JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 27. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXII (III. FOLGE, BAND XXVII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1904.



Inhalt d. XXVII. Bd. Dritte Folge (LXXXII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre.

Fragmentarische Bemerkungen.

Von

Prof. Dr. **Will. Scharling.**

I.

Nachdem ich im Jahre 1888 in diesen Jahrbüchern einen Aufsatz über „Werttheorie und Wertgesetz“ veröffentlicht hatte, ist derselbe wiederholt von Dr. v. Böhm-Bawerk als ein Angriff auf die moderne Werttheorie vom Grenznutzen bezeichnet worden. Nicht nur in dem 1889 erschienenen zweiten Teile des trefflichen Werkes „Kapital und Kapitalzins“ hat der hervorragende Nationalökonom dies in einigen Anmerkungen, die meine Abhandlung zum Teil ziemlich scharf beurteilen, ausgesprochen; auch in der 1892 in den Jahrbüchern erschienenen Abhandlung „Wert, Kosten und Grenznutzen“ sagt Dr. B.-B., daß die „im Augenblick sozusagen auf der internationalen Tagesordnung stehende Polemik“ gegen die Grenznutzentheorie von mir im genannten Aufsatz begonnen sei. Bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung und den darin vorkommenden Aeußerungen, betreffend die jetzt so berühmte Abhandlung Dr. Böhm-Bawerks: „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes“ hatte ich indessen gar nicht die Absicht gehabt, ein Urteil über die Grenznutzentheorie zu fällen, noch weniger dieselbe anzugreifen, sondern ich habe nur sagen wollen, daß ich in derselben die von mir gesuchte Lösung der Frage, welche mich beschäftigte, nicht gefunden hatte und daher nicht weiter auf dieselbe eingehen wollte. Ich verstehe jedoch sehr wohl, daß der hochgeehrte Verfasser schon in der kurzen Abfertigung seiner umfassenden Untersuchung, die jedenfalls eine eingehendere Besprechung beanspruchen konnte, einen Angriff gesehen hat, und ich gestehe gern, daß es ein Fehler war, daß ich es unterließ, auf die neue Theorie näher einzugehen, ein Fehler, der jedoch den besonderen Umständen, unter denen ich meine Abhandlung ausarbeitete, zuzuschreiben ist[1]). Es wäre jedenfalls

1) Das dänische Original war für das Programm einer Universitätsfeier bestimmt, das mir als damaliger Rektor der Universität auf einem gegebenen Raum und in verhältnismäßig kurzer Zeit zu schreiben oblag.

richtig gewesen bestimmter hervorzuheben, daß die Böhm-Bawerksche Erörterung ganz und gar mit dem übereinstimmte und das bekräftigte, was für mich in meiner Abhandlung geltend zu machen die Hauptsache war und was ich von meinen ersten Vorlesungen an als Professor dociert habe [1]), daß der Wert nicht eine objektive, den Gegenständen selbst innewohnende Eigenschaft sei, bestimmt durch das Quantum von Arbeit und Kosten, welches ihre Erzeugung verursacht hat, sondern vielmehr ein subjektives Urteil, welches jedes einzelne Individuum fällt, und welches nur in dem Augenblick eine objektive Existenz erlangt, da ein tatsächlich vollzogener Tausch das übereinstimmende Urteil zweier Parteien über das gegenseitige Wertverhältnis konstatiert — ein Urteil, welches jedoch nicht über diesen individuellen Umsatz hinaus Gültigkeit hat. Bei der Verteidigung dieses Kernpunktes der modernen Werttheorie stand ich auf ganz demselben Standpunkte wie die österreichische Schule, was denn auch Böhm-Bawerk in dem Artikel „Wert" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" anzuerkennen scheint.

Schon seit längerer Zeit war es mein Wunsch, meine frühere Abhandlung durch eine Uebersicht über die Entwickelung der Wertlehre seit 1871 — dem Zeitpunkt, an welchem jene Darstellung faktisch abbricht — zu ergänzen und dabei auch die kritischen Aeußerungen Dr. Böhm-Bawerks mir gegenüber zu beantworten. Es war doch nicht eben meine Absicht, die Grenzwertlehre zu kritisieren, sondern in erster Linie weit mehr dänischen Lesern eine umfassende und getreue Darstellung der in den Schriften Mengers, Wiesers und Böhm-Bawerks entwickelten Theorien zu geben. Indem ich jetzt dies in einer recht umfassenden Abhandlung über die Entwickelung der Wertlehre seit 1870 getan habe, habe ich indessen nicht unterlassen können, einige kritische Bemerkungen zuzufügen, und es ist mir dann recht natürlich der Wunsch gekommen, diese auch deutschen Lesern vorzulegen. Leider kann dies nur in etwas fragmentarischer Weise geschehen; denn deutschen Lesern ein ausführliches (in der dänischen Abhandlung 57 Seiten großes) Referat der genannten Schriften vorzulegen, hätte keinen Sinn. Nur die darin vorkommenden Bemerkungen, betreffend das Verhältnis zwischen der von Menger und Wieser entwickelten Grenznutzentheorie und der von Böhm-Bawerk im Anschluß zu dieser Theorie entwickelten Grenzwertlehre, hebe ich aus diesen Abschnitten hervor.

Ich übergehe auch hier den einleitenden Abschnitt I, der den Stand der Wertlehre ungefähr 1870 durch eine Wiedergabe der Darstellungen derselben in den systematischen Werken Stuarts Mills und Roschers festzustellen sucht. Dagegen kann vielleicht der folgende Abschnitt II, der die Stellung, welche verschiedene der bedeutenderen Nationalökonomen Englands zu Jevons' Lehre von „final degree of utility" eingenommen haben, auch für deutsche Leser

1) U. a. in meinem „Grundrids af den rene Arbejdslaere". Udarbejdet til Brug ved Forelaesninger. Kbhn 1870. S. 52—62.

Interesse haben, und ich eröffne daher meine fragmentarischen Bemerkungen mit diesem Abschnitt. Die verschiedene Stellung, welche Jevons und Carl Menger der älteren Oekonomie gegenüber eingenommen haben, und der höchst verschiedene Erfolg, den ihre fast gleichzeitig erschienenen Bücher gehabt haben, verdienen nämlich Beachtung.

In bestimmtem Gegensatz zu der Schärfe, mit welcher Jevons in der Vorrede zur zweiten Ausgabe seines im Jahre 1871 zuerst erschienenen Buches „Theory of Political Economy" seine Vorgänger und besonders die Anhänger Ricardos angreift, und der Heftigkeit, mit welcher er die älteren Theorien verwirft und ganz umstoßen will, spricht Menger in seiner Vorrede durchaus keine revolutionären Absichten aus und proklamiert keine neue Theorie.

Er will zwar „nicht davor zurückschrecken, mit der vollen Selbständigkeit des Urteiles an die Kritik der Ansichten unserer Vorgänger und selbst jener Lehrmeinungen zu schreiten, welche bisher für feststehende Errungenschaften unserer Wissenschaft galten", aber indem er sein Buch Dr. Wilhelm Roscher „in achtungsvoller Verehrung" widmet und den Wunsch ausspricht, daß es „als ein freundlicher Gruß eines Mitstrebenden aus Oesterreich betrachtet werden" wird, sowie seine „besondere Freude", „daß das hier von uns bearbeitete, die allgemeinsten Lehren unserer Wissenschaft umfassende Gebiet, zum nicht geringen Teile so recht eigentlich das Besitztum der neueren Entwicklungen der deutschen Nationalökonomie ist", bezeichnet er es als seine Absicht, „die Ansichten unserer Vorgänger zu unserem geistigen Besitze zu machen, aber nirgends davor zurückzuschrecken, dieselben zu prüfen, von Lehrmeinungen an die Erfahrung, von Menschengedanken an die Natur zu appellieren".

Wenn man aber jetzt den Einfluß betrachtet, den die beiden Verfasser auf die Entwickelung der Wertlehre im letzten Menschenalter ausgeübt haben, dann zeigt sich, daß die von Menger vertretenen Anschauungen, die später als die Grenznutzentheorie bezeichnet sind, eine durchgreifende Veränderung der Wertlehre hervorgerufen haben, während die fast gleichzeitige und in allem wesentlichen damit übereinstimmende Theorie vom „final degree of utility" einen erstaunlich geringen Einfluß auf die englische Wertlehre ausgeübt hat. Der folgende Abschnitt sucht dies nachzuweisen.

II.

Daß die englische Schule sich von dem Sturmlauf, welchen Macleod 1858 gegen ihre Wertlehre[1]) unternahm, nicht anfechten, sondern ihn ganz unbeachtet ließ, rührte ohne Zweifel her von dem negativen Charakter dieses Angriffes. Macleods in mehreren Punkten treffende Kritik und seine vielen richtigen Beobachtungen und Bemerkungen führten ihn nur zu dem Resultat, daß man ganz

---

1) Vergl. „Werttheorie und Wertgesetz", S. 522 ff.

von allem, was dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu Grunde läge und dasselbe reguliere, absehen und Angebot und Nachfrage zum alleinigen Regulator des Wertes machen sollte. Und da Macleod doch zu der Erkenntnis kam, daß „in solchen Fällen, wo die Produktion unbegrenzt vermehrt werden kann, die Menschen das Angebot nach der Nachfrage abzumessen lernen, so daß der Wert der Ware in naher Uebereinstimmung mit den Produktionskosten stehen wird“, wird man verstehen können, daß St. Mill und seine Meinungsgenossen ihre Theorie durch diesen Angriff nicht entkräftet fanden.

Keine größere Bedeutung erlangte seine in den „Principles“ von 1872 fortgesetzte Kritik, welche die Nachfrage als einzige Ursache des Preises aufstellte — allerdings unter der dabei hinzugedachten Voraussetzung, daß das Angebot unverändert bleibt. Und doch mußte dieses starke Betonen der Nachfrage dazu dienen, den Grundfehler hervorzuheben, an welchem die klassische Wertlehre leidet und welchen der Gegensatz der allgemeinen Wertlehre St. Mills zu seiner Lehre von den internationalen Werten schon zeigt, nämlich daß sie beim Forschen nach dem wertbestimmenden Moment dieses stets in den Eigenschaften des einzelnen Gegenstandes oder in den Verhältnissen, welche ihn allein berühren, in s e i n e n Produktionskosten, sucht, anstatt festzuhalten, daß es gilt das zu finden, was das Wertverhältnis z w e i e r Gegenstände oder Dienstleistungen zueinander bestimmt. Keiner der Anhänger der klassischen Schule ist für lezteres blind; Adam Smith sagt (I, 70) „das Verhältnis der Arbeitsmengen zueinander, welche notwendig sind, um verschiedene Gegenstände zu produzieren, scheint der einzige Umstand zu sein, aus welchem man eine Regel für den Umtausch derselben gegen andere ableiten kann“. Ricardo fügt hinzu: „mit anderen Worten: es ist die relative Menge von Gegenständen, welche Arbeit hervorbringen kann, welche ihren augenblicklichen oder früheren Wert bestimmt“. Und St. Mill sagt ausdrücklich (Principles, 5th ed. I S. 555): „Der Wert eines Gegenstandes ist nicht ein Name einer ihm innewohnenden, selbstständigen Eigenschaft, sondern bedeutet die Menge anderer Gegenstände, welche man dafür eintauschen kann. Der Wert eines Gutes muß immer im Verhältnis zu irgend einem andern Gute oder zu Gütern im allgemeinen verstanden werden“. Dieser Gesichtspunkt wird jedoch bei ihren Untersuchungen über die Produktionskosten, welche den Wert der Gegenstände bestimmen, allzu oft aus dem Auge verloren: sie verweilen zu ausschließlich bei der Betrachtung der Produktionskosten des e i n z e l n e n Gegenstandes, um in diesen das Z e n t r u m, um welches der Wert schwingt, zu finden. Erst in der internationalen Wertlehre hält St. Mill fest, daß es auf das V e r h ä l t n i s der ungleich großen Produktionskosten der beiden Gegenstände zueinander bei den beiden verschiedenen Produzenten ankommt, und daß dieses Verhältnis d i e G r e n z e n, innerhalb welcher der Wert fallen muß, bestimmt.

Macleods nachdrückliche Betonung der Nachfrage hatte daher

in Wirklichkeit die Bedeutung, dem einseitig behaupteten Einfluß der Produktionskosten der angebotenen Gegenstände gegenüber auf den Einfluß der entgegengesetzten Leistung auf die Feststellung des Wertes hinzuweisen. Die Einseitigkeit, mit der Macleod aber nun die Bedeutung der Nachfrage geltend machte, war ebenso groß wie die der bisher verfochtenen Ansicht und verfehlte daher ihre Bedeutung als Korrektiv. Hierzu kam noch, daß Macleod, trotzdem er in seinen „Principles" sich zu der Ansicht, die sich in dieser Zeit Bahn brach, bekannte, daß der Wert einen mehr subjektiven als objektiven Charakter besitze, daß er „nicht die Eigenschaft einer Sache, sondern eine Gemütsbewegung sei", doch jede nähere Untersuchung dieser Gemütsbewegung und der Momente, „welche sie hervorrufen und beeinflussen, als die Nationalökonomie nicht angehend, von sich wies. Macleods Kritik hat daher keine besondere Frucht für die englische Wertlehre getragen oder eine deutliche Spur in derselben hinterlassen.

Merkwürdig genug scheint dasselbe, trotz des bedeutenden Ansehens, welches Stanley Jevons persönlich genoß, und des Einflusses, welchen seine „Theory of Pol. Economy" sonst ausübte, zum Teil auch von seiner besonderen Werttheorie zu gelten, welche gleichfalls behauptet, daß man zu sehr davon abgesehen hat, daß „zwei Parteien und zwei Quantitäten", „ein doppelter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage", vorhanden sein müssen, aber dabei, viel positiver als Macleod, gerade das für diese doppelte Ausgleichung Bestimmende zu finden sucht. Jedenfalls läßt sich dies wohl von der Zeit, die ihrem Erscheinen unmittelbar folgte, sagen; soweit ich der englischen Literatur habe folgen können, scheint es erst das Hervortreten der österreichischen Schule gewesen zu sein, welche erst recht die Aufmerksamkeit auf Jevons' mit derselben nahe verwandten Lehre hinlenkte. Jevons' „final degree of utility" ist ja in Wirklichkeit ganz dasselbe wie „der Grenznutzen" der Oesterreicher, und Jevons' und Mengers gleichzeitige und voneinander ganz unabhängige Untersuchungen fallen teilweise in merkwürdigem Grade mit ihren Resultaten zusammen. Aber einerseits hat wohl die sehr mathematische Form, in welche Jevons seine Nachweise eingekleidet hat, sowie die schwerfällige und nicht leicht verständliche Sprache des Buches [1]) seinen Einfluß gehemmt, und andererseits hat die Heftigkeit in den Angriffen auf die herrschende Lehre und besonders auf den in England so hoch geschätzten Ricardo [2]) ohne Zweifel nicht seine Verbreitung gefördert. Endlich mußte auch hier das Zugeständnis, welches Jevons — wie Macleod — machen, daß „obgleich die Arbeit nie die Ursache des Wertes ist, sie doch in vielen Fällen das bestimmende Moment ist", dazu beitragen, den Eindruck hervorzurufen, daß die herrschende Theorie die Verhältnisse doch nicht so ganz mißverstanden habe.

---

1) Ein so scharf denkender Nationalökonom wie Cairnes sagt (Some leading Principles" S. 13): „Wenn ich Mr. Jevons' Theorie richtig verstanden habe (und ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben sie zu verstehen)" u. s. w.

2) Vergl. Werttheorie und Wertgesetz", S. 527.

Wie geringe Bedeutung die gleichzeitigen englischen Volkswirte Jevons' Theorie von „the final degree of utility" als dem eigentlichen wertbestimmenden Moment beilegten, geht hinlänglich daraus hervor, daß der bedeutendste unter ihnen, Cairnes, in seinen 1874 erschienenen umfassenden und an und für sich vortrefflichen Untersuchungen mit Bezug auf den Wert[1]) diesen auf der früher gegebenen Grundlage aufbaut und ausdrücklich die Hoffnung ausspricht, daß seine Untersuchungen das von Ad. Smith, Malthus, Ricardo und Mill aufgeführte Gebäude stützen und demselben vermehrte Festigkeit verleihen möchten, während er nur sein erstes, einleitendes Kapitel Jevons' Theorie widmet — und zwar um sie gänzlich zu verwerfen. Zuerst behauptet er, daß die von Jevons aufgeworfene Frage, „welche schon früher von Say aufgeworfen worden war", in erster Linie „eine Wortfrage — eine Frage, was man eigentlich unter Nutzen (utility) zu verstehen hat, sei". Hierbei macht er geltend, daß es wohl kaum abzuleugnen ist, daß der Gebrauch, welchen Jevons von dem Worte „Nutzen" macht, weit entfernt von der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes und daher ernsten Einwendungen ausgesetzt ist. Denn die Notwendigkeit einer solchen Abweichung ist nicht bewiesen; es hätte dargelegt werden müssen, daß die Theorie, wegen welcher das Wort auf diese ungewöhnliche Weise angenommen wird, dies rechtfertigen kann, indem sie Fakta erklärt, welche sich sonst nicht — oder doch nicht so leicht — durch die früheren Theorien erklären lassen. „Aber ich muß offen gestehen, daß ich in Mr. Jevons' Werk keine solche Rechtfertigung seiner Lehre gefunden habe. Ich muß weiter gehen: Ich bin ganz außer stande zu verstehen, wie man irgend etwas, was einer wirklichen Erklärung ähnelt, aus dieser Theorie herleiten kann. Auf was geht sie eigentlich hinaus? Soviel ich sehen kann, nur darauf, daß der Wert vom Nutzen abhängt, und daß alles, was den Wert beeinflußt, Nutzen ist. Jedenfalls würde die Lehre, die man daraus ziehen kann, die sein, daß der Wert von den Verhältnissen, welche ihn bestimmen, abhängt, ein Ausspruch, dessen Bedeutung, selbst in Form von unverständlichen, mathematischen Symbolen, zu verstehen ich mich außer stand erklären muß" [2]).

Keine größere Bedeutung wird Jevons Theorie in der 4 Jahre später erschienenen „Practical Economy" von dem Oxforder Professor Bonamy Price beigelegt. Dieser kann wohl kaum als ein bedeutender nationalökonomischer Schriftsteller bezeichnet werden, doch ist er gewiß ein ganz treuer Ausdruck der zu seiner Zeit herrschenden Anschauungen, und seine Geringschätzung von Jevons' Wertlehre

---

1) Cairnes, Some leading principles of Pol. Econ. London 1873, S. 1—170.

2) Cairnes fügt diesem absprechenden Urteil hinzu: „Es würde mir leid tun, wenn meine Meinungsverschiedenheit mit Mr. Jevons in diesem Punkte den Eindruck machen sollte, daß ich das Werk, in welchem die von mir angegriffene Theorie vorgebracht ist, unterschätze. Ich bin durchaus nicht unempfänglich für die klare Darstellung der volkswirtschaftlichen Theorie und die zahlreichen originellen und gedankenweckenden Bemerkungen dieses Werkes."

weist jedenfalls deutlich darauf hin, daß sie bis dahin in England keinen besonderen Einfluß ausgeübt hat. Und doch zeigt es sich, daß der Umschwung in der Auffassung vom objektiven zum subjektiven Charakter des Wertes, welcher sich in dieser Zeit vollzog, Bonamy Price so weit ergriffen hat, daß er den subjektiven Charakter des Wertes stark verteidigt. Ganz sonderbar ist es dann, daß er von diesem Standpunkte aus Jevons vorwirft, eigentlich nichts anders gesagt zu haben, als was St. Mill schon gesagt hat, wenn er (Jevons) das Wort Wert (value) mit Tauschverhältnis (ratio of exchange) vertauschen will und sagt: Wenn wir von dem Tauschverhältnis vom Roheisen zum Gelde sprechen, so versteht man ohne Zweifel darunter die Menge des einen, welche für das andere gegeben wird. „Das ist genau Mr. Mills Definition vom Wert. Was der Professor (Jevons) getan hat, ist, das Wort Wert auszustoßen und an dessen Stelle „ratio of exchange“ zu setzen, und dem Worte „ratio“ ganz dieselbe Bedeutung beizulegen, mit welcher er bei dem Worte Wert unzufrieden war. Die Mängel bei Mr. Mills Erklärung gelten ebenso für den Ausdruck „ratio of exchange“, ganz abgesehen davon, daß dieser Ausdruck dem Markte, der Fabrik und dem Boden, womit die Nationalökonomie sich befaßt, völlig fremd ist. Der Professor empfindet diese Mängel und sehnt sich im Geheimen danach, wieder zum Werte zurückzukommen“ [1]).

Diese verschiedenen Aussprüche scheinen hinlänglich zu beweisen, daß Jevons' Wertlehre sich in England bei seinen Zeitgenossen nicht Bahn zu brechen vermochte, und daß sie erst zu größerer Bedeutung und zu mehr Ansehen gelangt ist, nachdem die österreichische Schule durch ihre in allem Wesentlichen damit übereinstimmende Theorie von dem „Grenznutzen“ Aufmerksamkeit und Interesse für „die Grenzwertlehre“ weckte, welche danach die fortgesetzten Erörterungen der Wertfrage in diesem Zeitraum beherrschte. Aber obgleich das hierdurch hervorgerufene Interesse für die Theorie von Jevons seine wissenschaftliche Bedeutung zu größerem Ansehen gebracht und den Blick dafür geschärft zu haben scheint, daß er in abstrakt-logischen Deduktionen nicht wenig mit dem von ihm so scharf angegriffenen, aber in England ebenso hochgeschätzten Ricardo gemein hat, scheint seine Werttheorie selbst nicht gerade viele Anhänger gefunden zu haben.

Nicht einmal Macleod, der doch in vieler Hinsicht auf demselben Standpunkt wie Jevons steht und namentlich behauptet, daß „die Volkswirtschaft als eine Lehre von den Werten notwendigerweise eine mathematische Wissenschaft ist“, hat seine Wertlehre gutheißen können. In seiner im Jahre 1896 herausgegebenen „History of Economics“ sagt er z. B. (S. 158): „Kaum beginnt Jevons mit der Darstellung seines Systems, als er auch schon an einem verhängnisvollen Felsen kentert. Er sagt: „Wiederholtes Nachdenken und Forschen haben mich zu der etwas neuen Anschauung geführt, daß

---

1) Bonamy Price, Practical Pol. Economy, 1878, S. 39.

der Wert gänzlich vom Nutzen bedingt wird." Dies ist nun durchaus keine neue Anschauung. Während Say die Arbeit als Basis des Wertes verwirft, hat er den Nutzen zur Basis seines Wertsystems gemacht, und viele andere französische Schriftsteller haben dasselbe getan. Aber jeder vernünftige Volkswirt hat eingesehen, daß man den Nutzen nicht zur Basis des Wertes machen kann. Ich habe dies schon bei meiner Besprechung Says bewiesen. Wer kann den Nutzen einer Flasche Champagner zu 10 sh. und den eines wissenschaftlichen Werkes, das auch 10 sh. kostet, miteinander vergleichen? Aristoteles sagt: Wert ist das Verhältnis zwischen einem Gegenstand und anderen Gegenständen. Wert ist eine Gemütsbewegung und nicht eine Eigenschaft des Gegenstandes, das Trachten nach etwas Aeußerem, entweder es zu erlangen — das ist positiver Wert — oder es loszuwerden — welches negativer Wert ist.

„Wenn Wert oder Interesse noch einen Schritt weiter geht und etwas dafür gibt, um seinen Wunsch zu erfüllen, so entsteht daraus die Nachfrage. Und alle Erscheinungen des Tauschwertes entspringen aus gegenseitiger Nachfrage. Gegenstände sind nur dann im Werte einander gleich, wenn die Kauflustigen in gleichem Maße danach trachten und bereit sind, eine gleich große Summe zu opfern, um sich in ihren Besitz zu setzen.

„Gerade vor dem Ausspruch von Jevons, den wir oben zitiert haben, sagt er: „Wie beinahe jeder nationalökonomische Schriftsteller bemerkt haben wird, erfordert gerade die Behandlung der einfachen Elemente die größte Sorgfalt und Genauigkeit, da durch den geringsten Fehler in der Auffassung alle unsere Deduktionen falsch werden müssen." Dieser Ausspruch ist durchaus wahr und besiegelt die Verurteilung von Jevons' ganzem Werke. Es liegt auf der Hand, daß sein ganzer Oberbau zusammenstürzen muß, da er auf einer grundfalschen Auffassung aufgeführt worden ist[1]).

„Jevons verläßt die einfache und deutliche Bezeichnung der politischen Oekonomie als der Wissenschaft vom Tausch oder Wert oder der Geschäftstheorie (theorie of business) und bedient sich des phantastischen Titels: Berechnung des Genusses und Unbehagens (Pleasure and Pain) und sagt, sie sei die Mechanik des Nutzens und Selbstinteresses . . . . Alles dies ist der reine Mondschein. Die politische Oekonomie ist ganz einfach die Wissenschaft, welche sich mit „den Prinzipien und dem Mechanismus des Handels im allgemeinen beschäftigt."

„Es ist ganz unmöglich, auf den ermüdenden Ballast von Mathematik, welchen Jevons in seine Theorie vom Nutzen und Tausch eingeflochten hat, einzugehen, weil die Berechnungen, die auf einer ganz falschen Auffassung basiert sind, vollkommen wertlos sind; und selbst wenn sie richtig wären, wären sie doch ganz unnütz. Anstatt

1) Vom Verfasser dieser Abhandlung unterstrichen.

sich darauf zu beschränken, ein allgemeines Gesetz in einfachen Worten, welche ihrem Wesen nach mathematisch wären, darzustellen, verwirrt er uns mit einer Flut von Differentialgleichungen . . . ."

Von noch größerem Interesse sind jedoch Alf. Marshalls Auslassungen über Jevons in seinen „Principles of Pol. Economy", weil er erkennt[1]), daß „es nur wenige Schriftsteller der neueren Zeit gibt, welche Ricardos glänzender Originalität so nahe gekommen sind wie Jovons"; aber auch er nimmt entschieden eine ablehnende Stellung ein zu Jevons' Ansicht, daß „der Wert ganz von dem Nutzen abhängt", und erklärt diese Darstellung für „nicht weniger einseitig und fragmentarisch und weit mehr irreleitend, als wenn Ricardo mit nachlässiger Kürze von der Abhängigkeit des Wertes von den Produktionskosten spricht, welche er jedoch nie anders betrachtete denn als einen Teil einer umfassenden Theorie (a larger doctrine), die er anderswo zu erklären versucht hatte."

In einer längeren „Note mit Bezug auf Ricardos Werttheorie" (S. 561—70) verteidigt Marshall Ricardo sich gegen die Angriffe, welche in neuerer Zeit gegen seine Wertlehre gerichtet wurden, und sucht darzulegen, daß Ricardo und St. Mill sich zwar einiger Ungenauigkeit in der Darstellung schuldig gemacht haben, und daß es daher scheine, als haben sie Momente übersehen, welche hätten berührt werden sollen, daß diese aber in Wirklichkeit als bekannt vorausgesetzt gewesen wären. Er räumt jedoch ein, daß diese Voraussetzungen sich als ein Fehlgriff erwiesen haben, da sie die Ursache zu Mißverständnissen und Verkennungen geworden sind, und daß „es besser gewesen wäre, wenn Ricardo gelegentlich wiederholt hätte, daß die Behauptung, der Wert zweier Brauchsobjekte müsse mit der Zeit (in the long run) der Arbeitsmenge, welche zu ihrer Herstellung nötig gewesen, entsprechen, nur unter der Bedingung gelte, daß die Verhältnisse gleich sind, d. h. daß die angewandte Arbeit in beiden Fällen gleich gut (skilled) ist und deshalb gleich hoch bezahlt wird; daß gleich große Kapitalien zu Gebote gestanden, wobei Rücksicht auf die angewandte Zeit genommen wird; und daß der Unternehmergewinn gleich groß gewesen ist." Und er fügt hinzu, daß Ricardo „nicht klar entwickelt und in einigen Fällen vielleicht nicht selbst klar beobachtet, wie in der Frage hinsichtlich des normalen Wertes die verschiedenen Elemente einander gegenseitig, und nicht successiv in einer langen Kausalitätskette, beherrschen (govern).

Aber ganz denselben Fehler findet er bei Jevons. „Untersuchen wir nun die Kausalitätskette, in welcher der zentrale Standpunkt von Jevons in seiner zweiten Ausgabe formuliert ist, und vergleichen wir ihn mit dem Standpunkte, welchen Ricardo und Mill einnehmen. Er sagt (S. 179):

„„Die Produktionskosten bestimmen das Angebot."

„Das Angebot bestimmt den letzten Grad des Nutzens (the final degree of utility)."

---

1) Principles, 4. Ausg., 1898, S. 566 ff. (Book V, Ch. XIV, § 7).

„Der letzte Grad des Nutzens bestimmt den Wert.““

„Wenn nun diese Ursachenkette wirklich bestände, könnte man ohne Schaden das mittelste Glied auslassen und sagen, daß die Produktionskosten den Wert bestimmen, denn wenn A die Ursache von B ist, und B die von C, welche wieder die Ursache von D ist, dann ist A die Ursache von D. Aber faktisch gibt es keine solche Reihenfolge.“

Marshall legt nun erst dar, daß in dem Gebrauch von den Ausdrücken „Produktionskosten“ und „Angebot“ eine Zweideutigkeit liegt, welche Jevons vermieden haben sollte; daß aber „seine Darstellung in Uebereinstimmung mit den Fakten des Lebens durch eine Reihe von Auslegungen gebracht werden kann, welche in Wirklichkeit „Nachfragepreis“ und „Angebotspreis“ für „Nutzen“ und „Verlust« (disutility) setzt; aber auf diese Weise verändert verlieren sie viel von ihrer angreifenden Kraft den älteren Theorien gegenüber, und wenn beide streng nach dem Buchstaben ausgelegt werden, „scheint die ältere Weise sich auszudrücken, obgleich sie nicht vollkommen genau ist, doch der Wahrheit näher zu kommen, als die, welche Jevons und einige seiner Anhänger an ihre Stelle zu setzen wünschten.“

„Die Haupteinwendung jedoch gegen das Zentrale in seiner Theorie ist die, daß sie den Angebotpreis, den Nachfragepreis und die produzierte Menge nicht wie (unter gewissen anderen Bedingungen) gegenseitig einander bestimmend, sondern wie voneinander in einer Reihenfolge bestimmt, darstellt . . . . Und als Antwort an Jevons kann man eine Kette aufstellen, die am ehesten weniger unwahr ist als die seine, indem man seine Reihenfolge umwendet und sagt:

Der Nutzen bestimmt die auszubietende Menge.

Die auszubietende Menge bestimmt die Produktionskosten.

Die Produktionskosten bestimmen den Wert.“

Marshall beabsichtigt jedoch nicht der Lehre von den Produktionskosten als dem den Wert bestimmenden Moment absoluten Vorzug vor den neueren Theorien zu geben. „Das Kostenprinzip“ und das „final-utility-Prinzip“, sagt er, sind ohne Zweifel beides Bestandteile des einen alles beherrschenden Gesetzes Angebot und Nachfrage betreffend; jedes derselben kann man mit dem einen Blatte einer Schere vergleichen. Hält man das eine Blatt still und schneidet, indem man das andre bewegt, so kann man leichthin sagen, daß das zweite Blatt schneidet; aber diese Ausdrucksweise braucht man weder formell, noch verteidigt man sie mit ernster Ueberlegung.“

Nach diesen Aeußerungen — deren letzte ausdrücklich von Böhm-Bawerk im Handwörterbuch zitiert ist — ist es nicht leicht zu verstehen, daß verschiedene Schriftsteller geneigt sind Marshall unter die Anhänger der Grenzwertlehre einzurangieren. Allerdings spricht sich Marshall an mehreren Stellen mit großer Anerkennung über ihre hervorragendsten Vertreter aus, und den Begriff Grenznutzen, den er mit „marginal utility“ wiedergibt, der übrigens aber seiner Meinung

nach Jevons' „final degree of utility“ [1]) entspricht, erkennt er an und macht auch selbst Gebrauch davon. Aber Marshall beschränkt in Wirklichkeit seine Anwendung derselben auf die Lehre vom Verbrauch und dem Einfluß dieses auf die Richtung und den Umfang der Produktion, und in der Anerkennung des Grenznutzens stimmen wohl die meisten Nationalökonomen nun überein, selbst wenn sie nicht der Grenzwertlehre huldigen; denn die Theorie von dem Grenznutzen und die Grenzwertlehre fallen nicht zusammen. Man ist nur ein Anhänger letzterer, insofern man der Ansicht ist, daß der Tauschwert vom Grenznutzen bestimmt wird; aber Marshall sieht diesen nicht als ganz im allgemeinen den Tauschwert der Gegenstände bestimmend an. Im Gegenteil macht er (S. 176) geltend, daß es Jevons zuzuschreiben ist, daß „viele seiner Leser „Hedonics und Economics“ (vergl. Book I. Ch. v.) verwechseln, da er die Anwendung seiner Lieblingsphrasen übertreibt und ohne Unterschied (without qualification) von dem Preise eines Gegenstandes als Ausdruck für (measuring) seinen Grenznutzen (final utility) spricht, und zwar nicht blos im Verhältnis zu einem Einzelnen, was möglich ist, sondern auch im Verhältnis zu einer Menge von Käufern, was nicht möglich ist,“ — denn, wie er später (S. 567) sagt: „a trading body is not „a person“, it gives up things, which represent equal purchasing power to all of its members, but very different utilities.“ Und Marshall beschränkt sich nicht in seiner Kritik auf Jevons; er sagt ausdrücklich, daß er sie gegen Jevons' Angriff gerichtet hat, da er jedenfalls in England mehr Aufmerksamkeit als irgend ein anderer erregt hat. Aber „ähnliche Angriffe auf Ricardos Wertlehre sind von vielen andern Schriftstellern gemacht worden. Von ihnen ist besonders Mr. Macleod zu nennen, in dessen Schriften vor 1870 man schon vieles findet, sowohl Formales als Reales der neuern Kritiken der klassischen Theorien vom Werte im Verhältnis zu den Produktionskosten, Kritiken der Professoren Walras und Menger, die Zeitgenossen von Jevons waren, und der Professoren v. Böhm-Bawerk und Wieser, die erst später auftraten.“

„Ricardos Nachlässigkeit (carelessness) mit Rücksicht auf das Element der Zeit ist von seinen Kritikern nachgeahmt und so eine Quelle doppelten Mißverständnisses geworden. Denn sie versuchen den Lehrsatz von den letzten Tendenzen, den Ursachen der Ursachen, causae causantes, der Verhältnisse zwischen den Produktionskosten und dem Werte mit Hilfe von Argumenten, die sich auf Ursachen zu vorübergehenden Veränderungen und Wertschwingungen während kurzer Perioden basieren, zu widerlegen. Ohne Zweifel ist beinahe alles, was sie sagen, wenn sie ihre Ansichten ausdrücken, wahr in dem Sinne, in dem es gemeint ist; vieles daran ist neu, und vieles ist in der Form verbessert. Aber man merkt keinen Fortschritt nach der Richtung einer Geltendmachung ihres Anspruches eine

---

1) l. c. S. 168.

neue Werttheorie entdeckt zu haben[1]), welche in scharfem Gegensatze zu der älteren steht oder welche eine beträchtliche Zerstörung (demolition) der alten Theorie erfordert und sich nicht mit einer Entwickelung und Erweiterung dieser begnügen kann." (S. 569—70).

Diese Worte deuten eben nicht auf ein Aufgeben der Ricardo-Mill'schen Theorie und ein Anschließen an die Grenzwertlehre als solche.

Aber im Ganzen wird man schwerlich in dem herausgekommenen ersten Teil von Marshalls Principles eine positive Antwort auf die Frage, was in letzter Instanz dem stetig fluktuierenden Marktpreis bestimmt, finden können. Denn was Marshall hauptsächlich beschäftigt und was den Hauptgegenstand seiner Untersuchungen ausmacht, das ist nicht der augenblickliche Marktpreis, sondern gerade „der Wert, welchen mit der Zeit zu erzeugen wirtschaftliche Kräfte eine Tendenz besitzen, ein Wert, welchen Ad. Smith und andere Nationalökonomen den normalen oder „natürlichen" Wert eines Gegenstandes nennen" (l. c. S. 427). „Der Schlußteil dieses Bandes wird sich hauptsächlich damit beschäftigen, die Lehre, daß der Wert eines Gegenstandes im Laufe der Zeit darnach strebt ein Ausdruck für seine Produktionskosten zu sein, zu deuten und zu begrenzen."

III.

Drei folgende Abschnitte meiner Abhandlung bringen den dänischen Lesern ein, wenn auch natürlich zusammengedrängtes, so doch verhältnismäßig ziemlich ausführliches Referat von C. Mengers „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Fr. v. Wiesers „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" sowie „Der natürliche Wert" und E. v. Böhm-Bawerks „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts", welches möglichst treu und zum großen Teil mit den eignen Worten der Schriftsteller die ganze Gedankenentwickelung dieser Schriften wiedergibt. Diese Abschnitte sind von Anfang bis zu Ende nur objektiv referierend, indem jeder zum Schluß nur einige Bemerkungen enthält, die den Zweck haben die Tragweite jedes einzelnen Werkes, sowie sein Verhältnis zu den anderen, nachzuweisen.

Zur Wiedergabe des Hauptinhaltes von Mengers Werk, dem ich mich ganz und gar anschließe, füge ich folgende Bemerkungen hinzu:

Die hier gegebene, sehr zusammengedrängte, aber doch recht ausführliche Darstellung von Mengers Wertlehre wird vermeintlich gezeigt haben, daß diese ihre große Bedeutung in der sorgfältigen und eingehenden Untersuchung einer Menge Werterscheinungen und der gewiß durchaus korrekten Auffassung und Erklärung dieser hatte, aber daß sie nicht beabsichtigt eine neue Werttheorie aufzustellen

1) Von mir hervorgehoben. W. S.

und es ihr tatsächlich auch nicht gelingt das letzte bestimmende Moment des Tauschwertes anzugeben. Indem Menger behauptet, daß es der letzte, unwichtigste Bruchteil sei, der den Wert bestimme, so beschäftigt er sich, selbst wenn es formell vom Werte im allgemeinen gesagt wird, doch tatsächlich mit der Bewertung des Vorrates, über den der Besitzer verfügt, und es ist daher eigentlich der Gebrauchswert, der hierdurch bestimmt wird. Aber Menger erkennt, daß der Gebrauchswert und Tauschwert, obgleich „zwei Formen der einen, allgemeinen Werterscheinung", doch keinesfalls zusammenfallen; er gibt selbst Beispiele hierfür an, und da er erklärt, daß der Gebrauchswert die Bedeutung ist, welche Güter dadurch für uns erlangen, daß sie uns in direkter Weise die Befriedigung von Bedürfnissen sichern, der Tauschwert aber die Bedeutung, welche Güter dadurch für uns erlangen, daß durch den Besitz derselben in indirekter Weise, nämlich durch die Erwerbung andrer Güter, der gleiche Erfolg gesichert wird, muß man somit auch die Möglichkeit anerkennen, daß bei Schätzung dieser verschiedenen Bedeutungen Rücksicht auf verschiedene Momente, welche sich nicht in demselben Maße bei beiden geltend machen, genommen werden kann.

Im letzten Abschnitt des Buches: „das Geld als Maßstab der Preise", hebt Menger ausdrücklich hervor, daß überall, wo es eine genaue Schätzung gilt, sich drei verschiedene Rücksichten geltend machen können, je nach dem Zweck des Schätzenden. Dieser kann nämlich darauf ausgehen 1) den Preis, für welchen bestimmte Güter, wenn sie zu Markte gebracht würden, veräussert werden könnten, zu berechnen, 2) den Preis zu berechnen, für welchen Güter bestimmter Art und Beschaffenheit auf dem Markte erstanden werden könnten — wodurch man zu „den zwei Extremen", zwischen welchen die Preisbildung vor sich geht, kommt: Nachfragepreis und Angebotpreis —, und 3) die Vergütung zu berechnen, welche für ein bestimmtes Subjekt das Aequivalent eines Gutes oder einer Güterquantität ist, wobei „der Umstand in Betracht gezogen werden muß, ob das Gut überwiegenden Gebrauchswert oder überwiegenden Tauschwert für dasselbe hat", was sich wieder verschieden stellen wird, je nachdem die Rede von gewissen bestimmten Gütern oder von gewöhnlichen Marktwaren ist.

In Uebereinstimmung hiermit ist es denn auch — wie in „Werttheorien und Wertgesetz" S, 539—42 gezeigt — Mengers Ansicht, daß man der Preisbildung am nächsten kommen kann, wenn man die Grenzen angibt, innerhalb welcher sie vor sich gehen wird, so daß es sich „offenbar nur sagen läßt, daß ein Zentner Wolle innerhalb der Grenzen von 101—105 fl. auf dem in Rede stehenden Markte und an dem gegebenen Zeitpunkte abgesetzt, beziehungsweise erstanden werden kann."

Obgleich Menger so die Grundlage geliefert hat, auf welcher die Grenzwertlehre aufgebaut ist, ist er es doch eigentlich nicht, der diese Lehre aufgestellt hat. Die von ihm aufgestellte Theorie, welche später von Wieser als „Grenznutzentheorie" bezeichnet worden ist, hat

zwar Bedeutung für die Wertlehre und findet Anwendung in derselben, jedoch ist sie nicht von Menger als die eigentliche Grundlage für die Bestimmung des objektiven Tauschwertes aufgestellt worden. Erst durch die Untersuchungen v. Böhm-Bawerks ist die Grenznutzentheorie zu einer „Grenzwertlehre“ entwickelt worden und erst von diesem Zeitpunkte hat diese Theorie eigentlich eine solche allgemeine Aufmerksamkeit erweckt, daß sie sich in die nationalökonomische Literatur der meisten Länder einen Weg gebahnt hat.

Nach der etwas kürzeren Besprechung des Hauptinhaltes von Wiesers erstem Buch wird folgende Bemerkung, besonders mit Bezug auf den vierten Hauptabschnitt, zugefügt:

In diesem tritt denn Wieser für die von Menger aufgestellte Lehre ein, daß der Nutzen, welchen der letzte unentbehrlichste Bruchteil eines Gutes gewährt, der Maßstab für den Wert wird, welchen man ihm beilegt, und mit Hinweis auf die von Jevons gebrauchten Ausdrücke „final degree of utility“ und „terminal utility“ stellt er als Bezeichnung für „den für den Wert der Gütereinheit entscheidenden Güternutzen“ den Namen Grenznutzen auf, „weil er an der Grenze der wirtschaftlich zugelassenen Verwendungen steht.“ „Es wird sich zeigen, daß in allen Verhältnissen, in denen es sich um den Wert der einzelnen, einen Vorrat bildenden, Güter handelt[1]), der Grenznutzen den Ausschlag für die Größe des Wertes gibt. Der wirtschaftliche Wert ist Grenzwert (S. 128).

Außer diesem Namen für die schon von Menger — sowohl als von Jevons — gegründete Theorie bietet Wiesers übrige Darstellung, welche in anderen Beziehungen sehr vieles Interessante darbietet, nicht sehr viel von Bedeutung für die Entwickelung der Wertlehre. Seine eigne Bedeutung für dieselbe besteht also wesentlich darin, daß er der Theorie einen Namen gegeben hat. Aber schon das, einer neuen Theorie einen passenden und treffenden Namen zu geben, welcher sie in dem Bewußtsein als etwas Neues und Eigentümliches hervorhebt und das Eigentümliche in ihr zugleich in aller Kürze präzisiert, hat eine nicht geringe Bedeutung, und in dieser Hinsicht darf Wiesers Verdienst an dem Entstehen und der Verbreitung der Grenztheorie nicht unterschätzt werden.

Aber hierüber hinaus begründet Wiesers Buch die neue Theorie nicht weiter, als schon Menger es getan hatte; denn seine folgenden Untersuchungen gehen eigentlich nur darauf hinaus die Bedeutung der also gegebenen Erklärung der Bestimmung des Wertes zu zeigen.

Während also Wiesers Entwickelungen meiner Meinung nach Mengers Theorie nicht weiter vorwärts bringen, verdienen die einleitenden Bemerkungen zu diesem Hauptabschnitt alle Aufmerksamkeit.

„Wir werden“, sagt der Verfasser (S. 125), „bei unserer Untersuchung nur die elementaren Güterbeziehungen außerhalb des Tausch-

1) Von mir unterstrichen. W. S.

verkehrs berücksichtigen. Dies sind die wechelseitigen Beziehungen zwischen Gütern derselben Art unter einander, dann zwischen Produktivgütern und deren Produkten, ferner zwischen Produkten, die vom selben Produktivgute stammen, unter einander, endlich zwischen den zur selben Produktion zusammenwirkenden Produktivgütern. Die gleichfalls elementaren Beziehungen zwischen Ware und Preis und zwischen den Waren untereinander fallen außerhalb unseres Planes.

„Hierbei werden wir, der Vereinfachung halber, vollkommen regelrechte Figuren des Tatbestandes voraussetzen. Wir werden uns die Gütervorräte, für die wir den Wert des einzelnen Gutes bestimmen, aus vollkommen gleichen Stücken oder Teilmengen bestehend denken, wir werden annehmen, daß der Gutseinheit immer auch eine Bedürfniseinheit, und daß der Einheit der Güter erster Ordnung immer auch eine Einheit der Güter höherer Ordnung entspreche, endlich werden wir zwischen den Bedürfniswichtigkeiten immer deutlich unterscheidbare Abstufungen gelten lassen.

„Behufs weiterer Vereinfachung werden wir einige Elemente, deren Wirksamkeit der Erklärung spezifische Schwierigkeiten bietet, deren Einfluß auf den Wert übrigens mit Beeinträchtigung der ausschlaggebenden Umstände häufig sehr übertrieben dargestellt wird, ganz und gar ausscheiden, indem wir vom Kapitalertrage und der Grundrente, mit anderen Worten, vom Dauerhaften der Produktion absehen und nur momentane Produktionsakte und nur solche Produktionsmittel in Rücksicht ziehen werden, die sich ohne Rest verzehren — wenn wir auch, wie weiter oben gesagt wurde, eine Produktion von der größten Ausdehnung gegeben vorstellen wollen. Wir werden somit unter den Produktivgütern nur die beiden großen, indispensablen Klassen der sachlichen Produktivgüter und der menschlichen Arbeit unterscheiden.

„Das Bild der Wirtschaft, welches sich uns unter diesen Voraussetzungen darbieten wird, kann nicht das getreue Abbild der Wirklichkeit sein. Hoffen wir indessen, daß wir von der Wirklichkeit nur in so weit abgewichen sind, als es notwendig ist, damit der ungeübte Blick die Grundformen des Geschehenden erfasse, und damit die volle Anschauung der Wahrheit vorbereitet werde."

Daß die Untersuchung und Darstellung hiernach nicht wenig von der vollen wirtschaftlichen Wirklichkeit abstrahiert, hat vielleicht weniger zu sagen; aber aus dem Unterstrichnen geht hinlänglich hervor — wie auch aus dem Buch im großen Ganzen — daß Wieser *in diesem nicht das Gesetz für die Bestimmung des Tauschwertes zu finden sucht, dagegen sich ausschließlich mit dem Gebrauchswert beschäftigt.* Was er untersuchen will, das ist die Schätzung, welche der Besitzer einer gewissen Anzahl genereller, gleichartiger Güter, Verbrauchsgegenstände oder Rohstoffe, an diesen Gütern unter sich vornimmt, und welche Bedeutung dies für seine wirtschaftliche Tätigkeit und den Plan, welche er für diese entwirft, haben wird. Er schließt deshalb auch das Buch mit folgenden Aeußerungen (S. 210—14):

„Welche Wirtschaftsordnung auch gelten möge, ob diejenige, unter der wir gegenwärtig leben, ob eine sozialistische, immer wird der Wert — der Grenzwert — seine hervorragende Rolle in der Wirtschaft beibehalten. Auch wenn es dereinst kein Privateigentum, keinen Tausch, keinen Preis, keinen Tauschwert mehr geben sollte, wird doch die Hauptmasse der wirtschaftlichen Geschäfte nicht unmittelbar durch die Rücksichtnahme auf den Güternutzen, sondern durch die Rücksichtnahme auf den Güterwert geleitet werden, und man wird sich der direkten Erwägung des Nutzens, ebenso wie jetzt, nur nebenher zur Ergänzung, zur Motivierung dessen, was das Große, das Ganze, das Allgemeine fordert, bedienen. Mit dem Gesetze der Grenzwertschätzung wird das in ihm enthaltene Kostengesetz, sowie dasjenige Gesetz, welches wir derzeit unter dem Namen des Gesetzes von Angebot und Nachfrage kennen und welches allgemein das Gesetz von Vorrat und Bedarf zu nennen wäre, Geltung behalten. Beide gehören nicht bloß, wie man so häufig meint, der Tauschwertschätzung, sondern sie gehören der Wertschätzung überhaupt in jeder Form, auch in der der Gebrauchswertschätzung an . . .“

„Wir haben in diesem Buche ausschließlich jenen Rest der Werterscheinung untersucht, der nach Ausscheidung des Tauschwertanteiles erübrigt. Wir haben die deutsche Lehre bestätigt gefunden, daß dieser Rest alle wesentlichen Züge des wirtschaftlichen Wertes, wie sie uns am Tauschwerte geläufig sind, enthalte.“

Trotzdem Wieser ebenso wie Menger geltend macht, daß das, was sie entwickeln, für jeden Wert gilt, beschränken sich ihre Untersuchungen und Darstellungen doch tatsächlich auf die Schätzung des dem Eigentümer gehörenden Vorrates, also auf den Gebrauchswert, „denn natürlich“, sagt Böhm-Bawerk[1]), „paßt alles, was jene Theorien geradezu aussagen, nur auf den subjektiven Wert, welchen sie ganz allein im Sinn haben.“ So war es in Wirklichkeit erst mit Böhm-Bawerks in 1886 erschienener Abhandlung, daß die österreichische Schule ihren Untersuchungen auch die Umtauscherscheinungen umfaßte und den Grenznutzen als das bestimmende Prinzip auch für den Tauschwert erklärte.

Mit aller Anerkennung für die geistvollen Betrachtungen und interessanten Bemerkungen, welche Wiesers Bücher enthalten, aber welche leider in eine so abstrakt philosophierende Form gefaßt sind, daß eine kurzgefaßte und doch treue Wiedergabe des Inhaltes dieser Bücher sehr schwierig ist, kann man wohl sagen, daß die Frage, was den Tauschwert der Güter bestimmt, durch sie der Lösung eigentlich nicht näher gebracht worden ist. Dagegen sind sie von Interesse, weil sie die Rolle beleuchten, welche die Rücksicht auf den Grenznutzen in der Produktion sowohl als auch in der Konsumtion spielt, und zugleich die Bedeutung, welche die Grenznutzentheorie auf wichtigen Gebieten der Nationalökonomie hat.

---

1) Conrads Jahrbücher N. F. 13, S. 3.

Die Wiedergabe des Hauptinhaltes von v. Böhm-Bawerks „Grundzüge“ weisen in der Einleitung auf seine oben zitierte Aeußerung, daß Mengers und Wiesers Theorien nur den subjektiven Wert im Auge haben, hin, sowie auf die darauf folgenden Worte: „Nun führen aber die Menschen das Wort „Wert“ ebenso oft und vielleicht noch öfter in einem anderen objektiven Sinn im Munde und heischen von der Werttheorie, daß sie vor allem auch die Phänomene des objektiven Wertes erkläre. Das leisten nun die obigen Theorien unter dem Titel des Wertes nicht.“ Böhm-Bawerk hat es sich nun zur Aufgabe gemacht zu zeigen, daß die von den genannten Schriftstellern aufgestellte Grenznutzentheorie auch auf das Gebiet des Tauschwertes Anwendung findet, und daß sie in der Tat eine Grenzwertlehre ist, welche vollen und ganzen Bescheid über alle Werterscheinungen gibt. Dieser sein Nachweis ist sorgfältig und so genau wie möglich in einem besonderen Abschnitt meiner Abhandlung wiedergegeben, und hieran schließen sich dann die letzten drei Abschnitte, in welchen ich verschiedene Zweifel, welche sich mir bei einigen Punkten in Böhm-Bawerks Entwickelungen aufdrängen, anführe. Besonders diese Abschnitte, war mein Wunsch, auch deutschen Lesern vorzulegen.

IV.

Es ist im Folgenden nicht eben meine Absicht die Grenzwertlehre zu kritisieren, sondern nur zu begründen, warum ich sie nicht ganz und gar, sondern nur bis zu einem gewissen Punkte gutheißen und namentlich in derselben keine ganz befriedigende Lösung auf die Frage finden kann: Was bestimmt den Tauschwert eines Gutes, d. h. den Punkt, auf welchem wirklich ein Tausch stattfindet, oder mit anderen Worten seinen Preis, — ohne daß dieses Wort gerade seinen Preis an Geld zu bedeuten braucht.

Ich halte es hierbei nicht für nötig, neben den grundlegenden Darstellungen auch näher auf die Verhandlungen einzugehen, welche in den Jahren 1890—92 in den Jahrbüchern über die Grenzwertlehre geführt wurden und sich namentlich um Dietzels Angriff auf und seine Kritik über dieselbe drehten; denn diese Kritik geht von einem ganz anderen Standpunkt aus, da deren Verfasser in seinen Artikeln die objektive Theorie der klassischen Schule als die rechte festhält und meint, daß sie nur einiger Verbesserungen weniger gut gewählter Ausdrücke bedarf, um ihren Platz siegreich zu behaupten. Gerade von einem ganz entgegengesetzten Standpunkte, als Verfechter des subjektiven Charakters des Wertes, beabsichtige ich die Grenzwertlehre zu prüfen, und obgleich ich in verschiedenen Punkten Dietzels Einwendungen gegen diese Lehre als berechtigt anerkennen muß, sehe ich mich genötigt gegen seinen Hauptstandpunkt entschieden Front zu machen, kann mich aber hierbei damit begnügen auf meine in der Abhandlung „Werttheorien und Wertgesetz“ gegebene Kritik von Ricardo-Mills Wertlehre hinzuweisen.

Einen Punkt gibt es doch, den ich etwas näher zu berühren

wünsche, da die Auffassung sowohl Dietzels als auch seiner Gegner mir hier unrichtig vorkommt. Dietzel macht nämlich der Grenznutzentheorie den Vorwurf, daß sie ein weniger genaues und präzises Maß für den Wert als die Kosten- und Arbeitstheorie bietet, indem das Moment der Kosten-, der Arbeitsmenge „ein ungleich genaueres Wertmaß als das des Grenznutzens abgibt“. Er meint allerdings, daß man bei den Gütern, welche sich nicht reproduzieren lassen, „leider mit dem unbeholfeneren und unsicherem Maßstabe des Grenznutzens operieren muß“, aber er hält fest, daß bei den Gütern, die sich reproduzieren lassen, — welches doch bei den allermeisten und wichtigsten Umsatzgütern der Fall ist —, die Wertgröße einfacher und zugleich genauer aus der Reproduktionskostenmenge zu bestimmen ist.

Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß die Produktionskosten kaum ein so einfacher und genauer Maßstab sind, als Dietzel anzunehmen scheint; es gibt kaum zwei Fabriken, gar nicht von zwei Landgütern zu sprechen, deren Produktionskosten ganz gleich sind, und doch müssen sie die Waren zum selben Preise verkaufen. Etwas anderes war es bei der ursprünglichen Arbeits- und Kostentheorie, nach welcher der Wert der Güter nach der Arbeit, welche ihre Produktion verursacht hatte, bestimmt wurde; hier stand man allerdings einer Größe gegenüber, welche sich genau und präzis angeben ließ — der Fehler lag nur darin, daß sie tatsächlich nicht den Wert der Güter bestimmte. Aber nachdem „die Produktionskosten“ zu „Reproduktionskosten“ modifiziert wurden, d. h. also die Kosten, welche es erfordern wird, um in der nächsten Zeit solche Gegenstände zu produzieren, ist es nicht ganz so leicht den genauen Betrag dieser auszurechnen.

Die Hauptsache ist jedoch die, daß dieses Moment ohne Bedeutung für die größere oder geringere Richtigkeit einer Werttheorie ist, weil man überhaupt den Gedanken, den Wert eines Gutes zu berechnen, aufgeben muß, wenn man erst zu der Erkenntnis gelangt ist, daß Wert ein subjektiver Begriff ist und nur dort mit Objektivität hervortritt, wo eine solche Uebereinstimmung unter den subjektiven Wertschätzungen zu stande kommt, daß sie zu einem tatsächlichen Umtausch führt, welcher den Tauschwert beider Güter und damit den Preis für jedes derselben konstatiert. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es ein Mißverständnis zu glauben, daß es die Aufgabe sein sollte, die Elemente, welche in der Preisbildung mitspielen, als mathematisch bestimmte Größen festzustellen, die in ihrer Kombination zu einem mathematisch bestimmten Resultate führen — ein Mißverständnis, welches entstanden und groß gezogen worden ist durch den Umstand, daß gerade die subjektive Werttheorie und besonders die Grenznutzentheorie Gegenstand einer besonderen mathematischen Behandlung geworden ist, und daß man es als die Aufgabe betrachtet hat, mit ihrer Hilfe die Volkswirtschaft zu einer „exakten“ Wissenschaft zu machen. Ja, exakt soll sie in dem Sinne sein, daß sie vollen und bestimmten Bescheid darüber

geben soll, welche Elemente in der Preisbildung eine Rolle spielen und ihren Einfluß auf die Preisbestimmung ausüben; aber nicht exakt dahin verstanden, daß sie jedem derselben einen genauen, ziffermäßigen Ausdruck zu geben im stande ist. Natürlich kann man angenommene willkürliche Zahlen für diese Elemente sowohl als für die darauf aufgebaute Schätzung aufstellen, man kann davon ausgehen, daß die einzelnen Subjekte den einzelnen Tauschgütern einen gewissen Wert beilegen, und von diesen willkürlich gewählten Größen aus kann man selbstverständlich ein bestimmtes Resultat berechnen. Aber die Frage ist gerade, ob die Ausgangspunkte der Voraussetzungen richtig sind; denn ist dies nicht der Fall, so muß das richtigst ausgerechnete Resultat falsch werden. Und während man, wie vorhin hervorgehoben, befugt ist festzuhalten, daß das einzelne Subjekt selbst in jedem gegebenen Augenblick weiß, in welche Reihenfolge er die Güter, welche es besitzt, und die, nach welchen es trachtet, stellen will, so ist es ein großer Irrtum zu glauben, daß andere wissen und angeben können, wie diese Schätzung in dem betreffenden Augenblick ausfallen wird[1]). Es ist gerade die große Bedeutung, welche die Auffassung des subjektiven Charakters des Wertes hat, daß sie für diesen Zentralpunkt der Volkswirtschaft festgestellt hat, daß er eine Seelenwissenschaft ist, — und die seelischen Bewegungen können nun einmal nicht in ziffernmäßigen Ausdrücken vorausberechnet werden. Man kann sehr wohl, wie Böhm-Bawerk zeigt, die Untersuchung simplifizieren, indem man vorläufig die Betrachtung auf die Fälle beschränkt, in denen die Bestrebung, einen unmittelbaren Vorteil durch den Tausch zu erlangen, das einzige Motiv ist, und hieraus ein Gesetz für die Preisbildung finden; aber, wie B.-B. sagt, „zu einem vollständigen Wertgesetz ist ferner erforderlich, die aus anderen Motiven und tatsächlichen Umständen folgenden Modifikationen des Grundgesetzes einzuweben", und die darauffolgende Aufzählung dieser Motive und tatsächlichen Umstände zeigt, wie hoffnungslos es sein wird, ziffermäßige Ausdrücke hierfür zu finden — ja bloß alles mitzurechnen.

Nun kann man allerdings sagen: aber die aus allem diesen abstrahierte Vorstellung von dem Markte, wo die Parteien nur von dem einen Motiv beherrscht werden, den möglichst größten Vorteil aus dem Tausch zu ziehen, und wo alles streng geschäftsmäßig zugeht, paßt ja gerade vollständig auf das Gebiet, welches das eigentliche Hauptgebiet für die Umsatztheorie ist und bleibt, nämlich den eigentlichen en-gros-Handel, wo Geschäftsleute Geschäftsleuten begegnen und der Handel streng geschäftsmäßig betrieben wird. Dies ist vollkommen wahr, und daher ist dies auch das natürliche Unter-

---

1) Vergl. Westergaard, Indledning til Studiet af Nationalökonomien, S. 10—11: „Der Gebrauchswert ist, als subjektiver Begriff, vollständig individuell. Jede einzelne Person hat ihre besonderen Verhältnisse und ihre besondere Auffassung davon, und der Wert, welchen der Eine seiner ersten Klafter Holz beimißt, kann höchst verschieden von dem sein, den der Andere ihr beilegt. Und nicht genug hiermit: zu verschiedenen Zeiten werden Güter für den einzelnen einen ganz verschiedenen Wert haben."

suchungsfeld, wo es gilt, die Weise, auf welche die Preisbildung vor sich geht, zu finden, und auf dieser Grundlage ein allgemeines Wertgesetz aufzustellen. Aber dieser ganze Markt birgt ein Geheimnis, welches nur für gar zu viele Volkswirte ein Geheimnis geblieben ist, welchem sie deshalb unterlassen haben, die rechte Bedeutung beizulegen: alle Umsätze in dem großen Handel, auf dem en-gros-Markte, haben einen absolut vorläufigen Charakter; sie gehen alle mit dem Ziel vor Augen und unter der Voraussetzung vor sich, daß der Käufer einen anderen Käufer finden wird, welcher willig ist, einen etwas höheren Preis zu bezahlen, als er selbst dafür gegeben hat, nämlich in letzter Instanz: den Konsumenten der betreffenden Ware. Alle jene Umsätze werden zu dem Zwecke vorgenommen, die Ware in die Hände des Konsumenten zu bringen; denn die Kaufleute selbst haben keinen Gebrauch dafür, und sie bestimmen den Preis, den sie für die Ware geben wollen, nicht nach ihrer eigenen Schätzung ihres Nutzens und ihrer Bedeutung, sondern nach dem mutmaßlichen Preise, den zu geben man von dem Konsumenten erwartet.

Böhm-Bawerk ist hierfür nicht blind gewesen; er weist darauf hin, ohne jedoch — worauf ich später zurückkommen will — voll und ganz die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Er zeigt darauf hin (S. 519), daß bei allen Einkäufen zum Zwecke des Wiederverkaufs ein Käufer die Ware gar nicht nach ihrem Gebrauchswert (für ihn), sondern nach ihrem subjektiven Tauschwert schätzt. „Der Kornhändler z. B., welcher von dem Bauern Korn kauft, der Bankier, der auf der Börse Wertpapiere kauft, schätzt sie gerade nach dem, was er hofft, auf einem Markte durch Verkauf für dieselben zu bekommen.“ Dies ist vollkommen richtig. Aber wenn B.-B. hinzufügt, daß „es für die Preisbildung durchaus keinen Unterschied auf einem Markte machen kann, ob ein Kaufmann auf eigenes Risiko 500 Stücke einer Ware zu 40 fl. für 500 Kunden auf einem anderen Markte kauft, oder ob diese 500 Kunden ihn direkt und ausdrücklich bevollmächtigt haben, ihnen 500 Stücke für ihre eigene Rechnung zu einem Preise von 40 fl. zu kaufen“, so ist es natürlich richtig, daß das tatsächliche Resultat unter den so gegebenen Voraussetzungen dasselbe sein wird. Sein Motiv, warum er die 40 fl. bietet, geht den Markt als solchen nichts an; worauf es für denselben ankommt, ist das Faktum, daß er sie bietet. Aber jeder wird doch leicht sehen, daß es für ihn einen großen Unterschied macht, ob er die 40 fl. infolge einer ausdrücklichen Bevollmächtigung von Personen, von welchen er weiß, daß sie diesen Preis bezahlen wollen und also in Wirklichkeit selbst vermittelst seiner bieten, bieten kann, oder ob er diesen Preis in der unsicheren Hoffnung bietet, daß sich schon 500 Käufer finden werden, welche gewillt sein werden, 40 fl. dafür zu bezahlen. Gerade weil es nur eine Hoffnung ist, die sehr leicht zu schanden werden kann, ist sein Kauf nur ein Spekulationskauf, und in Wirklichkeit sind alle Käufe, welche von Kaufleuten auf einem Markte mit der Absicht vorgenommen werden,

die Ware wieder zu verkaufen, Spekulationskäufe, welche nicht nach irgendwelcher Schätzung der Bedeutung der Güter für ihren Bedarf, sondern nach einem Gutachten der vermeintlichen Schätzung anderer vorgenommen werden.

Hiermit kommen wir zum Ausgangspunkte dieser scheinbaren Abschweifung zurück, zu der oben aufgestellten Behauptung, daß es ein Irrtum ist zu glauben, daß andere als die, welche wirklich als Konsumenten nach einem Gute streben, im stande sein sollten zu wissen und anzugeben, wie die Schätzung in dem betreffenden Augenblick ausfallen wird. Wäre es wirklich möglich, die Elemente der Preisbildung so anzugeben, daß man das Resultat genau berechnen könnte, so gäbe es nicht so viele mißglückte Spekulationen und so viele verfehlte Aufkaufgeschäfte, als es der Fall ist. Wenn es auch noch so sehr aussieht, als ob es die Kaufleute sind, die die Warenpreise bestimmen, so sind es doch in Wirklichkeit die Konsumenten, die sie bestimmen, und die Preisbestimmungen der Kaufleute sind ganz außer stande, ein wirkliches Preisniveau aufzustellen. Wäre dies möglich, dann bedürfte es nur der Spekulationseinkäufe, um die Preise in die Höhe zu treiben, daß sie für jeden Aufkäufer lohnend wären; aber sobald man über den Preis hinausgekommen ist, welchen die Konsumenten geben können und wollen, bricht die Spekulation früher oder später zusammen und die Preise gehen, ohne jede Rücksicht auf die Ansicht der Aufkäufer und ihre Bestrebungen, sie auf der Höhe zu halten, auf das aus der Schätzung der Konsumenten hervorgehende Niveau herab.

Ebensowenig wie der praktische Kaufmann also die Resultate der Preisbildung auf den definitiv bestimmenden Markt ausrechnen kann, ebensowenig kann die Wissenschaft ihm ein Mittel hierzu geben, und es ist ein Irrtum zu glauben, daß dies ihre Aufgabe sein sollte und daß die größere oder geringere Richtigkeit einer Werttheorie von ihrer Fähigkeit, eine solche Anleitung zu geben, abhängen sollte. Daß Arbeits- und Kostentheorien vielleicht auf objektiv gegebene Elemente, welche sich genau messen und ziffernmäßig bestimmen lassen[1]), hinweisen können, ist deshalb kein Grund, sie

1) Daß dies in Wirklichkeit nicht tunlich ist, selbst wo es sich um en-gros-Handel mit Waren dreht, deren individueller Verbrauch ziemlich konstant ist und über dessen Produktionsverhältnisse und Lagervorräte die möglichst besten statistischen Aufschlüsse vorliegen, z. B. Korn, zeigt die tägliche Erfahrung genugsam; aber ganz besonders deutlich tritt es hervor, wo das eine oder andere objektive Ereignis, dessen Einfluß man gerade glaubte berechnen zu können, Veranlassung zu Spekulationsgeschäften gibt. Beispielsweise können die Preisveränderungen angeführt werden, welche das im August 1891 nach der Mißernte in Rußland erlassene Verbot gegen die Ausfuhr von Roggen hervorrief. Am 12. August wurde das Verbot, welches jedoch erst am 27. desselben Monats in Kraft treten sollte, erlassen. Vom 20. Juni bis zum 8. August hatte der Preis des Roggens auf dem Kopenhagener Markte zwischen 7 Kr. 50 und 7 Kr. 85 geschwankt und noch am 11. August, als sich das Gerücht von einem beabsichtigten Verbot verbreitete, wurde ein Preis von 7,85 bis zu 8 Kr. notiert. Am 12. August, als das Verbot erlassen wurde, stieg der Preis gleich auf 8,75 à 9 Kr., am 13. auf 9,20 à 9,50, am 14. auf 9,75 à 10,25, am 15. auf 10,50 à 11, und endlich am 17. (den 16. war Sonntag) auf 11 à 11,50 — im ganzen eine Steigerung von über 40 Proz.; aber

den subjektiven Werttheorien vorzuziehen, die auf seelische Bewegungen und Gemütsstimmungen, welche andere als die Betreffenden selbst unmöglich abschätzen können, hinweisen, und deren tatsächliches Resultat sich daher nicht im voraus berechnen läßt.

V.

So wie die Grenzwertlehre nach Böhm-Bawerks Abhandlung vorliegt, bietet sie Veranlassung zu verschiedenen Betrachtungen, welche sich uns nicht eben als Kritik, sondern als Gegenstand näherer Erwägung unwillkürlich aufdrängen.

1) Menger hat die Grenznutzentheorie bestimmt an die Voraussetzung eines Vorrates von „Quantitäten" geknüpft, generelle, fungible Güter, welche gewöhnlich gemessen, gewogen oder gezählt werden, oder, wo das, streng genommen, nicht der Fall ist, doch eines Vorrates von mehreren einzelnen Stücken derselben Art und in allem wesentlichen gleich gut, gleich geeignet dem Zwecke zu dienen, z. B. eine Anzahl von gleich guten Pferden, welches Beispiel Menger gerade benutzt. Dies scheint denn auch bestimmt die Voraussetzung dafür zu sein, daß von „dem letzten entbehrlichsten Bruchteil oder Einheit" die Rede sein kann. Hiermit ist es also gegeben, daß die Grenznutzentheorie sich nicht auf individuell bestimmte Güter anwenden läßt, was z. B. auch Westergaard bestimmt hervorhebt[2]). Man kann sich nicht des letzten entbehrlichsten Bruchteiles eines Pferdes entäußern oder von dem vermehrten Nutzen sprechen, den es durch Hinzufügung eines neuen Bruchteiles haben würde.

Böhm-Bawerk scheint nun jedoch von dieser Voraussetzung abzusehen und weit über dieselbe hinauszugehen, wenn er (l. c. S. 34 und 38) die Grenznutzentheorie auf den Besitz oder Verlust eines Klaviers oder Ueberziehers anwendet, indem er sagt: „Am Besitz oder Nichtbesitz eines Klaviers z. B. hängen Hunderte von musika-

---

darauf ging der Preis zurück, sank vom 18.—20. August auf 9,75 à 10,25 und wurde am 27. August, als das Verbot in Kraft trat, nur zu 9,10 à 9,40 notiert — also nur eine definitive Steigerung von ca. 20 Proz. — Die amerikanischen Spekulationsaufkäufe — corners — in den späteren Jahren, besonders das bekannte großartige corner Leiters 1898, bieten noch schlagendere Beispiele sowohl von der Macht der Spekulationsaufkäufe, die Preise in die Höhe zu treiben, als deren vollständiger Ohnmacht, die Preise definitiv zu bestimmen. Am 24. April 1898 wurde der Weizenpreis — welcher damals schon etwas über dem Preise der jüngst vorangegangenen Zeit von 102 cts. pro Bushel stand — mit 114 notiert, und Leiter trieb ihn darauf durch seine großartigen Aufkäufe Tag für Tag in die Höhe, bis er am 10. Mai zu 193½ cts. notiert wurde — also ein Steigen im Laufe von 16 Tagen um ca. 70 Proz.; aber schon am 11. Mai sank er auf 178½, am 12. auf 163 und am 14. Mai auf 145 cts.; durch erneute Anstrengungen gelang es von neuem, ihn am 21. Mai bis auf 166½ cts. in die Höhe zu treiben; aber darauf notierte man ihn am 26. zu 154½, am 27. 144½, am 29. 133½ und am 31. sank der Preis auf 115½ cts. Die darauffolgenden Tage sank er noch ferner etwas und wurde am 11. Juni zu 112½ — also etwas niedriger als am 10. Mai — notiert; am 13. sank er sogar bis auf 101 — so daß die ganze künstliche Preissteigerung wieder ganz verschwunden war. (Vergl. „Werttheorie und Wertgesetz" S. 561—62.)

2) l. c. S. 91. „Die angeführten Theorien kommen selbstverständlich nur dort zur Anwendung, wo die betreffende Ware geteilt oder vermehrt werden kann, ohne dadurch eine andere Veränderung als in der Menge zu erleiden."

lischen, am Besitz von „zehn Faß Wein" Hunderte von Gaumengenüssen, deren Bedeutung natürlich bei der Bewertung jener Güter gleichfalls zu summieren ist."

Hierbei gelangt man sicherlich zu einer ganz wunderlichen Schätzungsbasis. Es gibt wohl kaum einen Menschen, der beim Kauf oder Verkauf eines Klaviers daran denkt oder gar ausrechnet, wie viele Male in seinem Leben er auf diesem Klavier spielen und welchen Genuß ihm jede einzelne so verbrachte Stunde gewähren wird, sowie daran, wie der Genuß sich allmählich verringern wird, wenn der Wohlklang des Instrumentes abnimmt, und dann nachdem er alles dies zusammenlegt, den Wert, welchen das Klavier für ihn hat, bestimmt. Allerdings hörte ich einmal auf einer Gemäldeauktion, wo ein vorzügliches holländisches Gemälde, ein Damenportrait, für ca. 7000 Kr. verkauft wurde, einen Kaufmann nach einer schnellen Zinsenberechnung ausrufen: „1 Kr. täglich, um dieses Frauenzimmer anzusehen — das ist wirklich genug!" Aber ich bezweifle sehr, daß der Käufer selbst einen ähnlichen Maßstab angelegt oder gar so berechnet hat: Die Betrachtung des Gemäldes am ersten Tage schätze ich auf 5 Kr., am zweiten Tage auf $4\,{}^1/_2$ Kr., am dritten $4\,{}^1/_4$ u. s. w. — und danach diese Reihe zusammengezählt hat, um den Wert des Gemäldes zu finden. Nein, individuell bestimmte, bleibende Gebrauchsgegenstände, von denen der Besitzer nur ein Exemplar hat, werden nicht nach ihrem Grenznutzen, sondern, insofern der Nutzen überhaupt das Bestimmende ist, nach ihrem ganzen, vollen Nutzen abgeschätzt; von Grenznutzen, von einem letzten, entbehrlichsten Bruchteil, kann hier nach der Natur der Sache nicht die Rede sein.

Dies erkennt Böhm-Bawerk auch an einer anderen Stelle an. Dietzel gegenüber, welcher von Robinsons Mantel etwas ironisch sagt, daß er „ohne Zweifel nach dem Grenznutzen taxiert werden sollte", sagt B.-B. in der Abhandlung „Wert, Kosten und Grenznutzen" 1892: „Wie solle er sich denn z. B. die letzte der durch den Mantel sonst gesicherten Bedürfnisbefriedigungen vorstellen? Es komme nicht auf die „letzte" Bedürfnisbefriedigung oder den Grenznutzen, sondern einfach auf die Bedeutung des abhängigen Bedürfnisses, nämlich des Kleidungsbedürfnisses, oder auf den „Nutzen" des Mantels an . . . . Die Grenzwerttheoretiker haben mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und Ausführlichkeit auseinandergesetzt, daß bei einzigen Exemplaren der Grenznutzen mit dem Nutzen dieser einzigen Exemplare identisch ist, nur daß bei ausdauernden Gütern — wie der Mantel einer ist — der abhängige Nutzen oder Grenznutzen nicht nur eine einzige Bedürfnisbefriedigung, sondern eine ganze Schicht von solchen umfaßt. Auch im Sinne unserer Theorie hat daher Robinson nicht irgendeiner einzelnen „letzten" Bedürfnisbefriedigung nachzusinnen, sondern einfach den ganzen Nutzen des Mantels zu überschlagen. Ueberhaupt ist der primäre Satz ihrer Theorie, daß der Güterwert durch die Bedeutung des oder der abhängigen Bedürfnisse bestimmt wird. Begriff und Name des Grenznutzens tritt erst bei der genaueren Erklärung in Aktion,

welches unter mehreren in Frage kommenden das gesuchte abhängige Bedürfnis ist. Diese genauere Erklärung entfällt natürlich, wenn überhaupt nur ein einziges Bedürfnis oder eine einzige Bedürfnisschicht in Frage steht" (Jahrb. III F. III S. 347).

Wenn wir aber dies festhalten müssen, folgt daraus, daß die Grenznutzentheorie, wie wichtig und bedeutungsvoll sie auch auf ihrem wirklichen Gebiete sei, nicht die Grundlage zu einer allgemeinen Wertlehre abgeben kann, sondern daß sie denselben Mangel wie die klassische Wertlehre hat, daß eine Menge Fälle außerhalb des Gesetzes fallen[1]). Dietzel hat daher ohne Zweifel recht, wenn er sie als „partikuläres Wertgesetz" bezeichnet, und die Anzahl von Gütern, welche außerhalb derselben fallen, ist nicht so ganz gering, wenn auch die von Dietzel hier aufgestellte Sonderung zwischen reproduzierbaren und nichtreproduzierbaren Gegenständen kaum an dieser Stelle paßt. Dagegen muß, wie oben erwähnt, gesagt werden, daß die Grenznutzentheorie sich direkt an die Voraussetzung eines Vorrates von fungiblen Gebrauchsgegenständen, welche als Quantitäten bestimmt werden, oder doch wenigstens einer Mehrheit von gleich guten Gütern knüpft. Und selbst, wenn möglicherweise — wie wir gleich berühren werden — die Rede davon sein kann, die Grenznutzentheorie indirekt auf einen wesentlichen Teil der individuell bestimmten Gegenstände zu erstrecken, ist es doch klar, daß jedenfalls verschiedene Gegenstände übrig bleiben, auf welche der Grenznutzen kein anwendbarer Maßstab ist.

2) Es wird indessen versucht, einen wesentlichen Teil der individuell bestimmten Gegenstände indirekt unter die Grenzwertlehre einzurangieren, indem geltend gemacht wird, daß der Wert der Produktionsmittel nach dem Werte des Produktes, zu dessen Fabrikation sie dienen, bestimmt wird, und daß der Wert von letzterem wieder von seinem Grenznutzen bestimmt wird. In vielen Fällen scheint dies unmittelbar in die Augen fallend; der Wert einer Fabrik, eines Landbesitzes, wird ja nach dem Nettogewinn, den sie geben, bestimmt. Aber hier hat man ja eigentlich ihren Kapitalwert vor Augen, und ihr tatsächlicher Verkaufswert wird oft recht bedeutend von jenem abweichen. Und in anderen Fällen scheint es weniger leicht, die Abhängigkeit des Wertes der Produktionsmittel vom Produkte zu sehen.

An und für sich folgt aus Mengers Definition des Wertes als der Bedeutung, welche ein Gut dadurch für uns hat, daß wir uns bewußt sind, von dem Besitz desselben zur Befriedigung eines Bedürfnisses abhängig zu sein, daß direkt nur die Rede davon sein kann, solchen Gütern einen Wert beizulegen, die unmittelbar ein persönliches Bedürfnis befriedigen, und daß der Wert aller Produktionsmittel nur indirekt und unmittelbar dadurch entsteht, daß sie dazu beitragen, die unmittelbaren Verbrauchs- und Gebrauchs-

---

1) Daß Böhm-Bawerk später selbst erkannt hat, daß der Grenznutzen nicht in allen Fällen das Wertbestimmende ist, wird noch berührt werden.

gegenstände hervorzubringen. Mit Recht weist Böhm-Bawerk denn auch darauf hin (l. c. S. 62ff.), daß die Rohstoffe nur dadurch Wert besitzen, daß sie zu Gebrauchsgegenständen umgewandelt werden können, Gerätschaften nur dadurch, daß sie Rohstoffe verarbeiten können, und in dritter, vierter, fünfter Reihe dadurch, daß sie die Gerätschaften selbst erzeugen, welche jene bearbeiten. Es ist ja auch klar, daß alle Arbeit erst ihren wirklichen Lohn erhält, wenn ein Gegenstand erzeugt ist, welcher unmittelbar ein persönliches Bedürfnis befriedigt, und daß dieser Gegenstand — oder dieser Komplex von Gegenständen — für die ganze Arbeit Ersatz geben soll, welche sowohl unmittelbar als mittelbar bei dem Entstehen dieser Gegenstände mitgewirkt hat. Es ist auch hinlänglich anerkannt, daß dieses ganze Zurückführen des Wertes der unmittelbaren Gebrauchsgegenstände auf die zweite, dritte, vierte u. s. w. Reihe von Arbeiten durch eine Art Diskontieren vor sich geht, wobei jedem Stadium in der langen Kette eine solche Selbständigkeit beigelegt wird, als wenn es ein fertiges Resultat erzielte, welches das folgende Stadium ihm abkauft und damit seinen Anspruch übernimmt, seinen Teil an dem schließlichen Produkt zu haben, welches allen vorhergehenden Arbeitsresultaten ihren Wert verleiht, und daß dieser folglich von jenem abhängig sein und in einem gewissen Verhältnis zu demselben stehen muß. Aber wenn B.-B. sagt, daß von Station zu Station der Name des maßgebenden Elementes verändert wird, aber unter dem verschiedenen Namen wirkt stets dieselbe Sache, der Grenznutzen des Schlußproduktes, so dürfte dies doch ein voreiliger und unsicherer Schluß sein. Es ist nämlich zu erinnern, daß das oben erwähnte Diskontieren der Schlußforderung eine Vorausabschätzung ist, welche nach der Natur der Sache zum Teil lange, ehe die auf den Grenznutzen gestützte subjektive Abschätzung sich geltend macht und bestimmend auf den Preis des Schlußproduktes einwirkt, vor sich gehen muß.

Obgleich daher rein theoretisch vielleicht kaum etwas gegen die ganze Schlußreihe, welche Böhm-Bawerk so vorführt, einzuwenden ist, scheint es doch die Frage zu sein, ob sie nicht doch etwas über das Ziel hinaus schießt; denn in der Praxis handelt es sich ja nicht darum, ob ein gewisses Verhältnis zwischen dem Schlußprodukt und allen Produkten der vorhergehenden Stadien in der Produktion besteht; dies liegt eben darin, daß jenes — voraussichtlich — einen Ersatz für alle diese gewährt; sondern die Frage ist die, ob nun auch wirklich der Wert eines jeden mitwirkenden Produktionswerkzeuges ganz genau im Verhältnis zu dem Anteil steht, welchen es an dem schließlichen Resultat gehabt hat, und ob es seinen Wert so von dem Werte dieses ableiten kann, daß er wirklich hiervon bestimmt wird. Die ganze Kette wird zu lang, als daß man diese Berechnung durchführen könnte — deshalb schreitet man gerade zu jenem oben erwähnten Diskontieren eines Zukunftswertes, der erst geschaffen werden soll, und dessen wirkliche Größe an diesem Zeitpunkt folglich noch gar nicht bekannt sein

kann. Dies erkennt Böhm-Bawerk selbst: „Wir finden aus einer früheren Ueberlegung oder Erfahrung ein Urteil über den Wert der Produkte schon fix und fertig vor, und dann legen wir dieses auch ohne weiteres dem Urteil über den Wert der Produktionsmittel zu Grunde. Ein Holzhändler, der Holz für die Erzeugung von Faßdauben kaufen will, wird mit seiner Ueberlegung über den Wert, den das Holz für ihn hat, sehr rasch zu Ende sein: er überschlägt, wieviel Dauben er davon erzeugen kann, und er weiß, was die Dauben nach den derzeitigen Marktverhältnissen wert sind; um ein weiteres braucht er sich nicht zu kümmern.“

Das ist ganz richtig; aber daraus folgt ja eben, daß es nicht gegeben ist, daß der Wert der Dauben und damit des Holzes gerade in einem bestimmten Verhältnis zu dem Werte des Weines oder des Bieres, zu dessen Aufbewahrung das Weinfaß oder die Biertonne bestimmt ist. steht. Im Gegenteil kann man mit Sicherheit sagen, daß der Preis der Tonnendauben nicht auf den Ausfall der Weinernte in dem einzelnen Jahr beruht und davon bestimmt wird, so wenig wie der Preis der Butterfässer mit den steigenden und fallenden Butterpreisen variiert [1]).

Die Kette scheint mir zu lang zu werden, als daß die Abschätzung vom ersten bis zum letzten Gliede folgen und auf jedem Punkte Rechnung über seinen Grenznutzen ablegen könnte – schon aus dem Grunde, weil er zu diesem Zeitpunkte noch gar nicht ins Leben getreten ist oder mit Sicherheit angegeben werden kann. Insofern überhaupt eine Berechnung angestellt wird, welche der Kette Glied für Glied folgt, muß man ganz und gar mit abstrakten Durchschnittswerten rechnen, während der wirkliche, wahre Marktpreis ja gerade aus konkreten, subjektiven Elementen hervorgeht. Und der objektive Zusammenhang selbst läßt sich oft nicht einmal konstatieren. Wer kann, wenn man einen Hammer oder eine Säge kauft, ausrechnen, wie viele Gebrauchsgegenstände — und von wie großem Werte — mit ihrer Hilfe gemacht werden können? Und in vielen Fällen wird es geradezu unmöglich sein, anzugeben, was wirklich erzeugt wird.

Will ein Landwirt eine Mäh- oder Dreschmaschine kaufen, dann rechnet er nicht aus, wieviel Korn er mit Hilfe derselben produzieren wird; denn tatsächlich wird nicht ein bischen mehr Korn mit einer Maschine als ohne eine solche produziert, aber die Produktion derselben Menge Korn geht nur schneller und mit weniger Arbeit vor sich als früher. Er fragt also ganz einfach: Wieviel Arbeitskraft kann ich durch diese Maschine sparen? Wie vieler Mühe wird sie mich entheben? Und darnach berechnet er, wieviel er bezahlen kann, um auf seine Rechnung zu kommen. Aber es ist schwierig einzusehen — jedenfalls gestehe ich ein, daß ich es nicht einzusehen vermag —, wie hier der Grenznutzen des Kornes zur

1) Dagegen ist es richtig, daß der Grenznutzen seinen Einfluß darin zeigt, daß das wenigst wertvolle Produkt, wozu die Dauben angewendet werden sollen, ihren Preis bezahlen können muß, und daß es deshalb nicht in Betracht kommt, ob sie zu mehr oder weniger kostbaren Weinen angewendet werden.

Anwendung kommt. Es ist ganz einfach die gesparte Mühe, wonach er ganz selbständig den Nutzen der Maschine taxiert.

Auch in anderer Hinsicht wird es sich zeigen, daß bei Abschätzung der Produktionsmittel das Prinzip des Grenznutzens uns im Stich läßt. Denn dieser Ausgangspunkt, die Voraussetzung, daß jeder neue Bruchteil oder jede neue Einheit eine geringere Befriedigung gewährt, hält mit Rücksicht auf die Produktionsmittel nicht Stich, gerade weil sie nicht ein unmittelbar persönliches Bedürfnis befriedigen. Für einen Fabrikanten hat die fünfzigste Spinnmaschine in seiner Fabrik ganz dieselbe Bedeutung und denselben Wert als die erste, und der gesamte Wert aller 50 ist nicht $50 + 49 + 48 + \ldots + 2 + 1 = 1275$, sondern ganz einfach $50 \times 50 = 2500$. Diese Betrachtung macht jedoch Böhm-Bawerk selbst auch dem Produkt des Fabrikanten gegenüber geltend, selbst wo es sich um eigentliche Verbrauchsartikel handelt. „Ob ein Zuckerfabrikant 1 oder 1000 Zentner Zucker verkauft, so berührt dies die Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nach Zucker gleichviel. Hier gelten 1000 Zentner Zucker wirklich nur 1000 Mal soviel wie 1 Zentner" (Jahrb. N. F, 13, S. 35). Dies führt uns zu einer neuen Betrachtung der Bedeutung des Grenznutzens im gewöhnlichen Handelsverkehr.

3) So wie Menger seine Grenznutzentheorie entwickelt hat, sehe ich sie als unantastbar an, da sie sich an die Abschätzung, welche der Besitzer eines gegebenen Vorrats über dessen einzelne Bestandteile vornimmt, anschließt. Daß hierbei nur von der Rücksicht auf den Nutzen, welchen jeder derselben ihm gewährt, die Rede ist, und daß dieser mit der Menge abnimmt, so daß der Wert jeder einzelnen Einheit im gegebenen Augenblick nur seinem Grenznutzen gleich ist, ist ohne Zweifel richtig, denn den einzelnen Gegenständen gegenüber, in deren Besitz man ist, fragt man nur, welche Befriedigung ihr Besitz gewährt, nicht, was sie gekostet haben.

Aber wie schon hervorgehoben verläßt Böhm-Bawerk mit seiner Grenzwertlehre die angegebenen Voraussetzungen, indem er dasselbe Abschätzungsprinzip für den subjektiven Tauschwert der Gegenstände gelten läßt — also nicht bloß für den Wert, welchen die Bestandteile des Vorrates im Verhältnis zueinander haben, sondern auch für ihren Wert im Verhältnis zu den mehr oder weniger begrenzten Vorräten eines oder mehrerer anderer Besitzer — und darauf wieder diesen subjektiven Tausch zur Grundlage für den objektiven Tauschwert macht, indem dieser der Schneidepunkt der subjektiven Wertschätzungen der beiden gegenüberstehenden Parteien wird.

Die Richtigkeit dieser Ansicht scheint mir zweifelhaft, und in jedem Fall wird eine nähere Erwägung zeigen, daß sich in vielen Fällen Modifikationen geltend machen, die die Anwendbarkeit der Grenznutzentheorie auf diesen Gebieten wesentlich einschränken.

Schon wo die Rede vom Gebrauchswert eines gegebenen Vorrates ist, wird das Verhältnis ein anderes, als das von Menger vorausgesetzte, wenn der Besitzer sich nicht auf die Betrachtung des ge-

gebenen Augenblickes beschränkt, sondern auf die nachfolgende Zeit Rücksicht nimmt. Der, welcher 5 Pfd. Brot hat, aber kein Bier oder Wein, wird vielleicht 1 oder 2 Flaschen Bier dem fünften und vielleicht auch dem vierten Pfd. Brot vorziehen, ohne einen anderen Gedanken als den, daß das Bier im Augenblicke ein fühlbareres Bedürfnis befriedigt als jene Pfunde Brot. Steht er aber der Notwendigkeit gegenüber, sobald er seinen jetzigen Vorrat aufgebraucht hat, sich einen neuen verschaffen zu müssen, und zieht er dieses Moment mit in Erwägung, so wird er sicher auch überlegen, ob es ihm größere Anstrengung kosten wird sich Brot oder Bier zu verschaffen. Dies wird denn gewöhnlich ein Hauptgesichtspunkt, wenn er gegenüber einem Vergleich seiner Güter mit Gütern, die er nicht besitzt, steht; man fragt da nicht bloß: welchen Nutzen werde ich von jedem dieser Gegenstände haben? sondern sofern mehrere gleich großen Nutzen gewähren, wird man vorziehen sich den zu verschaffen, in dessen Besitz sich durch eigne Arbeit zu setzen einem die größte Anstrengung verursachen würde, und sich von dem zu trennen, den man sich durch die geringste Anstrengung verschaffen könnte. Dies ist nur eine Anwendung des volkswirtschaftlichen Gesetzes, auf welchem die ganze Volkswirtschaft ruht, daß man einen möglichst großen Vorteil mit der möglichst geringsten Anstrengung zu erlangen sucht. Und dieses Gesetz verliert nicht seine Gültigkeit, weil man der Möglichkeit gegenüber steht sich die erwünschte Befriedigung — oder das Gut, welches diese Befriedigung gewährt — nicht durch eigene Arbeit zu verschaffen, sondern sie sich gegen ein Gut, welches man besitzt, einzutauschen [1]).

Hierdurch kommen wir denn vom Gebrauchswert auf den subjektiven Tauschwert, d. h. den Wert, welchen ein Eigentümer seinen Gütern beilegt, weil sie indirekt, durch einen Tausch, seine Bedürfnisse befriedigen können [2]). Können die Güter, welche er sich eintauschen kann, eine größere Befriedigung verschaffen, als sein Eigentum, so wird er es auf diese Weise verwenden, denn — wie Böhm-Bawerk mit Recht hervorhebt [3]) — wo ein Gegenstand auf verschiedene Weisen angewendet werden kann, wird man ihm immer die am meisten ökonomische Anwendung geben und also seinen Grenznutzen nach dieser Anwendung veranschlagen (z. B. Bauholz als Baumaterial, nicht als Brennmaterial taxieren). Aber in diesem Fall wird seine Abschätzung durch das bestimmt, was er mit ihm erkaufen kann: sein subjektiver Tauschwert wird nun der Gesichtspunkt für die Beurteilung seines Wertes; aber nun ist es nicht mehr der eigene Grenznutzen des Gegenstandes, welcher den Wert bestimmt, den dieser für ihn hat, sondern er wird in Wirklichkeit von dem

---

1) Vergl. Alex Schor: Kritik der Grenznutzentheorie (Jahrb. III F., XXIII (1902) S. 236 ff.,) welche mit Nachdruck hervorhebt, daß in Böhm-Bawerks Beispielen durchgehend nur auf einen tatsächlich vorhandenen Vorrat, aber nicht auf die „vorsorgliche Tätigkeit, in der alle wirtschaftliche Tätigkeit gerade besteht“, gesehen ist.

2) Vergl. Böhm-Bawerk l. c. S. 53—56.

3) l. c. S. 51—53.

Wert, den ein anderer oder mehrere andere ihm beilegen, bestimmt, von welchem man also voraussetzt, daß er größer ist, als der Gebrauchswert, den er ihm selbst beilegt; denn im entgegengesetzten Falle würde er ja nicht daran denken ihn umzutauschen.

Aber woher weiß er nun, daß sein Gut diesen Wert hat, daß er, wenn er will, es gegen ein anderes Gut umtauschen kann? So lange der Tausch nicht tatsächlich vor sich gegangen ist, oder nicht ein bindendes Angebot von Seiten des anderen Besitzers vorliegt, kann er es nicht wissen; es ist nur eine Supposition, er supponiert, geht davon aus, daß sein Gut in einem bestimmten Verhältnis gegen andere umgetauscht werden kann, weil schon solche — vielleicht eine ganze Reihe — Tauschgeschäfte nach diesem Verhältnis stattgefunden haben. Er hat jedoch keine Garantie, daß dies auch ferner der Fall sein wird; weil das Gut gestern zu diesem Preise gekauft und verkauft worden ist, ist es gar nicht sicher, daß er heute denselben Preis bekommen wird (vergl. oben S. 21). Denn die Abschätzung des Gutes von Seiten der anderen muß ja auch von dem Grenznutzen, den sie im Augenblicke den Gütern beilegen, abhängen. Anstatt das Gut nach der Bedeutung, welche es für ihn selbst hat, nach seinem Grenznutzen für ihn, zu taxieren, soll er es nun nach dem mutmaßlichen Grenznutzen, welchen andere dem betreffenden Gute beilegen, taxieren, welches doch offenbar ein höchst unsicherer Maßstab ist. Diesen unsicheren Maßstab empfiehlt jedoch Böhm-Bawerk mit Bezug auf die oben erwähnten Substitutions- oder Ersatzexemplare (vergl. über die Abschätzung des verloren gegangenen Ueberziehers).

Unter allen Umständen scheint mir, daß man, wenn man Böhm-Bawerks eigene Definition des subjektiven Tauschwertes festhält, als die Bedeutung, welche ein Gut für das Wohl seines Eigentümers deshalb hat, weil es mit einem anderen Gute vertauscht werden kann, — daß man damit die Ansicht, daß der Grenznutzen des Gutes durch seine Fähigkeit bestimmt werde, wegen seiner Beschaffenheit ein gewisses Bedürfnis zu befriedigen, verlassen hat. Der, welcher 5 Brote besitzt, wird, selbst wenn er eigentlich keine Anwendung für das fünfte Brot hat, ja, vielleicht weiß, daß es beinahe ungenießbar sein wird, ehe er es verzehren kann, es doch nicht — und somit auch die andern Einheiten — nach diesem ganz verschwindenden Grenznutzen taxieren, wenn er weiß, daß er es, sobald er will, gegen andere Gegenstände, die er nötig hat, eintauschen kann. Aber den Grenznutzen des Brotes nach der Bedeutung, welche ein gewisses Quantum Fleisch, Butter, Bier oder Petroleum für seinen Eigentümer haben wird, zu bestimmen, scheint mir etwas problematisch.

Recht besehen, scheint dann auch durch diesen „subjektiven Tauschwert" gerade die subjektive Schätzung der Beschaffenheit des Gutes das mehr Untergeordnete zu sein. Sie geht von der Bedeutung aus, welche die betreffenden Güter nicht für A oder B, sondern für die Menschen im allgemeinen haben. Denn sie beruht

gerade auf einer allgemeinen Voraussetzung, daß man seine Güter in einem gewissen Verhältnis gegen andere Güter eintauschen kann, einer Voraussetzung, von der man kaum ausgehen kann, wenn man einem einzelnen Subjekt gegenübersteht, wenn nicht ein bestimmtes Angebot von seiner Seite vorliegt. Sie begründet sich also auf den Umstand, daß solche Tauschgeschäfte gewöhnlich und ziemlich regelmäßig stattfinden, also auf die Erfahrung einer Reihe tatsächlich vorgefallener Umtausche, aus welchen man ein Mittelresultat zieht, mit anderen Worten auf das, was die ältere Volkswirtschaft als „den normalen Wert der Güter“ bezeichnete. Aber dieser Normalwert, diese „Austauschfähigkeit“, sieht gerade in hohem Grade von der subjektiven Abschätzung der einzelnen Personen ab; er ist ein Mittelausdruck hierführ, welcher alles Zufällige und Individuelle entfernt. Bei seiner Bestimmung hat also in Wirklichkeit der Grenznutzen wenig oder nichts zu sagen. Nun wird allerdings der subjektive Tauschwert als „die Wohlfahrtsbedeutung, die ein Gut durch seine Austauschfähigkeit für irgend ein Subjekt erlangt“ definiert; aber wie der einzelne zu einer anderen Abschätzung des Grenznutzens, welchen alle möglichen Güter, gegen welche sein Gut eingetauscht werden kann, für ihn haben können, kommen soll, ist nicht leicht verständlich. Nur insofern alle diese Möglichkeiten sich in einem Gesamtausdruck vereinigen: dem Geldwert des in Frage stehenden Gutes, scheint dies möglich. Der subjektive Tauschwert wird also scheinbar als die Auffassung des einzelnen von der Bedeutung, welche der normale Geldwert der Güter, mit anderen Worten der betreffende Geldbetrag für ihn hat, zu verstehen. Es ist also hier die Rede von dem Grenznutzen des Geldes.

4) Das Hauptinteresse knüpft sich jedoch an den objektiven Tauschwert; die Frage, welche den eigentlichen Gegenstand der Untersuchungen der Wertlehre bildet, ist die, was den Tauschwert in jedem gegebenen Augenblick bestimmt. Und daß hierbei nicht bloß danach gefragt wird, was der Grund oder die Ursache zum Werte des Gutes ganz im allgemeinen ist, sondern besonders nach dem Grade dieses Wertes, erkennt Böhm-Bawerk prinzipiell an, wenn es mir auch vorkommt, als ob er sich zuweilen damit beruhigt, die letzte Ursache, woraus die übrigen bestimmenden Momente entspringen, gefunden zu haben, ohne daß es für bewiesen erachtet werden kann, daß der Wertgrad eben hierdurch bestimmt ist.

Der objektive Tauschwert wird also durch den Schneidepunkt der Grenznutzenschätzung der beiden gegenüberstehenden Parteien bestimmt. „Wir können mit vollem Rechte den Preis als die Resultante der auf dem Markte sich begegnenden subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut bezeichnen“ [1]). Und als „Bestimmgründe“ für diese Wertschätzung spielt u. a. der subjektive Wert der Ware für den Käufer, resp. den Verkäufer, eine Rolle [2]).

---

1) Böhm-Bawerk, Jahrbücher, N. F. 13, S. 503.
2) Ibidem S. 514—522.

Hier begegnen wir nun dem oben berührten Falle, welcher sogar ein sehr häufiger Fall im Handelsverkehr ist, daß der Verkäufer ein Produzent ist, welcher infolge des Prinzipes der Arbeitsteilung ausschließlich diese Ware produziert hat und sie deshalb in einem Umfange besitzt, welcher bei weitem seinen eigenen Bedarf für dieselbe übersteigt — gar nicht davon zu sprechen, daß er vielleicht durchaus keinen Bedarf für diese Ware hat (ein Brillenfabrikant mit guten, normalen Augen, ein Maschinenfabrikant, welcher landwirtschaftliche Maschinen liefert u. s. w.) — „was zur Folge hat, daß der unmittelbare Grenznutzen und weiter der subjektive Gebrauchswert, den ein Stück für ihn hat, gewöhnlich außerordentlich niedrig steht“, welches wieder die außerordentlich niedrigen Notpreise erklärt, zu welchen der Produzent unter ungünstigen Verhältnissen verkaufen muß, weil „selbst ein minimaler Erlös für ihn gewöhnlich noch vorteilhafter ist, als die Ware endgültig unverkauft für sich zu behalten.“

Diese Bemerkungen scheinen mir darauf hinzuweisen, daß der Grenznutzenbegriff als das die Wertschätzung der Produzenten bestimmende Moment auf diese Fälle kaum anwendbar ist. Selbst von den Fällen abgesehen, in welchen der Grenznutzen = 0 ist, wird er in vielen anderen so verschwindend sein, daß er keinen nennenswerten Einfluß als „Bestimmungsgrund“ ausüben kann, da er als solcher ganz im allgemeinen zu „Not- und Spottpreisen“ führen müßte. Ueberhaupt kann sich hier nur der „subjektive Tauschwert“, nicht der Gebrauchswert geltend machen, da jener größer sein wird als dieser; aber dieser subjektive Tauschwert wird nach dem eben Angeführten eine Wertschätzung auf Grund einer Vermutung betreffend die Schätzung der Ware durch den Käufer, so daß diese Schätzung in Wirklichkeit auf doppelte Weise wirkt, erst direkt auf der einen, dann indirekt auf der anderen Seite.

Aber auch von einem anderen Gesichtspunkte kommt man zu dem Resultat, daß das Prinzip des Grenznutzens hier kaum anwendbar ist. Wie oben hervorgehoben, erkennt Böhm-Bawerk, daß „bei dem Vorherrschen der unternehmungsweisen arbeitsteiligen Produktion die Verkäufer meist im Besitz einer ihren eigenen Bedarf weit übersteigenden Ueberfülle von Waren sich befinden“, was sich darin zeigt, daß die 1000 Zentner Zucker des Zuckerfabrikanten einen 1000mal so großen Wert als 1 Zentner haben können — und daß dieser unverändert bleibt, trotzdem er seinen Vorrat auf 800 oder 600 Zentner reduziert. Mit anderen Worten: das, was gerade das eigentümliche Charakterzeichen des Grenznutzens ist, daß die Menge des Vorrates der Einheit einen verschiedenen Wert verleiht, abnehmend mit der Vermehrung der Menge und wachsend mit ihrer Abnahme, fehlt hier.

Ich glaube deshalb, daß man wohl sagen darf, daß der „Grenznutzen“ allmählich ein etwas elastischer Begriff geworden ist und nicht die Einfachheit und Gleichartigkeit bietet, die gerade die Stärke dieses Begriffes sein sollte. Einerseits wird der Wert eines

Gutes unmittelbar durch die Bedeutung, welche es als Glied in einem gegebenen Vorrat für den Besitzer hat, bestimmt — andererseits durch die Bedeutung, welche der Besitz eines anderen Gutes, gegen welches es ausgetauscht werden kann, für ihn hat (sein subjektiver Tauschwert) — zumal unter Voraussetzung eines gewissen gegebenen Umtauschverhältnisses als Grundlage für seine Schätzung — und endlich wird sein Wert von dem Grenznutzen, welchen das letzte Glied einer langen Kette von unter sich zusammenhängenden Produktionsmitteln und Produkten für die Menschen im allgemeinen hat, bestimmt. Selbstverständlich kann der Begriff Grenznutzen sich so weit ausdehnen, daß er alles dies umfaßt; aber dann kann man kaum sagen, daß er die Einfachheit und Klarheit besitzt, welche seine Stärke sein sollte. Und noch mehr gilt dies, wenn er auch noch ferner auf individuell bestimmte Güter angewendet werden soll, wo „der Grenznutzen“ tatsächlich — und nach Böhm-Bawerks eigenem Ausspruch — mit dem vollen und ganzen Nutzen des Gutes zusammenfällt (vergl. oben).

5) Mit den obigen Bemerkungen ist es gar nicht meine Absicht gewesen, die Lehre vom Grenznutzen zu bestreiten oder ihre Bedeutung zu leugnen, sondern nur geltend zu machen, daß sie kaum so weit reicht, als ihre Vorkämpfer sie ausdehnen wollen, und besonders nicht als allgemeingültiges Prinzip für die Wertbestimmung aufgestellt werden kann — oder doch nur, wenn man den Begriff selbst so dehnt und streckt, daß er seine eigentliche und charakteristische Eigentümlichkeit einbüßt.

Hieran schließt sich noch eine Betrachtung von mehr praktischem Charakter, insofern sie zeigt, daß sich im praktischen Leben oft Hindernisse in den Weg stellen können, so daß das Prinzip des Grenznutzens sich selbst dort nicht geltend machen kann, wo es begriffsmäßig mit Fug und Recht Anwendung findet — eine Betrachtung, welcher übrigens Böhm-Bawerk selbst beistimmt, so daß hier kaum eine prinzipielle Uneinigkeit zwischen uns stattfindet. Sie gilt dem „Produktivmittel“ Arbeitskraft.

Zuerst mag hier eine allgemeine Bemerkung über die Schätzung der Arbeitskraft nach ihrem Grenznutzen Platz finden, welche einigen Verfassern gegenüber nicht überflüssig scheint: daß man bei der Anwendung des Begriffes Grenznutzen nicht bei der mehr negativen als positiven Schätzung nach der „Arbeitsplage“, dem „Unlustgefühl“, welches die Anwendung der Arbeitskraft für den Betreffenden mit sich führt, stehen bleiben kann, wie sehr sich auch dieses Moment geltend machen mag. Man sagt mit Recht: je größer der Arbeiter die Arbeitslast findet, je größer das Unlustgefühl ist, das er überwinden muß, um zu arbeiten, desto höher veranschlagt er seine Arbeitskraft: die 9. Stunde verlangt er höher bezahlt als die vorhergehende, weil sie ihm schwerer fällt und ihn mehr anstrengt — und die 10. und 11. u. s. w. noch höher.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Betrachtunngen zum Entwurf eines Gestzes über den Versicherungsvertrag betreffs der Feuerversicherung.

Von Dr. Otto Prange, Halensee-Berlin.

Es gibt wenig Gesetzentwürfe, die die Oeffentlichkeit und die beteiligten Interessentenkreise so ausgiebig beschäftigt haben, wie der vom Reichsjustizamt nach vorheriger Beratung mit Sachverständigen ausgearbeitete und 1903 der Oeffentlichkeit übergebene Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese intensive Beschäftigung, wenn sie auch teilweise den Vereinigungen der Versicheruusnehmer zu danken ist, in durchaus angemessenem Verhältnis zu der Wichtigkeit dieses Gesetzentwurfes steht. Er interessiert die Oeffentlichkeit im ungleich höherem Maße als es s. Zt. der am 12. Mai 1901 Gesetz gewordene Entwurf des „Aufsichtsgesetzes" vermocht hat. Es ist hier meine Absicht, einige kritische Bemerkungen zu dem neuen Entwurf vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, und zwar nicht über alle darin behandelten Branchen, sondern lediglich über die Feuerversicherung zu machen.

Ueber Einteilung und System des Entwurfes sei kurz folgendes bemerkt: Der Entwurf enthält fünf Abschnitte, den Entwurf eines Einführungsgesetzes, sowie den Entwurf eines Gestzes, betreffend Abänderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. Im ersten Abschnitt sind in fünf Titeln Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige vorangestellt (Allgemeine Vorschriften — Anzeige der Gefahrumstände — Prämie — Versicherungsfall — Versicherungsagenten). Der zweite Abschnitt ordnet in sechs Titeln die Schadensversicherung. Der erste Titel enthält Verschriften für die gesamte Schadensversicherung und befaßt sich dann in drei Unterkapiteln mit dem Inhalte des Vertrages, der Veräußerung der versicherten Sache und der Versicherung für fremde Rechnung. Ein zweiter Titel ist ausschließlich der Feuerversicherung gewidmet, während die vier letzten Titel sonstige Zweige der Schadensversicherung (Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung) behandeln. Der dritte und vierte Abschnitt betreffen die

Lebens- und Unfallversicherung. Der fünfte enthält Schlußvorschriften und ordnet hier in dem schon soviel erörterten § 181 die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Der Gesichtspunkte, von denen aus das Feuerversicherungswesen bisher betrachtet und praktisch gestaltet worden ist, sind verschiedene. Ein Standpunkt tritt ganz besonders hervor; ich möchte ihn im Gegensatz zu dem meinigen, von dem die nachfolgenden Betrachtungen ausgehen, den kriminalistischen nennen. Er kommt besonders zur Geltung in dem Vertragsrecht, das die Feuerversicherer von Anfang an einseitig, fast ausschließlich von ihrem Geschäftsstandpunkt aus, gemacht haben und das, soweit die Privat-Gesellschaften in Frage kommen, vorzugsweise in den sogenannten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen niedergelegt ist, die sämtlichen Policen in einer durch die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften neuerdings ziemlich allgemein und einheitlich angenommenen Form vorgedruckt sind. Dieser kriminalistische Standpunkt, der in jedem Versicherten von vornherein und prinzipiell einen Kontrahenten erblickt, von dem so lange angenommen wird, daß er sich seinen Verpflichtungen zu entziehen oder die Gesellschaft durch Brandstiftung und Betrug zu schädigen beabsichtige, bis er das Gegenteil erwiesen hat, konnte sich um so tiefer einwurzeln, als er durch die in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts unter wesentlicher Mitwirkung eines namhaften Versicherungsdirektors eingeleitete Gesetzgebung in die betreffenden noch heute geltenden Landesgesetze fast aller deutschen Bundesstaaten übergegangen ist. Bei dem intimen Zusammenhang der regierenden Faktoren mit den Leitungen unserer öffentlichen Feuerversicherungsanstalten ist es ferner erklärlich, daß auch in deren Reglements derselbe Standpunkt überall zum Vorschein kommt. Das preußische Gesetz vom 8. Mai 1837 betont ihn ganz besonders durch die anfänglich geradezu drakonischen, inzwischen aber gemilderten bezw. abgeschafften Bestimmungen über die „Ueberversicherung“. Verhältnismäßig geringe und praktisch gar nicht vermeidliche Ueberschreitungen der Versicherungssumme wurden mit enormen Geldstrafen, ja mit dem Verlust der ganzen Entschädigung im Brandfalle bedroht. In meinem Buche über „Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung“[1]) habe ich versucht, nachzuweisen, daß dieser rigorose Standpunkt vielleicht durch gewisse Erfahrungen begründet erschien, die im Anfang des Jahrhunderts in der Feuerversicherung gemacht wurden. Das Feuerversicherungswesen im 18. Jahrhundert war bekanntlich von den öffentlichen Anstalten beherrscht, die ausschließlich die Gebäude-Versicherung pflegten. Die von ihnen angewendeten Bewertungsgrundsätze waren nun so unsachgemäß und trugen durch die daraus hervorgehenden enormen Ueberversicherungen, besonders im Zusammenhang mit der Anwendung der taxierten Police — wobei die in der Police festgesetzte Versicherungssumme, mochte sie noch so unrichtig und noch so weit über den wirklichen

---

1) Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil I. Die Theorie in historischer Entwickelung. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1895.

Wert hinaus festgestzt sein, im Brandfalle als maßgebend anerkannt und entschädigt wurde — in der Tat so sehr den Anreiz zu Brandstiftungen in sich, daß damals in einzelnen Gegenden von Deutschland geradezu Brandepidemien zu verzeichnen waren. Man war damals in der Versicherungstechnik noch nicht weit genug, um die wahren Ursachen dieser Erscheinung zu erkennen und an Stelle der unzulänglichen Bewertungspraxis eine solche zu setzen, die eine richtige Bewertung der zur Versicherung kommenden und abgebrannten Gegenstände verbürgte. Statt die Bereicherung des Versicherten durch eine richtige Abschätzung zu verhüten, kurierte man an den Symptomen der Krankheit. —

Gegenüber diesem kriminalistischen Standpunkt haben sich die Verfasser des Entwurfes, wie ihnen in erster Linie lobend nachgesagt werden muß, in allen Teilen ausschließlich von großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Besonders tritt dies hervor durch die Entschiedenheit, mit der der Entwurf an die Stelle der in der Feuerversicherung bisher und noch z. Zt. herrschenden Auffassung der Sachversicherung die Intresseauffassung gesetzt hat. Der Entwurf stellt sich hiermit nicht nur in bewußten Gegensatz zur herrschenden Praxis, sondern auch wiederum zu der durch sie von Anbeginn beeinflußten Gesetzgebung und den mit der Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens betrauten Landesbehörden. Besonders gilt dies von den betreffenden preußischen Behörden, die alle Versuche, der Interesseauffassung in Deutschland einen breiteren Raum zu erobern, mit bemerkenswerter Konsequenz bekämpft haben. In der Tat ist die Lösung der meisten Schwierigkeiten, deren die Feuerversicherungspraxis bisher durch die Auferlegung schwieriger Bedingungen und die Gesetzgeber und Behörden durch Stipulierung unerfüllbarer oder unpraktischer gesetzlicher Vorschriften Herr zu werden versuchten, durch die Einführung der Interesseversicherung restlos gegeben. Es ist hier nicht der Raum, auf dieses interessante Thema näher einzugehen. Ich beschränke mich deshalb auf den kurzen Hinweis, daß sich die Interesseauffassung zur Sachauffassung etwa ähnlich verhält, wie die subjektive Wertauffassung zu der nun überwundenen Meinung, daß es nur objektive Werte gebe. Während sich in der Nationalökonomie an Stelle der Lehre vom objektiven Wert seit geraumer Zeit die Subjektivitäts-Theorie zur alleinigen Herrschaft durchgerungen hat, während in der Jurisprudenz der „gemeine Wert“ längst dem subjektiven Interessewert gewichen ist, hat sich ein Ueberbleibsel der Objektivitätstheorie aus der alten Zeit in der Feuerversicherung in Gestalt den Sachauffassung bis heute erhalten. Noch heute kann man kaum sagen, daß die maßgebende Feuerversicherungswelt auch nur einen Begriff von der Tragweite und Wichtigkeit dieser Aenderung hätte; sie ist noch immer geneigt, die Erörterung der Frage als eine „theoretische“ zu betrachten, d. h. als eine solche, die nach den Auffassungen, die in diesen Kreisen über einen gewissen Gegensatz von Theorie und Praxis leider herrschen, den Praktiker nichts angehen. Charakteristisch für das bedauerlich geringe Verständnis der leitenden Assekuranzkreise für diese wichtige Frage ist auch die Tatsache, daß sich unter den 82 Referaten, die in

der Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom 10. bis 12. Dezember 1903 geboten wurden, keines über diesen wichtigen Gegenstand befand.

Der praktische Hauptwert der Interesseauffassung ist der, daß sie klare und einfache Bewertungsgrundsätze darbietet an Stelle der bisherigen Grundsätze, die, wenn sie auch nicht unklar genannt werden können, doch an dem Uebelstand leiden, durchaus kasuistisch zu sein.

Ein Beispiel: Schon bisher konnnte man sich der Wahrnehmung nicht entziehen, daß der Versicherungswert keineswegs immer mit dem Sachwert übereinstimmt, und daß diese Nichtübereinstimmung, wenn etwa der Ertrags- oder Verkaufswert eines Gebäudes hinter seinem Bauwert zurückbleibt, einen unredlichen Eigentümer zu dem Gedanken einer Brandstiftung führen könnte; eine solche befreite ihn dann nicht blos von einem unbequemen Besitz, sondern verschaffte ihm noch darüber hinaus einen Gewinn in Gestalt des Unterschiedes zwischen dem Bauwert und dem geringeren Ertragswert. Um sich gegen derartige Möglichkeiten zu schützen, hat man zu dem Mittel gegriffen, entweder eine „Selbstversicherung“ aufzuerlegen, die mitunter bis zu einem Drittel des Sachwertes geht, oder die Wiederherstellung des Gebäudes nach einem Brande zu bedingen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß beide Maßregeln im Stande sind, einem etwa vorhandenen Minderwert in groben Umrissen gerecht zu werden. Der Unredliche läßt sich indessen, da er hoffen kann, die Versicherungsgesellschaft noch auf andere Weise, etwa bei der Regulierung des Mobilarschadens, zu übervorteilen, durch derartige Vorsichtsmaßregeln von einer Brandstiftung nicht abhalten. Diese sind also eine Strafe für alle Fälle, und treffen die übergroße Mehrzahl der Redlichen zugleich mit den wenigen Unredlichen. Demgegenüber erlaubt die Interesseauffassung ohne weiteres und auf die einfachste Art und Weise, im Brandschadenfalle einem etwaigen Minderwert des niedergebrannten Gebäudes Rechnung zu tragen; denn die Voraussetzung der Entschädigung ist hier, daß diese nicht höher sein soll, als das Vermögensinteresse des Versicherten.

Die hiermit schon gestreifte wichtige Frage des Gegenstandes der Versicherung und des Versicherungswertes ist in dem Gesetzentwurf durch die §§ 1, 47, 48, 85 und 87 geregelt. Freilich vermeiden die Definitionen der §§ 85 und 87 über den Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen bezw. von Gebäuden nicht einen Anklang an die bisherige Sachauffassung.

Fragt man sich nun, nach welchen Grundsätzen der Gesetzgeber im einzelnen vorzugehen habe, um ein brauchbares Versicherungsgesetz zu schaffen, so liegt es auf der Hand, daß er vor allen Dingen auf eine Berücksichtigung der vorhandenen Praxis angewiesen ist. Diese Berücksichtigung muß aber mit Auswahl geschehen. Wonach ist diese Auswahl zu treffen?

Der Entwurf macht es sich zur Aufgabe, an Stelle des bisherigen autonomen, in des Wortes eigentlicher Bedeutung privaten Vertragsrechts der Versicherungsgesellschaften ein neues Recht zu schaffen, das auf der Autorität unserer gesetzgebenden Faktoren beruht. Der Entwurf

wäre also nicht notwendig, wenn man sich mit dem bisherigen, dem Versicherten offensichtlich ungünstigen Zustand begnügen, wenn man keinen besseren Zustand herbeiführen wollte. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für den Gesetzgeber, einen gewissen Druck in der Richtung der Verbesserung der bestehenden Verhältnisse auszuüben, und diese Verbesserung durch zwingende Bestimmungen, von denen die Versicherungsgesellschaften nicht abweichen dürfen, zu erreichen. Die Begründung drückt diesen Standpunkt mit Recht dahin aus, daß von den beiden Parteien, dem Versicherer und dem Versicherten, der letztere als die schwächere zu betrachten, nicht nur gegen die überlegene Geschäftspraxis, sondern auch gegen die überlegene wirtschaftliche Macht des anderen Kontrahenten zu schützen sei. Während der Gesetzgeber der einen Partei hierin lange nicht weit genug geht, wünscht die andere Partei die Zahl der zwingenden Bestimmungen möglichst zu verringern oder diese aus dem Gesetz ganz zu beseitigen. Die Argumente gegen die Anwendung zwingender Bestimmungen sind im wesentlichen aus der Rüstkammer einer nationalökonomischen Richtung entnommen, die heute als überwunden betrachtet werden darf. Auch hierin zeigt sich eine gewisse Rückständigkeit mancher Versicherungskreise, an denen die Ueberwindung der Manchestertheorie, wenn man manche Kundgebungen über den Gesetzentwurf als maßgebend ansieht, fast spurlos vorübergegangen zu sein scheint. Selbst die Redensart vom „Schutz der Dummen" hat man heranholen zu müssen geglaubt, um das Prinzip vom Schutz des Versicherten zu bekämpfen. Gerade der praktische Versicherer hat aber in seinem Beruf, besonders aber auch bei seinen Bemühungen um die Ausbreitung des Versicherungsgedankens, reichlich Gelegenheit zu der Erfahrung, daß es sich hier nicht um die Dummheit, sondern sehr wesentlich um die Unwissenheit und Trägheit handelt. Man muß doch auch annehmen, daß der Gesetzgeber seine Vorschriften in der Absicht formuliert hat, ihnen auch praktische Geltung zu verschaffen. Aehnlich, wie es als selbstverständlich gilt, daß ein lebensgefährlicher Abhang in der Nähe bewohnter Gegenden, viel begangener Wege geschützt wird, damit nicht in der Dunkelheit jemand, der mit der Oertlichkeit unbekannt ist, in den Abgrund stürze, erscheint es auch selbstverständlich, unwissende Versicherungsunternehmer gegen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Unglücks, infolge unrichtiger oder unvollständiger Abfassung seines Vertrages, nach Möglichkeit zu schützen. Wenn z. B. der Gesetzgeber (§ 83) alle Explosionsschäden in die Versicherung einschließt, erscheint es seltsam, daß dieser Paragraph nicht zwingend gestaltet wird. Dem Gesetzgeber ist ausreichend bekannt, daß sich die Bedingungen und Reglements sämtlicher bestehenden Versicherungsanstalten über die Frage der Explosionsversicherung ausdrücklich aussprechen, und zwar, wenn auch mit erheblichen Ausnahmen, prinzipiell in dem Sinne, daß für die Explosionsversicherung eine besondere Vereinbarung notwendig sei. Soll also diese Bestimmung nicht zwingend gestaltet werden, so ist es meines Erachtens zwecklos, sie überhaupt in das Gesetz aufzunehmen; wird sie aber zwingend, so erfüllt sie volkswirtschaftlich einen wichtigen Zweck, indem sie zahlreiche

Versicherte, die in Unkenntnis der ihnen drohenden Explosionsgefahren leben und sie aus diesem Grunde nicht besonders versichern, dagegen schützt, durch einen nichtersatzfähigen Explosionsschaden ihre wirtschaftliche Existenz geschädigt oder ruiniert zu sehen. Mit dem häufig gehörten Gemeinplatz, daß es Sache eines jeden Staatsbürgers sei, selbst die Augen aufzumachen, um nicht zu Schaden zu kommen, kann man jeden gesetzgeberischen Eingriff in wirtschaftliche Verhältnisse bekämpfen und schließlich alles, was uns hier die letzten Jahrzehnte, besonders in sozialpolitischer Hinsicht, an Fortschritten gebracht haben, als überflüssig oder schädlich beweisen.

Ueber die wichtige Frage, in welchem Maße zwingende Bestimmungen angebracht sind, läßt sich in einer allgemeinen Abhandlung schwer sprechen. Ich behalte mir vor, hierauf am Schlusse zurückzukommen, weil ich dann in der Lage bin, auf verschiedene versicherungstechnische Ausführungen, die als Grundlage der Erörterung dienen können, zu verweisen.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten wenige Gesetze zu verzeichnen, die an den Gesetzgeber so hohe Anforderungen in bezug auf eine Beherrschung der zu ordnenden Materie stellen, wie das vorliegende. Weil sich der Gesetzgeber naturgemäß nicht damit begnügen durfte, allgemeine Rechtsregeln aufzurichten — alsdann hätte er sich ja bei dem Hinweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch bescheiden und wie bisher den Abschluß der Verträge der „freien Vereinbarung“ überlassen können — sondern nicht umhin konnte, mehr oder weniger tief in die Versicherungstechnik selbst einzudringen, ist die Brauchbarkeit dessen, was er geschaffen hat, in der Hauptsache davon abhängig, inwieweit es ihm gelungen ist, sich zum Herrn des hier vorliegenden nicht nur umfangreichen, sondern auch höchst verwickelten Stoffes zu machen. In der Tat kann ja der Gesetzgeber keine andere Aufgabe haben, als die diesen Stoff im Sinne des von ihm aufgestellten Prinzips des Schutzes des Schwächeren möglichst vollkommen zu ordnen. Abgesehen von der gesetzgeberischen Technik kommt also alles darauf an, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, sich ad hoc in die Versicherungstechnik einzuarbeiten. Bei der Beurteilung des Gesetzentwurfes sind diese beiden Gesichtspunkte streng auseinander zu halten. Man kann denjenigen zustimmen, die den Entwurf für ein glänzendes gesetzgeberisches Werk halten, und kann sich doch der Auffassung derjenigen anschließen, die den Entwurf inhaltlich für nicht durchaus gelungen erklären. Man kann die Geschicklichkeit, mit der hier der Gesetzgeber die ihm bekannten Fälle der Praxis erfaßt und in klare, verständliche Gesetzesbestimmungen gebracht hat, bewundern, man darf aber trotzdem die Meinung hegen, daß noch vieles zu bessern sei. Dieser Meinung kann auch ich mich nicht verschließen. Der Grund hierfür ist der, daß das Material, das dem Gesetzgeber geboten war, oder das er sich verschafft hat, unvollständig gewesen ist. Immerhin ist die ganze Anlage des Entwurfes derart, daß es — woran ich keinen Moment zweifeln möchte — den hervorragenden Juristen, die hier an der Arbeit gewesen sind, ein

leichtes sein wird, den Entwurf den zu erhebenden neuen Forderungen anzupassen.

Wennn auch im Frühjahr 1902 im Reichsjustizamt Verhandlungen mit Sachverständigen stattgefunden haben, denen ein erster Entwurf, die Grundlage zu dem gegenwärtigen, zur Begutachtung vorgelegt worden war, wenn sich auch unter diesen Sachverständigen Vertreter der Versicherungsnehmerinteressen befanden — so ist doch zu beachten, daß die andere Partei bisher noch nicht zu Worte gekommen war, sogar soeben erst anfing, sich zu regen und sich eines gewissen Gegensatzes ihrer Interessen bewußt zu werden. Dazu kommt noch, daß gerade im Feuerversicherungswesen von Anbeginn jene „unselige Geheimniskrämerei“ herrscht, gegen die der hervorragende Begründer der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, F. Knoblauch, bis an sein Lebensende ebenso energisch wie vergeblich gekämpft hat. Die Folge dieser Geheimniskrämerei ist aber vor allen Dingen die, daß es — abgesehen von grellen Streiflichtern, die einige Versicherungsprozesse in das innere Getriebe der Feuerversicherungspraxis haben fallen lassen — dem Gesetzgeber an informatorischem Material über diese Praxis so gut wie gänzlich gefehlt hat. Von ihrem Standpunkt als Geschäftsleute kann man es ja schließlich auch den Versicherungsgesellschaften nicht verdenken, wenn sie die Praxis in demjenigen Lichte erscheinen lassen, das ihren Absichten vorteilhaft ist. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß die sich aus einem solchen Zustand ergebende Unbekanntschaft des Gesetzgebers mit zahlreichen Tatsachen des Feuerversicherungswesens ganz allein die Schuld an einer seinen eigenen Intentionen nicht ausreichend entsprechenden Formulierung mancher Teile des Entwurfes trägt.

Bekanntlich finden im Reichsamt des Innern zur Zeit Enqueten über die in Deutschland vorhandenen Kartelle statt. Es wäre erwünscht, hierbei auch das Feuerversicherungskartell zu berücksichtigen. Dies würde nicht nur wertvolles Informationsmaterial für den Gesesetzgeber ergeben, sondern diesem auch zeigen, daß die von ihm in gewissen Grenzen vorausgesetzte Vertragsfreiheit in Wirklichkeit nicht besteht, daß der Versicherungsnehmer so vollkommen auf den guten Willen des Versicherers angewiesen ist, daß ihm regelmäßig nur frei steht, dessen Bedingungen zu acceptieren oder unversichert zu bleiben.

Für die Bearbeitung des vorliegenden Stoffes ist dann noch insofern eine gewisse Richtschnur möglich, ja notwendig, als von dem Gesetzgeber verlangt werden muß, daß er nicht nur alle Vorzüge der gegenwärtigen Versicherungspraxis in das Gesetz hinein verarbeitet, sondern noch darüber hinaus die darin vorhandenen fortschrittlichen Ansätze ausbaue. Es ist klar, daß hierbei nicht die kleinste und rückständigste Anstalt als Muster herangezogen werden darf, sondern diejenige Praxis, die sich bei unseren größten und angesehensten Anstalten vorfindet.

Ich gehe nun dazu über, eine kurze Uebersicht über die von dem Gesetzentwurf geregelte Materie zu geben. Es ist nicht möglich, hierbei

ausführlich zu werden. Ich werde mich darauf beschränken müssen, hier und da eine kritische Bemerkung einfließen zu lassen und dazu den Versuch einer kurzen Begründung zu machen.

Mit dem Umfange der Gefahr beschäftigen sich § 81 — Begriff des Brandschadens — und § 83 — Einschluß aller Explosions- und Blitzschäden. Wie schon angedeutet, hat der Einschluß der Explosionsschäden bereits zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben.

Der Umfang der Haftung des Versicherers wird behandelt in den §§ 82 (Versicherung indirekter Schäden) 58 (Einschluß der Rettungskosten in die Versicherung) und 60 (Mitvergütung der Schadenermittelungskosten). Diese Paragraphen sind sämtlich dispositiv. Es ist erwünscht, sie zwingend zu gestalten, da sie nur unter dem Gesichspunkt einen Wert haben können, die Leistung des Versicherers zu erhöhen. Diese Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn sie die Versicherungsanstalten in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen vorenthalten dürfen.

Nicht berücksichtigt ist im Entwurf die hierher gehörige Versicherung der Aufräumungskosten.

Der Gesichtspunkt, wonach die Mitversicherung, besonders aber der obligatorische Einschluß der vorgenannten Schäden zu beurteilen ist, hat sich einmal nach der technischen Ausführbarkeit zu richten. Diese ist unbestritten, da alle diese Schäden schon gegenwärtig mitversichert werden, oder es dem Versicherer ein Leichtes ist, sie von Fall zu Fall in die Prämie einzukalkulieren. Der nähere Nachweis würde hier zu weit führen. Somit bleibt nur noch die andere Frage, ob der Gesetzgeber durch zwingenden Einschluß auf eine Erhöhung der Prämien einwirken solle. Diese Frage, die bei der Erörterung der Bestimmungen des Entwurfes auch an zahlreichen anderen Stellen auftaucht, bin ich geneigt, grundsätzlich zu bejahen. Der Gesetzgeber hat auch hier meines Erachtens nicht bloß die Aufgabe, die vorliegende Materie mechanisch zu ordnen, sondern dabei von dem ja durch ihn grundsätzlich anerkannten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus dafür Sorge zu tragen, daß der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit vollen Ersatz erlange. In dieser Richtnng darf man ihm sehr wohl die Rolle einer gewissen Vorsehung zuschreiben, die den Versicherungsnehmer aus der Ungewißheit befreit, ob er in diesem oder jenem Falle eine Gefahr mitversichern solle. Ist es einmal volkswirtschaftlich nützlich, eine gewisse Gefahr zu decken, so tut der Gesetzgeber ein volkswirtschaftlich eminent wohltätiges Werk, wenn er den schwankenden Versicherten durch obligatorischen Einschluß der betreffenden Gefahr von vornherein aus allen Zweifeln erlöst. Für den Versicherungsnehmer ist es nach meiner Ueberzeugung unter allen Umständen zweckmäßiger, gegen alle Gefahren versichert zu sein, auch wenn er dabei ein paar Mark mehr Prämie zu zahlen hat. Es kommt nicht auf die Billigkeit, sondern auf bie Zweckmäßigkeit der Versicherung ein.

Anders liegt die Frage der Mitversicherung entgehenden Gewinnes. (§ 49). Hier ist von manchen Seiten der Wunsch nach obligatorischem Einschluß für gewisse Kategorien ausgesprochen worden.

Dies geht meines Erachtens zu weit. Die Versicherungsnehmer dürfen damit zufrieden sein, daß der Gesetzgeber hier den außerordentlich fortschrittlichen Standpunkt eingenommen hat, die Versicherung entgehenden Gewinns, z. B. die Mietverlustversicherung, ohne Einschränkung zuzulassen. Es wäre nur Vorsorge zu treffen, daß die dieser Versicherung wie bisher so wahrscheinlich auch künftig in ihrer Majorität abgeneigten Versicherungsgesellschaften nicht durch allerlei ad hoc zu erlassende Bedingungen — etwa des Inhalts, daß die Gewinnentgangsversicherung nur giltig sei, wenn die die übrige Versicherung deckende Anstalt dazu ihre Genehmigung erteilt — sie unmöglich machen.

Von größter praktischer Bedeutung für den Versicherungsnehmer ist es oft weniger, zu welchen Bedingungen die Gesellschaft ihn versichert, als: ob sie ihn überhaupt versichert. Hiermit hängen die Fragen der von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenstände und Risiken, sowie der sogen. notleidenden Risiken zusammen, die in dem Gesetzentwurf nicht geregelt oder höchstens (§ 35) flüchtig gestreift sind. Wenn sich auch der vorliegende Entwurf selbst nicht dazu eignet, den Versicherungsgesellschaften eine Versicherungspflicht aufzuerlegen, so erscheint es mir doch nicht unzweckmäßig, in einem Einführungsgesetz die durch das Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 in Beziehung auf die Versicherung der notleidenden Risiken — d. h. die obligatorische gemeinschaftliche Versicherung der allseitig abgelehnten Risiken durch eine von der Aufsichtsbehörde kontrollierte Organisation sämtlicher konzessionierter Anstalten — gelassene Lücke auszufüllen. Sicher aber eignet sich das Gesetz zu einer Vorschrift, daß die Versicherungsgesellschaften in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen die von ihnen prinzipiell ausgeschlossenen Risikengattungen bekannt geben. Eine solche Vorschrift würde außerordentlich wohltätig und auch auf die Versicherungsgesellschaften selbst in dem Sinne erziehend wirken, daß sie sich vor dem Odium einer derartigen Bestimmung nach Möglichkeit hüten und sich immer mehr dem Standpunkte anbequemen würden, jedes Risiko für versicherbar zu erklären.

Hierher gehört auch die Frage der bedingungsweise versicherten Gegenstände, z. B. die Versicherung des Kunst- und Liebhabereiwertes, die im Gesetzentwurf nicht besonders geordnet ist, sowie die Frage der gattungsweisen (summarischen) Versicherung, die im § 84 Absatz 1 in einer nicht sehr befriedigenden Weise behandelt ist. Es liegt im Interesse einer fortschrittlichen Entwickelung des Feuerversicherungwesens, die in der Praxis schon heute vielfach vorkommende und für den Versicherungsnehmer wohltätige Einrichtung einer möglichst summarischen Versicherung gesetzlich festzulegen. Nur so läßt sich der zähe und gänzlich unberechtigte Widerstand der praktischen Versicherer gegen ihre allgemeine Einführung überwinden.

Von weittragendster Bedeutung sind denn zwei Fragen, die im Mittelpunkt der Versicherungstechnik, besonders aber der Feuerver-

sicherungstechnik stehen: die Anzeige der Gefahrumstände und die Regelung der Agentenstellung.

Zunächst muß den Bestimmungen des Entwurfes das Lob gespendet werden, daß sie den Versicherungsnehmer insofern unendlich günstiger stellen, wie die gegenwärtige Praxis, als er das Verschuldungsprinzip einführt. Den Versicherungsnehmer treffen die Folgen einer unrichtigen oder unterlassenen Anzeige dann nicht, wenn entweder die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war, oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben oder unrichtig gemacht ist.

Diese Regelung, die mit einem Schlage die verderblichen Folgen der Handhabung der berüchtigten Verwirkungsklauseln für den Versicherungsnehmer in weitem Umfange beseitigt, kann indessen keineswegs völlig befriedigen. Gerade in diesem Punkte ist es bedauerlicherweise dem Gesetzgeber nicht in dem wünschenswerten Maße gelungen, sich die notwendige Kenntnis der Praxis zu verschaffen. Jedenfalls muß dies betreffs der Feuerversicherung behauptet werden.

Die Anzeige der Gefahrumstände beim Abschluß der Versicherung (§ 14—18) ordnet der Entwurf auf der Grundlage eines Prinzips, das wohl einmal in der Kindheit des Feuerversicherungswesens Geltung gehabt hat, heute aber völlig ausgeschaltet ist. Der Entwurf setzt nämlich die unbedingte Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers voraus und beschäftigt sich in § 17 gewissermaßen nur nebenbei mit der Anzeige an der Hand schriftlicher Fragen des Versicherers. Ist ein Fragebogen verwendet, so wirkt eine Verletzung der unbedingten Anzeigepflicht gegen den Versicherungsnehmer nur im Fall arglistiger Verschweigung.

In einer umfangreicheren Arbeit[1]), die zur Zeit, wo dieser Aufsatz erscheint, voraussichtlich ebenfalls der Oeffentlichkeit übergeben sein wird, habe ich mir angelegen sein lassen, an der Hand der Tatsachen der Versicherungstechnik auführlich den Nachweis zu liefern, daß die Regelung des Entwurfes den Versicherungsnehmer im höchsten Maße schädigt nnd auch an Liberalität sogar hinter der bestehenden Praxis erheblich zurückbleibt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Feuerversicherungsgesellschaften selbst einen Bruch mit der unbedingten Anzeigepflicht durch die Bestimmung des § 3 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen vollzogen haben, wonach der Antragsteller schon seit Jahren nur verpflichtet ist, die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden und alle sonstigen Umstände, die für den Versicherer wichtig sind, „nach Anleitung des dem Versicherungsantrage eingedruckten Inhalts“ zu machen. Die unbedingte Anzeigepflicht hatte zur Zeit der Kindheit des Feuerversicherungswesens, wo sich die Versicherer gänzlich unbekannten Betriebsgefahren der sich damals erst entwickelnden Industrie gegenüber sahen, eine gewisse Berechtigung. Sie glaubten

1) Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Praxis. Leipzig 1904, Rossbergsche Verlagsbuchhandlung.

damals ihren Versicherungschutz dem Industriellen nur unter der Bedingung seiner ausschließlichen und völligen Verantwortlichkeit für die Angabe der in Betriebe vorhandenen, dem Versicherer selbst noch unbekannten Gefahrsmomente leihen zu können. Wie es der Sekretär der Dänischen Tarifvereinigung Obergerichtsanwalt Bache[1]) in einer sehr lesenswerten Schrift, die ich auch in meiner erwähnten Arbeit gebührend behandele, ausführt, begann das Versicherungsrecht ganz wie die ältesten Strafgesetze damit, nur eine Strafe zu kennen: die Todesstrafe.

Vielleicht hat sich der Gesetzgeber blos deshalb genötigt gesehen, die in der Feuerversicherung längst überwundene Regel hier auszusprechen, weil sich dieser Teil des Gesetzentwurfes auf alle Branchen bezieht. Dann gäbe es aber keinen bündigeren Beweis für die Unzweckmäßigkeit dieser Einteilung des Entwurfes, als gerade die Frage der Anzeigepflicht.

Ich suche in meinem Buche etwa folgendes auszuführen: Es ist richtig, daß der Feuerversicherer ohne die Kenntnis der Gefahrumstände nicht auskommen kann. Diese Umstände sind aber — im Gegensatze zu vielen anderen Branchen — so beschaffen, daß sie objektiv wahrnehmbar sind. Daß er einen Bruch habe, kann der eine Unfallversicherung Beantragende regelmäßig nur selbst wissen und beantworten; daß ein Gebäude eine Brandmauer hat, ist auch für einen Dritten wahrnehmbar. Der Subjektivitätsfaktor spielt ganz gewiß in der Feuerversicherung eine sehr große Rolle, aber in ganz anderer Weise, als z. B. in der Unfallversicherung. Die Subjektivität in der Feuerversicherung, namentlich der Leumund des Antragstellers, läßt sich nicht durch eine Frage im Antragbogen, sondern lediglich durch den, den Versicherungsgesellschaften zur Seite stehenden Aufklärungsdienst ihrer Hilfsorgane ermitteln. Noch mehr. Ich weise nach, daß durchaus nicht jeder Dritte die für den Versicherer notwendigen oder wünschenswerten Kenntnisse über die Beschaffenheit des Risikos ermitteln kann, daß nicht einmal der Antragsteller selbst dazu regelmäßig ausreichend im stande ist, daß vielmehr nur der versicherungstechnisch geschulte Fachmann die gestellten Fragen so zu beantworten vermag, daß der Versicherer sein Geschäft in Ruhe führen kann. Die Feuerversicherungsgesellschaft, die sich mit der bloßen Fragebeantwortung des Antragstellers im Vertrauen darauf begnügen wollte, daß dieser ja die Anzeigepflicht an der Hand des Fragebogens habe und die Gesellschaft deshalb im Falle einer Vernachlässigung dieser Pflicht einen eventuell eintretenden Brandschaden einfach ablehnen könne, die nicht alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um sich betreffs der obwaltenden Gefahr durch eigene Anschauung bezw. die ihr zur Seite stehenden technischen Organe eine eigene Kenntnis und ein eigenes Urteil zu verschaffen, müßte geradezu als leichtfertig bezeichnet werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Versicherungsgesellschaften gerade in denjenigen Fällen, in denen

1) Ueber die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung. Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien, 1903.

ihr Risiko am größten, die Feststellung der Gefahrumstände am schwierigsten ist, nämlich bei der Versicherung von industriellen Risiken, sogar die bedeutenden Kosten nicht scheuen, die durch die regelmäßige vorherige Besichtigung, durch vorherige sorgsame Berichterstattung durch geschulte Beamte entstehen.

Die Versicherungsgesellschaften geben selbst zu, daß die Fragebeantwortung ja nicht nur den Zweck hat, ein Urteil über die Annahme- oder Nichtannahmefähigkeit des Risikos zu erlauben, sondern vor allem darüber, zu welcher Prämie sie das Risiko übernehmen sollen. Gerade dieser Umstand aber läßt die Härte der durch den Gesetzentwurf sanktionierten Praxis ganz besonders hervortreten, deren Voraussetzung doch ist, daß es in der Feuerversicherung wirklich zutreffende Prämien auf Grund einer zuverlässigen Statistik gäbe. Diese Voraussetzung trifft aber in keiner Weise zu. Es fehlt an einer brauchbaren Statistik völlig; ein Umstand, auf den hier näher einzugehen nicht der Ort ist, der aber als Tatsache hingenommen werden darf, zumal da er von maßgebenden Versicherungsgesellschaften selbst zugegeben worden ist.

Der Gesetzentwurf bleibt nun insofern hinter der Praxis zurück, als diese zwar das Recht der Ablehnung eines Schadens bei Verletzung der Anzeigepflicht in den meisten Fällen wahrnimmt, doch aber — besonders soweit unsere großen maßgebenden Anstalten in Frage kommen — in zahlreichen Fällen „Liberalität" walten läßt. Ein Beispiel: Von 2 Gebäuden ist das eine mit 1 pro Mille, das andere mit $1^1/_2$ pro Mille versichert. Im Brandfalle stellt sich heraus, daß Objekte, die in dem mit 1 pro Mille tarifierten Gebäude deklariert sind, in dem anderen zu Schaden gekommen sind, daß aber die Schuld an der unrichtigen Deklaration den Agenten trifft, der den Antragsteller nicht ausreichend informiert hat. In solchen Fällen kommt es durchaus nicht selten vor, daß die betreffenden Gegenstände im Verhältnis der beiden in Betracht kommenden Prämiensätze, hier also im Verhältnis von $1:1^1/_2$, entschädigt werden, so daß der Versicherte den betr. Schaden nicht gänzlich zu tragen hat, sondern die Vergütung wenigstens mit $^2/_3$ erhält. In meinem Buche mache ich in Uebereinstimmung mit Bache einen Vorschlag, der den in diesem Beispiele dargelegten Gebrauch gesetzlich sanktionieren würde. Den gegen eine derartige Bestimmung erhobenen Einwand der praktischen Unausführbarkeit kann ich als berechtigt nicht zugeben. Es wird sich hier natürlich nur um Wahrscheinlichkeitsbeweise durch Sachverständige handeln können. Solche werden aber immer in der Lage sein, die Frage zu beantworten, welche Prämie etwa erforderlich gewesen wäre, wenn das Risiko richtig deklariert worden wäre. Die Beantwortung dieser Frage gäbe aber die Unterlage für das Verhältnis, in dem die Entschädigung in denjenigen Fällen zu kürzen wäre, wo durch die Schuld des Antragstellers die Gefahrumstände nicht richtig angegeben worden sind.

Eine derartige Regelung ist noch wünschenswerter in Bezug auf die Anzeige der Umstände, die nach Abschluß der Versicherung (§ 19—24) gefahrerhöhend in Frage kommen, denn während dem Antragsteller beim Abschlusse wenigstens regelmäßig Fragebogen vorgelegt werden, wäre

er bei Gefahrerhöhung auf sein eigenes Urteil angewiesen. Auch die streitige Frage, wann eine Gefahrerhöhung vorliegt (§ 25), fände durch meinen Vorschlag eine befriedigende Lösung. Für eine andere und bei weitem mildere Fassung der fraglichen Bestimmungen spricht noch die Tatsache, daß bei einer Reihe von öffentlichen Feuerversicherungsanstalten die Nichtanzeige einer Gefahrerhöhung keineswegs die Ungiltigkeit der Versicherung, sondern nur eine Geldstrafe zur Folge hat. Besonders ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber im schroffen Gegensatze zu dem Standpunkte der Versicherer den Grundsatz ausgesprochen hat, daß der Versicherer leisten muß, wenn der Versicherungsnehmer nachzuweisen vermag, daß zwischen dem Versicherungsfall und der Gefahr oder der Gefahrerhöhung ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestanden hat.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhange noch, daß der Entwurf zwar die zum Teil drakonischen Bestimmungen der geltenden Praxis über Gefahrerhöhungen sanktionieren will, aber sich nicht entschlossen hat, den Fall einer Gefahrverminderung zugunsten des Versicherungsnehmers im Sinne eines Anspruches auf Prämienermäßigung und -Rückvergütung zu regeln.

Im allerengsten Zusammenhang mit der Anzeige der Gefahrumstände steht die Agentenfrage; denn wenn es richtig ist, daß der Versicherer auf die Hülfe sachverständiger Mittelspersonen bei der Beantragung der Versicherungen angewiesen ist, so sind es eben die Agenten, die in der Hauptsache als diese Mittelspersonen in Betracht kommen. Die ausführliche Behandlung auch dieser weitschichtigen Frage würde hier zu weit führen. Den Mangel der durch den Entwurf (§§ 41—44) getroffenen Regelung erblicke ich vor allen Dingen wieder darin, daß er nicht genügend berücksichtigt, wie verschieden die Aufgabe des Feuerversicherungsagenten von derjenigen der Agenten zahlreicher anderer Branchen ist. Die ganze Lage der Praxis, das Angewiesensein des Versicherers auf diese Hülfspersonen läßt es nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich erscheinen, daß die im § 41 aufgezählten spärlichen Funktionen des Agenten wesentlich erweitert werden, und zwar wenigstens in der Richtung, daß der Agent Anleitung für die Ausfüllung des Antragsfragebogens geben und diese Fragen, soweit sie von jedem Dritten wahrnehmbare Umstände betreffen, verbindlich für den Versicherer ausfüllen kann. Geradezu verhängnisvoll ist § 43, worin die bisher schwankende Rechtsprechung über die Frage, ob die Kenntnis des Agenten der Kenntnis des Versicherers gleichzustellen sei, zu Ungunsten des Versicherungsnehmers endgiltig verneint werden soll. Das Mindeste wäre hier die Streichung des Paragraphen, um dem richterlichen Ermessen auch für die Zukunft die Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Agenten von Fall zu Fall zu überlassen.

Unerörtert geblieben ist im Gesetze die wichtige Frage des Versicherungsortes, mit der die Frage der Freizügigkeit zusammenhängt. Es ist erwünscht, besonders die schon heute zahlreichen Versicherungsnehmern zugestandene Freizügigkeit durch das Gesetz für die große Masse der Versicherten zu verallgemeinern.

Auch die Form der Beantragung wird im Entwurfe nicht

geregelt, während die Bestimmungen über die Annahme des Versicherungsantrages (§ 80) durch die Festsetzung einer Annahmefrist einen Fortschritt bringen, der indessen noch eines Ausbaues zu Gunsten der Versicherten fähig ist.

In den Vorschriften über die Form der Vertragsschließung (§ 4) halte ich es für außerordentlich wertvoll, daß die Versicherungsgesellschaft die Abschrifteu der mit Bezug auf den Vertrag abgegebenen Erklärungen nicht nur, wie es der Entwurf für ausreichend hält, auf Verlangen des Versicherungsnehmers und gegen Erstattung der Kosten, sondern kostenfrei und obligatorisch liefert.

In den Vorschriften über den Beginn der Versicherung hat der Gesetzgeber leider den Standpunkt der Versicherungspraxis acceptiert, die in dem Antragsteller so lange einen säumigen Prämienzahler erblickt, bis er seinen Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen ist. Daraus ergibt sich, daß die Versicherung nicht, wie andere Handelsgeschäfte, in dem Zeitpunkte als zu stande gekommen gilt, wo die beiden Parteien über den gegenseitigen Vertragswillen einig sind, sondern in der Regel erst nach Einlösung der Police (§§ 2, 3 und 32). Auch die sonstigen mit der Bezahlung der Prämie, Nebenkosten und Gebühren zusammenhängenden Vorschriften stehen auf demselben Standpunkte und passen sich dabei leider nur dem Mindestmaße der Zugeständnisse an, die die Versicherer schon bisher gemacht haben.

Dagegen bringt § 6 eine wichtige Neuerung insofern, als sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, wonach die Annahme des Versicherungsscheines die Wirkung einer Einverständniserklärung haben solle, nur im Falle einer vierwöchigen Einspruchsfrist des Versicherten berufen kann.

§§ 29 und 30 regeln den Leistungsort der Prämie, nehmen aber zu der Frage der Hol- oder Bringschuld leider keine entschiedene Stellung. Es wäre erwünscht gewesen, sie zu Gunsten des Versicherungsnehmers durch Anerkenntnis ihres Charakters als Holschuld zu erledigen.

Die Bestimmungen über die nach Abschluß fälligen Prämien, Mahnpflicht, Zahlungspflicht, Folgen des Zahlungsverzuges, Kündigung und Einklagung (§§ 4, 31 und 90) schließen sich in der Hauptsache dem bisherigen Usus an.

Die §§ 52, 86 und 88 behandeln zwar die taxierte Police, im übrigen enthält aber der Entwurf über Versicherungstaxen und das Verfahren bei Aufnahme von solchen leider keinerlei Bestimmungen.

Die Bestimmungen betreffend Ueberversicherung, Doppelversicherung und Mitversicherung (§§ 47, 53, 54 u. 89) bedeuten in wichtigen Beziehungen einen erfreulichen Bruch mit der gegenwärtigen Praxis. Indessen ist der Gesetzgeber in Bezug auf die Mitversicherungsfrage meines Erachtens lange nicht weit genug gegangen. Hier handelt es sich zur Zeit um die schlimmen Folgen des § 5, Abs. I, Ziffer 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der den Versicherungsgesellschaften das Recht gibt, ihnen unbequeme Ver-

sicherungsgesellschaften gegen den Willen des Versicherten von der Beteiligung auszuschließen. Diese Bestimmung hat den Versicherungsgesellschaften im wesentlichen dazu gedient, ihnen unbequeme Anstalten zu boykottieren. Die Frage hat auch bei der Beratung des Aufsichtsgesetzes zur Diskussion gestanden, ist aber damals nicht gelöst worden. Es ist erwünscht, das damals Versäumte nunmehr durch eine Bestimmung nachzuholen, durch die es dem Versicherer verboten wird, vom Vertrage zurückzutreten, sobald ein Interesse anteilig bei einem anderen Versicherer gedeckt wird.

Auch die außerordentlich verwickelten Vorschriften über Eigentumsverhältnisse und Eigentumswechsel (§§ 66—73 und 84, Abs. II), sowie über Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74—79) zeigen einmal, daß die gleichzeitige Behandlung mehrerer Branchen durch dieselben Vorschriften dem allgemeinen Verständnis nachteilig ist, ein andermal, daß der Gesetzgeber auch hier anscheinend keinen ausreichenden Ueberblick über die bestehende Praxis gewonnen hat. Ich glaube in meiner genannten Arbeit nachgewiesen zu haben, daß es auf die penible Angabe der Eigentumsverhältnisse in der Feuerversicherung bei weitem nicht in dem Maße ankommt, wie es die Versicherer bisher glauben gemacht haben, daß es sich vor allen Dingen nicht um versicherungstechnische, sondern um Bequemlichkeitsrücksichten des Versicherers handelt, daß infolgedessen diese Paragraphen für die Feuerversicherung weit einfacher gefaßt werden könnten, endlich ihre Verletzung nicht mit so schweren Rechtsfolgen, wie sie hier ausgesprochen werden, bedroht zu werden brauchten.

Der Konkurs des Versicherten (§ 12), die Wahrung des Interesses der Pfandgläubiger (§§ 93—102) und der Konkurs des Versicherers (§ 11) geben zwar auch zu manchen Bemerkungen Anlaß; indessen sind diese Fragen teils nicht von ausschlaggebender und prinzipieller Bedeutung, teils in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Praxis befriedigend gelöst.

Zum Kapitel Brandschadenfall behandeln die §§ 37 und 91 die Anzeige des „Versicherungsfalles", § 56 die Rettungspflicht des Versicherten, § 92 die Veränderung an beschädigten Gegenständen ohne Einwilligung des Versicherers, §§ 46, 50—52, 58 u. 60, Abs. III, die Maßgeblichkeit der Versicherungssumme und die Unterversicherung, §§ 38 u. 39 die Anspruchsbegründung, sowie §§ 57 u. 60, Abs. II u. IV, das Sachverständigenverfahren. Der Gesetzgeber hat die wichtige Frage der Brandschadenregulierung mit einer gewissen Zurückhaltung geordnet; er hat wohl auch hier das Gefühl gehabt, in die Praxis nicht in dem Maße eingedrungen zu sein, um einschneidendere Bestimmungen verantworten zu können. Der Hauptfortschritt gegenüber der Gegenwart besteht hier, wie schon angedeutet, in dem Ersatze der bisherigen Sachauffassung durch die Interesseauffassung. Die sonstigen erwähnten Bestimmungen ließen sich meines Erachtens noch in manchen Punkten nicht nur in besseren Einklang mit der Praxis und mit den berechtigten Anforderungen des öffentlichen Wohles bringen, sondern auch in diesem

Sinne ergänzen, ohne die Grundlagen eines rationellen Betriebes zu schädigen. Es kann hier z. B. nicht gebilligt werden, daß eine Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Brandschadenfalls, auch wenn diese Verletzung nur auf einem mäßigen Verschulden des Versicherten beruht, nach § 91, Abs. II den Versicherer zur Verweigerung jeder Entschädigung soll berechtigen können. § 92 läßt eine Bestimmung wieder aufleben, über die die Privatversicherer selbst längst zur Tagesordnung übergegangen sind. Bezüglich der Unterversicherung ist es erwünscht, durch präzise Vorschriften gewisse Arten von mißbräuchlicher Anwendung, besonders in der Landwirtschaft, zu verhüten. Auch ist im Interesse des ungewandten Versicherten eine Bestimmung nützlich, die ihm erlaubt, zur Brandschadenregulierung Vertrauensleute hinzuzuziehen, auch wenn diese nicht mit den Rechten gesetzlicher Vertreter ausgerüstet werden. Erwünscht ist ferner die gesetzliche Beseitigung der nachteiligen Folgen, die sich für den Beschädigten häufig an eine Bestimmung der allgemeinen Versicherungsbedingungen knüpfen, wonach der Beschädigte in gewisser Frist dem Versicherer eine Schadensrechnung einzureichen hat.

Das Brandschadenexpertiseverfahren ist durch die erwähnten Paragraphen nur sehr behutsam geregelt worden. Es dürfte sich empfehlen, daß der Gesetzgeber an dieser für den Versicherten so bedeutungsvollen Frage nicht mit dem bloßen Hinweis der „Begründung“ vorüberginge, daß es der Abmachung der Parteien überlassen bleibe, „in welcher Weise und von wem die Sachverständigen auszuwählen sind“.

Endlich scheint es erwünscht, dem Versicherten einen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreie Abschrift der Regulierungspapiere zu geben.

Die §§ 40, 45 und 59 betreffen die Barzahlung der Entschädigung, die Zahlung der nicht streitigen Entschädigung und den Termin der Fälligkeit, § 10 die Verjährung des Entschädigungsanspruches und § 61 die Abtretung von Regreßansprüchen an den Versicherer, endlich die §§ 62 u. 63, Abs. I u. II den Einfluß des Versicherungsfalles auf den Bestand der Versicherung. Auch hier bleibt manches zu wünschen übrig, insbesondere eine Vorschrift, die in zwingender Form eine schleunigere Zahlung der nicht-streitigen Entschädigung gewährleistet und ferner eine Neubestimmung, die durch die Auferlegung einer Verzinsung der Entschädigung vom Tage der Anzeige ab den Versicherer in höherem Maße für eine rasche Abmachung der Brandschadenregulierung interessiert. Nachdem das bisherige Versicherungsrecht allein den Standpunkt betont hat, daß der Versicherungsnehmer seinen Pflichten nicht in gehörigem Maße nachkomme, ist es hier und in anderen Fällen Sache eines auch die Rechte der anderen Partei berücksichtigenden Gesetzes, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auch die Versicherungsgesellschaften vielfach ihre Pflichten durchaus nicht in dem erforderlichen Maße erfüllen. Zu begrüßen ist die Verlängerung der Verjährungsfrist — von jetzt in der Regel 6 Monaten — auf wenigstens 2 Jahre, sowie der bessere Schutz des

Versicherten gegen Kündigungen im Brandschadenfall, wie er durch § 63 in Aussicht gestellt wird, obwohl auch die hier getroffene Ordnung noch nicht völlig befriedigt.

Die §§ 34, 36, 63 Abs. III, 64 und andere befassen sich mit der Rückvergütung nicht verdienter Prämie. Hier ist das vom Gesetzgeber zwar nicht grundsätzlich anerkannte, aber doch praktisch fast überall durchgeführte Prinzip der sogenannten Unteilbarkeit der Prämie zu bekämpfen.

Der Gerichtsstand ist bereits durch das Aufsichtsgesetz (§§ 89 u. 115) in einer für den Versicherungsnehmer nachteiligen Weise dahin geregelt worden, daß regelmäßig der Wohnsitz des Hauptbevollmächtigten des betreffenden Bundesstaates dafür maßgebend sein soll. Man hat damals allein Rücksichten auf die für ihr Gebiet Hauptbevollmächtigte beanspruchenden Bundesstaaten, leider aber gar keine Rücksichten auf das Interesse des Versicherten genommen. Dieses Interesse fordert aber die Wahl des Wohnortes des Versicherten zum Gerichtsstand.

Schon bisher ist das Bedürfnis eines Schiedsgerichts und seine Zweckmäßigkeit durch die Praxis anerkannt. Es dürfte sich, wenn der Entwurf Gesetz wird, in noch höherem Maße als bisher geltend machen, weil seine Bestimmungen Anlaß zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten versicherungstechnischer und rechtlicher Natur geben werden. Es liegt im Interesse beider Parteien zu ihrer Schlichtung den kostspieligen Prozeßweg zu vermeiden; hierzu würde die Einrichtung des Schiedsgerichts dienlich sein. Ob sich der Entwurf zur Regelung dieses Punktes eignet, bleibe dahingestellt. Vielleicht betrachtet es aber das Kaiserliche Aufsichtsamt als seine Aufgabe, bei der Genehmigung der künftigen Versicherungsbedingungen auf die Einfügung bezüglicher Bestimmungen hinzuwirken.

§ 181 behandelt die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Er will die auf Zwang beruhenden Anstalten, wie sie in Sachsen, Baden, Hessen, Berlin u. s. w. bestehen, in vollem Umfange von der Geltung des neuen Gesetzes ausnehmen, während die auf Freiwilligkeit des Beitritts beruhenden, besonders die preußischen Sozietäten, von der Geltung der zwingenden Bestimmungen, ausgeschlossen bleiben sollen. § 181 würde also, wenn er so bliebe, wie er im Entwurf steht, den öffentlichen Anstalten jeder Art erlauben, ihre Rechtsverhältnisse wie bisher so auch künftig nach eigenem Ermessen zu ordnen. Im Rahmen dieser Arbeit dürfte es zu weit führen, die Gründe für und wider zu erörtern. Ich selbst bekenne mich prinzipiell als Anhänger derjenigen Partei, die es lebhaft beklagen würde, wenn die durch den Entwurf beabsichtigte Rechtseinheit in Bezug auf die öffentlichen Anstalten gestört würde. Immerhin sehe ich der Ordnung verschiedener anderer Punkte des Entwurfes, z. B. der Anzeigepflicht und der Agentenstellung, mit ungleich größerer Besorgnis entgegen, als der endgiltigen Erledigung des § 181.

Zurückkommend auf die Frage der zwingenden Bestimmungen und der Vertragsfreiheit, glaube ich mich nunmehr ganz kurz fassen zu können, wenn ich unter Berufung auf meine bisherigen Aus-

führungen eine weitgehende Ausdehnung der zwingenden Bestimmungen im Interesse der, anderenfalls der Uebermacht der anderen Partei schutzlos preisgegebenen, Versicherungsnehmer für ganz unumgänglich halte. Das Vorhandensein eines Kaiserlichen Aufsichtsamt kann, wenn es auch voraussichtlich bei der Abfassung der künftigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen noch manch' kräftiges Wort zu Gunsten der Versicherungsnehmer reden wird, einen möglichst weitgehenden Schutz des Versicherten schon an erster Stelle nicht überflüssig machen, zumal da die dem Aufsichtsamt zur Seite stehende, halbamtliche Behörde, der Versicherungsbeirat, mit Ausnahme von drei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft ausschließlich aus Vertretern der Versichererinteressen besteht.

Ferner meine ich auch nach dem bisher Gesagten kein Wort mehr darüber verlieren zu sollen, daß es zweckmäßig sei, an Stelle der Einteilung des Entwurfes für die einzelnen Versicherungsbranchen — wenn auch nicht getrennte Gesetze, so doch — eine viel detailliertere Behandlung in speziellen Teilen, unter gleichzeitiger Beschränkung eines allgemeinen Teils auf möglichst wenig Bestimmungen, zu wählen. Ergibt sich doch schon aus meinen Zitaten, wie sehr die die einzelnen Materien betreffenden Paragraphen über den ganzen Entwurf zerstreut sind, wie sehr hierdurch die Uebersicht erschwert wird.

Miszellen.

I.

Die Sterblichkeit landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerungsgruppen in der Schweiz.

Von Prof. Dr. H. Herkner (Zürich).

I.

Die Mühlen des eidg. statistischen Bureaus mahlen zwar etwas langsam, ihr Produkt ist aber in der Regel vortrefflich. Das seit dem Jahre 1895 erscheinende Werk „Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890“ enthält eine Darstellung des Bevölkerungswechsels, so detailliert, differenziert und umsichtig, daß in der statistischen Literatur nicht viele Arbeiten zu finden sind, welche dieser Glanzleistung ebenbürtig an die Seite gestellt werden können. Trotzdem besteht hier nicht die Absicht, das genannte Werk zu besprechen. Es sollen nur einige, vermutlich auch weitere Kreise interessierende Tatsachen hervorgehoben werden, welche die Sterblichkeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Bevölkerungsgruppen erkennen lassen.

Nachdem die Zeitschrift für schweizerische Statistik schon im Jahre 1887 eine beachtenswerte Studie über die allgemeine und Schwindsuchts-Motalität der schweizerischen Bevölkerung nach Beruf und Alter für den Zeitraum 1879—1882 aus der Feder des Prof. Dr. A. Vogt in Bern veröffentlicht hatte, ist nunmehr die Frage der Berufssterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose als Todesursache auch vom eidg. statistischen Bureau aufzuklären versucht worden [1]).

In methodischer Hinsicht sei bemerkt, daß sich die Ausrechnung der Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Berufe auf einen Zeitraum von zwölf Jahren (1879—1890) stützt. Es wurde diese Periode gewählt, um auf möglichst einfache Weise die Zahl der Lebenden feststellen zu können. Da 1880 und 1888 je eine Volkszählung stattfand und der gewählte Zeitraum zwei Jahre vor der ersten Zählung anfängt und zwei Jahre nach der zweiten aufhört, so glaubte man die Ergebnisse der beiden Zählungen addieren und durch 2 dividieren zu dürfen, um für

1) Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890. III. Teil. 2. Hälfte. Die Todesursachen. Bern 1903. Ausgegeben am 17. August 1903 (Schweizerische Statistik 137. Lieferung).

die Periode 1879—90 die mittlere Zahl der Lebenden nach Beruf und Alter zu erhalten. Dieses Verfahren darf auf ideale Vollkommenheit keinen Anspruch erheben, war aber praktisch das allein mögliche. Zu diesem Materiale traten weiter die Sterbekarten, welche von den Zivilstandsämtern geliefert werden und unter anderen Angaben auch den Beruf, sowie die ärztlich bescheinigte Todesursache enthalten. Leider werden diese Erhebungen durch zwei bedenkliche Fehlerquellen etwas entwertet. Während bei der Volkszählung der sogenannte Unternehmerberuf maßgebend war, also z. B. der Schlosser einer Spinnerei der Textilindustrie zugezählt wurde, fand auf den Sterbekarten in der Regel nur der Arbeiterberuf Berücksichtigung. Unter diesen Umständen wurde in einigen Berufen zu viel, in anderen zu wenig Todesfälle auf die Zahl der lebenden Berufsangehörigen bezogen. Ein zweiter Mangel entstand dadurch, daß die Bescheinigung der Todesursachen keineswegs schon überall in vollkommener Weise durchgeführt werden konnte. Von 100 Todesfällen waren ärztlich bescheinigt: 1876—80 81,5, 1881—85 88,2, 1886—90 91,1. Von diesen Durchschnittsziffern weichen die Ergebnisse für einzelne Kantone ganz beträchtlich ab. So wurden z. B. im Wallis 1881—90 nur 44,8 % der Todesfälle bescheinigt, während in 7 Kantonen die Bescheinigungen 99—100 % erreichen. Aber auch innerhalb der ärztlichen Angaben kann natürlich mancher Irrtum eintreten.

Alle Berechnungen der Berufsterblichkeit betreffen lediglich das männliche Geschlecht. Auf den Sterbekarten waren die Berufsangaben für Frauen so mangelhaft und unbestimmt, daß sie für eine statistische Verarbeitung nicht verwertet werden durften. Außerdem war auch schon bei den Volkszählungen darauf verzichtet worden, die Unterscheidung der Frauen nach Beruf und Alter durchzuführen. Es erschien also unmöglich, die weiblichen Gestorbenen zu entsprechend abgegrenzten Gruppen von Lebenden in Beziehung zu setzen. Kein Zweifel, daß dieser Ausschluß der Frauen sehr zu beklagen ist. Bei der rasch zunehmenden Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben würde gerade die Berufsterblichkeit der Frauen im Vergleiche zu derjenigen der Männer großem Interesse begegnet sein. Indessen muß auch zugegeben werden, daß bei dem häufigen Berufswechsel der Frauen und dem durch die Verheiratung so oft herbeigeführten vollständigen Verzicht auf Erwerbsarbeit die Berufseinflüsse allerdings ungemein schwer festzustellen sind.

II.

Die Tabelle I enthält die Ergebnisse für 31 mehr als 4000 Personen zählende Berufsarten. Sie sind in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Zwar wird es niemanden überraschen, daß die Angehörigen der Forstwirtschaft, des Gartenbau, der Land- und Milchwirtschaft in der Altersklasse 20—29 Jahre der geringsten Sterblichkeit unterliegen. Aber schon in der nächsten Altersklasse ändert sich das Bild in befremdender Weise. Die Sticker, also Leute, welche der Mehrzahl nach einer hygienisch und sozial durchaus nicht immer günstig beurteilten Hausindustrie angehören, die Vertreter der übrigen Textilindustrie und die

Tab. I. Jährliche Durchschnittszahl der Sterbefälle auf je 10000 Lebende einer Berufsart und einer Altersgruppe.

20—29 Jahr		30—39 Jahr		40—49 Jahr		50—59 Jahr	
Gestorbene Männer im ganzen davon:	75	Gestorbene Männer im ganzen davon:	103	Gestorbene Männer im ganzen davon:	155	Gestorbene Männer im ganzen davon:	261
1. Forstwirtschaft	46	1. Stickerei	62	1. Eisenbahnbau u. -Betrieb	108	1. Eisenbahnbau u. -Betrieb	193
2. Gartenbau	52	2. Spinnerei, Weberei u. dgl.	72	2. Land- und Milchwirtschaft	120	2. Forstwirtschaft	199
3. Wagner und Waggonfabrik	55	3. Eisenbahnbau u. -Betrieb	73	3. Stickerei	122	3. Stickerei	207
4. Land- und Milchwirtschaft	55	4. Land- u. Milchwirtschaft	76	4. Spinnerei, Weberei u. dgl.	122	4. Land- und Milchwirtschaft	215
5. Müller	56	5. Wagner u. Waggonfabrik	78	5. Forstwirtschaft	126	5. Wasser- und Straßenbau	231
6. Zimmerleute	57	6. Müller	79	6. Lehrpersonal	127	6. Spinnerei, Weberei u. dgl.	241
7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	59	7. Forstwirtschaft	79	7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	137	7. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	245
8. Eisenbahnbau und -Betrieb	59	8. Färberei, Bleicherei, Appretur und Zeugdruck	80	8. Eisengießerei, Maschinenbau	141	8. Eisengießerei, Maschinenbau	246
9. Stickerei	61	9. Lehrpersonal	81	9. Wagen u. Waggonfabrik	144	9. Lehrpersonal	249
10. Post, Telegraph, Telephon	65	10. Schuhmacher	94	10. Gartenbau	145	10. Wagner u. Waggonfabrik	252
11. Metzger und Wurster	66	11. Eisengießerei, Maschinenbau	95	11. Schuhmacher	146	11. Gartenbau	262
12. Bäcker	67	12. Zimmerleute	96	12. Post, Telegraph, Telephon	152	12. Post, Telegraph, Telephon	270
13. Straßen- und Wasserbau	69	13. Gartenbau	98	13. Bäcker	160	13. Schuhmacher	296
14. Lehrpersonal	70	14. Bergbau, Steinbruch, Salinen	104	14. Wasser- und Straßenbau	162	14. Schreiner und Glaser	299
15. Spinnerei, Weberei u. dgl.	72	15. Schneider	108	15. Müller	175	15. Zimmerleute	306
16. Oeffentliche Beamte	73	16. Post, Telegraph, Telephon	110	16. Zimmerleute	175	16. Schneider	310
17. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	74	17. Straßen- u. Wasserbau	110	17. Schneider	175	17. Uhren- u. Uhrenwerkzeugfabrik	311
18. Steinhauer u. Marmoristen	79	18. Oeffentliche Beamte	112	18. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	178	18. Handel, Bank u. Versicherg.	311
19. Schuhmacher	79	19. Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	113	19. Schreiner und Glaser	180	19. Maurer, Gipser, Handlanger	329
20. Bergbau, Steinbruch, Salinen	80	20. Schreiner und Glaser	114	20. Maurer, Gipser, Handlanger	186	20. Metzger und Wurster	338
21. Schreiner und Glaser	81	21. Maurer, Gipser, Handlanger	119	21. Oeffentliche Beamte	195	21. Bäcker	339
22. Eisengießerei, Maschinenbau	82	22. Bäcker	120	22. Bergbau, Steinbruch, Salinen	196	22. Küfer und Kübler	343
23. Maurer, Gipser, Handlanger	84	23. Uhren u. Uhrenwerkzeugfabrik	138	23. Uhren- u. Uhrenwerkzeugfabrik	201	23. Hammer, Huf- und Zeugschmiede	350
24. Wirtschaftswesen	88	24. Handel, Bank u. Versicherg.	144	24. Handel, Bank u. Versicherg.	205	24. Oeffentliche Beamte	351
25. Schneider	94	25. Steinhauer u. Marmoristen	162	25. Küfer und Kübler	240	25. Bergbau, Steinbruch, Salinen	371
26. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen	103	26. Metzger und Wurster	166	26. Metzger und Wurster	240	26. Müller	375
27. Küfer und Kübler	103	27. Wirtschaftswesen	172	27. Wirtschaftswesen	253	27. Wirtschaftswesen	390
28. Uhren und Uhrenwerkzeugfabrik.	107	28. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen	173	28. Schlosser	262	28. Steinhauer u. Marmoristen	443
29. Handel, Bank u. Versicherg.	123	29. Flach- u. Dekorationsmaler	178	29. Spedition Fuhr- u. Botenwesen	266	29. Flach- u. Dekorationsmaler	461
30. Schlosser	126	30. Schlosser	182	30. Steinhauer u. Marmoristen	295	30. Schlosser	482
31. Flach- u. Dekorationsmaler	130	31. Küfer und Kübler	212	31. Flach- u. Dekorationsmaler	308	31. Spedition, Fuhr- u. Botenwesen	524

(Schweizerische Statistik, 137. Lfg., S. 74*).

beim Eisenbahnbau und -betriebe beschäftigten Personen stehen günstiger da als die Landwirte. Und ähnlich ist auch die Reihenfolge in den folgenden Altergruppen.

Am einfachsten ist die vorteilhafte Stellung der Eisenbahner zu erklären. Hier geht der Aufnahme in den Beruf eine ärztliche Untersuchung voraus. Wir haben es also mit einem in physischer Hinsicht besonders auserlesenen Personale zu tun. Wegen der hohen Anforderungen, welche an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit im Interesse der Betriebssicherheit gestellt werden müssen, sehen sich auch viele im Laufe der Dienstzeit untüchtig gewordene Vertreter dieses Berufes genötigt, für den Rest ihrer Tage noch andere Beschäftigungen zu suchen. Ihr Tod kann dann also auch nicht das Konto des Eisenbahnerberufes belasten. Wie schwach die Altersklassen über 49 Jahre hinaus bei den Eisenbahnern besetzt sind, zeigt Tabelle II.

Tab. II. Altersverteilung innerhalb gewisser Berufe im Jahresdurchschnitt 1879—90.

Altersklassen	Von je 1000 Angehörigen einer Berufsart kommen auf die vorbezeichnete Altersklasse bei				
	sämtlichen männlichen Personen	Eisenbahnbau und -betrieb	Stickerei	Spinnerei Weberei u. dergl.	Land- und Milchwirtschaft
15—19	143	64	169	162	139
20—29	231	331	380	227	206
30—39	193	306	246	189	167
40—49	169	190	134	181	170
50—59	133	85	57	135	158
60—69	87	22	12	77	112
70—79	37	[illegible]	2	26	43
80—	7	0	0	3	5

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 73.)

Im übrigen darf allerdings auch nicht die gesundheitlich vorteilhafte Wirkung des Aufenthaltes im Freien unterschätzt werden, dessen sich das Betriebspersonal der Bahnen erfreut.

Größere Schwierigkeiten bereitet es, die unglaublich niedrige Sterblichkeit der Sticker aufzuklären. Einen wertvollen Wink erteilt aber auch hier schon der ganz abnormale Altersaufbau, den die Tabelle I wiedergibt. Die Angehörigen der kräftigsten Altersklasse 20—29 Jahre sind im Stickereiberufe selbst noch weiter stärker als im Eisenbahndienste vertreten. Die Stickereiindustrie hat eben erst im Laufe der 70er Jahre einen großen Aufschwung zu verzeichnen gehabt. Während 1874 nur circa 6000 Stickmaschinen im Betriebe sich befanden, zählte man 1880 bereits 14 777. Eine beträchtliche Zahl von Stickern, welche für die Sterblichkeitsstatistik in Betracht kam, hatte vorher einen anderen Beruf, hauptsächlich Landwirtschaft, ausgeübt, unterlag also auch den Einwirkungen der Stickerei nur in beschränktem Maße. Es scheint mir charakteristisch zu sein, daß gerade in den höheren Altersklassen die Sterblichkeit der Sticker so gering erscheint, während sie in der Klasse 20—29 keine besonders vorteilhafte Position inne haben. Nach der

ganzen Entwickelung der Industrie mußte eben in den Altersklassen 30—49 Jahre der Bruchteil der ehemaligen Landwirte besonders groß sein. Diese konnten aber als Sticker noch von dem Gesundheitskapitale zehren, das sie in ihrer früheren Beschäftigung erworben hatten.

Sodann fällt in Betracht, daß auch die Sticker tatsächlich eine körperlich auserlesene Arbeitergruppe bilden. Die Anstrengung, welche die Handhabung der Stickmaschine erfordert, ist ganz erheblich. Allein die Trittbewegungen stellen nach den Berechnungen von Dr. Schuler[1]) eine tägliche Durchschnittsleistung von 6—12 000 Kilogrammmeter dar. Es sind daher nur Leute, welche eine gute Konstitution besitzen und dem kräftigsten Lebensalter angehören, zu dieser Beschäftigung geeignet. Sticker über 50 Jahre bilden nur 6 Proz. der Gesamtzahl. Das rührt zum Teil, wie bereits angegeben wurde, von der noch kurzen Existenz der Industrie her, zum Teil aber auch, wie Dr. Schuler anführt, von dem Unvermögen älterer Leute, den Anforderungen des Berufes an die Körperkraft zu genügen. So muß auch von den Stickern angenommen werden, daß ihre in der Stickerei erworbene gesundheitliche Schädigung wegen des in höherem Alter notwendig werdenden Berufswechsels nicht selten andere Berufe, vermutlich auch die Landwirtschaft, belastet.

Aehnlich, wie bei den Eisenbahnern, kann aber auch bei den Stickern eine Reihe günstiger Momente namhaft gemacht werden, die sonder Zweifel das Ihrige zu der günstigen Stellung dieses Berufes in der Sterblichkeitsstatistik beitragen. Die Stickerei hat glänzende Jahre gehabt, die noch in die Beobachtungsperiode fallen, Zeiten, in denen der Sticker bis 10 frcs. am Tage verdiente[2]), Braten und sonstiges Fleisch, Butter und Weißbrot reichlich genossen wurden[3]). Der beste Wein in den Landwirtshäusern hieß damals „Stickerwein“[4]). Sodann ist die Stickerei doch mehr oder weniger Saisonindustrie. Sie wird vorzugsweise im Winter betrieben. Im Sommer beschäftigen sich die Sticker in erheblichen Umfange mit landwirtschaftlichen Arbeiten.

Im übrigen ist es sehr fraglich, ob auch in der Zukunft die Stickerei eine so niedrige Mortalität zeigen wird. Man darf nicht außer Acht lassen, daß gerade die ungesündere Form des Betriebes, die Hausindustrie, sich immer weiter ausgebreitet hat. Im Jahre 1872 gehörten 7 Proz. der Maschinen Einzelstickern, 1876 waren es schon 10, 1880 aber 19 Proz. 15 Jahre später hatte sich das Verhältnis völlig umgekehrt und es standen nur noch 40 Proz. unter dem Schutze des Fabrikgesetzes[5]). Der hausindustrielle Betrieb ist mit einer außerordentlichen Schädigung der Kinder verknüpft. „Schon in zartester Jugend werden sie zuweilen an den Fädlertisch gebannt, wo sie in zusammengeknickter Haltung den bekannten schiefen Rücken acquirieren

1) Schuler u. Burckhardt, Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung in der Schweiz. Aarau 1889, S. 104.

2) Schuler, Die schweizerische Hausindustrie, S. 19. Dieses im Nachlasse des † Fabrikinspektors Dr. Schuler vorgefundene Werk liegt zur Zeit nur in einem Separatabzuge vor, soll aber in einer der nächsten Lieferungen der Zeitschrift für Schweiz. Statistik allgemein zugänglich gemacht werden.

3) Schuler und Burckhardt, a. a. O., S. 106.

4) Schuler, Hausindustrie, S. 20.

5) a. a. O., S. 18.

und sich ihre Augen gründlich verderben. Daß sie sich in den Schulen durch körperliche und geistige Schlaffheit auszeichnen, war längst den Berichten der Schulinspektoren zu entnehmen, und wird nicht ausbleiben, solange nicht von Gesetzeswegen dieser schändlichen Ausbeutung der Kinderwelt ein Ziel gesetzt wird“ [1]).

Es erschien geboten, die Frage der Berufssterblichkeit der Sticker etwas genauer zu beleuchten, um zu zeigen, mit welcher Vorsicht die allgemeinen statistischen Angaben aufgenommen werden müssen, wenn sie nicht zu durchaus irrtümlichen Folgerungen verführen sollen. Der Bearbeiter des Textes hat sich hier mit der lakonischen Wendung begnügt, „eine Erklärung der festgestellten Tatsachen möge auch hier Fachleuten, wie Aerzten Fabrikinspektoren etc. überlassen bleiben“. Damit wird meines Erachtens einem Mißbrauch der Ziffern in sehr ungenügender Weise vorgebeugt und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn bei dem Versuche, die Mißstände im Stickereiberufe durch gesetzliches Einschreiten zu bekämpfen, von den Gegnern die glänzende Mortalität dieses Berufes ausgespielt werden sollte.

Konnten bei den Stickern triftige Gründe dafür vorgebracht werden, daß die Statistik ihren Beruf weit gesünder erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit der Fall ist, so kann für die übrigen Angehörigen der Textilindustrie die gleiche Behauptung nicht aufgestellt werden. So stellen z. B. die Arbeiter der Baumwollspinnerei durchaus keine körperliche Auslese dar, weit eher das Gegenteil. Unter ihnen befinden sich „eine Menge körperlich und geistig mangelhaft entwickelter Leute. Entstammt doch einer Spinnerei der viel belachte Rekrut von 61 Pfd., von dem die Blätter erzählten. Aehnliche finden sich in ganz beträchlicher Anzahl, ebenso viele Verkrüppelte, Bucklige, Hinkende etc., die bei vielen anderen Erwerbszweigen keine Verwendung finden könnten, ja selbst Kränkliche und Halbinvalide, die z. B. in der Landwirtschaft nicht mehr leistungsfähig sein würden. Ferner rekrutieren sich die Spinnereien zu einem guten Teil aus den ärmsten Familien oder aus armen Gegenden ohne alle Industrie“ [2]). Wenn trotz alledem die Mortalität niedrig bleibt, so muß beachtet werden, daß die weiblichen Arbeiter, welche nach Schulers Erhebungen gesundheitlich in höherem Maße ungünstig beeinflußt werden als die Männer, ausgeschieden sind, und daß ferner die Zahl der Lebenden, auf welche die Todesfälle bezogen werden, zu hoch ist. Die Lebenden sind, wie erinnerlich, nach dem Unternehmerberuf erfaßt worden, die Toten nach dem Arbeiterberuf. Diese Inkongruenz muß sich namentlich in der fabrikmäßigen Textilindustrie um so störender fühlbar machen, als hier die Personen (Fabrikhandwerker), welche zwar die Zahl der Lebenden des Berufes erhöhen, bei ihren Tode aber andere Berufsarten belasten, wegen der starken Vertretung weiblicher Arbeitskräfte einen relativ hohen Bruchteil der männlichen Arbeiter der Industrie ausmachen. Jedenfalls hat aber auch schon die durch Fabrikgesetz und Fabrikinspektion erzwungene Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in der fabrikmäßig betriebenen Textilindustrie ihre Wirkung ausgeübt. Vor-

1) a. a. O., S. 19.
2) Schuler und Burckhardt, a. a. O., S. 69.

teilhaft ist ferner der Umstand, daß die Textilindustrie vorzugsweise auf dem Lande betrieben wird, also die üblen Einflüsse der Zusammendrängung der Arbeiter in Fabrikstädten hier wegfallen.

Bei den Angehörigen der hausindustriellen Textilgewerbe findet ähnlich wie bei den Stickern, im Sommer vielfach ländliche Arbeit im Freien statt[1]). Da die kleinbäuerlichen Familien durch textilindustrielle Nebenbeschäftigung ihre Einkommenverhältnisse erheblich verbessern[2]), so kann bei ihnen die Lebenshaltung zuweilen günstiger als bei der ausschließlich in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung gestaltet werden.

Bedauerlich ist, daß die Sterblichkeit in den verschiedenen Zweigen der Textilindustrie nicht besser auseinander gehalten wurde, da tatsächlich große Unterschiede vorliegen dürften. Nach anderen Ermittelungen ist es die in der Schweiz so stark verbreitete Seidenindustrie, die weniger als jede andere die Gesundheit der Arbeiter schädigt[3]). Am nächsten kommt ihr die Baumwollspinnerei.

Während die Statistik die Sterblichkeit der Sticker, der Eisenbahner, der Arbeiter der Waggonfabriken, teilweise auch der Textilindustrie auf Kosten anderer Berufe (Schlosser, Schreiner, Fuhrwesen) zu vorteilhaft erscheinen läßt, dürfte bei der Landwirtschaft eher das Gegenteil zutreffen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Sterbekonto der Landwirtschaft auch mit Leuten belastet wird, die während des größten Teiles ihres Lebens überwiegend gewerblichen Berufsarten angehört und erst mit zunehmender Erwerbsunfähigkeit sich wieder der Landwirtschaft gewidmet haben. Jedenfalls zeigt der landwirtschaftliche Beruf (vgl. Tab. II) eine auffallend starke Besetzung der obersten Altersklassen.

Ernstes Interesse verdient bei der starken Vertretung der Uhrenindustrie in der Schweiz die hohe Mortalität ihrer Arbeiter. Bemerkenswert ist ferner die Tatsache, daß die guten Löhne und die mäßige Dauer der Arbeitszeit, deren sich die Arbeiter in den Eisengießereien und Maschinenbauanstalten erfreuen, doch keinen ausreichenden Schutz gegen hohe Sterblichkeit bieten. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß mancher Todesfall der Maschinenbauer mit Unrecht der Maschinenbauindustrie zugeschrieben wird, während die betreffende Person in Textil- und anderen Fabriken beschäftigt gewesen ist. Immerhin erteilen aber auch die Untersuchungen, welche Schuler und Burckhardt über die Erkrankungsfrequenz der Fabrikarbeiter angestellt haben, der Maschinenbauindustrie eine schlechte Note[4]).

---

1) Schuler, Hausindustrie, S. 15: „Uebrigens machen sich die hygienischen Mängel in diesem Berufe (Seidenbandweberei) um so weniger geltend, als die Hälfte, vielleicht $^2/_3$ der Bandweber nebenbei etwas Landwirtschaft betreibt.“ Oder S. 5: „Doch wird dann (bei schlechten Geschäftsgange in der Plattstichweberei) öfter Arbeit im Freien, besonders beim Heuen betrieben und wirkt wohltätig auf das gesamte Befinden.“

2) Schuler, a. a. O., S. 8 von der Seidenindustrie: „Im ganzen kann ein günstiger Einfluß nicht in Abrede gestellt werden. Selten ist bei landbautreibenden Familien die Seidenindustrie die Haupterwerbsquelle, wohl aber liefert sie die hauptsächlichen Bareinnahmen.“ Zu dem gleichen Urteile gelangt eine meiner Schülerinnen, Frl. cand. jur. publ. J. van Anrooy in ihrem erst im Manuskripte vorliegenden Werke: Die Hausindustrie in der schweiz. Seidenstoffweberei.

3) Schuler u. Burckhardt, a. a. O., S. 96.

4) Schuler u. Burckhardt, a. a. O., S. 138, 147.

III.

Die schweizerische Statistik hat sich auch bemüht neben Beruf und Alter die Todesursache zu erfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist die Untersuchung in Bezug auf die Sterblichkeit durch Tuberkulose ausgeführt worden. Die Quintessenz der Ergebnisse enthalten die folgenden Tabellen:

Tab. III. Auf je 1000 bescheinigte Todesursachen kommen Sterbefälle infolge von Lungentuberkulose:

Altersgruppen	Urproduktion	Industrie	Handel, Verkehr u. s. w.
Im Ganzen	97	224	178
15—19	210	359	306
20—29	289	492	443
30—39	268	437	370
40—49	181	302	249
50—59	117	180	140
60—69	58	90	66
70—79	19	26	19
80—	3	4	3

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 30.)

Tab. IV. Die Sterblichkeit infolge Lungentuberkulose bei Männern im erwerbsfähigen Alter für einzelne wichtige Berufe, 1879—1890.

Berufsart	Wird die Sterblichkeit einer Altersgruppe gleich 100 gesetzt, so beträgt sie für die vorbezeichnete Berufsart			
	20—29	30—39	40—49	50—59
Land- und Milchwirtschaft	48	51	54	64
Forstwirtschaft	28	54	55	52
Eisenbahnbau und -betrieb	49	55	65	72
Straßen- und Wasserbau	65	76	93	82
Schuhmacher	116	108	112	152
Schneider	154	134	150	161
Schreiner und Glaser	142	140	157	151
Schlosser	194	252	261	354
Küfer und Kübler	146	271	221	173
Flach- und Dekorationsmaler	214	207	249	209
Eisengießerei, Maschinenbau	144	115	130	138
Hammer-, Huf- und Zeugschmiede	108	125	144	150
Uhren- und Uhrwerkzeugfabrikation	206	198	184	168
Handel, Bank-, Agentur- u. Versicherungswesen	220	168	152	130
Wirtschaftswesen	164	199	189	158
Post, Telegraph und Telephon	112	134	125	115
Oeffentliche Beamte u. Angestellte, Weibliche u. dergl.	128	131	148	172

(Schweiz. Statistik, 137. Lieferung S. 29.)

Ob man nun die Tabelle III oder IV betrachtet, die geradezu überwältigend günstige Stellung der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung in bezug auf die Tuberkulose springt in die Augen. Ihr zunächst stehen die Berufsarten, welche vorzugsweise im Freien betrieben werden. Vielleicht neigt mancher der Annahme zu, die günstige Stellung der ländlichen Bevölkerung finde ihre Begründung in Mängeln der Methode, z. B. in dem Umstande, daß die ärztlich unbescheinigten Todesursachen gerade in einem vorzugsweise Landwirtschaft betreibenden Kanton wie Wallis einen hohen Prozentsatz erreichen. Diesem Einwande muß aber entgegen gehalten werden, daß gerade im erwerbsfähigen Lebensalter der Anteil der ärztlich unbescheinigten Todenfälle viel geringer ist als im Kindes- und Greisenalter [1]). Ferner hat das eidg. statistische Bureau auch eine Zusammenstellung angefertigt, bei welcher lediglich die Kantone mit mehr als 90 Proz. bescheinigter Todesursachen in Betracht gezogen worden sind. Bei dieser Aussonderung tritt aber die günstige Stellung der Landwirte nur noch schärfer hervor [2]). Gestützt auf diese Zahlen darf man wohl annehmen, daß die Unterschiede, die heute in der Sterblichkeit der gewerblichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung bestehen, vorzugsweise auf die so außerordentlich verschiedene Widerstandskraft zurückgeführt werden müssen, welche beide Gruppen der Tuberkulose gegenüber an den Tag legen. Wie jüngst erst wieder v. Behring auf der Naturforscherversammlung in Kassel dargetan hat, sind wir ja alle mit Tuberkelbazillen infiziert. Wer sich viel in freier Luft bewegen kann, hat aber eine bessere Aussicht, diese Infektionen zu überwinden. Interessant ist es auch zu sehen, wie dort, wo in den jüngeren Altersklassen eine sehr geringe Sterblichkeit an Tuberkulose vorliegt, diese Sterblichkeit mit zunehmenden Alter wächst, während bei hoher Sterblichkeit in den jüngeren Altersgruppen die Sterblichkeit später in mehreren Berufen wieder abnimmt. Je weniger gesund der Beruf, desto rascher und gründlicher werden eben alle mit Tuberkulose bereits stärker infizierten oder zur Tuberkulose disponierten Individuen hinweggerafft. So stellen die älteren Jahrgänge gewissermaßen eine Auslese dar und enthalten nur die im Kampfe gegen die Tuberkulose bereits erprobten Personen. Das Gegenteil trifft in den gesünderen Berufsarten zu. Hier gelingt es manchem Tuberkulosekandidaten, unterstützt durch die vorteilhaften Einflüsse des Berufes, sein Leben bis in höhere Altersklassen zu verlängern. Daher in diesen dann die relativ bedeutendere Schwindsuchtssterblichkeit.

IV.

Da die unmittelbare Erfassung der Berufssterblichkeit in der Schweiz mit einigen nicht unerheblichen Mängeln belastet ist, so könnte man sich versucht fühlen, noch einiges andere Material zur Aufklärung der vorliegenden Fragen aufzusuchen. Am nächsten liegt jedenfalls der Gedanke die Bearbeitung der Sterblichkeit nach der administrativen

---

1) Schweiz. Statistik, 137. Lieferung, S. 7.
2) a. a. O. S. 25.

Tab. V. Von je 1000 Personen der betreffenden Alters- eines Jahres in dem Jahrzent

		Von je 100 Personen bek. Berufsverh. gehören zur Landwirtschaft.	0—1	1—4	5—9	10—14
Schweiz		40	165,3	18,1	5,4	3,2
Bez. Raron	Kanton Wallis	89	141,2	22,6	6,8	3,3
„ Hérens	„ „	88	133,9	30,8	9,7	3,4
„ Conthey	„ „	85	142,5	16,9	6,6	4,1
„ Entremont	„ „	85	156,2	22,5	8,0	4,0
„ Sierre	„ „	84	139,2	25,3	6,5	3,9
„ Goms	„ „	84	165,5	21,5	8,5	3,5
„ Leuk	„ „	83	170,6	28,4	8,5	5,3
„ Visp	„ „	82	164,0	21,7	6,0	4,8
„ Martigny	„ „	79	151,5	23,7	9,1	6,9
„ Val Maggia	„ Tessin	75	153,1	20,7	5,2	4,7
„ St. Maurice	„ Wallis	74	149,2	17,4	7,1	6,2
„ Glenner	„ Graubünden	74	156,6	19,4	6,6	3,9
„ Échallens	„ Waadt	74	190,1	12,9	3,2	3,2
„ Entlebuch	„ Luzern	73	136,2	11,0	4,9	2,8
„ Sense	„ Freiburg	73	165,8	14,6	4,5	2,7
„ Schwarzenberg	„ Bern	72	137,0	15,8	5,4	3,3
„ Vorderrhein	„ Graubünden	72	140,1	19,2	5,7	3,2
„ Lavaux	„ Waadt	72	158,4	14,2	4.6	1,6
„ Moësa	„ Graubünden	70	152,2	22,6	7,0	4,6
„ Erlach	„ Bern	70	146,7	19,9	6,3	4,0

(Zusammengestellt nach Schweiz. Statistik, 97. Lieferung, S.

Einteilung in ziemlich kleine Bezirke heranzuziehen. Zu welchem Ergebnisse gelangt man nun, wenn man die Sterbetafeln der vorzugsweise gewerblich-städtischen Bezirken mit den landwirtschaftlichen vergleicht? Auch hier zeigen sich ganz markante Unterschiede zu Gunsten der ländlichen Bezirke[1]). Man würde aber fehl gehen, wollte man diesen Unterschieden ein großes Gewicht zuerkennen. Auch hier stoßen wir auf eine Tücke der Methode. Nicht der Wohnort, sondern der Sterbeort ist bei der bezirksweisen Zurechnung maßgebend gewesen. Die Folge ist, daß in den städtischen Bezirken mit ihren zahlreichen öffentlichen und privaten Spitälern die Bevölkerung mit einer Anzahl von Sterbefällen belastet wird, die eigentlich auf das Konto anderer Bezirke, zum Teil natürlich auch der landwirtschaftlichen zu setzen wären. Erfreulicherweise wird seit 1891 der Wohnort der Verstorbenen für die Berechnung der Sterblichkeit zu Grunde gelegt, so daß die künftigen Bearbeitungen der schweizerischen Sterblichkeit sich für die Aufklärung unseres Problemes fruchtbarer erweisen werden.

Man könnte zwar geltend machen, daß die gewerblich-städtischen Bezirke nicht nur wohlhabender, sondern auch weit besser mit Aerzten, Apotheken und andern im Erkrankungsfalle schätzenswerten Einrichtungen

1) Schweiz. Statistik, 128. Lieferung, S. 141—149.

klassen starben durchschnittlich während 1881—1890 (beide Geschlechter).

15—19	20—24	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65—69
5,0	7,0	7,8	9,1	10,7	12,6	14,7	19.4	27,8	41,0	58,8
4,2	6,8	5,3	6,4	8,6	9,7	8,5	14,1	25,6	32,3	55,9
3,8	7,0	6,2	5,1	6,6	11,5	14,0	22,6	31,1	38,3	64,5
5,7	6,5	5,3	6,7	9,4	11,3	11,7	15,4	26,2	36,1	49,0
5,9	7,8	8,6	8,3	10,6	9,7	13,3	19.2	31,9	35,8	63,5
4,3	6,2	6,0	5,3	9,1	12,0	12,9	17,2	28,4	34.3	61,4
7,4	9,6	8,8	9,4	10,5	8,9	12,2	16,2	18,5	32,2	67,2
5,4	9,3	8,7	8,3	9,6	9,7	13,2	17,5	25,9	38,8	57,6
4,7	7,5	6,7	5,3	7,9	10,9	9,6	16,6	22,9	30,3	46,2
6,3	7,3	8,9	8,2	8,0	12,3	12,8	18,2	28,3	35,2	56,5
8,2	8,4	6,8	6,2	9,1	10,1	9,8	11,4	22,3	26,7	35,2
5,2	8,8	7,6	5,0	7,7	11,3	14,8	17,2	18,2	37,1	58,3
4,7	7,6	10,3	7,6	9,6	10,5	9,5	16,7	23,3	30,1	45,6
4,4	5,9	7,8	5,4	8,8	9,6	11,8	17,8	22,8	39,6	51,7
5,0	6,2	7,7	7,6	9,6	12,9	13,0	19,8	30,2	44,6	69,4
3,6	5,2	5,7	6,9	8,5	10,4	15,2	18,9	28,5	43,1	78,3
5,3	7,7	7,5	6,8	9,1	10,1	14,3	21,8	36,9	48,7	63,8
5,6	10,0	6,6	9,1	8,8	8,0	8,0	12,3	12,2	24,6	33,3
3,7	5,6	6,2	6,5	12,1	10,0	13,5	15,3	23,0	40,9	59,4
6,4	10,8	12,4	9,6	14,6	9,9	15,9	14,4	28,1	31,1	43,8
5.1	6,7	7,1	9,9	12,0	12,4	16,3	20,0	23,1	36,4	55,6

223—231 und Schweiz. Statistik, 128. Lieferung, S. 141—145.)

ausgerüstet sind, daß hier also, soweit menschliche Hilfe in Frage kommt, weit günstigere Bedingungen für die Heilung einer Krankheit vorliegen als auf dem Lande[1]). Da aber die quantitative Bedeutung dieser Umstände ebensowenig erfaßt werden kann, wie diejenige der Zurechnung nach dem Sterbeorte, ist es besser, auf die Verwertung der bezirksweise berechneten Sterbetafeln im allgemeinen zu verzichten.

Dagegen kann die Betrachtung der Bezirke immerhin eine Vorstellung darbieten von den Unterschieden, welche innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst in Bezug auf die Mortalität bestehen. Ich habe deshalb auf Tabelle V die Daten für diejenigen 20 Bezirke zusammengestellt, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung am stärksten vertreten ist. Die Uebersicht zeigt sofort, daß die Sterblichkeit keineswegs etwa in dem Maße zunimmt, in welchem das landwirtschaftliche Gepräge des Bezirkes sich abschwächt. Die Spannung zwischen niedrigster und höchster Sterblichkeit in den einzelnen Altersklassen ist sehr beträchtlich, z. B. zeigt Hérens für das Säuglingsalter 133,9, Échallens 190. Interessant ist die Ausgleichung, welche die Säuglingssterblichkeit durch die Zustände in den folgenden Altersklassen erfährt. In den Gebieten

1) In Genf kommt auf 1131 Einwohner, im Wallis auf 3894 Einwohner ein Arzt. Schweiz. Statistik, 137. Lieferung, S. 6.

hoher Säuglingssterblichkeit ist die Sterblichkeit im Alter von 1—4 und 5—9 Jahre auffallend gering, in den Bezirken geringer Säuglingssterblichkeit dagegen ziemlich hoch. So zeigt Échallens für das Alter 1—4 die sehr niedrige Mortalität 12,9, Hérens aber 30,8. Durch die Verhältnisse wird auch der Vorsprung, welchen die landwirtschaftlichen Bezirke gegenüber der Schweiz überhaupt durch ihre niedrige Säuglingssterblichkeit besitzen, wett gemacht. Während von den 20 landwirtschaftlichen Bezirken 16 in Bezug auf die Säuglingssterblichkeit besser dastehen als die Schweiz, fällt die Zahl der bessere als Durchschnittsverhältnisse aufweisenden Bezirke in den folgenden Altersklassen:

In den Altersklassen	1—4	stehen günstiger	als der Durchschnitt	nur	noch	7	Bezirke.
„ „ „	5—9	„ „	„ „	„	„	5	„
„ „ „	10—14	„ „	„ „	„	„	3	„

Allmählich rückt wieder eine größere Zahl ländlicher Bezirke in günstigere Stellungen: in der Altersklasse 15—19 : 8; 20—24 : 8; 25—29 : 13; 30—34 : 16; 35—39 : 17. Der Höhepunkt wird in den Altersklasse 40—44 erreicht. Hier haben 19 von 20 Bezirken eine vorteilhaftere Mortalität als die schweizerische Bevölkerung überhaupt. Auch in den folgenden Altersklassen behaupten die ländlichen Bezirke in ihrer Mehrheit eine überlegene Position. Diese Erscheinung hängt zum Teil mit der Tatsache zusammen, daß im lebenskräftigen Alter stehende Landwirte wohl eher als ältere ein städtisches Spital aufsuchen und dann die Sterblichkeit der Stadtbevölkerung erhöhen. Im übrigen werden für die Erklärung noch folgende Erwägungen herangezogen werden dürfen.

Je größer die Sterblichkeit im Alter 0—1 war, desto gründlicher sind die lebensschwachen Individuen ausgemerzt worden. Nur körperlich sehr gut veranlagte Säuglinge überstehen diese gefährliche Zeit und sind dann im späteren Kindesalter einer unterdurchschnittlichen Sterblichkeit unterworfen. Da auf dem Lande vermutlich die günstigeren Ernährungsverhältnisse der Neugeborenen eine unterdurchschnittliche Sterblichkeit begründen, gelangen hier mehr schwächere Kinder in die folgenden Alterklassen. Hier halten dann aber die bekannten Kinderkranheiten (Diphtherie, Krup, Scharlach, Masern) wohl eine immer reichlichere Ernte, namentlich da die Hilfe des Arztes in ländlichen Gegenden bei den Kindern noch seltener als bei Erwachsenen in Anspruch genommen wird. In diesem Lebensalter sind die Kinder der nicht landwirtschaftlichen Gegenden günstiger gestellt, umsomehr als sich ja nachteilige Einflüsse des Berufes noch nicht geltend machen können. Erst mit zunehmendem Lebensalter fängt der Beruf an seine Wirksamkeit zu äußern, günstig für die Landwirte, ungünstig zumeist für die Vertreter gewerblicher Berufsarten. Die starke Auslese, welche durch die gesundheitsschädlichen Berufe, insbesondere die mit ihnen verknüpfte Tuberkulose bewirkt wird, läßt dann in dem Alter über 55 Jahre die Spannung in der Mortalität der ländlichen und gewerblichen Bevölkerung wieder abnehmen, umsomehr als manche im städtischen Leben abgenutzte Personen in höherem Alter wieder auf das Land ziehen.

Gilt für die Armenunterstützung in der Schweiz als Regel doch das Heimatsprinzip.

* * *

Wenn die Arbeiten des eidg. statistischen Bureaus das wichtige Problem der Berufsterblichkeit nicht in einer allen Ansprüchen genügenden Weise aufklären, so dürfen die Ergebnisse doch schon als überaus wertvoll bezeichnet werden. Es wäre im höchsten Maße zu wünschen, daß auch anderwärts diesen Fundamentalfragen der Völkerwohlfahrt immer mehr die Wohltat einer exakt-statistischen Erforschung zuteil würde. Erst dann wird es möglich sein, den Neubau einer Nationalökonomie aufzuführen, in dem die Bedeutung der wirtschaftlichen Erwerbsarten nicht mehr vorzugsweise mit der trügerischen Wage der Geldwirtschaft, nach Geldlöhnen und Geldprofiten, geschätzt werden wird, sondern nach dem Umfange, in dem sie körperliches, sittliches und geistiges Leben fördern oder zerstören.

II.

Staat und Wirtschaft in Babylon zu Hammurabis Zeit

Von Richard Thurnwald, Berlin.

Inhalt: I. Staat. II. Wirtschaft.

I.

(Zweite Hälfte.)[1]

a.

Die Organisation des Gemeinwesens knüpft, wie wir sahen, in erster Linie an die Persönlichkeit an. Die den verschiedenartigen Verbänden angehörigen Leute werden teils durch gemeinsame Abstammung teils durch gemeinsame Verrichtungen oder Berufe, teils endlich durch die Unterordnung unter einen gemeinsamen Machthaber verbunden. Während die Blutsverbände (Geschlechter) in Verfall begriffen sind, scheint eine Umschichtung zu Berufs- und Amtsverbänden sich zu vollziehen[2]. Diese Verbände, die wirtschaftlich und politisch in hohem Grade selbständig gewesen sein dürften, bildeten die Körperschaften, durch deren Gruppierung das Unterordnungsverhältnis zum Ausdruck kam und durch welche die Leistung der Abgaben vor sich ging.

Ein wie großer Teil der Bevölkerung überhaupt in Verbänden zusammengefaßt war, eine wie große Zahl als „Ungesippte"[3] außerhalb von Verbänden stand, darüber Vermutungen anzustellen, fehlen uns genügende Anhaltspunkte. Doch macht es die Entwickelung des Erwerbslebens, namentlich in den Städten, wahrscheinlich, daß die Zahl der ungesippten selbständigen Existenzen in rascher Zunahme begriffen war. Das Gesetzbuch Hammurabis kennt keine Verschiedenheit mehr in der Behandlung je nach der Angehörigkeit oder Nichtangehörigkeit zu einem Verbande, es sagt unterschiedslos allen Rechtsuchenden Unterstützung zu[4].

Dennoch anerkennt das Gesetzbuch durch die öffentliche Bewertung der Person und den Grad des Besitzschutzes verschiedene Stände, die sich offenbar aus der Gruppierung der den Geschlechtern und Verbänden angehörigen Leuten ergeben haben.

---

1) Vgl. Bd. 26 dieser Jahrbücher S. 644—675.

2) Es liegt nahe, anzunehmen, daß die anderen Verbände den Blutsverbänden nachgebildet sind, und daß aus den Berufsverbänden späterhin die orientalischen Zünfte hervorgegangen sind.

3) „Ungesippte" gibt es z. B. auch in Indien zu Buddahs Zeit (Fick a. a. O., S. 184).

4) Schlußwort, Vers. Col. XXV, Z. 3 ff.

1) Die zweifellos zahlreichste und in ihrer Gliederung mannigfachste Gruppe ist die der Freien (*mâr aweli*[1]), gewöhnlich *marê* oder *awele* genannt). Ihr Kern stammt wohl von den Angehörigen der alten Geschlechter, welche als Art Adel in der Befreiung von sonst allgemeinen Verpflichtungen, wie oben gezeigt, Privilegien genießen.

Außerdem lassen sich innerhalb dieses Standes ihrer wirtschaftlichen Stellung nach mehrere Klassen erkennen: 1) die Besitzer von eigenem Grund und Boden, 2) die Pächter, 3) alle jene, welche nicht Landleute sind, sondern eine Kunst oder eine Handfertigkeit verstehen und als *ummânu*[2]) bezeichnet werden (Baumeister, Schiffbauer, Arzt, Werkmeister, Handwerker etc.), 4) Ungesippte.

Die Vollwertigkeit des freien Mannes tritt in seinem Anspruch auf genaue Durchführung der Vergeltung für ihm angetanes Uebel zu Tage. Nach alter Tradition fordert er Aug' um Auge, Zahn um Zahn (§§ 196 ff.). Zwar sucht er sich nicht mehr selbst sein Recht, sondern ist längst gewohnt, daß es innerhalb der Rechtsgemeinschaft, in welcher er lebt, gefunden wird. Darum wird auch der böswillige Totschlag oder der Mord eines Freien durch einen anderen im Gesetzbuche gar nicht erwogen, die Strafe ergibt sich von selbst. Bloß kompliziertere Fälle werden erörtert. Doch ist die juristische Begriffsbildung hier eine ganz andere als bei uns. In den §§ 206 und 207 ist bloß von jenem die Rede, welcher durch Eidschwur den Verdacht der „Böswilligkeit" von sich abgewälzt hat, wenn es bei einem Streite zu einer Schlägerei und zu (gegenseitigen) Verwundungen gekommen war. War der Tod des anderen erfolgt, so hatte der Schwörende ein Wehrgeld von $^1/_2$ Mine Silber zu entrichten, bei einer bloßen Verwundung hatte er die Kosten der ärztlichen Behandlung zu tragen. Schwere und leichte Verwundung werden hier nicht, wie bei dem Aerztetarif, unterschieden. Dagegen hält man in den §§ 202 bis 205 „körperliche Verletzungen" und „ehrverletzende Berührungen" (Ohrfeige) auseinander[3]). Solche Achtungsverletzungen unter Freien, aber gegen Höherstehende[4]), werden an den Niedrigeren durch 60 öffentlich mit einem Lederriemen[5]) aufgezählte Hiebe bestraft. Unter Freien von gleichem Range hat der Schuldige sich mit einer Mine Silber auszulösen (§ 203). Dem Sklaven aber, welcher sich ehrverletzend an seinem Herrn vergreift, ihm eine Ohrfeige versetzt, wird das Ohr abgehauen (§ 205). In was immer für Fällen sonst böswillige schlechte Behandlung den Tod eines Freien herbeigeführt hat, kommt das Talionsprinzip wieder rücksichtslos zur Geltung. So wird, wenn in der Schuldhaft ein Freier zu Grunde geht, am Sohne des Gläubigers (§ 116), wenn ein schwangeres freies Weib geschlagen wird und daran stirbt,

---

1) Gesetz § 203, Vers. Col. XVII, Z. 82 f.; *mâr aweli* = „Abkömmling eines Freien" § 7, Rect. Col. VI, Z. 48.

2) Vergl. Jensen, Inschrift Agum-Kakrimis in K. B. III, 1, S. 149, Anm.

3) So nach Prof. Delitzsch, welcher § 202 u. 205 „Ohrfeige", § 206 „Verletzuug" übersetzt.

4) „Ša elišu rabû", Gesetz, Vers. Col. XVII, Z. 77, § 202; hierher gehört also auch das Verhältnis des Ministerialen zum Freien.

5) oder „Ochsenziemer"; nach Prof. Delitzsch.

an der Tochter des Uebeltäters die Vergeltung vollzogen (§ 210). Selbst der durch grobes Verschulden herbeigeführte Untergang einer Freien heischt Vergeltung, wie im Falle des Einsturzes eines schlecht gebauten neuen Hauses, wobei je nach dem zufälligen Kriterium der Person, die dabei erschlagen wurde, ob der Eigentümer oder sein Sohn, dementsprechend der Baumeister oder dessen Sohn die Unterlassung der nötigen Sorgfalt mit ihrem Leben zu büßen haben (§§ 229, 230). Bis auf die falsche Anschuldigung eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens erstreckt sich die gleiche Forderung nach Vergeltung mit gleicher Münze (§§ 3, 9); wer eine anständige freie Frau verleumdet, soll ihr Sklave werden (§ 127)[1]).

2) Nicht vollwertig sind die MAŠ.EN.KAK[2]), die Ministerialen, wie wir sie bezeichnen wollen, Leute, wahrscheinlich verschiedener Herkunft, die sich unter den besonderen Schutz des Königs gestellt habeu und von diesen vermutlich zur Verwaltung seines Besitzes verwendet werden. Daher wird ihrem Besitz der gleiche Schutz wie dem Tempelgut und dem Königsgut zu teil (§§ 15, 16)[3]). Sie erscheinen außer als Besitzer von Vieh (Rinder, Schafe, Esel, Schweine — § 8) auch als solche von Schiffen (§ 8), aber ganz besonders von Sklaven (§§ 15, 16, 175, 176, 219).

Wenn sie auch nicht als die alleinigen Sklavenbesitzer neben König und Tempel angesehen werden können, da oft genug von Sklaven der Freien die Rede ist (§§ 7, 18, 116, 118, 119, 205, 278 ff.), so weisen doch die besonderen Bestimmungen die für die „Sklaven der Ministerialen", welche auf eine Stufe mit den „Staatssklaven" gestellt werden (§ 15 f., 175 f.), darauf hin, daß sie über viele Sklaven zu verfügen hatten, die ihnen, ähnlich wie Vieh oder Land[4]), zur Nutzung, vielleicht für die Herstellung von Erzeugnissen der Handfertigkeit, anvertraut waren.

---

1) So möchte ich § 127 interpretieren.

2) Prof. Delitzsch gibt das Ideogramm MAŠ.EN.KAK mit *mâr-banû* wieder, anders Zimmern bei Joh. Jeremias, „Moses und Hammurabi", Leipzig 1903, S. 10, Anm. 1; vgl. auch Enno Littmann in der Z. f. Assyriologie 1903, S. 264/5, so lesen auch D. H. Müller (Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, Wien 1903) und F. E. Peiser (Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz, I, Leipzig 1904). Beide in jüngster Zeit erschienene Arbeiten konnten für diese Studien bisher noch nicht verwertet werden. Was den Namen *mar-banû* und seinen Zusammenhang mit *banû* bauen, schaffen, erzeugen, betrifft (Delitzsch, Handwörterbuch S. 177 f.), so mag in der Bezeichnung vielleicht zum Ausdruck gebracht werden, daß sie (vom Könige) „aufgestellte, geschaffene" Leute, „Kreaturen" des Königs sind. Eine Analogie fände sich in Japan bei Tokuzo Fukuda, Die gesellschaftl. u. wirtschaftl. Entwickelung in Japan, S. 21, wo von durch den König geschaffenen Verbänden die Rede ist. Hierzu paßt auch der Zusammenhang mit der Bedeutung „Klient", „Klientel" und „Adoption" (vgl. Tallquist, Die Sprache der Kontrakte S. 91 und F. E. Peiser in der Z. f. Assyriologie III, S. 367, Anm. 3 und S. 369).

3) Der „Schatz" von Tempel und Hof wird viel strenger durch das Gesetz geschützt, als Vieh und Schiffe (§§ 6, 8), diese Unterscheidung entfällt aber für Privatleute (§§ 7, 9 ff.).

4) So bei den *rid-Ṣabê, ṣab-ba'iru* und *naši-biltim* (§§ 34 ff., vgl. oben I S. 660) auch bei den *Tamkare,* welchen die Verwaltung der Einkünfte, insbes. des Silbers des Königs anvertraut ist (vgl. oben S. 658 f.).

Für die Ministerialen gilt nicht mehr der Satz „Aug' um Auge, Zahn um Zahn", sondern für das Einschlagen eines Auges oder das Zerbrechen von Knochen kann sich der Schuldige durch Zahlung von einer Mine Silber (§ 198), für das Einschlagen von Zähnen durch Zahlung von $^1/_3$ Mine Silber (§ 201) lösen. Dementsprechend sind auch alle sonstigen Sätze, welche körperliche Beschädigungen betreffen, niedriger als bei den Freien. Wurde die Schädigung einer Schwangeren, welche deren Tod zur Folge hatte, bei einer Freien durch Tötung der Tochter des Schädigers gesühnt, so kauft sich dieser, wenn die Geschädigte eine Ministeriale war, durch Zahlung von 5 Sekel Silber frei (§ 211), bei unbeabsichtigtem Totschlag genügt die Entrichtung eines Wehrgeldes von $^1/_3$ Mine (§ 208, gegen $^1/_2$ Mine bei Freien § 207), eine ehrverletzende Berührung, Ohrfeige, kann mit 10 Sekel Silber (§ 204, gegen 1 Mine Silber bei Freien § 203) gesühnt werden, dagegen findet sicher bei derartigen Ehrverletzungen eines Ministerialen gegen Freie die Prügelstrafe des § 202 Anwendung.

Damit hängt auch zusammen, daß die Honorartaxen für ärztliche Behandlung niedriger sind als bei Freien: für die Staroperation 5 statt 10 Sekel (§ 216) für Geschwulstbehandlung und Heilung von Knochenbrüchen 3 statt 5 Sekel (§ 222).

Daß die Ministerialen im Durchschnitt als weniger wohlhabend denn die Freien galten, ließe sich aus der Höhe der Abfindungssumme, die an Stelle eines zurückzustellenden Mahlschatzes, an die geschiedene Frau zu entrichten ist, ableiten: sie beträgt für Ministeriale $^1/_3$ Mine Silber (§ 140) gegen 1 Mine Silber bei Freien (§ 139).

3) Die niedrigste Schicht, welche Hammurabis Gesetzbuch kennt, setzt sich aus jenen Menschen zusammen, welchen keine andere Bewertung, als die ihrer wirtschaftlich nutzbaren Arbeitskräfte, zu teil wird. Unter diesen Knechten, *ardu*, und Mägden, *amtu*, unterscheidet das Gesetz verschiedene Gruppen:

1) Die *arad êkal*, Hof- oder Staatssklaven (§§ 15 f., 175 f.) für welche die gleichen Bestimmungen getroffen werden wie für die

2) *arad* MAŠ.EN.KAK, die Sklaven der Ministerialen. Anknüpfend an den besonderen Schutz, der dem Gute des Hofes und der Ministerialen zu teil wird (§ 8), sind auch die Sklaven des Hofes und der Ministerialen in besonderer Weise der öffentlichen Aufsicht unterstellt: wer sie „beim großen Tor hinausbringt", unterliegt der Todesstrafe (§ 15). Wie, wenn es sich um Hofgut handelt, auch der Hehler mit der gewöhnlichen Strafe für den Dieb, der Todesstrafe, bedroht wird (§ 6), so verfällt auch derjenige, welcher entlaufenen Sklaven des Hofes oder der Ministerialien eine Freistätte in seinem Hause gewährt und nach Ausrufung durch die Obrigkeit nicht ausliefert, der Todesstrafe (§ 16). Andererseits ist die Stellung dieser zwei Kategorien durch die Zulassung zur Abschließung von Ehen mit freien Frauen ausgezeichnet. Man unterscheidet, ob der Sklave in das Haus der Frau kommt (§ 175) oder ob diese zu ihm zieht. In ersterem Falle folgen die Kinder, wie auch sonst gewöhnlich, der Mutter, über das Vermögen, das ja bloß der freien Person zukommt, gesetzliche Verfügungen zu treffen, ist

hier nicht nötig. Anders jedoch wenn die freie Frau in das Haus des Gatten, der Sklave ist, zieht. Zwar folgen auch dann die Kinder der Mutter, und der Herr des Sklaven hat auch in diesem Falle keinen Anspruch auf die Kinder, aber nun war es nötig, Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse zu treffen, da einerseits die Frau eine Mitgift (*šeriḳtu*) mitbringen konnte, andererseits der Ehemann mit diesem Vermögen und auch mit vom Herrn anvertrauten Vermögen erwerben konnte. Starb also der Gatte, so gehörte die Mitgift jedenfalls ganz der Frau, bezüglich der übrigen Erwerbungen sollte man von der Gründung des gemeinsamen Hausstandes an rechnen und alles seitdem von beiden Ehegatten Erworbene sollte in zwei Hälften geteilt werden, von denen die eine dem Herrn des Sklaven, die andere der Witwe für ihre Kinder zufiel. Gab es keine Kinder, so kam offenbar alles im gemeinsamen Hausstand Erworbene in die Hand des Herrn.

Wahrscheinlich standen diese zwei Kategorien von Sklaven überhaupt außerhalb des Verkehrs [1]). Eine andere weitere war nur in beschränktem Maße für den Geschäftsverkehr zugelassen:

3) Die *arad la šêim*, die Leibeigenen (§§ 127 [2]), 226, 227), welche mit einem Mal (*galabu*) [3]) gezeichnet sind und dem Herrn persönlich zugehören. Sie können nicht durch einen Kaufvertrag veräußert werden, und wenn sie für Geld weggegeben wurden, können sie stets wieder um dieselbe Summe zurückerworben werden [4]). Diese lebenslängliche Gebundenheit des Leibeigenen an seinen Herrn hatte für letzteren natürlich auch wirtschaftliche Vorteile.

4) *arad aweli*, die Knechte der Freien, bilden das Hausgesinde, die Dienerschaft. Auch hier sind Unterschiede zwischen einer höheren

---

1) Dies wird aus der Haftung des Verkäufers, „daß die verkauften Sklaven weder Sklaven des Hofes noch der Ministerialen seien", erschlossen; vgl. Kohlers Beiträge III, Kambyses 15, 287, Cyrus 146; Peiser u. Kohler IV, 14, 71.

2) Hier wird der Beleidiger der ehrbaren Frau damit bestraft, daß er offenbar zu ihren Leibeigenen gemacht wird. Eine ähnliche Bestimmung findet sich Bu. 91—5—9, 374 (CT VIII, 22), Daiches, Altbab. Rechtsurkunden No. 95, wo für den Fall der Verleugnung des Sklavenverhältnisses seitens der Sklavin gegen ihre Herrin, also Gehorsamsverweigerung, das Zeichnen mit einem Mal und Weggeben für Geld angedroht wird, siehe auch die bei Daiches S. 98 angegebenen Stellen; auch beim Verleugnen der Adoptivkinder, Meissner, Privatrecht, No. 89, 94, 95.

3) Darüber vgl. außer Daiches, a. a. O., S. 98, Theo. G. Pinches, Proceedings, Bd. VI, 1883, S, 102, wonach der Name des Herrn bei einem Sklaven auf die linke Hand gestempelt (tätowiert?) wird, siehe auch Meissner, Beiträge S. 152 und Delitzsch, Handwörterbuch S. 196. Dieses Zeichnen mit einem Mal wurde auch bei anderen Gelegenheiten geübt, um die persönliche Zugehörigkeit (offenbar als Eigentumsmarke wie beim Vieh gedacht) zum Ausdruck zu bringen, insbesondere auch zu gewissen gottesdienstlichen Handlungen, um sich als „Sklave der Gottheit" zu bekennen (vgl. Theo. G. Pinches, Proceedings, Bd. XV, 1892/3, S. 417). Daß dies Zeichnen aber eine entehrende Bedeutung in der Regel besaß, geht aus den Strafandrohungen der §§ 226 u. 227 hervor: dem Galab sollen die Hände abgehauen werden, dem, der den Galab getäuscht hat, wird die Todesstrafe und Verscharren im eigenen Hause angedroht. — Man erinnere sich, wie das Scheren des Haupthaares ehemals in Deutschland als Zeichen der Unfreiheit galt, vgl. auch Leist, a. a. O., S. 403 und an die Tonsur der katholischen Priester.

4) Siehe Theo. G. Pinches in der Proceedings, Bd. V (1882/3) S. 103 ff., Bd. VI (1883/4) S. 102 ff., Bd. VII (1884/5) S. 32 ff.

und niedrigen Gruppe je nach der Art ihrer Tätigkeit zu beachten. Jedenfalls war die Stellung des zu einer wenn auch eng umschriebenen geschäftlichen Tätigkeit zugelassenen Knechts von der eines Dieners im Hause eines Großen sehr verschieden. Aus § 7 läßt sich jedenfalls schließen, daß Sklaven ebenso wie Haussöhnen unter Umständen eine gewisse Geschäftsfähigkeit eingeräumt war. Die Frage, ob die sogenannten „Zwischenhändler" ŠAGAN.LAL (§ 100 ff.) dieser Kategorie angehören, scheint mir eher verneint werden zu sollen. Dagegen zeigen Verträge aus späterer Zeit, daß „peculium-Sklaven" [1]), ähnlich wie sie das römische Recht kennt, in neubabylonischer Zeit wohlbekannt waren, und wir dürfen die Anfänge dazu sicher schon in Hammurabis Zeit zurückverlegen [2]).

Indessen galten sie alle in erster Linie als wirtschaftliche Wertobjekte, was beim Vergleiche mit der Art, wie körperliche Schädigungen bei Sklaven bestraft werden, deutlich zu ersehen ist. In eigentümlicher Weise wird dem Vergeltungsprinzip einige Male Rechnung getragen. Ging ein Sklave durch nachlässige Behandlung des Arztes (§ 219) oder durch den Einsturz eines nachlässig aufgeführten Baues zu Grunde (§ 231), so muß der Arzt oder der Baumeister Sklaven für Sklaven geben. Bei geringeren Verletzungen, wenn das Auge zerstört oder Knochen gebrochen wurden (§§ 119, 220) ist der halbe Wert (d. i. der Einkaufspreis) des Sklaven zu ersetzen. Bestimmungen jüngeren Datums sind es zweifellos, welche eine bestimmte Taxe als Durchschnittswert für einen Sklaven ansetzen. Wie wir aus den Kontrakten [3]) ersehen bewegte sich dieser Durchschnittswert in der Tat unter der Höhe von $^1/_3$ Mine Silber. Diese Taxe ist die gleiche sowohl für männliche, wie für weibliche Sklaven (§116, 214, 252). Das Schlagen einer schwangeren Sklavin (§ 213) wird mit einer Geldstrafe von jener Höhe belegt, die dem ärtztlichen Honorar für Behandlung eines Sklaven entspricht (§§ 217, 223), nämlich 2 Sekel. Persönliche Vergehungen der Sklaven werden an diesen persönlich vergolten. Wird schon jede Vergehung eines Niedriggestellten gegen einen Höheren am Leibe bestraft

---

1) Vgl. dazu J. Kohler, Beiträge zum neubabylonischen Recht in den „Beiträgen zur Assyriologie" Bd. IV., 1902, S. 424 f. über die peculium-Sklaven; ferner im III. Bd. „babylonische Urkunden aus der Zeit des Cyrus und Kambyses", und Peiser und Kohler, a. a. O., I, S. 1 ff., II, S. 6, III, S. 8, auch Ziemer, S. 458.

2) Ob andere Bezeichnungen für Sklave, Knecht, sich auf bestimmte Dienerqualitäten bezogen, so das alte SAL.KUR = gin (Jensen, K. B. III, 1, S. 64/5, Anm. 10) mag dahingestellt bleiben; über KAL, Diener Leibeigener vgl. Reiser, Tempelurkunden aus Telloh in den Mitteilungen aus den oriental. Samml. der kgl. Mus. zu Berlin, 1901, S. 20, ebenso GIN Magd, Sklavin, S. 13 (über *kallu*, s. Delitzsch, Handwörterbuch S. 585.)

3) Die Preise schwanken sehr. Für Slavinnen werden in der Zeit Hammurabis einmal (Daiches Kontrakte No. 22 Bu. 91—5—9, 331 (C T II 25) 10 Sekel, für eine Sklavin mit ihrem Kind zusammen (ebenda No. 23 Bu. 91—5—9, 44 (CT VII 22) $17^1/_2$ Sekel, für eine Sklavin und ein Kind zusammen $^1/_2$ Mine Silber (ebenda No. 24 Bu. 91—5—9, 2196 (CT VIII 35) bezahlt. — In späterer Zeit, zur Zeit des Cyrus und Cambyses, aber auch schon zu Nabukudurusurs Zeit steigt der Preis des Sklaven auf $1—1^1/_2$ Minen Silber. Vergl. Kohler, Beiträge zum neubabylonischen Recht in den B. z. Assyr. IV S. 427 u. Peiser und Kohler I, S. 5.

(§ 202), so wird jede entehrende Berührung eines Freien durch einen Sklaven (§ 205) in der gleichen Art bedroht, wie Auflehnung und Gehorsamsverweigerung eines Sklaven gegen seinen Herrn (§ 282): es wird ihm das Ohr abgehauen, ähnlich die Ueberhebung der Magd über die rechte Ehefrau: ihr werden Fesseln angelegt (§ 146). Selbstverständlich handelte es sich hier, außer in den zwei letzten Fällen, um Vergehungen eines Sklaven, gegen andere Freie als seinen Herrn. Daß letzterem das unbeschränkte Züchtigungsrecht bis zur Tötung zustand, wird wohl nicht bestritten werden können [1]. In Wirklichkeit aber gestaltete es sich für die damalige Zeit, welche das einzelne Menschenleben nicht hoch einschätzte, nicht so hart, wie es uns dünken mag, und es wurde außerdem noch durch das Interesse an dem wertvollen Wirtschaftsobjekt gemildert. Dieses wirtschaftliche Interesse bewirkt es daher auch, daß der, welcher einen geflohenen Sklaven verbirgt, als Hehler behandelt und mit der Todesstrafe [§ 19] [2] bedroht wird. Wer einen entlaufenen Sklaven einbringt, erhält eine Prämie von 2 Sekel (§ 17). Es war also offenbar nötig, hier nachzuhelfen [3]. Wird ein entlaufener Sklave eingebracht, der seinen Herrn nicht nennen mag, so soll die Obrigkeit [4] seinen Herrn ermitteln und ihn zu diesem zurückbringen (§ 18) [5]. Die Prozesse über den Stand, ob Freier, Mininsterialer oder Sklave wurden dagegen vor dem Richter [6] geführt.

Kauf und Verkauf von Sklaven vollziehen sich schriftlich und vor Zeugen, wie die Eigentumsübertragungen von Grundstücken und Vieh. Der komplizierte Akt allein weist darauf hin, daß dies relativ seltene Geschäfte waren. Insbesondere können wir sehen, daß Sklaven viel seltener als Sklavinnen gehandelt wurden. Die Gründe sind naheliegend; beim Sklaven kam allein die Arbeitskraft in Anschlag, die Sklavin diente nebenbei häufig als Kebsweib und zum Kindergebären.

Der Verkäufer hatte Gewährschaft nach verschiedener Richtung hin zu leisten, außer für die Eigenschaft als verkehrsfähigen Sklaven [7] insbesondere dafür, daß der Slave innerhalb eines Monats nicht in eine bestimte Krankheit [8] verfalle (§ 278) und natürlich hatte er für Eviktion

---

1) § 282 spricht nicht dagegen. Denn der Herr wendet sich offenbar an die Behörde um Feststellung des Standes und wie es üblich ist (§§ 3, 9, 127) wird der, welcher civilprozeßualisch unterliegt auch strafprozeßualisch verurteilt.

2) Hier wird von einem „Zurückhalten" nach angestellter Nachforschung durch die Obrigkeit (§ 19), im § 16 von einem „Aufnehmen" nach öffentlicher Ausrufung durch einen Polizeibeamten (bei den Hof- oder Ministerialensklaven) gesprochen.

3) Vergl. auch § 15, wo vom Herausbringen eines Hof- oder Ministerialensklaven aus dem Tore die Rede ist.

4) E-Kal = Palast, jedenfalls ist die Verwaltungsbehörde im Gegensats zum Gericht hier gemeint.

5) Ueber das Verfahren gegen entflohene Sklaven vergl. Peiser Studien a. a. O, S. 36 (II Rawl. 13 a b 7 ff).

6) Ein solcher Prozeß um den Stand, ob Sklave oder Ministerialer, wird von Peiser, Studien zum bab. Privatrecht Z. f. Assyriologie III (1888) S. 88 (Str. S. 42) besprochen.

7) Vergl. Kohler u. Peiser a. a. O. IV S. 74 u. 71, Daiches S. 92 und J. Oppert in der Z. f. Assyr. III (1888) S. 20 f.

8) Die „bennû-Krankheit". Einen Kontrakt, in welchem diese Klausel mit Bezug auf das Gesetz vorkommt, bietet Daiches No. 25, Bu. 91—5—9, 320 (CT VIII 27), hier wird auch bis zum 3. Tag gegen „*Zepitum*" (?) garantiert.

des Sklaven aufzukommen [§ 279][1]. Wenn einer in der Fremde Einheimische als Sklaven gekauft hat, und es stellt sich heraus, daß diese (entlaufene) Sklaven eines Volksgenossen aus der Heimat, oder daß es freie Leute aus der Heimat seien, dann muß er sie ohne Geldentschädigung zurück- bezw. freigeben (§ 280), sind sie aber Freie eines Fremdlandes[2], so findet ein umgekehrtes Verfahren wie beim Loskauf eines Gefangenen (§ 32) statt. Der Tamkar tritt als offizieller Vermittler dazwischen, er erstattet das für jene Leute bezahlte Geld dem Käufer, damit er sich dafür andere Sklaven anschaffe, während der Tamkar sich, wenn er jene in ihre Heimat bringt, offenbar bezahlt macht (?).

Daß das Verpfänden (§ 116) von Sklaven nicht als Zeichen ihrer besonders ungünstigen Stellung aufzufassen ist, geht daraus hervor, daß auch die Hauskinder[3], die Frau und der Schuldner selbst sich in zeitweilige Schuldenknechtschaft begeben konnten. Während aber die Verwandten nach 3 Jahren eingelöst werden müssen (§ 117), besteht eine solche Verpflichtung beim Sklaven nicht: er kann weiter verkauft werden (§ 118). Anders bei der Sklavin, welche dem Herrn Kinder geboren hat (§ 119). Diese darf nicht weiter verkauft werden, sondern dem Verpfänder steht das Rückkaufsrecht (auch -pflicht?) an ihr zu.

Hier treten die Vorrechte, welche das Gesetz Hammurabis an die Funktionen des weiblichen Geschlechtes knüpft, in Erscheinung. Es wurde schon auf das Streben der babylonischen Könige älterer und jüngerer Zeit hingewiesen „Mehrer ihres Volks“ zu sein, ein Streben, das bei einem Volk im Besitze uralter Kulturerfahrungen und Volkstraditionen erprobte Staatsweisheit sein konnte, oder aber gestattet, auf eine gegen den Rückgang der heimischen Bevölkerung[4] gerichtete zielbewußte Tendenz der leitenden Faktoren zu schließen. Hierher gehören auch die an anderer Stelle zu erörternden Bestimmungen über das Halten von Nebenfrauen und von Kebsweibern. Vorläufig interessiert es uns bloß, wie dadurch die Stellung der Sklavinnen geändert, bezw. verbessert wurde, denn so weit männliche Sklaven, denen die Ehe mit freien Frauen gestattet wurde, von der gleichen Tendenz Nutzen zogen, kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

Nebenfrau oder Kebsweib erlangte dadurch allein, daß sie zum Konkubinat genommen wurde, noch keine bevorzugte Stellung, eine solche tritt erst dann ein[5], wenn sie Kinder bekommt[6]. Freilich darf sie auch dann sich nicht über die rechte Ehefrau erheben (§ 146), sonst werden ihr Fesseln angelegt[7] und sie wird wie eine andere Magd behandelt.

---

1) Vergl. Delitzsch in den Beiträgen zur Assyriologie IV S. 80 f.

2) So nach Prof. Delitzsch.

3) Auch im § 7 wird der Sklave mit dem Haussohn auf eine Stufe gestellt.

4) Einigermaßen begründete Vermutungen über die absolute Bevölkerungszahl bestimmter Zeiten aufzustellen sind wir nicht im Stande.

5) Hierher wäre auch die Verletzung einer Schwangeren zu zählen (§ 214).

6) Das geht aus der im § 146 angedrohten Strafe der Versetzung zur Sklavenschaft hervor; sie muß also gegenüber den übrigen Mägden bevorzugt sein, wie sie ja auch nicht verkauft werden soll.

7) So nach Professor Delitzsch. Vgl. dazu Daiches No. 26, Bu. 91—5—9, 374 (CT VIII 22).

Nach dem Tode des Mannes wird die Magd, welche Kinder hatte, stets frei (§ 171) und ihre Kinder folgen ebenfalls dem freien Stande (§ 171). Erbberechtigt sind die Magdkinder allerdings nur dann, wenn der Vater sie förmlich als Kinder anerkannt und so seinen anderen Kindern [1]) gleichgestellt hat, wobei allerdings den Kindern seiner rechten Ehefrau der Vorzug der Wahl bei der Teilung des väterlichen Erbes vorbehalten bleibt [§ 170] [2]).

Diese Bestimmungen über den Stand der Sklavenkinder mußten getrennt von der allgemeinen Stellung, welche den Sklaven, den Knechten und Mägden, zu teil wurde, betrachtet werden.

Wenn wir den Maßstab der Zeit anlegen, so sehen wir, daß die Sklaven nur ein wenig schlechter gestellt sind als die Hauskinder, auch die körperliche Züchtigung haben wir mit den stärkeren Nerven von damals einzuschätzen. Allenthalben im Gesetzbuche wird über das Menschenleben nicht erst nach subtiler Ueberlegung, sondern nach einem ganz rohen, äußerlichen und oberflächlichen Eindruck von den gegebenen Fällen verfügt. Unsere Bewertung und unser Begriff von persönlicher Freiheit — die bei uns auch in den einzelnen Ländern nach Kultur und Geistestradition verschieden aufgefaßt werden: man denke z. B. an Deutschland und Nordamerika — ist inmitten von Grund aus verschiedenen Lebensbedingungen ganz anders. Die Sklaven, welche gleich Maschinenbestandteilen, organisiert und so zu großen Arbeitsmechanismen zusammengesetzt waren, bildeten das wichtigste Arbeitskapital, das man schonen mußte. Die Arbeit war durchaus anders geartet, Kräfteanspannung und Erholung in vorwiegend landwirtschaftlichen Betrieben verschieden, in dem warmen Klima die Anforderungen an Kost, Kleidung und Wohnung geringer. Aus späteren Zeiten wissen wir — und in früheren, wie in der Hammurabis, wird es wohl nicht anders gewesen sein — daß ein Sklave 1 ḳa Getreide im Tag erhielt, eine Menge, die vielleicht ungefähr einem Kilogramm entsprechen mag.

Woher die Masse der Sklaven stammte, ob sie Einheimische oder Fremde waren, einen wie großen Prozentsatz der Bevölkerung sie ausmachte, sind Fragen, die noch lange nicht spruchreif für eine einigermaßen fundierte Beantwortung sind. Feststellen werden wir aber dürfen, daß in späterer Zeit die Zahl der Sklaven anwuchs; ob mehr durch Kriegsgefangene, ob durch Leute, die in Schuldhaft verfallen waren, muß dahin gestellt bleiben. Daß aber schon um diese Zeit unter den Freien Verarmung und ein Herabsinken aus ihrer ehemaligen Stellung stattgefunden haben muß, geht sowohl aus der wichtigen Scheidung zwischen Höhere und Niedrige (§ 202) wie aus der Zulassung des Konnubiums zwischen freien Frauen und Sklaven (§§ 175, 176) hervor. Auch der Satz, daß die Kinder der „besseren Hand" folgen, mußte bald zu einer völligen Vermischung der im Lande lebenden Angehörigen verschiedenen ethnischen Ursprungs führen und die Reste eines alten Geschlechtsadels, soweit er möglicherweise

---

1) Es ist hier stets nur von „Kindern" *marê* schlechthin die Rede.

2) Vgl. dazu Sachau S. 27 und 127; A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients unter den Kalifen, 1877, II, S. 112 ff.

noch vorhanden war, tilgen; Erscheinungen, die mit einer Intensivierung der Arbeit, der Ansammlung größerer Menschenmassen in Städten, namentlich aber auch mit dem Streben der babylonischen Könige die alten lokalen Eigenheiten zu verwischen, die mannigfachen alten Machtsitze zu schwächen und über sie alle einen Nationalstaat mit einer Nationalkultur und einem Nationalgesetz zu errichten.

Der babylonische König ist an die Stelle des kleinen Stadtkönigs und dieser offenbar an die eines Geschlechtsoberhauptes getreten, denn auch die Stadtkönige erstreckten ja ihre Herrschaft oft über eine Reihe mehrerer Städte.

Aus diesem Zusammenhang haben wir auch die Bestimmungen über die Familienverhältnisse zu begreifen. Deshalb greift der König in „patriarchalischer" Weise in eine Reihe von intimen Familienvorgängen mit großer Genauigkeit ein und die familienrechtlichen Bestimmungen machen einen verhältnismäßig großen Teil unter den gesetzlichen Normierungen aus[1]) — natürlich auch aus dem Grunde, weil Staat und Wirtschaftsleben noch weniger kompliziert sind und umständlicher Regelung bedürfen: Sitte, Gewohnheit und Verfügung von Fall zu Fall sind vielfach noch ausreichend.

Die Grundlage für den Geschlechtsverkehr, die Fortpflanzung, sowie für den wirtschaftlichen Betrieb bildet durchaus die auf dem Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau und den von ihnen erzeugten Kindern aufgebaute Familie[2]). Diese Familie ist also eine Kleinfamilie[3]) und prinzipiell monogam[4]). Eine Familie wird durch einen feierlichen schriftlich und vor Zeugen auszufertigenden Ehevertrag[5]) begründet. Ehehindernisse kennt das Gesetz so gut wie keine[6]), namentlich ist kein noch so naher Verwandtschaftsgrad als Ehehindernis vorgesehen[7]) Geschwisterehen waren wohl ebenso wenig wie im alten Aegypten ausgeschlossen. Das einzige Ehehindernis ist sehr eigentümlicher Art, ihm scheint ein ähnlicher Gedanke zu Grunde zu liegen,

---

1) Von 282 Paragraphen, die Reihe von § 127 bis § 195 geschlossen.

2) Ueber das Verhältnis der babylonischen zur biblischen Familiengesetzgebung vgl. Alfred Jeremias „Im Kampfe um Babel und Bibel", ferner die Zusammenstellungen bei Oettli, „das Ges. H.s und die Thora Israels", wie auch Joh. Jeremias „Moses und Hammurabi"; Vergleiche mit den deutschen Bestimmungen finden sich zahlreich bei Cohn, „Gesetze H.s."; neuerdings D. H. Müller a. a. O.

3) Auch beim Verkauf von Sklaven sucht man den Familienverband noch in späterer Zeit nach Möglichkeit zu wahren, vgl. Johns Assyrian Deeds and Documents Cambridge 1901, III No. 642 S. 385 ff.

4) Polyandrie ist im Altertum für die Minäer in Arabien erwiesen, Winkler altoriental. Forschungen 2. Reihe I, S. 81—83.

5) Ein solcher Ehevertrag ist Str. L. 8, bei Peiser „Studien zum babylonischen Rechtswesen" in der Z. f. Assyriologie III (1888) S. 78. Von einer Zahlung der Mitgift ist hier nicht die Rede, diese wird offenbar als besondere Angelegenheit zwischen Vater und Tochter behandelt. Nur die Strafen für den Fall des Ehebruchs werden festgesetzt; vgl. die Verträge bei V. Marx „Die Stellung der Frauen in Babylonien" zu den Beiträgen zur Assyriologie IV, S. 4 ff.

6) Ebensowenig sind solche in Aegypten in ptolemäischer Zeit bekannt, Nietzold „Die Ehe in Aegypten in ptolemäischer Zeit", 1903, S. 12.

7) Ganz Anders im mohammedanischen Recht (vgl. Sachau S. 7 ff), wo gewisse Grade von Blutsverwandtschaft, Milchverwandtschaft und Verschwägerungen Ehehindernisse bilden.

wie der modernen strafrechtlichen Bestimmung (welche man eben in Frankreich zu beseitigen daran geht), daß die Frau den Mann, mit dem sie die Ehe gebrochen hat, nicht heiraten darf. § 161 verbietet die Ehe der Braut mit dem „Freunde" des Bräutigams, wenn der „Freund" durch Verläumdungen den Brautvater veranlaßt hat, die Eheschließung rückgängig zu machen.

Der Begriff der Blutschande erstreckt sich bloß auf Angehörige verschiedener Altersklassen, nicht auf Geschwister[1]), unter den nächsten Verwandten, und zwar bezieht er sich auf den Vater, der mit seiner Tochter (§ 154) und auf den Sohn, der mit seiner Mutter Umgang pflegt (§ 157), ferner auch auf das Verhältnis der Schwiegereltern zu den Kindern, des Verkehrs des Vaters mit der Braut oder Gattin seines Sohnes (§§ 155, 156) und des Sohnes mit seiner Stiefmutter [§ 158][2]). Die Strafen sind verschieden. Auf den Incest ist nicht stets die Todesstrafe gesetzt. Nur § 157 befiehlt, daß beide, Sohn und Mutter, verbrannt werden sollen, auch soll Vater und Schwiegertochter[3]) gefesselt und ins Wasser geworfen werden (man beachte den Unterschied in der Form der Todesstrafe!), der Vater hingegen, der mit seiner Tochter verkehrt hat, kommt mit dem Leben davon: er soll aus dem Orte verjagt werden, heimatslos sein. Der Sohn aber, welcher mit seiner Stiefmutter verkehrt, soll bloß aus dem Hause seines Vaters scheiden[4]) — eine für die damaligen Verhältnisse allerdings auch empfindliche Strafe. Der Vater, welcher dagegen mit der Braut seines Sohnes, die dieser noch nicht „erkannt" hatte, verkehrte, löst sich durch Zahlung einer Summe von $^1/_2$ Mine Silber an die Braut[5]).

Die Stellung der Frau in der Ehe, die Regelung des ehelichen Güterrechts, der Erbfolge und der Adoption wurde durch die Sorge für die Nachkommenschaft bestimmt, welche das Andenken des Namens der Vorfahren bewahren und ihre Existenz fortsetzen sollen.

Die Ehegatten wurden oft schon als Kinder einander versprochen (§§ 130, 155 f., 159 ff.), die Ehen wohl sehr häufig durch die Eltern der Paare gestiftet (§ 166), das Mädchen blieb bis zum Eintritt der Reifezeit im väterlichen Hause (§§ 130, 155 f.), kam es nicht zum Abschluß der Ehe, so traf, wenn à conto der Ehe vermögensrechtliche Leistungen[6]) von Seite des Bräutigams erfolgt waren, den Schuldigen

1) Ueber die Geschwisterehe in Aegypten vgl. Erman Aegypten, S. 188, 221 und Nietzold, S. 12; über die Endogamie in Japan, Fukuda a. a. O. S. 29, Anm. 1.

2) Vom Verkehr des Schwiegersohnes mit seiner Schwiegermutter ist nicht die Rede, ebenso wenig des Stiefvaters mit der Tochter seiner Frau.

3) „Beide", nach Professor Delitzsch.

4) Ueber die Verstoßung aus der Familie und aus der Gemeinde siehe noch weiter unten; über diese Strafe in Israel vgl. Gerh. Förster, Das mosaische Strafrecht, 1900 S. 21 ff.

5) Die Entlassungsgabe für eine kinderlose Ehegattin beträgt, wenn kein Malschatz war, für eine Freie 1 Mine, für eine Freigelassene $^1/_3$ Mine Silber (§ 139 f).

6) Es braucht sich ursprünglich gar nicht um vermögensrechtliche Leistungen gehandelt zu haben. Der Ausgangspunkt können sehr wohl — wie aus Südamerika bekannt — Leistungen des Bräutigams gewesen sein, durch die er seine Tüchtigkeit für das Leben zu erweisen hatte.

der Nachteil und zwar, wenn der Bräutigam widerrief, verblieb dem künftigen Schwiegervater, was er in dessen Haus gebracht hatte (§ 159); der schuldige Brautvater hatte jedoch, wenn durch ihn der Abschluß der Ehe vereitelt wurde, noch einmal die Menge von Gütern, wie sie der Bräutigam in sein Haus gebracht hatte, zurückzuerstatten (§§ 160, 161)[1]).

Alles deutet darauf hin, daß die Formen, in welchen sich die Vermögensübertragungen gelegentlich des Abschlusses einer Ehe vollziehen, den bei Kaufgeschäften üblichen nachgebildet sind. Damit hängt es auch zweifellos zusammen, daß Schriftlichkeit des Vertrages Bedingung für die Giltigkeit einer Ehe ist (§ 128)[2]).

Diese Formen des Kaufes besagen noch nichts für die Stellung der Frau im allgemeinen und für die Auffassung von der Ehe zur Zeit Hammurabis. Es kann sich hier sehr wohl um eine Form handeln, durch welche die Familiengewalt des Vaters an den Gatten übertragen wird, vor allem aber die vermögensrechtlichen Verschiebungen fixiert werden. Außerdem werden ja auch noch bestimmte religiöse Ceremonien bei der Abschließung der Ehe vorgenommen.

Wie sehr zur Zeit Hammurabis alte Formen im Verblassen sind, zeigt sich, wenn man erwägt, daß zwar die Taxe, welche vom Manne an die verabschiedete Frau, im Falle kein Kaufpreis (*tirḥatu*) bezahlt wurde, in der Höhe sich wenig über den als Sklavenpreis bestimmten Satz hält (§§ 139 f. und §§ 116, 214, 252)[3]), während andererseits dieser Kaufpreis als niedriger wie die Mitgift (*šeriṭku*) vorausgesetzt wird (§ 164). Aus den §§ 139 und 140, wie aus den §§ 175 und 176 geht hervor, daß keineswegs immer ein Entgelt für die Frau an den Schwiegervater entrichtet werden mußte[4]).

Die Vermögensübertragungen haben den deutlich ausgesprochenen Zweck, einerseits der Frau ein Wittum zu begründen (§§ 171 f., 177), andererseits einen Fond für die Kindererziehung (§§ 137, 177) zu schaffen und den herangewachsenen Kindern Vermögensanteile zu sichern, die ihnen wieder die Gründung eines Hausstandes ermöglichen sollen, kurz die Erhaltung der Familie zu garantieren (§§ 162, 166).

Während das Entgelt (*tirḥatu*), welches der Bräutigam dem Brautvater bezahlt in „fahrender Habe“, vorwiegend in Edelmetall (§ 138), Stoffen, Hölzern und Edelsteinen, also in Gegenständen des Erwerbs

---

1) „Noch einmal“, so nach Prof. Delitzsch.

2) Vgl. Meißner, Privatrecht, S. 13 ff., und Pinches, Records of the Past., IV, S. 101 f., Mus. 81—11—3, 222. In den alten deutschen Rechten gemeinkundige Abschliessung des Ehevertrages (Leist, a. a. O., S. 120). Die Schriftform der Ehe scheint nur langsam nach dem Westen vorgedrungen zu sein. Bei den Juden wird sie erst im 3. Jahrh. n. Chr. Regel; darüber und über ihr Eindringen in das syrisch-römische Gesetz vgl. Brassloff, „Zur Kenntnis des Volksrechtes“, 1902, S. 87 ff. Der Islâm fordert Schriftlichkeit (Sachau S. 1 ff.). Im ptolemäischen Aegypten ist die Schriftform vorherrschend, ob sie sich im Nillande selbständig ausgebildet hat oder vom Osten her eingeführt wurde, muß vorläufig dahingestellt bleiben (vgl. Nietzold, a. a. O., S. 1 ff.).

3) Vgl. Meißner, Privatrecht, No. 88, wo er nur 10 Sekel Silber beträgt.

4) Ueber die im ptolemäischen Aegypten übliche *„donatio propter nuptias“* vgl. Nietzold, S. 58.

und Tausches bestand (§§ 139 f., 159 ff.), macht die *šeriktu*, Mitgift oder Ausstattung, das Erbteil der Tochter aus (§§ 178—180)[1]. Da sie mindestens 1/3 eines Sohnesanteiles (§ 180) beträgt und als Erbabfindung aufzufassen ist, wird sie schon deshalb in der Regel größer als das Entgelt (*tirhatu*) des Sohnes (§ 166) sein, und außer Fahrhabe noch Besitz an Grund und Boden umfassen (§ 178). Während der Brautvater seine Tochter mit einem Vermögen, das ihr übrigens unbedingt bleibt (§§ 162, 172, 173, 176) ausstattet, erhält er in dem *tirhatu* eine verhältnismäßig nur geringe Entschädigung[2]. Das Verheiraten von Töchtern konnte also wohl ziemlich kostspielig werden, in keinem Falle war es etwa — wie man, wenn man von „Kaufehe" spricht, zu denken verleitet wird — ein „gutes Geschäft".

Eine besondere, nicht immer vorkommende Zuwendung von seiten des Mannes an seine Ehefrau als Gattin und Hausmutter ist die *nudunnu*, wohl „Morgengabe"[3]. Sie ist als eine Gabe für die eheliche Treue gedacht. Auch nach dem Tode des Mannes darf die Frau diese Gabe behalten (§ 171), ja wenn sie seinerzeit keine Gabe erhalten hatte, kann sie nach dem Tode des Mannes anstatt dessen einen Anteil wie ein Sohn aus der Verlassenschaft ihres Mannes beanspruchen (§ 172, vgl. § 137), anders, wenn sie das Haus ihres Mannes verläßt. Auch wenn das ohne ihr Verschulden geschieht (§§ 137 ff., 142), wird die Zurückerstattung dieser Gabe nicht gefordert. Will sie sich aber nach dem Tode ihres Mannes nochmals verheiraten, so darf sie wohl ihre *šeriktu*, nicht aber ihre Morgengabe mitnehmen, letztere fällt dann ihren Söhnen zu (§ 172).

Die Vermögan der beiden Ehegatten bleiben selbständig für sich und haben ihre eigenen Schicksale. Schenkungen sind daher unter den Ehegatten zulässig (§ 150), sie werden als vom Manne der Frau gegeben gedacht und kommen der *šeriktu*[4], der Mitgift der Frau, zu gute. Sie können sowohl in Grundstücken wie in Fahrhabe bestehen, und die Frau

---

1) Ueber das ptolemäische Aegypten, wo vielfach ähnliche Verhältnisse bestanden, vgl. dazu Nietzold, S. 52, 55, 57, 58, 66.

2) Worin z. B. eine solche *tirhatu* besteht, lernen wir aus einem Kontrakt kennen: 1 Sar mit einem Hause bebautes Land in . . . . das Besitztum . . . ihrer Mutter nebst noch zwei Häusern . . . ., ferner 1 Sklavin, 10 Sekel Silber, 1 Sekel Gold als Fingerring, 1 Sekel Gold als Ohringe, 5 . . . . Kleider, 10 . . . . (andere) Kleider, dann von 3erlei Kleidungsstücken, zweimal je 2 und zweimal je 1 Stück, 1 . . . . Stein, 2 Ohringe, 4 Löffel (?) aus Kupfer, 7 Stühle u. s. w. (Meißner, Privatrecht, a. a. O., No. 7 (S. 20/21); vgl. auch V. Marx, Die Stellung der Frauen, a. a. O., S. 13 ff., über die Bestandteile der „Mitgift" in späterer Zeit. Wertvolle Parallelen hierzu, wie zu manchen anderen dieser Einrichtungen und Bestimmungen finden sich in den Rechten ostafrikanischer Völkerschaften, wie der Bogos (W. Munzinger, Ueber die Sitten und das Recht der Bogos, Winterthur 1859), der Suaheli (Velten, Sitten u. Gebräuche der Suaheli, Göttingen 1901), der Massai (Merker, Religion und Tradition der Massai, Verh. berl. Ges. f. Anthrop. etc. 1903) u. a. m. die alle seit Alters in Berührung mit den semitischen Kulturen gekommen waren.

3) Oder vielleicht aus der Gabe bei der Geburt des ersten Kindes, wie das hie und da vorkommt, z. B. bei den Schambaa (vgl. H. Dahlgrün, Heiratsgebräuche des Schambaa, in den Mitteilungen aus deutschen Schutzgebieten, 1903, Heft 3), die dort in einer Kuh besteht. — Vgl. Peiser, Studien in der Zeitschrift für Assyriologie, III (1888), S. 75 ff.

4) Vgl. Vers. Col. IX, 7. 14 *iš-ru-uk-šim*.

kann sie nach Belieben einem ihrer Kinder vorzugsweise vermachen (§ 150).

Eine Ausnahme von der Getrenntheit der Vermögen des Mannes und der Frau greift nur dann Platz, wenn von einem der beiden Gatten eingegangene Schuldverpflichtungen vorhanden sind; dann haften beide Vermögen (§ 152). Für — vor der Ehe von der Frau — gemachte Schulden kann der Mann nicht in Schuldhaft abgeführt werden, die Frau ist davon nur dann befreit, wenn sie es sich vom Manne urkundlich hat versprechen lassen, daß er sie nicht für Schulden verpfänden will (§ 151) sonst kann sie auch für solche Schulden in Schuldknechtschaft kommen (§ 117). Für nach dem Abschluß der Ehe eingegangene Verpflichtungen haftet die Frau stets.

Während der Ehefrau in vermögensrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf civile Rechtsfähigkeit zu Geschäften und zur Zeugenschaft meist die gleiche Stellung wie dem Manne eingeräumt wird, ist sie, wo es die mit ihren besonderen sexuellen Funktionen zusammenhängenden Interessen der Fortpflanzung gilt, formell ungünstiger gestellt als der Mann.

Das Gesetz kennt den Ehebruch eigentlich nur auf seiten der Frau. Wird sie bei der Tat ertappt, so büßt sie und der betreffende Mann mit dem Tode: man bindet sie und wirft sie ins Wasser (§ 129). Doch kann der Ehemann die Frau und „der König seinen Knecht" (mit dem sie die Ehe brach) begnadigen. Die Personen also, welche durch das Verbrechen als beleidigt angesehen werden (dazu gehört der König als ursprüngliches Haupt eines Geschlechtes) können, auf ihre Vergeltung, ihre Rache verzichten. War die Ehe noch nicht konsumiert, die versprochene Frau noch im Hause ihres Vaters, so wurde der Schänder allein getötet, das Weib galt als schuldlos (§ 130), ohne daß man in eine nähere Untersuchung des Falls eintrat. Weitgehende Vernachlässigung der häuslichen Pflichten werden, wie wir weiter unten sehen werden, streng bestraft (§§ 133, 141—144).

Diesen Verbrechen stehen die Anklagen wegen Ehebruch gegenüber. Das Gesetz unterscheidet 3 Fälle. 1. Eine bestimmte fremde Person „streckt den Finger aus" gegen eine Ehefrau oder eine gottgeweihte Frau (§ 127). 2. Es entsteht ein Gerücht, daß eine Frau mit einem bestimmten Manne unerlaubten Verkehr pflege (§ 132). 3. Der Ehemann selbst schöpft Verdacht über seine Frau (§ 131). Da es sich hier um die Beschuldigung eines Verbrechens handelt, bei der den Schuldigen die Todesstrafe trifft, vergilt man die leichtfertige oder böswillige Anklage des Verleumders (vgl. § 3), wenn es eine bestimmte Person war (Fall 1), damit, daß man ihn zum gemarkten Leibeigenen der verleumdeten Frau macht (vgl. §§ 141, 146). Kann man sich an keine bestimmte Person halten (Fall 2), so wird das Gottesgericht angerufen und die Frau muß dadurch, daß sie ins Wasser springt, ihre Unschuld erweisen. Das Wasser wird in Uebereinstimmung mit der Strafe des Ertränkens in Fällen geschlechtlicher Vergehungen (§§ 129, 133, 143, 155) zur Entscheidung angerufen. Der Anschuldigung ihres eigenen Mannes gegenüber (Fall 3) genügt es, daß sie sich durch einen Eid reinigt, dann kann sie in ihr Haus zurückkehren.

Dem Ehemanne ist der geschlechtliche Verkehr mit anderen weiblichen Personen als mit seiner Gattin nicht verboten, ja dieser Verkehr wird durch die letztere unter Umständen sogar vermittelt. Doch sind hier bestimmte, durch die sozialen Zwecke, denen die Ehe dient, die Fruchtbarkeit des Geschlechtes und die Mehrung des Volkes, bedingte Schranken aufgerichtet.

Wenn nämlich die Gattin (*aššatu*) keine Kinder hat und die Ehe ohne Nachkommenschaft zu bleiben droht, darf der Ehemann eine Nebenfrau [*šugetu*][1]) annehmen[2]), die aber keinesfalls der Gattin gleichgestellt werden darf (§ 145). Diese Nebenfrau[3]) scheint aber sonst als eine rechtmäßig verheiratete Frau betrachtet zu werden; sie besaß jedenfalls eine Mitgift *šeriktu*, die ihr im Falle der Trennung wieder ausgehändigt werden muß (§ 137).

Eine solche Nebenfrau (*šugetu*) zu nehmen war dem Manne nicht erlaubt, wenn seine Frau bereit war, ihm eine Magd *amtu* als Kebsweib zu geben (§ 146). Während die Nebenfrau offenbar eine Freie, gleichen Standes wie Gatte und Gattin, war (§ 137), gehörte die *amtu* niederen Volksschichten an und war sicher häufig Sklavin[3]). Sie wurde aber nicht vom Manne, sondern von der Frau ausgewählt (§§ 144, 146), steht also von vorneherein unter dieser. Doch ist Gefahr, daß sie sich, wenn sie Kinder bekommt, worauf jedes Weib instinktiv stolz wird, über die kinderlose Gattin erhebt. In diesem Falle — der für die *šugetu* nicht speziell vorgesehen ist — soll sie nicht verkauft werden, sondern man soll ihr „Fessel anlegen" und sie wie eine Sklavin behandeln [§ 146][4]). Erfüllt sie jedoch den Zweck, zu dem sie erworben worden war, nicht, gebiert sie keine Kinder, so soll ihre Herrin sie wieder für Geld verkaufen [§ 147][5]). Auf diese Weise soll der sexuelle Verkehr des Mannes nicht von seiner Gattin abgelenkt und die Lebensgemeinschaft unter ihnen aufrecht erhalten werden. Wir können nach alledem kaum von einem Ansatze zur Vielweiberei reden, wie sie im späteren Verlaufe der Geschichte, in der langen Verfallszeit, die über jene Länder hereinbrach, zur Uebung geworden ist.

Die günstigere Stellung des Ehemannes kommt auch dadurch zum Ausdrucke, daß es ihm, „wenn es ihm zu Gesichte steht", erlaubt ist, seine Gattin oder seine Nebenfrau, mag sie Kinder haben oder nicht (§§ 137, 138), zu verstoßen. Doch muß er gestatten, daß sich die Frau ihre Mitgift (*šeriktu*) unversehrt zurücknimmt[6]) und er muß für die Kinder in den Verkehrsformen der Zeit ein „Kapital hinter-

---

1) Von einer Nebenfrau *šugetu* ist nur in den §§ 137, 144, 145 die Rede, sonst von einer Magd, einem Kebsweib, *amtu* (§ 144, 146, 147, 170, 171).

2) Das Verb *aḫâzu* gebraucht (Col. VIII, Z. 21, 27, 32, 37), welches auch für das Nehmen der Gattin, das Heiraten, verwendet wird (vgl. Delitzsch Handwörterbuch S. 42). — Die Magd wird immer von Seite der Frau dem Manne „gegeben" (§§ 144, 146).

3) Ueber die Nebenfrauen im ptolemäischen Aegypten vgl. Nietzold S. 15 ff.

4) So nach Prof. Delitzsch.

5) Vgl. Daiches S. 96 ff.

6) So *eṭêru* nach Delitzsch, Handwörterbuch S. 46.

legen", d. h. einen Teil von Feld, Garten und Habe [wohl in Vieh[1])] festsetzen, durch dessen Ertrag für die Kinder, bis sie herangewachsen sind, gesorgt ist. Sind die Kinder groß, so erhält die Mutter als „treue Gattin" einen Sohnesanteil (statt einer Morgengabe; vgl. § 172) und kann sich nach Belieben wieder verheiraten. Bei einer kinderlosen Ehe erhält die verstoßene kinderlose Frau außer ihrer Mitgift (*šeriktu*) vom Manne den Betrag des Entgelts (*tirhatu*) (§ 138) als Abfindung. Wurde ein Entgelt (*tirhatu*) für die Frau nicht bezahlt, so sind dafür bestimmte Taxen (ähnlich wie an Stelle einer Morgengabe §§ 137, 172) in verschiedener Höhe je nach dem Stande des Mannes — 1 Mine, wenn er ein Freier (§ 139), $^1/_3$ Mine, wenn er Ministerialer (§ 140) ist — als Scheidungsgabe angesetzt.

Die Gattin kann sich nur dann ohne Nachteil, auf ihren Wunsch, vom Manne trennen, wenn sie ihm Vernachlässigung der ehelichen Pflichten und der gehörigen Fürsorge nachzuweisen vermag (§ 142), wenn er landflüchtig geworden ist (§ 136), oder wenn er kriegsgefangen für sein Haus nicht sorgen kann und außerdem kein Lebensunterhalt für die Frau vorhanden ist (§ 134 f.). Kehrt der Mann aber zurück, so muß die Frau, auch wenn sie inzwischen von einem anderen Gatten Kinder gehabt hat, in das Haus des zurückgekehrten Kriegsgefangenen kommen (§ 135). Ist Lebensunterhalt vorhanden, so muß sie im Hause verbleiben [§ 133][2]). Wenn die Frau alt wird und erkrankt (climacterium?), ihre Funktion als Kindergebärerin einbüßt, so darf sich der Mann nach einer anderen Frau umsehen, ihr steht es aber dann frei, das Haus des Mannes zu verlassen (§ 148 f.). In allen diesen Fällen nimmt sie ihre Mitgift mit sich.

Wenn der Mann sich aus Abneigung von seiner Frau trennt, so ist er stets zu wirtschaftlichen Opfern und zu einer ausreichenden Versorgung von Frau und Kindern verpflichtet. Darin lag sicher ein Hemmschuh gegen allzu häufigen Geschmackswechsel. Vermochte der Ehemann vor dem Richter eine Verschuldung der Frau in der nachlässigen Führung des Haushaltes, in Verschwendung, und dadurch, daß sie sich dem Manne entzog, nachzuweisen, so brauchte er ihr „nichts" (keine Abschiedsgabe) ausbezahlen (§ 141). Mochte er sie nicht ziehen lassen, so kann er sich in vorliegendem Falle eine andere Gattin wählen und erstere zur Magd erniedrigen. Jene Vergehungen auf Seiten eines Mannes, die eine Frau zur Forderung der Scheidung berechtigen (§ 142), werden, wenn sie von einer Frau begangen wurden, an dieser mit dem ins Wasserwerfen bestraft[3]). Mit derselben Strafe wird die Frau des

---

1) *bušû* „Habe" besonders von in Vieh bestehendem Vermögen gebraucht (Delitzsch Handwörterbuch S. 189).

2) 1) Vgl. dazu J. Oppert in der Z. f. Assyr. Bd. III (1888) S. 17—22.

3) Das vorherige Binden, wie in den §§ 129 und 155, wo es sich um erwiesene Verbrechen handelt, ist hier wie auch im § 133 nicht erwähnt. Man greift hier nicht direkt zum Gottesurteile wie im § 132, doch weist man augenscheinlich die Möglichkeit einer besonderen Willenskundgebung der Gottheit nicht, wie bei einer ganz klarliegenden Sache, zurück.

Kriegsgefangenen bedroht, welche in ein anderes Haus ging, obwohl im eigenen Hause noch genug Lebensunterhalt vorhanden war (§ 133).

Weitaus einfacher und ursprünglicher als diese ziemlich komplizierten Bestimmungen muten uns die einschlägigen „akkadischen Familiengesetze“ [1]) an, welche kurz verfügen: „Wenn ein Weib ihrem Manne untreu wird, und „„du bist nicht mehr mein Mann““ zu ihm sagt, so soll sie in den Fluß geworfen werden.“ „Wenn aber ein Mann zu seinem Weibe sagt „„du bist nicht mehr mein Weib““, so soll er eine halbe Mine Silber zahlen“ [2]). Hier tritt der Unterschied zwischen der Stellung des Ehemannes und der Ehefrau, ebenso das Streben, den Mann durch wirtschaftliche Opfer zu beeinflussen [3]), scharf hervor. Die „Abschiedsgabe“ [4]) stammt wohl von dieser Buße her, die aber, absolut genommen, niedriger als später ist (vgl. § 139 f.). Die Strafe, welche die Frau trifft, ist ebenfalls schon vorgezeichnet, sie ist: „das Wasser.“

Es entspricht der Tendenz der Hammurabi-Gesetzgebung der Wiederverheiratung prinzipiell nichts in den Weg zu legen. Darum geht das Gesetz so weit, dem Manne einer alternden Frau (§ 148 f.) oder einer nachlässigen Haushälterin (§ 141) die Wiederverheiratung zu gestatten. Auch der Frau ist die Wiederverheiratung in einer Reihe von Fällen ausdrücklich gestattet, sei es, daß ihr Mann kriegsgefangen und sie ohne Lebensunterhalt sich befindet (§ 134) oder daß er landflüchtig ist (§ 136), sei es daß sie vom Manne verabschiedet worden (§ 137) oder daß sie verwittwet ist (§ 172). Sind im letzteren Falle kleine Kinder vorhanden, so bedarf sie zur Wiederverheiratung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 177), sind die Kindes erwachsen, so kann sie eine andere Ehe eingehen, wenn sie die Morgengabe (*nudunnu*) oder das was ihr an deren Stelle zugefallen, ihren Kindern überläßt; die Mitgift (*šeriḳtu*) kann sie auch da natürlich mit sich nehmen (§ 172). Denn nach dem Tode des Mannes hat die Frau den Anspruch in seinem Hause weiterhin ihre Tage zu verbringen. Gegen Kinder, welche sie aus dem Hause drängen wollen, ist sie dem besonderen Schutz des Richters empfohlen (§ 171 f.) [5]).

Stirbt die Frau vor dem Manne, so hat dieser für die Rückerstattung der Mitgift (*šeriḳtu*) — falls die Frau kinderlos blieb (sonst gehört diese ihren Söhnen) — an den Schwiegervater Sorge zu tragen, der ihm dafür das für die Frau bezahlte Entgeld (*tirḥatu*) wiedererstatten muß, sonst darf der Schwiegersohn diesen Betrag bei der Rückgabe der Mitgift in Abzug bringen. Doch beerbt der Mann ebensowenig die Frau, wie diese ihn (§§ 162—164). Allein Schenkungen unter Ehegatten bleiben giltig (§ 150).

---

1) P. Haupt. *Die sumerisch akkadische Sprache* in den Verhandlungen des V. intern. Orientalistenkongresses zu Berlin, Semit. Sektion, Berlin 1882, S. 272.

2) Vergl. dazu den Heiratskontrakt Str. L. 8 bei Peiser, Studien, in der Z. f. Assyr. III (1888 S. 78 f. Hier wird als Buße des Mannes die Zahlung von 6 Minen Silber, als Strafe des Weibes bei Ehebruch Tödtung festgesetzt.

3) Vergl. hierzu Meißner Privatrecht 89, 90. Die im Scheidungsfall von dem Manne zu bezahlenden Bußen im Betrage von 10 Sekel bis zu 1 Mine.

4) Die Abschiedsgabe als Scheidungsstrafe im ptolemäischen Aegypten, vgl. Nietzold S. 63.

5) Vergl. auch Pinches in den Proceedings S. B. A. V, S. 6 ff., 67 ff.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau war stets so geregelt, daß es die Erziehung und Erhaltung einer möglichst zahlreichen Nachkommenschaft zu begünstigen strebte. Die ganze Reihe von Bestimmungen von § 154 bis § 195 ist den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gewidmet.

Der Schutz der Nachkommenschaft beginnt mit den Strafandrohungen gegen schädigende Berührung von schwangeren Frauen, wenn dadurch eine nicht lebensfähige Frühgeburt und damit der Verlust eines keimenden Menschenlebens herbeigeführt wird (§ 209—214). Auch die Kindesunterschiebung von Seiten einer Amme, wenn das ihr zur Pflege anvertraute Kind gestorben war, wird an dieser in der Form der Vergeltung durch Abschneiden der Brust bestraft (§ 194). Unmündige Kinder, deren Vater gestorben ist, stehen unter der besonderen Fürsorge des Richters, dem außer der Beaufsichtigung ihres Vermögen auch die Erteilung der Bewilligung zur Wiederverheiratung ihrer Mutter vorbehalten ist (§ 177). Verkauf von Waisengut ist ungültig (§ 177). Der Raub unmündiger Kinder wird mit dem Tode bestraft (§ 14). Die Kinder von Kriegsgefangenen und von Militärpersonen stehen unter besonderem Schutz (§§ 28, 29, auch 135).

Das Maß der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern ist nicht völlig klarzustellen [1]). Unter den kärglichen Resten aus sumerischer Zeit findet sich eine Bestimmung, welche lautet [2]); „Wenn ein Kind zu seinem Vater „„mein Vater bist du nicht““ zu ihm sagt so, „„scheert““ er es, zur Feldarbeit bestimmt er es und für Silber gibt er es hin.“ Eine ähnliche Bestimmung finden wir im codex Hammurabi, soweit er uns erhalten ist, nicht. Da aber in der Folge der Bestimmungen unseres Gesetzbuches, die sich mit den Kindern beschäftigen keine Lücke ist, kann man vermuten, daß eine verfeinerte Zeit, wie es die Hammurabis im Vergleich zu der Sumerischen ist, das Verkaufen der Kinder in die Sklaverei zum Zwecke der Bestrafung nicht mehr kennt. In der Tat erscheint die väterliche Gewalt in dieser Hinsicht beschränkt. Der Vater kann seinen Sohn nur mit Zustimmung des Richters „verstoßen“ (*nasaḫu*) (§ 168). Der Richter darf dem Verlangen des Vaters nur nach Prüfung der vorgebrachten Gründe und überhaupt erst nach einem wiederholten Vergehen (beim zweiten Male) stattgeben; zum ersten Male soll der Vater Verzeihung gewähren (§ 169). Worin diese Verstoßung besteht, wird nicht gesagt, sie läuft wohl im wesentlichen auf eine Enterbung, auf eine Entziehung der ver-

---

1) Die noch später durch den Onkel beim Verschreiben des Neffen an den Gott Ninip zu leistende Zustimmungserklärung könnte vielleicht als ein Rest aus längst vergangenen Zuständen gedeutet werden. Johns Deeds III No. 641, S. 318. Ueber den Schwestersohn in Aegypten vgl. Erman a. a. O. S. 224.

2) So nach P. Haupt, Die sumerischen Familiengesetze, Leipzig 1879, S. 22. Unter „Scheeren“ ist hier zweifellos, (vgl. oben S. 68) das Marken durch irgend ein Sklavenzeichen verstanden. Vergl. auch „Die sumerisch akkadische Sprache“ Verhandl. des V. intern. Orientalistenkongresses zu Berlin, sem. Sekt. 1882, S, 271; Delitzsch in den Beiträgen zur Assyr. IV (1902) S. 86 und Meißner, Privatrecht S. 14/5.

mögensrechtlichen Vorteile aus seinem Sohnesverhältnis hinaus [1]). Von der schweren Strafe der sumerischen Zeit ist keine Rede mehr.

Nichtsdestoweniger können Kinder verpfändet (§ 117) und auch von ihren Eltern verkauft, so insbesonders Mädchen als Mägde und Kebsweiber [2]), oder (z. B. zur Erntearbeit) vermietet werden [3]). Verpfändete Kinder sollen aber nach 3 Jahren von ihren Frohnherren — ebenso wie die Ehefrau — freigegeben werden (§ 117). Bei den Verkäufen in die Magdschaft scheint es sich bloß um den Verkauf an bestimmte Personen und für bestimmte Dienste und Leistungen zu handeln, der Weiterverkauf ist jedenfalls nicht ohne weiteres gestattet und nur bei unziemlichem Verhalten als Strafe zulässig [4]).

Doch dürfte ein solcher Verkauf keine vermehrte Einschränkung der Handlungsfähigkeit mit sich gebracht haben. Im geschäftlichen Verkehr ist, wie schon erwähnt, der Sohn nicht besser als der Knecht (Sklave — *ardu*) gestellt: er kann keinerlei Verkäufe oder Aufbewahrungsverträge ohne Zeugen und schriftlichen Vertrag abschließen (§ 177).

Nur in einem Punkte bricht noch eine ältere strengere Herrschaft über die Kinder durch, eine Reminiszenz an eine alte Solidarität der Familiengenossen [5]), von denen einer für den anderen einzustehen hatte und die mit dem Gedanken der Blutrache zusammenhängt — dort, wo es sich um die alte Form der Vergeltung handelt: allerdings ist es nicht mehr das Geschlechtsoberhaupt, sondern der Richter, welcher jetzt bestimmt. daß Sohn für Sohn (§§ 116, 230) und Tochter für Tochter (§ 210) gegeben werden soll.

Das Gesetzbuch kennt nur ein Verbrechen des Sohnes gegen den Vater, die Verletzung der Ehrerbietung durch körperliche Berührung [6]), welche auch, wenn sie gegen Freie oder Ministeriale begangen wird, der Bestrafung unterliegt (§§ 202 f., 205): sie wird an dem Sohne mit Abhauen der Hände geahndet.

Das Streben nach Vermehrung der Volkszahl der Freien hat sicher auch jener, bei anderen Völkern selten anzutreffenden Bestimmung Raum gegeben, daß die Kinder bei ungleichem Stande der Eltern nicht dem einen oder anderen Teile folgen, sondern daß, wie in später römischer Zeit, die Freiheit des einen Elternteils „in favorem libertatis" wirkt, daß nicht, wie in den meisten germanischen Volksrechten, die Kinder „der ärgeren", sondern „der besseren Hand" folgen. Ist der Vater Sklave, die Mutter frei, so folgen sie der Mutter (§ 175 f.), im umgekehrten Falle dem Vater (§ 170 f.).

Die Sorge für die Kinder wird verschieden verteilt. War eine Frau mit zwei Männern hintereinander verheiratet, so folgen die Kinder

---

1) So Winckler Hammurabi S. 28, Anm. 2 (§ 169).

2) Vergl. auch Johns Deeds III S. 513.

3) Peiser Texte a. a. O. S. 48, II.

4) Vergl. Daiches No. 26, Bu. 91—5—9, 374 (C T VIII 22) S. 95 ff. Das Mädchen wird hier auch *mārat* nicht *amtu* genannt.

5) Vgl. hierzu Johns, Deeds II, No. 104, S. 63: „and it is clear that the whole *kîmtu* (IM.RI.A) possessed a right of intervention in alienations of property."

6) „Ohrfeige", nach Prof. Delitzsch.

ihrem Vater (§ 135), die Auferziehung der Kinder wird in der Regel der Mutter anvertraut, sei es daß sie vom Manne verabschiedet (§ 177), sei es daß sie Witwe ist (§ 177).

Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kinder nach dem Tode eines Elternteils ergaben sich aus der Art, wie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gatten während der Ehe geordnet waren und aus dem Bemühen, den Kindern die Möglichkeit zur Gründung eines Hausstandes, einer Familie, zu gewähren. Wie schon oben angedeutet, ist man zur Bildung eines selbständigen Ehevermögens nicht gelangt. Die Habe klebt an einer der beiden Persönlichkeiten. Ein Ansatz zur Bildung eines gemeinsamen Vermögens liegt in der Behandlung der gemeinsamen „Errungenschaft" des Sklaven und der freien Gattin. Diese wird nach dem Tode des Sklaven in zwei Teile geteilt, und die eine Hälfte gehört dem Herrn des Sklaven, die andere fällt der Gattin für ihre Kinder zu (§ 176).

Das Vermögen des Vaters wird zu gleichen Teilen unter alle seine Kinder verteilt, wer auch immer deren Mutter gewesen sein mag (§§ 137, 165, 167, 170, 180), auf das Vermögen der Mutter, das in ihrer Mitgift (*šeriḳtu*) besteht, haben alle ihre Kinder, wessen Vaters sie auch sein mögen, Anspruch (§§ 162, 173 f., 176 f.).

Bei Kindern einer Magd (Sklavin)[1]) hängt das Erbrecht von der Anerkennung der Kinder durch den Vater ab. Ist diese erfolgt, so teilen sie zu gleichen Teilen mit den übrigen Kindern, aber die Kinder der Gattin sind durch das Recht, ihre Anteile vor den anderen auswählen zu dürfen, bevorzugt (§ 170). Hat der Vater zu den Magdkindern nicht gesagt „meine Söhne", hat er sie nicht „gehoben", so wird zwar ihnen, wie auch ihrer Mutter nach dem Tode des Vaters die Freiheit zuerkannt, allein aus dem Nachlaß können sie nichts beanspruchen (§ 171).

Vater wie Mutter dürfen einem Kinde besondere Zuwendungen machen. Ein Testament[2]) kennt man jedoch noch nicht, nur von schriftlichen Schenkungen der Eltern für den Todesfall ist die Rede. Eine derartige Schenkung des Vaters ist stets vorab auszufolgen und erst dann kann die Verteilung des Vermögens unter die übrigen Brüder vor sich gehen (§ 165). Anders bei einer Bevorzugung durch die Mutter. Diese kann dazu nicht ihre Mitgift in Anspruch nehmen, sondern nur ihre vom Manne besonders geschenkte Vermögensbestandteile, indes kann sie auch nur dann eine solche Zuwendung machen, wenn die übrigen Kinder nichts dagegen einwenden (§ 150).

Eine Enterbung ist, wie wir oben (S. 81) gesehen haben, nur mit Zustimmung des Richters möglich. Den Söhnen wie den Töchtern steht der Anspruch auf einen Kindesteil aus dem Vermögen eines jeden ihrer Eltern zu. Außer diesen in Feld, Garten und Haus

---

1) Ueber die Sklavin-Mutter, welche ihrem Herrn ein Kind geboren hat und ihre privilegierte Stellung nach islamischem Recht, vgl. Sachau, a. a. O. S. 27 und 127.

2) Ueber die Einführung des Testaments im ptolemäischen Aegypten durch die Griechen, vgl. Nietzold, S. 73.

bestehenden Anteilen kann jeder Sohn auch noch Silber fordern, mit dem er das „Entgelt" (*tirḫatu*) für den Erwerb einer Ehefrau zu bezahlen und sich einen Hausstand zu gründen vermag (§ 166).

Man kann sagen: nur die Söhne erben voll. Die Tochter erhält zwar, wenn sie keine Mitgift bekommen hatte, auch einen Kindesteil, allein nach ihrem Tode fällt dieser dann den Brüdern zu (§ 180). Die Mitgift ist ihre Erbabfindung, was Feld, Haus und Garten anbetrifft (vgl. auch § 178), doch steht ihr, wenn wir aus § 183 eine Folgerung ziehen dürfen, außerdem noch der Anspruch zu, einem Kindesteil von dem beweglichen Vermögen (ŠA.GA.)[1] des Vaters nach dessen Tode zu beanspruchen. Dieser Anspruch kommt einer Tochter, die sich als Nebenfrau (*šugetu*) verheiratet hat, nicht zu, aber auch diese darf, wenn sie von ihrem Vater keine Mitgift (*šeriḳtu*) erhalten hatte, nach dessen Tode einen entsprechenden Anteil von ihren Brüdern fordern, die ihre Schwester an einen Ehemann richtig verheiraten sollen (§ 184)[2].

Der Tochter wird durch die Mitgift die Möglichkeit gegeben, sich zu verheiraten und Kinder aufzuziehen. Hat sie keine Kinder, so fällt die Mitgift nach ihrem Tode wieder an das Vaterhaus zurück. Der Mann darf nur sein Entgelt (*tirḫatu*) davon in Abrechnung bringen (§§ 163 f., 178, 180). Die Mitgift ist also bestimmt, für die Lebensführung der Frau zu sorgen (§ 178). Nur wenn sie Kinder hat, löst sich die Beziehung dieses Vermögens zum Vaterhaus, wird selbständig und eine Grundlage für die Vermögensanteile der Kinder (§ 162).

Auch wenn die Tochter nicht heiratet stehen ihr ähnliche Ansprüche an das Vermögen des Vaterhauses zu. Diese Vermögensteile, seien sie ausgesetzte „Mitgift" (šeriḳtu) oder ersatzmäßig eintretende Kindesanteile, bleiben der Frau zur Nutzung überlassen, fallen aber regelmäßig nach ihrem Tode den Brüdern zu (§ 178, 180). Die Nutzung kann in der Weise vor sich gehen, daß die Brüder die Bewirtschaftung führen — der gewöhnliche Fall — oder daß die Frau einen Bauer[3]) die Bewirtschaftung besorgen läßt (§ 178).

Der Vater kann allerdings der Tochter die Mitgift schriftlich so schenken, daß ihr auch die Verfügung von Todes wegen erlaubt ist (§ 178 f), *ipso jure* wird ihr diese Verfügung gestattet, wenn sie am Marduktempel von Babylon aufgenommen ist (§ 182). Im letzteren Falle hat sie mit der Verwaltung der Mitgift nichts zu tun[4]), sie wird offenbar durch die Tempeldiener besorgt. Wenn die Tochter in den Dienst eines anderen Tempels getreten ist, ohne Mitgift erhalten zu

---

1) Im Gegensatz zum Gesamtvermögen *emûḳ* (§ 184, Vers. Col. XVI, Z. 26).

2) Prof. Delitzsch übersetzt allerdings im § 183 und 184 „uneheliche Tochter", Winckler „Tochter von einer Nebenfrau", ebenso Scheil. Ich glaube, die Stelle im obigen Sinne fassen zu dürfen, um so mehr, als in den vorhergehenden Paragraphen von verschiedenen anderen Stellungen der Tochter als Tempeldame und Tempelmädchen etc. die Rede war. Die *šugetu* wäre eine „Nebenfrau" oder „Konkubine" (vgl. §§ 137, 145).

3) Vgl. § 47.

4) So nach Professor Delitzsch.

haben, so steht ihr, wenn sie nicht eine Tempeldame ist (§§ 178 ff, 181), kein Anspruch auf ein volles, sondern nur auf ein Drittel eines Kindesanteils zu (§§ 181, 182).

Außer der Ehegattin, (*aššatu*)[1]) der Nebenbefrau, (*šugetu*) der Magd und der Sklavin (*amtu*), lernen wir Frauen noch in folgenden Stellungen kennen: 1) Als Tempeldame (Gottgeweihte, NIN.AN), welche sich der gleichen (§ 127) ja vielleicht einer noch höheren Ehrerbietung (§ 110) erfreute wie die Ehefrau. Ihr wird in der Regel eine Mitgift ausgesetzt über die sie, wenn ihr Vater es ausdrücklich schriftlich erlaubt, nach ihrem Tode frei verfügen kann, hat sie keine Mitgift erhalten, so kann sie einen vollen Kindesanteil zum lebenslänglichen Genuß beanspruchen (§§ 178—180). 2) Mit Ausnahme der Ehrenrechte gelten dieselben Bestimmungen für die Freudenmädchen (§§ 178, 180). 3) Anders bei den Tempelmädchen, den Tempelhetären [*ḳadištu*][2]) und 4) den Tempeljungfrauen, den NU.PAR, sie haben, wenn sie mit keiner Mitgift ausgestattet wurden nur Anspruch auf ein Drittel eines Kinderteils, den sie nützen dürfen (§ 181). 5) dasselbe gilt mit obiger Modifikation für die Frauen des Marduk von Babylon (§ 182). 6) Als selbständigen weiblichen Erwerbszweig lernen wir das Geschäft der Schänkwirtin kennen (§ 108 ff), deren Gewerbe augenscheinlich nicht als lauter gilt, denn eine Tempeldame darf bei Todesstrafe[3]) eine Schänke nicht betreten und das Gesetz nimmt die Möglichkeit an, daß sich Verschwörer (Verbrecher) in ihrem Hause versammeln, welche an die Behörde auszuliefern die Wirtin verpflichtet wird (§ 109).

Wir lernen hier eine Reihe von weiblichen Stellungen kennen, welche von Frauen, die außerhalb der Ehe leben, ausgefüllt werden. Auch Männer scheinen, wenn wir hier aus späterer Zeit zurückschließen dürfen, nicht immer mit einer Gattin, sondern oft mit ihrer Mutter, Schwester, Tochter oder mit Brüdern zusammengelebt zu haben[4]). Auch von männlichen Prostituierten[5]), NER.SE.GA, am Palaste ist die Rede (§§ 187, 192 f). Ihnen gleichgestellt sind die Freudenmädchen (§§ 178—180, 187, 192 f). Beiden Gruppen ist vor allem das Recht, die Kindererziehung, benommen und bei diesen Leuten wird kein Band zwischen Eltern und Kinder anerkannt.

Ihre Kinder werden in Pflegschaft gegeben und an Kindesstatt (*ana marutim*) von ihren Pflegeeltern (*abiu muratu, ummu murabitu*) aufgezogen, Diese und ihr Haus, in dem die Kinder unter Umständen auch unter Anwendung von Zwang festgehalten werden können, gelten als

---

1) Vgl. §§ 137, 145, 183 f.

2) Vgl. Delitzsch Handwörterbuch S. 581,

3) Sie wird mit der Strafe des Verbrennens bedroht, einer Strafe, die nur noch auf blutschänderischen Verkehr zwischen Mutter und Sohn (§ 157) gesetzt ist, wenn wir von der besonderen Qualifikation der Diebstahlsstrafe im Falle des Stehlens bei einer Feuersbrunst (§ 25) absehen.

4) Vgl. Johns Deeds III S. 386f.

5) Eine im islamischen Orient wohlbekannte Institution (vgl. Kremer, a. a. O. II, S. 129 ff).

ihre alleinigen Eltern und als ihr Heim, aus dem ihre Blutseltern sie [1]) nicht zurückfordern dürfen [§§ 187, 192 f.] [2]).

Auch für Waisen oder Findlinge ist eine solche Annahme an Kindesstatt (*ana marutim*) üblich. Findet das Adoptivkind nachher Vater oder Mutter, so soll es in das Haus seines Vaters zurückkehren [§ 186] [3]).

Bei der Bedeutung, welche der familialen Lebensform, die auch für wirtschaftliche Betriebe die Basis bildet, zukam, wird das Lehrverhältnis in den Berufen die von Leuten, welche irgend eine technische Fertigkeit ausüben, *mâr ummia*, „skilled labourers", in verwandtschaftliche Formen gekleidet und der Adoption nachgebildet (§ 188, 189).

Die Adoption wird endlich dazu verwendet, um das Andenken an den Namen [4]) zu erhalten und die Familie fortzupflanzen (§ 185).

Für die Adoption gilt der Grundsatz, daß der Adoptivvater die Verpflichtung übernimmt, das Adoptivkind (tarbîtu) seinem (des Adoptivvaters) Stande entsprechend gemeinsam mit seinen eigenen Kindern aufzuziehen, so daß das Adoptivkind völlig in der Familie des Adoptivvaters aufgeht. Der „Handwerker" soll sein Lehrkind in den Fertigkeiten seines Berufs unterweisen. Hat der Adoptivvater diese seine Pflicht erfüllt, so darf das Adoptivkind nicht zurückgefordert werden (§§ 185, 188). Im gegenteiligen Fall, wenn das Adoptivkind nicht mit den übrigen Kindern des Adoptivvaters zusammen auferzogen, das Lehrkind nicht in der Fertigkeit unterrichtet worden ist [5]), kann das Adoptivkind oder das Lehrkind in das Haus des Vaters zurückkehren (§§ 189, 190). Der Adoptivvater darf das Adoptivkind nicht ohne weiteres enterben, wenn er nachträglich Kinder bekommt, sondern muß ihm ein Drittel seiner beweglichen Habe (ŠA.GA) als Kindesteil ausfolgen, doch steht dem Kinde dann kein Recht auf Vermögen bestehend in Feld, Garten und Haus zu, auch dann nicht, wenn solches ihm eher schon zugesprochen worden sein sollte (§ 191).

Die Adoption wurde wie alle derartigen Verträge in schriftlicher Form abgeschlossen und war von gewissen symbolischen Zeremonien, wahrscheinlich dem Ergreifen der Hände des Adoptivvaters durch den Adoptivsohn begleitet. Immerhin werden wir von diesen Pflegschaftsverträgen, wie wir sie aus dem Gesetzbuche kennen gelernt haben, die in den Kontrakten vorkommenden Adoptionsverträge, welche mehr den Charakter von Clientel- oder Hörigkeitsverträgen,

---

1) Verleugnen des Ziehvaters oder der Ziehmutter durch das Pflegekind wird mit Abschneiden der Zunge, Rückkehr nach dem Vaterhause mit Ausreißen der Augen bestraft, vgl. dazu das Abhauen der Hände, wenn ein Sohn seinen leiblichen Vater entehrend berührt (§ 195), das Abhauen der Ohren, wenn ein Sklave seinen Herrn nicht anerkennt (§ 282).

2) Die Uebernahme von Kindern durch Ammen (§ 194) wurde schon oben (S. 81) erörtert.

3) So nach Professor Delitzsch. — Vgl. dazu die Aufnahme von Sklaven- und Findelkinder im ptolemäischen Aegypten, Nietzold, S. 18, 22.

4) Ueber die Bedeutung, welche dem Namen beigelegt wird, vgl. oben S. 663.

5) In später Zeit wird die Lehrtätigkeit durch Vertragsstrafen gesichert, vgl. Kohler u. Peiser, Babylon. Rechtsleben II, S. 52 (Cyrus 64, 248, 313, 325).

wobei frei gelassene Sklaven sich selbst, oder Eltern ihre Kinder zur Arbeit verdingen[1]) (*mar banûtu*, das „Hörigkeitsverhältnis", *mar banû*, der „Hörige" [2])] zu unterscheiden haben[3]). Auch in letzteren Fällen war aber das Bedürfnis die bekannte Form des Familienverbandes auch für andere Beziehungen des Lebens, als die, denen es in erster Linie zu dienen hatte, zu verwenden, zweifellos das maßgebende[4]).

Bei einem Rückblick über diese eingehenden Ordnungen der Familienverhältnisse tritt das Streben, die Bevölkerungs z a h l durch Begünstigung der Kindererzeugung zu vermehren, deutlich hervor. Dabei wird weder auf die „Legitimität" der Kinder, noch sonst auf ihre Abstammung oder Herkunft Wert gelegt[5]). Dieses Streben kann daraus entstanden sein, daß die für Geschlechter und Geschlechtsverbände dereinst giltigen Prinzipien, wonach der zahlreichere Blutsverband in der Regel auch der überlegene war, auf den gesamten unter den König gestellten V o l k s v e r b a n d angewendet wurden[6]). Die Folge war zweifellos eine verhältnismäßig r a s c h e Völker- und Kulturmischung der unter dem Gesetze der Könige stehenden Massen. Nicht der Geist der „aristokratischen römimischen Republik", sondern eines „demokratischen Kaisertumes" durchzieht diese Bestimmungen. Manche der oben erörterten Satzungen können mit herrschenden Frauenüberschuß begründet werden.

Die nicht große aber sicher steigende Zahl der Sklaven ergänzte sich aus Kriegsgefangenen mit ihren Nachkommen und aus in der Fremde eingehandelten Leuten, aber eine nur geringe Zahl mag durch Schuldknechtschaft in der Sklaverei untergegangen sein.

Wenn wir uns ein Bild von den ethnischen Verschiebungen innerhalb des Staatsverbandes um die Zeit der ersten Dynastie von Babylon machen wollen, so müssen wir zweifellos zugeben, daß durch die Gesetzgebung ein Eindringen fremder Elemente von außen her und weiterhin ein Aufsteigen der vorwiegend fremden Elemente von unten nach oben gefördert wurde. Die vornehmste Schicht, die T e m p e l d i e n s t, nicht

---

1) Vgl. M e i ß n e r, Privatrecht S. 15 f.

2) T a l l q u i s t, Sprache der Kontrakte S. 91 und Z. f. Assyriologie III S. 366.

3) Vgl. P e i s e r, Z. f. Assyriologie III S. 87 f. (Str. L. 44) und S. 365, 367, Anm. 4 (Straßmeier, Nabonid No. 380) und „Texte" (K. B. IV), II, auch M a r x Die Stellung der Frau in Babylonien in den „Beiträgen zur Assyrologie IV" (1902) S. 12 und D e l i t z s c h, ebenda S. 78 f.

4) Aehnlich Japan, Fukuda, a. a. O., S. 24.

5) Ueber die Rolle, welche die „Reinheit des Blutes" und die ethnische Zugehörigkeit in Indien spielte, vgl. R. F i c k, a. a. O. S. 51 und 201.

6) Dieses Streben, das hier offenbar sehr alte Wurzeln hat, darf doch n i c h t als ein bei a l l e n kleinen Familienverbänden, Geschlechtern, Clans etc. übliches aufgefaßt werden. Es wird sich wohl nur dort eingebürgert haben, wo sowohl dauernd auf hinlängliche Ernährung, wie auf die Möglichkeit die Kinder zu überwachen und zu erziehen, gerechnet werden konnte, endlich aber auch mit einer Reihe von Auffassungen vom Leben und Vorstellungen über die Natur zusammenhängen. (Vgl. hierzu z. B. E. M. C u r r, The Australian Race, 1886, I, S. 240, der den häufigen Kindermord keineswegs auf den Nahrungsmangel bei den Eingeborenen zurückführt, auch D e m p w o l f f, Verhandlungen der berliner Anthropologischen Gesellschaft, Sitzung vom 28. November 1903, der von einem „Selbstmord der Völker", jedenfalls einer starken Beschränkung der Nachkommenschaft, wie sie uns auch von den alten Preußen überliefert ist, redet.)

Kriegsdienst versah, erhielt sich auch noch bis auf spätere Zeiten. Die, ähnlich wie die Soldaten des neuen Reiches in Aegypten und die als „Colonen" lebenden römischen Besatzungstruppen, mit Land ausgestatteten Mannschaften wurden in erster Reihe von kriegerischen Ereignissen betroffen, außerdem bestand wohl auch eine Art Volksaufgebot[1]. Wenn wir uns auch die Kriege älterer Zeiten als nicht sehr blutige Fehden vorstellen dürfen, so zeigt sich im Zeitalter Hammurabis immerhin schon der Ansatz zur Aufstellung einer ständigen Kriegstruppe, so daß also von den Kriegen immer nur bestimmte Volksteile, nicht die gesamte Jungmannschaft des Staates betroffen wurden, gewisse priviligierte Verbände aber stets ausgenommen blieben, von den Kriegen also nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, ein Umstand, der gewiß teilweise den gleichmachenden Tendenzen des Gesetzbuches entgegenwirkte. Wahrscheinlich ist, daß die Ausbildung einer besonderen Kriegsmacht durch die mit der wachsenden Bedeutung des beginnenden, differenzierenden, in Städten konzentrierten Erwerbsleben zusammenhing.

Die alten Formen verwandschaftlichen Zusammenlebens hatten sich bis auf die Einzelfamilie zersplittert. Die Ordnung der mit den sexuellen Angelegenheiten und der Fortpflanzung zusammenhängenden sozialen Beziehungen war von Geschlechtshäuptern und Stadtfürsten auf den babylonischen König übergegangen. Je größer ein Gemeinwesen wird, desto mehr muß die unmittelbare Leitung des geselligen, politischen und wirtschaftlichen Lebens sich in eine mittelbare Oberaufsicht über alle diese Beziehungen des Zusammenlebens verwandeln, das nach Verallgemeinerungen geregelt wird, die in der Bahn überlieferter Denkformen aus der fließenden Kasuistik des Tages sich ableiten lassen.

Mit der wachsenden Macht technischer Naturbeherrschung steigt auch die Bedeutung des geordneten Zunammenlebens. Je größer die Gemeinschaft, je wichtiger ein richtiges Ineinanderarbeiten der durch soziale Bande verknüpften Menschen, desto mehr gewinne ndie sozialen Interessen Uebergewicht gegenüber den rein verwandschaftlichen, desto höher steigt der Wert eines durch bewußtes Denken gesetzten Zielen untergeordneten Zusammenlebens. Dadurch wächst die Bedeutung, welche einer bestimmten Ordnung der Beziehungen zwischen den Einzelnen, und des Einzelnen zu einer Gesamtheit, zukommt, dadurch mehren und komplizieren sich aber auch alle diese Beziehungen.

Die Form, in welcher diese Beziehungen geregelt werden, ist in ihren Einzelheiten von allen jenen Momenten, welche das Zusammenleben überhaupt beeinflussen, abhängig. In der Regel aber wird sie namentlich durch das, was wir unter einer bestimmten materiellen, intellektuellen und moralischen „Kulturstufe" verstehen, die ihrerseits auch in der Kunst oft einen symptomatischen Ausdruck gewinnt, bedingt sein und uns in diesem Zusammenhang die Geistesverfassung, Lebensanschauung und Bewertung eines Volkes zu einer bestimmten Zeit verraten.

---

1) Vgl. das oben I. (Erste Hälfte) S. 660 ff. Gesagte.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Zur Reform des nationalökonomischen Unterrichts in England.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdozent in Halle a. S.

Die öffentliche Erörterung der schwierigen wirtschaftlichen Probleme, vor deren Lösung sich England gegenwärtig gestellt sieht, hat in maßgebenden Kreisen teilweise eine recht oberflächliche Kenntnis der einschlägigen Fragen hervortreten lassen. Es wurde dadurch die Aufmerksamkeit auf den Uebelstand gelenkt, daß gerade in dem klassischen Lande der Nationalökonomie die Hochschulen, auf denen diese Kreise ihre Ausbildung erhalten, diese Wissenschaft stark vernachlässigen. Allerdings fehlt es nicht an Bemühungen, den volkswirtschaftlichen Unterricht in England wieder zu heben, denn die aufstrebenden Universitäten in den großen Industriezentren legten natürlich Gewicht darauf, ihren Schülern auf diesem Gebiete besonders Gutes bieten zu können. Sie verstanden es auch, hervorragende Lehrkräfte heranzuziehen; erinnert sei hier nur an die Berufung Ashleys nach Birmingham. In der Hauptstadt entwickelte sich eine besondere nationalökonomische Fachschule, die London School of Political Economy unter Hewins, neben der jetzt noch eine Akademie für Sozialwissenschaften errichtet wird, deren Leitung dem Sekretär der Toynbee Hall, Urwick, zugedacht ist[1]).

Aber diese Unternehmen können nicht das ersetzen, was in Oxford und Cambridge fehlt, da die Kreise, aus denen sich die Schüler dieser Universitäten ergänzen, selbst durch die Aussicht auf eine bessere Ausbildung nicht den Provinzialhochschulen zugeführt werden. Es ist bekannt, welches Gewicht in England auf die Zugehörigkeit zu einem der dortigen Colleges gelegt wird. Wer eine höhere Stellung erstrebt, muß hierauf Rücksicht nehmen, und so kam es, daß Persönlichkeiten, denen später eine entscheidende Rolle in der Wirtschaftspolitik zufiel, ohne nationalökonomische Unterweisung blieben.

Allerdings zählen auch Oxford und Cambridge bedeutende Nationalökonomen zu ihren Lehrern, aber diese konnten keinen Einfluß gewinnen, da ihre Wissenschaft kein selbständiges Studium bildete, mit dem man einen akademischen Grad erlangen konnte. Ursprünglich hatte ja auf beiden Universitäten zum Abschlußexamen und zur Erwerbung der Baccalaureatswürde nur das Studium der Litterae humaniores geführt. Allmählich waren dann hierin gewisse Aenderungen eingetreten, z. B. in Cambridge durch Einführung der Law Tripos für die Juristen, aber

1) Prof. Hewins hat seine Stellung jetzt aufgegeben, um der von Chamberlain einberufenen Tarifkommission als Sekretär zn dienen.

bisher noch nicht zu Gunsten der Nationalökonomen. Diesem Mangel hat aber jetzt die Universität Cambridge in der Erkenntnis der immer wachsenden Bedeutung der Nationalökonomie abgeholfen und hat ein besonderes Examen (Tripos) zugelassen für „Economics and associated branches of Political Science". Die Anregung hierzu war von den Professoren Marshall und Foxwell ausgegangen. Eine Senatskommission wurde mit der Ausarbeitung eines Studienplanes betraut, der, mit Erläuterungen versehen, von Marshall veröffentlicht worden ist[1]).

Zum Verständnis desselben muß daran erinnert werden, daß es in England nicht Brauch ist, den Besuch bestimmter Vorlesungen obligatorisch vorzuschreiben, da die Ausbildung der Studenten den einzelnen Colleges überlassen bleibt. Festgestellt werden deshalb nur die Examensanforderungen. Dem schließt sich der neue Studienplan an, der weiter auch nicht die uns geläufige Einteilung in theoretische und praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft etc. kennt, aber, wie wir sehen werden, doch unserem System nahe kommt.

Der Studienplan rechnet mit dem üblichen 3- bis 4-jährigen Aufenthalt auf der Universität. Der allgemeinen Ausbildung überläßt er das erste und event. das zweite Jahr. Im darauffolgenden Jahre beginnt dann das Spezialstudium. Zunächst sollen die erforderlichen historischen Grundlagen geschaffen und die Kenntnis der Grundlehren der Nationalökonomie erworben werden. Für das Abschlußexamen am Ende dieses Jahres — in England ist eine Prüfung nach jedem Studienjahre üblich — sind sieben Arbeiten vorgeschrieben:

1) ein Essay;

2) eine Arbeit über englisches Verfassungswesen: Staats- und Selbstverwaltung, Kolonialverwaltung in vergleichender Darstellung;

3) zwei Arbeiten über allgemeine Wirtschaftsgeschichte der neueren Zeit, in erster Linie des 19. Jahrhunderts. Zu berücksichtigen sind vornehmlich England und die englisch sprechenden Völker, sowie Deutschland und Frankreich. Erwartet wird einige Kenntnis der physikalischen und Wirtschaftsgeographie;

4) drei Arbeiten über Grundlehren der Nationalökonomie, unter Heranziehung deutscher und französischer Schriften.

Diese Arbeiten sind sämtlich obligatorisch, da die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse von allen Studierenden erwartet wird. Erst im folgenden Jahre soll eine Spezialisierung eintreten je nach den Neigungen mit Rücksicht darauf, ob das Studium zu praktischen oder rein wissenschaftlichen Zwecken betrieben wird. Dementsprechend hat das letzte Examen einen größeren Rahmen und sieht die folgenden Arbeiten vor:

1) ein Essay;

2) drei Arbeiten über allgemeine nationalökonomische Fragen: öffentliche Finanzen, wirtschaftliche Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung, ethische Fragen des wirtschaftlichen Lebens;

---

1) Alfred Marshall, The New Cambridge curriculum in Economics. London, Macmillan, 1903.

3) zwei Arbeiten über schwierigere Fragen der praktischen Nationalökonomie;

4) zwei Arbeiten über schwierigere Fragen der theoretischen Nationalökonomie;

5) eine Arbeit über Staatstheorien seit der Mitte des 18. Jahrhunderts;

6) eine Arbeit über internationales Recht mit Rücksicht auf die bestehenden politischen Verhältnisse;

7) eine Arbeit über internationales Recht mit Rücksicht auf die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse;

8) zwei Arbeiten über Anwendung der Rechtsprinzipien auf wirtschaftliche Fragen (nähere Bestimmung vorbehalten);

9) eine oder mehrere Arbeiten über Spezialfragen, ohne nähere Bestimmung.

Das zweite Examen umfaßt also 15 Arbeiten. Obligatorisch sind hiervon die an erster und zweiter Stelle genannten, zusammen also vier Arbeiten. Von den übrigen sind mindestens zwei und höchtens fünf anzufertigen. Für die Auswahl der hierbei in erster Linie in Betracht kommenden „schwierigeren Fragen“ [3) und 4)] sind folgende Gruppen aufgestellt:

a) Struktur und Probleme der modernen Industrie: moderne Arbeitsmethoden, Transport- und Eisenbahnwesen, Kartelle, Monopole;

b) Lohn- und Arbeiterfrage: Trade Unions, Schiedsgerichte, Gewinnbeteiligung;

c) Geld, Kredit und Preisbewegung, Bank- und Börsenwesen;

d) internationaler Handel: innere und äußere Handelspolitik.

Hieraus sollen zwei Arbeiten gewählt werden, die für Nationalökonomen wie für Praktiker von Interesse sind; die zwei anderen sollen einen mehr wissenschaftlichen Charakter tragen und sich mit schwierigeren Wertproblemen, mit Geschichte der Nationalökonomie und Statistik beschäftigen. Dadurch soll den verschiedenen Zwecken des nationalökonomischen Studiums Rechnung getragen werden. Die Heranziehung von Fragen aus dem Gebiete der Jurisprudenz ist mit Rücksicht auf diejenigen geschehen, die in den diplomatischen oder Konsulardienst einzutreten beabsichtigen und deshalb das nationalökonomische mit dem juristischen Examen zu verbinden wünschen.

Die nähere Bestimmung der einzelnen Arbeiten findet von Fall zu Fall statt. Auch die übliche Liste der Bücher, deren Durcharbeitung vorgeschrieben ist, soll erst aufgestellt werden. Es läßt sich jedoch jetzt schon sagen, daß dieser Studienplan einen bedeutenden Fortschrift darstellt. Vor allem hat sich Marshall schon dadurch ein neues Verdienst erworben, daß er der Nationalökonomie die gebührende Stellung an der Universität erworben hat, zunächst nur in Cambridge, aber eine Bewegung gleicher Art ist auch in Oxford inzwischen eingeleitet worden. Erfreulich ist weiter der Wert, der auf internationale Vergleiche und auf die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache gelegt wird, doch ist es fraglich, ob der bisherigen Vernachlässigung derselben in absehbarer Zeit wirklich abgeholfen werden wird. Ueberhaupt wird

man sich über den Erfolg des neuen Studienplanes, besonders für die Hebung der Wissenschaft selbst, vorläufig keinen übermäßigen Hoffnungen hingeben dürfen. Einmal ist auf diesem Gebiete zu Vieles erst wieder gutzumachen. Dann zeigt die große Zahl der in jedem Falle verlangten Arbeiten, daß auch beim Abschluß des Studiums größere Arbeiten von einiger Selbständigkeit, etwa nach Art unserer Doktorarbeiten, nicht erwartet werden können. Es hängt das mit der geringeren Vorbildung der englischen Studenten beim Eintritt in das Universitätstudium zusammen, die es erforderlich macht, ein bezw. zwei Jahre erst der allgemeinen Weiterbildung zu widmen. Für das Fachstudium verbleibt eigentlich nur das letzte Jahr. Vorderhand mangelt es weiter auch an der Zahl geeigneter Lehrer. Marshall betont mit Recht, daß noch niemals ein Studium so stiefmütterlich in dieser Beziehung behandelt wurde, wie die Nationalökonomie: in Cambridge ist sein Lehrstuhl der einzige mit genügenden Mitteln ausgestattete. Diesem Uebelstand wird vermutlich in der in England üblichen Weise dadurch abgeholfen werden, daß interessierte Körperschaften, wie Handelskammern etc., die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen werden. Zunächst ist aber bei dem Mangel an Lehrkräften, wie Marshall einräumt, ein eindringliches nationalökonomisches Studium nicht möglich; er hofft aber, daß in Zukunft manches bisher Vernachlässigte auf diesem Gebiete mit Hilfe des verbesserten Universitätsunterrichtes nachgeholt werden wird.

In gewissem Maße ist diese ganze Bewegung sicherlich mit durch die neuere Entwickelung unseres nationalökonomischen Unterrichts hervorgerufen, wenigstens wird die Handelshochschule in Cöln besonders erwähnt. Um aber gleich gute Resultate zu erzielen, würde in England eine tiefgreifendere Reform erforderlich sein, als sie bisher durchgeführt ist, vor allem eine Ergänzung des Studiums durch praktische und seminaristische Uebungen. Nicht zum wenigstens aber wäre es notwendig, daß die Lehrer selbst den modernen Verhältnissen mehr Rechnung trügen und manche veralteten Anschauungen aufgäben. Wenigstens läßt das „Manifest", das eine Reihe angesehener Nationalökonomen im August unter Führung von Marshall und Edgeworth gegen eine beabsichtigte Aenderung der Handelspolitik erließen, kaum eine genügende Würdigung des schwierigen Problems erkennen, so daß gegen dasselbe nicht mit Unrecht Gegenerklärungen von Foxwell, Hewins, Palgrave, Ashley, L. L. Price u. a. ergingen. Dies zeigt, daß auch in der Wissenschaft selbst ein neuer Zug sich geltend macht.

Trotz aller Bedenken wird man von dem neuen Studienplan erwarten können, daß er zur Vertiefung der nationalökonomischen Kenntnisse in den leitenden Kreisen Englands beitragen wird. Es wird dadurch eine ruhigere Beurteilung auch der internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse gefördert werden — ein Umstand, der auch uns nur zu gute kommen kann.

IV.

Die kontradiktorischen Verhandlungen im Reichamt des Innern über den Verband deutscher Druckpapierfabriken.

Von Dr. Robert Liefmann, Privatdozent an der Universität Gießen.

Vielfach sind die kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle nicht so günstig beurteilt worden, als das von mir in dieser Zeitschrift bisher geschehen ist. Es liegt das wohl zu einem guten Teile daran, daß man, veranlaßt durch das geheimnisvolle Dunkel, mit dem sich die Kartelle meist bei uns umgaben, ihnen alle möglichen Schlechtigkeiten zugetraut hatte und nun einigermaßen enttäuscht war, als die Verhandlungen keine sensationellen Enthüllungen brachten. Ist das richtig, so zeigt es nur, wie schädlich jene Geheimnistuerei gewirkt hat, die so oft von wissenschaftlicher Seite bekämpft worden ist. Daß manche mit den Ergebnissen der Enquete nicht zufrieden sind, mag ferner darin seinen Grund haben, daß sie auf ihrer Grundlage nun ein unbedingt sicheres Urteil über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der besprochenen Kartelle basieren zu können hofften. Ein solches zu gewinnen, ist aber nicht möglich. Produzenten und Konsumenten werden über die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Preishöhe immer verschiedener Meinung sein; das trifft nicht nur für Kartellpreise zu, sondern für alle Preise überhaupt. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß in den bisherigen Verhandlungen, von kleinen Einzelheiten abgesehen, alle wichtigeren Seiten der behandelten Kartelle erörtert worden sind und sich die Beteiligten mit großer Offenheit über alle Fragen ausgesprochen haben.

Das gilt ganz besonders auch von dem letzten Gegenstand der Verhandlungen, dem Verband deutscher Druckpapierfabriken G. m. b. H., dem die Sitzungen vom 25. und 26. September 1903 gewidmet waren. Die Verhandlungen sind ganz außerordentlich eingehend gewesen und die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen — es waren eine Anzahl von Papierfabrikanten und Fabrikdirektoren, Zeitungsverlegern, Papiergroßhändlern und die Sekretäre der verschiedenen Fachvereine geladen — sind in ausgiebigster Weise zu Wort gekommen.

Mit dem Druckpapierkartell ist zum erstenmal ein solches der weiterverarbeitenden Industrie Gegenstand der Verhandlungen geworden, und der Gegensatz zwischen ihm und den bisher behandelten Kartellen der Urproduktion ist das wichtigste Moment, das der Berichterstatter hervorzuheben hat. Dieser Gegensatz besteht in der viel grösseren

Schwierigkeit, in der weiterverarbeitenden Industrie ein Monopol durchzuführen und auszunutzen, als das beim Bergbau der Fall ist. Infolgedessen sind die Wirkungen des Druckpapierkartells bei weitem nicht so tiefgreifend gewesen wie bei den Kohlenkartellen. Daß das Kartell längst nicht alle Zeitungspapierfabriken zusammenschließen konnte — es umfaßt nur ca. 70 Proz. der Produktion — ist freilich ein Umstand, der nicht direkt mit der Art des Produkts zusammenhängt; aber selbst wenn das Kartell alle heute Zeitungspapier herstellenden Fabriken vereinigte, hätte doch keine sehr starke Ausnutzung des Monopols Platz greifen können, weil jederzeit andere Papierfabriken die Druckpapierfabrikation aufnehmen können. So ergab sich — um das Endresultat vorauszunehmen — doch schließlich ein verhältnismäßig geringer Machtumfang der Vereinigung, die in Bezug auf Preiserhöhungen wenig ausrichten konnte und sich mehr auf Stabilisierung der Preise und Festsetzung einheitlicher Verkaufsbedingungen beschränken mußte.

Die diesmaligen Verhandlungen wurden sehr dadurch gefördert, daß einem mehrfach ausgesprochenen Verlangen Folge leistend, der Referent, Regierungsrat Dr. Voelcker, seinen einleitenden Bericht nicht mehr wie bisher mündlich in der Versammlung erstattete, sondern vorher schriftlich den Eingeladenen zugehen ließ. Dadurch wurden insbesondere auch die nicht an der Industrie beteiligten Teilnehmer in den Stand gesetzt, sich vorher genauer über die Verhältnisse des Kartells zu informieren.

Der Bericht des Referenten bespricht zunächst die Ursachen der Gründung des Verbandes deutscher Druckpapierfabriken. Nachdem schon 1889 eine lose Preiskonvention mit Konventionalstrafen geschlossen war, die sich im nächsten Jahre im Zusammenhang mit den ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen wieder auflöste, begannen seit 1897 neue Kartellverhandlungen, welche mehrfach fallen gelassen und wieder aufgenommen, im Jahre 1900 schließlich zur Gründung des gegenwärtigen Syndikats führten. Dasselbe ist also in einer Zeit der Hochkonjunktur zu stande gekommen und daher ein, übrigens durchaus nicht vereinzelter Beweis für die Richtigkeit der von mir aufgestellten, von Grunzel bekämpften Behauptung, daß Kartelle auch bei steigender Konjunktur zu stande kommen.

Aus dem folgenden Abschnitt des Berichts über die Organisation des Syndikats führe ich nur an, daß dieses selbst die Rechtsform einer Gesellschaft m. b. H. hat, die ein Stammkapital von 255 400 M. besitzt und deren Gesellschafter zu Nachschüssen bis zum Höchstbetrage von 50 Proz. ihrer Stammeinlagen verpflichtet sind. Dieses Syndikat tritt den Mitgliedern gegenüber als Selbstkäufer auf. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre ganze Produktion dem Syndikat zur Verfügung zu stellen, welches sie verkauft und den Gewinn nach Abzug der Verbandskosten halbjährlich an die Mitglieder abführt. Außer der Festsetzung der Beteiligungsquote eines jeden und der Verkaufspreise, die natürlich vom Syndikat vorgenommen werden, können Produktionseinschränkungen beschlossen werden. Bleibt ein Mitglied infolge Mangels an Aufträgen hinter seiner Beteiligungsquote am Ab-

satz (bei gemeinsamen Produktionseinschränkungen unter Berücksichtigung dieser) zurück, so erhält er eine Vergütung von 2 M. pro Doppelzentner Minderlieferung [1]).

Was die geschäftliche Tätigkeit des Syndikats anbelangt (Teil III des Berichts), so erreichten die Preise gerade bei Beginn desselben (Oktober 1900) ihren Höhepunkt (26—28 M.) und das Syndikat vermochte sie für die erste Hälfte 1901 auf dieser Höhe zu erhalten, so daß, ebenso wie beim Kohlensyndikat, der Umschlag der Konjunktur nicht sofort zum Ausdruck kam. Seitdem sind sie aber stetig gefallen.

25,65 M.	2.	Halbjahr	1901
23,26 „	1.	„	1902
22,13 „	2.	„	1902

obwohl die Fabriken für 1901 noch zu sehr hohen Preisen Holz bezw. Holzstoff abnehmen mußten.

Die Produktion wurde seit 1. Januar 1901 tatsächlich eingeschränkt, seit 1. Mai 1901 auch offiziell. Die Einschränkung stieg von 13,2 Proz. auf 22,1 Proz. und für 1902 auf $33^1/_3$ Proz. Um die Mitte des Jahres zeigte sich jedoch eine Besserung, und das Syndikat erhöhte die Arbeitsquote von $66^2/_3$ Proz. auf 75 Proz. und im November auf 85 Proz. Die tatsächliche Einschränkung betrug im 3. Quartal 30 Proz., im 4. 20 Proz. Die Preise wurden im Dezember 1902 um 50 Pf. erhöht.

Die Diskussion richtete sich bald auf die Frage, ob durch das Kartell die Preise anderer Papiersorten beeinflußt worden seien. Tatsächlich läßt sich das aus den (in Anlage 4a) mitgeteilten Preisen kaum nachweisen. Wohl aber besteht ein enger Zusammenhang zwischen verschiedenen Zweigen der Papierfabrikation insofern, als wenn auf einem Gebiete, z. B. bei Druckpapier, die Nachfrage gering ist, die Druckpapierfabriken sich auch der Herstellung von Streichpapier zuwenden und umgekehrt. Das ist beides geschehen, und es ist vorgekommen, daß Streichpapierfabriken die Druckpapierfabrikation aufgenommen haben zur selben Zeit, als Druckpapierfabriken zur Streichpapierfabrikation übergingen. Daß diese eigentümlichen Verhältnisse die Wirksamkeit eines Spezialkartells vermindern, liegt auf der Hand.

Daß während der Dauer des Kartells, also seit Ende 1900 der Verbrauch an Druckpapier bis zum Jahre 1903 stetig gesunken ist, ist ebenfalls zweifellos nicht als eine Folge seiner Wirksamkeit anzusehen, sondern in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich in dem Zeitungskonsum gut ausdrücken, begründet. Während dieser Zeit ungünstigen Absatzes im Inlande ist der Export erheblich gestiegen und zwar bemerkenswerterweise beim Syndikut von 40000 dz in 1901 auf 108000 dz in 1902, während der Export der außenstehenden Fabriken in beiden Jahren 14000 betrug. Leider wurde nicht genügend klar gestellt, inwieweit das Syndikat darauf Einfluß gehabt hat, wie denn überhaupt die Diskussion oft von einem Punkte zum anderen ging, ohne jeden der Reihe nach zu erledigen. Es liegt das zu einem großen Teile daran, daß in den einzelnen Fragen des Fragebogens zu vielerlei

1) Es wäre erwünscht, wenn die Statuten des jeweils besprochenen Kartells im Wortlaut dem Protokoll als Anlage beigegeben würden.

aufgenommen wurde. Ich habe diese Zusammendrängung oft recht verschiedener Dinge in eine Frage schon früher kritisiert[1]), es wurde auch in der Versammlung selbst mehrfach eine Trennung und gesonderte Behandlung für notwendig erkannt; das sollte aber, wie obiges Beispiel zeigt, noch öfter geschehen.

Bei Besprechung der Frage 9 bezüglich der Preispolitik des Syndikates zeigte sich vielfach eine Uebereinstimmung mit den beim Kohlensyndikat festgestellten Verhältnissen. Hier wie dort kann man nicht sagen, daß das Syndikat durch Zurückhalten der Produktion in der Hochkonjunktur die Preise künstlich gesteigert habe, aber hier wie dort waren zwei Parteien vorhanden: „Die einen haben das Bestreben, möglichst viel aus der Konjunktur herauszuholen, sie sind wenig weitsichtig, die größeren Fabriken dagegen, die mit ihrer großen Produktion im Weltmarkte stehen und genau wissen, wie der Pulsschlag geht im Handel und Wandel, die sind weit vorsichtiger und haben das Bestreben, mäßigere Preise festzusetzen". Nur zeigte sich auch hier, daß das Druckpapiersyndikat doch kein so unumschränktes Monopol besaß wie das Kohlensyndikat. Eine erhebliche Einwirkung auf die Preise hat es nicht gehabt, es ist einfach mit der Konjunktur mitgegangen.

Wie diese Hochkonjunktur sich aber entwickelte und aus sich selbst heraus immer steigerte, dafür liefern die Verhandlungen interessante Belege. Schon vor Gründung des Syndikates war die Nachfrage nach Druckpapier seitens der Verleger und nach Holzstoff seitens der Papierfabriken immer dringender geworden. Die Fabrikanten waren auch nicht ohne Schuld daran, indem sie offenbar vor Abschluß des Kartelles noch möglichst große Aufträge hereinnehmen wollten. Sie veranlaßten die Verleger durch die Mitteilung, daß eine Rohstoffnot im Anzuge sei, vielfach mehr zu bestellen, als gebraucht wurde. Auch aus freien Stücken wird das wohl oft seitens der Verleger geschehen sein, und wer rechtzeitig gekauft hatte, machte auch kein schlechtes Geschäft. Dann kamen die Kohlenstreiks in Böhmen und Sachsen. „Wir richteten damals", erzählt Fabrikbesitzer Leonhardt-Crossen a. d. Mulde, „an unsere Abnehmer die Bitte, ihren Papierkonsum nach Möglichkeit fest und genau zu bestimmen, damit wir auch die Lieferung einhalten könnten". „Die Folge unserer gut gemeinten Anregung war, daß fast sämtliche meiner Abnehmer sofort fest über das doppelte Quantum ihres sonstigen Papierverbrauches Disposition erteilten. Die Herren waren ängstlich geworden, was ich ihnen schließlich auch nicht verdenken konnte. Hierdurch wurde aber ein höchst ungesunder, gar nicht vorhandener Mehrverbrauch geschaffen (zwar kein sehr korrekter Ausdruck, aber wohl verständlich. Gemeint ist eine übermäßige, dem tatsächlichen Verbrauche nicht entsprechende Steigerung der Nachfrage.). Verschärft wurde diese ganze unnatürliche Nachfrage noch durch sehr große Spekulationskäufe seitens der Händler. Daß dies größtenteils nur fingierte Abschlüsse waren, hat sich dann später bestätigt, als eine Reihe unserer Fabriken zwar zu hohen Preisen in den Büchern mit Aufträgen besetzt war, aber mangels Spezifikation nicht arbeiten konnte."

---

1) Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen? In diesen Jahrbüchern, Dezember 1902.

Für 1901 konnte das Syndikat die Preise noch hoch halten, da sie auch auf dem Weltmarkte sehr hoch standen. 1902 trat dann im Inlande und beim Export ein erheblicher Preisrückgang ein. Es wurden auch hier, wie bei dem Kohlen- und Kokssyndikate, mehrfach Fusionsverträge geschlossen, die Preise der beiden Jahre kombiniert. Aber das Syndikat ging hier nicht schematisch vor, sondern die Frage: „sollen wir die Quantitäten ermäßigen, weil wissentlich überkauft worden ist oder weil der Papierverbrauch beim Verleger sich aus wirtschaftlichen Ursachen verringert hat, oder sollen wir die Preise ermäßigen, aber an dem Quantum festhalten?“ wurde von Fall zu Fall entschieden. Seit Mitte 1902 sind Nachfrage und Preise wieder etwas im Ansteigen begriffen. Im allgemeinen dürfte wohl hinsichtlich der Preise die Ansicht verschiedener Verleger zutreffen, daß das Kartell bisher weder ungünstige noch günstige Folgen für die Zeitungspresse gehabt hat. Die Gründe dafür liegen nicht im Kartell, sondern in der geschilderten Eigenart der Industrie.

Zwischen diese Verhandlungen hinein fiel eine Erörterung der gegenwärtigen Zollverhältnisse, wonach der heutige 6 M.-Zoll im wesentlichen prohibitiv zu wirken scheint.

Weitaus die längste Zeit beschäftigten sich die Verhandlungen mit der Frage 10, die den Einfluß von Verkaufsbedingungen und auf die Händler betrifft. In der Tat gehört beides zu den wichtigsten Problemen des Kartellwesens und zu denjenigen, wo sich die Wirkungen der Kartelle heute schon am besten feststellen lassen. Die Darlegungen über diese Verhältnisse beim Druckpapiersyndikat sind daher auch zu dem Interessantesten zu rechnen, was bisher in der Kartellenquete veröffentlicht worden ist. Zunächst wurde, dank der Anregung des Referenten Regierungsrat Dr. Voelcker, das wichtige Problem der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr besprochen, die auch dieses Kartell, wie so viele andere, den Händlern auferlegt hat[1]). Nach vorübergehenden anderen Abmachungen wurde seit 1902 den Großhändlern gegen die Erklärung des Alleinbezuges ein Rabatt von 2 Proz. gewährt. Mit wenigen Ausnahmen wurde jeder andere Händler, der, ohne unter Exklusivvertrag zu treten, vom Syndikat Druckpapier kaufen wollte, abgewiesen. Das Syndikat verfolgte damit den an sich sehr berechtigten Zweck, den Spekulationen seitens der Händler entgegenzuwirken, die bei sinkender Tendenz des Marktes in blanco verkaufen, bei steigender aber die Fabrikanten zum Verkaufe großer Quantitäten drängen, ohne daß sie selbst es bereits weiter verkauft hätten. Daß ein derartiger Handel vielfach die Wirkung hat, die jeweils vorhandene Tendenz des Marktes stark und oft übermäßig zu steigern, und daß er dadurch krisenfördernd wirkt, kann nicht bestritten werden. Daß ein Kartell durch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr die Händler an sich bindet, wurde an sich mancherseits wohl schon als eine notwendige Maßregel aufgefaßt, geklagt wurde nur darüber, daß, weil das Kartell

1) Vgl. darüber den oben erwähnten Aufsatz: Was kann heute den Kartellen gegenüber geschehen?

ja ein nur unvollkommenes Monopol darstellt, die außerhalb stehenden Händler ihren Geschäftsbetrieb vergrößern konnten, wogegen es den Syndikatshändlern untersagt war, billigere Außerverbandsofferten anzunehmen. Ich glaube, das Syndikat könnte einen Teil der auf seiten der Händler gegen dasselbe vorhandenen Mißstimmung beseitigen, wenn es in dieser Hinsicht weniger rigoros sein würde.

Viel stärkeren Angriffen als die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr waren aber das sonstige Verhalten des Syndikats den Händlern gegenüber und seine Verkaufsbedingungen ausgesetzt. Das Syndikat hat von vornherein die Versorgung aller Großverbraucher, d. h. aller Druckereien, die mehr als 100 Waggons Jahresbedarf haben, für sich allein in Anspruch genommen und den Händlern entzogen. Es wurde auch von einzelnen Mitgliedern des Syndikats zugestanden, daß durch Gründung desselben die Tätigkeit des Handels eingeschränkt worden ist. Nun wurde aber in dieser Industrie auch noch von der entgegengesetzten Seite auf Ausschaltung des Handels hingearbeitet, nämlich von den Zeitungsverlegern durch Gründung der Einkaufsstelle. Dieser gegenüber ist aber auf einmal die Gruppierung der Interessen eine ganz andere. Stehen dem Syndikat Verbraucher und Händler gemeinsam gegenüber, so haben umgekehrt der Einkaufsstelle gegenüber Fabrikanten und Händler gleiche Interessen. Und während sonst das Syndikat den Zwischenhandel ausschalten möchte, sucht es ihn, wie Direktor Reuther, der Leiter desselben, hervorhob, sobald die Einkaufsstelle in Betracht kommt, zu schützen. Natürlich! Ein selbständiger Handel ist dem Kartelle lieber, als eine Einkaufsvereinigung der Konsumenten.

Was die Verkaufsbedingungen des Syndikats betrifft, so wurde auch von den Verlegern zugestanden (Dr. Reismann-Grone), daß früher das Uebergewicht bei den Käufern gewesen sei; jetzt dagegen sei es umgekehrt. In der Tat bestanden vor dem Syndikat für die Fabriken sehr ungünstige Bedingungen. Sie waren verpflichtet, die Reste, die der Verleger nicht verdrucken konnte, zurückzunehmen, mußten für die Verleger ein ständiges Lager halten, die Verleger hatten in der Abnahme weitgehende Freiheit u. s. w. (Ein solcher Vertrag ist in Anlage B beigegeben.) Jetzt dagegen hat das Syndikat für die Verleger und Händler vielfach sehr drückende Bestimmungen erlassen. Besonders wird unangenehm empfunden, daß die Verleger nicht mehr mit Sicherheit das Papier eines bestimmten Fabrikanten erhalten können, daß selbst, wenn nach Muster gekauft ist, oft Papiere anderer Fabriken geliefert werden, daß ferner der Käufer jetzt die Frachtkosten und das Risiko des Transportes zu tragen hat, die Emballage zurückzusenden hat, daß eine Verkürzung der Zahlungsfristen und des Skontos eingetreten ist, Ueberschreitungen der Gewichtsgrenze in gewissem Grade zulässig sind u. s. w. Es ist zweifellos, daß durch einige dieser Bestimmungen eine erhebliche Verteuerung des Papierbezuges für die Verleger eingetreten ist. So hat das Kartell in der Tat, wie eingangs schon bemerkt wurde, nicht direkt durch Preiserhöhungen, sondern indirekt durch seine Verkaufsbedingungen verteuernd gewirkt.

Die Einkaufsstelle hat bisher in dieser Hinsicht noch kaum zu gunsten der Verleger wirken können. Sie ist gegründet worden in der

Haussezeit 1900, noch vor der Entstehung des Syndikats, an Stelle der viel weiter gehenden Pläne der Errichtung eigener Papierfabriken, die damals mehrfach erörtert wurde. Das Syndikat hat sich ursprünglich geweigert, mit der Einkaufsstelle auf deren eigene Rechnung Geschäfte zu machen, da sie zu wenig Kapital habe. Auch dem Verlangen, der Einkaufsstelle eine Provision zu zahlen, hat das Syndikat, wie es scheint, nur in Ausnahmefällen stattgegeben. Die Einkaufstelle hat vor allem die Aufgabe, eine sachverständige Beratungsstelle beim Papiereinkauf für die Verleger zu bilden, welche oft, wenn es auch die Fabrikanten nicht wahr haben wollten, von der Papierfabrikation nicht viel zu verstehen scheinen. In dieser Hinsicht wird sie von den Verlegern als sehr nützlich bezeichnet, wogegen der gemeinsame Einkauf schon um deswillen noch keine sehr große Bedeutung erlangt hat, weil die großen Verleger vielfach noch vor Gründung derselben 5-jährige Abschlüsse vorgenommen hatten.

Die Frage 11 nach dem Einfluß des Syndikats auf die zur Herstellung des Produkts erforderlichen Rohstoffe wurde von dem Vorsitzenden des Vereins deutscher Zellstofffabrikanten verneint. Dieser Einfluß kann ja nur durch eine Vereinigung über den Einkauf erfolgen, die Bildung einer solchen ist aber schon deswegen nicht wahrscheinlich, weil manche Papierfabriken eigene Holzschleifereien oder Zellstofffabriken besitzen.

Diese Kombination verschiedener Produktionsstadien ist es, welche insbesondere den Gegenstand der Frage 12 bilden sollte, die jedoch, wie ich schon mehrfach getadelt habe, so ungeschickt abgefaßt ist, daß sie bisher leider noch nicht sachgemäß beantwortet wurde. Auch diesmal wußte der Direktor des Syndikats nichts mit ihr anzufangen, da er aus dem Wortlaut der Frage allerdings nicht entnehmen konnte, daß es sich nicht um Angliederung anderer Produktionsstadien seitens der kartellierten Werke handelt, sondern darum, ob das Kartell die Abnehmer veranlaßt, um sich von demselben unabhängig zu machen, die Produktion der Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst aufzunehmen. Zwar hat der Vorsitzende diesmal bemerkt, daß die Bestrebungen der Zeitungsverleger, eventuell selbst Papierfabriken zu errichten, mit der Frage 12 „in gewissem Zusammenhange stehen", aber zu einer Erörterung darüber kam es nicht, und ich kann nicht finden, daß vorher darüber schon genügend gesprochen worden sei. Es ist nur erwähnt, daß vor Gründung der Einkaufsstelle mehrfach die Errichtung eigener Papierfabriken durch die Verleger geplant gewesen sei. Nähere Angaben wurden aber nicht gemacht, obgleich die Frage der Errichtung eigener gemeinsamer Papierfabriken durch die Verleger vor 4 Jahren nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern auch in der Oeffentlichkeit eingehend erörtert wurde. Namentlich stand ein solcher Plan, wenn ich mich recht erinnere — ich habe das damals gesammelte Material leider im Augenblick nicht zur Hand — seitens der katholischen Zeitungen im Jahre 1900 vor der Verwirklichung. Ueber diesen und andere ähnliche Pläne wurde gar nicht gesprochen, ebensowenig darüber, ob das Druckpapiersyndikat einzelne Verleger zur Anlage von

Papierfabriken oder zur Beteiligung an solchen veranlaßt hat (Scherl und die Sebnitzer Papierfabrik?)

Es wäre hier Sache des Referenten gewesen, der doch in den Verhandlungen die Person des nicht beteiligten, wissenschaftlichen Kenners vertritt, sich vorher über alle solche Bestrebungen zu informieren und eine Diskussion darüber anzuregen. Aber hier zeigt sich eben der Nachteil davon, daß der Referent wohl Statuten und Gerichtsentscheidungen mit großem Fleiß sammelt, auch sich neuerdings über die Grüude des Entstehens der Kartelle und ihren Einfluß auf die Preise vorher zu unterrichten sucht, daß er aber, weil er doch erst seit ganz kurzer Zeit sich mit diesen Dingen beschäftigt und das Kartellwesen nicht seit langem eingehend verfolgt hat, über die etwas zurückliegenden Tatsachen und namentlich über die nicht so sehr hervortretenden Tendenzen und allgemeinen Bestrebungen in der Industrie, kurz über alles, was nicht „aktenmäßig“ feststeht, nicht genügend orientiert ist. Darüber besteht doch wohl kein Zweifel, daß die an der Industrie Beteiligten aus freien Stücken nur das in den Verhandlungen vorbringen, was ihnen gerade augenblicklich als Streitpunkt am Herzen liegt, daß sie aber nach anderen Dingen, an denen die Einzelnen vielleicht gerade kein Interesse mehr haben, gefragt werden müssen.

Da mir scheint, als ob die Bedeutung der Frage 12, d. h. einer vernünftigen Fassung derselben, noch immer nicht recht erkannt werde, sei hier kurz folgendes bemerkt: Es wird neuerdings von manchen Nationalökonomen behauptet, daß die Kartelle sehr rückständige Gebilde seien und die zweckmäßigste Organisation der Trust, weil nur bei ihm durch die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien eine Verbilligung der Produktionskosten erreicht werde. Deshalb müsse Deutschland so schnell als möglich sich diese überlegene amerikanische Unternehmungsform aneignen. Demgegenüber versuchte ich in meiner Schrift: Schutzzoll und Kartelle unter anderem nachzuweisen, daß auch die Kartelle die Entwickelung zu kombinierten Unternehmungen fördern, wenn das auch nicht so gewaltsam wie bei den amerikanischen Trusts geschieht, indem sie die Abnehmer vielfach veranlassen, sich die Rohstoffe selbst zu produzieren. Kombinationen, Fusionen, Beteiligungen und was damit zusammenhängt, gewinnen heute immer größere Bedeutung. Es vergeht schon kein Tag mehr, an dem nicht die Börse durch ein neues derartiges Projekt Anregung empfängt, und es hat den Anschein, als ob wir jetzt auch in Deutschland in eine Epoche spekulativer Gründungen solcher moderner Organisationsformen eintreten sollten, wie sie Amerika in den letzten 4 Jahren durchgemacht hat. Es ist daher von größter volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, festzustellen, inwieweit solche Tendenzen vorhanden und schon durchgeführt sind. Auch für die Beteiligten selbst dürfte eine gegenseitige Aussprache der verschiedenen Interessengruppen gerade über diese noch ganz im Fluß begriffenen Fragen von großer Bedeutung sein. Daher darf diese Frage nicht fehlen und ich würde es für unbedingt wünschenswert halten, wenn ihr in Zukunft größere Berücksichtigung zu teil wird, und wenn namentlich, was bei der Besprechung der Kohlenkartelle in dieser Hinsicht versäumt wurde, bei den Eisen-

kartellen nachgeholt wird. Wie die Frage, wenn sie sachgemäß behandelt werden soll, gefaßt werden muß, damit die verschiedenen Probleme, um die es sich handelt, einzeln erörtert werden können, habe ich ebenfalls in der erwähnten Schrift angegeben (S. 69—71).

In Bezug auf Frage 13 nach dem Einfluß des Kartells auf die Arbeiterverhältnisse wurde von dem Leiter desselben hervorgehoben, daß indirekt das Kartell einen günstigen Einfluß gehabt habe, indem es ihm zuzuschreiben sei, daß kein Mitglied seine Arbeiter zu entlassen und ihnen den Lohn herabzusetzen genötigt war. Bei Frage 14 nach dem Einfluß des Syndikats auf die Qualität und die Herstellungskosten der Produkte wurde in letzterer Hinsicht ein solcher verneint, da das Syndikat auf die Betriebsweise in den einzelnen Fabriken keinen Einfluß übe; die Qualität sei unter dem Syndikat verbessert worden, weil jetzt die Produkte aller Fabriken miteinander verglichen werden könnten und einer Fabrik, die schlechteres Material liefern wollte, Abzüge von dem üblichen Preis gemacht werden würden. Ob nicht auf die Dauer die Gesamtqualität zurückgehen könnte, dafür liegen bei dem kurzen Bestehen des Syndikats noch keine Anhaltspunkte vor. Die Ausführungen des Leiters hinsichtlich der Qualitätsverhältnisse wurden von den Verbrauchern nicht bestritten. —

Schließlich sei es mir gestattet, noch mit ein paar Worten auf die Weiterführung der Enquete einzugehen. Ursprünglich war beabsichtigt, zunächst die Besprechung der Eisenkartelle folgen zu lassen. Nach Zeitungsmeldungen sollen statt dessen jetzt der Börsenverein deutscher Buchändler, seine auf Abschaffung des Kundenrabatts gerichtete Politik und die Abwehrbestrebungen des akademischen Schutzvereins erörtert werden. Zweifellos ist der Börsenverein ein richtiges, wenn auch durch die Eigenart des Objekts besonders gestaltetes Kartell, und eine kontradiktorische Erörterung seines Streites mit dem Schutzverein, der durch die Büchersche Schrift und die zahlreichen Gegenschriften in weitesten Kreisen bekannt wurde, wäre nicht nur von allgemeinstem Interesse, sondern könnte auch vielleicht zu einer Annäherung und Verständigung der beiden Parteien beitragen.

Die Verhandlungen über die Eisenindustrie sollte man erst aufnehmen, wenn das Schicksal des allgemeinen Stahlverbandes entschieden ist, und das Gleiche gilt vom Kalisyndikat und von den Zementkartellen, die vor der Erneuerung bezw. Neubegründung stehen. Beim Kalisyndikat möchte ich vor allem darauf aufmerksam machen, daß die Wirksamkeit der Schutzbohrgemeinschaft, die in dem üblichen Fragenschema keinen Platz hat, eingehend erörtert wird. Auch die Frage des Eindringens amerikanischen Kapitals (G. A. Heldburg) verdient hier, natürlich neben vielen anderen, besondere Beachtung.

Nach neuesten Zeitungsberichten haben die Ende November stattgehabten Verhandlungen doch den Eisenkartellen gegolten, und zwar hat man mit den Roheisenkartellen und dem Halbzeugverband begonnen. Ob wirklich eine Verhandlung über das Buchhändlerkartell geplant ist, ist mir nicht bekannt.

V.

Fortschritte im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Dänemarks.

Von Dr. Hermann Levy.

Nachdem die dänischen Molkereigenossenschaften sich durch ihre schnelle und glänzende Entwickelung einen Weltnamen zu machen gewußt haben, beginnen nunmehr auch andere genossenschaftliche Unternehmungen in der dänischen Landwirtschaft machtvoll emporzuwachsen.

Vor allem zeigen die Schweineschlächtereigenossenschaften bedeutende Fortschritte. Hierüber gibt ein interessanter Bericht Aufschluß, der jüngst das „Amt für landwirtschaftliche und technische Ausbildung" in Irland veröffentlicht hat (The Cooperative Bacon Curing Industry of Denmark, Dublin 1903). Die Veröffentlichung bildet den Bericht einer Deputation, die von Irland, wo man das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen sehr auszubreiten sucht, nach Dänemark geschickt wurde, um dort nähere Erkundigungen über die genossenschaftlichen Schweineschlächtereien einzuziehen.

Die erste Genossenschaft dieser Art wurde im Jahre 1888 gegründet. Die Hauptaufgabe ist die Herstellung von Speck, welche fabrikmäßig betrieben wird.

Die Schwierigkeiten, welche der Ausbreitung dieser Genossenschaften im Wege standen, waren verschiedener Art. Erstens kam es darauf an, die richtige und gleichmäßige Qualität von „Speckschweinen" zu erhalten. Daß dies erreicht wurde, ist vor allem den Bemühungen der „Dänischen Landwirtschaftsgesellschaft" und ihren Sachverständigen zu danken. Die zweite Bedingung, eine regelmäßige Ablieferung der Tiere, erschien den dänischen Landwirten zunächst schwierig. Aber als sie sahen, welcher Nutzen mit der Ausbreitung der Genossenschaftsschlächtereien für sie verbunden war, unterwarfen sie sich der Notwendigkeit, zu regelmäßigen Terminen die Tiere zu liefern, indem sie vor allem den Ankauf von Futtermitteln verstärkten. Heute erfreuen sich die Schlächtereien einer uniformen Versorgung mit Schweinen während des ganzen Jahres. Eine dritte Bedingung war die Wahl eines geeigneten Standortes für den Schlächtereibetrieb und die Bestimmung seiner Größe. Schließlich war die Beschaffung von Kapital eine Hauptbedingung. Hier fanden die dänischen Pächter, die in den letzten Jahrzehnten mehr als einmal den Beweis hervorragender Leistungsfähigkeit erbracht hatten, das gerechtfertigte Vertrauen der städtischen und ländlichen Kreditinstitute.

Indem diese 4 Hauptbedingungen überall in befriedigender Weise erfüllt wurden, ist die Entwickelung der Schweineschlächtereigenossenschaften schnell und erfolgreich vor sich gegangen. Es betrug:

im Jahre	Zahl der Betriebe	Zahl der geschlachteten Schweine	Wert in 1000 £
1888	1	23 407	57
1889	8	131 548	327
1890	10	147 455	434
1891	14	269 743	755
1892	14	297 641	961
1893	14	317 785	1 064
1894	15	385 731	1 114
1895	17	528 811	1 273
1896	20	626 854	1 400
1897	25	583 420	1 618
1898	25	601 039	1 625
1899	25	729 191	1 733
1900	26	660 000	1 918
1901	26	651 261	2 111
1902	27	777 232	2 500
Total:		6 731 048	18 900

Wir sehen, während innerhalb von 14 Jahren 27 Schlächtereibetriebe emporgewachsen sind, hat sich die Zahl der in Genossenschaftsschlächtereien geschlachteten Schweine im Jahre 1902 auf 770 000 Stück gehoben, die einen Wert von $2^1/_2$ Mill. £, also ca. 50 Mill. M. repräsentieren. Die Mitgliederzahl der Schlächtereigenossenschaften beläuft sich auf 64 000. Ein jedes Mitglied liefert jährlich durchschnittlich 12 Schweine. Zunächst waren viele Gesellschaften genötigt, ihren Bedarf auch von Nichtmitgliedern zu beziehen. Daß aber die Landwirte nunmehr den Vorteil auch dieses Zweiges des Genossenschaftswesens einsehen und in den einzelnen Distrikten immer mehr demselben beitreten, das zeigt die Abnahme der von Nichtmitgliedern gelieferten Schweine in den einzelnen Betrieben. So bezog z. B. die Kolding-Schlächtereigesellschaft:

	Schweine	
im Jahre	von Mitgliedern	von Nichtmitgliedern
1896	43 471	10 480
1897	43 350	3 002
1898	50 422	2 082
1899	59 627	1 420
1900	53 617	1 026
1901	53 480	502
1902	66 506	546

Wir sehen: bei einer starken Zunahme der von Mitgliedern gelieferten Schweine trat eine bedeutende Abnahme der von Nichtmitgliedern gekauften Tiere ein. Ueber die Organisation und Verwaltung der Schlächtereigenossenschaften hat bereits Pudor (Die Selbsthilfe in der Landwirtschaft, Berlin, 1902, S. 60) das Nötige gesagt, was ich hier nicht zu wiederholen brauche. Nur die Ausstellungen will ich noch hinzufügend erwähnen, welche 14 Betriebe veranstalten und die wesentlich dazu beitragen, die Qualität der Schweine, sowie die Qualität des in den Betrieben hergestellten Specks zu verbessern.

Die technische Ausrüstung der Schlächtereibetriebe und die Methoden, welche bei der Speckproduktion zur Anwendung kommen, sind durchaus ersten Ranges. Die Maschinensalzung ist nur von einzelnen

Privatbetrieben versucht worden. Die Einführung derselben erschien zwar zunächst aus ökonomischen Rücksichten sehr vorteilhaft; da es sich aber herausstellt, daß die Qualität des ohne Maschinensalzung hergestellten Specks eine höherwertige ist, so hat vorläufig das ursprüngliche System der Handsalzung noch die besten Chancen.

Interessant ist, wie auch bei diesem Zweige der genossenschaftlichen Produktion Nebenzweige mit dem Hauptzweige auf nützlichste verbunden sind. Die Schmalzgewinnung ist natürlich die rentabelste Nebenproduktion. Jeder Betrieb hat ferner eine Abteilung für Wurstfabrikation, deren Umfang von der Zahl der geschlachteten Schweine abhängt. Wie ökonomisch aber alle Abfälle verwertet werden, zeigt, daß einige Betriebe Maschinen errichtet haben, um aus den Abfällen Blut- und Knochendünger herzustellen, der eifrig von den Landwirten gekauft wird. Der so gewonnene Dünger wird besonders billig an die Mitglieder der Schlächtereigenossenschaft verkauft. So haben die Genossenschaftler nicht nur den Vorteil, gute Preise für ihre Schweine zu erhalten, sondern auch noch ihre Getreidefelder und Wiesen profitieren, indem ihnen guter Dünger auf die billigste Weise zugeführt wird. Da die meisten Schweine im Sommer abgeliefert werden, so hat der Direktor der einen Genossenschaft die Verpackung und Präservierung von Eiern in die Tätigkeit des Schlächtereibetriebes aufgenommen. Hierdurch hat er auch in den stillen Frühjahrsmonaten den Arbeitern des Betriebes eine ausreichende Beschäftigung gesichert.

Für Irland sowohl wie für andere Länder, und Deutschland nicht zuletzt, ist die Entwickelung des dänischen Genossenschaftswesens ein lehrreiches und nachahmenswertes Beispiel. Aber man soll sich vor allem der Hauptursache bewußt werden, der der dänische Landwirt seine bevorzugte Stellung in der heutigen Zeit der allgemeinen Agrarkrisen verdankt. Diese Ursache ist: das stolze Selbstbewußtsein des dänischen Landwirts. Er vertraut in erster Linie, ja allein auf die Selbsthilfe. Dafür gibt auch die Geschichte der dänischen Schlächtereigenossenschaften einen neuen Beweis. Als mit dem 1. April 1903 die Einfuhr von Lebern nach Deutschland, welche sehr bedeutsam für die Schlächtereibetriebe ist, infolge der deutschen Einfuhrverbote abgeschnitten wurde, ersannen die Leiter der Betriebe ein geschicktes Hilfsmittel, um sich vor Verlusten zu sichern. Sie sandten Flugblätter, die von Sachverständigen verfaßt waren, über ganz Dänemark und gaben in denselben Rezepte, wie man von Schweinelebern schmackhafte Gerichte zubereiten könne. Bald entstand eine — zunächst natürlich erst kleine — Nachfrage nach Schweinelebern, und der den Betrieben so wichtige Absatz derselben scheint trotz deutscher Einfuhrverbote gerettet. „Sie riefen nicht den Staat an, er solle ihnen über die Schwierigkeit hinweghelfen", meint die irische Deputation, „die genossenschaftlich organisierten Landwirte verließen sich auf ihre eigenen Hilfsquellen, und die Landwirte halfen sich gegenseitig, um so eine Schwierigkeit zu überwinden, welche vielen als ein Hindernis des Fortschrittes erschienen war".

VI.

Die neuste Entwickelung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich in allen in Betracht kommenden Ländern in der neusten Zeit in sehr erfreulicher Weise entwickelt. Auch Deutschland ist in dieser Hinsicht nicht zurückgeblieben, wie der Jahresbericht des Anwalts des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften an den 19. Genossenschaftstag zu Bonn erkennen läßt, dem wir die folgenden Angaben, die uns von allgemeinen Interesse zu sein scheinen, entnehmen.

Der gesamte Bestand wird auf 17162 beziffert, an welchen sich über 1 Mill. selbständiger Landwirte beteiligten: Das sind immerhin $^{2}/_{5}$ der in Betracht kommenden deutschen Landwirte; und ist der weiteren Entwicklung auch noch ein erheblicher Spielraum gelassen, so ist doch bereits außerordentlich viel erreicht. Im Durchschnitt von 1897—1903 lösten sich jährlich gegen 1 % der bestehenden wieder auf, doch zeigen die letzten 3 Jahre einen nicht unbedeutend geringeren Prozentsatz als die vorhergehenden. Konkurse waren nicht ganz zu vermeiden, doch war der Durchschnitt von 1897—1901 1,5 pro Mille gegen 2,2 in dem vorhergehenden Quinquiennium.

Leider ist es immer noch nicht möglich gewesen, die Vereinigung der beiden Zentralverbände von Offenbach und Neuwied zu stande zu bringen.

In dem Geschäftsjahre von Juli 1902—1903 wurden neu gegründet:

679 Spar- und Darlehnkassen, 205 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 166 Molkereigenossenschaften, 151 sonstige Genossenschaften; im ganzen 1200, das ist eine Vermehrung um 6,6 %. Ueber den gegenwärtigen Bestand gibt folgende Tabelle Auskunft:

	Kreditgenossenschaften.	Bezugs- und Absatzgenossenschaften.	Molkereigenossensch. einschließl. Milchverwertungsgenossensch.	Sonstige Genossenschaften.	Insgesamt Bestand am 1. Juli 1903	Dagegen Bestand am 1. Juli 1902
Königreich Preußen	6059	776	1728	848	9411	8810
Königreich Bayern	2613	234	247	200	3294	3099
Sachsen	146	50	23	23	242	205
Württemberg	1008	15	170	21	1214	1167
Baden	395	266	39	15	715	649

Mit unbeschränkter Haft sind von sämtlichen Genossenschaften noch 82,2 % vorhanden, und zu bemerken ist dabei, daß gerade von den

Kreditgenossenschaften 94 % die alte Form beibehalten haben. 17,2 % sind auf beschränkte Haftpflicht basiert, und zwar sind hiervon in der Rubrik „sonstige Genossenschaften“ 65,7 %, von Molkerei- und Bezugsgenossenschaften 33 und 36,9 %, von Kreditgenossenschaften 5,8 % verzeichnet. Die unbeschränkte Nachschußpflicht hat nur bei 98 (0,6 %) wovon 67 Molkerei- und Bezugsgenossenschaften (2,6 %) Eingang gefunden. Es zeigt sich, daß ganz allmählich die Form der beschränkten Haft an Terrain gewinnt.

Etwas näher müssen wir auf die Rubrik „Sonstige Genossenschaften“ eingehen, wobei uns über den gegenwärtigen Bestand folgende Auskunft gegeben wird:

Müllerei-, Bäckerei-, Müllerei- und Bäckerei-Getreideverkaufsgenossenschaften und Lagerhäuser	36
Brennerei-spiritusverkaufsgenossenschaften	49
Obst- und Beerenverwertungsgenossenschaften	21
Winzer- und Keltereigenossenschaften	79
Konservenfabrikgenossenschaften	13
Stärkefabrikgenossenschaften	11
Schlächterei- Schlachthausgenossenschaften	5
Viehverkaufsgenossenschaften	34
Wasserleitungsgenossenschaften	13
Baugenossenschaften	6
Dampfdrescherei-, Dampfpflug-, und Maschinengenossenschaften	43
Pferdezuchtgenossenschaften	35
Eierverkaufsgenossenschaften	64
sonstige Genossenschaften	103

Ueber die Geschäftsergebnisse führen wir an, daß der Umsatz der 24 Kreditgenossenschaften, welche sich dem allgemeinen Verbande angeschlossen haben, 1 623 000 000 Mark gegen 1 086 000 000 Mark im Vorjahre betragen hat. Bemerkenswert ist dabei, daß die von den Genossenschaften eingezahlten Summen in den letzten Jahren sich so gesteigert haben, daß im letzten Jahre 88 % des benötigten Kapitals dadurch gedeckt werden konnte, gegen 75 % im Vorjahre, und nur 34,6 % im Jahre 1896. Das ist allerdings ein außerordentlicher Fortschritt.

Ueber 22 Zentraleinkaufsgenossenschaften, welche dem allgemeinen Verbande angehören, liegen die Umsatzzahlen mit großer Vollständigkeit vor. Der gesamte Verkaufserlös betrug im Jahre 1902 50,9 Mill. Mk., davon kamen auf Düngemittel 20,6 Mill., Futtermittel 12,3 Mill., Sämereien 1 Mill., Kohlen 2,6 Mill. Mk., sonstige Gegenstände 4,5 Mill. Mk. Die Steigerung ist in allen Branchen in den letzten Jahren sehr bedeutend gewesen, nur bei dem Bezug von Sämereien waren natürlich in den einzelnen Jahren bedeutende Schwankungen vorhanden.

Die finanziellen Erfolge sind allein bei einer Anzahl Getreidelagerhäuser unbefriedigt gewesen. Das ist namentlich von größeren Unternehmungen in Preußen zu sagen, worüber indessen keine näheren Angaben geboten sind. Dagegen wird hervorgehoben, daß die kleineren Getreidegenossenschaften, namentlich in Baiern, Württemberg, Baden günstige wirschaftliche Ergebnisse aufzuweisen hatten, da sie höhere Preise erzielten, als sie sonst für die Landwirte zu erlangen waren.

Nachdruck verboten.

VII.

Die Produktion der Bergwerke der wichtigsten Staaten[1]).

	Welt-produktion	Brit. Weltreich	Ver. Königreich	Ver. Staaten	Deutschland ohne Luxemburg	Frankreich
	Metr. Tonnen					
Kohle	789 128 476	244 463 996	222 562 123	266 151 103	153 019 414	32 325 302
Eisen	39 396 729	4 837 733	4 157 573	16 137 710	4 361 401 [3])	1 558 300 [3])
Kupfer	553 709	63 874	541	273 173	31 376	226 [3])
Blei	953 708	213 598	20 355	245 644	123 098	14 451 [3])
Zinn	88 814	56 791	4 633	—	16 [3])	—
Zink	465 846	9 367	8 553	127 788	166 283	28 923 [3])
Petroleum	19 940 447	275 556	8	8 811 326 [3])	44 095	—
Salz	12 864 589	3 201 196	1 811 670	2 612 824	1 563 800	910 350
	Kilogramm					
Feingold	391 025	184 854	175	118 922	90	—
Feinsilber	5 205 899	576 004	5 427	1 725 438	171 777	12 842 [3])

	Spanien	Belgien [2])	Oesterr.-Ungarn	Rußland [2])	Italien	Japan [2])
	Metr. Tonnen					
Kohle	2 747 724	23 462 817	40 757 895	16 151 557	426 377	7 429 457
Eisen	3 853 000 [3])	90 480 [3])	1 402 772 [3])	2 907 299	137 981 [3])	21 299
Kupfer	54 625 [3])	—	1 381 [3])	8 258	4 855 [3])	25 304
Blei	225 160 [3])	170 [3])	14 478 [3])	229	25 178 [3])	1 877
Zinn	22 [3])	—	32 [3])	4	—	12
Zink	31 888 [3])	3 225 [3])	8 296 [3])	5 963	49 274 [3])	—
Petroleum	—	—	407 958	9 827 822	2 246	86 200 [3])
Salz	345 090	—	517 220	1 968 005	435 187	659 118
	Kilogramm					
Feingold	16	—	3 340	38 796	13 [3])	2 130
Feinsilber	96 538	—	63 842	3 493	14 687 [3])	58 953

1) 4. Teil des englischen „Generalberichtes über die Gruben und Steinbrüche für 1901", „Glückauf", Nr. 16. Essen (Ruhr), XXXIX. Jahrg., S. 365.
2) Zahlen für 1900.
3) Schätzungsweise.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Prange, Otto, Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Teil II. Die Praxis der Versicherungswertermittelung. 1. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. (33. Bd. der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.“, herausgegeben von Joh. Conrad.) Jena (G. Fischer) 1902.

Dem vor nunmehr 7 Jahren erschienenen ersten Teile, welcher die Theorie in historischer Entwickelung behandelt, läßt der Verfasser nach fortgesetzter Tätigkeit in der Praxis des Feuerversicherungswesens den zweiten Teil seines Werkes folgen. Das von ihm behandelte Gebiet der Feuerversicherungstechnik ist für den Nationalökonomen noch immer terra incognita. Um so erfreulicher ist es, daß P. in gewissem Gegensatze zum ersten Teil des Buches, der eine starke Hinneigung nach der rechtspolitischen Seite des Themas zeigt, hier die volkswirtschaftlich wichtigen Punkte in den Vordergrund stellt, das will sagen, statt der oberen Grenze der Wertermittelung und dem Bereicherungsverbot, der unteren Grenze, welche für den Versicherten, den Konsumenten, von erheblichster Bedeutung ist, seine Aufmerksamkeit widmet. — Abschnitt I behandelt die Technik der Neubauwertermittelung, Abschnitt II die materielle Entwertung von Baulichkeiten, Abschnitt III und IV die Praxis der Wertermittelung bei den privaten bezw. den öffentlichen Anstalten, während das Schlußkapitel eine Anzahl Fälle aus der Praxis enthält, die die theoretischen Ausführungen gut illustrieren. — Die Ergebnisse, zu denen P. gelangt, decken sich teilweise mit denen im ersten Teil nicht, weil P. inzwischen seinen Beobachtungsposten gewechselt hat. Er ist der Ansicht, daß, „während sich das Ausland fast überall längst zum Standpunkt der Interesseversicherung bekehrt hat“, die deutsche Assekuranz sich noch immer „an die herkömmliche, rückständige Auffassung der Feuerversicherung als einer sachlichen Versicherung gegen unmittelbaren Schaden, der Auffassung des Versicherungswertes als eines objektiven, subjektiven Einflusses nicht unter-

liegenden Wertes“ zu ihrem Schaden anklammert. Er verlangt eine Reorganisation wie des Sachverständigenwesens, so des Abschätzungswesens, nämlich eine zuverlässige Taxe bei der Versicherungsnahme und im Brandfalle, zeitweise Revisionen und Berücksichtigung des Minderwertes bei Verringerung des Vermögensinteresses der Versicherten. Dann sei auch die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung zum Wiederaufbau und zur sogen. Selbstversicherung, „beides ebenso nutzlos wie schädigend“, fallen zu lassen. Richtige Bewertungsgrundsätze entziehen nach P.s Meinung auch der Brandstiftungsfurcht den Boden und ein rationelles Taxationssystem ermöglicht nach ihm auch die Einführung der Mietverlust-(Chômage-)Versicherung, die in außerdeutschen Staaten häufig betrieben wird. — Was den letzteren Punkt anbelangt so gestattet der im Mai 1903 vom Reichsjustizamt veröffentlichte Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag diese bisher z. B. in Preußen gesetzlich verbotene Versicherungsart (§ 49). Was die vom Verfasser gewünschte Beseitigung der sogenannten Selbstversicherung (d. i. partielle Schadentragung durch den Versicherten) betrifft, so mag hier ein Satz von Lexis angeführt werden, den dieser unlängst bei der Kritik des erwähnten Gesetzentwurfs äußerte. (Vergl. Heft II der „Veröffentl. des Dtsch. Vereins f. Vers.-Wissenschaft 1904 S. 51.) „Volkswirtschaftlich kommt es — bei der Schadensversicherung — in erster Linie darauf an, daß der Schaden womöglich ganz vermieden werde, und erst in zweiter Linie muß gewünscht werden, daß, wenn der Schaden nun doch entstanden ist, der Betroffene gegen dessen wirtschaftliche Folgen versichert sei. Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, daß die Versicherung nicht nur zur Vermeidung des Schadens beiträgt, sondern sein Eintreten sogar begünstigt, ja zur absichtlichen Herbeiführung desselben veranlaßt. Im volkswirtschaftlichen Interesse muß daher gefordert werden, daß ein Gesetz über den Versicherungsvertrag nicht etwa aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Versicherten Bestimmungen enthalte, durch die die Ausführung verbrecherischer Absichten des Versicherten erleichtert oder, was praktisch noch wichtiger ist, grobe Fahrlässigkeit und Leichtsinn in der Behandlung des Versicherungsobjekts befördert wird“. Das sind Gesichtspunkte, die insbesondere im Hinblick auf nordamerikanische Erfahrungen gerade bei der Feuerversicherung (kaum hingegen beispielsweise bei der Haftpflichtversicherung) legislatorisch in Betracht kommen.

Wohltuend berührt der ruhig und sachlich gehaltene Ton des Buches. Auch da, wo man die Ansichten P.s nicht zu teilen in der Lage ist, wird man seine Ausführungen nicht ohne Interesse lesen. Das muß um so lobender hervorgehoben werden, als P. gerade seit Erscheinen des hier besprochenen Buches weder ruhig noch sachlich, sondern in einseitig-agitatorischer Weise — und zwar nicht immer mit Nennung seines Namens — gegen die gesamte deutsche Feuerversicherung der Gegenwart — Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeiten, Sozietäten — anstürmt. (Vergl. die Ausführungen Pranges in Heft II der „Veröffentl. d. Dtsch. Vereins f. Vers.-Wissensch. 1904, S. 163 ff.) Wenn der Verfasser sich nunmehr auch die Vertretung der Interessen der Versicherten zum Lebensberuf gemacht hat, so möge er dennoch die Worte des

Geheimrats v. Klitzing beachten, die dieser als Wortführer der Sozietäten ihm kürzlich (vgl. die zit. Veröffentl. S. 183) entgegenhielt: „Die Politik ab irato hat noch immer zum Fiasko geführt, das ist ein alter Erfahrungssatz. Sehen Sie uns (die Versicherer) nicht als ihre Feinde an, beraten Sie mit uns zum Wohl der Allgemeinheit, dann wird unsere Arbeit zum Erfolge führen.“ Ich selbst schrieb einmal (Die Haftpflichtversicherung 1902 S. 42) von einem Versichertenverband, wie ihn jetzt der Verfasser dirigiert: „Rationell und mit Takt geleitet kann ein solcher Verband viel Nützliches stiften.“ .....

Berlin. Alfred Manes.

Neurath, Dr. Wilhelm, Elemente der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Wien 1903. XVI und 357 SS.

Das Buch eines für die Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Mannes. Durch das vorliegende Buch bezweckt der Verfasser, volkswirtschaftliche Kenntnisse in weiteren Kreisen, namentlich unter den Gebildeten zu verbreiten und zwar wünscht er volle Wissenschaftlichkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes mit klarer, anschaulicher und gemeinverständlicher Darstellung zu vereinigen. Wenn man das eigenartige Buch daraufhin prüft, so muß man anerkennen, daß solches dem Verfasser, soweit der Stoff es zuließ, durchweg wohl gelungen ist. Es enthält außer einem knappen Abriß der Geschichte der Nationalökonomie, der nach unserer Ansicht gemäß dem Zwecke des Buches wohl etwas zu kurz geraten erscheint, eine ausreichende Darstellung der theoretischen Nationalökonomie, wobei jedoch die mannigfaltigsten Hinweise auf die praktische Nationalökonomie, die Sozial- und Wirtschaftspolitik, die Finanzwissenschaft und die sozialökonomische Ethik nicht fehlen. In dem Hauptteile seines Werkes, der Volkswirtschaftslehre, behandelt der Verfasser nach der üblichen Dreiteilung die Produktion, den Güterumlauf und die Güterverteilung in 40 Abschnitten, die hier nicht einzeln wiedergegeben oder gar besprochen werden können, die aber den reichen Inhalt des Werkes charakterisieren. Neurath bringt auch bei verschiedenen Kapiteln seine Spezialforschungen in kurzen Umrissen zur Sprache, so z. B. seine Ansicht über die Mehrwerttheorie, über die Entstehung der periodischen Krisen, die Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, die Zukunft des Scheckverkehrs und die Verminderung des Geldumlaufes: Anschauungen, welche bisher keineswegs in entsprechendem Maße gewürdigt worden sind. Um die Betrachtungsweise Neuraths an einem Beispiele darzutun, möge das Kapitel über den heutigen Stand der Volkswirtschaftslehre kurz berührt werden. Die Merkantilisten meinten, auch im niederen Volke würde sich Wohlstand ausbreiten, jede geistige und körperliche Arbeitskraft würde passende Beschäftigung und guten Verdienst finden, wenn man das Geld vermehre, die Industrie entwickele und der heimischen Arbeit durch Zollschutz, Erwerbung von Kolonien und Handelskriege lohnenden Absatz im In- und Auslande sichere: ein vernünftiger Gedanke, der manches Land zu Wohlstand und Kultur gebracht hat. Aber es nahm auch die Arbeitslosigkeit eine furchtbare Gestalt an, und das Los der Arbeiter war oft großes Elend. Nach dem

Scheitern des Merkantilismus erklärte die Nationalökonomie, Geld sei nicht Reichtum, sondern nur Tauschmittel, Wertausdruck und Wertmaß, also etwas Untergeordnetes. Dennoch spielt die Jagd nach dem Gelde die Hauptrolle bei den alten und neuen Kulturvölkern. Obwohl das Geld eine Chimäre ist, müssen doch die weisesten Staatslenker dafür sorgen, daß vom Volke viel Geld erworben wird; denn ohne es gibt es keine physische, geistige und sittliche Wohlfahrt höherer Ordnung in der heutigen Welt. Die klassische Nationalökonomie forderte Beseitigung der Zollschranken, Schaffung eines freien Güteraustausches von Land zu Land, damit man die Produkte dort verwertet, wo sie am meisten Nutzen bringen und am stärksten gesucht werden. Der Reichtum mancher Länder stieg allerdings bei Durchführung dieser Forderung, aber diese periodischen Absatzstockungen wichen nicht, sondern gewannen an Häufigkeit und Umfang. Die Praktiker unserer Tage lehren, die Konkurrenz ist zu groß, es gibt zu viele Menschen, die arbeiten, die emporkommen und reich werden wollen. Dazu erleichtern die Fortschritte der Wissenschaften und Technik die Arbeit zu sehr und die Vervollkommnung des Transportwesens wirkt nach gleicher Richtung. Der Absatz wird durch die allzustarke Produktion erschwert, die Preise werden gedrückt und an den Waren ist nichts mehr zu verdienen. Daher muß die Produktion auf den Bedarf zugeschnitten werden, und Kartelle und Syndikate müssen verhindern, daß die Schranken überschritten werden. Man wird umso ärmer, je mehr Güter man herstellt, d. h. je reicher man wird. In der Fülle der Güter kann man die Arbeiter nicht mehr lohnen. Und doch lebt man nicht vom Werte der Güter, sondern von den Gütern selbst. Es ist daher ein ungeheuerer Widerspruch, wenn man meint, der Arbeiter hungert deshalb, weil die Waren über Bedarf hergestellt sind. Nach Ansicht der Praktiker wäre Fülle der Produkte Not, Verminderung der Produkte Abhilfe der Not. Daher soll Reichtum Armut und Armut Reichtum sein! — Die Lösung solcher Rätsel wird von Neurath als eine Hauptaufgabe der ökonomischen Wissenschaft bezeichnet. Trotz der großen Wahrheiten, die der Klassizismus, der Historismus und der Ethizismus für die Wissenschaft hervorgebracht, sind von ihnen die bezeichneten Rätsel bisher nicht gelöst worden, weshalb neue Forschungen angestellt werden müssen. Die induktive Methode, welche in der letzten Zeit solange im Vordergrunde der Wissenschaft gestanden hat und große Erfolge zu schaffen vermochte, schoß über den Treffpunkt hinaus, wenn sie wähnte, nur allein zum Ziele gelangen zu können. Vielmehr kann die deduktive Methode nicht entbehrt werden, welche allerdings seit der Verknöcherung des Klassizismus in Verruf geraten war. Verfasser weist auf die österreichisch-englische Schule der Grenznutzentheoretiker hin, um darzutun, daß die deduktive Methode keineswegs in unfruchtbares Deduzieren hinauslaufe. Trotz aller Anerkennung dieser Schule stellt sich Neurath keineswegs gänzlich auf ihren Standpunkt, indem er dartut, daß, wenn auch im Verkehrsleben der Tauschwert der Güter durch den Grenznutzen bestimmt werde, welchen der letzte Zuwachs der betreffenden Güterart gewährt, doch der Grenznutzen den Wert

der Güter nicht bestimmen dürfe, weil er ihn unrichtig und unzweckmäßig regele. Verfasser weist daher über die Lehre dieser Schule, die bekanntlich in Oesterreich viel Boden gefunden hat, während in Deutschland dagegen mehr die ethische Nationalökonomie zur Zeit die herrschende geworden ist, hinaus, um zu seiner eigenartigen Auffassung der Krisentheorie zu gelangen, welche hier darzustellen der Raum mangelt. Soviel mag jedoch bemerkt werden, daß Neurath den Hauptgrund der Krisen in der Zinszahlung der Unternehmer erblickt. Die Zinsen sind daher in Quoten des aus der Produktion sich wirklich ergebenden Wertertrages umzuwandeln, was dann geschehen könnte, wenn die bisher als Einzelunternehmungen bestehenden Produktionsstätten sich zu Verbänden mit öffentlicher Buch- und Rechnungslegung zusammenschließen. Als Folge hiervon würde sich eine Anpassung der Produktion an den Konsum ergeben. Zwischen der Gesamtheit der Produzenten und der Konsumenten könnte über den Gesamtpreis der Jahreslieferung verhandelt werden, weshalb Angebot und Nachfrage nicht mehr in zersplitterter, sondern in systematisch-geeinter Weise auftreten und die Preisbildung beeinflussen (S. 111 ff.). Selbstredend soll sich eine derartige Organisation unter voller Aufrechterhaltung des Privateigentums an Grund und Boden sowie des Kapitals allmählich vollziehen. Der Gedanke kann ebensowenig mit einem Satze abgewiesen werden, wie wir ihm auch nicht ohne weiteres zuzustimmen vermögen. Tatsächlich hat es den Anschein, als wenn in den Trustbildungen sich bereits die starken Ansätze zu einer derartigen Entwickelung regen, wenn man der Gegenwart im Hinblicke auf Amerika nur sagen kann, daß auch auf diesem Gebiete die Bäume nicht in den Himmel wachsen wollen. Wenn auch zuvor übereilte Trustbildungen zusammenkrachen, wodurch vielleicht nur Kinderkrankheiten bezeichnet werden, so kann sicherlich die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß in etwa 100 Jahren der Neurathsche Gedanke tatsächlich verwirklicht ist. Skeptischer steht Ref. dagegen dem Vorschlage (S. 216 ff.) gegenüber, das Metallgeld und zwar die Kurantmünze mehr und mehr zu beseitigen und dafür dem Buchgelde eine größere Geltung zu verschaffen, so daß nur noch die Scheidemünze für den ganz kleinen Verkehr bestehen bleibt. Die Schaffung des Buchgeldes wird in der Weise gedacht, daß nach Organisation der Produktion und des Konsums in jeder Gemeinde ähnlich den Sparkassen eine öffentliche Verrechnungsanstalt errichtet wird, bei welcher jeder selbständige Bürger, auch der geringste Arbeiter, sein Konto mit Soll und Haben besitzt. Als Arbeitslohn oder Verkaufserlös für wirtschaftliche Güter etc. erhält man einen Scheck, auf Grund dessen dem Empfänger die Summe in der Verrechnungsanstalt gutgeschrieben wird. Jeder Kauf wird mit einem Scheck bezahlt, durch welchen das Konto des Käufers entsprechend belastet wird. Auch die Gemeinde und der Staat haben bei der Anstalt je ihr Konto. Die Steuern werden den Bürgern von ihrem Konto ab- und auf Konto des Staates gutgeschrieben etc. Nur für ganz kleine Zahlungen, wir denken hier an Pferdebahngeld, an ein Glas Bier am Zuge etc., müssen Münzen ausgegeben werden. Konsequent gedacht müßten dann auch öffentliche

Magazine ähnlich großen Warenhäusern errichtet werden, die gleich mit den Verrechnungsanstalten in Verbindung zu stehen hätten. Der Käufer würde dann erst die gewünschte Ware bekommen, wenn ihm an der Kasse bescheinigt worden ist, daß sein Konto einen entsprechenden Vorschuß aufweist. Damit nun ein jeder über ein zu seinem Unterhalte erforderliches Saldo zu seinen Gunsten verfügt, dürfte es notwendig werden, die Arbeit zwangsweise zu regeln. Man würde auf diesem Wege in allmählicher geschichtlicher Entwickelung zu einem Sozialstaate gelangen, der das Privateigentum an Grund und Boden sowie Kapital ruhig bestehen läßt, im übrigen aber einer gleichmäßigen Regelung von Produktion und Konsum huldigt.

Diese Beispiele mögen genügen, um den Gedankenreichtum, welcher in dem Buche enthalten ist, kurz anzudeuten, weshalb es lohnend erscheint, sich hineinzuarbeiten. Störend wirken zuerst auf den Leser die vielen Hinweise auf bereits früher Gesagtes, die dem Stile etwas Holperiges verleihen. Wer sich aber erst an die Schreibweise des Verfassers gewöhnt hat, dem fällt eine reiche Ausbeute anheim. Dem Handel und seinen Funktionen und Institutionen wird der Verfasser indessen, was wir tadelnd bemerken müssen, in keiner Weise gerecht. Dasjenige, was z. B. über den Wechsel (S. 239) ausgesagt wird, steht auf einem längst überwundenen veralteten Standpunkte, so daß man sich erstaunt fragt, wie sich in einem so klaren Kopfe eine solche Hinterwäldleranschauung neben seinem sonstigen Systeme hat behaupten können. Die dem Handel und besonders der Börse keineswegs objektiv gegenüberstehende Haltung, welche sich aus der Stellung Neuraths als Professor an der Hochschule für Bodenkultur erklären mag und welche eine Befangenheit in tagespolitischen Strömungen offenbart, wie sie ein Mann der Wissenschaft eigentlich nicht besitzen soll, kann uns aber nicht abhalten, dem Werke einen weiten Leserkreis unter den Gebildeten in Deutschland und Oesterreich zu wünschen, für welche es im Besonderen geschrieben ist.

Berlin. Wermert.

Diesel, Rudolf (Ingen., München), Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung des Menschen. München, R. Oldenbourg, 1903. gr. 8. VII—124 SS., kart. M. 1,30.

Menger, Anton, Neue Staatslehre. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1904. gr. 8. XII—261 SS. M. 2.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik: CIX. Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. V. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XVI—280 SS. u. 102 Tabellen. M. 8,80. (Inhalt: Die Arbeitsnachweise als Umschlagsstellen und als Beobachtungsstationen des Arbeitsmarktes. — Krankenkassen, von A. Heinecke (Berlin). — Landesversicherungsanstalten. — Berufsgenossenschaften; Gewerbeinspektion; Gewerkschaften (S. 49—196), von R. Calwer und J. Jastrow (Charlottenburg-Berlin). — Ab- und Zuzüge; Auswanderung; Eheschließungen, von A. Heinecke (Berlin). — Verbrauch; Lebensmittelpreise, von C. Singer (München). — Obdachlosigkeit, von Ludwig Cohn (Berlin). — Armenpflege, von Landsberg (Elberfeld). — Bettel; Kriminalität, von W. Bloch (Charlottenburg-Berlin). — Hilfsaktionen. — Anhang: Krankenkassenziffern aus 102 Städten.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CXII: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XIV—261 SS. M. 6.—. (Inhalt: Einlei-

tung von (Prof.) Robert Zuckerkandl. — Böhmische Braunkohlenindustrie. — Steinkohlenindustrie. — Die deutsche Krise und die österreichische Eisenindustrie, von (Zentraldirektor) Friedrich Schuster. — Waggon- und Maschinenfabrikation. — Die Lage der österreichischen Lokomotivindustrie, von (Direktor) Franz Fehringer. — Werkzeugmaschinen- und Werkzeugfabriken. — Die Maschinenindustrie. — Holzindustrie, von Fritz Krauß und Felix Lechner. — Die österreichische Wollindustrie, von (Privdoz.) Rob. Mayer. — Die Leinenindustrie und ihre Gefährdung, von E. v. Stein. — Juteindustrie, von (Direktor) Em. Weißenstein. — Die österreichische Glasindustrie und die Krise, von Jul. Reich (k. k. KommerzialR.). — Die chemische Großindustrie, von (Prof.) Wilhelm Gintl. — Seifen und Seifenöle, von August Hackel. — Die Zementindustrie, von (Direktor) Th. Pierus. — Die reichsdeutsche industrielle Depression und die wirtschaftliche Situation in Oesterreich, von Karl Wittgenstein. — Die deutsche Wirtschaftskrise und der österreichische Effektenmarkt, von Anton Reitler.)

Schweizer, Franz Aug., Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst einer philosophischen Systematik der Nationalökonomie. I. Merkantilismus von Colbert. Ravensburg, Dorn, 1903. gr. 8. X—63 SS. M. 1,35.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Stück 60. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1903. gr. 8. VIII—84 SS. M. 1,50. (Inhalt: Halpern, Georg, Die jüdischen Arbeiter in London.)

Wolff-Thüring, Theodor, Philosophie der Gesellschaft. I. Teil. Individualismus und Sozialismus. Berlin, Rich. Schröder, 1904. gr. 8. VI—231 SS. M. 4.—.

Alengry, F., Condorcet. Guide de la Révolution française, théoricien du droit constitutionnel et précurseur de la science sociale. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 890 pag. fr. 14.—.

Colson, C. (ingénieur en chef des ponts et chaussées, conseiller d'Etat), Cours d'économie politique. Professé à l'Ecole nationale des ponts et chaussées. Tome II. La propriété des biens corporels et incorporels. Le commerce et la circulation. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 774 pag. fr. 10.—.

Louis, P., Les etapes du socialisme. Paris, Fasquelle, 1903. 8. fr. 3,50.

de Roberty, Eug., Nouveau programme de sociologie. Esquisse d'une introduction générale à l'étude des sciences du monde surorganique. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 268 pag. fr. 5.—.

Sauvaire-Jourdan, F., Isaac de Baccalan et les idées libres-échangistes en France, vers le milieu du XVIIIe siècle. Paris, L. Larose, 1903. 8. fr. 3,50.

Tchernoff, J., Montesquieu et J. J. Rousseau. Contribution à l'étude de la philosophie politique du XVIIIe siècle. Paris, Chevalier-Marescq, 1903. 8. fr. 2,50.

Cassell, G., The nature and necessity of interest. London, Macmillan, 1903. 8. 202 pp. 6/.—.

Ely, Richard T. (Prof. of polit. economy and director of the school of economics and political science in the University of Wisconsin), Studies in the evolution of industrial society. New York, the Macmillan Company, 1903. 8. XVIII—495 pp., cloth. 5/.—. (Contents: Part I. General survey: The idea of evolution in society. — Evolution and industrial society. — The Economic stages: (a. The hunting- and fishing stage; b. The pastoral stage; c. The agricultural stage; d. The handicraft stage; e. The industrial stage). — Economic classes. — Recent tendencies of industrial evolution. — Statistical results. — Part II. Some special problems of industrial evolution: Competition; its nature, its permanency, and its beneficence. — Rivalry and success in economic life. — Social progress and race improvement. — Monopolies and trusts. — Municipal ownership of natural monopolies. — Concentration and diffusion of wealth. — The inheritance of property. — The evolution of public expenditures. — United States Industrial Commission's report on labor. — Industrial peace. — Industrial liberty. — Widening and deepening range of ethical obligation. — Social and ethical interpretations. — The possibilities of social reform. — etc.

Hillquib, Morris, History of socialism in the United States. London, Funk & Wagnalis, 1903. 8. 6/.—.

Nicholson, J. Shield, The tariff question. With special reference to wages and employment. A revised lecture given at the University of Edinburgh. London, Black, 1903. 8. /.0,6.

Whitaker, Jos., An almanack for the year of our Lord 1904. London, Office 12, Warwick Lane, 1903. 8. 797 pp. bd. 2/.6. (Contents: General statistics of the British Empire throughout the world, with some notice of other countries, etc.)

Patten, Simon N., Teoria delle forze sociali. Roma, C. Colombo, 1903. 8. VI—169 pp. l. 4.—. (Contiene: L'influenza dell' ambiente. — Psicologia della razza. — Conoscenza e credenza. — Repubblica sociale. — Il progreso normale.)

Rivera, Cesare, Determinismo sociologico: saggio critico d'un programma di sociologia scientifica. Roma, tip. Tiberina di F. Setth, 1903. 8. 116 pp. l. 3.—.

Sichirollo, Giac., L'imitazione di Cristo e la democrazia cristiana: conferenza. Treviso, L. Buffetti, 1903. 12. 44 pp.

van Eeden, Fred, De blijde wereld. Reden over mensch en maatschappij. Amsterdam, W. Versluys, 1903. 8. 4 en 376 blz. fl. 3,25.

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. Een groep vergeten figures uit het Engeland de vorige eeuw, geschetst. Met bijlage en register. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1903. gr. 8. 8 en 387 blz. fl. 3,90.

Carbonero, F., La cuestión social y las escuelas sociales. Valladolid, F. Santarén, 1903. 8. pes. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Creuzbauer, August, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftliche Studie, mit 135 Tabellen, 1 Abbildung und 1 Kartenskizze. 306 SS.

Bei der ungeheueren Zunahme der Bevölkerung der größeren Städte in den letzten Jahrzehnten mußte naturgemäß auch die Frage der Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln immer mehr an Bedeutung gewinnen. Wenn trotzdem keine größeren Arbeiten, welche diese Verhältnisse in erschöpfender Weise behandeln, bisher erschienen sind, so liegt das sicherlich zum großen Teile an den oft bedeutenden Schwierigkeiten, welche die Erlangung und sachgemäße Bearbeitung des für die Beantwortung dieser Frage notwendigen Materials bieten.

Mit um so größerer Freude ist es daher zu begrüßen, daß der Verfasser der vorliegenden Arbeit mit gutem Glück den Versuch gemacht hat, die Versorgung der Stadt München mit Lebensmitteln zur Darstellung zu bringen.

In der Einleitung gibt der Verf. eine kurze Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse Münchens und schildert daran anschließend die Organisation des dortigen Lebensmittelmarktes. Die Abhandlung selbst beschränkt sich auf die wichtigsten Lebensmittel, nämlich 1) Fleisch, 2) Mehl und Brot und 3) Milch, so daß die Arbeit sich dementsprechend aus drei Teilen — drei Büchern — zusammensetzt. Das erste Buch, die Versorgung M. mit Fleisch, ist am ausführlichsten behandelt und auch wohl am interessantesten. Zu bemerken ist, daß hier auch Wildpret und Fische Berücksichtigung gefunden haben. Die anderen beiden Teile sind bedeutend kürzer gehalten, wie mir scheint, nicht immer zum Vorteil der behandelten Materie.

Für die einheitliche Bearbeitung dieser Nahrungsmittel sind fünf Gesichtspunkte maßgebend gewesen, welche folgendermaßen formuliert worden sind:

1) Welche Mengen des betreffenden Lebensmittels werden in M. verzehrt?

2) Woher erhält M. seine Lebensmittel?

3) Was kosten in M. die Lebensmittel?

4) Vom Produzenten bis zum Konsumenten.

5) Polizeiliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Zur Beantwortung der ersten Frage sind hauptsächlich die vom statistischen Amte der Stadt München aufgestellten Tabellen herangezogen worden, an denen der Verf. eine zum Teil recht vernichtende Kritik geübt und gezeigt hat, welche bedeutenden Lücken und Ungenauigkeiten unsere heutige Konsumstatistik aufweist. Leider ist die zweite zweifellos sehr interessante Frage nach dem Produktionsgebiete der in M. zum Konsum gelangenden Lebensmittel meist recht kurz erörtert worden. Hier wäre eine selbständige umfangreichere Bearbeitung unter Hinzuziehung namentlich des Bahn- und Zollmaterials erforderlich gewesen, allerdings hätte eine solche eingehendere Untersuchung bedeutende Arbeit und Zeit beansprucht, und aus diesem Grunde wird man dem Verf. des ohnehin umfassenden Werkes keinen ernstlichen Vorwurf daraus machen können, und die Bearbeitung einer solchen Frage wird deshalb wohl am besten Gegenstand einer Spezialuntersuchung bleiben, namentlich, wenn sich dieselbe auf mehrere Jahre erstrecken soll. — Auch die Preisstatistik spielt selbstverständlich eine wichtige Rolle bei der Nahrungsmittelversorgung der Großstadt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der Verf. die Preise „an ihren einzelnen Stationen“ festzustellen versucht. Um z. B. ein zutreffendes Bild über die Bildung der Fleischpreise zu erlangen, stellt er folgende Spezialfragen auf: 1) Was zahlen die Münchener Metzger? 2) Wie hoch stellt sich der Preis im Zwischenhandel? und 3) Was zahlen die Konsumenten im Fleischerladen?

Aus dem Umstande, daß bei Preisuntersuchungen auch der Zwischenhandel einer besonderen Erörterung unterzogen werden muß, ergibt sich der vierte Gesichtspunkt: „Vom Produzenten bis zum Konsumenten“. In diesem Abschnitte wird die Organisation des Zwischenhandels und insbesondere seine Bedeutung für den Konsumenten dargelegt. So wird hier auch der vor wenigen Jahren noch sehr aktuelle Milchkrieg, namentlich wie sich derselbe in München abgespielt hat, eingehend erörtert. Der letzte Abschnitt enthält die verschiedenen polizeilichen, namentlich sanitätspolizeilichen Bestimmungen, und zwar werden hier nicht nur die reichs-, sondern auch die landesgesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften berücksichtigt.

Wenn es vielleicht auch, wie erwähnt, wünschenswert gewesen wäre, daß der Verf. sich nicht auf die Verwendung und Kritik der von den einzelnen Behörden, namentlich vom Münchener statistischen Amt zur Verfügung gestellten Zahlen beschränkt, sondern für die Beantwortung mancher Fragen selbständiges Material geschaffen hätte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das vorliegende Buch, welches reichlich mit Tabellen versehen ist, nach vielen Richtungen hin Anregung und Belehrung bietet. Das unbestrittene große Verdienst des Verf. liegt meines Erachtens darin, daß er zum ersten Male den Weg und die Methode angegeben hat, nach welcher bei Darstellung der Lebensmittelversorgung eines größeren Gemeinwesens zu verfahren ist,

daß er also auf die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte aufmerksam gemacht. Vor allem hat er sich in seiner Arbeit auf den beherzigenswerten Standpunkt gestellt, daß man bei solchen Untersuchungen immer vom Standpunkt des Konsumenten ausgehen müsse; und es erscheint zweifellos, daß gerade dadurch eine solche Arbeit bedeutend an Interesse gewinnt.

Ist dieses Buch schon wegen der interessanten Behandlung des Stoffes allgemein zu empfehlen, so dürfte es für diejenigen geradezu unentbehrlich sein, welche sich mit gleichen oder ähnlichen Untersuchungen für andere Städte beschäftigen wollen.

Stettin. K. Grabenstedt.

Grambow, Ludolf, Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.). Bd. 38. Jena (Gustav Fischer) 1903. 382 SS.

Grambows Arbeit kommt gerade gegenwärtig sehr gelegen, da nun auch England den reinen Freihandel aufzugeben gedenkt. Damit gelangt seine Geschichte zu einem gewissen Abschluß und gestattet einen Rückblick auf die Entwickelung, die er nahm. Das Land, das ihm seine letzte Stütze gewährte, hatte ihn theoretisch entwickelt; seinen ersten praktischen Erfolg aber hatte er in Deutschland, in der preußischen Handelspolitik von 1818, errungen und bei uns sind dann späterhin die Nichts-als-Freihändler mit ganz besonderer Energie aufgetreten. Gerade diese extreme Freihandelsrichtung will Verfasser schildern und will prüfen, mit welchem Erfolge sie praktisch und theoretisch tätig gewesen ist. Es ist nicht ganz leicht, sie unbefangen zu beurteilen, da wir der Zeit ihrer Blüte noch nicht so sehr fernstehen und teilweise noch heute bedeutende Vertreter ihrer Anschauungen leben. Diese Schwierigkeit hat Verf. zu überwinden vermocht, indem er sich nicht an die freihändlerischen Parteiführer, sondern an den Volkswirtschaftlichen Kongreß hielt, dessen Verhandlungsberichte ein konzentriertes Bild unserer Freihandelspartei gewähren. Indem Verf. von der Auseinandersetzung mit einzelnen Persönlichkeiten absah, gelangte er zu einem objektiveren Standpunkt, der seinem Werke sehr zu gute kommt.

Bei dem bändereichen Material, das Verf. auch noch durch Hinweis auf die theoretische und Zeitschriftenliteratur ergänzt, hatte er keine leichte Arbeit. Es ist ihm aber gelungen, ein klares, gewandt geschriebenes Bild zu geben. Das Hauptgewicht ist auf die Darstellung gelegt, die immer den historischen Rahmen mit berücksichtigt. So vermag Verf. zu zeigen, welche Verdienste unsere Freihändler darin haben, daß sie mit so vielen Ueberresten vergangener Zeiten, mit lästigen Beschränkungen aller Art aufräumten. Aber auch auf dem Gebiet der sozialen Frage erscheinen sie nicht so unfruchtbar, wie in manchem gegnerischen Urteil. Wenn ihr Verhalten den arbeitenden Klassen gegenüber auch ganz wesentlich ihren Einfluß geschwächt hat, so betont Grambow doch mit Recht, daß die Freihandelspartei die Bedeutung der sozialen Frage keineswegs verkannt hat und sich von ihrem Standpunkt aus

keineswegs negativ verhielt. Beachtenswert ist dann auch die Darstellung des Anteils, den der Volkswirtschaftliche Kongreß an der Entwickelung der Währungsfrage genommen hat. Wir heben hier nur einige Punkte hervor: die 6 Kapitel des Grambowschen Buches geben ein vollständiges Bild der Stellungnahme unserer Freihändler zu allen Fragen der Wirtschaftspolitik und des Finanzwesens.

Neben der Darstellung kommt aber auch die Kritik zu ihrem Rechte. Der Herr Verf. steht selbst einem gemäßigten Freihandel nahe, wie sein Urteil über die neuere Handelspolitik zeigt. Aber er hat keineswegs da mit der Ablehnung zurückgehalten, wo die Freihandelspartei über das richtige Maß hinausging und etwa Abschaffung aller Prüfungen für die Advokatur oder volle Freiheit der Notenbanken forderte. Aber auch wo Verf. anderer Meinung ist, spricht er seine Auffassung stets maßvoll aus. Darin liegt der Wert dieses Werkes, daß ebenso die heute oft verkannten Verdienste wie auch die Fehler der deutschen Freihandelspartei eine sachliche Darstellung gefunden haben.

Grambows Buch ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie wie zur Wirtschaftsgeschichte. Wir hoffen aber, daß er sein Werk noch weiterhin durch eine Darstellung der freihändlerischen Parteien anderer Länder, namentlich Englands, ergänzen wird. Erst dann wird klar hervortreten, welches die eigenen Verdienste unserer Freihändler waren.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bielenberg, K., Süderau. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Glückstadt, M. Hansen, 1903. gr. 8. 82 SS. M. 0,80.

Bonk, Hugo, Beiträge zur Geschichte Allensteins. Festschrift zur Feier des 550-jährigen Stadtjubiläums am 31. X. 1903. Allenstein, W. E. Harich, 1903. gr. 8. 109 SS. M. 1.—.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil: Jahrbuch der Weltwirtschaft. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. IX—352 SS. M. 8.—.

Carstens, Heinrich, Wanderungen durch Dithmarschen, mit geschichtlichen, altertumskundlichen und volkskundlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Glückstadt, M. Hansen, 1903. 8. IV—140 SS. M. 1,50.

Christiansen, U. A., Die Geschichte Husums im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins, mit vorangehender Beschreibung Nordfrieslands und der Sturmfluten in einfachen Einzeldarstellungen. Teil I. Husum, Fr. Petersen, 1903. gr. 8. IV—178 SS mit 1 graph. Darstellung Nordfrieslands im Ausgange des Mittelalters und in der Gegenwart. M. 2.—.

Koehl, C. (SanitR.), Die Bandkeramik der steinzeitlichen Gräberfelder und Wohnplätze in der Umgebung von Worms. Worms, H. Kraeuter, 1903. Folio. 54 SS. mit 12 Taf. M. 6.—. (Festschrift zur 34. allgemeinen Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft, dargeboten vom Wormser Altertumsverein.)

Perl, Albert, Durch die Urwälder Südamerikas. Berlin, D. Reimer, 1904. gr. 8. VIII—235 SS. mit 60 Abbildgn. u. 1 Karte, geb. M. 8.—.

v. Rodt, Eduard, Bern im 16. Jahrhundert. Bern, A. Francke, 1904. Lex.-8. Mit 29 Abbildgn. u. Faksimiledrucken. M. 5.—.

Schäfer, Heinrich, Die altägyptischen Prunkgefäße mit aufgesetzten Randverzierungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Goldschmiedekunst. Leipzig, J. C. Hinrichs Verlag, 1903. gr. 4. 43 SS. mit 117 Abbildgn. M. 9.—. (Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Aegyptens. Herausgeg. von Kurt Sethe. Bd. IV, Heft 1.)

Sievers, Wilh. (Prof. d. Geographie, Univ. Gießen), Südamerika und die deutschen Interessen. Stuttgart, Verlag von Strecker & Schröder, 1903. gr. 8. 95 SS. M. 2.—.

Walther, Ernst (Pfarrer), Ortsgeschichte von Freiamt zugleich Geschichte des Schlosses Keppenbach und des Klosters Thennenbach, die im Freiamtgebiet liegen. Emmendingen, Druck- und Verlagsgesellschaft vorm. Dölter, 1903. 8. VIII—149 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Howe, M. A. De Wolfe, Boston, the place and the people. London, Macmillan, 1903. 8. 10/.6.

Joshi, P. B., A shorty sketch of the early history of the town and island of Bombay. Bombay, Times of India Press, 1903. 8. 47 pp.

Lawrence, Perceval M., On circuit in Kafirland, and other sketches and studies. London, Macmillan, 1903. 8. 344 pp. 7/.6.

Lumsden, James, Through Canada in harvest time. A study of life and labour in the Golden West. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XIX—363 pp. with map & illustr. 6/.—.

Tamagnone, Pier Domenico, L'aspetto economico dei contratti agrarî. Torino, tip. V. Bona, 1903. 8. 74 pp.

Siemelink, T. H., Geschiedenis van de stad Workum. Workum, T. Gaastra Bz., 1903. 8. 288 blz. m. afb. geb. fl. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dove, K. (Prof. d. Geographie, Univ. Jena), Wirtschaftliche Landeskunde der deutschen Schutzgebiete . . . . mit besonderer Rücksicht auf Lage, Landes- und Volkskunde, Tier- und Pflanzenwelt, Handels- und Wirtschaftsverhältnisse. Leipzig, L. Huberti, 1903. gr. 8. VII—113 SS. mit Illustr. und 6 Kärtchen, geb. M. 2,75.

Haushofer, Max (Prof.), Bevölkerungslehre. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. 8. IV—128 SS., geb. M. 1,25. (A. u. d. T.: „Aus Natur u. Geisteswelt", Heft 50.)

Schumacher, Bruno, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts (1525—1568). Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XII—204 SS. mit 2 Kartenskizzen. M. 4,80. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

Darcy, J., France et Angleterre. Cent années de rivalité coloniale. L'Afrique. Paris, Perrin & Cie, 1904. 8. 486 pag.

Juglar, Clément (membre de l'Institut), Tableau des naissances (1850—1900) en France, en Angleterre, en Prusse, en Allemagne et dans leurs capitales. Y à-t-il des périodes pour les mariages et les naissances, comme pour les crises commerciales? Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. fr. 1,50.

Nicolai, E., La dépopulation des campagnes et l'accroissement de la population des villes. Bruxelles, Weissenbruch, 1903. 8. 70 pag.

Campbell, W., Formosa under the Dutch. London, Paul Trübner & Co, 1903. 4. 12/.—.

Trotter, A. F. (Mrs.), Old Cape colony. A chronicle of her men and houses from 1650—1805. London, Constable, 1903. Roy.-8. 320 pp. 10/.6.

Romei, Gius., Delle colonie modello alla Republica Argentina secondo il progetto dell' avv. G. Godio. Bologna, tip. L. Andreoli, 1903. 8. 39 pp. l. 2,50.

Jellesma, E. J., De Minahasa en eenige andere streken der residentie Menado. Eenige aanteekeningen op het werk van den heer H. van Kol, lid van de IIde Kamer der Staten-generaal, „Uit onze koloniën." Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 235 blz. fl. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gramberg, O., Oedland und Landeskultur. Agrarpolitische Betrachtungen von der Geest des Herzogtums (sc. Oldenburg). Heft 11 der „Veröffentlichungen des Landeskulturfonds". Oldenburg (Ad. Littmann) 1903. gr. 8. 60 SS.

Das an der unteren Weser und der Nordsee gelegene Herzogtum Oldenburg, das Hauptland des gleichnamigen Großherzogtums, umfaßt immer noch etwa zwei Fünftel seiner ganzen Fläche ausmachende, aus großen Haide- und Moorstrecken bestehende Oedländereien. Es sind das die Reste der alten gemeinen Marken aus der Zeit, als die Besiedelung des Landes von germanischen Stämmen in Angriff genommen wurde. Bereits im 18., kräftiger jedoch im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde an die Teilung dieses Gemeinbesitzes gegangen, welcher noch 1805 aus 173 „Gemeinheiten“ und 247 „Marken“ mit einem Umfange von reichlich 207 000 ha und einem geschätzten Wert von rund 18 Mill. M. bestand. Aus diesem nunmehr zwar beinahe bereits völlig geteilten, aber erst zum allerkleinsten Betrage der Kultur zugänglich gemachten Besitztum nahm der Staat, als der obere Markenrichter, ein Drittel bezw. ein Zehntel für sich in Anspruch. Seit 1873 werden die dem Staate aus den Markanteilen zufließenden Einnahmen für allgemeine landwirtschaftliche und neuerlich auch für forstwirtschaftliche Meliorationszwecke verwendet, welche erstere, abgesondert von der Staatskasse, in einen eigenen, seit 1882 unter dem Namen „Landeskulturfonds“ bestehenden Fonds fließen. Dieser in seiner Verwaltung einigermaßen selbständig dastehende Landeskulturfonds sucht in jüngster Zeit auch in der Weise die Bewirtschaftung der Oedeländereien zu fördern, daß er belehrende Veröffentlichungen veranlaßt und herausgibt. Eine der Arbeiten ist die vorliegende des Oberregierungsrates Gramberg, der durch seine frühere Stellung als Amtshauptmann in einem gerade durch ausgedehnten Markenbesitz ausgezeichneten Bezirk wie in seiner gegenwärtigen als Ministerialreferent für Landeskultursachen diesen Fragen nahe steht.

In seiner kleinen Schrift gibt er — allerdings weniger auf eigene gründliche Forschung als auf Studium der Akten und fremde Untersuchungen hin — einmal einen gedrängten Ueberblick über die früheren Markenverhältnisse und ihre Ueberführung in Einzelbesitz. Darnach bespricht er die Haideböden und die Moore nach ihrer verschiedenen Kultivierungs- und Bewirtschaftungsweise und nach den Maßnahmen, welche der Staat zu ihrer Förderung anwendet. Besonders interessant ist das, was er über die Moorkultur vorbringt. Man erhält aus diesen Schilderungen in kurzen Zügen einen hübschen Ueberblick darüber, wie die bisherigen Versuche der Kultivierung angestellt sind und welche Ergebnisse sie geliefert haben. Auch, wennschon in vorsichtiger, aber verständiger Weise, wird angedeutet, in welcher Richtung hin sich die Kolonisationspolitik des Staates, die bisher nie im größeren Stile auf- und angefaßt ist und wesentlich nur die Hebung der Bodenkultur im Auge hatte, zu bewegen haben würde.

Zu wünschen wäre es gewesen, wenn der Verf. in manchen Punkten nicht bloß einzelne, ihm gerade nahe zu Gebote stehende Angaben, sondern eine vollständige Aufführung der Tatsachen, so z. B. hinsichtlich der Kolonieanlagen nach dem älteren wie nach dem Fehmsystem, so hinsichtlich der für die Erschließung der Moore gebauten Kanäle gewährt hätte. Auch auf eine andere, die äußere Behandlung betreffende Unzulänglichkeit muß hingewiesen werden. Der Verfasser schreibt seine

für die Oeffentlichkeit bestimmte Abhandlung wie einen Bericht für eine Oberbehörde oder wie eine Vorlage für die Landesvertretung, d. h. er hat sie nur auf Personen berechnet, die mit den Verhältnissen bereits einigermaßen vertraut sind. Für Leser, die außerhalb des Herzogtums Oldenburg wohnen, wird vieles ohne weiteres nicht verständlich sein. Wie schon der Titel nicht das Land genau angibt, auf das sich die Ausführungen ganz allein beziehen, so werden weiteren Kreisen schwerlich bekannte Orts- wie Personennamen, ebenso eigenartige Sachbeziehungen und Einrichtungen ohne die gebotene Erklärung gebraucht. Das hätte leicht vermieden werden können. Immerhin wird aber die Grambergsche Schrift um ihrer anschaulichen und zusammenfassenden Darstellung willen auch außerhalb des oldenburgischen Landes Interesse bieten.

Paul Kollmann.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. I. Bd., Heft 6. Heidelberg, C. Winter, 1903. gr. 8. M. 1,60. (Herausgeg. vom kais. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm.)

Bericht über die Verwaltung der ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Jahre 1902. Königsberg i. Pr., Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1903. Folio. 34 SS.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1902. 47. Jahrg. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. gr. 8. IV—324 SS. M. 3,50. (Herausgeg. von der k. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden.)

Buchenberger, A. (Minister der Finanzen, Grhzt. Baden), Fischereirecht und Fischereipflege im Großherzogtum Baden. Nach amtlichen Quellen dargestellt. 2. Aufl. Karlsruhe, J. Lang, 1903. 12. IX—280 SS. mit 16 Abbildgn. der im Grhzt. Baden durch Mindestmaß geschützten etc. Fischarten, geb. M. 3,50.

Ergebnisse der vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1902 eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse des Erdwachsbergbaues in Galizien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. V—90 SS. mit 3 geologischen Tafeln. M. 4.—.

Goldschmit, Paul Waldemar, Rentabilitätsberechnung dreier vorderpfälzischer Güter unter Berücksichtigung der Grundbesitzverteilung, der Preise für Grund und Boden und der Verschuldung des ländlichen Immobiliarbesitzes. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1903. gr. 8. VI—152 SS. M. 2.—.

van der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. II. Das 19. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1903. gr. 8. VI—420 SS. M. 9.—.

Hagen, Siegfr., Die Berliner Rieselfelder, ihre Einrichtung und volkswirtschaftliche Bedeutung besonders vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus. Berlin, Frz. Wunder, o. J. (1903). gr. 8. 83 SS. M. 1,60.

Herbst, G. (landw. Winterschuldir.), Die Viehzucht. Ein Buch für Schule und Wirtschaft. Bautzen, E. Hübner, 1904. gr. 8. III—326 u. XXVI SS. mit Abbildgn. M. 2,50.

Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen. Jahrg. 1903: (Statistik vom Jahr 1902.) Freiberg, Craz & Gerlach, 1903. gr. 8. IX—126; 318 u. 98 SS. Mit 8 Taf. M. 10.—. (Auf Anordnung des k. Finanzministeriums herausgeg.)

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Königsberg, Ostpreuß. Druckerei u. Verlagsanstalt, 1903. gr. 8. 145 SS.

Judeich, Frdr. (weil. GehOForstR. etc.), Die Forsteinrichtung. 6. ergänzte Aufl. von (GOForstR.) Max Neumeister. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. gr. 8. XII—575 SS. mit 1 farb. Karte. geb. M. 10,50.

Schematismus, neuester, der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien, sowie der auf den Gütern bestehenden Brauereien, Brennereien und sonstigen Industrien, deren Besitzer, Pächter und der dabei angestellten Beamten. Mit

einem Anhang: Die land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten Mährens und Schlesiens. X. Ausgabe. Brünn, Karafiat & Sohn, 1903. 8. 360 SS. M. 5.—.

v. Schweinitz, Hans Hermann (Graf), Zum Fideikommißwesen der Gegenwart und Zukunft. Eine Betrachtung zu dem vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse. Berlin, H. Walther, 1904. gr. 8. 128 SS. M. 2,50.

Seiffert, Max (Privdoz., Leipzig), Die Versorgung der großen Städte mit Kindermilch. I. Teil: Die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Kindermilcherzeugung. Leipzig, Ad. Weigel, 1904. gr. 8. 278 SS. mit 1 Kurventaf. M. 6.—.

Wölfer (Landwirtschaftslehrer an der großherz. Ackerbauschule in Dargau i. M.), Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. VIII—281 SS., geb. M. 4.—.

Campagne, A. (inspecteur adjoint des eaux et forêts), La vallée de Barèges et le reboisement. Les torrents; Le désastre de 1897: Les avalanches. Paris, Rothschild, 1904. gr. in-8. 96 pag. av. 32 reproductions en phototypie. fr. 3.—.

Deroye, Fernand (inspecteur des eaux et forêts), La pêche fluviale et l'administration des eaux et forêts. Paris, J. Rothschild, 1904. 8. XVI—328 pag. fr. 5.—.

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1902. Frameries, Dufrane-Friart, 1903. gr. in-8. 75 pag.

Simpson, John, The new forestry, or, the continental system adapted to British woodlands and game preservation. Sheffield, Pawson & Brailsford, 1903. 8. 243 pp. 15/.—.

Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione Dicembre 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 233 pp. l. 1,50. (Annali di Agricoltura, 1899, n° 228. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Sesti, Gius., Sulla determinazione della superficie agraria in Sicilia. Palermo, tip. S. Bizzarrilli, 1903. 8. 79 pp. e 3 tav. l. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Wagon, Eduard, Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. [Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Joh. Conrad. Bd. 39. Jena (Gustav Fischer) 1903.]

Die Statistik der Aktiengesellschaften besitzt einen nicht zu unterschätzenden Wert, denn durch die objektive Aufstellung des Ziffermaterials wird es für alle Beteiligten möglich, den Fluß der Entwickelung zu erkennen und für das Einzelunternehmen kritisch die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen. So gewährt die Aktienstatistik, richtig konstruiert, einen Ueberblick über die entscheidenden Verhältnisse, wie ihn weder Kursberichte noch theoretische Deduktionen zu geben vermögen und bei der großen finanziellen Bedeutung, welche das Aktienwesen in Deutschland gegenwärtig hat und der Fülle volkswirtschaftlicher Interessen, welche sich mit demselben dauernd verbinden, wäre es in hohem Maße erwünscht, alle 10 Jahre das diesbezügliche Ziffermaterial vorgeführt zu erhalten.

Der Verfasser der obigen Schrift macht die finanzielle Entwickelung der Aktiengesellschaften in den letzten 30 Jahren zum hauptsächlichsten Gegenstande seiner Erörterungen. Das Werk umfaßt 3 Teile. Der 1. Teil enthält eine kurz und allgemein gehaltene historische Einleitung und skizziert Wesen und Wert der Aktienstatistik. Der 2. Teil gibt das konkrete Tatsachenmaterial; die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den einzelnen Gewerbeklassen

werden für die Zwecke des Buches eingehend charakterisiert. Im 3. Teile erfolgt die Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse. 38 statistische Anlagen, die viele wertvolle Einzelheiten enthalten, beschließen das Werk.

Der 2. Teil ist der umfangreichste und wichtigste. Hier werden 21 die verschiedenen Industriezweige umfassenden Gruppen vorgeführt. Der Verfasser erörtert die Bergwerks- und Hüttengesellschaften, die Industrie der Steine und Erden, die Metall-, Maschinen-, Chemische Industrie, die Gas- und Wassergesellschaften, die Elektrizitäts-, Textil-, Papier-, Gummi-, Leder-, Holzindustrie, die Nahrungs- und Genußmittel, die Mühlen-, und Zuckerindustrie, Bäder und Badeanstalten, Baugesellschaften, das Verkehrswesen, die polygraphischen Gewerbe, diverse Gesellschaften, Banken, das Versicherungswesen und die Eisenbahnen. Für einzelne dieser Gruppen, wie z. B. die Bergwerks- und Hüttengesellschaften, die Textilindustrie, die Nahrungs- und Genußmittel, das Versicherungswesen u. s. w., werden Unterabteilungen gebildet, welche zur Scheidung des Materials und zur Beurteilung der Verhältnisse nötig sind. Bei sämtlichen Gruppen ist in teilweise längerer oder kürzerer Art eine geschichtliche Entwickelung der betreffenden Industriezweige gegeben. Die Mitteilungen beschränken sich für den vorgenannten Zeitraum auf diejenigen Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, um jedoch einen möglichst abschließenden Ueberblick zu geben, sind für das Jahr 1900 auch noch diejenigen Unternehmungen zur Vergleichung herangezogen, deren Aktien an den übrigen deutschen Börsen gehandelt werden. Der Verfasser stellt ferner das Einkommen fest, welches der Kapitalist aus der Anlage der betreffenden Aktienkategorien bezieht; er konstatiert den Gewinn für die Gesellschaften selbst, ihr „Reineinkommen", sowie die Höhe der Reserven und die Beträge der Anleihen bezw. Obligationen. Für das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs ist allerdings nur eine Approximativberechnung möglich, denn bei der Bemessung der eigentlichen Rentabilität des Anlagekapitals ist nicht die fixierte Dividende, sondern der Emissionskurs, bezw. der Ankaufspreis des betreffenden Effekts von entscheidender Bedeutung. Die diesbezügliche Berechnung kann daher nicht nach dem Parikurse vorgenommen werden, denn die Emissionen fast aller Industriepapiere erfolgen bekanntermaßen mit einem hohen Agio und dieser Aufschlag bildet selbstverständlich für das Durchschnittseinkommen des Aktionärs das entscheidende Moment.

Das vorliegende Werk enthält sehr wertvolles Material. Alle Einzelheiten vorzuführen, verbietet selbstverständlich der Raum und es sei daher an dieser Stelle nur auf diejenigen Verhältnisse hingewiesen, die von allgemeinstem Interesse sind. Die deutsche Kohlenindustrie hat den Schwankungen der Konjunktur vielfach unterlegen. Nach der Begründung des Reiches entwickelte sich durch die erhöhte Produktion eine bedeutende Hausse, die sich bis zum Jahre 1874 hinzieht, dann senkt sich die Konjunktur und ein Tiefstand der Rentabilität und Kurse erfolgt im Jahre 1879. Allmählich vollzieht sich ein Wechsel der Verhältnisse. Die Kohlenindustrie findet in immer höherem Maße die Möglichkeit der Entfaltung und ihre gegenwärtige Blüte wird durch die bekannten Kartelle gezeitigt.

Aehnlich, wenn auch nicht vollkommen gleichgeartet spielen sich die Verhältnisse in der Eisenindustrie ab. Hier wird der Tiefstand 1878 erreicht. Dieses Jahr bildet das kritischste in der ganzen 30-jährigen Beobachtungsperiode; die Dortmunder Union verzeichnet den niedrigsten Kurs mit 4 Proz. Auf die verheerenden Wirkungen des Freihandels wird hingewiesen und auch die Einzelheiten sind vorgeführt, welche weiterhin den Aufschwung ermöglichten, bis die jüngste Krisis einbrach, deren Folgen für die Eisenindustrie gegenwärtig vollständig noch nicht beglichen sind. Die Metallindustrie hatte ursprünglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, allmählich trat eine kleine Besserung ein, und seit 1894 ist ein hoher Aufschwung zu konstatieren, der bis zum Jahre 1900 zu einer durchgängigen Hausse führte. Die Maschinenindustrie hat eine große Ausdehnung gewonnen. Ihr Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftslage wird vorgeführt und das Reziprozitätsverhältnis beider geschildert. Auch die chemischen Industriezweige haben eine wechselvolle Entwickelung zu verzeichnen. 1877 ergab sich ein völliger Tiefstand, Gesundung beginnt im Jahre 1889 und seit jener Zeit vollzieht sich der durch die dauernden Fortschritte der Wissenschaft und die sich immer mehr steigernde Schulung der Chemiker bedingte Umschwung, der allmählich der deutschen chemischen Industrie für Einzelprodukte eine fast universelle Monopolstellung sichert. Die Elektrizitätsindustrie ist jung, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft ist 1883 gegründet und in Deutschland das erste derartige Unternehmen. Die Produktion steigt, beeinflußt die gesamte wirtschaftliche Konjunktur, beansprucht andererseits aber auch dauernd hohe Mittel, welche für die Steigerung des Zinsfußes von entscheidender Bedeutung sind. Die Elektrizitätsindustrie ist ein Hauptfaktor der deutschen Industrie, der im engsten Zusammenhang mit Börse und Geldmarkt steht. So ist die Eigenart ihrer gegenwärtigen Lage, die Minderung der Dividenden, sowie die Senkung der Kurse, welche auf die Steigerung der Konkurrenz, bezw. den Niedergang der Konjunktur zurückgeführt werden muß, in hohem Maße beachtenswert. Die Zuckerindustrie unterliegt starken Zufälligkeiten, die dauernd einen entscheidenden Einfluß auf die Rentabilitätsverhältnisse ausüben. Bei den Brauereien herrschte ursprünglich vielfach Dividendenlosigkeit, eine Besserung der Konjunktur erfolgte 1884, seit jener Zeit mehrt sich die Anzahl der Gründungen, aber auch die Konkurrenz entfaltet sich immer mehr und durch teilweise gewagte Mittel wird eine Erhöhung des Unternehmergewinns erstrebt. Die Baugesellschaften befanden sich im engsten Zusammenhang mit der ersten Gründungsperiode in den 70er Jahren. Ihr ursprünglicher Zweck galt der Beseitigung der Wohnungsnot. Dieses Ziel wurde jedoch nur ganz flüchtig verfolgt, Spekulationstendenzen traten in den Vordergrund, Agiotagenspiel entwickelte sich, vielfach über Bedarf erfolgte die Ausgabe junger Aktien und die Krisis war unvermeidlich. Viele derartige Gesellschaften, welche in jener Zeit ins Leben gerufen worden waren, mußten ihre Zahlungen einstellen, und erst seit dem Jahre 1896 fanden die Baugesellschaften wieder die Möglichkeit der Entfaltung. Bei den Banken wird auf die allgemeine glänzende Entwickelung, welche diese

Institute genommen haben und die Reserven, deren Bildung allerdings sehr häufig durch die Ausgabe junger Aktien bezw. durch die diesbezüglichen Agiogewinne ermöglicht ist, hingewiesen. Die Verhältnisse der Notenbanken sind geschildert, eine interessante Statistik in Bezug auf die Kreditbanken (S. 149) ist gegeben und bei den Hypothekenbanken werden die Ursachen des sich stetig erweiternden Geschäftsbetriebs kurz erörtert. Im Versicherungswesen müssen die Aktiengesellschaften die Konkurrenz mit den Gegenseitigkeitsgesellschaften aufnehmen; sie haben jedoch alle Einzelbetriebe, mögen sie die Lebens-, Feuer-, Hagel-, Rück- und Transportversicherung betreffen, erfolgreich okkupiert.

Ueberall ist bei den diesbezüglichen Mitteilungen auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingewiesen. Sie sind bekanntermaßen seit Erlaß des diesbezüglichen Reichsgesetzes schnell beliebt geworden, haben sich immer mehr eingebürgert und konkurrieren auf vielen Gebieten mit den Aktiengesellschaften. Stark verbreitet sind sie in der Elektrizitäts-, Textil-, Papier-, Holz- und Zuckerindustrie und in der letzteren namentlich vollzieht sich vielfach, da bezüglich der Bilanz eine Publikationspflicht nicht vorliegt, die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Minder verbreitet sind sie im Bergbau, in der Glasindustrie, Maschinenfabrikation, chemischen-, Gummi-, Mühlenindustrie, bei den Straßenbahnen und im Bankwesen.

Bei der Zusammenfassung der einzelnen Ergebnisse wird das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs von 1870—1900 bezw. das durchschnittliche Reineinkommen der Gesellschaften, soweit es festgestellt werden konnte, in den einzelnen Gewerbeklassen einander gegenübergestellt; auch die Prozentsätze der Reserven gegenüber dem Aktienkapital sind für das Jahr 1900 aufgeführt. Unter Vorbehalt der obigen diesbezüglichen die Rentabilitätsberechnung betreffenden Bemerkung sei auch hier auf die markantesten Industriezweige hingewiesen. Es bezifferte sich das durchschnittliche Dividendeneinkommen des Aktionärs von 1870—1900 bei der Kohlenindustrie auf 7,65 Proz., der Eisenindustrie auf 5,82 Proz., der Metallindustrie auf 8,86 Proz., der Maschinenindustrie auf 7,05 Proz., der chemischen Industrie auf 9,81 Proz., der Zuckerindustrie auf 6,41 Proz., den Brauereien auf 7,34 Proz., den Banken auf 6,74 Proz. Die Reserven erreichten bei der Gummiindustrie den höchsten diesbezüglichen Prozentsatz mit 28,46 Proz. des Aktienkapitals, die Tuchfabriken den niedrigsten mit 8,36 Proz.

Es hätte sich vielleicht empfohlen, das vorgeführte Material in verschiedenen Einzelheiten zu ergänzen. So wäre eine umfassende Kursstatistik der letzten 30 Jahre bezw. die Aufführung der Jahresultimokurse erwünscht gewesen. Auch eine annähernde Statistik der Emissionskurse würde in Bezug auf die Rentabilität der einzelnen Unternehmungen von entscheidender Bedeutung sein. Für die Zementfabriken konnte die jeweilige Möglichkeit der Kanalbauten auf die Kursbildung hervorgehoben werden, und es wäre ferner erwünscht gewesen, die historische Entwickelung der einzelnen Industriezweige und namentlich

der Banken umfassender zu behandeln, als dies der Fall ist. Bei der Zuckerindustrie ist der Wechsel der Steuergesetzgebung und sein Einfluß auf die durchschnittliche Rentabilität der betreffenden Unternehmungen nicht genügend gewürdigt. Bezüglich der Baugesellschaften wird (S. 124) die Behauptung aufgestellt, daß die Zahl der dividendenlosen Gesellschaften in dieser Gruppe erschreckend groß sei. Der Verfasser übersieht jedoch hierbei, daß bei einer großen Anzahl von Baugesellschaften, deren Aktien in Beträgen von ca. 1500, 2000, 3000 M. ausgegeben werden, Dividenden satzungsmäßig überhaupt nicht zur Verteilung gelangen. Vielfach nämlich werden von den erzielten Reingewinnen zuvörderst 5—10 Proz. zum Reservefonds gebracht und der Ueberschuß zur Amortisation der Aktien bis auf je 1000 M. verwendet. Dann erfolgt die Auflösung der Gesellschaft und von der Liquidationsmasse erhalten nach Rückzahlung des Nominalbetrages der Aktien der Vorstand und die Liquidatoren einen bestimmten Prozentsatz, der Rest entfällt auf die Aktionäre. Dies ist z. B. der Fall bei der Terraingesellschaft am Neuen Botanischen Garten, der Terraingesellschaft Berlin-Halensee, Bodengesellschaft Kurfürstendamm, Neues Hansaviertel u. s. w. Eine direkte Dividendenzahlung fällt daher häufig fort und der Unternehmergewinn gelangt erst nachträglich zur Auszahlung. Das Bankwesen ist, wie bereits hervorgehoben, etwas zu knapp gehalten. Abgesehen von dem historischen Teil, ist auf die vielfachen intimen Beziehungen verschiedener Banken zu einzelnen Industriezweigen nicht genügend hingewiesen und auch die nominelle Scheidung in Noten-, Kredit-, und Hypothekenbanken ist, obwohl sie auch andererseits häufig erfolgt, nicht einwandsfrei, denn die Bezeichnung „Kreditbanken“ ist sachlich nicht berechtigt. Nicht nur die Effekten- bezw. Emissionsbanken sind eigentliche Kreditinstitute, auch die Hypothekenbanken machen Kreditgeschäfte, indem sie Hypothekengelder geben und Pfandbriefe aufnehmen und Zettelbanken gewähren Diskontkredit, nehmen teilweise Spareinlagen an und empfangen Depositen in Form der Girogelder. Die Mitteldeutsche Kreditbank z. B. wurde seiner Zeit unter dieser Bezeichnung als Zettelbank ins Leben gerufen. Der Begriff „Kreditbank“ ist daher ein sehr dehnbarer, die verschiedenen Banken werden durch ihn nicht prägnant genug kategorisiert und statt seiner ist für Scheidungszwecke der in der Praxis übliche Ausdruck „Effektenbanken“ vorzuziehen.

Der Wert des Werkes wird jedoch durch diese vorgeführten Einzelheiten, die eine nur untergeordnete Bedeutung beanspruchen können, nicht gemindert. Der Verfasser verfügt über eine große Sachkenntnis, seine Beobachtungsgabe ist scharf und treffend, das an sich so spröde Material ist geschickt bearbeitet, die Gliederung des Stoffes sachgemäß vorgenommen und die Literatur gleichmäßig berücksichtigt. So ist die vorliegende Studie sehr wertvoll; sie ist für Wissenschaft und Praxis wichtig und bildet in ihrem Gesamtinhalt eine gute Ergänzung der diesbezüglichen dauernd geschätzten Abhandlungen von Engel und van der Borght.

Berlin. Otto Warschauer.

Bauer, Ph., Die Aktienunternehmungen in Baden. Ein Beitrag zur Kenntnis der großindustriellen und Verkehrsentwickelung des Landes. Karlsruhe (Macklot) 1903. 372 SS.

In dem vorliegenden umfangreichen Werke hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Entwickelung des Aktienwesens und seine Bedeutung für die Organisation von Industrie und Verkehr im Großherzogtum Baden während des abgelaufenen Jahrhunderts zu verfolgen. Zu diesem Zwecke hat er in übersichtlicher Weise das vorgefundene Material unter rechtlichen, statistischen, finanziellen, sozialen, volks- und staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten verarbeitet.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die organisatorische Bedeutung der Aktiengesellschaften geht B. im 1. Kapitel auf die Entwickelung des Aktienrechtes in Baden ein. Das ältere badische Aktienrecht, durch welches schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine gesetzliche Regelung der rechtlichen Verhältnisse und der Stellung der Aktiengesellschaften erfolgt war, hielt in Anlehnung an den Code de commerce an dem Konzessionssystem fest. Mit der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches am 1. Januar 1863 wurde der Uebergang zu dem System der Normativbestimmungen in der Hauptsache bewerkstelligt. Die völlige Emanzipation der Aktieninstitute von der Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgte durch die Annahme der Novelle zum Handelsgesetzbuch von 1870. Da gegenüber dem Rechtszustande von 1863 keine wesentlichen Aenderungen eingetreten waren, so traten für Baden, mit einer Ausnahme, nicht dieselben Uebelstände hervor, wie für die meisten anderen deutschen Staaten. Deshalb war auch Baden an der Umgestaltung des Aktienrechtes nicht so sehr interessiert. Der Verfasser geht auf die Stellungnahme Badens zum Reformgedanken näher ein.

Im 2. Kapitel werden die Aktiengesellschaften unter statistischen und sozialen Gesichtspunkten beleuchtet. Es ist besonders hervorzuheben, daß „für die fabrikmäßige Großindustrie bezw. die Anfänge ihrer Entwickelung die Aktiengesellschaften in Baden geradezu bahnbrechend geworden sind, was sich nicht von allen Ländern in diesem Umfange behaupten läßt“. Die Gesamtzahl der Gründungen, die Gründungszeiten u. s. w. werden in mehreren Tabellen eingehend dargestellt. Angeführt sei nur, daß bis gegen Ende des Jahres 1899 ca. 267 im Lande domizilierte Aktienunternehmungen ins Leben gerufen wurden, wenn man die vereinsartigen Unternehmungen ausschließt, und zwar entfallen 185 Gründungen auf die Industrie einschließlich Bergbau. Beinahe $^2/_3$ aller industriellen Gründungen kommen auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, vor allem auf die Brauereien, dann auf die Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie und schließlich auf die Textilindustrie. Die Zahlen der Neugründungen und der Umwandlungen halten sich ziemlich das Gleichgewicht. Die Mehrzahl der Umwandlungen entfällt auf die Brauereien, aber auch in den übrigen Industriezweigen greift der Umwandlungsprozeß um sich. Auf die Zeit vor 1871 kommt nur etwa $^1/_5$ aller Gründungen. Auf die übrigen Daten kann hier nicht eingegangen werden.

Von Interesse ist die örtliche Verteilung der Aktienunternehmungen.

Die weitaus größere Zahl kommt auf die nördliche Hälfte des Großherzogtums mit den Industrieplätzen Mannheim, Karlsruhe — auf diese beiden Städte entfallen über $^1/_3$ der industriellen und $^2/_3$ der Kreditunternehmungen — und schließlich Pforzheim. In diesem Teil des Landes treten vor allem die Unternehmungen der Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie, im südlichen Teil diejenigen der Textilindustrie hervor.

Nicht minder interessant ist der Versuch des Verfassers, die in den Aktienunternehmungen Badens investierten menschlichen und motorischen Arbeitskräfte festzustellen. Während im Jahre 1861 etwas über 4 Proz., im Jahre 1882 nur 3,3 Proz. von der Gesamtzahl der überhaupt gewerblich tätigen Personen den Aktienunternehmungen angehörten, fanden im Jahre 1895 nicht weniger als 9,6 Proz. aller gewerblich tätigen Personen in den Aktienunternehmungen Beschäftigung. Dies bedeutet gegen 1882 eine Vermehrung von 344 Proz. Für das Jahr 1899 wird der Prozentsatz der in den Aktienunternehmungen tätigen Personen auf nicht unter 12 Proz. aller gewerblich tätigen Personen veranschlagt. Was das Stärkeverhältnis der eigentlichen Arbeiterschaft zum Beamtenpersonal anbetrifft, so ergibt sich auf Grund der Erhebung von 1895, daß bei den industriellen Aktienunternehmungen im allgemeinen 90—95 Proz. des Gesamtpersonals, mit wenigen Ausnahmen, auf die eigentlichen Lohnarbeiter entfallen. Von der Gesamtzahl der in der Industrie des Landes beschäftigten jugendlichen Arbeiter kamen auf die Aktienunternehmungen beim männlichen Geschlecht 7,2 Proz., beim weiblichen Geschlecht aber 13,3 Proz. Im Jahre 1895 waren ca. 10 Proz. aller gewerblich tätigen Arbeiterinnen in Aktienunternehmungen beschäftigt. Von der für die badische Industrie festgestellten motorischen Kraft entfällt fast $^1/_3$ auf die Aktienunternehmungen.

Aus den ausführlichen Darlegungen über die Wohlfahrtseinrichtungen geht hervor, daß die badischen Aktiengesellschaften in der Absicht, ihre Arbeiter und Beamten an den Fortschritten der Kultur teilnehmen zu lassen, recht Lobenswertes und Nachahmungswertes gezeitigt haben.

Nach ihrer finanziellen Seite hin werden die Aktiengesellschaften im 3. Kapitel betrachtet unter Zugrundelegung der Bilanzen von 1898. Bezüglich der Frage der Rentabilität hält sich der Verfasser nur an die Dividenden. Von einer Berechnung der Durchschnittsdividenden u. s. w., besonders für einen längeren Zeitraum, und von einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der einzelnen Gruppen wird leider abgesehen.

In dem besonderen Teile, dem umfangreichsten des Werkes, werden die Aktienunternehmungen in den einzelnen Gruppen von Produktion und Erwerb und ihre Bedeutung für deren Organisation besprochen. Der Raum verbietet ein näheres Eingehen auf die interessanten und nach vielen Richtungen hin äußerst lehrreichen Ausführungen, die zeigen, daß sich auf allen Gebieten der Einfluß der Aktiengesellschaften auf die großindustrielle Entwickelung des Landes geltend macht. So haben die Aktiengesellschaften selbst in der Goldindustrie bezw. Bijouteriewarenfabrikation in Pforzheim und Umgebung Eingang gefunden. In

der Mühlenindustrie ruft der Aufsaugungs- und Verdrängungsprozeß durch kapitalkräftige Aktiengesellschaften lebhafte Klagen hervor. Im Brauergewerbe tritt dieselbe Erscheinung zu Tage.

In einem Schlußteil wird die Arbeit bis auf die jüngste Zeit fortgeführt und die Stellung der Aktiengesellschaften in der letzten Krisis betrachtet. Der Verfasser kommt hierbei zu dem Resultat, daß bei den Aktiengesellschaften vielfach ungesunde Verhältnisse herrschen, die sich nicht alle mit der Krisis entschuldigen lassen.

Schon das Angeführte zeigt, daß die Schrift Bauers nicht nur einen tüchtigen Beitrag zur Kenntnis des Aktienwesens in Baden, sondern zur Kenntnis des Aktienwesens überhaupt bildet. Sie kann daher nur angelegentlichst empfohlen werden.

Berlin. E. Wagon.

Darstellung, gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Herausgeg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 5. Aufl. Düsseldorf, A. Bagel, 1903. gr. 8. XII—164 SS., geb. M. 3.—. (Diese Aufl. ist vermehrt durch die Kapitel: „Kartellwesen in der Eisenindustrie" und „Eisenpreise".)

Gottheiner, E., Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 8. 96 SS.

Klemm, Paul, Papierwarenzeichen. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 1. X. 1894 bis Ende 1902 für Klasse 27 umfassend Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierfabrikation eingetragenen Wort- und Bildzeichen. Leipzig, Eisenschmidt & Schulze, 1903. 12. geb. M. 4,50.

Paxmann, E. H., Die Kaliindustrie. Betrachtungen zu ihrer neuesten Entwickelung. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Tappenbeck, E., 1908. Eine volkswirtschaftliche Studie über den Zusammenschluß des Brennereigewerbes und seine Aussicht für die Zukunft. Ein Mahnruf an die deutschen Brenner! Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 107 SS. M. 1,60.

Wiesner, Otto, Patentindustrie und Verbrechertum. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Börsenwoche" o. J. 1903. hoch-8. 36 SS.

Aftalion, Albert (prof. agrégé d'économie polit. à l'Université de Lille), La crise de l'industrie linière et la concurrence victorieuse de l'industrie cotonnière. Paris, L. Larose, 1903. 8. 183 pag.

Annuaire général de l'industrie de l'éclairage et du chauffage par le gaz. 30e année, exercice 1903—1904. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1904. 8. 728 pag. fr. 2.—.

Colliez, André (avocat à la Cour d'appel), Les coalitions industrielles et commerciales d'aujoud'hui. Trusts, cartels, corners. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 622 pag. fr. 6.—.

Créhange, André, Le gaz à Paris. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. 12. 97 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, n° 17.)

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Hainaut. Année 1902. Frameries 1903. gr. in-8. 48 pag.

de la Coux, H. (Chemical engineer), Industrial uses of water. Translated from the French and revised by Arthur Morris. London, Scott, Green, 1903. 8. With numerous illustrations. 10/.6. (Contents: Chemical action of water in nature and in industrial use. — Effects of water in the industries. — Water in dye works, soap works, tanning, paper making, sugar refining, brewing, etc. — Industrial filters, etc.

Howard, Montague, Old London silver. Its history, its makers, and its marks. London, Batsford, 1903. 4. 422 pp. with numerous illustrations. 50/.—.

Monograph on tanning and working in leather in the Bombay Presidency. Calcutta, 1903. Folio. (Publication of the Indian Government.)

Report, XXth, of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices, for the year 1902. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr.-Folio. 28 pp. /.0,3.

Annali dell' industria et del commercio, 1903: Commissione centrale dei valori per le dogane. Atti per la sessione 1902—1903. Roma, tipogr. nazionale, 1903. gr. 8. 388 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Magrini, Effren. (ingegn.), La sicurezza e l'igiene dell' operaio nell' industria. Torino-Roma, casa editr. di Roux & Viarengo, 1903. 12. 283 pp. l. 4.—.

6. Handel und Verkehr.

Borgius, W. (Geschäftsführer des Handelsvertragsvereins), Der Handelsvertragsverein. Ein Rückblick auf die ersten drei Jahre seiner Tätigkeit. Berlin, Frz. Siemenroth, 1903. gr. 8. 130 SS. M. 2.—.

Bosshardt, V. G., Grundzüge für die ökonomische Anordnung des Verkehrsdienstes. Wien, A. Hölder, 1903. 8. 71 SS. M. 1,20. (Schriften über Verkehrswesen. Herausgeg. vom Klub österreichischer Eisenbahnbeamten. I. Reihe, Heft 4.)

Daten, statistische und tarifarische, insbesondere über die im Betriebe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung stehenden Eisenbahnen. Wien, Gerold & C°, 1903. 12. 185 SS. M. 1,20.

Handels- und Gewerbeadreßbuch für Württemberg und Hohenzollern. Im Auftrag des württembergischen Handelskammertags herausgeg. von (Prof.) F. C. Huber. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1903. gr. 8. 391 SS., geb. M. 4.—.

Handelskammer zu Eupen, umfassend die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie. Jahresbericht für 1902. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1903. gr. Folio. 57 SS.

Jahresbericht der Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1902. Oldenburg, Druck von F. Büttner, 1903. 4. 122 SS.

Neuberg, Martin Joh. (Landrichter, Zwickau), Post-, Telegraphen- und Fernsprechgesetzgebung, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdl., 1903. gr. 8. 312 SS. kart. M. 3,60.

Purlitz, Fr., Das deutsche Lotsenwesen. Ein Handbuch für Schiffsführer und Reeder. Auf Grund des neuesten amtlichen Materials bearbeitet. Bremerhaven, L. v. Vangerow, 1903. gr. 8. 167 SS., geb. M. 3.—.

Rogge, Heinrich, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge im 15. Jahrhundert. Kiel, Druck von P. Peters, 1903. gr. 8. 62 SS. (Kieler Promotionsschrift der philos. Fakultät.)

Ruckstuhl, Joh. J. (Telegraphenbeamter), Die schweizerische Telegraphenverwaltung im Lichte der Kritik. Zürich, F. Amberger, 1903. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Siewert, F., Die zur Vertretung des Handels in Lübeck geschaffenen Einrichtungen der älteren Zeit. Aus Anlaß des 50jähr. Bestehens der Kaufmannschaft und Handelskammer in Lübeck, im Auftrage der Handelskammer dargestellt. Lübeck, Druckerei von H. B. Rahtgens, 1903. Lex.-8. 58 u. Anhang (Anlagen) XV SS. M. 3.—.

Thiess, Karl, Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 48 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Meereskunde in gemeinverständlichen Vorträgen und Aufsätzen, herausgeg. vom Institut für Meereskunde an der Universität Berlin, Bd. I, Heft 1.)

Vosberg-Rekow, Nach dem Tarifkampfe. Handelspolitische Aufgaben der nächsten Zeit. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 44 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 24.)

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane (session de 1903). Valeurs arbitrées pour 1902. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 391 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Demolins, E., Les grandes routes des peuples. Essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. Tome II: Les routes du monde moderne. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1903. 8. VII—540 pag. et carte. fr. 3,50.

Quelques données sur le commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Extraits du commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Bucuresci imprim. de l'Etat, 1903. Lex. in-8. 35 pag. av. 2 tableaux graphiques gr. in-Folio.

Raffalovich, A., Les subventions et les primes à la marine marchande. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 36 pag. fr. 1,50.

Agacy, Henry A., Free trade, protection, dumping and preferential tariffs. London, Longmans, 1903. Roy.-8. 92 pp. 2/.6.

All sides of the fiscal controversy. Speeches. With appendix. Edited by T. L.

Gilmour. London, Lawrence & Bullen, 1903. 8. 1/.—. (Index of speakers: Mr. Chamberlain, (the Earl of) Rosebery, Mr. Balfour, Mr. Asquith, (Sir) Michael Hicks Beach, (Sir) H. Campbell-Bannerman, (Viscount) Goschen, (Sir) William Harcourt, Mr. Ritchie, Mr. John Morley, (Lord) George Hamilton, (Sir) H. Fowler.)

Jenkin, T. Nicol, Report on the general trades of South Africa (excluding engineering and textiles). London, P. S. King & Son, 1903. 8. 123 pp. 5/.—.

Money, L. G. Chiozza, Elements of the fiscal problem. London, P. S. King & Son, 1903. 8. 256 pp., cloth. 3/.6. (Index: Why we import. — Our imports of food. — Our imports of raw and crude materials. — Our imports of manufactured materials and articles of personal use. — Our imports of luxuries. A summary. — Our exports of goods. — Our exports of services. — The growth of an idea. — The taxation of food and materials. — The direction of British trade. — Colonial imports from foreign countries. — India. — The special case of America. — The population of the British Empire. — „Duping." — „Most favoured nation." — Ships and shipping. — Wages. — The past, the present and the future.)

Morris, T. J., Britain's peril. An exposition of our fiscal policy. London, Greening, 1903. 8. 63 pp. 1/.—.

Whitham, S. W. (Special Commissioner of the National Industrial Association), Report on the textile and soft goods trades of South Africa. London, P. S. King & Son, 1903. gr. 8. 98 pp., cloth. 10/.—. (Contents: Methods of business. — Cape town. — Johannesburg. — Pretoria. — Bloemfontein. — Pietermaritzburg. — Durban. — East London. — King William's town. — Port Elizabeth. — Printed cotton. — Flannelette. — Cotton blankets. — Kaffir truck. — Hosiery and underwear. — Felt hats and caps. — Carpets, carpet squares and rugs. — Wool growing in South Africa. — Special samples. — Appendix: Railway rates and conditions; Shipping; Tariff on mercantile charges; Weights and measures.)

Willson, Beckles, Ledges and sword; or, the honourable Company of merchants of England Trading to the East Indies, 1599—1874. 2 vols. London, Longmans, 1903. 8. 464 & 444 pp. Illustr. 21/.—.

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate Italiane per l'anno 1901. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. gr. in-4. XXIII—484 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, r. Ispettorato generale delle strade ferrate.)

van Oss, S. F., Amerikaansche spoorwegwaarden. Groningen, P. Noordhoff, 1903. 8. fl. 3,50.

de Salas, J., Acciones navales modernas. Madrid, imprenta Aleman, 1903. 8. pes. 10.—.

Comercial exterior al Romaniei in 1902. Bucuresci, imprimeria statului, 1903. Lex.-8. XXI—293 pp. Avec 2 tableaux graphiques gr. in-Folio. (Publication de Ministère des finances, Bureau de la statistique du commerce extérieur.)

7. Finanzwesen.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1903. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Bureau. Berlin, Verlag des Bureaus, 1903. Imp.-4. XIV—215 SS.

Steindamm, Johannes, Die Besteuerung der Warenhäuser. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. VIII—154 SS. M. 4,50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft XXI.)

Tordi, Domenico, La stampa in Orvieto nei secoli XVI e XVII: appunti. Parte I. Perugia, Unione tipogr. cooperativa, 1903. 8. 84 pp.

Trocchi, Luigi, Utopie? motivi di riforme finanziarie radicali. Roma-Ascoli-Piceno, L. Cardi, 1903. 8. 64 pp.

Zincone Serafino (direttore generale), Relazione della direzione del tesoro per l'esercizio 1901—1902. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. 4. 292 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Delgado y Martin, E., Problemas financieros. Madrid, M. G. Hermandez, 1903. 8. pes. 4.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzjahrbuch. Begründet von A. Ehrenzweig. Herausgeg. von der Redaktion der „Oesterr. Versicherungszeitung". Jahrg. XXV. Wien, Manzsche k. k. Hofbhdl., 1904. gr. 8. XXIII—151; 148; 448 u. XXXVIII SS. geb. M. 9.—. (Aus dem Inhalt: Der Selbstmord in der Unfallversicherung, von (Rechtsanw.) Fuld. — Ein handelsrechtlicher Beweis für die Gefährlichkeit der Zillmerschen Methode, von (Prof.) Hermann Rehm. — Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall in Ungarn, von Paul Roth. — Entwurf eines deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Versicherungsagenten, von Herm. Ehrlich. — Die Rechtsverhältnisse der ausländischen Versicherungsunternehmungen im Deutschen Reiche nach dem Reichsgesetze vom 12. V. 1901, von (Rechtsanw.) Paul Alexander-Katz. — Protektionismus und Lebensversicherung, von J. van Schevichaven. — Eine Methode zur Berechnung des Rückkaufswertes, von Jac. M. Vaz Dias. — Zur Frage der Invalidensterblichkeit, von J. F. Eggenberger. — Zur Theorie der prämienfreien Policen, von B. Oster. — Die Sterblichkeit der normalen Leben in Skandinavien, von Harald Westergaard. — Die allgemeinen technischen Grundsätze der staatlichen Kontrolle der Lebensversicherungsanstalten im Hinblick auf die internationalen Interessen, von R. Schönwiese. — Die „vollständige" Prämienreserve der Lebensversicherungen mit einmaliger Prämienzahlung, von Rud. Ziegel. — Bedauerliche Verirrungen auf dem Viehversicherungsgebiete, von A. Jaeger.)

Fischer Ernst, Die Münzen des Hauses Schwarzburg. Ein Beitrag zur Landesgeschichte der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. Heidelberg, C. Winter, 1904. gr. 8. LXIV—262 SS. mit 16 Taf. M. 12.—.

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für das Jahr 1902. Dresden, Druck von W. Baensch, 1903. gr. 4. 44 SS. u. Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Westpreußen für die Zeit vom 1. I. bis Ende Dezember 1902. Danzig, Druck von Kafemann, 1903. Roy.-4. 69 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg für das Jahr 1902. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereinsdruckerei, 1903. Folio. 64 SS.

v. Hattingberg, Jos. (Ritter), Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung. Erstattet der landwirtschaftlichen Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen). 3 Bde. Wien, W. Frick, 1903. Lex.-8. VIII—497; 343 u. 473 SS. M. 12.—. (Inhalt: Zusammenstellung einiger Vorschläge, welche zur allmählichen Herabminderung der Verschuldung und zur Verhinderung der Ueberschuldung erstattet wurden. — Geldpolitik: 1. Wie sie sein soll; 2. Wie ist sie: a) Waisenkassen; b) Sparkassen; c) Raiffeisenkassen. — Ueber die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Entschuldung des Grundbesitzes. Historisch-kritische Skizze. — Die Entschuldung der Landwirtschaft: I. Allgemeiner Teil; II. Besonderer Teil: 1. Der gemeinwirtschaftliche Realkredit; 2. Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Kredites; 3. Uebersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung der Anträge des Referenten. — Bemerkungen über die Verschuldungsstatistik. — Die Hypothekarbelastung des landtäflichen und „sonstigen" Grundbesitzes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Die bäuerliche Hypothekarstatistik der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt. — Die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Kredites der Landwirte.)

Kurup, Joh., Die Reform des Rechnungswesens der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. Eine Denkschrift im Auftrage des Bankvorstandes verfaßt. 2 Bde. Jena, G. Fischer, 1903. Lex.-8. V—170 u. X—544 SS. M. 40.—.

Lass, Ludw. (Prof.) und Gerh. Klehmet (kais. Regierungsräte im RVersAmt), Grundriß der deutschen Arbeiterversicherung. Stuttgart, F. Enke, 1903. gr. 8. 163 SS. (Sonderabdruck aus „Handbuch der Arbeiterwohlfahrt" hrsg. von O. Dammer, Bd. II.)

Lissauer, H., Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen und Selbständigen der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betriebe. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1903. 8. 36 SS. M. 0,80.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg für das Geschäftsjahr 1902. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1903. gr. 8. 62 SS.

Hubert-Valleroux, P. (avocat à la cour d'appel de Paris), La coopération. Paris, Lecoffre, 1903. 8. 234 pag. fr. 2.—.

Polack, G., L'Espagne régénérée par l'assainissement de la monnaie. Paris, H. Avenel, 1903. 8. 29 pag.

Vercamer, Emile, La question internationale des jeux de bourse en Egypte. Bruxelles, E. Bruylant, 1904. 8. 157 pag.

Hepburn, A. Barton, History of coinage and currency in the United States and the perennial contest for sound money. London, Macmillan, 1903. 8. XIV—366 pp. 8/.6.

Kilson, A., The money problem. London, Grant Richards, 1903. 8. 231 pp.

Old-age pensions. A collection of short papers. London, Macmillan & C°, 1903. gr. 8. 247 pp., cloth. 2/.6. (Contents: State-aided pensions. — Mistakes and misstatements. — Abstracts of the report of Lord Rothschild's Committee, 1898. — The endowment of members of friendly societies (Sir Fortescue Flamery), 1899. — Reply to Mr. Charles Booth's latest proposal. — Criticism of the report of the select Committee of the House of Commons, 1899 (Mr. Chaplin's Committee). — Summary of report of the Committee appointed to consider the financial aspects of the proposals of the select Committee, 1900. — Minority report by the (Right Hon.) W. E. H. Lecky, 1900. — Pensions and „the aged deserving poor" — the difficulty of discrimination. — Report upon the question of old — age pensions by the Bradfield Board of Guardians. — Progress of the working classes, extracts from addresses delivered by (Sir) R. Giffen, at the Royal Statistical Society. — Postscript to (Sir) R. Giffen's paper. — The English country labourer and the poor law in the reign of (Queen) Victoria, by John Martineau. — Pensions and voluntary effort-a suggestion and an experiment, by John Martineau. — Government audit of friendly societies, by George Abbott. — Old-age pensious in Germany; Denmark; Belgium; Australasia; New Zealand. — etc.)

Annali del credito e della previdenza (anno 1903) N° 51: Atti del Consiglio della previdenza 2ª sessione del 1903. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 462 pp. l. 4.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Ispettorato generale del credito e della previdenza.)

Sansone, Antonio, Gli essiccatoi cooperativi da bozzoli. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. VI—168 pp. l. 3.—. (Biblioteca agraria Ottavi, vol. XLI.)

Santoni, A. M., Codice sportivo proposto alla federazione italiana di nuoto Rari Nantes. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. 12. 48 pp.

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1902. 's Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1903. 4. 126—III blz. Avec of tableaux graphiques. — Extrait du rapport à la Reine concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas, en 1902. Franeker, F. Koksma, 1903. 4. 16 pag.

García Paton, F., La fabricación de las monedas. Madrid, B. Corezo, 1903. 8. pes. 10.—.

9. Soziale Frage.

Pieper, Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 58. Stück. Stuttgart und Berlin 1903. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.

Die umfangreiche Kohlenproduktion im Ruhrrevier veranlaßte eine rasche Zunahme der Bevölkerung. Die einheimische Bevölkerung konnte die Nachfrage nicht befriedigen, es entstanden Zuwanderungen, und unter den zugewanderten Arbeitern befanden sich so viele Polen, daß man seit einiger Zeit von einer polnischen Gefahr sprechen muß, gegen die nach Piepers Ansicht, die Behörden in falscher Weise vorgehen. Veranlaßt ist dieser polnische Zuzug teils durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse im Osten der Monarchie, Rußlands und Oesterreichs, teils durch Werber und Agenten der Unternehmer. Im Jahre 1861 ist Mittel- und Westdeutschland von Polen noch fast frei, 1893 arbeiteten

bereits 17 919 Bergleute mit polnischer Muttersprache im Ruhrgebiet, und 4 Jahre später zählte man bereits 34 361. Die Einzelangaben über die Durchsetzung der einheimischen Bevölkerung von fremden Elementen und die Tabellen des Buches sind äußerst interessant. Da häufige Ab- und Zuwanderungen stattfinden ist die Zahl der fremden Arbeiter schwer festzustellen. Am 1. Januar 1900 zählte man jedenfalls 70 000 beschäftigte polnische Arbeiter, durchschnittlich waren im gleichen Jahre im ganzen 6677 Beamte und 226 902 Arbeiter beschäftigt. Diese Zahlen geben ein Bild vom Umfange des Bergwerksbetriebes im Ruhrrevier, von dem man sich auch schon bei einer Eisenbahnfahrt durch dieses Gebiet eine annähernde Vorstellung machen kann.

Während noch nach gemeinem deutschen Recht der Staat den Arbeitsvertrag regelte und die Knappen gewissermaßen Staatsbeamte waren, gilt vom Jahre 1865 der freie Arbeitsvertrag. Pieper stellt die Schwierigkeiten, die sich beim Bergbau [1]), bei der Bemessung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes ergeben mit großer Sachkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verhältnisse dar. Bei seiner Erörterung der Lohnhöhe macht sich, wie bei allen sozialpolitischen Arbeiten, der Mangel einer amtlichen Lohnstatistik fühlbar. Seit 1887 gibt es eine amtliche Lohnstatistik, die einigermaßen brauchbar ist, deren Mängel aber Pieper rückhaltslos aufdeckt. Auch von anderer Seite ist schon wiederholt auf die Unzuverlässigkeit der amtlichen Lohnangaben hingewiesen und als einziger solider Untergrund für Lohnberechnungen die Lohnbücher angegeben. Was von der amtlichen Lohnstatistik gesagt wird gilt auch für die der Knappschaftsberufsgenossenschaften, deren Berechnung ja nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1884 vorgenommen wird. Es handelt sich auch hier um Durchschnittslöhne, die kein zuverlässiges Bild von der Lage einer Arbeiterkategorie geben können. Ebenso steht es mit den Lohnangaben des Knappschaftvereins in Bochum. Pieper kommt zu dem Schluß: sämtlichen amtlichen Lohnnachweisen ist in ihrer jetzigen Form kein Vertrauen entgegenzubringen. Wenn Pieper auch weiterhin mit der Arbeiterbevölkerung in Verbindung bleibt, wäre es zu wünschen, daß er auf Grund von ihm zugänglichen Lohnbüchern eine Lohnstatistik aufstellt oder deren Aufstellung veranlaßt.

In dem Kapitel „Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn zur Arbeitsleistung“ schließt sich Pieper Brentanos Anschauung an, die dieser in seiner gleichlautenden Schrift vertreten hat. Tr. Hasbachs dagegen erhobene Einwendungen (Schmollers Jahrbuch, XXVII, 2; Zur Charakteristik der englischen Industrie) werden nicht widerlegt. Pieper sucht nachzuweisen, daß das Sinken der Leistung im Ruhrbergbau nicht auf eine durch die Lohnerhöhung verminderte Arbeitsenergie zurück-

---

1) Die Angriffe der Berg- und Hüttenmännischen Wochenschrift „Glückauf“ (No. 48, 28. November 1903) gegen Piepers Buch sind in der „Kölnischen Volkszeitung“ (No. 1061, 44. Jahrg., 18. Dezember 1903) m. E. zutreffend widerlegt worden. Dem im „Glückauf“ ausgesprochenen Schlußurteil, daß der Geist der Einseitigkeit und Parteilichkeit, der das Ganze durchziehe, das, was gut an dem Buche sei, nicht zur Geltung kommen lasse, kann ich mich nicht anschließen.

zuführen ist, sondern auf andere angeführte Momente. Die Unternehmer glauben auch hier, bei erhöhtem Lohne und verkürzter Arbeitszeit nicht mehr mit dem Auslande konkurrieren zu können.

Die Verordnungen, die zur Verhütung der ungemein zahlreichen Unfälle erlassen sind, genügen nicht und werden oft umgangen. Der Betriebsverwaltung der Zechen wird nicht geringe Schuld beigemessen. Neben den durch die schwere Arbeitsart veranlaßten Unfällen kommen häufige Krankheitsfälle vor. Von den Berufskrankheiten ist eine der weitverbreitetsten die jetzt so vielfach besprochene Wurmkrankheit, die energisch bekämpft werden soll. Die Bergarbeiterbewegung und Organisation werden ausführlich behandelt, desgleichen das Knappschaftskassenwesen. Pieper bezeichnet als Mittel zur gründlichen Abänderung der bestehenden Mißstände die Reform des Berggesetzes und den Erlaß eines Reichsberggesetzes. Mit seiner Wohnungsuntersuchung in der Stadt Gelsenkirchen-Ueckendorf, die sich auf nahezu 600 Haushaltungen erstreckt, hat sich Pieper ein besonderes Verdienst erworben, denn die Resultate sind nichts weniger als erfreulich. Auch seine Untersuchungen über Haushalt und Ernährung der Arbeiter sind wertvoll.

Gleich nach seinem Erscheinen begrüßte die „Deutsche Industriezeitung“, das Organ des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Piepers Buch wenig freundlich. Seine Bemerkung, betreffend die kontradiktorischen Verhandlungen über das Kohlen- und Kokssyndikat, sollen eine falsche Vorstellung über den Inhalt dieser Protokolle erwecken, es wird ein Bild der Lage des Steinkohlenbergbaues und der Arbeiterverhältnisse vor der Syndikatszeit vermißt, ebenso eine Darstellung des Zusammenhanges zwischen Arbeitslohn und Kohlenpreis. Pieper habe unerwähnt gelassen, daß es die Wirksamkeit des Syndikats gewesen, die die Leiter der Bergarbeiterverbände besonnen gemacht habe. Gelegentlich seiner Uebersicht über den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung im Ruhrrevier schreibt Pieper dem rheinisch-westfälischen Kohlen- und Kokssyndikat eine ungünstige Beeinflussung der Lage und ihrer Folgen zu. Ist dies unzutreffend, so haben es die Unternehmer in der Hand, die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier und den segensreichen Einfluß des Syndikates von ihrer Seite aus und mit ihrem Material eingehend zu beleuchten, das würde gewiß eine wertvolle Ergänzung der Protokolle der Kartellenquete ergeben.

Seebach. Dochow.

Finkelstein, H. (Privdoz.) und L. Ballin (Aerzte des städtischen Kinderasyls in Berlin), Die Waisensäuglinge Berlins und ihre Verpflegung im städtischen Kinderasyl. Ein Beitrag zur Anstaltsbehandlung von Säuglingen. Berlin & Wien, Urban & Schwarzenberg, 1904. gr. 8. 81 SS. mit 6 Abbildgn., 2 Grundrissen und 1 Kurve. M. 2.—.

Stade, Reinhold (Superintendent a. D., Weimar), Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin. Leipzig, Dörffling & Francke, 1903. 8. VIII—290 SS. M. 4.—.

Baunard (Mgr.), L'evangile du pauvre. Mesnil (Eure) imprim. Firmin-Didot & Cie, 1903. 8. XX—346 pag.

Lallemand, L., Histoire de la charité. Tome II: Les neuf premiers siècles de

l'ère chrétienne. Paris, Picard, 1903. 8. 200 pag. fr. 5.—. Tome I enthält: L'antiquité, les civilisations disparues.)

Social service in the salvation army. With an introduction by General Booth. London, 1903. 8. 116 pp. illustr. (Publication of the Salvation Army.)

10. Gesetzgebung.

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches. In zwanglosen Heften herausgeg. von (Prof.) Otto Fischer. Bd. X, Heft 3. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. VI—98 SS. M. 2,40. (Inhalt: Heinsheimer, Karl (LandgerR., Privdoz.), Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.)

Düsterdieck, Hans (ARichter, Wesselburen), Ein Beitrag zur Lehre vom Dithmarscher ehelichen Güterrecht. Kiel, Lipsius & Tischer, 1903. gr. 8. 26 SS. (Promotionsschrift der Kieler juristischen Fakultät.)

Entwurf, der, für ein schweizerisches Zivilgesetzbuch, in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariate. Teil III. Das Sachenrecht (Schluß): Grundpfand und Grundbuchrecht. Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. 56 SS. (Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates, Nr 16.)

Greiner, Ludwig, Volksschulgesetzgebung im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Sammlung der noch gültigen Gesetze, Ausschreiben und Reskripte etc., nebst Sachregister. Pößneck in Thür., Br. Feigenspan, 1903. 8. 287 SS., geb. M. 3.—.

Seydel, F. (Eisenbahndirektionspräsident), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XII—312 SS. M. 7,50.

Carpentier, A., Codes et lois pour la France, l'Algérie, les colonies. 8e édition. 2 vols. Paris, Marchal & Billard, 1903. gr. in-8. fr. 25.—.

Durand, J. (avocat à la cour d'appel de Paris), De l'infanticide. Commentaire de la loi du 21 novembre 1901. Poligny, impr. Jacquin, 1903. 8. 124 pag.

Jay, Raoul (prof. à la faculté de droit de l'Université de Paris), La protection légale des travailleurs. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 3,50.

Klaassen, J. G., Huwelijksgoederen- en erfrecht. Handleiding bij studie en practijk. Aflevering I. Arnhem, S. Gouda Quint, 96 blz. fl. 1,20.

Verbeek, Reinier D., Op nieuw grondwetschennis. Het wetsontwerp houdende nadere bepalingen betreffende de mijnontginning met wijziging der wet van 21 IV 1810. (Bulletin des lois n° 285.) Haarlem, de erven F. Bohn, 1903. gr. 8. 41 en 91 blz. fl. 1.—.

Altamira, R., Historia del derecho espanol. Madrid, Hijos de M. G. Hernández, 1903. 8. pes. 3.—.

de Oiivart, Tratado de derecho internacional público. Tomo III. Madrid, V. Suárez, 1903. 8. pes. 22.—.

Oyuelos, R., Código minero. Parte 1—3. Madrid, Sociedad editorial espanola, 1903. 8. pes. 5.—.

de Ribero y Uruluru, Le tratado de navegación. Madrid, Impr. del Ministerio de Marina, 1903. 4. pes. 25.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bezirkstag des Unterelsaß. Tagung von 1903. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1903. 4. XVI — S. 253—395.

Erfurt. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1902. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1903. gr. 4. 326 SS.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1902. München, Chr. Kaiser, 1903. gr. 4. XXXVIII—101 SS. M. 3.—.

Frantz, Th. (Rechtsanw.), Darf das Reichstagswahlrecht abgeändert werden? Eine historisch-politische Studie. Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagshdl., 1903. gr. 8. IV—84 SS. M. 1,20.

Haberland, Georg, Groß-Berlin. Ein Beitrag zur Eingemeindungsfrage. Berlin, L. Simion Nachf., 1903. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt, 1904. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. XLII--527 SS. geb.

Mainz. — Verwaltungsrechenschaft der großherzogl. Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis Ende März 1903. Mainz, J. Wirthsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 4. 400 SS.

Meydenbauer, Hans (Gerichtsass.), Die Stadt Düsseldorf und ihre Verwaltung im Ausstellungsjahr 1902. Festschrift im Auftrage des OBürgermst. verfaßt. Düsseldorf, Druck von Aug. Bagel, 1903. gr. 4. 244 SS. mit zahlreichen Abbildgn., 3 Tafeln graphischer Darstellungen etc., geb. M. 5.—.

v. Pieńczykowski, Valerian (Ritter), Oesterreichs Verwaltungsgerichtshof, wie er durch das Gesetz vom 22. X. 1875 (R.-G.-Bl. Nr 36 ex 1876, errichtet worden ist. Wien, F. Tempsky, 1903. gr. 8. IV—142 SS. M. 6.—.

Ryffel, Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich, Schultheß & Co, 1904. gr. 8. XIII—342 SS. M. 7.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1899 bis 30. IX. 1901. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 455 SS.

Stuttgart. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart in den Jahren 1899 bis 1901 bezw. 1899/1900—1901/1902. Im Auftrag der bürgerlichen Kollegien herausgeg. vom statistischen Amt. Stuttgart, Druck der Hoffmannschen Buchdruckerei Felix Krais, 1903. Imp.-8. 275 SS.

Verhandlungen des XXXVI. Provinziallandtages der Provinz Posen im März 1903. Bojanowo, gedruckt im Arbeits- und Landarmenhause, 1903. gr. 4. 152 SS.

Werbrun, Götz, Entstehung und Wesen der gegenwärtigen braunschweigischen Regentschaft. Berlin, Struppe & Winckler, 1904. gr. 8. 63 SS. M. 1,60.

Wittenberg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Wittenberg in dem Rechnungsjahre 1902. Wittenberg, Druck von Fr. Wattrodt, 1903. gr. 4. 49 SS.

Dubreuil, L. (licencié ès lettres), Essai sur l'administration générale d'un district pendant la Révolution: Le district de Redon (1er juillet 1790—18 ventôse an IV). Rennes, Plihon & Hommay, 1903. 8. 219 pag. fr. 3,50.

Exposé sur la situation administrative des provinces d'Anvers, de Brabant avec des annexes A—P, de Flandre occidentale, de Flandre orientale avec des annexes 1—4 & I—III, de Hainaut, de Liége avec des annexes 1 et 2, de Limbourg, de Namur, session de 1903, tous ensemble 8 volumes et 2 cahiers. Anvers, Bruxelles, Bruges, Gand, Frameries, Liége, Hasselt, Namur 1903. gr. in-8.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg, session de 1902. Arlon 1903. gr. in-8. 387 pag.

Davis, Alexander, The native problem in South Africa. With a review of the problem in West and West Central Africa by W. R. Stewart. London, Chapman & Hall, 1903. 8. X—242 pp. 6/.—.

Public general statutes, the, passed in the 3rd year of the reign of His Majesty King Edward the VIIth. Being the IVth session of the 27th Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Roy.-8. 3/.—.

Presutti, Errico (prof.), Principî fondamentali di scienza dell'amministrazione. Milano, Società editrice libraria, 1903. 12. VII—534 pp. l. 6.—.

Kleintjes, Ph., Het staatsrecht van Nederlandsch-Indië, 2 dln. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. 8. fl. 6.—.

Finlands Statskalender för 1903. Helsingfors, Weilin & Göös, 1903. 8. M. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Olanesco, Gr. P., La statistique internationale des dettes hypothécaires. 2e Rapport présenté au nom du Comité spécial élu par l'Institut international de statistique (sessions de St.-Pétersbourg 1897, Budapest 1901). s. l. IV—277 pag. (Institut international de statistique, session de Berlin 1903.)

Thomson, W. Stewart, Exercises in statistical calculations, or digesting returns into summaries (with explanatory introduction and final results). 2nd ed., entirely rewritten. — Aberdeen, Lewis Smith & Son, 1903. Lex.-8. 104 pp., cart. 1/.6.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Heft 46. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchhdl., o. J. (1903). gr. 4. (Herausgeg. vom Ministerium des Innern. Inhalt: Abteilung I. Der Verlauf der Säuglingssterblichkeit im Großherzogt. Baden von 1852 bis 1895. Nach den Materialien des großh. statistischen Landesamts zusammengestellt von (Dr med.) R. Behrens (Karlsruhe) 23 SS. u. IX Taf. graphischer Darstellungen. — Abteilung II. Das liegenschaftliche Eigentum in der Verteilung auf Besitzerklassen, insbesondere dasjenige außerhalb des freien Verkehrs, im Jahre 1888. XVIII—84 SS. — Abteilung III: Viehstand und Viehbesitz im Großhzogt. Baden nach der Zählung vom 3. XII. 1887. 49 SS.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt Breslau. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XXIII, Heft 1: Krankenversicherung in den Jahren 1896 bis 1900; Alters- und Invalidenrenten seit 1891. Breslau, E. Morgenstern, 1903. gr. 8. 152 SS. mit 4 Blatt graphischer Darstellungen.

Grübel, V., Statistisches Ortslexikon des Königreichs Bayern. Herausgeg. nach authentischen Quellen und amtlichen Mitteilungen der k. Post- und Eisenbahnbehörden, sowie nach Maßgabe der bestehenden neuesten Gerichts- und Amtsbezirke. 4. verbess. u. vermehrte Aufl. Vollständig in 3 Abteilungen. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1904. gr. 8. 46; 869 SS. M. 9.—.

Jahrbuch, statistisches, für den preußischen Staat. Jahrg. I: 1903. Berlin, Verlag d. k. preuß. statistischen Bureaus, 1904. IV—242 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 153: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1902. II. Teil: Darstellung nach Warengattungen. (Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. 66; XXXII; 434 u. 30 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique et administratif du département de l'Oise et du diocèse de Beauvais pour 1903. (78e année.) Beauvais, impr. Avonde & Bachelier, 1903. 8. 155 pag.

England.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1888 to 1902. XIVth number. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. 430 pp. 1/.9. (Parl. pap.)

Tables, statistical, relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXVI, 1901. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. Folio. XIII—788 pp. 6/.4. (Parliam. pap.) [Contents: the detailed statistics for each British colony and possession for the year 1901. Publication of the Commercial, Labour and Statistical Department, Board of Trade.]

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902, Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion und Lohnstatistik). Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. 315 SS. (Zur Ausgabe gelangt im Oktober 1903.)

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogt. Steiermark. Heft 12. Graz, Leuschner & Lubensky, 1903. Lex.-8. 114 SS. (Inhalt: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. Teil III (Schluß): Einzelbeschreibungen, Gesindewesen, Besitzveränderungen.)

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. 3. Ausgabe, I. Heft. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 1903. Folio. 100 SS. M. 1.—. (Inhalt: Edelmetallproduktion. — Wert der Edelmetalle; Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. — Die Münzen der österreichisch-ungarischen Monarchie; Rechnungswert verschiedener Währungs- und Münzsorten in Kronenwährung. — Die Edelmetallbewegung.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 8[de] aargang 1903. København, Gyldendal, 1903. Lex.-8. XIII—199 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. V. série, lettre B, N° 4: Strafferetsplejen i Aarene 1897—1900. København, Gyldendalske Boghandel, 1903. 4. 27; 55 pp. (Dänische Strafrechtsstatistik, 1897—1900.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks XXIX: Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland over het jaar 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. XXV—349 blz. (Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek.)

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1903, Liefer. 2. Bern, A. Francke, 1903. gr. 8. 126 SS. (Inhalt: Gemeindefinanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.)

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1901, Heft 2: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1901. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. XV—244 u. 19 SS. (Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau.)

Amerika (Mexiko).

Estadística ganaderia de la República publicada por la Dirección general de estadística á cargo del (D[r]) Antonio Peñafiel, 1902: México, Officina tip. de la Secretaria de Fomento, 1903. obl. in-Folio. 111 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, colonización é industria.)

Australien.

Coghlan, T. A., Statistics. Six States of Australia and New Zealand, 1861 to 1902. Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. 8. VII—94 pp.

13. Verschiedenes.

Batteiger, Jak., Der Pietismus in Bayreuth. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 163 SS. M. 4,50. (Historische Studien. Heft XXXVIII.)

Beerwald, K., Die Ursachen und die Beseitigung der Kurpfuscherei. Berlin, O. Coblentz, 1903. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Dietz, August, Der Alkoholismus in Elsaß-Lothringen an der Wende des 19. u. 20. Jahrhunderts (1880—1903). Vorhandensein, Charakter, Ursachen, Folgen, Mittel der Bekämpfung dieser Volkskrankheit, nebst Seitenblicken auf den dermaligen Stand der Alkoholfrage überhaupt. Ein Beitrag zur Sittengeschichte unserer Zeit. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1903. gr. 8. XII—164 SS. M. 3,50.

Dvořák, Rud. (Prof., Prag), Chinas Religionen. II. Teil: Lao-tsï und seine Lehre. Münster i. W., 1903. gr. 8. VIII—216 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte. Bd. XV.)

Fischer, Emil, Die Herkunft der Rumänen. Eine historisch-linguistisch-ethnographische Studie. Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 8. VIII—303 SS. mit 4 Taf. und 1 Karte, geb. M. 8,50.

Fleisch, Paul, Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland. Ein Versuch, dieselbe nach ihren Ursprüngen darzustellen und zu würdigen. Leipzig, H. G. Wallmann, o. J. (1903). gr. 8. IV—159 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Ueberblick über die Geschichte der Gemeinschaften in den evangelischen Kirchen Deutschlands. — Die Oxforder Bewegung. — Die Entwickelung und Ausbreitung der modernen Gemeinschaftsbewegung: Der Reichsbrüderbund; Die Konferenz in Gnadau und die Philadelphiabewegung; Blaues Kreuz; Weißes, Kreuz; Diakonissensache, etc.)

Frenzel, Fr., Die Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder in ihrer Entwickelung, Bedeutung und Organisation. Hamburg, L. Voß, 1903. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Goebel, Jul. (Prof.), Das Deutschtum in den Ver. Staaten von Nordamerika.

Herausgeg. vom alldeutschen Verband. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1904. gr. 8. 90 SS. M. 1,60. (Kampf um das Deutschtum. Heft 16.)

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgeg. von Conrad Rethwisch. Jahrg. XVII: 1902. 16 Teile. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1903. gr. 8. M. 16.—.

Kaelter, Robert, Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Potsdam. Gedenkschrift. Potsdam, Edm. Stein, 1903. gr. 8. 141 SS. mit Titelbild, kart. M. 3.—.

Kohut, Ad., Justus v. Liebig, sein Leben und Wirken. Auf Grund der besten und zuverlässigsten Quellen geschildert. Gießen, Emil Roth, 1904. gr. 8. VII—394 SS. Mit ungedruckten Briefen Liebigs u. 34 Originalillustr. etc. M. 5.—.

May, J. (Pfarrer), Geschichte der Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands (1848—1902). Im Auftrage des Zentralkomitees dargestellt. Cöln, J. P. Bachem, 1903. gr. 8. VIII—392 SS. M. 4.—. (Festschrift zur 50. Generalversammlung in Cöln.)

Piccard, Eug. F., Beiträge zur physischen Geographie des finnischen Meerbusens. Kiel, Druck von K. Jansen, 1903. gr. 8. XII—124 SS. (Kieler Promotionsschrift der philos. Fakultät.)

Pietzner, Hans (Gartenarchitekt, Breslau), Landschaftliche Friedhöfe, ihre Anlage, Verwaltung und Unterhaltung. Leipzig, Carl Scholtze, 1904. gr. 8. VIII—110 SS. mit 59 Abbildgn. u. Plänen. M. 6.—.

v. Voß, Wilh. (Generalmajor z. D.), Der Feldzug in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849. Berlin, R. Eisenschmidt, 1903. gr. 8. 522 SS. mit 18 Kartenskizzen im Text und auf Beilagen, 1 Uebersichtskarte und 1 Gefechtsplan. Berlin, R. Eisenschmidt, 1903. gr. 8. M. 13.—.

Baudin, Pierre, Forces perdues. Auxerre, impr. Lanier, 1903. 8. IV—356 pag. fr. 3,50.

Cazamian, Louis, Le roman social en Angleterre (1830—1850). Dickens, Disraeli, Mrs. Gaskell, Dickens. Paris, Société nouvelle de librairie, 1903. 8. 576 pag. fr. 7,50.

Hudson, William Henry, Rousseau and naturalism in life and thought. Edinburgh, T. & T. Clark, 1903. 8. 272 pp. 3/.—.

Nasi, Nunzio (Ministro della pubblica istruzione), Per la pubblica istruzione: discorsi pronunziati fuori del Parlamento durante l'anno 1902. Roma, tip. L. Cecchini, 1903. 8. 206 pp.

Acta universitatis Lundensis. Anno XXXVIII: 1902. Lund, C. W. K. Gleerup, 1903. 4. Kr. 6.—.

García y Barbarin, E., Historia de la pedagogia española. Madrid, Perlado, Páez & C°, 1903. 8. pes. 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 62° année, 1903, Décembre: L'évolution du protectionniste, par G. de Molinari. — Les chemins de fer aux Etats-Unis, par A. Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 7 août au 7 XI 1903), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Le centralisation économique, par Paul Bonnaud. — L'administration générale de l'assistance publique à Paris, par E. Letourneur. — Les opérations de la monnaie de Paris en 1902, par Maur. Zablet. — La protection meurtrière. — Le Cobden Club et le traité d'arbitrage entre la France et l'Angleterre, — Société d'économie politique, réunion du 5 XII 1903. Discussion: Les charges fiscales de l'agriculture. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIV° année, n° 12, Décembre 1903: Procès-verbal de la séance du 18 XI 1903. — Annexe au procès-verbal: La statistique des valeurs à lots inscrites à la cote officielle des agents de change à la date

du 1er janvier 1903, par A. Neymarck. — Classement et répartition des titres de l'emprunt de la ville de Paris de 1899, dit du métropolitain, par Ed. Duval. — Questions de méthode statistique, par L. March (suite & fin). — Du poids comparatif des charges fiscales qui pèsent en France sur la propriété immobilière et sur les valeurs mobilières, par Léon Vacher. — Variété: Les gares d'eau. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIe année, 1903, Novembre: Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite 5]. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite 5). — Chronique de l'administration française: La population française en 1902: L'accroissement de la population, le mouvement de la population; Crédit agricole; Evaluation de la fortune privée de la France d'après les éléments fiscaux. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIe année, 1903, N° 12, Décembre 1903: La question des banques d'émission en Suisse. Histoire et état actuel, par Jul. Landmann. — Un nouveau livre d'Antoine Menger „Neue Staatslehre, Jena 1893", par Charles Rist. — Le notion de l'Etat, par Maurice Heins (suite et fin). — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. XIe année, 1903, n° 12, Décembre: Introduction à l'histoire de l'économie sociale, par Guillaume de Greef (recteur de l'Université nouvelle de Bruxelles). — Education sociale et solidarité, par G. L. Duprat. — Société de sociologie de Paris: Séance du 11 XI 1903: Discours du président sortant E. Delbet; Rapport du secrétaire-général René Worms; Observations de Ch. Limousin. — Notes: Les questions sociales au théâtre, par Marcel Survillier. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Oesterreich-Ungarische Revue. XXXI. Bd., 1904, Heft 1: Oesterreichisch-deutsche Zolleinigungsbestrebungen, von Johann Zmavo. — Die Frauen und ihre Stellung im Staate, von Anton Ganser. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, 1903, Novemberheft: Arbeiterschutz: Definitive Arbeitsordnungen für Betriebe der k. k. Tabakregie, etc. — Die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, Mährens und Schlesiens 1902. — Schieds- und Einigungswesen. Gewerbegerichte. — Soziale Versicherung: Niederösterr. Bezirkskrankenkassenverband im Jahre 1902; Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1902; Das revidierte Krankenversicherungsgesetz für Dienstboten in Hamburg. — XV. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (Oktober 1903); Die Agrarstreiks in Ostgalizien in den Jahren 1902 und 1903. — Streikbewegung im Auslande: Belgien, England und Frankreich, Sept., bezw. Oktober 1903. — Arbeitsvermittlung: Arbeitsvermittlung in Oesterreich, Oktober 1903; Die Arbeitsvermittlung in Skandinavien. — Arbeitslosenversicherungsverein zu Leipzig. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England und Frankreich, September bezw. Oktober 1903. — Ungarische Betriebs- und Arbeiterstatistik vom Jahre 1901. — Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1901. — Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Linz 1902. — Kongresse: Der I. deutsche Arbeiterkongreß zu Frankfurt a. M. 1903; Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1903; Kongreß des allgemeinen Verbandes der Gewerkvereine Englands; Gewerkvereinskongreß, XXXVI., in England. — Verschiedenes: Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung vom 31. XII. 1900. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La Società di Terni, il governo ed il „trust" metallurgico, per E. Giretti. — Il secondo volume dei „Systèmes socialistes" del Pareto, per F. Papafava. — Imperialismo, protezionismo e liberismo in Inghilterra, per D. — Polemica d'un protezionista tranquillo, per A. de Viti de Marco. — Cronaca: La crisi russa; I fischi; il Ministero Giolitti, per F. P.

Rivista italiana di sociologia. Anno VII, fasc. 4, Luglio-Agosto 1903: Civiltà, famiglia, moralita, per G. Marpillero. — L'evoluzionismo di fronte alle tendenze della civiltà contemporanea, per G. Salvadori. — La dottrina della ragione e la filosofia civile in G. D. Romagnosi, per P. Romano. — Rassegne analitiche: Contenuto e significato

della „dichiarazione dei diritti dell' uomo“, per G. Solari; L'etica nella teoria dell'evoluzione, per G. Vailati. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LII[ste] jaargang, 1903, Dezember: De hinkende standaard, door G. M. Boissevain. — Nieuwe mijnwetgeving voor Nederlandsch-Indië, door Reinier D. Verbeek. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Aenderung des holländischen Gemeindegesetzes; Gegen den vom KReich der Niederlande geplanten Einfuhrzoll auf Mehl, etc. — Handelskroniek: Die Unsicherheit des Zustandekommens der Erneuerung der deutschen Handelsverträge; Konzentration des deutschen Bankwesens; Der Amerikanisch-Chinesische Handelsvertrag; Die Eisenproduktion von 1902; Die Gold- und Silberproduktion von 1902. — Economische nalezingen en berichten: Amerikanische Bankumsatzziffern; Schutzzöllnerische Agitation in England; Die Aufhebung der Zuckerprämien; Einfuhrzölle auf Mehl und Leder. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 22 und 23: Die chronische Bleivergiftung im Malergewerbe, von (Prof.) A. Heffter (Univ. Bern). — Die australische Arbeiterbewegung, von (Prof.) Louis Vigouroux (Paris). — Die internationalen Streiks seit 1871, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis). — Soziale Chronik: Frauenfrage und Frauenbewegung, etc. — Statistische Notizen: Die Entwickelung der genossenschaftlichen Produktion in England. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von (Frh.) Karl v. Vogelsang. Jahrg. XXV, 1903 (Redaktion Prof. J. Beck, Freiburg, Schweiz), N[r] 12: Zur Handwerkerfrage, von F. Norikus. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 3. XI. 1903, von Sempronius: Das Manchestertum und seine Irrlehren; Munizipalsozialismus; Handelsbilanz; Die Elektrizität im Dienste des Volkswohles. — Zeitschriftenschau, von (NationalR.) Decurtius. — Miszellen. — Für die sozialen Vereine: Skizze XVII, von (Prof.) Beck (Freiburg); Skizze S: Der Kampf gegen den Alkoholismus, von Jos. Ignaz Röthlin (Kerns).

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. IV, 1903, Heft 4: Das Trinkerfürsorgegesetz, von (StadtR.) Kappelmann. — Die Alkoholfrage in der Vergangenheit und Gegenwart, von Viktor Böhmert. — Die IV. Konferenz der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebietes. — Die XX. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. — Jahresversammlung des Vereins abstinenter Aerzte. — XII. Jahresbericht der Bernischen Trinkerheilstätte „Nüchtern“. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1903, N[r] 23 u. N[r] 24, Dezember: Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. — Postanstalten für besondere Zwecke in Berlin. — Entscheidung des OLandesgerichts in Dresden über einen Ersatzanspruch für drei von einem Betrüger abgehobene Postanweisungsbeträge. — Fährenverbindung Warnemünde-Gedser. — Die Vorsteher der Postanstalten und die Postschreiber bei der brandenburgischen und der preußischen Postverwaltung in der Zeit von 1649—1849. — Das unterseeische Kabelnetz der Erde. — Die Erbauung eines Zentralbahnhofs in Leipzig. — Schrift- und Bücherwesen in Deutschland während des Mittelalters, von (Postdirektor) Meuskens (Aachen). — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. XXIII, Heft 2, Dezember 1903: Fideikommiß, Rente und Verschuldungsgrenze. Eine Kritik des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommisse, von (Prof.) Krückmann (Münster i. W.). — § 617 B.G.B., von S. Schultzenstein (Berlin). — Der Begriff der „verlorenen Sache“, von Arthur Brückmann (Berlin). — Abstimmung und Ausschlag, von (GerAss.) A. Tecklen-

burg (Wiesbaden). — Handelsrechtliche Rundschau, von (Privdoz., GerAss.) Langen (Münster). — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. Bd. XXXII, 1903, Heft 4: Fortschritt in der Pflanzen- und Tierzüchtung, von Willet M. Hays, übs. von W. Rimpau (Schlanstedt) †. — Einige Bemerkungen zur Giftwirkung der Salze des Magnesiums, Strontiums und Baryums auf Pflanzen, von Oskar Loew. — Einige Gegenbemerkungen zu vorstehenden Bemerkungen, von Paul Bruch. — Beiträge zur Kenntnis der kalkreichen natürlichen Vorkommnisse der Provinz Brandenburg, von (Prof.) R. Ulbricht. — Mitteilungen aus der landwirtschaftlichen Versuchsstation an der Universität Jena. Untersuchungen über den Einfluß einiger sogen. spezifischer Milchfuttermittel auf die Milchsekretion, die Zusammensetzung der Milch und die Eigenschaften des Milchfettes, von O. Lemmermann (Jena) in Gemeinschaft mit (genannten Autoren). — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft etc. Bd. XXXII, 1903. II. Ergänzungsheft. Berlin, P. Parey, 1903. Lex.-8. (Inhalt: Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten Preußens für die Jahre 1900, 1901 und 1902. Bearbeitet im k. preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. XVIII—389 SS. M. 10.—.)

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 1, Januar 1904: Der theologische Positivismus, von Ferd. Jakob Schmidt (Charlottenburg). — Wahlreform, von Hans Delbrück. — Mittelstandspolitik in der Schule, von Arnold Sachse (Regier.- u. SchulR., Hildesheim. — Verdoppelungen des Ich, von Emil Lucka (Wien). — Der Abstinenz-Vogel, von Konrat Weymann (RegR., Steglitz). — Der neue Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse, von (Wirkl. GORegR.) Gamp. — Politische Korrespondenz: Die lex Stengel. Graf Bülow und die Sozialdemokratie. Krimmitschau. Rußland und Japan, von W. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. XV, 1903, Heft 12: Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, von A. Emminghaus (Gotha). — Eine Untersuchung über die Sterblichkeit minderwertiger Leben. — Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung. — Amerikanische Versicherungsgesetzgebung. — Der Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VIII, 1903, Nr 11, November: Gebührt das Patent dem dienstverpflichteten Erfinder oder dem Arbeit- oder Auftraggeber? von (RegR.) Erich v. Boehmer (Gr.-Lichterfelde). — Ueber die Zulässigkeit der Nebenintervention im Patentnichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren, von (GerAss.) Rathenau (Berlin). — XXV. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale zu Weimar. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Jahrg. I, Nr 9, vom 21. XII. 1903: Der Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat November 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im November 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im November 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Die Arbeitslosigkeit in Dresden nach der Erhebung vom 12. X. 1903. — Arbeitsbedingungen: Hauptergebnisse der Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben; Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preußens im III. Vierteljahr 1903. — Arbeiterschutz: Die französische Fabrik- und Bergwerksinspektion im Jahre 1902; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Arbeitsstreitigkeiten in Großbritannien, Belgien, Frankreich, Canada im Oktober 1903. — Die Gehülfenorganisationen im Buchdruckergewerbe. — Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens. — Gesetzgebung. — Die Tätigkeit des Gewerbegerichts Berlin im November 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg. Jahrg. IV, 1904, I. Quartalsheft: Die soziale Frage. Synthese der Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie (S. 3—30). — Der Selbstmord im Lichte der Statistik, von Hans Rost (Augsburg). — Zur sittlichen Beurteilung des Handels und der Spekulation, von Frz. Walter (Prof., Straßburg i. E.). — Charitas auf dem Lande, von Karl Mayer-Kallham. — Mädchenschutz und Mädchenhandel, von Karl Mayer-Kallham. — Jesus Christus als sozialer Heiland, von (Prof.) Frz. Walter. —

Aus Portugal, von v. Hesse-Wartegg. — Aus der sozialen Welt: Die Vorteile der Alkoholbewegung für die Armenpflege, von Dont; Fünf Frauentage, ein Rückblick, von Julie Eichholz (Hamburg); Die II. deutsche Nationalkonferenz zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels in Berlin vom 27. bis 28. X., von Julie Eichholz.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. LXXXII, 1903: Die Entwickelung der deutschen Mosaikindustrie, von Ad. Frank. — Das Studium der Eisenhüttenkunde an den Bergakademien und technischen Hochschulen Preußens, von (GBergR., Prof.) H. Wedding. — Die Grundlagen der russischen Eisenindustrie, von E. Holz. — Generalbericht über die Torfversuche zu Oldenburg im Großherzogtum, erstattet von (Ingen.) L. C. Wolff. — Die Windkraftmaschinen und ihre wirtschaftliche Bedeutung, von (RegR.) W. Gentsch. — Internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe in Wien 1904. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. XII, 1903, Heft 4: Konkursstatistik 1902. — Zur deutschen Justizstatistik 1902. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1902. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1897—1902. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1902. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1903; 2. Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh in 24 preußischen Städten 1883/1902; 3. Viehpreise in 10 deutschen Städten im III. Vierteljahr 1903; 4. Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten 1898/1903; 5. Getreidepreise in Wien und Budapest in den 30 Jahren 1873/1902: a) Weizen-, b) Roggen-, c) Gersten-, d) Hafer-, e) Maispreise nach Monaten; f) Jahresdurchschnittspreise (zu a—e). — Salzgewinnung- und Besteuerung 1902. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1902. — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1903. — Zuckergewinnung und Zuckerbesteuerung 1902/1903. — Stärkezuckergewinnung — und -Handel 1902/1903. — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1902. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts 1902. — Die Schulbildung der Rekruten 1902. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen 1902. — Konkursstatistik 1903, III. Vierteljahr. — Streiks und Aussperrungen 1903, III. Vierteljahr. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1902. — Tabakanbau 1903. — Vorläufige Nachweise.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VI, 1903, Heft 12: Altes und Neues über die Menschenrassen in Europa, von Otto Ammon (Karlsruhe). — Zur neuesten Literatur über Effektenbanken, von A. Nußbaum (GerichtsAss., Berlin). — Organisation und Wirken der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, von Joh. Croner (Berlin). — Die Auseinandersetzung eines Sozialliberalen mit dem Marxismus, von Sigmund Schilder (Wien). — Sozialpolitik: Zur Frage der Witwen- und Waisenversicherung, von Max Fleischer (Frankfurt a. M.). — Miszellen: Das Erlöschen der Adelsgeschlechter, nach Pontus Fahlbeck. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. IV, 1904, Heft 1: Zur Harmonie zwischen Theorie und Praxis im Versicherungswesen, von (Direktor) Kleeberg (Berlin). — Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von (Prof.) Kuhlenbeck (Lausanne). — Die Abtretung des Portefeuilles, von (Prof.) Ehrenberg (Göttingen). — Syphilis und Lebensversicherung, von Blaschko (prakt. Arzt, Berlin). — Neuere Fortschritte im Feuerungswesen, von (Patentanw.) Rauter (Charlottenburg). — Ergebnisse des IV. internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, von dem Herausgeber: Alfr. Manes. — Einiges über Kausalzusammenhang im Haftpflichtrecht und in der Unfallversicherung, von v. Weinrich (Stuttgart). — Die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten, von Leuckfeld (Halensee). — Zur Kritik der Auffassung vom Reservefonds, von Knappe (Berlin). — Erwiderung auf die Kritik zur Auffassung vom Reservefonds, von (Prof.) Rehm (Straßburg i. E.). — Ueber die Beziehungen zwischen den Fundamentalgrößen in der Invalidenversicherung. Eine Erwiderung von Eggenberger (München). — Versicherungwissenschaftliche Rundschau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Grenznutzentheorie und Grenzwertlehre.

Fragmentarische Bemerkungen.

Von

Prof. Dr. Will. Scharling.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn es nun auch richtig ist, daß der Arbeiter, wie schon gesagt, seine Arbeitskraft desto höher veranschlagt, je größer er die Arbeitslast und damit das Unlustgefühl findet, das er überwinden muß, um zu arbeiten, und daß er daher die 9. Stunde höher bezahlt verlangt als die 8., so wird es sich doch aus dieser Schätzung schwer erklären lassen, wie der verschiedene Arbeitslohn als Ausschlag der Arbeitsplage oder des Unlustgefühls, welches doch wesentlich für Alle gleich sein muß, entstehen kann: Warum sollte ein Arbeiter, der nur 2 M. täglich bekommt, ein nicht ebenso großes Unlustgefühl zu der 11. Arbeitsstunde empfinden als der, welcher 6 M. täglich bekommt? Und wie kann das Unlustgefühl bei höheren Angestellten, bei Lehrern, Aerzten, Ingenieuren u. s. w. so groß werden, daß es zu noch bedeutend höheren Einnahmen führen kann? Hat Ad. Smith nicht, wenn wir bloß auf das Unlustgefühl der Arbeit gegenüber sehen, Recht, wenn er sagt: „Der Arbeiter muß immer den gleichen Teil seiner Ruhe, seiner Freiheit und seines ungestörten Wohlbefindens opfern“, wenn er die 10. oder 11. Stunde arbeitet, ohne Rücksicht auf die verschiedene Fertigkeit oder Begabung? Der durch das Unlustgefühl bestimmte Grenznutzen findet also nur Anwendung in Relation zur individuellen Schätzung des verschiedenen Wertes der einzelnen Arbeitsstunden im Verhältnis zu einander, ausgehend von einem gegebenen Arbeitslohn als Grundlage; er erklärt aber nicht die Verschiedenheit dieser Grundlage selbst für die verschiedenen Klassen von Arbeiten. Man wird vielleicht sagen, daß der, welcher eine jährliche Einnahme von 5000 M. hat, ganz natürlich seine 11. Arbeitsstunde höher veranschlagt als der, welcher eine jährliche Einnahme von nur 1000 M. hat; aber dies hieße ja das Verhältnis ganz umdrehen und die Höhe des Arbeitslohnes den Grad des Unlustgefühles bestimmen lassen, welches doch die Höhe des Arbeitslohnes bestimmen sollte.

Man muß deshalb festhalten, daß das Unlustgefühl des Arbeiters nur die eine Seite der Sache ist, während die Bedeutung der Arbeit — der Arbeitsertrag — für ihn der andere Faktor ist, und daß diese Faktoren im Verein den Wert der Arbeit für ihn bestimmen. Setzt

man aber voraus, daß das Unlustgefühl der Arbeiter im Wesentlichen gleich ist, so wird in Wirklichkeit der letzte Faktor der eigentlich bestimmende. In der subjektiven Schätzung der Arbeitsstunde durch den Arbeiter wird nicht nur sein Unlustgefühl zur Arbeit bestimmt, sondern auch die Bedeutung, welche die in dieser Zeit ausgeführte Arbeit für ihn haben könnte, und es wird die Frage, ob die eventuelle Vergütung das Unlustgefühl aufwiegt, mitsprechen, und in der Praxis bestimmt vielleicht das letzte Moment weit mehr als das erste den subjektiven Wert der Arbeit. Selbst wenn das Unlustgefühl mit in Betracht gezogen wird, ist es doch ganz sicher die Rücksicht auf das, was die Arbeit auszurichten vermag, welche eine Klasse von Arbeitern dazu berechtigt, 6 M. Tagelohn zu verlangen, während andere sich mit 2 M. begnügen müssen. Es ist weit mehr die Produktivität der Arbeit als das Unlustgefühl bei derselben, welche ihren subjektiven Wert sowohl für die Arbeiter als auch die Arbeitgeber bestimmt und damit auch die Grenze für ihren objektiven Tauschwert festsetzt. Dies stimmt auch mit der Auffassung, daß der Wert der Produktionsmittel — wozu man ja die Arbeit rechnet, da sie geradezu in dem Begriff „Produktivgüter“ inbegriffen ist — durch den Wert des Produktes bestimmt wird. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß jeder Arbeiter, der seine Arbeitskraft ausbietet, diese in erster Linie nach dem Resultat, welches ihre anderweitige Anwendung ihm hätte geben können, veranschlagt. Daß er den Genuß, welchen dieses Resultat ihm gewährt, gegen das Unlustgefühl, daß die Arbeit ihm verursacht, um dasselbe zu erreichen, abwägt, und daß es ihm einen hinlänglich großen Genuß bieten muß, um seine Unlust zur Arbeit zu überwinden, insofern ihm die Wahl freisteht, ist klar. Auf dem Punkt, wo der Ertrag der Arbeit gerade das Unlustgefühl aufwiegt, zeigt sich der Grenznutzen der Arbeit. Aber hier wird nur das Minimum des subjektiven Wertes der Arbeit für ihn bestimmt, das Minimum, mit dem er sich eventuell genügen lassen will. Ist jedoch die Produktivität seiner Arbeit größer als dieses Minimum, so wird diese das eigentlich bestimmende Moment für seine subjektive Schätzung seiner Arbeitskraft, des Wertes, welchen er ihr als Tauschgut beilegt.

Aber auch für den Arbeitgeber wird es wesentlich die Rücksicht auf die Produktivität der Arbeit, die seine Schätzung jeder Arbeitsstunde bestimmt. Es ist klar, daß er für die 9. oder 10. Stunde nicht mehr wird bezahlen können, als ihr Produkt einbringt; die Bezahlung für diese Stunde kann nicht den Grenzwert übersteigen, den das Produkt für den Arbeitgeber hat. Die Grenzen, innerhalb welcher der objektive Tauschwert durch eine Verhandlung zwischen den beiden Parteien festgestellt werden wird, scheinen hierdurch also genügend bestimmt; dies zeigt sich denn auch in den Fällen, wo für Ueberarbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus nach besonderer Verhandlung hierüber bezahlt wird.

Hier ist jedoch hervorzuheben, daß dieser Fall mehr eine Ausnahme von der Regel als ein Ausdruck für dieselbe ist. Denn was

die übrige Arbeitszeit betrifft, so wird man ihren Einfluß in der Praxis kaum nachweisen können. Wenn derselbe Lohn pro Stunde für die ersten 8 Arbeitsstunden bezahlt wird, so beweist dies durchaus nicht, daß die Arbeitslast, das Unlustgefühl zur Arbeit in der 8. und der 1. Stunde gleich groß ist. Natürlich kann man sagen, daß der pro Stunde festgesetzte Arbeitslohn nur der Durchschnitt eines höheren Lohnes für die ersten 4 und eines niedrigeren — stetig abnehmenden — für die letzten 4 Stunden ist[1]). Aber tatsächlich ist ein Arbeitstag ein Ganzes, und der Arbeiter kann in der Regel nicht selbst bestimmen, wie viele Stunden er arbeiten will. „Durch die Fesseln des Arbeitsvertrages oder doch der eingebürgerten Berufsgewohnheiten gebunden", sagt Böhm-Bawerk (Grundzüge S. 43), „vollziehen wir zum mindesten unsere ernsten wirtschaftlichen Berufsarbeiten zumeist in einer festgesetzten Anzahl von täglichen Stunden, die wir irgend einem speziellen Bedürfnis zu Liebe ausnahmsweise auszudehnen selten gewillt, und auch wenn wir wollten, nicht immer fähig sind. In einer Fabrik mit 11-stündiger Arbeitszeit wird schwerlich das Fabrikslokal einem einzelnen Arbeiter zu Liebe, der, um ein zerschlagenes Hausgeräte ersetzen zu können, durch ein paar Tage gern eine 12. Stunde arbeiten möchte, offen gehalten werden". „Will ein Mensch", sagt Aschehong (l. c. S. 61), „Teil an der wirtschaftlichen Tätigkeit haben, die in Verbindung mit anderen Menschen und zur Befriedigung der Bedürfnisse dieser vor sich geht, so muß er den Platz in der Tätigkeit einnehmen, der ihm eröffnet wird. Will Jemand einen Platz in einer Fabrik haben, so muß er die dort festgesetzte Zeit arbeiten. Will er als Ackerbauer oder auf einem Schiff dienen, so muß er alle ihm vorgeschriebene Arbeit ausführen, gleichviel ob sie ihm wenig oder viel Mühe verursacht. In jedem Fall muß er sich an dem üblichen Lohn genügen lassen. Er hat nur die Wahl zwischen diesem und müßig zu gehen. Hierzu fehlen ihm aber gewöhnlich die Mittel".

Also nicht nur der Tag muß als ein Ganzes angesehen werden, ohne daß die individuelle Schätzung des Grenzwertes der Arbeitslast respektive Vergütung sich geltend machen kann[2]); der Arbeiter hat nicht nur nicht die Wahl, ob er eine größere oder geringere Anzahl von

---

1) Westergaard (Indledning til Studiet af Nationalökonomien S. 55 und 62) geht sogar davon aus, daß die Arbeit in der ersten, möglicherweise noch in der zweiten und dritten Stunde, gar nicht eine Last, sondern eher als eine Befriedigung des Bedürfnisses seine Kräfte zu gebrauchen, gefühlt wird, und denkt sich deshalb die Anstrengung in der ersten Stunde = ÷ 20, „d. h. die Arbeit ist ein Vergnügen; die zweite Stunde bringt die Arbeitsanstrengung ÷ 10 mit sich, die dritte 0". Dies gilt jedoch in jedem Falle nur für den, der für sich selbst arbeitet. Es ist sicherlich nicht W.s Ansicht, daß, wenn ein Arbeitgeber die Arbeitszeit in seiner Fabrik auf 3 Stunden täglich einschränkte, er alle Arbeit gratis ausgeführt erhalten würde, was auch aus dem Zusatz hervorgeht: „Wo der Betreffende nicht auf eigene Rechnung arbeitet, werden die Zahlenverhältnisse sich etwas anders stellen."

2) „Uebrigens ist es denkbar, daß der Arbeiter die Länge der Arbeitszeit nicht frei bestimmen kann, sondern ihm nur die Wahl steht zwischen gar nicht oder die bestimmte Zeit zu arbeiten. In diesem Falle muß die gesamte Arbeitslast dem gesamten subjektiven Wert des Lohnes gegenüber gestellt werden." (Westergaard l. c. S. 67.)

Stunden täglich arbeiten will, sondern er kann nicht einmal bestimmen, wie viele Tage in der Woche er arbeiten will. Allerdings kennt das Geschäftsleben „blauen Montag“ und andere Versäumnisse; aber als Regel wird vorausgesetzt, daß die Annahme als Tagearbeiter eine Verpflichtung jeden Arbeitstag in der Woche zu arbeiten in sich schließt.

Daß daher der Grenznutzen tatsächlich eine sehr unbedeutende Rolle bei der Bestimmung des Wertes der Arbeit spielt, erkennt auch Böhm-Bawerk vollständig an. In dem Artikel „Wert“ im Handwörterbuch (zweite Ausgabe S. 761) sagt er: „Weitaus der größte Teil der produktiven Arbeit wird in Arbeitsschichten geleistet, welche durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, bestehende Fabrikeinrichtungen u. dergl. in ihrer Dauer fest bestimmt sind. Die beliebige Ausdehnung oder Verkürzung der Arbeitszeit je nach Laune oder Ermüdung spielt fast nur eine Rolle einerseits bei der beruflichen Arbeit sehr weniger unabhängiger Produzenten auf eigene Rechnung (z. B. Künstler, Schriftsteller, Hausindustrieller, seltener bei Handwerksmeistern), andererseits bei der nicht beruflichen Ausnutzung der Mußestunden. Und auch der Variation der Intensität der Arbeit, die, ähnlich wie die Variation der Arbeitszeit, ein vermehrtes Arbeitsprodukt um den Preis einer erhöhten Plage zu erlangen gestattet und umgekehrt, scheint mir, obwohl für sie ein etwas weiterer praktischer Spielraum (z. B. auch bei der Akkord- und Stückarbeit) besteht, doch kein sehr tiefgreifender Einfluß auf die volkswirtschaftliche Wertbildung zuzukommen.“

Natürlich kann man sagen: Ja, aber selbst wenn man tatsächlich, auch wo der Arbeitslohn pro Stunde festgesetzt ist, mit der Arbeit der ganzen Woche als Ganzem rechnet, so beruht doch die Feststellung des Arbeitslohnes auf einer Schätzung, wie groß der Grenzwert der Arbeit ist; denn man würde ja nicht den festgesetzten Stundenlohn für die 8. oder 9. oder 10. Stunde bezahlen, wenn nicht in der gesamten Arbeitszeit ein Ersatz für den Lohn im Ganzen geleistet würde, und nicht diesen Lohn empfangen, wenn er nicht diese Arbeitslast jeder einzelnen Stunde aufwäge. Aber sogar abgesehen davon, daß man durchaus nicht sagen kann, daß dies Letztere des Fall ist, da die Arbeiter möglicherweise alle eine kürzere Arbeitszeit vorziehen würden, aber die Arbeitgeber selbst durch das Anerbieten sich mit geringerem Lohn begnügen zu wollen, nicht veranlassen können, die Arbeitszeit zu verkürzen, da die Maschinen eine gewisse Zeit im Gang gehalten werden müssen, so ist es klar, daß die individuelle Schätzung des einzelnen Arbeiters, was die 10. oder 11. Stunde für ihn bedeutet, sich nicht geltend machen kann. In allen Fällen wird es, selbst wo die Arbeiter, indem sie sich durch Gewerkvereine verbündet haben, Macht genug besitzen, die Arbeitsbedingungen, die ihnen passen, zu diktieren, doch nur eine Durchschnittsschätzung, ein gemeinschaftlicher Ausdruck der allgemeinen Schätzung der Arbeitsunlust für die betreffende

Stunde sein[1]). Aber das, was gerade das eigentlich charakteristische Kennzeichen für den Grenznutzen und den Grenzwert ist, die Bedeutung des betreffenden Wertgegenstandes für den Einzelnen nach seinen individuellen Verhältnissen, kann sich auf diesem Gebiet in der Praxis kaum geltend machen; und insofern man doch sagen muß, daß er ein mitwirkender Faktor ist und Einfluß auf den sich äußernden gemeinschaftlichen Ausdruck übt, ist dieser Einfluß so gering, so entfernt und verschwindend, daß es schwer fällt, ihn als das eigentliche wertbestimmende Moment zu bezeichnen, selbst wenn man prinzipiell seine Existenz nicht leugnet.

Etwas Aehnliches gilt mit Rücksicht auf den Umsatz gewöhnlicher Marktwaren als Resultat der durch die vollständige Arbeitsteilung geordneten Produktion. In diesem allgemeinen Marktverkehr kann die ausgeprägte Rücksicht auf die persönlichen, individuellen Verhältnisse des einzelnen Individuums, welche gerade das hervorherrschende in der Grenznutzenschätzung ist, sich nur schwer geltend machen; hier handelt es sich weit mehr darum, einen gemeinschaftlichen Ausdruck für die Schätzung aller Produzenten zu finden, ein Uebereinstimmen in der Auffassung, welches sie alle willig macht, zum selben Preis zu verkaufen, ohne Rücksicht darauf, daß ihre individuellen Verhältnisse verschieden sind. Was hier in Betracht kommt und den Ausschlag gibt, ist vielmehr ein Durchschnitt der Schätzungen, als die einzelne, individuelle Schätzung — wie nachdrücklich man natürlich auch behaupten kann, daß diese ja doch zu Grunde liegt und — wenn auch entfernt und schwach — ihren mitbestimmenden Einfluß übt. Es scheint jedoch ein nicht geringer Unterschied zu sein zwischen diesen entfernten und schwachen Bruchteileinfluß auf den Wert des Gutes und der direkten Beziehung derselben auf die Grenznutzenschätzung beider Parteien, welche in einem einzelnen isolierten Austausch von Gütern stattfindet.

Auf diesen Unterschied weist Lexis hin, wenn er sagt[2]): „Die subjektiven Nutzwert- und Kostenwertschätzungen dienen nur dazu, das Verhalten des einzelnen in seiner besonderen Wirtschaft zu regeln. Durch den mit Hilfe des Geldes erfolgenden Güteraustausch in der Gesellschaft gehen aus dem Zusammenwirken vieler subjektiver Schätzungen die objektiven Werte der Güter hervor, die durch ihre Marktpreise in Geld ausgedrückt werden . . . . Die Theorie des subjektiven Wertes aber beschäftigt sich mit der Betrachtung dieser individuellen Triebkräfte für sich, die in der Theorie des volkswirtschaftlichen Güteraustausches nur in ihren Massenwirkungen auftreten. Diese subjektive Theorie sucht zu zeigen, wie die Nachfrage und das Angebot der einzelnen bedingt ist, von welchen Umständen die individuellen Nutz- und Kostenwertschätzungen abhängen, aus denen die objektiven Tauschwerte auf dem Markte entstehen. Diese Unter-

1) „Die Sätze, zu denen man mit Bezug auf Arbeitszeit und Arbeitslohn gelangt, gelten eher durchschnittlich, als daß sie auf die einzelnen Arbeiter passen.“ Westergaard l. c. S. 60.

2) I. Supplementband zum Handwörterbuch S. 432.

suchungen haben ohne Zweifel ihre Interesse und ihre wissenschaftliche Berechtigung; aber die Theorie des volkswirtschaftlichen Massenprozesses ist gänzlich unabhängig von ihnen."

Man kann zwar nicht sagen, daß der als Resultat der Wertschätzung vieler Individuen erzeugte Wert ganz unabhängig von der Schätzung der einzelnen Individuen ist; aber der Zusammenhang und die Einwirkung ist so schwer nachzuweisen, daß man sich mit gutem Grunde bedenkt, den Wert als von der subjektiven Schätzung des einzelnen und mit ihr in direktem Verhältnis stehend zu bezeichnen. Die Frage drängt sich daher selbst dem auf, welcher an dem subjektiven Charakter des Wertes festhält, ob nicht in dem aus einem Massenangebot und einer Massennachfrage hervorgehenden Marktpreis ein mehr objektives Moment nachgewiesen werden kann und muß, ein Moment, welches die subjektiven Schätzungen der vielen beeinflußt und durch seine regulierende Einwirkung eine genaue Uebereinstimmung zwischen ihnen erzeugt, welche dem Marktpreise eine gewisse Stabilität verleiht und seinen Schwankungen enge Grenzen steckt; und ob nicht dieses regulierende Moment in der Angabe der Momente, die den objektiven Tauschwert der Güter in dem einzelnen gegebenen Augenblick, ihren Marktpreis, bestimmten, aufgeführt werden muß.

Daß die klassische Werttheorie nicht bloß auf die Produktionskosten als ein solches Moment hingewiesen, sondern sie zu dem eigentlichen wertbestimmenden Moment gemacht hat, ist genügend besprochen. Aber auch Böhm-Bawerk zieht dieses Moment hervor als ein Mittelglied zwischen der Wertbestimmung und den Grenznutzen, eine sogenannte „Zwischenursache". Es sei mir noch erlaubt, hierüber ein paar Worte zu sagen.

6) In der Abhandlung, in welcher B.-B. in 1892 die Polemik gegen Dietzel aufnimmt, „Wert, Kosten und Grenznutzen" [1]), behauptet er mit großem Nachdruck, daß die Grenzwerttheoretiker durchaus nicht die Bedeutung der Produktionskosten für die Bestimmung des Wertes der gewöhnlichen Marktwaren ableugnen. „Auch wir erkennen die Geltung eines „Kostengesetzes" für die beliebig reproduzierbaren Güter vollständig an. „Es gibt ein Kostengesetz" — habe ich einmal geschrieben — „die Kosten üben wirklich einen wichtigen Einfluß auf den Güterwert aus." „Daß die Produktionskosten der Güter einen gewichtigen Einfluß auf ihren Wert ausüben, ist eine Tatsache, die durch die Erfahrung so wohl beglaubigt ist, daß sie sich schlechterdings nicht in Zweifel ziehen läßt." „Man hat in der Tat recht, wenn man sagt, daß die Kosten den Wert regieren." „Auch wir," sagt er weiter, erkennen die Notwendigkeit einer „Ergänzung" des allgemeinen Gesetzes des Grenznutzens durch Sonderbestimmungen an, die sich auf den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter beziehen und eben das für diese geltende Kostengesetz zu Inhalt haben . . . Auch wir verstehen das Kostengesetz so, daß

1) Jahrb. III F. III S. 321—67.

wir der Höhe der Produktionskosten, beziehungsweise den Wert der Produktivmittel, die Stellung einer Ursache — wenn auch freilich nur einer Zwischenursache — im Verhältnis zum Wert jener Produkte zuschreiben, für die das Kostengesetz überhaupt wirksam ist." . . . „Kurz, von alledem, was am Kostengesetz tatsächlich und wesentlich ist — daß die Kosten den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter „regieren", daß wir diese in aller Regel unmittelbar nach Kostenwert schätzen, daß Veränderungen, die auf Seite der Kosten eintreten, Veränderungen im Wert verursachen u. dergl. — haben wir Grenzwerttheoretiker nicht ein Jota verleugnet oder uns entgehen lassen." Ja, es wird sogar anerkannt, „daß in der Praxis der Wert der beliebig reproduzierbaren Güter von den wirtschaftenden Subjekten in aller Regel ganz unmittelbar nach den Kosten geschätzt wird[1])." „Unzählige Male . . . bemessen wir . . . den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten[2])."

Hiermit könnte man vielleicht auf den ersten Blick meinen, daß der Grenznutzen in betreff der gewöhnlichen Produzenten ganz verlassen wäre. Es zeigt sich doch schnell, daß jener in der Schlußreihe nur ein Glied zurückgeschoben, aber durchaus nicht aufgegeben ist. „Wir hüten uns wohlweißlich, das Kostengesetz in einer Fassung auszusprechen, die uns zwingen würde, Erklärungsschritte, die wir soeben nach vorn getan, im nächsten Augenblick wieder zurückzutun. Wir hüten uns, zu behaupten, daß die Kosten für irgend eine Gruppe von Gütern ein grundsätzlich letzter oder endgiltiger Regulator sind, weil wir wissen, daß wir einen Augenblick später für den vermeintlich endgiltigen Regulator selbst wieder an die Erklärung aus dem Grenznutzen appellieren müssen." (S. 333—34.) Der Unterschied zwischen den Kostentheoretikern und den Grenznutzentheoretikern ist nämlich der, daß letztere „mit der Aufstellung des Kostengesetzes noch nicht am Ende der Erklärung angelangt zu sein meinen, das Kostengesetz ist kein archimedischer Punkt, von dem aus die übrige Erklärung sich stützen ließe, ohne daß er selbst noch einer Stütze bedürfte . . . Um nun der Erklärung den notwendigen Abschluß zu geben, machen wir Grenzwerttheoretiker noch einen Zusatz . . . Wir ergänzen nämlich die Theorie des Wertes der Produkte noch durch eine Theorie des Wertes der Produktionsmittel oder Kostengüter, wobei wir zu dem Ergebnis gelangen, daß dieser Wert schließlich selbst wieder im Grenznutzen wurzelt. Uns können daher die Kosten nicht als e n d g i l t i g e Ursache, sondern nur als eine — wenngleich sehr wichtige und verbreitete — Z w i s c h e n u r s a c h e des Produktwertes gelten" (S. 329—30). Und zur näheren Erklärung weist B.-B. auf seine erste Abhandlung „Grundsätze" S. 61 ff. hin, wo ganz dasselbe ausgesprochen ist (S. 71), indem es nachgewiesen wird, daß das Produkt den Wert der Produktionsmittel bestimmt und nicht umgekehrt, sowie auf S. 534 ff.

1) l. c. S. 328—29.
2) So zitiert von B.-B. l. c. S. 340 nach „Grundzüge" S. 71.

Ich muß gestehen, daß ich trotz eines öfter wiederholten, sorgfältigen Durchlesens der zitierten Abschnitte mir nicht ganz klar über die Vermittelung geworden bin, welche zwischen der Anerkennung des „Kostengesetzes“ als bestimmender Zwischenursache für den Wert der gewöhnlichen Marktwaren und der Behauptung, daß der „Grenznutzen“ dieser selben Waren definitiv bestimmend für den Wert ist, sein soll, und daß ich hier fortwährend das Gefühl habe, mich in einem Kreise zu befinden, aus dem es nicht leicht ist, einen Ausgang zu finden. Der Grund liegt jedoch, was mich betrifft, keineswegs darin, daß ich dem „Kostengesetz“ in der Bedeutung, die man ihm gewöhnlich gibt, größeres Gewicht und Bedeutung beilegen sollte, als Böhm-Bawerk es tut; im Gegenteil — ich finde, daß er ihm alles eingeräumt hat, was ihm eingeräumt werden soll — und vielleicht eher etwas mehr. Aber wenn man mit Menger die vollständige Unabhängigkeit des Grenznutzens von den Produktionskosten anerkannt hat, fällt es einem schwer zu fassen, daß der Tauschwert einerseits durch den Grenznutzen bestimmt sein soll und andererseits von den Produktionskosten regiert werden.

Die Sache scheint mir die zu sein, daß „der Grenznutzen“, der so ausgezeichnet bei der Schätzung von bestimmten, existierenden Vorräten von Gütern als wertbestimmendes Moment an seinem Platze ist, nicht im selben Grade alleinherrschend hervortritt, wo die Rede von Gütern ist, die erst zur Existenz kommen sollen. Ich bezahle einem Manne nicht 2 Mark, damit er einen Gegenstand produzieren soll, dessen Grenznutzen ich für mich nur auf 1 Mark veranschlage, so wenig wie ich eine Arbeitszeit, die für mich einen Wert von 2 Mark hat, darauf verwende, um diesen Gegenstand zu produzieren. Ueberall, wo es nicht gilt, bestehende Güter gegeneinander einzutauschen, sondern neue Güter zu erzeugen, muß man den Grenznutzen, welchen man diesen beilegen wird, mit der Anstrengung, welche es kosten wird sie zu erzeugen, abwägen. Dies spricht auch Böhm-Bawerk im „Handwörterbuch“ (l. c. S. 758) für den Fall aus, daß Robinson ein Dutzend Pfeile besitzt, die er sich in einer Stunde wieder neu schnitzen könnte. „In diesem Falle hängt für ihn vom Besitze der Pfeile nicht deren positiver Nutzen ab — den er sich ja durch Anfertigung eines neuen Dutzend in jedem Falle sichern könnte und würde — sondern einfach eine einstündige Arbeitsplage mehr oder weniger. Er wird daher den Wert des Dutzend Pfeile folgerichtig bemessen an der Größe des Leides, das ihm die Verlängerung seiner Arbeitsplage um die Wiederherstellung der Pfeile zu widmende Stunde verursachen würde . . . Der positive Nutzen (oder Grenznutzen) des Gutes muß größer sein als das für den Ersatz zu übernehmende Leid — sonst würde man eben um den Preis des letzteren das Gut überhaupt nicht wiederherstellen . . .“ Ich sehe nicht anders ein, als daß dies bedeuten muß, daß der Wert des Gutes so veranschlagt werden muß, daß er die Anstrengung aufwiegt und lohnt, welche ihr Hervorbringen kosten wird, und daß man in solchem Falle mit gleicher Berechtigung auf die Anstrengung

als das Moment, welches den Wert des Gutes bestimmt, als auf seinen Nutzen oder Grenznutzen hinweisen kann.

Dagegen ist es mir schwer zu verstehen, wie der Wert des Produktes bestimmend für die Produktionskosten (den Wert der Produktionsmittel) sein kann und zu gleicher Zeit von ihnen bestimmt wird — so wie auch, welcher Grenznutzen hinter der „Zwischenursache" liegt. Ist es nicht der des Produktes selbst, so wird ja nicht der Grenznutzen dieses bestimmend für den Wert.

Und selbst wenn Böhm-Bawerk in seiner Behauptung recht haben kann, daß man, wenn man die Produktionskosten auf ihre Kosten u. s. w. zurückverfolgt, zuletzt zu einem Punkte kommt, wo die Erklärung aufhört, weil man zu einem Produktionsmittel gelangt ist, welches selbst nicht durch Produktion oder die menschliche Arbeit entstanden ist, z. B. die Erde [1]) (Grundsätze, S. 72), und dies die Erklärung sein sollte, daß man zuletzt immer den Grenznutzen als letzten regulierenden Bestimmungsgrund zu Hilfe nehmen muß, so läßt es sich doch kaum leugnen — was ich schon oben geltend gemacht habe — daß die Kette so lang werden kann, daß die Wirkung dieser letzten, definitiven Ursache nicht durchzudringen und sich geltend zu machen vermag — vielleicht als Ursache für den Wert, aber kaum als bestimmend für seinen Grad.

VI.

Wenn ich in meiner früheren Abhandlung aussprach, daß ich in der Grenznutzentheorie keine Lösung der Frage fand, deren Beantwortung die Untersuchung galt, waren es nicht hauptsächlich die voranstehenden Betrachtungen, die ich vor Augen hatte. Selbst wenn die darin aufgeworfenen Bedenken gegenüber der Tendenz, den Grenznutzen auf alle Umsatzgebiete auszudehnen, sich durch eine Genüge leistende Entgegnung enfernen lassen, und es wirklich mit Fug und Recht geltend gemacht werden kann, daß es der Grenznutzen ist, der in allen Fällen die Schätzung der gegenüberstehenden Parteien bestimmt, werde ich doch nicht glauben damit an das Ende meiner Untersuchungen gekommen zu sein. Denn es würden doch dadurch nur die Grenzen, innerhalb welcher der Tauschwert anzusetzen ist, nachgewiesen worden sein, aber nicht das Moment, welches den Punkt bestimmt, auf welchem sich die beiden gegenüberstehenden Schätzungen zu einem bestimmten Umtauschverhältnis begegnen. Dies war meine eigentliche Einwendung gegen die Annahme der Grenzwertlehre als definitiver Beantwortung der Wertfrage.

Böhm-Bawerks Entwickelung schließt in Wirklichkeit mit folgendem „Resultat" (Grundzüge, S. 501): „Bei beiderseitigem Wettbewerb stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraumes fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum

1) Selbst wenn die Erde als solche nicht menschlicher Produktion zu verdanken ist, so ist es doch eine Frage, ob es nicht gerade die Bearbeitung ist, die der Erde Wert verleiht.

Tausch kommenden Käufers und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen, noch zum Tausche gelangenden Verkäufers und des tauschfähigsten vom Tausch ausgeschlossenen Kaufbewerbers" — oder, wie er es kürzer umschreibt: „Die Höhe des Marktpreises wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare" — wobei zu bemerken ist, daß die beiden Worte „begrenzt" und „bestimmt" keineswegs synonym sind und nur das erste korrekt ist. Weiter als bis an die Grenzen wird man nicht geführt; die folgende Entwickelung gilt nur der Frage, ob dieses „Schätzungsniveau" hoch oder niedrig zu liegen kommt, und gibt „Bestimmgründe" hierfür an; aber weiter als zu einem „Schätzungsniveau", d. h. einem abgegrenzten Spielraum, innerhalb welches der Preis fallen wird, werden wir nicht geführt.

Wir haben gesehen, daß, wenn A 20 Tonnen Korn hat, welche er gegen 10 Faß Wein einzutauschen wünscht, während B sich in den Besitz von 20 Tonnen Korn zu setzen wünscht und bereit ist 15 Faß Wein dafür zu geben, ein Tausch vorteihaft sein und daher zu stande kommen wird sowie, daß die Grenzen für den Tauschwert der 20 Tonnen 10 und 15 betragen, welche Zahlen zugleich ungefähr den Grenznutzen von Korn und Wein für die beiden Parteien (der ja etwas kleiner sein muß als die Menge, für welche sie ihre Ware umzutauschen wünschen) angeben. Es ist aber auch hiermit gegeben, daß die 20 Tonnen Korn sowohl gegen 14 oder 13 als auch gegen 12 oder 11 Faß Wein eingetauscht werden können — und der Grenznutzen wird uns nicht sagen können, welche Zahl es sein wird. Wenn nun B dabei bleibt, die 20 Tonnen Korn gegen 11 Faß Wein umtauschen zu wollen und A dazu treibt, zu diesem Tauschverhältnis hinaufzugehen, welches auch vorteilhaft für ihn ist, C sich aber bereit zeigt, 12 Faß Wein zu geben, haben wir gesehen, daß B gezwungen wird, über 12 zu bieten, um C auszuschließen. Der Grenznutzen der beiden Waren bleibt aber andauernd für jede der Parteien derselbe, ganz gleich wie das Tauschverhältnis ausfällt, und kann also dieses nicht bestimmen — keine Erklärung geben, wie der Spielraum zwischen der verschiedenen Schätzung des Grenznutzens der beiden Parteien geteilt werden wird.

Ich nehme indessen an, daß ich mich keines Irrtums schuldig mache, wenn ich es als vorausgesetzt betrachte, daß die beiden gegenüberstehenden Schätzungen sich mit gleicher Stärke geltend machen und deshalb einander in der Mitte schneiden, so daß der objektive Tauschwert mit diesem Schneide-Mittelpunkt zusammenfällt [1]). Aber

1) Vergl. Westergaard l. c. S. 29: „Ist die eine Partei willig, zu einem gewissen Preise mehr von seiner Ware abzugeben, als die andere zu diesem Preise wünscht, so ist Aussicht vorhanden, daß der Preis heruntergehen wird; hält sie sich jedoch zurück, so wird er in die Höhe gehen können. Aber wo ist der Gleichgewichtspunkt? Zum Teil kommt es natürlich darauf an, wer der beste Kaufmann ist, doch kann man davon ausgehen, daß sie in diesem Punkt einander gleich sind, so daß jeder von ihnen im selben Maße die Gedanken und Wünsche seines Gegners lesen kann."

von dieser Voraussetzung darf man gerade nicht ausgehen; es ist klar, daß der Tauschwert ebenso oft auf der einen als auf der anderen Seite jenes Schneidepunktes liegt, und die Frage ist gerade in letzter Instanz diese: Was bestimmt, ob der Wert auf dem einen oder dem anderen Punkt des Spielraumes, welchen die oben angegebenen Grenzen einschließen, festgesetzt wird? Und wenn hierauf die Antwort fehlt, wird dies um so fühlbarer, je größer dieser oft recht bedeutende Spielraum ist, namentlich unter dem vollständigen System der Arbeitsteilung in den zahlreichen Fällen, wo Produzenten Waren fabrizieren und Kaufleute verkaufen, wofür sie selbst keine Verwendung haben, und deren Grenznutzen für sie ungefähr = 0 ist. Böhm-Bawerk hebt mit Recht hervor, daß dies die Möglichkeit von Notpreisen und Spottpreisen erklärt; dies zeigt aber gerade die Weite des Spielraumes, da andererseits auch unverschämte oder doch wenigstens übertrieben hohe Preise verlangt werden. Und was uns erklärt werden sollte, ist gerade, was das Bestimmende ist, ob der Preis im einzelnen Falle ein Spottpreis oder ein übertrieben hoher Preis wird oder das, was man einen gerechten Preis nennt[1]). Aber das erklärt uns der Grenznutzen nicht[2]).

Man wird nun vielleicht sagen: dies ist nicht von sonderlicher Bedeutung. Wenn die Grenznutzentheorie uns nur zu dem Punkte führen kann, wo diese letzte Verhandlung über die Teilung des Spielraumes unter die Schätzung der beiden Parteien stattfindet, und eine befriedigende Erklärung bis zu diesem Punkte zu geben vermag, so läßt sich ihre Bedeutung nicht leugnen. Es ist nun keineswegs meine Absicht ihre Bedeutung zu bestreiten, so weit sie wirklich reicht; aber ich lege unleugbar einer Erklärung über die Teilung innerhalb des oft genannten Spielraumes eine ganz entschiedene Bedeutung bei. Bis zu diesem Punkt könnte uns nämlich auch eine objektive Werttheorie führen; aber gerade hier zeigt sich der subjektive Charakter

---

1) Vergl. Schmoller: Einige prinzipielle Erörterungen über Wert und Preis. (Sitzungsberichte d. Kgl. Akad. d. Wissensch., 1901, S. 653—60.

2) Rein mathematisch läßt es sich wohl noch aus den von Jevons aufgestellten Voraussetzungen beweisen, daß es einen Punkt gibt, bis zu welchem ein Tausch durch ein von beiden Parteien konsequent und bis zum äußersten verfolgtes Rücksichtnehmen auf „the final utility" beiden Parteien Vorteil bringen wird und über welchen hinaus er der einen Partei größeren Vorteil als der andern bringen wird, und es ist vorauszusetzen, daß sie den Tausch gerade bis zu diesem Punkte treiben werden, so daß man mit Recht sagen kann, daß er es ist, der den Wert bestimmt. Aber die Frage ist ja gerade, ob diese Voraussetzungen mit den Verhältuissen des wirklichen Lebens übereinstimmen. Kennen beide Parteien immer ihren eigenen Vorteil so genau, daß sie ihn so lange, als bis der äußerste Grad des Grenznutzens erreicht ist, zu verfolgen vermögen? Sind sie überhaupt im stande, mit voller Sicherheit den Gebrauchswert, welchen sie jedem einzelnen Bruchteil beider Waren beilegen, abzumessen und den Punkt zu finden, wo es beiden Parteien gleichen Vorteil bringen wird? Sind sie so gleich stark, daß der eine nicht einen größeren Vorteil an sich reißen wird als der andere? Und sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden — was bestimmt dann den Punkt für die Feststellung des Wertes? Und selbst wenn man sich denken könnte, daß alle diese Voraussetzungen bei einer isolierten Verhandlung zwischen zwei Personen da wären — werden sie sich dann auch auf einem größeren Markte, wo viele Käufer und Verkäufer einander gegenüberstehen, geltend machen?

des Wertes auf entscheidende Weise. Die Verhandlung, die zwischen den Parteien noch geführt werden muß, ist ein bloßer, reiner Interessenkampf, ein Kampf zwischen zwei Willen, getragen und gestützt von verschiedener Energie, verschiedener Tüchtigkeit und Einsicht, verschiedener Kenntnis der Marktverhältnisse etc. — lauter subjektiven Faktoren, welche zwar durch objektive Verhältnisse beeinflußt werden können, aber doch ausschließlich persönliche Subjekte in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander berühren. Und da gerade dieser Kampf zwischen menschlichen Willen der letzte, entscheidende Abschnitt in der Bildung des Tauschwertes — des Marktpreises — ist, stellt er einerseits den subjektiven Charakter des Wertgesetzes fest, fordert aber andererseits ein Wertgesetz, dessen Erklärung auch dem letzten Abschnitt der Preisbildung gegenüber genügt.

In einer Abhandlung des amerikanischen Professor Patten über „die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen“ [1]) wird gezeigt, wie die Wertlehre der klassischen Schule ganz natürlich dem Werte einen objektiven Charakter beilegte, weil sie in ihrer ganzen Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei dem Kampf des Menschen mit der geizigen Natur, welche nur widerstrebend in stets abnehmendem Maße die für die Menschen unentbehrlichen Erzeugnisse gewährt, verweilte. Deshalb basierte sich ihre Wertlehre ganz natürlich auf die Produktionskosten; es kam darauf an, daß die Produktion für das bei der Produktion Verbrauchte und Verzehrte Ersatz bot; von einem Ueberschuß über dies hinaus konnte nur unter ausnahmsweise günstigen Bedingungen die Rede sein, und dieser Ueberschuß entstand gerade dadurch, daß die gewöhnlicheren, ungünstigeren — bis zu den ungünstigsten — Produktionsverhältnissen den Wert des Produktes bestimmten. Und obgleich Ricardo nicht blind dafür war, daß es Ausnahmen von diesem Gesetz gibt, namentlich, wenn man „Seltenheits“-Fällen gegenübersteht, so legte man kein großes Gewicht hierauf, gerade weil man diese Fälle als selten vorkommend betrachtete. „Die Voraussetzung Ricardos bildet eine Gesellschaft, in welcher alle Arbeiter gleich leistungsfähig sind, während alle Kapitalisten dieselbe Intelligenz besitzen, über die gleiche Kapitalmenge verfügen und unter denselben industriellen Bedingungen stehen, und schildert eine primitive Gesellschaft, in der es weder an leitenden Kapitalisten, noch auch an Arbeitern fehlt, und wo die Produktionskosten aller konkurrierenden Fabrikanten die gleichen sind . . . In einer so gestalteten Gesellschaft ist die Ricardosche Unterscheidung“ (nämlich: zwischen gewöhnlichen Marktwaren und „seltenen“ Güter) „von hervorragender Bedeutung, weil die Seltenheit wohl den Wert der einen Güterklasse beeinflußt, nicht aber den des anderen. Unter anderen Verhältnissen dagegen, bei vollständiger Umwandelung der Produktionsmethoden, ist jene Unterscheidung ganz unerheblich. Dann lassen sich die frei produzierten von den Monopolgütern nicht mehr scharf sondern. Die Produktion eines jeden Gutes vollzieht

1) Jahrbücher, III, Folge II, S. 481—534.

sich unter solchen verwickelten Bedingungen, daß einige seiner Bestandteile einen Seltenheitswert haben. Einerseits besitzen die Arbeiter nicht die gleichen industriellen Eigenschaften und die Arbeitgeber andererseits verfügen nicht über die gleichen Werkzeuge und dasselbe Kapital. Noch wichtiger aber ist der Umstand, das Kapital und Arbeit nicht mehr, wie bisher in festem Verhältnis frei zusammentreten und in ähnlicher Weise die Waren erzeugen, wie sich etwa Sauer- und Wasserstoff als Wasser miteinander verbinden. Eine dritte Kraft, der Unternehmer, ist erforderlich, dessen Leistungen ein Seltenheitswert eigen ist. So wird die Seltenheit zum Wertelement eines jeden Gutes und der Wert aller Arten von Gütern trennt sich mehr oder weniger von ihren Produktionskosten."

Das hier Angeführte erklärt auf ganz treffende Weise die Entwickelung in den wirtschaftlichen Systemen, die mit der stetig wachsenden Schwierigkeit, welche die immer zunehmende Anzahl von Ausnahmen aus der Hauptregel der klassischen Werttheorie ihrer Behauptung bereitete, kämpften. Es ist das Verdienst der österreichischen Schule, daß sie entschieden mit der älteren Lehre brach und den subjektiven Charakter des Wertes, seine Bestimmung durch rein subjektive Momente behauptete. Und daß die Aufstellung des Begriffes „Grenznutzen" sehr dazu beigetragen hat, einen Weg für ein allgemeineres Verständnis des subjektiven Charakters des Wertes zu bahnen, ist unbestreitbar. Vermutlich aber hat der Eifer der Schule, diesen Begriff zum Siege zu führen, sie dazu verleitet, ihn über sein eigentliches Gebiet hinaus zu verfolgen und ihm eine Tragweite gegeben, welche nicht bloß über das Natürliche hinausgeht, sondern in Wirklichkeit die eigentlichen und charakteristischen Eigentümlichkeiten des Begriffes, wie oben gezeigt, aus den Augen verliert. Und doch geht er nicht ganz bis auf den Grund bei der Erklärung des Wertes — und der Widerstand gegen die Anerkennung der Grenznutzentheorie, welchen diese unverkennbar, wenn auch oft mehr oder weniger stillschweigend, an vielen Stellen trifft, dürfte vielleicht mit diesem etwas übertriebenen Bestreben alles mit dem Worte „Grenznutzen" erklären zu wollen, zusammenhängen.

Auch Professor Patten, welcher sich sonst der Theorie anschließt und ihre Bedeutung hervorhebt, erhebt im Zusammenhange mit dem oben Angeführten eine Klage gegen diese Bestrebungen. „In einer Hinsicht werden, wie uns scheint, die Vertreter der Grenzwerttheorie der Beziehung zwischen Kosten und Wert dadurch nicht gerecht, daß sie dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage eine zu große Bedeutung beimessen. Jevons erklärt dasselbe für das grundlegende Wertgesetz, gegen welches bekanntlich Dietzel in erster Linie seine Angriffe richtet. Wir stimmen den Oesterreichern darin bei, daß das Produktionskostengesetz ein sekundäres Wertgesetz ist, glauben aber andererseits, daß das Gesetz des Angebots und der Nachfrage keinen Anspruch auf größere Bedeutung erheben darf." Und Patten[1]) bezweifelt daher, daß ihr Sieg andauernder als Ricardos sein wird.

---

1) Es gilt also auch von Prof. Patten, was Böhm-Bawerk in seinem „Kapital

Patten begründet diesen Zweifel hauptsächlich mit ihrer mangelnden Fähigkeit, Klarheit und Zusammenhang zwischen Grenznutzen und Produktionskosten zu bringen — ein Mangel, den ich auch oben hervorgehoben habe. Vielleicht darf man in folgenden Aeußerungen von Böhm-Bawerk im nächsten Jahrgang der Jahrbücher [1]) eine Erwiderung auf diese Einwände sehen, welcher ich mich — abgesehen von der speziellen Anwendung, die man von derselben zum Besten des „Grenznutzens" macht — in der Realität ganz anschließen kann: „Vor allem muß man sich klar machen, in welchem Sinne es überhaupt angeht, einen einzelnen Umstand — sei es nun der „Grenznutzen" oder die „Kosten" — als „letzten" oder „endgültigen Regulator" des Wertes zu nennen. Ein solcher Ausspruch kann nie den Sinn haben, als ob man damit buchstäblich das allerletzte Glied in der Kette von Ursachen und Wirkungen nennen würde, die zum Werte der Güter hinleitet. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß der „Grenznutzen" sowohl als die „Kosten" nur Mittelglieder jener Kausalkette sind und sein können; Mittelglieder, die selbst wieder durch allerhand noch weiter zurückliegende Umstände ihre Bestimmung erfahren; der Grenznutzen, z. B. wie soeben gesagt, durch die Verhältnisse von Bedarf und Vorrat; der Bedarf wieder durch allerlei Momente physiologischer, moralischer, kultureller, historischer Natur; der Vorrat durch Tatsachen der Natur, der Produktionstechnik, der intellektuellen Entwickelung, der Gesellschaftsorganisation, der Rechts- und Eigentumsverhältnisse u. s. w. Ganz analog sind aber auch die „Kosten" noch keineswegs eine letzte Tatsache, sondern werden ihrerseits wieder bestimmt unter anderem, z. B. durch den natürlichen Reichtum an den Produktionsbedingungen, Bodenfruchtbarkeit u. dergl. um durch den Stand der Produktionstechnik; dieser wieder durch den Grad der intellektuellen Entwickelung, die Größe der Arbeitskraft und Arbeitslust der Produzenten; diese wieder teils durch Naturanlage, teils durch Erziehung und Ausbildung, diese wieder durch die Gesellschafts- und Verwaltungsorganisation, durch den Stand des allgemeinen und des sachlichen Bildungswesens u. s. w. fast ohne Ende."

„Wenn man vielmehr mittelst eines sogenannten Wertgesetzes einen Umstand als Wertgrund nennt, so hat das nur den Sinn, daß man ein besonderes ausgezeichnetes Mittelglied der schier endlosen zum Güterwert als Schlußwirkung hinleitenden Kausalkette herausgreift; nämlich dasjenige Mittelglied, in welchem die Wirkung aller der vielfachen noch weiter zurückliegenden tatsächlichen Bestimmgründe sich zum letztenmale, gleichwie im Brennpunkte einer Sammellinse, vereinigt. Am Beispiele des Grenznutzens dargelegt:

---

und Kapitalzins", II, S. 169*) mir besonders vorwarf, daß er nicht das Bedarfs- und Deckungsverhältnis als den letzten, allgemeinen Bestimmgrund für den Wert der Güter gelten lassen will. Sonderbar genug rechnet man ihn trotzdem zu den Anhängern der Grenztheorie, während man mich als Gegner und Angreifer bezeichnet hat.

1) III, Folge III, S. 353.

die Größe des Güterwerts bestimmt sich — wenn unsere Ansicht richtig ist — zunächst nach der Bedeutung des „abhängigen Bedürfnisses", dieses läßt sich weiter bestimmen als das „letzte noch bedeckte Bedürfnis" oder als der „Grenznutzen". In diesem haben wir die Wirkung aller der komplexen den Wert indirekt beeinflussenden Umstände — Geschmack, Mode, Produktionsbedingungen u. s. w. — zum letztenmale einheitlich beisammen: alle diese und tausend andere Umstände beeinflussen den Wert, indem sie zuvor den Grenznutzen beeinflussen. Gehen wir aber noch einen Schritt weiter zurück, so können wir nicht mehr einen, sondern müssen wenigstens zwei — Bedarf und Vorrat — und wenn wir noch weiter zurückgehen, vielleicht zehn, zwanzig oder hundert koordinierte Bestimmgründe des Wertes nennen."

In dieser Betrachtung, welche Bedeutung es hat ein einzelnes Moment als das wertbestimmende anzugeben, hat Böhm-Bawerk sicher Recht. Eine Menge verschiedenartiger Rücksichten spielen in den Schätzungen, aus denen sich der Tauschwert der Güter ergibt, eine Rolle, und es gilt einen Ausdruck zu finden, welcher sie alle umfaßt, indem das Moment besonders hervorgehoben wird, welches den Ausschlag gibt und das eigentlich entscheidende ist. Eine andere Frage jedoch ist es, ob der Begriff „Grenznutzen", wenn man die ursprüngliche und natürliche Bedeutung davon aufrecht hält, wirklich dieser Forderung Genüge leistet. „Das letzte, noch bedeckte Bedürfnis" kann allerdings Verschiedenes in sich fassen, Geschmack, Mode, Produktionsverhältnisse u. s. w., welche dazu beitragen dem in Frage stehenden Gute diese Bedeutung für die betreffende Person zu geben; aber es kann nicht auch das Plus enthalten, welches das Gut dadurch für diese erhält, daß es einen Tausch zustande bringt, der ihr mehr verschafft, als was nach ihrer eigenen Schätzung dem letzten, noch bedeckten Bedürfnis entspricht.

Hierzu kommt noch, wie oben angeführt, daß der Begriff des Grenznutzens nicht auf *jeden* Umsatz anwendbar und besonders nicht für die große Klasse von Umsätzen treffend ist, wo Produzenten, deren Produkte gar nicht dazu bestimmt sind einen eigenen Bedarf zu decken, für welche also ihr Grenznutzen gleich oder beinahe Null ist, an Kaufleute verkaufen, deren Bedarf auch nicht von diesen Waren gedeckt werden soll. Allerdings dienen diese Umsätze als Vorläufer für andere, die man durch ihre Bewerkstelligung im Auge hat, und welche auf diese Weise ihren Einfluß auf sie üben; aber die Wertresultate sind doch nicht in beiden Umsätzen gleich, und man kann daher nicht sagen, daß sie durch dasselbe Moment bestimmt sind. Aber das Wertgesetz soll beide Klassen von Umsätzen erklären.

VII.

Ist es nun die Absicht mit den vorausgehenden Abschnitten die Grenznutzentheorie über Bord zu werfen und — wie Böhm-Bawerk

meiner ersten Abhandlung, die durchaus keinen Angriff bezweckte, sondern nur ein: „Nicht überzeugt“ aussprechen sollte, vorwarf — mein Bestes zu tun, um gewisse, kaum mit Mühe entwirrte Sachen wieder in Verwirrung zu bringen? Man hätte mich ganz und gar mißverstanden, wollte man dies aus denselben herauslesen — so gewiß wie man meiner Ueberzeugung nach nur eine Theorie befestigt, imdem man ihr ihr richtiges Gebiet anweist und sie auf dasselbe zu begrenzen sucht. Und es ist nicht nur meine Ansicht, daß die Grenznutzentheorie wesentlich dazu beigetragen hat die Augen für den wahren Charakter des Wertes zu öffnen und das Wesen und das ganze Verfahren des Umtausches zu beleuchten, sondern ganz besonders, daß sie den Grund zu einer Reihe von Untersuchungen gelegt hat, welche früher fast ganz versäumt waren und erst jetzt ihren Anfang genommen haben, nämlich über den Verbrauch und seinen Einfluß auf die Nachfrage und besonders über die Disposition des Einzelnen über sein jährliches Einkommen und den verschiedenen Wert, welchen das Geld für die Einzelnen nach ihrem verschiedenen Einkommen hat. Auf diesen Gebieten wird die Grenznutzentheorie sicher sehr wesentliche Dienste leisten können.

Und überhaupt kann man wohl sagen, daß die in den letzten Dezennien geführte, durch die Grenznutzentheorie hervorgerufene, Diskussion über das Wertgesetz so wesentlich dazu beigetragen hat die Verhältnisse und Momente, welche bei der Wertbildung zusammenwirken, sowie auch die Weise, auf welche dies geschieht, klar zu machen, daß man wohl behaupten kann, daß die Realität der Wertlehre zur allgemeinen Erkenntnis gelangt ist. Was noch übrig bleibt, sind sicher mehr formelle als reelle Schwierigkeiten: in Uebereinstimmung mit Böhm-Bawerks im letzten Abschnitt zitierter Aeußerung, den zusammenfassenden und treffenden Ausdruck für die Vielfältigkeit der Einflüsse zu finden, welche sich in den Schätzungen, aus denen sich der Wert ergibt, geltend machen, so daß er gleichzeitig ein einzelnes Moment als das wesentliche bezeichnet, als das, welches definitiv den Grad des Wertes, das tatsächliche Tauschverhältnis in jedem einzelnen Falle des Umsatzes bestimmt. Böhm-Bawerk hat gemeint diesen Ausdruck im „Grenznutzen“ zu finden, während er mir — aus den im Vorhergehenden angegebenen Gründen — wenigstens nicht in allen Fällen Gültigkeit zu haben scheint und daher nicht Genüge leistet, und ich auch ferner noch der Ansicht bin, daß das früher von mir in genauem Anschluß an Bastiat aufgestellte vorbestimmende Moment wenigstens ebenso gut das Wesentliche und Entscheidende trifft. Ich sehe jedoch diese Nichtübereinstimmung als mehr formell als reell an und will nun zum Schluß versuchen den Umfang und die Bedeutung der Divergenz näher nachzuweisen, indem ich hierbei auch an Böhm-Bawerks Angabe der fünf „Nüancen“ erinnere, in welchen sich die verschiedenen Auffassungen der subjektiven Lehre sondern (Art. Wert in „Handwörterbuch“, 2. Ausgabe S. 755—56), Nuancen, welche mir in

Wirklichkeit mehr Uebereinstimmung als Nichtübereinstimmung zu repräsentieren scheinen.

Es ist für die Entwickelung der subjektiven Werttheorie kaum günstig gewesen, daß die Grenznutzentheoretiker immer ihren Ausgangspunkt von dem einzelnen, isolierten Tausch zwischen 2 Personen genommen haben, um dann die Untersuchung auf 3, 4 und mehrere zu erstrecken, unter dem Nachweis, daß dies in Wirklichkeit die Verhältnisse nicht verändert, während die verschiedenen Umsatzgebiete doch unter der immer zunehmenden Erweiterung Momente darbieten, welche einen wirklichen Unterschied erzeugen, den Unterschied, welcher zwischen einem auf Arbeitsteilung basierten Markt und einem zufälligen, isolierten Tausch zwischen 2 Personen besteht. Noch weniger günstig ist es gewesen, daß man hierbei wesentlich bestimmte Besitzverhältnisse vor Augen hatte und mehr die augenblicklichen Verhältnisse der Gesellschaft als die Gesellschaft als immerwährend successiv konsumierend und produzierend in Betracht zog. Es läßt sich kaum bestreiten, daß die Rücksichten, wonach ein Mann unter dem gegebenen Besitzverhältnis die einzelnen, in seinem Besitz befindlichen Güter taxiert, nicht ganz mit denen zusammenfallen, die er bei der Schätzung von immer von neuem herbeizuschaffenden Gütern nimmt. Ebenso machen sich in einer Gesellschaft, wo Alle wesentlich dieselbe Beschäftigung treiben und wo der Tausch eine mehr zufällige Erscheinung ist, am ehesten auf einen im Augenblick verschiedenen Besitzstand oder einen persönlichen Unterschied an Fähigkeiten und Tüchtigkeit begründet, nicht ganz dieselben Verhältnisse geltend, als in einer Gesellschaft, wo eine vollständige Arbeitsteilung einen steten, regelmäßigen Umsatz notwendig macht und dabei eine ganz ungleiche Produktivität den verschieden Gütern gegenüber entwickelt, verbunden damit, daß die Resultate jeder einzelnen Produktion mehr oder weniger ohne Bedeutung für den Produzierenden sind und nur indirekt — gerade durch den Tausch — die Befriedigung seiner Bedürfnisse bezwecken. Selbst wenn die Entwickelung und der Uebergang von dem einen zum anderen Stadium im Leben so unmerklich gewesen und so gradweise vor sich gegangen ist, daß nirgends ein eigentlicher Bruch nachzuweisen ist, so ist der Unterschied im Grade doch allmählich zu einem Unterschiede im Wesen geworden, und der moderne Markt bietet Erscheinungen, welche sich in der primitiven Gesellschaft gar nicht vorfanden oder doch sehr verschieden von den jetzigen waren. Es wird daher sicher richtiger sein diesen modernen Markt im Auge zu haben und ihn in seinen Einzelheiten zu verfolgen, als umgekehrt ihn aus einer zunehmenden Anzahl von Einzelumsätzen zu konstruieren.

Betrachten wir also die Umsatzsphäre, welche man meist als das natürliche Gebiet für die volkswirtschaftlichen Untersuchungen des Umsatzes ansieht, weil dieser hier ausschließlich nach Geschäftsrücksichten und zwischen Geschäftsleuten auf beiden Seiten vor sich geht. Bei dem en-gros-Handel mit gewöhnlichen Marktwaren begegnen

wir, wie schon erwähnt, der Eigentümlichkeit, daß wir hier auf der einen Seite Produzenten treffen, welche Güter erzeugt haben, für die sie selbst keinen Bedarf haben, und deren Grenznutzen daher äußerst gering, häufig = 0 ist, und auf der anderen Seite Käufer, welche nicht kaufen, um ein persönliches Bedürfnis zu befriedigen, ja oft gar kein persönliches Bedürfnis für die betreffende Ware haben. Was bewegt denn da beide Parteien zu produzieren respektive zu kaufen — und welches ist ihr Zweck hiermit?

Hierauf ist zu antworten, daß das, was sie dazu bewegt Güter zu produzieren und zu kaufen, für die sie selbst keinen Bedarf haben, das Prinzip der Arbeitsteilung ist, welches ihnen diesen Weg als den besten und leichtesten anweist, um ihrem eigenen Bedarf Genüge zu leisten, und ihr Zweck führt uns also zurück auf das Grundprinzip der Volkswirtschaft, auf das Grundprinzip der wirtschaftlichen Handlungen: seine Bedürfnisse im möglichst größten Umfange mit der möglichst geringsten Anstrengung zu befriedigen — ein Prinzip, welches gerade durch die Arbeitsteilung und ihr notwendiges Supplement: den Umsatz, realisiert wird. Die Rücksicht auf dieses Prinzip ist denn auch das entscheidende für ihre Schätzung der verschiedenen Güter und es handelt sich darum, für die Anwendung dieses Prinzips und seinen Einfluß auf die Preisbildung einen Ausdruck zu finden.

Man könnte vielleicht meinen, daß es sich nicht mit Unrecht sagen läßt, daß dies gerade der Fall mit dem von den Grenznutzentheoretikern hervorgehobenen „Bedarfs- und Deckungsverhältnis" ist, welcher Ausdruck ja auf der einen Seite auf die Befriedigung des Bedarfes, auf der andern Seite auf die Mittel dazu hinweist. Doch ist diesem Ausdruck gegenüber geltend zu machen, daß er mehr für eine statische als für eine dynamische Betrachtung der Gesellschaft paßt, mehr von dem augenblicklichen, gegebenen Zustande der Gesellschaft, den vorhandenen Mitteln zur Befriedigung des Bedarfs, ausgeht, als auf eine unaufhörlich tätige, konsumierende und produzierende Gesellschaft paßt — und daß dies noch mehr der Fall ist, wenn man „Bedarfs- und Deckungsverhältnis" in dem Ausdruke: Grenznutzen resumiere, der ganz von der Anstrengung absieht, die damit verbunden ist die Bedürfnisse zu befriedigen und nur bei der größeren oder geringeren Befriedigung, welche die Güter im Augenblick gewähren, verweilt. In der lebenden und wirkenden Gesellschaft aber, welche bei der Konsumtion stets die Gedanken auf die Notwendigkeit, das Verbrauchte durch neue Produktion zu erstatten, gerichtet haben muß, macht sich die Rücksicht auf die Anstrengung, welche es kosten wird diesen Ersatz herbeizuschaffen, unwillkürlich geltend.

So weit hat Marshall Recht in seiner Behauptung, daß das „Kostenprinzip" und der „Grenznutzen" (final utility) unzweifelhaft zusammenwirkende Bestandteile des einen, alles beherrschenden Gesetzes von Angebot und Nachfrage sind, und daß jeder von ihnen mit dem einen Blatt einer Schere verglichen werden kann: wenn das

eine Blatt stillgehalten wird, während man das andere bewegt, kann man sich kurz fassend sagen, daß es dieses Blatt ist, welches schneidet; aber diese Ausdrucksweise braucht man nicht formell und verteidigt sie nicht als mit Vorbedacht gebraucht. Es ist denn auch ganz richtig, daß ideell gesehen die Aufgabe die ist, einen Ausdruck zu finden, der auf einmal die möglichst geringste Anstrengung und die möglichst größte Befriedigung angibt. Aber solange man einen solchen Ausdruck nicht aufweisen kann — und bisher habe ich keinen aufgestellt gesehen — glaube ich, daß man auf die Weise, wie oben von Böhm-Bawerk geltend gemacht wurde, berechtigt ist das Ganze in einen einzigen Ausdruck zusammenzufassen, welcher besonders das entscheidendste Moment hervorhebt, indem das andere als die hinzu gedachte Voraussetzung auftritt. Nur bin ich mit B.-B. nicht einig darüber, was mit Recht hinzugedacht und was besonders hervorgehoben werden soll, und welcher Ausdruck deshalb vorzuziehen ist; daher resultiert die verschiedene Nuance in unserer gemeinsamen Behauptung der subjektiven Werttheorie.

Ueberall wo man eine gewisse Arbeit vornehmen, sich einer gewissen Anstrengung unterwerfen muß, um ein gewisses Bedürfnis zu befriedigen, also sich einen gewissen Genuß zu verschaffen, ist es klar, daß dieser Genuß — oder Nutzen — wenigstens die erforderliche Anstrengung aufwiegen muß, damit man sich überhaupt darauf einläßt. Man erwägt also das Verhältnis zwischen Genuß und Anstrengung, um seine Entscheidung zu treffen. Ist nun die Rede von einem Genuß, den man sich durch die Arbeit eines anderen verschafft — oder von einem Tausch eines Gutes, welches man selbst produziert, gegen eins, welches ein anderer produziert — so überlegt man natürlich, sowohl, ob der Genuß, den die Arbeit des anderen oder das eingetauschte Gut einem verschaffen werden, größer ist als der Genuß, den man aufgibt, indem man sich von seinen Gütern trennt oder indem man zum besten eines andern arbeitet, anstatt für sich selbst zu arbeiten — als auch ob die Anstrengung, welcher man enthoben wird, indem man einen andern für sich arbeiten läßt, größer ist als die Anstrengung, die einem die eigene Arbeit kostet. Während es zuweilen sehr schwierig sein kann, zu entscheiden, ob der Genuß, den ein gewisses Gut oder eine Arbeit einem verschafft, ebenso groß oder größer ist als der Genuß, den man dafür aufgibt, und noch schwieriger zu entscheiden, in welchem bestimmten, zahlmäßigen Verhältnis diese beiden Genüsse zueinander stehen, ist es in der Regel viel leichter zu entscheiden, ob die Arbeit, welche man auf sich nimmt, oder die, der man enthoben wird, einem größere Anstrengung kostet, und in welchem Verhältnis diese beiden Anstrengungen zueinander stehen. Es ist daher ganz natürlich, wenn die Abwägung dieser beiden Anstrengungen miteinander in erster Linie den Maßstab für die Schätzung der beiden Güter oder Dienstleistungen bildet, welche gegeneinander eingetauscht werden sollen, indem man sich als selbstverständlich hinzudenkt, daß der gewonnene

Genuß wenistens die Anstrengung aufwiegen muß[1]). Dies habe ich in dem von Bastiat herrührenden Aeußerung zu finden geglaubt: Die Anstrengung, welcher jede der Parteien enthoben wird, indem sie ein Gut oder eine Dienstleistung eintauschen anstatt selbst das Gut zu fabrizieren oder den Dienst zu leisten oder nach Umständen eine dritte Person dies tun zu lassen[2]). Hiermit soll die Rücksicht auf den Nutzen oder den Genuß durchaus nicht ausgeschlossen sein, sondern nur als selbverständlich weggelassen sein — gar nicht davon zu sprechen, daß es ein Genuß ist, sich von einer Anstrengung verschont zu wissen. Dagegen scheint es mir, daß der Begriff Grenznutzen, gleichviel ob man von Mengers oder Böhm-Bawerks Erklärung des Begriffes ausgeht, in Wirklichkeit die Rücksicht auf die Anstrengung, die es verursacht sich den Genuß oder Nutzen zu verschaffen, ausschließt. Darum ist es auch, wie schon hervorgehoben, so schwierig die unbestreitbare Bedeutung der Produktionskosten für den Wert in Uebereinstimmung mit der Bestimmung desselben nach dem Grenznutzen zu bringen.

„Die Anstrengung deren man enthoben wird," schließt dagegen gerade die Rücksicht auf die Produktionskosten, welche diesen ge-

1) Vergl. Schmoller l. c. S. 639: „Alle übrigen Güter schätzt man um so höher, je seltener sie sind, je schwieriger, mit je mehr Opfer und Anstrengung sie herzustellen sind, sofern sie gleich wichtigen Zwecken dienen; dienen sie verschiedenen wichtigen, so drückt sich in ihrem Wert neben der Schwierigkeit der Erlangung die Rangstufe des Zweckes aus.

2) Wenn Aschehoug in der Geschichte der Wert- und Preislehre S. 35 anführt, daß hiergegen eine Einwendung gemacht worden ist „von rein sprachlicher Art: Einen hohen Preis zu bieten kann keine Anstrengung genannt werden, jedenfalls keine, von welcher der Käufer verschont wird," — so beruht diese Einwendung auf einem absoluten Mißverständnis. Der Käufer wird ja keineswegs davon verschont, einen hohen Preis zu bieten; aber wenn er einen hohen Preis bietet, wird er der Anstrengung enthoben, sich das Gut auf anderm Wege zu verschaffen, entweder indem er es selbst fabriziert, oder indem ein anderer es für ihn fabriziert oder es ihm überträgt. Diese Anstrengung ist es, der er enthoben wird und welche ihn bestimmt den Preis zu bieten, der ihm das Gut verschaffen kann. Und insofern man mit der Einwendung meint, daß man es keine Anstrengung nennen kann, einen hohen Preis zu bieten, so ist zu erinnern, daß Geld immer nur andere Wertgegenstände repräsentiert, durch welche es erworben ist und deren Aufbringung eine Anstrengung erfordert hat.

Wenn Aschehoug als eine zweite Einwendung gegen meine Auffassung anführt, „daß der Gedanke im Kreise herum geht, da er den Bestimmgrund des Wertes im Werte selbst sucht. Denn warum ist es schwierig für den Käufer, sich ein Gut von anderen als vom Verkäufer einzutauschen? Ja, weil das Gut auch für die, welche es besitzen oder liefern können, ebenso hohen oder höheren Wert besitzt" — so muß ich diese Einwendung als ganz unberechtigt zurückweisen, insofern man sie nicht jeder subjektiven Werttheorie gegenüber geltend machen will, welche die Wertbestimmung beider Parteien als das angibt, was den Tauschwert bestimmt. Der hohe Wert, welchen der Verkäufer dem Gute beilegt, zwingt den Käufer hoch zu bieten; aber es ist nicht die Wertbestimmung des Verkäufers, welche seine Schätzung beeinflußt, sondern der Umstand, daß es für den Käufer tatsächlich keine andere Weise gibt, auf die er sich das Gut mit kleinerem Opfer oder kleinerer Anstrengung verschaffen kann.

Eher könnte die angeführte Einwendung der Grenzwertlehre gegenüber gemacht werden, da dieser zufolge der subjektive Tauschwert gerade der Wert ist, welchen andere dem Gute aller Wahrscheinlichkeit nach beilegen werden.

bührt, ein ohne — wie die objektiven Werttheorien — sie zum bestimmenden Moment zu machen. Denn die Produktionskosten sind nur ein Moment unter mehreren — ein Moment, welches zwar mit der Zeit, aber durchaus nicht in dem einzelnen, gegebenen Augenblick, einen dominierenden Einfluß ausübt, so wie näher in Werttheorien und Wertgesetz S. 552—56, worauf hier hingewiesen sei, gezeigt ist.

Der Unterschied in unserer Auffassung hat wohl wesentlich seinen Grund darin, daß die Grenztheoretiker so überwiegend ihre Aufmerksamkeit auf den definitiven Erwerb für den Verbrauch, den Kauf der Konsumenten heften, während ich meine, daß man sie im selben Grade auf die Vielfältigkeit der Umsätze, welche auf dem großen Markte vor sich gehen und einen wesentlich verschiedenen Charakter haben, heften muß, nämlich auf die Umsätze zwischen Produzenten und Kaufleuten, welche nicht zum eigenen Verbrauch kaufen, sondern um wieder zu verkaufen, oder zwischen Kaufleuten unter sich, auf welche Umsätze „der Grenznutzen", wie oben gezeigt, in Wirklichkeit nicht paßt. Man kann allerdings sagen, wie ich auch anerkannt habe, daß dieser vorläufige Umsatz mit dem definitiven vor Augen geschieht, und daß es also die Schätzung des Grenznutzens des kaufenden Konsumenten ist, welche der Kaufmann bei der vorausgehenden Umsatzstufe zu treffen sucht; doch ist es ganz sicher, daß die Preise der auf dieser Stufe vor sich gegangenen Umsätze durchaus nicht mit den später von den Konsumenten gezahlten Preisen übereinstimmen, sich vielmehr oft nicht wenig von diesen entfernen (vergl. oben S. 21), sodaß man nicht mit Wahrheit sagen kann, daß sie davon bestimmt werden.

Der Kauf von Waren und die Annahme von Dienstleistungen seitens der Konsumenten wird wesentlich durch ihre *jährliche Einnahme* bestimmt, und bei der Disposition über diese und ihre Verteilung unter die verschiedenen Waren oder Dienstleistungen, zu deren Bezahlung sie hinreichen soll, macht sich der Grenznutzen jeder einzelnen Ware oder Dienstleistung in so hohem Grade geltend, daß man verstehen kann, daß er auf diesem Gebiet als das bestimmende Moment aufgestellt wird. Aber selbst hier ist doch nicht aus dem Gesicht zu verlieren, daß die Einnahme selbst, was die überwiegende Mehrzahl betrifft, ihnen nicht ohne weiteres in den Schoß fällt, sondern eine Vergütung für geleistete Arbeit ist, und daß deshalb mit in Betracht kommt, ob der Genuß oder Nutzen, welchen man für das zu bezahlende Gut oder die Dienstleistung gewinnt, die Anstrengung aufwiegt, welche die Aufbringung des betreffenden Geldbetrages gekostet hat und welche die Aufbringung eines entsprechenden neuen Betrages kosten wird.

Dies gilt aber in noch höherem Grade für die gewöhnlichen Handelsgeschäfte auf dem en-gros-Markte, und dies um so mehr, als die Einkäufe hier nicht von den Jahreseinnahmen der Betreffenden begrenzt werden, sondern in großem Umfange mit Hilfe von *Kredit*,

welcher ganz in das Unbestimmte ausgedehnt werden kann und die Menge und Größe der Umsätze ganz unabhängig von der Jahreseinnahme macht, vor sich gehen. Daß der Grenznutzen, den die Ware für den Betreffenden selbst hat, nicht den Preis bestimmen kann, ist klar; dagegen ist es allerdings der Fall, daß sie in ihrer Schätzung des „subjektiven Tauschwertes“ der Ware von den Marktpreisen, welche durch die vor kurzem stattgehabten Umsätze konstatiert wurden, und von der Aussicht ungefähr denselben Preis, vielleicht sogar einen höheren, zu erzielen, ausgehen. Aber wenn Böhm-Bawerk den subjektiven Tauschwert selbst hiervon bestimmt sein läßt, kann dies — sogar abgesehen davon, daß dieser Marktpreis ja keineswegs eine bestimmte und konstante Größe ist, sondern ziemlich wechselnd sein kann, sogar von einem Tage zum andern, — durchaus nicht erschöpfend genannt werden. Es ist nicht der Marktpreis selbst, sondern das Verhältnis zwischen den Produktionskosten und den durch den Marktpreis gegebenen Aussichten auf zukünftige Preise, für die Produzenten bei der Frage entscheidend, wie weit sie die Produktion fortsetzen oder aufgeben, erweitern oder einschränken sollen. Und hierbei sind die Produktionskosten der feste, gegebene Ausgangspunkt. Sie sind dem Produzenten bekannt, und sie kann er — namentlich in der industriellen Produktion — genau berechnen, und sie will er gedeckt haben, neben einer passenden Vergütung für eigene Arbeit und Gebrauch eigenen Kapitals.

Mit dieser Forderung betritt er den Markt, und ihre Erfüllung oder Nicht-Erfüllung bestimmt den Umfang, welchen er seiner *zukünftigen* Produktion geben wird. Ob sie aber erfüllt wird, beruht auf der Verhandlung, welche auf dem Markte stattfindet. Auf diesem trifft er mit den Kaufleuten zusammen, die seine Waren zu einem solchen Preise erwerben wollen, daß sie einen Vorteil dabei haben, wenn sie sie wieder, entweder direkt an Konsumenten oder an einen Detailhändler, oder eventuell an einen andern Kaufmann als Zwischenhändler auf dem Wege zu den Konsumenten, verkaufen. Für diese Kaufleute ist also bei *dieser* Verhandlung die Rücksicht auf den Preis, welchen man glaubt bei dem folgenden Verkauf erzielen zu können, das Bestimmende für die Grenze, bis zu der sie in ihrem Gebot gehen wollen. Diese Grenze ist vielleicht nicht ganz bestimmt, weil sie auf einer Annahme beruht, und die Annahmen der einzelnen Kaufleute sind natürlich verschieden und beeinflussen wohl auch einander; aber selbstverständlich gibt es für jeden von ihnen einen Punkt, über welchen hinaus er sich nicht treiben lassen will, da ihm sonst das Geschäft vermeintlich keinen Vorteil bringen würde. Der Minimum-Vorteil, welchen er vom Kauf und Wiederverkauf der Ware erwartet, kann (vergl. oben) als ihr Grenznutzen für ihn bezeichnet werden; aber selbstverständlich giebt dieser nicht den Preis an, wofür die Ware nun gekauft wird, da es im Gegenteil sein Bestreben ist den Preis so weit als möglich herabzudrücken, um den möglichst größten Vorteil zu ziehen.

Während jener Punkt, bis zu welchem die Kaufleute sich eventuell treiben lassen werden, die Grenze des Marktpreises nach oben bezeichnet, wird sie nach unten in der Regel durch die Produktionskosten angegeben, außer in Fällen, wo auf Bestellung produziert wird. Außer in diesen Fällen hat jeder Produzent einen gegebenen Bestand von Waren, welche für ihn nur Bedeutung als Verkaufsgegenstände haben, und die er deshalb zu verkaufen versuchen muß. Aber für jeden einzelnen Produzenten ist die Notwendigkeit sie gerade in diesem Augenblick zu verkaufen höchst verschieden und wird durch viele verschiedene Verhältnisse bestimmt: seine Vermögensverhältnisse im ganzen genommen — die Größe der Verpflichtungen, die er binnen einer gewissen Zeit erfüllen muß — seine Anschauung von der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Preissteigerung — sowie der Kredit, den er genießt und wie weit ihn dieser instand setzt einen solchen späteren Zeitpunkt abzuwarten. Die Weise, auf welche diese verschiedenen Momente das Gemüt und den Willen jedes einzelnen beeinflussen, ist auch verschieden. Ob man es zweckmäßig finden wird den Ausdruck Grenznutzen zu gebrauchen, um den Minimumsnutzen, welchen er danach seinem Warenquantum als Ganzem beilegt, zu bezeichnen, lasse ich dahingestellt; aber sicher ist es, daß der Marktpreis nicht dadurch bestimmt wird, sondern gerade durch ein Abkommen innerhalb der so angegebenen Grenzen festgestellt werden soll.

Es scheint mir deshalb immer noch der im Anschluß an Bastiat aufgestellte Ausdruck wenigstens ebenso gut wie der Begriff Grenznutzen die verschiedenen Verhältnisse und Momente zu umfassen, welche Einfluß auf die Wertbestimmung, die aus der Verhandlung der Parteien resultiert, ausüben, und nicht weniger auf den Punkt hinzuweisen, wo die Bestrebungen beider Parteien, die möglichst größte Befriedigung mit der möglichst kleinsten Anstrengung zu erzielen, sich in einer Uebereinkunft über ein bestimmtes Tauschverhältnis begegnen.

Aber ich erkenne zugleich, daß der jahrhundertlange Streit um das Wertgesetz erst dann seinen Abschluß erreicht hat, wenn man nicht bloß — was, wie man wohl sagen kann, durch die eingehenden Erörterungen der Streitfrage erreicht worden ist — zur vollen Klarheit über den Verlauf des Preisbildungsprozesses selbst sowie zur Erkenntnis der Faktoren und Momente, welche dabei einen Einfluß üben und unter gegenseitiger Einwirkung das endliche Resultat herbeiführen, gekommen ist, sondern auch ein einzelnes Moment so als das am tiefsten zu Grunde liegende nachgewiesen hat, daß es allgemeine Anerkennung als zusammenfassender und treffender Ausdruck für die ganze Reihe von Einflüssen findet. Und ich erkenne weiter, daß der „Grenznutzen" allerdings im Augenblick am weitesten auf dem Wege zur allgemeinen Anerkennung gelangt zu sein scheint; aber es ist doch vielleicht zweifelhaft, ob es wirklich der Grenzwertlehre gelungen ist in den in der Volkswirtschaft tonangebenden Ländern, England und Deutschland, durchzudringen. Und ich glaube mit

dem Amerikaner Platten, daß es kaum einmal glücken wird, die schon gewonnene Position ganz zu behaupten. Man wird sicher allmählich mehr und mehr erkennen, daß der „Grenznutzen“ wohl noch mehr in der Verbrauchslehre als in der Wertlehre seine Anwendung finden und seine Siege davon tragen wird.

Deshalb ist aber doch aller Grund vorhanden den Grenznutzentheoretikern Anerkennung und Dank zu zollen für die Beiträge, welche sie auch für die Aufklärung der Wertlehre gegeben haben, und anzuerkennen, daß es nicht am mindesten ihren Untersuchungen und eingehenden Erörterungen der Einzelheiten des Wertprozesses zu verdanken ist, wenn die Arbeiten auf diesem Gebiete während des letzten Menschenalters die Wertlehre so gefördert haben, daß man sagen kann, daß in ihre Realität volle Klarheit gebracht worden, wenn auch der letzte, formelle Abschluß ihrer Behandlung vermeintlich noch nicht erreicht ist.

III.

Ueber den Einfluss des internationalen Kapitalienverkehrs auf die Krisen.

Von

Dr. Robert Liefmann,

Privatdozent an der Universität Gießen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen, welche die modernen Volkswirtschaften miteinander verknüpfen und die man hier und da auch als Weltwirtschaft zusammenfaßt, sind sehr mannigfacher Art. Sie beschränken sich schon längst nicht mehr auf den Warenaustausch, die Wanderungen von einem Lande in das andere und die Aufnahme von Staatsanleihen im Auslande, Dinge, welchen bereits der Merkantilismus seine Aufmerksamkeit schenkte, sondern heute, in einem Zeitalter, welches man das des Kapitalismus genannt hat, hat das eine selbständige Wirtschaftspersönlichkeit gewordene Kapital in der verschiedensten Weise angefangen, die Grenzen des eigenen Landes zu überschreiten und im Ausland tätig zu werden.

Man kann die Tatsache kapitalistischer Anlagen im Auslande als Kapital*auswanderung* oder als Kapital*export* bezeichnen. Sie steht zwischen der Ausfuhr von Waren und der Auswanderung von Personen in der Mitte. Ersterer ähnelt sie, weil sie, im Gegensatz zur Auswanderung von Personen, zum Zwecke der *Gewinnerzielung* für die inländische Volkswirtschaft erfolgt, letzterer steht sie näher, weil nicht, wie beim Warenexport durch die Bezahlung, die inländische Volkswirtschaft sofort ein Entgelt und eine Reichtumsvermehrung erzielt, sondern, weil sie wie die Abwanderung von Personen, zunächst eine *Einbuße* an wirtschaftlicher Kraft bedeutet, nur mit dem Unterschied gegenüber jener, daß man erwartet, später durch die hereinkommenden Zinsen und Erträge doch einen Nutzen für die inländische Volkswirtschaft zu erzielen.

Die Probleme der Kapitalauswanderung haben die Wissenschaft bisher noch fast gar nicht beschäftigt. Namentlich fehlt es an einer eingehenden Erörterung ihrer Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Formen. Nur die Tatsache wird konstatiert, daß sich deutsches Kapital in erheblichem Umfange im Ausland befindet, manchmal wird auch die Größe unseres ausländischen Kapitalbesitzes schätzungsweise anzugeben versucht; beides bei Besprechung unserer Handelsbilanz, deren jetzt mit über eine Milliarde passiver Charakter Veranlassung war, den aus dem Auslande kommenden Zinsen unserer dortigen Kapitalien als einem der hauptsächlichsten Ausgleichsmittel in der Statistik Beachtung zu schenken. Aber die Beurteilung, die die Tatsache der Kapitalanlagen im Auslande erfährt, ist sehr verschiedenartig. Da wird von den einen mit Stolz der Umstand hervorgehoben, daß wir an das Ausland mehrere Milliarden hergeliehen haben, daß wir in den verschiedensten Gegenden durch deutsches Kapital einen großen Aufschwung herbeigeführt haben, daß in dem und jenem Lande der Handel sich überwiegend in deutschen Händen befindet und daß da und dort industrielle Werke durch deutschen Unternehmungsgeist errichtet wurden. Aber häufiger ist es, namentlich in der wissenschaftlichen Literatur, daß man den Kapitalverlust beklagt, den Deutschland durch dieses Uebergreifen in fremde Volkswirtschaften erlitten hat und vielleicht weiter erleiden wird, und daß man auf die Einbuße hinweist, welche unsere inländische Industrie durch die Errichtung von Unternehmungen im Auslande in Bezug auf Absatzgelegenheit erfährt.

Es ist nun hier nicht meine Absicht, das ganze, sehr umfassende Problem der Kapitalauswanderung und ihrer Wirkungen zu erörtern, sondern ich will mich auf eine einzelne Seite desselben beschränken, den Einfluß des Kapitalexports auf die Krisen untersuchen.

I.

Diese Untersuchung berührt sich aufs engste mit der gegenwärtig von verschiedenen Seiten wieder sehr eingehend betriebenen Erörterung des Krisenproblems. Von den Autoren, die sich neuerdings mit dieser Frage beschäftigt haben, ist aber — so sehr in anderer Hinsicht die Erkenntnis des Wesens der Krisen durch sie gefördert wurde — doch gerade im Hinblick auf unser Spezialproblem wenig geleistet worden, und die meisten kommen über ganz gelegentliche, meist recht einseitige Bemerkungen nicht hinaus. Nur Carl Oldenberg hat in einem Aufsatz in Schmollers Jahrbuch der Frage nach dem Einfluß des Kapitalexports auf die Krisen größere Beachtung geschenkt und sie etwas eingehender zu erörtern versucht[1]). Oldenberg sieht eine der Ursachen des Konjunkturenwechsels — ich

1) Zur Theorie der volkswirtschaftlichen Krisen, Schmollers Jahrbuch 1903, S. 833 ff. — Die Verhandlungen der Hamburger Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, bei denen, wenn ich mich recht erinnere, Oldenberg ebenfalls auf das Problem zu sprechen kam, liegen noch nicht vor.

kann auf die Gesamtheit der Krisengründe natürlich hier nicht eingehen — in der jeweiligen Zahlungsbilanz eines Landes[1]). Das gilt sowohl für die Warenbilanz als ganz besonders für den internationalen Kapitalienverkehr. „Günstige Warenbilanz, die dem Lande einen kleinen Ueberschuß von Kaufkraft über das Angebot einbringt, schafft darum jene behagliche Geschäftsstimmung, die mit einer leichten Tendenz zur Hausse identisch ist.“ „Viel gewalttätiger als der internationale Warenverkehr wirkt aber auf die Kaufkraft des inneren Marktes der andere Hauptfaktor der Zahlungsbilanz, die Wanderung des Geldkapitals von Land zu Land. Mit dem Geldkapital wandert ebensoviel Kaufkraft aus dem Lande. Die Krisen sind dem großen internationalen Kapitalienverkehr etwa gleichaltrig, und fast könnte man versucht sein, in ihm ihre Hauptursache zu sehen.“ Oldenberg beurteilt diesen Kapitalexport zunächst ungünstig. Angesichts der großen Summen, die jährlich ins Ausland wandern, ist, so meint er[2]), „ohne weiteres klar, welch furchtbarer Aderlaß dieser Kapitalexport für die Kaufkraft des inneren Marktes bedeuten kann“, und spricht dann von „den zum großen Teil augenfälligen Zusammenhängen, die zwischen den Haussebewegungen oder Krisen des 19. Jahrhunderts und internationalen Kapitalverschiebungen sich vermuten lassen“.

Was Oldenberg nun eigentlich vermutet, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor. Dies ist daher die erste Frage, mit der wir uns zu beschäftigen haben. Es ist zweierlei möglich: 1) Daß der Kapitalexport in größtem Umfange zur Zeit der Hochkonjunktur vorgenommen wird und dann eine der Ursachen der Krisis, des Umschwungs bildet; 2) Daß der Kapitalexport in der Hauptsache während der Depression sich vollzieht und dann der dadurch herbeigeführte Blutverlust des volkswirtschaftlichen Körpers den Gesundungsprozeß verzögert, die ungünstige Lage verlängert. Es gilt also festzustellen, wann der Kapitalexport am größten ist, ob sich, zunächst ohne alles Eingehen auf ursächliche Beziehungen, eine sogenannte Gesetzmäßigkeit hinsichtlich Kapitalexport und Konjunkturenschwankungen feststellen läßt.

Man denkt hier zunächst an statistische Feststellungen. Für den Umfang des Kapitalienexports gibt es aber nur eine Quelle, die Statistik der ausländischen Emissionen in Deutschland. Derartige Zusammenstellungen werden alljährlich von dem „Deutschen Oekonomist“ vorgenommen. Seit 1898 wird auch jährlich in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ ein Verzeichnis der im Laufe des Jahres in Deutschland zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere unter Angabe des Nennwerts, des Einführungskurses, sowie der einführenden Firma veröffentlicht. Diese Verzeichnisse werden jährlich im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“ zusammengestellt nach der Gattung der Wertpapiere und deutsche

1) S. 852.
2) S. 854.

und ausländische Emission getrennt, jedoch nur deren Nennwert. Man darf aber aus dieser Statistik, wie Lotz mit Recht bemerkt[1]), fast nichts schließen. Für unsere Zwecke ist hauptsächlich zu berücksichtigen, daß bei der Emission ausländischer Anleihen ein erheblicher Teil überhaupt nicht an deutschen, sondern an fremden Börsen untergebracht wird[2]). Ferner enthalten diese Angaben natürlich nur die an der Börse emittierten Wertpapiere; sie nennen nicht die Beträge der nicht an den Börsen eingeführten ausländischen Effekten, von denen z. B. die Goldminenaktien bei uns bedeutende Summen ausmachen müssen. Sie enthalten auch nicht alle diejenigen mit deutschem Kapital im Auslande gegründeten Unternehmungen, deren Anteile nicht an den deutschen Börsen eingeführt sind. Und dies ist zweifellos von den deutschen Unternehmungen im Auslande der weitaus größte Teil, wenn auch diese Summen gegenüber dem Betrage der jährlich in Deutschland emittierten fremden Anleihen gering sein mögen. Endlich enthalten sie selbstverständlich nicht das nicht in Wertpapierform ins Ausland gehende Kapital, also private Darlehen, das im Reiseverkehr und bei Auswanderung mit hinausgenommene Kapital, die Edelmetallausfuhr.

Ist so die Statistik des jährlichen Kapitalexports höchst unvollständig, so könnte doch vielleicht angenommen werden, daß der Fehler durchschnittlich jedes Jahr gleich groß ist und sich die Schwankungen in der Größe der jährlichen Zahlen mit den Konjunkturen in Verbindung bringen lassen. Der Nennwert der ausländischen Emissionen an deutschen Börsen war in Mill. M.:

	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Staatsanleihen	346	994	1009	272	296	2068
Anleihen von Provinzen, Städten u. s. w.	91	102	2	11	72	289
Pfandbriefe	113	234	86	14	137	53
Bankaktien	—	8	24	28	24	—
Eisenbahnaktien	—	1	1	76	—	3
Eisenbahnobligationen	287	1177	372	33	215	214
Industrieaktien	2	12	11	—	26	5
Industrieobligationen	50	6	—	14	8	—
Summe	889	2534	1505	448	778	2632
davon Umwandlungen	15	782	647	8	12	1171
Rest	874	1752	858	440	766	1461

1) Art. Emissionsgeschäft im Handw. der Staatswissenschaften, II. Aufl. Bd. 3, S. 609.

2) Nach den Ermittlungen von A. Eschenbach, in den Statistischen Anlagen zur Börsenenquete S. 269 ff. läßt sich annehmen, daß im Durchschnitt von den ausländischen Emissionen an deutschen Börsen nur etwas mehr als $^1/_4$ des Nominalwertes wirklich aufgenommen wird. Der Nominalwert der ausländischen Emissionen betrug in den Jahren 1882—92 20 $^3/_4$ Milliarden M. Zur Abstempelung gebracht wurden bei den Steuerbehörden zu Berlin, Frankfurt und Hamburg davon 5 $^1/_8$ Milliarden. Diese Summe repräsentiert aber in der Hauptsache nur den dauernden Besitzstand Deutschlands an den eingeführten Effekten.

Nach dem „Deutschen Oekonomist“ betrug der Kurswert der ausländischen Emissionen an deutschen Börsen in Mill. M.:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
318	568	633	710	234	275	210	454

Letztere Zahlen sind schon deshalb, weil sie den Einführungskurs zu Grunde legen und nicht den Nennwert, für unseren Zweck wichtiger, sie werden aber auch deswegen mehr den tatsächlichen Kapitalexport ausdrücken, weil der „Deutsche Oekonomist“ den wirklich auf Deutschland entfallenden Betrag zu schätzen sucht. Trotzdem läßt sich mit diesen Zahlen nicht viel anfangen[1]).

Die außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der Zahlen zeigt zunächst die Mangelhaftigkeit der Statistik, ferner aber läßt sich aus denselben, auch unter der Annahme, daß die Fehler jedes Jahr ungefähr die gleichen sind, kein Schluß ziehen, ob die Kapitalauswanderung in Zeiten des Aufschwungs größer ist oder in Zeiten der Krisen. 1898 in einem Haussejahre ist die Ziffer am größten, fällt aber im folgenden Haussejahre um mehr als den 3. Teil auf einen Betrag, wie er so niedrig seit vielen Jahren nicht dagewesen. Im 2. Krisenjahre 1901 wird dieser Betrag jedoch noch unterschritten. Ich sehe also nicht ein, wie Oldenberg die „augenfälligen Zusammenhänge, die zwischen den Haussebewegungen oder Krisen des 19. Jahrhunderts und internationalen Kapitalverschiebungen sich vermuten lassen“, nachweisen will. Es bleibt nichts anderes übrig, als zu versuchen, die Frage, ob in ungünstigen Zeiten oder in Zeiten des Aufschwungs der Kapitalexport stärker ist, theoretisch zu beantworten. Ich glaube, daß sie überhaupt nicht allgemein zu entscheiden ist, und daß man die verschiedenen Formen des Kapitalexports getrennt behandeln muß. Daß soll hier geschehen, ohne daß ich auf die sehr verschiedene Bedeutung eingehe, die die einzelnen Formen des Kapitalexports ihrem Umfange nach haben. Die eingehende Darstellung und Beurteilung dieser verschiedenen Formen muß ich mir vielmehr für eine spätere Arbeit vorbehalten.

Was zunächst die auswärtigen Anleihen betrifft, so könnte theoretisch vielleicht angenommen werden, daß sie in größtem Umfange in Zeiten ungünstiger Konjunktur, während der Depression im Inlande aufgenommen werden; denn dann ist der Zinsfuß billig. Dies dürfte aber wirklich zutreffen nur für den freiwilligen Ankauf schon im Inland eingeführter fremder Anleihen seitens privater Kapitalisten an der Börse. Dieser dürfte bei ungünstiger Konjunktur im Inlande, zumal wenn der inländische Zinsfuß sehr niedrig ist, den größten Umfang annehmen. Dagegen sind Neuemissionen ausländischer Anleihen im Inlande wohl von den augenblicklichen Verhältnissen des Inlands ziemlich unabhängig. Sie werden wohl kaum beeinflußt durch die inländischen Verhältnisse, besonders wenn

1) Das gleiche gilt von den ebenfalls von W. Christians, dem Herausgeber des „Deutschen Oekonomist“, in den Statistischen Anlagen zur Börsenenquete S. 210/11 berechneten Zahlen für die Jahre 1883—92. Ein Zusammenhang der Emissionen mit den Konjunkturen läßt sich aus ihnen nicht feststellen.

sie von solchen Staaten ausgehen, mit denen deutsche Banken in regelmäßigem Verkehr als Emittenten stehen (wie die Diskontogesellschaft gegenüber Rumänien, die deutsche Bank, das Bankhaus Mendelssohn gegenüber russischen Anleihen u. s. w.). Nur in Zeiten der Hochkonjunktur werden vielleicht die Banken, wenn ihre Mittel stark angespannt sind, die Unterbringung großer ausländischer Anleihen im Inlande überhaupt ablehnen. Sonst werden solche Anleihen aufgenommen werden nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gläubigerlandes, sondern bei allgemeinen Staatsanleihen im Zusammenhang mit den Budgetverhältnissen des Schuldners, bei Anleihen für bestimmte Zwecke, z. B. bei Eisenbahnanleihen, im Zusammenhang mit den ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Landes.

Eine zweite Form des Kapitalexports ist die Beteiligung an ausländischen Aktienunternehmungen. Hier ist noch viel spezialisierter zu unterscheiden als bei den Anleihen.

Es kann hier Kapital ins Ausland fließen 1) durch Neuemissionen ausländischer Aktien an inländischen Börsen, 2) durch die Beteiligung an schon eingeführten Unternehmungen mittelst Aktienankaufs, 3) durch Beteiligung an nicht an der Börse eingeführten Unternehmungen, endlich 4) durch private Gründungen neuer Unternehmungen im Auslande mit deutschem Kapital.

1) Neuemissionen ausländischer Aktien an deutschen Börsen werden im allgemeinen von der inländischen Konjunktur ziemlich unabhängig sein. Sie haben überhaupt, wie aus obiger Statistik hervorgeht, geringe Bedeutung[1]).

2) Was den zweiten Punkt betrifft, den Ankauf schon eingeführter Aktien durch private Kapitalisten, so sind auch hier die Konjunkturverhältnisse von geringer Bedeutung. Es ist nicht anzunehmen, daß regelmäßig Aktien schon eingeführter ausländischer Unternehmungen bei günstigen Konjunkturverhältnissen in größerem Umfang von unseren Kapitalisten aufgenommen oder an das Ausland abgestoßen werden als bei ungünstigen. Der weitaus größte Teil derselben sind Eisenbahnaktien, und ich glaube nicht, daß z. B. „Lombarden“ oder Gotthardbahnaktien regelmäßig in der Hausse abgestoßen und in der Baisse wieder zurückgekauft werden.

3) Etwas anderes liegen die Verhältnisse wohl hinsichtlich der Beteiligung an nicht an der Börse eingeführten ausländischen Aktien. Hier kommen in erster Linie die Goldminenaktien, in zweiter die Aktien der großen amerikanischen Kupfergesellschaften, Rio Tinto, Anaconda u. s. w. in Betracht. Die Beteiligung an diesen ist rein spekulativer Natur. Daher auch der größere oder geringere Umfang derselben abhängig ist von dem mehr oder weniger spekulativen Charakter des Wirtschaftslebens, und zwar nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande. Wenn ein neuer

1) Uebrigens ist zu beachten, daß eine sehr große Zahl deutscher Unternehmungen Aktien ausländischer im Besitze oder selbst eigene Werke im Auslande haben, so daß in ihrem eigenen Aktienkapital und den Erhöhungen desselben dieser Besitz und seine Vermehrung schon zum Ausdruck kommt. Diese Fälle gehören unter No. 4.

„boom“ in Goldminenaktien an den Hauptbörsen dafür, in London und Paris insceniert wird, so beteiligen sich auch die deutschen Spekulanten stärker an diesen Werten als in ruhigen Zeiten. Dafür sorgen schon die Finanzzeitungen, die ja bei uns selbst kleine Kapitalisten mit ihren Anpreisungen überschwemmen und die Spiellust in dieser Form entfachen. Es mag sein, daß wenn im Inlande die Spekulation selbst in Blüte steht, das Interesse an ausländischen Werten und daher der Kapitalexport für solche geringer wird. So mag der gegenwärtige Kursaufschwung, den ich im wesentlichen für spekulativ halte, bezw. hinsichtlich dessen ich der Meinung bin, daß die Spekulation die günstigen Anzeichen in der Industrie überschätzt und durch die Aussicht auf finanzielle Transaktionen bei Fusionen, Kombinationen, auf steigende Erträge bei Kartellbildung u. dergl. sich zu einer immer höheren Bewertung der Börsenpapiere verleiten läßt, eine verhältnismäßig geringere Beteiligung an ausländischen Spekulationen herbeiführen. Doch läßt sich gerade hier nachweisen, wie leicht solche im allgemeinen zutreffende Gesichtspunkte durch spezielle Tatsachen umgewandelt werden können. Der Eintritt der ungünstigen Konjunktur in Amerika hat dem europäischen Kapital Veranlassung gegeben, die stark gesunkenen amerikanischen Werte in größerem Umfang aufzunehmen. Erhebliche Beträge von Eisenbahnaktien und -obligationen sind nach Deutschland gekommen, es ist geplant, neue amerikanische Werte an den deutschen Börsen einzuführen und in Basel und Zürich haben sich kürzlich sogar besondere Gesellschaften gebildet, welche amerikanische Wertpapiere ankaufen wollen.

4) Von der Beteiligung an ausländischen Aktienunternehmungen ist die Gründung solcher im Auslande durch deutsches Kapital wohl zu unterscheiden. Auch hier soll nicht von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im allgemeinen, sondern nur von ihrer größeren oder geringeren Häufigkeit bei Hausse oder Baisse die Rede sein. Hier glaube ich nun auf Grund von Beobachtungen der letzten Jahre annehmen zu sollen, daß die Gründung neuer Unternehmungen im Auslande durch deutsches Kapital in der Zeit des Aufschwungs stärker gewesen ist als in der Zeit der Depression, ohne daraus gleich eine Allgemeingültigkeit, ein wirtschaftliches „Gesetz“ ableiten zu wollen. Die größere Aktivität des ganzen Wirtschaftslebens in Zeiten des Aufschwungs entfacht auch die Neigung zur Gründung neuer Unternehmungen im Auslande und läßt die Zahl dieser in solchen Zeiten schneller zunehmen als in der Periode des Niedergangs. In letzterer ist die Unternehmungslust überhaupt gering und so auch ganz besonders wenig geneigt zu der immerhin riskanteren Gründung von Unternehmungen im Auslande. Das Kapital wird in solchen Zeiten akkumuliert, was schließlich wieder zur Hausse führt.

Daß in Zeiten des Aufschwungs die Gründung ausländischer Unternehmungen häufiger ist, wird bestätigt durch die Beobachtung der elektrischen Industrie in den Jahren 1895—1900. In diesen Jahren wurde eine ganze Reihe großer elektrischer Werke im Auslande durch

die deutschen Elektrizitätsgesellschaften errichtet, die viele Millionen Mark Kapital kosteten. Freilich kam ein Teil desselben für Maschinen und Installation durch deutsche Ingenieure wieder nach Deutschland zurück, und diese Absatzgelegenheit für ihre Produkte war ja gerade der Grund, weshalb die Elektrizitätsgesellschaften, teilweise übereilt, im Auslande große elektrische Unternehmungen ins Leben riefen. Aber ein großer Teil des Kapitals blieb doch im Auslande für Bodenerwerb, Errichtung von Gebäuden und für die kostspieligen Erdarbeiten, Geleise- und Kabellegung, die mit elektrischen Kraft- und Lichtanlagen verbunden sind, endlich für Betriebskapital.

Jedenfalls ist heute in der Depression, trotz der sehr ungünstigen Lage der Elektrizitätsindustrie das Streben nach ausländischen Geschäften und der Eifer in der Errichtung elektrischer Anlagen im Auslande viel geringer als in den Zeiten der Hochkonjunktur. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Verhältnisse der elektrischen Industrie nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, weil eben die großen Gesellschaften durch Errichtung auswärtiger Unternehmungen ihren Absatz von Maschinen zu steigern suchten. Aber es läßt sich doch auch sonst konstatieren, daß in der Zeit des Aufschwungs die Tendenz zur Expansion, wie im Inlande selbst, so auch auf das Ausland in vielen Unternehmungszweigen stärker war als jetzt. In einer ganzen Reihe von Industrien haben deutsche Unternehmungen Filialfabriken oder eigene Werke im Auslande gegründet oder sich an ausländischen Unternehmungen mit Kapital beteiligt. Da ich in einer späteren Arbeit eingehender darauf zurückzukommen gedenke, kann ich hier nur die wichtigsten Industrien nennen, ohne auf die Namen der betr. Werke und den Ort ihrer Gründung einzugehen[1]). In allen Zweigen der Eisenindustrie gibt es Unternehmungen, die Werke im Auslande angelegt haben. So haben die meisten oberschlesischen Eisenwerke Filialen in Rußland, aber auch die Maschinenfabriken der verschiedensten Art, Lokomotiven-, Fahrräder-, Gasmotoren-, Feldbahnen-, Eisenkonstruktions-, Dampfkessel-, Schiffbau-, Drahtseilbahn-, Draht-, Feinmechanikfabriken haben ausländische Filialen. Desgleichen in der chemischen Industrie fast alle die großen Farbwerke, ferner insbesondere die elektrochemische und metallurgische Industrie, zahlreiche Spinnereien und Webereien der verschiedensten Art, Woll-, Filz-, Seil-, Asbest-, Gummifabriken. Ebenso die Zement-, Chamotte-, Ofen- und Glasindustrie. Auch bei kleineren Industrien, wie Pinsel, photographische Artikel, Zündhölzchen, Wachs u. dergl. findet sich die Anlage von oder die Beteiligung an ausländischen Unternehmungen, und alle die aufgezählten Unternehmungszweige sind solche, in denen die Ausdehnung auf das Ausland in die Jahre des Aufschwungs 1895—1900 fällt.

Ist also in dieser speziellen Richtung der Kapitalexport wohl in der Hausse am größten, so gelten für eine weitere Form des-

1) Eine interessante aber noch keineswegs vollständige Aufstellung findet sich bei E. Moritz, Eisenindustrie, Zolltarif und Außenhandel, Berlin 1902, S. 33 ff.

selben vielfach wiederum besondere Verhältnisse, nämlich für das spekulative Ausleihen von Kapital durch die Banken. Dieses führt dann zu einem größeren Kapitalexport, wenn bei uns eine Depression und Kapital billig, aber im Auslande eine Hausse und Kapital gesucht ist. So ging in den Jahren 1900—1903 viel europäisches Kapital nach Amerika und half dort die Hausse verstärken, während eine solche im eigenen Lande zweifellos das spekulative Ausleihen ins Ausland einschränkt.

Zusammenfassend darf man also wohl sagen, daß manche Formen des Kapitalexportes ihrem Umfange nach nicht von der augenblicklichen Konjunktur des Inlands bestimmt werden, andere wahrscheinlich in der Hausse und wieder andere in der Baisse die größte Ausdehnung annehmen.

II.

Die weitere Frage nun, ob der Kapitalexport in seinen verschiedenen Formen einen Einfluß auf die Konjunktur haben kann, ist damit zunächst noch gar nicht beantwortet. Denn einerseits sind die einzelnen Formen desselben an Umfang sehr verschieden — das wenigstens zeigt die Statistik — anderseits, und das ist das wichtigste, bedeutet der Umstand, daß wir Kapital exportieren, heutzutage noch durchaus nicht, daß damit der Kapitalvorrat im Inlande auf längere Zeit abnehmen muß. Die internationale Beweglichkeit der Kapitalien bewirkt vielmehr, daß, ebenso wie wir fremden Ländern mit Kapital an die Hand gehen, auch uns, wenn es erforderlich ist, Kapital aus dem Auslande zuströmt. Es ist daher auch streng genommen nicht nur der Einfluß des Kapitalexportes auf die Krisen, der zu untersuchen ist, sondern allgemein der Einfluß der internationalen Beweglichkeit des modernen Kapitals auf die Konjunkturenschwankungen, wobei einerseits der Umstand, daß wir Kapital exportieren, andererseits die Tatsache, daß wir unter gewissen Verhältnissen ausländisches Kapital importieren, zu berücksichtigen ist.

1) Es ist nun aber wohl zu beachten, daß diese beiden Seiten des internationalen Kapitalienverkehrs durchaus nicht für alle Volkswirtschaften die gleiche Rolle spielten. Daher lassen sich nicht allgemein zutreffende Gesichtspunkte aufstellen, sondern man muß die Verhältnisse der einzelnen Staaten gesondert betrachten. Die an der Spitze der wirtschaftlichen Entwickelung stehenden Kulturstaaten, die großen und reichen Industrieländer, kommen hauptsächlich als Exporteure von Kapital in Betracht, das sie den anderen weniger hoch entwickelten Volkswirtschaften zur Verfügung stellen. Sie sind, wenn wir von der Bezahlung der Ausfuhr und den Zinsen des schon früher im Auslande angelegten Kapitals absehen, die ja bei den Industriestaaten mit ihrer passiven Handelsbilanz meist vollständig durch die Bezahlung des Warenimports aufgewogen werden, Importeure von Kapital im größeren Umfange nur unter besonderen Verhältnissen, nämlich dann, wenn eine Aufschwungsbewegung im

Inlande ihrem Höhepunkte nahe ist und die starke Nachfrage nach Kapital den inländischen Zinsfuß so in die Höhe schraubt, daß die Einfuhr von Kapital vorteilhaft wird. Die Darleiher desselben sind die übrigen reichen Länder, und der Kapitalimport wird dann die größte Ausdehnung nehmen können, wenn in diesen Ländern nicht ebenfalls eine Aufschwungsbewegung sich vollzieht.

Für die Größe dieses Kapitalimports seitens entwickelter Volkswirtschaften fehlt es aber an jedem Maßstabe. Denn er geschieht nicht nur durch Schaffung neuer Darlehen — auch dann wäre er übrigens nicht zahlenmäßig festzustellen — sondern zu einem großen Teil durch Rückfluß ausländischer Wertpapiere, welche die inländischen Kapitalisten, um sich Geld zu schaffen, in solchen Zeiten an das Ausland zurückverkaufen [1]). Beide Formen des internationalen Kapitalverkehrs haben sicherlich in den letzten Jahren eine sehr bedeutende Rolle gespielt, und es ist zweifellos, daß das zeitliche Auseinanderfallen der Aufschwungsbewegung bei uns und in Amerika dieselbe in beiden Ländern verstärkt hat, indem das eine Land dem anderen mit Kapital zu Hilfe kommen konnte. In Amerika begann die Hausse erst 1899 mit der Beendigung des spanischen Krieges, als bei uns dieselbe ihren Höhepunkt erreicht hatte, und Amerika hat während der dortigen Depression uns bekanntlich viel Kapital zur Verfügung gestellt und damit die Aufwärtsbewegung bei uns verstärkt. Andererseits haben wir, nachdem bei uns der Umschlag eingetreten und Kapital billig geworden war, die amerikanische Volkswirtschaft mit solchem unterstützt und so den dortigen Aufschwung der Jahre 1900—1903 gefördert. So kann man zwar nicht „versucht sein, in dem internationalen Kapitalienverkehr die Hauptursache der Krisen zu sehen" (Oldenberg) eher schon, wie Oldenberg zwei Seiten später ebenfalls betont [2]), in ihm ein die Hausse länger hinziehendes Moment zu erblicken [3]), indem eine solche in einem Lande Kapital aus der ganzen Welt heranzieht.

Ob dies nun für die gesamte Volkswirtschaft im letzten Grunde vorteilhaft ist, wenn so durch die internationale Beweglichkeit der Kapitalien die Hausse in einem Lande verstärkt wird, scheint mir durchaus fraglich. Schon früher habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen [4]), daß eine Hausse, so sehr sie den meisten Wirtschafts-

---

1) Eine dritte Form der Kapitalheranziehung in Zeiten der Hausse, die Errichtung ausländischer Unternehmungen in Deutschland, ist von geringerer Bedeutung. Zwar ist eine ganze Anzahl von solchen Unternehmungen in den Jahren des Aufschwungs entstanden: Ein französisch-belgisches Konsortium hat die Zeche Kaiser Friedrich angekauft, englische Seifen-, Fahrrad-, chemische Fabriken sind in Deutschland gegründet worden, unter Beteiligung amerikanischen Kapitals hat sich mit 30 Mill. M. Kapital die viel besprochene A.-G. Heldburg gebildet, die die Amerikaner vom Kalikartell unabhängiger machen soll u. s. w., aber von einem Einfluß dieser Gründungen auf die Konjunkturenverhältnisse wird man kaum sprechen können.

2) a. a. O. S. 855.

3) S. aber unten die Ansicht, daß man faktisch nur von einer Verstärkung nicht von einer Verlängerung der Hausse reden kann.

4) In den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Hamburg.

personen als das Ideal erscheint und von ihnen herbeigewünscht wird, doch an sich nichts Gutes und nicht das Normale, die sogenannte Zeit der Stagnation vielmehr, die, nachdem die Erschütterungen der Krisis vorüber, wieder eine größere Ruhe und Gleichmäßigkeit des Wirtschaftslebens bringt, der eigentliche naturgemäße Zustand der Volkswirtschaft ist. Die Hausse ist wie ein Fieber und ebenso wenig der normale Zustand wie dieses. Die Unternehmungslust wird immer größer, obwohl jeder weiß, daß die Steigerung der Nachfrage nur vorübergehend ist und die Preise ihre Höhe nicht behaupten werden; und je mehr Kapital vorhanden ist, um so intensiver kann sich die Ausdehnung aller Industrien vollziehen, um so höher können die Preise steigen, um so länger kann der fieberhafte Zustand anhalten. Je mehr Kapital vorhanden ist, um so größer wird aber auch die Gefahr, daß zu viel oder falsch kapitalisiert wird, daß die gestiegene Unternehmungslust die Gründung und Vergrößerung von Unternehmungen übereilt betreibt. Damit wird freilich, da diese neuen Anlagen ja immer den Produktionsmittelindustrien und Arbeitern Beschäftigung geben, zunächst noch keine Krisis geschaffen. Aber schließlich muß es diesen Fabriken von Produktionsmitteln doch plötzlich an Beschäftigung für ihre vergrößerten Anlagen fehlen und zwar aus folgenden Grunde. Wohl war die Nachfrage nach Maschinen u. dergl. seitens der Konsumgegenstände herstellenden Industrien stark gestiegen, aber sie war nur eine einmalige, dieselben können mit einer einmaligen Vergrößerung und Aufstellung neuer Maschinen auf längere Zeit den gestiegenen Bedarf befriedigen, während die vergrößerten Produktionsmittelindustrien jetzt dauernd mehr Maschinen u. dergl. liefern können. Diese Disproportionalität zwischen der einmaligen Ausdehnung der Konsummittelindustrien und der dauernd gesteigerten Leistungsfähigkeit der Produktionsmittelindustrien — meines Erachtens einer der hauptsächlichsten Krisengründe[1]) — muß gesteigert werden durch das aus dem Auslande hereinkommende Kapital, zumal dasselbe, zunächst wenigstens, nicht die Kaufkraft der breiten Massen vermehrt, sondern zum größten Teil den Banken und der Industrie zufließt und daher das Gründungs- und Ausdehnungsfieber dieser Kreise nährt oder der Börsenspekulation neue Mittel zur Verfügung stellt.

Gerade aus diesem letzteren Grunde bin ich der Meinung, daß das ausländische Kapital nicht oder doch nicht in nennenswertem Umfange die Hausse verlängert, wie Oldenberg behauptet, sondern es verstärkt nur die Intensität derselben, gibt einzelnen Unternehmern, dieser oder jener Bankgruppe, dem einen oder anderen Gründungskonsortium die Möglichkeit, mehr Unternehmungen auszudehnen oder neu zu gründen, als das sonst der Fall wäre, steigert so die vorübergehende Nachfrage nach Produktionsmitteln, trägt aber nicht zur Erhöhung der Kaufkraft und der dauernden Aufnahme-

---

1) Auf eine vollständige Aufzählung derselben und Stellungnahme zu den verschiedenen Theorien muß natürlich hier verzichtet werden.

fähigkeit der ganzen Volkswirtschaft bei. Die Dauer einer Aufschwungsperiode ist aber nicht schlechthin von der Menge vorhandenen Kapitals abhängig, sondern ganz besonders auch von der Verteilung desselben. Sie kann um so länger anhalten, je mehr die Kaufkraft des ganzen Volkes mit der in der Hausse sich vollziehenden Preissteigerung wächst und die in letzterer liegende Gefahr der Konsumtionseinschränkung zu überwinden vermag.

Ich glaube daher wohl, daß das Hereinströmen des ausländischen Kapitals die Aufschwungsbewegung in Deutschland während der letzten Jahre des 19. Jahrhunderts verstärkt, nicht aber, daß es zu ihrer Verlängerung beigetragen hat. Die unzweifelhafte Tatsache, daß die Jahre 1895—1900 die längste Zeit steigender Konjunktur gewesen ist, die Deutschland je gehabt hat, glaube ich nach wie vor[1]) in erster Linie mit dem gerade in der langen Depression anfangs der 90er Jahre stark gestiegenen Kapitalreichtum Deutschlands, in zweiter Linie mit der besseren Organisation der Industrie in Kartellen und Fachvereinen und endlich mit der gegenüber den Gründerjahren doch sicherlich gewachsenen Solidität unseres ganzen Wirtschaftslebens, namentlich auch des Bank-, Gründungs- und Börsenwesens erklären zu sollen.

Wenn es übrigens richtig ist, was wir oben behauptet haben, daß im Zusammenhang mit der größeren Aktivität des ganzen Wirtschaftslebens in der Zeit der Hausse auch die Tendenz zur Gründung von Unternehmungen im Auslande lebhafter ist, würde der dadurch hervorgerufene Kapitalexport ein gewisses Gegengewicht gegen die ausländische Kapitalzufuhr gewähren, da es zumeist dieselben Kreise sein werden, denen diese Kapitalien zufließen und die jene im Auslande aufzuwenden haben. Aber dieser Umstand dürfte keinesfalls genügen, den Einfluß des Kapitalimports auf die Hausse ganz zu kompensieren. Der naheliegende Schluß, auf Grund dieses Umstandes den Kapitalexport in der Form der Gründung neuer Unternehmungen im Auslande während der Hausse nun als nicht ungünstig für die inländische Volkswirtschaft anzusehen, soll hier nicht gezogen werden, da es ja auf die allgemeine Beurteilung dieser Erscheinungen hier nicht ankommt.

Zusammenfassend, kann ich daher den Kapitalimport vom Auslande in Zeiten der Hausse nicht für eine günstige Erscheinung halten. Er verstärkt wohl die Intensität der Hausse, wird daher von den Geschäftsleuten für den Augenblick als nützlich angesehen, aber er erhöht auch die Gefahr, daß Mißverhältnisse der geschilderten Art in der Volkswirtschaft entstehen und vermag den Umschlag, der, je stärker der Aufschwung, auch um so intensiver sein muß, nicht einmal hinauszuschieben, geschweige natürlich hintanzuhalten. Besonders ungünstig wirken jedenfalls auf die inländische Volkswirt-

---

1) Vergl. meinen Aufsatz Krisen und Kartelle in Schmollers Jahrbuch 1902, S. 207 ff.

schaft für längere Zeit unkündbare Darlehensaufnahmen im Auslande, für welche die hohen Zinsen der Hochkonjunktur weitergezahlt werden müssen. Dies muß natürlich insbesondere bei der Aufnahme von Staatsanleihen berücksichtigt werden.

2) Mit den letzten Bemerkungen sind wir schon auf die Bedeutung des internationalen Kapitalverkehrs in der Baisse und damit zur Erörterung der zweiten Seite des Problems gekommen. Oldenberg meint dazu (S. 855): „Jedenfalls muß die internationale Beweglichkeit der Kapitalien den Wechsel der Konjunktur schärfer accentuieren, sowohl Hausse wie Baisse länger hinziehen; die Hausse zieht die Kapitalien ins Land, die Baisse stößt sie ab." Was zunächst das „Abstoßen" in der Baisse betrifft, so glaube ich nicht, daß das so allgemein richtig ist. Die kurzfristigen Darlehen des Auslandes werden wohl nach Eintritt der Krisis nicht „abgestoßen", sondern vom Ausland zurückgezogen. Denn unmittelbar nach dem Umschlag brauchen die Banken noch sehr viel Kapital, um den gesteigerten Anforderungen, wenn die Gläubiger infolge von Zahlungseinstellungen unruhig werden, stand halten zu können (vgl. den Ansturm auf die Dresdner Bank und andere nach den sächsischen Bankbrüchen). Sie werden daher das ausländische Kapital zunächst nicht freiwillig abstoßen, es wird aber vom Ausland alsbald nach Eintritt der Krisis zurückgezogen werden. Dagegen kann das Kapital, das durch den Verkauf ausländischer Effekten während der Hausse gewonnen wurde und wohl größtenteils nicht dargeliehen, sondern unmittelbar in Gründungen angelegt ist (indem die Kapitalisten an Stelle ausländischer Wertpapiere neue Aktien kauften) nicht zurückgezogen werden.

Daß aber das Leihkapital des Auslands wieder zurückströmt, ist, sobald die eigentliche Krisenzeit, der Zustand allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit vorbei ist, nur vorteilhaft für die inländische Volkswirtschaft. Es zeigt sich eben auch hier wieder, daß wir nicht nur zwischen Hausse und Baisse zu unterscheiden haben, sondern daß, wenn die letztere und die Erschütterungen der eigentlichen Krisis vorbei sind, ein Zustand der Stagnation oder auch Depression, größerer Ruhe und Gleichmäßigkeit des Wirtschaftslebens eintritt, in welchem die Geschäfte im allgemeinen nicht glänzend aber doch befriedigend gehen, keine sehr hohen aber doch durchschnittliche Gewinne erzielt werden und welches der eigentlich normale Zustand der Volkswirtschaft ist. Es ist die Zeit, in der wir uns seit etwa 2 Jahren befinden, der Tiefpunkt ist überschritten, aber eine das ganze Wirtschaftsleben ergreifende Aufwärtsbewegung [1]), eine Hausse mit allen ihren charakteristischen Merkmalen ist nicht vorhanden.

---

1) Das Steigen der Börsenkurse ist noch kein Beweis einer solchen. Teils ist es berechtigt, weil die Kurse in der Krisis vielfach übermäßig tief gefallen, teils eskomptiert die Börse die Aussicht auf einen neuen Aufschwung.

In dieser Zeit zeigt das schnelle Herabgehen des Diskonts[1]), daß wir gar kein fremdes Kapital mehr gebrauchen. Auf je soliderer Basis die Volkswirtschaft und insbesondere das Bankwesen derselben steht, um so schneller geht jene Zeit der Unsicherheit vorüber, das inländische Kapital kommt wieder zum Vorschein und bietet sich zu billigen Zinsen an. Was sollen die Banken jetzt mit ausländischem Kapital anfangen, wo nichts mehr zu gründen und zu vergrößern ist und für ihren sonstigen Bedarf genug inländisches Kapital zur Verfügung steht?

Daher scheint es mir auch durchaus unwahrscheinlich, daß nun durch Zurückziehung oder Abstoßung des ausländischen Kapitals die Baisse verlängert werde, wie Oldenberg meint. Da, wie wir sahen, der Kapitalimport ja nicht die Kaufkraft des ganzen Volkes steigert, sondern nur das Anlagekapital bezw. die Kapitalbasis für neue Gründungen vermehrt, kann das Zurückströmen desselben auch keine oder kaum nennenswerte Verminderung der Kaufkraft bedeuten. Es kann wohl im Moment die Intensität der Baisse verstärken, ebenso wie sein Hereinkommen die Hausse verstärkte, aber sobald die eigentliche Krisenzeit überwunden ist, steht inländisches Leihkapital in genügendem Umfang zur Verfügung, um das ausländische zu ersetzen. Die Baisse dürfte daher bei uns durch den Rückstrom des ausländischen Kapitals kaum verlängert worden sein und in der Tat zeigt ja die im Verhältnis zu der Periode des Aufschwungs kurze Dauer der letzten rückgängigen Konjunktur — der Tiefpunkt der Konjunktur fällt ungefähr Mitte 1902 — wie schnell sich die deutsche Volkswirtschaft trotz des Rückströmens des ausländischen Kapitals, dessen Eindringen schon die Hausse verstärkt hatte, von den Folgen des Umschlags erholt hat. Natürlich kann eine Krisis in weniger kapitalkräftigen Volkswirtschaften, wenn die Hausse sich daselbst in größerem Umfange auf ausländisches Kapital aufbaute, stärker durch ein Zurückziehen desselben beeinflußt werden als das bei uns der Fall war. Aber im allgemeinen hängt die Dauer einer Baisse oder einer Stagnation weniger von dem internationalen Kapitalienverkehr als von dem Gesamtcharakter der inländischen Volkswirtschaft ab.

Das Aufhören der Baisse ist überhaupt von dem vorhandenen Kapitalvorrat viel unabhängiger als die Intensität oder die Dauer

---

1) Der Berliner Privatdiskont war in monatlichen Durchschnittszahlen:

Monat	1898	1899	1900	1901	1902
Januar	3,18	4,33	4,42	3,57	2,11
Februar	2,59	3,78	4,21	3,22	1,85
März	2,71	4,28	5,21	3,79	1,79
April	3,07	3,73	4,43	3,37	1,65
Mai	3,23	3,63	4,56	3,19	1,98
Juni	3,57	3,95	4,86	3,20	2,17
Juli	3,20	3,75	4,06	2,81	1,59
August	3,21	4,42	4,03	2,26	1,73
September	3,63	4,85	4,41	2,68	2,14
Oktober	4,02	5,06	4,03	2,83	2,73
November	4,90	5,05	4,16	2,84	3,11
Dezember	5,26	5,97	4,49	2,96	3,38

der Hausse. Deshalb wäre es, selbst wenn das Eindringen ausländischen Kapitals die letztere verlängerte, doch noch nicht richtig, zu behaupten, daß das Zurückströmen dieses Kapitals nun auch die Baisse verlängern müßte. Bei der Hausse muß für die erweiterten Produktionsmittelindustrien immer neuer Absatz geschaffen werden, es müssen immer neue Fabriken gegründet werden, damit die Eisenindustrie ihre vergrößerte Produktion an Maschinen u. s. w. absetzen kann, und dazu ist immer neues Anlagekapital nötig. Wenn aber einmal der „Krach" die lebensunfähigen Unternehmungen ausgemerzt hat, dann handelt es sich für die Beendigung der Baisse nur darum, daß die während der Krisis vielfach künstlich zurückgehaltene Nachfrage allmählich wieder steigt und zunächst die Beschäftigung der Konsummittelindustrien wieder besser wird, von denen ja dann auch die Besserung der Lage regelmäßig ausgeht. Eine zunehmende Bevölkerung wächst schließlich von selbst in die gesteigerte Produktionsfähigkeit der Industrie hinein, und jedenfalls ist für das Aufhören der Baisse und für die Entwickelung einer aufsteigenden oder doch ruhig fortschreitenden Konjunktur, wie wir sie gegenwärtig haben, kein großer Vorrat von Anlagekapital nötig, sondern nur ein allmähliches aber möglichst allgemeines Anwachsen der Erträge und Einkommen. Nur vermehrte Zinsen müssen der Volkswirtschaft zufließen, dann ist es nicht von großer Bedeutung, ob sich das Kapital, das dieselben liefert, im Inlande oder im Auslande befindet.

Endlich ist auch zu beachten, daß der Rückfluß des ausländischen Kapitals ein gewisses Gegengewicht erhält dadurch, daß in der Baisse der Warenexport eine größere Rolle zu spielen pflegt und auch die Wareneinfuhr vielfach eingeschränkt wird. Das gilt zwar namentlich von den hier nicht in Betracht kommenden Warenquantitäten, da durch forcierten Export, wenn auch zu niedrigen Preisen, die Beschäftigung aufrecht erhalten werden soll. Hinsichtlich der Wertsummen zeigt es sich aber besonders beim Import. Die Wareneinfuhr (ohne Edelmetalle) betrug 1901 345 Mill. M. weniger als 1900 (5421 gegen 5766 Mill.) und erreichte auch 1902 mit 5631 Mill. M. noch nicht die Ziffer von 1900. Die Ausfuhr ging allerdings von 1900 auf 1901 ebenfalls zurück, von 4611 auf 4432 Mill. M., erreichte aber 1902 den höchsten Stand mit 4678 Mill. M.

Wenn man endlich noch den Umstand berücksichtigt, daß das während der Hausse ins Ausland gegangene inländische Kapital vielfach unter der Baisse im Inlande nicht zu leiden hat und Erträge ins Inland sendet, so kann man, insbesondere auf Grund der Beobachtungen der letzten Jahre, wohl kaum der Ansicht zustimmen, daß der Kapitalexport in irgend einer Form in Zeiten der Baisse eine Verlängerung derselben herbeigeführt habe. Selbst wenn, wie Oldenberg, sicher mit Recht behauptet, in den letzten Jahren, d. h. seit 1900 viel Kapital aus Deutschland abgeflossen ist, so ist doch die Krisis im ganzen sehr milde verlaufen, und es ist nicht anzunehmen, daß die Kapitalauswanderung aus Deutschland jemals stärker gewesen

ist, als sie zur Erhaltung und allmählichen Entwickelung der inländischen Kaufkraft hätte sein dürfen. Man wird annehmen dürfen, daß, außer in Zeiten der Hausse, wo die starke Unternehmungslust trotz des hohen Zinsfußes auch im Auslande mit Kapitalanlagen, d. h. mit Gründung neuer Unternehmungen vorgeht, der Kapitalexport in der Baisse und in ruhigen Zeiten im allgemeinen bestimmt wird durch den inländischen Zinsfuß, dessen Höhe ja überhaupt der Ausdruck für den augenblicklichen Kapitalvorrat einer Nation darstellt, und daß so eine gewisse Selbstregulierung des Kapitalexports Platz greift.

III.

Wir haben bisher in der Hauptsache die momentanen Wirkungen besprochen, die Kapitalexport und -import auf die Konjunkturenschwankungen haben. Wir haben daher noch nicht oder nur gelegentlich den Einfluß berücksichtigt, welchen nicht der Kapitalexport als solcher, sondern die ins Inland zurückkommenden Zinsen von schon früher vorgenommenem Kapitalexport auf die inländische Volkswirtschaft und ihre Konjunkturenschwankungen haben. Darauf soll noch mit ein paar Worten eingegangen werden.

Oldenberg meint[1]): „Offenbar ist am schwersten die Gefahr im Anfange des Kapitalienexports; später schwillt allmählich der Rückstrom von Zinsen und Rückzahlungen ins Land an und kompensiert schließlich den laufenden Kapitalverlust, ja verstärkt den inneren Markt.“ „Die werdenden Kapitalexportstaaten müssen also durch ein krisengefährliches Fegefeuer von einigen Jahrzehnten hindurchgehen, bis sie zu einer leidlich sicheren Zahlungsbilanz kommen, und auch dann kann ein gelegentlich größerer Kapitalexport die Zahlungsbilanz umstoßen und über den inneren Markt Depression oder Krise verhängen.“ Dagegen ist zunächst zu sagen, daß sich der deutsche Kapitalexport doch ganz allmählich, aus kleinen Anfängen zu seiner heutigen Bedeutung entwickelt hat. Er begann doch nicht eines Tages damit, daß plötzlich eine so große Summe ins Ausland ging, daß unter diesem Aderlaß im Inland Depression oder Krise eintreten mußte. Von einem festzustellenden „Anfang“ solcher Erscheinungen kann man wohl nicht reden.

Daher kann man auch nicht sagen, daß der Kapitalexport „im Anfang“, d. h. als er noch in geringerem Umfange erfolgte, gefährlicher gewesen sei. England exportiert seit 50 Jahren Kapital in großem Umfange; man wird aber kaum behaupten können, daß seine Zahlungsbilanz heute sicherer sei als damals.

Viel bemerkenswerter ist aber die Ansicht Oldenbergs, daß durch den Kapitalexport, d. h. durch den Rückstrom von Zinsen und Rückzahlungen, schließlich sogar der „innere Markt verstärkt“ werde. Der Ausdruck ist leider etwas unklar. Wenn man darunter versteht, daß an Zinsen und Rückzahlungen in einem Jahre mehr Geld her-

---

1) a. a. O., S. 854—55.

einkommt, als an Neuanlagen hinausgeht, so ist das wohl zutreffend. Es ist anzunehmen, daß dies geschieht, da wir ja auch unsere Warenmehreinfuhr von jährlich ca. 1 Milliarde zum großen Teil mit dem Ertrag unseres im Auslande angelegten Kapitals bezahlen müssen. Aber Oldenberg meint, daß durch dasselbe die Kaufkraft des Inlandes im Vergleich zu der des Auslandes für unsere Produkte gestärkt werde. „Die relative Bedeutung des inneren Marktes gegenüber dem äußeren, die man bei den modernen Kapitalexportstaaten konstatieren kann, ist im wesentlichen eine Wirkung des Ueberschusses der in die Heimat zurückfließenden Kapitalerträge“. Danach wäre der Kapitalexport im letzten Grunde etwas sehr günstiges für das Inland, denn er bewirkte schließlich, daß er nicht nur der Entwickelung der inländischen Kaufkraft nicht schadet, sondern dieselbe noch verstärkt.

Diese Theorie steht in merkwürdigem Widerspruch mit der sonstigen vorhergehenden und gleich darauf folgenden ungünstigen Beurteilung des Kapitalexports seitens Oldenbergs, wonach derselbe die Krisis verstärken soll. Ihre Richtigkeit erscheint aber schon auf den ersten Blick als sehr zweifelhaft und ich kann mich ihr nicht anschließen, obwohl ich sonst aus anderen Gründen den Kapitalexport nicht so ungünstig beurteile wie Oldenberg. Sie ist übrigens schon früher und zwar in schärferer aber auch noch eigenartigerer Form ausgesprochen worden von Pohle[1]). Pohle macht darauf aufmerksam, daß zur Bezahlung unseres Einfuhrüberschusses „die Exportindustrie nur etwas über die Hälfte ($^4/_7$) beiträgt, während die andere Hälfte ($^3/_7$) durch die Einnahmen gedeckt wird, die Deutschland an Frachtgeldern und vor allem an Kapitalzinsen bezieht“. „Durch das schnelle Anwachsen des Exportkapitalismus“, fährt Pohle fort, „erklärt sich zu einem großen Teile die eigentümliche Erscheinung, auf die in Deutschland wohl zuerst Prof. Sombart in einem Artikel der „Sozialen Praxis“ die öffentliche Aufmerksamkeit hingelenkt hat, die Erscheinung nämlich, daß unsere industrielle Produktion viel rascher zunimmt als unsere Ausfuhr an Fabrikaten“.

Es ist mir nun durchaus unverständlich, wie gerade diese beiden Schriftsteller, Oldenberg und Pohle, die sonst die Zukunft unserer Industrie so pessimistisch beurteilen, die immer wieder betonen, daß Deutschland jetzt nur noch mit knapper Not im stande sei, seine steigende Einfuhr überhaupt zu bezahlen[2]) und fürchten, daß wir bald „vom Kapital leben“, „von unserem eigenen Fette zehren“ müssen, nun auf einmal der Meinung sein können, daß die Zinsen des im Auslande angelegten Kapitals so bedeutend seien, daß sie sogar noch den inneren Markt verstärken. Oldenberg geht schon so weit, in dem Ueberschuß der in die Heimat zurückfließenden Kapitalerträge „eine wesentliche Ursache“ der Verstärkung des inneren Marktes zu sehen, Pohle aber behauptet gar im Anschluß an den oben zitierten Satz, „Für den, der die neuere Entwickelung Deutschlands nur unter den Gesichtspunkte des Ueber-

---

1) Deutschland am Scheidewege, Leipzig 1902, S. 65.
2) Pohle z. B. gerade noch eine Seite vorher (S. 64).

gangs zum Exportindustriesystem betrachtet, muß dieser Vorgang (daß unsere industrielle Produktion rascher zunimmt als unsere Ausfuhr) wie ein unlösbares Rätsel erscheinen“ (S. 65/66). Als ich das las, habe ich mich sofort gefragt: Ja, befinden wir uns denn noch in den Zeiten des Merkantilismus, als man glaubte, daß der Reichtum eines Volkes nur durch das vom Ausland hereinkommende Geld gesteigert werde? Kann heute noch ein Schriftsteller sich darüber wundern nnd es als ein unlösbares Rätsel hinstellen, wenn die inländische Produktion eines Landes rascher zunimmt als seine Ausfuhr? Ist es doch seit Adam Smith eine als selbstverständlich angesehene Wahrheit, daß die Reichtumsvermehrung eines Volkes in der Hauptsache die Folge seiner jährlichen Arbeit ist[1]). Und eben deswegen kann ich auch den aus ausländischen Kapitalanlagen ins Inland kommenden Zinsen keine Bedeutung beimessen für die Steigerung der Kaufkraft gegenüber den unzählige Millionen ausmachenden Erträgen seiner Arbeit, um die das deutsche Volk jährlich reicher wird. Es ist ganz ausgeschlossen, daß, wie jene sonst so pessimistisch urteilenden beiden Autoren hier auf einmal annehmen, der jährliche Zinsenertrag aus ausländischen Kapitalanlagen nicht nur den Einfuhrüberschuß, der durch die Einnahmen aus dem Transportverkehr etc. nicht bezahlt werden kann, sondern auch noch unsere jährlichen Kapitalanlagen im Auslande deckt und schließlich der Rest noch so bedeutend ist, daß er den inländischen Markt, die inländische Kaufkraft auch nur im geringsten verstärkt, geschweige denn eine „wesentliche“, nach Pohle sogar die ausschließliche Ursache jener Verstärkung ist. Wohl bin ich der Meinung, daß unser jährlicher Zinsenbezug aus dem Ausland über die Bezahlung unserer Mehreinfuhr hinaus noch einen kleinen Ueberschuß läßt, aber die neuen Kapitalanlagen im Auslande können sicher nicht entfernt aus ihm vorgenommen werden, sondern geschehen aus dem jährlichen Ertrage der deutschen Volkswirtschaft. Statt daß dieser ganz zu neuen Unternehmungen im Inlande verwendet wird, wird ein Teil im Auslande angelegt.

Die Bedeutung des Kapitalexports aber liegt, wie ich zum Schlusse noch kurz andeuten möchte, nicht in der „Verstärkung des inneren Marktes“, nicht in einer Erhöhung der inländischen Kaufkraft, sondern darin, daß er ein Mittel und zwar, wie ich später einmal auszuführen gedenke, eines der wichtigsten Mittel zur Erhaltung und Förderung unserer wirtschaftlichen Weltstellung ist; er ist also aus nationalen, weltpolitischen Gesichtspunkten günstig zu beurteilen und wird sicherlich in nicht zu ferner Zeit eines der Hauptprobleme der äußeren Wirtschaftspolitik bilden.

1) Sombart (Soziale Praxis, 16. III. 1899) und ebenso Zahn (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Ergänzung zum 1. Heft, 1898, S. 46) und Troeltsch (Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, 1899, S. 123), welche ebenfalls darauf hingewiesen haben, denken daher auch garnicht daran, in der Tatsache, daß unsere industrielle Produktion schneller wächst als unsere Ausfuhr, etwas Merkwürdiges, geschweige denn ein „unlösbares Rätsel“ zu sehen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Das englische Kinderschutzgesetz.

Von Dr. G. Brodnitz, Privatdozent in Halle a. S.

Als wir vor einiger Zeit an dieser Stelle (Bd. 24 S. 829) auf den Entwurf dieses Gesetzes hinwiesen, glaubten wir, die Aussichten desselben pessimistisch beurteilen zu müssen. Wider Erwarten ist es jedoch gelungen, schon in diesem Sommer das Gesetz im wesentlichen unverändert, in Einzelheiten noch verbessert, zur Annahme zu bringen. Wir geben zunächst eine Uebertragung seiner Bestimmungen, die die zusammenfassende Bezeichnung tragen: Employment of Children Act 1903 (3. Edw. 7. ch. 45), vom 14. August 1903.

§ 1. Jede Selbstverwaltungsbehörde kann Bestimmungen erlassen, welche

1) für alle Kinder oder für Knaben und Mädchen getrennt, sowie für alle oder spezielle Beschäftigungen vorschreiben

a) das Alter, bis zu dem ihre Beschäftigung ungesetzlich ist,

b) die Tagesstunden, innerhalb deren ihre Beschäftigung ungesetzlich ist,

c) die tägliche und wöchentliche Stundenzahl, über die hinaus ihre Beschäftigung ungesetzlich ist;

2) die Beschäftigung von Kindern in bestimmten Tätigkeiten vollständig verbieten oder nur bedingungsweise gestatten.

§ 2. Jede Selbstverwaltungsbehörde kann Bestimmungen erlassen über den Straßenhandel von Personen unter 16 Jahren, und kann durch sie

a) diesen Straßenhandel untersagen, außer unter den in den Bestimmungen anzugebenden Bedingungen über Alter, Geschlecht u. s. w., oder unter der Bedingung einer von der Behörde zu erteilenden Lizenz;

b) Bestimmungen über die Erteilung, Suspendierung und Rücknahme dieser Lizenzen treffen;

c) bestimmte Tage, Stunden und Plätze für den Straßenhandel festsetzen;

d) das Tragen von Abzeichen seitens der Straßenhändler verlangen;

e) allgemeine Vorschriften für die Straßenhändler geben:

vorausgesetzt daß

1) die Lizenzerteilung oder das Recht zum Straßenhandel nicht von Bedingungen abhängig gemacht wird, die auf Armut oder allgemeine moralische Mängel des Nachsuchenden sich beziehen;

2) die Behörden bei Erlaß solcher Bestimmungen besonders berücksichtigen, daß die Beschäftigung von Mädchen unter 16 Jahren auf Straßen und öffentlichen Plätzen tunlichst zu vermeiden ist.

§ 3. 1) Kinder nicht zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden; doch können die Selbstverwaltungsbehörden durch ihre Bestimmungen allgemein oder für einzelne Beschäftigungen diese Stunden ändern.

2) Kinder unter 11 Jahren sollen nicht im Straßenhandel beschäftigt werden.

3) Kinder, die nach dem Fabrikgesetz von 1901 schon halbe Zeit arbeiten, dürfen nicht anderweit beschäftigt werden.

4) Kinder dürfen nicht zum Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten verwandt werden, die ihnen Schaden zufügen können;

5) Kinder sollen nicht zu Beschäftigungen herangezogen werden, die sie

nach ihrer physischen Entwickelung, an Leben, Leib oder Gesundheit, oder in ihrer Erziehung schädigen können;

6) Sendet eine Selbstverwaltungsbehörde dem Arbeitgeber eines Kindes ein von einem approbierten Arzte gezeichnetes Attest, daß das Heben u. s. w. eines bestimmten Gewichtes geeignet ist, das Kind zu schädigen; oder daß eine bestimmte Beschäftigung geeignet ist, es an Leib, Leben, Gesundheit oder in seiner Erziehung zu schädigen, so soll dieses Attest in einem späteren Verfahren gegen den Arbeitgeber wegen Beschäftigung des Kindes als Beweismittel gegen ihn gelten.

§ 4. 1) Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Staatssekretär (des Innern); die erst 30 Tage nach der vom Staatssekretär allgemein oder für den speziellen Fall vorgeschriebenen Veröffentlichung durch die Behörden erteilt werden soll.

2) Der Staatssekretär soll vor Erteilung der Genehmigung die bei ihm von den Betroffenen erhobenen Einwendungen berücksichtigen.

3) Der Staatssekretär kann vor Erteilung der Genehmigung eine Lokaluntersuchung über die Bestimmungen und die erhobenen Einwendungen abhalten lassen. Die mit derselben Betrauten sollen eine vom Staatssekretär festzusetzende Entschädigung erhalten, die ebenso wie die Kosten der Untersuchung von der betr. Lokalbehörde zu zahlen ist.

4) Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes können sich auf den ganzen Bezirk oder einen Teil des Bezirks der erlassenden Behörde beziehen.

5) Bestimmungen eines Grafschaftsrates haben keine Gültigkeit in Kommunalbezirken, deren Organe Selbstverwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind.

6) Für Erlaß und Bestätigungen von Bestimmungen auf Grund des Kinderschutzgesetzes von 1894 (Prevention of Cruelty to Children Act) gelten die gleichen Vorschriften.

§ 5. 1) Wer ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren entgegen diesem Gesetze beschäftigt, unterliegt im summarischen Verfahren einer Strafe bis zu 40 sh., oder im Wiederholungsfalle bis zu 5 £.

2) Der gleichen Strafe unterliegen Eltern und zur Fürsorge für ein Kind oder eine Person unter 16 Jahren Verpflichtete, wenn sie zur Begehung der Uebertretung vorsätzlich oder durch gewohnheitsmäßige Außerachtlassung der erforderlichen Fürsorge beigetragen haben.

3) Uebertritt eine Person unter 16 Jahren die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Straßenhandel, so unterliegt sie im summarischen Verfahren einer Strafe bis zu 20 sh.; im Wiederholungsfalle, wenn sie noch Kind (d. h. unter 14 Jahren) ist, der Ueberweisung an eine Zwangsschule, wenn sie über 14 Jahre ist, einer Strafe bis zu 5 £.

4) Statt der Ueberweisung an eine Zwangsschule kann der Gerichtshof im summarischen Verfahren anordnen, daß das Kind der bisherigen Fürsorge entzogen und einer geeigneten Persönlichkeit bis zum Alter von 16 Jahren übergeben wird. §§ 7 und 8 des Kinderschutzgesetzes von 1894 finden entsprechende Anwendung.

§ 6. 1) Der gleichen Strafe wie der Arbeitgeber unterliegen seine Vertreter und Arbeiter, wenn tatsächlich durch sie die Uebertretung bei Beschäftigung eines Kindes begangen ist.

2) Wird ein Kind ungesetzlich beschäftigt auf Grund eines von den Eltern oder mit Wissen der Eltern vorgelegten falschen oder gefälschten Zeugnisses, oder auf Grund der Vorspiegelung, daß das Kind das gesetzliche Alter habe, so unterliegen die Eltern einer Strafe bis zu 40 sh.

3) Wird ein Arbeitgeber der Uebertretung dieses Gesetzes beschuldigt, so kann er einen anderen als den tatsächlichen Uebertreter bezeichnen und seine Vorladung zur Verhandlung verlangen. Wird nach Feststellung der Uebertretung dem Gericht nachgewiesen, daß der Arbeitgeber die erforderliche Sorgfalt zur Beachtung des Gesetzes angewandt und der andere die fragliche Uebertretung ohne sein Wissen, seine Zustimmung oder seine Unterstützung begangen hat, so ist der andere für die Uebertretung zu strafen, während der Arbeitgeber straffrei bleibt.

4) Wird dem mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Beamten bei Feststellung einer Uebertretung nachgewiesen, daß der Arbeitgeber die erforderliche Sorgfalt angewandt hat und die Uebertretung von einem anderen ohne sein Wissen,

seine Zustimmung oder seine Unterstützung und entgegen seinen Anordnungen begangen ist, so soll der Beamte direkt gegen den tatsächlich Schuldigen und nicht gegen den Arbeitgeber vorgehen.

§ 7. Das Verfahren wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen soll innerhalb 3 Monaten nach Begehung stattfinden.

§ 8. Erscheint es einem Friedensrichter auf Anzeige eines auf Grund dieses Gesetzes amtierenden Beamten der Selbstverwaltungsbehörde wahrscheinlich, daß ein Kind entgegen diesem Gesetz an einem Orte, in einem Gebäude oder auf offenen Platz, beschäftigt wird, so kann er durch schriftliche Verfügung den Beamten ermächtigen, diese Oertlichkeit innerhalb 48 Stunden nach Erlaß der Ermächtigung zu jeder angemessenen Zeit zu betreten und eine örtliche und persönliche Untersuchung über die Beschäftigung des Kindes anzustellen.

Wer einem so ermächtigten Beamten den Einlaß verweigert oder ihn an der Ausübung seiner Pflichten hindert, unterliegt im summarischen Verfahren für jeden Fall einer Strafe bis zu 20 £.

§ 9. Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Kinder über 12 Jahre, die gemäß dem Fabrikgesetz von 1901, dem Metallgrubengesetz von 1872 oder dem Kohlengrubengesetz von 1887 beschäftigt werden; die Fabrik- und Grubeninspektoren treten an Stelle der Selbstverwaltungsbehörden gemäß § 3 dieses Gesetzes.

§ 10. Ausschluß der Anwendung des Gesetzes auf den Handfertigkeitsunterricht.

§ 11. Aenderung des Kinderschutzgesetzes von 1894, § 3.

§ 12. Deckung der entstehenden Kosten.

§ 13. Definitionen: im Sinne dieses Gesetzes ist „Kind“ eine Person unter 14 Jahren;

„Beschäftigung“ jede Beschäftigung mit einer Arbeit im Handel oder zum Zwecke des Gewinnes für das Kind oder eine andere Person;

„Straßenhandel“, das Vertreiben von Zeitungen, Streichhölzern, Blumen u. dergl., Spielen, Singen und Aufführung zum Zwecken des Gewinnes, Schuhputzen und ähnliche Arbeiten auf Straßen und öffentlichen Plätzen;

Bezeichnung der zuständigen Behörden.

§ 14. Anwendung des Gesetzes in Schottland.

§ 15. Deckung der Kosten in Schottland.

§ 16. Anwendung des Gesetzes in Irland.

§ 17. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1904.

§ 18. Das Gesetz wird bezeichnet als Employment of Children Act, 1903.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß das Gesetz nunmehr auch in Irland Anwendung findet, während der Entwurf es dort ausschließen wollte. Es bildet jetzt eine Ergänzung des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901, insbesondere in Bezug auf Hausindustrie und Heimarbeit. Großes Gewicht hat man auf die Beschränkung des Straßenhandels gelegt, worin man namentlich von klerikaler Seite noch weitergehen wollte. Zweifellos liegt hierfür ein Bedürfnis in England vor, z. B. hinsichtlich des Zeitungsvertriebes, der ähnlich wie in Frankreich und Amerika fast ausschließlich in den Händen der Straßenhändler ruht. Fraglich ist allerdings, wie weit die Behörden bezw. das Publikum geneigt sein werden, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Jedenfalls hat der Staatssekretär des Inneren die Selbstverwaltungsbehörden bereits im November 1903 auf die ihnen verliehene Befugnis aufmerksam gemacht und zur Anwendung der neuen Bestimmungen aufgefordert. Man kann hieraus sowie aus der schnellen Erledigung der Gesetzesvorlage auf die Bereitwilligkeit der Regierung schließen, die kommunale Sozialpolitik in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Miszellen.

VIII.

Staat und Wirtschaft in Babylon zu Hammurabis Zeit

Von Richard Thurnwald, Berlin.

Inhalt: I. Staat. II. Wirtschaft.

I.

(Zweite Hälfte.)

b. [1]

Im Gesetze finden sich keinerlei Unterscheidungen zwischen zivilen, polizeilichen und strafrechtlichen Normen. Alle Beziehungen sind von Person zu Person gedacht. Nur zweimal tritt die Behörde, der „Hof“, an welchen Verbrecher (entlaufene Sklaven § 18, Verschwörer § 109) auszuliefern sind, einmal ein öffentlicher Ausrufer (§ 16), und einmal der König in Ausübung seines besonderen Begnadigungsrechtes beim Ehebruch (§ 129) dazwischen. Bußen, die übrigens von Entschädigungen, Abfindungssummen u. s. w. niemals unterschieden werden, sind stets von Person an Person, nicht an den „Staat“ oder eine Behörde zu entrichten. Man ist in dieser Hinsicht noch nicht über die Ordnung der Einzelbeziehungen unter den Individuen und den ihnen zugehörigen Familien (§§ 116, 210, 230) hinausgekommen und zu keiner Abstraktion von der Gesamtheit vorgedrungen.

Dementsprechend tritt uns der Richter nur als Friedens- und Schiedsrichter unter den Parteien (bei Todschlag ist offenbar das Familienhaupt der Kläger), als „*arbiter*“, entgegen, welcher das Recht zwischen den Streitenden abwiegt. Befriedigung von Ansprüchen auf eigene Faust ist indes in keinem Falle gestattet [§ 113] [2]. Die Vermittelung des Richters muß also immer angerufen werden. Soweit besitzt man ein gemeinsames Organ. Allein man kennt keinen öffentlichen Ankläger. Nur einmal ist von einem Gerücht, wegen Ehebruches der Frau (§ 132), die Rede. Wie wir schon oben [3] sahen, knüpft sich die Wirksamkeit der Richter an die Tempel, und wir können uns wohl eine Entwickelung aus einer Zeit

---

Nachtrag zu I, (zweite Hälfte) a. S. 64, Richard Fock, Die soziale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit, Kiel 1897.

1) Siehe Bd. 26 S. 644 ff. und Bd. 27 S. 64 ff. dieser Jahrbücher.

2) Vgl. Meissner, Privatrecht, S. 5.

3) Vgl. Bd. 26 S. 664.

vorstellen, da der Stammesgott durch die Priester Recht gesprochen hat[1]), ein Umstand, der die große Bedeutung der Tempel, welche zugleich „Juristenschulen“, „legislative Körperschaften“ und „Gerichtshöfe“ waren, genug aufklären würde. Nicht aus der Gewalt quillt also das Recht, sondern aus der Lebens- und Weltanschauung, wie sie an den Tempeln gepflegt wurde.

Mit der Verschwommenheit der juristischen Dialektik hängt es zusammen, daß bei der Abgrenzung der Bestimmungen, die, wie in allen primitiven Gesetzen, nicht in abstrakten Sätzen, sondern in kasuistischer Form abgefaßt sind, nur selten zwischen Schuld, Fahrlässigkeit, Versuch, Mittäterschaft, Beihilfe u. dgl. unterschieden wird[2]). Ob ein Richter einen Gesetzesirrtum begeht, oder wissentlich ein falsches Urteil fällt (§ 5), ob ein Kläger seine falsche Anklage irrtümlich, fahrlässig oder mit böser Absicht erhoben hat (§§ 1—3), wird ebensowenig in Betracht gezogen, als ob ein Zeuge wissentlich oder unwissentlich Unwahrheit geredet hat (§ 4). Der Arzt, der durch einen schuldbaren Fehler in der Behandlung, und der, welcher durch ein unabwendbares Mißgeschick den Tod oder eine schwere Schädigung eines Menschen (oder Tieres) herbeigeführt hat[3]) (§§ 218—220, 225), wird gleich streng betraft. Die äußerliche Aufeinanderfolge der zwei Ereignisse wird ohne weiteres mit einem causal verknüpften Verschulden durch den Richter, Kläger, Zeugen oder Arzt auf eine Stufe gestellt. Deutlicher dagegen kommt die Voraussetzung der Verschuldung beim Baumeister (§§ 229—233), beim Schiffbauer (§ 235) und insbesondere beim (unvorsichtigen) Schiffer [§§ 236, 240][4]) zum Ausdruck.

Wer unberechtigt klagt, hat gewöhnlich die gleiche Strafe zu erleiden, welche auf Begehung des Verbrechens selbst gesetzt ist (§§ 1—4, 9—13, 127). In dieser Einrichtung können wir eine Vorstufe, eine gröbere Rechtsform von der im älteren Rom bei Anstellung einer *actio* einzusetzenden „*summa sacramenti*“ sehen, ein Betrag, der dort an den „Staat“ verfällt, falls die Rechtsbehauptung sich als unwahr herausstellt.

Die Beweislast trifft — es gibt keinen Unterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren — in der Regel den Kläger[5]) und die Beweisführung geschieht durch schriftliche Dokumente[6]) oder durch Zeugen[7]), mitunter wird beides gefordert (§§ 7, 122). Die Beibringung der Beweismittel ist unter Umständen an eine Frist (von 6 Monaten nach § 13) gebunden. Häufig kommt der Eid als Beweismittel zur An-

---

1) Vgl. H. Benzinger, Hebräische Archäologie, 1894, § 44.

2) Bezügl. des Mosaischen Rechts vgl. dazu Förster, a. a. O. S. 48 f.

3) Eine teilweise Erklärung mag darin gefunden werden, daß man dem Arzte übernatürliche Kräfte zutraut und seine Kunst in der Tat noch lange mit der Zauberei in Zusammenhang bleibt; vgl. die Sammlung von Belegen bei Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts III, S. 39.

4) Nach Prof. Delitzsch handelt es sich im § 240 um das Aufeinanderstoßen eines stromabwärts und stromaufwärts fahrenden Schiffes.

5) §§ 1, 3, 5, 9, 11, 13, 127.

6) §§ 100 ff., 128, 150 f., 165, 177 f.

7) §§ 7, 9, 13, 106 f, 122 ff.

wendung und sowohl Kläger[1]) wie Beklagter[2]) werden dazu zugelassen[3]). Falls jemand wegen Zauberei (§ 1, 2) verklagt oder eine Frau des Ehebruchs angeschuldigt wird (§ 132), weiß man sich bloß durch ein Gottesurteil zu helfen, beidemale in der Weise, daß der Beschuldigte ins Wasser springen muß. Er gilt als schuldlos, wenn er vom Wasser nicht verschlungen wird (§ 2).

Die im Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen kann man in solche teilen, die gegen das Gemeinschaftsleben als solches, gegen bestimmte Formen des Gemeinschaftslebens oder gegen gewisse Verbände innerhalb deren das Zusammenleben sich abzuspielen pflegt, gerichtet sind. Zur ersten Kategorie wird man Ehrenbeleidigung[4]), Körperverletzung[5]), Totschlag[6]), insbesondere auch die Vergehen gegen das keimende Leben[7]), aber auch Verleumdung[8]) und falsche Zeugenaussage[9]) zu rechnen haben. Gegen die Formen, innerhalb deren sich das Gemeinschaftsleben vollzieht, richten sich Unternehmungen gegen betimmte „Staats-" und Rechtsinstitutionen. Bei der verhältnismäßig erst knospenartigen Ausbildung der „staatlichen" Gewalten faßt man augenscheinlich alles, was gegen den „Staat" gerichtet sein kann, unter „Verlassen der Heimat" zusammen (§ 136)[10]). Ob die an die Obrigkeit auszuliefernden „Verbrecher", die sich in Schenken versammeln (§ 109) „Hochverräter" sein müssen, mag dahingestellt bleiben. Der Majestätsbeleidigung gedenkt das Gesetzbuch nicht.

Weitaus zahlreicher sind die gegen bestimmte Rechtsinstitutionen gerichteten Handlungen. Vor allem zeigt sich das Gesetzbuch in Bezug auf Eigentumsdelikte sehr empfindlich. Alles Gut, auch Grund und Boden, steht ja im Privateigentum[11]). Jede nicht legale Aneignung fremder Sachen, ohne Unterschied ob es sich um gutgläubigen Besitz handelt oder nicht, wird als Diebstahl aufgefaßt[12]). Ebenso werden betrügerische Geschäfte streng bestraft[13]). Die Schuldknechtschaft ist nicht Folge einer unter strafrechtlichen Gesichtspunkten aufzufassenden Verfehlung, sondern durch die Notwendigkeit der direkten Exekution

1) §§ 23, 196, 120, 126, 240.

2) §§ 20, 103, 107, 131, 206, 227, 249, 266.

3) § 126 wird von Prof. Delitzsch nicht in dem Sinne gefaßt, daß der Eid unbedingt beweise, vielmehr, daß, wer einen Schaden fälschlich gegen jemand behauptet, diesen doppelt zu ersetzen hat: also eine Meineidstrafe, die nach demselben Prinzip der (mechanischen) Vergeltung des Gleichen mit Gleichem gebildet ist.

4) §§ 127, (195), 202, 205 (insb. nach Prof Delitzsch, der „Ohrfeige" übersetzt).

5) §§ 196—201, 204, 206, (209, 211, 213).

6) §§ 116, 153, 207 f., (210, 212, 214) auch 230.

7) §§ 209—214.

8) §§ 1, 3 f., 11, 127, 131 f.

9) §§ 3 f. — Keine dieser Verbrechensbezeichnungen dürfen wir im streng abgegrenzten Sinne eines modernen juristischen Terminus auffassen.

10) § 33 wird von Prof. Delitzsch interpretiert wie oben Bd. 26 S. 657, Anm. 8.

11) Auch das Holzschlagen in fremdem Garten ist unzulässig (§ 59).

12) §§ 9—11, 13; die im § 9 geschilderte Klage um fahrende Habe erinnert an die sog. „schlichte Klage" des älteren deutschen Rechts; über Diebstahl, siehe ferner die §§ 6 ff., 21, 25, 34, 59, 259 f.

13) §§ 106—108, 120, 253, 265; § 279 begnügt sich, für den Sklavenhandel den Satz „Hand muß Hand wahren" aufzustellen.

aller Leistungen und die Form, in der wirtschaftliche Leistungen überhaupt erfolgen, bedingt und erstreckt sich vermöge einer überlieferten Solidarität der Familienangehörigen, die sich auch sonst noch äußert, auf Frau, Kinder und Sklaven [1]). In den Fällen, wo eine Handlung gegen eine Rechtsinstitution zu besonderer Gemeingefährlichkeit sich steigert, beweist das Gesetz volles Verständnis, so im Falle des Diebstahls bei einer Feuersbrunst (§ 25), beim Einbruchsdiebstahl, wobei anscheinend schon der Versuch mit dem Tode bestraft wird (§ 21).

Die gegen einen bestimmten Verband wie den Familienverband gerichteten Verbrechen des Ehebruchs, des Gattenmordes (§ 155), der Blutschande wurden schon oben erörtert [2]). Räuberische Anfälle werden als Bruch des Ortsfriedens aufgefaßt und alle Ortsangehörigen für den Schaden subsidiär haftbar gemacht (§ 23 f.) [3]).

Eine Reihe von Vergehen bezieht sich auf besondere obrigkeitliche, polizeiliche Satzungen. Teilweise sind sie von großer Bedeutung für die Gesamtheit. Zunächst gehören die wichtigen Bestimmungen, die zum Schutz der Bewässerungsanlagen getroffen sind, hierher: das Instandhalten der Dämme und die Anwendung der notwendigen Vorsicht bei der Einleitung des Wassers in die Kanäle, ferner Bestimmungen über die Zeit und Dauer der Beweidung (§ 57 f.), die Vorschrift, daß stößigen Ochsen die Hörner abgekappt [4]) werden sollen (§ 251), Bestimmungen über die Flußschiffahrt (§ 240) [5]), kurz Normierungen, welche die Anwendung einer besonderen Vorsicht oder Sorgfalt im Interesse des Nächsten fordern und sich aus der Enge des Zusammenlebens ergeben. Wir können aber auch schon hie und da das Eingreifen einer polizeilichen Behörde wahrnehmen, wie das Aufrufen eines entlaufenen Sklaven durch ein öffentliches Organ, den *nagiru*, den Vogt [6]) (§ 16), ferner einer politischen Behörde, des „Hofes", *ekal*, welcher die Feststellung des Eigentümers, wenn ein Sklave seinen Herrn nicht nennen will (§ 18), zusteht und an die Verbrecher, die sich in einer Kneipe versammeln, anzuzeigen und auszuliefern sind (§ 109). Mit dieser Einmischung des Königs in kleine Angelegenheiten, die sich offenbar aus alter Zeit kleiner Verbände herleitet, hängen die vielen „Geld"taxen für Leistungen, Mieten, Bußen, Entschädigungen, Abfindungen u. dgl. m. zusammen [7]).

Die Strafen, welche auf die Verbrechen gesetzt sind, erschließen uns noch tiefer die Art des Gemeinschaftslebens. Das Strafprinzip, die Straf-

1) §§ 114—119, vergl. auch § 48 ff. und § 104. Familienangehörige können nur auf 3 Jahre verpfändet werden, die Magd, welche durch den Schuldner Mutter geworden ist, soll von diesem wieder eingelöst werden. Mit dem Tode des Häftlings im Hause des Gläubigers erlischt die Forderung. Stirbt der Häftling an Schlägen im Hause des Gläubigers, so treten außerdem strafrechtliche Verpflichtungen für den Gläubiger ein. Verkauf verpfändeter Sklaven ist zulässig.

2) Vergl. oben Bd. 27 S. 77. Diebstahl und Ehebruch sind ja wohl die ältesten Verbrechen. Auf beiden ruht die Todesstrafe.

3) Vergl. § 32 auch § 27 und § 154.

4) §§ 53—56, vergl. auch §§ 259 f. (Stehlen einer Bewässerungsvorrichtung [Wasserrad?] und eines Schöpfeimers).

5) So nach Prof. Delitzsch.

6) So nach Prof. Delitzsch.

7) Vergl. Delitzsch, Handwörterbuch, S. 447.

arten, die Abstufungen der Strafen nnd ihre Beziehungen zu bestimmten Verbrechen vermitteln uns charakteristische Züge der gesamten geistigen Verfassung, welche das Gemeinwesen erfüllt, der Gemütsart der die Gesetzgebung beeinflussenden Schichten, der durchschnittlichen Bewertung des Lebens und endlich der üblichen Einschätzung von Handlungen und Gütern.

Der Gedanke, welcher die Strafbestimmungen des Codex Hammurabi[1]) durchzieht, drückt sich in den Streben nach einer möglichsten Gleichartigkeit in der Beziehung von Strafe und Verbrechen aus.

In dieser Vergeltung des Gleichen mit Gleichem können wir nicht eine „Urform" der Strafe erblicken. Im Gegenteil, dieses Prinzip ist sicher schon das Produkt reicher Ueberlegung. Die impulsive Reaktion auf zugefügtes Uebel ist die Vergeltung des Uebels mit einem Mehr[2]) oder Minder, je nach der Stimmung des Augenblicks[3]). Die ausgleichend eingreifende Gesamtheit fand hier offenbar einen Mittelweg: sie verfügte die Vergeltung des Gleichen, etwa wie bei einem zivilrechtlich zu bezahlenden Geschäft, oder beim Schadenersatz, da Rind für Rind, Schaf für Schaf (§§ 245 f., 263) Korn für Korn (§ 254) zu bieten ist.

So gilt Aug' um Auge, Knochen um Knochen, Zahn um Zahn (§§ 196 f., 200). Wer einem anderen mit einer Klage eine Grube gräbt, der soll, wenn sich seine Klage als unbegründet herausstellt, selbst die vom Gesetz für jenen Fall angedrohte Strafe erleiden (§§ 3 f., auch §§ 114, 127). Diese Vergeltung erstreckt sich aber nicht nur von Individuum zu Individuum: „Mann um Mann", so wenn durch das Einstürzen eines nachläßig aufgeführten Baues der Bauherr erschlagen wird, dann soll dafür der Baumeister getötet werden (§ 229), sondern auch von Familie zu Familie (= *Familia* im Sinne des römischen Rechts)[4]) der erschlagene Sohn wird durch Erschlagen des Sohns gerächt (§§ 116, 230), die Tochter mit der Tochter (§ 210), der Sklave mit dem Sklaven (§§ 219, 231)[5]). Daß es sich hier um eine sozusagen „staatlich geregelte" Blutrache handelt, ist augenscheinlich. Offenbar an die Vergeltung bei dem Sklaven durch den Sklaven knüpfte sich die Ablösung der Realvergeltung durch die Wertvergeltung an, man bezahlte statt des Sklaven selbst bloß dessen Wert, wie wir es in einem Falle tatsächlich sehen, ohne uns diese Bestimmung anders als durch einen neuen Zusatz zu alten Normen erklären zu können[6]). Diese Ablösung erstreckt

---

1) §§ 51 f., 57, 63, 111, 121, 139 f., 228, 234, 239, 242 f., 257 f., 261, 268—277.

2) Welches die seelische Depression und die physischen Schmerzen in Rechnung zieht.

3) Siehe dazu das Lamechlied (1. Mos. 4, 23 u. 24). wo von „siebenfältiger" und „siebenundsiebzigmaliger" Rache gesprochen wird; andere Stellen siehe bei Förster a. a. O., S. 9 ff., auch S. 38; über den Unterschied der älteren und jüngeren Satzung vergl. daselbst S. 60 ff.; zu vergl. die in Neu-Britannien übliche Form: der Gekränkte läßt seinen Zorn am erst Besten aus, dieser wieder am Nächsten und so weiter bis der Schuldige davon betroffen wird: dann erst gilt das Verbrechen als gesühnt.

4) Umfaßt also außer Weib und Kind auch die Dienerschaft.

5) Herbeiführung eines Todesfalles durch den Arzt und durch Einstürzen des schlechten Baus des Baumeisters.

6) Die Taxe ist ein für allemal bei einem Sklaven auf $^1/_3$ Mine Silber normiert, und zwar für die Fälle daß er in der Schuldhaft getötet wird (§ 116), wenn durch Schlagen eine

sich auch auf die Klasse der Ministerialen (§§ 198, 201, 204, 208, 211, 212).

Während einerseits die Vergeltung für Schädigung der Person durch Leistung eines Wertäquivalents gemildert wird, sehen wir auf der anderen Seite in der Haftung der ganzen Person für die Wegnahme oder Vorenthaltung eines Wertguts für unser Gefühl eine Verschärfung des Vergeltungsgedankens. Aber das Menschenleben wird in einfacheren Verhältnissen nicht so hoch wie bei uns gewertet. Darum darf es uns nicht Wunder nehmen, im Codex Hammurabi so häufig die Todesstrafe verhängt zu finden, namentlich als Strafe für den Diebstahl[1]). Bei dem weiten Begriff des Diebstahls ist das allerdings hart und mußte große Vorsicht bei der Abschließung von Kaufgeschäften bedingen, es zeigt indes auch, daß solche immerhin schwerfällige und feierliche Akte nicht zu häufig vorgenommen wurden (§§ 3, 9—11). Während sonst beim Diebstahl nicht unterschieden wird, ob er an wertvollen Mineralien, Tieren oder Sklaven begangen wird (§ 7) macht man, wenn es sich um Tempel-, Hof- oder Ministerialengut handelt, einen Unterschied. Nur der Diebstahl am „Schatze“ (ŠA.GA) wird mit dem Tode bestraft (§ 6) an Vieh und Schiffen kann er mit einem vervielfachten Wertäquivalent abgelöst werden (§ 8). Der Kindesräuber wird stets getötet (§ 14), ebenso der Brautschänder (§ 130) und wer gegen einen anderen im Gottesurteil unterliegt (§ 1)[2]).

Qualifizierte Verbrechen, wie Einbruchsdiebstahl, sucht man oft durch äußere Formalitäten zu verschärfen, so z. B. daß man den Dieb vor dem Loch, das er zum Einbruch in das Haus machte, tötet und dort verscharrt (§ 21). Verscharrt im eigenen Hause soll auch der werden, welcher einen anderen fälschlich als Leibeigenen marken läßt. Auch hier soll durch das Verscharren im eigenen Hause eine gewisse Eigentumsbeziehung in die er eine andere Person zu seinem Hause setzen wollte und die nun ihn trifft, zum Ausdruck kommen (§ 227). Darin mag auch die Absicht abzuschrecken liegen, wie man dem Straßenraub dadurch vorzubeugen sucht, daß man die Ortschaft in deren Gebiet ein Raub geschah, subsidiär haftbar macht. Sicher wird dadurch das Interesse der Bewohner den Räuber zu ergreifen gesteigert (§ 23). Der Räuber wird natürlich getötet (§ 22). Wer gelegentlich eines Brandes stiehlt, kann am Tatorte in das Feuer gestoßen werden (§ 25). Ganz anders ist die Todesstrafe des Verbrennens aufzufassen, die beim blutschänderischen Verkehr zwischen Sohn und Tochter über beide verhängt wird (§ 157). Es ist dieselbe Strafe, welche die Tempeldame trifft, wenn sie eine Kneipe

---

Frühgeburt bei einer Magd herbeigeführt wird, an der die Magd zu Grunde geht (§ 214) oder falls der Sklave durch einen Ochsen umkommt (§ 252); bei einer Wertminderung, wobei das Auge verloren geht, ist der halbe Einkaufswert des Sklaven (der ja nach dem, was wir aus den Kontrakten wissen, sehr variiert) zu ersetzen (§§ 199, 220), bei Herbeiführung einer Frühgeburt durch Schlagen einer Magd (ohne weitere Folgen) eine Buße von 2 Sekel (§ 213).

1) Aehnlich in den *leges barbarorum*, vergl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1894, S. 344/5 und Leist, Alt-ärisches jus civile Jena 1892, I, S. 395, 403.

2) So nach Prof. Delitzsch.

betritt (§ 110). Die ehebrecherische Anstifterin des Gattenmordes soll gepfählt werden (§ 153). Häufig ist die Strafe des Ertränkens und zwar in der Regel bei sexuellen Vergehen und besonders gegen Frauen. So werden beide Ehebrecher (wenn auf Seiten der verheirateten Frau begangen) gebunden und ins Wasser geworfen (§ 129), ebenso der Schwiegervater der nach seinem Sohne mit seiner Schwiegertochter verkehrt hat (§ 155). In den anderen Fällen ist von vorherigem Binden nicht die Rede. Wenn verfügt wird, daß man die untreue Gattin ins Wasser werfen (§ 143), daß man die Frau eines Kriegsgefangenen, die obwohl Lebensmittel im Hause waren, diesen verlassen hatte, ins Wasser werfen soll (§ 133), so ist man versucht zu meinen, daß noch die Möglichkeit offen gelassen wird, daß der „Gott" dadurch, daß er sie möglicherweise nicht ertrinken läßt, noch die Unschuld der (gerichtlich überführten) angeblichen Verbrecherinnen erweist, wie beim Gottesgericht, wenn die Frau „für ihren Mann" ins Wasser springt (§ 132). Aehnlich ist es auch bei der betrügerischen Schenkwirtin, die ihre Getränke zu teuer verkauft, der Fall (§ 108), während bei der Anschuldigung wegen Zauberei das Gottesgericht durch das Wasser direkt zur Entscheidung der Schuldfrage angerufen wird (§ 2). Entscheidet der Gott gegen den Kläger, so darf dieser das Haus des Anklägers, der getötet wird, in Besitz nehmen. Genau dasselbe findet statt, wenn einer jener Kolonensoldaten (*Rid-sabê* oder *Bai'rû*), von denen oben [1]) die Rede war, seiner Pflicht dem Aufgebote des Königs zu folgen nicht nachkommt, sondern einen Ersatzmann stellt. Letzterer soll das Haus in Besitz nehmen, ersterer, der sich als unzuverlässig erwies, getötet werden (§ 26.)

Bei gewissen Verbrechen, die man nicht mit dem Tode zu bestrafen für nötig hält, die aber doch so schwer erscheinen, daß eine Leibesstrafe nicht volle Sühne gewährt, tritt die Ausstoßung aus dem größeren oder kleineren sozialen Verband, dem der Betreffende angehört, an die Stelle. Diese Strafe ist namentlich für männliche Personen, welche blutschänderischen Verkehr pflegen, bestimmt: so für den Vater, der seine Tochter „erkennt" (§ 154): er wird aus dem Ortschaftsverbande [2]) ausgestoßen, der Stiefsohn, der mit seiner Stiefmutter (die dem Vater Kinder geboren hatte) verkehrt, wird aus dem Hause des Vaters, aus der Familie, verbannt (§ 158) [3]).

Keineswegs für alle Verbrechen hält man die völlige Elimination des Verbrechers aus der sozialen Gemeinschaft für nötig. Bei Verbrechen, welche man g e r i n g e r einschätzt, begnügt man sich den Uebeltäter zu „zeichnen", wie es etwa bei einem (leibeigenen) Sklaven üblich ist (§ 127 u. §§ 226 f.) und zwar indem man eine Form wählt, die eine

---

1) Vergl. Bd 26, S. 666.

2) Vergl. dazu die Ersatzpflichten der Ortschaft bei räuberischen Anfällen (§ 23 f.) und bei den Loskauf eines Kriegsgefangenen durch einen Tamkar (§ 32).

3) Auch das mosaische Recht kennt die Ausstoßung aus der Gemeinde und aus der Familie; vergl. G. F ö r s t e r a. a. O., S. 21 ff. Eine Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft ist hier wie dort nicht nachzuweisen. Nur ist das (böswillige) Verlassen der Heimat mit familienrechtlichen Nachteilen (§ 136) verknüpft, während der Kriegsgefangene besonderen Schutzes von Haus und Familie sich erfreut (§§ 27—29, 32, 133—135). Aehnlich im alten Japan, F o k u d a a. a. O., S. 54.

Beziehung zum verübten Verbrechen enthält (Spiegelstrafen)[1]. Nach dieser Art wird dem Sklaven, der dem Herrn nicht Gehör schenkt das Ohr abgehauen (§§ 205, 282), der Amme, welche das ihr anvertraute Kind sterben läßt und dafür ein anderes unterschiebt, werden die Brüste abgeschnitten (§ 104), dem Sohne, der die Arme gegen seinen Vater erhob (§ 195), dem ungeschickten Operateur, der durch seine chirurgische Tätigkeit den Tod des Patienten verschuldete (§ 218), dem „Scherer" (*galabu*) der — leichtsinniger Weise oder in böser Absicht — einem Sklaven ein Mal[2]) aufdrückt (§ 226), demjenigen endlich, der das ihm zum Bebauen eines Feldes anvertrautes Korn (Samen)[3]) (mit seinen Händen) bei Seite bringt (§ 253), — allen diesen sollen die Hände abgehauen werden. Dem Kinde von Prostituierten, das seine Zieheltern nicht als Vater und Mutter anredet, soll man die Zunge ausreißen (§ 192), welches aber das Haus seines wirklichen Vaters bevorzugt[4]) (und erblickt), das Auge ausstechen (§ 193). Wer gegen eine Ehefrau den Finger ausstreckt (und sie so ehebrecherischer Handlungen verdächtigt), den soll man (zu ihren leibeigenen Sklaven) marken (§ 127)[5]). Durch diese an der äußeren Form der Handlungen haftende Beziehung der Strafe zum Verbrechen wird man auch geleitet, wenn man den irrenden (oder mit böser Absicht handelnden) Richter vom Richterstuhle stößt (§ 5).

Ein jeder soll, wo möglich, die Marke seines Verbrechens ersichtlich an sich tragen und durch die äußerlich-formelle Vergeltung stellen sich diese Verstümmelungen nicht als eigentliche Leibesstrafen, vielmehr als Ausfluß des geltenden Strafprinzips dar.

Wirklichen Leibesstrafen begegnen wir indes auch: sie tritt als Züchtigung gegen den Untergeordneten, der sich an einen Höheren vergreift (eine Ohrfeige gibt) ein (§ 202). Der Delinquent soll 60 Hiebe mit dem Ochsenziemer erhalten.

Freiheitsstrafen im modernen Sinne sind dem Gesetze unbekannt. Als Freiheitsentziehung ist aber die Schuldhaft, die im Hause des Gläubigers abzubüßen ist, aufzufassen (§ 115 f.)[6]).

Wirtschaftliche Schädigungen werden — wie angedeutet — im allgemeinen durch Ersatz des Schadens in natura: Rind für Rind, Schaf für Schaf (§§ 245 f., 263) Korn für Korn (§ 254), Sklave für Sklave (§§ 219, 231) gut gemacht. Neben diese ältere Form traten, offenbar später, Bußtaxen[7]), in denen der Schade in Silber oder

1) Solche kennt auch das deutsche Recht, vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1892, II, S. 589 u. § 134. Derselbe Gedanke findet sich auch in der alten Medizin, die nach dem Grundsatz „*similia similibus*" durch „Genuß oder sonstige Verwendung von Teilen giftiger oder schädlicher Tiere den Menschen gegen Angriffe derselben Tiere" immunisieren will (vgl. Fr. Rathgen im „Prometheus", Berlin 1903, S. 161 ff.).

2) So nach Prof. Delitzsch.

3) Oder „Futter", nach Prof. Delitzsch.

4) So nach Prof. Delitzsch.

5) Sie trifft, wenn sie schuldig, als gelindeste Strafe, Erniedrigung zur Magd (§ 141).

6) Wie es mit einer möglicherweise strafweise verhängten Zwangsarbeit stand, muß vorläufig noch dahin gestellt bleiben; vgl. Meißner, Privatrecht S. 97 und King, Letters III, S. 39, Anm. 3.

7) Ueber die Buße nach mosaischen Recht vgl. Förster, a. a. O., S. 31 ff.

Getreide veranschlagt wird, so z. B. für Töten eines Sklaven auf $^1/_3$ Mine (§§ 116, 214, 252), für den Schaden der durch Holzschlagen in einem fremden Garten angerichtet wurde auf $^1/_3$ Mine (§ 59)[1]), oder für Feldschaden durch Abweiden des Viehs außer der gehörigen Zeit, durch Zahlung bestimmter Getreidemengen für einen bestimmten Flächenraum beschädigten Bodens (§§ 57, 58). So mag es auch gekommen sein, daß die Sorge für die Heilung einer zugefügten Verletzung durch Bezahlung der Kosten der ärztlichen Behandlung entgolten werden konnte (§ 206) und daß man körperliche Schädigungen wie Veranlassung einer Frühgeburt durch Schlagen, sowohl bei einer Freien (§ 209) wie bei einer Ministerialen (§ 211) und einer Magd (§ 213), selbst wenn der Tod nachher erfolgte (§§ 210, 212, 214)[2]) und auch andere Leibesverletzungen, die den Tod nach sich zogen, bei Freien (§§ 207, 251)[3]) wie bei Ministerialen (§§ 208, 212) durch Zahlung gewisser Beträge in Silber ablösen[4]) konnte. Für einen Freien machten sie $^1/_2$—1 Mine, für einen Ministerialen $^1/_3$—$^1/_2$ Mine, für einen Sklaven $^1/_3$ Mine aus, je nach dem der Tod erfolgte oder sonst nach der Schwere der Schädigung. Daß diese „Geld"zahlungen eine Ablösung darstellen geht namentlich auch daraus hervor, daß, während für den (unbeabsichtigten) „Todschlag"[5]) eines Ministerialen $^1/_3$ Mine Silbers (beim Freien $^1/_2$ Mine — §§ 207, 208) zu zahlen ist, für das eingeschlagene Auge eines Ministerialen 1 Mine Silber entrichtet werden muß (§ 198), die Ehrenbeleidigung unter Freien (Ohrfeige — § 203) ebenfalls mit einer Mine zu entgelten ist.

Mit „Geld"bußen werden namentlich auch Sittenverbrechen auf Seite der Männer belegt; so muß der Vater, der mit seiner Schwiegertochter (oder Braut seines Sohnes) vor Konsumption der Ehe verkehrt (§ 156) $^1/_2$ Mine Silber zahlen, jenen Betrag also, der bei einer Verletzung welche den Tod eines Freien zur Folge hatte, zu entrichten war (§ 207).

Unrechtmäßige Forderungen, die wirtschaftliche Leistungen bezwecken, zu stellen, wird ebenfalls mit einer Buße bedroht, so wenn jemand einen anderen ohne Rechtsgrund als schuldverfallen beansprucht (§ 114) oder wenn einer unberechtigter Weise[6]) einen Ochsen zur Arbeit zwingt (§ 241).

Während wir sahen, daß der Wert der Buße, ebenso wie bei den

---

1) Das Holzschlagen auf fremden Grund wird nicht eigentlich als „Diebstahl" von Holz aufgefaßt.

2) In diesen Fällen gilt wenn der Tod nicht erfolgte, eine Buße: bei freien Frauen von 10 Sekel Silber, bei Ministerialen von 5 Sekel, bei Mägden von 2 Sekel; wenn der Tod erfolgte: bei freien Frauen Vergeltung durch Tödten der Tochter des Verletzers, bei Ministerialen Zahlung von $^1/_2$ Mine, bei Mägden von $^1/_3$ Mine.

3) Durch einen Ochsen gestoßen zu werden gilt als Zufall (§ 250), nicht aber wenn es ein „stößiges" Tier ist (§ 251); nach mosaischem Recht wird auch am Tiere eine Strafe vollzogen: es wird getötet (Förster, a. a. O., S. 33).

4) Wie eine solche Ablösung durch das Abschätzen zusammengerufener angesehener Männer in ursprünglicher Form vor sich gehen mag vgl. z. B. C. Velten, Sitten und Gebräuche der Suaheli, Göttingen 1903, S. 368.

5) d. h. wenn einem bei einer Schlägerei eine Verletzung beigebracht worden war und dieser in der Folge starb.

6) So nach Prof. Delitzsch.

Strafen an Leib und Leben, ein Aequivalent zum Werte des geschädigten Menschen (Unterschied der Stände!) oder der unrechtmäßig geforderten Leistung darstellte, und daß auch bei einfachen wirtschaftlichen Schädigungen Objekt um Objekt entgolten werden mußte, sehen wir dort, wo mit der wirtschaftlichen Schädigung zugleich eine auf unrechtmäßige Aneignung des Besitzes fremder Sachgüter gerichtete Handlung verknüpft ist, daß nicht das einfache, sondern ein vielfaches Aequivalent zu leisten ist. So insbesonders beim Diebstahl von Tempel-, Hof- und Ministerialengut an Vieh oder Schiffen (§ 8)[1]) für Tempel- und Hofgut ist 30-facher, für Ministerialgut 10-facher Ersatz zu leisten, aber im Falle des Unvermögens der Leistung wird auch hier der Dieb getötet. Beim Richter den man bei falschen Urteilsspruch zu einem 12-fachen Ersatz der Streitsumme verurteilt (§ 5) scheint man an den Fall einer Bestechung zu denken. Wenn bei einem Eigentumsstreit eine Partei stirbt, so muß, wenn sie im Prozesse sachfällig wird, aus dem Nachlasse die 5-fache Streitsumme an die andere Partei entrichtet werden (so wohl nach § 12). Namentlich findet diese Art der Buße bei betrügerischen Geschäften Anwendung. Im Falle der Veruntreuung von Gütern, die zum Transport übergeben worden waren, sind diese 5-fach zu erstatten (§ 112), kamen Betrügereien in dem Verhältnis zwischen Tamkar[2]) und seinem angestellten „Zwischenhändler" vor, indem der eine oder andere bestreitet, bestimmte Beträge erhalten zu haben, so wird der Zwischenhändler zum Ersatz des 3-fachen (§ 106), der Tamkar dagegen zum Ersatz des 6-fachen (§ 167) verurteilt, offenbar weil es viel gemeinschädlicher ist, wenn eine Person von so wichtiger Stellung wie ein Tamkar nicht reine Geschäfte führt, als wenn ein untergeordnetes Organ sich als unzuverlässig erweist. Der welcher ein Depositum veruntreut (§ 124) oder widerrechtlich die Rückerstattung eines solchen fordert (§ 126) ist nur zum Ersatz des Doppelten[3]) verpflichtet. In einigen Fällen wird auch der Widerruf eines Ehevertrags auf Seiten des Schwiegervaters (§ 160 f.) mit dem Ersatz des doppelten Betrages des entrichteten Entgelts (*tirḫatu*) bestraft.

In allen diesen Fällen scheint es sich um Rückerstattung derselben Art von Gütern zu handeln. Wie in den eben angeführten Fällen ein Vielfaches der Wirtschaftsgüter zu geben war, genügt bei geringeren Schädigungen, namentlich dort wo keine Gewinnabsicht im Spiele ist, die Erstattung von Teilen des Werts der Güter. Eine solche Erstattung, die sich nach den Einkaufswert bemißt, setzt voraus, daß die betreffenden Objekte von Fall zu Fall wirklich „gekauft" wurden, daß also ein gewisser Handel bestand. So ist beim Verluste des Auges eines Sklaven der halbe Einkaufspreis zu entrichten (§§ 119, 220) die

---

1) Daß darauf eine gelindere Strafe steht als beim Diebstahl von Schatz (ŠA.GA) also von Silber, Gold, Edelsteinen und wohl auch Wolle und Stoffen, sowie von Privatgut kann damit erklärt werden, daß Vieh und Schiffe der Tempel früher als Gemeingut galten und es sich hier um (allerdings unberechtigte) Aneignung von Gemeingut handelte (vgl. auch die Loskaufpflicht der Gemeinde (Ortschaft) und des Tempels § 32).

2) Vgl. Bd 26, S. 658 f.

3) So hier und an den anderen Stellen nach Prof. Delitzsch.

Hälfte desselben bei dem Einschlagen des Auges eines gemieteten Ochsen (§ 247), bei anderen Beschädigungen eines gemieteten Ochsen (Abbrechen eines Hornes, Abschneiden des Schwanzes, Beschädigung der Maulteile) $^1/_4$ seines Einkaufspreises (§ 248). Während der unvorsichtige Schiffer, der alle Güter verlor, diese alle zu ersetzen hat (§ 237), braucht der, welcher sie (zum Teile?) rettet nur die Hälfte ihres Einkaufspreises (Wertes) zu bezahlen (§ 238).

Einen Rückschluß auf Zahl und Häufigkeit der Verbrechen zu ziehen erlauben diese Gesetzesbestimmungen nicht. Wo durch das Zusammenleben vieler Menschen eine Ordnung aufgerichtet wird, gibt es Leute, die gegen diese Ordnung, sei sie geschrieben oder nicht, mehr oder minder stark verstoßen. Aus der Reaktion der übrigen gegen solche Uebertreter ergibt sich die Strafe. Sie ist stets ein Zeichen für die Art und die Festigkeit der Bande, durch welche die Allgemeinheit zusammengehalten wird und wie diese jene Individuen, welche sich außerhalb der gezogenen Schranken gesetzt haben, betrachtet.

Hierin zeigen sich an die allgemeinen elementaren Vorgänge des Menschenlebens anknüpfende Erscheinungen des Gemeinschaftslebens, die sich stets von denen durch die Eigenart von Ort, Zeit und Volk gegebenen abheben. Wir sehen, trotz genauer juristischer Formulierungen, doch mangelhafte Unterscheidungen, nach unserem Gefühl oft schreiende Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten, während „allgemein menschliche" Züge vollen Widerhall in unserem Empfinden wachrufen, wie die Sorge für Witwen und Waisen, die Sorge des Königs für seine Untertanen, die Strafandrohungen gegen Uebergriffe von Beamten, die höheren Strafen für Leute in verantwortungsvollen Stellungen (z. B. § 106 und 109) und jene Fülle von Bestimmungen, die auch wir nach unserem Empfinden für „vernünftig" und „gerecht" halten.

Wenn wir nun die charakteristischen Züge des babylonischen Gemeinwesens, des „Staates", der Gegenstand unserer bisherigen Betrachtungen war, überblicken, so erkennen wir, wie zu verschiedenartigen Verbänden zusammengeschlossene Leute durch eine Hofbeamtenschaft vereinigt werden. Dieser Hofbeamtenschaft kommt teils die Einziehung von Abgaben, teils die Distribution von Gütern, die Verteilung und Leitung von gemeinnützigen und öffentlichen Arbeiten und Unternehmungen[1]) zu[2]). Art und Abhängigkeitsverhältnis der Verbände ist ein sehr verschiedenes. An diese Verschiedenheit knüpft sich die Schichtung und Bewertung der Bevölkerung in 3 Stände, die wir als „Freie", „Ministeriale" und „Sklaven" bezeichneten. Die Grundlage des Familienlebens bildet die prinzipiell monogame Ehe. Alle Bestimmungen darüber werden von der Sorge für die Erhaltung des Angedenkens an den Namen der Ahnen und die Stärkung des Geschlechts durch reichliche Vermehrung getragen. Die Schranken des Soziallebens sind durch die Enge des Zusammenlebens und des nachbarlichen Arbeitens, des Schutzes

1) Die Kriege werden wir uns in der Regel nicht zu großartig und zu blutig vorstellen dürfen.

2) Eingehenderes darüber im II. Teil.

der Treue im Verkehr und auch hier der besonderen Sorge für die Nachkommenschaft gegeben; die Strafe basiert auf der Vergeltung des gleichen Erfolgs einer Tat. Der Richter wiegt ausgleichend, als Schiedsrichter auch im Strafprozeß, die Ansprüche zweier Parteien kraft der Autorität der Gottheit ab. Der „Staat" als abstrakter Repräsentant der Gemeinschaft ist unbekannt. Der König, der „wie ein Vater" [1]) (eines Geschlechts) an der Spitze des Gemeinwesens steht, und dessen Macht in den Zeiten der ersten babylonischen Dynastie wohl im Wachsen begriffen ist, herrscht vor allem kraft des Einflusses seiner Persönlichkeit ohne irgend welche formelle Umgrenzung seiner Machtbefugnis [2]). Ebenso ist der Staat im wesentlichen auf dem Verhältnis der persönlichen Treue ohne scharfe abstrakte Umschreibung der amtlichen Befugnisse der Einzelnen aufgebaut, wenn auch sicher Titel und Rangabstufung sonst eine große Rolle spielten. Darum war in jenen Zeiten die Person, welche die Macht inne hatte, Kopf und Herz der einzelnen Männer, denen die Leitung der Geschicke des Volkes zugefallen war, noch viel wichtiger als heute, da unser Leben tausenderlei unpersönliche Einrichtungen und Gesetze zwingen.

Jene Form von „Willkür" und persönlichen „Despotismus", wie sie vom König und den Großen ausgeübt wurde und der sicher auch in dieser Zeit nicht frei von Gewalt und Härte geblieben war, zeigt doch keineswegs so viel Wohlgefallen an Grausamkeiten wie in der späteren assyrischen Epoche. Sie bildete aber in jenem Staat, ähnlich wie auch in Aegypten, in den ostasiatischen und in den amerikanischen Gemeinwesen einen gewaltigen Ansporn zur Höherentwickelung des Zusammenlebens und der Kultur, sie war ein Mittel zu einer Verteilung und Intensivierung der Arbeit [3]) und ermöglichte die Pflege von Natur- und Geisteswissenschaften, die Kunst und das Nachdenken über das Wissen und die Wege des Erkennens, deren Stätten die Tempel waren, von denen die oberste Leitung des Gemeinwesens ausging, während die Beamtenschaft in der Stellung von mehr exekutiven Organen sich befand.

In dieser aus dem altorientalischen Gemeinwesen ersichtlichen knospenartigen Form einer staatlichen Ordnung finden wir Spuren uralter Sitten und Traditionen, aber auch Ansätze zu neuen Gestaltungen. Es offenbart sich darin eine mit einer bestimmten Kulturhöhe verbundene Geistesverfassung [4]) der Menschen, welche in der Gemeinschaft

---

1) Vergl. auch Leist a. a. O., S. 399 bezüglich vieler Aehnlichkeiten der frühmittelalterlichen Entwickelung in Deutschland, sowie die von ihm dort angeführten Parallelen mit Indien und Persien.

2) Daher wird auch der Machteinfluß der einzelnen Könige sehr variiert haben. Wir müssen uns überhaupt die Dinge in jenen Zeiten viel weniger „geordnet" vorstellen als etwa heute.

3) Die natürlich noch immer verhältnismäßig sehr extensive Form des Arbeitens hängt mit den unzureichenden technischen Mitteln zusammen.

4) Zu den Symptomen dieser Geistesverfassung gehört u. a. der oben (Bd. 26 S. 663) erwähnte Namenskult; ferner das mit dem Stand der Naturbeobachtung zusammenhängende wenig kausale Denken (Art der Götter, Amulette); falsche Konstruktion von Zusammenhängen, veranlaßt durch äußerliche Aehnlichkeiten; mangelhafte Kenntnis der Schranken menschlicher Kräfte, die sich z. B. in der falschen Bewertung des Affekts (Fanatismus, Orgien, Tänze, Beschwörungen, Besessenheit) und Ueberschätzung von Segen und Fluch zeigt.

zusammenleben. Die technische Naturbewältigung quillt aus einer gewissen Beobachtung der Vorgänge und Erkenntnis ihrer Zusammenhänge, sie setzt ebenso gewisse Fähigkeiten voraus, wie sie dazu führt, diese Fähigkeiten auszubilden und sie zu erhöhen. Dadurch ist die Möglichkeit einer Verdichtung der Bevölkerung, reichlicherer Ernährung, die Heranziehung fremder Arbeitskräfte, der Eintausch fremder Güter gegeben, vor allem aber auch eine Trennung zwischen den unternehmenden, übersehenden, sozialkombinierenden Persönlichkeiten und denen, die sich in ihre Dienste fügen, gegeben.

Es kann keine Frage sein, daß diese mit einer bestimmten Kulturstufe verknüpfte Geistesverfassung[1]) sowohl durch die besonderen geographischen und klimatischen Verhältnisse, als auch insbesondere durch die Menschen selbst, ihre besondere Art, wie sie zu denken und zu empfinden gewöhnt sind, in wichtigen Punkten modifiziert wird. Aus dieser Wechselwirkung mit den besonderen Ueberlieferungen und Einrichtungen ergibt sich dann die für ein bestimmtes Staatswesen eigentümliche Geistesverfassung. Diese suchten wir aus den Mosaiksteinen des Gesetzes und der Briefe Hammurabis zu einem groben, noch lückenreichen, Bilde zusammenzusetzen. Es schien zunächst nötig, uns eine Vorstellung von der Gruppierung der in dem Gemeinwesen lebenden Menschen, den Verhältnissen ihrer Ueber- und Unterordnung, den Formen des Familienlebens, den Schranken, die das Gemeinschaftsleben forderte, zu machen, um auf dieser Grundlage im weiteren Verlaufe (im II. Abschnitte) die kompliziertere Bedingungen für Produktion und Konsumtion, die Gestaltung der Bedürfnisse und die Formen ihrer Befriedigung, von Handel und Verkehr, erfassen zu können.

---

1) Diese kann aus den altorientalischen Gemeinwesen reiner herausgeschält werden, als aus den germanischen Reichen, deren Entstehung durch eine fremde Kultur und ein hochentwickelte Staatsleben stark beeinflußt war.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf den Handwerkerstand.

Von Prof. Dr. Georg Adler in Kiel.

Im letzten Jahrzehnt hat der Staat den Handwerkerstand durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen zu heben gesucht, so vor allem durch die Einführung der fakultativen Zwangsinnungen und der Handwerkskammern, durch die Begründung der Zentralgenossenschaftskasse und durch die Förderung der technischen Ausbildung der Handwerker. Die Handwerkerorganisationen erkennen diese Maßregeln dankbar an — aber sie halten dieselben doch nur für „kleine" Mittel. Ihr Wünschen geht dahin, daß vom Staate etwas Größeres zu ihren Gunsten versucht werde — und als solches großes Mittel gilt ihnen gegenwärtig: die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker. Dies Postulat, das im Jahre 1901 zum ersten Male verkündet worden ist, fängt an, immer weitere Schichten des Handwerkerstandes zu faszinieren. Schon hat sich der letzte allgemeine Handwerks- und Gewerbekammertag (der im September 1903 in München tagte) dafür ausgesprochen, und bereits kurz nach der Eröffnung des Reichstages haben die Parteien, die den Handwerkerstand patronisieren — die Konservativen, die Freikonservativen (Deutsche Reichspartei) und die Nationalliberalen — Anträge eingebracht, die auf die Erfüllung jenes Postulats abzielen. Nach alledem wird man zu der Meinung gedrängt, daß die Handwerkerbewegung der nächsten Jahre unter dem Zeichen der genannten Idee stehen wird. Grund genug, dieselbe auf ihre innere Berechtigung zu prüfen und auch — selbstverständlich — den gegen sie gerichteten Einwänden Gehör zu geben.

Der Gedanke der speziellen Handwerkerversicherung und zugleich auch das erste Projekt einer diesem Zwecke dienenden Versicherungsorganisation stammen vom Verfasser dieser Zeilen; er hat sie zunächst in einem leitenden Aufsatz in der „Woche" (1901) und nachher ganz ausführlich im letzten Kapitel seiner Schrift über die Handwerkerpolitik entwickelt [1]).

---

1) Georg Adler, Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, (Jena, Gustav Fischer) 1903.

Die Idee der Handwerkerversicherung ist demnach die natürliche Konsequenz der Arbeiterversicherung, des großartigen, weltgeschichtlich geradezu einzig dastehenden organisatorischen Werkes Bismarcks. „Unsere Aufgabe — hatte Bismarck erklärt — ist praktisches Christentum, d. h. Mitleid, hilfreiche Hand, wo Not ist; der Staat muß die Sache in die Hand nehmen; es müssen die Mittel geschafft werden, staatlich freigebig zu sein gegen die Armut. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann! Wozu soll nur der, der im Kriege oder als Beamter erwerbsunfähig geworden ist, Pension haben und nicht auch der Soldat der Arbeit?“ Diese Argumentation paßt aber nicht bloß auf den Lohnarbeiter, sondern nicht minder auf breite Schichten von selbständigen „kleinen“ Produzenten: im Falle von Alter und Invalidität wird sich der selbständige kleine Gewerbetreibende, selbst wenn er eine (in der Regel geringfügige) Summe erspart hat, meist in ähnlich prekärer Lage befinden wie der Lohnarbeiter. Nun glauben freilich manche, daß es den Angehörigen des Mittelstandes leichter möglich sei, sich bei privaten Versicherungsunternehmungen zu versichern als den Proletariern, da sie gewöhnlich etwas besser situiert sind. Aber die Erfahrungen beweisen, daß eine solche Vorsorge vom Mittelstand *tatsächlich* nur in geringem Maße getroffen wird. Eine versicherungstechnische Studie über den bisherigen Stand der sog. „Volksversicherung“ kommt nämlich zu dem Schlusse, daß die von Kleingewerbetreibenden vorzugsweise aufgesuchten Volksversicherungsanstalten „eine Versorgung in dem Sinn eines Rentenbezuges nicht bilden und daß dieser Umstand ihre wohltätigen Wirkungen unzweifelhaft in hohem Maß beeinträchtige“. Das komme daher, daß hier die versicherte Summe sehr gering sei und nicht selten gerade nur zur Bezahlung eines Begräbnisgeldes und eines Totenmahls ausreiche.

Wenn man sich somit zur Einführung einer Versicherung der kapitallosen Schichten des Mittelstandes entschließt, so kann es sich natürlich nicht um Schaffung der gleichen Institutionen wie bei der Arbeiterversicherung handeln, sondern man wird vielmehr der Eigenart ihrer ökonomischen Lage Rechnung tragen. Man wird darum vor allem nicht daran denken, hier eine Kranken- oder Unfallversicherung einzuführen. Denn da die in Betracht kommenden Mittelstandsschichten, im Gegensatz zu den Lohnarbeitern, meist über ein kleines Kapital verfügen (oder doch mindestens leichter Kredit bekommen), so sind sie in der Lage, sich für einen Zeitraum von einigen Wochen oder selbst Monaten durchzuhelfen. Erst wenn eine Fürsorge für *längere* Zeiträume geleistet werden soll, wird die vom Staat zu schaffende Organisation einzutreten haben. Mithin kann es sich hier nur um eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung handeln (die durch Betriebsunfälle hervorgerufene Dauerinvalidität würde also in den Bereich der Invalidenversicherung fallen).

Von dieser Versicherung wird die Witwen- und Waisenversicherung so lange zurückzustellen sein, bis der vom Reichskanzler in Aussicht gestellte Gesetzentwurf herausgekommen ist, der hoffentlich die Interessen nicht bloß der Arbeiter, sondern auch des Mittelstandes berück-

sichtigen wird. Wie aber wird man an das Problem der Alters- und Invalidenversicherung der Mittelstandsschichten heranzugehen haben?

Zunächst würde man sich bei dem Mangel vollkommen ausreichender statistischer Unterlagen damit begnügen, diese Versicherung für jenen Teil des Mittelstandes durchzuführen, der ihrer am nötigsten bedarf (weil er die relativ meisten Existenzen mit proletarischer Lebenshaltung umfaßt), und das ist der Handwerkerstand. Nachher können dann, unter Benutzung der hier gemachten Erfahrungen, die anderen Schichten des Mittelstandes, zunächst die gewerblichen und schließlich die landwirtschaftlichen, in die Versicherung einbezogen werden. Wollte man anders handeln, so würde man der alten Erfahrung widersprechen, die in der Fassung des Sprichworts lautet: qui trop embrasse, mal étreint — weshalb gerade die Gegner des in Rede stehenden Vorschlages immer darauf bestehen: es solle allen Schichten des städtischen und ländlichen Mittelstandes auf ein Mal geholfen werden, zweifelsohne in der liebenswürdigen Absicht, dadurch das Projekt zu Falle zu bringen.

So lautete also mein Vorschlag dahin, daß die selbständigen Handwerker, deren Zahl etwa 1 400 000 beträgt, zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität von Staatswegen angehalten werden sollten. Und zwar sollten die Handwerker mit proletarischer Lebenshaltung — d. h. etwa 800 000 — einfach der Arbeiterversicherung angegliedert werden: Handwerker, die wie die Arbeiter leben, werden auch nur so geringe Beiträge wie diese zahlen wollen, haben aber dann natürlich auch nur ein Anrecht auf die gleiche Unterstützung wie die Arbeiter. Für die wohlhabenderen Meister (d. h. die Meister mit einem Einkommen von mehr als 2000 M.) — deren Zahl etwa 600 000 beträgt — war dagegen die Einrichtung einer besonderen Versicherungsorganisation vorgeschlagen. Sie sollte in drei Klassen zerfallen, die 300, 400 oder 500 M. Jahresrente verbürgten; und jedem Versicherten blieb freigestellt, sich diejenige Klasse zu wählen, in die er eingereiht zu werden wünschte. Die Versicherungsprämien waren natürlich entsprechend abgestuft und sollten zwei Drittel der zu zahlenden Renten decken. Das letzte Drittel (nebst den Kosten der Verwaltung) hatte die Staatskasse zuzuschießen. Dieser Staatsbeitrag sollte durch Einführung einer Erbschaftssteuer gedeckt werden, deren Erträge, schon bei ganz mäßigen Steuersätzen (wie die in Frankreich und England gemachten Erfahrungen beweisen), unzweifelhaft größer sein würden als die zum Zweck der gesamten Mittelstandsversicherung benötigten Staatszuschüsse. Von der Angabe näherer Details sehe ich hier ab; ich hatte damals bloß zu einer öffentlichen Erörterung dieses Problems den Anstoß geben wollen. „Darum — hieß es in den „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik“ (S. 105) — soll auch das hier skizzierte Projekt nicht etwa ein abschließendes Votum darstellen, sondern bloß eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten andeuten.“

Nun wird freilich von anderer Seite den Handwerkern angeraten, die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom Jahre 1899 geschaffene Möglichkeit der Selbstversicherung auszunutzen: aber dieser Gedanke

hilft nicht über die Schwierigkeiten der Lage hinweg — denn einmal sind die Renten jenes Gesetzes für den besser situierten Teil der Handwerker zu gering, und dann ist ja tausendfältig erwiesen, daß dem Prinzip der Freiwilligkeit in der Versicherung der minder wohlhabenden Klassen (wenigstens auf deutschem Boden) keine Erfolge beschieden sind. Auch ist ja leicht einzusehen, daß der einzelne Handwerker sich freiwillig nur ungern entschließen wird, von seinem mageren Einkommen einen nennenswerten Betrag für eine ferne Zukunft zu opfern.

So ist nicht zu verwundern, daß kurz nach der Publikation meines Projekts eine lebhafte Agitation der Handwerkerorganisationen für die Einführung der Handwerkerversicherung einsetzte. Nachdem dabei ursprünglich ein an meine Vorschläge eng angelehnter Plan zu Grunde gelegt worden war, ist dieser dann — auf Anraten eines vortragenden Rates aus dem Reichsamt des Innern — im Interesse der besseren Aufnahme bei der Reichsregierung dahin abgeändert worden, daß man von der Einrichtung einer besonderen, von der Arbeiterversicherung gänzlich getrennten Institution für die Einkommen über 2000 M. absah. So enthält jetzt das Projekt der Handwerkerversicherung — in der Form, in der es vom letzten Handwerkskammerkongreß angenommen worden ist — die folgenden Prinzipien.

Alle Handwerksmeister, die Reichsbürger sind, werden versichert, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens (unseres Erachtens wird die Versicherung auf die Einkommen unter 4000 M. eingeschränkt werden müssen). Die Handwerker, deren Einkommen 2000 M. nicht übersteigt, werden in die bestehende Invalidenversicherung einrangiert; für die höheren Einkommen werden einfach zwei Extraklassen auf die bestehende Invalidenversicherung aufgesetzt. Invalidenrente soll der Versicherte erhalten, der dauernd erwerbsunfähig ist; und zwar gilt derjenige als dauernd erwerbsunfähig, der nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Handwerker desselben Gewerbes in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Altersrente soll jeder Versicherte erhalten, der das 70. Jahr überschritten hat. Der Versicherungspflicht unterliegen diejenigen Handwerker nicht, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist.

* * *

Zweifel darüber, daß die geplante Handwerkerversicherung durchführbar sei, dürften wohl kaum möglich sein angesichts der Tatsache, daß die viel schwieriger durchzuführende Arbeiterversicherung seit vielen Jahren erfolgreich funktioniert. Ebensowenig dürfte daran gezweifelt werden können, daß die Handwerkerversicherung nützlich wirken müßte: jedermann wird ganz selbstverständlich zu dem Schlusse kommen, daß diese ein „Ziel, aufs innigste zu wünschen“, darstellt. Denn sie hält den kleinen Mann aufrecht in der Not, stimmt ihn frisch bei der Arbeit, vermehrt die Freude am Dasein und hindert nirgends die private Initiative des Meisters, der vorwärts strebt!

Aber es sind gegen die geplante Institution eine Anzahl theoretischer wie praktischer Einwände erhoben worden (größtenteils auf dem erwähnten Handwerkskammerkongreß von der die opponierende Minderheit führenden Dresdner Gewerbekammer).

Einmal sollen sich, wenigstens in Sachsen, gar nicht viele Handwerker unter den bisher der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallenen Personen befinden. Aber selbst, wenn diese Tatsache richtig sein sollte, so ist doch dadurch nichts bewiesen. Denn — wie schon Dr. Paeschke, der Syndikus der Breslauer Handwerkskammer, treffend bemerkt hat —: die selbständigen Handwerker machen nur zwei Prozent der Bevölkerung aus, können mithin auch nur einen geringen Prozentsatz der Almosenempfänger ausmachen. „Ferner ist es allgemein bekannt, daß die Handwerker mit abnehmender Arbeitskraft meistens ihre Selbständigkeit verlieren und wieder Gesellen oder Arbeiter werden, indem sie jede Beschäftigung ergreifen, die ihnen einen kleinen Verdienst verspricht. Diese Personen rangieren dann in der Statistik nicht unter dem Namen „selbständige Handwerker“, sondern unter der Gruppe „Arbeiter“. Außerdem ist es bekannt, mit welcher Opferwilligkeit die Frauen, die Kinder und die Berufsgenossen gerade in Handwerkerkreisen die alten, invalide gewordenen Gatten, Väter und Innungsmitglieder zu unterstützen suchen.“

Weiter wurde gegen die Handwerkerversicherung geltend gemacht, daß höchstens 10 Proz. aller Handwerker in den Genuß der Invalidenrente gelangen würden: das sei ein so geringer Bruchteil aller Handwerker, daß es nicht gerechtfertigt sei, um seinetwillen den ganzen Stand einem Zwange zu unterwerfen, der mit der Selbständigkeit desselben nicht zu vereinbaren sei! Ich halte, im Gegensatze zu dieser Auffassung, dafür, daß die faktische Versorgung von 10 Proz. der Handwerker, die sonst in Not geraten oder ihren — meist armen — Familien zur Last gefallen wären, eine gewaltige Leistung ist. Auch wäre damit nicht bloß diesen unmittelbar zum Bezuge von Renten gelangten Handwerkern geholfen, sondern auch den übrigen Handwerkern ein wesentlicher Dienst geleistet, da sie sich dann ruhig und leichten Herzens der Arbeit widmen könnten, im Bewußtsein, daß im Falle der Invalidität leidlich für sie gesorgt wäre. Und was die durch den Versicherungszwang angeblich gekränkte „Selbständigkeit“ des Handwerkerstandes betrifft — so ist dieser Begriff doch bei kleineren Handwerkern, die allein versicherungspflichtig sein sollen, nur eine Phrase. Ueberhaupt wird heutzutage das Prinzip des Zwanges, auf deutschem Boden wenigstens, fast nirgendwo mehr bestritten, sobald man seine Nützlichkeit dartun kann. Und diese ist im vorliegenden Falle durch das Faktum erwiesen, daß die Handwerker sich freiwillig nur in verschwindendem Umfange versichern — der kleine Mann scheut selbst geringe Ausgaben in der Gegenwart, wenn es sich um die Fürsorge für einen nicht unbedingt sicher eintretenden Fall in der fernen Zukunft handelt. Und dieser Umstand macht eben die Intervention des Staates zur Notwendigkeit.

Der weitere Einwand: man könne sich nicht denken, wie die Ver-

sicherungsbeiträge von den Handwerkern entrichtet werden sollen — ist wohl nicht ganz ernst zu nehmen. Denn heute bezahlen ja schon die Handwerker Versicherungsbeiträge — bloß nicht für sich, sondern für ihre Gehilfen!

Aehnlich ist der Einwand zu beurteilen: da viele Handwerker neben dem Handwerk noch eine andere Erwerbstätigkeit, z. B. Handel oder Landwirtschaft, ausübten, so sei eine Scheidung der Einkommensquellen (und daher der Beiträge) schwer erreichbar. Die Antwort liegt nahe genug: es wird sich in jedem einzelnen Falle einfach darum handeln, ob das Handwerk der Hauptberuf ist — wenn ja, so ist der Handwerker mit seinem ganzen Einkommen versicherungspflichtig; wenn nein, so wird er von der Versicherungspflicht befreit.

Ein fernerer Einwand entspringt aus der Annahme, daß die Handwerkerversicherung als Versorgung für den Fall von Alter und Invalidität teils Leute im Handwerkerstande zurückzuhalten, teils andere hineinzuziehen vermöchte! Wie diese Annahme je hat auftauchen können, ist mir ein Rätsel: denn erstens ist ja jedermann als Lohnarbeiter genau ebenso versorgt wie als Handwerker, bloß mit dem Unterschiede, daß die Beiträge des Lohnarbeiters (für den sein Arbeitgeber Zuschüsse zahlt) halb so groß sind wie die des Handwerkers, und zweitens kann sich ja bereits heute jeder Handwerker freiwillig gegen Alter und Invalidität versichern — das Handwerk müßte also bereits heute die gefürchtete Anziehungskraft besitzen, wenn jene Annahme auch nur die geringste Begründung hätte. Dieser Einwand ist ein Beweis dafür, wie weit der von allen Tatsachen abgewandte Doktrinarismus der Gegner der Handwerkerversicherung geht.

Der letzte Einwand, der gemacht worden ist, betrifft den verlangten Staatszuschuß, der sich — wie neulich die genauesten Berechnungen ergeben haben — auf $7^1/_2$ Millionen M. jährlich (im „Beharrungszustande") belaufen würde (nämlich ein Zuschuß von je 50 M. jährlich zu 150 000 Renten). Streng genommen, berührt dieser Einwand gar nicht das Prinzip der Handwerkerversicherung, da man sich dieselbe ja recht wohl ohne Staatszuschuß durchgeführt denken kann. Ich würde die Einführung der obligatorischen Versicherung, selbst wenn sie ausschließlich auf Selbstkosten des Handwerkerstandes erfolgen sollte, für ein großes Glück halten. Aber ich bin Anhänger des Staatszuschusses, weil ich glaube, daß das, was den Arbeitern recht ist, den kleinen Handwerkern — die doch nur einer einseitig theoretischen Betrachtung als „Unternehmer" erscheinen können — billig ist. Der Handwerkerstand befindet sich notorisch in einer wirtschaftlichen Notlage; folglich wird es ihm schwer, allein die Kosten einer ausreichenden Versicherung zu bestreiten. Also darf der Staat, der in der Schaffung einer solchen Versicherung ein wichtiges Allgemeininteresse erblickt, seine Mitwirkung nicht versagen und muß sich an diesem Werke durch eine Subvention beteiligen; um so mehr als diese die individuelle Initiative — das mächtigste Vehikel der modernen wirtschaftlichen Entwicklung — nach keiner Richtung hin lähmt. Jene Schlußfolgerung erscheint so zwingend, daß sich gegen den Staatszuschuß im vorliegenden Falle aus

prinzipiellen Gründen nur Doktrinäre, d. h. Vertreter irriger Schulmeinungen erklären werden [1]).

Die Staaten haben sich in Wirklichkeit auch längst von dem Prinzipe, daß man einer Klasse selbständiger Produzenten keine staatliche Subvention zukommen lassen dürfe, abgewendet. Wenn nämlich dieses Prinzip richtig wäre, so brauchten wir gar nicht die Frage des Schutzzolles zu diskutieren: denn was ist der Schutzzoll in der Gegenwart anderes als eine den Produzenten gewährte Subvention auf Kosten der Gesamtheit? Nun gibt es freilich viele Gegner bestimmter Schutzzölle: aber niemand von ihnen wird die Schutzzollfrage einfach mit dem angeblichen Prinzip: daß keine Subvention von Produzenten stattfinden dürfe, für erledigt erklären. Ebenso kann man darauf hinweisen, daß der Staat für Verkehrseinrichtungen, für die die Beteiligten nicht alle Kosten aufzubringen vermögen, dauernde Zuschüsse, Jahr für Jahr ohne Unterlaß, gewährt; so müssen z. B. für die Bahnen in Irland seit ihrer Eröffnung und vermutlich für alle Zukunft von den öffentlichen Körpern Zuschüsse geleistet werden. Ja, das neueste irische Landgesetz bestimmt, daß alle Pächter — also lauter selbständige Produzenten! —, die Eigentümer des Bodens werden wollen, einen Staatszuschuß erhalten sollen, der für 400000 Pächter insgesamt 240 Millionen M. betragen soll. Hier bekommt also jeder Pächter vom Staate ein baares Vermögensgeschenk — und dieser Plan hat soeben im Stammlande des Manchestertums die Zustimmung der überwältigenden Majorität sowohl des Hauses der Gemeinen wie des Oberhauses gefunden!

Die Zwangsversicherung mit Staatszuschuß ist schon in der Aera Bismarck von dem Sozialphilosophen Bruno Bauer — dem einstigen berühmten Führer der Junghegelianer — und seitdem sehr häufig mit der cäsaristischen Sozialpolitik des niedergehenden Römerreichs verglichen worden. Und wie die Parole „Brot und Spiele“ allgemein als Symptom der Décadence der antiken Welt gilt, so wird denn auch jenes moderne Prinzip der Sozialreform als Symptom des Niederganges der neueren Kultur dargestellt. Aber diese Parallele ist künstlich zurechtgemacht und trifft in Wirklichkeit nicht zu. Denn die cäsaristische Politik des Altertums bestand in Erhaltung, Fütterung und Amüsement eines hauptstädtischen Pöbels, der die Machtmittel und Hilfsquellen des

1) In meinen „Epochen der deutschen Handwerkerpolitik“ habe ich (S. 102) das allgemeine Prinzip des Staatszuschusses also formuliert: wo ein wichtiges allgemeines Bedürfnis besteht und wo die beteiligten, den unmittelbaren Nutzen schöpfenden Kreise allein nicht im stande sind, jenem Bedürfnis in leidlich befriedigendem Maße entgegenzukommen, da muß allemal der Staat in Erwägung ziehen, ob nicht eine Subvention aus öffentlichen Mitteln angezeigt sei. Speziell über die Pflicht des Staates zu Zuschüssen zu Versicherungszwecken kommt Adolf Wagner in tief eindringender Untersuchung zu dem folgenden Schlusse: „Vom Standpunkte der organischen Auffassung der Volkswirtschaft und Gesellschaft werden Beiträge öffentlicher Körper recht wohl zu rechtfertigen, selbst zu verlangen sein: wenn die Verbreitung der betreffenden Versicherung ein allgemeines Interesse über den Kreis der Versicherung hinaus ist (z. B. Arbeiterversicherung, Brandversicherung!), wenn die Belastung der Versicherten mit den vollen, den Kosten entsprechenden Prämien zu hoch erscheint, auch andere, z. B. Interessen der nationalen Produktion, eine solche Belastung unrätlich erscheinen lassen.“

Imperium Romanum zu einem Lotterleben ohne Arbeit mißbrauchte[1]) — während das moderne System der Zwangsversicherung mit Staatszuschuß bloß darauf ausgeht, den nach harter und aufreibender Tätigkeit arbeitsunfähig Gewordenen zu ernähren! Es geht doch wahrhaftig nicht an, jenes antike System der Umschmeichelung und Besoldung des faullenzenden Proletariats, das — nach Mommsens Charakteristik — „mit seinen bald pinselhaften, bald bübischen Ansprüchen wie ein Alp auf dem römischen Gemeinwesen lastete“, zu vergleichen mit dem modernen deutschen Systeme des Sparzwanges mit Staatszuschuß für die erwerbstätigen kleinen Leute für den Fall der unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit aus Gründen des Alters und der Gebrechlichkeit!

Ueberdies ist auch noch durch die Erfahrung bewiesen, daß der Staatszuschuß nicht die demoralisierenden Wirkungen gehabt hat, die Bamberger, Bruno Bauer und so viele andere erwartet haben: fast 15 Jahre funktioniert nun schon die Arbeiterinvalidenversicherung — und jener vielumstrittene staatliche Zuschuß hat nicht nur keinerlei Schaden, sondern geradezu unendlichen Nutzen gestiftet! So gibt es also objektiv keinen stichhaltigen Grund gegen die Einführung der Handwerkerversicherung, die vielmehr nach der Schaffung der Arbeiterversicherung als eine soziale Notwendigkeit betrachtet werden muß.

Ob aber die Handwerker den Staat dazu bewegen werden, auch praktisch so zu handeln, wie er es prinzipiell tun sollte — das wird ganz von den Handwerkern selber abhängen. Dringen sie hier energisch auf Erfüllung ihrer Wünsche, konzentrieren sie, unter Zurückstellung ihrer anderen Postulate, alle Kraft auf diesen Punkt — so ist anzunehmen, daß der Reichstag und die verbündeten Regierungen sich genötigt sehen werden, das Ihrige zu tun, um diesen leicht erfüllbaren Wunsch der Handwerkerklasse in die Praxis zu überführen.

---

1) Vergleiche die genaue Schilderung in Georg Adlers „Sozialreform im Altertum“ (Jena, Gustav Fischer) 1898.

X.

Jahresberichte der Kgl. preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1902.

Amtliche Ausgabe. Berlin 1903, Deckers Verlag.

Jahresberichte der Kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1900.

Berlin 1903. Reichsdruckerei.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1900.

Stuttgart, Lindemanns Buchhandlung.

Jahresbericht der Grhzgl. badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1902.

Karlsruhe, Ferdinand Thiergarten.

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogtums Sachsen-Meiningen für 1902.

Berlin 1903, Reichsdruckerei.

Von Elisabeth Jaffé.

Die Berichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten verglichen mit denen anderer Staaten, z. B. Frankreich und England — zeichnen sich durch die breitere Basis aus, die ihnen zu Grunde liegt; sie beschränken sich nicht nur auf eine Darstellung dessen, was zu dem speziellen Gebiet der Arbeiterschutzgesetze gehört, sondern geben zugleich wenn auch kein vollständiges Bild so doch wertvolle Aufschlüsse über die gesamte Lage der gewerblichen Arbeiterschaft. Allerdings sind die Veröffentlichungen der einzelnen deutschen Staaten stark voneinander verschieden, trotzdem das ihnen vorgeschriebene Schema gleich ist. Daran sind zum Teil äußere Gründe schuld. Der Band für Preußen enthält 28 Berichte, im Königreich Sachsen werden innerhalb der Berichte der vier Kreishauptmannschaften noch Unterabteilungen für die Bezirke gemacht, so daß jeder einzelne Punkt 13mal behandelt wird. In Württemberg kommen nur 4 Beamte zu Wort, in Baden ist entsprechend der dortigen Zentralorganisation der Bericht einheitlich redigiert. Für den Berichterstatter ist es natürlich nicht ohne Einfluß, ob er sich mit wenigen in das vorhandene Interesse zu teilen hat oder ob er nur eine Nummer in einem bereits überfüllten Band ist: im ersteren Fall wird die Darstellung ohne weiteres abgerundet und eingehend sein; eine Einteilung, wie die sächsische dagegen *erzwingt* fast die Wiedergabe der nackten Tatsachen. Man könnte nun geneigt sein, dieser Art

den Vorzug größerer Objektivität zuzusprechen gegenüber derjenigen, die der Gestaltungskraft der Verfasser mehr Spielraum läßt. Aber der mit den Verhältnissen unbekannte Leser wird dem Gebotenen gegenüber oft nicht entscheiden können, was typisch, was Ausnahmefall ist und gern das Urteil des Verfassers, das die Tatsachen erst recht beleuchtet, hören. Besonders bei den Abschnitten allgemeineren Inhaltes, über die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiter, über den Einfluß der Arbeiterorganisationen, über den Arbeitslohn u. dergl. ist es völlig unmöglich, jährlich genügendes Material zur objektiven Orientierung herbeizuschaffen, hier kommen also so wie so die subjektiven Eindrücke, wie sie die Beamten im Laufe ihrer Tätigkeit zufällig empfangen, zur Geltung. In diesen Kapiteln äußert sich denn auch am deutlichsten die innere Verschiedenheit der Berichte, die sozialpolitische Stimmung ihrer Verfasser und der Atmosphäre, durch welche sie beeinflußt werden. Man hat dabei öfters auf die trennende Mainlinie hingewiesen, unseres Erachtens dem besprochenen Jahrgang gegenüber mit Unrecht; die preußischen Beamten sprechen sich zum Teil wenigstens mit demselben Freimut, mit derselben verständnisvollen Weitherzigkeit aus, die man den süddeutschen nachsagt. Auch die oben berührten Nachteile der Dezentralisation in der Berichterstattung, die ja für Preußen allerdings schwer zu beseitigen wäre, macht sich durchaus nicht durchweg geltend, es sei hier nur u. a. auf die Kapitel für Berlin und Düsseldorf hingewiesen [1]). Eines haben freilich Baden und Württemberg voraus: beide, besonders umfangreich Württemberg, teilen in einem besonderen Abschnitt das Wissenswerteste über Umfang und Tätigkeit der Arbeiterorganisationen mit, deren Bedeutung als Fachvertretung und bestes Mittel zur Hebung der Arbeiterschaft offen anerkannt wird.

Dem reichen Inhalt der Berichte gerecht zu werden, ist hier ausgeschlossen. Voriges Jahr wurde an dieser Stelle das ihnen zu Grunde liegende Schema, ein Verzeichnis der Punkte, die jährlich regelmäßig erörtert werden, mitgeteilt. Wir können also diesmal uns darauf beschränken, einiges besonders Wichtige zu erwähnen. An erster Stelle stehen da die Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, nach Industriezweigen, Alter und Geschlecht gesondert, desgleichen der gewerblichen Anlagen. Wir geben hier eine kurze Zusammenfassung:

	männliche		weibliche		
	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	über 16 Jahre	unter 16 Jahre	Zusammen
Preußen	1 832 521	114 103	402 727	46 929	2 396 941
Sachsen	335 565	25 669	165 169	19 067	545 479
Württemberg	113 830	9 606	43 290	7 320	174 046
Baden	123 716	8 306	51 353	7 654	191 029

Leider gibt nur Württemberg auch die Zahlen des Vorjahres, Vergleiche sind aber, besonders in der jetzigen noch kritischen Lage der Industrie von Interesse. So zeigen z. B. die männlichen jugendlichen Arbeiter durchweg eine auffallend geringe Zunahme, auch wenn die

1) Sehr erleichtert wird die Benutzung des preußischen Bandes durch das sehr genaue, 105 Seiten umfassenden Sachregister.

gegen das Vorjahr etwas veränderte Zählweise berücksichtigt wird. Eine Abnahme weisen die Gruppen: Metallverarbeitung und Maschinen und Instrumente auf. Charakteristisch ist auch, daß in Preußen die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren beinahne ebensogroß ist wie in Sachsen, nämlich 1760 und 1660. Es ist dies doch wohl ein beredtes Anzeichen für die höhere Lebenshaltung und den größeren Wohlstand der preußischen, resp. westlichen Industriezentren. Die Zahl der erwachsenen Arbeiter weist keine wesentlichen Verschiebungen auf; im allgemeinen hat in den meisten Industriezweigen eine kleine Zunahme stattgefunden, in Berlin aber eine Abnahme und zwar hauptsächlich in der Metallverarbeitung, Maschinen- und Bekleidungsindustrie. Eine Vermehrung der Arbeiterinnen wird häufig mit dem schlechten Geschäftsgang in Verbindung gebracht; einerseits werden die billigen Arbeitskräfte bevorzugt, andererseits treibt das geringere Verdienst des Mannes die Frau in die Fabrik (s. z. B. sächsischer Bericht Seite 89)[1]. — An dieser Stelle sei noch auf einen fühlbaren Mangel in der Statistik der Jahresberichte hingewiesen: es fehlen durchweg die Angaben, wieviele der Arbeiterinnen verheiratet sind; auch Baden hat seit diesem Jahre diese Rubrik fallen lassen. Die Teilung der Arbeiterinnen in solche von 16—21 und 21 und mehr Jahren gibt ja gewisse Anhaltspunkte, doch sollte eine für unser ganzes Volksleben so weittragende Erscheinung wie die Fabrikarbeit der verheirateten (inkl. der verwitweten und geschiedenen) Frauen jährlich in ihrem Umfang und Wachstum genau zu beobachten sein.

Neben die Mitteilungen über die Ausdehnung der Industrie tritt als eigentlicher Ausgangs- und Mittelpunkt der Berichterstattung die Darstellung der Wirkung der Arbeiterschutzgesetze, der festgestellten Uebertretungen u. dergl. Für die Uebertretungen sind ebenfalls Tabellen vorhanden, so daß auch hier ein zahlenmäßiges Erfassen möglich ist, allerdings nur für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutz jugendlicher und weiblicher Arbeiter. Sonntagsarbeit, Nichtbeachtung der Vorschriften über die Arbeitsordnungen, der zahlreichen Bekanntmachungen des Bundesrates u. s. f. werden nur im Text berücksichtigt. Nur der badische Bericht enthält eine sehr instruktive Tabelle a l l e r Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Teile der Gewerbeordnung. In Preußen sind ermittelt worden: Fälle von verbotener Kinderarbeit 153, von zu langer Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 572, von nicht innegehaltenen Pausen 485, von Nachtarbeit Jugendlicher 76. Formale Vorschriften, z. B. über Arbeitsbücher, Lohnzahlungsbücher, Anzeigen und Aushänge sind über 7000mal verletzt worden. Arbeiterinnen sind zu lange beschäftigt worden 139mal, haben keine vorschriftsmäßige Mittagspause gehabt 127mal, Nachtarbeit ist in 81, Arbeit an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage in 344 Fällen vorgekommen. — Entgegen der ab und zu geäußerten Ansicht, daß diese Zahlen nur Stichproben und die tatsächlichen, aber

1) Die angeführten Stellen sollen hier und im folgenden nur als Beispiele dienen. Es wäre ausgeschlossen, alle Belegstellen aufzuführen.

nicht festgestellten Uebertretungen viel zahlreicher seien, möchten wir die Meinung vertreten, daß gröbere Verletzungen der Gewerbeordnung sich selten der Kenntnis der zuständigen Beamten entziehen. Formale oder an und für sich unbedeutende Vergehen, wie etwa unpünktliches Innehalten der Pausen, mögen längere Zeit unbemerkt fortdauern. Sonst aber sorgt meistens die Aufmerksamkeit der Arbeiter und ihrer Vertreter in Organisationen und Presse, unter Umständen auch die Konkurrenz dafür, daß ungesetzliche Zustände schnell ein Ende finden. Die mitgeteilten Zahlen dürften also ein zuverlässiges und nicht unerfreuliches Bild geben. Man darf wohl sagen, daß unsere Arbeiterschutzgesetze, wie sie im wesentlichen 1891 fixiert wurden, jetzt unserer industriellen Bevölkerung in Fleisch und Blut übergegangen sind, wir werden deswegen auch hier keine Einzelheiten mehr über ihre Befolgung bringen, dafür aber die Wirksamkeit einiger neueren ergänzenden Verordnungen erwähnen.

Die Bekanntmachungen vom 4. März 1896 und 26. April 1899, die für Bäckereien und Mühlen den Maximalarbeitstag, resp. eine fest bestimmte Ruhezeit gebracht haben, geben immer noch Anlaß zu Schwierigkeiten, wie das bei einem Eingriff in handwerksmäßige Betriebe wohl zu erwarten war. (Siehe z. B. Bericht für Preußen, S. 130, 179, 253.) Die Bekanntmachungen vom 28. Januar 1899, Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien betr., die in Hinsicht auf die Gefahren der Milzbrandinfektion erlassen sind, haben öfters Anlaß zum Einschreiten gegeben. Gewöhnlich fehlt es an geeigneten Aufenthaltsräumen für die Arbeiter während der Pausen; das ist übrigens ein Umstand, der öfters von den Beamten erwähnt wird und zwar bei Betrieben jeder Art. Ebenfalls hygienischen Gründen entspringt die neue Bekanntmachung, welche am 1. X. 1902 in Kraft trat und den von Lungenkrankheiten schwer heimgesuchten Steinmetzen und Steinhauern unter anderem einen neunstündigen Maximalarbeitstag vorschreibt. Auch hier mangelt es oft an den nötigen Unterkunftsräumen. (Siehe Bericht für Sachsen, S. 129, 205, für Preußen, S. 381.) Die vor 3 Jahren erfolgte Einbeziehung der Motorwerkstätten in die Arbeiterschutzgesetzgebung hat keine Schwierigkeiten bereitet, die festgestellten Verstöße sind meist formaler Natur. Dagegen ist die vielbesprochene Gast- und Schankwirtschaftsverordnung der Grund zu häufigen Bestrafungen gewesen. Leider wird die Kontrolle über ihre Ausführung meist den Polizeiorganen überlassen. Bei der bestehenden Ueberbürdung der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das ja auch nicht anders möglich, in Breslau sind von ihnen z. B. von 4397 Wirtschaften nur 11 revidiert worden, in Berlin von 2591 nur eine. Notwendig wäre indessen eine strenge und sachgemäße Beaufsichtigung in diesen Betrieben; sogar die karg bemessenen Ruhefristen werden den Angestellten noch verkürzt, da sie des öfteren von den Arbeitgebern veranlaßt werden, darauf „freiwillig" zu verzichten. Leider hat die Entscheidung der Gerichte vorerst in diesen Fällen zu einer Freisprechung geführt. (Siehe S. 114, 143, 301, Bericht für Preußen, S. 77, Bericht für Württemberg.) — Die bisher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erfreuen sich im allgemeinen, trotz

aller Zuwiderhandlungen, der Zustimmung des größeren Teiles der Beteiligten. Dagegen erregen die seit 1900 eingeführten Lohnzahlungsbücher für Minderjährige allgemeinen Widerspruch; diese Einrichtung, die den Bestrebungen die elterliche Autorität zu stärken ihre Entstehung verdankt, krankt an ihrer Halbheit, da ja nur die Eintragung des verdienten Lohnes seitens des Arbeitgebers gefordert wird, die Kontrolle der Eltern aber nicht erzwungen werden kann. So gibt fast jeder Bericht absprechende Urteile der Arbeitgeber über diese neue und zwecklose „Belästigung“ wieder, und die Beamten stimmen ihnen meist zu. Positive Vorschläge über den weiteren Ausbau dieses Teiles der Arbeiterschutzgesetzgebung finden sich, seit dem das Reichsamt des Innern neue Vorschriften über die Jahresberichte erlassen hat, nur vereinzelt; doch sind die Wünsche zwischen den Zeilen zu lesen. Wiederholt wird auf die übermäßigen Arbeitszeiten in den Konfektions- und Putzateliers hingewiesen, gegen die nicht eingeschritten werden kann, weil die Verordnung vom 31. Mai 1897 nur für Werkstätten, welche nicht auf Maß arbeiten, gilt. Wie verlautet, soll endlich ihre Ausdehnung auf sämtliche Konfektionsbetriebe geplant sein, hoffentlich diesmal ohne jede Einschränkung. — Ungemein wünschenswert dürften ferner erneute strenge Vorschriften für alle Arbeiter sein, die irgendwie mit Blei in Berührung kommen (in Bleifarbenfabriken, Buchdruckereien, Akkumulatorenfabriken u. s. w.) Im Bezirk Breslau hat z. B. sich im Laufe des vergangenen Jahres die Zahl der Erkrankungen an Bleivergiftung um 14 Proz., die der Krankheitstage um 43 Proz. vermehrt. Im Bezirk Köln sind 210 Fälle vorgekommen, davon einer mit tödlichem Ausgang und mehrere, die über 3 Monate zur Heilung in Anspruch nahmen. (Siehe ferner Bericht für Sachsen, S. 127, 264.) An dieser Stelle sind übrigens auch einige Bestimmungen des B.G.B. zu erwähnen, die ebenfalls als Neuerungen in der sozialen Gesetzgebung aufzufassen sind, da sie Abänderungen in den Arbeitsverträgen, wie sie die Arbeitsordnungen (§ 134a und folgende der G.O.) darstellen, bewirken. Leider wird der § 616, welcher dem Arbeiter für kürzere, selbst verursachte Arbeitsversäumnisse den Lohn sichern will, meist durch die Arbeitsordnung aufgehoben. In Wiesbaden ist es sogar deswegen zum Streik gekommen. Da der § 616 kein zwingendes Recht enthält, sind die Beamten auf fruchtlose Vermittelungsversuche angewiesen. (Siehe Bericht für Preußen, S. 10, 117, 377, Württemberg S. 50, Baden S. 33.) Dagegen müßten die Bestimmungen der Arbeitsordnungen über Schadensersatzpflicht gemäß § 394 B.G.B. zu modifizieren sein; danach wäre nämlich jede Aufrechnung gegen Lohnforderungen, die der Pfändung nicht unterliegen, unzulässig. Bis jetzt ist aber noch kein endgültig entscheidendes Urteil erzielt worden, trotz der zahlreichen Versuche, das Gesetz zu umgehen. (Siehe Preußen, S. 62, 403, 350/51.)

Wir müssen uns versagen, auf weitere Abschnitte als über Unfallschutz, gesundheitsschädliche Einflüsse, Arbeitszeit[1]), Arbeitslohn und

---

1) Die wichtige Frage der Verkürzung des Maximalarbeitstages für Frauen besprechen wir im Anschluß an die diesbezüglichen Berichte besonders.

Lebenshaltung einzugehen. Wie schon erwähnt, bieten bezüglich der 3 letztgenannten Punkte die Jahresberichte auch nur Unvollkommenes. Mit Recht hat Woerishoffer seinerzeit darauf hingewiesen, daß über solche weitreichenden Fragen in den jährlichen Veröffentlichungen mit ihrem ohnehin vielseitigen Inhalt nur Oberflächliches gesagt werden könne, daß diese durch eingehende Untersuchungen abgegrenzter Gebiete ergänzt werden müssen, wenn man über die soziale Lage der Arbeiterschaft ein wirklich begründetes Urteil erhalten will. Leider hat das Vorgehen der badischen Fabrikinspektion in den anderen deutschen Staaten noch keine Nachfolger gefunden, denn die zahlreichen wissenschaftlichen Monographien können doch diesen Arbeiten, denen der gesamte Verwaltungsapparat ohne weiteres zur Verfügung steht, in mancher Hinsicht nicht gleichkommen. Für Berlin ist diesmal eine Untersuchung über die Lage der unverheirateten Arbeiterinnen dem Bericht beigegeben, die in stark verkleinertem Maßstab etwa das, was Woerishoffer verlangt, anstrebt und schätzenswertes Material bringt. Auch sei hier noch erwähnt, daß dieses Jahr von den Beamten der Wohnungsfrage besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde und vor allem die Aufenthaltsräume der Wanderarbeiter, einer Anregung des Reichsamts des Innern zufolge, genauer untersucht worden sind. Es sind da zum Teil besonders in Ziegeleien noch Zustände aufgedeckt worden, die eines Kulturstaates unwürdig sind. Mehrfach mußte angeordnet werden, daß für die Arbeiterinnen ein besonderer, von dem der Männer getrennter Schlafraum beschaffen wurde.

Das Verhältnis der Beamten zu den Unternehmern und Arbeitern ist der beste Gradmesser für die Erfolge ihrer Wirksamkeit, es sei deshalb hier zum Schluß einiges darüber angeführt. Schwierigkeiten im Verkehr mit den Arbeitgebern kommen nur wenige vor; wo solche erwähnt werden, handelt es sich meist um Zusammenstöße mit den ungebildeten Besitzern kleiner Betriebe. Der moderne Großunternehmer rechnet schon lange mit den Arbeiterschutzgesetzen als einer notwendigen Größe, oft genug werden die Aufsichtsbeamten zu Ratgebern, wie dies auch ihre häufige Inanspruchnahme durch Industrielle beweist. Weniger freundlich stellen sich im allgemeinen die Unternehmerverbände, „welche es scheinbar ängstlich vermeiden, mit der Gewerbeinspektion Fühlung zu nehmen und sich in Fragen des Arbeiterschutzes lieber von ihren Geschäftsführern oder Rechtsanwälten beraten lassen, oft zum Nachteile der einzelnen Mitglieder, wie manche gerichtlich ausgetragenen Fälle beweisen, wo die Auffassung der Gewerbeinspektion sich als zutreffend erwies“. (Bericht für Preußen, S. 255, Berlin.) Umgekehrt ist dagegen das Verhältnis bei den Arbeitern, sie bevorzugen im Verkehr mit der Behörde die Vermittelung der Organisationen und des Arbeitersekretariats. Dies darf aber nicht etwa als ein Zeichen mangelnden Vertrauens angesehen werden; es scheint unseres Erachtens ganz natürlich, daß der oft ungewandte Arbeiter sich lieber erst an seinesgleichen wendet. Es bleibt jedenfalls die Aufgabe der Beamten, hier entgegenzukommen, und das bestehende gute Verhältnis noch auszubauen. Wenn es freilich im Bericht für Sachsen (S. 78 und

322) heißt, Revisionen auf Beschwerden der Arbeiter hin „wurden vorgenommen, soweit es die Dienstgeschäfte zuließen“, klingt das nicht sehr vertrauenerweckend. Die Prüfung solcher Beschwerden sollten doch bei einer Fabrikinspektion zu den dringlichen Dienstgeschäften gehören. Diejenigen Beamten, die sich die Pflege guter Beziehungen zu der Arbeiterschaft besonders angelegen sein ließen, nahmen an Versammlungen teil und haben Vorträge mit nachfolgender Diskussion für Arbeiter gehalten. Der Bericht für den Regierungsbezirk Düsseldorf sagt hierüber folgendes: „Als ein besonders erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung einer näheren Fühlung mit der Arbeiterbevölkerung und zur Erkennung ihrer Wünsche und Bedürfnisse glauben die hiesigen Aufsichtsbeamten die Teilnahme an den Verbandsversammlungen der Arbeiter ansehen zu sollen. Sie haben deshalb an sie herantretenden Ersuchen der Arbeiter in ihren Zusammenkünften durch Vorschläge und Besprechungen über Fragen aus dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Gewerbeaufsicht belehrend und aufklärend zu wirken, nach Möglichkeit entsprochen, ohne daß jemals hierbei Unzuträglichkeiten stattgefunden hätten.“ — Allein in Essen sind z. B. in 10 Arbeitervereinen Vorträge gehalten worden, in Berlin 14. Auch in Posen und dem Regierungsbezirk Köln haben die Beamten sich auf diese Weise betätigt, desgleichen in Baden und Württemberg. (Der Bericht für Württemberg III findet besonders warme Worte für den Wert eines regen Verkehrs zwischen Arbeitern und Gewerbeinspektion.) — Im ganzen darf man wohl mit den Worten eines Berichterstatters die Beziehungen zu den Arbeitern als nicht sehr lebhaft, aber freundlich bezeichnen.

Größere Schwierigkeiten bietet die Anbahnung eines persönlichen Verhältnisses zu den Arbeiterinnen, wie es die Aufgabe der Assistentinnen ist. Immerhin werden aus Preußen, Württemberg und Baden auch hier erfreuliche Fortschritte gemeldet. Die wenig günstigen Erfahrungen, die in Sachsen mit dem Institut der weiblichen „Vertrauenspersonen“ gemacht wurden, sind sehr erklärlich. Wie hätte sich wohl der Verkehr zwischen den Arbeitern und den männlichen Beamten gestaltet, wenn letztere nur zur Entgegennahme von Beschwerden, ohne jedes Recht Revisionen vorzunehmen, befugt gewesen wären? In Dresden, wo die Beamtin öfters in Betriebe kommt, wird sie häufig genug in Anspruch genommen.

Wie schon gesagt, ist es ausgeschlossen, die Fülle des in den Jahresberichten vorhandenen Materials auch nur anzudeuten; in Anbetracht ihrer Reichhaltigkeit einerseits, der Schwierigkeit, die Berichte aller Staaten sich zu verschaffen andererseits scheint es bedauerlich, daß das Reichsamt des Innern nicht mehr wie bis zum Jahr 1899 eine übersichtliche Zusammenstellung veröffentlicht, die unseres Erachtens auch inhaltlich erschöpfend und objektiv war.

XI.

Buchhandel und Wissenschaft.

Von Georg Wissowa, Halle a. S.

Am Sonntag Cantate des Jahres 1900 gab beim Festessen des Buchhändler-Börsen-Vereins der damalige Rektor der Universität Leipzig — gewiß aus ehrlicher Ueberzeugung und voller Sachkenntnis — die Erklärung ab, daß der Buchhandel „seine Aufgabe, den Strom der geistigen Nahrung so zu leiten, daß seine befruchtende Wirkung jedem menschlichen Geiste zu teil werde, in mustergiltiger Weise erfülle"; und drei Jahre später ergeht vom Rektor derselben Hochschule an alle Kollegen in Deutschland der Streitruf zur Gründung eines Schutzvereins gegen die Ausschreitungen des Buchhandels und veröffentlicht einer der ersten Lehrer dieser Universität eine Denkschrift [1]), in der er darzulegen versucht, daß der stehende deutsche Buchhandel nicht jene vollkommene Organisation sei, als welche man ihn uns so lange angepriesen habe, und daß es nicht zulässig sei, weitere Opfer zu bringen zu Gunsten einer in ihren Grundlagen veralteten, in quietistischer Selbstgenügsamkeit erstarrten Organisation (Bücher S. 283 f.). Was ist geschehen, um einen so jähen Umschwung der Anschauungen in denselben Kreisen herbeizuführen? Nicht die Ursache, aber der Anstoß zum Ausbruche des Kampfes liegt in zwei in jüngster Vergangenheit gefaßten Beschlüssen des Buchhändler-Börsen-Vereins, der Sekretierung des Börsenblattes und der Herabsetzung des Kundenrabattes. Ueber letztere Maßregel soll weiterhin noch gesprochen werden, die erstere ist inzwischen in der Hauptsache wieder aufgehoben worden und die Buchhändler haben damit anerkannt, daß es eine verfehlte Maßregel war, zu der man gewiß nicht gegriffen haben würde, wenn man die Wirkung vorausgesehen hätte. Das Börsenblatt hat an sich für die akademischen Kreise kein hervorragendes Interesse, sondern nur für die Bibliotheken, und auch in Bezug auf diese wird man kaum behaupten können, daß ihnen durch die Versagung dieses Hilfsmittels die Lösung ihrer Aufgaben ernstlich erschwert würde; man wird auch keiner Korporation das Recht bestreiten

1) Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Denkschrift im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßt von Dr. Karl Bücher, ord. Professor der Nationalökonomie an der Universität Leipzig. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1903.

können, sich für ihre Interessen ein Organ zu vertraulicher, jedem Außenstehenden unzugänglicher Mitteilung zu halten: hat man aber ein solches Organ lange Jahre hindurch den Angehörigen eines benachbarten Interessenkreises zugänglich gemacht und hebt diese Erlaubnis auf einmal auf, ohne daß von der andern Seite dazu Veranlassung gegeben worden ist, so muß das natürlich den Anschein erwecken, als wolle man das bisherige freundnachbarliche Verhältnis kündigen und sich auf den Standpunkt des Interessengegensatzes stellen, habe vielleicht auch irgend etwas Feindseliges oder das Tageslicht Scheuendes zu verbergen. Wenn ich einem Nachbar Jahrzehnte lang gestattet habe, seinen Weg über mein Grundstück zu nehmen, und diese Erlaubnis plötzlich ohne andern Grund zurückziehe, als weil das eben mein Grundstück ist, auf dem ich keinen Fremden zu dulden brauche, so wird der Nachbar das gewiß als Beleidigung auffassen, und auch wenn ich mein Verbot nachher, zur bessern Einsicht gekommen, wieder zurücknehme, wird das Gefühl der erlittenen Kränkung noch lange in ihm nachzittern. Ich lege der ‚Börsenblattfrage' durchaus keine ausschlaggebende sachliche Bedeutung bei, psychologisch aber ist sie von größter Wichtigkeit für das Verständnis der ganzen Kampfbewegung gegen den Buchhandel und seine Vertretung im Börsenverein; die Anschauungen, auf Grund deren der Sch.-V. ins Leben gerufen worden ist, würden nicht entfernt eine solche Verbreitung gefunden haben, wenn ihnen nicht durch die Verstimmung über die leidige Börsenblatt-Sekretierung der Boden bereitet gewesen wäre.

B.'s Denkschrift, welche die Rückständigkeit und Reformbedürftigkeit der Verhältnisse im deutschen Buchhandel darlegen soll, ist eine Streitschrift und macht von dem Vorrechte einer Streitschrift, die Dinge einseitig mit starker Hervorhebung der Schatten und reichlicher Generalisierung von Einzelfällen darzustellen, ausgiebigen Gebrauch; sie muss es sich aber eben als Streitschrift auch gefallen lassen, daß die Vertreter des entgegengesetzten Standpunktes die Sache von ihrer Seite aus beleuchtet und die übertriebenen Behauptungen auf das richtige Maß zurückgeführt, auch eine nicht geringe Zahl sachlicher Irrtümer richtig gestellt haben. In der Tat muß, wer über die gegenwärtigen Verhältnisse im deutschen Buchhandel zu einem objektiven Urteile gelangen will, unbedingt B.'s Buch durch Heranziehung der Gegenschriften [1]),

---

1) Wissenschaft und Buchhandel. Zur Abwehr. Denkschrift der deutschen Verlegerkammer unter Mitwirkung ihres derzeitigen Vorsitzenden Dr. Gustav Fischer in Jena bearbeitet von Dr. Karl Trübner, Straßburg i. E. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903.

Die ‚Ausschreitungen des Buchhandels'. Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. Von R. L. Prager, Buchhändler in Berlin. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.) Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig, 1903.

Theorie und Praxis. Antwort auf Dr. Karl Büchers Denkschrift ‚Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft', bearbeitet vom Vorstande des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel. Hamburg 1903. In Kommission bei L. Staackmann in Leipzig.

Das Deutsche Buchgewerbe im Dienste der Wissenschaft. Denk-

unter denen sich namentlich die beiden Broschüren von K. Trübner und R. L. Prager durch Besonnenheit der Auffassung und Sachlichkeit der Darstellung auszeichnen, ergänzen und rektifizieren: die beste Orientierung über die Tatsachen aber gewährt zur Zeit die noch ohne Kenntnis von B.'s Denkschrift verfaßte Arbeit von Gustav Fischer[1]), welche, eben weil für sie nicht der schwebende Streit den Ausgangspunkt bildet, die Dinge ohne Voreingenommenheit ansieht und Vorteile wie Mißstände der gegenwärtigen Einrichtungen nüchtern und unbefangen darstellt. Daß ein so bedeutender und geistreicher Mann wie B. immer etwas der Rede Wertes zu sagen hat, wenn er zur Feder greift, versteht sich von selbst, und die Reformbestrebungen innerhalb des Buchgewerbes werden aus seinen Ausführungen reiche Anregung und guten Nutzen schöpfen können: er hat es freilich seinen Gegnern nicht leicht gemacht, das Gute und Brauchbare von ihm anzunehmen, indem er auf ihre Gefühle und Anschauungen nicht die Rücksicht genommen hat, die mir auch in der schärften Polemik geboten erscheint. Der Sch.-V., der sich überhaupt in letzter Zeit veranlaßt gesehen hat, etwas Wasser in seinen Wein zu gießen, hat sich zwar gegen die Auffassung verwahrt, als sei sein Vorgehen ein Akt der Feindseligkeit gegen den Buchhandel (Lit. Centralblatt 1903 Nr. 51/52): aber wenn die offizielle Organisation der Buchhändler, der Börsen-Verein, in allen seinen Maßnahmen mit einer solchen Gehässigkeit und Uebertreibung kritisiert wird, daß B. selbst die meines Erachtens durchaus maßvoll und sachlich gehaltene Bekanntmachung des Vorstandes vom 25. Sept. 1903 in einer aus Empörung und Verachtung gemischten Stimmung als ein diese Körperschaft im schlimmsten Sinne kennzeichnendes Aktenstück behandelt, so ist jede friedliche Verständigung über die gemeinsame Behebung bestehender Schäden ausgeschlossen, und der Sch.-V. darf sich nicht darüber wundern, daß der Buchhandel sein Vorgehen als eine Kriegserklärung aufgefaßt hat. Zu entscheiden, wie sich das Recht auf die beiden streitenden Parteien verteilt, ist heute gewiß noch nicht an der Zeit, wohl aber erscheint es mir geboten zu fragen, inwieweit die Gründung des Sch.-V. als eine zur Beseitigung der nachgewiesenen oder behaupteten Mißstände im deutschen Buchhandel erforderliche und zweckmäßige Maßregel angesehen werden kann, erforderlich und zweckmäßig natürlich nicht im Sinne des Buchhandels, dessen Anwalt zu machen ich durchaus keine Veranlassung

---

schrift zur Kritik und Abwehr der Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins, aus nationalökonomischem Standpunkt verfaßt von Dr. phil. W. Koehler, Verlagsbuchhändler. I. Heft. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Erst während des Druckes geht mir das als Manuskript gedruckte Schriftchen des Verlagsbuchhändlers Dr. Paul Siebeck in Tübingen zu (Die Organisation des deutschen Buchhandels und seine Bücherpreise in der wissenschaftlichen Literatur, Vortrag, gehalten in der Dienstagsgesellschaft in Tübingen am 15. Dezember 1903), das ich wenigstens an dieser Stelle noch erwähnen möchte, da seine Ausführungen fast durchweg Zustimmung verdienen.

1) Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. Von Dr. Gustav Fischer. [Samml. national-ökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von J. Conrad, 41. Band]. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903.

habe, sondern im Sinne der Partei, deren Interessen der Sch.-V. vertreten will, der deutschen Hochschullehrer in ihrer doppelten Eigenschaft als wichtigste Produzenten und Konsumenten wissenschaftlicher Literatur. In dieser Frage darf jeder deutsche Professor, der die Beziehungen von Buchhandel und Wissenschaft mit offenen Augen verfolgt hat, ein Urteil beanspruchen, und da ich als Autor, Redakteur und Bücherkäufer (auch Leiter einer Institutsbibliothek mittleren Umfanges) seit Jahrzehnten vielfältige Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte, bin ich der liebenswürdigen Aufforderung des Herausgebers dieser Jahrbücher, mich an dieser Stelle zu dieser Frage zu äußern, um so bereitwilliger gefolgt, als ich weiß, daß viele meiner Kollegen meine Anschauungen teilen, und es nicht mehr als billig erscheint, daß auch der mit den Bestrebungen des Sch.-V. und der Art des B.schen Angriffes nicht einverstandene Teil der deutschen Professoren vor der Oeffentlichkeit zum Worte gelange.

Der Sch.-V. hofft, die Kampfstellung, in die er durch die seitherigen Vorgänge gedrängt sei, nur vorübergehend einnehmen zu müssen: gegenwärtig aber steht er jedenfalls in voller Gefechtsbereitschaft, und zwar sowohl gegen den Verlag wie gegen das Sortiment. Ob es taktisch richtig war, den Kampf gleich mit zwei Fronten zu eröffnen, mögen die Freunde der ganzen Bewegung überlegen, jedenfalls hat diese Art des Angriffes im gegnerischen Lager den engen Zusammenschluß beider Gruppen, deren Interessen ja sonst in manchen Punkten auseinandergehen, zur Folge gehabt. Eines der Ziele des Sch.-V. ist laut § 1 seiner Satzungen, ‚die Autoren gegen wirtschaftliche Uebermacht beim Abschluß der Verlagsverträge zu schützen‘, und die Notwendigkeit eines solchen Schutzes wird in B.s Denkschrift S. 159 ff. unter Mitteilung eines ihm von befreundeter Seite mitgeteilten Verlagsvertrages begründet. Dieser Vertrag ist in manchen seiner Bestimmungen ganz gewiß nicht schön, aber ich muß sagen, daß mir ein ordentlicher Professor an einer deutschen Universität (S. 167), der einen solchen Vertrag unterzeichnet und sich dann noch, obwohl der Vertrag für ein solches Vorgehen keinen Anhalt bietet, vom Verleger die Vorrede streichen läßt, nicht sehr imponieren kann; wenn B. ein solches Verlagsformular als eine ‚dem gesamten deutschen Gelehrtenstande zugefügte Schmach‘ bezeichnet (S. 164) — ich selbst denke ruhiger darüber —, müßte sich doch sein Vorwurf in erster Linie nicht gegen den Geschäftsmann richten, der einen solchen Vertragsentwurf vorlegt, sondern gegen den Kollegen, der ihn annimmt, ohne sich der Schmach bewußt zu werden. Eine Herabwürdigung kann ein Stand überhaupt nicht durch von außen an ihn herantretende Zumutungen erfahren, sondern nur durch seine eigene Haltung, und ich sehe eine schwere Herabwürdigung des deutschen Professorenstandes darin, daß man die ‚Klinke der Gesetzgebung ergreifen‘ möchte, um den Schutz der ‚wirtschaftlich Schwachen‘ auf unsere Arbeit auszudehnen, und daß man von der Annahme ausgeht, eine große Zahl der deutschen Professoren sei so wenig im stande, von Person zu Person dem Verleger gegenüber die eigene Sache zu vertreten, daß sich der Sch.-V. zwischen sie und den Verleger einschieben müsse, um sie vor Ausbeutung zu bewahren. Und dann etwas Weiteres. Wenn der Sch.-V. es auch für

unwahr erklärt, daß er einen Angriff gegen den ganzen ehrenwerten Stand der Buchhändler, speziell der Verleger, unternommen habe, so kann das doch nichts an der Tatsache ändern, daß die Errichtung einer eigenen Rechtsschutzstelle gegen Ausbeutung bei Verlagsverträgen, eine Maßregel, zu der man doch nicht um einiger Ausnahmefälle willen greift, die Unterstellung enthält, daß eine solche Ausbeutung in weitem Umfange stattfindet: die große Mehrzahl der deutschen wissenschaftlichen Verleger hat das mit vollem Recht als eine schwere und unverdiente Kränkung empfunden, und die Minderzahl solcher Verleger, die in der Jagd nach raschem geschäftlichen Gewinn die Schätzung geistiger Arbeit verloren hat, wird in der den Bestrebungen des Sch.-V. zugrundeliegenden Verallgemeinerung vereinzelter Erfahrungen eher eine Rechtfertigung ihrer Praxis erblicken und jedenfalls in Zukunft nach dem Grundsatze *à la guerre comme à la guerre*, wo sie ein Uebergewicht über den Autor zu haben glaubt, dieses skrupellos auszunützen sich für berechtigt halten.

Welche von den beiden in enger Interessengemeinschaft stehenden Parteien, Autor und Verleger, die andere nötiger braucht, ist schwer zu sagen, jedenfalls sind beide gerade im wissenschaftlichen Verlag so unbedingt aufeinander angewiesen, daß jeder Versuch, Mißtrauen zwischen ihnen zu säen, nur für beide Teile schädigend wirken kann. Als Redakteur einer großen wissenschaftlichen Encyklopädie bin ich seit langer Zeit in die Mitte gestellt zwischen den Verleger und eine große Zahl akademischer Mitarbeiter, von denen mir viele persönlich und freundschaftlich nahe stehen; da mir aus den Kreisen der letzteren häufig bei geringfügigen Anlässen Aeußerungen entgegentraten, die eine mich überraschende Gereiztheit und Verstimmung gegen den ganzen Stand der Verleger verrieten, so habe ich mich nicht damit begnügt, im einzelnen Falle Mißverständnisse aufzuklären, sondern mich auch bemüht, den Ursachen dieser Anschauung nachzugehen. Und es fand sich, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht persönliche Erfahrungen mit bestimmten Verlegern die Grundlage bildeten, sondern die allgemeine Vorstellung, daß wissenschaftliche Arbeit überhaupt zu schlecht bezahlt werde und daß der übermäßige Geschäftsgewinn der Verleger es sei, der daran die Schuld trage. Das πρῶτον ψεῦδος an dieser Ansicht ist meines Erachtens die Voraussetzung, daß zwischen wissenschaftlicher Leistung und pekuniärer Entlohnung überhaupt eine Kommensurabilität bestehe. Das Honorar, das ein Autor für sein Buch erhält, kann doch weder nach der aufgewandten Arbeitszeit noch nach der Tragweite, welche die in ihm niedergelegten Gedanken für das betreffende Wissenschaftsgebiet besitzen, bemessen werden, sondern nur nach dem Marktwert, d. h. nach der Möglichkeit des Absatzes: und daran ist nicht der Verleger schuld, denn auch eine Verlagsgenossenschaft der Autoren würde nichts an der Tatsache ändern können, daß eine Darstellung der Geschichte der neuesten Zeit einen unvergleichlich größeren Markt besitzt als eine Grammatik der Pehlewisprache, und würde darum — ganz unabhängig von dem wissenschaftlichen Werte beider Werke — dem Verfasser der letzteren nur ein sehr viel geringeres Honorar zahlen

können. In einer solchen Verlagsgenossenschaft der Autoren würde sogar eine Möglichkeit gerechten Ausgleiches in Wegfall kommen, die jetzt im wissenschaftlichen Verlag eine große Rolle spielt. Unsere größeren wissenschaftlichen Verleger haben es immer für ein *nobile officium* gehalten, von dem aus gut gehenden Verlagsartikeln erzielten höheren Gewinne einen Teil anzulegen im Verlage unrentabler, aber wissenschaftlich wertvoller Bücher derselben Wissenschaft: bei einer Verlagsgenossenschaft der oben angedeuteten Art aber wird jeder Autor den nach Abzug der Herstellungskosten und eines Beitrags zur allgemeinen Verwaltung verbleibenden Reinertrag seines Werkes für sich beanspruchen, und der Verfasser der stark verkauften Darstellung der neuesten Geschichte wird gewiß keine Neigung haben, auf einen Teil seines Gewinnanteiles zu Gunsten des bahnbrechenden Handbuches der Pehlewisprache zu verzichten. Die wissenschaftliche Leistung kann überhaupt nicht entsprechend honoriert werden, es kann sich immer nur um die gerechte Verteilung des durch ein Buch erzielten Gewinnes zwischen Autor, Verleger und Sortimenter handeln. Für eine brauchbare Statistik der Autorenhonorare fehlt es aus naheliegenden Gründen an zuverlässigem Material: nach den mir bekannten Beispielen muß ich annehmen, daß die in Deutschland für wissenschaftliche Bücher gezahlten Honorare im allgemeinen nicht niedriger, in sehr vielen Fällen aber erheblich höher sind, als im Auslande, ein Moment, das jedenfalls für die Vergleichung inländischer und ausländischer Bücherpreise [1]) von wesentlicher Bedeutung ist. Für die richtige Bemessung des dem Verleger zukommenden Gewinnanteiles darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei uns der Verfasser seinen Gewinnanteil in Form eines festen Honorars sofort nach Ausgabe des Buches und unabhängig von dessen buchhändlerischem Erfolge erhält, der Verleger also das ganze Risiko zu tragen hat und schon darum in der Lage sein muß, Gewinn und Verlust unter verschiedenen Werken seines Verlags auszugleichen. Die gelegentlich von F. Paulsen empfohlene Ersetzung der festen Honorierung durch eine prozentuale Beteiligung des Verfassers am Reingewinn (wie sie im Auslande die Regel bildet) dürfte nicht allzuviele Anhänger finden; sie scheint mir vor allem darum nicht wünschenswert, weil ein so starkes materielles Interesse des Autors an dem geschäftlichen Erfolge seines Werkes namentlich in solchen Fällen, wo starke Konkurrenz der Handbücher und Hilfsmittel vorliegt, ernste Gefahren für die Würde der Wissenschaft und ihrer Vertreter in sich schließt. Wer unparteiisch urteilen will, muß anerkennen, daß wissenschaftliche Monographien, wie sie bei uns in allen Fächern in großer Zahl erscheinen und vielfach auch honoriert werden, im Auslande nur auf Kosten des Verfassers oder gelehrter Gesellschaften veröffentlicht werden können,

---

1) Auf die verwickelte Frage der Bücherpreise, zu der namentlich der oben erwähnte Vortrag von P. Siebeck interessante Beiträge liefert, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Auf dem Literaturgebiete, das ich ungefähr übersehe, steht die Sache so, daß die Preise englischer Bücher durchweg sehr erheblich höher sind als die vergleichbarer deutscher Werke, während die französischen Preise zum großen Teile etwas hinter den deutschen zurückbleiben.

und daß es in keinem Kulturlande für einen Anfänger so leicht ist wie bei uns, sein Erstlingswerk, wenn auch ohne Honorar, so doch andererseits auch ohne eigenen Zuschuß zu den Herstellungskosten bei einem angesehenen Verlage seines Faches unterzubringen. Nötigen wir die Verleger durch gesteigerte Honoraransprüche dazu, sich bei gutgehenden Werken mit einem geringen Gewinne zu begnügen, so entfällt für sie sowohl die moralische Verpflichtung wie die materielle Möglichkeit, im Interesse der Sache unsichere oder unrentable Werke von wissenschaftlicher Bedeutung zu verlegen, und der Nutzen, den einige von uns haben, wird durch den Schaden, den die Wissenschaft als Ganzes erleidet, reichlich aufgewogen. Den Ausdruck von den ‚Opfern', die der Verlag für die Wissenschaft gebracht habe und bringe, finde ich freilich nicht sehr glücklich, denn es fehlt auch bei den Verlustartikeln für den Verleger meist nicht an einer gewissen Gegenleistnng, wenn auch ihr Wert nicht in Mark und Pfennigen auszudrücken ist (der Gewinn eines berühmten Namens für den Verlag, das moralische Anrecht auf den Verlag weiterer, gangbarerer Werke desselben Autors u. s. w.), aber daß die Verleger in der großen Mehrzahl diese Imponderabilien zu würdigen wissen, zeugt von einem besseren Verständnisse für die Solidarität der Interessen von Wissenschaft und Buchhandel, als ich es in den Bestrebungen des Sch.-V. erblicken kann.

Aber die Hauptwucht des B.schen Angriffes richtet sich nicht gegen den Verlag, sondern gegen das Sortiment, dessen Rückständigkeit in harten Worten geschildert und dem namentlich vorgeworfen wird, daß es zu umständlich und zu teuer arbeite; für den Kampf gegen das Sortiment in seiner jetzigen Gestalt hofft der Sch.-V. bei den Verlegern Verständnis zu finden, wie man in der Tat aus den einschlägigen Kapiteln des B.schen Buches häufig weniger die Stimme des Konsumenten als die eines mit dem Vertriebe seiner Verlagsartikel durch den ‚schläfrigen Sortimenter' unzufriedenen Verlegers herauszuhören glaubt. Im Vordergrunde steht hier die auf Beschluß des B. B. V. vom 1. Januar 1903 an eingetretene Herabsetzung des Kundenrabatts, welche die Buchhändler als eine für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Sortiments notwendige Maßregel ansehen, B. dagegen als eine unzulässige Besteuerung der Käufer zu Gunsten einer rückständigen und nicht mehr lebensfähigen Organisation aufs heftigste bekämpft. Es ist nötig, zuerst einmal den Wert des Streitobjekts vom Standpunkte des Bücherkäufers aus festzustellen, und ich habe daher aus meinen genau geführten Rechnungsbüchern und Buchhändlerrechnungen meine Bücheranschaffungen der letzten fünf Jahre (1899—1903) unter Scheidung der rabattfähigen und nicht rabattfähigen (Zeitschriften, ausländische Literatur, Antiquaria) Posten festgestellt: es betrug während dieser Zeit die für Bücheranschaffungen ausgegebene Gesamtsumme (neue Bücher mit Ladenpreis berechnet, das Ganze auf Markzehner abgerundet) M. 2 880, davon rabattfähig M. 1 530, nicht rabattfähig M. 1 350, also im Jahresdurchschnitt Anschaffungen M. 576, nicht rabattfähig M. 270, rabattfähig M. 306, demnach Jahresrabatt bei 10 Proz. M. 30,60, an dessen Stelle nunmehr ein 2-proz. Sconto mit M. 6,12 treten würde. Mein Mehraufwand beläuft sich somit auf

M. 24,48 bei M. 576 jährlichem Anschaffungsetat. Angesichts dieser Zahlen, die natürlich nur den Wert eines Beispiels beanspruchen, aber immerhin eine gewisse Grundlage für die Bemessung des dem einzelnen Konsumenten zugemuteten Opfers abgeben, wird man die Redewendung von einer Gefährdung des Geisteslebens der ganzen Nation als starke Uebertreibung empfinden und jedenfalls daran zweifeln dürfen, ob der Preis des Kampfes wert ist. Voraussetzung ist natürlich unter allen Umständen, daß dem Opfer des Einzelnen Vorteile für das Ganze gegenüberstehen, und diesen Vorteil sehe ich trotz B. in der Erhaltung des Provinzialsortiments. Ohne das Bestehen ernster Mißstände im Sortimentsbuchhandel (Ueberfüllung, Zwergbetriebe, Schleuderei ans Ausland) in Abrede stellen zu wollen, wird doch jeder, dem die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten des wissenschaftlichen Bücherbezuges in anderen Ländern bekannt sind, Bedenken tragen, leichtherzig um jener Mißstände willen an den Grundfesten der ganzen Organisation zu rütteln, an deren Erhaltung gerade die Vertreter der Wissenschaft ein lebhaftes Interesse haben. Setzen wir den Fall, daß es dem Sch.-V. gelänge, den ganzen wissenschaftlichen Bücherbedarf in einer großen nach Art der Konsumvereine in Filialen verzweigten Einkaufsgenossenschaft zu konzentrieren, so würde damit notwendig eine für den deutschen Bücherbezug charakteristische und wesentliche Einrichtung in Wegfall kommen müssen: die Ansichtssendung; denn der Sch.-V. würde doch seinen Mitgliedern die Vorzüge billiger Preissätze — vorausgesetzt, daß die Verleger an ihn lieferten — nur bei Bareinkauf bieten können; wenn er das Konditionssystem, das allein Ansichtssendungen ermöglicht, übernähme, würde er sich demselben Vorwurfe unrationellen Arbeitens aussetzen, den er jetzt dem Sortimente macht. Den Ansichtssendungen aber, die B. sehr verächtlich behandelt, lege ich eine ganz entscheidende Bedeutung bei für die Weckung des ‚latenten Bedarfes', über den B. selbst S. 8 ff. schön und geistreich handelt: darin, daß mir ein umsichtiger und rühriger Sortimenter (und solche gibt es doch in jeder Universitätsstadt) mit wenigen Ausnahmen (kostbare Tafelwerke etc.) jede neue Erscheinung aus den mich interessierenden Wissensgebieten zur Ansicht ins Haus schickt und mir eine ruhige Prüfung ermöglicht, liegt ein ganz ungeheurer Anreiz zum Kaufen, den Bibliographien, Annoncen, Prospekte nicht entfernt in ähnlicher Weise ausüben können. Diejenigen Bücher, die wir des Stoffes oder des Autors wegen unter allen Umständen kaufen und daher, sobald wir von ihrem Erscheinen hören, sofort fest bestellen würden, bilden doch nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil unseres Bedarfes, ziemlich groß wird bei jedem von uns die Zahl der Anschaffungen sein, die er macht in der Hoffnung, das vorgelegte Buch bei nächster Muße eingehender studieren zu können, oder in der Voraussicht, es in näherer oder entfernterer Zukunft für Vorlesungen oder eigne Arbeiten zu benötigen: für alle diese Bücher macht es einen entscheidenden Unterschied, ob ich passiv das mir zur Ansicht vorgelegte Buch behalte oder aktiv auf Grund des mir vorgelegten Prospektes es bestelle. Und was die Ankündigungen und Prospekte selbst anlangt,

so würden sie — abgesehen davon, daß sie dem zukünftigen Käufer die erwünschte Orientierung über Art und Inhalt des Buches durchaus nicht in ausreichendem Maße gewähren können — bei Aufhebung der Ansichtssendungen durch ihre Masse noch sehr viel unwirksamer werden, als sie es jetzt schon sind: eine große Verlagsbuchhandlung meiner Wissenschaft pflegt den in ihrem Verlage erscheinenden Zeitschriften und Lieferungswerken Convolute von Prospekten über ihre neuesten Verlagsartikel beizulegen, je ein Blatt oder Doppelblatt für jedes Buch, sehr gut ausgestattet, der Unterscheidung wegen auf den verschiedensten bunten Papieren gedruckt, offenbar mit großem Kostenaufwand; aber schon jetzt sind diese Convolute oft so umfangreich, daß man nicht Zeit genug hat, sie durchzusehen, und, wenn das neue Zeitschriftheft erscheint, sich damit begnügt, die bunte Beilage herauszureißen und in den Papierkorb zu werfen, damit der Buchbinder sie nicht versehentlich mit einbinde. Wenn Annonce und Prospekt das alleinige Mittel würden, die Kauflust zu wecken, so würde die große Mehrzahl von ihnen ungelesen bleiben, weil sie sich in ihrer Masse gegenseitig erdrücken würden: der Erfolg solcher Veröffentlichungen nimmt mit ihrer Vermehrung rapide ab. Den Absatz wissenschaftlicher Literatur zu steigern, setzt sich der Sch.-V. mit Recht als eine wesentliche Aufgabe, denn wir Professoren haben ein Interesse daran sowohl als Autoren, damit unsere Bücher alle die erreichen, denen sie etwas zu sagen haben, wie als Bücherkäufer, weil vermehrter Umsatz Verbilligung des Preises ermöglicht: aber es ist meine feste Ueberzeugung, daß der Wegfall der Ansichtssendungen eine ganz ungeheure Abnahme des wissenschaftlichen Bücherkonsums zur Folge haben würde. Ich habe meine eignen Bücherrechnungen der letzten Jahre durchgesehen und mir dabei die Frage vorgelegt, welche der angeschafften Bücher ich gekauft haben würde, wenn ich sie ohne Ansicht hätte fest bestellen müssen; das Ergebnis war eine Reduktion der Jahresausgabe von M. 500—600 auf M. 300—400; das gibt natürlich keinen allgemeinen Maßstab, aber es wäre der Mühe wert, wenn andere an ihren eignen Anschaffungen eine ähnliche Probe anstellten. Einen gewissen, allerdings meines Erachtens durchaus ungenügenden Ersatz für die Ansichtssendungen könnte der Sch.-V., falls seine Bestrebungen Erfolg hätten, vielleicht dadurch schaffen, daß seine Filialen von allen erheblichen wissenschaftlichen Novitäten ein fest bezogenes Exemplar in ihrer Geschäftsstelle auslegten; der Anreiz zum Kauf wäre ja dabei sehr viel geringer als bei der im Hause vorgelegten Ansichtssendung, immerhin aber würde damit doch die Möglichkeit geboten, alle neuen Bücher ohne Kaufzwang sehen und auf Grund eigner Prüfung die Auswahl treffen zu können. Indes abgesehen von der starken Erhöhung der Betriebskosten, die darin für den Sch.-V. liegen würde, käme eine solche Maßregel nur den Hochschulstädten zu Gute: wenn es sich aber um die ‚Konsumenten‘ wissenschaftlicher Literatur handelt, ist Hochschule und Wissenschaft ganz gewiß nicht identisch; wenn auch die großen Käufer überwiegend an den Orten der Hochschulen sitzen, so ist dafür die Zahl der kleinen Käufer, die über das ganze Reich verstreut sind, um so grösser, und diese Konsumenten würden, falls sie

auf den Bezug durch feste Bestellung, sei es beim Verleger, sei es beim Sch.-V., angewiesen wären, eine schwere Schädigung erfahren. Der Pfarrer, Richter, Arzt, Gymnasiallehrer in Bielefeld oder Elbing ist nicht in der Lage, wie es bei uns Hochschullehrern oft der Fall ist, die ganze Literatur eines Spezialfaches anzuschaffen oder wissenschaftliche Bibliographien zu studieren, er möchte aber den Zusammenhang mit der Wissenschaft bewahren, indem er dies oder jenes bedeutende Werk, das ihm zur Weiterbildung geeignet erscheint, anschafft und so seine Bibliothek in bescheidenem Umfange vermehrt: gerade dieser Gelegenheitskonsument aber wird am wenigsten geneigt sein, seinen beschränkten Etat anders anzulegen, als nach eigner Einsicht in die Bücher, die er kaufen will; er wird vielleicht das eine oder das andre Mal einen Versuch machen mit fester Bestellung eines Buches, das ihm nach dem Prospekt oder einer Besprechung lockend erschien, aber wenn er erst einmal die Enttäuschung erfahren hat, daß das so gekaufte Buch gerade das nicht bot, was er nach seinen speziellen Interessen und Neigungen von ihm erwartete, wird er ein lässiger Käufer werden und damit von der Fühlung mit der Wissenschaft weiter und weiter abrücken. Das Kaufen auf Ansichtssendung und damit seine Vorbedingung, das Konditionssystem, ist nicht nur eine Angewöhnung, sondern ein großer Vorzug des deutschen Bücherverkehrs, um den uns unsere auswärtigen Kollegen oft genug beneiden; das uns für die Erhaltung dieses Vorzuges zugemutete Opfer scheint mir keineswegs zu groß zu sein.

Anders liegt die Sache freilich bei den öffentlichen und Institutsbibliotheken, für welche die Einschränkung des Rabatts eine Verminderung ihrer Kaufkraft und damit eine Schädigung ihrer auf das öffentliche Wohl gerichteten Zwecke bedeutet: denn sie sind ganz anders als der Privatkäufer an ihr festes Budget gebunden, und wenn von buchhändlerischer Seite entgegengehalten wird, daß eben dann dieses Budget erhöht werden müsse, so wird über diese Naivetät jeder lächeln, der weiß, wie anhaltend und mit wie geringem Erfolge die meisten Bibliotheken seit Jahren um die aus anderen Gründen dringend notwendige Vermehrung ihrer Mittel kämpfen und wie schwer eine solche zu erreichen ist. Kurzsichtige und unhaltbare Anschauungen sind in diesem Streite von beiden Seiten in großer Zahl geäußert worden: so erinnere ich mich in einem vom buchhändlerischen Standpunkte geschriebenen Aufsatze gelesen zu haben, die Buchhändler hätten keinen Grund, den Bibliotheken irgendwelche besondere Vorteile einzuräumen, denn wenn jene nicht wären, würden die Privaten, speziell die Professoren, genötigt sein, mehr Bücher selbst anzuschaffen. Wenn hier die Bibliotheken als Schädiger des Bücherkaufs der Privaten hingestellt werden, so ist ziemlich genau das Gegenteil richtig: die Fälle, wo man ein nur vorübergehend gebrauchtes Buch deshalb, weil es die Bibliothek am Orte nicht besitzt, selbst anschafft, sind nicht so zahlreich, daß sie für die Gesamtberechnung irgendwie in Betracht kämen, wohl aber werden sehr viele Bücher gekauft auf Grund der Bekanntschaft, welche erst die Bibliothek vermittelt hat. Die von mir befürwortete Bevorzugung der Bibliotheken

durch Gewährung eines höheren Rabattsatzes ist sachlich durchaus gerechtfertigt, denn die Bibliotheken liefern eine Gegenleistung als Verbreiter der Kenntnis von den Büchern und der Liebe zu den Büchern und ferner als sichere und ständige Großabnehmer. Ihnen gegenüber werden die Buchhändler sicher, wenn sie nicht den Vorwurf einer wirklichen Schädigung des deutschen Geisteslebens auf sich laden wollen, in der Rabattfrage einen Schritt zurück tun müssen, ja sie haben es, wie die bei B. S. 130 f. gegebene Uebersicht über die einer Reihe von Bibliotheken gewährten Ausnahmerabatte zeigt, teilweise bereits getan und werden auf diesem Wege wohl noch weiter gehen müssen. Sehr erwägenswert erscheint mir auch der von Dr. Giesecke-Teubner (Deutsche Lit. Zeit. 1903 Sp. 1942) gemachte Vorschlag einer mit der Höhe des jährlichen Bezuges steigenden Rabattskala: inwieweit diese auch dem Privatkonsumenten zu gute kommen könnte, mag dahingestellt bleiben, da ich, wie gesagt, darin nicht den Kernpunkt der Frage sehe.

Welchen Erfolg die Maßnahmen des Sch.-V. haben werden, muß die Zukunft lehren, ohne harten Kampf wird es unter keinen Umständen abgehen. Der Sch.-V. scheint freilich sanguinisch genug gewesen zu sein zu glauben, daß die deutschen Verleger ihm oder einer mit ihm verbündeten Firma ohne weiteres zum Nettopreise liefern und damit das wissenschaftliche Sortiment preisgeben würden: anders kann ich wenigstens die Entrüstung nicht verstehen, mit welcher der Sch.-V. in seiner Erklärung vom 6. Oktober 1903 die Welt zum Zeugen dafür aufruft, daß man ihm mit der Sperre drohe. Wenn der Buchhandel durch B.s Denkschrift von der Unvollkommenheit und Rückständigkeit seiner Organisation nicht überzeugt worden ist und sich die geplante Radikalreform, in der er eine Zertrümmerung wohl der Erhaltung werter Einrichtungen sieht, nicht zwangsweise von außen aufdrängen lassen will, so darf man von ihm doch keinen Selbstmord verlangen und muß ihm das Recht zugestehen, sich gegen den Angriff zu wehren. Und wenn die Sortimentervereine durch eine Art Fragebogen im Börsenblatt Material zur Widerlegung von B.s Denkschrift zusammenzubringen suchen, so nennt das B. höhnisch (S. VI) eine Enquete, bei der das Resultat, das man herausbringen will, im voraus feststeht: dieser Vorwurf ist unbillig, zumal da der Sch.-V. dieselbe Einseitigkeit begeht, wenn er (nicht etwa in einem vertraulichen Schreiben an seine Mitglieder, sondern durch Anschreiben an die Hochschulrektoren, das allen Dozenten, auch denen, die nicht Mitglieder des Sch.-V. sind, vorgelegt werden soll) die Kollegen ersucht, für die bevorstehenden Verhandlungen im Reichsamt des Innern, ihm „alle mißlichen Erfahrungen (von mir gesperrt), die sie mit Bezug auf buchhändlerische Angelegenheiten, insbesondere auf das Verlagsrecht, entweder selbst gemacht haben oder von zuverlässiger dritter Seite wissen“ zur Verfügung zu stellen. Ein Recht, das man selbst für sich in Anspruch nimmt, darf man dem Gegner nicht versagen. Trotz eifriger Agitation von Leipzig aus haben sich nicht an allen Hochschulen Zweigvereine des Sch.-V. gebildet, und auch wo solche entstanden sind, hat vielfach ein großer Teil der Kollegen

Widerspruch erhoben und sich ausgeschlossen; jedenfalls dürfen diejenigen Professoren, die das getan und ihrem Widerspruche gegen die Tendenzen des Sch.-V. auch öffentlich Ausdruck gegeben haben, das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Gemeininteressen ihres Standes und der Wissenschaft ebenso nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, wie die Vorkämpfer des Sch.-V.; der Sch.-V. hat kein Recht, sich als die Vertretung der ganzen deutschen Professorenschaft anzusehen. Das eine Interesse aber haben an dem von Sch.-V. eröffneten Kampfe auch wir, die wir ihn mißbilligen und bedauern, daß er von der Seite unserer Standesgenossen nur in durchaus einwandfreier Weise geführt werde, und in diesem Sinne muß ich es auf das tiefste beklagen, daß B. es für erlaubt gehalten hat, in seiner Denkschrift vertrauliche, durch Indiskretion der Eigentümer ihm zugesteckte Schriftstücke des Börsenvereins gegen diesen zu benutzen, und dadurch seinen Gegnern einen Triumph ermöglicht hat, dessen Kosten schließlich wir alle tragen.

Literatur.

I.

Die Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik nach Lexis[1]).

Von L. v. Bortkiewicz.

Das gesellschaftlich bedingte Tun und Leiden der Menschen kommt sowohl für die Geschichte wie für die empirischen Sozialwissenschaften als Gegenstand der Forschung in Betracht. Während aber die Geschichte in dem menschlichen Handeln „vor allem das Individuelle, Einzig- und Eigenartige, sowohl in der Initiative der historischen Persönlichkeiten, als in den großen Völkerbewegungen sucht, die durch politische Katastrophen oder gewaltige Evolutionen des Kulturlebens bezeichnet werden", besteht nach Lexis die Aufgabe der von ihm als empirische — im Gegensatz zu den normativen — bezeichneten Sozialwissenschaften darin, „in der Gegenwart wie in der Vergangenheit der menschlichen Gesellschaft nicht das Individuelle, sondern das Generelle, nicht das Veränderliche, sondern das relativ Stetige" zu ergründen und zu erforschen.

Es fragt sich nun, nach welcher Methode dieses zu geschehen hat, oder — denn darauf läuft nach Lexis die Methodenfrage hinaus — welches die für die Sozialwissenschaften maßgebende „letzte Auffassungsform" ist. Solcher Formen gibt es mehrere nach Lexis. Zunächst diejenige, die man kurz als die naturwissenschaftliche bezeichnen kann, weil sie die einzige für die Naturwissenschaften in Betracht kommende ist. Diese Auffassungsform kennt nur „die Kategorien des unmittelbaren Seins, angewandt auf räumlich-zeitliche Anschauungen". Ergeben sich doch im Prinzip als Endformeln aller naturwissenschaftlichen Erklärungen der Erscheinungen die fundamentalen Differentialgleichungen

1) Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, von W. Lexis. Jena 1903, 253 SS. (I. Die graphische Konstruktion der Sterblichkeitsverhältnisse. II. Die Absterbeordnung. III. Die Sterbenswahrscheinlichkeiten unter dem Einfluß der Wanderungen. IV. Uebersicht der demographischen Elemente und ihrer Beziehungen zueinander. V. Ueber die Ursachen der geringen Veränderlichkeit der statistischen Verhältniszahlen. VI. Die typischen Größen und das Fehlergesetz. VII. Das Geschlechtsverhällnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung. VIII. Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen. IX. Naturgesetzlichkeit und statistische Wahrscheinlichkeit. X. Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft.)

der Dynamik, welche als Veränderliche enthalten die Zeit und die Raumkoordinaten von bewegten Punkten. Hierzu verweist Lexis auf seine Dissertation „De generalibus motus legibus“ (Bonn 1859), wo er des näheren ausgeführt hat, daß in der Dynamik der Begriff der Kraft gar nicht zur Anwendung kommt — eine Anschauung, die, wie er bemerkt, derjenigen Kirchhoffs von der rein beschreibenden Funktion der Mechanik durchaus entspricht. Die logische Operation des induktiven Schließens beruhe auf naturwissenschaftlichem Gebiete auf der Annahme, daß bestimmte materielle Systeme, die bisher in allen Fällen gewisse räumlich-zeitliche Beziehungen aufgewiesen haben, auch fernerhin die nämlichen Beziehungen zeigen werden. „Von Kräften, Gesetzen, Zwecken ist in dieser Formel nicht die Rede, weil eben diese Hilfsbegriffe in der Naturwissenschaft nur bequeme Ausdrücke für beobachtete tatsächliche räumlich-zeitliche Beziehungen sind.“ Die Fortschritte der Naturwissenschaft erscheinen, auch bei historischer Betrachtung ihres Entwickelungsganges, gerade an die Bedingung geknüpft, daß die Herrschaft subjektiver Beziehungsbegriffe, die sich den Schein besonderer Wesenheiten, wirksamer Kategorien verschafft hatten, abgeschüttelt würde. „Die Frage nach der Ursache der äußersten bekannten Elementartatsachen ist für die naturwissenschaftliche Auffassung gleichbedeutend mit der Frage, ob sich jene Elemente noch in andere räumlich-zeitliche Grundtatsachen zerlegen lassen.“ Stellt sich aber eine Zurückführung des durch die Erfahrung gebotenen Stoffes auf quantitative Normen — d. h. eigentlich wiederum nur auf Tatsachen von einfachster Struktur und allgemeinster Gültigkeit — als das letzte Ideal aller Naturwissenschaften, so seien doch namentlich diejenigen unter diesen Wissenschaften, die sich mit dem organischen Leben beschäftigen, von jenem Ideal noch weit entfernt. Sie müssen sich vielmehr auf eine nichtmathematische Darstellung materieller Formen und Vorgänge beschränken. Aber auch auf dieser Stufe der naturwissenschaftlichen Erkenntnis dürfe es keine Frage nach dem Warum der Erscheinungen geben, sofern diese Frage, wie es bei Lexis in einer prägnanten und nach dem Vorhergesagten nicht mißzuverstehenden Formulierung heißt, „nicht den äußeren, sondern den inneren Zusammenhang der Dinge betrifft“.

Die naturwissenschaftliche Methode, angewendet auf den Erkenntnisstoff der empirischen Sozialwissenschaften, ergibt die Statistik. Diese, wenn man sie nicht bloß als ein der praktischen Verwaltung dienendes Hilfsorgan betrachtet, nimmt dann die Gestalt einer formell abgegrenzten Wissenschaft an, die sich darauf beschränkt, das relativ Stetige und Typische im Bestande und in der Veränderung der menschlich-sozialen Erscheinungen zu konstatieren. Weil aber die festzustellenden „Stetigkeiten“ nicht in den Einzelerscheinungen, sondern erst in der Verbindung solcher zu Gruppen oder Massen hervortreten, ist die Statistik auf Massenbeobachtungen angewiesen. Die Beobachtungsergebnisse drücken sich der Natur der Sache nach in Zahlen aus, und quantitative Verhältnisse sind es auch, die das Endziel der statistischen Forschung bilden. Der naturwissenschaftlichen Methode gemäß sucht die Statistik

komplizierte Massenerscheinungen, so weit wie möglich, in einfachere zu zerlegen oder anders das Erfahrungsmaterial, das sich ihr bietet, auf möglichst homogene Gruppen zu bringen. Bei dieser Operation sieht sich die Statistik natürlich nach ursächlichen Verhältnissen um, „aber schließlich kommt sie immer zu gewissen numerisch bestimmten Massenerscheinungen von größerer oder geringerer Stabilität, die sie einfach als Tatsachen hinnehmen muß, ohne daß sie von ihrem Standpunkte über die Ursachen derselben etwas auszusagen hat“. „Eine weitere Zerlegung dieser Tatsachen ist nicht Sache der Statistik. Die Massenerscheinungen sind Folgen der Einzelfälle, bis zur Untersuchung der Einzelfälle aber kann die Statistik nicht zurückgehen. Daher ist auch die höchste wissenschaftliche Form, in welche die Statistik ihren Stoff fassen kann, das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung.“ Denn es ist nach Lexis für den Standpunkt der Wahrscheinlichkeitsrechnung gerade charakteristisch, daß sie nur gewisse Anfangs- und Endzustände ins Auge faßt, und von den Ursachen, die die letzteren aus den ersteren erzeugen, prinzipiell absieht. Das Wort „Ursache“ hat in der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine spezifische, von der üblichen durchaus verschiedene Bedeutung. Man versteht darunter nach Lexis „eine Bedingung, von der man annimmt, daß sie nicht mit Sicherheit, sondern nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine gegebene Erscheinung nach sich zieht“, oder auch, wie ich beifügen möchte, eine nähere Determination des in Frage stehenden Bedingungskomplexes, die den numerischen Wert der betreffenden Wahrscheinlichkeit vergrößert oder verringert.

Die Heranziehung der Wahrscheinlichkeitsrechnung dient so zur Charakterisierung des Endzieles der statistischen Forschung. Damit ist jedoch die Aufgabe der empirischen Sozialwissenschaften überhaupt noch nicht zur Genüge gekennzeichnet. Diese haben vielmehr vor den Naturwissenschaften den Vorzug, unmittelbar in den inneren Zusammenhang der äußeren Erscheinungen eindringen zu können, und zwar durch Zurückführung der menschlichen Handlungen auf ihre Motive [1]). Hieraus ergibt sich für die empirischen Sozialwissenschaften eine zweite mögliche Auffassungsform, der als höchster Begriff von realer Bedeutung das individuelle Motiv entspricht, wie es in der gesellschaftlichen Wechselwirkung tatsächlich auftritt. Diese Auffassungsform kommt insbesondere in der Nationalökonomie zur Geltung, weil die Motivierung des wirtschaftlichen Handelns der Menschen, wenn auch nicht konkret in jedem Einzelfalle, so doch ihrem allgemeinen Wesen und Charakter nach unserer Erkenntnis durch psychologische Beobachtung zugänglich ist. Lexis verlangt von der Volkswirtschaftslehre, daß sie die Gesamtheit der Motive berücksichtige, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen Erscheinungen ausüben. Er warnt davor, an diese Erscheinungen einen Maßstab anzulegen, der nur auf das Verhalten eines

---

1) Daß hierin in der Tat ein Vorzug liegt, ist neuerdings wieder von Max Weber (Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1903, S. 1215) hervorgehoben worden. Weber zeigt zugleich, namentlich an dem Beispiel Roschers, wie in dieser Beziehung die „organische“ Gesellschaftsauffassung der richtigen Erkenntnis des methodologischen Sachverhalts hinderlich ist.

Großhändlers oder Bankiers paßt, und weist auf den „irrationellen Rest“ hin, der, durch Indolenz, Gewohnheit, Vorurteil bedingt, in dem Egoismus der großen Masse steckt. „Aber auch idealere Motive“, meint er, „greifen tatsächlich in das Getriebe des wirtschaftlichen Eigennutzes ein, um die Ricardoschen Zirkel zu stören.“ Trotzdem kommt es nach Lexis der Nationalökonomie zu statten, daß ein Motiv, nämlich der wirtschaftliche Eigennutz oder das Bestreben, möglichst vollständige Befriedigung seiner Bedürfnisse gegen eine möglichst geringe Gegenleistung zu erlangen, sich als ein durchschlagendes erweist. Demnach hat die Forderung einer Mitberücksichtigung verschiedener Motive neben dem Eigennutz bei Lexis eine wesentlich andere Bedeutung als etwa bei Schmoller, der sich z. B. dahin äußert, daß man „viel eher“ als aus dem Erwerbstrieb versuchen könnte, aus den wirtschaftlichen Tugenden, zumal aus der Arbeitsamkeit, „psychologisch die ganze Volkswirtschaft abzuleiten“ [1]). Lexis denkt übrigens nicht sowohl an eine Verwendung gewisser Betrachtungen über die Motive des wirtschaftlichen Handelns zu konstruktiven Zwecken, als vielmehr daran, dieses psychologische Moment neben anderen „in Beziehung zu setzen zu den unmittelbar hervortretenden wirtschaftlichen Erscheinungen, die ihrerseits in ihrem Verlauf und ihren Resultaten möglichst exakt und zahlenmäßig zu beobachten sind“. Die Lexissche zweite Auffassungsform hat also mit der ersten die Massenbeobachtung als Erkenntnismittel gemein, wie denn überhaupt das gegenseitige Verhältnis der sich übereinander erhebenden Auffassungsformen nach Lexis sich dahin charakterisiert, daß die obere immer die untere mit umfaßt. Man könnte sagen, daß, sofern statistische Ergebnisse in Betracht kommen, das Neue bei der zweiten Auffassungsform in einer psychologischen Deutung dieser Ergebnisse besteht. Und in den Fällen, wo eine derartige Deutung sich als möglich erweist, ändert sich nach Lexis von Grund aus der Charakter des logischen Schließens von der Vergangenheit auf die Zukunft. Man schließt: weil die wirkenden Motive dieselben bleiben, wird sich die äußere Erscheinung wiederholen. Das sei, meint Lexis, ein Schluß, der offenbar von der naturwissenschaftlichen Induktion wesentlich verschieden ist.

Bisher war von einer sittlichen Beurteilung der Handlungen, aus denen sich die sozialen Massenerscheinungen zusammensetzen, nicht die Rede. Setzt man aber diese Handlungen zu den Forderungen der Moral in Beziehung und schreitet daran, zu untersuchen, wie sich in der sozialen Wirklichkeit das Sein zum Sollen verhält, so entsteht dadurch eine dritte für die Sozialwissenschaften mögliche Auffassungsform und dementsprechend eine neue formell abgegrenzte Wissenschaft, die Lexis als „empirische Sozialethik“ bezeichnet. Sie ist an sich keine normative Wissenschaft, entlehnt aber aus Anschauungen über das Seinsollende diejenigen Gesichtspunkte, nach denen sie die Tatsachen zerlegt, gruppiert und vergleicht [2]).

1) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, S. 38.

2) Die bisherigen Ausführungen sind sämtlich in der von Lexis in Dorpat im August 1874 gehaltenen Antrittsvorlesung zu finden, die jetzt zum erstenmal vollständig im Druck erscheint (Abhandlung X).

Wir kehren aber zur Statistik zurück. Wenn sie Lexis darauf hinweist, aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung das Kategorienschema zu entnehmen, nach welchem der unmittelbar gefundene statistische Stoff in die ihm adäquate wissenschaftliche Auffassungsform überzuführen sei, so liegt darin insofern kein neuer Gedanke, als schon die ältesten Vertreter der wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik sich von der Vorstellung leiten ließen, daß zwischen den Massenerscheinungen, mit denen sich die Statistik beschäftigt, und den Zufallsspielen eine reale Analogie besteht. Letztere äußert sich insbesondere darin, daß auf statistischem Gebiet bei einem hinreichend großen Beobachtungsfeld gewisse Zahlenverhältnisse auftreten, die von einem Zeitraum, z. B. von einem Jahr, zum anderen nur unbedeutend variieren. Und ein solches Verhalten der statistischen Zahlen findet sein Gegenstück in den Ergebnissen eines Glücksspieles, die von einer „Versuchsreihe" zur anderen ebenfalls keine erheblichen Aenderungen erfahren unter der Bedingung, daß es sich um hinreichend lange Versuchsreihen handelt. Bei den Glücksspielen ist man in der Lage, a priori, d. h. aus den Bedingungen des Spieles heraus, den festen numerischen Wert zu bestimmen, um welchen die Ergebnisse der einzelnen Versuchsreihen oscillieren werden. Dieser feste Wert heißt die mathematische Wahrscheinlichkeit des betreffenden Ereignisses und die Stabilität der Spielresultate verschiedener Versuchsreihen wird darauf zurückgeführt, daß jedes Spielresultat, wenn man es ausdrückt als Verhältnis der Zahl der Fälle, in denen das betreffende Ereignis eingetreten ist, zu der Zahl der überhaupt gemachten Versuche, als ein angenäherter Wert der entsprechenden mathematischen Wahrscheinlichkeit angesehen werden kann. Je zahlreicher hierbei die Versuche in jeder Reihe sind, um so weniger werden sich die in Frage stehenden Verhältniszahlen von der maßgebenden mathematischen Wahrscheinlichkeit numerisch unterscheiden. So kann in populärer Fassung das Gesetz der großen Zahlen ausgedrückt werden. Man sagt, daß sich dieses Theorem der Wahrscheinlichkeitsrechnung an der Erfahrung verifiziert, wenn die empirisch gefundenen Verhältniszahlen mit dem apriorisch festgestellten Wahrscheinlichkeitswert hinreichend genau übereinstimmen. Um die Statistik ist es in dieser Beziehung etwas anders bestellt. Es ist ihr nämlich grundsätzlich versagt, Wahrscheinlichkeitswerte a priori anzusetzen. Sie kann nur aus den erfahrungsmäßig gegebenen Verhältniszahlen auf den numerischen Wert der ihnen zu Grunde liegenden mathematischen Wahrscheinlichkeit schließen, und demnach kann von einer Verifizierung des Gesetzes der großen Zahlen an der Hand der Erfahrung hier nur in dem Sinne die Rede sein, als jene Verhältniszahlen unter sich übereinstimmen[1]). Wie weit geht nun in Wirklichkeit diese Uebereinstimmung? Gerade dieser von den älteren Autoren, zumal von den Klassikern der Wahrscheinlichkeits-

---

1) Uebrigens bezieht Poisson selbst die von ihm herrührende Bezeichnung „Gesetz der großen Zahlen" auf eine Uebereinstimmung einer empirischen Verhältniszahl nicht mit der betreffenden mathematischen Wahrscheinlichkeit, sondern eben mit einer anderen analogen Verhältniszahl, welcher dieselbe Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt. S. Recherches sur la probabilité des jugements, No. 54.

theorie, vernachlässigten Frage wendet Lexis seine Aufmerksamkeit zu und zeigt, wie sie methodisch untersucht werden soll. Eben darin liegt das neue und selbständige des Lexisschen Standpunktes in betreff der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik.

Vor allem wird für die Prüfung der Stabilität der statistischen Reihen ein theoretisch begründeter Maßstab aufgestellt. Einen solchen bietet das Gesetz der großen Zahlen, wenn man dessen genauere mathematische Formulierung an Stelle der vorhin angegebenen populären Fassung in Betracht zieht. Es besteht nämlich eine quantitativ feststellbare wahrscheinlichkeitstheoretische Beziehung zwischen der Größe des Spielraums, innerhalb dessen empirische Werte einer mathematischen Wahrscheinlichkeit schwanken, und der Zahl der Versuche oder Beobachtungen, auf denen diese Werte beruhen. Man ist demnach im stande, die durchschnittliche Größe der Abweichungen der Einzelglieder einer statistischen Reihe von dem Mittelwert, der sich für die betreffende Verhältniszahl aus der ganzen Reihe ergibt, gewissermaßen vorauszubestimmen und zugleich mit einem gewissen Grad der Annäherung vorauszusagen, wie sich jene Abweichungen nach ihrer Größe verteilen werden. Hierzu ist nur die Kenntnis des Mittelwertes der Verhältniszahl und der Beobachtungszahlen erforderlich. Die Art und der Charakter der Massenerscheinung, auf die sich die betreffende Verhältniszahl bezieht, kommen hierbei gar nicht in Betracht. Die so bestimmte theoretische Durchschnittsabweichung — von der Verteilung der Abweichungen nach ihrer Größe wird vorläufig abgesehen — kann nun für jede gegebene statistische Reihe mit der tatsächlich beobachteten Durchschnittsabweichung verglichen werden. Rein formal betrachtet, muß man dann mit drei möglichen Fällen rechnen: die tatsächliche Durchschnittsabweichung ist entweder annähernd gleich, oder sie ist kleiner, oder sie ist größer als die ihr entsprechende theoretische. Diese Fälle bezeichnet Lexis als die der normalen, der übernormalen und der unternormalen Stabilität.

War so ein theoretischer Maßstab für die Untersuchung der statistischen Verhältniszahlen auf ihre Stabilität hin gewonnen, so konnte diese Untersuchung selbst in Angriff genommen werden. Zuerst wurde das Geschlechtsverhältnis der Geborenen ins Auge gefaßt. Da legte Lexis die monatlichen Zahlen der in den einzelnen preußischen Regierungsbezirken geborenen Knaben und Mädchen der Untersuchung zu Grunde und gewann auf diese Weise aus Beobachtungen, die sich auf 2 Jahre erstreckten, für jeden Bezirk eine aus 24 Gliedern bestehende Reihe. Schon bei Betrachtung der einzelnen Bezirke zeigte sich mit wenigen Ausnahmen eine befriedigende Uebereinstimmung der empirischen Durchschnittsabweichung mit der theoretischen. Vollends erwies sich das Kriterium der normalen Stabilität als erfüllt für die Gesamtheit aller Bezirke, weil hier eine Ausgleichung zwischen den für die einzelnen Bezirke erhaltenen Ergebnissen eintrat. Lexis berücksichtigte außerdem die Verteilung der Einzelabweichungen nach ihrer Größe und fand auch in dieser Beziehung eine sehr gute Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung. Aehnliche Ergebnisse zeigten sich für England und

Frankreich, wobei nicht mehr die monatlichen, sondern die jährlichen Geburtenzahlen, gegliedert nach Grafschaften bezw. Departements, benutzt worden sind. Hieraus folgert Lexis, daß das Geschlechtsverhältnis der Geborenen, als Promillesatz ausgedrückt, d. h. das Tausendfache des Quotienten, der sich aus der Division der Zahl der geborenen Knaben durch die Zahl der geborenen Mädchen ergibt, zu denjenigen statistischen Größen gehört, welche (wenigstens innerhalb einer gewissen Zeitperiode und eines gewissen geographischen Gebietes) als zufällige Modifikationen eines typischen Normalwertes anzusehen sind. Diese Eigentümlichkeit sei nicht in dem gewöhnlichen vagen Sinne, sondern in ihrer mathematischen Strenge aufzufassen: der typische Normalwert sei ein eigentlicher Mittelwert im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung, d. h. die Wahrscheinlichkeit einer gegebenen Abweichung von demselben lasse sich durch eine bestimmte analytische Funktion ausdrücken. Die Veränderlichkeit in dem Geschlechtsverhältnis kann, mit anderen Worten, auf das Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung zurückgeführt werden. „Annähernd dieselben 816 Zahlen, meint Lexis, welche wir oben für das Geschlechtsverhältnis der Geborenen als Resultate von 24 monatlichen Bestimmungen in 34 preußischen Bezirken gefunden haben, würden sich in annähernd derselben Verteilung ergeben, wenn man aus einer Urne, die schwarze und weiße Kugeln im Verhältnis von 1063 zu 1000 enthielte, je 24mal so viele Züge täte (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel), als die durchschnittliche monatliche Geburtenzahl der einzelnen Bezirke beträgt, und wenn man alsdann die Zahl der in jeder Versuchsreihe gezogenen schwarzen Kugeln durch die zugehörige Zahl der weißen dividierte und den Bruch mit 1000 multiplizierte." Wollte man sich von der physiologischen Ursache dieser Erscheinung eine Vorstellung bilden, so wäre nach Lexis das einfachste, anzunehmen, „daß schon die sehr zahlreichen unbefruchteten Keime in den weiblichen Ovarien für das eine oder das andere Geschlecht prädestiniert seien, und zwar das bei allen weiblichen Individuen — um zunächst eine streng schematische Annahme zu machen — die männlichen Keime die weiblichen in demselben Verhältnisse überwiegen". „Die Analogie mit der Urne ist dann einleuchtend: jede Befruchtung ist zu vergleichen mit dem Zuge einer schwarzen oder weißen Kugel aus derselben Urne." Aber die Hypothese von dem konstanten Verhältnisse der Keime bei allen weiblichen Individuen sei eigentlich nicht nötig. „Es dürfen", meint Lexis, „große individuelle Verschiedenheiten vorhanden sein, wenn nur das mittlere Verhältnis für die der Befruchtung ausgesetzten Individuen von einem Beobachtungsbezirke zum anderen (wenigstens für eine gewisse Periode) annähernd konstant bleibt. Schwankungen dieses Verhältnisses eines Bezirkes von Monat zu Monat oder von Jahr zu Jahr dürfen vorkommen, wenn sie nur den Charakter der Zufälligkeit tragen." Soviel über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen.

Das diesem in durchaus analoger Weise nachgebildete Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen weist bei den Kindern bis zum Alter von etwa 5 Jahren ebenfalls eine nahezu normale Stabilität auf. Es gibt

demnach, nach Lexis, einen konstanten Bedingungskomplex, vermöge dessen mehr Knaben als Mädchen sterben. Erhebliche äußere Störungsursachen, welche zeitweise spezifisch die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes modifizieren könnten, scheinen nicht vorhanden zu sein. Es ist vielmehr anzunehmen, „daß das Durchschnittsmaß der Widerstandsfähigkeit der Knaben gegen den Tod aus organischen Gründen in einem festen Verhältnis geringer sei, als das der Mädchen". Ganz anders verhält es sich mit der Stabilität dieser statistischen Größe in den späteren Lebensperioden. Die tatsächliche Durchschnittsabweichung übertrifft hier die erwartungsmäßige (theoretische) oft um ein vielfaches, woraus zu schließen ist, daß hier energisch wirkende und stark wechselnde Faktoren im Spiele sind, die spezifisch die Sterblichkeit des einen oder des anderen Geschlechtes beeinflussen. In der Tat seien, meint Lexis, die Bedingungen und Gefahren des selbständigen Lebensganges bei beiden Geschlechtern so verschieden, daß auch die Veränderungen derselben unabhängig nebeneinander hergehen können.

Man hat es also in diesem Beispiel, sofern die höheren Altersklassen in Betracht kommen, mit einer ausgesprochenen unternormalen Stabilität zu tun. Diese bildet bei den bevölkerungs- und moralstatistischen Verhältniszahlen überhaupt die Regel. Die Schwankungen, welche diese Zahlen von Jahr zu Jahr erfahren, auch wenn sie anscheinend nicht groß sind, stehen meist in gar keinem Verhältnis zu den von der Wahrscheinlichkeitstheorie vorgezeichneten Normen [1]). Es ist aber im höchsten Grade bezeichnend, daß eine derartige Discrepanz zwischen Theorie und Erfahrung am schärfsten bei großen Beobachtungszahlen und umgekehrt viel weniger deutlich bei kleineren Beobachtungszahlen zu Tage tritt. Ja, durch Reduzierung dieser letzteren Zahlen vermöge einer sachlichen, räumlichen oder auch zeitlichen Spezialisierung des betreffenden statistischen Materials kann eine sehr ausgesprochene unternormale Stabilität unter Umständen auf eine nahezu normale gebracht werden. Dieses empirisch festgestellt und hierfür eine allgemein gültige theoretische Erklärung gegeben zu haben, ist nicht das geringste wissenschaftliche Verdienst Lexis'.

Das übliche Schema der Wahrscheinlichkeitsrechnung, das auf die statistischen Reihen von Verhältniszahlen Anwendung findet, ist dasjenige einer konstanten Wahrscheinlichkeit. Das heißt: es wird angenommen, daß sämtlichen Gliedern der Reihe ein und dieselbe Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, von der jedes Einzelglied der Reihe, dem Gesetz der großen Zahl zufolge, als angenäherter Wert erscheint. Dieses Schema modifiziert nun Lexis dahin, daß er die in Frage stehende Wahrscheinlichkeit, d. h. ihren abstrakten oder theoretischen Wert, variieren läßt. Jedem Einzelglied der Reihe entspricht somit eine verschiedene Wahrscheinlichkeit, die man als Spezialwahrscheinlichkeit zum Unterschied von der Durchschnittswahrscheinlichkeit bezeichnen kann, welch

1) Lexis hat dieses in seiner Schrift „Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft" an zahlreichen Beispielen gezeigt und es ist zu bedauern, das er diese Beispiele in sein neuestes Werk nicht mit aufgenommen hat.

letztere sich als Mittelwert aus allen für die gegebene Reihe in Betracht kommenden Spezialwahrscheinlichkeiten darstellt. Es ist einleuchtend, daß dieses modifizierte Schema größere Schwankungen ergeben muß, als das ursprüngliche Schema, weil die Abweichungen der Einzelglieder der Reihe von ihrem Mittelwert, der als Näherungswert der betreffenden Durchschnittswahrscheinlichkeit angesehen werden kann, hervorgerufen erscheinen nicht mehr allein durch das Spiel der zufälligen Ursachen (woraus sich zunächst eine numerische Differenz ergibt zwischen dem Einzelglied und der ihm entsprechenden Spezialwahrscheinlichkeit), sondern außerdem noch durch die Ungleichheit der in Frage stehenden Spezialwahrscheinlichkeiten. Die Wirkung des einen Faktors (der zufälligen Ursachen) kommt in einer Größe zum Ausdruck, die Lexis als die „normal-zufällige Schwankungskomponente" bezeichnet und die auf Grund der Theorie mit hinreichender Genauigkeit aus dem Mittelwert der Verhältniszahlen und den zugehörigen Beobachtungszahlen bestimmt werden kann. Dem anderen Faktor (den Variationen der Spezialwahrscheinlichkeit) entspricht eine „physische Schwankungskomponente", wie sie Lexis mit Rücksicht darauf nennt, daß der Verlauf der betreffenden Spezialwahrscheinlichkeiten nicht auf Chancenkombinationen zu beruhen braucht, sondern beliebig verursachte zeitliche Aenderungen in dem maßgebenden Bedingungskomplex wiederspiegeln kann. Die beiden Schwankungskomponenten setzen sich nach einer bestimmten mathematischen Formel[1]) zu der „Totalschwankung" zusammen, wie letztere durch unmittelbare Beobachtung der Abweichungen (der Einzelglieder von ihrem Mittelwert) gefunden wird. Mit Hilfe jener Formel läßt sich also auch die „physische Schwankungskomponente" näherungsweise ermitteln.

Während nun die normal-zufällige Schwankungskomponente von der Beobachtungszahl abhängt und mit Zunahme derselben kleiner wird, ist die physische Schwankungskomponente offenbar von der Größe der Beobachtungszahl im allgemeinen unabhängig. Dieses hat zur Folge, daß für eine bestimmte Massenerscheinung bei relativ großen Beobachtungszahlen die physische, bei relativ kleinen die normal-zufällige Schwankungskomponente überwiegt. Variieren die betreffenden Spezialwahr-

1) Die Ableitung dieser Formel ist von Lexis in einer Fußnote, S. 196/197, Zusatz (1902), gegeben. Die Gleichung $[\Delta^2] = [\tau^2] + [D^2]$ gilt in aller Strenge. Es beruht aber auf einer kleinen Ungenauigkeit, die Lexis wohl als solche anerkennt und sogar etwas zu überschätzen scheint, wenn im Text für $[\tau^2]$ gesetzt wird $\frac{n\,V\,(1-V)}{g}$. In Wirklichkeit ist die mathematische Erwartung von $[\tau^2]$ gleich $\left[\frac{v\,(1-v)}{g}\right]$ und, bei $g = \text{const}$, erhält man: $\left[\frac{v\,(1-v)}{g}\right] = \frac{n\,V\,(1-V)}{g} - \frac{1}{g}\,[D^2]$. Demnach ergibt sich auch, anstatt $R = \sqrt{r^2 + p^2}$ (S. 177), als strengere Formel: $R = \sqrt{r^2 + \frac{g-1}{g}p^2}$. Praktisch kommt diese Korrektur, wenn die Zahl g, wie es Lexis verlangt (S. 188), immer noch einige Hundert beträgt, freilich nicht in Betracht, und zwar auch bei einem beliebig großen p nicht.

scheinlichkeiten für den Zeitraum, auf den sich die gegebene statistische Reihe erstreckt, nur in engen Grenzen, so wird bei mäßigen Beobachtungszahlen die physische Schwankungskomponente faßt gänzlich verdeckt bleiben. Dann trägt zur Totalschwankung die normal-zufällige Schwankungskomponente fast allein bei, d. h. die Verhältniszahlen, die zu einer Reihe verbunden sind, zeigen einen Verlauf, welcher der üblichen Hypothese einer konstanten Wahrscheinlichkeit ziemlich genau entspricht. Man hat es mit einer nahezu normalen Stabilität zu tun, die, streng genommen, allerdings nur scheinbar eine solche ist.

Wenn demnach eine Uebereinstimmung von Wahrscheinlichkeitstheorie und statistischer Erfahrung im üblichen dem Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit entsprechenden Sinne, sozusagen, aus innerer Notwendigkeit viel eher bei relativ kleinen als bei großen Beobachtungszahlen zu erwarten ist, so folgt daraus keineswegs als Postulat der statistischen Forschung, daß man sich an die kleineren Zahlen halten und dementsprechend sich das statistische Material zurechtlegen soll. Es wird im Gegenteil meist ein größeres materiell-statistisches Interesse haben, die physische Schwankungskomponente, die bei mäßigen Zahlen verschleiert bleibt, festzustellen. Denn ihr numerischer Ausdruck ist ein von der Wirkung der „zufälligen Ursachen" unabhängiges Maß für die Größe der zeitlichen Aenderungen, die die betreffende Wahrscheinlichkeit erfährt. Zugleich wird darauf zu achten sein, ob letztere nicht mit der Zeit zu- oder abnimmt. Maß und Richtung der Variationen werden sich aber, sofern es sich um eine Eliminierung des Zufalls handelt, um so sicherer bestimmen lassen, je zahlreicher die Beobachtungen sind, auf denen die betreffenden Verhältniszahlen beruhen. Also eine Ermäßigung der Beobachtungszahlen würde da nichts nützen. Wohl aber empfiehlt sich eine Untersuchung von statistischen Reihen mit kleinen Beobachtungszahlen um des allgemeinen theoretischen Interesses willen, welches sich an die Konstatierung einer annähernd normalen Stabilität knüpft. Hierdurch wird nämlich erfahrungsmäßig erwiesen, „daß das theoretische Gesetz der Schwankungen, das nicht auf Zwang, sondern auf Kombinationen der Chancen beruht, in den untersuchten Zahlenverhältnissen die überwiegende Rolle spielt". Man braucht keine „kompensatorischen inneren Beziehungen" zwischen den Elementen der Massenerscheinung anzunehmen, um die zu Tage tretende Stabilität zu erklären. Das wäre nur in dem Fall notwendig, wo das aus den Beobachtungen abgeleitete Schwankungsmaß k l e i n e r wäre als das auf Grund der Wahrscheinlichkeitstheorie nach dem Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit aufgestellte. Es läge dann eine ähnliche Erscheinung vor, wie wenn bei einem Glücksspiele ein bestimmtes Resultat mit einer nach der Wahrscheinlichkeitstheorie durchaus unwahrscheinlichen Konstanz und Regelmäßigkeit aufträte. „Man müßte dann annehmen, daß die anscheinend isolierten Einzelereignisse nicht diejenige Unabhängigkeit voneinander und von dem numerischen Endresultat besäßen, welche den einzelnen Versuchen an einer Urne oder an der Roulette zukommt. Mit anderen Worten, eine jene obere Grenze überschreitende Stabilität einer Verhältniszahl würde darauf hinweisen, daß die untersuchte Massenerscheinung

eine innerlich verbundene oder daß sie gewissen regulierenden Eingriffen oder Normen unterworfen sei. Sie würde mehr oder weniger dem Bereiche der planmäßigen Ordnung oder der gebietenden Gesetze angehören." Und in der Tat: bei denjenigen Massenerscheinungen, die in das Gebiet der Bevölkerungs- und Moralstatistik fallen, und die als solche keiner sichtbaren Normierung unterliegen, ist eine übernormale Stabilität nie beobachtet worden. Die normale Stabilität erweist sich zugleich als die maximale. Steht das fest, liegen mithin die Schwankungen in weiteren oder höchstens in denselben Grenzen wie die der Ergebnisse mehrerer Reihen von Zügen aus einer Urne mit schwarzen und weißen Kugeln, so kann man, meint Lexis, das früher übliche Uebermaß der Verwunderung über die relative Konstanz verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Verhältniszahlen einschränken. Immerhin aber bleibe der Wunsch bestehen, sich einigermaßen eine Anschauung von der realen, physischen Bedeutung der einer solchen Verhältniszahl „zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeit" zu verschaffen, denn, sagt Lexis, „die reine mathematische Wahrscheinlichkeit hat an sich gar keinen Zusammenhang mit der Wirklichkeit, sondern sie gibt nur Anlaß zu Kombinationsaufgaben unter der Annahme gleichmöglicher ‚günstiger' oder ‚ungünstiger' Fälle".

Das wesentlichste der Ausführungen nun, die bei Lexis dazu dienen sollen, zu zeigen, wieso es kommt, daß der Begriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit für die statistische Wirklichkeit Sinn und Bedeutung erlangt, läßt sich etwa wie folgt wiedergeben. Man fasse zunächst das analoge Gebiet der Glücksspiele ins Auge. Da operiert man mit der Vorstellung, daß die unendlich vielen „Möglichkeiten", unter denen ein bestimmtes Resultat herauskommt, zu der Summe aller in Betracht kommenden „Möglichkeiten" in einem bestimmten Zahlenverhältnis stehen und im Sinne eines solchen Zahlenverhältnisses deutet man die Wahrscheinlichkeit des betreffenden Resultats. Man findet es auch plausibel, daß ein so gedachtes arithmetisches Verhältnis beim Spiel, wenn dieses lange genug währt, sich gleichsam durchsetzt. So wird das Gesamtergebnis des Spieles auf die „allgemeinen Bedingungen", unter denen es stattfindet, zurückgeführt, wobei die konkreten Verursachungsverhältnisse der Einzelfälle, die doch jenes Gesamtergebnis herbeiführen, sozusagen ausgeschaltet werden. Ganz ähnlich hat man sich bei den Massenerscheinungen, die in den Bereich der Bevölkerungs- und Moralstatistik fallen, den Sachverhalt zu denken. Auch hier ist von den individuellen Eigentümlichkeiten der Einzelfälle abzusehen und das statistische Ergebnis aufzufassen als hervorgerufen durch allgemeine, gewissermaßen überindividuelle Faktoren. Unter diesen Faktoren spielt die Natur des Menschen und, sofern die Moralstatistik in Frage kommt, seine Psyche eine ausschlaggebende Rolle. Aber es ist die Natur und die Psyche nicht des Einzelnen in ihrer konkreten Ausgestaltung, sondern des Menschen im allgemeinen, des „abstrakten Menschen", wie sich Lexis ausdrückt. Freilich muß man sich dabei nicht an den naturwissenschaftlichen, sondern an den sozialen Begriff des Menschen halten, wie letzterer aus dem ersteren durch nähere Determination nach den

Besonderheiten des gegebenen Milieus entsteht. Und erweist sich eine derartige Auffassungsweise, die durch eine Übereinstimmung der statistischen Erfahrung mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung erhärtet wird, als berechtigt, so liegt dem nach Lexis die allgemeine Tatsache zu Grunde, daß Individuen, die zu verschiedenen Zeiten in die Lage kommen, bestimmte Zustände zu erleben oder bestimmte Handlungen zu begehen, sich in Bezug auf diese Zustände und Handlungen gewissermaßen ersetzen oder vertreten können. Die Individuen aus verschiedenen Generationen können so in dieser oder jener Beziehung bis zu einem gewissen Grade als „fungibel" betrachtet werden. An sich ist nach Lexis das menschliche Handeln „wesentlich individuell, da es auf unberechenbar mannigfaltige Art durch die Art und Energie der Willenserregung und durch die Urteilsfähigkeit des einzelnen bestimmt wird". Daher falle das menschliche Handeln an sich ganz außerhalb des Rahmens der Naturgesetzlichkeit [1]). Das schließe jedoch keineswegs aus, „daß die Menschen in großer Zahl gewisse Handlungen gleichmäßig ausüben und regelmäßig wiederholen, denn es können eben für viele dieselben Bestimmungsgründe in gewisser Richtung entscheidend und dauernd wirksam werden". Hieraus ergiebt sich die vorhin erwähnte Vorstellung von einer „Fungibilität der Individuen", die die Individualisierung teilweise wieder aufhebt.

Mit dieser, wie ich glaube, durchaus zutreffenden und fruchtbaren Vorstellung verträgt sich nun aber die andere Vorstellung sehr wohl, daß eine der demographischen oder moralstatistischen Betrachtung unterliegende Personengruppe nach physischen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Unterscheidungsmerkmalen oder Merkmalkomplexen in Teilgruppen zerlegt werden kann, in denen für das Auftreten dieses oder jenes Ereignisses numerisch differierende Wahrscheinlichkeiten bestehen. In einigen Teilgruppen wird die betreffende Wahrscheinlichkeit vielleicht der Einheit nahe kommen; von hier aus bildet sie dann eine abnehmende Reihe, bis sie schließlich durch verschwindend kleine Verhältniszahlen ausgedrückt wird. Es werden dann häufig noch Gruppen angeschlossen, in denen die Möglichkeit des Ereignisses unzweifelhaft gar nicht besteht, seine Wahrscheinlichkeit also gleich Null ist, wie wenn man z. B. die jährliche Zahl der Geburten auf die Gesamtzahl der Bevölkerung bezieht [2]). Man denke sich

1) Dieser Auffassung wird man nicht beitreten können, wenn man in Bezug auf das gegenseitige Verhältnis von Natur- und Geisteswissenschaften etwa den Windelband-Rickert'schen Standpunkt für den richtigen hält. Aber, sofern die theoretische Statistik in Frage steht, ist es ziemlich belanglos, ob man in diesem Punkt Lexis Recht giebt oder nicht.

2) Lexis geht auf diesen Fall näher ein. Ist die Zahl der Personen, bei denen das Ereignis überhaupt möglicherweise eintreten kann, G, die Zahl der beobachteten Personen aber αG, wo $\alpha > 1$, und ist e die Zahl der beobachteten Ereignisfälle, so wird für das Verhältnis $\frac{e}{G} = p$ die wahrscheinliche Abweichung theoretisch durch $\rho \sqrt{\frac{2p(1-p)}{G}}$ gegeben. Fragt man nun, wie groß die entsprechende wahrscheinliche

nun die Zerlegung in Teilgruppen soweit fortgesetst, bis sich homogene, d. h. solche Gruppen ergeben, die keine weitere Zerlegung in Teilgruppen mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten des betreffenden Ereignisses mehr zulassen. Derartige „Elementargruppen", wie ich sie nennen möchte [1]), sind der statistischen Erfahrung, man kann wohl sagen, unzugänglich, und selbst bei jenen bevölkerungs- und moralstatistischen Untersuchungen, die am weitesten in der Spezialisierung des Materials gehen, hat man es noch immer mit Gruppen zu tun, die dem Begriff einer Elementargruppe lange nicht entsprechen. Den Elementargruppen kommt also eine rein theoretische Bedeutung und zwar vor allem in der Beziehung zu, daß die „Fungibilität der Individuen" nur soweit angenommen zu werden braucht, als Angehörige analoger Elementargruppen in Betracht kommen. Um dann aber die tatsächlich zur Wahrnehmung gelangende relative Konstanz statistischer Verhältniszahlen dem Verständnis näher zu bringen, muß man, neben der Fungibilität der Individuen, noch ein anderes Moment mit in Betracht ziehen: nämlich die annähernd konstante Zusammensetzung der beobachteten Gruppe aus Elementargruppen oder homogenen Teilen. Diese Zusammensetzung ist nun an sich nicht zu eruieren, man kann aber annehmen, daß von den zeitlichen Aenderungen, die sie erfährt, im allgemeinen dasselbe gilt, was man an ähnlichen Gruppierungsverhältnissen beobachten kann, die

---

Abweichung des Verhältnisses $\frac{e}{\alpha G}$ ist, so ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden. Denkt man sich α als konstante Grösse, so ergiebt sich offenbar $\rho \sqrt{\frac{2\,p\,(1-p)}{\alpha^2\,G.}}$ Wenn man dagegen α als reziproken Wert einer mathematischen Wahrscheinlichkeit auffaßt, der zufälligen Schwankungen unterworfen ist, so erhält man $\rho \sqrt{\frac{2\,\frac{p}{\alpha}\left(1-\frac{p}{\alpha}\right)}{\alpha\,G}}$ (Abhandlungen, S. 230). Man könnte letzteren Ausdruck auf die Formel

$$\rho \sqrt{\left(\frac{1}{\alpha}\right)^2 \frac{2\,p\,(1-p)}{G} + p^2\,\frac{2\,\frac{1}{\alpha}\left(1-\frac{1}{\alpha}\right)}{\alpha\,G}}$$

bringen, die übrigens auch unmittelbar nach dem Satz über den wahrscheinlichen Fehler eines Produktes aus zwei Wahrscheinlichkeiten aufgestellt werden kann und, wie ich glaube, in recht anschaulicher Weise durch ihre Struktur auf den Grund hinweisen würde, weshalb die wahrscheinliche Abweichung im zweiten Fall größer als im ersten ist. Rechnet man also mit der Verhältniszahl $\frac{e}{\alpha G}$, ohne darauf zu achten, daß sie im Nenner gewissermaßen „einen unnötigen Ballast" mit sich führt (siehe Lexis „Zur Theorie der Massenerscheinungen", S. 30), so kommt man auf einen korrekten Maßstab der Stabilität nur in dem Fall, wo $\frac{1}{\alpha}$ als empirischer Ausdruck einer mathematischen Wahrscheinlichkeit erscheint. Ist aber α eine konstante Größe oder doch eine Größe, die kleinere Variationen erfährt, als dem Wahrscheinlichkeitsschema entspricht, so verliert die übliche Formel der wahrscheinlichen Abweichung ihre Gültigkeit und ihre Anwendung könnte die gegebene Stabilität einer statistischen Reihe als übernormal erscheinen lassen, ohne daß sie es in Wirklichkeit zu sein brauchte.

1) Lexis hat früher selbst den Ausdruck „Elementarmassen" in einem ähnlichen Sinne gebraucht. S. Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, S. 119.

statistisch feststellbar sind. Diese Gruppierungsverhältnisse bezw. die ihnen entsprechenden Verhältniszahlen weisen nun in der Tat eine Konstanz auf, die, wie Lexis wiederholt hervorhebt, in der Regel sogar größer ist, als die Konstanz derjenigen Verhältniszahlen, die sich als Wahrscheinlichkeiten eines bestimmten Ereignisses, einer „Zustandsänderung" darstellen. Zur Erklärung dieser Tatsache weist Lexis darauf hin, daß die vor allem zu berücksichtigende Verteilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Altersklassen hauptsächlich auf Grund gewisser naturgesetzlicher Bedingungen zu stande komme und sich daher nur langsam verändern könne. Diese Stabilität der biologischen Konstitution der Bevölkerung sei aber die Hauptbedingung für die relative Festigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Zustände, wie sie hauptsächlich in der Vermögens- und Einkommensverteilung und in der Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Gewerbe zum Ausdruck kommen. „Die nach diesen Merkmalen unterschiedenen gesellschaftlichen Gruppen", sagt Lexis, „unterliegen bei genügender Größe trotz des fortwährenden Wechsels der sie bildenden Personen nur einer langsamen, meistens einigermaßen mit der Bevölkerungszunahme parallel gehenden Aenderung, was einfach aus der natürlichen Dauer der gesellschaftlichen Existenzen und Beziehungen folgt und nur bei großen zerstörenden Katastrophen Ausnahmen erleidet." Auf diese Weise käme als Erklärungsgrund für die annähernde Konstanz der Gruppierungsverhältnisse doch wiederum die Regelmäßigkeit der Zustandsänderungen mit in Betracht und Lexis gibt selbst zu, daß diese Regelmäßigkeit die primäre Erscheinung sei. Da man aber hier an Zustandsänderungen innerhalb homogener Gruppen denken kann, so läuft die ganze theoretische Konstruktion, welche die Stabilität der statistischen Verhältniszahlen bei nicht homogenen Gruppen dem Verständnis näher bringen soll, doch nicht auf ein „idem per idem" hinaus. In letzter Instanz dürften mithin die statistischen Regelmäßigkeiten nach Lexis sich aus einer gewissen Fungibilität der Individuen und einer gewissen Kontinuität der sozialen Gruppen deduzieren lassen. Diese Betrachtungsweise gebe allerdings keineswegs einen Einblick in die Einzelheiten des Zustandekommens der Stabilität der statistischen Verhältniszahlen; aber sie verhindere wenigstens die Hypostasierung dieser Verhältniszahlen zu herrschenden Gesetzen, während sie in Wirklichkeit nur Resultate seien, die aus der verwickelten Mannigfaltigkeit der Erscheinungen hervorgehen.

Im bisherigen ist im allgemeinen angenommen worden, daß die statistischen Verhältniszahlen, deren Stabilität vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitstheorie aus untersucht wird, in rein formeller Beziehung jedenfalls als angenäherte Ausdrücke mathematischer Wahrscheinlichkeiten angesehen werden können[1]). Es gehört dazu, daß in der Formel der betreffenden Verhältniszahl der Nenner die Zahl der beobachteten Fälle irgend welcher Art und der Zähler die Zahl derjenigen unter diesen Fällen darstellt, in denen ein bestimmtes Ereignis

1) Uebrigens trifft das in Bezug auf das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und der Gestorbenen, von dem früher die Rede war, nicht zu. Näheres darüber folgt unten.

vorgekommen oder auch ein bestimmtes Merkmal festgestellt worden ist. Mit anderen Worten, muß die Zählergruppe aus der Nennergruppe hervorgegangen sein. Dabei deutet dieses Verhältnis des Hervorgegangenseins entweder auf einen realen Vorgang hin oder auf die rein logische Operation der Aussonderung einer Teilgruppe aus der Gesamtgruppe nach diesem oder jenem Gesichtspunkt. Im ersten Fall spricht Lexis von „genetischen“, im zweiten von „analytischen“ Verhältniszahlen.

Es bildet nun eine theoretische Aufgabe für sich, zu zeigen, in welcher Weise aus einem gegebenen statistischen Material Verhältniszahlen zu berechnen sind, die als genetische gelten können, und zugleich die Prinzipien aufzustellen, nach denen das Material gruppiert werden muß, damit eine Ermittelung dieser oder jener genetischen Verhältniszahlen sich als durchführbar erweise. Bekanntlich hat man sich insbesondere in früheren Zeiten vielfach gegen die richtigen Grundsätze der Berechnung von genetischen Verhältniszahlen versündigt; man hat für genetische Verhältniszahlen statistische Größen ausgegeben, denen in Wirklichkeit dieser Charakter abging. Auf eine Richtigstellung dieser laxen Praxis, speziell für das Gebiet der Sterblichkeitsstatistik, haben es in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die bekannten Schriften K. Beckers, Knapps, Zeuners u. a. abgesehen. Die beiden letzten der genannten Autoren legten dabei den Erörterungen über die Methoden der Sterblichkeitsberechnung eine streng systematisch und ganz allgemein gehaltene Untersuchung über mathematische Beziehungen zu Grunde, die zwischen verschiedenen nach Zeit und Alter abgegrenzten Gruppen von lebenden und verstorbenen Personen bestehen. Diese Grundlage der Theorie der Sterblichkeitsberechnung, oder, wie man sie nennen kann, die „formale Bevölkerungstheorie“ bringt nun Lexis mit Hilfe einer originellen graphischen Konstruktion, die den Vorzug großer Anschaulichkeit hat, zur Darstellung. Es wird dann an der Hand derselben Konstruktion gezeigt, welche Gruppen von Verstorbenen und von Lebenden aufeinander bezogen werden müssen, um möglichst genaue Werte der für die Sterblichkeitsstatistik wichtigsten genetischen Verhältniszahl, der Sterbenswahrscheinlichkeit, zu erhalten.

Eine eigentümliche Schwierigkeit, die übrigens bei der Berechnung aller genetischen Verhältniszahlen wiederkehrt, besteht darin, daß die Nennergruppe im Laufe der Beobachtungszeit sich in ihrem Bestande ändert, und zwar mit infolge anderer Ereignisse als derjenigen, deren Zusammenfassung die Zählergruppe ergibt, so z. B. bei der Sterblichkeit infolge von Ein- und Auswanderungsfällen. Lexis befaßt sich eingehend mit der Frage, wie diesem Umstand Rechnung zu tragen ist. Die betreffenden Näherungsformeln entwickelt er ähnlich wie Becker ohne Zuhilfenahme der Infinitesimalrechnung, obschon diese gerade hier gute Dienste leistet und schneller zum Ziele führt. Aber es kam Lexis darauf an, worauf er in einer Vorbemerkung zum Buche hinweist, durchweg den elementaren Charakter der Darstellung zu wahren.

Mit der Ermittelung der Sterbenswahrscheinlichkeiten ist indessen die rechnerische Verarbeitung des Materials der Sterblichkeitsstatistik

nicht beendet. Es gilt noch aus den Sterbenswahrscheinlichkeiten die Absterbeordnung abzuleiten. Auch darüber teilt Lexis das Wesentliche mit und berührt zugleich die Frage, inwiefern es möglich ist, eine Absterbeordnung unter Umgehung der Berechnung von Sterbenswahrscheinlichkeiten aufzustellen.

Das Darstellungsmittel der Absterbeordnung findet ferner bei Lexis in entsprechender Verallgemeinerung auf andere Massenerscheinungen als die Sterblichkeit Anwendung. Es handelt sich darum, eine Gruppe von Menschen von der Geburt an bis zu ihrem gänzlichen Absterben zu verfolgen, aber nicht mehr bloß in Bezug auf die Todesfälle, durch die sich die Gruppe allmählich vermindert, sondern zugleich unter Berücksichtigung der Trauungen, der Verwitwungen, bei den Frauen auch der Entbindungen und sonstiger Zustandsänderungen. Es soll, wie sich Lexis ausdrückt, „der demographische Lebenslauf" der Gruppe festgestellt werden. Zur vollständigen Beobachtung desselben an einer wirklichen Generation wäre aber etwa ein Jahrhundert erforderlich, „und daher läßt sich praktisch dieser Lebenslauf nur rechnungsmäßig für eine ideale Generation aufstellen, indem angenommen wird, daß in dieser die verschiedenen Zustandsänderungen in jeder Altersklasse mit denjenigen Wahrscheinlichkeiten eintreten, die für die Gegenwart gelten". Die ganze Konstruktion führt zu einem wissenschaftlich bedeutungsvollen Ergebnis offenbar nur unter der Bedingung, daß diese Wahrscheinlichkeiten eine gewisse Stabilität zeigen. Denn nur dann würde man es mit der Darstellung eines „typischen" Geschehens zu tun haben, eines typischen Geschehens freilich nicht in dem Sinne von Zustandsänderungen, die alle Menschen unter denselben Umständen erleben, sondern im Sinne von Zustandsänderungen, die sich an dem „abstrakt betrachteten Menschen" mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten vollziehen. Der abstrakte Mensch im Lexisschen Sinne ist durch keine bestimmten Eigenschaften charakterisiert, sondern es kommen ihm in jeder Beziehung entgegengesetzte Eigenschaften mit gewissen Wahrscheinlichkeiten zu. Das unterscheidet ihn von Quetelets „mittlerem Menschen", von dem der abstrakte Mensch sozusagen eine revidierte und verbesserte Auflage ist.

Betrachtet Lexis den demographischen Lebenslauf des abstrakten Menschen als „natürliche Richtschnur" für eine befriedigende Charakterisierung der in Betracht kommenden Verhältnisse, so läßt er daneben auch die übliche Art der numerischen Darstellung dieser Verhältnisse durch verschiedene Relativzahlen gelten, aus denen der demographische Lebenslauf nicht abzuleiten wäre. Er erwähnt in diesem Zusammenhang unter anderem den sogenannten Sterblichkeitskoeffizienten und die ihm nachgebildeten sonstigen „Aenderungskoeffizienten". Sie entstehen dadurch, „daß die Zahl der Zustandsänderungen einer bestimmten Art innerhalb eines Kalenderjahres und einer Altersklasse durch die Durchschnittszahl derjenigen geteilt wird, die sich während des Jahres in dem der Aenderung unterliegenden Zustande befinden". Die so gebildeten Verhältniszahlen „sind keine Wahrscheinlichkeiten von Zustandsänderungen in Jahresstrecken oder überhaupt in endlichen Zeitstrecken,

sondern sie ergeben sich aus der Reihe der unendlich vielen unendlich kleinen Wahrscheinlichkeiten, die im Laufe der Beobachtungszeit dafür bestehen, daß die beobachteten Personen in dem nächsten unendlich kleinen Zeitelement die betreffende Zustandsänderung erfahren". Die Aenderungskoeffizienten entziehen sich demnach, der Art ihrer Berechnung zufolge, einer weitergehenden wahrscheinlichkeitstheoretischen Behandlung, wie eine solche für die Untersuchung der Stabilität statistischer Reihen in Betracht kommt.

Anders steht es in dieser Beziehung um Verhältniszahlen, die an sich weder zur Kategorie der genetischen noch der analytischen gehören und daher nicht als Näherungsausdrücke von endlichen Wahrscheinlichkeitsgrößen, wohl aber als Näherungsausdrücke von Funktionen solcher Größen angesehen werden können. Für solche Verhältniszahlen, wie z. B. für das Verhältniß der Zahl der geborenen Knaben zu der Zahl der geborenen Mädchen, läßt sich nämlich nach bekannten Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung das ihnen zukommende theoretische Schwankungsmaß bestimmen. Das gilt insbesondere auch für die statistischen Mittelwerte, wenn man sie sich gebildet denkt aus einer Reihe von Einzelwerten, denen verschiedene Wahrscheinlichkeiten entsprechen. Für die Demographie kommen da gewisse anthropometrische Größen in erster Linie in Betracht und die Schwankungen, die die Mittelwerte solcher Größen von Jahr zu Jahr aufweisen, ließen sich in analoger Weise untersuchen wie die Schwankungen von Verhältniszahlen, die als Wahrscheinlichkeiten oder Funktionen solcher erscheinen. Man hätte auch bezüglich jener anthropometrischen Mittelwerte die erwartungsmäßige mit der wirklichen Stabilität zu vergleichen. Derartige Untersuchungen finden sich bei Lexis nicht, wohl aber bringt er, jedoch in anderer Beziehung, die anthropometrischen Mittelwerte mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Zusammenhang. Er faßt nämlich, wie es vor ihm Quetelet getan hat, die funktionelle Struktur des Mittelwertes ins Auge und sucht sie auf eine mathematische Formel von allgemeiner Bedeutung, auf das sogenannte Gaußsche Fehlergesetz, zu bringen. Es gehört hierher seine Theorie des „Normalalters beim Tode", die, man kann wohl sagen, ein Gemeingut der Wissenschaft geworden ist[1]). Ein näheres Eingehen auf diese Theorie dürfte sich daher an dieser Stelle erübrigen.

Wollte man nun auf Grund alles vorhergehenden Lexis in der Entwickelungsgeschichte der allgemeinen bevölkerungs- und moralstatistischen Ideen einen Platz zuweisen, so würde es im wesentlichen darauf ankommen, sein Verhältnis zunächst einmal zu den Klassikern der

---

1) Sonst hat sich die statistische Wissenschaft von den Lexisschen Lehren in geringem Maße beeinflussen lassen, während umgekehrt die Hauptvertreter sowohl der philosophischen wie der mathematischen Wahrscheinlichkeitstheorie diesen Lehren die verdiente Beachtung haben zuteil werden lassen. Siehe J. v. Kries, Die Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, 1886, und E. Czuber, Die Entwickelung der Wahrscheinlichkeitstheorie und ihrer Anwendungen, 1898, und Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung, 1902/03.

Wahrscheinlichkeitstheorie, sodann zu Quetelet und schließlich zu dem in der modernen Statistik herrschenden Standpunkt zu charakterisieren.

Mit Laplace und Poisson hat Lexis die Grundvorstellung gemein, daß die Verhältniszahlen der Statistik Näherungswerte von mathematischen Wahrscheinlichkeiten oder von Funktionen solcher sind. Es sei daher auf die Abweichungen der statistischen Verhältniszahlen von den ihnen zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Aber zu welchem Zweck? Nach Laplace und Poisson, um den Grad der Genauigkeit einer statistischen Größe, einer Schlußfolgerung, einer Konjekturalberechnung zu bestimmen. Der Wahrscheinlichkeitsrechnung wird auf diese Weise die Aufgabe zugewiesen, die Statistik vor dem Fehler zu bewahren, auf Grund unzureichender Beobachtungen Urteile zu fällen. Die Statistik soll in Stand gesetzt werden, durch Anwendung gewisser Formeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zwischen mehr und weniger sicheren Urteilen zu unterscheiden. Diese Funktion der Wahrscheinlichkeitsrechnung tritt nun bei Lexis sehr zurück. Er sagt: „Die Wahrscheinlichkeitsrechnung hat in ihrer Anwendung auf die Demographie und die Moralstatistik nur den Zweck, einerseits ein verständliches Schema für die Verteilung der Fälle und andererseits einen Maßstab für die Stabilität der statistischen Verhältniszahlen zu bieten.“ Gerade die Untersuchung der Stabilität der statistischen Verhältniszahlen vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung — eine Aufgabe, für welche die Klassiker der Wahrscheinlichkeitsrechnung, im Gegensatze zu Bienaymé, A. Cournot und vor allem zu Lexis, kein Interesse verraten — hat diesen zu der Ueberzeugung geführt, daß das Schema einer konstanten Wahrscheinlichkeit, auf welches sich die Bestimmung der Präzision statistischer Ergebnisse im Laplaceschen Sinne notwendig gründet, nur in den seltensten Fällen auf die menschlichen Massenerscheinungen paßt. Hieraus folgt aber, daß für Voraussagungen in Betreff des Spielraums, in welchem sich eine statistische Zahl halten wird, jene Präzisionsbestimmungen im allgemeinen gar nicht zu verwenden sind. Sie büßen daher an praktischer Bedeutung ein Erhebliches ein und das ist der Grund, weshalb Lexis kein besonderes Gewicht auf dieselben legt. Es tritt ferner ein ausgesprochener Unterschied zwischen Lexis und insbesondere Laplace darin zu Tage, daß letzterer die formalen Bedingungen (d. h. diejenigen Bedingungen, die in der Art der Berechnung einer statistischen Größe liegen), unter denen eine Verhältniszahl als angenäherter Ausdruck einer mathematischen Wahrscheinlichkeit angesehen werden kann, nur unvollkommen berücksichtigt[1]), während Lexis sich darüber sehr eingehend verbreitet. Auch der Umstand, daß der Wert einer mathematischen Wahrscheinlichkeit nach

---

1) So hat Laplace z. B. keinen Anstand genommen, bei der Bestimmung der Bevölkerungszahl Frankreichs diese Zahl als Zahl der gezogenen weißen Kugeln und die jährliche Zahl der Geburten als Zahl der gezogenen schwarzen Kugeln rechnungsmäßig zu behandeln. S. „Sur les naissances, les mariages et les morts à Paris etc.“ in der Histoire de l'Académie Royale des Sciences, Année 1783, p. 700. In der Théorie analytique des probabilités, p. 393 wird die Bevölkerungszahl der Gesamtzahl der gezogenen Kugeln gleichgesetzt.

Teilgruppen ein verschiedener sein kann, wird bei der Ableitung der betreffenden Formeln von Laplace gar nicht und von Poisson nicht mit der gleichen Gründlichkeit wie von Lexis erörtert. Es ist im übrigen klar, daß die Berührungs- und Differenzpunkte zwischen den Vertretern der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf der einen Seite und Lexis auf der anderen Seite nicht das Ganze seiner Theorien, sondern im wesentlichen nur die spezifisch mathematische Seite derselben betreffen können. Sofern insbesondere Laplace auf diesem Gebiete über die Grenzen der Mathematik hinausgegangen ist, zeigt sich ein tiefgehender Unterschied zwischen seinem Standpunkt und dem Lexisschen darin, daß er dem Wahrscheinlichkeitsschema eine universale Bedeutung für das menschliche Wissen beilegt, während Lexis, wie wir gesehen haben, in diesem Schema die adäquate Auffassungsform nur für bestimmte Probleme sieht.

Von Quetelet ist Lexis nicht unbeeinflußt geblieben. Am deutlichsten zeigt sich das bei der bereits erwähnten Theorie des normalen Alters beim Tode und den damit zusammenhängenden allgemeinen Betrachtungen über die anthropometrischen Mittelwerte. Es sind ferner, wie ich glaube, diesen beiden Theoretikern zwei fundamentale Auffassungen gemeinsam, die für das statistische Denken als richtunggebend erscheinen.

Die erste dieser Auffassungen betrifft die Konstanz der bevölkerungs- und moralstatistischen Verhältniszahlen. Auch für Lexis handelt es sich hierbei um eine Tatsache allgemeinen Charakters, die zum Ausgangspunkt aller weiteren statistischen Forschung genommen werden muß. Lexis weist zwar wiederholt darauf hin, daß diese Konstanz meistens hinter den von Quetelet erregten Erwartungen zurückbleibt. Ja, er äußert sich sogar dahin, daß das Interessante an den moralstatistischen und wohl auch an den bevölkerungsstatistischen Zahlen und Zahlenverhältnissen nicht ihre Stabilität, sondern ihre Veränderlichkeit ist. Bedeutende Aenderungen statistischer Größenwerte sind, meint Lexis, „unmittelbar symptomatisch für Aenderungen des Ursachensystems der betreffenden Erscheinungen. Diese Kausalitätsverhältnisse nachzuweisen, ist aber für die Gesellschaftswissenschaft ohne Zweifel wichtiger als die Feststellung, daß die Schwankungen gewisser statistischer Verhältnisse dem Gesetz der rein zufälligen Abweichungen von einem Mittelwerte entsprechen“. Es wäre jedoch entschieden falsch, derartige Aeußerungen im Sinne des landläufigen Antiqueteletismus zu verstehen. Indem Lexis das Interesse an den Veränderungen der Zahlen betont, hat er die konkreten Zwecke der statistischen Forschung im Auge. Aber diese Forschung soll geleitet werden von dem Gedanken, daß gleichbleibende allgemeine Bedingungen des sozialen Geschehens annähernd konstante Zahlenverhältnisse ergeben. Wie wäre sonst aus den Aenderungen der Zahlen auf die Aenderungen der allgemeinen Bedingungen oder der maßgebenden Ursachenkomplexe zu schließen? Die Notwendigkeit der Massenbeobachtungen, die das Wesen jeder Statistik ausmachen, wird von Lexis mit der Erwägung begründet, daß nicht in der Einzelerscheinung, sondern erst in der Verbindung der Einzelerscheinungen zu Gruppen oder Massen das relativ Stetige hervortritt. Für Lexis ist

also, ähnlich wie für Quetelet, die annähernde Konstanz der bevölkerungs- und moralstatistischen Zahlenergebnisse, die freilich nicht immer in die Erscheinung zu treten braucht, aber doch stets hypothetisch postuliert wird, unzertrennlich mit dem Prinzip der statistischen Methode verbunden.

Die andere Grundauffassung, von der es hieß, daß sie Lexis und Quetelet gemeinsam ist, besteht darin, daß, sofern die letzten Ziele der statistischen Forschung in Betracht kommen, die Gruppen oder Massen der Individuen, an denen sich gewisse Erscheinungen vollziehen, nur sozusagen als Erkenntnismittel, nicht aber als eigentlicher Gegenstand der Untersuchung, nicht als dasjenige Objekt erscheinen, auf welches die Bevölkerungs- und Moralstatistik als Wissenschaft jene Aussagen bezieht, die für sie den höchsten Grad der Erkenntnis repräsentieren. Das wahre Objekt dieser Aussagen ist vielmehr der Mensch, als typische Erscheinung betrachtet, „der mittlere Mensch“ nach Quetelet, der „abstrakte Mensch“ nach Lexis. Dabei handelt es sich aber keineswegs um die Art Mensch im allgemeinen, denn statistische Ergebnisse, die für den so gedachten abstrakten Menschen gelten würden, sind höchstens bei historisch und sozial unbeeinflußten Erscheinungen zu erwarten, sondern man hat es in der Regel mit dem Menschen in jener Differenzierung nach räumlichen, zeitlichen und sonstigen Gesichtspunkten zu tun, die der jeweiligen Problemstellung entspricht. Soviel über die Verwandtschaft des Lexisschen Standpunktes mit demjenigen Quetelets.

Was nun aber die Gegensätze zwischen beiden anlangt, so ist vor allem die Deutung der relativen Konstanz der statistischen Ergebnisse bei Lexis eine andere als bei Quetelet. Um es kurz auszudrücken, sucht der eine die Stabilität der Zahlen aus dem Schema der Wahrscheinlichkeitstheorie heraus begreiflich zu machen, während eine solche Auffassungsweise dem anderen zwar nicht ganz fremd ist, aber bei ihm mehr oder weniger in den Hintergrund tritt zu Gunsten einer „naturgesetzlichen“ oder „mechanistischen“ Interpretation der statistischen Regelmäßigkeiten. Es steht mit diesem Punkte im Zusammenhang, daß Quetelet die Tendenz zeigt und die Hoffnung hegt, daß es gelingen wird, jene Regelmäßigkeiten auf mathematische Formeln zu bringen, welche ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach mit den Formeln der Physik vergleichbar wären, während Lexis derartige Formeln entschieden ablehnt und sich so zu einer Ueberzeugung über die Endziele der statistischen Forschung bekennt, die von derjenigen Quetelets wesentlich verschieden ist.

Grundverschieden ist aber auch der ganze wissenschaftliche Habitus der beiden Gelehrten. Universaler Charakter der wissenschaftlichen Interessen und der Bildung, der beiden gemeinsam ist, verbindet sich dort mit einem kühnen Flug der Gedanken und einem seltenen Popularisierungstalent, aber zugleich mit einem gewissen Unvermögen, die wissenschaftlichen Aufgaben scharf zu umgrenzen, an theoretischen Konstruktionen treu festzuhalten und sie bis in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen und mit einer etwas leichten, von keiner Pedanterie angesteckten Art, mit dem Erfahrungsmaterial der Wissenschaft umzugehen,

hier mit klaren Begriffen von den Grenzen und Zielen der verschiedenen Wissenszweige und von den prinzipiellen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Methoden der Wissenschaft, mit einer Folgerichtigkeit der Gedanken und einer Gründlichkeit und Strenge der Forschung, die auf diesem Gebiete ihresgleichen suchen. So kommt auch die mathematische Seite der Statistik bei Lexis in viel höherem Grade als bei Quetelet zur Geltung.

In dem Verhältnis von Lexis zu Quetelet gibt es einen, aber auch nur einen Punkt von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich seine Stellungnahme gegenüber der naturgesetzlichen Auffassung von den statistischen Regelmäßigkeiten, welcher ihn — ich meine Lexis — in die Nähe jener Vertreter der sozialen und philosophischen Wissenschaften bringt, die in Deutschland vor einem Menschenalter einen literarischen Feldzug gegen Quetelet und seine Anhänger unternahmen. Die hierher gehörenden Streitschriften können bis zu einem gewissen Grade als grundlegend angesehen werden für denjenigen theoretisch-statistischen Standpunkt, der heute, zumal in Deutschland und in der ganzen Einflußsphäre der deutschen Wissenschaft der herrschende ist. Zur Charakterisierung dieses Standpunktes, mit besonderer Hervorhebung der Gegensätze gegenüber Lexis, mögen folgende Bemerkungen dienen. Vor allem wird von den Gegnern Quetelets die Konstanz der Zahlenergebnisse zu einer ziemlich irrelevanten Tatsache degradiert. Sie treffe gar nicht allgemein zu und es beruhe auf mangelnder Einsicht, diese Tatsache, wo sie zutreffe, als etwas einer besonderen Erklärung Bedürftiges oder gar Geheimnisvolles hinzustellen. Sofern namentlich moralstatistische Verhältniszahlen in Frage stehen, sei ihre Stabilität die natürliche Folge der sich im großen und ganzen gleichbleibenden Motive, nach denen die Menschen handeln. Es ist mir, nebenbei bemerkt, geradezu unbegreiflich, daß man glaubt, eine Zurückführung der Handlungen, die, in Masse betrachtet, eine gewisse Stabilität zeigen, auf ihre Motive, könnte diese Stabilität in irgend welcher Weise begreiflicher machen. Denjenigen, die das glauben, scheint es gar nicht zum Bewußtsein zu kommen, daß sie dabei von den Motiven gerade dasjenige voraussetzen, was bei den Handlungen eben zu erklären ist, nämlich ihre Stabilität bei einer sich in ihrem Bestande ändernden Menschengruppe und daß dazu jede Berechtigung fehlt, solange die Motive, genau wie die Handlungen, sich zunächst darstellen als eine, um hier die Ausdrucksweise H. Rickerts anzuwenden, „prinzipiell unübersehbare intensive und extensive Mannigfaltigkeit". Durch den Hinweis auf die Motive (und bei Handlungen, die nicht vom menschlichen Willen abhängen, auf die Ursachen) wird das Problem der statistischen Konstanz nur zurückgeschraubt, nicht gelöst. Das Problem verlangt, daß man, statt die Elemente der sich darbietenden Mannigfaltigkeit für sich zu betrachten, das gegenseitige Verhalten dieser Elemente ins Auge faßt und das Charakteristische dieses Verhaltens erfaßt. So wird man auf einen Vorstellungskreis geführt, der der Lehre vom Zufall, der Wahrscheinlichkeitstheorie zu Grunde liegt. Aber die Neueren stellen die Berechtigung zur Anwendung dieser mathematischen Disziplin auf den statistischen Stoff mit Entschiedenheit in Abrede. Hinter den stati-

stischen Verhältniszahlen Größen zu vermuten, die in jenen Zahlen näherungsweise, mit einem mehr oder weniger beträchtlichen „Fehler", zum Ausdrucke kommen, das wäre eine willkürliche und überflüssige theoretische Konstruktion, der in der Wirklichkeit nichts entspräche. Die Verhältniszahlen seien nichts anderes als „Reduktionszahlen" und dadurch, daß man sie, statt auf Hundert oder Tausend der Bevölkerung, gelegentlich „pro Einheit" berechnet, entstände der Schein, aber auch nur der Schein, als sagten sie etwas über den Einzelnen aus. Die Aussagen der Bevölkerungs- und Moralstatistik, möge sie mit absoluten oder mit relativen Zahlen operieren, bezögen sich immer auf menschliche Gruppen, nicht aber auf den Menschen als Einzelwesen. Daher wäre die für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung grundlegende Vorstellung, daß man es bei statistischen Feststellungen mit so vielen „Beobachtungen" zu tun hätte, als Individuen die betreffende Gruppe bilden, direkt abzuweisen. Der Gegenstand statistischer Betrachtung sei eben nicht das individuelle, sondern das gesellschaftliche Leben, wie es sich in den verschiedenen Gruppierungen der Menschen, Handlungen und Ereignisse darbietet. Erscheinungen, die, einzeln genommen, kein Interesse für die Sozialwissenschaften repräsentieren, erlangten ein derartiges Interesse nicht sowohl durch das Regelmäßige als durch das Massenhafte ihres Auftretens. Die Statistik wäre keine „prophezeiende", sondern eine „erzählende" Wissenschaft, die gelegentlich auch Aehnlichkeiten zwischen verschiedenen Zeiträumen in dieser oder jener Beziehuug konstatieren kann, ohne daß solche Aehnlichkeiten irgendwie prinzipiell ausgezeichnet zu werden verdienten [1]).

Man sieht: Hinsichtlich der wichtigsten grundsätzlichen Punkte ergeben sich zwischen dem zur Zeit herrschenden ultrarealistischen Standpunkt und den Lexisschen Theorien tiefgehende Gegensätze. Welches ist nun aber die praktische Tragweite dieser Gegensätze? Möglicherweise berühren sie die tägliche Arbeit des Statistikers gar nicht.

Da muß man vor allem bedenken, daß die soeben dargelegten theoretischen Anschauungen in der Praxis nicht konsequent durchgeführt werden. Es beruht namentlich auf einer gewissen Selbsttäuschung, wenn man glaubt, ganz ohne den Ideenkreis der Wahrscheinlichkeitstheorie auskommen zu können. In Wirklichkeit operiert in der Statistik auch der grimmigste Feind der Analogie mit den Zufallsspielen mit Vorstellungen, die gerade diesem Erscheinungsgebiete entstammen. Stellt sich doch der wissenschaftliche Statistiker täglich die Frage, ob in diesem oder jenem Falle das vorhandene Zahlenmaterial seinem Umfange nach eine Bürgschaft dafür bietet, daß sich die Zufälligkeiten aufheben

---

1) Eine Art Reinkultur des zuletzt gekennzeichneten theoretisch-statistischen Standpunkts bietet G. F. Knapp in seinen Aufsätzen „Die neueren Ansichten über Moralstatistik" und „Quetelet als Theoretiker". Siehe diese Jahrbücher, Bde. XVI—XVIII (1871—72). Im Gegensatz zu Knapp trägt z. B. Georg von Mayr eine gewisse Versöhnlichkeit sowohl Quetelet gegenüber als auch gegenüber den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitstheorie auf Statistik zur Schau, indem er neben einem „historischen" ein „abstraktes" Element der wissenschaftlichen Statistik, wenn nicht als gleichwertig mit dem ersteren, so doch immerhin als berechtigt anerkennt. Siehe Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 117 fg. Vgl. auch S. 186.

oder ausgleichen. Er wendet also die Wahrscheinlichkeitstheorie an, ohne es zu wollen und ohne es zu wissen, und darum in unmethodischer Weise, nach der rohen Art des reinen Empirikers. Man befindet sich ebenfalls im Irrtum, wenn man, fast möchte ich sagen, mit einem gewissen Stolze darauf hinweist, daß die Statistik sich auf keine Prophezeiungen einläßt, und vollends täuscht man sich, wenn man damit eine Auffassung zu vertreten glaubt, die den Anforderungen der Praxis, der Verwaltung entspricht. Man könnte ohne große Uebertreibung eher sagen, daß für die Verwaltung die raison d'être jeder Statistik in Nutzanwendungen auf die Zukunft besteht. Denn das Interesse der Verwaltung, wie jeder praktischen Tätigkeit, gilt in erster Linie der Frage, wie sich unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Verhältnisse gestalten werden. Danach richten sich die Maßnahmen einer Verwaltung, die aus der Statistik etwas lernen will, und so kommt das Wissen über die Vergangenheit nur insofern für die Verwaltung in Betracht, als sich die gewonnenen Ergebnisse in dieser oder jener Form auf die Zukunft übertragen lassen. Es handelt sich also schließlich doch um Prophezeiungen, die sich auf die Annahme einer bedingten Konstanz der Masseneffekte gewisser Verwaltungsmaßregeln stützen. Soweit demnach der in der modernen Theorie der Statistik ziemlich allgemein vertretene Standpunkt zu keinen Unzuträglichkeiten in der Praxis führt, liegt es, wie man sieht, zum Teil daran, daß man es mit diesem Standpunkt in der Praxis eigentlich nicht Ernst macht. Das wäre der eine Gesichtspunkt.

Zu zweit kommt folgendes in Betracht: Es ist, an sich und ganz allgemein gesprochen, verkehrt anzunehmen, daß Meinungsdifferenzen über die „höheren“ Probleme einer Wissenschaft diese notwendig in ihrer ganzen Ausdehnung durchdringen müssen. Ist man denn nicht auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften daran gewöhnt, daß über die mehr konkreten Fragen völlige Eintracht herrscht, wo über die Prinzipien noch immer gestritten wird?

Nichtsdestoweniger gibt es, wie sonst, so auch in der Statistik manche Fälle, wo die theoretischen Anschauungen allgemeinsten Charakters auf die Stellungnahme gegenüber den Einzelfragen der Wissenschaft eine Rückwirkung ausüben. Lexis weist z. B. darauf hin, daß Adolf Wagner, Georg v. Mayr, A. v. Oettingen und andere zur zahlenmäßigen Feststellung des Stabilitätsgrades verschiedener statistischer Reihen Methoden benutzt haben, die den Anforderungen der Theorie, wie er sie entwickelt, nicht unter allen Umständen Genüge leisten. Man könnte noch z. B. anführen, daß die sogenannte „repräsentative Methode“, wie man neuerdings die Methode der Stichproben benannt hat, nur vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitstheorie aus weiter ausgebildet und für prinzipiell zulässig befunden werden kann. Es beruht daher nicht auf Zufall, wenn z. B. G. v. Mayr, der die Wahrscheinlichkeitstheorie als Grundlage der theoretischen Statistik verwirft, auch jener Methode gegenüber eine gewisse Gegnerschaft bekundet. Ich verweise noch auf das bekannte Verfahren der „Ausgleichung“ statistischer Zahlenwerte, welches z. B. Knapp, ein anderer

und wohl der schärfste und konsequenteste Gegner der wahrscheinlichkeitstheoretischen Auffassungsweise, nicht gelten läßt, und von seinem Standpunkte aus mit Recht.

Aber auf methodologische Fragen, die das Sammeln und Bearbeiten des Zahlenmaterials betreffen, beschränkt sich die Wirkung jener prinzipiellen Kontroversen nicht. Aehnliches gilt von dem Schließen aus Zahlen. Da wollen die Gegner der Wahrscheinlichkeitsrechnung z. B. noch immer nicht einsehen, daß aus der größeren oder kleineren Stabilität der Zahlenergebnisse schlechterdings keine Schlußfolgerungen gestattet sind hinsichtlich der Frage, welcher Art die Faktoren seien, die auf dem betreffenden Erscheinungsgebiete eine Rolle oder die Hauptrolle spielen. Lange vor Lexis hat Poisson gelehrt, daß die Gesetze des Zufalls unabhängig seien von der Natur der Ursachen, die für die Einzelfälle in Betracht kommen [1]). Aber wer der Meinung ist, daß die Gesetze des Zufalls mit dem Erkenntnisstoff der Statistik in gar keinem Zusammenhang stehen, hält es für möglich, aus dem Stabilitätsgrad zu folgern, ob die physischen oder die moralischen Faktoren im gegebenen Falle überwiegen. Die dominierende Auffassung in dieser Beziehung geht wohl dahin, daß die physischen Faktoren im allgemeinen eine größere Stabilität hervorbringen. Und bei den menschlichen Willenshandlungen seien, dieser Auffassung entsprechend, diejenigen Ursachen, welche mehr in der sinnlichen Natur des Menschen liegen, der Grund für eine größere Stabilität der Ergebnisse, während diese durch die geistigen und moralischen Faktoren in entgegengesetzter Richtung beeinflußt würden. Jedoch steht dieser Hypothese eine andere nicht schlechter, aber auch nicht besser fundierte entgegen, wonach umgekehrt in der Konstanz gewisser moralstatistischer Ergebnisse der „Sieg sittlicher Willensbestimmung über die wechselnden sinnlichen Reize, der Sieg des Geistes über die Materie zu begrüßen“ wäre. In ähnlicher Weise wie Schmoller, dem ich dieses Zitat entnommen habe [2]), glaubt G. v. Mayr aus der, nach seiner Meinung, auffallenden Regelmäßigkeit, die sich in der Selbstmordfrequenz zeigt, schließen zu dürfen, „daß es sich bei den in Frage stehenden sozialen Erscheinungen um Vorgänge handelt, welche das Produkt schwerer und ernster körperlicher und seelischer Prozesse sind, auf welche die flüchtigen Veränderungen in den äußeren Druckverhältnissen von geringerem Einfluß sind“ [3]). Nun, die relativ große Stabilität der Selbsmordzahlen, die übrigens hinter der maximalen (normal-zufälligen) weit zurückbleibt, deutet in der Tat darauf hin, daß z. B. wirtschaftliche Konjunkturen keine ausschlaggende Bedeutung für den Selbstmord im allgemeinen haben. Vielmehr dürften für die Selbstmordfrequenz hauptsächlich solche Momente entscheidend sein, die von einem Jahre zum anderen nicht erheblich variieren. Ob aber die Selbstmorde öfter aus Trotz und leichtsinnigem Uebermut oder auf Grund reifer Ueberlegung und nach langen

---

1) a. a. O., S. 12.

2) Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, S. 203.

3) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Suppl.-Bd., S. 692.

seelischen Kämpfen, wie v. Mayr will, zur Ausübung gelangen, das läßt sich aus der größeren oder geringeren Stabilität der Zahlen unmöglich entnehmen. Zeigt sich doch mitunter bei ganz nichtigen Vorkommnissen eine große Stabilität. Schmoller meint noch z. B., daß der Stabilitätsgrad von der Zahl der Ursachen abhängt, die für eine gegebene soziale Massenerscheinung in Betracht kommen, derart, daß mit zunehmender Zahl der Ursachen die Schwankungen größer würden[1]). Auch diese Annahme verstößt gegen die Wahrscheinlichkeitstheorie.

Aber genug der Beispiele. Es kann, wie ich glaube, als erwiesen gelten, daß die auf die „Lehre vom Zufall“ sich gründende allgemeine Theorie der Statistik nicht ganz so belanglos für die Praxis der statistischen Forschung ist, wie vielfach angenommen zu werden pflegt. Und wer diese Theorie in so reichem Maße gefördert hat wie Lexis, der dürfte sich indirekt auch um die praktische Statistik verdient gemacht haben, davon ganz zu schweigen, daß einige Partien seiner „Abhandlungen“, wie diejenigen über die Sterblichkeitsberechnung, in einer unmittelbaren Beziehung zur Praxis stehen. Gleichwohl liegt der Schwerpunkt der Lexisschen Leistung auf rein theoretischem Gebiete. Er hat die allgemeinsten Probleme der Bevölkerungs- und Moralstatistik, ihre Voraussetzungen, Methoden und Aufgaben betreffend, von einem einheitlichen Standpunkt erfaßt und beleuchtet und dadurch gezeigt, daß diese Wissenschaft zwar als „physique sociale“, zu welchem Rang sie Quetelet zu erheben gesucht, endgültig abgedankt hat, aber daß sie immerhin noch erheblich mehr ist als eine bloße soziale Buchführung, als welche sie einige übertrieben nüchterne unter den modernen Vertretern des Fachs aufgefaßt wissen möchten.

---

1) a. a. O., S. 195.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Plenge, Joh., Das System der Verkehrswirtschaft. Probevorlesung. Tübingen (Laupp) 1903. 36 SS.

Diese Probevorlesung an der Leipziger Universität reiht sich den Versuchen Schmollers, Sombarts u. a. an, eine neue Systematik der theoretischen Nationalökonomie oder allgemeinen Volkswirtschaftslehre vorzuschlagen. Plenge möchte an die Stelle der üblichen Vierteilung in Produktion, Zirkulation, Distribution und Konsumtion ein „natürliches“ System der Verkehrswirtschaft setzen. Seiner wissenschaftlichen Grundüberzeugung nach ist er in erster Linie ein Schüler Büchers und Dietzels, denen er dankbares Lob spendet.

Das System der Verkehrswirtschaft möchte zeigen, „wie die Gebilde einer Wirtschaftsstufe in ihren Funktionen als geschlossenes System ineinander greifen“. (S. 14.) Die übliche Vierteilung reicht hier nicht aus. „Der verkehrswirtschaftliche Gesamtprozeß“ kommt nur dann zu seinem Rechte, wenn er exakt „zergliedert“ wird. Das System Plenges will zunächst eine Uebersicht über den Wirtschaftsprozeß, über die gesellschaftlichen Begleitumstände und über den Geist der Zeit geben. Sodann sind drei Ergänzungskapitel über Technik, Recht und Nachrichtenwesen einzuschalten. Es folgt der Wirtschaftsprozeß selbst, zunächst der einzelne Wirtschaftsmensch mit seinen Eigenschaften, die Wirtschaftsgruppen und die Preisbildung. Hieran schließt sich die Warenströmung, deren Hauptverlauf sich in 6 Glieder zerteilen läßt, und zwar in die übliche „Vierteilung“, in die „Bedarfsberechnung“ und in die „Organisation der Verwertungselemente“. Dem sechsgliederigen Hauptverlauf schließen sich die „Nebenverlaufe“ der Erneuerung und Ausdehnung der Produktionskräfte und die beiden „Seitenverlaufe“ von Arbeit und Leihkapital an, endlich die Geldströmung, „die der Warenströmung entgegenläuft“. Es folgen die „Unregelmäßigkeiten des Wirtschaftsprozesses in Zeit und Raum“, die „internationalen Wirtschaftszusammenhänge“ und „die alle Vorgänge noch einmal zusammenfassenden Krisen“. Den Abschluß bilden die „Um- und Neubildungen der Wirtschaftsform“.

Es ist unmöglich, die vielen beachtenswerten Gedanken Plenges in einem kurzen Referat auch nur anzudeuten, geschweige denn eingehend zu kritisieren. Jedenfalls verdienen seine Ausführungen eine gründliche Diskussion. Mancher, der seine berechtigten Zweifel gegenüber dem abstrakten „Absolutismus der Lösungen“ (K. Knies) und gegenüber der isolierenden Methode hat, wird aus erkenntniskritischen Gründen die Formulierungen Plenges zum Teil zurückweisen müssen. Wer Dilthey, Stammler und Rickert gründlich studiert hat, wird sich nicht durch die a priori-Ablehnung des Schmollerschen Systems, die bei Plenge wegen ihrer fehlenden Begründung peinlich wirkt, abschrecken lassen, auch fernerhin seine Wissenschaft als „historische“ (im Sinne Rickerts!) aufzufassen. Ebenso wird er Kapitel wie das über den „Wirtschaftsmenschen“, das ein allgemeingültiges, determinierendes ökonomisches Prinzip voraussetzt, trotz Mill und Dietzel, als ungeeignete psychologische Grundlegung der Sozialwissenschaft bezeichnen. Um alle diese Einwände näher zu begründen, dazu bedürfte es aber einer erkenntniskritischen und methodologischen Erörterung, die hier um so weniger am Platze ist, als Plenge selbst auf solche verzichtet hat. — Jedenfalls wird auch der Gegner seiner scharfsinnigen Schrift vielerlei Anregung zu verdanken haben.

Bonn. Biermann

Schmitz, Otto, Die Bewegung der Warenpreise in Deutschland von 1851—1902. Berlin 1903, 443 SS. und 45 Diagramme.

Der Verf. hat in jahrelanger mühsamer Arbeit die Preisbewegung von etwa 30 Großhandelswaren (fast ausnahmslos Rohprodukten) nach dem Index-Numberverfahren berechnet. Der behandelte Zeitraum ist der im Titel angegebene, die Preise innerhalb eines jeden Jahres sind monatsweise festgestellt und auf dieser Basis umgerechnet. Diesem umfangreichen Tabellenwerk sind noch angefügt: eine Darstellung der Bewegung des Bankdiskonts und der Goldproduktion sowie eine solche der Entwickelung des Weizenpreises von 400 v. Chr. bis 1900. Der Verf. beabsichtigt, lediglich einen Ueberblick über die Bewegung der Warenpreise zu geben. Insoweit ist meines Erachtens mit den bekannten Einwänden gegen derartige Durchschnittspreistabellen der Arbeit von Schmitz gegenüber nichts getan. Das benutzte Material der Großhandelspreise des kais. statistischen Amtes sowie des Hamburgischen handelsstatistischen Büreaus reicht vollkommen aus, um als Grundlage für die Aufstellung von Vergleichswerten zu dienen. Für denjenigen, welcher sich ein Bild des Wellenganges der Preise verschaffen will, ist also die vorliegende Arbeit meines Erachtens die dankenswerte Fundstelle. Auch halte ich es für nützlich, daß der Verf. eine Zusammenstellung über die Bewegung des Bankdiskonts und der Goldproduktion gemacht hat, um nachzuweisen, daß der Diskont von der allgemeinen Konjunktur, nicht aber von der Goldproduktion maßgebend beeinflußt wird. Dagegen ist es wohl eine überschwängliche Ansicht, wenn Verf. meint, daß die Tabellen seiner Arbeit bei laufender Fortführung eine praktische Bedeutung für den Geschäftsmann als Wetter-

warte des wirtschaftlichen Lebens besitzen. Die Wahrscheinlichkeitsschlüsse, welche solche Preistabellen nahelegen, ergeben sich mit gleicher Zuverlässigkeit oder besser Unzuverlässigkeit aus der Beobachtung des Marktes, und derartige Konjunkturberechnungen können keinen fühlbaren Einfluß auf die Massenbewegung ausüben. Die Struktur des Sozialen gestattet bei noch so großer Gleichmäßigkeit gewisser Phänomene keine bündigen Schlüsse auf das Kommende, und die Praxis zeigt täglich, daß alle wirtschaftliche Berechnung immer Spekulation bleibt.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von O. Hintze. Bd. XVI, II. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. IV—305; 81 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Noch einiges über den Brandenburgischen Schöppenstuhl, von (Präsidenten, WGehR.) Stölzel. — Die preußischen Finanzen von 1763 bis 1786, von (GORegR., Generaldirektor der Staatsarchive) Koser. — Zur Bevölkerungsstatistik des preußischen Staates von 1756—1786, von (Generaldirektor) Koser.)

Gebauer, Max (Dozent d. Staatsw., kgl. Akad. zu Posen), Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks. Breslau, W. Koebner, 1904. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Hammesfahr, F. (Kaufmann), Die Grundlagen der Volkswirtschaft. Leipzig, B. Franke, 1903. gr. 8. III—100 SS. M. 2.—.

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Herausgeg. von A. Reichesberg (Prof., Bern). I. Bd. 2. Hälfte: Beamtenvereine — Fleischpreise. Berlin, Verlag Encyklopädie, 1903. Lex.-8. XII, S. 497—1007.

Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses. Abgehalten am 25. u. 26. X. 1903 in Frankfurt a. M. Hagen, O. Rippel, 1903. gr. 8. 83 SS. M. 0,50.

Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Samt Anhang enthaltend das Protokoll über die Verhandlungen der zweiten sozialdemokratischen Frauenkonferenz. Abgehalten zu Wien vom 9. bis 12. November 1903. Wien, Verlag der Wiener Volksbuchhdl., 1903. gr. 8. 237 SS. K. 1.—.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 39, 40, 41, 42 und 44. Jena, Gustav Fischer, 1903—04. gr. 8. (Inhalt: Bd. 39: Wagon, Eduard, Die finanzielle Entwickelung der deutschen Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1900. X—212 SS. — Bd. 40: Wlainatz, Milan (aus Wranje, Serbien), Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens, XVI—311 SS. — Bd. 41: Fischer, Gustav, Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels. X—234 SS. — Bd. 42: Most, Otto, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. VIII—134 SS. — Bd. 44: Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a/S. im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gemeindefinanzpolitik. X—206 SS.)

Studien, Wiener staatswissenschaftliche, herausgeg. von Edm. Bernatzik und Eug. v. Philippovich. Bd. V, Heft 2. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. V—152 SS. M. 5.—. (Inhalt: Přibram, Karl, Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht.)

Wolff, Emil (GymnDir., Prof.), Grundriß der preußisch-deutschen sozialpolitischen- und Volkswirtschaftsgeschichte von 1640—1900. 2. Aufl. Berlin, Weidmann, 1903. gr. 8. VII—270 SS., geb. M. 4.—.

Blondel, G. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Note sur les origines de la propriété. Lyon, Rey, 1903. 8. 11 pag.

Brants, Victor (prof. à l'Univers. de Louvain), Les grandes lignes de l'économie politique. 2 vols. 4ième édition. Louvain, Ch. Peeters, 1904. 8. VII—346 et VIII—456 pag. fr. 9.—.

l'Education de la démocratie. Paris, F. Alcan, 1903. 8. II—257 pag. cartonné. fr. 6.—. (Leçons professées à l'Ecole des hautes études sociales par MM. Ernest Lavisse

(de l'Académie française), Alfred Croiset (de l'Institut), Ch. Seignobos (maître de conférences à l'Université de Paris, P. Malapert (prof. au lycée Louis-le Grand), G. Lanson, chargé de cours à l'Université, de Paris), J. Hadamardo prof.-adjoint à l'Univers. de Paris.)

d'Eichthal, E. et C. Brunot. — La solidarité sociale; ses nouvelles formules, par Eugène d'Eichthal; suivie de: La solidarité sociale comme principe des lois, par Charles Brunot. Observations par MM. Frédéric Passy, Paul Leroy-Beaulieu, Levasseur, Albert Sorel, Juglar, Boutroux, Cheysson, Eugène Rostand, de Tarde, Glasson et René Stourm, membres de l'Académie des sciences morales et politiques. Orléans, impr. Pigelet, 1903. 8. 155 pag. (Extrait du Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Fèvre, J., Charles Périn, créateur de l'économie politique chrétienne. Paris, Savaète, 1903. 8. XVI—233 pag. fr. 3,50.

Follin, H., Moralistes, économistes et solidaristes. Vals-les-Bains, Aberlen & Cie, 1903. 8. 20 pag.

Ghio, Paul, L'anarchisme aux Etats-Unis. Précédé d'une lettre de Louis Marle. Paris, A. Colin, 1903. 8. XVI—196 pp.

Pety de Thozée, Etude sur l'évolution économique de l'Allemagne. Bruxelles, imprim. A. Lesigne, 1903. 8. 22 pag.

Ashley, W. J. (Prof. of commerce in the Univers. of Birmingham, etc.), The tariff problem. London, P. S. King & Son, 1903. 8. VI—210 pp. bd. 2/.6. Contents: State control in general: its removal and restoration. — The policy of free imports: the arguments of its original advocates. — The commercial situation to-day and its causes. — The outlook under the present policy. — A policy of industrial defence. — A policy of imperial independence and interdependence. — The incidence of corn duties. — Social reform; peace and retrenchment; world politics.)

v. Böhm-Bawerk, Eug., Recent literature on interest (1884—1899). A supplement to „Capital and interest". Translated by W. A. Scott and (Prof.) Siegm. Feilbogen. London, Macmillan, 1903. 8. XLIII—151 pp. 4/.6.

Clark, W. E., Josiah Tucker economist; a study in the history of economics. New York, Macmillan & C°, 1903. 8. 258 pp.

Labour and protection; a series of studies. Edited by H. W. Massingham. London, T. F. Unwin, 1903. 8. 6/.—. (Contents: Political dangers of protection, by John Burns. — Protection as a working-class policy, by J. A. Hobson. — In the days of protection, by G. J. Holyoake. — The workman's cupboard, by Th. Lough. — The cooperative housewife, by Rosalind Nash. — The people on the margin, by R. Seebohm Rountree. — Protection in the staple trades, by G. N. Barnes. — An object lesson from Germany, by W. Harbutt Dawson.)

Nicholson, J. S., Elements of political economy. London, A. & C. Black, 1903. 8. 538 pp.

Post, L. F., Ethics of democracy: a series of optimistic essays on the natural laws of human society. New York, Moody Publishing C°, 1904. 12. 23; 374 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The democratic optimist. — Individual life. — Business life. — Economic tendencies. — Politico-economic principles. — Democratic government. — etc.)

Trowbridge, Oliver R., Bisocialism, the reign of the man at the margin. New York, Moody Publishing C°, 1903. 12. 427 pp., cloth. $ 1,50.

Karski, St., Etyka i socyalizm. (Ethik und Sozialismus.) London 1904.

Asturaro, A., Il materialismo storico e la sociologia generale. Genova, libraria moderna, 1903. 8. 308 pp. l. 2,50.

Gronlund, L., De socialistische maatschappij. Een uiteenzetting van het hedendaagsch socialisme. Bevat in duidelijken vorm al de voornaamste stellingen van het hedendaagsche socialisme. Beschrijft op heldere wijze het streven der hedendaagsche socialisten. Amsterdam, A. B. Soep, 1903. gr. 8. 175 blz. fl. 0,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cauderlier, Em., L'évolution économique du XIXe siècle. Angleterre, Belgique, France, Etats-Unis. Bruxelles 1903. 246 pp.

Der Verfasser bezeichnet sich auf dem Titel als Industrieller und Mitglied der Enquetekommission über den Alkohol. Und man erkennt auch

sofort, daß wir es mit der Arbeit eines Dilettanten zu tun haben. Er stellt die These, die er beweisen will, hübsch an den Anfang des Buches: Die wirtschaftliche Entwickelung des 19. Jahrhunderts hat die Löhne erhöht, die Warenpreise und die Gewinne erniedrigt; dadurch ist die Lage der Arbeiter überall erheblich besser geworden. Dieser glückliche Fortschritt in der materiellen Lage der Massen wird der ökonomischen Freiheit und der Entfaltung der privaten Tätigkeit verdankt. Es sind die Erfindungen, vor allem aber die Eisenbahnen und die Entwickelung der Großindustrie, die dies zuwege gebracht haben. Der einzige Feind, der diese sich selbst durchsetzende Harmonie stört, ist der Alkoholismus: denn mit zunehmendem Reichtum nimmt auch der Alkoholgenuß zu. Nur die Vereinigten Staaten machen davon eine rühmliche Ausnahme, und gerade darin besteht ihre Gefährlichkeit für das alkoholdurchseuchte Europa.

Diese These sucht der Verfasser für die vier Länder zu erweisen. Ueberall gibt er statistische Daten über Arbeitslöhne, über Preise, Haushaltungsbudgets, Alkoholgenuß u. a. Er berechnet sogar ganz genau, um wieviel in den einzelnen Ländern die Arbeiterklasse sich gehoben hat, und findet seine These überall aufs schönste bestätigt. Es ist nicht gut möglich, mit dem Verf. darüber zu rechten: dazu bedürfte es eines Buches. Denn Cauderlier benutzt irgendwelche Zahlenreihen, wo er sie gerade findet, ohne sich über deren Brauchbarkeit Rechenschaft zu geben, ohne auch nur zu ahnen, wie sie gewonnen sind. Mit einigem guten Willen ließe sich natürlich aus solchen unkritischen Zahlen auch das Gegenteil beweisen. Ich halte darum die ganze Grundlage der Arbeit im Prinzipe für verfehlt und den Nachweis in keiner Weise für gelungen. Nur zwei Bemerkungen dazu: die Abnahme des Kapitalgewinnes scheint mir durchaus keine bewiesene Tatsache zu sein. Ich habe auf Grund der Zahlen bei Wagon (in der Conradschen Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen, 1903) die Dividenden deutscher Aktiengesellschaften von 1871—1900 nach Jahrfünften berechnen lassen und es hat sich im ganzen gerade das Gegenteil, nämlich die Zunahme der Dividenden, herausgestellt. Noch weniger ist aber etwa ein Gesetz „des zunehmenden Alkoholgenusses bei zunehmendem Wohlstande“ erkennbar. Die gegenteiligen Zahlen für Amerika beweisen für dieses Land nicht die behauptete Ausnahme und die Ziffern aus den Verbrauchsabgaben für Frankreich erhärten auch nicht das, was sie sollen. Für Deutschland habe ich im Gegenteil eine ständige Abnahme (11 Proz.) des reinen Alkoholkonsums als Genußmittel pro Kopf der Bevölkerung konstatiert. Es fehlt bis jetzt eben jede zuverlässige Ermittelung über den Gegenstand, soviel auch darüber gerade in letzter Zeit geschrieben ist. Auch die neueste Arbeit von Blocher und Landmann (Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Basel 1903) beruht auf einer sehr anfechtbaren Methode. Daß bez. der Arbeitslöhne der Verf. noch weniger beweisen konnte, bedarf für den Kenner der Dinge kaum der Erwähnung. Bei allen solchen Fragen hat eben nicht das Gefühl und die Stimmung den Ausschlag zu geben, sondern die Erkenntnis auf Grund von Tatsachen.

Ich kann also dem Buche einen wissenschaftlichen Wert nicht beimessen; es ist vielmehr eine belanglose Tendenzschrift.

Leipzig. F. Eulenburg.

Heller, Victor, Der Getreidehandel und seine Technik in Wien. Tübingen und Leipzig (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1901. VIII u. 163 SS.

Die vorliegende Monographie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Organisation des Getreidehandels in Wien klarzustellen, seine Einrichtungen vorzuführen und seine Bedeutung zu würdigen. Verf. schildert die allmähliche Entwickelung Wiens zu einem Stapelplatze für den Getreidehandel recht anschaulich; er zeigt, wie die Wiener Börse entstanden ist, und wie sich an ihr naturgemäß der Getreideterminhandel entfaltet hat, indem die Notwendigkeit der Vereinfachung des individuellen Zeitgeschäftes ganz von selbst zu ihm führte. Wer noch immer glaubt, daß der Börsenterminhandel dem Bedürfnisse zum Spiele entsprungen ist, dem können wir nur die kleine Schrift angelegentlich empfehlen, in der das Gegenteil durch ruhige Vorführung der historischen Wiener Verhältnisse überzeugend dargetan wird. In recht eingehender Weise wird dann das Wiener Lagerhauswesen beschrieben, das allerdings mit großen Mängeln behaftet ist und in der Verbindung mit der wenig entgegenkommenden Handhabung der Verkehrseinrichtungen es verhindert, daß Wien gegenüber dem begünstigten Budapest diejenige Rolle im österreichischen Getreidehandel spielen kann, die ihm wegen seiner Bedeutung und seiner Lage sonst wohl zukommen würde. Unerklärlich ist es, daß man selbst in der Wiener städtischen Verwaltung keinen Blick dafür hat, die Volkswirtschaft der eigenen Stadt, auf welcher doch die Steuerfähigkeit der Bürger zum größten Teile beruht, tatkräftig zu fördern und den berechtigten Wünschen des Handelsstandes entgegenzukommen, damit ein erheblicher Aufschwung im Getreideumsatze eintreten kann. Es erscheint dies um so unerklärlicher, als man in Budapest von allen Seiten sich bemüht, den Handel nach Kräften zu fördern und den internationalen Getreideverkehr von Wien abzulenken, was in der Gegenwart bereits durchweg gelungen ist. Während man in Oesterreich sich befleißigt, die Fehler der deutschen Börsengesetzgebung nachzuahmen, ist man in Ungarn weit davon entfernt, den Börsenverkehr durch unzeitgemäße gesetzliche Vorschriften zu lähmen, wodurch sich der ausländische und inländische Absatz in Budapest konzentriert, dessen Bedeutung auch noch durch eine klar blickende Eisenbahnpolitik außerordentlich gehoben wird. Daß Wien dabei mehr und mehr beiseite gedrängt wird, ist selbstverständlich. Verf. verbreitet sich des weiteren über den Wiener Getreidehandel und seine Technik in der Gegenwart, worauf eine Darstellung der Lagerhausgenossenschaften und ihrer Stellung im Getreidehandel folgt. Wie man in Oesterreich die deutsche Börsengesetzgebung nachgeahmt hat, so auch die preußischen Kornhausgenossenschaften. Auf Anregung des k. k. Ackerbauministeriums ist man besonders in Böhmen, Mähren und Niederösterreich zur Gründung von Lagerhaus-

genossenschaften geschritten, welche schon im Jahre 1901 die stattliche Zahl von 41 erreichten. Die großen Hoffnungen, welche man hier wie dort an die Gründung besagter Genossenschaften geknüpft hat, haben sich nirgends verwirklicht. Auch in Oesterreich kann man den Handel durch sie nicht beseitigen. Um ausreichende Verkehrsmöglichkeiten zu haben, ist man geradezu auf ihn angewiesen. Die Genossenschaften sind nicht einmal im stande, die Börse zu umgehen. Der Verband österreichischer Genossenschaften hat sich sogar ständig an der Börse in Wien vertreten lassen müssen. Die Unterdrückung der gegenwärtigen Organisation des Getreidehandels hat sich als unmöglich erwiesen. Verf. ist namentlich im Hinblicke auf Ungarn der Ueberzeugung, daß eine solche unwirtschaftliche Maßnahme direkt den landwirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Zum Schlusse werden Verbesserungsvorschläge für das Lagerhaus- und das Verkehrswesen vorgetragen, wie auch Streiflichter auf die Börsenreform geworfen werden.

Obwohl die Schrift vorwiegend einen lokalen Charakter trägt, werden doch auch allgemeine Verhältnisse berührt und Blicke auf die gleichen Zustände in anderen Städten geworfen. Von gesunden nationalökonomischen Anschauungen getragen, enthält sie viel beachtenswertes und schätzbares Material, das man an anderen Plätzen sehr wohl verwenden kann. Namentlich kann die Schilderung der Lagerhaus- und Verkehrsverhältnisse dazu dienen, die in Wien gemachten Fehler anderswo zu vermeiden. Die Kämpfe, die der Wiener Handel mit den Behörden um die Verbesserung bestehender Verhältnisse geführt hat, muten uns an, als wenn sie mitten im Deutschen Reiche stattgefunden hätten. Man sieht daraus, daß der heilige Bureaukratius dort wie hier noch immer sein Wesen treibt. Die klar und kurz gehaltene Schrift mag bestens empfohlen werden.

Berlin. Wermert.

Fastlinger, Max, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. Freiburg i/Br., Herder, 1903. gr. 8. (A. u. d. T.: Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Im Auftrage der Görresgesellschaft herausgeg. von Herm. Grauert, Bd. II, Heft 2 u. 3.)

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bd. IV, 1. Lieferung. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. Lex.-8. 128 SS. M. 3,20. (Inhalt: van der Borght, R., Deutschlands Wirtschaft und ihre Beziehungen zum Auslande. — Kreuzkau (Hannover), Der Großhandel. — Rocke (Syndikus) [Hannover], Der Kleinhandel. — Hölscher, G. (Köln), Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.)

Hoffer, C., Vorschläge zur zeitgemäßen Ausgestaltung der Kirchenvermögenswirtschaft. Saaz, A. Ippoldts Nachf., 1903. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Krapotkin, P., Landwirtschaft, Industrie und Handwerk oder: Die Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft, geistiger und körperlicher Arbeit. Autorisierte Uebersetzung von Gustav Landauer. Berlin, S. Calvary & C°, 1904. 8. 275 SS. M. 2.—.

Lage, die, der preußischen Schlachthöfe und die Freizügigkeit des frischen Fleischs. Im Auftrage der im Herrenhause vertretenen Städte herausgeg. von der Stadt Magdeburg und bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1903. Lex.-8.

v. Raab, C., Das Amt Pausa bis zur Erwerbung durch Kurfürst August von Sachsen im Jahr 1569 und das Erbbuch vom Jahre 1506, bearbeitet und herausgeg. Plauen, R. Neupert jr., 1903. gr. 8. V—116 SS. M. 2,40.

Ribbe, Carl, Zwei Jahre unter den Kannibalen der Salomoinseln. Erlebnisse

und Schilderungen von Land und Leuten. Unter Mitwirkung von Heinr. Kalbfus. Dresden-Blasewitz, Elbgau-Buchdruckerei H. Beyer, 1903. gr. 8. VII—352 SS. mit 14 Taf., 10 lith. Beilagen u. 3 Karten, geb. M. 12.—.

Schenck, C., Frankfurt am Main sonst und jetzt. Erinnerungsblätter eines Alt-Frankfurters, gewidmet denen, die sich noch gern der alten Zeiten erinnern. Frankfurt a. M., Kesselring, 1904. 8. VII—98 SS. mit Abbildgn., geb. M. 2,50.

Schönaich, G. (OLehrer), Die alte Fürstentumshauptstadt Jauer. Bilder und Studien zur jauerschen Stadtgeschichte. Jauer, O. Hellmann, 1904. gr. 8. 88 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf., geb. M. 4.—.

Seifert, Adolf, Die Stadt Saaz im 19. Jahrhundert. Geschichtlich und statistisch geschildert. Saaz, A. Ippoldts Nachf., 1903. gr. 8. 579 SS. M. 7.—.

Stein, Rich. (Pfarrer), Geschichte der Ortschaften Groß- und Kleiningersheim. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1903. gr. 8. VIII—240 SS. mit 4 Taf. u. 2 Karten, geb. M. 3,60.

Griffuel, A., La taxe du pain. Paris, Larose, 1903. 8. 271 pag.

Weulersse, G., Le Japon d'aujourd'hui. Etudes sociales. Paris, Armand Colin, 1903. 8. IX—364 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Le pays japonais. — Croquis de villes. — Oppositions et adaptations sociales. — Le développement économique. — La concurrence japonaise. — L'enseignement. — La femme au Japon. — La France au Japan.)

Benner's Prophecies of future ups and downs in prices, what years to make money on pig-iron, hops, corn and provisions. 14th ed. with forecast for 1904. Cincinnati, R. Clarke C°, 1904. 12. 9; 247 pp., cloth. $ 1.—.

Besant, Walter, London in the time of the Stuarts. New York, Macmillan, 1903. 8. illustr. 13; 400 pp. with maps, cloth. $ 10,50.

Hedin, Sven, Central Asia and Tibet. 2 vols. New York, Scribner, 1903. 8. Illustr., with maps, cloth. $ 10,50.

Labour and protection. A series of studies. Edit. by H. W. Massingham. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XXIII—323 pp. 6/.—.

Lindsay, C. H. Forbes, India, past and present. 2 vols. Philadelphia, H. T. Coates & C°, 1903. 8. 12; 320 and 6; 338 pp. with illustr. and maps, cloth. $ 4.—.

New Zealand official year-book, the, 1903. XIIth year of issue. Prepared by E. J. v. Dadelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1903. gr. 8. VI—755 pp. with fig. and 8 diagrams etc.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Diesterweg, Moritz, Aus dem Pionierleben während meines 20jährigen Aufenthalts in Süd-Afrika. Burg, A. Hopfer, 1903. gr. 8. 227 SS. mit Karte und bildlichen Darstellungen. M. 3.—.

Hartmann, G., Die Zukunft Deutschsüdwestafrikas. Beitrag zur Besiedelungs- und Eingeborenenfrage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 0,75.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1902/1903. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Folio. 124 SS. nebst 3 Karten in Steindruck und einem Band Anlagen von 525 SS.

Pety de Thozée, La décroissance de la natalité en France; ses causes, ses conséquences. Bruxelles, Société belge de librairie, 1903. 8. 15 pag. (Extrait de la „Revue générale", août 1903.)

Hill, S. C., Three frenchmen in Bengal; or, the commercial ruin of the French settlements in 1757. London, Longmans, 1903. 8. 194 pp. with maps and plans. 7/.6.

Lucas, C. P., Geography of South and East Africa. Being part 2 of vol. IV of a historical geography of the British colonies, revised to 1903, and with chapters on the Transvaal and Orange River Colony added, by Hugh Edw. Egerton. Oxford, Clarendon Press, 1904. gr. 8. 169 pp. with 6 maps, cloth. 3/.6.

Strijder, W., Een onvermoeid voor de belangen van den inlander, tevens bijdrage tot de kennis der in de laatste tien jaren gevolgde koloniale politiek met betrekking tot de welvaart der inlandsche bevolking in Oost-Indië. 's-Gravenhage, M. M. Couvé, 1903. gr. 8. 37 blz. fl. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausgeg. vom kais. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm. I. Bd. 7. (Schluß-)Heft. Heidelberg, C. Winter, 1903. gr. 8. M. 2.—.

Ernteergebnis der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1903. Wien 1903. gr. 8. Mit 5 Diagrammen. (Sonderabdruck aus der „statistischen Monatsschrift.")

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, etc. I. Das Königreich Preußen. Lieferung 4: Provinz Westpreußen. 4. Aufl., bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. XLV—295 SS. mit Karte. M. 8.—.

Knoch, C., Die Magermilchverwertung in den Molkereien. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Verwertungsmethoden auf Grund der periodischen und der Patentliteratur, sowie nach privaten Mitteilungen der Erfinder. Leipzig, M. Heinsius Nachf., 1903. gr. 8. VIII—222 SS. mit 41 Abbildgn. M. 4.—.

Kubelka, Aug. (Forstmeister), Der Riesweg als Holzbringungsanstalt des Hochgebirges. Mit einem Anhang: Die Wegriesen im Reichsforste Cadino, von (Forstassist.) Heinr. Schönwiese. Wien, W. Frick, 1903. gr. 8. 64 SS. mit Fig. M. 2.—.

Maßnahmen, die, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. Denkschrift, herausgeg. vom kgl. bayerischen Staatsministerium des Innern. München, R. Oldenbourg, 1903. Lex.-8. XIII—485 SS. M. 3 —.

Fisher, J., La pêche à toutes lignes, théorique, pratique et raisonnée, déduite de la connaissance de l'histoire naturelle, des moeurs et habitudes des poissons d'eau douce. Paris, Garnier frères, 1903. 8. 347 pag. av. grav. et 4 planches.

Annali di agricoltura. Atti del Consiglio di agricoltura. Sessione 1902 e 1903. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. XX—706 pp. l. 3,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura.

Trombetta, Salvatore, Coltivazione e commercio degli agrumi e loro derivati. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. X—273 pp. l. 3.—. (Biblioteca agraria Ottavi, vol. XI.)

5. Gewerbe und Industrie.

Auskunftsbuch für die chemische Industrie. Jahrg. III: 1904. Herausgeg. von H. Blücher. Wittenberg, Herrosé & Ziemsen, 1904. gr. 8. XXIV—932 u. 14 SS., geb. M. 8.—.

Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Dettmering, Wilhelm, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 137 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Historische Studien, Heft 40.)

Enquete des schweizerischen Gewerbevereins betr. den Bundesgesetzentwurf vom 14. XI. 1902 über die Samstagsarbeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben. Vorlage an die Delegiertenversammlung in Chur am 7. VI. 1903. Bern, Büchler & C°, 1903. 4. 26 SS. M. 1.—. (Gewerbliche Zeitfragen, Heft 20.)

Greulich, Hermann, Wo wollen wir hin? Ein ernstes Mahnwort an alle Gewerkschafter der Schweiz. Bern, Unionsdruckerei, 1903. 8. 48 SS.

Jahresbericht des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten für das Geschäftsjahr vom 1. X. 1902 bis 30. IX. 1903. o. O. (Berlin) 1903. Gr. Folio. 34 SS.

Ursin, N. R. af, Die Arbeiterfrage Finlands. Berlin, Mayer & Müller, 1904. gr. 8. 70 SS. M. 1.—.

Voelcker, H. (RegR.), Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie, für die im Reichsamt des Innern stattfindenden kontradiktorischen Verhandlungen über Kartelle der Eisenindustrie erstattet. I. Teil. Berlin, F. Siemenroth, 1903. gr. 8. M. 3,60 (für beide Teile M. 6.—.)

Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. gr. 4. 57 SS.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du travail de Belgique. VIe année: 1902. Bruxelles, Office de publicité, J. Lebèque & Cie, 1903. 8. XXII—718 pag.

Enquête et documents sur le délai-congé. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 104 pag.

Lafargue, P., Les trusts américains. Leur action économique, sociale, politique. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 147 pag. fr. 1,50.

Lavollée, Ch., La liberté du travail et les lois ouvrières. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 24 pag.

Pournin, Marcel (avocat à la Cour d'appel), L'inspection du travail. Avec préface de René Worms. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. gr. in-8. IV—160 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Nécessité de la protection légale des travailleurs. — Historique de l'inspection du travail en Angleterre et en France. — Organisation actuelle de l'inspection du travail: Allemagne, Autriche, Belgique, Grande-Bretagne, Suisse. — Les réformes susceptibles d'être apportées à l'inspection.)

Réglementation, la, du travail dans les entreprises de transport. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 87 pag.

van Eeden, Fred., Vae victis! Wee den overwonnenen! Amsterdam, W. Versluys, 1903. 8. 36 blz. fl. 0,25. (Uitgave ten voordeele van de slachtoffers van de algemeene werkstaking.)

6. Handel und Verkehr.

Senkel, Willy, Wollproduktion und Wollhandel im 19. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Mit 4 Diagrammen. Ergänzungsheft II der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) 1901.

In den Gebieten des Handels und der Industrie haben wir gerade in den letzten 100—150 Jahren vielfach eine ganz ungewöhnliche Entwickelung beobachten können, in der Art, daß irgend ein Spezialzweig innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit einen lebhaften Aufschwung genommen hat, so daß dadurch ein total anderes Bild entstand, als früher es vorhanden war. Unter anderem hat die Wollproduktion und der Wollhandel, seitdem er im großen auf dem Markte erschien, eine besonders interessante Entwickelung gehabt, so daß die Wolle, die vor ungefähr 2 Jahrhunderten noch eine untergeordnete Rolle im Welthandel spielte, jetzt einen der wichtigsten Gegenstände des Weltmarktes bildet. In der obengenannten Arbeit von W. Senkel findet sich ein gründlicher und unter günstigen Bedingungen zu stande gekommener Ueberblick über die Entwickelung des genannten Gebietes. Durch günstige Beziehungen ist es dem Verfasser möglich gewesen, über verschiedene Teile der Frage besonders gründliche und zuverlässige Originalzahlen und sonstige Notizen zu sammeln. Es haben daher viele seiner Angaben statistischer wie auch handelstechnischer Art einen ganz besonderen Wert, da sie Resultate bringen, die vielen anderen schwer zugänglich sind. Interessant ist dabei unter anderem die Feststellung, daß der eigentliche Wollhandel in der neueren Zeit zum Teil etwas an Bedeutung verloren hat, dadurch, daß die Konsumenten, also die Wäschereien und Spinnereien, vielfach dazu übergegangen sind, direkt von den Produzenten zu kaufen, auch selbst z. B. von Deutschland aus in Australien. Andererseits ist gerade für das letztere Produktionsgebiet charakteristisch, daß der größte Teil der erzeugten Wolle erst nach London gebracht wird, um dort auch zum Teil nicht an Händler, sondern an die Konsumenten verkauft zu werden. Der Zwischenhandel hat daher speziell bei der Wolle in den letzten Jahrzehnten nicht unbeträchtlich abgenommen. — Besonders eingehend

behandelt der Verfasser auch den Terminhandel mit Kammzug. Während bei der gewöhnlichen Wolle die Qualität jedes einzelnen Postens eine große Rolle spielt, so daß jeder nur einzeln gehandelt werden kann, so ist es gerade bei Kammzug möglich, Typen aufzustellen. S. zeigt sich als scharfer Gegner dieses Kammzugterminhandels und kommt vor allem zu dem Resultate, daß derselbe keinen nivellierenden Einfluß auf die Preise ausübe, und daß er auch nur mangelhaft eine Versicherung gegen Verluste aus Preisschwankungen gewähre. Dagegen habe sich erwiesen, daß der Terminhandel die Güte des Kammzuges verschlechtert, die Ueberproduktion, besonders an geringem Material, gefördert und eine dauernde Beunruhigung des Marktes erzeugt habe; deshalb habe seines Erachtens der Bundesrat richtig gehandelt, als er 1899 den Terminhandel in Kammzug (Leipzig) untersagte. Allerdings konstatiert S., daß auch im letztgenannten Orte unter anderer Bezeichnung der Terminhandel fortgesetzt wird. — Die der Arbeit beigegebenen Diagramme erläutern die Bewegung der Durchschnittspreise und der Produktion besonders übersichtlich.

Halle a/S. P. Holdefleiss.

Dr. Kundt, Walther: Brasilien und seine Bedeutung für Deutschlands Handel und Industrie. Berlin (Franz Siemenroth) 1903 gr. 8⁰. 118 S., 2,50 M.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, darzulegen, wie unsere Handelsbeziehungen zu Brasilien erweitert und gewinnbringender gemacht werden können. Er erörtert diese Frage vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, der auch ihrem Zusammenhang mit den großen Prinzipienfragen unserer Handelspolitik Rechnung trägt. Auf Grund eigener Anschauung, die er durch eine mehrmonatliche Reise gewonnen, und ihrer literarischen Ergänzung, entwirft er ein anschauliches Bild von Brasilien und seinen Bewohnern, den einzelnen Staaten und ihrem wirtschaftlichen Charakter, und von Brasiliens auswärtigem Handel. Auf dieser Schilderung der wirtschaftlichen Eigenart des Landes baut er dann beachtenswerte Vorschläge für die Reform des deutsch-brasilianischen Handels und für die Beteiligung deutschen Kapitals in Brasilien auf.

Ich möchte nicht durch Wiedergabe seiner Organisationsgedanken von der Lektüre der kleinen Schrift abhalten, der ich den größten Leserkreis wünsche. Mir sind nur wenige solcher handelspolitischen Studien begegnet, die mich ebenso angeregt haben wie diese Broschüre.

G. K. Anton.

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1903 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1904. gr. 8. 100 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Tätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1903. Jahrg. XXXII. Kiel, im Januar 1904. 8. 89 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1903, erstattet am 31. XII. 1903. (Wirtschaftlicher Teil.) Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1903. gr. 8. 33 SS.

Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen. Tabellarisches Handbuch in 6 Teilen. 2. Aufl. Berlin, Verlag des Berliner lithogr. Instituts, 1903. 8. geb. (Bearbeitet im k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Inhalt. Teil I. Das Rhein-Donau-

Gebiet mit Berücksichtigung der Hauptverbindungen des Rheins mit dem offenen Meere im KReich der Niederlande, sowie der österreichischen Donaustrecke von Wien aufwärts. IX—232 SS. mit 3 Karten; Teil II. Das Ems-Weser-Gebiet. IX—116 SS. mit 1 Karte; Teil III. Das Elbe-Gebiet. IX—168 SS. mit 1 Karte; Teil IV. Das Gebiet der Märkischen Wasserstraßen. IX—172 SS. mit 2 Karten; Teil V. Das Oder-Gebiet. IX—137 SS. mit 1 Karte; Teil VI. Das Weichsel-Gebiet und die östlichen Schiffahrtsstraßen. IX—100 SS. mit 1 Karte. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1903. I. Teil: Bericht über das Wirtschaftsjahr und die Kammertätigkeit. Altona, Druck von Köbner & C°, 1903. gr. 8. 93 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. Jahrg. 1903, Teil I. Essen-Ruhr, Druck von W. Girardet, 1904. Folio. 85 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1903, erstattet der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns" am 31. XII. 1903. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff Nachf., 31. XII. 1903. Folio. 37 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1903. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 31. XII. 1903, kl. 4. 54 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1903. Teil I: Wirksamkeit der Handelskammer; Ansichten und Gutachten. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1903. gr. 8. 116 SS.

Lage, die, der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums, herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfr. Hölder, 1903. gr. 8. 91 SS. M. 1,50.

Müller, Karl, Die badischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte des Eisenbahnwesens. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1904. gr. 8. XVI—466 SS. mit 2 Karten u. 1 Tafel. M. 12.—.

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. 12 Monatshefte. Jahrg. 1903. Berlin, 1903. gr. 8.

Scharff, V., Der Moselkanal, eine wirtschaftliche und politische Notwendigkeit. Trier, Fr. Lintzsche Buchhandlung, 1904. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Veröffentlichungen der Handelskammer zu Kassel. Jahrg. 1903, Heft 3. Kassel, Gebr. Gotthelftsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 57 SS.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhdl., 1903. Lex.-8. VI—393 SS. Mit Uebersichtskarte der kgl. württemb. Staatseisenbahnen, 1903. (Herausgeg. von dem k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.)

Grandgeorge, G. et L. Guérin, L'industrie textile en France en 1902, rapport présenté au nom de la quatrième section de la commission permanente des valeurs de douane. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 127 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Meer, G. V., L'avenir du port d'Anvers devant la compétition des ports de l'étranger. Etude économique et pratique. Anvers, impr. M. Ghys, 1903. 8. 8 pag. et 2 plans hors texte. fr. 1.—.

Alcock, Freder., Trade and travel in South America. London, G. Philip & Son, 1903. gr. 8. XIX—573 pp. with charts and numerous illustrations, cloth. 12/.6.

Gaskell, Th. Penn, Free trade a failure from the first. London, Macmillan, 1903. 8. X—91 pp. with plans. 2/.—.

Maclean, J. M., Free trade with India: India's place in an imperial federation. London, Longmans & C°, 1904. 8. 1/.—.

Nimmo, Jos. jr., The regulation of commerce through a dispensing power; efforts of the Interstate Commerce Commission to gain autocratic control of the internal commerce of the United States; the political aspects of the question. Washington, R. H. Darby printing C°, 1903. 8. 51 pp.

Ogden, C. and P. T. Macaulay, Gain or loss? Under preference, protection, or retaliation. An inquiry in the woollen and worsted trades. Bradford, Byles, 1903. 8. 96 pp. /0,6.

Poor's Manual of the railroads of the United States, street railway and traction companies, industrial and other corporations and statements of the debts of the United States, the several States, municipalities, etc. XXXVI[th] annual number. New York, Poor's Railroads Manual C°, 1903. gr. 8. 1720 pp. with 24 maps, cloth. 45/.—.

Mauró, G. B., Trattati, ferrovie e navigazione: discorso al congresso dei commercianti ed industriali in Roma 1903. Napoli, tip. N. Jovene & C., 1903. 8. 27 pp.

Driessen, Felix, Theorie en praktijk. Beschouwingen omtrent den tegenwoordigen toestand der nijverheid van Nederland. Leiden, Ed. IJdo, 1903. gr. 8. 52 blz. fl. 0,25.

de Alzola y Minondo, D. P., Informes relativos a tratados de comercio mejora de los cambios y ley de Huelgas. Bilbao, impr. casa misericordia, 1903. 8. 160 pp.

7. Finanzwesen.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für die Rechnungsjahre 1903 und 1904 nebst Anlagen. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 1903. 12 Teile in 1 Bd. Folio.

Jensen, O., Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg, Hörning & Berkenbusch, 1903. gr. 8. 107 SS. M. 2,40.

Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben mit dem Nachweise von den Etatsüberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden außeretatsmäßigen Ausgaben für das Etatsjahr 1902 nebst Uebersicht von den Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der preußischen Zentralgenossenschaftskasse für das Etatsjahr 1902. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903, Dezember. Roy.-4.

Annuaire financier et économique du Japon. Année III. Tokyo, imprim. Shufisha C[ie], 1903. in-4. 172 pp.

Taquet, P., Le monopole de l'alcool. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 334 pag. fr. 5.—.

Foreign import duties. Statement of the rates of import duties levied in European countries; in the United States, in Japan, and in China, upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. VII—467 pp. 2/.—. (Parl. pap., published November 1903.)

Shaw, Fred. G., The Empire's salvation: a sound fiscal policy. London, G. Pulman, 1903. 8. 1/.—.

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C°, 1903. Imp. in-4. 286 pp. (Pubblicazione del Ministero del Tesoro, Direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Annual Report of the Bank of Japan for the year 1902 (condensed). Presented to the Semi-Annual Meeting of Shareholders on February 21st, 1903. Tokyo, the „Japan Times" Office, 1903.

Die Zahl der in Japan arbeitenden Banken ist eine recht beträchtliche. Zu Anfang des Jahres 1903 betrieben nicht weniger als 2359 Institute den Geld- und Kredithandel. Das in ihnen investierte Kapital betrug ca. 532 Mill. Yen (1 Yen = 2,085 M.), demnach auf eine Bank ein Betriebsfonds von 225 000 Yen entfallend. Die bedeutendste aller japanischen Banken ist die Bank von Japan, welche zur Zeit ein Aktienkapital von 30 Mill. Yen besitzt und der das Recht zur alleinigen Ausgabe von Noten verliehen ist. Sie wurde durch Gesetz vom 27. Juni 1882 gegründet, nachdem im März 1882 die Grundzüge ihrer Organisation — hauptsächlich von dem bekannten japanischen Staatsmann, dem damaligen Finanzminister Grafen Matsukata — festgestellt worden waren. Im Anschluß an die Organisation der

größten zentralen Notenbanken in den europäischen Kulturstaaten wurde die Reichsbank nicht ein reines Staatsinstitut, sondern eine unter Reichsaufsicht stehende Aktiengesellschaft. Ihr Kapital setzte man anfänglich auf 10 Mill. Yen fest (es hat sich im Laufe der Zeit verdreifacht), das in 50 000 Anteile zerfiel. Diese Aktien durften nur auf Namen lauten, und Eigener derselben konnten nur Inländer werden. Man hoffte durch eine solche Vorschrift jeden Einfluß der Fremden auf die Tätigkeit der Bank auszuschalten, ein Bestreben, das noch durch eine eigentümliche Befugnis des Finanzministers Unterstützung fand. Der Leiter der japanischen Finanzen erhielt nämlich das Recht, jeder ihm mißliebigen Person die Aktionäreigenschaft zu nehmen.

Der Geschäftskreis der Bank, der strenge innegehalten werden muß, wurde dahin festgestellt, daß sie Schatzscheine und Wechsel diskontieren und kaufen darf, ferner Gold und Silber sowohl beleihen wie in ihnen auch Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte vornehmen soll. Das Inkasso von Wechseln trug man ihr ebenfalls auf. Als weiteres Aktivgeschäft kann sie gegen Verpfändung von Effekten, vornehmlich Staatspapieren, Darlehen erteilen. Die Regierung hat sich aber auf die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluß gesichert, indem sie die Höhe des Diskonts und den Betrag der Lombarddarlehen genehmigt. Das wichtigste Passivgeschäft der japanischen Reichsbank ist die Emission von Noten. Das erste Gesetz, durch welches diese Ausgabe geregelt wird, datiert vom 26. Mai 1884. In ihm sind nur ganz allgemeine Grundzüge enthalten, nichts Näheres über die Deckung bestimmt. Erst später wurden die Befugnisse der Bank in betreff ihrer Zettelemission dahin geordnet, daß alle im Umlauf befindlichen Noten durch Münzen oder Edelmetallbarren gedeckt werden müssen. Außer diesen vollgedeckten Noten darf sie noch 120 Mill. emittieren, die nicht metallisch, sondern nur durch Staatspapiere gedeckt sind. Doch ist sie durch das Bankgesetz vom März 1899, welches ihr eine Erhöhung des Kontingents an ungedeckten Noten von 85 auf 120 Millionen Yen brachte, angehalten, von der Summe der emittierten nicht gedeckten Banknoten jährlich 1,25 Proz. als Steuer zu entrichten. Nur diejenigen metallisch ungedeckten Bankscheine unterliegen dieser Steuer nicht, welche auf Veranlassung der Regierung zu höchstens 1 Proz. von dem Emissionsinstitute ausgeliehen werden müssen. Nach dem Muster der deutschen Bankgesetzgebung kann es die Notengrenze überschreiten, aber nur gegen Zahlung einer 5-proz. Abgabe von dem das Kontingent übersteigenden Betrage. Schließlich ist der Bank noch erlaubt worden, ihr Accept herzugeben.

Wenn wir nun an der Hand des oben angezeigten Jahresberichts die Tätigkeit der Bank von Japan im Jahre 1902 betrachten wollen, so ist vor allem die allgemeine Wirtschaftslage und — damit in Verbindung — die Lage des Geldmarkts kurz zu skizzieren. Nach dem Bericht des deutschen Generalkonsuls in Yokohama (Berichte für Handel und Industrie, Jahrgang 1903, S. 572) betrug 1902 der Ueberschuß des Imports 13,4 Mill. Yen; dies bedeutet eine wesentliche Besserung der japanischen Handelsbilanz, welche in den Vorjahren 1896—1900

einen Einfuhrüberschuß von 62 Mill. Yen im Jahresdurchschnitt (im Jahre 1901 ging das Importplus noch stärker zurück als 1902) ergeben hat. Auch eine Stärkung des Edelmetallschatzes erbrachte das Berichtsjahr. Während nämlich 1901 der Ausfuhrüberschuß in Edelmetall 3 Mill. Yen betrug, beläuft sich 1902 der den Export übersteigende Betrag der Einfuhr auf nicht weniger als 30,1 Mill. Yen. Trotz der geschilderten Zufuhr von Edelmetall, trotz der Befruchtung des japanischen Gewerbefleißes durch vermehrten Kapitalzufluß, der einen seit langem bestandenen Geldmangel beseitigt, läßt sich das Geschäftsjahr 1902 als ein für die Volkswirtschaft Japans ertragsreiches nicht bezeichnen. Die Nachwehen der Gründerzeit, welche viele unrentable Unternehmungen ins Leben rief, lasten schwer auf der japanischen Produktion. Die Banken sind in der Kreditgewährung sehr vorsichtig geworden. Die Erfahrungen, welche sie in dem schlimmen Jahre 1901 machen mußten, zwingen sie, nur ganz sicheren Firmen Kredit zu geben. Eine ungünstige Reis- und Getreideernte schwächt die Kaufkraft der Bevölkerung, und der Geldmarkt wird durch die innerpolitischen Verhältnisse, Neuwahl und baldige Auflösung des Unterhauses, beunruhigt.

So sehen wir, daß die Bank von Japan in einem ihrer bedeutendsten Aktivgeschäfte, der Wechseldiskontierung, gegenüber dem Vorjahr eine Einbuße von nicht weniger als 180 Mill. Yen erlitten hat. 1901 gelang es ihr, für einen Betrag von 408,3 Mill. Wechsel zu kaufen, 1902 kann sie nur in einer Summe von 228 Mill. Diskontgeschäfte machen. Von ihren angekauften Wechseln entfallen 29 Mill. auf Schatzwechsel, 34 Mill. auf Devisen. Die Summe der Auslandswechsel erscheint recht beträchtlich, wenn man bedenkt, daß der höchste Prozentsatz der deutschen Reichsbank an Devisen 2,9 Proz. ist, während der Betrag der von der japanischen Reichsbank diskontierten Devisen sich in Prozenten sämtlicher angekauften Wechsel auf 15,1 beläuft. Nach der ganzen Ausdehnung seiner Handelsbeziehungen und seiner Bedeutung im internationalen Zahlungsverkehr stellt England das größte Kontingent an im Portefeuille der Bank von Japan befindlichen Auslandswechseln. Die englischen Devisen repräsentieren eine Summe von 12,8 Mill., auf Frankreich entfallen 11,1 Mill., auf die Vereinigten Staaten 10,5. Obwohl die englischen Wechsel eine bedeutende Rolle spielen, so erreichen sie doch nicht die Summe, welche im Besitz der deutschen Reichsbank ist. Dieses Institut hat in Devisen auf England niemals weniger als 75,2 Proz. sämtlicher angekauften Auslandwechsel besessen.

Auch im Lombardverkehr, ihrem wichtigsten Geschäftszweige, ist es der Bank nicht möglich gewesen, den Betrag der erteilten Darlehen gegen 1901 unverändert zu erhalten. Sie kann nur für 302 Mill. ausleihen, im Jahre vorher stellte sie der japanischen Volkswirtschaft 318 Mill. zur Verfügung. Die gewährten Darlehen fließen nicht allein den Erwerbsständen zu, auch die Finanzverwaltung entleiht von der japanischen Reichsbank gegen Stellung von Faustpfändern nicht unerhebliche Summen (1902: 37 Mill.).

Infolge des wenig betätigten Unternehmungsgeistes in Handel und Industrie nehmen die eingezahlten Depositen erheblich zu. In dem Be-

richtsjahr werden ca. 2 Milliarden Gelder eingezahlt, 1901 wurden nur 1,6 Milliarden auf die Bank gebracht. 169 Mill. der hinterlegten Gelder sind von der Regierung eingezahlt worden: sie werden zur Zinszahlung an die Besitzer japanischer Staatsschuldverschreibungen benutzt.

Der Notenumlauf beträgt am Schluß des Jahres 1902 232 Mill., von denen 42,3 Proz. durch Gold gedeckt sind. Im Vorjahr betrug das Deckungsverhältnis bei einem schwächeren Notenumlauf nur 32 Proz. (Leider ergibt der Verwaltungsbericht keine nach den wöchentlichen Ausweisen zu berechnenden Durchschnittsziffern.) Wenn auch die Summe der diskontierten Wechsel und der ausgeliehenen Lombarddarlehen gegen das Vorjahr verringerte Beträge aufweisen, kann es doch die Bank ermöglichen, dieselbe Dividende, nämlich 12 Proz., an ihre Anteilseigner zu zahlen.

Berlin. Berthold Breslauer.

Gilbert, W. Henry (Dr med., Baden-Baden), Beitrag zu den neueren Heilverfahren in ihrer Bedeutung für die Behandlung der Berufskrankheiten und Unfallverletzungen. Berlin, Vogel & Kreienbrink, 1903. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1903/1904. II. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 8. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1904. Lex.-8. geb. M. 20.—.

Keiner, Osw., Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. München, J. Schweitzer, 1904. gr. 8. VI—157 SS. M. 4,20.

Lopuszánski, Eug. (Ministvizesekr.), Die österreichischen Banken im Jahr 1902. Wien, Manz, 1903. Lex.-8. 123 SS. M. 2,40.

Prange, Otto, Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Feuerversicherungspraxis. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbhdl., 1904. gr. 8. X—342 SS. M. 5.—.

Schwalenberg, G. (Syndikus), Die Bank von Frankreich und die Deutsche Reichsbank. Ein Vergleich. Halle a/S., C. A. Kaemmerer & C°, 1904. 8. VIII—137 SS. M. 2.—.

Verhandlungen, kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Heft 5. Berlin, F. Siemenroth, 1904. gr. 8. 365 SS. M. 6.—. (Inhalt: Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen über die rheinisch-westfälischen Roheisensyndikate am 30. XI. u. 1. XII. 1903 im Reichstagsgebäude zu Berlin.)

Vogelgesang, Carl, Zur Geschichte des Aachener Münzwesens. Aachen, Cremer, 1903. gr. 8. 78 SS. M. 2.—. (Aus „Aus Aachens Vorzeit“.)

Annuaire de la compagnie des agents de change de Lyon. Annales des sociétés par actions de la région lyonnaise pour 1903, publiées sous la direction de la chambre syndicale des agents de change. Lyon, Rey & Cie, 1904. 8. 562 pag. fr. 10.—.

Caisses, les, de chômage. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 148 pag.

Congrès XIIe, du crédit populaire (associations coopératives de crédit), tenu à Reims du 22 au 25 octobre 1902. Actes du Congrès. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 548 pag. fr. 6.—.

Gide, Charles (chargé du cours d'économie sociale à la faculté de droit de Paris), Les sociétés coopératives de consommation. Paris, Arm. Colin, 1904. 12. VII—192 pag., toile. (Table des matières: Qu'est-ce qu'une société coopérative de consommation? — Historique de la coopération de consommation. — Statistique du mouvement coopératif. — Caractères économiques des sociétés de consommation. — Caractères juridiques des sociétés de consommation. — Différents types de la société de consommation. — Les fédérations coopératives. — La lutte des coopératives et des commer-

çants. — A quoi sert l'association de consommation? La production par la coopération. — Les employés et ouvriers des coopératives.)

Brown, Benjamin Frankl., The Brown book of life-insurance economics; or, complete digest of interest, surplus earnings and expenses in the leading American companies, 1883—1902. 3rd edition. Boston, B. F. Brown, 1903. 8. 13; 95 pp. $ 2.—.

Clement, G., Fire insurance as a valid contract in event of fire, and as affected by construction and waiver, estoppel, and adjustment of claims thereunder, including an analysis and comparison of the various standard forms, all reduced to rules, etc. New York, Baker, Voorhis & C°. 1903. 8. 98; 637 pp. $ 6.—.

Fitzgerald, Adolphus Leigh, The thirty years war on silver; money scientifically treated and logically presented. Chicago, Ainsworth & C°, 1903. 12. 364 pp., cloth. $ 1,50.

Helliwell, Arthur, L., A treatise on stocks and stockholders; covering watered stock, trusts, consolidations and holding companies. St. Paul, Keefe-Davidson C°, 1903. 8. 33; 1071 pp. $ 6.—.

Margraff, Anthony W. (Manager of the foreign department of the National Bank of the Republic of Chicago), International exchange; its terms, parts, operations and scope: a practical work on the foreign banking department and its administration by American bankers. Chicago, International exchange, 1903. 8. 10; 299 pp., cloth. $ 5.—. (Contents: Superior earning factors in European over American banking. — Foreign exchange. — Description of bills and collateral, with general instructions for their issue. — Factors and conditions influencing fluctuations in exchange rates. — Finance bills. — Relative risk in purchase of bills. — Cable transfers. — Foreign bills of exchange. — Commercial and travellers' letters of credit. — etc.)

White, E., A century of banking in Pittsburgh. Pittsburgh, The Index C°, 1903. 8. 81 pp. $ 2.—. (Contents: Organization of the first bank west of the Alleghany mountains. — The history of banking in Pennsylvania. — The evolution of the banking movement in America. — etc.)

Marescalchi, A., Associazione e cooperative enologiche. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1903. 12. XII—326 pp. l. 4.

Santoponte, G., Banche e circolazione agli Stati Uniti. Roma, Unione cooperat. editrice, 1903. 8. 73 pp.

9. Soziale Frage.

Robert von Hippel, Zur Vagabundenfrage. Berlin (Otto Liebmann) 1902. 90 SS.

In gedrängter Kürze gibt Verf. eine kurze Uebersicht über die aus der sogenannten Vagabundenfrage resultierenden Probleme. Verf. unterscheidet unter den Vaganten, d. h. den Wanderbettlern den Bettler aus Not, den Gelegenheitsvaganten von dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Vaganten. Dem ersteren sucht Verf. zu helfen, und er weist zutreffend auf das Mangelhafte unserer Armengesetzgebung hin. Ausbildung des Herbergs- und Verpflegungsstationswesens, namentlich gesetzliche, am besten reichsgesetzliche Regelung der letzteren sind die Forderungen des Verf., wobei denn namentlich ganz bestimmte, scharfe Kontrollmaßregeln getroffen werden müßten, um Mißstände zu verhindern, wie sie Verf. S. 18 f. erwähnt. Bezüglich der Arbeiterkolonien wendet sich Verf. gegen den Versuch, an Stelle der korrektionellen Nachhaft die Arbeiterkolonie zu sehen. Vielmehr will Verf. die Aufnahme in eine solche durchaus von der Würdigkeit des Aufzunehmenden abhängig machen. Dies läßt sich meines Erachtens in der Praxis schwer durchführen, und führt nur zu leicht dazu, den Kampf mit den schlechteren Elementen, ehe man ihn nur versucht hat, verloren zu geben, wobei ich bemerken möchte, daß die von Verf. S. 22 f. ausgesprochenen Ansichten über die praktischen Resultate der Arbeiterkolonien doch wohl

zu pessimistisch sind. Ferner: wie denkt sich Verf. die Aufgabe der Arbeiterkolonie gegenüber dem in die Freiheit wieder eintretenden Sträfling? Soll hier auch die Würdigkeit entscheiden, d. h. also einfach das Urteil des Strafanstaltsbeamten, das so häufig ein so überaus trügerisches ist? Die Gründe übrigens, die Verf. zur Unterstützung seiner Ansicht heranzieht, sind nicht alle stichhaltig, namentlich ist das S. 25 Anmerkung 2 angegebene Material nicht beweiskräftig und auch der Hinweis S. 27 Anmerkung 2 auf die Zwecke der bedingten Begnadigung erscheint mir unzutreffend, da deren letzter Zweck eben doch der ist, in möglichst sozial wirksamer Weise auf den Delinquenten einzuwirken. Völlig allerdings stimme ich Verf. bei, daß auf Nachhaft nur in wirklich schweren Fällen, dann aber auch immer erkannt werden muß. — Bezüglich der Bekämpfung des gefährlichen Vaganten wiederholt Verf. im wesentlichen seine in früheren, bekannten Arbeiten niedergelegten Ansichten. Vermag ich auch der Forderung lebenslänglicher Detention unverbesserlicher Vaganten nicht beizustimmen, so wäre zu wünschen, daß die übrigen Forderungen des Verf. Beseitigung des § 363 St.G.B. § 211 Abs. 2 St.P.O., Einführung eines Beurlaubungssystemes bei korrektioneller Nachhaft, Verschärfung der Hauptstrafen bei Bettel etc. u. a. m. baldigst verwirklicht würden. Namentlich dürfte in diesem Kampf gegen die Vaganten der Staat nie Kosten scheuen (vergl. z. B. S. 18), dieselben werden ihm manche andere Ausgabe ersparen lassen, denn die eigentliche Quelle des Gewohnheitsverbrechens befindet sich, wie Verf. treffend bemerkt, im Vagantentum.

Jena. Heinrich Gerland.

Dix, Arthur, Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik. Jena (Gustav Fischer) 1902.

Nach von Liszts Ansicht fällt der Sozialpolitik die Beseitigung oder doch die Beschränkung der gesellschaftlichen Bedingungen des Verbrechens zu, während es die Kriminalpolitik mit dem einzelnen Verbrecher zu tun hat. Die vorliegende Schrift will auf den Zusammenhang von Kriminal- und Sozialpolitik in Bezug auf das Problem der Jugendlichen hinweisen. Die amtliche Kriminalstatistik gibt an, daß beinahe 50000 Personen im Alter von 12—18 Jahren bestraft wurden. Im Jahre 1899 wurden 9000 Jugendliche als Rückfällige bestraft und von diesen erhielten 1899 mindestens die vierte, 177 von diesen bereits die siebente Strafe. Und von 5503 im Jahre 1901 neu eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 1495 bereits vor ihrem 18. Lebensjahre bestraft. Diese Zahlen sprechen hinreichend für die Notwendigkeit, möglichst alle Berufe nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie der heranwachsenden Generation nach jeder Richtung hin Interesse entgegenzubringen haben.

Dix trägt in seiner Arbeit manches wichtige Material zusammen, das für die Beleuchtung der Frage der Jugendlichen geeignet ist. Zuerst werden die betreffenden Zahlen der letzten Kriminalstatistik zusammengestellt und mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen. Es fehlt nicht an einem Hinweis auf den gegenwärtigen Niedergang in den

Gewerben, der vielleicht noch zu größeren Arbeiterentlassungen führen kann. Und was wird dann aus den Jugendlichen, die von diesem Schicksal betroffen werden, die oft nur einseitig vorgebildet sind, bereits einen verhältnismäßig hohen Lohn bezogen haben und sich vielfach vom Einfluß des Elternhauses schon recht frei gemacht haben?

Dann weist der Verfasser auf die Maßregeln hin, die bereits zum Schutz der Jugendlichen ergriffen sind, wie und wo die Regierungen bestrebt gewesen sind, die Jugendlichen von der ersten Berührung mit dem Gefängnis fernzuhalten. Es werden die Ergebnisse der bedingten Begnadigung und bedingten Verurteilung zahlenmäßig vor Augen geführt. Es wird die Entlassenenfürsorge als ein Feld der sozialen Hilfsarbeit erwähnt, die Fürsorgeerziehung unter Hinweis auf den Vorteil unseres neuen Gesetzes — gegenüber dem alten Zwangserziehungsgesetz vom Jahre 1878 — das eine segensreiche Umwandelung der Zwangserziehung in Fürsorgeerziehung bewirkt hat. Dringend empfohlen wird die Ausgestaltung des Lehrlingswesens und der Fortbildungsschulen.

Das Schlußkapitel behandelt die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Jugendlichen. Es enthält einen Ueberblick über die gesetzlichen Maßnahmen im Auslande und in Deutschland.

Die Schrift ist ein beachtenswerter Beitrag zur sozialpolitischen Literatur.

Seebach. Dochow.

Halpern, Georg, Die jüdischen Arbeiter in London. 60. Heft der Münchener volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. Stuttgart und Berlin 1903. 84 S. 1,50 M.

Der Verfasser gibt nach einer kurzen Schilderung der Lage der Juden im russischen Ansiedelungsrayon und der Faktoren, welche seit 1881 die Auswanderung russischer Juden nach England und Amerika bewirkten, auf Grund der amtlichen englischen Statistik einen Ueberblick über den Umfang der jüdischen Einwanderung in London. Er erörtert die brennende Wohnungsfrage, d. h. die Verdrängung der christlichen Bevölkerurg des East-End von London durch die einwandernden Juden, und bringt sodann Angaben über die Beschäftigung der Einwanderer, die bekanntlich zumeist als Hausindustrielle in der Konfektion, Schuh- und Möbelindustrie tätig sind. Den Schluß macht eine Betrachtung der jüdischen Gewerkvereinsbewegung in London und der Ursachen ihres Mißerfolges.

Die Schrift bietet nach den amtlichen englischen Publikationen über die Einwanderungsfrage von 1899 und August 1903, den Schriften von Soloweitschik (Un prolétariat méconnu, Bruxelles 1898) und Beatrice Webb (The Jews of East London in den Problems of Modern Industry, London 1898) und besonders nach dem sehr tüchtigen Buche von Russel & Lewis (The Jew in London, London 1900) wenig Neues, gibt aber in deutscher Sprache unseres Wissens zum ersten Male eine wissenschaftlich gehaltene und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Darstellung der Materie. A. Ruppin.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Bd. I 1902. Jena (Verlag von Gustav Fischer) 1902. Bern (Schmid & Francke). Paris (Le Soudier).

Der erste Band des vom Internationalen Arbeitsamt in Basel herausgegebenen Bulletin liegt abgeschlossen vor. Von Nummer zu Nummer hat das Bulletin an Wert gewonnen und sich zu einer zuverlässigen Materialsammlung entwickelt. Die Schwierigkeiten, die dem Unternehmen anfangs entgegentraten, können als überwunden angesehen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich und gut gearbeitet. Zu Anfang eines jeden Heftes wird eine geordnete Zusammenfassung der Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes gegeben; daran schließt sich die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen europäischer und außereuropäischer Staaten. In einem zweiten Abschnitt werden die wichtigsten parlamentarischen Arbeiten wiedergegeben. Diese und die folgende Uebersicht der von den Verbänden ausgehenden Kongreßbeschlüsse und Eingaben, dürften von besonderem Werte sein, weil in ihnen eine Fülle von Material gesammelt ist, das der Sozialpolitiker sich sonst mühsam aus Zeitungen und Berichten sammeln mußte. Die Bibliographie, die jedes Heft schließt, ist wertvoll; besonders beachtenswert ist die Zeitschriftenschau.

Das Bulletin bietet eine Sammlung internationalen Materials, wie sie bisher noch nicht bestanden hat. Es ist anzunehmen, daß die Hefte in Zukunft noch mit größerer Regelmäßigkeit ausgegeben werden.

Seebach. Dochow.

Deutsch, Leo G., Sechzehn Jahre in Sibirien. Erinnerungen eines russischen Revolutionärs. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 8. 336 SS. mit 7 Portr. und 6 Illustr. M. 3.—.

Vlock, de, der maatschappij. Met en voorrede van A. J. Rethaan Macaré, H. Pierson en S. B. Selhorst, gedelegeerden der Nederl. regeering ter Internationale Brusselsche conferentie in 1899 en 1902. Leiden, A. H. Adriani, 1903. 8. 12, 190 en 5 blz. fl. 1,50. (Agitationsschrift gegen die Geißel der Gesellschaft, die Prostitution.)

10. Gesetzgebung.

Bail, H. (StadtR., z. Z. stellvertr. Vorsitzender des Gewerbegerichts, Danzig), Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe auf Grund der Reichsgesetze und ihrer Ausgestaltung durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. 8. XIV—275 SS. M. 4.—.

Baum, G. (Rechtsanw., Archivar), Handbuch für Gewerbegerichte. Unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Berlin, G. Reimer, 1904. gr. 8. XCIV—471 SS. M. 8.—.

Ehrenbacher, Edg., Der bayerische Bierlieferungsvertrag. Ein Beitrag zum geltenden bayerischen Landesprivatrecht. Fürth, G. Rosenberg, 1903. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,60.

Hartmann, Kurt, Die Grundstücksgesamthypothek in der Zwangsversteigerung. Leipzig, 1903. gr. 8. VIII—55 SS. M. 1,60.

Lippert, Wold., Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. gr. 8. VII—184 SS. M. 8.—.

Scapinelli, Paul Conte, Die Heimatgesetznovelle vom 5. XII. 1896, R.G.B. Nr 222 und die herrschende Spruchpraxis. Wien, Manz, 1903. gr. 8. VI—246 SS. M. 4,40.

Schaefer, Fr. (SanitätsR.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der

Trunksüchtigen, nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle, C. Marhold, 1904. gr. 8. 106 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, I. Bd., Heft 5—7.)

Stein, B., Der künstliche Abortus im Lichte des Strafgesetzes. Medizinisch-juristische Studie. Leipzig, O. Weber, 1903. gr. 8. M. 1,50.

Wolf, Rob. (MinisterialR.), Alois Jahn (MinistSekr.) und Adalb. Haala (MinistVizesekr.), Gesetze und Verordnungen über die Wein-, Fleisch-, Linienverzehrungssteuer, Landes- und Gemeindezuschläge zu diesen Steuern, dann selbständige Gemeindeauflagen auf den Privatverbrauch von Wein, Weinmost und Obstmost. Wien, Manz, 1904. 12. XXXI—825 SS. M. 8.—. (Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. Bd. XXII, Abteil. IV.)

Annuaire de législation étrangère, publié par la Société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1901. 2e série, Ire année. Paris, Pichon, 1903. 8. XXVII—736 pag.

Billiotte, E., De la protection légale des enfants naturels reconnus limitée dans le code civil français aux droits de la puissance paternelle et de la tutelle. Dijon, impr. Jobard, 1903. 8. 230 pag.

Dambrun, L., La grève envisagée dans ses effets juridiques. Paris, impr. Michalon, 1903. 8. 200 pag. fr. 4.—.

Cook, Stanley, A., The laws of Moses and the code of Hammurabi. New York, Macmillan, 1903. 8. 11; 307 pp. cloth. $ 2,25.

White, E. J., The law of mines and mining injuries. St. Louis, F. H. Thomas Law Book Co, 1903. 8. 28; 966 pp. $ 7,50.

Chiovenda, Gius. (prof.), Saggi di diritto processuale civile. Bologna, N. Zanichelli, 1904. 8. XV—333 pp. l. 5.—. (Indice: L'azione nel sistema dei diritti. — Romanesimo e germanesimo nel processo civile. — Le forme nella difesa giudiziale del diritto. — Sulla pubblicazione e notificazione delle sentenze civili. — Sulla provvisoria esecuzione delle sentenze e sulle inibitorie.)

Ramella, Agostino (prof.), Trattato del fallimento. Vol. II. Milano, Società editr. libraria, 1904. 8. XIV—733 pp. l. 16.—.

Jedereen failliet! De treurige werking onzer faillissementswet voor burger en koopman als schuldenaar of schuldeischer, door een rechtsgeleerde. Amsterdam, A. van Klaveren, 1903. gr. 8. 29 blz. fl. 0,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Affolter, Fr. (Prof.), System des badischen Verwaltungsrechts, zugleich ein kurzgefaßtes Lehrbuch des badischen Verwaltungsrechts. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. VIII—142 SS. M. 3,60.

Brandenburg a. d. H. — Verwaltungsbericht der Stadt Br. für 1. IV. 1902 bis dahin 1903. Brandenburg a. d. H., Wiesikes Buchdruckerei, 1903. Roy.-4. 93 SS.

Charlottenburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Verwaltungsjahr 1902. Charlottenburg, C. Ulrich & Co, Dezember 1903. Folio. 263 SS.

Görlitz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1902. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1904. gr. 4. 148 u. 79 SS. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu Görlitz für das Rechnungsjahr 1902. Ebd., 1903. Imp.-Folio. 143 SS.

Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. Ausgabe für die XX. Legislaturperiode. Von (Bureaudirekt.) A. Plate. Berlin, W. Moeser, 1904. gr. 8. 398 u. 34 SS. mit Bildnissen, geb. M. 7,50.

Handbuch für das preußische Herrenhaus. Neu herausgeg. von dem Bureaudirektor des Herrenhauses A. Reissig. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 447 SS. mit 2 Blatt Abbildungen und 4 Situationsplänen.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1904. Jahrg. XXIX. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. XXXVI—687 SS. kart. M. 6.—.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von Carl Hilty (Prof. d. Bundesstaatsrechts, Univ. Bern). Jahrg. XVII, 1903. Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. 760 SS. M. 9.—. (Inhalt: Ueber die Erziehung der Presse, vom Herausgeber; — Ueber die schweizerischen Grenzverhältnisse, vom Herausgeber. —

Genève, la maison de Savoie et le traité de St.-Julien, von (StaatsR.) Fazy (Genf). — Jahresbericht 1903 über Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung der Eidgenossenschaft; Wirtschaftliches und Soziales, etc.)

Jahresbericht über die Ergebnisse der Landeskommunalverwaltung für die Zeit vom 1. X. 1902/03. Sigmaringen, M. Liehnersche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 112 SS.

Lippmann, M., Der deutsche Reichstag. XI. Legislaturperiode von 1903—1908. Zwickau, R. Zückler, 1903. 8. IV—112 SS. M. 1,25.

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender (großherz.). Jahrg. 129: 1904. Schwerin, Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. (Teil I. Zeitkalender und Personalstaat. LVIII—703 SS., Teil II. Statistisch-topographisches Jahrbuch, 453 SS.)

Reichstagshandbuch, amtliches. XI. Legislaturperiode 1903/1908 (abgeschlossen am 31. XII. 1903). Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1903. 12. 429 SS. geb. M. 3.—. (Amtliche Ausgabe, herausgeg. vom Reichstagsbureau.)

Ryffel, H., Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich, Schultheß & C°, 1903. gr. 8. XIV—342 SS. M. 7.—.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. IV. 1899 bis 30. IX. 1901. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. IV—455 SS.

Schematismus des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1904. Breslau, fürstbischöfliche geheime Kanzlei, 1904. kl. 8. 175 SS.

Soest. — Bericht des Magistrats zu Soest über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1902/03. Soest, Nassesche Buchdruckerei, 1903. 8. 72 SS.

Turba, G., Ueber das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche. Wien, C. Fromme, 1903. Lex.-8. 23 SS. M. 0,50.

Uebersicht über die Geschäftstätigkeit der Eichungsbehörden während des Jahres 1902. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903. Imp.-4. 15 SS. (Herausgeg. von der kaiserl. Normal-Eichungskommission.)

Verwaltungsbericht der großherzoglich badischen Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1895—1899. Im Auftrage des Stadtrates bearbeitet durch das statistische Amt. 2 Bde. Mannheim, Vereinsdruckerei, 1903. Lex.-8. LXXIII—574 und X—858 SS. mit Abbildgn., 1 Plane, 2 graph. Karten u. einer Gemarkungskarte Mannheims nach dem Stande vom 31. XII. 1899.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1904. XLII. Jahrg. Wien, P. Gerin, 1903. 8. 782 SS., kart. M. 3,20. (Aus dem Inhalt: Städtische Unterrichtsanstalten; Gewerbeschulen; Armeninstitute; Gewerbegenossenschaften; Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien; Chronik der Stadt Wien.)

Wiesbaden. — Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1902. Wiesbaden, Druck von C. Schnegelberger & Cie, 1903. gr. 4. 276 SS.

Rapport der commissie voor de consulaire examens aan Z. E. den Minister van buitenlandsche zaken. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1904. gr. 8. 4; 95 blz. fl. 1.—.

Séverin de la Chapelle, La représentation proportionnelle et les élections municipales françaises en 1904. Paris, Pichon, 1904. 8. 31 pag.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, n° 2: Medical reports for the year ended 30th IX 1901. 61st and 62nd issues. Shanghai, Kelly & Walsh and London, King & Son, 1903. 4. IV—51 pp. with 5 plates. $ 2.—.

Report of the Public Health Committee of the London County Council, submitting the report of the medical officer of health of the county for the year 1902. London, P. S. King & Son, 13th X, 1903. Folio. 3/.6. (Publication of the London County Council.)

Arroyo Aldama, J., El sistema constitucional en las differentes formas de gobierno. Madrid, Fernando Po, 1903. 8. 320 pp. pes. 4.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Heft XX: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1901. Straßburg, Str—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1903. Lex.-8.

127 SS. (Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.)

Berliner Statistik. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Berlin. I. Heft. Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1903. gr. 4. 48 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen. (Inhalt: Der Milchverbrauch in Berlin. — Der Omnibus-, Straßenbahn- und Eisenbahnpersonenverkehr in Berlin von 1896 bis 1902.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Jahrg. VII: 1903. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1903. gr. 8. XVI—315 SS. geb.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr 13: Magdeburgs Wohnungen und Haushaltungen 1890—1900. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1903. Lex.-8.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1902. Berlin, Verlag des Bureaus, 1903. Imp.-4. XXIV—256 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 184. Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate während des Jahres 1902. Berlin, Verlag des Bureaus, 1904. Imp.-4. XVIII—195 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 10. XI. 1903. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr 3.) Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Imp.-4. 80 SS. M. 0,80.

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 149: Binnenschiffahrt im Jahre 1902 sowie der Bestand der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am 31. XII. 1902. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. 60; 130; 97 SS. M. 6.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. XXIII: Rechnungsjahr 1902. Berlin, gedruckt bei E. S. Mittler & Sohn, 1904. Größtes Imp.-Folio. Mit vier Anhängen: 1. Uebersicht der Radreifenbrüche; 2. Uebersicht der Achs- und Schienenbrüche; 3. Zusammenstellung wichtiger Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik aus den Jahren 1880 bis 1901 in 10 graphischen Tafeln; Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands unter Zugrundelegung der Eigentumslängen am Ende des Rechnungsjahres 1902.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzungsheft zu 1903. IV: Allgemeine Statistik der Reichstagswahlen von 1903. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 93 SS. nebst einer kartograph. Darstellung. M. 1.—. (Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Berlin, 1902. Supplement I: Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin. A. Geburten und Legitimationen; B. Sterbefälle; C. Eheschließungen und Aufgebote; D. Ehescheidungen; E. Zu- und Abzüge. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. Imp.-4. 69 SS.

Volkszählung, die Berliner von 1900. I. Abteilung. Berlin, L. Simion, 1903. Imp.-4. VI—81 SS. (A. u. d. T.: Die Grundstücksaufnahme Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Berlin. I. Abteilung: Grundstücks- und Wohnungsaufnahme. Berlin, L. Simion, 1903. Imp.-4. VI—81 SS. (Herausgeg. von dem statistischen Amt der Stadt Berlin.)

England.

Sanders, William, A digest of the results of the Census of England and Wales in 1901; arranged in tabular form, together with an explanatory introduction, and produced under the general supervision of Thomas G. Ackland. London, Layton, 1903. 8. 164 pp. 3/.6.

Oesterreich.

Gebarung und Ergebnisse, die, der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888 (R.G.B. Nr 33) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. 169 SS.

Gebarung und Ergebnisse, die, der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887 errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1901. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. III—253 SS.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Bd. IV, Heft 2 und Bd. V, Heft 1. Prag, J. G. Calve, 1903. Lex.-8. XCVI—100 SS. und LXVII—43 SS. (Inhalt: Landtagswahlen 1901. — Landesfinanzen der Jahre 1862, 1870, 1880, 1890, 1896 bis 1901. — Ernteergebnisse für das Jahr 1902 und landwirtschaftliche Industrie.) [Deutsche Ausgabe.]

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1902. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgeg. von der III. Sektion des k. u. k. technischen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. IV—267 u. LII SS.

Tabellen zur Währungsstatistik. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. 3. Ausgabe, II. Heft. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Folio. M. 0,80. (Inhalt: Ausmünzungen, S. 101—187.)

Rußland.

Ortsverzeichnis von Rußland und Finland, Sibirien, Russisch Zentralasien und Kaukasien, bearbeitet von Albert Grade unter Mitwirkung von G. L. Keuck und W. v. Stackelberg. Leipzig, Carl E. Poeschel, 1903. Lex.-8. 175 SS. geb. M. 7,50.

Italien.

Annali di statistica. Serie IV, n° 105: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile, sessione del Dicembre 1902. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. XXIX—377 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Parducci, Pietro, Statistica economico-agraria dell' Italia alla fine della repubblica e nei primi secoli dell' impero. Parte I. Montevarchi, tip. Varchi, 1903. 8. 74 pp. l. 1.—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser IV. Række, XIII. Bind (in 8 Haeften). København, Gyldendalske Bogtrykkeri, 1903. gr. 8. (Table des matières: Importation et exportation du Danemark aux trimestres d'octobre 1902, de janvier 1903 et d'avril 1903. — Récoltes en Danemark 1902. — Productions contrôlées 1902: alcool, bierre, sucre et beurre artificiel. — Election au Folketing le 16 VI 1903, élections suplémentaires 1901—1903. — Subventions à la vieillesse 1897—1901. — Caractère de la récolte en Danemark 1903.)

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. IV[ième] année. Bruxelles, Veuve Ferdin. Larcier, 1903. gr. in-4. LXVII—350 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Statistique pénale, 1901. — Statistique de la justice civile et commerciale, 1900—1901. — Statistique pénitentiaire, 1901. — Statistique de la mendicité et du vagabondage, 1901. — Statistique des graces et de la libération conditionnelle, 1901. — Statistique de la police des étrangers, 1901. — Statistique des aliénés, 1901.) [Publication du Ministère de la justice.]

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. N° XXXII: Inleiding tot de uitkomsten der VIII[ste] algemeene tienjaarlijkssche volkstelling van 31 XII 1899 en daaraan verbonden beroepstelling en woningstatistiek in vergelijking zooveel mogelijk met de uitkomsten van vroegere tellingen. Aflevering I. Uitkomsten der eigentlijke volkstelling. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 4. 165 blz. met 2 sterftekansen (graphische Mortalitätsdarstellungen).

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXXIII: Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante,

15 XII 1903. 4. LI—132 blz. — Bijdragen etc. Nieuwe volgreeks. XXXIV: Statistiek van den loop der bevolking in Nederland (Bevölkerungsbewegung) over 1902. Ebd., 1903. Lex. in-8. XVIII—195 blz. — Bijdragen etc. Nieuwe volgreeks: XXXV: Overzicht betreffende de loonen en den arbeidsduur bij rijkswerken in 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. (Löhne und Arbeitszeit bei den öffentlichen Regierungsbauten.). XXX—155 blz. [Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.]

Jaarciffers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1902. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. XXIX—302 blz.

Schweiz.

Arbeitslosigkeit, die, in Basel im Winter 1902/03. Bericht des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt. Basel, Druck von Frz. Wittmer, 1903. Lex.-8. VII—72 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio.

Berufsgliederung, die, der Bevölkerung der Stadt Zürich. Vorläufige Mitteilungen aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900. Zürich, Druck von Ashmann & Scholler, 1903. 4. 33 SS. fr. 1.—. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich.)

Mitteilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1901. Basel, Buchdruckerei J. Frehner, 1903. 4. 59 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 139: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1902. Bern, A. Francke, 1903. 4. 32 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1902. Stockholm, boktryckeriet P. A. Norstedt & Söner, 1903. Roy.-4. XIX—239 pp.

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Tome XVIII: Statistique agricole du royaume de Serbie pour l'année 1900. Belgrade, imprim. de l'Etat du royaume de Serbie, 1903. gr. in-4. XXXIII—287 pp. avec 1 cartogramme et 2 diagrammes. Fr. 12.—.

Статистика краљевине Србије. Tome XXIII: Dénombrement de la population dans le royaume de Serbie le 31 XII 1900. Ire partie. Belgrade, imprim. de l'Etat du royaume de Serbie, 1903. gr. in-4. 776 pag. fr. 16.—.

Amerika (Ver. Staaten).

Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census (S. N. D. North, Director). Bulletin N° 5: Central electric light and power stations. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 4. 59 pp.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, nos 3 and 4: Returns of trade snd trade reports for the year 1902. Part II. Reports and statistics for each port. With Report on foreign trade of China. 44th and 38th isue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, P. S. King & Son, 1903. 4. XVI—873 pp. $ 10.—.

13. Verschiedenes.

„Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters", herausgeg. und mit einem Geleitwort versehen von Paul Göhre. (Eugen Diederichs) Leipzig 1903. — 390 SS.

In dem vorliegenden Buche teilt uns ein einfacher Arbeiter Erinnerungen aus den ersten 44 Jahren seines Lebens, 1841—1885, mit. Der Herausgeber hat sich darauf beschränkt, das Manuskript in Kapitel einzuteilen, am Inhalt hat er nichts, am Stil nur ab und zu einige Worte geändert. Dagegen hat er, weil das Ganze zu umfangreich gewesen

wäre, uns nur die knappe Hälfte der Niederschrift gegeben und zwar so, daß ganze Abschnitte aus dem Leben des Mannes einfach herausfallen, welche eventuell später veröffentlicht werden sollen. Das ist, um es hier gleich zu erwähnen, zu bedauern; hätte nicht einfach eine Halbierung erfolgen und so mit dem chronologischen auch der innere Zusammenhang gewahrt bleiben können?

Wir haben wenig Dokumente, die uns einen Blick in das innere Leben der unteren Schichten unseres Volkes tun lassen, so daß wir für jeden kleinsten Beitrag zur Psychologie des „gewöhnlichen Mannes" dankbar sein müssen. Die Denkwürdigkeiten sind in der Tat sehr lesenswert. Das Leben, das sich hier vor uns entrollt, ist — trotz der vielfachen Wanderungen des Verfassers als Erdarbeiter, trotz seiner langen Arbeitsjahre in einem entstehenden Großbetrieb zur Zeit der ereignisreichen 60er und 70er Jahre — arm an äußeren Schicksalen und nachdem einmal die Kinder- und erste Jugendzeit vorüber ist, auch arm an inneren Erlebnissen; nichts deutet auf eine geistige Entwickelung, ein Fortschreiten hin. Es wäre ja möglich, daß der Verfasser es nicht verstanden hat, auszusprechen, was in ihm vorging; aber dann hätte er uns auch in die Seele des träumerischen, stark religiös veranlagten Knaben nicht solche tiefe Einblicke tun lassen können. — Er ist in der Tat nichts weiter als ein gewöhnlicher Arbeiter, der sich nur durch eine starke, ihm selbst ganz unbewußte künstlerische Darstellungsgabe von der Masse seiner Genossen unterscheidet.

Auch nicht von dem Arbeiter, wie wir ihn zu denken gewohnt sind, von dem geistig beweglichen, klassenbewußten, politisch interessierten Produkte der Großindustrie ist die Rede, sondern von einem, in dem noch der alte „ehrbare" Handwerkersinn lebt, der enge Geist der kleinen Landstadt, die seine Jugend beherrschten, ein naiver, gläubiger Patriotismus, der ihm allerdings nicht einmal die geringste Teilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens aufnötigt. Diese innere Stimmung aber muß für die Mehrzahl der Arbeiter in der Zeit des Uebergangs Deutschlands zur Großindustrie als Ausgangspunkt ihrer Entwickelung typisch gewesen sein. Wir finden sie auch heute noch bei der breiten Schicht der „Rückständigen" bei denen noch der Gedanke der Arbeiterbewegung nicht hat durchdringen können. Da begegnen wir derselben, oft kindisch anmutenden Empfindlichkeit, die sich leicht aus der dumpfen Hilflosigkeit den neuen, unverstandenen Verhältnissen gegenüber erklärt, demselben Gefühl der Isoliertheit und Rechtlosigkeit, derselben Abhängigkeit von kümmerlichen Kleinlichkeiten, dem trostlosen Mangel an Gedanken, die nur irgendwie über den engen Umkreis des täglichen Lebens hinausreichen. Charakteristisch ist weiter die ehrliche Freude an guter Arbeit, die so oft zu Wort kommt und der etwas starre Gerechtigkeitssinn des ungebildeten Mannes, Empfindungen, die sich übrigens ebenso bei dem selbstbewußten, modern denkenden Arbeiter finden.

Neben diesem sozialpsychologischen Material bietet uns das Buch noch genug des Interessanten, gerade durch die echt volkstümliche, naive epische Breite der Darstellung, der jedes Detail erwähnenswert

erscheint. Ermüdend wirkt die Schilderung nirgends; ist doch alles, was wir hören, eine anschauliche, konkrete Illustrierung der Abstraktionen wissenschaftlicher oder sozialpolitischer Erörterungen, die so mit einem Mal greifbares Leben gewinnen. Es sei hier nur auf die mannigfachen Erfahrungen des Verfassers in der Frage der Akkordarbeit hingewiesen, auf seine Sonntagserlebnisse oder auf das Schicksal des alternden Arbeitsgenossen. Das alles wirkt in seiner plastischen Schlichtheit eindringlicher als die längsten Abhandlungen.

Aber auch für den Kultur- und Wirtschaftshistoriker werden diese Aufzeichnungen in ihrer liebevollen Kleinmalerei eine reiche Fundgrube sein — uns kam es vorerst darauf an, auf das hinzuweisen, was uns das Buch besonders wertvoll erscheinen läßt: daß es uns einen Einblick gewährt in die Welt eines Angehörigen der breiten Massen, deren Leben nach dem Worte Treitschkes „in Zeiten reflektierter Bildung immer geheimnisvoll bleibt“.

Wir hoffen, daß der jetzt wohl schon außer Frage stehende Erfolg dieser Arbeitermemoiren es dem Herausgeber ermöglicht, auch den noch nicht veröffentlichten Teil derselben uns bald zugänglich zu machen.

Heidelberg. Elisabeth Jaffé-Richthofen.

Monatsschrift für soziale Medizin. Herausgegeben von Dr. Moritz Fürst in Hamburg und Dr. K. Jaffé in Hamburg. Erster Band, erstes Heft. Preis des Bandes 10 M. Jena, Gustav Fischer.

Für ein wichtiges Grenzgebiet, an dem sich Nationalökonomen mit Erfolg zu beteiligen berufen sind, ist diese wissenschaftliche Monatsschrift ins Leben gerufen und dürfte Beachtung verdienen. Das erste Heft gibt einen Ueberblick über das Gebiet und ist gewissermaßen von programmatischer Bedeutung für die ganze Sozialmedizin. Das Programm der Zeitschrift wird von den Herausgebern in einem einleitenden Artikel dargelegt; die Ausführungen von Dr. Kriegel über die Zusammenarbeit von Nationalökonomen und Aerzten auf dem Gebiete der Sozialstatistik und die Mitteilungen über den sogenannten Leipziger Aerzteverband und die Gesellschaft für soziale Reform geben gewisse Kardinalpunkte des Gebietes an, auf dem sich die Tätigkeit der neuen Monatsschrift bewegen wird. Ein Aufsatz über den Verbrauch an den wichtigsten Nahrungsmitteln unter den verschiedenen sozialen Verhältnissen in Deutschland führt in medias res. Die weiter erschienenen Hefte beschäftigen sich mit anderen wichtigen Fragen. Von Wichtigkeit dürften die kleinen Referate und Notizen sein, die über einzelne Vorgänge und Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialmedizin in jedem Hefte Bericht geben, sowie die Zeitschriftenschau, die den einschlägigen Inhalt der Zeitschriften anderer Gebiete wiedergibt.

Jena. A. Elster.

Bauer, Max, Der deutsche Durst. Methyologische Skizzen aus der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig, H. Seemann Nachf., o. J. (1904). 8. 409 SS. M. 4.—.

Denkschrift über die Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen. Berlin, den 30. I. 04. (Druckschriften Nr 41. Haus der Abgeordneten, XX. Leg.-Per., 1. Session.)

Dietrich, Chr. (Rektor) und Ferd. Brockes (Pastor), Die Privaterbauungsgemeinschaften innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands. Stuttgart, Buchhandlung des deutschen Philadelphiavereins, 1903. gr. 8. 248 SS. M. 1,75.

Fueter, Ed. (Privdoz., Univers. Zürich), Religion und Kirche in England im XV. Jahrhundert. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1904. gr. 8. 78 SS. M. 2—.

Germer, B., Die Fortbildungs- und Fachschulen in den größeren Orten Deutschlands. Unter Mitwirkung von Vertretern des gewerblichen Schulwesens herausgeg. durch B. Germer (Fortbildungsschuldirektor). Leipzig, A. Hahn, 1904. gr. 8. VI—458 SS. M. 7.—.

Golinski, Ludwig, Die Studentenverbindungen zu Frankfurt a/O. Breslau, W. Koebner, 1904. gr. 8. 105 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten. Herausgeg. von der k. k. n.-österr. Statthalterei. Jahrg. IX, 1900. Wien, W. Braumüller, 1903. Lex.-8. X—549 SS. mit 4 Taf. M. 10.—.

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Großen. Band XXIX. Berlin, Alex. Duncker, 1903. gr. 8. 592 SS. M. 15.—. (Inhalt: Korrespondenz vom August 1769 bis Juni 1770, redigiert von Gustav Berthold Volz.)

Krieger, Bogdan (kgl. Hausbibliothekar), Die ersten hundert Jahre russisch-chinesischer Politik. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Le Grand, Emil, Ueber die schwachsinnigen Kinder in der Schweiz. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & C°, 1903. 8. 50 SS. (Mediz. Promotionsschrift.)

v. Schmid, P. (Generalmajor z. D.), Der Werdegang des preußischen Heeres. Berlin, W. Schultz-Engelhard, 1903. gr. 8. 369 SS. geb. M. 8.—.

v. Simoyi, Ivan, Die Schopenhauer-Filosofasterei, eine Ursache und ein Faktor des Nihilismus und Anarchismus und die einzigen Gegenmittel gegen die letzteren. Preßburg, G. Heckenasts Nachfolger, 1903. 8. IV—410 SS. fr. 12,50.

Tuberkulosearbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. Heft 1. Berlin, Julius Springer, 1904. Lex.-8. 158 SS. mit 5 Taf. (Inhalt: Vergleichende Untersuchungen über Tuberkelbazillen verschiedener Herkunft, von (RegR. Prof.) H. Kossel, (Stabsarzt) A. Weber und (OVeterinär) Heuss. — Die Hühnertuberkulose, ihre Beziehungen zur Säugetiertuberkulose und ihre Uebertragung auf Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der Fütterungstuberkulose, von (StabsA.) A. Weber und (OArzt) H. Bofinger.)

Wagner, E. O., Die Entwickelung der französischen Volksschule im Kampfe gegen die Kongregationen. Leipzig, A. Hahn, 1904. 8. 75 SS. M. 1.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1902. Vol. I. Washington 1903. gr. 8. CXII—1176 pp. (Contents: Statistics of State school systems: Franklin's influence in American education, by Francis N. Thorpe; Francis Wayland and his work for education; Laws relative to temperance instruction; Education in Canada; Education in the British South African colonies; Admissing to college on certificate of secondary schools; The educational progress of the year 1901—02, by W. R. Harper; Education in France; Education of the will. Lecture at the Sorbonne, by F. Buisson; Education in Italy; Illiteracy of the voting population in the United States. Prepared under the direction of (President) Ch. W. Dabney; Foreign universities and other foreign institutions of higher education; Commercial education in Switzerland; Consular reports on education; Oxford university; Education in Great Britain and Ireland, 1902; Correspondence schools; Child study in Chicago; Education in Russia; etc.)

Atti del secondo Congresso per l'igiene dell' allattamento e la tutela della prima infanzia, tenuto in Firenze dal 21 al 25 X 1901 sotto l'alto patronato di S. M. la regina Elena, compilati da Gaetano Bruscoli. Firenze, tip. E. Ariani, 1903. 8. LX—360 pp. e 3 tav. l. 5.—. (Contiene: Scuderi, Costantino, Sull' abolizione delle ruote degli esposti. — Dal Co Ernesta, Necessità di lezioni sull' igiene infantile nelle scuole femminili superiori. — Landriani, Pietro, Tutela della prima infanzia; prevenzione della cecità. — Pestalozza, Francesco, La protezione igienica della donna negli ultimi tre mesi di gravidanza e nel primo mese dopo il parto in rapporto alla puericoltura. — Rossi, Doria Tullio, La legislazione sociale e l'assistenza materna per la protezione della prima infanzia. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1903. Nos Septembre et Novembre: En Galicie: Noblesse polonaise et paysans ruthènes, par M. Lair. — La Sibérie et le transsibérien, par S. Litman. — La loi du 7 avril, 1902, sur la marine marchande et ses premiers résultats, par A. de Lavergne. — Le socialisme municipal: socialistes et interventionnistes, by G. L. Jaray. — Une élection au Reichstag allemand, par J. P. A. Hahn.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIième année, 1903, Décembre: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1903. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en 1902 (suite et fin). — Droits sur les alcools et consommation moyenne par habitant dans les principales villes en 1902. — Production des vins et des cidres en 1903 (France et Algérie). — La caisse nationale d'épargne en 1902. — B. Pays étrangers: Italie: L'exposé financier du Ministre du trésor; Les valeurs successorales en 1900—01 et 1901—02; Les monopoles du sel, du tabac et de la loterie (1898—99 à 1901—02). — Russie: Le tarif général des douanes pour le commerce d'Europe (suite et fin). — Suisse: Le projet du budget de la Confédération pour 1904. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique etc. LXIIIe année, 1904, Jauvier: 1903, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1903, par Arthur Raffalovich (correspondant de l'Institut). — Le mouvement colonial en 1903, par Daniel Bellet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par E. Macquart. — Les taux de mortalité en matière d'assurance sur la vie, par Eug. Rochetin. — Pour le bien des caisses d'épargne, par A. de Malarce. — Société d'économie politique, réunion du 5 I 1904. Discussion: De l'influence des idées économiques d'Herbert Spencer. — Chronique: Opinion de Pierre Leroux sur le socialisme révolutionaire; Le traité pratique des impôts de M. Caillaux, apprécié par M. Méline. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1903: Nos 18 à 22: Nos méthodes d'éducation et l'expansion de la race, by J. Chailley-Bert. — Le fonds commun inaliénable des sociétés de secours mutuels, par E. Dédé. — Influence des moeurs et des lois françaises sur le recrutement des sujets coloniaux, par A. Isaac. — L'alcoolisme en Bretagne et les abris du marin-pêcheur, par L. Rivière. — Les fonctions gratuites de l'avocat, par E. Montier. Le rôle moralisateur de la famille aux colonies, par Madame Duclos. — La famille dans nos colonies actuelles, par J. Bertillon. — L'influence des lois successorales sur l'expansion de la France, par A. Colin. — Jardins ouvriers, par L. Rochelle. — Chronique du mouvement social: Allemagne, Autriche, Hongrie, par G. Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIème année, 1903, Décembre: Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite]. — L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, par Ed. Campagnole (suite). — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 18e année, 1904, n° 1, Janvier: La question des banques d'émission en Suisse. Histoire et état actuel, par Jul. Landmann (suite & fin). — L'industrie du charbon en Belgique et le nouveau bassin de la Campine, par Laurent Dechesne. — Les transformations économiques et sociales contemporaines d'après un récent ouvrage: („W. Sombart, Der moderne Kapitalismus"), par G. Blondel. — Les idées économiques d'Aristophane, par René Gonnard. — Chronique législative, par Edm. Villey. — Revue des revues françaises d'économie politique, par H. Truchy. — etc.

Revue socialiste. Fondée par B. Malon. Nos 225 et 226, Octobre et Novembre 1903: Buquet, par Ch. Renouvier. — Les systèmes socialistes de St. Simon à Proud'hon (suite). — La nationalisation des chemins de fer suisses, par Edgar Milhaud (art. 1 et suite 1). — La décadence de la noblesse devant la démocratie, par A. Leblond. — La colonisation officielle en Algérie, par Emile Viollard. — Les grèves d'Armentières, par Jean Jaurès. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. N° 355, September 17 — N° 361, October 29, 1903: British trade abroad: Warsaw, Barcelona, Madeira. — Trade and shipping of the Per-

sian gulf ports. — New industries and trade prospects of Wei-Hai-Wei. — Agriculture in Sierra Leone. — British trade abroad: Roumania, Oporto, Cuba, Peru. — Production of flax in Ireland. — Trade of the Transvaal (6 months). — Gold dredging industry of Mozambique. — Trade of Cape colony (6 months). — Railways in British India. — Emigration from India. — Cotton goods trade of the United States of America. — Trade of the treaty ports of Northern China in 1902. — Condition of the State of Minas Geraes (Brazil). — Foreign trade of the United Kingdom in September, 1903. — Transfer of Fisheries Department to Board of Agriculture. — British trade abroad: Canary islands, Hayti. — Trade of foreign countries and British possessions. — Trade of Cape colony. — Import trade of the Transvaal (7 months). — Trade and agriculture of the British Central Africa protectorate. — Cotton goods trade of the Unit. States of America. — Cotton industry in Turkestan. — Import trade of Southern Rhodesia. — India-rubber industry of Ceylon. — Cutlery trade of Egypt. — Production of abrasive materials in the United States in 1902. — Coal and coke production of the United States in 1902. — British trade abroad (China). — Preferential treatment of British goods in South Africa. — Mineral production of Western Australia in 1902. — Trade and shipping of the treaty ports of the Yangtze-Kiang in 1902. — Cotton cultivation in Cuba. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Reports of proceedings of British Chamber of Commerce. — etc.

Economic Journal (Journal of the Royal Economic Society) N° 51, September 1903: The fiscal enquiry, by J. W. Root. — Statistical methods and the fiscal controversy, by A. L. Bowley. — Effect of export and import duties, examined by the graphic method, by H. Cunynghame. — The grainmilling industry, by H. W. Macrosty (art. I). — On some neglected British economists, by E. R. A. Seligman (art. I). — The public and the anthracite coal strike, by J. G. Brooks. — Preferential tariffs in the sheet iron industry. — Rates, remunerative works, and population, by Alice Lee. — Recent social legislation in Italy, by B. King. — The international labour office in Basle, by S. Bauer.

Edinburgh Review, the. N° 407. January 1904: Mr. Morley's life of Gladstone. — Folk-lore of human life. — Telephones in Great Britain. — The tariff controversy. — Some aspects of modern geology. — Free trade and the Unionist Party. — etc.

Journal of Department of Agriculture, Ireland. September 1903: Early potato growing, by M. G. Wallace. — The toy industry, by J. T. Tatlow. — Agricultural instruction and agricultural industries in Germany.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCXV, January 1904: On the comparative mortality among assured lives of abstainers and non-abstainers from alcoholic beverages, by Roderick Mackenzie Moore (Actuary to the United Kingdom temperance and general provident institution). — The IVth International Congress of Actuaries, 1903. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Published quarterly. Vol. LXVI, part 4, 31st XII, 1903: The annual address of (Major) Patrick George Craigie (President of the Royal Statistical Society, session 1903—4; delivered 15th XI, 1903. — Proceedings on the 15th XI, 1903. — The metrical system of weights and measures, by Alex. Siemens, with discussion. — The growth of rates, by Benedict W. Ginsburg. — Investments of French capital abroad, by John A. P. Mackenzie. — Supplementary note to the paper on a decade of London pauperism, by (Sir) William Chance. — Agricultural returns, 1903. — etc.

National Review, the. January 1904: Fiscal reform, by Charles Booth (author of the life and labour of the people). — The government measure for the port of London. (With engravings and a map), by (Sir) Henry D. Le Marchant (Director of the London and India Docks Company, etc.). — The most corrupt city in the world, by Gustavus Myers (author of „the history of Tammany Hall“). — American affairs, by A. Maurice Low. — Cotton, Cobden and Chamberlain, by Matthew White Ridley. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. January 1904: The larger basis of colonial preference, by Benj. Kidd. — The „yellow peril“ bogey, by Demetrius C. Boulger. — Educational concordats, by the Lord Bishop of St. Asaph. — How long will the Educational Act last? by D. C. Lathbury. — Life in Tierra del Fuego, by W. S. Barclay. — The increase of fish-destroying birds and seals, by R. B. Marston. — The Home Office scheme for professional criminals, by Robert Anderson. — A white Australia: What it means, by Oswald P. Law and W. T. Gill. — etc.

Westminster Review. January 1904: Herbert Spencer. — The fantastic fallacy of an Empire builder: a challenge to Mr. Chamberlain, by Leonard M. Burrell. — The fiscal question and its surroundings, by E. B. Husband. — Is England living on her capital? by W. M. Lightbody. — The land of Mazzini and Garibaldi, by Karl Blind. — Esoteric law, by T. Baty. — Byzantine Greece, by William Miller. — The social side of Irish character, by Rob. M. Sillard. — Women and the sweating system, by Priscilla E. Moulder. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XVIII, Nr 50—53, Wien, 10.—31. XII. 1903 u. Bd. XIX, Nr 1—5, Wien, 7. I.—4. II. 1904: Die Wahrung der Exportinteressen. — Die Gefährdung unseres Schafexportes. — Deutsche Börsenreform. — Die Aussichten des Panamakanals. — Englische Industrielle über die zollpolitischen Streitfragen. — Die Erneuerung der Handelsverträge in der Schweiz. — Baumwollpreise und Baumwollernten. — Winke für den Export von Zündhölzchen. — Die Marktlage in Aegypten. — Der Handel Serbiens im I. Semester 1903. — Die deutsche Handelspolitik Ende 1903. — Ein Wirtschaftsbild der Türkei. — Zollgesetzgebung: Griechenland. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Der Veredlungsverkehr in Deutschland. — Die Lage der überseeischen Märkte 1903. — Winke für den Export von Wollwaren. — Die englischen Verbände. — Die Lage des Triester Handels. — Winke für den Export von Lederwaren. — Englisches Konkurswesen, von Rud. Pollak (Prof. der Exportakademie). — Die wirtschaftliche Lage in Deutschland. — Winke für den Export von Bier. — Das deutsche Forstwesen. — Handelsstatistik und Handelspolitik. — Das deutsche Fleischgeschäft. — Winke für den Export von Konserven. — Allgemeine Lage des Hamburger Exporthandels. — Die wirtschaftliche Lage Englands im Jahre 1903. — Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaften. — Japan im Anfange des XX. Jahrhunderts, von A. Drucker. — Die österreichisch-ungarische Auswanderung nach Amerika. — Handelskammerbericht Prag. — Ein- und Auswanderung in Argentinien. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. IX, Heft 4, Dezember 1903: Ergebnisse der Verzehrungssteuer in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern im Jahre 1902. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekarforderungen im Jahre 1902. — Kassaerfolg des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles im Jahre 1902 (verglichen mit jenen des Vorjahres). — Die Salinen Oesterreichs im Jahre 1901.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, Dezemberheft 1903: Arbeiterschutz: Englisches Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903; Russisches Gesetz, betreffend den Arbeiterältesten in gewerblichen Betrieben. — Arbeitsbeirat: XVI. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. — Arbeitsinspektion: Gewerbeinspektion in Ungarn 1902; Arbeits- und Fabrikaufsicht in Dänemark 1902/1903. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, November 1903; Streikbewegung im Auslande: Belgien, Okt. 1903; England, Nov. 1903. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat November 1903. — Arbeitsverhältnisse: Die landwirtschaftlichen Dienstboten und Tagelöhner in den Erhebungsgemeinden der steiermärkischen Bezirke Gröbming, Birkfeld, St. Leonhard und Oberburg; Die Arbeitsverhältnisse in der Triester Mineralölraffinerie. — Autonome Verwaltung: Sanitäre und soziale Fürsorge in Kärnten 1902. — Aus der XL. Session des schlesischen Landtages. — Gesamtparteitag der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich 1903. — Gesetzentwurf, betreffend eine Grundwertabgabe in Bayern. — Soziale Fürsorge: Museum für Wohlfahrtseinrichtungen in München 1902/03; Asylverein für Obdachlose in Wien 1870—1903; Verein „Frauenbund" in Brünn. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La scienza economica ed i problemi sociali del nostro tempo, per Achille Loria. — La questione finanziaria della capitale, per Ezio Branzoli-Zappi. — Alcune observazioni sui sindacati e sulle leghe, a proposito di una memoria del (prof.) Menzel, per M. Pantaleoni. — Rapport au Ministre des finances de l'administration des monnaies et des médailles, per G. B. Salvioni. — Gli aggravi sul consumo e l'economia nazionale, per Ed. Giretti. — Rassegna dei fatti economici e sociali: Quanto costano

i delinquenti; Tammany-Hall; Giorni tristi pei trusts Americani; I vantaggi dell'iniziativa privata; La conservazione delle foreste, per Vittorio Racca. — Cronaca: Il programma ministeriale; la morte di Spencer, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, N° 10, 11 e 12, Ottobre—Dicembre 1903: Intorno al problema dell' indigenza, per Traiano Mozzoni. — Il mantenimento dei montecatti poveri della provincia, per Etelredo Agusson. — Duchessa Filangieri Ravaschieri Fieschi, per Paolo Donati. — Mali e rimedi della beneficenza pubblica, per A. Magnani. — Cronaca: Congresso internazionale d'igiene a Bruxelles; Monte di pietà di Livorno: Relazione sul resultamento morale della gestione 1901; Congregazione di carità di Chioggia: Conto morale del esercizio 1902; Il ricovero di mendicità ed istituti annessi di Siena nell'anno 1902; Congregazione di carità di Faenza nel 1902; Monte di pietà di Padova: Rendiconto morale della gestione amministrativa nell' anno 1902; Le casse di maternità; Monte di pietà di Parma: Cenni storici, sue attuali condizioni e proposte per migliorarne le sorti. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII^ste jaargang, 1904, Januari: Socialisten en niet-socialisten, door N. G. Pierson. — Twee rapporten over het consulaatwezen, door W. H. de Beaufort. — Nieuwe mijnwetgeving voor Nederlandsch-Indië, door Reinier D. Verbeek (art. II). — De negende zitting van het Institut international de statistique, door C. A. Verrijn Stuart. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Nachsteuererhebung auf Zucker in Holland und Belgien; Vergleichung der Höhe der Lebensversicherungssummen in Deutschland mit der Hollands 1901—1902; Russische Unfallversicherung; Internationale Sparkassenstatistik. — Handelskroniek: Kurze Uebersicht des Geld- und Warenhandels, sowie der Handelsschiffahrtsbewegung im KReich der Niederlande 1903, etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, N^r 1 u. 2. (Redaktion: Prof. J. Beck, Freiburg, Schweiz): Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, von E. Giesbert (Arbeitersekretär in München-Gladbach). [Art. I u. II.] — Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, von U. Lampert (Prof. der Rechte, Univ. Freiburg). [Art. I u. II.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wien, 1. XII. 1903): Preisfall und Preisrevolution als Ursache der Ringe und Corner; Geld als Leihgeld und Kaufgeld; Der Segen des Wassers in Kanalanlagen für Verkehr, Handel, Industrie, Elektrizität und Landwirtschaft. — Der internationale Arbeiterschutz, von C. Decurtins (NationalR., Truns). — Zeitschriftenschau von C. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) Beck (Freiburg): Skizze XVIII. Die ländliche Jugend; Skizze T. Wohlfahrtseinrichtungen für die ländliche Jungmannschaft; Skizze XIX. Arbeiterinnenvereine; Skizze U: Programmstatuten für Arbeiterinnenvereine. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 24: Die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe sind. — Die internationalen Streiks seit 1871, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis). [Schluß.] — Soziale Chronik.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1903. Lieferung 6: Anregung zu einer Statistik der Lebensmittelpreise in der Schweiz, von C. Zuppinger. — Principes de comptabilité à l'usage des établissements d'utilité publique, par E. Naef. — Ein Beitrag zur Vornahme und Durchführung einer Gewerbezählung in der Schweiz, von H. Anderegg. — Die Butterpreise von Luzern von 1601 bis 1903, von Haas-Zumbühl. — Die Milchpreise in Luzern ausgemessen von 1553 bis 1903, von F. Haas-Zumbühl. — Die landwirtschaftliche Lohnstatistik im Kanton Schaffhausen, von H. Siegerist-Scheitlin. — Arealverhältnisse der Stadtgemarkung Schaffhausen.

M. Amerika.

Journal of Political Economy (Chicago). Vol. XI, n° 4, September 1903: Production and consumption of the precious metals. II. Silver, by J. A. Hourwich. — Adjustment of crop statistics, by H. P. Willis (art. III). — History of the working

classes in France: Mediaeval period, by A. M. Wergeland. — Quantity theory and its critics, by F. R. Clow.

Quarterly Journal of Economics (Boston). Vol. XVII, N° 4, August 1903: The Isthmian Canal traffic, by E. R. Johnson. — Inclosures in England in the XVI[th] century, by E. F. Gay. — The differential rent of farm land, by H. C. Taylor. — The report of the Victorian Industrial Commission, by A. D. Weber. — The Holyoake case, by A. D. Adams. — The higgling of the market, by E. W. Kemmerer.

Quarterly Journal of Economics. Vol. XVIII, N° 1, November 1903. (Boston): The Irish Land Purchase Act of 1903, by C. F. Bastable. — The United States Steel Corporation's Bond conversion, by Ed. Sherwood Meade. — The real capital concept, by Charles A. Tuttle. — Branch banking for the West and South, by Thornton Cooke. — The outlook for currency legislation, by Alexander Purves. — The end of sugar bounties, by F. W. Taussig. — The effect of a tariff on production, by E. H. Johnson.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 1: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet vom (Staatsrat) R. v. Landmann (München). [Art. 1.] — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, von Em. Herz (Ludwigshafen a. Rh.) [Art. 1.] — Zur Lippeschen Thronfolgefrage, von (Prof.) C. Bornhak (Berlin). — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903, von FinzAss.) Eichmann (Münster). — Skizzen und Notizen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1904, Nr 1 u. 2, Januar 1904: Die Funkentelegraphie von (OPostInsp.) Otto Jentsch (Berlin). [Artikel I u. 1. Forts.] — Gleislose elektrische Bahnen mit oberirdischer Stromzuführung. — Südwestchina. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. XVI, Heft 1 u. 2: 1903. Ein Rückblick. — Die neuen Rechnungsgrundlagen der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Empfangsbedürftige Willenserklärungen. — Die Anfechtbarkeit einer Lebensversicherung seitens der Gläubiger des Versicherungsnehmers. — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. — 25 Jahre Todesursachenstatistik. — Tierschaden. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 10—13 vom 5. XII.—26. XII. 1903: Die Erfolge der Landtagswahlbeteiligung in Preußen, von Paul Hirsch. — Die gegenwärtige Lage des französischen Sozialismus, von Hubert Lagardelle (Paris). — Die Revision des Kunstschutzgesetzes und der kunstgewerbliche Urheberschutz, von Hugo Hillig. — Der Niedergang der britischen Industrie, von Th. Rothstein (Art. VII, Schluß). — Die nächste Berufszählung im Deutschen Reich, von Adolf Braun. — Noch einmal unsere Jugendliteratur, von Sjoukje Troelstra (Scheveningen). — Wie entstand die Taktik der Sozialdemokratie für die preußischen Landtagswahlen 1903, von Leo Arons. — Wirtschaftliche Umschau, von Heinrich Cunow. — Was bedeutet der Generalstreik, von Gustav Eckstein. — Statistische Nachklänge aus den Reichstagswahlen. — Wald und Waldbau in der Gegenwart, von Kurt Grottewitz. — Zur Frage der Reichseisenbahnbetriebsgemeinschaft, von Franz Feuerstein. — Notizen: Eine Störung im Wirtschaftsleben (der Ver. Staaten von Amerika). — Johann Gottfried Herder. — Eine Geschichte der sozialdemokratischen Landagitation, von H. Kautsky. — Die russische Politik in Armenien, von Mikael Warandian. — Zwanzig Jahre Krankenversicherung, von Gustav Hoch (Hanau). — Ueber die Zukunft der Stickstoffverbindungen, von Otto Liebknecht. — Die Aktiengesellschaften in der Schweiz, von D. Zinner. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr 10, Januar 1904: Rasse und Genie, von Ludwig Woltmann. — Ergebnisse der neueren Lebensforschung, von Hans Driesch. — Zur anthropologischen Geschichte Indiens, von Carl v. Ujfalvy. — Aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie, von L. Kuhlenbeck. — Schule und Auslese, von L. Bornemann. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Friedrich Otto Hertz. —

Reformtracht oder Normaltracht? von Gustav Fritsch. — Zur Abwehr, von Ludwig Wilser. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VIII, Nr 12, Berlin, Dezember 1903: Das Kunstverlagsrecht, von Richard Alexander-Katz (Rechtsanw. am k. Kammergericht, Berlin). — Die Zwangslizenz im Patentrecht, von W. Zimmermann (Patentanw.) — Die Neuheit als Merkmal der Patentfähigkeit nach den verschiedenen Patentgesetzen, von Mintz (Patentanw.). — Gesetzgebung (Schweiz): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betr. Revision des Artikel 64 (Schutz neuer Muster und Modelle) der Bundesverfassung vom 13. XI. 1903. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Jahrg. I. Nr 10, Berlin, 21. I. 04: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Jahre 1903; Der Arbeitsmarkt im Monat Dezember 1903 nach Berichten der Industrie; Die Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Dezember 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Arbeitslosigkeit a) in deutschen Fachverbänden, b) in den norwegischen Fachvereinen. — Die Arbeitslosenbeschäftigung der Stadt Düsseldorf im Winter 1902/03. — Arbeiterschutz: Erlasse etc. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Deutsches Reich); Vorkehrungen zum Schutze der Arbeiter auf Bauten (Hamburg). — Arbeitsstreitigkeiten: Streiks in Großbritannien, Belgien und Frankreich im November 1903; Streiks und Aussperrungen in Schweden im III. Quartal 1903. — Wohnungswesen: Der Wohnungsmarkt in deutschen Städten; Die Verhältnisse der vom Reich unterstützten Baugenossenschaften; Jahresbericht des städtischen Wohnungsamtes in Stuttgart für 1902/03. — Arbeiterversicherung: Die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen im Deutschen Reich 1902; Die Landesversicherungsanstalt Berlin 1902. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. — Gewerbegerichte: Tätigkeit der Gewerbegerichte Berlin, Hamburg, Bielefeld als Einigungsamt im Dezember bezw. im IV. Quartal 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrgang VII, 1904, Heft 1: Der Nachwuchs der Begabten, von S. R. Steinmetz (Dozent, Univers. Utrecht im Haag). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Art. I). — Die sterilen Ehen, von Friedr. Prinzing (Ulm). [Art. I.] — Bodenpreis, Bodenrente und Betriebsintensität, von Fr. Brößling. — Miszellen: Die Schiedsgerichtsklausel im privaten Rechtsleben, von Ludwig Fuld. — Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französischen Revolution, nach Raymund de Waha. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXIV, 1903/1904. Heft 1 u. 2: Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen, von Werner Rosenberg (Staatsanw., Straßburg). — Ueber den Begriff der Vergeltung, von (GerAss.) Jacques Stern. — Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berücksichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes, von (GerAss.) K. Klee. — Die Deportation nach Sibirien vor und nach dem Gesetz vom 12. VI. 1900, von Aug. Loewenstimm (OLandesGerR., Charkoff). — „Tramping with tramps.“ (Aus dem Englischen von M. Josiah Flynt.) — Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart, von (RegR.) v. Engelberg, Mannheim. — Einige Glossen zum Programm zur Reform des Strafprozesses, von (JustR.) Eugen B. Auerbach (Berlin). — Die Zuhälterei im deutschen Reichsstrafrecht, von (Staatsanw.) R. Schmidt-Ernsthausen (Elberfeld). — Einige Ungenauigkeiten der Militärstrafgerichtsordnung, von (KriegsgerR.) Gust. Rotermund (Erfurt). — Die §§ 253 und 259 der Militärstrafgerichtsordnung, von (MarinekriegsgerR.) Friedr. Tamaschke (Kiel). — Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts vom 1. X. 1900 bis 6. X. 1902, von (Prof.) Ernst Beling (Tübingen). — Kriminalstatistik, von Hermann Berg. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden?

Von

Prof. Dr. **Hasbach**-Kiel.

Gerade weil es sich nicht um die Summierung des Einzelnen, sondern um die Erkenntnis der jedes Einzelne bestimmenden Notwendigkeit handelt, muß sich diese Notwendigkeit unter günstigen Umständen schon in einem einzigen Falle offenbaren können.

Es handelt sich um ein Reduktionsverfahren, das die Prämissen konstruiert, aus denen die einzelne Wahrnehmung mit syllogistischer Notwendigkeit folgt ..., daß ein genialer Geistesblitz nötig sei ..., daß die erste Konzeption ... den Charakter einer Frage oder einer Hypothese hat, für deren Aufstellung keine allgemeinen methodischen Regeln in zureichender Weise gegeben werden können, weil sie häufig auf genialer Kombination beruht ....

Sigwart, Logik (2. A.) II, 430, 428, 439.

I hold that in all cases of inductive inference we must invent hypotheses, until we fall upon some hypothesis which yields deductive results in accordance with experience.

The true cause of inductive procedure .... consists in anticipating Nature. Jevons, The Principles of Science (3. A.) S. 228, 509.

Zur Abfassung des vorliegenden Aufsatzes haben mich veranlaßt in erster Linie der von der Methode handelnde Abschnitt des Kleinwächterschen Lehrbuches der Nationalökonomie, auf dessen Unzulänglichkeit ich in meiner Besprechung in dieser Zeitschrift hinzuweisen bereits Gelegenheit hatte, und dann die private Beobachtung, daß das Verständnis der nationalökonomischen Methodenlehre in den weitesten Kreisen fehlt, wobei ich von den Studenten ganz und gar absehe. So teilte mir ein jüngerer Gelehrter vor kurzem mit, bisher habe er nach der induktiven Methode gearbeitet, das nächste Mal werde er die deduktive anwenden. Und ein älterer Nationalökonom, der einen der ersten Lehrstühle Englands innehat, hebt in triumphierendem Tone hervor, daß Ashley, der Wirtschaftshistoriker, sich der deduktiven Methode bediene. „The champion of the historical school", schreibt Edgeworth, „avails himself of general reasoning, when it suits his purpose, to much the same extent as the classical econo-

mist.“ Ja, er meint, diese Tatsache sei „calculated to disappoint the zealots who fight for modes of dogma, whether old or new, respecting the logical method of political economy“ [1]).

Die Verwunderung über diesen Zustand ist nicht am Platze, wenn der amerikanische Nationalökonom Francis A. Walker die Methodenlehre von Cairnes mit derjenigen der historischen Schule identifiziert [2]), oder Jevons, einer der hervorragendsten Logiker und Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts, in seinem Werke „The Principles of Science“ [3]) an der Möglichkeit zweifelt, eine Methodenlehre der politischen Oekonomie zu entwerfen, in seinem Buche „The Theory of Political Economy“ [4]) vollständig mit der Methodenlehre Stuart Mills übereinstimmt, darauf Mills deduktive Methode der Methode von Cairnes gleichsetzt und sie endlich als die wahrhaft induktive Methode anspricht. Beide Werke erschienen im Jahre 1879! Ja, wenn dieser intellektuelle Unfall Mill zugestoßen wäre!

Nur eine Ursache dieser Irrtümer und Mißverständnisse möchte ich hier hervorheben. Sie wären unverständlich nach der Abhandlung Schmollers [5]) in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wenn man jemals an einigen Beispielen nachgewiesen hätte, wie die nationalökonomischen Gesetze zu stande gekommen sind. Es fehlte das Anschauungsmaterial. Diese Lücke beabsichtige ich auszufüllen.

Vielleicht ist es angezeigt, hervorzuheben, daß auf den folgenden Seiten nur von der Methode der theoretischen Nationalökonomie zur Entdeckung von Wirtschaftsgesetzen gehandelt werden soll; folglich nicht von den beschreibenden und historischen Bestandteilen jener Wissenschaft und den Verfahren zu ihrer Erkenntnis, noch weniger von den Methoden der Volkswirtschaftspolitik, der Finanzwissenschaft, der Wirtschafts- und Literaturgeschichte. Aber einen vom Wege abseits gelegenen Punkt möchte ich doch hier ins Auge fassen, weil er mir erlaubt, noch einen anderen Bestandteil der Methodenlehre auszuscheiden, ein Mißverständnis zu beseitigen und zugleich auf das Folgende vorzubereiten.

Vor einigen Jahren habe ich die Unterschiede zwischen der politischen Oekonomie und der Jurisprudenz dargelegt. Diese ist ausschließlich eine Begriffswissenschaft, jene überwiegend eine Wissenschaft von den Gesetzen (Kausalgesetzen [6]) des Wirtschaftslebens. Denn, wenn jemand Nationalökonomie studiert, dann will er Aufschluß erlangen über die voraussichtlichen Folgen bestimmter Ereignisse (wie z. B. der Getreidezoll, die Vermehrung der Edelmetallmenge wirkt) oder über die Ursachen der wirtschaftlichen Er-

1) The Economic Journal, 1903, S. 572.
2) Political Economy, 2. A., S. 12.
3) The Principles of Science, 3. A., 1879, S. 759 ff.
4) The Theory of Political Economy, 2. A., 1879, S. 18 ff.
5) Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode, Bd. 7, 2. A.
6) Der weite Umfang des Begriffes „Gesetz“ läßt mich dieses Wort ohne Scheu und ohne Rechtfertigung gebrauchen. Vgl. Wundt, Logik, II, S. 2, 129, 2. A.

scheinungen (z. B. derjenigen der Wirtschaftskrise von 1900—1903 oder der Erhöhung der Fleischpreise). Nun ist es selbstverständlich, daß der Fortschritt der kausalen Erkenntnis eine gründliche Erörterung der von dem Problem umschlossenen Begriffe voraussetzt. Daß insbesondere die Bearbeitung von Begriffen, wie der des Wertes, des Preises, des Kapitals, der Unternehmung und anderer zu den wichtigsten Aufgaben des Nationalökonomen gehört, sollte nicht gesagt zu werden brauchen. Aber der Nationalökonom darf niemals vergessen, daß für ihn die Begriffsbildung nur ein Mittel zum Zwecke ist und daß, wenn er ihn verfehlt, er sich einem wissenschaftlichen Luxus hingegeben hat.

Ich betonte, daß das Vorbild der Rechtswissenschaft nicht nur ungünstig auf die theoretische Nationalökonomie, sondern auch auf die Wirtschaftsgeschichte eingewirkt habe. Ist nämlich die Nationalökonomie eine Wissenschaft von den Wirtschaftsgesetzen, dann muß die Wirtschaftsgeschichte ihre Hauptaufgabe in der Darlegung von Ursache und Wirkung erblicken. Nun sagte ich: „Es gibt Werke, welche nicht das Schwergewicht legen auf die völlige Aufhellung des Werdens der wirtschaftlichen Erscheinungen, sondern auf die scharfumrissene Darstellung der Wirtschaftsinstitute: so zerfließen die Grenzen zwischen Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte“ [1]). Diese Auffassung hat bei einigen Nationalökonomen Befremden erregt. Ihre Berechtigung möchte ich an einem Beispiele klarmachen.

Die gewaltigen Ursachen der Veränderungen der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der ersten Hälfte des Mittelalters sind bekanntlich die Ausbildung des Großgrundbesitzes und des Lehnswesens. Kann man sich eine deutsche Wirtschaftsgeschichte denken, die diese Ursachen nicht in den Vordergrund schöbe? Sie sind aber auch von der stärksten Einwirkung auf die Wandlungen des deutschen Rechtes. Und nun sehe man, wie der Rechtshistoriker sie vorführt! In dem allgemein geschätzten „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“ (2. A.) von Schröder findet man sie über die §§ 23 (Heerwesen), 24 (Lehnswesen), 28 (Grundeigentum), 29 (Stände) zerstreut, ohne daß auch nur der Versuch gemacht würde, das Spätere im Zusammenhang aus dem Früheren zu entwickeln; schon die Aufeinanderfolge der Paragraphen ist bemerkenswert. Diese Gegenüberstellung läßt doch auf das deutlichste erkennen, daß die Erkenntnisziele und das wissenschaftliche Verfahren des Rechtshistorikers von denen des Wirtschaftshistorikers abweichen. Allein einige Wirtschaftshistoriker beobachten diesen Unterschied nicht. So führt Knapp in seinem Werke „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“ zwar die Institutionen der Grundherrschaft, der Gutsherrschaft, der Erbuntertänigkeit mit bewundernswerter begrifflicher Klarheit vor; was wir als Nationalökonomen von dem Nationalökonomen erwarten mußten, nämlich die

---

1) Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. Schmollers Jahrbuch, 1899, S. 670.

Darlegung, welche wirtschaftliche Ursachen die Grundherrschaft in eine Gutsherrschaft verwandelt haben, die gibt er uns nicht. Nur zum Zwecke der Verdeutlichung meiner Auffassung wiederhole ich eine schon vor Jahren von mir geäußerte Vermutung, daß die Lage der großen Gutsherrschaften in der Nähe bedeutender Ströme und des Meeres auf den Getreidehandel als verursachendes Moment und Bindeglied mit der wirtschaftlichen Entwickelung Hamburgs, Englands, Hollands hinweist. Es ist offenbar, daß die Rechtsgeschichte sich in eine derartige Untersuchung nicht einzulassen braucht.

Nachdem hiermit das vorher gekennzeichnete Mißverständnis beseitigt und auf den logischen Charakter der Nationalökonomie ein für unseren Zweck hinreichendes Licht geworfen worden ist, gehe ich zu einigen Erörterungen über die Methodenlehre über, da sie den Entwickelungsgang der nationalökonomischen Lehren erst verständlich machen.

I.

Wenn man S. 40 des Kleinwächterschen Lehrbuches die von dem Verfasser aufgestellten wissenschaftlichen Ziele überblickt, dann bemerkt man, daß er unter 2 die der theoretischen Nationalökonomie mit den Worten aufführt: „die Kenntnis der Einheit in der Vielheit (d. i. die Kenntnis derjenigen Merkmale, in denen die betreffenden Dinge übereinstimmen, beziehentlich die Kenntnis der Regelmäßigkeit in den zahlreichen Erscheinungen und deren Aufeinanderfolge, beziehentlich die Kenntnis der leitenden Ideen, die in der Vielheit der menschlichen Handlungen oder Einrichtungen zu Tage treten)“. Fragen wir, mit welcher Methode gelangen wir zu dieser Erkenntnis, so antwortet er: „Der Weg auf dem die wissenschaftliche Forschung vorwärts schreitet, ist ein doppelter. Zunächst muß jede wissenschaftliche Forschung .... mit der Beobachtung .. beginnen. Man nennt dies ... die induktive Methode. Wer also beispielsweise die verschiedenartigsten Gegenstände nacheinander in die Hand nimmt und die Beobachtung macht, daß jeder ... beim Loslassen .. fällt, gelangt auf induktivem Wege zu dem allgemeinen Satze: „Jeder Körper, der nicht ... festgehalten wird, fällt zu Boden.“ Deduktion. Unser Wissensdurst ... ist jedoch so geartet, daß unsere Gedanken unserem Wissen kontinuierlich voraneilen und daß wir ... bestrebt sind, aus ... den allgemeinen Sätzen, zu denen wir gelangt sind oder gelangt zu sein glauben, logische Schlußfolgerungen zu ziehen. Wer also ... einen neuen ... Gegenstand in die Hand bekommt, (wird) ... zu nachstehender Schlußfolgerung gelangen: ... Der Gegenstand, den ich in der Hand halte, ist ein Körper. Ergo muß auch dieser Gegenstand, wenn ich ihn loslasse, zu Boden fallen.“

Es wird der Klarheit dienlich sein, wenn wir auch an einem nationalökonomischen Beispiele die Meinung Kleinwächters verdeutlichen. Nehmen wir an, es hat ein Nationalökonom verschiedene Male die preissteigernde Wirkung der Edelmetallvermehrung be-

obachtet, dann wird er schließen: jedes Mal, wenn ein stärkeres Einströmen des Edelmetalles erfolgt, werden die Warenpreise steigen.

Was in dieser logischen Auffassung berechtigt und was unberechtigt ist, wird am besten hervortreten, wenn wir zu dem Beispiel Kleinwächters zurückkehren. Es ist wahr, daß wir schließen, alle Gegenstände werden, losgelassen, zu Boden fallen, sobald wir an einer Anzahl von Gegenständen beobachtet haben, daß sie zu Boden gefallen sind, nachdem wir sie losgelassen hatten. Aber dieser Schluß ist nicht zwingend. An einem anderen Beispiele soll es verdeutlicht werden. Wenn in unseren Breiten längere Zeit große Hitze geherrscht hat, dann folgt gewöhnlich ein Gewitter. Wir erwarten nun auch eins, wenn die vorher genannte Erscheinung eingetreten ist. Aber unsere Erwartung wird bisweilen getäuscht, und in Italien erleben wir es wohl, daß an einem naßkalten November- oder Dezembermorgen unerwartet einige kräftige Donnerschläge uns in das größte Erstaunen versetzen. Bacon hat an derartigen Verallgemeinerungen folgende Kritik geübt: „Es ist aber nicht zulässig, daß der Geist von dem Einzelnen sofort zu den entlegenen und allgemeinsten Grundsätzen . . . überspringe. Allerdings läßt sich der Geist durch einen natürlichen Drang dazu verleiten.“ Nach ihm ist diese (unvollkommene) Induktion „ein kindisches Ding und führt nur zu unsicheren Schlüssen; sie bleibt der Gefahr entgegengesetzter Fälle ausgesetzt[1])“. Diese treffenden Ausführungen lassen nur die vollständige Induktion als wissenschaftlich zulässig erscheinen. Mit anderen Worten: nur dann sind allgemeine Urteile berechtigt, wenn alle Objekte, über die ein Urteil abgegeben wird, dem Urteilenden vorgelegen haben und er gefunden hat, daß sie sich in einer und derselben bestimmten Weise verhalten. Wenn ich alle Mitglieder einer ausgestorbenen Familie kennen würde und wüßte, daß sie alle beim geringsten Anlasse sich zum Zorne hinreißen ließen, dann würde ich zu dem Urteile befugt sein: Die Familie X war zornmütig.

Nun ist die vollkommene Induktion nur in wenigen Fällen möglich. In dem von Kleinwächter angegebenen Falle ist es geradezu absurd, daß jemand alle Objekte auf ihr Verhalten prüfte, wenn sie festgehalten und dann losgelassen würden.

Ist folglich die unvollkommene Induktion von geringem Werte für die Erweiterung unserer Erkenntnis, und ist die vollkommene Induktion, wie sie Kleinwächter beschreibt, ungeeignet dazu, so sind wir in der Tat in einer schlimmen Lage. Wir sind überall eingeschlossen. Doch da bietet sich ein Ausweg. Wir suchen die Ursache der uns beschäftigenden Erscheinung zu erforschen. Haben wir in einem Falle den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung erkannt, dann ist das von K. beschriebene Verfahren zulässig. Aber die Ursachen liegen selten so offen vor uns, daß die Beobachtung zu der Erkenntnis genügte. Wir sind daher meistens gezwungen, Vermutungen anzustellen, die wir Hypothesen nennen.

---

1) Franz Bacon, Novum organon scientiarum, übers. von Kirchmann, 1870, S. 155.

Die Aufstellung von Hypothesen setzt Geist voraus, bei komplizierten Fragen Genialität. Diese Behauptung mag kindlich erscheinen, aber sie es nicht. Denn es hat Philosophen gegeben, die vermeinten, ohne den Geist auszukommen. Sie glaubten, daß man die Ursachen der Dinge mit einem fein ausgetüftelten Verfahren aus den Erscheinungen heraus destillieren könnte, so daß die Ursache schließlich in der logischen Retorte zurückbliebe. Das ist Empirismus, geistloser Empirismus. Er ist vorzugsweise von den Engländern vertreten worden, während den Anteil des Geistes Descartes betont hat, wenn auch in einer übertreibenden und sogar irrtümlichen Form. Denn die Hypothesen, mit denen der Forscher den Zusammenhang der Dinge beleuchtet, sind nicht angeborene Wahrheiten, sondern es sind bei der Beobachtung der Wirklichkeit aufblitzende Gedanken. Je geistvoller, je phantasievoller der Mensch ist, um so mehr Gedanken wird er sich über das Ineinandergreifen des Geschehens machen. Dem nüchternen geistlosen Menschen wird er daher auch häufig als geistig anormal oder sogar als minderwertig vorkommen. Jene Hypothesen sind aber auch nicht mit den Prämissen des deduktiven Verfahrens der theoretischen Nationalökonomie zu verwechseln, die Senior, Mill, Cairnes u. a. mit Unrecht gelehrt haben, wie wir zu zeigen hoffen. Von ihnen unterscheiden sich die Hypothesen in zwei wesentlichen Punkten. Erstens sind die Prämissen dieser Männer stets dieselben. Aus ihnen glauben sie, daß der ganze Reichtum der nationalökonomischen Wissenschaft abgeleitet worden sei. Dagegen sind die Hypothesen voneinander unterschieden, weil sie ad hoc, zur Erklärung eines bestimmten Sachverhaltes, erzeugt werden müssen. Was aber noch wichtiger ist: die Prämissen der Senior u. s. w. sind zweitens entweder allgemeine Wahrheiten, an denen niemand zweifelt, oder Sätze, die gar nicht bewiesen zu werden brauchen, weshalb sie auch wohl Axiome genannt worden sind, oder endlich feststehende Ergebnisse anderer Wissenschaften. Dagegen wissen wir gar nicht, wenn wir eine Hypothese aufstellen, ob unsere Vermutung auch richtig ist. Es muß also ein Verfahren folgen, mit dem wir unsere Hypothesen auf ihren Wert zu prüfen vermögen. Und worin besteht es?

Wir schließen: Ist die von uns angenommene Ursache die wahre, dann müssen sich bestimmte Wirkungen einstellen. Nun vergleichen wir diese von uns gefolgerten Wirkungen mit den wirklich eintretenden. Stimmen nun unsere Folgerungen mit den Erscheinungen überein, dann ist unsere Vermutung zur Gewißheit geworden. Das Verfahren besteht also darin, daß wir unsere Hypothese zur Prämisse eines Schlußverfahrens machen und bestimmte Schlüsse ableiten, die wir an den Tatsachen und Vorgängen der Wirklichkeit messen. Wir deduzieren und verifizieren. In einer günstigen Lage befinden sich die Jünger der Naturwissenschaften, weil sie die Ursachen und Bedingungen der Erscheinungen künstlich herstellen, verändern, entfernen können. Diese nach Maßgabe der aufgestellten Hypothesen eingeleiteten Prozesse nennen wir Experimente.

An einem Beispiele möge es erläutert werden. Galilei hatte als zweites Bewegungsgesetz aufgestellt: „In allen Fällen wird die Bewegung, welche aus der einwirkenden Kraft entsteht, verbunden mit derjenigen, welche der Körper schon früher hatte“ [1]). War dieses Gesetz richtig, dann mußte eine in einem bewegten Schiffe senkrecht fallende Kugel an demselben Punkte aufschlagen, wie eine in einem ruhenden Schiffe. Wir lassen Whewell weiter sprechen: „Gassendi machte verschiedene öffentliche Versuche über diesen Gegenstand. . . Man sah aus diesen Versuchen, daß fallende oder auf-, vor- und rückwärts in einem ruhenden oder bewegten Schiff geworfene Körper immer dieselbe Bewegung in Beziehung auf den Werfenden haben [2])“.

Stimmt nun die Wirklichkeit, sei es mit der gewöhnlichen, sei es mit der durch Experimente hervorgerufenen Erfahrung überein, dann haben wir festen Boden für unsere Voraussagen gewonnen. Es ist der Beweis geliefert, daß wir, um einen Ausdruck von Jevons zu gebrauchen, die Natur antezipiert haben. Wir sind nun berechtigt, zu schließen, daß das, was wir in einem Falle oder in einigen Fällen beobachtet haben, sich in allen ähnlichen Fällen einstellen wird. Dieser Schluß ist eine Generalisation, sie steht am Ende des induktiven Verfahrens. Und nun ist unsere Erkenntnis um ein Gesetz bereichert, aus dem wir durch Deduktion weitere Erkenntnisse ableiten können.

II.

Die Lücken und Mängel der Kleinwächterschen Methodenlehre treten nun genügend hervor.

1) Vor allem leuchtet ein, daß die Zahl der Objekte, an denen Beobachtungen angestellt werden, für die Forschung gleichgültig ist, falls Sätze von allgemeiner Geltung gewonnen werden sollen. Wenn ich die Ursache einer Erscheinung an einem einzigen Objekte nachgewiesen habe, dann ist das einzige Objekt für meine Erkenntnis ebenso beweiskräftig, wie tausend. Schon Held hat das von Logikern später Ausgesprochene im Jahre 1868 im wesentlichen richtig und klar ausgeführt. „Es war hier nicht nötig“, schreibt er in seinem Aufsatze „Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern [3])“, „bei allen oder doch bei sehr vielen Geschäften ängstlich zu beobachten und aus allen Beobachtungen mühsam ein statistisches Resultat zu gewinnen. Es genügte, den Vorgang an einem oder wenigen Fällen wirklich zu studieren, und es verstand sich dann ganz von selbst, daß unter gleichen Verhältnissen dasselbe anwendbar sein müsse.“

Kleinwächter aber schreibt: „Wer also ... die verschiedenartigsten Gegenstände nacheinander in die Hand nimmt und die Beobachtung macht ...“

---

1) W. Whewell, Geschichte der induktiven Wissenschaften (übersetzt von Littrow), 1840, II, S. 45.

2) a. a. O. S. 62.

3) T. Z., 1868, Bd. 24, S. 425, 426.

2) Es ergibt sich aus dem Vorhergehenden, daß Kleinwächter die Aufstellung von Hypothesen übersehen hat. Er gehört zu den Empiristen, die den Anteil des Geistes an dem Zustandekommen der Erkenntnis gar nicht erwähnen.

3) Das Verfahren, das Kleinwächter beschreibt, ist gar nicht Induktion, es ist Generalisation. Die Generalisation ist, wie erwähnt, ein Teil und zwar der Abschluß der induktiven Methode, aber sie darf ihr nicht gleichgestellt werden.

4) Die Funktion der Deduktion hat er nicht genügend hervorgehoben. Er kennt die Deduktion nur als ein Verfahren, um aus einem erkannten allgemeinen Satze einen Schluß auf eine einzelne Erscheinung zu ziehen. Da er die induktive Methode unzulänglich darstellt, so entgeht es ihm, daß schon bei der Gewinnung der allgemeinen Sätze Deduktionen vorgenommen wurden. Denn es müssen aus den Hypothesen voraussichtliche Wirkungen abgeleitet werden, was doch ein deduktives Verfahren ist[1]. Die Aufstellung einer Hypothese hat den logischen Wert der Hinzufügung eines Obersatzes zu einem Untersatze, aus dem ein Schluß abgeleitet wird.

Wenn nun auch die Methodenlehre Kleinwächters nicht voll befriedigt, so hat sie doch einen Vorzug vor vielen anderen. Sie gibt die Richtung an, in der sich die nationalökonomischen Lehren tatsächlich entwickelt haben, wenn auch die einzelnen Stadien von ihr nicht bezeichnet werden. Er nimmt an, wofür ihm Zustimmung gebührt, daß die Methode der theoretischen Nationalökonomie einen induktiven Charakter trägt. Er sieht ein, daß die Induktion und Deduktion in der induktiven Methode zusammenwirken und entzieht dem Schlachtruf: Hie Induktion! Hie Deduktion! die Kraft. Ebenso der Meinung, daß man im Umkreise der Nationalökonomie nach Belieben induktiv oder deduktiv verfahren könne.

Diese Kritik ergibt zugleich, welche anderen Lehren über die Entstehung nationalökonomischer Gesetze wir nicht anerkennen können. Es sind drei. Die erste lautet: die Wirtschaftsgesetze sind Schlußfolgerungen aus einigen allgemeinen Sätzen (Prämissen), die aus der Erfahrung abstrahiert sind, weshalb die Schlüsse an der Erfahrung nicht geprüft zu werden brauchen (I. Senior). Die zweite: die Gesetze werden zwar gefunden durch Deduktion aus Prämissen, die auch Erkenntnisse anderer Wissenschaften einschließen, aber eine Verifizierung wird für nützlich erachtet (II. Cairnes). Die dritte Lehre ist in 2 Formulierungen vorhanden. Es können zwei Verfahren angewandt werden. Die Induktion und die Deduktion aus Prämissen sind beide Verfahren zur Ermittelung von Kausalgesetzen, wenn auch von verschiedener Anwendungsfähigkeit. Die aus bekannten Wahr-

---

1) Schon in meinen Untersuchungen über Adam Smith (1890, S. 399) habe ich das hervorgehoben: „Die richtige Induktion sucht aus den erkannten Wirkungen die noch unbekannten Ursachen zu finden und, nachdem die Ursachen gefunden sind, die Erscheinungen aus den erkannten Ursachen zu erklären. Das induktive Verfahren schließt auch die Verwendung des deduktiven Verfahrens zur Auffindung der Prinzipien nicht nur nicht aus, sondern es erfordert sie geradezu.“

heiten (Prämissen) abgeleiteten Schlüsse müssen mit der Erfahrung so lange verglichen werden, bis eine logische Uebereinstimmung erzielt ist (IIIa. Keynes, Wagner)[1]). Es können zwei Methoden nebeneinander angewandt werden. Die eine, die realistische (die Induktion Kleinwächters) führt zu empirischen Gesetzen, „welche uns die faktischen (indes keineswegs verbürgt ausnahmslosen) Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge und der Koexistenz der realen Phänomene zum Bewußtsein bringen"; die andere dagegen ist die exakte, sie ergründet die einfachsten Elemente alles Realen, die zum Teil unempirisch sind, isoliert sie, und untersucht, wie aus ihnen sich die komplizierten Phänomene bilden. Eine Verifikation der Ergebnisse braucht nicht stattzufinden (IIIb. Menger).

Ich beabsichtige nun zu zeigen, daß ebensowenig wie die von Kleinwächter beschriebene Methode, die drei vorher charakterisierten Verfahren den Besitzstand der theoretischen Nationalökonomie geschaffen haben, daß vielmehr die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie mit einer Methode gefunden worden sind, die der in den Naturwissenschaften gebrauchten ähnlich ist. Walter Bagehot stellte in seinen „Economic Studies" die Behauptung auf, daß die Wissenschaft von der Nationalökonomie zu ihren Gesetzen auf demselben Wege gelangt sei, wie die Naturwissenschaft zu den Gesetzen Lyells und Darwins. Diese Behauptung, die er zu beweisen unterlassen hat, ist nur zur Hälfte richtig. Denn die nationalökonomische fällt mit der naturwissenschaftlichen nicht völlig zusammen. Die Natur unseres Geistes bewirkt Uebereinstimmung, die Natur des Stoffes unserer Wissenschaft Abweichung der Verfahren.

Es soll nun an einer Anzahl von Gesetzen demonstriert werden, mit welcher Methode sie ermittelt worden sind.

III.

1) Ein Teil der Bimetallisten erwartete von der Einführung der Doppelwährung ein Hinaufgehen der Preise, ein Sinken des Zinsfußes und ein Steigen des Bodenwertes. Sie stützten sich auf die sogenannte Quantitätstheorie. Diese ist eine der ältesten Lehren unserer Wissenschaft, weshalb wir ihr die erste Stelle anweisen. Wie ist sie entstanden?

Bekanntlich stiegen im 16. und 17. Jahrhunderte die Preise in beängstigender Weise. Diese Tatsache wird schon im 16. Jahrhundert immer wieder beobachtet und in verschiedenen Ländern konstatiert. Irgend eine Erkenntnis auf dem Wege der von Kleinwächter beschriebenen Induktion ließ sich daraus nicht gewinnen. Vielmehr wandte sich der Geist dem Versuche zu, die Ursachen dieser Erscheinung aufzufinden. Dabei verfuhr man aber nicht nach der von Senior und Cairnes dargestellten Weise. Man deduzierte nicht aus

1) Zwischen Keynes und Wagner herrscht keineswegs voller Einklang ihrer Lehren, aber für den vorliegenden Zweck können wir von den abweichenden absehen.

einigen feststehenden Prämissen, denn dann hätte man ja bald zu einem übereinstimmenden Urteil gelangen müssen. Sondern man stellte Vermutungen über die wahrscheinlichen Ursachen auf. So leitete Malestroit in Frankreich die Teuerung aus der Verschlechterung der Münzen her. In einer noch heute musterhaften Untersuchung wies Bodin nach, daß dessen Folgerungen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten, er behauptete, daß die Monopole der Kaufleute, die Handelsbeziehungen zum Auslande und die Vermehrung des Edelmetalles die Preise in die Höhe getrieben hätten. Den Einfluß des Geldes sucht er sich ganz klarzumachen, er leitet ihn von dem vermehrten Angebot des Edelmetalls her: „Abundantia itaque vilitatem parit .... contemptum ejus effecit." In dem Werke über „Die verbreiteten Klagen der Zeit", das man früher Stafford, jetzt Hales zuschreibt, werden beide Ursachen aufgeführt. Der Italiener Davanzati formuliert die Quantitätstheorie so, daß alle Güter konventionell (per accordo delle genti) ebenso viel wert sind wie alle Waren. Im 18. Jahrhundert tat Cantillon einen gewaltigen Schritt voraus. Weder die Erklärung von Davanzati noch die von Bodin genügen ihm, mit durchdringender Intuition erkennt er die Bedeutung der durch den Geldbesitz ausgelösten Nachfrage nach Waren, damit verfeinert er die rohe Quantitätstheorie. Dann wird von Stenart eine Idee Pettys über das Verhältnis des Wertes von Geld und Waren wieder aufgenommen, wodurch die Produktionskostenhypothese geschaffen wird. Nun liegt es uns fern, diese Geldwerthypothesen bis auf die neueste Zeit zu verfolgen. Auch die vorstehenden dürftigen dogmengeschichtlichen Notizen lassen erkennen, daß, wie in den Naturwissenschaften, so auch hier auf die Beobachtung einer Tatsache der Versuch folgt, sie durch Hypothesen verständlich zu machen. Aber ein Mangel unserer Wissenschaft tritt ebenfalls hervor. Experimente können nicht angestellt werden, und erst spät beginnt man durch Vergleichungen der Zahlen der Edelmetallproduktion, der Warenpreise, des Zinsfußes, der Arbeitslöhne, der Bankreserven, der neugegründeten Unternehmungen u. s. w. zu Verifikationen überzugehen.

Nur einen ganz flüchtigen Blick werfe ich auf die Papiergeldwerttheorie. Den ersten Anlaß zu ihrer Aufstellung bieten die Beobachtungen während der Revolutionszeit und der Kriege gegen Napoleon I. Auf die Quantitätshypothese Ricardos folgt die Prüfung der aus ihr deduzierten Folgerungen durch Tooke und endlich die Aufstellung der Wagnerschen Hypothese[1]), welche alle beobachteten Erscheinungen zu erklären gestattet und damit den Rang einer Theorie gewinnt.

Diese flüchtige Skizze ergibt also, daß das methodische Verfahren bestanden hat: 1) in der Beobachtung von Tatsachen, 2) in deren Erklärung, zu welchem Zwecke Hypothesen aufgestellt werden, 3) Prüfung der aus den Hypothesen abgeleiteten Deduktionen an der Erfahrung, 4) Verallgemeinerungen.

---

1) A. Wagner, Die russische Papierwährung, 1868.

2) Eine andere Lehre, die eine ziemlich lange Geschichte hat, ist die vom Lohne. Daß das Einkommen der gewöhnlichen Handarbeiter geradesoviel beträgt, als zur Fristung des Daseins erforderlich ist, das ist eine in mehreren Ländern gemachte Beobachtung, das lesen wir in der älteren Literatur verschiedene Male. „The poor labourer ... just lives from hand to mouth", sagt Locke. Er erklärt den Zusammenhang nicht. Er ist auch für denjenigen Nationalökonomen nicht zu erklären, dessen Blick über die heutige Volkswirtschaft nicht hinausreicht. Sie ist um so leichter für die historische Nationalökonomie und für die Soziologie. Es wiederholt sich hier, was sich bei der Erklärung der Entstehung des Geldes zugetragen hat, zu ihrer Deutung reicht die Heranziehung der in der heutigen Volkswirtschaft wirkenden Faktoren nicht hin. Es muß unter der Nationalökonomie als einer Theorie der heutigen verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen ein historischer Unterbau angebracht werden. In unserem Falle läßt sich die Tatsache, daß am Anfange der modernen Verkehrswirtschaft ein Arbeiterstand mit einer nach dem Existenzminimum gravitierenden Lebenshaltung stand oder sich bildete, nicht aus einer Ursache erklären, sie hat verschiedene Wurzeln. Von größtem Einflusse war das Hinauswachsen der Bevölkerung über den Boden, so daß immer neue an eine kümmerliche Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewöhnte Scharen sich bildeten. Weiter ging dem freien Arbeiterstande ein unfreier Arbeiterstand vorauf, dessen Lebenshaltung auf das zur Fristung des Daseins Unentbehrliche beschränkt wurde, ein „standard of life", der von der Gewohnheit des freien Arbeiterstandes festgehalten wurde. Possessoren, Senioren, Grundherren und Gutsherren, Adel, Klerus und Stadt haben zur Erzielung dieser Wirkung zusammengearbeitet. Fortgesetzt wurde das Werk von dem modernen Staate, der seine Steuern von der misera contribuens plebs erhob und die Reichen verschonte. Kann man sich da wundern, daß „the poor labourer just lives from hand to mouth"? Oder daß der Kinderreichtum im geraden Verhältnis mit der Schwierigkeit wächst, sich aus dieser Lage emporzuheben, sobald die Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit gefallen sind?

An dieses Moment knüpft der erste Versuch einer kausalen Erklärung des ehernen Lohngesetzes an: die Arbeiter sind so zahlreich, daß ihre Konkurrenz den Lohn regelmäßig bis auf das Existenzminimum herabdrückt. „Le salaire du simple ouvrier est borné", so schreibt Turgot in seinen Réflexions (§ 6) „par la concurrence entre les ouvriers, à sa subsistance. Il ne gagne que sa vie. En tout genre de travail il doit arriver et il arrive en effet que le salaire de l'ouvrier se borne à ce que lui est nécessaire pour lui procurer la subsistance" [1]).

Was hier Turgot, wie das seine Gewohnheit ist, nur leicht skizziert,

---

1) Necker formuliert das Gesetz besser, da er auch die Nachfrage berücksichtigt. Diese wird gebildet durch die Eigentümer, deren Zahl sehr klein ist. Vergl. Neumann, T. Z., 1892, S. 457.

das ist wie ein Ton, der in den reichen Akkorden der Smithschen Lehre stark durchklingt. Die Konkurrenz und deren Ursache, der Fortpflanzungstrieb, ist ein auch von Smith nicht übersehener Faktor, aber ein reicheres Beobachtungsmaterial läßt ihn daran zweifeln, daß er der einzige sei. Die Vergleichung der Zustände fortschreitender, stationärer, zurückgehender Gesellschaften — ein schon von Davenant angedeutetes Schema — führt ihn zur Erkenntnis, daß der Grad der Kapitalzunahme eine überragende Kraft entfaltet, ja sogar erst dem Fortpflanzungstriebe gestattet, sich zur Fortpflanzungsfähigkeit zu entwickeln [1]). Andere Beobachtungen lehren ihn, daß es eine Stufenleiter von Löhnen gibt; die unterste Sprosse wird gebildet von dem niedrigsten Lohne, der für gewöhnliche Handarbeit gezahlt wird. Sein Geist, dem der eindringliche Tiefsinn Cantillons den Weg gewiesen hat, erkennt auch die Ursachen jener Unterschiede in der Art der Arbeit. Es entgeht ihm außerdem nicht, daß die Lohnsätze auch nach den Orten verschieden sind. Endlich erhält die Smithsche Lehre vom Lohne dadurch eine tiefere Begründung, daß er auf sie seine Lehre vom Preise anwendet. Damit betreten wir aber ein Gebiet, das erst im 3. Abschnitte eröffnet werden soll. Zudem finden sich alle wesentlichen Züge der Smithschen Theorie schon bei James Steuart.

Die theoretischen Leistungen Smiths sind längst überholt, aber seine Lehre vom Lohne bewahrt bis auf den heutigen Tag einen hohen Wert. Jedenfalls steht, was die Mannigfaltigkeit der Aufschlüsse betrifft, das von Ricardo dem Gegenstande gewidmete Kapitel dahinter zurück. Aber er entschädigt uns durch die Verwertung mehrerer neuer Beobachtungen, die von Torrens, West, Malthus gemacht worden waren. Torrens war der erste, dessen Geist bei einer Vergleichung der Lohnsätze verschiedener Länder den Zusammenhang zwischen der Höhe des Lohnes und der durch Gewohnheit, Sitte festgehaltenen Lebenshaltung entschleierte. Zwar ein historisches Verständnis dieser Erscheinung wissen uns Beide nicht zu eröffnen, und daher erscheint ihnen die Erhöhung der Lebenshaltung mehr ein Werk der Selbstbestimmung, als die Erfahrung gewährleistet. Aber die ganze Bedeutung dieser Entdeckung ermessen wir erst, wenn wir bedenken, daß es für eine an A. Smith geschulte Generation schwer sein mußte, jenen Gedanken zu erfassen. Er mußte Smith und auch James Steuart deshalb fern liegen, weil der natürliche Lohn für sie ein Produktionsaufwand ist. Die Auffassung Steuarts ist außerordentlich klar: der Aufwand besteht aus den Auslagen, die der Unternehmer machen muß, um die Ware auf den Markt zu bringen; es sind natürlich die geringsten, mit denen sich die Ware im System der freien Konkurrenz herstellen läßt. Auch bei Smith tritt sie im 6. Kapitel des 1. Buches hervor, wenn er schreibt: „He (der Unternehmer) could have no interest to employ them (Arbeiter), unless he expected from the sale of their work something more then what was sufficient to

1) Schon Child hatte auf die Höhe der Löhne in reichen Ländern aufmerksam gemacht. Es ist eine Beobachtung ohne zureichende Begründung.

replace his stock to him." Im 8. Kapitel dagegen wird eine andere Auffassung vorgetragen. Hier erscheint als der natürliche Kostensatz derjenige, der erforderlich ist, um die Eltern zu erhalten und zwei Kinder aufzuziehen[1]). Er folgt da den Spuren Cantillons, der übrigens auch schon eine Ahnung des Begriffs der Lebenshaltung hat, denn er schreibt einmal: „Si le propriétaire emploie à son travail des vassaux ou paysans libres, il les entretiendra probablement un peu mieux, qu'il ne ferait des esclaves et ce suivant la coutume du lieu." Die übrigen neuen Ausführungen Ricardos zerfallen in einen kurzen Hinweis auf die von Malthus hervorgehobenen Uebel der damaligen vom Geiste der Wohltätigkeit erfüllten Armenpflege und den Nachweis des Zusammenhanges zwischen Grundrente und Arbeitslohn. Daß auch der letztere aktuell war, weiß jeder, der die Geschichte der englischen Volkswirtschaft und der englischen Grundrente kennt.

Da ich nicht die Absicht habe, eine Dogmengeschichte des Arbeitslohnes zu schreiben, sondern die Methode der Gewinnung theoretischer Erkenntnisse zu untersuchen, so begnüge ich mich mit der Erwähnung, daß ein neuer Fortschritt der Lehre vom Lohne den Beobachtungen Brasseys über das Verhältnis von Lohn und Arbeitsleistung zu verdanken war, die mit früheren Beobachtungen von Defoe übereinstimmten. Diese Lehre ist noch nicht vollendet, da der ursächliche Zusammenhang nicht genügend offen gelegt ist. Aus diesem Grunde ist sie besonders belehrend. In derselben Richtung liegen die Beobachtungen über den leicht zu durchschauenden Einfluß der Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung, insoweit sie beweisen, daß eine verhältnismäßige Verminderung des Arbeitslohnes nicht angezeigt wäre. Es schließen sich die Beobachtungen über die Folgen der australischen Sozialpolitik an. Wenn ich endlich noch an die mannigfachen Vergleichungen über den verschiedenen Erfolg freier und unfreier Arbeit erinnere, dessen zureichender Grund leicht erkannt wird, dann dürfte wohl niemand zweifeln, daß der Inhalt der heutigen Lehre vom Lohne aus Beobachtungen über Erscheinungen zusammengetragen worden ist, deren Ursache man erforschte. Nur ein rein deduktiver Bestandteil findet sich in ihr: es ist das Lohnfondsgesetz. Wie bekannt, besteht sein Fehler in einer falschen Analyse. Die Thünensche Formel gehört nicht hierher, denn sie will ja nicht erklären, was ist, sondern das Gemüt empfänglich machen für das, was sein soll. Sie gehört in die Sozialpolitik.

3) Die dritte Lehre, die uns beschäftigen soll, ist die vom Preise[2]). Sie hätte ihren Platz vor der vom Lohne, wenn die

---

1) Es ist die Stelle, die beginnt: „A man must always live by his work" u. s. w. Daß diese letztere Auffassung sich schlecht verträgt mit der Lehre, daß die Lohnsätze nach Kapitalzunahme und Beschäftigungsart wechseln, ist offensichtlich; die erstere harmoniert durchaus mit ihr.

2) Für die Dogmengeschichte sei verwiesen auf das treffliche Buch von Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, und Liebknecht, Zur Geschichte der Werttheorie in England, 1902.

Oekonomie der Abhandlung allein über deren Anordnung zu entscheiden hätte. Allein in der Lehre vom Lohne tritt die Aufnahme immer neuer Beobachtungen weit stärker als Entwickelungsfaktor hervor, und die Ursachen der beobachteten Erscheinungen lassen sich ohne große Schwierigkeiten enthüllen. Hier ist es anders und daher wird die Betrachtung der hier angewendeten Methode neue Seiten offenbaren. Zwar gilt dies nicht von den Anfängen der Lehre. Ein jeder hat wohl häufiger Gelegenheit gehabt, Beobachtungen über die Wirkungen von Angebot und Nachfrage anzustellen. Die Kohlen steigen im Preise, weil die Vorräte gering sind und der Winter plötzlich hereinbricht, oder der Fischer, der seinen Ueberfluß an Fischen zu immer niedrigen Preisen verkaufen soll, zieht es vor, seinen ganzen Vorrat einem Düngerhändler zu überlassen, oder die Kartoffelernte ist so reichlich gewesen, daß der Landwirt seine unverkäufliche Ladung ins Wasser schüttet, um sie nicht aus der Stadt zurückbefördern zu müssen, oder auf einer Auktion überbieten sich die Händler, weil sie den Gegenstand irrtümlich für das einzige Exemplar halten, während das nächste im Preise fällt. Die hier waltenden Kräfte entdeckt jeder in seiner Seele. Aus diesem Grunde kann es nicht überraschen, daß Beobachtungen über den Zusammenhang von Angebot und Nachfrage einerseits und den Preisen andererseits zu dem frühesten Besitzstande unserer Wissenschaft gehören. Schon bei Xenophon finden wir sie verzeichnet, und Schacht[1]) hat aus der älteren englischen Literatur eine Reihe von Stellen gesammelt, die diesen leicht zu durchschauenden Kausalnexus darlegen. Eine weit höhere Betätigung wissenschaftlichen Geistes war erforderlich, um die Kraft zu erraten, die jenes Wellengekräusel immer wieder glättet. Es war der genialen Phantasie Pettys vorbehalten, eine Hypothese des Inhaltes aufzustellen, daß die Preise auf die Dauer durch die zu ihrer Hervorbringung nötige Arbeit bestimmt würden. Er hat sie nur kurz, ja ungenügend formuliert und zu dürftig ausgeführt, aber deshalb an ihrer Bedeutung zweifeln zu wollen, wäre gleich der Verwunderung, daß Napoleon und Bismarck zuerst ganz kleine Kinder gewesen sind. Denn die Hypothese Pettys hat die europäischen Nationalökonomen zwei Jahrhunderte hindurch beschäftigt. Deren Operationen bestehen darin, daß sie Konsequenzen aus ihr ziehen, die Ergebnisse ihrer Deduktion mit der Wirklichkeit vergleichen, Hilfshypothesen aufstellen und auf diese Weise die Lehre fortbilden. Cantillon und Harris sind die treuesten Schüler des Meisters, denn sie behalten den Bodenfaktor bei, den Petty nicht sicher in sein Gedankengebäude eingemauert hatte, während Smith und die späteren ihn entfernen. Die Physiokraten erkennen die Lehre prinzipiell an, verwerfen aber ihre Ausdehnung auf die Bodenprodukte, da deren Preis ja nach ihrer Lehre auch eine Vergütung für die Mitwirkung der Natur einschließt. Steuart bildet die Arbeitskostentheorie auf folgende Weise in eine

---

1) Schacht, Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus, 1900, S. 70 fg.

Produktionskostentheorie um. Nach Petty müssen Boden und Arbeit zur Erzeugung der Waren zusammenwirken. Der Anteil des Bodens wird dargestellt durch den Rohstoff, an dem die Arbeit eine Veränderung vornimmt. Der Anteil der Arbeit bemißt sich nach der Länge der Arbeitszeit. Sowohl für den Rohstoff wie für die Arbeitszeit gibt es einen gemeinsamen Ausdruck in dem Gelde, das für Stoffe und Arbeitstage gezahlt werden muß. So ist folglich der natürliche Preis gleich den Produktionskosten. Smith läßt die Arbeitskostentheorie für die Urzeit ohne Privateigentum gelten, für die spätere nimmt er die Produktionskostentheorie an. Ricardo macht einen bedeutenden Versuch, die Arbeitskostentheorie geschlossen in alle ihre Konsequenzen zu verfolgen. Aber leider steht Malthus neben ihm, dessen Wirklichkeitssinn ihn immer wieder zur Vergleichung seiner Schlüsse mit der Realität der Dinge mahnt, und darum ist der Erfolg unerfreulich. Das ganze Werk ruht auf der Arbeitskostentheorie, und im ersten Kapitel wird gezeigt, daß sie nur eine beschränkte Geltung hat.

Wie auch diese Skizze ergibt, hat Ricardo in hervorragendstem Maße die Gabe, aus bestimmten Gedanken deduktiv alle ihre Konsequenzen zu entwickeln. Es ist das eine für die Handhabung der induktiven Methode sehr wichtige Befähigung. Aber es fehlt ihm der Sinn für die Wirklichkeit, an der der Denker immer wieder seine Folgerungen zu prüfen hat, und es fehlt ihm jene fruchtbare Phantasie, die ihm mit immer neuen Ideen ausgerüstet hätte. Wäre die ihm zu teil geworden, dann würde er gewiß nicht im ersten Kapitel so leicht über den Zins und die Maschinen gestolpert sein, und er hätte irgend einen neuen Gedanken produziert. Aber alles, was er bietet, ist fremdes geistiges Eigentum [1]), nicht zum wenigsten die Grundrentenlehre, die er seiner Preislehre einfügt.

Die von ihm angewandte deduktive Methode bedient sich eines Kunstgriffes, über dessen Berechtigung zuweilen gestritten worden ist, er wendet nämlich gern die isolierende Abstraktion an. Das heißt: wenn er erkannt hat, daß mehrere Faktoren zusammenwirken, dann läßt er vorläufig im Interesse größerer Klarheit alle, mit Ausnahme eines einzigen, außer Betracht. Es ist dann ja leicht, nachher zu bestimmen, welches Ergebnis ihr Zusammenwirken haben müßte. Mit anderen Worten, der Geist vollzieht dann eine Synthese. So sieht er, wie er im 1. Kapitel erklärt, überall in seinen Betrachtungen von den Veränderungen des Tauschwertes des Geldes ab. Dieses Verfahren ist nicht nur berechtigt, es ist auch unbedingt geboten, es ist auch gar nichts Neues. In Descartes' „Discours de la

---

1) Die von Seligman veröffentlichten Aufsätze „On some neglected British Economists", The Economic Journal, 1903 lassen es neu hervortreten. Gar nicht berücksichtigt sind bis jetzt die Prioritätsansprüche, die West in Beziehung auf mehrere Lehren gegen Ricardo erhebt, insbesondere auf die Lehre von dem umgekehrten Steigen und Fallen von Profit und Lohn. Wer in Zukunft Ricardo eine Monographie widmen sollte, wird nicht umhin können, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Der Titel der Schrift lautet: Price of corn and wages of labour, 1826.

Méthode“ ist es der zweite „précepte“, der also lautet: „Le second, de diviser chacune des difficultés que j'examinais en autant de parcelles qu'il se pourrait et qu'il serait requis pour les mieux résoudre.“ Man vergleiche auch, was die „Logique de Port-Royal“ darüber zu sagen hat. Und dann war das Verfahren schon von James Steuart ausreichend begründet und in die Nationalökonomie eingeführt worden [1]).

Ich wende mich zu den späteren Bereicherungen der Theorie. Es sind da in erster Linie die Beobachtungen über Monopolpreise zu nennen. Man datiert ihre Einführung in das System der Nationalökonomie gewöhnlich von der Ricardoschen Klassifizierung der Güter in vermehrbare und nicht vermehrbare Güter, welche letztere ihren Tauschwert ausschließlich aus ihrer Seltenheit herleiten. Aber diese Meinung ist nur so weit berechtigt, als die begriffliche Schärfe der Unterscheidung in Frage steht, ein volles Verständnis für die Monopolpreise hat A. Smith schon im 7. Kapitel des 1. Buches bewiesen, das sich vorteilhaft von der Ricardoschen Darstellung dadurch unterscheidet, daß er nicht nur die Monopolpreise natürlicher und ökonomischer Art, sondern auch die durch ein rechtliches Monopol bedingten behandelt. Es folgen dann die Beobachtungen über die Preise solcher Güter, die zwar vermehrt werden können, aber nur zu höheren Kostensätzen; mit ihnen beschäftigt sich der nächste Abschnitt. Nachdem einmal das Verständnis für sie eröffnet war, folgte rasch die Verallgemeinerung des Rentenprinzips. Fast zu gleicher Zeit werden Beobachtungen über zusammenhängende Preise angestellt, der erste, der sie behandelt, ist meines Wissens Lauderdale. Mit der Entwickelung der modernen Verkehrsanstalten wird der Kreis der Beobachtungen erweitert. Nicht mehr für alle Konsumenten gleichbleibende Preise sind es, die die Aufmerksamkeit erregen, sondern Preise, die nach dem Werte der Leistung, nach der Leistungsfähigkeit der Konsumenten, nach der Tragfähigkeit der Ware für den Kosten- und Gewinnaufschlag abgestuft werden. Das Prinzip besteht in einer klugen Kosten- und Gewinnverteilung, welche dem Unternehmer die Vorteile der Massennutzung bietet. Und bald entdeckt man, daß es das gesamte wirtschaftliche Leben durchsetzt, auch der Arzt, der Detailhändler, die englische Pensionsinhaberin wie der Hotelier, der Zirkus- und der Theaterunternehmer und der Trust befolgen es. Als die Einkommensteuer die Ertragsteuern zu verdrängen und zu ersetzen beginnt und das Einkommensteuerprinzip in die Ertragsteuern eindringt, wird eine andersartige Regelung der Kostensätze nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erkannt. Nicht eine privatwirtschaftliche Verteilung der Kosten- und Gewinstsätze zur Herbeiführung der Massennutzung, sondern eine gemeinwirtschaftliche Verteilung der Lasten öffentlicher Wirtschaften im Interesse der Gerechtigkeit ist das verfolgte Ziel.

Inzwischen hat die Unfähigkeit der Arbeitskostentheorie, das Preisproblem zu lösen, Hermann und Mill zu der Produktionstheorie

---

1) Meine Schrift über Adam Smith, S. 378.

zurückgeführt, und die Versuche von Rodbertus und Marx, die Arbeitskostentheorie mit neuen Hilfshypothesen zu retten, führen sie endlich wegen ihres Mangels an Einklang mit den beobachteten Tatsachen ad absurdum. So bleibt die Produktionskostentheorie Siegerin, zwar wird auch an ihr immer fortgearbeitet durch Vergleichung der Lehren mit den Tatsachen, mit anderen Lehren und durch Aufstellung von Hilfshypothesen. Auch die Grenznutzentheorie, eine tiefere Begründung der Theorie von Angebot und Nachfrage, hat sie nicht zu ersetzen, wohl aber zu ergänzen vermocht.

4) Nachdem an drei wichtigen Lehren die geistigen Operationen zur Auffindung wirtschaftlicher Gesetze dargelegt worden sind, können wir uns im folgenden um so kürzer fassen. Die Lehre von der Grundrente hat für unsere Untersuchung einen besonders hohen Wert, weil sich auch durch biographische Mitteilungen nachweisen läßt, daß sie ihre Entstehung nicht der gewöhnlich angenommenen Methode verdankt. Als man nämlich noch Ricardo für den Entdecker der Lehre hielt, hieß es wohl, er habe eines Tages Prämissen über die Verschiedenheit der Böden und den menschlichen Erwerbstrieb aufgestellt, und hieraus das Gesetz von der Grundrente abgeleitet. Nun hat West, einer der Entdecker der Lehre, erzählt, wie er dazu gekommen ist. Einige Jahre vor 1815 sei ihm der Gedanke gekommen, daß die Erzeugung der Rohprodukte mit fortschreitender Kulturentwickelung immer größere Kosten verursache und daher das Verhältnis des Reinertrages zum Rohertrage immer ungünstiger werde; diese Hypothese habe ihm manche theoretische Rätsel gelöst, die er sich sonst nicht habe erklären können. Darauf sei vor kurzem durch die Lektüre der Berichte der parlamentarischen Ausschüsse seine Vermutung bestätigt worden. Diese Mitteilung hat den handgreiflichen Charakter eines Schulbeispiels. Es ist auch nicht ohne Wert, das von West angewandte Zeitwort zu kennen, es ist „to occur“ (a principle which occurred to me some years ago). In diesem Worte prägt sich nun gerade die Vorstellung des blitzartigen Aufleuchtens eines Gedankens aus.

Ueber Thünen liegen Mitteilungen vor, die, wenn auch nicht so bestimmt, doch ein ähnliches Verhältnis erraten lassen. Ein auf die Landwirtschaft und Volkswirtschaft hinausblickender Januskopf, weist er den Einfluß der Transportkosten auf die Grundrente und die Betriebssysteme nach, und schafft so die nationalökonomischen Grundlagen der Agrikultur. Seine Beobachtungen lassen ihn erkennen, daß verschiedene Faktoren die ökonomischen Entschlüsse des Landwirtes bestimmen, und nun sucht er die Bedeutung eines derselben zu erkennen, indem er die Methode der isolierenden Abstraktion, immer gestützt auf genaue Berechnungen, anwendet und seine Schlüsse an der Wirklichkeit mißt, worauf die Synthese folgt. Daß es gerade der Faktor der Entfernung vom Markte war, hatte ihm die Vergleichung seiner Erfahrungen im Jeverlande und in der Nähe Hamburgs nahe gelegt. Schumacher erzählt in seinem Werke „Johann Heinrich von Thünen“, wie er auf dem Gute des Etatsrates von

Voght die englische Landwirtschaft kennen lernte und wie „der landwirtschaftliche Betrieb in Gr. Flottbeck zwar vielfach interessant und belehrend, aber doch wesentlich auf die Befriedigung der nächsten Bedürfnisse der nahen großen Städte Altona und Hamburg, und die Ausnutzung des von daher zurückbezogenen Straßendüngers basiert“ war. Nach weiteren Beobachtungen und kleinen Reisen kehrt Thünen nach Flottbeck zurück, und „Hier war es, wo von Thünen zuerst die Idee des „„isolierten Staates““ auffaßte und in einer schriftlichen Arbeit: „„Beschreibung der Landwirtschaft im Dorfe Gr. Flottbeck, geschrieben 1803““ niederlegte. Dieser Aufsatz beginnt mit einer Darlegung der Vorteile, „welche die Nähe einer großen Stadt durch erleichterten Absatz der Produkte und Ankauf von Dünger dem Landwirte gewährt“. Und nun zeigt er, wie die Wirtschaftssysteme sich in vier Klassen teilen würden, wenn man annähme, daß in einem Lande von 40 Meilen im Durchmesser in der Mitte eine große Stadt läge und daß das Land seine Produkte nur nach der Stadt absetzen könnte [1]). Solche Beobachtungen hatten vor Thünen Boisguillebert und dann Steuart [2]) gemacht, aber keinem von ihnen war es gegeben, so tief in das Gebiet einzudringen.

5) Der Geldzins ist schon im Anfange der neuen Zeit eine zu bekannte Tatsache, als daß es an Aussagen darüber hätte fehlen können. Die Beobachtungen lehren im 17. Jahrhundert in England, daß der hohe Zins den Preis des Bodens erniedrigt und den Handel lähmt. Es ist aber auch ein großes Hindernis, wie Culpepper meint „to discoveries, plantations, and all good undertakings“. Deshalb treten Culpepper und Child für die staatliche Regelung des Zinsfußes ein. Diese Agitation ist der späteren theoretischen Nationalökonomie als eine Verkennung der Gesetze der Volkswirtschaft erschienen, während die Wirtschaftsgeschichte dem nicht ganz beistimmen kann. Daß große Kaufleute, wie Child und Culpepper, eine so offenbare Tatsache, wie diese, daß der Zins durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, nicht eingesehen haben sollen, ist sehr bezweifelnswert, haben doch schon Malynes und Misselden den Einfluß der Geldfülle für die Senkung des Zinses erkannt [3]). Child und Culpepper glauben,

---

1) A. a. O., S. 15.

2) Steuarts Worte (Inquiry, I, Cap. 20) lauten: Commonly thus we find agriculture disposed in the following manner. In the center stands the city, surrounded by kitchen-gardens; beyond these lies a belt of fine luxuriant pasture or hay-fields; stetch beyond this, and you find the beginning of what I call operose farming, plowing and sowing; beyond this lie grazing farms for the fattening of cattle; and last of all come the mountainous and large extents of unimproved or ill improved grounds, where animals are bred. This seems the natural distribution, and such I have found it almost everywhere established, where particular circumstances de not invert the order. Steuart weist an dem Beispiele von Paris und Padua die Ursachen der Veränderung der Ordnung nach. Daß er wußte, daß die Schwierigkeit des Transportes jene Ordnung geschaffen habe, ist selbstverständlich, aber seine Worte beweisen es auch an verschiedenen Stellen. Die Notwendigkeit, Gärten in der Nähe der Stadt anzulegen, ergibt sich daraus, daß ihre Produkte „cannot easily be brought from a distance“. Milch, Butter etc. „suffer by long carriage.“ Heu kann gewöhnlich nicht aus größerer Entfernung herangeschafft werden, „because the carriage of a bulky commodity from a great distance is sometimes too expansion.“

3) Schacht a. a. O., S. 91.

daß kulturschädliche Verhältnisse ein Mißverständnis zwischen Angebot und Nachfrage bewirken, was den Zins erhöhe. Culpepper weist darauf hin, daß die englischen Kaufleute durch den niedrigen Bodenpreis und den hohen Geldzins immer wieder veranlaßt würden, ihr Geschäft aufzugeben, Gutsbesitzer, sowie Geldleiher zu werden, und daß immer neue kapitalschwache „Beginners", die dann bewuchert würden, an deren Stelle träten. Child aber behauptet, daß schädliche Steuererhebungsmethoden und die Geldbanken das Geld konzentrierten[1]), weshalb er für die Girobanken eintritt. Locke hat dann später das Gesetz von Angebot und Nachfrage aufgestellt und damit etwas ausgeführt, was jeder wußte. Locke stand auf der Seite des „monied interest".

Es fehlt weiter nicht an Beobachtungen, daß der Zins eine Risikoprämie einschließt. Die Tatsachen liegen klar vor Augen „We see evidently", schreibt Child, „money is not so much wanting, as securities, which men account infallible; a remarkable instance of which is the East India Company, who can and do take up what money they please, for 4 % at any time"[2]). Und Child mußte es wissen, denn er war Direktor der ostindischen Compagnie. Auch Locke und Petty haben das Dasein und die Ursache der Risikoprämie erkannt.

Die Bewegung des Zinsfußes wird nach Locke durch das Mißverhältnis zwischen Geldangebot und Geldnachfrage bewirkt, sein Zinsgesetz ist folglich ein Bewegungsgesetz und sagt über das Wesen des Zinses ebensowenig aus wie die Definition des Zinses, die uns nur gestattet, dem Begriffe des Zinses einen Platz in dem Begriffsschrank unseres Geistes anzuweisen, und zwar in dem Fache Einnahme; er ist eine bestimmte Art von Einnahmen, eine Einnahme aus verliehenen Gütern. Dies tritt deutlich hervor, wenn wir fragen, was dann erfolgt, wenn Angebot und Nachfrage nicht mehr im Mißverhältnis stehen, sondern sich völlig entsprechen. Hört dann der Zins auf? Die tägliche Erfahrung lehrt Nein. Wir stellen die zweite Frage: Wie hoch ist dieses „natural interest"? Petty antwortet: So hoch, wie der landwirschaftliche Reinertrag des Landes, das man mit dem Gelde kaufen könne, wenn wir von der mittleren Risikoprämie absehen, die in dem mittleren Zinsfuß (natural interest) enthalten ist.

Diese Antwort befriedigt aus verschiedenen Gründen nicht. Denn einmal sind sich die Nationalökonomen jener Zeit darüber einig, daß der Zins den Preis des Bodens bestimmt. Aber, auch wenn wir diese Schwierigkeit als gelöst betrachten, erweist sich die Antwort als eine Hinausschiebung der Frage. Denn wir müßten wissen,

---

1) Es ist bemerkenswert, daß Dudley North nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel nicht dazu gebracht werden konnte, sein Geld einer Bank anzuvertrauen. Vielleicht haben diese Stimmungen einiges damit zu tun, daß die Stuarts so rücksichtslos gegen das „monied interest" verfahren durften. Nach der glorreichen Revolution war es anders, da kam die goldene Zeit für die kapitalistischen Interessen.

2) A new discourse of trade, 4. ed., S. 32.

wodurch der Reinertrag des Bodens bestimmt wird. Und endlich ist zu bedenken, daß der Reinertrag des Bodens doch einen Bestandteil umfaßt, der als Zins des in dem Boden angelegten Kapitals anzusehen ist. Eine Prüfung der Hypothese Pettys zeigt, daß sie völlig versagt.

Noch eine dritte Frage hat die Zeit gestellt, wie viele Zeugnisse beweisen: Ist der Zins berechtigt? Darauf antwortet Petty: Ja, weil man ja sein Kapital selbst verwerten kann. Der Zins ist eine Vergeltung für die Abstinenz, die der Kapitalbesitzer übt. Diese Meinung ist aber keine Erklärung des Zinses, sondern eine Rechtfertigung des Leihzinsbezuges, denn sie setzt den aus der eigenen Verwertung gewonnenen Zins als berechtigt voraus. Hätte man Petty gefragt, weshalb ist der Bezug des Kapitalzinses berechtigt, dann würde er wahrscheinlich geantwortet haben, weil der Bezug des landwirtschaftlichen Reinertrages berechtigt ist. Diese Antwort würde die letzte Frage hervorgerufen haben: Besteht der Bezug des landwirtschaftlichen Reinertrages, weil Eroberung, Sklaverei, Feudalismus ihn geschaffen haben, oder hat er einen rein wirtschaftlichen Ursprung, so daß er auch bestehen würde, wenn wir nicht die Nachwirkung historischer Potenzen spürten?

Die Fragen nach der Höhe und dem Ursprung des Zinses beschäftigten das 18. und 19. Jahrhundert, die erstere vorzugsweise das 18., die letztere das 19. Jahrhundert. Die Lösung der ersteren wurde durch eine feinere Analyse des Kapital-[1] und Geldbegriffes und eine sorgfältige Beobachtung ihrer Funktionen im Wirtschaftsleben gefördert. Das Ergebnis ist kurz dieses. Das Geld ist nur ein Tausch- und Zahlungsmittel, ein Werkzeug; es ist nur ein Repräsentant, höchstens ein Teil des Kapitals; es kann folglich die Geldfülle oder der Geldmangel nicht die Höhe des Zinsfußes bestimmen. Vielmehr sind das Angebot von und die Nachfrage nach Kapital, sowie dessen Nutzungswert die wirkenden Faktoren. Diese Frage scheint für die Lehrbücher erledigt, wenn auch eine sorgfältige Beobachtung des Wirtschaftslebens noch ungelöste Probleme entdecken dürfte[2].

Die zweite Frage hat eine große Mannigfaltigkeit von Hypothesen[3] gezeitigt, die, weil ihre Prüfung an der Wirklichkeit nicht oder schwer durchzuführen war, eine merkwürdige Langlebigkeit bewiesen. Allerdings bestand auch hier die Verifizierung in der Vergleichung der Konsequenzen mit der Wirklichkeit, aber ebenso oft doch auch mit anderen Erkenntnissen.

6) Ich halte es nicht für nötig, noch andere Lehren sorgfältiger zu prüfen. Nur noch einige Hinweise mögen dienlich sein. Wie ist die Lehre von der Produktivität der Arbeitszerlegung entstanden? Seit Jahrtausenden kennt man die Tatsache. Fortgesetzte Beobach-

1) Vergl. Kleinwächter in Schönbergs Handbuch, 4. A., I, S. 202 f.

2) Vergl. Hildebrand, Theorie des Geldes, 4. Kap.

3) Vergl. Böhm v. Bawerk, Kapital- und Kapitalzinstheorie 2. A., Bd. 1. Der Verfasser nennt alle Hypothesen Theorien.

tung läßt immer neue Ursachen der Vergrößerung des Produktionserfolges erkennen: von Xenophon und Plato über Petty, Harris, Tucker, A. Smith, bis Babbage und Marx eine lange Reihe. Oder die Lehre von den Wirkungen der Maschine auf die Entwickelung der Volkswirtschaft, den Warenpreis, Arbeitslohn, Zins, Unternehmergewinn? Oder die Lehre vom Großbetriebe? Da sie ja noch nicht abgeschlossen ist, so beschränke ich mich auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb. In meiner Schrift „Die Englischen Landarbeiter" habe ich gezeigt, wie schwer sich das Verständnis der Vorteile des Großbetriebes verbreitete[1]). Es waren praktische Landwirte, die, ihre Beobachtungen und Erfahrungen in noch heute geschätzten Schriften überliefernd, einen so nachhaltigen Eindruck machten, daß man erst in den letzten 10 Jahren, auf Grund entgegengesetzter Beobachtungen heutiger Zustände, zu einer ausgleichenden Auffassung gelangte. Und noch die Lehre von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Sparsamkeit! Vor A. Smith gelten die reichliche Ausgabe, ja die Verschwendung und der Luxus als der Volkswirtschaft wohltätig, weil sie, wie jeder sieht, Menschen beschäftigen. A. Smith beobachtet den Vorgang allseitig und erschöpfend und gelangt zu der Ueberzeugung, daß der Sparsame seinen Mitmenschen nützt. Die Erfahrungen in Depressions- und Krisenzeiten, welche gegen Smith zu sprechen scheinen, reizen zur wiederholter Untersuchung der verwickelten Vorgänge. Und damit sind wir bei dem heutigen Problem der Nationalökonomie angelangt. Ein großes Beobachtungsmaterial liegt vor uns; zu den alten Hypothesen kommen neue, die die Wirtschaftskrisen verstehen lassen sollen; und wir sehen gerade, wie Beobachtung, Hypothesenbildung, Deduktion und Verifizierung die Schuttmassen eines nationalökonomischen Pompeji und Herculanum aufräumen.

IV.

I. Die dogmengeschichtlichen Nachweise haben hoffentlich überzeugt, daß die bei der nationalökonomischen Forschung angewandte Methode in einem Verfahren besteht, das der in den Naturwissenschaften gehandhabten induktiven Methode ähnlich ist. Hier wie dort reizen Beobachtungen zur Erforschung der Ursachen der Erscheinungen; bietet die Kenntnis des menschlichen Trieblebens nicht sofort eine Erklärung, dann produziert der Geist Hypothesen; aus den Hypothesen wird deduziert; die Ergebnisse der Hypothesen werden an der Erfahrung geprüft. Hat die Untersuchung das Resultat ergeben, daß mehrere Faktoren zusammenwirken, so werden sie isoliert und es wird von den übrigen abstrahiert, auf diesen Prozeß folgt eine Synthese. Wenn wir durch dieses Verfahren um eine neue Erkenntnis bereichert sind, dann bildet sie den Ausgangspunkt weiterer Deduktionen. Denn das induktive Verfahren hat nur den Zweck, uns die Grundlagen für theoretische und praktische Schlüsse zu liefern.

---

1) S. 152 f.

Es sind aber noch einige Ausführungen zur schärferen Auffassung der nationalökonomischen Methode erforderlich. Vor allem leuchtet ein, daß den Anfang des Prozesses keineswegs immer empirische Gesetze bilden. Denn ein empirisches Gesetz verbindet immer schon zwei Tatsachen miteinander. Aus dem post hoc wird für den Geist leicht ein propter hoc. Ich erinnere noch einmal an den Ursprung der Quantitätstheorie oder die Lehre vom Arbeitslohne. Zeitig voran geht die Beobachtung des Steigens der Warenpreise und der geringen Höhe des Arbeitslohnes. Sobald die Geister anfingen, das Steigen der Warenpreise mit der Vermehrung des Geldbestandes zu konstatieren, fing die Hypothesenbildung an. Die beobachteten Tatsachen sind aber auch — und das ist das zweite zu betonende Moment — gewöhnlich nicht von solcher Art, daß ein wissenschaftliches Verfahren zu ihrer Feststellung erforderlich wäre, sie liegen gewöhnlich offen da. Die wissenschaftliche Beobachtung beginnt in der Regel erst bei der Verifikation.

Das Verständnis der nationalökonomischen Methode wird aber vornehmlich dadurch gefördert, daß wir deren Unterschiede von der naturwissenschaftlichen aufzeigen. Sie bestehen in drei, bezüglich in vier Punkten.

1) Die Prüfung der nationalökonomischen Deduktion an der Erfahrung begegnet weit größeren Schwierigkeiten, da Experimente im wahren Sinne des Wortes zwar von Unternehmern und der öffentlichen Wirtschaft, aber selten von einem Forscher gemacht werden können. Und die Absicht, wenn sie erkannt wird, wird leicht durchkreuzt. Zwar haben zwei Schriftsteller, Donnat und Keynes, die von John Mill abgelehnte Lehre A. Comtes erneuernd, den Begriff des Experimentes in die Methodenlehre der Sozialwissenschaften eingeführt, aber Das, was sie Experimente nennen, hat entweder auf diesen Namen keinen Anspruch oder erscheint nur unter sehr seltenen Bedingungen [1]. Zur Verifikation dienen uns daher in erster Linie die Tatsachen, welche die gewöhnliche Erfahrung, dann die deskriptive Nationalökonomie und die Wirtschaftsgeschichte geliefert haben. Diese Wissenschaften haben nicht nur einen selbständigen Wert, sondern auch einen relativen als Hilfsmittel der Wirtschaftstheorie. Eines der besten Beispiele des Zusammenwirkens dieser Zweige der politischen Oekonomie mit der Theorie unserer Wissenschaft liefert Schmollers Aufsatz „Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit“ [2]. Je mehr Deskription und Wirtschaftsgeschichte gepflegt werden, um so mehr vertiefen und erweitern sich gewöhnlich unsere theoretischen Erkenntnisse. Versagen diese Hilfsmittel, dann bleibt uns nur eine besondere statistische, deskriptive, historische Untersuchung. Noch höher stehen die Enqueten, die von Regierungen, Parlamenten, Vereinen über brennende wirtschaftliche und soziale

1) Donnat, La Politique expérimentale, 1891, 2. Aufl. Keynes, The Scope and Method of Political Economy, 1891.

2) Schmollers Jahrbuch 1895.

Fragen angestellt werden, sie nähern sich in ihrem Wesen den Experimenten am meisten.

2) Für diesen Mangel entschädigt uns die Tatsache, daß ein Teil der sozialen Gesetze für den Nationalökonomen leichter verständlich ist, als die Naturgesetze für den Naturforscher. Denn Menschen machen die Tatsachen, deren Ursachen wir zu erkennen suchen, wir finden in unserem Triebleben die Ursachen sich regelmäßig wiederholender Erscheinungen. Weshalb Angebot und Nachfrage ihr Spiel mit den Preisen treiben, weshalb die Löhne und die Zinsraten schwanken, diese Einsicht fordert nur eine oberflächliche Bekanntschaft mit der menschlichen Seele. Hier ist so recht das Anwendungsgebiet für die Lehre Comtes: „Deshalb darf kein Gesetz über die sozialen zeitlichen Folgen, selbst wenn es mit der vollen Autorität der historischen Methode angezeigt ist, schließlich eher zugelassen werden, als bis es an die positive Lehre von der menschlichen Natur angeknüpft ist .... In dieser Uebereinstimmung der Folgerungen aus der geschichtlichen Untersuchung mit den Begriffen der biologischen Lehre vom Menschen besteht die Hauptkraft der soziologischen Beweise“ [1]). In anderen Fällen können wir die Menschen um die Beweggründe ihres Verhaltens befragen, wodurch ja, wie die tägliche Erfahrung lehrt, Hindernisse des Verständnisses beseitigt werden. Aber trotzdem bleiben uns manche wirtschaftliche Erscheinungen lange rätselhaft. Woran liegt das? Es werden die Gesetze des Wirtschaftslebens auch durch die Natur des Stoffes bestimmt, von dem wir nicht mehr wissen, als der Naturforscher. Dies ist der Grund, weshalb z. B. das Gesetz des sinkenden Bodenertrages und der Differentialrente nicht weniger Schwierigkeiten bereitet haben, als die Entdeckung der Naturgesetze. Weiter sind die zur Lösung einiger Probleme erforderlichen Erkenntnisse nicht leicht zu erlangen, weil die verursachenden Momente außerordentlich verwickelt, die geschäftlichen Transaktionen sehr kompliziert und ein Einblick erschwert ist. Es sei nur an die Krisen erinnert. Diese Hemmungen in Verbindung mit den vorher charakterisierten Mängeln der Verifikation bewirken es, daß die theoretische Nationalökonomie als eine ganz abstrakte Wissenschaft erscheinen konnte. Nun gibt es endlich noch Gesetze, die weder an die Weite und Tiefe des psychologischen Blickes noch an die Kenntnis der Gesetze des Stoffes Ansprüche erheben, sie sind physiologischen Ursprungs. Ich denke an die Tatsachen, daß Jemand eine Arbeit schneller verrichtet, wenn er nur eine Funktion ausübt, oder, wenn die Arbeitszeit sehr lang war, in kürzerer Zeit dasselbe Quantum erzeugt, wie früher in längerer, oder besser arbeitet, wenn er vorher ausgeschlafen und gefrühstückt hat, als wenn er müde und nüchtern zur Arbeit kommt. Es sind folglich nicht alle Gesetze unmittelbar aus dem Selbstinteresse oder aus dem ökonomischen Prinzip ableitbar. Ich möchte unterscheiden

---

1) Die positive Philosophie von A. Comte im Auszuge von Jules Rig. (Uebersetzt von Kirchmann.) 2. Bd., S. 93, 1884.

1) Psychologische Gesetze, 2) Physiologische Gesetze, 3) Komplexe Gesetze.

3) Von den exakten Naturwissenschaften insbesondere unterscheidet sich die theoretische Nationalökonomie dadurch, daß sie einen historischen Charakter hat. Nur ein Beispiel! Die verschiedene Höhe der Einkommenarten kann nicht anders als historisch verstanden werden. Es ist nun nicht bloß die Lebenshaltung der Arbeiter, wie früher dargelegt wurde, eine historisch bestimmte Größe, auch die Lebenshaltung der Großen hängt durch die Macht der geschichtlichen Tradition zusammen mit der Lebenshaltung der Großen vor 2000, 3000, 4000 Jahren. Und wer immer wieder in die soziale Stellung eines Großen einrückt, sucht das geschichtlich gegebene Ideal nachzuahmen. Ueberall im wirtschaftlichen Leben finden wir diese allgemein anerkannten Stufen der Lebenshaltung, und wenn im Konkurrenzkampfe gleicher Arten von Unternehmungen die Preise niemals bis zur Gewährung des Existenzminimums für die Unternehmer hinabgedrückt werden, so geschieht dies, weil der Standard of Life auch der Unternehmer ein Preisregulator ist. Daß auf die Zusammenhänge zwischen Geschichte und anderen sozialen Wissenschaften ebenso sehr Comte wie Knies aufmerksam gemacht haben, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Zwar in den nicht-exakten Naturwissenschaften spielt der Begriff der Entwickelung ebenfalls eine bedeutende Rolle, so in der Biologie und Geologie. Es sind aber die Perioden der Sozialgeschichte kürzer, als die der Geschichte der Erde, der Pflanzen und Tiere; es hat auch der Nationalökonom eine weit umfassendere Gelegenheit, vergangene Entwickelungsperioden neben der gegenwärtigen, verkehrswirtschaftlichen zu beobachten. Kann so der Biolog und Geolog in hohem Maße sein Beobachtungsgebiet als in festem Zustande verharrend betrachten, so erblickt der Nationalökonom seine Welt im Flusse des Werdens. Nicht nur Unternehmungsformen, Betriebsarten, Währungssysteme, Märkte, wirtschaftspolitische Maßregeln wandeln sich vor unseren Augen, selbst ehrwürdige Gesetze werden in den nie stille stehenden Strudel hineingezogen. Die Quantitätstheorie verliert einen großen Teil ihrer Geltung mit der Ausdehnung der Banknotenzirkulation und der Geldersparung durch die Banken; wir beobachten, wie immer mehr Arbeiterschichten sich von dem ehernen Lohngesetze loslösen; einige der in dem Malthusschen Gesetze beschriebenen Tendenzen zeigen nicht mehr ihre alte Kraft [1]).

---

1) Das Malthussche Gesetz ist so umfassend, wenn wir seine Formulierung am Ende des 2. Kap. des 1. Buches zu Grunde legen, daß es auch die von den Gegnern von Malthus gewünschten Korrekturen einschließt. Denn der 2. Satz lautet: „Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks.“ Unter diesen ‚checks' wird ja auch ‚moral restraint' genannt. Dem so formulierten Malthusschen Gesetz widerstreitet es nicht, wenn der Faktor ‚misery' abtritt und der Faktor ‚moral restraint' auftritt. Die Tendenz der Repression der Bevölkerung stumpft sich ab, die Bevölkerung bleibt innerhalb der Schranken der Nahrungsspielraumes, bleibt vielleicht sogar dahinter zurück. Nur die

4) Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal wird die verschiedene Möglichkeit, Natur- und Wirtschaftsgesetze auf einen numerischen Ausdruck zu bringen (exakte Gesetze), zuweilen von den Methodologen angeführt. Diese Meinung ist nach den gründlichen Untersuchungen Neumanns unberechtigt; deren Quintessenz läßt sich so zusammenfassen. Ein Teil der Naturgesetze sind empirische Gesetze (1), die keinen zahlenmäßigen Ausdruck zulassen, aber dasselbe gilt sogar von einem großen Teil der Kausalgesetze (2). Eines numerischen Ausdrucks fähig sind 1) die elementaren Gesetze (2a), d. h. der Ausdruck für solche gleichmäßige Wiederkehr von Vorgängen, deren Wirkungen zwar erkennbar sind, deren Ursache aber bisher nicht erkannt werden konnte (z. B. die Gesetze der Anziehung oder der Trägheit), und 2) diejenige Klasse der abgeleiteten Gesetze, die ausschließlich aus Elementargesetzen hervorgehen [einfache Gesetze (2b)], und die Folgen jener Ursachen zur Erkenntnis bringen (Fallgesetze, Planetenbewegung). Dagegen gestatten die nicht-einfachen abgeleiteten Gesetze (3), die aus Elementargesetzen und aus anderen Ursachen hervorgehen (komplexe Gesetze), keine oder höchstens eine annähernde numerische Formulierung[1]). Neumann findet, daß mit den Wirtschaftsgesetzen lediglich die vorher als abgeleitete bezeichneten Naturgesetze (2b und 3) in Vergleich zu ziehen seien. Denn sowohl in diesen Naturgesetzen wie in den Wirtschaftsgesetzen kommen Wirkungsweisen zum Ausdruck, die sich ergeben würden, wenn bestimmte Ursachen allein wirksam wären. Trotzdem ist die Kluft zwischen beiden unüberbrückbar. Denn die Stärke der psychischen Ursachen ist wandelbar und unterliegt wechselnden Kultureinflüssen, während die Naturkräfte unwandelbar sind. Aus diesem Grunde sind auch die den einfachen Gesetzen am nächsten verwandten Wirtschaftsgesetze (einfache Preisgesetze) eines zahlenmäßigen Ausdrucks nicht fähig. Einheit, Maß und Messen ist ausgeschlossen. Da nun die komplexen Gesetze der Naturwissenschaften auch nur eine annähernde numerische Formulierung gestatten, so wird man diesen Mangel nicht als durchschlagendes Unterscheidungsmerkmal der Natur- und Wirtschaftsgesetze annehmen können.

II. Das zweite der am Ende des 2. Abschnittes gegebenen Versprechen darf gleichfalls als eingelöst betrachtet werden. Ich hoffe bewiesen zu haben, daß die Gesetze der Nationalökonomie nicht durch Schlüsse aus vorher bekannten allgemeinen Wahrheiten, Axiomen, Ergebnissen anderer Wissenschaften gewonnen worden sind; sie werden auch nicht aufgebaut aus den einfachsten, unempirischen Elementen aller Realen; es läßt sich weiter kein Beweis für die Anwendung zweier Forschungsmethoden, die entweder gleichberechtigt sind oder von denen die realistische nur zu empirischen Gesetzen führt, auf demselben Gebiete führen. Im übrigen tragen empirische

---

mit dieser durchaus objektiven Lehre streitende Tendenz des Buches und der überall gleiche Fortpflanzungstrieb, den Malthus annimmt, geben zu Einwendungen Veranlassung.

1) Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. T. Z., 1892, S. 410 f.

Gesetze den Charakter von unentwickelten Gesetzen. Mill definiert sie treffend mit folgenden Worten: „Ein empirisches Gesetz ist also eine beobachtete Gleichförmigkeit, von der man vermutet, daß sie in einfache Gesetze zerlegt werden kann, aber noch nicht zerlegt ist“ [1]). Man wird also einer Forschungsrichtung, die die Gewinnung von empirischen Gesetzen bezweckt, keine Selbständigkeit zuschreiben können.

Die von A. Wagner [2]) und Keynes vorgetragene Methodenlehre kommt der Wahrheit am nächsten, da sie zwei Stadien des logischen Prozesses richtig auffaßt: die Deduktion und die Verifikation. Aber sie verwickelt sich dadurch in große Schwierigkeiten, daß sie die Hypothesenbildung nicht kennt. Sie hält daher an Seniors und Mills Lehre von den Prämissen des deduktiven Verfahrens fest, wenn auch die Notwendigkeit der Veränderung der Prämissen, ihres Anschmiegens an die Natur der Probleme stark betont wird. Trotzdem beharren die dieser Auffassung huldigenden Männer bei der Ueberzeugung, daß der Nationalökonom, ehe er zu forschen beginnt, einen geringeren oder größeren Vorrat von Erkenntnissen besitzt, und daß seine Aufgabe darin besteht, zu versuchen, welche Prämissen in dem vorliegenden Falle das Rätsel lösen, etwa wie nach dem Verluste eines Schlüssels ein Schlosser mit einem Schlüsselbunde erscheint, um zu probieren, welcher Schlüssel paßt. Aus diesem Grunde kann der Induktion ebensowenig die ihr in der induktiven Methode zukommende Stelle angewiesen werden. Sie erscheint als eine selbständige Methode, die gleichfalls die Aufgabe hat, Wirtschaftsgesetze aufzudecken. Da sie nun aber von der Hypothese in keiner Weise erleuchtet wird, so führt sie zu keinen Ergebnissen. Experimente und absichtlich angestellte Beobachtungen, die nicht eine Vermutung auf ihren logischen Wert prüfen wollen, schweben eben in der Luft. Darum wird die unvollkommene Induktion von der vollkommenen in den Hintergrund gedrängt und wir gleiten sacht in das statistische Verfahren hinein. In geradezu grotesker Form tritt uns dies bei Cossa entgegen. Er behauptet: Zur Aufdeckung des Lohngesetzes auf induktivem Wege seien 10000 Gelehrte erforderlich, die ungeheure Register der Löhne aller Zeiten und aller Länder anfertigten. Aber selbst dann stände das Ziel noch in weiter Ferne.

III. Die Frage wird sich nun aufgedrängt haben: Wie ist es denn gekommen, daß die methodologische Literatur mit wenigen Ausnahmen an der Annahme festhält, daß die Gesetze der Nationalökonomie auf deduktivem Wege gewonnen worden seien? Es gibt dafür zwei Gründe. Erstens war die Entwickelung der Literatur vor 100 und mehr Jahren, als jene Auffassung zuerst hervortrat, so wenig zu übersehen, daß man dem Ursprung der nationalökonomischen Gesetze schwer nachzugehen vermochte. Und dann erlebten diese eine

---

1) Logik (übersetzt von Schiel). 4. Aufl., Bd. 2, S. 44.

2) A. Wagner, Grundlegung der Politischen Oekonomie. 3. Aufl., 1 Halbbd., 1. Buch, S. 1—284.

fortschreitende Systemisierung. Dabei erkannte man, daß einige einfach aus dem selbstsüchtigen Streben der Menschen nach Genuß und Gewinn, nach Verbesserung der Lebenslage oder wie man das Prinzip nennen mochte, deduziert werden konnten: so das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das Zinsgesetz, das Lohngesetz. Diese Erkenntnis tritt mit besonderer Stärke in den Schriften Steuarts und Smiths hervor. Die Tendenz der unteren Klassen, über den Nahrungsspielraum hinauszuwachsen, wird ebenfalls in ihrem Einflusse auf Lohn und Rente bemerkt. Nachdem das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages entdeckt worden war, bewirkte es in Verbindung mit dem Bevölkerungsgesetz eine Revolution in der ganzen Einkommenlehre. Man war nun so weit fortgeschritten, daß man den geordneten Inhalt der Nationalökonomie aus einigen wenigen Faktoren herzuleiten vermochte. Dieser abschließende Prozeß erschien als der Anfangsprozeß. Man glaubte, daß man die Gesetze der Nationalökonomie aus einigen Prämissen deduziert habe.

Die Methode der Darstellung erschien als die Methode der Forschung. Die Prämissen wären im wesentlichen: 1) menschlicher Eigennutz, oder Streben nach Besserung der Lebenslage, oder ökonomisches Prinzip, 2) die Begrenztheit der Quantität und Qualität der Grundstücke, 3) Mißverhältnis zwischen der Nahrungsmittelvermehrung und der Bevölkerungsvermehrung, 4) Freiheit der Bewegung. Man hielt diese Prämissen für frei gewählte und leitete daraus das Recht ab, sie nach Willkür zu ersetzen, zu verändern. In Wirklichkeit waren die allgemeinen Sätze ebensowenig Prämissen wie sie frei gewählt waren. Sie kennzeichneten die geschichtlich gewordenen Lebensbedingungen der modernen Völker. Diese bestanden im folgenden. Die Verkehrswirtschaft ließ den natürlichen Egoismus anwachsen; die lange Geschichte der wirtschaftlichen Kultur hatte den Vorrat an freien Gütern so gut wie erschöpft; aus natürlichen und rechtlichen Ursachen war eine arme handarbeitende Klasse entstanden, die die natürliche Voraussetzung der „sittlichen Enthaltsamkeit", nämlich Boden und Kapital, gar nicht oder nur in geringem Ausmaße besaß; endlich hatte die mittelalterliche Gebundenheit langsam, allmählich hier, plötzlich dort der wirtschaftlichen Freiheit weichen müssen.

Der Begründer jener irrtümlichen Methodologie ist meines Wissens der schottische Philosoph Dugald Stewart, nicht zu verwechseln mit dem schottischen Nationalökonomen James Steuart, der die Methode der Forschung und der Darstellung vorzüglich kontrastierte [1]). Dugald Stewart hatte einen Nachfolger in Senior. Nach diesem schrieb der jugendliche John Mill einen Aufsatz über die Methodik unserer Wissenschaft. Die Lehren Mengers von der exakten Methode haben mit den Ueberzeugungen des jugendlichen Mill eine große Aehnlichkeit. In reifem Mannesalter verfaßte John Mill ein Lehrbuch der Logik, in welchem er die Untersuchungen Whewells und die metho-

---

1) Ueber Stewart und Stenart meine Schrift über A. Smith, S. 402 und 373.

dologischen Prinzipien Comtes verwertete. Der Wert dieses Werkes kann, da es auf die Entwickelung der Logik von der allergrößten Bedeutung gewesen ist, nicht zu hoch angeschlagen werden, es enthielt auch unleugbare Fortschritte über den Aufsatz hinaus, es sind aber auch Irrtümer und Widersprüche darin vorhanden, die erst von späteren Logikern, wie Jevons und Sigwart, berichtigt wurden. Leider haben sich die nationalökonomischen Methodologen ausschließlich an das Werk John Mills angeschlossen[1] [2]).

Die strenge Ableitung der Folgesätze aus den Prämissen im System der theoretischen Nationalökonomie erforderte erstens die Annahme einer Kraft mit Absehung von allen anderen Kräften, zweitens die Annahme der unabänderlichen Wirkungsweise dieser Kraft, und drittens die Annahme der psychischen Gleichheit der Individuen aller Klassen, Zeiten und Völker[3]). Nun aber offenbarte die Erfahrung wohl, daß bestimmte psychische, physiologische und natürliche Faktoren sich sehr stark im wirtschaftlichen Leben geltend machen, aber sie zeigte nicht, daß nur eine psychische Kraft wirke, noch daß diese unabänderlich wirke, noch endlich, daß die psychische Kraft aller Individuen gleich sei. Es wurde also eine Methode der isolierenden Abstraktion angewandt, die von der früher besprochenen (einem Hilfsmittel der induktiven Methode) ganz und gar abweicht. Sie forscht nicht, sondern stellt induktiv Gewonnenes dar und verwirft konsequent die Verifizierung ihrer Ergebnisse an der Wirklichkeit, denn es wäre töricht, die Deduktionen aus unempirischen gewonnenen Annahmen an der Erfahrung messen zu wollen. Diese Methode gelangt folglich zu formell exakten Gesetzen, die auch in die Sprache der Mathematik übertragen werden können und mit den exakten Naturgesetzen formell verwandt sind.

---

1) Eine ausführlichere Darstellung findet sich in meinem Aufsatze „Zur Geschichte des Methodenstreites", Schmollers Jahrbuch, 1895.

2) Vor Senior, Mill und Cairnes war von einem deutschen Nationalökonomen die Notwendigkeit der Ableitung der Lehren der Nationalökonomie von dem Prinzip des Eigennutzes sehr glücklich dargelegt worden. „Nur das geistige Element", schreibt Lotz im Jahre 1821, „das sich in der menschlichen Betriebsamkeit offenbart, sie bewegt und leitet — nur dieses Element allein kann einem Gebiete der Staatswirtschaftslehre zur sicheren Grundlage dienen . . . . . Nie darf es insbesondere übersehen werden, daß die Staatswirtschaftslehre bei der Ausmittelung der Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit und ihres Einflusses auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch, stets nur den Menschen auf seiner verständig sinnlichen Seite erfaßt, von der Seite seines Eigennutzes her, und wie dieser Eigennutz den Menschen und seine Betriebsamkeit bei seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch bewegt, treibt und leitet, ohne sich auf die moralischen Elemente zu verbreiten . . ." (Handbuch der Staatswirtschaftslehre, I, S. 6 f.)

3) Wie die strenge Ableitung deduktiver Folgerungen zum Widerspruche mit nur anderen Ueberzeugungen führte, zeigt sich sehr deutlich bei A. Smith. Er behauptet, daß die Gutsbesitzer ihr Interesse nicht verständen. Aber andererseits heißt es in seiner Darstellung des Marktpreises: wenn das Angebot die Rente herabdrücke, „the interest of the landlords will immediately prompt them to withdraw a part of the land." In anderen Ausführungen nimmt er nur eine Tendenz an. Man sieht, er ist sich der Schwierigkeit nicht völlig klar geworden, sonst würde er konsequent sein und er hätte ein Wort der Aufklärung gesprochen.

Man hätte sich mit dieser Methode befreunden können, wenn man sie als eine Methode der Darstellung betrachtet und demgemäß ihre Bedeutung für die praktische Politik richtig eingeschätzt hätte. Aber sie wurde im Gegenteil als eine Methode der Forschung und gewöhnlich nicht als eine Methode der Forschung, sondern als die Hauptmethode der Forschung angesehen. Und ihre Ergebnisse wurden zur Grundlage der Wirtschaftspolitik erhoben. Darauf erfolgte die Reaktion der historischen Schule, deren abweichende Lehren hier unerörtert bleiben dürfen.

Ich würde mich freuen, wenn dieser Aufsatz etwas dazu beitragen könnte, die Gegner zu versöhnen. Sie stehen sich, wie ich glaube, näher, als sie selbst annehmen. Es ist nur die Uebereinstimmung über folgende Punkte erforderlich.

1) Die Methode der Erforschung kausaler Gesetze beginnt mit der Beobachtung.

2) Einige Gesetze lassen sich so leicht aus der Psychologie und Physiologie erklären, daß weitere Verfahren überflüssig sind.

3) Komplexe Gesetze erfordern die Bildung von Hypothesen. Hypothesen sind Prämissen eines deduktiven Verfahrens. Ueber die Uebereinstimmung der Hypothesen mit der Wirklichkeit weiß der Forscher nichts, ehe er nicht zur Verifikation übergegangen ist, die auf die Deduktion aus der Hypothese folgt.

4) Die von der induktiven Methode umschlossene Deduktion gebraucht das Hilfsmittel der isolierenden Abstraktion, auf deren Anwendung eine Synthese folgt.

5) Von der induktiven Methode der Forschung unterscheidet sich die darstellende Methode der Deduktion aus solchen Prämissen, von deren Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit der Forscher überzeugt ist, weshalb eine Verifikation ausgeschlossen ist. Eine Methode der Darstellung ist die exakte Methode, welche einen Prozeß der isolierenden Abstraktion einschließt, auf den keine Synthese folgt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1902.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875, des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 und des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879. Vom 19. Februar 1902, S. 37.

Art. I. Das Gesetz über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 16. August 1875 (Reg.-Blatt S. 511) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ueberschrift des Gesetzes wird ersetzt durch: Körperschaftsforstgesetz.

2. Statt „Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen", ist in allen Artikeln, in welchen diese Bezeichnung vorkommt, zu setzen: Körperschaftsforstdirektion.

3. Der Art. 1 erhält folgende Fassung: Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie der von solchen verwalteten Stiftungen wird in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Körperschaftsforstdirektion und durch die Oberämter nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Der Körperschaftsforstdirektion gehören an: als ordentliche Mitglieder: der Vorstand und vier forsttechnische Mitglieder der Forstdirektion, sowie zwei Beamte aus dem Departement des Innern; als außerordentliche Mitglieder: die übrigen forsttechnischen Mitglieder der Forstdirektion. Den außerordentlichen Mitgliedern kommt ein Stimmrecht nur zu, soweit sie zur Vertretung ordentlicher forsttechnischer Mitglieder berufen sind. Zu den Sitzungen der Körperschaftsforstdirektion sind zwei vom Ministerium des Innern zu bestimmende körperschaftliche Beamte als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Uebernahme des Dienstes bei der Körperschaftsforstdirektion gehört zur Amtsaufgabe der Mitglieder der Forstdirektion. Der Körperschaftsforstdirektion kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu.

4. Nach Art. 1 wird eingefügt: Art. 1a. Die aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zu entnehmenden Mitglieder der Körperschaftsforstdirektion werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Für den Fall der Verhinderung dieser beiden Mitglieder sind aus der Zahl der Körperschaftsbeamten zwei Stellvertreter zu er-

nennen. Die körperschaftlichen Mitglieder sind durch den Vorsitzenden der Körperschaftsforstdirektion auf Erfüllung ihrer Amtspflicht zu beeidigen; sie erhalten für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

5. In Art. 3 kommt der dritte Absatz in Wegfall. Der vierte Absatz erhält folgende Fassung: Die Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion, nachdem sie vorher von den Oberämtern in gemeindeökonomischer Hinsicht geprüft sind.

6. In Art. 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung: Die Wirtschaftspläne sind von den Sachverständigen (Art. 6) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von den letzteren mit ihren darüber gefaßten Beschlüssen dem Oberamt vorzulegen.

7. Der Art. 5 erhält folgende Fassung: Auf der Grundlage der allgemeinen Wirtschaftspläne (Art. 3) sind alljährlich Betriebspläne (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungspläne) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften aufzustellen. Soweit über diese Betriebspläne ein Einverständnis erzielt wird, bedürfen sie keiner weiteren Genehmigung.

Werden von den Vertretern der Körperschaften gegen den Betriebsplan Einwendungen erhoben, welche der Sachverständige nicht für begründet erachtet, und kann auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung durch das Oberamt nicht erzielt werden, so hat das letztere die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen. Soweit sich nur in einzelnen Teilen des Betriebsplans Anstände ergeben, darf durch deren Erledigung die Feststellung und der Vollzug der unbeanstandeten Teile nicht aufgehalten werden. Abweichungen von dem allgemeinen Wirtschaftsplan durch außerordentliche Holzfällungen, Streunutzungen und dergl. unterliegen der Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion. Vorgriffe innerhalb der genehmigten Nutzungsperiode bedürfen im Falle des Einverständnisses zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft nur der oberamtlichen Genehmigung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen und den Vertretern der Körperschaft ist durch Vermittelung des Oberamts die Entscheidung der Körperschaftsforstdirektion einzuholen.

8—10.

11. In Art 9 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Absatzes folgende Bestimmung: Wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Sachverständigen (vergl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7) auf die Wiederanstellung eines solchen verzichtet, oder wenn eine Körperschaft innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 6 und 7 unterläßt, so geht die technische Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 10 und 11 an die Organe der Staatsforstverwaltung (die K. Oberförster) über.

12—15.

Art. II. Das Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.-Blatt S. 277) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert: 1. Art. 2 und 13 werden aufgehoben.

Art. III. Das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg.-Blatt S. 317) wird durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert: 2. In Art. 8 ist statt „vier Mark“ zu setzen acht Mark und statt „zwei Mark“ drei Mark. 4. Der Art. 14 erhält folgende Fassung: Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen strafpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Ueberwachung des Vollzugs können die Forstämter nötigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnung eine Mitwirkung aufgetragen ist. 7. Die Art. 34 und 38 kommen in Wegfall. 8. Die Art. 35 bis 37 und 39 bis 45 werden ersetzt durch folgenden Art. 35. Auf die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen finden hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens u. s. w. die Bestimmungen der Art. 19 bis 33, 35 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von einer Begünstigung, welche in Beziehung auf ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Vergehen (vergl. Art. 18, 19) begangen wird, ferner von einer Uebertretung im Sinn des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, welche mit einer in dem gegenwärtigen

Gesetz mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung zusammenhängt, endlich von den Uebertretungen des § 368 Nr. 6, 9, § 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Teile eines Waldes sind. 10. In Art. 47 fällt der erste Absatz aus und der zweite Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Bestimmungen der Waldfeuerlöschordnung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 535). *Ziffer 1, 3, 5, 6, 9, 11 sind weniger wichtig.*

Art. IV. V.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 23. April 1902, S. 90.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902. Vom 14. April 1902, S. 104.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Redaktion des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes. Vom 19. Februar 1902, S. 45.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder vor Ausführung der Tötungsanordnung gefallene Tiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Tiere. Vom 7. März 1902, S. 74.

Es ist zu entrichten für jedes Pferd ein Beitrag von 10 Pfennig, für einen Esel, ein Maultier oder einen Maulesel ein Beitrag von 15 Pfennig, für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 20 Pfennig.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Vom 8. Januar 1902, S. 13.

Gesetz, betreffend den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hierfür, sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02. Vom 21. Februar 1902, S. 66.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung der Neckarschiffe. Vom 10. Juni 1902, S. 183.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Prüfung von Gewerbelehrlingen in Schulfächern. Vom 5. Februar 1902, S. 29.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der vom Bundesrat über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Bestimmungen. Vom 8. Februar 1902, S. 34.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 8. Februar 1902, S. 34.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 24. März 1902, S. 83.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 29. März 1902, S. 84.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften über die Genehmigung und den Betrieb der Dampfkessel. Vom 1. April 1902, S. 85.

Verfügung des Ministeriums des Innern betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Vom 25. April 1902, S. 135.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ermittelung der in Fabriken und sonstigen der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen beschäftigten Arbeitskräfte. Vom 16. September 1902, S. 432.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegebenen Vorschriften. Vom 16. Oktober 1902, S. 549.

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902, S. 589.

Art. 1 Abs. I bis VI Satz 1 entspricht § 1 des Preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902. Vergl. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III F. Bd. 26. S. 755 ff. Abs. VI Satz 2. Die vorher erwachsenden Kosten des Heilverfahrens können dem Verletzten, auch wenn er einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht hat, ersetzt werden. Abs. VII. Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter Art. 1 sowie diejenigen unter Art. 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) fallenden Personen, welche als Anwärter auf eine etatsmäßige Stelle im Staatsdienst beschäftigt sind, oder welchen auf Grund Vertrags oder allgemeiner Dienstvorschrift in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Tagegeldes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zusteht, ferner die dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten.

Art. 2 entspricht § 2 des genannten Gesetzes. Abs. IV. Der Witwe kann im Falle der Wiederverheiratung eine einmalige Beihilfe bis zum Betrage von sechzig Prozent des Diensteinkommens gewährt werden.

Art. 3 entspricht § 3.

Art. 4. Als Diensteinkommen, welches der Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge zu Grunde zu legen ist, gilt das gesamte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, mit Ausnahme derjenigen Nebenbezüge, welche einen Ersatz für Dienst- oder Repräsentationsaufwand bilden. Amtsemolumente, deren Betrag ihrer Natur nach wechselnd ist, werden in Ermangelung anderweiter deshalb getroffener Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letztvorangegangenen Etatsjahre zur Anrechnung gebracht. Die übrigen Bestimmungen entsprechen § 4.

Art. 5 entspricht im wesentlichen § 5.

Art. 6. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.

Art. 7. Abs. 1 und 3 vergl. § 7.

Art. 8. Ausschlußfrist von 2 Jahren.

Art. 9. Abs. 1 und 3 entsprechend § 9 des preußischen Gesetzes.

Art. 10. Die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, soweit Art. 202 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 423) zutrifft, einen Anspruch gegen den Staat nur in dem Falle geltend machen, wenn gegen einen Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetz zusteht. Die genannten Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher haften unter der bezeichneten Voraussetzung dem Staate beziehungsweise den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen für die von denselben den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 bis 3 und Art. 10 Abs. 1) zu zahlenden Beträge. Auf Grund anderer

landesgesetzlicher Bestimmungen können die in Art. 1 und 2 bezeichneten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn gegen den in Anspruch Genommenen die erwähnte strafgerichtliche Feststellung erfolgt ist. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 und 2) vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 11. Die in Art. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Art. 12. Die Haftung anderer in dem Art. 10 nicht erwähnter Personen bestimmt sich, soweit es sich um Ansprüche aus württembergischen Landesgesetzen handelt, nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder den in Art. 9 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 13. Kommunalbeamten, sowie ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen, abgesehen von den Fällen des Art. 10 Abs. 1, gegen den Kommunalverband, in dessen Dienste der Unfall sich ereignet hat, weitergehende landesgesetzliche Ansprüche nicht zu. Die Ansprüche, welche dem von einem derartigen Unfall betroffenen Kommunalbeamten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.-Bl. S. 163), gegen die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte zustehen, gehen in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der statutarischen Festsetzung zu zahlenden Beträge auf den Kommunalverband über.

Art. 14. I. Gegen das Reich stehen den in Art. 1, 2 und 13 bezeichneten Personen aus württembergischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Art. 17. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung, wenn die in Art. 1 letzter Absatz bezeichneten Personen bei Ausübung des Dienstes, jedoch nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, einen Unfall erleiden. Die Gewährung der hiernach vorgesehenen Leistungen ist an die Bedingung geknüpft, daß der betr. Beamte oder dessen Hinterbliebene auf anderweite weitergehende Ansprüche gegen den Staat verzichten und Schadensersatzforderungen gegen Dritte bis zur Höhe der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Leistungen an den Staat bezw. die beteiligte Witwenkasse abtreten.

Verfügung sämtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, sowie des Landesgesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Beamte, vom 23. Dezember 1902. Vom 23. Dezember 1902, S. 599.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Dezember 1902, S. 603.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899. Vom 18. Juli 1902, S. 265.

Einziger Artikel. In Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer), Reg.-Bl. S. 1254, erhält die Ziffer 6 folgende Fassung: (Von der Umsatzsteuer sind befreit:) 6) die Abkömmlinge für Erwerbungen, welche sie als Teilhaber der Erbengemein-

schaft oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus dem Nachlaß oder der ehelichen Gütergemeinschaft des Erblassers oder aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft vor oder bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft machen; desgleichen der überlebende Ehegatte für Erwerbungen, welche er aus der bezüglich des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bestehenden Erbengemeinschaft oder aus der auf Ableben desselben fortgesetzten Gütergemeinschaft als Teilhaber der Gemeinschaft macht.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung. Vom 20. Februar 1902, S. 65.

Einziger Artikel. Aenderung des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, betreffend das Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die fortlaufende Statistik der Taubstummen. Vom 10. Mai 1902, S. 153.

Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen der Gerichtskassenordnung vom 11. November 1899. Vom 13. Juni 1902, S. 215.

Königliche Verordnung, betreffend eine Gebührenordnung für die Gemeindegerichte. Vom 28. Juni 1902, S. 221.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern. Vom 9. August 1902, S. 400.

Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Pferdeaushebungs-Vorschrift für das Königreich Württemberg. Vom 6. Oktober 1902.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich über Polizeiaufsicht. Vom 18. November 1902, S. 581.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Vom 10. Dezember 1902, S. 583.

Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826 und der hierzu ergangenen Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1877. Vom 22. Dezember 1902, S. 602.

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 22. Dezember 1902, S. 603.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1902.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, das Faselwesen betreffend, vom 7. August 1901 (Reg.-Bl. von 1901, S. 437). Vom 30. Januar 1902, S. 33.

Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. F., Bd. 25, S. 492 f.

Gesetz, die Einrichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 257.

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, zur Förderung des Realkredits im Großherzogtum eine Hypothekenbank in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Kommunalverbänden des Landes oder mit denjenigen Sparkassen des Landes zu errichten, die im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 125 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899 als öffentlich zu betrachten sind.

Art. 2. Der Regierung wird zu diesem Zwecke ein durch Begebung von Schuldverschreibungen zu beschaffender Betrag von 4 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Diese Schuldverschreibungen sind nach Bedarf auszugeben und nach Lage des Geldmarkts zu verzinsen. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben zurückzukaufen oder zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Art. 3. Die Hessische Hypothekenbank ist in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten, auf welche die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 Anwendung zu finden haben. Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in das Statut der Gesellschaft eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach kein Aktionär mehr als die Hälfte aller Stimmen haben kann. Zur Erhöhung der staatlichen Beteiligung, zur Erwerbung oder Auflösung der Bank ist die Zustimmung der Landstände erforderlich.

Art. 4. Die Beamten der Bank haben die Rechte der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Besoldungen, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und sonstigen Bezüge sind jedoch aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Pensions-, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten und deren Hinterbliebenen.

Art. 5. Die Hypothekenbank ist von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit.

Art. 6. Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Anschläge gründen.

Art. 7. Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde. Eine Urkunde dieser Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Art. 8. Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden und -beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft zu erteilen über Beschaffenheit, Wert und Belastung der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse, ausgenommen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehnsnehmer. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es um das Eigentum, die Belastung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken sich handelt. Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Inwieweit eine derartige Auskunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Art. 9. Die Aufsicht über die Bank wird vom Ministerium der Finanzen ausgeübt.

Pferdeaushebungs-Vorschrift (Pf.A.V.). Vom 15. September 1902, S. 459.

Verordnung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend. Vom 3. Dezember 1902, S. 561.

Bekanntmachung, die Bildung einer Genossenschaft zur Ausübung der Fischerei im Main betreffend. Vom 31. Dezember 1902, S. 587.

Gesetz, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend. Vom 26. März 1902, S. 93.

Art. 1. Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen, die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung und Heizung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemeinen oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, oder welche von der zuständigen Behörde für unsicher erklärt worden sind, nicht in Betrieb gehalten werden.

Art. 2. Dampfkessel, an welchen eine wesentliche Ausbesserung vorgenommen worden ist, dürfen, ehe sie vorschriftsmäßig untersucht und für sicher erklärt worden sind, nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Art. 3. Die Besitzer oder Benutzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur amtlichen Prüfung und Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte, Instrumente und Vorrichtungen unentgeltlich bereitzustellen, sowie die Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen bleibt der Erlaß näherer, die Anlegung, den Betrieb, die Beaufsichtigung und die Wartung der Dampfkessel betreffenden Vorschriften dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Art. 4. Dem Ministerium des Innern wird die Ermächtigung erteilt, erforderlichenfalls allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb einzelner zurzeit nach § 22 der Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) an sich nicht genehmigungspflichtiger Dampfgefäße zu erlassen.

Art. 5. Sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen 1) gegen die Bestimmungen in den Artikeln 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, 2) gegen die gemäß Art. 3 Abs. 2 erlassenen Vorschriften, sofern deren Strafbarkeit nicht schon nach Ziffer 1 vorstehend oder gemäß § 147 Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung begründet ist, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft, 3) gegen die gemäß Art. 4 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft.

Art. 6. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage ab werden die Artikel 287 und 288 des Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 1871 (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1871) aufgehoben.

Verordnung, die Dampfkessel betreffend. Vom 26. März 1902, S. 95.

Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betreffend. Vom 26. März 1902, S. 138.

Bekanntmachung, die Abänderung der Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI bis X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend. Vom 29. April 1902, S. 174.

Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend. Vom 2. August 1902, S. 385.

§ 1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a der Gewerbeordnung ist neben den ordentlichen Polizeibehörden der Gewerbeinspektion übertragen.

§ 2. Das Staatsgebiet wird in die fünf Aufsichtsbezirke Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz, Worms eingeteilt.

§ 4. Jeder Gewerbeinspektion steht ein Gewerbeinspektor vor. Nach Bedürfnis können den Gewerbeinspektionen Assistenten und Assistentinnen beigegeben werden. Die Dienstobliegenheiten der Gewerbeaufsichtsbeamten sind durch die nachstehende Dienstanweisung geregelt.

§ 5. Die oberste vorgesetzte Behörde der Gewerbeaufsichtsbeamten ist das Ministerium des Innern.

§ 6. Die Zuständigkeit der Gewerbeinspektionen und der ihnen etwa beigegebenen Hilfskräfte erstreckt sich regelmäßig auf alle Geschäfte in den Bezirken, für welche sie ernannt sind. Es kann jedoch durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, daß eine bestimmte Art von Geschäften ohne Rücksicht auf die Bezirkszugehörigkeit einem Beamten ausschließlich übertragen, oder daß die Geschäfte in anderer Weise als nach den Aufsichtsbezirken unter mehrere Beamte verteilt werden.

§ 7. Das Ministerium des Innern oder dessen Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe können den Gewerbeinspektionen auch andere als die ihnen nach der Gewerbeordnung obliegenden Geschäfte der gewerbepolizeilichen Aufsicht übertragen.

§ 8. Die Gewerbeinspektionen führen ein Dienstsiegel.

Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Vom 2. August 1902, S. 387.

Bekanntmachung, die Abänderung des Statuts für die Handwerkskammern zu Darmstadt betreffend. Vom 28. August 1902, S. 437.

Baupolizeiverordnung für die Braunkohlenbriket-Fabriken und -Aufbereitungsanstalten. Vom 20. September 1902, S. 445.

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

§ 1 Betriebsplan. § 2 Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w. § 3 Bauart der Fabrik. § 4 Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen. § 5 Verhütung von Kohlenstaubentzündungen. § 6 Verhütung der Verbreitung von Feuer. § 7 Signalvorrichtungen. § 8 Beleuchtung. § 9 Verwendung von elektrischen Starkströmen. § 10 Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen. § 11 Allgemeine Sicherheitseinrichtungen.

II. Betrieb der Fabriken und Aufbereitungsanstalten.

§ 12 Inbetriebnahme. § 13 Beleuchtung. § 14 Sicherheitsvorschriften bei Verwendung elektrischer Starkströme. § 15 Beseitigung des Kohlenstaubs. § 16 Vorkehrungen gegen Feuersgefahr. § 17 Verhalten bei Bränden. § 18 Anzeige von eingetretenen Bränden und Explosionen. § 19 Allgemeine Sicherheitsvorschriften. § 20 Arbeiter. § 21 Heizung der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.

III. Sonstige Vorschriften. IV. Strafbestimmungen. V. Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend. Vom 2. Dezember 1902, S. 559.

Bekanntmachung, das Selbstdispensieren der homöopathischen Aerzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien betreffend. Vom 6. Dezember 1902, S. 563.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main betreffend. Vom 15. März 1902, S. 73.

Bekanntmachung, die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem kanalisierten Main betreffend. Vom 21. April 1902, S. 167.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 272.

Einziger Artikel. Im Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 1896, den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betreffend, werden zwischen den Worten „insofern" und „abgesehen" folgende Worte eingeschoben: „öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, und insbesondere".

Gesetz, die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 293.

Gesetz, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim-Mannheim und dem neuen Rangierbahnhof Mannheim der badischen Staatsbahn betreffend. Vom 19. Juli 1902, S. 327.

Gesetz, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend. Vom 7. August 1902, S. 357.

Art. 1. Als zu Wohnungen für Minderbemittelte bestimmt gelten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes solche Häuser, bei welchen nach ihrer Raumeinteilung die Abgabe von Wohnungen mit nicht mehr wie drei Zimmern nebst Küche und Zubehör als Regel vorgesehen ist.

Art. 2. Ein Darlehen, welches von einer Gemeinde bei der Landeskreditkasse zur Förderung des Baues von Wohnungen der im Art. 1 bezeichneten Art auf Grund des Art. 1, Abs. 2, Ziffer 3 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 (Reg.-Bl. S. 351) — *siehe unten* — aufgenommen werden soll, kann vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 6, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bis zum vollen Betrag der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung gewährt worden. Solche Darlehen bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Wird sie verlangt, so kann sie auch durch Einräumung eines Pfandrechts an einer auf die Baugrundstücke eingetragenen Hypothek bestellt werden.

Art. 3. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen, die Tilgung der nach Art. 2 zu gewährenden Darlehen in jedem fünften Jahre auf ein Jahr gegen die Verpflichtung der Darlehnsnehmerin auszusetzen, den dadurch erspart werdenden Betrag zur Vornahme größerer Reparaturen zu verwenden oder für solche, falls sie erst künftig erforderlich werden, anzusammeln. Das Ministerium des Innern ist ferner ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerum der Finanzen, für bedürftige Gemeinden ausnahmsweise den Zinsfuß der nach Art. 2 zu gewährenden Darlehen, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, für die Dauer eines gleichen Zeitraumes von der Aufnahme des einzelnen Darlehens ab bis auf ein Halb vom Hundert unter den sich nach Vorschrift des Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Landeskreditkasse berechnenden Zinssatz zu ermäßigen. Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlicher Zuschuß zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben besonders vorzusehen.

Art. 4. Das Darlehnsgesuch ist unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutachtlicher Aeußerung beim Ministerium des Innern einzureichen. Das Gesuch muß über die beabsichtigte Art der Verwendung des Darlehens Auskunft geben und auf Verlangen des Ministeriums des Innern durch die für erforderlich erachteten näheren Nachweisungen ergänzt werden.

Art. 5. Einer Gemeinde kann ein Darlehen auch zu dem Zwecke gewährt werden, einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat, die erforderlichen Mittel ebenfalls darlehnsweise zu verschaffen. Im Falle eines in anderer Weise nicht zu beseitigenden Mangels an solchen Wohnungen kann die Gemeinde zu dieser Darlehnsaufnahme auf Antrag einer Vereinigung der bezeichneten Art durch Erkenntnis des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden. In diesem Erkenntnis sind zugleich die Bedingungen der Darlehnshingabe an die bezüglichen Vereinigungen, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten, festzusetzen. Auf das Verfahren vor dem Kreisausschusse und die Anfechtung seines Erkenntnisses finden die Art. 48, II, 2 und 67 der Kreis- und Provinzialordnung entsprechende Anwendung.

Art. 6. In den Fällen des Art. 5 darf das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des in Art. 2 erwähnten Betrages nicht überschreiten. Für die Vereinbarungen, welche die Gemeinde mit der Empfängerin des Darlehens über dessen Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung trifft, sind die der Gemeinde gegen-

über der Landeskreditkasse obliegenden Leistungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung insofern maßgebend, als sich die Gemeinde höhere Zinsen oder eine raschere Tilgung nicht ausbedingen darf.

Art. 7. In den Fällen des Art. 5 darf der Gemeinde ein Baudarlehen nur gewährt werden, wenn zwischen ihr und der Empfängerin die erforderlichen Vereinbarungen zu stande gekommen sind, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten. Die Gemeinde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Empfängerin die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder wenn einer der in Art. 12 des Gesetzes über die Landeskreditkasse genannten Gründe vorliegt. Erscheint die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde zugleich berechtigt, dasselbe zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werte nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, vom 26. Juli 1884, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in Eigentum zu erwerben.

Art. 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehens kann in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, deren Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, daß die bisher gezahlten Beiträge in angemessenem Umfange zur Befriedigung der Forderungen der Bauhandwerker verwendet worden sind.

Art. 9. Ist auf Grund der Art. 7 und 15 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen, vom 1. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 101), die mietweise Benutzung der Mehrzahl von gesundheitsschädlichen Wohnräumen in einem Hause untersagt und die Ausweisung der in dieselben aufgenommenen Personen bewirkt worden, so ist die Gemeinde, falls der Eigentümer des Hauses einer weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb bestimmter Frist nicht entspricht, zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte befugt.

Art. 10. Art. 10 des im Eingang des vorigen Artikels genannten Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 11. Die auf Gemeinden bezüglichen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf weitere Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Art. 12. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für das Gebiet des Großherzogtums eine dem genannten Ministerium unterstehende Landeswohnungsinspektion zu bilden, welche die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit den staatlichen und kommunalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Mißstände hinzuwirken. Die Organisation und der Geschäftskreis der Inspektion im einzelnen bleibt der Regelung im Wege der Verordnung vorbehalten.

Art. 13. Alle Verhandlungen, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, insbesondere die Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen sowie der Erwerb von Gelände, sind von Stempel und Gerichtsgebühren befreit. Der Art. 2 des Gesetzes, betreffend die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Unbemittelte gerichteter Unternehmungen von Gerichtsgebühren und Stempel, vom 9. Juni 1894 (Reg.-Bl. S. 245) findet entsprechende Anwendung.

Art. 14. Allen Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Erledigung von Angelegenheiten der durch dieses Gesetz berührten Art möglichst zu beschleunigen.

Gesetz, die Handelskammern betreffend. Vom 6. August 1902, S. 373.

Bestimmung und Einrichtung der Handelskammern.

Art. 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung der genannten Erwerbszweige durch tatsächliche Mitteilungen, Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen zu unterstützen. In der Regel sollen sie bei jeder Handel, Industrie und Verkehrswesen betreffenden Angelegenheit gehört werden.

Art. 2. Das Gebiet des Großherzogtums wird in sieben Handelskammmerbezirke eingeteilt: Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Bingen, Worms und Mainz.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind, soweit sie zu einer der vier ersten Klassen der Gewerbesteuer veranlagt sind: 1) alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Handelsregister als Inhaber einer kaufmännischen Firma im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs eingetragen sind; 2) alle ein Handelsgewerbe betreibenden Genossenschaften, welche in einem der für den Kammerbezirk geführten Genossenschaftsregister eingetragen sind; 3) die Unternehmer solcher Betriebe, welche von einem außerhalb des Kammerbezirks gelegenen, im Handelsregister eingetragenen Hauptunternehmen aus kaufmännisch geleitet und vertreten werden, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern dieselben einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern; 4) Bergwerksgesellschaften der im Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezeichneten Art.

Art. 4. Ein Wahlberechtigter, der sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ist zur Ausübung seines Wahlrechtes nicht befugt. Das Gleiche gilt von demjenigen, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, sowie von demjenigen, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, während der Dauer der Zahlungseinstellung.

Art. 5. Eine Person, die nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, übt ihr Wahlrecht (Art. 3, 4) persönlich oder durch einen Vertreter aus. Der Vertreter muß sich, sofern er nicht ein im Handelsregister eingetragener Prokurist ist, durch eine besondere schriftliche Vollmacht ausweisen. Die Vertretung des Wahlberechtigten kann nur durch einen für ihn im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen volljährigen, kaufmännischen oder technischen Angestellten seines Geschäfts oder durch eine selbst zur Wahl berechtigte Person erfolgen. Der Vertreter bedarf schriftlicher Vollmacht und kann nur eine Vertretung ausüben.

Art. 6. Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften können ihr Wahlrecht nur durch einen Vertreter ausüben. Die Vorschrift des Art. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es einer erteilten Vollmacht auch dann nicht bedarf, wenn der Stellvertreter zur Vertretung des Wahlberechtigten im Uebrigen kraft Gesetzes ermächtigt ist (Vormund, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglied etc.). Die Bestimmungen des Art. 5 Absatz 2 finden auch hier Anwendung.

Art. 7. Wer nach den Bestimmungen der Art. 3, 4, 5 und 6 in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken des Handelskammerbezirks stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist zu erklären, in welchem Wahlbezirk er sein Stimmrecht ausüben will. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so bestimmt die Handelskammer, in welchem Wahlbezirk die Ausübung des Wahlrechts allein zulässig ist.

Art. 8. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und entweder nach den Art. 5 und 6 zur persönlichen Ausübung eines ihnen zustehenden Wahlrechts berechtigt oder als persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen eines Wahlberechtigten im öffentlichen Register eingetragen sind. Wer nach Absatz 1 früher wählbar gewesen ist, kann, falls er im Bezirk der Handelskammer wohnt, gewählt werden, auch wenn er die die Wählbarkeit begründende Tätigkeit oder Stellung, ohne in einen andern Beruf überzugehen, aufgegeben hat. Die Zahl der letzteren Mitglieder sowie auch die Zahl der in die Handelskammer gewählten Prokuristen darf je ein Sechstel der Gesamtzahl nicht überschreiten.

Art. 9. Mehrere Vertreter einer und derselben Gesellschaft, Genossenschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

Art. 10. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann ein Handelskammerbezirk zum Zweck der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingeteilt werden, insofern sich aus örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfnis ergibt. Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Wahlverfahren.

Art. 11. Für jeden Wahlbezirk ist zur Vorbereitung der Wahlen von der Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, welche 10 Tage lang zur Einsicht offen zu legen ist. Die Zeit und der Ort der Offenlegung sind zuvor mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt der Liste innerhalb der erwähnten zehntägigen Frist bei der Handelskammer schriftlich vorzubringen sind.

Art. 14. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, welche in eine verschlossene Wahlurne niederzulegen sind. Die Stimmzettel dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 17. Nach Ablauf von 3 Tagen hat die Handelskammer die Wahlakten und die etwa eingelegten Einwendungen an das Ministerium des Innern zur Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahl und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten einzusenden, welches hierüber, sowie über die vorgebrachten Einwendungen endgültig entscheidet.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

Art. 19. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf vier Jahre gewählt. Am Schluß jedes zweiten Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl aus. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden in angemessener Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben bis nach vollzogener und bestätigter Neuwahl im Amt.

Art. 20. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Kostenaufwand.

Art. 21. Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt, soweit dieselben am Sitze der Handelskammer wohnen und die Geschäfte sich daselbst vollziehen, unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten und Tagegelder vergütet. Die Höhe der Tagegelder wird von der Handelskammer im Voraus festgesetzt. Für die Besorgung auswärtiger Geschäfte bestimmt die Handelskammer die Höhe der von ihr zu leistenden Vergütung.

Art. 23. Die Handelskammern haben alljährlich einen Kostenanschlag aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Die nach dem Voranschlage erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt sind, auf die Wahlberechtigten des Bezirks (Art. 3) nach Maßgabe der ihnen zur Last stehenden fixierten Reinerträge vom Gewerbebetriebe (Gewerbesteuerkapitalien) ausgeschlagen. Zu diesem Zweck sind der Handelskammer von dem zuständigen Steuerkommissariat jene fixierten Reinerträge auf Ersuchen mitzuteilen. Auf die Beitreibung der Handelskammerbeiträge finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben sinngemäße Anwendung.

Art. 24. Die Rechnungen der Handelskammern sind jährlich für das Rechnungsjahr zu stellen, den Mitgliedern der Handelskammer offen zu legen und durch Vermittelung des Ministeriums des Innern der Oberrechnungskammer zur Prüfung vorzulegen. Ausgaben, welche durch eigene Einnahme (eigenes Vermögen) der Handelskammer bestritten werden, werden von der letzten Vorschrift nicht berührt, vielmehr ist die Handelskammer berechtigt, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aus eigenem Vermögen selbst abzunehmen.

Geschäftsführung,

Art. 25. Zur regelmäßigen Geschäftsleitung der Handelskammer wählt dieselbe zu Anfang jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Zeit.

Art. 26. Die Handelskammer bestellt einen Sekretär (Syndikus) und die sonst etwa erforderlichen Arbeitskräfte, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nötigen Räumlichkeiten.

Art. 28. Die Handelskammer hat das Recht einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden. Die Handelskammern führen ein das Großherzoglich Hessische Wappen enthaltendes Siegel mit der Aufschrift „Großherzogliche Handelskammer . . . .".

Art. 29. Die Handelskammern sind befugt, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.

Geschäftskreis.

Art. 30. Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im allgemeinen durch ihre Bestimmung (Art. 1) begrenzt.

Art. 31. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über ihre Tätigkeit, sowie über die Lage, Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Industrie an das Ministerium des Innern zu berichten.

Art. 32. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird durch die Handelskammer erteilt. Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist die Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Art. 33. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden. Die Handelskammer bestellt die amtlichen Kursmakler. Seitens der Handelskammern zu erlassende Börsenordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 34. Die Handelskammer ist befugt, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen kann die Handelskammer einen Sekretär (Syndikus) oder auch eins ihrer Mitglieder bestimmen.

Art. 36. Die Handelskammern des Großherzogtums bilden in ihrer Gesamtheit den Hessischen Handelskammertag. Derselbe hat die Aufgabe, auf Antrag von mindestens zwei Handelskammern gemeinsame Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche alle Hessischen Handelskammern gleichmäßig berühren, herbeizuführen. Der Handelskammertag wählt alljährlich eine Handelskammer, welche als Vorort die Geschäfte desselben zu besorgen hat.

Art. 37. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 17. November 1871 und alle entgegenstehenden Verordnungen und Bekanntmachungen aufgehoben.

Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 6. August 1902 Vom 15. Oktober 1902, S. 531.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Handelskammern vom 6. August 1902 betreffend. Vom 1. November 1902, S. 537.

Bekanntmachung, die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn betreffend. Vom 18. September 1902, S. 507.

Bekanntmachung, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend. Vom 8. Januar 1902, S. 1.

Anweisung, die Sterbequartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend. Vom 28. Februar 1902, S. 67.

Verordnung zur Ausführung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Vom 12. April 1902, S. 161.

Betrifft das Verwaltungsstreitverfahren.

Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Vom 10. Mai 1902, S. 183.

Das Gesetz vom 4. April 1888 (Reg.-Bl. Nr. 12) ist aufgehoben. An seine Stelle tritt das nachstehende Gesetz.

Umfang und Gegenstand der Unfallversicherung.

(§§ 1 und 27 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900).

Art. 1. Die Unfallversicherung wird auf alle Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Sitz innerhalb des Großherzogtums belegen ist, ausgedehnt.

Art. 2. Der Unternehmer eines unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft fallenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe ohne Lohn oder Gehalt beschäftigten Familienangehörigen, welche einen Unfall im Betriebe erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ bezeichneten Krankenunterstützungen zu gewähren.

Bildung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

(§§ 38 und 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 3. Die Unternehmer der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe, deren Sitze im Großherzogtum belegen sind (§ 65 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft), einschließlich der auf Rechnung des Staates verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bilden eine Berufsgenossenschaft unter dem Namen: „Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen". Der Sitz derselben ist Darmstadt.

Art. 4. Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des gegenwärtigen Gesetzes und des Genossenschaftsstatuts durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 5. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus a) je zwei von jedem Kreistag gewählten und b) drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die zu entsenden das Ministerium der Finanzen berechtigt ist. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen. Wählbar durch die Kreistage sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 65 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, die Genossenschaftsmitglieder aus dem Kreise des wählenden Kreistages und die Leiter ihrer Betriebe. Nachträglich eintretender Verlust der Wählbarkeit hat den Verlust der Stimmberechtigung zur Folge. Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und deren Ersatzmänner dauert 6 Jahre. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmann vor Ablauf dieser Periode aus, so kann für den Rest derselben eine Neuwahl durch das Landesversicherungsamt veranlaßt werden. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Art. 8. Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die

Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettelabgabe. Wird beim ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Abstimmenden erzielt, so kommen die zwei Höchstbestimmten zur engeren Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Genossenschaftsvorstand.

(§§ 42 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 7. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung von dem Ministerium des Innern ernannt. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes und ein Stellvertreter des Vorsitzenden mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten angestellt werden. Die danach für Gehälter und Pensionen erforderlichen Beträge werden von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt und von der Berufsgenossenschaft aufgebracht. Zu Mitgliedern des Vorstandes werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Zahl der Unternehmer vier Mitglieder, sowie zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein fünftes Mitglied wird von dem Ministerium der Finanzen auf die gleiche Zeitdauer bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie das von dem Ministerium der Finanzen bestellte Mitglied brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Vertrauensmänner.

(§ 39 des Unfallversicherungsgesetzss für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 8. Die für kleinere Bezirke eingesetzten Vertrauensmänner bleiben als örtliche Genossenschaftsorgane bestehen, vorbehaltlich derjenigen abändernden Bestimmungen, welche der Genossenschaftsvorstand über die Einteilung ihrer Dienstbezirke und ihre Zuständigkeit erlassen wird. Auf die Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

Verwaltungskosten.

(§§ 44, 46 und 50 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 9. Der Genossenschaftsvorstand kann das nötige Hilfspersonal auf Kosten der Genossenschaft annehmen. Für die nicht angestellten Beamten der Genossenschaft werden die aus der Genossenschaftskasse zu zahlenden jährlichen Vergütungen von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Das Amt eines Mitgliedes der Genossenschaft ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Genossenschaftsversammlung und die Vertrauensmänner erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen aus der Genossenschaftskasse. Ueber die Höhe derselben beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Entscheidung von Einsprüchen.

(§§ 55 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Ausschlag und Erhebung der Beiträge.

(§§ 57 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 11. Die für die Zwecke der Berufsgenossenschaft aufzubringenden Beiträge werden, insolange durch Statut nichts anderes bestimmt wird, nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Maßstabe der fixierten Reinerträge vom Grundbesitz (Grundsteuerkapitalien) umgelegt und als Ausschläge auf dieselben von denjenigen erhoben, denen die fixierten Reinerträge nach gesetzlicher Vorschrift bei der Veranlagung zu den Gemeindeumlagen in Ansatz zu bringen sind. Der Genossenschaftsvorstand beschließt, welche Ausschläge auf die Grundsteuerkapitalien alljährlich als Beitrag zu erheben sind. Die Genossenschaftsversammlung kann, sofern durch die Erfahrung ein Bedürfnis hierfür sich ergibt, eine Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen beschließen und zu diesem Behufe einen Gefahrentarif aufstellen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes. Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Einschätzung der nicht unter das Gewerbe- oder Bauunfallversicherungsgesetz fallenden land- und forstwirtschaft-

lichen Nebenbetriebe erfolgt nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts durch den Genossenschaftsvorstand.

Art. 12. Der Beitrag wird nicht erhoben 1) von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in keiner Weise erstrecken; 2) von Gebäuden nebst zugehörigen Hofräumen, sowie von Haus- und Ziergärten, wenn mit letzteren ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist. 3) von demjenigen im Großherzogtum gelegenen Grundbesitze, welcher zu einem Betriebe gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Art. 13. Der Jahresbeitrag gelangt in der Regel in demjenigen Erhebungsbezirke zur Erhebung, in welchem der Grundbesitz gelegen ist.

Untersuchung der Unfälle.

(§§ 72 und 73 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 14. Die Ortspolizeibehörde hat eine Abschrift der Unfallanzeige ungesäumt an den Genossenschaftsvorstand mit einer Aeußerung darüber einzusenden, ob sie eine alsbaldige Untersuchung des Unfalles für angezeigt erachtet und, eintretenden Falls, wann sie stattfinden soll.

Anmeldung des Entschädigungsanspruches und Feststellung der Entschädigung.

(§§ 75, 78 und 81 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 15. Die Anmeldung des Entschädigungsanspruches hat, wenn die Feststellung der Entschädigung nicht von Amtswegen erfolgt, bei dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu geschehen. Dieser hat auch die Entschädigung festzustellen.

Vermögensverwaltung.

(§ 116—118 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 16. Auf die Anlegung der Bestände der Berufsgenossenschaft finden die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Art. 124 bis 126 des Gesetzes vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend (Reg.-Bl. No. 24, S. 167), Anwendung.

Krankenversicherung.

(§§ 133 ff. des Reichsges. vom 5. Mai 1886, §§ 27, 29 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 17. Auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. Mai 1892}}$ mit den aus den §§ 134—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 hervorgehenden Aenderungen Anwendung.

Zuständigkeit für die Entscheidung in Streitigkeiten.

(§ 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft.)

Art. 18. Die nach § 29 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft der Aufsichtsbehörde zugewiesene Entscheidung ist von dem Kreisamt zu erlassen. Die zweite Instanz bildet der Provinzialausschuß, die letzte der Verwaltungsgerichtshof.

Verordnung, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend. Vom 31. Mai 1902, S. 203.

Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckarbahn betreffend. Vom 12. Juli 1902, S. 325.

Art. 1. Die Vorschriften des Gesetzes, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im hessisch-preußischen Gemeinschaftsdienste angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 (Reg.-Bl. No. 9)

und des abändernden Gesetzes vom 21. April 1898 (Reg.-Bl. No. 16) finden, soweit sie nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen, auf die hessischen Beamten der Main-Neckarbahn mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge (Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse u. s. w.) sowie der sonstigen Bezüge (Umzugs-, Dienstreisenentschädigungen u. s. w.) der in das Verhältnis von Beamten der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft übertretenden hessischen Beamten der Main-Neckarbahn die Vorschriften und Sätze der Beamten dieser Gemeinschaft, gemäß Art. 9 des Staatsvertrages vom 14. Dezember 1901, am 1. April 1903 in Geltung treten.

Bekanntmachung, die Bau- Unfallversicherung der Kreise betreffend Vom 14. August 1902, S. 409.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend. Vom 24. Dezember 1902, S. 575.

§ 1 Abs. 1 bis 6 entsprechen § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902. Siehe Jahrb. f. Nationalök. und Statistik, 3. Folge, Bd. 26, S. 755 ff., Abs. 7: Beamte im Sinne dieses Paragraphen sind: 1) in der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft die daselbst beschäftigten hessischen Beamten; 2) im übrigen die angestellten Staatsbeamten, sowie diejenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung erlangt zu haben, im Staatsdienste beschäftigt, oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden. Welche Personen unter die vorbezeichnete Art der nicht Angestellten fallen, bestimmen die vorgesetzten Ministerien.

§§ 2—5. Entsprechend §§ 2—5 des preußischen Gesetzes.

§ 6. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.

§ 7. Entsprechend § 7 des preußischen Gesetzes.

§ 8. Die Ausschlußfrist beträgt 2 Jahre.

Die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechen den §§ 9, 10, 11 und 12 des preußischen Gesetzes.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung, bezw. durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1—7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus hessischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den hessischen Staat, wie gegen diejenigen hessischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Hessen und die nicht hessischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaates den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Einrichtung des Staatsschuldbuches vom 27. März 1898 betreffend. Vom 18. Februar 1902, S. 63.

Aenderung des Art. 17 und 18 des Gesetzes (Berichtigung der Zinsen).

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/1903. Vom 26. März 1902, S. 83.

Art. 1. An Einkommensteuer kommen die in Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer die in Art. 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36\frac{4}{11}$ Proz. erhoben, und somit der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pf. erhöht.

Art. 2. Die indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben aufgeführten Staatseinnahmen, nach den be-

stehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

Art. 3. Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Etatsjahr 1902/03 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 6 249 905 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarktes bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird. Die Tilgung dieser Anleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Teil derselben, auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Art. 4. Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 Mill. M. hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit sich nicht über den 1. Oktober 1903 erstrecken darf, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinsfuße auszugeben.

Die Ausgaben betragen 1) für die Verwaltung 70 088 998,66 M., 2) für das Vermögen 19 782 885,58 in Sa. 89 871 884,24 M.

Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1902/03 betreffend. Vom 27. März 1902, S. 140.

Bekanntmachung, die Ausführung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902, hier die Erhebung der Schaumwein-Nachsteuer betreffend. Vom 18. Juni 1902, S. 217.

Bekanntmachung, die Besteuerung des Schaumweins betreffend. Vom 28. Juni 1902, S. 255.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag über die Vereinigung der hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie betreffend, vom 15. März 1902. Vom 21. Juni 1902, S. 233.

Bekanntmachung, den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die ausschließliche Zulassung der großherzoglich hessischen Landeslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg betreffend. Vom 21. Juni 1902, S. 245.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend. Vom 25. Januar 1902, S. 19.

Gesetz, die Regentschaft betreffend. Vom 26. März 1902, S. 79.

Art. 1. I. Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regentschaft statt. II. Eine Regentschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist. III. Tritt einer der beiden letzten Fälle ein, so hat das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen, ob die angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Art. 2. Zur Führung der Regentschaft ist derjenige regierungsfähige Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten steht. Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentschaft aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormals reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Art. 1, III entsprechende

Anwendung. Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentschaft freiwillig niederlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen.

Art. 3. Bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände (Art. 1, III) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentschaft anerkennenden Entscheidung bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden. Von der Beschlußfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentschaft auch im Falle des Art. 1, I.

Art. 4. Die Uebernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Art. 5. Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Art. 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im voraus durch Gesetz über die Notwendigkeit einer Regentschaft (Art. 1 I und III) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist, über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.

Art. 6. Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverletzlich. Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogtums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 7. Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Zivilliste zu bestreiten. Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Zivilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

Art. 8. Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist mit der Regentschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Art. 17 des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergibt.

Art. 9. Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren finden Art. 1, III und Art. 3 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

Art. 10. Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte erteilen.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde. Der Art. 5 Abs. 4 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung: „Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.“ Der Art. 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Gesetz zur Ausführung des Art. 5 des Gesetzes, die Regentschaft betreffend, vom 26. März 1902. Vom 12. Juli 1902, S. 291.

Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten betreffend. Vom 5. April 1902, S. 150.

Gesetz, den Denkmalsschutz betreffend. Vom 16. Juli 1902. S. 275.

Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 betreffend. Vom 30. Juli 1902, S. 328.

Einziger Paragraph. Die Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 wird aufgehoben.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über die Landesfeuerlöschordnung vom 29. März 1890 betreffend. Vom 2. August 1902, S. 335.

Einziger Artikel. Der Art. 14 des Gesetzes, die Landesfeuerlöschordnung betreffend, vom 29. März 1900 wird dahin geändert: 1) In dem Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „100 000" durch die Zahl „200 000" ersetzt. 2) Der Absatz 4 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz: Das Gleiche gilt, wenn die Feuerwehr zur Bekämpfung eines allgemeinen Notstandes aufgeboten wird, ein Feuerwehrmann oder ein von der Feuerwehr beigezogener Dritter infolge der Dienstleistung verletzt wird oder erkrankt und der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.

Gesetz über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899. Vom 2. August 1902, S. 336.

Art. I. Art. 51a. Gemeinden und Inhaber selbständiger Gemarkungen, welche im Brandfalle über eine Hochdruckwasserleitung mit Hydranten in solcher Anzahl und mit solcher Druckhöhe verfügen, daß dadurch ein wesentlich erhöhter Feuerschutz herbeigeführt wird, erhalten aus der Brandversicherungskasse eine jährliche Vergütung von zwei Pfennig für je 100 M. Umlagekapital der im Wirkungskreis der Hydranten gelegenen Hofraithen.

Art. II. Der Art. 56 des erwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung: Solange der Reservefonds (Art. 60) nicht zwei vom Tausend des Versicherungskapitals beträgt, ist auch bei geringerem Bedarf ein Brandversicherungsbeitrag von 10 Pf. auf 100 M. Umlagekapital zu erheben. Wenn infolge umfangreicher Brandschäden durch die Erhebung einer Umlage von 10 Pf. Brandversicherungsbeitrag auf je 100 M. Umlagekapital der volle Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständige Deckung findet, so kann der Mehrbedarf aus den Zinsen des Reservefonds bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Erfordert der Jahresbedarf die Erhebung einer Umlage von mehr als 12 Pf. Brandversicherungsbeitrag auf je 100 M. Umlagekapital, so kann der den Ertrag der Umlage von 12 Pfennig überschreitende Mehrbedarf aus dem Reservefonds selbst bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Ist der Reservefonds in diesem Falle erschöpft, so kann die Anstalt zur Bestreitung der zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendigen Ausgaben verzinsliche Darlehen aufnehmen. Diese Darlehen sind, sobald die nächsten zur Erhebung gelangenden Umlagen die Mittel hierzu bieten, zu tilgen.

Art. III. Artikel 59. Das Vermögen der Anstalt setzt sich aus dem Betriebs- und Reservefonds zusammen.

Art. IV. Artikel 59a. Es ist ein Betriebsfonds zu bilden, welcher eins vom Tausend des gesamten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, deren Auszahlung an die Versicherten vor Einziehung der Beiträge zu erfolgen hat.

Art. V. Artikel 60. Es ist ein Reservefonds zu bilden, welcher zwei vom Tausend des gesamten Versicherungskapitals beträgt und dazu bestimmt ist, gemäß Art. 56 Abs. 2 und 3 zur Deckung der Brandschäden derjenigen Jahrgänge beizutragen, für welche durch die Erhebung der Umlage der Jahresbedarf der Anstalt nicht vollständig aufgebracht wird. In den Reservefonds fließen: 1) die aus den Aktivkapitalien der Anstalt erfallenden Zinsen; 2) die aus der Abrundung des jährlichen Ausschlagskoeffizienten und die gemäß Art. 56 Abs. 1 erwachsenden Ueberschüsse der Einnahmen an Brandversicherungsbeiträgen über den Jahresbedarf der Anstalt.

Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes, die Gesindeordnung betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 23. Juli 1902, S. 341.

Betrifft die Gründe, welche die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern etc. betreffend. Vom 6. August 1902, S. 343.

Art. 1. Steht bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem Gebäude, das gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist (Kirche, Kapelle, Bethaus) oder als Pfarrerwohnung dient, der bürgerlichen Gemeinde zu, oder ist ein solches Gebäude auf den Namen der bürgerlichen Gemeinde oder auf die Gemeinde ohne weiteren Zusatz im Grundbuche eingetragen, so geht das Eigentum an dem Gebäude auf die betreffende Kirchengemeinde über, falls diese den Eigentumsübergang vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, beantragt, und die bürgerliche Gemeinde nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung des Antrags Widerspruch erhebt. Der Nichterhebung des Widerspruchs steht es gleich, wenn der rechtzeitig erhobene Widerspruch zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Die Kirchengemeinde bedarf zur Stellung des im Absatz 1 bezeichneten Antrages der Genehmigung des Kreisamtes und der höheren Kirchenbehörde.

Art. 2. Die Vorschriften des Art. 1 finden entsprechende Anwendung: 1) auf das die Kirche umgebende Gelände, welches durch eine Einfriedigung oder durch die Art seiner Abgrenzung und seiner Benutzung als zur Kirche gehörend äußerlich gekennzeichnet ist, es sei denn, daß es zur Vornahme von Beerdigungen benutzt wird; 2) auf die zu den Pfarrhäusern gehörenden Hofraithen und Hausgärten.

Art. 3. Bleibt ein die Kirche umgebendes Grundstück im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde insoweit berechtigt, dieses Grundstück zu benutzen, als ihr dadurch der Zugang zur Kirche ermöglicht wird. Auch kann die Kirchengemeinde, unbeschadet der Vorschrift des Art. 83 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 verlangen, daß ihr das Eigentum an dem zur baulichen Erhaltung oder zur Erweiterung der Kirche dauernd erforderlichen Gelände gegen Ersatz des Wertes übertragen wird.

Art. 4. Mit den in den Art. 1, 2 bezeichneten Grundstücken gehen deren Zubehörstücke, insbesondere die Kirchenglocken, in das Eigentum der Kirchengemeinde über, es sei denn, daß ein Zubehörstück nicht in das Eigentum der bürgerlichen Gemeinde gelangt ist.

Art. 5. Die Vorschriften des Art. 1 finden keine Anwendung: 1) auf Simultankirchen; 2) auf Kapellen und sonstige gottesdienstliche Räume, sofern sie sich auf Grundstücken der bürgerlichen Gemeinden befinden und einem kirchlichen Benutzungsrechte nicht unterliegen; 3) auf diejenigen als Pfarrwohnung dienenden Gebäude, deren Benutzung der Kirchengemeinde nicht ausschließlich zusteht. Eine Kirche der im Art. 1 bezeichneten Art, an welcher ein Simultanverhältnis zwischen mehreren Kirchengemeinden besteht, wird bei der Anlegung des Grundbuches nicht in das Grundbuch aufgenommen und es wird das Grundbuch für dieselbe nicht als angelegt angesehen. Nach der Aufhebung des Simultanverhältnisses ist zur Stellung des im Art. 1 bezeichneten Antrages diejenige Kirchengemeinde berechtigt, welcher bei der Auseinandersetzung das ausschließliche Benutzungsrecht eingeräumt worden ist.

Art. 6. Ein Widerspruch nach Art. 1, 2 kann nur darauf gegründet werden, daß die bürgerliche Gemeinde das von der Kirchengemeinde beanspruchte Gebäude oder Grundstück aus Gemeindemitteln durch entgeltlichen Vertrag erworben oder das Gebäude aus Gemeindemitteln errichtet hat, und der Erwerb oder die Einrichtung zu einer Zeit erfolgt ist, zu welcher die bürgerliche Gemeinde und die betreffende Kirchengemeinde nicht tatsächlich zusammengefallen sind. Eine Verschiedenheit zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde bleibt unberücksichtigt, wenn mehr als vier Fünftel der Angehörigen der bürgerlichen Gemeinde der betreffenden Kirchengemeinde angehört haben. Der Errichtung des Gebäudes steht eine Ausbesserung oder die Wiederherstellung desselben gleich, sofern der

durch die Ausbesserung oder die Wiederherstellung verursachte Aufwand mehr als die Hälfte des Gebäudewertes darstellt.

Art. 7 ff. betreffen das Verfahren.

Art. 14. Soweit nach den Artikeln 1, 2 und 4 Eigentum auf die Kirchengemeinde übergeht, erlischt die der bürgerlichen Gemeinde als Eigentümerin obliegende Bau- und Unterhaltungspflicht. Die Vorschriften des Artikels 5 Nr. 3 des Gesetzes, die Gemeindeausgaben betreffend, vom 22. November 1872 bleiben unberührt.

Art. 17. Zu der Benutzung der Kirchtürme, Kirchenglocken, Kirchenuhren und der in den kirchlichen Gebäuden oder auf kirchlichen Grundstücken befindlichen Räume, welche feuerpolizeilichen oder anderen polizeilichen Zwecken dienen, ist die bürgerliche Gemeinde ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Türme, Glocken, Uhren, Gebäude oder Grundstücke stehen und ob sie schon bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden waren, insoweit berechtigt, als es die allgemeinen Gemeindezwecke erfordern. Ein durch Herkommen oder einen privatrechtlichen Titel in weiterem Umfange begründetes Benutzungsrecht bleibt unberührt.

Art. 18. Soweit durch die der bürgerlichen Gemeinde auf Grund des Artikels 17 zustehende Benutzung eine nicht unerhebliche Abnutzung der dem Benutzungsrecht unterliegenden Gegenstände bedingt wird, ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, der Kirchengemeinde einen dem Maße ihrer Benutzung entsprechenden Teil der Kosten der Instandhaltung der benutzten Gegenstände zu ersetzen.

Gesetz, die Landeskreditkasse betreffend. Vom 6. August 1902, S. 351.

Art. 1. Die Landeskreditkasse gewährt im Falle des Bedürfnisses die darlehensweise Leistung solcher Geldmittel, welche zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken, ferner zu den in dem Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, sowie in dem Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 bezeichneten Zwecken oder zu Aufforstungen verwendet werden sollen. Des weiteren ist die Landeskreditkasse, soweit ihre Mittel es gestatten, zur Hergabe von Darlehen ermächtigt: 1) an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände zur Bestreitung von Grunderwerbskosten und Geldbeiträgen zum Bau von Nebenbahnen sowie der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstraßen, 2) an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen und der Einrichtung für notwendig erkannter Schulhäuser sowie nötiger gemeinnütziger Anstalten, 3) zur Förderung der Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte nach Maßgabe der Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes.

Art. 2. Das Vermögen der Landetkreditkasse wird von dem Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen abgesondert von dem übrigen Staatsvermögen verwaltet. Die Kassengeschäfte hat die Staatsschuldenkasse zu erledigen.

Art. 3. Darlehensempfänger, welche nicht Gemeinden, weitere Kommunalverbände oder Gesellschaften des öffentlichen Rechts sind, haben für die ihnen aus der Landeskreditkasse gewährten Darlehen Sicherheit durch Bestellung von Hypotheken an im Großherzogtum belegenen Grundstücken, mit Ausschluß des Bergwerkseigentums, zu leisten. Alle Darlehen sind seitens der Kasse unkündbar, sie müssen aber verzinst und durch stückweise Rückzahlung getilgt werden.

Art. 4. Der Betrag der gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen darf drei Fünftel des Schätzungswertes der Unterpfänder nicht übersteigen. Ist ein Grundstück mit einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder mit einem anderen Rechte belastet, durch welches im Falle der Zwangsvollstreckung der Erlös zu Ungunsten eines nachstehenden Rechts vermindert wird, so darf das Grundstück nur dann als Unterpfand angenommen werden, wenn der Berechtigte der Landeskreditkasse den Vorrang vor seinem Rechte einräumt. Diese Vorschrift findet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung, wenn zur Sicherung eines persönlichen Anspruchs aus einem Veräußerungsvertrage oder zur Sicherung eines dinglichen Rechtes eine Eigentumsbeschränkung eingetragen ist.

Art. 5. Die jährliche Tilgung darf nicht weniger als $^3/_4$ Proz. der ursprünglichen Darlehenssumme betragen. Die Zinsen müssen stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet werden, und der das Zinserfordernis der jeweiligen Restschuld übersteigende Betrag ist gleichfalls zur Tilgung des Darlehens zu verwenden. Die Höhe des Zinsfußes für die zu gewährenden Darlehen bemißt sich nach dem Zinsfuß der $3^1/_2$-proz. Hessischen Staatsschuldverschreibungen, wie sich derselbe nach dem Kurswert zur Zeit der Darlehnshingabe und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Begebungskosten ergibt. Dem auf diese Weise ermittelten Zinsfuß ist noch $^1/_{10}$ Proz. zuzuschlagen.

Art. 7. Gesuche um Darlehen sind bei dem Ministerium des Innern einzureichen. In dem Gesuch ist der Zweck des Darlehens im allgemeinen anzugeben und zu bemerken, in welcher Höhe die allmähliche Tilgung desselben stattfinden soll.

Art. 8. Von dem Ministerium des Innern ist zu ermitteln, ob der Zweck, zu dem das Darlehen erbeten wird, den Vorschriften des Artikels 1 entspricht, sowie ob und unter welchen Bedingungen dasselbe gegeben, namentlich, ob von einer hypothekarischen Sicherheit abgesehen werden kann. Ebenso ist die etwa noch fehlende Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erwirken, soweit die Aufnahme von Schulden durch Gemeinden oder andere Körperschaften gesetzlich einer solchen Genehmigung bedarf.

Art. 9. Nach Abschluß der Ermittelungen entscheidet das Ministerium des Innern über die Gewährung des Darlehens. Erfolgt dieselbe, so ist das Gesuch an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben, welches gegen die Bewilligung Einsprache zu erheben berechtigt ist, wenn und soweit die Hergabe des Darlehens den Interessen der Staatsfinanzen zuwiderläuft.

Art. 10. Erhebt das Ministerium der Finanzen keine Einsprache gegen die Darlehensgewährung, so weist es die Staatsschuldenkasse an, gegen Aushändigung der bei derselben zu verwahrenden Hypothek- oder sonstigen Schuldurkunde die Darlehenssumme auszuzahlen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach dem Wunsch des Schuldners unmittelbar durch die Landeskreditkasse oder durch die für den Wohnort des Schuldners zuständige Lokalkassenstelle in barem Gelde oder durch Ueberweisung des Geldbetrages im Giroverkehr.

Art. 11. Die Gesuche um Darlehen und die etwaigen weiteren Eingaben der Schuldner sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich trägt der Staat.

Art. 12. Die Landeskreditkasse ist berechtigt, die alsbaldige Zurückzahlung des Darlehens zu fordern, wenn 1) der Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen nicht längstens innerhalb eines halben Jahres nach der Fälligkeit leistet; 2) der Schuldner das Darlehen nicht zu Zwecken verwendet, welche den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen; 3) über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird; 4) abgesehen von den in §§ 1133—1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen sich der Wert der verpfändeten Grundstücke derart vermindert, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet ist.

Art. 13. Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine stattfinden; sie haben in barem Gelde zu erfolgen. Nach Verhältnis der allmählich durch Tilgung oder durch außerordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann bei hypothekarischen Darlehen das Ministerium des Innern die Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke bewilligen, wenn der Wert der noch im Pfandverband verbleibenden zur Sicherung der Restforderung nach Art. 4 dieses Gesetzes genügt.

Art. 14. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunde ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig (Art. 1 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Zivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1899 [Reg.-Bl. S. 633]). Für die Regel findet jedoch die Beitreibung der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege statt.

Art. 15. Zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse dienen 1) die ordentlichen und außerordentlichen Kapitalrückzahlungen für die sämtlichen bei Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bei der Landeskreditkasse noch ausstehenden Darlehen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281) gewährt worden sind; 2) der Betrag von 4 Mill. M., welcher der Staatsregierung aus dem Erlöse für die Staatsschuldverschreibungen des auf dem Gesetze vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 123) beruhenden Anlehens zur Verfügung gestellt wird. Der nach Beschaffung dieses Betrags verbleibende Rest von Schuldverschreibungen dieser Anleihe darf nicht begeben werden; 3) die je nach Bedürfnis im Staatsvoranschlag jährlich etwa vorzusehenden Beträge.

Art. 16. Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres werden der Staatsschuldenkasse die Zinsen der von der Landeskreditkasse gewährten Darlehen, sowie die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen auf diese Darlehen eingegangenen Beträge überwiesen.

Art. 17. Die Verwaltungskosten der Landeskreditkasse werden aus dem etwaigen Zinsengewinn bestritten; insoweit derselbe hierzu nicht ausreicht, werden sie von der Staatskasse getragen.

Art. 19. Das Gesetz, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 15. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 281), sowie die Gesetze, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, vom 8. August 1896 (Reg.-Bl. S. 107) und vom 4. Oktober 1899 (Reg.-Bl. S. 623) sind durch gegenwärtiges Gesetz ersetzt. Die von Feldbereinigungsgesellschaften oder Wassergenossenschaften nach den Vorschriften des letztgenannten Gesetzes aufgenommenen Darlehen sind auf Antrag der Darleiher gegen eine anderweite Festsetzung des Zinsfußes, gemäß Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Nennbetrag zu erhöhen.

Gesetz über die öffentlichen Sparkassen. Vom 8. August 1902, S. 363.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist.

Art. 2. Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt ist (Gemeinde-, Kreis-Sparkasse) oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirkssparkasse). Die staatliche Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Sie steht dem Ministerium des Innern zu und ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 3. Die öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht. Insoweit die Aufsicht nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, wird sie unter der oberen Leitung dieses Ministeriums durch das Kreisamt ausgeübt, in dessen Kreis die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Rechnungen der Sparkassen werden von der Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Die Vorschriften für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinderechnungen finden hierbei entsprechende Anwendung. Die Einrichtungen der Sparkassen und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Vertretung und Verwaltung der Kassen nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen, den der Kassenvorstand im ständigen Amte oder von Fall zu Fall ernennt. Das Kreisamt, und bei Kreissparkassen oder Bezirkssparkassen mehrerer Kreise das Ministerium des Innern, hat diese Ernennung zu bestätigen, und falls der Vorstand zögert, den Revisor selbst zu bestellen. Die Jahresbilanz und Revisionsberichte sind auszugsweise in den Amtsblättern der Sparkassenbezirke zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Verfassung einer öffentlichen Sparkasse wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die Satzung der Sparkasse bestimmt. Die Satzung muß Bestimmung treffen über: 1) die Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, sowie über die Bestellung und die Rechte und Pflichten der Vertreter; 2) die wesentlichen Grundsätze für die Kassen- und Rechnungsführung; 3) die Anlegung des zum Sparkassenvermögen gehörenden Geldes, soweit dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist; 4) die Berechnung und Verwendung des Reingewinnes.

Art. 5. Die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder in Schuldverschreibungen der hessischen Hypothekenbank, sowie der Vertrieb dieser Papiere ist zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Der Vertrieb der in Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen begründet für die öffentlichen Sparkassen keinerlei Staats- oder Gemeindesteuerpflicht.

Art. 6. Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe mindestens 10 Proz. des gesamten Guthabens der Einleger betragen muß. So lange die Rücklage diesen Betrag nicht erreicht hat, muß ihr mindestens die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden. Die Anlegung des zehnten Teils der Rücklage in Aktien der hessischen Hypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden.

Art. 7. Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Ausschläge gründen.

Art. 8. Die Urkunde über eine Erklärung oder ein Ersuchen einer öffentlichen Sparkasse, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, in das Mutationsverzeichnis oder in das Hypothekenbuch erfolgen soll, gilt, falls sie von dem zuständigen Vertreter der Sparkasse ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist, als eine öffentliche Urkunde. Eine Urkunde dieser Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Art. 9. Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Vorstände öffentlicher Sparkassen in derselben Weise zu entsprechen, wie den Ersuchen der Gemeindebehörden des Großherzogtums. Inwieweit diese Hilfeleistung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die vom Ministerium des Innern zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

B. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreissparkassen.

Art. 10. Die Feststellung und die Aenderung der Satzung erfolgt im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises.

Art. 11. Das Vermögen der Sparkasse muß von dem übrigen Vermögen der Gemeinde oder des Kreises getrennt verwahrt, verrechnet und verwaltet werden und kann erst nach Befriedigung der Sparkassegläubiger für die übrigen Gläubiger der Gemeinde oder des Kreises Verwendung finden.

C. Besondere Bestimmungen für die Bezirkssparkassen.

Art. 12. Die Satzung muß, außer über die in Art. 4 bezeichneten Punkte, Bestimmungen enthalten 1) über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, 2) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind, 3) darüber, ob und welche Ansprüche einem austretenden Mitgliede an den Verein zustehen, 4) über die Zeit, auf welche die Vertreter in die Mitgliederversammlung zu wählen sind, 5) über die Voraussetzungen und die Form der Berufung, sowie die Zuständigkeit und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 6) über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Sparkasse, 7) über den Sitz der Kasse, 8) über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 13. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder im Vereinsbezirk oder am Sitze der Sparkasse Wohnende, welcher die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats oder der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde seines Wohnsitzes besitzt. Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse nicht gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Art. 14. Die an dem Vereine beteiligten Gemeinden oder Kreise üben ihr

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Vertreter aus, welche von den Ortsvorständen oder Kreistagen auf die in der Satzung bestimmte Zeit gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Vertretern nicht gewählt werden.

Art. 15. Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, welche Stimmenzahl jeder Gemeinde oder jedem Kreis in der Mitgliederversammlung zusteht. Mangels solcher Bestimmungen bemißt sich die Zahl der Stimmen, welche jedem Mitgliede in der Mitgliederversammlung zusteht, nach dem Verhältnisse, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrages beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Art. 19. Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, in welchem Verhältnisse die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen. Mangels solcher Bestimmungen wird dieses Verhältnis in der Weise berechnet, daß zur einen Hälfte die letztmalig amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer der beteiligten Gemeinde oder Kreise, zu anderen Hälfte die Gesamtsumme der in diesen Gemeinden oder Kreisen zur Vermögenssteuer veranlagten Vermögen zu Grunde gelegt wird.

Art. 20. Der Ausschlag erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen. Zur Antragstellung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, jedes Mitglied und jeder Gläubiger des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, sobald die bereiten Mittel einschließlich der Rücklagen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen. *Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen den Ausschlag.*

Art. 21. Um dem Verein als Mitglied beizutreten, oder um mittelst Kündigung den Austritt aus dem Verein zu erklären, bedarf eine Gemeinde der Genehmigung des Kreisamts, ein Kreis der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung zum Austritt ist zu versagen, wenn der Austritt überhaupt oder zur Zeit für die Sparkasse, die Gemeinde oder den Kreis von erheblichem Nachteile sein würde. Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der Vorstand der Sparkasse zu hören. *In einigen Fällen soll in der Regel die Genehmigung zum Austritt nicht versagt werden.*

Art. 23 I. Die Kündigung, durch welche der Austritt aus dem Vereine erklärt wird, ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig; sie hat spätestens 3 Monate vor dem Schlusse des vorausgehenden Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen. Publikation durch den Vorstand.

Art. 24. Den Mitgliedern dürfen für den Fall ihres Austritts aus dem Verein weitere Ansprüche als solche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Auszahlung zugefallener Anteile an den Ueberschüssen nicht eingeräumt werden. Die Befriedigung zulässiger Ansprüche darf nur insoweit erfolgen, als durch sie eine Minderung der Rücklage unter den im Art. 6 bezeichneten Betrag nicht herbeigeführt wird.

Art. 25. Reicht das bei dem Austritt eines Mitglieds vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat das ausgeschiedene Mitglied von dem Fehlbetrage den es treffenden Anteil an den Verein zu bezahlen; der Anteil wird nach dem Verhältnisse bestimmt, in welchem das Mitglied zur Deckung eines Fehlbetrages beizutragen hat.

Art. 27 I. Fällt nach der Satzung das Vermögen des aufgelösten Vereins den Mitgliedern zu, so ist es von denselben zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und zu überwachen.

Art. 28. Im Falle nach der Satzung ein Gewinn den Mitgliedern zufließt oder das Vermögen des aufgelösten Vereins denselben anfällt, hat die Verteilung des Vermögens oder des Gewinns unter die Mitglieder nach demselben Verhältnisse zu erfolgen, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, wenn die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Art. 29. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt: 1) Die Geschäftsführung der

Organe und der Beamten der Sparkasse, insbesondere des Rechners, zu untersuchen, 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und die Leitung der von ihr einberufenen Versammlung ohne eigenes Stimmrecht zu übernehmen, 3) die Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinns zu beanstanden, 4) die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, welche gesetz- oder satzungs- oder rechtswidrig sind, oder welche geeignet sind, die Mitglieder oder die Einleger zu schädigen. Der Erlaß und die Abänderung von Geschäfts- oder Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die in den §§ 29 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Amtsgerichten übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse kommen in Ansehung der Sparkasse der Aufsichtsbehörde zu.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Gemeinde oder ein Kreis einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse nicht als Mitglied beitreten und die Haftung für die Verbindlichkeiten einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse wirksam nicht übernahmen.

Gesetz, die Besoldung der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend. Vom 27. August 1902, S. 433.

Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend. Vom 27. August 1902, S. 435.

Verordnung, die Handhabung des bedingten Strafaufschubs betreffend. Vom 3. Dezember 1902, S. 557.

Miszellen.

XII.

Die Preisbewegung in Drahtprodukten und Feinblechen in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre.

Ein Beitrag zum Kapitel: Trusts und Preise.

Von L. Glier (Breslau).

Vom Jahre 1898 bis Mitte 1903 erfreute sich die amerikanische Eisenindustrie einer ungewöhnlich günstigen Konjunktur. Trotz äußerster Anstrengung konnte die inländische Erzeugung den Verbrauch nicht befriedigen; wir erlebten die seltsame Erscheinung, daß die Ver. Staaten, die ehedem Eisen und Stahl ausführten, jetzt große Quantitäten davon an sich zogen.

Die Ver. Staaten erbliesen Roheisen (1000 t) im Jahre

1897	9 655	1902	17 821
1900	13 789	1903	18 009
1901	15 878		

Die Ausfuhr an Roheisen betrug (1000 t) im Jahre 1900: 287; 1901: 81; 1902: 27; 1903: 20.

Die Einfuhr stellte sich auf (1000 t) im Jahre 1900: 61; 1901: 63; 1902: 625; 1903: 599.

Die Preise, welche man während der letzten 3 Jahre in der amerikanischen Eisenindustrie zu erzielen vermochte, sind oft das Doppelte von dem, wofür man im Jahre 1897 ablassen mußte:

	1897	1901	1902	1903
Bessemerroheisen	9,98 $	15,70 $	20,19 $	18,90 $
Gießereiroheisen	10,69 „	16,00 „	20,50 „	18,88 „
Billets (Bess.)	14,90 „	24,13 „	29,88 „	27,60 „
Stabeisen (Schweiß) Cents per Pfd.	1,11	1,59	1,80	1,64

Diese Prosperität erstreckt sich aber nicht auf alle Zweige der amerikanischen Eisenindustrie. In Drahtprodukten, Feinblechen und Weißblechen liegt das Geschäft zwar nicht darnieder; wohl aber sinkt die Rentabilität fortwährend. Fernerstehende muß solches um so mehr überraschen, als diese Artikel doch „vertrustet“ sind. Es kosteten 100 Pfd.

	Drahtstifte in Chicago	Stacheldraht in Chicago	Feinblech No. 27 in Pittsburgh
1899	2,60 $	3,17 $	2,86 $
1900	2,76 „	3,39 „	2,92 „
1901	2,41 „	3,04 „	3,00 „
1902	2,14 „	2,95 „	2,78 „
1903	2,13 „	2,74 „	2,53 „

Die **Preise für Fertigfabrikate sinken**; die Preise für Halbfabrikate aber steigen; Billets kosteten 1899: 29,35 $, 1900: 25,15 $, 1901: 424,13 $, 1902: 29,88 $, 1903: 27,60 $ die Tonne. Sinkende Preise für Fertigfabrikate bei steigenden Halbfabrikatspreisen bedeuten aber für gewöhnlich ein Sinken der Rentabilität.

Man möchte glauben, daß dieses Sinken der Rentabilität in der Herstellung von Drahtprodukten und Feinblechen für die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie von untergeordneter Bedeutung sei; denn diese Produkte könnten keinen allzugroßen Raum einnehmen. Dem ist aber nicht so. Die Produktion an Drahtstäben (Wire rods) betrug im Jahre 1901: 1 365 934 t; im Jahre 1902: 1 574 393 t. An Weißblechen wurden erzeugt im Jahre 1901: 400 000 t; im Jahre 1902: 380 000 t. Nehmen wir an, daß an Schwarzblechen und galvanisierten Blechen nur die gleichen Mengen erzeugt würden wie in Weißblechen, so haben wir für diese 3 Artikel eine Gesamtmenge von rund 2,2 Mill. t im Jahre 1901 und 1902. Und da wir für diese Jahre in den Ver. Staaten eine Produktion von rund 14 Mill. t Stahlblöcken zu verzeichnen haben, so stellen die hier in Betracht kommenden Produktionszweige rund 16 Proz. der Stahlverarbeitung der Ver. Staaten dar. Sie können also immerhin einige Bedeutung beanspruchen.

I.

Als der Drahtstift auf den Markt kam, mußte er den Kampf mit einem starken Gegner aufnehmen. Der Drahtstift fand nicht, wie der Stacheldraht, eine Nachfrage vor, die auf ihn wartete; er mußte vielmehr sich selbst das Absatzgebiet erobern. Der Sieg des Drahtstiftes über den geschnittenen Nagel ist erst im Jahre 1893 Tatsache geworden.

	Produktion (Kegs) an	
	geschn. Nägeln	Drahtstiften
1886	8 160 973	600 000
1893	3 048 933	5 095 945
1902	1 500 000	10 982 246

Daß der Drahtstift über den geschnittenen Nagel siegte, verdankte er der Schnelligkeit, mit der seine Preise zurückgingen. Der geschnittene Nagel (Eisen) kostete im Jahre 1881 3,03 $, im Jahre 1887 2,20 $ per Keg. Im Jahre 1902 mußte man das gleiche Geld für geschnittene Nägel (Stahl) anlegen wie im Jahre 1887. Der Drahtstift kostete im Jahre 1887 3,15 $ per Keg, im Jahre 1902 2,10 $. Er ist also billiger geworden als der geschnittene Nagel. Im einzelnen stellten sich die Preise per Keg

	Geschn. Nägel	Drahtstifte		Geschn. Nägel	Drahtstifte
1887	2,20 $	3,15 $	1900	2,48 $	2,76 $
1892	1,61 „	1,70 „	1901	2,34 „	2,41 „
1898	1,38 „	1,44 „	1902	2,25 „	4,14 „
1899	2,15 „	2,60 „	1903	2,33 „	2,13 „

(Bezüglich der Preise in den einzelnen Monaten siehe die Tabelle auf S. 348.)

Zweifellos ist dieses rasche Sinken der Drahtstiftpreise der Hauptgrund dafür, daß der Verbrauch des neuen Produktes einen so großen

Stacheldraht (Barbwire) in Chicago (100 Pfd.).

	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Januar	5,00	3,37½	3,90	3,35	3,25	2,80	3,25	2,70	2,60	2,65	2,25	1,90	2,02	1,90	1,90	2,05	4,13	2,95	3,01	2,68
Februar	4,62½	3,62½	3,85	3,70	3,10	2,75	3,35	2,70	2,45	2,60	2,25	1,90	1,97	1,85	1,90	2,25	4,13	3,05	3,10	2,75
März	4,62½	3,75	3,75	3,60	3,15	2,70	3,30	2,85	2,40	2,60	2,30	1,95	1,95	1,90	1,90	2,62	4,13	3,05	3,10	2,80
April	5,00	3,75	3,90	3,50	3,12	2,70	3,15	2,85	2,30	2,60	2,20	1,90	2,05	1,80	1,87	2,80	3,88	3,05	3,10	2,77
Mai	5,00	3,37½	3,50	3,40	3,05	2,65	2,90	2,82	2,30	2,60	2,15	1,95	2,15	1,80	1,80	2,95	3,13	3,05	3,10	2,75
Juni	5,00	3,37½	3,50	3,30	3,00	2,65	2,85	2,75	2,30	2,55	2,20	2,10	2,00	1,75	1,80	3,20	3,13	3,05	3,10	2,75
Juli	4,75	3,50	3,42½	3,25	3,00	2,65	2,85	2,70	2,30	2,52	2,25	2,15	2,00	1,75	1,80	3,30	3,10	3,05	3,06	2,75
August	4,25	3,40	3,05	3,27½	2,90	2,65	2,85	2,77	2,20	2,50	2,25	2,55	1,90	1,65	1,80	3,40	3,10	3,05	3,00	2,75
September	4,25	3,50	3,00	3,25	2,80	2,75	2,85	2,80	2,20	2,45	2,20	2,85	1,85	1,80	1,80	3,67	3,00	3,05	3,00	2,75
Oktober	4,15	3,25	3,00	3,22½	2,75	3,05	2,85	2,55	2,15	2,40	2,15	2,85	1,85	1,80	1,82	3,77	3,00	3,05	2,68	2,75
November	3,90	3,20	3,00	3,20	2,75	3,15	2,75	2,55	2,15	2,40	2,00	2,85	1,85	1,80	1,82	3,88	3,00	3,05	2,60	2,75
Dezember	3,75	3,75	3,05	3,17½	2,75	3,25	2,70	2,55	2,15	2,35	1,90	2,00	1,90	1,80	1,82	4,13	3,00	3,00	2,60	2,60
	4,52½	3,49	3,41	3,35	2,97	2,89	2,97	2,72	2,29	2,53	2,18	2,25	1,96	1,80	1,85	3,17	3,39	3,04	2,95	2,74

Basispreis für Drahtstifte in Chicago (Keg = 100 Pfd.).

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Januar	3,50	2,70	2,55	2,90	2,22	1,82	1,57	1,17	0,95	2,42	1,50	1,55	1,59	3,53	2,35	2,16	2,08
Februar	3,65	2,60	2,40	2,95	2,27	1,87	1,65	1,20	0,95	2,42	1,45	1,57	1,73	3,53	2,45	2,20	2,12
März	3,65	2,65	2,35	2,75	2,22	1,85	1,45	1,15	1,00	2,57	1,50	1,55	2,09	3,53	2,45	2,20	2,20
April	3,45	2,70	2,35	2,40	2,12	1,75	1,65	1,00	0,95	2,55	1,45	1,47	2,25	3,28	2,45	2,20	2,15
Mai	3,20	2,60	2,30	2,30	2,05	1,70	1,60	1,07	1,10	2,70	1,42	1,45	2,35	2,53	2,45	2,20	2,15
Juni	3,00	2,50	2,30	2,40	2,02	1,57	1,50	1,20	1,50¹)	2,70	1,42	1,43	2,60	2,48	2,45	2,20	2,15
Juli	2,95	2,35	2,30	2,40	2,07	1,70	1,47	1,20	1,95	2,70	1,35	1,36	2,70	2,43	2,45	2,20	2,15
August	3,00	2,45	2,25	2,50	2,02	1,70	1,47	1,15	2,20	2,70	1,37	1,36	2,80	2,43	2,45	2,20	2,15
September	3,00	2,55	2,35	2,55	2,00	1,67	1,47	1,10	2,40	2,70	1,50	1,45	3,10	2,35	2,45	2,15	2,15
Oktober	2,90	2,55	2,55	2,40	1,90	1,57	1,40	1,05	2,40	2,70	1,52	1,47	3,20	2,35	2,42	2,05	2,15
November	2,75	2,55	3,15	2,30	1,85	1,60	1,30	1,05	2,42	2,70¹)	1,50	1,40	3,28	2,35	2,35	2,00	2,15
Dezember	2,75	2,40	3,00	2,25	1,80	1,57	1,27	1,00	2,42	1,69	1,50	1,37	3,53	2,35	2,25	2,00	2,00
	3,15	2,55	2,49	2,51	2,04	1,70	1,59	1,11	1,68¹)	2,54¹)	1,46	1,44	2,60	2,76	2,41	2,14	2,13

1) Aenderung der Basis.

Umfang angenommen hat. Daß dabei auch die Rentabilität immer mehr einbüßte, kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen. Es kosteten

	100 Pfd. Stahl loco Pittsburgh	100 Pfd. Drahtstifte loco Chicago	100 Pfd. Stacheldraht loco Chicago	Die Spannung der Preise für Rohmaterial u. Fabrikat betrug beim	
				Drahtstift	Stacheldraht
1888	1,28 $	2,55 $	2,97 $	1,27 $	1,69 $
1890	1,35 „	2,51 „	2,97 „	1,16 „	1,62 „
1892	1,05 „	1,70 „	2,29 „	0,65 „	1,24 „
1894	0,76 „	1,11 „	2,18 „	0,35 „	1,42 „
1895 (5 Monate)	0,67 „	0,97 „	1,91 „	0,30 „	1,24 „

Man mag den Fortschritt der Technik noch so hoch anschlagen; daß aber derselbe von 1888—1894 so bedeutend gewesen wäre, daß die Spannung zwischen den Preisen für Rohmaterial und Fertigfabrikat um 70 Proz. abnehmen konnte, dürfte als unwahrscheinlich gelten. Im wesentlichen wird es der Unternehmergewinn gewesen sein, der das Schwinden der Spannung zu tragen hatte.

In Stacheldraht tritt dieses Abnehmen weniger hervor. Der Grund ist darin zu suchen, daß die beliebtesten und besten Produkte durch Patente geschützt waren. Hier trat also der Wettbewerb nicht so stark in die Erscheinung.

Das Schwinden des Unternehmergewinnes hat zweifellos dazu beigetragen, daß die Drahtstiftfabrikanten sich willfährig zeigten, als im Juni 1895 von Boston aus der Versuch gemacht wurde, die Industrie zu syndizieren, was wider alles Erwarten gut gelang. Man änderte mit Juli 1895 die Preisbasis, und insofern ist ein Vergleich der 1894er und 1895er Preise nicht gut möglich. Wir müssen die ersten Poolpreise (Juli 1895) als Grundlage nehmen. Wenn wir solches tun, so gewahren wir binnen 12 Monaten ein Steigen der Preise um 50 Proz. Die Gewinne des Syndikates müssen ganz bedeutend gewesen sein. Wir können uns das am besten wieder dadurch klar machen, daß wir uns die Spannung zwischen Stahlpreisen und Drahtstiftpreisen vor Augen führen.

(Siehe Tabelle auf S. 350.)

Man besehe sich einmal diese Tabelle genauer, besonders was die Spannungen anlangt. Beim Drahtstift steigt sie; beim Stacheldraht sinkt sie. Man machte durch Herabsetzung der Preise für letzteren die Preise für Drahtstifte etwas schmackhafter; der eine Artikel diente als Vorspann für den anderen. Der Hauptinteressent dabei war die Consolidated Steel and Wire Company of Chicago, welche auf die beliebtesten Marken in Stacheldraht die Patente besaß. Sie zog zweifellos mit ihren billigen Preisen für Stacheldraht manchen Kunden an sich, der nicht gekauft hätte, wenn er sich nicht für die hohen Drahtstiftpreise beim Stacheldraht hätte schadlos halten können. Wir glauben sogar annehmen zu dürfen, daß wir für manchen Monat im Jahre 1896 die Stacheldrahtpreise zu hoch angegeben haben.

	100 Pfd. Stahl loco Pittsburgh	100 Pfd. Drahtstifte loco Chicago	Spannung zwischen Stahl und Drahtstiften	100 Pfd. Stacheldraht loco Chicago	Spannung zwischen Stahl und Stacheldraht
1895 Juli	0,92 $	1,95 $	1,03 $	2,15 $	1,23 $
August	0,97 „	2,20 „	1,23 „	2,55 „	1,58 „
September	0,97 „	2,40 „	1,33 „	2,85 „	1,78 „
Oktober	0,98 „	2,40 „	1,42 „	2,85 „	1,87 „
November	0,85 „	2,42 „	1,57 „	2,85 „	2,00 „
Dezember	0,76 „	2,42 „	1,66 „	2,00 „	1,24 „
1896 Januar	0,75 „	2,42 „	1,67 „	2,02 „	1,27 „
Februar	0,78 „	2,42 „	1,64 „	1,97 „	1,19 „
März	0,76 „	2,57 „	1,81 „	1,95 „	1,19 „
April	0,87 „	2,55 „	1,68 „	2,05 „	1,18 „
Mai	0,87 „	2,70 „	1,83 „	2,15 „	1,28 „
Juni	0,85 „	2,70 „	1,85 „	2,00 „	1,15 „
Juli	0,84 „	2,70 „	1,86 „	2,00 „	1,16 „
August	0,84 „	2,70 „	1,86 „	1,90 „	1,16 „
September	0,89 „	2,70 „	1,81 „	1,85 „	1,11 „
Oktober	0,89 „	2,70 „	1,81 „	1,85 „	1,11 „
November	0,90 „	2,70 „	1,80 „	1,85 „	1,10 „

Als der Wire Nail Pool auseinanderbrach, waren die Zustände noch trostloser als vorher. Die Leute hatten zwar während 1895/96 in Drahtstiften ein schweres Geld verdient; aber es war auch die Konkurrenz in einem Umfange erwacht, daß die letzten Dinge ärger wurden als die ersten. Die Produktionsfähigkeit hatte in den 16 Monaten, während welcher das Drahtstiftsyndikat die Herrschaft in den Händen gehabt hatte, um 50 Proz. zugenommen. (It has been estimated that the number of nail machines in the United States increased not less than 100 per cent during the time the nail associations were in existence. It is also estimated that the nail machines in existence in this country to day if operated for two months could meet its demands for a whole year. J. A. 7. Jan. 1897, p. 13.)

Seit Dezember 1896 fielen die Preise für Drahtstifte wieder, vermutlich sogar stärker, als solches in den Tabellen auf S. 348 zum Ausdruck kommt. Mit September 1897 wurden sie wieder fest; es begannen die Vorbereitungen für die Vertrustung der Industrie. Diese führten aber nur zum Teil zum Ziele. (American Steel and Wire Co. of Illinois.) Wir sehen daher auch die Preise seit Beginn 1898 wieder sinken.

II.

Im Jahre 1899 schnellten die Preise plötzlich wieder empor. Es verging während dieses Jahres auch nicht ein Monat, ohne daß eine Preiserhöhung eingetreten wäre. Wenn man sich gegenwärtig hält, daß im Januar 1899 etwa 90 Proz. der ganzen Drahtstiftproduktion der Ver. Staaten zur American Steel and Wire Company of New Jersey zusammengefaßt wurden, so ist man fürs erste geneigt, die Gründung des Trusts allein als das preiserhöhende Moment zu betrachten.

Es dürfte schwer halten, nachzuweisen, daß dieses der Fall ist. Es stiegen im Jahre 1899 die Preise aller Produkte der Eisenindustrie;

daß dabei die Drahtindustrie nicht zurückblieb, darf uns nicht wunder nehmen. Es kostete die Tonne

	Januar 1899	Dezember 1899	Jahresdurchschnitt 1898	1899
Bessemerroheisen	10,87 $	24,90 $	10,32 $	18,87 $
Gießereiroheisen	11,12 „	23,50 „	10,97 „	18,05 „
Schienen	18,50 „	35,00 „	17,67 „	28,21 „
Stabeisen, cents per Pfd.	1,05	2,30	1,05	1,80
Geschnitt. Nägel per Keg	1,18 $	2,45 $	1,08 $	1,95 $

Roheisen stieg, Kohle stieg, die Frachten stiegen, die Arbeitslöhne stiegen. Wir können es also den Drahtleuten nicht verübeln, wenn sie auch mit ihren Preisen hinaufgingen. Sie taten solches nicht einmal so rasch, als es durch die Preissteigerung für Material und Löhne vielleicht gerechtfertigt gewesen wäre. Aber die Verbraucher begannen alsbald zu remonstrieren. Im Winter 1899 wurde der Abruf immer geringer, die Ordres gingen immer spärlicher ein. Auch im Frühjahre 1900 besserte sich das Geschäft nicht. Man gab als Gründe dafür an die Arbeiterunruhen im Baugewerbe, schlechtes Wetter u. s. w. Als man aber im April 1900 immer noch keine Besserung verspürte, schritt man zu einer Herabsetzung der Preise um 30 Proz. Gates schloß binnen einer Woche die 6 größten Werke der American Steel and Wire Company of New Jersey und gab damit das Zeichen zur Panik in der amerikanischen Eisenindustrie. Binnen 6 Monaten sanken auf der ganzen Linie die Preise um 50 Proz. und mehr.

	April	September
Bessemerroheisen	24,72 $	13,87 $
Gießereiroheisen	23,47 „	15,00 „
Schienen	35,00 „	26,00 „
Stabeisen	2,15 „	1,35 „

Bei der American Steel and Wire Company bekam diese Revision der Preise einen sehr üblen Beigeschmack, insofern allgemein angenommen wurde, Gates und Consorten hätten die Notlage der Industrie für ihre Spekulation benutzt. (Siehe Schmollers Jahrb., Oktoberheft, S. 63.)

Früher noch als beim Drahtstift hatten sich die bösen Folgen der Preissteigerung beim Stacheldraht bemerkbar gemacht. Schon seit Oktober 1899 lag das Geschäft darnieder; der Verbrauch ging zurück; der Farmer behalf sich, wo er konnte; er nagelte eben keinen neuen Draht auf, wo der alte einigermaßen noch den Dienst tat.

Ueber die Folgen der hohen Preise sowohl während des Bestehens des Pools vom Jahre 1895/96 als während des Jahres 1899 belehrt uns die Produktionsstatistik: nach jeder Periode hoher Preise ein Rückgang der Produktion um 20 Proz.! Es betrug die Erzeugung an

	Drahtstäben (t)	Drahtstiften (Keg)
1895	791 130	5 841 403
1896	623 986 (Pool!)	4 719 860 (Pool!)
1897	970 736	8 997 245
1898	1 071 683	7 418 475
1899	1 036 398	7 618 130
1900	846 296 (Boom!)	7 233 979
1901	1 365 934	9 803 822
1902	1 574 393	10 982 246

Der Wire Nail Pool bewirkte eine Minderung der Produktion und des Verbrauches in Drahtstiften um 1,13 Mill. Kegs binnen Jahresfrist. Im Jahre 1897 hinwieder stieg die Produktion um 4,2 Mill. gegen das Vorjahr. Im Jahre 1900 ging die Produktion an Drahtstiften um 200000 t gegen das Vorjahr zurück. Dies weist neben einer Verringerung der Herstellung von Drahtstiften vor allem auf eine starke Minderung des Verbrauches in Stacheldraht hin. Und wie im Jahre 1896 das Kapital sich auf die damals so unendlich gewinnbringende Herstellung von Drahtstiften warf, lockten auch die hohen Preise im Jahre 1899 das Kapital wieder an. Im Jahre 1900 und 1901 wurden Drahtstiftfabriken gegründet, die mindestens 7 Mill. Kegs pro Jahr herstellen können. (Siehe darüber S. 354.) Die Amerikaner verfügen jetzt über eine Produktionsfähigkeit in Drahtstiften, daß sie spielend den Bedarf der ganzen Welt zu decken vermöchten, wenn sie das nötige Halbzeug billig genug bekommen könnten. Die American Steel and Wire Company allein war bei ihrer Gründung (Januar 1899) auf eine Produktion von 11 Mill. Kegs Drahtstifte eingerichtet. Und seitdem ist die Konkurrenz pilzartig aus der Erde gewachsen.

Die oben gegebenen Produktionsziffern zeigen uns, welches Feld die amerikanische Drahtindustrie vor sich hat. Von 1895—1902, d. i. binnen 7 Jahren hat sich die Produktion an Drahtstäben verdoppelt. Zwar ist binnen dieser Zeit auch die Ausfuhr in Produkten der Drahtindustrie riesig gestiegen; aber der Hauptabnehmer ist und bleibt das Inland, vor allem die heimische Landwirtschaft. Und die wird man für einen verstärkten Verbrauch nur durch billige Preise gewinnen können.

Die American Steel and Wire Company hatte bei ihrer Gründung den Markt von Vorräten ziemlich entblößt vorgefunden. Denn während der Fusionsverhandlungen zu Ende des Jahres 1898 und zu Anfang 1899 hatte man begreiflich keinen sonderlichen Wert darauf gelegt, viele Aufträge hereinzunehmen. Die Drahtleute waren nun vom Anfange an bestrebt gewesen, das Heft in der Hand zu behalten und stellten Preise für Lieferungen immer nur für einen Monat im voraus an. Die Jobbers wurden so überwacht; sie konnten keine allzugroßen Mengen ansammeln und den Markt nicht in Unordnung bringen. Anstandslos setzte der Trust infolgedessen seine Preise durch, bis man an jenem Punkt ankam, wo der Verbrauch einfach nicht mehr wollte.

Im übrigen scheint es selbst den Leitern der American Steel and Wire Company bei dem sausenden Tempo der Preise im Jahre 1899 etwas unheimlich zu Mute geworden zu sein[1]).

Wir glauben aber, daß, wenn die Drahtleute im Jahre 1899 ernst-

---

1) Bei seiner Vernehmung vor der Industrial Commission meinte Gates, die hohen Preise kämen von der gesteigerten Nachfrage; aber, so fügte er hinzu: They are very much higher than I wish they were, I will say that. (Rep. Jnd. Comm., I, p. 1024.) Und an einer anderen Stelle sagte er: I recently heard the heads of other concerns regret that the demands and the conditions had forced things to such a high pitch. The amount of it is that the manufacturers have not made nearly as much profit out of this advance as the public has been led to believe. Everything they have had to buy has been proportionately high, their wages and everything else. (Rep. Ind. Comm., I, p. 1026.)

lich gewillt gewesen wären, zu bremsen, sie in ihrer Eigenschaft als die größten Halbzeugverbraucher solches vermocht hätten. Ihre Gewinne sind — die später zu erörternde Tabelle weist das aus — in der zweiten Hälfte des Jahres und in der Folgezeit ganz enorme gewesen. Und dabei ist noch zu bedenken, daß sie nicht für ihren ganzen Stahlbedarf von außenstehenden Stahlwerken abhängig waren, sondern denselben zu einem guten Teil in eigener Rechnung zu decken vermochten. Mr. Gates, der Chairman der American Steel and Wire Company scheint es für gut befunden zu haben, sich selbst Lügen zu strafen, er, der vor der Industrial Commission erklärt hatte: es sei unklug, durch einen hohen Gewinn, den man binnen 6 Monaten einheimsen wollte, sich für die nächsten 12 oder 18 Monate das Geschäft zu verderben [1]).

Und die Lehren aus dem ganzen Vorgange? Trotz Vertrustung der Drahtindustrie, trotz des tatsächlichen Monopols, das die American Steel and Wire Company anfangs innehatte, sehen wir, daß sie bald auf die Sandbank gerät, daß infolge der hohen Preisstellung alsbald eine Reaktion bei den Verbrauchern eintrat und daß die Company alsbald gezwungen wird, zurückzuhufen. Sie, und nicht der Konsum, streckt die Waffen. Es mögen schlechtes Wetter und die infolge von Arbeiterausständen herbeigeführte Stille in der Bautätigkeit zum Nachlassen des Bedarfes beigetragen haben; aber im wesentlichen war es der hohe Preis, der vom Kaufe abschreckte, bei den Drahtstiften sowohl wie beim Stacheldraht. Die Farmer kauften nichts, außer was sie unbedingt nötig hatten. So aufgeklärt Mr. Hayseed ist, den konservativen Geist hat er mit seinen europäischen Standesgenossen gemein. Wenn er Draht kauft, so legt er dafür eine bestimmte Summe an und dafür will er auch ein bestimmtes Quantum Ware. Hört er von Preissteigerungen, so schüttelt er den Kopf. Hinweise auf die Steigerung des Rohmaterials finden bei ihm ein taubes Ohr. Der Stacheldraht war im wesentlichen seit einer Decade billiger geworden. (Siehe die Uebersicht in Tabelle S. 348.) Und nun stieg auf einmal der Preis so rapide und gelangte auf den Punkt zurück, den er vor 11 Jahren innegehabt hatte. Dafür fehlte dem Farmer das Verständnis und so behalf er sich eben mit dem alten Draht, wartend, bis der Artikel wieder billiger wurde.

You can take a horse to the water, but you cannot make him drink.

III.

Die Gewinne der American Steel and Wire Company während des Jahres 1899 zogen das Kapital mit Macht an. Schon während 1899

1) It is a question of policy with a large concern that handles its business in a broad manner not to try and crowd the mourners. That has always been the principle that I have worked on, to try and make money in a legitimate way. While I do not intend to claim to you gentlemen that I am averse to making all the profits that I can make, I think it is bad for a concern to try and make so much money in one 6 months that they would ruin their business for the next 12 or 18 months. Rep. Jnd. Com., I, p. 1033.

erstanden Konkurrenten; noch mehr aber während des Jahres 1900. Besonders gefährlich wurden die Union und die Sharon Steel Company, die über eigene Hochöfen und eigene Stahlwerke verfügten. Man berechnete, daß im Mai 1901 von den 36 000 Kisten Drahtstiften, die in der Hochsaison täglich zur Versendung gelangen, die Outsiders schon 10 000 Kistchen herstellen konnten; „und dieser Anteil wird binnen 2 Monaten noch ganz bedeutend steigen". (Iron Age, 11. Juli 1901, p. 33.) Die Preise begannen elastisch zu werden; denn die neuen Fabriken wollten ins Geschäft kommen; der Handel hingegen war vorsichtig, da über Nacht Preisherabsetzungen seitens der American Steel and Wire Company zu befürchten waren[1]).

Beiläufig nennen wir als neuerstandene Konkurrenz des Drahttrusts:

a) Kokomo Steel and Wire Company in Kokomo. (Eingerichtet auf eine Produktion von 1 Mill. Kegs.)

b) United States Wire and Nail Company in Shousetown (Pa.).

c) Pacific and Wire Company in Oakland (Cal.).

d) Pittsburgh Steel Company mit eigenen Hochöfen. (Produktion 1 Mill. Kegs.)

e) Ashland Steel Company mit eigenem Stahlwerk.

f) Sharon Steel Company mit eigenen Hochöfen und Stahlwerken. (Produktion $1^1/_2$ Mill. Kegs.)

g) Union Steel Company mit eigenen Hochöfen und Stahlwerken. (Produktion $1^1/_2$ Mill. Kegs.)

h) Cuyahoga Steel and Wire Company.

i) Grand Crossing Tack Company.

k) Alabama Steel and Wire Company.

Schon im Jahre 1901 begann, wie schon erwähnt, diese Konkurrenz empfindlich zu werden; sie wurde nur durch Mangel an Halbzeug und die hohen Preise dafür zurückgehalten. Mit Beginn des Jahres 1902 suchte die American Steel and Wire Company mit ihren Wettbewerbern zu paktieren, „to keep prices from becoming demoralised". Man suchte also ein Einvernehmen über die Preise herbeizuführen. Solches gelang für kurze Zeit; die Preise festigten sich, besonders als das Frühjahr 1902 eine ungeheuere Nachfrage brachte. Angesichts dieses regen Geschäftsganges und der hohen Stahlpreise drängte man seitens der kleineren Werke auf eine Preiserhöhung; die American Steel and Wire Company aber wehrte sich dagegen. Die Gewinnchancen für Werke ohne eigenes Halbzeug verringerten sich; je mehr aber solches der Fall war, desto mehr Geschäft konnte sie an sich ziehen. Auf diese konservative Haltung der „Großen" antworteten die kleineren Werke damit, daß sie Fusionsverhandlungen einleiteten, um eigene Hochöfen und

1) Iron Age vom 18. Juli 1901, p. 48: The increase in capacity of independent mills for the manufacture of Wire and Wire Nails has been enormous in the past year, and probably larger than in any other branch in the Steel trade. Owing to his heavy increase in production buyers of Wire Nails are apprehensive that prices may possibly be lower, and for this reason are placing orders mostly for small lots, not caring to accumulate stocks.

Stahlwerke zu bauen und so der drohenden Zwickmühle — hohe Halbzeugpreise, niedrige Fertigfabrikatspreise — zu entgehen. Die Verhandlungen aber zerschlugen sich.

Als Konkurrentin der American Steel and Wire Company traten besonders die Sharon Steel Company und die Union Steel Company in den Vordergrund. Es erfolgte eine systematische Unterbietung der Preise der American Steel and Wire Company. Infolgedessen griff diese am 1. Oktober 1902 zu einer radikalen Preisrevision. Das Zirkular lautete wörtlich wie folgt:

For some time, owing to the varying conditions throughout the country, our schedule of prices has become more or less out of line. Our principal Wire products bear a certain relation to each other and as it is our endeavour to meet present conditions affected by the low price of Nails we have adopted the following schedule, so that all the leading Wire commodities will be in line, this schedule going into effect October 1 f. o. b. Pittsburgh.

Wire Nails,	carload lots	1,90 $
	less than carload lots	2,00 „
Plain Wire,	carload lots	1,80 „
	less than carload lots	1,90 „
Barb Wire,	carload lots	2,20 „
	less than carload lots	2,30 „

Galvanizing, extra 30 cents, instead of 40 cents as heretofore.

Kaum hatte die American Steel and Wire Company dieses Zirkular versandt, als auch die Konkurrenten (d. i. die Union und die Sharon) mit den Preisen herunter gingen. Die übrigen Hersteller von Drahtstiften kamen kaum mehr in Betracht. Selbst wenn sie eigene Stahlwerke hatten, so konnten sie nicht mehr mittun. Roheisen und Altmaterial erreichten ungewöhnlich hohe Preise; Koks und Kohle waren Ende 1902 und Anfang 1903 manchmal weder für Geld noch gute Worte zu haben. Wer völlig seinen Stahl kaufen mußte und Drahtstifte für 1,90 $ ablassen sollte, legte Geld zu [1]).

100 Pfund Drahtstäbe kosteten 1,61 $; rechnet man nur 5 Proz. Materialverlust, so kostete der Stahl für 100 Pfd. Drahtstift 1,70 $; die Drahtstifte selbst 1,90 $; später 1,85 $, Spannung 15—20 cents. Damit wären die Produktionskosten, Löhne, Abnutzung der Maschinen, Generalunkosten, Verpackung etc. zu bestreiten gewesen, was natürlich unmöglich war.

Anfangs Dezember 1902 klärte sich die Lage; man machte reinen Tisch. Die beiden bedeutendsten Konkurrenten der American Steel and Wire Company, die Union Steel Company und die Sharon Steel

1) Iron Age 6. Nov. 1902, p. 57. The high prices of Steel Rods will undoubtedly force a number of smal Wire Nail concerns out of the market that have to buy their raw material. It is impossible to pay present prices of Rods, which are about 36 $, Pittsburgh, and convert them into Nails and sell them at present prices and come out whole. For this reason the Wire Nail trade is likely to be centered in the large concerns that have their own supply of Steel and their Rod mills.

Company, verschmolzen sich zur Union Steel Company. Ende Dezember gliederte sich dann diese Gesellschaften an die Corporation an; die drei bedeutendsten Concerne der Drahtindustrie waren also beisammen. Zum Schlusse des Jahres 1902 stellten nur drei Gesellschaften Drahtstifte her: die Corporation, die Ashland Steel Company und die Pittsburgh Steel Company in Glasport bei Pittsburgh. Diese drei konnten noch produzieren; — die Pittsburgh Steel Company hatte europäischen Stahl zu verarbeiten; — den anderen Gesellschaften war der Atem ausgegangen[1]).

Der Kampf der Drahtfabriken untereinander und die dadurch bewirkte Verbilligung führte zu einem ungeheueren Verbrauch in Drahtstiften. Die Produktion konnte manchmal gar nicht Schritt halten mit der Nachfrage; nicht so sehr deshalb, weil die Produktionsfähigkeit nicht groß genug gewesen wäre, als weil das Halbzeug fehlte und weil der Eisenbahndienst versagte. Gegen Mai 1903 wurde die Gestellung von Waggons besser; das europäische Halbzeug kam zu billigen Preisen ins Land und so bekamen die Outsiders unter den Drahtstiftfabriken wieder Luft. Je mehr sich das Jahr 1903 seinem Ende zuneigte, desto elastischer wurden wieder die Preise; die Outsiders, welche sich in Halbzeug vielfach unter den Preisen des Billetpools einzudecken vermochten, unterboten die Corporation, die im November die Tonne Drahtprodukte um 5 $ herabsetzte. Die rege Nachfrage in der zweiten Hälfte des Januar 1904 ermöglichten wieder ein Heraufsetzen der Preise um 5 $ pro Tonne. Wir möchten aber glauben, daß der derzeitige Preis (1,90 $ pro Keg ab Pittsburgh) wieder einen kleinen Abschlag erleidet, wenn — im April — der große Frühjahrsabruf vorüber ist.

IV.

Wenn wir im folgenden versuchen, die **Rentabilität** der amerikanischen Drahtindustrie einer kurzen Untersuchung zu unterziehen, so kann es sich natürlich nicht darum handeln, den Gewinn haarscharf zu berechnen, sondern nur allgemein die Richtung anzugeben, in welcher sich die Entwickelung bewegte, **vor allem die Spannung zu zeigen, die zwischen den Marktpreisen für Stahl und für Drahtprodukte bestand.**

Wir haben oben schon dargelegt, wie groß der Preisunterschied zwischen Stahl und Drahtprodukten in den Jahren 1888—1894 war. Er hat sich in den 6 Jahren ganz gewaltig verringert; er sank für 100 Pfund Drahtstifte von 1,27 $ auf 0,35 $; für 100 Pfund Stacheldraht von 1,69 $ auf 1,24 $. In den Jahren 1895/96 ist die Rentabilität für Drahtstifte wieder ganz gewaltig gestiegen; für Stacheldraht aber dürfte sie weiterhin abgenommeu haben.

Wie ging nun der Lauf der Entwickelung seit 1897? Es kosteten

---

1) . . . a number of small Wire and Nail mills that have to buy steel and rodes in the open market were unable to meet the new prices, and closed down indefinitely. (Jron Age, 1. Januar 1903, p. 104.)

	100 Pfund Stahl	100 Pfund Drahtstifte	Spannung	100 Pfund Stacheldraht	Spannung
1897	0,66 $	1,46 $	0,80 $	1,80 $	1,18 $
1898	0,68 „	1,44 „	0,76 „	1,85 „	1,17 „
1899	1,33 „	2,60 „	1,27 „	3,17 „	1,84 „
1900	1,12 „	2,76 „	1,64 „	3,39 „	1,27 „
1901	1,08 „	2,41 „	1,33 „	3,04 „	1,96 „
1902	1,33 „	2,14 „	0,81 „	2,95 „	1,62 „
1903	1,23 „	2,13 „	0,90 „	2,74 „	1,51 „

Seit 1900 ist also die Rentabilität der Produktion von Stapelartikeln der Drahtindustrie wieder gesunken. Nachstehend geben wir die Bewegung für die einzelnen Monate der Jahre 1899—1902. Das genauere Studium der Tabellen ergibt, daß seit August 1900 eine ziemlich scharfe Abnahme der Spannung zwischen den Preisen für Stahl und Drahtprodukte stattgefunden hat.

	1899			1900			1901			1902			1903		
	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht	100 Pfd. Stahl	Spannung für Drahtstifte	Spannung für Stacheldraht
	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$	$
Januar	0,74	0,85	1,31	1,54	1,99	2,59	0,88	1,47	2,07	1,23	0,93	1,78	1,33	0,77	1,37
Februar	0,80	0,93	1,45	1,48	2,05	2,65	0,91	1,54	2,14	1,31	0,89	1,79	1,33	0,87	1,37
März	1,08	1,01	1,54	1,47	2,06	2,66	1,02	1,43	2,03	1,40	0,80	1,70	1,38	0,82	1,42
April	1,13	1,12	1,67	1,43	1,85	2,45	1,07	1,38	1,98	1,44	0,76	1,66	1,37	0,83	1,43
Mai	1,19	1,16	1,76	1,29	1,24	1,84	1,07	1,38	1,98	1,44	0,76	1,66	1,33	0,79	1,42
Juni	1,34	1,26	1,86	1,22	1,26	1,91	1,09	1,36	1,96	1,44	0,76	1,66	1,31	0,84	1,44
Juli	1,48	1,22	1,82	0,94	1,39	2,16	1,07	1,38	1,98	1,42	0,78	1,64	1,27	0,88	1,48
August	1,60	1,20	1,80	0,81	1,62	2,29	1,08	1,37	1,97	1,41	0,79	1,59	1,25	0,90	1,50
September	1,71	1,39	1,96	0,76	1,59	2,24	1,11	1,34	1,94	1,32	0,83	1,68	1,25	0,90	1,50
Oktober	1,51	1,69	2,26	0,75	1,60	2,25	1,20	1,22	1,85	1,33	0,72	1,35	1,25	0,90	1,50
November	1,63	1,65	2,25	0,85	1,50	2,15	1,20	1,15	1,85	1,27	0,73	1,33	1,07	1,08	1,68
Dezember	1,74	1,79	2,39	0,88	1,47	2,12	1,23	1,02	1,77	1,30	0,70	1,30	1,07	0,93	1,53

Bei der Aufstellung der Tabellen selbst haben wir verschiedene Fehler begangen. So vor allem den, daß wir gesagt haben: 100 Pfund Stahl geben 100 Pfund Drahtstifte. Wir haben da außer acht gelassen, daß ein Materialverlust stattfindet, den wir mit 5—10 Proz. ansetzen dürfen. Ein derartiger Verlust fällt nach Umständen ganz bedeutend ins Gewicht und zwar wird er um so fühlbarer, je höher die Preise für Halbzeug steigen. Es macht einen ganz bedeutenden Unterschied, ob man eine Tonne Stahl zu 15 $ oder zu 30 $ verarbeitet. Dort machen 10 Proz. Verlust nur 1,50 $ aus; hier 3 $. Soll also der Gewinn bei steigenden Halbzeugpreisen der gleiche bleiben, so müssen die Abstände um so größer werden, je höher die Stahlpreise steigen. Bleibt die Spannung die gleiche, so geht bei steigenden Halbzeugpreisen der Gewinn zurück[1]).

1) You must have a larger spread as the price of your raw material advances in order to make the same percentage of profit. (Gates vor der Ind. Comm. I, p. 1008.)

Dann haben wir einen sehr abenteuerlichen Fall konstruiert, insofern wir unter Vernachlässigung der verschiedenen Lieferzeiten für Material und Fabrikat angenommen haben, daß jemand Stahl zum Durchschnittspreis eines Monats kauft, den Stahl im selben Monate verarbeitet und das Produkt auch schon wieder zum Durchschnittspreise verkauft. Endlich haben wir den Fall angenommen, daß man allen Stahl kaufen müsse, daß kein Hersteller von Drahtstiften eigenen Stahl verarbeite. Meistens trifft heute gerade das Umgekehrte in den Vereinigten Staaten zu.

All das (und anderes) sind Momente, welche den Wert der Tabelle zu beeinträchtigen geeignet sind. Gleichwohl wird man nicht sagen können, sie sei völlig wertlos. Wir wollen ja nicht den direkten Gewinn nachweisen, sondern nur allgemein die Richtung der Rentabilität feststellen; und dazu genügt unseres Erachten die obige Tabelle.

Der Unternehmergewinn ist seit 1900 zweifellos zurückgegangen; und wir möchten glauben, sogar noch stärker, als das in unserer Tabelle manchmal zum Ausdruck kommt. Denn in der „Spannung", die wir in den Tabellen geben, steckt auch der Arbeitslohn drinnen; und der ist seit 1899 um 25 Proz. gewachsen[1]). Dann waren die Preise nicht immer so fest, wie das unsere Tabellen erscheinen lassen; namentlich waren sie seit Herbst 1901 sehr elastisch; die Spannung hat also auch dadurch wieder eine kleine Minderung erfahren, und damit auch der Unternehmergewinn.

Selbst für Drahtwerke, die eigenen Stahl verarbeiten, ist die Rentabilität in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen; von Werken, die gekauften Stahl verarbeiten, ganz zu schweigen.

Trotz der Vertrustung sehen wir, daß die Gewinne in der Drahtindustrie, was Stapelartikel anlangt, zurückgehen. Die Erzeugnisse selbst werden von Jahr zu Jahr billiger.

V.

Die Preise für Feinbleche hielten sich in Chicago in den Jahren 1885—1892 ziemlich auf demselben Niveau. Sheets Nr. 27 kosteten durchschnittlich im Jahre (100 Pfund):

1885:	2,93 $	1889:	3,12 $
1886:	2,82 „	1890:	3,17 „
1887:	3,05 „	1891:	2,95 „
1888:	3,00 „	1892:	2,90 „

1) Die Washburn & Moen Mfg. Company, eine leitende Firma der amerikanischen Drahtindustrie, gab folgende Uebersicht über die von ihr bezahlten Löhne:

	Beschäftigte Personen	Monatliche Lohnsumme	Durchschnitt pro Person
1885	2729	96,912 $	35,50 $
1890	3646	148,005 „	40,59 „
1893	2865	95,194 „	33,22 „
1895	3645	140,396 „	38,50 „
1900	5460	281,705 „	51,60 „
1901	5656	289,829 „	51,23 „

Erst vom Jahre 1893 ab begann eine scharfe Abwärtsbewegung der Preise.

1893:	2,82 $	1896:	2,28 $
1894:	2,40 „	1897:	2,23 „
1895:	2,52 „	1898:	2,01 „

Mit dem Jahre 1899 begann der Preis wieder rapide zu steigen, um dann seit 1901 wieder langsam zu sinken.

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	1,87	2,84	2,85	2,90	2,65	2,20
Februar	1,99	2,92	2,90	3,00	2,65	2,15
März	2,32	3,00	3,11	3,00	2,65	
April	2,49	3,11	3,25	3,00	2,65	
Mai	2,75	3,15	3,20	2,95	2,65	
Juni	2,85	3,00	3,20	2,90	2,65	
Juli	2,96	2,91	3,20 (2,90)	2,90	2,60	
August	3,01	2,86	3,57 (2,90)	2,90	2,55	
September	3,24	2,82	3,60 (2,90)	2,85	2,50	
Oktober	3,10	2,80	3,11 (2,90)	2,65	2,35	
November	2,95	2,79	3,00 (2,90)	2,65	2,30	
Dezember	2,83	2,87	2,90	2,65	2,25	
Durchschnitt	2,86	2,92	3,14 (3,00)	2,78	2,54	

Vertrustet wurde die Feinblechfabrikation im Jahre 1900. Zwar wurden schon 1899 Verhandlungen eingeleitet, aber sie führten zu keinem Ziele. Die Folge war, daß die Feinblechpreise im Oktober 1899 zu weichen begannen, während alle anderen Fabrikate der Eisenindustrie fortwährend noch stiegen. Die Walzwerke hatten sich mit Rücksicht auf die schwebenden Fusionsverhandlungen um Aufträge nicht sonderlich bemüht. Als im Oktober das Scheitern der Vertrustungsversuche offenbar wurde, begann der Kampf um die Ordres und die Feinblechpreise schlugen eine abwärtsgehende Richtung ein. Als aber dann im März 1900 der „Trust", die American Sheet Steel Company, perfekt wurde, ging es wieder aufwärts. Die allgemeine Baisse im Sommer und Herbst 1900 zwang auch die Feinblechleute wieder zu Preiskonzessionen. Von der dann im Winter 1900 erneut eintretenden Besserung der ganzen Lage profitierten auch die Feinbleche.

Das Jahr 1901 brachte absonderliche Verhältnisse. Am 1. Juli 1901 lagen wohl 50 Proz. der Produktionsfähigkeit in Feinblechen brach; die Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers hatte den Streik über alle Werke der Corporation, in der am 1. April 1901 die American Sheet Steel Company aufgegangen war, verhängt. Der Bedarf an Feinblechen war ein sehr großer; die Hälfte der Werke lag still; eine Hausse stand vor der Thüre, — und die Corporation setzte die Feinblechpreise herab. Sie normierte 2,90 $ für 100 Pfund No. 27. Die Outsiders aber verlangten, was sie erhalten konnten; die Preise stiegen manchmal auf 3,70 $. Mit der Herabsetzung des Preises angesichts einer riesigen Hausse gab die Corporation zum ersten Male der Industrie und den Verbrauchern zu verstehen, daß sie mit der Politik, to make hay while the sun shines, brechen, und auf konservative Preise halten werde.

Als es der American Sheet Steel Company gelang, ihre Werke nach und nach trotz des Streiks in Betrieb zu setzen, als der Streik Ende August tatsächlich erlosch und die volle Produktionsfähigkeit wieder ausgenutzt werden konnte, verschwanden die Prämien alsbald; der Satz der Corporation wurde der maßgebende.

Indessen begannen Tatsachen in Erscheinung zu treten, welche einen Umschwung herbeiführten. Die Feinblechwalzwerke waren im Jahre 1901 eine Goldgrube gewesen. Die Stahlpreise waren verhältnismäßig niedrig, die Blechpreise hingegen waren in die Höhe gegangen. Dazu lag die Hälfte der Werke des Trusts für 2 Monate still. Man kann sich denken, daß den Outsiders das Geld sozusagen zu allen Fenstern hineinflog, trotz der Preisherabsetzung der American Sheet Steel Company, die sich natürlich nicht auf Ordres mit kurzer Lohnfrist einlassen konnte.

Als der Feinblechtrust gegründet worden war, hatten viele Leute nichts Eiligeres zu tun, als zu bauen; denn jetzt, sagten sie, breche eine goldene Zeit an; der Trust müsse auf „living prices" halten. Daß das Jahr 1901 so profitable Preise brachte, war nur dazu angetan, die Lust, neue Werke zu bauen, zu steigern [1]).

Im Jahre 1902 folgte dann auf das so unendlich gewinnbringende Jahr 1901 ein empfindlicher Rückschlag. Die Uebererzeugung, zu der im Jahre 1900 und 1901 der Grund gelegt worden war, trat in Erscheinung. Schon im Februar wurden die Ordres recht spärlich, sie reichten bei weitem nicht aus, um die Werke zu beschäftigen. Und dazu kam noch eine Stahlnot, die von Tag zu Tag bitterer wurde. Für Halbzeug mußten Preise angelegt werden, wie man sie seit einem Jahrzehnt nicht mehr gekannt hatte. Die Walzwerke, welche keinen eigenen Stahl zu verarbeiten hatten, gerieten alsbald in Schwierigkeiten [2]).

Der Mangel an Aufträgen brachte die offiziellen Preise bald ins Wanken. Schon bei 2,90 cts. pro Pfund Feinblech aber war es für Werke ohne eigenen Stahl sehr schwer, den Verkaufspreis mit den Gestehungskosten in ein Verhältnis zu bringen [3]).

Der Gewinn schwand natürlich um so mehr, je schärfer die offiziellen Preise unterboten wurden. Und das geschah bei dem Kampfe um die Ordres öfter, als es nicht geschah. Um dem Markte wieder

---

1) (Iron Age vom 2. Januar 1902, p. 30.) In the case of outside Sheet mills particularly the earnings this year have been enormous and account for the fact of so many new concerns going into the sheet business. — p. 36. The sheet trade in 1901, both as regards tonnage and profits, was a record breaker, and exceeds any previous year in these respects. — p. 39. A feature of the sheet trade in 1901 was the large number of new mills built, and others started under construction. It looks as though the sheet trade may be overdone, but up to this time there has been demand enough to take the output of all the mills about as fast as made.

2) (Iron Age vom 13. Februar 1902 p. 38.) There is plenty of Sheet capacity, but the fact remains that the independent Sheet mills are having great difficulty in getting Billets and Sheet Bars, and many of the mills are being seriously hampered in operation on this account.)

3) (Iron Age vom 31. Juli 1902 p. 31.) It is claimed that Sheet mills that do not have their own supply of Steel, and have to pay market prices for Sheet Bars and Spelter, cannot sell galvanized Sheets at present prices and make a profit.

einigermaßen zur Festigkeit und Sicherheit zu verhelfen, setzte die Corporation den Preis im Oktober 1902 auf 2,65 $ mit Wirkung vom Dezember ab fest; d. h. sie sanktionierte den Preis, zu dem bisher (inoffiziell) eigentlich die Ordres gegeben und genommen wurden. Die Lage der kleineren Werke wurde dadurch weiterhin verschlechtert. Es hieß jetzt entweder die Produktion einstellen oder zuzahlen [1]).

Wie trostlos die Lage des Feinblechmarktes sich Ende 1902 gestaltete, sieht man daraus, daß etwa 50 Proz. der ganzen Produktionsfähigkeit in Feinblechen still lag. Es produzierte eigentlich nur mehr die American Sheet Steel Company; den übrigen Werken war bei den steigenden Stahlpreisen und fallenden Blechpreisen die Lust am Geschäfte vergangen [2]).

Die Werke ohne eigenen Stahl waren so gut wie ausgeschaltet. Aber auch jene Werke, welche ihren Stahl selbst herstellten, bissen die Zähne aufeinander. Sie hatten Siemens-Martinwerke gebaut und hatten geglaubt, viel Altmaterial verwenden zu können. Die ungeheuere Inanspruchnahme des Altmaterialmarktes aber zeitigte dort ganz abnorme Preise. Die Produktionskosten wuchsen; die Verkaufspreise fielen.

Das Jahr 1903 brachte namentlich in der zweiten Hälfte einen fortgesetzten Preisrückgang in Feinblechen, was sich aus der Tabelle auf S. 359 zur Genüge ergibt. Wir möchten glauben, daß die Zeit bald kommen wird, wo Feinbleche in den Ver. Staaten so billig sind, wie zu Anfang des Jahres 1899, d. i. wie vor der Vertrustung. Die kleineren Werke ohne eigenen Stahl geraten auch hier mehr und mehr auf die Sandbank. Hohe Halbzeugpreise, niedrige Preise für Fertigfabrikate; das treibt sie immer mehr aus dem Markte. Das Geschäft aber fällt an die „Großen“, die sich am Umfange der Produktion schadlos zu halten vermögen für den immer geringer werdenden Gewinn an der Produktionseinheit.

Wir haben versucht, auch für Feinbleche die Tendenz der Rentabilität zu veranschaulichen. Die Fehler, die wir in der untenstehenden Berechnung gemacht haben, die Bedenken, die gegen unsere Darstellung vorzubringen sind, haben wir oben bei den Tabellen für Drahtprodukte schon erwähnt.

(Siehe Tabelle auf S. 362.)

Wir sehen, wie im Jahre 1899 die Spannung fast regelmäßig von Monat zu Monat steigt, mit November aber ganz bedeutend sinkt. Der Grund lag in dem Scheitern der Fusionsverhandlungen und dem darauf.folgenden Kampfe um die Ordres. Kaum war die American Sheet Steel Company begründet worden, als sich auch die Spannung wieder ver-

1) (Iron Age vom 9. Oktober 1902, p. 34.) Small Sheet mills who have to buy their bars in the open market will hardly be able to roll sheets and sell them at the new prices and make a profit. However, the reduction in prices will probably give a stability to the market that it has not had for some time.

2) (Iron Age, 4. Dezember 1902.) Many of the Sheet mills are still in need of orders and are closed down. It is said that fully 50 percent or more of the Sheet capacity in this country is idle at present time . . . . Only moderate quantities of foreign Sheet Billets have been sold lately, chiefly because the rolling mills cannot afford to pay the prices current, and convert the Steel at a profit into finished goods at the present lower range.

	1899			1900			1901			1902			1903		
	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung	100 Pfd. Stahl	100 Pfd. Feinblech	Spannung
Januar	0,74	1,87	1,13	1,54	2,84	1,30	0,88	2,85	1,97	1,23	2,90	1,67	1,33	2,65	1,32
Februar	0,80	1,99	1,19	1,48	2,94	1,46	0,91	2,85	1,94	1,31	3,00	1,69	1,33	2,65	1,32
März	1,08	2,32	1,24	1,47	3,00	1,53	1,02	3,00	1,98	1,40	3,00	1,60	1,38	2,65	1,27
April	1,13	2,49	1,36	1,43	3,11	1,68	1,07	3,25	2,18	1,40	3,00	1,60	1,37	2,65	1,28
Mai	1,19	2,75	1,56	1,29	3,15	1,86	1,07	3,00	1,93	1,44	2,95	1,51	1,33	2,65	1,32
Juni	1,34	2,85	1,51	1,22	3,00	1,78	1,09	3,10	2,01	1,44	2,90	1,46	1,31	2,65	1,34
Juli	1,48	2,96	1,48	0,94	2,91	1,97	1,07	2,90	1,83	1,42	2,90	1,48	1,27	2,60	1,33
August	1,60	3,01	1,41	0,81	2,86	2,05	1,08	2,90	1,82	1,41	2,90	1,49	1,25	2,55	1,30
September	1,71	3,24	1,53	0,76	2,82	2,06	1,11	2,90	1,79	1,32	2,85	1,53	1,25	2,50	1,25
Oktober	1,51	3,10	1,59	0,75	2,80	2,05	1,20	2,90	1,70	1,33	2,65	1,32	1,25	2,35	1,10
November	1,63	2,95	1,32	0,85	2,79	1,94	1,20	2,90	1,70	1,27	2,65	1,38	1,07	2,30	1,23
Dezember	1,64	2,83	1,39	0,88	2,87	1,99	1,23	2,90	1,67	1,30	2,65	1,35	1,07	2,25	1,18

größerte. Sie beträgt vom Juli 1900 bis Juni 1901 fast immer 2,00 $ pro 100 Pfd. Die American Sheet Steel Company, die ja im Grunde genommen eigenen Stahl verarbeitete (über den Zusammenhang zwischen National Steel Co. and American Sheet Steel Co. siehe Schmollers Jahrb., Juli 1903, S. 286), muß damals ganz horrende Gewinne eingestrichen haben. Seit dem Streik im Sommer 1901 aber sinkt der Verkaufspreis wieder, und die Spannung wird immer geringer.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sagen, daß auch die Rentabilität der Feinblechwalzwerke seit Beginn 1902 ganz bedeutend gesunken ist. Allem Anscheine nach wird sie auch weiterhin niedrig bleiben. Die ungeheuere Produktionsfähigkeit wird sie für die nächste Zeit nicht mehr so groß werden lassen, wie sie im Jahre 1900 gewesen ist.

Man muß sich nur vor Augen halten, daß die American Sheet Steel Company mit ihren 260 Straßen bei intensivem Betriebe leicht im stande wäre, der ganzen Nachfrage zu genügen. Die Steigerung der Produktion aber betrug seit 1900 mindestens 30 Proz. Wenn die Herstellung von Feinblechen durch das Nachlassen der Stahlpreise für die kleineren Werke sich auch nur einigermaßen lohnend gestaltet, so kommen wieder mehr Straßen in Betrieb; und dann werden wohl die Feinblechpreise eine weitere Minderung erfahren.

VI.

Alles in allem: Die Verkaufspreise für Stapelartikel der Draht- und Feinblechindustrie sind seit Gründung der Corporation *nicht gestiegen, sondern bedeutend gefallen*. Der Unterschied im offiziellen Preise während April 1901 (d. i. Beginn der Tätigkeit der Corporation) und Dezember 1903 beträgt:

bei Drahtstiften	18,4	Proz.
„ Stacheldraht	14,8	„
„ Feinblechen	18,5	„

Dabei muß man sich aber noch vor Augen halten, daß der Marktpreis für Stahl ganz bedeutend gestiegen ist.

Ebenso wie in Drahtprodukten und Feinblechen geht auch die Rentabilität in *Weißblechen* bedeutend zurück. Die Spannung zwischen den Marktpreisen für Rohmaterial ($97^1/_2$ Pfd. Stahl und $2^1/_2$ Pfd. Zinn) und dem Verkaufspreis für 100 Pfd. Weisblech zeigt seit Mitte 1900 entschieden eine sinkende Tendenz.

	1899			1900			1901		
	Weißblech	Material	Spannung	Weißblech	Material	Spannung	Weißblech	Material	Spannung
Januar	3,11 $	1,2759	1,8341	4,84	2,1507	2,6893	4,19	1,5231	2,5569
April	4,10 „	1,7191	2,3809	4,84	2,1632	2,6768	4,19	1,7925	2,3975
Juli	4,38 „	2,1587	2,1213	4,84	1,7325	3,1075	4,19	1,7292	2,4618
Oktober	4,82 „	2,2518	2,5682	4,84	1,4292	2,6608	4,19	1,7769	2,4131
	1902			1903			1904		
Januar	4,19 $	1,7946	2,3954	3,79	1,9965	1,7935	3,64	1,6547	1,9953
April	4,19 „	2,0423	2,1477	3,99	2,0294	1,9506			
Juli	4,19 „	2,0896	2,1004	3,99	1,9252	2,0648			
Oktober	3,19 „	1,9369	1,8531	3,99	1,8612	2,1288			

Fassen wir das Ergebnis unserer Darstellungen für die hier behandelten Artikel zusammen (Drahtstifte, Stacheldraht, Feinblech, Weißblech), so finden wir folgendes: *Der Grundpreis für je 100 Pfd. der obengenannten Fabrikate betrug zusammen im*

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	$ 8,62	15,34	12,24	12,35	11,24	10,24
Juli	$ 14,34	13,28	12,89	12,35	11,49	

Die Spannungen zwischen je 100 Pfd. Stahl (Marktpreis) und dem Verkaufspreis für je 100 Pfd. der obigen Artikel betrug im

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Januar	$ 5,12	8,57	8,08	6,78	5,25	5,71
Juli	$ 6,64	8,63	7,65	6,00	5,75	

Selbst wenn eine Gesellschaft eigenen Stahl verarbeitet, so kann man angesichts obiger Aufstellungen doch nicht umhin, anzunehmen, daß die Rentabilität der hier unter Erörterung gestellten Artikel ganz bedeutend gesunken ist. Auch die Corporation wird jetzt an den Artikeln lange nicht mehr so viel verdienen wie zur Zeit ihrer Gründung. Sie geht darauf aus, durch die *Masse* hereinzubringen, was sie am Gewinn an der Einheit der Artikel eingebüßt hat.

Und die Outsiders? Hohe Preise für Halbfabrikate! Sinkende Preise für Fertigfabrikate. Das sind 2 Mühlsteine, zwischen denen sie zerrieben zu werden drohen. Ergo: *Vertrustung.* Bei den Outsiders der Drahtindustrie sind die diesbezüglichen Bestrebungen bisher ohne Erfolg gewesen; bei den Outsiders in der Blechfabrikation haben sie schon verschiedentlich zum Ziele geführt. Zwar ging die

erste Versammlung vom 3. Februar 1902 resultatlos auseinander. Aber 10 Monate später trat man wieder zusammen, wie die Einladung besagte: To discuss the present status of the market, the recent cuts of prices made by the United States Steel Corporation, future action of independent manufacturers, and such other questions as arise relative to mutual protection that may be of interest to independent manufacturers.

Seitdem haben 3 größere Fusionen in der Herstellung von Drahtprodukten, Feinblechen und Weißblechen stattgefunden, bei denen sich Halbzeughersteller und Halbzeugverbraucher vereinigt und zu je einer Gesellschaft verschmolzen haben. Anders kann man gegen den ungeheueren Druck, welchen die in der Beschaffung ihrer Rohmaterialien immer unabhängiger werdende Corporation ausübt, nicht mehr angehen. Eine Fusion zieht weitere nach sich.

Was nützt es denn heute in den Vereinigten Staaten mehr, wenn man ein Stahlwerk hat, aber Roheisen kaufen muß? Und was nützt es, wenn man einige Hochöfen baut, ohne Erz- und Kohlengruben zu erwerben. Von ganz unten muß man jetzt anfangen, sonst kommt man nicht mehr auf seine Rechnung. Wer das billigste Roheisen hat, der kann die Konkurrenz am längsten aushalten. Und das billigste Roheisen erbläst diejenige Gesellschaft, die mit der Verfügung über eigenes Rohmaterial auch die über eigene Transportmittel verbindet; und das ist die Corporation.

Ob sie wollten oder nicht wollten, — bisher haben die Trusts in leichteren Erzeugnissen der Eisenindustrie langsam eine Verbilligung der Preise angebahnt. Die Preise im Jahre 1902 sind höher als die im Jahre 1897 und 1898. Dafür ist aber auch alles, was auf die Produktionskosten von Einfluß ist, gestiegen. Der Verbraucher hat zeitweise (1899) außerordentlich hohe Preise bezahlen müssen; aber die Preise mindern sich seitdem von Vierteljahr zu Vierteljahr. Aussichten auf ein erneutes Steigen derselben sind nicht so leicht vorhanden.

Die Trusts in der amerikanischen Eisenindustrie können keinen „squeeze“ üben. Dafür, daß solches nicht geschieht, sorgen die Outsiders, die sogleich im allerstärksten Umfange auf dem Plan erscheinen, wenn auch nur ein bischen Nutzen im Geschäft steckt. Sie sind sozusagen die getreuen Wächter, daß die Trusts ihre Preise nicht zu hoch schrauben. Tun sie das, so fangen die Outsiders zu bellen an. Der Verbraucher kann mit diesem Zustande nur zufrieden sein. Und weitaus die Mehrzahl erkennt das auch an.

XIII.
Fiskalität und Bureaukratismus.

Von Hugo Dieck-Bonn, Eisenbahndirektions-Präsident a. D., Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat.

Der heutigen Tages den Beamten so oft gemachte Vorwurf der Fiskalität und des Bureaukratismus ist meistens nicht den Beamten selbst zur Last zu legen, sondern der Gesetzgebung und den Verwaltungsvorschriften der Behörden, an die jene gebunden sind.

Eine Untersuchung dieser Verhältnisse wird vielleicht gerade gegenwärtig nicht ohne Bedeutung sein.

Die fiskalischen Interessen sind sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben zu wahren.

Es will mir scheinen, als ob mitunter das gerechtfertigte Bestreben, die letzteren herabzumindern, zu weit getrieben und zu wenig berücksichtigt wird, daß Sparsamkeit am unrichtigen Orte Verschwendung ist, und die Einnahmen zurückgehen, oder ihr Steigen verhindert, auch die Hebung des Wohlstandes des Landes gehemmt wird, wenn nicht rechtzeitig die erforderlichen Anlagen hergestellt werden.

Der Grund einer solchen unrichtigen Wirtschaftlichkeit ist zum Teil darin zu suchen, daß in der Regel nach dem der Oberrechnungskammerinstruktion angepaßten Staatshaushalte Einnahme und Ausgabe, sowie die meisten Ausgabetitel des Etats sich nicht miteinander übertragen, und insbesondere Ausgaben, die aus den bereit gestellten Mitteln nicht bestritten werden können, nicht gemacht werden sollen, auch wenn der sichere Nachweis geführt werden kann, daß dieselben im hohen Grade nützlich sind, ja sogar alsbald durch die zu erzielenden Mehreinnahmen oder Ersparnisse werden gedeckt werden. Während die Volksvertretung zur Wahrung ihres Ausgabenbewilligungsrechts und die Oberrechnungskammer ängstlich darüber wachen, daß die Betracht kommenden Vorschriften genau beachtet werden, hat das große Publikum für eine derartige Wirtschaftlichkeit kein Verständnis. Es pflegt eine solche als Bureaukratismus oder fiskalische Engherzigkeit zu bezeichnen. Abhilfe, besonders bei den staatlichen Betriebsverwaltungen, erscheint geboten. Vor allem ist eine Revision der veralteten, zum großen Teil noch jetzt gültigen Oberrechnungskammerinstruktion erforderlich. Aber auch eine bezügliche Aenderung des Etatsschemas ist notwendig, oder es muß zum mindesten der Dispositionsfonds, der der Staatsregierung durch den Etat zur Verfügung gestellt wird, ganz bedeutend erhöht werden, indem den in Betracht kommenden Behörden das Vertrauen geschenkt wird,

daß sie mit denen ihnen vorbehaltlich der Rechnungslegung, zur freien Verfügung überwiesenen Mitteln verständig wirtschaften, auch keine ungesunde Spekulation treiben werden.

Die fiskalischen Interessen sind aber stets in der Weise zu fördern, daß die höhere Aufgabe des Staates, für das Wohl der Allgemeinheit zu sorgen, nicht außer Auge gelassen wird.

Was die Einnahmen anbetrifft, so würde es beispielsweise eine verwerfliche Fiskalität sein, wenn die Normaltransportgebühren bei den bestehenden Eisenbahnen erhöht würden — nach § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, durch welches die Bezirkseisenbahnräte und der Landeseisenbahnrat eingesetzt sind, ist dies zudem im allgemeinen ohne besondere gesetzliche Genehmigung nicht zulässig — oder wenn die wirtschaftlich gerechtfertigte Deklassifizierung einzelner Artikel in dem Gütertarifschema oder die gebotene Einführung von Ausnahmetarifen lediglich deshalb unterbleibe, weil ein in beschränktem Umfange sich geltend machender Einnahmeausfall befürchtet wird. Selbstverständlich muß ein Einnahmeausfall bei der zu treffenden Entschließung mit berücksichtigt werden, kann auch, wenn er zu erheblich sein würde, davon abhalten, mit einer Frachtermäßigung vorzugehen, keinenfalls aber darf, trotz des großen Geldbedarfs des Staats, ein solcher mäßiger Einnahmeausfall allein für eine ablehnende Haltung bestimmend sein. Der den Wohlstand des Landes hebende Verkehr hat Anspruch, in jeder Weise gefördert zu werden, und verträgt keine zu vermeidenden Hemmnisse. Das gilt auch von Schiffahrtsabgaben auf den bisher freien Strömen, für und gegen welche zur Zeit lebhaft agitiert wird. Die Einführung derartiger Abgaben, die überdies ohne vorherige Aenderung der Reichsverfassung und der Stromschiffahrtsnote, soweit solche bestehen, nicht zulässig sein würde, würde ebenso unhaltbar sein, wie sich s. Z. die unter dem Ministerium Achenbach eingeführte 20-proz. Tariferhöhung im Eisenbahngüterverkehre alsbald als eine verfehlte Maßregel erwiesen hat. Sie würde auch nicht mit dem in dem oben genannten Gesetze, allerdings nur für die Eisenbahnen, zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze im Einklange stehen, daß die bestehenden Transportgebühren nicht zu erhöhen sind, da, wenn eine Erhöhung verboten ist, auch die Einführung einer neuen Gebühr unstatthaft ist, und dem auf dem Wasserwege bewirkten Transporte der Güter meist ein Transport auf dem Eisenbahnwege vorangeht oder nachfolgt; so daß bei Einführung jener Gebühr eine Erhöhung der Gesamtfracht eintreten würde.

Die Einnahmen des Fiskus lassen sich ohne Schädigung des öffentlichen Interesses ganz wesentlich mehren, wenn jeder Beamte bei der ihm anvertrauten Verwaltung das vermögensrechtliche Interesse des Staats im Auge behält und seine Geschäfte so erledigt, wie ein verständiger Mann für sich selbst wirtschaften würde. Gerade die Sorge für die Erhöhung der Einnahmen des Fiskus setzt aber die Beamten den größten Anfeindungen aus. Es wird ihnen vielfach, sehr zu Unrecht, fiskalische Plusmacherei u. dergl. vorgeworfen, wenn ein Privater durch Maßnahmen der fiskalischen Verwaltung Vor-

teile verliert, auf die er keinen Anspruch hat, oder Zahlungen zu leisten hat, zu denen er verpflichtet ist. Pflicht der Beamten ist es, den erforderlichen Mannesmut an den Tag zu legen, und sich durch derartige Angriffe nicht beirren zu lassen. Eine ungenügende Sorge für die Mehrung der fiskalischen Einnahmen führt in vielen Fällen zu einer unstatthaften Bevorzugung Einzelner und verhindert unter Umständen das Steigen der Einnahmen des Fiskus um Summen, die zusammengerechnet, bei dem großen Umfange der staatlichen Verwaltung weit in die Millionen Mark hineingehen. Durch viele Beispiele aus der Praxis ließe sich dartun, welche gewaltige Mehreinnahmen dem Staate durch eine verständige Geschäftsführung und eine weitsichtige Wirtschaftspolitik zugeflossen und andererseits dadurch entgangen sind, daß solche gefehlt haben, oder eine unberechtigte Schonung von Privatinteressen Platz gegriffen hat. Dies trifft nicht allein bei den Betriebsverwaltungen, sondern auch bei den anderen staatlichen Verwaltungszweigen zu. Selbst die Justizverwaltung ist durch größere Pflege der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten — besonders in der Rheinprovinz — in der Lage, dem Staate erhebliche Mehreinnahmen zuzuführen.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Verrechnung der Einnahmen aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke. Der große Grundbesitz des Staats kann im fiskalischen Interesse, welches sich mit dem Interesse der Allgemeinheit deckt, mittelbar viel mehr nutzbar gemacht werden, wie bisher. Jährlich erscheinen im Etat Millionen Mark von Einnahmen, die aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke erzielt werden. Diese Vereinnahmung zur Balanzierung des Etats erscheint unrichtig und unwirtschaftlich.

Nach kaufmännischen Grundsätzen würden derartige Einnahmen von dem Anlagekapitale abzuschreiben sein. Wenn dies bei der Staatsverwaltung, die nach anderen Grundsätzen geführt wird, nicht angängig ist, so muß unseres Erachtens doch auch bei ihr ein anderes Verfahren Platz greifen. Bei dem fortwährenden Steigen der Staatsbedürfnisse werden stets Neubauten in großer Zahl erforderlich, zu deren Ausführung Grund und Boden erworben werden muß. Die dazu notwendigen Gelder werden, falls sie nicht, wie beispielsweise beim Bau neuer Eisenbahnen, durch besondere Gesetze bewilligt werden, jetzt durch den Etat bereit gestellt. Dies führt zu einer gewaltigen Verteuerung des Grundwertes, unter Umständen sogar zur vollständigen Aufgabe nützlicher Pläne, weil die Verhandlungen über derartige Bauentwürfe sich oft Jahre lang hinziehen, und inzwischen sich die Spekulation des in Frage stehenden Geländes bemächtigt hat, oder auf demselben private Bauten errichtet worden sind, die den Wert des Grund und Bodens erhöhen und zudem bei der Erwerbung mit zu bezahlen sind. Es erscheint deshalb angezeigt, mehr wie bisher, darauf Bedacht zu nehmen, den voraussichtlich für Staatsbauten erforderlichen Grund und Boden vor dem Bekanntwerden der Pläne durch Kauf oder Tausch in das Eigentum des Fiskus zu bringen. Die zur Zeit bewilligten Dispositionsfonds, aus denen das Kaufgeld würde bestritten werden können, sind viel zu gering bemessen. In vielen Fällen wird es auch angängig sein,

die Bauentwürfe dem rechtzeitig in den Besitz des Staats gekommenen Gelände anzupassen und dadurch wesentliche Ersparnisse zu erzielen. Als Vorbild können die großen Privateisenbahnen dienen, welche vielfach bei Herstellung neuer Bahnlinien oder neuer Stationen große Grundstückskomplexe zu einem billigen Preise erworben hatten, deren Besitz dem Staate als ihrem Rechtsnachfolger noch jetzt von großem Werte ist, da er es ermöglicht, ohne Bereitstellung und Zahlung hoher Grunderwerbskosten nicht allein neue Eisenbahnbauten auszuführen, sondern auch für andere Staatszwecke Gebäude zu errichten. Ich meine, daß auch der Staat bei neuen Anlagen recht reichlichen Grunderwerb vorzusehen hat, und daß der Erlös aus dem Verkaufe fiskalischer Grundstücke nicht an die Generalstaatskasse zur Deckung der laufenden Bedürfnisse, sondern zu einem besonderen, neu zu bildenden Fonds abzuführen ist, der vielleicht in preußischen Konsols anzulegen ist, deren Zinsen ihm zufließen, und der dazu bestimmt ist, die Mittel zum Erwerbe von Grundstücken zu bieten, deren Inbesitznahme sich vorsorglich als zweckmäßig erweist. Allerdings würden bei einem derartigen Verfahren Mittel, die jetzt zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmt sind, verloren gehen. Allein es ist zu berücksichtigen, daß dieser Einnahmeausfall durch die später eintretende Ersparung von Grunderwerbs- und Baukosten reichlich gedeckt werden wird.

Ein solches Verfahren würde auch der Allgemeinheit insofern wesentlich zu gute kommen, als das zu weitgehende Bestreben mancher Behörden, dem Staate seinen Grundbesitz zu erhalten, wodurch eine angemessene Ausnutzung und Abrundung des angrenzenden Grundbesitzes von Privaten und Gemeinden vielfach gehindert wird, verschwinden würde. Dieses Festhalten am fiskalischen Grundbesitze hat seinen Grund besonders darin, daß die Behörden, vom Standpunkte ihres Ressorts, gar kein Interesse an der Veräußerung von fiskalischen Grundstücken haben, da der Erlös ihrem Ressort nicht zu gute kommt, und sie sich, auch wenn sie gewaltige Einnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken abliefern, doch die Bewilligung der Gelder nach wie vor erringen müssen, welche sie für neuen Grunderwerb gebrauchen.

Ist es nicht unwirtschaftlich, wie jetzt verfahren wird? Ein Beispiel aus der Praxis möge dies dartun. Es liegt die Notwendigkeit vor, einen Bahnhof umzubauen. Die Kosten berechnen sich auf 4 000 000 M. Dieser Plan wird fallen gelassen und beschlossen, die Linie zu verlegen und unter Aufgabe des alten einen neuen Bahnhof herzustellen, der voraussichtlich dem Bedürfnisse viel besser entsprechen wird, als der alte Bahnhaf nach Ausführung des früher geplanten Umbaus. Die Kosten der Linienverlegung pp. berechnen sich auf 6 000 000 M., dagegen wird die alsbald zu ermöglichende Veräußerung des sehr günstig gelegenen Geländes der alten Linie eine Einnahme von 8 000 000 M. bringen. Die Ausführung dieses neuen Planes bringt also, da die erstgenannnten 4 000 000 M. Umbaukosten erspart werden, und die Einnahme aus Veräußerung des Geländes um 2 000 000 M. höher ist als die Kosten der Linienverlegung betragen: dem Staate ein Vorteil von 6 000 000 M.

Was wäre nun natürlicher, als die Kosten des Neubaues auf die Einnahmen aus dem Verkaufe des Geländes zu verweisen und den Ueberschuß der letzteren mit 2 000 000 M. zurückzustellen zur Ermöglichung des Erwerbes von Grundstücken, der sich für spätere Zeiten als zweckmäßig erweist. Nach den bestehenden Bestimmungen ist dies nicht zulässig. Die 6 000 000 M. zur Bauausführung müssen besonders bewilligt werden. Da andere große Anforderungen verschiedener Ressorts für den Etat vorliegen, zieht sich die Bewilligung der gedachten Summe von Jahr zu Jahr hin. Es ist dies um so mißlicher, als vor der Geldbewilligung die endgültige Festsetzung der Pläne nicht zulässig, und deshalb auch keine Enteignung der freihändig nicht zu erwerbenden Grundstücke möglich ist. Die Verhältnisse des alten Bahnhofs haben sich wegen des gesteigerten Verkehrs immer mehr als unhaltbar erwiesen, sind sogar betriebsgefährlich geworden. Endlich erfolgt die Bewilligung der 6 000 000 M., so daß nunmehr mit dem Grunderwerb und der Bauausführung vorgegangen werden kann. Zwischenzeitig haben aber bereits Spekulanten einen Teil des in Betracht kommenden Geländes gekauft. Glücklicherweise ist es angängig, den Plan etwas zu ändern, so daß die zuletzt gedachten, bereits mit Gebäuden besetzten Grundstücke umgangen werden können. Um mit den bewilligten Bausummen aber auszukommen, muß der Entwurf, auch was den Grunderwerb anbetrifft, eingeschränkt werden, obwohl bereits jetzt zu übersehen ist, daß in absehbarer Zeit eine Bahnhofserweiterung notwendig sein wird, die wegen neuen Grunderwerbs mit den größten Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden sein wird. Hätte der Grunderwerb aus dem Erlöse der frei werdenden Grundstücke bestritten werden können, oder hätte die Eisenbahnverwaltung einen zum Erwerbe von Grundstücken bestimmten ausreichenden Fonds gehabt, so würde sicher in größerem Umfange Grund und Boden rechtzeitig erworben worden sein.

Die vorsorgliche Erwerbung des fiskalischen Grundbesitzes bringt dem Staate oft auch den Besitz von Grundstücken, die sich sehr gut als Tauschobjekte eignen. Wie die Erfahrung lehrt, sind derartige Tauschgeschäfte vielfach zum großen Nutzen beider Teile abgeschlossen worden und haben insbesondere dem Staate hohe Ausgaben erspart.

Bei der fiskalischen Verwaltung kommen, was die Einnahmen anbetrifft, nicht vereinzelt fiskalische Uebergriffe vor, denen nicht scharf genug entgegengetreten werden kann. Es muß den Mißmut der Bevölkerung hervorrufen, wenn in kleinlicher, gewissermaßen mit dem Anstande in Widerspruch stehender Weise auf eine Vermehrung der fiskalischen Einnahmen Bedacht genommen wird, die doch keinen Erfolg hat, da sie wie ein Tropfen auf dem heißen Stein wirkt. Derartigen Uebergriffen wird in den meisten Fällen im Beschwerdewege abgeholfen werden können. Gründen sie sich aber auf gesetzliche Bestimmungen, insbesondere auf die Oberrechnungskammerinstruktion, so bleibt nichts übrig, als einer Aenderung der Gesetzgebung näher zu treten und für die Behörden die Ermächtigung zu erwirken, in besonderen Fällen in

größerem Umfange, als bisher, eine Niederschlagung rechtlich begründeter fiskalischer Forderungen eintreten zu lassen.

Sehr in Vergessenheit gekommen zu sein scheint eine Bestimmung der zum Teil noch jetzt Gesetzkraft habenden Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, nach welcher zweifelhafte fiskalische Forderungen nicht verfolgt werden sollen.

Gerade im Gegensatze zu dieser Bestimmung macht sich vielfach das Bestreben geltend, derartige Forderungen im Prozeßwege zur Geltung zu bringen. Es werden zudem öfters minder wichtige Streitigkeiten zu Prinzipienfragen aufgebauscht und bis zur obersten Instanz gebracht. Handelt es sich wirklich um Prinzipienfragen, so wird vielfach selbst die Entscheidung der höchsten Instanz zunächst nicht als maßgebend für ähnliche Fälle angesehen, sondern nach wie vor nach der den Interessenten ungünstigen Praxis verfahren, da ja die Möglichkeit vorliegt, daß der oberste Gerichtshof in einem anderen Senate zu einer abweichenden Auffassung kommt, und dann durch Plenarbeschluß eine andere Entscheidung gefällt wird. Dadurch wird natürlich nicht unberechtigt der Unwillen des Publikums hervorgerufen, zumal das Prozessieren viel Geld und Zeit erfordert. In Frage kann kommen, ob nicht für die Fälle, in denen es sich um prinzipielle Fragen handelt, bei welchen der Fiskus Partei ist, und deshalb ein öffentliches Interesse vorliegt, eine Aenderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung dahin anzustreben ist, daß es für zulässig erklärt wird, einen fingierten Prozeß zu führen, in welchem vom Staate bestellte Kommissarien die verschiedenen Ansichten vertreten, über welche in letzter Instanz das Plenum des obersten Gerichtshofes zu entscheiden haben würde.

Ein sogen. privilegium odiosum des Fiskus ist es, daß er Steuern und Abgaben, die er zu Unrecht erhoben hat, falls in der Beschwerdeinstanz oder im Verwaltungsstreitverfahren zu seinen Ungunsten entschieden wird, ohne Zinsen zurückzuzahlen hat. Es erscheint eine auch auf die Gemeinden und andere Korporationen, welche Abgaben erheben dürfen, auszudehnende Gesetzbestimmung notwendig, welche in derartigen Fällen die Zahlung von Zinsen anordnet. Die jetzigen Bestimmungen widersprechen dem Grundsatze, daß niemand sich zum Schaden eines anderen bereichern soll; eine solche Bereicherung des Fiskus liegt aber vor, auch wenn das zurückzuzahlende Geld nicht zinsbar angelegt ist, weil es zu den laufenden Ausgaben mit verwandt, und eine zur Deckung des letzteren sonst notwendige Ausgabe zinstragender Schuldscheine vermieden ist. Dem Steuerzahler erwächst dadurch ein Nachteil, weil er die Zinsen des zu Unrecht gezahlten Betrags verliert.

Dasselbe gilt von den alsbald nach der Festsetzung zu entrichtenden gerichtlichen Prozeßkosten, deren ent-

gangene Zinsen die gewinnende Partei, die zudem auch die Zinsen der gezahlten außergerichtlichen Prozeßkosten verliert, auch vom Gegner nicht erstattet erhält.

Abänderungsbedürftig ist auch die Bestimmung, daß Steuern, die nachträglich festgesetzt wurden, alsbald zur Zwangsvollstreckung stehen, da der Steuerpflichtige die Höhe derselben und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erst durch die Festsetzung erfährt und dann plötzlich, mitunter unter Aufwendung besonderer Kosten für die Geldbeschaffung — Verkauf von Papieren oder dergl. — Zahlung leisten muß. Auch bei den übrigen nachträglichen Festsetzungen ist für die Zahlung geraume Frist zu gewähren.

Was die fiskalischen Ausgaben anbelangt, so sind dieselben mit den wachsenden Staatsbedürfnissen fortwährend im Steigen begriffen und können durch die gesteigerten Einnahmen kaum gedeckt werden, viele notwendige Ausgaben müssen wegen der Finanzlage überhaupt unterbleiben. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wird daher allerseits sparsame Wirtschaft gefordert. Dieses fortwährende, durch die Finanzlage berechtigte Drängen bestimmt dann auch die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung, auf eine solche mit Nachdruck hinzuwirken. Die Sparsamkeit, wie sie jetzt geübt wird, führt aber, man verzeihe den Ausdruck, zuweilen zur Knauserei und ist dann wenig nutzbringend, zum Teil ist sie aber höchst nachteilig. Einer vernünftigen Sparsamkeit rede auch ich auf das Lebhafteste das Wort, sie wird aber nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn mit dem Sparen am richtigen Ende begonnen und nicht versäumt wird, rechtzeitig die zur Ermöglichung der Ersparung von Ausgaben notwendigen Anlagen herzustellen. Durch letztere lassen sich oft ganz gewaltige Ersparnisse, besonders beim Personale, erzielen, durch welche die hervorgerufenen Mehrausgaben mehr als gedeckt werden. Auch bezüglich der fiskalischen Ausgaben möchte ich, ähnlich wie ich bei den Einnahmen ausführte, es als Grundsatz hinstellen, daß jeder Beamte bestrebt sein muß, das ihm anvertraute fiskalische Vermögen so zu verwalten, wie er als verständiger Mann, ausgerüstet mit den erforderlichen Mitteln, sein eigenes Vermögen verwalten würde.

Sehr interessant würde es sein, eingehende Studien darüber anzustellen, wie sich der Staatshaushalt in unserer Monarchie in den letzten Dezennien gestaltet hat, und klar zu legen, worin die Gründe zu suchen sind, daß die Ausgaben in einem größeren Verhältnisse gestiegen sind, als die Einnahmen, und welche Wege einzuschlagen sind, um ein günstigeres Verhältnis herbeizuführen.

Derartige Studien werden uns bezüglich des Königreichs Sachsen in der kürzlich erschienenen, höchst beachtenswerten Schrift des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Georgi (Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1903) über den Staatshaushalt des Königreichs Sachsen seit dem Jahre 1880 vorgeführt. Der Verfasser

kommt in derselben zu dem Ergebnisse, daß in Sachsen die dauernden Ausgaben in einer viel größeren Progression gestiegen sind, als die natürlichen Einnahmen aus den Nutzungen des Staatsvermögens und der wachsenden Steuerkraft des Landes und findet den Grund hierfür nur zum Teil darin, daß man zu viele und zu kostspielige Bauten ausgeführt und daß man die Rentabilität der Eisenbahnen durch den Bau vieler unrentabler Nebenbahnen zu sehr herabgedrückt habe, meint vielmehr, daß diese Steigerung auch zum Teile in dem entwickelten Gesetze der wachsenden Staatsaufgaben, in der wachsenden Last der Justiz, der Landesanstalten, des Landarmenwesens und dem weit höheren Aufwande für die Erfüllung der mannigfachsten Kulturaufgaben zu suchen sei. Georgi sucht auszuführen, man habe nicht genug mit den verfügbaren Mitteln gerechnet und sich durch hohe aber nicht dauernd gebliebene Einnahmen aus den Eisenbahnen und die Ueberweisungen aus dem Reiche verführen lassen, erzielte Ueberschüsse zu dauernder Erhöhung der Staatslasten zu verwenden, zur Deckung welcher jetzt die Mittel fehlten. Die Sanierung der Finanzen sucht Georgi, da auf eine ergiebige Steigerung der Einnahmen aus dem Staatsvermögen nicht gerechnet werden könne, auch neue Steuern nicht zulässig seien, in der Verminderung der Ausgaben. Er will das Aufnehmen neuer Schulden möglichst ganz vermeiden oder doch einschränken, von der Inangriffnahme neuer Bauten, namentlich neuer Eisenbahnen, möglichst Abstand nehmen, verlangt einmütiges, geschlossenes Zusammengehen aller Ministerien, die sich — wie jedermann im Lande, die Regierung und die Stände — in ihren finanziellen Anforderungen Selbstbeschränkung aufzuerlegen haben; und sparsame Wirtschaft in jeder Richtung.

Es steht mir kein Urteil darüber zu, ob die Georgi'schen Ausführungen durch die Finanzlage in Sachsen gerechtfertigt sind, auf die preußischen Verhältnisse angewandt können sie nur insofern Beachtung in Anspruch nehmen, als auch bei uns zu vermeiden ist, dauernde und Geld erfordernde Staatseinrichtungen auf zweifelhafte Einnahmen zu gründen, daß bezüglich der Aufnahme neuer Anleihen mit Vorsicht zu verfahren, insbesondere eine starke Amortisation vorzusehen ist, und daß in verständiger Weise sparsam zu wirtschaften ist. *Ich würde es aber für einen großen Fehler halten, wenn den Georgischen Vorschlägen bezüglich möglichster Einschränkung der Bauten für Preußen Folge geleistet würde.* Glücklicherweise hat sich bei uns die Finanzlage günstiger gestaltet, als nach der Georgischen Darstellung in Sachsen, insbesondere ist das Ergebnis der Eisenbahnverwaltung trotz des vorübergehenden Niederganges der Industrie ein äußerst günstiges. Das gewaltige, ungefähr $8^1/_6$ Milliarden M. betragende Anlagekapital der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft hat sich 1901 mit 6,41 Proz. verzinst, 1902 hat einen größeren Ueberschuß gebracht, für 1903 ist ein noch erheblicherer zu erwarten. Es wäre unseres Erachtens zwar erwünscht, wenn das Budget sich so gestalten ließe, daß die Eisenbahnverwaltung vollständig selbständig gestaltet würde und nur fest bestimmte Summen zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer Ressorts abzuführen hätte. Allein

eine derartige Umgestaltung des Budgets würde eine so tief einschneidende Umwälzung zur Folge haben, daß sie zur Zeit nicht in Aussicht genommen werden darf. Es muß mit den bestehenden Verhältnissen nach wie vor gerechnet werden. Der Teil der Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung, der zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden ist, läßt sich zur Zeit nicht fixieren.

Ein großer Fehler aber würde es sein, die Quelle zu verstopfen, welche jetzt so gewaltige Einnahmen dem Staate zuführt. Eine solche Verstopfung würde eintreten, wenn das Geld nicht zur Verfügung gestellt würde, welches für Neubauten erforderlich ist, um die Eisenbahnverwaltung leistungsfähig zu erhalten und ihr Netz in geeigneter Weise auszudehnen, um den Wohlstand des Landes zu heben und den Kulturaufgaben des Staates gerecht zu werden.

Bei den nötigen Neubauten, deren Hinausschiebung sie nur verteuert, wenn nicht unmöglich macht, lassen sich aber sehr erhebliche Ersparnisse erzielen, nicht bloß, wie bereits ausgeführt, durch frühzeitige Sicherung des Geländes und Deckung der Ausgaben durch den Erlös aus dem Verkaufe von billig erworbenen Grundstücken, sondern dadurch, daß die Ausarbeitung und Ausführung der Entwürfe ganz wesentlich beschleunigt, andererseits dem schädlichen Drängen auf baldige Schließung eines bewilligten Baufonds ein Riegel vorgeschoben wird.

Ueber das langsame Vorwärtsschreiten staatlicher Bauentwürfe wird vielfach Klage geführt.

Derartige Klagen sind, soweit sie gegen die ausführenden Behörden gerichtet sind, dann unbegründet, wenn, mangels eines Gesetzes, die Geldmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt sind, oder eine notwendig gewordene Enteignung die Verzögerung herbeigeführt hat. Es läßt sich ihnen nur vorbeugen, wenn Mittel und Wege gefunden werden, die frühere Geldbewilligung zu ermöglichen und eine auch aus anderen Gründen gebotene Aenderung des Enteignungsgesetzes und des Planfestsetzungsverfahrens herbeizuführen.

Was die Bereitstellung der Mittel anbetrifft, so waren die großen, gut fundierten Privateisenbahngesellschaften in einer günstigeren Lage als die Staatseisenbahnverwaltung, da sie sich durch Ausgabe neuer Obligationen und Aktien nicht bloß für festbestimmte Erweiterungspläne, sondern auch für unbestimmte Baubedürfnisse Geld zu verschaffen wußten und daher bezüglich der Geldbeschaffung nicht in Verlegenheit kamen, wenn ein nicht vorhergesehener Bau sich als nützlich erwies, während jetzt eine gesetzliche Bewilligung für ganz genau bestimmte Bauten erforderlich ist. In Frage könnte kommen, ob nicht der Staat diesem Beispiele nachzuahmen und, anstatt jetzt in der Regel jährlich 80 bis 100 Mill. M. für bestimmte Eisen-

bahnbauten fordernde Gesetzesvorlagen einzubringen, einen wesentlich höheren Kredit in Anspruch zu nehmen und für sich die Ermächtigung zu erwirken hat, einen Teil desselben auch für die Ausführung von Projekten zu verwenden, deren Notwendigkeit sich erst später ergibt. Es würde dadurch allerdings das Bewilligungsrecht des Landtags beschränkt, aber sachlich, zum Wohle der Allgemeinheit, wird gewonnen werden.

Zur Ermöglichung der Verzinsung und Amortisation der gewachsenen Schuldenlast wird eine gute fiskalische Wirtschaft wesentlich beitragen können. Will man aber ein zu großes Anwachsen der Bauschulden vermeiden, so bleibt nur übrig, im Extraordinarium des Etats in weit größerem Umfange als bisher die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und zur Deckung derselben, falls die neue Zollgesetzgebung und die neu abzuschließenden Handelsverträge die Finanzlage unmittelbar oder mittelbar nicht wesentlich günstiger gestalten, neue Einnahmen zu schaffen, sei es durch neue indirekte oder direkte Steuern, sei es durch Uebertragung eines Teils des den Gemeinden eingeräumten Steuererhebungsrechts auf den Staat, sei es durch Einführung von Monopolen — in der Monarchie oder im Reiche — was hier nicht zu erörtern ist.

Teilweise sind aber die gegen Behörden und Beamte laut werdenden Klagen wegen Verzögerung der Bauausführung auch voll berechtigt.

Diese Verzögerung tritt weniger bei der Bauausführung selbst, als bei der Ausarbeitung und Feststellung der Entwürfe hervor. Es haben dabei zu viele Behörden und Instanzen mitzuwirken, es wird vielfach doppelte, ja dreifache Arbeit gemacht, die vermieden werden kann, es fehlt an dem erforderlichen Personal. Abhilfe erscheint möglich, wenn mehr dezentralisiert, zum Teil auch, wenn es sich um die Ausarbeitung von Normalien und Spezialitäten — Brücken, Werkstättenanlagen, Architektur, Hochbau u. s. w. — handelt, mehr zentralisiert wird. Bei einer größeren Zentralisation habe ich aber nicht im Auge, daß die in Frage kommenden Ausarbeitungen im Ministerium erfolgen, glaube vielmehr, daß es durchführbar sein wird, für größere, mehreren Provinzialbehörden unterstellte Bezirke durch eine Behörde Spezialentwürfe einer bestimmten Richtung ausarbeiten und festsetzen zu lassen. Die Schaffung neuer Behörden ist nicht erforderlich, vielmehr wird es angängig sein, bereits bestehenden Behörden, die sich durch ihre Besetzung und die bei ihr gemachten Erfahrungen dazu besonders eignen, — teils dieser, teils jener — die in Frage stehenden Spezialaufgaben zuzuweisen, wie dies bei der Eisenbahnverwaltung bei Ausschreibung von Betriebsmitteln und Beschaffung von Materialien schon jetzt der Fall ist.

Das Ministerium, in welchem sich die zu erledigenden Arbeiten zu sehr anhäufen, muß unter allen Umständen entlastet werden. Rechte, die demselben vorbehalten sind, können, erforderlichen Falls unter Abänderung der Gesetzgebung, auf andere Behörden delegiert werden. Bei der vorliegenden Ueberlastung des Ministeriums ist trotz allen Fleißes eine Verzögerung unausbleiblich. Diese Verzögerung kann auch

nicht vermieden werden, wenn der Zentralstelle mehr Beamte zugewiesen werden, da es ihrer Spitze, bezw. dem in ihrem Auftrage handelnden Abteilungsdirektor, dem die Verantwortung zufällt, wegen der großen Zahl und der Wichtigkeit der eingehenden Entwürfe faktisch unmöglich ist, schneller zu arbeiten. Bei den Provinzial- und Lokalbehörden fehlt es vielfach an den erforderlichen Kräften. Vielleicht ist zur Beseitigung dieses immer mehr fühlbar werdenden Mangels nicht einmal notwendig, neue Kräfte einzustellen, wenn die vorgeschlagene größere Dezentralisation und Zentralisation durchgeführt wird. Insbesondere wirkt bei der Staatseisenbahnverwaltung der Mangel an bautechnischen Kräften sehr nachteilig. Dies ist mit darauf zurückzuführen, daß man vor einigen Jahren, abweichend von der bisherigen Praxis, nach welcher die für die Neubauverwaltung tätigen Beamten aus den Baufonds bezahlt wurden und deshalb ohne Rücksicht auf die Festsetzungen, welche im Betriebsetat über die für technische Kräfte aufzuwendenden Summen getroffen waren, nach den vorliegenden Bedürfnisse angenommen werden konnten, gebrochen und bestimmt hat, daß die Baufonds prozentuale Entschädigungen an die Betriebsverwaltung abzuführen haben, letztere aber die Geschäfte der Bauverwaltung mit zu besorgen und mit der ihm für das Personal im Etat zur Verfügung gestellten Summe auszukommen hat. Dies ist nicht durchführbar oder führt zu der gerügten Verzögerung der Ausarbeitung von Bauentwürfen, da bei der Etatsaufstellung noch gar nicht übersehen werden kann, welches Personal für die Bauverwaltung, deren Aufgaben für das kommende Etatsjahr noch nicht feststehen, erforderlich sein werden. Die finanziellen Nachteile, die dadurch dem Fiskus erwachsen, werden mitunter sogar in bestimmten Summen erkennbar, beispielsweise, wenn aus Mangel an Kräften die definitive Vermessung der zu einer neuen Bahnlinie verwandten Grundstücke hinausgeschoben werden und deshalb die Zahlung der Zinsen für die Grunderwerbsentschädigung auf längere Zeit, als sonst notwendig wäre, erfolgen muß.

Die nach der Höhe der Bausumme berechnete prozentuale Entschädigung, welche die Bauverwaltung an die Betriebsverwaltung abzuführen hat, ist übrigens mitunter zu hoch bemessen und überschreitet die Kosten, welche der letzteren für die Besorgung der Geschäfte der ersteren erwachsen, ganz wesentlich. Die bei der Staatseisenbahnverwaltung gewählte Art der Verrechnung führt deshalb zu keinem richtigen Ergebnis des Abschlusses der Betriebsverwaltung, da ein Teil der als Einnahme gebuchten Beträge ihr nicht gebührt. Diese Verrechnung steht auch nicht im Einklang mit dem Schlußsatze des § 18 der Oberrechnungskammerinstruktion vom 18. Dezember 1824 und § 29 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 und kann um so weniger aufrecht erhalten werden, als es jetzt nicht einmal mehr zulässig ist, einem Privatunternehmer die Ausführung eingehender Vorarbeiten oder die Vornahme endgültiger Vermessungen zu übertragen, falls die Kosten nicht aus dem im Betriebsetat für das Personal ausgeworfenen Mitteln gedeckt werden können.

Das aus finanziell-technischen Gründen hervorgerufene D r ä n g e n

auf Beschleunigung der Abrechnung und Schließung des Baufonds kann bei dieser Sachlage keinen Erfolg haben. Dieses Drängen hat überdies erhebliche Nachteile im Gefolge, da es dazu verführt, die genehmigten Entwürfe alsbald im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, anstatt abzuwarten, ob sich nach der Betriebseröffnung auch alles, was in dem Entwurfe vorgesehen ist, wirklich als notwendig erweist, oder noch etwas verschoben werden kann, und ob nicht andererseits Bedürfnisse hervorgetreten sind, mit denen man nicht gerechnet hat.

Aber auch abgesehen von der Bauverwaltung lassen sich bei einer verständig geführten fiskalischen Verwaltung die Ausgaben wesentlich herabmindern. Sehr wichtig ist eine Verminderung der Personalkosten. Dieselbe läßt sich erreichen, wenn die Verwaltung vereinfacht wird, und die Beamten frühzeitig zum selbständigen Arbeiten erzogen werden. Es ist schädlich, daß die jüngeren Beamten — ich rechne dazu auch die der höheren Laufbahnen nach Ablegung der letzten Staatsprüfung — zu lange am Gängelbande geführt werden. Beamte, die wichtige Stellungen inne haben, müssen, ohne Schädigung ihres Avancements, möglichst lange in ihren Stellungen belassen werden, um ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und die finanziellen Nachteile fern zu halten, welche entstehen, wenn mit den Verhältnissen unbekannte Nachfolger sich erst einarbeiten müssen. Die Arbeitsleistung der Beamten muß ohne Verlängerung der täglichen Dienstdauer gesteigert und die bureaukratische Ordnung in dieser Richtung strammer durchgeführt werden. Es ist strenger darauf zu halten, daß die weiter auszudehnende Selbständigkeit der Behörden, durch welche die Berufsfreudigkeit der Beamten gehoben wird, keine Eingriffe von oben erfährt, beispielsweise die Ministerien nicht deshalb, weil sie zuerst darum angegangen werden, die Bearbeitung einer Sache an sich ziehen, deren Erledigung organisationsmäßig einer Lokal- oder Provinzialbehörde obliegt, und Bericht über Bericht erfordern. Die Fortschritte der Technik sind in jeder Weise nutzbar zu machen. Die Geldopfer für technische Anlagen und sachliche Ausgaben dürfen nicht gescheut werden, wenn sie zu den hervorgerufenen Vorteilen im richtigen Verhältnisse stehen. Diese Vorteile sind mitunter recht bedeutend; sie zeigen sich in der Ermöglichung der Ersparnis von Personal und in der Verminderung der sächlichen Ausgaben.

Unter keinen Umständen darf aber geknausert werden. Es wird dadurch nur Unzufriedenheit hervorgerufen. Bei Neubauten wird nicht vereinzelt bemerkt, daß wegen Unzulänglichkeit des Baufonds vorgesehene kleinere Anlagen unausgeführt bleiben, die von der Bauverwaltung als minder wichtig aufgefaßt werden, für das Publikum aber höchst wichtig sind — z. B. die gehörige Instandsetzung eines Wegs, die Beleuchtungsanlagen, die kleinen Schutzdächer gegen Regen auf neuen Eisenbahnstationen u. s. w. Das darf nicht vorkommen. Derartige dem Interesse des Publikums dienende Anlagen müssen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Baufonds überschritten werde, unter allen Umständen ausgeführt werden. Insbesondere muß der Staat bei der Beleuchtung

öffentlicher Anlagen mit gutem Beispiele vorangehen und darf sich von Gemeindeverwaltungen nicht überflügeln lassen. Bei der Beleuchtung läßt sich andererseits viel sparen durch fortwährende Ueberwachung der Dichtigkeit der Gasrohrleitungen, Revision der Laternen und Brenner, das Verschlossenhalten der Gaskrahne während der Tagesstunden, Anbringung von Gasdruckregulatoren und Reflektoren u. s. w. Statistisch ist nachgewiesen, daß die elektrische Beleuchtung großer Rangierbahnhöfe die Unfälle wesentlich vermindert hat. Unwirtschaftlich und das Publikum belästigend ist die Unterlassung der Pflasterung von stark benutzten Straßen. Eine solche Pflasterung ist allerdings sehr kostspielig, es werden durch sie aber die jahraus, jahrein sich wiederholenden Ausgaben für Beseitigung des entstandenen Schlammes und Instandsetzung der Wegedecke vermindert.

Nicht mit Unrecht wird vielfach über den sogenannten Bureaukratismus der staatlichen Verwaltung insbesondere die viele Schreiberei und den langsamen Geschäftsgang beim Verkehre mit Behörden Klage geführt. Derartige Klagen richten sich weniger gegen die ausführenden unteren und mittleren Dienststellen, sondern gegen die denselben vorgesetzten Behörden. Berechtigte Klagen haben ihren Grund nicht sowohl in dem Mangel eines gebotenen Entgegenkommens seitens der beteiligten Beamten, als in den bestehenden Einrichtungen und in althergebrachter Gewöhnung. An Versuchen, eine bessernde Hand anzulegen, hat es nicht gefehlt, insbesondere ist die Staatseisenbahnverwaltung bezüglich der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges mit gutem Beispiele vorangegangen. Im allgemeinen ist aber noch viel zu tun übrig geblieben. Gibt es doch noch immer Behörden, bei denen der Lauf eines Schriftstückes zwischen den Dezernenten untereinander und mit dem Bureau noch immer durch die Registratur, welche im Journale einzutragen hat, in wessen Händen das Schriftstück sich befinden soll, vermittelt wird, bei denen die Anfertigung von Schreiben, gleich in der Reinschrift, sowie die Zurückbehaltung einer auf mechanischem Wege hergestellten Abschrift ganz unbekannt ist, bei denen eine am Tage des Einganges eines Schriftstückes erfolgende Erledigung, falls es sich nicht um ganz eilige Sachen handelt, für ganz unmöglich gehalten wird, und bei denen es ganz unbekannt zu sein scheint, daß man durch Stenographieren, Telephonieren und Telegraphieren eine ganz wesentliche Beschleunigung herbeiführen kann. Es kommen ganz unglaubliche Verzögerungen vor. Manche Behörden sind so verständig, daß sie, um wenigstens nach außenhin die im Bureau entstehende Verzögerung zu verdecken, anordnen, daß die Kanzlei in die Reinschriften als Datum der Verfügung den Tag einsetzt, an welchem die Absendung erfolgt. Zwischen dem Tage, an welchem der erste Dezernent eine Sache gezeichnet hat und dem Tage der Absendung liegen zuweilen mehrere Wochen. Derartigen Verschleppungen muß vorgebeugt werden. Es wird bei den Behörden mitunter mit zu vielen Kodezernenten gearbeitet. An einzelnen Bescheiden wird, um sich in der Beschwerdeinstanz keinen Vorwürfen auszusetzen, zu viel gemeißelt und gedrechselt. Das Publikum hat ein Interesse daran, schleunig be-

schieden zu werden, damit es weiß, woran es ist, und verzichtet gern auf Auseinandersetzungen, deren Ausarbeitung die Beantwortung verzögert. Wichtig ist, daß die Beamten tunlichst in persönliches Benehmen mit den Interessenten treten; es wird dadurch viel Schreibwerk gespart und die Sache selbst wesentlich gefördert. Dazu ist aber notwendig, daß die Beamten sich den Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anpassen und für das Publikum zu den allgemein üblichen Geschäftsstunden zu sprechen sind. Gerade bei einzelnen höheren Beamten, auch solchen, die sich durch besonderen Fleiß auszeichnen, hat sich die Unsitte eingeschlichen, zu spät auf das Bureau zu kommen. Dies darf nicht geduldet werden, zumal dadurch auch das gebotene Zusammenarbeiten der Beamten untereinander erschwert wird.

Kleinlich ist es, die zur eigenen Unterrichtung und zur Besprechung mit den Interessenten notwendigen Reisen durch Hinweis auf die dem Fiskus zur Last fallenden Tagegelder und Reisekosten zu erschweren.

Eine verständige bureaukratische Verwaltung, wird überall mit Dank anerkannt werden und liegt auch im fiskalischen Interesse. Sie ist zu erreichen, wenn jeder Beamte sich in die Stellung der Interessenten hineindenkt und seine Geschäfte — abgesehen von der materiellen Entscheidung — so erledigt, wie er wünschen würde, daß sie erledigt würden, wenn er selbst Interessent wäre.

Erschwert wird den Beamten die ihnen obliegende Verwaltung durch mancherlei Bestimmungen der Oberrechnungskammerinstruktion, die noch jetzt Gültigkeit hat, soweit sie nicht durch neuere Gesetze abgeändert worden ist. Wie veraltet dieselbe ist, ergibt sich schon daraus, daß dieselbe allgemeine Grundsätze enthält, die von allen Behörden zu befolgen sind, und dann besondere Bestimmungen trifft, die in den einzelnen Verwaltungszweigen zu beachten sind, unter letzterer aber die Staatseisenbahnverwaltung nicht erwähnt und auch nicht erwähnen konnte, da sie schon aus dem Jahre 1824 datiert. Nichtsdestoweniger ist aber die Staatseisenbahnverwaltung an jene allgemeinen, für sie zum Teil nicht passenden Grundsätze gebunden. Sie hat sich zu helfen gesucht und eine für ihre Organe gültige Finanzordnung mit der Oberrechnungskammer vereinbart. Ob dies zulässig und nicht vielmehr ein Gesetz erforderlich war, ist zweifelhaft. Publiziert ist die gedachte Finanzordnung nicht. Sie ist in formeller Richtung eine ganz vorzügliche Schöpfung, aber durchdrungen von dem Geiste der Oberrechnungskammerinstruktion. Eine Revision der letzteren ist unbedingt geboten, da sie zum Teil Bestimmungen enthält, die den modernen Anschauungen nicht entsprechen und die Geschäftsführung ungemein umständlich machen. Einzelne Bestimmungen sind aus der Oberrechnungskammerinstruktion durch Aenderung der Gesetzgebung bereits ausgemerzt. Wir erwähnen nur das Kautionswesen der Beamten, welches durch spätere Gesetze besonders geregelt war, und über welches dicke Kompendien zusammen geschrieben waren, um alle zu beachtenden Bestimmungen und Entscheidungen zusammenzustellen.

Große Bedenken wurden laut, als man der Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten näher treten wollte. Bezeichnete Finanzminister von Miquel doch selbst die betreffende Gesetzesvorlage als einen Sprung ins Dunkle. Dieselbe wurde aber Gesetz und hat sich vorzüglich bewährt. Die Beamtenkautionen sind mit wenigen Ausnahmen vor mehreren Jahren in Wegfall gekommen, Nachteile sind dadurch nicht hervorgerufen, viel Arbeit und viel Personal ist aber erspart und die Möglichkeit geschaffen worden, besonders geeignete Beamte, die früher wegen des Fehlens eines Kapitalbesitzes übergangen werden mußten, in wichtige Stellungen zu bringen. Dieser Vorgang, welcher wiederum beweist, daß wir einen zuverlässigen Beamtenstand haben, ermutigt dazu, mit dem in verschiedenen Festsetzungen der Oberrechnungskammerinstruktion durchblickenden Grundsatze, daß stets mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, ein Beamter könne pflichtwidrig handeln — selbstverständlich unter Aufrechterhaltung der Rechnungslegung — tunlichst gebrochen wird. Auch in Sachen, die für Kleinigkeiten gehalten werden, aber für das Publikum höchst wichtig sind, können, bei Aenderung bestehender Bestimmungen, die Geschäfte in entgegenkommenderer Weise erledigt werden. Die Behörden müssen trotz der ihnen obliegenden Rechnungslegung, beispielsweise in der Lage sein, eine nicht periodisch fällig werdende Schuld an demselben Tage, an dem ihre Höhe festgestellt ist, auch wirklich zur Zahlung zu bringen. Sie müssen weiter ermächtigt werden, kleine Beträge — wie z. B. 50 Pfg. für Abgabe von Lieferungsbedingungen — in Postmarken in Empfang zu nehmen, anstatt jetzt Barzahlung bei der Kasse zur Bedingung machen zu müssen.

Die bessernde Hand ist an viele Bestimmungen der veralteten Oberrechnungskammerinstruktion zu legen. Wegen der Wichtigkeit dieser Aufgabe empfiehlt es sich, zur Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Oberrechnungskammerinstruktion eine besondere Kommission einzusetzen, in welche auch Landtagsabgeordnete und kaufmännische Sachverständige als Mitglieder einzuberufen sind. Zur Förderung der dieser Kommission zuzuweisenden Aufgabe würde es sehr nützlich sein, wenn die Beamten, welche zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden, von allen anderen Arbeiten befreit würden.

XIV.

Das neue russische Artelgesetz.

Von N. Pinkus.

Ehe ich über das große Ereignis im Leben der russischen Artelorganisationen berichte, muß ich einige Worte dem Wesen und Bedeutung derselben widmen. Denn erst in dieser Beleuchtung kann die Tragweite der gesetzgeberischen Vorschriften richtig gewürdigt werden, die neuerdings erlassen worden sind. Außerdem aber ist das Verständnis dieses eigentümlichen sozialen Gebildes nicht wenig dadurch erschwert, daß viele Seiten desselben noch immer Gegenstand von Kontroversen sind. Um die engen Schranken nicht zu überschreiten, die mir hier zu Gebote stehen, will ich mich in dieser kurzen Vorrede aufs Allernotwendigste beschränken.

Vor allen Dingen ist hervorzuheben, daß man im allgemeinen noch nicht im klaren ist, was eigentlich für eine Organisation man unter „Artel“ zu verstehen hat. Es steht nämlich keineswegs fest, ob dasselbe uralten oder neueren Ursprungs ist; ob es ein nationales oder universales Gebilde ist; ob endlich das Artel gewisse spezifische Merkmale aufweist, oder schlechthin eine allgemeine Benennung für jede Genossenschaftsform bildet.

Man könnte glauben, daß letzteres eine müßige, rein terminologische Streitfrage ist, umsomehr, als in der Umgangssprache beide Deutungen gleichberechtigt sind. So bedeutet das Wort „Artel“ laut dem „Wörterbuch der Russischen Sprache“ der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften: 1) Genossenschaften zur gemeinsamen Betreibung von Gewerbe, Handel oder Arbeiten mit gleicher Gewinnbeteiligung; 2) Genossenschaften (neueren Ursprungs) von allerlei Gesinde, Arbeitern, Soldaten u. s. w., meistenteils zum Zwecke gemeinsamer Haushaltung; 3) Genossenschaften jeder Art überhaupt. Kein Wunder also, daß manche Autoren (wie z. B. Issajew[1]) diesem weiteren Sprachgebrauch treugeblieben sind, indem sie im Kapitel „Artelmäßige Produktion“ von allen möglichen genossenschaftlichen Produktions-Assoziationen (sogar deutschen, französischen und englischen) sprechen.

---

1) A. A. Issajew in seinen russ. Werken: „Die Artelle in Rußland“, Jaroslawl 1881, und „Elemente der Polit. Oekonomie“ V. Aufl., St. Petersburg 1900, S. 183.

Indes scheinen die meisten Autoren diesem Beispiel nicht gefolgt zu sein und dies allerdings mit Recht. Denn offenbar sprechen alle Zweckmäßigkeitsgründe dafür, daß man den Begriff „Artel“ enger zu fassen hat. Es sei nur darauf hingewiesen, daß, wenn die nationalökonomische Literatur seit einigen Menschenaltern immer von neuem ihr Interesse den russischen Organisationsformen zuwendet, so kann es sich doch dabei nicht um irgend eine Abart der westeuropäischen Assoziationen handeln. Diese scheinbar harmlose Verwechselung hat jedoch sehr üble Folgen nach sich gezogen, da man in den Artellen ein Analogon der Schulze-Delitzschen Genossenschaften zu finden glaubte und in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von völlig erfolglosen Gründungsversuchen anstellte [1]) Allerdings kam in diesen edelsten, selbstlosen und doch gescheiterten Anstrengungen (z. B. Wereschtschagins) auch das andere von uns erwähnte Mißverständnis zum Vorschein. Man wollte oder konnte nämlich nicht einsehen, daß die neugegründeten „Artelle“ nichts mit den wirklichen Artellen Gemeinsames hatten, daß sie vielmehr lediglich Nachbildungen westeuropäischer Organisationsformen waren und daß letztere sich wenig für die primitiven Verhältnisse des russischen Volkslebens eigneten.

Denn, will man eine bestimmte Genossenschaftsform mit Erfolg anwenden, so darf man deren Entstehungs- und Existenzbedingungen nicht verkennen. Wenn nun einerseits [2]) behauptet wird, die Artelle seien eine universale Organisationsform, die auf einer bestimmten Entwickelungsstufe entsteht, und wenn anderseits die Slavophilen die Entstehung derselben auf die höheren ethischen Eigenschaften des slavischen Volkscharakters zurückzuführen pflegten, so scheinen mir beide Ansichten das Richtige nicht zu treffen. Es sind nämlich nur äußerst spärliche Nachrichten über westeuropäische Organisationen [2]) vorhanden, die als Gegenstücke der russischen Artelle aufgefaßt werden könnten. Sie kommen aber in der Geschichte von Westeuropa so vereinzelt vor, daß der Beweis der Universalität der Artelorganisation zu leisten erübrigt. Noch auffallender ist die Unrichtigkeit der zweiten Behauptung; sollte nämlich das Artelprinzip ein Ausfluß des slavischen Volkscharakters sein, so dürfte man doch ähnlichen Organisationen auch bei anderen slavischen Stämmen zu begegnen hoffen, wofür freilich auch bis jetzt jeder Beleg fehlt.

Wenn dem so ist, so glaube ich, eine andere Frage aufwerfen zu dürfen, die uns auf kürzerem Wege zum Ziele führen kann, ohne uns vor jene komplizierteren Probleme zu stellen. Und zwar gleichviel, ob wir das Artel als ein Institut des „Universalrechts“ oder des slavischen Gewohnheitsrechts aufzufassen haben werden, wird doch der Umstand

---

1) W. W(oronzow) Artelbestrebungen im russischen Leben. St. Petersburg 1895 (russ.)

2) P. Apostol, Das Artjel. „Münchener volksw. Studien“, Stuttgart 1898, S. V.

3) Jewreïnowa, Die Aufgaben der Gesetzgebung gegenüber den Arbeitsartellen. Art. im „Journal d. Justizministeriums“ 1901, No. 7, S. 223 (russ.); M. Kowalewski, Die ökonomische Struktur Rußlands, 1900, S. 110 (russ.); auch P. Apostol, l. c., S. 3. Letzterer bemerkt dabei: „Es ist jedoch dieses Thema bisher noch nicht ausreichend erforscht.“

nicht zu umgehen sein, daß das Artel in Rußland eine nirgends sonst dagewesene intensive Anwendung findet. Wie Staehr es glänzend nachgewiesen hat[1]), ist das Artel nicht nur ununterbrochen während der ganzen 1000-jährigen Geschichte des russischen Volkes, sondern auch auf allen Gebieten der Volkstätigkeit vorzufinden. Sollten daher universal- oder nationalrechtliche Faktoren in der Bildung von Artellen nicht ohne Belang sein, so sind jedenfalls noch andere Umstände anzugeben, die die Intensität und Zähigkeit gerade dieser Organisationsform in Rußland erklären könnten. Offenbar sind diese besonderen Umstände in irgend welchen Unterschieden der Lebensbedingungen des russischen Volkes von denjenigen der Westeuropäer — die Westslaven mit inbegriffen — zu suchen. Solche Fragestellung kann uns, wie ich es bereits vor einem Jahre ausgesprochen habe[2]), den Schlüssel zur Lösung vieler der vorerwähnten Probleme liefern.

Ich habe damals erstens darauf hingewiesen, daß es schon die natürliche Beschaffenheit des Siedelungsterritoriums (große Entfernungen, Urwälder, klimatische Verhältnisse u. dgl.) war, die dem Einzelnen seine Hilflosigkeit auf Schritt und Tritt zum Vorschein brachte. Ferner habe ich den meines Erachtens bisher zu wenig berücksichtigten Umstand betont, daß auch die geschichtlichen Schicksale des russischen Volkes für dessen Gewohnheitsrecht nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Wenn man sich daran erinnert, daß die ganze russische Geschichte von Anfang an und bis in die letzten Menschenalter hinein ein Bild von unaufhörenden Kämpfen mit finnischen, türkisch-tatarischen und dergleichen Elementen darstellt; daß diese Kämpfe von wechselndem Erfolg begleitet waren (man denke an die 250-jährige mongolische Knechtschaft der Russen), und daß sich diese Elemente allmählich in den russischen aufgelöst haben, so wird man wohl geneigt sein, auch diese Einflüsse des Ostens für einen zweiten gewichtigen Faktor zu halten, der zur Erklärung der erwähnten besonderen Umstände wesentlich beizutragen vermag. Diese Annahme ist freilich nur eine Hypothese. Letztere gewinnt aber sehr viel an Wahrscheinlichkeit, da erstens ethnographische Forschungen genaue Analoga der russischen Artelle bei sehr vielen mongolischen und finnischen Völkerschaften des europäischen und asiatischen Rußlands nachgewiesen haben[3]) (die doch meistens Ueberbleibsel der früheren Feinde und sogar Eroberer der Russen bilden), und da zweitens die hauptsächlichen Termine des Artelwesens nichtrussischen Ursprungs sind[4]).

---

1) Georg Staehr Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russ. Artels. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte d. russ. Volkes. I. Einleitung 1890 und II. Geschichtliches 1891. Diss. Dorpat. — Abgesehen von der nicht einwandsfreien Theorie der „Entwickelungslosigkeit des Artels" (II. S. 12), ist dies eine hervorragende Leistung, die an Ueppigkeit des geschichtlichen Stoffes kaum übertroffen worden ist.

2) In einem Aufsatz im „Economic Journal" Nr. 48, Vol. XII, Dezember 1902.

3) P. Apostol (l. c., S. 4—7) gibt die Ergebnisse der Forschungen Schtschapows, Ponomarjows u. a. an, aus denen man über artelmäßige Organisationen bei: Burjaten, Kirgisen, Syrjanen, Ssamojeden, Jakuten, Tungusen, Golden und den mandschurischen Oroganen erfährt.

4) Das Wort „Artel" wird im „Wörterbuch" der St. Petersburger Akad. vom tatarischen: „ortak." = gemeinsam, „ortak el" = Volk, abgeleitet. Hingegen erwähnt Apostol

Um das Gesagte nochmals festzustellen, war es vor allem die äußerst bedrückte ökonomische Lage der russischen Volksmasse, die sowohl vor Jahrhunderten, wie auch in den letzten Jahren immer ein mächtiger Stachel zur Assoziation, zur Bildung einer „Familie der Familienlosen“ (Staehr) war. Aeußerst belehrend sind in dieser Hinsicht die Beschreibungen von Artellen, wie sie uns Apostol in seinem interessanten Buche gegeben hat. In den meisten Fällen sieht man, daß die urwüchsigen Artelle eben aus dem Gefühl der Hilflosigkeit des Einzelnen entsprungen sind, daß der Wohlstand der Mitglieder [1]) häufig ein unüberwindliches Hindernis zum Gedeihen von Artellen bildet und daß die Versuche der Regierung und der privaten Initiative, neue Artelle zu gründen, von größtem Erfolg in den Fällen gekrönt wurden, wo es sich um Abhilfe in der Not handelte [2]).

Diese Tatsachen scheinen mir auch auf die vielgepriesenen Gleichheits- und Brüderlichkeitsgefühle des russischen Bauers ein helles Licht zu werfen. Es ist viel wahrscheinlicher anzunehmen, daß diese Gefühle nicht die Ursache, sondern vielmehr die Folge der Zusammenschließung sind, und daß letztere auf die nivellierende Wirkung der Armut zurückzuführen ist.

Wie dem auch sein mag, eins steht fest, — daß nämlich gleiche Beteiligung an der Tätigkeit des Artels und gleiche Gewinnbeteiligung eine Regel fast ohne Ausnahmen bildet, gleichviel, ob sich Hausindustrielle („kustari“), Arbeiter, Gesinde, Bettler, Diebe, Wandermusikanten, Soldaten, Mönche u. dergl., oder zufällig zusammengerufene („zusammengewinkte“) Fischer zum Fang eines größeren Fisches, oder vorübergehende Bauern zum Flottmachen einer gestrandeten Barke zusammentun. Die Geschäftsleitung, Abrechnung, Aufsicht u. s. w. sind gewöhnlich einem Anführer (watamán, oder Aeltesten genannt) überlassen. Gewöhnlich, aber nicht notwendig, haftet das Artel für seine Mitglieder und umgekehrt jedes Mitglied für die Schulden des Artels.

Hiermit wären die wesentlichen Grundlagen der Organisation erschöpft, wie sie das Gewohnheitsrecht ausgearbeitet hatte. Schon aus diesen wenigen Grundzügen ist leicht zu ersehen, daß diese Kooperationsform ein mächtiges sittigendes Mittel sein muß. Daher kann der Frau Jewreïnowa kaum der Vorwurf der Idealisierung gemacht werden, wenn sie behauptet, „die Zugehörigkeit zu einem Artel sei, der volkstümlichen

---

(l. c., S. 8) vom türkischen: „orta“-Gemeinde, Verein, was weniger zutreffend zu sein scheint. „Artel“ wird nach Staehr, zuerst in einer Akte von 1654 gebraucht; aber auch das ältre allgemein gebrauchte Wort: „wataga“, sowie der Name des Artelanführers: „watamán“ und der „Kosaken“, die durchweg artelmäßig organisiert waren, sind nichtrussischen Ursprungs.

1) Die reichen „Börsenartelle“ (birshewyja artjeli) galten lange als typisch und wurden daher allgemein zum Vorbild der Artelbeschreibungen gewählt, aber Ssasonow, Staehr u. a. haben nachgewiesen, daß die westeuropäischen Einflüsse auf deren Entwickelung so stark gewirkt haben, daß in ihnen nur sehr wenig artelmäßiges übrig geblieben ist. Der Reichtum und langjähriges Bestehen dieser „Artelle“ können offenbar nicht ausschlaggebend sein.

2) Vgl. Apostol, l. c., S. 6 (über Kirgisen), S. 7 (über Oroganen), S. 102, 122, 127 etc.

Auffassung gemäß, das Superlativ des Adjektivs zur Bezeichnung persönlicher Begabung, moralischer Eigenschaften, des Bewußtseins in Betreff sozialer Pflichten, der Ergebenheit für die Artelinteressen, der Befreiung vom eng egoistischen Standpunkt im Wege der Aneignung einer kräftigen, freien, vollkommenen und vervollkommnungsfähigen Individualität" [1]. In der Tat sind die Artelle dem russischen Bauer nicht nur ein Ersatz der Familie, aus der er ausgeschieden, sondern auch viel mehr, da er, dank seiner Artelangehörigkeit kreditfähig wird. Diejenigen Geldmittel oder diejenige verantwortliche Tätigkeit, die einem Einzelnen stets verweigert werden müssen, können ruhig derselben Person anvertraut werden, sobald sie Artelmitglied wird.

Vergegenwärtigt man sich nun die große ethische und ökonomische Bedeutung der Artelle für das russische Volksleben, so wird man kaum glauben können, daß sich der Gesetzgeber vom Artelwesen Jahrhunderte lang ferngehalten hat. Denn außer einigen Paragraphen [2], betreffend spezielle Arten von Artellen, gab es keine Normen etwas allgemeineren Charakters, und, wie P. Apostol im Jahre 1898 zutreffend bemerkt hat, war „das Verhalten der russischen Gesetzgebung zur Artelorganisation . . . ein rein passives. Die bisherigen in den russischen Gesetzen über die Artjels vorhandenen Regulative sind nicht zum Schutz und zur Unterstützung der Artjels, sondern weit mehr zur Wahrung staatlicher oder persönlicher Interessen geschaffen" [3].

Daß diesem Mangel das Gewohnheitsrecht, das die zivilrechtlichen Verhältnisse der russischen Bauern im großen Teil des Kaiserreichs regelt, gewissermaßen abhelfen könnte, war ein geringer Trost, da doch die Bauern immerwährend mit der Stadtbevölkerung in Berührung kommen und daß dies gegebenenfalls zu großen Uebelständen zu führen vermochte, kann man aus dem folgenden von J. W. Hessen [4] zitierten Fall ersehen. Ein Artel hat sich zur Ausführung einer bestimmten Arbeit verdungen; bald darauf verlangte es eine Lohnerhöhung und, nachdem seine Forderung abgelehnt wurde, hat es die Arbeit aufgegeben. Nun wurden 3 Mitglieder (auf Grund des § 1358^1 des St.G.B.) wegen Komplotts verklagt und in beiden Instanzen verurteilt. Ihr Rechtsmittel, in dem sie sich darauf beriefen, daß der Dingungsvertrag nicht von ihnen allein, sondern vom ganzen Artel abgeschlossen worden war, wurde vom Kassationssenat abgewiesen, obwohl der letztere stets die Artelle als juristische Personen angesehen hat. Dieses Urteil (1899, No. 33) liefert einen schlagenden Beweis der rechtlosen Lage der Artelle, welche dringend eine Abänderung verlangte.

Endlich ist dies Bewußtsein auch in die maßgebenden Kreise ein-

1) Jewreïnowa, l. c., S. 233.

2) Gesetzsammlung (Swod Sakonow) Bd. XI, §§ 2409—2420, (betreffend die „Börsenartels"); Bd. XII (betr. die „Burlaken") und Bd. VII („Bergordnung").

3) P. Apostol, l. c., S. 106.

4) J. W. Hessen, Die Artelle. Das Gesetz vom 1. Juni (mit Erläuterungen auf Grund der Vorlage des Finanzministeriums, des Entwurfs der Kommission für Bearbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs u. a.) und die bestehenden Musterstatuten, St. Petersburg 1902, S. 5 (russ.).

gedrungen. Im „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches“, der 1899 veröffentlicht worden ist, wurde die Frage der Artelle eingehend (im Buche V: „Obligationen“) behandelt. Da aber schwer vorauszusehen war, ob dieser Entwurf bald Gesetz werden würde, so beschloß der Finanzminister, einen unabhängigen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Es wurde im Finanzministerium (beim ehemaligen Handels- und Industriedepartement) eine Konferenz einberufen, die ihre Arbeiten ebenfalls 1899 beendet hat. Wie groß die Ueberzeugung von der Dringlichkeit eines speziellen Artelgesetzes im Staatsrat sein mußte, kann man daraus schließen, daß der von der Konferenz ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeits- und Artelgenossenschaften“ nach einer heftigen Diskussion in der Presse und mehrfachen Abänderung, doch schon am 1./14. Juni 1902 Gesetz geworden ist[4]).

Das neue Gesetz ist sehr kurz (es enthält nur 27 Paragraphen) und doch muß es, abgesehen von einigen redaktionellen Versehen, als musterhaft anerkannt werden. Es gibt den Artellen das, was ihnen früher fehlte — den Rechtsschutz, läßt sich in keine kleinliche Reglementierung ein und legt dem Volke keine Schranken in Betreff der Wahl der statutarischen — genehmigten oder der freien — kontraktuellen Artelform auf (§§ 2 und 3)[1]).

Gleich im Anfang (§ 1) wird vom Gesetzgeber eine zwar richtige, aber etwas pleonastische Definition des Arbeitsartels gegeben: „Unter Arbeitsartel ist eine Genossenschaft zu verstehen, die behufs Ausführung bestimmter Arbeiten und Gewerbe, sowie zur Verrichtung von Dienst- und Amtspflichten vermittelst persönlicher Arbeit der Mitglieder, auf deren gemeinsame Rechnung und unter solidarischer Haftung derselben gebildet wird“. Hier wird vollkommen richtig die Grenze zwischen Arbeitsartellen und den sog. Kredit-, Versicherungs-, Konsumtions-„Artellen“ gezogen. Denn, wie uns bereits bekannt, ist die persönliche Beteiligung an den Arbeiten ein für die Artelle wesentliches Merkmal, wodurch die Ausscheidung der Kredit- u. s. w. „Artelle“ gerechtfertigt ist[2]).

Man kann also hoffen, daß hiermit auch den Mißverständnissen, von denen wir oben gesprochen haben, ein Ende gemacht wird.

Einen wichtigen Fortschritt bildet auch die vom Gesetz eingeführte Prozedur der Genehmigung der Statuten. Wenn früher hierfür nur die Minister zuständig waren und dadurch das Genehmigungsverfahren sehr

---

1) Der volle Titel des Gesetzes lautet: „Gesetz, betreffend die Arbeitsartelle. Allerhöchst genehmigt am 1. Juni 1902“. Eine recht mangelhafte Uebersetzung des Gesetzestextes wurde im „Bulletin des internationalen Arbeitsamts“ Bd. I, Januar bis Dezember 1902, Jena 1902, S. 557 abgedruckt.

2) § 2 lautet wörtlich: „Die Arbeitsartelle werden auf Grund von Statuten oder bereits bestehenden Vorschriften über Kontrakte organisiert“, was in der Uebersetzung des „Bulletins“ wie folgt ausgefallen ist: „Die Artelle werden auf Grund von Statuten oder bereits bestehender Reglemente oder Abmachungen organisiert.“

3) Das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 verlangt aber nicht, daß die Arbeit das Vertragsobjekt bilde, worin es von dem genannten „Entwurf eines B.G.B.“ (§ 911) abweicht. Denn solche Formulierung der Definition wäre mit der Ausschließung der Hausindustrie, die gerade eines der wichtigsten Gebiete der artelmäßigen Organisation der Arbeit bildet, gleichbedeutend.

langwierig war[1]), so ist jetzt dieses Recht den Gouverneuren (Vorstehern der Gouvernements) übertragen (§ 4). Letztere sind verpflichtet, binnen einem Monat die Genehmigung zu erteilen oder, falls sie auf Hindernisse stoßen, die Angelegenheit dem Minister zur Entscheidung vorzulegen (§ 5). Diese vereinfachte Prozedur ist, wie Hessen zutreffend bemerkt, die „heilsamste Neuerung des Gesetzes von 1902“[2]). Eine noch größere Erleichterung ist von den Normalstatuten zu erwarten, die zu veröffentlichen dem Finanzminister vom Gesetz (§ 7) das Recht eingeräumt worden ist.

Jedenfalls können die Artelle schon jetzt auf einem verhältnismäßig kurzen Wege die Rechtsfähigkeit erlangen oder, um die Worte des Gesetzes (§ 12) zu gebrauchen, dürfen die Artelle „Eigentum erwerben, Verträge abschließen und Verbindlichkeiten eingehen, gerichtlich klagen und verklagt werden. Es ist dem Artel gestattet, Industrie- und Handelsunternehmungen zu besitzen“. Wollte man nun diese Umschreibung buchstäblich anwenden, wie es die russischen Gerichte häufig getan haben[3]), so würde man zu dem augenscheinlich absurden Schlusse gelangen müssen, daß die Artelle weder Erbschaften noch Schenkungen empfangen, noch Immobilien zur Kapitalanlage erwerben dürfen (da davon im Gesetze nichts erwähnt worden ist) und daß andererseits sie z. B. zu Gesellschafts- und Depositenverträgen berechtigt sind (da das Gesetz von Verträgen im allgemeinen spricht). Diese Scheu vor juristischen Begriffen und Umgehung derselben mit Hilfe unvollständiger Enumerationen ist eine gewohnte Erscheinung in der russischen Gesetzgebung. Selbstverständlich würde der Gebrauch des jedem Juristen geläufigen Terminus „juristische Person“ zu keinen derartigen Mißverständnissen Anlaß geben können.

Ebensowenig einwandsfrei ist auch die Forderung des § 6 anzuerkennen; wenn nämlich zur Gründung des Artels das Vorhandensein von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird, so dürfte auch die Eventualität einer nachträglichen Verminderung der Mitgliederzahl im Gesetz vorausgesehen werden[4]).

Endlich ist noch eine Inkonsequenz des Gesetzgebers hervorzuheben: einerseits erklärt er die Zulassung von Personen im Alter von 17—21 Lebensjahren fakultativ (gemäß den Statuten — § 9), andererseits aber verbietet er die Teilnahme solcher Personen an der Verwaltung des Artels (§ 10). Indes könnte eben diese junge Generation häufig dem Artel sehr nützlich sein, da doch dieselbe gewöhnlich bessere Bildung genießt und im Kreise von Analphabeten (was doch in Rußland nicht ausgeschlossen ist) große Dienste leisten kann. Es wäre daher zweckmäßiger, wenn der Gesetzgeber auch in diesem Punkte seinem Prinzip

---

1) Nach A. Kaminka („Prawo“ 1901, Nr. 5) waren dazu früher durchschnittlich 310 Tage nötig.

2) J. W. Hessen, l. c., S. 15—19.

3) Hessen, l. c., S. 19—24.

4) Der Schluß des § 9 lautet nämlich folgendermaßen: „Die Anzahl der Artelmitglieder ist unbeschränkt“.

treugeblieben wäre und auch die Regelung der Zulassung zur Verwaltung dem Statut überlassen hätte.

Diese und ähnliche Inkonsequenzen, meist ziemlich harmloser Natur, werden doch vollkommen durch die vortreffliche Regelung interner und externer Beziehungen des Artels in den Hintergrund gestellt.

Die Beziehungen der Artelmitglieder zueinander werden, wie uns bereits bekannt, dadurch normiert, daß jedes derselben sich persönlich an der Tätigkeit des Artels beteiligen muß. Dieses Prinzip wurde schon den zwei uns bekannten Entwürfen zu Grunde gelegt und zwar in einer viel radikaleren Form. So sollte die Mitgliedschaft mit dem Tode des Artelmitgliedes aufhören und sein Vermögensanteil unbedingt den Erben ausgezahlt werden (§ 918 des „Entwurfs eines B.G.B.“); ferner sollte das Recht der Benutzung von Mietarbeit auf einige streng definierte Ausnahmefälle beschränkt werden (§ 6 des Ministerialentwurfs); indes hat das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 sich nur mit der Forderung begnügt, daß beide diese Punkte in dem Statute zu berücksichtigen sind (§ 11 und § 6 Abs. 3)[1]).

Die Unternehmungen des Artels werden auf „gemeinsame Rechnung“ ausgeführt, d. h. die Erträge werden von der gemeinsamen Artelkasse eingezogen — gleichviel, ob die Mitglieder zusammen oder gesondert arbeiten und werden laut Beschluß der Generalversammlung nach Maßgabe der faktischen Beteiligung jedes Mitgliedes verteilt. Jedenfalls aber müssen die Mitgliederbeiträge gleich sein (§ 17). „Die juristische Rechtfertigung dieses Prinzips wird“ — der Ansicht des Ministeriums nach — „durch die Auslese von ungefähr gleichaltrigen, gleicharbeitsfähigen, gleichgewandten und gleichbegüterten Mitgliedern geliefert.“

Von allergrößtem Belang ist jedoch die die Haftpflicht betreffende Vorschrift, die sowohl für die internen, wie auch externen Verhältnisse des Artels grundlegend ist. Früher wurde bekanntlich die Solidarhaftung („Kopf für Kopf“, „krugowaja poruka“) als ein vom Wesen des Artels untrennbares Merkmal aufgefaßt (Kalatschów, Issaiew u. a.). Sogar der ursprüngliche Ministerialentwurf hat diesen Standpunkt noch beibehalten, indem er den Artelmitgliedern eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Artels, wie bei offener Handelsgesellschaft, auferlegen wollte. Aber das Gesetz vom 1./14. Juni 1902 hat die Haftpflicht des Artels nur auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Handlungen des Artelmitgliedes die gewöhnlichen Grenzen seiner Mitgliedspflichten nicht überschreiten (§ 18), — gleichviel, ob diese Handlungen verboten, oder durch Unwissenheit oder Fahrlässigkeit hervorgerufen sind.

Reicht das Vermögen des Artels nicht aus, um diese Verbindlichkeiten zu decken, so werden von den Mitgliedern Zuschüsse, ohne Beschränkung der Höhe derselben, eingezogen, jedoch nur sofern das Sta-

1) Was die persönliche Beteiligung an den Arbeiten des Artels anbetrifft, so gestattet auch § 11 des Gesetzes von 1902, diese Frage durch Beschlüsse der Generalversammlung des Artels zu entscheiden. — Vergl. auch meinen Aufsatz in „Economic Journal“, S. 495.

tut eine **beschränkte Haftung** nicht bestimmt (§ 19 und § 6 Abs. 5). Dasselbe Umlageverfahren ist auch in den Fällen der Leistungsunfähigkeit einzelner Mitglieder obligatorisch, wobei freilich ein Regreßrecht gegen letztere zu Gunsten aller anderen Mitglieder entsteht (§ 20); die Umlage findet nach dem Gleichheitsprinzip statt, sofern im Statut etwas anderes nicht vorausgesehen ist. Neueintretende Mitglieder übernehmen die Haftung für die Verbindlichkeiten des Artels, die vor ihrem Eintritt eingegangen worden sind (§ 21), und die ausscheidenden haften während eines Jahres (oder kraft Statut noch länger) für die vor ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten (§ 25). Charakteristisch endlich für die Artelle ist die verschärfte Verantwortlichkeit der Mitglieder für deren Pflichtverletzungen; denn außer der Haftung für die herbeigeführten Verluste dürfen noch über sie statutarisch vorgeschriebene Strafen verhängt werden (§ 24 und § 6 Abs. 4: Verweis, Geldstrafe, zeitweise oder völlige Ausschließung aus dem Artel).

Das Artelvermögen, als einer juristischen Person angehörend, ist offenbar vom Privatvermögen der Mitglieder unabhängig. Es darf daher ebensowenig zur Deckung der von den Mitgliedern außerhalb ihrer Mitgliedspflichten verursachten Schäden, wie der Privatverbindlichkeiten der Mitglieder verwendet werden. Jedoch kann der auf das betreffende Mitglied zukommende Teil der Erträge zur Deckung von dessen Schulden in Beschlag genommen werden (§ 23); letzteres aber auch nur in den Grenzen, die für die Beschlagnahme des Lohnes einfacher Arbeiter vorgeschrieben sind (§ 100 des XI. Bandes der Gesetzessammlung vom Jahre 1893)[1].

Was nun die Verwaltung der Artelle anbetrifft, so hat sich der Gesetzgeber auf die Angabe der Organe derselben (Generalversammlung, Versammlung der Bevollmächtigten u. dgl.) sowie auf die Bestimmung der Bedingungen der Rechtskraft der Beschlüsse dieser Organe beschränkt. Und zwar verlangt das Gesetz gewöhnlich eine absolute, in besonders wichtigen Fällen eine qualifizierte Stimmenmajorität (= $^2/_3$ bei Beratungen über das Statut, über Ausweisung von Mitgliedern oder Artelbeamten, über Anleihen, Auflösung oder Liquidation des Artels). Alles andere wird der Autonomie der Artelle überlassen, indem nämlich manche Details der Verwaltung statutarisch[2]) zu regeln, andere aber den Generalversammlungen überlassen sind (§§ 13, 14, 15). —

1) Es wird laut diesem Paragraph $^1/_3$ des Lohnes, falls der Schuldner ledig, und falls er verheiratet ist, nur $^1/_4$ des Lohnes in Beschlag genommen. Ich kann der Meinung Hessens, l. c., S. 25, daß dies eine Ungerechtigkeit den Beamten gegenüber sei, denen in denselben Verhältnissen $^1/_2$ resp. $^2/_5$ des Gehaltes beschlagnahmt werden darf, nicht beipflichten. Denn meines Erachtens hat hier der Gesetzgeber eine löbliche sozialpolitische Absicht geäußert: die Artelmitglieder gehören doch hauptsächlich zu den ärmsten Schichten der Bevölkerung.

2) In § 6 wird der **obligatorische** Inhalt der Statuten folgendermaßen festgesetzt: „Die Statuten müssen folgende Angaben enthalten: 1) Benennung, Zwecke und Tätigkeitsart des Artels mit Bezeichnung der Tätigkeitsdauer, falls das Artel auf bestimmte Zeit gegründet wird; 2) die Aufnahmebedingungen von Mitgliedern und Lehrlingen, deren Rechte und Pflichten, sowie die Austritts- oder Ausschlußordnung derselben aus dem Artel; 3) die Bedingungen, Ordnung und Beschränkung der Anwendung von Lohnarbeit im Artel; 4) die Ordnung, in der auf Artelmitglieder Strafen verhängt werden

Endlich sind noch die Vorschriften des Gesetzes vom 1./14. Juni 1902 über die Aufhebung der Artelle zu besprechen, denn außer den üblichen Fällen derselben (Ablauf der Frist, Beendigung der Arbeiten und Beschluß der General-Versammlung), sieht das Gesetz noch eine Möglichkeit vor, welche zu manchen Bedenken Anlaß gibt. Der in Betracht kommende Absatz 4 des § 26 lautet folgendermaßen: „Das Artel wird aufgehoben: . . . . . . 4) auf Verlangen des Gouverneurs, wenn sich die Tätigkeit des Artels mit dessen Statut als unvereinbar oder als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend erweist.“ Es ist kaum nötig, hervorzuheben, daß dieser 4. Absatz mit einer großen Gefahr verbunden ist und daß die Lage der Artelle dadurch umsomehr verschlimmert wird, als die Anordnungen der Verwaltungsbehörde in Rußland sofort vollstreckbar sind.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Aeußerung der zur Ausarbeitung eines Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches einberufenen Kommission, die dieses Aufhebungsrecht den Landgerichten (eigentlich „Kreisgerichten“) überträgt, wobei sie in den Motiven dem Zweifel Ausdruck gibt, „ob es genügend vorsichtig ist, das Recht der Auflösung von Genossenschaften der Verwaltungsbehörde einzuräumen. Die zuständige Gouvernementsbehörde ist als vollkommen kompetent anzusehen bei Lösung der Frage, ob die Tätigkeit einer Genossenschaft der Sicherheit und Moral der Gesellschaft zuwiderläuft; hingegen zur richtigen Entscheidung darüber, ob gewisse Handlungen der Genossenschaft über die derselben statutarisch eingeräumten Befugnisse hinausgehen, sind häufig gediegene juristische Kenntnisse erforderlich, welche einem Gouverneur, gemäß den ihm auferlegten Pflichten, auch fehlen können . . .; die Schließung einer Genossenschaft verursacht nicht nur bedeutende Verluste allen Mitgliedern, von denen mehrere vielleicht keine Schuld an den widerrechtlichen Handlungen der Leiter derselben tragen, sondern spiegelt sich auch in nicht geringem Maße in den Interessen dritter Personen ab, mit denen sich die Genossenschaft in Geschäftsbeziehungen befindet. Daher haben die Verfasser des Entwurfs die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Interessen, die durch die Schließung der Genossenschaft berührt würden, nur dann genügend gewahrt sein werden, wenn die Aufhebung der Genossenschaft nicht die Folge einer Anordnung der

---

mit Angabe der Maximalgrenze der Geldbußen; 5) den Umfang der Haftpflicht der Artelmitglieder für die Verbindlichkeiten des Artels, falls diese Haftung beschränkt wird (§ 19); 6) den Termin und die übrigen Bedingungen der Geldbeträge, die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Artelmitgliedern zukommen, sowie die Frist, während der solche Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Artels noch haftbar sind, falls für diese Haftpflicht eine über 1 Jahr hinausgehende Frist vorausgesehen ist (§ 25); 7) die Ordnung der Bildung, Aufbewahrung und Verwendung der Artelkapitalien; 8) die Ordnung der Beitragsentrichtung; die Ordnung der Deckung der Verluste des Artels; 9) die Verwaltungsordnung des Artels, mit Angabe der Organisation der Verwaltung, deren Rechte und Pflichten und der zu der Verwaltung gehörenden Personen, sowie deren Wahlmodus; die Ordnung der Führung des Katasters der Artel- und Verwaltungsmitglieder; die Ordnung der Beschlußfassung in den Generalversammlungen und die Einberufungsfrist dieser Versammlungen; 10) die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung und die Liquidationsordnung des Artels.“ Was den fakultativen Inhalt der Statuten anbetrifft, so verlangt das Gesetz nur, daß dieser den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Verwaltungsbehörde, sondern eines Gerichtsurteils sein wird." Diese Erwägungen scheinen in viel höherem Maße, als das Gesetz vom 1./14. Juni 1902, das Richtige zu treffen. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß sie kein pium desiderium blieben.

Obige kritische Skizze hat freilich auf viele Mängel des Gesetzes vom 1./14. Juni 1902 hingewiesen, denn zweifelsohne läßt es noch viel zu wünschen übrig. Dennoch gebührt ihm eine bevorzugte Stelle in der Reihe der besten Akte der russischen Gesetzgebung der letzten Jahre. Nur wenige Gesetze zeichnen sich durch eine so tiefe Kenntnis des Wesens des zu normierenden Rechtsinstituts, nur wenige Gesetze verraten ein so tiefes Eindringen in die Bedürfnisse des Volkes, nur wenige endlich haben so viel Takt in der Abgrenzung der Sphären der imperativen und dispositiven Vorschriften mit offenbarer Bevorzugung der letzteren an den Tag gelegt.

Nachdruck verboten.

XV.

Streik und Aussperrung der Metallarbeiter in Berlin.

Von Dr. Johannes Croner, Schöneberg-Berlin.

Der Anfang der Bewegung unter den Arbeitern der Berliner Metallwarenindustrie reicht bis in den Monat Juni zurück. Bereits in seiner in der Pfingstwoche abgehaltenen Versammlung hatte der Verband der Metallarbeiter Deutschlands beschlossen, in eine allgemeine Lohnbewegung einzutreten. In einer Versammlung am 7. September wurden nun die Forderungen der beiden Hauptarbeiterkategorien der Gürtler und Drücker aufgestellt [1]). Es wurde ein Tarifvertrag aufgestellt, in dem eine 9-stündige Arbeitszeit, 25 Proz. Aufschlag für Ueberstunden, ein Minimallohn von 60 resp. 50 Pfg. die Stunde verlangt wurden. Bei Arbeitsmangel sollte die Arbeitszeit bis auf 6 Stunden verkürzt werden und dann erst sollten die üblichen Entlassungen eintreten. Der Tarif sollte bis zum 1. September 1905 vom Tage der Bewilligung an gelten und dann unter den üblichen Kündigungsbedingungen erneuert werden können.

Falls bis zum 12. September diese Forderungen nicht bewilligt seien, sollten am 14. sämtliche Gürtler und Drücker in Berlin die Arbeit niederlegen. Als dieser Tarifantrag keine allgemeine Annahme bei den Arbeitgebern fand, brach am bestimmten Termin der Streik aus.

Die Haltung der Fabrikanten war zunächst noch verschieden. Eine Anzahl meist kleinerer Firmen bewilligte den Tarifvertrag. Die meisten und größten jedoch, die sich in der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, von den Arbeitern „die eisernen Kühnemänner“ genannt,

1) Eine Statistik des Metallarbeiterverbandes über Arbeitslohn und Arbeitszeit ergab bei den Gürtlern und Drückern im allgemeinen, daß von 429 Drückern 108 mehr als 9 Stunden arbeiteten, 299 eine neunstündige und 22 eine kürzere als neunstündige Arbeitszeit hatten. Im Gürtlergewerbe erstreckten sich die Erhebungen auf 82 Werkstätten, von denen in 16 über 9 Stunden, in 59. 9 Stunden und in 7 weniger als 9 Stunden gearbeitet wurde. Die Erhebungen über den Arbeitslohn zeigten, daß am häufigsten ein Stundenlohn von 50 Pfg. gezahlt wurde, nämlich an 165 Drücker und 211 Gürtler. Unter Berücksichtigung der Akkordarbeit wurde ein Stundenlohn festgestellt für Drücker bei 86 Arbeitern weniger als 50 Pfg., bei 141 weniger als 60 Pfg., bei 280, 55 Pfg. und mehr, bei 225 mehr als 55—85 Pfg. Als höchste Akkordsätze wurden bei den Gürtlern 24—54 pro Woche und als niedrigste 12—36 M. pro Woche gezahlt.

zusammengeschlossen hatten, lehnten in einer außerordentlichen Generalversammlung am 10. September die Forderungen der Arbeiter ab. Jede Verhandlung mit dem Verbande, sei es privatim oder durch das Einigungsamt wurden gleichfalls abgelehnt und auf einer Versammlung am 21. September beschlossen, falls die streikenden Arbeiter nicht zum 1. Oktober überall die Arbeit wieder aufnehmen würden, eine Generalaussperrung aller Arbeiter vorzunehmen.

In der Zwischenzeit gelang es den Streikenden noch verschiedene Firmen zur Annahme des Tarifvertrages zu bewegen, der schließlich von 95 Firmen, die Gürtler und 42, die Drücker beschäftigten, am 28. September vor dem Einigungsamt unterschrieben wurde.

Inzwischen war die Zeit für die Annahme des vom Verein der Metallwarenfabrikanten gestellten Ultimatums abgelaufen. Es waren bei diesen Fabrikanten ca. 14 000 Metallarbeiter beschäftigt. Im Streik befanden sich von ihnen ca. 2100 Gürtler und Drücker. Am 3. Oktober gab der „Vorwärts“ die Zahl der Ausgesperrten und Streikenden auf ca. 5000 an. Von Arbeitgeberseite wurde die Zahl der Entlassenen auf 6780 angegeben [1]).

Das Verhalten des Fabrikantenverbandes war in der ersten Zeit keineswegs einmütig. Manche Firmen zahlten lieber die sehr hohen Konventionalstrafen, um ihre Arbeiter nicht aussperren zu müssen. Das Beispiel der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, das von den Arbeitern angeführt wurde, als Beweis, daß die Aussperrung nicht durchgeführt werde, war allerdings nicht stichhaltig, da die Gesellschaft nicht zu dem Fabrikantenverbande gehörte. Das Gros der Fabrikanten führte die Aussperrung mit eiserner Entschiedenheit durch und wurde noch wesentlich unterstützt durch einen Beschluß des Verbandes der Berliner Metallindustriellen, der dahin lautete, bis auf weiteres keine Arbeiter mehr einzustellen und den Arbeitsnachweis zu schließen. Mag dieser Umstand auch mehr eine moralische Unterstützung für die Fabrikanten bedeutet und die Streikenden selbst weniger berührt haben, so war doch der Faktor, daß die Streikkasse wöchentlich ca. 80 000 M. Streikunterstützungen zu zahlen hatte und der Streik sich schon in den 3. Monat hinzog, geeignet, die Leiter der Bewegung bedenklich zu machen [2]).

Am 6. November fand eine Metallarbeiterversammlung statt, in welcher der zu diesem Zweck eigens aus Stuttgart herbeigeeilte Verbandsvorsitzende des deutschen Metallarbeiterverbandes die Arbeiter warnte, den Streik bis zum Weißbluten fortzuführen. Demzufolge wurde dann in einer Versammlung am 12. November in geheimer Abstimmung

1) Eine genaue Uebersicht über die Zahl der gemäß dem Beschluß Ausgesperrten zu erhalten ist nicht möglich, da die Angaben sich, wie immer bei Aussperrungen, widersprechen. Die Fabrikanten schildern stets die Aussperrung als eine riesengroße, die Arbeiter bemühen sich, wenn sie im Streik sind, sie als möglichst geringfügig darzustellen. Die Angaben der Gewerkschaftskassen über die gezahlten Streikunterstützungen sind auch nicht ohne weiteres hier anzuwenden, weil die Gelder nur für organisierte Arbeiter gezahlt wurden.

2) Eine von den schottischen Arbeitern angekündigte Streikunterstützung in größerem Umfange scheint ausgeblieben zu sein.

über Fortführung bezw. Aufhebung des Ausstandes entschieden. Von 2000 Gürtlern und Drückern war etwa die Hälfte für Fortführung des Streiks. Da aber hierzu statutenmäßig eine $^2/_3$-Majorität erforderlich war, so bedeutete dies Resultat die Aufhebung des Streiks nach 8 $^1/_2$-wöchentlicher Dauer. Die Fabrikanten waren klug genug, der Wiedereinstellung der Arbeiter keine Schwierigkeiten zu machen.

Der große Kampf in der Metallindustrie ist deshalb von dem größten Interesse für jeden Sozialpolitiker, weil es sich hier einerseits um die größte Branche des Kontinents handelte, andererseits aber weil es hier eine Kraftprobe galt zwischen einem musterhaft geleiteten Arbeiterverband und einer Fabrikantenorganisation, die als die mächtigste deutsche Arbeitgeberverbindung sich fest zusammengeschlossen hatte, mit scharfer Disziplin gegen Unbotmäßige vorging und, nicht zum letzten, über gewaltige Kapitalien verfügte.

Die Forderungen der Arbeiter zerfielen in zwei Teile, in die offen ausgesprochenen wirklichen Forderungen und in die geheimen, versteckten Ansprüche des Gewerkschaftskartells. Wenn wir die wirklichen Forderungen der Arbeiter daraufhin prüfen, ob sie bewilligt werden konnten, oder nicht, so stellt sich uns zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden dar. Hier erklärten die Fabrikanten, diese Forderung könne nicht bewilligt werden, weil sie sämtlich mit Maschinen arbeiteten. Das bedeute nicht nur eine Erhöhung der Löhne um 10 Proz., sondern auch eine Erweiterung der Kapitalien für Fabrikgebäude und Einrichtungen um wieder 10 Proz. Dagegen ist zu sagen, daß man vor allem noch nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob diese Befürchtung sich in vollem Umfange verwirklichen würde, daß fernerhin die Intensität der Arbeit wenigstens zum großen Teil die Verkürzung der Arbeitszeit wieder wettmachen würde. Erfahrungsgemäß steht fest, daß die Arbeitsleistung sich durchaus nicht immer vermindert hat, wenn die Arbeitszeit verkürzt wird. Gerechtfertigt wäre allerdings diese Befürchtung der Fabrikanten, wenn die 9-stündige Arbeitszeit nur den Uebergang auf eine 8-stündige vorbereiten sollte, da sich dann die Leistungsfähigkeit der Betriebe in ihrem bisherigen Umfange nicht aufrecht erhalten ließe.

Die zweite Forderung war die Aufhebung der Akkordarbeit oder, wo dies nicht angängig sei, die Garantie eines Mindestlohnes aus der Akkordarbeit von 50 resp. 60 Pfg. die Stunde, gleichviel ob Lohn oder Akkord. Daß der alte Satz: „Akkordarbeit, Mordarbeit“ bei diesen Industrien zutrifft, ist nicht ohne weiteres richtig. Allerdings geschieht es ja oft, daß sich der Arbeiter bei Vereinbarung des Akkordsatzes verkalkuliert und dann bei größter Anstrengung nicht einmal auf den gewöhnlichsten Tagelohn kommt. Doch das Verkalkulieren passiert ja auch dem Unternehmer oft genug. Jedes Muster der Branche erfordert andere Arbeit und dementsprechend andere Löhne. Die Löhne werden bei Herstellung eines neuen Musters festgestellt und auf Grund dieser Löhne wird dann das Muster kalkuliert, noch ehe es in den Handel kommt. Ist es erst einmal im Handel, dann kann sein Preis nicht

mehr geändert werden, dagegen muß der Fabrikant an den einmal vereinbarten Löhnen festhalten. Also unter diesen Unberechenbarkeiten müssen beide Teile in gleicher Weise leiden.

Es liegt aber hierin auch gleichzeitig angedeutet, wie schwer und fast unmöglich das Abschließen eines Tarifvertrages gerade in diesen Branchen sein muß.

Am entschiedensten mußten sich die Fabrikanten gegen die damit zusammenhängende Forderung des Minimallohnes wenden. Wenn ein Arbeiter, dem es an Uebung oder auch an Lust zur Arbeit fehlt, den geforderten Mindestverdienst nicht erreicht, so ist der Fabrikant selbstverständlich nicht im stande, die Differenz zu tragen. Die Festsetzung eines Minimallohnes wäre ziemlich gleichbedeutend gewesen mit der Anerkennung des Rechts auf Faulheit; in größeren Betrieben können ja vielleicht mehrere faule Gesellen durchgeschleppt werden, aber in kleineren ist dies ganz unmöglich. Eine solche Prämie auf die Trägheit konnte keine Fabrik auf die Dauer annehmen. Die Entgegnungen der Sozialdemokraten darauf, daß selbst der faulste Arbeiter eine genügende Arbeitsleistung aufweisen muß, wenn er nicht auf die Straße fliegen und am Hungertuch nagen will und daß die fleißigen Arbeiter schon dafür sorgen, daß es wirklich faule unter ihnen nicht gibt, daß „im Gegenteil schon ihr bloßes Beispiel auf einen minder fleißigen Kollegen derart erziehend wirkt, daß er sich schämt, als Drückeberger angesehen zu werden“, sind so schwach und haltlos, daß sie dagegen garnicht erst genannt zu werden verdienen. Es würde wohl eher das Gegenteil eintreten, die bis dahin fleißigen und ehrgeizigen Arbeiter würden in voller Sicherheit des Minimallohnes bald ebensowenig arbeiten, wie die faulen Kollegen.

Wenn dagegen gesagt wurde, daß der Tarifvertrag doch annehmbar sein müsse, da ihn ein Drittel der Fabrikanten, nämlich 140 von 410, angenommen hätten, so ist dem entgegen zu halten, daß diese 140 Fabrikanten, die meist nur kleine Unternehmer waren, mit zusammen 934 Gürtlern und Drückern, eben in ihren kleinen Betrieben viel eher jede Faulheit sofort bemerken und rügen konnten, als die Großbetriebe.

Die weitere Forderung, daß der Fabrikant erst dann berechtigt sein solle, bei Arbeitsmangel zu Entlassungen zu schreiten, wenn er die Arbeitszeit allgemein bis auf 6 Stunden herabgesetzt habe, ist human und erfüllbar. Sie legt der Industrie keine Mehrlasten auf, sondern soll einfach verhindern, daß bei mäßigem Geschäftsgang zuerst die Mißliebigen entlassen werden. Sie soll ausschließen, daß man bei passenden Gelegenheiten mit schwarzen Listen und Agitatorenverzeichnissen gegen die organisierten Arbeiter vorgeht. Solche Bestimmungen sind ja übrigens auch in anderen Gewerbezweigen bereits zur Geltung gekommen und sind recht und billig.

Am wichtigsten jedoch war die zweite, mehr innerliche Seite der Forderungen, die, wenn auch nicht mit klaren, deutlichen Worten, so doch dem Sinne nach darauf hinauskam, daß der Metallarbeiterverband

als solcher den Fuß in die Werkstätten setzte. Mit dem Moment, wo Entlassungen der Arbeiter von seinem Gutdünken abhingen, war das Heft den Fabrikanten aus den Händen genommen. Dahin zielte auch das ganze Vorgehen des Verbandes. Der Fall mußte aber eintreten, wenn die Fabrikanten, wie es die Verbandsführer verlangten, den Verband als vertragschließende Organisation anerkannten. Das wäre für die Fabrikanten ein Selbstmord gewesen.

Die inneren Gründe des Streiks lagen also im allergrößten Maßstabe in der Machtfrage. Es handelte sich nicht um einen einfachen Lohnkampf. Die seit Jahren andauernden Streitigkeiten in dieser Industrie mußten einmal ausgetragen werden. Es war die Frage wer zum letzten Ende in den Betrieben zu gebieten hatte, die Arbeiter oder der Fabrikant. Ein Sieg der Arbeiter hätte unabsehbare Folgen haben müssen. Nach der „gelben" Industrie wäre die Eisenindustrie an die Reihe gekommen u. s. f. Ob und in welchem Maße darunter die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie dem Auslande gegenüber gelitten hätte, läßt sich hier nicht weiter verfolgen.

Der Streik selbst war in kluger Weise begonnen worden. Die Drucker und Gürtler wurden vorangeschickt, gewissermaßen als Avantgarde, während die anderen Arbeiter ruhig in den Werkstätten blieben. Man nahm also, in kluger Taktik, „die Haupträder aus dem Uhrwerk heraus", denn ohne diese beiden Zweige können die anderen nicht gut arbeiten. Aber die Streikkasse wurde so am besten geschont. Ferner brach der Streik mitten in der Hochsaison aus; es erklärt sich daher auch die anfänglich so große Bereitwilligkeit vieler Fabrikanten, nachzugeben. Je länger aber der Streik dauerte, desto mehr sahen die Fabrikanten, daß das Saisongeschäft doch verloren war und hatten dann keinerlei Interesse mehr an der schnelleren Beendigung des Ausstandes.

Die Hoffnungen des Verbandes, daß, nachdem einige Fabrikanten bewilligt hatten, die andern sich von dem Kühnemännerverein lossagen und einen neuen Verein gründen würden, scheiterten wohl an der geschäftlichen Abhängigkeit dieser meist kleineren Firmen. Denn, daß verschiedene dieser Firmen die ihnen entstandenen Verluste nicht aushalten konnten und so gewissermaßen durch Schuld der Metallbarone ruiniert wurden, ist keine Frage. Es ist auch sicher, daß dieser Umstand für die Großfabrikanten kein ganz unangenehmer gewesen ist, wenn auch die Insinuation des „Vorwärts", die Großen hätten die ganze Aussperrung inszeniert, um die Kleinen zu vernichten, zu ungeheuerlich erscheint.

Am letzten Ende kam es bei Beendigung des Streiks einfach darauf an, wer die gefülltere Kriegskasse besaß.

Der Metallarbeiterverband hatte ja nicht so viel Geld, wie der Buchdruckerverband, aber immerhin schon ganz hübsche Summen. Er hätte den Streik selbst sehr lange aushalten können. Da aber durch Aussperrungen die Zahl der Streikbeiträge sich verringerte und die Streikgelder wuchsen, so nützten die Spiegelfechtereien, wie z. B. die Erhöhung der Streikbeiträge der Arbeitenden, sehr wenig, da eben

diese Zahl selbst sehr klein geworden war. Auch die plötzliche Erhöhung der zu zahlenden Streikunterstützungen war nur Taktik. Trotz der Erklärungen des „Vorwärts“ hat man die Unorganisierten nicht mitgeschleppt.

An der Geldfrage mußte unter all diesen Umständen der Streik scheitern. Die Kosten des Streiks stehen noch nicht fest, doch wird man sie auf Rechnung des Verbandes mit 600000 M. festsetzen können. Wie viel Millionen die Industriellen selbst verloren haben, läßt sich noch nicht absehen. Jedenfalls sind wieder ungezählte Summen des Nationalvermögens ins Ausland gegangen. Die Mäßigung der Fabrikanten nach Beendigung des Streiks ist durchaus anzuerkennen. Sie haben einen vollständigen bedingungslosen Sieg errungen, hüten sich aber, ihn zu mißbrauchen. Auf Seiten der Arbeiter herrscht ein bewaffneter Frieden, doch waren die Verluste so stark, daß wohl auf einige Jahre hinaus der Friede gesichert zu sein scheint.

Literatur.

II.

Eduard Meyer, Geschichte des Altertums.

Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.
2. Band: Geschichte des Abendlandes bis auf die Perserkriege. 1893.
3. Band: Das Perserreich und die Griechen. Erste Hälfte. 1901.
4. Band: Das Perserreich und die Griechen. Drittes Buch: Athen. 1901.
5. Band: Das Perserreich und die Griechen. Viertes Buch: Der Ausgang der griechischen Geschichte. 1902.

Die wissenschaftliche Welt wie der Kreis der Fachgelehrten sind sich über Eduard Meyers Geschichte des Altertums einig, daß man es hier mit einem Werk von dauernder Bedeutung zu tun hat. Diese Geschichte des Altertums ist im eigentlichen Sinne eine Weltgeschichte des Altertums, die in geradezu bewundernswerter Weise die Verflechtung der Geschicke aller Völker, die an der Entwickelung der alten Welt teilgenommen haben, zur Darstellung bringt; sie alle, vom Norden Europas bis nach Afrika und Zentralasien hin, werden in Kultur und Sprache, dichterischem und künstlerischem Schaffen, philosophischem und religiösem Denken, politischem Geschick und wirtschaftlichem Werdegang verfolgt, die „Gesamtentwickelung der alten Welt vom Indus bis zum atlantischen Ozean", die in der Schöpfung eines einzigen Staates und einer einzigen Kultur ausläuft, wird als Einheit vorgeführt, und das alles auf Grund genauer Kenntnis nicht der Literatur allein, sondern der Quellen jener geschichtlichen Zustände und Vorgänge.

Wenn an dieser Stelle eine Anzeige des Werkes gegeben wird, so soll auf die Bedeutung, die den wirtschaftsgeschichtlichen Partien der umfassenden Darstellung gebührt, hingewiesen werden. Diese Bedeutung gipfelt aber keineswegs allein in der Aufhellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der alten Welt, sondern sie erstreckt sich auch nach zwei Richtungen auf das moderne Arbeitsgebiet. Da auf der einen Seite dem Historiker Eduard Meyer nicht nur der Verlauf der alten Geschichte in einheitlichem Zusammenhang, sondern weiter noch überhaupt der Gesamtverlauf der Menschheitsgeschichte als Einheit erscheint, so ist es begreiflich, daß ähnliche Erscheinungsreihen aus der mittelalterlichen und neueren Geschichte zur Illustration antiker Zustände herangezogen werden. Gewiß wird der Spezialforscher, der den neueren Zeiten seine Arbeit gewidmet hat, der Richtigkeit mancher Parallele hier und da nicht unbedingt zustimmen; daß die Parallelen aber stets aufklärend

wirken — gerade auch für die neuzeitliche Entwickelung —, das wird der umsoweniger bestreiten, der selbst bei eigener abweichender Auffassung die in ruhiger Ueberlegung gewonnene sachliche Ausdrucksweise Eduard Meyers nicht hoch genug einzuschätzen vermag. Zweitens aber erlangt diese Darstellung der Geschichte des Altertums noch in anderer Weise insofern für die Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart hohes Interesse, als sie uns erkennen lässt, dass auch im Altertum, wenn auch in anderem Maße, die gleiche Stufenfolge der wirtschaftlichen Entwickelung durchmessen worden ist, wie in unserer mittleren, neuen und neuesten Geschichte. So bietet die Geschichte des Altertums, wie sie in der Geschichtsschreibung Eduard Meyers sich gestaltet hat, die Voraussetzung ebenso für Erkenntnis und Verständnis der geistigen als auch der wirtschaftlichen Probleme, die die Wissenschaft beschäftigen bis zu dieser Stunde.

Um das Gesagte noch eingehender zu erweisen, mögen aus der Fülle des Stoffes einige Daten und Auffassungen herausgegriffen und verzeichnet werden, die dem Unterzeichneten als besonders beachtenswert erschienen sind und die seines Dafürhaltens auch für den Nationalökonomen und Wirtschaftshistoriker Neues und Wissenswertes bringen.

Einen breiten Raum nehmen die wirtschaftsgeschichtlichen Ausführungen im zweiten Band ein. Von Bedeutung für die Erforschung urgeschichtlicher Verhältnisse scheinen mir da zunächst die Erörterungen der §§ 51—60, besonders der Hinweis auf den Unterschied zwischen Familie und Geschlecht, der meist völlig verkannt wird, und es verdient gewiß Beachtung, daß im Gegensatz zu der hergebrachten Anschauung, der noch jüngst Lamprecht (Deutsche Geschichte, zweiter Ergänzungsband, I. Hälfte, S. 26) mit der Behauptung, daß die Familie eine jüngere geschlechtliche Einheit sei als die Sippe, sich wieder angeschlossen hat, Eduard Meyer (II., S. 86) bemerkt, daß sich die Familie erst zum Geschlecht erweitert, daß in den ältesten griechischen Rechten das Geschlecht keine Rolle spielt und über den nächsten Blutsverwandten sofort die Phratrie erscheint. Zu voller Entwickelung gelangt der Begriff „Geschlecht“ erst durch dauernde Seßhaftigkeit und nur bei Wohlhabenden.

Die §§ 89—96 schildern die Entdeckungsfahrten und die Kolonisation der Phöniker. Die ersteren werden mit den Seefahrten des 15. und 16. Jahrhunderts verglichen, Phönikien steht zu seinem Handelsgebiet nicht wie in der Neuzeit Spanien und England, sondern etwa wie Portugal oder die Niederlande, noch deutlicher würde vielleicht bei genauerer Kenntnis die Parallele mit der Hansa hervortreten (S. 143). Das Zinn, aus dessen Legierung mit Kupfer die Bronze entstand, ist von den Phönikern in das Gebiet des ägäischen Meeres importiert, allein neben den Zinngruben im Westen der pyrenäischen Halbinsel gab es vielleicht noch eine unbekannte Bezugsquelle (§ 98). Die Scillinseln (*Κασσιτερίδες*) sind nicht die Heimat des Zinns, wie auch die Annahme Müllenhoffs, die „Zinninseln“ seien Britannien und Irland, unrichtig ist.

Bei Betrachtung der Kultur der mykenischen Zeit (§§ 97 bis 118) begegnet wieder ein interessanter Vergleich; die Gestaltung der Kultur der mykenischen Königsstädte erscheint wie die der germani-

schen Staaten unter dem Einfluß der Kultur des Römerreiches (S. 158). Aber die Schilderungen der homerischen Epen stehen von den Zuständen der mykenischen Zeit ebenso weit ab, wie der Ritterstaat des Nibelungenliedes von dem Reich Karls des Großen (S. 167). In den argivischen Städten hat sich eine reiche Industrie entwickelt, die mehr noch als für den eigenen Bedarf für den Export gearbeitet hat (S. 167). Gegenüber der weitverbreiteten Meinung, daß die Zustände der älteren Zeit noch primitiver als die der homerischen Epoche gewesen seien, betont S. 188, daß in Aegypten auf den zentralisierten Einheitsstaat des alten Reiches der Feudalstaat des mittleren Reiches gefolgt sei und daß auch im Mittelalter das Reich Karls des Großen der „Zersplitterung der Feudalzeit" voraufgehe. Hier kann ich nicht unbedingt beipflichten. Die wirtschaftlichen Zustände im Einheitsreich Karls waren doch weit mehr zersplittert, als die der Ritterzeit, während diese allerdings mehr staatlich zersplitterte, wenn auch nicht wirtschaftlich primitivere Zustände aufweist als jenes.

In der Verbreitung der mykenischen Kultur auf dem Seewege sieht Meyer den Ausdruck einer hohen Ausbildung von Handel und Seeverkehr der Epoche (S. 202). Daß ihr aber auch Tauschhandel auf dem Landwege nach dem Norden nicht fremd ist, erkennt er aus dem Vorkommen baltischen Bernsteins in Mykene (S. 203). In dem Abschnitt „Besiedelung der Küsten Kleinasiens" (§§ 138—161) wird die äußere Geschichte des griechischen Volkes im wesentlichen als eine ununterbrochene überseeische Auswanderung gefaßt, die ihren Höhepunkt erreichte, als durch Alexander den Großen dem griechischen Volke der gesamte Osten erschlossen wurde (§ 139). Der herrschenden Auffassung, die die Kolonisation der kleinasiatischen Westküste als eine Folge der großen Völkerbewegungen im europäischen Mutterland betrachtet und auf Kombinationen Daten gründet, wird entgegen gehalten, daß die griechischen Kolonien in Kleinasien nur durch allmähliche Besiedelung entstanden sind, daß ihre Begründung in die Blütezeit der mykenischen Epoche fällt, etwa 1300 bis 1000 v. Chr. (§ 141). Als Gesamtergebnis wichtig scheint es, daß die Berührung der Griechenstämme mit orientalischer Kultur wohl in Griechenland die Entwickelung höheren staatlichen Lebens beeinflußt, daß aber die Zeit phönikischer Vorherrschaft in dem zum griechischen Meer gewandelten ägäischen Meer dahinschwindet, während zugleich der Niedergang der orientalischen Großmächte die Kulturverbindung mit dem Orient lockert und der griechischen Nation eine Entwickelung von innen heraus ermöglicht (§ 161).

Das zweite Buch des zweiten Bandes ist dem griechischen Mittelalter gewidmet, dem zwar die großen Ereignisse der mykenischen Epoche fehlen, das aber jene tiefgreifende Umwandlung der inneren Zustände und für das materielle wie geistige Leben die Formen schafft, die fortan die Anschauungen der Griechenwelt beherrschen (§ 190). Der Staat des griechischen Mittelalters beruht vor allem auf der Umwandlung der alten Wehrgemeinde der Vollfreien unter der Einwirkung der Seßhaftigkeit (§ 191).

Der ursprünglichen griechischen Siedelungsweise sind Einzelhof

und Stadt fremd, jede Landschaft zerfällt in Dörfer oder Gemeinden, deren mehrere erst sehr spät durch Zusammenziehung zu Städten erwachsen sind; wie das germanische steht auch das griechische Mittelalter im Mutterland der Stadt ursprünglich feindlich gegenüber (§ 193). Auch die Theorie von dem ursprünglichen Gemeineigentum findet keine unbedingte Vertretung: Eduard Meyer konstatiert (§ 194), daß in historischer Zeit überall in Griechenland das Privateigentum herrschte, selbst Staatsdomänen und Gemeinweiden finden sich nur in sehr beschränktem Umfang (S. 297), wenn er auch nach „zahlreichen Spuren" schließt, daß ursprünglich ein Gesamtbesitz der Gemeinde nach Art der germanischen Markgenossenschaft bestanden hat.

Aus der Angabe des 4. Jahrhunderts, daß die Größe eines spartanischen Landloses auf einen Ertrag von 70 Scheffeln Gerste bestimmt wird, hat nun Meyer die spartanischen Bauernhufen berechnet. Die Berechnung, bei der er sich nach der Angabe des Vorworts der Beihilfe Conrads erfreuen konnte, beruht auf der Annahme, daß der Morgen durchschnittlich 8 preußische = attische Scheffel trägt. Wenn davon einer für die Aussaat abgerechnet und (wie bei einer intensiven Wirtschaft wahrscheinlich ist) die bebaute Fläche kleinerer Güter mit der Hälfte des Gutes gleichgesetzt wird, dann ergeben 70 spartanisch-äginetische (= etwa 100 attische) Scheffel eine bebaute Fläche von 14—15 Morgen, also ein Gut von 30 Morgen ($7\frac{1}{2}$ ha). Indem Meyer dazu das Frauengut mit dem Ertrag von 12 Scheffeln rechnet (etwa 4 Morgen), schließt er, daß die spartanische Bauernhufe ungefähr der altdeutschen Bauernhufe von 30—40 Morgen entsprochen habe (§ 194). Allerdings ist dabei der flüssige Ertrag (Wein und Öl) nicht in Rechnung gestellt. Doch dürfte meines Erachtens auch dessen Verwertung bei der vorsichtigen Annahme einer oberen Grenze von 40 Morgen das Resultat kaum erheblich verändern.

Wesentliche Fragen allgemein-wirtschaftsgeschichtlicher Natur, die für den Beginn jedes Mittelalters bedeutungsvoll sind, werden erörtert, wenn § 196 zeigt, daß durch dauernde Besiedelung das Landlos sich in Privateigentum verwandelt, ohne daß freilich der Besitzer dadurch schon freie Verfügung darüber enthält, und wenn § 197 darauf hinweist, daß die Entstehung des Grundbesitzes die wirtschaftliche, soziale und politische Ungleichheit der Stammgenossen gesteigert und die Bildung von Adel und Adelsherrschaft begünstigt hat. Wie im germanischen Mittelalter vollzieht sich auch in Griechenland der Prozeß, durch den ein großer Teil der Landbevölkerung unfrei und politisch rechtlos wurde: Dem Heerdienst gegenüber, der für den kleinen Bauer eine schwere Last war, galt ihm die Freiheit als prekärer Besitz (§ 200). Doch darf man sich die Zahl der leibeigenen Knechte (δμῶες), die aus verarmten Gemeinfreien, aus Kauf oder Kriegsbeute hervorgegangen sind, nicht groß vorstellen (§ 201). Besitz und Kriegsberuf der „Besten" sind erblich, die Abstammung an sich begründet schließlich ihre Vorrechte, der Adel der gegenwärtigen Generation setzt den aller vorangehenden bis zum Uranfang hinauf voraus (§ 202). „Daher erhebt sich jetzt über der Familie das Geschlecht" (S. 308). Wieder wird in diesem Zusammenhang mit der Darlegung,

wie der Adel historisch erwachsen ist, ebenso wie in § 56 (S. 86) die landläufige Meinung von der Priorität des Geschlechtes vor der Familie, die auch auf dem Gebiet der germanischen Urgeschichte so viel Unheil angerichtet hat, aufs stärkste erschüttert.

Mit der Durchführung der Seßhaftigkeit ändert sich auch (§ 212) der Charakter des Stammverbandes. Neben der Blutsgemeinschaft machen sich die Interessen des Wohnsitzes immer stärker geltend, landschaftliche Einheiten treten an die Stelle der Stammeseinheit. Im Widerspruch zu der von Aristoteles beeinflußten Meinung, die die Entwickelung von den kleinsten Dörfern zu den größeren Verbänden verlaufen läßt, bekennt Eduard Meyer: „Das geschichtliche Leben eines Volkes beginnt nie mit Atomen, die ja auch gar nicht existenzfähig sind" (S. 326). Durch die Entwickelung, daß an die Stelle der Stammverfassung als Träger der politischen Einheit die Stadt tritt, unterscheidet sich aber der Staat des griechischen Mittelalters wesentlich von dem germanischen (§ 216).

Der Schilderung der Kultur des griechischen Mittelalters sind die §§ 239 bis 279, derjenigen der wirtschaftlichen Kultur allein die §§ 239 bis 245 gewidmet. Tatsächlich, wie in der Wertschätzung, behauptet die Landwirtschaft die erste Stelle unter den Erwerbszweigen. Daneben beginnt die Entwickelung des Gewerbes. Zwar der gewöhnliche Lebensbedarf wird meist im Hause selbst beschafft, aber die Seßhaftigkeit führt notwendig zur Arbeitsteilung. Dazu kommt seit alters der Erwerb durch Seehandel, dessen Ausdehnung durch die Kolonisation noch gesteigert wird. Im Gegensatz zu der gemeinen Meinung, wonach die antike Schiffahrt ausschließlich Küstenschiffahrt war, steht die Warnung, auf die Schilderungen des Epos allzuviel zu geben: eine Fahrt nach Aegypten oder Phönikien oder gar über das ägäische Meer war nichts besonders schwieriges (S. 371). Wie die Entdeckung Amerikas, so hatte auch in der Griechenwelt die Entdeckung der von unkultivierten Stämmen bewohnten Küsten eine Emigration von Jahrhunderten zur Folge, aber wenn den Zuzug wohl gelegentlich die Bauern der Heimat stellten, so haben in der Regel, wie bei Besiedelung der neuen Welt, maritime Interessen der Auswanderung die Wege gewiesen (§ 284).

Aus dem 5. Abschnitt des zweiten Buches erscheinen mir die §§ 322 bis 333 über die älteste Kulturentwickelung Italiens und hier wieder jene Berichtigung von § 328 beachtenswert, wonach die alten Angaben über Grundbesitzverhältnisse dadurch entstellt sind, daß der ager publicus von den jüngeren Annalisten in die Ständekämpfe zwischen Patriziern und Plebejern hineingetragen ist, während er doch damit gar nichts zu tun hat, sondern das durch die großen Eroberungen seit dem Ende des 4. Jahrhunderts gewonnene Staatsland in Italien ist. Weiter: das Land ist nicht nach Geschlechtern, sondern genossenschaftlich besiedelt; das Heredium von 2 Morgen, das nach Varro und Plinius jedem Bürger Romulus zuweist, ist keine Bauernhufe, sondern ein Gemüsegarten — nicht etwa der ursprüngliche Privatbesitz, im Gegensatz zu der Gemeinmark des Geschlechtes oder Gauverbandes, sondern das Eigenland der

Kleinbauern und Tagelöhner, die den großen Grundherren ihre Aecker bestellen (S. 519). Endlich: den Dorfbegriff kennt das ältere Rom nicht, vicus ist die Häusergruppe in der Stadt, draußen liegen nur Gehöfte, keine zusammenhängenden Siedlungen, und erst die hochgesteigerte Kultur des völlig befriedeten Staates schafft Dörfer (S. 522).

Das dritte Buch des zweiten Bandes beschäftigt sich mit dem Ausgang des griechischen Mittelalters und auf wirtschaftlichem Gebiet mit den Wandlungen, seitdem Industrie und fabrikmäßiger Betrieb an die Stelle des für den Haus- und Gemeindebedarf arbeitenden Handwerks treten und die Sklavenarbeit die Arbeit der kleinen bürgerlichen Handwerker ablöst (§ 345). Der gesteigerte Verkehr bedarf eines mobileren Wertmessers, den die Edelmetalle bieten, die, im Orient seit Jahrtausenden die allgemeinen Wertmesser, seit Beginn des 7. Jahrhunderts im griechischen Verkehr die Herrschaft gewinnen (S. 550) Die Entwickelung, die eine Beseitigung der alten ruhigen Zustände und den Rückgang der Bauernschaft bringt, schreitet von Ost nach West, von den Handelsstädten Ioniens nach Attika und Argolis, Böotien und Arkadien vor (S. 551). Im 7. Jahrhundert haben die Edelmetalle an der Grenze der griechischen und orientalischen Welt, in Lydien, die Form erhalten, in der sie bis zur Gegenwart den Verkehr beherrschen (§ 349). Die §§ 366—369 behandeln die Kulturentwickelung des 7. Jahrhunderts und zeigen, wie die Enge des Mittelalters durchbrochen wird, wie aus den gebundenen Formen der homerischen Welt eine formenreichere Kultur herauswächst. Attika, das seit und durch Solon zu einem Handels- und Industriestaat wird, und Attikas kommerziellen Fortschritten folgen wir in den §§ 402—410. Hier wird mit Grote, Busolt und Köhler der Auffassung, die durch Boeckh zu allgemeiner Anerkennung gelangt war und wonach Solons Seisachtheia eine harmlose Schuldenreduktion durch Reduktion des Münzfußes gewesen sei, widersprochen. Die soziale Befreiung des Bauernstandes erfolgte mittels der revolutionären Schuldentilgung, obschon Solon der antikapitalistischen Begehrlichkeit der Massen ebenso wie der Habgier der Reichen und dem ausgedehnten Wachstum des Großgrundbesitzes entgegentrat (§ 406). Aber während hier der Zusammenhang zwischen Schuldentilgung und Münzreform bestritten wird, wird in § 410 betont, daß Solon eine eigene Geldprägung und eine Neuordnung der Maße und Gewichte eingerichtet hat (S. 661). In § 408 wird wie in § 194 die Grösse der attischen Grundstücke berechnet (7 attische Scheffel auf den Morgen, bei kleineren Grundstücken ist die bebaute Fläche auf rund $^2/_5$, bei größeren auf $^1/_3$—$^1/_4$ des Gutes geschätzt (S. 657).

Aus dem zweiten Band sei endlich noch auf die Darstellung der Anfänge der karthagischen Macht (§§ 431—433) verwiesen, die, allein durch Schaffung einer Seemacht und zielbewußt durchgeführte Handelspolitik begründet, den Phönikern rettete, was sie von ihrer alten Position im Mittelmeer noch besaßen (S. 697), sowie auf die Behandlung der Anfänge der Etrusker und namentlich der etruskischen Kultur (§§ 434—440). Eduard Meyer steht hier im Gegensatz zu Mommsen, der die Etruskerherrschaft über Rom bei Seite schiebt, und zu von Duhn, der im Anschluß an Niebuhr die Realität der Etruskerherrschaft

in Kampanien bezweifelt hat. Ihm erscheinen die Etrusker geschichtlich weit greifbarer als die Karthager und er würdigt vornehmlich gebührend die originellen Leistungen ihrer Kultur in Metallarbeit, Baukunst, Städte- und Straßenbau (S. 710—715).

Im dritten Bande verdienen zunächst aus dem ersten Buche die §§ 47—55, in denen Geldwesen, Finanzen und Abgaben des Achämenidenreiches behandelt werden, unsere volle Aufmerksamkeit. Eingehend wird die Einführung der Gold-Reichswährung durch Darius und seine Steuerordnung, die die Bedürfnisse der Natural- und Geldwirtschaft mit einander verbunden hat, erörtert. Naturalabgaben, Weggelder und Zölle werden charakterisiert, § 53 zeigt, daß verhältnismäßig wenig Geld für Reichszwecke gebraucht wurde, aber umso größer die Naturalausgaben waren. Da die Gesamtbevölkerung des Reiches auf etwa 50 Millionen, die der Perser im engeren Sinne auf $^1/_2$ Million angeschlagen wird, so beläuft sich die Geldabgabe der Untertanen an den König auf rund 1 Mark pro Kopf — freilich bei ungefährer Rechnung. Die Leistungen waren in wohlhabenden Gebieten nicht besonders schwer, mußten dagegen in ärmeren äußerst drückend empfunden werden, wie auch die Erhebung der Steuern in Geld die Bauern geldarmer Gebiete den Wucherern in die Hände trieb. Die §§ 58—62 untersuchen als charakteristisch für die Weltstellung des Perserreichs unter Darius die Entdeckerfahrten und die Durchführung des Suezkanals (Schiffahrtskanal vom Nil zum roten Meer), die der Absicht entsprang, den indischen Ozean zu einer großen Handelsstrasse zu erheben, Indien dem weiten Handelsgebiet anzugliedern und ganz Afrika in die Verbindung mit dem Achämenidenreich einzubeziehen. Der Suezkanal, noch zu Herodots Zeit befahren, verfiel, weil das Pharoonenreich des 4. Jahrhunderts kein Interesse an ihm hatte, daher denn die Erzählung des Aristoteles, Darius habe den Kanal überhaupt nicht ausgeführt. Dem zentralasiatischen Handelsgebiet, in dem Darius eine gleiche Energie entfaltete, wenden sich die §§ 63—70 zu. Man hat nach Eduard Meyer den Skythenfeldzug nicht aus Eroberungssucht zu erklären. Wie die Russen im 19. Jahrhundert zwecks Gewinn geschützter Grenzen das ganze Steppenland bis zum Rand Irans schrittweise unterwarfen, so erstrebte Darius Einverleibung des ganzen kaspisch-pontischen Steppengebietes in sein Reich (S. 112).

Der dritte Abschnitt des zweiten Buches, überschrieben „Die Wirkung der Perserkriege“, wendet sich in § 249 den beiden Gruppen von Gegensätzen zu, die sich auf den Trümmern der mittelalterlichen Ordnung erhoben und die in der Gestaltung des Staats und der Lebenshaltung der Griechenwelt als eine konservative und moderne fortschrittliche Auffassung einander gegenübertraten. Immerhin ist sich Eduard Meyer, so sehr er versucht, das Wesen der geschichtlichen Wandlung jener Zeiten zu formulieren, doch bewußt, daß es kaum möglich ist, die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Erscheinungen in Formeln zu pressen, und daß jede Periodisierung nur relativen Wert hat. Er konstatiert, daß die Hunderte von griechischen Gemeinden überall aufs

stärkste voneinander abweichen (§ 250). Er wendet sich gegen jene, die den Gegensatz der beiden Weltanschauungen, der sich im 6. Jahrhundert gestaltet hat und das 5. Jahrhundert beherrscht, auf einen Gegensatz des dorischen und ionischen Stammes zurückführen wollten. Aber auch der Gegensatz der wirtschaftlichen Verhältnisse reicht seiner Meinung nach zur Erklärung nicht aus: in Athen bildet trotz der Entwickelung von Handel und Industrie und trotz der Demokratie der Grundbesitz die Basis des Staates, bis die Entwickelung der Seemacht allmählich eine Verschiebung herbeiführt (S. 439). Entscheidend ist nach ihm, daß der Gegensatz des konservativen und fortschrittlichen Prinzips wie durch die ganze Griechenwelt, so auch durch jeden einzelnen Staat hindurch geht (§ 251).

Neben dem dritten kommt für den Wirtschaftshistoriker der fünfte Abschnitt in Betracht, und hier die §§ 299—311 „Die wirtschaftliche Umwälzung und die neuen Parteien". Hier wird dardargelegt, wie die Arbeiterbevölkerung Attikas, die durch die Schöpfung der Flotte zu den staatlichen Lasten herangezogen wurde, dafür auch Anteil an der wachsenden Herrscherstellung der Bürgerschaft gewann, wie sich die Verschiebung der inneren Struktur dieser Bürgerschaft vollzog, wie die Landwirtschaft immer mehr an Boden verlor und für die neuen Berufe, die sich um Industrie und Handel gruppieren, weiter Raum geschaffen wurde, wie der Zug in die Stadt den Aermeren Erwerb, den Unternehmungslustigen Wohlstand bereitete. Auch hier wendet sich Eduard Meyer wiederholt gegen die Theorien von Rodbertus und Bücher und zeigt, daß sich Handwerker zu Fabrikanten, Krämer zu Kaufleuten emporarbeiteten. Die etwa 60000 erwachsenen Männer, die die attische Bürgerschaft um 460 zählte, gehören mehr zu den städtischen Elementen, als zur Bauernschaft (§ 302). Dabei fallen interessante Streiflichter auf die beträchtliche Höhe des Zinsfußes (12 Proz. jährlich für sichere Darlehen, 20 bis $33^1/_3$ Proz. für Darlehen auf Seefahrt, S. 549) und die hohen Löhne, die die ihren Brotherren sich politisch gleichberechtigt fühlenden Bürger verlangen. (Der durchschnittliche Tageslohn während des peloponnesischen Krieges ist 1 Drachme = 90 Pf.) Hier liegt denn auch eine eindringende Erklärung der Entstehung der Kaufsklaverei: sie bot die billigen Arbeitskräfte, deren der Fabrikbetrieb bedurfte, während das vorhandene Kapital Menschenmaterial für billigen Preis importierte und Athen nächst Chios zur sklavenreichsten Stadt von Hellas erhob. Man wird, denke ich, im Gegensatz zu den Theorien von Rodbertus, Karl Marx und Bücher der Auffassung Meyers Recht geben, die Annahme einer antiken Oikenwirtschaft endlich einmal in die Raritätenkiste auf der Bodenkammer legen und annehmen müssen, daß wirklich das Athen des 5. und 4. Jahrhunderts „ebenso sehr unter dem Zeichen des Kapitalismus steht, wie England seit dem 18. und Deutschland seit dem 19. Jahrhundert" (S. 550). Die Ausführungen lesen sich fast wie eine Schilderung modern europäischer Wirtschaftsverhältnisse und sind meines Erachtens wohl geeignet, auch theoretische Vorstellungen, wie etwa die Sombarts über die Entstehung des modernen Kapitalismus, historisch zu erweitern: der bürgerlichen Bevölkerung wird fortwährend Arbeits-

gelegenheit entzogen, selbst von den scheinbar selbständigen Handwerkern arbeiten viele für größere Unternehmer, Vornehme legen ihr Geld in kaufmännischen Betrieben an, Kapitalisten kaufen kleinere Güter auf, die Lage der Landwirtschaft wird verschlechtert, die Massen empfinden den im Wesen des Kapitalismus begründeten Widerspruch, daß er das Aequivalent für die Bestrafung des Bettels, das Recht auf Arbeit, nicht bietet (S. 553). Meyer versucht auch die Erklärung, wie die Bildung einer einzigen fortschrittlichen Partei mit radikal-demokratischem Programm und die Zusammenfassung wirtschaftlich heterogener Elemente möglich war: die Kapitalisten, die selbst durch das Prinzip der freien Bewegung groß geworden sind, können dann ihre eigenen Interessen am sichersten durchsetzen, wenn sie die Bewegung der Massen in der Hand behalten. Dem gegenüber stehen alle beruflich in die ältere soziale Ordnung hinaufragenden Elemente, die der Durchführung der absoluten Volksherrschaft entgegen arbeiten (§ 306). Obwohl der Gegensatz in Athen durch die individuelle Lebensstellung gegeben ist, erscheint er als Ergebnis freier Wahl, der Vorwurf geistiger Befangenheit, ja schnöden Eigennutzes wird jeder Partei von der anderen gemacht. Kampfobjekt ist die Herrschaft über den Staat, der eigentliche Kampfboden ist die auswärtige Politik, die Schlagworte aber werden der politischen Theorie, den Grundsätzen der inneren Staatsgestaltung entlehnt (§ 307). Wieder ein interessanter Vergleich: wie im modernen England die Frage, ob das legitime Herrscherhaus oder der von den Parteien eingesetzte König den Thron innehaben soll, die Parteien scheidet, so spitzte sich in Athen der Parteikampf auf die Frage nach der Stellung des Areopags zu (§ 308, S. 555). Indessen die gesellschaftliche Macht der alten Stände ist doch größer als die des Kapitalismus, auch die Gleichheitstheorie scheitert ebenso sehr an der sozialen Ordnung, wie an dem Instinkt der Menge, und darum vermag ein politisch hochbegabter Mann aus vornehmem Haus, der Führer der Demokratie wird, einen über die Parteien weit hinausgreifenden Einfluß zu gewinnen (§ 311). So schließt diese Betrachtung mit einem Hinweis auf die Hegemonie des Perikles, deren Entstehung sie auf breitestem Untergrund verständlich gemacht hat. Damit hat Eduard Meyer selber eine treffende Illustration seiner geschichtsphilosophischen Anschauung geliefert, nach der die historische Bedeutung der Persönlichkeiten eben darauf beruht, daß die Ereignisse ihnen die Möglichkeit einer Wirksamkeit eröffnen. (Zur Theorie und Methodik der Geschichte 1902, S. 50 f.)

Aus der Darstellung des vierten Bandes des großen Werkes will ich als wirtschaftsgeschichtlich bedeutsam zuvörderst die Behandlung des attischen Finanzwesens und der Finanzpolitik des Perikles (§§ 401—406), die Berechnung der attischen Bevölkerung in § 416 (auf Grund von Thukydides II, 13) und die Verwertung der Tributlisten des attisch-delischen Bundes für die Erkenntnis von Reichtum und Leistungsfähigkeit der Inseln des ägäischen Meeres (§§ 425, 426) erwähnen. Den hauptsächlichsten Nutzen von diesem Bande werden unter den wirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Disziplinen aber unstreitig die Geschichte der Nationalökonomie und die Politik gewinnen. Allerorten im vierten Bande, vorzüglich aber im dritten Abschnitt (Die

Kultur des perikleischen Zeitalters) und im siebenten Abschnitt (Die geistigen Kämpfe während des Krieges) brechen die Erörterungen über die Weltanschauung der attischen Gesellschaft des fünften Jahrhunderts hervor. Im Gegensatz zu der bislang üblichen Betrachtungsweise, die die Sophistik und die Sokratische Philosophie unmittelbar an die älteren philosophischen Systeme angliederte, hat hier Eduard Meyer die Bedeutung Athens für die philosophische Entwickelung ins Licht gestellt. Athen hat aber weder die Aufklärung noch die Sophistik erzeugt, sondern sich gegen die moderne Weltanschauung mit allen Kräften gewehrt. Die auf attischem Boden selbst erwachsenen Probleme gaben erst den von außen hereinströmenden fremden Gedanken der Aufklärung einen Nährboden für die Entstehung einer neuen Weltanschauung. Der Verfasser unterscheidet die verschiedenen Reaktionen gegen die Ueberflutung Athens durch den modernen Geist: die das Moderne schlechthin abweisende, aber von ihm bereits infizierte demokratische und aristokratische Reaktion, die dem modernen Geist gerade das Eindringen in Staat und Gesellschaft erleichtert, und die Sokratische Reaktion, die die berechtigten und lebenskräftigen modernen Gedanken übernimmt, das Verderbliche an ihnen hingegen überwindet. Freilich ist es dem Sokrates ergangen wie der Sozialdemokratie unserer Tage (§ 625, S. 458): wie dieser die öffentliche Meinung die Verbrechen des Anarchismus in die Schuhe schiebt, obwohl sie dessen konsequentester prinzipieller Gegner ist, so ist Sokrates gefallen als der Vertreter der von ihm bekämpften Lehre der Sophistik. Die Kultur, deren Grund Sokrates legte, ist aufgebaut auf der Staatsidee; im Staat wird der Mensch wirklich zum Menschen, schon für Sokrates ist der Mensch das *ζῷον πολιτικόν*, das „staatenbildende Wesen“ (§ 624, S. 455). Allein er verkannte über dem sozialen Ideal des Staates dessen Wesen als Macht und über den moralischen die materiellen Kräfte, die in ihm leben (S. 461).

Im fünften Bande werden den Wirtschaftshistoriker zunächst der zweite und der dritte Abschnitt des vierten Buches vornehmlich fesseln, dort in § 791 im Gegensatz zu den antiken Anekdoten und den sie kritiklos übernehmenden Neueren eine kritische Darstellung der Finanzwirtschaft im Reiche des Dionysios, hier in § 812 die Zeichnung der inneren Zustände Roms zur Zeit des Dionysios, der Bauernbefreiung und der Kodifikation des Landrechts durch zwei Zehnmännerkollegien unter Benutzung griechischer Rechtssätze in den Jahren 444 und 443.

Was der dritte und siebente Abschnitt des dritten Buches begonnen, vollendet dann der fünfte Abschnitt des vierten Buches, der die Kultur der Reaktionszeit in Griechenland durch die §§ 880 bis 923 hin verfolgt. Der Parteikampf um die politische Herrschaft in den Einzelstaaten und der Spartas gegen Athen ist nach Eduard Meyers Auffassung zugleich ein Ringen zweier entgegengesetzten Weltanschauungen und zwischen entgegengesetzten wirtschaftlichen Zuständen gewesen (§ 882). Die Restauration in Sparta wie in Athen war in Wahrheit ebenso eine vom modernen Geist durchtränkte Reaktion wie die, welche auf die französische Revolution und das Weltreich Napoleons gefolgt

ist (S. 278), sie führt nur zur künstlichen Wiederbelebung einer unwiederbringlichen Epoche, zu einem Zerrbild der „alten Zeit“. Die neue Ordnung, die Sparta durchführte, entsprach auch auf wirtschaftlichem Gebiet nicht den bestehenden Zuständen, die sich jetzt in ganz Griechenland so entfaltet hatten wie im Athen des 5. Jahrhunderts. Und in einer Zeit, die von der Entwickelung des Kapitalismus und Großbetriebs ergriffen wurde, in der das besitzlose Proletariat, das das Kapital sich selber zum Herren gesetzt hatte (S. 289), beständig wuchs, in der ein gewerbsmäßiges Söldnertum wie im alten Aegypten und im sinkenden Römerreich die Herrschaft gewann, in der der Klassenkampf sich erweiterte, während die Steigerung der Lebensansprüche und der Luxus aller Art wieder die Arbeitsteilung raffinierter gestalteten, in der auf der einen Seite die Geldgeschäfte blühten, der Geldwert sank und die Preise stiegen (§ 886), während der Durchschnittswohlstand der Gesamtbevölkerung im Verhältnis zu den Lebensbedürfnissen sich verringerte — in einer solchen Zeit war für den alten Agrarstaat kein Raum mehr (§ 883). So ist denn wie die Praxis auch ihre Theorie vom modernen Leben und Kapitalismus durchsetzt (S. 366). Plato, der inmitten der Strömungen der Philosophie und politischen Theorie, die in ihrer letzten Konsequenz zur Loslösung des Individuums vom Staat und zum Kosmopolitismus führen, als der wahre Erbe des Sokrates steht und mit dem Problem des Ausgleichs von individueller und sozialer Moral ringt (§ 919), giebt zwar in seinem besten Staat nur eine Verbesserung des lykurgischen Staates, aber der alte patriarchalische Agrarstaat ist der Staat Platos nicht, auch er hat die moderne städtische Kultur zur Voraussetzung, seine Philosophen und Krieger sind nichts anders als die gebildeten Stadtmenschen, die von ihren Zinsen leben (§ 921).

Doch genug mit der Analyse der wirtschaftsgeschichtlichen Auffassungen und Partien dieser monumentalen Geschichte des Altertums. Meine Analyse ist schon für eine Besprechung überlang geworden, obwohl sie im Vergleich zu der Bedeutung des Werkes allzu kurz erscheinen muß. Wenn ich oben gesagt habe, Eduard Meyers Geschichte des Altertums sei in Wahrheit eine Weltgeschichte des Altertums, so dürfte meine Besprechung gezeigt haben, daß sie auch eine Wirtschaftsgeschichte des Altertums ist. Nicht aber allein deshalb, weil sie eigentlich zum ersten Male die überlieferten Nachrichten und Zahlen ausnutzt und sich doch vor dem Optimismus und der Tendenz der Verwertung hütet, sondern eben deshalb, weil sie eine Weltgeschichte des Altertums ist, ist sie eine Wirtschaftsgeschichte der alten Welt geworden. Nur aus dem Grunde, weil eben Eduard Meyer den weltgeschichtlichen Entwickelungsprozeß genau kennt und weit übersieht, war es ihm beschieden, mit den Hirngespinsten und Phantasien nationalökonomischer Theoretiker endgültig aufzuräumen. Möchte die weitere Forschung sich ihm dadurch dankbar erweisen, daß sie auf den Wegen wandelt, die er gewiesen hat! Sie wird dann gleich ihm am nachhaltigsten an der Klärung der Probleme arbeiten, die die Menschheit beschäftigen bis auf den heutigen Tag.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, staats- und völkerrechtliche, herausgeg. von G. Jellinek und G. Anschütz (Proff. der Rechte, Heidelberg). Bd. IV, Heft 3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. IX—155 SS. M. 3,60. (Inhalt: Howard, Burt Estes, Das amerikanische Völkerrecht.)

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, herausgeg. von C. Joh. Fuchs, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Bd. VII, Heft 2. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr., 1904. gr. 8. M. 5.—. (Inhalt: Schachner, Rob. (Privdoz.), Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. IV—174 SS.)

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XLVIII: Nachträge bis 1899: Döllinger-Friedreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 798 SS. geb. M. 14,20.

Cree, T. S., Der kollektive Arbeitsvertrag. Berlin, O. Elsner, 1904. gr. 8. 42 SS. M. 0,60. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von Alex. Tille. 1. Heft.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche. Herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII, Heft 4. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. X—131 SS. M. 3,20. (Inhalt: Cleinow, G., Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula.)

Goldschmidt, Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaftsepoche. Mainz, J. Diemer, 1904. gr. 8. III—50 SS. M. 1.—.

Hasbach, V. (Prof.), Prof. Dr Lujo Brentano und Dr Karl Kautsky. Ein Beitrag zur Kennzeichnung wissenschaftlicher Polemik. 2. Aufl. Kiel, R. Cordes, 1904. 8. M. 0,50.

Posener, Paul, Besondere Volkswirtschaftslehre. Berlin, J. Guttentag, 1903. 8. 35 SS., kart. M. 0,90. (Grundriß des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben, Bd. 26.)

Rein, W. (Prof., Jena), Die ethischen Forderungen in ihren Beziehungen zur sozialen Frage. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. kl. 8. 65 SS. M. 0,85. (Propagandaschrift für die Damaschkesche Bodenreform.)

Rosenberg, J., Ricardo und Marx als Werttheoriker. Eine kritische Studie. Wien, Ignaz Brand, o. J. (1903). gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Schmoller, Gustav, Klassenkämpfe und Klassenherrschaft. Berlin, G. Reimer. 1904. gr. 8. 14 SS. M. 0,50. (Aus „Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften".)

Strieder, Jakob, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XIV—233 SS.

Escard, P. (membre de la Société d'économie sociale), Frédéric Le Play (1806—1882). Arras, Sueur Charruey, 1903. 8. 60 pag. av. portr.

Gide, C., Principles of political economy. 2nd American edition; entirely retranslated from the French original by C. W. A. Veditz. Boston, Heath, 1904. 14; 705 pp.,

cloth. $ 2.—. (Contents the news papers: Discussion of protective tariffs; paper and metallic money, and the history of bank organization.)

Thomas, P. F., Pierre Leroux. Sa vie, son œuvre, sa doctrine. Contribution à l'histoire des idées au XIX[e] siècle. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 340 pag. fr. 5.—.

Claremont, A. W., Pictures in political economy. A primer for the crowd. London, G. Richards, 1904. 8. 198 pp. 3/.6.

Cunningham, W., The growth of English industry and commerce in modern times. 2 parts. London, Cambridge Univers. Press, 1903—04. 8. 646 and 439 pp. 25/.—. (Part I. The mercantile system; Part II. Laissez faire.)

Willoughby, Westel W., The political theories of the ancient world. Longmans, 1903. crown-8. 6/.—.

Battaini, Domenico, Il socialismo e la democrazia cristiana di fronte all' incivilimento: studî e confronti. Siena, tip. arciv. s. Bernardino, 1903. 12. 472 pp. l. 4.—.

Mattia, Edoardo, Il socialismo in campagna: scritti di propaganda. Mortara, tip. operaiati E. Rossi, 1903. 12. 65 pp.

Aschehoug, T. H., Socialökonomik. En videnskabelig fremstilling af det menneskelige samfunds økonomiske virksomhed. Christiania, Aschehoug & C[o], 1903. 8. kr. 11,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Balfour, Arthur, J., Volkswirtschaftliche Randbemerkungen über den britischen Freihandel („Economic notes on insular free trade"). Berlin, Vita, 1903. 8. 58 SS. M. 1.—.

Kanitz, Felix, Das Königreich Serbien und das Serbenvolk von der Römerzeit bis zur Gegenwart. I. Bd. Land und Bevölkerung. Leipzig, Bernhard Meyer, 1904. Lex.-8. VIII—653 SS. mit zahlreichen Illustrationen. M. 23.—. (A. u. d. T.: Monographien der Balkanstaaten, hrsg. von W. Ruland, Bd. I.)

Peters, Karl, Mr. Chamberlains Zollreform und Deutschland. Vortrag, gehalten im Nationalliberalen Verein zu Hannover am 8. I. 1904. Hannover, Hahn, 1904. gr. 8. 20 SS. M. 0,25.

v. Unruh, C. M., Amerika noch nicht am Ziele. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1904. gr. 8. 210 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Amerikanisches Leben und Wesen. — Verkehrswesen. — Unwirtschaftliches und Wirtschaftliches. — New York. — St. Louis worlds fair 1904. — etc.)

West, Jul. H., Hie Europa! hie Amerika! Aus dem Lande der krassen Utilität. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. 8. 55 SS. M. 1.—.

Blondel, Georges, La situation économique comparée de la France et de l'étranger. Paris, Victor Lecoffre, 1903. 8. 44 pag. fr. 0,40.

Brouet, G., Le développement économique et financier de l'Italie. Histoire d'une restauration financière. Paris, Fontemoing, 1904. 8. 179 pag.

Conditions, des, de la vie économique et sociale de l'ouvrier aux Etats-Unis. Commission industrielle Mosely. Traduit par Maur. Alfassa (ingénieur civil des mines). Paris, Giard & Brière, 1904. 8. XXIV—463 pag. fr. 12.—.

Pinou, René, L'Empire de la Méditerranée. Paris, Perrin & C[ie], 1904. 8. 478 pag. avec 3 cartes.

Hawes, Charles H., In the uttermost East. Being an account of investigations among the native and Russian convicts of the island of Sakhalin. London, Harper, 1904. Roy.-8. 508 pp. with illustr. and maps. 16/.—. (With notes of travel in Korea, Siberia, and Manchuria.)

Palmer, Francis H. E., Austro-Hungarian life in town and country. London, Newnes, 1904. 8. X—251 pp. 3/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dade, Heinrich, Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Deutschen Reichs um die Wende des 19. Jahrhunderts. Der 32. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats überreicht. Berlin, P. Parey, 1903. Roy.-4. 58 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Die Vergleichbarkeit der berufsstatistischen Bearbeitungen von 1882 und 1895 und die amtliche Erklärung des Rückganges der landwirtschaftlichen Bevölkerung.)

Denkschrift betr. die Entwickelung des Kiautschougebiets in der Zeit vom Oktober 1902 bis Oktober 1903. Berlin, D. Reimer, 1904. hoch-4. 62 SS. mit 12 Taf. u. 1 Karte. M. 3.—.

Hartmann, Georg, Die Zukunft Deutsch-Südwestafrikas. Beitrag zur Besiedelungs- und Eingeborenenfrage. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 30 SS. M. 0,75.

Klatt, Max (Prof., ProvinzSchulR., Berlin), Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin, Otto Liebmann, 1904. gr. 8. 86 SS. mit mehreren graphischen Tafeln. M. 4.—.

Kolonialhandelsadreßbuch 1904. VIII. Jahrg. Berlin, 1904. gr. 8. 216 SS. mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50. (Herausgeg. von dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, Unter den Linden 40.)

Wohltmann, F., 120 Kultur- und Vegetationsbilder aus unseren deutschen Kolonien. Berlin, W. Süsserott, 1904. quer-4. 120 Blatt mit VIII SS. Text, geb. M. 16.

Mouvement de la population de l'Empire du Japon pendant l'an XXXIII de Meije 1900. (Tableaux.) Tokio, 1903. Folio. 354 pp. (Publication du Cabinet impérial, Bureau de la statistique générale.) [Table des matières: Naissances et décès selon le sexe et le domicile réel ou légal. — Mariages et divorces selon le domicile réel ou légal des maisons conjugales. — Divorces selon l'âge respectif des epoux divorces. — Divorces par mois. — Divorces par consentement mutuel et par jugement. — Divorces d'après la durée du mariage dissous. — Naissances vivantes et mort-nés par sexe et par mois. — Mort-nés par sexe, par filiation et par durée de la gestion. — Décès par sexe, par année de naissance et par âge. — Décès des enfants au-dessous de 5 ans par sexe, par âge et par filiation. — Décès par sexe, par cause et par mois. — Décès par sexe, par cause et par âge. — Inscription et radiations des registres de la population. — Individus déclarés et enregistrés comme enfants trouvés pendant l'année 1900, par âge présumé au moment où ils ont été trouvés. — etc.]

Pensa, Henri, L'avenir de la Tunisie. Protectorat — colonisation. Paris, André, 1904. 8. 394 pag.

Reynaud, Pierre, La théorie de la population en Italie du XVI[e] au XVIII[e] siècle (les précurseurs de Malthus). Lyon, A. Rey, 1904. gr. in-8. 200 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Introduction. — I[re] partie: La théorie de la population en Italie: XVI[e] siècle; XVIII[e] siècle: Les populationnistes; Les populationnistes, qui repoussent les stimulants artificiels. — II[e] partie: Les précurseurs de Malthus: 1. Ortès; 2. Ricci; 3. Beccaria; 4. Briganti; 5. Filangieri. — etc.)

Buchan, John, The African colony. Studies in the reconstruction. London, W. Blackwood, 1904. Roy.-8. 422 pp. 15/.—.

Theal, George Mc Call, History of South Africa from 1828 to 1846. New edition. London, Sonnenschein, 1904. 8. 522 pp. 7/.6.

Guazzone, Gius., Emigrazione e colonizzazione: progetto. Torino, tip. V. Bona, 1903. 8. 110 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

von dem Borne, Max (Rittergutsbesitzer), Taschenbuch für Angelfischerei. 4. Aufl., neu bearbeitet und ergänzt von Horst Brehm. Berlin, P. Parey, 1904. 8. XIV—377 SS. mit Abbildgn. u. 1 farb. Taf., geb. M. 4,50.

Falke, Friedr. (Prof., Univ. Leipzig), Aufgaben und Ziele des deutschen Landwirtschaftsbetriebes. Leipzig, Th. Thomas, 1904. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Gestütbuch der zwölf Pinzgauer Pferdezuchtgenossenschaften im Herzogtum Salzburg. I. Bd. redig. vom (Landesveterinärrefer.) K. Schossleitner. Salzburg, E. Höllrigl, 1903. gr. 8. 691 SS. M. 7.—.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgeg. vom Direktorium. Bd. XVIII. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. XVIII—400 u. 316 SS. M. 6.—.

Chatterton, A., Agricultural and industrial problems in India. Madras, Natessan, 1904. 8. 174 pp. 2/.6.

Cropley, J., Agricultural depression: its causes and its remedy. London, Sandle brothers, 1904. 8./.0,6.

Willoughby, Edward F., Milk. Its production and uses. With chapters on

dairy farming, the diseases of cattle, and on the hygiene and control of supplies. London, Griffin, 8. 272 pp. 6/.—.

Gimeno Michavila, V., La política agraria y las comunidades de libradores. Castellón, V. Bayo, 1903. 8. pes. 4.—.

Requejo, F. y M. Tortosa, Elementos de agricultura y técnica agrícola industrial. 2 vols. Madrid, J. Rathés, 1903. 8. pes. 14.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Thissen, Dr. Otto, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preußen. (Band VI der von Fr. Julius Neumann herausgegebenen Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Mit einer Vorrede des Herausgebers Neumann). Tübingen 1901. 250 u. XX SS.

Das Handwerk hat sich über zu geringe Berücksichtigung in der volkswirtschaftlichen Literatur des letzten Jahrzehnts nicht zu beklagen. Abgesehen von den zahlreichen Aufsätzen, Brochüren und Schriften, welche die eigentliche Handwerkerpolitik betreffen, sind die bekannten umfassenden Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, zahlreiche Monographien einzelner Handwerkszweige und schließlich das Sombartsche Werk über den modernen Kapitalismus erschienen, das in seinem ersten Bande eine eingehende Geschichte des deutschen Handwerks bis zur Gegenwart enthält! Eine wesentliche Bereicherung dieser schon vorhandenen Literatur ist in der vorliegenden Schrift zu erblicken, welche an der Hand des seit fast hundert Jahren in der preußischen und später deutschen Gewerbestatistik gesammelten Materials die Entwickelungstendenzen des Handwerkes zu ergründen sucht. Solchen historisch-statistischen Forschungen begegnet man heute nicht allzuoft — einmal, weil sie außerordentlich mühevoll sind (Herausgeber und Verfasser rechnen z. B. die auf die vorliegende Schrift verwandte Arbeit zu der mühsamsten ihres Lebens), dann aber auch, weil man von vornherein die Vergleichungsfähigkeit gewerbestatistischer Aufnahmen, die innerhalb längerer Zeiträume als 20—30 Jahren gemacht sind, im Hinblick auf die inzwischen stattgehabten Wandlungen der Objekte der Aufnahme bezweifelt. Namentlich die in dieser letzteren Beziehung bestehenden Schwierigkeiten scheinen die heute unleugbar mehr als früher verbreitete Abneigung gegen die historisch-statistische Forschungsmethode hervorgerufen zu haben. Da ist es ein großes Verdienst des Verfassers, durch seine Untersuchungen dargelegt zu haben, wie leicht man dabei der Gefahr der Ueberschätzung der Schwierigkeiten anheimfällt. Er vergleicht die einzelnen Aufnahmeergebnisse, insbesondere die der Aufnahmen von 1849, 1861, sowie der Berufszählungen von 1882 und 1895, in völlig einwandfreier Weise nur soweit, als der Vergleich unter Berücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Verhältnisse durchführbar ist. Infolgedessen ist eine sorgfältige Auswahl unter den für die Berücksichtigung in Betracht kommenden Gewerben vorgenommen worden und es sind z. B. unberücksichtigt geblieben fast alle mit der Verarbeitung unedler Metalle beschäftigten Gewerbe, wie Schlosser, Schmiede, Klempner, da hier bei den neuesten berufsstatistischen Aufnahmen eine Trennung zwischen Handwerk und Großindustrie nicht durchzuführen ist.

Von den Ergebnissen der Untersuchungen scheinen mir die über die örtlich sich verschieden entwickelnden Handwerkszweige am bemerkenswertesten zu sein. Sie belehren uns darüber, daß die Entwickelungstendenzen des Handwerks auch geographische Verschiedenheiten haben, eine Tatsache, die in der bisherigen Literatur meistens entweder übersehen oder nicht in dem wirklichen Umfange und ihrer Tragweite dargestellt worden ist. Zur Veranschaulichung dieser Ergebnisse wären übrigens, worauf hinzuweisen ich nicht unterlassen möchte, kartographische Darstellungen sehr zweckmäßig gewesen. Dieselben würden das Studium der Untersuchungen wesentlich erleichtern.

Achen. Mendelson.

Most, Otto, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Bd. 22 der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Joh. Conrad.) Jena 1903, 134 SS.

Die Bedeutung des Nebenerwerbs ist in den meisten der zahlreichen über die letzte Berufszählung erschienenen Schriften und Aufsätzen nebenbei gestreift. Eine eingehende Monographie, wie sie die vorliegende Untersuchung enthält, gab es noch nicht. Da die Frage des Nebenerwerbs, insbesondere seine Ausdehnung in den einzelnen handwerksmäßigen Berufen, für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen nicht ohne Bedeutung ist, so füllt die Schrift eine kleine Lücke unserer Literatur aus und man kann dem Verfasser, der bei der Sammlung und Sichtung des in Frage kommenden umfangreichen Materiales ebensoviel Fleiß wie Geschick bekundet, für diese Bereicherung der Literatur nur Dank wissen.

Die Schrift zerfällt in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Der erstere stellt nach einer Einleitung über das Wesen des Nebenerwerbs das Verfahren kritisch dar, dessen man sich in letzter Zeit im In- wie Auslande bei der statistischen Erfassung des Nebenerwerbs bedient hat. Ferner gibt er eine allgemeine Uebersicht über die nebenerwerblichen Verhältnisse in Deutschland, hauptsächlich nach den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Nebenerwerb in den einzelnen Berufen und schildert zunächst die Berufskombination innerhalb landwirtschaftlicher und ähnlicher Berufe, dann die agrarischen Nebengewerbe, die Betriebsvereinigung in der Industrie, die Hausindustrie als Nebenerwerb, ferner die Nebenerwerbsfälle im Handwerk, sowie schließlich die Verbindung industrieller Arbeit mit Landwirtschaftsbetrieb (Saisonarbeiter, Landgänger).

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe ist bereits zu ersehen, daß die Abhandlung das gesamte Gebiet des wirtschaftlichen Lebens durchwandert. Dabei wird nicht bloß auf die Statistik zurückgegriffen. Auch das sonstige tatsächliche Material aus der in Frage kommenden umfangreichen Literatur über unsere heutige Volkswirtschaft wird in ausgiebiger Weise ausgebeutet und zwar, wie ich nicht unbetont lassen möchte, nur unter Hervorhebung des Wesentlichen, ohne Sichverlieren in unwesentliche Einzelheiten.

Mit allen Auffassungen des Verfassers braucht man sich ja nicht einverstanden zu erklären. Z. B. meint der Verfasser, daß in der „glücklichen Verbindung von Handwerk und Handel die Zukunft des städtischen Handwerks begründet ist“. Ferner in der Frage, ob dem Nebenerwerb in der modernen Volkswirtschaft eine zunehmende Bedeutung zukommt, wie der Verf. annimmt.

Aachen. Mendelson.

Adler, Dr. Georg, Ueber die Epochen der deutschen Handwerker-Politik. Jena 1903. 106 SS.

Die Schrift unterrichtet in kurzer und übersichtlicher Weise über die bisherige Geschichte der Handwerkerpolitik. Die städtische Handwerkerpolitik im Mittelalter, die Handwerkerpolitik im Zeitalter des territorialen Fürstentums, die Handwerkerpolitik im Zeitalter der Gewerbefreiheit, sowie die innungsfreundliche Handwerkerpolitik der Gegenwart gelangen nacheinander zur Darstellung, die letztere Epoche dabei in ziemlich günstiger Beurteilung. Das nächste Ziel der Handwerkerpolitik erblickt Verfasser nicht in der Erfüllung der seitens der Handwerker neuerdings wieder in besonders nachdrücklicher Weise erhobenen Forderung des Befähigungsnachweises, welcher „als allgemeines Prinzip mit der gegenwärtigen Entwickelungphase der Volkswirtschaft und mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen ist“, sondern vielmehr in der Einrichtung der Handwerkerversicherung, und zwar der Alters- und Invalidenversicherung, sowie der Witwen- und Waisenversicherung. Kranken- und Unfallversicherung kann nach Ansicht des Verfassers ausscheiden, da die Handwerker im Gegensatz zu den arbeitenden Klassen in der Regel über ein kleines Kapital verfügen, um für einen Zeitraum von einigen Wochen oder Monaten für sich wenigstens halbwegs sorgen zu können. Für die Durchführung der Versicherung macht der Verfasser beachtenswerte Vorschläge.

Aachen. Mendelson.

Centeno, B. Lopez, Der Streik von Bilboa (enthalten in: „Revista catolica de las cuestiones sociales“). Madrid, November 1903.

Dettmering, Wilh., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. 137 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Historische Studien. Heft 40.)

Jahresberichte, die, der k. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der k. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1903. Mit einem Anhange betreffend Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns, I. Teil, Arbeitsgelegenheit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge. München, Th. Ackermann, 1904. gr. 8. XXXIX—351; 135 SS. M. 6,60.

Kehm, Otto (Handelskammersekr.), Die Entstehung und Entwickelung der Gießener Tabakindustrie. Ulm und Gießen, A. Frees, 1903. gr. 8. VII—110 SS.

Kuhlo, Alfr. (Generalsekr. des Bayerischen industriellen Verbandes), Auf dem Wege zum „Deutschen Arbeitgeberbund“. Eine Studie über die Entwickelung der Gewerkschaften in Deutschland und im Auslande sowie Vorschläge betreffs einer festeren Organisation der deutschen Arbeitgeber. München, Ernst Reinhardt, 1904. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Aimond, G. (avocat à la cour d'appel de Paris), Des déchéances en matière de brevets d'invention. Paris, Duchemin, 1904. 8. 156 pag. fr. 5.—.

Compte rendu des opérations de la condition publique des soies, laines et cotons de Lyon pendant l'année 1903. Lyon, impr. Rey, 1904. 8. 31 pag. (Publication du chambre de commerce de Lyon.)

Etat général des tapisseries de la manufacture des Gobelins, depuis son origine jusqu'à nos jours (1600—1900) publié par Maur. Femaille. Période Louis XIV (1662—1699). Paris, Hachette & Cie, 1903. in-4. X—434 pag. av. 100 héliogr.

Marcel, Pierre, Les industries artistiques. Paris, Schleicher frères & Cie, 1904. 8. 277 pag. Av. fig. fr. 6.—. (Table des matières: Introduction. — Le meuble. — Tapis et tapisserie. — Papiers peints et toiles peintes. — Serrurerie et bronze d'art. — Dentelles et broderies. — La céramique. — Le verre. Bijouterie, orfèvrerie et joaillerie. — Le livre.)

Vermaut, R., Les grèves des chemins de fer en Hollande en 1903. Courtrai, J. Vermaut, 1904. 8.

British industries under free trade. Essays by experts. Edited by Harold Cox. London, T. Fisher Unwin, 1904. 8. XIX—376 pp. 6/.—.

How the English workman lives, by a German coal miner (Ernst Dückershoff). London 1904. 8. 1/.1.

Wadmore, J. F., A some account of the worshipful company of skinners of London. London, Blades, East & Blades, 1904. 8. 340 pp. av. ill.

Women workers. The papers read at the Conference held at Cheltenham and Gloucester, on XI 3, 4, 5 & 6, 1903. London, P. S. King, 1904. 152 pp. 1/.—.

Bontempelli e Trevisani, Rivista industriale e agricola della Sicilia. Milano, Società tip. editr. popolare, 1903. 8. 423 pp. l. 20.—.

Laschi, Rodolfo (avvoc.), I delitti contro la libertà del lavoro. Torino, Unione tip. editrice, 1903. 8. 312 pp. l. 5.—. (Contiene: I delitti contro la libertà del lavoro, nella storia, nel diritto e nella dottrina. — Lo sciopero nella criminologia. — I fattori individuali e i fattori fisici. — I fattori economico-sociali. — Teoria penale dello sciopero. — I conflitti del lavoro nel diritto civile. — L'economia politica e i mezzi preventivi.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Januar 1904. o. O. (Berlin) 1904. kl. 8. 31 SS.

Bericht des Vereins zur Förderung der Elbschiffahrt in Magdeburg für das Jahr 1903. Magdeburg, Pansasche Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 27 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Bericht, 73., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1904. gr. 4. (Enthaltend die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1903 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 4. II. 1904.)

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1903. I. Teil. Stettin, Druck von R. Graßmann, 1904. gr. 4. 75 SS.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1903. I. Teil. Tätigkeit der Kammer. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1904. Lex.-8. 86 SS.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1903, Bd. I. Berlin, Georg Reimer, 1904. XIX—542 SS. (Inhalt: Teil I. Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung. — Teil II. Wirksamkeit der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Gesetzgebung und Verwaltung. — Teil III. Beigaben: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Börsenterminhandel und zum Differenzeinwand 1897—1903; Die Rechtsprechung auf den Gebieten des Handels- und Gewerberechts, etc.)

Bund der Kaufleute, der. Seine Grundgedanken und seine Ziele. Berlin, Alex. Duncker, 1903. gr. 8. 61 SS. M. 0,20.

Etienne, August (Dozent der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen), Exporthandbuch. II. Heft: Der südafrikanische Markt. Berlin, H. Paetel, 1903. gr. 8. VI—135 SS. M. 3.—.

Gesandtschaft, eine kaufmännische, nach Paris 1552—1553 nach einem Tagebuch. Herausgeg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlg., 1904. Roy.-4. 53 SS. mit dem Farbendruckbild: „Der Leinwandmann“ von St. Gallen.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1902. Herausgeg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Budapest, Pester Buchdruckerei u. Aktiengesellsch., 1903. Lex.-8. VII—373 SS.

Heubner, Paul L. (Handelskammersekr.), Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Tübingen, H. Laupp, 1904. gr. 8. V—116 SS. mit 2 Uebersichtskarten. M. 3.—. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XI.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1903. I. Teil. Mannheim, 31. XII. 1903, Verlag der Kammer, 40; 378 SS.

Murken, Erich, Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Eine ökonomisch-politische Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. V—101 SS. M. 2,25.

Bosc, L., Unions douanières et projets d'unions douanières. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 498 pag.

Maury, F., Le port de Paris hier et demain. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 279 pag. fr. 3,50.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1903. Premier volume: Commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères. Paris, imprim. nationale, 1903. Imp. in-Folio. 805 pag. fr. 15.—. (Publication de la direction générale des douanes.)

Annual report on wool for 1903, by Helmuth Schwarze & C°, wool brokers. Printed by Metcalfe & C°. London, January 11th, 1904. gr. Imp.-Fol. 4 pp.

Crosland, T. W. H., A looking-glass for Mr. Chamberlain. London, Simpkin, 1904. 8. 1/.—.

Fell, A., The profit and loss account of England's foreign trade for the past ten years. London, Drane, 1904. 8. /.0,6.

Fletcher (J. S.), Owd Poskitt. His opinions on Mr. Chamberlain in particular and on English trades in general. London, Harper, 1904. 12. 191 pp.

Hill, Norman, The shipping trade and fiscal policy. London, Spottiswoode, 1904. 8. /.0,6.

Macfarlane, J. J., The world's commerce and American industries. Graphically illustr. London, Philad. Commercial Museum, 1904. 8. 112 pp. with 86 charts. 2/.6.

Millar, G. G., Business success. London, W. Scott, 1904. 12. VIII—104 pp. 1/.—.

Pulsford, Edward, Commerce and the Empire. London, Cessell, 1904. 8. 3/.6.

Report by acting Consul Litton on a journey in North West Yünnan (China). London 1903. 4. 1/.—. (Parliam. paper. Contents: Note on cotton trade and mule trade. — Trade routes. — Communications with Thibet. — Customs and manners of the population. — Remarks and suggestions for trade in Yünnan.)

„Shipping world" year book, the: A desk manual in trade, commerce, and navigation. 1904. Edited by Evan Rowland Jones. London, „Shipping World" Office, 1904. 8. 1264 pp. with new map specially prepared by J. G. Bartholomew, cloth. 5/.6.

Pezzolato, Arnaldo, Conferenze sulla chimica applicata alla tecnologia del tabacco, tenute agli ingegneri volontarî tecnici nella scuola d'applicazione dei tabacchi in Roma. Roma, tip. Tata Giovanni, 1903. 8. 334 pp. (Contiene: Cenni storici sul tabacco. — Caratteri che distinguono le varie specie commerciali di tabacco. — L'igiene e riguardo del tabacco. — etc.)

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1 I al 31 XII 1903. Roma, stab. Calzone & Villa, 1904. Lex. in-8. 157 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Olsen, F., Postvæsenet i Danmark som statsinstitution indtill Christian VII. död (1711—1808). Kopenhagen, Frimodt, 1903. 8. kr. 8,50.

7. Finanzwesen.

Keller-Escher, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. Zürich, Fäsi & Beer, 1904. gr. 8. 85 SS. mit 3 Taf. M. 4.—. (A. u. d. T.: Neujahrsblatt auf das Jahr 1904. Zum Besten des Waisenhauses in Zürich von einer Gesellschaft herausgegeben, Stück 67.)

Pütter (StadtR.), Trunksucht und städtische Steuern. Aus der Praxis einer größeren Provinzialstadt. 2. Aufl. Halle, Buchhdl. der Stadtmission, 1904. gr. 8. 23 SS. M. 0,20.

Reform, die, der Gemeindesteuern im Großherzogtum Hessen. Herausgeg. von dem Vorstande des Bodenreformvereins in Darmstadt. Darmstadt, E. Roether, 1904. gr. 8. 38 SS. M. 0,40.

Schwarz, O. (GOFinzR. u. vortr. R.) und G. Strutz (GOFinzR. u. vortr. R.), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. VIII. Buch: Finanzministerium; IX. Buch: Justizverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. XII—SS. 1543—2011 nebst Anlagen CVII—CXX = SS. 351—423. M. 17.—. Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. III. Dotationen und Allgemeine Finanzverwaltung etc.: 1. Buch. Oeffentliche Schuld; 2. Buch. Die beiden Häuser des Landtags; 3. Buch. Allgemeine Finanzverwaltung. — Anhang: Formelle Ordnung des Staatshaushalts; Nachträge; Sachregister. Ebd. 1904. gr. 8. XII—330 u. Anlagen etc. 90 SS. M. 13.—.

v. Wieser, Fr. (Frh., Prof. Univ. Wien), Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 93 SS. M. 2.—.

Boucard et Jèze, Cours élémentaire de science des finances et de législation financière française. Nouvelle édition. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 550 pag. fr. 10.—.

Caillaux, J., Notre système d'impôts. Paris, Chevalier-Marescq, 1904. 8. 128 pag. fr. 2.—.

Compte définitif des recettes de l'exercice 1902, rendu par le ministre des finances. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. 602 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Graf, Max, Bedeutung, Zweck und Ziel der Baugenossenschaften nebst Anleitung zur Gründung und Leitung derselben. Leipzig 1903. gr. 8.

Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs. Leipzig, U. Deichertsche Verlagsbhdl. Nachf., 1904. gr. 8. X—226 SS. M. 4,80. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XX. Herausgeg. von Georg Schanz.)

Wörner, Gerhard (Leipzig), Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Leipzig-Reudnitz, Aug. Hoffmann, 1904. gr. 8. 252 SS. M. 4.—.

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 3. reich vermehrte Aufl. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 76 SS. M. 1,20.

Almanach de la coopération française. Année XII (1904). Edité par Ch. Gide. Paris, 1904. 12. 152 pag. fr. 0,50. (Publié par le Comité central de l'Union coopérative des sociétés françaises de consommation.)

Barrême, J., Exposé d'un projet d'union monétaire universelle sur la base du bimétallisme or et argent. Avec préface de Ch. Brouilhet (prof. d'économie polit. à la faculté de droit de Lyon.) Lyon, impr. du Salut public, 1904. 8. VII—141 pag.

Baudry, Paul, La mutualité en matière d'assurance sur la vie. Paris, Martinez & C[ie], 1904. 8. 150 pag. fr. 1.—.

Bonnefoy, Victor, Les banques populaires de la Ligue de la mutualité générale et l'enrichissement populaire par des moyens multiples. Les caisses de crédit agricole et l'Etat. Sens, impr. Miriam, 1903. 8. 16 pag.

Gagninacci, H., Le chômage et les moyens d'y remédier particulièrement par l'assurance. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 372 pag.

Labbe, P., Un bagne Russe. L'île de Sakhaline. Paris, Hachette, 1903. 8. 276 pag. fr. 6,50.

Régime fiscal des valeurs mobilières en Europe. Tome III: Bourses de valeurs et sociétés par actions. Paris, imprim. nationale, 1903. Lex. in-8. 705 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Varley, L., Les formes nouvelles de l'assurance contre le chômage. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 272 pag. fr. 3,50.

Annual of the Cooperative Wholesale Societies for 1904. London, P. S. King & Son, 1904. gr. 8. 4/.6. (Contents: Progress of wholesale and retail cooperative societies

in the United Kingdom. — The Taffe Vale case, by George Howell. — Empire grown cotton. — The unemployed problem. — Recent democratic legislation. — An outline of the history of the employment of women and children in industry. — Natives under British control. — The awakening of Canada. — Wheat growing, milling, and baking. — etc.)

Bourne's Insurance directory, 1904. London, E. Wilson, 1904. 8. 5/.—.

Mining year book, the, for 1904. Edited by A. N. Jackman, introduction by J. W. Broomhead. London, „Financial Times", 1904. 8. 15/.—.

Potter, Beatrice, The co-operative movement in Great Britain. New impression. London, Sonnenschein, 1904. 8. 272 pp. 2/.6.

Young, T. E., Insurance. A practical exposition for the student and business man. London, J. Pitman, 1904. 8. 7/.6.

Cocito, Franc. (avvoc.), Le assicurazioni terrestri, danni e vita: incendio, rischio locativo, ricorso dei vicini, grandine, insolvibilità del debitore, trasporti. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 227 pp. l. 6.—.

9. Soziale Frage.

Matti Helenius, Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Jena (Fischer) 1903.

In einem umfangreichen Bande beleuchtet Verf. nicht nur die Folgen des Alkoholmißbrauchs, sondern auch des nach seiner Ansicht davon überhaupt nicht zu scheidenden Alkoholgebrauchs, wesentlich auf statistischer Grundlage. Nach einer Darstellung der soziologischen Entwickelung der Alkoholfrage, aus der sich ergibt, daß der — nach Maßgabe der Zeitverhältnisse in wechselnder Form geführte — Kampf gegen den Alkoholmißbrauch so alt ist, wie dieser selbst, und der früheren wissenschaftlichen Untersuchungen über die Alkoholfrage schildert er in breiter Darstellung den jetzigen Standpunkt der Physiologie in der Alkoholfrage, den Einfluß des „sogenannten" mäßigen Alkoholkonsums auf die Lebenserwartung, die psychischen Wirkungen des Alkohols, seine Wirkungen als Heilmittel und Genußmittel, seine Beziehungen zu Krankheit und Tod, zur Geisteskrankheit, zu Verbrechen und Prostitution und seinen Einfluß auf die allgemeine Moral, seine Einwirkung auf die Vererbung und endlich die Bedeutung der Alkoholfrage vom staatswirtschaftlichen Standpunkt.

Für die Ausführlichkeit der einzelnen Abschnitte war dem Verfasser sichtlich die Menge des zur Verfügung stehenden statistischen Materials maßgebend, ein Umstand, der eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Darstellung bedingt. Daß der Verfasser die Methodik der soziologisch-statistischen Betrachtungsweise beherrscht, ergibt sich aus den da und dort eingestreuten Erörterungen über die Berechtigung der von den angeführten Autoren aus ihrem Zahlenmaterial gezogenen Schlußfolgerungen, Erörterungen, die den Verfasser selbst gelegentlich die Beweiskraft der angeführten Zahlen verneinen lassen.

Fast gänzlich zu vermissen bleibt leider auch hier eine Würdigung der Art und Weise, wie das Zahlenmaterial selbst gewonnen ist, auf das die Folgerungen aufgebaut sind; es wären hier im wesentlichen die gleichen Bedenken zu erheben, die Ref. bei der Besprechung des nach Weg und Ziel in vieler Beziehung mit dem vorliegenden übereinstimmenden Hoppeschen Buches an dieser Stelle geltend gemacht hat. Ref. möchte hier nur an die immer wieder vergessene, von den meisten im Kampfe gegen den Alkohol tätigen Autoren sogar als überholt be-

zeichnete Anschauung gleichfalls recht kompetenter Beobachter erinnern, daß gewohnheitsmäßiger, unter Umständen sogar recht erheblicher Alkoholkonsum noch nicht das Bestehen von Alkoholismus im Sinne einer Summe körperlicher und geistiger Krankheitserscheinungen beweist. Ob diese eintreten, hängt jedenfalls mit von einer Reihe individueller Momente ab, die ihrerseits namentlich in Bezug auf die Deszendenz, die Lebenserwartung, die Morbidität denselben Einfluß üben können, den die statistische Betrachtungsweise schlechthin dem Alkohol zur Last legt. Erwägt man andererseits, daß das Auftreten des Alkoholismus als Krankheit von einer Reihe sozialer Momente begünstigt wird (glaubwürdigen Berichten zufolge soll solcher Alkoholismus in den oberen Ständen überhaupt nur bei schwer individuell Disponierten vorkommen), daß aber dieselben sozialen Momente auch wieder auf Mortalität, Morbidität, insbesondere aber Kriminalität den deletärsten Einfluß zu üben geeignet sind, so reduziert sich der Wert der statistischen Ermittelungen weiter. Unter diesen Gesichtspunkten verlieren auch die vielfach beliebten Gegenüberstellungen von trinkenden und abstinenten „Gruppen" bezüglich Morbidität, Kriminalität u. s. w. erheblich an Beweiskraft: beide rekrutieren sich aus sozial und individuell differenten Persönlichkeiten. Niemand wird die nationalökonomische Bedeutung der Ausgaben für alkoholische Getränke, die Häufigkeit der in der Trunkenheit begangenen Delikte bestreiten und einen Einfluß des Alkohols auf Morbidität, Entartung der Nachkommen leugnen oder beschönigen wollen, aber die einseitige und ausschließliche Berücksichtigung des Alkohols gibt ein gefälschtes Bild des quantitativen Anteils, den er an all diesen betrüblichen Erscheinungen hat, und bei dem Fanatismus, mit dem von vielen Seiten jetzt gerade der Kampf gegen den Alkohol in durchaus einseitiger Weise geführt wird, erscheint es Pflicht, immer wieder darauf hinzuweisen.

Folgerichtig verlangt der Verfasser als Heilmittel gegen die Schäden des Alkohols eine totale Ausrottung durch Prohibitivgesetze; zu bedauern ist es, daß Verf. dem Leser eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse in den Prohibitionsstaaten vor und nach Erlaß und Durchführung (?) der betreffenden Gesetze vorenthält. Sie würde geeignet sein, die quantitative Bedeutung des Alkohols als Veranlasser der sozialen Schäden in das richtige Licht zu setzen. Wie schwer allerdings derartige brauchbare Ziffern zu beschaffen sind, deutet Verf. selbst (S. 324) an: Anläßlich der großen Zahl von Betrunkenen, die trotz präventiver gesetzlicher Maßnahmen in Christiania polizeilich sistiert werden mußten, meint er: „es ließen sich nicht einmal durch einen Vergleich verschiedener Perioden untereinander an ein und demselben Orte zuverlässige Resultate erlangen". „Wie viele Berauschte zum Polizeiamt heraufgeholt würden, hänge zunächst von der örtlichen Praxis, der Wachsamkeit der Polizisten und anderen ähnlichen Umständen ab." Es erhellt ohne weiteres, daß ganz analoge Bedenken sich für einen großen Teil des Zahlenmaterials geltend machen ließen, das Verf. als beweiskräftig für seine Auffassung benutzt hat. Daß im ganzen die Aussichten auf Erlaß von Prohibitivgesetzen nicht günstig sind, ver-

hehlt sich auch Verf. nicht. Als Uebergangsstadien sollen Gothenburger System, local option, und analoge Maßnahmen zulässig sein, von denen er optimistischerweise hofft, daß sie infolge Umstimmung der öffentlichen Meinung zum allgemeinen Verbot führen werden. Großen Wert legt Verf. deshalb auch auf den sogenannten Temperenzunterricht in Schulen, beim Militär und die Verbreitung von Flugblättern, Wandtafeln u. s. w. Es will Ref. scheinen, als ob die Wirkung solcher Maßnahmen vom Verf. — in Uebereinstimmung übrigens mit einer auch bei uns verbreiteten Richtung — erheblich überschätzt würde. Jedenfalls entspricht es nicht der Wichtigkeit und praktischen Bedeutung der behandelten Fragen, wenn Verf. der Darstellung des Temperenzunterrichtes fast ebenso viele Seiten widmet als der Besprechung der unmittelbar gegen den Alkoholmißbrauch gerichteten „sozialen Institutionen“ (Klubhäuser, Erholungsräume ohne Trinkzwang u. s. w.) Zeilen eingeräumt sind.

Ein unschätzbarer Wert wird dem Buche des Verf. durch den Reichtum und die Genauigkeit der Literaturangaben verliehen, die fast ausnahmslos aus den Originalwerken in 14(!) Sprachen zusammengetragen sind und nicht nur manche lange fortgeschleppte Fehler in den Zitaten korrigieren, sondern auch auf eine Menge von Material aufmerksam machen, das dem weniger sprachkundigen Forscher sonst verschlossen bleibt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Sprache lassen — von ganz vereinzelten Härten abgesehen — nicht erkennen, daß es sich um die Uebersetzung eines schwedischen (gleichzeitig auch dänisch und finnisch, seitdem wohl auch englisch erschienenen) Werkes handelt.

Heilbronner.

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. XXXV: 1903. Berlin, Verlag des Asylvereins, 1904. gr. 8. 16 SS.

Schrank, Jos., Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien, J. Šafář, 1904. gr. 8. IV—258 SS. M. 3.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 67: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XXIII. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege etc. am 24. u. 25. IX. 1903 in Elberfeld. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 107; XXII SS. M. 2,60. (Inhalt: Das Elberfelder System; Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege; Volks- und Krankenküchen etc.)

Papers, the, read at the conference of women workers held at Cheltenham and Glaucester in November, 1903. Arranged by the National Union of women workers of Great Britain and Ireland. London, 1904. 8. 1/.—. (Contents: The scope and effect on the teaching profession of the registration of teachers. — Training of midwives. — Gambling and speculation. — The management of infirmaries in country workhouses.)

Tenement House problem, the. Including the reports of the New York Tenement House Commission of 1900, by various writers. Edit. by Rob. W. de Forest and L. Veiller. 2 vols. London, Macmillan, 1904. Roy.-8. XXXI—470 and 516 pp. 25/.—. (Contents: Tenement reform in New York since 1901. — Housing conditions in Buffalo. — Housing conditions and tenement laws in leading American cities and in leading European cities. — Tenement house fires in New York. — Back to back tenements. — Tenements house sanitation. — Small houses for working men. — Tenement evils. — etc.)

Semeria, Giov., L'eredità del secolo: conferenze intorno alla questione sociale. 2ª ediz. Roma, F. Pustet, 1903. 12. 229 pp. (Indice: La questione sociale. — La

soluzione individualista. — La filosofia del liberalismo. — La soluzione socialista. — La soluzione cristiana. — L'organizzazione della carità.)

10. Gesetzgebung.

Serkarmoto, Saburo, Das Ehescheidungsrecht Japans. Berlin, Mayer & Müller, 1903. gr. 8. VIII—107 SS. M. 2.—.

Düffe, A. (OSteuerKontr.), Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. VII. 1895 nebst Tarif und Ausführungsbestimmungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, sowie der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs. 2 Teile. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. M. 15.—. (Teil I: Gesetz, Tarif und Ausführungsbestimmungen; Teil II: Kommentar.)

Entwurf eines Gesestzes betr. Kaufmannsgerichte. Dem Reichstage vorgelegt am 8. I. 1904. Berlin, C. Heymann, 1904. Folio. 14 SS. M. 0,60.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Abteilung III, Bd. 1: Heer und Kriegsflotte. I. Allgemeine Bestimmungen: Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen; Heereslasten; Versorgung der Militärpersonen; Kriegsflotte. Von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GORegR.). Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. XIV—733 SS., geb. M. 14.—.

Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GORegR. etc.). Abteilung XV. Handel und Gewerbe, von F. Lusensky (GORegR. u. vortr. R. im Minist. f. Handel u. Gewerbe). I. Bd. Der Handel. XIII—482 SS., geb. M. 10.—.

Rechenschaftsbericht, LXXII., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1902. Erstattet an den h. KantonsR. des Kantons Zürich. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. 195 u. 84 SS.

Schaefer, Fr. (SanitätsR., Lengerich i. W.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a. S., C. Marhold, 1904. 8. 106 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. I, Heft 5/7.)

Schanze, Osk., Das französische Patentrecht. Leipzig, H. Buschmann, 1903. gr. 8. III—73 SS. M. 4.—.

Willenbücher (G.JustR.), Das Liegenschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs und die Reichsgrundbuchordnung mit Erläuterungen. Ausgabe für Preußen. Berlin, H. W. Müller, 1904. gr. 8. VII—518 SS., geb. M. 10.—.

Wolff, Martin (a. o. Prof., Univ. Berlin), Die Neugestaltung des Familienfideikommißrechts in Preußen. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. VIII—114 SS. M. 3.

Carpentier, P., Loi espagnole sur la propriété industrielle du 16 mai 1902. Traduction et commentaire. Paris, Chevalier-Marescq, 1904. 8. 136 pag. fr. 3,50.

Decugis, H., Les actions de priorité et les actions d'apport négociables en cas de fusion. Commentaire de la loi du 17 XI 1903 suivi d'un formulaire pratique. 2ᵉ éd. Paris, L. Larose, 1904. 8. 87 pag. fr. 3.—.

Hamelet, Maurice, La grève devant la loi et les tribunaux. Paris, L. Larose, 1904. 8. 500 pag. fr. 5.—.

Davey, Sydney, The law relating to pauper lunatics. London, Poor Law Publication C°, 1904. 8. XXIII—177 pp. 5/.6.

Poley, Arthur P. (Barrister-at-law), A guide to the Housing Acts, together with the forms and circulars of the Local Government Board. London, 1903. 8. 3/.6.

Altamira, R., Historia de derecho espanol. Madrid, V. Suárez, 1903. 8. pes. 3,50.

Bonilla y San Martín, Ad., Plan de derecho mercantil de España y de las principales naciones de Europa y América. Madrid, José Perales y Martínez, 1903. 8. pes. 4.—.

de Hinojosa, Ed., Estudios sobre la historia del derecho español. Madrid, Asilo de Huérfanos del S. C. de Jesús, 1903. 8. pes. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. — Jahresbericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1902. Bielefeld, Druck von A. v. d. Mühlen, 1903. 4. 165 SS.

Bonn. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn während der Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Bonn, Druck von F. F. Carthaus, 1904. gr. 4. 165 SS.

Bornhak, Conrad (Prof.), Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. gr. 8. XXVI—538 SS. Mit 1 Rechtskarte des preußischen Staates. M. 12.—.

Görlitz. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Görlitz für das Etatsjahr 1904. Görlitz, Druckerei der „Görlitzer Nachrichten und Anzeiger" 1903. Größtes Imp.-Folio. 214 SS.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1904. XXX. Jahrg. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. geb. M. 11,60.

Kassel. — Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Etatsjahre 1902. Kassel, Druck von Gebr. Schönhoven, 1904. gr. 4. 254 SS.

Leonhardt, W., Die rechtliche Stellung der Landessynode im KReich Sachsen. Leipzig, O. Wigand, 1904. gr. 8. M. 1,20.

Lippmann, M., Der deutsche Reichstag. XI. Legislaturperiode von 1903 –1908. Zwickau, R. Zückler, 1903. 8. 112 SS., kart. M. 1,25.

München. — Haushaltsplan für die Gemeinde, Stiftungen und Armenpflege der k. Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1904. München, G. Franzsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. VI—635 SS.

München-Gladbach. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt München-Gladbach für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. M. Gladbach, Druck von E. Schellmann, 1904. 4. 106 SS.

Passow, Richard, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Eine staatsrechtliche Studie. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdl., 1904. gr. 8. VI—79 SS. M. 1,50.

Stettin. — Stadthaushalt von Stettin vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Stettin o. J. (1904) 4. 607 SS.

Veröffentlichungen aus den Jahresveterinärberichten der beamteten Tierärzte Preußens für das Jahr 1902. Jahrg. III. Zusammengestellt im Auftrage des Vorsitzenden der technischen Deputation für das Veterinärwesen von (Departementstierarzt) Bernbach. 2 Teile. Berlin, Paul Parey, 1904. Lex.-8. 203 SS. mit 17 graphischen Taf. und 129 SS. M. 10.—.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preußischen Landeskirche. Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze herausgeg. von R. Crisolli und M. Schultz (Konsistorialräten in Berlin). Berlin, J. Guttentag, 1904. 8. VIII—277 SS., geb. M. 5.—.

Bodley, J. E. C. (membre correspondent de l'Institut de France), Essai sur l'histoire et le fonctionnement des institutions politiques françaises. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. gr. in-8. 506 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Introduction. Livre I[er]: La Révolution et la France moderne: 1. Quelques aspects de la Révolution française; 2. Liberté; 3. Egalité; 4. Fraternité et patriotisme. — Livre II. La constitution et le chef de l'Etat. — Livre III. Le système parlementaire: 1. Le Sénat; 2. La Chambre des députés et le système électoral; 3. La composition de la Chambre des députés; 4. L'organisation et l'œuvre du Parlement; 5. Les ministres; les ministères et le système parlementaire; 6. La corruption sous la République. — Livre IV. Les partis politiques: 1. Le système des groupes; 2. Les royalistes; 3. Les impérialistes et l'élément plébiscitaire; 4. Les ralliés; 5. Le centre-gauche; 6. Les opportunistes; 7. Les radicaux; 8. Les socialistes.)

Châtelain, C. (contrôleur général de la marine), Le contrôle de l'administration de la marine devant l'opinion publique et devant le Parlement. Mémoires et documents réunis et annotés. Paris, Chapelot & C[ie], 1903. gr. in-8. 1089 pag. fr. 16.—.

Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1901, présenté au Président de la République par le garde des sceaux, ministre de la justice. (France, Algérie, Tunisie.) Paris, impr. nationale, 1903 (28 XI) in-4. XXIII—172 pag.

Compte rendu des travaux du conseil central d'hygiène publique et de salubrité et des conseils des arrondissements du département de Meurthe-et-Moselle pendant l'année 1902. (Tome XXXVIII.) Nancy, impr. Berger-Levrault & C[ie], 1903. 8. 421 pag.

Daguin, F., La république de Saint-Marin, ses institutions et ses lois. Paris, Larose, 1904. 8. XII—88 pag.

Galloni d'Istria, C., Le droit des gens dans la guerre de l'Afrique australe. Nancy, impr. Kreis, 1903. 8. IV—217 pag.

de La Chapelle, Séverin, La représentation proportionnelle et les élections municipales françaises en 1904. Paris, Pichon, 1904. 8. 31 pag.

Représentation (la) proportionnelle expliquée. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 12. 12 pag.

Day, Clife, The policy and administration of the Dutch in Java. New York, Macmillan, 1904. 8. 21 & 434 pp., cloth. $ 2.—.

Municipal register, the, (for Boston) for 1903, containing a register of the city government, the rules of the Board of Aldermen, common council, and city council. Compiled by the Statistics Department. Boston, Municipal Printing Office, 1903. gr. 8. 315 pp. with 3 plates (portr.) and 1 map in max.-Folio.

Report of the London County Council for the year 1901—2. Prepared by the Clerk of the Council, under the direction of the General Purposes Committee. London, King & Son, 1904. gr. 8. XLVII—371 pp.

Bragaglia, Ant., Il sindacato parlamentare: principî, norme, forme: studio giuridico e politico. Torino-Roma, Roux & Viarengo, 1903. 8. 247 pp. l. 3.—.

Sveriges Statskalender för skottåret 1904. Utgifven efter kgl. Maj:ts nådisste förordnande af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1903. 8. 735 pp. & Bihang: Utdrag ur Norges Statskalender XVII pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 11. Jahrgang, in Verbindung mit seinen Kollegen Bleicher, Böckh, Büchel, Dullo, Flinzer, Geissenberger, Hasse, Hirschberg, Koch, Pabst, Pröbst, Rettich, Schöbel, Schott, Silbergleit, Singer, Tenius, Tretau, Tschierschky und Zimmermann herausgegeben von Prof. Dr. Neefe, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Breslau. 531 SS. Breslau (Wilh. Gottl. Korn) 1903.

Dem aufmerksamen Beobachter wird das große Interesse nicht entgehen, welches neuerdings in den Kreisen der Wissenschaft den Fragen der großstädtischen Verwaltung entgegengebracht wird. Während früher die Wirtschaftspolitik der Gemeinde von der wissenschaftlichen Volkswirtschaftspolitik entweder überhaupt nicht beachtet oder doch zum mindesten sehr stiefmütterlich behandelt wurde, beginnt man jetzt den einschlägigen Fragen und ihrer wissenschaftlichen Darstellung verhältnismäßig große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hierbei ist es von erheblicher Bedeutung, auf so gutem statistischen Materiale fußen zu können, wie es das Jahrbuch, das nun schon im elften Jahrgange vorliegt, bietet.

Wie in früheren Jahren werden in dem Jahrbuch alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern berücksichtigt. Bei der Vielgestaltigkeit der Selbstverwaltung und bei der verschiedenartigen Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten sind die Schwierigkeiten vergleichender statistischer Darstellungen außerordentlich groß, vielleicht sogar auf einzelnen Gebieten, wenigstens zur Zeit noch, unüberwindlich. Dies letztere erklärt z. B., daß man in dem Jahrbuch eine Darstellung der Ergebnisse der Armenverwaltung nicht findet. Auch eine vergleichende Darstellung der großstädtischen Gesamtfinanzwirtschaft ist gegenwärtig bei der verschiedenartigen Aufstellung der Haushaltspläne und der verschiedenartigen Ausgestaltung der Finanzverwaltungen noch unmöglich. Jedoch bemüht sich das Jahrbuch, den besonders stark in der Verwaltungspraxis auftretenden finanzstatistischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen,

indem soweit als möglich bei jedem einzelnen Abschnitt die finanzielle Seite behandelt wird.

Der Inhalt des Jahrgangs ist in 29 Abschnitte und einen Anhang, welcher die Beschlüsse der von 1879 bis 1903 abgehaltenen Konferenzen der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte enthält, zerlegt. Von den 29 Abschnitten behandeln 15 die Statistik des Jahres 1900, 4 die der Jahre 1900 und 1901, 3 die der Jahre 1901 und 1902, einer die der Jahre 1900—1902; 3 bringen das Material für längere Jahresreihen, und weitere 3 enthalten die Ergebnisse von Zählungen am 1. Dezember 1900.

Bei den wichtigeren Gebieten bringt das Jahrbuch eine Fortführung der Darstellung des vorhergehenden Jahrganges. Außerdem sind wieder einige bereits in früheren Jahrgängen berücksichtigte Gebiete behandelt, z. B. die chemischen Untersuchungsämter, Gewerbegerichte, Grundstücke und Wohnungen, Quartierleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Krankenversicherung, sowie Viehhaltung. Neu hinzugekommen sind ferner ein Abschnitt über Viehpreise und ein Abschnitt über das Wachstum der Großstädte seit 1871. Letzterer ist besonders beachtenswert. Er untersucht für jede Großstadt die Zunahme der Einwohnerzahl aller im Umkreis von 10 km vom Großstadtmittelpunkte entfernt liegenden Gemeinden in den letzten 30 Jahren.

Der Inhalt der bereits früher behandelten Abschnitte hat zum Teil wesentliche Erweiterungen erfahren. Davon sind besonders hervorzuheben die Angaben über die Wohnverhältnisse, welche Mitteilungen bezüglich der Zahl der Wohnungen mit Gewerbe-, Boden-, Kellerräumen und die Zahl dieser Räume, über die gewerbliche Nebenbenutzung der bewohnten Wohnungen, über den durchschnittlichen Mietpreis einer Mietwohnung ohne gewerbliche Nebenbenutzung nach Stockwerken und nach der Zahl der heizbaren Zimmer, über die mit Schlafleuten und Zimmermietern besetzten Wohnungen nach der Zimmerzahl bringen; ferner die Angaben über die Bevölkerung, welche die mittlere Bevölkerung der Kalenderjahre 1871 ff., die Bevölkerung nach Geburtsland, Muttersprache und Staatsangehörigkeit, sowie die Gestorbenen nach Altersklassen ersichtlich machen; auch auf die Angaben im Abschnitt „Unterrichtswesen" bezüglich der Lehrerfolge der Volksschule, sowie auf die Mitteilungen im Abschnitt „Gewerbegerichte" bezüglich deren Tätigkeit als Einigungsamt sei hingewiesen. Mendelson.

Ergebnis der statistischen Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Metallindustrie in Berlin. Aufgenommen im Herbst 1902 vom deutschen Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Berlin). Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1903. gr. 8. 146 SS. M. 2.—.

Gnauck-Kühne, Elisab., Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende. Statistische Studie zur Frauenfrage. Berlin, O. Liebmann, 1904. gr. 8. V—166 SS. Mit 6 farb. Diagrammen. M. 3,50.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr 1 u. 2. Kiel, Druck von Schmidt & Klaurig, 1903. Lex.-8. 36 u. 16 SS. mit 1 graphischen Darstellung. (Im Auftrage des Magistrats bearbeitet von E. Rosenberg [Direktor des statistischen Amts]. Inhalt: Die Bautätigkeit in der Stadt Kiel in den letzten Jahren; Die Zählung der leerstehenden Wohnungen Ende Juli 1903; Die Wohnungszählung vom November 1903.) (Vorläufiges Ergebnis.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1903. IX. Jahrg. Hannover, B. Pokrantz, 1904. Lex.-8. 122 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 182: Die Heilanstalten im preußischen Staate während des Jahres 1901. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1904. Imp.-4. XXII—108 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik. Berlin, 10. XI. 1903. Folio. 80 SS. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr 3.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 147. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 48; 192 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Krankenversicherung im Jahre 1901. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 154, 1. Berlin, Puttkammer & M., 1904. Imp.-4. 179 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Seeschiffahrt im Jahre 1902. I. Abteilung: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 154, II: Die Seeschiffahrt im Jahre 1902. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen; Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 144 u. 136 SS. M. 4.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft 21, 2. Hälfte. Hamburg, O. Meißner, 1903. gr. 4. S. 143—261. (Inhalt: Die Volkszählung vom 1. XII. 1900. III. Teil: Die Zählung der Grundstücke, der Wohngebäude und der Gelasse; IV. Teil: Die Zählung der Haushaltungen.)

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1902. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, W. Ernst & Korn, 1903. gr. 4. 55 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuß. Staate, Bd. 51.)

Statistik der zum Ressort des kgl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Berlin, Druckerei der Strafanstalt, 1904. Lex.-8. XL—241 SS.

Stubenrath, Frz. Kasimir (Privdoz. f. gerichtl. Medizin, Würzburg), Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für die Jahre 1898, 1899, 1900, 1901 und 1902. Würzburg, A. Stubers Verlag, 1904. gr. 8. M. 2,50.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgeg. vom kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1903, Heft 2: Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 4. XXII—190 SS. (Inhalt: Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, von H. Hermelink (Art. II). — Die Stellung des Weinbaus im landwirtschaftlichen Anbau Württembergs, von (FinanzR.) Trüdinger. — Die Inhaber der Chorherrnpfründen (1488—1802) und die Kommandeure des kgl. Ehreninvalidenkorps auf Komburg (1813—1903), von (FinanzR.) Müller. — Der Stand der Sparkassenbücher in Württemberg vom 31. XII. 1899 nach dem Beruf der Einleger. — Die Tuberkulose in Württemberg nach Alter und Beruf in den Jahren 1899—1901, von (SanitätsR.) Elben.)

Frankreich.

Annuaire statistique et commercial de Tours et du département d'Indre-et-Loire pour 1904. (104e année). Tours, Deslis frères, 1904. 12. 1441 pag. av. carte. fr. 2,50.

Annuaire statistique, historique et administratif du département du Morbihan pour 1904, par A. Lallemand. Vannes, impr. Galles, 1904. 8. 261 pag. fr. 1,25.

Annuaire statistique de la ville de Paris, XXIIe année, 1901. Paris, Masson & Cie, 1903. gr. in-8. XXXII—944 pag. fr. 6.—. (Publication du service de la statistique municipale: M. Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique.)

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Année 1901, 1902 et 1903. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 203 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1902. Avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, Ch. Béranger, 1903. in-4. XII—280 pag. fr. 10.—. (Publiée par le Ministère des travaux publics.)

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1902. Paris, Ch. Béranger, 1904. in-4. fr. 8.—.

England.

Abstract, statistical, for London, 1903. Vol. VI. London, P. S. King & Son, December 1903. VII—138 pp. 1/.—. (Compiled by the statistical officer of the London County Council.)

Colonies. — Statistical tables relating to the colonies. Part XXVI (for 1901). London, 1903. Folio. (Parl. pap. Contents the detailed statistics for each British colony and possession for 1901.)

Oesterreich.

Ergebnisse der Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1897—1901. I. Teil. Auf Grund der von den Arbeiterunfallversicherungsanstalten vorgelegten Zählkarten bearbeitet im k. k. Ministerium des Innern. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 4. XVI—703 SS. Mit der Anlage: Zur bevorstehenden III. Revision der Gefahrenklasseneinteilung. 45 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1901. Jahrg. XIX. Bearbeitet von der Magistratsabteilung XXI für Statistik. Wien, Verlag des Wiener Magistrats, 1903. Lex.-8. XII—941 SS. geb.

Oesterreichische Statistik. LVI. Bd., Heft 5: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896, Heft 5: Mähren und Schlesien. LIII—52 SS. K. 3,30. — LXVI. Bd., Heft 3: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 3: Oberösterreich und Salzburg. V—149 SS. K. 4,50; Heft 4: Steiermark. V—161 SS. K. 4,90. — LXX. Bd., Heft 2: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1901. L—69 SS. K. 3,40. Zusammen 4 Hefte. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Imp.-4. (Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Oesterreichische Statistik. Bd. 70, Heft 1. Wien, K. Gerolds Sohn, 1904. Imp.-4. XXXI—130 SS. K. 4.—. (Inhalt: Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1899 und 1900. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Rußland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣнiи Министерства юстицiи etc. I. & II. С.-Петербургъ 1903. Imp. in-Folio. (Annuaire statistique du Ministère de la justice pour l'année 1902. 2 parties: Russie d'Europe et Asie. 247 pag. et 64 pag. av. 3 cartes graphiques.)

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 Febbraio 1901. Vol. III: Popolazione presente classificata per professioni o condizioni. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. 589 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Relazione medico-statistica delle condizioni sanitarie del R. esercito nell' anno 1901 compilata dell' ispettorato di sanità militare. Roma, tipogr. cooperativa sociale, 1903. Lex. in-8. VIII—173 pp. ed allegati (tavole). 149 pp.

Statistica delle società cooperative italiane esistenti nel 1902. (Lega nazionale delle cooperative italiane in Milano.) Milano, tip. degli Operai, 1903. 8. LXXII—374 pp. c. fig. l. 10.—.

Dänemark.

Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1902, ved J. Carlsen (Dr med.). Udgivet af det kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, Bl. Lunos Bogtrykkeri, 1903. 4. 29 pp. (Todesursachen in den Städten des Königreichs Dänemark.)

Oplysninger, statistiske, VI. (Statistische Veröffentlichungen VI.) om København og Frederiksberg 1896—1902 udgivet af Københavns Magistrat. København, Cohens bogtrykkerier, 1903. gr. 8. XX—231 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. XXXVI. Faillissements-Statistiek over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. 4. X—43 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Grand-duché de Luxembourg. Publications de la Commission permanente de statistique. 4e fascicule: Circonscription administrative du grand-duché ou nomenclature des localités, villes, bourgs, villages, hameaux, châteaux, fermes, moulins et maisons isolées. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1903. gr. in-8. 89 pag.

Schweiz.

Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Kanton Zürich nach den Gemeinden und Bezirken nebst alphabetischem Verzeichnis der Ortschaften mit Angaben über Zählungsergebnisse und Gemeindezugehörigkeit derselben. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1903. 8. XXXIII—162 SS. mit 2 kartographischen Beilagen. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Jahrg. 1901, 1. Heft.)

Statistik, schweizerische, Lieferung 141: Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Jahrg. XII. Bern, A. Francke, 1904. gr. 8. 334 SS. geb.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella statistik. C. Bergshandteringen (Bergbaubetriebsstatistik) för år 1902. XXII—24 pp. — F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1902. XIX—239 pp. — I. Telegrafväsendet. Ny följd 42. Berättelse för år 1902. XXVI—25 pp. — K. Hälso-och Sjukvården I. Ny följd 40. Berättelse för år 1901 (Schwedische Sanitätsstatistik I. Abteilung), IV—58; LXII pp. — L. Statens järnvägstrafik 40b. (Allgemeine schwedische Eisenbahnbetriebsstatistik für das Jahr 1901.) 32; 36 pp. mit Karte [p. 34—36 summarische Ergebnisse für 1902]. — L. Statens järnvägstrafik 41a. (Betriebsstatistik der kgl. Staatsbahnen für das Jahr 1902.) 125 pp. mit Karte. — M. Postverket 39. Berättelse för år 1902. XXVII—46 pp. — N. Jordbruk och Boskapsskötsel. (Ernteschätzungsmethoden und effektive Ernte für das Jahr 1903.) [Aargang 30.] 16 pp. — O. Landtmäteriet XXXV. (Landvermessungswesen.) Berättelse för år 1902. 26 pp. — R. Valstatistik. XIV, 2. Aar 1900. XIV—110 pp. — V. Brännvins tillverkning och försäljning samt hoitbetssockertillverkningen XIX. Berättelse för året 1901—1902. (Branntwein- und Zuckerrübenfabrikation; Branntweinhandel.) XVII—15 pp. — Y. Sparbanksstatistik. II. Postsparbanken. Berättelse för år 1902. Zusammen 12 Hefte. Stockholm 1903. gr. 4.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, n° 2: Customs gazette. N° XXXIX. July—Sept. 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. 328 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector general of customs.)

— (Japan).

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. Jahrg. XXII. Tokio 1903. gr. 8. 1279 pp. (Ganz in japanischer Sprache.) (Aus dem Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Oeffentlicher Unterricht und Kultus. — Zivil- und Kriminalrechtspflege. Polizei. Gefängnisse. — Land- und Forstwirtschaft. Fischerei. — Salinen und Bergwerke. — Industrie. — Handel. — Sparkassen und Versicherungsanstalten. — Verkehr zu Wasser und zu Land. — Post-, Telegraphen- und Telephonwesen. — Oeffentliche Arbeiten. — Oeffentliche Gesundheitspflege. Armenwesen. — Finanzen. Geld- und Bankwesen. — Staatsrecht (einschl. Wahlrecht). Verwaltung. — etc.)

13. Verschiedenes.

Bloch, Iwan, Das erste Auftreten der Syphilis (Lustseuche) in der europäischen Kulturwelt. Gewürdigt in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, dargestellt nach Anfang, Verlauf und voraussichtlichem Ende. Vortrag. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Handbuch des Deutschtums im Auslande. Eingeleitet von (Prof.) Fr. Paulsen. Statistische, geschichtliche und wirtschaftliche Uebersicht von F. H. Henoch. Adreßbuch der deutschen Auslandschulen von (Proff.) W. Dibelius und G. Lenz. Berlin, D. Reimer, 1904. gr. 8. IX—260 SS. Mit 5 Karten auf 1 Blatte. M. 2.—. (Herausgeg. vom Allgemeinen deutschen Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande.)

Jessen (Privdoz.), (Stabsarzt) Loos und (Zahnarzt) Schlaeger, Zahnhygiene in Schule und Heer. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1904. Folio. X—206 SS. mit Abbildgn., 1 Tab. und 3 graph. Tafeln, geb. M. 30.—.

Mitteilungen aus der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin. Herausgeg. von (GOMedR.) A. Schmidtmann und (a. o. Prof. d. Hygiene) C. Günther. Heft 2. Berlin, A. Hirschwald, 1903. gr. 8. 174 SS. mit 4 Taf., 1 Stadtplan, 1 Karte etc.

Statistisches zur modernen Judenfrage, von F. H. Warnsdorf (Nordböhmen). Opitz, 1904. 16. 70 SS. M. 0,40.

Viereck, L. (New York), Zwei Jahrhunderte deutschen Unterrichts in den Vereinigten Staaten. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1903. gr. 8. XVI—293 SS. Mit 5 Gruppenbildern und 8 Vollbildern. M. 5.—.

Waitz, Hans (Liz.), Geschichte des Wingolfbundes, aus den Quellen mitgeteilt und dargestellt. 2. Aufl. Darmstadt, J. Waitz, 1904. gr. 8. VIII—400 SS. M. 3.—.

Annuaire de l'enseignement primaire, fondé par Jost. Publié sous la direction de Félix Martel (inspecteur général de l'instruction publique. XXe année, 1904. Paris, Armand Colin, 1903. 16. 681 pag. fr. 3.—.

Borel, F., Choléra et peste dans le pélerinage musulman (1869—1903). Etude d'hygiène internationale. Paris, impr. Maretheux, 1904. 8. III—202 pag.

Grenier, P., L'Empire byzantine; son évolution sociale et politique. 2 vols. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1904. 8. fr. 10.—. (Vol. Ier: L'être social. XXXII—344 pp.; vol. IIe: L'être politique. 295 pag.)

Vincent, Howard (Sir), Russia and India in 1903. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 1./. (Contents: The Russian army of to-day. — The Indian frontier question. — Is India ready? — British trade in India. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année. Janvier 1904: A. France, colonies: Les ministres des finances depuis 1789. — Le budget de 1904. — Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1904. — Décret réglant le budget spécial de l'Algérie pour l'exercice 1904. — Décret réglant le budget des territoires du sud de l'Algérie pour l'exercice 1904. — Décret portant modifications au décret du 4 septembre 1901 sur les sels destinés à l'industrie. — Les fabriques du sucre et leurs procédés de fabrication. — Les bons du Trésor en 1903/04. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur de la France en 1903. (Situation provisoire.) — etc. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1903. — Angleterre: Le produit des droits d'accise; Les opérations du Clearing-house de Londres depuis 1891; Le commerce extérieur du Royaume-Uni en 1903. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1904. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1904. — Espagne: Le budget pour 1904. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1904. — Japon: Les budgets de 1902—03 et 1903—04; Les impôts de 1892—93 à 1903—04; Les bourses de 1894 à 1901. — etc.

Journal des Economistes. LXIIIe année, 1904, Février: L'impôt dans les villes allemandes à la fin du moyen-âge, par E. Castelot. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La fabrique et l'ouvrier de fabrique en Russie, par Léon Zabloudowski. — Agriculture et libre-échange dans le

Royaume-Uni, par Emile Macquart. — Le socialisme municipal en Italie, par Dan. Bellet. — Les finances au Japon, par L. E. Alphonse Millet. — Lettre des Etats-Unis, par Georg. Nestler-Tricoche. — Féminisme, par l'amiral Réveillère. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1904: Discussion: Du municipalisme. Ses effets immédiats, ses conséquences pour l'avenir. — Chronique: La prohibition de la langue polonaise en Silésie; La colonialisme allemand en Afrique; Comment la misère des Japonais fait la fortune du Japon. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVe année, 1904, N°s 1 et 2, Janvier et Février: Procès-verbal des séances du 16 XII 1903 et du 20 I 1904. — Les valeurs mobilières en France, par A. Neymarck (art. I et suite 1). — Familles parisiennes en 1901, par L. March. — Chronique des transports, par Hertel. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — La production et la consommation du cuivre, du plomb et du zinc, de 1898 à 1902. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIe année, 1904, Janvier: Les étrangers au Japon et les Japonnais à l'étranger, par Ed. Clavery (consul de France). — La domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite 8). — Chronique de Belgique: Les habitations ouvrières. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, N° 2, Février 1904: La théorie des crises chez les socialistes contemporains, par Maur. Bourguin. — Sur l'interprétation économique de l'histoire (à propos de quelques publications recentes) [par Ach. Loria, Conigliani, C. Fr. Ferraris, A. Labriola etc.], par Riccardo Dalla Volta. — La réforme monétaire au Mexique, par André E. Sayous. — Chronique législative, par Edmond Villey. —

Revue internationale de sociologie. Publiée sous la direction de René Worms. XIIe année, 1904, n° 1: Janvier: Herbert Spencer, par René Worms. — Le mouvement historique des salaires de 1300 à 1900 et ses causes, par Gustav Schmoller. Traduit de l'allemand par Fernand Weil. — Science et démocratie, par Roussy (sous-directeur à l'Ecole des hautes-études au Collège de France. — Société de sociologie de Paris, séance du 9 XII 1903: Discours du président E. Levasseur; Sociologie et morale: exposé, par Frédér. Rauch, discussion, par G. Tarde. — Mouvement social: Iles Féroés, par A. Sée. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February 1904: School reform, by (Sir) Oliver Lodge. — Free trade: 1. Free trade New South Wales and protected Victoria, by C. H. Chomley; 2. The mistery of dumping, by J. A. Hobson; 3. Mr. Charles Booth's proposals for fiscal reform. by Bertrand Russell. — House n° 13: an episode in the massacre of Kishinieff, by Korolenko. — Macedonia and the far East, by E. J. Dillon. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, N° 1, January 1904: The American trust, by J. A. Hobson. — Is free trade a fallacy? by R. E. Macnaghten. — The failure of free-traders to attain their ideal, by (Rev.) W. Cummingham. — The Belgian labour colonies, by H. J. Torr. — Notes and memoranda (pp. 64—90): The Trade Union Congress, 1903, by Frederick Rogers; The effect of legislation on women's labour, by B. L. Hutchins; The familistère at Guise, by E. A. Barnett; Alien immigration, by E. C. Carter; The temperance manifesto, by J. E. Allen; Infantile mortality, by J. Theod. Dodd; The school of sociology and social economics, by Clement H. Rogers. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. February, 1904: First principles in the far East, by Calchas. — The financial and economic situation in Japan, by W. Petrie Watson. — The problem in high Asia, by Demetrius C. Boulger. — The protectionist ideal of foreign trade, by W. M. Lightbody. — The royalist movement in France. — etc.

Nineteenth Century and after. February 1904: A colonial comment on the report of the War Commission, by (Sir) Edward Brabant. — Japanese relations with Korea, by Jos. H. Longford. — Primary education in Australia, by the Lord Bishop of North Queensland. — Behind the fiscal veil, by Montague Crackanthorpe. — An ex-prisoner on professional criminals, by H. J. B. Montgomery. — The State registration of nurses, by (Lady) Helen Munro Ferguson. — Free trade and British shipping, by W. H. Renwick. — etc.

Quarterly Review, the. N° 397, January 1904: The new socialism. — The metric system of weights and measures. — The art of the XIXth century, by Laurence Binyon. — Matter and electricity, by W. C. D. Whetham. — Pools, trusts, and industrial combinations in the United States, by (Prof.) S. J. Mc Lean (Leland Stanford University). — Lord Salisbury and the Quarterly Review. — etc.

Westminster Review, the. February 1904: Britain and the Far Eastern question, by H. J. D. F. — Forecasting danger, by James Douglas Holms. — Mr. Chamberlain, the demagogue, by Hugh H. L. Bellot. — Protection and imperialism, by A. Loyal Liberal. — Protection and the proletariat, by James Dowman. — An impossible Premier, by W. J. Corbet. — Mr. Balfour, the fiscal problem, and England's fate, by Leon W. Burrell. — The burden of Empire, I. The growth of imperial expenditure, by John George Godard. — The repression of vagrancy as a means of ameliorating the condition of the slums, by John Honeyman. — Cancer treatment theoretically considered, by James A. Gibson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIV, 1904, 1. Heft, Januar: Das Zoll- und Handelsbündnis Oesterreichs mit Ungarn und der Dualismus vom Standpunkte der Handelspolitik. Eine wirtschaftspolitische Skizze von Johann Becher (Wien). — Der Fall Dippold und die österreichische Rechtsprechung in Mißhandlungsfällen, von M. P. S. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Januarheft: Arbeiterschutz: Regelung des Arbeiterschutzes in der Haarverarbeitungsindustrie in Ungarn; Ausführungsbestimmungen zum deutschen Reichsgesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, für das KReich Preußen. — Das Arbeitsamt der Mailänder Humanitären Gesellschaft im Jahre 1903. — Soziale Versicherung: Die österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1901; Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für das Jahr 1902. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Dezember 1903; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im IV. Quartale 1903; Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1903 (vorläufige Ergebnisse); Der Streik der Weber in Armentières und dem dazu gehörigen Industriebezirke; — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Dezember 1903; Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsvermittlung, sowie des unentgeltlichen Wohnungsnachweises des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark zu Graz im Jahre 1903. — Die Lage der Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie in Oesterreich im Jahre 1903. — Oesterreichische Landarbeiter im Deutschen Reich. — Arbeiterwirtschaften und Familienhäuser in Norwegen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1904: La situazione del mercato monetario. — Gli aspetti arbitrari dell' interpolazione delle serie statistiche, per R. Benini. — Herbert Spencer, per William James e Guido Villa. — Imperialismo, protezionismo e liberismo in Inghilterra, per D. — Statistica delle società cooperative esistenti nel 1902, per G. Montemartini. — Gli ultimi trattati di scienza economica in Italia, per Augusto Graziani ed Achille Loria. — Cronaca: Lettera d'un abbonato Giolittiano; Contro il partitone. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXXII, N°s 1 e 2, Gennaio e Febbraio 1904: Ancora il disegno di legge sui manicomi e gli alienati, per (avvoc.) A. Gilardoni. — I monti di pietà e le loro riforme, per (avvoc.) Alfr. Mangini. — Relazione-progetto per la costituzione di un consorzio dell' assistenza pubblica e per la creazione di un ufficio centrale delle istituzioni di beneficenza. — Cronaca: III° Congresso pellagrologico nazionale; Per la istituzione di „Alloggi per i poveri“ in Bari; VII° Congresso penitenziario internazionale; Il capodanno e la beneficenza pubblica a Trieste; Per la tutela dei nostri emigranti; La Società umanitaria di Milano e le biblioteche popolari; Le scuole-laboratorio d'arte applicata all' industria; L'assistenza pubblica in Parlamento; Lotta internazionale contro la pellagra; L'amministrazione generale dell' assistenza pubblica a Parigi. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII^ste jaarg., 1904, Februari: De gevaren van kartels en trusts voor den wereldhandel, door J. d'Aulnis de Bourouill. — Het aanhangige ontwerp tot wijziging der wet op den verkoop van sterken drank in het klein, door J. H. Gunning Wz. — Länges Referat über die Schrift: F. M. Wibaut, trust en kartels, von J. d'Aulnis de Bourouill. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische Arbeitergesetzgebung; Die vom „Staatscourant" am 15. I. 04 veröffentlichte vorläufige Zusammenstellung der Reichseinnahmen des KReichs der Niederlande für das Jahr 1903; Der Streit zwischen den Arbeiterkrankenkassen in Deutschland und den Kassenärzten; Vereinigung der Arbeitgeber in den Ver. Staaten von Amerika zu der „Citizens Industrial Association of America." — Handelskroniek: Die Folgen des russisch-japanischen Krieges für den holländischen Handel; Hausse in Wolle und Kaffee an den amerikanischen Produktenbörsen. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 1 und 2: Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, von N. Reichesberg (Prof., Univ. Bern). — Zur Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Drei Vorträge, gehalten in der Sektion Bern der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes", von (ORichter) Otto Lang (Zürich), (GroßR.) J. Scheidegger (Präsident des schweizer. Gewerbevereins Bern) und (NationalR.) Sulzer-Ziegler (Winterthur). — Die sozialdemokratischen Vertretungen in den höchsten Behörden des Bundes, der Kantone und einiger größerer Gemeinden der Schweiz. — Soziale Chronik. — etc. — Trustgesellschaften und Kartellwesen, von Mil Richter (Leipzig). — Zur Frage der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. 3 Vorträge von (ORichter) Otto Lang (Zürich), (GroßR., Präsident) J. Scheidegger und (NationalR.) Sulzer-Ziegler (Winterthur) [Schluß]. — Kommunale Sozialpolitik. — Wachstum und Konzentration der schweizerischen Bevölkerung. — Des neue Programm der schweizerischen radikal-demokratischen Partei. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of political and social science. Vol. XXII, N° 3, November, 1903: Fire insurance rates and methods, by Walter C. Betts. — Trades unionism, by Alex. E. Outerbridge, jr. — Value of auditing to the business man, by Herbert Beck. — Labor system of the John B. Stetson C°, by Albert T. Freeman. — Present day jobbing, by James H. Ritter. — Importance of cost-keeping to the manufacturer, by Conrad N. Lauer. — Advertising, by John O. Powers. — Distribution of stockholdings in American railways, by Salomon Huebner. — Growth and management of American agriculture, by Frank T. Carlton. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor N° 50, January, 1904: Labor unions and British industry, by A. Maur. Low. — Land values and ownership in Philadelphia, by A. F. Davies. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Maryland; Michigan; North Carolina; Ohio. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XVIII, n° 4, December, 1903: The sugar situation in Austria, by Francis Walker. — Monopoly and the struggles of classes, by John Bates Clark. — Division of governmental power in Greece, by E. V. Robinson. — State boards and commissions, by Francis H. White. — The friars in the Philippines, by James A. Le Roy. — The Cambridge modern history, by James Harvey Robinson. — Record of political events, by J. W. Garner. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 2: Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet von (StaatsR.) R. v. Landmann (Forts.). — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie, von Emil Herz (Ludwigshafen) (Schluß). — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung von Hans Black (München) [I. Art.]. — Skizzen und Notizen: Der Streit um das Recht am eigenen Bilde; Der Ehemann als Angestellter seiner Frau. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert, Jahrg. XLI, 1903. 4. Vierteljahrsheft: Die sozialpolitische Rolle des Ingenieurs, von Emile Cheysson (Paris). — Die britischen Gewerkschaften und ihre Beziehungen zu dem Genossenschaftswesen, von Kath. Scheven. — Die wirtschaftlichen Gebote der Bergpredigt, von A. Emminghaus (Gotha). — Die deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter und der Crimmitschauer Streik, von V. Böhmert. — Die Bedeutung neuer Unternehmungsformen und Fabrikgenossenschaften für den Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern, von V. Böhmert. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgeg. von Vossberg-Reckow. Jahrg. I, 1904. (Berlin, H. Paetel, gr. Folio.) Probenummer und Nr 1 u. 2: Die Aussichten der Handelsverträge, von Vossberg-Rekow. — Der deutsch-russische Handelsvertrag, vom Deutsch-Russen. — Kaufmännische Selbstkritik in England, von August Etienne. — Großzügige Verkehrspolitik an der Mainlinie, von Kittel (Sekr. d. Handelskammer, Würzburg). — Die wirtschaftliche Bedeutung des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes, von Albert Osterricth. — Kleinhandelsfragen, von Justus. — Die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen, von (Prof.) Ernst Francke. — Zur Börsenreform, von Hans Hatschek. — England und die Bagdadbahnfrage, von Vossberg-Rekow. — Das dienende und das herrschende Element in der Erfindung, von (Prof.) Jos. Kohler (Berlin). — Reform der Gewerbesteuer, von August Etienne. — Kaufmännische Fortbildung, von Claussen (Direktor der Amthorschen Handelslehranstalt zu Gera). — Handelspolitik: Warum stocken die Handelsvertragsverhandlungen? Der deutsch-russische Handelsvertrag. — Die handelsgeographische Lage der britischen Inseln, von Walther Kundt. — Die Organisation der Arbeitgeber, von G. H. (Frh.) v. Reiswitz (Generalsekr. des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona). — Amerikanisches Petroleum, von Vossberg-Rekow. — Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen in Berlin, von Jos. Landgraf (Wiesbaden). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVIII, 1904. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 1: Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachen, von Kurt Breysig. — Der Entwurf eines preußischen Familienfideikommißgesetzes, von W. Wygodzinski. — Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preußischen Gesetzes über Familienfideikommisse, von M. Sering. — J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf, von Heinrich Sieveking. — Die Stellung der Ingenieure in der heutigen Staatswirtschaft, von Ludwig Bernhard. — Oran, Nordafrikas wichtigster Handelsplatz, von Bernhard Rathgen. — Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, von L. Glier (Art. III). Die auswärtigen Handelsbeziehungen der österreich-ungarischen Monarchie am Anfang des XX. Jahrhunderts. Eine statistisch-handelspolitische Studie, von W. H. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. XXXII. Bd., 1903, Heft 5/6: Beiträge zur Kenntnis, Theorie und Beurteilung der Mähmaschinen, von (Univ.-Prof.) Alwin Nachtweh (Halle). — Landwirtschaftliche Vegetationsversuche, von Alfr. Mitscherlich (Kiel). — Das Hofgängersystem und seine Einwirkung auf die Stellung der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner, von Ulrich Hintze. — Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse dreier Rittergüter Mecklenburgs während des XIX. Jahrhunderts, von Gustav Siemssen. — Die Wirkung der Kornrade auf die Milchproduktion, von (Prof.) J. Hansen, unter Mitwirkung genannter Autoren. — Untersuchungen über die Giftigkeit der Kornrade, von Osk. Hagemann.

Jahrbücher, Preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 2, Februar 1904: Die Evangelien, von (Prof.) Ad. Harnack (Berlin). — Friedrich der Große und die Zeitungszensur, von Ernst Consentius. — Das religiöse Problem der

Gegenwart, von Max Maurenbrecher (Berlin). — Das Bevölkerungsproblem in den Ver. Staaten von Amerika, von Harry A. Fiedler (New York). — Politische Korrespondenz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 3: Die Staatsaufsicht über die Lebensversicherung in Frankreich. — Die Versicherung indirekten Schadens. — Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften und die Anzeigepflicht in der Feuerversicherung. — Die Zillmersche Methode. — Die Post und die Wertversicherung. — Unfall und Krankheit. — „Lloyds" in London. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 14—16, von 2. I.—16. I. 1904: Der Streik in Crimmitschau. — Der Zusammenbruch des niederländischen Kolonialsystems, von W. H. Vliegen. — Der russisch-japanische Konflikt, von M. Beer. — Albert Schäffle, von Franz Mehring. — Zur Frage des Generalstreiks, von einem Arbeiter (U. Flüchtig). — Marx im Hühnerhof. — Die Sozialdemokratie Hamburgs und die Bürgerschaftswahlen, von Gust. Stengele. — Aerzte und Krankenkassen, von Joh. Timm (München). — Die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche (1902), von Eman. Wurm. — Die Spaltung in der bulgarischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei, von Janko von Sakasoff (Sofia). — Die russische Hegemonie. — Ein sächsisches Juwel (betr. den angekündigten Gesetzentwurf zur Wahlreform), von Gust. Jaeckh. — Statistische Nachklänge zu den Reichstagswahlen, von Akademikus (Art. II). — Die Arbeiterbewegung im modernen Japan, von Gust. Eckstein. — Der Kampf der Aerzte gegen die Krankenkassen, von (Dr. med.) Georg Wagner (Hanau). — Aerzte und Krankenkassen. Erwiderung von Julius Fräßdorf (Dresden). — Die Forderung der freien Arztwahl, von (Dr. med.) C. A. Lehmann (München). — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr. 11, Februar 1904: Ueber den Einfluß der Rassenmischung auf die Sprache, von Curt M. Bühring. — Die Herkunft der Japaner, von Albrecht Wirth. — Der physische Typus Alexanders des Großen, von G. Kraitschek. — Die Germanen und die Renaissance in Italien, von Ludw. Woltmann. — Zur Psychologie der Geschichtsschreibung, von Ludw. Gumplowicz. — Einwanderung in die Vereinigten Staaten, von Hans Fehlinger. — Ueber Herkunft und Zukunft des Parlamentarismus, von Gust. Ratzenhofer. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Friedr. O. Hertz. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. IX, Nr 1, Januar 1904: Die Bekämpfung der Vorurteile gegen das deutsche Patentwesen in Amerika und die internationale Union, von F. Damme. — Die Zulässigkeit der Nebenintervention bei den Popularklagen des gewerblichen Rechtschutzes, von Rechtsanw. Isay (Berlin). — Gesamtüberblick über die Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete (1902 und 1903), von (Prof.) Ernst Röthlisberger (Bern). — Internationaler Rechtsschutz: Ausstellungsschutz für St. Louis. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. II, Heft 1, 1904: English monasteries and the wool trade in the XIII[th] century, by Robert Jowitt Whitwell. — Jehan Boine Broke: bourgeois et drapier Douaisien, par G. Espinas. — Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. und 19. Jahrhundert, von J. Strickler (I. Teil). — Miszellen: Stände und Gerichte im Sachsenspiegel, von Philipp Heck; Zur Datierung eines Augsburger Zolltarifs, von F. Keutgen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 2: Zur Geschichte und Würdigung der Weltausstellungen, von L. Otto Brandt (Düsseldorf). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn) [Art. II]. — Die sterilen Ehen, von Friedr. Prinzing (Ulm). Art. II (Schluß). — Zollrückvergütung, von (GORegR). F. Lusensky (Berlin). — Miszellen: Binnenschiffahrtspolitik in Belgien; Der Bodenpreis in Westdeutschland; Zur Geschichte der Milch- und Butterpreise in der Schweiz seit 3 Jahrhunderten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Das Depositenbankwesen in Deutschland,

mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen.

Von

Professor Dr. **Otto Warschauer** (Berlin).

Der Spartrieb entspringt einer individuellen Empfindung, die im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse zu fördern ist und welche in der Kausalität nicht nur durch materielle, sondern auch durch psychische Bestimmungsgründe bedingt wird. Der Trieb des Sparens verkettet sich zuvörderst mit dem Triebe der Selbsterhaltung und dem Verlangen, Präventivmaßregeln gegen die Gefahr der Armut zu treffen, um nicht bei fehlendem Erwerb in die Schicht der völlig Besitzlosen zu fallen. Er wird auch durch das naturgemäß in dem Individuum ruhende Bestreben gefördert, im allgemeinen, selbst wenn die Eventualität der Armut nicht droht, der Zukunft zu gedenken, um in bestimmten Entwickelungsperioden diejenigen Beträge, welche der gesteigerte Lebensbedarf oder die Erweiterung der beruflichen Aktionssphäre oder die durch Moralitätsverhältnisse erhöhte Pflichtleistung vorübergehend erheischen und für welche die Möglichkeit der Deckung durch die Art des Erwerbs nicht immer unbedingt gesichert erscheint, im geeigneten Augenblick bar zur Verfügung zu haben. Zu den Bestimmungsgründen des Sparens zählt endlich auch das individuelle Verlangen nach Privateigentum, bezw. der Wunsch nach Steigerung desselben, um durch den erhöhten Besitz der kapitalistischen Produktionsmittel die Möglichkeit des gesteigerten Erwerbs zu finden. So wirkt das Sparen produktiv; es festigt die Persönlichkeit, es steht vielfach in engem Zusammenhang mit bedeutungsvollen Sittlichkeitsmomenten und alle jene Tendenzen zu fördern oder mindestens ihre Ablenkung in falsche Bahnen zu verhüten, sind Staat und Gesetzgebung berufen. Der Spartrieb sucht seine Befriedigung durchschnittlich in der mehr oder minder großen Ansammlung von Barmitteln, die an dritter Stelle niedergelegt und demgemäß als „Depositen“ bezeichnet werden. Im allgemeinen ist unter Depositen-

verkehr [1]) die darlehnsmäßige Ueberlassung von Barkapitalien an Dritte mit oder ohne Zinsentschädigung zu verstehen. Das Verfügungsrecht über jene Beträge ist zu Ungunsten ihrer Eigentümer für längere oder kürzere Fristen aufgehoben und steht Dritten zu, die gegen die Verpflichtung der an einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgenden Rückzahlung Produktionsmittel von hoher Verwendbarkeit erhalten.

Das Bankwesen in Deutschland hat innerhalb der letzten 50 Jahre die verschiedensten Wandlungen zu verzeichnen gehabt. Ursprünglich bewegte es sich in sehr begrenzten Bahnen, der Börsenverkehr war beschränkt und konzentrierte sich hauptsächlich in dem An- und Verkauf von Effekten, während das Anleihegeschäft oder sonstige weitgehende Kreditoperationen, sofern sie nicht den Diskontverkehr betrafen, von nur untergeordneter Bedeutung waren. Aus einem ursprünglichen Kleingewerbe hat sich jedoch allmählich, bedingt durch die politischen Ereignisse und den Aufschwung der gewerblichen Produktion, ein Großbetrieb entwickelt, der mit allen Zweigen der Volkswirtschaft Fühlung hat. Wenn nun aber auch das Bankwesen

---

1) Bezüglich der Literatur über das Depositenbankwesen in Deutschland sei namentlich hingewiesen auf Busemann, Das kaufmännische Depositum von Geld und Wertpapieren. Göttinger Doktordissertation, 1899, S. 7 ff. Georg Cohn, Das Depositengeschäft, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, Bd. 3, 1885, S. 921 ff. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 1. Teil, Nationalökonomie, 1900, S. 148 ff. Cossack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1900, S. 334 ff. Der Deutsche Oekonomist, „Trennung des Depositengeschäfts vom spekulativen Bankbetrieb“, 1895, No. 641. Ferner „Depositenbanken und Spekulationsbanken“, 1902, No. 1028. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898, I. Artikel: Banken, S. 267, 277. II. Artikel: Sparkasse. Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, 1894. 3. Folge, Bd. 7, S. 801 ff. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Banken, II., S. 136 ff., Sparkassen. Hartung, Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankierstandes, im „Bankarchiv“, II., S. 7 ff. Heil, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank, 1900, S. 40 ff. Heinemann, Die Berliner Banken 1900, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. 3. Folge, Bd. 22, S. 688 ff. Laves, Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland u. s. w., in Schmollers Jahrbuch, 1886, S. 260 ff. von Manteuffel, Das Sparen. Jena 1900, S. 43 ff., 51, 124 ff. Neumann-Hofer, Depositengeschäft und Depositenbanken, 1894, passim. Obst, Theorie und Praxis des Checkverkehrs, 1899, S. 15 ff., 28 ff. Geld- Bank- und Börsenwesen, 1903, S. 69 ff. Die Reichsbank 1876—1900, S. 72 ff. Reichstagsverhandlungen, 1895—96, Aktenstück No. 342, S. 7 ff., 15 ff., 1895/97, Bd. 4, S. 2684 ff. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes, 7. Auflage, herausgegeben von Stieda, 1899, S. 368, 434. Scharling, Bankpolitik, 1900, S. 43—70. Die Sparkasseneinlagen in einigen europäischen Staaten, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, Neue Folge, Bd. 15, S. 215, III. Folge, Bd. 7, S. 122 ff. Stieglitz, Das Wesen und die Vorzüge des Depositen- und Checkverkehrs, 1884. Cäsar Strauss, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, 1892. Telchow, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, 1899, S. 84 ff. Adolf Wagner, „Das Bankwesen“, in „Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie“, I., 1896, S. 457, 463 ff., 482, 518. System der Zettelbankpolitik, 1873, S. 372 ff. Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, S. 49 ff. Bankbrüche und Bankkontrollen in der „Deutschen Monatsschrift“. Oktober/November 1901. Otto Warschauer, Physiologie der deutschen Banken, 1903, S. 29 ff. Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902, passim.

der Gegenwart eine vollständig veränderte Physiognomie gegen früher aufweist, so verbinden doch die Gegenwart mit der Vergangenheit vielfach gemeinsame Beziehungen. Hierzu rechnet in erster Linie der Depositenverkehr, der zwar einen neuzeitlichen Stempel trägt, aber doch von der Furche der Jahrhunderte durchzogen ist. Er zählt zu den wichtigsten Passivtransaktionen des Bankwesens und ist als die ursprünglichste und älteste Form desselben zu bezeichnen. Das Altertum bereits kennt ihn, wenn er auch in jener Zeit durch die für die Mehrzahl der Volksangehörigen vorhandene Schwierigkeit der Kapitalsbildung und Kapitalsrücklage breitere Bahnen nicht zu umschreiben vermag. Depositenverkehr und Sozialpolitik stehen in einem nicht zu unterschätzenden Zusammenhange. Da, wo die Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, ist die Möglichkeit einer Entfaltung des ersteren vereitelt oder gehemmt und erst die gefestigtere Existenz eines politisch freien Bürgertums eröffnet ihm voll die Tore der Gesellschaft. Aber auch dann wirkt auf seine Ausbreitung die jeweilig prädominierende Art des Wirtschafts- bezw. Lohnsystems entscheidend ein. Wenn die Agrarproduktion überwiegt und in ihr die Naturalwirtschaft das bedingende Element der Löhnung bildet, wird der Depositenverkehr sich stets auf ein Mindestmaß der Entwickelung zu beschränken haben. Erst, wenn die Manufaktur- und Handelsperiode einer Nation intensiv auftritt, wenn die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft überflügelt wird, der Geldlohn in der Mehrheit der Erscheinungen den Naturallohn ablöst, das mobile Kapital dem immobilen sich nicht nur konkurrenzfähig gegenüberstellt, sondern dasselbe auch in der Produktionskraft und dem durchschnittlichen Ergiebigkeitssatze überholt, wird der Anlauf zur Depositenbildung stärker. Sowie endlich die Geldwirtschaft ihren naturgemäßen Ausläufer in der Kreditwirtschaft sucht und findet, ist durch die Erleichterung der Produktion, die hiermit verbundene Steigerung der Umsätze, die sich durchschnittlich mehrende Nachfrage nach Arbeit und die Erhöhung der individuellen Einkommenziffern die Möglichkeit eines regen, breite Volksschichten umfassenden Depositenverkehrs gegeben. Auf diese Faktoren sind vielfach die Phasen seiner Entwickelung zurückzuführen. In dem Zeitalter der erstarkenden Geldwirtschaft nehmen ihn zuvörderst in Italien, Deutschland und den übrigen Staaten die älteren, in der Wirtschaftsgeschichte als „Depositenbanken“ bezeichneten Geldinstitute auf. Die Form jedoch, in der dies erfolgt, ist nicht geschmeidig, der ursprüngliche Depositenverkehr neigt zur Einseitigkeit, er hat den Charakter der Ausschließlichkeit, er umfaßt nur bestimmte Schichten der Gesellschaft, er wird nicht Gemeingut der Mehrheit, infolgedessen ist er nicht volkstümlich und daher nicht von wirklicher wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung. Der Bardeponent sucht zuvörderst Schutz gegen Diebstahl und erstrebt nur die lokale Sicherung seines Besitzes. So verlangt er nicht nur keine Entschädigung für das Dritten anvertraute Kapital, er verpflichtet sich auch für den ihm zu leistenden Dienst zu einer Gegenleistung, und statt Zins zu beanspruchen, zahlt

er für die in seinem Interesse vollzogene Mühewaltung eine Gebühr. Das Depositengeschäft ist ursprünglich eine Art Versicherungsgeschäft und der Depositar verpflichtet sich nur zur unbedingten, auf Wunsch des Deponenten eventuell sofort zu erfolgenden Rückgabe des anvertrauten Gutes. Die Kündigungsfristen umspannten durchschnittlich nicht lange Zeiträume, die Produktivität des Leihkapitales zu Gunsten des Empfängers war wesentlich gehemmt und die Entrichtung einer Gebühr somit berechtigt. Die geforderte Mühewaltung äußerte sich auch in der Form der Umschreibung der Guthaben auf die mit gleichen Bankinstituten verbundenen Konten Dritter. So entwickelte sich zur Vereinfachung des Zahlungsausgleiches der Giroverkehr, der wiederum für den Depositar wenig finanzielle Vorteile bot und der ohne Entgelt schwer vermittelt werden konnte. Allmählich jedoch werden Kündigungsfristen von längerer Dauer vereinbart, der Depositar findet die Möglichkeit, die empfangenen Barkapitalien den Zwecken des eigenen Geschäftsbetriebes zuzuführen, die jahrhundertelang vorherrschende Meinung, daß Zins und Wucher vielfach identisch seien, weicht der höheren wirtschaftlichen Erkenntnis von der Produktionsfähigkeit des Leihkapitals und mit der zeitweisen Uebertragung seines Eigentumes an Dritte, bezw. dessen tatsächlicher Nutzbarmachung zu Gunsten derselben verknüpft der Deponent die Forderung finanzieller Vorteile, die durch Zinsgewähr erfüllt wird. So entsteht allmählich der eigentliche, den Produktionsprozeß der Güter befruchtende Depositenverkehr, auf dem vielfach die Organisation des Kredits in der Gegenwart ruht. Lange Zeiten jedoch verflossen, bevor jene ursprünglich nur von den Kaufleuten vollzogene Transaktion der Depositeneinlage dem wirtschaftlichen Instinkt der Massen sich näherte. In Deutschland sind es außer den vorerwähnten allgemeinen Faktoren auch wirtschaftliche und nationalpsychologische Verhältnisse, die sich hemmend der Entwickelung entgegenstellen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sinkt der nationale Wohlstand, Kriege verheeren das Land, die Möglichkeit nach Erwerb mindert sich, der Unternehmungsgeist stockt und in die Höhen der Abstraktion verflüchtigt sich vielfach die individuelle Intelligenz. Für das Depositenwesen bilden geordnete politische Verhältnisse des Inlandes, ein stetig an Bedeutung und Umfang sich steigernder Wirtschaftsverkehr, der stark ausgeprägte Erwerbssinn der Bevölkerung und deren berechtigter Wunsch nach finanzieller Sicherung ihrer Interessen die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwickelung. Die Neuzeit liefert sie für Deutschland annähernd seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach der Begründung des preußisch-deutschen Zollvereines steigen die nationalen und internationalen Handelsbeziehungen, der Selbständigkeitsdrang nach Produktion gegenüber dem Auslande beginnt sich zu regen, einzelne Industriezweige vermögen der früher fast unüberwindlich erscheinenden Konkurrenz namentlich Großbritanniens erfolgreich Widerstand zu leisten, bisher nur in kümmerlicher Form existierende Kleingewerbe finden die Chancen einer gedeihlicheren Entwickelung und in mannigfachen Berufsarten

steigen die individuellen Einkommenskalen. So hebt sich nicht nur der Unternehmergewinn, auch die Arbeitslöhne verfolgen ähnliche Tendenzen und für breite Volksschichten ergibt sich nunmehr die Möglichkeit eines gesicherten Lebensunterhaltes, sowie finanzieller Rücklagen. Mit diesen die Entwickelung des Depositenverkehrs wesentlich fördernden Verhältnissen verbindet sich die immer stärker sich ausbreitende Kreditwirtschaft, die zu einer Verbilligung des Geldes und zu einer allmählichen Senkung des landesüblichen Zinsfußes führt. Der Reiz, Ersparnisse lediglich in Staatsanleihen anzulegen, verblaßt ein wenig, und Institute, die sich der Pflege des Depositenwesens widmen, werden von den verschiedensten Kategorien der Kapitalisten aufgesucht, die mit dem Wunsche nach Besitz den Trieb des Sparens paaren.

Das Depositenwesen der Gegenwart fußt auf bestimmten Voraussetzungen und umfaßt bestimmte Tendenzen, die seitens des Deponenten dauernd und instinktiv verfolgt werden. Es erstreckt sich durchschnittlich auf Einzeleinlagen mittlerer, der Produktion bisher nicht zugeführter, für den Deponenten unverzinslicher Barbeträge, die in die großen Kanäle des Verkehrs hineingelenkt werden und somit viele Zweige der Volkswirtschaft befruchten. Es dient nicht nur der dauernden, sondern auch der vorübergehenden Vermögensanlage und funktioniert als Mittel zum Zwecke späterer, in Effekten oder Hypotheken endgültig zu investierender Kapitalansammlungen. Es entspringt endlich vielfach dem Geschäftsverkehr, um Opportunitätszwecke zu verfolgen. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Gewerbetreibenden, gleichviel welcher Art, mögen sie als Kleingewerbetreibende oder als Großindustrielle figurieren, auf die möglichst größte Ausnutzung ihrer Kassenbestände im Interesse des Unternehmergewinnes angewiesen sind. England hat hierzu schon vor längerer Zeit erfolgreich die Initiative ergriffen, aber auch in Deutschland macht sich in jüngerer Zeit die allerdings durch die verschiedensten Maßnahmen noch zu kräftigende Auffassung geltend, daß das Kapital, selbst wenn es nur für ganz kurze Fristen brach liegt, den Zweck seiner Bestimmung als Produktionsmittel ungenügend erfüllt. So werden die baren Tageskassenbestände vieler gewerblicher Unternehmungen als schnell rückzahlbare, einer Kündigungsfrist nicht unterworfene Depositen Dritten zugeführt, und wenn auch für den Depositar hiermit außergewöhnliche Vorteile sich nicht verknüpfen, so wird doch durch diese Maßnahme eine kleinkapitalistische Gravitationstendenz nach den Zentren des Geldverkehrs und eine beschleunigte Zirkulationsfähigkeit aller Produktivkapitalien herbeigeführt, die namentlich für die Goldwährungsländer von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Die Depositen, gleichviel welcher Art, suchen eine lokal unbedingt gesicherte Bewahrungsstätte auf. Je mehr sich die Bevölkerung der Großstädte hebt, in desto größerem Maße leidet relativ die Sicherheit des Besitzes. Der Gewerbetreibende, der die täglichen Bareinnahmen nicht dem eigenen Verschlusse zuführt, sondern Bank-

instituten, die feuer- und diebessichere Einrichtungen getroffen haben, überweist, läßt sich von diesem Sicherheitsbedürfnisse leiten und in noch höherem Maße äußert sich dasselbe bei allen denjenigen, für die, wie dies z. B. häufig beim Arbeiter der Fall sein dürfte, ein lokaler Schutz des Besitzes in dem eigenen Heim nur begrenzt gegeben ist oder vollständig fehlt. Die Gesamtheit der Deponenten läßt sich fernerhin von der Tendenz leiten, das Bardepositum nicht nur lokal, sondern auch finanziell vor der Möglichkeit jedes Verlustes zu schützen. Der Deponent, gleichviel aus welchen Anlagemotiven er handelt, überträgt das Barkapital auf Dritte nur unter der Voraussetzung, daß die stete Möglichkeit der Rückzahlung an ihn gewährleistet ist. Er sucht diese Form der Kapitalveranlagung in der festen Erwartung auf, daß sich hiermit nie die Möglichkeit eines gleichwie gearteten Verlustes verknüpft. Aus Instinkt oder Berechnung überläßt er das anzuvertrauende Gut Dritten, um sich persönlich von jedweder Spekulation fern und frei zu halten. Er erstrebt nicht Gewinn, er sucht Sicherheit, und deswegen ist er bereit, mit kleinem Entgelt sich zu begnügen oder auf dasselbe vollständig zu verzichten. Der Zins, den er erhält und beansprucht, ist jedenfalls gering, und in diesem von den Kontrahenten geschaffenen Gegenseitigkeitsverhältnis ruhen objektive Rechte und Pflichten, die bei einer rationellen Organisation des Depositenbankwesens nicht übersehen werden dürfen.

Der Depositenverkehr wird von vielen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft subjektiv verwertet. Die Arten der Deponenten treten daher in den mannigfachsten, für die Volkswirtschaft bedeutsamen Formen auf. Die verständnisvolle Kapitalsanlage in Effekten wird durch eine genaue Kenntnis des Geldmarktes bedingt. Die Anzahl derjenigen jedoch, welche diese Kenntnis in genügendem Maße besitzen, ist proportional der Bevölkerungsziffer in Deutschland eine sehr geringfügige, und in je kleinerem Maße individuell die diesbezügliche Urteilskraft ausgebildet ist, desto mehr ist der Eigentümer von Barkapitalien angewiesen, die Bewertung und Nutznießung seines Besitzes durch Depositeneinlagen vorzunehmen. Das Depositenwesen wird daher in erster Linie von allen denjenigen aktiv gehandhabt, deren Vermögensskalen sehr schmal sind, die auf den untersten Einkommenstufen sich bewegen, eine produktive Tätigkeit in selbständiger Form nicht auszuüben vermögen, durch Beruf mit den Eigenarten des Geldmarktes nicht vertraut sind und die den geringen Ueberschuß zwischen Erwerb und Konsum sich dauernd zu sichern versuchen. Die Deponenten rekrutieren sich jedoch auch vielfach aus anderen Schichten der Bevölkerung. Die Bareinlagen der ländlichen Grundbesitzer z. B. haben sich ziffermäßig in der jüngeren Zeit wesentlich gehoben. Ist auch die Progression gegenüber den sonstigen Sparern eine relativ geringfügige, so ist sie doch vorhanden, und wenn der Sparsinn der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht in so hohem Maße ausgebildet ist, wie derjenige der städtischen Bevölkerung, so ist dies vielfach auf die geringe Rentabilität der Landwirt-

schaft, sobald diese letztere sich nicht mit dem technischen Betriebe verknüpft, zurückzuführen. Kaufleute und Industrielle werden das Depositengeschäft für die direkten Zwecke der Kapitalanlage nur ausnahmsweise pflegen, denn die genaue Kenntnis der Geldmarktverhältnisse, über die sie vielfach verfügen, bietet ihnen die Möglichkeit hoher Verzinsung oder sie verwenden die erzielten Reinerträge zur Erhöhung ihrer Betriebskapitalien. Aber auch sie treten als Bardeponenten auf, nicht nur, wie vorher erwähnt, zur besseren Bewertung ihrer Kassenbestände, sondern auch, wenn nach Lage des Geldmarktes ein niedriger Privatdiskont die Nutzbarmachung vorübergehend flüssiger Kapitalien erschwert. Auch Verbände, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben oder als juristische Persönlichkeiten aufzufassen sind, wie Staaten, Gemeinden, Stiftungen u. s. w., können alle ihnen zufließenden Barbeträge nicht nur in Effekten oder Hypotheken anlegen, sie müssen auch aktiv Depositentransaktionen vornehmen, um sich die Möglichkeit einer eventuell schnellen und verlustfreien Rückzahlung ihrer Einlagen oder deren, wenn auch nur geringfügige, Verzinsung zusichern.

Neben den Arten der Deponenten sind die Arten der Depositen in Betracht zu ziehen. In formeller Beziehung scheiden sie sich in kurzfristige, mittelfristige und langfristige. Bei den beiden ersteren waltet das Prinzip der vorübergehenden Disponibilität seitens des Einlegers vor, bei den langfristigen die tatsächliche Absicht des Deponenten, die betreffenden Kapitalien zur dauernden Anlage Dritten zu überlassen. Die Depositen sind ferner zu unterscheiden je nachdem sie unverzinslich oder verzinslich sind. Selbstverständlich bildet die Unverzinslichkeit der Einlagen die Ausnahme, aber sie tritt, wie später noch hervorzuheben sein wird, doch auf. Die Höhe des Depositenzinses ist durchschnittlich durch zwei Bestimmungsgründe bedingt. Einerseits entscheidet die allgemeine Lage des Geldmarktes. Je günstiger sich dieselbe gestaltet, je flüssiger das Geld ist, je mehr Angebot desselben sich äußert oder je schwächere Symptome der Entwickelungsfähigkeit Handel und Industrie jeweilig zeigen, desto niedriger wird sich die Verzinsung der Depositen gestalten. Die gegenteiligen Faktoren erzeugen selbstverständlich eine relative Steigerung des Zinssatzes[1]). Zweitens aber wirkt auf dessen Fixierung sehr entscheidend die Kündigungsfrist als solche ein. Je länger dieselbe bemessen ist, einen desto größeren Anspruch auf Vergütung kann der Deponent erheben.

Neben der formellen Art der Unterscheidung sind die Depositen je nach Ursprung und Zweck in Geschäfts- und Spardepositen zu trennen. Bei den ersteren ist häufig der Darlehnsakt ein zeitlich beschränkter, der einmal eingezahlte Depositenbetrag verfolgt die Tendenz der numerischen Veränderung und die Ausnutzungsmöglichkeit des Kapitales zu Gunsten der Depositare, sowie die Zinsvergütung zu Gunsten des Deponenten ist begrenzt. Zu dieser Art

1) Vergl. hierzu des weiteren meine „Physiologie der deutschen Banken" 1902, S. 30.

von Depositen zählen zuvörderst die Kontokorrentdepositen, die der Geschäftsverkehr erzeugt; sie stehen der Eventualität der täglichen Rückzahlung gegenüber und verschwinden häufig schnell wieder in dem Wechsel der geschäftlichen Erscheinungen. Trotz des Stempels der Flüchtigkeit, der ihnen vielfach anhaftet, sind sie für den Schuldner durchaus nicht ohne Belang; sie erleichtern zu seinen Gunsten den Tagesausgleich zwischen Soll und Haben, erhöhen vorübergehend dessen kapitalistische Produktionsmittel und gewähren ihm somit die Möglichkeit sich steigernder Umsätze. Zu den Geschäftsdepositen gehören ferner die Checkdepositen, die sich häufig aus den Tageskassenbeständen der Einleger bilden und die, obwohl auch sie in laufender Rechnung ihre Veränderungsprozesse markieren, doch mit den eigentlichen Kontokorrentdepositen nicht zu verwechseln sind; sie verdünnen sich eventuell in kurzen Zeiträumen bis zu einem Mindestbetrag, der durchschnittlich gegen Verzinsung dem Dispositionsbelieben des Depositars unterliegt. Auf dieser Unterlage ruht auch der Giroverkehr, bei dem die Möglichkeit der Verzinsung nur ausnahmsweise gewährt wird. Spardepositen haben einen anderen Ursprung als Geschäftsdepositen und verfolgen durchschnittlich andere Ziele als diese. Sie erzeugt nicht der Verkehr, sondern der Erwerb; den ersteren zu fördern und dessen Mechanismus zu vervollkommnen, sind sie nicht berufen, das Prinzip der Stetigkeit leitet sie und ihre numerischen Umwandlungen vollziehen sich in längeren Zeiträumen und kleineren Beträgen. Selbstverständlich haben die Geschäftsdepositen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung; es dürfte jedoch die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß für sie die Gesetzgebung oder das Gewohnheitsrecht die richtigen Normen für den Verkehr bereits geschaffen hat oder daß der kaufmännische Instinkt meistenteils dazu treibt, vorhandene Mißstände schnell zu beseitigen. Bei den Spardepositen jedoch besteht das gleiche Verhältnis namentlich in Deutschland zur Zeit noch nicht. Eine vollständig abschließende Form für die Wahrung der Interessen der Deponenten fehlt und Reformen erscheinen hier um so mehr geboten, weil die Spardepositen, wie bereits hervorgehoben, vielfach aus den Kreisen der Minderbemittelten fließen. Nur die Spardepositen sind in den folgenden Erörterungen zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Der Check- und Giroverkehr wird in den Kreis der Betrachtungen nicht hineingezogen und die Probleme, welche sich eventuell mit den Geschäftsdepositen verknüpfen, sind gleichfalls nicht berührt.

Der Pflege des Depositenwesens widmet sich in Deutschland eine große Anzahl von Geldinstituten, teils um allgemeine volkswirtschaftliche Interessen zu verfolgen, teils um durch billige Mehrung der Betriebskapitalien sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die Differenz zwischen dem zu zahlenden Zins und dem durch Aktivtransaktionen möglicherweise zu erzielenden Unternehmergewinn ist häufig eine sehr große und die Möglichkeit, diese Zinsdifferenz auszunützen, wird von den mannigfachsten Elementen der Bankgewerbetreibenden aufgesucht. So sind die Arten der Depositare zahlreich, und aus der Reihe der Erscheinungen sei zuvörderst auf die

Sparkassen hingewiesen, deren Zweck hauptsächlich in der Entgegennahme und zinstragenden Veranlagung von Bareinlagen zu suchen ist. Ihr Wirkungskreis ist ein begrenzter. Sie werden meistenteils organisiert, um das Sparbedürfnis der ärmeren Volksklassen durch die Möglichkeit auch geringfügiger Kapitaleinlagen zu fördern. Der Verkehr mit den übrigen Elementen der Bevölkerung z. B. mit Geschäftsleuten, ist erschwert, der Höchstbetrag der einzelnen Einlagen relativ niedrig bemessen und die Kündigungsfrist auf längere Zeiträume festgesetzt, wie dies bei den übrigen, den Depositenverkehr pflegenden Geldinstituten der Fall ist. Sparkassen differieren in der Art der Erscheinung. Vereine und Private errichten sie, höhere volkswirtschaftliche Aufgaben jedoch vermögen sie nur dann zu erfüllen, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, d. h. von Staaten, Provinzen oder Gemeinden geschaffen und geleitet werden. In Preußen stehen die diesbezüglichen Verfügungen dem Oberpräsidenten, bezw. dem Landesherrn zu und namentlich die durch Staatskontrolle bedingte Gemeindegarantie bietet den Deponenten die größtmöglichste Sicherheit. Nicht gleichgeartet sind die Verhältnisse in vielen der deutschen Bundesstaaten, und wenn auch dort durch die Sparkassen, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, Kapitalverluste der Deponenten fast nie zu konstatieren waren, so wäre es doch in hohem Maße erwünscht, wenn einerseits durch ein Reichsgesetz die Einheitlichkeit der Organisation in ganz Deutschland gesichert würde und wenn andererseits die Errichtung von Postsparkassen, welche seitens der Reichsregierung beabsichtigt worden war, leider aber infolge der parlamentarischen Obstruktion scheiterte, endgültig sich vollzöge. Hierdurch würde nicht nur eine Erleichterung der Ein- und Auszahlungen herbeigeführt werden können, wie sie bisher nicht vorhanden ist, auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung wäre durch eine derartige Institution ein Sporn zum Sparen gegeben, der wegen mangelnder Konzentrationsstätten der Depositeneinlagen in der Gegenwart nicht immer besteht.

Der Befriedigung des Sparbedarfes der ärmeren Volksklassen mag durch die Errichtung der Sparkassen im allgemeinen genügt sein. Die Notwendigkeit des Sparens und Deponierens jedoch ist auch für breite Schichten des Bürgertumes vorhanden, welche nicht zu den minderbemittelten Elementen zählen. Die Sparkassen verschließen sich ihnen nicht vollständig[1]), aber infolge ihrer Organi-

1) In den preußischen Sparkassen waren die Einlagen

	1901	1900	1899
		vom Hundert	
bis zu 60 M.	27,97	28,07	28,22
über 60 M. bis 150 M.	15,05	15,35	15,48
„ 150 „ „ 300 „	13,46	13,77	13,81
„ 300 „ „ 600 „	15,27	15,44	15,40
„ 600 „ „ 3 000 „	24,08	23,46	23,17
„ 3 000 „ „ 10 000 „	3,72	3,50	3,49
„ 10 000 „	0,45	0,42	0,42

Vergl. hierzu auch Evert, Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1901 in der „Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus“, 1903, S. 207.

sation und des sie leitenden Zweckes kommen sie ihnen auch nicht voll entgegen. Der volkswirtschaftliche Bedarf zeitigt somit die Notwendigkeit von Geldinstituten, welche dieser Aufgabe gerecht werden müssen, und so sind neben den Sparkassen die Effektenbanken zu erwähnen, welche vielfach dem Depositengeschäft eine große Pflege zu teil werden lassen. Dies war nicht immer der Fall. Die Möglichkeit der diesbezüglichen Geschäftsaufnahme bot sich in Deutschland erst, nachdem die Mehrzahl der Effektenbanken ein umfangreiches Operationsgebiet sich erobert hatte. Solange sie lediglich denjenigen Zielen nachgingen und diejenigen Aufgaben erfüllten, für die sie ursprünglich begründet worden, solange sie hauptsächlich Emissionsbanken in der Art des „Crédit mobilier“ waren, konnten sie nicht als geeignete Stätten des Depositenverkehrs bezeichnet werden. Dies hat sich nun aber in Deutschland im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte wesentlich geändert, und namentlich das Aktiengesetz vom Jahre 1884 hat auch auf sie in vielseitiger Beziehung einen befruchtenden Einfluß ausgeübt. Die Effektenbanken als Aktiengesellschaften geben durchschnittlich dem Deponenten eine höhere Sicherheit, als die sonstigen Depositare, selbstverständlich mit Ausnahme der Sparkassen, zu bieten vermögen. Der Deponent hat im Falle des Konkurses eines Unternehmens das Prioritätsrecht vor dem Aktionär, und selbst die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit haben gelehrt, daß hierdurch der gefährdete Gläubiger durchschnittlich geringeren Verlusten ausgesetzt war, als bei anderen Geldinstituten. Der durch die Gesetzgebung begründete Instinkt der Massen hat denn auch zu einer wesentlichen Steigerung der Spareinlagen bei den Effektenbanken geführt, und besondere Depositenkassen sind teilweise von diesen letzteren geschaffen worden, die dauernd zur Erweiterung ihrer gesamten Aktionssphäre beitragen. Nicht sämtliche Effektenbanken Deutschlands verfolgen eine gleiche Depositenpolitik; sie differieren vielfach in der Handhabung der Mittel und in der grundsätzlichen Auffassung bezüglich der Notwendigkeit und des Wertes der diesbezüglichen Transaktion. Tatsache jedoch ist es, daß diejenigen Institute, welche auf diesem Gebiete die Initiative ergriffen haben, nicht nur in höherem Maße wie ihre Konkurrenten große volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen in der Lage gewesen sind, sondern daß sie auch bei geschickter und energischer Leitung durch verständnisvolle Handhabung des Depositenbankwesens eine wesentliche Steigerung des eigenen Unternehmergewinnes zu erzielen vermochten.

Auch die Hypothekenbanken sind berechtigt, Depositen aufzunehmen. Der eigentliche Zweck dieser Institute ruht zwar in der Verfolgung ganz anderer Ziele. Sie werden lediglich zur Förderung des Bodenkredits ins Leben gerufen, sie sollen dem städtischen und ländlichen Grundbesitzer durch Aufnahme von Hypotheken die Möglichkeit einer erleichterten und verbilligten Kreditorganisation geben, und mit den sonstigen Strömungen des Geldmarktes haben sie ihrem organischen Aufbau gemäß nur in nebensächlicher Beziehung zu stehen. Die größere Anzahl der deutschen Hypotheken-

aktienbanken jedoch hat auch versucht, in das Gebiet ihrer Tätigkeit bestimmte Geschäftszweige hineinzuziehen, deren Pflege in höherem und berechtigterem Maße den Effektenbanken zusteht. Zu diesen Transaktionen gehört unter anderem der Depositenverkehr. Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1890[1]) ist den Hypothekenbanken die Annahme von Geld mit der Maßgabe gestattet, daß der diesbezügliche Gesamtbetrag die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Depositenannahme ist somit auch diesen Geldinstituten gegeben, der Geschäftsverkehr als solcher jedoch ist durch die vorgeschriebene Proportionalität zum eingezahlten Grundkapital ein begrenzter, und vor allen Dingen hat sich herausgestellt, daß ein eigentlicher Bedarf, den Hypothekenbanken Depositengelder zuzuführen, nicht vorliegt.

Ferner sind die deutschen Zettelbanken als Depositenstellen in Betracht zu ziehen. Die Reichsbank ist befugt, verzinsliche und unverzinsliche Gelder entgegenzunehmen, die Summe der ersteren jedoch darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen[2]). Von dem ihr zustehenden Recht hat die Reichsbank bisher nur wenig Gebrauch gemacht. Bald nach ihrer Errichtung wurden ihr seitens der preußischen Regierung die gerichtlichen Depositen gekündigt und nun suchte sie durch Reorganisation des bisher ungepflegten Giroverkehrs Ersatz für die entzogenen Beträge. Dieser Versuch ist bekanntlich schnell und in hohem Maße geglückt und infolge der sich stetig mehrenden zinsfreien Girogelder meinte die Bank, fernerhin für verzinsliche Depositen keine geeignete Anlage zu haben. Die diesbezüglichen Beträge, die sich bei der Preußischen Bank Ende 1875 auf 101 Mill. M. zum Durchschnittszinsfuß von 2,58 Proz. bezifferte, sanken bis zum 31. Dezember 1878 bis auf 8,75 Millionen herab und wurden zum 31. Mai 1879 vollständig gekündigt. Seitdem hat die Reichsbank nur noch unverzinsliche Depositen. Andere Staaten sind bezüglich der Depositenpolitik ihrer Zettelbanken von gleichen Grundsätzen nicht geleitet. Die russische Reichsbank z. B., die sich in früheren Zeiten die Mittel für die Kreditgewährung hauptsächlich aus der Notenausgabe beschaffte, hat mit der durch die Währungsreform bedingten Einschränkung dieser letzteren den verzinslichen Depositenverkehr in erhöhtem Maße aufgenommen. Vielfach spielen unter den Passiven der Bank die Depositen eine größere Rolle als die Noten und namentlich fließen bedeutende Beträge dem großen Institut aus Privatkreisen zu. Die deutsche Reichsbank dagegen verschließt sich der Entgegennahme von Spardepositen fast vollständig, und der von ihr seit ungefähr 25 Jahren konsequent gewahrte Standpunkt hat selbstverständlich seine Rückwirkung auf die fernere Entwickelung des gesamten Depositenbankwesens in Deutschland ausgeübt. Die Sparkassen haben zwar den Unterbau, auf dem sie errichtet worden sind, nicht wesentlich geändert, aber diejenigen

1) Vergl. § 5, 5.
2) Vergl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 13, 7.

Elemente der Bevölkerung, die nach der konstitutionellen Art der Sparkassen mit diesen letzteren für die Zwecke der Kapitalseinlagen nicht in Verbindung treten konnten oder wollten, waren angewiesen, anderweitige Konzentrationsstätten des Geldverkehrs aufzusuchen oder dieselben in höherem Maße als bisher zu benutzen. So ist es zweifelsohne auch auf die getroffene Disposition der Reichsbank zurückzuführen, daß sich seit dem Jahre 1879 ein vollständiger Wandel zu Gunsten der Effektenbanken vollzogen hat. Eine Reihe von Gründen scheint nun zwar für die Richtigkeit der getroffenen Maßnahme seitens der Reichsbank zu sprechen. Sie besitzt unter Berücksichtigung aller Faktoren ein fast unbeschränktes Notenprivileg; sie wird daher wohl nie oder äußerst selten einen tatsächlichen Kapitalmangel haben, und insofern nicht die Notensteuer in Betracht zu ziehen ist, haben die Noten auch gegenüber den Depositen den Vorzug der Unverzinslichkeit. Es mag ferner vielleicht auch die Rücksichtnahme auf die Effektenbanken und der Wunsch, die Interessensphäre dieser Institute nicht allzu sehr zu schädigen, bestimmend auf die Nichtwiederaufnahme des Depositenverkehrs eingewirkt haben und berechtigt erscheinen. Die Reichsbank jedoch hat andererseits die Aufgabe, nicht nur den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, sondern auch für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen [1]). Durch die Pflege des Depositenverkehrs würden zweifelsohne in noch höherem Maße wie bisher diese Ziele erreicht werden und nicht nur die allerdings in hohem Maße bereits erprobte Leistungsfähigkeit der Reichsbank könnte sich hierdurch steigern, es wäre wohl auch möglich, daß durch die zugeführten großen Kapitalmassen sich eine durchschnittliche Verbilligung der Diskontsätze ergäbe, durch welche Handel und Industrie einen entschiedenen Vorteil hätten. Auch besitzt die Reichsbank im Gegensatz zu den sonstigen Bankinstituten, mit Ausnahme der Sparkassen, die natürlichste Deckung für die Depositenbeträge. Wechsel- und Lombardforderungen können eventuell, insofern sie nicht zur Deckung der Noten erforderlich sind, auch den Depositen für gleiche Zwecke dienen. Die Metalldeckung der Noten ferner ist im jährlichen Durchschnitt bei weitem höher als $33^1/_3$ Proz., teilweise, wie z. B. im Jahre 1894, bezifferte sie sich auf 93,40 Proz., vielfach sogar haben vorübergehend Ueberdeckungen stattgefunden und alle die diesbezüglichen Beträge können gleichfalls eine geeignete Unterlage des Depositengeschäfts bilden. Es sei an dieser Stelle nicht weiter erwogen, ob die getroffene Maßnahme der Reichsbank dauernd als eine unbedingt richtige zu bezeichnen ist und ob nicht namentlich durch die Entgegennahme lediglich langfristiger Depositen die Möglichkeit eines Risikos der Rückzahlung auf ein Mindestmaß beschränkt werden könnte. Nach Lage der Verhältnisse ist mit dem gegenwärtigen Zustande auch für die Zukunft zu rechnen. Die Reichsbank verschließt sich dem verzinslichen Depositenverkehr und

---

1) Vergl. Bankgesetz § 12.

die Wahrscheinlichkeit einer Aenderung ihrer diesbezüglichen Politik ist schwer zu erwarten.

Neben der Reichsbank haben in Deutschland die Privatnotenbanken die Befugnis, Depositen aufzunehmen und da ihnen durch das erstgenannte Institut in mannigfacher Beziehung eine schwer zu überwindende Konkurrenz bereitet ist, wäre wohl anzunehmen, daß sie sich durch die Pflege des Depositenverkehrs hierfür Ersatz zu schaffen versuchen würden. Dies ist jedoch nicht durchweg der Fall. Die Bayerische Notenbank z. B. hat fast vollständig auf die Ausbildung dieses Geschäftszweiges verzichtet. Teils mag dies auf die Konkurrenz der Königlichen Bank in Nürnberg, in welcher Bayern eine Depositenbank von hervorragender Bedeutung besitzt, zurückzuführen sein, teils mag die Bank, da sie die Girogelder verzinst, gezögert haben, auch noch verzinsliche Depositengelder in größeren Beträgen anzunehmen. Jedenfalls ist die Tatsache zu konstatieren, daß sie vom Jahre 1879 ab den eigentlichen Depositenverkehr fast vollständig eingestellt hat und seit jener Zeit die überwiesenen Beträge nur mit dem gleichen Zinssatz wie die Girogelder, d. h. mit 1 Proz. verzinst [1]). Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Württembergischen Notenbank und der Badischen Bank, während allerdings die Sächsische Bank und die Braunschweigische Bank mit Erfolg dauernd Depositengeschäfte betreiben. Die Privatnotenbanken lassen sich daher von einheitlichen Grundsätzen nicht leiten.

Anders geartet ist die diesbezügliche Entwickelung der Kreditgenossenschaften. Die wirtschaftliche Aufgabe, welche sie zu verfolgen haben, konzentriert sich in der Organisation des Kredits für die minderbemittelten Klassen und in der Durchführung dieses sie leitenden Gedankens suchen sie mit Spareinlegern mannigfachster Art Fühlung. Gleichviel in welcher Form sie auftreten, ob sie dem Bedarf der Städte oder des Landes entgegenkommen, überall waren sie daher durchnittlich bestrebt, das Depositenbankwesen sich nutzbar zu machen und wie die später aufzuführenden Belege ergeben, ist ihre Wirksamkeit auch auf diesem Gebiet als eine bedeutungsvolle und mit Konsequenzen mannigfachster Art verknüpfte zu bezeichnen. Auch Privatbankiers suchen die Möglichkeit auf, eine indirekte Erhöhung ihrer eigenen Betriebsmittel durch Entgegennahme von Depositen sich zu sichern. Allerdings ist für diese Interessentengruppe eine Gleichmäßigkeit der Erscheinungen nicht vorhanden. Einzelne und namentlich sehr große Privatbankiers in den größeren Städten lassen dem Depositenverkehr entweder gar keine oder eine nur untergeordnete Aufmerksamkeit zu teil werden, andere dagegen pflegen ihn mit besonderer Vorliebe. Je kleiner der Wirkungskreis und das Betriebskapital des Privatbankiers ist, desto mehr treibt ihn durchnittlich das Verlangen zur Aufnahme von Spareinlagen. Durch

1) Vgl. hierzu namentlich Heil a. a. O. S. 40, der an dieser Stelle auch einen interessanten Ueberblick über das Depositengeschäft der Bayerischen Notenbank von 1876—1899 gibt.

die große Konkurrenz der Reichsbank ist er in der Wechseldiskontierung ungemein gehemmt oder auf Interessenten angewiesen, bei denen die Kreditgewähr mit größerem Risiko verknüpft ist. Das Effektengeschäft hat sich namentlich für die potenteren Kapitalisten derartig gestaltet, daß von ihnen ein direkter Verkehr mit den großen Bankinstituten gesucht wird. Das Hypothekengeschäft ist vielfach durch die Agenten der Hypothekenaktienbanken so umfangreich betrieben, daß auch hier den kleineren Privatbankiers die Möglichkeit größerer Umsätze genommen ist und das Emmissionsgeschäft vollzieht sich mehr oder weniger durch die direkte oder indirekte Vermittelung der großen Effektenbanken. So ist es selbstverständlich, daß die eigentlichen Privatbankiers namentlich in den Provinzialstädten, sofern sie nicht lediglich Spekulationstendenzen verfolgen, auf eine starke Ausdehnung und Ausnutzung des Depositengeschäfts angewiesen sind. Hierbei jedoch haben sich vielfache Mißstände herausgestellt. Die größten Verluste erleiden die Deponenten durchschnittlich im Verkehr mit diesen Privatbankiers; häufig bieten dieselben durchaus nicht die erforderliche Sicherheit für die Spareinlagen und nicht selten übersteigen diese letzteren in großen Prozentsätzen das Betriebskapital des Depositars oder bilden es überhaupt. Ferner ist auch jede Kontrolle Dritter gegenüber den Privatbankiers unmöglich und auf die große und stete Gefahr, die sich hierdurch ergiebt, sei bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Depositengelder entgegennehmen. Diese Form der geschäftlichen Unternehmung ist allerdings im Bankwesen wenig verbreitet[1]) und nach Art der großkapitalistischen Produktionsweise, die im Bankgewerbe zum entscheidenden Durchbruch gelangt ist, hat sie auf diesem Gebiete auch wenig Chancen für die Zukunft. Bezüglich des Depositenverkehrs dürfte sie daher nur ausnahmsweise von Bedeutung werden. Dann allerdings fällt ein großer Mißstand fort, der nach Lage der gegenwärtig rechtlichen Verhältnisse sich sonst leider mit ihr verknüpft. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bankgewerbliche Ziele verfolgen, unterliegen der Pflicht der Bilanzpublikation. Wenn nun auch nicht jede Bilanz ein untrügerischer Spiegel der tatsächlichen Geschäftsverhältnisse ist, so gewährt sie doch durchschnittlich dem vorsichtigen Deponenten einen bestimmten Anhalt. Ganz fest ist derselbe selbstverständlich nicht, aber er bietet doch dem Einleger eine größere Sicherheit, als dies bei sonstigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Fall ist, wo die Bilanz Geschäftsgeheimnis bleibt und der Gläubiger sich lediglich von der bona fides leiten lassen muß, die unter Umständen dem leicht trügerischen Geschäftsinstinkt, nicht aber auch nur annähernd faßbaren Tatsachen entspringt.

Für die Beurteilung des gesamten Depositenbankwesens ist die

---

1) Vgl. hierzu auch Wagon, Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 1903. S. 152.

Statistik der eingezahlten Barbeträge von großer Bedeutung. Vielfach allerdings ist dieselbe bisher in Deutschland von falschen Voraussetzungen geleitet gewesen und namentlich sind bezüglich der betreffenden Summen Vergleiche mit denjenigen Staaten angestellt worden, die wie England einen sehr entwickelten Geldverkehr haben. Hierbei ergab sich ein Mißverhältnis zu Ungunsten Deutschlands und demgemäß wurden Schlüsse auf den Nationalwohlstand der betreffenden Länder gezogen. Diese Schlüsse jedoch sind unzulässig. Selbstverständlich dürfte der Nationalwohlstand Englands größer als derjenige Deutschlands sein, aber das Erkennungsmotiv hierfür ist nicht in den Depositenbeträgen zu suchen. Bei derartigen Vergleichen wird übersehen, daß diese letzteren in England teilweise aus Krediten entstehen, die auf die Lombardierung von Wertpapieren und Diskontierung von Wechseln zurückgeführt werden müssen, während in Deutschland unter Depositen durchweg nur Bareinzahlungen oder auf dem Rechnungswege entstandene Guthaben zu verstehen sind. Ferner kommt hinzu, daß in England die Depositen von den Accepten nicht streng geschieden werden und daß die englische Statistik alle Aktienbanken und viele Privatbankgeschäfte umfaßt, während dies bisher in Deutschland nicht der Fall ist und sein konnte. Wegen der differierenden Art der Buchungsmethoden und der Ungleichheit des statistischen Materials ist daher jeder Vergleich zwischen den beiden Ländern sachlich als unbegründet zu bezeichnen[1]) und die hieraus gezogene Schlußfolgerung unzutreffend.

Die Möglichkeit, ein auch nur annähernd zuverlässiges Bild über den ziffernmäßigen Betrag der gesamten Geschäfts- und Spardepositen für Deutschland zu entwerfen, ist ausgeschlossen. Die für den ersteren Zweck zirkulierenden Summen sind sehr groß und überragen diejenigen der Spardepositen, aber auch für diese letzteren, um die es sich hier zuvörderst handelt, funktioniert der Mechanismus der Statistik nicht in allseitig befriedigender Art und nur Aproximativschlüsse bezüglich des sie abspiegelnden Individualeinkommens und Kollektivwohlstandes sind möglich. Eine amtliche Statistik sämtlicher deutschen Sparkassen existiert zur Zeit nicht, denn das Sparkassenwesen ist nicht Sache des Reiches, sondern der einzelnen Bundesstaaten. Dieselben veröffentlichen teilweise durch ihre statistischen Aemter die fraglichen Beträge, aber da die betreffenden Zusammenstellungen nach differierenden Grundsätzen erfolgen, fehlt eine einheitliche, das gesamte Reich umfassende Uebersicht. Reformen auch auf diesem Gebiete wären sehr wünschenswert und das Kaiser-

1) Vgl. hierzu namentlich Eberstadt, Depositenbankwesen und Scheckverkehr in England in Schmollers Jahrbuch 1903, S. 593 ff. Glauert a. a. O. S. 802 ff. Jaffé, Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen, 1902, S. 83. Mamroth, Die schottischen Banken in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" III. F. Bd. XXIV S. 30 ff. Schnapper, Zur Entwickelung des englischen Depositenbankwesens 1900. Struck, Skizze des englischen Geldmarktes. 1886. S. 2 ff. 39 ff. Adolf Weber a. a. O. S. 80 ff.

liche Statistische Amt, bezw. das Reichsarbeitsblatt sollte die Initiative für eine in sämtlichen Bundesstaaten gleichmäßig zu erfolgende Ansammlung und Bearbeitung des Ziffernmaterials ergreifen. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse sei die folgende Tabelle aufgenommen, die namentlich die Sparkasseneinlagen der größeren Bundesstaaten vorführt.

Es bezifferten sich die Sparkassenbeträge

Ende des Jahres		1880	1890	1900 [1]
in Preußen	auf	1 592 868 290 M.	3 281 570 000 M.	5 745 794 974 M.
„ Bayern	„	89 255 353 „	184 089 963 „	319 743 094 „
„ Sachsen	„	338 806 699 „	581 720 000 „	925 294 793 „
„ Baden	„	134 670 005 „	216 254 702 „	419 840 652 „
„ Hessen	„	67 143 358 „	123 350 000 „	203 257 140 „

Für Württemberg muß aus Rücksicht auf die Oberamtssparkassen [2]) das Jahr 1884 als Ausgangspunkt gewählt werden. Demgemäß bezifferten sich die Guthaben der Sparkasseneinleger:

Ende des Jahres	1884	1890	1900
	auf 84 778 548 M.	128 104 171 M.	239 592 339 M.

Der Gesamtbetrag in Sparkassengeldern im Deutschen Reich, mit Ausnahme von Braunschweig, das die Daten nicht liefern kann, bezifferte sich am Schlusse des Jahres 1900 auf ungefähr 8 838 583 000 M. [3]). Aus dem Ziffernmaterial ist unzweifelhaft zu erkennen, daß für den Zeitraum der letzten zwanzig Jahre die Spareinlagen in den hervorragendsten Bundesstaaten sich wesentlich gehoben haben. Da die betreffenden Beträge hauptsächlich von den minderbegüterten Elementen der Bevölkerung eingezahlt worden sind, kann von einer sich stetig mehrenden Verelendung der Massen, wie dies häufig von sozialdemokratischer Seite behauptet wird, ernstlich keine Rede sein. Namentlich in denjenigen Ländern, wie in Sachsen, wo die Arbeiterbevölkerung einen sehr entscheidenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung bildet, hat sich eine große Steigerung der Sparkasseneinlagen vollzogen, und die gleiche Tatsache dürfte für alle diejenigen Gegenden Deutschlands festzustellen sein, in denen die Großindustrie prävaliert.

Auch bei den Effektenbanken ist die Möglichkeit einer vollständig übersichtlichen und zuverlässigen Statistik nicht gegeben. Dies ist zuvörderst auf dem Umstand zurückzuführen, daß die Depositenkapitalien häufig bei einzelnen Instituten mit den Kontokorrentgeldern vermischt und auf das Kontokorrentkonto übertragen werden. Dem-

1) Am Schlusse des Jahres 1901 betrugen die gesamten Einlagen 6 236 458 932 M. Auf jeden Kopf der eingeschriebenen Bevölkerung entfielen an Spareinlagen im Jahre 1901 177,76 M. gegen 166,46 M. im Vorjahre. Im Rechnungsjahre 1901—02 haben die preußischen Sparkassen einen Zuwachs von ungefähr 489,53 Mill. M., 1902—03 von 500,56 Mill. M. gehabt und die starke Steigerung der Einlagen ist hier um so bemerkenswerter, als während dieser Zeit bekanntermaßen die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ungemein ungünstig gestalteten.

2) Die Württembergische Sparkasse in Stuttgart ist 1818 errichtet, während die Bezirkssparkassen erst bei weitem später ins Leben gerufen wurden.

3) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1903, S. 187.

gemäß finden sich unter den diesbezüglichen Ziffernreihen Beträge, welche lediglich als vorübergehende Guthaben der Gläubiger zu bezeichnen sind und einen eigentlichen Depositencharakter nicht besitzen. Es besteht ferner die Schwierigkeit, daß Depositengelder, welche als eigentliche Geschäftsdepositen fungieren und vielfach auch zur Unterlage des Scheckverkehrs dienen, nicht getrennt von denjenigen Summen aufgeführt werden, welche als Spareinlagen zu bezeichnen sind.

Von den großen Berliner Effektenbanken trennen die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, die Nationalbank für Deutschland, die Berliner Bank und die Mitteldeutsche Kreditbank die Depositengelder nicht von den Kontokorrentschulden. Sie scheiden daher von der folgenden Aufstellung aus, weil für sie die Möglichkeit einer statistischen Berechnungsweise durch die Eigenart der Bilanzierung genommen ist. Die übrigen großen Berliner Bankinstitute dagegen liefern in ihren Geschäftsberichten genügendes Material. Es bezifferte sich der Bestand an verzinslichen Depositengeldern, die sich vielfach hauptsächlich aus Spareinlagen zusammensetzen, daher ausschließlich der Checkdepositen,

Ende des Jahres	1870	1880	1890	1900	1902 [1])
bei dem Schaafhausenschen Bankverein auf	2 585 963 M.	1 080 647 M.	1 425 049 M.	2 451 548 M.	4 968 719 M.
bei der Kommerz- und Diskontobank auf M. Bko.	1 785 867 „	2 454 221 „	2 623 047 „	28 566 555 „	56 915 193 „
bei der Diskonto-Gesellschaft	3 676 344 „	9 729 316 „	36 489 754 „	47 983 480 „	78 809 384 „
„ „ Dresdner Bank [2]) auf	„	3 992 854 „	11 494 223 „	94 562 152 „	93 212 206 „
„ „ Deutschen Bank „	65 944 „	12 769 031 „	51 574 222 „	190 872 629 „	213 477 435 „

Die Entwickelung des Depositenverkehrs gestaltete sich daher bei den genannten Banken ungleich. Der Schaafhausensche Bankverein hatte bis zum Jahre 1902, obwohl er in den letzten dreißig Jahren einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen und die Stätte seines Wirkens nicht nur auf Rheinland und Westfalen beschränkte, sondern auch durch Errichtung einer Zweigstelle in Berlin auf ganz Deutschland übertrug, eine nur geringfügige Steigerung des Depositenverkehrs zu verzeichnen. Es ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß namentlich in der jüngeren Zeit, in der von den deutschen Effektenbanken im Gegensatz zu früheren Verhältnissen der Depositenverkehr in höherem Maße gepflegt worden ist, der Schaafhausensche Bankverein sich hauptsächlich mit Wechseldiskontierungen, Trassierungen und Emissionen beschäftigte. Die mit der Dresdner Bank geschlossene Interessengemeinschaft jedoch wird die vorhandene Scharte ausmerzen. Bei der Kommerz- und Diskontobank in Hamburg, die gleichfalls durch Errichtung einer Filiale in Berlin sich einen größeren Wirkungskreis sicherte, ist die Steigerung der Einlagen sehr bedeutend und

1) Die Geschäftsberichte für das Jahr 1903 waren beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung — Mitte Februar 1904 — noch nicht erschienen. Wesentliche Veränderungen gegen das Vorjahr werden sich kaum ergeben und die aus den obigen Ziffern gezogenen Schlußfolgerungen dürften daher von dauernder, durch den Verlauf eines einzelnen Geschäftsjahres nicht bedingter Richtigkeit sein.

2) Die Dresdner Bank eröffnete ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1872.

die einmal gehandhabte Verwaltungstaktik dürfte auch für die Zukunft beibehalten werden. Der Aufschwung des Depositenverkehrs begann sich bei der Diskonto-Gesellschaft erst in der jüngeren Zeit zu vollziehen. Jahrzehnte hindurch hat dieses mächtige, Handel und Industrie fördernde Bankinstitut, das zu den ältesten diesbezüglichen Unternehmungen in Deutschland zählt, sich der Notwendigkeit einer Pflege des Depositenbankwesens verschlossen. Erst allmählich machte sich in den leitenden Verwaltungskreisen der Bank ein Umschwung der Auffassung geltend und nun wurden in schnellem Tempo die Unterlassungsfehler der Vergangenheit eingeholt. Anders liegen die Verhältnisse bei der Dresdner Bank. Sie zählt im Kreise der deutschen Effektenbanken zu den leitenden Depositeninstituten, und obwohl sie den klar erkennbaren Charakter einer Emissionsbank besitzt, hat sie sich doch vor Einseitigkeiten gehütet und dem gewiß minder ergiebigen, das reguläre Bankgeschäft jedoch ungemein fördernden Depositenverkehr stets die vollste Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Das Vertrauen der Kapitalisten begleitete sie hierbei dauernd[1]). Die glänzendsten Erfolge auf diesem Gebiete jedoch hat unzweifelhaft die Deutsche Bank zu verzeichnen. Bestimmte, von der Intelligenz der jeweiligen Verwaltungsorgane bedingte Faktoren haben ihren so bedeutsamen Aufschwung herbeigeführt. Die Ausnutzung des wirtschaftlichen Niederganges am Ende der siebziger Jahre im 19. Jahrhundert trieb sie zu opportunen Fusionen, das volle Verständnis für den Wechselverkehr Deutschlands mit dem Ausland eröffnete ihr das überseeische Geschäft, als eine der entscheidendsten Ursachen jedoch ihrer gegenwärtigen Blüte ist die mit außergewöhnlicher Geschicklichkeit bekundete Pflege des Depositenbankwesens zu bezeichnen, durch welche sie sich in viele Poren des Kleinverkehrs, die den Effektenbanken bisher verschlossen gewesen waren, einzunisten verstand. Bei den Begründern der Deutschen Bank brach sich bald nach deren Errichtung die Erkenntnis Bahn, daß das Aktienkapital eines jeden Bankinstitutes eine naturgemäße Ergänzung durch die Aufnahme von Depositengeldern finden müsse und daß die Förderung des individuellen Spartriebes das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sei. So hat sie die Initiative in Deutschland zur Nutzbarmachung derjenigen Kapitaleinlagen, die in den Sparkassen eine nicht geeignete Stätte finden, ergriffen und den einmal für richtig erkannten Grundsatz konsequent durch die Begründung von Depositenkassen durchgeführt, die schließlich dem Effektengeschäft der kleineren Kapitalisten sowie den Diskontverkehr der kleineren Gewerbetreibenden neue Bahnen erschlossen.

Für die Gesamtaufstellung der Depositenbeträge der genannten Banken sind zwei Punkte von wesentlicher Bedeutung. Zuvörderst ist die Proportionalität der Einlagen gegenüber dem Aktienkapital festzustellen, und zweitens handelt es sich um die Frage, welchen entscheidenden Einfluß der Depositenverkehr auf die Rentabilität der

---

1) Die Dresdner Bank führte

1880	1890	1900	1902	
1786	5221	26 934	26 775	Depositenkonten.

betreffenden Banken ausgeübt hat, bezw. ob bei einer eventuell gesetzlichen Regelung oder Beschränkung desselben deren Unternehmergewinn eine wesentliche Minderung erfahren dürfte. Es bezifferte sich das Aktienkapital

Ende des Jahres	1870	1880	1890	1900	1902	das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital 1902
bei dem Schaafhausenschen Bankverein auf	15 561 000 M.	36 000 000 M.	36 000 000 M.	100 000 000 M.	1 00 000 000 M.	auf 4,97 Proz.
bei der Kommerz- u. Diskontobank M.Bko.	5 992 640 „	21 900 000 „	30 000 000 „	50 000 000 „	50 000 000 „	„ 113,83 „
bei der Diskonto-Gesellschaft auf	33 835 770 „	60 175 620 „	75 000 000 „	130 000 000 „	150 000 000 „	„ 52,54 „
bei der Dresdner Bank[1]) auf	„	15 000 000 „	60 000 000 „	130 000 000 „	130 000 000 „	„ 71,70 „
bei der Deutschen Bank auf	6 000 000 „	45 000 000 „	75 000 000 „	150 000 000 „	160 000 000 „	„ 133,40 „

Bezüglich des Proportionalitätssatzes der Depositen zum Aktienkapital ist lediglich das Geschäftsjahr 1902 berücksichtigt, weil dasselbe für die Gegenwart das entscheidendste ist. Er ist mit Ausnahme des Schaafhausenschen Bankvereins bei den aufgeführten Instituten relativ als hoch zu bezeichnen und namentlich gilt dies für die Kommerzbank, sowie für die Deutsche Bank, die allerdings starke Reserven besitzt. Beide Institute werden übrigens, wie die späteren Mitteilungen ergeben, bezüglich der Proportionalitätsziffer von denjenigen Banken, die in Berlin nicht domiziliert sind, und die in mannigfacher Richtung eine gleiche Gewähr für die erforderliche Sicherheit nicht geben, weit überholt.

Es bezifferten sich die Dividenden

	1870	1880	1890	1900	1902
bei dem Schaafhausenschen Bankverein auf	$8^1/_2$ Proz.	$3^1/_8$ Proz.	6 Proz.	$7^1/_2$ Proz.	5 Proz.
„ der Kommerz- und Diskontobank „	$5^5/_8$ „	7 „	5 „	$6^1/_2$ „	6 „
„ „ Diskonto-Gesellschaft „	13 „	10 „	11 „	9 „	$8^1/_2$ „
„ „ Dresdner Bank „	— „	9 „	10 „	8 „	6 „
„ „ Deutschen Bank „	5 „	10 „	10 „	11 „	11 „

Somit ergibt sich im Durchschnitt eine relative Gleichheit der Dividenden für alle diejenigen Institute, welche mit mehr oder weniger starker Intensität den Depositenverkehr pflegen. Eine wesentliche Steigerung der Rentabilität ist durch denselben äußerlich nicht erkennbar. Dies ist zweifelsohne auf den Umstand zurückzuführen, daß die Depositengewinne häufig durch Verluste, welche Aktivtransaktionen hervorriefen, kompensiert worden sind; würde jedoch der Depositenverkehr vollständig ausscheiden, so dürfte bei der Mehrzahl der genannten Banken wohl ein Rückgang der Dividende erfolgen.

Neben den großen Berliner Effektenbanken sind die Provinzial-Effektenbanken in Betracht zu ziehen, die meistenteils, gleichviel in welcher Form sie auftreten mögen, große und zahl-

1) Die Dresdner Bank reduzierte im ersten Geschäftsjahr (1872) das Aktienkapital von 24 000 000 M. auf 9 600 000 M.

reiche Spareinlagen zu erhalten suchen. Der endgültige Erfolg ihrer Bemühungen jedoch differiert und wird von bestimmten Verhältnissen allgemein bedingt. Einerseits ist es die Höhe des Aktienkapitals, bezw. des Reservefonds, welche rationell handelnden Deponenten die Marschroute gibt, andererseits ist es der gesamte Verwaltungsorganismus, bezw. die Taktik der persönlichen Leiter der betreffenden Banken, die Tendenz ihrer Geschäfte, die Tatsache ihrer Vertrauenswürdigkeit, sowie das Verhältnis, in welchem sie sich zu Spekulationsoperationen bewegen, das den Deponenten herbeilockt oder abstößt. Die Gesamtzahl der diesbezüglichen Institute hier namhaft zu machen, würde zu weit führen; es seien in erster Linie diejenigen Provinzialbanken genannt, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden und die schon dieses Umstandes wegen durchschnittlich eine größere wirtschaftliche Bedeutung beanspruchen können.

Ende des Jahres 1902 bezifferte sich

				der Betrag der Depositen		das Aktienkapital		das prozentual Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital	
bei	der	Rheinischen Bank	auf	20 122	M.	10 000 000	M.	0,20	Proz
„	„	Deutschen Nationalbank	„	1 197 968	„	15 000 000	„	7,99	„
„	„	Deutschen Ueberseeischen Bank	„	2 047 987	„	20 000 000	„	10,24	„
„	dem	Dresdener Bankverein	„	2 444 496	„	18 000 000	„	13,58	„
„	der	Kommerzbank in Lübeck	„	457 286	„	3 000 000	„	15,24	„
„	„	Gothaer Privatbank	„	1 319 102	„	7 200 000	„	18,32	„
„	„	Coburg-Gothaischen Kreditgesellschaft	„	716 410	„	3 900 000	„	18,37	„
„	„	Breslauer Wechslerbank	„	2 409 763	„	12 000 000	„	20,09	„
„	„	Rheinischen Diskontogesellschaft	„	7 083 122	„	35 000 000	„	20,24	„
„	dem	Barmer Bankverein	„	5 997 383	„	28 288 200	„	21,20	„
„	„	Essener Bankverein	„	1 868 352	„	7 500 000	„	24,91	„
„	der	Solinger Bank	„	635 083	„	2 400 000	„	26,46	„
„	„	Leiziger Kredit- und Sparbank	„	2 740 947	„	10 350 000	„	26,48	„
„	dem	Schlesischen Bankverein	„	7 618 549	„	27 000 000	„	28,22	„
„	der	Westfälischen Bank	„	2 904 496	„	10 000 000	„	29,04	„
„	„	Essener Kreditanstalt	„	10 007 302	„	33 000 000	„	30,33	„
„	„	Duisburg-Ruhrorter Bank	„	4 635 660	„	12 000 000	„	38,63	„
„	„	Hildesheimer Bank	„	2 801 013	„	7 000 000	„	40,01	„
„	„	Pfälzischen Bank	„	20 328 765	„	50 000 000	„	40,66	„
„	dem	Dortmunder Bankverein	„	4 380 523	„	10 001 100	„	43,80	„
„	der	Mülheimer Bank	„	1 761 763	„	3 750 000	„	46,98	„
„	„	Niederheinischen Kreditanstalt	„	11 157 005	„	21 000 000	„	53,13	„
„	„	Braunschweigischen Kreditanstalt	„	3 586 450	„	6 750 000	„	53,13	„
„	„	Brasilianischen Bank für Deutschland	„	5 400 377	„	10 000 000	„	54,00	„
„	„	Barmer Kreditbank	„	764 856	„	1 200 000	„	63,74	„
„	dem	Elberfelder Bankverein	„	2 360 125	„	3 500 000	„	67,43	„
„	„	Kreditverein Neviges	„	1 141 928	„	1 500 000	„	76,13	„
„	der	Rostocker Bank	„	3 906 624	„	5 000 000	„	78,13	„
„	„	Kieler Bank	„	3 606 127	„	4 500 000	„	80,14	„
„	„	Bergisch-Märkischen Bank	„	43 800 745	„	54 250 000	„	80,74	„
„	„	Norddeutschen Kreditanstalt	„	8 172 706	„	10 000 000	„	81,73	„
„	„	Oberlausitzer Bank	„	2 404 250	„	2 700 000	„	89,05	„
„	„	Ostbank für Handel und Gewerbe	„	7 348 052	„	8 000 000	„	91,86	„
„	„	Osnabrücker Bank	„	8 409 156	„	8 000 000	„	105,11	„
„	„	Erfurter Bank	„	2 160 243	„	2 000 000	„	108,01	„
„	„	Danziger Privat-Aktien-Bank	„	7 982 981	„	6 000 000	„	133,05	„
„	„	Königsberger Vereinsbank	„	9 607 344	„	6 000 000	„	160,12	„
„	„	Oldenburger Bank	„	6 885 726	„	2 000 000	„	344,29	„
„	„	Schwarzburgischen Landesbank	„	3 758 110	„	1 000 000	„	375,81	„
„	„	Ostfriesischen Bank	„	8 679 897	„	1 500 000	„	578,66	„
„	„	Oldenburgischen Spar- und Leihbank	„	32 304 001	„	3 000 000	„	1076,80	„

Bei den Provinzialbankinstituten ist der Betrag der Depositen relativ größer, das Aktienkapital bei weitem niedriger und das prozentuale Verhältnis der Depositen zu dem letzteren vielfach anders gestaltet, als dies für die großen Berliner Effektenbanken zu konstatieren war. Die Proportion über 100 Proz. gehört nicht zu den Seltenheiten, und namentlich weist die Oldenburgische Spar- und Leihbank, die seit 30 Jahren [1]) diesen Geschäftszweig pflegt, höchst bemerkenswerte Verhältnisse auf. Ein Gleiches gilt für einige provinzielle Effektenbanken, deren Aktien an der Berliner Börse zwar nicht gehandelt werden, deren Depositenverkehr jedoch für die Zwecke dieser Untersuchung von Wert ist. Es bezifferte sich z. B. Ende des Jahres 1902

		der Betrag der Depositen	das Aktienkapital	das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital
bei der	Eschweiler Bank	auf 652 160 M.	500 000 M.	130,42 Proz.
„ „	Düsseldorfer Bank	„ 9 447 377 „	4 000 000 „	236,18 „
„ dem	Sangerhauser Bankverein	„ 2 216 829 „	898 000 „	246,86 „
„ der	Flensburger Privatbank	„ 2 674 611 „	1 000 000 „	267,46 „
„ „	Kieler Vereinsbank	„ 1 751 218 „	600 000 „	291,87 „
„ „	Eislebener Diskontogesellschaft	„ 2 791 764 „	900 000 „	310,20 „
„ dem	Schweriner Bankverein	„ 1 333 769 „	425 000 „	313,83 „
„ der	Dürener Volksbank	„ 5 137 840 „	1 500 000 „	342,52 „
„ dem	Bremer Bankverein	„ 3 979 385 „	900 000 „	442,15 „
„ der	Geestemünder Bank	„ 7 991 681 „	1 000 000 „	799,16 „
„ „	Mecklenburgischen Sparbank	„ 25 765 593 „	2 000 000 „	1288,28 „

Bei vielen der erwähnten Banken sind die Depositenbeträge proportional dem Aktienkapital als viel zu hoch zu bezeichnen, und das letztere kann in seinem geringen Umfang die erforderliche Sicherheit den Deponenten unbedingt nicht bieten. Es sei auch an dieser Stelle auf die eigenartigen Verhältnissse des Danziger Sparkassen-Aktien-Verein hingewiesen, der laut Geschäftsbericht für das Jahr 1902 bei einem Aktienkapital von 9000 M. einen Depositenbestand von 24 806 868 M. hatte. Das Verhältnis der Depositen zum Betriebskapital bezifferte sich demgemäß auf 275062,72 Proz. und muß selbstverständlich bei äußerer Betrachtung der Dinge als ein ganz ungeheuerliches bezeichnet werden. Es wirken jedoch entscheidende Gründe ein, welche ein diesbezügliches Urteil nicht ganz rechtfertigen. Der ledigliche Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Spartriebes durch die Annahme von Geldbeträgen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Dividende, im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Rückzahlung des

---

1) Es bezifferte sich bei der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank der Depositenbestand:

am 1. Januar	1873	auf	6 614 923 M.
„ 1. „	1881	„	15 127 510 „
„ 1. „	1891	„	27 155 829 „
„ 1. „	1901	„	31 793 534 „
„ 1. „	1903	„	32 304 000 „

Grundkapitales das verbleibende Vermögen nicht unter sie verteilt, sondern an bestehende oder zu errichtende öffentliche Stiftungen behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken oder aber an die Stadtgemeinde Danzig überwiesen. Der Aufsichtsrat erhält keine Tantième, der Reingewinn wird dem ersten Reservefonds überwiesen, solange dieser nicht den Betrag von 2 500 000 M. überschreitet — dies ist seit längerer Zeit bereits der Fall — und der Ueberschuß fällt, soweit er nicht auf neue Rechnung übertragen wird, dem zweiten Reservefonds zu, aus welchem Beträge zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken von der Generalversammlung bewilligt werden können. Das Unternehmen verfolgt somit humanitäre, durchaus zu billigende Tendenzen, es kann nicht als ein eigentliches Erwerbsunternehmen bezeichnet werden, aber es betreibt doch auch Bankgeschäfte, die mit Risiko verknüpft sind. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit ruht zwar in den minder gefährlichen Lombardtransaktionen, aber auch der Wechselverkehr [1]) wird stark gepflegt. Hiermit wird sich stets die Möglichkeit der Verluste verknüpfen, so daß auch für dieses Unternehmen, namentlich bei Ausbruch wirtschaftlicher Krisen, die Gefahr bedenklicher Eventualitäten nicht vollständig ausgeschlossen erscheint.

Das für die Effektenbanken vorgeführte allgemeine Ziffernmaterial muß bei objektiver Betrachtung zu zwei Schlußfolgerungen führen. Einerseits besteht vielfach eine Proportionalität der Depositenbeträge gegenüber dem Aktienkapital, die als eine ungesunde zu bezeichnen ist und die auf einen Mindestbetrag zu begrenzen wohl im allgemeinen Interesse läge. Zweitens aber beweist die Höhe der seit den letzten 30 Jahren sich stetig steigernden Einlagen, daß die durchschnittliche Sparfähigkeit und Wohlhabenheit der Deponenten, die in der Mehrzahl sich aus den Kreisen der unteren und mittleren Bourgeoisie rekrutieren, gewachsen ist. Das diesbezügliche Depositenbankwesen hat demgemäß nicht nur an Umfang gewonnen, es ist auch durch dasselbe eine tatsächliche Steigerung des Wohlstandes der Mittelklassen zu konstatieren, die von sozialer Bedeutung ist und eine indirekte Statistik der Einkommensverhältnisse bietet.

Die den Hypothekenbanken zugeführten Depositenbeträge sind in ihrer Gesamtheit bei weitem leichter zu ermitteln als diejenigen der Effektenbanken. Es sei aber hier gleichfalls nur auf diejenigen Banken hingewiesen, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden, denn die betreffenden Institute können zweifelsohne als die Träger des gesamten Hypothekengeschäftes bezeichnet werden, und die sonstigen im Deutschen Reich bestehenden gleichartigen Organisationen haben durchschnittlich eine nur untergeordnete Bedeutung. Ende des Jahres 1902 bezifferte sich

(Siehe Tabelle auf S. 455.)

Es sei hier nochmals hervorgehoben, daß reichsgesetzlich die Hypothekenbanken in der Annahme der Depositen auf 50 Proz. ihres

1) Im Jahre 1902 wurden für ungefähr 17 000 000 M. Wechsel diskontiert.

		der Betrag der Depositen		das Aktienkapital	das prozentuale Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital
bei der Berl. Hypothekenbank	auf	28 951	M.	16 500 000 M.	0,18 Proz.
„ „ Westdeutschen Bodenkreditanstalt	„	15 082	„	8 000 000 „	0,19 „
bei der Mitteldeutschen Bodenkreditanstalt	„	42 299	„	7 500 000 „	0,56 „
bei der Süddeutschen Bodenkreditbank	„	292 660	„	24 000 000 „	1,22 „
bei der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditanstalt	„	362 895	„	20 000 000 „	1,81 „
bei der Frankfurter Hypothekenbank	„	497 370	„	18 000 000 „	2,76 „
bei der Anhalt-Dessauischen Landesbank	„	600 165	„	9 000 000 „	6,67 „
bei der Preuß. Pfandbriefbank	„	1 264 300	„	18 000 000 „	7,02 „
bei der Preuß. Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft	„	2 848 662	„	32 054 700 „	8,89 „
bei der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank	„	4 500 022	„	49 285 714 „	9,13 „
bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank	„	136 085	„	1 165 000 „	11,68 „
bei der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank	„	52 040 630	„	9 000 000 „	578,23 „

Aktienkapitals beschränkt sind und hieraus ergibt sich die selbstverständliche Schlußfolgerung, daß die eingezahlten Beträge eine Höchstsumme nicht zu überschreiten vermögen. Was übrigens seitens der Gesetzgebung mit Mühe konzediert wurde, ist bisher nur von einer Minderheit der Hypothekenbanken ausgenützt worden, denn eine große Anzahl von ihnen verzichtet vollständig auf die Pflege des Depositenverkehrs. So hatten z. B. nach den Bilanzen vom 31. Dezember 1902 die Preußische Boden-Kredit-Aktienbank, die Schlesische Boden-Kredit-Aktienbank, die Deutsche Hypothekenbank, die Deutsche Grund-Kreditbank, Hamburger Hypothekenbank und Rheinische Hypothekenbank gar keine Depositengelder, und zwar lag dies weniger an dem mangelnden Vertrauen der Deponenten, als an der ausgesprochenen Tendenz der Leiter der betreffenden Institute, derartige Geschäfte nicht einzuleiten. Aber auch bei denjenigen Banken, welche die Möglichkeit hierzu suchten, sind die eingezahlten Beträge sehr geringfügig. Hier stellt sich ein vollständig umgekehrtes Verhältnis des Aktienkapitals zu den Depositen heraus, als dies durchschnittlich bei den Effektenbanken zu konstatieren war. Eine Ausnahme hiervon macht nur die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, bei der sich allerdings die Proportionalität der Depositen zum Aktienkapital auf 578,23 Proz. stellt. Hier wirken aber ganz eigenartige Verhältnisse mit. Die Geschäfte dieser Bank gelangen teils durch die Abteilung der Hypothekenbank, teils durch diejenige der Wechselbank zur Durchführung; für die erstere sind die Vorschriften des Reichshypothekenbankgesetzes maßgebend, bei der letzteren jedoch, die als eine Art von Effektenbank figuriert, ist selbstverständlich die Annahme der Depositenbeträge dem Ermessen der Verwaltungs-

organe überlassen. Es liegt somit hier ein Zwitterverhältnis vor, welches nur durch die historische Entwickelung der Bank erklärt und gerechtfertigt erscheint. Im Allgemeinen aber ist für die Hypothekenbanken die Tatsache zu verzeichnen, daß die Privatkapitalisten sie für die Zwecke des Depositenverkehrs nur ausnahmsweise aufsuchen; die diesbezügliche Neuerung, welche die Reichsgesetzgebung getroffen hat, scheint daher nicht unbedingt nötig gewesen zu sein.

Auch für die deutschen Zettelbanken ist die diesbezügliche Statistik mit keinerlei Schwierigkeiten verknüpft. Es bezifferte sich der Barbestand an Depositen Ende des Jahres

		1876		1880		1890		1900		1902	
bei der Reichbank	auf	42 070 281	M.	542 511	M.	837 173	M.	319 881	M.	469 292	M.
„ „ Bayr. Notenbank	„	372 640	„	449 230	„	41 030	„	28 025	„	19 950	„
„ „ Sächsischen Bank	„	3 449 954	„	6 059 323	„	6 736 937	„	22 715 396	„	25 293 328	„
„ „ Württembergischen Notenbank	„	—	„	23 500	„	7 400	„	74 000	„	96 800	„
bei der Badischen Bank	„	—	„	—	„	—	„	—	„	—	„
„ „ Braunschw. Bank	„	4 333 850	„	1 688 100	„	1 368 800	„	4 365 950	„	3 685 300	„

Die Deutsche Reichsbank [1]) hat zur Zeit nur noch unverzinsliche Depositen, die sich von den Girogeldern in doppelter Art unterscheiden. Einerseits können sie nicht als täglich fällige Verbindlichkeiten gelten, denn ihre Rückzahlung ist durchschnittlich an eine achttägige Kündungsfrist gebunden, und andererseits sind sie nicht bei allen Reichsbankfilialen, sondern nur an demjenigen Ort rückzahlbar, an welchem sie ursprünglich eingezahlt worden sind. Der ganze Geschäftszweig ist lediglich neben dem Giroverkehr beibehalten worden, um solchen Personen und Behörden, welche ihre Kapitalien für vorübergehende Zeit sicher aufbewahren wollen, die hierfür geeignete Gelegenheit zu bieten. Somit weist die gegenwärtige Lage auf den eigentlichen Ursprung des Depositenverkehrs hin; eine tatsächliche Bedeutung jedoch hat selbstverständlich derselbe für die Reichsbank zur Zeit nicht. Eine anders geartete Politik hat, wie bereits erwähnt, die Sächsische Bank seit dem Jahre 1876 getrieben. Sie hat den Depositenverkehr mit besonderer Sorgfalt gepflegt und ist als diejenige Zettelbank in Deutschland zu bezeichnen, welche auf diesem Gebiete dauernd bedeutende Erfolge erzielt. Die Rückzahlungstermine [2]) werden unter Berücksichtigung aller Eventualitäten vorsichtig festgesetzt und so liefert die Sächsische Bank den Beweis, daß auch eine deutsche Notenbank berufen sein kann, den Depositenverkehr zu fördern und selbst in kritischen Zeiten, wie dies z. B. im Jahre 1901 der Fall war, in der Lage ist, allen Verpflichtungen nachzukommen. Auch die Braunschweigische Bank betreibt Depositengeschäfte seit längerer Zeit mit relativ großem, ihrer wirtschaft-

1) Bezüglich der verzinslichen Depositen der Preußischen Bank von 1770—1875 vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, 1899, S. 191, 206.

2) Vgl. § 6 des „Regulativ der Sächsischen Bank zu Dresden zur Verzinsung von Kapitaleinlagen auf Kontobücher“: „Einzahlungen können bis zu 5000 M. nach eintägiger, über 5000 bis 10 000 M. nach achttägiger, über 10 000 M. nach halbmonatlicher Kündigung zurückgezogen werden.“

lichen Bedeutung entsprechenden Erfolge und auch sie hat bezüglich der Kündigungsfristen Maßnahmen eingeleitet, die sie vor unangenehmen Ueberraschungen schützen. Bei den anderen deutschen Notenbanken jedoch beschränken sich die Umsätze auf ein Mindestmaß und im allgemeinen darf ihnen gegenüber die Behauptung aufgestellt werden, daß sie eine Passivtransaktion des Bankwesens, deren Ausnutzung ihnen zusteht, fast vollständig vernachlässigen.

Ueber die von den deutschen Kreditgenossenschaften aufgenommenen Spareinlagen, soweit sie zu Verbänden vereinigt sind, ist annähernd ein zuverlässiges Ziffernmaterial vorhanden. Für die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften zwar kann ein statistischer Nachweis nicht gegeben werden, da in den Rechenschaftsberichten die Spareinlagen zu den Kontokorrentschulden[1]) gerechnet sind. Anders jedoch liegen die Verhältnisse bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, für welche zuvörderst drei Gruppen in Betracht zu ziehen sind. Es besteht der von Raiffeisen gegründete Generalverband ländlicher Genossenschaften in Neuwied, der seine Tätigkeit über ganz Deutschland erstreckt, ferner der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt und endlich eine Reihe selbständiger Verbände, welche fast ausschließlich aus Darlehenskassenvereinen zusammengesetzt sind. Bei dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Raiffeisenscher Organisation) war

im Jahre	die Zahl der berichtenden Vereine	die Mitgliederzahl	der Bestand an Sparkassengeldern
1881	121	13 220	1 519 264 M.
1892	713	62 027	27 973 323 „
1900	2 983	265 742	162 453 582 „
1901	3 190	288 040	192 653 973 „

Der allgemeine Verband in Darmstadt umfaßt eine noch größere Anzahl berichtender Vereine; am 1. April 1903 setzte sich derselbe aus 9408 Genossenschaften zusammen, von denen 6032 Spar- und Darlehenskassen waren. Um ein abschließendes Bild der Spareinlagen bei allen ländlichen Kreditgenossenschaften zu erhalten, müßten auch noch die Zahlen der sogenannten isolierten Verbände und der nicht in Verbänden vereinigten Kassen kommen. Diese letzteren Zahlen sind jedoch kaum zu erlangen. Auch verkehren die Zentralkassen einzelner Verbände mit den Darlehenskassenvereinen, die viele Depositen aufnehmen, nur in laufender Rechnung und trennen, wie die Schulze-Delitzschen Genossenschaften, die Spareinlagen nicht von den allgemeinen Kontokorrentgeldern. Das vollständige Ziffernmaterial steht daher nicht zur Verfügung, aber die eruierbaren Beträge beweisen doch, in welchem engen Verhältnis der Depositenverkehr Deutschlands zu den Kreditgenossenschaften steht.

1) Vgl. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901, S. XXVI.

Es bezifferte sich der Depositenbetrag Ende des Jahres 1901[1]) bei dem

Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg zu Tübingen	auf	2 462 049 M.
Darlehenskassenverband in Trier	„	6 847 257 „
Rheinischen Revisionsverband zu Camenz	„	24 945 956 „
Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen zu Münster	„	81 756 375 „ [2])
Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt	„	311 935 422 „ [3])

Die Mehrheit der Einleger umfaßt Bevölkerungselemente, die auch bei den Sparkassen auftreten, und nur selten, wie dies z. B. bei dem Vorschußverein in Wiesbaden der Fall sein dürfte, konkurrieren die Kreditgenossenschaften mit den Effektenbanken. Die ihnen überwiesenen Beträge haben sich in den letzten 20 Jahren dauernd gehoben und teilweise war die Möglichkeit einer genügenden Veranlagung nicht vorhanden, so daß ein Teilbetrag der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu einem relativ niedrigen Zins überlassen werden mußte[4]). Bei dieser letzteren ist eine in hohem Maße bemerkenswerte Steigerung des Depositenverkehrs zu konstatieren[5]) und namentlich der auf dieser Unterlage ruhende Verkehr der Kommunal- und Sparkassen hat seit dem Jahre 1896 eine dauernde Steigerung erfahren.

Die Privatbankiers versuchen durchschnittlich, wie bereits früher mitgeteilt, häufig aus zwingenden Gründen, möglichst viele Spareinlagen zu erhalten und nicht selten empfängt der Deponent von ihnen höhere Zinsen wie von den Sparkassen und größeren Effektenbanken. Wohl auch auf diesen Umstand mag es zurückzuführen sein, daß sich bei den Privatbankiers große Depositenbeträge anstauen, doch die Möglichkeit ihrer offiziellen Zusammenstellung ist ausgeschlossen. Es handelt sich hier um unfaßbare Größen. Mag daher nun auch wegen mangelnder Unterlagen eine vollständige Statistik der Spareinlagen für Deutschland zur Zeit unmöglich sein und muß demgemäß auch das vorgeführte Ziffernmaterial nur als Teil eines großen Ganzen betrachtet werden, so unterliegt es doch

---

1) Die Beträge für das Jahr 1902 konnten zur Zeit nicht ermittelt werden, da beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung die diesbezüglichen statistischen Arbeiten noch nicht vollständig erledigt waren.

2) Bei den dem Verband angeschlossenen 428 Spar- und Darlehenskassenvereinen waren Ende 1900 71 764 688 M. deponiert, so daß für das Jahr 1901 ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist.

3) Vgl. Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902, 1903, S. 256.

4) Dies ist z. B. bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland der Fall, bei welcher sich die Depositenbeträge am Schlusse des Jahres 1902 gegen das Vorjahr um 14 000 000 M. gehoben hatten. Vgl. hierzu auch Jahresbericht 1902 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland, der Landwirtschaftlichen Darlehenskasse u. s. w., S. 12.

5) Ende des Etatsjahres 1895 stellte sich der diesbezügliche Bestand auf 172 115 M., am Schlusse des Etatsjahres 1902 auf 28 315 048 M. Vgl. hierzu Preußischer-Zentral-Genossenschafts-Kassenbericht über das 8. Geschäftsjahr, Etatsjahr 1902, 1903, S. 66 ff.

keinem Zweifel, daß die diesbezüglichen Depositengelder einen ganz beträchtlichen Prozentsatz des Nationalvermögens bilden. Die deutsche Volkswirtschaft hat daher ein wesentliches Interesse daran, daß der Bestand der Depositengelder weder durchschnittlich noch teilweise gefährdet wird und daß eine verständige, auf gesunder Unterlage ruhende Bewertung dieser großen Kapitalmassen sich stetig vollzieht.

Bei der Veranlagung der Depositengelder sind zuvörderst allgemeine Grundsätze festzuhalten. Auf die Nutzbarmachung des von dritter Seite anvertrauten Gutes wirkt sehr entscheidend die Bemessung der Kündigungstermine ein. Je längere Zeiträume diese letzteren umfassen, in desto höherem Maße ist die Möglichkeit der Kapitalsanlage gegeben. Kurzfristige Depositen haben für den Depositar nur einen beschränkten Wert. Wer der Eventualität gegenübersteht, das empfangene Kapital bald wieder zurückzahlen zu müssen, kann selbstverständlich die Veranlagung desselben nur auf bestimmte Geschäftsoperationen begrenzen. Andererseits aber darf die Behauptung aufgestellt werden, daß seitens des Schuldners nur dann eine vorsichtige und verständige Depositenpolitik getrieben wird, wenn derselbe unter allen Umständen davon Abstand nimmt, das ihm anvertraute Gut auf zu langfristige Geschäfte zu übertragen. Ferner ist die treibende Ursache der Spareinlage genau zu berücksichtigen. Der Deponent sucht in erster Linie Schutz gegen die Fluktuationen des Geldmarktes, welche den häufig nur mit größter Mühe und Anstrengung erworbenen Besitz zu mindern geeignet sind. Er verzichtet freiwillig auf eine höhere Verzinsung seines Anlagekapitals in der wohlerwogenen Absicht, zuvörderst sich nichts anderes verschaffen zu wollen, als die unbedingteste Sicherheit vor Verlusten. Er wird bewußt oder unbewußt von dem Verlangen getrieben, dasjenige was er besitzt, frei und fern zu halten von den Wogen der Spekulation und in der Ueberzeugung, dem gefährdenden Bannkreise dieser letzteren entrückt zu sein, sucht er diejenige Depositenstelle auf, die hierfür nach seinem subjektiven Ermessen die genügende Bürgschaft gibt. Deshalb darf das Kapital derjenigen, welche der Spekulation gleichviel aus welchem Grunde abhold oder fremd gegenüberstehen, welche die entschiedene Absicht haben, sich an derselben nicht zu beteiligen, die, um es nochmals zu wiederholen, die Sicherheit des Besitzes einer hohen Verzinsung vorziehen, nicht mit Unternehmungen in Verbindung gebracht werden, die durch ihren konstitutiven Charakter spekulativer Natur sind. Der Depositar beansprucht Vertrauen; er hofft den Voraussetzungen des Deponenten zu genügen, er gibt indirekt ein Versprechen und er ist ein häufig gefährlicher Komödiant, wenn er eine andere Rolle spielt, als er übernommen hat. Er kann das gegebene Versprechen nur unter der Voraussetzung halten, daß er für den Betrieb seiner Geschäfte nie die Fluchtlinie verläßt, welche durch die Initiative des Deponenten gezogen ist. Das Vertrauen, welches ihm entgegengebracht wird, ist vielfach die Quelle seiner Erfolge, der finanzielle Löwenanteil der Transaktion fällt ihm und nicht seinem Gläubiger

zu und er hat demgemäß die moralische Verpflichtung, dauernd an die Sicherheit des übergebenen und später zurückzustellenden Gutes zu denken. Für diesen Zweck sollte er stetig mit drei Faktoren rechnen. Er muß erstens bei der Veranlagung der ihm anvertrauten Depositengelder stets die Möglichkeit außergewöhnlicher Verhältnisse in Betracht ziehen, die mit den wechselnden Erscheinungen des Geldmarktes sich verknüpfen; er darf die Gunst des Augenblickes nicht als stabiliert für alle Zeiten betrachten, er hat bei allen Kapitalsanlagen mit der Möglichkeit eines Wechsels der Konjunktur, mit der Eventualität plötzlich ausbrechender Krisen und der politischen Lage nicht nur Europas zu rechnen. Er muß sich zweitens stets mit der Idee vertraut machen, daß nach Art der Kündigungsfristen ihm unter Umständen ein Teil der anvertrauten Depositengelder schnell wieder entzogen werden kann und daß selbst die solideste Veranlagung derselben nicht immer die Möglichkeit einer sofortigen Realisation des Gegenwertes gewährt. Er sollte daher stets das Prinzip verfolgen, einerseits sich zwar die ihm anvertrauten Gelder nutzbar zu machen, andererseits aber auch gegen alle Eventualitäten, die eintreten können, gewappnet zu sein. Dies ist nur möglich, wenn ein bestimmter, und mag es auch ein relativ noch so unbedeutender Prozentsatz der Bar- und Spareinlagen sein, dauernd flüssig gehalten wird und überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt. Wer für 2 Mill. M. Depositengelder in Empfang genommen hat, sollte stets mindestens 10 Proz. in bar als Gegenwert haben und ebenso wie nicht Banknoten emittiert werden dürfen, für welche nicht ein bestimmter Prozentsatz in bar gehalten wird, ebenso sollten die Depositen stets eine prozentual annähernd gleichgeartete Deckung aufweisen. Drittens muß das Gefühl der Pflicht und Verantwortung den Depositar dazu treiben, das ihm anvertraute Kapital nicht in alle möglichen Kanäle des Geldverkehrs hineinzubringen, sondern sich auf bestimmte Aktivtransaktionen des Bankwesens zu beschränken.

Fünf Kategorien, die kombiniert werden können, sind hierfür namentlich in Betracht zu ziehen. Die von dritter Seite übergebenen Spareinlagen, bezw. Depositengelder können der Pflege des Kontokorrentverkehrs zu Gunsten des Depositars dienen. Selbstverständlich sind mit demselben Gefahren verknüpft, denn jede Geschäftstransaktion spielt sich auf dem laufenden Konto ab oder die Buchführung ruht auf einer ungesunden Unterlage. Der Verkehr mit der großen oder kleinen Industrie, der in laufender Rechnung namentlich von den Effektenbanken gehandhabt wird, erzeugt häufig verlustbringende Enttäuschungen, und je größer die Anzahl der laufenden Konten ist, desto schwieriger wird es, in die individuellen Besitzverhältnisse oder Aktionsmotive desjenigen hineinzuschauen, in dessen Namen die laufende Rechnung eröffnet wird. Kontokorrentverluste entstehen auch häufig durch das Kommissionsgeschäft in Effekten und die Diskontierung von Wechseln. Der Deponent wird daher nicht unter allen Umständen gesichert sein, wenn der Depositar die Hauptbestandteile der ihm anvertrauten Summen im Kontokorrent-

verkehr anlegt, aber es haftet ihm doch andererseits noch das gesamte Vermögen des Schuldners und im allgemeinen kann die Pflege des Kontokorrentverkehrs zu den solidesten Transaktionen des Bankwesens gerechnet werden, ohne dessen Existenz eine normale Organisation des Kredits schwer möglich ist. Auch die Veranlagung der Spareinlagen im Diskontgeschäft ist als empfehlenswert zu bezeichnen. Allerdings kann es sich hier nicht darum handeln, alle Schleusen des Verkehrs zu eröffnen und die Mittel zu einer leichtfertigen Kreditgewähr zur Verfügung zu stellen, aber bei Beachtung bestimmter Kautelen dürfte das Interesse des Deponenten durch eine direkte Förderung des Wechselverkehrs nicht gefährdet erscheinen. Der Depositar hat hierbei allerdings stets den Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß er mit den Geldern Dritter wirtschaftet. Diejenigen Wechsel, welche vermittels der Depositenkapitalien diskontiert werden, sollten daher nur als sogenannte Qualitätswechsel auftreten; sie haben in sich die höchste Wahrscheinlichkeit der prompten Einlösung bei Verfall zu tragen und das Risiko der Kreditgewähr muß demgemäß ein begrenztes sein. Gänzlich verschwinden wird es und kann es nicht. Aber namentlich die Privatbankiers, welche vermittelst der Spareinlagen den Diskontverkehr pflegen, sollten bei Erteilung von Wechselkrediten sehr vorsichtig sein und auf die Zahl und Qualität der Giranten stetig achten. Sehr empfehlenswert dürfte es ferner sein, die durch den Depositenverkehr zufließenden Beträge im Privatdiskont zu verwerten. Selbstverständlich hängt dies von der jeweiligen Lage des Geldmarktes ab. Ist der Privatdiskont niedrig, das Geld sehr abundant, zeigt der Bankdiskont die Tendenz der Senkung, so wird wenig Reiz bestehen, bei der geringen Verzinsung Wechsel am offenen Markt, bezw. zum Privatdiskont zu kaufen. Es sind jedoch vielfach auch Verhältnisse eingetreten, bei denen der Privatdiskont die Höhe des landesüblichen Zinsfußes weit überschritten hat und sowie er die Grenze von 4 Proz. übersteigt, bieten die offerierten Qualitätswechsel die Möglichkeit guter Verzinsung. Auch haben die zum Privatdiskont gehandelten Wechsel den großen Vorteil, daß ihre Rediskontierung sich leicht vollzieht und daß hierdurch eine indirekte Liquidität der Depositenkapitalien ermöglicht ist, die wesentlich dazu beitragen dürfte, namentlich in kritischen Zeiten allen Eventualitäten schnell und ohne Verlust zu begegnen.

Die Depositengelder können ferner eine rationelle Veranlagung im Lombardgeschäft finden; aber auch hier ist eine numerische und sachliche Begrenzung der Transaktion erwünscht. Lombardierungen von Industriepapieren, die sich auf Grund und vermittelst der Depositenkapitalien vollziehen, werden stets mit Recht beanstandet werden müssen, wenn sie nicht zu einem sehr niedrigen Beleihungssatze aufgenommen werden. Die Industrieaktien, gleichviel welcher Kategorie, sind den Schwankungen des Geldmarktes und der Börse am meisten ausgesetzt und die unberechenbaren Verhältnisse, welche durch politische und wirtschaftliche Krisen vorübergehend und zeitweise ganz überraschend auftreten, äußern zuvörderst bei ihnen verheerende

Konsequenzen. Die Lombardierung jener Effekten ist daher mit einem großen Risiko verknüpft, das für die Veranlagung der Depositengelder möglichst zu vermeiden oder durch die oben empfohlene Vorsichtsmaßregel auf ein Mindestmaß zu begrenzen ist. Sehr empfehlenswert ist die Lombardierung erstklassiger Rentenpapiere. Allerdings ist durch die glänzende Organisation der Reichsbank hierfür der Wirkungskreis ein beschränkter, aber die Möglichkeit tritt doch, je nach Lage der Verhältnisse, auf und sie sollte eventuell auch deswegen benutzt werden, weil durchschnittlich der Lombardzinsfuß eine relativ hohe Rentabilität des Anlagekapitals gewährt und gegenüber der Verzinsung der Spareinlagen für den Depositar mit nicht unbedeutendem Gewinne verknüpft ist. Nach mannigfacher Richtung hin als geeignet ist ferner die Veranlagung der Depositenkapitalien im Leihverkehr des städtischen und ländlichen Grundbesitzes zu bezeichnen, aber selbstverständlich kann es sich hierbei nur um erststellige Hypotheken handeln. Auch die Anlage in Wertpapieren ist von hoher Bedeutung und kann nicht umgangen werden, doch muß auch hier eine rationelle Opportunitätspolitik obwalten. Namentlich dürfen die betreffenden Effekten nicht der Gefahr zu großer Kursfluktuationen unterliegen und ihre Verzinsung muß weniger durch die Art der Konjunktur, als durch bestimmte Faktoren bedingt sein, welche die Möglichkeit eines dauernden und fest verzinslichen Einkommens gewähren.

Nach Eigenart der sie treibenden Berufsaufgaben sollten nun diejenigen Institute oder privaten bankgewerblichen Unternehmer, welche den Depositenverkehr pflegen, eine Veranlagung der ihnen zugeführten Depositenkapitalien vornehmen. Die Sparkassen, namentlich insofern sie einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sind verpflichtet, eine Wohltätigkeitspolitik zu treiben, die bestimmte, finanziell-moralische Tendenzen in gewissen Schichten der Bevölkerung entfachen, bezw. fördern soll. Es sind nicht Institute, deren eigentlicher Zweck die Erzielung eines mehr oder minder großen Unternehmergewinnes sein darf, und in diesem Sinne hat die Veranlagung der ihnen zugeführten Spareinlagen zu erfolgen. Durchschnittlich unterliegen die betreffenden Beträge längeren Kündigungsfristen. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, Aktivtransaktionen vorzunehmen, die sich auf weitere Zeiträume erstrecken und für welche die zwingende Notwendigkeit einer baldigen Abwickelung nicht vorliegt. Das den Sparkassen zugeführte Kapital hat jedenfalls durch die Tendenz des Deponenten und die statutarischen Vorschriften der Sparkassenverbände durchschnittlich einen stetigen Charakter und diese Stetigkeit kann ihr Reziprozitätsverhältnis zu den Anlagen finden. Die Gemeindesparkassen in Preußen z. B. sollen reglementsmäßig die diesbezüglichen Beträge in Hypotheken [1]), inländischen

1) Meistenteils kommen Hypotheken oder Grundschuldbriefe über Forderungen in Betracht, welche auf städtischen oder ländlichen, in den betreffenden oder benachbarten Gemeindegebieten belegenen Grundstücken eingetragen sind. Die gebotene Sicherheit wird vielfach als vorhanden angenommen, wenn sich die Forderung innerhalb der

Staatspapieren, Pfandbriefen und in Schuldscheinen mit Bestellung von Sicherheiten anlegen; auch die Verbindung mit Leihhäusern und gleichgearteten öffentlichen Instituten ist zulässig und die Diskontierung von Wechseln gestattet. Zuvörderst wird demgemäß durch die Sparkassen der Hypothekarkredit[1]) gefördert und das hiermit verbundene Risiko ist nachweislich[2]) gering. Es ist in jüngerer Zeit die Forderung aufgestellt worden, den Sparkassen einen höheren Bestand in Staatsanleihen vorzuschreiben, als dies gegenwärtig der Fall ist und in Anbetracht des Umstandes, daß der öffentliche Kredit Preußens und des Reiches zur Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, erscheint dieser Vorschlag bei äußerlicher Betrachtung der Dinge auch als beachtenswert. Würde z. B. die Bestimmung erlassen werden, daß die Sparkassen mindestens den vierten Teil, statt wie bisher 10 Proz. ihres Vermögens in einheimischen Staatspapieren anzulegen haben, so dürfte die Nachfrage nach den Schuldverschreibungen sich erhöhen, das dauernde Placement derselben gesicherter sein, und die Möglichkeit wäre vielleicht auch gegeben, Kursrückgänge, wie sie leider in der jüngeren Zeit so häufig eingetreten sind, wenn auch nicht vollständig zu vermeiden, so doch in ihrem Entwickelungsprozeß zu hemmen. Aber gegen den obigen Vorschlag können doch auch im Interesse der Sparkassen und ihrer Deponenten Bedenken geltend gemacht werden, die der Berücksichtigung würdig sind. So dürften z. B. die Sparkassen schwer in der Lage sein, in noch höherem Maße wie bisher die jeweiligen Kursdifferenzen zu ertragen, welche der schwankende Börsenverkehr erzeugt[3]). Mit der Möglichkeit der Rück-

---

ersten Hälfte des durch eine Taxe festgestellten Wertes des Grundstücks oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher die Gebäude bei einer öffentlichen Sozietät gegen Feuersgefahr versichert sind oder innerhalb des $12^1/_2$-fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder innerhalb des 20-fachen Grundsteuerreinertrages bewegt.

1) Nach Art der Anlage entfallen für je 100 M. der zinsbar angelegten Spargelder in Preußen

	1901	1900	1899
auf städtische Hypotheken	34,02 M.	33,48 M.	32,05 M.
„ ländliche „	23,69 „	24,88 „	25,67 „
während auf			
Inhaberpapiere	26,43 „	26,00 „	26,68 „
Wechsel	1,36 „	1,44 „	1,63 „

entfielen.

2) Nach dem Deutschen Oekonomist, 1903, No. 1084 bezifferte sich bei den preußischen Sparkassen im Jahre

	1894	1901
die Zahl der übernommenen Grundstücke auf	624	500
die Hypothekenbelastung „	9 688 199 M.	9 442 122 M.
der Verlust „	106 646 „	168 947 „

3) Es bezifferte sich der Jahresultimokurs z. B. für die 3-proz. deutsche Reichsanleihe

1898	1899	1900	1901	1902
auf 94,30 Proz.	88,70 Proz.	87,80 Proz.	90,50 Proz.	91,70 Proz.

Fast gleiche Kursschwankungen weisen für den genannten Zeitraum die preußischen 3-proz. Konsols auf, und noch stärker haben sie sich für die 3-proz. sächsische Rente bemerkbar gemacht, die Ende des Jahres in Berlin 97,60 Proz., Ende des Jahres 1902 89,60 Proz. notierte.

zahlung der betreffenden Beträge haben sie aber selbstverständlich stets zu rechnen, und wenn sie einen noch größeren Teil ihrer Barkapitalien in Staatsanleihen anzulegen verpflichtet wären, so dürften sie, da Kursrückgänge sich auch bei den Anleihen nur in einem langsamen Tempo begleichen, nicht immer in der Lage sein, bei einer notwendigen Realisation ihrer Bestände Verluste zu vermeiden. Eine Vielfältigkeit der Anlagen ist daher in hohem Maße erwünscht und eine Erhöhung des Bestandes in Staatspapieren auch deswegen nicht als empfehlenswert zu bezeichnen, weil sich hierdurch eine Reduktion des in Hypotheken angelegten Kapitals zu vollziehen hätte, die zu Ungunsten der Grundbesitzer mit Mißständen verknüpft wäre. Auch eine zu große Uebernahme von Anleihen der Heimatsstädte ist für die Sparkassen nicht ratsam. Stadtobligationen mögen zwar vielfach die erforderliche Sicherheit bieten, aber sie bergen nicht in sich den Charakter der Mobilität; sie können zwar stets lombardiert werden, sind aber häufig sehr schwer verkäuflich und namentlich, wenn es sich um größere Beträge handelt, balancieren bei der Kursregulierung selten Angebot und Nachfrage.

Bei den Zettelbanken ist, soweit dieselben sich überhaupt mit dem Depositenverkehr beschäftigen, die Anlage der betreffenden Kapitalien vielfach durch die Gesetzgebung vorgeschrieben. Sie haben sich von sämtlichen spekulativen Unternehmungen fernzuhalten und das Aktienkapital, die Girogelder und eventuellen Spareinlagen nur denjenigen Betrieben des Bankwesens zuzuführen, die ein Mindestrisiko aufweisen. Soweit sie also Depositenkapitalien in dem Sinne der Spareinlagen annehmen, werden sie dieselben zuvörderst für die Diskontierung von Wechseln verwenden, und hier ist die Gefahr, wie die Bilanzen seit vielen Jahren ergeben, eine äußerst geringfügige. Blankokredite entfallen, die Mindestanzahl der Giranten ist mehr oder weniger vorgeschrieben, der Verkehr beschränkt sich nur auf die Diskontierung von Inlandswechseln, das Devisengeschäft ruht fast vollständig oder hat eine nur untergeordnete Bedeutung, so daß der Deponent bei diesen Instituten durchschnittlich bezüglich der Wechseldiskontierungen vor unangenehmen Enttäuschungen bewahrt bleibt. Für Lombardgeschäfte gelten die gleichen Voraussetzungen und Folgerungen. Die Zettelbanken werden auch, insofern sie Effektengeschäfte betreiben, Spareinlagen, wie dies z. B. bei der Sächsischen Bank der Fall sein dürfte, im Kommissionsgeschäft verwenden, aber auch hier schwindet nach Lage der Verhältnisse, bezw. der gesetzlichen Vorschriften fast jedes Risiko.

Etwas anders geartet ist die Veranlagung der Depositengelder bei den Hypothekenbanken und zwar ist dies durch die Eigenart ihres Wirkungskreises, sowie durch die Tradition ihrer Geschäfte bedingt. Selbst nach den Bestimmungen des Reichshypothekengesetzes, die das Effektenkommissionsgeschäft als zulässig erklären, ist das Operationsgebiet der Hypothekenbanken hauptsächlich doch in der Förderung des Bodenkredits zu suchen. Die ihnen zugeführten Depositenkapitalien werden daher zuvörderst in Hypotheken angelegt werden, da eine sonstige Verwendung nur selten möglich ist und

auch bezüglich der Zinsdifferenz nur geringfügige Chancen bietet. Hypotheken werden jedoch durchschnittlich auf lange Fristen aufgenommen, die Möglichkeit ihrer sofortigen Kündigung ist ausgeschlossen und wenn auch als Gegenwert der diesbezüglichen Beträge Pfandbriefe emittiert werden, so ist doch, wie die Verhältnisse der jüngeren Zeit sehr eindringlich lehren, mit der Eventualität zu rechnen, daß der Geldmarkt sich zeitweise verschließt, Kapitalisten eine derartige Anlage nicht suchen, demgemäß die Ausgabe von Pfandbriefen erschwert, verteuert oder unmöglich und somit die für die Depositenkapitalien erforderliche Liquidität durchschnittlich nicht immer vorhanden ist.

Bei den übrigen Depositaren, das heißt bei den privaten Bankhäusern, Kreditgenossenschaften und Effektenbanken stellt sich in vielfacher Beziehung eine Gemeinsamkeit der Aktionssphäre heraus. Einzelne dieser bankgewerblichen Unternehmungen, namentlich wenn sie gut geleitet sind, verfolgen das Prinzip der absolutesten Sicherheit, versuchen sich vor unangenehmen, durch die Fluktuationen des Geldmarktes vielfach bedingten Ueberraschungen zu schützen, verzichten auf eine möglichst hohe Spannung zwischen dem zu zahlenden und durch Aktivtransaktionen zu empfangenden Zins und verwenden einen Teil der ihnen zugeführten Depositenkapitalien zur Anlage von Staatspapieren oder gleich sicheren, mit nur bedingtem Risiko verknüpften Effekten. Auch auf diesem Gebiete zeichnet sich die Deutsche Bank sehr vorteilhaft aus und kann vielen Konkurrenzinstituten zum Vorbild dienen. Als bei ihr im Jahre 1894 die Depositengelder die Höhe von 50 000 000 M. überschritten hatten, hielten es ihre Verwaltungsorgane für zweckmäßig, einen bedeutenden Prozentsatz der Einlagen in deutschen Staatspapieren anzulegen und bis zur Gegenwart [1]) ist an diesem bewährten Grundsatz festgehalten worden. Die obengenannten Kreditinstitute suchen aber auch ihre Depositenkapitalien anderen Transaktionen des Bankwesens zuzuführen, und die relative Zulässigkeit des Verfahrens darf durchaus nicht angezweifelt werden. Es muß sich nur gegenüber der übernommenen Verantwortlichkeit in einem bestimmten, nicht zu hoch bemessenen Prozentsatze bewegen und dies ist leider nicht durchweg der Fall. Die Depositenkapitalien werden zur Diskontierung von Wechseln benutzt und hier finden sie ja auch eine sachlich berechtigte Verwendung. Nur ist selbstverständlich, wenn für den Wechselverkehr die Mittel aus dem Depositengeschäft, bezw. Spareinlagen fließen, doppelte Vorsicht im Interesse aller Beteiligten geboten. Lombardierungen der mannigfachsten Art, wie sie das Getriebe des Bankwesens mit sich bringt, erfolgen; halten sie sich in bestimmten Grenzen, so ist die Gefahr ausgeschlossen, werden sie jedoch zur Beleihung von Industriepapieren verwendet, so ist entweder ein Mindestmaß der Beleihungsgrenze erforderlich oder derartige Transaktionen bergen in sich einen Spekulationscharakter, der

1) Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bank für das Jahr 1902, S. 7.

häufig die Ursache großer Schwierigkeiten und Verluste gewesen ist. Mit Hilfe der Spareinlagen erfolgen bei den genannten Bankorganisationen auch direkte Darlehensgeschäfte. Blankokredit wird gewährt, und ob und inwieweit diese Transaktion als berechtigt hingestellt werden kann, unterliegt den direkten Vermögensverhältnissen des Schuldners oder seinem mehr oder minder stark ausgeprägten Pflichtbewußtsein. Vielfache Veranlagung finden Depositenkapitalien im Effektenkommissionsgeschäft. Wird dasselbe vorsichtig betrieben, ohne Gewähr zu großer Vorschüsse, nicht in der Art, daß die Kapitalsanlage Dritter sich zu einem eigentlichen Lombardgeschäfte des Kommissionärs gestaltet, so ist auch diese Veranlagung als eine durchaus berechtigte zu bezeichnen und daher empfehlenswert. So werden und müssen die Depositenkapitalien auch im Kontokorrentverkehr in allen den Einzelheiten, in denen er auftritt, Anlage suchen. Bei den genannten Instituten aber dienen die Depositenkapitalien, die doch durchschnittlich nur zur vorübergehenden Veranlagung Dritten überlassen werden, teilweise auch als Mittel für Gründungsgeschäfte. Da nun einerseits nach dem Börsengesetz die Aktienemission erst nach Publikation der Bilanz des ersten Geschäftsjahres erfolgen darf, andererseits die Begebung der Aktien nicht immer verbürgt ist und von so mannigfachen, unberechenbaren Fluktuationen des Geldmarktes abhängt, ist die Veranlagung von Depositenkapitalien für diese Zwecke zu beanstanden, da hierdurch die Liquidität der Einlagen erschwert wird und die Interessen der Deponenten gefährdet erscheinen. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den durch das Gründungswesen bedingten Konsortialgeschäften, die durchschnittlich für ihre Abwickelung einen längeren Zeitraum beanspruchen. Endlich aber finden die Depositenkapitalien vielfach auch Verwendung für Börsenspekulationen derjenigen, denen sie anvertraut sind, und die Unzulässigkeit dieser Maßnahme sowie die hiermit verbundene Eventualität großer Verluste braucht nicht weiter erörtert zu werden.

So ergibt sich, daß für das Depositenbankwesen in Deutschland *Mißstände und Gefahren* bestehen. Dieselben treten allerdings nicht gleichmäßig bei allen Instituten auf, welche sich der Pflege des Depositenverkehrs widmen. Die öffentlichen Sparkassen nach der Organisation, die sie aufweisen, bieten zweifelsohne dem Deponenten jede erforderliche Sicherheit. Ein gleiches Verhältnis existiert auch für die geringe Anzahl Derjenigen, die sich für die Verwertung ihrer Spareinlagen mit den Zettelbanken in Verbindung setzen. Bei den Hypothekenbanken ist die Sicherheit eine nur relative und den Privatbankiers gegenüber hat die optima fides des Gläubigers zu herrschen, denn ein genügender Einblick in die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners ist vollständig ausgeschlossen. Bei den Kreditgenossenschaften tritt eine Vermischung der Depositen mit dem Betriebskapital ein, und bei den Effektenbanken ist neben dem gleichen Mißstand vielfach auch die Tatsache zu konstatieren, daß die überwiesenen Depositengelder auf internationale Werte über-

tragen werden, die eine Steigerung des Risikos und eine Minderung der Realisationsfähigkeit in sich bergen [1]). Endlich aber fehlt für die Mehrzahl der Schuldner die Notwendigkeit und der Zwang einer sachlichen Scheidung ihrer Gläubiger. Gleichberechtigt rangieren alle Arten derselben, gleichviel aus welchen Bestimmungsgründen der Schuldner ihnen gegenübersteht. Der eigentliche Geschäftskontokorrentgläubiger, der sich häufig von spekulativen Tendenzen leiten läßt, steht bezüglich der Klagbarkeit seiner Ansprüche und der Quotenverteilung im Falle eines Konkurses des Gemeinschuldners mit dem Deponenten der Spareinlage auf gleicher Stufe. Dies ist, ganz abgesehen von der Differenz einer Kündigungsmöglichkeit der Forderungen, vollständig unberechtigt, und das Motiv der Kapitaleinlage sollte in dem vorliegenden Falle ein Maßstab für die Sicherheit derselben sein. Dem Bardeponenten, bezw. dem Einleger von Sparkapitalien fehlt das Prioritätsrecht seiner Forderung, und es sollte ihm gesetzlich ebenso zugestanden werden, wie dem Bauhandwerker, der auf einer ganz anders qualifizierten Stufe der Gläubigerschaft gegenüber dem Grundbesitzer sich bewegt wie z. B. der Hypothekengläubiger. Durch dieses mangelnde Prioritätsrecht einerseits und andererseits durch die so häufig zu konstatierende Verwendung der Sparkapitalien für Börsen- und Spekulationsgeschäfte fehlt häufig dem Deponenten jene Sicherheit des Besitzes, die den Voraussetzungen seiner Handlungsweise entspricht und die ihm verständigerweise verbürgt werden müßte [2]). Namentlich in Bezug auf den letzterwähnten Mißstand unterscheidet sich Deutschland in ungünstiger Weise vom Ausland. In Amerika ist das Depositenwesen von dem Börsengeschäft vollständig getrennt und auch in England jede direkte Beziehung zwischen der Börse und der Verwaltung verzinslicher Depositengelder streng verpönt. Daß dies in Deutschland bisher nicht erfolgt ist, hat sich mannigfach gerächt, und auch auf diesen Umstand sind die positiven Verluste der Deponenten

---

1) Vgl. hierzu auch „Der Deutsche Oekonomist“ 1900, No. 919, S. 466: „Die unseren Kreditmobilierbanken anvertrauten Depositengelder bilden mit dem gesamten Bankvermögen eine ungetrennte Vermögensmasse und man darf daher behaupten, daß sie in Gründungs-, Spekulations- und Emissionsgeschäften jeder Art und in allen Weltteilen Verwendung und Anlage finden. Im Prinzip aber kann diese freie Verwendung von Geldern, deren Eigentümer in erster Linie Sicherheit verlangen und sich deshalb mit einer ganz geringen Zinsvergütung begnügen, um so weniger gutgeheißen werden, als die Rückforderung der Depositen meist auch an eine Kündigung gebunden wird, so daß diese Gläubiger auch in dieser Beziehung sehr viel nachteiliger gestellt sind, als andere Gläubiger der Banken, welche beispielsweise beim Auftauchen ungünstiger Gerüchte ihre Guthaben sofort zurückziehen können.“

2) Vgl. hierzu die Ausführungen von Goldschmidt und Lesse: Zur Reform des Bankdepôtwesens 1892, S. 22: „Wenn das Publikum in seiner Unerfahrenheit meist davon ausgeht, daß der niedrige Zinsfuß bei Gelddarlehensgeschäften als Symptom für die Sicherheit der Kapitalsanlage zu gelten hat, so werden hier, wie so häufig, Ursache und Wirkung mit einander verwechselt. Nicht weil der Zinsfuß, welchen der Depositenbankier seinen Bankkunden bezahlt, ein niedriger ist, ist das ihm anvertraute Geld besonders sicher, sondern umgekehrt, der niedrige Zinsfuß wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Anlage mit den Attributen einer außerordentlichen Sicherheit ausgestattet wäre.“

namentlich in der jüngeren Zeit zurückzuführen. Hier handelt es sich nicht um abstrakte Behauptungen, sondern um konkrete Tatsachen, die bewiesen werden können. Vielfach haben Privatbankiers mit den ihnen anvertrauten Spareinlagen selbständig Börsenspekulationen gemacht, leichtsinnig Kredit gewährt, das Effektenkommissionsgeschäft spekulativ gefördcrt und direkte Unterschlagungen begangen. Die Zahl der betreffenden Bankgewerbetreibenden ist nicht unbedeutend, doch die an dieser Stelle gebotene Objektivität verbietet jede diesbezügliche Namensnennung. Die Effektenbanken haben sich vor und während der Krisis durchschnittlich bewährt. Es sind jedoch auch hier Einzelfälle aufgetreten, die höchst bedenkliche Konsequenzen gezeitigt haben und von denen nur die markantesten Erscheinungen vorgeführt werden mögen.

Die Spar- und Vorschußbank in Dresden war im Jahre 1858 als Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet und 1897 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Als solche hatte sie laut Bilanz vom 31. Dezember 1900 ein Aktienkapital von 1 000 000 M. und Gesamtreserven im Betrage von 300 000 M. Am 6. Dezember 1901 wurde über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet, und an jenem Tag zählte sie ungefähr 6000 meistenteils Handwerker- oder sonstigen sehr mittelbegüterten Kreisen angehörige Deponenten mit einem positiven Einlagekapital von 7 292 539 M. Demgemäß stellte sich das Verhältnis der Depositen zum Aktienkapital auf 729,25 Proz. Nachdem der Zusammenbruch erfolgt war, vereinigte sich zur besseren Wahrung ihrer Interessen die größere Anzahl der Spareinleger und gründete die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Vereinigte Spareinleger“, welche die gesamte Konkursmasse im Betrage von 30 Proz. erwarb und Anteilscheine über 40 Proz. ausstellte. Den Schutz der kleinsten Einleger, die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sich an dieser Gesellschaft nicht beteiligen konnten, übernahm die „Treuhandbank für Sachsen“, die für 4859 Gläubiger mit 587 870 M. Einlagen je durch 5 M. teilbare Unteranteilscheine ausgab. 800 Deponenten mit Forderungen im Betrage von 600 000 M. traten der Gesellschaft nicht bei, sondern begnügten sich mit der offerierten Teilquote von 30 Proz. Die ihr anvertrauten Spareinlagen hatte die Bank immer verhältnismäßig hoch verzinst und die Mittel hierzu durch die Beleihung von Grundstücken und Baustellen gefunden. Ursprünglich wurde sie solide verwaltet, aber die Sucht nach hohen Dividenden führte sie allmählich auf das gewagte Gebiet der Grundstückspekulation und den gegen kurzfristige Kündigungen oben aufgeführten Spargeldern stand ein nur minimer Effektenbesitz gegenüber. Fast die ganze Summe der Einlagen war auf langfristige Hypotheken ausgeliehen. Unter den auf ungefähr 5 000 000 M. sich beziffernden Hypotheken, die meist bis zum vollen Werte des Grundstückes, zum Teil sogar darüber hinaus aufgenommen worden waren, befand sich fast keine einzige erste Hypothek, eine geringe Anzahl zweiter Hypotheken und große Beträge standen an dritter oder vierter Stelle. Bisher sind auf 6 600 000 M. 30 Proz. zurückgezahlt

worden, und obwohl die Verhältnisse der Vereinigten Spareinleger-Gesellschaft sich in der jüngsten Zeit derartig gebessert haben, daß auf eine Gesamtdividende von 60 bis 70 Proz. gerechnet werden kann, so sind doch noch mindestens 2 400 000 M. zu Ungunsten der Deponenten als verloren zu bezeichnen.

Gleich traurig liegen die Verhältnisse bei der Leipziger Bank, die 1839 als Zettelbank gegründet worden war, 1876 auf das Notenprivileg verzichtet und auch als Effektenbank sich das Vertrauen weitester Kreise erworben hatte. Bei der Konkurseröffnung am 26. Juni 1901 stellte sich die Summe der Bardepositen ohne Scheckkonten auf 21 967 710 M. und die Deponenten setzten sich durchschnittlich nicht aus minderbegüterten Elementen zusammen, sondern das besitzende Bürgertum, Gemeinden, auch Staaten vertrauten ihre Bareinlagen diesem Institute an, das bekanntlich nicht nur sein Betriebskapital und den Reservefonds, sondern auch einen großen Teil der Depositengelder den Unternehmungen der Casseler Trebertrocknungsgesellschaft zugeführt hat. Die Aktionäre sind leer ausgegangen und die Bardeponenten haben 33 Proz. ihrer Forderung eingebüßt, so daß auf das hierfür normierte Einlagekapital ungefähr 7 000 000 M. entfallen. Die Hannoversche Landesbank eröffnete den Konkurs am 9. September 1902. An diesem Tage zirkulierten annähernd 2000 Sparkassenbücher und die Einlagen bezifferten sich auf 1 313 377 M., für die bisher 60 Proz. zurückgezahlt sind; 15 Proz. werden noch erwartet, so daß mindestens 330 000 M. verlorengegangen sind. Die Kreditanstalt für Industrie und Handel (Dresdener Kreditanstalt) hatte bei der am 14. Juni 1902 erfolgten Stockung Depositen im Betrage von 1 761 872 M. Den Kummerwerken und ihren Tochtergesellschaften waren große Kredite ohne genügende Sicherheit eingeräumt worden, durch den Konkurs dieser Unternehmungen wurde die Bank in Mitleidenschaft gezogen und konnte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hätte nicht die Reichsbank und eine Reihe anderer angesehener Firmen die Mittel zur Befriedigung der Einleger und anderweitigen Buchgläubiger gewährt, so wäre der Konkurs unvermeidlich gewesen, und somit war auch hier die Lage der Deponenten als eine äußerst kritische zu bezeichnen. Die Heilbronner Gewerbebank stellte am 11. Oktober 1901 ihre Zahlungen ein. Am Tage der Konkurseröffnung betrugen die Einlagen ausschließlich der Scheckkonten 831 895 M. Hiervon sind bisher 80 Proz. gedeckt worden, 3 bis 5 Proz. noch in Aussicht zu nehmen und ungefähr der sechste Teil der Einlagen mit über 120 000 M. ist verloren.

Aus der Reihe der Kreditgenossenschaften sei an dieser Stelle nur auf die Verhältnisse des Hannoverschen Hypothekenvereins hingewiesen, der als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung im Jahre 1886 gegründet worden war und am 29. September 1902 seine Zahlungen einstellte. Der hauptsächlichste Zweck des Unternehmens war die Gewähr von Darlehen an die Genossenschafter gegen Verpfändung ländlicher oder städtischer Grund-

stücke, sowie die Annahme von Spareinlagen. Am Tage der Konkurseröffnung betrug das Betriebskapital 72 935 M., der Spareinlagenbestand 2 741 171 M., so daß das Verhältnis des letzteren zu dem ersteren sich auf 4016,26 Proz. stellte. Der Genossenschaft fehlte jeglicher Ordnungssinn und ihre Unterlage war morsch. Von den Ende des Jahres 1901 in die Geschäftsbücher eingetragenen 305 Genossen hatten den Geschäftsanteil von 500 M. nur 97 voll eingezahlt, 79 wiesen gar kein Guthaben auf und 29 hatten die eingezahlten Beträge zurückerhalten, obwohl sie noch nicht aus den Registern gestrichen waren. Die Durchschnittsdividende von 1888 bis 1901 bezifferte sich auf 4 Proz., war aber meistenteils fiktiv. 3325 Spareinleger meldeten beim Ausbruch des Konkurses ihre Forderungen an, und da es sich um eine Kreditgenossenschaft mit unbeschränkter Haftung handelte, so hatten für die Verbindlichkeit des Unternehmens die sämtlichen Genossenschafter mit ihrem Vermögen einzutreten. In die Genossenschaftsliste waren am 29. September 1902 308 Mitglieder eingetragen; von diesen war ein Teil bereits vor Ende des Jahres 1901 gestorben, aber im Register noch nicht gelöscht, andere waren in Konkurs geraten, unpfändbar, unauffindbar oder versuchten sich der Haftpflicht zu entziehen und Vermögensstücke beiseite zu schaffen. Endlich wurde durch eidliche Erhärtungen festgestellt, daß aus dem Vermögen der kapitalkräftigen Genossen nicht mehr als etwa eine halbe Million zur Verfügung der Gläubiger stünde. Hiervon sind bis jetzt etwa 400 000 M. teils in Bar gezahlt, teils durch Gewähr von Raten unter Bürgschaft sichergestellt. 13 zu der Konkursmasse gehörige Hypotheken wurden veräußert, aber der größte Teil aller letztstelligen Hypotheken fiel bei den auf Antrag der vorgehenden Realgläubiger betriebenen Subhastationen aus. So ist die Konkursquote als eine äußerst geringfügige zu bezeichnen. Eine erste Abzahlung von 20 Proz. soll am 1. April 1904 erfolgen, die endgültige Abwickelung des Konkurses jedoch dürfte nach den seitens des Massenverwalters für die Zwecke dieser Abhandlung gütigst gemachten direkten Mitteilungen angesichts der vorhandenen schwer verwertbaren Immobilien und der zum Teil unkündbaren Hypotheken noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Konkursverwaltung hofft später noch weitere 10 bis $13^1/_3$ Proz. zur Verteilung bringen zu können, so daß im günstigsten Fall $66^2/_3$ der Spareinlagen mit über 1 800 000 M. als verloren zu betrachten sind.

Die vorgeführten Fälle sind, wie bereits hervorgehoben, als äußerst markante zu bezeichnen; sie decken jedoch nicht alle Erscheinungen der jüngeren Zeit. Auch die vielfachen Verluste, welche die Deponenten erlitten haben und die vor der Krisis jahrzehntelang leider eingetreten, sind nicht registriert. Es sei abschließend nur noch auf die diesbezüglichen Verhältnisse des Jahres 1892 hingewiesen, wo durch den Zusammenbruch einer Anzahl kleiner Privatbankiers die Deponenten arg geschädigt wurden und die Gesetzgebung sich berufen fühlte, im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse zu intervenieren. Wichtig ist es ferner, nochmals auf den Ursprung hinzuweisen,

den alle im Laufe der Jahrzehnte durch den Leichtsinn und die Nachlässigkeit der Depositare verloren gegangenen Beträge haben. Diese Summen waren durchschnittlich nicht das Produkt einer mit besonderem Erfolg betriebenen Erwerbstätigkeit, sie sind nicht als Unternehmergewinne im höheren Sinne des Wortes zu bezeichnen, sie sind vielfach dem individuellen Konsum entzogen worden, um dem aus Vorsicht oder Sittlichkeitstendenzen sparenden Wirtschaftssubjekte die Möglichkeit einer gesicherten Zukunft zu verbürgen. Aus der Summe der Privatwirtschaften jedoch setzt sich die Volkswirtschaft zusammen, und die Verluste, die in der falschen Verwendung der Depositenkapitalien sich ergeben, müssen schließlich auch zu einer Minderung des Nationalvermögens und Schwächung der kollektiven Produktivkräfte führen. Bei der objektiven Betrachtung des Depositenbankwesens in Deutschland ist daher die Erkenntnis schwer abzuweisen, daß eine unbedingte, den Interessen der Deponenten vollständig genügende Sicherheit nicht vorhanden ist. Diese Erkenntnis ist nicht das Produkt des Augenblickes oder ein Resultat, hervorgegangen aus den traurigen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit, denn schon seit geraumer Zeit hat die Wissenschaft versucht, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die diesbezüglichen Mißstände zu lenken und Reformen anzubahnen. Vielfach ist von berufenster Seite die Frage aufgeworfen worden, ob das Bankwesen in Deutschland nicht durch eine scharfe Trennung der Depositen- und sonstigen Banken, eventuell durch Gesetz eine Gesundung erfahren könnte, und mannigfache Anläufe für diesen Zweck sind erfolgt.

Zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände ist die Errichtung eines aus privaten Mitteln zu begründenden Depositeninstitutes empfohlen worden, welches mit Ausschluß jeder spekulativen Tätigkeit sich auf die solid zu handhabende Veranlagung der Spareinlagen zu beschränken habe[1]). „Der Deutsche Oekonomist", ein auch in der Wissenschaft geschätztes Organ, hat den Vorschlag gemacht[2]), daß jede den Depositenverkehr in größerem Umfange pflegende Effektenbank eine für diesen Zweck bestimmte, das Kommissions- bezw. reguläre Bankgeschäft betreibende Sonderaktiengesellschaft errichten solle, deren Anteilscheine und Verwaltung ihr überlassen bleiben. Hierdurch sei der innere Zusammenhang der betreffenden Institute gewahrt, dem Hauptunternehmen flössen die Gewinne solange zu, als es die Aktien der abgezweigten Gesellschaft besitze, gleichzeitig sei aber auch eine vermögensrechtliche Scheidung eingetreten, durch welche die Depositenabteilung von dem aus Gründungs- und Spekulationsgeschäften resultierenden Verlustrisiko ausgeschlossen werde. Dieser Vorschlag ist höchst beachtenswert; seine Verwirklichung würde zweifelsohne dazu beitragen, die bisherigen Mißstände zu mindern, aber er ist von den leitenden Bankinstituten bisher ernst-

---

1) Vergl. Caesar Strauss, Unter Depositengelder-System und seine Gefahren, 1892, S. 38 ff.

2) Vergl. 1895, No. 641, S. 186.

lich nicht in Erwägung gezogen worden und hat daher vorläufig keine praktischen Konsequenzen gezeitigt. Auch die gesetzgebenden Faktoren haben sich mit der Lösung des Problems beschäftigt. Am 10. März 1896 wurde von dem Grafen Arnim und Genossen beim Reichstag ein Antrag eingebracht, durch den alle gewerbsmäßigen Depositare, welche fremde Gelder über 50 Proz. des eigenen Anlagekapitales aufnehmen und sofern sie Gründungs- oder Spekulationsgeschäfte betreiben oder sich an gewerblichen Unternehmungen beteiligen, zur Veröffentlichung vierteljährlicher, die diesbezüglichen Einzelheiten genau registrierender Rohbilanzen verpflichtet werden sollten. Gleichzeitig enthielt der Antrag für Banken und Kaufleute, die sich eventuell analog den englischen Verhältnissen ausschließlich mit der Verwaltung fremder Gelder beschäftigen, Normativbestimmungen für die Veranlagung der betreffenden Kapitalien. Demgemäß sollte den diesbezüglichen Depositaren jede Aktivtransaktion, die einen spekulativen Charakter in sich birgt, untersagt, jedoch gestattet sein, Wechsel zu diskontieren, Lombardtransaktionen in begrenztem Maße vorzunehmen, für eigene Rechnung Staatspapiere und andere mit pupillarischer Sicherheit ausgestattete Werte zu kaufen, Kommissionsgeschäfte per Kassa zu vermitteln, sowie Emissions- bezw. Konsortialgeschäfte in öffentlichen Fonds zu machen; auch sollten die Depositare zur Veröffentlichung monatlicher Rohbilanzen verpflichtet werden, in denen die Summe der fremden Gelder nach ihrer Verfallzeit, die zulässigen Aktiva und die Beträge der weiterbegebenen und zur Zeit des Abschlusses der Rohbilanz noch nicht fälligen Wechsel aufzuführen seien. Die für diesen Zweck eingesetzte Kommission beschloß, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die erwerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können, und eventuell unter Erwägung der in dem Entwurf und seiner Begründung dargelegten Gesichtspunkte ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen.“ Der Kommissionsantrag fand auch seitens des Reichstages am 17. Juni 1896 die erforderliche Mehrheit, aber die Reichsregierung hat bisher den Beschluß vollständig unberücksichtigt gelassen, so daß die seitens des Parlamentes zum Schutze berechtigter Interessen gegebene Anregung leider vollständig resultatlos verlaufen ist. In jüngster Zeit hat nun wieder die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer Gelegenheit gesucht, auf den betreffenden Gegenstand zurückzukommen und in ihrer am 10. Februar 1903 abgehaltenen Generalversammlung die Resolution gefaßt, daß zur Förderung des Bardepositenwesens der Erlaß eines Gesetzes im Sinne des Reichstagsbeschlusses vom 17. Juni 1896 notwendig, daß in diesem Gesetze die Unterscheidung zwischen Depositen- und Spekulationsbanken geboten, daß ferner die weitere Entwickelung des Depositenverkehrs durch die öffentlichen Geldinstitute (Seehandlung, Zentralgenossenschaftskasse)

erforderlich sei und daß endlich für den Kleinverkehr Sparkassen und Genossenschaften als die geeignetsten Annahmestellen bezeichnet werden müßten.

Die Existenz des Problems und die Notwendigkeit seiner Lösung ist daher allseitig anerkannt und die endgültige Regelung des Depositenbankwesens in Deutschland gehört zu jenen wirtschaftlichen Aufgaben, mit denen sich die Zukunft unbedingt zu beschäftigen hat. Zwei Prinzipien sind es, deren konsequente Befolgung hierbei wichtig ist. Erstens handelt es sich bezüglich der einzuleitenden Reformen um Absteckung des Gebietes, denn sämtliche der vorerwähnten Depositare brauchen nicht für die gebotenen Neuerungen in Betracht gezogen zu werden. Reformen erscheinen z. B. zur Zeit nicht bei denjenigen Sparkassen erforderlich, die von den Gemeinden geleitet werden, bezw. der Oberaufsicht des Staates unterliegen. Ihre Verwaltung ist eine geordnete und die Veranlagung der ihnen zugeführten Depositenkapitalien hat durchschnittlich zu keinerlei Bedenken Veranlassung gegeben. Auch gegenüber den Zettelbanken liegt kein zwingender Grund zu Aenderungsmaßnahmen vor, denn nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen, denen sie unterliegen, ist die Gefahr eines größeren Risikos zu Ungunsten der Deponenten nicht vorhanden. Aehnlich, wenn auch nicht ganz gleichgeartet, liegen die Verhältnisse bei den Hypothekenbanken, die wie die Zettelbanken fast durchweg Monatsausweise veröffentlichen, welche den Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können und die dem Gläubiger die Möglichkeit einer relativ größeren Information geben, als dies bei vielen anderen Bankunternehmungen der Fall ist. Zweitens handelt es sich grundsätzlich um die Gewähr der allgemeinen Sicherheit für diejenigen, welche mit den Sparkassen für die Zwecke der Bareinlagen in eine Geschäftsverbindung nicht treten können oder wollen, d. h. um den Schutz der Bourgeoisie in ihren unteren Schichten, bezw. um den Schutz jener Mittelklasse, die weder zu den vermögenden noch zu den ärmeren Elementen der Gesellschaft zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Punkte und unter genereller Festhaltung des Gedankens, daß eine erhöhte Sicherung der Depositen nicht nur im individuellen Interesse des Einlegers bezw. bestimmter Gesellschaftsschichten, sondern auch in dem Kollektivinteresse des Staates liegt, erscheint in erster Linie die Errichtung einer Reichsdepositenbank geboten. Das namentlich von Strauss empfohlene Projekt ist wieder aufzunehmen, aber in Anbetracht der großen Wandlungen, welche das deutsche Bankwesen seit dem Jahre 1892 erfahren hat, wesentlich umzugestalten. Für eine zu begründende Reichsdepositenbank ist es zuvörderst erforderlich, die Peripherie des geschäftlichen Operationsgebietes zu ziehen, das zu umschreiben ihr obliegt. Es ergibt sich zwar aus den vorhergehenden Mitteilungen, welche Aufgaben im allgemeinen eine Reichsdepositenbank zu erfüllen berufen sein müßte, aber zur Klarlegung der Verhältnisse sei nochmals auf diejenigen Transaktionen hingewiesen, die namentlich eine durch die Autorität des Reiches geleitete und geschützte Depositenbank

vorzunehmen hat. Sie muß zu Gunsten ihrer Gläubiger belebt und beseelt sein von dem Prinzip der Gewähr absolutester Sicherheit. Zu diesem Zweck erscheint es nötig, daß täglich kündbare Depositen, gleichviel in welchen Beträgen sie offeriert werden mögen, nicht zur Annahme gelangen, denn sie bergen bezüglich der Rückzahlung ein stetes Risiko in sich. Auch bezüglich des den Deponenten zu entrichtenden Zinssatzes ist eine Begrenzung geboten und das Höchstmaß sollte, gleichviel wie die Kündigungsfristen laufen, $3^1/_2$ Proz. nicht überschreiten. Die Reichsdepositenbank hätte eine Reihe von Aktivtransaktionen vorzunehmen, welche das obige Prinzip unbedingter Sicherheit möglichst wahren. Zuvörderst wäre sie angewiesen, einen Teil der ihr zugeführten Kapitalien zur Diskontierung von Wechseln unter strikter Festsetzung der früher empfohlenen Grundsätze zu verwenden und die jeweilige Höhe des Bankdiskonts dürfte die Fluchtlinie sein, der allgemein für den Zinssatz zu folgen wäre. Auch die Gelegenheit der Privatdiskontierung, sobald eine genügend hohe Spannung zwischen dem zu zahlenden Depositenzins und dem zu empfangenden Diskont vorhanden, ist auszunutzen. Selbstverständlich ist hier, um die Interessen der Reichsbank nicht zu schädigen, Rücksichtnahme auf § 2 der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 geboten. Auch die Uebernahme von Lombardgeschäften ist empfehlenswert. Bei gewissen Effektenkategorien, z. B. Staatsanleihen, Pfandbriefen u. s. w., dürften die Normativbestimmungen der Reichsbank maßgebend sein, aber auch durch eventuelle Beleihung von Industriepapieren und Bankaktien könnte eine Neuerung getroffen werden, die vielfach auftretendem Bedarf entspricht und bisher von der Reichsbank nicht in Aussicht genommen war. Selbstverständlich darf es sich hierbei nur um erstklassige Effekten handeln, der Beleihungssatz ist nicht zu hoch zu bemessen und sollte 30 Proz. des Kurswertes nicht überschreiten. Dann aber ist das Risiko, wie bereits früher hervorgehoben, als ein begrenztes zu bezeichnen. Die großen Kursrückgänge z. B. der letzten 3 Jahre haben doch bei den bewährten Aktiengesellschaften durchschnittlich nicht einen so niedrigen Mindestsatz hervorgerufen, als daß bei Innehaltung der obigen Beleihungsprozente große Verluste zu verzeichnen gewesen wären. Andererseits ist vielen, die für bestimmte Zwecke vorübergehend Geld brauchen — also z. B. den Unternehmern für die Auszahlung der Löhne — durch die im Gegensatz zu der Handhabung der Effektenbanken leichtere Lombardfähigkeit der Industriepapiere genützt, denn sie brauchen keine Kontokorrentprovision zu bezahlen und finden die Möglichkeit einer billigeren Kapitalbeschaffung. Auch der Kontokorrentverkehr ist zu pflegen. Teilweise bildet er die direkte Fortsetzung des Depositengeschäfts, denn vielfach ergibt sich aus den dauernd laufenden Eingängen und Rückzahlungen der Barkapitalien die Notwendigkeit einer laufenden Rechnung. Diesen Bedarf zu befriedigen und die Möglichkeit seiner Erweiterung zu gewähren, ist eine Reichsdepositenbank berufen, aber sie hat hierbei die Risiken zu vermeiden, welche sich mit einem voll entwickelten Kontokorrent-

verkehr häufig verknüpfen und sich namentlich von jeder Kreditgewähr fernzuhalten, die seitens des Schuldners ohne genügende Deckung gefordert wird. Unter gleichen Voraussetzungen ist auch das Effektenkommissionsgeschäft als statthaft zu bezeichnen, d. h. das für Rechnung Dritter anzukaufende Effekt muß in bar gedeckt und das zu verkaufende für die Lieferung bereit gehalten werden. Für die Zwecke des Emissionsgeschäftes sind alle diejenigen Transaktionen auszuschalten, welche größere Verlustrisiken in sich bergen und der Spekulation entspringen oder dieselbe fördern. Die Gründung von Aktiengesellschaften kann daher nicht die Aufgabe einer Reichsdepositenbank sein, aber die Förderung des öffentlichen Kredites, namentlich bei der Aufnahme von Reichs-, Staats- und Gemeindeanleihen ist wesentlich hierfür in Betracht zu ziehen. Die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit der Spareinleger auf die neugeschaffenen Werte direkt zu lenken, sowie die Wahrscheinlichkeit einer dauernden Placierung dieser letzteren wäre auch geeignet, einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe des Emissionskurses auszuüben und die Interessen der diesbezüglichen Schuldner zu fördern. Auch der Erwerb erststelliger Hypotheken ist geboten. Mit dem finanziellen Effekt einer fast unbedingten Sicherheit würde sich hierdurch auch die Möglichkeit einer Förderung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes sowie einer Reduktion des Hypothekenzinses verknüpfen, und die verbilligte Organisation des Bodenkredits könnte mindestens der gesamten Agrarproduktion zu Gute kommen. Endlich ist eine Reichsdepositenbank in bei weitem höherem Maße als dies bisher bei anderen Bankinstituten der Fall war, in der Lage, den Checkverkehr in Deutschland zur Ausbildung zu bringen. In England sind ausnahmslos alle Gesellschaftsschichten daran gewöhnt, Ein- und Auszahlungen vermittelst des Checks durch Banken vollziehen zu lassen. Das Checkbuch ist dort ein Besitzestitel, der in keinem Hause fehlt und wird Mittel zum Zweck einer für die nationale Produktion höchst bedeutsamen Kapitalskonzentration. In Deutschland ist dies leider bisher nicht der Fall, die baren Kassenbestände vieler sind zur Unfruchtbarkeit verurteilt, der Checkverkehr hat durchschnittlich die Möglichkeit der Ausbreitung nur in Großbetrieben gefunden, während die übrigen Kreise der Bevölkerung seiner Bewertung vielfach teilnahms- und verständnislos gegenüberstehen. Auch fehlt es an einer einheitlichen Bankorganisation, die den Mißstand zu beseitigen vermöchte. Hierdurch entsteht eine Verteuerung der kapitalistischen Produktionsmittel, die schließlich durch einen relativ hohen Wechseldiskont entweder die Warenpreise erhöht oder den Unternehmergewinn mindert. Einer Reichsdepositenbank würde sich zweifelsohne das Gros der kleineren Deponenten zuwenden und hier könnte die Gelegenheit gesucht werden, den Intellekt der Massen zu stählen, auf die Vorteile des Checkverkehrs die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken und somit einen kulturellen Fortschritt anzubahnen, der nicht nur die Zirkulationsfähigkeit, sondern auch die Produktivität des Kapitals wesentlich zu fördern geeignet ist.

Neben der Absteckung des geschäftlichen Operationsgebietes ist die Finanz- und Verwaltungsorganisation einer zu errichtenden Depositenbank in Betracht zu ziehen. Ein derartiges Institut ist wie die Reichsbank als Aktiengesellschaft [1]) ins Leben zu rufen und das hierfür erforderliche Grundkapital ist nicht zu hoch zu bemessen, weil der Betrieb des Unternehmens von der Höhe und dem Eingang der Depositengelder bedingt ist. 50000000 M., die in der Form von Anteilscheinen ausgegeben werden, dürften für den genannten Zweck vollständig genügen und auch diese Summe brauchte nicht voll, sondern nur mit 50 Proz., d. h. 25000000 M. zur Erledigung der eigentlichen Kassengeschäfte eingezahlt zu werden. Ein derartiges Institut könnte nur dann dem Deponenten die volle und unbedingte Sicherheit gewähren, wenn es nicht der Leitung Privater anvertraut ist, sondern wenn das Reich den gesamten Apparat der Verwaltung organisiert und dauernd lenkt. Demgemäß empfiehlt es sich, daß die Reichsdepositenbank durch Reichsgesetz errichtet, daß ihr Statut durch Kaiser und Bundesrat festgesetzt wird und daß ihre Beamten die Qualifikation von Reichsbeamten besitzen. Sie muß die Möglichkeit der vollen Entwickelung finden, daher ihren Hauptsitz in Berlin haben und berechtigt sein, an allen Orten im Reichsgebiet Zweigniederlassungen zu errichten, welche lokale Uebertragungen der Spar-

---

1) In meiner „Physiologie der deutschen Banken“ 1903, S. 91 habe ich behauptet, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei. Hiergegen hat die „Kölnische Zeitung“ am 8. und 26. Juli 1903 Protest erhoben und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine derartige Behauptung falsch sei und zu irrigen Schlüssen führe. Meine Auffassung dürfte jedoch berechtigt sein. Das Grundkapital der Reichsbank setzt sich aus Anteilscheinen zusammen, welche dem Börsenverkehr zugeführt sind; wie bei allen anderen Aktiengesellschaften üben die Anteilseigner die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung durch die Generalversammlung und außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß aus, der ähnliche Funktionen wie der Aufsichtsrat hat; die Dividende fließt in bestimmten Prozentsätzen den Aktionären zu und es ist daher absolut nicht zu erkennen, in welcher Art sich die Reichsbank von jeder anderen Aktiengesellschaft unterscheidet. Zwar steht dem Reiche die Oberleitung des Unternehmens zu, es hat das Recht der Beamtenernennung u. s. w., aber dieses Verhältnis differiert nicht in eminentem Maße von Erscheinungen, die in ähnlicher Form bei sonstigen Aktiengesellschaften vorhanden sind. Auch die Deutsche Bank wird sich bei allen denjenigen Provinzialinstituten, die unter ihrer Oberleitung stehen, wahrscheinlich das Recht vorbehalten haben, die Direktoren und die leitenden sonstigen Beamten zu ernennen. Trotzdem kann nicht behauptet werden, daß der Schlesische Bankverein oder die Bergisch-Märkische Bank keine Aktiengesellschaften seien. Die Frage der Charakterbestimmung der Reichsbank ist auch deswegen im Sinne der Aktiengesellschaft zu entscheiden, weil das Reich an der Reichsbank mit Kapital nicht beteiligt ist. Es bezieht, wie bekannt, bestimmte Anteilsquoten vom Gewinn, aber es partizipiert nicht am Verlust; es steht zur Reichsbank im Verhältnis eines intellektuellen oder autoritativen Kommanditärs ohne Kapitalseinlage, der durch seinen Einfluß und seine allgemeinen Beziehungen zwar wesentlich den Gang der Geschäfte fördert, aber doch schließlich nur als ein stiller Gesellschafter zu bezeichnen ist. Nun stellt zwar die „Kölnische Zeitung“ in Abrede, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft sei, aber sie äußert sich nicht konkret, zu welcher Form der Handelsgesellschaften sie dieselbe zähle. Sie bezeichnet sie als „ein verfassungsmäßiges Institut des Reiches“. Mit dieser Begriffserklärung läßt sich handelsrechtlich nicht operieren und solange die „Kölnische Zeitung“ nicht in der Lage ist, verwendbarere Definitionen zu geben, dürfte meine obige Behauptung als widerlegt nicht bezeichnet werden können.

anlagen kostenlos vermitteln. Die durch den Mangel der Postsparkassen vorhandene Lücke würde hierdurch etwas gemindert werden können. Obwohl durch die Bestimmung, daß täglich fällige Depositen keine Annahme finden, den Geschäftsbetrieb störende Kündigungseventualitäten ausgeschlossen sind, erscheint es doch empfehlenswert, mit dem Ausbruch plötzlicher auf politische oder wirtschaftliche Bestimmungsgründe zurückzuführender Ereignisse und der damit sich steigernden Zahlungsverpflichtungen zu rechnen. Demgemäß ist ein dauernder Barbestand zu halten. Für alle diejenigen Depositen die einer längeren als einmonatlichen Kündigungsfrist unterliegen, dürfte durchschnittlich die Abwickelung der vorher erwähnten Aktivtransaktionen die erforderliche Kapitalsliquidität sichern. Der Barbestand hat sich demgemäß nur in einer bestimmten Proportion gegenüber denjenigen Depositen zu bewegen, die wöchentlich, beziehungsweise vierzehntägig kündbar sind und für die Möglichkeit einer Rückforderung dieser Beträge ist ein dauernder barer Kassenbestand von 10 Proz. erwünscht und geboten. Wochen- oder Monatsausweise bilden eine unbedingte Voraussetzung für die dem Deponenten zu gewährende Sicherheit. Wie bei der Reichsbank die betreffenden Veröffentlichungen einen abschließenden Ueberblick über die Aktionspolitik des Institutes jeweilig geben, so würden auch die Ausweise einer Reichsdepositenbank ganz genau erkennen lassen, in welchen Bahnen sich das Unternehmen bewegt und ob es den statutarischen Bestimmungen bezüglich der zulässigen Geschäftstransaktionen dauernd entspricht. Auch die Gewinnberechnung und Verteilung ist unter steter Wahrung stark ausgeprägter Soliditätsprinzipien vorzunehmen. Deswegen ist die Errichtung eines Reservefonds und dessen möglichste Steigerung unbedingt erforderlich. Vom jährlichen Reingewinn sind gewisse Prozentsätze demselben zu überweisen, und zwar empfiehlt es sich hier nicht, die mangelhaften Normativbestimmungen des gegenwärtigen Aktiengesetzes festzuhalten, d. h. eine Kapitalreserve im Höchstbetrag von nur 10 Proz. zu schaffen, sondern 20 Proz. des Reingewinns dem genannten Zwecke jährlich zuzuführen und den Höchstbetrag der Reserven in einem bestimmten Verhältnis zu den im Durchschnitt der letzten fünf Jahre eingezahlten Depositenkapitalien zu bemessen. Ein diesbezüglicher Proportionalitätssatz sollte auf 10 Proz. fixiert und von den sich aufspeichernden Kapitalbeträgen die gleichprozentige Summe in bar gehalten werden, während der Rest in erstklassigen Wertpapiren anzulegen ist. Für die intellektuellen Lasten der Verwaltung und die Sicherheit, die hierdurch den Deponenten gewährt wird, ist selbstverständlich das Reich zu entschädigen. Demgemäß dürfte es geboten sein, von dem jeweiligen Reingewinn 25 Proz. der Reichskasse und 75 Proz. den Aktionären zuzuführen.

Bei einer Rentabilitätsberechnung der zu errichtenden Reichsdepositenbank ist es zuvörderst berechtigt, vorauszusetzen, daß die Summe der Bareinlagen sich mindestens auf eine Milliarde Mark beziffern wird, denn die Deutsche Bank als Einzelunternehmen hat

bereits im jährlichen Durchschnitt einen diesbezüglichen Saldo von über 200000000 M. aufzuweisen. Wird nun von dem obigen, bestimmt zu erwartenden Betrage der unverzinslich zu haltende Barbestand von etwa 10 Proz. in Abzug gebracht, so bleiben für die Zwecke der Verzinsung 900000000 M. und bei geschickter Vornahme der als zulässig bezeichneten Aktivtransaktionen ist gleichfalls mit Sicherheit vorauszusetzen, daß nach Abzug aller Geschäftsspesen sich für jene Summe gegenüber dem zu zahlenden Depositenzins ein Unternehmergewinn von mindestens 1 Proz. mit 9 Mill. M. ergeben würde. Hiervon sind 20 Proz. mit 1800000 M. dem Reservefonds zuzuführen, so daß 7200000 M. zur Verteilung übrig bleiben. Die Reichskasse erhält 25 Proz. mit 1800000 M. und den Aktionären fließen 5400000 M. zu, d. h. sie würden bei einem mit 50 Proz. eingezahlten Betriebskapital von 50 Mill. M. auf eine Durchschnittsdividende von ungefähr 21 bis 22 Proz. rechnen können. Diese Ziffern jedoch sind äußerst niedrig bemessen und die Verzinsung der Reservefondskapitalien ist z. B. gar nicht in Ansatz gebracht. Um der Möglichkeit aller nur denkbaren Eventualitäten gerecht zu werden, sei aber nur eine Dividende von 12 Proz. in Aussicht genommen und für die unbedingte Wahrscheinlichkeit dieses Satzes sprechen auch die Rentabilitätsverhältnisse der Londoner Joint-Stock-Banks,[1]) die annähernd gleiche Transaktionen ausführen, wie sie eine Reichsdepositenbank zu übernehmen hätte. Bei einer Durchschnittsdividende von 12 Proz. können die Aktien zu einem Mindestkurse von 150 Proz. ausgegeben werden, d. h. sofort bei Begründung des Unternehmens ergäbe sich ein Agiogewinn von 25 Mill. M., der den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Reservefonds zufließen müßte und zur Sicherung der Deponenten sofort wesentlich beitragen dürfte.

Gegen die Errichtung einer Reichsdepositenbank werden zweifelsohne Gegengründe erhoben und es dürfte zuvörderst behauptet werden, daß für die Bareinlagen keine genügende Verwendung vorhanden sei und somit dem zu begründenden Institut ein eigentliches Operationsgebiet, d. h. die innere Lebensfähigkeit fehle. Diese Ansicht jedoch kann als stichhaltig nicht bezeichnet werden. Durch den sich stetig mehrenden Aufschwung der Industrie, durch die Ausbreitung des Handels, die voraussichtliche Entwickelung der Gewerbe, die Steigerung des Geldverkehrs, durch die gesamten Wirtschaftstendenzen, welche im Geiste der Zeit liegen und die Gegenwart beleben, ist sicher anzunehmen, daß auch in der Zukunft der Wechsel- und Lombardverkehr an Umfang und Bedeutung gewinnen wird. Die Kreditbedürfnisse der Staaten und Gemeinden mehren sich stetig, die Organisation des Grundkredits umschreibt immer größere Bahnen und obwohl Zettel-, Effekten- und Hypothekenbanken bisher den an sie gestellten Anforderungen durchschnittlich genügten, so ist doch

1) Es bezifferten sich z. B. die Dividenden

	1890	1895	1900	1901	1902
der London-Westminster Bank auf	16 Proz.	10 Proz.	16 Proz.	15 1/2 Proz.	15 1/2 Proz.
„ London-Joint-Stock-Bank „	12 1/2 „	9 „	12 „	12 „	12 „

keineswegs zu bezweifeln, daß auch Institute, die neu in den Plan treten, die dauernde Möglichkeit der Aktionsfähigkeit finden werden. Die Gelegenheit, die eingezahlten Depositenkapitalien nutzbringend zu verwenden, wird daher nie fehlen. Es dürfte fernerhin behauptet werden, daß eine Reichsdepositenbank in vielfacher Beziehung mit der Reichsbank konkurrieren und deren fernere Entwickelung hemmen würde. Auch diese Annahme ist unbegründet. Seit Errichtung des Reiches hat das Diskontgeschäft sich stetig gehoben und die Reichsbank ist häufig gezwungen gewesen, dem Bedarfe der Industrie sich hemmend durch Erhöhung der Diskontsätze bezw. Verteuerung des Geldes entgegenzustellen. Wird in der Form der Reichsdepositenbank ein zweites großes Geldinstitut geschaffen, welches die ihm zur Verfügung stehenden Barkapitalien teilweise zum Diskontieren der Wechsel verwendet, so ist zweifelsohne ein Faktor vorhanden, der einerseits den nicht immer voll und billig befriedigten Bedarf in höherem Masse wie bisher zu decken geeignet ist und der andererseits den sonstig vielfach für bedenkliche Zwecke investierten Depositenkapitalien die Möglichkeit einer die industrielle Produktivkraft der Nation fördernden Verwendung gibt. Hierdurch wird die Tätigkeit der Reichsbank nicht beschränkt, sondern ergänzt werden. Auch die Uebernahme von Lombardtransaktionen würde nicht nur gleiche oder ähnliche Resultate erzielen, sondern auch wesentlich dazu beitragen, die Reichsbank in einer ihr selbst erwünschten Weise zu entlasten. Es ist bekannt, daß häufig bei ihren Verwaltungsorganen die Tendenz vorherrschte, den Lombardverkehr zu beschränken, und daß bei den vielfachen wirtschaftlichen Aufgaben, deren Erfüllung ihr obliegt, die zur Verfügung stehenden Kapitalien nur in einem bestimmten, dem Bedarf nicht immer entsprechenden Prozentsatz im Lombardgeschäft Anlage finden können. Die Reichsdepositenbank würde daher auf diesem Gebiete eine lästige Konkurrenz kaum bereiten können und für die übrigen Betätigungsmöglichkeiten beider Instistute scheiden sich klar die Prämissen der Geschäfte und ihre Wirkungen. Die Reichsbank nimmt keine verzinslichen Depositen auf, die von ihr vermittelten Effektenkommissionsgeschäfte sind gering und dem eigentlichen Kontokorrentverkehr steht sie fern. Andererseits hat die Reichsdepositenbank nicht die Aufgabe, den Giroverkehr zu pflegen, sie darf auch keine Noten ausgeben, so daß ihre Ausläufer in einer ganz anderen Ecke des Geldmarktes münden würden, wie dies bei der Reichsbank der Fall ist. Rivalitätstendenzen erscheinen daher vollständig ausgeschlossen.

Es wird ferner zweifelsohne dem Bedenken Ausdruck gegeben werden, daß eine zu errichtende Reichsdepositenbank zu einer wesentlichen Beschränkung der Tätigkeit der Effektenbanken führen und deren Wirkungskreis mindern müßte. Nun kann nicht bestritten werden, daß bei einer derartigen, neuen vom Reiche geschaffenen Organisation eine größere Anzahl von Deponenten ihre Spareinlagen nicht mehr wie bisher anstandslos und ohne Kritik allgemein den Effektenbanken überweisen würde, aber das ist ja auch das Ziel, das

teilweise verfolgt werden soll. Das ungesunde Uebermaß der Depositen, das nach den statistischen Ermittelungen zu konstatieren gewesen, würde sich auf natürlichem Wege senken. Andererseits aber dürften diejenigen Effektenbanken, welche, wie z. B. die Deutsche Bank, in der Vergangenheit sich durchweg bewährt haben und bei denen zu Ungunsten der Deponenten die schädigende Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Risikos nicht vorhanden ist, die in der Tradition gewissermaßen ein Kapital besitzen, das dauernd Zinsen abwirft, durch die Errichtung einer Reichsdepositenbank wesentlich in ihrem Wirkungskreise nicht geschädigt werden. Auch die durchschnittliche Rentabilität der Effektenbanken würde sich durch diese Neuerung wesentlich kaum senken, denn bei der Rührigkeit, die sie bisher bewiesen haben, dürfte es ihnen auch in der Zukunft unschwer gelingen, sich anderweitige und vielleicht ergiebigere Operationsgebiete zu erschließen. Uebrigens kann die Rücksichtnahme auf die den Aktionären zu überweisenden Dividendenbeträge nicht als Grund für die Unterlassung gebotener Reformen hingestellt werden. Jede Effektenbank ist ein Privatunternehmen und das Reich hat nicht die Aufgabe, die Interessen Privater zu schützen.

Die gegen die Errichtung einer Reichsdepositenbank eventuell zu erhebenden Einwürfe können somit als begründet nicht bezeichnet werden. Gleichzeitig ist aber für die Beurteilung des gesamten Projektes abschließend nochmals auf die Vorteile hinzuweisen, welche sich aus dessen Durchführung ergeben müßten. Vor allen Dingen dürfte das Endziel erreicht werden, das nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse in zu weite Fernen gerückt ist. Ohne eine Reichsdepositenbank wird die Mehrheit der Deponenten, mit Ausschluß der Sparkasseneinleger, in ihren Forderungen nie voll gesichert sein. Durch die Autorität des Reiches und durch das Pflichtbewußtsein seiner Beamten sind allgemeine Sicherheitsindicien vorhanden, die anderweitig vielfach fehlen oder in genügendem Maße nicht gegeben werden können. Hierzu kommt die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit der Rentabilität eines derartig zu errichtenden Instituts. Der Aktionär wird zweifelsohne auf seine Rechnung kommen und die Anteilscheine der Reichsdepositenbank werden, wenn der vorgeschlagene Geschäftsgang innegehalten wird, zu den besten und sichersten Anlagewerten in Deutschland zählen. Neben den privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch sind auch die Interessen des Reiches und die Einnahmen, die ihm aus seiner diesbezüglichen Tätigkeit erwachsen können, in Betracht zu ziehen. Seine Autorität verzinst sich. Wird die Organisation in der empfohlenen Art vorgenommen, so werden nicht nur durch die Begründung einer Musteranstalt moralische und wirtschaftlich-erzieherische Effekte erzielt, das Reich ist auch von neuem an einem Geldinstitut beteiligt, bei welchem das Risiko des Unternehmens vollständig fortfällt und nur die Möglichkeit der Gewinne gegeben ist. Die vorher entworfene Aufstellung umfaßt nur die minimalen Sätze und Möglichkeiten. Zweifelsohne aber würden bei der Durchführung des Projektes sich bei weitem

größere Reinerträge ergeben und hiermit zu rechnen, dürfte in einer Zeit, in welcher die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform vorliegt, wohl geboten erscheinen.

Neben der Errichtung einer Reichsdepositenbank ist auch die Begründung von Staatsdepositenbanken in Erwägung zu ziehen, die, von gleichen Voraussetzungen geleitet, in noch speziellerem Maße wie das Reichsinstitut Dezentralisationstendenzen zu verfolgen und dem letzteren ungefähr so gegenüber zu stehen hätten, wie die Privatnotenbanken der Reichsbank. Hierdurch vollzöge sich eine Spaltung, eine Arbeitsteilung, die zur vollen Durchführung des angeregten Gedankens dienen und wesentlich dazu beitragen dürfte, Lücken auszumerzen, die auch nach der Errichtung einer Reichsdepositenbank noch vorhanden wären. Die Staatsdepositenbanken hätten zuvörderst dem bundesstaatlichen Konzessionssystem zu unterliegen und damit würde keine illiberale Neuerung geschaffen oder eine reaktionäre Maßnahme empfohlen sein, denn die gleichen Vorbedingungen gelten in der Gegenwart für die Hypothekenbanken, bei denen gleichfalls allgemeine Wohlfahrtsinteressen zu schützen sind. Die Staatsdepositenbanken haben der Reichsdepositenbank nicht die Möglichkeit der lokalen Entwickelung zu nehmen, sondern sollen in ihrer Geschäftstätigkeit auf das Gebiet desjenigen Bundesstaats begrenzt sein, welcher die Konzession zu ihrer Errichtung zu geben berechtigt ist. Sie sind berufen, ergänzend aufzutreten und namentlich die Möglichkeit der Entwickelung da zu suchen, wo durch die Kleinheit der Verhältnisse die Errichtung einer Reichsdepositenbankhaupt- oder Nebenstelle nicht gegeben ist. Sie sollen den Sparsinn in den mittleren und kleinen Städten und Dörfern ihrer Distrikte entfachen und die Möglichkeit einer absoluten Sicherheit den diesbezüglichen Deponenten geben. Ihre Verwaltungsorganisation ist gleich derjenigen der Reichsdepositenbank zu gestalten, und die Leitung der Geschäfte hat dem am Reingewinn beteiligten Bundesstaate obzuliegen.

Die Reichsdepositenbank und die Staatsdepositenbanken werden zweifelsohne einen großen Teil der Spareinlagen an sich ziehen, aber sie sollen sich nicht zu monopolartigen Unternehmungen ausgestalten, sondern auch für die Zukunft gewissen bisher bestehenden Bankorganisationen die Möglichkeit einer Beteiligung am Depositengeschäft offen lassen. Einzelne namentlich der großen Berliner Effektenbanken vermochten durch die Pflege des Depositengeschäftes nicht nur geschäftliche Eroberungen zu machen, sie haben auch durch das Initiativverfahren, das sie aufnahmen, wesentlich dazu beigetragen, den Trieb des Sparens in bestimmten Gesellschaftsschichten zu spornen. Diese intellektuell-finanziellen Verdienste müssen anerkannt werden, und mit den durch Klugheit und Solidität erworbenen Rechten einzelner hat auch für die Zukunft die Gesetzgebung zu rechnen. Andererseits aber läßt sich die Tatsache doch nicht in Abrede stellen, daß mit dem gesamten Geschäftsgange der Effektenbanken vielfach Spekulationstendenzen und Risikoeventualitäten verknüpft sind, die den Interessen der Spareinleger

zuwiderlaufen. Die Uebernahme von Gründungen, die Gewähr von Blankokrediten, den Geschäftsverkehr der Börse den Effektenbanken zu verbieten, lediglich um die fernere Entwickelung ihres doch nur mit relativ geringfügigen Gewinnen verknüpften Depositengeschäftes zu sichern, ist ausgeschlossen. Es heißt also hier die gerechte Mitte zu finden und einerseits den genannten Bankinstituten die Möglichkeit einer ferneren Teilnahme am Depositenverkehr nicht zu rauben, andererseits jedoch auch Maßnahmen einzuleiten, welche in höherem Grade wie bisher dem Deponenten die erforderliche Sicherheit allseitig zu gewähren vermögen. Die hierfür erforderlichen Reformen haben sich demgemäß auf drei Punkte zu erstrecken.

Erstens ist eine Aenderung der Buchungsmethode erforderlich. Viele Effektenbanken führen, wie bereits erwähnt, die Spareinlagen als solche in der Bilanz nicht auf, sondern vermengen sie mit den sonstigen Kontokorrentschulden. Hierdurch wird dem Bardeponenten die Möglichkeit der Information über den Gesamtbetrag der Spareinlagen, dessen ziffernmäßiges Verhältnis zum Betriebskapital und die Arten der ursächlich sich scheidenden Geschäftsgläubiger genommen. Spareinlagen, Scheckdepositen und die dem eigentlichen Geschäftsverkehr entspringenden Kontokorrentguthaben differieren grundsätzlich in den sie bedingenden Entstehungsgründen; es ist daher geboten, daß die ersteren ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden und als solches bilanzmäßig aufgeführt werden. Sie haben auch, wie früher eingehend zu begründen versucht worden ist, im Falle eines Konkurses des Schuldners eine begründetere Anwartschaft auf Berücksichtigung, wie die übrigen Guthaben und deswegen kann es nur als gerecht bezeichnet werden, wenn ihnen für diese Eventualität ein Vorzugsrecht eingeräumt wird. Zweitens fragt es sich, ob in Anbetracht namentlich des früher vorgeführten statistischen Materials die im Gesamtbetrag illimitierte Entgegennahme von Depositen dauernd stattfinden soll. Diese Frage ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus unbedingt zu verneinen. Ein bestimmtes, eventuell durch Gesetz zu präzisierendes Maximum der Einlagen erscheint nötig und hat sich in einem rationellen Verhältnis zu dem eigentlichen Betriebskapital des betreffenden Unternehmens zu bewegen. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen dürfen die Hypothekenbanken keinen größeren Betrag als 50 Proz. ihres Aktienkapitales in Depositengeldern aufnehmen. Dieser Prozentsatz würde der Aktionsfähigkeit der Effektenbanken nicht genügen, denn die ihnen zustehende Organisation des Kredits ruht auf einer bei weitem breiteren Unterlage wie bei den Hypothekenbanken. Wenn jedoch das eingezahlte Depositenkapital, insofern es Spareinlagen betrifft, 200 Proz. des Aktienkapitales erreichen darf, wird jede Effektenbank noch die Möglichkeit finden, sich am Depositengeschäft zu beteiligen und sich die Vorteile desselben zu sichern. Die Deutsche Bank hat diesen Prozentsatz noch nicht annähernd erreicht und von einer unbilligen Geschäftsbeschränkung der betreffenden Institute kann daher durch Einführung dieser Bestimmung keine Rede sein.

Je kleiner übrigens das Betriebskapital einer Effektenbank ist, desto weniger gesichert erscheinen durchschnittlich die Rechte der Gläubiger. Jedenfalls ist der gegenwärtige Zustand, bei dem, wie aus den statistischen Zusammenstellungen ersichtlich ist, bei einem eventuell höchst geringfügigen Grundkapital Depositen in enormen Beträgen aufgenommen werden können, ungesund und nicht nur im Interesse der Deponenten, sondern auch in demjenigen der Depositare zu beseitigen. Drittens endlich ist in höherem Maße wie bisher das Prinzip der Oeffentlichkeit zu wahren. Es können gewiß nicht für alle Verhältnisse die Institutionen des einen Landes gleichmäßig auf diejenigen des anderen übertragen werden, aber für die Organisation des Depositenbankwesens kann in mannigfacher Beziehung doch England Deutschland gegenüber als Vorbild dienen. Dort zwingt die öffentliche Meinung Banken und Bankiers, welche Depositengeschäfte betreiben, zur Veröffentlichung von Monats- oder Halbjahrsausweisen, welche über die Verwendung der Einlagekapitalien einen die Urteilsbildung ermöglichenden Aufschluß geben. Eine derartige Maßnahme ist auch für Deutschland als nötig zu bezeichnen. Die Publikation z. B. des Monatsstatus ist daher zu fordern und eventuell durch Gesetz einzuführen. In diesem Status wären die Aktiva und Passiva aufzuführen und zwar kämen für die ersteren namentlich in Betracht der Kassenbestand, die Guthaben bei Banken und Bankiers, die Konsortialbeträge, die Debitoren in laufender Rechnung, die Wechsel- und Lombardforderungen, die Effekten zum Ankaufspreise sowie eventuell die Hypotheken und Grundstücke zum Anschaffungswert. Für die Passiva sind in Ansatz zu bringen: das Grundkapital, die Reserven, die Depositen mit Angabe der Kündigungsfristen, die Kreditoren in laufender Rechnung sowie die Guthaben der Scheckgläubiger. Diese Neuerung würde übrigens nur verallgemeinern, was bisher vereinzelt besteht. Der Hallesche Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. und die Kommerzbank in Lübeck z. B. veröffentlichen seit einer Reihe von Jahren monatlich annähernd in der geforderten Form die diesbezüglichen Ziffern, und es kann daher nicht behauptet werden, daß die empfohlene Maßnahme der Eigenart des deutschen Bankwesens fernsteht oder sie schädigt. Auch ist es selbstverständlich empfehlenswert, in jedem Monatsstatus genau den Prozentsatz anzugeben, in welchem sich die Spareinlagen gegenüber dem Aktienkapital bewegen. Bei Ein- und Durchführung derartiger Reformen ist das Recht der Spardeponenten annähernd verbürgt; er vermag sich auf Verhältnisse zu stützen, die faßbar sind und kann unter Berücksichtigung der Geschäftsindividualität jeder Effektenbank und unter kritischer Bewertung des gegebenen Ziffernmaterials seine jeweiligen Dispositionen treffen.

Gleichen Bestimmungen wie die Effektenbanken hätten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bankgewerbliche Unternehmungen betreiben, zu unterliegen, und in den Kreis der Reformen sind auch die Kreditgenossenschaften hineinzuziehen. Mögen auch die geschilderten Verhältnisse des Hannoverschen Hypothekenvereins

zu den Ausnahmen zählen und nicht als typisch bezeichnet werden können, sie haben doch als Warnung zu dienen und ihre Wiederholung sollte durch die Gesetzgebung erschwert sein. Für die einzuleitenden Neuerungen ist eine Scheidung der betreffenden Institute nach der Eigenart ihrer Organisation nötig. Bei den Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist durchschnittlich die Möglichkeit der Verluste für den Deponenten eine etwas begrenztere und der Depositenverkehr daher dauernd als statthaft zu bezeichnen. Doch auch bei ihnen sollte der Maximalbetrag der aufnehmbaren Depositengelder in einem bestimmten Verhältnis zum Betriebskapital stehen. Da nun durchschnittlich die Vermögensverhältnisse der Genossenschafter nicht außergewöhnlich glänzende sind und daher die Nachschußpflicht nur relativ als belangreich bezeichnet werden kann, ist das prozentuale Verhältnis niedriger wie bei den Effektenbanken zu stellen und sollte die Höhe des bar eingezahlten Betriebskapitals nicht überschreiten. Auch ist, wie dies für die Effektenbanken gefordert worden, die Publikation eines Monatsstatus erforderlich, in welchem die Hauptpositionen, wie z. B. der Barbestand, der Bestand an Wechseln und Effekten zum Ankaufspreise, die Kontokorrent-Debitoren und Kreditoren, die Höhe der Einlagekapitalien u. s. w. aufzuführen sind. Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung bieten den Spardepononten keine genügende Sicherheit. Das häufig sehr geringfügige Betriebskapital bildet vielfach den alleinigen Rückhalt der Forderung und die mangelnde Nachschußpflicht der Schuldner entzieht den Gläubigern die Möglichkeit einer erhöhten Verlustentschädigung. Die Lage der letzteren ist daher oft als eine sehr gefährdete zu bezeichnen, keinerlei genügende Bürgschaft für die prompte Rückzahlung der Einlagen ist gegeben, und diesen Gesellschaften gegenüber erscheint daher das Verbot der Depositenannahme berechtigt. Anders geartet liegen die Verhältnisse bei den Privatbankiers, für welche gleichfalls Reformen geboten sind, doch hier ist die direkte gesetzliche Intervention mit mancherlei schwerwiegenden Bedenken verknüpft. Es ist bereits früher daranf hingewiesen worden, daß die den Privatbankiers zugeführten Depositenkapitalien häufig einen großen Bestandteil ihrer eigentlichen Betriebskapitalien bilden, und wird durch Gesetzesmaßnahme der Verkehr in Spareinlagen beschränkt, so schwindet für viele der Beteiligten die Möglichkeit des ferneren Geschäftsbetriebes. Es wäre ferner zwar auch sehr erwünscht, wenn, wie in England, so auch in Deutschland die öffentliche Meinung die Privatbankiers dazu treiben würde, Monatsstatus zu veröffentlichen, aber auch hier bietet die Freiwilligkeit [1]) der Maßnahmen die alleinige Möglichkeit ihrer Durchführung, denn ein gesetzlicher, lediglich den bankgewerblichen Unternehmern gegenüber verhängter Publikationszwang würde eine ungerechte Scheidung der Berufe herbeiführen. Da endlich von dem Privatunternehmer

1) Die Initiative in England hat die Firma Glyn, Mills Curris & Co. ergriffen, welche in der Gegenwart zu den größten Londoner Privatbankiers zu rechnen ist.

nicht gefordert werden kann, daß er seine Jahresbilanzen veröffentliche, ist auch die systematische Scheidung der Gläubiger von nur formalem Wert und somit im Falle des Konkurses das Vorzugsrecht der Spareinleger gegenüber den sonstigen Gläubigern schwer anwendbar. Die Gesetzgebung wird sich also hier bescheiden müssen und eine Lücke hinterlassen, deren Umfang und sachliche Bedeutung sich allerdings im Laufe der Zeiten immer geringfügiger gestalten dürfte. In den Dörfern und kleineren Ortschaften existieren bereits in der Gegenwart sehr wenig Privatbankiers und hier vollziehen die Sparkassen durchschnittlich die Funktionen, welche für die Entwickelung des Depositenverkehrs nötig sind. In den größeren Städten bemächtigen sich dieses Geschäftszweiges meistenteils die Effektenbanken, für welche die Möglichkeit eines höheren Schutzes der Deponenten nachgewiesen ist. Die wirtschaftliche Bedeutung der Privatbankiers, die Möglichkeit ihrer Tätigkeitsentfaltung, das numerische Verhältnis, in dem sie sich anderen bankgewerblichen Unternehmern gegenüber zu entwickeln vermögen, ist daher in der Gegenwart begrenzt und dürfte sich in der Zukunft noch wesentlich mehr senken. Einen je höheren Aufschwung der einzelne Ort im Reiche nimmt, desto mehr werden die Aktienbanken ihn zu erobern sich bemühen, und gegenüber der Konkurrenz derartiger Unternehmungen muß und wird der Privatbankier immer mehr in den Hintergrund treten. Wenn ferner unter Beobachtung der empfohlenen Maßnahmen eine Reichsdepositenbank geschaffen ist, wenn Staatsdepositenbanken existieren, welche die Spareinlagen solide verwalten, wenn Effektenbanken und Kreditgenossenschaften den erforderlichen Neuerungen unterstellt sind, dürfte die Möglichkeit der Verluste zu Ungunsten der Deponenten wesentlich gemindert sein. Die Gesetzgebung hat dann die richtigen Wege angebahnt, und Sache des einzelnen ist es, sie zu beschreiten. Der Staat, bezw. das Reich haben die Verpflichtung, den Schwachen zu schützen, sie werden aber selbstverständlich nie im stande sein, jeden individuellen Leichtsinn zu verhüten, und derjenige Deponent, der, nachdem die erwähnten Institute und Einrichtungen geschaffen sind, auch ferner seine Sparkapitalien den Privatbankiers zuführt, der muß wissen, was er tut und für die Konsequenzen seiner Handlungsweise eintreten.

Das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 hat sich bewährt und den gehegten Erwartungen entsprochen, denn es hat wesentlich zur Stärkung des Pflichtbewußtseins der Depositare und zu dem erhöhten Schutze der Effektendeponenten beigetragen. Bereits vor Erlaß dieses Gesetzes jedoch wurde in den für diesen Zweck abgehaltenen Kommissionsberatungen des Reichstags mit Recht wiederholt darauf hingewiesen, daß gerechterweise gleichmäßig mit dem Effektendeponenten der Bardeponent geschützt werden, und daß das Depotgesetz seine natürliche Ergänzung durch ein Depositengesetz finden müsse. Diesem Verlangen ist bisher leider nicht genügt worden und die Unterlassungssünde hat sich gerächt. In der jüngeren Zeit sind zwar wenig Depotunterschlagungen, aber dauernd

mehr oder minder große Depositenverluste zu verzeichnen gewesen, und der Mißstand, der durch den Mangel eines Depositengesetzes vorhanden ist, wird sich immer grell bemerkbar machen, wenn das Wirtschaftsleben der Nation sich in krisenhaften Zuckungen bewegt. Es besteht somit eine Verpflichtung, das bisher noch nicht Erreichte nachzuholen und das Depotgesetz dauernd nicht als Torso bestehen zu lassen. Für diesen Zweck sei in der Rekapitulation der gemachten Vorschläge der folgende Entwurf eines Reichsdepositengesetzes weiteren Kreisen unterbreitet.

§ 1. Unter dem Namen „Reichsdepositenbank" wird eine der Aufsicht und Leitung des Reiches unterstehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiete Zweigniederlassungen zu errichten.

Die Reichsdepositenbank ist befugt:

1) zur Annahme von Depositen,

2) zur Diskontierung inländischer Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben,

3) zu Pflege des Scheck-, Lombard-, sowie ungedeckte Barvorschüsse ausschließenden Kontokorrentverkehrs,

4) zur Handhabung des Effektenkommissionsgeschäftes gegen bar, bezw. vorherige Auslieferung der Stücke.

5) zur Emission inländischer Reichs-, Staats- und Stadtanleihen,

6) zum Erwerb erststelliger, auf dem ländlichen oder städtischen Grundbesitz eingetragener Hypotheken.

Aus dem beim Jahresabschluß sich ergebenden Reingewinn der Reichsdepositenbank sind dem zu bildenden Reservefonds 20 Proz. so lange zuzuführen, bis derselbe den zehnten Teil der nach 5-jährigem Durchschnitt zu berechnenden Depositenbeträge erreicht hat; von dem Rest entfallen auf die Aktionäre 75 Proz., auf das Reich 25 Proz.

§ 2. Neben der Reichsdepositenbank werden Staatsdepositenbanken errichtet, für welche die Konzession des betreffenden Bundesstaates einzuholen ist. Außerhalb desjenigen Staates, welcher diese Befugnis erteilt, dürfen sie Depositenbankgeschäfte weder durch Zweiganstalten betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter sich an Banken beteiligen. Bezüglich der ihnen zustehenden Geschäfsbefugnisse, sowie der Verteilung des Reingewinnes unterliegen sie gleichen Bestimmungen wie die Reichsdepositenbank.

§ 3. Die deutschen Effektenbanken und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben das Recht, bis zur doppelten Höhe des voll eingezahlten Grundkapitals Depositen anzunehmen. Sie sind verpflichtet,

1) in den jährlich zu publizierenden Bilanzen eine buchmäßige Scheidung der Gläubiger, je nachdem dieselben als Bardeponenten oder eigentliche Kontokorrentkreditoren auftreten, vorzunehmen,

2) Monatsstatus zu publizieren, in denen rohbilanzmäßig die Aktiva, die Passiva, der Gesamtbetrag der Spareinlagen und Scheck-Guthaben, sowie der Prozentsatz der ersteren zum Betriebskapitale aufzuführen ist.

Im Falle des Konkurses haben die Spardeponenten Prioritätsrechte vor den übrigen Gläubigern.

§ 4. Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung haben das Recht bis zur vollen Höhe des von den Genossenschaftern bar eingezahlten Betriebskapitals Spardepositen entgegenzunehmen; sie unterliegen in sonstiger Beziehung den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Effektenbanken.

Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung ist die Annahme von Spareinlagen untersagt.

Die bisher vermittelst des Depositenverkehrs sich ansammelnden Beträge bilden einen nicht zu unterschätzenden Prozentsatz des gesamten Nationalvermögens, das zu schützen die gesetzgebenden

Faktoren berufen sind. Die hiermit verbundenen Pflichten werden sich in Zukunft immer umfangreicher gestalten, weil durch die stetige Steigerung aller Arten des Arbeitseinkommens und die im laufenden Jahrhundert sich zweifelsohne mehrende Produktionsfähigkeit des deutschen Volkes eine Erhöhung der Spareinlagen herbeigeführt werden muß. Die gegenwärtigen Verhältnisse entsprechen, wie nachgewiesen ist, nicht allseitig den Voraussetzungen, auf denen ein gut organisiertes Depositenbankwesen zu ruhen hat. Das vorhandene Problem jedoch ist lösbar und die gestellte Aufgabe zu erfüllen, sind alle Parteien, gleichviel auf welchem politischen Sonderstandpunkte sie stehen mögen, im Sinne eines Schutzes der nationalen Arbeit berufen. Zuvörderst aber möge die Reichsregierung nicht zögern, die hierfür erforderliche Initiative zu ergreifen, um das Wohl der Minder- und Mittelbegüterten zu fördern und somit auch auf diesem Gebiete eine segensreiche, finanzielle Mißstände beseitigende und den Spartrieb fördernde Sozialpolitik zu treiben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens 1892—1901.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

Der folgende Bericht soll eine gedrängte Uebersicht über die hauptsächlichsten in dieser zehnjährigen Periode veröffentlichten Gesetze wirtschaftlichen Inhalts geben und dadurch eine Verbindung zwischen den früheren seit dem Jahre 1891 nicht mehr erschienenen Berichten über die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens und den von jetzt an wieder erfolgenden herstellen.

In diesen Gesetzen kommen die großen volkswirtschaftlichen Fragen, die während dieser zehn Jahre Italien beschäftigt haben und teilweise noch der Lösung harren, und auch, trotz der verhältnismäßig kurzen Periode, Tendenzen allgemeiner Art zum Ausdruck.

Am Anfange des hier ins Auge gefaßten Zeitraums befand sich Italien in einer sehr schlimmen wirtschaftlichen und finanziellen Lage, wegen der Bank- und Baukrisis, die es schwer getroffen hatte. Aus dem Wirrwarr der verwickelten Verhältnisse tauchten zwei Fragen auf, welche von Parlament und Regierung unbedingt eine Lösung verlangten und alle anderen Fragen momentan in den Hintergrund drängten: die finanzielle und die Bank- und Geldfrage. Man mußte einerseits die zerrütteten Finanzen des Staates wieder in Ordnung bringen und womöglich das Gleichgewicht herstellen und andererseits das vom Zusammenbruch der Bank von Rom erschütterte Bankwesen neuordnen und den Geldumlauf, das an einer übermäßigen Menge von Banknoten und Papiergeld und an einem hohen Agio auf Gold krankte, sanieren. Die Erfüllung der ersten Aufgabe war nicht möglich ohne eine entsprechende Aenderung im Steuerwesen, wodurch die Steuersätze vieler bestehenden Steuern, z. B. der Einkommensteuer, erhöht und neue Steuern, z. B. die Zündhölzchensteuer, eingeführt wurden. Die bedeutendsten finanziellen Gesetze in dieser Beziehung sind die vom 22. Juli 1894 und 8. August 1895. Diesen folgten bis zum Jahre 1897 eine Fülle von anderen Steuergesetzen betreffend die Gerichtsgebühren, die Versicherungssteuern, die Alkoholfabrikationsteuer, die statistische Gebühr auf eingeführte Waren, die Registrations- und Stempelsteuern, die Velocipedsteuer u. s. w. Von 1897 an verlangsamt sich diese angestrengte Tätigkeit auf dem Gebiete des Steuerwesens, deren Zweck zwar durch

die Gunst des allmählichen wirtschaftlichen Aufblühens des Landes erreicht wurde, weil im Jahre 1898/99 die Defizits im Budget aufhörten und eine Ueberschußwirtschaft anfing.

Andererseits erfolgte vom Jahre 1893 bis 1898 auf dem Gebiete der Bankgesetzgebung eine Menge von sich oft widersprechenden Vorschriften, welche natürlich in der folgenden Uebersicht nicht wiedergegeben werden konnten. Von 1898 an setzte eine Periode der Ruhe ein, der Gesundungsprozeß war ziemlich weit vorgeschritten und schritt jedes folgende Jahr fort und ein Gesetz von 1900 sammelte, verschmolz, koordinierte in einem alleingeltenden Text alle in fast einem Jahrzehnte erlassenen Bestimmungen über das Bankwesen. Eine Frage, die für den Detailhandel große Bedeutung hatte, war die Scheidemünzenfrage. Wegen des Agios auf dem Metallgeld wanderten nicht nur Gold- und vollwertige Silbermünzen, sondern auch kleinere silberne Scheidemünzen zu 2 und 1 Lire aus. Diesem Mißstand suchte die Regierung dadurch zu helfen, daß sie durch Verträge mit den anderen Staaten der lateinischen Münzunion die ins Ausland gewanderten Scheidemünzen wieder zurückbekam, in den Staatskassen inmobilisierte und Kassenscheine zu 2 und 1 Lire für den Detailhandel ausgab. Später, im Jahre 1899, als sich die Zirkulationsverhältnisse gebessert hatten, konnte man die Kassenscheine vernichten und die silbernen Scheidemünzen wieder ausgeben.

Solange schwere finanzielle Sorgen auf dem Staat lasteten, konnte an Sozialreform nicht ernst gedacht werden. Von 1892 bis 1898 macht die Sozialgesetzgebung so gut wie keine Fortschritte, abgesehen vom Gesetz von 1893 über die Einigungsämter und Gewerbegerichte. Das Jahr 1898 bedeutet in dieser Hinsicht einen Wendepunkt. Zwei bedeutende Gesetze, das Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz betreffend die Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter, wurden in diesem Jahre durchgeführt. In den folgenden Jahren wurde durch Reglements und Nebengesetze in dieser Richtnng weiter gebaut und vom Jahre 1902 an machte die Sozialgesetzgebung rasche Fortschritte. Das Jahr 1901 brachte ein Auswanderungsgesetz, das zum erstenmal einen energischen Schutz unserer Auswanderer durchführte. Leise Ansätze einer Steuerreformmit dem Zweck, die besonders auf den unteren Klassen der Bevölkerung lastenden städtischen Oktrois zu ermäßigen oder aufzuheben, machten sich auch bemerkbar und kamen schließlich in einem Gesetz von 1902 betreffend die Abschaffung der Getreideoktrois zum Ausdruck.

Dies führt uns hinüber zu den Fragen des kommunalen Steuer- und Kreditwesens, welche in diesem Zeitraum die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments sehr oft in Anspruch genommen haben. Das Aufeinanderfolgen der vielen Gesetze, welche oft nur die Vorschriften früherer Gesetze mit einigen Veränderungen wiederholen, zeigt, wie wenig Erfolg dabei erzielt wurde. Das gesamte Lokalsteuerwesen muß einer vollständigen und gründlichen Revision unterzogen werden; das haben nicht nur Nationalökonomen, sondern auch die Finanzminister immer betont. Aber bis jetzt hat man sich darauf beschränkt, an dem ganzen Stoff herumzuflicken, um die augenfälligsten Mißstände zu beseitigen. Zweck dieser Gesetze ist, der Ueberschreitung der gesetzlich

festgesetzten Zuschläge, welche nur allzu oft vorkommt, und dem weiteren Schuldenmachen ein Ende zu bereiten und den mit Schulden überbürdeten Gemeinden zu Hilfe zu kommen, indem man ihre Schulden unifiziert und konvertiert und ihnen Darlehen und Zuschüsse zu bestimmten Zwecken aus der Staatskasse gewährt. Das Gesetz vom 24. Dezember 1896, betreffend die Gemeinden von Sizilien und Sardinien hat in der Tat die Last der Zinsen um 4 Mill. erleichtert und die jetzige Regierung hat jetzt die Absicht, dieses Gesetz auf die südlichen Provinzen von Italien auszudehnen. Andere Gesetze haben zum Zwecke, den Gemeinden, wo die finanzielle Zerrüttung am grellsten hervortritt, eine scharfe staatliche Kontrolle aufzuzwingen.

In diesen letzten Jahren hat sich eine Gesetzgebung auch um die in einigen Provinzen verwahrloste Landwirtschaft gekümmert. Ein wichtiges Gesetz von 1897 stellt einen bedeutenden Versuch der inneren Kolonisation von Sardinien dar und ein Gesetz von 1900 trifft Maßnahmen für die Melioration der römischen Campagna. Energische Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera und der Malaria, dieses schlimmsten Feindes der italienischen Landwirtschaft, wurden im folgenden Jahre durchgeführt.

Was endlich das Verkehrswesen anbetrifft, ist das wichtigste erlassene Gesetz dasjenige über das Fernsprechwesen, das an dem Grundsatz des freien privaten Betriebs von Fernsprechnetzen, nach staatlicher Konzessionierung und Genehmigung, festhält.

I. Soziale Gesetzgebung.

1. Gesetz vom 15. Juni 1893 No. 295 betreffend die „probi viri“ (proud'hommes, Einigungsämter).

In den Orten, wo Fabriken oder industrielle Unternehmungen vorhanden sind, dürfen, in Bezug auf einen speziellen Industriezweig oder eine Gruppe von verwandten Industrien „collegi di probi viri“ errichtet werden, zum Zweck der Ausgleichung der Streitigkeiten, welche zwischen Unternehmern einerseits und Arbeitern und Lehrlingen andererseits, oder auch zwischen Arbeitern und Lehrlingen entstehen. — Jedes Kollegium entsteht durch ein königliches Dekret, auf Antrag der Justiz- und Handelsminister, nachdem die Handelskammern, die Stadträte und die gesetzlich anerkannten Gewerkschaften ihr Gutachten abgegeben haben.

Das Kollegium besteht aus einem Vorsitzenden (der unter den Justizbeamten gewählt werden kann) und nicht weniger als 10 und mehr als 20 Mitgliedern, die zur Hälfte dem Unternehmer-, zur Hälfte dem Arbeiterstand angehören.

Die Kompetenz des Kollegiums bestimmt sich nach dem Standort der Fabrik und für die Heimarbeiter nach dem Ort, wo der Vertrag geschlossen wurde. Das Kollegium zerfällt in 2 Teile: ein Einigungsamt und ein Gewerbegericht. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, d. h. einem Unternehmer und einem Arbeiter, das Gericht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, d. h. 2 Unternehmern und 2 Arbeitern.

Das Einigungsamt kann um den freundlichen Vergleich von Streitigkeiten ersucht werden, welche betreffen: a) Die Lohnhöhe, b) den Lohn für ausgeführte Arbeiten und schon geleistete Arbeitstage, c) die Arbeitszeit, d) die Befolgung besonderer Arbeitsbedingungen, e) die Fehler in den Arbeiten, f) die Entschädigung für die Aenderung der Art der Rohstoffe oder der Bearbeitung, g) die von den Arbeitern der Fabrik, den Maschinen u. s. w. zugefügten Schäden, oder die von den Arbeitern wegen Schuld des Unternehmers erlittenen Schäden, h) die Höhe der Entschädigungen wegen Vertragsbruches seitens des Arbeiters oder des Unter-

nehmers, i) die Auflösung des Arbeits- oder Lehrlingsvertrags und im allgemeinen alle Streitigkeiten, welche den Arbeits- und Lehrlingsvertrag zwischen Arbeitern und Unternehmern betreffen.

Das Gewerbegericht urteilt über alle vorher erwähnten Streitigkeitsfälle, wenn sie den Wert von 200 Lire nicht überschreiten. Der Wert der Streitigkeit wird aus den Forderungen des Klägers ersehen. Das Gericht (oder die gewöhnlichen Gerichte, wenn der Wert 200 Lire übersteigt) dürfen aber über keinen Streitigkeitsfall entscheiden, wenn nicht vorher eine freundliche Ausgleichung desselben vor dem Einigungsamt versucht wurde. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes darf nur eine Berufung eingelegt werden, wenn dieses inkompetent war oder seine Befugnisse überschritten hat.

Auch Frauen sind zur Wahl der Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter berechtigt und dürfen ebenfalls zu den Kollegien der „probi viri“ gewählt werden. Die Werkmeister wählen mit den Arbeitern, die Fabrikdirektoren und Verwalter mit den Unternehmern, wenn die Fabrik wenigstens 50 Arbeiter beschäftigt. Die Gewählten bleiben 4 Jahre in ihrem Amte. Aber das Kollegium wird alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert und das gilt ebensowohl für die Vertreter der Unternehmer wie für die Vertreter der Arbeiter.

Die übrigen Paragraphen regeln die Prozeßordnung. Die Sitzungen des Gerichtes sind öffentlich, diejenigen des Einigungsamtes geheim. Die Gemeinden, wo das Kollegium seinen Sitz hat, sind verpflichtet, ihm einen Sitzungssaal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben für die Errichtung des Kollegiums und die Betriebskosten werden von der betreffenden Handelskammer bestritten. Alle Urkunden und Protokolle des Gerichtes und des Einigungsamtes, die Entscheidungen und die Abschriften sind stempelsteuerfrei.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht auf die Direktoren, Verwalter, Beamten, und Arbeiter der staatlichen Unternehmungen und Werften anwendbar.

Das Reglement vom 26. April 1894 No. 179 sorgt für die praktische Ausführung dieses Gesetzes.

2. Gesetz vom 30. März 1893 No. 184 und Reglement vom 14. Januar 1894 No. 19 betr. Bergwerke, Steinbrüche und Torfmoore.

Dieses Gesetz trifft Maßnahmen, um die Sicherheit und Gesundheit der in Bergwerken, Steinbrüchen und Torfmooren beschäftigten Personen und die Sicherheit der obenstehenden Gebäude, Wege und Wasserläufe zu gewährleisten. Ingenieure oder andere vom Industrieministerium abhängige Beamte haben das Recht, Bergwerke u. s. w. zu besichtigen und von den Unternehmern alle nötigen Auskünfte zu fordern. Die Unternehmer sind verpflichtet, eine der Zahl der Arbeiter und der Art der Arbeiten entsprechende Menge von Arzneien und Hilfemitteln bei sich zu haben.

Unglücksfälle sollen sofort dem lokalen Polizeiamt angezeigt werden. Den Provinzpräsidenten steht die Polizei der Bergwerke u. s. w. zu.

3. Gesetz vom 17. März 1898 No. 80 betr. die Unfälle der Arbeiter.

Das vorliegende Gesetz ist auf die in folgenden Unternehmungen beschäftigten Arbeiter anwendbar:

a) In den Bergwerken, Steinbrüchen und Torfmooren; in den Bauarbeiten; in den Gas- oder Elektrizitätswerken; in den Telephonunternehmungen; in den Betrieben, wo Sprengstoffe hergestellt oder angewandt werden; in den Werften für Schiffbau,

b) in den folgenden Unternehmungen, wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind: Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, elektrischen Bahnen und Binnenschifffahrtverkehrsmitteln; Entwässerungsarbeiten; Bau von Häfen und Kanälen, Brücken, Landstraßen und Tunnels,

c) in den industriellen Unternehmungen mit Motorbetrieb, wenn mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind.

Im Sinne dieses Gesetzes wird als Arbeiter betrachtet:

a) derjenige, der ständig oder gelegentlich, gegen Zeit- oder Stücklohn in einer Arbeit außer seiner Wohnung beschäftigt ist,

b) derjenige, der, unter denselben Bedingungen, die Arbeit anderer beauf-

sichtigt, auch wenn er materiell nicht daran teilnimmt, wenn sein Lohn 7 Lire pro Tag nicht überschreitet und in Perioden von nicht länger als einem Monat bezahlt wird,

c) der Lehrling, welcher unentgeltlich oder nicht an der Ausführung der Arbeit teilnimmt.

Die Leiter der obengenannten Unternehmungen sind verpflichtet, die von den Gesetzen und Reglements vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit der Arbeiter zu treffen. Das Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau übt durch seine Beamten und besondere Inspektoren sein Aufsichtsrecht auf die Unternehmungen aus.

Alle Arbeiter der genannten Unternehmungen sollen gegen Unfall versichert sein. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf die bei Dampfkesseln außerhalb der Fabrik beschäftigten Arbeiter und findet statt, auch wenn die Unternehmungen vom Staate, von den Provinzen oder von den Kommunen betrieben werden.

Die Versicherung findet statt auf Kosten des Leiters der Unternehmung für alle Fälle von Tod oder persönlichen Verletzungen, welche von der Arbeit verursacht werden und länger als 5 Tage dauern. Wenn die Unternehmung auf Rechnung des Staates, der Provinzen oder der Kommunen betrieben wird, steht die Versicherungspflicht dem Pächter zu.

Die Höhe der Entschädigung wird folgendermaßen bemessen:

1) Im Falle der absoluten und dauernden Invalidität wird die Entschädigung den Betrag von 5 Jahreslöhnen ausmachen und nie unter 3000 Lire sein.

2) Im Falle der partiellen und dauernden Invalidität wird die Entschädigung fünfmal den Betrag ausmachen, um welchen der Jahreslohn herabgesetzt wurde.

3) Im Falle der absoluten und zeitlichen Invalidität wird die Entschädigung pro Tag bemessen werden und der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gleich sein. Sie soll während der ganzen Dauer der Invalidität, vom 6. Tag an, bezahlt werden.

4) Im Falle der partiellen und zeitlichen Invalidität ist die Enschädigung gleich der Hälfte der Verminderung, welcher der durchschnittliche Lohn infolge der Invalidität unterliegen muß und wird während der ganzen Dauer der Invalidität vom 6. Tage an, bezahlt.

5) Im Todesfall beträgt die Entschädigung die Summe von 5 Jahreslöhnen und wird den Erben, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezahlt.

Die den Lehrlingen gebührenden Entschädigungen werden auf Grund des niedrigsten Lohnes der im selben Industriezweige und in derselben Kategorie der Lehrlinge beschäftigten Arbeiter berechnet.

Bei jedem Unfall ist der Leiter der Unternehmung verpflichtet, die Kosten für die ersten Hilfeleistungen zu bestreiten.

Nach 2 Jahren seit dem Tag des Unfalles haben der Arbeiter und die Versicherungsanstalten das Recht, eine neue ärztliche Untersuchung zu fordern, wenn in dem physischen Zustande des Arbeiters Veränderungen eingetreten sind.

Wenn, im Falle der zeitlichen Invalidität, Streitigkeiten über die Berechnung der Entschädigung entstehen, entscheidet das Kollegium der „probiviri", gegen dessen Urteile, bis zu einem Wert von 200 Lire (gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1893) kein Berufungsrecht besteht. In allen anderen Streitigkeiten, deren Wert 200 Lire überschreitet, entscheidet der Richter des Ortes, wo der Unfall vorgekommen ist.

Die im Falle der absoluten und dauernden Invalidität zu zahlende Entschädigung wird in eine Lebensrente bei der naturalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter umgewandelt. Das Recht auf die Entschädigung oder Lebensrente darf weder veräußert noch verpfändet noch beschlagnahmt werden.

Bei dem vom Staate, von den Provinzen und von den Kommunen direkt oder durch einen Pächter ausgeführten Arbeiten soll die Versicherung bei der „nationalen Versicherungskasse für die Arbeiterunfälle" geschehen. Die anderen Unternehmer dürfen ihre Arbeiter auch bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Von der Versicherungspflicht bei der Nationalen Kasse oder anderen Versicherungsanstalten sind befreit:

1) Der Staat für die Arbeiter seiner Unternehmungen, denen Spezialgesetze Entschädigungen in Unfällen schon zuweisen.

2) Diejenige Unternehmer, welche besondere Versicherungskassen für ihre Arbeiter gegründet haben oder gründen werden. Dieselben aber sollen durch Gesetz oder königl. Dekret genehmigt werden, für eine Anzahl von mehr als 500 Arbeitern dauernd sorgen und keine geringeren Entschädigungen zuerteilen als die im vorliegenden Gesetze festgestellten. Außerdem sollen die Unternehmer eine Kaution in staatlichen oder vom Staate garantierten Schuldtiteln deponieren.

3) Die an einem Syndikat für gegenseitige Versicherung teilnehmenden Unternehmer, wenn die Statuten desselben vom Industrieministerium genehmigt worden sind, und wenn das Syndikat wenigstens 4000 Arbeiter beschäftigt.

4) Die Eisenbahngesellschaften, wenn sie die Statuten der betreffenden Kassen den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen werden.

Diejenigen, welche der Versicherungspflicht nicht nachkommen, oder den abgelaufenen Versicherungsvertrag nicht erneuern oder denselben nicht vervollständigen, wenn die Zahl der beschäftigten Arbeiter zugenommen hat, unterliegen einer Geldstrafe von 5 Lire für jeden Arbeiter und jeden Tag der Verspätung in der Stipulation oder Erneuerung des Vertrags, und sind verpflichtet, wenn inzwischen Unfälle vorkommen, die Entschädigungen den Arbeitern zu entrichten.

Das Reglement vom 25. September 1898 No. 411 enthält die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz. Hinzugekommen sind die drei königl. Dekrete vom 18. Juni 1899 No. 230, 231, 232 und das Dekret vom 27. Mai 1900 No. 205, welche besondere Reglements zur Unfallverhütung in den Bergwerken, in den Steinbrüchen, in den Sprengstoffe produzierenden Industrien, in den Bauarbeiten und anderen Industrien genehmigen.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1899 No. 449 außerdem bestimmt, daß die Arbeiter der vom Staat betriebenen Tabak- und Salzfabriken das Recht haben, von der Finanzverwaltung die vom Unfallgesetz festgestellten Entschädigungen zu fordern.

4. Das Gesetz vom 29. März 1900 No. 101 bestimmt, daß jede der drei großen italienischen Eisenbahngesellschaften eine Fürsorgekasse zu Gunsten des seit dem 1. Januar 1897 in Dienst getretenen Personals, auf der Grundlage des Individualrechnungssystems, errichten muß. Die Kassen werden Ruhegehälter, Krankengelder und Entschädigungen infolge von Arbeitsunfällen gewähren.

5. Das Gesetz vom 31. Januar 1901 betreffend die Auswanderung und das hierzu gehörende Reglement vom 10. Juli 1901 No. 375 werden im Abschnitt „Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens im Jahre 1902“ im Zusammenhang mit anderen Dekreten berücksichtigt werden.

6. Gesetz vom 1. Februar 1901 No. 24 betreffend die Wechsel und die Ersparnisse der italienischen Auswanderer im Auslande.

Die Bank von Neapel wird ermächtigt, um die Ersparnisse der italienischen Auswanderer Sorge zu tragen, sie zu sammeln und nach Italien zu leiten. Zu diesem Zweck wird sie sich mit Bankhäusern und dem Postministerium verständigen dürfen, und, wenn es nötig sein wird, wird sie eigene Vertretungsbureaus errichten. Es ist aber der Bank verboten, jedes Diskontierungsgeschäft mit den Auswanderern zu machen oder ihnen Unterstützungen zu gewähren. Das Postministerium wird, je nach den Verhältnissen und den Orten, die Höhe der der Bank von Neapel gebührenden Provision bestimmen. Eine Hälfte davon wird der Bank, die andere Hälfte dem „Auswanderungsfonds“ zufallen.

Hierzu das königl. Dekret vom 29. Dezember 1901 No. 571, das die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz enthält.

7. Reglement vom 14. März 1901 No. 118, betreffend die Eisenbahnen.

Es ist eine Reihe von sehr spezialisierten Bestimmungen, deren Zweck ist, den Unfällen unter den Beamten und Arbeitern im Dienst der Eisenbahngesellschaften vorzubeugen.

8. Gesetz vom 7. Juli 1901 No. 322, betreffend die nationale Fürsorgekasse gegen Invalidität und Alter der Arbeiter. — Dieses Gesetz bringt einige Veränderungen dem Gesetze vom 17. Juli 1898 No. 350 und ermächtigt die Regierung, einen einheitlichen Text aller die nationale Fürsorgekasse betreffenden Gesetze zu bearbeiten. Weiter bestimmt dieses Gesetz, daß ein Teil des Betrages der verfallenen Kassenscheine (zu 1 und 2 Lire) und Banknoten, der Fürsorgekasse zufallen soll.

Dieser einheitliche Text wurde durch das Königl. Dekret vom 28. Juli 1901 No. 387 gebilligt und wird in anderem Zusammenhang besprochen werden.

9. Gesetz vom 26. Dezember 1901 No. 518, betreffend die Ruhegehälter für die in der Königl. Marine beschäftigten Arbeiter.

Den in der Königl. Marine ständig beschäftigten Arbeitern wird ein Ruhegehalt gewährt, wenn sie 25 Jahre gedient und das 50. Altersjahr erreicht haben, wenn sie wegen Unfalls oder Krankheit die Arbeit nicht mehr fortsetzen können und der Unfall oder die Krankheit als Folge ihres Dienstes anzusehen sind, wenn sie nach einem 25-jährigen Dienst unfähig sind, diesen fortzusetzen, wie alt auch sie sein mögen.

Diejenigen Arbeiter, welche sich einen Diebstahl haben zu Schulden kommen lassen, verlieren das Recht auf das Ruhegehalt.

II. Geld- und Bankwesen.

1. Das königl. Dekret vom 4. August 1893 No. 452 ermächtigt den Schatzminister „Kassenscheine“ zu einer Lira in einem gesamten Nominalbetrag von 30 Mill. Lire auszugeben. Die Kassenscheine sind durch italienische silberne Scheidemünzen, die in der Staatskasse immobilisiert sind, garantiert und vollständig gedeckt.

2. Das Königl. Dekret vom 8. November 1893 No. 604 bestimmt, daß die Einfuhrzölle in Metallgeld bezahlt werden.

3. Das Königl. Dekret vom 23. November 1893 No. 644 genehmigt das Reglement betreffend die Liquidierung der römischen Bank.

4. Das Gesetz vom 29. März 1894 No. 114 ermächtigt die Regierung, den am 15. November 1894 in Paris unterzeichneten Münzvertrag auszuführen.

Durch diesen Vertrag wollte die italienische Regierung die fortwährende Auswanderung der silbernen Scheidemünzen, die ihren Grund in der Entwertung der Banknoten und des Papiergeldes hatte, verhindern. Die belgische, französische, griechische nnd schweizerische Regierung verpflichteten sich, die italienischen silbernen Scheidemünzen zu 2 Lire, 1 Lira, 50 und 20 Cent vom Umlauf zurückzuziehen und der italienischen Regierung zu übergeben. Die öffentliche Kassen der genannten Regierungen werden aufhören, italienische Scheidemünzen anzunehmen. Die italienische Regierung, welche gezwungen worden ist, um der Auswanderung ihrer silbernen Scheidemünzen vorzubeugen, Kassenscheine zu 2 und 1 Lire vorläufig auszugeben, verspricht, daß dieser Ausgabe immer eine gleiche Summe von in der Staatskasse immobilisierten Scheidemünzen entsprechen wird. Die Regierungen der vier genannten Staaten werden die Einfuhr von italienischen Scheidemünzen und die italienische Regierung die Ausfuhr derselben verbieten.

5. Gesetz vom 8. August 1895 No. 519 betreffend die Errichtung von provinzialen Bodenkreditinstituten.

Die Regierung wird ermächtigt, Gesellschaften oder Instituten mit einem Kapital von nicht weniger als 2 Mill. Lire die Ausübung des Bodenkredits in denjenigen Provinzen zu gestatten, wo keine Bodenkreditinstitute vorhanden sind.

6. Das Gesetz vom 2. Januar 1898 No. 1 verleiht volle Gesetzkraft der Münzkonvention von Paris vom 29. Oktober 1897, betreffend die Vermehrung der Prägung der silbernen Scheidemünzen.

Durch diese Konvention wurden die vom § 3 der Münzkonvention vom 6. November 1885 bestimmten Beträge der silbernen Scheidemünzen folgendermaßen erhöht:

für Italien	um	30	Mill. Lire
„ Belgien	„	6	„ „
„ Frankreich und seine Kolonien	„	130	„ „
„ die Schweiz	„	3	„ „

Diese Staaten verpflichteten sich, für die Prägung der neuen Scheidemünzen nur Fünffrancsstücke anzuwenden. Jeder Staat darf doch Silberbarren bis zu einem Betrag von 3 Mill. frcs. prägen, wenn der daraus sich ergebende Gewinn zur Aufrechterhaltung seiner Gold- und Silberzirkulation verwendet wird. Jeder Staat wird $^2/_5$ der oben festgestellten Beträge im ersten Jahr und $^1/_5$ in jedem nachfolgenden Jahre prägen. Die vorliegende Konvention wird dieselbe Dauer haben wie diejenige vom 6. November 1885 deren integrierender Bestandteil sie ist.

7. Gesetz vom 16. Februar 1899 No. 45 betreffend die Einziehung der Kassenscheine und Ausgabe der silbernen Scheidemünzen.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) Die Ausfuhr nach dem Ausland von silbernen Scheidemünzen zu 1, 2 Lire und zu 50 Cent zu verbieten.

2) Die Kassenscheine von zu 1 und 2 Lire einzuziehen und zu vernichten.

3) Zu gestatten, daß die Einfuhrzölle bis zu einer gewissen Grenze mit silbernen Scheidemünzen bezahlt werden.

Vom Tage an, als die Einziehung der Kassenscheine anfangen wird, dürfen die silbernen Scheidemünzen bloß $^2/_{00}$ des Gesamtbetrages des Metallreserven der Banken ausmachen.

Die Kassenscheine werden allmählich durch die Ausgabe von entsprechenden Scheidemünzen ersetzt und hören seit dem 31. Dezember 1901 auf, Legalkurs zu haben. Die Kassenscheine, welche vor dem 31. Dezember 1906 bei dem Zentralschatzamt oder den lokalen Schatzämtern nicht eingelöst werden, sind verfallen. Der Betrag der verfallenen Kassenscheine fällt dem Vermögen der nationalen Fürsorgekasse für Alter und Invalidität der Arbeiter zu.

Diesem Gesetz gemäß verbietet das Königl. Dekret vom 19. Februar 1899 No. 55 die Ausfuhr der silbernen Scheidemünzen und das Königl. Dekret vom 19. Februar No. 54 bestimmt, daß die silbernen Scheidemünzen in der Bezahlung der Einfuhrzölle nur bis zur Höhe von 5 Lire angenommen werden dürfen.

8. Das Königl. Dekret vom 19. Juli 1899 No. 317 enthält die Ausführungsanweisungen für die Einziehung und Vernichtung der Kassenscheine und Ausgabe der sie ersetzenden Scheidemünzen.

9. Das Königl. Dekret vom 16. November 1899 No. 477 bestimmt, daß die auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1895 ausgegebenen 400 Mill. Lire Staatsnoten folgendermaßen eingeteilt werden sollen:

25	Mill. Noten zu	5 Lire	=	125 Mill. Lire
22,5	„ „ „	10 „	=	225 „ „
2	„ „ „	25 „	=	50 „ „

10. Bankgesetz vom 9. Oktober 1900, No. 373[1]).

Der § 16 des Bankgesetzes vom 3. März 1898, No. 47 ermächtigte die Regierung, alle die Notenbanken und den Banknotenumlauf betreffenden Gesetze in

1) Eine Uebersicht des italienischen Bankgesetzes wird auch im 2. Bd. des „Finanzarchiv“ Jahrgang 1904 im Zusammenhang mit einem Aufsatz von mir über das Finanzwesen Italiens erscheinen. Die Herren Herausgeber und Verleger haben mir gütigst gestattet, dieselben hier zu benutzen.

einem einheitlichen Text zu sammeln. Demgemäß wurde durch das königl. Dekret vom 9. Oktober 1900 No. 373 der einheitliche Text der Bankgesetze, der alle jetzt geltenden Bestimmungen betreffend das Geld- und Bankwesen enthält, gebilligt.

a) Ausgabe von Noten. Das Recht der Ausgabe von Banknoten ist auf eine Periode von 20 Jahren vom 10. August 1893 folgenden Banken gewährt: der Bank von Italien, mit einem Nominalkapital von 240 Mill. Lire, welches in 300 000 Anteile von je 800 L. eingeteilt ist; der Bank von Neapel, der Bank von Sizilien. Zwei Jahre vor dem Ablauf dieser Periode wird eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission die Lage der drei Notenbanken prüfen, um zu sehen, ob diese allen Bestimmungen des Gesetzes nachgekommen sind. In diesem Falle darf das Recht der Notenausgabe bis zum 31. Dezember 1923 verlängert werden.

Die zur Notenausgabe berechtigten Banken dürfen Filialen in jeder Provinz des Königreichs errichten.

Die Noten, welche die drei Banken ausgeben dürfen, haben die Größe von 50, 100, 500, 1000 L. An der Herstellung der Noten nehmen der Staat und jede der drei Banken teil, so daß weder der Staat noch die betreffende Bank eine vollständige Note herstellen können.

b) Notenumlauf. Der normale Höchstbetrag des Notenumlaufes der drei Banken ist, vom 1. Januar 1900, auf 1010 Mill. L. festgesetzt, welche folgendermaßen verteilt sind:

Bank von Italien	732 000 000 L.
Bank von Neapel	225 400 000 „
Bank von Sizilien	51 700 000 „

Diese Summen werden am Ende jeden Jahres herabgesetzt: um 17 Mill. für die Bank von Italien, um 5,2 Mill. für die Bank von Neapel, um 1,1 Mill. für die Bank von Sizilien, so lange, bis das Minimum von 630, bezw. 190 und 44 Mill. und insgesamt 864 Mill. erreicht wird.

Der Notenumlauf jeder Bank darf die obigen Grenzen überschreiten, wenn die überschüssigen Noten durch gesetzliches Metallgeld oder Goldbarren gedeckt sind. Der Umlauf der den von den Banken an den Staat gemachten Vorschüssen entsprechenden Noten ist in den obigen Grenzen nicht einbegriffen. Für die überschüssigen und nicht vollständig gedeckten Noten werden weiter besondere Bestimmungen getroffen.

Die Inhaber von Banknoten haben das Recht, dieselben in den folgenden Städten einzulösen: Rom, Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Livorno, Messina, Mailand, Neapel, Palermo, Turin, Verona, Venedig. Aber solange keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden, können die Banknoten seitens der Banken gegen Staatsnoten oder Metallgeld eingelöst werden. In diesem zweiten Falle dürfen die Banken von dem Noteninhaber das entsprechende Agio fordern. (Diese letzte Bestimmung hat jetzt keine praktische Bedeutung, da seit Ende 1902 das Agio auf Gold vollständig verschwunden ist.)

Die Reserve der Banken muß 40 Proz. des gesamten Notenumlaufs betragen. In ihrem metallenen Teil besteht die Reserve: aus italienischem gesetzlichen Metallgeld, aus fremden Münzen, die in Italien Legalkurs haben, und aus Goldbarren. Ein Teil der Reserve darf auch bestehen: aus Wechseln auf das Ausland mit erstklassigen Unterschriften, aus Quittungen von bei großen ausländischen Banken deponierten Geldsummen, aus Scheinen des englischen Schatzes und im allgemeinen aus Schatzscheinen von fremden Staaten; und sie muß in folgenden Grenzen gehalten werden: für die Bank von Italien bis zu 11 Proz., für die Bank von Neapel bis zu 7 Proz., für die Bank von Sizilien bis zu 15 Proz. Besondere Vergünstigungen sind der Bank von Neapel gewährt.

Die aus tatsächlichem Metalle oder gleichgestellten Papieren bestehende Reserve darf in keinem Fall unter ein unreduzierbares Minimum von 300 Mill. für die Bank von Italien, 90,5 Mill. für die Bank von Neapel und 21 Mill. für die Bank von Sizilien herabgedrückt werden. Diese Summen sind ausschließlich dazu bestimmt, einen gleichen Betrag von sich im Umlauf befindenden Noten der drei Banken zu garantieren. Was jenen Teil des Notenumlaufs anbetrifft, der von der unreduzierbaren Metallreserve nicht gedeckt ist, haben die Noteninhaber ein Vorzugsrecht auf die sich im Eigentum der Bank befindenden goldenen und silbernen

Münzen nach Abzug der unreduzierbaren Reserve und des die Schulden auf Sicht garantierenden Teiles; auf die Scheine des italienischen Schatzes und die anderen staatlichen oder vom Staate garantierten Schuldtitel; auf die in der Metallreserve nicht mit eingerechneten Wechsel auf das Ausland; auf die Forderungsrechte der Bank, welche Folge von Lombardsdarlehen sind; auf das inländische Portefeuille. Der Notenumlauf der Bank von Italien und der Bank von Sizilien auf Rechnung der Vorschüsse an den Schatz sind durch die entsprechenden Kredittitel vollständig gedeckt, welche, wie die unreduzierbare Reserve, eine Garantie zur ausschließlichen Gunst der Inhaber der entsprechenden Noten ausmachen.

Die tatsächlich oder gleichgestellte unreduzierbare Metallreserve, welche nur die umlaufenden Noten garantiert, ist von der anderen Reserve in Besitz der Banken getrennt gehalten und ist der fortwährenden Aufsicht des Staates unterstellt.

Die Verbindlichkeiten der Banken, welche aus pagherò, checks oder anderen von den Noten verschiedenen aber auf Sicht zahlbaren Titeln bestehen, sollen durch eine besondere Reserve, welche 40 Proz. der Verbindlichkeiten beträgt garantiert werden. Dieselbe muß bis zu einem Drittel aus gesetzlichem italienischen Metallgeld, fremden Münzen mit Legalkurs und Goldbarren und darf für die übrigen $^2/_3$ aus Wechseln auf das Ausland bestehen.

Der metallene Teil der beiden Reserven muß wenigsten bis zu $^3/_4$ aus Gold bestehen und die silbernen Scheidemünzen dürfen nur bis zu $^2/_{00}$ der Reserve miteinberechnet werden.

Die Banknotensteuer beträgt 1 Proz. jährlich. Dieser Steuer unterliegt die durchschnittliche Summe der umlaufenden Noten nach Abzug der Reserve, wenn diese Noten die vom Gesetze festgestellten Grenzen nicht überschreiten. Die über diese Grenzen ausgegebenen Noten unterliegen der Steuer nicht, wenn sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vollständig gedeckt sind. Die auf Rechnung der Vorschüsse an den Schatz umlaufenden Noten unterliegen ebenfalls der Steuer nicht. Die Steuer beträgt $^2/_3$ des Diskontosatzes für die Noten, die über die festgestellten Grenzen ausgegeben werden, ohne daß sie vollständig gedeckt sind, aber wenn die Deckung sich wenigstens auf 40 Proz. beläuft und wenn die überschüssigen Noten folgende Summen nicht überschreiten: 45 Mill. für die Bank von Italien, 14 Mill. für die Bank von Neapel, 3,5 Mill. für die Bank von Sizilien.

Wenn die überschüssigen Noten diese Summen überschreiten, aber in einem Verhältnis von 40 Proz. gedeckt sind, beträgt die Steuer den vollen Diskontosatz. Wenn endlich die Deckung der überschüssigen Noten 40 Proz. nicht erreicht, beträgt die Steuer das Doppelte des Diskontosatzes.

c) Vorschüsse an den Schatz. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse, welche die Banken dem Schatz machen müssen, ist auf 125 Mill. L. festgestellt, welche so verteilt sind: Bank von Italien 115 Mill.; Bank von Sizilien 10 Mill. Der Zinsfuß für diese Vorschüsse beträgt 1,50 Proz.

d) Zulässige Geschäfte der Banken. Die Banken dürfen nur die vom Gesetze zugelassenen Geschäfte machen. Die Bankinstitute dürfen auch nicht länger als 4 Monate diskontieren: a) Wechsel mit zwei oder mehreren Unterschriften von bekannten zahlungsfähigen Personen oder Firmen, b) Schatzscheine, c) Warrants, d) Coupons der Schuldtitel, auf die die Bank Darlehen machen kann. — Während der Dauer des Legalkurses ist der Diskontosatz derselbe für alle Banken und darf ohne die Genehmigung des Schatzministers nicht verändert werden. Der Schatzminister darf den Diskontosatz verändern wenn er glaubt, daß die Marktverhältnisse es fordern. Aber die Banken dürfen einen gegenüber dem üblichen um 1 Proz. geringeren Diskontosatz gewähren den Wechseln der Volksbanken, Diskontobanken, Agrarkreditbanken, welche entstanden sind, um als Vermittler zwischen dem Detailhandel und den Notenbanken zu handeln und um die Warrants zu diskontieren. Diese Vergünstigung ist der Bank von Italien bis zu 70 Mill., der Bank von Neapel bis zu 21 Mill., der Bank von Sizilien bis zu 6 Mill. gewährt.

Die Banken dürfen Lombarddarlehen auf nicht länger als 6 Monate geben: a) auf Staatsschuldtitel und Schatzscheine, b) auf Titel, welche (oder deren Zinsen) der Staat garantiert hat, c) auf Pfandbriefe der Bodenkreditinstitute, d) auf in Gold zahlbare von fremden Staaten ausgegebene oder garantierte Schuldtitel, e) auf nationale und fremde Gold- und Silbermünzen mit Legalkurs und auf Goldbarren, f) auf rohe und verarbeitete Seide und auf Silberbarren nicht über

$^2/_3$ des Wertes derselben, g) Warrants nicht über $^2/_3$ des Wertes der Waren, die sie vertreten, h) auf Schwefelwarrants nicht über $^1/_2$ des Wertes der Ware.

Während der Dauer des Legalkurses ist der Zinsfuß für die Lombarddarlehen derselbe für alle Banken und darf ohne die Ermächtigung der Regierung nicht verändert werden.

Die Banken dürfen Wechsel auf das Ausland mit 2 oder mehreren zahlungsfähigen Unterschriften, auf 3 Monate, zahlbar in Gold auf eigene Rechnung bar kaufen und verkaufen. Solange aber der Legalkurs dauert, dürfen diese Operationen nur in dem Umfang geschehen, der notwendig ist, damit die Banken ihre Metallreserve nicht vermindern.

Die Banken dürfen eine Reserve in italienischer Rente oder in anderen vom Staate ausgegebenen oder garantierten Schuldtiteln haben und der Wert derselben muß in folgenden Grenzen gehalten werden: für die Bank von Italien bis zu 75 Mill., für die Bank von Neapel bis zu 30 Mill., für die Bank von Sizilien bis zu 8 Mill.

Die Titel, Wertpapiere und Mobilien, die den Banken infolge eines Forderungsrechts zufallen und ihrer Natur nach von den oben bezeichneten verschieden sind, müssen in 2 Jahren liquidiert werden. Die Banken dürfen auch Hypotheken und Immobilien annehmen, aber sind verpflichtet, dieselben in 3 Jahren zu liquidieren.

Die Banken dürfen zinsbringende Depositen in Kontokorrent annehmen. Im Falle aber, wo der Gesamtbetrag dieser Depositen 130 Mill. Lire für die Bank von Italien, 50 Mill. für die Bank von Neapel, 15 Mill. für die Bank von Sizilien überschreitet, soll die Bank ihren Notenumlauf um ein Drittel der überschüssigen Summe vermindern. Der Zinsfuß der Depositen darf in keinem Fall ein Drittel des Diskontosatzes überschreiten.

Es ist den Banken verboten, neue Bodenkreditoperationen zu machen. Jedes Kontokorrentgeschäft ohne Deckung, sei es am Anfang des Kontos, sei es im Laufe desselben, ist untersagt. Die Banken, welche vom Gesetze nicht zugelassene Geschäfte machen, unterliegen einer Steuer, die dreimal den entsprechenden Diskontosatz beträgt und den Gesamtbetrag der gesetzlich verbotenen Geschäfte, während der ganzen Dauer derselben, trifft.

Die 3 Banken sollen die gesetzlich verbotenen Operationen, welche vor dem 20. Februar 1896 eingegangen worden sind in einer Periode von 15 Jahren vom 1. Januar 1894 an (und davon alle 3 Jahre ein Fünftel) liquidieren. Zu dieser Liquidierung genießen die Banken einige Steuerermäßigungen.

e) Aufsicht über die Banken. Eine ständige, aus Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses und hohen Verwaltungsbeamten bestehende Kommission, deren Vorsitzender der Schatzminister ist, beaufsichtigt die Banken und den Noten- und Papiergeldumlauf. Außerdem findet am Ende aller 3 Jahre eine außerordentliche Inspektion der Banken durch Regierungsbeamte statt.

Die Mitglieder des Parlaments dürfen kein Amt, sei es unentgeltlich oder nicht, in den Banken ausüben. Das Statut der Bank von Italien wird durch königl. Dekret genehmigt. Die Ernennung des Generaldirektors der Bank von Italien muß ebenfalls von der Regierung genehmigt werden.

III. Verkehrswesen.

1. Gesetz vom 7. April 1892 No. 864 über das Telephonwesen.

Jeder darf auf seinem eigenen Grundbesitz eine telephonische Verbindung herstellen, wenn die Drähte über oder unter dem öffentlichen Boden oder anderer Grundstücke sich nicht befinden. Keine andere telephonische Verbindung darf ohne die Konzessionierung der Regierung hergestellt werden.

Die Konzessionierung darf zurückgenommen werden, wenn der Konzessionär den Bestimmungen des Gesetzes keine Folge leistet. In diesem Falle kann er nicht verlangen, daß das Material seines telephonischen Netzes angekauft werde. Die Regierung darf telephonische Verbindungen direkt herstellen oder andere Konzessionierungen in derselben Gemeinde gewähren, wenn das öffentliche Interesse es fordert und der gegenwärtige Konzessionär sich weigert, gemäß den Wünschen der Regierung den Dienst zu verbessern und zu erweitern.

Die Konzessionierung von telephonischen Netzen darf zum Zweck eines privaten oder öffentlichen Gebrauches, einer kommunalen oder interkommunalen Verbindung erfolgen.

Die Konzessionäre von telephonischen Netzen dürfen die Drähte über öffentliche und private Grundstücke, ohne Anhaltspunkte, überführen. Wenn Anhaltspunkte an Gebäuden notwendig sind, muß der Besitzer seine Einwilligung geben. Der Provinzpräsident darf aber diese Einwilligung, wegen des öffentlichen Interesses, erzwingen und dem Konzessionär befehlen, dem Besitzer eine Geldentschädigung dafür zu bezahlen.

Keine Konzessionierung von telephonischen Linien zum öffentlichen Gebrauch darf auf länger als 25 Jahre geschehen, der Regierung aber steht nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Datum der Konzessionierung das Recht zu, die Linie loszukaufen. Damit fallen dem Staat die Linien mit dem gesamten Betriebsmaterial zu und der Staat ersetzt den Konzessionär in allen seinen Pflichten und Rechten, auch Dritten gegenüber. Der Preis wird gemeinsam oder, wenn das nicht möglich ist, von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, deren einer von der Regierung, der zweite vom Direktor des Landgerichts, der letzte vom Konzessionär gewählt werden, festgesetzt.

Nach Ablauf der Konzessionierung, wird jede telephonische Linie, mit dem gesamten Betriebsmaterial und allen Apparaten, Staatseigentum, ohne irgend eine Entschädigung an den Konzessionär.

Die Konzessionäre von telephonischen Linien zum öffentlichen Gebrauch innerhalb einer Gemeinde oder einer Gruppe von mehreren Gemeinden bezahlen dem Staate 10 Proz. der Abonnentenbeiträge und 50 Lire für jede öffentliche Fernsprechstelle.

Wenn die Regierung es verlangt, ist der Konzessionär einer telephonischen Verbindung zum öffentlichen Gebrauch innerhalb einer Gemeinde verpflichtet, sein eigenes Telephonamt mit dem Telephonamt der interkommunalen Linie in Verbindung zu setzen und die nötigen Ausgaben zu bestreiten.

Der Konzessionär einer interkommunalen telephonischen Linie soll der Regierung die durchschnittlichen Einnahmen, welche diese aus dem interkommunalen Telegrammwechsel bezieht, garantieren. Er ist aber nicht verpflichtet, die Regierung für die eventuelle Verminderung der Einnahmen aus den Telegrammen schadlos zu halten, wenn dieselbe durch eine Aenderung im Telegrammtarif oder außerordentliche Begebenheiten, die sowohl den Telephon- wie den Telegrammverkehr eingeschränkt haben, hervorgerufen worden sind.

Weitere Paragraphen stellen die von den Abonnenten und den anderen Benutzern von Fernsprechlinien zu zahlenden Beiträge fest, um das Publikum vor der Gefahr der Ausbeutung seitens der Konzessionäre zu schützen.

Die Regierung darf endlich den telephonischen Verkehr einschränken oder aufheben oder selbst übernehmen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es fordern. In diesen Fällen steht dem Konzessionär kein Recht auf Entschädigung zu.

2. Das Gesetz vom 22. April 1893 No. 195 genehmigt die neuen folgenden Verträge mit den Schiffahrtgesellschaften:

a) den Vertrag vom 29. Januar 1891, womit die allgemeine italienische Schiffahrtgesellschaft den Dampferverkehr mit Sardinien, Sizilien, Tripolitanien, Tunesien, Malta, Corsica, der Levante, Aegypten, dem roten Meer und Indien übernommen hat,

b) den Vertrag vom 16. Mai 1891 mit der Schiffahrtgesellschaft „Nederland“ betreffend den Schiffsverkehr zwischen Genua und Batavia,

c) den Vertrag vom 29. Januar 1891 mit der allgemeinen italienischen Schiffahrtsgesellschaft betreffend den Dampferverkehr mit den toskanischen Inseln und den Inseln Pantelleria, Linosa und Lampedusa,

d) den Vertrag vom 24. Mai 1891, womit die sizilianische Dampfschiffahrtgesellschaft den Schiffsverkehr zwischen Sizilien und den Inseln Aeolien übernommen hat,

e) den Vertrag vom 24. Mai 1891 mit der neapolitanischen Schiffahrtgesellschaft betreffend den Schiffsverkehr unter den Inseln der Golfe von Neapel und Gaeta,

f) den Vertrag vom 24. Mai 1891, womit die Schiffahrtgesellschaft „Puglia“ den Schiffsverkehr zwischen den beiden Küsten des Adriatischen Meeres übernommen hat.

Die Verträge sub a) und c) sind bis zum Jahre 1911 gültig, der Vertrag sub b) bis zum Jahre 1901, die übrigen Verträge bis zum Jahr 1906 oder 1908. Nach dieser Periode werden sämtliche Verträge von Jahre zu Jahre stillschweigend verlängert, wenn keine Kündigung von der einen oder anderen Seite eintritt.

3. Gesetz vom 27. Dezember 1896 No. 561 betreffend die Konzessionierung von Straßenbahnen mit mechanischem Betrieb und von Schmalspurbahnen.

4. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 374 erstreckt die Bestimmungen der internationalen telegraphischen Konvention und des betreffenden in Budapest revidierten Reglements auf den telegraphischen Verkehr im Inlande und in der Erythräischen Kolonie.

5. Das Gesetz vom 24. Dezember 1899 No. 501 genehmigt den neuen einheitlichen Text aller Gesetze betreffend das Postwesen, und das königl. Dekret vom 10. Februar 1901 No. 120 genehmigt das allgemeine Reglement über den Postdienst.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1902.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Pferde-Aushebungsvorschrift betr.; vom 23. Juni 1902, S. 201.

Gesetz, die wilden Kaninchen betr.; vom 25. Juni 1902, S. 246.

§ 1. Die für die wilden Kaninchen bestehende Schonzeit wird aufgehoben. Ebenso werden die auf dieselben bisher anwendbar gewesenen Bestimmungen in § 3 unter 9 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1876 außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2. Das Aussetzen und Hegen wilder Kaninchen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung, die Geflügelausstellungen betreffend; vom 8. Dezember 1902, S. 490.

Punkt 5 der Verordnung vom 7. September 1901, die Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen betr. (G.- u. V.-Bl. S. 146) wird aufgehoben.

Verordnung, eine Abänderung der Beilage IV zur Verordnung über die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 28) betr.; vom 8. Januar 1902, S. 3.

Verordnung, die Beaufsichtigung der beweglichen Dampfkessel betr.; vom 29. März 1902, S. 104.

Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler; vom 6. August 1902, S. 339.

§ 1. Die gewerbsmäßigen Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter“ oder „Stellenvermittler“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des von ihnen benutzten Hauses nahe dem Hauseingange und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen. Der Zusatz „konzessionierter“ (Gesindevermieter oder Stellenvermittler) ist verboten. Unpersönliche Bezeichnungen wie „Mädchenschutz, Mädchenheim“ und dergleichen sind den gewerbsmäßigen Vermittlern untersagt. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach bestimmten Vordrucken zu führen und in diese die Aufträge, deren Erledigung und die Zahlungen einzutragen.

§ 5. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde über das Geschäftslokal bei der Geschäftseröffnung und bei späterem Wechsel sofort Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sowie der Stellesuchenden einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere von landwirtschaftlichem Gesinde, das für eine andere als die gesetzliche Antrittszeit Stellung sucht, sowie für Personen, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Dienstbuches oder Arbeitsbuches befinden oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können. Bei der Vermittelung von ausländischen Stellen an weibliche Personen sind alle Verhältnisse mit besonderer Sorgfalt zu erörtern, um Schädigungen der Stellesuchenden, namentlich in sittlicher Beziehung, fernzuhalten. Für minderjährige weibliche Personen muß außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme einer ausländischen Stelle vorliegen. Gesindevermieter und Stellenvermittler, die Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung unaufgefordert regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von inländischen Stellen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen.

§ 19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen.

Vorschriften für die Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen; vom 15. August 1902, S. 350.

1) Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch, sowie ein Geld- und Urkundenbuch zu führen. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, vollständig einzutragen. Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen, sowie der Empfang von Geldern, Wertgegenständen etc. sind am Tage des Eingangs in dem Geschäftsbuche zu vermerken. Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind im unmittelbaren Anschluß nachzutragen.

4) Erfordert die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und Vollmachtsaufträgen, so sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach zeitlicher Reihenfolge zu vereinigen sind. Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist.

5) In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftrageber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose etc.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen.

8) Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Geschäfte beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9) Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb nähere Kenntnis nehmen, zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten, und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden, und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt werde. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

10) Vorstehende Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbüreaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken. Auf Personen, die, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbüreaus) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung.

11) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 148 unter 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gesetz, die Aufhebung der mit Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte betr.; vom 24. Juni 1902, S. 196.

Verordnung über die den Innungskrankenkassen zu gewährende Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge und andere hiermit zusammenhängende Arbeiten; vom 21. Mai 1902, S. 127.

Gesetz, die Unfallfürsorge für Beamte betr., vom 1. Juli 1902, S. 248.

§ 1. Beamte der Staats-Zivilverwaltung erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, $66^2/_3$ Proz. ihres jährlichen Diensteinkommens. Die übrigen Bestimmungen des § 1 entsprechen denen des § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902 (siehe Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III. F. Bd. 26, S. 755 ff.

§ 2. Abs. 1—3 entsprechend § 2 genannten Gesetzes, Abs. 4: Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist, in besonderen Fällen kann jedoch auch dann eine Witwenrente gewährt werden.

§ 3 entsprechend § 3 des preußischen Gesetzes.

§ 4 Abs. 1—3 entsprechend § 4 des genannten Gesetzes, Abs. 4: Bleibt bei den Beamten (§ 1), die nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind und keiner mit staatlicher Beihilfe bestehenden Unterstützungskasse angehören . . . . im übrigen entsprechend genanntem Gesetz.

§ 5. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge: im übrigen entsprechend § 5 genannten Gesetzes.

§ 6. Beginn des Bezugs der Pension oder Rente.

§ 7. Abs. 1 u. 3 entsprechen im wesentlichen § 7 genannten Gesetzes. Hierbei finden die Vorschriften in §§ 15 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 239), auf alle in § 1 bezeichneten Beamten Anwendung.

§ 8. Ausschlußfrist von 2 Jahren.

§ 9 im wesentlichen entsprechend § 9 des preußischen Gesetzes.

§ 10. Die in § 1 bezeichneten Beamten sowie ihre Hinterlassenen haben wegen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles einen Anspruch auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens nur nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 211). Das Gleiche gilt für Kommunalbeamte und ihre Hinterbliebenen, für die durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7, 9 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleiche Fürsorge getroffen ist. Soweit den eben bezeichneten Personen wegen des Unfalles ein anderweiter gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht, ist die Gewährung der Unfallfürsorge nach diesem Gesetz davon abhängig, daß der anderweite Schadenersatzanspruch

an den Staat oder den Kommunalverband in Höhe der von ihnen nach diesem Gesetze oder nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift zu leistenden Entschädigung abgetreten wird.

§ 11. Die in §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 (R. G. Bl., S. 211) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Unfalles eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalles (§ 1) aus sächsischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen den sächsischen Staat wie diejenigen sächsischen Kommunalverbände, die für ihre Beamte die Unfallfürsorge in dem vorstehend angegebenen Umfange eingeführt haben.

Gesetz, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr., vom 16. Juli 1902, S. 289.

§ 1. Die Staatsdiener, ingleichen die Geistlichen, die Lehrer, die Professoren und die dauernd angestellten Beamten und Bediensteten der Universität erhalten, wenn sie ihren Stationsort in Deutschland haben, eine Besoldung auf Grund des Staatshaushaltsetats beziehen und durch die ihnen übertragenen Geschäfte nicht bloß nebenbei in Anspruch genommen werden, vom 1. Januar 1904 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des folgenden Tarifs:

Beamtenklasse	*Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses für die Ortsklasse*		
	I	*II*	*III*
1	*400 M.*	*320 M.*	*240 M.*
2	*320 „*	*240 „*	*180 „*
3	*240 „*	*180 „*	*150 „*
4	*180 „*	*150 „*	*120 „*
5	*150 „*	*120 „*	*90 „*
6	*120 „*	*90 „*	*60 „*

§ 3. Die Einreihung der einzelnen Orte in die Klassen I bis III bestimmt sich nach Maßgabe eines Ortsverzeichnisses. Eine Revision des Tarifs und der Ortsklassen findet von 10 zu 10 Jahren statt.

§ 4. Bei denjenigen Beamten, welche in Deutschland, indes außerhalb Sachsens stationiert sind, ist für den Wohnungsgeldzuschuß die Einteilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, dergestalt maßgebend, daß die Servisklassen A und I der Ortsklasse I, die Servisklassen II und III der Ortsklasse II und die Servisklassen IV und V der Ortsklasse III des Tarifs entsprechen.

§ 6. Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 7. Sonderbestimmungen für Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, Wohnungsentschädigung, Mietszinsvergütung u. s. w. beziehen. Wenn Beamte für die Bekleidung von Nebenämtern aus Staatsmitteln insgesamt mehr als 10 Proz. der Besoldung des Hauptamts beziehen, so ruht der Wohnungsgeldzuschuß bis zur Höhe dieses Mehrbetrages. Weiblichen Beamten, deren Ehemänner nach § 1 Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Unverheiratete Beamte erhalten nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses. Im Falle des Bedürfnisses kann er ihnen bis zum vollen Satze gewährt werden.

§ 8. Bei Bemessung der Pension und des Wartegeldes bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Betracht. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in seinem tatsächlich bezogenen Betrage als Bestandteil des Diensteinkommens.

Gesetz, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 18. August 1902, S. 357.

Aufhebung des Gesetzes vom 22. März 1888 (G.- u. V.-Bl., S. 67 ff.)

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1888 bestehende land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen wird fernerhin gebildet durch die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne von § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (R. G. Bl., S. 641 ff.)

§ 2. Die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Familienangehörige unter 8 Jahren, die in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 3. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus 28 Vertretern der Unternehmer der im § 1 bezeichneten Betriebe. Unter diesen Vertretern müssen sich 2 Vertreter der Gärtnereibetriebe befinden. Die Wahl von 26 Vertretern erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates auf 6 Jahre mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirke 2 Vertreter und für jeden 1 Ersatzmann gewählt werden. Die beiden Vertreter der Gärtnereibetriebe und der Ersatzmann für jeden werden nach Maßgabe eines vom Landesversicherungsamte aufgestellten Wahlregulativs gewählt.

§ 4. Der Genossenschaftsversammlung liegt ob: 1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, 2) die Aufstellung und Abänderung des Genossenschaftsstatuts.

§ 5. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen insonderheit 1) über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung, sowie über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation; 2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und den Umfang seiner Befugnisse; 5) darüber, ob Gefahrenklassen zu bilden sind, bejahenden Falls über die Aufstellung eines Gefahrentarifs und das Verfahren bei der Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen; 6) über die Veranlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, mit denen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden ist, oder auf Grundstücken, die mit Grundsteuereinheiten nicht belegt sind, 7) darüber, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und in welchem Verfahren für Nebenbetriebe und Gärtnereibetriebe Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben sind; 8) über Zuschläge zu den Beiträgen für Personen, die mit einem höheren als dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Betriebe versichert sind; 18) über das Verfahren bei der Anmeldung und dem Ausscheiden nicht versicherungspflichtiger Personen und die für sie zu leistenden Beiträge; 20) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts. Weitere Vorschriften ergeben sich aus §§ 1, VI, 122, I, 68, 69, 72, 78, 75, 81, 120 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landesversicherungsamtes, wodurch die Genehmigung des Genossenschaftsstatuts oder einer Abänderung des Statuts versagt wird, ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung an den Genossenschaftsvorstand die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 7. Bei Behinderung des Genossenschaftsvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung durch das Landesversicherungsamt einberufen und von einem Beauftragten dieser Behörde geleitet.

§ 8. Die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes ist von diesem öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Eine Einteilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen findet nicht statt.

§ 10. Für jede Gemeinde wird ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter gewählt. Es ist nachgelassen, daß mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinsamen Vertrauensmann und einen gemeinsamen Stellvertreter wählen.

§ 11. Den Vertrauensmännern liegt für ihren Bezirk ob: 1) Die Erstattung von Gutachten über die Verhältnisse der Betriebe, soweit deren Versicherungspflicht in Betracht kommt, an den Genossenschaftsvorstand, und 2) die Teilnahme an den Untersuchungsverhandlungen (§ 72 des Reichsgesetzes).

§ 12. Vom Genossenschaftsvorstande wird ein Verzeichnis der Unternehmer der nach § 1 des Reichsgesetzes versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgestellt, aus dem die Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum betreffenden Einheiten entfallen, sowie, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, die Veranlagung eines

jeden Betriebes in die Gefahrenklassen ersichtlich ist. Für die in § 5 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Betriebe sowie die in § 5 Ziffer 8 und 18 bezeichneten Personen muß das Verzeichnis die nach dem Statute für die Veranlagung maßgebenden Unterlagen enthalten.

§ 13. Den Ortsbehörden sind von der Genossenschaft Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden. Aus dem Verzeichnis müssen die Zahl der beitragspflichtigen Steuereinheiten und die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse ersichtlich sein. Diese Verzeichnisse sind 14 Tage auszulegen, dann bekannt zu machen; binnen weiterer 4 Wochen Einspruchsrecht der Betriebsunternehmer bei dem Genossenschaftsvorstande. Gegen dessen Bescheid Beschwerde an das Landesversicherungsamt. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Ortsbehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntnis zu geben. Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Im Falle der Aufnahme wie deren Ablehnung: Rechtsmittel.

§ 15. Bestimmungen, betreffend die Heranziehung außerhalb des Staatsgebiets liegender zu einem Betriebe, dessen Sitz innerhalb des Königreichs liegt, gehörender Grundstücke.

§ 16. Die in § 34 des Reichsgesetzes bezeichneten Deckungsmittel werden von den Betriebsunternehmern nach der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche auf die von ihnen bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach Abrechnung der die Gebäude samt Hofraum betreffenden Einheiten entfallen, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aufgebracht, die gemäß § 5 Ziffer 5, 6, 7, 8 und 18 im Statute getroffen sind.

§ 17. Der Genossenschaftsvorstand hat für sämtliche Unternehmer eine Heberolle anzulegen und den Ortsbehörden Auszüge daraus mitzuteilen, die den Zahlungspflichtigen die Prüfung der Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung ermöglichn. Auslegung während zweier Wochen. Binnen weiterer 2 Wochen Einspruch beim Genossenschaftsvorstand ohne Suspensiveffekt. Gegen dessen Entscheidung binnen zweier Wochen Beschwerde an das Landesversicherungsamt.

§ 18. Die Ortsbehörden haben von den Betriebsunternehmern die Beiträge einzuziehen und sie in ganzer Summe durch Vermittelung der Bezirkssteuereinnahmen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

§ 19. Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften in §§ 115—118 des Reichsgesetzes. Anträge gemäß § 117 des Reichsgesetzes sind durch das Landesversicherungsamt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 20. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes) erfolgt durch den Landeskulturrat. Bestimmungen über die Rechnungsführung, soweit sie nicht durch das Statut getroffen sind, werden unbeschadet der Vorschriften in § 115 des Reichsgesetzes durch den Genossenschaftsvorstand erlassen und bedürfen der Genehmigung des Landesversicherungsamts.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 des Reichsgesetzes finden auf die Vorstandsmitglieder, auf die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze — R.G.Bl. 1900, S. 335 ff. —) und auf die gemäß der §§ 126 und 127 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 641 ff.) ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen Anwendung.

§ 22. Die Staatsbetriebe, mit alleiniger Ausnahme der fiskalischen Forstverwaltung und ihrer Nebenbetriebe, werden der Berufsgenossenschaft zugeteilt.

§ 23. Der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze in der Fassung vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417 ff.) und des Abschnitts B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886/30. Juni 1900 werden in dem aus den Vorschriften der genannten Gesetze sich ergebenden Umfange auch die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen unterworfen, soweit solche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 gegen Unfälle versichert sind mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Verordnung, die weitere Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900, sowie die Ausführung des Landesgesetzes vom 18. August 1902 über die Unfall-

und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., vom 19. August 1902, S. 363.

Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1902 betr., vom 23. August 1902, S. 368.

Verordnung, die Landeserziehungsanstalt für Blinde und schwachsinnige Kinder und für sittlich gefährdete Kinder betr.; vom 16. Nov. 1902, S. 409.

Gesetz, die direkten Steuern betr.; vom 3. Juli 1902, S. 278.

Art. I. Als direkte Steuern werden erhoben: die Einkommensteuer nach den Gesetzen vom 24. Juli 1900 und vom 1. Juli 1902, die Grundsteuer nach dem Gesetze, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 in der Fassung, welche dasselbe durch Art. 3 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 erhalten hat, die Ergänzungssteuer nach dem Gesetze vom 2. Juli 1902 und die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1878.

Art. II. Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, ob die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer) oder nur mit einem in Zehnteilen auszudrückenden Bruchteil derselben zur Erhebung gelangen soll. Reicht der Ertrag der in Art. I bezeichneten Steuern mit ihren vollen gesetzlichen Beträgen zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Teils des Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht. In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind, wird durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. III. Bis auf weiteres wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen.

Art. IV. Durch dieses Gesetz erledigen sich die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, wogegen die in Art. 6 Abs. 2 des letzteren Gesetzes bezeichneten Bergwerksabgaben sowie der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer auch durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt werden.

Gesetz, die Freilassung der den Militärinvaliden wegen Verstümmelung oder Kriegsinvalidität gewährten Pensionserhöhungen und Zulagen (Verstümmelungs- und Kriegszulagen) sowie der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde und der den Kriegshinterbliebenen gewährten Beihülfen von Steuern und Abgaben betr.; vom 25. Mai 1902, S. 129.

Finanzgesetz auf die Jahre 1902 und 1903; vom 6. Juni 1902, S. 140.

§ 1. Ordinarium für jedes der beiden Jahre: 324 922 859 M. Extraordinarium für beide Jahre zusammen: 64 170 761 M.

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten überwiesen.

§ 3. Zur Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1902 und 1903 zu erheben: a) die Grundsteuer nach 4 Pf. von jeder Steuereinheit; b) die Einkommensteuer, nebst einem Zuschlage von 25 Proz. eines ganzen Jahresbetrags; c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen; d) die Schlachtsteuer, sowie die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke; e) die Erbschaftssteuer; f) der Urkundenstempel.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Ueberschusse der Finanzperiode 1898/99 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1902 und 1903 betr. Vom 6. Juni 1902, S. 142.

Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betr.; vom 1. Juli 1902, S. 257.

Artikel I. § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt

in Klasse			bei einem Einkommen
1a	von	über	400 M. bis 500 M. 1 M.
1	„	„	500 „ „ 600 „ 2 „
2	„	„	600 „ „ 700 „ 3 „
3	„	„	700 „ „ 800 „ 4 „ und steigt
4, 5, 6, 7	„	„	800, 950, 1100, 1250 M. bis 1400 M. um je 3 M.; sie beträgt
8	„	„	1 400 M. bis 1 600 M. 20 M.
9	„	„	1 600 „ „ 1 900 „ 26 „ und steigt
10, 11, 12	„	„	1 900, 2200, 2500 M. bis 2800 M. um je 10 M.; sie beträgt
13	„	„	2 800 M. bis 3 100 M. 67 M.
14	„	„	3 100 „ „ 3 400 „ 78 „
15	„	„	3 400 „ „ 3 700 „ 90 „
16	„	„	3 700 „ „ 4 000 „ 105 „ sie steigt
17, 18, 19, 20, 21	„	„	4 000, 4300, 4800, 5300, 5800 M. bis 6300 M. um je 20 M.
22, 23, 24	„	„	6 300, 6800, 7300 M. bis 7800 M. um je 21 M.
25, 26	„	„	7 800, 8300 M. bis 8800 M. um je 22 M.; sie beträgt
27	„	„	8 800 M. bis 9 400 M. 330 M.
28	„	„	9 400 „ „ 10 000 „ 350 „
29	„	„	10 000 „ „ 11 000 „ 380 „

Von da ab bis zu einem Einkommen von 100 000 M. steigen die Klassen um je 1000 M. und bei Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis zu 20 000 M. Einkommen, Klasse 38, um je 40 M. von da bis zu 34 000 M. Einkommen, Klasse 52, um je 45 M., von da ab bis zu 73 000 M. Einkommen, Klasse 91, um je 50 M. und von da ab bis zu 100 000 M. Einkommen, Klasse 118, um je 60 M. Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer fünf vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet. Für jedes nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Familienglied, welches das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Für die Berechnung des Lebensalters ist der Zeitpunkt der Einschätzung (§ 16 Abs. 4) maßgebend.

Artikel II. Der im 1. und 2. Absatz von § 12 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes geordnete Tarif tritt jedoch mit Schluß des Jahres 1907 wieder außer Kraft. An seine Stelle tritt, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, vom 1. Januar 1908 wiederum der in § 12 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900 enthaltene Tarif.

Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902, S. 259.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Im Königreich Sachsen wird eine Ergänzungssteuer erhoben. Gegenstand der Ergänzungssteuer ist das nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen (ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen.

§ 2. Beitragspflichtig sind 1) die sächsischen Staatsangehörigen, 2) die Angehörigen anderer Bundesstaaten mit den durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gebotenen Einschränkungen, 3) Ausländer a) wenn sie mindestens seit 2 Jahren ihren Wohnsitz in Sachsen haben nach dem Gesamtwerte ihres ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, b) in allen anderen Fällen nach dem Werte ihres dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienenden nicht von der

Grundsteuer betroffenen Anlage- und Betriebskapitales, 4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

§ 5. Ehefrauen sind nur wegen desjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient, besonders zu besteuern; ebenso die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder nur wegen desjenigen ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens, welches der elterlichen Nutznießung entzogen ist oder einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- und Betriebskapital dient.

§ 6. Der außerhalb Sachsens liegende Grundbesitz, sowie das dem Land- oder Forstwirtschafts- oder Gewerbebetriebe außerhalb Sachsens dienende Anlage- und Betriebskapital bleiben bei Berechnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens außer Ansatz.

§ 7. Von der Ergänzungssteuer sind befreit: 1) die Mitglieder des Königlichen Hauses; 2) die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst denjenigen Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft beziehentlich des Konsulats oder für ihre Familien in ihren Diensten haben; 3) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Ergänzungssteuer zukommt; die Befreiungen nach Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in einem sächsischen Gewerbebetriebe angelegte Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird; 4) die juristischen Personen und mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Personenvereine und Vermögensmassen, mit Ausnahme der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; 5) diejenigen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen den Gesamtwert von 10 000 M. nicht übersteigt; 6) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 950 M. nicht übersteigt, falls das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen derselben nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 7) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie ferner vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen der bezeichneten Personen den Gesamtwert von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen den Betrag von 1250 M. nicht übersteigt.

§ 8. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstandes und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§ 9. Bestimmungen über den Veranlagungsort.

§ 11. Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termim nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird, und erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall des Verhältnisses, auf welchem sie beruht. Durch eine Vermehrung oder Verminderung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens während des Zeitraums, für welchen die Veranlagung erfolgt ist, wird — vorbehaltlich der Nachschätzungen in § 30 — an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert.

§ 12. Abs. 1. Die Steuer beträgt $^1/_2$ $^0/_{00}$ des die betreffende Klasse nach unten abschließenden Vermögens. Die Klassen steigen von 10 000 M. ausgehend bis zu 100 000 M. in Stufen von 2000 M., bis zu 200 000 M. um je 4000 M., von da ab um je 10 000 M. Abs. 2. Für Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen 60 000 M. nicht übersteigt, ermäßigt sich der Steuersatz, wenn sie zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder in Klasse 1a oder 1 derselben veranlagt sind, auf 1 M., wenn sie in Klasse 2, 3 oder 4 derselben veranlagt sind, auf 2 M., wenn sie in Klasse 5, 6, 7, 8 oder 9 derselben veranlagt sind, auf einen um 5 M. unter der veranlagten Einkommensteuer verbleibenden Betrag, sofern sich nicht nach Absatz 1 ein niedrigerer Betrag ergibt oder die Befreiungsvorschriften in § 7 Ziffer 5, 6oder 7 einschlagen.

§ 13. Solchen Personen, deren ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt, und denen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Vergünstigung zu Teil wird, kann bei Veranlagung der Ergänzungssteuer eine Ermäßigung der letzteren um höchstens 3 Klassen, dann aber, wenn sie einer der 3 untersten Klassen angehören, gänzliche Befreiung gewährt werden, soweit sie nicht schon auf Grund der Vorschriften im § 7 Ziffer 5, 6 oder 7 von der Ergänzungssteuer befreit sind.

II. Grundsätze für die Einschätzung.

§ 14. Die Einschätzung erfolgt in den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alljährlich, sodann für dreijährige Perioden.

§ 15. Als ergänzungssteuerpflichtig gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6, § 18 Ziffer 1, § 19 und § 20 Ziffer 5 und 7, das gesamte nicht von der Grundsteuer betroffene Vermögen. Ausgenommen sind indessen Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern sie nicht als Bestandteile eines dem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind.

§ 16. Maßgebend für die Berechnung oder Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Vermögensteile zur Zeit der Einschätzung. Als Zeitpunkt der Einschätzung hat die Zeit der Aufstellung der Hauslisten zu gelten. Sofern in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zu dem Abschlusse des Katasters wesentliche Veränderungen des Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögensteilen oder wesentliche Veränderungen des Wertes von Vermögensteilen eintreten, sind diese bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen. An die Stelle des Zeitpunktes der Aufstellung der Hauslisten tritt bei Gewerbebetrieben, in denen regelmäßige Abschlüsse stattfinden, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses.

§ 17. Nähere Bezeichnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens im besonderen.

§ 18. Zu den ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen sind nicht zu rechnen die verliehenen Bergbaurechte auf metallische Mineralien.

§ 20. Wertbestimmungen. Zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören nicht die Ansprüche: a) an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen; b) aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invalidenversicherung; c) auf Pensionen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden; d) auf Renten, die in letztwilligen Verfügungen solchen Personen zugewendet sind, welche zum Hausstande des Erblassers gehören und in einem Dienstverhältnisse zu ihm gestanden haben. Zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen gehören ferner nicht der Nießbrauch, die Familienanwartschaften und die Lehen, soweit der Gegenstand dieser Rechte, wenn er dem Berechtigten gehörte, von der Ergänzungssteuer frei sein würde, sowie die Erbbaurechte.

§ 21. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen: 1) die Kapitalschulden des Beitragspflichtigen mit Ausschluß der zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten; 2) der Kapitalwert derjenigen vom Beitragspflichtigen zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen sowie der von ihm zu duldenden fortlaufenden Nutzungen, welche der Berechtigte ihrem Kapitalwert nach versteuert. Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das dem Betriebe eines Gewerbes in Sachsen dienende Anlage- und Betriebskapital, so sind nur diejenigen Verbindlichkeiten abzugsfähig, welche für den Erwerb der ergänzungssteuerpflichtigen Vermögensteile aufgenommen sind oder aus dem sächsischen Gewerbebetriebe herrühren.

III. Einschätzungsorgan.

§ 22. Die Veranlagung der Beitragspflichtigen zur Ergänzungssteuer erfolgt durch Veranlagungskommissionen. Als solche treten in Wirksamkeit a) die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen und b) besondere Ergänzungssteuerkommissionen. In den Orten von mehr als 40 000 Einwohnern nach der jeweilig letzten allgemeinen Volkszählung geschieht die Veranlagung zur Ergänzungssteuer ausschließlich durch die unter a bezeichneten Einschätzungskommissionen.

Die Ergänzungssteuerkommissionen werden je nach Bedarf für die einzelnen Steuerbezirke oder umfassendere Teile derselben eingesetzt und aus dem Bezirkssteuerinspektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie aus je 6 Mitgliedern gebildet, für welche eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu ernennen ist. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Bezirksausschuß aus den im Bezirke wohnhaften Ergänzungssteuerpflichtigen gewählt, welche die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß erfüllen.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

§ 23. Die nach §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes von den Gemeindebehörden sowie den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern aufzustellenden Nachweisungen haben nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums auch für die Einschätzung zur Ergänzungssteuer zu dienen. Die zur Anlegung der Einkommensteuer-

kataster berufenen Behörden sind auch für die Anlegung der Ergänzungssteuerkataster zuständig. Die Einrichtung der Kataster wird vom Finanzministerium bestimmt.

§ 24. Berechtigung aber nicht Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht. Abgegebene Deklarationen haben die Versicherung zu enthalten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt sind.

§ 25. Der Bezirkssteuerinspektor hat die Deklarationen und sonstigen Schätzungsunterlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die einschlagenden Besitz- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, a) von jedermann über dessen einschlagende Besitz- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen, sowie b) von den in seinem Bezirke wohnhaften Personen schriftliche oder mündliche Auskünfte oder Gutachten über Beschaffenheit und Wert einzelner Vermögensteile zu erfordern. Zur Befolgung der unter b) erwähnten Aufforderung ist jeder verpflichtet, welcher zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt ist oder den Beruf oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Auskunftserteilung oder Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt. Den Auskunftspersonen und Sachverständigen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums eine angemessene Vergütung gewährt.

V. Einschätzungsverfahren.

§ 27. Die Veranlagungskommission hat unter sorgfältiger Prüfung der etwa eingegangenen Deklarationen den Betrag des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens des Beitragspflichtigen zu ermitteln und das Ergebnis im Kataster zu verzeichnen. Die endgültige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanzministerium.

VI. Nachschätzungen.

VII. Rechtsmittel.

§ 31. Sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Bezirkssteuerinspektor stehen Rechtsmittel gegen die erfolgte Einschätzung zu.

§ 32. Die Reklamation des Steuerpflichtigen ist binnen 3 Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. Die Reklamation ist tatsächlich zu begründen.

§ 36. Die Berufung des Bezirkssteuerinspektors ist binnen 8 Wochen einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 41. Die Reklamationskommission ist dieselbe, welche über Reklamationen und Berufungen bei der Einkommensteuer zu entscheiden hat.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

IX. Steuererhebung.

§ 48. Die Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob. Sie erhalten dafür Gebühren.

X. Schlußbestimmungen.

§ 50. Die Deckung des Bedarfs von Gemeinden und anderen Korporationen des öffentlichen Rechts durch Zuschläge zur Ergänzungssteuer ist unzulässig.

Gesetz, die Aufnahme einer 3-proz. Rentenanleihe betr.; vom 4. Juli 1902, S. 281.

§ 1. Von dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatschulden sind Schuldverschreibungen über 3-proz. jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt 100 Mill. M. Kapital auszufertigen.

Gesetz, betr. die Erhöhung der Gerichtsgebühren; vom 1. März 1902, S. 35.

§ 1. Die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Gerichtsgebühren werden um 25 v. H. erhöht. Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so tritt die Erhöhung bei deren Gesamtsumme ein.

Verordnung, die Landes-, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und für Epileptische, die Pflegeanstalten für Geisteskranke, das Landeskrankenhaus und das Landeshospital betr.; vom 1. März 1902, S. 37.

Bekanntmachung, die fortlaufende Statistik der Taubstummen betr.; vom 10. Febr. 1902, S. 95.

Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte; vom 27. Februar 1902, S. 98.

Gesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in § 65 verbunden mit § 44, Lit. c und e der revidierten Städteordnung sowie in § 53 verbunden mit § 35, Lit. c und e der revidierten Landgemeindeordnung betr.; vom 21. März 1902, S. 103.

Verordnung, die Berücksichtigung der Blitzableitungen bei der Einschätzung der Gebäude für die Zwecke der Landesbrandversicherungsanstalt betr.; vom 12. April 1902, S. 117.

Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 auf Talsperren betr.; vom 26. April 1902, S. 122.

Gesetz, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betr.; vom 24. Mai 1902, S. 133.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten vom 24. Mai 1902 betr.; vom 3. Juni 1902, S. 136.

Kirchengesetz, die Verwaltungsrechtspflege und den Rekurs in kirchlichen Angelegenheiten betr.; vom 25. Mai 1902, S. 135. Dazu Bekanntmachung vom 6. Juni 1902, S. 136.

Gesetz, die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betr.; vom 30. Juni 1902, S. 247.

Enteignungsgesetz für das Königreich Sachsen; vom 24. Juni 1902, S. 153.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt. Entschädigung. Dritter Abschnitt. Verfahren. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Ordentliches Verfahren. 1. Vorverfahren. 2. Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. 3. Schlußverfahren. III. Abgekürztes Verfahren. IV. Verfahren in dringlichen Fällen. Vierter Abschnitt. Wirkung der Enteignung. Fünfter Abschnitt. Parteivereinbarungen. Sechster Abschnitt. Rückerwerbsrecht und Vorkaufsrecht. Siebenter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, die Ausführung des Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. Juni 1902 betr.; vom 24. November 1902, S. 401.

Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen; vom 18. Juli 1902, S. 294.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen; vom 19. September 1902, S. 373.

Kirchengesetz, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr.; vom 22. Juli 1902, S. 314.

§ 1. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Inhabern solcher geistlichen Stellen, deren katastriertes Gesamteinkommen mit Ausschluß des Wohnungswertes oder eines Wohnungsgeldes die Summe von 4800 M. nicht übersteigt oder künftig darunter herabsinkt, den beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und künftig jeweilig katastrierten Betrag des reinen Stelleneinkommens in der eingetragenen Höhe, jedoch nicht über die Summe von 4800 M. hinaus, zu gewährleisten und ihnen mit den etwa aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen als festen Gehalt auszuzahlen.

§ 2. Das katastrierte Stelleneinkommen der in § 1 bezeichneten geistlichen Stellen ist zu einer Besoldungskasse einzuzahlen und zu vereinnahmen. In diese fließen auch die aus der Staatskasse bewilligten Stellenzulagen. Die im Amte begründeten Ausgaben sind aus der Besoldungskasse vorweg zu decken.

§ 3. Die Besoldungskasse ist von dem Kirchenvorstande, bei geistlichen Stellen, mit denen ein Filial verbunden ist, von dem Kirchenvorstande des Mutterkirche zu verwalten. Ueber die Einnahmen und Ausgaben hat der Kirchenvorstand in einem Anhange zur Kirchenrechnung alljährlich Rechnung abzulegen.

§ 4. Reicht das reine Stelleneinkommen zur Zahlung des nach § 1 gewährleisteten Gehalts nicht aus, so ist der Fehlbetrag von der Kirchengemeinde aufzubringen.

§ 5. Sofern diese Verpflichtung die Kräfte einer Kirchengemeinde nachweisbar übersteigt, sollen, soweit tunlich, von dem Landeskonsistorium aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 6. Ist nach Gewährung des festen Gehaltes in der Besoldungskasse ein Ueberschuß vorhanden, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, ihn auf die Fehlbeträge zu verrechnen, die sie im Laufe eines erstmalig von Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ab zu berechnenden 5-jährigen Zeitraums hat aufbringen müssen. Weiterer Ueberschuß ist zu kapitalisieren und zur Verstärkung der Substanz und Erhöhung des Stelleneinkommens zu verwenden; das Gleiche gilt, wenn innerhalb der 5 Jahre Fehlbeträge von der Kirchengemeinde nicht aufzubringen gewesen sind.

§ 7. Veränderungen in den der Besoldungskasse überwiesenen Einkommensbezügen, wie sie durch Steigen oder Fallen der Pachtgelder und Kapitalzinsen, Zuwachs oder Abgang der im Amte begründeten Ausgaben u. dergl. eintreten können, sind innerhalb des im § 6 bezeichneten 5-jährigen Zeitraums, unbeschadet ihrer Verlautbarung im Stellenkataster, ohne Einfluß auf die Höhe des für diese Zeit einmal festgestellten Gehalts. Das Landeskonsistorium kann hiervon Ausnahmen nachlassen. Zu jeder Verminderung des nach § 1 zu gewährleistenden Stelleneinkommens ist die Genehmigung des Landeskonsistoriums erforderlich. Sie darf nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1—7 finden keine Anwendung, soweit das Stelleneinkommen durch Selbstbewirtschaftung oder Selbstverpachtung von Lehnsgrundstücken erzielt wird, ferner (§ 9) soweit das Stelleneinkommen in Naturalbezügen oder Nebennutzungen besteht. Sie gelangen jedoch zur Anwendung, soweit ein Naturalbezug oder eine Nebennutzung in einen festen Geldbezug umgewandelt wird.

§ 14. Für Kirchen, die nicht Parochialkirchen sind, liegen die Verpflichtungen, die in diesem Kirchengesetze den Kirchengemeinden auferlegt worden sind, den in Frage kommenden kirchlichen Stiftungen ob, soweit deren Verfassung nicht entgegensteht. Die Vorschriften der §§ 5—7 finden entsprechende Anwendung.

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr.; vom 22. Juli 1902, S. 316.

VI.

Die elsafs-lothringische Gesindeordnung.

Von Dr. Aug. Hertzog-Metz.

Seit langen Jahren werden hier zu Lande, wie überall, über die Dienstboten und das Hausgesinde recht bittere Klagen laut. Teils sind sie berechtigt, teils auch unberechtigt und übertrieben. Wir wollen dies hier nicht näher dartun, und überlassen dies wohl der subjektiven Beurteilung der Leser. Bereits in der französischen Enquete von 1866 sind die Klagen über die mangelnde Treue des Gesindes und über dessen öfteren Vertragsbruch schriftlich niedergelegt, ohne daß jedoch damals an die Möglichkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung des Gesindeverhältnisses gedacht, geschweige noch geglaubt ward. Man wußte wohl, daß die französische Regierung nie für ein solches Projekt zu haben wäre. Man betonte jedoch hauptsächlich dabei die rechtliche Unmöglichkeit, sich wirksam vor Vertragsbruch von seiten des Gesindes und vor daraus entstehendem Schaden zu schützen. Der französische Gesetzgeber hielt aber immer dafür, daß das Bürgerliche Gesetzbuch genügenden Schutz gewährte, daß auch die Herrschaft als die vermögendere Partei sich leicht darüber hinwegsetzen konnte, ja sogar sich vor Schaden leichter zu schützen im stande wäre, als dies auf seiten des vermögensschwächeren Gesindes der Fall war, noch mehr, es wurde sogar dasjenige Gesetz, wonach in Streitsachen dem Arbeitgeber vor dem Dienstboten zu glauben war, noch abgeschafft, um diese günstigere Stellung des ersteren zu beseitigen. Seither ist auch in Frankreich in dieser Beziehung nichts weiter vorgenommen worden. Auch bei uns in Elsaß-Lothringen ist bis voriges Jahr nichts geschehen; denn die alte, französisch-rechtliche Auffassung war auch hier maßgebend, an ein Aufgeben derselben war noch nicht zu denken, solange noch das französische Code civil bei uns gültig war; nur durch das Inkrafttreten des neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches wurde die Schaffung einer Gesindeordnung möglich.

In der landwirtschaftlichen Enquete für Elsaß-Lothringen von 1884 wiederholten sich die Klagen über die Unzuverlässigkeit und die außerordentliche Vertragsbrüchigkeit des Gesindes noch schärfer als im Jahr 1866. Dabei beurteilte man oft die Sache viel zu einseitig und war geneigt, die ganze Schuld dem Dienstpersonal zuzuschieben. Daß dies

ungerecht war, liegt auf der Hand, denn die Dienstherrschaften waren unseres Erachtens, gerade so stark schuld an der stetigen Auflösung des so oft gelobten, früheren patriarchalischen Verhältnisses zwischen ihnen und den Dienstboten, als diese letzteren. Man übersieht bei der Beurteilung die wirtschaftliche und soziale Umgestaltung, welche in den letzten 100 Jahren vor sich ging. Man vergißt dabei, daß die gutsituierten ländlichen Dienstherrschaften — denn meist an diese ward ja gedacht, als man die Gesindeordnung schuf — mehr und mehr städtische Lebensweise annahmen, mit derselben ihr Familienleben und selbst das Hausinnere, die Haushaltung, umgestalteten. Von diesem Momente an waren das Gesinde und die ländlichen Dienstboten nicht mehr gut genug, um in der „guten Stube“ sich aufzuhalten, mit der Herrschaft am selben Tische zu essen, in einem Worte, um mit derselben so intim zu verkehren, wie es früher noch Sitte war. Eltern und Kinder verkehrten von nun an nicht mehr so frei und freundschaftlich mit dem in Bildung und Gesittung tiefer stehenden Gesinde; anfangs ward allerdings der Bruch noch nicht so stark gefühlt, mit der Zeit klaffte aber ein wahrer Abgrund, ohne daß man sich dessen versehen hatte, zwischen Herrschaft und Gesinde. So kam allmählich die Trennung, und nun geht jede von den zwei Parteien ihre eigenen Wege. Das frühere Vertrauen ist geschwunden, nur noch das Geldverhältnis ist jetzt hauptsächlich maßgebend.

Mit den Vorteilen auf seiten der Dienstherrschaft, einer größeren Unabhängigkeit vom Gesinde, kommen jetzt über einem Male die Nachteile der weit größeren Beweglichkeit und Freizügigkeit des Dienstbotenpersonals. Daß unter solchen Verhältnissen die alte Anhänglichkeit auf beiden Seiten, die so gelobte langjährige Treue des Gesindes selten werden, liegt klar bewiesen da, und ich glaube, daß dieser Entwickelung kein Gesetz und keine Gesindeordnung wirksame Riegel vorschieben wird.

Deshalb soll aber nicht gesagt werden, daß durch dies Gesetz nichts erreicht werde, oder daß dessen Erlaß unnötig gewesen wäre. Gerade, wenn beide Parteien sich freier bewegen können, muß das Gesetz ihre Verpflichtungen auch um so deutlicher aussprechen, definieren, umgrenzen und auch leichter erzwingbar machen, das ist die moralische Berechtigung, die wir dem neuen Gesetze anerkennen; dann aber trägt das neue Gesetz im Verein mit dem B.G.B. in ganz berechtigtem Maßstabe mehr Rechnung mit den gegenseitigen sozialen Pflichten, welche durch das Draufgeben des früheren patriarchalischen Verhältnisses mehr und mehr in Vergessenheit geraten waren.

Nachdem ich so meinen Standpunkt der elsaß-lothringischen Gesindeordnung gegenüber eingenommen und dargelegt habe, will ich kurz deren Inhalt skizzieren; der Zukunft sei es überlassen, zu zeigen, ob sie die daran geknüpften Erwartungen erfüllt und befriedigt.

Doch zuvor noch einiges aus der Entstehungsgeschichte dieses für Elsaß-Lothringen gewiß bedeutsamen Gesetzes.

In seiner XXVI. Session (Sitzung vom 5. April 1900) faßte der Landesausschuß den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, in der nächsten

Session, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in welchem das Gesinderecht landesrechtlich geregelt werde. Von einer Bestrafung des Kontraktbruches sollte Abstand genommen werden, dafür aber sollten Arbeitsbücher für Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter wieder eingeführt werden.

Man sieht hier, daß das Gesetz hauptsächlich die Interessen der ländlichen Arbeiter betonen und schützen sollte, denn außer den Dienstboten sollten auch die gewöhnlichen ländlichen Arbeiter, welche in die Hausgemeinschaft treten, dadurch berührt werden.

Dachten doch die Städter nicht daran, ein Dienstbotenrecht zu begehren; waren es ja gerade die städtischen Dienststellen, welche die Dienstboten dem Lande wegnahmen, welche an solchen nie Mangel litten.

Dann sollte das zu erlassende Gesetz Bestimmungen enthalten über das Recht der Zurückbehaltung des Dienstlohnes, über dasjenige der Aufrechnung von Ersatzansprüchen gegen die Lohnforderung und über die Vertragsdauer, ebenso auch über die einzuhaltenden Kündigungsfristen.

Auch der Landwirtschaftsrat hatte sich vorher in gleicher Weise für den Erlaß einer elsaß-lothringischen Gesindeordnung ausgesprochen.

Die Motive zum Gesetzesprojekt rücken die deutschrechtliche Auffassung des Gesindeverhältnisses, als ein familienrechtliches Verhältnis, in den Vordergrund; das Ziel des Gesetzes ist somit dadurch charakterisiert, es soll dies familienrechtliche, hier zu Lande stark in die Brüche gegangene Verhältnis zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten wieder neu aufleben lassen, stärken; gelingt es, den dazu nötigen Geist auf beiden Seiten wieder zu erwecken, dann dürfte der Zweck erreicht werden, anderenfalls bleiben die Paragraphen der Gesindeordnung ein totes Wort. Es genügt nicht allein, die Pflichten streng zu formulieren, sie müssen auch von beiden Seiten willig auf sich genommen werden.

Das Gebiet nun, auf welches sich eine Gesindeordnung wagen durfte, ist einesteils begrenzt und gegeben durch die gesetzlichen obligatorischen Vorschriften des B.G.B. über das Gesindeverhältnis, wobei hauptsächlich auch sozialen Rücksichten Rechnung getragen wird, was im französischen Code civil nicht der Fall war, anderenteils durch andere reichsgesetzliche Bestimmungen über die Beschlagnahme des Dienstlohnes (§ 850 No. 1, Civ.Proz.Ordng.), über das Kündigungsrecht, den Vorrang der Lohnforderung bei Konkurs (§§ 22, 61 No. 1 der Konkursordnung), über die Befriedigung des Gesindes aus ländlichen Grundstücken (§ 10 No. 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung).

Das Gesinderecht ist demnach derart, daß kraft reichsgesetzlicher Bestimmung die in Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. enthaltenen Vorschriften an erster Stelle gelten, sodann die landesrechtlichen Bestimmungen der Gesindeordnung und, diese ergänzend, alle übrigen des B.G.B.

Von der gesetzlichen Feststelluug des Begriffes „Gesinde“ wurde abgesehen, weil hier zu befürchten war, daß man in reichsrechtliche Normen eingreifen könnte, es soll nun die landesübliche Auffassung

maßgebend sein, in zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung darüber dem Richter erlassen werden.

Nach unserer elsaß-lothringischen Auffassung sind die Gesindedienste häusliche oder landwirtschaftliche, und wesentlich ist dabei, daß sie nur geleistet werden können, wenn die Dienstpersonen der Herrschaft zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Nicht zum Hausgesinde gehören aber Lehrer, Erzieher, Privatbeamte und Gesellschafterinnen, auch nicht die Tagelöhner, selbst wenn sie im Hause des Dienstherrn wohnen. In zweifelhaften Fällen entscheidet zuerst der Wille der Vertragschließenden, dann aber, wo ein solcher nicht zum Ausdruck gelangte, die Hauptbeschäftigung.

Die Vorlage sowie das Gesetz unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen und häuslichen Dienstboten, und bei diesen kommt es nicht darauf an, ob die Herrschaft in der Stadt oder auf dem Lande wohnt.

Es seien nun hier kurz die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mitgeteilt.

Die Pflichten des Dienstboten werden nun durch § 2 wie folgt festgestellt: Er ist verpflichtet, den Anordnungen der Herrschaft bezüglich der ihm nach Vertrag, Herkommen und Sitte obliegenden Arbeiten, sowie auch der Ordnung des Hauses, Folge zu leisten. In dringenden Fällen muß das Gesinde sogar auch solche seinen Fähigkeiten entsprechende Dienste leisten, welche nicht eigentlich zu seinen im Vertrage bestimmten Leistungen gehören, dies, um den regelmäßigen Fortgang der Haus- oder Landwirtschaft nicht zu stören und zu ermöglichen. Diese Bestimmung entspricht jenen diesbezüglichen Vorschriften aus der preußischen Gesindeordnung von 1810, aus dem bayerischen Einführungsgesetz zum B.G.B. von 1899, der württembergischen Gesindeordnung von 1899, sowie der Gesindeordnungen für Hessen und Baden vom selben Jahre 1899, auf welche Gesetzeswerke übrigens in den Motiven zur elsässischen Gesindeordnung oft Bezug genommen wird.

Dies sind selbstverständlich nicht alle Verpflichtungen der Dienstboten, diese alle aufzuzählen, konnte der Zweck eines Spezialgesetzes nicht sein, sie bestehen doch, ob erwähnt oder nicht erwähnt, weil sie sich im B.G.B. befinden.

Ueber die Pflichten der Dienstherrschaft sind im neuen hier besprochenen Gesetze keine Bestimmungen enthalten, sind sie doch nach Angabe der Motive im B.-G.-B. im allgemeinen ausreichend geregelt; insbesondere ist auf die bindenden Vorschriften desselben hingewiesen, über den Schutz der Dienstboten bei der Arbeit und in der Wohnung oder dem Hause der Dienstherrschaft, und die Fürsorge für das Gesinde in Erkrankungsfällen. §§ 617—619.

Nur die in den §§ 611, 612 und 614—616 enthaltenen Vorschriften über die Zahlung des Lohnes und Gewährung der vereinbarten andersartigen Vergütung und Gegenleistungen, sind in § 9 des Gesetzes, lediglich bezüglich der Zeit der Entrichtung teils zu Gunsten der Dienstherrschaft, teils der Dienstboten etwas anders gestaltet worden. Dies Fehlen von speziellen Vorschriften über die Pflichten der Dienstherrschaft gegen die Dienstboten hat in den Debatten zu einer scharfen Kritik

des sozialdemokratischen Abgeordneten Emmel von Mülhausen Anlaß gegeben, welcher behauptete, er fühle nichts vom sozialen Zuge der durch das Gesetz hindurchwehe, man habe andere Vorschriften aus dem B.G.B. in das Gesetz aufgenommen, ebenso hätte man auch gewisse, über den Schutz des Gesindes vor Mißhandlungen von seiten der Dienstherrschaft in dasselbe einfügen können und das Kündigungsrecht der Dienstherrschaft, auch deren Rückbehaltungsrecht am verfallenen Lohne etwas anders fassen können, er sehe deshalb in diesem Gesetze kein solches, das auch die Interessen der Dienenden in gehörigem Maße berücksichtige, sondern ein Gesetz das ausschließlich im Sinne und im Interesse der Dienstherrschaften erlassen werden solle. Es sei dies Gesetz im Gegenteil ein ganz reaktionäres Gesetz, worin nur auf ältere, teils sehr alte Gesetze anderer Länder exemplifiziert würde. Auch der Abgeordnete Riff von Straßburg setzte an den diesbezüglichen Bestimmungen aus, daß sie den Dienstboten gegenüber ihm als zu hart erscheinen, doch wurden keine der von ihm bemängelten Bestimmungen abgeändert. Da jedoch die Schutzbestimmungen zu Gunsten des Gesindes im B.G.B. aufgenommen sind und ja zwingendes Recht bilden, so wäre deren Aufzählung im Gesindegesetz weiter nichts als eine Formalität gewesen, auch ohne dieselbe wird das neue Gesetzgebungswerk an der sozialen Richtung des B.G.B. beteiligt, selbst wenn eigentlich von einer solchen in seinem Kontexte nicht gar zu viel zu merken wäre.

Die Dauer des Dienstverhältnisses regelt sich nach den Bestimmungen des § 620 B.G.B. und endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist; bei unbestimmter Zeit kann es jeder Teil kündigen; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes oder verlängertes Dienstverhältnis besteht fort, bis gekündigt wird.

Bei anderen als landwirtschaftlichen Dienstbosen ist die Kündigung, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und die Vergütung nach Vierteljahren bemessen ist, unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist für den Schluß eines Kalendervierteljahres gestattet, dies in Einklang mit einem vor Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden landesüblichen Gebrauche, und entgegen den Bestimmungen des B.G.B., welches dafür 6 Wochen verlangt.

Das Dienstverhältnis eines landwirtschaftlichen Dienstboten gilt im Zweifel als für ein Dienstjahr abgeschlossen, beginnt es aber im Laufe des Jahres, so ist es nur für die Zeit bis zum Schlusse des Dienstjahres eingegangen, und dies beginnt am letzten Werktage vor Neujahr, entgegen dem bisher üblichen Gebrauch, dasselbe am Tage nach Weihnachten, Stephanstag, beginnen zu machen.

Selbstverständlich sind diese gesetzlichen Vorschriften über die Dauer des Dienstvertrages nicht zwingendes, nur dispositives Recht, dieser Paragraph enthält nur Auslegungsmaßregeln (§ 3), es können demnach die Parteien untereinander immer andere Vereinbarungen darüber treffen.

Wird bei landwirtschaftlichem Gesinde das Dienstverhältnis 6 Wochen vor Ablauf des Dienstjahres nicht gekündigt, so wird dasselbe als verlängert angesehen, um so zu verhüten, daß nicht beide

Parteien bis zum letzten Tag der Dienstzeit im ungewissen sind, ob auf Fortsetzung des Verhältnisses gerechnet werden kann oder nicht. Bei stillschweigender Verlängerung gilt es aber auch nur auf ein Dienstjahr verlängert.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, und die Kündigung ist schon vor dem Dienstantritte zulässig.

Auf seiten der Dienstherrschaft berechtigen nach § 5 zur obenerwähnten sofortigen Kündigung die Verletzung der Vertragspflicht durch den Dienstboten in Bezug auf den Antritt und die Ausübung des Dienstes, die Unfähigkeit zur Dienstleistung infolge eines außerhalb des Willens der Gesindepersonen liegenden Grundes, dann unsittliches oder ungebührliches Betragen des Dienstboten, als besonderer Grund wird auch Schwangerschaft einer unverheirateten Dienstmagd angeführt. Hier ist die Frage gestattet, wer entscheidet über die Dienstuntauglichkeit des Dienstboten? Kann da jedesmal die Entscheidung des Gerichts angerufen werden, wenn nicht, so ist es allein die Dienstherrschaft. Dies dürfte in der Tat nicht immer unbedenklich sein.

In Bezug auf die Schwangerschaft dürfte auch in vielen Fällen die einseitige, sofort zulässige Kündigung sehr hart erscheinen.

Anzuerkennen ist, daß andererseits auch Bestimmungen aufgenommen sind, welche zu Gunsten der Dienstboten dasselbe Kündigungsrecht aussprechen, in Fällen von vertragswidrigem Verhalten der Herrschaft in Bezug auf Annahme und Entlassung der Gesindepersonen, auf die Unfähigkeit derselben, die Dienste weiter zu leisten oder anzutreten, ferner in Fällen einer Pflichtverletzung der Herrschaft in Bezug auf Gewährung von Lohn, Unterhalt und Krankenpflege (§ 618 B.G.B.) sowie gröblicher Ehrverletzung des Dienstboten durch die Herrschaft, namentlich gilt dies für weibliche Dienstpersonen, deren Sittlichkeit gefährdet erscheint.

Diese Gründe stimmen mit den § 123 und 124 der Gewerbeordnung überein.

Bei Kündigung des Dienstverhältnisses auf Grund der oben mitgeteilten Bestimmungen (§§ 4—6) kann der Dienstbote nur einen der Dauer seiner Dienstleistungen entsprechenden Teil des Lohnes verlangen.

Wird die Kündigung durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Verhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet und wird gleich im Gesetze die Höhe des Schadenersatzes als Bruchteil des geschuldeten Lohnes festgestellt. Hier wurde unseres Erachtens mit Recht in den Debatten darauf aufmerksam gemacht, daß man bei Bemessung des Schadenersatzes auch den als Naturalverpflegung dem Gesinde gewährten Teil des Lohnes hätte berücksichtigen sollen.

§ 8 gewährt der Dienstherrschaft das Recht, ihre Schadenersatzforderung gegen den Dienstboten wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Pflichtverletzung gegen die Lohnforderung aufzurechnen. Dieser Paragraph wurde zum Gesetz erhoben obwohl ganz ge-

wichtige juristische Bedenken dagegen in den Debatten erhoben wurden. Es erscheint nicht anders möglich, die Forderung der Dienstherrschaft gegen unvermögliche und böswillige Dienstboten zu schützen und ist dies auch gerechtfertigt, zumal dem Gesinde wegen seines Lohnes am Vermögen der Herrschaft ja auch Vorzugsrechte zustehen.

Der Lohn ist, § 9, sofern nicht ein anderes vereinbart wird, am Ende der Dienstzeit, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach Ablauf derselben zu zahlen und es hat die Herrschaft das Recht, die Hälfte des fällig gewordenen Lohnes, jedoch höchstens die Hälfte des Vierteljahrlohnes, auf die Dauer von 6 Wochen einzubehalten. Wird der Lohn nach einem kleineren Zeitabschnitte als einem Vierteljahre bemessen, so kann sie den fälligen Lohn nur auf die Dauer dieses Zeitabschnittes einhalten. Alle Vierteljahre kann der Dienstbote die Hälfte des entsprechenden Lohnes fordern, wenn derselbe nach längeren Abschnitten bemessen ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes ist § 10, der die Verleitung zum Vertragsbruch zwar nicht strafrechtlich behandelt, dafür aber alle diejenigen, welche einen Dienstboten verleiten, den Dienst ohne gute Gründe vor der Zeit zu verlassen, der Dienstherrschaft gegenüber haftbar erklärt für allen daraus entstehenden Schaden oder den nach § 7 Abs. 2—4 an dessen Stelle tretenden Lohnanteil. Sie sind neben dem Dienstboten als Gesamtschuldner dafür verhaftet. Ebenso haftet auch, wer einen Dienstboten in Dienst nimmt, trotzdem er weiß, daß derselbe seinen früheren Dienst widerrechtlich verlassen hat. Wer weiß, wie oft dies geschieht, wird sicher diese Bestimmung als wohlberechtigt anerkennen. Einige Stimmen wurden sogar laut dafür, daß man diese Verleitung von Dienstboten zum vorzeitigen Verlassen des Dienstes unter Strafe hätte setzen sollen; diese Ansicht hat jedoch nicht überwogen. Die zum Gesetz erhobenen Bestimmungen dürften vollauf genügen.

Auch wird ein obligatorisches Dienstbuch eingeführt. Dasselbe wird, glauben wir, die Dienstboten nicht veranlassen, länger bei einer Herrschaft zu verbleiben, es wird aber doch das Gute haben, daß bei der Einstellung die Dienstherrschaften sich einigermaßen vom Wert der betreffenden Person eine Vorstellung machen können. Wenn man auf einer Seite die gewerblichen Arbeiter als hierfür maßgebend aufstellen wollte, so ist doch andererseits anzuerkennen, daß eine Person, welche in die Hausgemeinschaft aufgenommen werden soll, auch anders beurteilt und behandelt werden muß, als ein Fabrik- oder ein gewerblicher Arbeiter, der nicht mit der Familie des Arbeitgebers in engere Beziehungen tritt. Die Vorschriften über das Dienstbuch sind dieselben wie überall, insbesondere enthält dasselbe ein genaues Signalement, eine Beschreibung des Eigentümers oder der Eigentümerin des Buches. In der Kommissionsberatung wurde in dieser Beziehung ganz ernsthafterweise der Vorschlag gemacht, neben dieser Beschreibung auch die Photographie der Person darin aufzunehmen. Der Vorschlag ging aber nicht durch. In das Dienstbuch werden auch die rechtskräftigen Verurteilungen eines Dienstboten zu Freiheitsstrafe wegen Verbrechens und eines Ver-

gehens gegen das Vermögen oder gegen die Sittlichkeit oder auch wegen einer der im § 361 Str.G.B. bezeichneten Uebertretungen eingetragen. Wenn sich ein Dienstbote 2 Jahre lang seit der Strafverbüßung oder dem Erlasse derselben gut aufgeführt hat, kann dieser Eintrag im Buche gelöscht, d. h. auf Antrag muß ihm ein neues Buch ohne denselben ausgestellt werden, falls diese Strafe 3 Monate nicht übersteigt.

§ 18 enthält eine sehr wichtige Strafbestimmung, daß nämlich Gesindevermieter, Stellenvermittler oder Personen, die in deren Auftrag handeln, mit 50 M. Geld- oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen belegt werden, falls sie einen Dienstboten verleiten, den Dienst nicht anzutreten oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen. Auch mit dieser Strafbestimmung wird jedermann einverstanden sein, der weiß, welche Mißbräuche in dieser Beziehung bei Stellenvermittelung vorkamen und vielleicht auch jetzt noch trotz derselben möglich sind.

Die Zeit wird nun lehren, ob das besprochene Gesetz den erwarteten Erfolg haben wird; wir getrauen es nur halb zu hoffen, denn Uebelstände, die so tief in den beiderseitigen Gesinnungen eingewurzelt sind, und nur durch Aenderung derselben wieder beseitigt werden könnten, sind schwerlich durch ein Gesetz zu beseitigen. Daß jedoch einige Rechtsregeln für das Gesindeverhältnis geschaffen worden sind, das ist andererseits dennoch gut, wenn auch das alte patriarchalische Verhältnis nicht wieder hergestellt werden wird, so kann die Gesindeordnung doch das Gute bringen, daß sie beide Parteien zwingt, gewisse rechtliche und sittliche Beziehungen einander gegenüber aufrecht zu halten. Und so mag das Gesetz doch nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wie es vielleicht von einigen erwartet oder befürchtet wird.

Miszellen.

XVI.

Die Errichtung eines ständigen Zählungsamts in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Lommatzsch.

Es kann entschieden eine auffallende Tatsache in Bezug auf statistische Gesetzgebung und Verwaltung genannt werden, daß ein in wirtschaftlicher Beziehung gerade in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts so mächtig emporstrebendes Land, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, bisher eigentlich kein ständiges statistisches Zentralamt besaß.

Allerdings ist ja jedes Jahr ein „Statistical Abstract of the United States“ durch das dem Staatssekretär des Schatzamts untergestellte Statistische Büreau erschienen, welcher ein umfangreiches Zahlen material, besonders in Bezug auf wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse enthielt, aber dieses Büreau konnte doch nicht Anspruch auf die Bedeutung machen, welche die statistischen Zentralämter europäischer Staaten auf dem Gebiete statistischer Wissenschaft einnehmen. Besonders war die Bevölkerungsstatistik in den Vereinigten Staaten sehr unvollkommen vertreten, wie hauptsächlich Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung, die so gut wie gar nicht durch diese statistischen Veröffentlichungen berührt wurde. Es fand allerdings aller 10 Jahre anläßlich der wiederkehrenden Volkszählungsarbeiten die Bildung eines besonderen Zählungsamtes statt, doch waren die Mitglieder desselben nur periodisch beschäftigt und der Arbeitskreis dieses Amtes beschränkte sich zumeist nur auf die Volkszählung und eng damit verbundenen Erhebungen und Untersuchungen.

Um so bemerkenswerter ist nunmehr das unter dem 6. März 1902 durch Senat und Repräsentantenhaus erlassene Gesetz [1]), welches die Bestimmungen und Vorschriften bezüglich der Begründung eines ständigen Zählungsamts enthält. In diesem Amte sollen zunächst die Arbeiten des anläßlich der 12. Zählung für das Jahr 1900 durch Gesetz vom 3. März 1899 angeordneten zeitweisen Zählungsamts fortgesetzt werden, daneben aber soll auch dieses ständige Büreau als Zentralbehörde der Regierung und speziell dem Departement des Innern

---

1) 57. Congress Session I. 1902. Chap. 139. An Acte of provide for a permanent Census Office. The status at large of the United States of America, from Dec. 1901 to March 1903 etc. Vol. XXXII, Part I. Washington 1903, S. 51—53.

behufs vorzunehmender statistischer Untersuchungen zur Verfügung stehen. Seine Tätigkeit begann am 1. Juli 1902 unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen nicht ständigen Zählungsamts für die letzte (12.) Volkszählung.

Das „Permanent Census Office“ untersteht dem Departement des Innern und wird von einem Direktor geleitet, welcher unter Zustimmug des Senats vom Präsidenten ernannt wird. Dieser Direktor wählt weiter im Einverständnis mit seinem Departementschef die Mitglieder des neuen Amts, zunächst 4 Hauptstatistiker, welche als erfahrene und bewährte Männer der statistischen Wissenschaft bekannt sind, ferner einen obersten Verwaltungsbeamten, der zugleich in Abwesenheit des Direktors als dessen Stellvertreter gilt, einen Kassenbeamten, einen Stenographen, 4 sachverständige Abteilungsvorstände, ferner Beamte erster und zweiter Klasse und so viel Unterbeamte, Hilfsarbeiter etc., als für die jeweiligen Arbeiten sich erforderlich machen. Alle diese Angestellten werden unter den Bedingungen des Zivilstaatsdienergesetzes vom 16. Januar 1883 angenommen, wobei die während eines Krieges aktiv gewesenen Soldaten besondere Berücksichtigung finden und im allgemeinen die Bestimmung besteht, daß alle Beschäftigten Bürger der Vereinigten Staaten sein sollen.

Bei der Größe des Landes können alle statistischen Erhebungen nicht bis auf das einzelne von dem Zentralamte durchgeführt werden; es macht sich daher die Verwendung von Spezialagenten notwendig, welche an Ort und Stelle leichter die obwaltenden Verhältnisse studieren und diesbezügliche Untersuchungen anstellen können. Ihnen steht während ihrer Tätigkeit die Autorität sonstiger offizieller Zähler bei dem allgemeinen Zensus zu.

Die Arbeiten des Zählungsamts erstrecken sich zunächst auf die des bisherigen temporären Amts, d. h. auf die alle 10 Jahre wiederkehrende Zählung der Bevölkerung, auf Feststellung statistischer Nachweise über Landwirtschaft, Gewerbewesen etc. Die Erhebungsformulare für die Volkszählung enthalten im allgemeinen alle auch in den Formularen europäischer Staaten üblichen Fragen, wie Name, Geschlecht, Alter, Zivilstand, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, eventuelle Zeit und Dauer der Arbeitslosigkeit etc., aber auch noch solche, wie sie, den Verhältnissen entsprechend, meistens nicht bei anderen Staaten vorgesehen sind, wie nach Hautfarbe, Zeit des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten, Geburtsort der Eltern, Schulbildung, Grundeigentumsverhältnissen u. s. w. Wie hier bei der Bevölkerungsstatistik, sind auch die Erhebungen für die obengenannten sonstigen statistischen Objekte sehr umfassende und auf das Detail eingehende.

Nach Vollendung dieser auch schon früher von dem jeweiligen Zählungsamte angefertigten Arbeiten hat aber das statistische Zentralamt nunmehr noch andere Untersuchungen anzustellen, die sich aller 10 Jahre den eigentlichen Volkszählungsarbeiten anschließen. Derartige Enqueten sollen sich erstrecken auf eine Statistik der körperlichen Gebrechen, der Versorgungs- und Armenhäuser, Wohltätigkeitsanstalten, Besserungsanstalten, Gefängnisse, Verbrechen, öffentlichen Schulen, sozialen

Verhältnisse der Städte, Staatsfinanzen, elektrischen Licht- und Kraftwerke, Montanverhältnisse (Wert und Produktionsmenge, einschließlich Gold in Adern und Plätzen, Silberminen, beschäftigte Personen, mittlere tägliche Arbeitszeit und Förderung), der Religionsgemeinden, des Verkehrswesens (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schiffahrt, Post, Telegraph, Telephon) u. s. w.

Alle diese Untersuchungen sollen als „Special reports of the Census Office" bezeichnet werden.

Unabhängig von diesen periodisch aller 10 Jahre wiederkehrenden Arbeiten, die sich an die für die Volkszählung anschließen, ist aber ferner die Aufgabe des neuen Zählungsamts, fortlaufend auch statistische Nachweise zu sammeln und sie in kürzeren Zeiträumen zur Veröffentlichung zu bringen. Hierher gehört vor allem eine Statistik über die alljährlich vorgekommenen Geburten und Sterbefälle (also immer noch nicht der Eheschließungen), die eingehend Aufschluß über die wichtigsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung gewähren soll. Freilich können diese Erhebungen nur mit einer gewissen Einschränkung vorgenommen werden, da noch in einer größeren Reihe von Staaten eine gesetzliche Anmeldepflicht über die Vorgänge in der Bevölkerung, sowie Standesamtsregister nicht bestehen. So können auch bei diesen Erhebungen nur die Daten und Ziffern Verwendung finden, welche aus Staaten mit Standesamtsregistern stammen oder sonst auf einer genügend sicheren Unterlage basiert sind, um als zuverlässig zu gelten. Daher werden auch künftighin diese Veröffentlichungen noch sehr der Vollständigkeit entbehren.

Ferner soll eine jährliche Erhebung betreffs der Baumwollenproduktion stattfinden, und zu den periodisch wiederkehrenden Arbeiten des Zensusamts ist auch die gewerbliche Betriebsstatistik zu zählen, welche zum ersten Male im Jahre 1905 vorgenommen werden soll, um dann sich aller 10 Jahre zu wiederholen.

Endlich ist der Direktor gehalten, von Zeit zu Zeit ergänzende Spezialberichte über Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau, Transportwesen und andere Zweige der Industrie zu veröffentlichen.

Die Erhebungen erstrecken sich auch auf die außerhalb der eigentlichen Grenzen liegenden Staatsgebiete, so auf Alaska und Sandwichsinseln (Hawaii). Die Philippinen sollen ebenfalls einbezogen werden, sobald die hierzu notwendige Beruhigung der vorläufig noch aufrührerischen Bevölkerung eingetreten sein wird.

Seit der Instituierung dieses ständigen Amts sind inzwischen bereits Arbeiten desselben zur Veröffentlichung gelangt (vergl. den Spezialbericht des Zensusdirektor vom 28. Oktober 1903), die neben den erwähnten eigentlichen Arbeiten des Zählungsamts betreffs der Volkszählung etc. auch Ergebnisse der Gebrechlichenstatistik, Kriminalstatistik, der Bevölkerungsbewegung u. s. w. umfassen. Zunächst enthält dieser Bericht aber hauptsächlich Erläuterungen über die Organisation und Tätigkeit des ständigen Zählungsamts, über weitere Zukunftspläne und über die Beziehungen des Zentralamts zu den statistischen Bureaus der Einzelstaaten.

XVII.

Die Verhandlungen über die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband in der deutschen Kartellenquete.

Von Dr. Robert Liefmann, Professor an der Universität Freiburg i. B.

Mit den Verhandlungen über die Kartelle der Eisenindustrie, welche vom 30. Nov. bis 3. Dez. 1903 stattfanden, hat die Kartellenquete den schwierigsten und kompliziertesten Teil ihrer Aufgabe in Angriff genommen. Denn während es sich bei den Kohlenkartellen im wesentlichen nur um den Gegensatz von Produzenten und Abnehmern handelte, zwischen die als dritte Gruppe noch die Händler treten, sind in der Eisenindustrie eine ganze Reihe verschiedener Interessenkreise vorhanden, die zwar alle von dem Rohstoff, dem Roheisen — und der Kohle — teilweise außerdem noch von einem Halbfabrikat, dem Halbzeug, und den Verbänden für diese Produkte abhängig sind, außerdem aber untereinander, selbst auf dem gleichen Spezialgebiet oft ganz verschiedene Interessen haben. Diese Erscheinung, die für die Eisenindustrie charakteristisch ist, ist die Folge der Kombinationen, des Umstandes, daß ein Teil der weiterverarbeitenden Produktionsstadien mit der Herstellung der Rohstoffe und Halbfabrikate in derselben Unternehmung verbunden ist, die sogenannten gemischten Werke, während andere, nach dem Prinzip der Spezialisation arbeitend, die Rohstoffe und Halbfabrikate nicht selbst herstellen, sondern von den Produzenten kaufen müssen. So kann es kommen — und ist in der Tat eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß von 2 Feinblechwalzwerken oder von 2 Röhrenwerken das eine ein Interesse an niedrigen, das andere eher an hohen Preisen für Roheisen und Halbzeug hat. Denn ersteres muß die Stoffe kaufen, letzteres ist aber Teil einer großen kombinierten Unternehmung, welche in der Hauptsache selbsthergestellte Halbfabrikate und Rohstoffe verarbeitet, auch den Roheisensyndikaten und dem Halbzeugverband für die überschießenden Mengen angehört und daher an hohen Preisen interessiert ist. Beide gehören jedoch trotz ihrer verschiedenen Interessen dem Feinblech- bezw. Röhrenkartell an.

Dieses Beispiel genügt nicht nur, um die Bedeutung der Kombinationen zu erkennen, sondern es gibt auch den Schlüssel zur Beurteilung der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Eisenindustrie in den letzten Jahren. Es handelt sich nicht allein, wie in anderen Industrien um den Kampf der Weiterverarbeiter, die sich nicht kartellieren können, gegen die kartellierte Rohstoffindustrie, sondern bei den

Weiterverarbeitern, die zum großen Teil, abgesehen von der Maschinenindustrie, selbst kartelliert sind, kämpfen die spezialisierten Werke um ihre Behauptung gegenüber den kombinierten, für die jener Gegensatz zwischen Rohstoffproduzenten und Weiterverarbeitern nicht mehr existiert. Es ist ein Kampf nicht mehr auf Grund monopolistischer Stellung im Tauschverkehr wie der zwischen Kartell und Abnehmer, sondern ein solcher auf Grund überlegener Betriebsorganisation und daher wohl vergleichbar dem Kampf zwischen Handwerk und Großindustrie, wie denn auch wohl sein Ausgang ein ähnlicher sein wird.

I.

Es nimmt nach dem über die Kombinationen Gesagten nicht wunder, wenn auch in dem vorbereitenden Bericht des Referenten der Enquete, Regierungsrat Dr. Voelcker, dieser Punkt am bedeutsamsten hervortritt. Dieser Bericht, der bei den vorhergehenden Verhandlungen über das Druckpapiersyndikat, bei denen er zum erstenmal im voraus erstattet wurde, nur ein kurzes Schriftstück war, das den Mitgliedern der Enquete vorher übersandt wurde, ist jetzt eln ganzes Buch geworden, das auch separat im Buchhandel erschienen ist[1]). Und doch enthält es nur den ersten Teil des Referentenberichtes über die Kartelle der Eisenindustrie. Die eingehende Darstellung der in der weiterverarbeitenden Eisenindustrie bestehenden Verbände soll beim Fortgang der Enquete in einem zweiten Teile erfolgen.

Dieser Bericht liefert nun ein höchst interessantes Material über die Kombinationen in der Eisenindustrie. Schon die erste Tabelle, die der Verfasser bringt, gewährt in dieser Beziehung einen Einblick (S. 12 u. 13). Sie führt 31 der wichtigsten Kartelle auf mit der Zahl ihrer Mitglieder und der Angabe, wie viele Mitglieder an andern Kartellen und an wie vielen sie beteiligt sind. Wir ersehen daraus, daß z. B. ein Werk an 18 Kartellen beteiligt ist, also die verschiedensten Produkte herstellt, je ein anderes an 10, 13, 14 und 15 Kartellen. Besonders aber kommen Anlage 1, 2 und 3 des Berichtes in Betracht (S. 102—127): Die Betriebsvereinigungen in der deutschen Eisenindustrie. Der Verfasser hat hier auf Grund der Kataster der Berufsgenossenschaften eine für 1903 geltende Statistik aufgestellt, wie viel Unternehmungen in jeder der 9 Berufsgenossenschaften eine Kombination von Betrieben darstellen und welche Kombinationen vorkommen. Er unterscheidet 18 Produktionszweige der Eisenindustrie und die beiden ersten Tabellen geben die vorkommenden Kombinationen nach diesen 18 Zweigen und nach der Zugehörigkeit zu einer der 9 Berufsgenössenschaften geordnet, während die dritte Tabelle zeigt, wieviel Betriebe (es sind bis zu 12) mit je einer der 18 unterschiedenen Betriebsarten zusammen vorkommen. Im ganzen erstreckt sich die Ermittelung auf 34072 Betriebe

1) Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie für die im Reichsamt des Innern stattfindenden kontradiktorischen Verhandlungen über Kartelle der Eisenindustrie erstattet von Dr. H. Voelcker, Regierungsrat im Reichsamt des Innern. I. Teil. Berlin 1903, Franz Siemenroth. S. 135.

(soll wohl heißen Unternehmungen, oder sind die großen Werke wie Krupp, Bochumer Verein, Dortmunder Union, Laurahütte u. s. w., die Betriebe in 12 verschiedenen Gruppen haben, in dieser Zahl auch gleich 12mal gezählt?[1]) von denen jedoch rund 20000 Schlossereien und Schmieden sind. Eine Kombination mehrerer Betriebe stellen davon 4962 dar. Hiervon sind wiederum mit nur einem Betrieb verbunden 2813, mit 2 Betrieben 1065, mit 3 Betrieben 406, mit 4 Betrieben 250, mit 5 Betrieben 138, mit 6 Betrieben 112, mit 7 Betrieben 80, mit 8 Betrieben 27, mit 9 Betrieben 10, mit 10 Betrieben 12, mit 11 Betrieben 23, mit 12 Betrieben 26. Es ist aber zu beachten, daß in dem Bericht nur Kombinationen innerhalb der Eisenindustrie gezählt sind. Es kommt als besonders wichtig noch die Verbindung mit Kohlenzechen in Betracht, jetzt 18 gegen 7 im Jahre 1895, außerdem die zahlreichen Nebenbetriebe, Thomasschlackenmühlen, Schwefelsäurefabriken, Modelltischlereien u. s. w., die den großen Eisenwerken angegliedert sind. Zu bedauern ist, daß der Bericht über die Arbeiterzahl in den kombinierten und nicht kombinierten Werken nichts enthält. Ueberhaupt dürften sich aus dem gesammelten Material noch mancherlei interessante Schlußfolgerungen ziehen lassen, die unterlassen zu haben man aber dem Referenten nicht zum Vorwurf machen darf, da sie über den Rahmen seiner eigentlichen Aufgabe hinausgingen. Es wäre aber zu wünschen, wenn das Material weiterer wissenschaftlicher Behandlung zugänglich bliebe.

Ich habe die Untersuchungen über die Kombinationen in dem Referentenberichte hier vorangestellt, einmal weil die Kenntnis dieser Dinge für das Verständnis der heutigen Verhältnisse der Eisenindustrie grundlegend ist, dann aber weil sie meines Erachtens das wissenschaftlich Wertvollste in dem Berichte sind. Die Mitteilungen über die Organisation und Tätigkeit der Roheisensyndikate (Abschnit III), über den Halbzeugverband (Abschnitt IV) und die Organisation sonstiger Verbände in der Eisenindustrie (Abschnitt V) bringen demjenigen, der die Dinge verfolgt hat, naturgemäß deswegen nicht viel Neues, weil die Verhältnisse dieser im Mittelpunkte der Volkswirtschaft stehenden Industrie in der Presse und Literatur stets eingehend erörtert zu werden pflegen, und der Referent sich selbstverständlich darauf beschränken mußte, das Wichtigste daraus zu registrieren. Nichtsdestoweniger ist diese Zusammenstellung natürlich nicht nur als Vorbereitung der Verhandlungen sondern auch zur wissenschaftlichen Orientierung höchst dankenswert. Leider bringt der Bericht aber nur Material aus der neuesten Zeit, über die ältere Geschichte, die Entstehung und allmähliche Entwickelung der Kartelle (ein großer Teil derselben datiert schon seit Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre, die Gemeinschaften für Eisenbahnbedarf noch früher, das Weißblechsyndikat seit 1862) enthält er, mit Ausnahme einer kurzen Bemerkung über das Roheisensyndikat, gar nichts[2]).

1) Der Mangel einer scharfen Unterscheidung zwischen Unternehmung als dem rein ökonomischen und Betrieb als dem rein technischen Begriff macht sich leider mehrfach in dem Berichte bemerkbar.

2) Auch daß ein Kartell für das Urprodukt, für Eisenstein besteht, erwähnt der Bericht merkwürdigerweise mit keinem Wort.

Ein Eingehen auf die im Referentenbericht enthaltene Darstellung der verschiedenen Kartelle ist hier natürlich nicht möglich, zumal bei Besprechung der Verhandlungen darauf zurückzukommen sein wird. Hinweisen möchte ich nur noch auf die interessanten Preistabellen für die verschiedenen Produkte der Eisenindustrie, wie sie in den Anlagen 5—10 enthalten sind. Schließlich sei noch ein bei Besprechung der Verhandlungen über das Druckpapierkartell ausgesprochener Wunsch wiederholt: Es wäre im Interesse einer möglichst vollständigen Erörterung aller Punkte bei den Verhandlungen selbst und ferner für die wissenschaftliche Brauchbarkeit der Berichte dringend erwünscht, wenn denselben die Statuten des jeweils besprochenen Kartells im Wortlaut beigegeben würden. Nur dann ist den nicht selbst an der Industrie beteiligten Mitgliedern der Enquete — und gerade sie sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, unentbehrlich, um alles das herauszubringen, woran die Beteiligten selbst vielleicht im Augenblick kein Interesse haben — die Möglichkeit gegeben, wirklich in alle Einzelheiten einzudringen und entsprechende Fragen zu stellen. Einzelne Werke betreffende Dinge, Beteiligungsziffern u. dergl., können natürlich geheim gehalten werden. Wie schädlich aber im übrigen die Geheimnistuerei der Kartelle wirken kann, geht aus den Verhandlungen über das Roheisensyndikat an einem drastischen Beispiele hervor, auf das unten eingegangen wird.

II.

Die Verhandlungen begannen am 30. November mit den Roheisensyndikaten. Es bestehen deren 5. Die wichtigsten sind das Rheinisch-westfälische Roheisensyndikat in Düsseldorf, 19 Mitglieder, und der Verein für den Verkauf von Siegerländer Roheisen in Siegen, 16 Mitglieder. Beide bilden für den Verkauf bestimmter Sorten ein besonderes Syndikat, das Roheisensyndikat in Düsseldorf. Ferner besteht das Lothringisch-luxemburgische Roheisensyndikat in Luxemburg, 9 Mitglieder, davon 5 in Elsaß-Lothringen bezw. im Saarrevier. Zwischen diesen Syndikaten bestehen nun eine Reihe komplizierter Verträge (vgl. S. 30 ff. des Berichts) betreffend gemeinsamen Verkauf, Begrenzung der Absatzgebiete u. dergl. Durch einen derselben ist in Düsseldorf eine gemeinsame „Thomasroheisenverkaufsstelle“ für dieses Spezialprodukt errichtet worden. Endlich besteht ein oberschlesisches Roheisensyndikat in Beuthen, 8 Mitglieder. Dieses und das lothringisch-luxemburgische Syudikat sind im Berichte des Referenten und in den Verhandlungen nicht eingehender besprochen worden. Auch auf das Siegerländer Eisensteinsyndikat ist man nicht eingegangen.

Gleich im Anfange der Verhandlungen bemerkte der Referent, daß es sich hauptsächlich um 4 Punkte handele, die Frage der langfristigen Abschlüsse, die Frage der Auslandsverkäufe, die der Ausfuhrfähigkeit der weiterverarbeitenden Industrien und endlich die Frage des Zusammenwirkens der verschiedenen Syndikate nach gemeinsamen Gesichtspunkten. Leider wurden diese Dinge nicht der Reihe nach besprochen,

sondern die Diskussion über sie und andere Fragen ging sehr durcheinander. Wir können daher auch hier bei unserer Besprechung die chronologische Reihenfolge nicht immer einhalten.

Nach einigen Erörterungen über Fehler in der Organisation der Roheisensyndikate, die erst am folgenden Tage eingehender zur Sprache kamen, war der erste Gegenstand, der im Zusammenhang behandelt wurde, die Preisfrage, namentlich auch die billigeren Auslandsverkäufe. Er beschäftigte die Versammlung die ganze erste Sitzung. Schon über die Grundlage, die tatsächlich erzielten und verlangten Preise, gingen die Meinungen sehr auseinander. Fast jeder Redner machte andere Preisangaben und stützte sich in seinen Ausführungen auf dieselben, die natürlich die Zuhörer nicht alle behalten konnten. Ich habe den Eindruck, daß man hinsichtlich der Benutzung aller solcher Preisangaben nicht vorsichtig genug sein kann. Daß man dann aber auch nicht zu einem entscheidenden Urteil über die Wirksamkeit eines Kartells in dieser Hinsicht kommen kann, ist selbstverständlich. Immerhin scheint es, daß doch auch die Roheisensyndikate, wenn auch nicht in dem Grade wie das Kohlensyndikat, in der Zeit des Aufschwungs relativ maßvoll mit den Preisen in die Höhe gegangen sind, und die Weiterverarbeiter, ob kartelliert oder nicht, die ihrigen stärker und schneller gesteigert haben. Es ist verständlich, daß dies dann auch wieder die Rohstoffproduzenten anreizte, nun auch ihrerseits rascher mit Preiserhöhungen vorzugehen. Sie taten dies, als die günstige Konjunktur an ihrem Ende war, und es kam auch hier zu den langen Abschlüssen und Fusionsverträgen, die beim Kohlen- und Kokssyndikat schon erörtert worden sind. Auch dieses Problem wurde eingehender erst am folgenden Tage erörtert, es sei hier aber gleich besprochen. Man kann jetzt wohl sagen, daß die Anregung zum Abschluß langfristiger Verträge nicht allein von den Rohstoffkartellen, Koks- und Roheisensyndikat, ausgegangen ist. Es ist auch psychologisch erklärlich, daß in der Hochkonjunktur, als niemand wußte, ob sie nicht noch längere Zeit anhalten würde, die Nachfrage aber und die Preise von Tag zu Tag stiegen, auch die Abnehmer das Bestreben hatten, sich für längere Zeit und zu den Preisen des Augenblicks zu decken, und in diesem Sinne an die Kartelle herantraten. Daß dann auch von dieser Seite der bekannte „sanfte Druck“ nicht fehlte, die Ankündigung, daß, wenn man nicht abschließe, man später nicht sicher auf Versorgung mit Rohstoffen rechnen könne, ist allseitig zugestanden worden. Die Unsicherheit bezüglich der künftigen Marktverhältnisse ist aber etwas, was auch durch Kartelle nicht aus der Welt zu schaffen ist, und beide Teile haben bei Eingehung der Verträge infolge dieser Unsicherheit ein Risiko auf sich genommen; der Ausfall ist schließlich infolge Aufhörens der günstigen Konjunktur zu Ungunsten der weiterverarbeitenden Werke gewesen, es hätte aber auch umgekehrt sein können.

Deshalb kann ich aber auch in die ziemlich allgemeine Verurteilung langfristiger Verträge nicht einstimmen. Es kommt eben ganz auf die Preise an. In den Zeiten der höchsten Konjunktur solche Verträge einzugehen, ist unvorsichtig von den Abnehmern. Wenn aber heute,

wo wir uns wieder einer aufsteigenden Konjunktur nähern, das Kohlen- bezw. Kokssyndikat mit den Hütten, diese mit den Weiterverarbeiten langfristige Verträge auf Grund der heutigen Preise abzuschließen geneigt wären, würden die Abnehmer, glaube ich, sehr gern darauf eingehen. An und für sich ist gemeinsame Festlegung der Preise für längere Zeit, wie ich schon früher ausgeführt habe[1]), etwas Erstrebenswertes; es ist das einzige Mittel, das die Kartelle haben, eine größere Stetigkeit herbeizuführen, und wenn es wahr ist, was die Rohstoffkartelle behaupten, daß die Weiterverarbeiter durch ihre übermäßigen Preissteigerungen die Konjunktur vorzeitig zu Fall gebracht hätten, so mögen sie in Zukunft ihren großen Einfluß dahin ausüben, daß auch diese, ebenso wie sie selber, in Zeiten des Aufschwungs maßvoll vorgehen. Hoffentlich wird die geplante engere Verbindung zwischen den verschiedenen Zweigen der Eisenindustrie in dieser Hinsicht günstig wirken. Natürlich läßt es sich nicht von heute auf morgen erreichen, daß durch festgeschlossene wohlorganisierte Verbände die Preise für die Produkte verschiedener Produktionsstadien einander angepaßt werden, aber es wäre doch nicht so schwer, wenn nicht eben der unheilvolle Gegensatz zwischen reinen und gemischten Werken bestände. Diese sind über das hier vorliegende Problem längst hinaus. Die Kombination ist nun einmal das ökonomisch Vorteilhaftere, sobald nicht mehr die Konkurrenz der Rohstoffproduzenten die Preise auf dem denkbar niedrigsten Niveau hält. Wohl mögen sich einige reine Werke halten durch Herstellung von Spezialitäten u. dergl.[2]), auch mag gemeinsamer Rohstoffbezug, ja gemeinsame Anlage von rohstoffproduzierenden Werken — das ist dann ja auch eine Kombination — ihnen nützen, im allgemeinen haben wir den Prozeß einer Organisationsveränderung in der Volkswirtschaft vor uns, der sich ebensowenig unterdrücken läßt wie der Uebergang vom Handwerk zum Großbetrieb, aber auch ebensowenig unterdrückt werden *darf*, weil er einen ökonomischen Fortschritt bezeichnet[3]).

Von viel geringerer allgemeiner Bedeutung als dieses große Problem ist die Tatsache, daß die unvollkommene Organisation der Roheisensyndikate zu heftigen Streitigkeiten mit den Abnehmern geführt hat. Ich kann mich daher über diesen Punkt kürzer fassen, so eingehend auch diese Dinge in der Presse und in den Verhandlungen selbst erörtert worden sind. Die Roheisensyndikate hatten nicht das Recht der juristischen Person. Sie konnten nicht in eigenem Namen mit den Abnehmern abschließen und für die Erfüllung eintreten, sondern immer nur im Namen des einzelnen Werkes, dem sie die Lieferung überwiesen. Andererseits hatte das Syndikat auch kein Mittel in der Hand, die Mitglieder zu Lieferungen zu verpflichten (Aussage des Vorsitzenden des Siegener Syndikats, Kommerzienrat Weyland bei Beginn der Verhandlungen, später namentlich die Aussagen von Geh. Kommerzienrat

1) Krisen und Kartelle. Schmollers Jahrbuch, 1902.

2) Siehe darüber unten.

3) Für des Nähere hierüber muß ich hier auf meine Schrift: Schutzzoll und Kartelle, Jena 1903, S. 34 ff., 47 ff, 72—73, verweisen.

Kirdorf-Gelsenkirchen). Diese Umstände hatten eine große Unsicherheit der Abnehmer hinsichtlich der Rechtsgrundlage der von ihnen mit dem Syndikat abgeschlossenen Verträge zur Folge. Walzwerkbesitzer Menne-Weidenau führte mit Recht aus: „Wir glaubten einen Kauf zu stande gebracht zu haben, erhielten aber später nicht die gekauften Qualitäten." „Die Statuten und inneren Einrichtungen des Syndikats haben wir nie kennen zu lernen begehrt, die interessierten uns nicht, sondern nur, ob das Syndikat uns gegenüber seine Verpflichtungen ehrlich erfüllt." Daß die Abnehmer die innere Organisation des Syndikats nicht interessierte, war aber offenbar ein Fehler derselben; denn im entgegengesetzten Falle hätten sie doch wohl Mittel und Wege finden können, sich die Erfüllung ihrer Verträge besser zu sichern. Was soll man aber dazu sagen, daß auf die oben wörtlich zitierten Ausführungen der Direktor des Düsseldorfer Syndikats, Burghardt, erwiderte, „daß der Wunsch des Herrn Vorredners (den derselbe übrigens gar nicht geäußert hatte), die Statuten des Syndikats erhalten zu wollen, doch wohl nicht ernsthaft aufzufassen ist (!), denn es kann wohl nicht erwartet werden, daß wir Käufern unsere Statuten übersenden"! Ein besseres Beispiel dafür, wohin die Geheimnistuerei der Kartelle führt, kann es wohl kaum geben. Da wird es als ein Verlangen hingestellt so unerhört, daß man höchstens im Scherze davon reden könne, wenn die Abnehmer, um sich vor Rechtsnachteilen zu bewahren, wissen möchten, mit wem sie es zu tun haben. Die Berechtigung der Forderung, daß Kartellverträge publiziert werden müssen, kann nicht besser dargetan werden als durch dieses Beispiel.

Weiter wurde aber im Zusammenhang mit den erwähnten Organisationsmängeln des Kartells darüber geklagt, daß dasselbe bei Kürzung der Bestellungen ungleichmäßig verfahren sei (insbesondere Fabrikbesitzer Springmann-Hagen i. W.). Da das Syndikat nur als Vermittler fungierte, konnte der eine Käufer von dem ihm liefernden Werke voll befriedigt werden, ein anderer von einem anderen Werke aber nicht (Generaldirektor des Siegener Syndikats Bertram und Direktor Breuer-Höchst). Dieser Mangel wird jedoch seit Anfang dieses Jahres abgestellt sein, da das Syndikat jetzt eine juristische Person, G. m b. H., ist, die als Selbstkontrahent auftritt. Diese Verhältnisse sind daher jetzt nicht von großer allgemeiner Bedeutung mehr, höchstens als warnendes Beispiel, damals aber führten sie zu großer Erbitterung und zu langwierigen Prozessen zwischen den Abnehmern und den Syndikaten bezw. deren Mitgliedern, die aber größtenteils zu Gunsten der letzteren entschieden wurden, da die Gerichte eine arglistige Täuschung seitens der Syndikate nicht annehmen konnten. (Für das Nähere vergl. Voelcker S. 44 ff.) Auch kam es zur Gründung einer Roheiseneinkaufsvereinigung, die ebenfalls mit den Syndikaten manche Kämpfe auszufechten hatte.

Die Debatte über alle diese Dinge zog sich außerordentlich in die Länge und nahm den größten Teil der Zeit am 1. Dezember in Anspruch. Es wurden aber wenig neue Gesichtspunkte zu Tage gefördert. Daß die Roheisensyndikate, auch abgesehen von den Mängeln der

Organisation, sich manche Fehler haben zu schulden kommen lassen und daß den ganz ungewöhnlichen Verhältnissen des Marktes von den Leitern wegen der Neuheit aller dieser Organisationen noch nicht genügend Rechnung getragen werden konnte, ist unbedingt zuzugeben. (Vergl. insbesondere die eingehenden Ausführungen des Herrn Springmann-Hagen.) Ich speziell muß auch zugestehen, daß, was ich immer als einen Vorzug der Kartelle bei Eintritt der Krise hingestellt habe, daß sie nämlich die Abnehmer auf eine gleiche Basis stellen und damit eine größere Gleichmäßigkeit und Sicherheit des Marktes gewährleisten, für das Roheisensyndikat wegen der mangelhaften Organisation nicht zutrifft. Aber es wäre verkehrt, daraus allgemeine Schlüsse in Bezug auf Nutzen oder Schaden der Kartelle zu ziehen. Auch hier mußten erst Erfahrungen gesammelt werden, und es ist anzunehmen, daß in Zukunft viele diesmal zu Tage getretenen Mißstände sich werden vermeiden lassen.

Die bisherigen Angriffe auf die Roheisensyndikate waren von den Walzwerken ausgegangen. Nachdem noch Kommerzienrat Keyling-Berlin die Anregung gegeben hatte, die Syndikate möchten Delegierte der Abnehmer bei sich aufnehmen und mit denen beraten, kamen die Eisengießereien zur Begründung ihrer Stellung zu Worte. Die Gegensätze waren hier weniger scharf als bei den Walzwerken, weil sich die Eisengießereien nach langen Verhandlungen mit dem Syndikat zu den bekannten Fusionsverträgen geeinigt hatten. (Vgl. schon meinen Aufsatz, Krisen und Kartelle in Schmollers Jahrbuch, 1902, S. 661 ff. und jetzt ausführlicher Voelcker, S. 48 ff.). Fabrikbesitzer Sehmer-Schleifmühle betonte in seinem Vortrage unter anderem, wie unbillig die Bedingung des Syndikats gewesen sei, daß die Käufer die gekauften Mengen nur für den eigenen Bedarf verwenden und nicht weiterverkaufen durften, worauf übrigens auch schon seitens der Walzwerke hingewiesen worden war. Es war dadurch den Käufern unmöglich gemacht, sich bei rückgängiger Konjunktur der Ware zu entledigen. Es kann in der Tat die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Ausschluß des Wiederverkaufs als Verkaufsbedingung eines Kartells für nichtig zu erklären.

Von den folgenden Rednern kamen Direktor Ugé-Kaiserslautern und Kommerzienrat Kopp-Frankenthal noch einmal auf die Kombinationen zu sprechen und beklagten, daß die gemischten Werke einerseits ihr Gießereiroheisen im Syndikat zu hohen Preisen verkaufen, andererseits daraus hergestellte Gegenstände so billig, daß die reinen Gießereien, die das Roheisen von jenen kaufen müssen, dabei nicht existieren können. Es kam dabei nicht genügend zum Ausdruck, daß diese gemischten Werke es auch sind, welche, eben weil sie so viel billiger produzieren können, von der Teilnahme an Kartellen für die weiterverarbeitenden Produkte in der Regel nichts wissen wollen. Aber ob diese ganzen Verhältnisse volkswirtschaftlich ein „Mißstand" sind, wie die reinen Gießereien natürlich behaupten, scheint mir mehr als fraglich. Die kombinierten Werke sind ein ökonomischer Fortschritt, sie ermöglichen billigere Produktion, und es wäre daher, wenn es überhaupt möglich ist,

gar nicht vorteilhaft, insbesondere nicht im Interesse unserer Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande, diesen Fortschritt zu unterdrücken.

Des weiteren kam die Stellung des Syndikats der Roheiseneinkaufsvereinigung gegenüber zur Besprechung. Diese im Jahre 1901 gegründet, sammelt die Ordres in einer Hand und glaubte, indem sie dadurch dem Syndikat das Geschäft erleichtert, berechtigt zu sein, Preisvergünstigungen zu verlangen. Das Syndikat lehnte solche jedoch ab und forderte einen um 2 M. pro Tonne höheren Preis, wenn die Mitglieder nicht ausschließlich vom Syndikat kauften. Also auch hier ein Beispiel des ausschließlichen Verbandsverkehrs! Auch sonst wurden seitens des Geschäftsführers der Vereinigung, Emans-Düsseldorf, mannigfache Klagen über die Verkaufsbedingungen des Syndikats erhoben.

Gar nicht besprochen wurde der Einfluß des Kartells auf den Handel, ebensowenig der auf die Preisgestaltung der Rohstoffe, also der Kohlen und Koks. Eine Einwirkung in letzterer Hinsicht scheint nach Angabe des Referenten seitens des Syndikats nicht vorgekommen zu sein.

Die Bedeutung der Frage 12 nach dem Einfluß des Kartells auf die Bildung von Kombinationen, deren unklare Fassung ich schon mehrfach getadelt habe, wurde wenigstens von einer Seite, nämlich von Kommerzienrat Funcke-Hagen, hervorgehoben, der dafür eintrat, diese Frage wegen ihrer Wichtigkeit nicht an das Ende zu setzen, sondern bat, sie am folgenden Tage bei No. 7 besprechen zu können. Leider wurde dem nicht stattgegeben, wenigstens kam es nicht zu einer zusammenhängenden Erörterung über die Kombinationen, wenn auch faktisch dieses Problem überall im Hintergrunde der Verhandlungen stand.

Zum Schluß kam es noch zu einer kurzen Erörterung über den Einfluß des Kartells auf die Qualität der Produkte. Auch hier wurden dem Syndikat Vorwürfe gemacht, daß schlechtere Qualitäten geliefert worden seien und die Werke keine Garantie übernehmen wollten, aber in der Hauptsache bezogen sich diese Klagen auf die abnormen Verhältnisse der Hochkonjunktur, und von einer allgemeinen Verschlechterung der Qualität infolge des Syndikats wird man nicht reden können. Wohl aber dürfte dasselbe in Bezug auf Garantieleistung und dergleichen seinen Abnehmern mehr entgegenkommen.

III.

Bei den Verhandlungen über den Halbzeugverband, die am 2. Dezember begannen, nahm vor Eintritt in die Tagesordnung Generalsekretär Bueck-Berlin das Wort, um außer einer (übrigens bei weitem nicht vollständigen) Liste von deutschen Kartellen für Fertigfabrikate eine solche von englischen „Kartellen“ vorzulegen. Bei den vorhergehenden Verhandlungen hatte nämlich Abg. Bergrat Gothein das Vorhandensein solcher bestritten. Dies ist um so merkwürdiger, als gerade Gothein wohl sicher die Literatur über Kartelle besser kennt als Bueck und daher wissen sollte, daß es in der Tat zahlreiche, allerdings

stets ganz lose Kartelle und daneben eine Anzahl monopolistischer Fusionen (Trusts) in England gibt. Bueck jedoch scheint infolge mangelnder Kenntnis der Literatur noch keine rechte Vorstellung vom Begriff des Kartells zu haben, denn zahlreiche der von ihm genannten Organisationen haben mit Kartellen, wenn auch nur „mittelbar", nicht das geringste zu tun. Ebenso überflüssig wie diese Erörterung war eine weitere darüber, ob der Halbzeugverband ein Kartell sei. Selbstverständlich ist es verkehrt, wenn Geheimrat Kirdorf-Aachen bemerkte, „daß der Halbzeugverband ein Kartell im Sinne dessen, was man gewöhnlich unter Kartell versteht, nicht ist, ebensowenig wie es der Roheisenverband bisher gewesen ist". Aber ebenso verkehrt ist es, wenn Bergrat Gothein Preisvereinbarungen englischer Unternehmer nicht als Kartelle ansehen will. Die Festigkeit der Organisation kann niemals für den Begriff des Kartells entscheidend sein, ein gewöhnliches Preiskartell kann viel tiefer gehende Wirkungen haben als das festest organisierte Syndikat. Es ist auch durchaus nicht schwer, die Grenze zu ziehen, wo das Kartell anfängt, wie Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen meint. Das Wesen des Kartells liegt — das sollte eigentlich nachgerade allgemein bekannt sein — in seiner monopolistischen Tendenz.

Die Verhandlungen selbst einleitend, wies Regierungsrat Dr. Voelcker darauf hin, daß die Gegensätze zwischen Halbzeugverband und den Verbrauchern schon eingehend genug in der Presse erörtert worden seien, und daß es jetzt hauptsächlich auf die Frage ankomme, wie die Lage der reinen Walzwerke verbessert werden könne. Er ging dann auch auf die Frage der billigen Auslandsverkäufe ein und stellte die Argumente für und gegen zusammen. Leider beschäftigte sich im folgenden die Debatte, anstatt diese und andere Fragen der Reihe nach zu erörtern, wieder gar zu sehr mit Produktionskostenberechnungen und Preisfragen. Kommerzienrat Funcke-Hagen wollte den Rohstoffproduzenten nachrechnen, daß sie zusammen beim Verkauf von soviel Rohstoffen, als zur Herstellung von 1 t Stabeisen nötig ist, einen Gewinn von 25—30 M. erzielten, und daß das zu hoch sei. Diese Rechnung wurde zunächst falsch verstanden, dann aber ihre Richtigkeit in langen Erörterungen bestritten. Auch die Dividenden einiger großer kombinierten Werke wurden angeführt, dagegen aber mit Recht von Geheimrat Kirdorf-Aachen und später auch vom Vorsitzenden geltend gemacht, daß diese Ziffern wenig beweisen. Denn bei vielen Werken verstehen sich die Dividenden auf ein Aktienkapital, das außerordentlich klein ist im Verhältnis zu dem tatsächlich investierten Kapital, weil alle Vergrößerungen aus den Betriebsergebnissen vorgenommen wurden und das ursprünglich geringe Aktienkapital nicht mit vergrößert wurde. Generalsekretär Zilliken-Neunkirchen betonte das speziell bezüglich der Burbacher und der Maximilianshütte, es gilt aber auch besonders für die Ilseder Hütte und den Aachener Hüttenverein Rote Erde.

In der ganzen folgenden Diskussion wurden nun 2 Probleme nebeneinander besprochen, die allerdings auch in enger Verbindung stehen,

erstens das Problem der billigen Auslandsverkäufe, zweitens die Frage: Wie kann die Lage der reinen Walzwerke verbessert werden? Was den ersteren Punkt betrifft, so geht aus den Verhandlungen mit Sicherheit hervor, daß der Halbzeugverband es an der erforderlichen Rücksicht auf die Weiterverarbeiter hat fehlen lassen. Denn dadurch, daß die Ausfuhr nicht kartelliert war, ist es vorgekommen, daß die deutschen Werke sich beim Export gegenseitig Konkurrenz gemacht und dabei die Preise unter den Weltmarktpreis herabgedrückt haben. Etwas derartiges sollte allerdings in Zukunft nicht mehr vorkommen, zumal es doch im eigenen Interesse der Werke sein muß, auch beim Export nicht unnötig die Preise zu drücken. Sofern eine solche Konkurrenz aber nicht stattfand, die deutschen Exportpreise im allgemeinen den Weltmarktpreisen entsprachen, ist es natürlich nicht der billigere Verkauf ins Ausland, der die Weiterverarbeiter geschädigt hat, sondern es sind einzig und allein die hohen Inlandspreise, die den Weiterverarbeitern die Konkurrenz auch erschweren, wenn Deuschland Roheisen und Halbzeug gar nicht exportiert. Ich kann natürlich hier meine Anschauungen über dies Problem nicht entwickeln, muß vielmehr auf meine Schrift: Schutzzoll und Kartelle (Jena 1903, Gustav Fischer) verweisen, wo alle diese Fragen eingehend behandelt sind. Die Diskussion ging leider nicht sehr in die Tiefe, und von einer umfassenden Erörterung der in Betracht kommenden Fragen kann keine Rede sein. Ja, manche der wichtigsten Tatsachen wurden nicht einmal gestreift, und besonders muß ich es der Verhandlungsleitung wie den Sachverständigen zum Vorwurf machen, daß die Ausfuhrvergütungen des Roheisensyndikats und des Halbzeugverbandes gar nicht erörtert worden sind[1]). Auch in dem Bericht des Referenten ist davon nicht die Rede. Sie sind aber von allerhöchster Bedeutung, denn sie sind das wichtigste Mittel, um trotz der hohen Inlandspreise für Rohstoffe den Weiterverarbeitern den Export zu ermöglichen, und ich bin überzeugt, daß sie in Zukunft noch weitere Ausdehnung finden werden. Wahrscheinlich ist es das leidige Fragenschema, in welches dieses Problem nicht hineinpaßt, das diese Unterlassung verschuldet hat. Es ist dringend zu wünschen, daß bei den Drahtkartellen die gesamten Tatsachen der Ausfuhrvergütungen, vom Kohlensyndikat angefangen, und ihre Wirkungen eingehend besprochen werden.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie verschieden der billige Export von den ausländischen Weiterverarbeitern beurteilt wird, führte Ingenieur Schmieding-Barop, der Direktor eines reinen Walzwerkes an, der in seinem langen Vortrage die Klagen der Weiterverarbeiter mit am eindrucksvollsten zu Gehör brachte. Er führte zunächst eine Aeußerung an über den Import deutschen Halbzeugs seitens des größten englischen Blechwalzwerkes, das daraus Feinblech herstellt und dasselbe in alle Welt exportiert. Darüber sagte ein englischer Sachverständiger: „Ich denke, daß es sehr große Unzufriedenheit erregen muß, wenn wir sehen, daß soviel Eisen und Stahl von Belgien (!) und Deutschland importiert wird; hier in dieser Monatsübersicht sehen wir allein 23 063 t deutsches

1) Bergrat Gothein hat vergeblich eine diesbezügliche Frage gestellt.

Halbzeug, das in einem Monat importiert ist; ich glaube zwar, daß es ein Rekordmonat ist, aber ich meine, es wäre die höchste Zeit, daß wir die neue fiskalische Zollpolitik, die durch Chamberlain inauguriert ist, bewillkommnen". „Sie sehen also, meine Herren," — bemerkte Direktor Schmieding dazu — „wie der Export von deutschem Halbzeug die englischen Fabrikanten und Kaufleute, Leute, die in Freihandelsideen erzogen und alt geworden sind, die sozusagen geborene Freihändler waren, ververanlaßt, eine Schutzzollpolitik für England sehr ernstlich ins Auge zu fassen". (Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wagner: Hört! Hört!)

Hier faßte also der englische Weiterverarbeiter unsern billigen Export als für England ungünstig auf und ist der Meinung, daß wir damit England schaden, und fordert Abwehrmaßregeln. Im nächsten Satze aber brachte Direktor Schmieding ein Beispiel für die gegenteilige Auffassung. Der Direktor einer der größten Schiffsbaugesellschaften erklärte: „Hinsichtlich der Frage der Preisschleuderei der deutschen Fabrikate muß ich gestehen, daß wir Schiffsbauer an der Nordostküste uns gratulieren können, Gelegenheit zu haben, das beste Material in der Welt billig kaufen zu können, und trotzdem wir in unserem Interesse als Stahlfabrikanten, die wir selbst Bleche und Wickeleisen fabrizieren, dagegen sein müßten, daß Bleche und Wickel verschleudert werden, müssen wir doch dem Auslande als Schiffsbauer sagen: Schleudert, so lange ihr könnt!" u. s. w. Hier hätte eigentlich Geheimrat Wagner Hört! Hört! rufen müssen, denn dieses Urteil vertritt seine Ansicht von der unbedingten Schädlichkeit des billigeren Exports für das Inland, während nach der ersten Aussage derselbe England schädigt, daher für uns nützlich ist.

Ich glaube, diese beiden Beispiele in den Ausführungen desselben Redners beweisen zum mindesten die Schwierigkeit dieses Problems, das sich nicht mit einem einfachen: „die billigeren Auslandsverkäufe wirken schädlich" abtun läßt, wie man bisher meist argumentierte. Neben der Frage, was exportiert wird, Rohstoffe oder Fertigprodukte, kommt auch ganz besonders in Betracht, ob wir uns beim Export mit einem andern Lande in Konkurrenz befinden und, wenn wir nicht liefern, die ausländischen Weiterverarbeiter ihr Material von einem anderen Staate (im ersten Beispiel Belgien!) ungefähr eben so billig erhalten. Auch scheint aus den weiteren Ausführungen des Vorsitzenden der englischen Schiffsbaugenossenschaft hervorzugehen, daß die Gewinne, die sie aus dem Bezug billiger Halbfabrikate erzielten, es ihnen ermöglichten, nicht nur Fertigprodukte, sondern auch Roheisen (!!) sehr billig nach Deutschland und den Vereinigten Staaten zu verkaufen.

Wenn ich den Eindruck, den ich aus den langen Verhandlungen über die billigeren Auslandsverkäufe erhalten habe, zusammenfassen darf, so ist zuzugeben und wurde auch von den Leitern und Mitgliedern dieses Kartells teilweise selbst zugegeben, daß der Halbzeugverband erhebliche Fehler gemacht hat. Es ist sicherlich richtig und gerade von mir auch immer betont worden, daß billigere Auslandsverkäufe nicht in allen Fällen verwerflich sind; es wurde auch in der Versammlung wohl allgemein zugestanden, daß man, um im Auslande Absatz zu haben,

dort billiger anbieten muß und daß man auch, um die Arbeiter zu beschäftigen und den Betrieb aufrecht zu erhalten, diesem Export in ungünstigen Zeiten eine größere Ausdehnung geben darf. Aber andererseits dürfen die Produzenten der Rohstoffe und Halbfabrikate nicht vergessen, daß sie mit ihren hohen Inlandspreisen, mit denen sie sich für die beim Export entstehenden Verluste schadlos halten, die Weiterverarbeiter in ihrer Konkurrenzfähigkeit schädigen können (erst recht natürlich, wenn sie sich auch beim Export Konkurrenz machen und dadurch die Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt unnötig tief hinabdrücken). Es ist sehr schön, wenn die Kartelle es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb aufrecht zu halten und keine Arbeiter entlassen zu müssen, aber sie müssen erkennen, daß volkswirtschaftlich dieser ganze Vorteil wieder verloren geht, wenn ihre hohen Preise die Weiterverarbeiter, die viel zahlreicher sind und viel mehr Arbeiter beschäftigen, zwingen, ihrerseits die Produktion einzuschränken und Arbeiter zu entlassen. Sie müssen ferner erkennen, daß, wie auch Adolf Wagner ausführte, der Export von Fertigprodukten, in denen mehr Arbeit verkörpert ist, volkswirtschaftlich vorteilhafter ist als der Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Alles dies wurde vom Halbzeugverband nicht genügend beachtet und er hat daher in der Tat in mancher Hinsicht schädigend gewirkt, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß die ungünstige Lage der reinen Weiterverarbeiter in der Hauptsache doch durch die Konkurrenz der gemischten Werke herbeigeführt wurde, wovon unten noch zu reden sein wird. Jedenfalls, wenn auch der Halbzeugverband mit seiner Exportpolitik, bezw. dadurch daß er dieselbe ganz den einzelnen Werken überließ und den Export in seine Regelung nicht hineinbezog, Fehler gemacht hat, so ist es doch gänzlich verkehrt, nun alle billigeren Auslandsverkäufe für schädlich zu erklären, wie es heute in der Regel noch geschieht.

Ich habe die Gründe, weshalb in zahlreichen Fällen der billigere Export gerechtfertigt und volkswirtschaftlich vorteilhaft ist, in meiner Schrift: Schutzzoll und Kartelle dargelegt und muß darauf hier verweisen. In den Verhandlungen waren in dieser Hinsicht von Interesse die Ausführungen eines Vertreters der Fertigindustrie, des Kommerzienrats Claus-Berlin, des Leiters eines der größten deutschen Emaillirwerke.

Uebrigens ging aus den Verhandlungen auch hervor, was ich immer betont habe, daß es in der Regel nicht der billigere Export der Rohstoffe, sondern die hohen Inlandspreise sind, welche die Weiterverarbeiter schädigen. Den meisten derselben ist der inländische Markt viel wichtiger als der Export und sie verlangen nur, daß eine genügende Spannung zwischen Halbzeugpreisen und denen für Stabeisen, Bandeisen u. s. w. bestehe. Da sie die Preise für letztere nicht erhöhen können, müsse der Halbzeugverband die Halbzeugpreise herabsetzen.

Demgegenüber bestritten die Vertreter des Verbandes, daß die Halbzeugpreise zu hoch seien. Der Vorsitzende desselben, Geheimrat Kirdorf-Aachen wollte nachweisen, daß die Mitglieder am Halbzeug nichts verdienten. Dagegen wurde von Fabrikbesitzer Springmann-

Hagen in interessanter Weise geltend gemacht, daß, wenn die großen gemischten Werke, die nach eigener Angabe ca. 50 Proz. und teilweise noch mehr ihres Halbzeuges mit Verlust exportieren, trotzdem gute und vielfach sehr hohe Dividenden verteilen können, die Preise im Inlande zu hoch sein müssen. Wenn demgegenüber Geheimrat Kirdorf-Aachen erklärte, „daß bei den heutigen Rohmaterialpreisen, bei den Preisen für Roheisen, für Kohle und Koks die Werke, die das Halbzeug herstellen, bei den heutigen Preisen des Halbzeugverbandes im Inlande Geld zusetzen", so kann das meines Erachtens nur so aufgefaßt werden, daß sie Geld zusetzen würden, wenn sie diese Rohstoffe kaufen müßten. Da sie aber vielfach mit Kohlen-, Koks- und Hüttenwerken kombiniert sind, brauchen sie das eben nicht. Nun machte freilich Geheimrat Kirdorf die interessante Angabe, daß die Werke des Halbzeugverbandes über 15 Proz. ihres Roheisenbedarfs, 60—65 Proz. ihres Kohlenbedarfs zu kaufen genötigt waren; aber hier werden dann wieder die Ausfuhrvergütungen von Bedeutung. Wenn die gemischten Werke ca. 50 Proz. ihres Halbzeugs ausführen, zahlen sie eben nicht für die dazu nötigen Rohstoffe die allgemeinen Preise, sondern sie bekommen vom Kohlen- und Roheisensyndikat Ausfuhrvergütungen, wodurch die Rechnung gänzlich verändert wird. Alles das ist leider nicht genügend klargestellt worden.

Wie dem nun auch sein mag, jedenfalls ergibt sich aus der Lage der reinen Walzwerke, daß für sie der Halbzeugpreis zu hoch ist, bezw. daß sie eben mit den gemischten Werken nicht konkurrieren können. Nun erklärte aber Geheimrat Kirdorf-Aachen, daß, wenn der Halbzeugpreis niedriger sei, die gemischten Werke überhaupt kein Halbzeug mehr auf den Markt bringen, sondern zur Herstellung der Fertigfabrikate übergehen werden, und er sprach die Ueberzeugung aus, daß das allmählich geschehen werde, es müßten nur erst die Einrichtungen dafür getroffen werden. Dann aber müssen die reinen Walzwerke entweder selbst ihr Halbzeug produzieren oder zu Grunde gehen. Der ökonomische Fortschritt, der in der Kombination liegt, setzt sich also in jedem Falle durch. Wenn Bergrat Gothein demgegenüber meinte, daß „nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage der Preis für Halbzeug dann so weit steigen würde, daß sich dafür Verkäufer finden würden", so vergißt er, daß nach der Preistheorie der Preis für Halbfabrikate bezw. die Preishöhe, bis zu welcher die Nachfragenden gehen können, sich nach den Preisen der Fertigprodukte richten muß, die Halbzeugverbraucher, wenn sie solches auch noch so dringend bedürfen, doch nicht mehr dafür geben können, als sie in dem Preise der Fertigprodukte, der aber von den gemischten Werken bestimmt wird, zurückerhalten.

Die Mitglieder des Halbzeugverbandes gaben den Weiterverarbeitern den Rat, sie sollten sich die von ihnen gewünschte Spannung zwischen Rohstoff- und Fabrikatenpreisen selber schaffen durch Errichtung von Verbänden für die eigenen Produkte. Das führte zu langen Erörterungen über die Kartellierungsmöglichkeit der verschiedenen Industriezweige, insbesondere seitens des Handelskammersekretärs Gerstein-Hagen. Dieselben brachten jedoch nichts, was nicht schon in der

Literatur über die Schwierigkeit, Kartelle für Fertigprodukte zu schließen, auseinandergesetzt ist. Mir scheint aber, daß die neuere Literatur und auch Herr Gerstein diese Schwierigkeit überschätzt, und das wurde auch von einem späteren Redner, Fabrikbesitzer Boecker-Hohenlimburg, dem Vorsitzenden des Federstahlkartells, bestätigt, welcher anführte, daß für dieses Produkt sogar internationale Kartelle beständen. Auch in der Kleineisenindustrie gibt es ja eine ganze Anzahl von Kartellen für Fertigprodukte und ebenso natürlich in anderen Industriezweigen (vergl. die eingangs der Verhandlungen von Generalsekretär Bueck vorgelegte Liste). Es ist vielleicht nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, daß man früher auch die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft nur für einen viel kleineren Kreis als anwendbar erklärte als heute und daß z. B. gerade der Vorsitzende der Kartellenquete, Geheimrat Prof. van der Borght, ihr vor 20 Jahren in seinen Statistischen Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften nur ein viel beschränkteres Anwendungsgebiet zuerkennen wollte, als sie faktisch heute umfaßt. Seien es Kartelle oder Trusts, irgend eine Form der Monopolisierung ist, glaube ich, in fast allen Unternehmungszweigen möglich.

In der weiterverarbeitenden Eisenindustrie ist aber auch in Bezug auf die Bildung von Kartellen das Vorhandensein der gemischten Werke von höchster Bedeutung, und dieser Einfluß der Kombinationsunternehmungen ist — das kann ich nur immer wieder betonen — das meines Erachtens im letzten Grunde ausschlaggebende Problem der ganzen heutigen Entwickelung dieses großen Unternehmungszweiges. Wenn die Abnehmer des Halbzeugverbandes, wenigstens was Stabeisen anbetrifft, heute kein Kartell zu schließen vermögen, so liegt das nicht daran, daß ihr Produkt dafür nicht geeignet wäre — früher hat es schon mehrfach Stabeisenkartelle gegeben —, sondern meines Erachtens hauptsächlich an der Konkurrenz, der Ueberlegenheit der kombinierten Werke, welche mit den selbst produzierten Rohstoffen soviel billiger arbeiten können. Ich habe diese Ansicht schon früher vertreten, sie auch im allgemeinen aus den Verhandlungen bestätigt gefunden, aber ausdrücklich und klar ausgesprochen wurde dieser Gedanke daselbst nicht. Vielmehr erklärte Generaldirektor Zilliken von den Stummschen Werken, daß gerade die großen gemischten Werke schon oft ein Kartell für Stabeisen angeregt hätten, aber die kleinen Werke nicht mitmachen wollten aus Furcht, von den großen überstimmt zu werden und weil dieselben zu niedrige Preise festsetzten. Es zeigt sich da eben wieder die Ueberlegenheit der Kombinationsunternehmungen. An und für sich würden dieselben ja gern so hohe Preise für Stabeisen festsetzen, daß die reinen Werke auch bestehen könnten, aber dadurch würden wieder die Weiterverarbeiter geschädigt. Und es kommt dann noch eins hinzu. Die gemischten Werke, die mit den reinen Walzwerken ein Kartell für Stabeisen schließen sollen, sind zugleich deren Lieferanten für Halbzeug. Die reinen Werke haben nun gar keinen Vorteil von einem solchen Kartell, wenn sie nicht die nötige Spannung zwischen den Preisen des Halbzeugs und Stabeisens haben, also Halbzeug billig ist. Je größer aber diese Spannung ist, um so größer wird

das Interesse der gemischten Werke, ihr Halbzeug selbst weiterzuverarbeiten, anstatt dasselbe billig zu verkaufen. Dies ist der eigentümliche Circulus vitiosus, in dem sich die reinen Werke befinden; ist Halbzeug teuer, können sie es nicht kaufen, ist es billig, bekommen sie keins. Dies und die Abhängigkeit, in der sie von den großen Werken stehen, wird illustriert durch die Ausführungen des Walzwerksbesitzers Wuppermann-Schlebusch-Neufort. Auf das Drängen des Verbandes der Halbzeugverbraucher setzte der Halbzeugverband vormittags seinen Halbzeugpreis um 5 M. herab, nachmittags aber haben die großen Werke über die Stabeisenpreise beraten und auch sie um 5 M. herabgesetzt, wodurch für die reinen Walzwerke alles beim Alten blieb.

Ferner wurde seitens des Halbzeugverbandes angeführt, daß, wenn auch die gemischten Werke eine Preisherabsetzung pekuniär vertragen könnten — nur läge dann die Gefahr vor, daß sie überhaupt kein Halbzeug mehr verkauften — dies doch nicht der Fall sei bei denjenigen Mitgliedern, die alle Rohstoffe kaufen müssen. So wurden die Vorwürfe gegen den Halbzeugverband wegen übermäßig hoher Preise von diesen auf die Rohstoffsyndikate zurückgeschoben und auch von seiten eines der Verbraucher, Direktor Mannstädt-Kalk, dem Leiter eines Stahlwerks, wurde darauf hingewiesen, daß jedes Syndikat die Preiserhöhungen seiner Vorgänger im Produktionsprozeß mit einem Aufschlag auf seine Nachfolger überträgt[1]). In der Tat liegen hierin die großen Nachteile, die daraus entstehen können, wenn die Rohstoffkartelle nicht maßvoll in ihren Preisfestsetzungen vorgehen, und es ergibt sich die große Verantwortung, welche die Leiter derselben der ganzen Weiterverarbeitung gegenüber haben. Es war daher auch erfreulich zu sehen, daß insbesondere der Leiter des Kohlensyndikats, Geheimrat Kirdorf sich dieser Verantwortung bewußt ist und mehrfach anregte, man solle doch, statt immer dieselbe Klagen zu wiederholen, die Frage erörtern, wie die verschiedenen Interessengruppen sich verständigen und in einer gemeinsamen Organisation zusammenwirken könnten.

Leider wurde darüber im Zusammenhang nicht gesprochen. Die Vertreter der einzelnen Gruppen der Weiterverarbeiter zogen es vor, einer nach dem anderen ihre Klagen über die hohen Preise des Halbzeugverbandes vorzubringen, die Anregung des Herrn Kirdorf sollte nach Erledigung der Fragen des Fragebogens zur Verhandlung kommen. Als es jedoch so weit war, zeigte sich die Versammlung als zu ermüdet, um darauf einzugehen, so daß insbesondere auch Geheimrat Kirdorf seine Anschauungen über ein engeres Zusammengehen der Syndikate leider nicht mehr zum Vortrag bringen konnte.

Ein solches engeres Zusammengehen der verschiedenen Kartelle ist aber in der Tat nötig. Die einzelnen Kartelle müssen aufeinander Rücksicht nehmen in ihren Preisfestsetzungen und im Interesse der reinen Weiterverarbeiter aller Art dafür Sorge tragen, daß die Ver-

1) Bei dieser Gelegenheit machte Ingenieur Kreutz-Siegen einige Angaben über das Eisensteinsyndikat, welches sonst in der Enquete gar nicht berücksichtigt worden ist. Er bestritt, daß die Preise derselben zu hoch seien, von den 37 Mitgliedern hätten 25—30 im letzten Jahre keine Ausbeute zahlen können.

hältnismäßigkeit in den Preisen der verschiedenen Produktionsstadien nicht verloren geht, daß vielmehr bestimmte Spannungsverhältnisse im allgemeinen bestehen bleiben.

Ferner ist aber auch eine enge Verbindung der verschiedenen Kartelle der Kohlen- und Eisenindustrie notwendig, um die Ausfuhrvergütungen einheitlich zu regeln. Es geht, obleich ausdrücklich kaum auf diese Frage eingegangen wurde, doch aus dem Inhalt der ganzen Verhandlungen hervor, wie wichtig diese Einrichtung für die Weiterverarbeiter und für die ganze Volkswirtschaft ist. Die bisherige Organisation, die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen in Düsseldorf, wurde in den ganzen Verhandlungen gar nicht besprochen, ein schweres Versäumnis, das unbedingt später wieder gutgemacht werden muß. Ich kann natürlich in diesem Zusammenhang nicht die Organisation der Abrechnungsstelle schildern, dieselbe ist noch durchaus nicht vollkommen und ich weiß wohl, daß sie von den Urhebern in ganz anderer Weise geplant war, als sie schließlich ins Leben trat. Insbesondere war auch die heutige Maßregel, die Vergütungen — dieselben betragen meines Wissens im Maximum

1,50 M. für die Tonne verbrauchter Kohle
2,50 M. für die Tonne verbrauchten Roheisens
10,— M. für die Tonne verbrauchten Halbzeugs —

nur an Verbände zu zahlen, ursprünglich nicht beabsichtigt, hat sich dann aber wegen sonst nicht zu überwindender Schwierigkeiten als notwendig erwiesen.

Welche Bedeutung diese Tatsache hat, geht daraus hervor, daß infolgedessen die nichtkartellierten Zweige der Weiterverarbeitung, vor allem also Stabeisen und gezogener Draht, gar keine Ausfuhrvergütung bekamen. Es ist nun zweifellos berechtigt, wenn Direktor Schmieding-Barop verlangte, daß der Halbzeugverband den Weiterverarbeitern jeweils dann die ausländischen Preise für Halbzeug in Anrechnung bringe, wenn sie nachweisen, daß es als Fertigfabrikat exportiert wurde. Wie die Kontrolle hierbei durchgeführt werden sollte, daß wußte er freilich nicht anzugeben.

Im allgemeinen hat sich schon mehrfach gezeigt, daß die Gewährung von Ausfuhrvergütungen bezw. die Beschränkung derselben auf Verbände die Weiterverarbeiter zur Kartellbildung veranlaßt hat. Dies wäre vielleicht auch bei Stabeisen durchzuführen, wenn nicht eben die gemischten Werke entgegengesetztes Interesse hätten. Wohl haben Direktor Schmieding und andere recht, wenn sie meinen, daß der Halbzeugverband sein billig exportiertes Halbzeug gerade so gut den inländischen Verbrauchern zur Verfügung stellen könnte, aber man kann von den gemischten Werken nicht verlangen, daß sie mit billigen Halbzeugpreisen oder Ausfuhrvergütungen die reinen Weiterverarbeiter subventionieren, ihnen selbst beim Export Konkurrenz machen zu können. Es wäre daher erforderlich, daß nicht nur die Ausfuhr von Halbzeug, sondern auch die aller weiterverarbeiteten Produkte kartelliert werde. Dieser Gesichtspunkt, weshalb die gemischten Werke nichts von Ausfuhrvergütungen und billigen Halbzeugpreisen für die reinen Weiterverarbeiter wissen wollen, wurde zwar in den Verhandlungen gar nicht

betont, nichtsdestoweniger scheint er mir bemerkenswert. Dagegen wies Generaldirektor Zilliken-Neunkirchen darauf hin, daß dieser billige Export immer erst im letzten Moment hereingenommen werde, wenn man sehe, daß die Werke sonst keine Arbeit haben würden. Man könne dann nicht erst warten, ob ein Inländer die Weiterverarbeitung für den Export übernehmen wolle. Immerhin bleiben die oben angeführten Gesichtspunkte in Geltung, wonach es volkswirtschaftlich zweckmäßiger ist, Fertigfabrikate auszuführen als Rohstoffe und Halbfabrikate. Darum ist es auch im letzten Grunde vorteilhafter für die inländische Volkswirtschaft, wenn die gemischten Werke ihre Rohstoffe selbst weiterverarbeiten, wenn damit auch die Konkurrenz, die sie den reinen Weiterverarbeitern machen, noch verschärft wird.

Deswegen halte ich aber noch nicht für nötig, daß man nun die reinen Weiterverarbeiter ohne weiteres dem Untergang anheimfallen lassen sollte. In den Verhandlungen ist die Frage, was für sie geschehen könne, im Zusammenhang nicht erörtert worden, immerhin haben verschiedene Redner dies Problem gestreift. Insbesondere wurde ein enger Anschluß der verschiedenen Verbände aneinander und die Bildung eines allgemeinen Stahlwerkverbandes als ein Rettungsmittel für die reinen Weiterverarbeiter bezeichnet. Es scheint mir nach dem oben über das eigentümliche Verhältnis zu den gemischten Werken Gesagten zweifelhaft, ob die Festlegung der Stabeisenpreise und selbst die einer bestimmten Spannung zwischen ihnen und denen des Halbzeugs den reinen Werken auf die Dauer helfen wird. Zunächst freilich würde es ihnen nützen, aber wenn dann die gemischten Werke ihr Material selbst verarbeiten und kein Halbzeug mehr verkaufen, müssen andere Maßregeln ergriffen werden. Bergrat Gothein meinte, daß die reinen Werke nur zu halten seien, wenn sie in ein Abhängigkeitsverhältnis wie Lohnarbeiter zu den Rohstoffsyndikaten treten würden. Er scheint an Lohnindustrie zu denken, Eigentümer des Produkts bleiben in allen Stadien die Hütten, die Weiterverarbeitung geschieht in Lohn seitens der reinen Werke zu festgestellten Sätzen. Das wäre sehr einfach, wenn in dieser Weise das Problem zu lösen wäre, aber dem stehen natürlich technische Hindernisse, überflüssige Transportkosten im Wege.

Ich glaube, daß sich manche der reinen Weiterverarbeiter trotz aller ungünstigen Verhältnisse werden halten können durch größere Spezialisation, etwa so wie die Spezialgeschäfte den Warenhäusern gegenüber ihre Bedeutung behaupten. Den Werken stehen auch hier durch Vereinbarungen untereinander über die Herstellung bestimmter Sorten, Verteilung der Absatzgebiete u. dergl. mancherlei Mittel der Selbsthilfe zu Gebote, die nicht außer acht gelassen werden dürfen[1]).

Als ein Mittel s t a a t l i c h e r Hilfe ist dann vor allem die Ausdehnung des f r e i e n V e r e d l u n g s v e r k e h r s zu bezeichnen, dessen Bedeutung jetzt immer mehr erkannt wird. Auch dieser wichtige Punkt ist in den Verhandlungen gar nicht besprochen worden[1]). Die

---

1) Vgl. darüber meinen Artikel in der Kartellrundschau (1903 Nr. 3) und jetzt die Schrift: Schutzzoll und Kartelle.

Regierung hat es mit ihm in der Hand, einen starken Druck auf die Rohstoffproduzenten auszuüben. Endlich — ich kann hier natürlich nur ganz kurz alles andeuten — kommt die Selbstherstellung der Rohstoffe in Betracht, die namentlich dann als ultimo ratio zum Zwecke der Selbsterhaltung erscheint, wenn die Vermutung des Herrn Geheimrat Kirdorf sich bestätigen würde, daß schließlich die gemischten Werke alles Halbzeug selbst weiterverarbeiten werden. Dies Mittel kann angewendet werden, sei es in Form der Verbandseigenproduktion, indem also die Verbraucher auf gemeinsame Kosten Rohstoffwerke errichten, sei es indem sie fremdes Geld zu diesem Zweck heranziehen und sich nur verpflichten, ihren Bedarf, ausschließlich von dem neu begründeten Werke zu beziehen, sei es endlich im Wege der Fusion und Kombination, d. h. indem sich die Verbraucher durch Verschmelzung mit anderen zu so großen Unternehmungen entwickeln, daß die Angliederung eigener Rohstoffbetriebe (Kombination) technisch möglich und vorteilhaft erscheint. Sollte es zu solchen Organisationen kommen, so wäre damit doch auch wieder die Weiterbildung der heutigen Unternehmungsformen als notwendig und unvermeidlich anerkannt. Und ich hann auch in dieser Weiterbildung des Kapitalismus — unter der Voraussetzung, daß die Fortschritte auf allgemein kulturellem Gebiet mit diesem ökonomisch-technischen Hand in Hand gehen (vgl. den Schluß meiner Arbeit: Schutzzoll und Kartelle) — keine solche Gefahr erblicken, wie sie Adolf Wagner in den Verhandlungen betonen zu müssen glaubte, bin vielmehr der Ansicht, daß die mancherlei Bedenken gegen diese Umwälzungen — daran, daß „alles verstaatlicht“ und „die gesellschaftliche Produktionsordnung des Sozialismus“ eingeführt werden wird, glaube ich zwar nicht — verstummen müssen vor dem Gedanken, daß nur ein Fortschreiten auf diesem Wege uns unsere industrielle Behauptung und damit die Erhaltung unserer Weltmachtstellung ermöglicht.

Wenn so die ganze Industrie — unter Umständen mitsamt den den Arbeitern, auf die auch Geheimrat Wagner hinwies — in irgend einer Form organisiert ist, so wird damit ein Problem von zentraler Bedeutung, dessen Erörterung in den bisherigen Verhandlungen ganz in den Hintergrund getreten ist, die Frage des Schutzes der letzten Konsumenten. Und es kann kein Zweifel sein, daß dieses Problem viel weitreichender und schwieriger ist als die Ausgleichung widerstreitender Interessen innerhalb der Industrie, worauf sich die bisherigen Verhandlungen ausschließlich beschränkten. Es kann natürlich hier nicht meine Aufgabe sein, auf diese Frage einzugehen, sie tritt auch heute in der Tat noch hinter den Organisationsfragen an aktueller Bedeutung zurück.

Die letzten Fragen des Fragebogens wurden dann in wenigen Minuten erledigt. Was die Frage 12 (Einfluß der Kombinationen) betrifft, so scheint ihre Unklarheit auch diesmal ein volles Verständnis dessen, um was es sich dabei eigentlich handelt, verhindert zu haben. Sonst hätte doch insbesondere der Vorsitzende, als er zu dieser Frage „überging“, zweierlei erkennen müssen: erstens daß die

Probleme, die hier, wenn die Frage vernünftig gefaßt wäre, erörtert werden sollten, faktisch schon den ganzen vorhergehenden Verhandlungen zu Grunde gelegen haben — der Leser dieser Besprechung dürfte darüber wohl kaum im unklaren sein; zweitens daß es nicht richtig ist, „über die tatsächlichen Verhältnisse, die hier in Betracht kommen, habe der Herr Referent in seinem gedruckten Referat Mitteilung gemacht“. Derselbe hat, wie eingangs anerkannt wurde, in sehr dankenswerter und wissenschaftlich wertvoller Weise statistische Angaben über die Kombinierung verschiedener Zweige der Eisenindustrie gemacht, aber darüber, worauf es bei der Kartellenquete und auch nach dem Wortlaut der Frage 12 ankommt, über den Einfluß der Kartelle in dieser Hinsicht hat er gar nichts mitgeteilt. Dazu hätte festgestellt werden müssen, wie viele und welche Kombinationen unter dem Einfluß der Kartelle zu stande gekommen sind, inwiefern die Kartelle diese ganze Entwickelung gefördert haben. Ueber die Kombination von Kohlenzechen mit Hütten habe ich in meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle einige Mitteilungen mit Zeitangaben gemacht. Aus der neuesten Zeit sind von bemerkenswerten Kombinationen zu erwähnen: Vereinigte van der Zypensche Stahl- und Wissener Eisenwerke A. G., Köln-Deutz (September 1903), Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede und Fentscher Hüttenwerke A. G. (Oktober 1903), Oberschlesische Eisenindustrie A. G. und Bismarckhütte (Februar 1904), Heinrichshütte der Dortmunder Union und Firma Hendschel und Sohn, Lokomotivfabrik (März 1904). Alle diese Kombinationen sind direkt durch die Kartelle veranlaßt worden und dem Bestreben entsprungen, sich von ihnen unabhängig zu machen.

Ob, nachdem ich jetzt schon 3mal in meinen Berichten in diesen Jahrbüchern die unklare Fassung der Frage 12 getadelt und auf ihre eigentliche Bedeutung ohne Erfolg hingewiesen habe, noch Aussicht besteht, daß das ganze Problem, über dessen Wichtigkeit ein Zweifel kaum mehr bestehen kann, einmal im Zusammenhang bei den Verhandlungen erörtert wird, kann fraglich erscheinen, zumal die Versammlung, wenn sie an die letzten Fragen kam, bisher in der Regel schon zu ermüdet war, um dieselben eingehend zu behandeln. Es wäre dies aber aus dem Interesse daran, daß über die wichtigsten Entwickelungstendenzen auf dem Gebiete unserer Industrie, die wie mehrfach ausgeführt, für unsere Konkurrenzfähigkeit von größter Bedeutung sind, auch weitere Kreise aufgeklärt werden, sehr zu beklagen.

Aber auch abgesehen davon, daß längst nicht alle wichtigen Fragen behandelt wurden, lassen die diesmaligen Verhandlungen auch sonst noch einiges zu wünschen übrig, und das ist vor allem bessere Disponierung des Stoffes, weniger Durcheinander in der Behandlung der einzelnen Punkte und weniger Wiederholungen. Der Charakter der Verhandlungen als einer freien gegenseitigen Aussprache bringt es ja mit sich, daß der Vorsitzende in die Diskussion selbst wenig ordnend eingreifen kann. Er muß in der Reihe der Anmeldungen das Wort erteilen und kann die Redner nicht gruppieren. Aber dennoch kann durch sorgfältige Aufstellung des Fragebogens die Besprechung besser geordnet

werden. So viel Interessantes die Verhandlungen in den Einzelheiten enthalten, so sind sie doch wegen des Mangels an Abgrenzung der einzelnen Probleme für diejenigen, die mit den Verhältnissen nicht schon ziemlich vertraut sind, nur wenig geeignet, ein klares Bild derselben zu geben. Ich habe mich im Vorstehenden bemüht, aus der Verworrenheit des Protokolls die Hauptfragen, um die es sich handelt, und die Ergebnisse möglichst klar herauszuschälen und dabei doch den Charakter der Berichterstattung einigermaßen zu wahren. Es ist aber außerordentlich schwer, aus den Verhandlungen selbst ein klares Bild der in der Eisenindustrie vorliegenden Verhältnisse zu gewinnen. Es liegt das eben daran, daß die Diskussion ganz ungeordnet von einem Punkt zum anderen hin und her ging und es an einer zweckmäßigen Disposition und Einteilung des Stoffes vollständig fehlte. Der Fragebogen insbesondere hat sich hier als ganz unangebracht erwiesen. Ich bin weit entfernt, mit diesen Bemerkungen dem Vorsitzenden und dem Referenten einen Vorwurf machen zu wollen — die unparteiische sachgemäße Leitung der Verhandlungen durch den ersteren ist allgemein anerkannt worden, die wertvolle Berichterstattung des letzteren wurde schon betont — aber ich glaube, bei entsprechender Vorbereitung der Verhandlungen hätte ein weniger verworrenes Protokoll und eine bessere Verteilung des Stoffes und größere Uebersichtlichkeit erzielt und damit auch der Nutzen einer gegenseitigen Aussprache der Beteiligten noch gesteigert werden können.

Es zeigte sich meines Erachtens, daß auch die Vorbereitung der Verhandlungen durch Sammlung und Zusammenstellung des Tatsachenmaterials seitens des Referenten noch nicht genügte, sondern daß die Verhandlungen auch insofern noch vorbereitet werden müssen, daß für jedes Kartell ein besonderer Fragebogen aufgestellt wird bezw. daß die Veranstalter der Enquete, nachdem sie sich eine möglichst vollständige Kenntnis der in Betracht kommenden Fragen verschafft haben, nur ihrerseits eine Disposition für die Verhandlungen entwerfen. Das schematische Vorgehen nach einem und demselben Fragebogen hat sich als verfehlt gezeigt, und ebenso unzweckmäßig war es in diesem Fall, die Verhandlung nach Gruppen der Weiterverarbeiter zu gliedern, die alle dieselben Klagen vorbrachten. Das Richtige wäre gewesen, die Hauptprobleme, um die es sich handelte, der Reihe nach zur Diskussion zu stellen, also etwa zu gliedern: Gegensatz zwischen gemischten und reinen Werken, billigere Auslandsverkäufe, Ausfuhrvergütungen, Mittel, den Weiterverarbeitern zu helfen, Verhältnis zu den Kohlenkartellen, Einfluß auf den Handel, Wirksamkeit der Einkaufsvereinigungen u. s. w. Allerdings stellt dies neue und bei jedem Kartell andere Anforderungen an die Veranstalter, aber sie werden, wenn anders sie die Verhandlungen möglichst erfolgreich zu gestalten bestrebt sind, sich ihnen unterziehen müssen.

XVIII.

Buchhandel und Wissenschaft.

Eine Antwort

von Karl Bücher.

Unter dem Titel „Buchhandel und Wissenschaft“ hat Herr Dr. Georg Wissowa, Professor der klassischen Philologie an der Universität Halle, im Februarheft dieser Zeitschrift (S. 218—329) eine Meinungsäußerung veröffentlicht, die nach mehr als einer Richtung Befremden erregen muß. Es ist nicht eine Besprechung meines unter ähnlichem Titel erschienenen Buches und der buchhändlerischen Gegenschriften, die man in einem nationalökonomischen Fachorgan zunächst erwarten sollte. Es ist vielmehr eine persönliche Absage des Verfassers an den am 14. April 1903 auf Anregung des damaligen Rektors der Universität Leipzig GR. Wach in einer Rektorenversammlung zu Eisenach begründeten Akademischen Schutzverein, untermischt mit Angriffen auf die Person des Schreibers dieser Zeilen als des Verfassers jenes Buches. Sonderabdrücke von Wissowas Aufsatz sind gleich nach dem Erscheinen des Heftes in den Kreisen des Börsenvereins verbreitet und bei den kontradiktorischen Verhandlungen im Reichsamt des Innern (11.—13. April d. J.) zur Unterstützung persönlicher Angriffe gegen mich benutzt worden. Wenn diese Verhandlungen trotzdem zu einer Annäherung der streitenden Parteien und zur Niedersetzung einer Ausgleichskommission geführt haben, so überhebt mich das leider nicht der Notwendigkeit der Abwehr. Ich scheide dabei die gegen den Akademischen Schutzverein als solchen gerichteten Angriffe aus und beschränke mich in der Hauptsache auf das, was mich persönlich angeht.

Hier muß ich im allgemeinen gegen Wissowa den Vorwurf erheben, daß er sich über die Tatsachen nicht genügend unterrichtet hat. Gilt dies schon von seinen Behauptungen über die Entbehrlichkeit des Börsenblattes für den Geschäftsbetrieb unserer großen Bibliotheken, so gilt es ganz besonders von den schweren Vorwürfen, die er gegen mein Buch erhebt. „Generalisierung von Einzelfällen“, „übertriebene Behauptungen“, „eine nicht geringe Zahl sachlicher Irrtümer“, „Gehässigkeit“ — man kann schwerlich gegen einen Angehörigen des eigenen Standes eine schärfere Verurteilung aussprechen. Dagegen ist

ihm zweifellos, daß ein junger Buchhändlersohn, der über den gleichen Gegenstand eine Dissertation geschrieben hat, „die Dinge ohne Voreingenommenheit ansieht," und die Schriften des Verlegers Trübner und des Sortimenters und Antiquars Prager zeichnen sich für ihn „durch Besonnenheit der Auffassung und Sachlichkeit der Darstellung" aus. Wer Schatten und Licht so verteilt, der wird sich gefallen lassen müssen, daß man den Beweis für die Begründung seiner Urteile von ihm fordert, und das tue ich hiermit.

„Generalisierung von Einzelfällen". Gewiß habe ich an manchen Stellen einzelne Fälle angeführt; welchen Grund hat Wissowa anzunehmen, daß sie die einzigen sind, welche mir zur Verfügung standen? Ich hätte ein Buch von der dreifachen Stärke meiner doch schon umfänglich genug ausgefallenen Denkschrift schreiben müssen, hätte ich alles vorlegen wollen, worauf sich mein Urteil stützt. In dem einen Falle, den W. S 221 selbst erwähnt, wird schon die im Druck befindliche 3. Auflage meines Buches hoffentlich auch ihn überzeugen, daß es sich um eine für eine bestimmte Literaturgattung typische Erscheinung handelt. Im übrigen muß ich ihn auffordern, die von ihm behauptete „reichliche Generalisierung von Einzelfällen" unter Beweis zu stellen.

Das Gleiche gilt von der Behauptung der „Uebertreibung" und des Vorhandenseins einer „nicht geringen Zahl sachlicher Irrtümer". Richtig ist, daß in der ersten Auflage meinem Rechner bei der Ausmittelung von Prozentziffern ein über mehrere Seiten sich erstreckender Fehler unterlaufen war, der einen Unterschied von 1—3 Proz. in dem üblichen Zahlenausdruck für den Rabatt bedingte. Der Fehler ist bereits in der 2. Auflage (S. 60 ff.) berichtigt. Sodann hat sich ein Streit entsponnen über die Höhe der normalen Betriebskosten im Sortiment, bei denen die Buchhändler meine Ziffern (S. 184) als zu niedrig bezeichnet haben. Ich denke, daß auch die diesem Streite zu Grunde liegende Differenz der Auffassung nach den in der 2. Auflage gegebenen Aufschlüssen für jeden einsichtigen Leser geklärt sein sollte. Wo sind nun die anderen aus der „nicht geringen Zahl sachlicher Irrtümer"? Oder nimmt Wissowa ohne weiteres an, daß überall, wo die Buchhändler mir widersprochen haben, sie im Rechte sind, ich aber im Unrecht?

„Gehässigkeit und Uebertreibung" soll ich damit bewiesen haben, daß ich die „Bekanntmachung" des Börsenvereinsvorstandes vom 25. September 1903 „in einer aus Empörung und Verachtung gemischten Stimmung als ein diese Körperschaft im schlimmsten Sinne kennzeichnendes Aktenstück behandle". Dieses Aktenstück selbst glaubt Wissowa als „durchaus maßvoll und sachlich gehalten" bezeichnen zu sollen und schließt daran die freundliche Bemerkung, daß danach „jede friedliche Verständigung über die gemeinsame Behebung bestehender Schäden ausgeschlossen" sei.

Die „Bekanntmachung" ist vom Börsenverein allen Dozenten deutscher Hochschulen zugeschickt worden; sie ist auch im Anhang meiner Schrift abgedruckt. Ihren Hauptinhalt bildet eine Verdäch-

tigung meiner Person und eine heftige Verurteilung meiner Schrift, über deren Inhalt eine Reihe von Angaben unter Verweisung auf bestimmte Seiten derselben gemacht werden. Diese Angaben enthalten durchweg grobe Entstellungen oder direkte Unwahrheiten. Wissowa hätte sich davon aufs bequemste nach den beigefügten Seitenzahlen überzeugen können, wenn er meinen Text mit dem, was der Börsenvereinsvorstand mich sagen läßt, hätte vergleichen wollen. Er hat das unterlassen, und so erwächst mir die nicht angenehme Aufgabe, es vor den Augen der Leser dieser Zeitschrift nachträglich zu tun. Ich beschränke mich auf das Notwendigste. Der Vorstand des Börsenvereins nennt zunächst meine Schrift

„einen auf falschen Voraussetzungen, mißverstandenen Unter-
2. Aufl. lagen, selbst auf tatsächlichen Unrichtigkeiten beruhenden und
S. 292 sogar mit Anwendung von Gewalt (S. 240) drohenden Angriff
auf einen ganzen ehrenwerten Stand, mit dem offen
eingestandenen Zwecke, Mißtrauen gegen den Buchhandel in
291 weiten Kreisen des deutschen Volkes zu erregen (239) und an
284 die Stelle des zu zertrümmernden deutschen Buchhandels (232)
einen Verein zu setzen, der auf fachgenossenschaftlicher Grund-
294 lage den Verlag zunächst von wissenschaftlichen Zeitschriften
292 (241) übernehmen und den wissenschaftlichen Bücherbedarf
konzentrieren (240), also auch Sortimentsgeschäfte betreiben
soll."

Auf diese unglaublichen Behauptungen haben die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Akademischen Schutzvereins Wach, Friedberg, Bücher, v. Gebhardt, K. Schulz — alle, bis auf eines Kollegen des Herrn Wissowa im akademischen Lehramt — unterm 6. Oktober 1903 öffentlich und mit Namensunterschrift erklärt:

„Es ist nicht wahr, daß die Denkschrift „mit Anwendung von Gewalt droht" (S. 240). Vielmehr erklärt sie lediglich, daß, wenn dem Akademischen Schutzverein Gewalt entgegengesetzt werden sollte, dieser nötigenfalls mit Gewalt zu begegnen sein werde. Daß aber die Voraussicht von Gewaltmaßregeln von seiten des Vorstandes des Börsenvereins keine unrichtige war, dafür zeugt der Inhalt der „Bekanntmachung", in welcher das den widerspenstigen Sortimentern gegenüber so oft angewendete Mittel der Sperre auch für die noch nicht einmal in Wirksamkeit getretene Organisation des Schutzvereins angedroht wird."

„Es ist nicht wahr, daß die Denkschrift „einen Angriff auf den ganzen ehrenwerten Stand der Buchhändler" unternimmt (S. 239) und den deutschen Buchhandel „zertrümmern" will. Ein ganzer Stand kann nie für Mißbräuche, die einzelnen Individuen zur Last fallen, verantwortlich gemacht werden, und Versuche, eine Organisation zu reformieren, zielen doch nicht auf deren Vernichtung ab."

Und was steht denn nun wirklich auf den in der Bekanntmachung angezogenen Seiten? S. 239 heißt es, der Schutzverein werde es sich zur Aufgabe machen, den Widerstand der ganzen gebildeten Bevölkerung

gegen die in dieser Schrift geschilderten Mißstände wachzurufen, was gesund ist am deutschen Buchhandel zu pflegen und zu fördern, was krank und überlebt und schädlich ist nicht ferner zu stützen und konservieren zu helfen. S. 232: „Weitere Opfer können zu Gunsten einer in ihren Grundlagen veralteten, in quietistischer Selbstgenügsamkeit erstarrten Organisation nicht gebracht werden". Heißt das „den Buchhandel zertrümmern"? Und wo steht S. 241, daß der Verein Verlagsgeschäfte, auf S. 240, daß er Sortimentsgeschäfte treiben wolle? „Auf fachgenossenschaftliche Grundlage den Verlag wissenschaftlicher Zeitschriften stellen" (S. 241), „den wissenschaftlichen Bücherbedarf konzentrieren" (S. 246) heißt nichts anderes, als was zahlreiche Vereine für die wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder schon längst tun, indem sie mit Fabriken, Versicherungsgesellschaften u. dgl. Verträge auf billigere Behandlung ihrer Mitglieder schließen. Und gibt es nicht schon Zeitschriften, deren Verlag auf fachgenossenschaftlicher Grundlage steht?

Weiter heißt es in der „Bekanntmachung":

„Wir halten es ferner nicht für unsere Aufgabe, den Verfasser des genannten Buches über seine Irrtümer und Ungerechtigkeiten gegen die Gesamtheit der Verleger, die er „Ausbeuter" nennt (239) und gegen die Gesamtheit der Sortimenter 291 und Kommissionäre, die er „Parasiten" nennt (240) 292 aufzuklären."

In Wirklichkeit steht auf S. 239, gewichtige Gründe der allgemeinen Wohlfahrt verlangten, daß die deutschen Staaten „die von einer Interessentengruppe über die Volksbildung, den Jugendunterricht, die Wissenschaft verhängte Beteuerung, die Unterdrückung des freien Verkehrs, die Ausbeutung der geistigen Arbeit bekämpfen". Damit soll ich „die Gesamtheit der Verleger als Ausbeuter bezeichnet" haben! S. 240:

„Was er (der Verein) verlangt und verlangen muß, ist nichts weiter, als daß die Grundsätze des freien Handels und Wettbewerbs, von denen unsere ganze Wirtschaftsorganisation beherrscht wird, auch für den Buchhandel wieder zur Anerkennung und Geltung gelangen, damit eine Ausstoßung parasitischer Zwischenglieder des Verkehrs und die wirtschaftliche Gestaltung in Bücherproduktion und Vertrieb Platz greifen können."

Das heißt also der Börsenvereinsvorstand „die Gesamtheit der Sortimenter und Kommissionäre Parasiten nennen". Wer die sonst noch in dem Schriftstücke zitierten Stellen weiter vergleichen will, wird leider noch mancherlei Aehnliches finden. Und da soll ich die Grenzen des Erlaubten überschritten haben, indem ich in einer Nachschrift der Vorrede wörtlich folgendes geschrieben habe:

„In dem Augenblicke, wo ich die letzten Korrekturbogen dieser Schrift abzuschicken im Begriffe bin, veröffentlicht der Vorstand des Börsenvereins deutscher Buchhändler eine „Bekanntmachung", welche, wie kaum eines seiner sekreten Aktenstücke, diese Körperschaft kennzeichnet. Glücklicherweise ist es nicht zu spät, das Dokument noch

im Anhang abdrucken zu lassen und ihm die Entgegnung beizufügen, zu welcher der geschäftsführende Ausschuß des Akademischen Schutzvereins sich genötigt gesehen hat. Mögen meine Leser die in jener „Bekanntmachung“ angeführten Stellen meines Buches nachprüfen und aus der Vergleichung ihres Wortlautes mit den Behauptungen jenes Schriftstückes sich selbst ein Urteil bilden über die Mittel, welche die sechs Männer für erlaubt halten, denen der Börsenverein seine Leitung anvertraut hat. Hätte noch ein Strich in dem Bilde gefehlt, das in Kapitel V und VI dieser Denkschrift auf aktenmäßiger Grundlage gezeichnet ist, diese „Bekanntmachung“ hätte ihn geliefert.“

Mögen andere beurteilen, ob meine Abwehr dem unerhörten Angriffe angemessen war. Herrn Wissowa aber kann ich den Vorwurf nicht ersparen, daß er das versäumt hat, was die Schwere der von ihm erhobenen Beschuldigungen ihm hätte zur Pflicht machen sollen, die Texte mit philologischer Akribie zu vergleichen und erst dann zu urteilen, wenn er sich überzeugt hatte, wie die Behauptungen der „Bekanntmachung“ zu denen meines Buches sich verhielten. Statt dessen eignet er sich die unwahren Aussagen der Bekanntmachung ohne weiteres an; ja er übertrumpft sie noch, indem er dem Schutzverein vorwirft, er wolle sich „zwischen Autoren und Verleger einschieben“, er „versuche Mißtrauen zwischen ihnen zu säen“, und das alles, obwohl ihm schon lange, ehe der Schutzverein entstand, aus den Kreisen der Mitarbeiter seiner Encyklopädie „häufig bei geringfügigen Anlässen Aeußerungen entgegentraten, die eine überraschende Gereiztheit und Verstimmung gegen den ganzen Stand der Verleger verrieten“. Er findet „eine schwere Herabwürdigung des deutschen Professorenstandes darin, daß man die Klinke der Gesetzgebung ergreifen möchte, um den Schutz der wirtschaftlich Schwachen auf unsere Arbeit auszudehnen“. Wird dadurch ein Stand herabgewürdigt, daß der Gesetzgeber seine einzelnen Mitglieder verhindert, Verpflichtungen einzugehen, die der Billigkeit und den guten Sitten widerstreiten, dann gibt es überhaupt keinen „herabgewürdigten“ Stand.

Doch ich möchte nicht über Ansichten streiten; ich denke, daß Wissowas Behauptungen über die Verhältnisse im wissenschaftlichen Buchverlag Deutschlands von den Lesern selbst schon auf ihren wahren Wert zurückgeführt sein werden, nämlich den einer beschränkten individuellen Erfahrung. Daß er für die Erhaltung des Provinzialsortiments gegen mich glaubt eintreten zu müssen, zeigt wieder, daß er mein Buch nicht genau gelesen hat (2. Aufl. S. 282 u. 294), und seine Verteidigungsrede für die Ansichtssendungen ist deplaciert. Der Akademische Schutzverein hat nirgends gesagt, daß er sie abschaffen will; ich persönlich denke bescheiden über ihren Wert, und ich weiß, daß ich damit nicht allein stehe. Ueber den Umfang, in welchem die Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins in Dozentenkreisen Anklang finden, streite ich nicht, lege aber gegen die Unterstellung Verwahrung ein, als ob der Akademische Schutzverein den Anspruch erhoben habe, „sich als die Vertretung der ganzen deutschen Professorenschaft anzusehen“.

Zu Schluß seines Aufsatzes glaubt Wissowa mir noch moralische Vorhaltungen machen zu müssen darüber, „daß ich es für erlaubt gehalten habe, in meiner Denkschrift vertrauliche durch Indiskretion der Eigentümer mir zugesteckte Schriftstücke des Börsenvereins gegen diesen zu benutzen“. Auch hier muß ich ihm den Vorwurf machen, daß er sich nicht genügend unterrichtet hat. Es handelt sich um gar keine anderen „Schriftstücke“ als solche, wie sie auch das Anschreiben des Vorsitzenden des Akad. Schutzvereins darstellt, dessen Inhalt von Wissowa genau so in seinem Aufsatze der Oeffentlichkeit preisgegeben wird, wie ich das mit den „Schriftstücken“ des Börsenvereins getan habe. Schon am 20. August 1903 schrieb die „Germania“:

> „Dr. Bücher hat in seiner Denkschrift das Börsenvereinsblatt aus der Zeit der Sperre sowie ihm mitgeteilte von den Verlegern als vertraulich angesehene Verträge und Briefe mit einzelnen Autoren und einzelne Schreiben bezüglich der wegen der Verletzung älterer Rabattfestsetzungen boykottierten Sortimenter verwertet; man hat ihm daraus in der Presse einen Vorwurf gemacht. Um deswillen nicht mit Recht, weil die mitgeteilten Schriftstücke bereits in weiteren Kreisen bekannt waren. Einzelne von ihnen zirkulierten bei der Beratung des Urheberrechtsgesetzes sogar im Reichstage.“

Jeder Nationalökonom, der die Geschichte eines Kartells behandelt, muß derartiges Material benutzen, genau so, wie jeder Historiker, der die Geschichte der jüngsten Vergangenheit schreibt. Es ist sogar die Pflicht des einen wie des anderen, alles heranzuziehen, was zur Feststellung der Wahrheit dienen kann, einerlei ob das ernste Gesicht der letzteren diesem oder jenem mißfällt. Soll die Wissenschaft, welche die geheimen Aktenstücke der Diplomatie, die vertrauten Briefe der Fürsten und Staatsmänner benutzt, vor den gedruckten Zirkularen und Berichten (um solche handelt es sich) eines wirtschaftlichen Interessentenverbandes Halt machen? „Zugesteckt“ sind mir diese Papiere nicht, sondern anvertraut von achtbaren Geschäftsleuten, zusammen mit anderem Tatsachenmaterial, von dem man annahm, daß es zu meiner Information dienlich sei. Die „Indiskretion“, welche sie damit begingen, war sicher nicht größer als diejenige, welche Wissowa selbst in dem erwähnten Falle begangen hat; denn sie waren in den Händen aller Vorstände von Kreis- und Ortsvereinen, um dem Inhalte nach von diesen ihren Mitgliedern mitgeteilt zu werden. Schließlich bestand an ihrem Bekanntwerden ein schwerwiegendes öffentliches Interesse.

Wenn Wissowa sich zum Hüter der „Würde der Wissenschaft“ aufwirft und mahnen zu müssen glaubt, daß der Kmapf „von der Seite unserer Standesgenossen nur in durchaus einwandfreier Weise geführt werde“, so weise ich die in diesen Worten liegende Unterstellung für meine Person mit aller Entschiedenheit zurück. Ich werde mich niemals darin beirren lassen, die Dinge, welche innerhalb meines fachwissenschaftlichen Gesichtskreises liegen, mit denjenigen Namen zu benennen, die sie verdienen, und ich bin mir bewußt, dadurch auch der „Würde der Wissenschaft“ am besten zu dienen.

Nachwort.

Eine Erwiderung auf die vorstehende „Antwort“ K. Büchers scheint mir nicht am Platze. Da die Akten des Streitfalles vor jedermann offen liegen, kann jeder selbst prüfen und sich ein Urteil bilden. Für eine direkte Verständigung aber zwischen mir und meinem Herrn Gegner scheint mir die Zeit noch nicht gekommen. Uns gegenseitig zu kränken, beabsichtigen wir gewiß beide nicht, daß aber einer von uns den anderen zu seiner Anschauungsweise bekehren könnte, scheint mir im gegenwärtigen Augenblicke ausgeschlossen. Wenn sich einmal die Wildwasser des Kampfes verlaufen haben werden, wird vielleicht auch Bücher manches mit anderen Augen ansehen und dann auch wohl nicht mehr den Unterschied verkennen, der darin liegt, ob jemand vertrauliche Zirkulare aus dem internen Schriftverkehr einer Vereinigung mit ihren Mitgliedern zum Zwecke nationalökonomischer und historischer Forschung benutzt, oder in einer Streitschrift zur Bekämpfung jener Vereinigung verwertet.

Halle (Saale), 24. April 1904. Georg Wissowa.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, G. (Prof.), Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 55 SS. M. 1.—.

Karmeluk, J., Die proletarische Bergpredigt. Ein Intermezzo aus der Umwertung aller Werte. Zürich, Buchhdl. des schweizerischen Grütlivereins, 1904. gr. 8. 14 SS. M. 0,20.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 61 und 62. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhdl. Nachf., 1904. gr. 8. (Inhalt: Stück 61. Buff, Siegfr., Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. VIII—126 SS. M. 2,80. — Stück 62. Wismüller, Franz X., Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Preisgekrönt von der Ludwig-Maximilians-Universität München. X—253 SS. M. 6.—.)

Sombart, Werner (Prof., Univ. Breslau), Warum interessiert sich heute jedermann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik? Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 16 SS. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt. Hefte und Flugschriften für Volkswirtsch. und Sozialpolitik, Nr 1.)

Vahlteich, Julius, Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. München, G. Birk & Co, o. J. (1904). 8. 86 SS., mit dem Bildnis Lassalles.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. V, Heft 2: Přibram, Karl, Das Lohngesetz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. 152 SS. M. 4.—. (Subskriptionspreis.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Herausgeg. von Edm. Bernatzik und Eug. v. Philippovich in Wien. Bd. V, Heft 3: Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich, von Siegmund Kraus (Lehrer am Blindeninstitute „Hohe Warte" in Wien). Wien, Frz. Deuticke, 1904. gr. 8. VI—203 SS. M. 4,20.

Congrès international des jardins ouvriers, Paris, 24 et 25 X 1903. Compte rendu rédigé par l'abbé Lemire (député) avec la collaboration de Louis Rivière (secrétaire du Congrès. Paris, Chevalier & Rivière, 1904. 8. 390 pag. fr. 5.—.

Fournière, E., Les théories socialistes au XIXe siècle. De Baboeuf à Proudhon. Paris, Alcan, 1904. 8. 414 pag.

Rignano, Eug. (associé de l'Institut international de sociologie), Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. gr. in-8. VII—390 pag. fr. 7.—. (Bibliothèque sociologique internationale, vol. XXX. Table des matières: Du régime économique déterminé par le droit de propriété actuel. — Du droit de tester. — Prélèvements sur les successions progressifs dans le temps. — Modifications profondes dans le structure économique sociale auxquelles pourrait conduire le nouveau droit de propriété: 1. Prémisses; 2. De la terre; 3. De la suppression des impôts; 4. Des taxes et des immeubles urbains; 5. Des dettes publiques; 6. De la communauté et gratuité des instruments de production et des capitaux en général; 7. D'un frein malthusien et d'une prime à l'abstinence capitalisatrice; 8. De l'organisation de la production et de sa coordination à la consommation; 9. De la coopération de production; 10. D'un accroissement de la production et d'une amélioration de la

distribution. — De l'actuelle distribution des richesses. — Du collectivisme, des autres socialismes en général. — La conscience collective prolétarienne en tant que facteur sociologique: 1. De la conscience sociale et de l'équité; 2. Des conditions qui favorisent le développement d'une conscience collective; 3. De la fonction sociale de la religion; 4. De la guerre; 5. La théorie de Kidd sur la religion et la religion dans la race anglo-saxonne; 6. Des facteurs sociologiques et du matérialisme historique; 7. Ligne du maximum d'efficacité pour l'action du facteur de la conscience sociale.)

Bolen, G. L., Getting a living. The problem of wealth and poverty, of profits, wages, and Trade Unionism. London, Macmillan, 1904. 8. 769 pp. 8/.6.

Giffen, Robert (Sir), Economic inquiries and studies. 2 vols. London, G. Bell & Sons, 1904. gr. 8. XII—455 pp. and VI—461 pp., cloth. 21/.—. (Contents: The cost of the Franco-German war of 1870—71. — The depreciation of gold since 1848. — The liquidations of 1873—76. — On the fall of prices of commodities in 1873—79. — Recent changes in prices and incomes compared. — Mr. Gladstone's work in finance. — Taxes on land. — The taxation and representation of Ireland. — The use of import and export statistics. — The progress of the working classes in the last half century. — Foreign competition. — The economic value of Ireland to Great Britain. — The utility of common statistics. — On international statistical comparisons. — The gross and the net gain of rising wages. — The recent rate of material progress in England. — Protection for manufactures in new countries. — Note on the Gresham Law. — Fancy monetary standards. — Protectionist victories and free trade successes. — Consols in a great war. — Some economic aspects of the South African war. — The standard of strength for our army: a business estimate. — The statistical century. — Are we living on capital? — A financial retrospect: 1861—1901. — The importance of general statistical ideas. — The wealth of the Empire, and how it should be used. — The dream of a British Zollverein. — The present economic conditions and outlook for the United Kingdom. — etc.)

Jevons, G. Stanley, Economia politica, tradotta per cura di Luigi Cossa. 5ª ediz. riveduta. Milano, U. Hoepli, 1904. 12. XV—180 pp. l. 1,50.

Seager, H. Rogers (Adjunct prof. of polit. economy in Columbia University), Introduction to economics. New York, H. Holt & C°, 1904. 8. 21; 565 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The rise of modern industry in England. — The industrial expansion of the United States. — Preliminary survey of the field of economics. — The consumption of wealth. — Value and price. — Production and distribution. — Distribution net or competitive profits. — Production, land and natural forces, labor and capital. — Monopoly profits, rent, wages, interest, etc. — Legal and natural monopolies. — The railroad problem of the United States. — Capitalistic monopolies, or trusts in the Unit. States. — Plans of economic reform. — Economic progress. — etc.

Czepela, L., Nagipari keresztény szocializmus. Ozd 1903. 8. (Der christliche Sozialismus in der Großindustrie.)

Tisza, J., A szocializmus és az egyhaz. Budapest, V. Hornyánszky, 1903. 8.

Labriola, A., Riforme e rivoluzione sociale. (La crisi pratica del partito socialista.) Milano, Società editoriale milanese, 1904. 8. 259 pag.

Lampertico, F., Della vita e degli scritti di Luigi Valeriani Molinari. Roma, Academia dei Lincei, 1904. in-4. 71 pp.

Leone, E., L'economia sociale in rapporto al socialismo. Genua, G. Ricci & C°, 1904. 12. l. 2.—.

Cornelissen, C., Theorie der waarde. Kritiek op de theorieën van Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons en v. Böhm-Bawerk. Amsterdam, H. J. W. Becht, 1904. 8. 8 en 375 blz. fl. 2,90.

Mosmans, H., De grondslagen van het socialisme, populair-wetenschappelijk behandeld. 2ᵉ druk. Venlo, G. Mosmans senior, 1904. 8. 32 blz. fl. 0,05.

García Crespo, V., Estudios sociales. Valladolid, impr. de El Porvenir, 1904. 8. pes. 2,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. XVIII. Düsseldorf, Lintz, 1903. gr. 8. 184 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Ueber das Zunftwesen in Düsseldorf, von G. Croon. — Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth.)

Carstens, Heinrich, Wanderungen durch Dithmarschen, mit geschichtlichen, altertumskundlichen und volkskundlichen Erläuterungen. Lunden, H. Timm, 1903. 8. 140 SS. M. 1,50.

Eickhoff, Herm., Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1904. 8. 325 SS. Mit Abbildgn. M. 2,80.

Hamilton, Angus, Korea. Das Land des Morgenrots. Nach seinen Reisen geschildert. Aus dem Englischen. Leipzig, O. Spamer, 1904. gr. 8. XXXI—296 SS. Mit Abbildgn. etc. M. 7.—.

Hübner, Max (Oberstlnt. z. D.), Eine Pforte zum schwarzen Erdteil. Die Gestade, Steppen und Wüsten Französisch-Nordafrikas. Moderne Wanderziele zwischen Marokkos Ostgrenze und Tripolitanien. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 8. VII—312 SS. mit 42 (meist Original-)Photographien, 2 Karten und 8 farbigen Bildertafeln etc. geb. M. 7.—.

Melzer, Karl (Pfarrer), Chronik von Neugersdorf. Neugersdorf, Teller & Rossberg, 1903. gr. 8. VI—251 SS. mit Abbildgn. u. 4 Taf., geb. M. 4.—.

Oeser, Max (Bibliothekar der öffentlichen Bibliothek, Mannheim), Geschichte der Stadt Mannheim. Mannheim, J. Bensheimer, 1904. gr. 8. XII—676 SS. mit 90 Kunstbeilagen, Plänen und Textillustrationen. M. 10.—.

Ritz, L. (OLehrer am Realgymnas., Altona), Die ältere Geschichte des Vestes und der Stadt Recklinghausen, ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Essen, G. D. Baedeker, 1903. gr. 8. VIII—183 SS. M. 4.—.

Weltzien, O., Zur Geschichte Parchims. Streifzüge durch 7 Jahrhunderte. Parchim, H. Wehdemann, 1904. gr. 8. 163 SS. M. 1,80.

Bertillon, J. (chef des travaux statistiques de la ville de Paris), L'alcoolisme et les moyens de le combattre jugés par l'expérience. Paris, Lecoffre, 1904. 8. 236 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque d'économie sociale.)

Fournier, J. (archiviste-adjoint des Bouches-du-Rhône), Introduction à la culture de la canne à sucre en France au XVIe siècle. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 24 pag.

Kaminsky, H., France et Russie. Alliance économique. Paris, E. Flammarion, 1904. 8.

Pety de Thozée, Etude sur l'évolution économique de l'Allemagne. Bruxelles, imprim. Lesigne, 1904. 8. 22 pag.

Free Trader, the. Vol. I, July 31 to December 13, 1903. London, Free Trade Union, 1904. Imp.-8. 168 pp. 5/.6.

Liberal view, the. A series of articles on current politics by members of the '80 Club. With a preface by (Earl) Spencer. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 200 pp., cloth. 2/.6. (Contents: Our maritime supremacy and protection, by Carlyon Bellairs. — Municipal progress, by J. Williams Benn. — The expenditure on the navy, by (Lord) Brassey. — Retaliation as a policy, by Sydney Buxton. — The temperance question, by (Lord) Coleridge. — Colonial preference, by (Sir) Chas. Dilke. — The fight for cheap food for the people, by Alfr. Emmott. — Protection and the United States, by G. Gosch. — Preferential duties, by (Sir) W. Harcourt. — Protection and the land, by J. Fletcher Moulton. — Retaliatory tariffs, by W. Herbert Paul. — Social reform, by Herbert L. Samuel. — etc.)

Smith, Charles, W., Free trade and protection under the international bear operator. „Cobden's" real free trade, 1846—1874, in comparison with „the capitalistic-gambling" basis of the world's trade and finance, 1875—1904. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 2/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hoy, Oskar, Die Gefahren einer uneingeschränkten Volksvermehrung. München, Druck von H. A. Weber, Berlin, 1903. 8. 20 SS. M. 0,30.

Mayr, August, Untersuchungen über die Agglomerationsverhältnisse der Bevölkerung im Königreich Bayern. München, E. Reinhardt, 1904. gr. 4. 87 SS. mit 7 Kartogrammen u. 13 Tabellen. M. 5.—.

Colesco, L. (chef du service de la statistique générale de la Roumanie), Population de la Roumanie. Résumé démographique présenté à la IX[e] session de l'Institut internat. de statistique. Berlin, 1903. gr. in-8. 63 pag. et carte.

Morache, G. (prof. de médecine légale, Univ. de Bordeaux), Naissance et mort. Etude de socio-biologie et de médecine légale. Paris, F. Alcan, 1904. 8. III—277 pag.

Rapport d'ensemble sur la situation générale de la Guinée française en 1902. Paris, Firmin-Didot & C[ie], 1903. 8. 173 pag. av. grav. et plans. (Publication de gouvernement général de l'Afrique occidentale française.)

Annual report, XLVII[th] detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1901). Glasgow, printed by Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. LXXIV—571 pp. 2/.7. (Parl. pap.)

Emigrazione e colonie. Raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. Europa. Parte 2. Svizzera; Austria-Ungheria; Gran Bretagna; Spagna e Gibilterra; Portogallo; Malta. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 241 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero degli affari esteri, Commissariato dell'emigrazione.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Huschke, Leo, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnung bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb dargelegt an Beispielen Mittelthüringens. Jena 1902.

Im Jahre 1898 hat der Staatssekretär des Innern Graf von Posadowsky durch Vermittelung des deutschen Landwirtschaftsrats an die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Zentralvertretungen Fragebogen zur genauen Feststellung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, verteilt.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar wurde nun Dr. Huschke für den II. Verwaltungsbezirk beauftragt, die nötigen Erhebungen anzustellen und zu bearbeiten. Diesen Auftrag hat Dr. H. mit großem Fleiß und anzuerkennendem Verständnis ausgeführt, und das so erhaltene Material selbständig verarbeitet und damit ein sehr wertvolles interessantes Material der Oeffentlichkeit übergeben. Hieran schließt der Verfasser dann eine Kritik der zur Milderung oder Beseitigung der landwirtschaftlichen Notlage vorgeschlagenen Mittel.

Der Verfasser ist bei seiner Arbeit bei der Wirtschaftsbeschreibung und Reinertragsberechnung den Grundsätzen gefolgt, welche von dem Ausschuß der Enquete aufgestellt worden sind, und daran hat er entschieden recht getan. Es kann nur bedauert werden, daß er in einem Punkte den Grundsätzen nicht gefolgt ist, in der Frage: Welches Arbeitsentgelt ist für den Betriebsleiter und seine in der Wirtschaft tätigen Angehörigen in der Reinertragsberechnung einzustellen? Alles was der Verfasser über den Einfluß des Betriebsleiters auf die Höhe des Reinertrages sagt, ist vollständig richtig, aber es muß bestritten werden, daß er oder irgend wer im stande ist, diesen Einfluß richtig abzuschätzen und in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, und wenn dies nicht voll, ganz und richtig geschehen kann, dann ist es besser, es bleibt ganz fort. Wenn aber der Verfasser, wie er behauptet, hierzu im stande ist, dann dürfte er diesen Posten nicht noch einmal in Rechnung stellen, indem er hervorhebt, daß der Reinertrag der von ihm vorgeführten Wirtschaften infolge der hohen Intelligenz und Tüchtigkeit ihrer Leiter weit über dem Durchschnitt der gleichartigen Wirtschaften steht.

Als gut und richtig muß dagegen, die vom Verfasser durchgeführte, von der Enquete nicht verlangte, Aufstellung einer Inventur von Anfang und Schluß jeder 5-jährigen Berichtsperiode anerkannt werden.

Nun hat der Verfasser also in der Gegend zwischen Jena, Apolda und Weimar 4 Wirtschaften untersucht, bei deren Auswahl als Haupterfordernis das Vorhandensein einer guten Buchführung angesehen wurde. Er hat dieselben sowie die Art der Bewirtschaftung eingehend beschrieben und dann die Reinertragsberechnung für die beiden 5-jährigen Perioden von 1887/91 und 1893/97 aufgestellt. Die Hauptergebnisse dieser Berechnung sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Reinertragsberechnung.

Bezeichnung	I		II		III		IV	
	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97
röße der Wirtschaft in ha	13,64	13,64	50,1655	61,1188	45,0605	45,0605	108,4168	107,4168
rundkapital	32 246,00	32 246,00	85 791,00	106 854,75	88 100,00	88 100,00	172 316,97	172 316,97
ebäudekapital	11 124,00	10 620,00	27 823,50	24 700,00	33 750,00	31 640,00	66 794,80	67 960,80
etriebskapital	4 830,00	5 434,00	17 500,00	19 950,00	14 900,00	15 500,00	40 500,00	40 600,00
Summa	48 200,00	48 300,00	131 114,50	151 504,75	136 750,00	135 240,00	279 611,77	280 877,77
eldertrag	4 169,94	4 610,49	13 107,90	14 076,40	10 699,78	10 466,08	28 012,70	26 356,22
are Wirtschaftsausgabe	3 290,45	3 399,94	10 615,37	12 336,68	6 755,17	7 661,84	19 539,32	21 626,03
Ueberschuß	879,49	1 200,55	2 492,53	1 739,72	3 944,56	2 804,24	8 473,38	4 730,19
ehrwert des Inventars am Schluß der Periode	14,00	19,05	270,20	510,75	85,00	84,39	565,00	330,00
Wirtschaftsreinertrag	893,48	1 229,60	2 762,73	2 250,47	4 029,56	2 888,63	7 908,38	5 060,19
om Reinertrag geht ab Proz. von Gebäudekapital	333,72	318,60	834,70	741,00	1 012,50	949,20	2 003,84	2 038,82
Proz. von Betriebskapital	241,50	271,70	875,00	997.50	745,00	775,00	2 025,00	2 030,00
Summa	575,22	590,30	1 709,70	1 738,50	1 757,50	1 724,20	4 028,84	4 068,82
s bleibt ein Reinertrag	318,27	639,30	1 053,03	511,97	2 272,06	1 665,43	3 879,54	991,37
as Grundkapital wird verzinst mit	0,987	1,983	1,227	0,479	2,579	1,323	2,251	0,575

Bemerkt muß hier werden, daß vom Verfasser unter den baren Wirtschaftskosten ein Posten aufgeführt ist, der meiner Ansicht nach richtiger neben der Verzinsung des Gebäude- und Betriebskapitals hätte aufgeführt werden sollen, nämlich die Amortisationsquote für Gebäude, Meliorationen und kompliziertere Maschinen. Dieselben betrugen

I		II		III		IV	
1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97	1887/91	1893/97
157,00	195,32	635,25	688,25	425,84	451,25	1295,60	1424,00

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß die Verzinsung des Grundkapitals eine durchaus ungenügende war und ferner, daß die Verzinsung außer bei der Wirtschaft I in der zweiten Periode noch bedeutend schlechter war als in der ersten.

Dieser Rückgang der Reinerträge von 1,761 Proz. in der Periode 1887/93 mit 1,090 Proz. von 1893/97 im Durchschnitt bei den 4 Wirtschaften hat, wie der Verfasser nachweist, seinen Hauptgrund in dem Rückgang der Getreidepreise, besonders des Brotkorns, welcher ja in

Deutschland infolge der Handelsverträge noch etwas stärker war als auf dem Weltmarkt. Auch zeigt der Verfasser, daß die Löhne und Versicherungsabgaben in der zweiten Periode erheblich höher sind und daher auch ungünstig auf den Reinertrag wirken. Aber wenn er hervorhebt, daß das verhältnismäßig günstige Resultat der Wirtschaft I (Steigerung des Reinertrages von 0,087 auf 1,983 Proz.) auf die besondere Tüchtigkeit des Leiters der Wirtschaft zurückzuführen ist, so hätte er auch ebenso hervorheben müssen, daß das besonders ungünstige Resultat bei Wirtschaft IV von 2,251 Proz. auf 0,575 Proz. eine Folge der Klauenseuche in der zweiten Wirtschaftsperiode gewesen ist, und so dürfte der Rückgang der zweiten Periode nicht als so außerordentlich hoch zu bezeichnen sein und dürfte, wenigstens da, wo der Winter 1900/01 nicht zu viel Schaden angerichtet hat, in der darauffolgenden 5-jährigen Periode ausgeglichen sein.

Man wird dem Verfasser Recht geben müssen, wenn er auf S. 151 sagt, daß es die Betriebsleiter vor dem Rückgang der Erträge nicht geschützt hätte, wenn sie den Anbau der Cerealien eingeschränkt und dafür den Anbau von Raps, Mohn, Zuckerrüben u. s. w. ausgedehnt hätten, denn bei diesen war der Rückgang der Preise noch größer. Er hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß der Landmann nicht wissen kann, wie sich die Preise im nächsten Jahre gestalten werden, und er sich daher mit seiner Produktion nicht so schnell dem Steigen und Fallen der Preise anschließen kann. Auch kann man im allgemeinen dem beipflichten, was der Verfasser dort über Vermehrung des Viehstandes sagt. Aber es ist statistisch nachgewiesen, daß der Kleingrundbesitzer pro ha gleichen Bodens mehr Vieh hält als der Großgrundbesitzer, es wäre also damit die Möglichkeit der Vermehrung des Viehstandes bewiesen. Der Unterschied wird sich, glaube ich, hauptsächlich darauf begründen, daß der Kleingrundbesitzer so viel Vieh hält, als er in guten Jahren noch durchfüttern kann, der Großgrundbesitzer dagegen nur so viel, als er in futterarmen Jahren noch zu erhalten vermag. Der kleine Besitzer, welcher sein Vieh selbst füttert, hat es mehr in der Hand, die Futtermengen gleichmäßiger zu verteilen. Der größere Besitzer würde genötigt sein, in weniger günstigen Jahren einen Teil seines Viehstandes abzustoßen, und wenn dies bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr wie früher zu den Unmöglichkeiten gehört, so würde dies doch zu so starken Preisschwankungen führen, daß der Vorteil fraglich erscheinen muß, was aber nicht ausschließt, daß einzelne Wirtschaften dies mit Vorteil durchführen könnten.

Doch wir kommen jetzt zu der Hauptfrage. Wie hat der Verfasser die Preise des Grund und Bodens gefunden? Der Verfasser sagt darüber nichts. Auf S. 6 finden wir eine Bemerkung: „Unter Verkehrswert oder objektivem Tauschwert eines Gutes versteht man denjenigen Preis, welchen man für dasselbe in der betreffenden Rechnungsperiode beim Verkauf erzielen würde.“ Ferner sagt der Verfasser auf S. 162: „Der durchschnittliche Verkehrswert eines Hektars beträgt nun für 1887—1897:

bei Gut	No. I	(Kleinbetrieb)	2364,10	M.
„ „	No. II	(Mittelbetrieb)	1729,25	„
„ „	No. III	„	1955,10	„
„ „	No. IV	(Großbetrieb)	1589,26	„

Darüber, wie er diese Verkehrswerte gefunden hat, sagt er nichts. Man muß daher wohl annehmen, daß er sie nach wirklich gezahlten Preisen für ähnliche Besitzungen eingeschätzt hat. Muß man da nicht fragen, wie ist es möglich, daß verhältnismäßig so hohe Preise für Grund und Boden bezahlt werden? Es kommt doch nur höchst vereinzelt vor, daß ein Käufer auftritt, dem es nicht darauf ankommt, ob das angelegte Kapital sich gut verzinst oder nicht. Fast alle Käufer aber bezahlen den bedungenen Preis nicht nur in der Erwartung einer guten Verzinsung, sondern auch in der Hoffnung eines weiteren Gewinnes. Wie soll man es erklären, wenn für den Grund und Boden so hohe Preise gezahlt werden, die derselbe nicht verzinsen kann? Entweder haben die betreffenden Käufer nicht zu rechnen verstanden, dann sind sie selbst an der Kalamität schuld, in die sie geraten, oder sie vertrauen auf Einführung exporbitanter Schutzzölle, und dann sind die schuld, die diese Hoffnung genährt haben. Ist es andererseits zu verwundern, wenn die Konsumenten sagen: Mit der Landwirtschaft kann es doch nicht so schlecht stehen, wenn noch der Grnnd und Boden so hoch bezahlt wird. Wozu dann der Schutzzoll? Den betreffenden Verkäufern sind ja diese hohen Preise von großem Vorteil, aber nützt dies der Landwirtschaft? Einen weiteren Vorteil haben davon die Besitzer, welche schon länger im Besitz des Gutes sind, aber dieser Vorteil ist bis zum Verkauf imaginär, denn das Kapital, welches er sich einbildet zu besitzen, verzinst sich nicht. Kurz die Gesundung der Landwirtschaft ist nur möglich, wenn eine Ausgleichung der Verkehrswerte und Reinerträge erlangt wird. Dieses Ziel erstrebt nun der Verfasser auch, aber er schließt etwa: So und soviel kostet in hiesiger Gegend der Grund und Boden, daher müssen so hohe Schutzzölle aufgelegt werden, daß diese Preise sich gut verzinsen. Womit begründet nun der Verfasser seine Forderung, daß diese Preise erhalten werden müssen? Er sagt auf S. 179: „Wollte man gemäß jener Forderung den Grund und Boden so weit im Werte sinken lassen, bis der Betrieb der Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen wieder rentabel wird, so würde das nahezu einer vollständigen Entwertung des deutschen Bodens gleichkommen.“ Den Beweis hiervon zu führen, dürfte dem Verfasser schwer werden. Richtig ist es ja leider, daß es heute Güter gibt, die kaum das in ihnen steckende Kapital für Gebäude und Inventar verzinsen, trotz tadelloser Bewirtschaftung. Es sind eben in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts viele Ländereien in Kultur genommen, welche auch in der Zeit der höchsten Getreidepreise keine Grundrente abwerfen. Es geschah dies teils in der Hoffnung, diese Ländereien durch Kultur in wenig Jahren ertragsfähig zu machen, dann aber auch weil die Landschaften solche Ländereien als Ackerland sehr viel höher beliehen als wenn sie als Waldland oder Weide liegen blieben. Dann aber auch weil, wenn auch die Rente des Gutes durch die Beackerung dieser Ländereien nicht gehoben wurde, so doch erheblich der Verkehrswert desselben. Diese letzteren beiden Gründe erschweren auch heute gar sehr die Anschonung solcher Ländereien. Dazu kommt, daß es für den Privatmann oft schwierig ist, solche Kulturen vorzunehmen, die

nicht unbedeutende Kosten verursachen und erst nach vielen Jahren einen Ertrag versprechen. Hier müßte der Staat eintreten, solche Ländereien ankaufen und zum Segen nicht nur der Landwirtschaft, sondern des ganzen Landes die Waldwirtschaft nicht unerheblich ausdehnen. Nimmt man nun den Getreidepreis der Periode 1893—97 als Grundlage, so kommt man allerdings zu dem Resultat, daß die Zahl der Ländereien, welche bei mittelguter Bewirtschaftung keine Grundrente mehr bringen so groß ist, daß davon keine Rede sein könnte, alle diese Ländereien in Waldkultur zu nehmen, und entschieden ist es die sehr schwierige Aufgabe der Regierung, durch Schutzzölle die Preise für die Erzeugnisse der Landwirtschaft so hoch zu halten, daß die Zahl der Grundstücke, welche keine Grundrente mehr abwerfen, nicht zu groß wird, und hierzu glaube ich, ist die Regierung vollständig auf dem richtigen Wege. Geradezu schädlich und gefährlich aber ist es, dem Landmann zu sagen: „Euer Grund und Boden kostet so und so viel, also muß der Staat die Erzeugnisse der Landwirtschaft so hoch besteuern, daß die Preise für dieselbe so weit steigen, daß diese Verkehrswerte auch gut verzinst werden.“ Es kann diese Deduktion nur bewirken, daß die Verkehrswerte weiter gesteigert werden und die Krisis der Landwirtschaft in das Unendliche ausgedehnt wird.

Nun noch ein paar Worte über die Vergleichung, die der Verfasser über die Leistungsfähigkeit von Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz anstellt. Gewöhnlich schließt man: Der Kleingrundbesitzer zahlt für den Hektar höhere Preise als der Mittel- und Großgrundbesitzer, also muß der Kleinbesitzer mehr herauswirtschaften können, also leistungsfähiger sein. Der Verfasser sagt: Der Kleingrundbesitzer muß für den Grund und Boden mehr bezahlen, hat daher mehr aufzubringen und ist deshalb weniger leistungsfähig. Welche Schlußfolgerung die richtige ist, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. M. Conrad.

H. Rider Haggard, Rural England. London (Longmans, Green and Co.) 1902. 2 Bde. Preis 42 sh.

Wie Arthur Young im 18. Jahrhundert und Sir James Caird im Jahre 1850, so hat neuerdings Rider Haggard verschiedene englische Grafschaften bereist, um uns ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse zu schildern. Er hat ein in der Tat gewaltiges Material gesammelt. Aber er hat leider dieses Material recht unwissenschaftlich behandelt und sich nicht bemüht, dasselbe irgendwie systematisch zu gliedern oder kritisch zu beleuchten. Aussagen von Pächtern, Grundbesitzern oder landwirtschaftlichen Experten, eigene Wahrnehmungen oder Berichte Dritter werden dem Leser in bunter Reihe, ungesiebt und ungeordnet vorgeführt. Dabei sind manche Angaben wissenschaftlich recht unbedeutend, andere wiederholen sich fast auf jeder dritten Seite. Als ästhetische Erquickung für den Leser folgen dann Beschreibungen der Natur und der Landschaft, die durch ihren romanhaften Schwung die Oede der statistischen und ökonomischen Beweismasse etwas beleben sollen.

Wer die umfangreichen Berichte Haggards übersieht, mag sich zu

dem Schluß verleiten lassen, daß sein Werk, auch wenn das wissenschaftliche System fehlt, eine gute Materialsammlung sei; und sicherlich ist vieles von dem Material Haggards sehr brauchbar. Aber auch dem Materialsammler hat Haggard die Freude zum Teil verdorben. Denn der aufmerksame Leser wird bemerken, daß der Verfasser den Tatsachen nur selten objektiv gegenübersteht. Er wird bald zwischen den Zeilen das heimliche Ideal herauslesen, das den Verfasser überall begleitet; es ist: die Schaffung kleiner Güter zur Verhinderung der Flucht vom Lande. Das Bestehen der Landflucht, welche ein Blick auf die Berufsstatistik ohne weiteres aufdeckt, wird durch unzählige, stereotype Klagen der Landwirte geschildert, Klagen, die infolge des Interessentenmäßigen, das ihnen anhaftet, meistens übertrieben erscheinen. Ferner werden die landwirtschaftlichen Verhältnisse in England in den trübsten Farben ausgemalt. Denn je trüber das Bild, um so plausibler erscheint ja die Landflucht als Folge der landwirtschaftlichen Notstände, und je stärker die Landflucht erscheint, um so mehr gewinnt Haggards sozialpolitisches Heilmittel für dieselbe, die Schaffung kleiner Güter, an Bedeutung!

Daß Haggard die landwirtschaftlichen Notstände in England zu pessimistisch geschildert hat, unterliegt keinem Zweifel. Haggard hat vor allem die „feinere“ Klasse der Landwirte aufgesucht, welche am meisten unter der Krisis leiden, weil ihre Bedürfnisse am höchsten sind. Die hart arbeitenden Landwirte haben sich, schon nach den Berichten der Untersuchungsausschüsse von 1892—1895, am besten in der Krisis gehalten. Wäre Haggard auch in Cumberland und Westmorland herumgereist, er wäre nur solchen Landwirten begegnet. Aber gerade diese Grafschaften hat er nicht besucht. Andererseits wissen wir doch bereits aus den Schriften von Anderson Graham und anderen, daß seit dem Ende der 90er Jahre die Agrarkrisis stark abgenommen hat und heute in vielen Distrikten als überhaupt für beseitigt gilt. Die Absicht, die Stärke der Landflucht aus einer landwirtschaftlichen Depression herzuleiten, hat Haggard zum Schwarzseher gemacht. Ein Blick in die englische Agrargeschichte hätte ihn belehren können, daß eine starke Landflucht auch existierte, als die englischen Ackerbauer sich äußerst wohl fühlten. Denn am Ende des 18. Jahrhunderts, als der englische Getreidebau die glänzendsten Fortschritte machte, wurde ebenso wie heute über die Landflucht gejammert, und die Klagen des Dichters Goldsmith und des Agrarpolitikers Arthur Young stehen denen Haggards nicht nach. Jene Klagen werden auch nie aufhören, solange der Landarbeiter sich in der Stadt wohler fühlt als auf dem Lande, mag es der Landwirtschaft dabei gut oder schlecht gehen. Dies wissen die Landinteressenten vieler Länder sehr genau und sie bedauern eben darum jede neue Besserung in den industriellen Arbeiterverhältnissen. Auf ihrem Standpunkt steht, gottlob, Haggard nicht. Aber er hat eins mit ihnen gemeinsam: die Abneigung gegen den Freihandel.

Er ist kein Befürworter von Getreidezöllen. Aber er faßt den Freihandel als notwendiges Uebel auf: „Der Freihandel hat unsere Städte gefüllt nnd unser Land geleert; er hat unsere Banken vollgepfropft und unsere Ställe beraubt.“ Ist dies aber ein Schade für die Land-

bevölkerung gewesen? Sicherlich nicht. Erst neulich hat ein englischer Beamter, Wilson Fox, in einem vortrefflichen Aufsatz den Nachweis erbracht, daß die englische Landbevölkerung vor Abschaffung der Kornzölle (im Jahre 1846) durch die wirtschaftlichen Mißverhältnisse auf dem Lande festgehalten wurde und eben deshalb, weil sie nicht in die Städte abströmen konnte, sich den elendesten Arbeitsbedingungen unterwerfen mußte. Nach Fox datiert der Aufschwung in der Lage des Landarbeiters gerade seit der Einführung des Freihandels.

Am allerwenigsten aber verträgt sich Haggards Stellungnahme gegen den Freihandel mit seiner Vorliebe für kleine Güter. Niemand zweifelt, daß die Vermehrung kleiner Güter, die Möglichkeit, selbst ein kleiner Landwirt zu werden, Arbeiter dem Lande erhalten kann, indem die selbstbewirtschaftete Scholle ihnen ein Aequivalent für manchen Vorzug der Stadt ist. Aber die Vermehrung kleiner Güter beruht nicht nur auf Erwägungen sozialpolitischer, sondern vor allem auch auf solchen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Es handelt sich darum, daß der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft rentabel wird. Diesem Ziel aber dient in erster Linie der Freihandel. Dies hat gerade England erprobt. Je billiger durch die freie Einfuhr von überseeischem Getreide das Brot der Arbeitermasse wurde, um so mehr konnte sie bei den steigenden oder auch in letzter Zeit nur gleich bleibenden Löhnen für Fleisch, Gemüse und Obst ausgeben. Die Viehzucht und Kleinkultur sind gerade die für den Kleinbetrieb rentabelsten Produktionszweige. Daher hat in England mit der steigenden Rentabilität dieser Produktionszweige der Kleinbetrieb zu- und mit der sinkenden Rentabilität des Getreidebaus der Großbetrieb abgenommen. Die Grundsteine zu dem von Haggard ersehnten Ideale hat also der Freihandel gelegt. So erscheint es zumindest undankbar von Haggard, wenn er die Macht verkennt, welche die wirtschaftliche Voraussetzung für die Verwirklichung seiner sozialpolitischen Ziele bildet.

Hermann Levy.

Bannert, E., Viehlose Wirtschaft? Zahlen und Gedankensplitter. Greifswald, Abel, 1904. 8. 50 SS. M. 1.—.

Bericht über die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins (31. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Kiel vom 10. bis 15. VIII. 1903. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. IV—179 SS. mit Karte. M. 3.—.

Entwickelung, die, des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum und seine Fürsorgetätigkeit für die Mitglieder und deren Angehörigen in dem Zeitraum von 1860 bis 1902. Bochum, Druck von W. Stumpf, 1904. gr. 8. (Umfaßt die Statistik der Kranken-, Pensions-, Unterstützungs-, Invaliditäts- und Alterskassen.)

Gerhardt, Paul (GBauR., vortr. R.), Fischwege und Fischteiche. Die Arbeiten des Ingenieurs zum Nutzen der Fischerei. Leipzig, W. Engelmann, 1904. Lex.-8. IV—147 SS. mit Abbildgn. M. 5.—.

Gneomar v. Natzmer-Trebendorf (Vorsitzender der vereinigten Pferdezuchtgenossenschaften der Provinz Brandenburg), Die Notlage unserer Landespferdezucht und Vorschläge zu deren Abhülfe. Kottbus, F. W. Brandt, 1904. 8. 23 SS.

Siemssen, G., Verbrauch an Kalirohsalzen in der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1898 und 1902. Zusammengestellt im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Dünger (Kainit-)Abteilung. Berlin, Parey, 1904. Lex.-8. XIV—24 SS. mit Uebersichtskarte. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 88.)

Wadsack, A. (Hornsömmern), Die Studienreise der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft nach Nordamerika. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. gr. 8. 128 SS. M. 2,50.

Willner, M., Landwirtschaftliche Gesellschaftsreise durch die Verein. Staaten von Amerika. Reisebericht. Berlin, Parey, 1904. Lex.-8. X—67 SS. mit Karte. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 89.)

Zobel, Eugen (k. preuß. Generalmajor z. D.), Die Landespferdezucht in Deutschland und die Remontierung der deutschen Armee. Leipzig, Richard C. Schmidt & C°, Verlag für Land- und Forstwirtsch., 1904. gr. 8. VII—239 SS., geb. M. 5.—.

Chatterton, A., Agricultural and industrial problems in India. Natesan (Madras) 1904. 8. 174 pp. 4/.—.

Skene-Dhu, The Mighty Mahseer and other fish; or, hints to beginners on Indian fishing. Madras, Higginbotham, 1904. 8. 96 pp. with 24 plates. 5/.—.

Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1902. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 8. 912 pp. with 87 plates and numerous text figures, cloth. (Contents: Practicability of forest planting in the United States, by Will. L. Hall. — Dairying at home and abroad, by H. E. Alvord. — Industrial progress in plant work, by B. T. Galloway. — The influence of forestry upon the lumber industry, by Overton W. Price. — Improvement of cotton by seed selection, by Herbert J. Webber. — The cost of food as related to its nutrive value, by R. D. Milner. — Flaxseed production, commerce, and manufacture in the United States, by Charles M. Daugherty. — etc.)

Blink, H., Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland. Deel II. Groningen, J. B. Wolters, 1904. 8. fl. 5,90.

van Hinloopen Labberton, K., De Indische landbouconcessie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1904. gr. 8. 126 blz. fl. 1,50. (Overdruk uit „De Indische Gids".)

5. Gewerbe und Industrie.

Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymann) 1903.

Der vorliegende Band enthält die erste Erhebung der neuen Abteilung für Arbeiterstatistik und zwar ist es eine von der früheren Kommission übernommene Arbeit. Veranlaßt wurde sie durch Klagen aus den Kreisen der Fleischergesellen und sollte sich auf die Dauer der üblichen Arbeitszeit, Sonntagsarbeit und Ruhepausen erstrecken. Bei der Ausfüllung der Fragebogen galt es, einige Schwierigkeiten zu überwinden, schließlich konnten 3403 von Geschäftsinhabern und 2689 von Gehilfen ausgefüllte Formulare verarbeitet werden. Die Untersuchungen sind ausgedehnt auf die Arbeitszeit und die Pausen unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit an Sonn- und Festtagen, auf die regelmäßigen Ruhe- und Ausgehezeiten und die Wohnungs- und Lehrlingsverhältnisse. Es wird in einigen Betrieben bis zu 14 Stunden gearbeitet, in den meisten 10—12 Stunden nach Abzug der Pausen; dabei ist zu bemerken, daß die Arbeitszeiten meistens nicht streng eingehalten werden. In Betrieben, die auch Wurst bereiten, pflegt länger gearbeitet zu werden. Nicht ohne Einfluß auf die Beschäftigungsdauer ist es, ob im Haus oder im Schlachthaus geschlachtet wird und ob ein Laden mit der Schlächterei verbunden ist. Die Arbeitszeit der Lehrlinge weicht wenig von der der Gesellen ab, einige werden auch bis zu 14 Stunden beschäftigt. In Großstädten wird häufiger an Sonntagen gearbeitet als an kleineren Orten.

In den meisten Fällen wird Kost und Wohnung den Gesellen und Lehrlingen gegeben. Die Lohnverhältnisse haben keine Berücksichtigung gefunden. Dochow.

Claassen, H., Die Zuckerfabrikation, mit besonderer Berücksichtigung des Betriebes. 2. Aufl. Magdeburg, Wohlbrück, 1904. gr. 8. VII—376 SS., geb. M. 15.—.

Gewerkschaften, christliche, oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen? Ein Wort zur Aufklärung. Von Rhenanus. Cöln, J. P. Bachem, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 1.—.

Heimarbeit, die, der Tabakindustrie in Hamburg, Altona-Ottensen und Wandsbeck. Ein Beitrag zur Erkenntnis der sozialen Lage der Tabakarbeiter. Altona, Verlag der Vorortskommission Altona des deutschen Tabakarbeiterverbandes, März 1904. 12. 30 SS.

Jahresbericht, IX., des Arbeitersekretariats Nürnberg, nebst Berichten über die Gewerkschaftsorganisationen, Lohnkämpfe, des Gewerbegerichts etc. Geschäftsjahr 1903. Nürnberg, Arbeitersekretariat, 1904. III—79 SS. M. 0,50.

Kaufmann, Wilh., Weltzuckerindustrie. (Fiskalische Vorzugsbehandlung, Kartelle) und internationales und koloniales Recht. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. Lex.-8. XVI—612 SS. M. 12.—.

Lehwess, Walter, Englische Arbeiterwohnungen. Ihre sozialen und gesetzlichen Bedingungen, Geschichte und bauliche Gestaltung. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1904. Lex.-8. 100 SS. mit 44 Abbildgn. im Text u. 5 Taf. M. 3.—.

Leipart, Th., Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. VIII—96 SS. M. 1,50.

Preuss, Ed. (Hauptm. a. D.), Reform der militärischen Fabriken in Preußen. Mit Anhang: Ueber die Lohnordnung. Berlin, R. Schröder, 1904. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

L'année scientifique et industrielle, fondé par L. Figuier. XLe année (1903) par Emile Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. VIII—440 pag. av. 106 figures. fr. 3,50.

Macquart, E., Les revendications ouvrières et la justice. Conférence faite à Reims à la bourse du travail. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 21 pag. fr. 1.—.

Bureau of Labor of the province of Ontario. IVth Report for the year ending Debr. 31st 1903. Toronto, printed by L. K. Cameron, 1904. gr. 8. 215 pp. (Printed by order of the Legislative Assembly of Ontario.)

Horack, Frank E., The organization and control of industrial corporations. Philadelphia, C. F. Taylor, 1903. 8. 207 pp. $ 0,25.

Macdonald, J. Ramsay, Women in the printing trades. A sociological study, with a preface by (Prof.) F. Y. Edgeworth. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 10/.6.

Trade Unionism and British industry. A reprint of „The Times" articles on „the crisis in British industry". London, J. Murray, 1904. 8. 252 pp. with an introduction by Edwin A. Pratt. London, J. Murray, 1904. 8. 252 pp. 5/.—.

Lorenzoni, Giovanni, I lavoratori delle risaie. Inchiesta sulle condizioni del lavoro nelle risaie della Lomellina, del Vercellese e del Novarese. Milano 1904. gr. in-8.

Montemartini, Giovanni (prof.), L'industria delle calzature in Milano. Milano 1904. 8.

te Boekhorst, J. P. A., De afschaffing van nachtarbeid in het vóórontwerp-arbeitswet en de bestrijding van eenige heeren groot-industrieelen. Behandeling der vragen, door den Minister van binnenlandsche zaken aan de patroons gesteld. Amsterdam, J. J. Bos K. A. zn., 1904. 8. 56 blz.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1903. I. Teil. Düsseldorf, Druck von L. Voss & Cie, 1904. gr. 8. 227 SS.

v. Bülow, H., Chinas handelspolitische Stellung zur Außenwelt. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 163 SS. mit Bildnis. M. 4.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Berlin für 1903. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1904. Lex.-8. XII—609; 65 SS.

Jahresbericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Cöln für 1903. Cöln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1904. gr. 8. XIV—112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1903. I. Teil. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1904. gr. Folio. 50 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 1. I. bis Ende Dezember 1903. I. Teil. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1904. gr. 8. IX—110 SS.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer Sitz Berlin für das Jahr 1903. Berlin, Druck von Jul. Sittenfeld, 1904. gr. 8. 321 SS.

Jahresbericht der schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und den Amtsbezirk Neustadt in Villingen für das Jahr 1903. o. O. (Villingen) 1904. 8. 109 SS.

Lill, J., Maintal, Main und Mainschiffahrt. Ein Führer auf den einschlägigen Gebieten. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. 8. 51 SS. M. 1.—.

Meyer, Rud., Die zukünftige Richtung unserer Handelspolitik. Bonn, F. Cohen, 1904. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Petschow, Alfr., Das amerikanische Zollgesetz und der deutsche Handel. Eine Denkschrift an die deutsche Regierung. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1904. gr. 8. 54 SS. mit Bildnis. M. 1.—.

v. Salvisberg, Paul, Das Preiskartell des deutschen Buchhandels und die Hochschulen. München, Akademischer Verlag, 1904. 8. 131 SS. M. 0,75.

Sammlung der im Jahr 1903 auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hinausgegebenen Normalien und Konstitutivurkunden, sowie der in diesem Jahre erteilten und verlängerten Vorkonzessionen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. VII—497 SS. M. 3.—. (Herausgeg. vom k. k. Eisenbahnministerium.)

Schwabe, H. (GRegR. a. D.), Ueber die Ermäßigung der Gütertarife auf den preußischen Staatseisenbahnen. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 70 SS. M. 2.—.

Segelhandbuch für den irischen Kanal. 2. Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Lex.-8. XVIII—626 SS. Mit Karte u. 4 Taf. geb.

Baïcoyano, Histoire de notre politique douanière et commerciale depuis le règlement organique jusqu'à présent. 2 vols. Bucarest, 1904. 8.

Castex, R., Les rivages Indo-Chinois. Etude économique et maritime. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. gr. in-8. XIV—327 pp. av. 6 planches. fr. 5.—. (Table des matières: Le golfe de Siam. — Le nouveau port de Saïgon; Rizeries; Ateliers et chantiers. — Le côte d'Annam. — Le port de Tourane; La côte de fer; Les houillères d'Annam. — Le port de Haïphong. — Le recrutement maritime; Phares et sémaphores; Canaux. — La marine marchande française en Extrême-Orient. — etc.)

Chardon, H., Les travaux publics. Essai sur le fonctionnement de nos administrations. Paris, Perrin, 1904. 8. 362 pag.

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1903. Alexandrie, impr. générale A. Mourès & Cie, 1904. Lex. in-8. LIX—147 pag. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Maréchal, H. (ingénieur des ponts et chaussées), Les chemins de fer électriques. Paris, Béranger, 1904. 8. IV—603 pag. av. 516 fig. (Sommaire: Dispositions générales. — Production de l'électricité. — Voie. — Distribution de l'électricité. — Alimentation des lignes. — Moteurs. Traction. Automotrices. — Locomotives. — Chemins de fer divers. — Exploitation et dépenses.)

Corbett, Julian Stafford, England in the mediterranean: a study of the rise and influence of British power within the straits, 1603—1713. 2 vols. New York, Longmans, Green & Co, 1904. 8; 342 pp. and 3; 351 pp., cloth. $ 9.—.

Export trade of the port of Montreal. Showing foreign business in Canadian products for 1903. Compiled by the Commercial Department. Montreal 1904. 8. 112 pp.

Hatfield, H. Rand, Lectures on commerce. Delivered before the College of commerce and administration of the University of Chicago. Vol. I. Chicago, University of Chicago Press, 1904. 8. 387 pp.

Owen, Douglas, Ports and docks. Their history, working and national importance. London, Methuen, 1904. 8. 189 pp. 2/.6.

Annali dell' industria e del commercio 1904: Atti del consiglio dell' industria e del commercio, sessione ordinaria dell' anno 1903. Roma, tip. di G. Bertero & C°, 1904. gr. in-8. 115 pp. l. 0,50.

Importación y exportación de la República Mexicana año de 1902. Formadas por la Dirección general de estadística án cargo del Antonio Peñafiel. Mexico, oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1903. Lex. in-8. 168 pp. con cuadro graf. obl. in Fol. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización é Industría.)

7. Finanzwesen.

Hüpeden, Frz. (GMedR.), Die Finanzen der Stadt Hannover im Lichte der Statistik. Nebst einer tabellarischen Uebersicht über die Finanzen größerer preußischen Städte. Hannover, Hahn, 1904. gr. 8. III—33 SS. M. 0,50.

Schulte, Aloys (ord. Prof. d. Geschichte, Univers. Bonn), Die Fugger in Rom 1595—1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit. 2 Bde. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XI—308 SS. u. XI—247 SS. Mit zusammen 3 Lichtdrucktaf. M. 13.—. (I. Bd.: Darstellung, II. Bd.: Urkunden.)

Achard, A., La justice dans l'impôt. Paris, Fischbacher, 1904. gr. in-12. 224 pag.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1902 du ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Paris, impr. nationale, 1903. in-4. 431 pag.

Gunckel, Patrick, H., Taxation of costs in federal courts. St. Paul, Keefe-Davidson Law Book C°, 1904. 8. 14; 493 pp. $ 5.—.

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, tip. Calzone-Villa, 1904. gr. in-4. 137 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1902 al 30 giugno 1903. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1904. gr. in-4. LXIV—141 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Libelli, M., La natura dell' imposta di successione. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 27 pp.

Relazione e bilancio industriale dell' azienda del Chinino di Stato dall' impianto al 30 giugno 1903. Roma, tip. Calzone-Villa, gr. in-4. 20 pp. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.)

Servizio del lotto, esercizio 1902—1903. Relazione a S. E. il Ministro delle Finanze. Roma, tip. Calzone-Villa, 1904. gr. 4. 57 pp. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jaffé, Edgar. Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. Heidelberger Doktordissertation. Heidelberg 1902.

Das englische Bankwesen scheidet sich in mannigfacher Beziehung von dem deutschen. Es weist auf allen Gebieten eine konsequente Arbeitsteilung auf, es konzentriert straff die kapitalistischen Produktionsmittel, der Checkverkehr ist in bei weitem höherem Maße zur Ausbildung gelangt und in breitere Volksschichten gedrungen, als dies in Deutschland der Fall ist, der Bedarf nach Edelmetallen senkt sich hierdurch relativ, und endlich bestehen hervorragende Institute, welche sich dauernd eine Förderung der ausländischen Handelsbeziehungen angelegen sein lassen. Gegenüber diesen unbestreitbaren Vorteilen verknüpfen sich jedoch auch mit dem englischen Bankwesen mannigfache Mißstände, die in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht als bedeutungslose bezeichnet werden können. Für die kleineren Gewerbetreibenden ist die Organisation des Kredits höchst mangelhaft, größere Institute, welche der Vermittelung des städtischen und ländlichen Realkredites dienen, fehlen faßt vollständig, Genossenschaften und Kreditvereine, wie sie Deutschland kennt, sind nur in geringer Anzahl vorhanden, und vor allen Dingen

ruht die gesamte englische Kreditwirtschaft auf einer viel zu schmalen metallischen Unterlage.

Jaffé ist in seiner Schrift allen diesbezügichen Verhältnissen gerecht geworden. Er untersucht sorgfältig, auf welcher Grundlage der englische Geldmarkt sich aufbaut, charakterisiert die verschiedenen Zwecken dienenden Bankinstitute und weist überzeugend nach, daß sie sämtlich von dem Prinzipe der Arbeitsteilung belebt sind. Die Erörterungen beginnen mit der Bank von England. Ihr Verhältnis zur Peelschen Bankakte ist klar geschildert, der Charakter der Bank als allgemeine Depositenstelle gekennzeichnet und auf die Eigenart der Veranlagung der Depositenkapitalien hingewiesen. Bezüglich der Verwaltungsorganisation wird hervorgehoben, in welcher Art das „Issue Department" und das „Banking Department" funktionieren. So werden z. B. die Goldreserven für die Noten mit der Bankreserve, d. h. mit derjenigen Baarsumme vermengt, welche zur Deckung der anderen Verbindlichkeiten, speziell der deponierten Gelder, bestimmt ist. Diese Bankreserve repräsentiert somit die einzige Barreserve des gesamten, auf reiner Goldbasis aufgebauten englischen Kreditsystems. Die Bank of England ist die Hüterin des einzigen Goldvorrats der Nation, und mit diesem „Ein-Reservesystem" verknüpfen sich bedenkliche Gefahren mannigfacher Art.

Die Depositenbanken (Joint-Stock-Banks) bestehen seit dem Jahre 1834. Allmählich sind sie zu hoher Blüte gelangt, vielfach haben sie ihren Hauptsitz in London und gegenwärtig existieren ungefähr 101 derartiger Institute mit 5519 Filialen, in denen sich der Depositenverkehr des Landes hauptsächlich konzentriert. Auch der Provinzialinstitute ist gedacht, der Unterschied zwischen ihnen und den Londoner Bankinstituten hervorgehoben und die Monopolstellung der schottischen Banken anschaulich geschildert; für die letzteren wäre ein Hinweis auf die Studie Mamroths (vgl. diese Jahrbücher III. Folge 24 Bd. S. 30 ff.) angebracht gewesen.

Die Privatbankiers (Bankers) gleichen in ihren Geschicken vielfach den deutschen; sie werden von den immer mächtiger werdenden Aktienbanken aufgesogen und in absehbarer Zeit vollständig verschwinden. Dies gilt namentlich für die City-Bankers, von denen 1810 40, 1873 13 und im Jahre 1900 nur noch 3 existierten. Die Westend-Bankers wahren ihre jahrelangen Beziehungen mit ihren Privatkunden in der Art, daß sie von denselben Depositen empfangen und ihnen bei Bedarf größere und langfristige Kredite für Bauten oder landwirtschaftliche Betriebe geben. Die Provinzialbankers waren zuvörderst berufen, die lokalen Bedürfnisse zu befriedigen, allmählich jedoch haben auch sie durch das Zweigsystem der Großbanken an Bedeutung verloren.

Foreign Bankers vermitteln hauptsächlich An- und Verkauf fremder Wechsel, gewähren überseeischen Unternehmungen Kredite, plazieren fremde Anleihen, widmen sich dem Edelmetallgeschäft, machen Arbitragetransaktionen und fördern den Trattenverkehr. Die Foreign- und Colonial Banks übertragen die Geschäftsgrundsätze der Joint-Stock-Banks auf die englischen Kolonien und andere überseeische Länder; sie fördern hauptsächlich in der Form von Vorschußgeschäften den dies-

bezüglichen Waren- und Produktenverkehr. Hierzu kommen, wie Jaffé sich ausdrückt, „die reinen Fremdbanken“ zu denen namentlich der Crédit Lyonais, das Comptoir d'Escompte, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Diskonto-Gesellschaft zu rechnen sind, die auch im Ausland eine friedfertige Eroberungspolitik treiben. Zuvörderst vermitteln sie die Geschäfte für die einheimische Kundschaft, in jüngerer Zeit jedoch haben sie auch die Konkurrenz mit den englischen Geldinstituten aufgenommen und auch nach dieser Richtung mannigfache Erfolge zu verzeichnen gehabt.

Von den Banken und Bankiers im allgemeinen scheidet Jaffé die Kreditvermittler. Er rechnet zu ihnen in erster Linie die Wechsel- und Fondsmakler, doch entbehrt diese Scheidung der logischen Schärfe, denn die Banken und Bankiers sind mindestens in gleichem Maße Kreditfunktionäre wie die Wechsel- und Fondsmakler. Die Wechselmakler (Bill Brokers) haben sich allmählich zu kapitalkräftigen Firmen entwickelt, welche vielfach mit Hilfe der leihweise überlassenen Gelder der Joint-Stock-Banks Diskontogeschäfte betreiben. Auch hier wirkt das Prinzip der Arbeitsteilung, denn die betreffenden Brokers diskontieren Wechsel entweder nur auf eine bestimmte Anzahl von Firmen oder sie beschränken sich auf bestimmte Provinzen oder sie halten sich an Gattungswechsel, deren Ursprung auf ein oder mehrere Produkte zurückzuführen ist. Eine scharfe Konkurrenz bereiten den Brokers die Discount-Companies, die zu immer größerer Blüte gelangen; sie veröffentlichen Ausweise, haben starke Reserven, operieren vorsichtig, gewähren genügende Garantien und verdrängen die Privatfirmen in gleichem Maße, wie die Joint-Stock-Banks die Bankers. Die Fondsmakler setzen sich aus einer bestimmten Anzahl von Firmen zusammen, welche die Fondsbörse (Stock Exchange) bilden. Sie treten als Brokers (vermittelnde Makler) und als Jobbers (Effektenhändler) auf, die für eigene Rechnung Effekten kaufen oder verkaufen und beide Kategorien beschränken sich in ihrem Handel bei streng durchgeführter Arbeitsteilung auf eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren. Auch über die Finanzierung der Iudustrie und des Exporthandels sind Mitteilungen gemacht, in denen namentlich die lokale Produktionsdezentralisation der einzelnen Industriezweige gut charakterisiert wird. Endlich ist in Kürze auf das Clearing House hingewiesen, das im Durchschnitt aller Tage 1839 einen Umsatz von 3,1 Mill. £, 1899 29,8 Mill. £ hatte.

Der Verfasser ist aus der Praxis hervorgegangen und wissenschaftlich geschult. Er ist ein guter Kenner des englischen Bankwesens, dessen Licht- und Schattenseiten er scharf erkannt und der in der vorliegenden Abhandlung den Nachweis seiner besonderen Befähigung für bankpolitische Untersuchungen gegeben hat.

Berlin. Otto Warschauer.

Georgii (Rechtsanw.), Die Haftpflichtversicherung im „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag“. Kritisches und Dogmatisches. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. VIII—146 SS. M. 2,50.

Giese, W., Vorwärts oder zurück? Beiträge zur Revision des Börsengesetzes. Berlin, Fr. Luckhardt, 1904. gr. 8. IV—120 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Der Volkswohlstand und seine Feinde, Heft 1.)

Kandt, M. (Syndikus der Handelskammer für den Regbez. Bromberg), Ueber das Rabattsparwesen. Bromberg, Mittlersche Buchhandl., 1904. 8. 72 SS. M. 0,60.

Krauss, Frz., Eine Schrift über den Kredit nebst einem Vorschlage zur Organisation durch eine neue Anordnung der Zettelgeldausgabe. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Kromrey, Max, Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. Berlin, R. L. Prager, 1904. gr. 8. VIII—95 SS. M. 2.—. (Promotionsschrift.)

Stern, Bruno, Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hypothekenbank. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Treibl, Adolf, Die Wiener Produktenbörse. Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Wien, Selbstverlag (II/4, Börsensekretariat) 1903. gr. 8. XIII—416 SS. M. 5.—.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1904. Jahrg. XXXV. Groß-Lichterfelde bei Berlin, 1903. 12. 804 SS., geb. M. 10.—.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1903. Vorgelegt in der Generalversammlung am 7. III. 1904. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1904. gr. 4. 77 SS.

Barrême, J., Exposé d'un projet d'union monétaire universelle sur la base du bimétallisme or et argent. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. 134 pag. fr. 3.—.

Caisse d'épargne postale de Suède. Extrait du rapport au Roi sur la situation de la gestion de la caisse d'épargne postale de Suède pendant l'année 1902. Rapport présenté par la direction de la caisse le 18 IX 1903. Stockholm, impr. K. L. Beckman, 1904. 4. 19 pp.

Carnegie, Andrew, L'A.B.C. de l'argent. Paris, E. Flammarion, 1904. 8. 380 pag.

Fachan, J. M., Historique de la rente française et des valeurs du trésor (système de Law, caisse d'escompte, Banque de France). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. IX—274 pag. fr. 4.—. (pag. 263—274: Tableaux des cours des rentes françaises de 1797 à 1902.)

Mitjaville, H., La crise du change en Espagne. Bordeaux, G. Gounouilhou, 1904. 8. 231 pag.

Annual report of the Bank of Japan for the year 1903 (condensed). Presented to the semi-annual meeting of shareholders on February 20th, 1904. Tokyo, the „Japan Times" office, 1904. gr. 4. 36 pp.

Clews, H., The Wall-street point of view. London, Silver, Burdett, 1904. 8. 290 pp.

Fiske, Amos Kidder, The modern bank: a description of its functions and methods and a brief account of the development and present systems of banking. New York, Appleton, 1904. 8. 12; 348 pp., cloth. $ 1,50. (Contents chapters on trust companies; Savings-banks; Private banking-houses; Foreign exchange; Safe-deposit companies, etc.)

Warner, J. Gillespie Birney, The defects of fire insurance and the remedy. New York, J. G. Warner, 1903. 4. 240 pp. with illustr. cloth. $ 25.—.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1903, n° 53: Atti della Commissione consultiva per il credito agrario, sessione del 1903. 137 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Chierici, Romeo. La cooperazione nell'industria enologica. Roma, Società italiana cattolica di cultura, 1903. 8. 49 pp.

Polizio, Domenico, Il miglior sistema di conversione. Con esame dei disegni di legge 8 giugno 1903 (di Broglio) e 9 XII 1903 (Luzzatti) etc. Napoli, Pierro, 1904. 8.

van Oss, S. F., Effectenboek voor 1904. Groningen, P. Noordhoff, 1904. 8. fl. 10.—.

van der Vies, A. B., Bijdragen voor de geschiedenis der verzekering in Nederland, voornamelijk de brandverzekering. Amsterdam, Brinkman & Zoon, 1904. 8. 2; 6 en 124 blz. fl. 1,25.

García, Paton, F., La fabricación de las monedas. Madrid, J. Benito Cerezo, 1904. 4. pes. 10.—.

Guigelmo, J., Il problema del cambio international. Madrid, San Martin, 1904. 8. 71 pp.

Memoria leida en la junta general de accionistas del Banco de España los dias 1 y 6 Marzo de 1904. Madrid, impr. Hermandez, 1904. 4.

9. Soziale Frage.

Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise, No. 1. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) 1902.

Die im Jahre 1895 auf Anregung des bayerischen Ministeriums des Innern in einigen größeren Gemeinden errichteten Arbeitsämter (Arbeitsvermittelungsstellen) hatten sich im Jahre 1900 zu einem Verbande zusammengeschlossen. der Mitte 1902 bereits 51 Mitglieder zählte. Sein Zweck ist — bei Wahrung der vollen Selbständigkeit der Verbandsmitglieder — die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsnachweise. Die erste Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz fand im Jahre 1902 in München statt. Als Vertreter des Präsidenten des Kaiserlich Statistischen Amtes nahm Regierungsrat Dr. Zahn an den Verhandlungen teil. Verhandelt wurde über Arbeitslosenzählung, Statistik der Arbeitsnachweise, ländliche Arbeitsvermittelung, örtliche Zentralisierung (Facharbeitsnachweise) über die Leistungen des Staates auf dem Gebiet der gemeindlichen Arbeitsvermittelung und über die Frage, wie dem Umschauen der Arbeitsuchenden entgegengetreten werden kann.

Das Referat über den ersten Gegenstand enthält eine wertvolle kritische Uebersicht über das, was bisher auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung geleistet worden ist. Die Arbeitsvermittelung ist natürlich das Wesentliche, um aber vermitteln zu können, ist es notwendig, zu wissen, wem und wie vielen mit dem Nachweis von Arbeit geholfen werden kann. Es haben verschiedene Zählungen der Arbeitslosen stattgefunden, so durch das Reich, gelegentlich der Berufs- und der Volkszählung im Jahre 1895, ferner durch 19 deutsche Städte und durch verschiedene gewerkschaftliche Vereinigungen. Keins der bisher angewandten Systeme hat Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit. Der Referent bringt als Versuch für die bayerischen Aemter ein Verfahren in Vorschlag, das in einer Vereinigung der bisher von den Arbeitsämtern in Nürnberg und München und vom Arbeitsamt in Stuttgart benützten Systeme besteht. Bei den beiden bayerischen Arbeitsämtern wird jeder gezählt, der arbeitslos beim Amt vorspricht und Eintragung in die Arbeitnehmerliste verlangt. Er erhält dann eine Vormerkkarte, die es ermöglicht, zu verhüten, daß er öfter als einmal am Tage als Arbeitsloser gezählt wird. In Stuttgart hatte man an einem bestimmten Tage an möglichst vielen Stellen nach vorheriger Bekanntmachung Karten für die Arbeitslosen zur Abholung, Ausfüllung und Rückgabe niedergelegt.

Der Korreferent faßte am Schluß seine Ansichten dahin zusammen, daß an erster Stelle fortlaufende Berechnungen in Betracht kommen durch Fortschreibung der Krankenkassen nach Magdeburger Muster unter Mitberücksichtigung der Fortschreibung im Arbeitsnachweise; an zweiter Stelle seltene, aber möglichst gründliche Zählungen unter Mitwirkung der Arbeiterorganisation oder, wenn dies nicht ausführbar, das Verfahren wie in Stuttgart.

Die Debatte gab Gelegenheit, das Stuttgarter und Karlsruher Verfahren näher zu beleuchten. Zum Schluß trat der Korreferent für das Magdeburger Verfahren ein (vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 34 vom 22. Mai 1902) das ihm geeignet erscheint, die anderen Systeme zu verdrängen, aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, die nicht in jeder Gemeinde zu überwinden sind.

Gleiches Interesse beansprucht die Behandlung des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung: die Statistik der Arbeitsnachweise. Welche Anforderungen sollen an die Statistik der Arbeitsämter gestellt werden? Zunächst ist eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Geschäftsstatistik anzustreben, d. h. des zahlenmäßigen Nachweises der Frequenz der Arbeitsnachweisstelle und ihre Vermittelungstätigkeit, so daß sie nicht nur dem Einzelfalle genügt, sondern auch die Bewegungen im wirtschaftlichen Leben des Volkes darstellt und der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden kann, denn nur dann ist an eine gemeinsame Verarbeitung zu denken. Dann fragt es sich: Kann die Statistik der Arbeitsämter auch Arbeitsmarktstatistik sein? Als solche würde sie — nach Ansicht des Korrefenten Dr. Schmelzle-München — der zahlenmäßige Ausdruck von Angebot und Nachfrage der Ware Arbeit sein, die sich zu einer bestimmten Zeit gegenüberstanden. Sie wird sich von der Geschäftsstatistik dadurch unterscheiden, daß das arbeitsstatistische Interesse vorwaltet, sie würde sich über den Zweck der Statistik innerhalb der Verwaltungstätigkeit der Arbeitsnachweise hinaus erstrecken. Bei ihr handelt es sich um eine Auslösung der Statistik aus der Verwaltungstätigkeit der Arbeitsnachweise. Sie hat zunächst dieselben Funktionen, wie jede Marktstatistik, sie hat den Arbeitern und Unternehmern zu dienen und denen, die meist nicht in der Lage sind, aus persönlichen Anschauungen den Arbeitsmarkt kennen zu lernen, der Verwaltung und der Wissenschaft. Dabei bleibt die Hauptsache: Richtiges Erfassen von Angebot und Nachfrage. Eine Zentralstelle, die bei dem lokalen Charakter der Arbeitsmarktstatistik wohl am besten auf das Gebiet der Bundesstaaten beschränkt bliebe, hätte das Urmaterial zu sammeln, statistisch-technisch zusammenzuziehen und zu gliedern und wissenschaftlich auszunützen und an die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlich statistischen Amt abzugeben.

Bei der Beratung der übrigen Punkte der Tagesordnung sprach man sich dahin aus, daß die Arbeitsämter auch die Nachfrage der Landwirtschaft würden befriedigen können. Es sei ferner eine Vereinigung des gesamten Arbeitsmarktes einer Gemeinde in einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle und die Angliederung der Facharbeitsnachweise an das gemeindliche Arbeitsamt zu erstreben, dann könne auch dem Umschauen vorgebeugt werden, weil das Amt dann in der Lage sei, dem Arbeitsuchenden von vornherein zu sagen: es gibt in dem betreffenden Handwerk Arbeit oder nicht.

Aus dem letzten Referat ist zu erwähnen, daß in Luxemburg der Staat vermittelt, den Arbeitsnachweis besorgt die staatliche Post.

Preußen übte mit Erfolg einen moralischen Druck auf die Städte aus, die sich aber im wesentlichen mit dem ministeriellen Wohlwollen

begnügen müssen; die süddeutschen Staaten dagegen leisten materielle Unterstützungen.

Seebach. Dochow.

Armenunterstützungsverein in Siegen. Geschäftsbericht pro 1903. Erstattet in der ord. Hauptversammlung vom 8. III. 1904. Siegen, gedr. bei W. Vorländer, 1904. 8. 24 SS.

Frauen, die deutschen, und die Hamburger Bordelle. Eine Abrechnung mit dem Syndikus Dr Schäfer-Hamburg wegen seiner Reichstagsrede am 28. I. 1904. Referate in der Protestversammlung des deutschen Zweiges der „Internationalen abolitionistischen Föderation der Frauen am 12. II. 1904 in Berlin. Pößneck, H. Schneider Nachf., 1904. gr. 8. 57 SS. M. 1.—.

Haïrié Ben-Aïad (Prinzessin), Die türkische Frau, ihr soziales Leben und der Harem. Vortrag mit Vorwort von Goswina v. Berlepsch. Wien, G. Szelinski, 1904. kl. 8. 64 SS. mit dem Portr. der Verfasserin. M. 1.—.

Jahrbuch der Hamburger Arbeiterkolonie und der Heimatkolonie Schäferhof für 1904. Hamburg, Rothenburgsort, Billhorner Kanalstraße 50, 1904. gr. 8. 50 SS. mit bildlichen Darstellungen.

Schlosser (Pfarrer), 25 Jahre der inneren Mission in Oberhessen. Festbericht, erstattet bei dem 25. Jahresfest des oberhessischen Vereins für innere Mission zu Gießen am 10. XI. 1903. Gießen, J. Ricker, 1904. gr. 8. 28 SS. mit Tabelle. M. 0,50.

Veuclin, V. E., Les filles de la charité de Saint-Vincent-de Paul à Thibouville (1638—1903). Brionne, impr. Amelot, 1903. 8. IV—18 pag.

Blaney, C. E., The factory girl. New York, J. S. Ogilvie Publishing C°, 1904. 8. 128 pp. $ 0,25.

Blaney, C. E., and Howard Hall, The child slaves of New York. New York, J. S. Ogilvie Publishing C°, 1904. 12. 128 pp. $ 0,25.

Boarding-out of pauper children. Extract from the annual report of the Local Government Board for 1902—1903. Report of Miss M. H. Mason. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. 20 pp.

Durland, Kellogg, Among the fife miners. London, Sonnenschein, 1904. 8. 198 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Findeisen, H. (Rechtsanw.), Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen, sowie den thüringischen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VIII—104 SS. M. 2,40.

Hahn, Ernst (OLehrer), Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. mit 4 graph. Tafeln. M. 1,50. (Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgeg. von der Gehestiftung zu Dresden. I. Jahrg., Oktob. 1903—Juni 1904, Heft 5 u. 6.)

Kluckhuhn, Gerh. (RegR., Mitglied der k. Generalkommission, Breslau), Das Recht der Wirtschaftswege und sonstigen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücke sowie das Gesetz vom 2. IV. 1887. Berlin, F. Vahlen, 1904. gr. 8. V—280 SS. M. 7.—.

Köhler, Aug. (Privdoz.), Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München, C. H. Beck, 1904. gr. 8. IV—123 SS. M. 4.—.

Landsberg, Ernst (Prof.), Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. VIII. 1896. Ein dogmatisches Lehrbuch. 2 Teile. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. XXII—1338 SS. M. 25.—.

Lehmann, Heinr. (GerAss.), Die Unterschrift im Tatbestande der schriftlichen Willenserklärung. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke, 1904. gr. 8. 136 SS. M. 2.—.

Peters, Wilib. (ReichsgerR.), Prozeßverschleppung, Prozeßumbildung und die Lehren der Geschichte. Berlin, O. Häring, 1904. gr. 8. V—266 SS. M. 5.—.

Roschnik, Rud. (Finanzsekr.), Leitfaden des österreichischen Gebührenrechts. 2. verb. Aufl. Wien, Manz, 1904. gr. 8. VIII—181 SS. M. 3,60.

Seidl, Alois, A. (Prof.), Landwirtschaftsrecht und Landwirtschaftspflege in Böhmen. Eine Sammlung der auf die Landwirtschaft bezüglichen Reichs- und Landesgesetze

und sonstige Vorschriften. Herausgeg. von der deutschen Sektion des Landeskulturrates für Böhmen. I. Abteilung: Allgemeine Grundlagen. Prag, J. G. Calwe, 1904. gr. 8. XII—447 SS. M. 6.—.

Telgmann, Joh. (Refer.), Wirkung der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung aus demselben. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. gr. 8. 47 SS. M. 1,60.

Carpentier, Paul (lauréat de l'Institut de France), Loi espagnole sur la propriété industrielle du 16 V 1902. Traduction et commentaire. Paris, Chevalier-Marescq & C[ie], 1904. 8. 136 pag. fr. 3,50.

Guillon, Armand, Essai historique sur la législation française des faillites et banqueroutes avant 1673. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1904. 8. 128 pag. fr. 3.—.

Monod, H., La santé publique. (Législation sanitaire de la France.) Paris, Hachette & C[ie], 1904. 8. 374 pag.

Doomsday, W. H. and H. B. N. Mothersole), The law of education. London, Hadden, 1904. 8. XLIV—1016 pp. 42/.—. (Contents the Education Acts, 1870 to 1903.)

Jennings, A. R. G., and G. M. Kindersley, The principles and practice of Land Registration. London, Stevens & Sons, 1904. 8. 279 pp. 12/.6.

Peck, Epaphrod., The property rights of husband and wife under the law of Connecticut. Hartford, Dissell Publication C°, 1904. 8. 22; 277 pp. $ 5.—.

Walker, Albert H., Text-book of the patent laws of the United States of America. 4[th] edition. New York, Baker, Voorhis & C°, 1904. 8. 108; 775 pp. $ 6,50.

Atzeri, F. (prof.), La gestione d'affari nella dottrina e nella giurisprudenza. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 403 pp. l. 10.—.

Cognetti de Martiis, Raff. (avvoc.), La giurisdizione del lavoro nel sistema delle leggi. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. VIII—123 pp. l. 3.—.

Wagenaar, J. F. A., Waterstaatswetgeving. 's-Hertogenbosch, P. Stokvis & Zoon, 1904. 8. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Provinzialausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes von Pommern in dem Zeitraum vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Stettin, Druck von Hessenland, 1904. 4. 444 SS.

Bonfils, Henry (Prof.), Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl., durchgeseh. und ergänzt von Paul Fauchille. Uebers. und mit Anmerkk. versehen von Aug. Grah. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. XVI—867 SS. M. 14.—.

Breslau. — Stadthaushaltsetat für Breslau für das Rechnungsjahr 1904. 2 Bde. Breslau, Druck von Grass, Barth & C°, 1904. Folio. 1636 SS.

v. Conta (RegAss.), Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. In systematischer Darstellung für den Gebrauch der Behörden und Privaten bearbeitet. Berlin, F. Vahlen, 1904. gr. 8. IV—203 SS. M. 4.—.

Halle a. d. Saale. — Haushaltspläne der Stadt Halle a. d. S. für das Rechnungsjahr 1904. Halle a. d. S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1904. Roy.-4. 730 SS.

v. Jaeger, Karl (Landespräsid. a. D., Ritter), Reform der Verwaltungsorganisation. Wien, M. Perles, 1904. gr. 8. 36 SS. (Sonderabdruck aus „Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung.")

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1904. Nach dem Stande vom 8. II. 1904. (VIII. Jahrg.) Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. IV—532 SS. mit Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farbigen Karten, geb. M. 10.—.

Kahn, Frz., Die einheitliche Kodifikation des internationalen Privatrechts durch Staatsverträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. III—35 SS. M. 1.—.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten d. k. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1902 bis dahin 1903. Königsberg, K—ger allgem. Zeitungsdruckerei, 1904. gr. 4. VIII—335 SS.

Lüneburg. — Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für 1904. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 191 SS.

v. Mirbach, Werner (Frh.), Die völkerrechtlichen Grundsätze des Durchsuchungsrechts zur See. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. VII—135 SS. M. 3.—.

Mühlhausen i. Thüringen. — Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Th. auf das Rechnungsjahr 1904. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1904. Imp.-4. 93 SS.

Nürnberg. — Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1901. Mit den Gemeindeberechnungen in summarischer Fassung. 2 Teile. Nürnberg, herausgeg. vom Stadtmagistrat, 1904. gr. 4. XVI—696 SS. u. 173 SS.

Plate, A. (Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses), Handbuch für das preußische Abgeordnetenhaus. Ausgabe für die 20. Legislaturperiode. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1904. gr. 8. 398 SS. mit 28 Blatt Bildnissen. M. 7,50.

Plauen i. V. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Plauen i. V. auf die Jahre 1901 und 1902. Plauen i. V., Druckerei Mor. Wieprecht (G. m. b. H.), 1904. gr. 8. VI—546 SS. mit Plänen u. Abbildgn.

Rehm, Herm. (Prof.), Modernes Fürstenrecht. München, J. Schweitzer, 1904. gr. 8. XII—476 SS., geb. M. 14.—.

Schöneberg. — Haushaltspläne der Stadt Schöneberg für 1904. Berlin, Druck von Reinhold Kühn, 1904. gr. Folio. 377 SS.

Specht, Fritz (Charlottenburg) und Paul Schwabe (Refer., Freiberg, Sachsen), Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1903. Eine Statistik der Reichstagswahlen nebst den Programmen der Parteien und dem Verzeichnis der gewählten Abgeordneten. 2. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. XX—586 SS. M. 8.—.

Combes de Lestrade (le vicomte), Les monarchies de l'Empire allemand. Organisation constitutionnelle et administrative. Paris, Larose, 1904. 8. 586 pag.

Sterlo, Melch. (avvoc.), Dello scioglimento dei consigli comunali e della amministrazione dei regî commissarî. Messina, A. Trimarchi, 1904. 12. XXIX—447 pp. l. 6.—.

Hof- og Statskalender, kongel. dansk, for Aaret 1904. Red. af S. Gram-Hansen og A. Ravn. Kopenhagen, J. H. Schultz, 1904. 8. kr. 9.—.

Regeerings-almanak (Oomkens') van en voor de provincie Groningen, voor het schrikkeljaar 1904. 211e jaarg. Groningen, erven B. van der Kamp, 1904. 8. 24; 386 en 45 blz., geb. fl. 1,60.

Dodero Vázquez, J. F., Las primeras Cortes del reinado de D. Alfonso XIII. Tomo I. Madrid, J. Corrales, 1904. 8. pes. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Charlottenburger Statistik. Heft 16: Beiträge zur Schulstatistik in Charlottenburg. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1904. Lex.-8. 59 SS.

Gemeinde- und Ortsverzeichnis für das Königreich Sachsen. Verzeichnis der Stadt- und Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke sowie der zugehörigen Wohnplätze und der einen besonderen Namen führenden Ortsteile nach Kreis- und Amtshauptmannschaften geordnet, nebst alphabetischem Ortsregister. Dresden, C. Heinrich, 1904. 4. XXXI—532 SS. M. 4,50. (Bearbeitet durch das statistische Bureau des k. Ministeriums des Innern.)

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Jahrg. 1904. Bearbeitet von (Prof.) Kettler (Direktor des städtischen statistischen Amtes in Hannover). München, Ed. Koch, 1904. gr. 8. VII—1331 SS. Mit Portr., Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. M. 6,50.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1903. Jahrg. XXX. Breslau, Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei, 1904. Lex.-8.

Ortschaftenverzeichnis des Königreichs Bayern mit alphabetischem Ortsregister. München, J. Lindauersche Buchhandlung, 1904. gr. 8. LIX—1566 SS. und Nachtrag 169 SS. nebst Karte. Herausgeg. vom k. Bayerischen statistischen Bureau. (Heft LXV der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 186: Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand und Ernteerträge) im preußischen Staate für das Jahr 1903. Berlin, Verlag des Bureaus, 1904. Imp.-4. XXVIII—25 SS.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. VII. 1900)

und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des Strafgesetzbuches) für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902—31. III. 1903). Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1904. Lex.-8. LIV—176 SS. (Bearbeitet im k. preuß. Ministerium des Innern.)

Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für das Fürstentum Lippe. Im Auftrage der fürstlich Lippischen Regierung bearbeitet vom k. preußischen statistischen Bureau. Berlin, 1904. gr. 8. 16 SS.

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LVI, Heft 4: Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. XII. 1896, Heft 4. Böhmen. XLIV—91 SS. K. 4,20. — Bd. LXV, Heft 4: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 4: Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. XLI—60 SS. K. 4. — Bd. LXVI, Heft 5: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, 5. Heft: Kärnten und Krain. V—105 SS. K. 4,40. — Bd. LXVI, Heft 8: Berufsstatistik nach der Volkszählung vom 31. XII. 1900. 8. Heft: Böhmen. V—245 SS. K. 10.—. Zusammen 4 Hefte. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. (Sämtlich bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Großbritannien.

Annual report, XLVII[th] detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1901). Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. LXXIV—570 pp. 2/.7.

Report, statistical, of the health of the navy for the year 1902. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. IX—211 pp. 2/.—.

Italien.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1903 per le statistiche commerciali. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1904. gr. 8. 72 pp.

Holland.

Almanak (Surinaamsche) voor het schrikkeljaar 1904. Paramaribo, erve J. Morpurgo ('s Gravenhage, Martin Nijhoff,) 1903. 8. Fl. 3.—.

Großherzogtum Luxemburg.

Großherzogtum Luxemburg. Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft 5: Der Obstbau im Großherzogtum auf Grund der Obstbaumzählung vom Monat Oktober 1902. Luxemburg, Druck von Worré-Mertens, 1904. gr. 8. 76 u. 75 SS.

Schweiz.

Statistique générale du service postal publiée par le Bureau international. Année 1902. Berne, imprim. R. Suter, 1904. gr. in-Folio. 34 pag. (Publication de l'Union postale universelle.)

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. XXIII[de] Aargang (1903). Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8. 172 pp.

Mişcarea populatiunei României pe anii 1896 şi 1897. Bucuresci 1903. gr. in-4. 121 pp. (Bewegung der Bevölkerung Rumäniens in den Jahren 1896 und 1897.) Mit einer Einleitung von Leonidas Colescu (Direktor der rumänischen Landesstatistik).

Amerika (Ver. Staaten).

Census, XII[th], of the United States taken in the year 1900. Special reports: Employees and wages, by Davis R. Deway (Expert special agent). Washington, United States Census Office, 1903. Roy. in-4. CXV—1228 pp. (Contents: Plan, methods, and

scope of the inquiry. — Analysis of occupational comparison. — The 1900 total. — Analysis of establishment comparison.)

City of Boston, Statistics Department. Special publications n° 9: Receipts and expenditures of ordinary revenue 1898—1902. Boston, Municipal Printing Office, 1903. gr. 4.

— (Argentinien).

Anuario estadístico de la ciudad del Rosario, año 1903. Rosario de Santa Fé (República Argentina), 1904. Lex. in-8. 37 pp.

— (Mexiko).

Anuario estadístico de la República Mexicana 1902 formado por la dirección general de estadística á cargo del Antonio Peñafiel. Mexico, 1903. Lex. in-8. 436 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización e Industría. Anno X, n° 10.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Coghlan, T. A., New South Wales. Vital statistics for 1902 and previous years. Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. gr. 8. V—309 pp. 4/.—.

— (Süd-Australien).

South Australia. Agricultural and live stock statistics for the year ending March 31st, 1903, with prefatory report. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1903. Folio. XXIV—69 pp.

South Australia. Statistical register, 1902. Compiled from official records. 7 parts in 1 vol. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1903. gr. Folio.

— (Victoria).

Census of Victoria 1901, Part IX. Occupations of the people. Population enumerated on the 31st III, 1901. Melbourne, R. S. Brain printed, 1903. Folio.

— (West-Australien).

Western Australia. Statistical register of Western Australia for 1901 and previous years. 10 parts. Perth, W. A. Watson printed, 1903. Folio. With charts and diagrams.

13. Verschiedenes.

Faßbender, Martin, Prof. Dr., F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken (im Zusammenhang mit der Gesamtentwickelung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland). Berlin (Paul Parey) 1902. 258 SS.

Eine sachkundige Biographie des Mannes, der den ländlichen Darlehnskassenvereinen die grundlegenden Organisationsformen und der ihnen fast in allen Ländern Europas auch den Namen der „Raiffeisen-Kassen" gegeben hat, war seit langem ein dringendes Bedürfnis. Faßbenders Buch wurde seit Jahren mit Spannung erwartet; er hatte seinem Lehrer Raiffeisen persönlich und als Mitarbeiter nahegestanden, er hat in seinem Verbande zur Fortbildung der von Raiffeisen geschaffenen Einrichtungen die Initiative ergriffen, er hat als der einzige in Deutschland einen akademischen Lehrauftrag für ländliches Genossenschaftswesen inne, war also nach mehr als einer Richtung der rechte Mann für seine Aufgabe. Es ist erfreulich, daß er sie jetzt trotz manchen Aufenthalts durch Krankheiten und andere Schwierigkeiten gelöst hat.

Das Lebensbild Raiffeisens ist uns nicht nur als Biographie eines volkswirtschaftlich mit größtem Erfolge tätigen Mannes wertvoll. Zum

vollen Verständnis der von ihm vertretenen Prinzipien und von ihm geschaffenen Organisationsformen ist es geradezu unentbehrlich. Der Verf. lehrt uns den Mann und sein Werk als Ganzes sehen und belegt die Darstellung mit einer Fülle urkundlichen und schwer zugänglichen Materials. Er hatte auch die Tochter Raiffeisens, die in den letzten Jahren „Geheimsekretär" und vertrauter Mitarbeiter des fast erblindeten Vaters war, als Mitarbeiterin an dem Lebensbild.

Faßbender gibt in seinem Buch weiter eine Uebersicht über die Anfänge des modernen Genossenschaftswesens in Deutschland, über die Betätigung des Genossenschaftsgedankens in früheren Zeiten, über das Werk Victor Aimé Hubers und H. Schulze-Delitzschs, er reproduziert einen Aufsatz von Th. Frh. v. d. Goltz über die Ausbildung eines Systems ländlicher Genossenschaften aus dem Jahre 1863, in dem wir mit überraschender Klarheit ein fast vollständiges Bild der seither erfolgten großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung entworfen und vorhergesagt finden. Er zeigt dann auch die Entwickelung der mit Raiffeisen parallel gehenden Provinzial- und Landesverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften, die wohl dessen grundlegenden Ideen, nicht aber die spätere nach ganz bestimmten Regeln erfolgende Ausgestaltung der Darlehnskassen teilten und die schon bei Raiffeisens Tode 1888 einen Vorsprung gewonnen hatten, im Schlußabschnitt alsdann die Annährung des Raiffeisenschen Verbandes an die Grundsätze der provinziellen Organisationen, die wesentlich unter dem Einfluß Faßbenders erfolgte. Faßbender bietet hier zugleich eine Uebersicht über seine eigene zwanzigjährige Tätigkeit im Genossenschaftswesen, die durch Differenzen mit den Leitern des Neuwieder Verbandes, zu denen Faßbender vordem gehörte, ihren Abschluß fand. Am Schluß entwirft der Verfasser das Zukunftsbild einer einheitlichen Organisation aller landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland für die genossenschaftlichen Geschäfte. Zur Fortbildung der immer zahlreicher werdenden Berufsbeamten der Genossenschaften und zum Heil der diesen anvertrauten Genossenschaften empfiehlt er die Einrichtung eines Lehrstuhls für Genossenschaftswesen und die Schaffung einer akademischen Berufsausbildung der künftigen Genossenschafter durch ein System von Vorlesungen und Uebungen, für die ihm das Seminar für Versicherungswesen in Göttingen als Muster vorschwebt. Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags ist vom Standpunkt der genossenschaftlichen Praxis unleugbar. Die Revisionsverbände und die Anwaltschaften sowie die Zentralgeschäftsanstalten der Genossenschaften beschäftigen schon jetzt eine größere Anzahl von Beamten, die akademisch gebildet sind oder die doch für eine akademische Spezialbildung geeignet vorgebildet sind. Ihre Zahl wächst fortwährend in schneller Steigung, und sie alle könnten durch ein geordnetes System von Vorlesungen über Genossenschaftsrecht, Genossenschaftstheorie und -geschichte, über genossenschaftliche Verwaltungslehre, über Geld- und Kreditwesen, durch entsprechende Vorlesungen aus der landwirtschaftlichen Betriebslehre (Molkereiwesen), aus der Volkswirtschaft, der Chemie und durch an-

schließende Uebung eine wesentliche Förderung in ihrer volkswirtschaftlich so wichtigen Tätigkeit erhalten.

Hamburg. Dr. K. Thiess.

Bericht über den IX. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus. Abgehalten in Bremen vom 14.—19. IV. 1903 .... Im Auftrage des Organisationskomitees, herausgeg. und redigiert von Franziskus Hähnel. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. VII—536 SS. mit 3 Taf. M. 5.—.

Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus unter Mitwirkung von genannten Autoren und mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin redigiert und herausgeg. von (Dr med.) E. Abderhalden in Berlin. Wien und Berlin, Urban & Schwarzenberg, 1904. gr. 8. XII—504 SS. M. 20.—.

Blochmann, F. (Prof.), Ist die Schutzpockenimpfung mit allen notwendigen Kautelen umgeben? Erörtert an einem mit Verlust des einen Auges verbundenen Falle von Vaccineübertragung. Tübingen, F. Pietzcker, 1904. gr. 8. VII—81 SS. mit 2 Taf. M. 2,40.

Boguslawski, Eduard, Einführung in die Geschichte der Slaven. Aus dem Polnischen übersetzt von Waldemar Osterloff. Jena, H. Costenoble, 1904. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3.—.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters (Karl Fischer). Neue Folge. Herausgeg. von Paul Göhre. Mit einem Bildnis des Verfassers. Leipzig, E. Diederichs. gr. 8. 1904. XVI—392 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Leben und Wissen. Bd. IV.)

Furcht, die badische. Ein geschichtlicher Beitrag zur Frage über die Männerklöster in Baden und den Fall des § 2 des Jesuitengesetzes. Karlsruhe, Buchdruckerei Fidelitas, 1903. gr. 8. 72 SS. M. 0,70.

Hermann, Hans, Das Sanatorium der freien Liebe. Berlin-Steglitz, H. Priebe & Co, 1904. gr. 8. 174 SS. M. 2.—.

Jaeger, Fritz (Heidelberg), Ueber Oberflächengestaltung im Odenwald. Stuttgart, J. Engelhorn, 1904. gr. 8. 53 SS. mit 10 Figur. und 1 Karte. M. 3.—. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Bd. XV, Heft 3.)

Justus, Paulus, Kultusminister Dr Studt und die Beschwerden der Katholiken Preußens. Trier, Paulinusdruckerei, 1904. 8. 71 SS. M. 0,60. (Bezieht sich u. a. auf die Schulaufsicht und das Volksschulunterhaltungsgesetz.)

Keller, Hermann (GBauR., Leiter der preuß. Landesanstalt für Gewässerkunde), Die Hochwassererscheinungen in den deutschen Strömen. Jena, H. Costenoble, 1904. kl. 4. VIII—104 SS. M. 3,60.

Neumann, Wl. (prakt. Arzt, Neuenburg, Westpreußen), Ueber den sogenannten Weichselzopf. Leipzig, B. Konegen, 1904. 8. 69 SS. M. 1,50.

Universitätskalender, deutscher, für das Wintersemester 1903/04. II. Teil: Die Universitäten im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz. Mit amtlicher Unterstützung hrsg. von F. Ascherson. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1903. 12. 443 SS., geb. M. 3.—.

Bertillon, J., L'alcoolisme et les moyens de le combattre jugés par l'expérience. Paris, Lecoffre, 1904. 8. 232 pag.

China. Imperial maritime customs. II Special series, no 2: Medical reports for the year ended 30th IX 1902. 63rd and 64th issues. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. VI—44 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Webb, Sidney, London education. New York, Longmans, Green & Co, 1904. 12. 8; 219 pp., cloth. $ 1.—.

Contento, A., La statistica nell' insegnamento universitario. Bologna, tip. Garagnani, 1904. 8. 53 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année, 1904, Février: A. France, colonies: Les contributions directes et les taxes y assimilées en 1902 et 1903. — Les octrois en 1902. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1902. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1902. — Monnaies fabriquées en 1903 à la monnaie de Paris. — Les revenus de l'Etat, exercice 1903. — Les revenus de l'Etat, Janvier 1904. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1904. — Les opérations de la Banque de France en 1903. — Pays étrangers: Angleterre: Le monnayage en 1903; Le mouvement des prix. — Belgique: Les droits d'accise sur les bières et sur les vinaigres. — Etats-Unis: Le message du Président Roosevelt; Le rapport du Secrétaire du Trésor; Le commerce extérieur. — Japon: Le commerce extérieur de 1888 à 1893; Montant des espèces existantes, de la monnaie fiduciaire et de tout le numéraire en circulation; Les réserves de la Banque du Japon. — etc.

Journal des Economistes. LXIIIe année, 1904, Mars: Le vieux neuf protectionniste en Angleterre, par Yves Guyot. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1er XI 1903 au 1er II 1904, par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — La vie Américaine à Saint-Louis en Missouri, par Laborer. — L'association coopérative de consommation des employés civils de l'Etat, du département de la Seine et de la ville de Paris, par Letourneur. — Salaire, par Frédér. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1904). Discussion: Les trusts américains, en particulier ceux de l'acier, du cuivre et du plomb. — Chronique: Les premiers effets de la guerre russo-japonaise sur les valeurs mobilières et les marchandises; Le nouveau projet de réglementation de la taxe du pain et de la viande; L'augmentation des impôts en Grèce. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVème année, 1904, N⁰ 3. Mars: Procès verbal de la séance du 17 février 1904. — Les industries, les salaires et les droits de douane, par Yves Guyot (art. 1e). — Les valeurs mobilières en France (tableaux annexes), par A. Neymarck (suite et fin). — Correspondance: La natalité légitime à Paris, par T. Loua. — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIième année, 1904, Février: Les principes généraux du droit administratif, par Gaston Jèze (prof.) [suite 5]. — Les étrangers au Japon et les Japonais à l'étranger, par Ed. Clavery (suite et fin). — Chronique d'Italie: La statistique criminelle en 1900; l'hygiène scolaire. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, 1904, N⁰ 3, Mars: Quesnay, avant d'être économiste, par Schelle. — Quesnay anti-mercantiliste et libre-échangiste, par A. Dubois. — Le Japon industrielle, par J. P. Armand Hahn. — Chronique législative, par Edmond Villey. — Revue des revues allemandes, par F. Sauvaire-Jourdan. — etc.

Revue socialiste. (Paris) Année 1904, Janvier et Février: Action politique et action syndicale, par Jean Jaurès. — Maternité, par Brieux (suite et fin). — La commune à Florence en 1378, par Augustin Chaboseau. — Dostoïewski, par Assy-Lemié. — Le socialisme et la question d'Alsace-Lorraine, par Reybell. — Le congrès socialiste autrichien. — La politique du partie socialiste français. Rapport du groupe parlementaire socialiste au Congrès de Saint-Etienne, par Gustave Rouanet. — L'idéalisme marxiste, par Em. Vandervelde. — L'impérialisme anglo-saxon, par N. Colajanni. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Contemporay Review. March 1904: Japan and Russia, by E. J. Dillon. — British rule in the Transvaal, by a British colonist. — Recollections of Renan, by Emily Crawford. — Carlyle and the present tense, by Vernon Lee. — The flowing tide, by Joseph Ackland. — The future of the Latin nations, by Em. Reich. — Alcoholic beverages and longevity, by T. P. Wittaker.

Fortnightly Review, the. March 1904: The Tsar: a character sketch. — The Slav and his future, by Emil Reich. — The neglected estate of Wei-Hai-Wei, by Tai

Foe. — The war and the powers, by Calchas. — Mr. Chamberlain's future. — The fiscal question: a bird's-eye view, by (Sir) Charles Follett. — Greek and the public schools, by Cloudesley Brereton. — The new War Office, by (Major) A. Griffiths. — New light on the Irish problem, by Filson Young. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVII, part 1, 31st March 1904: On the smaller urban districts of England and Wales, by T. A. Welton. — Trade Union expenditure on unemployed benefit, by E. L. Hartley. — Miscellanea: Our exports of coal-capital, by J. Holt Schooling. – Prices of commodities in 1903, by A. Sauerbeck. — Commercial history and review of 1903. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XIX, Nr 6—14, 11. Februar bis 7. April 1904: Die Kartellenquete über die deutsche Eisenindustrie (Berliner Korrespondenz). — Japan im Anfange des XX. Jahrhunderts, von A. Drucker (Schluß). — Winke für den Papierexport. — Geschäftsverbindungen mit Südafrika. — Die Baumwollkrise, von (kais. Rat) Peter F. Kupka. — Die Zuckerindustrie und der Zuckerhandel im Jahre 1903. — Die Bekämpfung des Fallimentunwesens im Levantehandel, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Die Lage des Exporthandels. — Handelsbilanz pro 1903, von Sch. — Bestimmungen Rußlands für den Handel während des Krieges. — Mexikos industrielle Tätigkeit. — Der neue rumänische Zolltarif. — Aegyptens Zuckerhandel und Zuckerindustrie. — Der neue rumänische Generalzolltarif, von Karl Schoham. — Die handelspolitische Situation der deutschen Lederhandschuhindustrie. — Die chemische Industrie in Japan. — Persiens Außenhandel im Jahr 1902/1903. — Ein Handelsmuseum in Lüttich. — Winke für den Bierexport. — Die italienische Baumwollindustrie. — Die neueren Entwickelungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften. — Die Brünner Wollindustrie. — Die deutsche Börsengesetznovelle. Besprochen vom k. k. ord. Prof. d. Export-Akademie Rud. Pollak (Art. I). — Die französischen Seidenzölle. — Die ostschweizerische und die Vorarlberger Stickereiindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische. November-Dezember 1903: Der XI. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie zu Brüssel, 2.—8. IX. 1903, von Zimmermann. — Volk und Wirtschaft in den Ver. Staaten zu Beginn des XX. Jahrhunderts, von F. Somary. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Oesterreich (I. Art.). — Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1903. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Nr 2, Februarheft: Arbeiterschutz: Bekämpfung der Trachom-Krankheit in Ungarn; Vereinigung für Arbeiterschutz in Antwerpen; Maßnahmen der schweizerischen Bundesverwaltung zur Verhütung von Bleierkrankungen. — Arbeitsstatistische Aemter: XVII. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates; Errichtung eines Arbeitsrates in Algier. — Genossenschaftswesen: Allgemeiner Verband der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Deutschlands 1902. — Soziale Versicherung: Arbeiterkrankenversicherung in Oesterreich im Jahre 1901; Hauptergebnisse der Statistik über die Bergwerksbruderladen in Oesterreich im Jahre 1902; Zur Frage der Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche. — Arbeitseinstellungen etc.: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Januar 1904. — Internationaler Arbeitsmarkt: Deutsches Reich und Frankreich, Dezember 1903. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Januar 1904. — Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1902/03. – Arbeitsverhältnisse: Arbeiterverhältnisse bei den österreichischen Lokomotiveisenbahnen im Jahre 1902; Arbeitszeit im Berg- und Hüttenbetriebe in den wichtigsten Industriestaaten. — Soziale Hygiene: Denkschrift des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse in Wien über die Bleierkrankungen. — Wohnungswesen: Amtliche Erläuterungen zum Gesetze über Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnhäuser in Oesterreich. — Volkstümliche Hochschulkurse der Prager deutschen Universität im Studienjahre 1902/03. — Verschiedenes: Bureau für Sozialpolitik in Berlin; Sozialstatistisches aus Dänemark. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, 1904, Heft 1: Die landwirtschaftliche Entschuldung, von F. Klein. — Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen,

von (Prof.) F. (Frh.) v. Wieser. — Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch, von B. Sperk. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Febbraio 1904: La situazione del mercato monetario. — Di alcune errate interpretazione dell' ordine economico, per Em. Cossa. — Le comparazioni nelle statistiche del commercio internazionale e le variazioni del valore monetario, per Francesco Coletti. — L'emigrazione italiana in Francia e i nuovi pericoli che la sovrastano, per Livio Marchetti. — Colonizzazione libera e colonizzazione protetta, per G. Montemartini. — Protezionismo, liberismo ed imperialismo in Inghilterra, per D. — Di alcuni problemi intorno alla disoccupazione, per U. Broggi. — Cronaca: Le trattative commerciali; La guerra, per F. Papafava. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno VII, 1903, fasc. V—VI (Septembre-Dicembre 1903: La sociologia de Herbert Spencer, per G. Sergi. — La filosofia di Herbert Spencer, per G. Villa. — Documenti giuridici di Babilonia, per B. Teloni. — Lo sviluppo economico-sociale dell' Australasia nel sec. XIX, per G. Mondaini. — Lo spirito di associazione nella storia di un comune Italiano, per G. Miglioli. — Rassegne analitiche: I. La proprietà pubblica delle città nell' Italia precomunale, per G. Luzzatto. — II. Le costumanze giuridiche di alcune populazioni dell' America settentrionale, per G. Mazzarella. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII. jaargang, 1904, Maart: Agrarische geschiedschrijving, door H. J. Koenen (art. I). — Bankzaken, door N. G. Pierson. — Beknopt overzicht der spaarvormen en spaarwijzen bij de postspaarbanken, door G. H. M. Delprat. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: De strijd ontbrandt (zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern anläßlich der bevorstehenden Debatten über den von der Regierung eingebrachten neuen holländischen Zolltarif); Drankwetgeving; De uitsluiting der diamantbewerkers (in Amsterdam und Antwerpen).

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 3, 4 u. 5: Das Frauenstimmrecht in Kirche, Schule und Armenwesen. Referat von (Pfarrer) H. Hirzel in Zürich. — Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, von R. Reichesberg (Bern). [Forts.] — Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, von K. Stoll (Zentralsekr. des schweizerischen kaufmännischen Vereins). — Aargauische Armengesetzgebung, von (Gerichtsschreiber) O. Hunziker (Zofingen) [Schluß]. — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in Großbritannien im Jahre 1903. — Miszellen: Die Abhärtung der Kinder.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. XXVI, 1904, Nr 3 und 4: Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat, von Max Büchler (Beckenried). [Art. 1 u. 2.] — Das eherne Lohngesetz Lassalles und die sozialpolitischen Ansichten Ricardos, von (Prof.) A. v. Kostanecki. [Art. 1.] — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 4. II. 1904: Ist der Kapitalismus ein Uebergangsstadium? Dessen zweifelnde Philosophen; Silber als Münzmetall der größte Feind des extremen Kapitalismus; Die moderne Wissenschaft auf dem Wege zur Goldmacherkunst; Die Nationalvermögen von Frankreich und England; Englands Maßregeln gegen die Einwanderung. — Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, von (Prof.) A. Lampert. [Art. III.] — Die Streikbewegung in Belgien 1896—1900, von Buomberger. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtins. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) Beck (Freiburg, Schweiz): Skizze XIX. Wirtschaftliche Mißstände unter dem Landvolke; Skizze V. Die Wohnungsreform (I. Art.). — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1904. Lieferung 1—3: Die Mitwirkung der Schweiz an der Entwickelung des internationalen Postwesens und der Gründung des Allgemeinen Postvereins in den Jahren 1849—74, von C. Pasteur. — Notice statistique sur les sociétés anonymes. — Ueber Karten der Volksdichte, von F. Brückner. — Die schweizerische Hausindustrie, von F. Schuler. — Valeur moyenne et estimative

du bétail et des ruches d'abeilles en 1901. — Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft, September 1903. — Der Arbeiterschutz zu gunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz, von F. Goldstein. — Marxismus und Arbeiterschutzgesetzgebung, von M. Büchler. — Unfallstatistik der Baugewerkkasse des Bezirkes Zürich, von H. Rüttimann. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of political and social science. Vol. XXIII, N° 1: January, 1904: The tariff and the export trade of the United States, by S. N. D. North. — Tariff relations of the United States and the Philippine islands, by Carl C. Plehn. — Protection, expansion and international competition, by W. G. Langworthy Taylor. — Industrial causes affecting American commercial policy since civil war, by Jac. Elon Conner. — Reciprocity in the American tariff system, by John Ball Osborne. — Main features of the present foreign trade of the United Kingdom, by Salomon Huebner. — Development of Mr. Chamberlain's fiscal policy, by Thomas W. Mitchell. — Foreign railway events in 1902—03. — etc.

Journal of Political Economy. (Chicago.) Vol. XII, n° 1, December 1903: Adjustment of street-car men's wages in San Francisco, by C. C. Plehn. — Relative importance of our foreign trade, by W. G. L. Taylor. — American and European high-speed trains, by G. G. Tunell. — Reasonable railway rates, by A. D. Adams. — Study of comparative legislation, by M. West.

Quarterly Journal of Economics. (Boston.) Vol. XVIII, n° 1, February 1904: The theory of distribution, by F. Y. Edgeworth. — The Ricardian theory of gold movements and Professor Laughlin's views of money, by A. C. Whitaker. — The fund at Boston in New England, by A. Mc F. Davis. — The Massachusetts Business Corporation Law, by G. Calkins. — The variation of productive forces, by A. W. Flux (further comment). — Canal enlargement in New York State, by J. A. Fairlie. — Car service reform in the United States, by W. H. Price.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. XII, N° 4, February 1904: Comment: The economic and historical meetings at New Orleans; The Northern interest in the negro problems; The demand for commercial education; The Mexican currency problem. — The problem of monetary reform in Mexico, a suggestion, by Morrell W. Gaines. — A freer city, a plea for municipal home rule, by Clinton Rogers Woodruff. — Workmen's insurance in Germany, by Norbert Pinkus (art. 1). — Recent State constitution-making, by John B. Phillips. — Recent tendencies in economic legislation, by Edward Dana Durand. — Notes: The theory of descent and the social sciences; The report of the Massachusetts Committee on relations between employer and employee; The American Political Science Association. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXIV, Heft 1, März 1904: Der Spieleinwand, von Wilh. Seeler (Prof., Berlin). — Das eigenhändige Testament nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, von Zimmer (AGerR. a. D. zu Köslin). — Der Konkurs in das Vermögen einer im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches lebenden Ehefrau, von Quaatz (GerAss. bei der Staatsanwaltschaft, Berlin). — Zur Lehre von der Behauptungs- und Beweislast, von Martinius (JustizR., Erfurt). — Bibliographie des Bürgerlichen Rechts, von G. Maas (Bibliothekar des Reichsmilitärgerichts). — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. V, 1903/04, Heft 1—10: Zur Landfrage in den Kolonien, von (Prof.) G. K. Anton (Jena). — Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Schantungs, von (Hauptm.) Maerker. — Die Mission in Togo, von K. Fies. — Das Land der Zukunft: Argentinien, von Fr. Wilh. v. Harder. — Die deutsche Kolonie San Bernardino in

Paraguay, von Fischer-Treuenfeld (Dresden). — Zur Neuordnung der kolonialen Bevölkerungsstatistik, von R. Hermann. — Der Kaiserkanal, von (P.) Georg M. Stenz. — Josef Chamberlain. — Nach Saffi, von P. Mohr. — Ein bayerisches Kolonialunternehmen im 17. Jahrhundert, von (RegR.) E. Jacobi. — Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen, von (Korpsstabsapoth.) L. Bernegau. — Zur Geschichte der Besiedlung von Deutschsüdwestafrika, von M. R. Gerstenhauer. — Ein Problem kolonialer Verwaltung, von R. Hermann. — Rechtsgebräuche der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete in Afrika, von (ORegR. a. D.) Schreiber. — Die Handelsverhältnisse in China, von D. Kürchhoff. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von Georg Schanz. Jahrg. XXI, 1904, I. Bd.: Die württembergische Steuerreform, von Th. Pistorius (MinisterialR.). — Württembergisches Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Kapitalsteuer, vom 8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. IV. 1873/8. VIII. 1903. — Württembergisches Gesetz, betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher, vom 20. XII. 1899/8. VIII. 1903, etc. — Württembergisches Gesetz, betr. die Wandergewerbesteuer, vom 15. XII. 1899/8. VIII. 1903 . . . . ferner Begründung zum Entwurf vom 24. IV. 1899. — Württembergisches Gesetz, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, vom 8. VIII. 1903. — Der Stand der Zuckerfrage in Deutschland, von Albert Manicke. — Die bayerische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt, von Frz. Segner (Schlußartik.). — Württembergisches Gesetz, betr. die Tilgung der Staatsschuld und die Umwandlung des 40-proz. Staatsanlehens von 1891/92 in eine $3^1/_2$-proz. Schuld, vom 18. V. 1903. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 115, Heft 3, März 1904: Cobden, von E. Daniels (Berlin). — Luthers Humor ein Stück seiner Religion, von (Lic.) Ernst Rolffs (Osnabrück). — Eine magyarische Kassandra, von Edmund Steinacker (Klosterneuburg). — Die philosophische und religiöse Bedeutung des Meisters Ekehart, von Leop. Ziegler (Karlsruhe). — etc.

Jahrbücher, preußische etc., Bd. 116, Heft 1, April 1904: Die Bedeutung der Berufsbeamten für die Staatsverwaltung, von (Prof.) J. Niedner (Univ. Jena). — Die Negerfrage in den Ver. Staaten von Amerika, von Harry A. Fiedler (New York). — Die russische Auswanderung nach Sibirien, von Bruno Simmersbach (Hütteningen., Berlin). — Zur Revision des Börsengesetzes, von (Rechtsanw.) Eschenbach (Berlin). — Politische Korrespondenz: Die Jesuitenverhandlung; Das Ansiedlungsgesetz für die Ostmarken. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. IX, Nr 2, Februar 1904: Schadenersatz und Buße im System des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, von (Rechtsanw.) Isai (Berlin). — Das Patentrecht und die Kartelle, von S. Rundstein. — Die neue Zwangslizenz und das Abhängigkeitspatent, von R. Wirth. — Zur gesetzlichen Regelung des Verlagsrechts an Werken der bildenden Kunst. Mit einem Gesetzentwurf betr. das Kunstverlagsrecht, von K. Schaefer (München). — Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb, von Martin Wassermann (Rechtsanw., Hamburg). — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr 12, März 1904: Die Bedeutung des Darwinschen Selektionsprinzipes, von F. P. Hartel. — Herbert Spencer und sein letztes Buch, von J. G. Weiß. — Zeitliche und räumliche Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte der Menschheit. — Der Einfluß von Rasse und Freiheit auf das Genie, von Cesare Lombroso. — Die Einheitsschule, von Hans Schmidkunz. — Rasse und Genie, Rasse und Religion, von Ludw. Woltmann. — Die sexuale Reform, von Chr. v. Ehrenfels. — Zur Psychologie der Geschichtsschreibung, von Ludwig Gumplowicz. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg. Jahrg. IV, 1904. 2. Quartalsheft: Die soziale Frage. I. Landwirtschaft und Agrarfrage. — Die Wohnungsfrage, von Jäger-Speyer (Reichs- und Landtagsabgeordneter). — Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, von (Prof.) Walter (Straßburg). — Die deutsche Frau, von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne (Berlin). — Das Kind des Arbeiters, von J. H. Hellen-Essen. — Natur und Geschichte der Gewissensfreiheit, von (Abbé) G. Canet. — Der Selbstmord im Lichte der Statistik, von Hans Rost-Augsburg. III. Art.: Die subjektiven Differenzierungsmomente des Selbstmordes. — Aus der sozialen Welt: Die Rechtsschutzkonferenz in Dresden; Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; Das päpstliche motu proprio über die christliche Demokratie.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XIII, 1904, 1. Heft: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schluß des Jahres 1903. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1903 und in den 20 Jahren 1884/1903. Nebst einem Anhange (Tab. 3—9), betreffend die Preise von Getreide und Vieh an deutschen und fremden Plätzen; B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im IV. Vierteljahr 1903; C. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1901. — Die überseeische Auswanderung 1903. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1902. — Die Selbstmorde 1900 bis 1902. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1902. — Konkurse im IV. Vierteljahr 1903. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen im IV. Vierteljahr 1903. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1903. — Verunglückungen (Verluste) deutscher Seeschiffe 1901 und 1902. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1902. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1903. — Erntestatistik für das Jahr 1903. — Weinmosternte 1903. — Branntweinbrennerei- und Besteuerung 1902/03.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXV, 1903, Nr 3: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KReich Bayern für das Schuljahr 1900/1901. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes im KReich Bayern für das Jahr 1902. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im III. u. IV. Vierteljahre 1903. — Bewegung der Bevölkerung in Bayern in den Jahren 1825/26 bis 1902. — Ergebnisse der Zwangserziehungsstatistik 1902/03. — etc.

Zeitschrift des K. preußischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLIV, 1904, I. Abteilung: Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens am 1. XII. 1900, von (Dr jur.) Max Broesike. — Die Zwangsversteigerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im preußischen Staate in den Rechnungsjahren 1899—1902, von (RegR.) F. Kühnert. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLIX, 1903, Heft 1 u. 2 (ausgegeben im Januar 1904): Statistik der Urwahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung in den Jahren 1897 bis 1901, nebst Nachtrag, betr. die Urwahlen von 1903. Mit graph. Darstellgn. u. Vorbemerkgn. des Herausgebers (RegR.) Eugen Würzburger. — Die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften sowie der Kleinhandlungen mit Branntwein in den einzelnen Verwaltungsbezirken Sachsens im Jahre 1903, von (RegAss.) Georg Wächter. — Neue Sterblichkeitstafeln für die Gesamtbevölkerung des KReichs Sachsen nach den Erhebungen und Berechnungen des kgl. sächsischen statistischen Bureaus. II. Teil, von Gustav Zeuner (GRat u. Prof. a. D.). — Beiträge zur Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den drei sächsischen Großstädten (Forts. u. Schluß: Vorbemerkungen zu den Uebersichten, von (RegAss.) Georg Lommatzsch. III. Geburtsfälle; IV. Relative Ziffern). — Kleinere Mitteilungen.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 3: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg v. Below (Prof., Tübingen). (I. Art.) — Mengers volkstümlicher Arbeitsstaat, von Franz Oppenheimer (Berlin). — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, Nieder-Oesterr.) [III. Art.] — Miszellen: Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse? (Nach Otto Ammon.) — Die der deutschen Volkswirtschaft in der Zukunft drohenden Gefahren. — Tendenzen im Erbrecht (nach H. F. Hitzig). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LX (1904). Herausgeg. von K. Bücher (o. Prof., Univers. Leipzig). Heft 1: Schäffle † (mit dem Bilde Albert Schäffles). — Zur erkenntnistheoretischen Betrachtung der Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte, von Richard v. Schubert-Soldern [I. Art.] — Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypotheken-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, von F. W. R. Zimmermann. (I. Art.: Der derzeitige Stand der fraglichen Statistiken im Deutschen Reich.) — Neue Beiträge zur Grundlegung der Soziologie, von A. Schäffle. — etc. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Budget- und Steuerverhältnisse Russlands.

Von

V. Wittschewsky, Berlin.

Literarische Vorbemerkung. Für die chronologische Entwickelung des Reichsbudgets ist als allgemeine Uebersicht brauchbar: Das Finanzministerium 1802—1902, bearbeitet und herausgegeben vom Finanzministerium, 2 Bände, Petersburg 1902, russ. Systematische Bearbeitungen der Budgetergebnisse lieferten in neuerer Zeit: Iwaschtschenkow, Kurze Uebersicht über die Ausführung der Reichsbudgets in Verbindung mit anderen Finanzergebnissen von 1881—1899, Petersburg 1901, russ. und Kaschkarow, Die finanziellen Ergebnisse des letzten Jahrzehnts 1892—1901, 2 Bände, Petersburg 1903, russ. Einzelne Monographien und andere literarische Quellen werden im Text genannt. Kurze Uebersichten bieten auch: Chodski, Elemente der Staatswirtschaft, 2. Aufl., Petersburg 1901, russ. und Janshul, Grundlagen der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Petersburg 1903, russ.; ferner viel Einzelmaterial: Antropow, Finanzstatistischer Atlas Rußlands, 1898; Migulin, Der russische Staatskredit 1769—1899, Charkow, 1899—1903, russ.; Kaufmann, Statistik der Reichsfinanzen Rußlands 1862—1884, Petersburg 1886, russ.; Saburow, Materialien zur Geschichte der russischen Finanzen 1866—1897, Petersburg 1899, russ. u. A. m.

I. Das Reichsbudget.

Budgetverhältnisse der älteren Zeit.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Ausgabenetats war den russischen Finanzministern seit dem Tage auferlegt, an welchem Kaiser Alexander I. (12. März 1801 bis 19. November 1825) durch das denkwürdige Manifest vom 8. September 1802 die Errichtung von Ministerien nach westeuropäischem Muster anbefohlen hatte. Die demgemäß aufgemachten Budgetentwürfe beschränkten sich aber anfangs auf einige summarische Ziffern und waren zudem wie ein hochwichtiges Staatsgeheimnis nur wenigen Berufenen zugänglich. Die einzelnen Ressorts lieferten dem Finanzminister kurze Uebersichten über ihren Ausgabebedarf, die, wie die Dinge lagen, im wesentlichen einer nur formalrechtlichen Prüfung unterzogen werden konnten. Die Ausgaben wurden bei der Selbstherrlichkeit der Einzelressorts ziemlich willkürlich bemessen und die Finanzminister hatten einen verzweifelt schweren Stand, die verfügbaren Einnahmen den verlangten Aufwendungen anzupassen. Die mühsam zurechtgeschnittenen Voranschläge waren aber auch keine Budgets

in dem Sinne, daß sie über alle Einnahmen und Ausgaben einen Ueberblick gewährten. Manche unabweisbare Ausgaben, wie z. B. der Zinsendienst für die auswärtigen Anleihen, wurden überhaupt nicht ins Budget gebracht, sondern den außeretatmäßigen Krediten zugewiesen oder auch außerhalb des Etats befriedigt. Andererseits geschah es wohl, daß wichtige Einnahmeposten, beispielsweise der Erlös aus verkauftem Staatseigentum, den Einnahmen nicht zugezählt wurden; sie blieben in den zuständigen Ressorts „kleben", aus denen sie allerdings, wenn die Ebbe in der Staatskasse gar zu bedrohlich war, gelegentlich zu allgemeinen Staatszwecken durch einen Eingriff herausgeholt wurden.

Bei so ungeregelter Budgetwirtschaft saß Frau Sorge als ständige Gastin beim Finanzminister zu Tische. Selbst wenn die Voranschläge zur Not noch klappten, offenbarte deren Ausführung klaffende Lücken. Das Defizit wuchs in den Jahren 1803—1810 von 8 auf 143 Mill. Rubel an, wobei im letztgenannten Jahre die Ausgaben (278 Mill. Rubel) mehr als doppelt so groß wie die ordentlichen Einnahmen (135 Mill. Rubel) waren. Die Kosten des Militärwesens beanspruchten zu jener Zeit die Hälfte der Ausgaben. Zur Deckung der fehlenden Beträge wurden bei den staatlichen Kassen und anderen Geldquellen Anleihen aufgenommen. Die Assignatenbank für sich allein mußte in der 7jährigen Periode (1803—1809) mit 291 Mill. Rubel herhalten.

Die auswärtigen kriegerischen Verwickelungen des Reiches im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts legten der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Ein allerhöchster Befehl ordnete an, daß vom Jahre 1809 ab jedem Ressort eine Maximalgrenze für seine Ausgaben zugewiesen werden solle; die Staatskasse (das Reichsschatzamt) sollte von vielen Ausgaben (wie z. B. für Schiffs- und Festungsbauten, Kolonisation, Wehrausgaben u. a.) befreit werden; dem Finanzminister wurde aufgetragen, für diese Sonderausgaben die Mittel zu beschaffen, jedoch durfte er keinesfalls hierzu die Steuern und Abgaben heranziehen, sollte vielmehr durch finanzielle Operationen das Fehlende aufbringen. Das war leichter gesagt als getan. Auch sonst bereitete das Haushalten dem Reichssäckelmeister häufig arge Verlegenheiten. Den Verwaltungsorganen, zumal in den Provinzen, mußten beträchtliche Vorschüsse auf Rechnung der ihnen zugebilligten Kredite gewährt werden, die Einnahmen hingegen flossen oft mit großen Verzögerungen ein, so daß zu den vorgeschriebenen Zahlungsterminen die Kassen manchmal leer waren. Konsequenz: es mußte irgendwo geliehen werden[1]).

1) Solche Verlegenheiten entstanden beispielsweise, wenn die Geldschiffe über Gebühr ausblieben. „Geldschiffe" im wahren Sinne des Wortes, denn sie brachten aus den entfernten Teilen des Reiches die Abgaben mit einem Zeitaufwande von Monaten zu Wasser nach der Residenz — kein Wunder, da jährlich für etwa 35 Mill. Rbl. Kupfermünzen auf diese Weise befördert werden mußten. (Gesch. des Finanzm. s. Lit. Vorb., Bd. I, S. 172.)

Eine Wendung zum Besseren in den Budgetverhältnissen wie in der gesamten staatlichen Verwaltung wurde durch den Reichssekretär Speranski angebahnt, den ersten bedeutenden Finanzpolitiker, den Rußland besessen hat. Speranski, dessen Lebensschicksale und Reformwerk im übrigen uns hier nicht weiter zu beschäftigen haben, legte als intimer Vertrauensmann des Kaisers dem am 1. Januar 1810 neu errichteten Reichsrat seinen berühmten „Finanzplan“ vor, der durch Steigerung der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben das Budget ins Gleichgewicht bringen, zugleich aber durch Aufstellung fester Etatsregeln die völlig unmethodische Behandlung des Budgets beseitigen wollte. Trotz heftigen Widerstrebens der in der Ungebundenheit ihrer Wirtschaftsführung bedrohten Elemente wurden die Vorschläge Speranskis bestätigt (2. Februar 1810) und damit dem russischen Budgetsystem eine Grundlage gegeben, deren allgemeine Richtlinien ein halbes Jahrhundert standgehalten haben. Freilich konnten weder Steuerreformen noch Normierung der Ausgabenkredite, weder Regelung des Kassenwesens noch Neuordnung des Budgets binnen kurzem einen Umschwung in der Finanzlage herbeiführen. Ueble Gewohnheiten und schlechte Instinkte standen den löblichen Absichten und dem ernsten Wollen einer Minderheit hindernd im Wege, zumal angesichts des furchtbaren Kampfes gegen Napoleon und der durch ihn heraufbeschworenen tieftraurigen Notlage der Bevölkerung mußten die zu Papier gebrachten und proklamierten Grundsätze geregelter Finanzwirtschaft und strenger Sparsamkeit preisgegeben werden.

Auch die nach dem vaterländischen Kriege von 1812 unternommenen Sanierungsversuche des Finanzministers Gurjew hatten nur geringen Erfolg. Erst dem Finanzminister Cancrin (1823—1844) gelang es, dem wiederum allmächtig gewordenen Schlendrian kräftiger zu Leibe zu gehen. Kaiser Nikolaus I. (20. Nov. 1825 bis 18. Febr. 1855) stand ihm in diesen Bestrebungen fördernd und schützend zur Seite. Wie eifrig Cancrin seinem Ziel, die Ausgaben einzuschränken, zusteuerte, mag daraus ersehen werden, daß die Ausgaben für 1827 um 65 Mill. Rbl. niedriger als im Jahre 1823 angesetzt wurden. Das hatte zur Folge, daß die ordentlichen Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben reichlich genügten — auf dem Papier, denn die effektiven Ausgaben gingen Jahr für Jahr um Millionen über die Voranschläge hinaus, z. B. im Jahre 1832 um 40 Mill. Rbl. Tatsächlich konnten von 1826—1833 die Ausgaben kein einziges Mal aus den Einnahmen völlig bestritten werden; das Defizit schwankte in dieser Zeit zwischen 2,3 Mill. Rbl. (im Jahre 1828) und 23,2 Mill. Rbl. (im Jahre 1833). Die Defizite wurden, wie es üblich geworden war, durch Anleihen bei den staatlichen Kreditinstituten und durch Heranziehung verschiedener Zweckkapitalien gedeckt. In den 21 Jahren, während welcher Cancrin am Steuer des Finanzministeriums stand, füllte das Ringen nach der Budgetharmonie einen wesentlichen Teil seines ministeriellen Wirkens aus. Das Rezept für die erfolgreiche Verwirklichung dieses Ge-

dankens war im Grunde genommen ungeheuer einfach. Es läßt sich in dem auch von Cancrins Vorgängern befolgten Leitsatz ausdrücken: mehr Einnahmen und weniger Ausgaben! Wie aber die hier gegebene Vorschrift auf den schwächlichen und hilfsbedürftigen staatlichen Organismus am zweckmäßigsten anzuwenden wäre, das war das große Geheimnis, hinter welches auch Cancrin trotz heißen Bemühens nicht gekommen ist. Die Belastung der Bevölkerung mit staatlichen Auflagen war damals gewiß nicht groß, nichtsdestoweniger legten untrügliche Anzeichen den Schluß nahe, daß der Staat eher auf einen Teil seiner Steuereinnahmen verzichten müsse, als daß er zu weiterer Anspannung der Steuerkraft schreiten dürfte.

In den Jahren 1826—1828 waren durch allerhöchste Gnadenakte für etwa 80 Mill. Rbl. Steuerzahlungen erlassen worden; trotzdem bezifferten sich die von der Staatskasse einzufordernden Rückstände im Jahre 1829 auf 178 Mill. Rbl. und wuchsen bis zum Jahre 1834 auf 201 Mill. Rbl. an. Dazu kam, daß häufig wiederkehrende Mißernten und Seuchen den Staat zu großen finanziellen Hilfsaktionen nötigten. Solches geschah u. a. im Jahre 1832, wo sogar die zollfreie Einfuhr von Getreide gestattet werden mußte, im Jahre 1834, als die schlechte Ernte in 17 Gouvernements einen Einnahmeausfall von 18 Mill. Rbl. verursachte, ferner in den Jahren 1839—1841, 1844 und 1845. Um die dadurch bewirkte Schädigung der fiskalischen Interessen wettzumachen, blieb gar kein anderer Ausweg, als die Steuerschraube fester anzuziehen oder in rascher Aufeinanderfolge Anleihe auf Anleihe zu häufen. Beidem widersetzte sich das Finanzkomitee und verwies statt dessen auf die Einschränkung der Ausgaben.

Der Ratschlag war wohlfeil, seine Beherzigung ein schwer ausführbares Kunststück. Wohl konnten kaiserliche Ukase allen Ressorts immer wieder eine Herabsetzung ihrer Ausgaben und die Verringerung ihrer Ansprüche einschärfen und die Inanspruchnahme außeretatmäßiger Kredite verbieten, sie konnten aber angesichts der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes nicht eine äußerste Grenze für das Anwachsen der staatlichen Aufwendungen bestimmen. Aber selbst wenn man über alle derartigen Rücksichten hinwegsah, so wurden die Sparsamkeitsprinzipien dennoch hinfällig, weil die Vertreter der Wehrmacht zu Wasser und zu Lande einer jeden Kürzung ihrer Kredite den zähesten Widerstand entgegensetzten. Vor der Losung: „Verteidigung des Vaterlandes“ mußten die verantwortlichen Steuerleute, mußte sogar die Allgewalt des absoluten Monarchen sich beugen [1]).

---

1) Auf eine Eingabe des Finanzministers vom 3. August 1831 vermerkte der Kaiser: „Allen Ressorts mit Ausnahme des Kriegsministeriums ist nachdrücklich anzubefehlen, daß sie in ihren Voranschlägen unter keinen Umständen das vorjährige Budget überschreiten“. Im nächsten Jahr bestätigte der Kaiser eine Reichsratsresolution, daß allen Zentralverwaltungen von neuem die Einschränkung ihrer Ausgaben zur Pflicht gemacht werden solle. „Aber auch dieser Schritt blieb ohne wesentliche Wirkung, weil an dem größten Ausgabeposten, dem Militäretat, kein Abstrich vorgenommen wurde“. (Gesch. des Finanzmin. I, 365, 367.)

Zu jenen Zeiten stellte das sogenannte Budget die wirkliche Finanzgebarung nur sehr unvollständig dar. Ein Extraordinarium nach dem jetzt allgemein üblichen Muster gab es nicht; die außerordentlichen Hilfsmittel und Bewilligungen gingen in der Regel überhaupt nicht durch das Budget. So wurden die durch die kriegerischen Unternehmungen Rußlands von 1826—1846 verursachten Aufwendungen im annähernden Betrage von 650 Mill. Rbl. außerhalb des Budgets aus einem besonderen Kriegsfonds bestritten, den die Emission von Reichsschatzscheinen, Anleihen und andere Quellen speisten. Später wurden die Ausgaben für das Heer in einen Friedens- und einen Kriegsetat geschieden, wobei letzterem ein Sonderdasein neben dem eigentlichen Budget eingeräumt wurde, damit nicht zu viel neugierige Augen ihn durchmusterten. Das alles konnte der Allgemeinheit freilich sehr gleichgültig sein, da in die Uebersichten über Einnahmen nnd Ausgaben des Reiches ohnehin nur den Bevorzugten Einblick gewährt wurde.

Die 40er und 50er Jahre waren für Rußland eine schwere Prüfungszeit. Auf die Kriege im Orient (Persien und Türkei) und den polnischen Aufstand von 1830 waren mit kurzen Unterbrechungen neue Verwickelungen gefolgt; an die Campagne nach Ungarn 1848—1850 schlossen sich die Vorbereitungen zum Krimkriege. Zu derselben Zeit wurden auch die ersten größeren Eisenbahnbauten in Angriff genommen; für die Eisenbahn von Petersburg nach Moskau wurden von 1844—1851 94 Mill. Rbl. aufgewandt. Nie zuvor war endlich Rußland in verhältnismäßig so kurzer Zeitspanne von so vielen und schweren Mißernten und Seuchen heimgesucht worden wie gerade damals.

Die aus der Gesamtheit des Uebels hervorgegangenen finanziellen Schwierigkeiten mußten sich durch die gewaltigen Opfer des Krimkrieges noch kritischer gestalten. Als der Frieden wieder eingekehrt war, wurde unter reger persönlicher Anteilnahme des Kaisers Alexander II. (19. Februar 1855 bis 1. März 1881) Hand angelegt, um Ordnung in die zerrütteten und wirren Finanzverhältnisse zu bringen. Man sah wohl ein, daß mit den üblichen „kleinen" Mitteln, um Einnahmen und Ausgaben einigermaßen im Gleichgewicht zu erhalten, nicht viel auszurichten sein würde, und faßte daher eine gründlichere Umgestaltung der Budgetverhältnisse ins Auge. Der nachmalige Finanzminister Reutern wurde demzufolge im Jahre 1856 zum Studium des Staatskassenwesens in Preußen und in den Vereinigten Staaten abkommandiert. Desgleichen wurde ein Beamter, der später als Steuerreformator bekannt gewordene Tatarinow, beauftragt, über die Budgetsysteme und Finanzorganisation in Westeuropa sich genau zu unterrichten.

Die Frucht der vieljährigen Arbeiten war eine durchgreifende Reorganisation des gesamten Budget- und Kassawesens, eine neue und verbesserte Auflage der Speranskischen Reform (Gesetz vom 22. Mai 1862). In Bezug auf das Budget wurden folgende drei Leitsätze aufgestellt: 1) Der Reichshaushaltsetat hat alle Ein-

nahmen und Ausgaben zu umfassen, ausgenommen diejenigen Summen, welche eine spezielle Bestimmung haben und nicht dem Reichsschatzamt (Rentei) gehören; 2) in den Kassen des Finanzministeriums sind alle Einnahmen zu konzentrieren und aus ihnen sind alle Ausgaben unmittelbar zu leisten, sodaß den einzelnen Zentralverwaltungen die selbständige Verfügung über die Staatsmittel entzogen wird; 3) alle Einnahmen und Ausgaben unterliegen der genauen Nachprüfung der Reichskontrolle.

Ferner wurde durch einen kaiserlichen Befehl vom 1. Januar 1862 die Veröffentlichung des Budgets angeordnet, ein bedeutsamer Schritt, der in der zeitgenössischen Kritik mit großem Jubel aufgenommen wurde. Im Jahre 1867 wurde auch zum erstenmal ein Bericht des Reichskontroleurs über die Realisierung des Voranschlags der Oeffentlichkeit übergeben.

Unter so hoffnungsvollen Auspicien trat der neue Finanzminister Reutern (23. Jauuar 1862 bis 7. Juli 1878) in sein Amt. Die neuen Regeln über die Zusammenstellung und Klassifizierung des Budgets und die konsequente Durchführung der Kasseneinheit gaben dem Budget nicht nur in formaler, sondern auch in materieller Hinsicht ein verbessertes Aussehen. Für 1863 konnten 42,7 Mill. Rbl. an Einnahmen und 37,8 Mill. Rbl. an Ausgaben dem Budget neu eingefügt werden. Bei der Vereinheitlichung der Kassenführung wurden nämlich in den einzelnen Ressorts über 300 Kapitalien unter verschiedenen Bezeichnungen im Gesamtbetrage von 55 Mill. Rbl. ermittelt, die nunmehr allesamt dem Finanzministerium übergeben wurden [1]).

Eine Gesundung vom chronischen Uebel des Defizits konnten freilich alle solche, die Budget-Außenseite betreffenden Neuerungen nicht gewährleisten, solange die Reformen nicht die Wurzel aller Pein, das dauernde Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfaßt und beseitigt hatten. Reutern zögerte nicht, auch in dieser Richtung in die Materie einzudringen. Bei seinen Entschließungen stand ihm, wie allen seinen Vorgängern, kaum eine andere Wahl offen, als entweder die Steuern durch zweckentsprechende Maßnahmen ergiebiger zu gestalten oder der Ausgabenwirtschaft straffere Zügel anzulegen. Denn der dritte Ausweg, der in der Vergangenheit häufig beschritten war, nämlich durch Aufnahme neuer Schuldverbindlichkeiten das Schifflein flott zu erhalten, konnte für einen Finanzpolitiker, der seine Blicke auch in die Ferne richtete, nicht in Frage kommen.

Es war verständig, daß Reutern sein Aktionsprogramm nach dem Grundsatz entwarf: das Eine tun und das Andere nicht lassen! Die Steuern und andere Einnahmequellen wurden — was unter den obwaltenden Verhältnissen schwer zu umgehen war — für die Staatskasse in erhöhtem Maße herangezogen, gleichzeitig wurden mit einer durch die finanziellen Bedrängnisse angefachten Energie den Aus-

1) Gesch. des Finanzm. Bd. I, S. 597.

gaben feste Schranken vorgezeichnet[1]). Die großen Anstrengungen haben nur einen sehr bescheidenen Erfolg gehabt: die Schatten des Defizits wollten vom Budget nicht weichen und die außeretatmäßigen Kredite wuchsen trotz der unablässigen Mahnungen zu „strengster Sparsamkeit“ gar noch an.

Eine Aufbesserung der Finanzlage trat erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zu Tage; während einiger Jahre gelang es sogar, das Budget im Gleichgewicht zu erhalten. Das war nicht so sehr den finanzministeriellen Künsten als der allmählichen Hebung des ökonomischen Wohlstandes unter den Einwirkungen der großen Reformperiode zu danken. Um so empfindlicher war im Jahre 1876 der Rückschlag. Wiederum stand der Krieg vor der Thüre, nach dessen Beendigung die Entsumpfung der finanziellen Niederungen vielfach von neuem begonnen werden mußte.

Budgetgesetzgebung und Budgetpolitik der neueren Zeit.

In der staatlichen und wirtschaftlichen Entwickelung Rußlands bedeutet das Jahr 1881 einen wichtigen Einschnitt, für den die mit dem traurigen Lebensausgange Kaiser Alexanders II. († 1. März 1881) verknüpften Geschehnisse und Folgen in erster Linie maßgebend waren. Neue Männer, neue Anschauungen und neue Ziele traten in den Vordergrund. An die Spitze des Finanzministeriums wurde Bunge gestellt (6. Mai 1881 bis 1. Januar 1887). Die finanziellen Verhältnisse, soweit sie für die Budgetgebarung in Betracht kamen, lagen auch jetzt keineswegs günstig. Die Nachwehen des Krieges belasteten noch schwer den Staatssäckel, die Durchführung großer wirtschaftlicher Unternehmungen, vor allem der Ausbau des Eisenbahnnetzes, stellte an das Budget sehr hohe Ansprüche, während das Wohlstandniveau der Bevölkerung beeinträchtigt war.

Finanzminister Bunge konnte aus dem Banne der Vergangen-

1) Gegen die sich stetig steigernden finanziellen Anforderungen des Kriegs- und Marineressorts wurde auch in den sechziger Jahren seitens der Finanzminister immer wieder angekämpft. Hierzu einige charakteristische Belege. Als das Budget für 1860 sich schlechterdings nicht balancieren ließ, falls an den Heeresausgaben nicht mindestens 12 Mill. Rbl. abgestrichen wurden, hielt das Finanzkomitees für seine „heilige Pflicht“, die Vorstellung des Finanzministers um Einschränkung der Ausgaben beim Kaiser zu unterstützen. Der Kaiser schrieb auf die Eingabe, daß „bezüglich der Verringerung der Ausgaben des Kriegsministeriums alles geschehen werde, was möglich sei, ohne die ganze Militärorganisation völlig ins Wanken zu bringen“. Was daraufhin erfolgt ist, haben wir aus den uns vorliegenden amtlichen Materialien nicht ersehen können. — Zwei Jahre später, nachdem inzwischen Reutern an die Spitze der Finanzleitung getreten war, legt der Genannte in seinem Rapport an den Kaiser u. a. dar, daß zur Herstellung des Gleichgewichts im neuen Budget (für 1863) eine Einschränkung der Ausgaben für das Kriegsressort unerläßlich wäre. In einer Randbemerkung des Kaisers heißt es: „Die Darlegung ist trübselig und unsere Lage wirklich kritisch . . . Das Finanzkomitee muß reiflich erwägen, welche Maßnahmen erforderlich sind, damit wir aus der traurigen Situation herauskommen . . . Die Herabsetzung des Heeresaufwands ist natürlich wünschenswert, leider sehe ich aber keine Möglichkeit zu einer wesentlichen Ausgabenverminderung.“

heit sich zwar nicht allsogleich befreien, bekundete aber ein erfreuliches Verständnis für die höheren Aufgaben der Finanzpolitik. Er blieb nicht bei den Bestrebungen nach einer mechanischen Regelung des Verhältnisses von Ausgaben zu Einnahmen stehen, sondern war bemüht, auch eine gleichmäßigere Verteilung der staatlichen Auflagen auf die einzelnen Erwerbskategorien und Bevölkerungsschichten herbeizuführen, sowie die produktiven Kräfte des Volkes anzuregen und zu stützen. Demgemäß wurden unter ihm die an den Staat zu entrichtenden Loskaufszahlungen, die den ehemals gutsherrlichen Bauern durch den Emanzipationsprozeß auferlegt waren, herabgesetzt, ferner die seit langer Zeit in Aussicht genommene Aufhebung der Kopfsteuer verwirklicht. Auf den dadurch bewirkten Einnahmeausfall konnte der Finanzminister freilich nicht verzichten; neue Steuern mußten an die Stelle der weggefallenen Einnahmen treten und auch noch einen gewissen Mehrertrag liefern. Bunge hat sein wirtschaftspolitisches Programm in seinem Begleitbericht zum Budget für 1883 wie folgt skizzirt:

„Die aufmerksame Erforschung der schwachen Seiten unseres ökonomischen Aufbaues weist uns darauf hin: das ordnungsmäßige Wachstum der Industrie durch ausreichenden Schutz sicherzustellen; die Kreditinstitutionen auf den durch die Erfahrung erprobten Grundlagen zu festigen und eine Verbilligung des Kredits anzustreben; die Erträge der Eisenbahnen im Interesse des Staates und der Nation zu steigern und über die Verkehrsanlagen eine entsprechende Kontrolle auszuüben; den Geldumlauf durch zweckmäßige, allmählich durchzuführende Maßnahmen zu regeln; das Steuerwesen nach den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und im Hinblick auf eine gesteigerte Ertragsfähigkeit zu reorganisieren, ohne hierbei den Steuerzahlern zu schwere Lasten aufzuerlegen; zwischen Einnahmen und Ausgaben das für das gesamte Finanzwesen unerläßliche Gleichgewicht durch Beschränkung der außeretatmäßigen Kredite und unter Beobachtung verständiger Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung herzustellen“.

Das Bungesche Programm, so löblich es sein mag, hat dem Budget nicht über den Berg geholfen. In Einzeljahren gelang es zwar, im Voranschlag einen annehmbaren Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu stande zu bringen, am Ende triumphierte aber doch immer wieder das Defizit, so daß der Staatskredit auf eine ziemlich harte Probe gestellt werden mußte. In den drei letzten Jahren vor dem Abgange Bunges verbreiterte sich die Kluft zwischen Staatsbedarf und Deckungsmitteln zusehends. [1])

Die Budgetpolitik Bunges bewegte sich im übrigen in der von seinen Vorgängern eingeschlagenen Richtung. Es war keine ganz leichte Aufgabe, immer neue Variationen ausfindig zu machen, um den einzelnen Ressorts die Mahnung zur Sparsamkeit eindringlich

1) Das Defizit im Budgetordinarium betrug: 1884: 18,8, 1885: 41,2 und 1886: 49,5 Mill. Rbl.

ans Herz zu legen. Erreicht wurde damit nur wenig. Die strenge Weisung an alle Zentralverwaltungen beispielsweise, Ausgaben, deren Aufschub irgend zulässig war, zurückzustellen, konnte nichts fruchten, wenn für die Verzinsung der Staatsanleihen, für den Ausbau der Flotte gemäß den hierfür in den Jahren 1882 und 1885 bestimmten Programmen, für den Unterhalt der reformierten Justiz- und Verwaltungsbehörden, für den Betrieb der unergiebigen Kronsbahnen und für vieles andere Aufwendungen erforderlich waren, denen keine dementsprechenden Einnahmen gegenüberstanden. Aeußerlich wuchs das Budget allerdings in die Breite, weil Sonderetats, wie die Ablösungszahlungen und die Eisenbahnumsätze (nach Aufhebung des Eisenbahnfonds), selbem eingefügt wurden, eine innerliche Erstarkung war aber nicht erfolgt.

Eine wirkliche Aufbesserung in den Budgetverhältnissen greift erst unter Bunges Nachfolger Wyschnegradski (1. Januar 1887 bis 30. August 1892) Platz. Letzterer hatte beim Antritt seines Amtes es sich zur Aufgabe gesetzt, die Einnahmen und Ausgaben miteinander — man darf wohl sagen: um jeden Preis! — in Einklang zu bringen. „Man darf nicht annehmen“, so äußerte Wyschnegradski, „daß unser Finanzproblem eher befriedigend gelöst ist, als bis im ordentlichen Budget ein Einnahmeüberschuß erzielt ist, der zusammen mit den außerordentlichen Einnahmen, aber ohne Kreditoperationen, ausreicht, um die jährlichen außerordentlichen Ausgaben voll zu decken. Daher darf man keine Anstrengung scheuen, dieses Ziel auch wirklich zu erreichen.“

Die Mittel zum Zweck waren die altbekannten, ihre Handhabung aber war ungleich durchgreifender, rücksichtsloser als früher. Wyschnegradski befolgte noch konsequenter, als es zuvor geschehen, den Grundsatz, die Ansprüche der Ressorts niederzuhalten. Zum anderen war er mit fast unheimlichem Eifer darauf bedacht, die Steuerschraube, soweit irgend zulässig, anzuziehen. Gleich im ersten Anlauf errang Wyschnegradski, von einer ausgezeichneten Ernte unterstützt, einen über alles Erwarten großen Erfolg. Das Budget des Jahres 1888 schloß im Ordinarium mit einem Ueberschuß von 58 Mill. Rbl. ab. Auch in den beiden nächsen Jahren setzte Wyschnegradski durch ähnliche ungewohnte Ueberraschungen das Reich in Erstaunen, dann trat die Peripetie mit gewaltigem Schlage ein — das Notstandsjahr 1891 stellte der Wyschnegradskischen Budget- und Steuerpolitik ein böses Zeugnis aus. Nicht in den Budgetziffern offenbarten sich die aufreibenden Folgen der vorangegangenen Ueberanstrengung; langdauerndes Siechtum hatte die bäuerliche Bevölkerung erfaßt und verschärfte die schleichende Agrarkrisis zur allgemeinen Kalamität.

Die Grundsätze, welche Wyschnegradskis Nachfolger Sergius Witte (30. August 1892 bis 16/29. August 1903) für seine Budgetpolitik gelten lassen wollte, können nach den erläuternden Berichten Wittes zu den Budgetvoranschlägen wie folgt skizziert werden: Die Staatskasse darf bei der Befriedigung von Ansprüchen, die an sie herantreten, nicht zu zurückhaltend sein, weil sonst der

wirtschaftlichen Entwickelung Schwierigkeiten bereitet werden. Es sei zu beachten, daß die Hebung der Produktivkräfte der Steuerkraft der Bevölkerung dienlich sei. Daher dürfe man in dieser Richtung auch vor größeren Opfern nicht zurückschrecken. Bezüglich der Einnahmen sei anzustreben, daß sie nicht nur den jährlichen normalen Ausgabebedarf decken, sondern womöglich auch noch teilweise die außerordentlichen Aufwendungen zu bestreiten im stande wären. Ferner müßte das Budget so veranlagt werden, daß gewisse Ueberschüsse als Reserven für dringende Fälle erübrigt werden. Wenn eine derartige Budgettaktik die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung beträchtlich anspannen, so solle man sich vorhalten, daß die Ueberzahlungen einer Versicherungsprämie für solche unvorhergesehenen Notlagen gleichkämen, deren Hereinbrechen die Volkswirtschaft verhängnisvoll belasten müsse, falls nicht rechtzeitig zu ihrer Ueberwindung Vorkehrung getroffen sei.

Finanzminister Witte hat dieses Programm im allgemeinen stramm eingehalten. Das bezeugen die großen Aufwendungen zur Förderung von Handel und Verkehr (sibirische Bahn!), die vielen neuen Steuerauflagen, die sich auf viele Millionen beziffernden jährlichen Budgetüberschüsse, das Anwachsen der sogenannten freien Barbestände des Reichsschatzamts und deren Verwendung für das Extraordinarium. Die Erhöhung der Steuern und Abgaben, die Einführung des Branntweinmonopols, die günstige Handelsbilanz, sowie die Verringerung der Zahlungen für die Staatsanleihen infolge der erfolgreich durchgeführten Konversionen im Verein mit der Reform der Geldverfassung bildeten die Hilfsmittel einer Finanzpolitik, die im übrigen auf die allmähliche Steigerung des Wohlstandes, wenigstens der städtischen Bevölkerung, sich zu stützen vermochte. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß trotzdem dem Finanzminister die unbeugsame Aufrechterhaltung des Budgetgleichgewichts, zumal bei seiner liberalen Auslegung der Pflichten der Finanzverwaltung, häufig große Anstrengungen verursachte. „Die Aufgabe ist nicht leicht,“ schrieb er im Jahre 1898. „Die Zentralbehörden, die lokalen Institutionen, die Vertreter der Kommune, sie alle wollen die Steuerlast möglichst erleichtern, zugleich verlangen sie aber auch die breiteste Befriedigung ihrer sich stetig erweiternden Nöte und ihrer stetig neu auftauchenden Bedürfnisse. Sie alle halten die Staatskasse für eine unerschöpfliche Geldquelle, zum mindesten sind sie erbötig nachzuweisen, daß diese oder jene Ausgabe produktiven Charakters sei und nicht verkürzt werden dürfe, da von ihr künftighin Vorteile zu erwarten ständen. Natürlich gebührt dem Streben nach Erweiterung der staatlichen Aufwendungen für die allgemeine Wohlfahrt Billigung; dieses Streben findet bis zu einem gewissen Maße auch seine Berechtigung in der Gesamtlage unserer Heimat, die eine verhältnismäßig junge Kultur mit einer ungewöhnlich schnellen Entwickelung vereint. Die Bedürfnisse also sind unbegrenzt, die Mittel zu ihrer Befriedigung hingegen beschränkt. Hieraus ergibt sich für den Staat die Notwendigkeit, die Ansprüche sorgfältig untereinander ab-

zuwägen und mit den vorhandenen Hilfsmitteln in Einklang zu bringen." Ein allerhöchstes Reskript an den Finanzminister stimmte diesen Ausführungen zu und schärfte Sparsamkeit auf allen Gebieten ein.

Sehr wichtig waren in den 90er Jahren die am Budget vorgenommenen formalen Aenderungen: die neue Klassifizierung der Budgetpositionen (1891) und die neuen Bestimmungen über die Scheidung der ordentlichen von den außerordentlichen Ausgaben. In letzterer Beziehung war man bis dahin ziemlich willkürlich verfahren. Die Finanzverwaltung folgte in Ermangelung einer bindenden Richtschnur, unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzlage häufig ihrem „Augenmaß[1]). Die prekäre Lage der Finanzen vom Orientkriege bis zur Mitte der 80er Jahre brachte es mit sich, daß man nur zu leicht bereit war, Ausgabeposten, welche in das Ordinarium gehörten, in das Extraordinarium zu stecken, um sie durch Anleihen zu decken, ohne im Ordinarium ein Defizit deklarieren zu müssen.

Die am 4. Juli 1894 bestätigte, im Budget für 1895 durchgeführte neue Einteilung bedeutete daher in jedem Falle einen Fortschritt. Hiernach sollten in das Extraordinarium (außer den Aufwendungen für außergewöhnliche Kalamitäten und außerterminmäßige Rückzahlungen von Schulden) nur solche Ausgaben gestellt werden, die der Entwickelung der Produktivkräfte des Landes dienlich zu sein und den künftigen Generationen durch ihre eigenen Erträge Ersatz für die Belastung zu bieten versprachen. Zu solchen Aufwendungen wurden insbesondere der Bau von Eisenbahnen und die Beschaffung von rollendem Material und anderem Eisenbahnbedarf „in außerordentlichem Umfange" gerechnet[2]).

Als Ergänzung hierzu bestimmte eine Verfügung vom 22. Mai 1900, daß in den Voranschlägen vom Jahre 1901 an auch die Aufwendungen zur Vermehrung des rollenden Materials und sonstigen Eisenbahnbedarfs der Staatsbahnen auf die ordentlichen Ausgaben zu verweisen wären.

Uebrigens ist die Begründung des Reichsrats zu der Uebertragung einer Reihe außerordentlicher Ausgaben auf das Ordinarium bemerkenswert. Es wurde nämlich unter anderem darauf hingewiesen, daß die kurz zuvor eingeführte 4proz. Staatsrente, welche zur Konversion von Staatsanleihen mit festem Tilgungsplan ausgegeben war, eine Aenderung in der bisherigen Butgetaufstellung nach sich ziehen müsse. Denn diese Rente unterscheide sich dadurch von den gewöhnlichen Staatsanleihen, daß in den Bedingungen, unter

---

1) Außer den oben genannten Quellen Kaschkarow, Uebersicht der Budgetgesetzgebung Rußlands, herausgeg. von der Reichskanzlei (Petersburg 1891; russ.) — Wilson, Statistische Uebersicht des russischen Staatsbudgets für das Decennium 1875—1884, herausgeg. von der Reichskanzlei (Petersburg 1886; russ.). — Petscherin, Historische Uebersicht der Reichseinnahmen und Ausgaben von 1803—1843 (Petersburg 1896) und von 1844—1863 (Petersburg 1898; russ.).

2) Kaschkarow, I., S. 12 ff.

welchen die Rente ausgegeben wird, kein Tilgungsplan enthalten sei, der Staat vielmehr das Recht sich vorbehalte, zu entscheiden, wann und wie er die Rente wieder einziehen will. Nun ersetze aber die Staatsrente, wie bemerkt, Staatsschulden (Bankbillette und Orientanleihe), die einer jährlichen Tilgung unterliegen; der Gesamtbetrag der Zinsen und der Amortisation stehe im ordentlichen Ausgabebudget. Da die Staatsrente nicht amortisiert werde, so ergebe sich, daß ihre einmalige Tilgung allein von den zukünftigen Geschlechtern getragen werden müsse. Gleichsam als Wiedererstattung für diese Belastung der Zukunft, die sich finanziell als die Streichung der jährlich steigenden Summen zur Amortisation dieser Anleihen (im Budget pro 1894 = 16,4 Mill. Rbl.) kundtue, müßten daher aus dem außerordentlichen Budget in das ordentliche Budget diejenigen Ausgaben versetzt werden, welche durch die Bedürfnisse der Gegenwart hervorgerufen sind. Solche Ausgaben sollen — als allgemeine Regel — nur in Ausnahmefällen in das Extraordinarium übergeführt, resp. durch Inanspruchnahme eines die Nachkommenden belastenden Kredits gedeckt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurden auch die Ausgaben für die Umbewaffnung der Armee und für die Flotte (im Budget für 1894 34 Mill. Rbl.), sowie für die Beschaffung eines Verpflegungsfonds (1 Mill. Rbl.) unter die ordentlichen Ausgaben verwiesen. Diese Ausgaben, so wurde ausgeführt, wären allerdings anscheinend nur zeitweilige, in Wirklichkeit aber tauchten sie immer von neuem auf. Bei der Bewaffnungsfrage z. B. werde das schon allein durch die nimmer rastenden Fortschritte der Gewehrtechnik bedingt. Um jedoch der Annahme vorzubeugen, als sollten die Ausgaben für die Umbewaffnung durch ihre Aufnahme in das Ordinarium zu einem ebenso ständigen Posten erhoben werden, wie die anderen ordentlichen Aufwendungen des Kriegs- und Marineministeriums, wurde dieser Posten im Ausgabeordinarium gesondert aufgeführt. Er sollte wie früher, so auch in Zukunft Jahr für Jahr ordnungsmäßig festgestellt werden, so daß er nach Bedarf verringert oder ganz beseitigt werden konnte.

Zu den „unständigen“ ordentlichen Ausgaben wurden ferner die Ausgaben für Hafenbauten, Errichtung von Docks und andere derartige Ausgaben hinzugezählt. Der Neubau von Eisenbahnen hingegen sollte, schon wegen seiner gewaltigen Geldansprüche nach wie vor im Extraordinarium verbleiben. Bei den Ausgaben für die schon vorhandenen Bahnen machte das Gesetz einen Unterschied zwischen Krons- und Privatbahnen. Da die Aufwendungen für letztere zurückzuerstatten sind, so wurden sie ins Extraordinarium gebracht. Die Ausgaben für die Staatsbahnen dagegen wurden als ordentliche betrachtet, da sie in die Kategorie der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben des Staates für Verkehrszwecke gehörten; Ausnahme von dieser Regel sollten zulässig sein.

Die vom Finanzminister Witte systematisch betriebene Einengung des Extraordinariums ist ersichtlich von dem auch be-

reits früher vertretenen Gedanken eingegeben, die außerordentlichen Bedürfnisse in erhöhtem Maße auf die laufenden Einnahmen, in der Hauptsache also auf Steuererträge, zu verweisen, um die Staatsschuldenlast Rußlands herabzumindern. Die enge Skizzierung des Begriffs der außerordentlichen Ausgaben trägt diesem Streben Rechnung. Dem allzeit regen Leihtriebe der russischen Finanzverwaltung soll durch das Gesetz über die breite Verweisung außerordentlicher Ausgaben auf die ordentlichen Einnahmen ein Riegel vorgeschoben werden, damit die Verschuldung nicht über Gebühr wachse und dadurch die Zahlungsbilanz ungünstig beeinflusse. —

Daß der Staatskredit auch fernerhin angespannt wird für den im Extraordinarium stark beschnittenen Produktivkredit (Bau neuer Eisenbahnen!) oder für jenen Teil des Konsumtivkredits, dem Aufwendungen für besondere Notfälle (Krieg, Hungersnot u. s. w.) zur Last fallen, wird nirgends auf Widerspruch stoßen. Wohl aber könnten moderne Finanztheoretiker der Meinung sein, daß eine zu enge Deutung des Extraordinariums die Beweglichkeit in der Bilanzierung des russischen Reichshaushalts hindern könnte. Solche Besorgnis erscheint aber gegenstandslos, solange Rußland in ähnlichem Umfange wie bisher Eisenbahnen baut und für Wehrzwecke und Landeskalamitäten alljährlich viele Millionen zu verausgaben genötigt ist. An formaler Begründung für die Aufnahme neuer Anleihen kann es mithin nicht fehlen, und im Notfalle dürften die trennenden Schranken zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sich auch nicht als allzu widerstandsfähig erweisen.

Neuere Budgetpolitiker, welche dem Extraordinarium eine gegen früher größere Bewegungsfreiheit einräumen möchten, müßten die neue Budgetaufstellung Rußlands für „veraltet“ erachten, weil sie einerseits Ausgaben wie für die Neubewaffnung der Arme, andererseits solche Einnahmen wie die von Chiwa und der Türkei an Rußland zu leistenden Kriegsentschädigungen ins Ordinarium versetzt. Finanzminister Witte aber dürfte dessen eingedenk gewesen sein, daß es sich empfiehlt, das Budget vor allem nach den praktischen Erfordernissen der nationalen Eigenart anstatt nach kathedertheoretischen Begriffsbestimmungen aufzumachen. Mit der Anwendung allgemeiner Prinzipien in der Ausgaben-Klassifizierung wird schließlich auch niemandem ein erklecklicher Dienst erwiesen, während die Entscheidung über eine stärkere oder verringerte Bepackung des Extraordinariums ganz von selbst zu der wichtigen Frage führt, ob bei der Wahl der Deckungsmittel für den Reichsaufwand Anleihen oder Steuern zu bevorzugen wären. Hier wird die gesamte Finanzorganisation des betreffenden Staates, insbesondere auch die Einwirkung der einen und der anderen Deckungsart auf die nationalen wirtschaftlichen Elemente, auf die Produktion und auf die Verteilung des Volkseinkommens zu erwägen sein.

Rußland hat vor einem Menschenalter Anleihe auf Anleihe häufen müssen, weil der zur Existenz und Entfaltung des Staatswesens erforderliche Aufwand aus Steuerquellen schlechterdings sich

nicht bestreiten ließ. Es konnte bei der notgedrungenen Anfnahme neuer Anleihen sich nicht von der Erwägung beirren lassen, daß die Staatsschuld nicht unmittelbar produktiv war, d. h. durch ihre Verwendung auch die Verzinsung aus sich selbst heraus erzeuge, sondern mußte mit der Ueberzeugung sich zufriedengeben, daß der ökonomische Gegenwert in einer ideellen Stärkung der staatlichen Grundlagen gegeben sei. Die ökonomischen Interessen lassen sich eben nicht in mechanischer Bilanzierung aufrechnen einem Staate gegenüber, der höheren Aufgaben zustrebt. „In Wahrheit handelt es sich zwischen Staat und Menschen um einen Austausch ökonomisch unmeßbarer Wohltaten und ökonomisch unmeßbarer Verpflichtungen“ [1]).

In neuerer Zeit ist eine Wandlung erfolgt. Rußland möchte — nach der Scheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium und nach anderen Anzeichen zu urteilen — in die von westeuropäischen Theoretikern verlassenen Bahnen einer strengeren Auslese der dem Extraordinarium zuzuweisenden Ausgaben einlenken. Die Staatsschuld soll mehr als früher den Charakter eines Finanzkredits erhalten. Daß die Finanzverwaltung durch die Abneigung, neue Verpflichtungen leichtherzig sich aufzuladen, keineswegs in die Gefahr gerät, sich selbst die Hände zu binden, ist oben bereits erwähnt worden. Von den effektiven Resultaten solcher nominellen Abneigung ist bis jetzt auch wenig zu spüren. Die ideelle Budgetpolitik Rußlands wird eben durch die realen Bedürfnisse immer wieder auf den Sand gesetzt.

Die Tatsachen ergeben übrigens, daß nicht das Ordinarium aus den Hilfsmitteln des Extraordinariums gespeist wird, sondern umgekehrt letzteres ein anspruchsvoller Kostgänger bei den ordentlichen Einnahmen ist. Denn das Extraordinarium hat im Jahrzehnt 1892—1901 mit einem Fehlbetrage von 1372 Mill. Rbl. abgeschlossen, während in derselben Zeit die Ueberschüsse des Ordinariums sich auf 1646,7 Mill. Rbl. bezifferten. Auf diese Beziehungen kommen wir noch eingehender zurück, nachdem wir das Budget in seiner gegenwärtigen Gestalt einer Durchsicht unterzogen haben werden.

Voranschlag und Realisierung.

Das vom jeweiligen russischen Finanzminister alljährlich am 31. Dezember für das neue Jahr veröffentlichte Budget der Reichseinnahmen und Reichsausgaben gewährt einen zutreffenden Einblick in die Finanzgebahrung nur im Zusammenhalt mit dem Rechenschaftsbericht, den die Reichskontrolle nach Abschluß des Rechnungsjahres über die Ausführung des Budgets abstattet. In keinem anderen Staate stellt der Voranschlag in dem Maße wie in Rußland ein Konzept dar, zu welchem erst die Budgetrealisierung gewissermaßen die Reinschrift liefert. In Rußland ist die ziffernmäßige Spannung zwischen Vorausberechnung und Wirklichkeit in den Budgets

1) Cohn „System der Finanzwissenschaft“, 1889, S. 742.

von jeher auffallend groß gewesen. Die Bewertung freilich der Differenz zwischen dem, was sein sollte, und dem, was schließlich geworden ist, hat im Laufe der Dezennien eine bedeutsame Wandlung erfahren. Ehemals mußten die staatlichen Finanzkünstler die äußersten Mittel anwenden, um ein Budget herauszubringen, welches wenigstens dem äußeren Scheine nach die Einnahmen mit den Ausgaben übereinstimmen ließ. Der angestrebte Ausgleich ist in der Periode von 1866—1887 nur in einzelnen Jahren geglückt. Das Budgetordinarium dankt es lediglich den günstigeren Aufstellungen der Jahre 1874 und 1875, daß im Laufe zweier Jahrzehnte ein Ueberschuß von einigen Millionen sich veranschlagen ließ. Dieser geringe Vorteil wurde aber hinweggetilgt durch die in den anderen Jahren anzusetzenden Fehlbeträge von insgesamt 243 Mill. Rbl.

Die aus der Budgetrealisierung sich ergebende Abrechnung die Jahre 1866—1887 hat ja die ungünstigen Voraussetzungen des für Voranschlags nicht durchweg bestätigt, hat aber wiederholt das zunächst nur schätzungsweise Defizit in stark potenzierter Gestalt hervortreten lassen. Jedenfalls tritt augenfällig zu Tage, wie wenig die tatsächlichen Ergebnisse den rechnerischen Voranschlägen sich anpaßten [1]).

Das Jahr 1888, welches den Anfang Wyschnegradskischer Einwirkungen auf das Budget bezeichnet, gibt dem Budgettableau ein völlig verändertes Ansehen. Nur noch einmal (1892) erscheint im Voranschlag ein Defizit, die Realisierung aber schließt, wie nachfolgende Uebersicht bezeugt, mit Ueberschüssen ab, die die Voranschläge gewaltig übersteigen. Diese Ueberschüsse erreichen, nach ihrer absoluten Größe betrachtet, im Jahre 1898 ihren Höhepunkt.

(Siehe Tabelle auf S. 600.)

Ein außerordentlich starkes Abweichen der Budgetergebnisse von den Voranschlägen ist, wie gemeinhin angenommen wird, auf das Auftreten unvorhergesehener Ausfälle in den Einnahmen oder Steigerungen in den Ausgaben zurückzuführen, vorausgesetzt, daß im übrigen beide Seiten annähernd richtig geschätzt sind und nicht etwa im Laufe des Budgetjahres einschneidende Aenderungen an der Budgetaufstellung vorgenommen werden.

In früheren Zeitperioden waren denn auch tatsächlich jene beiden Momente in der Regel für die weite Spannung zwischen Voranschlag und Realisierung ausschlaggebend. Da die Einstellung außerordentlicher Ressourçen zur formalen Balanzierung des Budgets damals noch nicht mit der Leichtigkeit bewerkstelligt werden konnte wie gegenwärtig, wo dem Staatskredit mannigfache Hilfsquellen zur Verfügung stehen, so mußten die ordentlichen Einnahmen entsprechend hoch veranschlagt werden, d. h. bisweilen so hoch, daß

1) Folgende Ziffern mögen das bestätigen, in Millonen Rubel:

Im Jahr	1866	1878	1880	1885	1886	1887
Voranschlag	— 21,6	— 27,5	+ 0,2	— 7,7	— 25,3	— 36,6
Abrechnung	— 60,6	+ 29,3	— 41,0	— 39,0	— 59,6	— 3,5

Ordentliche Reichsbudgets 1888—1904: Voranschlag und Realisierung[1]).

Jahr	Voranschlag	Realisierung des Voranschlags	Restbeträge früherer Budgets	Ergebnis der Budgetbilanz
	In Millionen Rubeln			
1888	+ 0,5	+ 58,1	+ 2,3	+ 60,4
1889	+ 4,5	+ 69,2	+ 17,3	+ 86,5
1890	+ 1,4	+ 65,9	+ 7,1	+ 73,0
1891	+ 1,9	+ 16,2	+ 4,2	+ 20,4
1892	— 25,1	+ 59,5	+ 6,2	+ 65,7
1893	+ 13,5	+ 98,7	+ 9,2	+ 107,9
1894	+ 23,6	+ 162,6	+ 9,5	+ 172,1
1895	+ 22,8	+ 118,0	+ 20,2	+ 138,2
1896	+ 8,4	+ 139,7	+ 59,3	+ 199,0
1897	+ 33,5	+ 116,7	+ 12,9	+ 129,7
1898	+ 14,4	+ 226,6	+ 11,3	+ 237,9
1899	+ 6,5	+ 209,7	+ 7,9	+ 217,7
1900	+ 29,3	+ 148,7	+ 60,0	+ 208,7
1901	+ 73,4	+ 134,6	+ 35,3	+ 169,9
1902	+ 24,9	+ 103,3	+ 19,7	+ 123,0
1903[1])	+ 16,6	—	—	—
1904[1])	+ 13,6	—	—	—

auch verhältnismäßig geringe Versteifungen der ökonomischen Lage ein Zurückbleiben der Butgeteinnahmen um Millionen zur Folge hatten. Andererseits bildeten vor der Einführung strengerer Budgetprinzipien die während des Rechnungsjahres bewilligten außeretatmäßigen Kredite eine arge Bedrohung des budgetmäßigen Gleichgewichts.

Die Budgetpolitik Wyschnegradskis und noch mehr seines Nachfolgers Witte hat diese Störungen in engere Grenzen gebannt. Wenn trotzdem bis auf die neueste Zeit die Abrechnung über die Ausführung des Budgets den Ziffernentwurf in auffälliger Weise verleugnet, so müssen hier andere Ursachen wirksam sein. Die Fehlerquelle steckt neuerdings — wenn wir so sagen dürfen — im „Schöpfungsplan“ das Budgets. Die Einnahmen werden nicht nur mit größter Vorsicht veranlagt, sondern zweckbewußt so niedrig angesetzt, daß unter normalen Verhältnissen viele Millionen an Ueberschüssen sich ergeben müssen, mit deren Hilfe stille Reserven für außerordentliche und unerwartete Ausgaben sich legen lassen. Aus diesen „Ersparnissen“ wird ein Teil zur Deckung des

1) Die Ziffern nach der Zusammenstellung Iwaschtschenkows (s. Lit. Vorb.) Tab. I, und für die letzten Jahre von uns aus den Berichten der Reichskontrolle ergänzt. Die Zahlen für 1903 und 1904 sind den Voranschlägen des Finanzministers entnommen. Die Abrechnung der Reichskontrolle über die Ausführung des Budgets erscheint erst in der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Jahres. Die Ziffern des Gesamtbudgets auf S. 615.

Extraordinariums in den nächsten Jahren verwendet, sehr beträchtliche Budgetreste aber bleiben „frei verfügbar" und dienen zum Fundament für den „freien Barbestand".

Aus den beiden bis jetzt festgestellten Tatsachen, einmal, daß die effektive Finanzgebarung der Staatskasse von den Voranschlägen beträchtlich abweicht, und zweitens, daß die Budgets zur Erzielung großer Ueberschüsse mit einiger Künstelei aufgemacht werden — ist die Mahnung abzuleiten, die Budgetabschlüsse nicht ohne weiteres als vollgültigen Beweis einer ausnehmend günstigen Finanzlage aufzufassen. Noch weniger kann ein Vergleich dieser Endziffern untereinander für eine längere Reihe von Jahren zur Charakteristik der Wandlungen in den finanziellen Verhältnissen Rußlands dienen. Zum mindesten ist unerläßlich, das Ziffernmaterial kritisch zu zergliedern und die an der Budgetkomposition wiederholt vorgenommenen Aenderungen (1891 neue Klassifizierung, 1895 und 1901 strengere Scheidung des Ordinariums vom Extraordinarium) zu berücksichtigen. So sind seit 1895 bezw. 1901 vom Extraordinarium auf das Ordinarium übergeführt worden insgesamt für den Zeitraum 1895—1901 an Einnahmen 27,6 Mill. Rbl. (hauptsächlich Kriegsentschädigungsgelder) und an Ausgaben 496,4 Mill. Rbl. (für Eisenbahnen, Häfen, Heer und Flotte, Verpflegungsreserven u. s. w.) Wer also das Budgetordinarium vor und nach 1895 richtig bewerten will, wird diese Ueberweisungen entsprechend in Rechnung ziehen müssen.

Obgleich nun die ordentlichen Ausgaben durch den Zuwachs um viele Millionen jährlich gewachsen sind, so schlossen die Budgets dennoch bekanntlich mit gewaltigen Ueberschüssen ab. In Wahrheit waren demnach die Endergebnisse noch ungleich günstiger, als wie sie sich in den Berichten der Reichskontrolle präsentieren. Andererseits würden selbstverständlich die Budgets früherer Perioden einen entsprechend unerfreulichen Anblick darbieten, wenn schon damals jenes umfangreiche Stück des Extraordinariums aufs Ordinarium übergewälzt worden wäre.

Ueberhaupt verliert die Betrachtung des russischen Reichsbudgets gar leicht sich in Illusionen, sofern man bei den Zahlen des Ordinariums stehen bleibt, wie es in der russischen und deutschen Litteratur, von Zeitungsartikeln ganz zu schweigen, fast regelmäßig geschieht. Auf dem Boden des Extraordinariums spielt die eigentliche Rangierung des Budgets sich ab; dort ist der finanzielle Pulsschlag des Reiches deutlicher wahrnehmbar als im Ordinarium, welches wohl die allmählich sich vollziehenden ökonomischen Wandlungen, nicht aber die zeitweilig auftretenden außerordentlichen Attacken auf den Staatssäckel widerspiegelt. Hiermit stehen die beträchtlichen Schwankungen in den außerordentlichen Budgetausgaben im Einklang. Sie sollten im letzten Jahrzent (1893—1903) nach den Voranschlägen etwa 10 Proz. vom gesamten Ausgabenetat ausmachen, stiegen aber bis zu 25,2 Proz. an, beanspruchten also mehr als ein Viertel aller Ausgaben.

Die Entwickelung des Budgetordinariums im allgemeinen.

Die günstige Finanzlage eines Staates wird, an den Budgetziffern gemessen, nach landläufiger Meinung außer durch die Einnahmeüberschüsse auch durch das stete Anwachsen der ordentlichen Einnahmen bezeugt. Rußland kann in der einen wie in der anderen Beziehung mit einem der höchsten Rekords aufwarten. Seine ordentlichen Einnahmen waren im Voranschlage für 1904 auf 13972,3 Mill. Rbl. angesetzt, übertrafen mithin ihrer absoluten Größe nach die Budgets der meisten anderen Staaten. Die Relativberechnung freilich, das Verhältnis des Budgetumfangs zu der Kopfzahl der Bevölkerung, ergäbe ein wesentlich anderes Bild [1]).

Die ordentlichen Einnahmen stiegen von 10 zu 10 Jahren in folgendem Umfange:

von	1874—1883	um	143,4	Mill.	Rbl.	oder	25,71	Proz.
„	1883—1892	„	269,0	„	„	„	38,37	„
„	1892—1901	„	829,3	„	„	„	85,50	„

Durch den Zuwachs wurde die absolute Einnahmeziffer von 577,7 Mill. Rbl. (im Jahre 1874) auf 1799,5 Mill. Rubel (im Jahre 1901) gesteigert. Das letzte Jahrzehnt war, wie aus den Ziffern ersichtlich, dem Anwachsen der Einnahmen besonders dienlich, und scheiden wir den ganzen Zeitraum in fünfjährige Perioden, so tritt zu Tage, daß speziell im letzten Jahrfünft (1897—1901) die Steigerung außerordentlich groß war. Zur Erklärung solchen riesenhaften Wachstums ist zu bemerken, daß in die neunziger Jahre eine sehr starke Ausdehnung der Staatsbahnen durch Neubauten und Verstaatlichung, sowie die Einführung des Branntweinmonopols (1895) fällt. Die Bruttoerträge aus beiden staatswirtschaftlichen Betrieben fließen den allgemeinen Einnahmen zu, werden aber durch die entgegenstehenden Ausgaben zum großen Teil wieder aufgewogen. Um einen besseren Ueberblick zu gewinnen, müssen daher die aus jenen beiden Quellen stammenden Bruttoziffern außer Rechnung gelassen werden. Ferner erscheint es zweckmäßig, auch die Einnahmen aus den Staatsforsten, die in neuester Zeit sich beträchtlich vergrößert haben, hier auszuscheiden. Die hiernach verbleibenden ordentlichen Einnahmen betrugen

	im Jahresdurchschnitt	in prozentualer Steigerung
1882—1886	721,8 Mill. Rbl.	—
1887—1891	861,3 „ „	+ 19,33 Proz.
1892—1896	998,4 „ „	+ 15,92 „
1897—1901	1183,5 „ „	+ 18,54 „

1) Nach einer Angabe im russischen „Encyklopädischen Wörterbuch“ von Efron und Brockhaus sollen von den Gesamtsummen des Budgets auf den Kopf entfallen: in Frankreich 33 Rbl. 22 Kop., in Preußen 30 Rbl. 60 Kop., in England 29 Rbl. 5 Kop., in Oesterreich 23 Rbl. 72 Kop., in Italien 20 Rbl. 70 Kop. und in Rußland 11 Rbl. 80 Kop. (Davidson, Die Finanzwirtschaft Rußlands, 1902, S. 44). Deutsche vergleichende Aufstellungen (Kaufmann, Heckel) kommen zu anderen Resultaten. Alle derartigen Berechnungen sind eine Spielerei, sofern nicht die Elemente der Budgets vergleichbare Größen darstellen.

Wie aus den Verhältniszahlen erhellt, hat nach Aussonderung der Trübungsquellen aus dem Zahlentableau das anormale Wachstum einem fast gleichmäßigen Fortschreiten der Einnahmen Raum gemacht[1]).

In einem vom Finanzministerium unlängst herausgegebenen finanzstatistischen Quellenwerk wird der Versuch gemacht, die relativen Verhältnisse zwischen der Vermehrung der ordentlichen Einnahmen und der Vergrößerung der Bevölkerung festzustellen[2]). Im Interesse einer größeren Gleichförmigkeit des vergleichenden Zahlenmaterials sind zu diesem Zwecke an den Budgetziffern einzelne Korrekturen vorgenommen worden, damit der Einfluß wandelbarer Größen auf die Budgetgestaltung (die von Jahr zu Jahr wechselnde Kursberechnung der in Metallvaluta einlaufenden Einnahmen, die Uebertragung extraordinärer Budgetposten aufs Ordinarium u. dergl. mehr) nach Möglichkeit eliminiert werden. Wir erhalten alsdann folgende Uebersicht[3]):

Wachstum der Einnahmen und der Bevölkerung 1892—1901.

	Ordentliche Einnahmen insgesamt	Einnahmen aus Staatsbahnen und Branntweinmonopol[4])	Einnahmen ohne die letzteren	Anwachsen in Prozenten: der Einnahmen	Anwachsen in Prozenten: der Bevölkerung	Alle Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung
		(Millionen	Rubel)			(in Rubel)
1892	964,7	74,4	890,3	—	—	8,2
1893	1031,5	85,1	946,3	6,29	1,3	8,7
1894	1145,3	116,0	1029,4	15,62	2,8	9,5
1895	1244,4	205,5	1038,8	16,69	4,2	10,1
1896	1368,7	321,0	1047,7	17,68	5,8	10,9
1897	1416,4	330,3	1086,1	21,99	7,3	11,2
1898	1584,8	450,4	1134,5	27,44	8,8	11,6
1899	1673,3	458,3	1215,0	36,48	10,4	12,9
1900	1704,1	479,6	1224,5	37,55	11,8	12,9
1901	1799,5	542,0	1257,4	41,24	13,3	13,5
1892/1901	+ 834,8	+ 467,6	+ 367,1	—	—	—

Die drei letzten Rubriken vorstehender Tabelle lassen erkennen: das Wachstum der Einnahmen in ungleich rascherem Tempo als die Zunahme der Bevölkerung, sowie infolgedessen die Vergrößerung

1) Eine detailliertere Ziffernübersicht auf S. 615.

2) Kaschkarow, I, S. 72 (vgl. Lit. Vorbem. S. 585).

3) Die Bevölkerungsziffer ist nach den amtlichen Angaben über die Ergebnisse der Volkszählung von 1897 unter Hinzufügung des schätzungsweise ermittelten natürlichen Bevölkerungszuwachses in den folgenden Jahren angesetzt worden. Sie ist demgemäß für 1892 auf 117,8 und für 1901 auf 133,5 Mill. veranschlagt. — Die Ziffern der ordentlichen Einnahmen für die Jahre 1892—1895 weichen wegen der an ihnen vorgenommenen unerläßlichen Korrekturen von den Zahlen im Gesamtbudget (vgl. Tab. S. 615) ab.

4) Auf den Einfluß der Eisenbahnen und des Branntweinmonopols auf das Budget kommen wir weiterhin noch zurück. In der nachfolgenden Ziffernreihe ist speziell das Branntweinmonopol, das im Jahre 1895 zum ersten Mal im Budget erscheint, wie folgt beteiligt: 1895 10,8, 1896 27,8, 1897 52,4, 1895 102,2, 1899 110,8, 1900 117,9 und 1901 163,4 Mill. Rbl.

der Kopfquote an Einnahmen von 8,2 auf 13,5 Rubel innerhalb 10 Jahren. Darf hieraus ohne weiteres eine Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung gefolgert werden? Keineswegs! Es müßte hierzu vor allem ermittelt werden, welcher Anteil am Einnahmezuwachs lediglich durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung und die Auferlegung neuer Steuern bedingt ist. Immerhin geben nachfolgende Ziffern beachtenswerte Aufschlüsse über die Hauptträger der Staatseinnahmen. Für die Verteilung der oben angegebenen Wachstumsziffer der Gesamteinnahmen von 1892—1901 (+ 834,8 Mill. Rbl.) auf die einzelnen Einnahmegruppen ist folgendes maßgebend:

1) Die direkten Steuern haben sich vermehrt um 39,6 Mill. Rbl. (= 43,32 Proz.). Davon entfielen 33,4 Mill. Rbl. auf die Steuern von Handel und Gewerbe, hingegen nur 1,1 Mill. Rbl. auf die Steuern von Boden- und Immobiliarbesitz.

2) Die indirekten Steuern lieferten den enormen Mehrertrag von 219,7 Mill. Rbl. (47,07 Proz.). Hieran sind beteiligt: die Getränkesteuern mit 43,8 Mill. Rbl., die Tabaksteuer mit 16,2 Mill. Rbl., die Zuckeraccise mit 44,1 Mill. Rbl., die Petroleumsteuer mit 15,7 Mill. Rbl., die Zündholzsteuer mit 2,8 Mill. Rbl., die Zolleinnahmen mit 97,1 Mill. Rbl.

3) Die Gebühren und Abgaben (Stempel- und Kanzleigebühren, Erbschaftssteuer, Eisenbahnfrachtsteuer u. s. w.) ergaben eine Mehreinnahme von 28,1 Mill. Rbl. (= 42,23 Proz.)

4) Die sogenannten Reichsregalien steigerten ihren Ertrag um 186,0 Mill. Rbl. (= 497,70 Proz.), wovon der Löwenanteil (152,5 Mill. Rbl.) auf das Branntweinmonopol entfällt. Post und Telegraph ergaben ein Plus von 18,6 Mill. Rbl.

5) Die Einnahme aus den Staatsforsten stieg um 37,9 Mill. Rbl. (= 202 Proz.), aus den Staatsbahnen um 304,2 Mill. Rbl. (= 408,88 Proz.). Hingegen bezifferte sich die Einnahmesteigerung aus den Loskaufszahlungen, den Ablösungsgeldern von den ehemals Leibeigenen aller Kategorien, nur auf 12,9 Mill. Rbl. (= 16,71 Proz.).

Da wir die Einbeziehung der Bruttoerträge der Staatsbahnen und des Branntweinmonopols in das Budgetordinarium als Störung des Zahlenbildes bezeichnet haben, möchten wir in einigen Relativzahlen die Bedeutung der wichtigsten Einnahmekategorien im Budgetrahmen unter Ausschluß jener Störenfriede illustrieren. Von den ordentlichen Einnahmen (exkl. Eisenbahnen und Branntweinmonopol) entfielen in Prozenten

im Jahre	1892	1901
direkte Steuern	10,26	10,41
indirekte Steuern	52,44	54,61
Gebühren und Regalien	11,68	12,30
Loskaufzahlungen	8,66	7,15
alles andere	16,96	15,53
zusammen	100 Proz.	100 Proz.

Der Rückgang der Loskaufszahlungen und die Mehrung der indirekten Steuern sind bedeutsame Merkpunkte der budgetären Entwickelung.

Im Voranschlage des Reichsbudgets für 1904 sind die ordentlichen Ausgaben auf 1966,5 Mill. Rbl. beziffert. Das Anschwellen des Ausgabeordinariums für die ganze Periode von 39 Jahren (1866 bis 1904), also seit Feststellung systematisch abgerechneter Budgets, erhellt aus der Gegenüberstellung des Jahres 1866 mit 376,1 Mill. Rbl. Mithin sind die Ausgaben im Durchschnitt um 41,8 Mill. Rbl. jährlich gewachsen. Wer ohne weiteres Umtun an diesen summarischen Zahlen sich genügen läßt, wird aus voller Ueberzeugung der vom Finanzminister Witte im Budgetbericht für das Jahr 1901 ausgesprochenen Bekundung beipflichten können, daß für die staatlichen Bedürfnisse Rußlands in ausgiebigem Maße vorgesorgt werde, denn — der Jahreszuwachs der ordentlichen Ausgaben bezeuge es! Daß die kritiklose Handhabung der dargebotenen Riesenziffern viel Verwirrung in allerlei publizistischen Machwerken angestiftet hat, haben wir vielfach mit Bedauern wahrnehmen müssen.

Wenn wir uns dessen erinnern, daß die Berichte der abrechnenden Reichskontrolle Quittungen präsentieren, die von den Budgetentwürfen weit abzuweichen pflegen, so werden wir vor allem die Realisierung des Ausgabenetats ins Auge fassen müssen. Dabei ersehen wir, daß in den letzten 30 Jahren die ordentlichen Ausgaben von 10 zu 10 Jahren wie folgt wuchsen:

von 1874—1883	um	180,4	Mill. Rbl.	oder um	33,20 Proz.
„ 1883—1892	„	187,1	„ „	„ „	25,84 „
„ 1892—1901	„	754,2	„ „	„ „	82,82 „

Um den eigentlichen Etatskörper von seinen entstellenden Auftreibungen zu befreien, werden wir ferner auch hier, wie es bei den Einnahmen geschehen ist, die Ausgaben auf Rechnung des Betriebs der Kronseisenbahnen und des Branntweinmonopols abtun müssen. Alsdann betrugen die ordentlichen Ausgaben:

	im Jahresdurchschnitt	in prozentualer Steigerung
1887—1891	833,1 Mill. Rbl.	— Proz.
1892—1896	937,5 „ „	+ 12,53 „
1897—1901	1153,3 „ „	+ 23,02 „

Zu irgendwelchen maßgebenden Folgerungen sind aber auch die vom störenden Beiwerk befreiten Budgetziffern wenig geeignet, weil diese Ziffern untereinander schwer vergleichbar sind. Die bereits früher angedeuteten Eigenheiten und Abänderungen der Budgetveranlagung machen beim Ausgabenetat sich besonders bemerkbar: Die Kursberechnung der in Metallvaluta zu bestreitenden Ausgaben war vor der Valutareform keine einheitliche; außerordentliche Ausgaben sind auf das Ordinarium übertragen worden; für die Klassifizierung der Ausgaben des Staatskreditsystems sind besondere Anordnungen ergangen (Gesetz vom 18. Oktober 1900); endlich werden durch die Einfügung der abgeschlossenen und schwebenden, der außeretatmäßigen und übertragenen Kredite in die Budgetabrech-

nungen letztere derart verwirrt und unübersichtlich, daß selbst erfahrene Finanztheoretiker sich in ihnen schwer zurechtfinden[1]).

Nach Ausmerzung aller Unebenheiten und Vereinheitlichung ungleichförmiger Zahlengrößen ergibt sich ein Ausgabenetat, der von 845,9 Mill. Rbl. im Jahre 1892 auf 1140,3 Mill. im Jahre 1901 sich emporhebt. Die Ausgaben für Staatsbahnen und Branntweinmonopol sind auch hier unberücksichtigt geblieben. Kaschkarow berechnet nach den von ihm zurechtgerückten Ziffern, daß im Dezennium von 1892—1901 die Ausgaben um 34,82 Proz. gewachsen sind. Die Ziffer ist insofern beachtenswert, als die auf derselben Grundlage oben ermittelte prozentuale Steigerung der ordentlichen Einnahmen 41,24 Proz. ergab. Die Nebeneinanderstellung der beiden Relativzahlen soll offenbar für die Gediegenheit einer Budgetführung Zeugnis ablegen, bei der die Einnahmen um ein beträchtliches Stück über die Ausgaben emporragen. In absoluten Zahlen ausgedrückt, würde das Ergebnis dahin lauten, daß Rußland im Ordinarium nach zehnjährigem Durchschnitt 36,7 Mill. Rbl. jährlich vereinnahmte, aber nur 29,4 Mill. Rbl. verausgabte. Die Ziffer ist jedoch, wie wiederholt bemerkt werden muß, nur rechnerisch ermittelt und schon aus diesem Grunde anfechtbar. So stellt denn auch Iwaschtschenkow, einer der berufensten Sachkenner, fest, daß die ordentlichen Ausgaben tatsächlich schneller als die Einnahmen wachsen, allerdings unter Einschluß der vom Extraordinarium seit 1895 herübergekommenen Etatsposten. Doch derartige Abweichungen sind schließlich Sache subjektiver Anschauung und von geringem Belang im Hinblick auf die unbestreitbare Tatsache, daß die Budgetordinarien seit Ende der 80er Jahre durchgängig mit sehr stattlichen Ueberschüssen abgeschlossen haben. Die sachgemäße Bewertung des Reichshaushaltsetats ist vielmehr von der Kenntnis des Extraordinariums und von einer genaueren Zergliederung der summarischen Ziffern abhängig. Erst dann sind wir im stande, den Schein vom Sein zu trennen und die Unterlagen der Finanzgebarung bloßzulegen.

---

1) Die Berichte der Reichskontrolle über die Realisierung der Budgets können unbedingt als „zuverlässig“ gelten, reichen aber zur Klarlegung der Budgetverhältnisse nicht aus. Sie geben zwar die Bilanzziffern am Jahresschluß wieder, können aber nicht deren nachträgliche Korrektur durch die offengebliebenen Kredite erfassen. Die üble Folge davon ist, daß in jedem Jahre viele Millionen an Ausgaben auf die Budgets der Vorjahre angerechnet werden müssen. Beispielsweise waren im Jahre 1902 erst die Budgets bis zum Jahre 1897 durch Erledigung aller ihnen zugehörigen Kreditanweisungen endgültig festgestellt. Bei solcher Rechnungsmethode können, genau genommen, die einzelnen Budgets schon aus diesem Grunde überhaupt nicht miteinander verglichen werden. Ihre Richtigkeit ist immer nur eine relative. So kann es denn geschehen, daß auch die amtlichen Finanzstatistiken in ihren Zahlenangaben mannigfach von einander abweichen. Den in die intimen Budgetkünste Nichteingeweihten bleibt unter solchen Umständen nichts anderes übrig, als die Ziffern einfach zu nehmen, wie sie geboten werden. Wir folgen im wesentlichen Kaschkarow. Es steht eben bisweilen in der russischen Finanzstatistik Autorität gegen Autorität. Niemand wird den Berichten der Reichskontrolle deswegen eine beabsichtigte Irreführung vorwerfen wollen, aber es bleibt bedauerlich, daß die rechnerische Veranlagung des Materials zu Unklarheiten Anlaß gibt, welche Revisionen und Superrevisionen bedingen.

Noch ein Punkt muß an dieser Stelle erwähnt werden. Wenn oben von dem weiten Abstand die Rede ist, der aus bekannten Gründen zwischen dem Voranschlag der Einnahmen und deren Verwirklichung sich ausdehnt, so liegt die Frage nahe, welche Umstände diese Differenz auch bei den Ausgaben verursachen, da vorauszusetzen ist, daß die in das Budget eingestellten Aufwendungen nicht willkürlich überschritten werden. Die Voraussetzung ist insofern irrig, als zu dem gewöhnlichen Budget im Laufe des Rechnungsjahres ergänzende und extraordinäre Kredite hinzutreten, die sich bisweilen zu finanziellen Ungetümen auswachsen und die Budgetanschläge mit großen Mehrlasten bepacken. Das Gleichgewicht des ordnungsmäßig entworfenen Budgets erleidet durch die außeretatmäßigen Bewilligungen empfindliche Störungen. Die Finanzminister früherer Zeitperioden haben gegen solche nicht vorherzusehende Eingriffe anderer Ressorts in ihren Geldbeutel manchen harten Strauß ausfechten müssen. Seit Wyschnegradski, der den Daumen kräftig auf dem Reichssäckel hielt, sind die Geldforderungen außerhalb des Budgets stark zurückgegangen, sie beeinträchtigen aber auch noch gegenwärtig die normale Abwickelung des Reichshaushaltsetats in beträchtlichem Maße. In der Zeit von 1866—1886 war die geringste Summe dieser außeretatmäßigen Anweisungen 17 1/2 Mill. Rbl., doch stieg der Betrag auch auf 56 Mill. Rbl. an. In den letzten 15 Jahren ist es in dieser Beziehung allerdings besser geworden, namentlich dadurch, daß die Fonds für unvorhergesehene Ausgaben viel reichlicher ausgestattet werden, immerhin stoßen wir auch in neuerer Zeit auf Kredite von weit über 30 Mill. Rbl.[1]). Zugegeben, daß die außeretatsmäßigen Anweisungen, wie amtlich eingewendet wird, neuerdings nur ausnahmsweise mehr als 1—2 Proz. des ganzen Ausgabenetats ausmachen, daß sie zudem häufig lediglich die Erfüllung früherer Kredite darstellen — dieser Störenfried muß künftighin noch schärfer angefaßt werden. Die seit länger als einem Jahrzehnt von den Theoretikern verlangte Neubearbeitung der Budgeteinteilung und Ausgabenklassifizierung sollte auch hierin Wandel schaffen.

Die Verwendungszwecke der ordentlichen Reichsausgaben.

Die Art der Verteilung der ordentlichen Reichsausgaben auf die einzelnen Ressorts bildet anscheinend eine der angreifbarsten Seiten der russischen Finanzverwaltung, wenigstens pflegen publizistische Kritiker nicht nur im Auslande, sondern vielleicht mehr noch in Rußland selbst dorthin ihre schärfsten Pfeile zu richten. Die Angriffe gipfeln bekanntlich, ganz im allgemeinen, in der Klage, daß trotz des sichtbarlichen Anschwellens der Ausgaben ein ver-

1) So werden verzeichnet: im Jahre 1897 25 Mill. Rbl. (von insgesamt 37,7 Mill. Rbl.) für Schiffsbauten des Marineministeriums und im Jahre 1898 10 Mill. Rbl. zum Schutze der Kwangtunghalbinsel. (Kaschkarow, II, S. 7.)

hältnismäßig nur geringer Teil derselben Bildungszwecken zu gute kommt. Zur Begründung beruft man sich stets auf die Ausgabenetats der einzelnen Ministerien und Zentralverwaltungen, zwischen denen ein Mißverhältnis obwalten soll, welches dem auch in anderen Ländern üblichen Rufe förderlich ist: „Die Kulturaufgaben leiden!" Um die Berechtigung solchen Vorwurfs zu prüfen, geben wir zunächst eine von den bekannten anhängenden Schlacken befreite Budgetaufstellung über die Aufwendungen für die wichtigsten Ressorts [1]).

Ordentliche Reichsausgaben für die Einzelressorts.

	1897		1901	
	in Mill. Rbl.	in Prozenten	in Mill. Rbl.	in Prozenten
Staatskreditwesen	260,4	19,60	276,5	16,61
Ministerien des Krieges und der Marine	374,1	28,16	427,8	25,69
Ministerium der Finanzen	201,9	15,20	308,5	18,52
Ministerium der Landwirtschaft	33,2	2,50	41,1	2,47
Ministerium der Volksaufklärung	26,4	1,99	33,4	2,01
Ministerium der Wegekommunikationen	261,3	19,67	338,5	23,34
Alles andere zusammen	171,0	7,88	239,3	11,36
	1328,3	100,00	1664,9	100,00

Auf der einen Seite die Höhe der Aufwendungen für die Wehrmacht, für das Verkehrswesen und für die Finanzverwaltung, welche letztere auch die Ausgaben für Handel und Gewerbe in sich schließt, auf der anderen Seite die relativ niedrigen Ansätze für die Landwirtschaft und das Bildungswesen — das sind die Tatsachen, die den Unmut der Kritiker herausfordern. Nun braucht freilich die Kärglichkeit der staatlichen Geldopfer beispielsweise für das Volksschulwesen keineswegs ein niedriges Niveau des letzteren zu bedingen. Die untersten Lehranstalten können vielmehr trotzdem in blühendem Zustande sich befinden, etwa dadurch, daß nicht staatliche Geldmittel in ausreichender Menge zu ihrem Unterhalt aufgewendet werden. Also läßt sich aus dem Umstande, daß nur etwa 2 Proz. aller Reichsausgaben in Rußland der „Volksaufklärung" zufließen, nicht ohne weiteres folgern, daß es um die Bildung der untersten Schichten der Bevölkerung schlimm bestellt sein müsse. Weil aber tatsächlich das Volksschulwesen noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt und weil man weiß, daß die Aufwendungen zu diesem Zwecke aus anderen Quellen als aus der Reichskasse niemals das Bedürfnis auch nur in den allerengsten Grenzeu ausgiebig zu befriedigen im stande sein werden, kann auf die gänzliche Unzulänglichkeit dieses Spezialetats zurückgeschlossen werden. Nicht die kärglichen Budgetziffern, sondern augenfällige Erscheinungen des

1) Kaschkarow, Bd. 2, S. 18 ff.

Volkslebens bieten den Wünschen Nahrung, daß eine durch höhere Gesichtspunkte geläuterte Rangordnung bei der Verwendung der Reichseinnahmen Platz greife. Der natürliche Zusammenhang aber zwischen der materiellen Befruchtung von oben und dem Gedeihen der ideellen Früchte im Boden des Volkes erklärt zur Genüge, daß gerade dem Budget ein wesentlicher, vielleicht der größte Teil der Verantwortung dafür zugeschoben wird, daß der Fortschritt auf dem Gebiete der „Volksaufklärung" nicht schneller und nachdrücklicher sich durchsetzt.

Die Verzettelung gleichartiger Budgetposten unter die verschiedensten Ressorts hat übrigens zur Folge, daß die aus der Staatskasse für Volksbildung verausgabten Summen geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind. Die für das Kindesalter bestimmten Lehranstalten, also die Elementarschulen in erweiterter Bedeutung des Wortes, befinden sich nämlich in der Verwaltung von neuen Ministerien und Hauptverwaltungen, wobei jedoch das Ministerium der Volksaufklärung und der die kirchlichen Angelegenheiten verwaltende Synod mit zusammen 98 Proz. aller Schulen den Löwenanteil beanspruchen [1]). Ebenso sind die anderen Gruppen von Lehranstalten verschiedenen Institutionen unterstellt. Deshalb tritt die effektive Inanspruchnahme der Staatsmittel für die Volksbildung erst dann zu Tage, wenn die zersplitterten Ausgabeposten zusammengefaßt werden. Die Anwendung des gleichen Prinzips auf den ganzen Ausgabenetat ergibt folgenden vervollständigten Ueberblick über die Verwendungszwecke der ordentlichen Ausgaben [2]):

Die Ausgaben zur Befriedigung der wichtigsten Reichsbedürfnisse.

	1892 (in Mill. Rbln.)	1901 (in Mill. Rbln.)	Steigerung in Proz.	Prozentual zu den Gesamtausgaben des Ordinariums 1892	Prozentual zu den Gesamtausgaben des Ordinariums 1901
Religiöse Bedürfnisse	11,8	16,8	+ 42,17	1,38	1,45
Heer	233,0	317,6	+ 36,29	27,23	27,85
Flotte	47,0	86,6	+ 84,10	5,56	7,59
Industrie und Handel	0,8	4,5	+ 417,2	0,10	0,40
Domänen u. Landwirtschaft	10,6	15,1	+ 42,57	1,25	1,32
Volksbildung	34,7	65,1	+ 87,38	4,06	5,71
Verkehrswesen	17,0	32,1	+ 88,63	1,99	2,81

Wenngleich nach dieser Zusammenstellung die Aufwendungen für „Volksbildung" doppelt so groß sind als bei alleiniger Heran-

1) Farmakowski, „Statistische Daten über die Elementarbildung im russischen Kaiserreiche. Dritte Lieferung. Versuch einer vergleichenden Ueberschau über die Erfolge der Elementarbildung in den verschiedenen Gebieten Rußlands", herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Volksaufklärung. (Petersburg, 1902; russ.).

2) Kaschkarow, Bd. 2, S. 31. Die Richtigkeit der Ziffern erscheint uns äußerst fragwürdig.

ziehung des Bildungsministeriums, so steigt deren Anteil an den Gesamtausgaben doch auch hier noch nicht auf 6 Proz. Dabei ist zu beachten, daß der Sammelbegriff „Volksbildung“ zweifellos auch alle Ausgaben für Universitäten, Spezialanstalten und die verschiedenartigsten Veranstaltungen zur „Aufklärung“ umfaßt. Für die eigentliche Volksschule insonderheit dürften von den oben angegebenen 65 Mill. Rbln. kaum 11 Mill. abfallen [1]).

Ueber allzu stiefmütterliche Behandlung klagen übrigens auch die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen. Im Volksaufklärungsministerium sollen bei einem Budgetanschlag von 75 Mill. Rbl. für das Jahr 1902 nur 1,62 Proz. für Bildungszwecke der Landwirte ausgeworfen sein. Allerdings wäre in Betracht zu ziehen, daß das Ministerium für Domänen und Landwirtschaft zu demselben Zweck gleichfalls etwa eine Mill. Rbl. jährlich verausgabt [2]).

Die durch die angegebenen Ziffern belegte Tatsache, daß die Bewilligungen für die unteren Elementarschulen im Budget äußerst knapp bemessen sind, darf aber nach unseren Dafürhalten nicht gar zu einseitig erfaßt und beurteilt werden. Desgleichen muß gegenüber der anderen, durch hundertfältige Erfahrung erwiesenen Tatsache, daß nämlich die allgemeine Volksbildung in Rußland aus Mangel an Mitteln ihre Wurzeln und Verzweigungen nur sehr langsam ausbreitet, an die Gesamtheit der Pflichten erinnert werden, deren Wahrnehmung einer jeden Regierung zufällt. Finanzminister Witte hat in seinem letzten dem Kaiser unterbreiteten Budgetentwurf (für das Jahr 1903) dem von uns angedeuteten Gedanken in folgender Weise Ausdruck verliehen: „Welches Bedürfnis erscheint für den Staat am dringlichsten? Selbstverständlich dasjenige, dessen Befriedigung die ganze Existenz des Staates, seine äußere Integrität, sicherstellt. Zu diesem Zwecke trägt die Bevölkerung persönliche Dienstverpflichtungen und zahlt den größten Teil ihrer Steuern, wogegen sie das unschätzbare und durch keinerlei materielle Güter aufzuwiegende Bewußtsein dessen erhält, daß ihr Hab und Gut, sowie das gesamte Heimatland vor auswärtigen Feinden gesichert sind . . . Wir stehen unter der Wirkung des eisernen Gesetzes, zur Befriedigung von Kulturbedürfnissen nur dasjenige verwenden zu können, was nach erfolgter Deckung der Ausgaben für die Landesverteidigung übrig bleibt.“

Mit den bekannten Schlagworten von „uferlosem Militarismus“

1) Unser Anschlag stützt sich auf die vom Ministerium der Volksaufklärung veröffentlichten statistischen Berichte. Danach gab es im Jahre 1900 in Rußland insgesamt 84 500 Volksschulen, deren Unterhalt 50 Mill. Rbl. jährlich erforderte. An den Kosten waren beteiligt: die Staatskasse mit nur 20,7 Proz., die Semstwos (Landschaften) mit 23 Proz., die Kommunen (Städte und Dörfer) mit 30,7 Proz. Der Rest wurde durch das Schulgeld und Schenkungen gedeckt. Der bereits zitierte Farmakowski macht für das Jahr 1898 ähnliche Angaben, indem er die Generalkosten auf 40,6 Mill. Rbl. veranschlagt, von denen er 21,4 Proz. der Krone als Last zuweist.

2) Bechtejew, Wirtschaftliche Ergebnisse der letzten 40 Jahre. (Peterbursg, 1902; russ.) S. 67. — Meschtscherski, Die höhere landwirtschaftliche Bildung in Rußland und im Ausland, herausgegeben vom Domänenministerium (Petersburg, 1900; russ.)

und „Flottenenthusiasmus“ läßt sich gegen eine solche Ueberzeugung nicht ankämpfen. Letztere hat ihre grundsätzliche Berechtigung, kann jedoch auch zu gewagten Ueberspannungen führen. Zur Entscheidung darüber, wann das der Fall ist, müßte auf die Lebensinteressen des Reichs, etwaige unverrückbare Ziele der auswärtigen Politik und auf die Stärke der nationalen Wirtschaftsfaktoren näher eingegangen werden. Ein objektives Urteil wird sich freilich selbst dann nicht gewinnen lassen. Jede Antwort auf die Frage: bis zu welchem Maße die Zurückstellung der Kulturaufgaben hinter der Fürsorge für die Wehrmacht als zulässig zu betrachten ist, wird stets mehr oder weniger subjektiv gefärbt sein, wird nach den Zeitverhältnissen und den jeweiligen staatlichen Erfordernissen schwanken. Jedenfalls erscheint es uns nicht gerechtfertigt, ohne weiteres den verantwortlichen Staatsmännern die alleinige Schuld an der Bildungsrückständigkeit beizumessen; die Imponderabilien können stärker als deren guter Wille sein. Auch sind die russischen Finanzminister zumeist bestrebt gewesen, einer Ueberlastung der Reichseinnahmen durch bestimmte „unproduktive“ Aufwendungen entgegenzuwirken. Der Erfolg dieser Bemühungen spiegelt sich in der Einschränkung der außeretatmäßiger Kredite und in den allerhöchsten Weisungen zur strengen Innehaltung der „Normaletats“ für Armee und Marine wider. Die Finanzminister befinden sich — wie gleichfalls in dem Witteschen Budgetmemorial für 1903 hervorgehoben wird — in einer heiklen Lage: sie können die Notwendigkeit der für die Landesverteidigung geforderten Ausgaben sachlich nicht bestreiten und müssen daher für deren Deckung Sorge tragen. Das erfordert bisweilen beträchtliches Kopfzerbrechen und hat zur Folge, daß die Erfüllung anderer dringlicher Aufgaben von Jahr zu Jahr zurückgestellt werden muß. Die dringende Mahnung des Finanzministers in seinem Budgetbericht für das Jahr 1903, bei der Bewilligung neuer Ausgaben die verfügbaren Einnahmen im Auge zu behalten, sowie die fast elegischen Hinweise auf das begrenzte Können der obersten Finanzleitung charakterisieren die Sachlage.

Schon in einer Denkschrift aus dem Jahre 1898 hatte der Finanzminister vor einer Steigerung der Ausgaben für die Wehrmacht gewarnt, weil die Steuerkraft der Bevölkerung dadurch geschwächt werde. Es heißt dort: „Diese Ausgaben liegen als Last auf den Staatsmitteln und nötigen dazu, nach neuen Deckungsmitteln auszuschauen. Diese Ausgaben stehen mit der Steigerung der Einnahmen nicht nur nicht im Einklang, sondern sind auch der Entwickelung der Steuerkraft der Bevölkerung bis zu einem gewissen Maße hinderlich, da die stete Vergrößerung des Truppenkontingents mehr und mehr Arbeitskräfte der produktiven Arbeit entzieht; auch muß infolgedessen eine Verringerung der Ausgaben auf allen anderen Gebieten erfolgen. Diese Ausgaben sind tatsächlich ein Hemmnis bei der Befriedigung solcher Bedürfnisse der kulturellen Entwickelung des Landes, deren Deckung die Steuerfähigkeit erhöhen und die Verwendung von weiteren Staatsmitteln für produktive Zwecke ermög-

lichen würde ... Das schnelle Anwachsen der Ausgaben hat die ökonomische Lage des Landes zweifellos ungünstig beeinflußt; die Hauptlast der neuen Ausgaben fällt aber auf die zentralen Gouvernements." Im nächsten Jahre (1899) berichtet der Finanzminister über „die Frage der Ausgaben für das Volksschulwesen": „Unsere Finanzlage hat sich infolge der bisherigen Maßnahmen entschieden gebessert. In Bezug auf die drückendste Last der Staatskasse, die Ausgaben für das Kriegs- und Marineressort, darf man erwarten, daß dieser Aufwand in den nächsten Jahren nicht den Rahmen überschreiten wird, der durch die mit Allerhöchster Einwilligung entworfenen Normalbudgets aufgestellt worden ist. Wenn diese Erwartung sich erfüllt, so wird der Finanzminister in der Lage sein, die Mittel für andere, dringlichere Staatszwecke flüssig zu machen. In erster Linie kommen hierbei die Volksbildung und der Elementarunterricht in Betracht" [1]).

Daß die Bedürfnisfrage in Sachen der Volksbildung brennend ist, wird auch in Rußland von niemandem geleugnet, die Meinungen gehen nur darüber auseinander, in welchem Maße die Reichsmittel schon gegenwärtig zur Befriedigung des „Bildungshungers" herangezogen werden können.

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Reichsbudget.

Das russische Reichsbudget ohne das Extraordinarium ist einem kaufmännischen Kreditkonto ohne Debetkonto vergleichbar. Wir sehen die Budgets im Ordinarium seit dem Jahre 1888 ohne Unterbrechung mit vielen, vielen Millionen an Ueberschüssen abschließen, so daß der Eindruck eines immensen Ueberflusses in der Staatskasse hervorgerufen werden könnte. Das Extraordinarium zeigt uns, wohin die Ueberfülle entschwindet. Dasselbe schloß im Jahrzehnt 1882—1891 mit einem Defizit von 182,4 Mill. Rbl. und im Jahrzehnt 1892—1901 mit einem solchen von 1371,9 Mill. Rbl. ab, erforderte also einen jährlichen Zuschuß von 18,2 bezw. 137,2 Mill. Rbl. Charakteristisch ist auch die Wahrnehmung, daß die Budgetbilanz des Ordinariums mit dem Extraordinarium insofern korrespondiert, daß, je günstiger die Endziffern sich auf jener Seite präsentieren, in desto größerem Umfange der im Extraordinarium auszugleichende Zukurzschuß auftritt [2]). In all den Jahren ausgezeichneter Abschlüsse im Ordinarium hat das Extraordinarium nur ein einziges Mal (im Jahre 1893) einen Ueberschuß herausgestellt, und das Jahr 1898, welches im Ordinarium mit 237,9 Mill. Rbl. den bisher größten Ueberschuß zeitigte, hat zugleich im Extraordinarium auch den größten Fehlbetrag mit 320,3 Mill. Rubl. aufzuweisen. Dieser Konnex bestätigt, daß die Finanzverwaltung durch die neuerdings angeordnete

1) „Absolutismus und Semstwo" (Stuttgart, 1902; russ.), S. 1—3, 212—224.

2) Vgl. hierzu die Aufstellung über die Realisierung des Gesamtbudgets, S. 615.

strengere Begrenzung der außerordentlichen Ausgaben nicht daran behindert ist, die Reichsausgaben nötigenfalls zur Bilanzierung dem Extraordinarium zuzuschieben.

Welcher Art sind nun die außerordentlichen Einnahmen? Die Ressourcen stammen ganz überwiegend aus neuen Anleihen. Daneben kommen Eingänge aus bestimmten Spezialkapitalien, verschiedenen Eisenbahnkapitalien, früher auch Kriegsentschädigungen und einiges andere in Betracht. Nach den Berechnungen Kaschkarows auf Grund der revidierten Ziffern der Reichskontrolle entfielen im Jahrzehnt 1892—1901 von den außerordentlichen Gesamteinnahmen (1144,6 Mill. Rbl.) weit über 90 Proz. auf Anleihen. Hiergegen wurden in derselben Zeitperiode von den außerordentlichen Ausgaben (insgesamt 2585,6 Mill. Rbl.) nur etwa 33 Proz. zur Schuldentilgung verwandt. Fast die Hälfte des Aufwandes kam den Eisenbahnen zu gute. Es wurden nämlich von 1892—1901 aus dem Extraordinarium verausgabt:

für Schuldentilgung	809,4	Mill. Rbl.
„ Eisenbahnen	1230,8	„ „ [1])
„ Hafenbauten	25,5	„ „
„ Kriegsbedürfnisse	300,8	„ „

Da den außerordentlichen Ressourcen im Betrage von 1144,6 Mill. Rbl. (davon 1045,7 Mill. Rbl. aus Anleihen) Ausgaben im Gesamtbetrage von 2585,6 Mill. Rbl. gegenüberstanden, so ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von 1441,0 Mill. Rbl., für dessen Deckung die ordentlichen Einnahmen aufzukommen hatten. Wir können auch folgendes sagen: Wenn den Ausgaben für die Landesverteidigung (hier 300,8 Mill. Rbl.) vor allen anderen Aufwendungen Befriedigung zugesprochen wird, wenn ferner die Schuldentilgung erst recht einen unvermeidlichen Ausgabeposten (809,4 Mill. Rbl.) darstellt, wenn drittens der Ausbau der Hafenanlagen (25,5 Mill. Rbl.) im Interesse des Handelsverkehrs gleichfalls nicht unterlassen werden darf, so sind durch diese drei Verwendungszwecke die außerordentlichen

1) Ueber die Zusammensetzung der für die Eisenbahnen von 1892—1901 aufgewendeten Gesamtsumme im Extraordinarium von 1230,8 Mill. Rbl. gibt folgende Uebersicht Auskunft (Kaschkarow, II, S. 43). Verausgabt wurden:

für den Bau der Sibirischen Bahn und deren Hilfsunternehmungen	326,8	Mill. Rbl.
für den Bau anderer Eisenbahnen	254,4	„ „
für die Beschaffung von Eisenbahnzubehör (hierunter speziell für die Sibirische Bahn 42,7 Mill. Rbl.)	240,2	„ „
für die Verbesserung und Erweiterung der Krons- und Privatbahnen von 1892—1894	97,0	„ „
für Darlehen an die Eisenbahngesellschaften (hiervon an die Chinesische Ostbahn 253,1 Mill. Rbl.)	253,3	„ „
für Zuzahlungen beim Auskauf privater Bahnen	56,3	„ „
für verschiedene andere Ausgaben	2,9	„ „
zusammen	1230,8	Mill. Rbl.

Zu veranschlagen wären hierzu noch die von 1895 an auf das Ordinarium übertragenen außerordentlichen Aufwendungen, die von 1895—1901 betrugen: 45 Mill. Rbl. für Eisenbahnzubehör und 229,2 Mill. Rbl. für Erhöhung der Betriebsfähigkeit der Bahnen.

Budgetmittel (1145 Mill. Rbl.) bis auf einen Rest von 9,2 Mill. Rbl. erschöpft. Demnach fallen sämtliche außerordentlichen Ausgaben für das Eisenbahnwesen (1230,8 Mill. Rbl.) dem ordentlichen Budget, in erster Linie also wohl den Steuereinnahmen, zur Last. Dasselbe gilt von anderen außerordentlichen Erfordernissen, so von den 25,3 Mill. Rbl., die für die Ablösung der Schankberechtigung in den Jahren 1898—1901 ausbezahlt worden sind, sowie von den 224,3 Mill. Rbl., die von 1891—1901 zur Abwendung der durch Mißernten verursachten Notstände haben angewiesen werden müssen.

Wir können noch ein anderes Exempel aufmachen, indem wir unter den außerordentlichen Hilfsmitteln lediglich deren wichtigste Speisekammer, die Anleihen (1045 Mill. Rbl.), in Rechnung stellen und dieselben um den Schuldentilgungsbetrag (809,4 Mill. Rbl.) kürzen. Alsdann verbleiben nur 236,3 Mill. Rbl. zur Deckung aller extraordinären Bedürfnisse. Es lohnt sich, den hier angedeuteten Zusammenhängen nachzudenken. Die Opposition gegen weitere Eisenbahnbauten und neue Staatsanleihen wird durch diese Ziffern illustriert.

Wie bei den ordentlichen Budgets ist übrigens auch hier bei der Zusammenstellung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben darauf hinzuweisen, daß das von der Reichskontrolle als Budgetrealisierung dargebotene Ziffernmaterial einer kritischen Prüfung nicht durchweg standzuhalten vermag. Die Ziffern gewähren wohl einen allgemeinen Ueberblick, sind aber untereinander schwer vergleichbar, weil ihre Anordnung im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden ist, und auch in den rechnerischen Grundsätzen keine Einheit obgewaltet hat. So z. B. werden die Anleiheerträge bald zu vollem Nominalbetrage, bald wiederum nach Abzug der Realisierungsausgaben oder gar unter Aufrechnung älterer Schuldverpflichtungen, an deren Stelle die neuen Anleihen treten, in das Extraordinarium eingestellt. Wichtiger als diese Verschiedenheit in den Buchungsmethoden ist die Zuzählung einer zur Tilgung älterer Schulden aufgenommenen Anleihe zu den Kassenumsätzen anstatt zum Extraordinarium. Beispielsweise ist der gesamte Erlös der dreiprozentigen Goldanleihe von 1896 im Betrage von 89,3 Mill. Goldrubel (= 134 Mill. Kreditrubel) dem Kassenbestande und nicht den außerordentlichen Ressourçen hinzugefügt worden. Ein einziger derartiger Posten verleiht dem ganzen Zahlentableau ein verwirrendes Ansehen. Daher kommt es, daß gewissenhafte Finanzhistoriker wie Kaschkarow mannigfache Umrechnungen vornehmen müssen, um ein reines Budgetdestillat zu erhalten. Auf andere Unstimmigkeiten, vor allem auf die verschiedenartige Berechnung der Metallvaluta (zum wechselnden Budgetkurse oder, wie es seit 1897 gehandhabt wird, im festen Verhältnis von 1 Goldrubel = $1^1/_2$ Kreditrubel) ist schon aufmerksam gemacht worden. Die Art der Valutaanrechnung erklärt auch die Abweichungen der vorstehend angeführten Endziffern des Extraordinariums von den Ziffern des einheitlichen Gesamtbudgets (s. S. 615). Dort ist die Berechnung der Jahresbilanzen, hier hingegen die durch-

gängige Bewertung der Metallvaluta zu dem Einheitskurse von $1^1/_2:1$ zu Grunde gelegt.

Die Realisierung des Gesamtbudgets.

Das aus Ordinarium und Extraordinarium zusammengesetzte Gesamtbudget liefert folgende Schlußergebnisse [1]):

Einheitliches Gesamtbudget nach seiner Realisierung (in Millionen Rubeln).

Jahre	Ordinarium im Budgetjahr		Budgetreste früherer Jahre	Extraordinarium im Budgetjahr		Budgetreste früherer Jahre	Schlußergebnis		
	Einnahmen	Ausgaben		Einnahmen	Ausgaben		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen
1882	707,3	709,1	5,0	28,0	79,3	—	+ 3,2	— 51,3	— 48,1
1883	701,1	723,7	11,7	70,9	80,4	0,2	— 10,9	— 9,3	— 20,2
1884	706,3	727,9	4,6	223,6	87,9	1,1	— 16,9	+ 136,8	+ 119,9
1885	764,5	806,6	3,1	71,6	106,5	0,1	— 39,0	— 34,8	— 73,8
1886	770,5	832,4	2,2	177,5	112,6	1,1	— 59,6	+ 66,0	+ 6,4
1887	829,7	835,8	2,7	144,5	95,1	0,3	— 3,5	+ 49,7	+ 46,2
1888	898,5	840,4	2,3	55,3	86,8	5,2	+ 60,4	— 26,3	+ 34,1
1889	927,0	857,9	17,3	62,9	105,0	3,4	+ 86,5	— 38,7	+ 47,8
1890	943,7	877,8	7,1	103,7	178,7	1,9	+ 73,0	— 73,1	— 0,1
1891	891,6	875,3	4,2	37,2	240,3	1,7	+ 20,4	— 201,4	— 181,0
	8 140,2	8 086,9	60,3	975,2	1172,6	15,0	+ 113,6	— 182,4	— 68,8
1892	970,2	910,7	6,2	198,7	214,8	5,2	+ 65,6	— 10,8	+ 54,8
1893	1 045,7	947,0	9,2	174,4	113,6	10,5	+ 107,9	+ 71,3	+ 179,2
1894	1 153,8	991,2	9,5	78,9	163,9	5,1	+ 172,1	— 79,9	+ 92,2
1895	1 255,8	1 137,8	20,2	162,3	383,0	5,1	+ 138,3	— 215,6	— 77,3
1896	1 368,7	1 229,0	59,3	43,5	255,3	2,8	+ 198,9	— 209,0	— 10,1
1897	1 416,7	1 299,6	12,9	42,6	194,9	0,5	+ 129,7	— 151,8	— 22,1
1898	1 584,8	1 358,3	11,3	87,8	413,9	5,8	+ 237,9	— 320,3	— 82,4
1899	1 673,3	1 463,6	7,9	183,8	321,5	4,1	+ 217,7	— 133,6	+ 84,1
1900	1 704,1	1 555,4	60,0	32,6	333,8	4,0	+ 208,7	— 297,2	— 88,5
1901	1 799,5	1 664,9	35,3	163,9	209,4	20,5	+ 169,9	— 25,0	+ 144,9
	13 972,3	12 557,4	231,8	1168,5	2604,1	63,6	+ 1646,7	— 1371,9	+ 274,8
1902	1 905,4	1 802,1	19,7	202,1	365,0	10,8	+ 123,0	— 152,1	— 29,1
1903	1 897,0	1 880,4	—	2,5	191,2	—	+ 16,6	— 188,7	— 172,1
1904	1 980,0	1 966,5	—	2,7	212,2	—	+ 13,6	— 209,5	— 195,8

Die Aufmerksamkeit ist hier insbesondere auf die Endziffern der letzten Spalte hinzulenken. Im Jahrzehnt 1882—1891 schließt

1) Nach den Ziffern der Reichskontrolle mit einigen unbeträchtlichen Berichtigungen gemäß den Hinweisen Iwaschtschenkows und Kaschkarows und für 1902 ergänzt nach dem: „Règlement définitiv du Budget de l'Empire pour 1902". Die Ziffern für 1903 und 1904 sind den Voranschlägen des Finanzministers entnommen. Aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse im fernen Osten sind vom Budget für 1904 laut Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten vom 23. Februar 1904 von den ordentlichen Ausgaben 60,0 Mill. Rbl. und von den außerordentlichen 55,5, zusammen also 115,5 Mill. Rbl. gestrichen worden. Der Voranschlag erhält dadurch ein wesentlich besseres Ansehen; natürlich müssen die Kriegskosten hierbei außer Ansatz bleiben.

die Abrechnung mit einem Fehlbetrage von 68,8 Mill. Rbl., im Jahrzehnt 1892—1901 hingegen mit einem Nettoüberschuß von 274,8 Mill. Rbl. ab. Ziehen wir noch das Jahr 1902 hinzu, für welches der Bericht der Reichskontrolle über die Realisierung des Budgets bereits erschienen ist, so hat die 20-jährige Budgetperiode einen freien Rest von 177 Mill. Rbl. ergeben. Die anscheinend sehr ungünstigen Ziffern für die Jahre 1903 und 1904 sind belanglos, da sie nur den Voranschlag darstellen, letzterer aber wird, wie wir wissen, auf der Einnahmenseite von der Realisierung regelmäßig weit überholt[1]).

Für die richtige Beurteilung des Budgets ist eine Aussonderung der Hauptzweige staatswirtschaftlicher Betätigung aus selbem erforderlich. Der Eisenbahnbetrieb und der staatliche Getränkeverkauf sind wichtige Faktoren des Staatshaushalts, haben aber mit der Entwickelung der Budgetgebarung im landläufigen Sinne wenig gemein. Bei den ordentlichen Einnahmen haben wir daher diese Hilfsquellen auszuschalten gesucht (s. S. 603). Demgemäß müßten auch bei den Ausgaben die Aufwendungen für die Eisenbahnen und das Branntweinmonopol ausgeschieden werden. Hierzu bieten jedoch die Berichte der Reichskontrolle nur ein sehr unvollständiges Material. Kaschkarow (Bd. I, S. 219), dem wir auf diesem Gebiete volle Sachkenntnis zueignen müssen, zerlegt das Budget wie folgt:

Zweiteilung des Budgetordinariums 1892—1901
(in Millionen Rubeln).

	Einnahmen mehr (+) oder weniger (—) als Ausgaben im			
	I. Einfachen Budget	II.[2]) Gewerblichen Budget (Bahnen und Branntwein)		III. Gesamtbudget I. + II.
1892	+ 91,3	— 34,3	—	+ 57,0
1893	+ 129,0	— 35,3	(— 0,7)	+ 93,7
1894	+ 190,8	— 32,2	(— 3,7)	+ 158,6
1895	+ 158,5	— 43,5	(— 6,8)	+ 114,9
1896	+ 137,1	+ 2,6	(— 17,1)	+ 139,7
1897	+ 162,3	— 45,5	(— 17,1)	+ 116,7
1898	+ 195,1	+ 31,5	(+ 24,2)	+ 226,6
1899	+ 206,7	+ 3,0	(+ 3,0)	+ 209,7
1900	+ 182,7	— 34,0	(+ 5,0)	+ 148,7
1901	+ 211,1	— 76,5	(+ 17,9)	+ 134,6

1) Nach dem vom Finanzminister veröffentlichten vorläufigen Bericht über die Reichseinnahmen und -ausgaben pro 1903 hat die Realisierung denn auch anstatt eines Fehlbetrages von 172 Mill. Rbl. einen freien Rest von 93 Mill. Rbl. ergeben. Im Ordinarium soll der Ueberschuß 154 Mill. Rbl., im Extraordinarium der Zukurzschuß 61 Mill. Rbl. betragen. Dieses sehr günstige Ergebnis wird den reichen Ernten der Jahre 1902 und 1903 zu gute geschrieben. Das Jahr 1904 aber wird durch den Krieg im fernen Osten die Budgetverhältnisse außerordentlich verschlechtern.

2) Die eingeklammerten Zahlen stellen das Nettoergebnis speziell für das Branntweinmonopol dar.

Diese Aufstellung entzieht einer weitverbreiteten Anschauung den Boden, nämlich, daß die beiden großen verstaatlichten Gewerbebetriebe, die Eisenbahnen und der Branntweinverkauf, die Hauptträger der Reichseinnahmen sind. Ihre gewaltigen Bruttoerträge im Einnahmeordinarium, denen gegenüber die Betriebsausgaben nicht ersichtlich gemacht sind, geben solchem Irrtum die Unterlage. Uebrigens stellt sich bei weiterer Zergliederung des „gewerblichen Budgets“ (vgl. die eingeklammerten Zahlen) heraus, daß das Branntweinmonopol tatsächlich dem Fiskus seit dem Jahre 1898 eine Reineinnahme liefert, die aber von den großen Zuschüssen für die Kronsbahnen wiederum verschlungen wird. Ferner wird zu berücksichtigen sein, daß das Monopol als Mehrer der Einnahmen in seiner Kraftentfaltung vorläufig noch behindert ist, weil die bis zum Jahre 1902 sich erstreckende allmähliche Ausdehnung des Monopols auf die einzelnen Reichsteile einen großen Aufwand an Einrichtungskosten beansprucht hat[1]).

Die Ergebnisse der bisherigen Betrachtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1) Die Voranschläge des Reichsbudgets, die als Gradmesser der Finanzlage und der Anleihebedürfnisse zu gelten pflegen, können für die Beurteilung des Reichshaushalts nur bedingt maßgebend sein, weil die nachfolgende Realisierung des Budgets zumeist Ergebnisse zeitigt, die von den Voranschlägen sehr beträchtlich abweichen. 2) Auch die vergleichende Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse gewährt einen mangelhaften Einblick in die finanzielle Entwickelung, weil an der Anordnung des Budgets wiederholt, bis in die neueste Zeit, Aenderungen vorgenommen worden sind, die das Zahlentableau wesentlich verschieben. Besonders werden auch durch die Uebertragung außerordentlicher Ausgaben aufs Ordinarium und durch die Verwendung der Ueberschüsse im Ordinarium zu außerordentlichen Ausgabezwecken Rückschlüsse auf die Deckung der Ausgaben aus den verschiedenen Kategorien der Einnahmequellen erschwert. 3) Die großen Ueberschüsse im Ordinarium sind kein Beweis einer besonders günstigen Finanzgebarung, die Ziffern erhalten ihr Relief erst im Zusammenhalt mit dem Extraordinarium. 4) Die Steigerung der ordentlichen Einnahmen ist kein Merkmal einer größeren Ergiebigkeit der Steuern oder einer Ausweitung der Wohl-

1) Eine andere Berechnung der Nettoeinnahmen aus den Staatsbetrieben wird von Schwanebach, dem derzeitigen Stellvertreter des Landwirtschaftsministers, aufgemacht. („Unser Steuerwesen“, 1903, S. 28, russ.) Hiernach lieferte das Branntweinmonopol im Jahre 1899 34,5 Mill. Rbl. und 1900 30,3 Mill. Rbl. Reineinnahme, während die Eisenbahnen in denselben Jahren 19,8 bezw. 31,6 Mill. Rbl. Zuschuß erforderten. Beiläufig bemerkt, nach demselben Gewährsmann wurden gleichzeitig folgende Reineinnahmen erzielt: aus den Posten 34,9 bezw. 40,4 Mill. Rbl. und aus dem Betriebe von Post und Telegraphen 12,6 bezw. 15,1 Mill. Rbl. Das Budget findet also in den Einnahmen nicht steuerlichen Charakters starke Stützen, wenngleich die Steuern nach wie vor das Rückgrat des Ordinariums darstellen.

standsquellen. Eisenbahnen und Branntweinmonopol belasten die Einnahmen mit ungeheueren Bruttosummen, denen die sehr großen Betriebsausgaben gegenübergestellt werden müssen, um die Nettoergebnisse zu ermitteln. 5) Aus den Ziffern ist nicht erkennbar, daß die fiskalischen Einnahmen aus der staatswirtschaftlichen Betätigung die relative Bedeutung der Steuern als Träger des Einnahmebudgets wesentlich geschmälert haben. 6) Die ordentlichen Einnahmen steigen anscheinend schneller an als die ordentlichen Ausgaben. Jedenfalls ergeben die Budgetabschlüsse im Ordinarium steigende Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben. 7) Ueber die Verwendungszwecke der Ausgaben läßt sich bei der gegenwärtigen Verteilung der Budgetposten nur annähernd ein Ueberblick gewinnen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens 1892—1901.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Verträge wirtschaftlichen Inhalts mit fremden Staaten.

1. Gesetz vom 30. Januar 1892 No. 15, welches die Handels- und Schifffahrtsverträge zwischen Italien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland ratifiziert.

2. Gesetz vom 31. Januar 1892 No. 16, welches den Vertrag zwischen Italien und Spanien betreffend Verlängerung des Handelsvertrags vom 26. Februar 1888 bis zum 30. Juni 1892 ratifiziert.

3. Gesetz vom 20. Februar 1892 No. 52, welches den Vertrag zwischen Italien und Deutschland betreffend den gegenseitigen Schutz der Erfindungspatente, der industriellen Modelle und Zeichnungen und der Fabrikmarken ratifiziert.

4. Gesetz vom 18. Juni 1892 No. 269, welches den Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz genehmigt.

5. Das Gesetz vom 3. Juli 1892 No. 331 genehmigt den provisorischen Handelsvertrag mit Bulgarien.

6. Das Gesetz vom 19. Juli 1892 No. 377 verleiht volle Gesetzeskraft dem Generalprotokoll der Konferenz von Bruxelles gegen den Sklavenhandel.

7. Das Gesetz vom 29. Dezember 1892 No. 757 ermächtigt die Regierung, einen Handelsvertrag mit Rumänien zu schließen.

8. Das königl. Dekret vom 2. Februar 1893 No. 47 verleiht vollständige Gesetzeskraft dem Handelsvertrag zwischen Italien und Rumänien.

9. Das königl. Dekret vom 14. November 1893 No. 646 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn betreffend die Messung des Raumgehaltes der Schiffe der zwei Staaten.

10. Das königl. Dekret vom 21. Dezember 1893 No. 711 verleiht volle Gesetzkraft dem Verwaltungsvertrag zwischen Italien und Frankreich betreffend die Regelung einiger Einzelheiten des Postdienstes in den Beziehungen zwischen der italienischen und französischen Verwaltung gemäß dem Wiener Vertrag vom 4. Juli 1891.

11. Das königl. Dekret vom 10. Juni 1894 No. 257 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Norwegen betreffend die Berechnung des Raumgehaltes der Handelsschiffe.

12. Das Gesetz vom 26. August 1894 No. 402 verleiht volle Gesetzeskraft dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Kolumbien.

13. Das Gesetz vom 29. November 1894 No. 560 verleiht volle Gesetzkraft dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Paraguay.

14. Das Gesetz vom 19. November 1894 No. 578 ermächtigt die Regierung, die drei in Madrid unterzeichneten Protokolle betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

15. Das königl. Dekret vom 18. Juli 1895 No. 489 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Schweden betreffend die Berechnung des Raumgehaltes der Handelsschiffe.

16. Das königl. Dekret vom 29. Dezember 1895 No. 715 verleiht volle Gesetzeskraft dem internationalen Vertrag von Bern, betreffend die Beförderung der Waren auf den Eisenbahnen.

17. Das Gesetz vom 4. August 1895 No. 532 genehmigt den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Japan.

18. Das Gesetz vom 5. März 1896 No. 66 genehmigt den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und der Argentinischen Republik.

19. Das königl. Dekret vom 23. Juli 1896 No. 375 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und Großbritannien betreffend die Postpakete.

20. Das Gesetz vom 3. Oktober 1896 No. 463 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Republik von S. Marino betreffend das Postwesen der beiden Staaten.

21. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 177 genehmigt den zwischen Italien und Rumänien geschlossenen Vertrag betreffend das Telegraphenwesen.

22. Das königl. Dekret vom 3. April 1898 No. 114 verleiht volle Gesetzeskraft dem in Paris am 23. März 1898 unterzeichneten Vertrag betreffend das Porto für die zwischen Italien und Tunesien gewechselten Briefe.

23. Das königl. Dekret vom 15. Mai 1898 No. 221 verleiht volle Gesetzeskraft dem Vertrag zwischen Italien und der Republik von Costa-Rica, betreffend die Postpakete.

24. Das Gesetz vom 3. August 1898 No. 357 ermächtigt die Regierung, den in Bern am 25. November 1895 geschlossenen Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon von Briga bis Domodossola auszuführen.

25. Das königl. Dekret vom 13. November 1898 No. 472 verleiht volle Gesetzeskraft dem Verwaltungsvertrag zwischen Italien und Montenegro betreffend den Postdienst.

26. Das Gesetz vom 28. Januar 1897 No. 45 billigt den am 28. September 1896 in Paris geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Tunesien.

27. Das Gesetz vom 11. Februar 1899 No. 36 ermächtigt die Regierung, die Meistbegünstigungsklausel auf die Waren französischen Ursprungs (mit eigenen Ausnahmen) auszudehnen und die Zollsätze zu verändern. An demselben Tag hat die Regierung durch königl. Dekret von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

28. Das königl. Dekret vom 21. Oktober 1899 No. 421 verleiht volle Gesetzkraft der Deklaration zwischen Italien und Belgien in Bezug auf die Messung des Raumgehaltes der betr. Schiffe.

29. Das königl. Dekret vom 30. Dezember 1899 No. 469 verleiht volle Gesetzeskraft dem Protokoll von Athen vom 30. Dezember 1899 betr. den Handel und die Schiffahrt zwischen Italien und Griechenland.

30. Das Gesetz vom 11. März 1900 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betr. den Fischfang in den den beiden Staaten gemeinsamen Gewässern.

31. Das königl. Dekret vom 16. Mai 1900 No. 204 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und Frankreich betr. den Telephondienst.

32. Das Gesetz vom 25. Juli 1900 No. 276 genehmigt den Vertrag zwischen Italien und der Schweiz betr. die Vereinigung des italienischen Eisenbahnnetzes mit dem schweizerischen durch den Simplon.

33. Das königl. Dekret vom 23. Dezember 1900 No. 452 genehmigt die Deklaration von Cettinje betr. die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 28. März 1883 zwischen Italien und Montenegro.

34. Das Gesetz vom 23. Dezember 1900 No. 496 verleiht volle Gesetzeskraft dem zwischen Italien und anderen Staaten am 16. Juni 1898 in Paris geschlossenen Additionalvertrag betr. die Beförderung der Waren auf den Eisenbahnen.

V. Landwirtschaft.

1. Gesetz vom 22. Juli 1897 No. 319 betr. die Agrumikultur.

Bis zum vollen Jahre 1900 darf das Gemeindeoktroi auf den Agrumi 1 Lira pro Doppelzentner nicht überschreiten. Die Fabriken, welche zum Zweck der Verarbeitung der chemischen Produkte aus den Agrumi gegründet werden, sind auf 8 Jahre einkommensteuerfrei. Dieselbe Vergünstigung genießen die schon jetzt bestehenden Fabriken von Citronensäure.

Die Akten in Bezug auf den Verkauf von Agrumi durch die Handelskammern unterliegen der Registrationsteuer nicht.

2. Gesetz vom 2. August 1897 No. 382 betr. die wirtschaftliche Besserung der Insel Sardinien.

Das Gesetz betrifft zuerst die Errichtung oder Wiederherstellung in den Gemeinden von Sardinien von „Monti frumentari“, welche zum Zweck haben, den Landwirten Darlehen in Getreide für die Saat zu bieten.

Die in Sardinien vorhandenen Domanialgüter sind in zwei Kategorien eingeteilt: Diejenigen der ersten Kategorie werden den Wälderinspektoren übergeben, damit sie wieder bewaldet werden. Diejenigen der zweiten Kategorie werden in Lose mit einer Fläche von nicht weniger als 5 ha geteilt und Erbpächtern übergeben, unter der Bedingung, daß der Erbpächter das Grundstück auf 20 Jahre nicht loskaufen darf. Der Erbpächter verpflichtet sich, das Grundstück zu bebauen oder dessen Bebauung persönlich zu leiten. Er darf sein Grundstück auf eine Periode von 20 Jahren nicht veräußern oder mit Hypotheken belegen. In die Erbpacht-

verträge werden Paragraphen und Bedingungen eingetragen, welche den Bau von Bauernhäusern und Ställen und eine den lokalen landwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Bebauung der Grundstücke fördern. Die Nichterfüllung der festgestellten Bedingungen und Termine hat zur Folge die Auflösung des Vertrages, ohne Recht des Erbpächters auf Entschädigung für die Meliorationen.

Einer besonderen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Kasse fließen die Erbpachtszinse und die Ablösungsgelder zu. Diese Kasse gewährt Gelddarlehen: a) den „Monte frumentari“ der Gemeinden, wo die Erbpachtverträge stattgefunden haben, b) den Erbpächtern, zum Zweck des Baues von Bauernhäusern oder der Einführung einer rationellen Landwirtschaft, der Wiederbewaldung von Grundstücken, des Ankaufs von Werkzeugen oder Maschinen — die ärmeren Erbpächter und die Genossenschaften werden vorgezogen.

Die Provinzen von Cagliari und Sassari werden dieser Kasse die nötigen Geldsummen bis zu einem Betrag von 3 Mill. Lire gegen einen Zins von 3,50 Proz. vorschießen.

Die neuen Bevölkerungsanhäufungen von nicht weniger als 50 Einwohnern, welche in der Periode von 10 Jahren nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes sich auf den oben besprochenen Gütern oder in jedem anderen jetzt unbebauten und unbevölkerten Teil der Insel bilden werden, sind auf 20 Jahre von jeder Staats- und Gemeindesteuer befreit.

Von der Verwaltung der Gefängnisse darf den darum ersuchenden Landwirten gestattet werden, daß Sträflinge zu den Ent- und Bewässerungsarbeiten und zu anderen landwirtschaftlichen Arbeiten zugezogen werden. Die Verwaltung der Gefängnisse darf auch Sträflingskolonien in Sardinien errichten, um unbebaute Grundstücke zu entwässern und anbaufähig zu machen und sie dann den Kleinbesitzern zu übergeben.

Weitere Paragraphen bestimmen, daß in Sardinien gewisse Be- und Entwässerungsarbeiten, Korrekturen von Wasserläufen, Bewaldungen ausgeführt werden, deren Zweck die allgemeine Systematisierung der Wasserverhältnisse ist. Zu diesen Arbeiten sollen 8 Millionen verwendet werden und diese Kosten werden zu drei Vierteln von der Regierung, zu einem Viertel von den Interessenten — den Provinzen, den Gemeinden, den einzelnen Grundbesitzern — bestritten.

Andere Paragraphen bestimmen verschiedene Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Z. B. der aus Wein und Weintrebern in Sardinien destillierte und verbrauchte Alkohol unterliegt der Fabrikationssteuer nicht.

Die Ausführungsanweisungen zu diesem Gesetz enthält das Reglement vom 29. Mai 1898 No. 336.

3. Das königl. Dekret vom 22. März 1900 No. 185 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betr. die Entwässerung von Sümpfen und sumpfigen Böden.

Die Meliorationsarbeiten (Entwässerungs- und Ausfüllungsarbeiten) sind in zwei Kategorien eingeteilt. Der ersten gehören jene Arbeiten an, welche besonders große gesundheitliche oder landwirtschaftliche Arbeiten zum Zwecke haben; der zweiten gehören jene Arbeiten an, wo keiner von diesen Vorteilen besonders zum Ausdruck kommt. Die Meliorationsarbeiten der ersten Kategorie werden vom Staate, oder in seinem Auftrage von den Provinzen und Kommunen ausgeführt und erhalten; die Arbeiten der zweiten Kategorie werden von den Eigentümern ausgeführt und erhalten. Die Ausgaben für die Arbeiten erster Kategorie werden bis zu $^{6}/_{10}$ vom Staate, bis zu $^{1}/_{10}$ von den interessierten Provinzen, bis zu $^{1}/_{10}$ von den interessierten Gemeinden und bis zur $^{2}/_{10}$ von den Besitzern der zu verbessernden Grundstücke bestritten. Die meliorierten Güter unterliegen einer besonderen Steuer, die der Staat bis zur Tilgung seines Kredits mit den Formen und den Vorzugsrechten der Grundsteuer einziehen wird.

Die Arbeiten der II. Kategorie werden von den Verbänden der Eigentümer ausgeführt und erhalten. Diese Verbände sind entweder freiwillig oder obligatorisch. Zwangsverbände werden auf Gesuch der Interessenten, der Lokalbehörden oder des Provinzpräsidenten errichtet, wenn ein öffentliches Interesse für die Förderung des Landes oder der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Die durch die Meliorationsarbeiten den Zwangsverbänden auferlegten Ausgaben werden bis zu $^{1}/_{10}$ vom

Staate, bis zu $^1/_{10}$ von der interessierten Provinz, bis zu $^1/_{10}$ von der interessierten Gemeinde, bis zu $^7/_{10}$ von den Gutsbesitzern, welche in Klassen, je nach dem verschiedenen Grad des Interesses eingeteilt werden, bestritten. Unter denselben Bedingungen und mit denselben Beiträgen kann eine auf den Gütern und auf Last eines einzelnen Gutsbesitzers auszuführende Arbeit als obligatorisch erklärt werden. Die Gutsbesitzer, welche dem Verband nicht beitreten wollen, können demselben ihre Güter veräußern und dieser soll sie gemäß den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes kaufen.

Die Verbände bestreiten ihre Ausgaben durch die den Mitgliedern auferlegten Steuern, welche je nach dem von den einzelnen aus der Meliorationsarbeit gezogenen Vorteil abgestuft sind, durch eventuelle Zuschüsse der Provinzen und Gemeinden, durch von Bodenkreditinstituten, Sparkassen oder privaten Leuten gewährte Darlehen, endlich durch Emittierung von Pfandbriefen (wenn sie vom Ackerbauminister dazu ermächtigt sind). Die Verbände haben vollkommene Rechtsfähigkeit, die sie durch ihren Vorsitzenden ausüben.

Der Ertragszuwachs der meliorierten Grundstücke unterliegt auf 20 Jahre von der Vollendung der Arbeit an der Grundsteuer nicht.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß der Staat, um die gesundheitlichen Verhältnisse der italienischen Hauptstadt und deren Umgebung zu verbessern, die Melioration der römischen Campagna sofort anfangen wird. Die folgenden Paragraphen bestimmen, wie diese Melioration vor sich gehen wird, erklären, daß einige Gesetze der früheren italienischen Staaten, speziell des Kirchenstaates, noch gesetzliche Kraft behalten und schaffen andere ab, welche dem vorliegenden Gesetze widersprechen.

4. Die königl. Dekrete vom 3. Februar 1901, No. 63 und vom 3. November 1901, No. 506 stellen mehrere goldene Ehrenmünzen und Geldpreise für diejenigen Gutsbesitzer und Landwirte der römischen Campagna aus, welche sich in den Entwässerungs- und Bodenmeliorationsarbeiten und in der künstlichen Weidewirtschaft ausgezeichnet haben und die besten technischen und wirtschaftlichen Ergebnisse durch Pacht- oder Teilbauverträge erreicht haben.

Das königl. Dekret vom 6. Juni 1901 stellt andere Preise für die Gutsbesitzer und Landwirte aller Provinzen des Königreichs aus, welche günstige Ergebnisse durch Entwässerungsarbeiten erreicht haben.

5. Gesetz vom 6. Juni 1901, No. 355 betreffend die Bekämpfung der Phylloxera.

In den Provinzen Bari, Foggia, Lecce werden Weingutsbesitzerverbände zu folgendem Zweck gegründet:

a) die Verbreitung der Phylloxera auf den Gütern der am Verbande Beteiligten zu verhindern;

b) die Weinberge zu explorieren und das eventuelle Vorhandensein der Phylloxera festzustellen;

c) die mit Phylloxera behafteten Weinstöcke durch neue widerstandsfähigere zu ersetzen.

d) Die Verbreitung der Kenntnisse der Maßregeln zur Bekämpfung der Phylloxera durch Vorträge und allgemeinverständliche Broschüren zu bewirken.

Im allgemeinen haben diese Verbände den Zweck, den Weinbau zu fördern.

In den anderen Provinzen des Königreichs ist die Errichtung ähnlicher Verbände fakultativ. Die Leitung des Kampfes gegen die Phylloxera und die Aufsicht über die Verbände stehen dem Ackerbauministerium zu.

6. Durch das königl. Dekret vom 31. August 1901, No. 426 wird die Kommission für den Agrarkredit neu geordnet.

7. Das Gesetz vom 2. November 1901, No. 460, betreffend die Bekämpfung der Malaria, wird in anderem Zusammenhange besprochen werden.

VI. Steuergesetzgebung und Zölle.

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1892 No. 302 schafft den Ausfuhrzoll auf Rohseide ab.

2. Das Gesetz vom 22. Juli 1894 No. 339 enthält einige finanzielle Maßnahmen zur Vermehrung der Staatseinnahmen.

Der Satz der Einkommensteuer wird auf 20 Proz. erhöht und das Zehntel des Ertrags der Einkommensteuer, welches das Einkommensteuergesetz vom 24. August 1877 den Gemeinden gewährte, wird für den Staat in Anspruch genommen. Die für die Uebertretungen der Gesetze betreffend die Registrierungs-, Erbschafts-, Stempel-, Spielkarten-, Börsensteuern und die Steuern auf die „tote Hand" und die staatlichen Konzessionierungen verhängten Geldstrafen werden um ein Fünftel erhöht. Die Zulagegelder für die Beamten werden abgeschafft. Der Getreidezoll wird auf 70 Lire pro Tonne erhöht. Der Verkaufspreis des Salzes wird auf 40 Cent. pro Kilo erhöht. Andere Bestimmungen betreffen die Erbschaftsteuer, die Banknotensteuer und die Ausgabe des staatlichen Papiergeldes.

3. Das königl. Dekret vom 3. November 1894 No. 493 genehmigt das neue Reglement betreffend die Einkommensteuer.

4. Das königl. Dekret vom 14. November 1894 No. 477 genehmigt das neue Reglement betreffend die Grundsteuer zur Ausführung des Gesetzes vom 1. März 1886.

5. Das königl. Dekret vom 6. Januar 1895 No. 4 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 6. August 1891 betreffend die Staatsmonopole.

6. Das Gesetz vom 28. Juli 1895 No. 456 gestattet die Einfuhr von Salz in die dem Staatsmonopol nicht unterstellten Inseln.

7. Gesetz vom 8. August 1895 No. 556 betreffend die Gerichtsgebühren.

8. Gesetz vom 8. August 1895 No. 481 betreffend die von den Gemeinden dem Staate zu zahlenden Oktroibeiträge. Die jährliche Summe der Beiträge wird für eine Periode von 10 Jahren vom 1. Januar 1896 an auf 50 176 474 Lire festgesetzt.

9. Das Gesetz vom 8. August 1895 No. 486 trifft fiskalische Maßnahmen zur Erhöhung der staatlichen Einkünfte. Dieses Gesetz verändert oder erhöht die Sätze einiger bestehenden Zölle und Steuern, wie der Zucker-, Alkohol- Cichorien-, Petroleum-, Hypothekar-, Gerichts- und Versicherungssteuern. Es werden Steuern auf die Herstellung von Zündhölzern und auf den Verbrauch von Gas und elektrischer Kraft zum Zweck der Beleuchtung und der Heizung eingeführt.

10. Das königl. Dekret vom 26. Dezember 1896 No. 20 genehmigt den einheitlichen Text der Zollgesetze.

11. Das königl. Dekret vom 26. Januar 1896 No. 44 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Versicherungssteuern.

12. Das königl. Dekret vom 13. Februar 1896 No. 45 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1895, welches eine Zündhölzersteuer eingeführt hat.

13. Das königl. Dekret vom 30. Januar 1896 No. 26 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Alkoholfabrikationssteuer.

Die inländische Fabrikationssteuer und der Zoll auf den ausländischen Alkohol werden um 180 Lire pro Hektoliter (bei einer Wärme von 15,56 Grad) festgesetzt. Die in der Alkoholfabrikation verwendeten Rohstoffe unterliegen keinem Oktroi. Die Steuer auf den im Inland hergestellten Alkohol wird bei der Ausfuhr desselben (sei es in natura oder gemischt mit anderen Produkten) rückvergütet.

14. Das Gesetz vom 25. Juli 1896 No. 324 schafft den Ausfuhrzoll auf Schwefel ab und führt eine besondere statistische Gebühr (diritto di statistica) für die eingeführten Waren ein.

15. Das Gesetz vom 21. Januar 1897 No. 23 verändert einige Paragraphen des Gesetzes vom 10. März 1886 betreffend die Neuordnung der Grundsteuer.

16. Das königl. Dekret vom 20. Januar 1898 genehmigt das Reglement zur Ausführung der Gesetze betreffend die Neuordnung der Grundsteuer.

17. Das königl. Dekret vom 23. Juni 1897 No. 236 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Einziehung der direkten Steuern. Hierzu das Reglement vom 23. Juni 1897 No. 237.

18. Das königl. Dekret vom 20. Mai 1897 No. 217 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Registrationssteuern.

19. Das königl. Dekret vom 4. Juli 1897 No. 414 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betreffend die Stempelsteuern.

20. Das Gesetz vom 22. Juli 1897 No. 318 führt eine Velocipedsteuer ein.

Der Steuer unterliegen die Besitzer von Velocipeden oder den Velocipeden ähnlichen Maschinen und Apparaten. Die Steuer beträgt: 10 Lire für die Velocipede mit einem Rad, 15 Lire für Velocipede mit zwei Rädern, 20 Lire für die den Velocipeden ähnlichen Apparate, welche durch Motore in Bewegung gesetzt werden. Eine Hälfte des Steuerertrags wird der Staatskasse zufließen und die andere Hälfte wird auf die Gemeinden verteilt auf Grund der Zahl der in jeder Gemeinde der Steuer unterliegenden Velocipede. Vom 1. Januar 1898 an werden alle von den Gemeinden eingeführten Velocipedsteuern abgeschafft und es ist den Gemeinden verboten, in Zukunft ähnliche Steuern einzuführen.

Das königl. Dekret vom 16. Dezember 1897 No. 540 genehmigt das Reglement betreffend die Velocipedsteuer.

21. Das königl. Dekret vom 23. Dezember No. 549 genehmigt das Reglement zur Ausführung des Gesetzes (einheitlicher Text) betreffend die Registrationssteuern.

22. Das Gesetz vom 7. April 1898 No. 116 bestimmt, daß die Steuer auf die Lombarddarlehen der Sparkassen und anderen Kreditgesellschaften und Kreditanstalten 1 Centime für je 1000 Lire und jeden Tag der Dauer dieser Operation betragen soll.

VII. Lokalsteuer- und Kreditwesen.

Gesetz vom 23. Juli 1894 No. 340 betreffend die Zuschläge der Gemeinden zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer.

Die Höhe der kommunalen Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer darf 50 Proz. nicht überschreiten. Die provinzialen Verwaltungsausschüsse (giunte provinciale amministrative — denen die Aufsicht über das wirtschaftliche Gebahren der Gemeinden zusteht) dürfen die Gemeinden ermächtigen, die Zuschläge bis zu dieser Grenze zu erhöhen und auch diese Grenze zu überschreiten, wenn sie unbedingt notwendige obligatorische Ausgaben zu bestreiten haben oder Verträgen

nachkommen müssen, welche vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden. Jeder Steuerzahler hat das Recht, gegen die Erhöhung der Zuschläge seitens der Gemeinde bei dem provinzialen Verwaltungsausschuß Berufung einzulegen. Die Zuschläge dürfen auf jeden Zuwachs der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer ausgedehnt werden.

2. Das Gesetz vom 11. Juni 1876 No. 461 bestimmt, daß die bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes von der „Depositen- und Darlehenskasse" den Provinzen und Gemeinden gewährten Darlehen, auf Wunsch der Lokalverwaltungen in neue Darlehen mit 5 Proz. Zinsen und einer Tilgungsperiode von 35 Jahren verwandelt werden können.

3. Gesetz vom 24. Dezember 1896 No. 551 betr. die Unifizierung der Schulden der Inseln Sizilien, Sardinien und Elba.

Die Provinzen und Gemeinden von Sizilien dürfen ihre Schulden unifizieren, mit Ausnahme derjenigen Schulden, deren Zinsen 4 Proz. nicht überschreiten. Der königl. Kommissar für Sizilien und, nachdem dieser sein Amt wird niedergelegt haben, ein besonderer aus Regierungsbeamten bestehender Ausschuß, sind beauftragt, mit den Gläubigern der Provinzen und der Kammern zu verhandeln, und die betreffenden Kredite zu liquidieren oder zu vergleichen. In Ersatz der alten Schulden wird die „Kasse für den kommunalen und provinzialen Kredit" neue Darlehen gewähren, die in 50 Jahren tilgbar sind. Die Provinzen und Gemeinden von Sizilien haben das Recht, ihre jetzt vorhandenen Schulden zu lösen, trotz jeden widersprechenden Vertrages oder Gesetzes.

Außer den zur Konvertierung der jetzt vorhandenen Schulden nötigen Darlehen dürfen die Provinzen und Gemeinden von Sizilien von der „Kasse für provinzialen und kommunalen Kredit" neue Darlehen beanspruchen, um ihre passiven Bilanzen zu konsolidieren und den vor dem 30. November 1896 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf aber 15 Mill. nicht überschreiten. Auf eine Periode von 15 Jahren darf kein anderes neues Darlehen (außer den vom vorliegenden Gesetze zugelassenen), den Provinzen und Gemeinden gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich auch auf die Provinzen und Gemeinden der Inseln Sardinien und Elba.

Solange eine „Kasse für den provinzialen und kommunalen Kredit" zu den von diesem Gesetze bestimmten Zwecken nicht errichtet wird, wird die Depositen- und Darlehenskasse deren Funktionen ausüben. Zu diesem Zwecke ist die Kasse ermächtigt, Schuldtitel von einem Nominalwert von je 200 Lire, tilgbar in 50 Jahren, mit 4 Proz. Zinsen auszugeben. Die Zinsen unterliegen in der Gegenwart und in Zukunft keiner Steuer. Die Schuldtitel sind durch die provinzialen und kommunalen Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer garantiert. Diese Schuldtitel sind in allem den Staatsschuldentiteln gleichgestellt.

4. Das königl. Dekret vom 15. April 1897 No. 770 genehmigt den einheitlichen Text der Gesetze betr. die inneren Verbrauchszölle (Oktrois).

Die Oktrois sind entweder staatlich oder städtisch. Es bestehen zu Gunsten des Staates Oktrois auf den Verbrauch von Wein, Essig, Branntwein, Alkohol, Likören, Fleisch, Reis, Oel, Butter, Talg, Schmalz und Zucker gemäß den diesem Gesetz beigelegten Steuersätzen. Die Gemeinden sind entweder „geschlossen" oder „offen". „Geschlossen" sind diejenigen mit einer Bevölkerung von über 8000 Einwohnern; alle anderen sind „offen". In den geschlossenen Gemeinden werden die Oktrois bei der Einführung der genannten Produkte in das Zollgebiet der Gemeinde bezahlt. In den offenen Gemeinden und in den sich außerhalb des Zollgebietes der Gemeinde befindenden Teilen von geschlossenen Gemeinden werden die Oktrois bei dem Detailverkauf von Wein, Essig, Alkohol, Branntwein und Likören, beim Schlachten des Viehs oder der Einführung von geschlachtetem Vieh in die Verkaufsläden eingezogen. Detailverkauf ist derjenige, der in einer Menge von weniger als 25 L. für Wein und Essig und weniger als 10 L. für Alkohol und Liköre geschieht.

Die städtischen Oktrois bestehen: a) aus einem Zuschlag zu den staatlichen Oktrois bis zu 50 Proz. der betreffenden Steuersätze, Reis ausgenommen, welcher mit einem Oktroi bis zu 15 Proz. des Wertes belegt werden kann, b) aus einem

besonderen Oktroi auf Alkohol und alkoholische Produkte und besonderen Oktrois auf Mehl, Brot und Teig, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1894. Die Stadtverordnungen dürfen außerdem ein eigenes Oktroi (bis zu 20 Proz. des Wertes der Ware) auf andere Lebensmittel und Getränke, Futter, Brennstoffe, Baumaterialien, Möbel, Seife, Fett und andere ähnliche Produkte einführen.

Die Genossenschaften unterliegen nicht dem Oktroi auf den Detailverkauf von Waren, welche sie ankaufen und unter die Mitglieder, nur zum Zwecke der Wohltätigkeit, verteilen und welche bei den Mitgliedern selbst verbraucht werden. Außerdem unterliegen dem Oktroi nicht: a) Die in der Alkoholfabrikation verwendeten Rohstoffe, b) das von den staatlichen Verwaltungen gebrauchte Papier und die Papierschlangen für die Telegraphenämter, c) die Metalle zur Prägung der Münzen, d) die für die Zeughäuser und die Werften und für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen bestimmten Brennstoffe und Baumaterialien.

Die staatlichen Oktrois können durch besondere staatliche Zollbeamte eingezogen werden. Die Regierung darf aber den geschlossenen Gemeinden und den Verbänden von offenen Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von 10000 Einwohnern gestatten, sämtliche Oktrois durch eigene Beamte einzuziehen, wenn sie sich verpflichten, dem Staat einen festen Beitrag zu zahlen.

Das königl. Dekret vom 27. Februar 1898 No. 84 genehmigt das allgemeine Reglement betreffend die Einziehung der Verbrauchsoktrois.

5. Gesetz vom 14. Juli 1898 No. 302 betr. die Reform der kommunalen Oktrois.

Es ist den Stadtverordnungen gestattet: a) die Oktrois auf einen Teil oder alle Produkten des staatlichen Tarifs herabzusetzen oder gar abzuschaffen, unter der Bedingung, daß der bisher von den Gemeinden aus den Oktrois erzielte Ertrag nicht um mehr als die Hälfte vermindert werde, b) von der Kategorie der geschlossenen Gemeinden zu derjenigen der offenen überzugehen. In allen Fällen sollen aber die Gemeinden dem Staate die festgestellten Beiträge aus dem Ertrage der Oktrois entrichten. Die Stadtverordnungen dürfen diese Maßnahmen nur treffen, wenn die Gemeinden das Gleichgewicht in ihrer Bilanz hergestellt haben, wenn sie, um den aus der Herabsetzung oder Abschaffung der Oktrois hervorgehenden Ausfall in den Einnahmen zu decken, die Grund- und Gebäudesteuer nicht über 50 Proz. der staatlichen Steuer erhöhen und wenn jedenfalls die Erhöhung der Lokalsteuersätze in den von den Gesetzen festgestellten Grenzen gehalten wird.

6. Gesetz vom 24. April 1898 No. 132 betreffend das provinziale und kommunale Kreditwesen.

Bei der „Kasse für Depositen und Darlehen“ wird eine selbständige Abteilung für den provinzialen und kommunalen Kredit, mit eigener Verwaltung errichtet. Die Kasse wird den Gemeinden, den Provinzen und den Verbänden für Entwässerungsarbeiten Darlehen geben für die Umwandlung und die Verschmelzung der am 31. Dezember 1896 bestehenden Schulden, durch Ausgabe von 4proz. Schuldtiteln.

Bei der Gewährung von Darlehen werden jene Provinzen und Gemeinden vorgezogen, welche;

1) mit höheren Zinsen belastet sind,
2) sich verpflichten, das Darlehen zu verwenden;
a) zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Bilanzen;
b) zur Verminderung der Last der Oktrois, speziell des Getreide-, Mehl- und Teigoktrois;
c) zur Herabsetzung der Lokalsteuern und Zuschläge.

Diese Darlehen sind durch die Erträge der Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer garantiert.

Die Tilgungsperiode der gewährten Darlehen darf nicht länger als 50 Jahre sein. Die zu zahlenden Zinsen und Tilgungsquoten sollen jährlich in die Budgets der Gemeinden und Provinzen, unter den obligatorischen Ausgaben, eingetragen werden.

Die Provinzen und Gemeinden, welchen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Darlehen gewährt wurden, dürfen auf eine Periode von 15 Jahren ohne die Ermächtigung eines besonderen Gesetzes kein neues Darlehen eingehen.

7. Das Gesetz vom 8. Februar 1900 No. 50 ermächtigt die Depositen- und Darlehenskasse, den Gemeinden unter 10000 Einwohnern Darlehen zu gewähren, damit sie die öffentliche Gesundheit betreffende Arbeiten, besonders Wasserleitungen, ausführen können. Den Gemeinden unter 20000 Einwohnern darf der Staat Zuschüsse und Beiträge zu diesem Zwecke gewähren. In der Gewährung dieser Darlehen und Zuschüsse finden jene Gemeinden zuerst Berücksichtigung, wo die Steuersätze höher, die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstiger sind und die Notwendigkeit von Arbeiten in Beziehung auf öffentliche Gesundheit am dringendsten ist.

8. Das Gesetz vom 15. Juli 1900 No. 260 ermächtigt die Depositen- und Darlehenskasse, den Gemeinden für den Bau, die Erweiterung und die Wiederherstellung von Schulgebäuden Darlehen zu gewähren. Um die Zinsen dieser Darlehen zu bezahlen, dürfen die Gemeinden die Hilfe des Staates erbitten. Besondere Berücksichtigung finden jene Gemeinden, welche den Schulgebäuden auch ein „Versuchsfeld“ für den praktischen Unterricht des Ackerbaus angeschlossen haben und diejenigen, welche den Lehrern besondere Wohnräume in den Schulgebäuden unentgeltlich angewiesen haben.

Hierzu das Reglement vom 25. November 1900 No. 484.

9. Gesetz vom 17. Mai 1900 No. 173 betreffend das Kreditwesen der Provinzen und Gemeinden.

Die Regierung darf durch eine besondere Kommission mit den Gläubigern der zahlungsunfähigen Gemeinden und Provinzen, welche die gesetzliche Grenze der Zuschläge schon überschritten haben oder, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, überschreiten müssen, Verhandlungen anknüpfen zum Zwecke der Liquidierung oder des Ausgleichs der betreffenden Schulden. Die Depositen- und Darlehnskasse darf den Gemeinden und Provinzen Darlehen zur Lösung der am 31. Dezember 1899 vorhandenen Schulden geben. Für die zahlungsunfähigen Provinzen und Kommunen hat die Kommission das Recht, die Bilanzen derselben einer Revision zu unterstellen, damit mit den gewünschten Darlehen eine vollständige Ordnung sichergestellt wird. Wenn nötig, darf sie die Zuschläge über die gesetzlichen Grenzen hinaus erhöhen und die Ausgaben, auch die obligatorischen, vermindern. Die Kommission darf außerdem die Oktrois und alle Lokalsteuern der Gemeinden prüfen und verändern und mit der Forderung einer gerechten Verteilung der Steuerlasten in Einklang bringen. Die Kommission soll Sorge tragen, daß die Darlehen wirklich zu den bestimmten Zwecken und keinen anderen verwendet werden und sie hat auf eine Periode von 5 Jahren seit der Gewährung der Darlehen ein Aufsichtsrecht über die Gemeindebilanzen, deren Veränderungen von ihr genehmigt werden müssen.

Hierzu das Reglement vom 24. Dezember 1900 No. 501.

10. Das Gesetz vom 22. Dezember 1900 No. 449 bestimmt nochmals die Höhe der Zuschläge der Provinzen und der Gemeinden zu der staatlichen Grundsteuer.

So lange endgültige Bestimmungen nicht getroffen werden, wird in den Provinzen und Gemeinden, wo der neue Steuersatz der Grundsteuer den vorherigen nicht übertrifft, die gesetzliche Obergrenze der Zuschläge auf 50 Proz. festgesetzt. In den Provinzen und Gemeinden, wo der neue Steuersatz den alten übertrifft, bleiben die Zuschläge unverändert.

Kolonien.

1. Durch das königl. Dekret vom 26. Februar 1893 No. 136 wurde in Massaua eine Handelskammer errichtet. Auch Eingeborene dürfen Mitglieder derselben werden.

2. Durch das königl. Dekret vom 26. Februar 1893 No. 137 wurde in Massaua ein Stadtrat errichtet, dem die Verwaltung der Stadt und Umgebung anvertraut ist. Ein Drittel der Mitglieder sind Eingeborene.

3. Das königl. Dekret vom 10. Dezember 1893 No. 701 genehmigt die Zollordnung für die Erythräische Kolonie. Die italienischen nach der Erythräa eingeführten Waren sind zollfrei. Auch die Produkte der Kolonie unterliegen keinem Zoll.

4. Das königl. Dekret vom 2. Februar 1899 No. 73 genehmigt den Zolltarif für die Colonia Eritrea.

5. Das königl. Dekret vom 29. Juni 1899 No. 288 dehnt das Gesetz vom 4. März 1877 betreffend den Fischfang auf die Kolonie aus.

6. Das Gesetz vom 24. Dezember 1899 No. 466 genehmigt den Vertrag zwischen der Regierung und der italienischen Handelsgesellschaft von Benadir (italienisches Somaliland) betreffend die Konzessionierung seitens der Regierung an die Gesellschaft der Städte und Territorien von Benadir und des entsprechenden Hinterlandes.

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Regierung, die Gesellschaft in die Verwaltung der Städte und Territorien von Benadir (mit dem Hinterland) einzusetzen und das auf Gefahr der Gesellschaft und ohne Gewährleistung. Ihrerseits verpflichtet sich die Gesellschaft, für den kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonie zu sorgen und der Regierung ausführlich darüber zu berichten, welcher ein Aufsichtsrecht über die Handlungen der Gesellschaft immer zusteht. Ein ausführliches Programm der Tätigkeit der Gesellschaft wird nicht vorgeschrieben, trotzdem muß sie alles mögliche tun, um ihren Pflichten nachzukommen. Die Regierung bezahlt der Gesellschaft vom 1. Mai 1898 an bis zum 30. April 1910 einen Beitrag von 400 000 Lire und von diesem Zeitpunkt an bis zum 16. Juli 1946 einen Beitrag von 350 000 Lire jährlich. Die Gesellschaft wird die Zölle und die Steuern auf ihre eigene Rechnung einziehen; sie darf auch, mit Genehmigung der Regierung, neue Steuern einführen und die Zölle herabsetzen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, unter anderem die Vereinbarungen von Berlin und von Brüssel betreffend den Sklaven-, Schußwaffen- und Alkoholgetränkehandel anzuwenden.

Die Regierung verpflichtet sich nicht, die Territorien der Gesellschaft vor feindlichen Angriffen zu schützen und übernimmt keine Verantwortung für die Kreditoperationen, auf welche die Gesellschaft, auch im Interesse der Kolonie, eingehen sollte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesetzen des Staates, den geltenden Verträgen und den Verträgen, die die Regierung zukünftig schliessen wird, Folge zu leisten. Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Sultan von Sansibar oder den Häuptlingen der verschiedenen Stämme oder den englischen Behörden, wird der Minister für auswärtige Angelegenheiten entscheiden. Der Vertrag dauert bis zum 16. Juli 1946. Es ist aber der Regierung das Recht eingeräumt, den Vertrag am 16. Juli 1921 aufzulösen, wenn sie die Städte und Territorien von Benadir unter ihre unmittelbare Herrschaft und Verwaltung wird bringen wollen.

7. Das königl. Dekret vom 16. Juli 1901 No. 368 errichtet einen Handelsrat für die Erythräische Kolonie.

Der Sitz desselben ist bei dem Gouverneur der Kolonie. Der Gouverneur kann ihn über alle sich auf den Handel und die Förderung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Kolonien erstreckenden Fragen zu Rate ziehen. Dem Handelsrate steht auch das Recht zu, dem Gouverneur Vorschläge in Beziehung auf wirtschaftliche Fragen der Kolonie vorzulegen. Die Kaufleute können den Handelsrat um die Entscheidung von handelsrechtlichen Fällen ersuchen.

VII.

Die neue österreichische Börsengesetznovelle.

Von Dr. Alexander Horovitz, Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Das österreichische Börsengesetz vom 1. April 1875 wurde unter der unmittelbaren Nachwirkung der folgenschweren wirtschaftlichen Krise des Jahres 1873 geschaffen und verdankte dem Umstande seine Entstehung, daß das österreichische Börsenwesen bis dahin einer einheitlichen Regelung in den allen Börsen gemeinsamen Beziehungen entbehrte, daß seit Geltung des dem Börsengesetze in vielen Beziehungen derogierenden allgemeinen Handelsgesetzbuches der Ueberblick über die Rechtsmaterie des Börsenwesens erschwert war und die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Waren- und Effektenbörsen in vielen Punkten eine zeitgemäße Umbildung im legislativen Wege dringend erforderten.

Zu diesem Börsengesetze wurden mit der Gesetzesnovelle vom 4. Januar 1903 (in Geltung seit 10. April 1903) einige abändernde und ergänzende Bestimmungen erlassen, welche Aenderungen und Ergänzungen sich nahezu ausschließlich auf „landwirtschaftliche Börsen", d. h., nach der Gesetzesdefinition auf solche Börsen beziehen, deren Verkehr sich statutengemäß auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt und zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börsenverkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf andere Waren ausgedehnt ist.

Mit Berücksichtigung dieser Gesetzesnovelle gelten für die österreichischen Börsen nun folgende Rechtszustände: Die Errichtung einer Börse bedarf der Bewilligung des Finanz- und Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, jene einer landwirtschaftlichen Börse überdies des Ackerbauministers und der Anhörung der landwirtschaftlichen Landeskorporation.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) sind verboten und die Teilnahme an solchen mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest von 1 Tag bis 4 Wochen strafbar.

Ein besonderes, von den zuständigen Ministern (Ackerbau, Finanz, Handel und Justiz) zu genehmigendes Börsenstatut muß Bestimmungen enthalten über die Geschäftszweige, auf die sich der Börsenverkehr erstreckt, über die Bedingungen für die Mitgliedschaft und den Besuch

der Börse, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher, die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, über die Art der Bestellung, den Umfang der Rechte und Pflichten der Börsenleitung, über die Erfordernisse zu gültigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Verlautbarungen der Normen zur Regelung des Börsenverkehres; über die Art der Schlichtung und Entscheischeidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen; über die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle ihrer Auflösung.

Die Börsen stehen unter der ständigen Leitung einer Körperschaft, von der ein Dritteil von den zuständigen Ministern aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation vorgeschlagenen Personen berufen wird, während die übrigen zwei Dritteile aus den wahlberechtigten Börsenmitgliedern mit entsprechender Berücksichtigung aller am Börsenverkehre beteiligten Geschäftsgruppen zu wählen sind.

Die Börsenleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börsenverkehres, bestimmt die Börsenzeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten; sie bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidierung der Börsengeschäfte; sie bestimmt den Vorgang bei der Abwickelung von Börsengeschäften, wenn Käufe oder Verkäufe wegen Nichterfüllung oder festgestellter Zahlungsunfähigkeit eines Vertragsteiles unter Vermittelung von beeideten Handelsmaklern durchzuführen sind; sie ist für die ordnungsgemäße Handhabung des Börsenstatuts, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse verantwortlich und berechtigt, die hierzu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen. Sie kann jede Uebertretung einer derartigen Ordnungsvorschrift, ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretende Behandlung mit Geldbußen bis zu 2000 Kronen sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit ahnden, wobei gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 200 Kronen oder die Ausschließung auf eine 3 Monate nicht übersteigende Zeit jeder weitere Rechtszug ausgeschlossen, auch die Herabsetzung im Berufungswege unter dieses Strafausmaß unstatthaft, bei der Verhängung schwererer Strafen dagegen die Berufung — bei einer Ausschließung ohne aufschiebende Wirkung — an die politische Landesbehörde innerhalb der Frist von 2 Wochen zulässig ist.

In allen Verwaltungsangelegenheiten unterstehen die Börsen unmittelbar der politischen Landesbehörde. Ein landesfürstlicher Börsenkommissär führt die Oberaufsicht, überwacht die Ausführung aller Börsenvorschriften, wohnt allen Beratungen der Börsenleitung bei und hat alle gesetz- oder statutenwidrig gefaßten Beschlüsse bis zur Entscheidung der politischen Landesbehörden zu sistieren. Verletzt die Börsenleitung das Gesetz oder das Statut oder läßt sie sich eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten zu schulden kommen, so kann sie ihrer Funktion enthoben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern übertragen, oder die Börse zeitweilig oder auch für immer geschlossen werden.

Vom Besuche einer Börse sind jedenfalls ausgeschlossen: Personen, die in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses und auch nach dessen Beendigung, sofern sie wegen schuldbarer Krida verurteilt worden sind, noch 3 Jahre nach der Strafabbüßung; Personen, die und solange sie ihre Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften nicht erfüllt haben; die und solange sie zufolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindeverwaltung, die von der Fortsetzung oder dem Eintritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes strafweise ausgeschlossen sind.

Der Besuch einer landwirtschaftlichen Börse ist nur gestattet: Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung eines Verkehrsgegenstandes der Börse, sowie den diesen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen; Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, anderen Vereinigungen und juristischen Personen überhaupt, die einen solchen Geschäftszweig betreiben; Vertretern öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds und schließlich Handelsfrauen, die einen der oben erwähnten Geschäftszweige berufsmäßig betreiben und Witwen, die lediglich für die Dauer des Witwenstandes den Beruf ihres verstorbenen, börsenfähigen Ehegatten ausüben.

Vom Besuche einer anderen Börse sind Personen weiblichen Geschlechts ausnahmslos ausgeschlossen.

Bei der parlamentarischen Beratung des Börsengesetzes vom Jahre 1875 wurde vorwiegend vom Standpunkte der Volkswirtschaft die Notwendigkeit betont, einen durch die herrschende Rechtsverschiedenheit und Rechtsunsicherheit eingerissenen Uebelstand, zumindest, soweit es sich um den internen Börsenverkehr handelt, zu beseitigen. Dieser, zum rücksichtslosen, alle Grundsätze von Treu und Glauben verachtenden Glückspiele geradezu herausfordernde Uebelstand zeigte sich darin, daß dem wortbrüchigen Vertragsteil eine gesetzlich sanktionierte Freiprämie auf die Ausbeutung seines Vertragsgegners gewährt wurde. Er heimste den aus einer geschäftlichen Spekulation erzielten Gewinn von dem vertragstreuen Kontrahenten ein, waren aber die Würfel gegen ihn gefallen, so verschanzte er sich hinter eine innere, dem Vertragsgegner nicht erkennbar gewesene Willensabsicht und benützte die Hintertür der Spieleinwendung zum Schilde für seinen Wort- und Vertragsbruch.

Um nun Handel und Verkehr und die im modernen Wirtschaftsleben zu wichtigen Aufgaben berufenen Börsen vor einer derartigen Untergrabung des soliden und reellen Handels, vor einem Konflikte zwischen dem geschriebenen Rechte und den Anschauungen des anständigen Kaufmannsstandes zu schützen und zumindest auf dem Boden der Börse selbst dem Wortbruche die gesetzliche Rückzugslinie zu versperren, wurden alle Börsengeschäfte als Handelsgeschäfte erklärt, es wurde ihre Rechtsgültigkeit und unbedingte Klagbarkeit gesetzlich normiert und durch Ausschließung der Spieleinwendung jene Strenge begründet, die eine unerläßliche Grundlage für die reelle Abwickelung der Börsengeschäfte und für deren gesunde, volkswirtschaftliche Entwickelung bildet.

Für Pfand-, Prolongations- oder Kostgeschäfte wurde, sofern diese sich als Börsengeschäfte qualifizieren, die Bestimmung des Handelsgesetzbuches, wonach der Gläubiger beim Verzuge des Schuldners sich aus dem Pfande ohne gerichtliches Verfahren befriedigen könne, auch dann anwendbar erklärt, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden und auch ohne daß dem Gläubiger dieses Recht schriftlich eingeräumt worden wäre.

Als Börsengeschäfte wurden solche Geschäfte erklärt, die im öffentlichen Börsenlokale, in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen.

Durch das Börsenstatut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus diesen Börsengeschäften durch das statutarisch geregelte Börsenschiedsgericht ausgetragen werden müssen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben; der Wirkungskreis dieses Börsenschiedsgerichtes kann aber statutarisch dahin erweitert werden, daß dem Börsenschiedsgerichte auch Streitigkeiten aus Warengeschäften unterworfen werden, die außerhalb der Börse geschlossen wurden, jedoch lediglich unter nachstehenden Voraussetzungen:

1) Jeder der Streitteile muß entweder ein Organ der öffentlichen Verwaltung oder eine Handelsgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder ein Mitglied oder Besucher einer Börse oder eine Person sein, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden;

2) Das Geschäft, welches Gegenstand des Streites vor dem Schiedsgerichte ist, muß sich auf Waren beziehen, die an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen;

3) beide Teile müssen sich beim Abschlusse oder vor Abwickelung des Geschäftes in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben; protokollierte Kaufleute und Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanständet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börsenschiedsgerichte zu entscheiden sind.

Falls eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von Amts wegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht.

Die Schiedsrichter des für Streitigkeiten aus Warengeschäften zusammengesetzten Schiedsgerichtes müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und haben vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben und die bestehenden Gesetze, insbesondere die Staatsgrundgesetze, unverbrüchlich beobachten werden.

Die von der Börsenleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und Abwickelung der Börsengeschäfte zu erlassenden Vorschriften (Börsen-Usancen) bedürfen der Genehmigung der Regierung. Diese Usancen sind vorher im öffentlichen Börsenlokale 3 Wochen hindurch, sowie im Amtsblatte der Börse kundzumachen und in einer am Börsenorte verbreiteten Zeitung wenigstens einmal zu verlautbaren. Bis zum Tage des Anschlages müssen die Usancen der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie der Handels- und Gewerbekammer des Kronlandes am Sitze der Börse zur Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung binnen 3 Wochen zugestellt, sohin einbegleitet von den Gegenbemerkungen der Börse der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Nur in dringenden Fällen können mit Genehmigung des Börsenkommissärs einzelne Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit treten, solche Vorschriften treten jedoch bei nachträglich verweigerter Genehmigung wieder außer Kraft.

Die Vorschriften für die Ermittelung und Notierung der Börsenkurse werden nach Anhörung der Börsenleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie der Handels- und Gewerbekammer von der Regierung erlassen.

Die neue Gesetzesnovelle ist einer jener nun in Oesterreich schon typisch gewordenen Gelegenheitsgesetze, das zum geringsten Teile sachlichen Gründen seine Entstehung und auch selten sachlichen Erwägungen die Formulierung der einzelnen Bestimmungen verdankt. Hieraus erklären sich auch die zahlreichen, für den sachkundigen Laien ganz unverständlichen Bestimmungen, für den denkenden Juristen oft geradezu beschämenden Mängel dieser Gesetzesnovelle und hätte nicht die Börsenkammer selbst im eigenen Wirkungskreise für die rasche und glatte Durchführung des Willens des Gesetzgebers gesorgt und Vorkehrungen getroffen, daß die leidige Frage des Terminhandels endgültig von der Produktenbörse verschwinde: an der Hand des Gesetzestextes hätte dies schwerlich jemals erreicht werden können. Denn es wäre wahrlich kein Meisterstück gewesen, dieses ganze Gesetz aus den Angeln zu heben.

Immerhin muß anerkannt werden, daß die bis nun noch nicht überwundenen Schwierigkeiten für eine gesetzlich zureichende Festlegung des Verbotes des Getreideterminhandels grundsätzlich in einer Weise behoben wurden, daß, bei loyaler Mitwirkung der Börsenkammer, das Terminhandelsverbot im Geiste des Gesetzes in einer vollkommen einwandfreien Weise durchgeführt wurde. Das Gesetz unterläßt es, eine bisher in vollkommen zutreffender Weise noch nicht gefundene Definition des Begriffes des „börsenmäßigen Termingeschäftes“ aufzustellen, verbietet einfach den Abschluß solcher Geschäfte und ergreift alle jene praktischen Maßnahmen, die geeignet sind, das Verbot jetzt und in Zukunft wirksam werden zu lassen. Es verbietet einerseits im allgemeinen die Feststellung von Geschäftsbedingungen und Abwicklungsbestimmungen für die verbotenen Geschäfte und gibt dann eine demonstrative Aufzählung jener konkreten Anordnungen, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht werden soll. Das Ge-

setz untersagt nämlich die Aufnahme von Bestimmungen in die Börsenusancen, durch die von vornherein und im allgemeinen für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlußeinheit oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird, für die Geschäftsabwickelung bestimmte Termine festgesetzt oder Liquidationseinrichtungen getroffen werden, und normiert schließlich, daß alle von der Börsenleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und Abwickelung der Börsengeschäfte zu erlassenden Vorschriften der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Durch diesen Komplex von Vorschriften ist die Möglichkeit, den geltenden börsenmäßigen Getreideterminhandel, sei es als Massen-, sei es als beachtenswerte Einzelerscheinung zu betreiben, ausgeschlossen, weil diesem die Existenzgrundlage benommen erscheint.

Um nun auch neu auftauchenden, im Wesen dem verbotenen Terminhandel entsprechenden und denselben wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geschäftsformen wirksam entgegentreten zu können, wurde die Regierung suppletorisch mit der Fakultät ausgerüstet, auch solche neue Geschäftsformen *im Verordnungswege* zu verbieten. Durch Einschaltung dieses konstitutiven Aktes wurde die sonst unlöslich scheinende Schwierigkeit überwunden, einem in Oesterreich auf neuen Grundlagen entstehenden börsenmäßigen Terminhandel rasch und wirksam zu begegnen. Und zwar geschah dies durch eine gesetzliche Bestimmung, die der Regierung die Pflicht auferlegt, alle an der Börse neu auftauchenden Geschäftsformen, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach denselben Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie die gesetzlich verbotenen Geschäftsformen, im Verordnungswege zu verbieten, ja mit einem solchen Verbot schon dann einzuschreiten, wenn auch nur Anzeichen für das Entstehen derartiger neuer Geschäftsformen vorliegen. Verstärkt wird die Kraft dieses künftig zu erlassenden Verbotes durch die gesetzlich festgelegte moralische Pflicht der Börsenleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation sowie der Handels- und Gewerbekammer, beim Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen auf ein entsprechendes Verbot hinzuwirken.

Schon *vor Inkrafttreten* des Gesetzes ist eine Regierungsverordnung erlassen worden, mit welcher der Abschluß von börsenmäßigen Getreidetermingeschäften auf Grund der für diese bisher in Geltung gestandenen Usancen und Liquidationseinrichtungen verboten, die Umgehung dieses Verbotes daher kraft Gesetzes unter Strafe gestellt wird. *Dem Gesetze entspricht diese Verordnung*, zumindest dem Zeitpunkte ihres Erlasses nach, *nicht*. Denn ein Verbot hätte sinngemäß von der Regierung erst erlassen werden können, wenn sich „neue“ Geschäftsbedingungen und Liquidationsbestimmungen für den Abschluß und die Abwickelung von Termingeschäften eingebürgert hätten.

Die civilrechtlichen Folgen des Gesetzes.

Die civilrechtlichen Folgen des Abschlusses eines gesetzlich verbotenen Termingeschäftes ergeben sich aus diesem Verbote von selbst

und sind daher im Gesetze nicht besonders angeführt; jene eines im Verordnungswege beim Zutreffen bestimmter Voraussetzungen erst zu verbietenden Geschäftes sind dagegen im Gesetze aufgezählt, allerdings überflüssigerweise, da deren Abschluß ohnehin unter strafrechtliche Sanktion gestellt ist. Ein solches verbotenes Termingeschäft ist rechtsunwirksam, ebenso die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und die Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittelung von solchen Geschäften. Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellte Sicherheit und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwickelung des rechtsunwirksamen Geschäftes geleistet wurde, kann während eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, zurückgefordert werden. Der Abschluß von börsenmäßigen Termingeschäften im Auslande widerstreitet, sofern diesen nicht die im Verordnungswege aufgehobenen Usancen der Wiener Produktenbörse zu Grunde gelegt wurden, keinem Verbotsgesetze; Ansprüche aus solchen Geschäften entbehren jedoch im Inlande der Klagbarkeit, bezw. Exekutionsfähigkeit. Bei einem von einem Inländer mit einem Ausländer geschlossenen Geschäfte ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das zur Anwendung gelangende Recht der Ort des Geschäftsabschlusses maßgebend, sofern der Vertragswille nicht offenbar auf die Anwendung eines anderen Rechtes abzielte. Bei den durch Briefwechsel, durch Austausch von Schluß und Gegenschluß zu stande gekommenen Verträgen ist nach der herrschenden Anschauung im internationalen Privatrechte, als Ort des Geschäftsabschlusses jener anzusehen, an dem der Empfänger des Gegenschlusses diesen unterfertigt, weil er hier seine Acceptationserklärung abgibt und daher die den Vertrag begründende Willenseinigung hier zu stande kommt. Erfolgt eine derartige Willenseinigung in Oesterreich, so ist auch das Geschäft nach dem in Oesterreich geltenden Rechte zu beurteilen, aber auch dann ist nach § 1432 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rückforderung einer geleisteten Zahlung unstatthaft, weil sie in Kenntnis der Tatsache erfolgte, daß eine Zahlungspflicht nicht besteht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen.

Zur Frage, ob und in welchem Umfange neben dem autonomen Strafrechte auch strafrechtliche Bestimmungen gegen Ausschreitungen auf dem Gebiete des Handels mit Getreide und Mühlenfabrikaten aufgenommen werden sollen, nahm der erste Regierungsentwurf folgende Stellung ein: Die Schwierigkeit auf dem Gebiete des Strafrechtes, eine richtige unter allen Voraussetzungen zutreffende Abgrenzung zwischen straffreien und strafbaren Geschäften zu finden, ist eine außerordentlich große. Denn weitgehende, einer freien Auslegung Raum gewährende Tatbestände schaffen die Gefahr unbegründeter Strafanzeigen, die Gefahr der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens auch in Fällen, welche nur infolge ihrer äußeren Aehnlichkeit mit unlauteren, vom Rechtsschutze ausgeschlossenen und der Strafsanktion unterworfenen

Geschäften, den Verdacht eines solchen erwecken. Andererseits zieht jede vorsichtige, engumgrenzte Fassung strafrechtlicher Tatbestände auf wirtschaftlichem Gebiete die Gefahr der Umgehung durch Annahme legitimer Formen nach sich. Schließlich verträgt eine ganze Reihe von möglichen Straftatbeständen zum Schutze gegen wirtschaftlich schädliche Auswüchse der Spekulation keine Einschränkung und einseitige Aufstellung auf bestimmte Gegenstände des Handels, insbesondere nicht auf den wirtschaftspolitisch so bedeutungsvollen Verkehr mit Getreide und Mühlenfabrikaten.

Von diesen Erwägungen geleitet, wollte der erste Regierungsentwurf die Schaffung allgemeiner Strafandrohungen gegen Auswüchse auf diesem Gebiete der Reform des Strafrechtes überlassen und beschränkte sich auf eine Bestimmung, bei der die Beziehung auf den Handel mit Getreide und Mühlenerzeugnissen eine maßgebende Bedeutung wegen des besonderen Einflusses auf die allgemeine Wohlfahrt zu besitzen vermag, nämlich auf die Strafbestimmung gegen die sogenannte Kurstreiberei, gegen die unlautere Beeinflussung des Börsenpreises.

Diese Regierungsvorlage wurde, da sie kein unbedingtes Verbot des Getreideterminhandels enthielt, vom Abgeordnetenhaus verworfen und der volkswirtschaftliche Ausschuß beauftragt, einen, dieses Verbot enthaltenen Gesetzentwurf vorzulegen. Das Subkomitee sollte behufs wirksamster Ausgestaltung des Terminhandelsverbotes auch eine Strafsanktion in der Art schaffen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsbestimmung mit Strafe belegt werden.

Schließlich wurde jedoch die Schaffung allgemeiner Strafbestimmungen gegen Ueberschreitungen einer gesetzlich verpönten Geschäftsform grundsätzlich abgelehnt und an diesem Grundsatze ist bis auf einen Fall im vorliegenden Gesetze auch auch festgehalten worden. Strafbar ist nämlich, „wer von der Regierung kraft des Gesetzes im Verordnungswege verbotene Geschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt“. Für diese Strafbestimmung war die Erwägung maßgebend, daß eine vollkommen zutreffende juristische Definition des Begriffes des „börsenmäßigen Termingeschäftes“ nicht gefunden werden konnte, der Abschluß eines solchen in Oesterreich aber trotzdem civilrechtlich verboten und unter Strafsanktion gestellt werden sollte. Um nun einerseits für den Strafrichter einen präzisen Tatbestand zu schaffen und andererseits die Geschäftswelt nicht der Gefahr auszusetzen, daß ein in gangbaren Formen des Zeitgeschäftes geschlossenes Geschäft als verboten und strafbar erklärt und hierdurch auch das wirtschaftlich berechtigte Termingeschäft erheblich erschwert, wenn nicht gänzlich unterbunden werde, wurde die vorherige Dekretierung des Verbotes einer bestimmten, näher zu bezeichnenden Geschäftsgruppe, demnach ein konstitutives Moment, ein äußerlich erkennbares Merkmal gewählt.

Für das lebendige Rechtsbewußtsein bleibt es unfaßbar, weshalb auf der einen Seite Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht etwa nur civilrechtlich unwirksam erklärt, sondern sogar unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe gestellt werden, während auf

der anderen Seite Termingeschäfte in allen anderen Warengattungen und in Wertpapieren, sofern sie an der Börse geschlossen werden, gemäß § 13 des Börsengesetzes vom 1. April 1875 nicht nur vor jeder Differenzspieleinwendung geschützt bleiben, sondern sogar als absolute Handelsgeschäfte gelten.

Alle anderen Strafbestimmungen der Börsengesetznovelle bezwecken lediglich die Verhütung doloser Handlungen beim Abschluß der verbotenen und die Hintanhaltung unlauterer Manöver bei der Preisfeststellung für die gangbaren Geschäfte.

Strafbar ist, wer vorsätzlich einen anderen zu einem verordnungsmäßig verbotenen Geschäfte bestimmt oder sich vorsätzlich einem anderen zu einem solchen Geschäfte anbietet. Erfolgt die Verleitung gewerbsmäßig, unter Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes des Verleiteten, so unterliegt die Tat einem höheren Strafsatze. Diese Strafbestimmung geht viel weiter als die entsprechende des deutschen Reichsbörsengesetzes. Denn nach diesem werden das Kriterium der „Gewohnheitsmäßigkeit“, der Hang zur wiederholten Vornahme der verpönten Handlung, ferner die Verleitung „in gewinnsüchtiger Absicht“ gefordert.

Hier tritt auch die gesetzgeberische Merkwürdigkeit zutage, daß, wer „erfahrene und nicht leichtsinnige Personen zu verbotenen Geschäften bestimmt“, die Strafe schon dann verwirkt, wenn er diese Personenkategorie auch nur gelegentlich zu einem einzigen Geschäfte verleitet; wer aber „Unerfahrene oder Leichtsinnige“ verleitet, wird erst dann strafbar, wenn er diese Verleitung gewerbsmäßig betreibt.

Als Vergehen ist weiter unter Strafe gestellt die vorsätzliche Kursbeeinflussung, das ist jede arglistige Handlung, die eine richtige und sachgemäße Preisnotierung zu verhindern geeignet ist. Diese Strafbestimmung richtet sich gegen die sogenannte Kurstreiberei, gegen die unlautere Beeinflussung des Börsenpreises und bezweckt einerseits die Kursfeststellung vor schädlichen Einflüssen zu sichern, andererseits die absichtliche Festsetzung eines der tatsächlichen Geschäftslage nicht entsprechenden und nicht den wirklichen Warenwert darstellenden Börsenpreises zu verhüten. Diese Kursbeeinflussung kann erfolgen:

1) durch Abschluß eines Scheingeschäfts, das eine die wirkliche Geschäftslage nicht entsprechende Preisnotierung und hierdurch eine Verletzung öffentlicher und allgemeiner Intressen zur Folge haben kann, da die Kursnotierung vielfach die Grundlage für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte bildet;

2) durch vorsätzliche Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand, worunter die Verbreitung falscher Gerüchte, die Vorspiegelung falscher Tatsachen verstanden ist.

Sobald feststeht, daß durch ein geeignetes Mittel eine Täuschung zur Beeinflussung des Börsenpreises unternommen wurde, kann es sich nur um die Frage handeln, ob die Tat als „versucht“ oder „vollendet“ zu bestrafen ist.

Neben der allgemeinen Fassung der Einwirkung auf die Bildung

des Börsenpreises „durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand“ ist noch der bestimmtere typische Fall der Einwirkung durch Abschluß eines „Scheingeschäftes“ angeführt und durch Aufnahme des Merkmales der „Vorsätzlichkeit“ zugleich die Anwendung auf solche Fälle eingeschränkt, in denen dem Täter Vorsatz im Sinne des allgemeinen Strafrechtes zur Last fällt.

Unter Strafe gestellt wird ferner jede aktive und passive Bestechung der Presse, die den Zweck verfolgt, auf den Börsenpreis einzuwirken.

Als Vergehen werden schließlich unter Strafe gestellt die amtliche Notierung über kraft Regierungsverordnung verbotene Termingeschäfte, die Veröffentlichung solcher Notierungen durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigungen oder im Wege der Presse, durch Auslegen, Aushängen oder Anschlagen an, dem Publikum zugänglichen Orten. Dieses Verbot bezweckt, die Entwickelung eines organisierten Terminhandels an und außerhalb der Börse wirksam dadurch zu verhüten, daß es die Verbreitung der zusammengefaßten Notierungen über börsenmäßige Termingeschäfte durch Druck oder eine diese ersetzende Vervielfältigungsart und damit deren Zugänglichkeit für einen unbegrenzten Leserkreis unmöglich macht. Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Veröffentlichung von Preisen über die im Ausland geschlossene börsenmäßige Termingeschäfte.

Einen erheblichen Mangel des Börsengesetzes bildet die unterbliebene Ausgestaltung der Disziplinargewalt der Börsenleitung, obschon hier das deutsche Reichsbörsengessetz als mustergültiges Vorbild hätte verwendet werden können.

Das einseitige Verbot des Terminhandels.

Selbst grundsätzliche Gegner des Getreideterminhandels — und zu diesen zählte in erster Reihe das Ackerbauministerium — gaben ihren Bedenken Ausdruck, daß zufolge der wirtschaftlichen Gemeinschaft mit Ungarn, der Gleichartigkeit der Waren, ihrer Bezugsquellen und Absatzgebiete, der Einheitlichkeit der Währung u. s. w. die einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels in Oesterreich nur die eine Folge haben kann: daß alle derzeit noch in der Wiener Einflußsphäre liegenden Gebiete künftig ganz und gar vom Budapester Terminmarkte beherrscht werden würden, daß die einseitige Aufhebung des Terminhandels in Wien nicht nur als eine gänzlich erfolglose Maßregel erscheinen muß, sondern die Situation zu Ungunsten Oesterreichs verschärfen werde. Denn der österreichische Markt werde vollständig von dem Budapester Terminpreise dominiert werden und die relative Selbständigkeit der Wiener Marktpreisbildung gegenüber jener von Budapest ihr Ende erreicht haben.

Die dem Terminhandel innewohnende, marktbildende Kraft, welcher zufolge dieser eine gewisse Attraktionskraft auf den Effektivhandel ausübe, werde zur Folge haben, daß das einseitige Verbot des Termin-

handels mindestens einen Teil des Effektivhandels von Wien abdrängen und Budapest zuwenden, daß Wien eines Teiles seiner Bedeutung als Getreidehandelsplatz, sowohl hinsichtlich des Inlands- als des Durchgangsverkehrs verlustig gehen werde.

Ein Teil der österreichischen Müller, nämlich jener, der zwar genötigt ist, von dem Terminmarkte Gebrauch zu machen, aber nicht in der Lage sein werde, künftighin den Budapester Terminmarkt zu benützen, werde in seiner Konkurrenzfähigkeit den großen Mühlen gegenüber lahmgelegt werden. Das Gleiche gilt für so manchen Händler, der des Terminhandels sich nicht zu Spekulationszwecken, sondern lediglich behufs Sicherung zur Deckung bedient.

Es gibt heute keinen Händler, Handelsmüller oder sonstigen landwirtschaftlichen Industriellen, der die Wahrheit dieser befürchteten Folgen nicht schon jetzt empfindlich spüren würde.

VIII.

Gesetz, betreffend Aenderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

§ 1. Die Vorschrift über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben.

Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2. Artikel 70 der Verfassung erhält folgende Fassung: Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Miszellen.

XIX.

Ein Vergleich zwischen der Berufs- und der Volkszählung des Jahres 1895.

[Beitrag zum Studium der Binnenwanderungen [1].]

Von Dr. Aug. Busch.

Bekanntlich beruht die gewöhnlich benutzte Methode zum Studium der Wanderungsvorgänge in gegebenen Gebieten auf der Berechnung der Differenz zwischen dem Geburtenüberschuß und der gesamten Bevölkerungszu- oder -abnahme. Das Ergebnis dieser Rechnung ist alsdann die Wanderungsdifferenz, d. h. der Betrag, um welchen die Abwanderung oder die Zuwanderung überwiegt.

Wenn nun auf diese Weise auch die Zahl der Wandernden selbst nicht eruiert werden kann, so sind sich doch die Beobachter darüber einig, daß auch das so gewonnene Resultat für die Untersuchung der Folgen der Wanderungen von weittragender Bedeutung ist [2]. Die meisten Studien beschäftigen sich mit dem Verlauf der Wanderungen in dem Zeitraum zwischen zwei Volkszählungen, und wenn sich unter Benutzung der gleichen Methode die Betrachtung auf eine kürzere Periode erstrecken sollte, so wäre es nötig, für Anfang und Ende derselben eine Zählung zu veranstalten.

Von diesem Mittel ist auch tatsächlich schon Gebrauch gemacht worden [3], indessen halten die bedeutenden Kosten von der Anwendung desselben für größere Gebiete ab. Die Reichsstatistik gibt nun einen Fall an die Hand, in welchem zwei Zählungen in einem Jahr stattgefunden haben, nämlich die Berufs- und die Volkszählung des Jahres 1895. Auf Grund dieser beiden Zählungen ist es möglich, wenigstens die Wanderungen zwischen dem 14. Juni und dem 2. Dezember (1895) zu verfolgen [4].

---

1) Die vorliegende kleine Studie wurde auf Anregung des Herrn Prof. Dr. Bleicher, in dem unter seiner Leitung stehenden Statistischen Seminar der „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften“ zu Frankfurt a. M. bearbeitet.

2) Einzelstudien über die Wanderungen siehe: G. v. Mayr, Statistik der deutschen Binnenwanderung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 58, 1903. — H. Bleicher, Studie über Wanderung, Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., N. F. H. 2. — Wirminghaus, Einfluß der Binnenwanderungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. Bd. 9.

3) Mitteilungen des königl. statist. Landesamts, Stuttgart 1901, No. 2.

4) Cf. H. Bleicher, allgem. statist. Archiv VI_2, S. 103.

Es wäre nun zunächst die Frage zu erörtern, ob es angängig ist diese auf so verschiedener Grundlage beruhenden Zählungen miteinander in Vergleich zu setzen [1]). Charakter, wie Zeit der Veranstaltung lassen es unvermeidlich erscheinen, daß der Berufszählung gewisse Fehler anhaften, welche nachträglich nicht zu korrigieren sind, indem einerseits eine größere Zahl von Berufslosen überhaupt nicht aufgeführt wird, andererseits aber die Bevölkerung während der Sommermonate stärker in Bewegung ist und infolgedessen eine Reihe von Personen, wie Fischer, Schiffer, Reisende, Vaganten nicht mitaufgenommen werden. Immerhin zeigt eine Berechnung, welche die Bevölkerungsziffer für den 14. Juni 1895 unter Benutzung einer mittleren Jahreszunahme von der Zählung 1890 an bestimmt, die verhältnismäßig geringe Differenz von etwa 200 000 Personen gegen das Zählergebnis, so daß hiernach eine Vergleichung der beiden Zählungen, den ziffernmäßigen Ergebnissen nach, sehr wohl zulässig erscheint.

Während nun beim Vergleich zweier Volkszählungen die Resultate der Wanderungen innerhalb des Deutschen Reichs sich als bleibende Verschiebung zwischen dünn- und dichtbesiedelten Gegenden, Abwanderung von den östlichen Gebieten des Reiches nach den westlichen, oder was zum Teil das gleiche bedeutet, Zug von den landwirtschaftlichen nach den industriellen Bezirken, ferner als Wanderungen vom platten Lande zur Stadt charakterisieren, wird die folgende Untersuchung zeigen, daß die Wanderbewegung zwischen Juni und Dezember völlig andere, zum Teil gerade entgegengesetzte Tendenzen aufweist. Es werden, um diese Gegensätze noch besser hervortreten zu lassen, in den folgenden Ausführungen die bei der Betrachtung der Wanderungen in der Zeit vom Juni bis Dezember gefundenen Resultate denjenigen gegenübergestellt, welche für die Wanderbewegung zwischen zwei Volkszählungen gelten.

Ein anschauliches Bild der Wanderungen im Deutschen Reich gibt Tabelle I. Nach dieser lassen sich die Folgen der Wanderungen in

---

1) Cf. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 111, S. 10.

Anmerkung: Was das benötigte Zahlenmaterial betrifft, so können die Bevölkerungsziffern vom 14. Juni und 2. Dezember 1895 den staatlichen statistischen Veröffentlichungen direkt entnommen werden. Für die größeren Verwaltungsbezirke läßt sich nach den monatlichen Ausweisen der Geburtenüberschuß berechnen, unter proportionaler Berechnung der Zahlen für die Zeit vom 14.—30. Juni und für den 1. Dezember. Der Geburtenüberschuß für die kleineren Verwaltungsbezirke, welcher nicht monatlich ausgewiesen ist, wurde für die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember in folgender Weise bestimmt: Eine Reihe von Berechnungen in größeren und kleineren Bezirken, für welche der Geburtenüberschuß in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember bekannt war, ergab, daß derselbe, abgesehen von einigen abnormen Verhältnissen in der einen oder anderen Großstadt, zwischen 40 und 50 Proz. des Jahresüberschusses beträgt, hiernach wird also, wenn man unter Annahme einer gleichmäßigen Jahresverteilung mit dem für Mitte Juni bis Dezember = $5\frac{1}{2}$ Monate sich ergebenden Prozentsatz $\frac{5,5}{12} = 45,83$ Proz. rechnet, schlimmsten Falls ein Fehler von etwa 10 Proz. begangen, und bei der Durchführung der Berechnung für die preußischen Kreise finden sich nur einige wenige, in welchen ein solcher Fehler im Geburtenüberschuß ein Umschlagen in der Wanderungszahl vom Gewinn zum Verlust, oder umgekehrt bewirkt.

Leider geben zur Berechnung für kleinere Bezirke nur die preußische und württembergische Statistik genügendes Material, so daß für die kleineren Landesteile eine Beschränkung auf die beiden genannten Bundesstaaten erfolgen mußte.

Tabelle I.
Die Wanderbewegung im Deutschen Reich in den Volkszählungsperioden 1890/95 und 1895/1900 sowie in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 (nach Staaten und Landesteilen).

Staaten und Landesteile	Der Wanderungsgewinn oder Verlust (—) betrug in der Volkszählungsperiode [1]		Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 betrug:		
	1890/1895	1895/1900	die Bevölkerungszu- oder Ab- (—) nahme	der Geburtenüberschuß	der Wanderungsgewinn oder Verlust (—)
Preußen:					
Provinz Ostpreußen	— 87 615	— 146 603	25 062	12 378	12 684
„ Westpreußen	— 67 603	— 69 979	25 241	12 418	12 823
Stadt Berlin	16 190	126 929	61 787	4 829	56 958
Provinz Brandenburg	116 009	107 009	27 968	13 741	14 227
„ Pommern	— 54 503	— 54 951	— 905	10 353	— 11 258
„ Posen	— 90 225	— 127 899	54 612	17 601	37 011
„ Schlesien	— 77 391	— 73 337	59 832	28 862	30 970
„ Sachsen	— 69 188	— 64 418	— 5 768	16 287	— 22 055
„ Schleswig-Holstein	— 19 543	— 3 018	— 11 608	9 733	— 21 341
„ Hannover	— 5 744	— 19 597	15 572	16 436	— 864
„ Westfalen	35 828	178 067	35 101	24 785	11 316
„ Hessen-Nassau	— 7 269	11 393	20 021	11 978	8 043
„ Rheinland	17 862	181 676	58 051	37 487	20 564
Hohenzollern	— 2 403	— 2 239	— 158	216	— 374
Königreich Preußen	—295 595	43 033	364 808	217 104	147 704
Bayern:					
Die 3 Regierungbez. Franken	— 28 285	— 5 440	15 892	10 660	5 232
Uebriges Bayern r. d. Rh.	— 10 591	— 5 548	13 727	14 051	— 324
Bayern l. d. Rh. (Reg.-Bez. Pfalz)	— 15 278	— 4 255	9 749	5 256	4 493
Königreich Bayern	— 54 154	— 15 243	39 368	29 967	9 401
Sachsen	16 400	89 477	34 426	23 418	11 008
Württemberg	— 50 852	— 43 429	10 489	9 206	1 283
Baden	— 14 119	29 775	6 226	8 339	— 2 113
Hessen	— 8 732	6 825	6 873	6 079	794
Mecklenburg-Schwerin	— 11 702	— 23 469	— 9 023	3 613	— 12 636
Sachsen-Weimar	— 6 994	472	62	1 722	— 1 660
Mecklenburg-Strelitz	— 1 501	— 4 043	— 1 837	562	— 2 399
Oldenburg:					
Herzogtum Oldenburg	— 1 115	— 3 540	5 093	2 259	2 834
Fürstentum Lübeck	— 1 503	— 800	— 938	212	— 1 150
„ Birkenfeld	— 1 767	— 2 295	570	294	276
Großherzogtum Oldenburg	— 4 385	— 6 635	4 725	2 765	1 960
Braunschweig	2 728	— 1 926	— 1 518	2 588	— 4 106
Sachsen-Meiningen	— 5 989	— 2 681	1 063	1 576	— 513
Sachsen-Altenburg	— 2 703	4	1 617	1 068	549
Sachsen-Coburg-Gotha	— 3 702	— 3 128	— 1 081	1 203	— 2 284
Anhalt	— 520	— 310	669	1 880	— 911
Schwarzburg-Sondershausen	— 2 559	— 2 481	474	499	— 25
Schwarzburg-Rudolstadt	— 3 240	— 2 913	— 790	507	— 1 297
Waldeck	— 2 980	— 3 398	— 3 322	357	— 3 679
Reuß ältere Linie	— 1 004	— 4 875	821	543	278

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897 und 1901.

Staaten und Landesteile	Der Wanderungsgewinn oder Verlust (—) betrug in der Volkszählungsperiode		Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 betrug:		
	1890/1895	1895/1900	die Bevölkerungszu- oder Ab- (—) nahme	der Geburtenüberschuß	der Wanderungsgewinn oder Verlust (—)
Reuß jüngere Linie	2 828	— 3 875	2 902	879	2 023
Schaumburg-Lippe	— 572	— 1 228	— 42	354	— 396
Lippe	— 4 577	— 8 118	11 310	1 820	9 490
Lübeck	1 548	7 284	509	526	— 17
Bremen	4 723	14 070	5 008	1 153	3 855
Hamburg	21 309	34 144	17 673	4 940	12 733
Elsaß-Lothringen	— 22 466	— 3 207	17 907	7 092	10 815
Deutsches Reich	—448 810	94 125	509 617	329 760	179 857

den Volkszählungsperioden 1890/95 und 1895/1900 mit denjenigen der Wanderungen im Spätjahr 1895 vergleichen.

Wir erkennen in der Volkszählungsperiode 1890/95 einen bedeutenden Wanderungsverlust des Reichsgebiets von 448 810 Personen, welchem in der Periode 1895/1900 ein Wanderungsgewinn von 94 125 Personen gegenübersteht. Die überseeische Auswanderung beträgt in den beiden Perioden 402 567 bezw. 127 308 Personen, und es ergibt sich hieraus, daß in dem Jahrfünft 1890/95 außer durch überseeische Auswanderung noch ein Wanderungsverlust von rund 46 000 Personen zu verzeichnen ist, während in der Periode 1895/1900, wenn man von der überseeischen Auswanderung absieht, ein Gewinn von rund 200 000 Personen erscheint.

Die hierzu in Vergleich gesetzte Wanderungszahl für die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 ist ein Wanderungsgewinn von 179 857 Personen. Es bedeutet dieses Resultat aber nichts anderes, als daß dem Spätjahr eine starke Zuwanderung nach dem Reichsgebiet charakteristisch ist.

Die Verteilung der Zahlen der überseeischen Auswanderer auf die Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember zeigt keine Abnormität gegen die übrigen Monate, so daß also hierin ein Einfluß auf den beobachteten Wanderungsgewinn nicht zu suchen ist.

Da die Einwanderung Fremder in das Deutsche Reich bekanntlich nur von untergeordneter Bedeutung ist, so ist es einleuchtend, daß der hier zu Tage tretende Wanderungsvorgang in der zweiten Jahreshälfte als eine Rückwanderung aufzufassen ist, an welcher sich diejenigen Personen beteiligen, welche sich nur zeitweilig im Ausland aufhalten, und es könnte sehr wohl die Differenz, welche zwischen der Berechnung der Bevölkerung für den 14. Juni 1895 (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Jahreszuwachses, sowie der überseeischen Auswanderung) und dem tatsächlichen Zählergebnis der Berufszählung besteht, zum Teil durch diese verstärkte Zuwanderung (bezw. verminderte Abwanderung) zwischen Juni und Dezember zu erklären sein[1]).

1) In der einer solchen Berechnung zu Grunde liegenden mittleren Jahreszunahme ist die dem Spätjahr eigentümliche Wanderung mitenthalten, eine Anwendung dieses Jahresmittels auf nur einen Teil des Jahres erscheint aber als nicht zulässig.

Die im Spätjahr Zuwandernden werden sich aus Reisenden, welche zu geschäftlichen oder Vergnügungszwecken den Sommer über im Ausland verweilt haben, ferner aus einer Reihe von landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeitern, welche während eines Teils des Jahres ihrem Broterwerb im Ausland nachgehen, zusammensetzen. Hierher gehören Wanderungen, wie die uns von Tack aus eigener Anschauung geschilderte Hollandsgängerei[1]), eine Wanderbewegung von Erntearbeitern, welche hauptsächlich zur Heu- und Kleeernte nach dem Ausland sich verdingen und im Juli wieder zurückwandern. Eine ganze Reihe derartiger Wanderungen erzeugen den gesamten Wanderungsvorgang.

Es kommen hier des weiteren in Betracht diejenigen Industriearbeiter, welche ihren Familiensitz innerhalb der Reichsgrenzen haben, während ihr Arbeitsort zu bestimmten Zeiten jenseits derselben liegt, von welchem sie in der sogenannten Saison nur zeitweilig, etwa am Sonntag, einmal nach Hause kommen.

Alle diese Personen entgehen einer Sommerzählung, da ja als Grundgedanke der Zählung die Erfassung der ortsanwesenden Bevölkerung gilt. Lösen wir nun den Gesamtwanderungsvorgang nach den Verhältnissen in den einzelnen Staaten und Landesteilen auf, so finden wir zunächst, daß diese an der Bevölkerungszunahme des Ganzen von rund 2 850 000 in der Periode 1890/95 mit Ausnahme von Hohenzollern, von rund 4 087 000 in der Periode 1895/1900 mit Ausnahme von Ostpreußen teilnahmen. (In den Gebieten Hohenzollern und Ostpreußen ist eine Abnahme und zwar in Hohenzollern in der Periode 1890/95 eine solche um 333, in Ostpreußen in der Periode 1895/1900 eine solche um 12 272 zu verzeichnen.) Auch die berechneten Wanderungszahlen zeigen in den beiden Jahrfünften Uebereinstimmung, und es soll daher der ganze Zeitraum 1890/1900 betrachtet werden.

Es ergibt sich hierbei für Preußen insgesamt ein Wanderungsgewinn, zugleich aber auch die bekannte Tatsache, daß die östlichen Provinzen eine Abwanderung, die westlichen eine Zuwanderung aufweisen. Weiter besitzen einen Wanderungsgewinn Sachsen, Baden, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg; die übrigen Staaten zeigen teils nur unbedeutende Beeinflussung ihrer Volkszahl durch Wanderungen, teils einen Wanderungsverlust. Ein zum Teil recht erheblicher Geburtenüberschuß ist in letzteren nötig, um sowohl den Wanderungsverlust auszugleichen, als auch noch darüber hinaus eine allgemeine Bevölkerungszunahme zu erzeugen.

In direktem Gegensatz zu diesen Verhältnissen in dem Jahrzehnt 1890/1900 befinden sich diejenigen in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895, in welcher eine größere Anzahl von Staaten und in diesen wieder Landesteile eine Bevölkerungsabnahme zeigen und ferner die Wanderbewegung erheblich andere Tendenzen erkennen läßt.

In Preußen kehrt sich der Wanderungsvorgang gerade um, während zwischen den Volkszählungen 1890 und 1900 die östlichen Provinzen

---

1) J. Tack, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldenburg.

Verluste erlitten und die westlichen Zunahme durch Wanderung aufwiesen, treten im Spätjahr die östlichen mit einem Wanderungsgewinn, die westlichen mit einer verminderten Zuwanderung auf. Das Gebiet der Reichshauptstadt zeigt indessen auch in dem kleineren Zeitraum einen Wanderungsgewinn. Durch algebraische Addition der Wanderungszahlen in den Provinzen resultiert alsdann für das Königreich Preußen ein Wanderungsgewinn von 147 704 Personen, während im allgemeinen (1890—1900) eine Tendenz zur Abwanderung vorhanden ist.

Die übrigen Staaten zeigen folgendes:

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Lübeck und Elsaß-Lothringen kehren im Spätjahr ihre Wanderungstendenz um; sie zeigen einen Wanderungsgewinn in der Zeit vom Juni bis Dezember, während in längeren Perioden die Abwanderung überwiegt, oder umgekehrt. Hiergegen zeigen Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz Sachsen-Meiningen, Sachsen Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, gleiche Wanderungstendenz, wie in der 10-jährigen Periode 1890/1900. Berechnet man jedoch für diese Zeit den durchschnittlichen Jahresgewinn oder Verlust, so ist sofort zu ersehen, daß den für die Zeit vom Juni bis Dezember gültigen Zahlen eine völlig andere Bedeutung beizumessen ist, da sie teils um große Beträge hinter dem Jahresmittel zurückbleiben, teils dasselbe stark überholen. Eine Ausnahme in der ganzen Beobachtungsreihe macht das Königreich Sachsen, welches durchgängig einen Wanderungsgewinn besitzt und auch für die Zeit vom Juni bis Dezember eine Wanderungszahl aufweist, welche mit dem Jahresmittel übereinstimmt. Des weiteren zeigen die Stadtstaaten Bremen und Hamburg ebenfalls durchgängig einen Wanderungsgewinn, indessen sprechen in diesen wohl noch der Großstadt eigentümliche Verhältnisse mit, auf welche später noch eingegangen werden soll.

Allgemein kennzeichnen also die Zahlen Wanderbewegungen, welche dem Spätjahr eigen sind und lassen uns die komplizierten Vorgänge in den Binnenwanderungen erkennen, was bei dem Vergleich zweier Volkszählungen nicht möglich ist. Ziel und Herkunft der Wandernden können natürlich nur bei Kenntnis der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden. Es ist ebensogut möglich, daß sich die Wandernden im Spätjahr für einige Zeit an einen bestimmten Platz begeben, als daß sie nach ihrer eigentlichen Heimat oder ihrem Wohnort zurückkehren, nachdem sie sich im Sommer an einem anderen Platz aufgehalten haben. Findet diese Wanderung in Richtung der allgemeinen Wanderbewegung statt, so wird sich in unserer Berechnung eine Verstärkung des Wanderungsgewinns (bezw. Verminderung des Verlustes) und umgekehrt ergeben. Unter Annahme eines Jahresdurchschnitts für die Verhältnisse in längeren Perioden wird die Abweichung hiervon für die Zeit vom Juni bis Dezember einen ungefähren Schluß auf den Umfang der dem Spätjahr besonders eigentümlichen Wanderungen gestatten. — Eine zahlenmäßige Erfassung der verschiedenen Wanderbewegungen, aus welchen sich die gesamte Wanderung zusammensetzt, ist der Unzuläng-

lichkeit des vorhandenen statistischen Materials wegen nicht durchführbar, indessen berichten uns über das Wesen derselben bereits Beobachtungen in kleineren Bezirken, etwa denjenigen von Stadtgemeinden, sowie eine Reihe von Monographien. Es treten vor allem in die Erscheinung die Wanderungen der sogenannten fluktuierenden Bevölkerung, welche in einem häufigen und der Zeit nach unregelmäßigen Wechsel des Arbeitsorts, bezw. Wohnorts bestehen, sodann aber auch Wanderbewegungen, welche sich als periodisch wiederholte Hin- und Herwanderungen zwischen bestimmten Gebieten kennzeichnen und vielleicht als „oscillierende Wanderungen“ bezeichnet werden können. Zu diesen ist auch die bereits früher erwähnte Hollandsgängerei zu rechnen. Aehnliche Wanderungen finden innerhalb des Reichs statt, wie die sogenannte „Sachsengängerei“ [1]), eine oscillierende Wanderbewegung, welche als Wanderung östlich der Oder wohnender Landarbeiter und zwar beiderlei Geschlechts geschildert wird. Diese suchen ihren Erwerb zur Zeit der Frühjahrsarbeiten vom April bis Oktober und November in den Landesteilen: Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig und Provinz Hannover; ihre Zahl wird nach Zehntausenden geschätzt. — Diese Wandererscheinungen treten bei den bisher betrachteten größeren Gebieten deutlich hervor, während sie bei deren Aufteilung in kleinere Bezirke durch Verschiebungen zwischen diesen zum Teil verdeckt werden.

Gehen wir zur Betrachtung der Wanderverhältnisse in kleineren Gebieten, den Kreisen des Königreichs Preußens über, wobei wir zur Berechnung des Geburtenüberschusses zwischen Juni und Dezember das eingangs erwähnte Verfahren anwenden, so finden wir zunächst, daß jeder Regierungsbezirk sich aus Kreisen mit positiven und negativen Wanderungszahlen im Spätjahr zusammensetzt. Mit diesen Wanderungszahlen sind diejenigen für die Zeit vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900 gültigen in Vergleich gesetzt worden [2]). Den bereits in Tabelle I gefundenen Gleichartigkeiten oder Umkehrungen der Wanderungstendenzen in den preußischen Provinzen während der beiden genannten Zeiträume entsprechen hier die Verhältnisse in den Kreisen.

Wir sind aber nun in der Lage, an Hand der hierfür berechneten Zahlen einige Betrachtungen über den Einfluß der Städte, der industriellen Gebiete und vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden anzustellen [3]).

1) Cf. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, S. 478 (1901); cf. K. Kücher, Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb. etc., Bd. 14, 1890.

2) Die Wanderungszahlen für das Jahrfünft 1895/1900 wurden der Arbeit: „Die Binnenwanderungen im preußischen Staate nach Kreisen 1895/1900 von Dr. Max Brösike, Zeitschr. d. Königl. Preuß. Stat. Bureaus, 1902, Jahrg. XLII, S. 272 entnommen.

3) Nimmt man die Bevölkerungszu- oder -abnahme in jeder der Perioden 1890 bis 1895 und 1895/1900 als gleichförmig verlaufend an für die Zeit von 5 Jahren, und berechnet unter Zugrundelegung einer mittleren Jahreszu- oder -abnahme den Wanderungsgewinn oder -verlust für die beiden Jahre 1895 und 1896, so findet man in beiden eine Wanderungstendenz, welche sich hauptsächlich in der Richtung nach den Städten und den sie umgebenden zum Teil gleichnamigen Landkreisen bewegt, wozu

Tabelle II.

Anzahl der Kreise des Königreichs Preußen mit Wanderungsgewinn oder -Verlust in der Periode 1895/1900 und der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895.

Es betrug in der Zeitperiode	Die Anzahl[1]) der Kreise mit Wanderungs-		Davon waren: Stadtkreise mit Wanderungs-		Davon waren: Kreise mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung, mit Wanderungs-		Davon waren: Kreise (einschl. Stadtkreise) mit vorwiegend industrieller Bevölkerung, mit Wanderungs-	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
Vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	148	427	76	10	8	272	104	36
Vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895	279	270	54	6	139	141	88	48

Tabelle II gibt die Resultate dieser Untersuchung in kurzer Zusammenfassung wieder. Die Zahl der 1895 vorhandenen Kreise ist bis 1900 um 26 neugeschaffene Stadtkreise vergrößert worden, die Zahl der auf Grund der Berufszählung als vorwiegend landwirtschaftliche Kreise geltenden beträgt 280, die als industrielle Kreise geltenden haben sich infolge des Hinzukommens einiger Stadtkreise von 136 auf 140 vermehrt. Zunächst erkennen wir in der Zusammenstellung die Veränderung in der Teilung der Kreise in solche mit Wanderungsverlust und solche mit Wanderungsgewinn in den beiden betrachteten Perioden. Während für die allgemeine Wanderbewegung nur etwa $^1/_3$ aller Kreise einen Wanderungsgewinn aufweisen, haben diese in der Zeit vom Juni bis Dezember bereits die Hälfte überschritten. In den Stadtkreisen sind die Verhältnisse den Gesamtzahlen nach anscheinend die gleichen geblieben, hiergegen finden wir in den Kreisen mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung einen direkten Gegensatz der Verhältnisse in den beiden Perioden, während im allgemeinen die Kreise mit Wanderungsgewinn kaum nennenswert sind, findet etwa in der Hälfte derselben, in der Zeit zwischen Juni und Dezember eine verstärkte Zuwanderung statt. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in den industriellen Bezirken, diese

---

nur eine verhältnismäßig geringe Zahl sonstiger Kreise mit Wanderungsgewinn hinzukommt, diese sind in dem Jahre 1896 etwas zahlreicher als im Jahre 1895.

Dieses Rechnungsresultat, welches übrigens mit dem Ergebnis der Arbeit von Brösike für den Zeitraum 1895/1900 übereinstimmt, beweist die Gleichartigkeit der Wanderbewegung in der ganzen Periode 1890—1900 auch in den kleineren Bezirken.

1) Der Berechnung ist die jeweils zur Zeit bestehende Kreiseinteilung zu Grunde gelegt.

haben im allgemeinen einen Wanderungsgewinn zu verzeichnen, in der Zeit vom Juni bis Dezember indessen erleidet ein größerer Teil von ihnen einen Wanderungsverlust.

Die den betreffenden Kreisen angehörigen Städte sind in den aufgeführten Zahlen mit enthalten, betrachten wir dieselben einzeln, so ergibt sich folgendes.

In der längeren Periode 1895/1900 zeigen einen Wanderungsverlust die Städte:

Stralsund, Halberstadt, Hamm, Kottbus, München-Gladbach, Nordhausen, Stargard i. P., Forst, Celle, Krefeld; im Spätjahr 1895 haben einen Wanderungsverlust die Städte Spandau, Halberstadt, Nordhausen, Kiel, Emden, Wiesbaden. Beim Vergleich dieser beiden Gruppen sind zunächst die Städte Hamm, Stargard und Forst auszusondern, da sie erst nach 1895 Stadtkreise wurden. Sodann findet sich, daß die Städte Halberstadt und Nordhausen ihre Tendenz zum Verlust beibehalten, Stralsund, Kottbus, München-Gladbach, Celle und Krefeld erscheinen im Spätjahr nicht unter denjenigen mit einem Verlust, hingegen sind Spandau, Kiel, Emden und Wiesbaden hinzugekommen.

Wollte man die Ursachen für dieses verschiedene Verhalten der einzelnen Städte ergründen, so wäre es nötig, für jede die örtlichen Verhältnisse zu untersuchen. Besonders zu beachten wäre, daß zeitweilige größere Zu- oder Abgänge etwa durch bauliche Arbeiten, Festlichkeiten u. dergl. veranlaßt werden können. Es ist einleuchtend, daß bei der im Spätjahr 1895 stattgehabten starken Abwanderung aus dem Kreise Kiel der Wegzug von beim Bau des Nordostseekanals beschäftigten Arbeitern mitgewirkt hat; ebenso bildet der Wanderungsverlust der Stadt Wiesbaden im Herbst ein Charakteristikum der Badestadt, wobei der Wegzug dort beschäftigter Dienstboten besonders in die Wagschale fällt. Diese sind zu der bereits im Juni beginnenden Saison daselbst anwesend, erscheinen also in der Sommerzählung, jedoch nicht mehr in der Winterzählung. Hiergegen haben sie wieder einen bedeutenden Anteil an dem außerordentlich vermehrten Zuzug von Dienstboten im Spätjahr nach der in der Nähe gelegenen Großstadt Frankfurt a. M., welcher im Oktober seinen Höhepunkt erreicht.

Die Gegend von Nordhausen ferner ist bekannt dafür, daß sie zum Sommer eine große Zahl von gewerblichen Arbeitern aussendet, welche im Spätjahr wieder zurückkehren, sie erscheint nicht mehr unter denjenigen, welche in der Zeit vom Juni bis Dezember einen Wanderungsverlust haben.

Von methodischem Interesse ist es, noch weiter zu untersuchen, inwiefern das hier benutzte Verfahren gestattet, in die besonderen städtischen Verhältnisse einzudringen und es soll dies geschehen unter Betrachtung der 18 preußischen Großstädte (1895, Tabelle III S. 651). Vergleichen wir deren Verhältnisse zunächst mit denen ihrer Umgebung.

Wie wir gesehen haben, zeigen die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover

Tabelle III.
Die Wanderungen in den Provinzen und 18 Großstädten Preußens in der Periode vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900 und vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895.

Provinz	Stadtgemeinde	Wanderungsgewinn oder Verlust (—) in der Zeit		Provinz	Stadtgemeinde	Wanderungsgewinn oder Verlust (—) in der Zeit	
		vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895			vom 2. Dezember 1895 bis 1. Dezember 1900	vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895
Ostpreußen		— 146 603	12 648	Schleswig-Holstein		— 3 018	— 21 341
	Königsberg	11 750	6 556		Altona	956	2 263
Ostpreußen ohne die Großstadt		**— 158 353**	**6 128**	Schleswig-Holstein ohne die Großstadt		**— 3 974**	**— 23 604**
Westpreußen		— 69 979	12 823	Hannover		— 19 597	— 864
	Danzig	8 427	2 970		Hannover	8 957	6 341
Westpreußen ohne die Großstadt		**— 78 406**	**9 853**	Hannover ohne die Großstadt		**— 28 554**	**— 7 205**
Brandenburg		107 009	14 227	Westfalen		178 067	11 316
	Charlottenburg	45 757	12 161		Dortmund	17 757	3 476
Brandenburg ohne die Großstadt		**61 252**	**2 066**	Westfalen ohne die Großstadt		**160 310**	**7 840**
Pommern		— 54 951	— 11 258	Hessen-Nassau		11 393	8 043
	Stettin	29 200	5 724		Frankfurt a. M.	26 827	4 902
Pommern ohne die Großstadt		**— 84 151**	**— 16 982**	Hessen-Nassau ohne die Großstadt		**— 15 434**	**3 141**
Schlesien		— 73 337	30 970	Rheinland		181 676	20 564
	Breslau	25 940	9 970		Düsseldorf	17 865	4 794
Schlesien ohne die Großstadt		**— 99 277**	**21 000**		Elberfeld	5 255	2 563
					Barmen	3 607	1 263
Sachsen		— 64 418	— 22 055		Krefeld	— 6 490	675
	Magdeburg	1 081	4 516		Köln	23 318	10 194
	Halle a. S.	11 235	2 209		Aachen	427	1 375
Sachsen ohne die Großstädte		**— 76 734**	**— 28 780**	Rheinland ohne die Großstädte		**137 694**	**— 300**

eine Abwanderung, die in ihnen gelegenen Großstädte Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Halle a. S. indessen nehmen durch Wanderung zu, es ist somit klar, daß der übrige Teil des Landes die Differenz zu tragen hat. Brandenburg, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland besitzen einen Wanderungsgewinn, wovon ein beträchtlicher Teil auf die Großstädte entfällt, besonders in Hessen-Nassau ist der Ueberschuß der Zuwanderung nach der Großstadt Frankfurt a. M. größer, als derjenige, welchen die gesamte Provinz aufweist, es wird also durch die vorliegenden Zahlen außer dem Zuzug von außerhalb der

Provinz noch die Verschiebung innerhalb derselben nach der Großstadt beleuchtet.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im Spätjahr. Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland haben in dieser Zeit einen Wanderungsgewinn, welcher sich entsprechend auf die Großstädte und das übrige Land verteilt, wobei nur das Rheinland die Erscheinung zeigt, daß die Großstädte noch eine so beträchtliche Zuwanderung erfahren, daß unter Abzug der für die Großstädte geltenden Zahlen die Provinz eine Verlustzahl besitzt. Die Provinzen Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover verlieren im Spätjahr durch Wanderung, die in ihnen gelegenen Großstädte nehmen durch Wanderung zu, der Rest des Landes hat also sowohl die Abgabe nach außen, wie diejenige an die Großstädte zu decken. Mit dem hier angewendeten Verfahren ist es also gelungen, auch in den Städten besondere Wanderungsverhältnisse im Spätjahr zu erkennen, denen jedoch meistenteils andere Ursachen und Wirkungen zu Grunde liegen, als in den ländlichen Kreisen. Während dort einen erheblichen Teil der Wanderungen die eingangs mit oszillierenden Wanderungen bezeichneten Bewegungen ausmachen, welche allem Anscheine nach sich jährlich wiederholen, und an welchen vielleicht zum größten Teil die gleichen Personen teilnehmen, werden derartige Bewegungen in den Städten leicht durch den an und für sich schon sehr bedeutenden Zuzug zu dauerndem Aufenthalt, sowie die im Herbst überhaupt stärkere Zuwanderung im allgemeinen verdeckt.

Der Verkehr der Stadt mit ihrer näheren und weiteren Umgebung ist ein so komplizierter, daß selbst örtliche Erhebungen ihn nicht in seinem vollen Umfang zu erfassen vermögen. Der Händler, welcher, aus dem Vorort kommend, seine Waren in der Stadt feilbietet, der Geschäfts- und Vergnügungsreisende, der Arbeiter, welcher die Woche über in der Stadt seiner Arbeit nachgeht, um am Sonntag an seinen eigentlichen Wohnort zurückzukehren, der Handwerker, welcher für längere Zeit seinen Aufenthalt in der Stadt nimmt und endlich der zu dauerndem Aufenthalt nach der Stadt Verziehende, tragen alle zu der Bewegung der städtischen Bevölkerung nach Zu- und Abzug bei.

Zu den Wanderungen im engeren Sinne ist ein Teil dieser Bewegungen überhaupt nicht zu rechnen, indessen erscheinen die einzelnen Bestandteile derselben je nachdem ihre Teilnehmer zur Zeit einer Zählung am Platze anwesend waren. Ziehen wir hier als Beispiel eine Untersuchung der Wanderungsverhältnisse in der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1891 heran [1]), so finden wir mit der Jahreszeit im Zusammenhang stehende charakteristische Zu- und Wegzugsbewegungen gewisser Gewerbetreibender, welche teils einer Sommer-, teils einer Winterzählung entgehen. So findet in dem hier besonders interessierenden Spätjahr ein verstärkter Zuzug von Schneidern, Dienstboten und Kaufleuten statt,

1) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. N. F., Heft 2.

während z. B. für die Angehörigen des Schuhmachergewerbes die Höchstzahl in der Zuwanderung in den April und Juni fällt.

Fassen wir die so gewonnenen Ergebnisse kurz zusammen, so können wir sagen, daß durch die Vergleichung der Sommer- und Winterzählung in die Einzelheiten der in den Städten vorkommenden Wanderungen nur unvollkommen eingedrungen werden kann, während bei der Betrachtung größerer Gebiete die besonderen städtischen Verhältnisse zurücktreten und unter den sich wesentlich einfacher abspielenden großen, allgemeinen Wanderungsvorgängen besondere Bewegungen intensiver hervortreten.

Wenden wir uns nun zur Feststellung der eigentlichen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, so ist es vielleicht angebracht, diese in Vergleich zu setzen mit denjenigen, welche Brösike aus seiner Betrachtung der allgemeinen Wanderungen in der Periode 1895/1900 gewonnen hat. Es ergibt sich alsdann folgendes:

1) Während im Jahrfünft 1895/1900 in den einzelnen Gebieten des preußischen Staats die Abwanderung gegen die Zuwanderung überwiegt und sich hauptsächlich der Umgebung der Landeshauptstadt und dem industriellen Westen zuwendet, zeigt die Wanderbewegung in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dezember 1895 eine rückläufige Tendenz, welche sich in einer Rückwanderung nach dem Osten und einer Verminderung der Zuwanderung nach dem Westen ausdrückt.

2) Der Zug nach den Städten ist im großen und ganzen im Spätjahr von ähnlichem Charakter, wie im allgemeinen, zum Teil findet sich jedoch eine numerische Verstärkung, zum Teil eine Verminderung der Zu- oder Abwanderung und infolgedessen kommt in einigen Städten ein Umschlagen vom Wanderungsgewinn zum Verlust und umgekehrt zu stande.

3) Die rückläufige Wanderbewegung findet auch ihren Ausdruck in einer Verminderung des Verlustes, welchen die Gebiete mit vorwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung aufzuweisen haben. Von den 280 Kreisen, welche hierzu zu rechnen sind, besaßen in der Periode 1895/1900 nur 8 einen Wanderungsgewinn, während im Spätjahr etwa die Hälfte der Kreise Verlust, die andere Hälfte Gewinn zeigt.

Auch in den industriellen Kreisen zeigen sich Tendenzen zur Umkehrung der Wanderbewegung im Spätjahr. Diese Bewegung tritt jedoch hier nicht so sehr in die Erscheinung, wegen des allgemeinen auch in der zweiten Jahreshälfte bestehenden starken Zuzugs.

Daß diese für Preußen gefundenen Resultate sich verallgemeinern lassen, läßt die Betrachtung der Verhältnisse im Königreich Württemberg erkennen. Wir finden auch hier wie in Preußen, wenn auch den Zahlenverhältnissen nach nicht in gleichem Umfang, eine Rückwanderung im Spätjahr, im Gegensatz zu der Wanderbewegung in dem Zeitraum 1895/1900. Von den 64 Oberämtern des Königreichs zeigen im allgemeinen 51 einen Wanderungsverlust, 13 einen Gewinn, im Spätjahr indessen finden sich dem gegenüber 22 mit Wanderungsgewinn und nur noch 42 mit Verlust. Wie sich diese Verhältnisse auf die Kreise ver-

teilen, läßt die folgende Zusammenstellung erkennen (Tabelle IV), auch für Württemberg findet sich also die Tatsache der Vergrößerung der Zahl der Bezirke mit Wanderungsgewinn im Spätjahr.

Tabelle IV.
Königreich Württemberg.

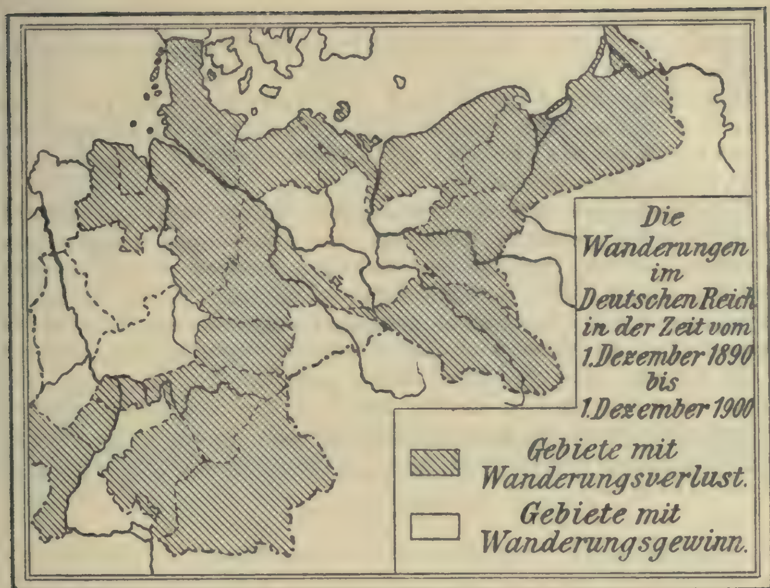
Kreise	Zahl der Oberamtsbezirke in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Dez. 1895 mit Wanderungs-		Zahl der Oberamtsbezirke in der Zeit vom 2. Dez. 1895 bis 1. Dez. 1900 mit Wanderungs-	
	Gewinn	Verlust	Gewinn	Verlust
Neckarkreis	4	13	6	11
Schwarzwaldkreis	8	9	4	13
Jagstkreis	4	10	—	14
Donaukreis	6	10	3	13
Königreich Württemberg	22	42	13	51

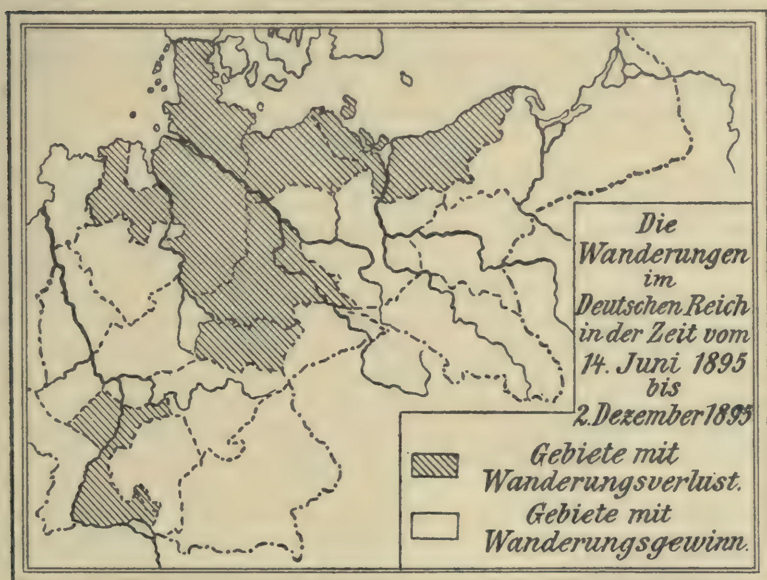
Eine scheinbare Ausnahme macht der Nekarkreis, bei näherer Betrachtung erkennt man jedoch, daß hier die Oberämter Cannstadt und Ludwigsburg den Ausschlag geben, welche mit ihrer industriellen Bevölkerung eine besondere Stellung einnehmen.

Es lassen sich in Württemberg eine Reihe von periodischen Wanderungen verfolgen, welche teils in der großen Zahl von Bade- und Kurorten begründet sind, teils z. B. in der Bewegung von Hausiergemeinden ihre Ursache haben. So bilden einen Beitrag die Verhältnisse in der Gemeinde Gönningen, in welcher zur Untersuchung der Wanderbewegung besondere Erhebungen im Jahre 1900 angestellt wurden und es fand sich, daß eine größere Zahl von Familien schon im Sommer angeben konnte, daß sie zur Zeit der im Dezember stattfindenden Volkszählung nicht am Platze anwesend sein werde. Es handelte sich hier um Samenhändlerfamilien, welche im Winter auf die Wanderschaft gingen. In anderen Teilen des Landes finden sich ähnliche auch auf anderen Grundlagen beruhende Bewegungen und es ist bereits in der genannten Veröffentlichung[1]) ausgesprochen worden, daß diese Sonderverhältnisse mit der gewöhnlich gebrauchten Bezeichnung Wanderungen fluktuierender Bevölkerung nicht erschöpfend erfaßt werden, diese sind eben die gleichen Wanderungserscheinungen, welche oben als oscillierende Wanderungen bezeichnet wurden.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, daß es möglich ist, durch den Vergleich einer Sommer- mit einer Winterzählung das Vorhandensein periodisch stattfindender Wanderungen zu erkennen; in den Wanderungsvorgang selbst einzudringen, etwa gar die Zahl der Wandernden zu ermitteln, ist jedoch wenigstens für den vorliegenden Fall ebensowenig möglich, als bei dem Vergleich zweier Volkszählungen mit einander.

1) cf. pag. 642.





Die berechneten Zahlen lassen auf bedeutende Verschiebungen in der Bevölkerung zwischen Sommer und Winter schließen und die in den einzelnen Landesteilen gefundenen Ergebnisse der

Berufszählung im Sommer geben keinen Anhalt für die Kenntnis des von den Gezählten im Winter ausgeübten Berufs.

Gleichzeitig ergibt sich aber auch, daß die Vorausberechnung von Zählungsergebnissen nur dann angängig ist, wenn Material von an gleichem Termin abgehaltenen Zählungen benutzt wird.

Untersuchungen wie die vorliegende ließen sich nun wesentlich fruchtbringender gestalten, wenn bei den Erhebungen gelegentlich der Zählungen die zum Studium des wichtigen Gebietes der Wanderungen benötigten Daten mehr Berücksichtigung fänden. Wenn es hier nun unternommen wurde, auch nicht genügend ausreichendes Material einmal zu verarbeiten, so bildet doch das gewonnene Resultat eine neue Stütze für die bereits öfter von Statistikern gestellte Forderung, außer der ortsanwesenden Bevölkerung auch Wohn- und Erwerbsbevölkerung zu erfragen, sowie für die Behauptung der Notwendigkeit der Vornahme winterlicher Berufszählungen.

XX.

Mitteilungen über die Gemeindesteuern und Abgaben in den preussischen Städten über 25 000 Einwohner.

Von Thiemann, Stadtkämmerer in Göttingen.

Für diejenigen Gemeinwesen, die mit dem Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März rechnen, ist die ernste Zeit der Etatsberatungen gekommen. Lange vorher wirft dieser wichtigste Teil der Verwaltung seine Schatten voraus. Das Finanzwesen wird eingehend geprüft.

An eine Ermäßigung der bestehenden Steuersätze kann wohl heute kaum eine Stadtgemeinde denken. Es handelt sich daher meist um die Frage, ob die jetzige Steuerhöhe auch im neuen Rechnungsabschnitt ausreicht, oder ob die Steuerschraube eine weitere Umdrehung machen muß, um das Gleichgewicht herzustellen.

Bei dem Worte „Steuern“ zuckt mancher Bürger zusammen, auch wenn die von ihm zu leistenden Beträge keine relativ hohen sind. Es wird geschimpft auf die Verwaltung, gleichviel, ob hohe oder niedere Sätze an Abgaben verlangt werden.

Der Begriff „hohe Steuern“ variert so sehr, daß die bei uns in Preußen, ja in Deutschland bekannten höchsten Sätze in anderen Ländern als minimale angesehen werden. Man kann daher niemals von einem Steuersatze sofort behaupten, daß er zu hoch und unangemessen sei, wenn man nicht den Staat, die Stadt- oder Dorfgemeinde mit ihren Einrichtungen näher kennt. So viele Faktoren wirken zusammen, so unendlich viele Unterschiede sind zwischen den einzelnen Gemeinden, ihrer Lage, ihren Einrichtungen, der Bewohner, deren Berufe u. s. w., daß selbst nicht ein Sachverständiger, geschweige denn ein Laie ohne weiteres von einer Gemeinde behaupten könne, sie hebe anderen Gemeinden gegenüber zu viel oder zu hohe Steuern.

Und selbst, wenn zwei gleich große Gemeinwesen zusammen gehalten werden, die annähernd in ihren Einrichtungen, Lage, Art der Bewohnerschaft sich messen können, so dürften sie dennoch in ihren

Steuerverhältnissen weit auseinandergehen. Ja, umgekehrt können Städte mit wenigem Fortschritt in den Anschaffungen moderner gesundheitlicher und kultureller Einrichtungen gezwungen sein, höhere Steuersätze zu veranlagen, als solche, die sich nach dieser Richtung hin auf der Höhe befinden. Ich gehe noch weiter und stelle es in den nachfolgenden Uebersichten fest, daß selbst die jeder, auch der notwendigsten hygienischen oder sonstigen Einrichtung baren Dorfgemeinden höhere Steuersätze in ihren Etat einstellen müssen, als die besteingerichteten Städte.

Man muß heute die Gemeinwesen, besonders die der Städte, mit anderem Maß messen, als vielleicht noch vor 25 Jahren. Der allgemeine Aufschwung nach dem großen Kriege hat mit allgemeinem Wohlstand auch eine Verfeinerung in den einzelnen Familien und damit in den Einrichtungen der Städte hervorgerufen. Was früher etwa als erwünscht gehalten, wird heute geradezu gefordert. Dazu kommen eine große Anzahl von Einrichtungen im Schul-, Armen- etc. Wesen, als auch Maßnahmen in Gesundheits- und sozialpolitischen Angelegenheiten, die nicht mehr nach Ermessen von den städtischen Körperschaften angenommen oder abgelehnt werden können; sie müssen auf Grund ergangener Gesetze eingeführt werden.

Endlich haben die Städte ein Interesse daran, nicht nur den eingesessenen Bürgern den Aufenthalt genehm zu machen und somit Verminderungen der Bewohnerzahl durch Fortzug zu verhindern, sondern durch Fortschritt auf allen Gebieten die Stadt als einen Anziehungspunkt zu gestalten, wohlsituierte und deshalb steuerkräftige Familien also heranzuziehen, Handel und Wandel zu fördern, Kunst und Wissenschaft zu pflegen.

Alle diese Argumente erfordern eine rege Tätigkeit in einem Gemeinwesen und sind große Opfer an Geld zu bringen. Die jetzige Generation soll diese für eine lange Reihe von Jahren dauernden Einrichtungen nicht allein bezahlen. Es werden daher Anleihen aufgenommen und nur die Zinsen und Abträge davon dem jeweiligen Etat zur Last geschrieben. Daß diese Anleihen nicht ungeahnte Dimensionen annehmen, dafür sorgen die Vertreter der Bürgerschaft und — die Aufsichtsbehörden. Uebrigens wachsen mit den Schulden auch die Vermögensobjekte, da ja die entstehenden Werke dem Konto „Haben" zugeführt werden. Allerdings sind die Güter außer den werbenden Anstalten oft nur ideeller Art. Ich nenne nur Straßenbauten, Kanalisationen, Schulbauten u. s. w.

Zinsen und Abträge aber allein sind es nicht, die mit der Zeit zunehmen, auch andere Ausgaben schreiten mit der Vergrößerung der Städte unaufhaltsam fort. Das sind die Kosten für Unterhaltung der Schulen und die Armenlasten, Straßenunterhaltungs- und Reparaturkosten, Baureparaturen und Polizeikosten u. s. w.

Wie man im Leben von Familie zu Familie schaut, um Vergleiche anzustellen nach Haushaltung, nach Auftreten, nach Aufwand oder

Zurückgezogenheit, so blickt man sich auch um von Gemeinde zu Gemeinde. Womit bestreitet diese oder jene Stadt ihren Aufwand? Hat sie so viel Vermögen, daß sie die geschaffenen Einrichtungen der Neuzeit ohne besonders große Mithülfe der Bewohner in Form von Steuern u. s. w. herstellen kann? Oder lebt sie lediglich von den Steuern? „Wenn letzteres der Fall, dann müssen diese doch beträchtliche Höhen angenommen haben“, wird mir ein Näherstehender sagen.

Wir wollen uns nun mal im Preußenlande und speziell in unserer nächsten Umgebung umsehen, wie dort die Steuerverhältnisse liegen.

In den Anlagen habe ich 5 Uebersichten beigefügt, welche die Steuersätze an direkten und teilweise indirekten Steuern aufführen

1) in Städten über 100 000 Einwohner,
2) „ „ von über 50 000—100 000 Einwohner,
3) „ „ „ „ 25 000—50 000 Einwohner, darunter auch diejenigen der Provinz Hannover zwischen 10 000 und 25 000 Einwohner,
4) die sämtlichen hannoverschen kleineren Städte und endlich
5) die Dorfgemeinden in der Umgebung Göttingens.

Gleich von vornherein sei gesagt, daß Göttingen trotz seiner Aufwendungen, womit die Stadt in hervorragender Weise von anderen Gemeinwesen gleicher Größe und darüber hinaus sich günstig abhebt, in steuerlicher Beziehung sehr gut abschneidet. Soweit die direkten Steuern in Frage kommen, hat Göttingen beinahe den niedrigsten Satz mit 110 Proz. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer und 135 Proz. zu den vom Staat veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) und 100 Proz. zu der Betriebssteuer von den in den Anlagen aufgeführten Städten. Ja sie obsiegt besonders über die Dörfer im Landkreise Göttingen.

Von den Großstädten über 100 000 Einwohner sind nur Berlin, Charlottenburg und Kassel in den Einkommensteuersätzen um einige Prozent günstiger gestellt, dagegen haben sie höhere Realsteuersätze. Von den Städten über 50 000 bis 100 000 Einwohnern marschieren nur Bonn, Münster i. W., Potsdam, Schöneberg und Wiesbaden als um einige Prozent niedriger in der Einkommensteuer voraus; auch hier sind die Realsteuersätze höher, als in Göttingen.

Von den Städten aber, die über 25 000—50 000 Einwohner zählen, ist einzig und allein die Stadt Neiße günstiger gestellt mit den Sätzen von 100 und 120 Proz. Einkommensteuern bezw. Realsteuern als Göttingen; alle anderen Städte einschließlich sämtlicher Städte der Provinz Hannover, die über 10 000 Einwohner zählen, müssen höhere Sätze ihren Bürgern auferlegen.

Auch selbst unter den kleineren Städten der Provinz mit unter 10 000 Einwohnern sind nur einige, die solche geringen Sätze für direkte Steuern haben, wie Göttingen.

Und nun erst gar das platte Land in unserem Landkreise. Fast

kein Dorf unter 180 Proz. Einkommensteuern und 200 Proz. Realsteuern einschließlich Kreissteuern. Es gibt einzelne Dörfer, die 230 Proz. Einkommensteuer und nahe 300 Proz. Realsteuern erheben.

Um einen annähernden Maßstab über die Höhe der Steuern in den verschiedenen Gruppen von Städten nach ihrer Größe zu erhalten, habe ich den Durchschnitt gezogen und das nicht mehr überraschende Resultat erhalten, daß das platte Land, wenigstens in unserem Landkreise, die höchsten Sätze aufbringen muß.

Es betragen die Durchschnittssätze an

	Einkommensteuer		Realsteuer (exkl. Betriebssteuer)	
in Städten über 100 000 Einwohner	153	Proz.	175	Proz.
„ „ von über 50 000—100 000 Einwohner	156	„	179	„
„ „ „ „ 25 000—50 000 „	170½	„	183	„
in den kleineren Städten der Provinz Hannover	132½	„	156½	„
und endlich in den 28 Dorfgemeinden des Landkreises Göttingen (Umgebung von Göttingen)	188	„	220½	„

Die niedrigen Sätze in den kleineren Städten der Provinz Hannover und auch anderen erklären sich wohl daraus, daß sie im Durchschnitt noch nicht die großen Aufwendungen für die modernen Forderungen, wie Kanalisation, Wasserleitnng, gute Pflasterstraßen, bessere Schulen u. s. w. zu machen brauchten, auch zum Teil nicht leisten können. In den Landgemeinden drücken die Kreissteuern mit 80 Proz. Zuschlägen zur Einkommensteuer und Realsteuer besonders in unserem Kreise Göttingen Land und kommt dazu, daß in einer Dorfgemeinde doch verhältnismäßig recht wenig Zensiten die Steuerlast zu tragen haben, die dadurch besonders hoch ausfällt. Die Anstellung schon eines 2. Lehrers in einer Gemeinde erhöht nicht selten den Satz der Steuern um 50—100 Proz.

Von den größten, großen und mittleren Städten sind die letzteren die am meist belasteten. Die Forderung und auch das Bestreben mitzugehen, stehen nicht im Einklang mit der Steuerkraft. In Industriestädten kommt dann noch hinzu, daß die Steuerschraube bei schlechter Geschäftslage, wie sie in den letzten Jahren vorherrschend war, besonders stark angezogen werden muß. Schul- und Armenlasten gehen weiter, die Einkommen bei den Betrieben dagegen zurück.

In den größten Städten sind die Durchschnittssätze also am niedrigsten, was nicht überraschen kann. Die glücklichen Besitzer größter Einkommen ziehen sich dort hin, wo ihnen alle Bequemlickeiten und Genüsse geboten werden können. Da werden auch die Unterschiede in der Besteuerung auf eine Reihe von Jahren nicht bemerkbar. Die gewaltigen Zuzüge decken manchen Ausfall.

Vergleichen wir nun Göttingen noch einmal mit dem Durchschnittssatze der Steuern von den Städten ihrer Größe, so müssen wir doch sagen, daß, soweit die direkten Steuern in Frage kommen, mit 110 Proz.

Einkommensteuer und 135 Proz. Realsteuer, diese Stadt weit unter dem Durchschnitt von $170^1/_2$ Proz. bezw. 183 Proz. bleibt.

Besondere hohe Sätze will ich noch anführen.

Es erheben pro 1903:

Es kommen hier fast alle Provinzen in Betracht. Die brandenburgischen und sächsischen (Provinz) Städte machen sich nicht durch hohe Steuern bemerkbar.

Hagen i. W.	235	Proz.	Einkommensteuer	245	Proz.	Realsteuer
Essen	200	„	„	230—285	„	„
Elberfeld	236	„	„	210—220	„	„
Königshütte	225	„	„	225—272	„	„
Gleiwitz	210	„	„	240	„	„
Flensburg	225	„	„	225	„	„
Mühlheim a. R.	200	„	„	250	„	„
Oppeln	210	„	„	200	„	„
Recklinghausen	200	„	„	251	„	„
Meiderich	240	„	„	240	„	„
Stolp i. P.	190	„	„	210	„	„
Peine	170	„	„	215	„	„
Witten	210	„	„	255	„	„
Thorn	200	„	„	176	„	„
Stralsund	184	„	„	200	„	„
Harburg	160	„	„	200	„	„
Insterburg	230	„	„	210	„	„
Neumünster	200	„	„	200	„	„
Graudenz	200	„	„	195	„	„
Alfeld i. Hann.	159	„	„	234	„	„
Einbeck	174	„	„	164—254	„	„
Osterode a. H.	255	„	„	235	„	„
Inowrazlaw	210	„	„	210	„	„

Wie in Industriebezirken die letzten Jahre gewirkt haben, will ich an 2 Städten zeigen.

Es wurden erhoben in

		Einkommenst.	Realst.		Einkommenst.	Realst.
Beuthen	1900	100 Proz.	150 Proz.	1903	140 Proz.	190 Proz.
Oberhausen	„	160 „	160 „	„	220 „	220 „

Bei der hier gegebenen Steuerstatistik kann mir mit Recht entgegengehalten werden, daß alle diese Sätze von den direkten Steuern noch keinen sicheren Anhalt geben über die vollständige Belastung der Eingesessenen einer Stadt. Es ist richtig, daß nach dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht alle direkten und indirekten Steuern aufgezählt werden können. Vor allem fehlt die Angabe über die Höhe der Kirchen- und Schulsteuern. Nur wenige Gemeinden haben in dieser Beziehung genauere Angaben geliefert. Da sind Gemeinden, die einen niedrigen Satz an Einkommen- und Realsteuern, dagegen aber bis zu 100 Proz. Zuschläge zur Einkommensteuer als Schulsteuern erheben. Gerade die kleineren Stadtgemeinden unserer Provinz erheben hohe Sätze. So z. B. Einbeck 50 Proz. Einkommensteuer als Schulsteuer, Freden sogar 80 Proz. der Einkommen- und Realsteuern, Buxtehude 60 Proz. der Einkommensteuern u. s. w. Alle die Angaben können das Resultat für Göttingen nur günstiger gestalten. Auch über die indirekten Steuern sind nicht vollständige Auskünfte erteilt. Soviel aber

steht fest, daß in den Städten über 10000 Einwohner und erst recht über 25000 Einwohner fast durchgehend eine Biersteuer und die Umsatzsteuer erhoben wird. Von Wiesbaden, Koblenz, Kassel fehlen die besonders hohen Verbrauchsabgaben.

Selbst wenn man in Göttingen die außer der Biersteuer erhobene Mehl-, Schlacht- und Branntweinsteuer mit ca. 65000 M. Reineinnahme auf die direkten Steuern mit 12 bezw. 18 Proz. zur Einkommen- und Realsteuer legen würde, so daß die Sätze von 122 und 153 Proz. ent-

Uebersicht über die in den Städten Preußens von über 100000 Einwohner erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. Nr.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Eink.-Steuer Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betr.-steuer Proz.	Bemerkungen
1	Aachen	135 235	135	142	182	165—220	165	
2	Altona	161 507	Bes. E.-St.	Besondere Steuern		100	100	
3	Barmen	141 947	200	1 ‰ v. g W.[1]		200	100	1) vom gemeinen Wert
4	Berlin	1 900 000	100	150	150	150	100	
5	Breslau	422 738	144	3,1 ‰ v. g. W.		170	100	
6	Charlottenburg	197 000	100	2,3 ‰ d. g. W. = 150	150	100	100	
7	Cöln	372 229	125	140	140	200	35	
8	Crefeld	106 928	177	177	177	177	177	
9	Danzig	140 539	188	182	182	140	150	
10	Dortmund	142 418	160	2,37 ‰ d. g. W. = 215	215	210	Bes. B.-St. 200	
11	Düsseldorf	213 767	140	2 ‰ v. g. W.		166⅔—190	190	
12	Elberfeld	156 937	236	3,2 ‰ v. g. W. = 210	210	200—220	200	
13	Essen	182 135	200	3 ‰ v. g. W. = 230	230	2,3 ‰ des Ertrages 385	Bes. B.-St.	
14	Frankfurt a. M.	288 489	Bes. E.-St.	1 ‰ v. g. W.	4 ‰ des Rohertrages	100	100	
15	Halle	156 611	140	5,13 ‰ d. Nutzwertes 165	165	Bes. G-.St. 165—195		
16	Hannover	235 666	110	165	5,4 % des Rohertrages	Bes. Gew.-St. 115—195	135	
17	Kassel	106 001	96	136	136	136	100	
18	Kiel	121 761	180	4,5 ‰ v. g. W.		170	150	
19	Königsberg i. Pr.	187 897	200	195	Bes. St. 153	150—195	195	
20	Magdeburg	229 663	140	180	180	180	80	
21	Posen	117 014	180	180	172	180	200	
22	Stettin	210 680	130	195	195	105	100	

ständen, hätten wir noch lange nicht den Durchschnittssatz von $170^1/_2$ bezw. 183 Proz., wie vorhin nachgewiesen, erreicht.

Wir dürfen daher, falls wirklich eine kleine Steuererhöhung im neuen Etatsjahr 1904 eintreten sollte, von Göttingen sagen, daß nach dem in dieser Stadt Geleisteten und Gebotenen die Steuersätze als hohe nicht angesehen werden können [1]).

Göttingen, im Januar 1904.

Uebersicht über die in den Städten Preußens von mehr als 50 000—100 000 Einwohner erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. Nr.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Eink.-Steuer Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betriebssteuer Proz.	Bemerkungen
1	Beuthen	51 409	140	190	190	190	200	
2	Bochum	63 044	175	190	190	190	190	
3	Bielefeld	65 554	130	175	175	165	165	
4	Bonn	50 737	100	150	150	140—150	50	
5	Bromberg	52 154	160	175	175	175	100	
6	Duisburg	92 729	160	2 ‰ v. g. W.	2 ‰ v. g. W.	170	100	
7	Elbing	52 510	200	171	171	Bes. St.	170	
8	Erfurt	85 190	143	169	169	169	69	
9	Frankfurt (Oder)	61 835	166	181	181	181	181	
10	M.-Gladbach	58 014	200	3 ‰ v. g. W.		1,68 % 2,35 % d. Ertrages	110	
11	Gleiwitz	52 372	210	240	240	240	200	
12	Görlitz	80 932	115	2,5 ‰ v. g. W. 150	150	150	200	
13	Hagen	66 569	235	3,4 ‰ v. g. W.		245	245	
14	Königshütte	57 875	225	225	225	272	100	
15	Liegnitz	54 839	110	155	155	155	55	
16	Linden	50 623	110	195	195	I. II. bes. St. III IV=195	195	
17	Münster i. W.	63 776	100	1,80 ‰ d. g. W.		100	100	
18	Osnabrück	51 574	130	130	130	130	130	
19	Potsdam	59 814	100	150	150	130	130	
20	Remscheid	58 108	230	3½ ‰ d. g. W.		230	230	
21	Rixdorf	90 421	fehlt	245	245	200		
22	Spandau	65 014	200	3,6 ‰ d. g. W.		150—190	100	
23	Schöneberg	96 059	100	0,2 ‰ d. g. W.		100—150	50	
24	Wiesbaden	80 086	100	2 ‰ d. g. W.		125	125	

1) Die Erhöhung ist in Göttingen nicht eingetreten. Der Verfasser.

Uebersicht über die in den Städten Preußens von mehr als 25000 bis 50000 Einwohnern erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Einkommenst. Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betriebssteuer Proz.
1	Aschersleben	27 245	135	165	165	165	50
2	Brandenburg	49 263	168	168	168	168	100
3	Düren	27 171	145	175	175	150—175	50
4	Flensburg	48 937	225	$4\frac{3}{4}$ ‰ d. g. W.[1]		I, II 225 III, IV 200	125
5	Forst	32 041	176	176	176	237	100
6	Gelsenkirchen	36 937	160	180	180	180	180
7	Göttingen	30 234	110	135	135	135	100
8	Graudenz	32 800	200	195	195	195	95
9	Guben	33 096	156	184	184	184	100
10	Halberstadt	42 792	180	180	180	180	100
11	Hamm	31 369	170	195	195	195	100
12	Hanau	29 846	125	2,1 ‰ d. g. W.		150	150
13	Harburg	49 155	160	200	200	220	100
14	Herford	25 120	210	210	210	210	
15	Herne	27 999	180	200	200	200	100
16	Hildesheim	42 973	118	155	155	155	155
17	Hörde i. W.	25 152	191	165	165	165	
18	Inowratzlaw	26 140	210	210	210	210	210
19	Insterburg	27 787	230	210	210	210	100
20	Iserlohn	27 268	150	170	170	170	70
21	Kattowitz	31 745	160	4 ‰ d. g. W.		180	100
22	Koblenz	45 146	110	2 ‰ d. g. W.		I, II 120 III 75 IV 25	100
23	Kottbus	39 327	160	197	197	197	100
24	Landsberg a. W.	33 597	170	160	160	160	60
25	Lüdenscheid	25 520	185	2,6 ‰ d. g. W.		200	
26	Lüneburg	24 693	130	190	190	150	150
27	Malstatt-Burbach	31 200	100	bes. Steuern		I, II bes. III, IV 150	besond.
28	Meiderich	33 684	240	240	240	240	240
29	Mühlhausen i. Th.	33 433	165	176	176	176	176
30	Mühlheim a. Rh.	45 085	125	$2\frac{1}{2}$ ‰ d. g. W.		I 220 II 200 III 170 IV 150	100
31	„ a. Ruhr	38 292	200	3,25 ‰ d. g. W. = 250	250	250	50

1) Abkürzung „d. g. W." des gemeinen Wertes.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zur Einkommenst. Proz.	Grundsteuer Proz.	Gebäudesteuer Proz.	Gewerbesteuer Proz.	Betriebssteuer Proz.
32	Neiße	24 271	100	120	120	120	
33	Neumünster	27 335	200	200	200	200	150
34	Neuß	28 484	140	2,2 $^0/_{00}$ d. g. W.		140 bes. St.	40
35	Nordhausen	28 500	160	155	155	1,55 $^0/_{00}$ d. Ertrgs.	55
36	Oberhausen	42 148	220	2,5 $^0/_{00}$ d. g. W.		220	220
37	Oppeln	30 115	210	200	200	200 einzeln noch höher	100
38	Ratibor	25 236	175	175	175	175	100
39	Recklinghausen	34 012	200	251	251	200	100
40	Rheydt	34 034	170	2,25 $^0/_{00}$ d. g. W.		bes. Ertr.-Steuern	100
41	Solingen	45 249	200	2,75 $^0/_{00}$ d. g. W.		200	
42	Schweidnitz	28 432	140	3,2 $^0/_{00}$ d. g. W.		160	100
43	Stargard	26 858	162	156	156	156	100
44	Stolp	27 272	190	210	210	210	210
45	Stralsund	31 083	184	$3^1/_2$ $^0/_{00}$ d. g. W.		200	100
46	Thorn	29 626	200	176	176	176	100
47	Tilsit	34 538	195	175	175	175	100
48	Trier	43 324	170	185	185	185	185
49	Viersen	24 797	170	$2^1/_2$ $^0/_{00}$ d. g. W.		200	100
50	Wandsbeck	27 966	150	100	325	100	
51	Weißenfels	28 201	177	198	198	I—III 195 IV 269	50
52	Witten	33 514	210	255	255	bes. St. nicht unter 255	
53	Zeitz	27 389	150	160	160	160	150

Weitere Städte der Provinz Hannover, aber unter 25000 Einwohnern.

1	Celle	19 884	115	145	145	145	100
2	Emden	16 453	114	140 — 180	140—180	$126^2/_3$	100
3	Hameln	18 965	155	200	200	175	100
4	Leer	13 302	150	173	173	173	100
5	Peine	15 427	170	215	215	170	40

Uebersicht über die in den kleineren Städten der Provinz Hannover erhobenen Gemeindeabgaben.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.-Steuern %	Grund-Steuern %	Geb.-Steuern %	Gew.-Steuern %	Betr.-Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde-Steuern	Umsatz-Steuern %	Lustb.-Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
1	Alfeld	5 411	159	234	234	234	144	8 Eink.	12 Real		1	bes. Ordn.		Gew.-St. in Kl. III IV. nur 214 Pro Kath. Gem. 20 Pr d. dir. Steuern.
2	Altenau	2 162	100	100	100	100	100	zus. 50				je 2 M.		
3	Andreasberg	3 846	90	90	90	90		80 Eink.	60 Geb.			je 1—5 M.		Bes. Gem.- u. Gew für 1000 M. Anl.- Kapital 1,50 M.
4	Aurich	6 013	144	144	144	144	100	17				zus. 857 M.	11 390 M.	
5	Bentheim	2 500	100	150	150	150	100	10	65					
6	Bremervörde	3 503	160	205	205	205	205	20 E. 30 R.				500 M.		
7	Burgdorf	3 665	120	150	150	150	60	16 2/3	75 E. R.		1	Nach Schätzung		
8	Buxtehude	3 654	144	194	194	194	44	27 1/2 E.	60 E.	6 M.	1	800 M.	Bierst. 1200 M.	Ausserd. 60 Proz. d Gr.- u. Geb.-St. a Schleusensteue.
9	Clausthal	8 565	25	25	25	25	25	4934 M.	34 336. M.	4200		250	Bierst. 1700 M.	
10	Dannenberg	1 849	114	114	114	114	114	26 2/3 Gr. u. Geb.	80 E. u. Geb.	6 M.				
11	Dransfeld	1 373	94	133⅓	133⅓	133⅓	66⅔	3	33 1/3			68 M.		
12	Duderstadt	5 327	181	181	181	181	56			700 M.		800 M.		
13	Einbeck	7 914	174	254	164	184 bis 204	244	4—16 E.	50 E.		1	ja		Gew.-St. Kl. I u. I 204 Proz., „ III u. IV 184 Proz. Kath. Gem 50 Proz. d. Eink.-S
14	Eldagsen	2 500	107½	151¼	151¼	127½	127½	18			1	ja		
15	Elbingerode	2 921	100	125	125	125	75	17 E.	30 E. Gr. u. Geb.			je 6 M.		
16	Elze	2 802	175	200	200	200	70	Nein			1	je 8 M.		
17	Esens	2 138	188	188	188	188	188	28 E. Gr. u. Geb.	100 E.			je 6 M.		
18	Freren	2 800	150	150	150	150		8 30	80 80			60 M.		Ev. Gem. Kath. „ Israel. „ } 80 Pro Schulst
19	Fürstenau	1 532	78	99	99	99	58	20 11	48 56					Ev. Gem. Kath. „ } v. sämtl Steuerar
20	Gifhorn	3 604	125	175	175	175					1200 M.	250 M.	Bierst. 1800 M.	
21	Goslar	16 403	132	151	151	140½ und 151		10 E.			1		Bierst. 65 Pf. hl	Gew.-St. I u. II 151 III u. IV 140 1/2.
22	Grund a. H.	2 018	100	100	100	100			120 E.			90 M.	Bierst. 1000 M.	
23	Haselünne	2 020	84	84	84	84	44	25	75					

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.- Steuern %	Grund- Steuern %	Geb.- Steuern %	Gew.- Steuern %	Betr.- Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde- Steuern	Umsatz- Steuern %	Lustb.- Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
24	Hitzacker	1 000	130	170	170	170	50	20 von sämtl. St.	60 E. Gr.- u. Geb.			80 M.		
25	Lautenthal	2 669	80	80	80	80	80	25 E	115 E.	4 u. 8 M.		je 1—3 M.		
26	Lehrte	6 978	190	230	230	230	230	45 sämtl. St.			1	ja		
27	Lingen	7 048	115	115	115	115		25 luth. K. 15 kath. K. u. $16\frac{2}{3}$ v. E.	90 luth. E. 70 kath. E.			600 M.	Bierst. 2 300 M.	
28	Lüchow	2 612	100	140	140	140		15	30					
29	Melle	3 027	115	125	125	125	100	15 luth. $33\frac{1}{3}$ kath.	65 luth. 85 kath.		$\frac{1}{2}$	je 5—10 M.		Schul- u. Kirchenst. v. sämtl. Steuern mit Ausnahme Betriebsst.
30	Meppen	4 402	90	135	135	135	90	15	70			ja	ja	dgl. (als Verbr.-Abg. wird eine Brennnabg. v. 3 Pf. pro Ctr. erhoben.
31	Moringen	2 496	145	185	185	185	200	10 E.						
32	Münden	9 236	127	183	183	183	150	8—15 E.	45 E. u. Realst.	12 u. 20 M.	1	1—50 M.	Bierst. 65 Pf. hl.	Schulst. nur kath. Gem.
33	Münder a. D.	3 034	$166\frac{1}{2}$	215	215	182	182	22 E.				550 M.		
34	Neustadt a. R.	2 257	65	92	92	92	92		50		1	je 1—15M.		
35	Nienburg	9 640	180	232	232	220—232	140				745	2 364		Gew.-St. I. Kl. 52, II. Kl. 41 Proz.
36	Northeim	7 833	150	150	150	150	200	$12\frac{1}{2}$ luth.				1 110		
37	Osterode a. H.	7 096	255	235	235	235		5—10 nur luth.	nur 25 kath.	1000 M.	1	1 140 M.	Bierst. 3 700 M.	
38	Otterndorf	1 833	155	205	205	205		35						
39	Papenburg	7 652	180	180	180	180	180	25 E. Gr. u. Geb.	60—75 E. u. R.	je 3 M.		ja		Kirchen- u. Schulst. ganz versch. Sätze u. Steuerarten
40	Rethem	1 300	$133\frac{1}{2}$	200	200	200	200	20		je 2 M.		je 6 M.		
41	Sarstedt	3 663	90	90	90	90		$8\frac{1}{3}$ E. $16\frac{2}{3}$ R.	50 E. u. Gew. 100 Gr. u. Geb.		1 pro Mill.			
42	Schüttorf	4 128	100	100	100	100	100	*)	100 E. 100	5 M. Hund 8 M. Hünd.				*) Ev. Gem. Kath. Gem. } 110 Proz. E.- Geb.- Gew.-St.
43	Springe	3 037	$107\frac{1}{2}$	$131\frac{1}{2}$	$131\frac{1}{2}$	$131\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$			je 3 M.	$\frac{3}{4}$ Proz.	je 1—10M.	Bierst. 65 Pf. hl	
44	Stade	10 575	142	157	157	157	42	nicht bekannt					65 Pf. hl	
45	Uelzen	8 621	155	155	155	155	155	$33\frac{1}{3}$ E.		6—20 M.	1 Geb.- 2 Grdst			
46	Verden	10 000	120	120	120	120	40	10 E.	90 E.					
47	Walsrode a. H.	2 754	161	210	210	193	61	25				ja		Gew.-St. in Kl. III. IV 178 Proz.

Lfd. No.	Stadtgemeinde	Einwohnerzahl	Zuschläge zu den vom Staat veranlagten Steuern einschl. Kreissteuern: Eink.- Steuern %	Grund- Steuern %	Geb.- Steuern %	Gew.- Steuern %	Betr.- Steuern %	Kirchen- und Schulsteuern: K. %	Sch. %	Indirekte Abgaben: Hunde- Steuern	Umsatz- Steuern %	Lustb.- Steuern	Verbrauchsabgaben	Bemerkungen
48	Wildemann	1 425	90	90	90	90	60	125 Proz. E. 50 Proz. Realst.				1,50—2 M.	Bierst. 65 Pf. hl	
49	Winsen a. L.	4 234	150	160	160	160		25				ja	dgl.	
50	Wittingen	2 125	134	174	174	134			75 E. u. R.			150 M,		
51	Wunstorf	4 119	100	135	135	135	100	10	40 von allen R.		3/4	1—10M.	Bierst. 65 Pf. hl	
52	Wustrow	786	175	200	200	173 200	175	22	55					I. u. Kl. 200 Proz. I u. IV. Kl. 175 Pro
53	Zellerfeld	4 397	70	70	70	70	70	1989 M.	11 935 M.	673		172 M.	Bierst. 1 957 M.	

XXI.

Arbeiterverhältnisse in den englischen und holländischen Kolonien Ostasiens.

Von Dr. Otto Heyn.

Ueber Arbeiterverhältnisse in Ostasien ist im allgemeinen wenig bekannt. Und doch sind diese Verhältnisse von großem Interesse, nicht nur vom allgemeinen menschlichen Standpunkte aus, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen. Sind es doch die Lohnarbeiter, die es vielen dortigen Unternehmern ermöglichen, mit den europäischen Produzenten, sei es im Osten selbst, sei es in Europa, in Konkurrenz zu treten. Die „gelbe Gefahr" hat ja lange Zeit eine große Rolle gespielt, unsere Agrarier und Industriellen in Schrecken versetzt und den bimetallistischen Bestrebungen zur Unterstützung gedient.

Vor kurzem ist nun seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Vorbereitung der Verwaltungsreform auf den Philippinen eine Untersuchung veranstaltet worden, welche unter anderem auch die Arbeiterverhältnisse in Ostasien, speziell die Verhältnisse der fremden (eingewanderten) Arbeiter, besonders der chinesischen und indischen Kulis, zum Gegenstande gehabt hat. Es sind eingehende Erhebungen vorgenommen, die sich auf alle britischen und holländischen Kolonien Ostasiens, in denen fremde Arbeiter beschäftigt werden, auf Indien, Ceylon, die Straits Settlements mit den Malayenstaaten, Sumatra und Java erstreckten. Der Bericht des dorthin entsandten Spezialkommissars, Professor Jeremiah W. Jenks, der im September 1902 erstattet ist[1]), entrollt ein anschauliches Bild der dortigen Zustände und bietet so viel des Neuen und Interessanten, daß es durchaus die Mühe lohnt, sich mit demselben bekannt zu machen. Die folgende Skizze, zu der das Material im wesentlichen dieser Quelle entnommen ist, wird vielleicht dazu anregen[2]).

I. Die Verwendung von Arbeitern im allgemeinen. Wanderarbeiter. Anzahl, persönliche Qualifikation, Beschaffung derselben.

Arbeiter, d. h. Lohnarbeiter, werden in Ostasien keineswegs allgemein und auch nicht in allen Produktionszweigen beschäftigt. So

1) Der Bericht ist als offizielles Dokument publiziert worden. Seine Benutzung steht nach einer Mitteilung des War Department der Vereinigten Staaten jedermann frei. Vergl. auch die Anzeige in diesen Jahrbüchern 1903, Bd. 26.

2) Weiteres Material findet sich in den Protokollen der indischen Währungskommissionen von 1892/93 und von 1898/99, sowie in den Protokollen der Währungskommission für die Straits Settlements von 1902, die hier teilweise mitbenutzt sind.

liegt z. B. der Getreidebau, besonders in Indien, im wesentlichen, wenn auch nicht ausschließlich, in den Händen kleiner Bauern, die nur die Arbeitskräfte der Familienmitglieder verwenden. Dasselbe gilt von dem Anbau von Reis, Jute, Baumwolle, Oelsaaten und Opiumpflanzen (Mohn) in Indien und von Hanf auf den Philippinen. Dagegen werden Tee, Kaffee, Indigo in Indien und Ceylon, Zuckerrohr in den Straits bezw. in den Malayenstaaten und auf Java, sowie Tabak auf Sumatra zumeist auf großen Plantagen gebaut, deren Besitzer, zum großen Teil Ausländer, viele Lohnarbeiter beschäftigen. Ferner werden die Bergwerke — Goldbergwerke in Indien, den Malayenstaaten und Borneo, Zinnbergwerke in den Malayenstaaten — mit einem großen Stabe fremder Arbeitskräfte betrieben. Endlich sind in der eigentlichen Industrie, besonders in der hoch entwickelten, auch für den Export arbeitenden Jute- und Baumwollindustrie in Indien, sowie in den Reismühlen in Birma, ferner in den Betrieben der großen Dockgesellschaften, z. B. in den Straits Settlements (Singapore und Penang) und auf den Philippinen (Manila), viele Arbeiter tätig.

Diese Arbeiter sind entweder einheimische oder fremde. Die letzteren, die uns hier besonders beschäftigen sollen, sind entweder Indier oder Chinesen, weniger häufig Javaner, „Kulis“, und zwar zumeist Wanderarbeiter, den italienischen oder polnischen Arbeitern und den Sachsengängern bei uns vergleichbar. Zum größten Teil stammen sie aus den dichtbevölkerten Distrikten des südlichen Indien und aus Südchina bezw. aus dem ebenfalls dichtbevölkerten Java[1]). Von ihrer Heimat aus ziehen sie in großen Scharen, zumeist vorher von Unternehmern angeworben, für die Dauer einer Saison oder eines oder mehrerer Jahre, die Indier gewöhnlich mit Weibern und Kindern (die auch mitarbeiten), die Chinesen mehr allein, an ihren Arbeitsplatz und kehren später zum größten Teil, die Chinesen jedoch mehr als die Indier, in ihre Heimat zurück.

Wie groß diese Arbeiterzüge sind, geht daraus hervor, daß nach den Mitteilungen der Währungskommission für die Straits Settlements (vergl. z. B. Prot. § 694) in die Straits und die Malayenstaaten in jedem Jahre nicht weniger als 180 000 chinesische Kulis einwandern, von denen mindestens 140 000 zu Ende des Jahres wieder zurückgehen, und daß außerdem noch eine große Anzahl indischer Kulis (1900 nach Jenks 36 940, wovon 25 945 blieben) speziell zur Arbeit auf den Zuckerplantagen etc. eingeführt werden. Nach Ceylon kamen im Jahre 1900 aus Indien (nach Jenks) 86 055 Personen, während ca. 52 607 den umgekehrten Weg machten. So groß ist jedoch hier die Anzahl der einwandernden Arbeiter nicht immer gewesen. Nach den Protokollen der indischen Währungskommission von 1898 betrug dieselbe im Jahre 1893/94 nur 32 830, stieg aber im folgenden Jahre auf 45 004 und im Jahre 1895/96, als die Teekultur mehr in Aufnahme kam, auf 71 749. Nach Birma wanderten im Jahre 1900/01 (nach Jenks) 163 144 (indische) Kulis, von denen 120 536 wieder zurückgingen. Nach Assam kamen im

1) In Java kommen nach Jenks 586,6 Menschen auf die (engl.) Quadratmeile.

Jahre 1897 95 931, 1900 62 733 (indische) Kulis (zumeist aus Bengalen). Wie viel zurückgingen, ist nicht bekannt.

Wenn auch die meisten Arbeiter wieder in ihre Heimat zurückkehren, so bildet sich doch im Laufe der Jahre aus denen, die bleiben, eine ziemlich bedeutende Fremdenkolonie. So betrug z. B. in Assam Ende 1900 die fremde Arbeiterbevölkerung, welche ansässig geworden war, 636 201 Köpfe. In den Straits Settlements soll die Zahl der ansässig gewordenen Chinesen 281 933 betragen gegenüber 215 058 Malayen und 57 150 Indiern. In den Malayenstaaten wurden am 31. März 1901 303 364 Chinesen gezählt unter einer Gesamtbevölkerung von 676 138 Köpfen. Auf Ceylon zählen unter 3 576 990 Einwohnern die eingewanderten Indier 952 237 Personen (wovon 441 523 auf den Teeplantagen beschäftigt werden).

Die größte Beachtung unter diesen Wanderarbeitern (Kulis) beanspruchen die Chinesen. Diese sollen sich durch Intelligenz, Geschicklichkeit und Ausdauer vor den übrigen auszeichnen. Sie sind indessen weniger treu und stetig bei der Arbeit als die indischen Kulis, müssen vielfach durch die Versprechung von Prämien zu besserer Leistung angespornt werden und sind schwerer zu behandeln. Es kommt nicht selten vor, daß sie nach Empfang des Handgeldes ihre Arbeitsstätte verlassen und sich einem anderen Unternehmer verdingen. Ihre große Leidenschaft ist das Spiel, sowie ferner der Genuß von Opium. Soweit sie diesen Gefahren entgehen, bringen sie es vielfach durch ihre große Sparsamkeit zu einem gewissen Wohlstande und fangen dann einen Handel an, bei welchem sie in der Regel ihr Glück machen. Der indische Kuli ist treu und im ganzen auch intelligent. Er eignet sich vor allem für die Plantagenarbeit und wird für den Fall, daß er ansässig wird, als ein guter Arbeitsbürger bezeichnet. Er liebt es aber, viele Feiertage zu machen. So gilt z. B. in den Teeplantagen auf Ceylon als fleißiger Arbeiter derjenige, welcher regelmäßig 5 Tage in der Woche arbeitet.

Die Beschaffung der Kulis geschieht entweder in der Weise, daß die Plantagen-, Bergwerks- oder Fabrikbesitzer, oder daß Genossenschaften derselben (so in Deli auf Sumatra) durch Agenten (einheimische Generalagenten oder spezielle Emissäre) in den Arbeiterdistrikten Chinas und Indiens die benötigte Anzahl anwerben, oder in der Weise, daß ein Unternehmer auf Spekulation eine Anzahl Arbeiter, mit denen er vorher Arbeitskontrakte abgeschlossen hat, nach den Centren des Arbeitsmarktes, z. B. Singapore, bringt und sie hier an Arbeitgeber verheuert[1]). In einzelnen Fällen kommen die Kulis auch ohne vorheriges Engagement herüber. In Ceylon und Assam bildet letzteres die Regel. Von Java aus findet eine Anwerbung überhaupt nicht statt. Hier ist sogar der freiwillige Zuzug noch erschwert, denn jeder ankommende Kuli muß (wie jeder Fremde) eine Zulaßkarte lösen, die, für sechs Monate gültig, $1^1/_2$ fl. kostet, und überdies muß er sich einer Paßkontrolle unterwerfen.

1) Die Passage wird in der Regel vorschußweise von dem Arbeitgeber bezahlt und dann von dem Lohn in Abzug, bezw. bei der Bemessung des Lohnes in Ansatz gebracht.

II. Arbeitsbedingungen etc.

Der Lohn, den der Kuli erhält, wird in den meisten Fällen nach der Zeit bemessen. Auf Ceylon und in Assam und Birma scheint das allgemeiner Gebrauch zu sein. In den Straits Settlements, den Malayenstaaten und auf den Sundainseln kommt aber auch Akkordlohn und sogar eine Art Gesellschaftssystem vor.

Fast in allen Fällen erhält der Kuli nicht nur Geld, sondern auch Naturalien, und zwar Nahrungsmittel, Unterkunft und Kleidung, und in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe. Diese Naturalien werden entweder kostenlos neben dem vereinbarten Lohn gewährt oder es wird in der Weise verfahren, daß der Lohn zunächst in Geld festgesetzt, und daß dann ein bestimmter Betrag für Naturalleistungen in Abzug gebracht wird. Nahrungsmittel (besonders Reis) anzunehmen und sich auf den Lohn anrechnen zu lassen, ist der Kuli auch im letzteren Falle vielfach sogar *gezwungen*, selbst bei dem Gesellschaftssystem. Die Vergütung hierfür ist gewöhnlich sehr niedrig festgesetzt, so daß nur eben die Selbstkosten des Unternehmers gedeckt werden.

Die Mindestleistungen sind zumeist gesetzlich vorgeschrieben. Ueberall ist der Lohn aber sehr gering. Im einzelnen finden sich wesentliche Verschiedenheiten [1]).

Zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtungen wird der Kuli, wenigstens der chinesische Kuli, in den Straits und den Malayenstaaten eventuell *gezwungen*. Läuft er fort, wie es häufiger vorkommt, so kann ihn der Unternehmer ohne weiteres aufgreifen lassen, sofern er nicht inzwischen bei einem anderen Unternehmer eingetreten ist. Im letzteren Falle ist ein Verhaftungsbefehl seitens des Richters erforderlich. Ein derartiger Kontraktbruch wird streng bestraft, jedoch nicht mit Gefängnis, sondern mit einer Geldstrafe, die abverdient werden muß. Außerdem hat der Kuli die entstandenen Kosten zu ersetzen und eventuell auch diesen Betrag abzuverdienen. Unverschuldete Krankheit befreit ihn von seiner Verpflichtung, während der Unternehmer seinerseits, wenn die Krankheit eine vorher festgesetzte (reichlich bemessene) Zeit, so in den Straits vielfach 30 Tage im Jahre, nicht überschreitet, zur Fortzahlung des Lohnes etc. verpflichtet bleibt.

Glaubt der Kuli, daß er von dem Unternehmer benachteiligt wird oder hat er sonst Anlaß zur Beschwerde, so ist der Unternehmer bei schwerer Strafe verpflichtet, die Sache vor den Richter zu bringen. Ungerechtfertigte Beschwerden werden streng geahndet.

Die chinesischen Kulis, welche aus dem Auslande kommend zum ersten Male und dann gewöhnlich nach dem Zeitlohnsystem und unter obrigkeitlicher Kontrolle in Arbeit treten, heißen in den Straits und in den Malayenstaaten „Kontraktkulis" oder „Sinkehs". Nach Ablauf dieses ersten Kontraktes werden sie freie Kulis oder „Laukehs". Diese letzteren können ohne obrigkeitliche Kontrolle einen neuen Vertrag ab-

---

1) Das Schema eines gewöhnlichen Zeitlohnkontraktes in den Malayenstaaten ist im Anhange abgedruckt.

schließen. In der Regel sind dieselben im stande, höhere Löhne bezw. bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Aus ihnen rekrutieren sich gewöhnlich diejenigen, welche Akkordarbeit übernehmen.

Ueber die verschiedenen Formen des Arbeitsvertrages ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

1. Zeitlohn.

In den Straits Settlements und in den Malayenstaaten, wo die meisten fremden Arbeiter beschäftigt werden, erhalten die chinesischen Kulis neben freier Wohnung, Kost und Kleidung bei Minenarbeit, die sie mit Vorliebe verrichten, 42, bei Plantagenarbeit 30 Silberdollars für das Jahr, welches 360 Arbeitstage à 8, bezw. 330 à 10 Stunden zählt. Bei einem Silberpreise von 27 d für die Unze Standardsilber in London, wie jetzt und dementsprechendem Kurse des Silberdollars von 1 sh. $9^{13}/_{16}$ d = etwa 1,80 M. sind das in unserem Gelde ungefähr $75^1/_2$ bezw. 54 M. pro Jahr, also, da in den Minen 360, sonst 330 Tage Arbeit verlangt werden, 21 bezw. 16,4 Pfg. pro Tag. Hiervon werden für Passagekosten (inkl. Verpflegung), die der Arbeitgeber verauslagt, $19^1/_2$ $, die im Kontrakte als Vorschuß gebucht werden, in Abzug gebracht, so daß der Kuli auf den Minen nur $22^1/_2$, sonst $10^1/_2$ $, also (bei einem Silberpreise von 27 d) $40^1/_2$ bezw. 18,9 Mark im ganzen Jahre ausgezahlt erhält. Die indischen Kulis, die, von Ausnahmen abgesehen, nur Plantagenarbeit verrichten, erhalten nur Geld, keine Naturalien. Ihr Lohn wird gewöhnlich pro Tag festgesetzt und beträgt in der Regel für Männer $^1/_4$ $, für Weiber $^1/_5$ $ (0,45 bezw. 0,36 Mark). Einen Wohnraum stellt der Arbeitgeber, aber gegen Bezahlung, auch hier zur Verfügung. Derselbe besteht entweder in einem besonderen Einfamilienhause oder in einem zur Unterbringung einer Familie oder einer kleinen Anzahl unverheirateter Personen genügenden Abteil gemeinschaftlicher Unterkunftshäuser. Im ersteren Falle werden an Miete $12^1/_2$, im letzteren $5^1/_2$ $ pro Jahr berechnet. Nahrungsmittel müssen die indischen Kulis in dem Laden eines Händlers, der sich auf der Plantage befindet, kaufen. Diesem Händler sind jedoch die Preise vorgeschrieben. Dabei wird das Hauptnahrungsmittel, der Reis, in der Regel ganz wenig über dem Selbstkostenpreise berechnet, während bei anderen Dingen ein normaler Gewinnaufschlag gestattet ist.

Im östlichen Sumatra (Deli), wo chinesische Kulis beim Tabakbau beschäftigt werden, erhalten dieselben bei Zeitlohn (der jedoch nur im ersten Jahre üblich ist) 6 Silberdollar[1]) (10,80 M.) pro Monat, die (mit dem später zu erwähnenden Abzug) halbmonatlich zur Auszahlung gelangen. Unterkunft und ärztliche Behandlung sind frei. Alles übrige: Reis, Kleidung, Opium etc., muß bezahlt werden. Diese Bedarfsartikel werden in einem von dem Plantagenbesitzer selbst gehaltenen Laden feilgeboten. Die Preise sind niedrig bemessen. Vielfach werden Reis

1) Die Arbeiter werden in Silberdollar bezahlt, obwohl in Sumatra, als einer holländischen Besitzung, Goldwährung herrscht. Das geschieht mit Rücksicht darauf, daß die Chinesen, die an den Dollar gewöhnt sind, den kleineren, aber bei niedrigem Silberpreise wertvolleren Gulden mit Mißtrauen betrachten.

und Opium sogar mit Verlust verkauft. Letzteres geschieht speziell dann, wenn der Marktpreis dieser Artikel gestiegen ist, und zwar in der Absicht, um Lohnerhöhungen, die im anderen Falle gefordert werden würden, zu vermeiden. Für Reis, das Hauptnahrungsmittel, werden gleich bei der Lohnzahlung 2 $ pro Monat in Abzug gebracht.

Auf Ceylon, wo nur indische (keine chinesischen) Kulis beschäftigt werden, wird die Arbeit auf den Teeplantagen (nach Jenks) jetzt in der Regel mit 33—35 Cents pro Tag (100 Cents = 1 Rupie = 1,36 M.) bezahlt, daneben aber freie Wohnung und im Krankheitsfall ärztliche Hilfe und Hospitalverpflegung gewährt. Außerdem sind die Plantagenbesitzer gewöhnlich verpflichtet, dem Kuli zu einem festen Preise, der die durchschnittlichen Selbstkosten nicht übersteigt, Reis zu liefern. Diese Reislieferung beträgt nach den Protokollen der indischen Währungskommission von 1898 (in denen der Lohn auf 33 Cents angegeben wird) $^1/_4$ bushel (ca. 8 kg.) pro Woche und wird mit einer Rupie berechnet, so daß auch der „fleißige“ Kuli, welcher 5 Tage in der Woche arbeitet, wöchentlich nur $^2/_3$ Rupie = ca 0,90 M. ausgezahlt erhält. Die Versorgung in Krankheitsfällen erstreckt sich unter allen Umständen auch auf die Frauen, mögen diese auch nicht mitarbeiten. Werden die Arbeiter durch Krankheit in ihrer Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, so können sie von dem Plantagenbesitzer auf seine Kosten nach Indien zurückgeschickt werden. Frauen und selbst Kinder arbeiten vielfach mit und werden dann besonders gelohnt. Geschieht das, so ist die Lage einer Familie etwas günstiger, als es nach den früheren Angaben den Anschein hat.

In Birma beträgt der Lohn in den dortigen Reismühlen, die allein in Betracht kommen, $^1/_4$ Rupie pro Tag oder weniger. Zur Zeit der Ernte muß jedoch vielfach ein höherer Lohn geboten werden. In dieser Zeit verlassen nämlich viele Kulis die Fabriken, um auf den Plantagen zu arbeiten, wenn der Lohn nicht erhöht wird, und die eingeborenen Burmesen lassen sich nur gegen das Versprechen eines Lohnes von 1 Rupie pro Tag bewegen, die Plätze der abziehenden Kulis einzunehmen.

Trotz des geringen Betrages dieser Löhne, sowohl für die Indier als besonders für die Chinesen, liegt die Sache doch so, daß alle Kulis, auch nach Abzug der Passagekosten etc., mehr verdienen und sich besser nähren und kleiden können, als wenn sie in ihrer Heimat bleiben würden. In der Regel bringen sie sogar noch relativ bedeutende Ersparnisse heim. Daraus erklärt es sich, daß in jedem Jahre ein erneuter Zuzug stattfindet. Besonders lockend ist dabei für alle Kulis auch der Umstand, daß sie nach Abschluß des Arbeitskontraktes, durch welchen sie sich für 3 bis 6 Monate oder auf 1 Jahr oder länger verpflichten, leicht Vorschüsse auf den zu verdienenden Lohn erhalten, womit sie sich über augenblickliche Not etc. hinweghelfen.

2. Akkordlohn.

Erheblich mehr verdient der Kuli in der Regel bei dem Akkordlohnsystem. Dieses System findet sich vor allem auf den Zuckerplantagen

und den Zinnbergwerken in den Straits bezw. den Malayenstaaten und beim Tabakbau auf Sumatra. Auf den Zuckerplantagen in den Straits pflegen die Arbeiter im Akkord statt 25 Cents, wie die indischen Kontraktkulis, und noch weniger, wie die Chinesen, 30—50 Cents (100 Cents = 1 Silberdollar) zu verdienen und beim Tabakbau auf Sumatra bringen sie es auf eine Einnahme von 125 $ pro Jahr statt auf 72 $ wie beim Zeitlohn, ohne im übrigen schlechter gestellt zu sein. Freilich haben sie hierbei in der Regel länger zu arbeiten. Der fleißige Chinese pflegt aber dieses System vorzuziehen.

Die Formen der Akkordarbeit sind verschieden. Auf den Zuckerplantagen in den Straits wird dem Kuli, der sich zu solcher Arbeit verpflichtet, in der Regel ein Stück Land von 3 acres Größe (1 acre = 40,47 Ar) überwiesen, welches, gesäubert und gedüngt, zur Bebauung fertig ist. Der Kuli hat das Zuckerrohr anzupflanzen und sämtliche Arbeiten bis auf den Schnitt (also die Erntearbeit) zu besorgen. Der Plantagenbesitzer kauft dann den Saft des Zuckerrohrs, der nach der Ernte ausgepreßt wird, und bezahlt dafür in der Regel $1^{3}/_{4}$ Cents pro Gallone (à 4,534 Liter). Zur Bestreitung der Kosten des Lebensunterhalts bis zur Ernte erhält der Kuli Vorschüsse.

In ähnlicher Weise wird beim Tabakbau auf Sumatra (Deli) verfahren. Auch hier erhält der Kuli ein Stück Land, auf welchem er den Tabak zieht, um nach der Ernte die erzeugte Menge ebenfalls zu einem vorher vereinbarten festen Preise an den Plantagenbesitzer zu verkaufen. Bis zur Ernte erhält auch er Vorschüsse. Diese Vorschüsse bestehen hier jedoch zum Teil, ebenso wie bei den Tagelöhnern, in Anweisungen auf Reis, „Reistickets“, die er zu nehmen und sich auf den Verdienst anrechnen zu lassen gezwungen ist. Hiermit soll verhütet werden, daß an den notwendigen Unterhaltungskosten gespart wird, um um so mehr Geld für Luxusartikel (Opium etc.) verausgaben zu können.

In den Straits bezw. in den Malayenstaaten ist es üblich, die dortigen Zinngruben nach dem Gesellschaftssystem auszubeuten. In diesem Falle wird ein Vertrag geschlossen zwischen 1) dem Eigentümer der Grube, 2) einer Anzahl chinesischer Kulis (die unter einem Vormanne stehen) und 3) einem Geldgeber, der zugleich (auf Kredit) die erforderlichen Bedarfsartikel der Kulis liefert. Der Vertrag läuft ein oder mehrere Jahre, event. bis zu dem früheren Abbau der Grube. Der Eigentümer stellt den Grund und Boden und die erforderlichen Arbeitsgeräte; die Kulis verpflichten sich zur Leistung von 8 Stunden Arbeit pro Tag; der Geldgeber übernimmt es, die Kulis mit Nahrungsmitteln zu versehen und gewährt auch zu anderen Zwecken Vorschüsse. Von dem gewonnenen Erz erhält der Eigentümer 10 Proz. Der Rest wird nach Abzug der Vorschüsse und des Preises der gelieferten Nahrungsmittel (die aber hier nicht zu den Selbstkosten, sondern unter Aufschlag eines beträchtlichen Gewinnes abgegeben werden!) unter die Kulis verteilt. Die Leitung des Unternehmens fällt dem Geldgeber zu, der auch für den Verkauf des gewonnenen Zinns bezw. der Zinnerze Sorge trägt. Nach Ablauf von 8 Monaten hat er Rechenschaft abzu-

legen und $^7/_{10}$ des auf die Kulis entfallenden Anteils am Verkaufserlöse nach Abzug des Betrages seiner Vorschüsse etc. auszukehren. Der Rest wird am Schlusse des Jahres ausgezahlt. Sehr häufig bleibt aber ein verteilbarer Rest überhaupt nicht übrig und es ist sogar nicht selten, daß der Geldgeber nicht einmal den vollen Vorschuß zurückerhält. Gegen diese Gefahr pflegt der Geldgeber sich durch entsprechend hohe Normierung der Preise für die gelieferten Lebensmittel zu sichern. Bei diesem Verfahren kommt er in der Regel zu bedeutendem Gewinn. Ebenso pflegt der Vormann der Kulis, dem die Verteilung der Lebensmittel obliegt, sich gut zu stehen. Dagegen gehen die Kulis, die allerdings zunächst den Vorteil reichlicher Verpflegung auf Kredit haben, in der Regel leer aus. Trotzdem wird diese Art der Arbeit von den Chinesen, die Spiel und Spekulation in jeder Form lieben, gewöhnlich der einfachen Tagelöhnerarbeit vorgezogen, obwohl die letztere mit 42 Silberdollar pro Jahr bezahlt wird.

III. Gesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse, Fürsorge der Regierungen, Kontrolle etc.

Die Regierungen der englischen und holländischen Kolonien im Osten, mit Ausnahme derjenigen von Java, haben sich veranlaßt gesehen, den Zuzug chinesischer oder indischer Kulis in jeder Beziehung zu fördern. Der Grund liegt in den obwaltenden besonderen Verhältnissen. Die Ureinwohner aller dieser Länder sind nämlich teils in zu geringer Zahl vorhanden, teils sind sie für die schwere Arbeit in den Plantagen und Bergwerken etc. nicht geeignet, teils arbeiten sie nicht um den niedrigen Lohn der Kulis und ziehen andere Beschäftigung vor. Unter diesen Umständen wäre es ohne fremde Arbeiter nicht gelungen, die reichen Naturschätze aller dieser Länder in dem Maße zu heben und zu verwerten, wie es jetzt geschehen ist. So haben z. B. die Malayenstaaten die Fruktifizierung ihrer reichen Zinnminen ausschließlich der Kuliarbeit zu verdanken. Welch' großes direktes finanzielles Interesse für die Regierungen dabei in Frage steht, ergibt sich aus dem folgenden. In dem Malayenstaate Perak betrugen die Einnahmen der Regierung im Jahre 1901 im ganzen 7 636 127 Silberdollar. Hiervon bestanden 4 644 603 $ aus Zöllen, die im wesentlichen von dem exportierten Zinn erhoben wurden[1]). Weitere 932 060 $ waren Gebühren für den Verkauf von Opium, das nur von Chinesen konsumiert wird. Die Landrente (Grundsteuer) brachte 351 451 $ und diese wurde von einheimischen oder europäischen Plantagenbesitzern aufgebracht, die ohne die Kuliarbeit ihr Land nicht in einen derartig ertragsfähigen Zustand gebracht haben würden. Im ganzen waren also etwa 70 Proz. der Staatseinnahmen im wesentlichen den Kulis zu verdanken.

Um den Zuzug der Kulis zu sichern, sind in den meisten Staaten

1) Diese Exportzölle betragen bei einem Zinnpreise von 31—32 $ pro Picul (à $133^1/_3$ engl. Pfd.) $10^1/_2$ $ per bhara à 6 Picul und steigen mit dem Preise des Zinns bis 37—38 $ pro Picul um je $^1/_4$, darüber hinaus um je $^1/_2$ $ pro bhara bei jeder Erhöhung des Preises um 1 $ für den Picul.

besondere Gesetze gegeben, welche den Kuli vor Ausbeutung und schlechter Behandlung schützen. Die Ausführung derselben wird von der Regierung streng überwacht. In anderen Staaten wird wenigstens eine mehr oder weniger scharfe Aufsicht geübt. Einzelne Regierungen, unternehmen es auch, die Hin- und Rückbeförderung der Kulis zu einem billigen Preise selbst zu bewirken oder doch durch Gewährung besonderer Vorteile an private Schiffahrtsgesellschaften zu sichern (z. B. durch den Ankauf einer großen Anzahl von Passagekarten für Arbeiter oder durch die Zahlung direkter Subsidien). So befördert z. B. die Regierung in Ceylon auf gecharterten Schiffen indische Kulis von Südindien nach dem nördlichen Teile von Ceylon und umgekehrt für 1 Rupie (ca. 1,36 M.) pro Kopf, und wenn der Pest wegen der Zugang vom Norden verschlossen ist, von Tuticorin nach Colombo für 3 Rupien. Die gesamten Ausgaben, welche der Regierung hieraus und aus der Beaufsichtigung und sanitären Behandlung der Kulis erwuchsen, betrugen im Jahre 1898 nicht weniger als 102 498 Rupien, während sich die Einnahme aus Ueberfahrtsgeldern nur auf 7670,75 Rupien stellte [1]). Die Regierungen der Straits und der Malayenstaaten schlossen im Januar 1901 einen Vertrag mit der India Steam Navigation Company betreffend die eventuelle Einstellung von Extradampfern zur Beförderung von Kulis nach Malakka, zahlten 50 000 $ Subsidien und verpflichteten sich, wenigstens 10 000 Arbeiterkarten zu nehmen.

Die Arbeitergesetze enthalten in der Regel neben allgemeinen Vorschriften besondere Bestimmungen über das Mindestmaß der zu zahlenden Löhne, über Art und Menge der zu gewährenden Naturalien, über die Einrichtung der Unterkunftshäuser etc. und bedrohen mit hoher Strafe diejenigen Unternehmer, welche ihre Kulis grausam behandeln oder sie stark übervorteilen oder ohne Grund entlassen. Außerdem regeln sie, soweit chinesische Kulis in Frage kommen, also in den Straits, den Malayenstaaten und auf den Sundainseln, das Verhältnis der Chinesen zu den Eingeborenen, treffen Bestimmungen über die Einrichtung abgesonderter Chinesenquartiere (die gewöhnlich einem chinesischen „headman“ unterstellt werden) etc. Ferner sind sanitäre Maßregeln aller Art (auch z. B. hinsichtlich der Prostitution) getroffen. Den Gewohnheiten der Chinesen wird durch die (bedingte und beschränkte) Zulassung von Opiumkneipen und Spielhäusern (auf deren Vorhandensein der Chinese den größten Wert legt) Rechnung getragen. Besondere Bestimmungen schützen die Eingeborenen vor einer Uebervorteilung seitens der zumeist schlaueren Chinesen, wenn diese, wie es vielfach geschieht, von der Kuliarbeit zum Handel übergehen. Endlich sind die staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen der Eingewanderten geregelt.

In sanitärer Beziehung ist zunächst, wenigstens für Chinesen, eine körperliche Untersuchung im Ankunftshafen angeordnet. Kranke und arbeitsuntaugliche Personen werden zurückgewiesen. Sodann ist für

---

1) So Jenks. Wenn hier nicht ein Irrtum vorliegt, so können nur etwa 10 Proz. der eingewanderten Kulis und auch nur bei der Herkunft die Regierungsschiffe etc. benutzt haben. Vielleicht muß die Zahl richtig 76707,50 Rupien heißen. Auch dann würde sich noch ein Mehraufwand von ca. 25 000 Rupien ergeben.

den Aufenthalt auf den Arbeitsplätzen ein bestimmtes Mindestmaß für den zu gewährenden Raum in den zumeist gemeinsamen Wohn- und Schlafstätten, für Menge und Beschaffenheit der Nahrung, für die Verabreichung von Wasser zum Trinken und Baden etc. vorgeschrieben.

Mit Rücksicht auf die Neigung der Chinesen zum Opiumgenuß und zum Spiel sind besondere Bestimmungen getroffen. In den Straits ist das Spielen überhaupt verboten, der Opiumgenuß aber, wenigstens erwachsenen Personen, erlaubt. In anderen Kolonien bestehen keine Verbote; es wird aber eine strenge Kontrolle ausgeübt, um Exzesse zu verhindern und einer Verbreitung dieser Laster unter der Eingeborenenbevölkerung vorzubeugen. Zu diesem Zwecke sind besondere Opiumkneipen und Spielhäuser eingerichtet, die unter polizeilicher Ueberwachung stehen. Der Inhaber bedarf einer Konzession und hat eine verhältnismäßig hohe Abgabe zu zahlen. Auf Sumatra wird diese Konzession öffentlich versteigert. Der Meistbietende pflegt dieselbe an den Vormann der Chinesen in Afterpacht zu geben, wofür er sich einen Preis von 10 Proz. des Gewinnes ausbedingt. In den Malayenstaaten und (bez. des Opiums) in den Straits wird ähnlich verfahren. In den Straits sind bez. des Opiums noch weitergehende Vorsichtsmaßregeln getroffen. Opium darf an Europäer überhaupt nicht und an eingeborene Soldaten nur mit besonderer Erlaubnis des Kommandanten verkauft werden. Ein Verkauf auf Kredit ist untersagt. Der Preis wird vom Gouverneur festgesetzt und die Qualität auf Grund chemischer Untersuchung genau vorgeschrieben.

Daß das Laster des Opiumrauchens besondere Opfer fordert, ist nicht bekannt. Die Spielwut der Chinesen aber ist so groß, daß Fälle, in denen die Kulis ihren ganzen Jahresarbeitsverdienst verspielen, keineswegs zu den Seltenheiten gehören.

Die Ausführung der Arbeitergesetze sichern die Regierungen durch eine strenge Ueberwachung der Kulis und deren nächster Dispositionen bei der Ankunft. In dieser Beziehung ist z. B. in den Straits und in Ceylon die Bestimmung getroffen, daß alle Ankömmlinge zunächst in regierungsseitig überwachte Depots gebracht werden müssen, aus welchen sie im allgemeinen nur dann entlassen werden, wenn eine Registrierung stattgefunden hat und wenn sie unter der Genehmigung der Regierung einen Arbeitskontrakt geschlossen haben. Diese Regelung liegt einerseits im Interesse des Staates (wegen der sanitären und polizeilichen Kontrolle), andererseits im Interesse der Kulis selbst, die auf diese Weise besser vor Ausbeutung, sei es durch den Abschluß eines ungünstigen Arbeitskontrakts, sei es auf andere Weise, geschützt werden können.

Die Kontrolle über die Befolgung der Gesetze ist zumeist, so in den Straits Settlements und auf Ceylon, einem besonderen Beamten (Europäer), dem sogenannten „Protektor", übertragen, der sich selbst wieder einer Reihe ausführender Organe bedient. Dieser Beamte hat z. B. in den Straits die Pflicht, alle Schiffe, welche chinesische oder indische Kulis bringen, zu inspizieren; die Depots, in welchen die Ankömmlinge zunächst untergebracht werden, zu überwachen; die Kon-

trakte, welche von hier aus geschlossen werden oder durch Agenten in den Auswanderungshäfen schon früher abgeschlossen sind, durchzusehen und zu beglaubigen; die Unterkunftshäuser auf den Plantagen und den Bergwerken zu revidieren; sich von der Erfüllung der Kontrakte seitens der Unternehmer auch z. B. bezüglich der Verpflegung zu überzeugen, in Streitfällen zu intervenieren und allgemein den Kulis als „Freund und Berater“ zur Seite zu stehen. Ferner hat derselbe mit einflußreichen ansässigen Chinesen Verbindungen aufrechtzuerhalten, um auf diese Weise den Kulis noch näherzutreten. Außerdem hat er zur Ermöglichung der polizeilichen Kontrolle eine genaue Statistik zu führen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch Kommissionen, welche aus Chinesen der verschiedenen Teile des „himmlischen Reiches“ gebildet sind, unterstützt.

IV. Soziale Verhältnisse. Ansiedlung etc.

Das Verhältnis der eingewanderten Kulis zu der Eingeborenenbevölkerung ist in der Regel ein gutes. Die letztere weiß eben den Vorteil, den die Kulis dem Lande bringen, zu schätzen, und ein Teil derselben zieht auch direkt aus deren Anwesenheit Gewinn. Als Arbeiter machen ihnen die Kulis keine Konkurrenz, denn sie selbst verschmähen die niedrige Arbeit, welche die Kulis leisten, und ziehen es vor, als Bootsleute, Fischer, Fuhrleute, Farmer oder Händler ihr Brot zu verdienen. Dagegen vergrößern die Kulis die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sie produzieren, und verschaffen ihnen durch die bessere Aufschließung des Landes die Möglichkeit, in hinreichender Menge solche Arbeit zu finden, die ihnen zusagt.

Bleiben die Kulis im Lande, so erlangen sie in den Straits unter denselben Bedingungen das englische Bürgerrecht, wie jeder andere. Auf Sumatra wird die Ansiedlung besonders begünstigt. Hier wird den (chinesischen) Kulis Land in der Nähe der Städte zu billigem Pachtzins angeboten, um sie zu bewegen, sich als Gemüsebauern und Fruchtgärtner niederzulassen, da sie hierfür besonders geeignet sind. Auf Java dagegen wird die Ansiedlung erschwert.

Außer den Kulis der niedrigsten Klasse kommen von China vielfach andere herüber, welche als Handwerker oder Händler, Wirte, Pfandverleiher etc. ihr Brot suchen. Auch diese werden im allgemeinen gut aufgenommen. Bei ihrer Geschäftsgewandtheit und Sparsamkeit bringen sie es in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Wohlstand, ja zu bedeutendem Vermögen. In den Straits soll der größere Teil alles Grundbesitzes den Chinesen gehören, und wenn in Singapore oder Penang ein Europäer sein Geschäft verkaufen will, um in die Heimat zurückzukehren, so ist es gewöhnlich ein Chinese, der es ihm abkauft

---

Im Rahmen einer kurzen Skizze ist es natürlich nicht möglich, die Arbeiterverhältnisse des Ostens in allen ihren Einzelheiten zu schildern. Viele an sich beachtenswerte Punkte haben übergangen werden müssen. Wer sich näher für diese Dinge interessiert, wird in dem Berichte von Jenks noch reiches Material finden.

Anhang.

Gewöhnlicher Arbeitskontrakt für chinesische Kulis in den Malayenstaaten (Perak).

Zwischen dem Unternehmer A, seinem Stellvertreter, Erben etc. und B, chinesischem Arbeiter, geboren in ......, ... Jahre alt, ist heute folgendes vereinbart worden:

Der genannte Arbeiter willigt ein nach ...... zu gehen und dort in Arbeit zu treten für ..... Tage zu einem Lohne von ...... Dollar unter den folgenden Bedingungen:

1) Der Arbeiter erhält einen Vorschuß von ...... Dollar, welcher in monatlichen Raten von ...... von dem Lohn in Abzug gebracht wird.
2) Die Kosten der Beförderung des Arbeiters von irgend einem Hafen in den Straits Settlements an seinen Arbeitsplatz trägt der Unternehmer.
3) Der Unternehmer gewährt dem Arbeiter kostenlos eine passende Wohnung (Unterkunft).
4) Der Unternehmer versorgt den Arbeiter täglich mit Nahrungsmitteln, bestehend in Reis, Gemüsen, gesalzenem Fisch oder anderer Würze, und gibt ihm außerdem 1 Jacke, 2 kurze Hosen, 2 Badekleider, einen Moskitovorhang, einen Sonnenhut und ein Paar Holzschuhe.
5) Wird der Arbeiter ohne sein Verschulden krank, so hat der Unternehmer ihn mit Arznei zu versehen und ihm einen Aufenthaltsort für seine ärztliche Verpflegung zu gewähren bis zu seiner Wiederherstellung oder aber ihn auf seine Kosten ohne längeren Aufschub und mit besonderem Fuhrwerk etc in das Regierungshospital zu senden (soweit ein solches vorhanden ist). Falls die Krankheit nicht länger dauert als 30 Tage, hat der Unternehmer den Schaden zu tragen und ist der Arbeiter nicht gehalten, dafür aufzukommen. Dauert die Krankheit länger als 30 Tage im Jahre oder ist sie selbstverschuldet oder ist sie eine Geschlechtskrankheit, so soll der Arbeiter nach seiner Wiederherstellung bezw. nach Ablauf des Kontraktes eine entsprechend lange Zeit nachdienen und außerdem dem Unternehmer ..... Cents als Verpflegungskosten für jeden Tag seiner Abwesenheit zahlen.

   Sollte der Arbeiter weglaufen und eingefangen werden, so hat er alle entstandenen Kosten zu ersetzen.
6) Sollte der Arbeiter infolge einer Geschlechtskrankheit arbeitsunfähig werden oder die Arbeit aus Faulheit niederlegen, so wird die Zeitdauer des Kontrakts unter Berücksichtigung der empfangenen Vorschüsse entsprechend verlängert.
7) Wenn der Arbeiter auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages verpflichtet ist, dem Unternehmer einen spezifizierten Betrag gewisser Vorschüsse, die ihm bereits gemacht sind, zurückzuzahlen, und die Rückzahlung bis zum Ablauf dieses Vertrages nicht erfolgt ist, so soll der letztere bis zur Rückzahlung der ganzen Summe verlängert werden und in Kraft bleiben.

   In solchem Falle hat jedoch der Unternehmer bei Ablauf des ursprünglichen Kontraktes den rückständigen Betrag auf der Urkunde selbst zu vermerken und binnen einem Monat dem Protektor von dem Vorfalle Anzeige zu machen.
8) Der Arbeitstag wird zu 10 Stunden gerechnet. Im Notfalle hat der Arbeiter länger zu arbeiten. Solche Ueberstunden werden dem Arbeiter unter Berechnung der in diesem Kontrakt vereinbarten Löhne gutgebracht.
9) Die hergebrachten chinesischen Festtage werden als Feiertage betrachtet.

Die vorstehenden 9 Artikel sind beiden Parteien von dem Protektor der Chinesen klar dargelegt worden. Dieselben haben sich mit denselben einverstanden erklärt und haben den Kontrakt unterzeichnet mit der Absicht, alle erwähnten Punkte genau zu beobachten.

XXII.

Natur und Gesellschaft.

Von Dr. W. Ed. Biermann (Bonn).

Das Problem einer Vereinheitlichung der Methoden aller Wissenschaften und der Statuierung eines einheitlichen ordnenden Prinzips der Erkenntnis ist durch die Sammlung von Preisschriften „Natur und Staat“, die von den Professoren H. E. Ziegler, Ernst Haeckel und J. Conrad herausgegeben wird, aufs neue erörtert worden. Die Preisfrage lautete: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Descendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwickelung und Gesetzgebung der Staaten?“ Der Verfasser dieser Zeilen beabsichtigt nicht, eine vergleichende, kritische Uebersicht über die bislang erschienenen Publikationen zu geben, die jene Frage in verschiedenster Weise zu beantworten suchen, sondern er möchte im Anschluß an die Schrift von Albert Hesse „Natur und Gesellschaft“ (Jena 1904. Vierter Teil der erwähnten Sammlung „Natur und Staat“) ein paar Prinzipienfragen nochmals erörtern. Diese Erörterungen gelten nur dem ersten Buche der Schrift und nicht dem zweiten. Ich stehe mit Stammler, Diehl u. a. (s. auch Hesse, S. 67) auf dem Standpunkte, daß die Prinzipien der Descendenztheorie für die Sozialwissenschaft als rein naturwissenschaftliche Phänomene nicht die geringste Bedeutung haben, und daß es erkenntniskritisch verfehlt erscheint, die Preisfrage, die ich oben erwähnte, anders als rein negativ zu beantworten. Nun behandelt aber Hesses zweites Buch die Prinzipien der naturwissenschaftlichen Theorie in ihrer Anwendung auf das soziale und staatliche Leben und wendet sich somit gegen jene, die mit mir solche Anwendung a priori für verfehlt halten. Eine Auseinandersetzung mit Hesse scheint mir um so mehr geboten, als an sich unsere erkenntniskritischen Standpunkte sich nahe berühren und wir uns beide an dem erkenntniskritischen Monismus[1]) Stammlers, dem Hesse sein Buch gewidmet hat, zu orientieren suchen. Obwohl Hesse ebenso wie ich[2]) „soziale Naturgesetze“ ablehnt, kommt er doch zu dem Schlusse, daß den Prinzipien der Descendenztheorie ein

1) Cf. zur Erklärung dieser Bezeichnung meinen Aufsatz „Sozialphilos. Propädeutik“, Beilage zur Allg. Z., 1904, Nr. 51.

2) Cf. meine verschiedenen Aufsätze in Conrads Jahrb., III. F., XXV, 1, 1903; Beilage zur Allg. Z., 1903, No. 59 und No. 143, und ibidem, 1904, No. 51.

mehr als heuristischer Wert für die Wissenschaft vom sozialen Geschehen innewohne. Hesse geht damit über die präzis und klar ausgesprochene Stellungnahme seines Lehrers Stammler hinaus, und seine Beweisführung erscheint eigenartig genug, um nicht nur in der üblichen Rezension besprochen zu werden — die ein berufener Vertreter teleologischer Sozialwissenschaft übernommen hat —, da sie in dem aufmerksamen Leser neue Gedankenreihen auszulösen vermag, die vielleicht trotz aller Kürze zur Beleuchtung des Themas beitragen. Um so mehr, als Hesse von den Schriftstellern, die sich die Beantwortung jener Preisfrage haben angelegen sein lassen, am eindringlichsten die erkenntniskritische Vorfrage nach der Gesetzmäßigkeit sozialen Geschehens zu beantworten sucht, die z. B. in Woltmanns und Schallmeyers Schriften gar keine befriedigende Lösung findet.

Hesse beginnt seine Darlegung mit der Fixierung der erkenntniskritischen Frage: Was bedeuten naturwissenschaftliche Lehren für die Sozialwissenschaft? Dieses ist allerdings die prinzipiell bedeutsame Vorfrage, die meines Erachtens von allen Beantwortern der Preisfrage zuerst hätte beantwortet werden müssen, und nicht nur nebenbei im Verlaufe der Untersuchung. Diese Frage hat in erster Linie erkenntniskritische, dann aber auch methodologische Bedeutung. Sie hat im letzten Grunde darüber zu entscheiden, ob die Sozialwissenschaft eine Natur- oder eine „historische“ (Kultur-) Wissenschaft (Rickert), ob sie kausal oder teleologisch orientiert ist.

Hesse stellt sich mit Recht in seiner Beantwortung der erkenntniskritischen Grundfrage nach der Ursache der Erkenntnis alles Geschehens auf den Standpunkt des zwischen reinem Rationalismus und reinem Empirismus vermittelnden Kritizismus oder formalistischen Rationalismus Kants. Die Worte dieses Denkers (Prolegomena, Reclamausg., S. 102): „Der Verstand schöpft seine Gesetze — a priori — nicht aus der Natur, sondern schreibt sie dieser vor“ bilden auch Hesses Ausgangspunkt (S. 25), ebenso wie Kants Lehre, daß allein die Welt der Erscheinungen die Sphäre unserer Erkenntnis bilde (S. 26). Ich halte den Kritizismus und seine Versöhnung von formgebenden und formempfangenden Elementen (für die Sozialwissenschaft bedeutet das den Monismus von Recht und Wirtschaft) für die richtigste Beantwortung des Erkenntnisproblems. Dagegen die phänomenalistisch-spiritualistische Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Erkenntnis und des Seins hat mich niemals befriedigen können. Ein Ideal-Realismus, wie ihn schon Schleiermacher gegen Kant vertreten hat, eine Identifizierung der im Bewußtsein vorhandenen Erscheinungswelt mit der diese erst bedingenden Realität der Dinge kann meines Erachtens allein das logische Bedürfnis nach geschlossener Erkenntnis des Wirklichen befriedigen. Dieser, von dem Hesses abweichende Standpunkt ändert aber gar nichts an der Beantwortung der Gesetzesfrage unserer Wissenschaft, hinsichtlich dieser ist er ebenso irrelevant, wie die Lösung des Willensfreiheitsproblems, die schlechterdings, wie sie sonst auch ausfallen möge, zu der Verneinung

einer sozialen Gesamtkausalität führen muß[3]). Für Hesses Phänomenalismus sind Naturgesetze, deren Gültigkeit für soziales Geschehen ja zur Erörterung steht, „Einzelanwendungen des Kausalitätsgesetzes auf bestimmte Erscheinungen“ (S. 27). Lassen wir diesen phänomenalistischen Standpunkt gelten, so ergibt sich ferner für Hesse das Postulat ausnahmsloser Geltung der Naturgesetze. Das gilt, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe[4]), für Gesetze überhaupt. Und gerade dieses Moment ausnahmsloser Geltung bildet den Grund, warum man eben neben den „Naturgesetzen“ nicht rein empirische oder psychologische Gesetze anerkennen darf. Gesetz und Naturgesetz ist ein zwiefacher Ausdruck für dieselbe Erscheinung: ausnahmsloses Eintreten von ganz bestimmten Wirkungen aus ganz bestimmten Ursachen. Und eine solche Ausnahmslosigkeit gibt es in der Geschichte des sozialen Geschehens nicht, weil mit dem Recht sich auch die Wirtschaft verändert, und das geschieht nicht mechanisch-kausal. So können wir mit Hesse (S. 29) sagen: Naturgesetz (oder überhaupt „Gesetz“) ist der Ausdruck für ein Notwendigkeitsverhältnis zwischen bestimmten Erscheinungen (und damit nach unserer Auffassung: auch zwischen bestimmten Realitäten). Hesse hat Recht (S. 30), wenn er keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Naturgesetzen, die für Naturereignisse gelten und solchen Gesetzen macht, die für menschliches Handeln gelten. Es gibt eben — das kann nicht scharf genug betont werden — nur eine Art von Regelmäßigkeiten, die den Namen „Gesetz“ (oder „Naturgesetz“) verdient, und das ist die oben näher fixierte ausnahmslose Anwendung des Kausalitätsgesetzes auf bestimmte Geschehnisse. Es ist nur die einzig richtige Konsequenz, — will man die verschiedenen Wissenschaften nach ihrer Fähigkeit, Gesetze zu formulieren, klassifizieren — wenn man mit Windelband und Rickert zwischen Natur- und Gesetzeswissenschaften auf der einen und Kultur- und historischen Wissenschaften auf der anderen Seite unterscheidet. Wir acceptieren deswegen Rickerts Begriff der Geschichtswissenschaft auch für die Sozialwissenschaft, indem wir sagen[5]): Sozialwissenschaft und Gesetzeswissenschaft schließen sich begrifflich aus. Das oberste ordnende Erkenntnisprinzip für beide Wissenschaftsgruppen ist eben ein fundamental verschiedenes: die Causa herrscht in den Natur-, das Telos in den historischen Wissenschaften. Daraus folgt die Unvereinbarkeit der Prinzipien einer naturwissenschaftlichen Theorie, wie der Descendenzlehre, mit den sozialwissenschaftlichen Prinzipien. Einen Schluß, den auch Hesse — wie wir später sehen werden — richtig zieht, um freilich mit einer anderen, noch zu erörternden Argumentation trotzdem die Descendenztheorie auf das soziale Leben anzuwenden. Nichtsdestoweniger dringt der menschliche Geist darauf, auch soziale Erscheinungen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen; daß dieses

3) Cf. meinen Aufsatz, Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.
4) Conrads Jahrb. III. F., XXV, 1, 1903, S. 58/59.
5) Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902, S. 258; cf. meinen Aufsatz „Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften“, Beilage zur Allg. Ztg., 1903, No. 143.

aber nur „nach Wertgesichtspunkten“ (S. 31) möglich ist, darin stimmen wir mit Hesse vollkommen überein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, in denen wir eine weitgehende Uebereinstimmung mit Hesse zu konstatieren vermochten, wenden wir uns mit ihm der Frage zu, die dem gestellten Thema schon unmittelbarer auf den Leib rückt: „Sind die Phänomene der innerpolitischen Entwickelung eines Staates in Naturgesetze zu fassen?“ (S. 43). Bekanntlich ist die rationalistische Richtung in unserer Wissenschaft, vor allem der ökonomische Individualismus, in weitgehender Weise für eine Naturgesetzlichkeit des sozialen Geschehens eingetreten. Neben dem Naturrecht bildet die naturgesetzliche Auffassung — ich hoffe, das in nicht allzuferner Zeit an anderer Stelle ausführlich zeigen zu können — das wichtigste Ferment der beiden Hauptrichtungen des Individualismus, die man gemeiniglich nach Dietzels Vorgang annimmt; des Liberalismus und Manchestertums, sowie des Kommunismus und Anarchismus. Die innigste Verknüpfung naturrechtlicher Gedankenreihen mit dem naturwissenschaftlichen Evolutionismus findet sich bekanntlich in der Soziologie Herbert Spencers. Der Individualismus ist aber nicht die einzige Richtung, die an der Existenz von wirtschaftlichen und sozialen Naturgesetzen festhält, sondern es gibt noch eine zweite Richtung, die im gewissen Sinne sogar, was die Auffassung der Gesellschaft und des Staates anbetrifft, im scharfen Gegensatz zu der ersteren Richtung steht. Nach meinem Dafürhalten hätte Hesse diese zweite Richtung — ich will sie den „Biologismus“ nennen — noch schärfer vom Individualismus unterscheiden können. Beide Richtungen vertreten in ihrer Auffassung der „repräsentativen, kollektiven Inbegriffe“ (B. Erdmann), wie Staat und Gesellschaft, extreme erkenntniskritische und metaphysische Anschauungen. Ich möchte zur näheren Erläuterung dieses Kapitels bei Hesse (S. 44 ff.) und zur schärferen Kontrastierung der beiden Richtungen, die sich lediglich in ihrer naturgesetzlichen Auffassung des sozialen Geschehens berühren, folgende Formulierung vorschlagen, und zwar im Anschluß an die Erörterung Benno Erdmanns über die „juristische Person“ und ihre romanistische, sowie germanistische Begriffsbestimmung[6]). Erdmann klassifiziert nach dem scholastischen Prinzipienstreit der Nominalisten und Realisten, der Aristoteliker und Platoniker: wir würden heute sagen: nach der Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Erkenntnis und des Seins im realistischen und idealistischen Sinne:

1) Der oben als „Biologismus“ bezeichnete Standpunkt vertritt die extrem realistische Lehre (im Sinne des Platonismus und der älteren Scholastik). Staat und Gesellschaft sind tatsächlich vorhanden, keine bloßen „Verba“ oder „Nomina“. Der Hauptfehler dieser Richtung ist die bis in Einzelheiten fortgesetzte Analogienbildung nach naturwissenschaftlichen Phänomenen.

2) Der „naturrechtliche Individualismus vertritt die nominalistische Lehre, daß Staat und Gesellschaft nur „Nomina“,

6) Benno Erdmann, Logik, I, 1892, S. 110—112.

nur „Fiktionen" sind, daß sie keine reale Existenz führen. Ihr Fehler ist, die Interessen der Einzelnen ohne weiteres mit denen der Gesamtheit zu identifizieren und den Staat nur als einen Additionsprozeß aufzufassen. Eng verknüpft mit dieser rein individualistischen Auffassung ist die optimistische Ueberzeugung, daß die „Naturgesetze" der „Freiheit" und der „freien Konkurrenz" alles zum Besten führen werden. Seine konsequenteste, vielleicht zugleich auch seine trivialste Prägung erhält dieser Standpunkt in den „Harmonies économiques" Bastiats.

3) Eine dritte Richtung scheint mir in einsichtiger Weise zwischen den beiden Richtungen des Realismus und des Nominalismus zu vermitteln. Ich will sie den „realistischen Nominalismus" nennen. Es ist damit die Auffassung gemeint, die Benno Erdmann für die Erfassung des innersten Wesens der juristischen Person unter Ablehnung von einseitig romanistischen und einseitig germanistischen Erklärungen vorgeschlagen hat (a. a. O., cf. Anm. 6). Den Kollektivbegriffen, wie Volkswirtschaft, Gesellschaft, Staat ist Realität gewiß nur in dem Sinne = Wirksamsein, Wirken beschert, in diesem Sinne aber in der Tat. Mit anderen Worten [7]: der Staat, die Volkswirtschaft und die Gesellschaft sind keine Organismen, sie sind aber auch keine leblosen Additionsprozesse, sondern sie sind Organisationserscheinungen und lösen als solche selbständige Kräfte aus. Wenn überhaupt, so findet hier eine „schöpferische Synthese" statt. Mit dieser Lehre muß ein erkenntniskritischer Monismus Hand in Hand gehen, wie ich ihn oben gekennzeichnet habe, eine teleologische Auffassung des sozialen Geschehens, wie sie Stammler in konsequenter Fortbildung Kantscher Gedanken begründet hat und eine Ablehnung naturwissenschaftlicher Gedankenreihen, wie des öfteren ausgeführt.

So vermeidet diese dritte Richtung die Klippen der beiden ersteren Richtungen: naturwissenschaftliche Denkungsweise, sowie extremen Realismus und extremen Nominalismus. An die Stelle des naturwissenschaftlichen Dogmatismus muß auch in unserer Wissenschaft der Standpunkt treten, der zuerst einmal fragt: wie sind soziale Erscheinungen möglich? und dann: wie sind soziale Naturgesetze möglich? (Hesse, S. 48). Der „sozialwissenschaftliche Kritizismus" muß den „sozialwissenschaftlichen Dogmatismus" und andererseits den „sozialwissenschaftlichen Fatalismus" ablösen. Stammler hat den Weg zu ihm gezeigt. Und das Ergebnis ist das von Hesse gezogene und auch von mir schon öfters begründete: es gibt keine sozialen „Gesetze", denen das Moment ausnahmsloser Geltung anhaftet. Diese Frage nach der Gesetzmäßigkeit sozialen Geschehens und ihre Beantwortung bildet das Grundproblem einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnislehre, wie sie erfolgreich angebaut, aber noch lange nicht vollendet ist [8].

Noch ein Wort über das Willensfreiheitsproblem und die Kausalität menschlicher Handlungen (S. 49 ff.), bevor ich mich der Argu-

---

7) Cf. meinen Aufsatz „Sozialphilosophische Propädeutik", Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.

8) Näheres cf. in meinem in Anm. 7 und früher zitierten Aufsatze, Beilage zur Allg. Ztg., 1904, No. 51.

mentation zuwende, die Hesse trotz seinem mit dem meinigen bis hierher übereinstimmenden Standpunkte für seine günstige Einschätzung der Bedeutung der Descendenztheorie für das soziale Geschehen anführt. Die Kausalität menschlicher Handlungen lehnt Hesse ab, weil wir außer stande seien, sie exakt zu zeigen. Ich bin der Meinung, daß wenigstens für den ideal-realistischen erkenntniskritischen und metaphysischen Monismus der Determinismus ein unentrinnbares, logisches Postulat ist. Deswegen ist doch der Einzelne willensfrei, d. h. er ist nur durch seine Motive bestimmt, durch sein innerstes Wesen bedingt. In diesem Sinne sind Determinismus und Willensfreiheit keine Gegensätze. Gerade der extreme Indeterminismus beraubt den Menschen seines natürlichen Wurzelbodens und macht ihn zum willenlosen Spielzeug eines so vagen Begriffes, wie des „Zufalls“. In den Motiven ist Freiheit möglich, aber nicht in dem durch Motive bedingten Handeln[9]. Somit ist der gemäßigte Determinismus (der zwischen dem extremen Indeterminismus und zwischen dem quietistischen Fatalismus steht) identisch mit der Willensfreiheit = Motivenfreiheit. Sei dem nun wie ihm wolle, jedenfalls führen Determinismus, intelligibler Indeterminismus und reiner Indeterminismus alle in gleicher Weise in ihrer letzten Konsequenz zur Ablehnung einer sozialen Gesamtkausalität oder Naturgesetzlichkeit[10]. Diesen Schluß, der mich insofern wertvoll dünkt, weil er auch bei der Annahme eines Determinismus des Individuums in dem soeben geschilderten Sinne zur Ablehnung von sozialen und wirtschaftlichen Naturgesetzen führt (gerade weil sonst der Einzelne in gleicher Weise wie alle anderen handeln müßte), haben weder Meister noch Schüler, weder Hesse noch Stammler gezogen. Und dieser Standpunkt führt doch zu denselben Konsequenzen wie die einseitigere Lehre jener Männer, nämlich, daß es keinen „wirtschaftlichen Grundtrieb“ (S. 51) und keine „Wirtschaftsmenschen“ gebe. Neben dieser Argumentierung auf Grund des Willensfreiheitsproblems ist es der Monismus von Wirtschaft und Recht, aus dem eine Ablehnung sozialer Naturgesetze resultiert. Und der Abschnitt, in dem Hesse auf das formale und das materielle Element sozialwissenschaftlicher Erkenntnis hinweist, gehört zu den besten Partien seines Werkes (vor allem cf. S. 57).

Der bisherige Gang unserer Beweisführung führt demnach zur strikten Ablehnung der Möglichkeit sozialer Naturgesetzlichkeit und somit auch zur Ablehnung einer Anwendung der Prinzipien der Descendenzlehre auf das wirtschaftliche und soziale Geschehen. „Die Prinzipien der Descendenztheorie können nicht die Bedeutung von Naturgesetzen des sozialen Lebens gewinnen“ (S. 61). Wie kommt es nun, daß Hesse trotzdem in einem ausführlichen zweiten Buche die Prinzipien seiner Theorie in ihrer Nutzanwendung auf das soziale Leben erörtert, obwohl wir, wenn auch zum Teil auf verschiedenen Wegen, beide zu der soeben formulierten kritischen Selbstbescheidung gelangen?

---

9) Cf. auch Lu. Stein, Der Sinn des Daseins, 1903, S. 61.

10) Näheres auch hierüber in meinem Anm. 8 zitierten Aufsatze.

Hesse ist der Ansicht (S. 67), daß mit der Ablehnung von sozialen Naturgesetzen „das Problem der Bedeutung von Naturgesetzen an sich für das soziale Leben noch nicht entschieden sei". Er meint, daß die Gesetze der Descendenzlehre, obwohl sie nicht für das soziale Leben gelten, dennoch „für dieses von Bedeutung seien". Er verläßt hier die Bahnen seines Lehrers Stammler und setzt sich in einen Gegensatz zu ihm und anderen, z. B. Karl Diehl, die eine solche Bedeutung den Descendenzprinzipien in ihrem Verhältnis zur Sozialwissenschaft nicht beizulegen vermögen. Ich halte die Begründung Stammlers [11]) für durchschlagend und stelle folgendes zur Erwägung: Gewiß untersteht der Mensch als organisch-biologisches Wesen den Naturgesetzen und ist somit Gegenstand der Naturwissenschaft, deren Gegenstand er aber niemals als soziales Wesen ist. Wenn es auf ein ökonomisches Handeln, d. h. auf ein „Wollen" ankommt, entscheidet allein die individuelle, innere Notwendigkeit. Als soziales Wesen untersteht der Mensch den zwanglichen Rechtsnormen, die den Charakter von Zweckmäßigkeitsregeln tragen und somit rein teleologisch orientiert sind. Die Sozialwissenschaft entäußert sich selbst ihrer dankbarsten und fruchtbarsten Aufgaben, wenn sie zu einer Art Anthropologie wird. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß der Staat gleichsam aus Eigensinn wichtigen Naturgesetzen entgegenhandeln solle, sondern nur: Eine Einsicht in diese verdankt der Staat natur-, aber nicht sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. Wenn Hesse (S. 70) behauptet, die Prinzipien der Abstammungslehre seien für die Sozialwissenschaft von Bedeutung, „weil der Mensch als Naturwesen diesen untersteht", so ist darauf zu erwidern: Das Naturwesen Mensch geht die Sozialwissenschaft, die sich nicht mit Naturwesen, sondern nur mit unter zwanglichen Normen vereinigten sozialen Wesen abzugeben hat, gar nichts an. Somit gehören nach meinem Dafürhalten die Probleme, die Hesse in dem zweiten Buche seiner Schrift erörtert, nicht zur sozialwissenschaftlichen Erkenntnis. Trotz den mannigfachen Anregungen, die der nachdenkliche Leser aus ihnen zu schöpfen vermag, wird er in kritischer Selbstbesinnung das Gefühl nicht los werden, daß diese Ausführungen nimmermehr in einer harmonischen Verbindung mit dem durchweg erkenntniskritisch gehaltenen ersten Teil stehen, aus dem meines Erachtens, wie ich gezeigt zu haben glaube, eine Ablehnung der Prinzipien nicht nur der Descendenzlehre, sondern der Naturwissenschaft überhaupt in ihrer Anwendung auf die Sozialwissenschaft sich hätte ergeben müssen. Trotz diesem prinzipiellen Einwand glaube ich, daß der erste Teil der Hesseschen Schrift in seiner eindringlichen, von Stufe zu Stufe fortschreitenden Reflexion dem Gegner sozialwissenschaftlicher und historischer Abstraktionen und Konstruktionen ein reiches Arsenal erkenntniskritischen Rüstzeuges zu bieten vermag. In diesem Sinne scheidet auch der Verfasser dieser Zeilen mit dem Ausdruck lebhaftesten Dankes für die genossene Anregung von Albert Hesses „Natur und Gesellschaft."

---

11) Wirtschaft und Recht, 1896, S. 298.

XXIII.

Entwickelung der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen Deutschlands in den letzten Jahren.

Von Dr. Franz Dochow (Seebach).

Literatur: Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, Jena 1900. Artikel „Gewerkvereine" (Deutschland), mit Literaturangaben; Sombart, „Dennoch"! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, Jena 1900; Hardegg, Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung, Stuttgart 1903; Weinhausen, Die christlichen Gewerkvereine, Berlin 1900; Geschichte und Entwickelung der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1901; Christliche Gewerkvereine. Ihre Aufgabe und Tätigkeit (2. Aufl.), M.-Gladbach 1901; Mombert, Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter im Handbuch der Arbeiterwohlfahrt, Jena 1902. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Der Gewerkverein. Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

I. Die freien Gewerkschaften.

Die freien oder sogenannten sozialdemokratischen Gewerkschaften zerfallen in Lokalorganisationen und Zentralverbände. Die zahlenmäßigen Angaben über die Lokalvereine sind unzuverlässig, sie beruhen auf Schätzungen der Vorstände der Zentralorganisationen; ihre Mitgliederzahl ist, seit sich im Jahre 1890 die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands konstituierte, zusammen mit der der Zentralverbände aus nachfolgender Tabelle zu ersehen. „Die Lokalorganisierten haben keine numerische, wohl aber eine prinzipielle und geschichtliche Bedeutung, insofern als sie heute noch gewerkschaftliche und sozialistische Bewegung verquicken und jene im wahren Sinne des Wortes zur Rekrutenschule der politischen Partei machen wollen. Ihre Existenz verdanken sie nur der Rücksichtnahme, die ihnen die Parteileitung zufolge ihrer politischen Gesinnung zu teil werden läßt, als Gewerkschaften haben sie keine Bedeutung. Ihr Gegensatz zu den freien Gewerkschaften ist so groß, daß sie dieselben auch gelegentlich durch Leistung von Streikbrecherdiensten bekämpfen" [1]).

---

1) Hardegg, a. a. O. S. 5. Vergl. auch Korrespondenzblatt der Gewerkschaften, No. 33, Jahrgang 13, S. 415.

Tabelle I.

Jahr	Zentral-organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibl. Mitglieder	In Lokal-vereinen ca.	Zusammen
1891	62	277 659	—	10 000	287 659
1892	56	237 094	4 355	7 640	244 734
1893	51	223 530	5 384	6 280	229 810
1894	54	246 494	5 251	5 550	252 044
1895	53	259 175	6 697	10 781	269 956
1896	51	329 230	15 265	5 858	335 088
1897	56	412 259	14 644	6 803	419 162
1898	57	493 742	13 481	17 500	511 242
1899	55	580 473	19 280	15 946	596 419
1900	58	680 427	22 844	9 860	690 287
1901	57	677 510	23 699	9 360	686 870
1902	60	733 206	28 218	10 090	743 296

Die zahlenmäßigen Angaben über die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften vor Errichtung der Generalkommission beruhen auf Schätzung [1]). Welche Bedeutung die einzelnen Zentralverbände in den letzten Jahren erlangt haben, geht aus nachfolgender Tabelle (S. 690) hervor, die jährlich in dem „Korrespondenzblatt der Gewerkschaften" mit Angaben über das Prozentverhältnis zu den Berufsangehörigen (unter Zugrundelegung der Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung von 1895), Jahreseinnahmen und Ausgaben und Kassenbestand etc. veröffentlicht wird. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der Mitgliederzahlen, der Zahlen der Zweigvereine und der Mitgliederzahlen der Lokalvereine.

Der deutsche Buchdruckerverband nimmt unter den freien Gewerkschaften eine besondere Stellung ein. Seine Mitgliederzahl belief sich im Jahre 1867 auf 3195, 1883 auf 10 116, 1890 auf 15 377, Ende 1898 auf 26 877. Seine weitere Entwickelung ist aus der Tabelle zu ersehen. Anläßlich des Streiks vom Jahre 1891 wurde der „Gutenbergbund" gegründet mit dem Zweck, diejenigen Buchdrucker, die dem „Verbande deutscher Buchdrucker" oder der „Gewerkschaft deutscher Buchdrucker und Schriftgießer" nicht angehören, aufzunehmen. Er zählte 27 Ortsvereine mit 1200 Mitgliedern im Jahre 1894, 69 Ortsvereine mit 2800 Mitgliedern im Jahre 1898. Er ist später unter den unabhängigen Vereinen noch einmal angeführt.

Im Jahre 1898 waren von den 493 742 Mitgliedern der Zentralverbände 129 245 in sogenannten Industrieverbänden organisiert und zwar 75 431 Metallarbeiter, 48 988 Holzarbeiter und 4826 Lederarbeiter [2]). Zum Vergleiche seien hier die Angaben über die Vereinigung der Zimmerer (lokaler Richtung) angegeben. Der Zusammenschluß von 10 Vereinen mit 1736 der lokalen Zimmererorganisationen erfolgte 1899, sie erreichten 1903 die Zahl von 29 Vereinen mit 2232 Mitgliedern, davon kamen auf Berlin mit Vororten 1639 Mitglieder, 120 auf Halle a. S.

1) Vergl. Oldenberg, Ergänzungsband des Handwörterbuches der Staatsw., Art.: Gewerkvereine.

2) Sombart, „Dennoch"! S. 113.

Zentralverbände 1900—1902.

No.	Name der Organisationen	Zahl der Mitglieder der Organisationen, männl. und weibl. zusammen 1900	1901	1902	Zahl der Zweigvereine 1900	1901	1902	Außerdem Zahl der Mitglieder in Lokalvereinen 1900	1901	1902
1	Bäcker	4 585	4 651	4 760	80	95	80	80	30	30
2	Barbiere	463	515	500	33	42	47	—	—	—
3	Bauarbeiter	17 901	17 500	16 193	219	210	233	?	1000	1 200
4	Bergarbeiter	36 420	38 042	41 894	249	289	322	—	—	—
5	Bildhauer	4 543	4 412	3 918	101	105	98	—	—	—
6	Böttcher	5 582	6 238	5 736	134	142	138	930	1100	500
7	Brauer	11 410	12 121	13 189	137	159	145	—	—	?
8	Buchbinder	10 447	9 971	10 207	83	84	89	—	—	—
9	Buchdrucker	28 838	30 974	33 369	981	1040	1117	—	—	—
10	Buchdrucker (Els.-Lothr.)	—	—	751	—	—	22	—	—	—
11	Buchdruckereihilfsarbeiter	1 452	1 815	1 996	18	15	19	40	50	60
12	Bureauangestellte	404	322	371	4	4	7	—	?	—
13	Civilmusiker	—	—	537	—	—	11	—	—	200
14	Dachdecker	3 169	2 961	2 974	110	110	106	120	160	130
15	Fabrik u. gewerb. Hilfsarbeit.	30 847	31 857	33 640	300	335	373	—	—	—
16	Fleischer	254	1 464	1 577	6	26	34	150	50	50
17	Former	9 153	—	—	140	—	—	100	—	—
18	Formstecher	384	355	289	23	21	18	—	—	—
19	Graveure und Ciseleure	1 189	1 380	1 562	32	32	35	?	50	140
20	Gärtner	358	323	312	14	14	14	?	—	—
21	Gastwirtgehilfen	1 470	1 950	1 978	15	19	26	—	—	—
22	Gemeindebetriebsarbeiter	4 030	5 176	6 127	21	24	32	600	500	—
23	Glasarbeiter	7 101	7 531	5 643	106	105	101	?	—	—
24	Glaser	2 772	2 595	2 772	76	77	72	—	100	100
25	Hafenarbeiter	11 414	13 719	13 832	57	67	67	1000	—	350
26	Handels-, Transp.- u. Verkehrsarb.	17 006	18 274	19 713	73	100	103	—	650	650
27	Handlungsgehilfen	750	900	1 770	14	18	19	—	—	—
28	Lagerhalter	436	625	862	—	—	—	—	—	—
29	Handschuhmacher	3 425	3 170	2 987	44	45	47	—	—	—
30	Holzarbeiter	73 972	70 251	70 390	576	591	610	?	?	?
31	Hutmacher	2 629	2 810	3 232	42	42	43	130	120	60
32	Konditoren	786	814	982	17	18	24	—	—	—
33	Kürschner (Rauchwarenzurichter)	900	850	1 341	7	7	22	—	50	200
34	Kupferschmiede	3 432	3 525	3 513	70	73	78	—	—	—
35	Lederarbeiter	4 799	4 830	4 330	100	93	87	—	—	—
36	Lithographen u. Steindrucker	5 811	6 530	7 655	104	105	110	—	—	—
37	Maler	10 906	11 894	14 303	211	212	216	—	200	150
38	Maschinisten und Heizer	5 600	6 000	6 070	98	111	126	—	—	—
39	Masseure	179	316	388	6	8	4	?	?	—
40	Maurer	82 964	80 869	82 223	886	794	787	4820	3000	3 000
41	Metallarbeiter	100 762	102 905	128 842	441	496	487	?	—	—
42	Müller	1 596	1 838	1 992	50	52	56	—	—	—
43	Notenstecher	—	—	289	—	—	—	—	—	—
44	Porzellanarbeiter	9 280	8 702	8 245	144	138	144	—	—	—
45	Sattler	3 927	4 241	3 560	71	65	63	—	—	—
46	Schiffszimmerer	2 009	2 033	2 092	26	25	26	—	—	—
47	Werftarbeiter	3 543	3 668	3 749	14	14	16	—	—	—
48	Schmiede	5 500	6 392	7 244	100	125	133	?	?	?
49	Schneider	15 639	16 769	18 680	226	245	250	?	?	600
50	Schuhmacher	19 288	19 585	20 583	244	242	247	—	?	—
51	Seeleute	2 898	2 996	2 598	16	16	22	—	—	—
52	Steinarbeiter	10 000	9 000	8 000	177	180	160	50	—	—
53	Steinsetzer	4 195	4 644	4 424	110	120	118	?	—	—
54	Stuckateure	2 250	1 933	2 553	54	45	53	—	60	—
55	Tabakarbeiter	18 500	17 737	17 833	373	351	337	—	—	—
56	Zigarrenarbeiter	1 034	1 054	1 120	29	29	31	—	—	150
57	Tapezierer	4 437	4 411	4 735	86	102	110	140	250	—
58	Textilarbeiter	34 333	28 836	38 178	243	252	264	400	550	400
59	Töpfer	6 831	7 584	8 627	130	153	148	200	250	300
60	Vergolder	1 352	1 501	1 474	23	24	23	—	90	20
61	Zimmerer	25 272	24 151	24 502	476	460	464	1100	1100	1 800
	Zusammen:	680 427	677 510	733 206	8220	8366	8634	9860	9360	10 090

II. Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Ende 1869, etwa nach einjährigem Bestehen der deutschen Gewerkvereine wurden 258 Ortsvereine mit ca. 30 000 Mitgliedern gezählt. Die Mitgliederzahl sank dann Ende 1871 auf 6000, stieg aber im folgenden Jahre wieder auf 19 000, und 1874 auf 22 000 und dann sank sie wieder im Jahre 1878 auf 16 500 mit 365 Ortsvereinen. Ende 1885 stieg dann die Zahl der Ortsvereine auf 953, die der Mitglieder auf 51 000, 1891 wurden sogar schon 1350 Ortsvereine mit 63 000 Mitgliedern gezählt. Es folgten dann die Jahre 1894 mit 1436 Ortsvereinen und 67 000 Mitgliedern, 1898 mit 81 150 Mitgliedern, 1899 mit 86 777, 1901 mit 96 506, 1902 mit 102 851 Mitgliedern. Im Jahre 1902 bestanden 1992 Ortsvereine. Aus nachfolgender Tabelle ist zu ersehen, wie sich die der Zahl nach bedeutendsten Gewerkvereine in den letzten Jahren entwickelt haben[1].

Gewerkvereine der	Mitgliederzahl			
	1899	1900	1901	1902
Fabrik- und Handarbeiter	16 758	18 154	19 400	21 190
Kaufleute	4 600	5 255	6 788	7 703
Klempner und Metallarbeiter	3 455	3 798	3 937	4 029
Maschinenbau- und Metallarbeiter	34 025	35 619	38 510	40 288
Schneider	3 560	3 550	3 720	4 060
Schuhmacher und Lederarbeiter	6 000	6 430	6 315	5 617
Stuhlarbeiter (Textilarbeiter)	3 623	3 772	3 854	4 128
Tischler	6 431	6 698	6 730	7 304

Die Maschinenbauer zählten im Jahre 1872 bereits 4468 Mitglieder, die Bauhandwerker 2521, die Fabrik- und Handarbeiter 3543. Die Bauhandwerker haben diese Zahl nicht wieder erreicht, während die Fabrik- und Handarbeiter im Jahre 1893 bereits 10 080 Mitglieder zählten.

III. Die christlichen Gewerkschaften.

Der erste Kongreß christlicher Gewerkschaften Deutschlands fand in Mainz im Jahre 1899 statt. Sie sind interkonfessionell und politisch unparteiisch. Erst seit dem Jahre 1900 bestehen vergleichbare Angaben über die Mitgliederzahl der Gewerkschaften, die größtenteils in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet sind. Die christlichen Gewerkschaften gehören nur teilweise dem Gesamtverband an. Die Zahl der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die dem Gesamtverband angehören, betrug 84 652 im Jahre 1903, im vorhergehenden Jahre 79 077. Die älteste von diesen Gewerkschaften ist die im Jahre 1894 gegründete der Bergarbeiter. Der Gewerkverein der Textilarbeiter umfaßt seit 1901 die in den Jahren 1896—99 gegründeten Textilarbeiterverbände des Rheinlandes. Der Zahl nach sind außer den genannten die bedeutendsten noch die Gewerkschaften der Holzarbeiter

1) Ueber die deutschen Gewerkvereine vergl. Kulemann a. a. O., ausführlich S. 185 ff. — Verbandsorgan ist „Der Gewerkverein".

und Maurer, wie aus nachstehender Uebersicht über ihre Entwickelung in den letzten 3 Jahren hervorgeht.

Gewerkschaft der	Gründungsjahr	1901	1902	1903
Bergarbeiter	1894		35 000	405 000
	1901			
Textilarbeiter	(1896—98)	13 035	15 000	17 728
Holzarbeiter	1899	3 222	4 022	4 200
Maurer	1899	—	4 000	4 066

2) Die Zahl der Mitglieder der außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Gewerkschaften betrug 105 248 im Jahre 1903, im vorhergehenden Jahre 96 668. Hierzu gehören hauptsächlich die Verbände der Verkehrsbeamten. Darunter stehen der Zahl nach an erster Stelle der Verband der Deutschen Eisenbahnhandwerker mit 47 151 (36 400) und der bayerischen Eisenbahnen mit 16 000 (18 276) Mitgliedern[1].

Die Gesamtmitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften beläuft sich demnach auf 189 900[2]) im Jahre 1903, gegen 175 745 im Jahre 1902.

IV. Die unabhängigen Vereine.

Ueber die unabhängigen Vereine mit gewerkschaftlichem Charakter fehlen für die früheren Jahre vergleichbare Zahlen. Wie aus der Schlußtabelle hervorgeht, wurden die Mitglieder dieser Vereine im Jahre 1899 den unabhängigen — christlichen? — Gewerkschaften zugezählt; im folgenden Jahre wird ihre Mitgliederzahl gesondert, dagegen die jener mit denen der christlichen Gewerkschaften zusammen aufgeführt[3]). Die wichtigsten sind darunter die Brauer mit 2600 (3000)[4]), der schon erwähnte Gutenbergbund mit 3000 (3000), der Gärtner (Allgemeiner deutscher Verein) mit 2700 (5000), die sich gespalten haben und deren Mitglieder nun teilweise bei den freien Gewerkschaften aufgezählt werden, die Civilmusiker, die für 1902 mit 11 000 aufgeführt, inzwischen aber zu den freien Gewerkschaften übergegangen sind, die Gastwirtsgehilfen mit 10 000 (10 000) Mitgliedern. Ihre Gesamtmitgliederzahl beträgt 56 595 (49 651).

Folgende Gesamtübersicht gibt einen Ueberblick über die Mitgliederzahl der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands[5]) in den letzten Jahren:

---

1) Die Mitgliederzahl gilt für 1. April 1903, in Klammer ist die des vorhergehenden Jahres beigefügt.

2) Gegen die Zahl 189 900 erheben die „Sozialistischen Monatshefte" Widerspruch. Nach den in der Rundschau der No. 9, 1903, S. 718 aufgestellten Berechnungen sollen nur 84 652 christlich organisierte Arbeiter vorhanden sein, es sei ein Rückgang von 715 zu verzeichnen. Das Korrespondenzblatt der Generalkommission pflegt die nicht dem Gesamtverband angehörigen Gewerkschaften als „Unabhängige — christliche? — Gewerkschaften" aufzuführen. Vergl. Schlußtabelle.

3) Korrespondenzblatt der Generalkommission No. 33, 13. Jahrg., 1903.

4) Die Zahlen gelten für 1902, die in Klammer gesetzten für 1901.

5) Korrespondenzblatt No. 33, 13. Jahrg. 1903 enthält die Angaben für 1902 mit einem Rückblick auf 1901. Die Angaben für 1899 und 1900 sind der No. 34 11. Jahrg. 1901 entnommen.

	Mitgliederzahl			
	1899	1900	1901	1902
Zentralverbände	580 473	680 427	677 510	733 206
Lokale Vereine	15 946	9 860	9 360	10 090
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	86 777	91 661	96 765	102 851
Christliche Gewerkschaften	112 160	159 770	84 667	84 652
Unabhängige christl. Gewerkschaften[1])	68 994		90 412	105 248
Unabhängige Vereine		53 717	49 651	56 595

Auf dem am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. tagenden deutschen Arbeiterkongreß wurde ein Telegramm an den Kaiser abgeschickt, in dem es hieß: „Die mehr als 600 000 hier vertretenen Arbeiter und Angestellten stehen treu zu Kaiser und Reich“. Diese Zahl wurde von verschiedenen Seiten als zu hoch angegriffen. Es wurde geltend gemacht, daß ein Teil der Mitglieder der katholischen und evangelischen Arbeitervereine aus Nichtarbeitern bestünde, daß die Gesellenverbände Handwerker zu ihren Mitgliedern zählten etc.[2]). Wenn nun auch die Mitgliederzahl einzelner Vereine stark abgerundet angegeben ist, und wenn auch eine Anzahl Beamter und Handwerker mit unter die Arbeiter gezählt ist, so bleibt es immerhin zu beachten, daß doch noch eine ansehnliche Zahl Arbeiter herausgerechnet werden kann, die in Frankfurt ihre Forderungen zum Ausdruck brachten. Nach Angabe der Präsenzliste[3]) waren vertreten:

Christliche Gewerkschaften mit	93 000	Mitgliedern
Sonstige Berufsvereine „	160 650	„
Evangelische Arbeitervereine „	105 980	„
Katholische Arbeitervereine „	261 000	„
	620 630	Mitglieder

Ob der Frankfurter Arbeiterkongreß von wesentlichem Einfluß auf die Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung sein wird, ist abzuwarten.

1) Die unabhängigen christlichen Gewerkschaften werden im Korrespondenzblatt seit 1901 gesondert aufgeführt, 1900 noch zusammen mit den christlichen Gewerkschaften, 1899 zusammen mit den unabhängigen Vereinen.

2) Korrespondenzblatt der Generalkommission No. 44, 13. Jahrg. 1903, S. 721.

3) Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkongresses, abgehalten am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M. Verlag von Adam Stegerwald, Cöln, S. 5.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Evangelisch-sozial. Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses. III. Folge. Im Auftrage des Aktionskomitees hrsg. von (Lizent.) W. Schneemelcher. Heft 1 u. 2. Berlin, A. Duncker, 1904. gr. 8. pro Heft 1—6. M. 2,50.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXIII, Heft 1: Claassen, Walter, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien. Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XV—164 SS. M. 4,40.

Müller, Otto (Generalsekr.), Katholische Arbeitervereine. Ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Mittel. 2. Aufl. M. Gladbach, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 0,40. (Soziale Tagesfragen, herausgeg. vom Volksverein für das katholische Deutschland, Heft 19—22.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo B entano und Walther Lotz. Stück 63 und 64. Stuttgart, J. G. Cottasche Bhdl., 1904. gr. 8. (Inhalt: Stück 63. Bajkić, Wellimir, J., Die französische Handelspolitik 1892—1902. XVI—408 SS. M. 10.—. Stück 64. Katz, Eugen, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. XIV—184 SS. M. 4.—.)

Studien, Züricher volkswirtschaftliche. Herausgeg. von Heinrich Herkner. Heft 4. Zürich, E. Raschers Erben, 1904. gr. 8. VII—189 SS. mit 1 Taf. M. 5,20. (Inhalt: Bloch, Sigfr., Die Entwickelungstendenzen und Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich. Ein Beitrag aus der Gegenwart.)

Basch, Vict. (prof. à la faculté des lettres de l'Université de Rennes), L'individualisme anarchiste. Max Stirner. Versailles, impr. Cerf, 1904. 8. VI—300 pag. fr. 6.—.

Cotelle, T., Le „sweating-system". Etude sociale. Angers, J. Siraudeau, 1904. 8. 288 pag.

Fournière, E., Les théories socialistes au XIX[e] siècle, de Babeuf à Proudhon. Paris, F. Alcan, 1904. 8. XXXI—425 pag. fr. 7,50.

Landry, A., L'intérêt du capital. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 367 pag. fr. 7.—.

de Lanessan, J. L. (ancien ministre de la marine, prof. agrégé à la faculté de médecine de Paris), La concurrence sociale et les devoirs sociaux. Evreux, impr. Hérissey, 1904. 8. 315 pp. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Lemarchand, G., Etude sur les lois du travail, présentée au nom de la loge Union socialiste. Paris, impr. Mangeot, 1904. 8. 152 pag. fr. 0,50. (Publication du „Grand-Orient de France".)

Palante, G., Combat pour l'individu. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 231 pag. fr. 3,75.

Rodbertus-Jagetzow, Le capital. Traduit par Chatelain. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 296 pag. fr. 6.

Davidson, J. M., Precursors of Henry George and the single tax. London, F. R. Henderson, 1904. 8. 1/.—.

Flux, A. W., Economic principles. An introductory study. London, Methuen, 1904. 8. 344 pp.

Gide, Charles, Principles of political economy. 2[nd] English edition, entirely retranslated and adapted from the latest French original by C. W. A. Veditz. London, D. C. Heath, 1904. 8. 720 pp. 7/.6.

Graham, Williams, Free trade and the Empire. A study in economics and politics. — London, Paul, Trübner & C°, 1904. 8. 1/.—.

Modern socialism. As set forth by socialists in their speeches, writing, and programmes. Edited with an introduction by R. C. K. Ensor. London, Harper, 1904. 8. 428 pp. 5/.—.

Social progress: a year book and encyclopedia of economic, industrial, social and religious statistics, 1904, edited by Josiah Strong (President of the American Institute of Social Service). New York, Baker & Taylor C°, 1904. 8. 275 pp., cloth. $ 1.—. (Contents chapters on: Child labor; Civil service; Co-operation; Divorce reform; Housing problem; Public ownership; Social settlements; Tax reform; Hours of work and the wages of men and women, etc.)

Graziani, Aug. (prof.), Istituzioni di economia politica. Torino, fratelli Bocca edit., 1904. 8. 718 pp. l. 12.—. (Contiene: Nozioni elementari. — La produzione. — Valore di scambio. — La distribuzione delle ricchezze. — Gli strumenti della circolazione. — etc.)

Labriola, Arturo, Riforme e rivoluzione sociale: la crisi pratica del partito socialista. Milano, soc. edit. Milanese, 1904. 12. 259 pp. l. 2,50. (Contiene: L'errore tattico del socialismo. — La rivoluzione. — La riforma. — Partiti rivoluzionari, partiti riformisti e partiti reazionari. — Conservatori e rivoluzionari nel partito socialista. — La riforma sociale e la sua mistificazione, parlamentare. — La violenza nel sistema di Marx. — L'ideale del socialismo. — La crisi presente del partito socialista italiano. — etc.

Rossi, Pas., Sociologia e psicologia collettiva. Roma, C. Colombo edit., 1904. 8. 237 pp. l. 4.—. (Sommario: Storia della psicologia collettiva. — Psicologia collettiva e sociologia. — Il metodo in psicologia collettiva.)

Posada, A., Socialismo y riforma social. Madrid, R. Fé, 1904. 8. pes. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wegener, Leo, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen. Posen 1903, XVI und 208 SS., 24 Tab. und 2 Diagramme. 6 M.

Durch die berufene Feder eines Sekretärs des Ostmarkenvereins mit weitgehender amtlicher Unterstützung und sachkundiger Benutzung alles verfügbaren Materials ist eine umfassende und sehr klare Darstellung des Themas zu stande gekommen. Wenn sich das Buch auch auf die Provinz Posen beschränkt, so kommt doch diese Verarbeitung des weitschichtigen zerstreuten Materials zu einem abgerundeten Bilde der historischen Entwickelung, des Standes und der Richtung der Polenbewegung einem großen Bedürfnis entgegen, und die Beschränkung war weise, weil in dem umschriebenen Gebiet des Verf.s eigene Anschauung und Erfahrung seiner Arbeit zu gute kam. W. zeichnet auf Grund der Reichsstatistik die natürlichen, die Bevölkerungs- und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz Posen. Die Resultate sind die bekannten: Posen ist eine arme Provinz, überwiegend agrarisch, starker Großgrundbesitz, Mangel an Bauerntum, das Gewerbe vorherrschend handwerksmäßig, Fehlen der bürgerlichen Oberschicht. Die Verteilung der Bevölkerung unter Deutsche und Polen läßt sich nur an der Hand der Konfessionszählungen feststellen: Katholisch und Polnisch fällt im großen ganzen zusammen, ebenso Deutsch und Evangelisch resp. Jüdisch. Die Bevölkerungszunahme ist in der Hauptsache den Polen zuzuschreiben, während Protestanten und Juden unter starker Abwanderung leiden. Das Anwachsen des Polentums ist in erster Linie auf die Sachsengängerei zurückzuführen (wovon in Parlament, Presse etc. zur Genüge gesprochen ist). Vom Lande, wo sich die Sachsengänger in immer größerem Um-

fange mit Parzellen ankaufen, kommt die physische und die pekuniäre bezw. wirtschaftliche Macht des Polentums. Die reich fließende Geldquelle aus der Industriearbeit im Westen und die Bedürfnislosigkeit des polnischen Arbeiters sind die Grundlagen, welche auch die Wirksamkeit des Marcinkowskivereins und der Landbank scheinbar unwiderstehlich machen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Keutgen, Aemter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Die Schrift wendet sich insbesondere gegen die Aufstellung Eberstadts und schließt sich hauptsächlich v. Below an.

Damit ist ausgesprochen, daß er die Existenz hofrechtlicher Zünfte überhaupt leugnet, und also die Entstehung der Zünfte in den Städten hiervon völlig freimacht und als eine selbständige Entwickelung hinstellt. Den Ausgangspunkt derselben sieht er in der städtischen Gewerbeordnung zum Schutze des Publikums im allgemeinen, so daß er damit sowohl von Schmoller, wie von Below abweicht.

Der Verfasser hat ein reiches Urkundenmaterial herangezogen und mit großer Umsicht verwertet. Die Darstellung ist eine sehr frische und übersichtliche. Sind wir auch nicht in der Lage, uns allen Aufstellungen des Verfassers anzuschließen, sondern glauben vielmehr, daß dieselben noch wesentliche Modifikationen durch weitere Forschungen erfahren werden, so stehen wir doch nicht an, in ihr einen wesentlichen Fortschritt in der bezüglichen Literatur zu erblicken, und unserer Freude über die vortreffliche Schrift Ausdruck zu geben. J. C.

Creuzbauer, August, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. Eine volkswirtschaftliche Studie. München, Ernst Reinhardt, 1903. gr. 8. IX—306 SS. mit 135 Tabellen, 1 Abbildung u. 1 Kartenskizze. M. 10.—.

Gothein, G., Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben. Vortrag gehalten in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 9. II. 1904. Berlin, L. Simion Nachf., 1904. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 203.)

Hellmar, Hans (Oberstleutn. z. D.), Der Krieg und das Geld, erster Abschnitt von Friedrich der Große, Siegerzwinger im Bereiche der Staats- und Volkswirtschaft. Metz, Gebr. Langsche Buchdruckerei, Selbstverlag des Verfassers, o. J. (1903). 8. 112 SS. M. 1.—.

Henningsen, J. (Stadtsekr.), Das Stiftungsbuch der Stadt Husum. Eine Urkundensammlung. Husum, C. F. Delff, 1904. gr. 8. VI—578 SS. M. 6.—.

Lichtenfelt, R., Ueber Lebensmittelverbrauch, dessen Geldwert und die Lohnhöhe in Bonn während der Jahre 1809—1903. Bonn, Martin Hager, 1903. gr. 8. 22 SS. M. 0,80.

Muhs, Ulrich (Pfarrer in Groß-Lichterfelde), Aus der Vergangenheit von Girsensdorf und Lichterfelde. Groß-Lichterfelde, B. W. Gebels Verlag, 1904. 12. 101 SS. mit Illustr. M. 2.—.

Richter, Otto (Ratsarchivar u. Prof.), Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871—1902. Werden und Wachsen einer deutschen Großstadt. 2. Aufl. Dresden, Buchdruckerei der Dr Güntzschen Stiftung, 1904. gr. 8. VIII—189 SS. geb. M. 1,50.

Blondel, G., La politique protectioniste en Angleterre. Un nouveau danger pour la France. Paris, Lecoffre, 1904. 8. XVI—161 pag. fr. 2.—.

Politis, N. (prof., Univers. de Poitiers), L'organisation de l'Union internationale

des sucres. Paris, Giard & Brière, 1904. gr. in-8. 32 pag. fr. 1,50. (Extrait de la Revue de science et de législation financières, Janvier à Mars 1904.)

Prost, E., La Belgique agricole, industrielle et commerciale. Paris, Béranger, 1904. 8. 343 pag.

Rapport sur la situation de la Tunisie en 1902. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 585 pag.

Brassey, K. C. B. (Lord), Fifty years of progress and the new fiscal policy. London, Longmans, 1904. 8. 110 pp. 2/.6. (Contents: Staple industries and miscellaneous trades. — The new fiscal policy. — The proposals and their financial effect. — Duties on food. — Fiscal union of the Empire. — Retaliation. — Free trade. — Social and economic conditions at home and abroad: under protection, under free trade. — Imperial co-operation in colonial department. — Reduction of war expenditure. — Trade with tropical countries. — etc.)

Cowan, Samuel, The ancient capital of Scotland. The story of Perth from the invasion of Agricola to the passing of the Reform Bill. 2 vols. London, Simpkin, 1904. Roy.-8. 420 and 400 pp. 30/.—.

Demidoff, E. (Prince San Donato), A shooting trip to Kamchatka. London, R. Ward, 1904. XVI—302 pp. with numer. illustrations and 2 maps. 21/.—.

Dutt, Romesh, India in the Victorian age. An economic history of the people. London, Paul, Trübner & C°. 1904. 8. 650 pp. 10/.6.

Ferguson, J., Ceylon in 1903. Describing the progress of the island since 1803. Colombo, Ferguson, 1904. 8. 154—CLXXXVI pp. 5/.—.

Gordon, David J., The Central State. South Australia: its history, progress and resources. Adelaide, Vardon & Pritchard, printers, 1903. Lex. in-8. 234 pp. with numerous illustrations. (Contents: Industrial expansion. — The pastoral industry. — Cattle raising. — The lamb export trade. — The agricultural industry. — Aids to agriculture. — Cultivation of cereals. — Fruitgrowing. — Minor rural industries. — Our irrigation colony. — The dairy industry. — The wine industry. — The brandy industry. — The land laws. — Mining. — Manufactures. — Forest culture. — The shipping trade. — The State railways. — Finance and trade. — Pursuits of the people. — Education. — etc.)

Handbook for Yorkshire. 4th ed. remodelled and revised. London, Stanford, 1904. 8. With 28 maps and plans. 14/.—.

Hodges, George, Fountains Abbey. The story of a mediaeval monastery. London, J. Murray, 1904. 8. XVII—130 pp. with illustrations and plans. 10/.6.

Johnson, Edwin, The rise of English culture. With a brief account of the author and his writings. London, Williams & Norgate, 1904. 8. 638 pp. 15/.—.

Shaw, F. G., Fiscal facts and fictions. London, Baillière, Tindall & Cox, 1904. 8. 240 pp. 5/.—.

Lissia, Silla, La Gallura: studî storico-sociali. Tempio, tip. Giacomo Tortu, 1903. 12. 317 pp. l. 3.—. (Contiene: Contro una pregiudiziale. — La razza. — La costituzione psichica. — Storia della popolazione. — La proprietà fondiaria. — Contratti agrarî. — Alimentazioni. — Istruzione pubblica. — Associazioni. — La delinquenza. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brialmont (Präsident d. k. belgischen Akademie), Zur Bevölkerungszunahme und deren Folgen für die Zukunft. Rede geh. am 16. XII. 1896 in der öffentl. Sitzung der Abteilung für Realwissenschaften. Zürich, Verlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1904. 8. 24 SS. M. 0,40.

Seiner, Franz, Bergtouren und Steppenfahrten im Hererolande. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 278 SS. mit bildl. Darstellungen und Karte, geb. M. 4,50.

Supan, Alex., Die Bevölkerung der Erde. XII. Amerika, Afrika und Polarländer. — Bevölkerung der Erde um die Jahrhundertwende. Gotha, J. Perthes, 1904. Lex.-8. IV—158 SS. M. 9.—. (Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes geogr. Anstalt. Ergänzungsheft Nr 146.)

v. Tyszka, Fritz, Dr Solf und Samoa. Politisch-wirtschaftliche Skizze. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1904. gr. 8. 34 SS. M. 0,75.

Was errettet uns aus der Kolonialmüdigkeit? Bericht über die seitens der Orts-

gruppe Berlin des Alldeutschen Verbandes am 4. II. 1904 im Architektenhause zu Berlin veranstalteten Versammlung. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 28 SS. M. 0,40.

Estimates of population of the larger cities of the United States in 1901, 1902, 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. in-4. 21 pp. (Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, S. N. D. North (Director). Bulletin 7.)

Raper, C. L., North Carolina. A study in English colonial government. London, Macmillan, 1904. 8. 8/.6.

Hooykaas, J., Bevolkingsleer en gezinbeperking. II. Amsterdam, F. van Rossen, 1904. 8. 51 blz. fl. 0,40. (Uitgave van de Vereeniging der bestrijding van het nieuw-Malthusianisme.)

Amblard, A., Notas coloniales. Madrid, A. Perez & C°, 1904. 4. pes. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

von der Goltz, Theodor Freiherr, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2. Band: Das 19. Jahrhundert. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1903.

Verhältnismäßig schnell ist auf den ersten Band der „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ von v. d. Goltz nunmehr der zweite Band gefolgt, mit dem zugleich das ganze Werk abgeschlossen ist. Es liegt damit eine Geschichte der deutschen Landwirtschaft vor, die, gegenüber den sonst vorhandenen Werken über diesen Gegenstand, unter anderem den Vorzug hat, daß sie eben auch die neueren Verhältnisse eingehend berücksichtigt. Wie schon in der Besprechung des ersten Bandes erwähnt wurde, bestand gerade nach einer derartigen auch die neuere Zeit umfassenden Geschichte der Landwirtschaft ein besonderes Bedürfnis.

In dem zweiten Bande ist nun die Geschichte der Landwirtschaft nicht bis in die allerjüngste Zeit, sondern nur bis zum Jahre 1880 durchgeführt; die letzten Jahrzehnte sind dabei aus dem Grunde fortgelassen, da, wie der Verfasser selbst im Vorwort ausspricht, durch Hineinbeziehung der jüngsten Verhältnisse leicht der historische Charakter des Buches gelitten haben würde. Die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, wie sie im zweiten Bande dargestellt wird, teilt nun v. d. Goltz in zwei Perioden, von denen die erste von 1800 bis 1850 reicht, die zweite von 1850 bis 1880. Die erste Periode charakterisiert der Verfasser als diejenige der Reform der Landwirtschaft, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattfand. Es werden dabei einmal die durchgreifenden Umgestaltungen der Agrargesetzgebung berührt, wodurch gewissermaßen erst die Hauptbedingungen für alle späteren Fortschritte geliefert wurden, sodann die Durchbildung der Landwirtschaftslehre als Objekt der Wissenschaft und des Unterrichts, wie sie sich besonders an die Namen Albrecht Thaer u. a. knüpft; weiter ist für diese Periode bezeichnend die Neugestaltung der Verhältnisse in der ländlichen Bevölkerung, indem vor allem im Gegensatz zu den früheren Hörigkeitsverhältnissen der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiter sich bildete, und endlich ist ein weiteres wesentliches Moment dieser Periode die bereits in ihr beginnende Einführung von neuen Betriebsarten in die Landwirtschaft, im Gegensatz zu der früher fast allgemein seit Jahrhunderten herrschenden Dreifelderwirtschaft. Auf diesen Grundlagen konnte nun in der zweiten Periode weitergebaut

und die großen Fortschritte konnten erzielt werden, die für die jüngste Zeit der deutschen Landwirtschaft charakteristisch sind. v. d. Goltz behandelt diese zweite Periode in drei Abschnitten, deren erster die weitere Entwickelung der Landwirtschaftswissenschaft schildert. Tatsächlich ist ja auch, wie die erste Periode des 19. Jahrhunderts gewissermaßen von der Aenderung der Agrargesetzgebung ihren Ausgangspunkt nimmt, in der zweiten Periode die weitere Einführung der Wissenschaft in den Betrieb der Landwirtschaft, resp. die direkte Anwendung der Wissenschaft in unendlich vielen Zweigen der Landwirtschaft, das charakteristische Moment.

Damit ist auch die Umgestaltung des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes gegeben, die eben nun nicht mehr allein auf der Erfahrung beruht, sondern, wenn auch noch nicht überall, so doch in sehr vielen Gebieten auf dem wissenschaftlichen Verständnis der zu Grunde liegenden Bedingungen. Es ist in dieser Periode vor allem die Landwirtschaftswissenschaft aus dem Stadium der durch Tradition oder direkte Mitteilung übermittelten Regeln und Rezepte in das des Verständnisses für das „Warum“ eingetreten. Soweit sich diese Frage auf die Betriebslehre bezieht, war sie ja auch schon in der früheren Periode zum Gegenstand vielfacher Untersuchungen gemacht worden, dagegen ist die vielfältige Inangriffnahme dieser Frage in ihrem naturwissenschaftlichen Teile erst etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, also seit Beginn der zweiten Periode nach v. d. Goltz, zu rechnen. Während daher früher die Landwirtschaftswissenschaft als vorzugsweise Betriebslehre mehr nur eine technische Wissenschaft darstellte, ähnlich wie die Handelswissenschaft, indem sie die geschäftlichen Unterlagen des landwirtschaftlichen Betriebes behandelte, so kann die Erforschung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft, sowie andererseits diejenige der Beziehungen zwischen der Landwirtschaft selbst und der übrigen Volkswirtschaft erst als reine Wissenschaft angesehen werden. Damit steht dann auch die Möglichkeit in Beziehung, daß, wie es seit 1862 geschah, die Landwirtschaftswissenschaft statt an isolierten Spezialakademien oder technischen Hochschulen, in denen die Landwirte eine mehr schulmäßige Ausbildung für ihren Beruf erhielten, in dieser zweiten Periode auch an der Universität Gegenstand der Forschung und des Unterrichts sein konnte. Während früher der praktische Landwirt ohne tieferes Verständnis für die verschiedenen Naturkräfte war, mit denen er täglich arbeiten mußte, und während er früher, um dieselben kennen zu lernen, die Hilfe von Vertretern verschiedener anderer Wissenschaften brauchte, die natürlich häufig wiederum für die speziell für die Landwirtschaft in Betracht kommenden Naturkräfte weniger Verständnis hatten, so wird er jetzt durch die auf den Universitäten mögliche allgemein wissenschaftliche Unterlage in den Stand gesetzt, selbst die für seinen Beruf in Betracht kommenden Wissenschaften anzuwenden. Ganz allgemein ist dies ja auch in der neuesten Zeit noch nicht geworden, da vielfach noch Vertreter anderer Wissenschaften, die nichts weniger als Landwirte gewesen sind, zur Lösung landwirtschaftlicher Fragen herangezogen werden. Ein wie

mangelhafter Zustand oft dadurch geschaffen wird, zeigen die vielfachen Enttäuschungen, die z. B. den Vertretern der reinen Chemie in den letzten Jahrzehnten widerfahren sind. Es sei hier nur erinnert an die Fragen des Knochenmehls, des Stalldüngers und des Kainits, die ganz besonders das dringende Bedürfnis beweisen, daß landwirtschaftliche Fragen von Landwirten behandelt werden müssen, die ihrerseits mit der Kenntnis der zu Grunde liegenden Wissenschaften ausgerüstet sind.

In diesen zuletzt behandelten Fragen nimmt v. d. Goltz seine bekannte, bereits in verschiedenen anderen Schriften von ihm dargelegte Stellung ein, die er wohl auch selbst nicht als unparteiisch und objektiv ansehen wird, und die darin begründet ist, daß die hier zu Grunde liegenden Verhältnisse, wenn auch in ihren Anfängen schon vor 1880 liegend, doch ihn selbst noch unmittelbar und persönlich berühren. Derjenige, der diese Beziehungen kennt, wird infolgedessen hierüber in der vorliegenden Geschichte der Landwirtschaft auch keine unvoreingenommene Meinungsäußerung erwarten. Wie weit der Einfluß der persönlichen Stimmung in dem zweiten Bande geht, ist unter anderem daran zu ermessen, daß die besonders mißliebigen Namen im Register ausgelassen sind, trotzdem sie im Texte notgedrungen behandelt werden mußten.

Von großem Werte ist der Anhang, der die am Ausgange des 19. Jahrhunderts über die deutsche Landwirtschaft hereingebrochene Krisis, deren Ursachen und Charakter behandelt. v. d. Goltz motiviert dieses nur anhangsweise Hereinbeziehen der neuesten Verhältnisse damit, daß dadurch manches Material zu einer richtigen Beurteilung der früheren Entwickelung geboten würde. Jedenfalls sind die Ausführungen in diesem Anhange, namentlich in Bezug auf die Preissteigerung der Landgüter außerordentlich wertvoll und auch für praktische Landwirte beherzigenswert. Hier fühlt man, wie der Verfasser mit Begeisterung und sachlich für das wahr erkannte eintritt, so daß damit ein harmonischer und befriedigender Abschluß des ganzen Werkes geliefert wird. — Das Ergebnis dieser Betrachtungen faßt v. d. Goltz in folgenden bemerkenswerten Sätzen zusammen:

1) Das Sinken der Preise von Getreide, Zucker, Wolle und einigen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat im Verein mit dem gleichzeitigen Steigen der Wirtschaftskosten zur Wirkung gehabt, daß die landwirtschaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so groß noch so allgemein gewesen, daß er für sich allein eine zureichende und vollständige Erklärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der gegenwärtig viele Landwirte sich befinden.

2) Schon vor Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler Landwirte eine bedenkliche und zwar infolge zu starker hypothekarischer Verschuldung. Diese wurde insonderheit veranlaßt durch die Ueberschätzung des Bodenwertes und durch die Nichtbeachtung der für die Höhe der hypothekarischen Belastung maßgebenden wirtschaftlichen Grundsätze. Das Hinzutreten des Rückganges der Reinerträge hat dann die jetzige landwirtschaftliche Krisis teils herbeigeführt, teils verschärft.

3) Auch in der nämlichen Gegend ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Unternehmer, Besitzer sowohl wie Pächter, eine verschiedene. Die Verschiedenheit wird bedingt einerseits durch das Maß von Geschick, Fleiß, Sorgfalt oder Sparsamkeit, welches jeder in seiner Wirtschafts- und Lebensweise anwendet, andererseits durch die Höhe der Schuldzinsen, welche er zu zahlen hat.

4) Gegenden und Güter, welche vorzugsweise auf Getreideproduktion angewiesen sind, leiden unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel mehr als diejenigen, deren Schwerpunkt in der Viehhaltung liegt.

5) Die Lage der Großgrundbesitzer ist im Durchschnitt eine ungünstigere als die der Bauern und zwar deshalb, weil jene sowohl mehr unter den niedrigen Preisen von Getreide u. s. w. und den hohen Wirtschaftskosten zu leiden haben, als auch, weil sie stärker verschuldet sind. (Zu ergänzen: und weil die Bauern außer den Zinsen für Grund- und Betriebskapital noch den Arbeitslohn für ihre eigene körperliche Tätigkeit und für die ihrer Angehörigen mit zu ihrem Lebensunterhalte heranziehen können. D. Ref.).

6) Zum Teil aus den unter 5 genannten Ursachen, zum Teil wegen der ungünstigeren klimatischen und wirtschaftlichen Lage ihrer Betriebe befinden in den östlichen und besonders in den nordöstlichen Bezirken des deutschen Reiches die landwirtschaftlichen Unternehmer sich in einem gedrückteren Zustande als in den mittleren und westlichen Bezirken.

7) Die Lage der ländlichen Arbeiter ist gegenwärtig so günstig, wie sie seit dem Entstehen derselben als einer besonderen Gruppe der Bevölkerung niemals gewesen ist. Der trotzdem herrschende Mangel an Arbeitern trägt zur Verschärfung der Krisis wesentlich bei. Unter ihm leiden die Großbesitzer mehr wie die Bauern, wegen des ungünstigeren Klimas auch die östlichen Teile des Reiches mehr als die westlichen.

Wie jede historische Abhandlung oder größere Zusammenfassung ja nur zeigt, wie sich die behandelten Verhältnisse in der Persönlichkeit des Verfassers widerspiegeln, und wie das historische Referat nie ein absolut objektives, sondern stets ein mehr oder weniger subjektiv gefärbtes ist, so trifft dieses natürlich auch für die vorliegende „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ von v. d. Goltz zu, die aber ihrerseits auch mit dieser Einschränkung einen wichtigen Baustein zur Erlangung des Verständnisses für den zu Grunde liegenden Stoff darstellt, wenn man beim Lesen genügend den Satz beherzigt: Audiatur et altera pars.

Halle a. S. Paul Holdefleiß.

Godbersen (Forstmeister), Die Kiefer. Ihre Erziehung, Beschützung und Verwertung aus der Praxis der Revierverwaltung betrachtet. Neudamm, J. Neumann, 1904. gr. 8. VII—249 SS., geb. M. 6.—.

Grundner, F. (herzogl. Braunschweig. Kammerrat), Untersuchungen im Buchenhochwalde über Wachstumsgang und Massenertrag. Nach den Aufnahmen der herzogl. Braunschweigischen forstlichen Versuchsanstalt bearbeitet. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. 136 SS. mit 2 lith. Taf. M. 3.—.

Jahrbuch der landwirtschaftlichen Pflanzen und Tierzüchtung. Sammelbericht über die Leistungen in der Züchtungskunde und ihren Grenzgebieten. Herausgeg. von (Prof.) Rob. Müller. I. Jahrg.: Die Leistungen des Jahres 1903. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. X—414 SS. M. 10.—.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1903. I. (allgemeiner) Teil. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1904. gr. 4. Mit 1 kartograph. u. 1 graphischen Anlage nebst einer Produktionsübersicht in Imp.-Folio.

Jahreshauptversammlung, die V., des deutsch-österreichischen Bauernbundes in Budweis am 7. II. 1904. Budweis, Verlagsanstalt „Moldavia“, 1904. gr. 8. 36 SS. M. 0,60.

Jankowsky, Rud. (k. OFörster), Die Begründung naturgemäßer Hochwaldbestände. 3. verm. Aufl. Berlin, Parey, 1904. gr. 8. XI—117 SS. mit 4 farbigen Tafeln. M. 3,50.

Martin, H. (k. preuß. Forstmeister u. Prof.), Die Forsteinrichtung. Ein Grundriß zu Vorlesungen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens. Berlin, Jul. Springer, 1903. gr. 8. 66 SS. M. 1,20.

Milch, die, und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Dar-

gestellt im Auftrage der wissenschaftlichen Abteilung der allgemeinen Ausstellung für hygienische Milchversorgung. Hamburg 1903. Hamburg, C. Boysen, 1903. gr. 8. 522 SS. M. 6.—.

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. Heft 7: Kieseritzky, Ernst, Das Gelände der ehemaligen Festung Breslau 1813—1870. Breslau, E. Morgensterns Verlag, 1903. gr. 8. 83 SS. mit 2 topogr., die Verwendung des der Stadt geschenkten Festungslandes darstellenden Karten. M. 1,50.

Westhoff, Wilh. (Rechtsanw. u. Notar, Dortmund), Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Bd. I: Der Bergschaden. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. XXII—407 SS., geb. M. 9.—.

---

de Rothschild, H., L'industrie laitière au Danemark. Paris, Doin, 1904. gr. in-8. 113 pag. av. 32 planches et 8 tableaux. (Sommaire: Production et commerce du lait. — Alimentation des vaches. — Sociétés de contrôle. — Ecoles de laiterie. — Législation relative à la margarine. — Fabrication et exportation du beurre.)

Parker, M., Les pêcheurs bretons en Tunisie. Un essai de colonisation maritime. Paris, 37, rue Barbet-de Jouy, 1904. 8. 121 pag. fr. 2.—.

Souchon, A. (prof. à la faculté de droit de Paris), Les cartells de l'agriculture en Allemagne. Paris, Arm. Colin, 1903. 8. 351 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Les céréales. — La viande, le beurre et le lait. — L'alcool. — Le sucre. — etc.)

Annali di agricoltura 1901. Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione giugno N° 1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. gr. 8. 137 pp. e allegati 160 pp. con carta idrografica. (Annali di agricoltura. N° 229.)

5. Gewerbe und Industrie.

Gottheiner, Elisabeth, Studien über die Wupperthaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. Leipzig 1903, 96 SS. 2,20 M. (Heft 2, Bd. 22 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sering.)

Die kleine Arbeit, welche ein ziemlich abgerundetes Bild der Textilindustrie von Elberfeld-Barmen gibt, ist mit gutem Verständnis für die praktischen Verhältnisse und objektivem Urteil geschrieben. Verf. schildert kurz den Gang der Konjunkturen in den letzten 20 Jahren und die damit zusammenhängende Entstehung neuer Fabrikationsarten, insbesondere den Einfluß der Zollpolitik der Vereinigten Staaten von N.-A. Der größte Teil des Buches wird jedoch eingenommen von der Darstellung der Arbeiterverhältnisse: Löhne, Arbeitszeit, Frauenarbeit, jugendliche Arbeiter und Kinderarbeit, Wohnungsverhältnisse, Arbeiterhaushalt, Koalitionen der Arbeiter und Unternehmer, Wohlfahrtseinrichtungen.

Auf einige Punkte sei gestattet einzugehen. Verf. hält die Lohnfabrik für eine der Wupperthaler Industrie „eigentümliche" Organisationsform. Das trifft nicht zu, Lohnfabriken und Fabrikation in Pachträumen finden sich fast überall in der deutschen Textilindustrie. Das Charakteristische in der neuesten Entwickelung der Textilindustrie, wie sich dies auch im Wupperthal zeigt, hat Verf. gut herausgearbeitet: den Uebergang zur Saison- und Modefabrikation, die unruhige Hast der Arbeit, das fortwährende Suchen nach Neuheiten, das Anwachsen der Spezialitäten, die hohen Ansprüche der Abnehmer, das immer stärkere Risiko der Unternehmer, die unablässig steigende Gefahr der Verdrängung vom Auslandsmarkt. Demgegenüber dann das fühlbare Aufsteigen der Arbeiter (aus den bekanntlich besonders ungünstigen Verhältnissen in der Textilindustrie) zu einer höheren Lebenslage. Die Löhne der Bar-

men-Elberfelder Arbeiter sind allerdings schon erheblich über den gleichartigen Durchschnitt gestiegen. Die Arbeitszeit hat im allgemeinen bereits die viel begehrte Zehnstundenfrist erreicht. (Nebenbei gesagt, liefert das Wupperthal ein gutes Beispiel dafür, daß sich solche Forderungen konventionell von selbst allmählich durchsetzen ohne des schwerfälligen und gefährlichen Apparats der Gesetzgebung zu bedürfen; — es ist ein trauriges Zeichen unserer Kulturstufe, daß man stets das Einschreiten des Staats verlangt wegen einer kleinen Anzahl Rückständiger, denen zuliebe dann das Ganze in die Zwangsjacke des Gesetzes gesteckt wird.) Die Abschnitte über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen bieten das für die Textilindustrie bezeichnende Bild. Die mangelhaften Angaben über den Arbeiterhaushalt hätten besser gefehlt. In die Betrachtung der Koalitionen sind grundlos auch die Kartelle hineingezogen worden. Hervorzuheben ist der bekannte „Verband von Arbeitgebern des bergischen Industriebezirks", dessen energisches und geschlossenes Auftreten bisher schwere Streikbewegungen verhindert hat. Von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ist — abgesehen von der ziemlich intensiv betriebenen Wohnungsfürsorge — nichts besonderes zu melden. Nur das von der Firma David Peters & Co. in Neviges geschaffene Arbeiterheim „Wohlfahrt" verdient großes Interesse. Es ist dies eine Anlage nach Art des Londoner Peoples Palace oder der Dresdener Volksheime. Schließlich muß rühmend erwähnt werden die gemeinnützige Tätigkeit des bekannten bergischen Vereins für Gemeinwohl.

Sorau N.L. Fritz Schneider.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1902. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 8. 174; 272 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden), im Jahre 1903 in fabriksmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 33 SS.

Benz, Gustav (Pfarrer, Basel), Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie. Basel, Fr. Reinhardt, 1904. kl. 8. 48 SS. M. 0,35.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters (Carl Fischer). (Herausgegeben von Paul Göhre.) 2 Bde. Leipzig 1903 u. 1904. kl. 8 à Bd. M. 4,50. (A. u. d. T.: Leben und Wissen, Bd. II u. IV.)

Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Veranstaltet im Sommer 1902. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 4. CXII—173 SS.

Hardegg, G. (k. württemb. Gewerbeinsp.), Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Stuttgart, K. Wittwer, 1903. 8. 40 SS. M. 0,80.

Harmening, Ernst (Jena), Die notwendige Entwickelung der Industrie zum Trust. Berlin, Verlag der Archiv-Gesellschaft, 1904. gr. 8. 22 SS. M. 0,50. (Sonderdruck aus „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie".)

Herz, Hugo (Privdoz. an d. k. k. deutschen technischen Hochschule, Brünn), Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn, Fr. Irrgang, 1904. gr. 8. 75 SS. M. 1,50.

Huber, F. C., Die Kartelle, ihre Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftspolitik. Stuttgart, 1903. gr. 8. 163 SS. M. 2.—.

Jahrbuch für das Reinigungsgewerbe für 1904. Herausgeg. von E. Kelterborn. Göttingen, E. Kelterborn, 1904. 12. 48 SS. M. 0,50.

Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland und des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland. Jahrg. IV: 1904. Berlin, Parey, 1904. gr. 8. X—330 SS. geb. (Ergänzungsband zur Zeitschrift für Spiritusindustrie.)

Koepper, Gustav (Sekr. der Handwerkskammer, Coblenz), Handwerks Art, Handwerks Recht. Gotha, Fr. Emil Perthes, 1904. 8. 156 SS. M. 2,40.

Tille, Alexander, Der Wettbewerb weißer und gelber Arbeit in der industriellen Produktion. Berlin, Otto Elsner, 1904. gr. 8. 69 SS. M. 1.—.

Wolfrum, A. (Leipzig), Die Methodik der industriellen Arbeit als Teilgebiet der Industriekunde beziehungsweise der technischen Chemie. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. VII—310 SS. M. 8.—.

Beaulard, F. (prof. à la faculté des sciences), Sur les propriétés élastiques des fils de soie. Grenoble, impr. Allier frères, 1904. 8. 83 pag.

Conseil supérieur du travail. XII[ième] session, Novembre 1903. Compte rendu. Paris, impr. nationale, 1904. 4. XVIII—224 pp. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Gide, Ch. (chargé du cours d'économie sociale à la faculté de droit de Paris), Les sans-travail. Vals-les-Bains, Aberlen & C[ie], 1904. 8. 24 pag.

Granat, O., Etude sur l'industrie d'Agen avant 1789. Les artisans agenaïs sous l'ancien régime (1691—1791). Agen, impr. moderne, 1904. 8. 70 pag.

L'industrie du chiffon à Paris. Paris, imprimerie nationale, 1903. gr. in-8. VI—110 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail.)

Michaut, Albert, L'industrie aurifère au Transvaal. Son passé, son avenir. Paris, A. Lahure, 1904. gr. in-8. 156 pag. Avec 5 cartes. fr. 5.—.

Annual report (II[nd]) of the Department of Labor of the State of New York for the 12 months ended Sept. 30 1902. Vol. I. Albany 1903. gr. 8. (Contents: Report of the Commissioner of Labor. 50 pp. — Report of the Free Employment Bureau. 16 pp. — XVII[th] Annual report on Factory Inspection for 12 months ending Sept. 30, 1902. 602 pp. — XVI[th] Annual report of the Board of Mediation and Arbitration for 12 months ended Sept. 30, 1902. 219 pp.)

Cave, H. W., Golden tips. A description of Ceylon and its great tea industry. 3[rd] edition. London, Cassell, 1904. 8. 10/.6.

Gilman, N. Paine, Methods of industrial peace. Boston, Houghton, Mifflin & C[o], 1904. 12. 444 pp., cloth. $ 1,60. (Contents: Combination of employers and of employees. — Collective bargaining. — Incorporation of Trade-unions. — Industrial war. — Conciliation. — Trade arbitration. — The New Zealand system of dealing with labor disputes. — etc.)

Ites, Alfr., A presidential make-believe and a sinister precedent; contained in the method of the hard-coal strike settlement (1902—1903). Washington, D. C., Neale Publishing C[o], 1904. 8. 38 pp. $ 0,25. (Bezieht sich auf das Eingreifen des Präsidenten Roosevelt zwecks Beendigung des amerikanischen Kohlenstreiks von 1902.)

Labour Commissioners of New South Wales. Report for the year ended 30[th] VI, 1903. Sydney, W. A. Gullich printed, 1903. Folio. 60 pp.

Montague, Gilbert Holland, Trusts of to-day; facts relating to their promotion, financial management and the attempts at State control. New York, Mc Clure, Phillips & C[o], 1904. 8. 18; 219 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: The development of industrial combination. — The savings of combination. — The evils of practical monopoly. — The civils of present trust organization. — The history of anti-trust legislation. — The outlook for trust regulation.)

Moody, J., The truth about trusts: a description and analysis of the American trust movement. New York, Moody Publishing C[o], 1904. 8. 22; 514 pp. with maps, diagrams, charts, cloth. $ 5.—.

Part, A. F., The public-house trust. St. Albans, Gibbs & Bamforth, 1904. 8. /.0,2.

Casa di lavoro: pareri di economisti e di industriali e relazione su case di lavoro e colonie all'estero. Milano, tip. 1904. 8. 78 pp.

Lorenzoni, G., I lavoratori delle risaie. Parte I. Milano, Società Umanitaria, 1904. in-4. 180 pp.

Miglioli, Guido, Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri nella legislazione statutaria del medio evo: studio storico-giuridico, con prefazione del prof. T. Brandileone sugli studî di storia economica in Italia. Verona-Padova, fratelli Drucker edit., 1904. 8. 201 pp. l. 5.—.

Montemartini (Prof.), L'industria delle calzature in Milano. Milano, Societa Umanitaria, 1904. in-4. 32 pp.

van Loon, E., De kantindustrie in Frankrijk en Italië. Mededeelingen naar aanleiding eener opdracht van Z. E. den Minister van binnenlandsche zaken. 's Gravenhage, W. P. van Stockum & Zoon, 1904. 8. 12; 116 en 130 blz. fl. 0,75.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1902. Berlin, W. Moeser Buchdruckerei, 1904. gr. 4. VI--209 SS.

Bericht über die XXV. ord. Generalversammlung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller am 29. II. 1894. Berlin, Druck von O. Holten, 1904. gr. 8. 61 SS.

v. Bülow, H., Chinas handelspolitische Stellung zur Außenwelt. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 163 SS. M. 4.—.

Buschmann, Hans, Der Kaufmann und die englische Arbeitszeit. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Förderung des Handlungsgehilfenstandes. Berlin, C. Regenhardt, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Denkschrift über die Entwickelung des Verkehrs auf dem Dortmunder-Ems-Kanal und im Emder Hafen. Münster i. W., Buchdruckerei von Johannes Bredt, 1904. Folio. 40 SS. mit 18 Anlagen, darunter graphische Darstellung des Verkehrs für 1902 und 1903, nebst einem Lageplan des Dortmund-Ems-Kanals in quer-Folio.

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1903. I. Teil mit Ergänzungen bis 1. IV. 1904. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Frankfurter Handelskammer, 1904. gr. 8. VI—167 SS.

Jahrbuch, Berliner, für Handel und Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrg. 1903, Bd. II. Berlin, Georg Reimer, 1904. gr. 8. XVI—425 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede für das Jahr 1903. Arnsberg, Druck von F. W. Becker, 1904. gr. Folio. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz 1903. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1904. gr. 8. XII—212 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1903. I. Teil. Elberfeld, gedr. bei S. Lukas, 1904. gr. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach für 1903. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1904. gr. Folio. 37 SS. u. statistische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1903. Hanau, Druck von G. Heydt Nachf., 1904. gr. 8. 145 SS. u. LXXXIX SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim über das Jahr 1903. Pforzheim, H. Rufsche Buchdruckerei, 1904. 8. 133 SS.

Jahresbericht der großh. Handelskammer Worms für das Jahr 1903. Worms a. Rhein, Buchdruckerei Kranzbühler, 1904. gr. 8. 138 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1903. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C°, 1904. 8. 157 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit über 1903. Tilsit, gedruckt bei Edw. Pawlowski, 1904. 8. 93 SS.

Organisation, die, des Exports. Sonderabdruck einer Artikelreihe der deutschen Exportrevue. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt (März 1904). gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Sauerland, H. V., Zu den Mailänder Privilegien für die deutschen Kaufleute. Rom, Loescher & C°, 1903. gr. 8. 7 SS. M. 0,60.

Seidler, Ernst (k. k. SektionsR. im Ackerbauminister. u. Privdoz., Univ. Wien) und Alex. Freund (kais. Rat), Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VI—189 SS. M. 3,60.

Royaume de Belgique. Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1902. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1903. Folio. 183; 24; 32; 11 et XI pag. Avec carte. (Publication du Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes.)

Lectures on commerce. Delivered before the College of commerce and administration of the University of Chicago. Edited by Henry Rand Hatfield. Chicago, University of Chicago Press, 1904. 8. VIII—387 pp. 7/.6. (University of Chicago Publications of the College of commerce and administration. Vol. I.)

Neele, George P., Railway reminiscences. Notes and reminiscences of half a

century's progress in railway working and of a railway Superintendents life, etc. London, Mc Corquodale, 1904. Roy.-8. 352 pp. 6/.—.

Ogg, F. A., The opening of the Mississipi. London, Macmillan, 1904. 8. 8/.6.

Pease, Edward R. (Secretary, Fabian Society), The case for municipal drink trade. London, P. S. King & Son, 1904. 8. cloth. 2/.6. (Contents: The need for reform. — Alternatives to municipalisation. High licence. — Legislation and consumption. — etc.)

Report on trade, rail and river-borne, Bengal, 1902—03. Calcutta and London, 1904. Folio. 6/. (Publication of the Indian Government.)

Rosedale, H. G., Queen Elizabeth and the Levant Company. A diplomatic and literary episode of the establishment of our trade with Turkey. London, Clarendon Press, 1904. Folio. 10/.6.

United States Monthly summary of commerce and finance. Series 1903—1904, n° 5, November 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. 4. (Publication of the Department of Commerce and Labour Bureau of Statistics.)

Relazione sull' esercizio delle tramvie italiane per l'anno 1901. Roma, tipogr. dell' Unione cooperativa editrice, 1904. Roy. in-4. XV—249 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici.)

Sabbatini, Leop., Esportazioni italiane nell' Europa centrale. Torino, fratelli Bocca edit., 1904. 8. 716 pp. con 36 tavole. l. 12.—. (Pubblicazione della Uniono delle camere di commercio.)

Scotti, Art., Le camere di commercio ed arti del regno d'Italia. Parma, tip. Alf. Zerbini, 1903. 8. XVIII—191 pp. l. 3.—.

Millar, G. G., Business success. New York, Scribner, 1904. 12. 112 pp., cloth. $ 0,50. (Contents: Definitions of business. — The ethical aspect of business. — Business qualities. — Business at the beginning of the XXth century. — Starting business. — Selecting and paying employees. — The romance of business. —)

Nanninga Uitterdijk, J., Een Kamper handelshuis te Lissabon, 1572—1594. Handelscorrespondentie, rekeningen en bescheiden. Zwolle, de Erven J. J. Tijl, 1904. gr. 8. 114 en 584 blz. met 3 pltn. fl. 8,75. (Uitgeg. door de Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch regt en geschiedenis.)

7. Finanzwesen.

Wagner, Adolf, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse. Jena (Gustav Fischer) 1904. Preis 1,50 M.

In dieser Schrift fordert Professor Adolf Wagner, daß diejenigen Gemeinden, welche durch den Sitz gewisser staatlicher Anstalten — Einrichtungen der Kultur- und Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem Gebiete des höheren und höchsten Unterrichts- und Bildungswesens und einzelner anderer Sozialgebiete (Sanitäts-, Medizinalwesen und dgl.) — besonders bevorzugt sind, zur Beteiligung an den Kosten dieser Anstalten mit herangezogen werden. Denn die gegenwärtige Entwickelung, welche allgemein dahin zielt, kulturelle Einrichtungen ganz auf den Staat zu übernehmen oder doch den Gemeinden die Kosten dafür großenteils abzunehmen, ist einseitig und bedarf der Ergänzung. Der „Mischcharakter“ solcher Einrichtungen, das Ineinanderfließen allgemeiner staatlicher und spezieller lokaler Interessen, rechtfertigt eine administrative und finanzielle Konkurrenz von Staat und Gemeinden, aber nicht nur seitens des Staates an Gemeindeeinrichtungen, sondern ebenso auch umgekehrt. Die „Sitz“- oder „Vorzugsgemeinden“ genießen vor den „Nichtsitz“-Gemeinden wesentliche Extravorteile, wirtschaftliche und finanzielle Privilegien; sie sind von vornherein die finanzkräftigeren oder werden es doch gerade durch dergleichen Anstalten; als Mittelpunkte

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens üben sie eine besondere Anziehungskraft auf die verschiedensten, namentlich aber die wohlhabenderen Bevölkerungselemente aus, — auch die „hypertrophische“ Entwickelung der Großstädte und die Stagnation der kleinen Orte hängt damit zusammen.

Soweit die Prinzipienfrage. Zur Zeit ist eine kommunale Mitbelastung nur möglich im Wege der freiwilligen Uebernahme finanzieller Beihilfen seitens der interessierten Gemeinden. Aber ein solches Vorgehen, wonach z. B. eine Stadt, um eine neu errichtete Hochschule zu erhalten, „freiwillig“ große eigene Opfer bringt, bedeutet zugleich eine unbillige Privilegierung derjenigen Gemeinden, welche dieselbe Anstalt von altersher ohne solche Opfer besitzen. Es muß daher eine Aenderung des geltenden Rechts gefordert werden, welche es dem Staate ermöglicht, in geeigneten Fällen die Gemeinden zu Beiträgen zu verpflichten. Dabei kämen zwei Formen in Frage:

1) gesetzliche Ausdehnung des obligatorischen Wirkungskreises der Gemeinden auf das Gebiet der betreffenden Fälle: — dieser Weg kann wegen des „Mischcharakters“ solcher Anstalten, wegen des konkurrierenden staatlichen Interesses nur ausnahmsweise eingeschlagen werden;

2) Uebernahme der Anstalten auf den Staat, aber finanzielle Mitbelastung der Sitzgemeinden — als Regel.

Welche Form aber auch immer man wählen mag: um den Gemeinden eine solche finanzielle Beteiligung zu ermöglichen, um sie dazu bereitwilliger und leistungsfähiger zu machen, ist eine entsprechende Entwickelung der Gemeindeeinnahmen erforderlich, für die Wagner folgende, im wesentlichen ohne große Rechtsumwälzungen durchführbare Reformvorschläge macht:

1) Häufigere Uebernahme passender wirtschaftlicher Erwerbszweige und mit Gebührenerhebung verbundener Verwaltungszweige und Anstalten auf die Gemeinden, zumal die Großstädte, und stärkere finanzielle Ausnutzung dieser Einrichtungen.

2) Größere Ausdehnung der indirekten Gemeindebesteuerung, besonders auf die alkoholischen Getränke und den Tabak, auf jene erheblich stärker als bisher (am besten durch ein Lizenzsteuersystem); auch eine weitere Entwickelung der Lustbarkeits- und dergl. Steuern.

3) Auf dem Gebiete der direkten Steuern: Aenderung und stärkere Heranziehung der Realsteuern, namentlich der Grund- und Gebäudesteuern, zugleich auch der Grundbesitzwechselabgaben, in beiden Fällen nach dem richtigen und ausführbaren Gedanken, die durch günstige allgemeine Entwickelung bewirkten Wertsteigerungen des privaten Grund- und Hausbesitzes durch entsprechend starke Steigerung der Besteuerung für die Gemeinden selbst auszunutzen. Das bewegliche Kapital sollte auch in den Gemeinden einer Sonder- und Zuschlagssteuer unterliegen, wenigstens ein Zuschlag zur staatlichen Vermögenssteuer gestattet sein.

4) Für die Einkommensteuer empfiehlt sich, die Steuersätze in den Hauptorten und zwischen diesen und ihren Vororten gleichmäßiger werden

zu lassen, sowie unberechtigte Hemmungen einer Steigerung dieser Sätze über 100 Proz. der Staatseinkommensteuer hinaus zu beseitigen.

Dies der Inhalt der Schrift, in der die genannten Forderungen eingehend begründet werden. Die prinzipielle Berechtigung einer finanziellen Mitbelastung der „Sitzgemeinden“ muß zweifellos anerkannt werden. Indessen stehen der praktischen Verwirklichung des Gedankens außerordentliche Schwierigkeiten im Wege. Zunächst ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden nur an kulturellen Staatseinrichtungen finanziell mitbeteiligt werden sollen. Konsequenterweise müssen z. B. Orte mit starker Garnison ebenfalls als „Vorzugsgemeinden“ gelten. Die Hauptschwierigkeit liegt aber in der Auffindung eines allgemeinen Maßstabes für die richtige Verteilung der Lasten. Wagner schlägt vor, den kommunalen Beitrag nach Maßgabe des ungefähren Nutzens und Extranutzens für die betreffende Gemeinde und nach Maßgabe der Kostenhöhe abzustufen, erkennt jedoch selbst an, daß man dabei über ein gewisses mechanisches Verfahren nicht ganz hinwegkomme. Aber: ist hier überhaupt ein objektives Vorgehen möglich? Wir müssen diese Frage verneinen. Für eine und dieselbe Staatsanstalt würden die Kleinstädte geringer zu belasten sein, als die Großstädte, die Grenzstädte, die aus politischen Gründen zum Sitz gewisser Behörden, starker Garnisonen erwählt sind (Posen, Straßburg!), geringer als die Binnenstädte u. s. w. Ferner ist die Wirkung des Nutzens einer Staatsanstalt in den einzelnen Sitzgemeinden bei gleichem Kostenaufwand graduell verschieden. Endlich sprechen in der Entwickelung einer Stadt zu viele andere Momente mit — Verkehrslage, Bodenbeschaffenheit, Klima, starke Industrie, Intelligenz der Bevölkerung —, als daß es möglich wäre, vorher oder hinterher auch nur oberflächlich die Vorteile abzuschätzen, welche der Stadt aus einer Staatsanstalt erwachsen. Oder soll die Bemessung des kommunalen Beitrags jeweils völlig der Staatsregierung überlassen bleiben? Dann würde, um nur eines noch zu nennen, die Beitragshöhe sehr wesentlich abhängen von dem Geschick, mit welchem in den entscheidenden Verhandlungen die Stadt ihre Interessen wahrzunehmen versteht.

Aber, auch wenn einer finanziellen Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen in der praktischen Durchführung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, — für den weiteren Ausbau des kommunalen Finanzrechts hat Adolf Wagner äußerst wertvolle Anregungen gegeben, die einer weitgehenden Beachtung sicher sein können.

Köln a. Rh. Wilhelm Horn.

Mayet, P. (Prof.), Lotterie und Sparen. Vortrag gehalten am 2. III. 1904 in der Internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 38 SS. M. 0,60.

Budget de la principauté de Bulgarie pour 1904. Sophia, imprim. de l'Etat, 1904. 8. 32 pag.

Compte rendu des opérations de la Commission financière internationale pour l'année 1903. 6e exercice. Athènes, imprim. Sakellarios, 1904. in-4. 96 pag.

Neymarck, Alfred, Finances contemporaines. Tome II: Les budgets de 1872 à

1903. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 592 pag. avec tables chronologique et analytique, graphique, tableaux, etc. Fr. 7,50.

Morrow, Prince A. (Med. Dr.), Social diseases and marriage. Philadelphia, Lea Brothers & Co, 1904. 8. 390 pp., cloth. $ 3.—.

Stanwood, Edward, American tariff controversies in the XIXth century. 2 vols. London, Constable, 1904. 8. 426 & 434 pp. 18/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bendix, Ludwig (Berlin), Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. IV—124 SS. M. 3.—.

Bericht über die Verwaltung der Seidenberufsgenossenschaft für das Jahr 1903. Druck von Kramer & Baum, 1904. gr. Folio. 28 SS.

Goldschmidt, Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaftsepoche. Manz, J. Diemer, 1904. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Kongreß, der, der Krankenkassen Deutschlands am 25. I. 1904 in Leipzig (stenogr. Bericht) mit Kommentar von Rud. Lennhoff. Mit einem Anhange von Kurt Freudenberg. Berlin, Verlag der „Medizinischen Reform", 1904. Roy.-4. 36; XIX SS. M. 0,75.

Lissauer, Hugo, Die Ausdehnung der Invaliden- und Altersversicherung auf die gesamten Unselbständigen und Selbständigen der gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betriebe. Berlin 1903. gr. 8.

Ortloff, Herm. (LandgerR. a. D.), Invaliden- und Altersversicherung in vorübergehenden Beschäftigungen. Halle a./S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1903. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Wolfrum, Max, Zur Reform des Börsenwesens. Aussig, A. Becker, 1904. gr. 8. 43 SS.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, institué par la loi du 16 mars 1865. Année 1902 (Bruxelles, 1er VI 1903). Folio. 281 pag.

Congrès des caisses de crédit agricole mutuel tenu à Montpellier, les 8, 9 et 10 janvier 1904. Montpellier, 1904. 8. 278 pag.

Dubourg, M., Les retraites ouvrières. Etat actuel de la question en France et à l'étranger. Paris, impr. Picquoin, 1904. 16. 48 pag.

Govare, P., L'assurance maritime anglaise. Paris, Challamel, 1904. 8. 167 pag. (Sommaire: Les origines. — Le Lloyd. — Polices diverses. — Règlements.)

Rapport de l'administration des monnaies de Belgique. IVe Année: 1903. Bruxelles, impr. Vanbuggenhoudt, 1904. 8. 86 pag.

Brown, Nicol, The profit and loss of gold mining, ancient and modern. Glasgow. Campbell, 1904. 8. 38 pp. 3/.—.

Hamilton, J. H., Savings and savings institutions. London, Macmillan, 1904. 8. 10/.—.

Hill, J., jr., Gold bricks of speculation: a study of speculation and its counterfeits, and an exposé of the methods of bucketshop and „get-rich-quick" swindles. 5 parts. Chicago, Lincoln Book Concern, 1904 8. 18; 498 pp. (Contents: Part I. The counterfeit of speculation. — Part II. „Get-rich-quick" and investment swindles. — Part III. The tools of the swindles. — Part IV. Exchanges and speculation. — Part V. The duties of agencies for good.)

Annali del credito e della providenza. N° 52: Anno 1903. Atti del Consiglio della previdenza. 3a sessione del 1903. Roma, tip. di G. Bertero & C. 1904. gr. 8. 682 pp. l. 5.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Cocito, Fr. (avvocato), Le assicurazioni terrestri, danni e vita. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. 227 pp. l. 6.—. (Sommario: Incendio; Rischio locativo; Ricorso di vicini; Grandine, Insolvibilità del debitore; Trasporti.)

Credito fondiario. Leggi, decreti e regolamenti. Roma, Bertero & C., 1904. gr. 8. 196 pp. (Annali del credito e della previdenza N° 54.) [Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.]

Rapport der commissie, ingesteld bij besluit van de gemeenteraad te 's Gravenhage, dd. 10 VI 1902 en benoemd dd. 8. VII d. a. v., in zake gemeentelijke brandverzekering. 's Gravenhage, T. C. B. ten Hagen 1904. Fol. 8 en 127 blz. fl. 1,50.

Rechtspraak, de, van den Centralen raad van beroep in zake 's rijks-ongevallenverzekering. Red.: W. H. M. Werker. I[e] jaarg. 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, gr. 8. 387 blz. fl. 5.

Estasén, P., Los accidentes del trabajo y el seguro de accidentes. Madrid, Hijos de Reus, 1904. 8.

9. Soziale Frage.

Oppenheimer, Franz, Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Darstellung und Kritik. Berlin (Georg Reimer) 1903. 148 SS. 3 M.

Der Verf. wendet sich gegen die übliche Art der Marx-Kritik, die im wesentlichen eine Kritik der Marxschen Wert- und Mehrwertlehre sei. Diese Theorie bilde aber nicht den Kernpunkt des Marxschen Systems. Wer Marx angreifen wolle, müsse den Grundpfeiler der Marxschen Gesellschaftslehre, nämlich sein Gesetz der kapitalistischen Akkumulation kritisieren. Dieses Gesetz sei die wichtigste Prämisse für die sämtlichen wichtigen Folgerungen der Marxschen Gesellschaftslehre und zwar a) der Zusammenbruchstheorie, b) der Lehre vom kollektivistischen Zukunftsstaat, c) der materialistischen Geschichtsauffassung. Indem der Verf. dagegen dieses Gesetz der Akkumulation angreife, „ziele er auf das Herz, nicht nur der ökonomischen, sondern der gesamten soziologischen Auffassung von Karl Marx". (S. 9).

In diesen Ausführungen ist Wahres und Falsches enthalten. Richtig ist, daß eine grundlegende Kritik der Marxschen Lehre sich nicht mit einer Kritik seiner Wert- und Mehrwertlehre begnügen kann, sondern auch auf die materialistische Geschichtsauffassung und auf das Akkumulationsgesetz eingehen muß. Falsch ist, daß die materialistische Geschichtsauffassung zur Prämisse das Gesetz der Akkumulation habe, weil für diese grundsätzliche Auffassung Marx nur diesen einen Beweis, nämlich das Gesetz der Akkumulation gebracht habe. Vielmehr ist das Umgekehrte der Fall; die Prämisse, nicht nur der Akkumulationstheorie, sondern des ganzen Marxschen Lehrgebäudes ist die materialistische Geschichtsauffassung; sie ist das sozialphilosophische Fundament der Marxschen Lehre und alle seine speziellen Ausführungen, wie z. B. die Akkumulationstheorie, sind nur Anwendungen dieser Methode auf bestimmte Einzelfragen. Daher ist es auch methodisch falsch, einen Fundamentalangriff auf Marx, durch eine Kritik einer speziellen Anwendung seiner Methode vornehmen zu wollen, statt diese Methode selbst kritisch zu prüfen. Wer also grundlegend Marx kritisieren will, muß die materialistische Geschichtsauffassung zuerst untersuchen, ehe er die einzelne Marxschen Theorien prüft. Ob er dann weiter die Marxsche Wertlehre oder die Akkumulationstheorie kritisieren will, hängt davon ab, ob er die von Marx gegebene Charakterisierung der Struktur der kapitalistischen Produktionsweise untersuchen will — dann muß er die Wert- und Mehrwertlehre ins Auge fassen oder ob er die von Marx angenommenen Tendenzen untersuchen will, die zum Untergang dieser Produktionsweise führen sollen — dann muß er die Akkumulationtheorie vor allem berücksichtigen.

Die irrige Auffassung vieler Marx-Kritiker, daß eine Kritik der Marxschen Wertlehre den Mittel- und Kernpunkt dieser Lehre träfe,

rührt daher, daß bei früheren Sozialisten, z. B. bei Proudhon und Rodbertus, die Wertlehre tatsächlich diese zentrale Rolle spielte. Wer Proudhon oder Rodbertus kritisieren will, muß ihre Werttheorie zum Zielpunkt nehmen, denn ihre Werttheorie stellt nicht nur eine Kritik der herrschenden Gesellschaftsordnung dar, sondern aus ihr ergeben sich auch die Heilmittel, die behufs gründlicher Umgestaltung der Gesellschaft notwendig sein sollten — durch ein neues „Wertmaß“ sollte die Wirtschaftsordnung „verbessert“ werden. Dies lag Marx fern, der nie durch Einführung eines „gerechten Wertmaßes“ eine soziale Umgestaltung herbeiführen will, sondern die neue Gesellschaft sich „entwickeln“ läßt, aus gewissen Tendenzen der kapitalistischen Gesellschaft selbst heraus. Letztere muß daher kritisieren — darin hat Oppenheimer durchaus recht — wer die eigentlich treibenden Kräfte der sozialen Umgestaltung bei Marx aufdecken will. Es ist also zuzugeben, daß Oppenheimer, indem er die Marxsche Akkumulationstheorie zum Gegenstand seiner Kritik machte, die für den Kernpunkt des Marxschen Systems, soweit dieses die Entwickelungstendenzen der kapitalistischen Gesellschaft klarzulegen sucht, entscheidende Theorie herausgegriffen hat. Nur ist der Verf. viel zu prätentiös bei seiner Annahme, daß er damit eine ganz neue Entdeckung gemacht hat; denn schon zahlreiche Marx-Kritiker, sowohl Anhänger als Gegner von Marx, haben darauf hingewiesen, daß die Wertlehre nicht den Zentralpunkt des Marxschen Systems darstellt. Auch ist es viel zu prätentiös, wenn er stets betont, daß er zum ersten Male die richtige Methode der Bekämpfung dieser Lehre handhabe, weil er nicht nur historisch-statistische Gegenbeweise führe, sondern auch „deduktiv“ Marx kritisiere. Auch in dieser kritischen Tätigkeit hat O. schon viele Vorgänger. Im übrigen soll O. das Verdienst nicht abgestritten werden, durch seine scharfsinnige Kritik der Marxschen Akkumulationstheorie in entscheidenden Punkten Irrtümer bei Marx aufgedeckt zu haben. Auch der Teil, der sich mit der Kritik der Marxschen Auffassung der wirtschaftlichen Entwickelungstendenzen befaßt, enthält viele sehr treffende Einwände: obwohl auch hier wesentlich Neues von mir nicht entdeckt werden konnte.

Das wesentlich Neue ist dagegen in dem positiven Teile des O.schen Buches zu finden, wo er seine eigenen Anschauungen über die eigentliche Wurzel der sozialen Mißstände darlegt: es ist die O. eigentümliche Theorie von der Grundbesitzverfassung. Das Großgrundeigentum soll es sein, das bewirkt, daß durch die vielen landlos gewordenen Arbeiter eine industrielle Reservearmee geschaffen wird — es bewirke ferner eine Auswanderung zahlloser Arbeiter in die transozeanischen Gebiete, wodurch der Preis der landwirschaftlichen Produkte gedrückt werde. Also nicht in der internationalen Preisgestaltung der agrarischen Produkte, sondern in einer ungünstigen Grundbesitzverteilung liegen die Wurzeln der landwirtschaftlichen und industriellen Notstände. Merkwürdig nur, daß sich diese landwirtschaftliche Krisis in den Kontinentalstaaten bei der allerverschiedensten Grundbesitzverfassung und -Verteilung findet. Wer so einseitig alle Miß-

stände des sozialen Lebens nicht im Wirken allgemeiner Vorgänge des Produktionsprozesses, sondern in bestimmten Verhältnissen eines einzelnen Erwerbszweigs sucht, hat nicht das Recht, fortwährend über die Einseitigkeit des „industriezentrischen Standpunktes“ von Marx abzuurteilen.

Königsberg i. Pr. K. Diehl.

Sinzheimer, Dr. jur. Hugo, Lohn und Aufrechnung. Ein Beitrag zur Lehre vom gewerblichen Arbeitsvertrage auf reichsrechtlicher Grundlage. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1902. 127 SS.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt zu untersuchen, ob die Lohnforderung des gewerblichen Arbeiters durch Aufrechnung seitens des Arbeitgebers nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gefährdet ist. Da die einschlägigen Rechtsfragen wenig geklärt sind und die Anwendung von § 394 B.G.B. seitens der Gewerbegerichte eine schwankende ist, so muß es als ein verdienstliches Unternehmen aufgefaßt werden, die vorliegende Materie einer genauen zivilrechtlichen Durcharbeitung zu unterziehen, zumal auch die hierbei in Frage stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Lohnbeschlagnahmegesetzes zum Zwecke der Erklärung ihres Zusammenhanges eine weitergehende Erörterung erheischen. Es kann damit allerdings, worin wir dem Verfasser beipflichten, eine geeignete Grundlage für die Entscheidungen der Gewerbegerichte gewonnen werden, damit diese in der Praxis zu einer einheitlichen Auffassung der zur Diskussion stehenden Frage gelangen, zumal reichsgerichtliche Entscheidungen in fraglicher Richtung nicht zu erwarten sind. Verf. behandelt in dem ersten grundlegenden Abschnitte die Sicherung des Lohnes im deutschen Reichsrechte, indem die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869, der Gewerbeordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeführt werden, welche nach ihm von der ökonomischen Zweckbestimmung getragen sind, dem Arbeiter den Lohn deshalb tatsächlich zukommen zu lassen, weil er ihn für seine Existenz unumgänglich gebraucht. Während die Sicherung des Lohnes dritten Personen gegenüber, als nicht zum Thema gehörend, ausgeschieden wird, wird die Frage eingehend untersucht, ob und wie weit der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter ein Recht zur Aufrechnung gegen Lohnforderungen besitzt, wobei Verf., entgegen der bisherigen herrschenden Auffassung, die in zahlreichen Fabrikordnungen, sogar in behördlichen Vorschriften für Arbeiter an Staatswerkstätten Aufnahme gefunden hat, das Verbot der Aufrechnung im bürgerlichen Rechte als ausnahmslos bezeichnet. Das Verbot erstreckt sich sogar so weit, daß es selbst in Deliktsfällen, wenn z. B. der Arbeiter dem Unternehmer Gegenstände gestohlen hat, seine Geltung behält. Die wenigen Ausnahmefälle, die sich aus der sozialpolitischen Gesetzgebung und dem Vertragsbruche ergeben, können hier nicht erörtert werden und fallen auch gegen die allgemeine Geltung des Aufrechnungsverbotes praktisch nicht sehr ins Gewicht. Des weiteren wird nachzuweisen versucht, daß neben dem

Aufrechnungsverbote ein Zurückbehaltungsrecht am Lohne seitens des Arbeitgebers nicht besteht, der Lohn demnach in allen den Fällen nicht zurückbehalten werden kann, in denen eine Aufrechnung nicht gestattet ist, weshalb der Arbeitgeber auf diesem Umwege auch nicht zur Befriedigung seiner Forderung, welche ihm gegenüber dem Arbeiter zusteht, gelangen kann. Zum Schlusse der positiv-rechtlichen Untersuchungen werden die Lohnbeschränkungsverträge behandelt. Diese bestehen in Lohneinbehaltungs- oder Lohnverwirkungsabreden. Durch erstere wird allerdings zu Gunsten des Arbeitgebers ein Pfandrecht am Lohne begründet, das aber auf Grund des Lohnbeschlagnahmegesetzes nichtig ist. Die Lohnverwirkungsabrede, welche bei vertragswidrigem Verhalten des Arbeiters in Wirkung tritt, erweist sich aus dem gleichen Grunde als ungültig. In einem kurzen rechtspolitischen Abschnitte sind einige Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze enthalten, die zum Teile die gegenwärtig geltende Lohnsicherung des Arbeiters zu beschränken, zum Teile zu erweitern bezwecken. Nach ihnen soll die Aufrechnung im Falle einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gesetzlich gewährleistet werden. Dagegen sollen entgegen § 115 Abs. 2 Satz 2 G.O. Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung, Landmiete etc. für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten kreditiert oder an Erfüllungsstatt geleistet werden. Ferner sollen Fabrikstrafen gegen den Lohn dann aufgerechnet werden können, wenn sie mit einem rechtlich anerkannten Arbeiterberufsvereine vereinbart worden sind. Es müßten hiernach solche Vereine entweder geschaffen werden oder doch eine rechtliche Anerkennung erfahren, wodurch sie einen amtlichen Charakter erhalten würden. Endlich soll die Pfändung des Arbeitslohnes analog der des Gehaltes bei Offizieren, Beamten etc. gestaltet werden, weshalb § 811 Zif. 8 Z.P.O. eine entsprechende Ausdehnung erfahren muß. Obgleich nämlich das Lohnbeschlagnahmegesetz die Pfändung der Lohnforderung verbietet, so ist dadurch die Pfändung des ausbezahlten Lohnes bis zum Ablaufe des Zahlungstages nicht ausgeschlossen, soweit er nach der Zivilprozeßordnung überhaupt pfändbar ist.

Verf. hat mit großem Fleiße alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgearbeitet und ihre Tragweite festzustellen sich bemüht, weshalb die Arbeit allseitiger Beachtung wert ist. Namentlich kann sie auf ein genaues Studium seitens der Gewerbegerichte und der Arbeitervertreter Anspruch machen, auch wenn man mit manchen Deduktionen nicht einverstanden ist und im Ergebnisse in einigen Punkten eine abweichende Meinung hegen sollte. So kann nach unserer Auffassung, um nur ein Beispiel zu geben, die Kohlersche Lehre (S. 89 f.) über Gesetze, die sich nicht nur auf die spezielle Rechtsform beschränken, sondern das ökonomische Resultat zum Gegenstande ihrer Norm erheben, keineswegs auf das Zurückbehaltungsrecht bei der Zahlung des Arbeitslohnes Anwendung finden. Gewiß will ein Gesetz die Zwecke, die es sich setzt, ernstlich erreichen, aber nur mit den Mitteln, die es hierfür angegeben hat. Hierin liegt gerade die Feinheit der Gesetzgebungstechnik begründet, die überflüssig wäre, wollte man allen Gesetzen einen

sogenannten Zweck anheften, der mit Mitteln erreicht werden muß, welche im Gesetze gar nicht angegeben sind. Allerdings gibt es absolute Zweckgesetze, die unter allen Umständen einen bestimmten Zweck erreichen wollen. Solches muß aber, wie beim Wuchergesetze, ausdrücklich im Gesetzestexte angegeben sein. Wenn dieses nicht der Fall ist, dann ist auch ein absolutes Zweckgesetz nicht vorhanden. In solchem Falle einen sogenannten Zweck zu konstruieren und durch die Rechtsprechung alles zu verhindern, was ihm entgegenläuft, kann auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht angängig sein, weil man dadurch den Weg für eine prätorianische Auffassung der Gesetze ebnen und der richterlichen Omnipotenz außerordentlich Vorschub leisten würde. In dem Falle des Zurückbehaltungsrechtes kann nun von einem Zweckgesetze nicht die Rede sein, weil das Bürgerliche Gesetzbuch nicht als ein solches aufzufassen ist. Dem negativen Ergebnis des Verfassers vermögen wir indessen in Bezug auf den fraglichen Gegenstand wohl zuzustimmen. Es kann auch auf anderem Wege erreicht werden.

Die vorliegende Schrift ist mit Klarheit und Sachkenntnis geschrieben. Da sie sich jedoch vorwiegend an Nichtjuristen wendet, so würde statt der rein juristischen Darlegung eine mehr an praktischen Beispielen sich aufbauende allgemeinfaßliche Darstellung wohl geeignet gewesen sein, eine stärkere Wirkung auf die hierbei in Frage kommenden Kreise herbeizuführen.

Berlin. Wermert.

Lehwess, Walter, Englische Arbeiterwohnungen. Berlin (Wilhelm Ernst und Sohn) 1904. Mit 44 Abbildungen im Text und 5 Tafeln. (100 SS. Text.)

Der Verfasser gibt in seinem lehrreichen und mit großer Sachkenntnis geschriebenen Buche eine Darstellung der neuesten Resultate englischer Wohnungsreform. Man erkennt, daß sich überall, wo, sei es von der Behörde, sei es von Privaten, städtische Wohnungsreform getrieben wird, das Streben offenbart, die Arbeiterwohnungen von der Stadt und vor allem von den Zentren derselben nach der Peripherie der Stadt oder auf das Land zu verlegen. Dies ist die Politik des Londoner Grafschaftsrats, der neuerdings Gelände außerhalb der Stadt ankauft, um Arbeitereinzelhäuser darauf zu bauen und dadurch das Innere der Stadt zu entvölkern. Aeußerst wohltätig erscheint die Schaffung der sogenannten „Logierhäuser“, welche im Gegensatze zu den „Stockwerkhäusern“ mit einzelnen Wohnungen, Ledigenheime sind und wesentlich dazu beigetragen haben, daß das Schlafgängerwesen in London wenig ausgebildet ist. So viel aber in England durch die städtischen Behörden in der Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen geleistet worden ist, die Höhe der Mieten für die einzelnen Wohnräume zeigt, daß die von den Behörden unternommenen Bauten den untersten Schichten noch wenig zu Gute kommen. Die Höhe der Mieten erscheint jedoch weniger als das Ergebnis hoher Grundstückspreise als dasjenige der überaus großen Kosten der Gebäudeerrichtung. Nach den Ausführungen des Verf. erscheint es so, als ob es bei den städtischen Reformbauten ähnlich sei wie bei den „ländlichen Renten-

gütern“, deren Errichtung bisher auch ökonomischer von Privatgesellschaften (Genossenschaften, syndicates) durchgeführt wurde als von den öffentlichen Behörden. Das Auffallendste, was von privater Seite in der Wohnungsreform geleistet worden ist, sind jedenfalls die sogenannten Garden cities, Gartenstädte oder Fabrikdörfer, jene Kolonien von Einfamilienhäusern und Arbeitervillen, in denen schon Vandervelde das „retour à la campagne“ erblickt. In der Tat scheint dieses System der Kolonisierung des Landes mit in der Stadt beschäftigten Arbeitern bei den in England schnell fortschreitenden Verkehrsverbesserungen eine Zukunft zu haben. Aber es wäre wünschenswert, wenn diese Unternehmungen anstatt von einigen großen Unternehmern, von den Arbeitern selbst genossenschaftlich organisiert würden, wie ja auch genossenschaftliche Feldgärtengesellschaften städtischer Arbeiter bestehen.

Der Leser wird in der Lehwessschen Schrift noch viele bemerkenswerte, vor allem auch vom rein technischen Standpunkt aus interessante Detailstudien vorfinden, welche auch für die Frage der deutschen Wohnungsreform bedeutsam sein können. Dr. Hermann Levy.

Brentano, Lujo, Wohnungszustände und Wohnungsreform in München. Ein Vortrag. München, E. Reinhardt, 1904. gr. 8. 28 SS. mit 8 Abbildgn. auf 4 Taf. M. 1.—.

Hahn, Ernst, Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen. M. 1.—. (Neue Zeit- und Streitfragen, Heft 5 u. 6.)

Henze, Max (Mitglied des Schillertheaters zu Berlin), Der Dienstaufwand der Schauspielerin. Eine sozialrechtliche Untersuchung. Berlin, Struppe & Winckler, 1904. 8. 36. SS. M. 1.—

Jahrbuch des ostdeutschen Jünglingsbundes 1904. Herausgeg. vom Bundesvorstande. Berlin C. 54. 1904. gr. 8. 40 SS.

v. Kalckstein, W., Das Einlogierwesen in Hamburg. Hamburg, O. Meißners Verlag, 1904. gr. 8. 67 SS. M. 0,50.

Kelterborn, Ernst, Die sozialpolitischen Verhältnisse im deutschen Wäschereigewerbe. Eine Antwort auf die Frage nach Zweck und Ziel des Zentralverbandes der Dampfwäschereien Deutschlands. Göttingen, E. Kalterborn, 1904. gr. 8. 23 SS. M. 0,20. (Flugschrift Nr 1 des internationalen Wäschereizentralblattes.)

Kohn, Albert, Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1903. Berlin, Verlag der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker, 1904. gr. 4. 23 SS. mit 6 Blatt figürlicher Darstellungen.

Konferenz, die XV. allgemeine, der deutschen Sittlichkeitsvereine in Nürnberg vom 28.—30. Sept. 1903. Herausgeg. vom geschäftsführenden Ausschuß der Allgem. Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine. Berlin 1904. 8. 31 SS. M. 0,30.

Pappritz, Anna, Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen — eine soziale Notwendigkeit, eine nationale Pflicht. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 26 SS. M. 0.30. (Sozialer Fortschritt. Eingeleitet von Prof. W. Sombart, Nr 12/13.)

Reicher, Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. I. Teil: Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großhzgt. Baden. Wien, Mainz, 1904. gr. 8. XVI—182 SS. M. 2,50.

Timmermann, W., Was will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besserung der Wohnungsverhältnisse? Mit Vorwort von Damaschke. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Nr 3.)

Wagner, Moritz, Beiträge zur Frage der Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 93 SS. M. 2,—.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Ange-

stellten und Arbeiter in Oesterreich. Teil II: Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe. Wien, A. Hölder, 1904. Lex.-8. IX—414 SS. (Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Booth (General), The vagrant and the unemployable. London, Salvation Army, 1904. 8. /.0,3.

Methods of social advance. Short studies in social practice by various authors. Edited by C. S. Loch (Secretary of the London Charity Organisation Society). London, Macmillan, 1904. 8. 3/.6. (Contents: Distress and its prevention. — Out-patient departments and the rearing of children. — Charitable action in phthisical cases. — Agriculture and the unemployed question. — Past experience in relief works. — Emigration and want of employment. — Poor law reform. — Municipals labour bureaux. — etc.)

Montemartini (prof.), La questione delle case operaie. Milano, Societa Umanitaria 1904. in-4. 32 pp.

Tanini, Banco, La questione delle case operaie nel comune di Prato: studî e proposte da presentarsi al consiglio comunale. Prato, tip. Giachetti, 1903. 4. 35 pp.

10. Gesetzgebung.

Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgeg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. Neue Folge, Bd. V. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Freizügigkeit, die, des Fleisches und die Abänderung des Schlachthausgesetzes. Material zur Frage der Beibehaltung und Durchführung der durch die §§ 5 und 14 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Fleischbeschaugesetz vom 1. X. 1904 ab gewährleisteten Freizügigkeit des von approbierten Tierärzten amtlich untersuchten Fleisches sowie betreffend die Notwendigkeit einer Abänderung der Schachthausgesetzgebung in Preußen. Berlin, Druck Rob. Rohde, 1904. Roy.-4. 32 SS. (Veröffentlichung der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern [Viehverwertungsstelle].)

v. Landmann, Robert, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Bearbeitet von Gust. Rohmer (Legationssekr. I. Kl. im k. b. Staatsministerium). 2 Bde. München, C. H. Becksche Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. geb. M. 30.—. (Inhalt. Bd. I: Einleitung und Gewerbeordnung §§ 1—104e; Bd. II: Gewerbeordnung §§ 105—155; Verordnungen etc.; Kinderschutzgesetz mit Erläuterungen; Nachtrag und Sachregister.)

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Teil I. Halle a. S., Niemeyer, 1903. gr. 4. LXII—675 SS. M. 32. (Text und Uebersetzung herausgeg. im Auftrage der Savignystiftung.)

Schaefer, Fr. (SanitätsR.), Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Halle a. S., C. Marhold, 1904. gr. 8. 106 SS. M. 3.—.

Schanze, O., Das belgische Patentrecht. Leipzig, H. Buschmann, 1904. gr. 8. III—95 SS. M. 4.—.

Tiedemann, Alfr., Das gesetzliche Konkurrenzverbot und die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Leipzig, O. Wigand, 1904. gr. 8. 138 SS. M. 2.—.

Wilden, Jos., Zur Ausdehnung des Reichsarmenrechtes auf Elsaß-Lothringen. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1904. kl. 8. 136 SS. M. 2,50.

Colondre, J. (avocat), Mariage et divorce. Le divorce par consentement mutuel. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1904. 8. 258 pag. (Etude historique de droit comparé, de réforme législative.)

Hennebricq, Léon (avocat à la cour d'appel de Bruxelles), Principes de droit maritime comparé, avec un commentaire de la loi maritime belge et un appendice contenant la loi sur les lettres de mer du 20 IX 1903. Ire partie: Le navire. Bruxelles, Vve Ferd. Larcier, 1904. gr. 8. LXX—565 pag. fr. 15.—.

Imbrecq, J. (avocat à la cour d'appel de Paris), L'automobile devant la justice. Paris, Vve Ch. Dunod, 1904. 8. X—179 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Préliminaires. L'organisation de la justice en France. — Les accidents de la route. — La

responsabilité des civilement responsables. — Difficultés avec les compagnies d'assurances. — Difficultés avec les hoteliers et aubergistes. — Responsabilité des directeurs de garages et des propriétaires.)

Massé, D., Législation du travail et lois ouvrières. Paris, Berger-Levrault, 1904. gr. in-8. 974 pag. Fr. 15.—.

de Queylar, M. J., Loi sur les usines hydrauliques. Rapport. Marseille, Société pour la défense du commerce, 1994. 8. 24 pag.

Vidal, Edw., Essai d'étude des droits d'enregistrement et de transcription perçus en France sur les ventes d'immeubles. Montpellier, impr. Firmin, Montane & Sicardi, 1904. 8. 133 pag.

Bray, E., Digest of the law of discovery. With practice notes. London, Sweet & Maxwell, 1994. 8. 84 pp. 3/.—.

Conrad, Martin, Principles of the law of contract, agency and bailments, with prefatory introduction by S. P. Shope. Chicago, Fergus printing C°, 1903. 12. 92 pp. $ 0,75.

France, Jos. C., Elements of corporation law. Baltimore, M. Curlander, 1904. 8. 21; 499 pp. $ 5.—.

Paget, John R. (Sir), The law of banking. London, Butterworth, 1904. 8. 12/.6.

Reeves, Alfred G., A treatise on special subject of the law of real property. Boston, Little, Brown & C°, 1904. 8. 65 and 913 pp. $ 6.—. (Contents: Outline of all real property law and more elaborate treatment of the subjects of fixtures, incorporeal hereditaments, tenures and alodial holdings, uses, trusts, and powers, etc.).

Report of bankruptcy and company cases. Edited by E. Manson and W. J. Cook. Vol. X. Comprising cases decided during the year 1903, together with a complete digest and index. London, Sweet & Maxwell, 1904. Roy.-8. 457 pp.

Souttar, Robinson, Alcohol: its place and power in legislation. London, Hodder & Stoughton, 1904. 8. 272 pp. 3/.6.

Musquetier, H. A., De praktijk der woningwet. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. 8. 8en 86 blz. fl. 1,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Horacek, C., Das Ausgedinge. Eine agrarpolitische Studie 1904. 96 SS. Bd. 5, Heft 1 der Wiener Staatswissenschaftlichen Studien.

An eine Erörterung über das Wesen des Ausgedingsvertrags und die Vielgestaltigkeit seiner praktischen Durchführung (1) schließt sich eine Untersuchung über die geschichtliche Entwickelung des Rechtsinstitutes, dessen Ursprung neben wirtschaftlichen Gründen in der Ausbildung des Alleineigentums, dem Mangel eines ausreichenden bäuerlichen Intestaterbrechts und der Testierunlust des Bauern zu suchen ist, und das seine außerordentliche Verbreitung noch einer Reihe anderer Momente verdankt. Die heute herrschende Vertragsfreiheit war in früheren Zeiten wesentlichen Beschränkungen unterworfen zur Verhinderung einer zu frühzeitigen und zu ausgedehnten, die Ertragsfähigkeit des Grundstückes übersteigenden Belastung (2). Die statistischen Untersuchungen des Verfassers sind, wie dieser selbst beklagt, durch Lückenhaftigkeit amtlichen Materials behindert, das im wesentlichen nur eine Vergleichung der Neubestellungen nach Ländern und Wertkategorien ermöglicht. Ueber absolute Höhe, Dauer, Art des Ausgedinges und Dauer der Bewirtschaftung des Guts durch den einzelnen Bauer hat wenigstens die Agrarenquete des böhmischen Landeskulturrats einiges Licht verbreitet, über die wichtigsten Fragen aber, namentlich relative Höhe des Ausgedinges, Verhältnis des Bestellenden und Empfangenden, Alter des letzteren, Zahl der Ausgedinger etc. hat der Verfasser in 4 Gemeinden selbst statistische Erhebungen veranstaltet, denen aber nach seiner eigenen

Aussage wegen Kleinheit der Zahlen eine weitere Bedeutung nicht beigemessen werden kann; immerhin sind die Ergebnisse recht interessant (3). An diese Untersuchungen schließt sich eine Kritikdes Rechtsinstitutes in seiner gegenwärtigen Form vom volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und ethischen Standpunkt. Als Hauptvorzüge erscheinen hier: Die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und Uebernahme durch eine junge Kraft, die dadurch frühzeitig zu Selbständigkeit und Gründung einer Familie gelangen kann; auf der anderen Seite Versorgung des alten Bauern seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend und Wahrung des alten Wohnsitzes. Als Nachteile sind hingegen zu nennen: Die Last ist zwar eine zeitlich beschränkte, und die Naturalleistungen werden oft leichter als Geldleistungen getragen, doch ist dies bei steigenden Naturalpreisen nicht der Fall, und die Verknüpfung des Todes des Auszüglers mit dem Aufhören der Belastung hat seine schwerwiegenden ethischen Bedenken und schädliche Folgen für das Zusammenleben. Ferner liegt die Gefahr einer Ueberlastung des Grundstückes vor, wenn der Bauer sich zeitig zurückzieht und einen zu hohen Preis für die Selbständigkeit seines Sohnes fordert. Die Verminderung der Kreditfähigkeit kann ferner für das Bauerngut ein Hemmschuh auf dem Wege des Fortschrittes werden (4). Die beiden Hauptzwecke des Ausgedinges, Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und Altersversorgung für den Bauern lassen sich unter Vermeidung der Nachteile in letzter Linie nur durch Beseitigung dieses Rechtsinstitutes und Regelung des bäuerlichen Erbrechts sowie Schaffung einer obligatorischen Altersversicherung für den Bauern erreichen. Erstere bietet aber Schwierigkeiten wirtschaftspolitischer, letztere noch größere technischer Natur; auch erscheint die Fähigkeit zur Tragung der Versicherungslasten als zweifelhaft, so daß Verfasser die Durchführung dieser beiden Einrichtungen augenblicklich als aussichtslos ansieht. Er schlägt daher vor, „an den bisherigen Entwickelungsgang anzuknüpfen, an die Gewohnheiten und an die rechtliche Ueberzeugung der Bevölkerung sich zu stützen und das Ausgedinge zu reformieren durch Beschränkung der Vertragsfreiheit. Es solle etwa bei jedem Ausgedingsvertrage die Genehmigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingeholt werden, welche über die Berechtigung des Vertrages nach Alter der Auszüglers und Höhe der bedungenen Leistungen zu entscheiden hätten“ (5).

Die Schrift des Verfassers zeichnet sich namentlich aus durch die größte, auf peinlich abwägende Untersuchung gegründete Objektivität, welche sich nicht nur in der Beurteilung des statistischen Materials, sondern auch in der kritischen Würdigung des Ausgedinges zeigt: „Die Frage kann nicht einfach lauten: ob das Ausgedinge ein nützliches oder nachteiliges Institut ist, weil sie sich in dieser absoluten Formulierung weder allgemein bejahend, noch allgemein verneinend beantworten läßt. Die objektive Antwort wird etwa in der Mitte liegen.“

Halle a. S. H. Conrad.

Arndt, Adolf, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Anlagen etc. 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1904. 12. 405 SS. geb. M. 3.—.

Baustaedt, C. (Superintendent u. Kreisschulinspekt., Uelzen), Handbuch der

Volksschulverwaltung mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. Hannover, C. Meyer, 1904. 8. VIII—139 SS. M. 2.—.

Bochum. — Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1902. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, o. J. (1904). gr. 4. 169 SS.

Bock, Eduard, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Stuttgart, Druck von Glaser & Sulz, 1903. gr. 8. VIII—792 SS. und Sachregister 104 SS. M. 13.—.

Braunschweig. — Haushaltsplan der Stadt Br. für das Jahr 1904/1905. Nebst einem Anhange. Braunschweig, Druck der herzogl. Waisenhausdruckerei, 1904. gr. 4. 255 SS. u. 20 SS.

Bredt, F. W. (Assess.), Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen. Berlin und Cöln, Albert Hahn, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 0,80.

Cöln. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Cöln für das Etatsjahr 1902. Cöln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1904. 4. 228 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Cöln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Ebd. 1904. 4. 571 SS.

Dresden. — Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1902. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. Lex.-8. XVIII—592 SS. mit 2 graphischen Tableaux in quer-Folio, nebst einem Anhang. Bearbeitet im statistischen Amte. 96 SS. (Dieser Anhang enthält u. a.: Konzentration und Wert des bebauten und unbebauten Grundeigentums in Dresden 1901 nach den Berufs- und Einkommensverhältnissen der Eigentümer; Inventarien von Dresdner Arbeiterfamilien. Aufgenommen im November 1903.)

Flensburg. — Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr 1904 (vom 1. IV. 1904 bis Ende März 1905). Flensburg, Druck von E. Schmidt, 1904. kl. 4. 263 SS.

Gemeindeverwaltung, die, der Stadt Wien im Jahre 1901. Bericht des Bürgermeisters Karl Lueger. Wien, M. Gerlach & C°, 1904. gr. 8. XXVI—428 SS. geb.

Jahresbericht, XXXIV., des kgl. Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im KReich Sachsen auf das Jahr 1902. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1903. gr. 8. 321 SS.

Kassel. — Haushaltsetat der Residenzstadt Kassel für das Etatsjahr 1904 (1. IV. 04 bis Ende März 05). Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1904. gr. 4. 242 SS.

Posen. — Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1904. 4. 460 SS.

Rehm, Herm. (Prof. d. Rechte, Univers. Straßburg i. E.), Modernes Fürstenrecht. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. XII—476 SS. M. 12,50.

Turba, Gustav (Privdoz. Univ. Wien), Geschichte des Thronfolgerechts in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karl VI. 1156—1732. Wien, C. Fromme, 1903. gr. 8. IV—415 SS. M. 8.—.

Verhandlungen des im Jahre 1904 abgehaltenen 45. Westfälischen Provinziallandtages. Münster, Buchdruckerei von Johannes Bredt, 1904. kl. 4. 3 Teile. (I. Drucksachen; II. Haushaltspläne; III. Verhandlungen.) geg. 1500 SS.

Verwaltungsbericht der Stadt Straßburg i. E. für die Zeit vom 1. IV. 1897 bis 31. III. 1900. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von N. Geissenberger (Direktor des statistischen Amtes). Straßburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 4. XII—305 SS.

Fallot, E., La solution française de la question du Maroc. Paris, Delagrave, 1904. 8. 159 pag. fr. 1,20.

Situation, la, financière des communes de France et d'Algérie en 1903, présentée par M. Bruman (directeur de l'administration départementale et communale) à M. Em. Combes (ministre de l'intérieur et des cultes.) XXVI° publication. Melun, impr. administrative, 1904. in-4. XIX—672 pag. (Publication du ministère de l'intérieur et des cultes.)

Liplett, H. Caldwell, Lord Curzon in India, 1898—1903. With an appendix containing Lord Curzon's speech justifying the Durbar. London, Everett, 1904. 8. 152 pp. 1/.—.

Marsdorp, A. F. S., The institutes of Cape law. Vols I and II. London, Sweet & Maxwell, 1904. 8. 42/.—.

Report of the Fire Brigade Committee of the London County Council submitting the report of the Chief Officer of the fire brigade for the year 1903. London, P. S. King & Son, 1904. gr. Folio. 44 pp. with map in obl.-Folio.

12. Statistik.

Allgemeines.

Statistik, jüdische. Herausgeg. vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Alfred Nossig. Berlin, Jüdischer Verlag, 1903. Lex.-8. 452 SS. M. 7,—.

Statesman's, (the) year-book. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1904. Edited by J. Scott Keltie, with the assistance of J. P. A. Renwick. XLI[st] annual publication. London, Macmillan & C[o], 1904. 8. LVI—1398 pp. with 7 plates, cloth.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Arbeiterstatistik N[r] 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. I. Teil. Verein. Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. VIII—212 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden. Heft 12, 13 und 14. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. Lex.-8. (Inhalt. Heft 12: Dresdener Wohnungsstatistik vom 1. XII. 1900; Die Wohndichtigkeit der Dresdner Bevölkerung nach Baublöcken von 1880 bis 1900; Lohnstatistik der Jahre 1899 bis 1902. 79 SS. — Heft 13: Inventarien von 87 Dresdner Arbeiterhaushalten, aufgenommen im November 1903. 36 SS. — Heft 14: Das bebaute und unbebaute private Grundeigentum in Dresden und die Berufs- und Einkommensverhältnisse der Eigentümer. Nach einer auf das Jahr 1901 bezüglichen statistischen Untersuchung.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. N[r] 14: Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung vom 24. I. 1904. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von O. Landsberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1904. Lex.-8. 25 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1902. Stuttgart, Carl Grüninger, 1904. gr. 8. 24 SS.

Nachweisungen, statistische, aus den Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1902. XXV. Jahrgang. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. 127 SS.

Schwappach (Prof.), Statistische Mitteilungen über die Erträge der deutschen Waldungen im Wirtschaftsjahr 1902. Berlin, Springer, 1904. 4. 50 SS. (Mitteilungen des Deutschen Forstvereins, Jahrg. V, N[r] 2.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 164: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 98; 59 u. 203 SS. M. 2.—. (Bearbeitet im kais. statistischen Amt.)

Statistik, allgemeine, der Reichstagswahlen von 1903. II. Teil. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Imp.-4. 116 SS. mit kartographischer Darstellung. M. 1.—. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1904, I.)

Frankreich.

Statistique annuelle du mouvement de la population. Année 1902. Tome XXXII. Paris, imprim. nationale, 1903. gr. in-8. XXXV—169 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail. Statistique générale de la France.)

Oesterreich-Ungarn.

Protokoll, stenogr., der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 4. XXIV—1295 u. 68 SS.

Tabellen zur Währungsstatistik. III. Ausgabe, Heft 3. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Folio. Mit 2 graph. Taf. M. 1.—.

Ungarns statistisches Jahrbuch. Neue Folge. X. 1902. Im Auftrage des k. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom k. ung. Zentralamt. (Amtliche Uebersetzung aus dem ungar. Originale). Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenäum, 1904. Lex.-8. XVIII—471 SS., geb.

Belgien.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1902. Bruxelles, impr. J. Goemaere 1903. Folio. 47 pag.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, schweizerische, für das Jahr 1902. XXX. Bd. Berlin Buchdruckerei Körber, April 1904. Gr. Folio. 224 SS. Mit deutschem und französischem Text. (Herausgeg. vom schweizer. Post- und Eisenbahndepartement.)

Serbien.

Статистика краљевине Србие. Книга XXII. (Statistik des Königreichs Serbien. Teil XX.) Београд (Belgrad), Staatsdruckerei, 1904. gr. 4. XL—520 pp. Mit 8 farbigen Karto- und 4 Diagrammen. (Inhalt: Ergebnisse der Viehzählung im KReich Serbien am 31. XII. 1900.)

Статистички годишнак кролевине Србие etc. Београд (Belgrad) 1904. gr. 8. XXIII—686 pp. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. V. Jahrg.: 1900. Herausgeg. von der Direktion der serbischen Staatsstatistik.)

Amerika (Ver. Staaten).

Annual report, XXth, of the Bureau of Labor Statistics for the year ended Sept. 30, 1902. Albany 1903. gr. 8. VIII—1172 pp. (Contents: Wages in the clothing trades. — Earnings in home industries. — Trade Unions. — Employment and earnings of organized wage workers. — Changes in rates of wages.) [Publication of the New York State Department of Labor.]

— (Mexiko).

Censo y división territorial del estado de Guanajuato verificados en 1900. Mexico, Oficina de la Secretaría de fomento, 1903. Imp.-8. 340; 79 pp.

Estadística industrial formada por la Dirección general de estadística à cargo del Antonio Peñafiel, 1902. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1903. Imp.-8. 131 pp. (Publicación de la Secretaría de Fomento, Colonización e Industria.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series: N°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1903. Part I. Report on the trade of China (45th issue) and Abstract of statistics (39th issue). Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1904. 4. 39 pp. $ 2.—.

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. XVIIIe année. Tokio, 1904. Lex. in-8. XV—163 pag. av. carte et table graphique. fr. 4.—. Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transports par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Assurances. — Instruction publique. — Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique et prévoyance. — Police. — Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Armée et marine. — Finances. — Administration et politique. (Publication du Bureau de statistique générale au Cabinet Impérial.)

Australien (Kolonie Neu-Seeland).

Coghlan, T. A., A statistical account of Australia and New Zealand. X^th^ issue: (for 1902—03). Sydney, 27. I. 1904. gr. 8. 967 pp. bd.

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1902. With statistics of Local Governing bodies for the year ended March, 1903. Wellington, J. Mackay printed, 1903. gr. Folio. 596 pp.

13. Verschiedenes.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902, mit einem Generalregister aller seit 1883 im Jahrbuch veröffentlichten eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Schulwesen. Jahrg. XVI. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Albert Huber (Staatsschreiber des Kantons Zürich). Zürich, Verlag des art. Instituts Orell Füssli, 1904. gr. 8. XII—263 SS. mit 5 Beilagen: graph. Darstellungen über die pädagogischen Rekrutenprüfungen und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht in den Kantonen. M. 6.—.

Kretschmer, Konrad (Prof., Privdoz., Univ. Berlin), Historische Geographie von Mitteleuropa. München, R. Oldenbourg, 1904. Lex.-8. VII—650 SS. M. 15.—. (A. u. d. T.: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgeg. von (Proff.) G. v. Below und F. Meinecke. Bd. IV.)

Pobedonoszew's (K. P.) Sammlung moskowitischer Studien über das politische und geistige Leben der Gegenwart, mit Bezug auf Rußland. Deutsch nach der 4. Aufl. herausgeg. von C. E. Wohlbrück. Dresden, E. Piersons Verlag, 1904. gr. 8. 342 SS. M. 4.

Schlager, P. Patricius (Priester des Franziskanerordens), Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskanerordensprovinz im Mittelalter. Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet. Köln, J. P. Bachem, 1904. gr. 8. X—304 SS. M. 3,60.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. XIX. Jahrg., 1903. Herausgeg. von Gustav Roloff. München, C. H. Beck, 1904. gr. 8. VIII—458 SS. M. 9.—.

Thümmel, W. (Prof., Jena), Protestantische Selbsthilfe. Vortrag geh. im Evangelischen Bunde in Berlin am 23. III. 1904. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1904. 12. 32 SS. M. 0,20.

Gauthiez, Pierre, L'Italie du XVIe siècle. Lorenzaccio (Lorenzino de Medicis). 1514—1548. Paris, Albert Fontemoing, 1904. 8. Avec 8 fig. fr. 7,50.

Pilastre, E., Achille III de Harlay, I^{ier} Président du Parlement de Paris sous le règne de Louis XIV. Paris, Calmann-Lévy, 1904. 8. fr. 5.—.

Sturdza, Alexandre A. G., La terre et la race Roumaines depuis leurs origines jusqu'à nos jours. Paris, J. Rothschild, 1904. 8. 740 pag. avec 10 cartes et 186 illustrations. fr. 20.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Janvier 1904: La France économique de 1848 à 1870, par E. Levasseur. — La lutte contre la tuberculose en France, par R. Savary et Collet (art. 1). — Quarante ans de propriété collective. Paysans russes, par G. Alfassa (art. 1). — La vie communale en Bohême, par V. Marcé (art. 1). — Les puissances maritimes en Méditerranée. — Chronique des questions agricoles, 1903, par D. Zolla.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année, 1904, Mars: A. France, colonies: Enquête sur la circulation monétaire et fiduciaire (15 X 1903). Avec cartes et diagrammes. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1903. — Le sucrage des vins avant la fermentation. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février 1904. — Les recettes des théâtres et spectacles de la ville de Paris pendant l'année 1903. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production des vins. — Espagne: Le commerce extérieur 1901 à 1903. — Italie: Le commerce extérieur en 1903; La production des vins. — Norvège: Production et consommation de la bière de 1884 à 1902. — Russie: L'enquête agricole (suite); Les banques populaires et les associations coopératives; La production du sel en 1901. — Egypte: Le commerce extérieur en 1903. — Japon: La dette publique de 1887 à 1903. — Mexique: Le projet de budget fédéral pour 1904—05. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 63e année, 1904, Avril: L'agri-

culture devant la science, par Louis Passy. — L'exposition de Saint Louis, par Laborer. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications de l'étranger, par Emile Macquart. — Les valeurs morales dans la vie de l'ouvrier, par A. de Malarce. — Loi relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions. — Société d'économie politique, réunion du 5 IV 1904: Centenaire du Code civil; Discussion: L'organisation le la Bourse de Paris, la solidarité des intermédiaires et les crises. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLV[e] année, n° 4, Avril 1904: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1904. — Annexes au procès-verbal de la séance du 16 mars 1904: 1. La statistique française universelle, par Alfr. Bénard; 2. Situation financière de la Société de statistique de Paris, par Lucien March. — Les industries, les salaires et les droits de douane, par Yves Guyot (suite et fin). — Les divers modes d'évaluation de la population de Londres, par Paul Meuriot. — Prévisions de la récolte de l'indigo au Bengale. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1904, n[os] 1 à 5: La loi russe du 2 juin 1903 sur l'assurance des ouvriers contre les accidents, par L. Skarzynski. — Les institutions patronales des grandes compagnies de chemins de fer, par E. C. Louis. — Gentilshommes champêtres dans l'ancienne France, par F. Funck-Brentano. — Les nouvelles idées commerciales du peuple anglais, par G. Blondel. — La terre et l'artisan sous l'ancien régime, par L. Rivière. — Un Etat de l'Ouest Américain: Le Wyoming, par A. Sayous. — La question agraire en Irlande à propos de la loi nouvelle, par L. Paul-Dubois. — Une visite à une nouvelle ville ouvrière, par C. E. Louis. etc.

Revue générale d'administration. XXVII[ième] année, 1904, Mars: Conférence sanitaire internationale de Paris, en 1903, par Henri Monod (directeur de l'assistance et de l'hygiène publique). — Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof.) [suite 7]. — Chronique de l'administration française. — etc.

B. England.

Economic Journal. Journal of the Royal Economic Society. N° 52, December 1903: Preferential tariffs and Canadian interests, by A. W. Flux. — Economic possibilities of an imperial fiscal policy, by L. L. Price. — Taxation for revenue as a canon of public finance, by C. F. Bastable. — On some neglected British economists, by E. R. A. Seligman (art. II). — The grain-milling industry, by H. Macrosty (art. II). — The railway strikes in Holland, by N. G. Pierson. — The use and abuse of authority in economics, by J. S. Nicholson. — The prices of imports and exports, by A. L. Bowley. — The new coal-beds in Belgium, by L. Dechesne. — Working men's dwellings in Germany, by W. H. Dawson. — Peasant-farming in Denmark, by E. Givskov.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, N° 2, April 1904: An economic view of Mr. Chamberlain's proposals, by L. L. Price. — Protection and social reform, by Henry W. Wolff. — What do the masses read? by John Garrett Leigh. — The housing question, by (Sir) Samuel G. Johnson. — The principle of a „justum pretium“ for labour, by Freder. B. Mason. — Notes and memoranda: The economics of a small village, by A. L. Bowley; Prof. Fuchs on municipal housing, by H. W. Wolff; The Comittee on wage-earning children, by Cather. Webb; The ecclesiastical commission and London housing, by F. B. Mason; A new unemployed relief scheme, by E. M. Cowlard; Social evenings in the country, by Ch. Chidlow. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 408, April, 1904: Preferential duties and colonial trade. — The Boer in war and peace. — The philosophy of Herbert Spencer. — Mr. Morleys life of Gladstone. — The Education Act in the counties. — Sir George Trevelyan on the American Revolution. — Ideals and realities in Ireland. — Free trade and the position of parties. — etc.

Journal of the Department of Agriculture, Ireland. December, 1903: Agricultural co-operation in Germany, by H. de F. Montgomery. — Forest economy and forest laws in foreign countries.

Quarterly Review, the. N° 398, April 1904: The British mercantile marine. — Retaliation and scientific taxation. — Leslie Stephen and his works. — China labour in South Africa. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XIX N[r] 15—18, Wien 14. IV.—5. V. 1904: Die deutsche Börsengesetznovelle, von (Prof.)

R. Pollak (Art. III). — Die Industrieförderung in Rumänien. — Der Handel Aegyptens im Jahre 1903. — Das rumänische Holzgeschäft. — Montenegro im Jahre 1903. — Die Geschäftslage in China. — Staatliche Begünstigungen der Produktion. — Kommerzielle Verhältnisse im ägyptischen Sudan. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Das deutsche Holzgeschäft. — Die Lage der spanischen Baumwollindustrie. — Die internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und die Gärungsgewerbe, von S. Feitler (I. Art.). — Die Zolltarifreform in Rumänien, von K. Schoham. — Winke für den Papierexport. — Korea und sein Handel, von (Prof.) Robert Sieger. — Reiskultur und Reishandel in Aegypten. — Die Krefelder Samt- und Seidenindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. IX. Jahrg., Heft 1 und 2, Januar — Februar 1904: Zur Statistik der ehelichen Geburtenhäufigkeit in Oesterreich, von Siegfr. Rosenfeld. — Mitteilungen und Miszellen: Die Feuer- und Hagelschäden Oesterreichs und deren Entschädigung durch Versicherung in den Jahren 1899 und 1900, von Karl Kraft. — Der auswärtige Warenverkehr von Bosnien und der Herzegowina 1898—1902, von Rud. Krickl. — Die Gebarungsergebnisse bei den Alterssparkassen Oesterreichs von der Gründung bis 1902, von A. K. Löwe. — Oesterreichs Banken im Jahre 1902, von A. K. Löwe. — Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1902, von Zwiedinek. — Studentenstiftungen in den Jahren 1901 und 1902, von Alfred Lorenz. — Die Bewegung der Bevölkerung. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Oesterreich. (Forts.) — Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1902. Hrsg. vom arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Märzheft: Arbeiterschutz: Einleitung amtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von Bleierkrankungen in Oesterreich; Der Arbeiterschutz in der Zündhölzchenfabrikation. — Arbeitsverhältnisse: Wohlfahrtseinrichtungen bei den österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1902; Festsetzung einer Arbeitsordnung für das Werkstättenpersonal der bosnisch-herzegovinischen Staatsbahnen; Tarifgemeinschaften in Deutschland und Oesterreich; Veränderungen in den Löhnen und in den Arbeitszeiten in England im Jahre 1903. — Arbeitsbeirat: Erhebungen über das Schuhmachergewerbe. — Die böhmischen Spar- und Vorschußkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1902. — Ablehnung einer Entscheidung des Schiedsgerichtshofes in Neu-Südwales durch die Arbeiterschaft. — Der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen in Frankreich. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Februar 1904; Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1902; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich; Arbeitsstreitigkeiten in England im Jahre 1903. — Internationaler Arbeitsmarkt. Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Februar 1904; Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Finland. — Arbeitslosigkeit: Arbeitslosenversicherung in Gent in den Jahren 1901—1903; Staatliche Arbeitslosenstatistik in Norwegen. — Autonome Verwaltung: Sanitäre und soziale Fürsorge in Mähren 1902. — Allgemeiner Heimarbeiterschutzkongreß in Berlin 1904. — Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. — Oesterreichisches Schulmuseum in Wien. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Marzo 1904: La situazione del mercato monetario. — Alcune osservazioni sulle attribuzioni di valori in assenza di formazione di prezzi di mercato, per M. Pantaleoni. — Ricerche matematiche intorno ad alcune rappresentazioni schematiche delle serie statistiche, per Tullio Bagni. — I lavoranti della cooperazione artigiana nel medio evo, per Gino Arias. — Alcune parole sul concetto del credito e sul sistema coloniale, per Augusto Graziani. — Per alcune riforme del monte pensioni degl' insegnanti elementari, per v. Tonni-Bazza. — Cronaca: La legge per la Basilicata, per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII, N° 3, Marzo 1904: Le istituzioni di pubblica beneficenza nel circondario di Siena, per (prof.) Filippo Virgilii. — Il progetto di legge sugli esposti, per Tullo Minelli. — Cronaca: La legge sui manicomi e gli alienati alla Camera. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno VIII, 1904, fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1904:

Le cause sociali della Rivoluzione francese, per G. Salvemini. — La popolazione della Sicilia sotto il dominio spagnuolo, per G. Beloch. — L'idea del diritto e della giustizia nella filosofia dell' evoluzione, per G. Salvadori. — Intorno alle istituzioni sociali dei Celti, per F. P. Garofalo. — Rassegne analitiche: Le origini delle parti politiche in un comune italiano, per G. Santini. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 6: Die Alters- und Invalidenvorsorge für die kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, von K. Stoll (Zentralsekr. des schweizer. kaufmänn. Vereins. — Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz im Jahre 1903. Statistische Erhebungen, veranstaltet vom Sekretariat des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. — Soziale Chronik. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIII, N° 2, March 1904: Principles of municipal organization, by Henry Jon. Ford. — The significance of recent city growth: the era of small industrial centres, by Adna Ferrin Weber. — Recent changes in the government of London, by Herbert M. Adler. — The municipal institutions of Australia, by B. R. Gelling. — Problems in administration of municipal charities, by Homer Folks. — Municipal problems of Chicago, by Hugo S. Grosser. — Recent progress in tenement house reform, by Robert W. de Forest. — New York city's sanitary problems, and their solution, by Ernst J. Lederle. — Political and municipal legislation in 1903, by Robert H. Whitten. — Communications: The League of Wisconsin municipalities, by Samuel E. Sparling; Municipal problems in Michigan, by Delos F. Wilcox. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, nos 63/64. (Vol. VIII), Sept-Dezbr. 1903 (Boston). Urban and rural New England, by William B. Bailey. — Reviews and notices: Notes on vital statistics, by C. E. A. Winslow; Recent studies of infant mortality, by C. E. A. Winslow; Census wage inquiry; Note on statistics of prostitution in Cuba, by W. F. Willcox; Juvenile law-breakers in Boston, by Joseph Lee; Atlas of insurance, by F. S. Crum; A mortality investigation, by D. P. Fackler. — Mercantile wages and salaries: by A. B. W.; Statistics of insanity, by John Koren. — A city factory district, by C. W. Doten.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Herausgeg. von (Prof.) Böhmert und (Dr. med.) Meinert. Jahrg. I, Heft 1. (Dresden) 1904): Einleitung: Was wir wollen. — Programm und Ziele der älteren und neueren deutschen Bewegung für Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, von (Prof.) Böhmert. — Muskeln oder Nerven? von Justus Gaule. — Das Rothenkirchner Eisenbahnunglück und der Alkohol, von (Dr med.) Meinert. — Die Bekämpfung des Alkoholismus auf verschiedenen Wegen, von A. Emminghaus. — Methoden zur Untersuchung der Alkoholfrage, von (Prof.) V. Böhmert. — Wie ich Enthaltsamer wurde, von (Landesversicherungsrat) P. Chr. Hansen. — Warum ich enthaltsam geworden — und geblieben bin, von (Prof.) V. Böhmert. — Abstinenz im Eisenbahndienst, von (Eisenbahndirekt.) de Terra. — Die Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus in Charlottenburg, von Eggers. — Ueber den Fortschritt der Bestrebungen gegen den Alkoholismus in Bayern, von C. Brendel. — Erfolge und Mißerfolge der „Prohibition“ in Amerika, von W. B. Stille. — Die Guttemplerorden in Deutschland, von G. Asmußen. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 3: Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags bis John Stuart Mill, von Hans Black (München) [Schluß.] — Die Verbreitung der Feuerbestattung insbesondere in Deutschland, von (Assess.) Hans Roth (Dresden). — Skizzen und Notizen: Ueber Fundrecht; Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten. — etc.

— 1904, Nr 4: Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? Von (Rechtsanw.) Scherer (Leipzig). — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen. Referat erstattet von (StaatsR.) R. v. Landmann (Schluß). — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte von (LandgerR.) Müller-Meiningen. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen, von (LandgerR.) Erich Aron (Straßburg i. E.) — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1904, Heft 2 und 3, März-April und Mai-Juni: Bemerkungen über die Gütertarife der Eisenbahnen in den Ver. Staaten von Amerika, von (RegR.) G. Franke. — Die Eisenbahnen Schwedens und Norwegens, von F. Kupka (kaiserl. Rat, Wien). — Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von G. Fleck (Oberst a. D., Potsdam). — Die Bahnhofstreppen, ihre Bewährung und Ausbesserung, von Platt. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen im Jahre 1901, von H. Claus. — Deutschlands Getreideernte in 1902 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die argentinischen Eisenbahnen an der Jahrhundertwende, von (RegR. a. D.) Kemmann. — Die Eisenbahnen der Erde 1898—1902. — Die Eisenbahnfinanzen Rußlands, von V. Wittschewsky. — Aufenthalts- und Unterkunftsräume für Eisenbahnarbeiter, von Seydel (Präsid. d. kgl. Eisenbahndirektion in Halle a. S.) — Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von Fleck (Forts.) — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1902 von (RechngsR.) Tolsdorff. — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1902. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1902. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Etatsjahr 1902. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1902. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1902. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1901/02. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Kalenderjahr 1902. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1904. Nr 2—8, Januar — April: Die Funkentelegraphie, von (OPostinsp.) Otto Jentsch (Berlin) [Forts. u. Schluß]. — Die internationale Vorkonferenz für Funkentelegraphie in Berlin; — Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Straits-Settlements. — Der Hochwassernachrichtendienst an den deutschen Strömen. — Einrichtung und Betrieb der großen Welthäfen Nordwesteuropas. — Das Postwesen in Dänemark von 1711—1808. — Napoleons des Ersten Generalpostdirektor. — Die II. Beratnng des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1904 im Reichstage. — Die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie im Jahre 1903. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik. Begründet von Heinrich Braun. Herausgeg. von (Prof.) Werner Sombart (Breslau), (Prof.) Max Weber (Heidelberg) und Edgar Jaffé (Heidelberg). Bd. XIX, 1904, Heft 1. (Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen.) Inhalt: Geleitwort der Herausgeber. — Versuch einer Systematik der Wirtschaftskrisen, von Werner Sombart. — Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, von Max Weber. — Ammons Gesellschaftstheorie, von Ferd. Tönnies. — Die britischen Arbeiter und der zollpolitische Imperialismus, von Ed. Bernstein. — Die irische Agrarfrage, von M. J. Bonn. I. Art: Das heutige Irland. — Der Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes, seine Vorgeschichte und seine Bedeutung, von Rudolf Eberstadt. Mit 3 Plänen. — Die Entwickelung zum Zehnstundentage, von Stephan Bauer. — Der bibliographische und literarisch-kritische Apparat der Sozialwissenschaften, von Werner Sombart. — Zur Genealogie der Angriffe auf das Eigentum, von Lujo Brentano.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Herausgeg. von Voßberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 3 und 4: Der mitteleuropäische Wirtschaftsverein, von Rocke (Syndikus der Handelskammer zu Hannover). — Der deutsch-italienische Handelsvertrag, von August Etienne. — Die handelsgeographische Lage der britischen Inseln, von Walter Kundt (II. Art.). — Die entscheidende Frage beim Staatsbahnsystem, von August Etienne. — Konkursverlust und außergerichtlicher Vergleich, von Ludw. Fuld. — Die Notwendigkeit kaufmännischer Kenntnisse für die Juristen, von R. Beigel (Straßburg i. E.) [I. u. II. Art.] — Die wirtschaftliche Be-

deutung des russisch-japanischen Krieges, von Vosberg-Rekow. — Die Jahresberichte der Handelskammern, von Otto (Frh.) v. Boenigk (Halberstadt). — Die Abgabenfreiheit auf den natürlichen Wasserstraßen im Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen, von K. Entgegnung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt. — Gewerbepolitik: Kontinentaler und englischer Mittelstand, von Rud. Klahre (London). — Kaufmännisches Unterrichtswesen in Rußland, von Emil Richter. — Mitteilungen des Bundes der Kaufleute. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. XXXIII. Bd., 1904, Heft 1: Die bakterielle Bodenuntersuchung in ihrer Bedeutung für die Feststellung der Bodenfruchtbarkeit, von Paul Ehrenberg (Berlin). — Ueber ein in neuester Zeit in Frankreich zur Anwendung gebrachtes Verfahren zum Pasteurisieren von Traubenmosten, von Jul. Wortmann (Geisenheim). — Die antiken Mühlen, von Rich. Engelmann (Berlin). — Notiz betreffs der Giftwirkung von Magnesiumsalzen auf Pflanzen, von Osk. Loew.

Jahrbücher, preußische. Bd. 116, Heft 2, Mai 1904: Zur Heranbildung unseres Offiziersersatzes, von H. Rhenanus. — Vier Dokumente aus der Zeit der Christenverfolgungen, von Adolf Matthaei (Prof., Cuxhaven). — Deutschland und der wirtschaftliche Imperialismus, von Alfred Weber (Privdoz. d. Nationalökon., Berlin). — Politische Korrespondenz etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 5: Wirkungen der Invalidenversicherung. — Die Stellung der Haftpflichtversicherung zu dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Die Stellung der Rückversicherung zu dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Grundsätze für die Beleihung städtischer Grundstücke. — Die Tätigkeit des eidgenössischen Versicherungsamts. — Der russisch-japanische Krieg und die Transportversicherung. — Versicherungsmedizin.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 17—23, ausgegeben 23. I. — 5. III. 1904: Sozialpolitische Zwischenstufen, von M. Maurenbrecher. — Die Arbeiterbewegung im modernen Japan, von Gustav Eckstein (Forts. und Schluß). — Literatur von und über Gewerkschaften, von Adolf Braun. — Unbewaffnete Revolution, von Michael Lusnia. — Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau, von F. Geyer. — Die Heimarbeit im Textilgewerbe, von A. Baudert. — Antonio Labriola. — Allerhand Revolutionäres, von Karl Kautsky. — Eine neue Erscheinung auf dem Gebiet der Tarifvereinbarungen, von F. Schnetter. — Der Heimarbeiterkongreß, von Paul Reißhaus. — Sind Aerztestreiks möglich? von A. Bl. — Die gelbe Gefahr. — Kant und Marx, von Frz. Mehring. — Der Streikbruch von Aerzten, von K. K. — Die Lage der russischen Arbeiter, von M. Lidin. — Arbeiterdichter, von D. J. Bach. — Das Kinderschutzgesetz und dessen Handhabung, von Luise Zietz. — Frauen- und Kinderarbeit in den Ver. Staaten. Ein Referat eingeleitet von F. A. Sorge. — Die preußische Regierung am Scheidewege: (Der Entwurf des Knappschaftskassengesesetzes), von Otto Hué. — Notizen: Zur Krisis in der Metallindustrie; Technischer Fortschritt und Arbeiterzahl in der Roheisenindustrie; Die Heimarbeit in der Bürstenindustrie; Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinscher Auslese. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 3, März 1904: Das Kombinationspatent im Nichtigkeitsverfahren, von (Prof.) Schanze (Dresden). — Unlauterer Wettbewerb unter dem Schutze des Markenrechts, von (Rechtsanw.) Martin Wassermann (Hamburg). — Veranstaltung von Neuausgaben erschienener Werke durch Dritte nach dem Tode des Verfassers, von Karl Schaefer (München). — Protokoll der Sitzung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 25. II. 1904. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. III, Nr 1, April 1904: Deszendenztheorie und Bastardlehre, von V. Haecker. — Ueber die Beziehungen des Hirngewichts zum Berufe, von Heinrich Matiegka. — Vorläufer Gobineaus, von Ludwig Woltmann. — Die Rassengeschichte der britischen Inseln, von John Beddoe. — Indogermanische Probleme, von L. Wilser. — Betrachtungen über die Blüte und den Verfall der Nationen, von A. H. Duphorn. — Englands gegenwärtiger Kulturwert, von Robert Michels. — Das Bertillonsche System im Dienste der politischen Anthropologie, von L. Kuhlenbeck. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Leipzig, C. L. Hirschfeld). Bd. II (1904). Heft 2: Die mittelalterliche Stadt. Ein Beitrag zur Theorie der

Wirtschaftsgeschichte, von Heinrich Sieveking. — Jehan Boine Broke, bourgeois et drapier Douaisien, par G. Espinas (Forts. aus Bd. II, Heft 1). — Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens. Zur Gewerbestatistik Alt-Breslaus 1470—1790, von Franz Eulenburg. — Das schweizerische Münzwesen im Uebergang vom 18. zum 19. Jahrhundert, von J. Strickler (Schluß).

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VI, Heft 1—3, Januar, Februar und März 1904: Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, von Herm. Hesse. — Englische Kolonialpolitik im 19. Jahrh., von Martin Weismann. — Deutschland in Ostasien, von Klein (Pfarrer des ostasiatischen Kreuzergeschwaders). — Die Verbreitung der deutschen Sprache in den Schutzgebieten, von E. Jacobi. — Burenansiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika, von M. R. Gerstenhauer. — Koloniale Rechtspflege, von (Ger-Ass.) P. Königsberger (Bernau). — Die Sprachenfrage in den deutschen Kolonien, von Schreiber (Stettin). — Strafgewalt über die Eingeborenen in den Schutzgebieten, von H. Hesse. – Kiautschou, von M. Krieger. — Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands, von Christian v. Bornhaupt. — Ueber Landmeliorationen in Deutsch-Südwestafrika, von E. Hermann Nomtsas (Deutsch-Südwestafrika). — Zur Geltung des bürgerlichen Rechts in den Schutzgebieten, von Hermann Hesse. — Der Neger und seine Behandlung, von Waldemar Schütze (Hamburg). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 3: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg Below (Prof., Tübingen) [II. Art.]. — Mengers volkstümlicher Arbeitsstaat, von Frz. Oppenheimer. — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, N.-Oesterreich). [III. Art.] Miszellen: Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse, nach O. Ammon. — Tendenzen im Erbrecht, nach H. F. Hitzig. — etc. — 1904, Heft 4: Der Mangel an Generalisationsvermögen bei den Negern, von William J. Thomas (Prof., Chicago). — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg v. Below (Prof., Tübingen). (Art. II.) — Die Säuglingssterblichkeit in Berlin, von (Dr med.) Georg Heimann. — Die Landwirtschaft der Naturvölker, von Rich. Lasch (Horn, Nieder-Oesterreich) [Art. IV, Schluß]. — Miszellen: Wie lebt der russische Bauer? Nach N. A. Demtschinskij; Lotterien in Deutschland, nach Paul Mayet. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XXIV. Bd. (1904) Heft 3 u. 4: Die Strafrechtswidrigkeit, von (Prof.) C. Stooss (Wien). — Ueber den Schuldbegriff, von (Privdoz.) Gust. Radbruch (Heidelberg). — Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens, von (LandgerAss.) Gust. Jauck (Chemnitz). — Die rechtswidrige Zueignung beim militärischen Diebstahl, von (KriegsgerR.) Gust. Rotermund (Erfurt). — Beruf und Verbrechen, von (RegAss.) Heinrich Lindenau (Berlin). — Verschickung freiwilliger auswandernder Insassen der Gefängnisse von Mecklenburg nach Brasilien in den Jahren 1824 und 1825. Auszug aus amtlichen Akten, von (GerAss.) Ernst Rosenfeld (Berlin). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgeg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Bd. IV, Heft 2, I. IV. 1904: Ueber die Messung der menschlichen Fruchtbarkeit, von (GRegR., Prof.) Lexis (Göttingen). Zum Problem der Sterblichkeitsmessung, von (HofR., Prof.) Czuber (Wien). — Das Verhältnis des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, von (OLandesGerR.) Schneider (Stettin). — Die Zwangsvorschriften im Versicherungsvertragsrecht in ihrer Bedeutung für Industrie und Handel, von (KommerzienR.) v. Pfister (München). — Einiges über Verhütung von Katastrophen in Theatern, von (Ingen.) May (Frankfurt a/M.). — Das Projekt einer Zwangspensionsversicherung der Privatangestellten in Oesterreich, von Schwoner (Wien). — Besteuerung der Versicherung in Dänemark, von (OGerAnw.) Bache (Kopenhagen). — Zur Bewertung der reduzierten Polize in der Lebensversicherung, von (Mathematiker) Ziegel (Berlin). — Die Rechtslage des Versicherungswesens in Ungarn, von (Rechtsanw.) Roth. (Ungarn.) — Eine Sterblichkeitsmessung in der Schweiz, von Bohren (Bern). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Budget- und Steuerverhältnisse Russlands.

Von

V. Wittschewsky, Berlin.

II. Das Steuersystem[1]).

A. Die Besteuerung bis zum 19. Jahrhundert.

Der Anfang aller Dinge im Steuerwesen des Zarenreichs wird in der deutschen Literatur häufig auf Peter den Großen zurückgeführt. Selbstverständlich bestanden aber auch in der vorpetrinischen Zeitepoche Formen für die Heranziehung der Volksklassen zu den finanziellen Verpflichtungen und Bedürfnissen der jeweiligen despotischen Machthaber. Ob die Statthalter der Warägerfürsten brandschatzend von Hof zu Hof zogen und die Naturalabgaben nach Bedarf sich aneigneten oder ob nach der Unterjochung Rußlands am Ende des 13. Jahrhunderts durch die Tataren diese mit grausamster Härte den „Tatarentribut“ einforderten oder ob die herrschenden Gewalten in den einzelnen Teilfürstentümern nach willkürlichen Ansätzen nahmen, wieviel nach Zeit und Umständen beschafft werden mußte — ist von geringer Wichtigkeit. Wenn man will, kann man auch das ein „Steuersystem“ nennen.

Nachdem das Großfürstentum Moskau in seinen geschichtlichen Werdeprozeß eingetreten war, soll, wie die Chronisten versichern, auch das Steuerwesen geregeltere Formen angenommen haben: man

---

1) Literarische Anmerkung. Viel Material für die ältere Zeit in der Russ. Revue, für die Neuzeit in Schanz' Finanzarchiv. Das Finanzministerium 1802—1902 (2 Bände, Petersburg 1902, russ.); Iwaschtschenkow, Kurze Uebersicht über die Ausführung der Reichsbudgets 1881—1899 (Petersburg 1901, russ.); Kaschkarow, Die finanziellen Ergebnisse 1892—1901 (2 Bände, Petersburg 1903, russ.); Schwanebach, Unser Steuerwesen (Petersburg 1903, russ.); Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland (Leipzig 1884); Keussler, Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes (3 Teile, 1876—1887); Shimkowitsch, Die Feldgemeinschaft (Jena 1898; auch im Handw. d. Staatsw., Art. Bauernbefreiung, mit sehr reichen Literaturnachweisen); Gurjew, Direkte und indirekte Steuern (Petersburg 1893, russ.); Alexejenko, Die Gesetzgebuug über die direkten Steuern (russ. 1879); Chodski, Elemente der Staatswirtschaft (2. Aufl., Petersburg 1901, russ.). Außerdem Budgetberichte der Finanzminister und der Reichskontrolle, Berichte der Steuerdepartements, amtlicher Finanz-Anzeiger u. a. m.

kannte eine Grundsteuer, die späterhin sogar die Arbeitskraft und das Kapital steuerlich erfaßte; man knüpfte auch das Recht zur Ausübung des Handels, welcher im übrigen als ein zarisches Regal galt, an Pflichtleistungen, das einzig wirklich „Systematische“ bei letzteren bestand aber nicht so sehr in ihrer Höhe und Verteilung, als in der unveränderten Härte ihrer Einforderung[1]).

Die volkstümlichen Grundsätze einer Besteuerung, die teils als Rauchfangsteuer, teils als Bodensteuer sich gab, behielten auch unter Peter dem Großen bis gegen Ende seiner Regierungszeit ihre Geltung. An der Finanzverwaltung schien der Reformeifer des Zaren achtlos vorübergehen zu wollen; die alte „Grundsteuer“ scheint selbst gegesteigerten Anforderungen während des großen nordischen Krieges genügt zu haben. Dann ergriff die zarische Energie auch das Steuerwesen als einen Hebel, um zur Erringung der Weltgeltung ein mächtiges stehendes Heer nach europäischem Muster zu schaffen und zu erhalten. Es erging ein Befehl, wonach „zur Verteilung der Soldaten auf die Bauern in allen Dörfern Erhebungen über die Seelenzahl männlichen Geschlechtes, vom Greise bis zum letzten Säugling, ohne jegliche Hinterziehung“ erfolgen sollten. Für die „Hinterziehung“ von Seelen wurden schwere Strafen, sogar der Tod angedroht. Gezählt sollten werden sowohl „diejenigen, welche ein Stück Ackerland innehatten“, als auch alle Lostreiber, Arbeiter und Hofesleute, die kein Land besaßen und beim Gutsherrn arbeiteten; endlich auch diejenigen Personen geistlichen Standes, welche kein staatliches Amt bekleideten, diejenigen Edelleute, welche sich nicht zum Staatsdienste gemeldet hatten (wozu sie alle ausnahmslos verpflichtet waren), herumziehende Individuen, welche ihrer Heimat sich nicht mehr erinnerten, und ausländische Flüchtlinge; die vier letzten Kategorien faßt das Gesetz unter dem Namen „fahrende Leute“ oder Vagabunden zusammen. Alle aufgeführten Klassen der Bevölkerung sollten bei einer Gemeinde angeschrieben werden, die sie von da ab nicht mehr (und in der Folgezeit nur gegen Erfüllung gewisser äußerst lästiger Bedingungen) verlassen durften.

Auf Grund dieser Seelenrevision, welche einen Zeitaufwand von mehr als 3 Jahren beanspruchte, wurden die Regimenter verteilt. Auf jeden Fußsoldaten wurden 36, auf jeden Reiter 50 Seelen gerechnet; der Unterhalt für ersteren wurde auf 28 Rbl. 70 Kopeken, für letzteren auf 40 Rbl. 50 Kopeken veranschlagt. Die Zählung ergab über 5 Mill. männliche Seelen; ein neuer Ukas (1722) verfügte, daß die Hofbauern, Bauern und alle sonstigen Gemeindegenossen männlichen Geschlechts eine Steuer von 80 Kopeken

1) Stähr, der die Materialien der Steuerkommission von 1856 durchgearbeitet hat, behauptet allerdings, daß das russische Steuersystem zu Ende des 17. Jahrhunderts alle Bedingungen zu einer gedeihlichen, aus nationalem Boden hervorwachsenden Vervollkommnung in sich getragen habe, jedenfalls „einen Vergleich mit den Steuerverhältnissen der westeuropäischen Staaten zur nämlichen Zeit sehr wohl aushalten, ja sogar herausfordern kann.“ Wir haben auch gegen diese Auffassung nichts einzuwenden. „Hier lebte noch das alte Rußland“ — schreibt dagegen der Historiker Dimitri Tolstoi.

(später 74 Kopeken) pro Person entrichten sollten. Die Unterhaltskosten für die Garde und Artillerie wurden noch besonders auf einzelne Seelenkategorien umgelegt. Damit war der Eckstein für das russische Steuerwesen auf die Dauer von anderthalb Jahrhunderten aufgerichtet worden. Der Ukas von 1722 hatte die Kopfsteuer eingeführt und die glebae adscriptio der steuerpflichtigen Volksklassen festgelegt.

In wissenschaftlichen Abhandlungen ist die Frage aufgeworfen worden, welche Stellung der Kopfsteuer in ihrer anfänglichen Gestalt innerhalb der steuertheoretischen Klassifizierung zuzuweisen wäre. Man macht geltend, daß die Besteuerung der Revisionsseele von Anbeginn als eine Vermögenssteuer gedacht gewesen sei, denn sie wurde auf Grund der Ausführungsbestimmungen nur solchen auferlegt, die im Landbau, Gewerbe oder Handel beschäftigt waren; sie traf mithin, wie hieraus gefolgert wird, nicht irgend eine unsubstanzierte Seele, sondern die Arbeitskraft in Verbindung mit einem gewissen Anteil am Grund und Boden, oder in ihrer Betätigung in Erwerbsbetrieben. Das ist unseres Erachtens gar zu scharfsinnig theoretisiert, schon allein der Umstand, daß der Greis am Stabe wie der männliche Säugling an der Mutterbrust steuerpflichtig waren, widerspricht der berührten steuerpolitischen Deduktion. Letztere wäre mit der Naturanlage eines Reformators vom Schlage Peters des Großen auch ganz unvereinbar gewesen. Peter hat die gleiche Energie, mit der er auf allen Gebieten staatlichen und sozialen Lebens die zumeist durch lange Gewöhnung herausgebildeten Formen durchbrach, auch in Bezug auf die Gestaltung des Steuerwesens betätigt. Der nicht selten an Gewalttätigkeit streifende Despotismus des zarischen Reformators hielt sich auf dem Wege zur Erreichung vorgesteckter Ziele frei von langwieriger Ueberlegung theoretischen Charakters. Die Steueraxt hieb frischweg darauf ein — wenn es nur genügend Nutzholz gab, um die Strebepfeiler des neuen Reichsgebäudes weiterzuführen. Die gesamte Bevölkerung bildete in den Augen Peters ein ungeheures Kontingent von Individuen, deren vornehmster Lebenszweck in der Parole gipfelte: „Ich diene dem Staate!“ Demzufolge wurden die Untertanen in zwei Kategorien geschieden, von denen die eine ihre staatlichen Pflichten durch unmittelbaren Dienst, die anderen durch Aufbringung der erforderlichen Mittel erfüllte. Wer keine Dienstpflicht ausübte, war steuerpflichtig und umgekehrt. Deshalb waren steuerpflichtig die wirtschaftlich produktiven Volksklassen, Bauern und Gewerbetreibende, dienstpflichtig die gebildeteren, nicht wirtschaftlich tätigen und daher an Zeit und Ort weniger gebundenen Klassen. Der Angehörige der steuerpflichtigen Kategorie ward, sobald der Staat seiner zum Dienste bedurfte, von der Steuer befreit. Wer sich der Dienstpflicht entzog, wurde alsbald zur Strafe steuerpflichtig; umgekehrt konnte, wer sich der Steuerpflicht entzog, unverzüglich zum Rekruten, das heißt zum Dienstpflichtigen, in diesem Falle jedoch gleichfalls als Strafe, abgegeben werden.

In rohestem Umriß steckte in diesem Leitgedanken eine gewisse Vorstellung von einer ausgleichenden Gerechtigkeit auf dem Gebiete der Staatspflichten. Bereits unter den nächsten Nachfolgern Peters auf dem Zarenthrone ist allerdings jede Spur eines solchen Ausmaßes der Leistungen für den Staat nach dem Prinzip der Zweiteilung verwischt worden. Die Dienstverpflichtung des Adels wurde auf 25 Jahre beschränkt und nacher (1762) völlig aufgehoben[1]). Die oberen Bevölkerungsklassen behielten das Privilegium der Steuerfreiheit, während die Volksmassen weiterhin mit Auflagen bepackt wurden[2]).

Zur Charakteristik der Kopfsteuer sind noch einige Hinweise angebracht. Sie war bei ihrer Einführung unter Peter dem Großen im wesentlichen der einzige Tragbalken des Reichshaushalts, da gleichzeitig mit ihrer Aufrichtung die anderen, aus älteren Zeiten stammenden finanziellen Stützen (Grundsteuer, Natural- und Geldleistungen) hinweggenommen wurden. Das Ausmaß der Steuer war schon in den ersten Anfängen kein einheitliches: die städtischen Okladisten (Steuerzahler, von Oklad = der Steuersatz) unterlagen einem höheren Steuersatz als die Kopfsteuerpflichtigen in der ländlichen Bevölkerung. Und von den letzteren wiederum nahmen die Domänenbauern insofern eine Sonderstellung ein, als sie außer der allgemeinen Kopfsteuer noch einen Zuschlag zu derselben zu entrichten hatten. Die Domänenbauern (zu unterscheiden von den Apanagebauern, den speziellen Leibeigenen der zarischen Apanagengüter) saßen auf den Ländereien, die von den Zaren an ihre Günstlinge weder verliehen noch verschenkt worden waren; sie waren daher unmittelbar der Krone unterstellt, daher auch Kronsbauern genannt; im übrigen entgingen auch sie bei der Herausbildung der Hörigkeit nicht ihrem Schicksal, nur daß der Fiskus als ihr „Leibherr" anzusehen war. Die dieser Bauernkategorie auferlegte Zuschlagsteuer sollte daher ein Aequivalent für diejenigen Leistungen, Pachtzahlung (Obrok) oder Frondienste, welche von den gutsherrlichen Bauern gegenüber den Gutsbesitzern zu erfüllen waren[3]), sein. Aus dem Kopfsteuerzuschlage entstand gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Obrok der Domänenbauern, ein Erbpachtzins für die Nutzung des dem Staate gehörenden Domänenlandes.

---

1) Ueber Veränderungen in der Stellung des Adels, abgesehen von der sehr reichhaltigen russischen Literatur, in deutscher Sprache: Mackenzie Wallace, Rußland (3. Aufl., Leipzig 1880, S. 315—334), Miljukow, Skizzen russischer Kulturgeschichte (Leipzig 1898), Bd. 1, S. 167—184.

2) Um den Steuerdruck der unteren Volksklassen zu erleichtern und die prinzipielle Steuerfreiheit des Adels zu beseitigen, ordnete Kaiser Paul (1792) an, daß der Adel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse mit seinem Privatvermögen beitrage und die Ausgaben für die Gerichtsbehörden (etwa $1^1/_2$ Mill. Rbl.) aufbringe. Tatsächlich haben die Gutsherren den von ihnen geforderten geringen Betrag auf die Bauerngemeinden übergewälzt, so daß nach einigen Jahren die Beitragssumme in einen Zuschlag zur Kopfsteuer verwandelt wurde.

3) In Wirklichkeit sollte nach dem Willen Peter des Großen die Zuschlagsteuer speziell zum Unterhalt der Husarenregimenter in der Ukraine Verwendung finden. Der Gedanke an den erwähnten Steuerausgleich schwebte ihm aber vor. Ueber das Entstehen der verschiedenen Kategorien leibeigener Bauern: Keussler, Engelmann u. a.

Anfänglich bestand keine Solidarhaft der Gemeinden für die Aufbringung der Kopfsteuer. Vielmehr hatte jeder Familienvater (Haushaltungsvorstand) für die in den Revisionslisten als von ihm abhängig notierten Seelen aufzukommen, zwar nicht vor dem Gesetz, aber vor dem Gutsherrn. Dieser haftete persönlich und mit seinem gesamten Vermögen nicht nur für die Richtigkeit der Steuerlisten seiner Gemeinde, sondern auch für die Aufbringung des Steuerbetrages derselben. Dafür hatte er das Recht, die Steuer nach seinem Gutdünken zu verteilen. Die Gemeindegenossen werden erst später (1739) für die Entrichtung der Kopfsteuer solidarisch haftbar gemacht, indem sie für den Steuerbetrag der „verlorenen und verschollenen" Seelen aufzukommen hatten. Trotzdem bleibt auch die alte Bestimmung über die Steuerhaftpflicht der Gutsherren in Kraft.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein sind einschneidende Aenderungen an dem Kopfsteuersystem nicht vorgenommen worden. Damit ist freilich keineswegs gesagt, daß dieses Besteuerungsverfahren im Laufe der Zeit durch die Gewöhnung der Bevölkerung sich „eingelebt" hätte. Schon unter Peter dem Großen erregte das ganze Umlageverfahren viel böses Blut, zumal wegen grausamer Drangsalierung für etwa durchgeschlüpfte Seelen[1], so daß, als noch gar eine Periode von Mißwachsjahren die Bevölkerung heimsuchte, Hunderttausende nach Polen entflohen, andere Hunderttausende blieben auf der Scholle, verzweifelten und starben den Hungertod. Peter selbst mußte einsehen, daß die Kopfsteuer äußerst ungerecht war, er wollte daher das alte Abgabensystem in abgeänderter Gestalt wieder in Kraft setzen, als der Tod ihn abrief. So berichten die russischen Chronisten[2]. Finanzminister Graf Cancrin (1823—1844), der den nachmaligen Kaiser Alexander III. als Thronfolger in nationalökonomischen Dingen unterwies, hat in einem der Nachwelt erhaltenen Manuskript für seine Lehrstunden über die Finanzreformen Peters I. zutreffend sich dahin geäußert, daß das Alte deshalb fallen mußte, weil es den gesteigerten finanziellen Ansprüchen des Zaren schlechterdings nicht zu genügen vermochte. Der Unterhalt eines regulären Heeres und einer Flotte war mit den kärglichen Erträgen einer regellosen Abgabenwirtschaft unvereinbar. Peter brauchte für seine kriegerischen Unternehmungen und kühnen wirtschaftlichen Neuerungen ein gewaltiges Menschenmaterial und sehr viel Geld. Er griff skrupellos beides, wie es ihm passend schien und wo es sich ihm darbot[3]. Trotz alledem reichten die verfügbaren Mittel

1) Für Verheimlichung von Seelen sollten nach dem Gesetz die Gutsherren, ihre Stellvertreter und die Aeltesten und Wahlmänner der Gemeinden „kräftig" gefoltert und mit dem Tode bestraft werden.

2) Vgl. Brückner, Iwan Possoschkow (Leipzig 1878), a. A.

3) Nur um der Kuriosität willen sei angeführt, daß den Verkäufern von Eichensärgen letztere abgenommen und den Klöstern zum Verkauf zu vierfachen Preisen übergeben wurden, daß die Bärte je nach der Standeszugehörigkeit ihrer Besitzer besteuert waren (Bauern mußten die Bartsteuer entrichten, wenn sie in die Stadt hinein oder hinaus wollten), daß die Fuhrleute den Zehnten ihres Gelderwerbes dem Vaterlande opfern mußten u. dergl. mehr.

niemals aus, um die stets von neuem sich anhäufenden Kriegskosten zu begleichen. Das ist begreiflich, wenn z. B. von den sehr stattlichen Einnahmeziffern der letzten Regierungsjahre Peters I. (ca. 10 Mill. Rbl.) etwa 75 Proz. für Heer und Flotte aufgingen[1]).

B. Das System der direkten Steuern in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Der Reichshaushalt Rußlands ruhte am Anfange des 19. Jahrhunderts nur auf einigen wenigen Pfeilern, von denen die stärksten die Einnahmen aus der Besteuerung des Branntweinkonsums und die Kopfsteuer mit ihren verschiedenen Annexen waren. Außerdem waren nach der Höhe ihrer Einnahmebeträge auch noch die Salzsteuer und die Zölle von Wichtigkeit. Auf diese vier namentlich aufgeführten Posten und auf die Rubrik „alle anderen Einnahmen" beschränkten sich denn auch die „Generalberichte der Expedition der Reichseinnahmen und des Departements der Reichsrentei". Wie im übrigen im ersten Viertel des Jahrhunderts, also während der Regierung Kaiser Alexanders I. (1801—1825), die Gesamteinnahmen auf die einzelnen Einnahmekategorien sich verteilten, erhellt aus folgender Uebersicht:

Reichseinnahmen (in Millionen Assignatenrubel)[2])

	1805	1815	1825
Kopfsteuer, Pachtzins u. a.	44,8	132,8	120,8
Einnahmen aus Getränken	26,2	100,0	117,4
Salzeinnahmen	6,9	16,2	21,7
Zölle	11,9	26,2	54,3
Alles andere	17,3	47,7	82,8
Zusammen	107,1	322,9	397,0

Diese Ziffern des „Generalberichts" lassen das Uebergewicht der direkten Steuern deutlich erkennen; ihre Basis ruht ausschließlich auf der Kopfsteuer und dem ihr durch das Berechnungsverfahren gleichzustellenden Obrok (Pachtzahlung der Domänenbauern).

Die Kopfsteuer war in Anbetracht der damaligen sozialen Gruppierung der Bevölkerung eigentlich allumfassend. Sie stellte die einzige staatliche Besteuerungsform für die gesamte Landwirtschaft, also für die ungeheuere Masse des Volkes dar, indem sie entweder unmittelbar die „Revisionsseelen" traf oder mittelbar als Fundament des Obroks die landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche des Domänenlandes zur Besteuerung heranzog. Die Kopfsteuer erstreckte sich ferner vom flachen Lande aus in die städtischen Ansiedelungen hinein, woselbst sie die Kleinbürger (Meschtschane) und Handwerker steuerlich erfaßte, daneben nur noch für den Handel höherer Rangordnung, die mit größerem Kapital ausgestatteten kauf-

1) Miljukow, Bd. I, S. 117 ff.

2) Die Finanzverwaltung rechnete bis 1840 nach Bankoassignaten; die Reichseinnahmen präsentieren sich demzufolge hier in heuchlerischer Stattlichkeit. Durch die Entwertung des Assignatenrubels schrumpfen die Summen bei ihrer Umlegung in Silberrubel beträchtlich ein, bis etwa auf den vierten Teil ihres Betrages (vgl. S. 741, Anm. 2).

männischen Betriebe, Raum zu einer mäßigen Sondersteuer übrig lassend.

Daß die Kopfsteuer wegen ihrer starren Uniformität Härten zur Folge habe, Ungerechtigkeit erzeuge und dadurch die fiskalischen Interessen schädige, galt bereits den Staatsmännern Alexanders I. (1801—1825) als Glaubenssatz. Hinter der keines weiteren Beweises bedürfenden These stand aber das große Fragezeichen, wie die üblen Wirkungen dieser Steuerart zu beseitigen wären, ohne das ganze „System" umzustürzen. Die Kopfsteuer lastete, wie wir wissen, auf allen durch die Seelenrevisionen ermittelten männlichen Individuen, sofern nicht einzelne bestimmte Ausnahmen die allgemeine Regel durchbrachen. Da diese Revisionen beträchtliche Unkosten und administrative Schwierigkeiten verursachten, so konnten sie nur in längeren Zeiträumen veranstaltet werden. In der Zwischenzeit blieben im wesentlichen (von geringfügigen Einschränkungen sehen wir ab) die Ortsgemeinden der Steuerpflichtigen, falls die Zahl der letzteren sich verringert hatte, für den Steuerausfall haftbar, wie sie andererseits hinwiederum aus einem Zuwachs an Steuerträgern bis zur nächsten Revision ihren Vorteil zogen. Aus der Verpflichtung der Gemeinden, für den Gesamtbetrag der Kopfsteuer aufzukommen, entwickelte sich die mit rücksichtsloser Härte durchgeführte Beschränkung der Freizügigkeit. Den hierauf abzielenden Maßnahmen stand in der brutalen Handhabung des Paßsystems eine unheilvolle Waffe zu Gebote. Die schreckliche moralische Minderwertigkeit der untergeordneten machthabenden Gewalten verstand aus den gesetzlichen Bestimmungen eine Volksgeißel zu flechten, die den aufstrebenden Elementen unter den Bauern furchtbares Weheleid zufügte.

Die mit der Kopfsteuer verknüpften Unzuträglichkeiten wurden noch dadurch verschärft, daß nach ihr auch der Obrok, die Abgabe der auf den Staatsländereien angesiedelten Bauern, also eine Art Pachtzahlung für die Nutznießung des Bodens, bemessen wurde. Zwar waren alle Gouvernements „nach der Bodenbeschaffenheit und nach der Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb" in vier Kategorien geteilt, aber diese roheste Form eines Katasters nahm auf die Unterschiede innerhalb der einzelnen Gouvernements keine Rücksicht; der Obrok mußte nach Maßgabe der Revisionsseelen entrichtet werden.

Die bäuerliche Bevölkerung wurde aber außer durch die genannten direkten Abgaben an den Fiskus auch noch für örtliche Bedürfnisse im engeren und weiteren Sinne durch verschiedene Geldabgaben und Naturalverpflichtungen, die sogenannten Landesprästanden, in Anspruch genommen, deren Gesamtheit unter Alexander I. in der Bezeichnung Landschaftsabgaben zusammengefaßt wurde. Zur Charakteristik dieser Auflagen, welche für die Entwickelung des landwirtschaftlichen Steuerwesens bis auf den heutigen Tag von großer Bedeutung sind, zitieren wir folgende Sätze:

„Zur Verwaltung der Landschaftsabgaben gab es keine besonderen Behörden, weder lokale noch zentrale. Sie wurden von der allgemeinen Gouvernementsverwaltung mit Hilfe der Polizei eingetrieben oder flossen den verschiedenen Ressorts zur erforderlichen Verwendung zu. Ueber Umlegung und Erhebung dieser Abgaben bestanden keine klaren Vorschriften. Die Zentralverwaltung wußte nicht einmal, welche Auflagen in jedem Gouvernement existierten, wie sie erhoben wurden und inwieweit sie für die Bevölkerung drückend waren“ [1]).

Diesen Mängeln hat die staatliche Finanzverwaltung, nachdem ihr die Aufsicht über das Prästandenwesen übertragen worden war, abzuhelfen gesucht. Sie hat in die Besteuerung für kommunale und landwirtschaftliche Zwecke einige Ordnung hereingebracht, ohne freilich die grellen Unebenheiten in der Besteuerung und Belastung beseitigen zu können [2]).

Da in unserer Charakteristik der direkten Steuern im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die Schattenseite besonders stark hervortritt, so mag auch darauf hingewiesen werden, daß weder dem Kaiser Alexander noch seinem weitaus hervorragendsten Berater in finanzpolitischen Angelegenheiten, dem Reichssekretär Speranski, die Erkenntnis der dem Steuerwesen anhaftenden Mängel sowie der löbliche Willen zu ihrer Wegräumung fehlten. In der kaiserlichen „Instruktion für den Finanzminister“ vom Jahre 1811 sind die Richtlinien einer verständigen Steuerpolitik klar skizziert; leider fand nur sehr Weniges den Weg vom Papier in die Wirklichkeit. Und was Speranski anbetrifft, so bildete einen Eckstein der von ihm geplanten und teilweise durchgeführten Steuerreform die Aufhebung der Kopfsteuer, richtiger: ihre Umwandlung in eine katastermäßig zu veranlagende Bodenertragssteuer, die mit der Zeit „eine Hauptquelle der Staatseinnahmen“ werden sollte. Er wies unwiderleglich nach, daß die Kopfsteuer „nach den Revisionsseelen“ schon längst nur noch auf dem Papier existiere; die Dorfgemeinde legte die Steuer tatsächlich auf das Ackerland der Bauernfamilien um.

Ob es Speranski jemals gelungen wäre, das gekennzeichnete Teilstück seines hochstrebenden „Finanzplanes“ zu verwirklichen, wenn seiner Feinde Schar ihn nicht gestürzt und in die Verbannung gebracht hätte (1810), ist mindestens zweifelhaft, die nachfolgenden Kriegsjahre mußten jedenfalls zunächst jeden Gedanken an die Weiterführung der inneren Reformen bannen. Speranski selbst hatte geraten, zur Bestreitung der durch die kriegerischen Ereignisse von 1805—1809 verursachten Geldbedürfnisse die einzigen verfügbaren Steuerquellen stärker anzuzapfen. Die Kopfsteuern wurden daher von

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 75.

2) Im Jahre 1823 bezifferten sich die Landschaftsabgaben in 40 Gouvernements und 2 Gebieten auf zusammen 14 Mill. Rbl. Im Gouvernements Petersburg schwankte die Belastung zwischen 338 und 700 Kopeken, im Twerschen betrug sie etwa 5 Kopeken pro Revisionsseele. — Kaiser Alexander I. hob mit Recht bei einem besonderen Anlaß hervor, daß die örtlichen Auflagen nicht an sich wegen ihrer Höhe als drückend empfunden würden, sondern weil niemand genau wüßte, wieviel und auf welcher rechtlichen Grundlage er zu zahlen hätte. (Ukas vom 12. Februar 1802.) Sogar noch in der großen Steuerreformkommission der 50er Jahre werden die Landesprästanden eine „terra incognita des Steuersystems“ genannt.

1810 an wiederholt aufgeschlagen, so daß sie für die bäuerliche Bevölkerung auf 3 Rbl. 30 Kopeken Assignaten und für Kleinbürger und Handwerker auf 8 Rbl. 30 Kopeken Assignaten pro Revisionsseele anwuchsen. Ebenso wurde der Obrok gesteigert; er stellte sich in den 20er Jahren auf 7 1/2—10 Rbl. je nach der Klassenzugehörigkeit der betreffenden Gouvernements. Das sind immer noch verhältnismäßig geringe Steuerquoten. Um zu verstehen, daß selbe trotzdem von den Steuerpflichtigen als unerträgliche Last empfunden wurden, muß man die damaligen Verhältnisse in Bezug auf Geldwert und Lebenshaltung der unteren Volksklasse sich vergegenwärtigen. Daß die direkten Steuern unter Alexander I. wirklich zu stattlicher Höhe aufgeschichtet wurden, ist daraus zu entnehmen, daß ihr Gesamtbetrag von 45 Mill. Rbl. (im Jahre 1805) auf 121 Mill. Rbl. (im Jahre 1825) anstieg. Eine solche Steigerung — schrieb der Kaiser in seinem Ukase an den Dirigierenden Senat vom 12. Dezember 1819 — „haben wir nur mit dem schmerzlichen Bedauern hingenommen, daß die außerordentlichen Reichsnöte uns den Zwang dazu auferlegten“.

In den soeben angegebenen Summen der direkten Steuern waren übrigens außer Kopfsteuer und Obrok auch noch andere Einnahmequellen enthalten. Für die Kaufleute war die einstmals auch von ihnen erhobene Kopfsteuer schon unter Katharina II. abgeschafft worden. (Manifest von 1775.) Jene waren durch die Städteordnung von 1785 in drei Gilden eingeteilt und zahlten 1 Proz. des von ihnen deklarierten Kapitals, wofür sie sich ständischer und persönlicher Vorrechte erfreuten. Die vielen hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten, so besonders die Bestimmung über die freiwillige Deklaration des Handelskapitals, veranlaßten die Einführung einer regelrechten Gewerbesteuer nach französischem Muster (Gesetz vom 14. November 1824), wonach das Recht zum Handeln durch Lösung von Handelspatenten erworben werden mußte.

Uebrigens müssen wir noch mit einigen Sätzen des mißglückten Versuchs gedenken, auch den adligen Großgrundbesitz zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen. Nach den Speranskischen Steuerreformentwürfen von 1810 sollten die hohen Herren 50 Kopeken für jede Revisionsseele innerhalb ihres Besitztums entrichten. Schon nach Jahresfrist wurde auf diesen Beitrag verzichtet, da derselbe lediglich wie ein Zuschlag zur Kopfsteuer behandelt wurde. Alsdann wurde den Gutsherrn eine richtige Einkommensteuer auferlegt (Manifest v. 11. Febr. 1812). Jeder sollte der Adelsversammlung seine Reineinnahme auf Treu und Gewissen, ohne daß eine weitere Nachforschung zulässig sein sollte, deklarieren und von ihr je nach der Steuerstufe (Einkommen unter 500 Rbl. blieben steuerfrei) 1 Proz. bis 10 Proz. erlegen. Im ersten Jahre (1813) wurden auf diese Weise noch 5 Mill. Rbl. vereinnahmt; bereits in den nächsten Jahren aber ging die Einnahme auf 2 Mill. Rbl. herab, so daß die Regierung, da sie den Grundsatz der Einnahmekonfession nicht preisgeben wollte, auf die fernere finanzielle Beihilfe

des Adels zu den Staatslasten feierlich verzichtete, wobei sie der Hoffnung Ausdruck lieh, daß dadurch „Zufriedenheit und Wohlstand wachsen würden“. (Ukas v. 12. Dezember 1819). Der Adel war mit dieser Lösung der Steuerfrage in der Tat sehr zu frieden.

C. Das System der direkten Steuer bis zur Aufhebung der Kopfsteuer (1825—1887).

Die Grundzüge des vorstehend skizzierten Systems der direkten Steuern haben über ein halbes Jahrhundert hindurch den mannigfachen Wandlungen der Zeitverhältnisse, den einschneidendsten Veränderungen im wirtschaftlich-sozialen Aufbau der Bevölkerung, den literarischen Kritiken der Steuertheoretiker und den Reformversuchen der Finanzpraktiker getrotzt. Das ist um so auffälliger, als im Laufe dieser langen Zeitperiode 37 Jahre lang zwei Männer an der Spitze des Finanzministeriums standen (Cancrin 1823—1844 und Reutern 1862—1878), denen man weder die Einsicht in die Unzulänglichkeit dieses Systems noch den löblichen Willen zu einer Steuerreform großen Stils wird bestreiten dürfen. Die Energie beider stand jedoch im Banne des Fiskalismus, und dieser gibt sich häufig mit einem geringeren Tribut, der ihm die Gewähr der Beständigkeit bietet, zufrieden, anstatt Neuerungen nachzutrachten, die ihm reichlichere Einnahmen zwar in Aussicht stellen, aber nicht fest verbürgen können. Für die Wahl der Besteuerungsmittel ist aber auch die Kulturreife der Bevölkerung sehr maßgebend: die Willigkeit der oberen Gesellschaftsklassen, einen Teil der allgemeinen Staatslasten auf sich zu nehmen, und die Fähigheit der unteren Volksklassen, einem komplizierteren Besteuerungsmodus sich anzupassen. An beidem fehlte es gar sehr; so konnte es geschehen, daß die mit der Hörigkeit der Bauern eng verwachsene Kopfsteuer noch um 20 Jahre die in der Aufhebung der Leibeigenschaft eingeschlossene Verselbständigung der bäuerlichen Bevölkerung überdauert hat.

Die sozialen und wirtschaftlichen Zustände Rußlands stellen bis weit in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein einer durchgreifenden Steuerreform Schranken entgegen, deren Unüberwindlichkeit wohl nur der richtig zu würdigen vermag, dem die elenden Daseinsbedingungen der ungeheuren Masse der Bevölkerung im „vor-reformatorischen“ Rußland, also in der Zeit vor der Bauernbefreiung (1861), bekannt sind. Das platte Land und der unfreie Bauer mußten schlechterdings den Löwenanteil aller Steuern aufbringen, denn die städtischen Ansiedelungen und die höheren Bevölkerungsschichten waren zu spärlich vertreten, um die Hauptstütze des Steuersystems abgeben zu können. Aus eben diesem Grunde konnten auch (wie wir weiter unten sehen werden) die indirekten Steuern nur langsam zu kräftigeren Trägern der Einnahmebudgets sich emporheben. Namentlich bei den Konsumartikeln (Zucker, Tabak, Petroleum u. s. w.) hätte „die Masse“ es bringen müssen, für das eigentliche „Volk“ der damaligen Zeit waren aber diese nach unseren

Begriffen alltäglichen Verbrauchswaren noch ein unerschwinglicher Luxus — mit einer einzigen Ausnahme: den Branntwein konnte und wollte die Bevölkerung nicht entbehren; daher war der Branntwein, neben dem Salz, am Anfange des Jahrhunderts das einzige ergiebige Objekt für die indirekte Besteuerung.

Nach dem vom Finanzminister Cancrin im Jahre 1827 angelegten „Reichssteuerbuch“ gehörten im genannten Jahr 18,6 Mill. männliche Individuen zu den der Kopfsteuer unmittelbar oder mittelbar unterliegenden Bevölkerungsklassen. Wie wir früher gesehen haben, handelte es sich hierbei nicht nur um Bauern aller Kategorien, sondern auch um die am Handel und Gewerbe beteiligten sogenannten Kleinbürger in den Städten. Für die soziale Schichtung nun ist es außerordentlich bezeichnend, daß von der angegebenen Gesamtzahl der Seelen steuerpflichtigen Standes nur etwa der 16. Teil (1,1 Mill. Seelen), im Handel und Gewerbe seine Nahrung suchte. Die Zahl der Steuerzahler in den Städten (Kaufleute und Kleinbürger) verhielt sich zu den bäuerlichen „Okladisten“ (den zum Steueroklad verzeichneten Personen) wie 1:15; Kaufleute, die in den Gilden ihre eigene Steuerorganisation hatten, gab es in den Städten nur je einen auf 36 kopfsteuerpflichtige Kleinbürger. Diese Ziffern illustrieren die Schwäche der städtischen, namentlich der ergiebigeren Erwerbszweige gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben [1]).

Cancrin bekundete den richtigen Blick für die wirtschaftliche Wechselwirkung zwischen Stadt und Land, wenn er durch Förderung des Städtewesens zur Aufrichtung der Landwirtschaft beitragen wollte. „In der festen Ueberzeugung“ — schrieb er 1823 in einem Bericht an den Kaiser —, „daß das zukünftige Wohlergehen des Reiches von der Erstarkung der Städte und der Ausweitung des inneren Konsums abhängt, suche ich bei allen Gelegenheiten die Uebersiedelung der Bauern in die Städte zu begünstigen . . . Aber alle bisherigen Maßnahmen sind unzureichend, sie müßten noch ungleich kräftiger einsetzen und bis auf die Fundamente städtischen Wesens sich erstrecken; doch leider dürfte es verfrüht sein, mit solchen Plänen sich abzugeben.“ So war es in der Tat. Mit untergeordneten Zugeständnissen bezüglich der Steuerentrichtung und Uebersiedelung ließen die naturalwirtschaftliche Struktur der Volkswirtschaft und der soziale Aufbau der Bevölkerung sich nicht in neue Falten legen.

Zugegeben also, daß die auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhende Steuerlast ohne Erstarkung der steuerfähigen Erwerbsschichten sich auf kräftigere Schultern nicht umlegen ließ, so hätte doch, wie man meinen könnte, es möglich sein müssen, die allseitig als unleidlich erkannte irrationelle Personalsteuer nach und nach auf den Grund und Boden hinüberzuschieben. Versuche hierzu sind auch wiederholt gemacht worden, mußten aber so lange unwirksam bleiben, als es an den erforderlichen Vorbedingungen fehlte. Cancrin hat sich

1) Gesch. des Finanzmin. Bd. I, S. 266.

auch über diesen Punkt ausgesprochen. Gewiß sei es wünschenswert, äußerte er, die Kopfsteuer und den Obrok (Pachtzins der Domänenbauern) in eine Bodensteuer zu verwandeln, dazu brauche man aber vor allem ein Kataster oder wenigstens eine Vermessung des Landes nach Bodenqualitäten. In dieser Richtung müsse daher der Hebel zunächst eingesetzt werden. Der Reichsrat pflichtete diesen Erwägungen bei und setzte die Mittel zur Begründung einer Landmesserschule am Forstinstitut aus, im übrigen mußte aber auch hier der gute Wille für die stramme Tat genommen werden.

Zudem war natürlich keineswegs das Fehlen eines Katasters das Haupthindernis für einen Neubau des Steuerwesens, denn sonst würde Rußland im wesentlichen ja auch heute noch auf einem steuerpolitischen Standpunkt verharren, der von dem vor 100 Jahren eingenommenen nicht allzusehr abweicht. Nein, die gesamte Agrarorganisation hing, wie allen damaligen Gestaltungen des staatlichen Lebens, so auch dem Besteuerungssystem ihre Bleigewichte an. Die Leibeigenen bildeten dem steuerheischenden Fiskus gegenüber eine unterschiedslose Masse, deren Steuerkraft auf Grund der äußerst mangelhaften Revisionslisten sehr oberflách abtaxiert wurde. Wie die gewissermaßen in Bausch und Bogen ausgeworfene Steuersumme den einzelnen traf, darum kümmerte sich der Staat nicht weiter. Der Gutsbesitzer hatte für den Eingang der Steuern einzustehen und hielt sich seinerseits nach Gutdünken an seinen „Untertanen“ schadlos. Was sollte eine Katastrierung für einen Zweck haben, solange von gesetzlich begründeten Ansprüchen der Bauern an das Land nicht die Rede sein konnte? Allerdings hatten die Bauerngemeinden von sich aus einen verzwickt konstruierten Maßstab ersonnen, um die krassesten Härten der Seelensteuer durch deren gleichmäßigere Verteilung auf die wirklich Arbeitsfähigen zu mildern, die allgemeine gesetzgeberisch geordnete Anwendung dieses Systems steuerlicher Notwehr hatte aber zur Voraussetzung die genaue Normierung der den Bauern obliegenden Leistungen gegenüber dem Gutsherrn, mit anderen Worten, die Auseinandersetzung mit diesem über den Boden. Und hiervon war man zu Cancrins Zeiten noch weit entfernt.

Während der mehr als halbhundertjährigen Regierungszeit der beiden Kaiser Nikolaus I. und Alexander II. (1825—1881) wurde am direkten Steuersystem viel Flickarbeit vorgenommen, in den Kern der Sache konnte man aber nicht eindringen, weil aus den bereits angedeuteten Gründen eine Steuerreform großen Stils vor allem die Axt an die Wurzeln der Kopfsteuer hätte legen müssen. So gab man bis zum Ausbruch der neuen Zeit um die Mitte des Jahrhunderts sich damit zufrieden, dem Sehnen nach einer verbesserten und vermehrten Auflage der Besteuerungsgrundsätze hin und wieder literarisch Ausdruck zu geben, auszubessern, was gar zu baufällig war, und daneben die Steuerschraube bisweilen fester anzuziehen.

Der Widerspruch zwischen theoretischem Wollen und fiskalischem Tun trat im Laufe dieser langen Zeitperiode in der Behandlung der

Kopfsteuer wiederholt grell in Erscheinung. Ueber die organischen Mängel dieser Steuerart war man seit Anfang des Jahrhunderts wohl nicht mehr im unklaren; man konnte auch nicht umhin, wann die Dragonaden der Gutsherren und Polizeiorgane wirkungslos blieben, den säumigen Steuerzahlern durch Streichung der Rückstände einige Erleichterung zu schaffen. Auf der anderen Seite wurden aber die Steuersätze doch auch wieder ohne viel Bedenken aufgeschlagen, wenn die Staatskasse einer Auffüllung dringend bedurfte. Solche Zuschläge erfolgten zu dreien Malen: Anfang der 60er Jahre, zu einer Zeit also, wo nach Lösung der Knechtschaftsfesseln eine steuerliche Bepackung irgendwelcher chimärischer „Revisionsseelen" im Lichte des Individualrechts als arger Anachronismus erscheinen mußte. Treuherzig wird im amtlichen Quellenwerke angemerkt: „Die Mängel dieser Steuer wurden mit der Steigerung der Steuersätze mehr und mehr fühlbar und veranlaßten die Finanzverwaltung, gleichzeitig mit der Ueberlegung, wie die Kopfsteuer radikal umzugestalten wäre, Maßregeln zu ergreifen, um die drückendsten Konsequenzen der Steuer zu beseitigen" [1]). Man sann über Steuerentlastungen und vergrößerte zu derselben Zeit die Steuerlast. Die Praxis wußte anscheinend nichts von den Anfechtungen der Theorie. Eine dieser Maßregeln war die Abschaffung der besonders drückenden Kopfsteuer der städtischen Kleinbürger (Gesetz vom 1. Januar 1863), eine verhältnismäßig kleine Abschlagszahlung auf die Hauptreform, die bis zu ihrem Ausreifen noch eine Frist von fast 20 Jahren erforderte [2]).

Die revolutionierenden Wirkungen der Bauernbefreiung ließen die Prinzipien der Kopfsteuer zunächst unberührt. Die Pflichten und Rechte der Gutsherren in Betreff der Steuer fallen allerdings nunmehr weg, an ihre Stelle rückt aber die Gemeinde. Die neue Steuerherrin bewerkstelligt die Steuerrepartition, wie sie es bis dahin bereits gewohnt war, nicht nach der staatlichen Seelenzahl, sondern nach dem Anteil der einzelnen Dorfgenossen an dem im Gemeindebesitz befindlichen Lande (Feldgemeinschaft!) [3]).

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 477.

2) Der Staatskasse wurde durch die soeben erwähnten Steuererhöhungen allerdings eine Mehreinnahme von ungefähr 17 Mill. Rbl. zugeführt, und das war die Hauptsache. Die Kopfsteuer stellte sich im Jahre 1867 auf 1 Rbl. 15 Kop. bis 2 Rbl. 61 Kop. Sie ist mithin anscheinend viel kleiner als in der Mitte der 20er Jahre (vergl. S. 737). Die Differenz ist dadurch zu erklären, daß die früher nach Papierrubeln berechnete Steuer inzwischen auf Silberrubel umgelegt worden war. Das Manifest vom 9. November 1839 reduzierte nach einem Reformplan des Finanzministers Cancrin den Nominalwert des entwerteten Papierrubels auf den Kurswert desselben, um die Papierassignaten zu verdrängen und den Silberrubel als gesetzliches Zahlungsmittel in den Verkehr zurückzubringen. Das Wertverhältnis wurde auf 100:350 (eigentlich 95:330) fixiert. Nach diesem Kurse wurde auch die Reduktion der Kopfsteuersätze durchgeführt; letztere betrugen demgemäß im Jahre 1840 für die Bauern 95 Kop. und für die Kleinbürger 2 Rbl. 38 Kop.; die Sätze für Sibirien waren etwas geringer. — Der Verzicht auf die Steuer der Kleinbürger verursachte einen Einnahmeausfall von nur 4 Mill. Rbl.

3) Näheres hierüber in den Schriften von Keussler, Stähr, Shimkowitsch u. a., auch Haxthausen, Die ländliche Verfassung Rußlands. Ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861 (Leipzig 1866), S. 162—339.

Die staatlichen Steuerorgane stellen nach wie vor den Kopfsteuerbetrag fest durch Multiplikation der in den Revisionslisten verzeichneten Seelenzahl mit dem jeweilig geltenden Steuersatz. Bezüglich der Beitreibung der Steuerrückstände blieben die alten drakonischen Zwangsmittel in Geltung, die den Gemeindevorständen die Einziehung allen Besitztums des Schuldners, körperliche Züchtigung, Verweisung zur Ansiedelung in Sibirien ohne Berufungsrecht, und die Abgabe zur Zwangsarbeit gestatteten.

Die Lage der in die Freiheit entlassenen Kopfsteuerpflichtigen hatte sich nicht verbessert, vielleicht gar verschlimmert. An die Stelle des gutsherrlichen Willkürregiments war die nahezu despotische Gewalt der eigenen Gemeinschaft getreten, die durch einfachen Majoritätsbeschluß und in einem ausschließlich mündlichen Verfahren das Einzelindividuum als Arbeitssklaven vermieten, zu körperlicher Züchtigung und zur Deportation „auf administrativem Wege“ (d. h. ohne gerichtlichen Urteilsspruch) verurteilen konnte, und die von der ihr eingeräumten diskretionären Gewalt den Schwachen gegenüber weitestgehenden Gebrauch machte [1]). Das Emanzipationsgesetz von 1861 hatte die Zwangsjacke der Gutsbesitzer zerrissen, die Fesseln der Steuerpflichtigen aber in den Händen der Gemeinden belassen. Einige ältere Bestimmungen der Paßordnung, z. B. der Erlaubnisschein der Gutsbesitzer zum Verlassen der Gemeinde, wurden aufgehoben, aber die Solidarhaft und das Paßwesen bestanden zu Recht und dienten zur Knebelung der Gemeindeglieder im Sinne der glebae adscriptio. Der durch ein ungerechtes Besteuerungssystem aufgestachelte Gemeindeegoismus feierte Triumphe; die Untertänigkeit war in der Form gebrochen, in ihrem Wesen dauerte sie fort.

Der Umschwung, welcher auch das Steuerwesen auf neue Unterlagen stellte und der Kopfsteuer den Garaus machte, kam, wie hieraus erkennbar, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Freigabe der Leibeigenen. Erst als die Auflösung der alten Ordnungen die im Volke schlummernden Produktivkräfte wachgerufen hatte und eine gewisse Bewegungsfreiheit der ländlichen Arbeiter forderte, wurden auch die Bannrechte der Gemeinde durchbrochen. Die volkswirtschaftliche Entwickelung und das fiskalische Interesse drängten zu einer Reform der direkten Steuern. Aber man nahm sich Zeit; die Widerstandskraft der Tradition und der Eigennutz der Besitzenden konnten nur allmählich überwunden werden.

Schon im Jahre 1859 war eine Kommission eingesetzt worden, die aus der bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft die notwendigen gesetzgeberischen Folgerungen für eine Umbildung des gesamten Steuerwesens ziehen sollte. Diese Kommission, welche übrigens über zwei Jahrzehnte in Arbeit war und dadurch für lange Zeit die Bedeutung eines ständigen Steuerreformorgans erlangte, hat

---

1) Eckardt, Rußlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Drei russische Urteile. Leipzig 1870, S. 59—124 a. a. O.

im russischen Steuersystem das Fundament für viele heute noch bestehenden Einrichtungen gelegt; das schwierigste von ihr zu lösende Problem war natürlich die Umwandlung der Seelenbesteuerung in zeitgemäße Steuerformen. Die Kommission brachte (1862) in Vorschlag, die Kopfsteuer in der Hauptsache durch Besteuerung des Immobiliarbesitzes in Stadt und Land zu ersetzen. Die neuen Steuern im Gesamtbetrage von $44^1/_2$ Mill. Rbl. hätten die Steuerlast der bäuerlichen Bevölkerung nur um etwa $2^1/_2$ Mill. Rbl. erleichtert; für diesen Betrag sollten der Grundbesitz und die Gebäude der nichtbäuerlichen Volksklassen aufkommen, und gerade das war der Stein des Anstoßes. Der Finanzminister Reutern beugte sich dem Ansturm der privilegierten Gesellschaftsschichten gegen die Zumutung, einen wahrlich bescheidenen Anteil an den allgemeinen Staatslasten auf sich zu nehmen. Nur die Kopfsteuer der städtischen Kleinbürger im Betrage von 4 Mill. Rbl. wurde, wie oben bereits erwähnt, beseitigt und in eine Steuer auf städtische Liegenschaften (auch Kron-Immobiliensteuer genannt) umgewandelt.

Die Kommission paßte sich nach dem mißglückten Anlauf den Anschauungen der Hofkreise an und förderte (1869) einen Reformplan zu Tage, der im wesentlichen die Härten des Kopfsteuersystems auszugleichen bezweckte, d. h. durch eine Hof- und Grundsteuer allein vom Bauernland die Steuerbürde wenigstens innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung gerechter verteilen wollte. Die große Mehrheit der zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgeforderten Landschaften, in denen (beiläufig bemerkt) die steuerprivilegierten Gutsbesitzer das moralische und vielfach auch das numerische Uebergewicht hatten, wies den Steuerentwurf als völlig unzulänglich zurück. Trotzdem konnte man sich an der maßgebenden Stelle nicht entschließen, eine Reform in die Wege zu leiten, die den Großgrundbesitz zur Deckung des Einnahme-Solls heranzog. Für eine Reihe von Jahren versumpfte die Steuerfrage [1]).

Die große Steuerreformkommission, die die Bausteine für die nachfolgenden Umgestaltungen des Steuersystems bis in die 80er Jahre hinein zusammentrug, hat in ihren sehr umfangreichen Materialien [2]) die guten und schlechten Seiten der Kopfsteuer eingehend erwogen. Zu Gunsten der Kopfsteuer glaubte die Kommission folgende Momente geltend machen zu dürfen: Die Art der Steuerberechnung ist für die Regierung außerordentlich bequem; die gesetzlich fixierten Steuerbeträge müssen infolge der Solidarhaft der Gemeinden bezw. der verantwortlichen Gutsbesitzer leicht und prompt eingehen und

1) „Die freiwilligen Anträge der Landschaften wurden nicht allein nicht berücksichtigt, sondern die ganze Frage der Steuerreform ad acta gelegt und selbst die in so engen Grenzen entworfene Ausgleichung der Härten des bestehenden Steuersystems unterlassen. Der reiche Hofadel siegte über den dem täglichen Leben und seinen Bedürfnissen nahestehenden Provinzadel.“ So lesen wir bei Keussler, Das russische Gesetz über die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänengrundpacht (Schanz' Finanzarchiv, Jahrg. 1886, S. 266).

2) Arbeiten der Allerhöchst eingesetzten Kommission zur Revision des Steuersystems, Bd. 1—3 (Petersburg 1862—1869; russ.).

erleiden keine Einbuße durch Todesfälle und das Verschwinden von Steuerseelen, da die Steuerlisten innerhalb des Zeitraums zwischen zwei Seelenrevisionen unverändert bleiben sollen; das Kopfsteuersystem ist mit den Lebensgewohnheiten und Sitten des Volkes eng verwachsen. — Die seitens der Kommission der Kopfsteuer ausgestellte Zensur lautet nicht allzu günstig und ist wohl in jedem Einzelpunkte anfechtbar. Die Kommission selbst hat zudem als schwerwiegende Mängel dieses Steuersystems folgendes angeführt: Die Kopfsteuer habe keine konkrete rationelle Basis, denn die einzelne Revisionsseele sei ein Abstraktum, das sich weder wägen, noch messen, noch sonstwie schätzen lasse, noch auch einen steuerfähigen Ertrag abwerfe. Aus diesem Mangel einer rationellen Grundlage erkläre sich auch einerseits die unvermeidliche Ungleichmäßigkeit der Kopfsteuer, andererseits die äußerste Beschränkung der Freizügigkeit der steuerpflichtigen Bevölkerung, sowie die Einführung der solidarischen Haft. „Die solidarische Steuerhaft erzeugt zwei gewichtige Uebelstände: sie schwächt das Gefühl der Verantwortlichkeit des Einzelnen für die Entrichtung der auf ihn entfallenden Steuerquote und beeinträchtigt die persönliche Freiheit der Gemeindeglieder.“ Letztere aber war die Voraussetzung für eine selbständige Entwickelung der Produktivkräfte und die Hebung des Volkswohlstandes. Die Kommission hat denn auch ihre Untersuchungen zum Schluß in den Satz zusammengefaßt:

„Die Kopfsteuer gewährt in ihrer gegenwärtigen Gestalt gar keine irgend erheblichen Vorteile, sie ist dagegen mit so beträchtlichen Nachteilen nicht nur für den Fiskus, sondern auch für die Steuerzahler und das ganze Volk verknüpft, daß eine Abschaffung dieser Steuer als eine dringende Forderung der Gerechtigkeit sowohl als auch der gesamten Volkswirtschaft erscheint, um so mehr, als nur mit ihrer völligen Beseitigung eine wesentliche Reform der direkten Steuern möglich ist.“

Erst nach dem Orientkriege kam die Frage der Beseitigung der Kopfsteuer wieder in Fluß. Der kaiserliche Ukas vom 23. März 1879 dekretierte die Ersetzung der Kopfsteuer durch andere Steuerquellen, die erst noch ermittelt werden sollten. Aber auch jetzt gingen noch einige Jahre ins Land, ehe die Ausführung des Befehls verwirklicht werden konnte. Die drei Gesetze vom 18. Mai 1882, 18. Mai 1883 und 14. Mai 1885 beseitigten die Kopfsteuer für alle Bauerkategorien, mit Ausnahme der Bauern Sibiriens[1]).

---

1) Die in den 80er Jahren durchgeführte Aufhebung der Kopfsteuer ließ die kopfsteuerpflichtigen Bewohner Sibiriens vorläufig außer Obacht. Die Steuerreform in jenen Reichsteilen konnte wegen der Eigenart des Landes und der dortigen sozialen Verhältnisse nicht nach den für das europäische Rußland acceptierten Grundsätzen verwirklicht werden. Ein Haupthindernis war unter anderem das Fehlen der mit der Reform zu betrauenden staatlichen Organe. Daher wurden in Sibirien zunächst Kommissare für bäuerliche Angelegenheiten und Steuerinspektoren eingesetzt. Alsdann hat das Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten vem 19. Januar 1898 die Kopfsteuer Sibiriens in eine Grundsteuer und Bodenabgaben umgewandelt. Das neue Gesetz erstreckt sich auf ganz Sibirien, ausgenommen das Priamurland und das Gebiet Jakutsk, für welche die erforderlichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen waren, sowie auf die nichtländlichen Gegenden der Gouvernements Jenisseisk, Irkutsk, Tobolsk und Tomsk. (Die Angaben im „Handw. d. Staatsw.“, 2. Aufl., Art. Kopfsteuer, sind demgemäß zu berichtigen.)

Der finanzielle Effekt dieser gesetzgeberischen Akte war, daß der Fiskus, angefangen vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1887, auf 38 Mill. Rbl. Kopfsteuer verzichtete; zu welchem Ausfall alsdann vom Jahre 1887 an noch 19 Mill. Rbl. aus der Beseitigung der Kopfsteuer der Domänenbauern hinzutreten. Das ergab eine Gesamtsumme von 57 Mill. Rbl., deren Wegfall die Budgetgebarung um so schwerer traf, als nicht lange zuvor durch die Aufhebung der Salzaccise (Ukas vom 23. November 1880) auch auf dem Gebiete der indirekten Steuern eine beträchtliche Einbuße von Einnahmen erfolgt war. Endlich strich das in Anlaß der Krönung Kaiser Alexanders III. erlassene Gnadenmanifest vom 15. Mai 1883 alle Rückstände aus der Kopfsteuer im Betrage von 28 Mill. Rbl.; der größte Teil dieser Summe war allerdings ohnehin als uneintreibbar zu betrachten.

Mit der Kopfsteuer zugleich verschwanden auch die Grund- und Pachtzahlungen der Domänenbauern, der sogenannte Obrok. Es sei daran erinnert, daß diese auf den Staatsländereien ansässigen Bauern bei der Ausbildung der Leibeigenschaft in ein Hörigkeitsverhältnis dem Fiskus gegenüber geraten waren und außer der Kopfsteuer auch noch einen besonderen Zuschlag zu letzterer als Aequivalent für den Grundzins oder Frondienst, den die gutsherrlichen Leibeigenen an die Grundbesitzer entrichten, zu zahlen hatten. Bei der Bauernemanzipation wurden die Grundbesitzverhältnisse der Domänen- oder Kronbauern in dem Sinne geordnet (Gesetz vom 24. November 1863), daß dieselben als Erbpächter die Nutznießung des Domänenlandes behielten; die Ablösung ihrer Landanteile sollte durch die Zahlung der Pachtsteuer auf die Dauer von 20 Jahren erfolgen können (1866). Als diese Frist sich ihrem Ende zuneigte, wurde die Zwangsablösung aller Domänenbauern dekretiert (Gesetz vom 12. Juni 1886). Die bisherigen Pachtzahlungen (33,8 Mill. Rbl.) wurden in Ablösungszahlungen (49 Mill. Rbl.) umgewandelt, die in 49 Jahren getilgt werden sollten [1]).

Für den Fiskus ergab sich aus solcher Abrechnung noch ein Ueberschuß von 15 Mill. Rbl., welcher bis auf einen Rest von etwa 4 Mill. Rbl. die gestrichene Kopfsteuer der Domänenbauern (19 Mill. Rbl.) auszugleichen vermochte. Damit war auch dieses Stück der Kopfsteuer und des ihr steuertheoretisch verwandten Domänenbauern-Obroks abgetan.

Auch die Landschaftsabgaben (Prästanden), von denen früher als von einem ungestalten Besteuerungsverfahren zur Befriedigung lokaler, kommunaler und allgemeiner Aufwendungen die Rede gewesen ist, mußten beim Neubau des Steuerwesens zweckentsprechend neu veranlagt werden. Zu ihrer Umgestaltung war im Verlaufe des halbhundertjährigen Zeitraums vieles geschehen, die einzelnen Maßnahmen waren aber zumeist bei der formal-rechtlichen

1) Keussler, Zur Geschichte der Domänenbauerpacht. (Russ. Revue, Bd. 26, S. 393 ff.)

Regelung dieser Auflagen stehen geblieben. An Stelle ihrer ehemals üblichen willkürlichen Bemessung waren gewisse Normativgrenzen getreten, ihre Verwendungszwecke waren wenigstens in großen Umrissen gesetzgeberisch festgelegt worden. auch floß ein Teil der Landesprästanden nunmehr dem allgemeinen Reichssäckel zu. Das waren Verbesserungen im fiskalischen und steuerpolitischen Sinn, aber keine durchgreifende Reform. Sogar das im Jahre 1857 erlassene Statut über die Landschaftsabgaben weiß noch nichts von der herannahenden neuen Ordnung der Dinge. Es behandelt wie vordem alle Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung und die Mittel zu ihrer Befriedigung als eine private Angelegenheit der Gutsbesitzer bezw. der beteiligten Ressorts. Die Scheidung in steuerpflichtige und steuerfreie Stände wird streng aufrechterhalten, wobei den ersteren nicht nur die Naturalprästanden, sondern auch fast die gesamte Summe aller Auflagen aufgehalst wird. Als die Bauernemanzipation vom 19. Februar 1861 die gutsherrlichen Bauern von der allzu häufig mißbrauchten Vormundschaft der Großgrundbesitzer befreite und ihnen die rechtliche, nicht in allen Stücken gerechtfertigte Selbständigkeit verlieh, mußte sie auch für eine reinliche Aufteilung der Landesprästanden zwischen Bauern und Gutsherren Sorge tragen. Die Auseinandersetzung ging aber nur langsam von statten. Uebrigens wurde von den ans Reich zu entrichtenden Landesprästanden der vierte Teil mit der Zeit in eine Bodenabgabe umgewandelt (Gesetz vom 1. Juni 1870)[1].

Wir können hiermit die Kopfsteuer ungesegneten Angedenkens mit den in ihrem Boden wurzelnden mannigfaltigen anderen Auflagen und Abgaben zur Ruhe legen. Es wäre vielleicht naheliegend, nach der kurzen Skizzierung der gesetzgeberischen Akte in Bezug auf das direkte Steuersystem auch noch dessen Rückwirkung auf das ökonomische Dasein der bäuerlichen Bevölkerung einer Betrachtung zu unterziehen. Wir sehen davon ab, denn die paar Ziffern über die auf jede Revisionsseele entfallende Gesamtsteuerquote und über die viele Millionen umfassenden Steuerrückstände würden dem Unbefangenen vermutlich nur als einzelnes verdächtiges Symptom eines dem Volksorganismns anhaftenden Schwächezustandes erscheinen. Die Ziffern würden aber keinen Einblick in die zumeist jammervolle wirtschaftliche Lage der russischen Bauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewähren. Die Kopfsteuer an sich war gewiß hart und ungerecht, aber sie erwuchs zu einer drückenden Sorgenlast doch erst im Zusammenhange mit der Gesamtheit der Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung. Die

1) Daraus hat sich in der Folge eine selbständige Grundsteuer herausgebildet, der Nutzland und Wald mit bestimmten Ausnahmen unterlagen. Die Totalsumme der Steuer wurde für jedes Gouvernement (resp. Gebiet) durch Multiplikation der Gesamtzahl der Dessätinen des der Besteuerung unterliegenden Landes mit der für das Gouvernement oder Gebiet festgesetzten Steuer pro Dessätine Nutzland und Wald gefunden. Die Grundsteuer erleichterte die bäuerlichen Prästanden insofern, als sie auf den gesamten Grundbesitz umgelegt wurde.

kritische Beleuchtung müßte also vom Steuerwesen auf alle Bekundungen wirtschaftlicher Betätigung sich ausdehnen. Daß die Kopfsteuer nur das Anfangsglied einer Kette von Unzuträglichkeiten darstellte, wird auch in der Begründung anerkannt, die der Minister Bunge seiner Vorlage zur Aufhebung der Kopfsteuer an den Reichsrat im März 1882 beigegeben. Dort heißt es u. a. wie folgt:

„Zu der unmeßbaren Belastung eines Teils der Steuerzahler durch die Kopfsteuer treten noch die zerrüttenden Folgen des damit verknüpften Systems der solidarischen Haftung hinzu. Die für die Steuerpflichtigen drückenden Auflagen werden natürlich unregelmäßig bezahlt, so daß mehr oder weniger große Rückstände auf der Gesamtheit sich anhäufen. Obgleich nun Anordnungen erlassen worden sind, um wenigstens den Verkauf des Bauernviehs zur Tilgung der Rückstände zu verhindern, so kann doch nicht völlig verhütet werden, daß die Landgemeindeverwaltungen nicht durch den Verkauf des bäuerlichen Besitztums zu Spottpreisen die Eintreibung der Rückstände zu bewirken suchen. Die steuerliche Ueberlastung trifft auf diese Weise mit dem Ruin der Steuerzahler zusammen. Da in Rußland regelrecht organisierte Steuerverwaltungen fehlen, so kann das anders auch nicht sein: Die Steuer wird nicht nach der Leistungsfähigkeit umgelegt und der Rückstand wird von dem ersten besten Dörfler beigetrieben. Ein derartiges Steuersystem muß einerseits den Bauern mit Hilfe des Paßwesens an die Scholle fesseln, damit er sich nicht der Steuerzahlung entziehen kann, andererseits weckt es den Drang, sich eigenmächtig zu entfernen, um irgendwo besseren Arbeitsverdienst zu suchen. Solche Eigenmacht wird aber selbst bei dem Individuum, welches keinerlei andere Verfehlung sich hat zu schulden kommen lassen, nicht selten mit Gefängnis bestraft. So folgt aus dem einen Uebel mit unerbittlicher Konsequenz ein anderes, das seinerseits wiederum neue Uebel erzeugt[1]).

Das ist eine sehr milde Hindeutung auf die schlimmen Konsequenzen eines despotischen Steuersystems. Was das amtliche Aktenstück nicht bezeugen darf, das haben die literarischen Dokumente hundertfach bescheinigt: die Kopfsteuer war ein verkehrtes Instrument, der Uebel größtes aber war die mißbräuchliche Ausnutzung der steuerlichen Handhabe seitens der zu ihrer Dirigierung Berufenen gegenüber der Masse nahezu rechtloser Steuerpflichtiger. Es war eben die Zeit der Leibeigenschaft! Damit ist für den mit ihr Vertrauten eigentlich alles gesagt. Die dem steuerpolitischen Gebiet im Besonderen entstammenden Beschwerden erblassen, wenn alle Folgewirkungen des Knechtschaftssystems in kritische Beleuchtung gerückt werden. Der volkswirtschaftliche Gelehrte sieht in diesem Falle nur den einen unscheinbaren Fleck, dem Kulturhistoriker erweitern sich die Vorgänge zu einem Rundgemälde voll erschütternder Tragik. Als die Stunde der Befreiung geschlagen hatte, war es zunächst kein fröhliches Erwachen zu neuem tatkräftigen Leben, sondern ein unsicheres Einhertappen, wie wir es beim Blinden wahrnehmen, der durch eine Operation „sehend“ geworden. Wenn man die bäuerlichen Steuerzahler noch 20 Jahre nachdem sie „sehend“ geworden, gefragt hätte, ob ihnen der Wandel im Lichte der Freiheit eine Erleichterung gewährt habe, nicht viele hätten die Frage bejaht. Die Schlacken eines ruinösen Steuersystems waren auf die Dorfgemeinden übergegangen und wurden dort sorgsam konserviert. Den

1) Gesch. d. Finanzmin. II, S. 121.

Teufel glaubte man ausgetrieben zu haben, aber Belzebub war zurückgeblieben[1]).

Die Entwickelung des Systems der direkten Steuern bis zu den 80er Jahren ist von der allgemeinen Tendenz getragen, die hauptsächlich auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhenden Personalsteuern in Ertrags- und Verkehrssteuern umzuwandeln, bei gleichzeitiger Heranziehung der bis dahin steuerfreien Stände zu den Steuerpflichten. Die Kopfsteuer wurde Stück um Stück abgetragen und in die Lücke traten Steuern und Abgaben, die einen gewissen Vermögensbesitz zur Voraussetzung hatten oder wenigstens ertragsreichere Erwerbszweige trafen. Hierher gehörte die Besteuerung der städtischen Liegenschaften (Kronimmobiliensteuer), die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer oder wie sie offiziell heißt „Steuer von unentgeltlichem Uebergange von Vermögen", die Kapitalrentensteuer und die wiederholte Steigerung der Steuern von Handel und Gewerbe. Der ländliche Grundbesitz wurde für den Staat direkt nur in sehr mäßigem Umfange durch die Reichsgrundsteuer in Anspruch genommen. Man könnte daraus schließen, daß das bei weitem ausgedehnteste Ertragsobjekt, der landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, bei dem großen Umwandlungsprozeß sehr vorteilhaft davongekommen ist. Doch ist zu berücksichtigen, daß die beträchtlichen Aufwendungen für die Bedürfnisse des Gouvernements und der Gemeinden in Form von Landschaftsabgaben fortbestanden und daß das Emanzipationsgesetz von 1861 den freigewordenen Bauern in den Ablösungszahlungen eine schwere Bürde auferlegte. Tatsächlich haben die Steuerreformen der 60er und 70er Jahre wohl vielfach neue Steuerpflichten und Steuerformen geschaffen, die bäuerliche Bevölkerung aber nicht wesentlich entlastet.

Wenn in den fünfzig Jahren von 1830–1880 die Erträge der direkten Steuern um das 3—4fache sich steigerten, so hatten doch auch andererseits die Ansprüche an die Staatskasse entsprechend sich vergrößert. In den Budget- und Steuerverhältnissen war allmählich eine Wandlung erfolgt, die wir, ohne auf das weitläufige Ziffernmaterial einzugehen, also charakterisieren können: Der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen des Staates war von etwa 85 auf 65 Proz. zurückgegangen; im prozentualen Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten war allmählich eine Verschiebung vor sich gegangen, durch die die ersteren von 40 auf 30 Proz. herabgedrückt, die letzteren von 60 auf 70 Proz. emporgehoben wurden. Neben den direkten Steuern traten, wie hieraus ersichtlich, mehr und mehr die indirekten in den Vordergrund. Ihnen werden wir nachfolgend unsere Betrachtung noch zuwenden müssen.

---

1) In deutscher Sprache u. A. Viktor Frank (v. Samson), Verlumpung der Bauern und des Adels in Rußland (Leipzig 1892); Briefe vom Lande (Leipzig 1881); in russischer Sprache: Brsheski, Die solidarische Haftpflicht (1897); Janson, Versuch einer statistischen Untersuchung über die Größe der Bauerland-Anteile und die Steuerzahlungen (1877); Saburow, Materialien zur Geschichte der russischen Finanzen (1866–1897); Nikolski, Landwirtschaft und Steuersystem (Westn. Jewr. 1903, H. 8); Golubew, Steuer und Volkswirtschaft (Russkaja Mysl, 1893, H. 5) u. v. A.

D. Die Entwickelung der indirekten Steuern im 19. Jahrhundert.

Unter den indirekten Steuern gebührte, wenn wir von der Gegenwart um ein Jahrhundert zurückgreifen, die unbedingte Vorherrschaft den Einnahmen aus dem Branntweinkonsum. Sie trugen schon im Jahre 1805 über 26 Mill. Assignatenrubel dem Staate ein, während neben ihnen die Erträge der Salzbesteuerung und die Zölle zusammen auf noch nicht 20 Mill. Rbl. sich bezifferten [1]). Wenn wir um 20 Jahre weiter schreiten, so finden wir, daß der Branntwein allein mehr als den dritten Teil aller Steuereinnahmen deckt (im Jahre 1825 117,4 Mill. Rbl. von 314,2 Mill. Rbl. direkter und indirekter Steuern). In einzelnen dazwischenliegenden Jahren hat der Branntwein sogar eine noch viel wichtigere Rolle gespielt; so lieferte er im Jahre 1820 der Staatskasse 157 Mill. Rbl. und überflügelte dadurch weit den Gesamtbetrag der von der Bevölkerung aufgebrachten direkten Steuern (133 Mill. Rbl.).

Es ist begreiflich, daß einem so allmächtigen Steuerträger mit besonderem Respekt begegnet wurde, ein Respekt, der sich zur Zeit der Verpachtung der Branntweineinnahmen an Privatunternehmer auch auf die letzteren erstreckte. „In keinem anderen Lande Europas wird das Branntweinwesen mit solcher Leichtigkeit und Promptheit gehandhabt wie in Rußland; überall sind mit ihm viele Schwierigkeiten verknüpft und die Ausgaben sind ungleich größer als bei uns.“ So rühmte der Reichsschatzmeister Golubzow (1810), indem er weiter ausführte, daß keine andere Auflage so regelmäßig eingehe, so geringe Weiterungen verursache und in solchem Maße die Neigung offenbare, ohne äußeren Zwang zu wachsen [2]).

Das Recht zum Branntweinhandel war in Rußland ein Regierungsprivilegium seit der Zeit, wo der Branntwein im Volke Verbreitung gefunden hatte, d. h. etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Ausübung des Privilegs war aber verschiedenartig. Anfangs erzeugte die Regierung den Branntwein in eigenen Betrieben und brachte ihn durch Vertrauensmänner in den Handel. Dann wurde zum Pachtsystem übergegangen; Privatpersonen wurde gegen bestimmte Zahlungen ein Monopol zur Herstellung und zum Vertrieb des Branntweins für begrenzte Rayons erteilt. Die Pächter aber taten von Anbeginn das, was alle ihre Nachfolger in späterer Zeit getan haben: sie mißbrauchten ihre Macht gegenüber dem Volke, sowie als freigebige Geldmänner gegenüber den Behörden in schmählicher Weise. Als ihr Maß voll war, wurde, zunächst in 29 Gouvernements, ein staatliches Branntweinmonopol eingeführt (1819), von welchem aus man späterhin den Uebergang zu einem Accisesystem nach westeuropäischem Muster finden wollte. Der Branntwein konnte hiernach außer in den staatlichen Brennereien auch in privaten Be-

1) Vgl. die Ziffern auf S. 734.
2) Gesch. des Finanzmin. I, S. 110.

trieben produziert werden, deren Fabrikate alsdann vom Fiskus zu festen Preisen erworben wurden. Der Kleinverkauf des Branntweins erfolgte aus konzessionierten Ausschankstellen. Der Versuch bewährte sich gar nicht. In den beiden ersten Jahren wurden allerdings riesige Mehreinnahmen erzielt, vom Jahre 1821 an gingen aber die Erträge sprungweise zurück (in den 7 Jahren 1820—1827 um 52 Mill. Rbl.), obgleich in den Provinzen der ganze bureaukratische Apparat bis hinauf zu den höchsten Verwaltungsbeamten zur Verteidigung der bedrohten fiskalischen Interessen aufgerufen wurde. Es half nichts, denn auch die staatlichen Schnapshändler waren Individuen, denen menschliche Schwächen anhafteten. Im Jahre 1827 wurde beschlossen, den Branntweinhandel wiederum an private Generalpächter meistbietend zu vergeben. Das staatliche Branntweinmonopol hatte also nur 8 Jahre bestanden[1]).

Das Pachtsystem trat wiederum auf die Bildfläche (1826), zugleich mit ihm aber auch die lange Reihe schmerzlicher Erfahrungen, über welche nur der eine Umstand trostbringend hinweghalf, daß der Branntwein von neuem zu einem Jungbrunnen für die geldbedürftige Finanzverwaltung geworden war. Vielfach bestand freilich die Auffassung, daß diesem finanziellen „Aufschwunge“ infolge der sich stetig steigernden Pachtangebote schwere ökonomische Schädigungen des Fiskus zur Seite gingen, daß überhaupt das Pachtsystem ein höchst zweifelhaftes Besteuerungsinstrument wäre. So begannen (1844) neue Erwägungen, die jahrelang sich hinzogen und auch zu manchen Abänderungen des in Privathänden monopolisierten Branntweinhandels führten, die Uebel des Privilegiums wucherten aber ungeachtet dessen weiter. Am Anfange der 50er Jahre glaubte der Finanzminister Brock eine neue bessere Lösung des alten Problems in einer Organisation gefunden zu haben, die dem Fiskus den Großhandel mit Branntwein vorbehielt, den Kleinverkauf hingegen freigab. Der Orientkrieg legte diese Pläne vorläufig lahm (1854).

Die Getränkeeinnahmen, zu denen neben dem Branntwein auch die anderen Alkoholika in untergeordnetem Maße beisteuerten, hatten unter dem Patronat der verrufenen Pächter in der ganzen langen Zeit seit 1827 (Aufhebung des Staatsmonopols) auf einer fast durchweg aufsteigenden Linie sich fortbewegt. Im Jahre 1840, nach der Umlegung der Staatseinnahmen auf Silberrubel (vgl. S. 741), hatten sie 43,7 Mill. Rbl. ergeben, waren in den nächsten 10 Jahren auf 63,4 Mill. Rbl. angestiegen (1850) und in weiteren 10 Jahren (bis 1860) — unbeirrt durch Krieg und Krisen, finanzielle Erschöpfung und wirtschaftliche Zerrüttung — bei 125 Mill. Rbl. angelangt. Diese glänzenden Ergebnisse, welche die kühnsten finanzministeriellen Erwartungen wiederholt weit übertrafen, bereiteten aber der Regierung keine reine Freude. Wie ausgeprägt der Fiskalismus damals auch sein mochte, er konnte die anklagenden Stimmen nicht zum Schweigen bringen, die die Branntweinspacht der wucherischen Aus-

1) Terski, Getränkesteuern u. Accisesystem in Rußland (Petersburg 1890; russ.).

beutung des Volkes ziehen. Der Reichsrat erklärte (1862) in einem Sentiment zu neuen Reformplänen, daß die Regierung über die moralischen und ökonomischen Schäden dieses Systems keinesfalls hinwegsehen dürfe; solche fernerhin zu dulden, wäre mit der Würde und den Pflichten der Regierung unvereinbar, um so mehr, als der Kaiser selbst das Pachtsystem „verderblich" genannt hatte.

Kaiser Alexander II. hatte schon bald nach Beendigung des Krieges eine Reform der Branntweinbesteuerung verlangt (1858). Die Entschließung schwankte zwischen einem reinen Steuersystem (Accise) und einem „gemischten" System, bei welchem letzteren die Erhebung der Accise in öffentlichem Ausbot an private Kommissionäre vergeben werden sollte. Zu Gunsten des gemischten Systems wurde vom Finanzministerium geltend gemacht, daß es der Acciseverwaltung unmöglich sein werde, zur Beaufsichtigung von mehr als 4000 Verkaufsstätten die erforderlichen Personen „von unerschütterlicher Ehrlichkeit" zu beschaffen. Das Korps der Branntweinverkäufer würde nach wie vor von mindestens fragwürdiger Güte sein, während die fiskalischen Einnahmen zusammenschrumpfen würden. Der Reichsrat wollte jedoch reinen Tisch machen, demgemäß wurden unter Freigabe des Branntweinhandels die Anstalten zur Herstellung und zum Verkauf von spirituösen Getränken besteuert (1863).

Das Accisesystem ist bis zu dem Zeitpunkt, wo das staatliche Branntweinmonopol im europäischen Rußland völlig durchgeführt war, 37 Jahre in Geltung gewesen (1863—1900). Zur Füllung des Staatssäckels hat auch diese Form der Branntweinbesteuerung sich bewährt, denn die Acciseeinnahmen wuchsen in der angegebenen Zeitperiode von 121 auf 317 Mill. Rbl. an. Neben dem Bevölkerungszuwachs haben zu diesem günstigen Ergebnis die eifrigen Bestrebungen der Gesetzgebung beigetragen, das bestehende Steuerverfahren weiter auszugestalten und dem Spiritusabsatz die Wege zu ebnen, so durch die Einschränkung des accisefreien Ueberbrandes, Begünstigung der kleinen landwirtschaftlichen Brennereien und Förderung der Spiritusausfuhr. Ferner wurde aber auch das Steuermaß allmählich in die Höhe geschroben, nämlich von 4 bis auf 10 Kopeken pro Wedro reinen Spiritus.

Aus dem Sinken der Kopfquote des Verbrauchs ließ sich jedoch erkennen, daß die Steuer an den Grenzen ihrer Ertragsfähigkeit angelangt war. Durch die Einführung des Monopols sollte daher die wertvollste indirekte Steuerquelle zu noch größerer Ergiebigkeit gebracht werden. Ein loser Tugendmantel deckte den fiskalischen Zweck [1]).

Neben dem Branntwein behaupteten, wie bereits erwähnt, die Einnahmen aus der Besteuerung des Salzes bis in die 80er Jahre hinein einen ehrenvollen Platz. Sie trugen, nachdem die Umrechnung der Budgetziffer im Jahre 1840 auf Silber erfolgt war

1) Was das Branntweinmonopol als Steuerquelle und Budgetstütze leistet, wird bei dem Zusammenhange zwischen Budget- und Steuerverhältnissen zu erörtern sein.

(vergl. S. 741), dem Fiskus rund 8 Mill. Rbl. ein. Eine Steigerung der Salzsteuer vollzieht sich erst in den 70er Jahren. Die Salzaccise, gegen welche die öffentliche Meinung sowie die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen mit seltener Beharrlichkeit Front gemacht hatten, entsprang der persönlichen Initiative Kaiser Alexander II, der, wie es in der betreffenden Kundgebung heißt, im Hinblick auf die schwere Mißernte des Jahres 1880 gewillt war, durch diesen Steuererlaß „die Last der ärmsten Volksklasse zu erleichtern, die Viehzucht zu fördern, die Landwirtschaft zu verbessern, zu weiteren Erfolgen der Fischerei und einiger Industriezweige beizutragen“ [1]). Die Salzsteuer schied endgültig aus dem Budget aus.

Schon vor dem Eintritt der neueren Zeit in den 80er Jahren hatten Zucker und Tabak angefangen zu Stützen des Budgets sich zu entwickeln. Doch trugen sie auch im Jahre 1880 zusammen erst 18 Mill. Rbl. zu den Staatseinnahmen bei. Wir werden beide Artikel weiter unten betrachten.

E. Allgemeine Charakteristik der Wandlungen in der Steuerpolitik der neuen Zeit.

Wenn wir über die Steuerverhältnisse der neuen Zeit bis auf die Gegenwart einen Ueberblick gewinnen wollen, so dürfte die Vorfrage angebracht sein: welcher Zeitpunkt für den Anbruch der „neuen“ Zeit als maßgebend anzusehen wäre. Nach landläufiger Anschauung hat der große gesetzgeberische Akt der Bauernbefreiung im Jahre 1861 durch die tief einschneidende Umbildung der gesamten Wirtschaftsorganisation die neue Aera wirtschaftlicher und sozialer Entwickelung eingeleitet. Das ist insofern zutreffend, als das Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 mit der Hinwegräumung des größten Hindernisses für jeden ökonomischen und sozialen Fortschritt den Weg für die Entfaltung der niedergedrückten produktiven Kräfte des Reichs freimachte. Aber einen von Anbeginn erkennbaren Umschwung in den ökonomischen Verhältnissen der Bevölkerung hat jenes Gesetz schon darum nicht bewirken können, weil es nicht mit der Wucht eines elementaren Ereignisses in den Gang der zeitgeschichtlichen Ereignisse eingriff, sondern gewissermaßen selbst als ein Ergebnis der auf eine Neuordnung der Wirtschaftsverfassung immer stärker hindrängenden Verhältnisse sich darstellte. Die Antriebe hochherzigen Empfindens zu einer schnellen und umfassenden Beseitigung der Hörigkeit werden nicht verkleinert durch den Hinweis, daß in den allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Zuständen Rußlands damals genug dringende Momente vorlagen, die ein ungemessenes unentschlossenes Hinausziehen des unabweislichen Befreiungswerkes nicht angezeigt erscheinen ließen. „In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts traten die Mängel der unfreien Arbeit und der Leibeigenschaft offenkundig hervor. Eisenbahnbauten mußten

1) Gesch. des Finanzmin. I, S. 522.

in Angriff genommen, verschiedene Zweige der industriellen Produktion gefördert, neue Quellen für die Staatseinkünfte erschlossen werden. Alle diese dringlichen Aufgaben vertrugen sich nur schlecht mit dem Fortbestehen der unfreien und daher auch minderwertigen und unproduktiven Arbeit"[1]). Die alte Ordnung hätte vielleicht noch eine Zeitlang sich behauptet, wenn nicht der Krimkrieg die Unzulänglichkeit der bisherigen Wirtschaftsverfassung überzeugend vor Augen gestellt hätte. Leroy-Beaulieu weist dem Krimkriege sogar das Hauptverdienst an der Aufhebung der Leibeigenschaft zu, indem er schreibt:

„Wie sie auch vorbereitet war, wie sehr sie auch von der Nation und der öffentlichen Meinung gefordert wurde, hätte die Emanzipation der Leibeigenen doch vielleicht noch lange auf sich warten lassen, wenn die Enttäuschungen des Krimkrieges nicht gekommen wären. Kein Volk entschließt sich ohne den Druck eines großen Ereignisses, ohne den Anstoß einer nationalen Gefahr oder eines nationalen Unglücks, Hand anzulegen an eine so ernste, so komplizierte und so vielfache Interessen berührende Reform ... Was Jena für Preußen und Deutschland, was Novara für Piemont und Italien, das war der Krimkrieg, der kaum die russischen Grenzlande berührte, für Rußland. Dieser Feldzug trug für das besiegte Land reiche Frucht. Der Fall von Sewastopol war eine tiefe Niederlage der Leibeigenschaft"[2]).

Im Flusse des Werdens war der Befreiungsakt von 1861 ein epochemachendes Triebwerk, im Sinne einer Verjüngung des wirtschaftlichen Organismus war er zunächst nur eine ärztliche Anweisung, die nur durch umsichtige Ausführung dem Gesundungsprozeß entgegenführen konnte. Es hat aber fast den Anschein, als wenn der Gesetzgeber seine Zeugungskraft mit der Poloshenije vom 19. Februar 1861 vorläufig erschöpft hatte. Das Gesetz hatte die agrarrechtlichen Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Bauern zwar gelöst, die unerläßliche weitere Regelung der Verhältnisse der freigewordenen Bauern aber ließ überlange auf sich warten. Hierzu gehörte auch die Steuerfrage[3]).

Obgleich dieselben Gründe, die wir oben in einem Zitat als Ansporn zur Verwirklichung der Bauernemanzipation bezeichnet haben, ihrer Natur nach auch zu einer baldigen Inangriffnahme einer gründlichen Steuerreform den Anlaß hätten bieten müssen, ließ man sich, solange es irgend ging, gemächlich von der Strömung treiben. Wir haben erwähnt, wie fiskalischer Gleichmut und ständischer Egoismus der Kopfsteuer ihr im wesentlichen unverkümmertes Da-

---

1) Issajew, Sozialpolitische Essays (Stuttgart 1902), S. 312. — Wie erst die freie Arbeit den Aufschwung der russischen Großindustrie begründete, ist sehr hübsch beleuchtet worden von Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland (Leipzig 1899), S. 3—51.

2) Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren und die Russen (übersetzt von L. Petzold; Berlin 1884), Bd. 1, S. 337.

3) Selbst eine so hervorragende agrarpolitische Autorität wie der Geheimrat Thörner klagt, daß im Laufe eines Vierteljahrhunderts nichts zum weiteren Ausbau der bäuerlichen Gesetzgebung geschehen sei. Hierin müsse eine der Ursachen der verderblichen Erscheinungen, die allmählich hervorgetreten sind, gesucht werden. (Thörner, Reich und Grundbesitz [Petersburg 1896; russ.], Bd. 1, S. 231.)

sein auch nach Ausschaltung der gutsherrlichen Aufsichts- und Einhebungspflichten beließen. Maßgebend war hierfür allerdings auch die Erwägung, daß auf dem ungelenken und noch völlig unreifen Organismus der bäuerlichen Selbstverwaltung schlechterdings kein neues Steuersystem sich werde aufbauen lassen. Lieber packte man, wenn die Finanznot heftiger an die Türe klopfte, der Kopfsteuer noch einiges auf oder nahm zu indirekten Auflagen seine Zuflucht. Die Periode der Steuerreformen fiel erst in die 80er Jahre, in eine Zeit, die weniger denn je zu Neuerungen angetan schien, welche möglicherweise mit einem Einnahmeausfall für die Staatskasse verknüpft sein konnten.

Wie ungünstig die Finanzlage des Staates im Anfange der 80er Jahre war, mag daraus ersehen werden, daß die Staatsschuld im Laufe der vorangegangenen 25 Jahre von 872 auf 4886 Mill. Rbl. und die Menge der Kreditbillete von 356 auf 1135 Mill. Rbl. angewachsen war. Rubel und Wechselkurse hatten seit 1875 eine fallende Tendenz offenbart, die dem Staate arge Ungelegenheiten bereitete. Krieg und Mißernten waren die Hauptschuldigen der Depression: der Krieg von 1877/78 schon allein durch die Ueberbürdung des Geldmarktes mit Papiergeld, die tiefgreifende Mißernte von 1880 durch die Stockung in der Getreideausfuhr. Nichtsdestoweniger — vielleicht auch gerade deswegen — glaubte Bunge als Finanzminister ein wirtschaftspolitisches Programm [1]) verwirklichen zu können, das die Produktivkräfte des Landes aus alten Fesseln befreien und dem ökonomischen Fortschritt die Pfade ebnen sollte. Zu diesem Zwecke mußte besonders auf dem Gebiete des Steuerwesens energisch Hand angelegt werden.

Vor Bunge hatten die oberen Gesellschaftsklassen als die „nichtsteuerpflichtigen Stände“, sofern sie nicht Handel und Gewerbe betrieben, sich einer fast völligen Steuerfreiheit erfreut. So entfielen in den 80er Jahren vom Gesamtbetrage der direkten Steuern $^{16}/_{17}$ auf die ärmsten Bevölkerungsklassen und nur $^{1}/_{17}$ auf alle anderen. Unter den indirekten Steuern aber nahm, wie wir wiederholt gesehen haben, die Branntweinsteuer den bei weitem breitesten Raum ein, und auch sie mußte naturgemäß vorzugsweise von den untersten Schichten aufgebracht werden. Durch Bunge, dessen Amtsantritt durch die kurz zuvor erfolgte Aufhebung der Salzaccise glücklich eingeleitet war, wurde eine gerechtere Verteilung der Steuern wenigstens insofern angebahnt, als die Belastung von der Person und deren Arbeitseinkommen (Kopfsteuer) teilweise auf das Kapital hinübergeschoben wurde (Kapitalrentensteuer! prozentuale Ergänzungssteuer von Handel und Gewerbe! Erbschaftssteuer!). In den Bungeschen Reformplänen lag sogar die Einführung einer progressiven Einkommensteuer als letztes Ziel eingeschlossen, zu welchem die Einzelsteuern den allmählichen Uebergang vorbereiten sollten.

Damit war ein altes Joch abgeschüttelt und auch im Steuer-

---

1) Vgl. hierzu den I. Teil dieser Arbeit (Conrads Jahrb., 1904, S. 594).

wesen der Grundstein zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lasten gelegt worden. Halten wir hiermit zusammen, daß um dieselbe Zeit die beiden wichtigsten Verfügungen in Bezug auf die definitive Ablösung der bäuerlichen Landanteile ergingen (vgl. S. 745), und eine lange Reihe anderer Reformen finanzwirtschaftlicher Art teils durchgeführt, teils in Angriff genommen wurde, so erhellt, daß erst die steuerpolitischen Umformungen der 80er Jahre die Konsequenzen aus der neuen Situation zogen.

Wie im Spiegel des Budgets das ganze Zahlentableau innerhalb der letzten 20 Jahre sich verschoben hat, läßt folgende Uebersicht erkennen[1]):

Tab. I. Ordentliche Budgeteinnahmen von 1880—1903 (in Millionen Rubel).

Budgetgruppen	Ordentliche Einnahmen[1]) 1880	1887	1894	1900	1901	Mehr (+) oder weniger (—) Einnahmen von 1880 bis 1901	Einnahmen im Jahr 1902
I. Direkte Steuern (Tab. II S. 757)	127,7	81,2	102,0	131,9	130,9	+ 3,2	133,0
II. Indirekte Steuern (Tab. III S. 769)	350,7	412,8	581,4	658,1	686,6	+ 335,9	428,5[1])
III. Gebühren (Tab. VII S. 785)	42,4	53,0	72,6	88,3	94,6	+ 52,2	101,1
IV. Staatsregalien (Tab. IV)	26,6	29,4	41,3	176,8	223,4	+ 196,8	545,8[1])
V. Staatsbesitztum und Kapitalien (Tab. IV)	43,0	74,0	179,9	473,5	493,8	+ 450,8	523,7
VI. Veräußerung von Staatsbesitz	1,7	0,9	0,9	0,6	0,7	— 1,0	0,9
VII. Ablösungszahlungen (vgl. Tab. II S. 757)	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0	+ 83,6	89,7
VIII. Ersatz von Ausgaben der Staatsrentei (Reichsschatzamt)	44,8	70,8	75,3	71,1	71,9	+ 27,1	75,1
IX. Verschiedene Einnahmen	7,7	15,6	7,6	7,5	7,5	— 0,2	7,4
Alles zusammen	651,0	829,7	1153,8	1704,1	1799,5	+ 1148,5	1905,4

1) Die Ziffern sind den Abrechnungen der Reichskontrolle entnommen. Die Einnahmeziffern des Jahres 1902 haben in die Uebersicht nicht einbezogen werden können, weil sie selbe — verunstalten würden. Von diesem Jahre an sind nämlich die aus dem staatlichen Branntweinmonopol stammenden Einnahmen der besseren Uebersichtlichkeit wegen auf einen einzigen Budgetposten (vgl. Tab. IV, No. 20) gebracht worden, während bisher eine Zweiteilung stattfand, indem derjenige Teil des Monopolvertrages, dem ein steuerlicher Charakter anhing, zu den indirekten Steuern (Getränkesteuern gerechnet wurde. Die Uebertragung verschiebt alle Endziffern; daher auch der enorme Abfall der indirekten Steuern (Gr. II) von 1901 zu 1902 um mehr als 200 Mill. Rbl. und das dementsprechende Anschwellen der Staatsregalien (Gr. IV).

Die Tendenzen des steuerpolitischen Umschwungs sind in Kürze wie folgt zu markieren: Die direkten Steuern sind in der Entwickelung nahezu stehen geblieben, während die indirekten Steuern einen um so stärkeren Wachstumsdrang bekunden, weil die Steuerreformen der 80er Jahre nach Abschaffung der Kopfsteuer ihr Schwergewicht auf die Besteuerung der Verbrauchsabgaben und die Steigerung der Zolleinnahmen verlegten. Die zur Deckung des Ausfalls aus der Kopfsteuer verursachte Lücke hat durch die Einführung der Entwickelung anderer indirekter Steuern nicht ausreichend ausgefüllt werden können. (Das nähere hierzu ergibt sich aus der detaillierten Gliederung der einzelnen Budgetgruppen, vgl. Tab. II und III). Die Staatsregalien (Gr. IV) verdanken ihren Aufschwung der Einführung des Branntweinmonopols, die Gruppe der staatlichen Besitztümer (Gr. V.) der Aufnahme der Einnahmen aus dem staatlichen Eisenbahnbetriebe in das Budget. Die Ablösungszahlungen (Gr. VII) treten erst mit den 80er Jahren in das Budget ein und werden durch die Zwangsablösung der Ländereien der gutsherrlichen und Domänenbauern in die Höhe getrieben. Teilweise steht das Anwachsen der Ablösungssummen in Verbindung mit dem Einschrumpfen der direkten Steuern, die bis dahin von der bäuerlichen Bevölkerung zu entrichten waren (Grundpachtzins der Domänenbauern von 1866—1886). Die sonstigen Veränderungen in den Budgetziffern ergeben sich teils aus der natürlichen Produktivität der einzelnen Einnahmequellen, teils aus den besonderen staatlichen Maßnahmen zur Vermehrung der fiskalischen Hilfsmittel.

III. Steuern und Budget in der Gegenwart.

1. Die direkten Steuern im Budget.

Da der steuergeschichtliche Entwickelungsgang das Verständnis für die Gegenwart erschließt, so muß daran erinnert werden, daß am Anfange des Jahrhunderts die Kopfsteuer nahezu souverän das gesamte System der staatlichen direkten Steuern beherrschte. Neben ihr war nur noch die ständisch gegliederte und mit größerem Betriebskapital versehene Kaufmannschaft in den Städten steuerpflichtig. Die Kopfsteuer war aber nicht durchweg einheitlich veranlagt, sondern belastete in verschiedenem Maße die Leibeigenen der gutsherrlichen Güter, die auf dem Domänenlande angesiedelten Bauern und die sogenannten Kleinbürger in den Städten. Bis zu den 80er Jahren hatte, nachdem inzwischen die Bauernemancipation ausgesprochen worden war, die Sachlage sich nur wenig verschoben. Denn die Kopfsteuer im großen und ganzen war erhalten geblieben; doch war außerdem eine allgemeine Grund- und Bodensteuer eingeführt worden, die im wesentlichen die vom Staate beanspruchten Landschaftsabgaben für bestimmte Verwaltungs- und Wohlfahrtszwecke in sich aufgenommen hatte. In den Städten waren die Kleinbürger bekanntlich am frühesten die Kopfsteuer los geworden (1863) und

bei dieser Gelegenheit war zum ersten Mal der städtische Immobilienbesitz (Steuer auf städtische Liegenschaften) zu den Staatslasten herangezogen worden. Handel und Gewerbe, die anfangs nur sehr mäßig besteuert worden waren, wurden im Laufe des Jahrhunderts in Uebereinstimmung mit ihrer stetig fortschreitenden Entwickelung in erweitertem Umfange dem Fiskus tributpflichtig gemacht. Auf dieser Grundlage ergiebt sich folgende Uebersicht des Systems der direkten Steuern im ordentlichen Budget:

Tab. II. Die direkten Steuern im Einnahmebudget (vgl. Tab. I, Gruppe I).

Gruppe I	1880	1887	1894	1900	1901	1902[1]
	(in Millionen Rubel)					
No. 1. Grund-, Immobiliensteuer, diverse Abgaben						
a) Reichsgrundsteuer und diverse Abgaben auf dem Lande	108,3	34,3	37,2	33,3	31,9	49,8
b) Immobiliensteuer in Städten	4,1	6,3	7,7	8,8	8,3	
c) Reichswohnungssteuer	—	—	2,6	3,9	4,4	
No. 2. Handels- und Gewerbesteuer	15,3	28,9	42,2	69,8	68,8	65,9
No. 3. Kapitalrentensteuer	—	11,7	12,1	16,1	17,4	17,3
Zusammen	127,7	81,2	102,0	131,9	130,9	133,0
Ablösungszahlungen (Gruppe VII)	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0	89,7

Dieses Zahlentableau ist ungemein lehrreich und müßte von jedem, der mit russischen Budget- und Steuerverhältnissen nicht nur ganz oberflächlich sich beschäftigen will, zum Ausgangspunkt der Untersuchungen gemacht werden. Denn die besorgniserregende Schwäche des russischen Wirtschaftsorganismus offenbart sich hier in charakteristischer Weise. Wir werden das näher begründen müssen.

Charakteristisch ist vor allem die Entwickelung der einzelnen Ziffernreihen. Zwischen den Jahren 1880 und 1887 liegt die Abschaffung der Kopfsteuer. Daher nehmen wir in der obersten Reihe (No. 1a) einen jähen Abfall um 74 Mill. Rbl. wahr, entsprechend dem durch den Verzicht auf die Kopfsteuer verursachten Einnahmeausfall. Gleichzeitig treten in der Steigerung der Handels- und Gewerbesteuer und in der Einführung einer Kapitalrentensteuer zwei Ersatzstücke in die Steuerlücke ein. In den weiteren 15 Jahren (1887—1901) verraten alle anderen direkten Steuern mit Ausnahme, der Handels- und Gewerbesteuer, keine Neigung, sich irgendwie wesentlich emporzuheben. Der Steuerzuwachs in dieser Zeitperiode von 50 Mill. Rbl. fällt, wenn wir von der neueingefügten Wohnungssteuer absehen, zu 85 Proz. auf die kaufmännische und gewerbliche Betriebsamkeit in den Städten. Vom gesamten Steuerertrage im

1) Das Jahr 1902 haben wir aus an anderer Stelle dargelegten Gründen in unsere Betrachtung nicht einbeziehen können.

Jahre 1901 (131 Mill. Rbl.) werden mehr als $^3/_4$ von der Industrie, dem Handel und den Kapitalauflagen aufgebracht. Das gesamte gewaltige Reichsareal außerhalb der städtischen Ansiedelungen trägt vom Grund und Boden nur 32 Mill. Rbl. direkt zu den Staatslasten bei. Und dieses Mißverhältnis wird, wenn keine außerordentlichen gesetzgeberischen Eingriffe erfolgen, in Zukunft anscheinend noch greller hervortreten. Was das bedeutet, liegt auf der Hand. Die Steuerpolitik des Staates wird sich in zunehmendem Maße auf die in Rußland äußerst schmale Plattform der städtischen Bevölkerung stützen müssen oder sie wird genötigt sein, darauf zu verzichten, das System der direkten Steuern als Basis zur Befriedigung der wachsenden staatlichen Geldbedürfnisse weiter auszugestalten. Hier steckt der wichtigste Schlüssel zur russischen Steuer- und Finanzpolitik. Von westeuropäischen Kritikern werden häufig mit mehr Eifer als Ueberlegung die neueren russischen Besteuerungsprinzipien bemängelt, weil sie vorzugsweise an Artikeln des Massenverbrauchs ihren Rückhalt suchen: wie soll aber der Gesetzgeber sein Steuerruder einstellen, wenn „die städtische Nahrung“ nach allgemeinem Ermessen bereits reichlich, vielleicht sogar überreichlich an der Steuerzahlung beteiligt ist, das flache Land hingegen auch den relativ geringen Steueransprüchen gegenüber durch Nichtzahlen streikt?

Nun wird die in den obigen Ziffern charakterisierte Tatsache einer einzig dastehenden Schwäche des besteuerungsfähigen Bodens oder, was dasselbe bedeutet, der bäuerlichen Landwirtschaft allerdings durch zwei Momente gemildert. Die Steuerkraft des Bauerlandes wird einmal durch die Ablösungszahlungen und zweitens durch die Landschafts- und Gemeindeabgaben stark in Anspruch genommen. Erstere fließen dem Staate zu, sind aber in Wirklichkeit Zins- und Amortisationszahlungen des Kaufschillings für die den Gemeinden im Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 zugebilligten Landanteile, ein zeitlich normierter Ersatz für die Leistungen, die die Leibeigenen dem Gutsherren gegenüber in Form von Frondiensten oder Pachtzins einstmals zu erfüllen hatten. Die Ablösungszahlungen werden daher auch im russischen Budget weder den Steuern noch den Gebühren zugezählt, sondern unter einem besonderen Titel (Gruppe VII; vgl. Tab. I) aufgeführt. Die Landschaftsabgaben oder Prästanden ferner bilden eine nach Veranlagung, Erhebung und Verwendung ziemlich bunte Gemeinschaft von Auflagen der größeren und kleineren Gemeindeverbände.

In den Augen des ländlichen Steuerzahlers ist es aber schließlich belanglos, unter welchem Titel die von ihm zu entrichtenden Abgaben untergebracht werden, in welches Sammelbecken (Staat, Semstwo oder Gemeinde) sie fließen und welchem Verwendungszwecke sie zu gute kommen. Tragen wir solcher schwerlich ungerechtfertigten Auffassung Rechnung, so erhalten wir als jährliche Belastung der ländlichen Bevölkerung im europäischen Rußland mit direkten Auflagen eine Gesamtsumme von rund

200 Millionen Rubeln. Die Summe verteilt sich etwa, wie folgt: 1) Grundsteuer 10 Mill. Rbl. (unter Ausschluß der Sondersteuern im Zartum Polen, im Kaukasus und in Sibirien, die zusammen ca. 23 Mill. Rbl. ausmachen); 2) Loskaufzahlungen 90 Mill. Rbl., 3) Landschaftsabgaben von Boden und Wald 54 Mill. Rbl., 4) Gemeindeabgaben 46 Mill. Rbl. Diesen Betrag von 200 Mill. Rbl. muß das Einkommen vom Boden und, sofern letzteres nicht ausreicht, der Arbeitsverdienst der landwirtschaftlich tätigen Erwerbsklassen aufbringen. Der Vollständigkeit halber wollen wir gleich hier hinzufügen, daß der Anteil derselben Bevölkerungsgruppen an den indirekten Steuern, besonders an der Besteuerung der Verbrauchsartikel, auf ca. 300 Mill. Rbl. jährlich geschätzt wird[1]). Wie schwer aber die jährliche Bürde von 200 Mill. Rbl. auf den Steuerpflichtigen lastet, mag daraus ersehen werden, daß ihr an Rückständen aus früheren Jahren in runder Gesamtsumme 150 Mill. Rbl. gegenüberstanden.

A. Die Grundsteuer (Tab. II, No. 1a).

Die Grundsteuer, auch Dessätinensteuer genannt, bildet nur einen Teil der in diesem Titel 1a vereinten Steuern und Abgaben vom Immobiliarbesitz. In diese Steuerkategorie gehören außer der Grundsteuer die in einzelnen Reichsteilen (Polen, Transkaukasien) erhobenen besonderen Steuern, sowie ein Steuergemengsel, bestehend aus den Rauchfangsteuern, dem Obrok sibirischer Domänenbauern, den Viehabgaben der Kirgisen, Kibitkensteuern diverser Fremdvölker u. dergl. mehr. Die Grundsteuer ist (1875) aus den der Landschaft obliegenden Verpflichtungen zum Unterhalt der Wege, Polizei und Posten entstanden und wurde (auf Grund einer sehr mangelhaften Einteilung der Gouvernements in Gruppen mit 11 Steuersätzen) nach der Dessätinenzahl umgelegt. Das Gesetz vom 17. Januar 1884, welches die Grundsteuer von 7,65 auf 11,65 Mill. Rbl. erhöhte, wurde in seiner ökonomischen Wirkung dadurch erheblich gemildert, daß die Verteilung der Steuer gerechter und zweckmäßiger als bisher geordnet wurde. Die Gouvernements waren damals noch seit dem Jahre 1870 her in 11 Gruppen nach dem Ertragswert des Bodens geteilt; der Steuersatz schwankte pro Dessätine zwischen 0,14 und 10 Kopeken. Die Einschätzung der Gouvernements war aber höchst oberflächlich und in Anbetracht der dazwischen vielfach erfolgten Steigerung der Bodenwerte (Bau neuer Eisenbahnlinien u. s. w.) durchaus unzulänglich. Da an eine systematische Bodenkatastrierung nicht zu denken war, mußte auch jetzt eine summarische Schätzung ausreichen. Die Gruppenbildung wurde aufgegeben und die 11 Steuersätze wurden durch 25 ersetzt, die von $^1/_4$—17 Kopeken schwankten. Das Gesetz vom 14. Dezember 1887 erhöhte den Steuersatz pro Dessätine in 22 Gouvernements, was einen Steuermehrertrag von 1,2 Mill. Rbl. ergeben sollte[2]).

---

1) Schwanebach, S. 125.
2) Russ. Revue, Bd. 30, S. 74—78.

Die Steuer war in Anbetracht des ungeheuren Areals landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche gerinfügig, dennoch machte ihre Beitreibung, namentlich wenn eine Mißernte vorangegangen war, beträchtliche Schwierigkeiten. Der Höchstertrag der Steuer hob sich (1893) auf 17,3 Mill. Rbl., aber auch die Rückstände wuchsen an, so daß man (1896) es für zweckmäßig erachtete, die aufgelaufenen Rückstände teilweise zu streichen und die Steuersätze in manchen Gouvernements bis zu 50 Proz. herabzusetzen. Die Steuer hat seitdem den Betrag von 10 Mill. Rbl. noch nicht erreicht[1]).

Diese einzige direkte Staatssteuer vom landwirtschaftlichen Grund und Boden, die für das europäische Rußland nur 10 Mill. Rbl. jährlich fordert, hat keine Wachstumsaussichten. Sie wird anscheinend erdrückt von den anderen Landlasten. Wohl gibt es Optimisten, die da meinen, der Grundsteuer könnte durch Katasterordnung und Hypothekensystem zu einem beachtenswerten Aufschwung verholfen werden. Die Unergiebigkeit der Grundsteuer haftet aber nicht an formalrechtlichen Unebenheiten, sondern ist durch den „Verfall der Landwirtschaft“ bedingt.

B. Die Ablösungszahlungen. (Vgl. Tab. II, Gruppe VII.)

Bei dem engen Zusammenhange zwischen den Lasten, die aus den Steuern vom Grund und Boden sich ergeben, und den Verpflichtungen aus den Ablösungszahlungen werden wir die rechtliche Bedeutung und finanzielle Tragweite der letzteren an dieser Stelle klarzulegen suchen müssen. Der Ueberblick wird bis auf die gesetzgeberischen Bedingungen der Bauernbefreiung zurückgehen müssen.

Durch das Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 wurden für die Auseinandersetzung zwischen den Grundherrn und den bäuerlichen Leibeigenen im wesentlichen folgende Grundsätze aufgestellt: Die Bauern werden persönlich frei, während das Land Eigentum des Grundbesitzers bleibt. Die gesamte Gemeinde tritt in die ständige Nutznießung eines Teils der zum Gute gehörigen Ländereien, des Bauern- oder Gemeindelandes, indem sie sich verpflichtet, durch Pachtzahlung (obrok) oder Arbeitsleistung das entsprechende Aequivalent zu bieten. Die Gemeinden werden ihrer Pflichten gegenüber den Gutsbesitzern ledig, wenn sie das Land zum Eigentum erwerben. Außer dem Gemeindelande, dem Inbegriff der produktiven Grundstücke (Aecker, Wiesen u. s. w.), kommt das Gehöftland in Betracht, welches auch von den einzelnen Gemeindegliedern (im Gegensatz zur Gemeinde) abgelöst werden kann gegen ein Ablösungsgeld, das den Pachtsatz zu 6 Proz. kapitalisiert und in 49 Jahren tilgt. Auf alle weiteren Bestimmungen über die Bedingungen der Landablösung brauchen wir hier nicht einzugehen. Das Fundament für die neuangesponnenen finanziellen Beziehungen zwischen bäuerlicher Bevölkerung und Fiskus war in der Bestimmung gegeben, daß die Regierung zur Erleichterung der Landablösung

1) Kaschkarow I, S. 82.

den Gutsbesitzern die Loskaufssumme auszahlte, unter der Verpflichtung der Bauern, die vorgestreckte Schuld in 49 Jahren durch Jahreszahlungen, welche 6 Proz. der Kapitalschuld ausmachten, zu tilgen.

Die Ablösung war nach den anfänglichen Bestimmungen hauptsächlich einer freiwilligen Uebereinkunft zwischen den Landeignern und den Bauern überlassen. Doch schon 1863 begann die Staatsgewalt die Zwangsablösung zu betreiben; die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Regelung des obligatorischen Ueberganges des Bodens in bäuerliches Eigentum wurden allmählich auf immer weitere Gruppen der ehemaligen Leibeigenen ausgedehnt. Die beiden wichtigsten Akte in dieser Beziehung fielen in die 80er Jahre: Die Zwangsablösung desjenigen Bauerlandes der ehemals gutsherrlichen Bauern, das bis zum 1. Januar 1883 noch nicht in das Eigentum der Bauern bezw. der Gemeinden übergegangen war, innerhalb 49 Jahren (Allerh. bestätigtes Reichsratgutachten vom 28. Dezember 1881) und die Ablösung des Domänenbauerlandes vom 1. Januar 1887 an (Gesetz vom 12. Juni 1886), wobei der bisherige Pachtzins durch eine auf 49 Jahre verteilte Ablösungssumme ersetzt wurde [1]).

Die vermittelnde Kreditoperation des Fiskus zwischen Gutsbesitzern und Bauern wickelte sich von Anfang an mit beträchtlichen Schwierigkeiten ab. Zu der Zeit, als das Gesetz über die Bauernbefreiung erging, war die Mehrzahl der Güter mit Schulden überlastet, die bei den inzwischen aufgehobenen staatlichen Kreditinstitutionen aufgenommen worden waren. Die neugegründete Reichsbank sollte (Ukas vom 31. Mai 1860) die daraus sich ergebenden komplizierten Abrechnungen in der Weise bewerkstelligen, daß die Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer auf die ihnen zu gewährenden Loskaufssummen verrechnet wurden. Auch Form und Umfang der auszuzahlenden Loskaufsgelder verursachten mannigfache Weiterungen und nahmen den Gesetzgeber wiederholt in Anspruch. Die ganze Loskaufsoperation wurde außerhalb des staatlichen Budgetrahmens geführt, obgleich die zur Abfindung der Gutsbesitzer erforderlichen gewaltigen Summen durch spezielle Anleihen beschafft werden mußten, für deren regelmäßigen Schuldendienst die Staatskasse (in Vertretung der zahlungspflichtigen Bauern) bürgte. Im Jahre 1885 wurde die ganze Loskaufsoperation in das allgemeine Budget einbezogen, ein auch in formaler Hinsicht bedeutungsvoller Schritt, da infolgedessen die Budgetziffern mit einem Schlage um viele Millionen anwuchsen [2]).

Die vom Staate inscenierte Loskaufsoperation stand noch in den

1) Gleichzeitig wurde auch die Kopfsteuer von den Domänenbauern genommen. Ueber den Zusammenhang beider Maßregeln vgl. S. 745.

2) Bis zur Uebertragung der ganzen Abrechnung über die Loskaufsoperation auf das Budget, also von 1862—1885, hatte sich die finanzielle Situation wie folgt gestaltet (Kaschkarow, I, S. 98):

Es waren zu entrichten	752,4	Mill. Rbl.
Es waren eingegangen	723,2	„ „
An Rückständen waren gestrichen	17,3	„ „
Rückständig verblieben mithin	11,9	„ „

ersten Anfängen ihrer Entwickelung, als bereits beträchtliche Rückstände aus den bäuerlichen Ablösungszahlungen sich anzusammeln begannen. Anfangs verhielt sich die Regierung gegenüber den vielen Gesuchen um Zahlungsaufschub und Erlaß der Schuldpflichten abweisend, jedoch schon im Jahre 1877 wurde amtlich anerkannt, daß die Loskaufszahlungen vielfach in einem Mißverhältnis zum Wert der Landanteile und zu der Tragfähigkeit der Bauern standen. Die Ueberlastung wurde darauf zurückgeführt, daß die Loskaufszahlungen, bei deren Bemessung die Natural- und Geldleistungen der Leibeigenen zum Anhalt gedient hatten, den Bodenertrag vielfach weit überstiegen, mithin auch das Arbeitseinkommen der freigewordenen Bauern belasteten [1]).

Aus langwierigen gesetzgeberischen Erwägungen ging der Ukas vom 28. Dezember 1881 hervor, der die jährlichen Ablösungsquoten um ein Bestimmtes herabsetzte und von den aufgelaufenen Rückständen 12 Mill. Rbl. strich. Dadurch wurde die anfängliche Kapitalschuld der gutsherrlichen Bauern um etwa 184,7 Mill. Rbl. (=20,6 Proz. des Gesamtbetrages) verringert. Eine promptere Erfüllung der Zahlungspflicht war damit freilich noch nicht entfernt verbürgt und wurde auch durch die wesentlichen Erleichterungen der nachfolgenden Jahre nicht erreicht.

Die Staatsverwaltung erachtete es bei angetaner Sachlage für geboten, den Säumigen mit neuen Vergünstigungen entgegenzukommen. Die Stundung und Verfristung der Loskaufszahlungen und Rückstände wurde erleichtert (Gesetz vom 3. April 1889.) Im Laufe der nächsten zehn Jahre wurde eine ganze Reihe von Gesetzen erlassen, die allesamt der Auffassung entstammten, daß nicht sowohl die Höhe der bäuerlichen Zahlungen, als deren Erhebungsart die Schwierigkeiten verursache [2]). So wurde die anfängliche Begrenzung der Zahlungsstundung auf 10 Jahre fallen gelassen; auch wurden die Bestimmungen über die Einziehung der Rückstände gemildert (Gesetz vom 4. Februar 1894). Ferner wurde verfügt, daß die gesetzlichen Fristen für die Abtragung der Loskaufsschuld verlängert werden durften, und zwar auf 56, 41 oder 28 Jahre, wobei dementsprechend für Verzinsung und Amortisation der verfristeten Summen $4^1/_2$, 5 oder 6 Proz. zu entrichten waren (Gesetz vom 13. Mai 1896). Die Wohltat dieses Gesetzes fand bei den Bauern nur geringe Anerkennung. Die bemittelteren Zahlungspflichtigen wollten von einer Erstreckung ihrer Schuldfrist nichts wissen und die Zahlungsunfähigen hatten erst recht kein Interesse an einer Verlängerung ihrer Kette. Daher wurde weiter verfügt, daß die soeben erwähnten Zahlungserleichterungen nicht lediglich von einem Ansuchen der Land-

1) Geschichte des Finanzministeriums, Bd. II, 125.

2) Im Budgetmemorial für 1895 heißt es: „Die Finanzverwaltung arbeitet an einer Reform der Einhebungsmethode für die bäuerlichen Zahlungen, um die Weiterungen zu beseitigen, welche der bäuerlichen Bevölkerung viel weniger aus den Zahlungen selbst, als aus den unvollkommenen Formen ihrer Eintreibung erwachsen.“

gemeinden abhängig zu machen wären, sondern unter Umständen letzteren auch aufgenötigt werden konnten (Gesetz vom 31. Mai 1899).

Die finanziellen Ergebnisse der Auseinandersetzung stellten sich wie folgt: Den Gutsbesitzern waren als Kaufschilling für das Gemeindeland insgesamt 902,8 Mill. Rbl. zugebilligt worden. Da von dieser Kapitalschuld das Reichsschatzamt für Extrabewilligungen (Gesetze vom 15. Mai 1883 und 20. Mai 1885) 6,1 Mill. Rbl. auf sich genommen hatte, so blieben 897,0 Mill. Rbl. als Loskaufsschuld der ehemaligen gutsherrlichen Bauern bestehen. Die Abrechnung zum 1. Januar 1902 ergab:

Bäuerliche Loskaufsschuld	897,0 Mill. Rbl.
Durch Herabsetzung der Zahlungspflichten und Streichung von Rückständen waren hiervon gelöscht	240,8 „ „
Ferner waren durch Abzahlung getilgt	249,7 „ „
Rest der Kapitalschuld am 1. Januar 1902	406,5 Mill. Rbl.

Die jährlichen Zins- und Amortisationszahlungen ferner (6 Proz. der Kapitalschuld) waren bis zum 1. Januar 1902 von anfänglich 53,7 Mill. Rbl. infolge der verschiedenen gesetzgeberischen Akte auf 38,7 Mill. Rbl. herabgedrückt worden[1].

Für unser Thema haben wir noch eine wichtige Frage zu beantworten: wie nämlich die gesamte Loskaufsoperation auf das Budget eingewirkt hat? Die Ablösungszahlungen erscheinen im Einnahmebudget in folgender Gestalt:

Tab. III. Ablösungszahlungen (vgl. Tab. II, Gruppe VII)
(in Millionen Rubeln)

	1880	1887	1894	1900	1901
Budget-No. 28 Gutsherrliche Bauern	—	43,3	40,1	40,6	39,0
„ 29 Apanagebauern	2,6	2,0	3,1	3,0	2,7
„ 30 Domänenbauern	3,8	45,7	49,6	52,7	48,3
Zusammen	6,4	92,0	92,8	96,3	90,0

Den Einnahmen von seiten der bäuerlichen Loskaufspflichtigen stehen die Ausgaben des Fiskus für die Verzinsung und Amortisation der den Gutsbesitzern ausgereichten Kapitalwerte gegenüber. Auch diese Ausgaben haben im Laufe der Zeit beträchtlich reduziert werden können, vor allem durch die Umwandlung der 5-proz. Schuldpapiere in 4-prozentige. Da der Staat von den Bauern sich $5\,^1/_2$ Proz. Zinsen (außerdem $^1/_2$ Proz. für Amortisation) zahlen ließ, den Gutsbesitzern aber die Loskaufsummen ganz überwiegend in 5-proz. Papieren (nach der Konversion 4-proz.) ausreichte, so ergab sich für den Fiskus ein Ueberschuß, der von 1861 bis zum 1. Januar 1902

1) Diese Reduktion war bewirkt worden: 1) Durch die Herabsetzung der Einheitssätze (1881 und 1884): 2) durch zinslose Stundung eines Teils der ungetilgten Schuld bis zur Tilgung der übrigen Schuld und Verlängerung der Amortisationsfristen auf 56 Jahre bei nur 4 Proz. Zinsen (1896 und 1899); 3) durch Erlaß von 17,7 Mill. Rbl. Rückstände durch verschiedene Gnadenakte. Der Kapitalwert aller dieser Zinserleichterungen wird auf 469,9 Mill. Rbl. veranschlagt.

61,8 Mill. Rbl. betrug. Die Loskaufsoperation war demnach für das Budget ein nutzbringendes Geschäft.

Nicht ganz so günstig gestaltet sich folgende Bilanzaufstellung, die den ganzen Zeitraum, bis zur allendlichen Tilgung der Loskaufsschuld im Jahre 1956 in Rechnung zieht[1]):

Bilanz der Loskaufsoperation 1861—1956.

a) Bis zum Jahre 1902 erzielter Ueberschuß	61,9	Mill. Rbl.
hiervon Proz. bis zur Schlußbilanz	+ 200,5	„ „
	+ 262,4	Mill. Rbl.
b) Nach 1902 Unterbilanz (cf. Anm.)	— 236,7	„ „
bleibt Ueberschuß	25,7	Mill. Rbl.

Der rechnerisch soeben ermittelte Reingewinn des Fiskus aus seiner vermittelnden Tätigkeit zwischen den ehemaligen Leibeigenen und den Gutsbesitzern bezüglich der Ablösung des Gemeindelandes hat übrigens noch einen Haken. In die Einnahmen sind nämlich auch die Erträge der im Jahre 1885 eingeführten Kapitalrentensteuer, die sich auch auf die Loskaufswertpapiere (4-proz. Rente) erstreckt, hineingerechnet. Daß dieser Teil der Kouponsteuer wie eine durch die Loskaufsoperation bedingte Einnahme behandelt wird, erscheint uns durchaus ordnungsgemäß. Wenn jedoch die Nichtanrechnung der Steuer beliebt wird, so verwandelt sich der oben nachgewiesene Ueberschuß in einen Zukurzschuß von 49 Mill. Rbl. Eine effektive Bereicherung des Fiskus durch die Ablösungsoperation findet also nur unter der soeben angegebenen Voraussetzung statt. Das ist unseres Wissens noch niemals von denen beachtet worden, die sich darüber aufhalten, daß der Staat den großherzigen Akt der Bauernbefreiung auf einem Umwege angeblich zu einem einträglichen Finanzgeschäft zu gestalten verstanden hat.

C. Die Kron-Immobiliensteuer. (Vgl. Tab. II, 1b.)

Die Steuer auf städtische Liegenschaften (Gebäude, Gärten, Lagerplätze u. s. w.), gemeinhin Kron-Immobiliensteuer genannt, hat aus den älteren Umformungen im Steuerwesen als Ersatz für einen bestimmten Bruchteil der Kopfsteuer sich ergeben. Letztere lastete nämlich besonders schwer auf die in den Städten zum „Kleinbürger-

1) Eine solche allgemeine Bilanz der Loskaufsoperation wird zum ersten Male in den „Materialien der Besonderen Konferenz in Sachen des landwirtschaftlichen Notstandes“ veröffentlicht. („Finanzanz.“, Beil., 1903, No. 23.) Für die Aufmachung der Bilanz sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die in den einzelnen Jahren sich ergebenden Ueberschüsse (aus den Ablösungszahlungen über die Ausgaben für Tilgung der vom Staate vorgestreckten Kapitalschuld) sind zu kapitalisieren gemäß ihrem Kapitalwerte in der einstmaligen Schlußbilanz (1956). Denn die Finanzverwaltung kann mit den Ueberschüssen einen Teil ihrer Loskaufsschuld abstoßen und sich dadurch von Zinszahlungen befreien, die sie anderenfalls bis zum Jahre 1956 leisten müßte. Die Bilanzberechnung der Zukunft (1902—1956) setzt sich zusammen aus dem kapitalisierten Wert der von der Regierung ausgegebenen Loskaufspapiere (727,4 Mill. Rbl.) im Passivum und aus den rechnungsmäßig bewerteten bäuerlichen Ablösungszahlungen im Aktivum (490,7 Mill. Rbl). Aus Aktivum und Passivum ergibt sich eine Unterbilanz von 236,7 Mill. Rbl.

stand" (Meschtschane) angeschriebenen Personen (zumeist kleine Handel- und Gewerbetreibende), denn einerseits war ihre materielle Lage unsicherer als die der bäuerlichen Kopfsteuerpflichtigen auf dem Lande, denen im Boden eine unveräußerliche Nahrungsquelle zu Gebote stand, andererseits war ihre Steuernorm ungleich höher. Der durch die Abschaffung dieser Kopfsteuer (vergl. S. 741 u. 743) verursachte Steuerausfall von etwa 4 Mill. Rbl. sollte zur Hälfte aus der gewerblichen Betätigung der Kleinbürger, zur anderen Hälfte aus einer Steuer auf die städtischen Immobilien gedeckt werden. Die Steuer wird von der Regierung in einer Gesamtsumme ausgeworfen und auf die Gouvernements repartiert, um alsdann auf die einzelnen Städte, Flecken und Ansiedelungen umgelegt zu werden, denen die weitere Repartierung auf Gebäude u. s. w. übertragen ist. Die seit dem 1. Juli 1863 erhobene Steuer forderte nach 20-jährigem Bestehen nicht mehr als im Mittel 0,2 Proz. vom Werte der Steuerobjekte. Sie wurde daher 1883 um 46 Proz. aufgeschlagen, um wenigstens eine gleichmäßige Steuer (0,3 Proz. vom Immobilienwert) zu erreichen, und 1893 nochmals erhöht. Ihr Ertrag (im Jahre 1903 8,3 Mill. Rbl.) ist trotzdem im Vergleich zum Wert der Steuerobjekte äußerst gering, weil die dem Immobilarbesitz auferlegte Hauptlast die wichtigste Einnahmequelle der örtlichen Kommunen ist. Die Steuer von den städtischen Liegenschaften ist gegenüber den gleichen und ähnlichen Besteuerungsformen in anderen Staaten in hohem Maße verbesserungsbedürftig; zugleich aber auch ein redender Beweis für die Zurückgebliebenheit russischen Städtewesens [1]).

D. Die Wohnungssteuer. (Vgl. Tab. II, 1e.) [2]).

Die Wohnungssteuer (Gesetz v. 14. Mai 1893) war eines der Mäuschen, die der jahrzehntelang kreißende Berg der Erwägungen über die Einführung einer Einkommensteuer gebar. Im Budgetbericht für 1894 wird diese Steuer als der erste Versuch einer möglichst gleichmäßigen Besteuerung des gesamten Einkommens der Steuerzahler bezeichnet. Wie grundfalsch die Auffassung ist, brauchen wir nicht darzutun. Schließlich war ja hauptsächlich der Wunsch, einen neuen Schöpfbrunnen für den staatlichen Steuereimer anzulegen, der Vater der neuen direkten Steuer. Auf die Ergiebigkeit der neuen Schöpfstelle hatte man von Anbeginn keine großen Hoffnungen gesetzt, die Erträge blieben aber auch hinter den sehr mäßigen Ansätzen noch zurück. Nach 10-jährigem Bestehen trägt die Steuer noch nicht 5 Mill. Rbl.

Die Wohnungssteuer war am 1. Januar 1901 in 744 Städten eingeführt, von denen 70 Städte der ersten drei Steuerklassen (im ganzen gibt es 5 Steuerstufen) 82,7 Proz. der ganzen aufgebrachten Summe zahlen und 55 Proz. aller Steuerzahler umfassen, also einen

---

1) Sodoffsky, Die Besteuerung der städtischen Immobilien in Rußland. (Finanzarchiv, XV, S. 194—239.)
2) Finanzarchiv, XI, 849; XVIII, 715.

größeren Anteil an der Steuer haben als alle anderen 674 Städte der beiden untersten Steuerklassen zusammen[1]). Die Steuer hat ihren hauptsächlichen Stützpunkt in den beiden Residenzen und einer kleinen Anzahl größerer Städte. Schwanebach hebt in seinem Buche über das russische Steuerwesen mit Recht hervor, daß die eifrigen Vertreter der Einkommensteuer aus dieser einen Tatsache ersehen könnten, wie wenig aus den besser situierten Bevölkerungsklassen Rußlands durch Sondersteuern sich herausholen lasse.

Die Wohnungssteuer ist mit erheblichen Mängeln behaftet. Sie bringt dem Staate nur sehr geringe Reinerträge, während sie einen umfangreichen, kostspieligen und schwerfälligen Verwaltungsapparat erfordert; z. B. hat ihretwegen die Zahl der Steuerinspektoren um 126 Personen vergrößert werden müssen. Sie schafft eine Menge ungleichmäßiger Lasten, indem sie beispielsweise das flache Land und die kleineren städtischen Gemeinwesen freiläßt, obgleich deren Bewohner vielfach ohnehin in günstigeren Wohnverhältnissen sich befinden und zudem von den kommunalen Aufwendungen der benachbarten größeren Städte ansehnlich vorteilen. Sie bevorzugt in unzulässiger Weise einzelne Kategorien von Staatsbeamten, indem sie die staatlichen Amtswohnungen von der Steuer eximiert. Sie entzieht den durchgängig in übler Finanzlage steckenden städtischen Kommunen die Möglichkeit, eine Einnahmequelle sich nutzbar zu machen, die ihrer ganzen Natur nach ihnen zugewiesen werden sollte. Russische volkswirtschaftliche Theoretiker, so der Petersburger Professor des Finanzrechts Chodski, bemängeln endlich, daß die Wohnungssteuer als Teilstück und Unterlage einer zukünftigen Einkommensteuer schlechterdings unverwendbar sei, denn niemals werde letztere bis in die Tiefen herabsteigen dürfen, in welche die Wohnungssteuer sich verirrt, wenn sie z. B. in der 5. Klasse der steuerpflichtigen Ortschaften schon eine Miete von 60 Rbl. zur Steuer heranzieht, und zwar mit einem Rubel (= 2 M. 16 Pfg.).

E. Die Handels- und Gewerbesteuer. (Vergl. Tab. II, No. 2.)

Wie stattlich die Vervierfachung der Erträge dieser Steuer von 1880 bis 1901 sich auch ausnehmen mag, ihre gesteigerte Ergiebigkeit ist nur zum Teil eine Folge des geschäftlichen Aufschwungs. Vielmehr hat in jeder der 7-jährigen Perioden, in welche oben der 21-jährige Zeitraum zerlegt ist, mindestens eine gesetzgeberische Aktion zur Steigerung der finanziellen Ressourcen der Staatskasse aus Handel und Gewerbe stattgefunden. Andererseits ist es nicht zweifelhaft, daß gerade dieser Zweig des fiskalischen Fruchtbaums unter den Einwirkungen der Gründerära in den 90er Jahren aus sich selbst heraus sich besonders kräftig entwickelt hat. Das Jahr 1900, in welchem die industrielle Krisis zu vollem Ausbruch kam, dürfte noch auf geraume Zeit hinaus den Höhepunkt der Einnahmen

1) Nach den vom Departement der direkten Steuern herausgegebenen Materialien zur Beleuchtung der Reichswohnungssteuer 1894—1900.

aus der Handels- und Gewerbesteuer darstellen. Auch durch neue Zuschläge werden beträchtliche Mehrerträge schwerlich sich erzielen lassen, da nach allgemeinem Dafürhalten die Steuersätze für den Großhandel und die Großindustrie bereits jetzt so hoch wie nur irgend zulässig normiert sind[1]).

F. Die Kapitalrentensteuer. (Vergl. Tab. II, No. 3.)

Die Staatsregierung ging bei der Einführung einer Besteuerung des Zinsgewinns aus Geldkapitalien in den 80er Jahren von dem zweifellos richtigen Gedanken aus. daß das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit im Steuerwesen gebiete, den glücklichen Verzehrer gesicherter Kapitalrenten nicht steuerfrei zu belassen, wenn das in geschäftlichen Unternehmungen steckende Arbeitskapital jeglicher Art trotz mannigfacher Gefährdung dem Fiskus tributpflichtig ist. Daß praktische Finanzzwecke hierbei mit theoretischen Paritätsideen Hand in Hand gingen, ist selbstverständlich. Die Jahre 1885 und 1887 brachten den Gedanken zur Verwirklichung[2]).

Durch das Gesetz, betr. „die Besteuerung der Einnahmen aus Geldkapitalien" vom 20. Mai 1885 wird eine Steuer von 5 Proz. erhoben: 1) von den Einnahmen aus zinstragenden Staats- und Kommunalpapieren und aus solchen privater Institute aller Art, sowie 2) von den Einnahmen, die aus Einlagen auf laufende Rechnung und aus anderen zinsgewährenden Einlagen fließen, welche in Staats-, Kommunal- und Aktienbanken und in gegenseitigen Kreditgesellschaften deponiert sind. Dagegen wurden von dieser Steuer befreit: die Zinsen der im Gesetz besonders aufgeführten Wertpapiere, die gemäß den Emissionsbedingungen steuerfrei sind; die Zinsen der Einlagen in Sparkassen und ländlichen Gemeindebanken (um den ohnehin geringen Sparsinn der niederen Volksklassen nicht zu schwächen); sowie die Einnahmen aus solchen kommerziellen Aktien und Anteilscheinen, die bereits der ergänzenden Prozentsteuer für kaufmännische Betriebe unterworfen waren.

Der Gesetzgeber beabsichtigte, diese Steuer zu einer allgemeinen Leihzinssteuer, die auch die auf Immobilien ausgeliehenen Kapitalien treffen sollte, auszubilden, ist aber vorläufig dabei stehen geblieben, die Steuer auf Eisenbahnaktien, soweit ihnen nicht Steuerfreiheit zugesichert ist, und die Bodenkreditpfandbriefe auszudehnen. (Gesetze vom 12. Januar und 2. Juni 1887.)

Die Steuer erstreckt sich auch auf die Bankeinlagen auf laufende Rechnung, während die sogenannten speziellen laufenden Rechnungen (gegen Hinterlegung von Wertpapieren) von dieser Steuer frei bleiben (Gesetz vom 21. Dezember 1887), weil sie einer besonderen Steuer auf Darlehen (also nicht auf Rentenbezüge) unterliegen.

Die Belegung der in Wertpapieren fixierten Geldkapitalien mit

1) Näheres im Finanzarchiv (Bd. 2, 6, 17, 18), in den „Nachrichten für Handel u. Ind." (Reichsamt des Innern), insbesondere in der ausgezeichneten Monographie von Dr. Erhardt, Handels- und Gewerbesteuer (Tübingen 1899, Doktor-Diss.)

2) Finanzarchiv III, S. 274.

der sogenannten Couponsteuer ergab im Jahre 1885 3,8 Mill. Rbl., im Jahre 1886 10,1 Mill. Rbl. Die Steuer hat ihren Ertrag seitdem auf 17,4 Mill. Rbl. erhöht. Der Zuwachs von etwa einer halben Million im Jahr ist an sich äußerst gering, verliert aber noch weiter an Ansehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese 15-jährige Zeitperiode eine wilde Gründungshausse, das Entstehen einer großen Anzahl von Aktiengesellschaften und eine gewaltige Ueberanstrengung aller finanziellen Kräfte in sich schließt, Momente also, durch welche die Ergiebigkeit der Steuer einigermaßen hätte gefördert werden müssen. Auch für die Zukunft kann man der Steuer nur eine sehr mäßige Auffrischung voraussagen. Ihrem Aufschwung stehen höhere Interessen hindernd im Wege. Die große Mehrzahl der im Auslande untergebrachten staatlichen Anleihepapiere, vor allem der 4-proz. Staatsrente, sind von der Kapitalrentensteuer befreit, um ihrer Verbreitung und Beliebtheit im Auslande auch auf diesem Wege Vorschub zu leisten. Dieser teilweise Verzicht auf die Couponsteuer beeinträchtigt natürlich die Steuererträgnisse. Die Kapitalrentensteuer wird denn auch tatsächlich zu zwei Dritteilen von den Hypothekenpapieren, nichtstaatlichen Obligationen, Bankeinlagen u. s. w. aufgebracht.

Die Couponsteuer hat im Grunde genommen nur als einmalige Auflage eine Bedeutung gehabt. Durch ihre Einführung wurde allen damaligen Inhabern von steuerpflichtigen Wertpapieren eine in Steuerform zu entrichtende Kontribution von 10 Mill. Rbl. an den Fiskus auferlegt. Der Wert der betreffenden Papiere ist dadurch im Geldverkehr entsprechend geschmälert worden. Alle späteren Käufer solcher Papiere veranschlagen den Zinsertrag unter Abzug der fiskalischen Auflage; sie wissen genau, daß die 5-proz. Papiere nur $4^3/_4$ Proz. tragen und berechnen hiernach ihren Zinsgenuß. Der Staat hat, mit anderen Worten, eine Rentenkonversion durchgeführt, ohne daß er solches offen deklariert. Dem Fiskus bringt auch bei der Neuemission von Staatsanleihen die Couponsteuer keine materiellen Vorteile, denn ob die Staatsrente zu 4 Proz. mit einer 5-proz. Rentensteuer ausgegeben wird oder ohne Umweg zu $3^8/_{10}$ Proz., macht im Effekt keinen Unterschied. Im Ernste wird ja niemand der Meinung sein, daß der Käufer beim Erwerbe von steuerpflichtigen Zinspapieren über die wirkliche Ertragsfähigkeit derselben im Unklaren sein könnte. Was anderes ist es freilich, wenn dem Auslande Steuerfreiheit für dieselben Papiere zugesichert wird, welche im Inlande der Couponsteuer unterliegen. Es wird dadurch ein mittelbarer Anreiz zum Verkauf solcher Papiere ins Ausland geboten, und der Gedanke an einen gewissen Nutzen einer derartigen Exportprämie mag der Couponsteuer auch das Dasein fristen. Aber es ist ohne weiteres begreiflich, daß dem russischen Kapitalisten diese unverhüllte Begünstigung des Auslandes äußerst mißfällt; die finanzpolitische Raison einer Maßregel will ihm nicht einleuchten, die seinen eigenen Geldbeutel benachteiligt [1]).

1) Für die Abschaffung der Kapitalrentensteuer tritt u. a. ein Schwanebach, S. 40.

2. Die indirekten Steuern im Budget.

Zu welcher Bedeutung die indirekten Steuern im Laufe der letzten 20 Jahre herangewachsen sind, erhellt am besten aus nachfolgender Uebersicht:

Tab. III. Indirekte Steuern im Einnahmebudget (vgl. Tab. I Gr. II, S. 755)
(in Millionen Rubeln).

Budget-No.		1880	1887	1894	1900	1901	1880 bis 1901	1902
4	Getränkesteuern	223,3	257,7	297,4	316,8	312,9	+ 89,9	39,1 [1])
5	Tabaksteuern	13,6	24,1	32,6	41,2	45,7	+ 32,1	45,4
6	Zuckersteuer	4,3	23,2	41,2	63,3	71,7	+ 67,4	81,3
7	Naphthasteuer	—	—	18,9	25,5	28,7	+ 28,7	29,7
8	Zündholzsteuer	—	—	7,5	7,4	7,9	+ 7,9	8,2
9	Zölle	97,2	107,8	183,8	204,0	219,7	+ 121,5	225,0
	Salzsteuer	12,3	—	—	—	—	— 12,3	—
	Zusammen	350,7	412,8	581,4	658,1	686,6	+ 335,9	428,5 [1]) bezw. 702,4

Lassen wir die Getränkesteuern, in deren Mitte der Branntwein seit alters her eine bewährte Säule des Reichshaushalts darstellt, sowie die Zölle außer Ansatz (die Salzsteuer scheidet ohnehin aus) — so repräsentieren die beiden einzigen Verbrauchssteuern (Tabak und Zucker) im Jahre 1880 nur eine Einnahme von 17,9 Mill. Rbl. Bis zum Jahre 1901 ist ihr Ertrag um nahezu 100 Mill. Rbl. angewachsen und zwei neue Steuern (Petroleum, Zündhölzer) sind mit 36,6 Mill. Rbl. ihnen an die Seite getreten. Es ist natürlich, daß der in den 80er Jahren einsetzende wirtschaftliche Aufschwung infolge des eifrig betriebenen Ausbaues des Eisenbahnnetzes, der Belebung des Großhandels und der Ausbreitung der Industrie dem Konsum der steuerpflichtigen Verbrauchsartikel außerordentlich förderlich gewesen ist, die Mehrung der Steuererträge wäre aber nicht entfernt in dem angegebenen Umfange erfolgt, wenn nicht die Steuerpolitik der Regierung bei neuen Auflagen der indirekten Besteuerung unbedingt den Vorzug gegeben hätte. Es lag System darin.

Der Finanzminister Bunge (1881—1887) hatte den Versuch gemacht, die überlasteten Schultern der bäuerlichen Bevölkerung zu erleichtern. Die Herabsetzung der Loskaufszahlungen und die Beseitigung der Kopfsteuer, denen noch vor Bunges Amtsantritt die Aufhebung der Salzaccise vorangegangen war, waren in dieser Richtung Merksteine. Freilich gestattete die bedrängte Lage des Staats-

1) Die auffällige Verringerung der Einnahmen aus den Getränkesteuern im Jahre 1902 und demgemäß auch des Endergebnisses dieses Jahres ist aus der Uebertragung der speziell auf das Branntweinmonopol bezüglichen Einnahmen nach Gruppe IV, No. 20 zu erklären (vgl. Tab. IV, No. 20). Wenn diese Uebertragung nicht erfolgt wäre, müßte die Ziffer mit 313 Mill. Rbl. (statt 39,1) angesetzt werden. Die Endsumme würde sich alsdann auf 702,4 Mill. Rbl. stellen.

säckels keinen großmütigen Verzicht auf Millionen-Einnahmen. Die bisherigen und neue Einnahmequellen wurden infolgedessen vom Finanzminister tüchtig herangenommen. Die Zuckersteuer (Gesetz vom 12. Mai 1881) wurde so umgestaltet, daß ihr Ertrag von 4 auf 8 Mill. Rbl. anstieg; die Preise für Wechselpapier wurden erhöht; ein neues Tabaksteuergesetz (Gesetz vom 18. Mai 1882) mit beträchtlichen Mehrauflagen wurde erlassen; eine Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde eingeführt (Gesetz vom 15. Juni 1882); die Besteuerung von Handel und Industrie wurde verstärkt (Gesetz vom 15. Januar 1884); die Steigerung der Einfuhrzölle wurde intensiv betrieben; die Ergiebigkeit noch anderer Hilfsquellen wurde auf die Probe gestellt [1]). Viele der neuen Auflagen waren nicht unbillig. Einem bestimmten Grundsatz bei der Wahl zwischen direkten und indirekten Steuern ist Bunge im übrigen nicht gefolgt.

Bunges Nachfolger als Finanzminister Wyschnegradski (1887—1892) war auch nicht im mindesten dazu veranlagt, in seinem bis zum äußersten entwickelten Steuerfiskalismus durch irgendwelche theoretische Erwägungen oder humanitäre Anwandlungen sich beirrren zu lassen. Seine Besteuerungsbegierde griff fast wahllos zu, die ganze Situation aber war noch mehr denn zuvor dazu angetan, das Augenmerk des Steuersuchers auf die indirekten Abgaben, von denen tatsächlich keine einzige ihrem Schicksal entging, hinzulenken. Das Hungerjahr 1891 stellte auf dieses „Herauspeitschen" der Steuern eine grausame Quittung aus [2]).

Der dritte Finanzminister seit den 80er Jahren Witte (1892—1903) bekannte sich in der Steuerpolitik zu dem Grundsatze, daß man vor einer zeitweilig stärkeren Anspannung der Steuerkräfte des Landes nicht zurückschrecken dürfe, wenn die Aussicht bestände, daß die nachfolgende Hebung der Produktivkräfte die Opfer wieder ausgleichen werde [3]). Witte ist zwar auch an den direkten Steuern nicht achtlos vorübergegangen (Einführung einer staatlichen Wohnungssteuer, Gesetz vom 14. Mai 1893), hauptsächlich aber war er bestrebt, die indirekten Steuerquellen möglichst üppig zu entwickeln. Letztere sind, wie er meint, leichter zu tragen, weil die Einzelnen sich mit ihnen durch Erweiterung oder Einschränkung ihres Konsums eher abfinden können. „Gerade die Einkünfte aus dem Ackerbau, aus dem ländlichen Arbeitsverdienst, aus den Wandergewerben und ähnlichen Erwerbszweigen zeichnen sich durch große Unbeständigkeit aus, wodurch sowohl die Veranlagung als auch die Erhebung fester Steuerbeträge erschwert wird. Da nun dieser Grundzug für das Einkommen der ungeheuren Mehrzahl der Bevölkerung gilt, so wird vor allem der indirekten Besteuerung eine maßgebende Bedeutung zugestanden werden müssen. Die Tatsachen bezeugen, daß bei den direkten Steuern Rückstände sich bilden, während die

1) Iwaschtschenkow, S. 4 und 6.

2) Wir müssen darauf verzichten, die einzelnen steuerlichen Maßnahmen Wyschnegradskis hier aufzuzählen.

3) In Conrads Jahrb. 1904, S. 594.

indirekten Auflagen glatt eingehen; man kann daraus auf eine Hebung des Wohlstandes schließen [1])."

Vieles in dieser ministeriellen Lobrede auf die indirekten Steuern ist allerdings sehr anfechtbar. In Wirklichkeit war die Vorliebe für die indirekten Steuern lediglich durch die Ueberzeugung diktiert, daß nur auf diesem Wege die fiskalische Schraube im Bedarfsfalle fester angezogen werden könne, ohne sofort Streikgelüste seitens der steuerzahlenden Kreatur befürchten zu müssen.

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen indirekten Steuern zu.

A. Die Getränkesteuern (vgl. Tab. III, No. 4) und das Branntweinmonopol (Tab. IV, No. 20).

Für das Einnahmebudget ist keine andere Position annähernd von der gleichen Wichtigkeit wie die Steuer (Accise) von den alkoholischen Getränken samt den mit ihr zusammenhängenden Nebeneinnahmen. Die finanzielle Bedeutung der unter dem Titel „Getränkesteuern" vereinten Einnahmen erhellt schon allein aus dem Hinweis, daß sie mehr als den vierten Teil aller ordentlichen Einnahmen bestreiten. Ihr prozentualer Ertrag ist im Jahrzehnt 1892—1901 scheinbar zurückgegangen, doch wird der Ausfall durch die Einnahmen aus den Branntweinmonopol beglichen.

An Einnahmen ergaben in Millionen Rubeln:

	1880	1887	1895	1899	1900	1901	1902
die Getränkesteuern	223,3	257,7	298,2	310,3	316,8	312,9	316
das Branntweinmonopol	—	—	10,8	110,7	117,9	163,4	207
Zusammen	223,3	257,7	309,0	421,0	434,7	476,3	523

Die absoluten Ziffern sind hiernach zwar ohne Unterbrechung gestiegen, doch entfielen speziell auf die Getränkesteuern 1892 27,89 Proz., im Jahre 1902 hingegen nur 17,39 Proz. von allen Einnahmen. Als Ersatz ist aber das Monopol als Einnahmequelle hinzugetreten, welches im ersten Jahre 1895 nur 0,87 Proz., aber schon 1901 9,08 Proz. der Gesamteinnahmen für sich beanspruchte [2]).

Angesichts der Ergiebigkeit des Branntweins für die staatlichen Steuerzwecke hat der Fiskus der Wahl des Steuersystems, welches die größtmöglichen pekuniären Vorteile in Aussicht stellte, von jeher sein besonderes Augenmerk zugewendet. Bis zu den 60er Jahren bestand, wie wir gesehen haben, in mehrfach abgeänderten Formen das System der Verpachtung der Branntweinaccise an private Unternehmer; einige Jahre hindurch (1817—1824) war dazwischen auch ein fiskalisches Monopol in Geltung. Alsdann greift bei Freigabe der Produktion das Besteuerungsprinzip platz, welches vom Jahre

---

1) Denkschrift zum Budget für 1897.

2) Die Getränkesteuern (1901) verteilen sich wie folgt:

Spiritus und Branntwein	291,5	Mill. Rbl.
Bier und Meth	11,5	„ „
Anderes	5,4	„ „
Steuer von den Accisepatenten	4,5	„ „
Zusammen	312,9	Mill. Rbl.

1895 an allmählich dem Staatsmonopol weichen muß. Wollte man die Frage aufwerfen, welches der im vorigen Jahrhundert gehandhabten Besteuerungssysteme sich am besten bewährt hat, so würde eine Antwort hierauf nur mit allerlei einschränkenden Vorbehalten erteilt werden können. Gewiß war es ein mit Befriedigung aufzunehmender Fortschritt, daß die Geißel, welche von den nahezu allmächtigen Branntweinspächtern über die schamlos ausgebeuteten Volksmassen Menschenalter hindurch geschwungen worden war, endlich einmal zu Gunsten verständiger Besteuerungsgrundsätze abgetan wurde. Vieles wurde dadurch anders, aber nur manches besser. Völlerei und Ausbeutung blieben nach wie vor an der Tagesordnung. Wenigstens sind „die Branntweinsklagen" auch unter dem Accisesystem nicht verstummt, und als der Uebergang zum Monopolbetrieb in die Wege geleitet wurde, war eines der stärksten Argumente seiner Befürworter, daß die mit dem privaten Branntweinhandel verknüpften Uebelstände länger nicht geduldet werden könnten.

Für uns kommt aber hier in erster Linie die finanzielle Seite des Besteuerungsmodus in Betracht, und auch nach dieser Richtung scheint trotz der enormen Erträge kein einziges Steuersystem sich so bewährt zu haben, daß der Fiskus mit ungetrübtem Wohlgefallen zu ihm zu halten sich bemüßigt gesehen hätte. Nach Beseitigung des Otkup (Pachtsystem) im Jahre 1863 wurde die Accise auf 4 Rbl. pro Wedro reinen Spiritus festgestellt. Schon im nächsen Jahre wurde die Accise auf 5 Rbl. erhöht; weitere Steigerungen folgten, so daß bei Einführung des Monopols die Accise bereits 10 Rbl. pro Wedro betrug. Die Steuerschraube, nicht die Verbrauchssteigerung brachte die Mehreinnahme. Hätte der Konsum in den 30 Jahren von 1863—1893 mit der Vermehrung der Bevölkerung und den Steuerzuschlägen Schritt gehalten, so wäre in der Mitte der 90er Jahre eine Mehreinnahme von etwa 350 Mill. Rbl. aus dem Branntweinabsatz für den Fiskus zu verzeichnen gewesen. Solchenfalls hätte aber der Monopolgedanke niemals Wurzel geschlagen [1]). Die Steuererhöhungen und am Ende die Monopolisierung gingen aus der Anschauung der Krone hervor, daß die Branntweineinnahmequellen zum Gedeihen des Staatssäckels noch viel reichlicher fließen müßten, als es der Fall war. Solchen Erwägungen verdankt das Monopol in Wirklichkeit seine Entstehung, obgleich seine moralische Bedeutung mit demonstrativer Beharrlichkeit in den Vordergrund gerückt wird.

An die Getränkesteuern schließen wir hier einige Angaben über die Beziehungen des Branntweinmonopols oder, wie es im Budget genannt wird, des staatlichen Getränkeverkaufs zum Budget an [2]). Die Budgeteinnahmen aus dem Monopol

1) Schwanebach, S. 52.

2) Die hierher gehörigen Einnahmen werden im Budget unter dem Titel IV „Staatsregalien" (Tab. IV, No. 20) aufgeführt.

setzen sich zusammen aus dem Erlös vom Getränkeverkauf, der Kommissionsgebühr und einigen anderen, mehr zufälligen Einnahmeposten. Die Haupteinnahmesumme, die Steuer oder Accise, ist hierbei bisher nicht miteingerechnet, sondern zu den oben behandelten Getränkesteuern hinzugeschlagen worden. Man nimmt an, daß die Accise im Rayon des Branntweinmonopols in demselben Umfange erhoben wird wie in den noch monopolfreien Reichsteilen und bringt den entsprechenden Betrag bei den Monopolerträgen in Abzug. Erst vom Jahre 1902 an wird eine einheitliche Rechnung über den Monopolbetrieb aufgemacht. (Allerh. best. Reichsratgutachten vom 28. Mai 1901.)

Die Betriebsausgaben verteilen sich auf die Zubereitung des Branntweins zum Verkauf (Einkauf des Rohspiritus, Rektifikation u. s. w.), die Gesamtkosten des Vertriebes, bestimmte Entschädigungen an die Städte und Landschaften, Unterstützung der Kuratorien für Volksnüchternheit und einiges andere. Aus dem Zusammenhalt dieser Einnahmen und Ausgaben ergibt sich alsdann die Nettoeinnahme. Von der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Getränkeverkaufs wurden demzufolge seit den ersten Anfängen des Monopols folgende Reineinnahmen (exkl. Accise) berechnet (in Millionen Rubeln[1]):

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1895—1901
Bruttoeinnahmen	11,5	29,7	53,5	103,4	111,4	119,1	166,4	595,0
Betriebsausgaben	6,8	20,0	38,5	71,1	74,0	82,3	113,6	406,3
Nettoeinnahmen	4,7	9,7	15,0	32,3	37,4	36,8	52,8	188,7

Der Betriebsabschluß des Steuerdepartements erscheint außerordentlich günstig, doch wird die Einwirkung des Monopols auf die Budgetgebahrung durch obige Ziffern nicht erschöpft, denn: 1) außer Ansatz sind in vorstehender Aufstellung die Ausgaben der Staatskasse für die vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des Monopols geblieben, nämlich von 1895—1901 insgesamt 120,7 Mill. Rbl.; 3) für die Ablösung der Schankgerechtigkeit wurden aus dem extraordinären Budget 25,3 Mill. Rbl. verausgabt. Unter Berücksichtigung dieser und anderer Ergänzungen berechnet Kaschkorow (Tab. I, S. 195) für die ganze Zeitperiode folgende ziffernmäßige Einwirkung des staatlichen Getränkeverkaufs auf das Budget:

Gesamteinnahmen	585,4	Mill. Rbl.
Gesamtausgaben	436,9	„ „
Ueberschuß	148,5	Mill. Rbl.
Einmalige vorbereitende Ausgaben	— 120,7	Mill. Rbl.
Ablösung der Schankberechtigung	— 26,1	„ „
Reiner Ueberschuß	1,7	Mill. Rbl.

Auch diese Rechnung, welche einen um etwa 40 Mill. Rbl. geringeren Betriebsüberschuß ergibt, ist nicht als ungünstig anzusehen.

1) Die Ziffern der zuständigen Steuerbehörde, deren rechnerische Methode die Betriebsführung erfaßt, stimmen nicht ganz überein mit der Aufstellung der Reichskontrolle, die lediglich die Ziffern registriert, wie sie durch das Budget gehen. Letztere Ziffern sind im ersten Teil dieser Arbeit aufgeführt (Jahrb. 1904, S. 603, Anm. 4).

Die Gesamteinnahmen haben hiernach nicht nur alle Ausgaben gedeckt (darunter 11,6 Mill. Rbl. für die Nüchternheitskuratorien), sondern auch die einmaligen Kapitalanlagen und Abfindungen ausgeglichen. In Zukunft aber werden die Nettoeinnahmen aus dem Monopol bedeutend anwachsen, da die fortschreitende territoriale Ausdehnung des Monopolrayons Mehrerträge liefert, ohne daß die Anlagekosten sich entsprechend vergrößern. Natürlich faßt diese Würdigung des Monopols immer nur die Frage ins Auge, inwieweit die Staatsmittel bei der Verstaatlichung des Branntweinhandels in Anspruch genommen werden. Die volkswirtschaftliche und kommerzielle Bewertung des monopolistischen Betriebes hingegen hat noch andere Erwägungen heranzuziehen, vor allem auch die Frage zu beantworten, ob die großen Opfer in den materiellen Vorteilen ihre ausreichende Rechtfertigung finden. Diese und andere Fragen gehören aber nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit.

B. Die Tabaksteuer (Tab. III, No. 5).

Die Versuche zu einer fiskalischen Nutzbarmachung des Tabakverbrauchs reichen in Rußland bis in die Zeiten zurück, wo nicht mehr Knute und Galgen das Rauchen in der Oeffentlichkeit bedrohten. Da die Zentralverwaltung zu einer steuerlichen Erfassung des Tabakanbaus oder der primitiven Tabakzubereitung schlechterdings unfähig war, so wurde der Steuerleitungshahn dem Tabakhandel angesetzt, und auch das lange Zeit hindurch in Form eines privaten Pachtmonopols. Auch das im Jahre 1838 eingeführte Accisesteuersystem ließ sich daran genügen, den in den Fabriken zubereiteten Tabak etwa mit 20 Proz. vom Verkaufspreise der Fabrikate zu besteuern. Ende der 50er Jahre zog die Krone aus dem Tabak, mit Einschluß des Zolls auf ausländische Tabakerzeugnisse, nicht mehr als etwa $3^1/_2$ Mill. Rbl. Das Besteuerungssystem wurde in den nächsten Jahrzehnten wiederholt verbessert und verschärft, der Tabakkonsum breitete sich mehr und mehr aus, demgemäß wuchsen auch die Steuererträge, aber gegen die Steuerhinterziehungen schien selbst das Tabakkraut machtlos zu sein. So wurde im Jahre 1879 die Menge des heimlich zubereiteten Tabaks vom Finanzministerium auf 568000 Pud jährlich geschätzt. Das im Jahre 1883 eingeführte neue Tabakssteuergesetz erstreckte sich zum erstenmal auch auf die zum Volksverbrauch bestimmten einfachen Tabaksorten und verbot den unmittelbaren Verkauf des sogenannten Blättertabaks an die Konsumenten. Schon im ersten Jahre (1883) stiegen infolgedessen die Einnahmen aus dieser Accise um mehr als 50 Proz.

Das Steuergesetz von 1882 ist im wesentlichen auch noch gegenwärtig in Geltung. Doch wurde die Steuer durch Gesetz vom 26. Mai 1887 aufgeschlagen, wobei der dadurch zu erzielende Mehrertrag auf $8^1/_2$ Mill. Rbl. veranschlagt wurde. „Im Hinblick auf die Geschehnisse im fernen Osten und die dadurch verursachten außerordentlichen Ausgaben“ mußte laut Ukas vom 6. August 1900 neben dem Branntwein auch der Tabak stärker bluten. Dazwischen waren (Ge-

setz vom 14. Dezember 1892) die Tabakfabrikate und die von den Verkaufsstätten zu lösenden Verkaufsberechtigungspatente mit einer Ergänzungssteuer bedacht worden. An der Gesamtsteigerung der Einnahmen aus den indirekten Steuern von 1880—1901 (336 Mill. Rbl., vgl. Tab. III) sind die Tabaksteuern mit 32 Mill. Rbl., also etwa mit $^1/_{10}$ beteiligt. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer haben sich, wie die oben mitgeteilten Ziffern erkennen lassen, im Laufe dieser 20 Jahre von 13,6 auf 45,7 Mill. Rbl. gehoben. Da in diesem langen Zeitraume die Bevölkerung des Reichs um viele Millionen sich vergrößert hat, auch die Wohlstandsverhältnisse teilweise sich aufgebessert haben, so wäre die Annahme gerechtfertigt, daß der Mehrertrag, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum großen Teil aus einem erweiterten Konsum von Tabakfabrikaten erwachsen ist. Die uns vorliegenden amtlichen Ziffern liefern jedoch hierzu keine bündige Bestätigung. Die Einnahmen aus der Tabakaccise steigen nur langsam an und machen einen größeren Sprung aufwärts jedesmal nur nach voraufgegangener Steigerung der Steuerauflagen. Noch auffälliger ist die Tatsache, daß nicht nur die Flächenausdehnung der inländischen Tabakplantagen, sondern auch der Umfang der Tabakernte in den letzten 15 Jahren keinen deutlich erkennbaren Fortschritt aufweisen können. Beispielsweise ist auf die sehr günstigen Jahre 1897 und 1898 in beiden soeben berührten Beziehungen ein Rückgang gefolgt, den wir unmöglich allein aus den schlechten Ernteergebnissen zu erklären vermögen [1]). Man könnte geneigt sein, der Ansicht beizupflichten, daß die Tabakkultur, besonders in Bessarabien, infolge mangelnder staatlicher Fürsorge zurückgeht.

Daß der Tabak noch stärker als bisher zur Besteuerung herangenommen werden müßte, ist in russischen halbamtlichen Auslassungen wiederholt ausgesprochen worden. Und da das einfache Anziehen der Steuerschraube die erwarteten Mehrerträge schwerlich liefern würde, ist der Gedanke an die Einführung des Tabakmonopols mehr als einmal in lockender Gestalt aufgetaucht. Als Wyschnegradski im Jahre 1887 nach neuen Einnahmequellen eifrig Umschau hielt, glaubte er durch die Verwirklichung des Monopols eine Goldgrube aufdecken zu können. Seine Motivierung war von verblüffender Einfachheit. Von der Tatsache ausgehend, daß die Zahl der kleinen Tabakfabriken infolge der Weiterungen einer wesentlich verschärften Accisekontrolle über die Betriebe zu Gunsten der großen Etablissements sich verringerte (die Zahl der Fabriken ging von 432 im Jahre 1884 auf 342 im Jahre 1889 und auf 258 im Jahre 1899 zurück), erspähte das geistige Auge des Finanzministers in der zukünftigen Entwickelung die Gefahr eines monopolistischen Syndikats einer kleinen Anzahl von Großunternehmern. Dieser Aussicht nun wollte er durch das Monopol vorbeugen, denn, meinte er, das Staatsmonopol würde zweifellos für das Publikum weniger drückend sein als eine private monopolistische Vereinigung, dem Fiskus aber würde ein Millionen-

1) Das Ziffernmaterial bei Kaschkarow, I, S. 140.

gewinn zufallen[1]). Der Reichsrat schenkte dem Plane die gebührende Beachtung; zunächst sollte jedoch Wyschnegradski (Befehl vom 26. Mai 1887) die ökonomischen Wirkungen einer solchen Vorlage genau erforschen. Auf Grund der gesammelten Materialien nahm Wyschnegradski selbst vom Plane Abstand. Ihn schreckte in erster Linie die Notwendigkeit ab, bei der Einführung des Monopols einen Kapitalaufwand von 80 Mill. Rbl. zum Ankauf der Fabriken und zu anderen Anlagekosten zu machen. Bei näherer Prüfung traten auch die Schwierigkeiten einer genauen Abschätzung und wirksamen Beaufsichtigung der über einen Flächenraum von 56 000 Dessätinen in mehreren Gouvernements zerstreuten 700 000 Tabakplantagen grell zu Tage. Kurz, der Gedanke wurde fallen gelassen, ist aber seitdem keineswegs endgültig begraben, sondern taucht von Zeit zu Zeit in den Köpfen der Steuersucher immer wieder auf. Die Belastung der Bevölkerung durch die Tabaksteuer ist in Rußland im Vergleich zu anderen Staaten verhältnismäßig so gering, daß das fiskalische Steuerauge verlangend auf diese Steuer gerichtet bleibt. Man hat berechnet, daß die städtische Bevölkerung (16,3 Mill. Seelen) pro Kopf etwa 2,94 Pfd. Tabak konsumiert und hierfür 129 Kopeken Accise entrichtet, während die ländlichen Volksmassen (110 Mill. Seelen) als Konsumenten der minderwertigen Tabaksorten pro Kopf 1,04 Pfd. verbrauchen und 11 Kopeken Steuer zahlen. Hiernach wäre also die Steuer „entwickelungsfähig", vorausgesetzt, daß der Volkswohlstand eine stärkere Anspannung als zulässig erscheinen läßt. Hierüber bestehen aber berechtigte Zweifel.

C. Die Zuckersteuer[2]).

Die Entwickelung der finanziellen Erträge aus der Besteuerung der Zuckerproduktion von 4 Mill. Rbl. (im Jahre 1880) auf 71,7 Mill. Rbl. (im Jahre 1901) ist in einzelnen Jahren von Rückschlägen unterbrochen gewesen. Mißraten der Rübenernte, Stockungen in der Produktion und im Absatz, aber auch beträchtliche Mißgriffe der Gesetzgebung haben die Ergiebigkeit der Steuer bisweilen beeinträchtigt. Auf die Mindereinnahmen folgten aber regelmäßig große Mehrerträge, die den Rückgang nicht nur reichlich ausglichen, sondern auch weit überholten. Solche Erstarkung war durch das Wachstum der Bevölkerung und deren Zuckerverbrauch, durch Verbilligung der Zuckerpreise und Normierung der Zuckerproduktion, nicht zuletzt durch wiederholte Steueraufschläge bedingt.

Die Zuckerindustrie war Anfang der 80er Jahre eine schlechte

---

1) Schwanebach, S. 99.

2) Wolf, Zuckersteuer und Zuckerindustrie (Finanzarchiv III, 1); Sacher, Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie (Finanzarch., I, 1901, S. 319—365); Schippel, Zuckerproduktion und Prämien bis zur Brüsseler Konferenz. (Stuttgart 1902.) Der im russischen Finanzministerium herausgegebene „Finanz-Anzeiger" veröffentlicht alljährlich das ausführliche Ziffernmaterial über Produktion und Absatz des russischen Zuckers. Das wichtigste aus dieser Publikation wird in den vom deutschen Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten" aufgenommen; hier auch manches andere Material über die Zuckerindustrie Rußlands.

Mehrerin des Staatssäckels. Erst nach dem Uebergange zur steuerlichen Erfassung des fertigen Produkts (im Jahre 1881) an Stelle der Accise von der verarbeiteten Rübenmenge begannen die fiskalischen Einnahmen anzuwachsen. Zugleich dehnte die Zuckerproduktion sich so behende aus, daß der Inlandmarkt nicht im stande war, allen angebotenen Zucker aufzunehmen. Die Regierung mußte daher der Zuckerindustrie mit Exportprämien zur Wegschaffung der überschüssigen Zuckermenge zu Hilfe kommen. Da dadurch nur eine vorübergehende Erleichterung bewirkt ward, suchten die Fabrikanten (1887) durch eine private Vereinbarung ihre Produktion zu kontingentieren, und als der Vertrag durch die Abtrünnigkeit einzelner hinfällig geworden war, sah die Regierung sich veranlaßt, ihrerseits die Normierung der Produktion und die Regelung des Absatzes in die Hand zu nehmen. (Gesetz vom 20. November 1895.)

Schon ehe diese Steuerreform Platz griff, war die Zuckeraccise recht ergiebig geworden: sie brachte im Jahre 1885 13,7 Mill. Rbl. und im Jahre 1893 23,9 Mill. Rbl. (ungerechnet 6,2 Mill. Rbl. aus der Zuschlagsaccise auf Raffinade). Doch war zu berücksichtigen, daß inzwischen die Steuer, welche im Jahre 1885 65 Kopeken pro Pud betragen hatte, auf 1 Rbl. erhöht worden war. Vom September 1894 an wurde die Steuer weiterhin auf 1 Rbl. 75 Kop. pro Pud in die Höhe geschraubt, worüber im nächsten Jahre ein Steuerertrag von 47 Mill. Rbl. quittierte. Von 1895—1902 ist die Accise nicht gesteigert worden, trotzdem hob sich ihr Ertrag auf 80,9 Mill. Rbl. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser letzte Erfolg auf das Anwachsen des inländischen Zuckerkonsums zurückzuführen ist. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß letzterer auch weiterhin sich günstig entwickelt, denn Rußland bleibt in dieser Beziehung noch sehr weit hinter anderen Staaten zurück, die Verwirklichung solcher Aussichten wird aber von einer allgemeinen Hebung des Wohlstandsniveaus und von der Verbilligung des Zuckers in maßgebender Weise abhängig sein. Weder in der einen noch in der anderen Richtung wird man optimistischen Anschauungen nachgeben dürfen.

D. Die Naphthasteuer (Tabelle III, No. 7) und Zündholzsteuer (Tabelle III, No. 8).

Von einer Besteuerung des Petroleums konnte am Anfange des 19. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein, da der ergiebigste Ausbeutungsrayon für das Erdöl, die Apscheron-Halbinsel, erst im Jahre 1813 von Persien an Rußland kam. Die Naphthaquellen, deren Ausnutzung vom Fiskus abwechselnd in eigener Regie und dann wiederum durch Generalpächter betrieben wurde, brachten nur kärgliche Erträge, bis vom Jahre 1873 ab die Verpachtung naphthahaltiger Ländereien in kleinen Parzellen im öffentlichen Ausbot und eine Steuer auf Leuchtöle eingeführt wurden. Der nachhaltige Aufschwung der Petroleumproduktion setzte jedoch erst ein, als (1877) die Steuer aufgehoben wurde, und zwar entwickelte dieser Industrie-

zweig unter den Einwirkungen großer ausländischer Kapitalien sich nunmehr so günstig, daß nach 10 Jahren (Gesetz vom 21. Dezember 1887) das Petroleum von neuem einer Steuer (Accise) unterworfen werden konnte; sie wurde anfangs für leichte Oele auf 40 Kop. und für schwere auf 30 Kop.; später (Dezember 1892) auf 60 bezw. 50 Kop. pro Pud angesetzt; dementsprechend wurden auch die Sätze des allgemeinen Zolltarifs erhöht und die Besteuerungsgrundsätze verschärft.

Die Besteuerung der Zündhölzchen wurde fast zu derselben Zeit wie die Petroleumsteuer eingeführt (Gesetz vom 4. Januar 1888). Dieses Steuerobjekt hatte aber eine Vergangenheit hinter sich, die in mancher Beziehung lehrreich ist. Eine Zündhölzchenaccise war schon im Jahre 1848 beliebt worden, jedoch nicht aus fiskalischen Gründen, sondern aus Erwägungen fürsorgender Wohlfahrtspolizei: durch Verteuerung des Anfeuerungsmaterials wollte man seine Benutzung, der man die Zunahme der ländlichen Schadenfeuer zuschrieb, erschweren. Diesem Motive entsprechend wurde die Fabrikation der Streichhölzer auf die beiden Residenzstädte beschränkt und ein sehr hoher Steuersatz festgestellt: 1 Rbl. Silber per 1000 Stück, während in der Bevölkerung zumeist noch nach den devalvierten Banknoten gerechnet wurde; auch wurden die gefährlichen Dinger durch ihren Vertrieb nur in Blechkapseln verteuert. Der Wohlfahrt erwuchs aus dieser Maßregel nicht der allermindeste Nutzen; die heimliche Herstellung der Schwefelhölzchen in entlegenen waldreichen Gegenden entwickelte sich so üppig, daß es 6 Jahre nach Einführung der Steuer überhaupt keine einzige gesetzlich erlaubte Fabrik dieser Art mehr gab, hingegen hatte der Schmuggel aus dem Auslande ein lohnendes Feld seiner Betätigung gefunden. Nunmehr wurde die Produktion vollständig freigegeben (1859), aber es fiel den industriellen Betrieben schwer, mit der bäuerlichen Hausindustrie auf diesem Gebiete zu konkurrieren. Erst als mit der Einreihung des weißen Phosphors in die Zahl der starkwirkenden Giftsubstanzen die kleinen ländlichen Produktionsstätten unter eine strengere Polizeiaufsicht gerieten, gewannen die fabrikmäßigen Etablissements, durch das Aufkommen der sogenannten schwedischen Zündhölzchen begünstigt, Boden.

Die Steuergesetzgebung hat mit Naphtha wie mit den Zündhölzern mannigfach experimentiert, ehe es in den 80er Jahren gelang, einen erfolgreichen Weg zu ihrer steuerlichen Erfassung einzuschlagen. Jetzt sind diese beiden Steuerobjekte nicht unwichtige Stützen des Budgets, denn sie trugen zusammen im Jahre 1901 36,6 Mill. Rbl. zur Deckung der Staatsausgaben bei. Als unentbehrliche Artikel des Massenverbrauchs ist auch nicht vorauszusetzen, daß ein Rückgang in ihren Erträgen eintreten könnte. Doch wird man andererseits sich vorhalten müssen, daß bei der erschreckend dürftigen Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung in weitausgedehnten Gebieten des Reiches ein beträchtliches Anwachsen der finanziellen Ergebnisse dieser Steuern nicht so bald zu erwarten ist.

Die Petroleumaccise gehört zu den aussichtsreichen Steuerquellen. Die Gewinnung von Rohnaphtha, die Ausfuhr von Leuchtölen, der Absatz von Naphthaprodukten im Inlande und die fiskalischen Steuererträge haben sich recht günstig entwickelt und versprechen weitere Fortschritte. Die Medaille hat aber auch ihre Kehrseite, von der vorläufig die Budgetverhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind, von der aber die Mahnung abzulesen ist, ein nicht zu großes Haus auf dieses Steuerfundament zu basieren. Die Erdölindustrie auf der Apscheronhalbinsel hat die Periode der Kinderkrankheiten noch keineswegs überwunden und wird von allerlei kritischen Anfechtungen heimgesucht. Auch ist diese Steuer, die „das Licht des armen Mannes" und den billigen Heizstoff kohlenarmer Gegenden (Masut) besteuert, in Rußland sehr unpopulär[1]).

Die Zündholzsteuer trägt etwa 8 Mill. Rbl. Bei der Wohlfeilheit des Steuerobjektes ist es erklärlich, daß aus ihm keine Schätze gewonnen werden können, immerhin ist die angegebene Beihilfe zur Deckung der Budgetausgaben keine gering zu schätzende Gabe. Uebrigens ist bei diesem Industriezweig wie bei einer ganzen Reihe anderer die ausgesprochene Tendenz wahrnehmbar, die kleineren Betriebe zu Gunsten der größeren Fabriken allmählich verschwinden zu lassen. So ist die Zahl der industriellen Etablissements zur Anfertigung von Streichhölzern in der Periode 1889—1901 von 312 auf 124 zurückgegangen.

3. Einnahmen aus staatswirtschaftlicher Betätigung.

Nach der russischen Budgeteinteilung sind die Einnahmen ohne Steuercharakter hauptsächlich auf zwei Titel verteilt, nämlich: Gruppe IV Staatsregalien und Gruppe V Staatlicher Vermögensbesitz. Hierher gehören folgende Einnahmepositionen:

(Siehe Tabelle IV auf S. 780.)

Das Anwachsen der in diesen Uebersichten aufgeführten summarischen Endziffern darf uns nicht irreführen. In der Gruppe der Staatsregalien ist die Anschwellung in der Hauptsache durch das Hinzutreten der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol (No. 20; im Jahre 1901 163,4 Mill. Rbl.) und unter den Einnahmen aus „werbendem Vermögen" (Gruppe V) haben vorzugsweise die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Einstellung ihrer Riesenbruttoerträge in das Budget (No. 23) den Ziffern ihre Wachstumsbreite verliehen. Nächstdem haben die Forsten (No. 22) ihre Erträge mehr als verdreifacht.

Auf eine Betrachtung der Veränderungen in den einzelnen Budgetpositionen müssen wir hier verzichten. Bei der Mehrzahl der vorstehend aufgeführten Einnahmeposten sind die finanziellen

1) Aus der umfangreichen Literatur nennen wir die Schriften von Zöpfl, Mancke, Seemann, neuerdings Hellmut Wolff und Schneider. Die deutschen Monographien treffen vielfach nicht die Kernpunkte des russischen „Oelproblems".

Tab. IV. Budgeteinnahmen aus Regalien und Vermögensbesitz
(in Millionen Rubeln).

Gruppe IV der Tabelle I	1880	1887	1894	1900	1901	1902
16) Bergwerksabgaben	0,4	2,1	3,8	4,7	4,4	2,7
17) Münzwesen	4,7	0,3	0,5	4,2	3,2	3,6
18) Post	13,8	17,3	23,8	30,3	32,1	34,4
19) Telegraph und Telephon	7,7	9,7	13,2	19,7	20,2	20,4
20) Branntweinmonopol	—	—	—	117,9	163,4	484,5 [1])
Zusammen	26,6	29,4	41,3	176,8	223,4	545,8
Gruppe V der Tabelle I						
21) Pacht von Grundstücken und Gewerbebetrieben	10,4	11,9	14,3	20,8	25,7	25,2
22) Forsten	14,3	13,5	25,9	55,7	56,7	58,2
23) Staatseisenbahnen	0,2	18,3	116,0	361,7	378,6	407,9
24) Staatsfabriken, technische Anlagen u. s. w.	10,2	9,9	9,9	16,0	16,3	13,6
25) Fiskalische Kapitalien und Bankgeschäfte	5,8	16,6	7,0	16,0	13,0	17,1
26) Privateisenbahnen	2,1	3,8	6,8	3,3	3,5	1,5
Zusammen	43,3	74,0	179,9	473,5	493,8	523,7

Ergebnisse ja auch nicht die Konsequenzen einer bestimmten staatswirtschaftlichen Betätigung, sodaß wichtige charakteristische Motive aus ihnen für die Skizzierung des Reichshaushaltsplans sich nicht ableiten lassen. Das Branntweinmonopol ist bereits in anderem Zusammenhange behandelt worden (S. 772), so daß nur die Eisenbahnfinanzen eine Darlegung nötig machen. Zu den minder wichtigen Budgetposten möchten wir nur einige orientierende Hinweise anbringen. Die Bergwerksabgaben (No. 16) sind ihrer Natur nach von der gesamten Rohproduktion der Montanindustrie abhängig. Nach dem Umfange der Ausbeute von Eisen, Platina, Gold u. s. w. richten sich die ohnehin nur geringen Erträgnisse des Fiskus. Der Eingang der Einnahmen ist von vielen zufälligen Umständen abhängig. — Die Einnahmen aus dem Münzwesen (No. 17) setzen sich aus dem Prägegewinn der Scheidemünze, den Gebühren für die Umarbeitung der rohen Edelmetalle zu Münzen, den Zahlungen an den Münzhof für die Aufarbeitung des eingelieferten Rohgoldes u. a. m. zusammen. Post, Telegraph und Telephon (No. 18 u. 19) liefern dem Staatssäckel stetig wachsende Mehrerträge. Höchstens $^1/_3$ der Einnahmen dürften als Nettoüberschuß anzusehen sein. In Rußland ist man einmütig der Ansicht, daß der Fiskus mit einem kleineren Reingewinn aus diesen Verkehrseinrichtungen sich begnügen könnte, um die in jeder Hinsicht reformbedürftigen postalischen Verhältnisse aufzubessern.

Die Kronsforsten stellen einen anscheinend glänzenden Er-

1) Das Budgetjahr 1902 muß aus der Betrachtung ausgeschlossen bleiben (cfr. S. 755, Anm.). Zum Anwachsen der Monopoleinnahmen s. S. 769, Anm..

folg staatlicher Wirtschaftsführung uns vor Augen. Die Nettorevenue bezifferte sich (im Jahre 1900) auf 45,8 Mill. Rbl. (bei einer Bruttoeinnahme von 55,7 Mill. Rbl.)[1]). Der Gewinn wird vorzugsweise durch den sehr gesteigerten Holzverkauf aus den staatlichen Waldungen zu guten Preisen, auch an das Ausland, erzielt. Jedoch besteht vielfach die Auffassung, daß der Fiskus gegenwärtig von seinem Waldkapital zehrt und in absehbarer Zeit diesen Teil seiner Einnahmen wird einschrumpfen sehen. Beiläufig sei erwähnt, daß bisweilen die Idee aufgetaucht ist, ein fiskalisches Holzverkaufsmonopol einzuführen, um den großen Gewinn des Zwischenhandels in den Staatssäckel hineinzuleiten.

4. Die Eisenbahnfinanzen im Budget (vgl. Tab. IV, No. 23 u. 26).

Wenn wir über die Undurchsichtigkeit des russischen Reichsbudgets klagen, so erheben wir damit Anklage gegen die Einwirkungen der Eisenbahnfinanzen auf die Budgetverhältnisse. Die Eisenbahnfinanzen sind — um ein sehr kühnes Bild zu gebrauchen! — dem Hecht im Karpfenteich vergleichbar: sie stören die Zahlenharmonie und beeinträchtigen durch ihr übermächtiges Wesen die normale Entwickelung der anderen Budgetpositionen. Ihre sprungweise sich vergrößernden Bruttoerträge erzeugen die täuschende Vorstellung von einem riesigen Anwachsen der ordentlichen Einnahmen, während die gleichfalls rapid gesteigerten Betriebskosten auch dem Ausgabenetat ein irreführendes Ansehen geben. Die im voraus nicht faßbaren Schwankungen der von den Bahnen zu erwartenden Eingänge, sowie der auf sie zu verwendenden Ausgaben bringen Unsicherheit in die Veranlagung und Durchführung des Budgets. Die Verteilung endlich der Aufwendungen für die Eisenbahnen auf eine ganze Reihe von Etatsposten (Staatskreditwesen, Kriegs-, Finanz- und Verkehrsministerium) erschwert den allgemeinen Ueberblick und verwirrt die formale rechnerische Aufstellung[2]).

Um den Zusammenhang zwischen den Eisenbahnen und dem Budget klarzulegen, müssen aus den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben die zugehörigen Budgetposten ausgesondert und zusammengefaßt werden. Im Rahmen des Budgets kommen als fiskalische Einnahmen aus den Bahnen in Rechnung: 1) Die Einnahmen aus dem Betriebe der Staatsbahnen (Tab. IV, No. 23); 2) der Gewinnanteil des Fiskus an den Einnahmen aus den Privatbahnen (No. 26); 3) die Pflichtzahlungen der Eisenbahngesell-schaften für gewährte Darlehen u. s. w. Als Ausgaben stehen gegenüber: Die Betriebskosten der Staatsbahnen, die Zahlungen für die Eisenbahnanleihen,

1) Bericht des Ministeriums für Landw. u. Domänen (Jahr 1900).

2) Ein paar Ziffern mögen das belegen. Im Jahrzehnt 1892—1901 sind die Einnahmen aus den Kronsbahnen von 74 auf 378 Mill. Rbl. gestiegen, haben sich also mehr als verfünffacht; sie repräsentierten am Anfang des Dezenniums 7,72 Proz. und an seinem Ende bereits 21,04 Proz. aller ordentlichen Einnahmen. In 8 Jahren (1894—1901) überstiegen die Bruttoeinnahmen von den Bahnen die im Voranschlage vorgesehenen Ziffern um 247 Mill. Rbl.

die Auszahlungen auf Rechnung des garantierten Reingewinns, die Ausgaben für die Erhöhung und Verbesserung der Betriebsfähigkeit der Bahnen, endlich mehrere kleinere Ausgabenposten. Wir erhalten dadurch folgende Uebersicht[1]):

Tab. V. Die Eisenbahnen im Budgetordinarium
(in Millionen Rubeln).

Jahre	Einnahmen			Ausgaben						Zusammen
	Staatsbahnen (Betrieb)	Zahlungen von Privatbahnen	Zusammen	Staatsbahnen (Betrieb)	Eisenbahnanleihen	Privatbahnen (Zinsgarantie)	Verstärkung u. Verbesserung der Bahnen	Verschiedenes (Kontrolle u. a.)	Zusammen	Einnahmen mehr (+) oder weniger (—) als Ausgaben
1892	74,4	36,7	111,1	50,2	73,1	18,5	—	3,6	145,4	— 34,3
1893	85,1	34,6	119,7	57,0	79,1	14,5	—	3,7	154,3	— 34,6
1894	116,0	39,5	155,5	78,1	88,4	14,0	—	3,4	183,9	— 28,5
1895	194,7	23,0	217,7	125,5	109,6	3,4	12,5	4,4	255,4	— 37,7
1896	293,3	19,1	312,4	150,3	113,1	2,8	21,2	5,2	292,6	+ 19,7
1897	277,8	15,3	293,1	173,4	113,0	3,7	25,8	5,6	321,5	— 28,4
1898	348,2	14,8	363,0	192,8	114,6	1,3	41,0	6,0	355,7	+ 7,3
1899	347,5	10,7	358,2	212,2	117,3	1,0	43,8	6,2	380,5	— 22,3
1900	361,7	12,2	373,0	237,1	117,4	5,8	45,9	6,8	413,0	— 39,1
1901	378,6	14,4	393,0	269,3	126,1	2,1	84,0	6,8	487,4	— 94,4
1892/1901	—	—	—	—	—	—	274,2	—	—	— 292,3
1902	407,9	9,1	417,0	307,5	128,8	6,1	100,8	3,3	546,6	— 129,6

Nach vorstehendem Zahlentableau haben im Jahrzehnt 1892 bis 1901 aus dem ordentlichen Budget jährlich 29,2 Mill. Rbl. für das Eisenbahnwesen beigesteuert werden müssen. Die Ziffer stellt sich noch viel ungünstiger, wenn auch das Jahr 1902 in die Rechnung einbezogen wird. Die Einnahmen haben sich günstig entwickelt; in der Hauptsache freilich durch die fortschreitende Uebernahme von Privatbahnen auf den Staat. Hiermit steht im Zusammenhange, daß sowohl die von den Privatbahnen zu leistenden obligatorischen Zahlungen, als auch die für sie aufzuwendenden Zinsgarantien in stetem Rückgange begriffen sind. Jedenfalls ist es ein erfreulicher Fortschritt, daß bei der Gesamtheit der Staatsbahnen die Einnahmen aus dem Betriebe, welche im Jahre 1892 die Ausgaben nur um 24,2 Mill. Rbl. überstiegen, allmählich bis zu einem Nettoertrage von 109,3 Mill. Rbl. (im Jahre 1901) angestiegen sind. Dieser Ueberschuß wird jedoch völlig verschlungen durch das gleichzeitige Anwachsen der ordentlichen Aufwendungen für die Eisenbahnanleihen um mehr als 50 Mill. Rbl. und für die seit 1895 auf das Ordinarium übertragenen Ausgaben zur Bahnremonte und zur Beschaffung von

1) Die Zusammenstellung der in den Berichten der Reichskontrolle verstreuten Einzelposten erfolgt im wesentlichen nach Kaschkarow (Bd. I, S. 210). Eine genaue Uebereinstimmung mit den Ausweisen der Reichskontrolle hat auch hier nicht erzielt werden können, weil einzelne Berichtigungen unvermeidlich waren. In der nachfolgenden Aufstellung sind die Erträge der Eisenbahnsteuer auf Reisende und Frachten außer Ansatz geblieben.

Betriebsmaterialien. Im ganzen sind hierdurch von 1895—1902 für 244,2 Mill. Rbl. Ausgaben dem Ordinarium zugewiesen worden, die nach der früheren Budgetanordnung zum großen Teil wenigstens den außerordentlichen Ausgaben zur Last gefallen wären.[1])

Trotz dieses sehr ungünstigen Ergebnisses ist in amtlichen Kundgebungen des Finanzministeriums wiederholt behauptet worden, daß die Eisenbahnen eine „vorteilhafte Vermögensanlage" wären. Die Begründung solcher Auffassung stützt sich gleichfalls auf die Ausweise der Reichskontrolle, allerdings nicht auf deren Abrechnung über die Realisierung des Budgets, sondern auf die gesondert ausgegebenen detaillierten „Mitteilungen über die Eisenbahnen". In dieser zweiten Publikation wird von jedem Zusammenhange der Eisenbahnfinanzen mit der Budgetgebarung abgesehen. Der Eisenbahnbetrieb wird hier lediglich vom Standpunkt eines kaufmännischen privatwirtschaftlichen Unternehmens beurteilt. Von den Bruttoeinnahmen des Staatsbahnbetriebes werden demgemäß nur die Betriebsausgaben in Abzug gebracht und auf den verbleibenden Nettoüberschuß die für die Privatbahnen alljährlich zu leistenden Zuschüsse, sowie die Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals verrechnet. Es wird also das prozentuale Verhältnis der Nettoeinnahmen aus dem Betriebe zu den Kapitalien, welche in den Eisenbahnen verbaut und angelegt sind, ermittelt. Die grundlegende Frage ist demgemäß, ob der Reinertrag der Eisenbahnen ausreicht, um die Zinsen und Amortisationszahlungen sowohl für die zum Ausbau und zur Verstärkung der Bahnen auf dem Anleihewege beschafften, als auch für die zu diesem Zwecke aus den Budgetüberschüssen verwendeten Kapitalien zu decken. In dieser Rentabilitätsberechnung steckt jedoch ein Kardinalfehler, denn die Ausgaben für Remonte und Materialbeschaffung werden gleichfalls als Kapitalanlage aufgefaßt, belasten mithin lediglich den jährlichen Zinsendienst. Die Voraussetzung hierzu, daß jene Ausgaben (von 1895—1902 laut Budgetberechnung 375 Mill. Rbl.) dem Anlagewert der Bahnen einfach zuwachsen, trifft natürlich nur in beschränktem Umfange zu. Auf Grund der angegebenen kalkulatorischen Methode werden von der Reichskontrolle die finanziellen Ergebnisse für den Staat aus seiner Beteiligung am Eisenbahnbetriebe wie folgt berechnet[2]):

(Siehe Tabelle VI auf S. 784.)

Nach dieser Aufstellung würde sich für die Periode 1892 bis 1901 ein Zuschuß der Staatskasse für das Eisenbahnwesen von nur 77,0 Mill. Rbl. ergeben. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß hieran allein das Jahr 1901 mit 35,1 Mill. Rbl. beteiligt ist. Weshalb das hier herausgestellte Gesamtdefizit viel kleiner als die oben berechnete Budgetbelastung für das Jahrzehnt 1892—1901 (292,3 Mill. Rbl.) ist, bedarf keiner Erläuterung. Die in den Bahnen

1) Vgl. den Artikel über das Reichsbudget in diesen Jahrb. 1904 S. 585.

2) Das ausführliche Ziffernmaterial in meinem Artikel „Die Eisenbahnfinanzen Rußlands" im Archiv für Eisenbahnwesen, 1904, III, S. 568.

Tab. VI. Ueberschuß (+) oder Defizit (—)
in Millionen Rubeln bei den

	Staatsbahnen	Privatbahnen	im allgemeinen
1891	— 11,2	— 16,4	— 27,6
1892	— 13,2	— 26,4	— 39,6
1893	— 10,1	— 11,6	— 21,7
1894	— 4,0	— 0,0	— 4,1
1895	+ 2,2	— 0,4	+ 1,8
1896	+ 9,9	+ 1,4	+ 11,3
1897	+ 5,7	— 2,7	+ 3,0
1898	+ 13,3	— 4,6	+ 8,8
1899	+ 3,8	— 2,6	+ 1,2
1900	— 1,5	— 1,2	— 2,6
1901	— 23,9	— 10,3	— 35,1

festgelegten Kapitalien sind nur mit ihrem Zinserfordernis berücksichtigt worden. Die im Jahre 1901 eingetretene auffällige Verschlechterung der finanziellen Situation für die Staatskasse bezüglich der Eisenbahnen ist in erster Reihe durch die gewaltigen Kapitalaufwendungen für die sibirische und die ostchinesische Bahn verschuldet, zumal deren Betriebseinnahmen nicht einmal zur Deckung der Betriebsausgaben, geschweige denn zur Kapitalverzinsung ausreichten. Zu einem näheren Eingehen auf diese finanziellen Mißerfolge liegt aber hier kein Anlaß vor, da wir es nur mit den Einwirkungen der Eisenbahnen auf das Budget zu tun haben.

Jedoch darf folgendes nicht außer acht gelassen werden. In der obigen Darstellung der finanziellen Last, die dem Budget aus den Eisenbahnen erwächst, haben wir nur das Ordinarium berücksichtigt. Nun ist aber außerdem auch noch das Budgetextraordinarium mit großen Summen am Eisenbahnwesen beteiligt. Die außerordentlichen Aufwendungen für Eisenbahnzwecke sind für das Jahrzehnt 1892—1901 auf etwa 120 Mill. Rbl. jährlich zu beziffern. Da gleichzeitig, wie oben berechnet, aus dem Ordinarium 29 Mill. Rbl. jährlich aufgewendet werden, so stellt sich die Gesamtbelastung des Budgets für die Eisenbahnen auf 150 Mill. Rbl. jährlich.

Das Fazit der ganzen vorstehenden Darlegung gipfelt in dem für unser Thema wichtigsten Satze, daß die Eisenbahnen, auch wenn das Extraordinarium ganz außer Spiel gelassen wird, noch auf lange hinaus nicht nur keine Stützen des Reichshaushalts, sondern kostspielige Pfleglinge des Staatssäckels sein werden. Sehr maßgebend für die Höhe der Belastung wird die zukünftige Finanzgebahrung der beiden großen Bahnsysteme in Asien sein und in dieser Beziehung wird erst nach dem Kriege im fernen Osten die Situation sich übersehen lassen.

5. Die Gebühren (vgl. Tab. I, Gruppe III).

Im Budget werden in der Gruppe III die Gebühren zusammengefaßt. Welcher Art dieselben sind und welche Erträgnisse sie liefern, ist aus nachfolgenden Budgetziffern ersichtlich[1]:

1) Ausführliche Darstellung des Stempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1900 mit Literaturnachweisen von Sodoffsky (Finanzarchiv XIX, S. 366—417), Novelle vom 3. Juni 1902 (XX, S. 856).

Tabelle VII. Budgeteinnahmen aus den Gebühren (in Millionen Rubeln).

	1880	1887	1894	1900	1901	1902
a) Stempel-, Kanzleigebühren u. s. w.	16,3	20,9	29,1	37,8	42,2	45,1
b) Besitzwechselabgaben	9,0	12,7	18,4	23,5	23,4	23,8
c) Paßgebühren	3,3	3,6	4,5	0,1	0,1	0,1
d) Eisenbahnsteuer von Reisenden und Frachten	8,1	8,6	9,7	13,7	14,8	15,6
e) Assekurranzsteuer	2,6	3,6	4,5	3,8	4,1	4,1
f) Verschiedene Gebühren	3,1	3,6	6,4	9,4	10,1	12,4
Zusammen	42,4	53,0	72,6	88,3	94,6	101,1

Der Gesamtertrag der Gebühren hat sich, wie aus den Ziffern erkennbar, von 1880—1901 mehr als verdoppelt; staatliche Maßnahmen und die wirtschaftliche Entwickelung haben bei diesem Ergebnis zusammengewirkt. Daß die Gebühren in Rußland ebenso wie in anderen Staaten nicht nur eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen darstellen, sondern zugleich Steuerzwecke verfolgen, bedarf keines Nachweises. Die russische Finanzverwaltung hat auch mehrfach hervorgehoben, daß sie darauf bedacht sei, größere Beträge aus der Gebührenwirtschaft herauszuziehen. Rußland stände in dieser Hinsicht, wie jeder ziffernmäßige Vergleich lehre, noch sehr weit hinter anderen Ländern zurück [1]). In der Bevölkerung ist man freilich der Meinung, daß Rußland gerade in der Ausbildung des Gebührenwesens seinen westeuropäischen Lehrmeistern sich völlig ebenbürtig an die Seite stellen könne. Zur Bekräftigung dieser Ansicht wird erwähnt, daß laut einer offiziellen Auskunft aus dem Jahre 1896 damals nicht weniger als 462 verschiedene Stempelwertzeichen bestanden haben. Ihre Anzahl soll seitdem noch vermehrt sein [2]).

Die verhältnismäßig geringen Erträge, welche Rußland aus den Gebühren erzielt, sind keineswegs ein Anzeichen dafür, daß die Finanzverwaltung aus einer Anwandlung von Bescheidenheit ihre Stempelzeichen nicht den richtigen Objekten anzuheften versteht. Das gesamte öffentliche Leben ist in Rußland eben noch nicht so weit gediehen, um Einnahmebrünnlein wasserreich zu machen auf Gebieten, die der allgemeinen Benutzung vorläufig noch mangelhaft erschlossen sind.

IV. Schlußbetrachtungen.

Die Tendenzen der russischen Steuerpolitik der Vergangenheit liegen in unserem Ziffern- und Tatsachenmaterial offen zu Tage. Diese Politik ging inmitten der rasch anwachsenden Alltagsbedürfnisse und Zeitbedrängnisse vor allem nach Brot für den Fiskus. Sie ließ die von altersher überkommenen Steuerformen so lange fortbestehen, bis sich ihr die begründete Aussicht bot, auf den Pfeilern einer verjüngten Agrarverfassung und der sich ausbreitenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung eine Neuverteilung der Steuerlasten

1) Finanzanz. f. 1900, No. 30.
2) Schwanebach, S. 114.

vornehmen zu können. Die erstarkenden kapitalistischen Erwerbsklassen der Industrie und des Handels, des Geldmarkts und des Städtewesens waren die natürlichen Träger einer solchen Steuerreform. Das genügte jedoch nicht. Angesichts einer Bevölkerung, von welcher etwa 90 Proz. vom Ackerbau sich nährten, war eine Ausweitung der steuerlichen Basis unerläßlich. Einer jeden beträchtlichen Belastung der bäuerlichen Landbevölkerung stand aber deren traurige ökonomische Lage hindernd im Wege, abgesehen davon, daß die Tilgung der Kapitalschuld für die den Bauerngemeinden bei der Emanzipation zugewiesenen Landanteile (Ablösungszahlungen), sowie die Deckung der landschaftlichen und örtlichen Erfordernisse (Landschafts-, Gemeindeprästanden) das finanzielle Leistungsvermögen der landwirtschaftlich Erwerbstätigen ohnehin stark in Anspruch nahmen. Die Steuerpolitik verlegte demzufolge ihren Schwerpunkt auf das Gebiet der indirekten Steuern, die von den Verbrauchern notwendiger oder allgemein verbreiteter Konsumartikel (Petroleum, Zucker, Branntwein, Tabak) gewissermaßen „in der Narkose" erhoben werden. Und als diese Einnahmebrunnen unergiebig zu werden drohten, wie der Rückgang des Konsums es auswies, tauchten allerlei monopolistische Pläne auf, denen im Branntweinmonopol ein weithin sichtbares Denkmal gesetzt ist.

Die Steuern sind nach wie vor das eigentliche Rückgrat des Reichshaushalts, wie nachstehende Uebersicht, die das in Rußland übliche Budgetschema auflöst, erkennen läßt:

Jahr	1887	1901
	(in Millionen Rubel)	
Ordentliche Budgeteinnahmen	829,7	1799,5
Hierunter waren:		
a) Direkte Steuern und Ablösungszahlungen	173,2 (= 20,9 Proz.)	220,9 (= 12,2 Proz.)
b) Indirekte Steuern und Gebühren	465,8 (= 56,2 „)	944,6 (= 52,5 „)
Zusammen Steuern	639,0 (= 77,1 Proz.)	1165,5 (= 64,7 Proz.)

Der Rückgang des prozentualen Anteils der Steuern an den Gesamteinnahmen (von 77,1 auf 64,7 Proz.), und zwar in stärkerem Maße bei den direkten als bei den indirekten Steuern, kennzeichnet die Sachlage. Im übrigen ist, wenn wir die einzelnen Steuern prüfend mustern, keine einzige unter ihnen, der mit einiger Bestimmtheit eine baldige bemerkenswerte Entwickelung in aufsteigender Linie vorausgesagt werden kann. Ihren „Aufschwung" haben sie bisher überwiegend dem stärkeren Anziehen der Steuerschraube zu danken, und diese Anspannung dürfte von der Rückschlagsgrenze nicht weit entfernt sein.

Das Budget bietet drei anscheinend vielversprechende Posten: das Branntweinmonopol, die Forsterträge und die Einnahmen aus Post, Telegraph und Telephon. Das Monopol soll aber, wie der Vergleich zwischen den Brutto- und Nettoeinnahmen lehrt, erst in Zukunft zeigen, was es kann; die Einnahmen aus dem Holzverkauf ferner zehren vom Nationalvermögen; die Füllung der Staatskasse aus den postalischen Einrichtungen endlich erfolgt auf Kosten einer argen Vernachlässigung ihrer weiteren Ausgestaltung. Zudem wird

ein großer Teil des hier erzielten Gewinns durch die seit einigen Jahren bedenklich anwachsenden Opfer zum Unterhalt der Eisenbahnen verschlungen. Das sind keine hoffnungsvollen Aussichten.

Die russische Finanzverwaltung hat sich höchst selten von Erwägungen über die Prinzipien der Gerechtigkeit im Besteuerungswesen anfechten lassen. Sie wird aber gegenwärtig durch eine überwältigende Fülle trüber Wahrnehmungen dazu gedrängt, mit sich ernstlich zu Rate zu gehen, inwieweit etwa auch die Steuerpolitik an dem Unheil Schuld trägt, das wir am kürzesten mit den Schlagworten „Niedergang der Landwirtschaft“ oder „Verfall des Zentrums“ bezeichnen können. Aus den landwirtschaftlichen Konferenzen, die zur Begutachtung der Agrarnot einberufen waren, ist unter vielen anderen Wünschen vielfach auch das Verlangen nach einer Ermäßigung der Steuerlasten hervorgetreten. Der Staat ist in seinen Ansprüchen an die Bauerngemeinden wahrlich bescheiden; von der dem Lande auferlegten direkten Steuer (Grundsteuer im Gesamtbetrage von etwa 10 Mill. Rubel) fallen nur $3^1/_2$ Mill. Rubel speziell auf die bäuerliche Bevölkerung. Freilich schwillt diese unbeträchtliche Last, wie wir oben gesehen haben, durch die Hinzurechnung aller anderen Auflagen auf ungefähr 200 Mill. Rubel an, aber auch diese Riesensumme verliert ihre Schrecken, wenn wir sie über die Millionen steuerpflichtiger Seelen ausbreiten. Nach amtlichen Angaben werden von der Einzelseele auf diese Weise nur $2^1/_2$ Rubel verlangt. Etwa $5^1/_2$ Mark Jahressteuer „für alles“ sind anscheinend kein Nagel zum Ruin. Ein anderes Gesicht gewinnt aber die harmlos anzuschauende Durchschnittsziffer, wenn wir erfahren, daß in den Schwarzerde-Rayons im Zentrum zu zahlen sind: 12 Rubel für einen erwachsenen männlichen Arbeiter, was für den ganzen Bauernhof 20 Rubel oder per Dessätine 2 Rubel 39 Kopeken ausmachen dürfte. Die ungleichmäßige Verteilung der Steuerlast schreit förmlich nach einer Reform, nach mehr Gerechtigkeit, nach einer richtigen Bewertung der Steuerkraft. Man spanne aber seine Hoffnungen auf eine solche Reform, welcher Art sie auch sein möge, nicht zu hoch. Das Grundübel wird nicht durch Steuerrezepte kuriert. So lange die Abgaben und Auflagen an imaginären „Reinerträgen“ einer Wirtschaft haften, die aus dem ihr zugewiesenen Landanteil keine Rente im kapitalistischen Sinne zu erarbeiten vermag, wird das Steuerelend niemals aufhören. Auch die trefflichsten Steuerordnungen werden den Bauer in den notleidenden Gouvernements nicht auf einen grünen Zweig bringen. Das kann nur durch ein planvolles Ineinandergreifen von Maßnahmen bewirkt werden, die allesamt auf die Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der bäuerlichen Bevölkerung zugerichtet sind. Die Steuerverhältnisse Rußlands, die dem ganzen Reichshaushalt zur besten Stütze dienen sollen, stehen unter den Ausstrahlungen einer Wirtschaftsverfassung, deren Träger in ihrer ungeheuren Mehrheit an den Grenzen des Existenzminimums dahinleben. Und für das Existenzminimum des russischen Bauern gibt es nahezu keine unterste Norm.

VIII.

Zur Aufsichtsratsfrage in Deutschland.

Von

Prof. Dr. **Otto Warschauer** (Berlin).

Das Aufsichtsratswesen in Deutschland enthält eine Reihe von Problemen, deren Existenz nicht nur die Produktionskraft und den Wohlstand der Nation schwächt, sondern auch deren Moral schädigt. Die Gesetzgebung hat sich zwar bemüht, organische, den Sicherheitsdienst der Aktiengesellschaften betreffende Gebilde zu schaffen, aber das gesteckte Ziel ist nicht voll erreicht und zur Wahrung des öffentlichen Wohlfahrtsinteresses erscheinen Neuerungen unbedingt geboten. Diese Erkenntnis ist allgemein verbreitet. Die nationalökonomische Wissenschaft hat ihr auch vielfach Ausdruck gegeben und die Jurisprudenz läßt sich durchschnittlich von gleichen Empfindungen leiten. Die mannigfachsten Vorschläge [1]) zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände sind gemacht, aber als markantestes Symptom der stark fluktuierenden Bewegung ist die unleugbare Tatsache zu verzeichnen, daß die Vertreter der Wissenschaft sich von den sogenannten „Praktikern", d. h. von denjenigen Elementen scheiden, die subjektiv an der Lösung der Frage beteiligt sind, und daß die Bemühungen der Theorie bisher fast vollständig erfolglos waren. Auf dieses letztere negative Resultat wirken namentlich zwei Bestimmungsgründe bedingend ein. Einerseits ist es die Macht des Großkapitals, die sich hierbei in hohem Maße geltend macht, jenes Großkapitals, das nicht nur für die direkten Produktionszwecke von entscheidendster Bedeutung ist, sondern das auch in der Gegenwart die intellektuellen Potenzen durch eine eventuell sehr hohe finanzielle Bewertung ihrer geistigen Arbeitskraft direkt an sich zu ziehen versteht und sie zu Werkzeugen seiner, das allgemeine Wohl nicht immer genügend berücksichtigenden Interessen formt. Auf diesen Faktor ist auch das gegen die Theoretiker vielfach

1) Vgl. hierzu namentlich Stier-Somlo, Die Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Handelsrecht, S. 8 ff.

animose Verhalten der Presse zurückzuführen. Wer hinter die Kulissen genau zu schauen vermag, sieht unschwer, in welchem innigen Konnex diese letztere häufig, gleichviel ob sie rein politische Interessen oder lediglich finanzielle Ziele verfolgt, zu dem Großkapital steht. Das Großkapital ist vielfach der Despot; es befiehlt und ein Teil der Presse pflegt bedingungslos zu gehorchen. Es wird zwar teilweise von ihr auf einzelne Mißstände des Aufsichtsratswesens hingewiesen, sobald aber von wissenschaftlicher Seite Radikalvorschläge gemacht sind, werden dieselben meistenteils mit der ganzen Autorität, welche die betreffenden Organe auszuüben vermögen, abgelehnt, um das Großkapital und dessen Vertreter nicht abzuschrecken. Es handelt sich hierbei weniger um einen Akt der Gesinnungslosigkeit, wie Selbsterhaltung. In zweiter Linie wirkt hemmend auf die Nutzbarmachung der seitens der Theorie gemachten Vorschläge der direkte Einfluß der Aufsichtsratskollegien und ihrer einzelnen Mitglieder ein, die vielfach zu den angesehensten und ausschlaggebendsten Elementen der bürgerlichen Gesellschaft zählen, in entscheidendsten Kreisen entscheidenden Einfluß ausüben, und die in der Meinung, daß jede gleichwie geartete Aenderung des Aufsichtsratswesens die eigenen Erwerbsinteressen zu schädigen geeignet sein könne, gegen jeden Vorschlag, in welcher Form er auch auftreten möge, Opposition machen, um sich den dauernden Besitz der anscheinend erworbenen Rechte zu sichern. So wird häufig der Kampf gegen die als nötig hingestellten Reformen geführt. Die Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke differieren. Entweder wird behauptet, daß bezüglich der Aufsichtsratsfrage überhaupt kein Notstand vorläge und daß das, was ist, mit Recht besteht, oder aber, wenn die Mißstände für den Einzelfall nicht geleugnet werden können, wird die Mehrzahl der von den Theoretikern gemachten Vorschläge mit eisiger Kühle aufgenommen und meistenteils in koketter Weise sowie unter ideeller Kapitalisierung der tatsächlichen oder vermeintlichen praktischen Erfahrungen abgelehnt. Unter dem Vorwand des Besserwissens, vielfach aber zur Wahrung finanzieller Vorteile wird dann mit Energie darauf hingewiesen, daß alle diese Neuerungsgelüste von Elementen ausgehen, die keine Fühlung mit dem Erwerbsleben haben, und daß die entworfenen Projekte zwar mehr oder weniger von der bona voluntas ihrer Vertreter geleitet sein mögen, daß ihnen aber das Rückgrat fehle und sie demgemäß die Möglichkeit einer Verwirklichung nicht in sich bergen. So wird von dem Trapez der Praxis vielfach höhnend auf die Bemühungen und den Wert der Theorie, sowie auf die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen gegenüber dem tatsächlichen Bedarf des wirtschaftlichen Lebens hingewiesen und leichtfertig das Wort des Dichters gemißbraucht, daß hart im Raume sich die Sachen stoßen. Die diesbezüglichen Vertreter der praktischen Erwerbsinteressen sind aber sehr häufig von Ueberhebungen und Einseitigkeitstendenzen nicht frei zu sprechen. Gewiß ist die geschäftliche Empirie ein gewich-

tiger Produktionsfaktor und die Theoretiker dürfen ihn nicht unterschätzen, aber die Eigenart der wissenschaftlichen Forschung und der sie treibenden Motive sollte doch seitens der Praktiker in genügenderem Maße gewürdigt werden, wie dies leider bisher sehr häufig der Fall war. Gerade in der Nationalökonomie ist die Tatsache zu konstatieren, daß für die einzelnen Teile dieser Wissenschaft ein bestimmtes Quantum von Empirie die Vorbedingung der richtigen Erkenntnis ist. Da wo sie nicht vorhanden, rächt sich intellektuell das fehlende Wissen des Autors durch Nichtbeachtung oder Geringschätzung seiner Leistungen in den Kreisen der Fachgenossen auch ohne die geistige Zahlungsweigerung der Praktiker. Bei dem großen Umfange der Wissenschaft jedoch und dem Endziel, das sie zu verfolgen hat, kann die für das Einzelgebiet erforderliche Empirie entweder nur in relativ kurzer Zeit oder indirekt erworben werden, und hier wird sich stets bei den geistig bevorzugteren Elementen ein feines Verständnis für die differierenden Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens mit den Eingebungen und Ausflüssen des wissenschaftlichen Instinktes paaren. Dann liegt eine Leistung des menschlichen Geistes vor, die durchaus nicht gering geschätzt werden darf und der die Praktiker, die lediglich beruflichen Sonderinteressen nachgehen, vielfach verständnislos gegenüberstehen. Auch der treibenden Ursache und dem Zweck der geistigen Arbeit werden sie nur äußerst selten gerecht. Der Gelehrte wird geleitet nicht von dem Drange nach Erwerb, sondern von dem Wunsche nach Wahrheit. In dem Bestreben nach Objektivität muß er sich fern halten von Einflüssen materieller Natur, die zur Trübung des Urteils führen, während der Praktiver nur in den alleräußersten Fällen sich frei zu machen versuchen und verstehen wird von der Subjektivität der Empfindung und Interessen.

Diese Gegensätze zwischen Theorie und Praxis sind scharf erkennbar und schwer zu überbrücken, aber um so erfreulicher ist es, wenn von berufener Seite diesbezügliche Versuche unternommen werden. Riesser, der als Leiter einer der ersten deutschen Banken die engste Fühlung mit dem Geldmarkt besitzt und als ausgezeichneter Kenner des Handelsrechtes den organischen Aufbau der Aktiengesellschaften voll zu würdigen in der Lage ist, hat in einer jüngst erschienenen Schrift[1]) sich mit der Aufsichtsratsfrage in Deutschland beschäftigt und Vorschläge zur Beseitigung der unleugbaren Mißstände gemacht. Bei der aktuellen Bedeutung, welche die Reorganisation des Aufsichtsratswesens dauernd beansprucht und den intellektuellen Einfluß, den der Verfasser als bewährter Praktiker auf einzelnen Gebieten der inneren Handelspolitik ausübt und auszuüben berufen ist, seien die Einzelheiten seiner Schrift im Zusammenhange mit der für die Volkswirtschaft allgemein so wichtigen Frage einer ausführlicheren Erörterung unterzogen.

---

1) Vgl. Dr. Riesser, Geh. Justizrat, Bankdirektor zu Berlin, Zur Aufsichtsratsfrage. Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zum 50-jährigen Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden, des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Richard Koch. Berlin 1903.

Die Ansichten Riessers entbehren nicht des Reizes der Neuheit, denn er betrachtet das Aufsichtsratswesen von einer Perspektive, die bisher entweder gar nicht oder nur lückenhaft festgehalten worden ist. In richtiger Erkenntnis der gegebenen Verhältnisse scheidet er für die Zwecke seiner Untersuchung die Beratungsfunktionen der Aufsichtsratskollegien von denjenigen der Ueberwachungsfunktionen und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der ersteren die Theorie bisher nicht genügende Beachtung hat zu teil werden lassen. Daß dies der Fall ist, muß auf den Umstand zurückgeführt werden, daß es sich hierbei um Verhältnisse handelt, die nicht durch das Gesetz geschaffen sind oder werden können, denn die Beratungsfunktion ruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und äußert sich in ihren Wirkungen so verschiedenartig, daß dasjenige, was durch sie geleistet wird, nicht auf bestimmte Faktoren zurückgeführt werden kann, die gleichzeitig bei allen Aktiengesellschaften auftreten. Es handelt sich somit um eine Erscheinung, der die Einheitlichkeit der Existenz fehlt und die auf einer gesetzlich nicht kodifizierbaren Unterlage ruht. Diese Beratungsfunktion entspringt individueller Kraft und Leistungsfähigkeit; sie ist das Patengeschenk, welches das neu erwählte Aufsichtsratsmitglied dem betreffenden Unternehmen zuführt und das für dieses letztere eventuell sehr bedeutende Vorteile zu bieten vermag. Der Großindustrielle oder hervorragende Finanzmann, der durch die Art seines Geschäftsverkehrs über eine Fülle von Beziehungen verfügt, kann einen Uebertrag derselben zu Gunsten derjenigen Aktiengesellschaft vornehmen, deren Aufsichtsratsmitglied er ist. Dieser Uebertrag wirkt vielfach produktiv und erzeugt eine Interessengemeinschaft, welche die treibende Ursache dauernder Rentabilität eines Unternehmens werden kann. Die Vermittelungstätigkeit wirkt häufig auch bestimmend auf die Kreditfähigkeit der Gesellschaft ein, und zwar geschieht dies direkt durch Eröffnung neuer Bankbeziehungen oder insofern indirekt, als die Kontokorrentgläubiger sich von der berechtigten Ansicht leiten lassen, daß, wenn bestimmte in finanzieller, großindustrieller oder sozialer Beziehung potente Elemente dem betreffenden Unternehmen als Aufsichtsratsmitglieder angehören, die Gewähr einer hohen Bürgschaft oder eines geringeren Risikos vorhanden ist. So entsteht durch diese eventuelle Beratungsfunktion eine Reihe von Vorteilen, die in ihrer Gesamtheit wohl geeignet sein können, Umsatz, Absatz und Ansehen einer Aktiengesellschaft zu erhöhen, sowie die Wurzeln ihrer Produktivkraft zu vertiefen.

Riesser weist, wenn auch nur mit wenigen Worten, so doch überzeugend auf dies Sachverhältnis hin, aber er begnügt sich nicht nur dessen allgemeinen unleugbaren Wert zu betonen, er stützt sich auch auf bestimmte Sondervorzüge, welche die Richtigkeit seiner Auffassung bestätigen sollen. In der diesbezüglichen Beweisführung jedoch, die sich namentlich auf fünf Punkte erstreckt, ist er minder glücklich. Zuvörderst wird hervorgehoben, daß eine derartige Tätigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sich bei der Bemessung

des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft bewährt habe, und mit Recht wird betont, daß die gesamte wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens vielfach von der ursprünglichen Normierung des Kapitals, bezw. von dem Umstande bedingt wird, ob dasselbe zu groß oder zu klein fixiert sei. Bei der Organisation einer Aktiengesellschaft wirkt jedoch für die Lösung dieser sehr wichtigen Frage in höherem Maße die Tüchtigkeit und Geschäftskenntnis der Gründer des Unternehmens, wie deren Aufsichtsratsmitglieder entscheidend ein, denn die ersteren bestimmen zuvörderst, welches Kapital der betreffenden Gesellschaft zugeführt werden, bezw. zu welchem Preise ein bereits bestehendes Unternehmen in die Form einer Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll. Die Aufsichtsratstätigkeit hat demgemäß zuvörderst noch gar nicht einzusetzen. Das Kollegium kann erst beraten, nachdem die Gründung endgültig sich vollzogen hat und wenn dies der Fall ist, so tritt z. B. die am meisten zu perhorreszierende Gefahr einer Ueberkapitalisierung der Werte nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse äußerst selten auf, denn etwa hierbei begangene Ausschreitungen pflegen sich direkt an ihren Urhebern zu rächen. In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts war vielfach die Beobachtung zu machen, daß derartige Ueberwertungen stattfanden, die für den weiteren Interessentenkreis äußerlich schwer zu erkennen waren, zu einer ungesunden Fixierung des Betriebskapitales und unter Umständen später auch zum vollständigen Ruin des betreffenden Unternehmens führten. Die neuere Gesetzgebung jedoch beugt diesen Mißständen vor. Der Prospektzwang wirkt wohltätig; gebieterisch[1]) verlangt er die Wahrheit und unparteiisch spiegelt er sie ab. Abgesehen vom Agiosatze der Einführung wird daher dem Kapitalisten eine relative Sicherheit seiner Anlagen geboten, die übermäßige Bemessung der Aktienbeträge bildet die Ausnahme und die diesbezügliche Beratungsfunktion des Aufsichtsrats ist daher vielfach vollständig belanglos oder von minderer, nicht besonders anzuerkennender Bedeutung.

Zweitens wird die betreffende Tätigkeit für die Erhöhung des Betriebskapitales in Betracht gezogen und hierbei namentlich hervorgehoben, daß bei geplanten Kapitalsvermehrungen die Aktiengesellschaften vielfach deswegen große Vorteile haben, weil durch die Reife und Erfahrung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder je nach dem konkreten Fall am besten entschieden werden kann, ob sich die Ausgabe neuer dividendenberechtigter Aktien oder

1) Vgl. Börsengesetznovelle vom 23. Juni 1896 § 43: „Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Effekten zum Börsenhandel zugelassen werden, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie die sonstigen Emittenten, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben, oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst." Ferner § 75: „Die gleiche Strafe" — nämlich Gefängnis, Geldstrafe bis zu 15 000 M. eventueller Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte —" trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wesentlich unrichtige Angaben im Prospekt macht".

festverzinslicher Obligationen empfiehlt. Aber auch hier äußert sich wiederum eine Ueberschätzung der eventuell zu leistenden Dienste. Die Frage, welcher Modus der Kapitalserhöhung nach Lage der Verhältnisse am ratsamsten erscheint, wird durchschnittlich von den direkten Verwaltungsorganen einer Aktiengesellschaft in der geeignetesten Form gelöst. Unklarheiten hierüber pflegen nur ausnahmsweise aufzutreten. Kleine Aktiengesellschaften werden meistenteils überhaupt nur die Wahl haben, bei der diesbezüglichen Erhöhung mit der Ausgabe neuer Aktien zu rechnen und die großen Unternehmungen, welche Grundbesitz zu verpfänden in der Lage sind oder unfundierte Schulden aufzunehmen vermögen und daher leicht zur Ausgabe von Obligationen schreiten können, haben in ihren Direktionsmitgliedern durchschnittlich derartig ausgezeichnete und kaufmännisch geschulte Mitglieder, daß sie einer Ergänzung ihres Intellekts für diesen Zweck kaum bedürfen und auf der Bahn der richtigen Erkenntnis sich auch ohne die direkte Leitung und Assistenz der Aufsichtsratsmitglieder zu bewegen vermögen. Dem Kollegium wird dann meistenteils das fait accompli unterbreitet und meistenteils erteilt es auch seine Genehmigung. Da aber, wo Zweifel bestehen, dürfte es durchschnittlich auch nicht zuvörderst die Entscheidung treffen. Wenn die Direktionsmitglieder sich des rechten Weges nicht bewußt sind, werden sie sich doch wohl zuerst an diejenigen Elemente halten, die ihnen beruflich am nächsten stehen. Es dürften daher die Banken oder Bankiers, die das Unternehmen begründet haben und die in einem dauernden Geschäftsverkehr mit ihm stehen, wahrscheinlich in erster Linie angefragt werden, in welcher Form die Erhöhung des Betriebskapitales geeignet erscheint. Diese Elemente sind auch die berufensten direkten Ratgeber; sie kennen den jeweiligen Wellenschlag des Geldmarktes und sind qualifiziert zur richtigen Beurteilung der Frage, ob nach Lage der Verhältnisse festverzinsliche oder dem Schwanken der Konjunktur ausgesetzte Wertpapiere, d. h. Obligationen oder Aktien emittiert werden sollen. Neben den Bankhäusern aber werden die Rechtskundigen, die dem Unternehmen nahestehen, wohl zuvörderst um ihren Rat angegangen werden und die Aufsichtsratskollegien gewissermaßen erst die zweite Instanz bilden. Sie können in der Lage sein, den erstmaligen Beschluß aufzuheben, häufig jedoch werden sie dasjenige akzeptieren, was die direkten Sachverständigen als richtig bezeichnet haben. Sie leiten nicht, sie werden vielfach geleitet. Sie teilen die Hoffnungen der Direktionen und sind häufig durchweg mit allen Maßnahmen derselben einverstanden. Beide Organe sind übrigens in der jüngsten Vergangenheit vielfach von gleichen Instinkten geleitet gewesen und haben bei dem nicht selten krankhaft auftretenden Verlangen nach Mehrung der Betriebskapitalien nicht nur die gesteigerte Produktionsmöglichkeit des Unternehmens, sondern die mit der Ausgabe junger Aktien häufig verknüpften Agiogewinne zuvörderst in Betracht gezogen. Gerade in dieser übertriebenen, von den Aufsichtsratskollegien vielfach gebilligten und durch dieselben

auch vielfach provozierten Erhöhung der Aktienbeträge sind Verhältnisse geschaffen worden, welche einen sehr entscheidenden Bestimmungsgrund der letzten Wirtschaftskrisis bilden. Es liegt daher gar keine zwingende Veranlassung vor, allgemein gerade auf diesem Gebiete den Aufsichtsratskollegien Verdienste vindizieren zu müssen. Im Gegenteil! Ihre Beratungsfunktion hat durchschnittlich bei der Erhöhung der Betriebskapitalien sich nicht bewährt; sie hat entweder gar nicht oder nicht genügend eingesetzt, jedenfalls aber im Saldo ihrer Erscheinung nicht zur gesteigerten Sicherheit der Aktionäre beigetragen und dieselben vor Enttäuschungen und Verlusten geschützt [1]).

Als dritter Sondervorzug wird die Tatsache hingestellt, daß durch die Aufsichtsratskollegien, bezw. deren Einzelmitglieder eine richtige Disposition über die Mittel der Gesellschaft vieifach ermöglicht worden sei und werden könne. Aber auch dieser Vorzug und diese Möglichkeit haben einen nur relativen Wert. Je größer ein Unternehmen ist, desto schwieriger wird es dem Aufsichtsrat, gerade auf diesem Gebiete erfolgreich einzugreifen. Bei der Bank für Handel und Industrie z. B. dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß das Aufsichtsratskollegium direkte Anweisungen gibt, in welcher Art die richtige Disposition der Barmittel zu erfolgen habe. Den Direktionsorganen muß die Initiative hierfür zustehen, sie entscheiden, und vielfach würde eine Intervention Dritter wahrscheinlich mehr schaden als nützen. Die bona fides bedingt und die Intelligenz, die Geschäftsschulung und der kaufmännische Scharfblick derjenigen, die zuvörderst zur Leitung des Unternehmens berufen sind, haben sich zu bewähren. Dies dürfte bezüglich der Disposition der Mittel nicht nur bei großen Transaktionen z. B. der Emission von Renten und Dividendenpapieren, sondern durchschnittlich auch bei den direkten Kontokorrentschuldnern der Fall sein. Die Kreditkontrolle über dieselben dauernd vorzunehmen, ist den Aufsichtsratsmitgliedern vollständig genommen und wäre auch meistenteils zwecklos, weil sie die Besitzverhältnisse der einzelnen Debitoren nicht genau kennen können oder zu überschauen vermögen und in der diesbezüglichen Sachkenntnis von den Direktionsmitgliedern übertroffen werden. Es dürfte daher nur ganz ausnahmsweise vorkommen, daß ein Aufsichtsratskollegium die richtige Disposition über die Mittel der Gesellschaft zu treffen, bezw. eine falsche zu verhindern in der Lage ist, und gleich anfechtbar erscheint die an vierter Stelle erhobene Behauptung, daß die Aufsichtsratskollegien sich durch den ihnen zustehenden Einfluß auf die Bemessung der Dividenden hervorragende Verdienste erworben haben. Gewiß mag es richtig sein, daß in

1) Am 17. März 1898 erfolgte eine Erhöhung des Aktienkapitals bei der Leipziger Bank um 16 Mill. M.; am 25. Juli 1901 wurde der Konkurs angemeldet. Am 3. Mai 1899 wurde das Aktienkapital der Elektrizitätswerke Kummer & Co. um 2 500 000 M. erhöht, am 15. Juni 1901 über das Unternehmen der Konkurs verhängt und eine große Anzahl gleicher Fälle könnte leicht vorgeführt werden.

einzelnen Fällen Mitglieder des Aufsichtsrates unter Hinweis auf eventuell zukünftige Preisschwankungen und Verluste, oder unter Betonung der Notwendigkeit und des Wertes der Reserven die Verteilung einer geringeren, statt der vom Vorstande beantragten Dividende angeregt und durchgesetzt haben. Aber auch hier dürften die Ausnahmen nur die Regel bestätigen, denn auch hier kann leicht die Beobachtung gemacht werden, daß vielfach Direktionen und Aufsichtsrat von gemeinsamen Hoffnungen in Bezug auf die Dauer der Konjunktur, der möglichst vollen Ausschüttung der Gewinne, den Reiz der Kurssteigerung u. s. w. getragen werden und daß sie nur selten fürsorglich der Zukunft gedenken und die Rerserven genügend stärken. Sie kapitalisieren so häufig die Gunst des Augenblicks, unbeschadet der schweren Folgen, welche stark differierende Dividenden auf den Kredit, den Ruf und den Kurs der Gesellschaft auszuüben vermögen. Zum Beweise dieser Behauptung sei aus der Fülle des gegebenen Materials nur auf wenige, allerdings höchst charakteristische Fälle hingewiesen. Es bezifferten sich z. B. die Dividenden

		1896	1897	1898	1899	1900	1900	1902
der Vereinigten Kammerichschen Werke	auf	8 %	20 %	20 %	15 %	0 %	0 %	0 %
„ Geisweider Eisenwerke	„	7 „	14 „	14 „	20 „	25 „	12 „	0 „
„ Neußer Eisenwerke	„	—	— „	13 „	24 „	21 „	0 „	0 „
des Façoneisenwalzwerk Mannstädt & Co.	„	—	12 „	15 „	20 „	35 „	0 „	0 „

Es wäre sehr leicht, eine größere Anzahl diesbezüglicher, in den Dividenden der einzelnen Geschäftsjahre so sehr differierenden Aktiengesellschaften, die in den guten Jahren nicht der Eventualität schlechter Zeiten gedachten, namhaft zu machen. Dies würde jedoch zu weit führen und nur die Tatsache sei nochmals betont, daß die die Dividendenpolitik bezügliche und als rühmlichst charakterisierte Tätigkeit des Aufsichtsrats als eine für die Gesamtheit der Erscheinungen zutreffende nicht bezeichnet werden kann.

Zum Schluß wird als besonderer Vorzug jener Beratungsfunktionen auf den Umstand hingewiesen, daß fast täglich wertvolle Ratschläge von Aufsichtsratsmitgliedern bei dem An- und Verkauf von Waren oder Rohmaterialien, der Eingehung oder Lösung von Geschäftsverbindungen, der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Kartelle oder Syndikate abzuschließen seien, der Aufnahme neuer Artikel oder Gewinnung neuer Absatzwege, bei der Aufsuchung neuer Kundschaft u. s. w. erteilt werden. Doch auch hier handelt es sich nur um Ausnahmefälle und selbst diese können nur einen bedingten Wert beanspruchen. Wie viele Aktiengesellschaften haben in der jüngsten Zeit Unterbilanzen und Defizite aufzuweisen, weil sie auf Jahre hinaus z. B. Abschlüsse in Eisen in zu großen Quantitäten und bei zu hohen Preisen vorgenommen hatten und wie selten ist es vorgekommen, daß gerade auf diesem Gebiete eine genügende Sachkenntnis der Aufsichtsratsmitglieder vorhanden war oder, selbst wenn dies der Fall, zu Gunsten des betreffenden Unternehmens verwertet wurde! Uebrigens darf doch auch nicht übersehen werden, daß es nicht nur kluge, erprobte und im Interesse der Aktiengesell-

schaften gut verwendbare Aufsichtsratsmitglieder gibt, sondern daß auch unerfahrene und unzuverlässige diesbezügliche Elemente auftreten, die schlechte, sachlich verfehlte und von subjektiven Erwerbsinteressen geleitete Ratschläge erteilt haben, welche den vorübergehenden oder endgültigen Verfall einer Gesellschaft verursachten. Damit soll, wie bereits hervorgehoben, die eventuelle Beratungsfunktion des Aufsichtsrates als solche in der allgemeinen Bedeutung und der Möglichkeit ihrer Bewertung nicht unterschätzt werden; sie kann häufig mit Erfolg einsetzen, sie hat vielfach Segensreiches geschaffen, aber sie ist durchschnittlich nicht als wirksames Palliativmittel gegen die mit dem Aufsichtsratswesen sich verknüpfenden Mißstände und Auswüchse zu bezeichnen. Diese letzteren nagen in mannigfacher Beziehung an der Moral des Volkes und die Ursache ihrer Existenz ist lediglich in dem Umstande zu suchen, daß die Hauptfunktion, für welche die Aufsichtsratskollegien ins Leben gerufen werden, nicht genügend ausgebildet ist. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ruht, wie dies das Wort schon andeutet, in der Ueberwachungsfunktion, die als Kontrollinstanz sich zu bewähren hat und mit der allein bisher sich die Gesetzgebung [1]) und zwar in einer wenig glücklichen und erfolgreichen Weise beschäftigt hat. Zuvörderst sind hierdurch dem Aufsichtsrat Pflichten [2]) oktroyiert, die derselbe nicht zu erfüllen vermag. Denn weder dem Gesamtkollegium, noch dem einzelnen Mitgliede dürfte es möglich sein, sich über das Getriebe namentlich einer großen Unternehmung in allen ihren Einzelheiten genau zu informieren. Das Gesetz stellt daher Ansprüche, die wegen ihrer mangelhaften Präzision vielfach als unerfüllbare bezeichnet werden müssen. Es wird nun zwar behauptet, daß der Sinn des § 246 Absatz 1 ein anderer sei, als sein Wortlaut vermuten läßt, aber diese Auffassungsweise darf absolut nicht gelten, denn die Sprache eines Gesetzes soll derartig klar und deutlich gefaßt sein, daß die Möglichkeit einer differierenden Auslegung nicht gegeben ist. Gesetze, die in Sinn und Wortlaut differieren, sind als schädliche zu bezeichnen und zu ändern. Dieser unglücklich formulierte § 246 wird auch mit Recht vielfach als der Sündenbock für die Mißstände bezeichnet, die im Aktienwesen auftreten, und um diese zu mindern, fordert Riesser in einem selbständig entworfenen Gesetzesvorschlag, daß in Zukunft der Gesellschaftsvertrag bestimmen soll, „nach welchen Richtungen und in

1) Vgl. § 246 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten

2) Vgl. hierzu auch meine Schrift „Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland", Berlin 1902, S. 7 ff.

welchen Zeitabschnitten mindestens der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes während des Betriebsjahres zu prüfen verpflichtet ist. Diese Prüfung hat der Aufsichtsrat selbst oder, unter seiner Verantwortung, durch bestimmte Mitglieder vorzunehmen oder nach einzelnen, im Gesellschaftsvertrage anzugebenden Richtungen durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen“.

Die vorgeschlagene Aenderung ist gewiß erstrebenswert und eine Gleichmäßigkeit der Kontrolle in zeitlicher Beziehung sicherlich erwünscht, denn der innere Wert des Aufsichtsratswesens würde sich zweifelsohne steigern, wenn von Gesetzeswegen allgemeine Normativbestimmungen getroffen würden, deren bisheriger Mangel mit Recht seitens der Aktionäre vielfach beklagt worden ist. Die Revisionen werden zwar zur Zeit vorgenommen, aber in welcher Reihenfolge sich dies während der Dauer eines Geschäftsjahres vollzieht, bleibt dem Ermessen des Aufsichtsrats überlassen. Gewiß bestehen auch viele Aktiengesellschaften, für welche die vorgeschriebene Kontrolle gleichmäßig erfolgt, aber eine noch größere Anzahl diesbezüglicher Unternehmungen dürfte zu konstatieren sein, bei denen für die vorgeschriebene Revision ein einheitlicher Plan der Wiederholung nicht vorliegt. Für je längere Zeiträume nun die Kontrolle vorgenommen wird, desto unvollkommener gestaltet sie sich namentlich bei größeren Unternehmungen. Der empfohlene Vorschlag ist daher durchaus beachtenswert. Die hierbei ergänzungsweise gestellte Forderung jedoch, daß die diesbezügliche Präzisierung der Ueberwachungspflichten dem Gesellschaftsvertrag zu überlassen sei, dürfte bei etwaiger Durchführung den Effekt der Maßnahme wesentlich mindern. Nach § 182 des Handelsgesetzbuches muß der Inhalt des Gesellschaftsvertrags von mindestens 5 Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Diesen Vertrag schließen zuvörderst nicht diejenigen Elemente ab, in deren dauernden Besitz meistenteils die Aktien übergehen, sondern er wird durchschnittlich von den Gründern des betreffenden Unternehmens entworfen, welche Zahl und Umfang der Revisionen wahrscheinlich häufig auf ein Mindestmaß begrenzen dürften. Jede spätere Aenderung der einmal getroffenen Bestimmungen ist jedoch bekanntermaßen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und der Versuch ihrer Einführung kann durch die leicht beeinflußbaren Generalversammlungsbeschlüsse ohne Schwierigkeit vereitelt werden. Die gestellte Forderung wird daher nur dann Lebenskraft erhalten und die bisherigen Mißstände zu mindern vermögen, nicht wenn durch den Gesellschaftsvertrag die zeitliche Fixierung der Revisionen erfolgt, sondern wenn das Gesetz selbst die diesbezüglichen und endgültigen Bestimmungen allgemein trifft.

Der Schwerpunkt der Riesserschen Reformvorschläge ruht jedoch nicht in dem vorgeschlagenen Umbau des § 246. Behufs Prüfung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes, sowie behufs Untersuchung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung soll die Generalversammlung jeder Aktien-

gesellschaft mindestens zwei Revisoren (Rechnungsprüfer) wählen und deren Vergütung feststellen. Dem Vorstand ferner ist die Pflicht aufzuerlegen, den betreffenden Persönlichkeiten Einsicht in die Bücher und Schriftstücke des Unternehmens, die Gesellschaftskasse und die Wertpapiere, sowie Warenbestände zu gestatten, und die Revisoren haben alle Erklärungen und Nachweise zu verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Obliegenheiten erfordert. Durch die Berufung offizieller Revisoren soll demnach eine Gesundung des Aufsichtsratswesens herbeigeführt werden und es fragt sich nun, ob das empfohlene Verfahren dem genannten Zwecke zu genügen vermag. Die mannigfachsten Bedenken sprechen hingegen. Zuvörderst ist die durchschnittliche Eigenart fast aller Generalversammlungen zu würdigen, denen zwar die Möglichkeit gegeben ist, Initiativen zu ergreifen, die aber, wie sich die Verhältnisse sehr häufig in der Praxis abspielen, meistenteils dasjenige beschließen, was die Verwaltungsorgane als richtig erachten. Oppositionsvorschläge der Aktionäre gehören zu den Seltenheiten und sind meist mit Mißerfolgen verknüpft. Die endgültige Lenkung einer Gesellschaft ruht in den Händen ihrer geschäftlichen Exekutionsorgane. Die Selbständigkeit der Generalversammlungen gehört zu den Ausnahmen und dies muß und wird immer der Fall sein, weil den Outsiders vielfach gar nicht die Möglichkeit gegeben ist, in das Geschäftsgetriebe eines Unternehmens verständnisvoll hineinzuschauen. Die Aktionäre lassen sich daher auch weniger von Sachkunde wie von bestimmten Vertrauensmotiven leiten; sie lenkt der Glaube, nicht das Können. Die Generalversammlung ist aber ferner nicht nur ein Mittel für die Zwecke der Aktionäre, sie ist bei weitem häufiger ein Werkzeug für die Maßnahmen der Verwaltung. Obwohl gesetzlich jeder Aktionär die Berechtigung hat, sein Stimmrecht geltend zu machen, entscheiden doch die Mehrheitsbeschlüsse, die leicht durch künstliche Mittel, wie z. B. vorübergehenden Aktienerwerb der Großkapitalisten hervorgerufen werden können und denen die Minderheit der Aktionäre fast vollständig wehrlos gegenübersteht. Es dürfte somit auch für den vorliegenden Fall sehr schwer sein, aus der Mitte der Generalversammlung Persönlichkeiten namhaft zu machen, die für die Revisionszwecke als die geeignetsten zu bezeichnen sind, oder aber Direktionen und Aufsichtsratskollegien werden hierfür nur diejenigen Elemente namhaft machen, welche sie selbst als die qualifiziertesten betrachten. Der Generalversammlung wird dann schließlich gar nichts anderes übrig bleiben, als diese letzteren auch zu wählen, es werden nur diejenigen Persönlichkeiten Revisionsfunktionen zuerteilt erhalten, die den Verwaltungsorganen passen und der Zweck des Unternehmens dürfte ganz abgesehen davon, daß Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft überdies noch das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen die von der Generalversammlung selbständig gewählten Revisoren abzulehnen, vielfach vollständig illusorisch werden.

Bezüglich der warm empfohlenen Neuerung wird auf die jüngste

englische Gesetzgebung [1]) hingewiesen, derzufolge die Bilanz einer jeden Aktiengesellschaft durch mindestens einen Revisor geprüft werden muß, der jederzeit Einsicht in die Bücher, Abrechnungen und Belege der Gesellschaft nehmen kann und befugt ist, von den Mitgliedern des Direktoriums und den Beamten der Gesellschaft diejenige Auskunft zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlich ist. Diese Organisation erscheint für England um so gebotener, als dort bekanntermaßen eigentliche Aufsichtsratskollegien nicht existieren, aber auch dort hat sich herausgestellt, daß diese Revisoren sehr häufig nur Strohmänner sind und daß ihr dauerndes Verbleiben im Amt von dem Wohlwollen der Direktoren, d. h. derjenigen Persönlichkeiten abhängt, die sie zu kontrollieren berufen werden. Abgesehen von diesem Tatbestand können jedoch auch gegen die empfohlene Institution als Mittel zur Beseitigung der Aufsichtsratsmißstände noch anderweitige schwerwiegende Gründe vorgeführt werden, welche die Minderwertigkeit der Maßnahme beweisen dürften. Der Revisor kann nur die Aufgabe haben, die Buchführung als solche zu kontrollieren, und auch hier ist die Möglichkeit nicht immer gegeben, denn die Personalkonten sowohl, wie die toten Konten können vielfach unschwer nach dem Willen der Verwaltungsorgane geschoben und geändert werden. Es gibt eine Kunst der Buchführung, die mit zureichenden Mitteln das Falsche zu verhüllen vermag. In die Tiefe der Dinge zu schauen und die vorgenommenen Verschleierungen nachträglich zu erkennen, wird für Dritte vielfach sehr schwer und als eine mit der äußersten Sachkenntnis verbundene Transaktion zu bezeichnen sein. Die Güte eines Unternehmens und die Richtigkeit der Dispositionen seiner Verwaltungsorgane lediglich und vollständig nach den Kriterien einer Bilanz erkennen zu wollen, darf überdies als Illusion betrachtet werden. In dem die Leipziger Bank betreffenden Prozeß erklärten die Sachverständigen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt seien; es liefen jedoch ungeheuere Verpflichtungen der Bank, die aus der Buchführung gar nicht ersichtlich waren. Die Bank hatte viele Millionen Wechsel von der Trebergesellschaft übernommen und weiterbegeben, und die hieraus entstandenen Giroverbindlichkeiten waren für die Fernerstehenden gar nicht zu erkennen. Bürgschaften, Garantien, Lieferungs- und Abnahmeverträge können gleichfalls bilanzmäßig schwer dargestellt werden und auch die Qualitätsbewertung der Vorräte unterliegt vielfach dem Belieben der Direktoren. Bei der Bedburger Wollindustrie ergab sich im März 1904, daß ein Defizit von 390 000 M. vorhanden sei, weil in den früheren Bilanzen die Vorratsmengen quantitativ und qualitativ zu hoch bemessen waren. Willkürliche Aenderungen der Bestandsaufnahme waren seitens der Direktion erfolgt und von den offiziell bestellten Revisoren nicht erkannt

1) Vergl. hierzu § 21 des Companies act vom 8. August 1900, sowie Adolf Weber, Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften im „Bank-Archiv" III, No. 2.

worden. Dergleichen Fälle dürften nicht selten eintreten, denn zur tatsächlichen Prüfung einer Bilanz gehört nicht nur die Fähigkeit, Buchübertragungen und Additionen zu kontrollieren, die Revision muß auch geleitet werden von der vollen Sachkenntnis und dem intellektuellen Vermögen, den Geist der Geschäfte zu erkennen und zu beurteilen. Hierfür aber ist der Revisor nur ausnahmsweise qualifiziert und deshalb hat jede Bilanzkontrolle einen nur relativen Wert; sie wird sich meistenteils nur auf Aeußerlichkeiten beschränken können, in den Kernpunkt der Dinge einzudringen ist ihr vielfach versagt und eine materielle Prüfung der Verhältnisse erfolgt durch sie nur in den alleräußersten Fällen.

Aber auch technische Schwierigkeiten stellen sich der Durchführung der empfohlenen Maßnahme hemmend entgegen. Die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften beziffert sich zur Zeit auf über 5000 und bei der großkapitalistischen Produktionsweise, welche die Gegenwart belebt, ist eine dauernde Steigerung dieser Unternehmungsform bestimmt vorauszusehen. Erhält die gestellte Forderung Gesetzeskraft, so muß sich eine Nachfrage nach Revisoren einstellen, die kaum befriedigt werden könnte. Die Ausbildung eines neuen und eigenartigen Beamtentums wäre hierfür nötig, das dem numerischen Bedarfe entspricht und sachlich den gestellten Ansprüchen zu genügen vermag. In England wird der Versuch zur Gewinnung selbständiger Rechnungsführer seit einer Reihe von Jahren durch 2 Gesellschaften [1]) unternommen. Der betreffende Kandidat hat zuvörderst in einer Vorprüfung den Nachweis mathematischer, geschichtlicher, geographischer und sprachlicher Kenntnisse zu geben, dann sich einer fünfjährigen, durch eine Zwischenprüfung unterbrochenen Lehrzeit zu unterziehen und endlich eine Schlußprüfung zu absolvieren, bei welcher Buchhaltung und Rechnungswesen, sowie Handels- und Konkursrecht die Examensfächer sind. Nachweislich genügt jedoch diese Vorbildung nicht; sie gewährt nicht dasjenige, was der Revisor zu leisten berufen ist, sie gibt dem Einzelnen nicht die erforderliche Sachkunde und ist nicht geeignet, den Scharfblick des Kaufmanns zu schulen. Der englische Revisor ist daher vielfach nichts anderes, als ein kostspieliges Dekorationsstück; entwickeln sich die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft günstig, so hat er meistenteils seine Schuldigkeit getan, sind sie ungünstig, so fehlt ihm durchschnittlich die Fähigkeit, die vorhandenen Mißstände zu erkennen. Eine Uebertragung dieser Institution auf Deutschland kann daher weder als empfehlenswert noch als sicherheitsbürgend bezeichnet werden, und alle im Verfolg hiermit einzuleitenden Maßnahmen dürften große Resultate nicht zu erzielen vermögen. So wird, um den für die deutschen Aktiengesellschaften erforderlichen Bedarf zu decken, die Errichtung von Sondergesellschaften empfohlen, die mit einem Betriebskapital von mindestens 1 Mill. M. ausgestattet

1) Es sind dies das Institute of Chartered Accountants und die Society of Accountants and Auditors.

und angehalten sein sollen, Revisoren auszubilden, statutarisch für deren Integrität einzustehen, sowie dafür zu haften, daß sowohl der Inhalt des Prüfungsberichtes vor dessen Vorlegung in der Generalversammlung, als auch die den Revisoren gelegentlich ihrer Prüfung zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge nicht unbefugten Dritten mitgeteilt werden. Dieser Vorschlag hängt vollständig in der Luft. Es besteht zwar zur Zeit die Deutsche Treuhand-Gesellschaft, die annähernd den genannten Zwecken entspricht und gut organisiert ist, aber diese eine Gesellschaft kann unmöglich den Bedarf an Revisoren von über 5000 Aktiengesellschaften decken, und es erscheint in hohem Maße fraglich, ob in Anbetracht der durchschnittlich nicht zu hoch zu bemessenden Rentabilität sich die genügende Anzahl von Kapitalisten für die erforderlichen Unternehmungen finden wird oder ob, selbst wenn dies der Fall ist, alle nötigen Kautelen gegeben werden können. Wahrscheinlich dürfte auch die innere Leistungsfähigkeit der betreffenden Gesellschaften sehr differieren. Pflichtwidrigkeiten der Angestellten werden sicherlich nicht ausbleiben und eine positive Bürgschaft, daß der Revisor dem tatsächlichen Zweck seiner Bestimmung zu entsprechen vermag, ist durchaus nicht gegeben. Auch durch die eventuelle Maßnahme, daß der Bericht der Revisoren durch den Aufsichtsrat nachzuprüfen sei, bessert sich die Sachlage nicht, denn dies entspricht nur dem Status quo nunc, der dem Aktionär wenig Sicherheit bietet. Der Aufsichtsrat bleibt dann die Superrevisionsbehörde; das ist er in der Gegenwart schon vielfach, und die Mißstände, die sich hieraus ergeben, sind so offenkundiger Natur, daß sie nicht wiederholt aufgezählt zu werden brauchen. Endlich auch die Bestimmung, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nichtig sein soll, wenn er nicht auf Grund des vorgeschriebenen Berichtes der gewählten oder ernannten Revisoren erfolgt, ist vollständig belanglos, denn wenn die Revisoren nichts taugen, ist auch ihr Bericht nichts wert. Das ganze Revisoreninstitut fällt somit in sich zusammen, und das erstrebte Ziel, die Aktionäre in höherem Maße wie bisher zu schützen, wird hierdurch kaum erreicht werden. Jedenfalls aber dürften diese letzteren bei einer Durchführung des Planes noch mehr belastet werden, als dies jetzt schon der Fall ist. Logischerweise müßten die Mittel zur Bezahlung der eventuellen Revisoren von den Tantièmen der Aufsichtsratsmitglieder in Abzug gebracht werden. Dies ist jedoch nicht verlangt, denn die diesbezüglich zu zahlenden Beträge sollen jeweilig von der Generalversammlung festgestellt werden. Demgemäß erhöhen sich die Spesen des Unternehmens, sein Reingewinn mindert sich, die Aufsichtsratskollegen werden finanziell und substanziell entlastet und das Maß der von ihnen geforderten Pflichten sinkt. Somit dürfte gerade das Gegenteil von demjenigen erreicht werden, was bezweckt ist.

Die vorgeführte Theorie des Praktikers kann daher als ein taugliches Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände nicht

bezeichnet werden; und es ist in hohem Maße erfreulich, daß sie nicht von einem direkten Berufsvertreter der nationalökonomischen Wissenschaft aufgestellt worden ist, denn sonst dürfte zweifelsohne wohl mit besonderem Nachdruck von denjenigen Elementen, die subjektiv an der Frage interessiert sind, der Vorwurf einer mangelhaften Berücksichtigung der die Praxis bedingenden Verhältnisse erhoben werden. Eine Gesundung des Aufsichtsratswesens wird durch die von Riesser empfohlenen Maßnahmen kaum herbeigeführt werden. Hierfür sind schärfere Geschütze aufzuziehen, und in diesem Sinne sei teilweise nochmals auf die Vorschläge hingewiesen, die bereits an anderer Stelle ausführlich begründet und formuliert worden sind[1]). Im Interesse aller Aktiengesellschaften erscheint es nötig, daß das finanzielle Interesse der Aufsichtsräte sich enger wie bisher mit den Geschicken desjenigen Unternehmers verkettet, zu dessen Kontrolle sie berufen werden. Demgemäß sollte jedes Einzelmitglied eine bestimmte Anzahl von Anteilscheinen der von ihm zu kontrollierenden Gesellschaft während seiner Amtsdauer zu besitzen verpflichtet sein. Ferner ist der Akkumulierung von Aufsichtsratsstellen in den Händen Einzelner das Prinzip der individuellen Stellenbegrenzung entgegenzustellen, d. h. durch Statut oder Gesetz sollte genau bestimmt werden, wie viele derartige Stellen ein Einzelner im Höchstfalle übernehmen darf. Der Mittelpunkt der anzubahnenden Reformen jedoch hat in einer neuen, begrifflich und sachlich scharf zu formulierenden, die individuelle Arbeitsleistung jedes Aufsichtsratsmitgliedes regelnden Gesetzesvorschrift zu ruhen, derzufolge zu Lasten des Einzelnen eine Scheidung der Funktion eintritt, deren kombinierte Erfüllung bisher dem Gesamtkollegium zufällt. Jedem Aufsichtsratsmitglied sollte daher ein bestimmtes Dezernat überwiesen werden, dessen Kontrolle ihm zuvörderst obliegt und über das er bei den monatlich abzuhaltenden Plenarversammlungen Bericht zu erstatten, bezw. Reklamationen entgegenzunehmen hat. Wenn auch diese Mittel zur Beseitigung der vorhandenen und unleugbaren Mißstände nicht geeignet erscheinen oder, wie ein Teil der Börsenpresse sich auszudrücken beliebte, den „Vorzug der Undurchführbarkeit“ haben, so dürfte gegenüber dem finanziellen Sinekurentum, das so häufig auftritt und dem vielfach eine genügende Arbeitsleistung des Nutznießers nicht gegenübersteht, wohl die Frage berechtigt sein, ob nicht eine vollständige Beseitigung der Aufsichtsratskollegien oder unter Erlaß neuer Normativbestimmungen eine Umwandlung derselben in eigentliche „geschäftliche Beiräte“ im Interesse der Volkswirtschaft liegt. Die Verhältnisse in England liefern jedenfalls den Beweis, daß der erstere Fall möglich ist und die Aktiengesellschaften hierbei eine von Deutschland wesentlich differierende Entwickelungsfähigkeit nicht finden.

1) Vgl. meine obige Schrift S. 14, 18, 19 ff., 35 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten an der Universität Halle.

(Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrg. 1902.

Verordnung, die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betr. Vom 14. Febr. 1902, S. 53.

Verordnung, den Verkehr mit Milch betr. Vom 10. Mai 1902, S. 101.

Bekanntmachung, die Pferdeaushebungsvorschrift betr. Vom 1. September 1902, S. 260.

Landesherrliche Verordnung, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betr. Vom 15. Dezember 1902, S. 361.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren betr. Vom 10. März 1902, S. 57.

Verordnung, die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften betr. Vom 20. März 1902, S. 59.

Verordnung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien betr. Vom 26. März 1902, S. 60.

Verordnung, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betr. Vom 3. Mai 1902, S. 73.

I. Gewerbegerichte. § 1. Die Gewerbegerichte haben Tabellen über ihre Rechtsprechung, ihre Tätigkeit als Einigungsamt, sowie über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge nach angegebenen Formularen zu führen.

§ 4. 1) Auf Grund dieser Tabellen haben die Gewerbegerichte Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik und der Landesstatistik nach gegebenen Formularen zu fertigen. 2) Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sind die Darstellungen für die Zwecke der Reichsstatistik dem Justizministerium, die Darstellungen für die Zwecke der Landesstatistik unter Anschluß der Tabellen dem Landgerichte vorzulegen, welches nach Prüfung eventuell Ergänzung und Berichtigung dieselben dem Justizministerium vorlegt.

II. Gemeindevorsteher. § 7. 1) Die Bürgermeister haben über die Streitigkeiten, welche bei ihnen auf Grund der §§ 76 und 83 des Gewerbegerichtsgesetzes

(R.G.Bl. 1901, S. 353 ff.) anhängig werden, Tabellen nach gegebenen Formularen zu führen. Die gleiche Pflicht liegt im Falle des § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes dem Stellvertreter des Bürgermeisters ob. 3) Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind längstens bis 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 8. Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nötige Ergänzungen oder Berichtigungen, fertigt für jeden Amtsgerichtsbezirk eine Darstellung nach gegebenem Formular an und übersendet eine Abschrift dieser Darstellung dem Amtsgerichte, welches diese dem Justizministerium vorlegt.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1898 über den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr. Vom 17. Juli 1902, S. 191.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betr. Vom 7. August 1902, S. 256.

Verordnung, den gewerbsmäßigen Handel mit Pferden und Rindvieh betr. Vom 22. Mai 1902, S. 108.

Landesherrliche Verordnung, die Besetzung der Kammern für Handelssachen betr. Vom 29. Mai 1902, S. 112.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betr. Vom 8. Januar 1902, S. 41.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betr. Vom 8. Januar 1902, S. 43.

Verordnung, die Neueinschätzung der Grundstücke betr. Vom 10. April 1902, S. 64.

Verordnung, den Vollzug des Weinsteuergesetzes betr. Vom 2. Juni 1902, S. 115.

Verordnung, die Verwaltung der Schaumweinsteuer betr. Vom 18. Juni 1902, S. 125.

Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903 betr. Vom 30. Juni 1902, S. 127.

Die ordentlichen Ausgaben für 1902 betragen	*83 800 489 M.*
„ „ Einnahmen für 1902 betragen	*83 578 147 „*
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1902	*222 342 M.*
Die ordentlichen Ausgaben für 1903 betragen	*84 633 403 M.*
„ „ Einnahmen für 1903 betragen	*83 284 779 „*
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1903	*1 348 624 M.*
Die außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903 betragen	*18 745 575 M.*
„ „ Einnahmen für 1902/1903 betragen	*4 404 579 „*
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1902/1903	*14 340 996 M.*

Unter Hinzuziehung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1902 und 1903 nachgewiesenen Ausgabeüberschusses von 222 342 M. und 1 348 624 M. = 1 570 966 M. ergibt sich ein Fehlbetrag von 15 911 962 M.; durch die Zinsen der Amortisationskasse und einen außerordentlichen Zuschuß aus dieser Kasse zu decken.

Verordnung, die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betr. Vom 27. August 1902, S. 257.

Betrifft die Gebühren für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen.

Verordnung, die Umschreibung staatlicher Schuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter betr. Vom 20. Dezember 1902, S. 373.

Gesetz, das Wohnungsgeld betr. Vom 12. Juni 1902, S. 117.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach einem bestimmten Tarif: 10 Gehaltsklassen, 5 Ortsklassen. Beträge von 150—1800 M.

Gesetz, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. Vom 17. Juli 1902, S. 192.

Bekanntmachung, die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. Vom 31. Juli 1902, S. 215.

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr. Vom 27. Juli 1902, S. 208.

Die §§ 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 des preußischen Gesetzes über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902. G. S., S. 153, cf. Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 26, S. 755 ff.

§ 3. Durch landesherrliche Entschließung können die nach § 1 und 2 festgesetzten Pensionen und Renten bei besonderen Umständen in widerruflicher Weise erhöht werden — Pension bis zur Höhe des zuletzt bezogenen Diensteinkommens und Rente bis zu 80 Proz. des letzteren.

§ 4 entspricht § 3 des preußischen Gesetzes.
§ 5 „ § 4 „ „ „
§ 6 „ § 5 „ „ „
§ 7. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.
§ 8 entspricht im wesentlichen dem § 8 des preußischen Gesetzes.
§ 9. Ausschlußfrist von 2 Jahren.
§ 10 II entspricht im wesentlichen dem § 9 des preußischen Gesetzes.
§ 14. Unfallfürsorge für Kommunalbeamte.
§ 15, Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem § 12, Abs. 1 des preußischen Gesetzes.

Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betr. Vom 14. Januar 1902, S. 40.

Verordnung, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betr. Vom 30. Januar 1902, S. 47.

Gesetz, die Bezirke der Grundbuchämter betr. Vom 8. Juli 1902, S. 179.

Gesetz, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. Vom 9. Juli 1902, S. 181.

Gesetz, die wandelbaren Bezüge der Notare betr. Vom 17. Juli 1902, S. 183.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. Vom 17. Juli 1902, S. 187.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 23. Juli 1902, S. 195.

Gesetz, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. Vom 27. Juli 1902, S. 203.

Verordnung, die Gemeindebesteuerung betr. Vom 24. November 1902, S. 353.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr. Vom 6. Dezember 1902, S. 369.

Gesetz, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 betr. Vom 27. Juli 1902, S. 206.

Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 11. August 1902, S. 247.

Bekanntmachung, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 12. August 1902, S. 247.

Verordnung, den Vollzug des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. Vom 12. August 1902, S. 250.

Gesetz, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr. Vom 3. August 1902, S. 225.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1902 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr. Vom 8. August 1902, S. 240.

Bekanntmachung, das Gebäudeversicherungsgesetz betr. Vom 10. September 1902, S. 318.

Bekanntmachung des Textes des Gebäudeversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1903 ab geltenden Fassung.

Gesetz, die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht betr. Vom 4. August 1902, S. 235.

Gesetz, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. Vom 11. August 1902.

Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn. Vom 14. Dezember 1901, S. 302.

Verordnung, die Schulordnung für die Volksschulen betr. Vom 30. September 1902, S. 313.

Landesherrliche Verordnung, die amtliche Bezeichnung der Landeskassen betr. Vom 14. November 1902, S. 351.

Landesherrliche Verordnung, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betr. Vom 27. November 1902, S. 357.

Landesherrliche Verordnung, die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. Vom 5. Dezember 1902, S. 365.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1902.

Verordnung, betr. die Beschäftigung vertragsbrüchiger land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. Vom 28. April 1902, S. 83.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 2 Wochen werden bestraft: Arbeitgeber und deren Vertreter, welche landwirtschaftliche Arbeiter, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie ihr bisheriges Arbeitsverhältnis ohne Rechtsgrund verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nehmen, für welchen die Arbeiter dem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind. b) Entsprechend Personen, welche unter diesen Verhältnissen die Vermietung von Arbeitern vermitteln.

Steueredikt für das Jahr 1903/04 vom 18. Dezember 1902, S. 229.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 24. Dezember 1867, betr. die Wanderbücher. Vom 4. Februar 1902, S. 26.

Verordnung, betr. Errichtung einer Mecklenburgischen Handelskammer. Vom 2. September 1902, S. 147.

Verordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 1. Dezember 1902, S. 211.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betr. den Bau von Nebenchausseen, vom 20. Januar 1902, S. 21.

Zusatzverordnung zu der Chausseepolizeiordnung vom 23. Februar 1899. Vom 4. Februar 1902, S. 33.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht. Vom 4. Februar 1902, S. 34.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 8. September 1902, S. 163. Dazu Verordnung vom 26. Juni 1902, S. 105 und Bekanntmachung vom 25. Oktober 1902, S. 196.

Zusatzverordnung zu den Verordnungen, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze, vom 23. Dezember 1901, S. 4.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892. Vom 21. März 1902, S. 57.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 5. Dezember 1902, S. 223.

Verordnung, betr. die Versicherung gegen Feuersgefahr. Vom 4. April 1902, S. 58.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1902.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 22. Dezember 1902, S. 363.

Verordnung zur Abänderung des § 24 des revidierten Grundgesetzes der Domanialbrandversicherungsanstalt. Vom 4. Juli 1902, S. 259.

Verordnung, betr. Abänderung des Stempeltarifs, vom 15. Juli 1902, S. 263.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1902/3, vom 20. Januar 1902, S. 7. Dazu Abänderungsverordnung vom 15. Mai 1902, S. 85.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der in ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. Vom 26. Januar 1902, S. 12.

Verordnung zur Abänderung des Abschnitts II der Verordnung vom 7. April 1899, betr. die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Vom 3. April 1902, S. 67.

Die Verordnungen vom 4. Februar SS. 13, 15, 16, 21. März S. 62, 28. April S. 81, 2. September S. 297, 8. September S. 289, 1. Dezember

S. 347, 5. Dezember S. 359 entsprechen den oben angegebenen Verordnungen gleichen Tages von Mecklenburg-Strelitz, die vom 4. März S. 43, entspricht der vom 4. April.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1902.

Pferdeaushebungsvorschrift für das Großherzogtum Sachsen vom 10. August 1902, S. 129.

Ortsgesetz für die Residenzstadt Weimar, betr. den Schlachtzwang, vom 19. Februar 1902, S. 47.

Gesetz, betr. die Heranziehung gewerblicher Unternehmungen zu Wegeunterhaltungskosten, vom 12. März 1902, S. 50.

§ 1. Werden öffentliche Wege infolge der Anlegung oder des Betriebes von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maße abgenutzt, so kann der Unternehmer des Betriebes zu einem angemessenen Beitrage zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb außerhalb des Großherzogtums seinen Sitz hat. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Staatschausseen und auf Ortsstraßen, welche vorzugsweise dem Verkehr innerhalb der Orte dienen, gelten dagegen auch für Feldwege, soweit rezeßmäßige Bestimmungen oder Privatrechte dies zulassen.

§ 2. Zuständig ist der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirks, in welchem der Weg gelegen ist, für den ein Beitrag beansprucht wird.

§ 3. Gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an das Staatsministerium.

Ministerialverordnung, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{13. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ entsprechenden Krankenkasse nicht angehören. Vom 10. März 1902, S. 35.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zu Art. 128 der Gemeindeordnung vom 17. April 1895. Vom 8. März 1902, S. 33.

Die auf Grund des § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897 festgesetzten Staatssteuerermäßigungen haben auch Gültigkeit bei der Veranlagung zur Gemeindesteuer.

Zweites Nachtragsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. Vom 26. März 1902, S. 65.

I. § 6a. Das Einkommen der einem Haushalt angehörigen Familienglieder ist behufs der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zuzurechnen. Von der Zurechnung bleibt jedoch ausgeschlossen das selbständige Erwerbseinkommen der Ehefrau, sofern von dem gesamten Einkommen derselben bei besonderer Veranlagung Einkommensteuer nicht zu erheben sein würde. Selbständig zu veranlagen sind: 1) Ehefrauen dann, wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt leben, 2) sonstige Familienmitglieder dann, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

II § 51 III fällt fort.

V. Als Absatz 1 zu § 83: Für denjenigen Steuerbetrag, der auf das dem Haushaltungsvorstande nach § 6a zugerechnete Einkommen der Frau entfällt, haften die Eheleute als Gesamtschuldner, die Frau jedoch nur soweit, als sie bei besonderer Veranlagung Steuer zu entrichten haben würde.

Provisorisches Gesetz über die Festsetzung der Erbschaftssteuer vom 6. Juni 1902, S. 101.

§ 1. Die in § 21 des Gesetzes vom 3. September 1844 in Verbindung mit Art. 2 No. 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 bestimmte Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Festsetzung der Erbschaftssteuer und der für diese etwa zu leistenden Sicherheit geht auf besondere Beauftragte über, die für jeden Amtsgerichtsbezirk aus der Zahl der richterlichen Beamten ernannt werden.

§ 2. Gegen die Festsetzungsbescheide dieser Beauftragten steht dem Steuerpflichtigen und dem Vorstande des Rechnungsamtes Beschwerde zu. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Die Beschwerde wird bei dem Beauftragten eingelegt, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dieser hat, falls er die Beschwerde für begründet erachtet, durch anderweite Feststellung abzuhelfen, anderenfalls die Beschwerde mit den Akten der Beschwerdekommission vorzulegen.

§ 4. Die Beschwerdekommission besteht aus 8 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Diese müssen zum Richteramte befähigt sein, und mindestens zwei von ihnen müssen als Richter ständig angestellt sein.

§ 5. Das Verfahren vor der Beschwerdekommission regelt sich nach den Vorschriften für freiwillige Gerichtsbarkeit und G.V.G.

§ 6. Gegen Entscheidung des Beauftragten und der Beschwerdekommission bleibt der Rechtsweg gemäß § 28 des Gesetzes vom 3. September 1844.

§ 7. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die Festsetzungen der Erbschaftssteuer von Anfällen, die vor seinem Inkrafttreten erfolgt sind.

Gesetz, betr. die Beseitigung des Vorbehaltes besserer Rechte Dritter an Grundstücken. Vom 12. März 1902, S. 55.

Nachtrag zum 6. Abschnitt des Gesetzes über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839. Vom 19. März 1902, S. 59.

Staatsvertrag über die Vereinigung der Großherzoglich-Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie vom 15. März 1902, S. 182.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren 1901, 1902 und 1903.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die nicht staatlichen Eisenbahnen, vom 7 .Januar 1902, S. 171.

I. Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr. 1) Allgemeines, 2) Genehmigungen, 3) Einzelausführung, 4) Planfeststellung, 5) Betriebseröffnung, 6) Aufsichtsführung und Erneuerungsfonds, 7) Erlöschen der Genehmigung, 8) Kleinbahnen. II. Privatanschlußbahnen. III. Bahnverbände. IV. Schlußbestimmungen.

Kleinbahnverordnung für das Herzogtum Oldenburg; vom 25. Januar 1902, S. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 5. Mai 1902. Vom 24. Juni 1902, S. 337.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betr. die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Witwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten. Vom 24. Dezember 1902, S. 433.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten. Vom 24. Dezember 1902, S. 435.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, vom 4. Januar 1902, S. 215.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Auslegung des Art. 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes, vom 16. Dezember 1902, S. 423.

Gesetz, betr. Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852. Vom 17. Dezember 1902, S. 427.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage; vom 19. Dezember 1902, S. 429.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. Vom 24. Dezember 1902, S. 430.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages. Vom 24. Dezember 1902, S. 431.

Braunschweig.

Gesetz und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 89. Jahrgang 1902.

Gesetz, die Bekämpfung der Spargelschädlinge „Spargelfliege“ und „Spargelrost“ betr. Vom 30. Mai 1902, S. 71.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 3. Juli 1902, S. 167. — Pferdeaushebungsvorschrift —.

Verordnung, die Schonzeit für Hasen und Fasanen im Jahre 1902 betr. Vom 17. August 1902, S. 223.

Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 8. Dezember 1902, S. 269.

Gesetz, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampffässern betr. Vom 4. April 1902, S. 49.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, betr. das Dampfkesselwesen. Vom 21. Juni 1902, S. 79.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Vom 21. März 1902, S. 37.

Bekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. S. 33). Vom 14. Mai 1902, S. 63.

Gesetz, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetz, betr. die

Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 573 ff). Vom 8. Dezember 1902, S. 277.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 8. Dezember 1902, S. 285.

Dies Gesetz stimmt im wesentlichen mit dem betr. preuß. Gesetze überein. Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, 26. Band, S. 577 ff.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. die Fristen, innerhalb welcher das Veranlagungsverfahren zur Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1903/04 und folgende zu erledigen ist. Vom 29. Juli 1902, S. 215.

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 9. April 1888. Vom 10. Februar 1902, S. 19.

Gesetz, die Vergütung für die kirchlichen Geschäfte der Lehrer betr. Vom 17. Februar 1902, S. 23.

Kirchengesetz, die kirchlichen Geschäfte der Opferleute und Lehrer betr. Vom 17. Februar 1902, S. 25.

Kirchenverordnung, betr. das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchlichen Geschäfte der Opferleute und Lehrer vom 17. Februar 1902. Vom 17. Februar 1902. S. 31.

Gesetz, betr. Aenderung der Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892. Vom 24. März 1902, S. 33.

Gesetz, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 28. Juni 1902, S. 143.

Kirchengesetz, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 28. Juni 1902, S. 147.

Verordnung wegen Inkrafttretens des Staatsgesetzes, das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 26. September 1902, S. 229.

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes vom 22. März 1876 über die Verhältnisse der Beamten- Witwen- und Waisenversorgungsanstalt betr. Vom 28. Juni 1902, S. 155.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1898 über die Gemeindeschulen betr. Vom 28. Juni 1902, S. 157.

Gesetz, betr. authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung. Vom 4. Dezember 1902, S. 263.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen 1902.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 19. Dezember 1902, S. 149.

Gesetz, betr. die Zuchtstierhaltung vom 29. Dezember 1902, S. 153.

Gesetz, betr. Aenderung des Grundgesetzes vom 23. August 1829. Vom 18. November 1902, S. 129.

Gesetz, betr. die Ablösung von Leistungen des herzoglichen Do-

mänenfiskus zu Zwecken der Kirche und Schule. Vom 20. November 1902, S. 131.

Gesetz, betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Staatslotterielosen. Vom 5. Dezember 1902, S. 135.

Gesetz, betr. die Abgaben für die Finanzjahre 1903, 1904 und 1905. Vom 19. Dezember 1902, S. 139.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1902.

Gesetz, die öffentlichen Schlachthäuser betr. Vom 18. Mai 1902, S. 49.

Gesetz, betr. Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 7. April 1902, S. 25. Dazu Verordnungen vom 7. April 1902, S. 34 und vom 22. April 1902, S. 34.

Gesamt-Ministerialbekanntmachung, betr. den Text des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere der Wanderlager. Vom 13. März 1902, S. 11.

Gesetz, die Feststellung der Zahl der jährlichen Grundsteuertermine und die Erhebung einer Ergänzungssteuer betr. Vom 20. Juni 1902, S. 53. Dazu Verordnungen vom 24. September 1902, S. 95 und vom 30. September 1902, S. 96.

Gesetz, die Neuabschätzung der von den Gebäuden zu entrichtenden Grundsteuer betr. Vom 20. Juni 1902, S. 61.

Gesetz über die nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, aufzubringenden Entschädigungen und Kosten. Vom 17. Januar 1902, S. 37. Dazu Verordnung vom 11. April 1902, S. 38.

Sachsen-Coburg-Gotha.

a) Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1902.

b) Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1902.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, vom 18. Februar 1872. Vom 21. Mai 1902, S. 125.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer. Vom 12. März 1902, S. 5.

Steuerpflicht. Steuerpflichtiges Einkommen. Steuertarif. Zeit und Ort der Veranlagung. Vorbereitung der Veranlagung. Organe und Verfahren der Veranlagung. Ermittelung des Einkommens. Steuererklärungen. Veranlagung. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Rechtsmittel. Gemeinsame Vorschriften für die Kommissionen und die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten. Veränderungen der veranlagten Steuern innerhalb des Steuerjahres. Ab- und Zugänge. Steuererhebung. Strafverfahren. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Ergänzungssteuer, vom 12. März 1902, S. 29.

I. Steuerpflicht. II. Maßstab der Besteuerung. 1) Steuerbares Vermögen. 2) Wertbestimmung. III. Steuersätze. IV. Veranlagung. 1) Ort und Vorbereitung. 2) Ver-

anlagungsverfahren. 3) Rechtsmittel. V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben. VI. Steuererhebung. VII. Strafbestimmungen. VIII. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 12. März 1902, S. 45.

A. Erbschaftsabgabe. Gegenstand der Abgabe. Unbewegliches und bewegliches Vermögen. Abgabepflichtige Massen. Zuwendungen als Entgelt für übernommene Leistungen. Zuwendungen zu milden und ähnlichen Zwecken. Verteilung der Schulden und Lasten. Ermittelung des Wertes der Massen. Bedingter Erwerb. Bedingte Belastung. Wert bei Lehens-, Fideikommiß-Anfällen und Familienstiftungen. Erwerb der Substanz ohne die Nutzungen. Berechnung der Abgabe. Haftung für die Abgabe.

B. Schenkungsabgabe. Gegenstand. Verpflichtung zur Entrichtung. Zurückerstattung.

C. Allgemeine Bestimmungen. Verwaltung der Abgaben. Ermittelung des Anfalles. Verzeichnis und Deklaration. Ermittelungen. Eidesstattliche Versicherungen. Feststellungen. Rechtsmittel. Strafbestimmungen. Schlußbestimmungen.

D. Tarif. Allgemeine Bestimmungen. Befreiungen.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. März 1902, betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 17. Mai 1902, S. 95. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes vom 17. Mai 1902, S. 99. Ausführungsverfügung vom 21. Mai 1902, S. 117.

Nachtrag zu dem Gesetz vom 9. Juni 1874, betr. die Entrichtung der Hundesteuer. Vom 23. Januar 1902, S. 3.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlages für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für das Jahr vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903. Vom 2. Juni 1902, S. 127.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha für 1. Juli 1902/1903. Vom 2. Juni 1902, S. 138.

Gesetz, betr. die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die herzogliche Landeskreditanstalt. Vom 15. November 1902, S. 199.

Gebührenordnung in Verwaltungssachen. Vom 4. März 1902, S. 65.

c) Gemeinsame Gesetze.

Gesetz, betr. die Abänderung des Grundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha, vom 14. April 1902.

§ 74, II betrifft die Berechnung der Wahlperioden.
§ 119, I 2 betrifft die Feststellung der Finanzperiode.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Bd. XVII.

Gesetz, betr. die Haltung von Zuchtstieren. Vom 9. April 1902, S. 271.

Gesetz, betr. Abänderung des Jagdpolizeigesetzes. Vom 14. April 1902, S. 297.

Ministerialverordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Vom 8. Januar 1902, S. 219.

Landespolizeiordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. März 1902, S. 247.

Gesetz, betr. anderweite Abänderung des Gesetzes vom 28. Januar 1872, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Vom 14. April 1902, S. 279.

Gesetz, den Haupt-Finanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1902/1903 betr. Vom 20. April 1902, S. 285.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 17. März 1902, S. 257.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Kostenwesen in Verwaltungssachen. Vom 17. März 1902, S. 259.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1902.

Gesetz, betr. den gewerbsmäßigen Vertrieb von Staatslotterieloosen. Vom 12. Mai 1902, S. 45.

Höchster Erlaß, betr. die Stiftung eines Wohnungsbaufonds. Vom 23. April 1902, S. 35.

Ausführungsgesetz zum Gesetze vom 15. August 1901, die Verlegung des Etatsjahres betr. Vom 12. Mai 1902, S. 46.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1902.

Gesetz, betr. die Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 hinsichtlich der Gemeindewaisenräte. Vom 1. April 1902, S. 33.

Gesetz, betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs Sicherung der zur Fortführung der Landesvermessung dienenden trigonometrischen Punkte, vom 31. Mai 1902, S. 37.

Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902, S. 41.

Das Gesetz ist dem preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nachgebildet und stimmt mit diesem im wesentlichen überein. Jedoch anderer Tarif und endgültige Entscheidung der Berufungskommission.

Gesetz, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 11. Dezember 1888 über die Landeskreditkasse; vom 21. Dezember 1902, S. 174.

Waldeck.

Fürstlich-Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1902.

Gesetz, betr. die Besteuerung der Katholiken, vom 20. Januar 1902, S. 3.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Januar 1902, S. 5.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Bd. XXIV.

Gesetz, die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer betr., vom 6. Januar 1902, S. 307.

Gesetz, die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betr. vom 7. Januar 1902, S. 309.

Gesetz, das polizeiliche Verordnungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betr., vom 7. Januar 1902, S. 303.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrg. 1902.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats pro 1902. Vom 17. März 1902, S. 161. Dazu Gesetz vom 20. März 1902, S. 174.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Hunde- und Taubensteuer als Staatssteuer. Vom 17. März 1902, S. 167.

Gesetz, betr. die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen der Volksschullehrer. Vom 18. März 1902, S. 169.

Gesetz, betr. die Gewährung von Alterszulagen an ständig angestellte Volksschullehrerinnen. Vom 28. April 1902, S. 203.

Kirchengesetz, betr. die Errichtung von Pfarrkassen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Vom 24. Dezember 1902, S. 286.

Gesetz, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. März 1902, S. 172.

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben. Vom 22. April 1902, S. 183.

Apothekenbetriebsordnung vom 20. Mai 1902, S. 207.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. XV. Bd.

Gesetz, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1898 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren. Vom 5. März 1902, S. 420.

Gesetz, betr. Abänderungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juli 1895. Vom 6. März 1902, S. 421.

Gesetz, betr. die Abänderung der Bestimmungen des § 41 III des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859 in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1880. Vom 7. März 1902, S. 423.

Gesetz, betr. die Ablösungskapitalien der Schulen. Vom 8. März 1902, S. 424.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche von Fortbildungs- oder Gewerbeschulen. Vom 22. März 1902, S. 427.

Gesetz, betr. die Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben. Vom 24. März 1902, S. 429.

Gesetz, betr. die Besoldung der Gerichtsvollzieher. Vom 9. Dezember 1902, S. 477.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken und deren Eintragung in das Kataster betr. Vom 10. Dezember 1902, S. 479.

Gesetz, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 9. Dezember 1902, S. 480.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1902.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 5. Dezember 1902, S. 203.

Gesetz, betr. die Abänderung des Deklarationsgesetzes, vom 12. Mai 1902, S. 45.

Gesetz, betr. die Förderung des Baues kleiner Wohnungen. Vom 21. Mai 1902, S. 48.

Gesetz, betr. das Hamburgische Staatsschuldbuch. Vom 14. April 1902, S. 20.

Gesetz, betr. Abänderung der Gehaltsordnung vom 30. März 1900. Vom 15. Oktober 1902, S. 123.

Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 17. November 1902, S. 190.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1902.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik. Vom 2. Februar 1902, S. 17.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1900, betr. die stadtbremische Armenpflege. Vom 17. Januar 1902, S. 9.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1879 über die Armensteuer in der Stadt Bremen. Vom 31. Januar 1902, S. 13. Dazu Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Armensteuer. Vom 5. Februar 1902, S. 25.

Gesetz, betr. Zusätze zum Gesetze vom 25. Oktober 1874 über die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden. Vom 31. Januar 1902, S. 11.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer. Vom 31. Januar 1902, S. 12.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1902. Vom 11. März 1902, S. 49.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 11. März 1902, S. 50.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgabe. Vom 15. Juli 1902, S. 145.

Gesetz, betr. die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden. Vom 28. Februar 1902, S. 39.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 22. Juli 1902, S. 149. Entsprechendes Gesetz vom 26. September 1902, S. 175.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckschen Gesetze und Verordnungen. 1902.

Gesetz, betr. die Hinterziehung und Uebererhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Trave-Kanal. Vom 5. Mai 1902, S. 78.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene nfolge von Betriebsunfällen. Vom 26. Mai 1902, S. 95.

Gesetz, betr. die Wohnungspflege in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Vom 7. Juli 1902, S. 115.

Gesetz, betr. die Erhebung von Sielabgaben von Grundstücken der Vorstädte und der Vororte. Vom 13. Oktober 1902, S. 157.

Gesetz, das Lübecksche Staatsbürgerrecht betr. Vom 15. Dezember 1902, S. 189.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1902.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1902. Vom 21. März 1902, S. 7.

Gesetz, betr. die Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten. Vom 22. April 1902, S. 31.

Gesetz, betr. die gemeinschaftliche Ausführung von Wasserleitungen, Entwässerungen und Bewässerungen durch mehrere Gemeinden. Vom 11. Juni 1902, S. 55.

Miszellen.

XXIV.

„Gewerbe“ und „Gewerke“.

Eine terminologische Skizze

von Dr. jur. A. Emminghaus.

Ist es nicht zu leugnen, daß eine einheitliche Sprache dem internationalen Verkehr wesentlich förderlich sein würde, so ist es nicht minder einleuchtend, daß es der Verständigung unter den Vertretern einer Wissenschaft und dem allgemeinen Verständnis der Lehren dieser Wissenschaft wesentlich dienen würde, wenn jene Vertreter innerhalb jedes Sprachgebietes sich der gleichen Bezeichnungen für die nämlichen Begriffe bedienen würden. Ich halte die Bemühungen um eine Weltsprache für aussichtslos aus Gründen, die uns ernste Sprachforscher oft genug dargelegt haben. Höchstens in den dürftigen Grenzen eines „Code“ und für Zwecke des internationalen Handelsverkehrs könnte eine solche Weltsprache einige Bedeutung gewinnen, sicher aber nicht für wissenschaftliche Auseinandersetzungen, für Zwecke der schönen Literatur, für private briefliche Mitteilungen.

Dagegen entspricht es nicht nur einem dringenden Bedürfnis, sondern kann es auch nicht aussichtslos erscheinen, daß in jeder Wissenschaft eine Verständigung über die gleichen Bezeichnungen für die gleichen Begriffe ernstlich angestrebt wird.

Am meisten dürfte solche Verständigung in den Wirtschaftswissenschaften von nöten und erfolgreich sein. Denn diese Wissenschaften sind es, deren Ergebnisse ganz vorzugsweise dem allgemeinen Verständnis aller Volkskreise zugängig gemacht werden müssen; ihre, von der Sprache des gewöhnlichen Lebens kaum abweichende Sprache ist es, die, wenn unbeständig, unklar und mehrdeutig, leicht folgenschwere Mißverständnisse erzeugen kann.

Nun liegt es in der Verschiedenartigkeit der sachlichen Auffassung, wenn mit Worten wie Gut, Arbeit, Wert, Kapital, Handel u. s. w. ganz verschiedenartige Begriffe verbunden werden. Ueber Inhalt und Umfang der Begriffe selbst fehlt es an Verständigung. Sie zu erreichen ist ein wichtiges nächstes Ziel der Wirtschaftslehre. Man kann behaupten,

daß erst mit Erreichung dieses Zieles die rechte Grundlage für fruchtbare Forschung gewonnen sein würde.

Aber es gibt andere wissenschaftliche Bezeichnungen, die, obwohl das Wesen der Sache, das sie treffen sollen, durchaus klar ist, doch in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden. Hier, wo eine sachliche Verständigung nicht auf Schwierigkeiten stößt, wo nur sprachliche Ungenauigkeit oder Nachlässigkeit die Ursache der Verwirrung abgibt, kann es unmöglich aussichtslos sein, Wandel zu schaffen.

Man schlage jedes beliebige Buch wirtschaftswissenschaftlichen Inhalts auf, sehe sich einen beliebigen Zeitungs- oder Zeitschriftaufsatz solchen Inhalts darauf an, höre oder lese eine beliebige Parlamentsrede über einen nationalökonomischen Gegenstand — überall wird man das Wort „Gewerbe“, oft in unmittelbar hintereinander folgenden Sätzen, in der verschiedenartigsten Bedeutung gebraucht finden. Da wird Gewerbe synonym mit Handwerk oder als Sammelbezeichnung für alle nicht in das Gebiet des Land- und Bergbaus, des Handels und Verkehrs einschlagenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gebraucht; da wird zwischen gewerblicher und fabrikativer Tätigkeit unterschieden. Dann wieder spricht man von gewerblicher und nicht gewerblicher Produktion, vom land- und forstwirtschaftlichen, vom Handels- und Verkehrsgewerbe, vom Gewerbe des Arztes, Apothekers u. s. w. Kurz die Bezeichnung dient teils gewissen einzelnen Arten, teils gewissen Gruppen der produktiven Arbeit, teils endlich gewissen Formen jeder wirtschaftlichen Arbeit. Und Satzfolgen wie die nachstehenden sind nicht selten: „Bei dem . . . Stamme wird die gewerbliche Tätigkeit noch ganz in der Weise, wie zur Zeit der ersten Niederlassung und mit den primitivsten Werkzeugen betrieben. Dagegen hat sich in den Küstengegenden ein ziemlich lebhaftes Handelsgewerbe entwickelt“; oder: „Handel und Gewerbe stehen in hoher Blüte; das landwirtschaftliche Gewerbe liegt zur Zeit infolge von Mißernten sehr darnieder“.

Man kann sagen, solche Ausdrucksweise beruhe auf sprachlicher Nachlässigkeit und beeinträchtige das Verständnis nicht wesentlich. Aber wie verträgt sich in einer so verdienstlichen und namentlich historisch wertvollen Abhandlung, wie der von K. Bücher zu dem allgemeinen Stichwort „Gewerbe“ in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, die Beschränkung auf die sogenannten produktiven Gewerbe mit der wissenschaftlich doch unentbehrlichen Mitumfassung des berufsmäßigen Gewinnmomentes? Bücher unterscheidet zwischen einer „historisch-relativen“ nnd „wirtschaftlich absoluten“ Bedeutung und meint, volkswirtschaftlich komme nur die letztere in Betracht. Dabei zeigen aber schon die folgenden Artikel des Handwörterbuchs mit Stichworten, die mit „Gewerbe“ zusammengesetzt sind, z. B. der Artikel „Gewerbegesetzgebung“, daß die von ihm als „historisch-relativ“ bezeichnete Bedeutung auch volkswirtschaftlich recht sehr in Betracht kommt. Oder ist es volkswirtschaftlich ohne Bedeutung, daß wirtschaftliche Tätigkeiten gelegentlich und ohne jede Gewinnabsicht betrieben werden können und dieselben Tätigkeiten berufsmäßig und mit Gewinnabsicht? Ist es volkswirtschaftlich ohne Bedeutung, daß z. B. das Versicherungsgeschäft,

ja auch das Kreditbank-, das Waren-Ein- und Verkaufsgeschäft, als Gewerbe und nicht als Gewerbe betrieben werden kann? Wer dem entgegenhalten wollte, daß diese Gegensätze nur rechtliche, nicht wirtschaftliche Bedeutung haben, würde keinen tiefen Einblick in das Wesen der Sache verraten.

Das bürgerliche Recht und das Handelsrecht unterscheiden zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Ausübung der verschiedensten wirtschaftlichen Verrichtungen und es liegt nicht nur kein Grund zu der Annahme vor, sondern die Annahme ist sogar ganz ungereimt, daß die Rechts- und die wirtschaftswissenschaftliche Sprache einander nicht zu verstehen brauchten.

Niemand wird es in Abrede stellen wollen, daß das Bedürfnis einheitlicher Bezeichnung der Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten vorhanden ist, welche sich durch folgende Merkmale von anderen abheben:

1) Dauer, Regelmäßigkeit, Berufsmäßigkeit;

2) auf Gewinn gerichtete Absicht;

3) Verwertung von Erzeugnissen oder Kräften auf dem Wege des Handels.

Die Rechtssprache nennt solche Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten Gewerbe.

Was steht im Wege, diesem Sprachgebrauche in der Wirtschaftslehre konsequent zu folgen und auch hier Gewerbe zu nennen diejenigen Gruppen von wirtschaftlichen Tätigkeiten, welche darauf gerichtet sind, durch den regelmäßigen Verkauf oder die regelmäßige Vermietung von Gütern oder Leistungen Gewinn zu erzielen und den hauptsächlichen Lebensberuf Einzelner oder ganzer Berufsklassen ausmachen?

Die Definition umfaßt den Verkauf oder die Vermietung von Gütern die der Gewerbetreibende selbst erzeugt und von solchen, die er erst erkauft hat, die Vermietung von eigenen Leistungen des Gewerbetreibenden und die Vermittelung der Vermietung fremder Leistungen.

Die so charakterisierten Gewerbe gruppieren sich einfach in:

Gewerbe der Gütererzeugung (okkupatorische, Landbaugewerbe, industrielle Gewerbe[1]);

Gewerbe der persönlichen Dienstleistung (der gewöhnlichen, der wissenschaftlichen, der künstlerischen);

Handelsgewerbe (Handel mit Grundstücken, mit Waren, mit Geld, mit Kreditpapieren, Buch- und Kunsthandel, Versicherungswesen, Verkehrsgewerbe).

Man würde sich vielleicht unschwer darein finden, ja längst darein gefunden haben, den Gewerbebegriff so verallgemeinert zu fixieren, wenn man eine gemeinsame treffende Bezeichnung für diejenigen Gewerbe der Gütererzeugung zur Verfügung hätte, die sich mit der chemischen oder mechanischen Umwandlung und der gewerblichen Verwendung der von den okkupatorischen und Landbaugewerben erzeugten Güter beschäftigen.

---

1) Hier nur vorläufig so genannt.

Bücher a. a. O. meint, daß die Gesamtheit der diese Gattung von Gewerben betreibenden Personen als „Gewerk" bezeichnet werde. Daß diese Bezeichnung und daß sie namentlich als Personen-, nicht als Sachbezeichnung üblich sei, wird kaum zu erweisen sein. Er bezeichnet dann selbst verschiedene Betriebssysteme jener Gewerbe, also keineswegs bloß mit Beziehung auf die Gewerbtreibenden, als „Hauswerk", „Lohnwerk", „Handwerk". Rau (Grundsätze, 6. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855) §§ 98, 392 ff. hatte für die hier fragliche Gattung von Gewerben schon ganz regelmäßig die Bezeichnung „Gewerke" angewendet und empfohlen. Fr. G. Schulze hat in seiner leider in neuerer Zeit fast ganz in Vergessenheit gekommenen und keineswegs bloß wissenschaftsgeschichtlich noch wertvollen „Nationalökonomie" (Leipzig, Georg Wigand, 1856) diese Bezeichnung adoptiert (S. 5).

Es mag dahingestellt sein, ob man sich deshalb scheut, dem zweckmäßigen Vorgange dieser Nationalökonomen zu folgen, weil man ihre Lehrbücher im ganzen als vielfach weit überholt betrachtet, oder ob man selbst angesichts solcher Ungereimtheiten wie sie nach den obigen beispielsweisen Anführungen aus der ganz verschiedenartigen Anwendung der Bezeichnung „Gewerbe", „gewerblich" entstehen, die Annahme einer einheitlichen Bezeichnung für begrifflich Zusammengehöriges und einer neuen klaren Bezeichnung für bisher unverständlich Bezeichnetes für wissenschaftlich unwesentlich hält. Irgend ein haltharer Grund gegen die in jedem Falle zweckmäßige Wahl besonderer Bezeichnungen für verschiedene Begriffe, mit denen die Wissenschaft operieren muß, wird nicht geltend gemacht werden können.

Ob die Bezeichnung „Gewerke" für die gewerbsmäßige Verarbeitung von Erzeugnissen der okkupatorischen und der Landbaugewerbe etymologisch und sprachgeschichtlich zu rechtfertigen ist, darüber wird man sich in dem Standard-work für solche Fragen seiner Zeit Rats erholen können. Im „Grimm" fehlen die Worte „Gewerbe" und „Gewerke" zur Zeit noch. Aber „Der Grimm" will sprachlichen Neubildungen so wenig wie der Bedeutungserweiterung vorhandener Bezeichnungen die Tür verschließen.

Daß man unter Gewerkschaft eine besondere Erwerbsgesellschaftsform zu verstehen hat und daß die Gesellschafter der Gewerkschaft „Gewerken" heißen, kann unmöglich zu Verwechslungen führen. Die Gewerke sollen ja weder Gewerken, noch Gewerkschaften heißen. Ueberdies hat die Wirtschaftslehre mit den Gewerkschaften, die, wie der Verfasser anderweit schon vor vielen Jahren nachzuweisen versucht hat, sehr geeignete Erwerbsgesellschaftsformen für die meisten okkupatorischen Gewerbe wären, bald leider nur noch in ihrem historischen Teile zu schaffen.

In seinem „Grundriß", S. 348, spricht Schmoller von der gewerblichen Tätigkeit „in dem eingeschränkten Sinne, in welchem heute das Wort als Gegensatz zu Landwirtschaft, Handel und Verkehr gebraucht wird". Weiterhin (S. 433 ff.) handelt er von Formen des gewerblichen Betriebes in jenem eingeschränkten Sinne (Handwerk, Manufaktur, Fabrik). Diese Formen sind offenbar nur Formen der geschäfts-, der

berufsmäßigen, mit Gewinnabsicht betriebenen, gewerblichen Tätigkeit in jenem Sinne. Wäre es nicht in der Tat richtiger, jene „eingeschränkte“ Bedeutung als Bezeichnung für die Geschäfte der chemischen und mechanischen Umwandlung etc. von Erzeugnissen der okkupatorischen und Landbaugewerbe ganz aufzugeben und die Bezeichnung „Gewerbe“ uneingeschränkt auf alle berufsmäßig und mit Gewinnabsicht betriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten anzuwenden, für die eine mehrbesprochene Gattung von ihnen aber sich des schon von Rau eingeführten Ausdrucks „Gewerke“ zu bedienen?

Dann allerdings müßte man einen geeigneten Ausdruck auch für die nicht gewerblich betriebenen Geschäfte der chemischen und mechanischen Umwandlung etc. finden. Aber für die seltenen Fälle, wo die Wirtschaftslehre Wert darauf legen muß, hervorzuheben, daß Geschäfte dieser Art nicht gewerblich betrieben werden, läßt sich leicht durch Umschreibungen helfen (z. B. „Hauswirtschaftliche Gütererzeugung“). Es muß ja zugegeben werden, daß dann diese Aushülfe nicht nur in wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen, sondern selbst in Zustandsschilderungen aus der Gegenwart, wo auch in Kulturstaaten, namentlich auf dem Lande, die hauswirtschaftliche Gütererzeugung noch viele Kräfte beschäftigt, sich nötig machen würde. Aber die Unbequemlichkeit solchen Zwanges verschwindet gegen den Gewinn, der für die Klarheit der wissenschaftlichen Darstellung daraus erwachsen würde, daß man die Bezeichnung „Gewerbe“, übereinstimmend mit der Rechtswissenschaft, als Gattungsbezeichnung annähme und sich für die jetzt als Gewerbe im eingeschränkten Sinne bezeichnete Art des vorgeschlagenen Ausdrucks „Gewerke“ bediente.

XXV.

Die Organisation des Reisekredits: Kreditbrief, Circularkreditbrief und Reisescheck.

Von W. Nachod.

Unter den mannigfaltigen Formen des modernen Kreditverkekrs spielt die Vermittelung des Kredits für Reisende durch den sogenannten Kreditbrief eine eigenartige Rolle. Er ist alten Ursprungs, hat jedoch Wesen und Form bis heute ziemlich unverändert beibehalten. Der Kreditbrief enthält zunächst eine durchaus persönliche Empfehlung des Ausstellers an seinen Geschäftsfreund in einer anderen Stadt zu Gunsten des Inhabers des Kreditbriefes. Ferner wird der Geschäftsfreund gebeten, dem Kreditbriefinhaber, der sich genügend legitimieren muß, Zahlungen zu leisten bis zur Höhe des im Briefe in Buchstaben und Ziffern angegebenen Betrages. Die gezahlten Summen müssen auf der Rückseite des Kreditbriefes abgeschrieben werden, damit der Bankier, welcher Zahlung leisten soll, sich jederzeit informieren kann, welche Summe er dem Besitzer des Briefes noch zahlen darf. Ist der Kreditbrief erschöpft, so wird er dem Aussteller zurückgesandt. Ueber die erhaltenen Beträge erteilt der Empfänger Doppelquittung. Ein Exemplar behält die Zahlstelle und das andere wird als Beleg dem Antragsteller zugeschickt. Dieser Rembours kann auch dadurch geschehen, daß die Zahlstelle auf den Aussteller einen Scheck zieht, den sie verkaufen oder einkassieren lassen kann.

Der Hauptwert des Kreditbriefes sowohl für den Geschäftsreisenden wie für den Touristen besteht darin, daß der Besitzer eines solchen Briefes nicht genötigt ist, größere Summen baren Geldes bei sich zu tragen. Der Kreditbrief kann zwar auch gestohlen werden oder verloren gehen, es kann aber, da die Unterschrift des Inhabers beim Adressaten deponiert ist, der unrechtmäßige Besitzer aus dem Kreditbrief in der Regel keinen Nutzen ziehen. Jedenfalls ist ihm dies erheblich erschwert.

In solcher Weise stellen heute jede Bank und jeder Bankier Kreditbriefe aus, indem der Reisende entweder den vollen Betrag der im Kreditbrief genannten Summe einzahlt, oder nur einen Teil derselben, oder er erhält den Kreditbrief auf Grund eines Guthabens beim Aussteller, oder er genießt bei diesem Personalkredit. Die Formen der Deckung, die der Aussteller erhält, sind ganz verschieden, und es besteht für sie keinerlei feste Norm.

Für den einfachen Kreditbrief kann als wesentlich gelten, daß er nur an einen bestimmten Adressaten oder Korrespondenten gerichtet ist. Tatsächlich kann nun aber dieser einfache Kreditbrief leicht in den sogenannten „Circularkreditbrief“ verwandelt werden.

Dieser Circularkreditbrief (Circular Letter of Credit) ist heute zum eigentlichen Typus des Kreditbriefes geworden im internationalen Reise- oder besser Touristenverkehr, besonders zwischen Nordamerika und Europa. Er ist auch in den Vereinigten Staaten entstanden und daher meist in englischer Sprache abgefaßt.

Das Hauptcharakteristikum des Circularkreditbriefes besteht darin, daß er an keinen bestimmten Adressaten, sondern gemäß seiner Bestimmung für größere Rundreisen an alle Korrespondenten gerichtet ist, mit denen der betreffende Aussteller in Geschäftsverbindung steht und mit welchen er über die Honorierung seiner C.K.B. ein Abkommen getroffen hat. Daher befinden sich auf der zweiten und dritten Seite eines solchen Formulars Rubriken für die Zahlungsstellen, bei denen der Reisende Summen erheben will. Sodann erhält jeder Reisende, der einen C.K.B. benutzen will, eine Liste der Korrespondenten, die Cirkularkreditbriefe des Ausstellers honorieren.

Es sollen im folgenden kurz die wichtigsten Punkte eines C.K.B. erörtert werden.

1) Laufende Nummer. Diese ist wichtig für die Avisierung. Von allen Banken und Bankgeschäften, die sich mit dem C.K.B.-Geschäft befassen, ist es nur eine einzige deutsch-amerikanische Firma, die sämtliche von ihr ausgestellte C.K.B. nummerweise sowie mit Angabe des Inhabers und der Höhe der eingetragenen Summe an alle in ihrer Liste befindlichen Korrespondenten avisiert, und zwar geschieht dies durch wöchentliche, in der Hauptreisezeit Mai bis Oktober halbwöchentliche Listen. Die Korrespondenten sind von dieser Firma sogar ermächtigt, bei C.K.-Briefen, für die kein Avis vorliegt, die aber sonst als ordnungsgemäß befunden werden, eine einmalige Zahlung aber nur bis zur Höhe von 50 £ zu leisten. Es geschieht diese Avisierung an ca. 300 Korrespondenten in allen Weltteilen natürlich nicht ohne erhebliche Kosten und Mühewaltung, doch liegt darin ein wesentliches Mittel für die Sicherheitskontrolle. Die großen amerikanischen und englischen Häuser avisieren nur verlorene, gestohlene, gefälschte oder annullierte C.K.-Briefe.

2) Einführungs- und Empfehlungsformel, auf deren Bedeutung weiter unten eingegangen werden soll.

3) Die Angabe der Summe in Zahlen und Buchstaben. Das Minimum für C.K.-Briefe beträgt 100 £, unter Umständen 50 £. Grundsätzlich wird die Summe in englischer Währung ausgedrückt auch für C.K.B. auf dem Kontinent oder für Amerika. Dies hat seinen Grund in der noch heute völlig unerschütterten Vorherrschaft Englands, speziell der Londoner Börse, auf dem internationalen Geldmarkt, eine Stellung, die ihrerseits wieder auf der politischen und wirtschaftlichen Macht Großbritanniens beruht. Zwar hatte Amerika versucht, in den letzten Jahren, begünstigt durch seinen rapid wachsenden Reichtum, der Welt Geldmarkt zu werden. Jedoch ist es hiermit seit dem Zusammenbruche

der Morganschen Finanzpolitik im Jahre 1903 vorläufig gescheitert. Zur Zeit ist noch immer die englische Währung die internationale Zahlungswährung.

Allerdings werden jetzt auch C.K.-Briefe in Dollarwährung ausgestellt, doch geschieht dies nur für den Reiseverkehr im Innern der Vereinigten Staaten und auch hier nur in beschränktem Maße.

Die Bedeutung des englischen Geldmarktes tritt noch schärfer hervor, wenn wir

4) den Rembours betrachten. Im weiteren Texte des C.K.B.-Formulars werden die Korrespondenten gebeten, sich für den vom Reisenden abgehobenen Betrag von der angegebenen Maximalsumme einen Scheck (Sichtwechsel, sight draft) auf eine bestimmte, im C.K.B. namhaft gemachte Londoner Bank geben zu lassen. Diesen Scheck hat der Reisende selbst auszufüllen. Jeder solche Remboursscheck soll deutlich bezeichnet werden nach der Nummer des C.K.B. Solche Scheckformulare, die der Aussteller durch Prospekte vorher bekannt gemacht haben muß, werden dem Reisenden vom Korrespondenten zur Ausfüllung eingehändigt. Der Korrespondent soll diese Schecks vom Reisenden zu dem Tageskurse umgerechnet kaufen, zu welchem er selbst Schecks auf London kaufen würde.

Diese eigentümliche Art des Remboursès, der ganz in London zentralisiert ist, hat wichtige Folgen insofern, als hier juristische Auslegung und Praxis des Kreditbriefgeschäfts von einander abweichen. — Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, § 59 sagt: „Beim Kreditbrief wie beim Kreditauftrag sind drei Personen beteiligt:

Eine, welche die Erteilung des Kredits anordnet, der Auftraggeber.

Eine zweite, welche den Kredit durch Auszahlung einer Geldsumme wirklich gewährt, der Kreditgeber.

Eine dritte, welche den Kredit empfängt, der Kreditempfänger.

Beim Kreditbrief gewährt nun der Kreditgeber den Kredit lediglich für Rechnung des Auftraggebers; deshalb wird der Kreditempfänger gar nicht Schuldner des Kreditgebers und ist namentlich nicht verbunden, die kreditierten Summen dem Kreditgeber zurückzuzahlen oder zu verzinsen, vielmehr kann sich der Kreditgeber nur an den Auftraggeber halten.“

Anders verhält sich hier die kaufmännische Auffassung, soweit wenigstens der ausländische Verkehr in Betracht kommt. Danach ist zu unterscheiden: der Standpunkt des Ausstellers und der des Korrespondenten. — Vom Standpunkte des Ausstellers aus hat derjenige, der einen C.K.B. sich ausstellen läßt, ein Guthaben von der Höhe des angegebenen Betrages, mag dieser nun ganz oder teilweise oder auch gar nicht eingezahlt sein. In der Fiktion besteht nun dieses Guthaben auch bei sämtlichen Korrespondenten des Ausstellers zu Gunsten des Reisenden. — Für den Korrespondenten jedoch besteht diese Fiktion nicht. Von seinem Standpunkt aus giebt er zunächst nur dem Reisenden Kredit gegen dessen Scheck auf London. Erheben sich nun bei dessen Einlösung Schwierigkeiten, so erfolgt zunächst Regreß gegen den Rei-

senden. Dieser wendet sich natürlich an den Aussteller, der aber hat schon seine Garantiepflicht im C.K.B. erklärt durch den Passus: „We engage that these drafts will meet with due honor in London", der überall vorkommt.

Das hat die Bedeutung, daß das C.K.B.-Geschäft immer auf verhältnismäßig wenige Banken und Bankgeschäfte beschränkt bleiben wird, da nur größere, bekannte Firmen mit langjährigen, weitverzweigten Verbindungen beim Publikum wie bei den Korrespondenten das hierbei besonders wichtige Vertrauen finden werden.

5. Es wird verlangt, daß die erhobenen Beträge jedesmal ordnungsgemäß auf der Rückseite des Formulars in den dazu bestimmten Rubriken eingetragen werden. Der C.K.B. selbst muß dem Scheck beigefügt werden, der die Kreditsumme erschöpft. — Die Gültigkeitsdauer eines C.K.B. beträgt gewöhnlich 1 Jahr, doch kann der Brief auf Wunsch erneuert werden.

6. Es folgt ein Hinweis auf die Vorsichtsmaßregeln, die bei Ausstellung und Zahlung zu beobachten sind. — Der Aussteller hat besonders auf genaue Bezeichnung der Summe und des Namens des Inhabers zu sehen. Für den Korrespondenten kommen folgende Kautelen in Betracht:

a) Er muß sich durch Vergleichung des C.K.B. mit einem Muster, das ihm der Aussteller vor Ausgabe seiner C.K.B. oder einer neuen Serie derselben zugesendet hat, von der Echtheit des ihm vorgelegten Exemplars überzeugen. Natürlich werden diese Formulare aus sorgfältig gewähltem Material hergestellt. Der Korrespondent hat also den C.K.B. auf Druck, Wasserzeichen, Färbung und gewisse chemische Eigenschaften des Papieres hin zu prüfen.

b) Es ist durch Vergleichung der Unterschrift des Inhabers auf dem C.K.B. mit der auf seinem Scheck deren Echtheit zu konstatieren.

c) Der gezogene Betrag von £ oder $ muß in Buchstaben und Zahlen auf der Rückseite deutlich abgeschrieben werden mit Angabe der betreffenden Zahlstelle. Einmal abgeschriebene Beträge durch Streichung oder Radierung zu annullieren oder zu korrigieren, ist unstatthaft, es sei denn, daß dies der Aussteller ausdrücklich genehmigt.

d) Die Zahlung muß innerhalb der stipulierten Frist erfolgen.

Ist die Echtheit des C.K.B.-Briefes oder die Identität des Inhabers zweifelhaft, so ist natürlich an den Aussteller zu reklamieren. Den Verlust des Briefes hat der Reisende unverzüglich dem Aussteller telegraphisch mitzuteilen, der dann die Annullierung des verlorenen Briefes allen Korrespondenten avisiert.

Von großer Wichtigkeit bei diesem ganzen Geschäftszweig ist, daß ein großer Teil aller C.K.-Briefe nicht vom Aussteller selbst, sondern von dessen Geschäftsfreunden in andern Plätzen den Reisenden übergeben werden für Rechnung des Ausstellers. Sie verpflichten sich vertragsmäßig, die gleiche Garantie wie der eigentliche Aussteller zu übernehmen für etwaigen Schaden des Inhabers durch Verlust sowie für die Deckung des C.K.B. Fast die Hälfte, oft sogar drei Viertel aller C.K.-Briefe werden in dieser Weise ausgestellt; natürlich erhält der

Geschäftsfreund für diese Leistung vom Aussteller entsprechende Vergütung. — In dieser Einrichtung liegt gerade der Wert eines altbewährten Hauses, das einen ausgedehnten Kundenkreis und eine gute Organisation für diesen schwierigen Kreditbriefdienst hat. Für den Reisenden ist es natürlich vorteilhaft, wenn er einen solchen C.K.B. in seinem Heimatsort bei seinem Bankier erhalten kann.

Einen weiteren Fortschritt im Reisekreditverkehr noch über den Circularkreditbrief hinaus bildet der Reisechek oder Travelers-Check, auch Money-Order, Circularscheck, Tourist-Draft genannt. Er ist ebenso wie der C.K.B. in den Vereinigten Staaten entstanden und dient dem Reiseverkehr in noch bequemerer Weise. Er wird prinzipiell nur gegen bar an den Reisenden verkauft unter Beigabe einer Liste mit den Zahlstellen in allen Weltteilen. In dieser Liste sind neben Banken und Bankiers eine große Anzahl von Hotels und größeren Geschäften angegeben, in denen Zahlungen mit den Reiseschecks des betreffenden Ausstellers beglichen werden können. — Reisescheks werden außer im Verlustfalle nicht avisiert. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Die Kautelen sind im wesentlichen die gleichen wie beim C.K.B. Bezogener ist beim Reisescheck die Londoner Bank, die für den Aussteller auch dessen C.K.-Briefe honoriert. Neuerdings werden amerikanische Travelers Checks auch auf amerikanische Banken gezogen. Im übrigen weist der Reisescheck alle Merkmale des gewöhnlichen Schecks auf. Nur in einem Punkte tritt er hervor und darin liegt gerade seine wesentliche Eigentümlichkeit. Er ist ein sogen. limitierter Scheck, d. h. er lautet auf eine bestimmte und fest begrenzte Geldsumme und zwar in kleineren Beträgen als der C.K.B. Von besonderer Bedeutung aber ist es, daß diese Summe zu einem festen Kurse, der unabhängig ist von dem jeweiligen Wechselkurse, in die Währungen der wichtigsten Kulturstaaten umgerechnet und daß diese Angabe in einer kleinen Tabelle jedem Reisescheck aufgedruckt ist. Der Reisende weiß daher genau, was er bei Einlösung des Schecks zu bekommen hat, und braucht sich dabei keinerlei Abzug seitens der Zahlstelle gefallen zu lassen.

Welche Vorteile gewährt nun dieses ganze Kreditsystem dem Reisenden? Es sind recht erhebliche. Zunächst bietet der C.K.B. dieselben Vorteile wie der einfache Kreditbrief: geringes Risiko, da nur eine verhältnismäßig kleine Summe in Bargeld mitgenommen zu werden braucht; Ersparung von Kosten und Mühen, die das Wechseln in fremde Valuta verursachen würde. Außerdem gestattet der C.K.B. dem Reisenden größtmögliche Freiheit in seinem Reiseplan, da er in den wichtigeren Städten eines jeden Landes fast überall Zahlstellen für seinen C.K.B. findet. Beim Reisescheck kommt noch der Vorteil des festen Kurses hinzu, der den Reisenden vor Uebervorteilung schützt. Ferner gewährt der Reisescheck die Möglichkeit, kleinere Summen zu erheben, Zahlungen in Hotels und Geschäften damit zu machen. Obst nennt den Reisescheck daher „eine internationale Banknote für Reisende und Touristen". Besonders ersichtlich wird dieser Vorteil darin, daß der Reisende, der solche Schecks besitzt, einen Ort an einem Tage oder zu einer Zeit verlassen kann, wo die Banken infolge eines Sonn- oder

Festtags oder des ortsüblichen Bankschlusses geschlossen sind, ohne sich vorher um die Versorgung mit Bargeld kümmern zu müssen.

Aber noch eine andere Gruppe von Vorteilen, die man als Imponderabilien bezeichnen könnte, sind zu erwähnen, die nicht unwichtig sind. Es wurde oben von dem persönlichen Charakter des Kreditbriefes gesprochen, wie er sich in dem Einführungs- und Empfehlungssatz am Anfang des Briefes ausgedrückt findet. Auch heute ist dies noch keine leere Formel geworden. Der Reisende hat dadurch Anspruch auf zuvorkommende und freundliche Behandlung an der Zahlstelle. Er kann sich in vielen persönlichen Angelegenheiten an den Leiter der Zahlstelle mit der Bitte um Rat wenden. Es steht dem Reisenden bei jedem Korrespondenten gleichsam ein Auskunftsbureau zu unentgeltlicher Verfügung. Er kann hier eingehende Belehrung erfahren über Reise- und Verkehrsverhältnisse, besonders über Fahrzeiten von Eisenbahnen und Schiffen, ferner über Wohnungen, Geschäfte, Vergnügungen, Sehenswürdigkeiten etc. in der betreffenden Stadt. Unter Umständen wird Hilfe gewährt bei Zollschwierigkeiten. Die Reisenden können sich Briefsendungen und Telegramme an die Adresse des Ausstellers oder der Korrespondenten ihrer Kreditbriefe und Schecks schicken lassen. Eventuell werden ihnen solche Sendungen kostenfrei nachbefördert. — Meist stehen ihnen Lesezimmer mit heimischen Zeitungen bei ihren Bankiers zur unentgeltlichen Benutzung offen.

Wie steht es nun mit dem Gewinn der Aussteller? Dieser ist verhältnismäßig gering. Allerdings ist das Risiko bei guter Organisation nicht übermäßig groß. — Der Aussteller erhält bei Austellung eines C.K.B. die übliche Bankiersprovision. Davon gehen ab: Provision der Garanten der C.K.B., Provision der Remboursstelle in London für Einlösung der Schecks und Kontrolle des schwierigen Zahlungsdienstes, Kosten der Avisierung, entweder regelmäßig oder bei Verlustfällen, spesenfreie Beförderung von Briefschaften der C.K.B.-Inhaber, Kosten der mit Sicherheitsmitteln gedruckten Formulare, der Broschüren, Circulare, die fortwährend an die Korrespondenten versandt werden zum Zwecke der Information. — Ein geschäftlicher Erfolg ist daher für den Aussteller nur denkbar bei großer Benutzung und leistungsfähiger Organisation des ganzen Verkehrs.

Beim Reisescheck stecken Provision des Ausstellers wie des Korrespondenten in dem festen Kurse, und zwar wird der Scheck selbst zu geringerer Provision an den Reisenden verkauft als der C.K.B. Der feste Kurs der Reiseschecks entsteht folgendermaßen. Es werden z. B. in New York die Durchschnittskurse für £ von 3 Jahren genommen und daraus wird wieder der Durchschnitt gezogen. Dabei ist nur der Kaufkurs, nicht der Verkaufskurs zu berücksichtigen, da es ja gewissermaßen der Kaufkurs sein soll, zu dem die Zahlstelle einen £ Scheck des Reisenden ohne jeden Abzug von ihm kaufen soll. Da die Formulare stets in großen Auflagen von 25—50000 Stück gedruckt werden und ebensoviel stets im Umlauf sind, läßt sich bei plötzlichen Aenderungen des Geldkurses, z. B. Sturz infolge wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse, eine Aenderung des Scheckkurses erst nach längerer

Zeit vornehmen. Aus diesem Grunde muß also der Durchschnittskurs des Reiseschecks noch um eine Kleinigkeit, ca. $^1/_4$ Proz., reduziert werden, um sich gegen solche Ereignisse einigermaßen zu sichern. Natürlich liegt darin ein gewisses, wenn auch geringes Risiko, eventuell für den Aussteller oder für den Korrespondenten oder für den Reisenden. Es ist ferner selbstverständlich, daß diese Umrechnung bei Staaten mit unsicherer innerer und äußerer Lage und daher stark schwankenden Valutaverhältnissen unmöglich ist. In diesen Ländern wird der Reisescheck nach jeweiligem Währungskurs honoriert.

Von der an sich schon kleineren Ausstellerprovision bei Reisescheks sind dann im wesentlichen dieselben Kostenabzüge zu machen wie beim C.K.B., daher hier ein recht minimaler Gewinn im einzelnen. Aus allen diesen Erwägungen erhellt abermals, daß diese Gattung von Bankgeschäften stets nur auf relativ wenige beschränkt bleiben kann. Ein solcher Kreditverkehr ist nicht von heute auf morgen zu schaffen. Es gehören langjährige, weitverzweigte Verbindungen und oft recht teuer erkaufte Erfahrungen dazu, um eine derartige Organisation zu schaffen und mit Erfolg zu unterhalten.

Ein anderer Vorteil des Ausstellers von C.K.-Briefen und Reisescheks besonders liegt oft in der sofortigen Barzahlung, wodurch der Bankier billiges Geld zur Verfügung und somit einen gewissen Zinsgenuß erlangt. Schließlich ist zu erwähnen, daß sich der Aussteller durch das fortwährende Auftauchen seiner Kreditbriefe, Reisecheks, Avise etc. seinen Korrespondenten stetig in Erinnerung bringt und mit ihnen in Fühlung bleibt.

Dem Korrespondenten ist stets fester Gewinn gesichert. Er hat seine Provision beim C.K.B. in den Kurs zu legen, den er nach Abzug aller Spesen dem C.K.B.-Inhaber bei Zahlung eines Betrages berechnet. Beim Reisescheck liegt die Provision, wie schon erwähnt wurde, im Durchschnittskurs.

Besonders wichtig aber ist für ihn der Vorteil, als Zahlstelle in die Liste aufgenommen zu werden. Es stellt dies vor allem für Hotels und Geschäfte eine feine, kostenlose und recht wirksame Reklame dar.

Wodurch ist nun dieses ganze eigentümliche Kreditsystem entstanden? Offensichtlich ist ja sein spezifisch englisch-amerikanischer Charakter. Sein Ursprung in der Union ist ungefähr vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an zu datieren. Der Amerikaner hat als Angelsachse an sich schon starken Reisetrieb. Dazu kommt, daß ihn viele Beziehungen an Europa fesseln. Es sind doch zumeist ehemalige Auswanderer oder deren Abkömmlinge, die in Amerika zu Wohlstand gelangt sind und die nun in Scharen, besonders zur Reisezeit, herüberkommen, sei es zu Geschäfts- oder mehr noch zu Vergnügungszwecken. Unterstützt wurde dieser Reisestrom natürlich durch das fortwährende Wachsen und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse besonders zur See. Naturgemäß war in erster Linie England das Reiseziel für das Gros der reisenden Amerikaner, bald aber auch Deutschland, Frankreich, Italien, schließlich ist die Tour durch ganze Teile von Europa Sitte geworden. Auch die Weltreisen sind schließlich von Bedeutung für den Reise-

kredit geworden. Besonders begünstigt wurde die Entwicklung dieses Systems in den Vereinigten Staaten und England dadurch, daß, wenn der Amerikaner einmal reist, er meist nicht dauernd an einem Ort bleibt, sondern ein ganzes Land durchstreift. Dabei ist er von Haus aus an Bankinstitutionen gewöhnt und in England ist ja das Bankwesen zur größten Entwicklung gediehen. So sind denn naturgemäß die meisten Häuser, die sich mit Ausstellung von C.K.-Briefen und Reisescheks befassen, in der Union und in England zu finden, darunter die beiden bedeutendsten von allen: die American Express Company in New York und die Firma Brown, Shipley & Co. in London und New York.

Der bisher sprichwörtlich bekannte reisende Engländer reiste meist mit Noten der Bank von England, die überall genommen wurden. Es war dies zur Gewohnheit geworden, auch lag ein gewisser Nationalstolz darin. In neuerer Zeit ist dies anders geworden. Gerade von englischen Reisenden werden jetzt Travelers' Checks bevorzugt.

Und wie verhält es sich in dieser Hinsicht bei uns in Deutschland, die wir doch auch ein Reisevolk geworden sind. Hier hat die Organisation des Reisekredits noch am wenigsten Anklang gefunden, obgleich die dazu nötigen Einrichtungen vorhanden sind. Unsere Reisenden nehmen ihr Reisegeld meist noch in bar mit oder lassen sich im Bedarfsfalle solches durch die Post senden. Man ist im allgemeinen mit Bankorganisationen wenig vertraut. Auch waltet hier ein gewisses Mißtrauen ob. Dazu kommt der Umstand, daß dem größten Teil der deutschen Reisenden eine ziemlich beschränkte Ferien- oder Urlaubszeit zur Reise zur Verfügung steht, und daß daher die Reisen nicht so ausgedehnt sind wie beim Amerikaner und Engländer. — Es ist charakteristisch, daß in Deutschland bisher nur 3 Firmen den Reisekreditverkehr vermittelten: die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und Knauth, Nachod & Kühne in Leipzig.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Sammlung nationalökonomischer Klassiker. Erstes Bändchen: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums, von Turgot, ins Deutsche übertragen von V. Dorn und eingeleitet von Prof. Dr. Heinrich Wäntig. Jena (Gustav Fischer) 1903.

Wir können das Unternehmen des Herrn Herausgebers nur mit Freude begrüßen. Indem die klassischen Werke unserer Wissenschaft in deutscher Sprache und zu billigen Preisen allgemein zugänglich gemacht werden, geschieht einem namentlich im Unterricht empfindlichen Mangel Abhilfe. Es wird so ermöglicht, daß bei Uebungen u. s. w. jeder Teilnehmer wirklich im Besitz der betreffenden Schriftsteller ist, bei deren Auswahl nun auch die Rücksicht auf die oft mangelnde Sprachkenntnis (zumal in der für uns so wichtigen englischen Sprache) wegfällt. Allerdings wäre es wohl wünschenswert, wenn die weiteren Uebersetzungen noch freier und damit auch noch lesbarer abgefaßt würden. Zugleich sei hier noch eine Anregung ausgesprochen. Wäre es nicht angebracht, den einzelnen Werken in beschränktem Maße Anmerkungen beizufügen? Wir möchten dabei an die Adam Smith-Ausgabe von Prof. J. S. Nicholson erinnern, die im Anhang bei jedem Kapitel auf die Weiterentwickelung der einzelnen Theorien hinweist und Fingerzeige zum Weiterstudium gibt. Durch ähnliche Literaturangaben etc. würde die Brauchbarkeit für das Selbststudium wohl noch erhöht werden.

Wir hoffen, gelegentlich der weiteren Hefte noch zu eingehenderer Besprechung dieses Unternehmens Gelegenheit zu haben, dem wir den besten Erfolg wünschen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bernstein, Ed., Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. XX—188 SS. M. 2.—.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. 4. verb. Aufl. Jena, G. Fischer, 1904. Lex.-8. XVI—573 SS. M. 11,50.

Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. Stük 65: Heymann, Hans Gideon, Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1904. gr. 8. IX—342 SS. M. 7.—.

Annuaire de la Société d'économie politique pour 1904. (63e année.) Paris, impr. Hennuyer, 1904. 12. 71 pag.

Follin, H. L., La philosophie économique devant la sociologie. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 31 pag.

Guibbert, G., Le prêt à intérêt. Villefranche-de-Rouergue, 1903. 8. 287 pag.

Byles (Sir) J. Bernard, Sophisms of free-trade and popular political economy examined. New 8th ed., with an introduction and notes by W. S. Lilly and C. Stanton Devas. New York, J. Lane, 1904. 12., cloth. $ 1,25.

Biblioteca dell' economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica, antiche e moderne, italiane e straniere, già direttà dal (prof.) S. Cognetti de Martiis e continuata dal (prof.) P. Jannaccone. Disp. 148 e disp. 150. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1904. 8. (Contiene: Disp. 148: Fine dei „lineamenti di economia nazionale“ di Gustavo Schmoller. — Disp. 150: Fine dei „principî di economia“ di Alfredo Marshall.)

de Gennaro, G., Sociologia e statistica. Catania, N. Giannotta, 1904. 8. 37 pp.

Pantaleoni, Maffeo, Scritti varî di economia. Milano-Palermo, Remo Sandron, 1904. 8. 532 pp. l. 4.—. (Contiene: Del carattere delle divergenze d'opinione esistenti tra economisti. — Contributo alla teoria del riparto delle spese pubbliche. — Teoria della pressione tributaria. — Esame critico dei principî teorici della cooperazione. — Cenni sul concetto di massimi edonistici individuali e collettivi. — Tentativo di analisi del concetto di forte e debole in economia. — Nota sui caratteri delle posizioni iniziali e sull' influenza che le posizioni iniziali esercitano sulle terminali. — Osservazioni sulla semeiologia economica. — Dei criterî che debbono informare la storia delle dottrine economiche. — Appendice: a proposito di Luigi Cossa e della sua „Histoire des doctrines économiques“.)

Gedenkboek opgedragen aan F. Domela Nieuwenhuis, als herinnering aan de oprichting van „Recht voor allen“, 1879—1904, namens een kommissie van arbeiders samengesteld door Joh. J. Lodewijk. Met een voorwoord van G. L. van der Zwaag. Amsterdam, S. L. van Looy, 1904. Folio. 2 en 82 blz. met afbild. fl. 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hirsch, Karl, Zur Kartellfrage. Jena (Gustav Fischer) 1904. 32 SS.

Der Verfasser, der schon im vorigen Jahre eine Broschüre, Die rechtliche Behandlung der Kartelle, herausgegeben hat, veröffentlicht jetzt eine weitere Schrift gleichen Umfangs und gleichen Charakters. Sie besteht zum größten Teil aus Anmerkungen mit zahlreichen Hinweisen auf die bisherige Literatur, die der Verfasser mit erstaunlichem Fleiß verarbeitet hat. Die neueste Schrift dürfte mit größerem Recht als die erste deren Titel führen, denn in ihr wird ausschließlich die Frage der rechtlichen Regelung behandelt, während die ältere Arbeit auch über Wesen, Ursachen und Wirkungen der Kartelle zahlreiche Nachweise bringt. Die Frage des Eingreifens in die Kartelle im Wege der Wirtschaftspolitik wird gar nicht besprochen, der Verfasser versucht ausschließlich mit rechtlichen Maßnahmen ihnen beizukommen. Dadurch leidet die Schrift aber an einer großen Einseitigkeit, denn darüber werden wohl heute alle Volkswirte einig sein, daß zur Bekämpfung der Mißstände im Kartellwesen zunächst wirtschaftliche Maßnahmen in Betracht kommen und daß mit Rechtssätzen höchstens gewisse Spezialprobleme geregelt werden können.

Was der Verfasser für eine solche Regelung selbst vorschlägt, unterliegt aber vom ökonomischen Standpunkt aus erheblichen Bedenken. Er will den Kontrahierungszwang für alle Monopole, dessen Einführung schon früher empfohlen wurde, per analogiam aus § 453 H.G.B. herleiten, wonach Eisenbahnen die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nicht verweigern dürfen. Läßt man auch die juristische Be-

rechtigung einer derartigen Interpretation ganz außer Betracht, so müssen doch vom ökonomischen Standpunkt aus die größten Bedenken gegen solche Vorschläge ausgesprochen werden. Ob eine solche Maßregel durchführbar ist und wie sie wirken würde, wird gar nicht untersucht. Ganz kurz wird nur darauf hingewiesen, daß Vorsorge getroffen werden müßte, daß dieser Kontrahierungszwang nicht durch die Preisbestimmung paralysiert werde, und damit läuft das Ganze doch wieder auf so tiefgreifende ökonomische Einrichtungen, wie die Schaffung von Kommissionen zur Preisfestsetzung hinaus. Ich bin der Meinung, die Empfehlung aller möglichen rechtlichen Maßnahmen hat gar keinen Zweck, wenn man nicht ihre ökonomische Tragweite zu beurteilen wenigstens versucht. Ein großer Teil des bisher von Juristen zur Regelung der Kartellfrage Vorgeschlagenen leidet an dem Mangel, daß die Autoren die ökonomische Durchführbarkeit und die ökonomischen Wirkungen der von ihnen empfohlenen Maßregeln gar nicht in Betracht ziehen. Insbesondere kommt es in der Kartellfrage nicht darauf an, die zahlreichen neuen Erscheinungen, die das Wirtschaftsleben sich geschaffen hat, in schon bestehende Rechtssätze einzuzwängen, sondern die Fortschritte der volkswirtschaftlichen Organisation stellen an das Recht die Aufgabe, nun auch seinerseits sich weiter zu bilden und der neuen Wirtschaftsform angepaßte neue Rechtssätze zu finden. Das gilt auch z. B. von den Verpflichtungen zu ausschließlichem Verkehr, den Boykottverträgen u. dergl., auf die ich schon so oft hingewiesen habe und die der Verfasser jetzt wenigstens kurz berührt, nachdem er sie im vorigen Jahre in seiner ersten Schrift noch gar nicht beachtet hatte. Auch hier kommt es nicht darauf an, sich vor allem nach Paragraphen des Strafgesetzbuches oder des Bürgerlichen Gesetzbuches umzusehen, die man allenfalls in Anwendung bringen könnte — Verfasser will den § 123 B.G.B. in Anwendung gebracht wissen (Anfechtbarkeit wegen Drohung), ohne zu bedenken, daß die Kartelle die Form der Drohung sehr leicht vermeiden können — sondern darauf, diese Erscheinungen und zahlreiche verwandte erst einmal ihrer ökonomischen Bedeutung nach verstehen zu lernen und dann zu versuchen, sie allgemein theoretisch zu ergründen. Davon sind wir aber noch weit entfernt und so lange wird ernsthaften Vorschlägen zu einer wirksamen rechtlichen Regelung des Kartellwesens die erforderliche Grundlage fehlen.

Schließlich sei nicht unerwähnt gelassen, daß die kleine Schrift durch ihre zahlreichen Literaturangaben, wenngleich dieselben manchmal ziemlich willkürlich ausgewählt sind, allen, die über die Kartellfrage arbeiten, ein sehr nützliches Hilfsmittel bedeutet. Sie enthält auch am Schluß auf 6 Seiten ein Verzeichnis von Kartellliteratur, dieses aber ganz ungegliedert, allgemeine Handbücher und Schriften, in denen die Kartelle nur gelegentlich erwähnt werden (Sombarts deutsche Volkswirtschaft, Schönbergs Handbuch [der Verfasser schreibt auch in seiner ersten Arbeit konstant Schöneberg!] u. s. w.) neben Spezialschriften über dies Thema und solchen über einzelne Industrien. Von Zeitschriften nennt er gar nur den Titel! Welchen Wert es in einem Literatur-

verzeichnis über Kartelle haben soll, wenn daselbst Zukunft, die, Berlin oder Preußische Jahrbücher (Delbrück) Berlin (Stilke) zu lesen ist, ist nicht einzusehen. Robert Liefmann.

v. Brandt, Alex. (RegAss.), Zur sozialen Entwickelung im Saargebiet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XII—162 SS. M. 3,40.

Bühring, Joh. (Realgymnas.-Oberlehrer, Prof.), Geschichte der Stadt Arnstadt 704—1904. Im Auftrage der Stadt und unter Benutzung hinterlassener Vorarbeiten des (ArchivR.) Herm. Schmidt dargestellt. Arnstadt, E. Frotscher, 1904. gr. 8. IV, 4; 213 SS. mit Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Karte, geb. M. 3.—.

Etienne, August, Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China. Betrachtungen über die handelspolitische Lage im asiatischen Osten. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. 63 SS. (Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 25.)

Fischer, Theob. (Prof.), Der Oelbaum. Seine geographische Verbreitung, seine wirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung. Gotha, Justus Perthes, 1904. Lex.-8. 87 SS. mit Karte in qu.-Folio. M. 5.—. (Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geogr. Anstalt, Ergänzungsheft Nr 147.)

Friedrich, Ernst (Privdoz., Univ. Leipzig), Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie. Leipzig, G. J. Göschenscher Verlag, 1904. gr. 8. 370 SS. mit 3 Karten. M. 6,80.

v. Knebel-Doeberitz, H., Besteht für Deutschland eine amerikanische Gefahr. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. VIII—88 SS. M. 2.—.

Koppmann, Karl (Stadtarchivar), Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Bd. IV, Heft 1. Rostock, Stillersche Hofbuchhdl., 1904. gr. 8. 112 SS. M. 2.—. (Herausgeg. im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer. Inhalt: Stadtbuchblatt von ca. 1262. — Auszüge aus der Swaren Tafel von 1419—1429. — Luxusordnung für die Stadtdörfer vom Jahre 1421. — Vicke Schorlers Darstellung der Stadt Rostock. — Das Seebad Warnemünde vor 60—80 Jahren. — etc.)

Lindemann, H. (C. Hugo), Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 2 Bände. (I. Arbeiterpolitik; II. Wirtschaftspflege.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. gr. 8. M. 9.—.

Mangels, H. (Konsul), Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay. Freising, F. P. Datterer & Co, 1904. gr. 8. VIII—364 SS. mit 7 Taf. M. 6.—.

Prager, Max (München), Die Mittelstandsfrage. Berlin, L. Simion Nf., 1904. gr. 8. 56 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 1/2.)

Schrienert, Frdr., Ditfurter Chronik. 2. berichtigte u. vermehrte Aufl. Quedlinburg, Ch. F. Vieweg, 1904. gr. 8. 221 SS. mit 2 farb. Karten. M. 5,50.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausgeg. im Auftrage des Vereins von (Prof.) Paul Schwartz. Heft 16. Landsberg a. W., Fr. Schaeffer & Co, 1904. gr. 8. 314 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Arnswalde im 16. Jahrhundert, von AGerR.) K. Berg (Berlin) [S. 1—201]. — Der Landsberger Aufruhr am 8. VII. 1583, von (Prof.) Schwartz.)

Schumann, Hugo, Die Steinzeitgräber der Uckermark. Prenzlau, A. Mieck, 1904. 4. 108 SS. Mit 46 Taf., 43 Textabbildgn. u. 1 Uebersichtskarte. M. 30.—.

Weltzien, O., Zur Geschichte Parchims. Streifzüge durch sieben Jahrhunderte. Parchim, H. Wedemanns Buchhdl., 1903. gr. 8. 163 SS. M. 1,80.

Wiesner, J., Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Papieres. Wien, C. Gerolds Sohn, 1904. gr. 8. 26 SS. M. 0,70. Aus Sitzungsberichte der k. Akademie der Wissenschaften.)

Blancan, A., La crise de la Guadeloupe, ses causes, ses remèdes. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 206 pag.

Dumolard, Henry, Le Japon politique, économique et social. Paris, Arm. Colin, 1903. 8. VIII—342 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Un peu d'histoire. — La Constitution. — La politique et les partis. — L'administration. La presse. — Les finances publiques. — L'agriculture. Les colonies. — L'évolution commerciale et industrielle du Japon. — La question ouvrière et le paupérisme. — L'instruction publique. — Le Japon libre: La révision des traités. — La politique extérieure. — Appendice: a. Constitution japonaise du 11. II. 1889; b. Projet de loi ouvrière. — etc.)

Bowley, A. L., Statistical studies relating to national progress in wealth and trade since 1882. A plea for further enquiry. London, P. S. King & Son, 1904. 8. 2/.—. (Contents: The progress of the nation. — Production, trade and commerce: Consumption of raw materials in manufacture; Production for the home market and for the foreign market; Imports and foreign competition in the home market; The balance of imports and exports, etc. — The progress of foreign nations.)

Drage, Geoffrey, Russian affairs. London, J. Murray, 1904. gr. 8. 21/.—. (Contents: The land and the people. — Present condition of the people. — Russian ambitions. — Agriculture. — Industry. — Commerce. — Finance. — Poland, Finland, and the Baltic province. — Dependencies. — Central Asia.)

Fenn, G. Manville, The Khedive's country. The Nile valley and its products. London, Cassell & Cy, 1904. gr. 8. With 27 illustrations from photographs. 5/.—.

Stuntz, Homer C., The Philippines and the far east. Cincinnati, O. Jennings & Pye, 1904. 8. 3; 514 pp. ill., cloth. With maps. $ 1,75. (Contents: The resources of the islands; Social Order; Finance, etc.)

Ruiz y Benítez de Lugo, R., Estudio sociológico y económico de las islas Canarias. Madrid, 1904. 8. pes. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Baumwollunternehmungen, deutsch-koloniale. II. Bericht 1902/1903. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 78 SS. Mit 1 Karte, 22 Abbildgn. im Text u. 5 Mustertafeln. (Herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee.)

Daneš, G. V., Bevölkerungsdichtigkeit der Hercegovina. (Travaux géographiques tchèques. Prag, J. G. Calve, 1903. Lex.-8. 74 SS. mit farbiger Karte. M. 3,40.

Kolonialgesetzgebung, die deutsche. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Teil VII (1903). Auf Grund amtlicher Quellen herausgeg. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. XII—330 SS. M. 8,50.

Trassierung, zur, der Togoeisenbahn Lome-Palime. Berlin, Buchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 50 SS. mit 2 Karten, 1 kartograph. Beilage, 1 Längenprofil u. Abbildungen. (Herausgeg. vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee.)

L'État indépendant du Congo. Documents sur les pays et ses habitants. (Annexe aux „Annales du musée de Congo". Bruxelles, Office des „Annales", 1904. 4. 161 pag.

American Census taking from the first Census of the United States. Washington, Bureau of the Census S. N. D. North, Director, 1904. 8. 34 pp. with 3 diagrams & fig. (Publication of the Department of commerce and labor.)

Annual report, XLIXth of the Registrar-General on the births, deaths, and marriages registered in Scotland during the year 1903; and XXXIXth annual report on vaccination. Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1904. gr. 8. XXVI—63 pp. /.0,6.

Salomon, G. E., The roll of colonial commissioners in the United Kingdom. For oaths, affidavits, etc. London, Clowes, 1904. 8. 2/.—.

Carasco, Gabriel (Director de la Oficina demográfica Argentina), La mortalidad en la ciudad de Buenos Aires. Influencia del establecimiento de las cloacas en su disminución 1869—1903. Buenos Aires, Compañía Sud-Americana de billetes de banco, 1904. gr. 8. 17 pp. con 2 tavole graf. — El crecimiento de la población de la República Argentina comparado con el de las principales naciones 1890—1903. Buenos Aires, imprenta de Juan A. Alsina, 1904. gr. in-8. 14 pp. con 2 tavole graf.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adam, C. (Lehrer der Landwirtschaft), Die wirtschaftlichen Verhältnisse und soziale Lage der Landwirtschaft in der Provinz Schlesien. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. 79 SS. u. Karte. M. 3.—.

Bericht über den allgemeinen Bergmannstag in Wien, 21. bis 26. IX. 1903. Wien, F. Deuticke, 1904. gr. 8. IV—406 SS. mit Abbildgn. u. 1 Taf., geb. M. 6.—. (Herausgeg. vom Komitee des allgemeinen Bergmannstages in Wien.)

Kern, E. (k. preuß. Hauptmann a. D.), Achtzehnjährige praktische Erfahrungen im rationellen Korbweidenbau und Brandstockbetriebe nebst Anhang: Die kanadische

Pappel wertvollste und größte Holzerzeugerin unserer Breiten. Dresden, E. Piersons Verlag, 1904. gr. 8. VIII—275 SS. M. 4,50.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich. Redakt.: Generalsekr. Max Jablonsky. Jahrg. XXII. Berlin, 1904. gr. 8. Nr 1 pro Nr 1—24. M. 8.—.

Sundermann, H. (Schriftleiter der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft), Der landwirtschaftliche Arbeitsnachweis. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 145 SS. M. 2,20. (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr 24.)

Voigt, Edm. (Lehrer), Zweckmäßiger Obstbau im landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbetrieb unter Wahrung der Landwirtschaft als Hauptbetrieb. Eine Preisschrift. Dresden, C. Heinrich, 1904. gr. 8. 44 SS.

Weise (OForstmstr. u. Forstakad.-Dir.) W., Leitfaden für Vorlesungen auf dem Gebiete der Ertragsregelung. Berlin, J. Springer, 1904. gr. 8. VIII—202 SS. M. 4.—.

Congrès international de laiterie organisé par la Société nationale de laiterie de Belgique, sous la présidence d'honneur de M. le baron van der Bruggen, ministre de l'agriculture, etc., Bruxelles, 8 à 11 IX 1903. Compte rendu des séances. Bruxelles, K. Brants & Cie, 1904. 8. 317 pag. fr. 10.—.

Vossion, L., La campagne des sucres dans l'Inde pour l'année fiscale 1902—03. Paris, Challamel, 1904. 8. 18 pag.

Broomhall, G. J. S., Corn trade year-book, 1904. Review of the world's grain trade. London, Northern Publication Co, 1904. 8. 327 pp. 21/.—.

Report IInd, of the Royal Commission on coal supplies. 3 vols. (Vol. I: The report, vol. II: Evidence and appendices, vol. III: Plans and diagrams.) London, 1904. Folio. 20/.3. (Parliam. pap.)

Almanacco agrario per l'anno 1904. Anno II. Piacenza, tip. V. Porta, 1904. 16. 286 pp. c. fig.

Congresso (VII) internazionale d'agricoltura in Roma, Aprile-Maggio 1903: Relazioni e comunicazioni. Vol. II, parte 1. Casale Monferrato, tip. C. Cassone, 1904. 8. 14; LX—1138 pp.

Pivano, Silvio, I contratti agrari in Italia nell'alto medio-evo. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1904. 8. XV—338 pp. l. 6.—. (Contiene: Linee direttive dello svolgimento generale del tema. — Precaria. — Livello. — L'enfiteusi. — Il pastirato e la parzionaria. — Contratti di colonia e masseria. — L'usufrutto vitalizio, la locazione a tempo, la parziaria.)

van der Chijs, J. A., Geschiedenis van de gouvernements thee-cultuuer of Java. 's Gravenhage, 1904. 8. fl. 2,30.

Mansholt, D. R., Vrijhandel, fiscaliteit of bescherming? Een waarschuwend woord aan den Nederlandschen landbouw. Groningen, P. Noordhoff, 1904. gr. 8. 34 blz. fl. 0,30.

Verslagen en mededeelingen van de afdeeling landbouw van het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 1. Boterproductie en botercontrole in Nederland. 48 blz. met 1 krt. fl. 0,30. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1904. gr. 8.

5. Gewerbe und Industrie.

Bauer, Stephan, Gesundheitsgefährliche Industrien. Jena (Gustav Fischer), Bern (A. Francke), Paris (Le Soudier), 1903, LXVII u. 459 S.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Blei- und Phosphorvergiftung zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht, deren Leitung in die Hände des Direktors des internationalen statistischen Arbeitsamts, Stephan Bauer in Basel, gelegt wurde. Die vorzügliche einleitende Uebersicht ist aus der Feder des letzteren, die allgemeine Darstellung der gesundheitlichen Gefahren des weißen Phosphors und des Bleis stammt von Hölzer und Sommerfeld (Berlin), über Oesterreich berichten Kaup und Sternberg, über Belgien Dechesne und Vanderrydt, über Frankreich Leclerc de Pulligny und Bérard, über

Großbritannien Woodt, über Norwegen Kiaer, über die Niederlande de Vooys und Klompe, über Rußland Dementieff, über Finnland v. Pfaler, über Schweden Raphael, über die Schweiz Vogelsanger und Rauschenbach, über Griechenland Bassia, über Japan Matsuzaki, über Neuseeland Tregear, über Victoria Harrison Ord u. s. w.

Bezüglich der Bleivergiftung sind die Aussichten auf durchgreifende Besserung noch sehr gering, sie ist immer noch sehr häufig in Bleiweißfabriken, Hüttenwerken, bei Schriftgießern, bei Malern, Töpfern u. s. w. In Frankreich und Belgien wurde mit dem Verbot von Bleiweiß bei öffentlichen Arbeiten der Anfang gemacht; mit Recht sagt jedoch Sommerfeld, daß ein allgemeines Verbot der Verwendung von Bleiweiß, das eine große Industrie mit einem Male vernichten würde, nur dann gerechtfertigt sei, wenn sich gezeigt habe, daß gesetzliche Maßregeln Bleivergiftungen nicht verhindern können.

Daß sich die Gefahren der Phosphorvergiftung nur durch ein Verbot der Anwendung des weißen Phosphors bei der Zündhölzchenfabrikation ganz beseitigen lassen, wird allgemein zugegeben. Die Hauptschwierigkeit, die einem solchen Verbot im Wege steht, ist der Schaden, den ein solches Ländern mit größerem Zündholzexport zufügen würde. Es wird daher die Einführung des Verbots in Belgien und noch mehr in England von einem internationalen Zusammengehen abhängig gemacht, da die „Sicherheitszündhölzer“ in den Tropen sich verschlechtern sollen und daher dort nicht gangbar seien. Doch ist der englische Export vom japanischen längst weit überflügelt; es betrug der Zündholzexport 1901 (bezw. 1902) in Deutschland 846000 M., in Oesterreich-Ungarn 2324375 Kr., in Großbritannien 71206 £, in Japan 7392868 Yen (à 4 M.; es findet sich zweimal der Druckfehler 7392868640 Yen), in Italien 3587870 Lire. Mit dem Verbot der Verwendung des weißen Phosphors sind Finnland (1872), Dänemark (1874), Schweiz (1898), Niederlande (1901) und Deutschland (1903, mit Wirkung von 1907 an) vorangegangen; in Frankreich, das das Zündholzmonopol hat, wird er seit 1898 nicht mehr verwendet, in Schweden ist seit 1901 der Verkauf von Zündhölzchen mit weißem Phosphor verboten.

Es ist dringend zu wünschen, daß die führenden Staaten auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes selbständig vorangehen. Die internationalen Verhandlungen tragen ja viel zur Klärung der einschlägigen Fragen bei, aber da es kaum gelingt, bei so vielen Stimmen Einigkeit zu erzielen, so ergeben sich bezüglich der Ausführung der Schutzbestimmungen so viele Schwierigkeiten, daß es bedauerlich wäre, wenn die Arbeiter darauf warten müßten, bis die internationalen Besprechungen in internationale Taten umgesetzt würden. Prinzing (Ulm).

Tschierschky, S., Kartell und Trust. Vergleichende Untersuchungen über deren Wesen und Bedeutung. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1903. 129 SS.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, die neuerdings von einigen Nationalökonomen (insbesondere von H. Schacht) ver-

tretene Anschauung, daß die Kartelle in Deutschland am besten möglichst bald durch Organisationen nach Art der amerikanischen Trusts zu ersetzen seien, an der Hand „vergleichender Untersuchungen über Wesen und Bedeutung“ beider näher zu prüfen und, wie er gleich im Vorwort bemerkt, als unrichtig zu bekämpfen. Er tut das in drei Kapiteln: 1) Begriffsbestimmungen, 2) Mängel der kapitalistischen Industrie, 3) die Kartell- und Trustorganisation.

Wie leicht erklärlich, sind die begrifflichen Abgrenzungen hier von besonderer Wichtigkeit. Denn die ganze Streitfrage ist zu einem großen Teile eine solche der Wortinterpretation bezw. -verwendung, hervorgerufen dadurch, daß diejenigen, die die Trustorganisation als den Kartellen weit überlegen empfehlen, es unterlassen, beide Begriffe scharf und klar voneinander und, was ebenso nötig, von anderen abzugrenzen. Obwohl der Verfasser hier manche treffenden Bemerkungen bringt, kann ich doch seinen im ersten Kapitel enthaltenen Ausführungen in ihrer Gesamtheit nicht beistimmen. Bei seiner Kartelldefinition schließt er sich an Grunzel an und übersieht daher wie dieser (vergl. meine Besprechung in diesen Jahrbüchern, Januar 1903) das meines Erachtens wesentlichste Merkmal, die monopolistische Tendenz. Bei der Definition des Trust scheint er mir aber in denselben Fehler zu verfallen, den er (S. 6) Calwer vorwirft: „er gibt nur eine Reihe von Merkmalen, vermag hieraus jedoch keinen Begriff zu konstruieren“. Es ist gewiß hübsch ausgedrückt, wenn er sagt (S. 11): „Erstlich ist der Trust nicht mehr eine Organisation auf Basis eines Vertrages wie das Kartell, sondern auf Basis von Besitz“, aber das ist doch nur ein juristisch-formales, nicht ein ökonomisch wesentliches Merkmal. Es ist aber auch nicht unbedingt richtig. Vertrag und Besitz schließen sich nicht aus. Ein Trust kann außer durch Aufkaufen auch zu stande kommen durch einen Vertrag, die Aktien zusammenzuwerfen und auf Grund des gemeinsamen Aktienbesitzes eine neue Gesellschaft zu gründen. Dieses Zusammentreten kann auch ein nur zeitweises sein. Daher ist auch das zweite Unterscheidungsmerkmal, „daß während das Kartell auf bestimmte, vor allen Dingen aber vertragmäßig kündbare Frist läuft, die Dauer des Trust eine „ewige“ sein muß“, nicht immer richtig. Es gibt auch Trusts, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen sind, so der Dynamite Trust bis 1925. Richtig ist dagegen das dritte und vierte Unterscheidungsmerkmal, daß, im Gegensatz zum Kartell, der Trust auch die technische Organisation der einzelnen Werke umfaßt und daß bei ihm die einzelnen Mitglieder ihre unternehmungsweise Selbständigkeit verlieren. Das fünfte Unterscheidungsmerkmal ist nach Tschierschky, daß, „da das Kartell eine föderative Organisation ist, zusammengesetzt aus Unternehmungen, die nur für das einheitlich zu gestaltende Ergebnis ihrer Produktion, nicht aber für die Durchführung derselben in gewisser Hinsicht durch Normativbestimmungen gebunden werden, durch dasselbe auch nur wesentlich gleichartige Interessen, d. h. wesentlich gleichartige, eng verwandte Produktionszweige, zusammengefaßt werden, während im Gegensatz dazu der Trust gerade darin einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorzug gewinnt, daß

er ganze Gruppen von Industrien unter seine Leitung zu bringen im stande ist. Der Trust kann sowohl in die Breite (Zusammenfassung gleichartiger Werke) wie auch in die Tiefe, resp. Höhe organisieren (Zusammenfassung der verschiedenen industriellen Produktionsstufen, vom Rohprodukt bis zum verwendungsfähigen Fertigprodukt)".

Hier ist nun der Punkt, wo die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Begriffsabgrenzung aufgeworfen werden muß. Ist es zweckmäßig, den zuletzt erwähnten Fall der Vereinigung mehrerer Produktionsstadien in einer Unternehmung auch als Trust zu bezeichnen? Es unterliegt nun meines Erachtens keinem Zweifel, daß eine derartige Ausdehnung des Begriffes Trusts Dinge zusammenwirft, die unbedingt scharf zu unterscheiden sind, weil ihre ökonomischen Wirkungen ganz verschieden sind. Ursprünglich bedeutete im nationalökonomischen Sprachgebrauch der Begriff Trust nichts anderes als monopolistische Fusion, weil die ersten Trusts, Standard Oil Trust, Whisky Trust, Zucker Trust, Verschmelzungen von monopolistischem Charakter waren. Jetzt jedoch hat sich der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens des Wortes bemächtigt, ihm eine Ausdehnung gegeben, die ganz verschiedene Dinge zusammenwirft, und nennt Trust jede größere Fusion, wenn sie auch des monopolistischen Charakters vollständig entbehrt, außerdem aber auch die Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien, die Kombination, wenn sie im Wege der Fusion, d. h. durch Angliederung bisher selbständiger Unternehmungen erfolgt. Letzteres deswegen, weil einige der sogenannten Trust sich Unternehmungen verschiedener Produktionsstadien angegliedert haben. Dieser Begriff des Trust ist aber ganz unwissenschaftlich, eben weil er nicht wesentlich zusammengehörige und ganz verschiedenartig zu beurteilende Erscheinungen zusammenwirft. Dies verkannt zu haben, ist der Hauptfehler des Buches von Tschierschky. Mit den Kartellen kann man überhaupt nur die monopolistischen Fusionen vergleichen, die Kombinationen und Fusionen ebensowenig, wie wenn man etwa das Kartell der Aktiengesellschaft gegenüberstellen wollte.

Aber Tschierschky beschränkt sich überhaupt nicht auf eine scharfe, dogmatische Vergleichung von Kartell und Trust, sondern in die Erörterung dieses Hauptgedankens hat er sonstige Betrachtungen über die Kartelle, eigene Beobachtungen und Erfahrungen hineinverflochten, trotz mancher guter Bemerkungen im einzelnen, wie mir scheint, nicht zum Vorteil für den streng logischen Aufbau des Ganzen und die klare systematische Entwickelung des Hauptthemas. So geht er im zweiten Kapitel an der Hand von Sombarts großem Werke näher auf den „modernen Kapitalismus" und die Mängel der kapitalistischen Industrie" ein, die er insbesondere unter Betrachtung der deutschen Baumwollindustrie bespricht, berührt den Einfluß der Krisen und der Schutzzölle sowie die Bedeutung des stehenden Kapitals für die Kartellbildung, erörtert auch das Verhältnis von Kartellen und Handel. Natürlich kann er diese schwierigen und komplizierten Dinge nicht erschöpfend behandeln; ich hätte zu jedem dieser Punkte sehr viel zu sagen, es ist aber im Rahmen einer Besprechung unmöglich. Ein systematischer

Fehler ist es, daß er seiner Analyse der Entstehung der deutschen Kartelle aus den Mängeln unserer Wirtschaftsorganisation nicht eine entsprechende der Entstehung der Trusts aus den amerikanischen Verhältnissen entgegenstellt.

Im dritten Kapitel, welches mit dem wenig aussagenden Titel: Die Organisation der Industrie in Kartellen und Trusts überschrieben ist, aber tatsächlich und auch in logischer Folgerichtigkeit sich mit dem Vergleich von Kartellen und Trusts hinsichtlich ihrer Wirkungen befaßt, machen sich die Nachteile der falschen Begriffsabgrenzung, bezw. des Umstandes, daß durch die zu weite Fassung des Begriffes Trust eigentlich nicht Vergleichbares einander gegenübergestellt wird, besonders bemerkbar. Es geht eben nicht an, die Trusts im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, also die großen Fusionen und Kombinationen mit den Kartellen zu vergleichen, sondern faßt man den Begriff des Trust in diesem Sinne, so muß man ihm nicht nur die Kartelle, sondern auch alle die zahlreichen anderen Entwickelungserscheinungen, die die moderne Volkswirtschaft bei uns hervorgebracht hat, unsere Fusionen und Kombinationen, die gegenseitigen Beteiligungen, den Einfluß der Banken auf die Unternehmungen gegenüberstellen. Hier liegt der Fehler, den auch alle diejenigen machen, die die Trusts unseren Kartellen gegenüber als überlegen darstellen. Sie übersehen neben den Kartellen die zahlreichen anderen Entwickelungstendenzen, die bei uns bemerkbar sind und die zum Teil wieder den Kartellen ihr Entstehen verdanken. Alle diese theoretisch und systematisch zu analysieren und hinsichtlich ihrer Wirkung und Bedeutung zu untersuchen, haben jene Autoren aber nicht vermocht und nicht einmal versucht. Darüber hinweggegangen zu sein, ist auch der Fehler Tschierschkys. So kommt er denn auch nicht zu dem meines Erachtens ausschlaggebenden Gedanken, den ich im zweiten Kapitel meiner Schrift Schutzzoll und Kartelle entwickelt habe, daß die Kartelle und überhaupt die ganze neueste Entwickelung der Volkswirtschaft auch bei uns, wenn auch auf anderem Wege, zu großen Fusionen und Kombinationen führen und so der „größere Betrieb" und die Verbilligung der Produktionskosten ebenfalls erreicht werden.

Trotz der hervorgehobenen Mängel enthält das Buch doch in den Einzelheiten, auf die ich hier nicht alle eingehen konnte, sehr viel treffende und scharfsinnige Bemerkungen und verdient von allen studiert zu werden, die sich mit den neuesten Entwickelungserscheinungen der modernen Volkswirtschaft beschäftigen. Robert Liefmann.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Tätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1903 bis dahin 1904, erstattet an den Gewerbekonvent am 30. V. 1904. Bremen, A. Guthe, Buchdruckerei, 1904. 8. 100 SS.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1904. Lex.-8. II—288 SS. M. 3.—. (Deutscher und französischer Text.)

Herold (Bergass.), Der Arbeiterschutz in den preußischen Bergpolizeiverordnungen. Für die Weltausstellung in St. Louis 1904 im amtlichen Auftrag bearbeitet. Berlin, J. Springer, 1904. gr. 8. X—265 SS. M. 3.—.

Hitze, F. (Prof.), Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 4. verb. u. ergänzte Aufl. M. Glad-

bach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1904. gr. 8. 209; 55 u. 22 SS. M. 1,50.

Kley, W. (Gewerbe- und Handelsschuldirektor), Was lehren uns die Weltausstellungen der letzten 10 Jahre (Chicago und Paris)? Volkswirtschaftlicher Plaudervortrag. Hannover, E. Meyer, 1904. 8. 16 SS. M. 0,30.

Jahresbericht, XV. (1903) des Arbeitersekretariats Berlin (Berliner Gewerkschaftskommission) und Kassenbericht der Berliner Gewerkschaftskommission pro 1903. Berlin, Buchhandl. „Vorwärts", 1904. 8. 127 SS. mit 1 Tab. M. 1,50.

Jahresbericht der großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1903. Erstattet an großherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe, Buchdruckerei von Thiergarten, 1904. gr. 8. 152 SS. M. 2,50.

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1903. Stuttgart, H. Lindemann, 1904. 8. IV—224 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1903. Insterburg, Druck von A. Bittner, 1904. gr. 8. VIII—148 SS.

Jahresberichte der kgl. preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1903. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1904. gr. 8. LX—769 SS. mit Tabellen u. Abbildgn.

Verhandlungen, kontradiktorische, über deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. (Unter Vorsitz des (GRegR. Prof.) van der Borght.) Heft 5, 6 und 7. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. gr. 8. (Inhalt: Heft 5. Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie. Verhandlungen über die Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikate am 30. XI. und 1. XII. im Reichstagsgebäude zu Berlin. 365 SS. M. 6.—. Heft 6. Verhandlungen über den Halbzeugverband am 2. u. 3. XII. 1903, ebd. S. 367—573. M. 2.—. Heft 7. Verhandlungen über den Börsenverein der deutschen Buchhändler am 11., 12. u. 13. IV. 1904 im Reichsamt des Innern und im Reichstagsgebäude. S. IV; 207—647. M. 4,50.)

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1903 erteilten Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. 699 SS. M. 31.—.

Annuaire de l'automobile et du cycle et des industries qui s'y rattachent. Publication annuelle. 6e année. Bruxelles, imprim. L. van der Aa, 1904. 8. 256 pag. fr. 2,50.

Des Marez, G., L'organisation du travail à Bruxelles, au XVe siècle. Bruxelles, H. Lamertin, 1904. 8. 520 pag.

— Les sceaux des corporations bruxelloises. Contribution à l'étude de l'histoire constitutionnelle des métiers. Bruxelles, Vromant & Cie, 1904. 8. 24 pag. av. fig. fr. 2.-.

Levy, Georges (avocat à la cour d'appel de Lyon), Des moyens de conserver le travail à domicile. Lyon, Storck & Cie, 1904. 8. 150 pag.

Vinck, Emile (prof. à l'Institut des hautes études), La réduction des heures de travail et la journée de huit heures. Bruxelles, H. Lamertin, 1904. 8. 120 pag. av. diagramme et carte. fr. 1.—.

Hutchins, B. L. and A. Harrison, A history of factory legislation. London, King & Son, 1904. 8. 384 pp., cloth. 10/.6. (Contents: The origin of factory legislation. — The early Factory Acts, 1802—1819. — The appointment of government inspectors. — The ten hours movement. — Difficulties of administration. — The introduction of a normal day. — The inclusion of industries allied to textiles, 1845—1861. — The inclusion of non-textiles factories and workshops, 1864—1867. — The women's rights opposition movement, 1874—1901. — Regulations in the interest of health and safety, 1878—1901. — Administration by the Home Office and Local authorities, 1867—1902.)

Macnamara, Chine labour. Reprinted (with additions) from the „Daily News". London, New Age Press, 1904. 8.

Thompson, A. Beeby, The oil fields of Russia and the Russian petroleum industry. A practical handbook on the exploration, exploitation, and management of Russian oil properties, etc. London, Crosby Lockwood & Sons, 1904. Imp.-8. 522 pp. 63/.—.

Tracts for the man in the street. N° 1. The representation of labour in Parliament (by Aristides). Beverley, Wright, 1904. 8. /.0,3.

Turner, W., William Adams, an old English potter. With some account of his family and their productions. London, Chapman & Hall. 1904. Roy.-8. 276 pp. with numerous illustrations. 30/.—.

Annuario serico italiano diviso per regioni e provincie: industria di filatura, torcitura, tessitura confezione di seme-bachi, 1904. Milano, tip. fratelli Lanzani, 1904. 12. LVI—198 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della associazione dell' industria e del commercio delle sete in Italia.)

Faraggiana, Gius., Gli infortuni del lavoro. Empoli, tip. edit. Ed. Traversari, 1904. 12. 166 pp.

Ferrari, Gius., I doveri degli operai e dei padroni secondo le dottrine de Leone XIII: discorso. Lucca, tip. Boreni edit., 1904. 8. 40 pp.

Miglioli, G., Le corporazioni cremonesi d'arti e mestieri nella legislazione statutaria del medio evo. Verona-Padua, fratelli Drucker, 1904. 8. l. 5.—.

Arbeidscontract, het, en de handelsreizigers. Rapport over het ingediende ontwerp van wet tot regeling van de arbeidsovereenkomst. Uitgegev. door de h.-r.-v. „Eendracht". Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1904. gr. 8. 23 blz. fl. 0,15.

Arbeidsduur in Nederland. Rapport eener enquête, gehouden door de Sociaaldemocratische studieclub. Amderdam, G. Mannoury (Ie secr. van de club) 2e Helmerstr. 68, 1904. gr. 8. 6; 31; 101; 2 blz. met 1 tab. fl. 1,90.

Vrouwenarbeid in de steenfabricage. Amsterdam, W. Versluys, 1904. 8. 75 blz. met 1 tab. fl. 0,75. (Werkjes van het Nationaal Bureau van vrouwenarbeid, n° 4.)

Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. 8. 43 blz. (Streiks und Aussperrungen in Holland im Jahre 1903.) [Bijvœgsel (Ergänzungsheft) van het Tijdschrift van het Central Bureau voor de Statistiek, aflev. 7.]

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin über das Jahr 1903. Teil II. Stettin, Druck v. K. Graßmann, 1904. 4. 81 SS.

Gelpke, R. (Ingen.), Zur Kritik der oberrheinischen Binnenschiffahrtsprojekte unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung der Rheinstromstraße zwischen Basel und Mannheim. Ein Beitrag zur Lösung der Binnenschiffahrtsfragen Süddeutschlands und der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

Hager (Deichinspektor, Freienwalde a. O.), Die Bedeutung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin für die Melioration des Oderbruches und der Regulierung der unteren Oder. Berlin, L. Simion Nachf., 1904. gr. 8. 16 SS. nebst Karte. M. 0,50. (Mitteilungen des Binnenschiffahrtsvereins für den Norden und Westen der Prov. Brandenburg, 1904, Nr 4.)

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1903. II. Teil mit Ergänzungen bis Ende April 1904. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1904. gr. 8. IX—307 SS.

Heubner, Paul Leonhard (Handelskammersekr.), Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandl., 1904. gr. 8. 116 SS. mit 2 farb. Uebersichtstafeln. M. 8.—. (A. u. d. T.: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XI.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das 1903/1904. Altena 1904. 8. 71 SS. mit VIII statistischen Anhängen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1903. II. Teil: Schiffahrt, Fischerei, Statistik. Altona, Druck von Th. Dingwort & Sohn, 1904. gr. 8. 60 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1903. I. u. II. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1904. gr. 8. IV—168 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Tätigkeit im Jahre 1. V. 1903/04 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1903. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1904. gr. Folio. 109 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale, 1903. Halle a. S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1904. gr. 8. VIII—237 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1903. Teil II. Uebersicht über die Lage und den Gang von Handel und Industrie im Berichtsjahre. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1904. gr. 8. S. IV—VI u. 117—343.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1903. Heidelberg, Druck von Hörning & Berkenbusch, 1904. 8. 205 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1903. Iserlohn, Buchdruckerei C. Klingner & C°, 1904. 8. 59 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den RegBez. Münster. XLIX. Jahresbericht für 1903. Münster i. W., Buchdruckerei Joh. Bredt, 1904. gr. 8. IX—196 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1903. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1904. gr. 8.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1903. Bayreuth, Druck von Lorenz Ellwanger, 1904. gr. 8. 236 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg 1903. Würzburg, J. M. Richters graph. Kunstanstalt, 1904. gr. 8. VIII—167 SS.

Jahresbericht, LIV., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1903. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1904. gr. 4. 12 SS. mit Anlagen A—O.

Jahresbericht, 45., des Vereins für Handlungskommis von 1885 (Kaufmännischer Verein in Hamburg) für das Jahr 1903. Hamburg, Druck von Isermann, 1904. 8. 64 SS.

Koch, Frz. Jos. (Prof.), Regensburg als Großhandelsstadt im Mittelalter. (Vortrag geh. im historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg.) Regensburg, J. Habbel, 1904. 12. 31 SS. M. 0,30.

Multatuli (Ed. Douwes Dekker), Max Havelaar oder die Kaffeeversteigerungen der niederländischen Handelsgesellschaft. Aus dem Holländischen von Paul Seeliger. Leipzig, Bibliograph. Institut, 1904. 16. 428 SS. M. 0,60. (Meyers Volksbücher, Nr 1375—1380.)

Polek, Joh., Weinhandel und Weinbau in der Bukowina. Czernowitz, H. Pardini, 1904. Lex.-8. 16 SS. M. 0,50.

Rachel, Paul (Prof. d. Z. Direktor der öffentl. Handelslehranstalt), Die Dresdner Handelsinnung 1654—1904. Festschrift der Dresdner Kaufmannschaft zum 250-jähr. Jubiläum der Dresdner Handelsinnung. Dresden, Verlag der Dresdner Kaufmannschaft, 1904. gr. 8. 194 SS. geb.

Reinhardt, F. (Rechtsanw.), Geschäftsgeheimnisse und deren Bewahrung. Leipzig, Harry Buschmann, 1904. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Vollversammlung, 30., des Deutschen Handelstags in Berlin, am 24. u. 25. III. 1904. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1904. gr. 4. XV—130 SS.

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie pour 1904. XIIIe année. Tours, impr. Mame, 8. CXXVII—752 pag.

Musset, G., Les ports francs. Paris, E. Leroux, 1904. 8. 121 pag.

Imperial tariff, the, for 1904. London, Eyre & Spottiswoode, 1904. 12. XIV—793 & 314 pp., cloth. 4/.6. (Contents: Laws and regulations governing the importation and warehousing, as well as the exportation or transhipment of all kinds of merchandise, by T. E. O. Reilly.)

Kelly's Directory of merchants, manufacturers, and shippers, and guide to the export and import shipping and manufacturing industries of the world, 1904. 2 vols. London, Kelly's Directories Office, 1904. Imp.-8. 30/.—.

Mercantile year book and directory of exporters, 1904. Edited by W. L. Jones. London, Lindley Jones, 1904. 8. 544 pp. 10/.—.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. N° 8. Series 1903—1904: February, 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 4. p. 2750—3324. Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics. (Contents: Commercial Russia in 1904. — Commercial Japan in 1904. — Customs tariff of the Republic of Cuba. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Owen, Douglas (Secretary of the Alliance Marine and General Assurance C°), Ports and docks, their history, working, and national importance. London, Methuen & C°, 1904. 8. 179 pp. with 3 illustr., cloth. 2/.6. (Contents: Introductory and historical. — The varying features of docks and ports. — Rivers, tides, and dredgers. — The

Thames as a port. — Graving docks. — The creation of the port of Manchester. — Railways and ports. — Canals and ports. — etc.)

Priestley, Neville (Under-Secretary to the Government of India, Railway Department), Report on the organisation and working of the railways in America. London, 1904. gr. 8. Illustrated. 4/.—.

Railway year-book, the, for 1904. Compiled and edited by G. A. Sekon. London, Railway Magaz. Office, 1904. 8. 347 pp. 2/.6.

Ross, Hugh Muno, British railways. Their organisation and management. London, E. Arnold, 1904. 8. 254 pp. 5/.—.

Smart, William (Prof. of polit. econ., Glasgow), The return to protection. London, Macmillan & C°, 1904. 8. X—284 pp., cloth. 5/.—. (Contents: What trade is. — Our foreign trade. — The balance of trade. — The equivalence of imports and exports. — Some conclusions and a moral. — The rival policies. — Protection. — The principle of a protective tariff. — Possibility of a scientific tariff. — Conclusions as to protection. — Protection as indirect and delegated taxation. — Protection judged by the canons of taxation. — Retaliation. — Retaliation on protective tariffs: prospects of success. — Retaliation on protective tariffs: method and effects. — Dumping. — Retaliation of dumping. — Tests of prosperity. — Exports as a test of prosperity. — The stagnation of exports. — Employment as affected by exports and imports. — Preferential tariffs. — The Canadian preference. — Our possible gain from colonial preference. — The price of preference. — How preference will affect agriculture. — The price of Empire. — Taking stock. — Appendix: The abuse of shipping statistics.)

7. Finanzwesen.

Allendorf, Hugo, Das Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert. (Aus der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.) Jena (Gustav Fischer) 1904. 207 SS. 5 M.

Verf. hat sich mit großer Mühe und klarem Blick in das schwierige Material städtischer Akten, Etats und Verwaltungsberichte eingearbeitet, um ein abgerundetes Bild von der finanziellen Entwickelung Halles geben zu können. Das städtische Finanzwesen ist ein wenig bebautes Feld und bietet deshalb noch für zahlreiche Arbeiten dankbares Material. Einstweilen wird man ja solchen Studien nur dort ein mehr als lokales Interesse entgegenbringen können, wo man das Bild wie in Halle als ein für die finanzielle Entwickelung großer Städte typisches auffassen kann. Neben dem finanziellen Gesichtspunkte kommt auch der allgemein volkswirtschaftliche zu seinem Recht, denn in der Darstellung der Finanzen spiegelt sich die Entwickelung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse.

A. widmet den wichtigsten Teil seiner Studie der Entwickelung und Zukunft der Gemeindesteuern, betrachtet sodann die einzelnen Finanzressorts sowie Anleihen der Stadt und gibt weiterhin einen Ueberblick über die verschiedenen Perioden der Finanzgebahrung. Von besonderem Interesse dürfte die Feststellung sein, daß bis zum Jahre 1895, d. h. bis zum Inkrafttreten der Miquelschen Steuerreform, die indirekten Steuern eine große Rolle im Stadthaushalt spielten, dann aber zur Nebensache wurden. Der Anteil der direkten Steuern wuchs im Laufe des Jahrhunderts von etwa der Hälfte der Gesamtsteuereinnahme bis auf $^{9}/_{10}$, von $^{1}/_{3}$ der etatsmäßigen Einnahmen bis auf $^{1}/_{2}$ und von ca. 3 M. pro Kopf der Bevölkerung bis auf ca. 20 M. Ueber die Wirkung der Miquelschen Reform sagt A.: „Durch die Ueberweisung der sogen. Realsteuern an die Gemeinde ist die Gemeinde wohl ent-

lastet, insofern als das neue Steuersystem viel beweglichere Steuerarten in sich schließt als das alte. Die Frage, ob für die einzelnen Gemeindemitglieder eine Entlastung eingetreten ist, haben wir so beantwortet, daß der Grundbesitz eine wesentliche Entlastung erfuhr, während der Gewerbebetrieb sehr viel höher belastet wurde als früher." — Von der städtischen Finanzverwaltung Halles erweckt das A.sche Buch im ganzen den besten Eindruck.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Keller-Escher, C., Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. u. XV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Zürichs. Zürich, Fäsi & Beer, 1904. Lex.-8. 85 SS. mit 2 Facsimile-Tafeln. M. 3.—. (A. u. d. T.: LXVII. Vereinsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904.)

Wagner, Karl, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur II. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer, o. J. (1904). gr. 8. 120 SS. M. 3.—.

Fachan, J. M. (rédacteur principal au ministère des finances), Historique de la rente française et des valeurs du Trésor. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. IX—278 pag. fr. 4.—. (Sommaire: Système de Law; Caisse d'escompte; Banque de France.)

Finances, administration, and condition of Egypt and the Soudan. Reports for 1903. London, 1904. Folio. (Parl. pap.)

Financial, the, reform almanack, 1904, for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers and writers, and the public generally. London, Simpkin, Marshall, Hamilton Kent & Co, 1904. 12. 258 pp. 1/.—.

Fry (T. Hallett), The income tax burden. A plea for reform. London, H. Cox, 1904. 8. /.0,6.

How to deal with your taxes: Income tax; Land tax and inhabited house duty. By an expert in tax law. London, G. Richards, 1904. 8. 146 pp. 3/.6.

McGoun, Archibald, A revenue tariff within the Empire. Montreal, Lovell, 1904. 8. 76 pp.

Tivaroni, Jacopo, Le imposte dirette sulla ricchezza mobiliare e sul reddito: storia, analisi, riforma. Torini-Roma, Roux & Viarengo, 1904. 8. 176 pp. l. 3.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Rehm, Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München (J. Schweizer Verlag, Arthur Sellier) 1903.

Die Bilanz, klar, übersichtlich und nach erprobten Grundsätzen aufgestellt, läßt die bedingenden Faktoren des Unternehmergewinnes oder der entstandenen Verluste genau erkennen. So dient sie dem Geschäftsmann als Befähigungsnachweis oder als Warnung für die Zukunft. Die Bilanzierung ist eine Kunst, die allerdings auch zur Verkünstelei führen kann. Die Möglichkeit einer buchmäßigen Verschleierung der Geschäftsvorgänge ist durch sie leicht gegeben und sehr schwer ist es häufig für Dritte, derartige Manipulationen nachträglich zu erkennen. Namentlich dieser letztere Gesichtspunkt ist für diejenigen Unternehmungen in Betracht zu ziehen, welchen die Pflicht der Bilanzpublikation obliegt und hierzu gehören bekanntermaßen die Aktiengesellschaften. Der Verfasser des obigen Buches versucht der großen Bedeutung der Bilanzie-

rung gerecht zu werden und befaßt sich eingehend mit allen hierfür in Betracht zu ziehenden juristischen Einzelfragen. Er erörtert nicht, wie die Bilanz häufig in mißbräuchlicher Form aufgestellt wird, auch nicht, wie sie am besten aufgestellt werden könnte, sondern der Zweck seiner Untersuchung konzentriert sich in dem Nachweis, wie unter besonderer Betonung des Aktienprinzips die Bilanz nach geltendem Recht aufgestellt werden muß. Das Werk umfaßt zwei Teile, von denen der erstere als der „Allgemeine Teil“ bezeichnet ist; in ihm werden Arten und Einteilung der Bilanzen der Aktiengesellschaft, die rechtliche Natur derselben, sowie die Grundgedanken des Bilanzrechtes behandelt. Der zweite Abschnitt ist als „Besonderer Teil“ bezeichnet und umfaßt drei Bücher. Das erste derselben beschäftigt sich mit dem materiellen Bilanzrecht und zwar werden hier die Bewertungsgegenstände oder Bilanzposten im allgemeinen, einzelne Aktiv- und Passivposten, sowie die Wertbemessung erörtert; das zweite Buch behandelt das formelle Bilanzrecht, bezw. das Bilanzaufstellungsverfahren im allgemeinen und das dritte die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für Bilanzrechtsverletzungen. In die volkswirtschaftliche Literatur gehört das vorliegende Buch nicht; es ist von einem Juristen hauptsächlich wohl für Juristen geschrieben, aber Einzelheiten desselben dürften auch namentlich diejenigen Nationalökonomen interessieren, welche das intellektuelle Reziprozitätsverhältnis, das zwischen der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft besteht, zu würdigen wissen. Zu diesen Einzelheiten gehören z. B. Begriffserklärungen, wie sie über „Abschreibungen“ (S. 48), „Aktiengesellschaften“ (S. 82 ff.), und über die Buchführung (S. 139 ff.) gegeben sind. Treffend ist der Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Buchführung hervorgehoben. Mit Recht wird behauptet, daß die erstere durchschnittlich nur eine jährliche Inventarisierung des Vermögensstandes und eine fortlaufende Darstellung der im Laufe eines Jahres eingetretenen Veränderungen ohne formellen Zusammenhang der einzelnen Konten gibt. Bei der doppelten Buchführung dagegen wird jeder Geschäftsvorfall auf zwei Konten gebucht, die Verrechnung ist eine doppelseitige und die Kontrolle der Einzelposten vollzieht sich durch einen selbsttätigen Mechanismus. Bezüglich der Zuzahlung auf Aktien sei auf S. 373 hingewiesen und auch die Erörterungen über den Reservefonds (542 ff.) enthalten für den Volkswirt beachtenswertes Material.

Das Werk, das gute Quellenangaben enthält, gibt einen beredten Beweis von dem großen Wissen und Scharfsinn des Verfassers. Die vorhandene volkswirtschaftliche Literatur zwar ist nicht in genügendem Maße berücksichtigt, auch wäre stellenweise eine strengere Konzentration des Stils erwünscht gewesen, aber alle tatsächlich in Frage kommenden juristischen Einzelheiten sind ausführlich und lehrreich behandelt. Auch auf Lücken und Mißstände der Gesetzgebung ist hingewiesen. Das umfangreiche Buch dürfte in der Fachliteratur weite Wellenkreise ziehen, die wissenschaftliche Theorie beeinflussen, für die geschäftliche Praxis von großem Wert sein und auch für die Zwecke der Rechtsprechung mannigfache Verwendung finden.

Berlin. Otto Warschauer.

Wermert, Georg, Börse, Börsengesetz und Börsengeschäfte, Studien zur Beleuchtung gesetzgeberischer Einwirkungen auf volkswirtschaftliche Gebilde. Leipzig (Duncker & Humblot) 1904. 391 SS. Preis: 7,60 M.

In jüngster Zeit ist die Börse dauernd zum Gegenstand literarischer Betrachtungen gemacht worden. Einerseits ist dies zurückzuführen auf die hohe Bedeutung, welche sie in volkswirtschaftlicher Beziehung zu beanspruchen hat und auf die Fülle der kapitalistischen Interessen, die sich in ihr konzentrieren, andererseits auf das Börsengesetz vom 22. Juli 1896, dessen tiefgehende und außerordentlich schädliche Wirkungen nicht in Abrede gestellt werden können. Diese Literatur ist fast durchweg von einer bedauernswerten Leidenschaftlichkeit getragen, die in doppelter Art auftritt. Entweder weisen die betreffenden Autoren mit besonderer Vorliebe und ausgesprochener Tendenz lediglich auf die Mißstände, welche der Börsenverkehr erzeugt und auf den eventuell ungünstigen Einfluß hin, den er nicht nur in finanzieller, sondern auch in moralischer Beziehung auf die Volkswirtschaft auszuüben vermag; leider entspringt häufig das diesbezügliche Raisonnement nicht der vollen Sachkenntnis, sondern einem gleichviel aus welchen Motiven rieselnden Hasse und einer weitgehenden individuellen oder kollektiven Antipathie. Die zweite Art der Börsenpublikationen leidet an dem gegenteiligen Mißstande. Hier beschränken sich die Schriftsteller lediglich darauf, die Vorzüge, welche der Börsenverkehr aufzuweisen hat, zu betonen und verschweigen grundsätzlich und subjektiv alle jene Mißstände, die teilweise mit ihm verbunden sind. Pflicht und Aufgabe der Wissenschaft ist es, vollste Objektivität zu wahren, die Lichtseiten dieser großen, unentbehrlichen Organisation genau zu schildern, andererseits aber nicht den Schleier über das Gebilde zu hängen, sondern auch auf die Mißstände hinzuweisen, die vorhanden sind und möglichst beseitigt werden sollten.

Das obige Werk enthält vier groß angelegte Abhandlungen, die das Wesen sowie die Eigenart der Börse zum Gegenstand der Erörterung machen und die Aufschriften führen: „Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung“, „Ueber den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse“, „Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten“, „Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht“. Sämtliche Abhandlungen sind bereits früher in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert; die erste ist fast wörtlich in diesen Jahrbüchern (3. Folge, Bd. 22, S. 793—853) zum Abdruck gelangt und die übrigen Aufsätze sind in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ und in den „Annalen des Deutschen Reiches“ veröffentlicht. Kleine Einzelheiten sind hinzugefügt, der Grundton der Ausführungen jedoch ist der gleiche geblieben und da bei der großen Verbreitung der genannten Zeitschriften angenommen werden kann, daß der Inhalt des Buches bereits bekannt ist, sei an dieser Stelle nur auf die zwei springenden Punkte desselben hingewiesen. Der Verfasser fordert (vergl. z. B. S. 92 und S. 294), daß das Terminhandelsverbot

aus dem Börsengesetz entfernt werde und das Börsenterminregister in Wegfall komme. Diese Forderungen in ihrer Allgemeinheit können als begründet nicht bezeichnet werden und sind sachlich zu beschränken. Die Beseitigung des Terminhandelsverbotes in Produkten liegt nicht im Interesse der Volkswirtschaft, denn Lebensunterhaltsmittel wie Getreide u. s. w. dürfen nicht in den Bannkreis der Spekulation hineingezogen werden. Gewiß ist Ein- und Ausfuhr von Produkten für Konsumenten und Produzenten nötig, aber die Möglichkeit hierfür ist, wie die Verhältnisse vieler Länder beweisen, auch da gegeben, wo der Terminhandel nicht existiert. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem die notwendigsten Unterhaltsmittel angeblich zur Erleichterung des Verkehrs durch spekulative, von der Börse bedingte Faktoren in der Preisbildung reguliert werden, sind auch alle übrigen wirtschaftlichen Güter terminmäßig zu handeln. Aber der Common sense der Interessenten nimmt hiervon Abstand und es wäre in der Tat bedauerlich, wenn der Spekulation aus der fast unübersehbaren Reihe von Warenprodukten gerade der Getreidehandel, mit dem sich in erster Linie die vitalsten Interessen aller Bevölkerungsschichten verknüpfen, dauernd zum Spielball überlassen würde. Das Terminhandelsverbot in landwirtschaftlichen Produkten ist daher sachlich berechtigt und seine Beseitigung nicht erstrebenswert.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Terminhandel in Industriepapieren. Eine zwingende Notwendigkeit, dieses Verbot zu erlassen, lag nicht vor. Tatsächliche volkswirtschaftliche Mißstände sind durch diese Art des Terminhandels nie gezeitigt worden. Auch sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Börsengesetzes nicht frei von fast als dilettantisch zu bezeichnenden Inkonsequenzen. Termingeschäfte in Industriepapieren sind untersagt, der gleichartige Handel in Bankaktien ist gestattet. Die Aktien aber z. B. der Effektenbanken, um die es sich hier in erster Linie handelt, sind bis zu einer gewissen Grenze Industriepapiere. Große Bankinstitute, wie die Berliner Handelsgesellschaft, die Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank u. s. w. finden die Möglichkeit ihrer vollen Entfaltung nur in dem innigsten Kontakt mit der Industrie, deren Risiko und Unternehmergewinne sie vielfach teilen. Ihre Effektenbestände setzen sich auch in großen Prozentsätzen aus Industrieaktien zusammen und die Mehrzahl ihrer Konsortialgeschäfte konzentriert sich in der Förderung und Ausnützung industrieller Projekte. Unsere großen Banken sind daher in der Gegenwart hauptsächlich Industrieinstitute und jenem vielverzweigten, sich stetig umfangreicher gestaltenden Reziprozitätsverhältnis, das zwischen der Industrie und dem Geldmarkt besteht und das beide volkswirtschaftliche Gebilde in seinen Wirkungen gleichmäßig beeinflußt, ist die Gesetzgebung nicht gerecht geworden. Entweder ist für beide Kategorien von Effekten der Terminhandel zu gestatten oder er ist für beide zu beseitigen. Jedenfalls liegt hier eine Inkonsequenz des Börsengesetzes vor, auf die auch an dieser Stelle hingewiesen werden soll. Das Verbot des Terminhandels in Industriepapieren hat aber auch vielfach das Gegenteil von dem erzielt, was es bezweckte, denn die Spekulation ist durch dasselbe nicht be-

seitigt, sondern in ungesunde Bahnen hineingedrängt worden. An Stelle der verbotenen Zeitgeschäfte sind spekulative Kassengeschäfte getreten, die vielfach leichtsinnig gewährtem Lombardkredit entspringen und wesentlich zum Ausbruch, sowie zur Verstärkung der jüngsten Krisis beigetragen haben. Der Gesetzgeber hat demgemäß das Ziel nicht erreicht, welches er verfolgte, und abgesehen von der bereits erwähnten wirtschaftlichen Unschädlichkeit des diesbezüglichen Terminhandels liegt auch kein überzeugender Grund vor, auf diesem Gebiete der Erwerbstätigkeit die Aktionsfreiheit des einzelnen zu hemmen und die eventuelle Kapitals- und Vermögensbildung zu erschweren. Die Beseitigung der getroffenen Bestimmung kann daher nur als erwünscht und notwendig bezeichnet werden. Uebrigens darf das einmal bestehende Verbot nicht, wie dies so häufig der Fall ist, als Sündenbock für alle, gleichviel aus welchem Grunde, sich ergebenden Kursrückgänge hingestellt werden. Der Terminhandel in Industriepapieren vermag wohl an einem bestimmten Tage den Kurssturz künstlich aufzuhalten, für die Dauer jedoch ist auch er nicht im stande, die Schleussen des Verkehrs zu stopfen. Panikartige Erscheinungen, wie sie z. B. die jüngste Vergangenheit bei dem russischen-japanischen Konflikt an den Börsen gezeitigt hat, sind auch in Zeiten aufgetreten, in denen der Terminhandel bestand und vor black days wird der Geldmarkt nie geschützt sein.

Zweitens fordert Wermert die Beseitigung des Börsenterminregisters und auch diese Forderung kann in ihrer Allgemeinheit als berechtigt nicht hingestellt werden. Der Zwang einer Eintragung in das Börsenregister, der denjenigen gegenüber verhängt wird, welche berufsmäßig kaufmännische Geschäfte betreiben und in das Handelsregister eingetragen sind, ist aus mannigfachen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen anfechtbar; seine Beseitigung erscheint durchaus geboten. Bei allen denjenigen jedoch, die andere wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, als Handelsgeschäfte zu machen, und für die meistenteils die diesbezüglichen Transaktionen wegen mangelnder Sachkenntnis mit großen Verlusten verknüpft sind, kann die Begrenzung der Spekulation auf das Mindestmaß, d. h. die Eintragung in das Börsenregister mit möglichster Beschränkung des Differenzeinwandes nur segensreich wirken.

Das Wermertsche Werk hat große Vorzüge. Der Verfasser ist gedankenreich, er verfügt über eine große Sachkenntnis, er beherrscht vollkommen die zu behandelnde Materie und gibt mannigfache Anregungen höchst beachtenswerter Natur. Aber das Buch leidet, abgesehen von dem häufig leidenschaftlichen Kolorit der Sprache, an einem Kardinalfehler. Der Verfasser beschränkt sich lediglich darauf, die unleugbaren Vorzüge des Börsenverkehrs hervorzuheben; die Mißstände verschweigt auch er. Die mangelnde Initiative zur Beseitigung vorhandener Mißbräuche, das häufig vollständige Ableugnen ihrer Existenz, die starre Interessenpolitik, der nicht selten brutal auftretende Individualismus, die hypermaterialistische Betrachtungsweise vieler wirtschaftlichen Angelegenheiten u. s. w., alle jene Eigenheiten, welche sich vielfach mit den Börsenorganisationen verknüpfen, werden entweder gar nicht erwähnt oder nur ganz vorübergehend gestreift. Der Wert des

Buches wäre ein bedeutsamerer, wenn der Verfasser in vollständiger Objektivität seine Studien gemacht hätte; die reichen intellektuellen Gaben, über welche er zweifelsohne verfügt, hätten dann in höherem Maße nutzbar gemacht werden können, die vorliegende Schrift wäre weniger als eine Streitschrift zu Gunsten der Börse zu bezeichnen und hätte mehr den Charakter eines sachlich abgeschlossenen und innerlich vertieften Werkes.

Berlin. Otto Warschauer.

Walsh, Correa Moylan, The Fundamental Problem in Monetary Science. New York (The Macmillan Co.) 1903.

Die theoretische Forschung auf dem Gebiete der Geldliteratur ist in Amerika zur Zeit besonders fruchtbar. Wenn man auch nicht, wie seinerzeit von Italien, sagen kann, daß es die schlechtesten Geldverhältnisse und die besten Werke über das Geld habe, so hat doch die Unsicherheit der Währung günstig auf die literarische Erörterung der Geldfragen eingewirkt.

Das uns vorliegende Buch von Walsh zeugt von einer außerordentlichen Schärfe der deduktiven Durchdringung der Geldtheorie, und wenn man ein Werk nach der geistigen Vertiefung beurteilt, die sich darin offenbart, so gebührt diesem eine volle Anerkennung.

„Das fundamentale Problem in der Geldwissenschaft“ ist das Wertproblem in seiner Anwendung auf das Geld oder richtiger gesagt das Wertproplem des Geldes, da wir ruhig eingestehen können, daß unsere geltenden Werttheorien dem Gelde gegenüber ohne Ausnahme versagen. Es soll in dem Buche untersucht werden, welche Art von Wert es denn eigentlich ist, die das Geld zu messen und durch Zeit und Raum darzustellen vermag, und welche Art des Wertes in ihm stabil bleiben muß, um seine Geldfunktionen zu erfüllen. Man sagt, Geld müsse als ein Wertmaß selbst stabil im Wert sein, aber welche Art von Wert damit gemeint ist, das verschweigen die meisten Forscher und tragen dadurch die begriffliche Verwirrung, die in der Vieldeutigkeit jenes Ausdrucks liegt, der das Wertrātsel zu einem Welträtsel gemacht hat, in die Geldlehre hinein.

Walsh nimmt eine reinliche Scheidung vor und sondert frühzeitig und mit Recht die erste der vier Wertbedeutungen, nämlich den Gebrauchswert, als für die vorliegende Frage unwesentlich aus. In den Vordergrund des Interesses treten aber der Schätzungswert (esteem-value) als das Korrelat unserer Schätzung der Dinge oder der Energie, mit der wir an den Dingen hängen, resp. die wir aufbringen würden, um sie zu beseitigen. Zweitens der Kostenwert (cost-value) als Korrelat der Arbeitsanstrengung des Produzenten und schließlich der Tauschwert (exchange-value) oder die Kaufkraft in Beziehung zu den Waren. Von diesen Formen findet der Kostenwert seinen Ausdruck oder Maßstab in der aufgewendeten Arbeit nach Zeit gemessen, der Schätzungswert in der Menge Arbeit über die er verfügt. Er hat also seinen Maßstab in dem Lohne, während der Tauschwert ihn in der Verfügung über Warenmengen findet.

Das Problem, in welchem Wertausdruck das Geld stabil zu sein hat, ist zum mindesten zweiseitig zu erfassen; nämlich, ob die Stabilität in einem der beiden Arbeitswerte (Kosten- oder Lohnstandard) oder im Warenwerte also Preisstandard bestehen soll.

Die meisten Schriftsteller indentifizieren dies viel zu sehr und suchen zu gleicher Zeit Indextafeln, Lohnstatistiken und Produktionskosten für die Wertbestimmung resp. Wertveränderung des Geldes zu gebrauchen. Das dies falsch ist, und daß jede dieser Feststellungen den Geldwert nur in einem ihr eigentümlichen Sinne liefern kann, scheint mir Walsh klar dargelegt zu haben.

Im ersten Teile seines Bandes behandelt der Verfasser das Problem von der Geldstabilität in seiner geschichtlichen Entwickelung. In bewußter Klarheit gehört das Problem eigentlich erst den letzten Jahrzehnten an, obgleich seit Bodinus die Lehre von der Wertkonstanz des Geldes durch neue wissenschaftliche Argumente fortdauernd bereichert ist. Die kritische Dogmengeschichte in der uns der Verfasser die Anschauungen der hervorragendsten Forscher über das Geldwertproblem, das Wertmaß und seine verschiedenen Formen, wie das Getreide-, Land- oder Arbeitsmaß vorführt, ist außerordentlich sorgfältig und scharfsinnig. Natürlich sind die Väter unserer Wissenschaft, Adam Smith und Ricardo, besonders ausführlich berücksichtigt, und es ist deutlich zu erkennen, wie verhängnisvoll die Inkonsequenz und die Unklarheit der Diktion beider Männer die Entwickelung der Geldwertlehre beeinflußt hat. Adam Smith läßt zu gleicher Zeit die Kaufkraft für Arbeit (Lohnstandard), die Quantität der kaufbaren Arbeit plus Waren und schließlich die Kaufkraft für Arbeit oder Waren zum Wertmaßstab des Geldes werden. Unter unserer Terminologie haben wir hier den Lohnstandard, Lohn- und Warenstandard und im dritten Fall Lohn- oder Warenstandard. Ricardos Inkonsequenz liegt in seiner abwechselnden Hervorhebung des Kostenwertes und der Kaufkraft für Waren.

In der Konstatierung vorhandener Widersprüche bei diesen beiden Männern wie bei den meisten ihrer Nachfolger kann man Walsh zustimmen. Nur sind diese Widersprüche nicht so kraß, wie sie hier erscheinen, wo nur kurze Sätze gegeneinander gehalten sind. Dies möchte ich vor allem für Ricardo geltend machen, den man, wie manche andere, nur im ganzen, nicht aber nach Bruchstücken beurteilen kann.

Die folgenden Kapitel behandeln die Nachfolger von Adam Smith und Ricardo, sowie diejenigen Schriftsteller, bei denen Arbeitswert und Tauschwert nicht scharf getrennt sind. Walsh stellt die Lehren einer Reihe von Männern dar, die von dem einen zu dem anderen Wertmaß übergegangen sind, (Jevons, Macleod) und handelt von den Vertretern der Tauschwerttheorie und einigen, die eine vermittelnde Stellung einnehmen.

Naturgemäß ist die englisch geschriebene Literatur in den Vordergrund getreten. Dies ist nicht zu verübeln, nur ist es zu bedauern, daß einige sehr wichtige deutsche Autoren zu kurz gekommen sind. Dazu zähle ich Lexis, vor allem aber Marx, der mit zwei Fußnoten abgetan wird, trotzdem seine „Kritik der politischen Oekonomie“ und

„Das Kapital“ gerade für die Geldtheorie bedeutender sind als mancher der Aufsätze, die hier zitiert und kritisiert sind. Trotzdem wollen wir mit einer Anerkennung der Literaturverarbeitung nicht zurückhalten.

Der systematische Teil versucht eine Klassifizierung der Auffassung des Wertmaßes bei den verschiedenen Autoren und ordnet den Waren-, Preis-, Lohn- und Kostenstandard unter einheitliche Gesichtspunkte. Trotzdem ich in einer ganzen Reihe von Punkten mit dem Verfasser nicht übereinstimme, stehe ich nicht an, das letzte Kapitel dieses Teiles für besonders gelungen zu erklären. Es wird hierin die Haltung zu Produktionsverbesserungen, zur Geldvermehrung, zum Inhalt der Geldschuld, zu Löhnen und Einkommen interpretiert.

Der letzte Teil schließlich, der „Toward a Solution“ überschrieben ist, stellt mit vollem Recht den Warenmaßstab als Ausdruck des Tauschwertes in den Vordergrund. Da das Geld nur in einem Werte stabil sein kann, so haben wir zu wählen. Es kann wohl ein Stadium der wirtschaftlichen Entwickelung geben, in dem es für gewisse Zwecke vorteilhafter wäre, wenn das Geld, nach einem Lohn- oder Einkommenstandard gemessen, stabil bliebe, aber diese Nützlichkeit im Einzelfalle kann nicht den Sinn seiner Stabilität bestimmen. In letzter Linie ist der Lohn auch kein endgültiger Standard, denn der Reallohn führt ja auf die Ware zurück, was für und gegen die einzelnen Maßstäbe spricht, muß hier übergangen werden. Man kann die Argumente, die sich für und gegen sie geltend machen lassen, unter wenige Gesichtspunkte zusammenfassen.

Für falsch halte ich es, in solcher absoluten Weise zu behaupten, daß sich aus einer Werttheorie keine Argumente für das vorliegende Problem ziehen lassen. Vielmehr möchte ich die Anwendbarkeit einer solchen auf das Geld für den Prüfstein einer Werttheorie halten, die mehr als zufällige Fakten erklären will. Die Zusammenfassung in zwei weitere Argumentengruppen scheint mir das wesentliche zu erschöpfen; nämlich in diejenigen Argumente, die sich aus den Funktionen des Geldes ergeben und jene, die aus den Resultaten hervorgehen, wenn das Geld in verschiedenen Arten des Wertes als stabil angenommen wird. In der ersten Gruppe kann meines Erachtens die Wage sich nur nach der Seite des Tauschwertes neigen, für den wir auch in der Indextafel einen noch mangelhaften, aber jedenfalls nicht ganz unbrauchbaren Maßstab haben, während wir den Formen des Arbeitswertes entschieden viel hilfloser gegenüberstehen. Diese erste Gruppe hat eine viel größere theoretische Bedeutung für das Geld, als die zweite, die einen Rückschlag von seinen Wirkungen enthält. Denn die Aufgabe, ein gerechter Verteiler des Reichtums zu sein, liegt in dem Gelde von vornherein nicht, und unsere Rückschlüsse, die wir aus seinen Wirkungen ziehen, haben nur relative Bedeutung für die Theorie. Sie hängen ab von unserer gesamten ethischen Beurteilung wirtschaftlicher Erscheinungen, von der Bedeutung, die wir der produktiven Rolle des Konsumenten und Produzenten, des Kreditgebers und Kreditnehmers zuerkennen. Dies Problem und sein Für und Wider kann nur individuell und relativ beantwortet werden. Es gehört unter dem Titel „Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft“

in die tiefsten Tiefen unserer Wissenschaft, aber nicht in die Grundlegung der Geldtheorie.

Die Stärke des Walshschen Buches liegt in seiner logischen Beweisführung. Wenn trotzdem auch bei demjenigen, der im ganzen den Wertauffassungen des Verfassers zustimmt, ein Gefühl zurückbleibt, als sei die Frage des Geldwertes und des Wertmaßes nicht endgültig gelöst, so trifft Walsh kein Vorwurf. Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt eben in der unlöslichen Diskrepanz zwischen dem sachlichen Objekt des Geldes und dem, was Simmel als die personalen Werte bezeichnet. Die Arbeitswerttheorien treffen die persönliche Seite, die im Warenwerte fehlt und berücksichtigen teilweise das subjektive Moment. Die einseitig subjektive Wertauffassung dürfte ja bereits überwunden sein. Aber dem gesamten Wertkosmos genügt auch andererseits der Warenstandard nicht, weil er die Spannung nicht überwindet, die immer zwischen dem subjektiven Empfinden und der Tatsache besteht, daß wir in Geld und Waren bezahlen, was sich in Geld und Waren nicht messen läßt.

Die Behandlung des Schätzungswertes und seinen Zusammenhang mit dem Lohnstandard hätte Walsh noch vertiefen müssen, um klar zu sein. Auch läßt manche geistreiche Bemerkung keinen Rückschluß auf die Meinung des Verfassers zu. Alles in allem können wir aber Walsh für sein Werk wohl dankbar sein.

Die Schlußbemerkungen des Verfassers sind berechtigt, insofern sie eine Arbeitsteilung für die Forschung auf dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie fordern. Den Glauben aber an die Möglichkeit der Uebereinstimmung theoretischer Anschauungen aller, und die Meinung, daß dies die Voraussetzung einer Wissenschaft sei, halte ich für falsch. Unsere Wissenschaft ist eben keine Naturwissenschaft, sondern der Typus einer Geisteswissenschaft, in der es wenig absolute, aber sehr viel relative Wahrheiten gibt. Wie die Philosophie eine Wissenschaft ist, ist es auch die Nationalökonomie, als die Philosophie des Relativismus.

Berlin. S. P. Altmann.

Bericht des eidgen. Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1902. Bern, Kommissionsverlag A. Francke, 1904. 4. LX—136 SS. (Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 3. V. 1904.)

Invalidenheim, das, der Thüringischen Landesversicherungsanstalt zu Weimar. Weimar, Druck von Dietsch & Brückner, 1904. gr. 4. 15 SS. mit Abbildgn. im Text und 3 Blatt figürlicher Darstellungen.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1904. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. 8. XVIII—442 SS.

Krankenpflege, die vorbeugende und die Invalidenfürsorge der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte nebst Beschreibung und Plänen der von ihr für die Versicherten errichteten Anstalten (Heilstätten, Genesungsheime, Invalidenheim). Lübeck, Richard Quitzow, 1904. quer-Folio. 53 SS. mit eingedr. Abbildgn. u. XXI Tafeln.

Seidel (RegR.), Schaffung einer gemeinnützigen Baukreditbank für die Provinz Hessen-Nassau. Frankfurt a. M., Druckerei Englert & Schlosser, o. J. (1903). 8. 17 SS. (Herausgeg. vom Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens.)

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und

Staatsdruckerei, 1903. Roy.-4. III—372 SS. (Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern.)

Zentralgenossenschaftskasse, preußische. Bericht über das IX. Geschäftsjahr vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. (Etatsjahr 1903.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. gr. 4. 71 SS.

Cellerier, L., Le change sur l'étranger et le régime monétaire suisse. Genève et Bâle, Georg & Cie, 1904. 8. 61 pag.

Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Caisse des ouvriers. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1903. Liége, imprim. du Journal „La Meuse", 1904. gr. in-8. 12 pag.

Young, L. E. and Richard Masters, Insurance Office organisation, management, and accounts. London, J. Pitman, 1904. 8. 146 pp. 3/.6.

Cavacchioli, Berardo, Il credito agrario. Sassari, tip. El. Sanu, 1904. 8. 30 pp.

Tirelli, A., Assicurazione grandine: manuale tecnico di estimo pei danni alle coltivazioni. Milano, Franc. Vallardi, 1904. 12. IV—152 pp. l. 2.—.

Delprat, G. H. M., Spaarvormen en spaaruijzen der bijzondere spaarbanken. Rotterdam 1904. gr. 8. 4; 12 en 95 blz. (Nicht im Handel, von Interessenten kostenfrei vom Verfasser Mr. Delprat in Rotterdam zu beziehen.)

9. Soziale Frage.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 3. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 10. November 1903. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1904.

In der letzten Sitzung des Beirats wurde über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Fleischergewerbe, referiert, und beschlossen, dieselbe fortzusetzen und zunächst die Organisationen zu befragen. Es fand eine Beratung statt über den Bericht des Ausschusses, der zur Vorbereitung der Erhebung, betreffend die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe, eingesetzt ist. Der Beirat nahm auch von den Petitionen, Resolutionen und Eingaben von Schiffahrtsinteressenten an den Bundesrat Kenntnis, die für und gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Stellung nehmen. Nur zur Begutachtung wurde dem Beirat ein mündlicher Bericht des Ausschusses über die gutachtliche Aeußerung, betreffend Arbeitslosenversicherung, erstattet. Der Reichstag hatte den Reichskanzler am 31. Januar 1902 ersucht, die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen. Durch Bundesratsbeschluß wurde dann diese Arbeit dem Kaiserlichen Statistischen Amte übertragen. Der Referent, Herr von Schicker, machte Abänderungsvorschläge zur Spezialisierung des vorgelegten Planes für die Darstellung, der als Anlage dem Verhandlungsbande beigegeben ist. Er bezeichnet es als wünschenswert, daß nicht nur die Statuten der verschiedenen Verbände zusammengestellt werden sollen, sondern daß das gesammelte Material nach bestimmten Gesichtspunkten verarbeitet wird. Seitens der Mitglieder des Amtes wurde es als selbstverständlich erklärt, daß eine Verarbeitung des Materials stattfindet. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Planes fanden keinen Widerspruch beim Beirat. Wenn

dieser auch nicht kompetent war, über diesen Punkt der Tagesordnung Beschluß zu fassen, da es sich um eine Angelegenheit des Kaiserlichen Statistischen Amtes handelte, mit dem er nichts zu tun hat, so wird es gewiß allseitige Anerkennung finden, daß man die Form des mündlichen Berichtes gewählt hat, um von dem Beirat eine gutachtliche Aeußerung über eine Angelegenheit zu erlangen, die für weite Kreise in Deutschland von großem Interesse ist.

Die Erhebung über die Arbeitszeiten im Fuhrwerksgewerbe ist fertiggestellt und im Druck erschienen.

Seebach. Dr. Dochow.

Liese, Wilhelm, Handbuch des Mädchenschutzes. Freiburg i. B., 1904. 8. VIII—314 SS. geb. M. 3.—. (Charitas-Schriften. Heft 13. Aus dem Inhalt: Dienstbotenfrage und Fürsorge für die weiblichen Dienstboten. — Arbeiterinnenvereine, Fabrikarbeiterinnen und Heimarbeiterinnen. — Schutz der weiblichen Reisenden und Auswanderer. — Fürsorge für gefährdete, gefangene und gefallene Mädchen.)

Ostwald, Hans (Großlichterfelde), Unsere armen Wandernden und wie sie unterstützt werden. Auch ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage. Leipzig, F. Dietrich, 1904. 8. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Heft 5.)

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr 25: Die Museen als Volksbildungsstätten. Ergebnisse der XII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. 8. IV—228 SS. mit 42 Abbildgn.

Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens etc. Bericht über die Versammlung vom 19. III. 1903. Frankfurt a. M., 1903. gr. 8. 85 SS. (Nicht im Handel.)

Waescher, Johanna, Die Kasseler Frauenvereine 1812—1904. Im Anhang: Sonstige dem Volkswohl dienende Vereine, Anstalten, Stiftungen und Vermächtnisse. (Ein Beitrag zur Entwickelung der sozialen Frauenarbeit.) Kassel, E. Hühn, 1904. 8. XIV—426 SS. M. 2,50.

Comité de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance de l'arrondissement de Tongres. Enquête sur la situation hygiénique de l'arrondissement. Hasselt, imprim. M. Ceysens, 1904. 8. 54 pag.

Lafargue, Paul, La charité. Paris, édition du „Mouvement socialiste“ 1904. 8. 44 pag.

Atti del consiglio della previdenza: 3a sessione del 1903. Roma, tip. nationale di G. Bertero & C., 1904. 8. 682 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Herckenrath, C. R. C., De sociale quaestie en het erfrecht. Amsterdam, S. L. van Looy, 1904. 8. 8; 129 en 2 blz. fl. 1.—.

10. Gesetzgebung.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. V. 1904. Amtliche Ausgabe. Berlin, C. Heymann, 1904. Lex.-8. 101 SS. M. 2.—.

Fink, Arth. (Refer.), Die rechtliche Natur der Aufgabe des Eigentums nach heutigem bürgerlichen Recht. Berlin, C. Skopnik, 1904. 8. 53 SS. M. 1,20.

Leist, Alex. (Prof., Gießen), Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 202 SS. M. 4.—.

Schutz der Baugläubiger, der, vor dem deutschen Juristentage. Abdruck der dem XXVI. deutschen Juristentage erstatteten Gutachten und der stenogr. Berichte der Verhandlungen. Berlin, Guttentag, 1903. gr. 8. 168 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio. M. 3.—.

Würfler-Goslar (Gewerbeinspektor), Kinderschutzgesetzgebung. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1904. 8. 31 SS. M. 0,50. (Sonderabdr. aus den „Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause“.)

Hubert-Valleroux, Le droit de grève dans les législations française, belge, hollandaise et anglaise. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 40 pag. fr. 2,50.

Massé, D. (ancien conseiller de préfecture), Législation du travail et lois ouvrières. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. XII—974 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Classification; Commentaire; Jurisprudence; Législation comparé; Projets et propositions de lois.)

Monod, H. (conseiller d'Etat, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques), La santé publique. Législation sanitaire de la France. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 380 pag. fr. 7,50.

Sachet, A., Traité théorique et pratique de la législation sur les accidents du travail. 3e édition. 2 vols. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 18.—.

Levis, H. L. and W. H. Porter (Barristers-at-law), The law relating to motor cars, being the Acts of 1896 and 1903, and regulations, with introduction and notes. London, Butterworth, 1904. 8. 2/.6.

McQuillin, Eug., A treatise on the law of municipal ordinances. Chicago, Callaghan & Co, 1904. 8. 185; 1031 pp. $ 6.—.

Schupfer, Fr., Manuale di storia del diritto italiano: le fonti, leggi e scienze. III^za^ edizione riveduta e notevolmente ampliata. Città di Castello, S. Lapi tip. edit., 1904. 8. VIII—772 pp. l. 16.—.

Eyssell, A. P. Th., Wetgevers op mislukking uit. Eene drankwet-studie. 's Gravenhage, G. C. Visser, 1904. gr. 8. 32 blz. fl. 0,30.

Scheuer, W. Ph., Het personenrecht voor de inlanders op Java en Madoera. Proeve van codificatie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1904. gr. 8. 255 blz. fl. 3.—.

Wetgeving, sociale. Verzameling van wetten en besluiten betreffende de arbeids- en fabriekswetgeving, door J. B. Peyrot. Haarlem, H. D. Tjeenk, Willink & Zoon, 1904. 8. Deel II, 3^e^ stuk: Gezondheitswet. 14 en 120 blz. fl. 0,90.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. — Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. I. Teil. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. X—313 SS. Mit Abbildungen, graphischen Darstellungen und einer Karte in größt. Imp.-Folio.

Bielefeld. — Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1904. Bielefeld, Druck von A. von der Mühlen, 1904. Lex.-8. 188 SS.

Brandenburg, Erich, Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung. Vortrag. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. 46 SS. M. 1.—. (Zeit- und Streitfragen, neue. Herausgeg. von der Gehestiftung zu Dresden. I. Jahrg. Heft 7.)

Coblenz. — Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt Coblenz für das Verwaltungsjahr 1904. Coblenz, Buchdruckerei von Heinr. L. Scheid, 1904. 4. 189 SS.

v. Conta (RegAss.), Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. gr. 8. X—203 SS. M. 4.—.

Danzig. — Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1903/04. Danzig, Druck von A. Schroth, 1904. gr. 4. 50 SS.

Göz, Karl (GRat), Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. (3. Aufl.) des Gauppschen Handbuches. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1904. Lex.-8. XI—458 SS. M. 11.—. (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. 3. Aufl. herausgeg. von (Prof.) G. Jellinek. Bd. III, 1. Halbbd., 2. Abteilung.)

Hildesheim. — Verwaltungsbericht des Magistrats zu Hildesheim für die Zeit vom 1./4. 1902/03. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1904. 4. 96; 75 SS.

v. Jagemann, Eugen, Die deutsche Reichsverfassung. Heidelberg, K. Winters Universitätsbuchhdl., 1904. gr. 8. XXXI—258 SS. M. 6.—.

Magdeburg. — Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Rechnungsjahr 1904. Magdeburg, Buchdruckerei von R. Zacharias, 1904. Folio. 700 SS.

Schneegans, August, 1835—1898. Memoiren. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses in der Uebergangszeit. Aus dem Nachlasse herausgeg. von (Prof.) Heinrich Schneegans. Berlin, Gebr. Paetel, 1904. gr. 8. XVI—479 SS. mit Bildnis. M. 10.—.

Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Kreises Fischhausen für das

Jahr 1903 und Voranschlag über den Kreishaushalt im Rechnungsjahre 1904. Fischhausen, 26. III. 1904. gr. Folio. 28 u. 24 SS.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1901. France; Algérie; Tunisie. Paris, imprim. nationale, 1903. gr. in-4. XX—176 pag.

Situation financière des départements en 1901, présentée par M. Bruman (conseiller d'Etat etc.) à M. Emile Combes (président du conseil). XVII[e] publication. Melun, impr. administrative, 1904. in-4. XXIII—500 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Dumsday, W. H., Local government law and legislation for 1903. London, Hadden, 1904. 8. 511 pp. 10/.—.

Философскія и политическія размышленія стараго администратора. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1904. 8. 480 pp. M. 3.—. (Politische Betrachtungen eines alten Verwaltungsbeamten.)

Solari, Dom. (avvoc.), I consorzî amministrativi nella dottrina e nella legislazione italiana. Napoli, tip. gazzetta „Diritto e giurisprudenza", 1904. 8. VIII—175 pp. l. 3.—. (Contiene: L'attività sociale dello Stato. — Requisiti essenziali dei consorzî amministrativi. — Classificazione dei consorzî amministrativi e loro differenza dagli istituti civili. — Consorzî di utilità generale. — Consorzî amministrativi propri di opere pubbliche. — Consorzî amministrativi impropri di opere pubbliche. — Considerazioni generali sui consorzî di opere pubbliche.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bing, Anton, Statistische Untersuchungen über private Wohltätigkeitspflege mit besonderer Berücksichtigung der aktiven Teilnahme der Konfessionen an derselben. Frankfurt a. M., Jos. Baer & C°, 1904. Lex.-8. 115 SS. M. 4.—.

Hirschberg, E. (Prof., Direkt. des statist. Amts der Stadt Berlin), Bilder aus der Berliner Statistik. Vortrag geh. in der volkswirtsch. Gesellschaft zu Berlin am 20. I. 1904. Berlin, L. Simion Nf., 1904. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Jahrg. 1903. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1903. Bremen, Franz Lewer, 1904. gr. 8. VI—335 SS. (Herausgeg. vom Bremischen statistischen Amt.)

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1903. Herausgeg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1904. gr. 8. 62 SS.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 29. II. 1904. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Imp.-4. 31 SS. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen N[r] 4.)

Rückblick, statistischer, auf die kgl. Theater zu Berlin, Hannover, Kassel und Wiesbaden für das Jahr 1903. Berlin, Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, 1904. Lex.-8. 42 SS.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1902/03. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. Lex.-8. 60 SS. (Veröffentlicht von dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.)

Voltz, H. und (BergAss.) Witte, Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1903. Kattowitz, Selbstverlag des Oberschles. Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 1904. gr. 4. 90 SS.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. XIV[e] année. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 200 pag. (Publication du Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

England.

Tables, statistical, relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1903, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. 77 pp. (Parliam. pap.)

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. LXV. Bd., Heft 4: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 4. Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. Wien, K. Gerolds Sohn, 1904. Imp.-4. LXI—60 SS. K. 3.—.

Rußland.

Résultats généraux de la récolte en Russie en 1903. St.-Pétersbourg 1904. in-4. VI—53 pag. et 10 cartogrammes. (Tire du vol. LIV de la Statistique de l'Empire de Russie. Publication du Comité central de statistique au Ministère de l'intérieur.)

Статистика Россійской имперіи. LVIII. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1899 годъ. Центральный статистическій Комитетъ Министерства внутреннихъ дѣлъ. Ст.-Петербургъ 1904. Lex.-8. 211 pp. (Statistik des russischen Kaiserreichs. Bd. 58: Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rußlands im Jahr 1899. Herausgeg. von der kaiserl. russischen statistischen Zentralkommission.)

Bidrag till Finlands officiella Statistik. I. A. Handel. N° 1, 2 och 3: Finlands Handel mit Rußland und dem Auslande, (Einfuhr und Ausfuhr) im Januar, Februar und März 1904 (3 Hefte). — Handel N° II: Finlands Handel mit Rußland und dem Auslande. Gesamtziffern für das Jahr 1903. 67 pp. — X. Folkundervisningen i Finland. N° 32: Volksschulunterricht im Schuljahr 1901/1902. 73 pp. — XI. Medicinalverket. Ny följd 19: Berättelse (Bericht für 1902). 183; LXXIII pp. Mit 3 kartograph. Taf. in Folio. — XII. Fångvården. N° 20. (Gefängnisstatistik für das Jahr 1901.) 72 pp. Text und 13 Tabellen. — XIV. B. Justeringsverket. N° 12. (Bericht der Eichungskommission für das Jahr 1902). 12 pp. — XVIII. Industri-Statistik. Nr 19, år 1902, förra delen (Industriestatistik. I. Teil: Montan- und Metallindustrie, Münz- und Prägungskontrolle). 69 pp. — XX. Jernvägs-Statistik. 32. (Berichte über die finländischen Staatsbahnen im Jahr 1902.) 8 Teile mit 2 graph. Taf. — XX. Väg- och Vattenbyggnaderna. (Bericht über die Weg- und Wasserbauarbeiten im Jahr 1901. 179 pp. — XXI. Fattigvårds-Statistik. A. 8. (Gemeinde-Armenpflegestatistik im Jahr 1900.) 38 u. 111 pp. — XXI. Fattigvårdsstatistik. B. 10. (Berichte der Inspektoren der öffentlichen Gemeindearmenpflege für das Jahr 1902). 19 pp. mit 2 Taf. — XXIV. Abnormskolorna. 8. (Bericht über die Schulen für Gebrechliche, Schuljahr 1901/02). 19 pp. u. 1 Tabelle. Zusammen 14 Hefte. Helsingfors 1903—04. Lex.-8.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXXVII: Statistiek der gementelijke- en provinciale financiën in 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. in-8. XXI—150 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges Officiella Statistik. D. Fabriker och Handtverk. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1902. Stockholm, J. Hæggströms boktryckeri, 1904. gr. 4. XXXI—114 pp.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IVde Række n° 70: Beretning om Veterinærvæsenet og Kjødkontrollen i Norge for Aaret 1901. (Bericht über das Veterinärwesen und die Schlachtfleischkontrolle im Jahr 1901.) VIII—286 pp. — N° 71: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1902. 9; 22 pp. — N° 72. Norges Jordbrug og Fædrift i Femaarsperioden 1896—1900. (Statistik der Landwirtschaft und der Viehzucht in dem Jahrfünft 1896—1900. 54; 252 pp. — N° 73. Folketællingen i Kongeriget Norge 3. XII. 1900. Andet Hefte: Folkmængde fordelt efter Kjøn, Alder og ægteskabelig Stilling (Bevölkerung geschieden nach Geschlecht, Alter und Zivilstand). 224 pp. — N° 74. Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1902 (Statistik der norwegischen Irrenheilanstalten im Jahr 1902). IV—111 pp. — N° 75. De Offentlige Jernbaner. (Betriebsstatistik der norwegischen Staats- und Privatbahnen). LXXVI—376 pp. — N° 76. Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1902. (Statistik der norwegischen Hochseefischerei 1902.) 18; 41 pp. — N° 77. Beretning om Sundshedstilstanden

og Medicinalforholdene i Norge 1901. (Oeffentliches Sanitäts- und Medizinalwesen im Jahre 1901.) VII—147 pp. mit 3 Karten. — N° 78. Det Norske Telegrafvæsens Statistik. (Norwegische Staatstelegraphenbetriebsstatistik im Etatsjahr 1902/03. 111 pp. — N° 79. Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1900. IV—110 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania, H. A. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8.

Amerika (Ver. Staaten).

Abstract, statistical, of the United States. 1903 (XXVIth number). Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 8. 650 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics, under the direction of the Secretary of Commerce and Labor.)

Massachusetts Bureau of Statistics of Labor. Boston, Wright & Potter Printing C°, 1904. 8. 50 pp. Illustrated. (Published by the Board of Managers for Massachusetts of the Louisiana Purchase Exposition.)

— (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buenos-Ayres. XIIIe année, 1903. Buenos-Ayres, 1904. gr. in-8. XVII—345 pag. avec 5 tableaux graphiques.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2: Customs Gazette. N° CXL. October-December 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1904. gr. 4. 331 pp. $ 2.—.

Australien (Kolonie Tasmanien).

Statistics of the State of Tasmania for the year 1902. Hobart, 1903. Folio. VIII—509 and appendices. 31 pp. With chart and graph. table. (Contents: Blue book. — Population. — Interchange. — Accumulation. — Production. — Intellectual, moral, and social provision. — Law, Crime and protection. — Statistical summary, 1816 to 1902, and progress of Tasmania.)

13. Verschiedenes.

Beitrag, ein, zur Wettbureaufrage. Berlin, SW., Druck Gebr. Grunert, 1904. gr. 8. 27 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Gesundheitswesen, das, des preußischen Staates im Jahre 1902. Im Auftrage S. E. des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Schoetz, 1904. gr. 8. XII—507 SS. und Anhang (Tabellen). 99 SS.

Knortz, Karl (Evansville, Indiana), Die amerikanische Volksschule. Tübingen, H. Lauppsche Buchhdl., 1904. gr. 8. 49 SS. M. 0,60.

König, Ed. (Prof.), Die moderne Religionsflucht und ihre häufigsten Anlässe, beleuchtet. Stuttgart, Ch. Belser, 1904. 8. 45 SS. M. 0,60. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. XXIX, Heft 3.)

Kurpfuscherkongreß, I. deutscher, abgehalten am 1. IV. im großen Gesundbetesaale zu Berlin. Originalbericht von Kasimir Wasserburger. München, Seitz & Schauer, 1904. 8. 45 SS. M. 0,50.

Müller, Hugo (Prof., Gymnas.Oberlehrer, Darmstadt), Das höhere Schulwesen Deutschlands am Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, Chr. Belsersche Verlagbhdl., 1904. gr. 8. II—135 SS. M. 2.—.

Rothschild, Leop., Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349—1438. Ein Beitrag zur Geschichte des Mittelalters. Berlin, Nathansen & Lamm, 1904. gr. 8. VII—118 SS. M. 2.—.

Schindler, Rud. (MinistSekr.), Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Oesterreich. Wien, A. Hölder, 1904. gr. 8. XII—264 SS. M. 3,50.

Verhältnisse, die hygienischen, der größeren Garnisonsorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Heft XXV. Lemberg. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. 12. IV—426 SS. mit 1 Umgebungskarte und 32 graphischen Beilagen.

Morrow, P. A., Social diseases and marriage: Social prophylaxis. London, Appleton, 1904. 8. 15/.—.

Naval annual (der großbritannischen Kriegsflotte) 1904. Edited by T. A. Brassey.

4 parts. Portsmouth, Griffin & C°. gr. 8. 486 pp. With numerous illustrations, plans, etc. 15/.—.

Report, I^st, of the Inspector of inebriate reformatories, Scotland, for the period to 31st XII. 1903. London, 1904. gr. 8. 1/.—. (Parl. pap.)

Lombroso, Gina, I vantaggi della degenerazione. Torino, fratelli Bocca, 1904. 8. Con figure nel testo. l. 3.—. (Indice: Parte I^a: La degenerazione nell' uomo moderno. — Degenerazione nelle piante e sua funzione. — Degenerazione negli animali e sua funzione. — Degenerazione nell' uomo preistorico e sua funzione. — Fenomeni patologici e loro vantaggi. — Parte II^a: Utilità delle malattie. — La forza della debolezza. — Perchè il polmone si è ridotto. — La degenerazione degli organi di senso, di moto e di digestione. — Perchè si è abbassata la statura. — Funzione sociale dei degenerati. — Longevità nei paesi, popoli, razze e individui più degenerati. — Inutilità delle leggi sociali.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée XXVIIIe année, 1904, Avril. A. France et colonies: Le projet de budget pour l'exercice 1905. — Situation de la dette publique en capital (1903 et 1904); La dette flottante, situation au 1er mars 1904. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Mars 1904. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Les services spéciaux du Trésor. Situation au 1er janvier 1904. — Les caisses d'épargne ordinaires en 1902. — L'ensemble des opérations des caisses d'épargne privées et de la caisse nationale d'épargne en l'année 1902. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 1er trimestre de 1904. — Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquer. — Espagne: Compte provisoire pour l'exercice 1903; Revision du tarif de l'impôt sur les transports; La Banque d'Espagne en 1903. — Norvège: Le commerce extérieur. — Suède: Le projet de budget pour 1905. — Suisse: Les banques d'émission en 1903. — Egypte: Le budget pour 1904. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. 63e année, 1904, Mai: La fonction régulatrice des lois naturelles de la concurrence et de la valeur, par G. de Molinari. — Le budget de la ville de Paris, par E. Letourneur. — La vie américaine à Saint-Louis, par Laborer. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Lettre d'Amérique. — La tyrannie moderne, par Ed. Rod. — Société d'économie politique, reunion du 5 mai 1904: Nécrologie: M. Fournier de Flaix; Communications: Le centenaire de Richard Cobden; Prix. Ad. Coste, à la Société de statistique. Discussion: Du projet de loi sur les zones franches- — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVème année, n° 5, Mai 1904: Procès-verbal de la séance du 20 avril 1904. — Le émissions et remboursements des chemins de fer en 1903, par Alfred Neymarck. — La répartition de la population de la Suisse, par altitude, par Paul Meuriot (art. 1.) — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, n° 2, 1904, Avril: L'agriculture anglaise et le protectionnisme, par A. Souchon. — Les trusts Américains. Vue d'ensemble après les études spéciales sur la „Standard Oil“, l',,Unit. States Steel Corporation“, l'„American Smelting & Refining C^o“ et l,,Amalgamated Copper“, par André. — E. Sayous. — Chronique ouvrière, par C. Rist. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue socialiste, la. (Paris.) Année 1904, Mars: Les caractères scientifiques de l'économie sociale, par Eugène Fournière (suite). — La réforme générale de l'impôt, par Adrien Veber. — La guerre russo-japonaise et l'alliance franco-russe, par Jean Jaurès. — Le congrès de Saint-Etienne. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XLIII, N° 362 — N° 380, November 5, 1903 — March 10, 1904: Openings for British trade. — Mining industry of New Zealand in 1902. — Trans-frontier trade of Burma. — General conditions in Western Siberia. — Coal production and consumption in the principal countries of the world. — Trade of foreign countries and British possessions. — Mineral production of the United Kingdom in 1902. — Trade of the Orange River colony. — Mineral production of British India in 1902. — Cotton goods trade of the United States of America. — Trade of the United Kingdom with the African continent in 1898—1902. — The industry of the federated Malay States in 1902. — World's production of rubber. — Canadian bounties of certain manufactures. — Australian sugar bounties. — Agricultural development in British Guiana. — Trade between United States and British possessions. — Commercial conditions in Poland. A visit to Czenstochowa and Lodz. — Mineral oil industry of Germany. — Foreign trade of the United Kingdom in November, 1903. — Cotton cultivation in German colonies. — Agricultural returns of Great Britain 1903. — British, French and German trade with Morocco. — Trade and industry in the Yünnan district of China. — World's cotton spindles. — British trade abroad: Pará. — Rates of import duty leviable on motor vehicles in certain countries. — Silk trade and industry in 1902. — Industrial development in Japan. — British trade abroad (Resht). — Nushki-Seistan-Meshed trade route. — Reciprocal commercial convention between the United States and Cuba. — Foreign trade of the United Kingdom in December and the year 1903. — Cotton cultivation in Rhodesia. — Geological survey of India in 1902—03. — Trade and shipping of the treaty ports of Southern China. — Operations of the French Colonial Cotton Association in West Africa. — Cotton in Persia. — Trade between the United States and British possessions. — Cotton yarn trade of Japan. — Trade of Cape colony, January — Novbr., 1904. — Bounties on iron and steel in Canada. — Trade in the Uganda protectorate. — British and German coal at Hamburg in 1903. — Statistics of foreign trade of the United Kingdom: (New customs forms). — Trade of British Guiana in 1902—03. — Cotton and other industries and railway routes in Northern Nigeria. — Treaty ports of China, Japan and Corea. — British trade abroad (Switzerland). — Trade of France with the African continent in 1899—1902. — Changes in the monthly trade accounts for 1904. — Foreign trade of the United Kingdom in January, 1904. — Trade of foreign countries and British possessions. — Glass-making in Germany and Austria. — British trade abroad (South Africa, Mexico). — Foreign trade of the United Kingdom in January and February, 1904. — Trade of Cape colony 12 months, 1904. — British trade abroad (Colombia, Mariupol). — Trade of Natal in 1903. — Cotton cultivation in German colonies. — Irrigation in Siam. — Import trade of the Transvaal, 11 months, 1904. — Textile trade of Egypt. — Iron and coal industries of Southern Russia. — Canned salmon industry of the Pacific Coast. — British trade abroad (Egypt, Ghenitchesk, Italy). — etc.

Nineteenth Century and after. March 1904: The unity of the Empire, by (Lord) Thring. — Russia, Japan, and ourselves, by C. A. W. Pownall. — Russia's financial position, by O. Eltzbacher. — The proposed educational concordat: a noncorformist reply, by John Hughes. — India and tariff reform, by (Sir) Edward Sassoon. — What is a University? by Walter Frewen Lord. — The flight of the Earls, by Philip Wilson. — The War Office revolution and its limits, by Sidney Low. — April 1904: Japan's financial position, by O. Eltzbacher. — Coming continental complications, by Demetrius C. Boulger. — The House of Commons: New rules and old circumstances, by Henry W. Lucy. — University education in Ireland, by (Sir) Rowland Blennerhasset. — The history of port Arthur, by Jos. H. Longford. — Holy week at Jerusalem in the IV[th] century, by (Mrs.) Mc Clure. — May 1904: The black peril in South Africa, by Roderick Jones. — Anti-clericalism in France and England, by (Sir) G. Arthur. — The church in the colonies, by (Bishop) Weldon. — A national park for Scotland, by Ch. Stewart. — The State registration of nurses, by Eva C. E. Lückes (matron of the London hospital.) — South Africa and her labour problem, by Charles Sydney Goldmann. — etc.

Westminister Review. March 1904: Kant as a democratic politician, by Karl Blind. — The burden of Empire, by J. G. Godard. — Rent; its use and abuse, by Evelyn Ansell. — The Science and Art Department, by Hugh Blaker. — The grand

old woman of to-day, by Ignota. — Agrarian panmixia, by W. R. Macdermott. — Freedom and protection principles, by J. Lionel Taylor. — April 1904: Not all a dream: Interview with Richard Cobden, by A. W. — Fiscal fallacies, by J. Dowman. (Art. I: Food taxes and agricultural prosperty.) — State education and militarism, by (Sir) R. Knyvet-Wilson. — Woman and their emancipation, by F. S. Franklin. — The care of the pauper insane in Scotland and its cost, by Jas. R. Motion. — Yellow slavery and white! — May 1904: One-sided free trade, by W. M. Lightbody. — Fiscal fallacies, by James Dowman. (Art. II: Tariff restrictions and industrial supremacy). — Philanthropy and the cosmic process, by M. D. O'Brien. — Science and the drunkard, by W. H. Champness. — Compensation for licences: a practical solution, by David Freeman. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXIV, 1904, Heft 2 bis Heft 5, Februar — Mai 1904: Immanuel Kant zum Gedächtnis. Gedenkrede, von Max Adler (Wien). — Studentisches. — Oesterreichs Desorganisation und Reorganisation, von Theod. Gomperz (Wien). — Steuern als Gewinnungsmittel politischer Majoritäten. Vortrag, geh. am 18. III. 1904 in Wien, von (Prof.) Walther Lotz (München). — Das erste Christentum und der moderne Sozialismus, von Belfort (London). — Der Arzt in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Vortrag, geh. im Verein „Zukunft" in Wien am 8. III., von Ludwig Teleky (Wien). Steuermoral, von W P-S. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XIX, Nr 19 bis 22. Wien, 12. V. — 2. VI. 1904: Korea und sein Handel, von (Prof.) Rob. Sieger (Forts. und Schluß). — Der neue montenegrinische Zolltarif. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Die internationale Ausstellung für Spiritusverwertung und Gärungsgewerbe, von S. Feitler (Art. II u. III, Vorgang s. in Nr 17). — Russische Exportbestrebungen. — Die Lohnfrage in der amerikanischen Maschinenindustrie. — Brasilianische Vorzugszölle für die Vereinigten Staaten. — Kartellbestrebungen und Preiserhöhungen in der deutschen Industrie. — Winke für den Export von Bier, Wein, Spiritus und Spirituosen. — Die Geschäftslage in Warschau. — Industriegründungen in Rumänien. — Frankreichs Stellung zum deutschen Zolltarif, von Drucker. — Das Handelsministerium der Ver. Staaten von Amerika. — Die Kriegs-, Zoll- und Steuerzuschläge in Japan. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die rumänische Handelsbilanz. — Der Waffenimport Omans. — Die Schappespinnerei. Aus dem Berichte der Baseler Handelskammer für das Jahr 1903. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. X, 1. Heft (Wien). Ausgegeben im Mai 1904: Statistik der bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren, bezw. zugestandenen Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todeswegen, für das Jahr 1902. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1902. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1900. — Der auswärtige Handel und die Zolleinnahmen des österreich-ungarischen Zollgebietes in den Jahren 1898 bis einschließlich 1903. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr sowie die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1903. — Chemische Untersuchungen der wichtigsten Roh-, Halb- und Erdprodukte des österreichischen Salinenbetriebes, durchgeführt in den Jahren 1899 bis 1902. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium (Wien). Jahrg. V, 1904, Nr 4, April: Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. — Arbeits- (statistische) Aemter: Amtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Bleierkrankungen in Oesterreich; Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe in Oesterreich. — Soziale Versicherung: Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik in den Jahren 1897—1901; Amtliche Erläuterung des Unterstützungsanspruches von der Wurmkrankheit befallener Bergarbeiter in Oesterreich; Belgisches Gesetz vom 24. XII. 1903, betreffend die Entschädigung von Arbeitsunfällen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (März 1904); Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im I. Quartale 1904; Streikbewegung im Auslande: I. Belgien (Januar u. Febr. 1904): II./III. England und Frankreich (Febr. 1904). — Arbeitsmarkt: Wirtschaftliche Verhältnisse im Handels- und Gewerbekammerbezirke Brünn im Jahre 1903; Internationaler Arbeitsmarkt: I. Belgien (Januar und Febr. 1904), II.—IV. Deutsches Reich, England und Frankreich (Febr. 1904). — Arbeitsverhältnisse im Lagerhause der Stadt Wien 1903. — Arbeitsvermitt-

lung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 und im März 1904; Gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Frankreich. — Soziale Hygiene: Amtliche Maßnahmen zur Förderung körperlicher Uebungen an österreichischen Mittelschulen; Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern. — Die Kaiser Franz Joseph I. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien im Jahre 1903. — Volksbildungswesen: I. deutscher Volkshochschultag; Volkstümliche Universitätskurse der Wiener Universität im Studienjahr 1902/03. Verschiedenes: Die wirtschaftliche Entwickelung Japans; Das Handels- und Arbeitsministerium in den Verein. Staaten im Jahre 1903. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Aprile 1904: La situazione del mercato monetario. — Un preteso difetto delle imposte sui consumi, per Ulisse Gobbi. — Alcune osservazioni sulle attribuzioni di valori in assenza di formazione di prezzi di mercato, per M. Pantaleoni. — Il mercato del lavoro (note metodologiche), per G. Montemartini. — I parassiti dello zucchero, per Edoardo Giretti. — Le istituzioni finanziarie nelle Universita israelitiche dell' Emilia, per A. Balletti. — La Banca d'Inghilterra e il tasso dello sconto nel Regno Unito, per G. François. — Cronaca: Il disegno di legge per Napoli, per F. Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica delle istutuzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII. n° 4, Aprile 1904: La beneficenza a vantaggio dell' istruzione superiore, per Salvatore Bonfiglio. — L'assistenza ai vecchi infermi ed incurabili in Francia e in Italia, per (avv.) Anibale Gilardoni. — Cronaca: Ospizio degli esposti di Pavia. Relazione generale per l'anno 1903. — Massime di giurisprudenza. — etc.

H. Schweiz,

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 7 und 8: Die Berufskrankheiten im Schuhmachergewerbe, von (Dr med.) A. Kraft (Zürich). — Die Osterkongresse der organisierten schweizerischen Arbeiterschaft, von F. Thies (Sekr. d. schweizer. Gewerkschaftsbundes). — Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Rede, geh. im Nationalrat vom 12. V. 1904, von Fr. Studer, Winterthur, zur Begründung der von ihm eingebrachten Motive. — Soziale Chronik: Kommunale Sozialpolitik; Bewegung der großkapitalistischen Unternehmer. — Notizen: Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1903. — Miszellen: Errichtung eines schwedischen Archivbüreaus. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, 1904, Nr 5 u. 6 Das eherne Lohngesetz Lassalles und die sozialpolitischen Ansichten Ricardos von (Prof.) A. v. Kostanecki (Schluß). — Der praktisch-soziale Kursus in Zürich, 11.—15. IV. 1904, von (Prof.) J. Beck. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 4. IV. 1904, von Sempronius: Die Entschuldungsprojekte des Bauernstandes; Die alte und die neue Schule der Kolonialpolitik; Englands Erfolge in der Verwaltung Aegyptens. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. — Gerechtigkeit, Liebe und Organisation. Eine soziale Studie von Norikus. — Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat, von M. Büchler. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 6. V. 1904: Die hispano-amerikanische Bewegung; Moderne Feldarbeiterkolonien; Ungarns Industriegründungen; Die Verdrängung des Pferdes durch den Spiritusmotor; Die Goldgruben landwirtschaftlicher Industrien. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz) Skizze W. Die Wohnungsreform II: Die Vorkehrungen der Gemeinde in der Wohnungsreform; Skizze X: Die Wohnungsreform III: Die Tätigkeit des Staates in der Wohnungsreform. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and social science. Vol. XXIII, n° 3, May 1904. The problem of medical charity, by G. A. Kleene. — Some phases of the dispensary problem, by Franklin B. Kirkbride. — The employment of girls in textile industries of Pennsylvania, by Peter Roberts. — Causes of vagrancy and methods of eradication, by Benjamin C. Marsh. — Public schools as social centres, by J. G. Phelps Stokes. — Fresh air work, by William H. Allen. — Correctional work in Michigan, by Lucius C. Storrs. — Supervision of charities in New York, by Robert W. Hebberd. — Education of juvenile delinquents, by F. H. Nibecker. — Recent

tendencies in American criminal legislation, by Samuel J. Barrows. — The public charities of Porto Rico, by Samuel McCune Lindsay. — The licensing question in England, by Herbert M. Adler. — The meaning of totemism, an essay upon social origins, by Henry Jones Ford. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 51, March, 1904. Publication of the Department of Commerce and Labor, Washington. Contents: Course of wholesale prices, 1890—1903. — The union movement among coal mine workers, by Frank Julian Warne. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Rhode Island; Virginia. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XIX, n° 1, March 1904: Germany, Great Britain and the United States, by J. W. Burgess. — Our Mohammedan subjects, by E. A. Dodge. — The immigration problem, by R. P. Falkner. — The international mercantile marine company, by E. S. Meade. — The minimum sacrifice theory of taxation, by T. N. Carver. — New England colonial finance, by H. L. Osgood. — The political science association, by W. W. Willoughby. — The administrative law of the United States, by F. J. Goodnow. — etc.

Quarterly Publication of the American Statistical Association. (Boston.) New series, n° 65, vol. IX, March, 1904: The decrease of consumption in New England, by S. W. Abbott (Secretary of Massachusetts State Board of Health). — Index numbers of prices. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Oeffentliches Recht (Tübingen). Bd. XIX, 1904, Heft 1: Die Legislaturperiode des preußischen Hauses der Abgeordneten und des deutschen Reichstages, von Kurt Perels. — Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, von Paul Bauer. — Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärischen Zone, von Hilty. — Die Verhältniswahl bei den Gewerbegerichten, von K. Gageur. — Die Abänderung der Krankenversicherung der Arbeiter durch die Novelle vom 25. V. 1903, von Wengler. — Die Befugnis zur Fortführung des Meistertitels und Lehrlingsanleitung auf Grund des Gesetzes vom 26. VII. 1897, von B. Hilse. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Herausgeg. von Vosberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 5: Die Börsengesetznovelle, von Max Wittner (Rechtsanw. am Kammergericht zu Berlin). — Deutschland und das angelsächsische Einvernehmen, von August Etienne. — Eisenbahnpolitik und Amortisation, von Richard v. Kaufmann (Art. I). — Zur Kulturgeschichte des Kaufmannstandes, von Mercator. — Abänderungen des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von Hampke (Posen). — Das kaufmännische Gedächtnis. — Die Organisation der Arbeitgeber. — Gesetzgebung und Verwaltung. — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 116, Heft 3, Juni 1904: Herder und Kant in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, von Otto Pfleiderer (Prof. d. Theol., Berlin). — Der Parlamentarismus, von Outis. — Die neuesten Ablaßstudien, von Th. Brieger (Prof. d. Theol., Leipzig). — Reichs- und Staatsanleihen, von Ludw. Delbrück (in Firma Delbrück, Leo & C°, Berlin). — Politische Korrespondenz: Staatsstreichwolken, Weltpolitik und Reichsfinanzen, etc. von Hans Delbrück. — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XIV, 1904 (Berlin) Nr 12—15: Mitgliederbewegung in den deutschen Gewerkschaften. — Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, von Henriette Fürth. — VII. Generalversammlung des Zentralverbandes aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. — Zur rechtlichen Lage der Gewerkschaften in England.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Jahrg. XXVIII, 1904, Heft 2: Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752, von Otto Hintze. — Die Finanzpolitik Wyschnegradskis und Wittes und die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Rußlands. Ein Vortrag von Theodor Schiemann. — Die Entstehung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei Tlinkit und Irokesen, von Kurt Breysig. — Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren, von T. Bödiker. — J. G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf, von Heinrich Sieveking (Art. II). — Das Beamtentum in Rumänien, von G. D. Creanga. — Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, von Richard Riedl (Art. I). — Bericht über die XXIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von E. Münsterberg. — Zur Theorie des Sozialliberalismus, von Hermann U. Kantorowicz. — Das deutsche Volkszählungswerk von 1900, von Paul Kollmann. — Eine theoretische Würdigung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland, von Cl. Heiss. — Die soziologische Gesellschaft in London, von Ferdin. Tönnies. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrgang XVI, 1904, Heft 6: Die Haftung des Tierhalters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von J. Klein: Vorgeschichte des § 833; Rechtliche Natur der im § 833 enthaltenen Bestimmung; Interpretation des § 833 (S. 177—195). — Brandstatistik der Sozietäten für 1901. — Die Versicherung der Privatbeamten. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. I, Nr 24—26 und Bd. II Nr 27—31, ausgegeben am 12. III.—30. IV. 1904: Die Arbeiterbewegung in Finland und die russische Regierung, von Elner Malin. — Frauen- und Kinderarbeit in den Ver. Staaten. Ein Referat (Schluß). — Der Klassenkampf in Georgien, von li. — Die letzte Reichstagswahl in Oberschlesien, von A. Winter. — Marx' historischer Materialismus, von Paul Lafargue. — Der Heimarbeiterschutzkongreß, von Adolf Braun. — Die Bedeutung der Dampfturbine, von J. German. — Von Imola bis Bologna, von Oda Olberg (Rom). — Der Aerztekonflikt in Leipzig, von Gust. Jaeckh. — Zur Frage der Tarifgemeinschaft, von A. Hehr. — Die Arbeitergesetzgebung in den Ver. Staaten, von Julian Borchardt. — Carey und Bastiat. Ein Fragment aus dem Nachlaß von Karl Marx. — Die klerikale Schulpolitik in Belgien, von Emile Vandervelde. — Die Arbeiter in der bildenden Kunst, von F. P. — Wahlkreis und Partei, von Karl Kautsky. — Kassenarztfrage und Reichsstatistik, von G. Zepler (Charlottenburg). — Zum Kardinal Kopp-Prozeß, von Julius Bruhns (Kattowitz). — Historische Rückblicke zur Frage der Reichsfinanzreform, von Gust. Jaeckh. — Ein neuer Weg zur Volksbildung. Ein Vorschlag, von Otto Rühle. — Die Ursachen der letzten Streiks und Aussperrungen, von Karl Legien. — Der XIX. Kongreß der belgischen Arbeiterpartei, von Emil Housiaux. — Der X. Parteitag der niederländischen Sozialdemokratie, von W. H. Vliegen. — Der Parteitag von Bologna, von Oda Olberg (Rom). — Das Kartell der Buchhändler, von Gerhard Hildebrand. — Kohlenwucher. — Historischer Materialismus und Religion, von Anton Pannekoek (Leiden, Holland). — Der politische Streik auf dem X. Parteitag der niederländischen Sozialdemokratie, von Henriette Roland-Holst. — Die neueste Phase in der Entwickelung der Arbeitgeberorganisation, von E. Fischer (Hamburg). — Die Sozialdemokratie in den Balkanstaaten und die Türkei, von Milorad Popowitsch. — Notizen: Arbeiter und Aerzte, von A. Erdmann; Die Steigerung der Unfälle, von d. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 4 u. 5, April u. Mai 1904: Der Schutz des Warennamens in der chemischen Industrie, von Th. Diehl (Gr.-Lichterfelde). — Der Schutz des Warennamens in der chemischen Industrie, von (Rechtsanw.) A. Haeuser (Höchst a. M.). — Ueber die Herkunftsangaben und das „Arrangement von Madrid“ in Bezug auf Weinbauerzeugnisse, von (Ingen.) V. Ravizza und (Prof.) E. A. Porro. — Welchen Schutz genießen deutsche Verlagswerke der Literatur und Kunst gegen Nachbildung zur Zeit in Oesterreich, von Karl Schaefer. — Teilung von Patentanmeldungen (Ver. Staaten). von (Patanw.) Max Georgii. — Ein Mangel in den österreichischen Schutzmaßregeln für Marken und Warenzeichen, von Heinrich Rosenberg. — Zur Novellierung des österreichischen Markenschutzgesetzes, von der Leitung des Wiener kaufmännischen Vereins. — Das Wesen der Priorität im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das sog. Vorbenutzungsrecht und Artik. 4 des Unionsvertrages, von GRegR. F. Damme (Direkt. im Patentamt). — Zur Pariser Konvention. I. Nochmals der Begriff „nationaux“; II. Namensschutz, von (OLandesGerR.) Lau (Hamburg). — Zur Frage des Ausübungszwanges für Patente innerhalb der Union, von (Rechtsanw.) Hermann

Isay. — Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb, von Martin Wassermann (Rechtsanw., Hamburg). — Vorbenutzung und Priorität im Patentrechte, von J. Wechsler (Hof- und Gerichtsadvok., Wien). — Die Kompetenz des Reichsgerichts und der gewerbliche Rechtsschutz, von (Rechtsanw.) Jul. Magnus (Berlin). — Urheberrecht (Deutschland): Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, N[r] 2 u. 3, Mai-Juni 1904: Genealogie und Anthropologie, von Carl v. Ujfalvy. — Die Vererbung der Krankheiten, von H. Ribbert. — Die Rassenabstammung der Juden, von A. M. Hubertz. — Die Urheimat der Indogermanen, von Gustav Fritsch. — Die Entwickelung des englischen Nationalcharakters, von J. H. Heidereich. — Morphinismus und Gesetzgebung, von Edmund Blind. — Volksheilstätten und Sozialpolitik, von Alphons Fuld. — Atavismus und Zivilisation, von C. Lombroso. — Die Bevölkerung der Ver. Staaten, von Hans Fehlinger. — Das Gesetz in der Geschichte, von Albrecht Wirth. — Der physische Typus Raffaels, von Ludwig Woltmann. — Ideen zur vergleichenden Religionswissenschaft, von Thomas Achelis. — Eine Theorie des Völkertodes, von M. H. Hartung. — Zur Geschichte des öffentlichen Geistes in Deutschland, von A. J. Braunau. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, Heft 4, April 1904: Zur Frage des herrenlosen Landes und Kronlandes in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands, von Chr. v. Bornhaupt (Schluß). — Interkoloniale Rechtshilfe, von E. v. Keller. — Schantung, von G. M. Stenz. — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Th. Eichholtz. — Land und Leute der Marschallinseln, von (D[r] med.) C. Schnee. — Eine koloniale Schulrechtsfrage, von E. Jacobi. — Kolonie „Nueva Germania“ in Paraguay, von R. v. Fischer-Treuenfeld. — Die Zivilkommissarien in der ehemaligen Republik Transvaal, von E. Runge. — Sollen die Eingeborenen und die fremden Arbeiter in unseren Kolonien die deutsche Sprache erlernen? von Ludwig Kindt. — Bericht des Ansiedlungskommissars Rohrbach (Art. I). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 5: Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande, von Othmar Spann (Frankfurt a. M.). — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von (Prof.) Georg v. Below (Tübingen) [III. Art.]. — Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich und Deutschland, von Konrad Agahd (Rixdorf). — Zum Streit über das Wesen der „Territorialwirtschaft“, von (Prof.) Georg Küntzel (Bonn). — Miszellen: Titel und Rang im Beamtenstand in Preußen, nach G. Strutz; Ueber die russische Getreidekonkurrenz im nächsten Jahrzehnt, nach C. Ballod; Weiteres über amerikanische Eisenbahnverhältnisse, nach G. Franke; Die Verbreitung der Feuerbestattung in Europa (nach Hans Roth). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LX, 1904, Heft 2: Albert Schäffle als Soziologe, von Othmar Spann. — Zur erkenntnistheoretischen Betrachtung der Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte, von Schubert-Soldern, II. Art. (Schluß): Die Elemente der Gesellschaft, des Staates und der Geschichte. — Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar-, sowie Bodenpreis- und Bodenwertstatistik, von F. W. R. Zimmermann (Art. II): Die besonderen Schwierigkeiten für die fraglichen Statistiken. — Die internationalen Ursachen der modernen Schutzzollbewegung, von Max Nitzsche. — Miszellen: Zur Statistik der Bücherpreise, von Gerhard Loserth; Die neue irische Agrargesetzgebung; Zollfreie Zone der Bodenseemündung; Ortsübliche Tagelöhne im Deutschen Reich in den Jahren 1892 und 1901. — etc.

Zeitschrift des kgl. Bayerischen statistischen Bureaus. XXXV. Jahrg., 1903., N[r] 4: Die öffentlichen Sparkassen im KReich Bayern im Jahre 1900. — Die Ernte des Jahres 1903. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1903. — Die Weinmosternte 1903 in Bayern.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Dezember 1903.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Schätzung der Weltgetreideernte. Ernteertrag in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ernte in Australien. Saatenstand in den Niederlanden. Ernte in Preußen. Kartoffelernte in England. Internationale Umfrage über Rübenverarbeitung und Zuckerproduktion. Rübenverarbeitung in der Provinz Sachsen. Spanische Zuckerindustrie. Deutsche Spirituserzeugung im November. Tabakbau in Thüringen. Schlesische Flachsmärkte. Kaffeekrisis in São Paulo. Erzeugung von Rohrzucker auf der Insel Trinidad. Handel mit Palmöl und Palmkernen. Kautschukstatistik. Allgemeine landwirtschaftliche Verhältnisse in Neusüdwales.

Wie alljährlich, veröffentlicht auch in diesem Jahre das ungarische Ackerbauministerium eine Schätzung der gesamten Weltgetreideernte, für die es auf Grund von konsularischen Berichten die Unterlagen gewinnt. Wenn die Zahlen auch nicht absolute Sicherheit besitzen, so stellen sie doch den einzigen Anhalt dar, den man zur Verfügung hat. In dieser Zusammenstellung wird die Getreideernte der Welt im Jahre 1903, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, wie folgt, geschätzt:

I. Ernte in Europa:

	Millionen Doppelzentner				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
1903	478,76	367,36	206,17	342,48	142,84
1902	498,44	405,99	209,12	340,17	115,51
II. Ernte in außereuropäischen Ländern:					
1903	343,86	17,17	58,12	167,82	577,47
1902	326,80	19,47	62,98	162,56	655,42
Zusammen:					
1903	822,62	384,53	264,29	510,30	720,31
1902	825,24	425,46	272,10	502,73	770,93

Das Gesamtergebnis dieser Schätzungen berechnet sich für das Jahr 1903 auf 2702,05 Mill. dz gegen 2796,46 Mill. dz im Jahre 1902; es ergibt sich somit für 1903 ein Minderertrag von 94,41 Mill. dz, wovon 31,62 auf Europa und 62,79 auf die überseeischen Länder entfallen. Nur beim Hafer ist ein Mehrertrag von 7,57 Mill. dz zu verzeichnen, während bei allen übrigen Getreidearten die Ernte des Jahres 1903 geringer ausgefallen ist als 1902, und zwar beim Weizen um 2,62, beim Roggen um 40,93, bei der Gerste um 7,81 und beim Mais um 50,62 Mill. dz.

Ueber den Ernteertrag in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1903 gibt das Ackerbauministerium folgende Zahlen an:

	1903		1902	
Winterweizen	399 867 250	Bushels	411 788 000	Bushels
Frühjahrsweizen	237 954 585	„	258 274 000	„
Mais	2 242 176 925	„	2 523 648 000	„
Hafer	784 094 119	„	987 843 000	„

Die Ernte in Australien ist nach den vorliegenden Nachrichten durchweg ausgezeichnet und übertrifft die bisherigen Annahmen. Der Gesamtertrag an Getreide wird in den sechs australischen Staaten auf 76 Mill. Bushels geschätzt. Der höchste bisher erzielte Ertrag belief sich auf 48 Mill. Bushels.

Ueber den Saatenstand in den Niederlanden berichtet der Kaiserlich deutsche Generalkonsul in Amsterdam, wie folgt: Die Herbstbestellung ist durch nasse Witterung verzögert worden, so daß der Winterroggen im allgemeinen sehr zurückgeblieben ist. In einigen Gegenden hofft man den Rest noch aussäen zu können. Auf den hochgelegenen Feldern, wo die Bestellung rechtzeitig stattfinden konnte, ist der Stand der Saaten gut. Man klagt über Schaden durch Schneckenfraß. Auf den niedriger gelegenen Sandgründen, den Lehm- und Kiesgründen, ist der Stand nur mittelmäßig. In den Veenkolonien steht der Winterroggen ziemlich gut. Der Winterweizen erscheint noch sehr rückständig, auch ist davon weniger ausgesät worden, als beabsichtigt war, besonders in Seeland, in Nordholland und in der Betuwe. Auch hier wird über Schneckenfraß geklagt. Die Ausichten sind nicht günstig. Nur im Bommelerwaard und im östlichen Teile von Nordbrabant ist der Stand gut; in Seeland, Westnordbrabant, Oberyssel und Friesland mittelmäßig; in Groningen, Nordholland und Gelderland, mit Ausnahme einiger Strecken, ziemlich schlecht. Wintergerste steht in Limburg, wo jedoch nur wenig davon angebaut wird, gut, dagegen in Seeland, Friesland, Westnordbrabant und Oberyssel mittelmäßig, in Südholland unter mittelmäßig und in Groningen ziemlich schlecht. Winterkohlsamen ist im Hinblick auf die niedrigen Preise in diesem Jahre nicht viel ausgesät worden. In Utrecht, der Niederbetuwe, Tieberwaard, Seeland und Westnordbrabant ist der Stand sehr gut, in Groningen, Südholland und Limburg gut; in Friesland mittelmäßig. Die Aussichten für Kümmel sind ziemlich ungünstig; in Seeland, Nordholland und Utrecht — wo nur wenig gebaut wird — steht derselbe sehr gut; in Westnordbrabant, Groningen und Friesland gut, in Südholland mittelmäßig.

Ueber die diesjährige Ernte in Preußen veröffentlicht die „Stat. Korr.“ folgende Uebersicht: Die Ernteflächen betrugen nach allen Abzügen für: Winterweizen 870 317 ha (im Vorjahre 1 036 935), Sommerweizen 172 225 (84 817), Winterroggen 4 501 837 (4 628 701), Sommerroggen 75 581 (69 148), Sommergerste 917 104 (873 875), Hafer 2 815 531 (2 722 777), Kartoffeln 2 209 870 (2 223 669), Klee 1 204 402 (1 228 947), Luzerne 86 325 (87 772), Wiesen 3 241 093 (3 269 421). Gegen

das Vorjahr hatte also der Winterweizen 16,1 Proz. eingebüßt, der Winterroggen 2,7, die Kartoffeln 0,6, der Klee 2,0, die Luzerne 1,6 und die Wiesenfläche 0,8. Wenn die übrigen Früchte trotz der vernichtenden Ueberschwemmungen an Fläche noch gewonnen haben, so liegt dies an dem Ersatzbau für ausgewinterten Winterweizen und Roggen, nach dem veröffentlichten Maiberichte 209 500 und 126 947 ha. Die Fruchtbarkeit war seit 1893, dem ersten Jahre der Ernteermittelung nach Berichtsbezirken, noch nie so bedeutend wie im Berichtsjahre. Nur Winterweizen übertraf im Vorjahre mit einem Hektarertrage von 2180 kg, die jetzt gewonnenen 2022 kg und an Kartoffeln waren 1901 mit 14 831 kg, 1893 mit 13 566 und 1902 mit 13 135 kg die Erträge noch reichlicher als 1903 mit 13 016 kg. Zu weiterer Vergleichung lassen wir hier die in den einzelnen Jahren seit 1893 gewonnenen Hektarerträge der verschiedenen Früchte (in Kilogramm) folgen:

Jahr	Winterweizen	Sommerweizen	Winterroggen	Sommerroggen	Sommergerste	Sommerhafer	Kartoffeln	Klee- u. Luzerneheu	Wiesenheu
1893	1820	1477	1438	872	1517	1067	13 566	2249	2275
1894	1694	1649	1325	950	1814	1678	10 085	3486	3435
1895	1769	1564	1302	854	1743	1552	12 894	4362	3455
1896	1909	1613	1403	860	1696	1446	11 067	3715	3241
1897	1829	1560	1342	821	1614	1378	11 213	4869	3799
1898	1932	1718	1480	906	1831	1652	12 335	4943	3755
1899	1997	1800	1451	937	1867	1724	12 146	4235	3497
1900	1983	1884	1407	948	1855	1712	12 481	3255	3379
1901	1554	1913	1337	909	1838	1611	14 831	3255	3192
1902	2180	1936	1520	989	1905	1801	13 135	4886	3883
1903	2022	2304	1607	1023	1988	1837	13 016	5250	4056

Die Verringerung der Ernteflächen einiger Fruchtarten war mit Ausnahme des durch Auswinterung so außergewöhnlich beeinträchtigten Winterweizens nicht so bedeutend, daß sie das Bild der Gesamternte wesentlich verschoben hätte. Auch aus einer Vergleichung der Gesamterträge der letzten Jahre ersieht man die Reichlichkeit der diesjährigen Ernte. Es wurden geerntet in Tonnen:

	1899	1900	1901	1902	1903
Winterweizen	2 213 101	2 245 515	1 025 916	2 260 335	1 659 952
Sommerweizen	116 373	145 062	395 504	164 241	396 751
Winterroggen	6 401 075	6 313 121	5 719 324	7 035 035	7 236 229
Sommerroggen	49 428	57 868	93 874	68 406	77 336
Sommergerste	1 616 444	1 649 982	1 931 981	1 663 496	1 823 557
Hafer	4 495 889	4 631 648	4 746 536	4 902 672	5 172 140
Kartoffeln	25 934 662	27 564 406	33 997 923	29 652 288	28 763 738
Kleeheu	4 743 058	3 595 428	3 533 388	5 935 406	6 292 779
Luzerneheu	465 095	462 923	407 676	498 312	483 905
Wiesenheu	11 302 034	10 934 739	10 430 493	12 696 695	13 147 193

Durch die Kartoffelkrankheit infolge der Nässe des vergangenen Sommers haben im Berichtsjahre 6,4 Proz. der Ernte gelitten, ein

ziemlich bedeutender Teil, welcher in den letzten 10 Jahren nur 1896 mit 9,9, 1892 mit 7,1, 1894 mit 6,5 noch übertroffen und 1897 mit 6,4 erreicht wurde; im Jahrzehnte 1893—1902 waren durchschnittlich 4,7 Proz. erkrankt. Unter den Regierungsbezirken waren hauptsächlich betroffen: Aurich (16,6), Schleswig (16,0), Düsseldorf (14,8), Münster (14,0), Aachen (13,5), Osnabrück (12,0), Wiesbaden (10,8), Köln (10,5), Stade (10,4) und Königsberg (10,0).

Dazu bemerkt die „Deutsche Tagesztg." folgendes: Man wird sich bei der Beurteilung dieser Zahlen immer vor Augen halten müssen, was kürzlich über die Zuverlässigkeit der Ernteschätzungen von uns auf Grund der Darlegungen der Wochenschrift „Getreidemarkt" ausgeführt worden ist. Der relative Wert der Ernteschätzungszahlen steht fest, während der absolute Wert nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

Ueber die diesjährige Kartoffelernte Englands liegt ein Bericht des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Skalweit bei dem Kaiserlich deutschen Generalkonsulat in London vor (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Ges., 1903, Beilage 41). Danach ist die Kartoffelernte Englands in diesem Jahre nach Menge und Güte äußerst gering ausgefallen.

Schon die Saatzeit war recht ungünstig und es wurden 10000 acres = rund 4000 ha weniger angebaut als im Vorjahre; die äußerst nasse Witterung leistete der Ausbreitung der Kartoffelkrankheit Vorschub, und die andauernd schweren Herbstregen setzten zahlreiche Kartoffelfelder unter Wasser.

Auch aus Belgien, das für die Kartoffeleinfuhr nach England besonders in Frage kommt, lauten die Nachrichten über den Ernteausfall ungünstig. Man denkt deshalb in England mehr als in anderen Jahren an eine Einfuhr aus Deutschland [1]).

Hierauf weist unter anderem das Schreiben eines englischen Kaufmanns an die Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen hin, in dem derselbe um Adressen von Landwirten bittet, welche Kartoffeln zur Ausfuhr nach England zu verkaufen haben. (Vergl. „Illustr. Landw. Zeitung vom 11. Nov. 1903, Nr. 90, S. 955.)

Vom hiesigen Handelsamt läuft ebenfalls soeben eine Anfrage ein, welche Plätze in Deutschland für eine Kartoffelausfuhr nach England besonders in Betracht kämen.

Durch Vermittelung einer der angesehensten deutschen Firmen in London wurde ich (Skalweit) in zwei hiesige Geschäftshäuser, ein englisches und ein holländisches, eingeführt, die mir als Hauptvertreter der Kartoffeleinfuhr aus Deutschland genannt wurden.

Außerdem besuchte ich mehrere Märkte in London, wo Kartoffeln gehandelt werden. Die bisher gewonnene Auskunft ergibt folgendes:

Der Handel spielt sich im wesentlichen in zwei Formen ab: Konsignation und Einkauf durch Agenten. Der Weg der Konsignation ist der gewöhnlich übliche. Der Geschäftsgang ist der, daß der deutsche Kaufmann seine Ware an eine englische Firma verfrachtet, ohne vorherige Preisfestsetzung. Anzahlung wird zwar ge-

---

1) Die bisherige Ausfuhr von deutschen Kartoffeln nach England weist sehr schwankende Ziffern auf:

	dz	M	Preis für 1 dz. rd. Mk.
1897	159 113	923 000	5,80
1898	1 023 927	6 656 000	6,50
1899	361 269	1 517 000	4,20
1900	680 866	2 724 900	4,00
1901	638 910	2 076 000	3,25
1902	133 711	642 000	4,80

wöhnlich geleistet, beträgt aber höchstens 50 Proz. des zu erwartenden Preises; die Restzahlung erfolgt erst nach Verkauf in London (gewöhnlich Auktion) unter Abzug sämtlicher Unkosten. Das gesamte Risiko fällt also der konsignierenden deutschen Firma zu.

Dieselbe kann deshalb nur dann ohne Verlust arbeiten, wenn sie sich aufs genaueste der Zuverlässigkeit und Zahlunsgsfähigkeit des englischen Abnehmers versichert hat; abgesehen von Frostschäden und anderen Widerwärtigkeiten.

Der Aufkauf von Kartoffeln in Deutschland durch Agenten englischer Handelshäuser findet in größerem Umfange nur in Ausnahmejahren statt. Der Einkauf geschieht unmittelbar vom Erbauer gegen Barzahlung; die Ausfuhr erfolgt also in diesem Falle ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des englischen Kaufmannes.

Wie schon die oben erwähnten Anfragen zeigen, ist dem englischen Händler in diesem Jahre besonders viel daran gelegen, mit dem deutschen Erbauer in Verbindung zu treten.

Dem deutschen Landwirt ist indessen beim Geschäftsverkehr mit ausländischen Firmen äußerste Vorsicht zu empfehlen. Auf Konsignationsgeschäfte sollten sich einzelne Landwirte überhaupt nicht einlassen. Absatzgenossenschaften nur nach genauester Erkundigung bei einem vertrauenswürdigen Auskunftsbureau. Kommt aber ein Kaufabschluß zu stande, so sollte auch genau dem Muster entsprechende Ware geliefert werden; nur dann kann sich ein gesunder Handel entwickeln. Es wird von englischer Seite häufig darüber geklagt und, wie ich mich bei Besichtigung der Speicherräume überzeugt habe, nicht ganz mit Unrecht, daß deutsche wie auch holländische Lieferanten öfters uncoulant bedienten; sie ließen sich Kasse zahlen und lieferten dann schlecht sortierte Ware.

Es ist dem englischen Kaufmann nicht zu verdenken, wenn er nach solchen Erfahrungen mißtrauisch wird und sich nur auf Konsignationsgeschäfte einläßt, bezw. erst nach Eintreffen der Ware in London Zahlung leisten will.

Ferner muß sich der Lieferant nach den Ansprüchen des englischen Marktes richten. Derselbe verlangt vor allem große Kartoffeln, aber ohne abnorme Auswüchse; kranke und stark verletzte Kartoffeln sollten überhaupt nicht geliefert werden.

Das Durchschnittsgewicht der einzelnen Knolle schwankte bei den von mir entnommenen Mustern (englische und deutsche Up to date) zwischen 140 und 160 g.

Lieferung von mittelgroßen und kleinen Kartoffeln bringt nur dem Landwirt selbst Schaden; denn der Preis für 50 kg wird dann um mindestens 50 Pf. gedrückt, der englische Kaufmann aber läßt, wie ich auf einem Speicher bemerkte, die Kartoffeln, die nicht die richtige Größe besitzen, aussortieren und verkauft sie als Saatgut nach den Kolonien.

Die Sorten, die am meisten gehandelt werden, sind: Up to date, Magnum bonum (auch nur Magnum genannt), Prof. Maercker und Imperator. Eine neuere schottische Züchtung (Mr. Findlay), Northern Star, wird sehr gerühmt, hat aber noch nicht die genügende Verbreitung auf dem Markte gefunden. Dieselbe soll alle anderen in England beliebten Sorten, wie Evergood, Royal Kidney, British Queen, Langworthy (Magnum-Typus), Snowdrop, White Elephant, Beauty of Hebron und Early Rose, an Güte übertreffen.

Die Engländer behaupten, daß die in England gebauten Kartoffeln der gleichen Sorte wesentlich anders und natürlich besser seien als die eingeführten, legen auch höhere Preise für einheimische Kartoffeln an, sie geben allerdings zu, daß in diesem Jahre fast nur 2. Qualität davon zu erhalten wäre, konnten mir auch nur solche zeigen.

Betreffs der Preise teilte mir der holländische Kaufmann, welcher das Geschäft durch seinen Aufkäufer gemacht hatte, mit, daß dieser die Kartoffeln bei kleineren und mittleren Besitzern um Erfurt und Weimar herum für 2 Mk. für 50 kg gekauft hätte, dies sei auch der äußerste Preis gewesen, den er für die nur mäßig sortierten Kartoffeln habe anlegen können.

Die Fracht von Erfurt nach Rotterdam habe ihm rund 14 M. für die Tonne gekostet, von dort bis London 4 M.[1]); dies ergibt 0,90 M. für 50 kg.

Seine Gesamtunkosten einschl. Spesen veranschlage er auf rund 1,50 M. für

---

1) Die Fracht von Hamburg nach London beträgt rund 8 M. für die Tonne.

50 kg, da er in Rotterdam die bis dahin lose verladenen Kartoffeln habe sortieren und einsacken lassen. Es seien dabei etwa 5 Proz. kleinere Kartoffeln heraussortiert.

Bei einem Ueberschlag darüber, was bei der Ausfuhr deutscher Kartoffeln nach England nach Umständen zu verdienen ist, wird man von den Preisen des englischen Marktberichts immerhin 1,50 M. für 50 kg abziehen müssen, wenn sich die Unkosten auch manchmal geringer stellen werden.

Nach dem augenblicklichen Preisstande wird dem deutschen Landwirt selten mehr als 2 M. für 50 kg bewilligt werden, nur für bestsortierte Kartoffeln können 2,50 M. erzielt werden.

Auch wollen sich die Händler zur Zeit noch gar nicht zur Zahlung höherer Preise herbeilassen, mit Hinweis auf den — möglicherweise — günstigeren Ausfall der schottischen Kartoffelernte. Sie werden es aber wahrscheinlich tun müssen, sobald sich die schottische Ernte mit Sicherheit übersehen läßt und sich die bisherigen Angaben als zu optimistisch herausstellen.

Wie in jedem Jahre, hat auch diesmal die internationale Vereinigung für Zuckerstatistik eine Umfrage über die Rübenverarbeitung und Zuckerproduktion veranstaltet. Dieselbe ist bezogen auf den 9/19. Dezember 1903. Die Ergebnisse sind folgende:

	Eingegangene Antworten	Im Betrieb befindliche Fabriken		Rübenverarbeitung sämtlicher Fabriken		Zuckerproduktion sämtlicher Fabriken	
		1903/4	1902/3	1903/4 voraussichtlich	1902/3	1903/4 voraussichtlich	1902/3
				Tons à 20 Ztr.		Tons à 20 Ztr.	
Deutschland	378	384	390	12 576 630	11 255 958	1 897 320	1 750 670
Oesterreich-Ungarn	207	215	216	7 775 500	7 130 600	1 163 000	1 050 900
Frankreich	236	296	319	6 441 500	6 266 900	778 200	823 600
Belgien	97	100	100	1 546 000	1 441 000	199 200	200 000
Holland	26	29	24	935 800	711 900	123 200	102 400
Rußland	245	275	277	7 712 237	8 852 800	1 160 660	1 169 600
Schweden	16	16	16	746 800	505 000	106 380	73 400
Dänemark	7	7	7	386 000	303 000	48 000	37 000

In Deutschland betrug das Ergebnis der Oktoberumfrage 11 171 380 t Rüben und 1 803 160 t Zucker; die „mutmaßlichen Ergebnisse“ des Kaiserl. Statist. Amts, für welche Zwecke die Fabriken die Angaben bis 3. Dezember geliefert hatten, haben eine Rübenmenge von 12 559 609 t nachgewiesen.

Die Ausbeute der Rüben verarbeitenden Fabriken wurde im Oktober festgestellt auf 13,79 Proz., jetzt stellt sich dieselbe auf 14,09 Proz. — Als Produktion der selbständigen Melasseentzuckerungsanstalten für 1903/04 sind 125 000 t gerechnet und in den obenstehenden Zahlen mitenthalten (im Vorjahre 121 900 t).

Die gesamte Rübenverarbeitung der obenstehenden 8 Länder ergibt 38 120 467 t, ihre gesamte Zuckerproduktion 5 475 960 t, während die Oktoberumfrage insgesamt 37 542 158 t Rüben und 5 286 855 t Zucker ergeben hatte.

Für die Rübenverarbeitung in Deutschland sind die Zahlen aus der Provinz Sachsen besonders charakteristisch. Im nachfolgenden sind die An-

gaben für die verarbeiteten Mengen von Zuckerrüben aus einer größeren Anzahl von Fabriken der Provinz Sachsen zusammengestellt:

		1903		gegen 1902	
Glauzig	verarbeitete	908 660	Ztr.	1 011 220	Ztr.
Zörbig	"	612 250	"	633 040	"
Schwoitsch	"	352 000	"	—	"
Prosigk	"	555 000	"	546 000	"
Weißenfels	"	417 700	"	424 300	"
Erdeborn	"	490 870	"	440 800	"
Roitzsch	"	601 260	"	640 800	"
Radegast i. A.	"	527 200	"	582 000	"
Langenbogen	"	280 800	"	344 700	"
Merbitz	"	312 740	"	331 570	"
Artern	"	1 108 710	"	1 208 100	"
Zeitz	"	504 080	"	515 490	"
Trebitz	"	170 370	"	222 760	"
Gröbers	"	386 420	"	423 830	"
Beesedau	"	186 200	"	209 000	"
Klepzig	"	450 000	"	566 550	"
Lützen	"	754 330	"	801 930	"
Schortewitz	"	288 630	"	294 780	"
Biendorf	"	584 334	"	614 550	"
Eichenbarleben	"	416 300	"	323 250	"
Piesdorf	"	368 960	"	418 750	"
Schwittersdorf	"	587 427	"	704 772	"
Barby	"	399 770	"	422 500	"
Brehna	"	483 600	"	524 377	"
Delitzsch	"	940 000	"	1 118 000	"
Alt-Querfurt	,	524 100	"	546 000	"
Aschersleben	"	490 650	"	385 900	"

Die Ausbeute wird von vielen Fabriken als gleichwertig der vorigen Kampagne erachtet. Die Quantität der verarbeiteten Zuckerrüben ist fast überall eine geringere geworden.

In Bezug auf die spanische Zuckerindustrie ist eine Notiz in der „Deutschen Tageszeitung" von Interesse, die, wie folgt, lautet: Spanien hat bekanntlich die Brüsseler Zuckerkonvention mitunterzeichnet, und zwar gehörte es zu denjenigen Staaten, auf welche die Bestimmungen der Konvention nur teilweise Anwendung finden sollten. Es sollte neben Italien und Schweden seine Zuckerprämien beibehalten dürfen gegen die Verpflichtung, keinen Zucker zu exportieren. Indessen ist die Konvention spanischerseits nicht zur Ratifikation gelangt und die spanische Regierung hat es vorgezogen, sie nicht den Cortes vorzulegen, wahrscheinlich in der Annahme, daß von diesen der Beitritt Spaniens zur Konvention doch nicht gutgeheißen würde. Dadurch bleibt die spanische Zuckerindustrie außerhalb der Konvention, und spanischer Zucker unterliegt beim Eintritt in einen der an der Konvention beteiligten Staaten einem Strafzoll, der entsprechend der Höhe der spanischen Zuckerprämie mindestens 25,60 M. pro Doppelzentner beträgt. Inzwischen ist die spanische Zuckerindustrie eifrig bestrebt, ihre Produktion und ihren Absatz, besonders nach dem Auslande, zu heben. Kürzlich sind die schon seit mehreren Jahren von den spanischen Zuckerfabriken verfolgten Syndikatsbestrebungen durch Bildung der Soziedad General Azucarera in Madrid zum Abschluß gekommen. Dem Syndikat sind bereits 97 Proz. aller in Spanien bestehenden Rüben- und Rohrzuckerfabriken beigetreten. Das Gesellschaftskapital beträgt 54 Mill. Pesetas. Vorsitzender des Syndikats ist der frühere Finanzminister, Advokat Lopez-Puigcerver. Die Gesellschaft wird auf Grund der ihr notariell gegebenen Optionen die beigetretenen Fabriken käuflich übernehmen und den Verkauf der vorhandenen Zuckerbestände regeln.

Ueber die deutsche Spirituserzeugung im November d. Js. liegt folgender Bericht vor, der sich auf das deutsche Steuergebiet er-

streckt. Es wurden hergestellt: 440 687 hl reiner Alkohol gegen 383 484 hl im November 1902 und 531 558 hl im November 1901. Steuerfrei wurden abgegeben im November d. Js. 118 581 hl gegen 95 216 hl im November 1902 und 87 027 hl im November 1901, darunter 86 239 hl (66 133 hl) vollständig denaturiert. Nach Versteuerung in den freien Verkehr gesetzt wurden 202 942 hl (206 387 hl). Der Export betrug im November d. J. 20 677 hl gegen 50 668 hl im November 1902 und 2044 hl im November 1901. Am Schlusse des November befanden sich in den Lägern, in den Reinigungsanstalten unter steueramtlicher Kontrolle 232 187 hl gegen 717 371 hl im November 1902 und 703 821 hl im November 1901.

Von Interesse sind die Nachrichten, welche über den Tabakbau in Thüringen vorliegen. Derselbe hat der erzeugten Masse und der Qualität derselben entsprechend natürlich keine ausschlaggebende Bedeutung auf dem großen Markte. Seine Wichtigkeit liegt vielmehr auf engerem, volkswirtschaftlichem und namentlich sozialem Gebiete. Der Bericht darüber lautet in folgender Weise: Der Tabakbau in Thüringen, welcher vor Jahren in ständigem Rückgange begriffen war, hat in den letzten Jahren infolge besserer Ernten und erhöhter Preise wieder zugenommen. Thüringen zählte im letzten Jahre 808 Tabakpflanzer. Auf den Steueramtsbezirk Erfurt entfielen 76, auf Weimar 3, auf Meiningen 295, auf Arnstadt 1, auf Frankenhausen 270 und auf Allstedt 163. Bis zu 1 a bepflanzten 10, bis zu 5 a 159, von 5—10 a 191, von 10—25 a 341 und von 25—100 a 107 Pflanzer. Die 1041 mit Tabak bepflanzten Grundstücke umfaßten 11 324 a Flächengehalt. Geerntet wurden in Thüringen 276 094 kg Tabak.

Bei den neueren Bestrebungen in einigen Gegenden Deutschlands, den Flachsbau wieder etwas in die Höhe zu bringen, zeichnen sich besonders einige schlesische Gebiete aus. Die Resultate derselben werden im gewissen Sinne charakterisiert durch den folgenden Bericht über schlesische Flachsmärkte, wie er sich in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, 1903, Heft 51, vorfindet.

Auf dem Markt zu Konstadt am 14. Dezember wurden etwa 8045 Ztr. Schwingflachs und 2000 Ztr. Rohflachs zum Kauf angeboten, davon sind etwa 6000 zum Preise von 48—58,50 M. pro Ztr. verkauft worden. Leinsamen sind 1200 Ztr. zum Preise von 25—27,50 M. pro 100 kg verkauft worden. Die Qualität des Flachses und die Röste waren besser als im Vorjahre.

Auf dem Markt zu Breslau am 15. Dezember wurden, wie die Schles. Ztg. meldet, von dem auf dem Markt in Konstadt übrig gebliebenen Quantum etwa 1200 Ztr. angeboten und der größte Teil zu ungefähr denselben Preisen verkauft. In russischen Flächsen war das Angebot zurückhaltend. Die Qualität der geweichten Flächse (Wasserröste) ist eher etwas besser als im Vorjahre; die Slanetzflächse (Tauröste) befriedigten aber weder in Preis noch Sortierung. Infolge der überaus hohen Forderungen bewegte sich das Geschäft in mäßigen Grenzen. Der Flachsmarkt war in diesem Jahre infolge des großen Interesses ausnahmsweise auch von Webern und Garnhändlern gut besucht.

Auch hier bewegten sich die Preise für schlesische Dominialflächse zwischen 48—58 M. pro Ztr.; über die angebotene und verkaufte Menge war nichts Zuverlässiges zu erfahren. Für russische Flächse soll zwischen 30—50 M. geboten worden sein.

Die Flachsberichtskommission hat die Bitte um genauere Preisangaben abgelehnt, mit der Begründung, daß die Sorten und Qualitäten der russischen Flächse so unendlich zahlreich und die Preise infolgedessen so ungemein verschieden seien, daß ein zuverlässiger Bericht sich unmöglich erstatten ließe.

Für den Stand der Kaffeeproduktion, resp. des Kaffeehandels ist ein Bericht über die Kaffeekrisis in São Paulo von Wichtigkeit, der sich im „Tropenpflanzer" 1903, Heft 10 findet. Daselbst heißt es: Wie die Augustnummer 1903 der „Monatsschrift des Deutsch-brasilischen Vereins" mitzuteilen weiß, wurde in São Paulo eine landwirtschaftliche Genossenschaft ins Leben gerufen, die den Zweck verfolgt, den Kaffee ihrer Mitglieder direkt im Ausland, unter Umgehung der Exporteure, zu verkaufen. Ihren Beitritt meldeten bereits 53 Pflanzer von Botucatú, Itatinga, S. Paulo dos Agudos, Baurú und anderen Orten. Ebenso galt der Bekämpfung der Kaffeekrisis im Staate S. Paulo ein am 6. April 1903 vom Staatskongreß für S. Paulo genehmigtes Gesetz, welches außer den bereits bestehenden Zöllen für den in S. Paulo gebauten Kaffee vom 1. Juli 1903 ab noch einen Ausfuhrzoll in natura im Höchstbetrage von 20 Proz. oder in Gold im Betrage von 300 Reis für jedes Kilogramm der geringen Sorten einführen sollte. Für die Erhebung der Zölle in natura sollte der geringste Typus, welcher in Zahlung genommen werden kann, festgestellt und die Klassifikation der dem Zoll unterworfenen Kaffeesorten unternommen werden. Das Gesetz ermächtigt des weiteren die Regierung, die Gründung von Absatzgenossenschaften zu fördern, mit den anderen kaffeebauenden Staaten zwecks eines gemeinsamen Vorgehens in angegebener Richtung in Verbindung zu treten, einen amtlichen Stempel oder eine amtliche Marke zur Kennzeichnung der Sorten und Herkunft des im Staate gewonnenen Kaffees einzuführen. Endlich sollten die nationalen Schiffahrtsgesellschaften, welche die Kaffeefrachten von S. Paulo nach den anderen, nicht kaffeebauenden Staaten herabsetzen, mit 400 Contos de Reis unterstützt, sowie bis zu 25 000 Contos de Reis zur Kräftigung der kaffeebauenden Landwirtschaft verwendet werden.

Leider blieben aber diese Bestimmungen des Staatskongresses vom 6. April 1903 unausgeführt. Eine halbamtliche Erklärung gibt als Grund des Nichtinkrafttretens des Gesetzes vom 1. Juli die Unmöglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens mit den anderen Staaten an. Das Gesetz würde aber den verfolgten Zweck verfehlen, wenn nicht die anderen kaffeebauenden Staaten der brasilischen Union, namentlich Minas Geraes und Rio de Janeiro, dieselben Bestimmungen träfen.

Die in S. Paulo gegründete Genossenschaft beweist, daß die Kaffeeproduzenten Mittel und Wege suchen, sich auch ohne die staatliche Fürsorge über die Krisis hinwegzuhelfen.

In derselben Zeitschrift findet sich ein interessanter Bericht über die Erzeugung von Rohrzucker auf der Insel Trinidad. Danach scheint dieselbe die Zuckerkrisis, die für Westindien so verhängnisvoll war, leicht überwunden zu haben dadurch, daß die Einwohner zur Kakaokultur übergingen.

Trinidad hat eine Oberfläche von 1 120 000 Acres, von denen 800 000 anbaufähig sind. Die Bevölkerung beträgt nach der vor zwei Jahren stattgehabten Volkszählung 253 000 Seelen. Darunter sind 78 000 Hindus, die ihrer Religion treu geblieben sind. Der größte Teil der Bevölkerung gehört zur römisch-katholischen Kirche. Im Norden der Insel wird ein französisches Patois gesprochen, in anderen Teilen trifft man das Spanische an. Chinesen sind ebenfalls zu finden; sie geben sich mit dem Kleinhandel ab.

Nach Vernichtung des Sklavenhandels standen die Pflanzer vor einem großen Arbeitermangel. Man griff zur Immigration von Kulis aus Englisch-Indien. Sie werden für zehn Jahre verpflichtet und haben die Ueberfahrt in ihre Heimat nach Ablauf des Kontraktes frei. Nur wenige bedienen sich dieser Klausel, vier Fünftel ziehen es vor, auf der Insel zu bleiben, derart groß ist die Fruchtbarkeit des Bodens. Mit den gesammelten Ersparnissen erwerben sie sich ein Stückchen Boden von den Krondomänen und werden Zucker- oder Kakaopflanzer. Von der Regierung werden sie hierzu ermutigt. Viele erblicken in der Entstehung dieser Klasse von Kleinpflanzern die Rettung nicht allein von Trinidad, sondern auch von den anderen Antillen. Nur die Großgrundbesitzer sind mit dieser Bewegung unzufrieden, da die Arbeitslöhne durch die Verringerung der Zahl von Arbeitshänden in die Höhe steigen. Im letzten Jahre haben die kleinen Pflanzer

170 000 t Zuckerrohr an die Zuckerfabriken abgeliefert. Besonders aber wenden sie sich dem Kakaobau zu. Die mit Kakao bedeckte Fläche ist doppelt so groß wie die unter Zuckerrohr und sie dehnt sich immer noch aus. Während der Wert der vorjährigen Zuckerernte 160 000 £ unter dem Mittel der letzten 25 Jahre stand, überstieg die Kakaoernte um 400 000 £ das Mittel aus derselben Periode. Die Kakaokultur ist für den Kleinpflanzer lohnender, indem der Kakao, einmal abgeerntet und getrocknet, keine weitere Verarbeitung seitens des Pflanzers erfordert. Anders ist es ja beim Zuckerrohr. Die Neuankömmlinge ziehen es also vor, Kakao anzubauen, und diese Aenderung in der Kulturrichtung spiegelt sich in der Ausfuhr von Trinidad wieder. Es wurde ausgeführt:

	Zucker		Kakao		Gesamtausfuhr	
	1895	1900	1895	1900	1895	1900
im Werte von £	596 415	552 158	620 654	978 632	1 791 817	2 511 899

Die Kakaoausfuhr hat also um mehr als 50 Proz. zugenommen, während die Gesamtausfuhr sich um etwa 33 Proz. vermehrte.

Die Insel besitzt noch einen Asphaltsee, dessen Ausbeute ihr eine erhebliche Einnahmequelle liefert und die Abgabenlast der Bevölkerung zu verringern hilft. Die Abgaben betragen jetzt per Kopf 1, 14, $6\frac{1}{2}$ £, sie sind also geringer als vor 25 Jahren. Die Schulden der Insel erreichen die Höhe von einer Million Pfund Sterling annähernd. (Bulletin de la société d'études coloniales, 4, 1903.)

Bei der Wichtigkeit, die der Handel mit Palmöl und Palmkernen besonders für das zentrale Westafrika besitzt, ist eine englische Zusammenstellung von Interesse, die sich auf die Entwickelung des Handels mit diesen Rohprodukten in der für Westafrika wichtigsten Hafenstadt Lagos bezieht. Danach hat sich dieser Handel in den betreffenden 12 Jahren folgendermaßen entwickelt:

	Palmöl		Palmkerne	
	Menge in Gallonen	Wert in £	Menge in Tons	Wert in £
1890	3 200 824	190 657	38 829	319 276
1891	4 204 825	252 958	42 342	341 349
1892	2 458 260	137 743	32 180	260 109
1893	6 073 055	252 051	51 456	436 056
1894	3 393 533	187 928	53 534	440 066
1895	3 826 392	205 553	46 501	320 434
1896	3 154 333	159 150	47 649	343 206
1897	1 858 968	97 590	41 298	306 834
1898	1 889 939	97 337	42 774	362 539
1899	3 292 881	168 457	49 501	412 817
1900	2 977 926	190 165	48 514	403 614
1901	3 302 055	207 468	57 216	510 968

(Deutsches Kolonialblatt, 1903, No. 14.)

Bei dem Handel mit Kolonialprodukten ist jetzt eine sehr brennende Frage die genügende Lieferung von Kautschuk und noch mehr von Guttapercha. Bei dem bisher fast allgemein durchgeführten Raubbau bei der Gewinnung dieser Stoffe und bei der andererseits namentlich durch die Elektrotechnik veranlaßten Steigerung der Nachfrage nach diesen Stoffen ist das Bedürfnis nach neueren Quellen ein außerordentlich dringendes. Es sind daher folgende Mitteilungen über die Kautschukstatistik von Interesse:

Die Zufuhren aus Para für das Jahr 1902/1903 erreichten die Höhe von 29 890 t, somit ein Rückschlag von nur 0,35 Proz. gegen das vorige Jahr. Von dieser Menge erhielt Europa 15 256 t und Amerika 14 565; das erstere bedeutet eine Verminderung der Zufuhr von 620 t, das letztere eine Steigerung um 500 t. Die annähernde Weltproduktion von Kautschuk war im Jahre 1902/03 55 603 t und zeigte eine Steigerung um 1700 t gegen das Vorjahr. Der Totalverbrauch von Kautschuk erreichte die Höhe von 55 276 t, somit eine Vermehrung um 4000 t gegen das Vorjahr. Diese Zahlen sind ja nur approximativ, sie gewähren jedoch einen Einblick in den Fortschritt, den die Welt in der Kautschukindustrie gemacht hat.

Ueber die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelstaaten der australischen Commonwealth und Neuseelands bringt der land- und forstwirtschaftliche Sachverständige für Australien bei dem Kaiserl. Generalkonsulat in Sidney, Dr. Hucho, eingehende Berichte, die in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft“ enthalten sind. Augenblicklich liegt der Bericht über Neusüdwales vor, worin besonders die Angaben über die allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse von Wichtigkeit sind. Darüber heißt es:

Neusüdwales bildete den Ausgangspunkt für die landwirtschaftliche Tätigkeit ganz Australiens. Das im Jahre 1788 zuerst von einer englischen Verbrecherabteilung besiedelte Gebiet um Port Jackson (Sydney) zeigte sich ungenügend zum Anbau der notwendigen Bedürfnisse, und die erste Entwickelung war eine langsame. Auf staatlichen Wirtschaften und auf einzelnen Personen überlassenem Lande baute man etwas Getreide und hielt Weidevieh. In letzterer Beziehung war wichtig, daß bereits im Jahre 1797 Macarthur spanische Merinos einführte und damit die Grundlage zu der heutigen großen Wollerzeugung bildete. Das Landaufnahmegebiet wurde erweitert und zum Teil urbar gemacht, gefördert besonders, seit im Jahre 1813 der Weg über das östliche Teilgebirge gefunden war. Man unterstützte die Einwanderung freier Ansiedler seit den 20er Jahren und begünstigte die großen Landaufnahmen von Gesellschaften und einzelnen. Wesentliche Anregungen gab die australische Landkompagnie, die mit einem Gebiet von 1 Mill. Acker (400 000 ha) Schaf- und Rinderzucht stark betrieb und Veranlassung zu einer verbreiteten spekulativen Wirtschaftsweise gab. Freilich blieb, gefördert durch eine folgende Dürrezeit, der Rückschlag nicht aus.

Seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde Land in größerem Maßstabe zu Mindestpreisen von 12—50 M. für den Hektar versteigert, und im folgenden Jahrzehnt durfte das auf diese Weise nicht losgeschlagene Areal nach eigener Wahl erworben werden. Nachdem 82000 Verbrecher (convicts) ins Land gebracht waren, schaffte man im Jahre 1840 die weitere Einführung ab. Der Drang nach Gold schädigte in den folgenden Jahrzehnten die Entwickelung landwirtschaftlicher Verhältnisse, führte aber alsbald zu einer vermehrten Nachfrage nach Land, die im Jahre 1861 eine durchgreifendere Regelung in dem Erwerb desselben brachte. Robertsons Crownlandakt über Boden-Entäußerung und -Besiedelung nahm, neben der Weidehaltung, besonders noch auf die Ackerbauverhältnisse Rücksicht und führte das Prinzip der freien Auswahl von Land vor der amtlichen Vermessung ein. Die „freeselectors“ konnten sich beliebige Teile kleineren Umfangs aus dem im großen an die Squatter vergebenen Lande auswählen. Die letzteren entledigten sich jener häufig durch Aufkauf dieser Wirtschaften. Auch ließen sie durch Hintermänner Land für sich als Heimstätten, die aufzunehmen jedem gesetzlich nur in beschränktem Maße erlaubt war, erwerben und bildeten sich so nach und nach den großen Besitz (freehold), der noch jetzt gerade in Neusüdwales vertreten ist.

Die heutigen Landgesetze sind das Erzeugnis vieler Abänderungen früherer Bestimmungen, aber weit davon entfernt, als befriedigend anerkannt zu sein. Anklang haben auch hier die Aufnahmen im bedingungsweisen Kauf und als Heimstätten gefunden. Es sind auch Arbeiterkolonien mit entsprechender Verteilung des Nutzens für die eingeschriebenen Mitglieder unter staatlicher Beihilfe vorgesehen, aber zur Zeit nur in zwei Fällen benutzt. Die Aufteilung großer Wirtschaften in kleine kann vorläufig gesetzlich nur auf Antrag der Besitzer geschehen; da man sich aber von letzterer Seite wenig dafür geneigt zeigt, verlangt man vielfach ein Gesetz zwangsweiser Enteignung. Private Aufteilungen sind neuerdings mehrfach durchgeführt worden, besonders im östlichen Teile des Staates, wo das Bedürfnis zur Gründung von kleineren Ackerbau- und Milchwirtschaften mehr vorliegt.

Für die westlichen Landgebiete besteht seit dem Jahre 1901 eine besondere Gesetzgebung. Sie unterstehen anstatt örtlichen Landbehörden einer besonderen

Behörde von 3 Personen (Commissionen), die die Aufgabe hat, für diese stark unter dem Drucke schlechter Verhältnisse leidenden Gebiete die für Staat und Landwirte günstigsten Beziehungen ausfindig zu machen und unmittelbare Erleichterungen zu schaffen. Bisher ist noch wenig darin getan.

Ein zahlenmäßiger Beleg für die Entwickelung und die Fortschritte landwirtschaftlicher Verhältnisse findet sich in folgender Aufstellung. Es war

im Jahre	Bevölkerung Einwohner	Land unter Anbau ha	Viehzahl Stück	Ausfuhrwert der landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse (Wolle und Fleisch) Mill. M.
1861	351 000	107 500	8 260 000	31
1881	751 000	234 200	39 802 000	147
1894	1 239 000	488 800	60 234 000	188

Man kann schon hieraus ersehen, daß die Entwickelung anfänglich nur eine verhältnismäßig geringe gewesen ist, daß aber in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine starke Bewegung im Ackerbau, noch mehr aber in der Viehhaltung stattfand. Es ist das ein Erfolg, der bei den mancherlei widrigen Verhältnissen, wie Ueberflutungen, Dürren, Buschfeuern, Arbeiterunruhen, Geldkrisen u. a. sicherlich beachtenswert ist.

Die Landaufnahme im ganzen ist in Neusüdwales schneller und ausgiebiger vor sich gegangen als in den anderen Staaten der Commonwealth. Von dem Flächengebiet von 80,5 Mill. ha sind 71 Mill. ha = 88 Proz. in Benutzung genommen, gegen nur etwa 44 Proz. des ganzen Australien. Von dem Gesamtboden sind bis jetzt rund 195 Mill. ha oder $^1/_4$ in Privathände übergegangen, die übrigen $^3/_4$ sind noch „Kronland“. Von letzterem (61 Mill. ha) sind 51,5 Mill. ha verpachtet, der Rest von 9,5 Mill. ha blieb noch unverwendet. Die Landüberlassung hat zwar gegen früher merklich abgenommen, hat aber jetzt jährlich immer noch 250 000 bis 350 000 ha mit einem Reingewinn von 30—35 Mill. M. betragen. Bedingungsweise Verkäufe und Heimstättenüberlassungen waren dabei die Hauptformen.

Es gehören von dem Gesamtgebiete bezw. den 4 Landdivisionen

zum Küstenland	7,3 Mill. ha	=	9 Proz.
„ Tafelland	16,2 „ „	=	20 „
„ Westabhang und Riverina	21,7 „ „	=	27 „
zu den Westebenen	35,3 „ „	=	44 „
	80,5 Mill. ha	=	100 Proz.

Der unaufgenommene Teil von 12 Proz. erstreckt sich hierbei fast gleichmäßig auf diese Großgebiete, so daß in jedem noch etwa 2—3 Mill. ha unberührt liegen. Unter dem Weideschutzgesetz von 1903 ist das Gebiet in 66 Bezirke mit je einer Behörde von 7 Mitgliedern eingeteilt, die die Ermächtigung haben, Gebühren nach der Zahl des Viehs, bis 34 Pfg. für ein Stück Großvieh und 6 Pfg. für ein Schaf, zu erheben.

Den größten Teil des Landes nehmen baumlose oder bewaldete Weideflächen ein, ein verhältnismäßig kleinerer Teil ist wegen Wassermangels (im Westen) oder ungeeigneter Bodenbeschaffenheit (Felsen, Sand, Sumpf u. a.) dauernd unbenutzbar. Weite Salzbusch-, Gras- und Holzflächen wechseln miteinander ab, wenn sich auch darin im Laufe der Zeit manches geändert hat. Besonders sind die letzteren stark gelichtet, indem bereits gegen 17 Millionen ha ganz oder teilweise davon vergriffen sind. Diesem großen, am stärksten nach dem Westen zu vorhandenen und zumeist der Wollschafhaltung dienenden Weidegebiete gegenüber ist das Anbauland mit 1—2 Proz. verschwindend. Verhältnismäßig am verbreitetsten findet sich dabei der Getreidebau in der Riverina bis zum Tafelland und nimmt nach der Küste zu Gunsten des Futterbaues, bezw. der Milch- und Fettviehhaltung wieder ab. An einigen Plätzen tut sich auch der Wein- und Obstbau mehr hervor.

Das Uebergewicht der Weidehaltung zeigt sich auch aus folgender Zusammenstellung. Es betrug das Einkommen des Jahres 1901 aus:

	Weidewirtschaft einschließlich Molkerei	Ackerbau	überhaupt im Staate Neusüdwales	davon auf ldwschaftl. Erzeugnisse im ganzen
Neusüdwales	312 Mill. M.	134 Mill. M.	779 Mill. M.	446 Mill. M.
das ist Prozent des Commonwealth	42 Proz.	29 Proz.	35 Proz. +	36 Proz. ++
dagegen Victoria	25 „	36 „	26 „	30 „

Danach bringt Neusüdwales Weidehaltung zwei- bis dreimal mehr ein als sein Ackerbau und es überragt darin Victoria (185 Mill. M.) beträchtlich. Im Ackerbau aber ist dieses überlegen. Fast $^3/_5$ der staatlichen Einkünfte fließen aus der Landwirtschaft und bilden damit über $^1/_3$ zum betreffenden Gesamteinkommen der Commonwealth (+ 2254 Mill. bezw. ++ 1214 Mill. M.).

Die Besitz- und Größenverhältnisse der Einzelwirtschaften sind entsprechend der Aufnahme- und Benutzungsart des Landes verschieden. Von dem überhaupt aufgenommenen Land sind 25—30 Proz. Eigentum, und dieses wird zu $^9/_{10}$ von den Inhabern selbst bewirtschaftet. Sonach überwiegt das Pachtland, von dem zum weit überwiegenden Teile der Staat Besitzer ist. Die durchschnittliche Größe der Besitzungen ist 250—275 ha, die der Pachtungen 2500—3000 ha. Häufig finden sich beide Arten, die eine vor der anderen mehr oder weniger stark hervortretend, in einer Hand. Im ganzen ist die Zahl der Besitzerwirtschaften etwa viermal so groß (etwa 71000) als die der Pachtungen. Die letzteren sind vorwiegend in den westlicheren Distrikten und treiben fast ausschließlich Weidehaltung. In den Ostdistrikten suchen die kleinsten Ackerbauer (cockies) schon mit 15—20 ha auszukommen und im Westen genügen zuweilen 3000—4000 ha noch nicht, das Leben zu fristen. Besitzer über 8000 ha bis zu 20 000 ha und mehr gibt es noch viele Hundert, von denen manche Familien durch Wohlstand und durch Rührigkeit im Geschäft besonders hervorragen. Unter ihrer Hand befinden sich, einschließlich Pachtland, Wirtschaften bis zu 100 000 ha, die teilweise wirtschaftlich wie häuslich musterhaft eingerichtet sind. Oft genug sind sie aber auch in der Leitung von Verwaltern und wenig anziehend.

Die Bodenwerte sind vielfach schon entsprechend den Erträgen zu hoch hinsichtlich Unsicherheit des Erfolges, teilweiser Erschöpfung und vermehrter Unkosten. Entfernteres Weideland hat Preise von 50—150 M. für den Hektar, in Gegenden mit Milchviehbetrieb schon bis zu 500 M. und mehr. Pachtungen bis zu 50 M. für den Hektar kommen hier häufiger vor. Im Westen wird Kronland von 2,5 M. für die englische Quadratmeile (= 259 ha) aufwärts und bis höchstens 90 Pf. das darauf weidende Schaf vergeben. Etwas größere Nachfrage herrscht für gutes Acker- uud Futterland in den östlichen Gebieten; dies ist aber schwer erhältlich und zu teuer. Die großen Landbesitzer können zudem wenig bewogen werden, es überhaupt an kleinere Farmer aufzuteilen, so sehr auch ein Teil der öffentlichen Meinung dazu drängt.

Sonst ist die landwirtschaftliche Bevölkerung ungenügend, um größeren Bedarf danach hervorzurufen. Im Jahre 1901/02 waren laut Erhebung beschäftigt:

66 000	Menschen	im Ackerbau
29 000	„	in der Milchwirtschaft
28 000	„	„ „ Weidehaltung

Im ganzen also 123 000, d. i. 9 Proz. der Gesamtbevölkerung. Hiervon waren etwa 19 000 (16 Proz. aller) Frauen, die hauptsächlich in der Milchviehhaltung tätig waren. Auffallend ist die geringe Zahl in der stark ausgedehnten Weidewirtschaft. Es würden danach dort 1500—1600 Stück Vieh auf einen Mann kommen, was, verglichen mit anderen Ländern, gering und dadurch zu erklären ist, daß das Vieh fast ausschließlich auf eingezäunten Weiden sich selbst überlassen

wird. Den Hauptteil der Beschäftigten bilden die Mitglieder der wirtschaftenden Familien, der übrige ist gewöhnlich weder sehr arbeitsfähig noch arbeitswillig. Farbige Gehilfen sind nur in geringer Anzahl vertreten.

Verkehrs- und sonstige auf die Landwirtschaft bezügliche wirtschaftliche Verhältnisse lassen vielfach noch viel zu wünschen übrig. Die Bevölkerung ist sehr dünn, die Verkehrswege und die Absatzverhältnisse sind unzulänglich und erschwert, besonders für die Wirtschaften der Zentral- und Westdistrikte. Manches ist schon zur Verbesserung getan. Die Eisenbahnen sind in den letzten 25 Jahren vermehrt, erstrecken sich aber nur erst in wenig Armen weiter, bis 800 km, ins Innere. Die übrigen oft schwierigen Verbindungen werden den Postkutschen, Treiber- und Lastfuhrwerksdiensten überlassen. Die Straßen sind häufig recht fraglicher Natur, und besonders in den schweren schwarzen Böden nach Regen oder Trockenheit bedenklich. Im Westen besteht teilweise Kamelbenutzung. Frachten sind naturgemäß aus und nach dem Innern teuer, der örtliche Absatz ist gering, die Arbeiterverhältnisse sind teuer und schlecht, Hilfsmittel aller Art schwer zu erlangen. Der Mittelpunkt allen Wagenverkehrs ist Sydney im äußersten Osten. Man kann danach verstehen, wenn sich die wirtschaftliche Erzeugung noch bis heute hauptsächlich auf die transportfähige und wertvolle Wolle gelegt hat. Schon der Getreidebau und die Fleischerzeugung erfahren durch die gegebenen Verhältnisse mancherlei Einschränkung. Doch ist man unter Verwendung der neueren Hilfsmittel in der Lage, diesem, sowie auch der Milchviehhaltung, dem Obst- und Weinbau u. a. mehr Aufmerksamkeit zu schenken, aber immer nur unter der Möglichkeit, die Hauptmengen im fernen Auslande abzusetzen.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Inhalt: Weltausstellung in St. Louis. Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Deutsch-englisches Handelsprovisorium. Zollsystem Togos und der Goldküste. Handelsprovisorium zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. Anlage englischen Kapitals im Auslande. Umgestaltung der englischen Handels- und Kolonialpolitik. Produktionsprämien in Canada. Handels- und Einwanderungspolitik Australiens. Zollpolitik Neuseelands. Arbeiterfrage in Südafrika. Englisch-französische Handelsverträge betreffs englischer Kolonien. Französisch-italienischer Schiedsgerichtsvertrag. Französisch-brasilianisches Handelsabkommen. Wirtschaftliche Erschließung Marokkos. Abkommen Frankreichs mit Siam. Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika (Trusts, Handelsflotte, Postdampfschifffahrt, Kriegsflotte). Handelsverträge der Vereinigten Staaten mit Cuba und Abessynien. Korinthenhandel in Griechenland. Belgisch-bulgarisches Handelsabkommen. Türkisch-serbischer Handelsvertrag. Mißstände im Kongostaate. Kriegsgefahr in Ostasien. Handelsvertrag der Vereinigten Staaten mit China. Außenhandel Deutschlands. — Englische Schiffahrtssubventionen. Canadisch-französische Dampferlinie. Panamakanal. Verkehrsbedürfnisse der deutschen Schutzgebiete. Eisenbahnbauten in Deutsch-Ostafrika und Kamerun.

Dem deutschen Reichstage, der am 3. Dezember 1903 zusammengetreten ist, wurde eine Denkschrift über die Beteiligung des Deutschen Reichs an der Weltaustellung in St. Louis vorgelegt. (Vergl. oben S. 11 f.) Wie in dem Schriftstück mitgeteilt wird, haben nunmehr 53 Staaten ihre Beteiligung amtlich zugesagt und Summen dafür bewilligt. Der Denkschrift ist ferner folgendes zu entnehmen:

Die Ausstellung wird ein bei früheren gleichen Gelegenheiten kaum erreichtes Bild der künstlerischen, wissenschaftlichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bestrebungen in der alten und neuen Welt bieten. Das deutsche Haus auf der Ausstellung ist, wie bekannt, eine Wiedergabe des Mittelbaues des Schlüterschen

Schlosses in Charlottenburg. Das Obergeschoß dient Repräsentationszwecken, die Säle werden mit historischen Möbeln aus dem Privatbesitze des Kaisers ausgestattet. Im Kunstpalast hat Deutschland einen großen und besonders gut gelegenen Platz erhalten. Die Organisation der deutschen Kunstabteilung ist wie in Chicago und Paris der allgemeinen deutschen Kunstgenossenschaft übertragen worden. Die deutsche Unterrichtsausstellung ist vom preußischen Kultusministerium vorbereitet worden; es werden darin neben dem Hochschulwesen das höhere und niedere Schulwesen in Deutschland im allgemeinen, namentlich aber die neueren auf die Gründung von Reformanstalten gerichteten Bestrebungen veranschaulicht werden. Von einer allgemeinen deutschen Maschinenausstellung wurde abgesehen, und die deutsche Maschinenindustrie wird nur durch einige hervorragende Firmen, insbesondere auf dem Gebiete des Motorenbaus, repräsentiert sein. Einige andere wichtige Industrien werden ebenfalls vertreten sein, auch die Landwirtschaft, soweit sie Exportinteressen hat. Der Flächeninhalt der deutschen Abteilung in St. Louis beträgt 71122 qm gegen 34722 in Paris 1900 und 75750 in Chicago 1893. Die Ausdehnung der deutschen Abteilung macht es notwendig, ihre Kosten, die in der vorjährigen Denkschrift auf 3 Mill. M. geschätzt waren, jetzt um 500000 M. höher anzusetzen.

In der Thronrede, mit welcher der deutsche Reichstag am 3. Dezember 1903 eröffnet wurde, fanden sich keine näheren Angaben über den Stand der wirtschaftspolitischen Verhandlungen des Deutschen Reichs mit den Nachbarstaaten. Es wurde nur kurz bemerkt, daß „auf Grund des im Vorjahr aufgestellten neuen Zolltarifs mit mehreren Staaten des europäischen Kontinents Unterhandlungen wegen Neugestaltung der bestehenden Handels- und Tarifverträge eingeleitet“ worden seien.

Im Anschluß daran hieß es in der Thronrede: „Bei der gegenwärtigen Sachlage erscheint es zweckmäßig, die bisherigen Grundlagen für die Regelung des handelspolitischen Verhältnisses zum britischen Reiche einstweilen beizubehalten. Es wird Ihnen deshalb der Entwurf eines Gesetzes zugehen, welches dem Bundesrat über den 31. Dezember d. J. hinaus die Befugnis zur meistbegünstigten Behandlung britischer Angehöriger und Erzeugnisse beilegt.“ (Vergl. oben S. 446.) Der darauf dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf enthielt die folgende Begründung:

Nachdem der Handelsvertrag zwischen Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865 von Großbritannien am 30. Juli 1898 gekündigt, wurde der Bundesrat ermächtigt, die in der Vorlage genannten Vorteile auf ein Jahr weiter zu gewähren. Diese Befugnis wurde mehrmals, zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 1901 bis 31. Dezbr. 1903 verlängert. Der Bundesrat machte von der Ermächtigung bisher gegenüber allen Teilen des britischen Reichs, außer Canada, Gebrauch. Der Entwurf will den Bundesrat in die Lage setzen, die gleiche Befugnis auch über Jahresschluß hinaus in dem durch die Lage der Handelsbeziehungen bedingten Umfange auszuüben. Solche Verlängerung der Vollmacht liegt im Interesse der Bestrebungen auf Herstellung einer dauernden Grundlage für den Warenaustausch zwischen dem Deutschen Reiche und den verschiedenen Teilen des britischen Reiches. Sie erscheint besonders auch im Hinblick auf die sonstigen Verhandlungen wegen der Erneuerung von Handelsverträgen zweckmäßig und gerechtfertigt.

Die Vorlage wurde im Reichstag sehr rasch erledigt. Die Vertreter der Reichsregierung wie der großen Parteien nahmen davon Abstand, die handelspolitischen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem britischen Reiche ausführlich zu erörtern. Die erste und zweite Lesung des Entwurfs fand am 12., die dritte am 15. Dezember 1903 statt. Ein

von der rechten Seite des Hauses gestellter Antrag, der Reichsregierung die verlangte Ermächtigung nur auf ein Jahr zu erteilen, wurde abgelehnt; vielmehr wurde einem Zentrumsantrag gemäß die Ermächtigung nicht, wie die Regierung gewünscht hatte, „bis auf weiteres“, sondern bis zum 31. Dezember 1905 erteilt. Die Veröffentlichung des so abgeänderten Gesetzes erfolgte noch vor Jahresschluß. Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, daß der Bundesrat beschlossen habe, die Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 bis auf weiteres zu verlängern.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 22. Dezember 1903) mitgeteilt wird, war auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 24. Februar 1894 für das deutsche Schutzgebiet Togo und die britische Besitzung an der Goldküste östlich des Voltaflusses vom 1. Mai 1894 ab ein einheitliches Zollsystem eingeführt worden. Die Uebereinkunft ist nunmehr deutscherseits gekündigt worden. Sie wird infolgedessen am 30. April 1904 außer Kraft treten.

Am 30. Dezember 1903 ist zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ein Handelsprovisorium vereinbart worden. (Vergl. oben S. 491.) Der bisherige Vertrag soll weitere 9 Monate in Kraft bleiben, falls es nicht gelingt, früher einen definitiven neuen Vertrag abzuschließen. Nur die „Weinzollklausel“, die in Oesterreich-Ungarn am meisten Anfeindung erfahren hatte, ist fallen gelassen worden; für den Monat Januar sind bezüglich der Weineinfuhr aus Italien Uebergangsbestimmungen verabredet worden. Wie behauptet wird, ist die Einfuhr italienischer Weine in Oesterreich-Ungarn kurz vor dem Jahresschlusse außerordentlich groß gewesen.

Ueber die Anlage englischen Kapitals im Auslande teilen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 3. Dezember 1903) nach einem Berichte des amerikanischen Konsuls in Birmingham folgendes mit:

Wenn auch spezielle amtliche Angaben über die Höhe der englischen Kapitalanlagen im Auslande nicht vorliegen, so gibt doch der Statistical Abstract for the United Kingdom ein Material an die Hand, das annähernd auf den Umfang des im Auslande investierten Kapitals schließen läßt. Die Grundlage für die Bemessung desselben bildet die Einkommensteuer, welche auf die Erträge des im Auslande angelegten Kapitals erhoben wird. Im Jahre 1880/81 belief sich das für die Zwecke der Einkommensteuer berechnete Einkommen aus den in Indien, den Kolonien und dem Auslande angelegten Kapitalien auf rund 30 000 000 £, im Jahre 1890/91 auf über 58 000 000 £, im Jahre 1900/01 auf 60 000 000 £ und im Jahre 1901/02 auf 62 600 000 £. Nimmt man an, daß das Einkommen einem Zinsgenuß von 5 Proz. entspricht, so berechnet sich die Kapitalanlage für das Jahr 1880/81 auf 600 000 000 £, für 1890/91 auf 1 116 000 000 £, für 1900/01 auf 1 120 000 000 £, im Jahre 1901/02 auf 1 252 000 000 £. Die englischen Kapitalanlagen haben sich also in den 10 Jahren von 1881—1891 nahezu verdoppelt und haben darauf in den folgenden 10 Jahren eine verhältnismäßig langsame Steigerung erfahren. Seit 1891 ist die Anlage von englischem Kapital in Indien, den Kolonien und fremden Ländern in hohem Maße durch die ungünstige finanzielle Lage in vielen von diesen Ländern beeinträchtigt worden. Dafür hat aber andererseits eine große Zunahme der Kapitalanlage in England selbst stattgefunden. Das im Auslande angelegte Gesamtkapital soll zur Hälfte auf Indien und die englischen Kolonien und zur anderen Häfte auf die fremden Länder entfallen.

Infolge der Agitation Chamberlains zur Umgestaltung der englischen Handels- und Kolonialpolitik (vergl. oben S. 447 ff.) hat sich im Dezember 1903 in England eine Kommission gebildet, die unter der Leitung des früheren Kolonialministers Material zur Revision des englischen Zolltarifs sammeln und den Entwurf eines neuen Tarifs ausarbeiten will. Die Vorarbeiten dieser Kommission sollen der Partei Chamberlains, wenn sie zur Herrschaft gelangt sein wird, die rasche Verwirklichung der Tarifreform erleichtern. Der Kommission sollen auch Vertreter der Kronkolonien, Indiens und der autonomen Kolonien angehören. Aus jedem Erwerbszweige sollen Sachverständige vernommen werden. Es ist anzunehmen, daß in der Kommission nur schutzzöllnerische Interessenten vertreten sein werden, während in den „königlichen“ Kommissionen, nach deren Muster die Kommission Chamberlains gebildet ist, nach möglichster Unparteilichkeit gestrebt wird.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 22. Dezember 1903) mitgeteilt wird, ist in Canada durch ein Gesetz vom 24. Oktober 1903 der Gouverneur im Rate ermächtigt worden, bis zum 30. Juni 1908 für Blei, welches in bleihaltigen, in Canada gewonnenen Erzen enthalten ist, eine Prämie in Höhe von 75 Cent für 100 Pfd. an den Produzenten oder an den Verkäufer solcher Erze zu zahlen. (Vergl. Chronik für 1901, S. 330 f.) Der Gesamtbetrag der zu zahlenden Prämie soll indessen in einem Jahre 500 000 $ nicht übersteigen, und die Prämie soll, wenn dem mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Minister nachgewiesen wird, daß der Normalpreis für Rohblei in London den Betrag von 12 £ 10 sh für die Tonne von 2240 Pfd. überschreitet, um den diesen Satz überschreitenden Betrag herabgesetzt werden. Wenn sich am Schluß des Jahres herausstellt, daß die während des Jahres erzeugte Menge Blei, für welche die Prämie zugebilligt ist, 33 333 Tonnen von 2000 Pfd. überschreitet, so soll der Prämiensatz soweit ermäßigt werden, daß die Prämien einen innerhalb der obengenannten Grenze liegenden Gesamtbetrag ergeben.

Wird dem Gouverneur im Rate zu irgend einer Zeit genügend dargetan, daß die Kosten für die Beförderung und die Bearbeitung der Bleierze in Canada übermäßig hoch sind, oder daß in der Zusammensetzung der Erze ein Mißverhältnis besteht, welches das Schmelzen solcher Erze unter angemessenen und leidlichen Bedingungen unmöglich macht, so kann er anordnen, daß eine Prämie zu einem ihm geeignet erscheinenden niedrigeren Satze für das Blei gezahlt wird, welches in solchen in Canada gewonnenen und zur Bearbeitung außerhalb Canadas ausgeführten Erzen enthalten ist.

Wird dem Gouverneur im Rate zu irgend einer Zeit genügend nachgewiesen, daß Erzeugnisse aus Blei in Canada unmittelbar aus dort gewonnenen Bleierzen ohne die Zwischenstufe des Schmelzprozesses hergestellt werden, so kann er ihm billig erscheinende Vorschriften erlassen, durch welche die Vergünstigungen des vorliegenden Gesetzes auf die Produzenten solcher Erze ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1901, betreffend Zahlung von Prämien für in Canada gewonnenes Frischblei, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben worden.

In Australien sind im Oktober 1903 die Schranken, welche bisher noch den Handelsverkehr der einzelnen Bundes-

staaten hemmten, gefallen; nur für Westaustralien bestehen noch Ausnahmen. Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 19. Dezember 1903) ausgeführt wird, war nach Artikel 92 der Verfassung des australischen Bundes für Güter nicht-australischen Ursprungs, die vor dem Inkrafttreten des Bundeszolltarifes in einen Bundesstaat eingeführt waren und von dort nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes nach einem anderen Bundesstaate wieder ausgeführt wurden, auch ohne daß sie hierbei das Bundeszollgebiet verließen, noch 2 Jahre lang nach Einführung des Bundeszolltarifes der volle Bundeszoll abzüglich eines früher etwa bereits entrichteten Staatszolles zu zahlen. Diese Bestimmung ist vom 8. Oktober 1903 ab außer Wirksamkeit getreten, so daß nunmehr alle Waren ohne Ausnahme von einem Bundesstaat in den anderen zollfrei eingeführt werden können. West-Australien nimmt hinsichtlich der Erhebung von Zöllen noch insofern weiter eine Sonderstellung ein, als dort auf Grund des Artikels 95 der Bundesverfassung noch bis zum 8. Oktober 1906 für alle Waren, die aus den anderen Bundesstaaten stammen, bei der Einfuhr aus denselben gewisse sich jährlich vermindernde Prozente der Sätze des alten westaustralischen Zolltarifes erhoben werden.

Im Dezember 1903 haben in Australien Neuwahlen der Abgeordneten und der Hälfte der Senatoren stattgefunden. Die telegraphischen Mitteilungen der ahlergebnisse widersprechen sich. Sicher ist jedoch, daß die Arbeiterpartei die größten Gewinne davon getragen hat; zum Teil wird dieses Ergebnis darauf zurückgeführt, daß die Frauen, welche zum erstenmale an der Abstimmung teilnahmen, in großer Zahl die Arbeiterkandidaturen unterstützten. Nach einer Meldung der „Times" besteht der australische Senat jetzt aus 22 Schutzzöllnern und 14 Freihändlern, das Repräsentantenhaus aus 42 Schutzzöllnern und 33 Freihändlern. Indessen ist die Klassifikation unsicher. Der im Jahre 1901 gewählte Senat hatte eine freihändlerische Mehrheit. (Vergl. Chronik für 1901, S. 88.) Die Stärkung der australischen Schutzzollpartei bedeutet nicht etwa einen Erfolg der imperialistischen Propaganda Chamberlains. Die Zollschranken sollen auch gegenüber dem Mutterlande hoch bleiben. Die Vertreter der Arbeiterpartei, welche fast sämtlich zu den Schutzzöllnern gezählt werden, sind keineswegs imperialistisch gesinnt; ihre Hauptforderung ist Schaffung eines „weißen" Australiens; alle Farbigen, auch die fast 350 Millionen dem britischen Reich angehörigen, sollen ausgeschlossen werden. Die in Australien bestehenden Einwanderungsvorschriften, die auf Verlangen der Arbeiterpartei erlassen worden sind, werden so streng gehandhabt, daß in der letzten Zeit sogar gelernte weiße Arbeiter, z. B. deutsche, ja selbst englische, nur mit großer Mühe die Landungserlaubnis erhielten. (Vergl. Chronik für 1901, S. 377.)

Zur Kennzeichnung des neuen Zolltarifs von Neuseeland (vergl. oben S. 491) wurde der „Frankfurter Zeitung" am 24. November 1903 aus Sidney folgendes geschrieben:

Mit der schnellen Annahme des neuen Zolltarifs hat sich in Neuseeland ein Systemwechsel vollzogen, der für die handelspolitschen Beziehungen der Kolonie

zum Auslande von schwerwiegenden Folgen begleitet sein muß. Der Premierminister Seddon hat zwar zugegeben, daß seine Vorschläge vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet „unsound“, mit anderen Worten: falsch sein können. Aber, so hat er hinzugefügt, die Maßregel selbst sei Neuseeland durch das Verhalten der fremden Staaten aufgezwungen worden, „fremde Handelsvampyre“ dürften nicht länger das Blut des Handels der Kolonie aussaugen. Herr Chamberlain und diejenigen Engländer, die sein Programm ungelesen unterschreiben, werden aber schwerlich allzusehr von einer Maßregel erbaut sein, die zwar die Zölle für ausländische Produkte erhöht, im übrigen aber mit einer einzigen Ausnahme jede Herabsetzung der bestehenden Zölle vermeidet. Zudem kommt die erwähnte Ausnahme — Tee, der in einem Teil des britischen Reiches gewachsen ist, soll zollfrei sein — nicht einmal England selbst zugute, sie dürfte auch, nachdem Herr Seddon das Versprechen gegeben hat, daß die bestehende Teeverpackungsindustrie geschützt werden soll, durch anderweitige Bestimmungen so gut wie aufgehoben werden. Das neue Gesetz hat für das englische Mutterland außerdem die bedenkliche Seite, daß Neuseeland durch dasselbe zum ersten Male die Berechtigung in Anspruch nimmt, auf eigene Faust mit anderen Staaten Handels- und Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. In Wahrheit bedeutet dasselbe sonach einen weiteren Schritt auf dem Wege zur völligen Unabhängigkeit . . . Was Herr Seddon für Neuseeland und was die Herren Deakin und Genossen für den Bereich des australischen Commonwealth anstreben, das ist nicht eine Erschwerung, das ist der Ausschluß jeder fremder Konkurrenz, in letzter Linie auch der englischen.

Außer dem Hauptbericht der zur Prüfung der Arbeiterfrage in Transvaal eingesetzten Kommission (vergl. oben S. 492 f.) haben zwei Mitglieder dieser Kommission einen Minoritätsbericht veröffentlicht, der die Einführung asiatischer Arbeitskräfte verurteilt. In diesem Berichte wird, wie Anfang Dezember 1903 in der Presse mitgeteilt wurde, behauptet, daß der Arbeitermangel auf vorübergehende Ursachen, besonders die Kriegsunruhen zurückzuführen sei und bei einem Entgegenkommen der Minenbesitzer allmählich beseitigt werden könne. Es wird versichert, daß Zentral- und Südafrika genügend Arbeitskräfte biete, wenn man nur den ernstlichen Versuch mache, diese Kräfte heranzuziehen; selbst der Bedarf an Arbeitskräften für die Zukunft sei in ausreichender Weise gesichert, und ein großer Teil der eingeborenen Arbeiter lasse sich recht gut durch Weiße ersetzen. Es wird geraten, mehr britische Arbeiter in das Land zu ziehen, um dadurch auch den Einfluß des holländischen Teils der südafrikanischen Bevölkerung zu schwächen. — In den letzten Tagen des Dezembers 1903 beriet der gesetzgebende Rat von Transvaal über die Arbeiterfrage und nahm mit großer Mehrheit eine Resolution zu Gunsten der Einführung „ungelernter farbiger Kontraktarbeiter“ an.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 17. Dezember 1903) mitgeteilt wird, sind dem französischen Senat am 3. Dezember 1903 die Ausschußberichte über die Genehmigung von vier zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Handelsverträgen zugegangen. Diese Verträge betreffen Ceylon (Vertrag vom 19. Februar 1903), die Seychellen (16. April 1902), die britischen Schutzgebiete von Ostafrika, Zentralafrika und Uganda (23. Februar 1903) und Britisch-Ostindien (19. Februar 1903).

Die Regierungen von Frankreich und Italien haben am 25. De-

zember 1903 einen Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen, der denselben Inhalt hat wie der vor kurzem zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Vertrag (vergl. oben S. 447).

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsabkommens zwischen Frankreich und Brasilien (vergl. oben S. 378), die namentlich den französischen Kaffeezoll betrafen, sind gescheitert.

Aus Erklärungen des französischen Ministers des Aeußern am 26. Dezember 1903 glaubt man schließen zu können, daß die Großmächte sich vorläufig über das Schicksal Marokkos, dessen wirtschaftliche Erschließung seit langem durch innere Wirren erschwert wurde, geeinigt haben. Es scheint, daß beschlossen worden ist, die Neutralität der marokkanischen Küste zu garantieren und es Frankreich freizustellen, das Hinterland von Algerien aus wirtschaftlich zu erschließen, insbesondere dort Eisenbahnen zu bauen. Nach der Frankfurter Zeitung (vom 29. Dezember 1903) sagte der französische Minister folgendes:

Inbezug auf Marokko folgt Frankreich seiner Politik, einerseits über der Unabhängigkeit Marokkos zu wachen, andererseits ihm bei seiner Organisation zu Hilfe zu kommen, damit es schrittweise seine Hilfsquellen ausnützen kann zu seinem eigenen Gedeihen und seiner Beruhigung, woraus in erster Linie Algerien Vorteil ziehen würde; Marokko hat durch seine unmittelbare Nachbarschaft die Bestimmung, seine Verbindungen mit Algerien zu vervielfältigen. Daß wir auf dem richtigen Weg sind und darauf beharren sollen, beweist der Umstand, daß unsere besondere und einzige, durch den Besitz von Algerien geschaffene Situation gegenüber Marokko in dieser Stunde von niemandem bestritten wird, wahrscheinlich, weil man sich Rechenschaft darüber ablegt, daß wir durch die Geltendmachung unserer vorwiegenden Interessen in Marokko ein zivilisatorisches Werk auszuüben berufen sind, das schießlich allen ausländischen Interessen ebenso dient, wie Marokko selbst.

Die Frist zur Ratifikation des im Jahre 1902 zwischen Frankreich und Siam getroffenen Abkommens (vergl. oben S. 495f.) sollte am 31. Dezember 1903 ablaufen. In den letzten Wochen zeigte sich die siamesische Regierung nachgibiger, und am 31. Dezember 1903 wurde aus Paris gemeldet, daß der siamesische Gesandte die Grundzüge eines Ergänzungsabkommens, das von der französischen Regierung infolge der parlamentarischen Opposition vorgeschlagen worden war, angenommen habe. Darauf wurde die Ratifikationsfrist bis zum 15. Febr. 1904 verlängert.

Am 7. Dezember 1903 richtete Präsident Roosevelt eine Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika, in der er die wichtigsten Probleme der inneren und äußeren Politik, insbesondere der Wirtschaftspolitik, behandelte. Es wird angenommen, daß die vorsichtige und wenig bestimmte Stellungnahme des Präsidenten zu den meisten Fragen sich teilweise daraus erklärt, daß seine Amtsperiode dem Ablauf nahe ist, und eine Wahlkampagne, aus der er als Sieger hervorzugehen wünscht, bevorsteht.

In seiner Botschaft behandelte Roosevelt die Trustfrage zusammen mit der der Arbeiterorganisation. Er gab eine Darstellung der Aufgaben des neugebildeten Departements für Handels- und Arbeitsverhältnisse, dem die Bearbeitung der Trust- und

Gewerkvereinsfragen übertragen ist. Nach einem Bericht von Wolffs Telegraphenbureau sagte er hierüber folgendes:

Dieses Departement ist nicht dazu bestimmt, die vollste Freiheit auf dem Gebiete der gesetzmäßigen Geschäftstätigkeit irgendwie einzuschränken oder zu kontrollieren, sondern es soll authentische Informationen beschaffen, welche die Exekutive bei der Durchführung der bestehenden Gesetze unterstützen und den Kongreß in den Stand setzen sollen, weitere Gesetze zu schaffen, welche nötig sind, um zu verhindern, daß einige wenige Vereinigungen Vorrechte erlangen auf Kosten einer verminderten Betätigungsgelegenheit für die vielen ehrlichen Vereinigungen, deren Geschäftsführer ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Aktionären anerkennen. Die Konkurrenten und das Publikum hätten von einer solchen Ueberwachung nichts zu fürchten. Der Zweck der Bureaus sei, die Regierung zu unterstützen durch Kräftigung des Innen- und Außenhandels, Erleichterung des Verkehrs, Ausbau der Handelsmarine, Verhinderung des Eintritts unerwünschter Einwanderer, Besserung der kommerziellen und industriellen Verhältnisse und durch Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. Eine andauernde Wachsamkeit sei notwendig, um den Amerikanern die Gelegenheit zu sichern, teilzunehmen an den besten Vorteilen des Welthandels. Die Politik der Regierung sei darauf gerichtet, skrupellose Leute, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, in Schach zu halten, aber eine Schwächung der Initative des einzelnen zurückzuweisen. Die Regierung erkenne das wohltätige Werk sowohl der Trusts wie der Arbeiterverbände an und werde beide gleichmäßig behandeln.

Roosevelt empfahl ferner die Bildung einer aus dem Marinesekretär, dem Generalpostmeister und dem Handelssekretär bestehenden Kommission, welche Untersuchungen darüber anstellen und für die nächste Session einen entsprechenden Bericht an den Kongreß darüber ausarbeiten soll, welche Gesetze wünschenswert und nötig sind für die fernere Entwickelung der amerikanischen Handelsmarine, des amerikanischen Handels und auch des nationalen Ozeanpostdampferdienstes und für die damit in Verbindung stehende Beschaffung von Hilfskreuzern für die Flotte. Der amerikanische Postdampferdienst müsse dem besten solcher Dienste gleichkommen; wenn er das nicht tue, werde die Handelswelt sich von ihm abwenden. Außerdem trat Roosevelt dafür ein, daß die Union nicht aufhöre, ihre Kriegsflotte durch den Bau weiterer Schiffe zu vermehren und zu stärken. Auch befürwortete er die schleunige Anlegung eines Flottenstützpunktes auf den Philippinen, weil ohne einen solchen die Flotte in Kriegszeiten hilflos sein werde. Endlich betonte er die Notwendigkeit, einen Admiralstab, gemäß dem Vorbilde des Generalstabes für das Landheer, zu schaffen.

Das Handelsabkommen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Cuba (vergl. oben S. 493) ist am 16. Dezember 1903 vom amerikanischen Senat mit 58 gegen 18 Stimmen angenommen und am folgenden Tage vom Präsidenten unterzeichnet worden. Es ist am 27. Dezember 1903 in Kraft getreten. Sofort nach der Unterzeichnung teilte die englische Regierung der amerikanischen mit, sie erwarte, daß nach der Meistbegünstigungsklausel Zucker aus Britisch-Westindien in den Vereinigten Staaten unter denselben Bedingungen zugelassen werde wie cubanischer Zucker. Voraussichtlich werden auch Deutschland, Frankreich, Oesterreich und die anderen Rübenzucker produzierenden Länder denselben Anspruch erheben. Aus den

Bestimmungen des Vertrages teilen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ noch folgendes mit:

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika und der cubanischen Republik, welche bisher bei der Einfuhr nach Cuba oder in die Vereinigten Staaten von Amerika Zollfreiheit genossen, sollen weiter zollfrei bleiben. Die zollpflichtigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse von Cuba genießen bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika eine Ermäßigung von 20 v. H. des jeweilig gültigen Zolltarifs derselben, während für zahlreiche, besonders aufgeführte Boden- und Gewerbeerzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Einfuhr nach Cuba Zollermäßigungen von 25, 30 und 40 v. H., für alle anderen Waren solche von 20 v. H. eingeräumt sind. Tabak genießt bei der Einfuhr nach Cuba keinerlei Ermäßigung.

Die für den gegenseitigen Verkehr ermäßigten Zölle sollen gegenüber der Einfuhr aus anderen Ländern Vorzugszölle sein, d. h. sie dürfen anderen Ländern nicht gewährt werden.

Für cubanischen Zucker soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten die Zollermäßigung nicht mehr als 20 v. H. betragen, während die Einfuhr aus allen anderen Ländern zum vollen tarifmäßigen Satze erfolgen muß.

Ende Dezember 1903 ist ein Handelsvertrag zwischen Abessynien und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden.

Ueber die in Griechenland bestehende Beschränkung des Handels mit Korinthen, über die Besteuerung derselben und die Errichtung einer Korinthenbank (vergl. oben S. 341 f.) nach dem Gesetz vom 22. Juni 1903 enthalten die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 1. Dezember 1903) noch einige Angaben. Nach denselben tritt am 1. August eines jeden Jahres unter dem Vorsitz des Finanzministers in Athen eine Kommission zusammen, deren Mitgliederzahl und Zusammensetzung gesetzlich geregelt ist. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission entscheidet der Ministerrat, ob das Interesse der Korinthenerzeugung eine Erhöhung der in natura von der Korinthenernte bei der Ausfuhr der Frucht nach dem Auslande zu entrichtenden Steuer über 10 v. H. hinaus und bis zu 24 v. H. nahelegt. Die zeitliche Dauer der Bank wird auf 20 Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Gründung, festgesetzt; als ihr Sitz wird die Stadt Patras bestimmt.

Der Verwaltungsrat der Bank besteht aus 7 Mitgliedern, welche die Versammlung der Vertreter der Aktionäre erwählt. Aktionäre der Bank sind die Korinthenpflanzer, welche Korinthen in die Niederlagen als Naturaleinzahlung einführen. Der Erwerb eines Einzahlungs- oder Aktionärtitels ist besonders geregelt. Die Korinthenbank übernimmt die Einziehung, die Aufspeicherung und den Vertrieb der anstatt Inlandsteuer oder Ausfuhrzolles einzuziehenden Korinthen. Jede Verarbeitung der in die Aufspeicherungslager eingelieferten Korinthen ist im Inlande gestattet; desgleichen die Ueberweisung derselben an andere Gewerbetreibende zu demselben Zweck; doch ist für die Ueberweisung von dem Verwaltungsrat der Korinthenbank eine Erlaubnis erforderlich. Verboten ist die Ausfuhr — sei es seitens der Bank oder seitens der Käufer — ins Ausland, sowie der Handel im Inlande mit Korinthen im natürlichen Zustande oder als gepreßte Masse; erlaubt ist nur die Ausfuhr und der Handel mit Erzeugnissen daraus. Ebenso ist der Handel mit aus solchen Korinthen erzeugtem Wein oder Sirup im Inlande verboten. Die Korinthenbank hat sich hauptsächlich damit zu beschäftigen, alle von ihr für gut erachteten Maßnahmen behufs Ausdehnung des Korinthenverbrauchs im Auslande und Stärkung und Besserung der Korinthenerzeugung zu treffen. Wer beabsichtigt, Korinthen auszuführen, muß gegen Quittung über erfolgte Aufspeicherung in den vorgeschriebenen Niederlagen eine entsprechende Menge Korinthen hinterlegen und

dort lagern; diese Menge wird allmählich zur Tilgung des von ihm in natura zu entrichtenden Betrages ausgeglichen. Verboten ist im Reiche die Gewinnung von Spiritus aus anderen Stoffen außer denen aus Weinbergen und Korinthenpflanzungen, Feigen, Sandbeeren, Sykomoren, Aepfeln, Pflaumen und Johannisbrot.

Laut Bekanntmachung des belgischen Ministeriums des Aeußern hat die bulgarische Regierung die Kündigung des belgisch-bulgarischen Handelsabkommens zurückgezogen; demgemäß wird Belgien bulgarischerseits in Zollsachen weiterhin das Meistbegünstigungsrecht gewährt werden.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 23. Dezember 1903) mitgeteilt wird, ist am 4. November 1903 der türkisch-serbische Handelsvertrag vom 27. Mai/9. Juni 1902 ratifiziert worden. Der neue Vertrag läuft schon Ende 1903 ab; es ist aber wahrscheinlich, daß er sofort wieder verlängert wird. Beide Staaten räumen sich in dem Vertrage hinsichtlich des Ein- und Ausfuhrzolles, der Durchfuhr, der Wiederausfuhr, der Zollförmlichkeiten, der Einlagerung, der örtlichen Abgaben, der Kurtage der Beförderung und der Behandlung auf den Bahnen, das Meistbegünstigungsrecht (mit einigen Beschränkungen) ein.

Anfang Dezember 1903 wurde in der Presse berichtet, der englische Konsul im Kongogebiete Casement sei von seiner Regierung beauftragt worden, sich auf einer Rundreise persönlich über die vielfach getadelten Mißstände im Kongostaate (vergl. oben S. 452 f.), insbesondere über die Lage der Eingeborenen, zu unterrichten. Wie nun mitgeteilt wurde, ist Casement von seiner Reise, die auf 6 Monate berechnet war, schon nach 2 Monaten zurückgekehrt, weil die empfangenen Eindrücke ihm völlig genügten und er eine weitere Ausdehnung der Reise für den Zweck derselben für unnötig hielt. Casement ist bereits in England eingetroffen und damit beschäftigt, seine Reiseergebnisse zu bearbeiten. Der Bericht Casements soll ergeben, daß die Kongoeingeborenen noch in der härtesten Weise mißhandelt werden, und daß Sklaverei und Grausamkeiten aller Art im Kongostaate herrschen.

Die Verhandlungen über die Ansprüche Chinas, Japans und Rußlands auf die Mandschurei und Korea und über die Eröffnung mehrerer Hafenplätze für den Weltverkehr (vergl. oben S. 496) sind im Dezember 1903 von Japan wie von Rußland mit so großer Hartnäckigkeit fortgeführt worden, daß die Gefahr des Ausbruchs eines ostasiatischen Krieges immer größer zu werden schien. Auch wurden auf beiden Seiten mit großer Energie Vorbereitungen zur Eröffnung der Feindseligkeiten getroffen.

Der zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und China abgeschlossene Handelsvertrag (vergl. oben S. 453) ist am 18. Dezember 1903 vom amerikanischen Senat ratifiziert worden.

Der Außenhandel Deutschlands hatte in den ersten 11 Monaten der Jahre 1901, 1902 und 1903 folgenden Umfang:

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar bis November 1901	410,6 Mill. dz.	294,6 Mill. dz.
„ „ „ 1902	400,4 „ „	318,9 „ „
„ „ „ 1903	431,7 „ „	351,6 „ „

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte der englischen Schiffahrtssubventionen (vergl. oben S. 344 f.) liefert die folgende Mitteilung, welche der „Frankfurter Zeitung“ vom 10. Dezember 1903 aus Bremen zuging:

Als das britische Parlament der Cunardlinie die verblüffende Subvention von 2 Mill. £ bewilligte, ohne irgend eine andere Gegenleistung, als daß sie zwei Dampfer von außerordentlicher Geschwindigkeit in den Verkehr bringe, die in Kriegszeiten als Hilfskreuzer zu dienen hätten, war der leitende Gedanke, daß die deutschen Dampfer überboten werden sollten. Diese erreichten auf der ganzen Fahrt von der Nordsee nach New York eine Geschwindigkeit von 23—23½ Knoten, auf Teilstrecken bis zu 24 Knoten. Die Engländer wollten noch Glänzenderes bieten und stellten die Bedingung, daß ein Knoten — d. h. eine Seemeile auf die Stunde — mehr geboten werden müßte. Natürlich sind die fachmännischen Kreise der deutschen Seestädte nicht in dem nationalistischen Wahn befangen, daß der englische Schiffsbau nicht auch dasselbe leisten könne wie der deutsche. Es wurde nur als eine sachlich unlösbare Aufgabe angesehen, Schiffe von solcher Schnelligkeit herzustellen, wie England sie verlangte. Für jeden Knoten mehr wachsen die erforderlichen Pferdekräfte in arithmetischer Progression und damit auch der Umfang der Maschinen, der Kohlenverbrauch und das erforderliche Kohlenquantum. Also die Schiffsgröße steigt, was wieder mehr Maschinenkraft und Kohlen beansprucht. Man glaubte hier schon seit längerer Zeit, daß der Schiffsbau vorerst an der Grenze angekommen sei, wo bei den heutigen Mitteln die höchste Geschwindigkeit erreicht werden könne. Seit länger als einem Jahre bemüht man sich in England, das Problem einer Steigerung auf 25 Knoten zu lösen. Es lockte ja die Subvention von 40 Mill. M. Alle Werften sind zur Konkurrenz aufgefordert, und die Cunardlinie hätte willig einen hohen Preis angelegt. Aber die Aufgabe war materiell unlösbar; alle Werften haben versagt. Auch die Cunardlinie scheint die Sache für jetzt aufgegeben zu haben, wenn auch die niedergesetzte Kommission noch tagt. Die Cunardlinie hat statt der beiden schnellen Riesendampfer, die der Staat bezahlt hätte, zwei gewöhnliche große Dampfer in Auftrag gegeben, auf welche sie keine Subvention bezieht. Die 4 deutschen Schnelldampfer, von denen die „Deutschland“ der Hamburg-Amerikalinie, der „Kaiser Wilhelm der Große“, „Kronprinz Wilhelm“ und „Kaiser Wilhelm II.“ dem Norddeutschen Lloyd gehören, bleiben bis auf weiteres also noch ohne Nebenbuhler. Nirgends ist ein Schiff dieser Art im Bau.

Ueber die Errichtung einer subventionierten Dampferlinie zwischen Canada und Frankreich (vergl. oben S. 497) wird in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 23. Dezember 1903) mitgeteilt, daß der canadische Gouverneur im Rate ermächtigt worden ist, für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren mit Personen oder Gesellschaften unter den ihm angängig erscheinenden Bedingungen einen Vertrag abzuschließen zwecks Einrichtung eines Dampfschiffdienstes zwischen einem oder mehreren Häfen in Canada und einem oder mehreren französischen Häfen; der Gouverneur kann zu dem Zweck eine Beihilfe bis zu 133 333 Dollar 33 Cent für ein Jahr gewähren unter Zugrundelegung eines Mindestdienstes von 18 vollen Fahrten im Jahr, wofür die Beihilfe auf höchstens 100 000 Dollar und so verhältnismäßig für einen größeren Verkehr festzusetzen ist.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat mit derjenigen der Isthmus-Republik einen neuen Kanalvertrag vereinbart (vergl. S. 497 f.). Durch denselben soll, wie verlautete, der nordamerikanischen Union dauernd alles Land auf dem Isthmus abgetreten werden, das zur Erbauung und Erhaltung des Kanals nötig ist;

die Union soll ferner über einen Landstreifen, der auf beiden Seiten des Kanals 8—10 englische Meilen breit ist, die absolute Souveränität erhalten, der Kanal soll neutral bleiben und den Schiffen aller Nationen offenstehen. Am 2. Dezember 1903 wurde der Vertrag bereits in Panama unterzeichnet; am 8. Dezember unterbreitete ihn Präsident Roosevelt dem Senat. In seiner Botschaft an den Kongreß erklärte Roosevelt, die Frage sei jetzt nicht, auf welcher Route der Isthmuskanal gebaut werden solle, sondern ob Amerika überhaupt den Isthmuskanal haben werde oder nicht. Er warf einen Rückblick auf den Vertrag mit Neu-Granada von 1846 und die folgenden Verhandlungen mit Kolumbien und der neuen Republik Panama, welche jetzt in die Rechte eingetreten seien, die Neu-Granada und Kolumbien früher auf dem Isthmus besessen hätten. Der Präsident rechtfertigte die Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber Panama, dessen Bevölkerung sich wie ein Mann erhoben habe, als bekannt geworden sei, daß der Kanalvertrag mit Kolumbien hoffnungslos verloren sei. Er erwähnte ferner die vergeblichen Bemühungen der Vereinigten Staaten, Kolumbien dazu zu bringen, den Weg zu verfolgen, der wesentlich im Interesse der Welt und Kolumbiens selbst gelegen habe. Roosevelt schloß, die Regierung der Vereinigten Staaten würde sich einer Torheit und Schwäche schuldig gemacht haben, die einem Verbrechen gegen die Nation gleichgekommen wäre, wenn sie anders gehandelt hätte, als sie getan habe.

In einer im Dezember 1903 veröffentlichten amtlichen Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete wird auf die Wichtigkeit der Schaffung guter Verkehrseinrichtungen für dieselben hingewiesen. „Wenn auch auf finanziellem Gebiete", so heißt es am Schluß der Ausführungen, „im Verlaufe der letzten Jahre eine immerhin bemerkenswerte Besserung erzielt worden ist, so gilt doch auch hier dasselbe wie für die gesamte wirtschaftliche Entwickelung der Kolonien: eine entscheidende Besserung, eine in beschleunigtem Tempo sich vollziehende Annäherung an eine finanzielle Selbständigkeit der Schutzgebiete und eine Entlastung des Reiches von den Zuschüssen läßt sich nur unter der Voraussetzung erwarten, daß den Schutzgebieten die erforderlichen Mittel zu einer Erschließung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Hilfsquellen auf die eine oder andere Weise in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden." Dementsprechend lautete die auf die deutschen Kolonien bezügliche Stelle in der bei Eröffnung des Reichstags am 3. Dezember 1903 verlesenen Thronrede folgendermaßen: „Die wirtschaftliche Erschließung unserer Schutzgebiete hängt davon ab, daß es gelingt, sie mit leistungsfähigen Verkehrsmitteln auszustatten. Besonders dringlich ist dies für die Entwickelung von Deutsch-Ostafrika. Es besteht die Absicht, den schon dem letzten Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf über die Zinsgarantie für eine Bahn von Dar-es-Salam nach Mrogoro, nachdem dieser Entwurf wiederholt der Prüfung unterzogen worden ist, mit einigen Aenderungen Ihrer Beschlußfassung von neuem zu unterbreiten." (Vergl. oben S. 100.)

Zur Fortführung der Usambaraeisenbahn in Deutsch-Ostafrika von Korogwe nach Mombo wird im neuen Kolonialetat eine zweite Rate im Betrage von 1 800 000 M. verlangt. (Vergl. oben S. 100.) Die Forderung wird folgendermaßen begründet:

„Bei Anforderung einer ersten Rate von 1 Mill. M. im vorigen Jahre ging die Kolonialverwaltung von der Annahme aus, daß es, ohne die Gesamtkosten allzusehr zu erhöhen, möglich sein werde, die Bauperiode für die Fortführung der Usambarabahn von Korogwe bis Mombo auf drei Jahre zu erstrecken. Es wurde indes nur die Summe von 750 000 M. bewilligt. Um eine Ueberschreitung des Gesamtanschlages unter allen Umständen zu vermeiden, hat die Kolonialverwaltung davon abgesehen, den Weiterbau der Bahn in eigener Regie auszuführen, und den Versuch gemacht, den Bau der Bahn einer zuverlässigen Privatfirma gegen eine im Rahmen des ursprünglichen Kostenanschlages gehaltene Gesamtsumme zu übertragen. Der infolgedessen mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht Lenz u. Co. in Berlin abgeschlossene Vertrag ist als Beilage diesem Etat beigegeben. Da eine Erstreckung der Baufrist auf 4 Jahre eine unverhältnismäßige Erhöhung der Geschäftsunkosten für die Firma mit sich gebracht und eine Ausführung des Baues im Rahmen der Gesamtsumme des Kostenanschlages unmöglich gemacht hätte, mußte die Baufrist auf 20 Monate vom Abschlusse des Vertrages, d. h. vom 21. September 1903 ab, beschränkt werden. In Verbindung damit mußten die der Firma zu leistenden Zahlungen so bemessen werden, daß im Rechnungsjahre 1904 die Summe von 1 800 000 M. auszuzahlen ist. Um die verfassungsmäßigen Rechte der gesetzgebenden Körperschaften zu wahren, ist im § 16 des Vertrages ausdrücklich bestimmt, daß der Firma für den Fall einer Nichtbewilligung der Mittel zum Weiterbau der Bahn lediglich ein Anspruch auf Ersatz der für den Bahnbau tatsächlich erwachsenden Kosten und auch dieser nur bis zum Betrage der nach dem Etat für 1903 verfügbaren Mittel zusteht.“

Vom Bau einer Eisenbahn durch Kamerun war in der letzten Zeit in der Presse mehrfach die Rede. Die Pläne scheinen jetzt festere Gestalt gewonnen zu haben. Von Interesse sind die folgenden Mitteilungen, die der „Frankfurter Zeitung“ (vom 25. Dezember 1903) entnommen sind:

In der neuen amtlichen Afrikadenkschrift wird mitgeteilt, daß das Kamerun-Eisenbahnsyndikat eine Expedition vorbereitet, die über die Manengubaberge gegen Bamum vorgehen und das Gebiet darauf prüfen soll, welche Schwierigkeiten dem Bau einer Bahnlinie von der Küste in dieser Richtung entgegenstehen, und ob eine Weiterführung der Bahn aussichtsvoll wäre. Wir ergänzen diese Mitteilung dahin, daß vom Syndikat die Weiterführung der Bahn durch Adamaua über den Benue zum Tschadsee im Prinzip bereits beschlossen worden ist, und daß es die Aufgabe der Expedition sein wird, die geeignete Führung dieser Linie festzustellen. Das Syndikat, das im September 1902 von der Regierung die Konzession erhielt, geht dabei von der Ansicht aus, daß, da die einzige große Wasserstraße zur Erschließung des Innern, der Niger-Benue, in britischen Händen ist, die Sicherung der reichen nördlichen Teile des Schutzgebiets für den deutschen Handel nur durch eine große Kolonialbahn bewirkt werden kann, die von ihrem Ausgangs- bis zu ihrem Endpunkt innerhalb des deutschen Territoriums verläuft. Deshalb ist auch das kleinere Projekt aufgegeben worden, das den Deutschen Benue mit einem geeigneten Ort am Logone, dem großen linken Nebenfluss des Schari, verbinden sollte; dieses Projekt müßte eben auch mit der englischen Niger-Benue-Route rechnen. Jüngst soll nun der Kapitän Lenfant, der Leiter einer französichen Mission, festgestellt haben, daß zwischen dem oberen Benue und dem Logone die bereits von Barth vermietete Wasserverbindung durch die Tuhuriseen in der Tat bestehe, so daß in der Regenzeit Fahrzeuge vom Atlantischen Ozean bis zum Tschadsee gelangen könnten; so besagte wenigstens eine dieser Tage aus Kamerun kommende Meldung. Man wird ihr aber Vorsicht entgegen bringen müssen, da Oberleutnant Dominik vor Jahresfrist in der Regenzeit diese Verbindung nicht vorfand. Jedenfalls wäre

es verfehlt, daran für das Schutzgebiet Kamerun weitgehende Hoffnungen zu knüpfen. Aber auch wenn die Verbindung bestehen und benutzbar sein sollte, so würde das Syndikat in seinem Plan kaum wankend werden, da auch diese Wasserstraße in die englische ausmündet. Das Syndikat bilden mehrere sehr kapitalkräftige Herren, darunter der Herzog von Ujest; auch Herzog Ernst Günther, der Schwager des Kaisers, gehört ihm an. Daß aber selbst dieses über sehr große Mittel verfügende Syndikat den Bau der Bahn bis zum Tschadsee auf ihr eigenes Risiko unternehmen wird, ist nicht wahrscheinlich. Vermutlich wird es zunächst nur die Kosten der Tracierung tragen.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt. Allgemeine Uebersicht über den internationalen Geldmarkt. Deutschland (Allgemeines, Zinssätze in Berlin, Status der Reichsbank, die deutschen Börsen, Kursbewegung ausgewählter Dividendenpapiere und der Reichsanleihen, Abrechnungsstellen der Reichsbank, Wechselstempelsteuer, Börsensteuer, Devisen- und Notenkurse). England (Allgemeines, Zinssätze, Status der Bank von England, Emissionen, Londoner Börse, Kurse der $2^1/_2$-proz. englischen Konsols, Devisenkurse, Goldbewegungen und Goldpreis, Silberpreis). Frankreich (Allgemeines, Emission von 300 Mill. frcs. Crédit foncier-Obligationen, Zinssätze, Devisenkurse und Goldbewegungen, Status der Bank von Frankreich, Pariser Börse, Kurse der 3-proz. französischen Rente). Diskontänderungen bei der Belgischen Nationalbank, der Norwegischen Bank und den Schweizerischen Emissionsbanken. Oesterreich-Ungarn (Allgemeines, Privatdiskont in Wien, Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Devisenmarkt). Rußland (Zinssätze, Status der Russischen Staatsbank, Devisenkurse). Vereinigte Staaten von Amerika (Allgemeines, Zinssätze, Status der Vereinigten New Yorker Banken).

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Neue Bankenfusionen etc. Eröffnung einer Filiale seitens der Deutschen Ueberseeischen Bank in Barcelona. Neue Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät (gebührenfreie Abgabe der Anleihen des Reiches und Preußens, Ermäßigung der Aufbewahrungsgebühr für dieselben). Denkschrift des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes betreffend das Börsen- und das Börsensteuergesetz. Verbot der Einfuhr fremder außer Kurs gesetzter Silbermünzen in Frankreich und Algier. Scheitern der Verhandlungen zwischen der Griechischen Nationalbank und der Jonischen Bank. Kongreß der Vertreter der russischen Börsen. Reform des Geldwesens in den Straits Settlements. Reform des paraguayischen Geldwesens.

3) Statistik. Die Einnahmen des Reichs aus den Börsensteuern seit November 1885 (a. Effektenstempel, b. Umsatzsteuer nach Monaten).

1. Die Entwickelung des internationalen Geldmarkts.

Der internationale Geldmarkt ließ auch im letzten Quartal des Jahres, und zwar in gewisser Hinsicht in noch höherem Maße als in den früheren Quartalen, eine einheitliche Entwickelung vermissen. Als besonders charakteristische Erscheinung fällt diesmal der Wechsel in die Augen, den der englische Geldmarkt hinsichtlich seiner Stellung im internationalen Verkehr über sich hat ergehen lassen müssen. War er in früheren Jahren der Geldgeber schlechthin gewesen, der den schwierigsten Situationen ohne weiteres gewachsen war und an den sich die übrigen Märkte im Fall der Not in der sicheren Erwartung, Hilfe zu finden, anlehnen konnten, so befand er sich jetzt in steter Abhängigkeit von diesen, namentlich von dem New Yorker Geldmarkt. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß der englische Markt in die

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im Dezember.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1]				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1]			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,17	81,20	81,10	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,76	80,80	80,65	Marktdiskont	2,88	$2^{15}/_{16}$	$2^{13}/_{16}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,42	20,44	20,39	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,245	20,265	20,22	Marktdiskont	3,79	4,—	$3^{3}/_{8}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,34	85,45	85,25	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 K. 2 Monate	84,69	84,70	84,65	Marktdiskont	3,35	$3^{13}/_{32}$	$3^{3}/_{16}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Banknoten	216,10	216,20	216,—	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	213,37	213,60	212,80	Marktdiskont	5—$6^{1}/_{2}$	5—$6^{1}/_{2}$	5—$6^{1}/_{2}$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,37	169,50	169,15	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	168,45	168,50	168,30				
New York				**New York**			
100 $ vista	421,55	423,—	420,—	Tägliches Geld	5,26	$7^{1}/_{2}$	$3^{3}/_{4}$
				Berlin			
				Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
				Marktdiskont	3,54	$3^{3}/_{4}$	$3^{1}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 30. Dez.: 1 Rupie = 1 sh. $4^{1}/_{8}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 3. Dezember: $26^{1}/_{4}$ d., am 10. Dezember: $25^{3}/_{16}$ d., am 17. und 23. Dezember: $25^{3}/_{4}$ d. und am 31. Dezember: $26^{1}/_{8}$ d.

Lage gekommen wäre, für sich selbst auswärtiger Unterstützung zu bedürfen. Aber der Heilungsprozeß, den die dem Lande durch den südafrikanischen Krieg geschlagenen Wunden durchzumachen haben, geht doch langsamer vor sich, als bisher allgemein erwartet wurde; er absorbiert die an sich reichen Mittel dieses Landes in so hohem Maße, daß es zeitweise die weitgehenden Anforderungen, die vom europäischen Kontinent, namentlich aber von den Vereinigten Staaten aus an seinen Goldvorrat gestellt wurden, recht störend empfand.

Während sich so die Unruhe, die den New Yorker Geldmarkt schon so lange beherrschte, auf den englischen Geldmarkt übertrug und diesen in steter Sorge vor Diskonterhöhungen zum Schutze seines Goldvorrats erhielt, hat sich in diesem Vierteljahr der Schwerpunkt des internationalen Geldmarktes mehr in der Richtung auf Paris hin verschoben, wohingegen die übrigen kontinentalen Geldmärkte, vorzugs-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

weise diejenigen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, sich ungehindert ihren eigenen Interessen hingeben konnten und in ihrer Gestaltung im wesentlichen nur durch die wieder aufwärts gehende Entwickelung von Handel und Industrie beeinflußt wurden.

Jene Unruhe auf der einen, diese Stetigkeit auf der anderen Seite spiegeln sich in den Bewegungen der privaten Zinssätze klar wider. Dieselben gestalteten sich in New York namentlich im November, als die bereits früher angedeuteten Bankruns in den Vereinigten Staaten den dortigen Geldmarkt und die Börse aufs schwerste erschütterten, geradezu sprunghaft, und sie würden den Londoner Markt zweifellos noch weit mehr als tatsächlich geschehen in Mitleidenschaft gezogen haben, wenn nicht die New Yorker Banken die damals an den Markt gelangenden Exportrimessen aufgenommen hätten, um sie zur Rückzahlung der vorher in Europa auf Blankokredit erhobenen Vorschüsse zu benutzen. Dadurch nämlich trugen sie zu einer festeren Haltung des Kurses der Sterlingwechsel in New York bei, die dann ihrerseits wieder weiteren Goldentziehungen für amerikanische Rechnung am Londoner Markte Einhalt gebot.

Dem deutschen Geldmarkt hinwiederum kam es außerordentlich zu statten, daß er sich — nicht zum wenigsten dank der von der Reichsbank in den verflossenen Quartalen befolgten Diskontpolitik — schon zu Beginn des letzten Vierteljahrs auf einer kräftigen Basis befand, von der aus er sich fast lediglich auf eine kritische Beobachtung der Vorgänge im Auslande beschränken konnte und nur darauf zu achten brauchte, Maßregeln, die ihn selbst hätten störend beeinflussen können, rechtzeitig zu begegnen. So bewirkten die Versuche New Yorks zur Zeit der Bankruns, in Europa Gelder aufzunehmen, hier wohl eine gewisse Zurückhaltung, die aber mit dem Verschwinden ihrer Veranlassung beseitigt war.

Wenn auch nicht überreichlich, so war der deutsche Geldmarkt im allgemeinen doch auskömmlich mit Mitteln versehen und nur gegen Ende des Quartals, das ja mit dem Jahresschlusse zusammenfiel, gestaltete sich die Geldbeschaffung zum Teil infolge stärkerer Bedürfnisse der Börse zeitweise schwierig.

Der Privatdiskont in Berlin, der mit dem Quartalsbeginn nach Befriedigung der Ansprüche des verflossenen Ultimo sich vorübergehend von $3^7/_8$ auf 3 Proz. ermäßigt hatte, wozu namentlich das Angebot Anlage suchender Gelder der Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften beitrug, befand sich bereits am 22. Oktober nach einigen geringfügigen Schwankungen auf dem Niveau von $3^1/_2$ Proz., das er mit wenigen belanglosen Unterbrechungen bis zum 12. Dezember als überhaupt höchsten Stand innerhalb der ganzen bis dahin verflossenen Periode behauptete. Von da ab erhöhte er sich bis zum 18. Dezember stufenweise auf $3^3/_4$ Proz., um am Jahresultimo mit $3^1/_8$ Proz. zu schließen. Sein Durchschnittssatz ist bei gleichem offiziellen Bankdiskont etwas höher als im entsprechenden vorjährigen Quartal gewesen; wie damals aber war er durchgehends niedriger als

der Londoner Marktdiskont und von Ende Oktober ab auch niedriger als die New Yorker Rate für Geld on call.

Dementsprechend stellte sich auch der Zinssatz für tägliches Geld in Berlin höher als im Vorjahre. Während der Monate Oktober und November und noch im ersten Drittel des Dezember war sein Satz im allgemeinen um $^1/_2$ Proz. niedriger als der Privatdiskont, d. h. 3 Proz., abgesehen von den Monatsschlüssen und einigen Zwischentagen, an denen das gesteigerte Börsengeschäft größere Nachfrage nach Geld mit sich brachte. Vom 14. Dezember ab stieg er auf 4 und $4^1/_4$ Proz., um sich am 30. d. M. auf 7 Proz. zu erhöhen. Im übrigen war im Oktober seine niedrigste Notierung $2^3/_4$ Proz. (vom 6.—16.), seine höchste $4^1/_2$ Proz. am 31. d. M., die höchste Notierung im November am 30. d. M. 4 Proz.

Monatliche Durchschnittsnotierungen in Berlin.

Im Jahre	Privatdiskont			Zinssatz für tägliches Geld		
	Oktober	November	Dezember	Oktober	November	Dezember
1903	3,32	3,46	3,54	3,12	3,16	3,73
1902	2,73	3,11	3,38	2,63	2,94	2,82
1901	2,83	2,84	2,96	2,82	2,13	2,62

Der Zinssatz für Ultimogeld schwankte im Oktober und November zwischen 4 und $4^1/_2$ Proz.; im Dezember hielt er sich sogar auf der beträchtlichen Höhe von $5^1/_2$—$6^1/_2$ Proz.

Der Status der Reichsbank läßt auf allen für seine Beurteilung maßgebenden Konten die durch die Jahreszeit und das Wiederaufblühen von Deutschlands Handel und Industrie bedingte Steigerung der Ansprüche erkennen. Die Wechselanlage am Jahresschluß weist die höchste bisher erreichte Ziffer auf; das gleiche gilt für die Anlage im Lombard, und auch der Notenumlauf überschreitet seinen bisher größten Umfang, nämlich denjenigen vom Schlusse des Vorjahres, um ca. 49 Mill. M. Der Metallbestand hat eine dieser Bewegung entsprechende, leicht erklärliche Schwächung erfahren. Er blieb aber immerhin noch stark genug, um der Reichsbank die Beibehaltung des 4-proz. Diskontsatzes über die Periode der größten Anspannung hinweg zu ermöglichen und damit unerwünschte Entwickelungen auch von den fremden Geldmärkten, namentlich dem britischen, fernzuhalten. Auf eine Heraufsetzung des Reichsbankdiskonts würde die Bank von England vermutlich mit einer gleichen Maßnahme geantwortet haben, wodurch die ohnehin schon vorhandene Nervosität des englischen Geldmarktes wohl noch eine erhebliche Steigerung erfahren hätte.

Das Ende September schon abnorm starke Wechselportefeuille hat per Saldo noch um weitere 10,8 Mill. M. zugenommen, so daß es sich am 31. Dezember auf 1138,4 Mill. M. gegen 1026,2 Mill. M. vor einem Jahre belief; die Anlage im Lombard wuchs gleichzeitig sogar um 62 Mill. M. auf 212,7 Mill. M. Der Effektenbestand, welcher von Mitte November ab hauptsächlich durch die Diskontierung von Reichsschatz-

anweisungen stark angeschwollen war, betrug am 31. Dezember nur 110,5 Mill. M. gegen 186,6 im Vorjahre. Die gesamte Kapitalanlage war mit 1461,6 Mill. M. noch um 58,8 Mill. M. höher als am 31. Dezember 1902. Die fremden Gelder sind von 550,6 auf 574,9 Mill. M. gewachsen. Da kaum anzunehmen ist, daß das Reich gerade zum Jahresschluß die auf Kredit entnommenen Beträge seinem Giro-Guthaben zugeführt haben wird, so dürfte jener Zugang hauptsächlich bei den privaten Guthaben stattgefunden haben. Der Metallbestand hat zwar gegen den 30. September um 64,5 Mill. M. abgenommen, ist indessen mit 793,5 Mill. M. immer noch um 7,3 Mill. M. größer als vor einem Jahre. Der Notenumlauf stellte sich am Jahresschluß auf 1565,5 Mill. M. gegen 1516,5 Mill. M. im Jahre vorher. Dadurch ist das bisherige Maximum des durch den Barvorrat nicht gedeckten Notenumlaufs — 701,6 Mill. M. am 31. Dezember 1902 — mit 745,0 Mill. M. noch um 43,4 Mill. M. übertroffen, und gleichzeitig hat sich der steuerpflichtige Umlauf auf 275 Mill. M. gegen 231,6 Mill. M. vor einem Jahre erhöht, nachdem am 23. November noch eine steuerfreie Reserve von 205,2 Mill. M. vorhanden gewesen war.

Die Deckung des Notenumlaufs durch Metall hatte sich in der Zeit vom 30. September bis zum 23. November von 56,6 Proz. auf 75,2 Proz. gehoben, ist aber dann auf 50,7 Proz. am 31. Dezember gegen 51,8 Proz. vor einem Jahre zurückgegangen. In gleicher Weise verminderte sich auch die Deckung der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat von 43,2 auf 38,3 Proz. gegen 39,5 Proz. am 31. Dezember 1902.

An den deutschen Börsen hat die günstige Tendenz, welche sich bereits im dritten Quartal herausgebildet hatte, fast während des ganzen vierten Vierteljahrs angedauert. Tatsächlich fehlte es auch nicht an Momenten, welche einer solchen Entwickelung förderlich sein mußten. Die Erwartung, daß die Klagen über die schädigende Wirkung der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung zu einer Reformierung derselben führen würden, wird allem Anschein nach in kurzer Zeit in Erfüllung gehen. Wenn es auch zur Zeit selbstverständlich noch gänzlich unmöglich ist, zu beurteilen, welches Maß von Zugeständnissen sich aus den Beratungen der gesetzgebenden Faktoren im Reiche ergeben wird, so genügte doch schon der Umstand, daß selbst diejenigen Preßorgane, welche bisher jeder Reform der Börsengesetzgebung abgeneigt waren, einzulenken begannen, um die Börsen mit frischer Zuversicht auf eine kräftige Wiederbelebung ihrer auf manchen Gebieten nahezu brach gelegten Tätigkeit zu erfüllen. Weitere Anregung wurde, wie schon im vorigen Quartal, geschöpft aus den überall im Gange befindlichen, meist sehr aussichtsreichen Verhandlungen betreffend die Erneuerung bestehender und die Bildung neuer Syndikate in fast allen größeren Industriezweigen. Bereits ist das Kohlensyndikat nach langen Beratungen auf erweiterter Basis auf eine längere Reihe von Jahren prolongiert worden. Dagegen ist das Zustandekommen des so wichtigen Stahlwerksverbandes, der sich allmählich der drohenden amerikanischen Konkurrenz gegenüber als Notwendigkeit herauszustellen be-

ginnt, noch nicht gesichert; der Auf- und Niedergang der Chancen für dieselbe blieb fast während des ganzen Vierteljahres bestimmend für die Kursgestaltung der Eisen- und Stahlwerte. Auch die schon früher besprochene Bildung einer Interessengemeinschaft zwischen der Dresdner Bank und dem A. Schaaffhausenschen Bankverein beeinflußte die Grundstimmung der deutschen Börsen anregend; in gleichem Sinne wirkte der Umstand, daß die Hauptbörse des befreundeten Nachbarreichs — die Wiener — sich aus ihrer Lethargie emporraffte und nach langer Erstarrung wieder Anzeichen eines regeren Lebens erkennen ließ.

Gegenüber so vielen günstigen Einflüssen fehlte es auch nicht an Momenten, die sich in entgegengesetzter Richtung fühlbar machten. Dahin gehörte der Rückgang der Konjunktur in der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie, der zu der Befürchtung Anlaß gab, die amerikanischen Werke würden die Abnahme des heimischen Absatzes im Exportwege auszugleichen suchen. Diese Besorgnis schwand indessen bald, weil die deutschen Preisverhältnisse doch zu sehr gegen eine solche Möglichkeit sprachen und in der Tat die amerikanischen Werke sich durch Produktionseinschränkungen zu helfen suchten. In politischer Hinsicht machte der sich immer mehr zuspitzende Konflikt zwischen Rußland und Japan sich störend bemerkbar, dessen friedliche Beilegung zwar allseitig erhofft wird, ohne daß aber bis zum Jahresschluß die Gewißheit einer solchen verbürgt werden konnte.

Die nachstehende Tabelle einiger Berliner Börsennotierungen läßt fast ausnahmslos eine ununterbrochene Steigerung der Kurse im letzten Vierteljahr, auch im Vergleich zum vorhergehenden Quartal, erkennen.

	1. Okt.	15. Okt.	31. Okt.	16. Nov.	30. Nov.	15. Dez.	31. Dez.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	195,75	204,90	204,40	210,10	213,70	218,40	223,70
Harpener Bergb.-Akt.	186,40	198,—	200,25	202,50	205,20	203,90	205,80
Hibernia Bergw.-Akt.	187,—	198,50	201,90	207,50	217,30	213,20	217,20
Bochumer Gußstahl-Akt.	181,50	187,25	189,60	188,25	188,50	191,—	191,40
Königs- und Laurahütte-Akt.	226,90	230,50	240,75	238,70	238,70	239,60	238,—
Berliner Bank-Akt.	90,75	93,50	95,50	95,30	96,60	95,80	94,50
Deutsche Bank-Akt.	213,90	216,—	219,75	219,50	221,30	224,40	223,90
Diskonto-Kommand.-Ant.	187,30	191,40	196,10	196,25	198,—	199,50	196,—
Dresdner Bank-Akt.	146,75	150,—	154,80	159,90	159,75	159,75	157,30
Nationalbank f. D.-Akt.	118,50	122,—	125,60	125,25	129,—	128,—	127,—
Allgem. Elektr.-Ges.-Akt.	191,—	201,—	212,—	217,75	218,90	221,75	219,50
Schuckert, Elektr.-Ges.-Akt.	96,75	106,25	112,50	114,—	111,25	111,50	105,10
Siemens & Halske-Akt.	128,—	132,50	140,—	141,90	140,10	140,25	140,—
Berliner Maschinenbau-Akt.	224,—	225,—	231,50	229,—	228,—	228,—	226,10
Elberfeld. Farben-Fabr.-Akt.	394,50	394,—	399,25	400,—	397,50	404,50	409,—
Hambg.-Amerik. Packetfahrt-Akt.	104,40	103,—	108,75	107,30	108,40	111,10	110,30

Die günstige Gesamttendenz der Börse kam der 3-proz. und — allerdings in nicht ganz so ausgesprochenem Umfange — auch der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe zu statten. Die Erwartung, daß eine Revision des Börsensteuergesetzes sich der Kursentwickelung dieser Papiere vorteilhaft erweisen werde, mag zu jener Gestaltung mitgewirkt

haben, ebenso der Umstand, daß von den Regierungen des Reichs und Preußens unter Zuziehung von Vertretern der Großbanken eine Kommission gebildet wurde, deren Aufgabe u. a. auch darin bestehen soll, Maßnahmen zu beraten, welche der Wiederholung der bei den letzten Anleiheemissionen zu Tage getretenen Mißstände vorbeugen können.

Der Kurs der 3-proz. Reichsanleihe ist von 89,90, seiner Notierung am 30. September, in fast stetiger Aufwärtsbewegung bis auf 91,80 am 31. Dezember gestiegen. Die $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe, deren Kurschancen ja an sich geringer sind, ist in der gleichen Zeit nur von 101,50 auf 102,20 vorgeschritten. Die höchsten Kurse des Quartals sind mit 102,25 am 19. November und 102,40 am 10., 17., 18. und 21. Dezember verzeichnet worden. Die monatlichen Durchschnittskurse waren:

	Okt. 1903	Nov. 1903	Dez. 1903	Dez. 1902
$3^1/_2$-proz. Reichsanleihe (nicht konvertiert)	101,74	102,05	102,25	102,07
3-proz. Reichsanleihe	90,34	90,86	91,62	91,35

Die Umsätze der Abrechnungsstellen der Reichsbank haben auch im letzten Vierteljahr ihre günstige Entwickelung beibehalten. Die andauernde Entfaltung von Handel und Industrie und die kräftige Belebung des Börsengeschäftes, die ja auch in den höheren Erträgnissen der Wechselstempelsteuer und der Börsenumsatzsteuer zum Ausdruck gelangen, haben der Reichsbank diesmal ein so erhebliches Verrechnungsmaterial zugeführt, daß für den Oktober und Dezember d. J. die höchsten seit Bestehen des Abrechnungsverkehrs in diesen Monaten erzielten Umsätze ausgewiesen werden konnten. Auch der Monat November bleibt nur um ca. 13 Mill. M. hinter den Novemberumsätzen des Jahres 1899 zurück, den höchsten, die bisher in diesem Monat erreicht worden sind.

Die Umsätze der Abrechnungsstellen betrugen

	in Millionen Mark		
	Oktober	November	Dezember
1903	2837,00	2430,19	2902,03
1902	2703,75	2284,53	2539,12
1901	2475,81	2194,61	2295,29

Die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer übersteigen — abgesehen von dem Jahre 1900 — die Erträgnisse der entsprechenden Monate früherer Jahre erheblich. Während aber in jenem Jahre, wie bekannt, das in der Zunahme des Wechselverkehrs in die Erscheinung tretende gesteigerte Kreditbedürfnis der damaligen Krisis entsprang, liegt seinem jetzigen Anwachsen das Wiederaufleben von Handel und Industrie zu Grunde.

Es wurden an Wechselstempelsteuer vereinnahmt in Mark:

	Oktober	November	Dezember
1903	1152 830	1015 997	1046 289
1902	1101 274	938 440	997 604
1901	1101 477	962 475	972 114
1900	1201 072	1093 796	1071 982

Von den Börsensteuern, für welche zur Zeit erst die Einnahmen der Monate Oktober und November vorliegen, hat der Effektenstempel die vorjährigen Ergebnisse noch nicht erreicht; das Emissionsgeschäft ist also noch immer etwas eingeschränkt. Dagegen bestätigt das recht erhebliche Anschwellen der Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer, daß das eigentliche Börsengeschäft sich wieder lebhafter zu gestalten beginnt.

Die Börsensteuern ergaben in Mark an

	Umsatzsteuer			Effektenstempel		
	in den Monaten			in den Monaten		
	Oktober	November	Dezember	Oktober	November	Dezember
1903	1 605 800	1 287 548		835 681	905 244	
1902	1 071 322	926 367	900 484	1 026 823	980 157	1 594 554
1901	888 415	909 525	874 625	1 302 782	741 159	1 195 248

Am Devisenmarkte nahmen die Kurse der hauptsächlichsten Auslandswechsel bald nach dem Oktobertermin im Zusammenhang mit der Verbilligung der Geldsätze und dem zunehmenden Geldangebot eine steigende Richtung an. Doch ließen sie, wenigstens im Oktober, immer noch eine Fortsetzung der Goldeingänge zu, wenn auch nicht in gleichem Maße wie im September. Zeitweise erfuhren namentlich die Londoner und Pariser Devisen erhebliche Steigerungen, und zwar vermutlich infolge einer von den Vereinigten Staaten ausgehenden Nachfrage, deren Anlaß wohl die Tilgung der an jenen Plätzen früher aufgenommenen Darlehne war. Für die Londoner Devise stellte sich auch eigener Bedarf heraus, nachdem die billigen Londoner Kurse der Goldminenshares auch deutsches Kapital zur Erwerbung der letzteren angezogen hatten. Als in der zweiten Hälfte Dezember der heimische Geldbedarf sich verschärfte, ließ die Festigkeit der Devisenkurse im allgemeinen nach.

Im einzelnen hatte die Devise kurz London, welche am ersten Tage des Quartals mit 20,37 notiert wurde, in allmählicher Steigerung am 1. Dezember den Kurs von 20,44 erreicht, von dem sie bis zum Jahresschluß auf 20,415 zurückging. Weniger ausgeprägt war die Aufwärtsbewegung der Pariser Devise, die sich von 80,95, der Notierung vom 29. September, bis auf 81,20 am 31. Oktober hob, von da ab indessen nur zwischen diesem Kurse und 81,10 schwankte. Der Kurs der kurzen holländischen Devise bewegte sich im Oktober zwischen 168,65 und 169,40; in der zweiten Hälfte November und Anfang Dezember stellte er sich auf 169,45—169,55, begünstigte also eine Goldausfuhr. Doch kam es zu einer solchen in nennenswertem Betrage nicht. Am Jahresschluß lautete die Notierung 169,50. Auch der New Yorker Vistakurs berührte mehrfach den Goldpunkt, doch ebenfalls ohne zu Goldexporten zu führen. Die Notierung dieser Devise war von 418,75 am 1. Oktober auf 423,0 am 5. Dezember gestiegen; bis zum Jahresschluß ging sie aber wieder auf 421,25 zurück.

Der Kurs der österreichischen Noten bewegte sich im Laufe des Vierteljahrs auf der ansehnlichen Höhe von 85,20 am 1. Oktober bis 85,45 am 31. Dezember. Russische Noten weisen keine erheblichen Schwankungen auf; ihre Notierung lag zwischen 216,25 und 216. Wechsel auf italienische Plätze, die sich schon in den ersten 4 Monaten des Jahres recht fest gehalten, dann aber bis zum September merklich nachgelassen hatten, konnten ihren Kurs von da ab wieder wesentlich kräftigen, so daß er durchschnittlich höher als die Pariser Notierung war. Auch die Wechsel auf Madrid konnten nach einem anfänglichen Kursrückgang schließlich den höchsten im September eingenommenen Stand behaupten.

Ganz im Gegensatz zu der ruhigen Gestaltung des deutschen bot der englische Geldmarkt während eines großen Teils des Quartals ein Bild steter Unentschiedenheit und Sorge. Wohl war nach Beendigung der Quartalsliquidation gleich zu Anfang Oktober ein hoher Grad von Geldflüssigkeit eingetreten, der sogar trotz mannigfacher an den Markt herantretender Ansprüche — die letzten Ratenzahlungen auf die Transvaalanleihe in Höhe von zusammen ca. $13^1/_2$ Mill. £, mehrmalige Begebung von Schatz-, Grafschaftswechseln u. s. w. — längere Zeit andauerte. Bekanntlich fließen dem Markte die ihm solchergestalt durch die Regierung entzogenen Gelder in Form von Ausleihungen bald wieder zu. Doch kamen daneben auch Faktoren zur Geltung, welche den Markt wochenlang unter fast lähmendem Druck hielten. Die Goldentziehungen vom Kontinent her setzten sich, wenn auch in abgeschwächtem Maße, teilweise noch im Zusammenhang mit der Einlösung der Transvaalbahn-Aktien und -Obligationen, im neuen Vierteljahr fort, Aegypten und Argentinien traten diesmal mit erheblich verstärkten Goldansprüchen hervor und im November steigerte sich auch der Goldbegehr von New York aus, wo man Abwehrmaßregeln gegenüber den Bankruns im Innern der Vereinigten Staaten zu treffen hatte. Schließlich trat noch die Besorgnis auf, daß der Konflikt zwischen Rußland und Japan zu kriegerischen Verwickelungen und damit zur Kündigung der in Paris und London stehenden Guthaben dieser Länder führen könnte — und das hätte naturgemäß in letzter Stelle den Londoner Markt aufs empfindlichste geschädigt. Daß beim Vorhandensein so vieler Momente der Beunruhigung die Geldgeber sich große Zurückhaltung auferlegten und in der Bindung ihrer Kapitalien auf längere Fristen sehr vorsichtig waren, ist erklärlich. Darauf beruht es auch, wenn, wie im vorigen Quartal, so auch jetzt bis in den November hinein ein ausgesprochenes Mißverhältnis zwischen den Zinssätzen für längere Termine und für tägliches Geld bestand. Während dieses zu den niedrigsten Sätzen verschiedentlich so reichlich angeboten war, daß es oft nicht einmal Abnehmer fand, stellten sich Geber für längere Sichten kaum ein. Unter diesen Umständen war es naturgemäß für die Bank von England außerordentlich schwierig, die Kontrolle über den Markt in der Hand zu behalten, und die Frage, ob sie nicht schließlich doch genötigt sein würde, mit einer Diskonterhöhung vorzugehen, blieb eigentlich bis in den Anfang Dezember

hinein eine offene. Daß sie sich zu diesem Schritte nicht entschließen mochte, ist wohl darauf zurückzuführen, daß sie fürchtete, durch eine derartige Maßregel Englands Handel und Industrie, die schon schwer genug geprüft waren, noch weiter zu schädigen. Auch mögen sich ihr Zweifel aufgedrängt haben, ob die Erhöhung der Zinsrate überhaupt von dem gewünschten Erfolg begleitet sein, d. h. ihr die Kontrolle über den Markt wiedergeben würde. Erst im Dezember gewann mit einer günstigeren Entwickelung der Devisenkurse und dem Nachlassen der ausländischen Goldnachfrage eine ruhigere Beurteilung der Lage die Oberhand, womit auch der Markt seine normale Verfassung wiedererhielt.

Der Privatdiskont in London war in den ersten Tagen des Oktober zum Teil infolge kontinentaler Nachfrage nach englischen Diskonten von 4 Proz. auf $3^7/_{16}$ Proz. zurückgegangen; von da an begann er aus den schon geschilderten Gründen eine allmähliche Aufwärtsbewegung zu nehmen, die ihn am 11. November auf $4^1/_4$ Proz., also über die Bankrate hinaus führte. Um diese Zeit hauptsächlich stellte sich die Befürchtung einer Diskonterhöhung seitens der Bank von England ein, die sich jedoch, wie bereits angegeben, nicht verwirklichte. In der letzten Novemberwoche und auch noch im Anfang Dezember hielt er sich mit kleinen Abwärtsschwankungen auf 4 Proz. und ging dann bis zum Jahresschluß auf $3^3/_8$ Proz. zurück.

Im Gegensatze dazu ermäßigte sich der Satz für tägliches Geld bis zum 7. Oktober auf 1—2 Proz. und hielt sich bis zum 22. d. M. im wesentlichen sogar auf nur $1—1^1/_2$ Proz. Erst dann trat in Anpassung an den Privatdiskont eine Erhöhung auf durchschnittlich $3—3^1/_2$ Proz. ein, von welchem Niveau er allerdings hin und wieder, aber doch nur ganz vorübergehend auf $1^1/_2—2$ Proz. zurückging. Am 31. Dezember stellte er sich auf $4—4^1/_2$ Proz.

Der Status der Bank von England bewegte sich fast während des ganzen Vierteljahrs in einem verhältnismäßig engen Rahmen. Er hat eine weitere Schwächung erfahren, die indessen in den mit dem Jahreswechsel verbundenen Ansprüchen hinreichende Erklärung findet und keinenfalls den Umfang angenommen hat, der nach der Lage des Geldmarkts hätte erwartet werden können. Diese Schwächung tritt vorzugsweise in einer abermaligen Verringerung des Metallbestandes in die Erscheinung, der seit dem 30. September weitere 5 Mill. £ verloren hat. Der größere Teil dieses Betrages hat seinen Weg ins Ausland genommen. Auch die Totalreserve hat sich entsprechend vermindert. Aus der Bewegung der Anlagekonten in der letzten Oktoberwoche ist zu ersehen, daß die Bank wiederum den Versuch machte, zur Verschärfung ihrer Kontrolle über den Markt diesem durch Abgabe von Government- und Other Securities Gelder zu entziehen. Der Erfolg dieser Maßregel war aber insofern nicht ganz der erwünschte, als sie der Bank nicht etwa greifbare Mittel zuführte, sondern nur eine Verringerung der privaten Depositen bewirkte. Im übrigen hält sich die Bewegung der Anlagekonten in normalen Grenzen, eher erscheint sie schwächer als in den letzten beiden Jahren. Der Zugang auf den

Depositenkonten reicht ebenfalls bei weitem nicht an denjenigen der beiden Vorjahre heran.

Die Other Securities sind nach den üblichen Rückflüssen der ersten Oktoberwoche bis zum 28. jenes Monats von 30,5 auf 24,1 Mill. £ zusammengeschmolzen, während die Government Securities nach einer in der gleichen Woche erfolgten Zunahme von 16,9 auf 20,1 Mill. £ sich an jenem Tage auf 17,4 Mill. £ bezifferten. Bis zum 30. Dezember erhöhten sich die beiden Anlagen auf 36,4 und 19,2 Mill. £, während diese Konten im Vorjahre mit Beständen von 47,7 und 17,1 Mill. £ abschlossen. Der Metallvorrat ging von 33,8 Mill. £ — abgesehen von einer geringfügigen Erhöhung am 28. Oktober im Zusammenhang mit dem vorstehend erwähnten Borrowing on loan — bis zum Jahresschluß auf 28,9 Mill. £ gegen 29,8 Mill. £ vor einem Jahre zurück, wodurch sich die Totalreserve von 22,8 auf 18,6 Mill. £ ermäßigte. Im vergangenen Jahre hatte sie 18,3 Mill. £ betragen. Die privaten Depositen erhöhten sich um 5 Mill. £ auf 48,4 Mill. £, während das durchweg recht niedrige Regierungsguthaben sich am Jahresschluß auf nur 7,9 Mill. £ stellte. Auf den Umstand, daß beide Guthaben mit zusammen 56,4 Mill. £ um nahezu 9 Mill. £ geringer sind als vor einem Jahre, ist es zurückzuführen, daß sie am Schlusse des Jahres in einem günstigeren Verhältnis als damals, nämlich mit $32^7/_8$ gegen 28 Proz., durch die Totalreserve gedeckt erscheinen.

Den ungünstigen Verhältnissen am Geldmarkt entsprechend ist der Umfang der Emissionen in England im 4. Quartal, wie aus nachstehenden Angaben zu ersehen ist, im Vergleich zu den Vorjahren recht gering gewesen. Sie betrugen nämlich[1]) in Tausend £:

	im dritten Quartal	im vierten Quartal
1903	15 063	15 986
1902	21 276	26 146
1901	19 029	21 370
1900	49 769	32 954
1899	19 291	25 765

Anleihen der britischen Regierung, kolonialer und ausländischer Regierungen, sowie britischer Kommunen und Grafschaften sind unter den Emissionen des letzten Vierteljahrs überhaupt nicht vertreten. Mehr als die Hälfte des gesamten emittierten Betrages entfällt auf koloniale und ausländische Korporationen, britische, indische und koloniale Eisenbahnen. Der Rest von ca. 7,4 Mill. £ ist, in kleine und kleinste Posten zersplittert, von der Gesamtheit der übrigen Emissionsgebiete in Anspruch genommen worden, ein Beweis dafür, daß offenbar nur der dringendste Kapitalbedarf Befriedigung gesucht oder gefunden hat.

Die Londoner Börse hatte anfänglich unter der am Geldmarkt herrschenden Unsicherheit zu leiden, die eine Besserung der Tendenz nur schwer aufkommen ließ. Ferner wurde diese in gewissem Grade und zwar während des ganzen Vierteljahrs durch die politische Spannung in Ostasien ungünstig beeinflußt. Der neuerdings wieder ein gewisses

1) Nach dem Londoner Economist vom 26. Dezember 1903.

Interesse beanspruchende Goldminenmarkt stand längere Zeit unter dem Druck der Ungewißheit über die Art und Weise, wie die Arbeiterfrage in Südafrika gelöst werden würde; er besserte sich aber zusehends, als die Aussicht auf Zulassung chinesischer Arbeiter an Wahrscheinlichkeit gewann. Nicht minder günstig wirkte die im Oktober vor sich gegangene Bildung eines Syndikats für Minenshares gerade am Markte südafrikanischer Minenwerte ein. Dem Syndikat, dem ein Kapital von 2 Mill. £ zur Verfügung steht, gehören neben der Firma Wernher Beit & Co. verschiedene große Londoner Häuser, die Banque de Paris sowie einige Berliner Großbanken an. Es hat sich in erster Linie zur Aufgabe gestellt, der ungerechtfertigten Entwertung jener Papiere entgegenzutreten. Die bessere Gestaltung des Geldmarkts in der zweiten Hälfte des Quartals trug dann auch dazu bei, die Stimmung an der Börse zu beleben, so daß ihre Haltung ein freundlicheres Aussehen gewann.

So konnte auch der Kurs der $2^1/_2$-proz. englischen Konsols von dem im vorangegangenen Vierteljahr erlittenen Verlust eine Kleinigkeit wieder einholen, wenngleich es ihm noch immer an der wünschenswerten Festigkeit mangelte. Nachdem er nämlich am 8. Oktober, hauptsächlich unter dem Einfluß kontinentaler Nachfrage, seinen höchsten Stand in diesem Monat, 88,95, erreicht hatte, ging er mit mannigfachen Schwankungen bis zum 12. November auf 87,51 zurück. Zwar erhöhte er sich dann bis zum 28. November noch einmal auf 89,01, am 1. Dezember sogar auf 89,06; doch wurde er am Jahresschluß wieder mit nur 87,91 notiert.

Die Bewegung der kontinentalen Devisenkurse in London war, wie nach den bisherigen Ausführungen kaum anders zu erwarten ist, namentlich im Monat Oktober noch eine für England ungünstige und ermöglichte — allerdings nur in abgeschwächtem Maße — eine Fortsetzung der bisherigen Goldabflüsse nach dem europäischen Kontinent. Mit dem Anziehen der Zinssätze im November gestalteten sie sich vorteilhafter. In der ersten Hälfte des Monats Dezember trat dann noch einmal ein Wechsel in der Tendenz ein, der aber an sich eine Veranlassung zu so umfangreichen Goldexporten wie früher nicht bot. Dagegen fanden von Anfang November ab starke Abflüsse dieses Metalls nach New York statt, deren Ursachen wir bereits berührt haben.

Die Bilanz der Goldbewegungen Englands stellt sich auch hinsichtlich des letzten Quartals als für das Land ungünstig dar. Bei einer Einfuhr von 7,8 Mill. £ wurden ihm 11,0 Mill. £ im Wege des Exports entzogen. An jener ist Australien mit 1,1, Ostindien mit 2,2 Millionen, von denen es 787 000 £ wieder zurückerhielt, Südafrika mit 3,9 Mill. £ beteiligt. Von der Ausfuhr entfielen 3,8 Mill. £ auf die Vereinigten Staaten von Amerika und ca. 3,6 Mill. £ auf Aegypten, während Deutschland und Frankreich jedes nur etwas über $^1/_2$ Mill. £ empfingen.

Die starke Nachfrage nach Barrengold seitens des Auslandes, welches wiederholt das gesamte am offenen Markt vorhandene Material an sich zog, veranlaßte nicht nur eine erhebliche Steigerung des Gold-

preises, sondern zwang auch mehrmals die Bank von England, von ihrem Prinzip, Barrengold nur zu dem gesetzlich festgelegten Minimum von 77 sh. 9 d. pro oz. stand. zu kaufen, abzugehen, um ihren geschwächten Vorrat an diesem Metall zu ergänzen.

Der Preis feinen Barrengoldes war bis zum Ende des Monats Oktober bis auf 77 sh. $10^1/_8$ d. pro oz. stand. zurückgegangen; er steigerte sich dann aber infolge der im November von den Vereinigten Staaten aus ergehenden Nachfrage bis zum 16. d. M. auf den hohen Satz von 78 sh. $^1/_4$ d. Nach vorübergehender Abschwächung, deren Ursache teils in einer Aufwärtsbewegung des New Yorker Sterlingkurses, teils in der Avisierung erheblicher Zufuhren aus Südafrika zu suchen ist, stieg er aus derselben Veranlassung wie früher bis zum 10. Dezember sogar auf 78 sh. $^1/_2$ d. Erst mit der dann eintretenden Besserung der Gesamtlage am internationalen Geldmarkt ermäßigte er sich auf 77 sh. $10^1/_2$ d. am Jahresschluß, d. h. auf denselben Stand, den er zu Ende des vorhergegangenen Vierteljahrs eingenommen hatte.

Der Preis feinen Barrensilbers in London hat die bisherige Aufwärtsbewegung nur bis in die zweite Hälfte des Monats Oktober hinein fortzusetzen vermocht. Die Nachricht von der Einstellung der Silberankäufe der Vereinigten Staaten von Amerika für Rechnung der Philippinen, späterhin die Verkäufe von mexikanischen Dollars durch die Regierung der Straits Settlements veranlaßten einen Preisdruck, der nur teilweise durch Ankäufe der indischen Regierung und Abschlüsse der Pariser Münze über insgesamt 45000 kg mit Lieferung im Dezember und Januar gemildert wurde. Nachdem die Notierung sich bis zum 19. Oktober auf $28^1/_2$ d. pro oz. stand. erhöht hatte, ging sie bis auf 25 d. am 8. Dezember zurück. Zum Jahresschluß war wiederum eine leichte Besserung auf $26^1/_8$ d. eingetreten.

Die Durchschnittspreise betrugen in Pence pro Unze std.:

	Oktober	November	Dezember
1903	27,88	26,95	25,73
1902	23,40	22,66	22,19

Der französische Geldmarkt wies, wie im dritten, so auch im letzten Quartal des Jahres vorwiegend einen leichten Geldstand auf und ist während des größten Teiles desselben in der Lage gewesen, die fremden Märkte mit Kapital zu unterstützen, zumal die Pariser Diskontraten bei außerordentlich gleichmäßiger Gestaltung dauernd niedriger waren als die entsprechenden Sätze des Auslandes. Daß die Vorgänge am Londoner und namentlich am New Yorker Platze nicht unbeachtet bleiben konnten, liegt auf der Hand, da hier wie dort französisches Kapital in ziemlichem Umfange engagiert war. Doch war ihr Einfluß nie so weitgehend, daß er die verhältnismäßig ruhige Entwickelung des außerordentlich kräftigen französischen Marktes erheblicher gestört hätte. Von inneren Vorgängen verursachte die Emission von 300 Mill. frcs. 3-proz. Prämienobligationen des Crédit foncier de France, die am 24. November zum Kurse von 495 (frcs. pro Stück von 500 frcs.) aufgelegt wurden, nur eine vorübergehende Versteifung, da auf dieselben in diesem Jahre nur 30 Mill. frcs. einzuzahlen

waren, während der Rest sich auf acht in der Zeit bis zum 20. November 1906 fällige Raten verteilt. Das politische Moment, die Zuspitzung der Situation in Ostasien, übte auf die Lage des Geldmarktes wie auch auf die Börse von Paris einen viel geringeren Einfluß aus als in London.

Der geschilderten Entwickelung entsprechend war die Bewegung des Privatdiskonts in Paris nur wenigen und geringen Schwankungen unterworfen. Sein Niveau war, wie es für das letzte Quartal des Jahres an sich kaum anders zu erwarten ist und im übrigen auch den am internationalen Markte vorhandenen Spannungen durchaus entsprach, durchschnittlich etwas höher als im vergangenen Quartal. In der ersten Oktoberwoche behielt er annähernd die letzte Septembernotierung bei, stieg dann aber in fast genauer Parallelbewegung zum Londoner Privatdiskont bis zum 29. Oktober auf 2 $^{3}/_{4}$—2 $^{7}/_{8}$ Proz. Auf dieser Höhe etwa hielt er sich dann bis zum Ende des Quartals, und nur vorübergehend erfuhr er durch die bereits erwähnte Emission des Crédit foncier und durch die gegen Ende November erfolgte Erhöhung des Diskonts für Schatzbons mit einer 3- bis 9-monatigen Laufzeit von 2 auf 2 $^{3}/_{4}$ Proz. leichte Steigerungen.

Die durchschnittlichen Monatsnotierungen für das diesmalige und das entsprechende vorjährige Vierteljahr waren folgende:

	im Oktober	November	Dezember
1903	2,81	2,90	2,88
1902	2,65	3,—	2,85

Ueber den Umfang der französischen Goldbewegungen liegt zur Zeit zuverlässiges statistisches Material noch nicht vor. Die Gestaltung der hauptsächlich in Frage kommenden Devise kurz London läßt bei einem Rückgang auf 25,11 gegen Ende Oktober annehmen, daß damals leichte Goldimporte aus London stattgefunden haben. Die darauffolgende Steigerung ihrer Notierung auf 25,175 im Laufe des Monats November hat dieselben vermutlich unterbrochen. In der letzten Dezemberhälfte ist der Kurs dann wieder von 25,15 auf 25,13—25,14 gesunken. Im übrigen hat sich am Pariser Platz diesmal von Italien aus, dessen Regierung kräftig auf die Beseitigung des Zwangskurses hinarbeitet, eine lebhafte Nachfrage nach Gold geltend gemacht, die von der Bank von Frankreich zunächst anstandslos befriedigt wurde. Später nahm sie aus der starken Inanspruchnahme ihres Goldbestandes auch seitens der heimischen Zirkulation Anlaß, die Hingabe von Gold zu Exportzwecken zu sistieren und die Befriedigung des italienischen Bedarfs dem Markte zu überlassen, an welchem dann auch nach einer zweijährigen Pause von Mitte November bis Mitte Dezember wieder eine Goldprämie von 1—2 pro mille zur Notierung gelangte.

Der Status der Bank von Frankreich hat infolge der schon angedeuteten Goldentziehungen und der starken Beanspruchung auf den Anlagekonten, die im wesentlichen auf die geringe Spannung zwischen der offiziellen Rate und dem Privatdiskont zurückzuführen ist, eine erhebliche Schwächung sowohl gegen den Stand am 1. Oktober

als auch im Vergleich zum Vorjahre erfahren. Das Wechselportefeuille, das am 1. Oktober nur 642,5 Mill. frcs. umfaßte, wurde am 31. Dezember mit 1039,9 Mill. frcs. ausgewiesen, gegen nur 836,5 Mill. frcs. vor einem Jahre. Bis zum 19. November entwickelte es sich, abgesehen von den vor und nach jedem Monatsschluß zu beobachtenden Schwankungen, ziemlich regelmäßig. Eine plötzliche Anschwellung von 681,5 auf 862,2 Mill. tritt im Zusammenhang mit der mehrfach erwähnten Emission des Crédit foncier im Ausweis vom 26. November zu Tage; wie bei solchen Anlässen üblich, stand ihr eine entsprechende Erhöhung der privaten Guthaben gegenüber. Die Laufzeit der damals eingereichten Wechsel war übrigens nur sehr kurz, was daraus hervorgeht, daß das bis 3. Dezember infolge der Ultimoliquidation weiterhin auf 914,3 Mill. frcs. angewachsene Portefeuille Ende der nächsten Woche nur noch 700,0 Mill. frcs. enthielt. In mäßigen Grenzen hingegen bewegte sich die Lombardanlage, die im Laufe des Quartals von 467,7 auf 505,9 Mill. frcs. gegen 483,0 Mill. frcs. vor einem Jahre wuchs. Der Goldschatz der Bank belief sich am 31. Dezember infolge der schon erwähnten Vorgänge auf nur noch 2361,3 Mill. frcs. Es ist das sein niedrigster Stand in den beiden letztverflossenen Jahren. Die größten Veränderungen nächst dem Wechselportefeuille weist naturgemäß der Notenumlauf auf, dessen Gestaltung sich in nahezu voller Unabhängigkeit von der Abnahme des Goldvorrats vollzog. Er hat am 31. Dezember wieder die stattliche Höhe von 4490,9 Mill. frcs. gegen 4493,6 Mill. frcs. am 2. Januar 1903 erreicht. Das Konto der privaten Guthaben zeigt keine erheblichen Schwankungen, abgesehen von der bereits angedeuteten Erhöhung — von 430,6 auf 651,3 Mill. frcs. — am 26. November. Es bezifferte sich am 31. Dezember auf 471,5 Mill. frcs. gegen 425,7 Mill. am 1. Oktober und 486,4 Mill. am 2. Januar 1903. Das Guthaben der Regierung hat sich im Gegensatz zum Vorjahr diesmal, allerdings in ziemlich unregelmäßiger Bewegung, von 153,2 auf 235,6 Mill. frcs. gehoben. Im Zusammenhang mit dieser Entwickelung der einzelnen Positionen des Status hat sich die Deckung des Notenumlaufs durch Metall im Laufe des Vierteljahres von 83,9 auf 77,1 Proz. gegen 80,5 Proz. am 2. Januar 1903 verschlechtert, nachdem sie am 26. November vorübergehend aus der schon erwähnten Veranlassung eine Kräftigung auf 83,2 Proz. erfahren hatte. Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten wurden durch den Barvorrat am 31. Dezember mit nur 66,6 Proz. gegen 73,9 Proz. am 1. Oktober und 71,2 Proz. am 2. Januar 1903 gedeckt.

Die zu Anfang des Quartals noch etwas pessimistische Stimmung der Pariser Börse wurde durch die günstige Gestaltung der Lage am Geldmarkt, namentlich auch durch das Ausbleiben der drohenden Diskonterhöhung in London bald wesentlich gehoben. Gefördert wurde dieser Tendenzwechsel, der auch der 3-proz. französischen Rente zugute kam, durch die Besserung der Steuerergebnisse im September und später auch im November, welche die Verwirklichung des Projektes einer staatlichen Einkommensteuer vorläufig wieder in die Ferne rückte, sodann aber auch durch die bei Besprechung der Londoner

Börse berührte Gründung eines Syndikats für Minenshares, an denen bekanntlich französische Kapitalisten so stark interessiert sind. Diese zuversichtliche Stimmung kam u. a. im November in der etwa zwanzigfachen Ueberzeichnung der oben erwähnten Emission von Crédit foncier-Obligationen zum Ausdruck. Durch den Erfolg dieser Operation ist die Stimmung noch weiter gehoben worden. Der ungünstige Einfluß, den zu Anfang Dezember der Rücktritt des sich großen Vertrauens erfreuenden spanischen Kabinetts Villaverde auf den Kurs der spanischen Exterieurs ausübte, wurde durch die Machenschaften der Haussepartei bald wieder beseitigt. Am Schlusse des Jahres trat unter dem Eindruck der Verschlechterung der Beziehungen zwischen Rußland und Japan aber doch ein Rückschlag ein.

Die volle Einwirkung der günstigen Allgemeinstimmung der Börse auf den Kurs der 3-proz. französischen Rente wurde in etwas durch die fortgesetzten Abhebungen aus den Sparkassen paralysiert. Er vermochte sich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember aber doch von 96,60 auf 98,48 zu heben. Seit der Coupontrennung, die zu einem Kursabschlag auf 97,73 führte, haben indes im Zusammenhang mit dem an der Börse eingetretenen Stimmungsumschlag Rückgänge bis auf 97,14 am 31. Dezember stattgefunden, obwohl gerade jetzt die Abhebungen bei den Sparkassen eingeschränkt wurden.

In Belgien hat die Nationalbank, nachdem sich die am 24. September erfolgte Diskonterhöhung alsbald als wirksam erwiesen hatte, die offizielle Rate am 26. Oktober wieder von 4 auf 3 1/2 Proz. und am 28. Dezember weiterhin auf 3 Proz. herabgesetzt.

Desgleichen hat die Norwegische Bank in Christiania den am 3. Juni von 5 auf 5 1/2 Proz. erhöhten Diskontsatz am 3. November wieder auf 5 Proz. ermäßigt.

Dagegen haben die schweizerischen Emissionsbanken den am 25. August auf 4 Proz. erhöhten Diskont bereits am 21. Oktober weiter auf 4 1/2 Proz. gesteigert.

In Oesterreich-Ungarn haben Geldmarkt und Börse im vergangenen Vierteljahr unverkennbare Merkzeichen eines Stimmungsumschwungs von sich gegeben. Die Apathie, welche beide während langer Zeit beherrscht hatte, ist dem kräftigen Impuls, den sie durch das Wiederaufleben geschäftlicher und industrieller Tätigkeit erhalten haben, gewichen und an ihre Stelle ist endlich wieder eine rege Anteilnahme am wirtschaftlichen Leben getreten. Dabei ist die Krisis in der innerpolitischen Lage, die so sehr zur Ausbreitung der Stagnation im geschäftlichen Getriebe beigetragen hatte, durchaus noch nicht beseitigt; aber sie hat durch ihre lange Dauer und durch die Gewöhnung an sie offenbar an Wirkung eingebüßt. Daher waren auch die verschiedentlich zu Tage tretenden Aussichten auf ihre glückliche Lösung von weit intensiverem und nachhaltigerem Einfluß begleitet als gegenteilige Nachrichten, die nur vorübergehenden Eindruck machten.

Auf diese Entwickelung ist neben der Rückwirkung der höheren Zinssätze der fremden Börsenplätze auch die allgemeine Steigerung

des Geldpreises im Inlande während dieses Vierteljahrs zurückzuführen, die es u. a. der Ersten Oesterreichischen Sparkasse angebracht erscheinen ließ, den Zinsfuß für alle am 1. Januar 1904 bei ihr befindlichen Einlagen von da ab bis auf weiteres ohne Rücksicht auf den Betrag um $^1/_4$ Proz. zu erhöhen, welche Maßregel selbstverständlich auch auf die ihr nach jenem Termin zufließenden Einlagen sinngemäße Anwendung finden soll.

Der Privatdiskont in Wien war bei im großen und ganzen normalen Bewegungen fast während des ganzen Vierteljahrs niemals weit von der offiziellen Bankrate entfernt. Wie üblich führte auch hier die nach Bewältigung der monatlichen Ultimoansprüche einsetzende Verflüssigung des Geldstandes eine Ermäßigung des Zinssatzes herbei, der ebenso regelmäßig mit dem Herannahen der Medioliquidation wieder eine unter geringen Schwankungen bis zum nächsten Ultimo währende steigende Richtung annahm. Nach einem Rückgang auf $3^1/_4$ Proz. am 5. Oktober hatte er am 14. Oktober die Höhe von $3^7/_{16}$, am 26. Oktober diejenige von $3^7/_{16}$ bis $3^1/_2$ Proz. erreicht, von der er bereits am 7. November auf den niedrigsten Stand in diesem Quartal, $3^1/_8$ Proz. zurückgegangen war. Vom 19. November bis zum 29. Dezember hielt er sich mit wenigen Unterbrechungen auf dem Niveau von $3^{13}/_{32}$ Proz. Am 31. Dezember wurde er mit $3^3/_{16}$ Proz. notiert.

Auch die Veränderungen im Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank lassen die mit dem Wiederaufblühen des wirtschaftlichen Lebens Hand in Hand gehende gesteigerte Inanspruchnahme dieses Zentralinstituts erkennen. Das Wechselportefeuille hat seit dem 30. September unter den üblichen Schwankungen um 56,3 auf 400,3 Mill. K. am 31. Dezember, seinen größten Bestand seit dem 15. Januar 1901, zugenommen, nachdem es den fast gleichen Betrag schon am 31. Oktober ausgewiesen hatte. Den geringsten Umfang besaß der Wechselbestand am 15. Dezember mit 300,4 Mill. K. Seine durchschnittliche Höhe im Vierteljahr beläuft sich auf 343,0 Mill. K. gegen 240,0 Mill. im vorigen Vierteljahr und 289,2 Mill. K. im letzten Quartal des Vorjahres. Die Lombardanlage ist um 10,8 Mill. K. auf 52,0 Mill. K. gewachsen. Die privaten Guthaben zeigen per Saldo nur eine geringe Veränderung. Nach Erreichung ihres Höchststandes am 23. November mit 174,4 Mill. K. ermäßigten sie sich bis zum 31. Dezember auf 129,4 Mill. K. gegen 192,7 Mill. K. am 31. Dezember 1902. An Staatsnoten gelangten im Laufe des Quartals kaum 150000 K. zur Einlösung, so daß die für diesen Zweck bestimmten staatlichen Guthaben fast unverändert geblieben sind. Der Goldvorrat hatte, hauptsächlich wohl infolge von Zuflüssen aus dem Auslande, bis zum 15. Dezember eine Zunahme um 25 Mill. K. auf 1123,9 Mill. K. erfahren. Doch büßte er von derselben in den beiden letzten Wochen des Quartals 14,3 Mill. K. wieder ein. Immerhin war er am 31. Dezember mit 1109,6 Mill. K. (gegen 1107,4 Mill. K. vor einem Jahre) noch um 10,7 Mill. K. größer als am Ende des vorangegangenen Vierteljahres. Dagegen sind dem Silberbestand für den heimischen Verkehr, der einen ziemlich regen Bedarf an kleinen Zahlungsmitteln geltend machte, 6,7

Mill. K. entzogen worden, so daß er sich am 31. Dezember auf nur noch 292,8 Mill. K. belief. Der Notenumlauf hatte sich bis zum 31. Oktober schon auf 1773,4 Mill. K. erweitert; doch zog er sich bis zum 31. Dezember wieder auf 1770,8 Mill. K. zusammen, nachdem er mit 1645,5 Mill. K. am 23. November sein Minimum in diesem Quartal erreicht hatte. Gegen den am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Bestand hat er sich mithin um 135,6 Mill. K. ausgedehnt. Sein diesmaliger Vierteljahresdurchschnitt ist mit 1687,6 Mill. K. um 118,5 Mill. K. größer als der vorjährige. Wie nach der ganzen Entwickelung des Status von vornherein zu erwarten ist, ist auch in diesem Quartal der Notenumlauf an keinem Ausweistage durch den Barvorrat überdeckt gewesen. Vielmehr war stets ein durchschnittlich 221,6 Mill. K. betragender ungedeckter Umlauf vorhanden. Die Deckung des Notenumlaufs durch den Barvorrat ist von 85,8 Proz. auf 82,5 Proz. gegen 89,7 Proz. vor einem Jahre zurückgegangen. Ebenso verringerte sich auch die Deckung sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat von 79,6 auf 76,8 Proz. gegen 80,0 Proz. vor einem Jahre.

Am Devisenmarkt war die Haltung während des letzten Vierteljahrs bei geringen Umsätzen im allgemeinen schwach. Die durchschnittliche Monatsnotierung für Vistapapiere auf Deutschland ist im Oktober von 117,45 im Vormonat auf 117,35 zurückgegangen, und betrug im November und Dezember nur noch 117,27. Die Kurse der Londoner und Pariser Devisen haben dagegen im Vergleich zum September geringe Besserungen aufzuweisen. Belangreiche Goldeinfuhren haben auf Grund der Devisenkurse kaum stattgefunden, namentlich nicht zur Zeit der abnormen Steigerung des Goldpreises in London. Soweit Goldimporte eingingen, sind sie in der Regel aus den umfangreichen Guthaben, die Oesterreich-Ungarn im Auslande hielt, bewirkt worden.

Auf den russischen Geldmarkt haben die Vorgänge an den Märkten des westlichen Europa und Nordamerikas einen merkbaren Einfluß nicht ausgeübt. Sogar die gefahrdrohende Gestaltung der politischen Beziehungen zu Japan scheint in Rußland, dem in erster Linie dabei beteiligten Reiche, selbst an der Börse weniger Eindruck gemacht zu haben als an den westlichen Plätzen.

Der Privatdiskont in St. Petersburg hat ebenso wie die offizielle Bankrate eine Aenderung nicht erfahren. Der um diese Jahreszeit in der Regel etwas gesteigerte Geldbedarf kommt hauptsächlich in erhöhten Anforderungen an die Russische Staatsbank zum Ausdruck. Allerdings hat der starke Begehr nach papiernen Zahlungsmitteln, von dem wir vor einem Vierteljahre zu berichten hatten, jetzt nachgelassen, so daß die damals bewirkte Verstärkung der Notenausgabe rückgängig gemacht und diese auf ihren früheren Umfang herabgesetzt werden konnte. Trotz des Anwachsens der Anlagekonten hat aber die auffallend große Zunahme der staatlichen Guthaben noch eine wesentliche Kräftigung des Status der Bank herbeigeführt.

Die Anlage in Wechseln und Darlehnen hat sich in fast stetig

aufsteigender Linie von 405,1 Rbl. am 29. September n. St. auf 452,5 Mill. Rbl. am 29. Dezember n. St. erhöht; sie ist damit hinter dem vorjährigen Bestande um 2,2 Mill. Rbl. zurückgeblieben. Auch auf dem Konto der privaten Guthaben hat bei erheblichen Schwankungen eine Entnahme von 30,9 Mill. Rbl. stattgefunden, so daß es sich auf 92,6 Mill. Rbl. ermäßigt hat. Dagegen ist das Guthaben der Reichsrenteien und sonstigen öffentlichen Kassen bis zum 29. Dezember n. St. in ununterbrochener Folge um 133,1 Mill. Rbl. auf 603,9 Mill. Rbl. verstärkt worden. Einen so hohen Bestand an unserm Jahresschluß hat dieses Konto bisher nur einmal, nämlich Ende des Jahres 1899, gehabt. Damals hatte es sich sogar auf 660,4 Mill. Rbl. beziffert. Vor einem Jahre betrug es dagegen nur 522,1 Mill. Rbl. Es ist anzunehmen, daß in dem gegenwärtigen Guthaben umfangreiche Beträge enthalten sind, die als Deckung der zum russischen Jahreswechsel fälligen Zahlungsverpflichtungen zu dienen haben. Doch haben sich diese in den letzten Jahren in den Ausweisen der ersten Januarwochen so gut wie gar nicht bemerkbar gemacht. Die Verstärkung der öffentlichen Guthaben hat nicht nur eine Einschränkung des Notenumlaufs um 25,2 auf 579,3 Mill. Rbl., sondern auch eine Erhöhung des Barvorrats auf 944,4 Mill. Rbl. ermöglicht. Von diesem Betrage entfallen über 15 Proz. auf die Wechsel und Guthaben auf das Ausland, deren Bestand sich am 29. Dezember n. St. auf 146,3 Mill. Rbl. bezifferte, nachdem er noch eine Woche vorher mit 149,1 Mill. Rbl., seinem bisherigen Maximum, ausgewiesen worden war. Die Deckung des Notenumlaufs durch den Barvorrat hat sich von 145,5 auf 163,0 Proz. gegen 142,2 Proz. vor einem Jahre gehoben, wogegen die Deckung der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten infolge des starken Anwachsens der öffentlichen Guthaben sich nur um ein geringes, von 73,3 auf 74,0 Proz. gegen 67,6 Proz. am 29. Dezember 1902 n. St., bessern konnte.

Die Bewegung der Devisenkurse in St. Petersburg bietet zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß; die Kurse der Pariser und Londoner Devisen haben sich um eine Kleinigkeit erhöht, während die Devise Berlin unverändert geblieben ist.

Der New Yorker Geldmarkt stand zu Beginn des letzten Vierteljahrs unter dem Zeichen derselben Zurückhaltung, deren Ursachen wir bereits in der vorigen Quartalsbesprechung angedeutet haben. Der Geldstand war außerordentlich flüssig; doch kam dieser günstige Umstand nur den sog. Darlehnen on call zu statten, die zu niedrigen Sätzen willig gebotenes Geld fanden, während dieses für längere Fristen und Handelswechsel zu teurerem Preise nur widerstrebend gegeben wurde. Auch die Haltung an der Börse war genau so unsicher und schwankend wie im vorigen Vierteljahr. Auf beiden Märkten lastete eben die Ungewißheit über ihre künftige Gestaltung. Ueber diese eine auch nur einigermaßen zutreffende Vermutung anzustellen war unmöglich, da die verschiedenen Faktoren, von denen sie abhängig war, sich hinsichtlich ihrer Wirkung in scharfem Kontraste gegenüberstanden. Auf der einen Seite forderte die reiche Ernte, die durchweg zu beob-

achtende Prosperität der Landwirtschaft zu einer Befestigung der Stimmung heraus; auf der anderen Seite verursachte der Rückschlag in den größeren Industriezweigen, namentlich in der Eisen- und Stahl- sowie in der Textil- und in der Mühlenindustrie eine durchaus berechtigte Depression. Diese Industrien hatten, abgesehen von ihrem etwas gewaltsamen Entwickelungsgang, schon lange unter dem rücksichtslosen Terrorismus der organisierten Arbeiter zu leiden, der die Löhne auf eine fast jeden Nutzen ausschließende Höhe getrieben hatte. Daher mußten in diesem Vierteljahr nicht nur umfangreiche Produktionseinschränkungen, sondern auch zahlreiche Betriebseinstellungen vorgenommen werden. Darunter hatten selbstverständlich wieder die Eisenbahnen zu leiden, deren Aufschwung eine gewisse Abschwächung erfuhr. Auch am Kupfermarkte machten sich wieder Störungen bemerkbar; dieselben waren diesmal im wesentlichen durch den für die Amalgamated Copper Company ungünstigen Ausgang eines Prozesses gegen ihren gefährlichsten Konkurrenten herbeigeführt, wodurch diese Gesellschaft veranlaßt wurde, vorübergehend ihre sämtlichen Werke in Montana zu schließen.

Eine Aenderung in der eben geschilderten Lage des Geldmarktes trat erst gegen Ende Oktober ein. Abgesehen von den damals durch die Erntebewegungen verursachten Geldabflüssen nach dem Innern wurden dem New Yorker Markte noch durch umfangreiche Hilfsaktionen, zu denen Zahlungseinstellungen und Runs bei einigen Nationalbanken und Trustgesellschaften in Baltimore, Pittsburg und St. Louis Anlaß gaben, beträchtliche Mittel entzogen. Damit trat dann jene Steigerung der Zinssätze ein, die in Verbindung mit dem Einsetzen der Getreideverschiffungen zu dem scharfen Rückgang des Sterlingkurses und damit zu den ausgedehnten, mit Unterbrechungen bis zum Jahresschluß dauernden Goldimporten führten, die den Londoner Markt so stark beunruhigten. Der Betrag dieser Importe wird für die Zeit vom 1. November bis zum Ende des Jahres auf etwa 25 Mill. $ geschätzt. In den Ausweisen der Banken treten diese Goldzufuhren freilich nur wenig in die Erscheinung, da der New Yorker Markt ziemlich gleich große Beträge Goldes an das Innere des Landes abzugeben hatte. Die Wirkung der Importe im Sinne der Erleichterung war gleichwohl nicht zu verkennen. Inzwischen hatte sich aber die internationale Lage noch weiter zu Gunsten der Vereinigten Staaten verschoben, insofern europäische Plätze allmählich wieder als Käufer für amerikanische Werte auftraten und dadurch den New Yorker Markt kräftigten und belebten, so daß die Aussichten für eine künftige günstigere Entwickelung sich am Jahresschluß wieder hoffnungsvoller gestalteten.

Der Zinssatz für Geld on call war bis zum 13. Oktober allmählich auf 2 Proz. zurückgegangen. Nachdem er sich dann in der nächsten Woche auf $2^1/_2$ Proz. erhöht hatte, setzten die sprunghaften Bewegungen ein, die ihn bis Anfang Dezember auf $4^1/_2$, $5^1/_2$, ja bis auf $7^1/_2$ Proz. emporschnellen ließen. Zum Teil als Folge dieser Entwickelung bewegte sich zugleich auch der Sterlingkurs längere

Zeit hindurch auf einem die Goldeinfuhr begünstigenden niedrigen Niveau. Einem weiteren Sinken dieser Kurse wurde damals dadurch ein Ziel gesetzt, daß die New Yorker Banken diese Gelegenheit zu umfangreichen Eindeckungen in Londoner Devisen benutzten, nach der einen Ansicht, um sie zur Rückzahlung von Darlehnen in Europa zu verwenden, nach der anderen als Anschaffungen auf die für den Panamakanal zu leistenden Zahlungen. Vielleicht aber haben die New Yorker Banken auch durch dies Vorgehen eine weitere Schwächung des Londoner Marktes im Wege der Goldentziehungen verhüten und sich auf diese Weise seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung für die Zukunft sichern wollen. Im Verlaufe des Dezember setzten sich die heftigen Schwankungen des Zinssatzes fort, der bald, wie am 9. und 22. d. M., auf 4 und $3^3/_4$ Proz. gesunken, bald, wie am 11. und 15. Dezember, auf $5^1/_2$ Proz. gestiegen war und am Jahresschluß mit $7^1/_4$ Proz. notiert wurde.

Die Zinssätze für Darlehne auf längere Fristen wie auch für Handelswechsel waren bei durchschnittlich weit höherem Stande in ihrer Bewegung ruhiger. Für erstere ermäßigte sich der Satz bis zum Beginn der letzten Oktoberwoche von 5—6 auf $4^1/_2$—$4^3/_4$ Proz.; er erhöhte sich dann bis Mitte Dezember auf 6 Proz., um allmählich bis zum Ende des Vierteljahrs auf $4^3/_4$—$5^1/_2$ Proz. zurückzugehen. Für Handelswechsel mußten fast während des ganzen Quartals 6—$6^1/_2$ Proz. zugestanden werden; nur in den beiden letzten Wochen waren sie zu $5^1/_2$—6 Proz. unterzubringen.

Der Rahmen des Status der Vereinigten New Yorker Banken zeigt in all seinen Positionen eine bis über den November hinaus reichende Einschränkung, welche einerseits die Zurückhaltung hinsichtlich der Darlehnsgewährung, andererseits — am Metallbestande — die starke Inanspruchnahme der Banken durch die schon erwähnten Hilfsaktionen und durch die üblichen herbstlichen Geldabflüsse nach dem Innern in Verbindung mit den in dieser Jahreszeit üblichen Depositenabhebungen erkennen läßt. Erst in den letzten Wochen trat, entsprechend der sich allgemein zuversichtlicher gestaltenden Stimmung, in dieser Entwickelung eine Aenderung ein. Die Anlage in Wechseln und im Lombard ging vom 26. September bis zum 19. Dezember von 917,1 auf 878,7 Mill. $ zurück, erhöhte sich dann aber wieder infolge der Ansprüche zum Jahreswechsel, die von den Banken in entgegenkommender Weise befriedigt wurden, auf 892,3 Mill. $. Auffällig ist ihr starker Rückgang um 22 Mill. $ in den beiden ersten Novemberwochen, der wohl mit den gleichzeitigen starken Entziehungen von Depositen zusammenhängt. Diese nahmen bis zum 26. Dezember von 901,4 auf 865,9 Mill. $ ab, nachdem sie am 28. November mit 841,6 Mill. $ ihren Tiefstand erreicht hatten. Der Metallbestand verlor bis zum 5. Dezember, an welchem Tage er mit 151,6 Mill. $ ausgewiesen wurde, nahezu 17 Mill. $. Die größte Einbuße erlitt er während der letzten Oktober- und der ersten Novemberwoche. Bis zum 26. Dezember besserte er sich allerdings wieder um 9,6 auf 161,2 Mill. $. Die Schwankungen des Notenumlaufs waren nur gering; er betrug

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Dezember 1903.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Dezember			Ausweis vom 31. Dezember		Ausweis vom 30. Dezember		Ausweis vom 31. Dezember		Ausweis vom 16./29. Dez.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2361,3	1912,7	—	—	1109,6	943,1	724,9	1569
Metall: Silber	—	—	—	1100,8	891,6	—	—	292,8	248,9	73,1	157
Summe	793,5	65,9	859,4	3462,1	2804,3	28,91	590,6	1402,4	1192,0	798,0	1723
Sonstige Geldsorten	27,1	25,7	52,8	—	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	146,3	316
Gesamtsumme des Barvorrats	820,6	91,6	912,2	3462,1	2804,3	28,91	590,6	1462,5	1243,1	944,3	2039
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	1138,4	138,3	1276,7	1039,9	842,3	Gov. Sec.:		400,2	340,2	230,5	497
Lombard	212,7	49,2	261,9	505,9	409,8	19,24	393,1	52,0	44,2	222,0	479
Effekten	110,5	20,0	130,5	221,0	179,0	Other Sec.:		27,5	23,4	54,4	117
Sonstige Anlagen	96,4	36,9	133,3	318,5	258,0	36,42	744,1	582,2	494,8	418,3	903
Summe der Anlagen	1558,0	244,4	1802,4	2085,3	1689,1	[3] 74,11	[3] 1514,1	1061,9	902,6	925,2	1998
Summe der Aktiva	2378,6	336,0	2714,6	5547,4	4493,4	103,02	2104,7	2524,4	2145,7	1869,5	4038
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108
Reservefonds	47,6	13,1	60,7	34,5	27,9	3,00	61,3	10,9	9,3	5,0	10
Notenumlauf	1565,5	160,9	1726,4	4490,9	3637,7	28,79	588,2	1770,8	1505,2	579,3	1251
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	574,9	62,9	637,8	471,5	381,9	48,42	989,2	129,5	110,1	92,6	200
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				235,7	190,9	7,95	162,4	2,9	2,4	603,9	1304
Summe	574,9	62,9	637,8	707,2	572,8	56,37	1151,6	132,4	112,5	696,5	1504
Sonstige Verbindlichkeiten	40,6	32,8	73,4	124,3	100,7	0,31	6,3	400,3	340,2	538,7	1163
Summe der Passiva	2378,6	335,7	2714,3	5547,4	4493,4	103,02	2104,7	2524,4	2145,7	1869,5	4038
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] -275,0	2,4	[1] -272,6	509,1	412,4	18,57	379,4	88,6	75,3	595,7	1286
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	52,4	57,0	52,8	77,1		104,0		82,5		163,0	
durch Metall	50,7	41,0	49,8	77,1		104,0		79,2		137,7	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	38,3	41,0	38,6	66,6		33,9 [4]		76,8		74,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		4,—		$3^1/_2$		$4^1/_2$—$5^1/_2$	
Marktdiskont	$3^1/_8$ [2]			$2^{15}/_{16}$		$3^7/_{16}$		$3^3/_{16}$		5—$6^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.
2) In Berlin.
3) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
4) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $32^7/_8$ Proz.

am 26. Dezember 45,3 Mill. $. Die Surplusreserve konnte in der Zeit vom 26. September bis 24. Oktober noch von 14,6 auf 18,0 Mill. $ verstärkt werden, ging dann aber bis zum 21. November auf 3,9 Mill. $ zurück. Bis zum Jahresschluß erhöhte sie sich wieder auf 12,6 Mill. $, nachdem sie sich eine Woche vorher sogar auf 14,0 Mill. $ belaufen hatte.

Stand der Vereinigten New Yorker Banken.

Wochendurchschnitte — in Millionen $

Wochenausweis vom	Metall	Legal Tender Noten	Anlage in Wechseln und im Lombard	Noten im Umlauf	Reine Depositen	Darunter Regierungsdepositen	Surplusreserve
3. Okt. 1903	167,5	70,8	912,9	45,7	897,2	36,8	14,0
31. „ „	164,7	67,0	911,5	45,9	885,6	37,2	10,3
28. Novbr. „	152,2	64,3	880,8	46,0	841,6	36,8	6,1
26. Dezbr. „	161,2	67,9	892,3	45,3	865,9	36,9	12,6
27. „ 1902	153,7	69,3	875,3	45,7	866,0	40,2	6,5

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Bildung der weitgehenden Interessengemeinschaft zwischen der Dresdner Bank und dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, die im November angekündigt und deren Bedeutung in der November-Chronik (S. 501) dargelegt worden ist, hat nunmehr durch die Genehmigung der beiderseitigen Generalversammlungen am 10. Dezember die gesetzliche Grundlage gefunden.

Wie vorauszusehen war, hat diese Neubildung, welche nur eine weitere Phase in dem seit Mitte der neunziger Jahre sich vollziehenden Konzentrationsprozesse der deutschen Bankenorganisation darstellt, dessen Fortgang wesentlich beschleunigt. Alte Verbindungen der Großbanken an den Zentren des Geldverkehrs mit Provinzialbankinstituten sind enger gestaltet und neue angeknüpft und die Interessensphäre der mächtigsten Bankengruppen ist weiter ausgedehnt worden.

Die neugewählten Operationsgebiete sind die großen Industrie- und Handelszentren, also hauptsächlich Rheinland und Westfalen, aber auch Oberschlesien und die beiden Nordsee-Hansestädte. Neu ist die Tatsache, daß auch die Schweiz in den Kundenkreis einbezogen werden soll; denn auf dieses Ziel läuft die geplante Umwandlung des Baseler Bankhauses von Speyr & Co. in eine Aktiengesellschaft und die Uebernahme eines voraussichtlich recht erheblichen Betrages von Aktien dieser neuen Gesellschaft seitens der Dresdner Bank hinaus.

Die Dresdner Bank erwarb von der Cölnischen Wechsler- und Kommissionsbank einen weiteren Betrag von Aktien der Märkischen Bank in Bochum im Austausch gegen die in ihrem Besitze befindlichen Aktien jenes Cölner Instituts. Das vollständige Aufgehen desselben in der mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin in enger Fühlung stehenden Rheinischen Diskonto-Gesellschaft wird erwartet. Das Ziel der Dresdner Bank tritt dem-

nach klar zu Tage; sie will der Berliner Diskonto-Gesellschaft in jenem Industriegebiet den Rang streitig machen. In diesem Bestreben wird sie durch ihre Verbindung mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein unterstützt, dessen Hauptwirkungsgebiet Rheinland und Westfalen ist, und welcher seinen Einfluß noch durch die Uebernahme des alten Cölnischen Bankhauses A. & L. Camphausen und der Westdeutschen Bank vormals Jonas Cahn in Bonn vermehren will. In Oberschlesien beabsichtigt diese neue Bankengruppe sich einen Stützpunkt durch die Uebernahme von 1 Mill. M. neu zu emittierender Aktien der Oberschlesischen Bank in Beuthen (bisheriges Kapital 2 Mill. M.) seitens der Dresdner Bank zu verschaffen.

Die Berliner Handels-Gesellschaft hat ihren auf S. 502 ererwähnten Plan der Erhöhung ihres Kapitals um 10 Mill. M. auf 100 Mill. M. durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. Dezember ausgeführt.

Die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin plant gleichfalls eine Kapitalserhöhung; sie gab am 21. Dezember folgendes Communiqué bekannt:

„In der heutigen Aufsichtsratssitzung der Diskonto-Gesellschaft wurde auf Antrag der Geschäftsinhaber beschlossen, der auf den 11. Januar 1904 einzuberufenden Generalversammlung eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf 170 Mill. M. vorzuschlagen durch Ausgabe von 20 Mill. M. neuen Kommanditanteilen mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1904 an. Maßgebend für diesen Antrag war neben der Erweiterung der Geschäfte die in Aussicht genommene Uebernahme weiterer 10 Mill. M. Kommanditanteile der Norddeutschen Bank in Hamburg wie die Errichtung einer Filiale in Bremen durch Uebernahme der Firma J. Schultze u. Wolde in Bremen.

Von den neuen Kommanditanteilen soll ein Betrag von 7 500 000 M. von einem Konsortium übernommen und den bisherigen Kommanditisten zum Kurse von 165 Proz. dergestalt angeboten werden, daß auf je nom. 24 000 M. alte Anteile ein neuer Anteil von 1200 M. entfällt. Einen weiteren Betrag von 7 999 200 M. erhält die Norddeutsche Bank in Hamburg im Umtausch gegen 10 Mill. M. Kommanditanteile der Norddeutschen Bank in Hamburg, während der Restbetrag zum Teil in den Besitz der gegenwärtigen Inhaber der Firma J. Schultze u. Wolde in Bremen übergehen, zum Teil an oben erwähntes Konsortium freihändig begeben wird.

Der sich aus diesen Transaktionen ergebende Buchgewinn wird den Reservefonds tantiemefrei zugeführt werden.

Der Generalversammlung soll die Zuwahl des Herrn J. G. Wolde, Seniorchef der Firma J. Schultze & Wolde, in den Aufsichtsrat in Vorschlag gebracht werden, während die Leitung der Bremer Filiale von den bisherigen Teilhabern der Firma, den Herren H. A. Wolde und J. C. H. Schlingmann übernommen wird.

Die Geschäftsinhaber brachten ferner zur Kenntnis des Aufsichtsrats, daß sie beschlossen haben, bis auf weiteres, unbeschadet ihrer vertragsmäßigen Rechte, die ihnen zustehende Gewinnbeteiligung von 20 Proz. auf 16 Proz. zu ermäßigen."

Gleichzeitig veröffentlicht die mit der Diskonto-Gesellschaft eng verbundene Norddeutsche Bank in Hamburg den vom Aufsichtsrat gefaßten Beschluß bezüglich der oben erwähnten Kapitalserhöhung. Diese Bankgruppe will — gleich der Deutschen und Dresdner Bank — durch die Uebernahme des altangesehenen Bremer Bankhauses J. Schultze & Wolde auch in dieser Stadt festen Fuß fassen, um von hier und von Hamburg aus den überseeischen Beziehungen, besonders dem überseeischen Wechselverkehr eine intensivere Pflege angedeihen lassen zu können und den deutschen Handel auch im Zahlungsverkehr von der englischen Vermittlung unabhängiger zu machen.

Nach der durchgeführten Erhöhung ihres Kommanditkapitals (auf 170 Mill. M.) tritt die Diskonto-Gesellschaft wieder an die erste Stelle in der deutschen Bankorganisation, sofern die Höhe der eigenen Mittel als Maßstab gewählt wird.

Auch in Süddeutschland steht eine Bankenfusion bevor. Das seit 1763 bestehende Freiburger Bankhaus Gebrüder Kapferer wird am 1. Januar 1904 mit allen Aktiven und Passiven an die Rheinische Kreditbank in Mannheim übergehen. Dies bedeutet für letztere weniger eine Ausdehnung ihres Wirkungskreises, als vielmehr die Ausschaltung einer äußerst scharfen Konkurrenz, besonders im badischen Oberland.

Angesichts dieser weitgehenden Expansions- und Fusionsbestrebungen sowie der damit verbundenen umfangreichen Kapitalkonzentrierungen ist die Aufhebung der im Jahre 1897 eröffneten Frankfurter Niederlassung der Hamburger Kommerz- und Diskontobank und die wieder erfolgte Uebernahme derselben durch den Vorbesitzer, nämlich durch die Kommanditgesellschaft J. Dreyfus & Co., an welcher allerdings die Bank noch mit 3 Mill. M. kommanditarisch beteiligt bleibt, bemerkenswert.

Die bereits an den Hauptplätzen Argentiniens und Chiles sowie in der Stadt Mexiko durch Filialen vertretene Deutsche Ueberseeische Bank in Berlin, ein Tochterinstitut der Deutschen Bank, eröffnet eine neue Filiale in Barcelona.

Am 1. Januar 1904 treten neue Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät in Kraft, von denen den nachstehenden eine weitergehende Bedeutung beigelegt wird, insofern sie mit den Bestrebungen der maßgebenden Kreise zur Befestigung der Kurse der Anleihen des Reichs und Preußens in Verbindung gebracht werden. Die Seehandlung wird nämlich künftighin den Ankauf dieser Anleihen gebührenfrei vermitteln und für die Aufbewahrung und Verwaltung derselben nur die Hälfte der sonst üblichen Gebühr ($^2/_{10}$ statt $^4/_{10}$ pro mille) berechnen. Es ist nicht unmöglich, daß sich auf diesem Wege unter günstigen Umständen einige Erfolge erzielen lassen.

Gleichzeitig ist auch zur Hebung des Scheckverkehrs dieses Instituts ein bemerkenswerter Schritt erfolgt. Es ist die Anordnung getroffen, daß die auf Guthaben bei der Seehandlung ausgestellten Schecks gegen eine Provision von 10 Pfg. pro Scheck von allen preußischen Regierungshaupt- und Kreiskassen ausgezahlt und von der Verwaltung der indirekten Steuern auf zu entrichtende Steuern und Zölle in Zahlung genommen werden.

Der Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der schon in seiner Eingabe an den Börsenausschuß vom Juni 1901 den Beweis zu erbringen suchte, daß das Börsengesetz die Ziele, die es erstrebt, nicht erreicht hat, dagegen eine größere Reihe von Nachteilen für die Gesamtheit in sich birgt, hat im Dezember eine im gleichen Sinne verfaßte Denkschrift der Oeffentlichkeit übergeben.

Die in dieser „Denkschrift betreffend die Wirkungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 und der durch das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 eingeführten Börsensteuererhöhung“ niedergelegten Erfahrungen der beteiligten Kreise, welche durch umfangreiches statistisches Material belegt werden, sind das Ergebnis einer Enquete', welche sich außer auf Behörden und Handelskammern auch auf die deutschen Banken und Bankiers erstreckte. Wie nicht anders zu erwarten war, spricht sich die Denkschrift für eine weitgehende Aenderung der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung aus; sie verlangt nämlich:

betreffs des Börsengesetzes

1) Aufhebung der Beschränkungen des Börsenterminhandels, insbesondere Beseitigung des Börsenregisters und Aufhebung des Verbots des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.

2) Streichung des § 764 B. G. B.

betreffs der Börsensteuer:

1) Durchgreifende Ermäßigung des Effektenstempels, insbesondere für ausländische Renten- und Schuldverschreibungen;

2) Erhebliche Herabsetzung des Umsatzstempels, völlige Befreiung der Reichs- und Staatsanleihen sowie aller Umsätze unter 600 M. und der Arbitragegeschäfte vom Umsatzstempel;

3) Aufhebung der als eine unverdiente Kränkung der Standesehre empfundenen und unnötigen Steuerrevisionen, eventuell Beschränkung dieser Revisionen auf den Fall, daß Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Verletzung des Steuergesetzes begründen.

In der Thronrede, mit welcher am 3. Dezember der Reichstag eröffnet wurde, ist die Aenderung dieser Gesetzgebung angekündigt.

Der betreffende Passus lautet:

„Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 verfolgt in den Bestimmungen des Abschnittes IV über den Börsenterminhandel u. a. das Bestreben, einer Ausnutzung des Börsenverkehrs zu unwirtschaftlichen, insbesondere zu reinen Spielzwecken, entgegenzuarbeiten. Indessen haben sich unter dem Schutze einzelner Vorschriften des Gesetzes Mißbräuche herausgebildet, die Treu und Glauben verletzen und hierdurch den volkswirtschaftlich berechtigten und notwendigen Börsenverkehr empfindlich schädigen. Um diese Erscheinungen zu beseitigen, wird eine Aenderung jenes Gesetzabschnittes zur Beratung gestellt werden. Im Anschluß hieran soll versucht werden, durch eine Aenderung der Reichsstempelgesetzgebung berechtigten Interessen des Börsenverkehrs entgegenzukommen. Dabei werden auch Unzuträglichkeiten zu beseitigen sein, die sich im Gebiete dieser Gesetzgebung in anderer Richtung, insbesondere in Bezug auf die Ausspielungen, ergeben haben“.

In Frankreich und Algier ist durch Dekret vom 10. d. M. die Einfuhr von ausländischen Silbermünzen, welche in ihrem Prägelande außer Kurs gesetzt sind, verboten, sofern dieselben nicht ohnehin durch Zerschneiden oder sonstige Beschädigung zum Umlauf unbrauchbar gemacht sind.

Die Verhandlungen der Griechischen Nationalbank mit der Jonischen Bank zum Zwecke der Beseitigung der einzigen neben ihr in Griechenland noch bestehenden Notenbank (vgl. S. 207 der

Chronik) haben zu einem negativen Resultat geführt. Es sind weniger prinzipielle Bedenken, welche bisher ein Zustandekommen des Vertrages verhinderten, als vielmehr die der Jonischen Bank gemachten nicht für ausreichend gehaltenen Offerten.

In Petersburg ist am 1. Dezember der erste Kongreß der Vertreter der russischen Börsen zusammengetreten; die wichtigsten Programmpunkte sind nach der Frankfurter Zeitung: Einführung eines Handelsregisters, Errichtung von Auskunfteien, Gründung von Börsenagenturen im Ausland zur Vertretung der Interessen russischer Exporteure, Einführung einer obligatorischen Kontrolle des zu exportierenden Getreides, Aufstellung russischer Normalkontrakte und Konnossemente, sowie von Getreidestandards, wünschenswerte Aenderungen in den englischen und deutschen Getreidekontrakten, sowie Organisation periodischer Kongresse nach Art des deutschen Handelstages.

In der Durchführung der Reform des Geldwesens der Straits Settlements, über welche wir auf S. 417 der diesjährigen Chronik näher berichtet haben, ist ein bedeutsamer Schritt dadurch gemacht worden, daß durch Verordnung des Gouverneurs vom 5. Oktober 1903 der Straits Settlements Dollar an Stelle des mexikanischen Dollars, dessen Außerkurssetzung zu erwarten ist, sobald ein hinreichender Vorrat von der neuen Münze vorhanden ist, für die Normalmünze der Kolonie erklärt wurde.

Die Schäden des durch übermäßig großen Papiergeldumlauf zerrütteten Geldsystems der Republik Paraguay sind neuerdings wieder so stark zu Tage getreten, daß die Regierung sich entschlossen hat, energische Maßnahmen zur Beseitigung dieses auf der gesamten Volkswirtschaft schwer lastenden Drucks zu ergreifen. Die Wege der Reform des paraguayischen Geldwesens sind in dem Finanzgesetz der Republik vom 14. Juli 1903 vorgezeichnet. Das Hauptmittel besteht in der Begründung eines Umwechselungsfonds, dem alljährlich bis zu 150 000 Pesos Gold aus den ordentlichen Einnahmen des Staates zugeführt werden sollen. Die Verwaltung des Fonds wird der Umwandlungskasse, die früher schon bestanden hat, übertragen werden. Auf diese Kasse geht außerdem noch die Verwaltung der gesamten öffentlichen Schuld über. Die Einlösung des Papiergeldes wird in Gemäßheit der vom Kongreß noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen erfolgen.

Durch das genannte Finanzgesetz werden zwar die Staatseinnahmen hauptsächlich auf dem Wege der Erhöhung bereits bestehender und der Einführung neuer Ein- und Ausfuhrzölle erheblich gesteigert. Gleichzeitig wird die Regierung aber auch ermächtigt, den Papiergeldumlauf — im Mai 1902 10,5 Millionen — bis zum Betrage von 35 Millionen Pesos zu erhöhen und innerhalb oder außerhalb des Landes einen Vorschuß von 1 Million Pesos Gold aufzunehmen. Es hat daher den Anschein, als hätten die Anordnungen des Finanzgesetzes mehr den Zweck, finanziellen Schwierigkeiten abzuhelfen; ein gewisses Mißtrauen in den Erfolg der Reform ist unter diesen Umständen zunächst wohl angebracht.

3.

Die Einnahmen des Reichs

In Mark.

a) Effekten

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1885	—	—	—	—	—	—
1886	404 781	411 115	442 831	465 167	400 346	591 718
1887	369 091	293 281	219 394	338 896	308 242	670 745
1888	368 258	387 449	322 809	483 483	476 217	672 658
1889	670 638	1 351 992	780 086	1 384 677	1 420 221	981 247
1890	825 611	541 462	483 025	468 397	547 213	417 469
1891	439 120	317 109	388 528	316 932	265 593	370 966
1892	475 894	231 121	468 627	259 860	298 659	263 773
1893	213 057	584 707	599 459	306 594	329 982	249 138
1894	584 038	428 943	820 638	807 698	314 101	904 213
1895	880 054	786 992	921 901	1 453 371	1 425 941	978 389
1896	1 819 883	1 170 794	1 176 711	1 630 744	1 095 696	1 577 266
1897	1 844 835	1 163 914	981 094	826 820	1 619 654	1 208 562
1898	1 133 608	856 491	2 008 669	2 753 434	1 527 457	1 713 668
1899	1 446 870	1 114 546	1 667 642	1 848 527	1 498 656	1 731 634
1900	1 297 740	1 401 542	2 214 856	1 142 377	2 080 899	9 475 788
1901	1 317 774	1 101 547	1 704 589	1 389 097	1 144 634	875 317
1902	1 267 382	1 048 722	1 623 208	3 263 601	3 948 300	2 141 902
1903	1 966 607	1 428 994	1 022 748	1 293 788	1 131 904	1 078 870

b) Umsatz

In Mark.

(Kauf- und sonstige

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1885	—	—	—	—	—	—
1886	614 238	682 815	1 011 976	720 328	641 834	600 814
1887	718 979	691 605	599 632	533 835	525 716	736 189
1888	711 477	663 187	667 706	727 131	789 520	998 948
1889	1 261 992	1 181 213	1 202 086	1 311 925	1 486 358	1 063 460
1890	1 574 104	1 392 293	1 293 775	1 036 095	1 106 652	1 068 920
1891	1 124 502	952 665	1 083 036	1 014 913	1 083 142	974 750
1892	879 897	904 336	700 230	826 795	824 475	844 982
1893	831 648	978 127	902 774	852 335	760 482	616 986
1894	730 214	759 355	795 712	760 715	1 145 353	1 003 862
1895	1 844 568	1 525 500	1 999 591	1 721 039	1 887 400	1 530 506
1896	1 439 163	1 452 916	1 186 524	1 248 054	1 182 444	1 107 402
1897	1 308 767	1 278 120	1 052 263	949 248	1 166 328	1 136 880
1898	1 343 454	1 143 097	1 141 207	1 139 382	1 278 211	1 026 166
1899	1 518 771	1 584 338	1 268 557	1 657 205	1 721 087	1 692 275
1900	1 163 376	1 366 972	1 386 391	1 287 482	1 307 720	1 109 201
1901	1 221 683	1 197 095	1 360 512	1 422 507	1 172 938	1 114 588
1902	1 632 653	1 524 767	1 184 212	1 218 492	1 196 181	1 068 786
1903	1 603 308	1 360 567	1 322 963	1 416 393	972 688	769 503

1) Nach dem „Centralblatt für das Deutsche Reich“.

Die der Steuererhebung zu Grunde liegenden Tarife sind enthalten in dem deutschen Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 179) und in den Reichsstempelgesetzen vom 27. April 1894 (R.G.Bl. S. 381) und vom 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275). Eingeführt wurde die Börsensteuer

Statistik.

aus den Börsensteuern[1]).

stempel.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Im ganzen Jahre
—	—	—	—	128 955	439 892	—[2])
534 769	363 532	283 305	503 074	492 710	413 431	5 306 779
279 165	413 231	502 566	426 329	428 884	353 572	4 603 396
736 415	585 971	558 663	758 556	346 966	499 761	6 197 206
705 018	525 162	760 417	569 048	610 763	710 860	10 470 129
541 840	333 874	564 238	655 250	271 305	394 596	6 044 280
289 403	154 085	262 233	469 358	634 113	646 690	4 554 130
251 503	207 377	162 432	251 170	220 207	330 377	3 421 000
295 283	117 239	191 066	229 254	231 243	380 188	3 727 210
520 122	187 376	678 332	1 527 691	715 918	793 267	8 282 337
1 500 105	933 821	858 865	1 693 160	1 055 905	1 423 130	13 911 634
1 392 867	1 206 823	1 275 039	908 887	834 168	1 155 243	15 244 121
2 200 819	1 190 988	1 215 919	1 090 180	739 535	1 072 116	15 154 436
1 859 865	1 224 197	1 701 844	1 086 346	1 387 936	995 900	18 249 415
2 460 917	1 388 473	693 386	1 723 187	1 042 683	1 641 030	18 257 551
399 828	297 646	474 831	1 509 245	687 630	932 135	20 914 517
1 609 525	1 320 954	999 359	1 302 782	741 159	1 195 248	14 701 985
1 826 957	965 404	1 124 128	1 026 823	980 157	1 594 554	20 811 138
1 296 391	675 281	848 335	835 681	905 244		

steuer.

Anschaffungsgeschäfte.)

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Im ganzen Jahre
—	—	—	—	511 199	433 773	—[2])
575 663	515 556	584 995	714 298	809 605	764 011	8 236 133
589 817	506 643	463 455	657 927	704 690	638 338	7 366 826
918 349	1 118 218	1 183 202	1 170 756	1 024 590	890 635	10 863 719
838 298	1 004 855	1 076 214	1 363 627	1 382 916	1 363 371	14 536 315
914 249	1 175 009	1 320 971	1 465 194	1 285 117	929 881	14 562 260
834 656	999 210	933 189	933 248	1 000 407	761 928	11 695 646
636 450	701 092	673 871	751 422	685 590	648 718	9 077 858
674 044	625 654	575 000	599 785	644 543	532 996	8 594 374
944 131	1 221 885	1 634 354	1 563 175	1 599 448	1 276 914	13 435 118
1 654 734	1 609 265	1 876 933	2 288 257	2 070 909	1 171 472	21 180 174
1 089 482	987 366	1 179 040	1 044 811	846 093	936 725	13 700 020
1 179 109	1 103 402	1 067 321	1 599 305	904 412	992 309	13 737 464
911 877	949 577	983 299	952 186	939 405	996 123	12 803 984
1 142 992	917 876	915 939	1 022 042	1 072 576	878 286	15 391 944
1 283 023	833 896	950 790	1 169 592	1 458 264	1 125 805	14 442 512
1 078 580	809 094	691 286	888 415	909 524	874 625	12 740 847
951 265	834 561	1 053 352	1 071 322	926 367	900 484	13 562 442
901 187	817 173	921 873	1 605 800	1 287 548		

bereits durch das Gesetz betr. die Erhebung von Reichstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185). Die Einnahmen aus dem „Effektenstempel“ und der „Umsatzsteuer“ werden aber in sich und von anderen Einnahmen ähnlicher Art getrennt erst seit November 1885 veröffentlicht.

2) Siehe vorstehende Anmerkung.

IV. Kleingewerbe (einschließlich Mittelstand).

Inhalt: Anträge dreier Parteien des deutschen Reichstages betr. die Alters- und Invalidenversicherung der Handwerker. Weitere Anträge betr. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, den unlauteren Wettbewerb, die Regelung des Submissionswesens und die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. Verschiedene Anträge betr. die Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten.

Folgende, die Handwerker betreffenden Anträge sind im neuen deutschen Reichstage gestellt worden. Zunächst ein Antrag der Konservativen, die Regierung möge dem Reichstage „baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die obligatorische Versicherung aller Handwerker gegen Krankheit, Invalidität und Unfälle in ähnlicher Weise eingeführt wird, wie dieses durch die Arbeiterversicherungsgesetze für die Arbeiter geschehen ist“. In ähnlicher Richtung bewegt sich ein Antrag der (freikonservativen) deutschen Reichspartei, welcher lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägungen über die Ausdehnung der obligatorischen Invaliditätsversicherung auf die im Handwerk beschäftigten Personen einzutreten.“ Die Nationalliberalen ihrerseits haben die folgende, dieselbe Frage betreffende Interpellation eingebracht: „Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu tun, um den Wünschen der Handwerker, daß für die selbständigen Handwerker die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes eingeführt wird, entgegenzukommen?“

Ein weiterer Antrag der Konservativen betrifft die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und lautet, wie folgt:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der Bestimmung in § 129, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung die folgende Bestimmung gesetzt wird: „In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben“, und daß folgende Uebergangsbestimmung hinzugesetzt wird: „Die Bestimmung des § 129, Abs. 1 in der neuen Fassung tritt erst mit dem 1. April 1907 in Kraft. Bis dahin steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen in Handwerksbetrieben auch denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder mindestens eine dreijährige oder, falls sie am 1. April 1901 das 17. Lebensjahr vollendet hatten, mindestens eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder 3 Jahre hindurch das Handwerk selbständig ausgeübt haben, oder als Werkmeister oder in ähnlicher Weise tätig gewesen sind.“ —

Die Freikonservativen haben, laut der „Handwerks-Zeitung“, beantragt: 1. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb dahin abzuändern, daß die Ausverkäufe aller Art geregelt werden, der Nachschub bei Ausverkäufen ausnahmslos verboten, die festzusetzende Höchstdauer von Ausverkäufen begrenzt und die strafrechtliche Verfolgung unwahrer Ausverkäufe seitens der Staatsanwaltschaft auf Antrag vorgesehen wird; 2. darauf hinzuwirken, daß die steuerlichen und anderen Begünstigungen aller Warenhäuser, Kasinos, Konsumvereine und Produktionsgenossenschaften beseitigt werden; 3. das Submissionswesen gesetzlich zu regeln.

Das Zentrum seinerseits stellt Anträge betreffend: Beschränkung des Rechtes der Lehrlingsausbildung nur auf solche, welche die Meisterprüfung abgelegt haben; Einführung des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker; Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. —

Eine Reihe von Anträgen, schreibt die „Pos. Ztg.", geht auf die Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten aus. Am weitesten geht hierbei der Antrag der Konservativen, der die Regierung auffordert, die Vorarbeiten zu dem Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung derart zu fördern, daß er bei Beginn der nächsten Reichstagssession vorgelegt werden kann. Die Nationalliberalen beantragen die Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der Regierung, des Reichstages, der Angestellten und Prinzipale, sowie der Privatversicherungs-Gesellschaften, um zur Vorbereitung einer Privatbeamtenversicherung Erhebungen über deren wirtschaftliche Verhältnisse in die Wege zu leiten. Außerdem soll bei der nächsten Gewerbezählung, die für 1905 zu erwarten ist, eine sorgfältige Feststellung der verschiedenen Kategorien der Angestellten erfolgen. Endlich ersucht die Zentrumspartei die verbündeten Regierungen, in eine Prüfung der am 15. Oktober 1903 von den Angestelltenverbänden veranstalteten Erhebungen über die Lage der Privatbeamten einzutreten und von den Ergebnissen dieser Prüfung dem Reichstage in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

V. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Antwort des Reichskanzlers Grafen Bülow an die Deputation des ersten Kongresses der nicht-sozialdemokratischen Arbeiter. Uebergangsbestimmungen, erlassen vom Bundesrat für die allmähliche Durchführung des neuen Kinderschutzgesetzes. Anträge im deutschen Reichstage betr. die Errichtung eines Arbeitsamts und betr. die Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Petition an den Reichstag betr. die Erweiterung des § 123, Ziffer 5 der Gewerbeordnung auf Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander. Kommunale Lebens- und Altersversicherung in St. Gallen. Der Streik der Textilarbeiter in Krimmitschau.

1. Gesetzgebung.

Der Kongreß deutscher nicht-sozialdemokratischer Arbeiter in Frankfurt a. M. hatte beschlossen, eine Deputation an den Reichskanzler zu schicken, mit dem Auftrage, demselben die Resolutionen des Kongresses mitzuteilen (die Resolutionen selber sind auf S. 466 dieser „Chronik" angeführt). Aus der Antwort des Reichskanzlers seien die folgenden wichtigen Sätze herausgehoben:

„Nur auf gesetzlichem Wege unter dem Schutz der Monarchie und auf dem Boden der Solidarität aller Staatsbürger ist ein wirklicher und dauernder Fortschritt für die deutschen Arbeiter möglich. Unbeirrt durch Gegenströmungen von links und rechts hält das Oberhaupt des Reiches daran fest, daß es zu seinen für Deutschlands Zukunft wichtigsten Aufgaben gehört, die Wohlfahrt der deutschen Arbeiter zu fördern und ihr Vorwärtsstreben innerhalb der notwendigen Unterordnung auch der Arbeiterinteressen unter das Gemeinwohl mit Kaiserlichem Gerechtigkeitssinn zu unterstützen. Es ist ein bleibender Ruhmestitel unseres deutschen Kaisertums, daß es unter allen staatlichen Machtgebilden zuerst und aus freiem Antrieb die Initiative zur Einführung gesetzlicher Schutzmaßregeln für Arbeiter ergriffen und eine Reihe von Fürsorgeeinrichtungen ins Leben gerufen hat, die in anderen Kulturländern noch nicht verwirklicht sind. Die letzten 20 Jahre haben bei uns den arbeitenden Klassen gegen früher wesentliche Verbesserungen

ihrer wirtschaftlichen Lage gebracht und an dem Ausbau der grundlegenden Gesetzgebung wird stetig fortgearbeitet. Wenn irgend jemand dem werktätigen Deutschen die Erreichung einer Lebenshaltung wünscht, die ihn zum bestgestellten Arbeiter der Welt machen würde, so ist es unser Kaiser. Das können Sie mir glauben. Was nun die amtliche Behandlung Ihrer Resolutionen betrifft, so brauche ich Ihnen, meine Herren, die Sie politisch geschulte Männer sind, nicht auseinandersetzen, daß ich als erster Beamter eines so föderativen Staatswesens wie das Deutsche Reich, keine bindenden Zusicherungen für künftige Arbeiten der Gesetzgebung aussprechen kann, um alle Ihre Wünsche zu erfüllen. Wohl aber will ich Ihnen versichern, daß ich die Bestrebungen verstehe und würdige, die Gleichberechtigung der Arbeiter auf dem Boden der Selbsthilfe und in staatlich geordneter Interessenvertretung noch mehr zur Geltung zu bringen, und daß ich daher für eine ernste sachliche Prüfung Ihrer Frankfurter Resolutionen Sorge tragen werde.“ —

Seit dem 1. Januar 1904 tritt das Gesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben in Kraft. Für die Uebergangszeit, d. h. die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum 1. Januar 1906 — schreibt die „Pos. Ztg.“ — hat der Bundesrat die Befugnis, hinsichtlich der Beschäftigung der eigenen Kinder in gewissen Werkstätten Ausnahmen von den gesetzlichen Einschränkungen der Kinderarbeit zuzulassen. Diese Bestimmung hat den Zweck, gewisse wirtschaftliche Härten, die sich bei der unvermittelten Anwendung der neuen Vorschriften unbedingt einstellen würden, wenigstens während der Uebergangszeit zu mildern. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Bundesrat die Ausnahmebestimmungen entworfen. Festgehalten ist dabei vor allem, daß auch während der Uebergangszeit eine Beschäftigung von Kindern in so jugendlichem Alter, wie das bisher vielfach üblich war, in gewerblichen Betrieben nicht zu dulden ist. Ebensowenig ist das Bedürfnis verkannt worden, Ausnahmebestimmungen für die Beschäftigung am frühen Morgen oder am späten Abend, oder betreffend die vorgeschriebenen Ruhepausen, eintreten zu lassen. Vielmehr beschränken sich die Ausnahmebestimmungen darauf, für die beiden nächsten Jahre die Beschäftigung von eigenen Kindern vom vollendeten 8. Jahre an zu gestatten. Und zwar soll sich diese Erlaubnis lediglich auf die am 1. Januar 1904 bereits über 8 Jahre alten Kinder erstrecken. Dadurch wird verhindert, daß Kinder, die erst im Laufe der nächsten 2 Jahre das 8. Lebensjahr vollenden, zur Beschäftigung herangezogen werden; außerdem werden nach Ablauf dieser 2 Jahre die Schwierigkeiten vermieden, welche hinsichtlich der Entfernung der Kinder unter 10 Jahren aus der Beschäftigung eintreten würden, wie solche jetzt gerade den Erlaß von Uebergangsbestimmungen notwendig machen. Im übrigen ist dafür gesorgt worden, daß keine weitere Ausdehnung der Kinderarbeit gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen eintritt. Auch dürfen die Kinder fortan nur zu ganz unbedenklichen Arbeitsleistungen mit völliger Aufrechterhaltung der Bestimmungen betreffend die Verbote der Nachtarbeit, die Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht und betreffend die Gewährung von Ruhepausen herangezogen werden. Auf diese Weise hofft der Bundesrat, über die Schwierigkeiten während der Uebergangszeit hinwegzukommen. —

Die nationalliberale Partei hat den folgenden sozialpolitischen Initiativantrag im Reichstage eingebracht:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen für Errichtung eines Arbeitsamtes mit der Maßgabe, daß auf

dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen, und daß ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören. —

Die freisinnige Vereinigung hat im Reichstage einen Antrag betr. die Erweiterung des Koalitionsrechts eingebracht, der dahin geht,

1) den § 52 der Gewerbeordnung dahin zu ändern: a) daß derselbe nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auf Erhaltung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse Anwendung findet, b) daß sich die entsprechenden Verabredungen und Vereinigungen nicht nur auf die individuellen Interessen der sich Verabredenden oder Vereinigenden, sondern auch auf die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen, sowie auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen;

2) den § 153 der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß zugleich mit dem Mißbrauch des Koalitionsrechtes auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch unter Strafe gestellt wird. —

Wie der „Tag" mitteilt, hat der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe an den Reichstag ein Petitum gerichtet, betr. die Erweiterung des § 123, Ziffer 5 der Gewerbeordnung auf Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander. Der § 123 der Reichsgewerbeordnung bezeichnet diejenigen Fälle, in denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden können. Weiter bestimmt Ziffer 5, daß Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter oder gegen deren Familienangehörige die sofortige Entlassung begründen. Nach dem Wunsche des Arbeitgeberbundes sollen in Zukunft auch Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander in ein und demselben Betriebe als Entlassungsgrund gelten. In dieser Eingabe heißt es: „Wenn auch Ausschreitungen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und deren Vertreter, oder deren Familienangehörige selten vorkommen, so mehren sich doch die Fälle von Tätlichkeiten der Arbeiter gegen Mitarbeiter in bedenklicher Weise, so daß es auch zugleich im Interesse der Arbeiter liegt, die Urheber der Streitigkeiten möglichst schnell von der Arbeitsstätte entfernen zu können. Häufig werden die Arbeitgeber durch derartige Streitfälle wirtschaftlich geschädigt; auch können leicht ersatzpflichtige Betriebsunfälle entstehen, welche die Berufsgenossenschaften belasten. Wir wollen den Arbeitern das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht durchaus nicht einschränken. Im Betriebe aber, auf der Arbeitsstätte und während der Arbeitszeit ist es unbedingt erforderlich, daß die Arbeiter, die sich auch da vielfach keine Zügel anlegen, durch gesetzliche Vorschriften auf die Innehaltung gewisser Schranken hingewiesen werden.

Der „Sozialen Praxis" entnehmen wir folgende, höchst interessante Mitteilung. Die Ortsbürgergemeinde St. Gallen beschloß versuchsweise die Lebens- und Altersversicherung für sämtliche Gemeindebürger einzuführen. Auf diesem Wege soll der Verarmung des ortsbürgerlichen Teils der Bevölkerung vorgebeugt und die städtische Armenpflege grundsätzlich auf einen anderen Boden gestellt werden. Der „Frkf. Ztg." wird darüber geschrieben: In Anlehnung an die schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich soll der Plan durchgeführt werden. Mit dem genannten Institut wurde zunächst eine Vereinbarung getroffen, wonach beim Abschluß von Ver-

sicherungsverträgen sämtliche Bürger der Ortsgemeinde wesentliche Vergünstigungen erhalten, die einmal bestehen im Erlaß der Policengebühr, in einer Ermäßigung der ersten Prämienzahlung um 8 vom Tausend der Versicherungssumme und dann auch in einer beständigen Herabsetzung des Prämienbetrages um 3 vom Hundert. Das Hauptgewicht aber ruht auf Artikel 2 der Anträge. Danach übernimmt die Ortsbürgergemeinde für männliche Familienvorstände, die sich für den Todesfall oder für im 60. Lebensjahre eintretende Invalidität beim erwähnten Institut in der Höhe von 4000 frcs. versichern lassen, erstens die Bezahlung des auf die Invaliditätsversicherung entfallenden Prämienzuschlags, ferner die Errichtung der Prämie selbst bis zur Hälfte des Betrages. 4000 frcs. wurden deshalb als einheitlicher Versichungsansatz festgesetzt, weil eine geringere Summe für nachhaltige Unterstützung nicht hinreichend schien, eine höhere aber die Ortsverwaltung zu stark belastet hätte. In Bezug auf die Verwendung der Invaliditätsgelder behält sich die Aufsichtsbehörde ein Mitbestimmungsrecht vor.

2. Tatsächliches.

In Deutschland beschäftigt sich die Oeffentlichkeit stark mit dem Streik der Textilarbeiter in Krimmitschau. Dieser Streik, an dem sich 7000 Arbeiter beteiligt haben, währt nun schon 20 Wochen. Die hauptsächlichste Forderung der Streikenden ist die Einführung des 10-stündigen Arbeitstages (statt des bisherigen 11-stündigen). Beide Parteien werden von den Kollegen in ganz Deutschland mit sehr erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt. Professor Viktor Böhmert (aus Dresden) reiste neulich nach Krimmitschau, um zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln. Die „Soz. Korresp." macht darüber die folgenden näheren Mitteilungen.

Dem Besuche Professor Böhmerts lagen drei Vermittelungsvorschläge zu Grunde, welche die sogenannte „Machtfrage" unberührt lassen und keinem Teile eine Niederlage bereiten, wohl aber beiden Teilen ein ehrenvolles Entgegenkommen erleichtern.

1) Der erste Vorschlag ging dahin: anstatt des jetzt bestehenden 11-stündigen und des gewünschten 10-stündigen Arbeitstages um des lieben Friedens willen einen $10^1/_2$-stündigen Arbeitstag beiderseitig zu vereinbaren.

2) In zweiter Linie wurde vorgeschlagen, beiderseitig das Krimmitschauer Gewerbegericht als Schiedsgericht anzurufen und noch vor Jahresschluß die gemeinschaftliche Arbeit wieder zu beginnen.

3) In dritter Linie wurde empfohlen, zur Ueberwindung der Verbitterung, welche jeder lange Streik zurückzulassen pflegt, als dauernden Friedensschluß in recht vielen Krimmitschauer Betrieben eine Fabrikgenossenschaft oder „eine Vereinigung zwischen Unternehmern und Arbeitern" auf Grund der §§ 22—54 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu begründen.

Zur Motivierung des dritten Vorschlages sei nur kurz bemerkt, daß schon in vielen Fällen, in England, Frankreich und der Schweiz und auch in Deutschland nach erbitterten Streiks oder wegen Rückganges und beabsichtigter Auflösung eines Betriebes zwischen den früheren Unternehmern und Arbeitern Vereinbarungen zur gemeinschaftlichen Fortführung des Betriebes getroffen worden sind und mehrmals ein für alle Teile befriedigendes Ergebnis gehabt haben. Ueber die obigen drei Vermittelungsvorschläge haben nun in den Tagen vom 21.—23. Dezember lebhafte Vergleichsverhandlungen mit den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter und zwar in Krimmitschau selbst stattgefunden. Die letzte Verhandlung wurde mit den Vertretern der Arbeiterschaft gepflogen und von denselben die Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf den vorgeschlagenen

$10^1/_2$-stündigen Arbeitstag ohne Hereinziehung der Lohnfrage und der sogenannten Machtfrage einzugehen. Die Vertreter der Arbeiterschaft erklärten ausdrücklich, daß die sachliche Schwierigkeit, alle jetzt feiernden Arbeiter sofort wieder zu beschäftigen, keinen Hinderungsgrund der Einigung zu bilden brauche, und daß eine Aussprache und Einigung vor dem Gewerbegerichte von ihnen gewünscht werde und schon früher beantragt worden sei. Ueber diese letzte Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiter konnte bisher den Vertretern der Unternehmer und den städtischen Behörden in Krimmitschau nur schriftlicher Bericht erstattet werden, da der Vermittler nach 3-tägiger Abwesenheit genötigt war, von Krimmitschau wieder abzureisen.

Neuestens hat die sächsische Regierung den Ministerialdirektor Roscher mit der Mission der Vermittelung zwischen den streikenden Parteien betraut.

VI. Finanzwesen.

Inhalt: Reichsfinanzen und Reichsfinanzreform, Der Reichshaushalts-Etat für 1904. Eine Wehrsteuer im Deutschen Reiche. Reichsinvalidenfonds. Die Denkschrift über die Reichsschulden seit 1875. Die badischen Finanzen. Der hessische Etat und der Plan eines Ausgleichungsfonds. Die Finanzlage in Sachsen. Ein Nachtragsetat in Oesterreich. Das Gemeinsame Budget für 1904. Das Finanzexposé des italienischen Schatzministers.

Am 3. Dezember wurde der deutsche Reichstag durch den Reichskanzler Grafen v. Bülow eröffnet. Die bei dieser Gelegenheit verlesene Thronrede beschäftigt sich vor allem auch mit der Lage der Reichsfinanzen. Sie weist auf das Bedürfnis einer besseren Ordnung der Reichsfinanzen und des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten hin. Die in Aussicht genommene Reform ist zwar keine organische Umbildung, sondern beschränkt sich einstweilen auf die Beseitigung der größten Uebelstände. Diesem Zwecke dient der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aenderung im Finanzwesen des Deutschen Reiches.

Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

§. 1. Die Vorschriften über die Ueberweisung eines Teils des Ertrags der Zölle, der Tabaksteuer und der Stempelabgaben an die Bundesstaaten (Frankensteinsche Klausel), sowie die gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung (G. v. 28. März 1903) werden aufgehoben.

§ 2. Der Art. 70 der Reichsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Art. 70: Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen ordentlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange die erforderlichen Deckungsmittel nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einführung weiterer Reichssteuern, beschafft werden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reiches diesen Bedarf übersteigen. Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltetat nicht anders bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3. Der budgetmäßige Betrag der von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge soll in der Regel den Betrag der von ihnen in den 5 Vorjahren durchschnittlich empfangenen Ueberweisungen nicht übersteigen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Dieser Gesetzentwurf soll eine entgiltige Reichsfinanzreform vorbereiten. Er läßt dabei die Frage offen, ob dies ohne neue Steuern

und Abgaben oder mit Hilfe solcher geschehen solle. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei, die Einzelstaaten von allen Zuschüssen an das Reich möglichst zu befreien. Darum sollen die Matrikularbeiträge „in der Regel" den Betrag der Ueberweisungen nach einem fünfjährigen Durchschnitt nicht übersteigen. Außerdem sollen die erforderlichen Zuschüsse der Einzelstaaten an das Reich über den Betrag der von diesem empfangenen Ueberweisungen am Jahresschluß aus etwaigen Einnahme-Ueberschüssen des Reichs, die den Reichsfinanzbedarf übersteigen, erstattet werden. Bisher kamen solche Ueberschüsse, die nicht aus sogen. „Ueberweisungssteuern" herrührten, dem Reiche zu gute. Jetzt sollen sie den Finanzen der Einzelstaaten zufließen, während Ueberschüsse der Vorjahre, die bisher in das Ordinarium des Reichshaushalts-Etats einzustellen waren, künftig vom Extraordinarium aufgenommen und der Schuldentilgung zugeführt werden sollen. Die Reichsfinanzen werden so keineswegs entlastet und die Aufsuchung neuer Steuern für Reichszwecke eine Etappe näher gerückt. Dem Gesetzentwurf ist eine Denkschrift beigefügt, der wir nach der „Nordd. Allg. Ztg." folgende Ausführungen entnehmen:

Das Bedürfnis nach einer anderweitigen Ordnung der Reichsfinanzen machte sich schon seit langer Zeit fühlbar. Der vorliegende Entwurf will einerseits den Ansprüchen der Einzelstaaten auf rationellere Gestaltung ihres finanziellen Verhältnisses zum Reiche tunlichst gerecht werden, andererseits dem bedenklichen Anwachsen der Reichsschuld durch eine Regelung entgegenarbeiten, welche einen dauernden Charakter hat und einen nachhaltigeren Erfolg versprechen dürfte als Einzelgesetze. Die gegenwärtige Vorlage unterscheidet sich von den früheren Reformentwürfen wesentlich dadurch, daß sie die unleugbar vorhandenen Uebelstände an der Wurzel faßt, während jene Entwürfe sich mehr zur Aufgabe setzten, die nachteiligen Folgeerscheinungen tiefer liegender Ursachen tunlichst aufzuheben. Sie unterscheidet sich ferner von jenen älteren Vorlagen auch dadurch, daß sie nicht begleitet ist von umfassenden neuen Steuerprojekten, um das mangelnde Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen im Reichshaushalts-Etat wieder herzustellen. Bei dem unzweifelhaft bestehenden dringenden Bedürfnisse, auch hier Wandel zu schaffen, hätte an sich der Gedanke nahegelegen, auch diese Vorlage mit solchen Steuervorschlägen zu verknüpfen. Allein bei der augenblicklich noch bestehenden Ungewißheit, ob und in welchem Umfange die Mehrerträge, welche von dem neuen Zolltarif zu erwarten sind, zur Herstellung des Gleichgewichts ausreichen werden, erschien es angemessener, den früheren Vorschlägen in dieser Hinsicht nicht zu folgen. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß in der Finanzgesetzgebung des Reiches Mängel zutage treten, die einer rationellen Wirtschaftsführung hinderlich im Wege stehen und deren Beseitigung schon an sich einen wesentlichen Fortschritt bedeuten würde. Hiermit zu warten, bis der neue Zolltarif in Kraft tritt, besteht kein genügender Anlaß. Es erschien im Gegenteil durchaus zweckmäßig, eine Finanzreform in diesem Sinne schon jetzt in die Wege zu leiten. Die bestehenden Uebelstände dürften, abgesehen von der ungünstigen wirtschaftlichen Lage zurückzuführen sein auf den Umfang, welchen die ursprünglich sehr bescheiden gehaltene Frankensteinsche Klausel allmählich angenommen hat, und auf die Behandlung der Ueberschüsse der Vorjahre in Artikel 70 der Verfassung. Die Matrikularbeiträge haben in den letzten fünf Jahren die Ueberweisungen nicht unerheblich überschritten. Da das Reich den Ertrag der Ueberweisungssteuern für den eigenen Haushalt nicht entbehren konnte und deshalb bedacht sein mußte, ihn in Form der Matrikularbeiträge tunlichst wieder zu erhalten, so ergab sich hieraus die Folge, daß schließlich hunderte von Millionen alljährlich zwecklos zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten hin- und hergeschoben werden mußten, wenn auch großenteils nur in den Büchern. Dieß mußte schließlich zu einer fortschreitenden Verdunkelung des Reichshaushaltes führen. Die Klarheit und die Durchsichtigkeit des Haushalts bilden aber das Fundament einer voraussehenden sparsamen Wirtschaft. Durch die Frankensteinsche Klausel in ihrem

gegenwärtigen Umfange mangelt dem Reiche auch die erforderliche Bewegungsfreiheit hinsichtlich der etatsmäßigen Veranschlagung seiner wichtigsten Einnahmen. Die bisherige Behandlung der Ueberschüsse der Vorjahre bewährte sich nicht. Die meisten ordentlichen Einnahmequellen des Reiches sind schwankender Natur. Diese Schwankungen werden noch gesteigert, wenn auch noch die wechselnden und zufälligen Ueberschüsse vergangener Jahre im Etat als ordentliche Deckungsmittel Verwendung finden. Sind dann anstatt der Ueberschüsse späterhin Fehlbeträge aus den Vorjahren zu übernehmen, so müssen hieraus für die Balance des Etats die ernstesten Anstände sich ergeben. Mit dem Grundsatze, auf rein zufällige, vorübergehende Einnahmen ordentliche Ausgaben zu basieren, kann kein Haushalt auf die Dauer bestehen. Es erscheint daher dringend geboten, Artikel 70 der Verfassung in diesem Punkte zu ändern und etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren künftig als Deckungsmittel dem außerordentlichen Etat zuzuführen, wo dieselben, soweit die Etatsgesetze nicht anders bestimmen, zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung Verwendung zu finden hätten. Zugleich wird durch Aenderung des Artikels 70 außer Zweifel zu stellen sein, daß die Bundesstaaten die Erstattung der über den rechnungsmäßigen Bedarf geleisteten Matrikularbeiträge nur insoweit beanspruchen können, als sie die Mittel dazu aus dem eigenen Haushalt geschöpft und nicht in Form von Ueberweisungen vom Reiche selbst empfangen haben. Das verfassungmäßige Recht, die Bundesstaaten mit Matrikularbeiträgen zu belasten, soll dem Reiche grundsätzlich gewahrt bleiben. Aber einer umsichtigen, zielbewußten Finanzpolitik entspricht es, von diesem Rechte nur ausnahmsweise und unter möglichster Schonung der Haushaltungen der Einzelstaaten Gebrauch zu machen.

Das Finanzexposé, mit dem sich der neue Reichsschatzsekretär im Reichstag einführte, zeigt kein erfreuliches Bild. Der neue Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 schließt ab mit 2 460 735 004 M. Ausgaben, von denen 2 057 047 075 M. auf die fortdauernden, 174 551 765 M. auf die einmaligen ordentlichen und 229 136 164 M. auf die einmaligen außerordentlichen Ausgaben entfallen. Zur Deckung dieser Ausgaben, die durch die ordentlichen Einnahmen nicht bestritten werden können, ist abermals eine Zuschußanleihe von 214 713 352 M. erforderlich. Außerdem wird der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zum Betrage von 275 Mill. M. auszugeben.

Zum Etatsentwurf wird Folgendes bemerkt. Abweichend von der bisherigen Uebung ist zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt für 1902 die Summe von 30 608 622 M. beim außerordentlichen Etat der einmaligen Ausgaben eingestellt. Dieser Fehlbetrag ist aus der Haushaltwirtschaft eines bereits abgelaufenen Rechnungsjahres entstanden. Die Deckung soll schon jetzt durch Anleihemittel erfolgen, da ja auch künftig die Ueberschüsse aus den Vorjahren den außerordentlichen Deckungsmitteln zugewiesen werden sollen. Im ordentlichen Etat sind die gesamten fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Verwaltungszweige einschließlich der Betriebsverwaltungen auf 2 231 598 840 M. veranschlagt und übersteigen die Gesamtausgabe des Vorjahrs um 14 418 752 M. Es kommen dabei auf die fortdauernden Ausgaben mehr 59 817 552 M. und auf die einmaligen Ausgaben weniger 45 398 800 M. oder im ganzen mehr 14 418 752 M. Der außerordentliche Etat der einmaligen Ausgaben schließt ab mit einem Gesamtbedarf von 229 136 164 M. und gegenüber dem Vorjahre mit einem Mehrbedarf von 29 287 340 M.

Der Mehrbedarf des ordentlichen Haushalts von 14 418 752 M. ergibt sich im einzelnen aus nachstehender Zusammenstellung:

Es sind angesetzt	fortdauernd mehr M.	fortdauernd weniger M.	einmalig mehr M.	einmalig weniger M.
für den Reichskanzler und die Reichskanzlei	—	190	—	—
für das Auswärtige Amt	677 054	—	—	434 000
für die Kolonialverwaltung	57 404	—	—	593 378
für das Reichsamt des Innern	5 686 680	—	—	1 655 980
für die Verwaltung des Reichsheeres	4 014 367	—	—	4 507 279
für das Reichsmilitärgericht	4 702	—	16 000	—
für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine	6 540 165	—	6 334 500	—
für Kiautschou	18 201	—	229 858	—
für die Reichsjustizverwaltung	33 084	—	55 000	—
für das Reichsschatzamt	22 664 005	—	—	400
für das Reichseisenbahnamt	—	190	4 000	—
für die Reichsschuld	6 228 330	—	—	—
für den Rechnungshof	17 745	—	—	100 000
für den allgemeinen Pensionsfonds	1 327 362	—	—	—
für den Reichsinvalidenfonds	—	7 382 350	—	—
für die Post- u. Telegraphenverwaltung	15 356 473	—	—	153 887
für die Reichsdruckerei	—	67 490	—	30 150
für die Eisenbahnverwaltung	4 642 200	—	3 746 500	—
als Fehlbetrag für 1902	—	—	—	48 309 584
	67 267 772	7 450 220	10 385 858	55 784 658
sind	59 817 552	—	—	45 398 800

also wie oben überhaupt mehr 14 418 752 M.

Andererseits sind bei den Einnahmen veranschlagt	höher um M.	niedriger um M.
die Zölle	18 306 000	—
die Tabaksteuer	—	457 000
die Aversen für diese Steuern	2 000	—
die Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag	—	2 267 000
die Reichsstempelabgaben	—	3 745 000
die Zuckersteuer	—	8 307 000
die Salzsteuer	1 233 000	—
die Maischbottichsteuer	—	5 784 000
die Schaumweinsteuer	—	—
die Brausteuer	—	1 296 000
die für diese Steuern aufkommenden Aversen	100	—
der Spielkartenstempel	21 000	—
die Wechselstempelsteuer	—	472 000
die statistische Gebühr	24 000	—
die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung	23 924 030	—
die Einnahmen der Reichsdruckerei	409 000	—
die Einnahmen der Eisenbahnverwaltung	8 426 100	—
die Einnahmen aus dem Bankwesen	—	4 817 700
die verschiedenen Verwaltungseinnahmen	—	4 330 998
die Einnahmen aus dem Reichsinvalidenfonds	—	6 441 125
die Ueberschüsse aus früheren Jahren	113 900	—
als Zuschuß des außerordentlichen Etats	—	12 602 415
zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen	690 234	—
	53 149 364	50 520 238

Die Einnahmen ergeben mithin gegen das Vorjahr einen Mehrbetrag von 2 629 126 M.
Zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Ausgaben von 14 418 752 „

fehlen hiernach 11 789 626 M.,

welche bei den Matrikularbeiträgen in Zugang gebracht sind.

Die nachstehende Zusammenstellung ergibt die veranschlagten Ausgaben und Einnahmen nach ihren Nettoergebnissen.

Ausgabe	Fortdauernde Ausgaben M.	Einmalige Ausgaben M.	Zusammen M.	Ab Einnahme M.	Bleibt Nettoausgabe M.	Gegen das Vorjahr + mehr — weniger M.
Reichstag	757 200	—	757 200	1 460	755 740	—
Reichskanzler und Reichskanzlei	241 600	—	241 600	1 313	240 287	— 190
Auswärtiges Amt	14 663 542	413 000	15 076 542	1 042 250	14 034 292	+ 188 084
Kolonialverwaltung	888 665	17 286 176	18 174 841	41 580	18 133 261	— 529 174
Reichsamt des Innern	68 995 157	9 466 000	78 461 157	9 990 889	68 461 268	+ 3 296 946
Verwaltung des Reichsheeres:						
a) Preußen etc.	451 180 814	28 815 241	479 996 055	7 417 479	472 578 576	+ 5 947 986
b) Sachsen	42 210 362	3 233 969	45 444 331	380 215	45 064 116	— 3 256 160
c) Württemberg	21 406 440	2 798 310	24 204 750	1 013 015	23 191 735	+ 670 759
d) Bayern	64 469 969	4 033 287	68 503 256	—	68 503 256	+ 165 362
Zusammen Reichsheer	579 267 585	38 880 807	618 148 392	8 810 709	609 337 683	+ 3 527 947
Reichsmilitärgericht	549 630	16 000	565 630	—	565 630	+ 20 702
Verwaltung der Kaiserlichen Marine	99 737 597	75 441 370	175 178 967	587 327	174 591 640	+ 12 866 265
Kiautschou	90 023	12 583 000	12 673 023	—	12 673 023	+ 248 059
Reichsjustizverwaltung	2 178 529	55 000	2 233 529	703 490	1 530 039	+ 29 642
Reichsschatzamt (ausschließlich Ueberweisungen vergl. die Einnahme)	17 451 605	900	17 452 505	{ 3 725 085 3 150 }	13 724 270	+ 11 504 100
Reichseisenbahnamt	400 880	4 000	404 880	1 239	403 641	+ 3 810
Reichsschuld	105 312 550	—	105 312 550	13 700	105 298 850	+ 6 228 030
Rechnungshof	973 820	—	973 820	{ 85 44 213 }	929 522	— 82 255
Allgemeiner Pensionsfonds	78 867 320	—	78 867 320	10 776	78 856 544	+ 1 327 362
Reichsinvalidenfonds	41 621 399	—	41 621 399	41 621 399	—	—
Fehlbetrag	—	—	—	—	—	— 48 309 584
Summe	1 011 997 102	154 146 253	1 166 143 355	66 607 665	1 099 535 690	— 9 680 256

Einnahme.		M.		Gegen das Vorjahr + mehr — weniger M.
Zölle		490 869 000	+	18 306 000
Tabaksteuer		11 855 000	—	457 000
Aversen (Kapitel 1 Titel 8a)		55 000	+	2 000
Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag		106 400 000	—	2 267 000
Reichsstempelabgaben		74 752 000	—	3 745 000
		683 931 000	+	11 839 000
Ab die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit		553 931 000	+	11 839 000
	Bleiben	130 000 000		—
Zuckersteuer		105 322 000	—	8 307 000
Salzsteuer		50 306 000	+	1 233 000
Maischbottichsteuer		12 775 000	—	5 784 000
Schaumweinsteuer		4 531 000		—
Brausteuer		29 550 000	—	1 296 000
Aversen (Kapitel 1 Titel 8b und 9		19 980	+	100
Spielkartenstempel		1 586 000	+	21 000
Wechselstempel		11 468 000	—	472 000
Statistische Gebühr		1 050 000	+	24 000
	Zölle und Steuern zusammen	346 607 980	—	14 580 900
Post- und Telegraphenverwaltung	480 144 130 M.			
Davon ab:				
Fortdauernde Ausgaben	414 139 292 M.			
Einmalige Ausgaben	13 271 012 „			
	427 410 304 M.			
	Bleibt Ueberschuß	52 733 826	+	8 721 444
Reichsdruckerei	8 315 000 M.			
Davon ab:				
Fortdauernde Ausgaben	5 519 181 M.			
Einmalige Ausgaben	283 000 „			
	5 802 181 M.			
	Bleibt Ueberschuß	2 512 819	+	506 640
Eisenbahnverwaltung	96 305 700 M.			
Davon ab:				
Fortdauernde Ausgaben	71 460 500 M.			
Einmalige Ausgaben	6 851 500 „			
	78 312 000 M.			
	Bleibt Ueberschuß	17 993 700	+	37 400
Expedition nach Ostasien		12 341 054	—	479 710
Bankwesen		11 048 500	—	4 817 700
Reichsinvalidenfonds, Kapitalzuschuß für das Rechnungsjahr 1902		941 225	+	941 225
Ueberschüsse aus früheren Jahren		113 900	+	113 900
Zuschuß des außerordentlichen Etats		59 500 000	—	12 602 415
Ausgleichungsbeträge		18 096 826	+	690 234
Matrikularbeiträge		577 645 860	+	11 789 626
	Summe	1 099 535 690	—	9 680 256
	Summe der Nettoausgabe	1 099 535 690	—	9 680 256

Der Haushalsetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1904 ist in dem dem Reichstag zugegangenen Entwurfe in Einnahme und Ausgabe auf 38 483 120 M. festgesetzt, das sind 2 061 478 M. mehr als im Etat für das Rechnungsjahr 1903 angesetzt waren. Davon

entfallen auf Deutsch-Ostafrika 9 636 720 M. (gegenüber dem Etat für 1903: + 8 461 500 M.), auf Kamerun 4 086 000 M. (+ 3 665 500 M.), auf Togo 1 605 500 M. (+ 510 000 M.), auf Deutsch-Südwestafrika 8 136 000 M. (— 295 400 M.), auf Deutsch-Neuguinea 1 016 000 M. (+ 26 000 M.), auf die Karolinen, Palau und Marianen 328 600 M. (— 100 000 M.), auf Samoa 586 000 M. (+ 45 000 M.) und auf Kiautschou 13 088 300 M. (+ 280 158 M:).

Die Abg. Arendt u. Gen. haben im Reichstag den Antrag eingebracht, daß die zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen für die Zeitdauer, während welcher sie ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Reserve hätten genügen müssen, zu einer nach ihrem Einkommen abgestuften Wehrsteuer heranzuziehen seien mit der Maßgabe, daß die Erträge dieser Steuer ausschließlich zur Versorgung der Invaliden und ihrer Hinterbliebenen und zur Verstärkung des Reichsinvalidenfonds zu verwenden sind. Ebenso liegt ein Antrag Oriola u. Gen. vor, das Gesetz betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds einer Revision zu unterziehen und dem Reichstag baldigst einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Dem Reichstag ist eine Denkschrift über die Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze des Deutschen Reiches zugegangen.

In der Sitzung vom 1. Dezember legte der badische Finanzminister Dr. Buchenberger den Staatshaushaltsetat für 1904/05 vor und führte dabei nach einer Meldung des „W. T. B.“ unter anderem aus: „Der Höhepunkt unserer finanziellen Entwickelung wird durch die Budgetperiode 1898/99 gegeben, die mit einem Ueberschuß von 5,1 Millionen abschloß. In den weiteren Perioden schwankten die Ueberschüsse. Zum ersten Male seit Einführung der Einkommensteuer hat die Beanlagung derselben jetzt eine Verminderung gegen das Vorjahr ergeben. Hierzu kommt die Ungunst der Reichshaushaltslage. Der Staatsvoranschlag schließt in den ordentlichen Etatausgaben mit jährlich 86 637 843 M., in den Einnahmen mit jährlich 86 166 384 M., also mit einem Fehlbetrag von 471 549 M. ab. Die Anforderungen des außerordentlichen Etats betragen netto 9 924 951 M. Was die Staatsbahnen betrifft, so haben die in den letzten 5 Jahren stark gestiegenen Betriebsausgaben ein starkes Sinken der Renten unseres Staatsbahnbesitzes veranlaßt. Der Voranschlag der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1904/05 stellt sich in den Einnahmen auf 75 241 300 M. jährlich, in den Ausgaben auf 61 752 800 M. jährlich. Das außerordentliche Budget beansprucht für die beiden Jahre 41 446 700 M. Hierzu kommen an aufrecht zu erhaltenden Krediten rund 46 Mill. M., so daß sich ein Eisenbahnbaubudget von $87^1/_2$ Mill. M. ergibt“. Der Finanzminister schloß: „Die Finanzleitung gibt sich der bestimmten Hoffnung hin, daß die nötig gewordene Inanspruchnahme der Bevölkerung mit einem Mehr von Steuerleistungen nur vorübergehend zu erfolgen braucht, und daß mit der zu erwartenden Erstarkung des wirtschaftlichen Lebens die regelmäßigen Staatseinnahmen eine Vermehrung erfahren, welche in 2 Jahren die Herstellung des Gleichgewichts im

Staatshaushalt ohne Ergreifung der jetzt vorgeschlagenen außerordentlichen Maßnahmen ermöglicht".

Diese mißliche Finanzlage hat neben der Erhöhung des Steuerfußes der allgemeinen Einkommensteuer von 2,5 auf 3 Pfg. p. je 1 M. Steuerkapitals auch die Erhöhung der Kapitalrentensteuer notwendig gemacht. Ihr Steuerfuß beträgt 1,2 statt 1,0 Pfg. für je 1 M. Steuerkapital. Die Mehreinnahme ist bei der Kapitalrentensteuer auf 369 337 M. und bei der Einkommensteuer auf 1 942 437 M. veranschlagt.

Der neue hessische Etat zeigt eine Wendung zum Bessern. Nach einem Berichte der „Frkf. Ztg." konnten die Einnahmeposten des Staatshaushaltes, das Einkommen aus dem Staatseisenbahnbesitz und der Ertrag der direkten Steuern und indirekten Auflagen mit rund 2 300 000 M. mehr als im laufenden Hauptvoranschlag eingestellt werden. Für die Staatsdomänen sind die Einnahmen zu insgesamt 133 068 465 M., die Ausgaben zu 1 430 555 M. veranschlagt; es wird hier also ein Ueberschuß von 11 637 910 M. erwartet, oder 1 477 770 M. mehr als für 1903—04 vorgesehen war. Dieser günstige Abschluß ist fast ausschließlich auf die Staatseisenbahnen zurückzuführen. Hier kann infolge Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder mit einer Erhöhung der Einnahmen gerechnet werden. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Etatsjahres 1902—03 und auf die fortdauernde Steigerung der Bruttoeinnahmen der Eisenbahngemeinschaft glaubt man, den Anteil Hessens am Betriebsüberschusse der Gemeinschaftsverwaltung für 1904 mit 11 600 000 M. — 1 500 000 M. mehr als im laufenden Hauptvoranschlag — annehmen zu können.

Der Etat der direkten Steuern, Regalien, indirekten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen schließt in Einnahmen mit 16 850 706 M. und in Ausgaben mit 1 692 467 M. ab, mit einem Ueberschuß von 15 158 239 M. oder 808 176 M. mehr, als für 1903/04 vorgesehen war. Trotz der Annahme, daß sich die finanziellen Beziehungen zum Reich für 1904 noch nicht besser gestalten werden, als in den vergangenen zwei Jahren, das Großherzogtum somit an das Reich wiederum einen Betrag von rund 480 000 M. ungedeckter Matrikularbeiträge zu entrichten haben würde, ist es durch Betätigung strengster Sparsamkeit bei Einstellung und Voranschlag aller Ausgaben und Rückstellungen aller nicht unbedingt dringlichen Mehrforderungen möglich geworden, unter Beibehaltung der seitherigen Vermögenssteuersätze den voranschlagsmäßigen Fehlbetrag in der Verwaltung des laufenden Jahres von 2 360 061 M. für 1904 zu ermäßigen auf einen solchen von 1 304 311 M., was immerhin einer Besserung des Abschlusses um 1 055 750 M. entspricht. Außerdem aber ist in dem vorliegenden Entwurf für Schuldentilgung aus allgemeinen laufenden Mitteln eine Ausgabe von 714 590 M. vorgesehen, während im laufenden Jahre eine Tilgung der Staatsschuld aus Verwaltungseinnahmen nicht vorgesehen werden konnte. Die tatsächliche Verbesserung des Hauptvoranschlages der Verwaltung für 1904 darf danach auf 1 770 340 M. berechnet werden. Aber auch die Rechnung des Etatsjahres 1902/03 hat weniger ungünstig abgeschlossen, so daß darin zum Ausgleich der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben nur ein Betrag von 161 304 M. aus dem

Vermögen entnommen werden mußte, während der Hauptvoranschlag dafür 671 628 M. vorgesehen hatte. Der Vermögensstand hat sich immerhin wieder derart gebessert, daß auch noch für 1904 der im Verwaltungsteil des neuen Hauptvoranschlages festgestellte Fehlbetrag von 1 304 311 M. dem Vermögen entnommen werden kann. Für 1905 bleibt dann noch ein Vermögensrest von annähernd 400 000 M. übrig und es darf angenommen werden, daß hiermit bei anhaltender Besserung der Erwerbsverhältnisse und strengster Zurückhaltung in der Uebernahme neuer dauernder Lasten auf die Staatskasse auch die folgenden Verwaltungsetats ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln in das Gleichgewicht gebracht werden können.

Im Ganzen schließt in Einnahmen und Ausgaben der Etat für die Verwaltung mit 58 508 268 M., der Etat für das Vermögen mit 18 203 906 M. ab. Der Hauptvoranschlag balanziert sonach in Einnahmen und Ausgaben mit insgesamt 76 712 174 M.

Außerdem schlägt die Regierung vor zur Nivellierung der Etatschwankungen einen besonderen Ausgleichsfonds zu begründen, in den die Ueberschüsse aus der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft und der hessisch-thüringischen Staatslotterie fließen sollen. Dadurch soll der Staatshaushalt von den Schwankungen der Ueberschüsse aus der Eisenbahn- und Lotterieverwaltung sowie der Leistungen an das Reich möglichst unabhängig gemacht werden. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes hebt die „Darmstädter Ztg.“ folgende Punkte hervor:

Die Fehlbeträge in den Voranschlägen und Rechnungen des Großherzogtums während der letzten Jahre mußten in erster Linie darauf zurückgeführt werden, daß infolge des wirtschaftlichen Niederganges die Eisenbahnüberschüsse erheblich zurückgegangen waren. Finanzminister Gnauth hält es für notwendig, durch Bildung eines besonderen Ausgleichsfonds das Budget gegen solche Schwankungen in den Einnahmen zu schützen und den gesamten Staatshaushalt von dem Erträgnis der Staatseisenbahnen, mittelbar somit von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage, unabhängiger zu machen. Außerdem erschien es ihm nötig, gegen die wachsende Unsicherheit, die durch die sich jährlich steigernden Matrikularbeiträge in den Staatshaushalt gebracht wurde, Vorkehrungen zu treffen. Der Zweck des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs zur Bildung dieses Ausgleichsfonds ist nach dem Willen des Finanzministers, die erwähnten dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Erst wenn der Fonds einen bestimmten, vorläufig mit 6 Mill. M. angenommenen Betrag erreicht haben würde, sollen die ihm weiter zufließenden Mittel auch zur Deckung außerordentlicher Ausgaben Verwendung finden. Allerdings dürfe hierbei nicht übersehen werden, daß der Ausgleichsfonds in den ungünstigsten Jahren nicht ausreichen werde, um sowohl den Ausfall bei den Eisenbahneinnahmen als auch die ungedeckten Matrikularbeiträge ausgleichen zu können. Der Fonds werde vielmehr seinen Zweck in der Regel nur dann ganz zu erfüllen vermögen, wenn demnächst die Bundesstaaten zur Deckung von Fehlbeträgen im Reichshaushalt nicht mehr herangezogen würden. Es sei nicht möglich und werde auch von der Regierung keineswegs beabsichtigt, durch den vorliegenden Gesetzentwurf etwa für alle Zeiten oder auch nur für eine längere Reihe von Jahren eine automatische Regelung des Staatshaushaltes herbeizuführen. Der Entwurf stelle vielmehr nur den Versuch einer teilweisen Regelung dieser Art für die nächste Zeit dar.

Dem Ausgleichsfonds sollen die beim Abschluß der Rechnung sich ergebenden Nettoüberschüsse des Anteils an der hessisch-preußischen Eisenbahngemeinschaft und der Lotterieverwaltung nach Abzug der von dem Großherzogtum an das Reich herauszuzahlenden ungedeckten Matrikularbeiträge und eines Betrages von 2 000 000 M. zugeführt werden. Der Betrag von 2 000 000 M. soll zur Deckung von laufenden Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung Verwendung finden.

Reichen die Nettoüberschüsse der Eisenbahn und Lotterie nach Abzug der von Hessen an das Reich herauszuzahlenden Matrikularbeiträge nicht aus, um hieraus zur teilweisen Deckung der sonstigen ordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung einen Betrag von 2 000 000 M. zu verwenden, so ist der an dieser Summe fehlende Betrag aus dem Ausgleichsfonds zu entnehmen. Der Maximalbestand des Fonds soll 6 000 000 M. betragen. Dieser Maximalbestand werde ausreichen, um über eine ungünstige Wirtschaftsperiode hinauszuhelfen. Die etwa darüber hinaus zur Verfügung stehenden Mittel sollen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben der Vermögensrechnung Verwendung finden, und zwar entsprechend der Hauptquelle, aus welcher diese Mittel fließen, in erster Linie zur Ergänzung und zum weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes. Artikel 8 bestimmt vorsorglich, daß die Vorschriften des Gesetzes zum erstenmale auf den Abschluß des Rechnungsjahres 1903—04 Anwendung finden sollen, obwohl kaum erwartet werden dürfe, daß bereits im nächsten Rechnungsjahre die Steigerung der Ueberschüsse ausreichen wird, um dem Ausgleichsfonds Mittel zuführen zu können.

Man meint in der Regierung, die Mehreinnahme aus direkten Steuern selbst in einer Zeit wirtschaftlicher Depression zeige, daß Hessen im Besitze reicher und sicherer Einnahmequellen sei. Da auch die Eisenbahnerträgnisse bereits eine erhebliche Zunahme aufwiesen, so dürfe damit gerechnet werden, daß die derzeitige ungünstige Periode bald überwunden sein werde. Wenn diese erfreulichen Tatsachen auch nicht von der Verpflichtung entbinden könnten, auch weiterhin eine stetige Verbesserung der Staatsfinanzen anzustreben, so habe doch die Regierung mit voller Absicht geglaubt, von weitergehenden, in die finanziellen Verhältnisse des Großherzogtums tiefer einschneidenden Vorschlägen zur Zeit absehen zu sollen.

Ueber die Finanzlage in Sachsen gab der Finanzminister Dr. Rüger nach der „Frkf. Ztg.“ folgendes Exposé, das das genannte Blatt im Auszug wiedergibt:

Der Finanzminister gab zunächst einen Ueberblick über den Abschluß der Finanzperiode 1900/01. Kassenmäßig schließt diese mit einem Fehlbetrag von über 9 Millionen, rechnungsmäßig mit einem Defizit von 7 Mill. M. ab. Bis zum Jahre 1901 herrschte Ueberschußwirtschaft, das Jahr 1900 gab noch einen Ueberschuß von $5^1/_2$ Mill. M. Für die laufende Etatsperiode gebe der Staatshaushalt ein unfreundliches Bild, doch werde er nicht wieder mit einem Defizit, sondern mit einem Ueberschuß abschließen, hauptsächlich durch die Eisenbahneinnahmen. Das Finanzwesen könne sich wieder kräftigen, wenn die finanziellen Beziehungen zum Reich andere würden. Eine Reichsfinanzreform sei aber nicht denkbar ohne Erschließung neuer Einnahmequellen für das Reich, und diese würden nach Ansicht der sächsischen Regierung nur auf dem Gebiete der indirekten Steuern zu suchen sein. Insbesondere müsse sich die Regierung mit aller Entschiedenheit gegen das Projekt einer Reichserbschaftssteuer erklären. Die Reichserbschaftssteuer gehöre zu den direkten Steuern und es sei eine Lebensbedingung der Einzelstaaten, wenigstens auf dem Gebiete der direkten Steuern Herr im eignen Hause zu sein. Bei den vertraulichen Besprechungen zwischen den Vertretern der Bundesstaaten in Berlin habe sich in vielen wichtigen Punkten eine erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten kundgegeben. In jedem Falle sei damit zu rechnen, daß die Einzelstaaten auch noch im Etatsjahr 1904, hoffentlich aber dann zum letztenmale, mit Matrikularbeiträgen in der gleichen Höhe wie 1903 belastet werden. Der Finanzminister erklärte heute in der zweiten Kammer, sämtliche Bundesregierungen betrachten die Einführung einer Reichseinkommensteuer als einen Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten.

Die österreichische Staatsregierung brachte zum Staatsvoranschlag von 1903 einen Gesetzentwurf bet. die Gewährung eines Nachtragskredits ein. Die Veranlassung hierzu sind verschiedene Ausgaben, die im Laufe des Jahres unabweislich wurden, bei der Aufstellung des Budgets aber nicht vorgesehen werden konnten. Die Summe des Nachtragserfordernisses beträgt 1 964 655 Kronen. Gleichzeitig ergab sich die Möglichkeit, die nachträglich eingeflossenen, nichtpräliminierten

Einnahmen von 1 589 800 Kronen in den Voranschlag einzubeziehen, so daß sich bei Berücksichtigung dieses Nachtrags die präliminierten Gesamteinahmen für das Jahr 1903 auf 1 728 193 063 Kronen die präliminierten Gesamtausgaben auf 1 728 190 091 Kronen und damit der präliminierte Ueberschuß auf 2972 Kronen stellt.

Das den Delegationen unterbreitete gemeinsame Budget Oestereich-Unarns für 1904 weist einen Gesamtbruttobedarf von 374 975 389 Kronen auf und eine Bedeckung von 6 965 471 Kronen, somit einen Gesamtnettobedarf von 368 009 918 Kronen. Die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt 1 957 546 Kronen. Die Ueberschüsse aus den Zollgefällen sind mit 113 273 419 Kronen, gegen das Vorjahr um 424 730 Kronen höher, veranschlagt. Das außerordentliche Erfordernis für die Truppen und Kommandos in den okkupierten Provinzen beträgt 7 563 000, die Bedeckung 80 000, das Nettoerfordernis somit 7 483 000 Kronen, das sind 331 000 weniger als im vorigen Jahr. Die Nachtragskredite für 1903 betragen 2 124 150 Kronen. Für Erfordernisse aus Anlaß der Schaffung von Feldhaubitzen und Gebirgsgeschützmaterial wird wie im vorigen Jahr ein außerordentlicher Kredit von 15 Millionen Kronen gefordert.

Aus dem Finanzexposé des italienischen Schatzministers Luzzatti über die Finanzwirtschaft des Staates teilt das WTB. folgenden Auszug mit:

Der Schatzminister führte aus, daß das Rechnungsjahr 1902/03 nach Abzug aller Ausgaben für Eisenbahnen, Schuldentilgung und Chinaexpedition mit einem Ueberschuß von 69 713 000 Lire abgeschlossen hat. Der Ueberschuß für 1903/04 wird nach Deckung der gleichen Ausgaben voraussichtlich 6 Millionen Lire betragen, da infolge der guten Inlandsernte ein Mindereingang an Getreidezöllen von 34 Millionen Lire angenommen wird; doch dürfte sich der Ueberschuß nach der Ueberzeugung des Ministers infolge des sehr niedrigen Ansatzes der Eingänge noch erhöhen. Für das neue Rechnungsjahr 1904/05 wird der Aktivrest auf 7 220 000 Lire veranschlagt, doch wird angenommen, daß auch diese Schätzung durch die als sicher anzusehende Einnahmesteigerung werde weit übertroffen werden. Bei diesem Ergebnisse sind die geldlichen Erfordernisse, die aus den von dem letzten Kabinett zur Annahme gebrachten Gesetzentwürfen und den von ihm eingegangenen Verpflichtungen herrühren, berücksichtigt. Neue Ausgaben werden in der laufenden Tagung nicht vorgeschlagen; überhaupt betonte der Minister die Notwendigkeit, alle nicht unbedingt erforderlichen Ausgaben zu vermeiden, um das Budget für die große Rentenkonversion zu rüsten. Nachdem Luzzatti sodann eine Reform innerhalb der Verwaltung des Schatzes zur Vermeidung von Etatüberschreitungen angekündigt hatte, besprach er die Lage des Schatzes. Diese hat sich seit dem Vorjahre erheblich gebessert; der Betrag der Schatzanweisungen ist von 300 auf 192 Millionen zurückgegangen. Am 1. Januar 1904 werden die Zinsen der Staatsschuld, zum ersten Male seit dem Bestehen des Königreichs, ohne Vorschüsse der Notenbanken gezahlt werden können. Bezeichnend für die Finanzgebarung Italiens in den letzten Jahren, führte der Minister weiter aus, war die Vermeidung jeglicher Anleiheaufnahme; dies bilde die Erklärung für die jetzige gute Lage, und darin liege auch das Geheimnis für die Zukunft. Nach einer Besprechung der Maßnahmen, welche die jetzige Regierung im Interesse der Herabminderung der Zinsenlast, die die südlichen Provinzen bedrückt, und zum Zwecke der Grundschuldentlastung, letztere durch Schaffung einer Zentralkasse in Rom nach deutschem Vorbild, zu ergreifen gedenkt, wandte er sich der Frage der Handelsverträge zu und führte aus: Die von der Regierung eingesetzte Zollkommission ist zu einem von rein technischen Gesichtspunkten ausgehenden Entwurf einer beschränkten Revision des Generaltarifs gelangt, welcher auch veröffentlicht worden ist, da die

Regierung nichts geheim halten will. Die Regierung beabsichtigt aber angesichts der guten wechselseitigen Wirkung der geltenden Verträge mit den mitteleuropäischen Staaten, an dem gegenwärtigen Zollregime Italiens keine dessen Wesen berührende Aenderung vorzunehmen, und glaubt, daß die Vollmachten, die sie in dieser Angelegenheit besitzt, zur Wahrnehmung der italienischen Interessen ausreichen. Ihr Ziel ist der wirtschaftliche Friede mit den verbündeten und befreundeten Nationen. Italien beweist seine aufrichtigen Absichten und seine auf internationale Billigkeit gerichtete Gesinnung, indem es gegenwärtig weder Kampftarife noch Vergeltungstarife vorbereitet. Wie bei dem Handelsabkommen mit Frankreich, ist Italien auch jetzt bereit, gerechte Zugeständnisse gegenüber dem geltenden Tarif zu gewähren, wobei namentlich die Förderung der heimischen Ausfuhr im Auge behalten wird. Im Sinne dieser Bestrebungen wird die Regierung die gesetzliche Ermächtigung zur Herabsetzung des Petroleumzolls auf etwa die Hälfte und zu noch stärkerer Erniedrigung des Zolls auf Mineralrückstände nachsuchen. Der Minister besprach sodann eingehender Mittel und Ziele einer kraftvollen Ausfuhrpolitik. Im weiteren Verlaufe seiner Darlegung beleuchtete der Minister die Verhältnisse bezüglich der Geldumlaufsmittel und sagte: Eine baldige Aenderung der Gesetzgebung über die Emmissionsbanken ist angesichts der guten Ergebnisse derselben nicht beabsichtigt. Die in Immobilien festgelegten Kapitalien dieser Banken sind von 636 auf 276 Millionen zurückgegangen. Die Banknoten sind voll gedeckt, und zwar zu 60 Proz. durch Metallbestände, der Rest durch Werte erster Güte. Der Banknotenumlauf ist von 1898 bis Ende Oktober 1903 von 1 054 700 000 Lire auf 940 200 000 Lire gesunken, dagegen die metallische Deckung von 582 600 000 Lire auf 807 000 000 Lire gestiegen. Auch die Schatzreserve hat beträchtlich zugenommen; in den letzten fünf Jahren ist bei den Emissionsbanken und dem Staatsschatze der Bestand an Goldmünzen und Fünffrankenstücken von 695 auf 934 Millionen gestiegen; die Zunahme der Goldmünzen allein beträgt 180 Millionen Lire. Der Minister betonte sodann, daß der Wechselkurs das Pari erreicht hat und die Zollzahlungszertifikate im Inlande und das Affidavit im Auslande entbehrlich sein werden. Er verkündete die Absicht, die endgültige Regelung des Geldumlaufswesens zu beschleunigen; im nächsten Jahre sollen Maßnahmen zur allmähligen Verminderung der Staatsnoten ohne Ausgabe neuer Konsols vorgeschlagen werden; Verhandlungen mit den Banken über die Uebernahme eines Teils dieser Noten sind bereits eingeleitet. Neben Beseitigung der Staatsnoten sollen weitere Schritte zur Flüssigmachung des in Immobilien festliegenden Kapitals der Banken getan werden, sodaß das Banknotenwesen allmählich zur vollkommenen Gesundung gelangen wird. Der Minister erörterte schließlich die Frage der Rentenkonversion und erklärte, daß er den Entwurf seines Amtsvorgängers, betreffend die Gesamtkonversion, zurückziehe und lediglich die Konversion der 4 1/2-proz. Rente in 3 1/2-proz. vorschlage. Eine Vorlage, betreffend freie Konversion der 5-proz. in 3 1/2-proz., werde erst nach Vorbereitung aller zur Erreichung des Zieles nötigen Mittel eingebracht werden. Für die dem Staate etwa 6 Millionen jährlich ersparende Konversion der 4 1/2-proz. Rente, die keine Schwierigkeiten biete, würden die ausländischen Märkte nicht in Anspruch zu nehmen sein, wohl aber werde deren Mitwirkung für die internationalen Charakter tragende Umwandlung der 5-proz. Rente von hohem Werte sein. Der Minister sprach die Ueberzeugung aus, daß Frankreich, Deutschland und England, die Italien bei dem Werke seiner politischen Befreiung geholfen hätten, es auch bei diesem Befreiungswerke unterstützen würden. Die jährliche Ersparnis werde 40 Millionen betragen, größer aber der Gewinn aus der Neubelebung der ganzen Volkswirtschaft Italiens sein. Als Ziel Italiens stellte der Minister schließlich die Entwickelung der Bevölkerung und die Begründung glücklicher Zustände für dieselbe durch Schaffung eines zahlreichen Standes von Kleingrundbesitzern hin. „Dies ist der einzig wirksame Weg“, betonte er zuletzt, „um durch unsere Einrichtungen und nicht durch Gewalt die steigende Flut des sozialistischen Kollektivismus zu bekämpfen.“ — Die vom Schatz- und Finanzminister Luzzatti gegebene Darlegung wurde von den sehr zahlreich anwesenden Mitgliedern des Hauses mit häufigen Zeichen der Zustimmung und des Beifalls aufgenommen. Nach dem Schlusse seiner Rede wurde Luzzatti von den Ministern und den Deputierten der Regierungsparteien wie der Opposition beglückwünscht.

IIa. Versicherungswesen.

(4. Quartal 1903.)[1]

Inhalt: A. Deutschland: Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag durch Denkschriften der Verbände, im deutschen Handelstag und im Verein für Versicherungswissenschaft. Aktiva und Passiva aller Versicherungsanstalten Ende 1902. Prämieneinnahmen, Schadenzahlungen und Rentabilität der Gesellschaften. Ausbau der sozialen Versicherung. Erlasse des Handels- und des Kultusministers betr. Unfallversicherung von Fortbildungsschülern, Studenten etc. Gemeindeseuchenversicherung. Beratungen im Reichsjustizamt über Schlachtviehversicherung. Versicherung von Elementarschäden. Versicherungswissenschaft auf den Hochschulen. — B. Ausland: Dänischer Gesetzentwurf über Versicherungsaufsichtsrecht. Schweizerische Staatsversicherungspläne. Russisches Landtransport-Versicherungsmonopol. Nordamerikanisches Versicherungskartellwesen. Neuseeländische staatliche Feuerversicherung.

Im Mittelpunkte des Interesses aller an der Privatversicherung beteiligten Kreise steht der im Mai veröffentlichte Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag (vergl. S. 241 der Chronik 5 von 1903). Eine über alles Erwarten starke öffentliche Kritik hat sich an dieses Gesetzesprojekt angeknüpft. Insbesondere haben die verschiedenen Vereinigungen der Versicherungsgesellschaften den Entwurf zum Gegenstand ausführlicher Erörterung gemacht, welche in einer großen Reihe von Denkschriften niedergelegt sind.

Im einzelnen sind solche Denkschriften erschienen vom Verband der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, dem Unfallversicherungsverband, dem Verband der Hagelversicherungsaktiengesellschaften, dem der Feuerversicherungsgesellschaften, der Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, der Vereinigung der Viehversicherungsgesellschaften und dem internationalen Transportversicherungsverband. Auf der anderen Seite haben zahlreiche Handelskammern zu dem Entwurf Stellung genommen. Während in den Beratungen des Deutschen Handelstages die Vertreter der verschiedenen sich gegenüberstehenden Interessengruppen zu Worte gekommen sind, ist auf der dreitägigen Generalversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft in erster Linie die Wissenschaft zu Worte gelangt. Auf dieser im Preussischen Abgeordnetenhause abgehaltenen Versammlung berichteten 29 Referenten sowohl über die allgemeinen Gesichtspunkte des Gesetzentwurfs, als auch über sämtliche speziellen Teile für die einzelnen Versicherungszweige. Da an den Verhandlungen dieses Vereins zwei der Mitverfasser des Entwurfs teilnahmen und sich auch an den Erörterungen beteiligten (die Räte im Reichsjustizamt Oegg und Struckmann), so dürfte dieser Versammlung eine besondere Bedeutung für das weitere Schicksal

1) Durch Zufall verspätet.

der Gesetzesvorlage kaum abzusprechen sein. Dem ausführlichen Bericht der „Nationalzeitung“ entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen von Lexis über die wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzentwurfs.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt müsse man von einem Gesetz über den Versicherungsvertrag fordern, daß es die Verbreitung und Verallgemeinerung der Versicherung möglichst fördere. Dies könne zunächst dadurch geschehen, daß dem Versicherungsnehmer der Abschluß des Vertrags möglichst leicht gemacht und seine Interessen möglichst gewahrt werden. Andererseits aber sei zwar die Lebensversicherung, nicht aber die Schadenversicherung ein positiver volkswirtschaftlicher Gewinn, der als Selbstzweck zu verfolgen wäre, denn es sei in erster Linie wünschenswert, daß die Schäden vermieden würden. Es sei aber nicht ausgeschlossen, daß eben durch die Versicherung der Eintritt des Schadens begünstigt, ja, daß er absichtlich herbeigeführt werde. Daher dürfe ein Gesetz über den Versicherungsvertrag etwa aus Rücksicht auf den Versicherten keine Bestimmungen enthalten, durch die die Ausführung verbrecherischer Absichten erleichtert oder grobe Fahrlässigkeit und Leichtsinn begünstigt werde. Ferner müsse gefordert werden, daß nach Eintritt des Schadens alle Maßregeln getroffen werden, um die Folgen desselben zu beschränken und zu mildern. Ferner sei es eine volkswirtschaftlich begründete Forderung, daß die Versicherung möglichst rationell und möglichst billig eingerichtet werde. Rationell sei sie dann, wenn sie auf dem Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung beruhe, wenn also die Prämie gleich sei der Größe des Schadens multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens. Dies lasse sich allerdings bei der Schadenversicherung auch nicht annähernd so genau durchführen wie bei der Lebensversicherung. Aber dieses Ziel müsse wenigstens erstrebt werden, und zu diesem Zwecke müsse die Pflicht der Anzeige aller bekannten und nachträglich bekannt werdenden oder neu hinzutretenden Umstände, die die Gefahr erhöhen, gefordert werden. Die rationelle Bemessung der Prämie sei zugleich die billigste. Außerdem aber würden dadurch die Versicherten veranlaßt, alle nötigen Maßregeln zur Vermeidung der Gefahr zu treffen, und die Gesellschaften wirkten namentlich bei der Versicherung von Fabriken in demselben Sinne, so daß sowohl die Prämien herabgesetzt werden könnten und außerdem die Schäden beschränkt würden. Die Zulassung der Versicherung des entgehenden Gewinns auch bei der Feuerversicherung sei ein Fortschritt. Was die Lebensversicherung betreffe, so dürfte die vorgeschlagene Bemessung des Abzugs von der Prämienreserve bei der Abgangsvergütung nach dem Urteil der technischen Sachverständigen nicht zweckmäßig sein. Eine gewisse Entschädigung der Gesellschaft auch bei der Umwandlung der Polize in eine prämienfreie dürfte billigerweise zu gestatten sein. Im allgemeinen sei zu wünschen, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes beschränkt und dafür besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungszweige einzuführen seien.

Mit der Schlußforderung von Lexis stimmten die meisten Referenten überein.

Aus den zum letzten Male in ihrer bisherigen Form erschienenen Beiträgen zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung, welche sich an die bisherigen Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes anschließen, diesmal aber das Aufsichtsamt für Privatversicherung als Herausgeber aufweisen, mögen die folgenden Daten für das Jahr 1901 hervorgehoben werden, welche wir ebenfalls der „Nationalzeitung“ entnehmen:

Die 57 in dieser Statistik behandelten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften hatten in der gesamten Lebensversicherung Ende 1901 einen Bestand von 6078500 Polizen mit über 29 Mill. Versicherungssumme (bezw. versicherten Jahresrenten) aufzuweisen, gegenüber einem Bestand von 5 656 000 Polizen

mit 8202000 M. Versicherungssumme Ende 1900. In der wichtigsten der Versicherungsarten, der Kapitalversicherung auf den Todesfall (ausschließlich der kleinen Versicherungen) stellte sich die Bewegung folgendermaßen: Ende 1901 waren hier 1491000 Polizen mit 6683 Mill. M. Versicherungssumme vorhanden, was einem Zuwachs von 56000 Polizen mit 292 Mill. M. gegenüber 1901 bedeutet. An Zahl der Polizen hatte jedoch am meisten die sogenannte Volksversicherung zugenommen. Ihr Bestand ist von 3171000 Ende 1900 um 356000 auf 3527000 Ende 1901 gestiegen; die Versicherungssumme ist von 570 Mill. M. auf 630 Mill. gewachsen. In der Sterbekassenversicherung betrug der Neuzuwachs 9600 Polizen mit 8,9 Mill. M. Kapital. In der Erlebensfall-(Aussteuer-, Alters- etc.) Versicherung haben die Polizen zwar um 3900 zugenommen, die Versicherungssumme hat aber um nahezu 1 Mill. M. abgenommen. Eine Abnahme zeigt ferner die Militärdienstversicherung um 3900 Polizen mit 1,8 Mill. M. Versicherungssumme.

Den großen Erfolgen der Volksversicherung gegenüber muß jedoch hingewiesen werden auf den besonders starken Abgang durch Aufgabe der Versicherung. Er beträgt bei der Volksversicherung 7,04 Proz. des Bestandes, dagegen in der Todesfallversicherung nur 2,33 Proz., in der Sterbekassenversicherung nur 2,3, in der Militärdienstversicherung 2,47 uud in der Erlebensfallversicherung 6,04 Proz. des jeweiligen Bestandes.

Die große Mehrzahl der auf den Todesfall Versicherten, nämlich 93 Proz. (nach der Versicherungssumme berechnet) war mit Gewinnbeteiligung versichert und nur 6,98 Proz. ohne Gewinnbeteiligung.

Abgesehen von den Ueberträgen hatten 55 Gesellschaften eine Gesamteinnahme von rund 495 Mill. M. Darunter betrugen die Prämien 363 Mill. M. Bei den Ausgaben nehmen die Schäden 162 Mill. M. ein, die Verwaltungskosten, Abschreibungen und Agenturprovisionen 50 Mill. M. Der reine Jahresüberschuß beträgt rund 75 Mill. M. Bedenklich erscheint uns die Gewinn- und Verlustrechnung für die Volksversicherung. Hier steht einer Prämieneinnahme von 44½ Mill. M. eine Ausgabe für Schäden von noch nicht 4½ Mill. M. gegenüber, während die Agenturprovisionen 8½, die Verwaltungskosten 2,9 Mill. M. betragen.

Gegen die Vorwürfe eines allzu hohen Gewinnes der Aktionäre aus der Lebensversicherung spricht ein Blick auf die Verteilung des Jahresüberschusses, welcher den Gewinn aus dem gesamten Geschäft der beobachteten Anstalten — also einschließlich des Gewinnes aus den etwa noch von ihnen betriebenen sonstigen Versicherungszweigen — enthält. Von diesem 80,8 Mill. M. betragenden Jahresüberschuß wurden für die Versicherten 66,5, für die Reserven 6,7, für die Aktionäre aber nur 4,9 Mill. M. verwendet.

Leider bietet die Statistik der Lebensversicherung keine leichte Gegenüberstellung der Ergebnisse der Aktien- und der Gegenseitigkeitsanstalten, während bei der Feuerversicherung die Statistik getrennt für diese beiden Versicherungszweige aufgestellt worden ist.

Insgesamt sind bei der Feuerversicherung 47 Gesellschaften, davon 29 auf dem Aktien-, 18 auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhend, beobachtet. Die Aktiengesellschaften hatten im direkten Feuerversicherungsgeschäft Anfang 1901 einen Bestand von 69096 Mill. M. Versicherungssumme, im Jahre 1901 erhöhte sich dieser um 2369 Mill. M., so daß Ende 1901 eine Summe von 71465 Mill. M. versichert war. Das indirekte Geschäft in der Feuerversicherung erfuhr im Jahre 1901 eine Verminderung von 8134 Mill. M. zu Beginn auf 7664 Mill. M. zum Schlusse des Jahres, also 470 Mill. M. Die Mehrzahl der Gesellschaften hat in 1901 das Rückversicherungsgeschäft eingeschränkt, insbesondere dasjenige in Nordamerika. Der Versicherungsbestand im direkten und indirekten Geschäft zusammen betrug Ende 1901 bei den Aktiengesellschaften die Summe von 79129 Mill. M. Hierzu kam in der Einbruchdiebstahlsversicherung ein Bestand von 1003 Mill. M. und in der Glasversicherung ein solcher von 30 Mill. M., so daß sich Ende 1901 in diesen Zweigen ein Versicherungsbestand von 80162 Mill. M. ergab, ganz abgesehen von den sonst noch betriebenen Zweigen. Besonders stark hat sich das Geschäft in der Einbruchdiebstahlsversicherung entwickelt, das sich in 1901 nahezu verdoppelt hat. Nicht weniger als 7 der Aktiengesellschaften haben diesen Zweig im Jahre 1901 neu aufgenommen, dazu 3 Gesellschaften im Jahre 1900.

Bei den 18 Gegenseitigkeitsgesellschaften ist die Versicherungsumme von 10 825 Mill. um 293 Mill., also auf 11 118 Mill. M. gestiegen.

Für die Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften bezifferte sich 1901 der Versicherungsbestand auf rund 90 247 Mill. M., bei 47 Gesellschaften und einschließlich der genannten kleineren Nebenbetriebe auf 91 280 Mill. M.

Schließlich seien aus der Gewinn- und Verlustrechnung noch einige Zahlen mitgeteilt. Es betrugen die Prämieneinnahmen bei sämtlichen 47 Gesellschaften 194½ Mill. M., wovon über 165 Mill. auf die 29 Aktiengesellschaften, über

1. Aktiven der deutschen Versicherungsgesell

Branche	Kassa, Bankeinlagen und Zinsvorträge	Grundbesitz abzügl. Belastung	Werteffekten
58 Lebensversich.-Gesellsch.	42 276 222	68 106 510	82 721 645
30 Feuerversich.-Akt.-Gesellsch.	15 947 799	14 093 195	72 817 750
17 „ Gegenseitige Ges.	3 634 295	1 833 822	31 293 386
52 „ Sozietäten	20 164 803	7 499 355	105 000 000
29 Unfallversich.-Gesellsch.	6 184 370	188 238	12 448 751
23 Glasversich.-Gesellsch.	1 537 688	258 500	1 354 461
22 Hagelversich.-Gesellsch.	1 997 690	345 536	12 196 851
48 Transportversich.-Gesellsch.	9 462 784	3 362 537	24 673 513
4 Wasserleitungsschäd.-Vers.-Ges.	242 802	213 300	207 830
28 Einbruchdiebstahlvers.-Gesellsch.	1 554 608	—	559 158
27 Viehversich.-Gesellsch.	1 779 184	25 576	1 428 096
35 Rückversich.-Gesellsch.	15 348 146	2 997 741	58 870 621
1 Kreditversich.-Gesellsch.	—	—	—
1 Sturmschädenversich.-Gesellsch.	37 977	—	—
1 Kautionsversich.-Gesellsch.	10 917	—	—
376 Summen	120 179 285	98 924 310	403 572 062

2. Passiven der deutschen Versicherungsgesell

Branche	Gründungskapital	Eingezahltes Aktienkapital	Vermögensreserven	Gewinnreserven der Versicherten	Ueberverteilt Aktionäre
Lebensvers.-Ges.	166 455 197	38 906 446	85 087 974	207 892 577	4 915 658
Feuervers.-Akt.-Ges,	155 578 580	36 295 730	53 229 028	—	9 559 275
„ Gegens.-Ges.	1 000 000	251 500	24 669 359	532 896	12 552
„ Sozietäten	—	—	152 619 954	—	—
Unfallvers.-Ges.	6 000 000	1 500 000	2 878 005	1 997 769	520 000
Glasvers.-Ges.	1 362 000	381 150	530 512	64 513	109 950
Hagelvers.-Ges.	29 528 500	7 905 700	13 070 405	—	341 665
Transportvers.-Ges.	96 855 261	20 592 834	15 133 897	—	2 977 625
Wasserleitgssch.-V.-Ges.	2 000 000	500 000	406 356	—	100 000
Einbruchdiebst.-V.-Ges.	1 000 000	250 000	24 532	—	17 500
Viehvers.-Ges.	1 443 250	1 232 250	1 962 240	—	—
Rückvers.-Ges.	99 765 680	22 982 655	36 996 475	—	3 927 747
Kreditvers.-Ges.	—	—	—	—	—
Sturmschädenvers.-Ges.	—	—	—	—	—
Kautionsvers.-Ges.	—	—	—	—	—
Summen	560 988 468	130 798 265	386 608 737	210 487 755	22 481 972

29 Mill. auf die 18 Gegenseitigkeitsanstalten entfallen. An Schäden wurden über 65 Mill. M. ausbezahlt und zwar $57^{1}/_{2}$ Mill. von den Aktiengeschaften, $7^{1}/_{2}$ Mill. von den Gegenseitigkeitsanstalten.

Die Aktiven und Passiven aller deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1902 werden im 25. Bd. des Oesterreichischen Assekuranzjahrbuches wie folgt dargestellt:

schaften am Schlusse des Jahres 1902 in Mark.

Polizen u. Kautionsdarlehen	Hypotheken	Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere	Sonstige Aktiven	Summen
191 980 721	2 512 660 836	3 798 130	27 511 841	2 929 055 905
—	61 842 859	2 844 909	15 044 107	182 590 619
—	19 222 125	—	1 904 735	57 888 363
—	35 000 000	—	8 540 449	176 204 607
141 295	55 534 901	—	7 408 533	81 906 088
—	2 628 100	7 863	335 771	6 122 383
—	6 645 898	495 213	748 025	22 429 213
—	23 258 018	4 796 332	22 919 059	88 472 243
—	754 000	—	183 285	1 601 217
—	254 000	—	571 052	2 938 818
—	139 345	703	2 631 474	6 004 378
—	44 990 095	1 168 664	61 993 205	185 368 472
—	—	61 009	—	61 009
—	—	—	—	37 977
—	—	—	—	10 917
192 122 016	2 762 930 177	13 172 823	149 791 536	3 740 692 209

schaften am Schlusse des Jahres 1902 in Mark.

schüsse an Versicherte	Prämienreserve für Lebensvers. (Unfallvers.)	Prämienreserve für Feuervers. (Diverse)	Transportvers. (Glasvers.)	Schaden-Reserven	Diverse Passiven	Summen
73 195 190	2 490 484 207	—	—	10 534 014	18 039 839	2 929 055 905
—	—	60 535 239	—	10 376 207	12 595 140	182 590 619
15 868 754	—	14 642 497	—	1 205 678	705 127	57 888 363
—	—	2 138 757	—	20 056 618	1 389 278	176 204 607
3 568 294	59 344 362	—	—	11 669 248	428 410	81 906 088
18 500	—	—	(4 334 061)	516 622	167 075	6 122 383
26 032	—	776 238	—	87 052	222 121	22 429 213
120 838	—	—	12 969 143	19 995 802	16 682 104	88 472 243
—	—	344 455	—	97 345	153 061	1 601 217
—	—	2 344 296	—	292 084	10 406	2 938 818
—	—	1 029 152	—	319 317	1 461 419	6 004 378
—	35 303 537	55 464 274	3 464 537	22 935 164	4 294 083	185 368 472
	—	21 009	—	40 000	—	61 009
	—	37 169	—	808	—	37 977
	—	8 019	—	2 898	—	10 917
92 797 608	2 585 132 106	137 341 105	20 767 741	98 128 857	56 148 063	3 740 692 209

Mithin hatten die deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1902 Fonds in Höhe von $3^1/_4$ Milliarden M. zu verwalten, was eine Zunahme von 260 Millionen M. gegenüber 1901 bedeutet. Es wurden im Jahre 1902 von den deutschen Gesellschaften insgesamt 1082,5 Millionen M. Prämien vereinnahmt; 3744,9 Millionen M. befanden sich Ende 1902 in der Verwaltung der Anstalten, abgesehen von 430 Millionen M. nicht eingezahlten Aktienkapitals und etwa 66 Millionen gestundeter Prämien.

Demselben Jahrbuch entnehmen wir folgende instruktive Daten über:

Die Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen in allen Zweigen.

	Brutto-prämien	Nettoprämien	Bezahlte Schäden	Gewinnteile der Versicherten
Lebensversicherung	377 115 083	284 146 381	179 110 646	73 195 190
Unfallversicherung	51 227 079	34 835 329	17 268 718	3 568 294
Feuerversicherung	273 708 505	185 391 542	104 688 988	15 868 754
Glasversicherung	4 997 263	4 363 396	2 630 293	18 500
Hagelversicherung	31 096 175	30 666 015	27 147 012	26 032
Transportversicherung	102 598 485	55 546 447	42 504 263	120 838
Viehversicherung	11 834 881	11 898 628	9 414 486	—
Rückversicherung	224 522 228	130 535 528	90 546 072	—
Wasserleitungsschädenversich.	665 026	612 328	247 346	—
Einbruchdiebstahlversicherung	4 379 925	2 562 271	729 291	—
Kreditversicherung	222 520	35 998	34 634	—
Sturmschädenversicherung	107 376	18 561	20 187	—
Kautionsversicherung	42 149	14 016	5 535	—
Summen 1902	1 082 516 695	740 626 440	474 347 471	92 797 608

Die Rentabilität der einzelnen Versicherungszweige für die Jahre 1888—1902 bringt das Assekuranz-Jahrbuch in Prozenten der jährlichen Nettoprämien-Einnahmen, wie folgt, zur Darstellung:

Prämien-überschüsse		In Prozenten der Nettoprämien							
	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1891—95	1888—90
Lebensversich.	19,1	19,0	17,4	17,3	18,6	14,8	12,6	12,3	10,8
Unfallversich.	7,9	11,0	12,5	12,4	16,9	15,3	18,2	19,5	21,8
Feuerversich.	17,9	12,3	9,0	7,2	13,2	11,6	13,7	9,8	18,5
Glasversicherung	8,8	4,8	0,1	6,7	5,2	8,0	10,4	7,8	0,9
Hagelversich.	— 5,8	5,2	1,1	3,1	4,5	1,5	— 9,9	8,7	7,1
Transportversich.	3,5	4,0	2,7	1,8	3,9	3,5	1,0	4,1	6,1
Wasserl.-Vers.	11,2	9,7	7,2	15,4	20,3	12,4	— 14,1	6,3	6,0
Einbruchsver.	23,0	21,6	17,9	25,6	43,4	34,5	10,5	—	—
Viehversicher.	— 0,4	2,7	1,2	— 0,3	1,2	9,0	— 0,1	— 6,3	— 0,4
Rückversich.	1,8	— 1,2	— 1,3	— 1,5	1,5	3,5	4,2	2,9	3,9
Kreditversich.	— 3,3	—	—	—	—	—	—	—	—
Sturmschäden-versicherung	— 8,8	—	—	—	—	—	—	—	—
Kautionsvers.	28,4	—	—	—	—	—	—	—	—
Pr. Ueberschüsse	13,7	11,3	9,6	8,9	11,3	10,8	9,9	9,3	12,0

Hand in Hand mit dem so erfreulichen Aufschwung der Privatversicherung gehen die Bestrebungen nach dem weiteren Ausbau der sozialen Versicherung (über welche jedoch hier nach der Einteilung dieser Chronik nicht näher berichtet werden kann). Es ist bezeichnend, daß die Reichsverwaltung zur Mäßigung in den oft weitgehenden Forderungen nach staatlicher Unterstützung zu raten sich genötigt gesehen hatte.

In diesem Sinne schreiben die „Berl. Pol. Nachr.“:

„Wenn bei den Bestrebungen der Privatbeamten, Handwerker und sonstigen Kleingewerbetreibenden auf Einbeziehung in die Reichsversicherungsgesetzgebung auch mit der Gewährung eines Reichszuschusses nach Art des bisherigen gerechnet wird, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die eigenen Einnahmen des Reiches zur Zeit nicht entfernt zur Deckung der Ausgaben für die jetzigen Ausgaben ausreichen, und daß vorerst für eine Erweiterung derselben Mittel überhaupt nicht verfügbar sind. Dazu kommt, daß, wenn auch durch Reservierung eines großen Teiles der Mehreinnahmen aus den Zöllen für eine gewisse finanzielle Fundamentierung der Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter gesorgt ist, es zweifellos zur Durchführung dieser Aufgabe noch weiterer erheblicher Mittel bedürfen würde. Durch die finanzielle Seite der Sache werden die Gründe noch beträchtlich verstärkt, die sich dafür geltend machen, daß in nächster Zeit auf eine Ausdehnung der Reichsversicherungsgesetzgebung nicht zu rechnen ist. Man wird in diesen Kreisen daher gut tun, sich nicht durch die Hoffnung auf ein gesetzgeberisches Eingreifen des Reiches von der Benutzung derjenigen Einrichtungen abhalten zu lassen, durch welche jetzt schon im Wege der Selbsthilfe eine Versicherung gegen Invaliditätsgefahr möglich ist.“

Ein Erlaß des Handelsministers empfiehlt die Versicherung der Schüler gewerblicher Fachschulen gegen Unfälle. Die Bedingungen sind dabei folgende:

1) Die Versicherung erstreckt sich auf die Vorlesungen, praktischen Uebungen, Unterrichtskurse und wissenschaftlichen Ausflüge und ist eine Zwangsversicherung auf Kosten der Schüler. 2) Die Versicherung wird als Kollektivversicherung von der Direktion der Schule abgeschlossen. Die Direktion übernimmt die Einziehung der Beiträge mit dem Schulgeld, die Einzahlung an die Versicherungsgesellschaft, sowie etwaige Unfallmeldungen. 3) Da vielfach Fabrikbesitzer oder Bauleiter im Hinblick auf die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes die Erlaubnis zur Besichtigung verweigern, ist nach Abschluß der Kollektivversicherung von den beteiligten Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung einzufordern, daß sie auf Forderungen aus dem Haftpflichtgesetz verzichten. Schüler, welche diese Erklärung nicht abgeben, sind von den Besichtigungen auszuschließen. 4) Eine Beteiligung des Staates an den Kosten der Zwangsversicherung findet nicht statt. 5) Umfang und Bedingungen der Zwangsversicherung bleiben dem Ermessen der Schulvorstände oder Kuratorien überlassen, doch ist für Maschinenbau-, Textilfach- und Baugewerk-Schulen eine solche Versicherung allgemein zu erstreben. 6) Neben der Zwangsversicherung ist auch eine freiwillige Versicherung der Lehrer und Schüler zulässig, jedoch kann auch hierfür keine staatliche Beihilfe gewährt werden.

Nach einer den Universitätskuratoren zugestellten Verfügung des Kultusministers steht einer Zwangsversicherung der Studierenden, Assistenten und Diener an Universitätsinstituten gegen Unfälle nichts im Wege. Die Versicherung muß sich allerdings auf solche Studierenden beziehen, die sich an Vorlesungen, praktischen Uebungen, Unterrichtskursen und Exkursionen beteiligen,

bei denen sie besonderen Gefahren ausgesetzt sind, wie dies z. B. bei Studierenden der Fall ist, die in chemischen, physikalischen und landwirtschaftlichen Instituten arbeiten oder an derartigen Experimentalvorträgen teilnehmen. Die Versicherungsbeiträge wären von den Studierenden allein aufzubringen. Die Prämien für die Institutsdiener könnten auf die Universitäten übernommen werden.

Eine Versicherung der preußischen Gemeinden gegen die mit dem Reichs-Seuchengesetz verknüpften Belastungen sucht das Zentralkomitee des Landesvereins vom Roten Kreuz zu schaffen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gemeinden, zumal die kleineren, die für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Vorkehrungen in dringenden Bedarfsfällen meist nicht zur Hand haben. Das erwähnte Komitee will hier eingreifen und an Stelle der Gemeinden die Vorsorge übernehmen, indem sämtliche Gemeinden — es handelt sich zunächst um Preußen — jährliche Beiträge liefern.

Mit der fortschreitenden hygienischen Gesetzgebung zusammenhängen auch die fortgesetzt geltend gemachten Forderungen nach Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung. Im Reichsamt des Innern haben zur Erörterung dieser Frage mehrtägige Verhandlungen unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Eucken-Addenhausen stattgefunden unter Beteiligung von Regierungsvertretern fast aller Bundesstaaten. Das wesentliche Ergebnis dieser geheimen Beratungen soll gewesen sein, daß man sich fast allgemein gegen die reichsgesetzliche, wohl aber für die landesgesetzliche Regelung der Schlachtviehversicherungsfrage ausgesprochen hat.

Als zwei bemerkenswerte Daten in der deutschen Assekuranzgeschichte mögen das 30-jährige Jubiläum der größten deutschen Versicherungsaktiengesellschaft, der Viktoria in Berlin, und das 75-jährige Jubiläum der ältesten deutschen Lebensversicherungsgesellschaft, der Lübecker Anstalt, hervorgehoben werden.

Der Kölnischen Zeitung entnehmen wir folgende Anregung über die Versicherung von Elementarschäden:

„Durch die häufigen Stürme der letzten Zeit ist die Aufmerksamkeit wieder auf die Notwendigkeit einer Elementärschäden-Versicherung gelenkt worden. In dem Aufruhr der Elemente, der vor wenigen Tagen hier am Rhein und in den weiteren Gegenden Deutschlands tobte, wo es Gewitter, Hagel und Sturm zugleich gab, verwischen sich leicht die Grenzen dieser verschiedenen Witterungselemente, und es erhebt sich dann die Streitfrage, welche Art von Versicherung für den bei solchem Anlaß verursachten Schaden einzutreten habe. Die Feuerversicherung schließt bekanntlich Explosion und Blitzschlag gegenwärtig in ihre Versicherung ein, nicht aber Sturmschaden. Als nun kürzlich auf dem städtischen Gaswerk in Köln-Ehrenfeld acht kleinere Schornsteine vom Blitz getroffen und umgeworfen wurden, während viel höhere Kamine dort stehen blieben, erhob sich bei der Schadenregulierung zunächst die Frage, ob Sturm oder Feuer die Verheerung angerichtet habe. In diesem Falle ist durch den Augenschein und durch Augenzeugen dargetan worden, daß der Blitzschlag das Unheil angerichtet hat. Es wird aber nicht immer wieder nachzuweisen sein, ob bei einem heftigen Unwetter ein Sachschaden durch Sturm oder Blitzschlag oder Feuersbrunst entstanden ist. Deshalb und zur Verstärkung der Sachversicherung sollte an Stelle der aus-

schließlichen Feuerversicherung die Elementarversicherung treten, die alle Beschädigungen umfaßt, die Immobilien oder Mobilien durch ein Unwetter zugefügt werden könnten. Bis es aber dahin kommt, daß wir eine solche allumfassende Versicherung für Güter haben, ist es in diesen Zeiten der Stürme schon beifällig zu begrüßen, daß durch die Einrichtung einer Privatversicherungsgesellschaft, und zwar einer Kölner, der Kölnischen Unfall-Versicherungsgesellschaft, die Möglichkeit geboten ist, gegen Sturmschäden Versicherung zu nehmen. Immerhin kann diese Einrichtung keinen vollen Ersatz bieten, zumal sie ja auch mit besonderen Kosten für die Versicherten und besonderem Aufwand für den Abschluß der Verträge u. s. w. verknüpft ist. Endlich kann ihre, im ganzen bisher doch wohl nur vereinzelte Anwendung nicht denjenigen volkswirtschaftlichen Nutzen bieten, den eine in der bezeichneten Richtung zu vervollständigende Feuer- oder Elementarversicherung gewähren wird."

In der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft" wird über den Stand der Frage der Versicherungswissenschaft in Deutschland die folgende Zusammenstellung aus der Schrift: Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen von Dr. Manes (Berlin, Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn) mitgeteilt:

Das private Versicherungswesen wird auf 5 Universitäten berücksichtigt; auf 4 hinsichtlich seiner mathematischen Teile, nämlich in Berlin (v. Bortkiewicz: Die mathematischen Grundlagen der Lebensversicherung nebst Uebungen), Göttingen (Brendel: Mathematische Statistik nebst Uebungen), Heidelberg (Cantor: Politische Arithmetik) und Münster (Lilienthal: Politische Arithmetik). Nur auf 3 Universitäten wird Versicherungsrecht gelesen, in Berlin (Burchard), Bonn (Cosack) und Göttingen (Gierke und Ehrenberg). Schließlich ist es nur Göttingen (Lexis), wo die Versicherungswirtschaft eine Stätte findet. — Was die technischen Hochschulen betrifft, so ist nur Aachen mit einer Vorlesung über Versicherungsmathematik (v. Mangold) zu nennen. — Auf den Handelshochschulen wird in Aachen (Kayser), Cöln (Moldenhauer) und Frankfurt a. M. (Burchard) Versicherungsrecht gelesen, in Cöln (Moldenhauer) und Frankfurt (Bleicher) auch die wirtschaftliche Seite beachtet. In Leipzig beschränkt man sich auf ein Kolleg über politische Arithmetik (Hausdorff). — Im übrigen sind noch anzuführen: die Bergakademie Freiberg i. S. (Papperitz: Arithmetik des täglichen Lebens), das technische Institut Cöthen (Bachoven: Gewerberecht), die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung Berlin (v. Bortkiewicz: Versicherungswesen vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt aus). — Versicherungsmedizin findet sich ebensowenig wie die Technik der Schadenversicherung auf irgend einer deutschen Hochschule vertreten.

Beim sozialen Versicherungswesen finden sich in der angeführten Schrift im Gegensatz hierzu an 13 Universitäten, 3 technischen und 4 sonstigen Hochschulen, insgesamt 28 Vorlesungen von ebensoviel Dozenten über Unfallheilkunde, Unfallkrankheiten, Gewerbekrankheiten, die Tätigkeit des Arztes bei der Invaliditätsversicherung u. dgl. m. — Dagegen sind nur 8 Dozenten (Laß, Liefmann, Loening, Häpe, Harms, Koehne, Escher und Bielefeld) zu nennen, welche an Universitäten (Berlin, Gießen, Halle, Leipzig und Tübingen), technischen Hochschulen (Berlin und Dresden) oder sonstigen Hochschulen (Berlin, Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung) vom juristisch-ökonomischen Standpunkt aus die Sozialversicherung behandeln.

Daß in Vergleich zu der hohen kulturellen, volks- und privatwirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens für Deutschland die Pflege der Versicherungs-Wissenschaft auf den Hochschulen durchaus unzureichend ist, dürfte aus dieser Zusammenstellung deutlich hervorgehen.

In Dänemark hat das Folkthing Ende November die Regierungsvorlage über die Tätigkeit der Lebensversicherungs-Gesellschaften behandelt. Zweck dieses Gesetzentwurfs ist in erster Linie der Schutz des Publikums gegen gewisse ausländische unsolide Gesellschaften. Der Entwurf wurde einem Ausschuß überwiesen.

In der Schweiz regen sich die Bestrebungen zur Wiederaufnahme der Unfallversicherung; insbesondere wurde diese in der Delegiertenversammlung gewerblicher und industrieller Zentralvereine gefordert. Der Neuen Züricher Zeitung zufolge wurde Einstimmigkeit hinsichtlich des Antrages erzielt, eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, in der die Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung zu begrüßen ist. Beide sind aber miteinander zu beraten und gemeinsam der Referendumsfrist, eventuell der Volksabstimmung zu unterstellen. Eine Spezialkommission soll die allgemeine Grundlage für eine Unfallversicherung vorberaten und den interessierten Verbänden zur Diskussion zustellen.

In St. Gallen ist eine höchst beachtenswerte Vorlage vom Verwaltungsrat ausgearbeitet worden, welche ebenfalls nach der „Neuen Züricher Zeitung“ zunächst provisorisch die Einführung einer bürgerlichen Lebens- und Altersversicherung vorsieht und derart ein Mittel im Dienste der Armenpflege schaffen möchte. Mit der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach besondere Vergünstigungen für Versicherungsverträge mit dieser Gesellschaft allen Bürgern der Ortsgemeinde St. Gallen zustehen sollen, die in der Stadt oder den Außengemeinden Tablat und Straubenzell wohnen. Ihnen soll zunächst die Policengebühr erlassen werden, sodann soll die erste Prämienzahlung um 8 pro Mille der Versicherungssumme ermäßigt werden und bei allen folgenden Jahresprämien nach Abzug des jeweiligen Gewinnanteiles eine Ermäßigung um 3 Proz. eintreten. Sodann können alle solche männlichen Bürger, welche Familien vorstehen und mindestens 30 und höchstens 49 Jahre zählen, eine Beitragsleistung vom Stadtamte fordern, sofern sie eine Lebens- und Altersversicherung auf den Todesfall oder das erreichte 60. Altersjahr in der Höhe von 4000 Fr. eingehen wollen. Diese Beihilfe würde in der Uebernahme des Prämienzuschlages bestehen, der für die mit der Versicherung verbundene Invaliditätsversicherung berechnet werden würde, und weiter in einem Beitrage, je nach den Verhältnissen des Versicherten, an den Rest der Prämie bis zur Hälfte ihres Betrages. Den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen, zu deren Gunsten der Vertrag lautet, soll die freie Verfügung für jenen Teil des Versicherungskapitales zustehen, der ihren eigenen Beiträgen entspricht. Dagegen soll die Ortsgemeinde Versicherungsnehmerin für jenen Betrag sein, welcher den Zuschüssen des Stadtamtes entspricht, und über dessen Verwendung das Recht der Mitbestimmung haben. Sofern ein Versicherter nicht mehr imstande sein sollte, seinen Beitrag an die Prämie zu entrichten, soll die Ortsgemeinde ganz an seine Stelle treten können unter Wahrung der entsprechenden rechtlichen Forderung. Je nach der Quote, welche vom Stadtamte übernommen würde, berechnet man die Prämie für einen Dreißigjährigen auf 66,35 Fr. bis 132,70 Fr., auf einen Vierzigjährigen auf 104,35 Fr. bis 208,70 Fr. Die gesamte Beitragsleistung des Stadtamtes soll aus einem Fonds bestritten werden, der aus den Ueberschüssen dieses Amtes gespeist werden würde, und zwar vorläufig durch eine jährliche Zuwendung von 10 000 Fr.

In Rußland hat die Regierung im Zusammenhang mit anderen Maßregeln ihrer ostasiatischen Politik gegenüber Persien einen Vertrag mit der russischen Transportversicherungsgesellschaft, welcher später

noch eine andere russische Versicherungsgesellschaft beitreten soll, abgeschlossen, wonach dieser das Monopol der Versicherung und Beleihung aller Landtransporte zusteht. Mit der fortschreitenden Ausdehnung der Landwege in Rußland muß die Bedeutung dieses Monopols eine überaus große werden. — Gegen das neue russische Unfallversicherungsgesetz, welches mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt, richten sich zahlreiche Stimmen der verschiedensten industriellen Gruppen, welche als einzig rationelle Lösung der Versicherungsfrage die Einführung der staatlichen Versicherung ansehen. Die russische Presse weist verschiedentlich darauf hin, daß die Versicherungsgesellschaften für die Entgegennahme der neuen Art von Versicherungen völlig unvorbereitet seien, nur eine einzige Gesellschaft habe sich bereit erklärt, Versicherungen nach dem neuen Gesetz entgegenzunehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Prämie eine fünffache Erhöhung erfährt.

Zeitungsmeldungen zufolge soll im Anschluß an die Kartellenquete im Reichsamt des Innern auch eine solche über das Versicherungskartellwesen stattfinden. Unter diesen Umständen interessiert ein in der Nationalzeitung erschienener Aufsatz, welcher das Versicherungskartellwesen in den Vereinigten Staaten wie folgt behandelt.

„Die amerikanischen Gesetzgebungen gegen die Versicherungskartelle, insbesondere auf dem Gebiete der Feuerversicherung, beginnen mit dem Jahre 1883 und sind zurückzuführen auf die Agitation einer Reihe von Warenhausbesitzern in Michigan, welche die Versicherungsprämie für zu hoch hielten und ein Anti-Compact-Law im Staate Michigan durchzusetzen die Mittel fanden. In den nächsten Jahren, insbesondere aber in den 90er Jahren, folgten 15 weitere der Vereinigten Staaten, darunter auch der für das Versicherungswesen besonders wichtige Staat New York. Allein hier, wie in einer ganzen Reihe anderer Staaten hatte diese Gesetzgebung nur vorübergehenden Bestand. Die Absicht aller dieser Gesetzgebungen war, eine Verbilligung der Feuerversicherungsprämie herbeizuführen, oder doch wenigstens die weitere Erhöhung derselben zu verhindern. Nachdem in den meisten Ländern diese Gesetze eine ganze Reihe von Jahren in Kraft gewesen sind, ist auf Grund statistischer Ermittelungen der Nachweis zu erbringen, daß dieser Zweck nicht erreicht worden ist; im Gegenteil: die Versicherungsprämien in den Staaten mit Anti-Compact-Laws waren zum großen Teil höher als in den anderen Staaten. Im Jahre 1902 war der höchste Prozentsatz von Verlusten durch Feuer, welche durch die Versicherung gedeckt wurden, in den Staaten mit Anti-Compact-Laws 63, während in sieben anderen Staaten, wo diese Gesetzgebung nicht bestand, dieser Prozentsatz 65—76 betrug. Hinsichtlich der Versicherungsprämien betrug die Durchschnittsrate in dem größten Staate der Union, welcher die Kartellbildung nicht hindert, nämlich im Staate New York, 75 Cents. Hingegen war die günstigste Ziffer für das gleiche Jahr 1902 in einem der Unionsstaaten mit Gesetzen gegen die Kartellbildung 1 Dollar 10 Cents."

Im Anschluß hieran wird ein interessantes Urteil mitgeteilt, in welchem ein amerikanisches Bundesgericht zu der Auffassung der Rechtsungültigkeit des Kartellverbotes gelangt und zwar lediglich aus Gründen, welche sich auf geschäfts-technischer Grundlage aufbauen.

In Neu-Seeland, dem Lande der Staatsversicherung par excellence, ist von der Regierung der wiederholte Versuch gemacht worden, eine staatliche Feuerversicherung einzuführen; gegen den früheren Regierungsvorschlag, welcher sich als eine Zwangsgebäudeversicherung darstellte, enthält der neue lediglich den Vorschlag zur Gründung einer unter Staatsverwaltung stehenden in freier Konkurrenz mit den Privatanstalten arbeitenden Anstalt.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Jahresübersicht 1903.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Das vergangene Jahr 1903 ist in Bezug auf die Landwirtschaft in Deutschland dadurch charakterisiert, daß im Anfange bis etwa zur Mitte hin die Ernteaussichten verhältnismäßig schlecht waren, einmal dadurch, daß im Verlaufe des Winters der Weizen wiederum stark, wenn auch nicht ganz so wie im Jahre 1901 ausgewintert war, wie es in der Tabelle der Chronik S. 184 zu ersehen ist. Ebenso hatte der Winterroggen, wenn auch etwas weniger, so doch immerhin stark gelitten. Die in Verlust geratenen Flächen betrugen in Preußen an Winterweizen 209 500 ha = 20,79 Proz. und an Winterroggen 126 947 ha = 2,87 Proz. der angebauten Fläche. Die Folge war ein verhältnismäßig reichlicher Anbau der Sommerfrüchte, vor allem von Sommerweizen, Gerste und Hafer, während die Anbaufläche der Kartoffeln ungefähr dieselbe geblieben war wie in den Vorjahren. Im Verlaufe des Frühjahrs und des Sommers ergab sich dann eine weitere Besorgnis betreffs der zu erwartenden Ernte durch eine in ausgedehnten Gegenden stark auftretende Dürre und endlich war dann zur Zeit der Ernte die Witterung verhältnismäßig unsicher und regnerisch, so daß auch die Erntearbeiten erschwert wurden. Trotz aller dieser widrigen Umstände, die zu vielfachen Befürchtungen Veranlassung gaben, ist das schließlich nun festgestellte Ernteresultat ein ungewöhnlich günstiges, bei dem Getreide das beste bisher festgestellte überhaupt, wie sich z. B. aus der Zusammenstellung in dem Dezemberberichte der Chronik für Preußen ergibt. Mit alleiniger Ausnahme des Winterweizens, der infolge mangelhafter Durchwinterung im Ertrage pro Hektar um eine Kleinigkeit geringer ausgefallen ist, war bei allen übrigen Getreidearten der Hektarertrag ein so hoher, wie er noch nie durch die statistischen Erhebungen festgestellt wurde. Bei dem Sommerweizen übertraf z. B. der Ertrag von 1903 mit 2304 kg pro Hektar den bis dahin höchsten von 1902 in Höhe von 1936 kg um 368 kg pro Hektar. Zum Teil mag wohl dieser aus der statistischen Zusammenstellung hervorgehende höhere Durchschnittsertrag durch die immer größere Uebung der Ernteberichterstatter in der Schätzung begründet sein. Die neue Art der

statistischen Feststellung rührt bekanntlich von 1893 her und es ist anzunehmen, daß die dabei beteiligten Berichterstatter allmählich immer sicherer und genauer die Erntefeststellungen auszuführen lernen.

Ueber die Ernte der wichtigsten Feldfrüchte im Deutschen Reiche für 1903 veröffentlicht der Reichsanzeiger eine Jahresübersicht, die vom Kaiserlichen statistischen Amt ausgearbeitet worden ist. Danach betrug die Ernte in der Einheit von Tausend Tonnen:

	1903	(1902)	(1901)	(1900)
Weizen	3 555	3 900	2 499	3 841
Roggen	9 904	9 494	8 163	8 550
Gerste	3 324	3 100	3 321	3 002
Hafer	7 873	7 467	7 050	7 092
Kartoffeln	42 901	43 462	48 687	40 585
Klee	9 728	9 649	6 764	6 781
Luzerne	1 324	1 342	1 171	1 316
Wiesenertrag (als Heu)	26 355	26 017	22 370	23 116

Die Erntemenge vom Hektar war 1903 beim Winterweizen 1,93, Sommerweizen 2,17, Winterroggen 1,66, Sommerroggen 1,18, Sommergerste 1,95, Hafer 1,84, Kartoffeln 13,25, Klee 5,16, Luzerne 5,86, Wiesen 4,45 t.

Als eine der Hauptkalamitäten der Deutschen Landwirtschaft waren auch im abgelaufenen Jahre die Arbeiterverhältnisse anzusehen, die sowohl im Osten wie auch im Westen, wie auch in Süddeutschland eine immer ungünstigere Entwickelung für die Landwirtschaft zeigten. Bezeichnend dafür ist ein Passus im letzten Jahresbericht des Ostpreußischen landwirtschaftlichen Zentralvereins, der speziell für die Provinz Ostpreußen folgendermaßen lautet: „Im großen und ganzen haben sich die Arbeiterverhältnisse etwas gebessert, denn die im letzten Jahresbericht erwähnte Stockung in dem Abzuge jugendlicher Arbeiter nach dem Westen hat im allgemeinen auch dieses Jahr vorgehalten. Trotzdem wird von vielen Seiten geklagt, daß unverheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen nur schwer oder gar nicht zu erhalten sind. Der durch das Abwandern in früheren Jahren verursachte Arbeitermangel ist also durch die erwähnte Stockung keineswegs gehoben, und schon stellen sich Anzeichen wieder beginnender stärkerer Abwanderungen ein. Außer den einheimischen mußten noch viele fremde Arbeiter, wenn auch nicht in der großen Zahl wie in den früheren Jahren, eingestellt werden. Hinsichtlich der Brauchbarkeit dieser Leute sprechen sich die Landwirte dahin aus, daß die aus Galizien stammenden Arbeiter besser und zuverlässiger seien als die Russen und Polen. Letztere seien meist von schwächlicher Gestalt, dabei streitsüchtig und auch leicht zum Kontraktbruch geneigt. Als der größte Uebelstand wird noch immer der Mangel an weiblichen Dienstboten empfunden. Diese drängen alle nach den großen Städten. Die von der Arbeitsnachweisstätte der Landwirtschaftskammer im Jahre 1901 begonnene Zurückführung von Arbeiterfamilien aus dem Westen mußte eingestellt werden, da sich die auf diese Maßnahme gesetzten Hoffnungen nicht erfüllten und die zuerst damit gemachten guten Erfahrungen sich später in das Gegenteil umwandelten. Es erwuchsen aus der Einstellung dieser Leute, die vielfach

ohne jegliche Mittel waren, einesteils große Mühe und Kosten, andernteils erhielten die Landwirte in ihnen meist für ländliche Verhältnisse und Arbeiten ganz unbrauchbare Menschen, die die ansässigen Arbeiter noch zur Unbotmäßigkeit aufreizten. Die Löhne sind im großen und ganzen auf der früheren Höhe geblieben, teilweise sogar noch etwas gestiegen."

Als Mittel der Selbsthilfe hat sich auch im vergangenen Jahre das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen weiter entwickelt, wie aus Seite 288 der Chronik hervorgeht. Es hat sich allerdings auch bei vereinzelten Genossenschaften eine gewisse Krisis gezeigt, aus der nicht alle erfolgreich hervorgegangen sind. Außer verschiedenen anderen Gründen, wie z. B. zu geringe Einzahlung der gezeichneten Beiträge der Teilhaber, wie auch zufällige geschäftliche Mißerfolge u. s. w., soll hier besonders noch ein Grund für die letzteren hervorgehoben werden, dessen prinzipielle Regelung vielleicht die nächstliegende Aufgabe der Genossenschaften bilden muß; es ist dies die Frage des Lieferungs-, resp. des ausnahmslosen Beteiligungszwanges der Mitglieder. Gerade bei den Kornhausgenossenschaften hat sich in einigen Fällen, in denen der unbedingte Lieferungszwang nicht eingeführt war, der Uebelstand gezeigt, daß manche Mitglieder die besseren Qualitäten des Getreides an Händler verkauften, dagegen das geringere an die Kornhäuser lieferten. Einmal waren diese letzteren dann nicht im stande, für diese geringeren Qualitäten die höchste Verwertung zu erzielen, und andererseits wurde die Geschäftsführung dadurch außerordentlich erschwert. Ueber diese Verhältnisse schreiben die „Genossenschaftlichen Nachrichten":

„Bekanntlich macht sich im genossenschaftlichen Getreideverkaufe, je länger je mehr, die Notwendigkeit fühlbar, die genossenschaftlichen Mitglieder im Interesse der Gesamtunternehmung dadurch in ihrer freien Verfügung zu binden, daß man den Anlieferungszwang des von ihnen produzierten Getreides fordert.

Obschon die Vorteile eines solchen Verfahrens klar zu Tage liegen und auch schon mehrfach eingehend von berufener Feder geschildert worden sind, macht sich doch seitens der Mitglieder der Genossenschaften andauernd ein lebhafter Widerstand gegen Einführung dieser Maßnahme geltend. Es erscheint nun deshalb als Beitrag zur Klärung dieser Frage nicht unerheblich, was die Fachschrift „Getreidemarkt" über amerikanische Verhältnisse und den dort geübten Anlieferungszwang schreibt, weil es nicht unmöglich wäre, hiermit einen gangbaren Weg zu finden, vermittelst dessen eine größere Sicherstellung der Getreideverkaufsorganisationen bewirkt werden kann. Der „Getreidemarkt" schreibt nämlich folgendes:

„In den Vereinigten Staaten von Amerika haben nicht wenige, kaum gegründete landwirtschaftliche Verkaufs-Genossenschaften dadurch ihre Existenz eingebüßt, daß an dem gleichen Platze, an dem der genossenschaftliche Silo sich befand, von Händlern oder Elevatoren-Kompagnien ein Konkurrenzunternehmen geschaffen wurde. Dieses bot dann den Landwirten für ihr Getreide etwas höhere Preise als die Genossenschaft, und es gelang ihr dadurch fast regelmässig, da ein Anlieferungszwang meistens nicht statuiert war, dem genossenschaftlichen Lagerhause die Ware zu entziehen. Die unvermeidliche Folge war, daß die Genossenschaft liquidieren mußte; das aufgebrachte Geld war verloren. Der Händler, resp. die Elevatoren-Gesellschaften waren nun wieder die konkurrenzlosen Herren des Marktes und nahmen jetzt den Landwirten mit überreichlichem Zins und Zinseszins ab, was sie ihnen früher in kluger Politik über den Marktpreis gezahlt hatten. Eine im Staate Iowa im Jahre 1895 gegründete Genossenschaft hat deshalb folgende Bestimmungen in ihren Statuten aufgenommen: „Wünscht ein Gesellschafter Getreide an einen konkurrierenden Elevator zu verkaufen, so steht ihm dies frei; er

muss jedoch von jedem derart verkauften Bushel ein Viertel Cent (nicht ganz 0,40 M. per To.) an die Genossenschaft zahlen.“ Diese geforderte Abgabe von einem Viertel Cent ist genügend, um die laufenden Ausgaben der Genossenschaft zu decken. Diese Bestimmung hat aber weiterhin zur Folge gehabt, daß die Gegenseite erst garnicht die Einrichtung eines Konkurrenzunternehmens versuchte. Sie schaffte also einen indirekten Anlieferungszwang, gegen dessen direkte Statuierung in den landwirtschaftlichen Kreisen, auch den deutschen, eine ganz unberechtigte Abneigung herrscht. Und aus diesem Grunde verdient die erwähnte Bestimmung als ein durch die Praxis bewährtes Aushilfsmittel zu weiterer Kenntnis gebracht zu werden.“

Eine der größten genossenschaftlichen Vereinigungen, die sich aus landwirtschaftlichen Kreisen gebildet hat, ist jetzt in Deutschland die *Zentrale für Spiritusverwertung*. Dieselbe hatte nach dem von ihr ausgegebenen *Verwaltungsberichte im Geschäftsjahre* 1902/03 eine Zufuhr von 255 Mill. Litern und einen Absatz von 307 Mill. Litern reinen Alkohols zu verzeichnen.

Die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Gesundung des Brennereigewerbes und die kräftige Entwicklung des Spiritusverwertungsunternehmens selbst stellen sich, wie der Bericht im einzelnen ausführt, als die unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungen der erfolgreich durchgeführten Produktionseinschränkung dar. Der Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten gewann zahlreiche neue Mitglieder; die Zentrale kann auf die Aufnahme oder Angliederung von Spritfabriken und Spiritushändlern, die bisher der Vereinigung ferngeblieben waren, und auf eine Erweiterung des Absatzes zurückblicken. Infolge der unzureichenden und später noch in ihrer Beschaffenheit beeinträchtigten Kartoffelernten blieb die Produktion noch hinter dem Voranschlage zurück, was die Besserung der Verhältnisse beschleunigt hat. In der Betrachtung der allgemeinen Lage des Brennereigewerbes wird auf die erfreuliche Zunahme des Verbrauchs an vollständig denaturiertem Spiritus, die sich auf 13 Mill. Liter bemißt, hingewiesen. In der Verwendung zur unvollständigen Denaturierung zeigt sich ein kleiner Rückgang; die Gewährung der Brennsteuervergütung für diese Zwecke hat sonach einen förderlichen Einfluss bisher nicht geäussert. Die Ausfuhr hat zwar gegen das Vorjahr um mehr als 16 Mill. zugenommen, wurde aber unter den ursprünglich beabsichtigten Umfang reduziert, als der Minderertrag der neuen Produktion klargestellt war. Die Verkaufspreise mußten im Laufe des Jahres angesichts der unvorhergesehenen Zurückhaltung des Brennereibetriebes etwas erhöht werden. Nur für denaturierten Spiritus blieb der Preisstand, trotz der damit verbundenen Aufwendungen, unverändert. Der Bericht hebt hervor, daß die außenstehenden Interessenten sich an der Ausfuhr überhaupt nicht, an der Denaturierung in wesentlich geringerem Maße als im Vorjahre beteiligten. Ausführlich geht der Bericht auf die erneute Bindung der Produktion ein. Unter den für und wider die Erneuerung der Produktionsbindung angestellten Erwägungen überwog zuletzt zu Gunsten des Vorschlages der Gedanke, daß dem Brennereigewerbe die Anpassung der einzelnen Spiritusprodukte an die Interessen des Gewerbes in seiner Gesamtheit nottue. Die Beteiligung an der Produktivbindung stellt sich durch nachträglich eingelaufene Anmeldungen auf etwas über 92 % des landwirtschaftlichen Kontingents. In einem Ausblick auf das neue Geschäftsjahr wird hervorgehoben, daß die Kartoffelernte in wichtigen Produktionsbezirken hinter dem mittleren Ertrage zurückbleibt. Der Bericht, der am 1. Dezember abgeschlossen ist, legt die Gründe für die im November beschlossenene Erhöhung der Produktionsrechte dar, läßt aber die im Dezember eingetretene Verschärfung der Verhältnisse noch unerörtert.

In den letzten Monaten des Jahres hatte sich die Zentrale für Spiritusverwertung genötigt gesehen, den *Spirituspreis* etwas zu erhöhen, wofür sie folgende Begründung bekannt gibt:

Durch die ungewöhnlich hohen Kartoffelpreise und die andauernd starke Nachfrage nach Stärke- und Speisekartoffeln, der letzteren auch zu Ausfuhrzwecken, wird den Spiritusbrennereien ein erheblicher Teil des dafür von vornherein bestimmten Materials entzogen. Die Branntweinstatistik für den Monat November läßt erkennen, daß die Produktion beträchtlich hinter dem Umfange zurückbleibt,

welcher auf Grund der diesjährigen Produktionsbindung zugelassen war. Die im November beschlossene Erhöhung der Produktionsrechte um 10% läßt eine durchgreifende Wirkung nicht erkennen. Unter diesen Umständen erweist es sich als unumgänglich notwendig, die Tätigkeit der Brennereien durch energische Maßnahmen anzuregen, um die Deckung des Trinkkonsums und des in lebhafter Steigerung begriffenen gewerblichen Verbrauches zu sichern. Der Gesamtausschuß der Zentrale für Spiritusverwertung hat sich unter dem Zwange dieser außergewöhnlichen Verhältnisse entschlossen, das Produktionsrecht der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien um weitere 10 Proz. der Durchschnittsproduktion der letzten fünf Jahre, also nunmehr auf 120 Proz. auszudehnen, den Abschlagspreis mit Geltung vom 21. Dezember d. J. an auf 45 M. (bisher 40 M.) zu erhöhen und die Verkaufspreise für Trinkspiritus um 6 M. zu steigern. Auch für denaturierten Spiritus, dessen Preisstand seit 2 Jahren eine Aenderung nicht erfahren hat, konnte man sich einem Aufschlage nicht entziehen. Man beschränkte sich aber darauf, den Preis von 20 Pf. auf 25 Pf. pro Liter zu 90 Proz. und von 25 Pf. auf 28 Pf. pro Liter zu 95 Proz. zu erhöhen, um die Entwicklung auf diesem Gebiete nicht zu stören.

Für die Beurteilung der rein landwirtschaftlichen Spiritusproduktion ist ein Bericht über die Kartoffelbrennerei im Deutschen Reiche während des Betriebsjahres 1901/2 von Interesse, als der jüngste, für den die endgültigen Zahlen vorliegen. Derselbe ist enthalten in der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“, 1904, No. 2, und bringt die folgenden Angaben

Während des Betriebsjahres 1901/2 sind im Deutschen Reiche 6459 landwirtschaftliche und 78 gewerbliche, zusammen 6537 Kartoffelbrennereien in Tätigkeit gewesen, 663 landwirtschaftliche und 17 gewerbliche, zusammen 680 mehr als im Jahre zuvor. Von ihnen erzeugten an reinem Alkohol:

	landwirtschaftliche	gewerbliche	zusammen
bis 0,5 hl	535	3	538
über 0,5— 1 hl	301	10	311
„ 1 — 2 „	190	26	216
„ 2 — 3 „	143	14	157
„ 3 — 5 „	151	4	155
„ 5 — 10 „	184	6	190
„ 10 — 25 „	339	3	342
„ 25 — 50 „	404	2	406
„ 50 — 75 „	125	.	125
„ 75 — 100 „	74	2	76
„ 100 — 150 „	198	2	200
„ 150 — 200 „	251	.	251
„ 200 — 300 „	363	1	364
„ 300 — 400 „	307	1	308
„ 400 — 600 „	480	1	481
„ 600 — 800 „	523	.	523
„ 800 —1000 „	460	.	460
„ 1000 —1200 „	414	.	414
„ 1200 —1400 „	305	1	306
„ 1400 —1600 „	248	.	248
„ 1600 —1800 „	158	.	158
„ 1800 —2000 „	109	1	110
„ 2000 —2200 „	62	.	62
„ 2200 —2400 „	50	1	51
„ 2400 —2600 „	32	.	32
„ 2600 —2800 „	21	.	21
„ 2800 —3000 „	9	.	9
„ 3000 —4000 „	16	.	16
„ 4000 —5000 „	7	.	7
zusammen	6459	78	6537
dagegen 1900/01	5796	61	5857

Die Gesamterzeugung der Kartoffelbrennereien an reinem Alkohol belief sich im Betriebsjahre 1901/02 auf 3 519 171 hl gegen 3 302 780 hl im Betriebsjahre 1900/01, ist demnach um 216 391 hl größer als im Jahre zuvor und überhaupt die größte seit 1887/88 gewesen. Die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien erzeugten im Betriebsjahre 215 190 hl, die gewerblichen auch noch 1201 hl mehr als im Jahre zuvor.

Die in den beiden Jahren 1901/02 und 1900/01 betriebenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien und ihre Erzeugung an reinem Alkohol waren auf die einzelnen Verwaltungsbezirke folgendermaßen verteilt. Es entfielen auf:

Verwaltungsbezirke	1901/02		1900/01	
	Zahl	Erzeugung hl	Zahl	Erzeugung hl
I. Preußen				
1. Ostpreußen	295	161 782	292	170 309
2. Westpreußen	319	335 637	307	290 313
3. Brandenburg	591	638 552	576	643 402
4. Pommern	442	462 480	418	475 062
5. Posen	528	681 592	493	572 056
6. Schlesien	627	585 578	609	556 850
7. Sachsen	225	164 953	220	148 581
8. Schleswig-Holstein	4	2 071	2	1 368
9. Hannover	17	5 391	12	4 758
10. Westfalen	1	64	1	57
11. Hessen-Nassau	88	10 284	79	8 919
11. Rheinland	38	1 334	36	1 257
13. Hohenzollern	12	33	14	32
Preußen überhaupt	3187	3 049 751	3059	2 872 964
II. Bayern	1404	150 702	1215	144 684
III. Königreich Sachsen	537	174 853	536	155 762
IV. Württemberg	796	11 266	508	4 497
V. Baden	183	8 430	138	4 834
VI. Großherzog. Hessen	158	19 238	154	17 595
VII. Mecklenburg	40	43 667	39	45 876
VIII. Thüringen	61	7 334	59	7 321
IX. Braunschweig	12	7 772	12	6 799
X. Anhalt	41	36 627	40	34 410
XI. Elsaß-Lothringen	40	2 255	36	1 963
im ganzen Deutschen Reiche	6459	3 511 895	5796	3 296 705

Gewerbliche Kartoffelbrennereien wurden im Berichtsjahre nur in 8 (im Jahre zuvor nur in 6) Direktivbezirken betrieben, und zwar war ihre Zahl und Erzeugung an reinem Alkohol in beiden Jahren folgendermaßen verteilt. Es entfielen auf:

(Siehe Tabelle auf S. 615.)

In den Direktivbezirken Oldenburg, Lübeck, Bremen nnd Hamburg sind Kartoffelbrennereien überhaupt nicht vorhanden.

Die Zahl der betriebenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien ist im Betriebsjahre nur in Westfalen und Braunschweig gegen das Jahr zuvor unverändert geblieben; abgenommen hat sie nur in Hohenzollern um 2, sonst überall zugenommen, und zwar in Württemberg um 288, in Bayern um 189, in Baden um 45, in Posen um 35, in Pommern um 24, in Schlesien um 18, in Brandenburg um 15, in Westpreußen um 12, in Hessen-Nassau um 9, in der Provinz Sachsen um 5, in Hannover ebenfalls um 5, im Großherzogtum Hessen um 4, in Elsaß-Lothringen

Verwaltungsbezirke	1901/02		1900/01	
	Zahl	Erzeugung hl	Zahl	Erzeugung hl
I. Preußen und zwar				
1. Brandenburg	3	727	2	926
2. Pommern	2	3382	2	3840
3. Schlesien	2	235	2	268
4. Sachsen	1	2230	—	—
Preußen überhaupt	8	6574	6	5024
II. Bayern	4	116	8	393
III. Württemberg	33	119	26	152
IV. Baden	31	431	21	506
V. Großherzogtum Hessen	2	36	—	—
im ganzen Deutschen Reiche	78	7276	61	6075

ebenfalls um 4, in Ostpreußen um 3, in Schleswig-Holstein, Rheinland und Thüringen um je 2, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg und Anhalt um je 1.

Die Branntweinerzeugung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien ist im Betriebsjahre 1901/02 nur in Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg geringer, in den übrigen Direktivbezirken dagegen beträchtlicher als im Jahre zuvor gewesen.

Die Zahl der gewerblichen Kartoffelbrennereien ist in Pommern und Schlesien im Betriebsjahre 1901/02 gegen das Jahr zuvor unverändert geblieben, in Baden hat sie um 10, in Württemberg um 7, im Großherzogtum Hessen um 2 und in den Provinzen Brandenburg und Sachsen um je 1 zugenommen, in Bayern um 4 abgenommen.

Die Branntweinerzeugung der gewerblichen Kartoffelbrennereien ist nur in der Provinz Sachsen und im Großherzogtum Hessen, wo im Jahre zuvor überhaupt gewerbliche Brennereien nicht betrieben wurden, größer, in den übrigen in Betracht kommenden Direktivbezirken dagegen geringer als im Jahre zuvor gewesen.

Von den 7 größten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien entfielen je 2 auf Pommern und die Provinz Sachsen, sowie je 1 auf Brandenburg, Posen und Bayern, von den 535 kleinsten 346 auf Württemberg, 129 auf Bayern, 49 auf Baden, 9 auf Thüringen und 2 auf Hohenzollern.

Die größte gewerbliche Kartoffelbrennerei entfiel auf die Provinz Sachsen, die zweitgrößte auf Pommern; von den 3 kleinsten entfielen 2 auf Württemberg und 1 auf Baden und von den 10 nächstkleinsten 6 auf Württemberg, 3 auf Baden und 1 auf Bayern.

Den im Berichtsjahre betriebenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien war ein Kontingent von 1 772 666 hl (speziell in Preußen 1 453 912 hl) zugewiesen, wovon 1 763 997 hl (in Preußen 1 451 650 hl) abgebrannt wurden; den gewerblichen Kartoffelbrennereien war ein Kontingent von 5501 hl (in Preußen 4115 hl) zugewiesen, wovon 4410 hl (in Preußen 3834 hl) abgebrannt wurden.

An der gesamten Branntweinerzeugung im Deutschen Reiche während des Betriebsjahres 1901/02 waren die Kartoffelbrennereien allein mit 78 Proz. (im Jahre zuvor mit 81,24 Proz.) beteiligt. —

Was schließlich den Kartoffelverbrauch zur Branntweinerzeugung anbetrifft, so betrug derselbe im Betriebsjahre 1901/02 im Vergleich zum letzten Vorjahre in:

(Siehe Tabelle auf S. 616.)

Er ist demnach im Betriebsjahre 1901/02 nur in Pommern, Ostpreußen, Mecklenburg und Hohenzollern geringer, in den übrigen Direktivbezirken dagegen beträchtlicher als im Jahre zuvor gewesen.

	1901/02	1900/01
Provinz Posen	6 044 243 dz	4 894 116 dz
„ Brandenburg	5 606 984 „	5 471 973 „
„ Schlesien	5 039 257 „	4 723 872 „
„ Pommern	4 030 574 „	4 041 533 „
„ Westpreußen	2 992 546 „	2 342 387 „
Königreich Sachsen	1 540 518 „	1 347 580 „
Provinz Sachsen	1 515 005 „	1 297 369 „
„ Ostpreußen	1 395 758 „	1 413 655 „
Bayern	1 269 835 „	1 095 882 „
Mecklenburg	367 966 „	383 331 „
Anhalt	337 049 „	294 057 „
Großherzogtum Hessen	189 738 „	161 801 „
Württemberg	122 174 „	76 326 „
Hessen-Nassau	99 475 „	78 761 „
Baden	85 725 „	63 597 „
Braunschweig	73 294 „	81 073 „
Thüringen	63 212 „	61 463 „
Hannover	47 941 „	43 579 „
Elsaß-Lothringen	22 648 „	19 157 „
Rheinland	20 494 „	13 821 „
Schleswig-Holstein	17 489 „	12 436 „
Westfalen	783 „	738 „
Hamburg	52 „	— „
Hohenzollern	316 „	417 „
zusammen:	30 883 076 dz	27 898 924 dz

Ueber den Geschäftsverlauf im Spiritushandel gibt den besten Aufschluß ein Bericht über die Erträge der Branntweinsteuer, der (nach der Zeitschrift für Spiritusindustrie, 1904, No. 1) im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht ist und die Zeit vom 1. April bis zum Schluß des Monates November 1903 umfaßt. Das Ergebnis ist folgendes:

Bezeichnung	im November		vom 1. April bis Ende November	
	1903 M.	1902 M.	1903 M.	1902 M.
Soll-Einnahme von der Maischbottichsteuer	3 848 165	3 018 709	9 165 440	11 965 987
Verbrauchsabgabe von Branntwein u. Zuschlag	10 139 904	12 119 038	88 739 061	94 024 852
Brennsteuer	244 362	202 638	3 412 787	234 456
Es gehen ab an Vergütungen für ausgeführten Branntwein und solchen zum industriellen Verbrauch	2 789 432	2 976 693	20 920 198	13 061 825

Es geht daraus hervor, daß der zu Genußzwecken dienende Spiritus eine beträchtliche Verminderung erfahren hat (Verbrauchsabgabe von ca. 94 Mill. 1902 auf 88,7 Mill. 1903), daß dagegen die Summe der Vergütung für ausgeführten Branntwein oder für solchen zum industriellen

Verbrauch bestimmten eine beträchtliche Zunahme erfahren hat. Darin bildet die Vergütung für ausgeführten Branntwein die verhältnismäßig geringere Summe, während das Mehr fast ausschließlich auf den technisch verwendeten Spiritus fällt.

Einerseits für die Entlastung des Spiritusmarktes, andererseits aber auch für den Stand des Zuckermarktes wichtig ist die Entwickelung der Stärkezuckererzeugung, über die die Zeitschrift für Spiritusindustrie 1904, No. 1, nach dem 4. Heft des Jahrgang 1903 der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" folgenden Bericht zusammengestellt hat. Danach gestaltete sich während des Betriebsjahres 1902/03 im deutschen Zollgebiete die Stärkezucker-Gewinnung nach den von den Fabrikinhabern aufgestellten Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabrikanten folgendermaßen:

Staaten und Verwaltungsbezirke	Zahl der im Betrieb gewesenen Stärkezucker-Fabriken	Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke				Menge des gewonnenen Stärkezuckers			
		in der Fabrik erzeugte Stärke		angekaufte Stärke		Stärkezucker in fester Form	Darunter kristallisierter Stärkezucker namentlich in Form von Broten, Platten u. dergl.	Stärkezucker-Sirup	Außerdem Zuckerfarben
		nasse	trockene	nasse	trockene				
		dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht	dz Reingewicht
Preußen									
Provinz Brandenburg	10	222 614[1])	1 672	398 033	5 363	77 146	—	273 673	35 049
„ Pommern	2	15 967	1 077	42 998	—	3 147	—	34 124	677
„ Posen	4	188 906	429	4 151	620	—	—	115 771	2 232
„ Schlesien	3	68 041	3 786	9 682	310	1 726	1213	47 283	1 694
„ Sachsen	3	14 394	403	42 468	1 247	205	205	39 666	329
zusammen Preußen	22	509 922	7 367	497 332	7 540	82 224	1418	510 517	39 981
Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen	3	905	—	5 445	10 051	9 666	—	4 279	—
Mecklenburg	2	27 496	—	28 629	—	4 280	—	30 507	—
zusammen im deutschen Zollgebiet 1902/03[2])	27	538 323	7 367	531 406	17 591	96 170	1418	545 303	39 981
gegen 1901/02[3])	27	498 353	11 433	480 228	21 052	99 417	1422	492 694	41 284
hin 1901/02 mehr (+) bezw. weniger (—)	—	+ 39970	— 4066	+ 51 178	— 3461	— 3 247	— 4	+ 52 609	— 1 303

Das Berichtsjahr 1902/03 umfaßt die Zeit vom 1. August 1902, bis 31. August 1903, also 13 Monate, während bisher das Betriebsjahr die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli anderen Kalenderjahres umfaßte, was bei einem Vergleiche der

1) Bei einer Fabrik ist die Menge der verarbeiteten nassen Stärke nach einem angegebenen Verhältnisse berechnet.
2) 13 Monate.
3) 12 Monate.

Ergebnisse des Berichtsjahres mit denen der früheren Jahre wohl zu berücksichtigen ist.

Die Zahl der betriebenen Stärkefabriken ist im Berichtsjahre dem letzten Vorjahr gegenüber unverändert geblieben.

Die Gewinnung von Stärkezucker in fester Form und von Zuckerfarben ist im Berichtsjahre im ganzen etwas geringer, diejenige von Stärkezuckersirup dagegen größer als im Jahre zuvor (bei dem es sich allerdings, wie gesagt, um einen Zeitraum von 12 Monaten gegenüber einem solchen von 13 Monaten im Berichtsjahre handelt) gewesen.

In den in der Uebersicht nicht aufgeführten preußischen Provinzen und deutschen Staaten wurde kein Stärkezucker gewonnen; die Gewinnung von solchem war demnach auf 5 preußische Provinzen und nur wenige andere deutsche Staaten beschränkt.

Auch im Betriebsjahre 1902/03 wurde, wie bisher, in der Hauptsache nasse Stärke verarbeitet. und zwar wurden im ganzen 1 069 729 dz nasse Stärke verarbeitet gegen 978 581 dz im Jahre zuvor. An trockener Stärke wurden im Berichtsjahre dagegen nur 24 958 dz gegen 32 485 dz im Jahre zuvor verarbeitet, also noch geringere Mengen als im letzterem.

Größtenteils wurde, wie bisher, Stärkezuckersirup gewonnen, und zwar betrug dessen Gewinnung im Berichtsjahre mehr als das $5^1/_2$-fache der Gewinnung von Stärkezucker in fester Form und das $13^1/_2$-fache der Gewinnung von Zuckerfarben.

Die Stärkezuckergewinnung ist am beträchtlichsten in der Provinz Brandenburg; im Berichtsjahre entfielen allein auf diese preußische Provinz über 80 Proz. (wie im Jahre zuvor) der gesamten Erzeugung an Stärkezucker in fester Form, über 50 Proz. (im Jahre zuvor über 52 Proz.) der gesamten Erzeugung an Stärkezucker-Sirup und $87^1/_2$ Proz. (im Jahre zuvor 88 Proz.) der gesamten Erzeugung an Zuckerfarben. Es wurden hier im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form und Zuckerfarben geringere, an Stärkezucker-Sirup etwas größere Mengen als im Jahre zuvor (vergl. „Zeitschrift für Spiritusindustrie“, 1903, No. 2, S. 12) gewonnen.

Die nächstgrößte Stärkezuckererzeugung fand in der Provinz Posen statt, wo im Berichtsjahre an Stärkezucker-Sirup größere, und an Zuckerfarben geringere Mengen als im Jahre zuvor gewonnen wurden. Stärkezucker in fester Form wurde hier in den letzten beiden Betriebsjahren nicht gewonnen.

In der Provinz Schlesien, die an dritter Stelle in Betracht kommt, wurden im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form geringere, an Stärkezucker-Sirup und Zuckerfarben größere Mengen als im Jahre zuvor gewonnen.

In der Provinz Pommern wurden im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form, Stärkesirup und Zuckerfarben größere Mengen als im Jahre zuvor erzeugt.

In der Provinz Sachsen wurden im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form und Zuckerfarben geringere, an Stärkezuckersirup größere Mengen als im Jahre zuvor gewonnen.

Im Mecklenburgischen wurden im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form größere und an Stärkezuckersirup geringere Mengen als im Jahre zuvor gewonnen.

In Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen zusammen wurden im Berichtsjahre an Stärkezucker in fester Form geringere und an Stärkezuckersirup größere Mengen als im Jahre zuvor gewonnen.

Die Erzeugung von Zuckerfarben war im Berichtsjahre wie im Jahre zuvor auf die preußischen Provinzen beschränkt.

Außer den 27 Stärkezuckerfabriken wurden im Berichtsjahre noch 12 Sirup-Raffinerien (wie im Jahre zuvor) betrieben: 4 im Herzogtum Braunschweig, 3 in der Provinz Westpreußen, 2 in der Provinz Sachsen, 1 in der Provinz Brandenburg, 1 in der Provinz Hessen-Nassau und 1 im Königreich Sachsen. Diese haben im ganzen 112 582 dz (im Jahre zuvor 96 788 dz) raffinierten Sirup hergestellt.

Die Ein- und Ausfuhr von Stärkezucker im deutschen Zollgebiete gestaltete sich im Betriebsjahre 1902/1903 (in 13 Monaten) im Vergleich zum Jahre zuvor (in 12 Monaten) folgendermaßen:

Es wurden an Stärkezucker, Fruchtzucker u. s. w. in das deutsche Zollgebiet eingeführt aus:

	kristallisiert oder gebrannt		sirupartig	
	1902/03	1901/02	1902/03	1901/02
	dz.	dz.	dz.	dz.
Belgien	27	—	—	—
Frankreich	423	285	52	48
Großbritannien	15	32	178	164
Italien	—	1	5	1
den Niederlanden	18	14	21	3
Oesterreich-Ungarn	4	1	142	88
der Schweiz	22	23	3	—
den Vereinigten Staaten von Amerika	5	—	134	29
anderen Ländern	27	—	—	1
zusammen:	541	356	536	334

Die betreffende Einfuhr ist demnach belanglos.

Ausgeführt an Stärkezucker, Fruchtzucker u. s. w. wurden dagegen aus dem deutschen Zollgebiete nach:

	kristallisiert oder gebrannt		sirupartig	
	1902/03	1901/02	1902/03	1901/02
	dz.	dz.	dz.	dz.
deutschen Zollabschlüssen	29	35	495	751
Belgien	1	—	—	4
Dänemark	37	30	338	456
Frankreich	2	3	2	23
Großbritannien	13 923	19 763	33 884	51 413
den Niederlanden	11	3	210	177
Norwegen und Schweden	87	349	651	251
Oesterreich-Ungarn	44	28	53	15
Rußland	16	19	44	2
der Schweiz	27	14	8 920	6 011
Spanien	23	1	167	33
Argentinien	120	85	177	142
den Vereinigten Staaten von Amerika	3	27	245	591
Brasilien	5	1	161	188
dem übrigen Amerika	110	26	67	122
Britisch Australien	2 960	4 124	438	793
im übrigen	44 [1])	120 [2])	807 [3])	605 [4])
zusammen:	17 442	24 628	46 649	61 567

An kristallisiertem und sirupartigem Stärkezucker u. s. w. wurden im Betriebsjahre 1902/03 im ganzen geringere Mengen als im Jahre zuvor ausgeführt. Das Hauptabsatzgebiet für Stärkezucker aller Art ist Großbritannien. Daneben kam in den letzten beiden Jahren für kristallisierten Stärkezucker Britisch-Australien, für sirupartigen nur die Schweiz als Absatzgebiet noch in Betracht. Nach Großbritannien und Britisch-Australien gingen im Berichtsjahre an kristallisiertem Stärkezucker geringere, nach Großbritannien an sirupartigem Stärkezucker ebenfalls geringere, nach der Schweiz aber größere Mengen als im Jahre zuvor.

An Zuckerfarben wurden im Betriebsjahre 1902/03 nur 39 dz (im Jahre zuvor auch nur 32 dz) in das deutsche Zollgebiet eingeführt; ausgeführt aus letzterem wurden dagegen 18 378 dz (im Jahre zuvor 17 420 dz), größtenteils nach Großbritannien (11 511 dz gegen 11 654 dz im Jahre zuvor) und Norwegen und Schweden (3 165 dz gegen 2 899 dz im Jahre zuvor).

Ueber die Ergebnisse der Z u c k e r r ü b e n v e r a r b e i t u n g i m B e t r i e b s j a h r e 1903/04 läßt sich vor allem allgemein so viel er-

1) Darunter nach Afrika 3 dz.
2) Darunter nach Britisch-Nordamerika 87 dz.
3) Darunter nach Rumänien 158, Serbien 325, Afrika 2 dz.
4) Darunter nach Japan 270 dz.

sehen, daß die Menge der verarbeiteten Rüben sowohl wie auch die Ausbeute an Zucker eine günstige ist und zwar eine bessere als im Vorjahre. Nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes ergeben sich folgende Zahlen: In Preußen waren 292 Fabriken gegen 297 im Vorjahre im Betriebe. In den übrigen Bundesstaaten arbeiteten 92 gegen 93 im Vorjahre. In Preußen wurden bis zum 30. November 1903 80 886 744 dz netto und bis zum Schluß des Betriebsjahres mutmaßlich 18 458 304 dz, in Summa 98 345 048 dz verarbeitet, gegen das Vorjahr 9 278 840 dz mehr. In den anderen Bundesstaaten wurden insgesamt 26 194 048 dz (gegen das Vorjahr 3 607 480 dz mehr) verarbeitet. Nach den gleichzeitig erschienenen „Betriebsergebnissen der deutschen Zuckerfabriken", im November und September bis November dieser Kampagne betrug die Produktion der Rübenzuckerfabriken abzüglich des Einwurfs im November 7 058 969 dz und vom September bis Ende November 13 595 163 dz Rohwert, welch letztere Zahl einer Ausbeute von 13,14 Proz. gegen 13,08 Proz. zur gleichen Zeit des Vorjahres entspricht. Die diesjährige Ausbeute übersteigt somit die vorjährige um 0,6 Proz., und wendet man dieses Verhältnis auf die ganze Kampagne an, so würde sich ein Ausbringen aus Rüben von 14,54 Proz. gegen 14,48 Proz. im Vorjahre ergeben, wir runden diese Zahl jedoch auf 14,50 Proz. ab, und unter Zugrundelegung der obigen Zahlen der Rübenverarbeitung von 125 596 096 dz gelangen wir zu einer Produktion der Rübenzuckerfabriken von 18 212 450 dz, sodaß zuzüglich der Erzeugung der selbständigen Entzuckerungsanstalten, die wir auf 1 250 000 dz schätzen, eine Gesamtproduktion von 19 460 000 dz zu erwarten wäre. Die letztjährige Erzeugung aller Betriebsstätten betrug 17 744 629 dz. Die Einfuhr bestand bis Ende November in 38 596 dz raffiniertem und 10 763 dz Rohzucker und in Rohwert ausgedrückt betrug sie 53 648 dz gegen 11 455 dz in der Vorkampagne. Die Ausfuhr betrug im Novbr. 655 296 dz Rohzucker und 277 648 dz raffinierte = 963 793 dz Rohwert, und von September bis Ende November sind ausgeführt worden 1 270 543 dz Rohzucker und 783 623 dz raffinierte = 2 141 235 dz Rohwert gegen 2 342 122 dz im gleichen Zeitraum der Vorkampagne. Der Verbrauch stellte sich im November auf 984 881 dz Rohwert gegen 795 878 dz im gleichen Monat des Vorjahrs und in dem bis jetzt verflossenen Teil der Kampagne sind an den Verbrauch 3 585 100 dz gegen 2 446 702 dz in 1902/03 abgeliefert werden. Die Bestände berechnen sich per 30. November auf 11 274 925 dz gegen 11 528 541 dz unter gleichem Datum des Vorjahrs.

Bei der zunehmenden Konkurrenz der Gewinnung des Zuckers aus dem Zuckerrohr, die in den letzten Jahren namentlich von Kuba und von den Hawaii-Inseln ausgeht, ist ein Bericht von besonderem Interesse über Produktionsverhältnisse des Zuckerrohrs, den F. Stromer in der Oesterreich.-ungarischen Zeitschrift für Zuckerindustrie, (Wien) 1902, zusammengestellt hat.

Danach ergibt sich, daß z. B. in Kuba 1 t Zucker an den Hafen gelegt mit 114,4 bei eigenem Rohrbau und mit 120 bis 169,6 M. bei Kaufrohr erzeugt werden kann. Ferner, daß in Java schon im Jahre 1889 1 hk Zucker mit weniger

als 10 fl. holländisch hergestellt werden konnte. Der unter dem Einfluß ihrer ausgezeichneten Versuchsstationen rüstig vorwärtsschreitenden javanischen Landwirtschaft ist es gelungen, unter allen Zuckerrohrbau treibenden Ländern pro Flächeneinheit die größte Menge Zucker zu produzieren, und im Verein mit moderner Fabrikstechnik die Ausbeute aus dem Rohr, welche im allgemeinen 6 bis 10 Proz. beträgt, dort bis auf 12 Proz. zu steigern. Ein verläßlicher, in der javanischen Zuckerindustrie stehender Zuckertechniker führt sogar als Ausbeute einer mit Diffussion arbeitenden Zuckerfabrik 13,5 Proz. und für eine Rohrmühle 13,9 Proz. an. Da in Java unter Umständen von 1 ha 150 hk Zucker geerntet werden können, so können unter diesen Umständen dort 100 kg 97,5 Proz. polarisierenden Zucker franko Schiff mit 5,50 fl. holländisch geliefert werden. Wenn auch nicht im allgemeinen, so kann demnach die koloniale Zuckerindustrie bereits heute Zucker schon vielfach billiger produzieren als die Rübenzuckerindustrie. Hierzu kommt noch der Umstand, daß Kolonialrohzucker von 97 bis 98 Proz. Polarisation im Gegensatz zu Rübenrohzucker gleichen Gehaltes direkt konsumfähig ist, ferner das Vorurteil, das noch in vielen Kreisen herrscht, daß nämlich Rohrzuckerraffinade besser im Geschmack als Rübenzuckerraffinade sein soll, weshalb erstere auch leicht höher bezahlt wird als letztere; findet ja gegenwärtig noch im Wiener Detailhandel Kolonialzuckerraffinade bei einem Preise von 2 Kronen für 1 kg seine Abnehmer.

Besonders brennend ist dabei in der neueren Zeit die Frage, wie weit die Herstellungskosten des Rohrzuckers gegenüber dem Rübenzucker billiger sind. Darüber liegt eine Abhandlung vor von Pfeifer in der „Zeitschrift des Vereins für die Zuckerrübenindustrie des Deutschen Reiches“, aus welcher folgendes hervorgeht (nach dem „Jahresbericht über die Leistungen der chemischen Technologie“ von F. Fischer, Leipzig 1903.)

Aus 100 Ztr. Zuckerrohr erhält man durch dreifache Abpressung etwa 75 Proz. Originalsaft. Der Originalsaft hat bei Annahme von 11 Proz. Zellensubstanz im Rohr 16,85 Proz. Zucker. In 75 Proz. abgepreßten Saftes sind mithin 12,64 Proz. Rohrzucker enthalten. Die Verluste bei der Saftreinigung und während des Verkochens werden mit 0,50 Proz. in Abrechnung gebracht. Es verbleiben in den Endprodukten alsdann 12,14 Proz. Rohrzucker, welche enthalten sind in:

10,38 Ztr.	I. Produkt	von 96 Proz.	Polarisation	entsprechend	9,97 Ztr. Zucker.
1,00 „	Nachprodukt	„ 85 „	„	„	0,85 „ „
4,00 „	Melasse	„ 33 „	„	„	1,32 „ „
					12,14 Ztr. Zucker.

Bei der Verwertung der Produkte seien die augenblicklichen Preise frei Bord Kuba-Hafen zu Grunde gelegt.

Für 10,38 Ztr.	I. Produkt	96 Proz.	Polarisation	wird erzielt	74,74 M.
„ 1,00 „	Nachprodukt	85 „	„	„ „	5,70 „
„ 4,00 „	Melasse	33 „	„	„ „	2,00 „
				in Summa:	82,44 M.

Die eigenen Herstellungskosten von 100 Ztr. Rohr, Feldarbeit und Transport zur Fabrik kosten niedrig gerechnet bei guter Durschnittsernte	50,00 M.
Die Vorbereitungsspesen einschl. Versicherung, Transport des Zuckers usw. jedoch ohne Abschreibungen stellten sich nach dem vorliegenden dreijährigen Durchschnitt einer Musterfarm in Britisch-Guyana auf	30,36 „
in Summa:	80,36 M.

oder unter den oben geschilderten sehr günstigen Verhältnissen bleibt ein Ueberschuß von etwa 2 Pfg. für 1 Ztr. Rohr.

Hiergegen stellt sich die Verwendung von 100 Ztr. Zuckerrüben bei Zugrundelegung eines Kampagnedurchschnitts von 15,5 Proz. Zuckergehalt folgendermaßen:

Aus 100 Ztr. Rüben von 15,5 Proz. Zuckergehalt werden erzielt:

13,65 Ztr.	I. Produkt	von 94,5	Proz.	Polarisierung	entspr. 88	Rend.	=	12,99 Ztr.
1,00 „	Nachprodukt	„ 91	„	„	„	„	=	0,91 „
1,6 „	Melasse	„ 50	„	„	„	„	=	0,81 „
								14,70 Ztr.

Pfeifer bewertet den Zucker frei Bord Hamburg:

13,66 Ztr. I. Produkt 94,5 Proz. Polarisation 88 Rend à 6,60	=	90,09 M.
1,00 „ Nachprodukt 91 „ „ 79 „ à 5,20	=	5,20 „
		95,29 M.
Hierzu 1,6 Ztr. Melasse à 1,50	=	2,40 „
10 Ztr. Schnitzel à 15 Pfg.		1,50 „
Summa:		99,19 M.
Herstellungskosten för 100 Ztr. Rüben frei Fabrik seien		85,00 M.
Verarbeitungsspesen excl. Abschreibung		35,00 „
Verfrachtung Hamburg, für Zucker-Assekuranz usw.		8,79 „
		128,79 M.
ab obige		99,19 „
ergibt sich für 1 Ztr. Rüben ein Verlust von		29,60 M.
Schlagen wir zu obigen		99,19 „
die Export-Bonifikation von		18,31 „
so erhalten wir		117,50 M.
und es bleibt für 110 Ztr. Rüben ein Verlust von		11,29 „
oder für 1 Ztr. Rüben von		11,29 Pf.

für welche der Kartellnutzen beansprucht werden muß.

Auf der einen Seite zeigt die intensiv betriebene Rohrzuckerindustrie ohne Staatshilfe ihre Existenzfähigkeit, auf der anderen erweist sich, daß die Rübenzuckerindustrie mit dem heutigen Zollschutz allein nicht mehr bestehen kann, vielmehr auf die Selbsthilfe des Kartells verwiesen wird. — Auf Java herrschen die günstigsten Verhältnisse für Anbau und Ausbeute. Die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß mit Hilfe amerikanischen Kapitals und der Firma Heckmann noch günstigere Resultate erzielt werden, ist nicht in Abrede zu stellen. Es liegt also in Zukunft eine Gefahr vor, zum Teil ist sie jetzt schon vorhanden. Sollte England unsere Schutzzölle mit Prohibitivzöllen beantworten, dann ist für die deutschen Zuckerproduzenten nur so lange der englische Markt offen, als die Kolonien nicht genug liefern könnten. Tritt aber dieser Fall ein, dann wird die deutsche Zuckerindustrie vom englischen Markte verdrängt.

In derselben Zeitschrift für Zuckerrübenindustrie findet sich ein interessanter Bericht über die Rohrzuckererzeugung der Hawaii-Inseln. Danach hat dieselbe in dem letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts gewaltige Fortschritte gemacht. Die Inseln stehen jetzt hinter Java und Kuba an dritter Stelle unter den Rohrzucker erzeugenden Ländern. Die Vorbedingungen für den Zuckerrohranbau sind aber auf den Hawaii-Inseln günstiger wie auf Java und Kuba, denn eine Ernte von 60—70 t Zuckerrohr ersten Wuchses und von 30—50 t des Nachwuchses für den Acker ist auf Hawaii nichts Ungewöhnliches. Ebenmäßig ist auch der Zuckergehalt des Rohres ein sehr hoher; im Censusjahr genügten im Durchschnitt 8,21 t Zuckerrohr, um 1 t Zucker zu gewinnen; der durchschnittliche Zuckerertrag für einen Acker kam auf 4,13 t, aber an vielen Stellen ging der Ertrag weit über diesen Durchschnitt hinaus bis auf 8,10, ja 14 t für den Acker.

Ueber die Ergebnisse des deutschen Hopfenbaues bringt das letzte Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs eine Zusammenstellung, welche die Zeit seit 1878 umfaßt. Danach schwankte

in dem Zeitraum 1878—1882 die Erntefläche des Hopfens nur wenig, sie sank von 40810 ha im Jahre 1878 auf 39040 ha im Jahre 1880 und stieg dann wieder bis auf 40327 ha im Jahre 1882. Dann folgten die Jahre der raschen Ausdehnung: 1883 = 45937 ha, 1884 = 46674 ha, 1885 = 47375 ha. Im Jahre 1885 hatte der Hopfenbau in Deutschland seinen größten Umfang erreicht. Von da an nahm die Erntefläche stetig mit kaum merklichen Abweichungen von Jahr zu Jahr ab, bis sie im Jahre 1903 mit 36667 ha den tiefsten Stand der ganzen 26-jährigen Periode erlangte. Und dieses, obgleich die Biergewinnung in Deutschland im gleichen Zeitraum von 39 auf 68 Mill. hl gestiegen ist. Die größte Ernte wurde mit 357828 dz im Jahre 1889 erzielt; damals wurden vom Hektar durchschnittlich 7,8 dz gewonnen, welche Durchschnittsziffer sich noch einmal im Jahre 1894 wiederholte. Der geringste Durchschnittsertrag, nämlich nur 2,5 dz pro Hektar, wurde im Jahre 1893 erzielt. Das Jahr 1903 brachte bei einem Durchschnittsertrag von 5,8 dz pro Hektar eine Gesamternte von 211202 dz.

Für die wirtschaftliche Entwickelung der deutschen Kolonien Deutsch-Ostafrikas ist besonders die Frage von Wichtigkeit, ob der Kaffeebau in einigermaßen größerem Maße ausgedehnt werden kann. Nachdem dabei zu Anfang zum Teil ungünstige Erfahrungen gemacht waren, ist in der letzten Zeit allmählich ein etwas größerer Erfolg zu verzeichnen gewesen. Nach einer Arbeit von Prof. Dr. Warburg in No. 1 des „Tropenpflanzers" läßt sich über die Entwickelung des Kaffeebaues in Deutsch-Ostafrika folgendes sagen:

Obwohl die in den letzten 12 Monaten erzielten Resultate diejenigen des Vorjahres nur wenig übertreffen, kann man doch zuversichtlicher in die Zukunft sehen, weil sowohl in der Urproduktion der Kolonien wie im Plantagenbau unverkennbare Fortschritte und die Ausmerzung früher bestehender Mängel zu verzeichnen sind. Die fast völlig in Usambara konzentrierte Kaffeekultur scheint jetzt nach der Verschmerzung der erheblichen Verluste der letzten Jahre, die infolge der zum Teil überhasteten und teilweise verkehrt angelegten Pflanzungen eintraten, in stetigere Bahnen gelangen zu sollen. Der Kaffeeexport Deutsch-Ostafrikas hat sich von 1901 auf 1902 fast verdoppelt, von 186207 kg im Werte von 257130 M. ist er auf 353424 kg im Werte von 483295 M. gestiegen. Der Kaffee ist somit nach Kautschuk, Elfenbein und Kopra jetzt der wichtigste Exportartikel Ostafrikas und wird die letzteren beiden vermutlich bald überflügelt haben, vielleicht in nicht zu ferner Zeit auch den Kautschukexport, falls nicht die Kautschukkultur demselben zu Hilfe kommt. Es sollen jetzt etwa $2^1/_2$ Mill. tragende Kaffeebäume auf den etwa zwölf in Betracht kommenden größeren Pflanzungen stehen, die mit einem fast schon völlig investierten Kapital von etwa 10 Mill. M. arbeiten. Da die meisten Pflanzungen vorläufig wegen der Schwierigkeit, neues Betriebskapital aufzubringen, nicht mehr oder doch nur wenig ausgedehnt werden, so wird die Produktion in der nächsten Zeit wohl auch nicht viel über 2 Mill. M. steigen. Falls freilich der Kaffee, wie es den Anschein hat, wieder besseren Zeiten entgegengeht, und der good average Santos anstatt wie lange Zeit auf 27 und jetzt auf 37, so vielleicht auf 40 Pf. oder höher stehen und demnach der dem Guatemalakaffee qualitativ nicht viel nachstehende Usambarakaffee gleichfalls weit höher bewertet werden wird als momentan, so wird die dividendenlose Zeit vermutlich bald überwunden sein und über kurz oder lang zu weiterer Ausdehnung der Plantagen geschritten werden können.

Für die deutsche Landwirtschaft hat die Entwickelung des Getreidetransportes auf dem Dortmund-Ems-Kanal ein gewisses Interesse. Nach der „Deutschen Tageszeitung" ist seit dem

Ausbau des Emdener Hafens der Verkehr in diesem Nordseehafen gewaltig in die Höhe gegangen.

So stellte sich die Güterbewegung im Seeverkehr pro 3. Quartal d. J. auf 155 789 Tonnen Einfuhr und 76 850 Tonnen Ausfuhr gegen 67 549 Tonnen bezw. 11 328 Tonnen in dem gleichen Zeitraume des Jahres 1900. Die Haupteinfuhrartikel sind neben Eisenerz Getreide und Holz; zu den Hauptausfuhrgütern gehören Kohlen, Eisenbahnmaterial und Getreide. Im verflossenen Jahre 1902 sind im Emdener Hafen 178 300 Tonnen Getreide angekommen; im laufenden Jahre dürfte die Einfuhr eine noch größere sein, da in den 3 ersten Quartalen (Januar bis Oktober) schon 128 500 Tonnen eingeführt sind. Der größte Teil dieses eingeführten Getreides, welches meistens aus Rußland (95 000 Tonnen in den ersten drei Quartalen d. J.) und Amerika stammt, nahm früher den Weg über den Rhein nach Duisburg und wurde von dort dem westfälischen Industriebezirke zugeführt. Seitdem der Dortmund-Ems-Kanal in Betrieb genommen ist, geht das Getreide über Emden nach Münster oder Dortmund auf dem Wasserwege und von dort mit der Eisenbahn dem Bestimmungsorte zu. Die Fracht über Emden nach Münster stellt sich um 1,30 M. pro Doppelwaggon Getreide billiger als über Duisburg dorthin. Man sollte nun annehmen, daß durch die zunehmende Getreideeinfuhr über Emden nach dem westfälischen Industriebezirke die Einfuhr in Duisburg abgenommen hätte. Allein dies ist nicht der Fall. Im Jahre 1902 belief sich der Getreideverkehr im Duisburger Hafen auf 616 000 Tonnen gegen 576 000 Tonnen im Jahre 1901; die Zunahme beträgt noch 40 000 Tonnen oder etwa 7 Proz. Die zahlreichen Einrichtungen am Duisburger Innenhafen, welche für das Löschen und Verarbeiten des ankommenden Getreides bestimmt sind, finden noch immer mehr Beschäftigung und Duisburg ist nach wie vor einer der bedeutendsten Getreidehandelsplätze unseres Vaterlandes. Seit einiger Zeit ist am Dortmund-Ems-Kanal noch neben Münster und Dortmund ein ganz unscheinbarer Hafen als Getreideumschlagshafen aufgetreten. Es ist dies der kleine Hafen Saerbeck in der Nähe von Ladbergen. Von der Station Brochterbeck hat die vor nicht langer Zeit in Betrieb genommene „Teutoburgerwald-Bahn“, welche von Ibbenbüren über Lengerich-Gütersloh nach Hövelhof geht, und von der „Westfälischen Landeseisenbahn“ erbaut und betrieben wird, eine Zweigbahn über Dörenthe nach Saerbeck gebaut. Diese Nebenstrecke, auf der nur täglich ein Personenzug hin- und zurückfährt, und die eine Länge von wenigen Kilometern hat, wird durch die Verbindung mit dem Dortmund-Ems-Kanal von großer Wichtigkeit, zumal dort ein Unternehmer aus Münster einen Getreidespeicher erbauen soll. Der Getreideverkehr nach Warendorf, Gütersloh, Bielefeld, Herford, Kassel u. s. w. nahm seit der Eröffnung des Dortmund-Ems-Kanales seinen Weg über den Kanal über Münster und die Staatsbahn dorthin. Diesen Verkehr suchte nun die „Teutoburgerwald-Bahn“ über den Hafen Saerbeck und ihre Bahnstrecke zu leiten. Sie konnte dieses nur dadurch, daß sie für den Getreidetransport auf ihrer Bahn besonders billige Tarife einführte und so der Staatsbahn eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz bereitete. Da die Bahn von ihrer Station Saerbeck keine Hafenfracht, wie Münster (Uebersetzen von der Hafenbahn zur Staatsbahn), berechnete, so fielen pro Doppelwagen schon 1,50 M. fort. Auf längeren Strecken kann aber die „Teutoburgerwald-Bahn“ infolge des billigeren Tarifes das Getreide noch billiger befördern als die Staatsbahn von Münster aus auf kürzeren Strecken. So ist beispielsweise, wie der „Westfale“ mitteilt, die Fracht eines Doppelwaggons Getreide von Saerbeck nach Gütersloh, trotzdem die Strecke 13 km länger ist, um 10,50 M. billiger als über Münster, nach Altenbecken 5,50 M. billiger, nach Herford 3,50 M., nach Osnabrück 8,50 M., nach Paderborn 5,50 M. billiger als über Münster mit der Staatseisenbahn.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Inhalt: Allgemeine Konjunktur. Politische Einflüsse. Neugründungen in Deutschland. Emissionen in Deutschland und England. Warenpreise in Deutschland und England. Außenhandel (Statistik) Deutschlands, Englands, Frankreichs,

Oesterreich-Ungarns und der Vereinigten Staaten. Kartell- und Trustwesen. Handelspolitik europäischer Staaten, insbesondere Deutschlands, Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika. Kolonialpolitik Deutschlands, Englands, Rußlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika. Eisenbahn- und Kanalprojekte. Telegraphischer Verkehr.

Im Jahre 1903 setzte sich auf den Gebieten der Industrie, des Handels und des Verkehrs der Gesundungsprozeß, welcher das Vorjahr kennzeichnete, fort. Er war am Ende des Jahres soweit vorgeschritten, daß das wirtschaftliche Ergebnis des ganzen Jahres im allgemeinen befriedigend genannt werden konnte. Sachkundige Beurteiler bezeichnen 1903 in wirtschaftlicher Hinsicht als ein Normaljahr. Der Warenumsatz hat erheblich zugenommen; die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg beständig. Die Unternehmungslust wurde wieder in vielen Geschäftszweigen rege. Der Diskont der Reichsbank erhielt sich im letzten Vierteljahr 1903 dauernd auf der Höhe von 4 Proz.; der durchschnittliche Reichsbankdiskont stellte sich nach der „Frankfurter Zeitung" für das Jahr 1903 auf 3,84 Proz. gegenüber 3,32 Proz. im Vorjahre. Allerdings erstreckte sich die günstige wirtschaftliche Entwicklung nicht auf alle Erwerbszweige und auf alle Länder. Manche Branchen klagen noch immer oder schon wieder über die Ungunst der Konjunktur. Ungleichmäßig war namentlich die Entwicklung in den hervorragendsten Industrie- und Handelsstaaten. Der verhältnismäßig größte Fortschritt scheint in Deutschland erzielt worden zu sein. Weniger günstig lauten die wirtschaftlichen Berichte aus Frankreich und England. Sehr kritische Zeiten hat die nordamerikanische Union durchgemacht; starke Kapitalverluste sind eingetreten; viele Arbeiter mußten entlassen werden; die Löhne wurden erheblich herabgesetzt. So bedrohlich indessen auch die wirtschaftliche Lage in Nordamerika zeitweise zu sein schien, so ist es doch zu keiner allgemeinen Krisis gekommen; infolge neuer reichlicher Ernten sind die größten Schwierigkeiten überwunden worden, und am Schlusse des Jahres gewann wieder eine optimistische Auffassung der Geschäftslage in den Vereinigten Staaten die Oberhand.

Die weltwirtschaftliche Entwicklung ist im Jahre 1903 nur in geringem Maße durch politische Ereignisse gestört worden. Der Wiederherstellung des Friedens in Südafrika ist im Jahre 1903 noch immer nicht ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung in Südafrika selbst oder eine stärkere Belebung des Verkehrs mit dem Lande gefolgt; die Verwüstungen der Kriegszeit waren zu groß; die Gegensätze innerhalb der Bevölkerung sind noch immer sehr stark; das Problem der Beschaffung von Arbeitskräften bedarf erst einer befriedigenden Lösung. Auch das britische Mutterland litt im Jahre 1903 noch erheblich unter den Nachwehen des Krieges, der seine Kapitalkraft außerordentlich gemindert hat. In Südamerika wurde der Streit mit Venezuela rasch beigelegt; es fehlte allerdings im Jahre 1903 nicht an politischen Wirren in anderen südamerikanischen Staaten, in Columbien, Brasilien, Bolivia, Uruguay usw.; aber Unruhen in diesem Erdteil betrachtet der inter-

nationale Verkehr als unvermeidlich und richtet sich dementsprechend ein. Die politischen Wirren auf der Balkanhalbinsel blieben im Jahre 1903 auf die nächstbeteiligten Staaten beschränkt und beeinflußten den Weltverkehr nur wenig. Dasselbe gilt von den Unruhen in Marokko; hier wurde die Auseinandersetzung der Großmächte vertagt. Dagegen verschärften sich die Gegensätze zwischen Japan und Rußland in Ostasien immer mehr, sodaß am Schlusse des Jahres 1903 ernstlich mit dem Ausbruch eines Krieges gerechnet werden mußte, von dem eine entscheidende Beeinflussung des Weltverkehrs zu erwarten war.

In der Gründung neuer Aktiengesellschaften war man im Jahre 1903 in Deutschland noch immer zurückhaltend; nur ein geringer Fortschritt gegenüber dem Vorjahre war zu verzeichnen. Der verhältnismäßig hohe Betrag des Aktienkapitals erklärt sich daraus, daß das Unternehmen Krupps in Essen in eine Aktiengesellschaft (mit einem Nominalkapital von 160 Mill. M.) verwandelt wurde. Bei der Beurteilung der geringen Zahl der neugegründeten Aktiengesellschaften ist übrigens in Betracht zu ziehen, daß man es in den letzten Jahren vielfach vorgezogen hat, neue Unternehmungen, die in früheren Jahrzehnten als Aktiengesellschaften gegründet worden wären, in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Leben zu rufen. Nach der Statistik des „Deutschen Oekonomist" hatten die Neugründungen von Aktiengesellschaften folgenden Umfang:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.
im 1. Halbjahr 1899	182	253
„ 2. „ 1899	182	292
„ 1. „ 1900	164	217
„ 2. „ 1900	97	123
„ 1. „ 1901	91	94
„ 2. „ 1901	67	64
„ 1. „ 1902	50	52
„ 2. „ 1902	37	66
„ 1. „ 1903	42	78
„ 2. „ 1903	42	222

Was den Gegenstand der 84 Neugründungen des Jahres 1903 betrifft, so entfielen 11 von ihnen auf die Metallverarbeitung (Maschinenbau), je 8 auf die chemische Industrie (einschließlich Heiz- und Leuchtstoffe), auf die Nahrungsmittelindustrie (sämtlich Brauereien) und auf das Baugewerbe, 7 auf die Industrie der Steine und Erden, 5 auf Transportanstalten (außer Eisenbahnen), je 4 auf Bergbau, Hütten und Salinen und auf Banken usw.

Hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals steht gleichfalls die Metallverarbeitung (Maschinenbau) mit 183 Mill. M. (darunter 160 Mill. M. des Kruppschen Werks) an der Spitze; dann kommen Bergbau, Hütten und Salinen mit 36 Mill. M., das Baugewerbe mit 15 Mill. M., die Nahrungsmittelindustrie mit 11, die Transportanstalten (außer Eisenbahnen) mit 9, die Textilindustrie (3 Gesellschaften) mit 8, die chemische

Industrie mit 7, die Elektrizitätsindustrie (3 Gesellschaften) mit 6 Mill. M. usw.

Vom Jahre 1871 an wurde von dem „Deutschen Oekonomist“ die Gründung folgender Aktiengesellschaften in Deutschland verzeichnet:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital (1000 M.)		Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital (1000 M.)
1871	207	758 760	1888	184	193 680
1872	479	1 477 730	1889	360	402 540
1873	242	544 180	1890	236	270 990
1874	90	105 920	1891	160	90 240
1875	55	45 560	1892	127	79 820
1876	42	18 180	1893	95	77 260
1877	44	43 420	1894	92	88 260
1878	42	13 250	1895	161	250 680
1879	45	57 140	1896	182	268 580
1880	97	91 590	1897	254	380 470
1881	111	199 240	1898	329	463 620
1882	94	56 100	1899	364	544 390
1883	192	176 030	1900	261	340 460
1884	153	111 240	1901	158	158 250
1885	70	53 470	1902	87	118 430
1886	113	103 940	1903	84	300 036
1887	168	128 410			

In der deutschen Emissionsstatistik zeigt sich für das Jahr 1903 ein erneutes, wenn auch noch mäßiges Anschwellen der industriellen und kommerziellen Werte. In der „Frankfurter Zeitung“ (vom 31. Dezember 1903) wird folgende Uebersicht über die in den letzten 4 Halbjahren in Deutschland emittierten Werte gegeben:

	I. Sem. 1902		II. Sem. 1902		I. Sem. 1903		II. Sem. 1903	
	Nom.-betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert	Nom.-Betrag	Kurswert
Deutsche Staatsanleihen	565,00	522,82	10,00	10,00	336,00	331,27	12,00	12,09
Ausländ. Staatsanleihen	250,00	243,75	94,35	69,72	88,71	85,38	55,41	50,87
Stadt- u. Provinzobligation.	325,55	322,44	94,40	94,00	219,27	219,15	123,59	121,33
DeutscheHypothekenbankobligationen	222,00	222,00	151,00	151,00	274,00	274,00	150,00	150,00
Ausländische Hypothekenbankobligationen	—	—	6,75	6,73	20,75	20,77	8,58	8,02
Sonstige Obligationen	128,09	127,40	83,65	84,14	26,30	26,55	232,23	230,12
Bankaktien	21,20	30,31	18,00	31,15	18,40	23,28	7,92	9,78
Eisenbahnaktien	2,00	2,06	19,55	20,47	85,62	112,82	3,99	3,49
Industrieaktien	60,30	67,28	20,91	27,08	64,98	91,43	70,16	103,90
	1574,14	1538,06	498,61	494,29	1134,03	1184,65	663,88	690,20

Der Kurswert der emittierten Wertpapiere war in den letzten 6 Jahren nach der „Frankfurter Zeitung“ folgender:

(Siehe Tabelle auf S. 628.)

Die Emissionsstatistik des „Deutschen Oekonomist“, die nach einer andern Methode aufgestellt wird als die der „Frankfurter Zeitung“, zeigt allerdings ein anderes Ergebnis. Nach ihr betrug der Kurswert der in den Jahren 1900, 1901, 1902 und 1903 in Deutschland emittierten

Emissionen (Kurswert)	1898	1899	1900	1901	1902	1903
	(Millionen Mark)					
Deutsche Staatsanleihen	145,83	391,74	172,50	506,01	532,82	343,36
Ausländische Staatsanleihen	325,96	87,06	30,94	42,06	313,47	136,25
Stadt- u. Provinzobligationen	195,41	204,66	318,16	352,05	416,44	340,48
Deutsche Hypothekenbankobligationen	304,38	383,45	265,70	292,00	373,00	424,00
Ausländische Hypothekenbankobligationen	30,75	39,43	7,12	7,57	6,73	29,39
Sonstige Obligationen	458,05	176,95	201,15	441,83	211,54	256,67
Bankaktien	357,96	295,42	147,74	37,13	61,46	33,06
Eisenbahnaktien	167,23	92,84	68,18	26,23	22,53	116,31
Industrieaktien	476,78	666,18	367,90	103,82	94,36	195,33
	2462,35	2337,73	1579,39	1808,70	2032,35	1874,85
Davon in festverzinslichen Obligationen	1460,38	1283,29	995,57	1641,52	1854.00	1530,15
Aktien	1001,97	1054,44	583,82	167,18	178,35	344,70

Aktien 781, 214, 361 und 300 Mill. M. Das Emissionsagio der deutschen Industrieaktien betrug nach dem „Deutschen Oekonomist" in den genannten Jahren durchschnittlich 55, 41, 16 und 24 Proz., das der Bankaktien 26, 18, 41 und 45 Proz.

Die englischen Emissionen erreichten im Jahre 1903 einen erheblich geringeren Betrag als in den vorhergehenden Jahren. Die Endziffern der Emissionsstatistik des Londoner „Economist" sind folgende:

	1903	1902	1901	1900
	£ 1000	£ 1000	£ 1000	£ 1000
1. Vierteljahr	22 226	47 993	35 044	51 587
2. „	55 188	58 397	83 915	31 189
3. „	15 063	21 276	19 029	49 769
4. „	15 986	26 146	21 370	32 954
	108 463	153 812	159 358	165 499

Die Bewegung der wichtigsten Warenpreise in Deutschland ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

(Siehe Tabelle auf S. 629.)

Die Schwankungen der Totalindexziffer des „Economist" waren seit Anfang 1900 folgende:

1900 am	1. Januar	2145		1902 am	1. April	1983
1900 „	1. April	2240		1902 „	1. Juli	1995
1900 „	1. Juli	2211		1902 „	1. Oktober	2002
1900 „	1. Oktober	2235		1903 „	1. Januar	2003
1901 „	1. Januar	2125		1903 „	1. April	2099
1901 „	1. April	2018		1903 „	1. Juli	2111
1901 „	1. Juli	2007		1903 „	1. Oktober	2114
1901 „	1. Oktober	1980		1904 „	1. Januar	2197
1902 „	1. Januar	1948				

Nach der Statistik des deutschen Außenhandels hat sich im Jahre 1903 sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr Deutschlands erheblich gesteigert. Sowohl die Mengenangaben wie die vorläufigen Wert-

Großhandelspreise (Mark)

Warengattung	Ort	1901	1902	1903	Sept. 1903	Okt. 1903	Nov. 1903	Dez. 1903
Roggen	Danzig	134,0	139,4	125,1	124,6	123,8	126,1	126,1
Weizen	"	162,9	162,4	156,6	156,5	155,5	158,4	160,2
Hafer	"	134,3	146,3	123,4	122,4	118,2	122,3	117,1
Gerste	"	135,0	128,4	126,9	126,5	130,5	130,4	127,4
Hopfen	Nürnberg	168,7	193,6	290,0	340,0	330,0	340,0	350,0
Kartoffeln	Berlin	22,6	19,6	26,3	25,0	27,5	30,0	28,3
Rindfleisch	"	117,3	121,3	129,0	136,2	136,0	135,7	133,2
Schweinefleisch	"	112,0	118,8	99,7	103,2	99,0	96,0	92,8
Kalbfleisch	"	123,0	130,2	139,6	152,0	159,2	154,5	142,4
Hammelfleisch	"	112,9	120,8	132,9	140,5	136,6	138,0	135,0
Roggenmehl	Danzig	18,8	19,7	17,9	17,5	17,5	17,5	17,5
Weizenmehl	"	21,7	22,4	21,4	21,5	21,2	21,2	21,5
Rohzucker	Köln	20,7	17,0	19,5	19,8	18,2	17,8	18,2
Raffinade	"	57,9	56,6	53,7	42,5	41,3	40,1	39,6
Kartoffelspiritus	Berlin	40,8	37,1	—	—	—	—	—
Heringe	Stettin	33,1	42,0	30,5	32,0	30,5	30,5	31,0
Kaffee	Bremen	75,8	72,1	64,9	63,7	66,7	70,2	75,5
Reis	"	21,6	20,2	22,3	22,6	22,2	21,5	21,5
Rohtabak	"	60,7	63,2	65,2	65,0	62,0	60,0	60,0
Wolle	Berlin	231,2	255,8	299,2	310,0	310,0	310,0	305,0
Baumwolle	Bremen	68,3	70,3	78,2	78,8	78,7	82,5	93,4
Rohseide	Krefeld	42,0	46,0	50,2	52,0	52,0	50,0	48,0
Hanf	Lübeck	70,8	67,2	63,6	62,0	62,0	62,0	62,0
Roheisen	Breslau	66,5	61,3	60,5	60,0	61,0	59,0	60,0
Blei	Berlin	27,8	23,5	24,2	23,0	23,0	23,0	23,5
Kupfer	"	154,9	115,4	130,5	130.0	133,7	128,0	124,0
Zink	Breslau	33,0	35,5	40,4	40,2	40,0	40,0	40,5
Zinn	Frankfurt a/M.	244,0	245,3	257,9	243,0	241,0	240,0	249,0
Steinkohlen	Breslau	17,8	16,5	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Petroleum	Berlin	22,0	21,7	23,1	23,3	23,7	24,1	24,4

berechnungen weisen Endziffern auf, wie sie früher noch nie von Deutschland erreicht worden sind. Sie finden sich in folgender Zusammenstellung:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1901	44,30 Mill. t	5710,3 Mill. M.	289,1 Mill. M.	5421,2 Mill. M.
1902	43,34 " "	5805,8 " "	174,8 " "	5631,0 " "
1903 [1])	47,03 " "	6298,9 " "	315,4 " "	5983,5 " "
B. Ausfuhr.				
1901	32,36 Mill. t	4512,6 Mill. M.	81,2 Mill. M.	4431,4 Mill. M.
1902	35,03 " "	4812,8 " "	135,0 " "	4677,8 " "
1903 [1])	38,28 " "	5095,1 " "	115,6 " "	4979,6 " "

1) Der Wert der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1903 ist vorläufig nach den für 1902 festgestellten Einheitswerten berechnet worden. Jedoch sind für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Weizen-, Roggenmehl, Wolle, Wollengarn, Baumwolle und Baumwollenwaren besondere Einheitswerte benutzt worden.

Teilt man die einzelnen Warengruppen der amtlichen Statistik (abgesehen von den unbedeutenden Posten: Kalender, Lichte und Spielkarten) wie bei den früheren Vierteljahrsübersichten in 4 Hauptgruppen ein, je nach der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr, so ergibt sich folgendes (Angaben in 1000 dz):

Warengruppen	Einfuhr			Ausfuhr		
	1903	1902	Unterschied	1903	1902	Unterschied
I. Baumwolle und Baumwollenwaren	4 574	4 152	+ 422	1 252	1 158	+ 93
Blei und Bleiwaren	529	393	+ 136	504	409	+ 94
Eisen und Eisenwaren	3 159	2 689	+ 470	34 800	33 090	+ 1 710
Erden, Erze, edle Metalle, u. s. w.	87 915	73 156	+ 14 759	62 175	55 421	+ 6 755
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	77 200	73 234	+ 3 966	10 349	7 834	+ 2 515
Glas und Glaswaren	109	106	+ 4	1 559	1 392	+ 167
Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	53 871	44 907	+ 8 965	6 468	6 282	+ 185
Kleider, Leibwäsche, Putzwaren	5	5	+ 0	108	107	+ 1
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	1 003	898	+ 105	802	626	+ 175
Leder und Lederwaren	99	96	+ 3	216	205	+ 12
Leinengarn, Leinwand u. s. w.	195	160	+ 35	234	226	+ 8
Literarische und Kunstgegenstände	67	65	+ 2	229	215	+ 14
Papier und Pappwaren	609	462	+ 147	2 452	2 359	+ 92
Petroleum	12 268	11 434	+ 835	180	132	+ 49
Seide und Seidenwaren	78	75	+ 3	72	70	+ 3
Steinkohlen, Braunkohlen u. s. w.	153 153	148 652	+ 4 591	208 712	190 220	+ 18 492
Stroh- und Bastwaren	25	21	+ 4	18	17	+ 1
Teer, Pech, Harze, Asphalt	2 590	2 532	+ 58	1 092	936	+ 155
Tiere und tierische Produkte	2 105	2 070	+ 35	132	130	+ 2
Tonwaren	1 828	1 645	+ 182	4 521	4 031	+ 490
Vieh	2 483	2 241	+ 242	207	183	+ 24
Wachstuch, Wachsmusselin u. s. w.	5	4	+ 0	14	12	+ 2
Wolle u. s. w. und Waren daraus	2 341	2 255	+ 86	879	855	+ 23
Zinn und Zinnwaren	141	139	+ 2	45	43	+ 2
II. Abfälle	13 849	11 086	+ 2 763	1 541	1 777	— 236
Häute und Felle	1 551	1 327	+ 223	562	627	— 65
Kautschuk und Guttapercha sowie Waren daraus	174	168	+ 7	113	115	— 2
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	7	6	+ 0	5	6	— 1
Steine und Steinwaren	10 631	10 296	+ 335	6 408	6 423	— 15
III. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	9	10	— 0	24	22	+ 2
Drogerie-, Apotheker- und Farbewaren	11 633	12 056	— 423	9 892	9 049	+ 843
Flachs u. andere vegetabilische Spinnstoffe (außer Baumwolle)	2 628	2 712	— 85	555	493	+ 61
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	896	899	— 3	3 057	2 693	+ 364
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	9	9	— 1	424	401	+ 23
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	14 414	15 174	— 759	19 711	19 455	+ 256
Oel und Fette	7 740	7 750	— 10	2 305	2 068	+ 236
Seife und Parfümerien	20	21	— 1	107	97	+ 10
IV. Haare, Federn, Borsten	149	156	— 7	54	55	— 1
Hopfen	14	27	— 14	100	103	— 3
Zink und Zinkwaren	262	262	— 1	852	896	— 44

Die Wichtigkeit der einzelnen Warengruppen im Außenhandel Deutschlands zeigt die folgende Tabelle, welche sämtliche Gruppen enthält, deren (vorläufig festgestellter) Wert im Jahre 1903 mehr als 100 Mill. M. betrug; für die Reihenfolge ist dieser Wert maßgebend.

A. Einfuhr.

Warengruppen	Mill. M.		
	1903 [1])	1902	1901
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	1043	1013	986
Material-, Spezerei-, Konditorwaren	725	729	719
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest u. s. w.	523	356	499
Baumwolle und Baumwollenwaren	506	428	396
Wolle u. s. w. und Waren daraus	486	451	386
Holz und andere Schnitzstoffe	300	262	262
Häute und Felle	292	259	214
Drogerie,- Apotheker- und Farbewaren	267	263	268
Oel und Fette	258	261	250
Vieh	220	202	155
Tiere und tierische Produkte	210	208	188
Seide und Seidenwaren	192	193	170
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks u. s. w.	169	163	180
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe	126	114	108
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	121	109	114
Abfälle	110	87	95
Petroleum	101	93	92

B. Ausfuhr.

Warengruppen	Mill. M.		
	1903 [1])	1902	1901
Eisen und Eisenwaren	658	603	517
Drogerie-, Apotheker- und Farbewaren	400	381	362
Wolle u. s. w. und Waren daraus	382	369	336
Baumwolle und Baumwollenwaren	376	339	287
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	313	316	351
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks u. s. w.	296	268	273
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	287	267	280
Literarische und Kunstgegenstände	212	197	177
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	199	193	178
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest u. s. w.	193	206	156
Seide und Seidenwaren	187	181	165
Leder und Lederwaren	165	153	137
Kleider, Leibwäsche, Putzwaaren	159	160	162
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	142	120	124
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	137	109	121
Holz und andere Schnitzstoffe u. s. w.	131	125	131
Papier und Pappwaren	129	109	104
Häute und Felle	122	137	120

Der Außenhandel Englands hat im Jahre 1903 zugenommen, wie die folgenden Zahlen (Mill. £) zeigen:

1) Vgl. die vorige Anmerkung.

	Einfuhr im ganzen	englische Waren	fremde Waren	im ganzen
1901	522,0	280,0	67,8	347,8
1902	528,4	283,4	65,8	349,2
1903	542,9	290,9	69,6	360,4

Die Außenhandelsstatistik Frankreichs zeigt für das Jahr 1903 eine erhebliche Zunahme der Einfuhr und eine Abnahme der Ausfuhr. Indessen ist die Wertberechnung für 1903 nur eine vorläufige. Folgende Angaben werden gemacht (in Mill. frcs.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903	1902	1903	1902
Nahrungsmittel	921	818	645	707
Rohstoffe	2915	2799	1158	1170
Fabrikate	813	777	2103	2123
Poststücke	—	—	264	251
Zusammen	4649	4394	4170	4252

Am auswärtigen Handel Frankreichs waren in den beiden letzten Jahren hauptsächlich folgende Länder beteiligt (Angaben in Mill. frcs.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903	1902	1903	1902
Rußland	289	202	44	46
Großbritannien	565	567	1193	1280
Deutschland	447	418	505	487
Belgien	332	330	632	634
Schweiz	105	103	235	230
Italien	148	153	166	175
Spanien	169	148	123	125
Oesterreich-Ungarn	73	79	24	31
Türkei	97	104	45	46
Vereinigte Staaten von Amerika	477	425	250	248
Brasilien	96	85	38	35
Argentinien	260	225	59	41
Andere Länder	1591	1554	856	873
Zusammen	4649	4394	4170	4252

In Oesterreich-Ungarn wurde eine Zunahme der Ein- und Ausfuhr festgestellt. Die Angaben der Statistik (in Mill. Kr.) sind folgende:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902	1903	1902	1903
Rohstoffe	1 003	1 099	859	921
Halbfabrikate	249	254	268	301
Ganzfabrikate	468	519	786	890
Zusammen	1 720	1 872	1 914	2 112
Edle Metalle und Münzen	166	113	82	65
Gesamtsumme	1 886	1 985	1 996	2 177

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist für das Kalenderjahr 1903 ein weiteres, wenn auch nicht sehr bedeutendes Steigen der Einfuhr und ein erneutes erhebliches Anschwellen der Ausfuhr zu verzeichnen. Das Ergebnis ist eine „Verbesserung" der Handelsbilanz. Folgende Ziffern wurden angegeben:

Die Entwickelung der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten zeigt sich in der folgenden Zusammenstellung:

Kalenderjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
1895	802	825	+ 23
1896	682	1 006	+ 324
1897	743	1 100	+ 357
1898	635	1 256	+ 621
1899	799	1 275	+ 476
1900	829	1 478	+ 649
1901	880	1 466	+ 585
1902	969	1 361	+ 391
1903	995	1 485	+ 489

Ebenso wie in den vorhergehenden Jahren nahmen auch 1903 die Probleme der äußeren Wirtschaftspolitik im öffentlichen Leben der wichtigsten Staaten die erste Rolle ein. Von Maßnahmen der inneren Wirtschaftspolitik sind hier (d. h. abgesehen von agrar-, börsen-, sozial- und finanzpolitischen Fragen) nur die auf das Kartell- und Trustwesen bezüglichen zu erwähnen; aber auch diese stehen in engem Zusammenhang mit Maßregeln der äußeren Wirtschaftspolitik, ist doch bekannt, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge die Einfügung von Kartell- oder Trustklauseln eine große Rolle spielt. In Deutschland sind im Jahre 1903 die amtlichen Untersuchungen der Wirksamkeit der Kartelle mit Eifer fortgesetzt worden, ohne zur Vorlage von Gesetzentwürfen zu führen. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo man gerade in der letzten Zeit besonders schlimme Erfahrungen mit den zum großen Teil „überkapitalisierten" Trusts, u. a. mit dem vielgenannten nordatlantischen Schifffahrtstrust, gemacht hat, ist es zu keinem wirksamen Eingreifen der Gesetzgebung gegenüber den Mißbräuchen der Unternehmervereinigungen gekommen.

Auf dem Gebiete der Handelspolitik wurde ebenfalls im Jahre 1903 in der Hauptsache nur vorbereitende Arbeit geleistet. Vor entscheidenden Schritten, die zu einer Neuregelung der internationalen Handelsbeziehungen geführt hätten, hüteten sich die leitenden Staatsmänner. Bis zum 31. Dezember 1903 waren die wichtigsten mitteleuropäischen Handelsverträge abgeschlossen. Da aber die Verhandlungen über den Abschluß neuer Verträge noch nicht beendigt waren, machten die Regierungen in den meisten und wichtigsten Fällen vom Recht der Kündigung der Verträge zum Ende des Jahres 1903 keinen Gebrauch; die Verträge werden also mindestens noch während des ganzen Jahres 1904 in Kraft bleiben können. Nur Bulgarien kündigte die von verschiedenen Staaten mit ihm abgeschlossenen Handelsverträge, und

Oesterreich-Ungarn sowie die Schweiz kündigten die mit Italien abgeschlossenen Handelsverträge. Der Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ist am 31. Dezember 1903 außer Kraft getreten und durch ein Provisorium ersetzt worden. Der schweizer-italienische Handelsvertrag wird erst im September 1904 ablaufen. Die Erhöhung der autonomen schweizer Zölle ist durch ein Referendum bestätigt worden. Auch der russische Zolltarif ist erhöht worden.

In Deutschland ist der neue Zolltarif im Jahre 1903 noch nicht in Kraft gesetzt worden. Die Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge, die mit mehreren Nachbarstaaten angeknüpft wurden, haben noch zu keinem Ergebnis geführt. Dem Verlangen hochschutzzöllnerischer Politiker nach Kündigung der bestehenden Handelsverträge hat die Reichsregierung nicht nachgegeben.

In England wurde im Jahre 1903 infolge des entschiedenen Auftretens Chamberlains das Problem der Neugestaltung der äußeren Wirtschaftspolitik zu einer Frage der praktischen Politik. Der Premierminister erklärte sich für Retorsionszölle; der Kolonialminister verlangte dazu wirkliche Schutzzölle und eine zollpolitische Bevorzugung der Kolonien. Es kam zu einer Krisis im Ministerium. Chamberlain verzichtete auf das Kolonialamt und widmete sich ganz der Propaganda für seine imperialistischen Ziele. Die Liberalen leisten ihm geschlossen Widerstand; die Regierungspartei folgt ihm nur zum Teil; auch die Politik des Premierministers findet bei vielen bisherigen Anhängern der herrschenden Partei Mißbilligung. Seitdem die Frage in England brennend geworden ist, haben die freihändlerischen Liberalen bei fast allen Parlamentsnachwahlen erhebliche Erfolge erzielt. Eine Verwirklichung der Ideale Chamberlains ist daher für die nächsten Jahre kaum zu erwarten. — Auch in den wichtigsten englischen Kolonieen wird der Plan einer Konsolidation d. h. einer Zentralisation des britischen Reichs nur mit geringer Begeisterung aufgenommen. Weder Canada, noch Südafrika, noch Australien sind geneigt, für die Reichsidee Opfer zu bringen. In Canada haben einflußreiche Staatsmänner in letzter Zeit wieder die Möglichkeit einer „Separation“ vom Mutterlande erörtert; besonders erbittert waren die Canadier darüber, daß England sich in der Alaska-Grenzfrage zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika entschied. In Südafrika steht die überwiegende holländische Bevölkerung den englischen Imperialisten noch immer unversöhnt gegenüber. In Australien scheinen immer mehr engherzige Arbeiterinteressen in der Politik maßgebend zu werden. Nur in Neuseeland wird der Imperialismus Chamberlains mit Begeisterung begrüßt. Neuseeland hat auch am Schlusse des Jahres 1903 eine zollpolitische Bevorzugung des Mutterlandes beschlossen, indem die Zölle auf nichtbritische Produkte erheblich erhöht worden sind. Ebenso ist den britischen Produkten in Südafrika nach dem Vorbilde Canadas eine Zollermäßigung von 25 Proz. zugestanden worden. In Australien ist die Frage einer zollpolitischen Bevorzugung des Mutterlandes einstweilen von der Tages-

ordnung abgesetzt worden. — Die englischen Kornzölle sind wieder beseitigt worden.

In Frankreich wurden im Jahre 1903 die Vieh- und Fleischzölle erhöht. Die Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge mit überseeischen Staaten gerieten anscheinend zum größten Teil ins Stocken.

Die wichtigste handelspolitische Angelegenheit, welche die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1903 beschäftigte, war die Neuregelung der Handelsbeziehungen zu Kuba. Erst kurz vor Ablauf des Jahres konnte das Abkommen in Kraft treten. Wie es scheint, wird durch den neuen Vertrag wieder einmal die Auslegung des Begriffes der Meistbegünstigung in den Vereinigten Staaten Gegenstand von Auseinandersetzungen mit europäischen Mächten werden. Die früher von der Union mit Frankreich, Argentinien u. s. w. abgeschlossenen Handelsverträge, deren Ratifikation der Senat nicht wünschte, sind fast der Vergessenheit anheimgefallen. Auch die Frage einer Revision des Zolltarifes wurde im Jahre 1903 wenig erörtert. Dafür wandte sich die Aufmersamkeit mehr dem ostasiatischen Markte zu; es gelang den Vereinigten Staaten, einen Handelsvertrag mit China abzuschließen, der auch Bestimmungen über die Eröffnung von Häfen in der von den Russen besetzten Mandschurei enthielt; dadurch sahen sich die Vereinigten Staaten am Schlusse des Jahres in den russisch-japanischen Konflikt hineingezogen.

Im Zusammenhang mit den Problemen der neueren englischen und amerikanischen Handelspolitik stehen die wichtigsten Fragen der Kolonialpolitik. Der meisten Staaten hat sich ein Streben nach wirtschaftlicher und politischer Machterweiterung bemächtigt. Deutschland hat im Jahre 1903 seinen Kolonialbesitz nicht vergrößert; die wirtschaftliche Erschließung desselben macht nur geringe Fortschritte; über den Mangel an geeigneten Verkehrsmitteln in den afrikanischen Schutzgebieten wird immer von neuem geklagt. Dagegen war Deutschland mit größerem Erfolg bemüht, seine Interessensphären in Vorderasien und in Ostasien zu erweitern. Der Bau der Bagdadbahn unter deutscher Leitung darf trotz der Hindernisse, welche dem Unternehmen von englischer und russischer Seite bereitet wurden, als gesichert gelten. Auch gelang es, den Kreis der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Nordchina, weniger im Yangtse-Becken auszudehnen; namentlich die wirtschaftliche Erschließung Schantungs wurde gefördert. Die Wahrung der deutschen Interessen in Südamerika trat nur in der Aktion gegen Venezuela in die Erscheinung. — Nachdem England durch die Beendigung des südafrikanischen Krieges mehr Bewegungsfreiheit erhalten hatte, wandte es wieder seine besondere Aufmerksamkeit der Befestigung seiner Stellung in Asien zu. Die Russen hatten sich während der letzten Jahre den Grenzen der englischen Besitzungen in Asien, namentlich des indischen Reiches, immer mehr genähert. Das Jahr 1903 kennzeichnet sich durch eine Reihe englischer Gegenstöße, besonders in Persien, Tibet und

China. Auf den russisch-persischen Handelsvertrag folgte baldigst ein englisch-persischer. Im Herbst 1903 besuchte der Vizekönig von Indien mit einem britischen Geschwader den persischen Meerbusen, um erneut zu demonstrieren, daß derselbe zur britischen Interessensphäre gehöre. Gleichzeitig brach eine englische militärische Expedition von Indien nach Tibet auf, um dort dem Einfluß des Zaren entgegenzuwirken. In Ostasien forderte das mit England verbündete Japan immer energischer Rußland auf, seine Interessensphäre nicht auf Korea auszudehnen und endlich das von ihm besetzte chinesische Territorium, die Mandschurei, zu räumen und drohte mit der Anwendung von Waffengewalt. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika suchten in Ostasien den Einfluß der Russen zurückzudrängen; sie sind im Begriff, sich im Philippinen-Archipel einen starken Flottenstützpunkt zu schaffen. Es scheint, daß England ebenfalls in Afrika nach der Unterwerfung der Buren und der Angliederung Rhodesias einen weiteren Vorstoß nach Norden plant; die Klagen, die es über die Mißstände im Kongostaat erhebt, werden so gedeutet. — Frankreich hat sich im Jahre 1903 bemüht, von Algerien aus in Marokko, wo innere Wirren ausgebrochen waren, Einfluß zu gewinnen; seine Bewegungen wurden jedoch eifersüchtig von England verfolgt; auch Spanien interessiert sich sehr für das Schicksal Marokkos. Wie weit der Einfluß Frankreichs bereits reicht, ist noch nicht klar erkennbar. Die im Jahre 1902 begonnenen Verhandlungen Frankreichs mit Siam waren am Ende von 1903 noch nicht abgeschlossen. — Das wichtigste Ergebnis der Expansionspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1903 war die Erlangung der Kontrolle über die Landenge von Panama, wo der interozeanische Kanal gebaut werden soll. Daß die Monroedoktrin die Grundlage der Politik der Vereinigten Staaten bilde, wurde auch im Jahre 1903 von berufener Stelle immer wieder erklärt; und die Auslegung, welche die Amerikaner der Doktrin geben, verändert sich immer mehr zu Ungunsten der europäischen Mächte; d. h. die nordamerikanische Union sucht den Einfluß europäischer Staaten in allen Teilen des amerikanischen Kontinents immer mehr zu beschränken.

Von großen Verkehrseinrichtungen, die im Jahre 1903 beschlossen oder gefördert wurden, sind außer den bereits erwähnten, der Bagdadbahn und dem Panamakanal, noch großartige Kanalbauten in Frankreich und im Seengebiet der Vereinigten Staaten von Amerika zu nennen. Mit dem Bau des Rhein-Weser-Elbe-Kanals konnte auch im Jahre 1903 nicht begonnen werden. Dem im Dezember 1902 vollendeten britischen Pacific-Kabel ist, wie der „Deutschen Verkehrszeitung“ zu entnehmen ist, in dem Ende Juli 1903 fertiggestellten amerikanischen Pacific-Kabel, das von San Francisco nach den Philippinen führt, rasch eine zweite den Stillen Ozean durchquerende Telegraphenverbindung gefolgt. Für Deutschland noch wichtiger ist die Inangriffnahme der Legung eines zweiten direkten deutsch-amerikanischen Kabels, das

bereits bis zu den Azoren vollendet ist und nach seiner Fertigstellung Deutschland für seinen Verkehr mit den Vereinigten Staaten von anderen Kabelverbindungen unabhängig machen wird. Das neue Kabel ist das erste in Deutschland hergestellte und durch einen deutschen Kabeldampfer verlegte große Unterseekabel. Der Fernsprechverkehr Deutschlands mit anderen Ländern hat nach der „Deutschen Verkehrszeitung“ im Jahre 1903 erhebliche Fortschritte aufzuweisen. Insbesondere ist ein unmittelbarer Sprechverkehr mit Schweden und Norwegen ins Leben getreten, auch sind im Verkehr mit den Niederlanden nicht unbeträchtliche Tarifherabsetzungen zu verzeichnen. Im weiteren ist der deutsch-dänische Fernsprechverkehr neu geregelt und der deutsch-schweizerische Fernsprechverkehr infolge Aenderung der Grundsätze über die Festsetzung der Sprechbereiche erweitert worden. Nach derselben Quelle ist im Jahre 1903 auch die Funkentelegraphie weiter vervollkommnet worden; sie bildet für den transatlantischen Verkehr bereits ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Dr. P. Arndt.

IIa. Versicherungswesen.

Inhalt: Deutschland. Wirkungen der Aufsichtsgesetzgebung. Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Geschäftsergebnisse. Neugründungen. Versicherungswissenschaft. Ausland. Staatsaufsicht und Vertragsrecht.

Das Jahr 1903 wird charakterisiert durch die ruhige Weiterentwickelung der schon für das Jahr 1902 in dieser Chronik angegebenen Momente.

Die Einheitlichkeit der Aufsichtsgesetzgebung für das ganze Reichsgebiet hat die naturgemäße Folge gehabt, daß das Solidaritätsgefühl der Versicherungsunternehmungen zunahm. Zum Ausdruck gelangt ist dies in der fortschreitenden Kartellisierung auf dem Gebiete der Feuer-, Unfall-, Haftpflichtversicherung und einer Reihe kleinerer Versicherungszweige.

Als eine weitere Wirkung der Aufsichtsgesetzgebung ist naturgemäß eine größere Vorsicht im Abschluß neuer Versicherungen und in der gesamten Vermögensverwaltung aller Unternehmungen wahrzunehmen. Wenn hierdurch auch der Neuzugang an Versicherten verhältnismäßig beschränkt worden sein sollte, so dürfte doch dadurch, daß die Qualität des Zuganges als eine gegenüber früheren Jahren bessere anzusehen ist, das Interesse des Versicherungsgewerbes kaum beeinträchtigt sein.

Die Reichsgesetzgebung hat nach der Kodifikation der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Versicherung die Kodifikation des Versicherungsvertragsrechtes in Angriff genommen. Ein vom Reichsjustizamt ausgearbeiteter Gesetzentwurf ist im Mai der öffentlichen Kritik unterbreitet worden und hat in den verschiedensten Kreisen ausführliche Würdigung, teilweise unter heftigen Angriffen sowohl auf das von dem Gesetzgeber gewählte System, wie auf zahlreiche Einzelheiten gefunden. Die Folge hiervon wird eine Umarbeitung sein.

Während die Geschäftsergebnisse, soweit sich dies bereits jetzt annähernd übersehen läßt, insbesondere für die Lebensversicherung günstig waren, hat die Feuerversicherung, vor allem aber die Hagelversicherung, mit ungünstigen Ergebnissen arbeiten müssen.

Besonders bemerkenswerte Neugründungen von Versicherungsunternehmungen haben im Berichtsjahre in Deutschland nicht stattgefunden, dagegen hat eine Reihe von Gesellschaften mehrere kleinere Versicherungszweige in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen, eine Reihe von Anstalten, welche früher nur in einzelnen Teilen des Reiches Geschäfte betrieben, haben diese auf das ganze Reich ausgedehnt, während mehrere ausländische Gesellschaften sich vom Geschäftsbetrieb in Deutschland zurückgezogen haben. Andere ausländische Anstalten erlangten die Konzession.

Von neuen Versicherungszweigen wurden nur die Maschinen- und Hausschwammversicherung eingeführt.

Besonders beachtenswert ist die Regsamkeit und der Erfolg, auf welche die deutsche Versicherungswissenschaft im Jahre 1903 blicken kann. Der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, dessen Mitgliederzahl erheblich gewachsen ist, hat insbesondere Fachabteilungen für die einzelnen Disziplinen ins Leben gerufen. Ihm ist es auch zu verdanken, daß Deutschland auf dem internationalen Kongreß für Versicherungsmedizin in Paris und auf dem internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft in New York stark vertreten war.

Was das Ausland anbelangt, so ist man in zahlreichen Staaten damit beschäftigt gewesen, Gesetze über die Staatsaufsicht und das Vertragsrecht vorzubereiten: es sind jedoch nur zwei schwedische Gesetze über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen zu stande gekommen, und ebenso ein dänisches Gesetz über die Besteuerung. Die Gesetzgebungsarbeiten in einer Reihe anderer Staaten befinden sich noch im Stadium der Beratung. Die Geschäftsergebnisse im Ausland lassen sich zur Zeit noch nicht übersehen.

III. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt. 1) Die Entwickelung des Geldmarkts. Die allgemeine Wirtschaftslage im Jahre 1903 und ihr Einfluß auf den internationalen Geldmarkt. Außenhandel Deutschlands, Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten. Tätigkeit und Umsätze der Abrechnungsstellen der deutschen Reichsbank, des Londoner Clearinghouse, der Pariser Abrechnungsstelle und des New Yorker Clearinghouse. Emissionsstatistik in Deutschland. Gründungen von Aktiengesellschaften in Deutschland. Emissionsstatistik in England, Frankreich. Goldproduktion. Internationale Goldbewegungen Englands, Deutschlands, Frankreichs, Oesterreich-Ungarns, Rußlands, der Schweiz, Italiens, Indiens. Bewegung der Zinssätze. Statistik der Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer.

Der deutsche Geldmarkt. (Allgemeines. Privatdiskont in Berlin und offizieller Diskont der Reichsbank, Bewegung des Status der Reichsbank, Privatnotenbanken. Die deutschen Börsen. Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Einnahmen des Reichs aus der Börsensteuer. Umsätze der Bank des Berliner Kassenvereins. Hypothekenmarkt. Devisenkurse.) Der englische Geldmarkt. (Allgemeines. Londoner Marktdiskont und offizieller Diskont der Bank von England, Status der Bank von England.

Die Londoner Börse. Devisenkurse, Rupienkurse, Preis feinen Barrengoldes und Barrensilbers.) Der französische Geldmarkt. (Allgemeines. Frankreichs Außenhandel. Die Pariser Börse. Privatdiskont in Paris. Status der Bank von Frankreich. Devisenkurse. Goldprämie.) Oekonomische Verhältnisse, Geldmarkt und Status der Notenbanken Belgiens, der Niederlande, der Schweiz, Italiens, Spaniens. Der Geldmarkt Oesterreich-Ungarns. (Allgemeines. Die Wiener Börse. Privatdiskont in Wien, Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank.) Der russische Geldmarkt. (Allgemeines. Rußlands Außenhandel. St. Petersburger Privatdiskont und offizieller Bankdiskont. Goldvorrat Rußlands. Status der russischen Staatsbank.) Offizielle Diskontsätze in Schweden, Norwegen, Dänemark. Der Geldmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika. (Allgemeines. New Yorker Börse. New Yorker Geldmarkt, Zinssätze, Status der Vereinigten New Yorker Banken.) Der Geldmarkt Indiens.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Geld- und Währungswesen: Reformen und Reformprojekte. (Oesterreich-Ungarn, Niederlande, Vereinigte Staaten von Amerika, Philippinen, Siam, Straits-Settlements, Indochina, Formosa, Samoa, Finland, Mexiko, China, Spanien, Portugal, Paraguay, Türkei.) Zollpolitische Maßnahmen zwecks Konsolidierung des Geldwesens. (Spanien, Portugal, Nicaragua, Griechenland, Mexiko, China, Französisch-Hinterindien, Mauritius.) Sonstige Vorgänge auf dem Gebiete des Geld- und Währungswesens. (Deutschland, Deutsch-Ostafrika, England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn.) Bankwesen: Notenbankwesen. (Deutschland, England, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz, Niederlande, Portugal, Griechenland, Korea, Dänisch-Westindien, Mexiko, Guatemala.) Sparkassen-, Depositenbank- und Scheckwesen. (Deutschland, Schweiz, Oesterreich-Ungarn.) Kapitalserhöhungen und Fusionen von Effekten-, Kredit- pp. Banken. (Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Wien.) Neue Banken und weitere Ausgestaltung bestehender Institute. (Deutschland, Mexiko, Canada, China, Korea, Persien.) Börsenwesen. (Deutschland, Oestereich-Ungarn, Rußland, Niederlande, Mexiko, Japan.) Wechselverkehr. (Proteststunden in Preußen.) Aktiengesetz-Novelle in Frankreich.

3) Statistik. Diskontsätze der wichtigsten Notenbanken. Marktdiskontsätze (Berlin, Paris, London, Wien, St. Petersburg, Amsterdam, New York) und Londoner Silberpreis. Stand der hauptsächlichsten Notenbanken im Jahresdurchschnitt. Devisen- und Notenkurse an der Berliner Börse. Kursbewegung deutscher und ausländischer Staatsanleihen. Kurse einiger wichtiger Industrie- und Bankaktien an der Berliner Börse. Ausprägungen von deutschen Reichsmünzen. Goldbilanzen Deutschlands, Englands und Frankreichs. Sichtbare Goldbestände. Der Wechselumlauf in Deutschland. Ertrag der Effektenstempel- und Börsenumsatzsteuer in Deutschland. Emissionen in Deutschland, England und Frankreich. Abrechnungsverkehr in Deutschland, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die Entwickelung des Geldmarkts.

Der Verlauf des Wirtschaftsjahres 1903 kennzeichnet sich wohl überall, mit alleiniger Ausnahme Englands, als eine Fortsetzung der Gestaltung, welche das ihm vorangegangene Jahr dem wirtschaftlichen Leben der Völker gegeben hatte. Schwerere internationale Verwickelungen, die das Vorjahr zum Teil noch störend beeinflußt hatten, waren ihm vollständig erspart geblieben. Denn die wenigen politischen Vorgänge, die in den bisherigen Berichten zur Besprechung gelangt sind, waren niemals derartige, daß von ihnen empfindliche Einwirkungen hätten ausgehen können. Die einzelnen Länder konnten sich also ungehindert dem Ausbau ihrer Volkswirtschaft hingeben, nachdem ein gut Teil der jenem entgegenstehenden Hemmnisse bereits im Vorjahr aus dem Wege geräumt worden war. Das zeitigte aber je nach dem mehr

oder minder vorgeschrittenen Stadium ihrer Entwickelung ganz verschiedene Resultate. England, das sich erst seit kurzem wieder des Friedens erfreute, war noch nicht kräftig genug gewesen, die Schäden, die ihm der südafrikanische Krieg zugefügt hatte, vollständig zu überwinden. Es mußte zunächst seine ganze Kraft aufbieten, nicht nur, um selbst zu gesunden, sondern auch, um dem vollständig hilflos gewordenen eroberten Gebiete Südafrikas neue Existenzbedingungen zu schaffen. Das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten von Amerika hatte nach einer schon mehrere Jahre währenden Periode eines fast fieberhaften Aufschwunges bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 unverkennbare Spuren der Erschlaffung gezeigt. Diese Symptome haben sich während des Berichtsjahres fast noch vermehrt und schließlich ist auf den meisten Gebieten industriellen Schaffens ein empfindlicher Rückschlag eingetreten.

Während es nun bei diesen beiden Ländern noch zweifelhaft bleibt, ob sie die Krisis, unter der sie mehr oder minder litten, schon vollständig überwunden haben und wieder in normale Bahnen einlenken, kann von denjenigen Ländern des europäischen Kontinents, die durch die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1900 am meisten geschädigt waren, mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß sie diese nicht nur überstanden, sondern auf dem Wege der Fortentwickelung schon wieder eine tüchtige Strecke zurückgelegt haben — an ihrer Spitze Deutschland. Hier ist fast den meisten Gebieten erwerbender Tätigkeit ein merkbarer Aufschwung und, wo dieser wirklich noch fehlt, eine unleugbare Stetigkeit, seine Vorstufe, festzustellen.

Die Verschiedenartigkeit in der wirtschaftlichen Entwickelung der einzelnen Länder ließ es naturgemäß nicht zu einer einheitlichen Gestaltung des internationalen Geldmarktes kommen. Auch auf ihm sehen wir sie in derselben Gruppierung ihre eigenen Wege wandeln und im Zusammenhang damit eine vollständige Vertauschung der Rollen vor sich gehen, die ihnen bisher im internationalen Wettbewerb zugewiesen waren. Der Londoner Markt, der bis zum Beginn und teilweise auch noch im Verlauf des südafrikanischen Krieges als Geldgeber die erste Stelle innegehabt hatte, ist von diesem Platze verdrängt worden. Das gleiche Schicksal ist dem New Yorker Markt zu teil geworden, der eine Zeitlang auf dem besten Wege war, jenen abzulösen. Diese führende Rolle haben in neuerer Zeit bis zu einem gewissen Grade der Pariser und der Berliner Markt übernommen. Ob allerdings dieser Zustand von Dauer sein wird, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Denn die Quellen, die dem englischen und amerikanischen Geldmarkte ihre immense Kraft zuführten, sind ja nicht versiegt; ihr Ausfluß ist doch nur vorübergehend gehemmt oder in einen falschen Kanal geleitet.

Unter den angedeuteten Umständen mußte eine einheitliche Entwickelung der Zinssätze von vornherein ausgeschlossen sein, und es hat sich ja fast in jedem Monats- und Quartalsberichte Gelegenheit geboten, auf diese Erscheinung hinzuweisen. Während sich die Zinssätze in den Vereinigten Staaten in der Regel auf eigener Bahn be-

wegten, die durch die abnorme Lage des dortigen Geldmarktes, im Herbst auch durch die starken Erntebewegungen bestimmt wurde, begannen die privaten Zinssätze in England und — abgesehen von Rußland — auf dem europäischen Kontinent schon frühzeitig, sich auf ein höheres Niveau als im Vorjahre zu stellen, ein Vorgang, der am schärfsten in Deutschland ausgeprägt ist. Es zeigten sich eben auf dem Kontinent die Einwirkungen der gesteigerten Ansprüche von Handel und Industrie, während die Ursachen der gleichen Gestaltung in England, wie bekannt, an anderer Stelle zu suchen sind. Die namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres eingetretenen Spannungen in den Zinssätzen haben dann jene Entwickelung in den Devisenkursen herbeigeführt, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Transvaalbahnwerte durch England die umfangreichen Goldströmungen verursachte, die vorwiegend von diesem Lande ihren Ausgang nahmen.

Im natürlichen Zusammenhang mit dieser Gestaltung hat die Geldflüssigkeit in den Hauptstaaten Europas, England, Frankreich und Deutschland, die im Vorjahre einen ziemlichen Umfang angenommen hatte, erheblich nachgelassen, und hiervon sind auch die sichtbaren Goldvorräte nicht unberührt geblieben. In Frankreich haben dieselben eine recht starke Abnahme erfahren, obwohl diesem Lande von den Goldexporten Englands ein nicht geringer Anteil zugeflossen ist, und auch in Deutschland scheint das doch recht beträchtliche Einfuhrquantum dieses Metalls seinen Weg größtenteils in den Verkehr genommen zu haben.

Dem Anziehen der Zinssätze schloß sich als naturgemäße Folge der fast durchweg zu beobachtende Kursrückgang der erstklassigen Staatspapiere an, der sowohl in Frankreich und England wie auch in Deutschland eintrat. Allerdings wurde diese Entwickelung in jenen beiden Ländern noch durch besondere Umstände gefördert: in Frankreich durch innerpolitische Vorgänge, in England in einem gewissen Grade vermutlich durch die zu Anfang April eingetretene automatische Konversion der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols.

Wie in früheren Jahren, folgt hier zunächst die Statistik der einzelnen Länder über den Außenhandel, über die Ergebnisse der Abrechnungsstellen, die Emissionstätigkeit und die internationalen Goldbewegungen, hinsichtlich Deutschlands auch über die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer, Angaben, welche einen wichtigen Maßstab für die Beurteilung der Lage am internationalen Geldmarkt bilden.

Deutschlands Außenhandel hat sich im Berichtsjahre durchaus zufriedenstellend entwickelt und in Einfuhr und Ausfuhr sowohl dem Gewichte als auch dem Werte nach gute Fortschritte gemacht. Der Verlust, den beide Zweige desselben im Jahre 1900 erlitten hatten, und der hinsichtlich der Einfuhr auch im Jahre 1902 noch nicht hatte gedeckt werden können, ist jetzt mehr als ausgeglichen; und es hat, wenn das Jahr 1900 als Basis für den Vergleich gewählt wird, namentlich die Ausfuhr eine sehr günstige Ausdehnung erfahren; sie ist seit

jenem Jahre nach der weiter unten folgenden Tabelle im Spezialhandel unter Ausschluß der Edelmetalle um 368,2 Mill. M., d. h. fast um 8 Proz. gewachsen gegenüber einer Zunahme der Einfuhr um 217,9 Mill. M., d. s. etwa $3^3/_4$ Proz. An dieser erfreulichen Entwickelung hat die Mehrzahl der für den Außenhandel ins Gewicht fallenden Positionen des Zolltarifs teil genommen. Die Steigerung des Einfuhrwertes entfällt, abgesehen von der der Bevölkerungszunahme folgenden Erhöhung des Imports an Cerealien, der Hauptsache nach auf Baumwolle und Baumwollenwaren sowie auf Kupfer, während der Ausfuhrwert namentlich bei Kohle, Eisen und Stahl sowie ihren Fabrikaten, bei Textilwaren, Kupfer und Kupferwaren, auch bei Papier und Pappwaren zugenommen hat. Alles in allem läßt die Gestaltung des Außenhandels den Schluß zu, daß in diesen Industriezweigen die Arbeit eine intensivere geworden ist. Ob der erzielte volkswirtschaftliche Nutzen mit dieser Entwickelung gleichen Schritt gehalten hat, läßt sich naturgemäß jetzt noch nicht ohne weiteres beurteilen, da den statistischen Wertermittelungen die vorjährigen Durchschnittspreise zu Grunde gelegt sind und auch die übrigen, jenen bestimmenden Faktoren, die Höhe der Fabrikationskosten u. s. w., sich jetzt noch nicht übersehen lassen.

Auch Englands Außenhandel hat sich in der Berichtsperiode heben können, und zwar sowohl hinsichtlich der Einfuhr wie auch der Ausfuhr. An der Steigerung jener sind, entsprechend der Zunahme der Bevölkerungsziffer, an erster Stelle die Nahrungs- und Genußmittel beteiligt, demnächst aber Roh-Baumwolle und -Wolle sowie Baumwollengarne. Daß gleichzeitig die Ausfuhr von Baumwoll- und Wollwaren erheblich zugenommen hat, läßt darauf schließen, daß die Textilindustrie dieses Landes sich wieder in günstiger Entwickelung befindet. Aber auch in der Eisen- und Stahlindustrie macht sich ein Aufschwung bemerkbar; wenigstens berechtigen die erhöhten Ausfuhrmengen an Eisenerzen, Eisen- und Stahlwaren zu einem solchen Schluß. Schwer festzustellen ist aus der amtlichen Statistik diesmal, wie sich die doch immer noch ein gewisses Interesse beanspruchende Ausfuhr in dieser Branche nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Vergleich zu früheren Jahren gestaltet hat. Die Gruppierung der hierher gehörigen Unterabteilungen ist nämlich nach anderen Grundsätzen als bisher vorgenommen. Als auffällige Erscheinung verdient vielleicht noch hervorgehoben zu werden, daß die Ausfuhr von Schiffsneubauten sich seit dem Jahre 1901 um mehr als die Hälfte verringert hat. Leider gestattet die Handelsstatistik kein Urteil darüber, ob dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, daß die übrigen seefahrenden Länder anfangen oder fortfahren, sich durch Errichtung und gesteigerte Beschäftigung eigener Werften vom englischen Schiffsbau zu emanzipieren, oder darauf, daß die englischen Werften in höherem Maße als bisher mit Aufträgen für die eigene Kriegs- und Handelsmarine versehen waren.

Wegen der Gestaltung des französischen Außenhandels wird auf die S. 666 gegebene Besprechung verwiesen.

Nicht minder günstig ist das Resultat, welches die Vereinigten Staaten von Amerika im Außenhandel erzielen konnten. Einfuhr und Ausfuhr weisen erhöhte Wertbeträge auf und zwar ist diese erheblich stärker gewachsen als jene, während im Jahre 1902 einer Zunahme der Einfuhr ein Rückgang in der Ausfuhr gegenüberstand. Doch hat der Aktivsaldo der Handelsbilanz mit ca. 2050 Mill. M. seine Werte aus den Jahren 1900 und 1901 (etwa 2725 und 2457 Mill. M.) noch nicht wieder erreicht. Allerdings hat die Industrie zu der gewaltigen Erhöhung der Ausfuhrziffer nur wenig beigetragen; denn das Mehr entfällt zum überwiegenden Teil, nämlich mit 469 von im ganzen 521 Mill. M., auf Schlachtvieh und die Bodenerzeugnisse: Mineralöl, Brotstoffe und Baumwolle; letztere allein ergibt infolge ihrer außerordentlichen Preissteigerung gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 370 Mill. M., obwohl die diesjährige Ernte quantitativ hinter der vorjährigen zurückgeblieben ist.

Die letztjährigen Ergebnisse des Spezialhandels, mit Ausschluß der Edelmetalle, sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

Es betrugen

in Millionen Mark

im Jahre	in Deutschland [1])		in England [2])		in Frankreich [3])		in den Vereinigten Staaten v. Amerika [4])	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1903 [5])	5983,5	4979,6	11 091,6	7363,9	3765,6	3377,6	4181,0	6235,6
1902	5631,0	4677,8	10 795,0	7134,9	3559,2	3444,3	4071,1	5714,9
1901	5421,2	4431,4	10 664,3	7106,9	3539,0	3250,5	3697,8	6154,6
1900	5765,6	4611,4	10 686,4	7239,9	3805,2	3328,0	3482,4	6207,4
1899	5483,1	4207,0	9 909,3	6732,4	3659,8	3363,6	3355,7	5357,0

In der Entwickelung der deutschen Abrechnungsstellen während des Jahres 1903 sind die Spuren neuen wirtschaftlichen Aufschwungs deutlich zu erkennen. Die Umsätze, welche in den Jahren der Depression 1900 und 1901 einen so empfindlichen Rückschlag erlitten, sich aber bereits im folgenden Jahre merklich erholt haben, erzielten weitere Fortschritte. Nachdem sich die Einreichungen im Jahre 1902 um 1047 Mill. M., d. h. um 3,6 Proz. der Einreichungen des Vorjahres auf 29 969,1 Mill. M. gehoben hatten, steigerten sie sich diesmal um 1167,5 Mill. M. oder um 3,9 Proz. auf 31 136,5 Mill. M. Damit

1) Nach den „Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes".

2) Nach den „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom."

3) Nach dem „Bulletin de Statistique et de Législation comparée". (Ministère des Finances.)

4) Nach der New Yorker Handelszeitung.

5) Für das Jahr 1903 sind die Angaben nur vorläufige.

sind die höchsten bisher erzielten Umsätze, diejenigen des Jahres 1899 im Betrage von 30 237,7 Mill. M., um 898,8 Mill. M. überholt. Dasselbe gilt im großen und ganzen auch für die einzelnen Monate. Im April, Oktober und Dezember wurden die höchsten seit Bestehen der Abrechnungsstellen in einem gleichen Zeitraum erzielten Umsätze ausgewiesen. Blickt man nur auf die Stückzahl des den Abrechnungsstellen übergebenen Verrechnungsmaterials, deren aufsteigende Bewegung überhaupt noch nie eine Unterbrechung erfahren hat, so gestaltet sich das Bild noch günstiger. Es hat eine Steigerung um 8,8 Proz., von 5 791 908 auf 6 303 359 Stück stattgefunden. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die jüngste Abrechnungsstelle, diejenige in Chemnitz, an der Bildung der zum Vergleich herangezogenen Umsätze des Jahres 1902 nur vier Monate lang mitwirkte, da sie erst am 1. September jenes Jahres eröffnet wurde. Indes fällt dieser Umstand nicht allzu erheblich ins Gewicht, da sich die Umsätze von Chemnitz, zur Zeit noch der kleinsten aller deutschen Abrechnungsstellen, im Jahre 1903 auf nur 74 300 Stück im Betrage von wenig über 108 Mill. M. bezifferten.

An der günstigen Entwickelung waren nicht mehr — wie im Vorjahr — beinahe ausschließlich nur die Zentren des deutschen Bank- und Börsengeschäfts beteiligt, an denen die Ansätze beginnenden Aufschwungs wie Rückschlags aus leicht erklärlichen Gründen besonders früh in die Erscheinung zu treten pflegen; die starke Abhängigkeit der Verrechnungstätigkeit von dem Gange des Börsengeschäfts war aber auch in diesem Jahr deutlich sichtbar. Das Anschwellen der Umsätze bei der Berliner Abrechnungsstelle hat sich verlangsamt. Das Mehr gegen das Vorjahr, das im Jahre 1902 347,2 Mill. M. betrug, stellt sich diesmal auf nur 525,54 Mill. M. Die Abrechnungsstelle in Frankfurt a. M., die damals um 326,7 Mill. M. größere Umsätze erzielte, zeigt sogar den auffallenden Rückgang von 156,41 Mill. M., dessen Ursachen nicht leicht zu erklären sein dürften. Am glänzendsten war das Ergebnis in Hamburg, dessen Abrechnungsstelle an den Mehrumsätzen allein mit 604 Mill. M. beteiligt war. Dieses Ergebnis beruht wohl ebenso sehr auf Gründen der Konjunktur wie auf den besonders günstigen Bedingungen, welche das Verrechnungswesen hier an dem tief in der Volksgewohnheit wurzelnden allgemeinen Gebrauch des Schecks findet und welche bewirkten, daß die aufsteigende Entwickelung der Umsätze in Hamburg sich bisher in Zeiten wirtschaftlicher Abschwächung zwar verlangsamte, aber noch nie eine völlige Unterbrechung erfuhr. Vergleichsweise sehr bedeutende Fortschritte machte der Abrechnungsverkehr ferner noch in Bremen, Elberfeld und Cöln. Nur schwach war die Besserung in Breslau und insbesondere in Leipzig, wogegen sich der Rückgang in Stuttgart langsam, in Dresden mit großer Heftigkeit fortsetzte, insofern hier die Umsätze von 351,7 Mill. weiter auf 206,4 Mill, M., d. h. um 41,3 Proz., herabsanken. Bei 206,4 Mill. M. betrugen die Umsätze in Dresden nur noch 36 Proz. derjenigen des Jahres 1900, und es dürfte kaum noch ein zweites Symptom geben, an dem die Wunden, welche die bekannten Zusammenbrüche dem Wirtschaftsleben dieser Stadt

schlugen, so deutlich sichtbar werden, wie in den Ergebnissen ihrer Abrechnungsstelle. Dasselbe trifft für Leipzig und Breslau zu. In Stuttgart, wo die wirtschaftliche Depression erst im vorigen Jahre anfing, in den Umsätzen der Abrechnungsstelle Ausdruck zu finden, und wo im Jahr 1901 noch eine sehr große Steigerung der Verrechnungen stattgefunden hatte, ist allein auch eine Verringerung der Stückzahlen eingetreten.

Die durchschnittliche Größe des Verrechnungsmaterials, die früher in längeren Zeiträumen interessanten, nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterworfen war, seit 1900 aber stetig kleiner geworden ist, hat sich weiter verringert. Sie hat sich bei allen Bankanstalten zusammen von 5200 auf 4900 M. ermäßigt. Nur in Elberfeld und in Stuttgart ist die mittlere Größe der einzelnen Abschnitte von 2400 auf 2600 M. und von 4200 auf 5300 M. gestiegen. In Berlin dagegen hat eine Ermäßigung von 10400 auf 9600 M., in Frankfurt a. M. von 10700 auf 10300 M., in Hamburg von 3200 auf 3100 M., in Dresden sogar von 3400 auf 2000 M. stattgefunden. Diese Entwickelung deutet vielleicht darauf hin, daß das aus dem Warenverkehr herrührende Verrechnungsmaterial gegenüber dem aus dem Börsenverkehr hervorgehenden, welches sich in der Regel aus größeren Abschnitten zusammensetzt, wieder an Boden gewonnen hat. Zu einem sehr erheblichen Teil ist diese Entwickelung aber wohl darauf zurückzuführen, daß der Bereich, aus dem die Abrechnungsstellen ihr Material heranziehen, sich zwar langsam, aber stetig verbreitert und sich mehr und mehr in die Kreise der kleineren Geschäftstreibenden hinein erstreckt.

Die nicht durch Kompensation, sondern durch Gutschrift und Belastung auf Girokonto beglichenen Beträge sind trotz der erhöhten Einreichungen zurückgegangen; sie haben sich von 21,8 Proz. der Gesamtumsätze auf 20 Proz. ermäßigt. Der Kompensationseffekt ist dementsprechend besser geworden.

Wie im Jahre 1902 verteilen sich auch diesmal die Umsätze auf beide Semester ziemlich gleichmäßig; das erste Semester war, obgleich sich in ihm in der Regel die großen Emissionen zusammendrängen, wie damals gegen das zweite nur wenig im Vorteil. Die Monate, in denen größere Emissionen stattfanden und in denen die Börsentätigkeit besonders lebhaft und die Kurse erhöht waren, zeichneten sich wie üblich durch gesteigerte Umsätze aus.

Das Londoner Clearinghouse[1]) hat im Jahre 1903 gleichfalls Fortschritte gemacht. Dieselben sind im Vergleich zu den in den Jahren 1901 und 1902 erzielten nicht sehr beträchtlich. Nachdem die Beträge der Einreichungen in jenen Jahren um 12278 Mill. und 9553 Mill. M., d. h. um 6,7 und 4,9 Proz. der Umsätze des Vorjahres gewachsen waren, haben sie sich diesmal von 204887 Mill. auf 206748 Mill. M. gehoben. Das ist eine Steigerung um 1861 Mill. M. oder um

1) Nach dem Londoner Economist.

0,9 Proz. Gleichwohl läßt die Verrechnungstätigkeit des Londoner Clearinghouse, wenn man die Verteilung der Umsätze auf die großen Zahltage der Londoner Börse und die gewöhnlichen Werktage in Betracht zieht, günstige Rückschlüsse in Bezug auf den Gang der englischen Volkswirtschaft im Jahre 1903 zu. Es zeigt sich nämlich nur an den Konsolsabnahmetagen eine Steigerung der Umsätze und zwar von 11 652 Mill. auf 12 127 Mill. oder um 475 Mill. M. Dies ist, da eine Konsolsemission nicht stattgefunden hat, nur durch die mit der Begebung der Transvaalanleihe zusammenhängenden Transaktionen sowie durch eine erhöhte Spekulation in Konsols zu erklären, die ja auch bei dem gute Gewinnchancen bietenden tiefen Kursstand dieser Papiere nahe genug lag.

Dagegen sind die Umsätze an den eigentlichen Börsenzahltagen von 32 009 auf 29 762 Mill. M. oder um 2247 Mill. M. zurückgegangen, ein Zeichen, wie sehr die Spekulation auf allen übrigen Gebieten eingeschränkt war. Um so größer waren natürlich die Einreichungen an den übrigen Tagen, an denen im wesentlichen das aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr herrührende Verrechnungsmaterial an das Clearinghouse gelangt. Daß dieser Verkehr sich befriedigend entwickelte, wird u. a. auch durch die bei den Abrechnungsstellen in der Provinz und beim Clearen der Country Checks in London erzielten Fortschritte bestätigt.

Die Abrechnungsstellen in Manchester, Liverpool, Bristol und Sheffield weisen zum Teil sehr erhebliche Mehrumsätze auf. Nur in Birmingham, dessen Hauptindustrie durch die Baumwollnot des Jahres 1902 schwer geschädigt wurde, in New Castle-on-Tyne, wo die für diese Stadt besonders wichtige Schiffsbauindustrie empfindlich darniederliegt, sowie in Leicester haben Rückgänge stattgefunden. An letzterem Platze sind dieselben allerdings kaum nennenswert[1]).

Die Pariser Abrechnungsstelle hat die relativ größten Fortschritte zu verzeichnen. Die Steigerung der Umsätze war wie in Deutschland erheblich größer als im Jahre 1902, und wie dort sind die Umsätze des Jahres 1900, die höchsten seither erzielten, ansehnlich überholt. Der Betrag der Einreichungen ist von 8544,4 Mill. auf 9419,3 Mill. M., also um 874,9 Mill. M. oder 10,2 Proz. gegen nur 5,3 Proz. im Vorjahre gestiegen. Die stärksten Umsätze und zugleich auch die stärkste Steigerung gegen das Vorjahr wurden — gegen die Regel — in den Monaten Juni und Juli verzeichnet. Die nächst höchsten Umsätze brachte wie üblich der Monat Oktober.

Wie in Deutschland ist es neben der in Frankreich allerdings nur äußerst langsam vor sich gehenden weiteren Popularisierung der Idee des Verrechnungswesens augenscheinlich das lebhaftere Pulsieren des Geschäftslebens, das diese günstige Entwickelung bewirkt hat.

Die Ergebnisse des New Yorker Clearinghouse spiegeln den

---

1) Die Angaben für Sheffield und Leicester nach dem Internationalen Volkswirt von Dr. J. Ichenhäuser.

Niedergang von Handel und Verkehr wie des Börsenverkehrs der Union deutlich wieder. Nach dem gewaltigen Aufschwung, den das Verrechnungswesen in diesem Lande während des Jahres 1901 gewonnen hatte, und der in einer Steigerung der New Yorker Umsätze von 220 224 Mill. auf 333 596 Mill. M., oder um 51,5 Proz. Ausdruck fand, war bereits im Jahre 1902 eine Abschwächung um 13 020 Mill. M. erfolgt. Das war gegen das Vorjahr ein Rückgang von erst 3,9 Proz. Derselbe hat sich im Berichtsjahre auf 13,3 Proz. gesteigert, indem die Umsätze um 42 732, von 320 578 Mill. auf 277 846 Mill. M. herabsanken. Die Rückschritte waren im zweiten Semester besonders stark, ein Anzeichen dafür, daß die wirtschaftliche Depression sich im Laufe des Jahres mehr und mehr vertieft hat.

In den übrigen Städten der Union bietet der Abrechnungsverkehr im allgemeinen ein freundlicheres Bild. In Boston, Philadelphia, Baltimore und einigen anderen minderwichtigen Plätzen haben mäßige Rückgänge stattgefunden, während die Clearinghouses in Chicago und den meisten übrigen Plätzen, namentlich im Süden und im fernen Westen, größere Fortschritte aufweisen.

In der deutschen Emissionsstatistik kommt die Besserung der wirtschaftlichen Konjunktur und die gekräftigte Gesamtlage des Geldmarktes wenig zum Ausdruck; das Zahlenbild, welches sie entrollt, ist eher geeignet, einen ungünstigen Eindruck zu erwecken. Die Gesamtsumme der Emissionen ist nämlich gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen und auch im einzelnen weisen nur deutsche Stadtanleihen und ausländische Eisenbahnobligationen kleine Zunahmen in den emittierten Beträgen auf, während alle übrigen deutschen Papiere in geringeren Summen an den Markt gekommen sind. Der Totalbetrag der Emissionen Deutschlands [1]) beläuft sich auf 1485,1 Mill. M. Nennbetrag im Kurswerte von 1513,2 Mill. M. gegenüber 2129,6 und 2110,7 Mill. M. im Jahre 1902. Der größte Teil des Rückganges entfällt auf deutsche und ausländische Staatsanleihen; erstere erscheinen mit nur 352 Mill. M. Nenn- und 329,7 Mill. M. Kurswert gegen 580,0 und 536,4 Mill. M. im Vorjahre; der in Deutschland befriedigte Bedarf ausländischer Staaten ist sogar von 367,5 Mill. M. im Werte von 339 Mill. M. auf 88,2 Mill. M. zum Effektivbetrage von 80,8 Mill. M. gesunken. Allerdings dürfte es nicht ohne weiteres berechtigt sein, hieraus allein besonders ungünstige Schlüsse zu ziehen; denn es kann wohl angenommen werden, daß das Deutsche Reich und seine Bundesstaaten keine weitergehenden Ansprüche zu stellen hatten. Auch ist es hinsichtlich der ausländischen Staatspapiere bekannt, daß in Deutschland große Posten der in London aufgelegten Transvaalanleihe Unterkunft gefunden hatten, ohne hier aufgelegt zu sein. Deutsche Städte sind mit einem etwas größeren Betrage an den Markt herangetreten als im Vorjahre. Deutsche Hypothekenbanken haben nach den vor-

---

1) Nach dem „Deutschen Oekonomist“ von W. Christians, dessen Zahlenangaben hier noch die im August emittierte $3^1/_2$-proz. württembergische Staatsanleihe mit 12 Mill. M. Nenn- und 12,09 Mill. M. Kurswert zugesetzt ist.

liegenden Schätzungen für ihre Pfandbriefe weiterhin günstige Aufnahme gefunden. Daß die Emissionen deutscher Bankaktien zurückgegangen sind, kann bei der Entwickelung, welche das deutsche Bankwesen seit geraumer Zeit genommen hat, nicht wunder nehmen. Handelt es sich doch jetzt im großen und ganzen nur mehr um die Abgrenzung und Abrundung der Interessensphären der Großbanken, die hin und wieder die Aufsaugung kleinerer Provinzialbanken mit sich bringen, zu umfangreichen Neuemissionen aber kaum Veranlassung bieten. Größeres Bedenken könnte allenfalls die Abnahme der Emissionen von Industrieobligationen von 164,25 auf 65,16 Mill. M. Nennwert erwecken. In der Hauptsache mag es sich bei diesen wie im Vorjahr um die Rekonstruktion und den Ausbau schon bestehender Gesellschaften gehandelt haben. Etwas erfreulicher aber gestaltet sich der Eindruck der diesjährigen Emissionstätigkeit bereits, wenn berücksichtigt wird, daß speziell die Emission von Industrieaktien sich fast auf vorjähriger Höhe und zwar bei durchschnittlich günstigerem Begebungskurse halten konnte, obwohl der Zinssatz am offenen Markt sich durchweg auf höherem Niveau als im Vorjahre bewegte. Vielleicht ist eine weitere Ausdehnung der Emissionstätigkeit auch dadurch gehemmt worden, daß die mit der Finanzierung von Aktienunternehmungen sich befassenden Häuser angesichts der möglichen Reform der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt haben in der Erwartung, nach der Verwirklichung jener Reform für die Unterbringung von Aktien am Markt günstigere Vorbedingungen zu finden.

Die Emissionen deutscher Fonds beschränken sich auf:

290 Mill. M. 3-proz. Deutsche Reichsanleihe am 17. April zum Kurse von 92 Proz.;

25 Mill. M. $3^1/_2$-proz. Bayerische Eisenbahnanleihe am 16. März zum Kurse von 101,65 Proz.;

25 Mill. M. $3^1/_2$-proz. Bayerische allgemeine Staatsanleihe am 16. März zum Kurse von 101,65 Proz.;

12 Mill. M. $3^1/_2$-proz. Württembergische Staatsanleihe am 1. August zum Kurse von 100,75 Proz.

Von ausländischen Staatsanleihen heben wir hervor:

48,96 Mill. M. 4-proz. Ottomanische Staatsanleihe, die am 20. April zum Kurse von 90 Proz. aufgelegt wurden.

Die Statistik der „Gründungen von Aktiengesellschaften im Jahre 1903“ [1]) liefert folgende Ergebnisse:

	1903	1902	1901	1900	1899	
Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften	84	87	158	261	364	
mit einem Aktienkapital von	300,00	118,43	158,26	340,46	544,39	Mill. M.

Auch diese Statistik läßt die fortschreitende Entwickelung, die sich im Laufe des Jahres 1903 auf vielen Gebieten der gewerblichen Tätigkeit eingestellt hat, nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit er-

1) Nach dem „Deutschen Oekonomist“ von W. Christians.

kennen. Die Zahl der Neugründungen ist, wenn auch nur um eine Kleinigkeit, abermals zurückgegangen und die verhältnismäßig starke Kapitalszunahme ist darauf zurückzuführen, daß durch die Umwandlung des Kruppschen Unternehmens in eine Aktiengesellschaft allein ein Kapital von 160 Mill. M. mobilisiert worden ist. Geht man dagegen auf Einzelheiten ein, so hat die Gründungstätigkeit zwar bei einzelnen Industrien, z. B. in derjenigen der Steine und Erden, der chemischen, der Textilindustrie, bei den Elektrizitätsgesellschaften, starke Rückgänge erfahren, während sie andererseits in der Montanindustrie, in den Industrien der Metallverarbeitung und des Maschinenbaues, auch nach Ausschaltung der Kruppschen Gründung, zum Teil eine nicht unerhebliche Ausdehnung erfahren hat. Im übrigen ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Neugründung von Aktiengesellschaften durch die neuerdings mehr und mehr Anwendung findende Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung Abbruch getan ist.

Die Statistik der englischen Emissionen gewährt einen tiefen Einblick in die Erschöpfung, in die der englische Geldmarkt gerade jetzt, nachdem schon eine längere Periode des Friedens verstrichen ist, verfallen war, und läßt erkennen, in wie langsamem Tempo die Wiedererstarkung des wirtschaftlichen Lebens in England vor sich geht. Abgesehen von einigen wenigen Industriezweigen, die offenbar schon wieder in lebhafterem Aufschwung begriffen sind und sich mit Erfolg an den Kapitalmarkt wenden konnten, abgesehen ferner von dem Anwachsen der Anleihen kolonialer Regierungen, das übrigens lediglich durch die nahezu ein Drittel der Gesamtemission des Jahres beanspruchende Transvaalanleihe herbeigeführt ist, hat fast überall eine erhebliche Einschränkung der Emissionstätigkeit stattgefunden. Das geschah aber nicht etwa, weil an den Markt keine Ansprüche herantraten; im Gegenteil, der Wille, sich aufzuraffen, war wohl auf allen Gebieten gewerblicher Tätigkeit vorhanden; aber dem Geldmarkt fehlte es an Mitteln, den Kapitalisten an Vertrauen, um diesem Streben förderlich zu sein. Aus den gleichen Gründen fand auch das Ausland nicht mehr dieselbe offene Hand wie früher, wenn es sich um Aufnahme von Anleihen, sei es zu rein staatlichen Zwecken, sei es zur Hebung von Verkehrseinrichtungen, Eisenbahnen u. s. w. handelte.

Der Kapitalbedarf der britischen Regierung war verschwindend klein; britische Städte und Grafschaften mußten sich der schwierigen Lage des Geldmarktes wegen mit ihren Ansprüchen sehr einschränken. Auf die bisher genannten Kategorien von Emissionen entfielen im ganzen Jahre nur 12,521 Mill. £. Die Anleihen britischer Kolonien — einschließlich der Transvaalanleihe — und der kolonialen und fremden Korporationen, bezifferten sich auf nur 36,5 Mill. £. Auch für die sämtlichen übrigen Gebiete der Emissionstätigkeit wurden erheblich geringere Kapitalien beansprucht als vor einem Jahre, wie aus der Tabelle 15 auf Seite 705 zu ersehen ist.

Die französische Emissionsstatistik leidet bekanntlich an dem schon in der vorjährigen Chronik S. 553 besprochenen Mangel, daß sie von den am französischen Markt emittierten oder eingeführten

ausländischen Papieren den ganzen Emissionsbetrag in Rechnung stellt ohne Rücksicht darauf, daß doch nur mehr oder minder große Teile der Neuemissionen in französischen Besitz übergegangen sind; sie ist daher jedenfalls nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Da indessen der erwähnte Uebelstand sich von Jahr zu Jahr wiederholt, so wird sich aus einer Vergleichung der einzelnen Jahresstatistiken miteinander doch ein annähernd zuverlässiges Urteil wenigstens darüber erzielen lassen, ob die Emissionstätigkeit zu- oder abgenommen hat. Unter diesem Gesichtspunkte berechtigen die Ergebnisse des Jahres 1903 zu dem Schlusse, daß dank der Kräftigung, welche der französische Geldmarkt in diesem Zeitraum erfahren hat, seine Mittel in erheblich gesteigertem Umfange Gelegenheit gefunden haben, dem inländischen wie dem ausländischen Kreditbedürfnis zu genügen und hinsichtlich des letzteren die Lücke auszufüllen, welche das geringe englische Kapitalangebot ließ, und daß vor allen Dingen auch der in den letzten Jahren sehr zurückgegangene Unternehmungsgeist wieder aufzuleben beginnt.

Der gesamte Emissionsbetrag ist von 1717,0 Mill. frcs. im Jahre 1902 auf 3134,3 Mill. frcs. angewachsen, von denen 1717,8 Mill. frcs. auf staatliche und städtische Anleihen, 499,7 Mill. frcs. auf die verschiedenen Arten von Aktien und 916,8 Mill. frcs. auf die diversen Obligationen entfallen. In die Gesamtsumme von Aktien und Obligationen teilen sich In- und Ausland fast je zur Hälfte, während an den staatlichen und städtischen Anleihen Frankreich selbst mit nur 100 Mill. frcs. 3-proz. Schatzobligationen beteiligt ist, die in der Statistik mit einem Kurswerte von 92 Mill. frcs. erscheinen. Alle übrigen Anleihen dieser Art sind ausländischen Ursprungs. Von ihnen verdienen neben der mit 625 Mill. frcs. eingestellten Transvaalanleihe eine Brasilianische 5-proz. Anleihe von $137^1/_2$ Mill. frcs. und eine Argentinische 4-proz. Anleihe von 419 Mill. frcs. besonders hervorgehoben zu werden. Unter den in- und ausländischen Obligationen figurieren unter anderem die bereits früher besprochenen Emissionen von 173 Mill. frcs. russischer Eisenbahnobligationen und 300 Mill. frcs. Crédit foncier-Obligationen.

Die Goldproduktion der Welt hat sich nach den bis jetzt vorliegenden Schätzungen des „Engineering and Mining Journal“ und des amerikanischen Münzdirektors weiter gehoben und vermutlich sogar die bisher höchste Produktion, nämlich diejenige des Jahres 1899 mit 1285 Mill. M., übertroffen. Die Goldgewinnung der Vereinigten Staaten von Amerika und Canadas ist zwar zurückgegangen, in ersterem Lande hauptsächlich infolge des Streikes in Colorado. Dagegen ist die Ausbeute am Witwatersrand von 1 591 519 Unzen f. G. im Werte von etwa 134 Mill. M. im Jahre 1902 auf 2 858 867 Unzen fein gleich ca. 248 Mill. M. im Berichtsjahr gestiegen, und es ist anzunehmen, daß, wenn nach zweckentsprechender Regelung der Arbeiterfrage, die jetzt ihrer endgültigen Lösung entgegenzugehen scheint, die Minen dieses Gebietes erst mit voller Intensität betrieben werden, die dortige Ausbeute sich noch erheblich erhöhen wird.

Die internationalen Goldbewegungen haben sich aus den schon früher angedeuteten Gründen im Jahre 1903 außerordentlich lebhaft gestaltet und Dimensionen angenommen, die über die Grenzen früherer Jahre weit hinausgingen.

Sie haben England, wohin der größte Teil der Goldproduktion der Welt zusammenströmt, wo sich dementsprechend aber auch die Goldnachfrage der übrigen Länder in der Hauptsache konzentriert, zeitweise aufs schwerste beunruhigt. Allerdings haben beträchtliche Mengen des von dort abgeflossenen Goldes zu besonders lukrativen Zwecken Verwendung gefunden. Z. B. sind gerade in diesem Jahre hohe Beträge Goldes von England nach Aegypten abgegeben worden, als Rimessen für die von dort bezogene Baumwolle, die, zu Garnen und Waren verarbeitet, ihren Weg wieder ins Ausland genommen und die Ausfuhr jenes Landes günstig beeinflußt hat. Aber weit größere Beträge konnten solchen Zwecken nicht dienen.

Englands Gesamteinfuhr an Gold ist mit 28,657 Mill. £ um über 7 Mill. £ größer als im Vorjahr; von jener Summe kamen allein 23,646 Mill. £ aus Südafrika, Australien und Ostindien. Indessen behielt es von diesem hohen Betrage kaum 900000 £ übrig; denn nicht weniger als 27,767 Mill. £ strömten ins Ausland ab. An der Spitze der Goldentziehungen steht diesmal Deutschland, das in der englischen Ausfuhrstatistik als Empfänger von 6,641 Mill. £ verzeichnet ist. Für einen Teil dieses Goldes ist es allerdings wohl nur Durchgangsland gewesen. Es folgen Aegypten mit diesmal 4,576 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 3,842 Mill. £. Beträge von je mehr als $2^1/_2$ Mill. £ zogen noch Ostindien, das damit wohl einen Teil seiner Ausfuhr in gemünztem Zustande zurückerhielt, ferner Frankreich, dann Mittel- und Südamerika, einschließlich Mexikos aber ausschließlich Brasiliens, an sich.

Den größten Vorteil aus den internationalen Goldbewegungen dürfte in diesem Jahre unter den europäischen Staaten Deutschland gehabt haben. Es konnte in seine Bilanz der Goldbewegungen einen Einfuhrüberschuß von 189,132 Mill. M. einstellen, d. h. fast so viel wie im Jahre 1901. In den deutschen Kapitalistenkreisen hatte allmählich das Vertrauen auf die Gesundung der heimischen wirtschaftlichen Verhältnisse wieder festen Fuß gefaßt, und dieser Umstand im Zusammenhang mit der in der zweiten Hälfte des Jahres vor sich gehenden Umgestaltung des Geldmarktes führte einen großen Teil der bisher im Auslande arbeitenden Kapitalien wieder in die Heimat zurück, dem sich dann noch erhebliche Beträge gelegentlich der Rückzahlung der in deutschen Händen befindlichen Transvaalbahnwerte anschlossen. Die amtliche deutsche Statistik beziffert die Totaleinfuhr an Gold auf 280,766 Mill. M., von denen, wie schon nach dem Vorhergesagten erklärlich ist, der Hauptanteil mit 218,366 Mill. M. vorwiegend in der zweiten Hälfte des Jahres aus England kam, während in weitem Abstande davon an zweiter Stelle Oesterreich-Ungarn mit 27,932 Mill. M. steht. Von der Ausfuhr, die sich auf 91,634 Mill. M. beläuft, entfällt

der größte Posten, 50,562 Mill. M., auf Rußland. Die Ausfuhr nach diesem Lande verteilte sich fast gleichmäßig auf die Monate Januar, Juli und Dezember. Wie weit dieselbe übrigens mit Getreideeinfuhren von dorther zusammenhängt oder auf anderer Veranlassung beruht, ist nicht zu übersehen. Nächst Rußland hat auch Oesterreich-Ungarn einen größeren Betrag Goldes, nämlich 23,733 Mill. M., empfangen, der aber doch noch um 4,2 Mill. M. kleiner ist als seine Abgabe an Deutschland. Posten von je etwa 5 Mill M. flossen außerdem noch nach Italien und der Schweiz.

Etwas weniger günstig gestalteten sich die internationalen Goldbewegungen für Frankreich. Der Rückfluß der Kapitalien, die es in früheren Zeiten, zum Teil auch noch im zweiten Quartal dieses Jahres, dem Ausland zur Verfügung gestellt hatte, führte ihm erhebliche Mengen Goldes zu, die aus erklärlichen Gründen vorzugsweise aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika kamen. Von der in der Statistik über den Außenhandel auf 323,8 Mill. frcs. bezifferten Einfuhr an Gold entfallen nicht weniger als 113,6 Mill. frcs. auf England und 106,1 Mill. frcs. auf die Vereinigten Staaten. Der Zeit nach verteilen sich die Zuflüsse aus ersterem Lande hauptsächlich auf die Monate Januar, Februar und Juli, in denen die Notierung der Londoner Devise in Paris die Goldeinfuhr vorzugsweise begünstigte. Aus den Vereinigten Staaten kamen die größten Mengen Goldes, zusammen etwa 95 Mill. frcs., in den Monaten Juni und Juli. Damals war nämlich auch der Kurs der New Yorker Devise in Paris erheblich zurückgegangen. Von der Ausfuhr, die sich auf 133,9 Mill. frcs. belief und dem überwiegenden Teile nach auf die Zeit vom September ab konzentrierte, gingen in eben diesen letzten Monaten des Jahres etwa 25 Mill. frcs. nach Aegypten.

Oesterreich-Ungarns Goldbewegung hat in der Berichtsperiode den vorjährigen Umfang nicht erreichen können. Doch gestaltete sie sich immerhin noch so günstig, daß auch dieses Reich seinen Goldschatz zu verstärken in der Lage war.

Für Rußland sind die internationalen Goldbewegungen gleichfalls vorteilhaft gewesen und es hat seinen Vorrat an diesem Edelmetall abermals vergrößert. Von einem nennenswerten Abfluß des letzteren ins Ausland ist nichts bekannt geworden, wie auch über die seinen Importen zu Grunde liegenden Veranlassungen zuverlässige Angaben nicht zu machen sind. Wahrscheinlich aber sind sie zum Teil auf Rimessen gegen russische Getreideexporte, zum Teil auch auf die im Frühjahr erfolgte Begebung von Anleihen russischer Eisenbahngesellschaften in Frankreich zurückzuführen. Eigene — staatliche — Anleihen hat ja Rußland in diesem Jahre im Ausland nicht aufgenommen.

Auch die Schweiz und namentlich Italien, dessen Bemühungen um die Beseitigung des Zwangskurses bereits in der Dezember-Chronik (S. 564) erwähnt sind, fanden in der günstigen Kurshaltung ihrer Devisen im Auslande die Möglichkeit, Gold an sich zu ziehen, und haben diese mit Erfolg benutzt.

Die Goldbilanz Indiens läßt sich endgültig noch nicht beurteilen, weil die hierzu unerläßlichen Daten der australischen Goldeingänge noch fehlen. Hinsichtlich seiner Goldbewegungen im Verkehr mit England ist jedoch aus der für dieses Land auf Seite 700, Tabelle 9 gegebenen Statistik zu ersehen, daß dieselben dem Vorjahr gegenüber an Umfang gewonnen haben. Wie bekannt, hat Indien in diesem Jahre die Rupienausprägungen in verstärktem Maße aufgenommen und beträchtliche Mengen Goldes zum Zwecke von Silberankäufen an den Londoner Markt gebracht. Etwas über die Hälfte dieses Goldes ist Indien allerdings in gemünztem Zustande wieder zugeflossen.

Zwischen dem günstigen Fortgang der Goldproduktion und der Gestaltung der Zinssätze ist ein Zusammenhang nicht zu erkennen. Während diese im vergangenen Jahre, abgesehen von der Union und auch von Frankreich, durchweg im Sinne einer Abwärtsbewegung vor sich ging, entwickelte sie sich im Berichtsjahre fast überall in entgegengesetzter Richtung, wozu in erster Linie, wie bereits erwähnt, die Erhöhung der von der Volkswirtschaft der einzelnen Länder ausgehenden Ansprüche beigetragen hat.

Abseits der übrigen Länder steht auch hier wieder die Union, deren Zinssätze, namentlich für tägliches Geld, mit Ausnahme des ersten Vierteljahrs und der beiden letzten Monate des Jahres, in denen ja besonders abnorme Verhältnisse vorlagen, hinter den vorjährigen Notierungen weit zurückgeblieben sind.

Bei den offiziellen Diskontsätzen macht sich die Anspannung in der Weise bemerkbar, daß in denjenigen Ländern, wo Aenderungen der Zinsrate überhaupt eintraten, nämlich in Deutschland und England, die im Frühjahr mit der Erleichterung des Geldmarktes nach dem Jahresschluß zusammenfallenden Diskontermäßigungen später, dagegen die herbstlichen Erhöhungen des offiziellen Satzes früher als im Jahre 1902 vorgenommen wurden. Daher weist sein Jahresdurchschnitt in beiden Ländern höhere Zahlen als im Vorjahre auf. Bei den privaten Zinssätzen macht sich die Steigerung gegenüber dem Jahre 1902 noch weit deutlicher bemerkbar, am meisten beim deutschen, dessen sämtliche Monatsdurchschnitte gewachsen sind, während diejenigen Englands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns hinsichtlich einiger Monate noch eine Ausnahme machen. Aber nicht nur die Regelmäßigkeit dieser Bewegung, sondern auch ihre Intensität ist bei Deutschland am schärfsten ausgeprägt. Hier hat sich der Jahresdurchschnitt des Privatdiskonts im Vergleich zum Vorjahre um 0,82 Proz., in England nur um 0,41 Proz. erhöht. Andererseits ist in Frankreich, welches Land auch jetzt noch keine Veranlassung gehabt hatte, von dem verhältnismäßig niedrigen Niveau seines offiziellen Diskonts abzugehen, die Spannung zwischen diesem und dem Privatsatz die geringste gewesen; sie belief sich im Jahresdurchschnitt auf nur 0,22 Proz.

Der landesübliche Zinsfuß dieser drei Länder hat, sofern man ihn nach der Rentabilität ihrer erstklassigen Anlagepapiere bemißt, in seiner Gestaltung mit dem Privatdiskont nicht gleichen Schritt ge-

halten. Am meisten ist dies noch in Frankreich der Fall gewesen, wo allerdings besondere Umstände — die starken Depositenabhebungen bei den Sparkassen und die sich daraus ergebenden umfangreichen Rentenverkäufe — auf den Kurs drückten und das Rentabilitätsergebnis erhöhten. In England ist die Rentabilitätsziffer der bis Anfang April noch $2^3/_4$-, seitdem $2^1/_2$-proz. Konsols zurückgegangen. Diese Entwickelung ist ein Anzeichen dafür, daß das seit Jahren feststehende automatische Herabsinken der Verzinsung doch wohl längst im Kurse eskomptiert war und daß die durch den Burenkrieg hervorgerufene Kursdepression zu weichen beginnt. Die Rentabilität der 3-proz. deutschen Reichsanleihe hat sich nur um eine Kleinigkeit erhöht; die weitere Ausdehnung dieser Bewegung ist im letzten Quartal zum Teil wohl durch die lebhaftere, den Kurs steigernde Nachfrage verhindert worden, zu der die Aussichten auf die Reform der Börsengesetzgebung ein wenig beigetragen haben mögen.

Im allgemeinen aber hat die Gestaltung des Zinssatzes in Deutschland sich jetzt mehr und mehr der tatsächlichen Lage des Geldmarktes angepaßt und ihn auf ein höheres Niveau gehoben, das mit den größeren Ansprüchen von Handel und Industrie im Einklang steht. Das gesteigerte Kreditbedürfnis hat, wie die auf S. 703 Tab. 12 veröffentlichte Einnahme des Reichs aus der Wechselstempelsteuer erkennen läßt, den Wechselumlauf nach dem Rückgang im Jahre 1902 wieder auf eine Höhe gebracht, die allerdings dem Stande in den Jahren der Krisis 1900 und 1901 nicht gleichkommt, dagegen diejenige des Jahres 1899 und zwar fast genau im Verhältnis der inzwischen erfolgten Bevölkerungszunahme übersteigt. Mit Ausnahme der Monate Januar und April hat die Wechselstempelsteuer in der Berichtsperiode höhere Erträgnisse als im Vorjahr geliefert und im ganzen Jahre 12 370 632 M. gegenüber 11 947 419 M. im Jahre 1902 erbracht. Danach hat sich der mittlere Wechselumlauf von 5376 Mill. M. im Jahre 1902 auf 5567 Mill. M. im Jahre 1903 gehoben.

Der deutsche Geldmarkt ist im Berichtsjahre durch störende Einflüsse politischer oder wirtschaftlicher Natur kaum berührt worden; es haben auf ihn fast ausschließlich diejenigen Faktoren eingewirkt, die in normalen Zeiten seine Gestaltung zu bestimmen pflegen: Deutschlands Handel und Industrie und seine Börsen. Daneben machten sich allerdings auch die Vorgänge am amerikanischen Geldmarkt fühlbar, aber stets doch nur in so bescheidenem Umfange, daß größere Erschütterungen von ihnen nicht ausgingen. Trotzdem ist seine Entwickelung nicht immer normal gewesen.

Der Berliner Privatdiskontsatz hatte sich nach dem Jahreswechsel zwar langsam, aber stetig bis zum 2. Februar auf $1^7/_8$ Proz. ermäßigt, eine Bewegung, zu der die Gestaltung des Status der Reichsbank in bemerkenswertem Gegensatz stand. Das Portefeuille war an diskontierten Reichsschatzanweisungen etwas überlastet, der Rückfluß von Mitteln unbefriedigend, da die durchweg höheren Zinssätze an den ausländischen Märkten — sogar einschließlich des Pariser

Marktes — dem heimischen Geldmarkt damals beträchtliche Kapitalien entzogen. Bekanntlich suchte die Reichsbank dieser unerwünschten Entwickelung durch die Abgabe von Reichsschatzanweisungen am offenen Markt zu begegnen, was ihr auch in einem gewissen Grade gelang. Als sie am 11. Februar, später als sonst, ihre Rate auf $3^1/_2$ Proz. ermäßigte, folgte der Privatdiskont dieser Bewegung nicht etwa, sondern hielt sich zunächst noch stabil; vom 25. Februar ab hob er sich infolge ausländischen Geldbedarfs sogar bis auf 3 Proz. in der zweiten Märzhälfte, und erst gegen Schluß des Quartals ging er auf $2^3/_4$ Proz. zurück.

Der nunmehr eintretende Wechsel in der Gesamtlage ist wesentlich mit herbeigeführt durch die große Finanztransaktion des Reichs, das mit seiner Emission von 290 Mill. M. 3-proz. Anleihe den Markt zu einer Zeit aufsuchte, in der dieser durch die bereits geschilderten Einflüsse schon stark geschwächt und der Status der Reichsbank entsprechend angespannt war. Hieran vermochte auch die günstige Aufnahme der Anleihe nichts zu ändern. Ohne die Möglichkeit, die Einzahlungen darauf aus eigenen Mitteln zu bestreiten, mußte der Markt seine Zuflucht beim Zentralinstitut suchen, das seine Wechsel- und Lombardanlage immer weiter anschwellen sah und die ihm gelegentlich der Einzahlungen auf die Anleihe wieder zufließenden Beträge nur zur Ablösung der relativ hohen Bestände an Reichsschatzanweisungen verwenden konnte, so daß für die Reichsbank die ganzen Operationen nur auf eine Verschiebung innerhalb ihrer Anlagekonten hinausliefen. Durch die ungewöhnlich frühzeitige Erhöhung der offiziellen Rate auf 4 Proz., die am 8. Juni erfolgte, ist dann diese abnorme Entwickelung wieder in die richtigen Geleise zurückgeführt worden. Die jetzt einsetzende Steigerung der privaten Zinssätze führte einen Teil der im Auslande beschäftigten deutschen Kapitalien zurück und bot auch fremdem, z. B. französischem Gelde Gelegenheit zu guter Anlage. Zudem begann zu gleicher Zeit die englische Regierung mit der Einlösung der Transvaalbahnwerte, von denen sich ja der größte Teil in deutschem Besitze befand. Trotz dieser Zuflüsse blieb aber am Geldmarkt bis zum Ablauf des Jahres eine gewisse Anspannung bestehen, da jetzt auch die Börse begann, Zeichen einer größeren Lebhaftigkeit von sich zu geben.

Der Privatdiskont, der bis zum 9. April noch weiter, auf $2^1/_4$ Proz. zurückging, ist in der Folge fast ununterbrochen bis auf $3^5/_8$ Proz. am 24. Juni gestiegen, in letzterem Monate insbesondere unter der Einwirkung der inzwischen auf 4 Proz. erhöhten offiziellen Rate. Bemerkenswerte Rückgänge traten zwar noch in den ersten Tagen des folgenden Quartals ein im Zusammenhang mit den Zinszahlungen an die Hypothekenbanken und den Prämieneinnahmen der Versicherungsgesellschaften, die dem Markte in der Regel reichliche Mittel zuführen. Im großen und ganzen aber hielt er sich vom August ab auf einer monatlichen Durchschnittshöhe von etwa $3^1/_2$ Proz. Am Jahresschluß war seine Notierung wie vor einem Jahre $3^1/_8$ Proz.

Charakteristisch für die Stellung, welche Deutschland im Laufe des Jahres 1903 am internationalen Geldmarkt einnahm, ist der bereits

an anderer Stelle erwähnte Umstand, daß, mit Ausnahme der Monate Juni bis August, der Berliner Privatdiskont stets niedriger als die Londoner Marktrate und in den ersten vier Monaten des Jahres sogar unter dem Pariser Satz notiert wurde.

Die Zinssätze für tägliches Geld sowie für Ultimogeld haben in den einzelnen Quartalsberichten eingehende Besprechung gefunden. Hinsichtlich der ersteren sei nur erwähnt, daß sie ihren tiefsten Stand während des ganzen Jahres mit $1^1/_2$ Proz. gegen 1 Proz. im Vorjahre in den letzten Januartagen und in der zweiten Hälfte des Monats Februar eingenommen haben.

Der Status der Reichsbank bot infolge starker staatlicher und privater Geldbedürfnisse und in vollem Einklang mit der skizzierten Entwickelung fast das ganze Jahr hindurch das Bild einer über das Normale hinausgehenden Anspannung. Dieses Bild kontrastierte namentlich im ersten Semester auffallend gegen das Vorjahr. Die überaus interessanten Einwirkungen der großen Darlehnsoperation des Reichs sind weiter oben hervorgehoben.

Die Rückflüsse aus der Wechsel- und Lombardanlage waren anfänglich durchaus befriedigend. Bis zum 7. März hatten sich diese beiden Anlagen von 1026,2 Mill. M. auf 669,6 Mill. M. und von 189,9 Mill. M. auf 55,3 Mill. M. ermäßigt. Der Bestand an Reichsschatzanweisungen und anderen diskontierten Effekten hingegen belief sich an diesem Tage noch auf 171,5 Mill. M., nachdem er am 31. Dezember 186,6 Mill. M. betragen hatte und infolge der erwähnten Abgaben inzwischen schon auf 82,5 Mill. M. herabgegangen war. Dadurch stellte sich die gesamte Kapitalanlage am 7. März um 105,9 Mill. M. höher als vor einem Jahre. Auch auf das übliche starke Anwachsen der Kapitalsanlage zum Apriltermine ist zunächst noch kräftiger Rückfluß nachgefolgt. In der letzten Aprilwoche ließen dann die Geldbeschaffungen zu den Einzahlungen auf die vom Reich begebene Anleihe das Wechselportefeuille wie die Lombardanlage außerordentlich stark anschwellen und die — aus den angedeuteten Ursachen — inzwischen eingetretene Versteifung des deutschen Geldmarktes deutlich in die Erscheinung treten. Der Portefeuillebestand überschritt den jeweiligen vorjährigen nahezu ununterbrochen, wogegen die Lombardanlage sich meist in den gewöhnlichen Grenzen hielt. Die Effektenanlage dagegen ging von ihrem Maximum am 31. März bis zum 7. August ununterbrochen auf 1,7 Mill. M. zurück, um von da ab bis zum 31. Dezember wieder auf 110,5 Mill. M. anzuwachsen. Das Wechselportefeuille und die Lombardanlage haben an diesem Tage nicht nur den höchsten Bestand im Berichtsjahre, sondern überhaupt den höchsten je gesehenen erreicht. Sie stellten sich nämlich auf 1138,4 und 212,7 Mill. M. Ebenso übertreffen die diesmaligen Jahresdurchschnittswerte der Wechsel- und Effekten-Anlagen alle früheren.

Der Metallbestand, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 eine so erhebliche Schwächung erfuhr, hat sich unter dem Einfluß höheren Bankdiskonts erholt. Er ist vom 23. September ab wieder stetig, wenn auch nur um Weniges, über die vorjährigen Zahlen hinausgegangen.

Auf den verhältnismäßig günstigen Stand des Metallvorrats ist es vermutlich auch zurückzuführen, wenn die Reichsbank von der sonst um diese Zeit üblichen Diskonterhöhung abzusehen vermochte. Seinen diesjährigen Maximalwert erreichte der Metallvorrat am 23. Juni mit 978,0 Mill. M. gegen 1107,3 Mill. M. vor einem Jahre, sein Minimum am 31. Dezember war mit 793,5 Mill. M., wie angedeutet, höher als ein Jahr vorher. Der Jahresdurchschnitt bleibt mit 904,9 Mill. M. um 77,3 Mill. M. hinter dem vorjährigen zurück.

Die Depositen erwecken diesmal kein besonderes Interesse. Ihre Schwankungen hielten sich in engeren Grenzen als im Vorjahr. Der Schwäche des Marktes entsprechend war der durchschnittliche Stand niedriger als damals.

Am augenfälligsten kontrastiert der Status gegen das Vorjahr während des ersten Semesters. Dies tritt an der Gestaltung des ungedeckten Notenumlaufs am deutlichsten in die Erscheinung. Er war am 31. März um 236,4 Mill. M. höher als ein Jahr vorher. Diese Spannung ist im großen und ganzen stetig kleiner geworden. Allerdings hat es der Diskonterhöhung vom 8. Juni bedurft, um diese befriedigende Bewegung herbeizuführen. Wohl hatte der Notenumlauf am 30. September mit 1515,6 Mill. M. fast seinen höchsten bisherigen Umfang, denjenigen vom 31. Dezember 1902, erreicht; doch hatte sich inzwischen auch der Metallbestand über sein vorjähriges Niveau gehoben. Am Jahresschluß, der ja in normalen Zeiten stets die stärksten Ansprüche stellt, wurde der Notenumlauf mit 1565,5 Mill. M. ausgewiesen, d. h. um 49 Mill. M. höher als am 31. Dezember 1902, seinem bisherigen Maximum.

Eine Ueberdeckung der Notenzirkulation durch den Barvorrat, die im Vorjahr viermal verzeichnet werden konnte, ist im Jahre 1903 überhaupt nicht vorgekommen. Das Minimum des ungedeckten Umlaufs stellte sich immer noch auf 102,0 Mill. M. am 23. Februar. Sein Maximum erreichte er bei einem Jahresdurchschnitt von 306,2 Mill. M. am 31. Dezember mit 745,0 Mill. M. Die gewaltige Spannung, welche in diesen Ziffern Ausdruck findet, ist ein beredtes Zeugnis für die hohe Elastizität, mit welcher die Reichsbank auch in diesem Jahre sich bei verhältnismäßig großer Stabilität ihres Diskonts den Bedürfnissen des Verkehrs angepaßt hat.

Der Notenumlauf und die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten wurden am Jahresschluß durch den Barvorrat mit nur 38,3 Proz. gedeckt. Es ist dies das niedrigste, seit Bestehen der Bank vorgekommene Deckungsverhältnis.

Für die deutschen Privatnotenbanken hat sich die Entwickelung des Geldmarktes im Jahre 1903 im großen und ganzen als vorteilhaft erwiesen; auch haben sie, mit Ausnahme der Bayerischen Notenbank, die Liquidität ihrer Anlagen bei durchschnittlich günstiger Ausnutzung ihrer Notenkontingente mehr oder minder zu steigern vermocht. Das Verhältnis der Barbestände zum Notenumlauf wie zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten überhaupt hat sich hingegen etwas in der Richtung einer Verschlechterung des Status verschoben.

Bei allen Privatnotenbanken zusammen hat die zinsbringende Anlage in Wechseln und im Lombard sich im Durchschnitt von 182,6 auf 188,1 Mill. M. erhöht. Die Grenzen des Wechselportefeuille waren diesmal etwas weiter gezogen als im Vorjahre; sein Bestand bewegte sich zwischen 120,0 und 163,1 Mill. M., während er im Jahre 1902 zwischen 120,9 und 145,8 Mill. M. schwankte; im Jahresdurchschnitt war er dementsprechend um 13 Mill. M. größer als im Vorjahre. Die Lombardanlage ist zurückgegangen. Sie betrug im Durchschnitt des Jahres nur 49,2 Mill. M. gegen 56,7 Mill. M. im Jahre 1902. Die Effektenanlage hat sich dagegen von durchschnittlich 15,2 auf 19,4 Mill. M. erhöht.

Im einzelnen hat die Badische Bank in Mannheim ihr Geschäft auch im Jahre 1903 günstig weiterzuentwickeln vermocht. Das Wechselportefeuille hatte sich bis Mitte Juni auf $26^{3}/_{4}$ Mill. M. ausgedehnt, während die Lombardanlage mit 6 Mill. M. zu gleicher Zeit ihren Tiefstand erreichte. Freilich verschlechterte sich dies Verhältnis zum Jahresschluß hin etwas. Doch betrug auch hier der Bestand des Portefeuille mit 22,1 Mill. M. immer noch mehr als das Doppelte der Lombardanlage mit 10,8 Mill. M. In fast dem gleichen Verhältnis haben beide Anlagen im Jahresdurchschnitt gestanden. Gegen das Vorjahr bedeuten diese Ziffern eine erheblich größere Liquidität des Status.

Die Tätigkeit der Bayerischen Notenbank in München hat sich fast ganz im vorjährigen Rahmen bewegt. Die Jahresdurchschnitte der einzelnen Positionen des Status weichen nur wenig von den damaligen ab. Das Wechselportefeuille war mit einem Durchschnittsbestand von 46,0 Mill. M. um $^{1}/_{2}$ Mill. M. höher als im Jahre 1902. Auch die Lombardanlage ist mit einem Durchschnitt von 3,3 Mill. M. gegen damals nur wenig verändert. Die Depositen sind um eine Kleinigkeit zurückgegangen.

Der Status der Sächsischen Bank in Dresden ist infolge höherer Wechselbestände bei gleichzeitiger Abnahme der im Lombard ausstehenden Darlehne und der Depositen liquider geworden. Die Bewegungen jener beiden Anlagen und damit zusammenhängend auch des Notenumlaufs sind außerordentlich lebhaft und starken Schwankungen unterworfen gewesen. Im Mittel stellten sich das Wechselportefeuille auf 46,1, die Lombardanlage auf 23,9 Mill. M. gegen 43,8 und 28,4 Mill. M. im Vorjahr. Der mittlere Effektenbestand ist von 12,6 auf 16,7 Mill. M. angewachsen.

Im Status der Württembergischen Notenbank sind besonders auffällige Veränderungen nicht vorgekommen. Zu erwähnen sind vielleicht die Zunahme des Wechselportefeuille von durchschnittlich 14,4 auf 17,1 Mill. M. und das Anwachsen der täglich fälligen Depositen von 6,1 auf 8,1 Mill. M.

Die deutschen Börsen haben im Jahre 1903 in der günstigen Entwickelung, die sich bereits gegen Ende des Vorjahres eingestellt hatte, weitere Fortschritte machen können; diese gelangten nicht nur in einer allmählich vor sich gehenden Steigerung der Umsätze, sondern

auch in der zeitweilig zwar unterbrochenen, im übrigen aber bei fast allen Kategorien von Aktienwerten zu beobachtenden Hebung der Kurse zum Ausdruck. Die Anregung zu ihrer Belebung schöpfte die Börse vorwiegend aus heimischen Vorgängen. Deutliche Anzeichen sprachen dafür, daß die wirtschaftliche Depression überwunden war und in fast allen Industriezweigen eine regere Tätigkeit sich zu entfalten begann. Die im Gange befindlichen Verhandlungen über die Erweiterung oder Erneuerung bestehender und über die Bildung neuer Syndikate erweckten lebhafteres Interesse für Hüttenaktien und Kohlenwerte. Die neuen Erscheinungen im Konzentrationsprozeß der deutschen Banken belebten das Geschäft in Bankaktien. Daneben machten sich allerdings auch störende Einflüsse, namentlich am Markte der Industriewerte, bemerkbar, indem verschiedene Vorgänge in der Eisenindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika und in den dortigen Trustbildungen zu vorsichtiger Beurteilung mahnten. Auch die Verhältnisse am heimischen Geldmarkt: die starken Kapitalabgaben ans Ausland, die gesteigerten Ansprüche der heimischen Volkswirtschaft, schließlich auch die Gestaltung des Londoner Geldmarktes, machten sich längere Zeit hindurch störend bemerkbar. Im allgemeinen herrschte aber an der Börse unverkennbar das Bestreben vor, die wirtschaftliche Besserung nicht ungenützt zu lassen, und dieses Bestreben fand gegen Schluß des Jahres noch eine Stütze in der Aussicht auf eine endliche Reformierung der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung.

Die Vergleichung der monatlichen Durchschnittskurse verschiedener Aktien (s. Tab. 6, S. 695), läßt die im vorstehenden angedeutete Gestaltung klar erkennen. Die erste, bis zum April, teilweise auch bis zum Mai reichende Periode zeigt fast überall lebhafte Kurssteigerungen. Ihr folgt eine zweite, die Monate Juni und Juli umfassende Periode des Rückschlags, der die Kurse einiger Papiere sogar bis unter die Anfangswerte des Jahres herunterführte. Der letzte, den Rest des Jahres umfassende Zeitabschnitt ist wiederum von Aufwärtsbewegungen der Kurse ausgefüllt; in ihn fallen fast ausnahmslos die diesjährigen Maxima derselben.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen haben aus dieser Gesamtstimmung der Börse bis in den Herbst hinein keinen größeren Vorteil gezogen; erst im letzten Vierteljahr wurde die Stimmung diesen Werten günstiger. Im allgemeinen unterlagen sie mehr der Einwirkung des Privatdiskonts. Dieser Umstand erklärt es auch, daß jene Kurse im Januar und Februar, den Monaten mit den niedrigsten Diskontsätzen, sich erhöhen konnten, dann aber bis in den September hinein sich abwärts bewegten, um erst im letzten Quartal einen Teil ihres Verlustes wieder einzubringen. Am Jahresschluß standen die Notierungen ungefähr auf gleicher Höhe wie am 31. Dezember 1902.

Die Einnahmen des Reichs aus den Börsensteuern sind, nachdem sie sich im Vorjahr gegen das Jahr 1901 um 6,927 Mill. M. gehoben hatten, in diesem Jahre von 34,372 auf 28,267 Mill. M. zurückgegangen. Dieses ungünstige Resultat beruht indessen allein auf

den geringen Eingängen aus dem Effektenstempel, der ja ein genaues Abbild der Emissionstätigkeit ist. Die Erträge desselben haben nämlich von 20,811 auf 14,009 Mill. M. abgenommen. Im Gegensatze dazu hat die Börsenumsatzsteuer im Berichtsjahre 14,258 Mill. M. gegen 13,561 Mill. im Vorjahre erbracht; daraus wäre zunächst nur auf eine geringe Steigerung der gesamten Börsentätigkeit innerhalb des Jahres zu schließen. Wird aber berücksichtigt, daß die Umsatzsteuer für die ersten neun Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr noch einen Fehlbetrag von über $1^1/_2$ Mill. M. ergeben hat, der allein im letzten Quartal mehr als gedeckt worden ist, so ergibt sich ungefähr ein Anhalt für die gewaltige Steigerung, die das Börsengeschäft zum Schluß des Jahres erfahren haben muß.

Neben den Erträgnissen der Börsenumsatzsteuer gibt bekanntlich auch die Geschäftsentwickelung der Bank des Berliner Kassenvereins einen vorzüglichen Maßstab für die Beurteilung der Börsentätigkeit ab. Tatsächlich führt ihre Betrachtung auch zu demselben Schluß wie jene. Wie nämlich aus dem Geschäftsbericht dieser Bank für das Jahr 1903 zu ersehen ist, hat ihre Tätigkeit einen derartigen Aufschwung genommen, „daß das Berichtsjahr bezüglich der Höhe der Einlieferungen mit über 15 125 Mill. M. nur von den drei Jahren 1898/1900 übertroffen wird und die Periode des Niedergangs der Jahre 1901 und 1902 überwunden zu sein scheint; insbesondere war entsprechend der Entwickelung der Börsenkurse im letzten Quartal eine erhebliche Zunahme der Einlieferungen sowohl nach der Gesamthöhe wie nach der Stückzahl zu bemerken“. Im Vorjahre hatte die Gesamtsumme der Einlieferungen sich auf 13 913 Mill. M. beziffert.

Am Berliner Hypothekenmarkt setzte sich die im vergangenen Jahre vorhanden gewesene Geldflüssigkeit fort; doch war das Kapitalangebot nicht so stark, daß dadurch eine nennenswerte Ermäßigung der Zinssätze hätte herbeigeführt werden können; gegen Schluß des Jahres waren namentlich die Hypothekenbanken mit der Gewährung von Geldern zurückhaltender, da der Absatz ihrer Pfandbriefe sich etwas schwieriger gestaltete. In der ersten Hälfte des Jahres konnten hin und wieder erststellige, durchaus mündelsichere Hypotheken in Posten bis zu 300 000 M. schon unter $3^3/_4$, bis herab zu $3^1/_2$ Proz. aufgenommen werden. Doch wurden im allgemeinen für erstklassige feinste Hypotheken in bester Gegend in Posten bis zu 400 000 M. innerhalb der Hälfte des Grundstückswertes $3^3/_4$ Proz., für sonstige erste Hypotheken $3^7/_8$ bis 4 Proz. gegeben. Auf größere und über den halben Objektswert hinausgehende Beträge mußten in der Hauptstadt 4 bis $4^1/_4$ Proz. zugestanden werden.

Bank- und Versicherungsgelder beanspruchten $4^1/_8$ bis $3^7/_8$ bis $4^1/_4$ bis $4^1/_8$ Proz.; Hypotheken in den Vororten stellten sich um etwa $^1/_8$ Proz. teurer. Banken und sonstige Institute bedangen sich zudem noch, wie im Vorjahre, eine Abschlußprovision von 1 bis $^1/_2$ Proz. aus.

Die für die Goldströmungen zwischen Deutschland und dem Auslande maßgebenden Devisenkurse haben sich, entsprechend der lebhaften Gestaltung jener, in viel weiteren Grenzen als im Vorjahre be-

wegt, so daß die Spannungen zwischen ihren Maximal- und Minimalkursen sich erheblich vergrößerten. Während sich die Amsterdamer Devise im Laufe des Jahres immer ungünstiger gestaltete, schloß sich die Entwickelung der Londoner und Pariser, zum Teil auch der New Yorker Devisen derjenigen der Zinssätze an, so daß ihre Kurse in den ersten Monaten ungünstiger, im weiteren Verlauf des Jahres aber günstiger als im Vorjahre waren. Die Petersburger und die Wiener Devisen lassen diesmal den Einfluß der herbstlichen Getreidezufuhren nicht im gleichen Umfange wie sonst erkennen. Die Jahresdurchschnitte waren bei allen Devisenkursen, mit Ausnahme der Notierungen der Amsterdamer und der New Yorker Devisen, von denen die letzteren im vierten Quartal im Zusammenhang mit den amerikanischen Getreideexporten lebhafte Steigerungen erfahren hatten, niedriger als im Vorjahre.

Dem englischen Geldmarkt hat das erste volle Friedensjahr nach Beendigung des südafrikanischen Krieges nicht die Erleichterung gebracht, welche nach den mit dem vorjährigen Friedensschlusse sichtbar gewordenen Anzeichen der Kräftigung hätte erwartet werden können. Die Hoffnung, daß mit Beginn des neuen Jahres sich eine Periode niedriger Zinssätze einstellen und sich Gelegenheit zu neuen Kapitalschöpfungen bieten würde, erfüllte sich nicht. Dem wirkte vor allem der Umstand entgegen, daß der Markt sich noch im Besitze großer Mengen der letzten Anleihen befand, die in festen Händen unterzubringen bisher nicht gelungen war, sowie das Bewußtsein, daß die Ausgabe noch weiterer Anleihen unvermeidlich sei, um die wirtschaftliche Existenz des eroberten Landes zu sichern. Wenn wirklich die Zinssätze hin und wieder einen Anlauf zur Abwärtsbewegung zu nehmen schienen, so blieb es in der Regel bei einem Versuch von sehr kurzer Dauer. Denn sobald öffentliche und private Körperschaften sich eine solche Gelegenheit zunutze machen und am Markte Gelder aufnehmen wollten, stellte sich sehr bald heraus, daß die vermutete Geldfülle nur eine scheinbare war und die Zinssätze nicht der wirklichen Lage des Geldmarktes entsprachen. Infolge dieser, mit den beschränkten Mitteln des Marktes im Widerspruch stehenden niedrigen Zinssätze sah sich die Bank von England wiederholt genötigt, zu dem bekannten Mittel zu greifen, nämlich dem Markte durch Aufborgen noch weitere Gelder zu entziehen und ihn zur Annäherung seiner Rate an ihren offiziellen Satz zu zwingen.

Abgesehen von den gesteigerten Ansprüchen, die Handel und Industrie an den Markt stellten, hatte dieser nicht nur die Mittel zu der wiederholt erwähnten Transvaalanleihe zu beschaffen, sondern auch noch umfangreiche Anforderungen der Regierung zu befriedigen. Diese brachte zwar, abgesehen von 2 Mill. £ Local Loan Stocks, keine eigentliche Anleihe heraus; sie begab aber dafür nach und nach nicht weniger als 36,133 Mill £ Schatzanweisungen, von denen sie im Laufe des Jahres nur $6^1/_2$ Mill. £ tilgen konnte, so daß sie bei Beginn des neuen Jahres dem Markte noch mit 29,633 Mill. £ verschuldet war. Wie schwer diese Geldbeschaffungen sich zeitweise gestalteten, ist

daraus zu ersehen, daß z. B. im September und November zwei Posten von je 1 Mill. £ Dreimonats-Bills nur mit einem Diskontabzug von 4,0875 und 4,071 Proz. p. a. bei einer offiziellen Bankrate von 4 Proz. unterzubringen waren. In der zweiten Hälfte des Jahres verursachte schließlich noch die Rückzahlung der Transvaalbahnwerte empfindliche, mit Goldabflüssen, namentlich nach Deutschland, verbundene Störungen. Diesen gesellten sich in den beiden letzten Monaten die starken Goldentziehungen seitens der Vereinigten Staaten bei. Eine wirkliche Erleichterung trat unter solchen Umständen erst mit dem Jahresschluß ein.

Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen die mit dem Ablauf des vierten Quartals verbundene Anspannung meist schon nach einigen Wochen beseitigt zu sein pflegte, blieb dieselbe diesmal ziemlich lange bestehen, obwohl die hohen Zinssätze des Londoner Marktes fremde Kapitalien anzogen und zeitweise lebhafte ausländische Nachfrage nach englischen Diskonten erweckten. Der Privatdiskontsatz in London ging nämlich von $3^7/_8$ Proz., seiner Notierung am 31. Dezember 1902, im Laufe des Januar zwar auf $3^1/_4$ Proz. zurück, erhöhte sich aber alsbald wieder, so daß er im März zwischen $3^7/_8$ und $3^9/_{16}$ Proz. notiert wurde. Seiner weiteren kräftigeren Ermäßigung wirkten schon der Ausblick auf die Transvaalanleihe und der Umstand entgegen, daß die Bank von England sich nicht zu der sonst schon in den ersten Wochen des Jahres vorgenommenen Herabsetzung ihrer Rate entschließen konnte, und bis in den Monat Mai hinein haben nur vorübergehende und unbedeutende Rückgänge stattgefunden. Erst als die für die Zwecke der Anleihe zurückgestellten Kapitalien nach der endgültigen Zuteilung dem Markte wieder zugeflossen waren, trat eine merkliche Erleichterung ein, welche der Bank von England die gewünschte Gelegenheit bot, ihren offiziellen Satz am 21. Mai auf $3^1/_2$ Proz. zu ermäßigen. Als dann der Marktdiskont in Fortsetzung seiner rückläufigen Bewegung trotz der inzwischen erfolgten Erhöhung des deutschen Bankdiskonts noch weiter — bis auf $2^3/_4$ Proz. — zurückging, folgte die Bank von England am 18. Juni mit einer weiteren Herabsetzung ihrer offiziellen Rate auf 3 Proz. nach. Zu Anfang Juli war der Privatdiskont bei ausgesprochener Geldflüssigkeit sogar noch weiter, nämlich auf $2^1/_4$ Proz., zurückgegangen. Doch entsprach dieser Zustand schon nicht mehr der am internationalen Geldmarkt herrschenden Lage. Englands Verschuldung an das Ausland, die Erhöhung der dortigen Zinssätze, die damit verbundene Verschlechterung der Devisenkurse und die ihr folgende ungünstige Gestaltung der Goldbewegungen erweckten schließlich Besorgnisse, die sich bald auch in der Zurückhaltung der Geldgeber gegenüber der Festlegung ihrer Kapitalien auf längere Fristen äußerte. Aus diesem Grunde trat schon im Laufe des Monats August eine Steigerung der Marktrate auf $2^7/_8$ Proz. ein, die zwar eine Besserung des Pariser Devisenkurses mit sich brachte, dagegen nicht verhindern konnte, daß mit der nunmehr beginnenden Rückzahlung der Transvaalbahnwerte der Kurs der deutschen Devise sich noch weiter

verschlechterte. Die starken Goldexporte, namentlich nach Deutschland und Aegypten, in Verbindung mit einem außerordentlich gesteigerten heimischen Goldbedarf führten dann bereits am 3. September zur Wiederheraufsetzung des Diskonts der Bank von England auf 4 Proz. Eine vollständige Einstellung der Goldabflüsse vermochte die Bank damit nicht zu erzielen. Der Privatdiskont, welcher im September wiederholt auf $4^1/_{16}$ Proz. emporgeschnellt war, ermäßigte sich zwar im Oktober auf $3^1/_2$ bis $3^3/_4$ Proz.; als aber im November die Vereinigten Staaten von Amerika fast das ganze am Londoner Markt erreichbare Gold zu gesteigerten Preisen aufkauften, bemächtigte sich des Geldmarktes eine solche Unruhe, daß die private Rate den offiziellen Satz mehrmals um $^1/_8$ und $^3/_{16}$ Proz. überschritt.

Erst mit Beginn der zweiten Dezemberwoche trat mit dem Aufhören der Goldentziehungen eine gewisse Beruhigung ein, so daß der Privatdiskont bis Ende des Jahres auf $3^3/_8$ Proz. herabgehen konnte.

Im Entwickelungsgange des Status der Bank von England treten zwei Momente als besonders charakteristisch hervor: der andauernd niedrige Stand der staatlichen Depositen vom Beginn des zweiten Quartals ab und die zu Anfang des zweiten Halbjahrs einsetzende, sich bis zum Jahresschluß steigernde Abnahme des Metallvorrats. Beide Erscheinungen stehen im Einklang mit den schon an anderer Stelle besprochenen Vorgängen, jene mit der Schwäche der staatlichen Finanzen, die ununterbrochen durch Begebung von Schatzanweisungen gestützt werden mußten, diese mit der Schwierigkeit für die Bank, bei den starken Ansprüchen des Auslandes an den Goldmarkt ihre metallene Basis auszubauen.

Die durchschnittliche Anlage des Banking Department erscheint zwar mit 44,41 Mill. £ um 1,27 Mill. £ geringer als im Vorjahre; doch ist zu berücksichtigen, daß einerseits ihr Bestand durch das sogenannte Borrowing on loan wiederholt erheblich vermindert wurde, andererseits gelegentlich der Emission der Transvaalanleihe ein Emporschnellen desselben von 40,13 auf 59,29 Mill. £ stattfand. Der durchschnittliche Metallvorrat ist mit 34,42 Mill. £ gleichfalls schwächer als im Vorjahre. Auch die Gesamtsumme der Depositen ist mit einem Durchschnitt von 50,11 Mill. £, wovon 41,32 Mill. £ auf die privaten Guthaben entfallen, gegen das vorhergegangene Jahr zurückgeblieben. Dieser Rückgang ist indessen lediglich durch den geringen Durchschnittsbestand der staatlichen Gelder, 8,79 Mill. £ gegen 11,06 Mill. £ im Vorjahre, veranlaßt worden.

Die einzelnen Positionen des Status unterlagen auch in diesem Jahre großen Schwankungen, die am deutlichsten aus der Entwickelung des Verhältnisses zu ersehen sind, in welchem die Depositen durch die Totalreserve gedeckt wurden. Nachdem dasselbe am 6. Mai noch $52^3/_{16}$ Proz. betragen hatte, war es bereits acht Tage später anläßlich der Subskription auf die Transvaalanleihe auf $37^3/_8$ Proz. zurückgegangen. Die umfangreichen Kautionsbeträge, welche damals die Depositen so stark anschwellen ließen, waren nämlich der Bank nicht in

bar zugeflossen, sondern in Form von Darlehnen gegen Sicherheit beschafft worden. Bis zum 17. Juni hatte der Status sich vorübergehend wieder so gekräftigt, daß sich das Deckungsverhältnis auf $53\frac{1}{8}$ Proz. stellte; in der Folge verschlechterte es sich aber stetig, und nur scheinbar trat in dieser Gestaltung im September eine Unterbrechung ein, als die von der Bank mehrfach vorgenommene Operation des Borrowing on loan nicht eine Verstärkung des Metallbestandes, sondern — wie häufig — nur eine erhebliche Abnahme der Depositen bewirkte. Am Jahresultimo betrug das Deckungsverhältnis $32\frac{7}{8}$ Proz. gegen 28 Proz. am 31. Dezember 1902. Diese Besserung gegen das Vorjahr ist darauf zurückzuführen, daß die Totalreserve diesmal eine Kleinigkeit höher, die Gesamtsumme der Depositen aber erheblich niedriger war als vor einem Jahre.

An der Londoner Börse haben zum Teil dieselben Momente, welche die Gestaltung des Geldmarktes so ungünstig beeinflußten, die Fortsetzung der im Vorjahre eingetretenen Besserung verhindert. Während die deutschen Börsen nicht nur Zeichen einer lebhafteren Tätigkeit aufweisen, sondern auch bei fast allen Kategorien von Werten Kurssteigerungen erzielen konnten, ist, wenigstens in letzterer Hinsicht, an der Londoner Börse das Gegenteil eingetreten. Eine leichtere Besserung der Tendenz machte sich hier erst mit dem Jahresschlusse bemerkbar.

Von 325 in 33 Gruppen eingeteilten Börsenwerten im Nennbetrage von 2869 Mill. £ ist der Kurswert in der Zeit vom 18. Dezember 1902 bis zum 18. Dezember 1903 von 3084 Mill. £ auf 2994 Mill. £ zurückgegangen [1]). Der höchste Kurswert des Jahres entfällt mit 3101 Mill. £ auf die Monate Januar und Februar, der niedrigste auf den Monat Dezember. An diesem Rückgang sind neben britischen und indischen Fonds und Eisenbahnwerten ausländische Fonds — diese allerdings nur in geringem Umfange —, amerikanische Eisenbahnpapiere, britische Bankaktien, Eisen-, Stahl- und Kohlenwerte, auch Minenaktien beteiligt; sonstige ausländische Eisenbahn-Aktien und -Obligationen konnten Besserungen erzielen.

Von den die englischen Goldbewegungen bestimmenden Londoner Devisenkursen waren diejenigen der französischen und, mit Ausnahme einer kurzen Periode zu Anfang des Jahres, auch der deutschen Wechsel dem Lande vorwiegend ungünstig. Namentlich der Kurs der deutschen Devise verschlechterte sich vom Juni ab im Zusammenhang mit den bereits erwähnten internationalen Vorgängen bis zum September ganz ungewöhnlich. Erst vom November ab erfuhr er wieder eine leichtere Besserung, die aber kleine Goldausfuhren nicht ausschloß. Die Haltung des New Yorker Devisenkurses war bis gegen Ende Oktober ziemlich indifferent gewesen; im November und Dezember indessen gestaltete sie sich außerordentlich ungünstig für England. Die gleiche Entwickelung nahm im Herbst der Kurs der Wechsel auf Aegypten.

1) Nach dem Londoner „Bankers' Magazine“.

Die Rupienkurse haben sich während des Jahres 1903 auf durchschnittlich höherem Niveau als im Vorjahre bewegt. Im Januar und Februar stellten sie sich für gewöhnliche Tratten auf 1 s. $4^3/_{32}$ d. bis 1 s. $4^1/_{32}$ d., für Cable Transfers auf 1 s. $4^5/_{32}$ d., d. h. um $^1/_{32}$ d. höher als ihr vorjähriges Maximum. Im April erreichten jene mit 1 s. $3^{29}/_{32}$ d. ihren diesjährigen Tiefstand; daneben aber wurden sie selbst in diesem sonst ungünstigsten Monat einige Male mit Pari notiert. Im Mai überwog diese Notierung bereits wieder; in diesem Monat wurde als höchster Kurs 1 s. $4^1/_{32}$ d., als niedrigster 1 s. $3^{15}/_{16}$ d. gemeldet. Und während im Vorjahre bis in die Mitte September hinein die Parität fast ausnahmslos unterschritten war, gehörte dieser Fall im Berichtsjahre schon im Juni zu den Seltenheiten und trat auch in der Folge, im Juli und Oktober, nur als ganz vereinzelte Erscheinung ein. Im November war die niedrigste Notierung 1 s. $4^1/_{16}$ d., während sich am Jahresschluß der Kurs auf 1 s. $4^1/_8$ d., sein diesjähriges Maximum, hob.

Der Preis feinen Barrengoldes hat in diesem Jahre das Minimum von 77 s. 9 d. pro oz. std., zu welchem Satze die Bank von England Käuferin dieses Metalls in jedem ihr angebotenen Quantum ist, nie erreicht. Nachdem er im Januar infolge deutscher Nachfrage sich von 77 s. $9^3/_4$ d. auf 77 s. $10^1/_4$ d. gehoben hatte, ging er zwar bis Mitte Mai auf 77 s. $9^1/_8$ d. zurück und hielt sich auf diesem niedrigen Niveau sogar noch bis Mitte Juni. Von da ab erhöhte er sich wieder, im Zusammenhang mit den starken Abflüssen nach Deutschland, mit geringen Schwankungen bis auf 77 s. 11 d. zu Anfang September. Als die Ausfuhren nach dem Kontinent nachzulassen begannen, trat abermals eine Verbilligung des Goldpreises bis auf 77 s. $10^1/_8$ d. zu Ende Oktober ein, die aber nur von kurzer Dauer war; denn im Anfang November machten von New York aus sich jene heftigen Ansprüche an den Londoner Goldmarkt geltend, die den Preis im November bis auf 78 s. $^1/_4$ d., im Dezember sogar bis auf 78 s. $^1/_2$ d. steigerten. Erst in der zweiten Hälfte dieses Monats trat eine Abschwächung in der Notierung ein, die sich am Jahresschluß auf 77 s. $10^1/_2$ d. stellte. In der starken Spannung der diesjährigen Grenzwerte des Goldpreises, die $3^3/_8$ d. beträgt, spiegelt sich deutlich der Umfang der Goldströmungen wieder, deren Mittelpunkt der Londoner Markt gewesen ist.

Für die Gestaltung des Preises für feines Barrensilber war das verflossene Jahr verhältnismäßig günstig. Während im Jahre 1902 ein kontinuierliches Sinken des Silberpreises stattfand, das sich auch noch bis in den Januar d. J. hinein fortsetzte, ist mit diesem Monat eine Wendung zum Bessern eingetreten. Zu dieser haben verschiedene Umstände beigetragen. Aus Britisch-Indien, wo die Silberreserve der Regierungskassen stark zusammengeschmolzen war, machte sich gesteigerter Bedarf geltend; die von den Vereinigten Staaten von Amerika in die Hand genommene Reformierung des Währungswesens auf den Philippinen erforderte gleichfalls starke Silberankäufe; ebenso ging auch Frankreich im Interesse des Geldsystems in Indochina mit Ankäufen in diesem Metall vor. Schließlich wirkte auch die Entsen-

dung der Kommissionen für den internationalen Wechselkurs seitens Mexikos, Chinas und der Union nach Europa und die entgegenkommende Aufnahme, die sie daselbst fanden, befestigend auf den Silberpreis ein (S. 312 ff.).

Unter der Einwirkung dieser Faktoren war in London der Preis für feines Barrensilber, nachdem er von $22^{1}|_{4}$ d. pro oz. std., seiner Notierung vom 31. Dezember 1902, im Januar sich auf $21^{11}|_{16}$ d. ermäßigt hatte, bis auf $25^{1}|_{16}$ d. am 28. April gestiegen, wobei seine Monatsdurchschnitte im Februar 22,019, im März 22,493 pro oz. std. betrugen. Bis zum Juli schwankte er innerhalb der Grenzen von $24^{1}|_{8}$ und $25^{15}|_{16}$ d. Im August begann eine abermalige Periode der Aufwärtsbewegung, die am 19. Oktober mit $28^{1}|_{2}$ d. ihren vorläufigen Abschluß fand. Als nunmehr die Vereinigten Staaten ihre Silberankäufe für die Philippinen einstellten und die Regierung der Straits Settlements sogar mit Verkäufen mexikanischer Dollars vorging, trat ein Rückschlag ein, der den Silberpreis bis zum 8. Dezember auf 25 d. zurückführte. Bis zum Ende des Jahres fand aber schließlich noch eine Erholung auf $26^{1}|_{8}$ d. statt. Der Rückgang des Jahres 1902, bei dessen Beginn der Silberpreis sich auf $25^{7}|_{8}$ d. gestellt hatte, ist somit im laufenden Jahre vollständig ausgeglichen worden.

Die Besserung des französischen Wirtschaftslebens, welche schon für das Jahr 1902 konstatiert wurde, hat während der Berichtsperiode weitere befriedigende Fortschritte gemacht, welche in den Mehreinnahmen der Eisenbahnen, in dem erhöhten Erträgnis der indirekten Steuern, in der gesteigerten Einfuhr von Rohstoffen für die industrielle Verarbeitung und anderen Anzeichen zu Tage treten.

Die günstige Entwickelung, welche der *französische Außenhandel* im Vorjahr genommen hatte, hat sich freilich nur abgeschwächt fortgesetzt. Wie sich aus der Uebersicht auf Seite 643 ergibt, ist die Einfuhr gegen das Vorjahr um rund 255 Mill. frcs. gestiegen, die Ausfuhr um 82 Mill. frcs. zurückgegangen, sodaß sich die Handelsbilanz um 337 Mill. frcs. verschlechtert hat, was vermutlich ebensosehr mit der gesteigerten Konsumtionskraft des Landes wie mit der verschärften Konkurrenz des Auslandes am Weltmarkte zusammenhängt; wenigstens ist die Stellung der französischen Zuckerindustrie auf dem Weltmarkte durch die Beschlüsse der Brüsseler Konferenz erheblich erschwert worden.

Die konstatierte regere Tätigkeit von Handel und Industrie kommt in der Tendenz der *Pariser Börse* so gut wie gar nicht zum Ausdruck. Die Gründe hierfür sind in dem teuren Gelde, in den drohenden politischen Vorgängen im Auslande und in unerquicklichen innerpolitischen Zuständen, mit denen auch die anhaltenden Zurückziehungen von Sparkassengeldern im wesentlichen zusammenhängen, zu suchen. Es haben vielmehr im Verlaufe des ersten Halbjahres sehr beträchtliche Kursrückgänge stattgefunden, welche sich, allerdings bedeutend abgeschwächt, bis ins dritte Quartal fortpflanzten. Die Kursverluste von 152, das sind 86 Proz., der an der Pariser Börse gehandelten französischen Wert-

papiere mit einem Nennwert von 55 560 Mill. frcs. beliefen sich nach einer Statistik des Économiste Européen im ersten Halbjahr auf 1326 Mill. frcs.; sie erhöhten sich im zweiten Halbjahr nur noch um 50 Mill. frcs. auf 1379 Mill. frcs. Von den Rückgängen wurden am empfindlichsten die französischen Renten, wie die festverzinslichen Werte überhaupt getroffen; die Verluste dieser letzteren Papiere wurden durch Besserungen im zweiten Halbjahr nur zum geringsten Teile wieder ausgeglichen, während bei Bank- und Industrie-Aktien die im ersten Halbjahr erlittenen Kurseinbußen später wieder gut gemacht und darüber hinaus noch erhebliche Kursgewinne erzielt wurden.

Wie bereits angedeutet, herrschte auf dem französischen Geldmarkte während des Berichtsjahres nicht die übergroße Geldfülle früherer Jahre. Es ist dies weniger die Folge des stärkeren einheimischen Kreditbedürfnisses als die Reflexwirkung des höheren Zinsniveaus an den maßgebenden ausländischen Kapitalzentren. Insbesondere griffen London und New York bei Bedarf stets auf den Pariser Platz zurück, wo sie fast zu bereitwillige Unterstützung fanden, so daß bei einem plötzlich auftretenden starken heimischen Bedarf die privaten Pariser Zinssätze wiederholt empfindlich anzogen und den Geldmarkt öfter als gewohnt in Abhängigkeit von der Bank von Frankreich brachten. Daher hielt sich der Privatdiskont in Paris auf einem im Verhältnis zu den beiden Vorjahren nicht unwesentlich höheren Niveau. Schon die abnorme Anspannung, welche sich im Herbst des Jahres 1902 eingestellt hatte, verlor sich so langsam, daß Ende März der Privatdiskont noch mit $2^{15}/_{16}$ Proz. notiert wurde gegen $2^{5}/_{16}$ Proz. im Vorjahre. Von Mitte Mai ab ließ die Anspannung merklich nach; eine Flüssigkeit des Geldstandes, wie sie im Sommer 1902 bestand, ist indes nicht eingetreten, und der Satz ist im zweiten Quartal zu keiner Zeit unter $2^{9}/_{16}$ Proz. herabgesunken, während er in der entsprechenden vorjährigen Periode längere Zeit mit $1^{7}/_{8}$ Proz. notiert worden ist. Erst nach der üblichen Versteifung des Marktsatzes zum Halbjahreswechsel, die diesmal durch eine große russische Emission verschärft wurde, sodaß er Mitte Juli mehrere Tage lang mit $2^{15}/_{16}$ Proz. notiert wurde, konnte ein starker Rückgang eintreten, in dessen Verlauf die Rate bis auf $2^{1}/_{4}$ Proz., ihren tiefsten diesjährigen Stand, am 14. August sank. Gegen Ende Oktober wurde der Marktdiskont aber bereits wieder mit $2^{15}/_{16}$ Proz. notiert, einem Satz, der in ziemlich raschem Ansteigen erreicht wurde, und der sich bis zum Ende des Jahres nur vorübergehend um ein ganz geringes ermäßigte.

Bei der geringen Spannung zwischen dem Marktdiskont und ihrem das ganze Jahr unverändert gebliebenen offiziellen Diskont von 3 Proz. war das Jahr 1903 für die Bank von Frankreich ein solches gesteigerter Geschäftstätigkeit. Im Einklang mit der oben dargelegten Entwickelung des Geldmarktes und oft im Gegensatz zu der vorjährigen hat sich der ganze Rahmen des Status erweitert. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehnen sowie der Notenumlauf haben sich stark erhöht, während der Metallvorrat und die Depositen erheblich

niedriger geworden sind. Und zwar gilt dies für die durchschnittlichen Ziffern wie für die Maximal- und Minimal-Beträge. Seine größte Stärke wies der Bankstatus im August auf, zu derselben Zeit, in der auch der Pariser Privatdiskont auf seinen niedrigsten Stand herabgesunken war. In der Folge hatte die Anspannung auf allen maßgebenden Konten beträchtlich zugenommen, und am Schlusse des Jahres war sie um vieles stärker als bei Beginn.

Im besonderen ist die Wechselanlage, welche am 2. Januar mit 836,493 Mill. frcs. ausgewiesen wurde und sich in der Folge nur langsam ermäßigt hatte, unter der Einwirkung der großen Emissionen in Deutschland und England im April von neuem gestiegen, und zwar beträchtlich über den Stand am Jahresanfang hinaus. Vom Beginn des Monats Mai ab senkte sich das Niveau mit den üblichen Schwankungen bis auf 458,166 Mill. frcs. am 20. August, um jedoch bis zum Jahresschluß auf die beträchtliche Höhe von 1039,861 Mill. frcs. anzuwachsen. Der Lombardverkehr hat sich gleichfalls lebhafter gestaltet, insbesondere im zweiten Halbjahr, wenn auch nicht entfernt in dem Maße wie das Diskontgeschäft. Bis Ende Juni bewegte sich die Lombardanlage sogar meistens unter dem vorjährigen Stand, im Durchschnitt des Jahres war sie aber doch um rund 5 Mill. frcs. höher als im Jahre 1902. Von dem Metallvorrat wurde hauptsächlich das Gold in Anspruch genommen, dessen Durchschnittsbestand sich infolgedessen auch von 2550 Mill. frcs. auf 2489 Mill. frcs. ermäßigte, und zwar trotz reichlicher Goldeingänge aus dem Ausland, namentlich aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Für Ausfuhrzwecke soll die Bank während des ganzen Jahres mit Ausnahme des Dezembers bereitwillig Gold abgegeben haben, und dies mag auch der Hauptgrund für die ungewöhnlich schnelle und intensive Abnahme gewesen sein, welche ungefähr Mitte Juni einsetzte und ununterbrochen bis Jahresschluß anhielt. Der Notenumlauf bewegte sich fast das ganze Jahr hindurch auf einem das vorjährige um rund 200 Mill. frcs. übersteigenden Niveau; er erreichte am 15. Januar mit 4503 Mill. frcs. seinen höchsten Betrag seit Bestehen der Bank. Die relative Beschränkung der Mittel, welche die Marktlage meistens charakterisierte, findet ihren Ausdruck in den verhältnismäßig niedrigen Depositenbeständen; die privaten Guthaben haben sich im Jahresdurchschnitt von 523 Mill. frcs. auf 466 Mill. frcs. ermäßigt. In den niedrigen Beständen der öffentlichen Guthaben — im Durchschnitt des Berichtsjahres 168 Mill. frcs. — spiegeln sich die immer noch wenig befriedigenden staatlichen Finanzen wider. Ungeachtet der stärkeren Ansprüche war jedoch die Lage der Bank stets noch kräftig. Die Deckungsverhältnisse haben sich gegen das Vorjahr freilich verschlechtert. Im Durchschnitt des Jahres war der Notenumlauf durch das Metall aber immer noch zu 83,6 Proz., durch Gold zu 57,8 Proz. gegen 87,9 Proz. und 61,2 Proz. im Vorjahre gedeckt.

Die fremden Wechselkurse nahmen während des ganzen Jahres der stark aktiven Zahlungsbilanz des Landes entsprechend einen überwiegend günstigen Stand ein. Die ausschlaggebende Londoner

Devise hielt sich auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. Aus diesem Grunde ist eine Goldprämie nur von Mitte November bis Mitte Dezember und auch nur mit dem niedrigen Satze von 1—2 pro Mille notiert worden.

Der Außenhandel Belgiens, welcher bei der Stärke seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu Frankreich sich meist in der gleichen Richtung wie derjenige dieses Landes zu entwickeln pflegt, hat sich nach den bisherigen Veröffentlichungen über die wichtigeren in Frage kommenden Artikel im Jahre 1903 verhältnismäßig günstiger als der französische gestaltet. In Belgien ist nämlich sowohl die Einfuhr wie auch die Ausfuhr im Wachsen begriffen gewesen, und zwar hat jene um 157,94 auf 2464,15, diese um 91,62 auf 1949,50 Mill. frcs. zugenommen. An der Mehreinfuhr sind neben den Cerealien vorzugsweise Flachs und Baumwolle, in geringerem Umfange auch Steinkohlen, an der Mehrausfuhr Eisenbahnwagen und Stahlschienen beteiligt. In Steinkohlen und bearbeitetem Stahl ist die Ausfuhr diesmal zurückgegangen.

An der Brüsseler Börse hat diese günstige Entwickelung nur geringen Eindruck hinterlassen. Sie wurde fast während des ganzen Jahres von einer ziemlich ausgeprägten Lustlosigkeit beherrscht. Diese erstreckte sich namentlich auf den Kassamarkt, der in der Regel nur geringe Umsätze aufwies. Trotzdem konnten die Mehrzahl der dort gehandelten Werte, wie Bank-, Tramwayaktien, Eisenbahnpapiere ihre Kurse einigermaßen behaupten. Nur Kohlenwerte unterlagen heftigeren Schwankungen. Aber auch am Markte der internationalen Spekulationspapiere kam, obwohl es an Anregungen politischer Natur nicht fehlte, bei fast andauernder Geschäftsstille eine nach der einen oder andern Richtung ausgesprochene Tendenz nicht zum Durchbruch. Nur die Fonds der hauptsächlichsten romanischen Staaten, ausschließlich Frankreichs, haben zum Teil erhebliche Kursaufbesserungen erfahren.

Die Entwickelung des Brüsseler Geldmarkts zeigte bis Ende August eine gewisse Aehnlichkeit mit derjenigen des Pariser Marktes, mit dem er ja durch rein geschäftliche und spekulative Börsen-Transaktionen enge Fühlung hält. Auch in Brüssel hielt sich bis zu diesem Zeitpunkt der Privatdiskontsatz meist auf einem höheren Niveau als im Vorjahre, und zwar bei gleicher offizieller Bankrate von 3 Prozent in der Regel nur eine Kleinigkeit unterhalb des Pariser Satzes, zwischen $2^3/_4$ und $2^5/_8$ Proz. Als sich aber Ende September der Herbst mit erhöhten Geldansprüchen geltend machte, stieg der private Diskontsatz auf $3^1/_2$ Proz., und die Nationalbank von Belgien folgte dieser Bewegung am 24. September mit der Heraufsetzung ihrer offiziellen Rate auf 4 Proz. Hierzu nötigte sie nebenbei auch die ungünstige Gestaltung des Kurses der Pariser Devise, der zu jener Zeit die Parität nicht unwesentlich überschritt und Metallabflüsse in greifbare Nähe rückte. Doch trat schon in der nächsten Woche eine Erleichterung ein; der Privatdiskont hatte sich bereits in der dritten Oktoberwoche auf $3^1/_4$ Proz. ermäßigt, so daß auch die Nationalbank

schon am 26. Oktober den offiziellen Satz auf $3^1/_2$ und am 28. Dezember sogar auf 3 Proz. herabsetzte, obwohl sich damals der private Zinssatz noch auf $3^1/_8$ bis $3^3/_8$ Proz. hielt.

Auch die Entwickelung des Status der Nationalbank von Belgien läßt eine Steigerung des Geldbedarfs im Vergleich zum Vorjahre erkennen. In fast allen Positionen tritt eine Schwächung desselben in die Erscheinung. Die durchschnittliche Anlage in Inlandswechseln ist von 339,484 auf 378,489 Mill. frcs. gewachsen und der Devisenbestand, dem bekanntlich bei dieser Bank neben der ein wenig zurückgegangenen Metallreserve eine so wichtige Rolle als Unterlage für die Notenzirkulation zufällt, hat eine Abnahme erfahren. Die Depositen haben sich im Mittel etwas verringert; die unbedeutende Erhöhung der staatlichen Gelder von 15,087 auf 17,824 Mill. frcs. konnte das weitere Sinken der privaten Guthaben von 58,348 auf 54,395 Mill. frcs. nicht ausgleichen. Schließlich erweiterte sich auch der mittlere Notenumlauf von 614,123 auf 626,389 Mill. frcs., so daß seine Deckung durch den Metallbestand sich auf nur 18,5 gegen 19,1 Proz. vor einem Jahre stellte. Am Jahresschluß selbst gestaltete sich das Bild allerdings etwas günstiger als im Vorjahr, weil sich nach der im September vorgenommenen Diskonterhöhung der Metallbestand gebessert und der Notenumlauf etwas zusammengezogen hatte, so daß jenes Deckungsverhältnis 18,2 gegen 16,7 Proz. betrug.

Der Geldmarkt der Niederlande ist im Gegensatze zu demjenigen der übrigen Länder des europäischen Kontinents, deren Entwickelung im wesentlichen durch die Anforderungen ihrer Volkswirtschaft bedingt wurde und in verhältnismäßiger Ruhe und Stabilität vor sich ging, fast während des ganzen Jahres Einflüssen und Störungen ausgesetzt gewesen, deren Ursprung weniger im eigenen Lande als bei den fremden Börsen und Geldmärkten zu suchen ist. Die Niederlande haben stets einen sehr erheblichen Teil ihrer großen Kapitalien in fremden Wertpapieren angelegt, in denen die Geschäfte meist im Auslande abgeschlossen werden müssen. In diesem Jahre konzentrierte sich das Anlagebedürfnis und die Spekulationssucht hauptsächlich auf amerikanische Werte, deren Kurse ja den heftigsten Schwankungen unterlagen. Für diese Papiere kam in erster Linie die Londoner Börse in Frage. Je nachdem es sich nun um Verkäufe oder Ankäufe, um das Inkasso von Gewinnen oder um die Deckung von Verlusten im Ausland handelte, ergab sich in Amsterdam bald ein überreiches Angebot von Auslandsrimessen, namentlich von solchen auf London, bald waren sie zu beschaffen, und neben ungesunden Beeinflussungen des Geldstandes sowie der Leihsätze an der Börse kam es zu lebhaften Bewegungen der Devisenkurse und Goldströmungen, welche der mit dem Schutze der Landeswährung betrauten Zentralbank ihre Aufgabe sehr erschwerten. Zeitweise verursachten die schweren Verluste, welche gerade in jenen Papieren nicht ausbleiben konnten, auch schwere Erschütterungen in der Bankwelt, und manche alte und angesehene Firma in der Provinz sah sich zur Einstellung ihrer Zahlungen genötigt.

In den Bewegungen des privaten Zinssatzes am offenen Markt in Amsterdam kamen die geschilderten Vorgänge allerdings weniger zum Ausdruck. Dieselben gingen zwar auf höherem Niveau als im Vorjahr, durchschnittlich 3,19 gegen 2,49 Proz., sonst aber in einem vergleichsweise ruhigen Tempo vor sich. Bis Mitte März nämlich war dieser Satz von $2^7/_8$ auf $2^1/_2$ Proz. zurückgegangen. Als sodann eine starke Nachfrage nach englischen Rimessen den Kurs der Devise London über den Goldpunkt hob und zugleich die Bank von England den Ankaufspreis für deutsche Goldmünzen erhöhte, infolgedessen die Niederländische Bank einen erheblichen Betrag dieser Münzen verlor, sah sich diese Bank am 16. März zur Heraufsetzung der offiziellen Rate auf $3^1/_2$ Proz. genötigt, wodurch dann auch der Privatdiskont auf $3^3/_8$ Proz. hinaufgetrieben wurde. Diese Notierung behielt er im großen und ganzen bis Anfang Dezember bei; gegen Ende des Monats ermäßigte er sich sogar noch um $^1/_{16}$ Proz. Die offizielle Rate blieb mit dem erhöhten Satze bis zum Jahresschluß unverändert bestehen.

Deutlicher als an den privaten Zinssätzen spiegelt sich der Einfluß jener Goldströmungen an dem Status der Niederländischen Bank, besonders am Metallschatze, wider. Zwar behielt der Silbervorrat annähernd den vorjährigen Umfang bei; dagegen ermäßigte sich der Goldbestand im Jahresmittel von 59,6 auf 49,6 Mill. fl. Allein in der zweiten und dritten Märzwoche wurden der Bank fast 9 Mill. fl. Gold entzogen, und während der Bestand an diesem Metall sich am 7. März noch auf 56,4 Mill. fl. belaufen hatte, bezifferte er sich von Ende März ab bis zu Anfang Oktober auf nur 47,2 bis 47,4 Mill. fl. Erst unter der Einwirkung der Rückzahlung der Transvaalbahnwerte (vergl. England) konnte er sich bis zum Ende des Jahres auf 50,3 Mill. fl. kräftigen. In Wirklichkeit beliefen sich die aus jener Transaktion zu erwartenden englischen Rimessen auf weit höhere Beträge, als dieser geringe Goldzugang bei der Niederländischen Bank vermuten läßt. Aber der größte Teil derselben blieb für neuerliche Effektenankäufe entweder von vornherein in London zurück oder nahm alsbald seinen Weg wieder dorthin. Von den zinsbringenden Anlagen hat diejenige im Lombard sich durchschnittlich nur wenig erhöht, während das Portefeuille von Inlandswechseln sich im Mittel von 47,4 auf 62,8 Mill. fl. ausgedehnt, der Bestand an Devisen dagegen sich von 10,8 auf 7,8 Mill. fl. verringert hat. Infolgedessen erweiterte sich auch der Notenumlauf von 229,6 auf 233,6 Mill. fl. im Jahresdurchschnitt, so daß seine mittlere Deckung durch den gesamten Metallvorrat sich von 60,2 auf 54,7 Proz., diejenige durch das Gold allein sich von 25,9 auf 21,2 Proz. verschlechterte.

Die schweizerische Volkswirtschaft lehnt sich in ihrem Entwickelungsgang eng an diejenige der benachbarten Staaten an; und wie hier, so führte auch in der Schweiz der Aufschwung, dessen Handel und Industrie sich erfreuen konnten, zu einer lebhaften Steigerung ihrer Ansprüche an den Geldmarkt.

Dementsprechend gestaltete sich auch die Bewegung der Zins-

sätze. Die rückläufige Tendenz derselben, welche, nach den Jahresdurchschnitten beurteilt, in der Schweiz bereits im Jahre 1900 — ein Jahr früher als auf den übrigen europäischen Geldmärkten — eingesetzt hatte, hat mit dem Jahre 1902 anscheinend ihren vorläufigen Abschluß gefunden, und wie in Frankreich, England, Deutschland und Belgien haben auch in der Schweiz die Zinssätze sich im Berichtsjahre wieder in steigender Richtung bewegt. Wie es scheint, war die Geschäftsgebarung der Emissionsbanken in diesem Jahre, und zwar mit aus dem eben genannten Grunde, weniger durch Rücksichten der Konkurrenz als durch die höheren Motive eines solidarischen Vorgehens bedingt. Die schon in der Chronik von 1902, S. 579 erwähnte, im Konkordat vom 23. November 1901 beibehaltene Einrichtung der zeitweiligen Reduktion der Notenemission, die auf rein mechanischem Wege eine Regulierung des Notenumlaufs, indirekt also auch des Diskonts, ermöglichen soll, ist auch in diesem Jahre wiederholt zur Anwendung gelangt. Doch befanden sich zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des gesamten Notenkontingents im Verwahrsam des Inspektorats der Emissionsbanken.

Die Bewegungen des Privatsatzes dieser Banken sind hinsichtlich der Zahl seiner Aenderungen innerhalb des Berichtsjahres zwar lebhafter, hinsichtlich ihrer Grenzen indessen stabiler gewesen als vor einem Jahre. Es wurden nämlich 16 Aenderungen gegen 14 im Jahre 1902 vorgenommen; dagegen betrug die Spannung zwischen den Maximal- und Minimalsätzen nur $1^1/_4$ Proz. gegen damals $2^1/_8$ Proz. Im einzelnen war der Privatdiskont von $4^1/_4$ Proz. am Jahresanfang schon bis zum 26. Februar auf 3 Proz. ermäßigt worden und konnte auch noch am 7. Juli auf dieser Höhe gehalten werden, nachdem er inzwischen auf $3^1/_4$ und $3^1/_2$ Proz. angesetzt gewesen war. Vom 20. August ab ließen die Banken schrittweise Erhöhungen um $^1/_4$ und $^1/_8$ Proz. eintreten, bis am 29. Oktober der Satz von 4 Proz. erreicht war. Am 14. November war er indessen schon wieder auf $3^3/_4$, am 3. Dezember auf $3^1/_2$ Proz. angelangt. Sein Jahresdurchschnitt betrug 3,43 Proz. gegen 2,93 Proz. im Vorjahr.

Die offizielle Rate der schweizerischen Emissionsbanken folgte in großen Zügen den Bewegungen ihres Privatsatzes. Sie wurde von $4^1/_2$ Proz., ihrem Niveau am Jahresanfang, am 23. Januar auf 4 und am 7. Juli um ein weiteres halbes Prozent auf $3^1/_2$ Proz. ermäßigt. Als sich im August die Erhöhung des Privatsatzes nötig machte, die nur der Beginn einer bis Ende Oktober laufenden Reihe von Steigerungen war, wurde auch die offizielle Rate am 25. August auf 4 und am 21. Oktober auf $4^1/_2$ Proz. heraufgesetzt. Eine weitere Aenderung trat bis zum Jahresschluß nicht ein. Im Jahresdurchschnitt stellte sich der offizielle Satz auf 4,06 Proz. gegen 3,77 Proz. vor einem Jahre.

Dem Status der Vereinigten Schweizer Banken hat offenbar die aus der skizzierten Entwickelung zu ersehende Befolgung strengerer Grundsätze in der Handhabung ihrer Diskontpolitik zum Vor-

teil gereicht. Er hat sich gegen das Vorjahr etwas gekräftigt. Der mittlere Bestand des Portefeuille von Schweizer Wechseln ist von 194,723 auf 186,198 Mill. frcs., derjenige der Lombardanlage von 45,881 auf 44,672 Mill. frcs. zurückgegangen. Das Devisenportefeuille, das zum größten Teil Londoner Wechsel enthielt, dehnte sich von 42,134 auf 44,787 Mill. frcs. aus. Die effektive Notenzirkulation hat sich im Mittel von 206,284 auf 207,301 Mill. frcs. erweitert; doch steht dieser Erhöhung eine Zunahme des Barvorrates von 114,391 auf 118,631 Mill. frcs. gegenüber, so daß die Deckung der Noten durch ihn sich von 55,5 auf 57,2 Proz. gehoben hat. Die Zusammensetzung des Barvorrats nach Gold und Silber hat sich zwar um eine Kleinigkeit verschlechtert; der Anteil des Goldes ist nämlich von 91,7 auf 90,1 Proz. zurückgegangen. Immerhin ist das absolute Goldquantum noch von 104,912 Mill. auf 106,952 Mill. frcs. gewachsen.

Außerordentlich günstig hat sich die Mehrzahl derjenigen Devisenkurse entwickelt, die für die Gestaltung der schweizerischen Valuta von Bedeutung sind. Eine Ausnahme macht nur die italienische Devise, deren Kurs sich entsprechend der Besserung der dortigen Landesvaluta weiterhin gehoben hat, mit einem Jahresdurchschnitt von 99,91 aber doch noch unterhalb der Parität verblieben ist. Im Gegensatz zu dieser Devise haben die Kurse der französischen, englischen und deutschen Wechsel mit dem gegenwärtigen Durchschnitt ihren Tiefstand innerhalb der vorangegangenen neun Jahre teils erreicht, wie bei der französischen, teils sogar unterschritten, wie bei der englischen und der deutschen Devise. Auf diese Weise war es der Schweiz im Berichtsjahre möglich, aus Frankreich etwas Gold an sich zu ziehen, und es soll sich dieser Umstand im Verkehr schon dadurch fühlbar gemacht haben, daß man dort zur Zeit Goldmünzen weit häufiger als früher begegnet.

Italien hat auf dem Wege der Kräftigung seiner staatlichen Finanzen und der übrigen Grundlagen seiner Volkswirtschaft im Jahre 1903 weitere erhebliche Fortschritte gemacht. Die fortgesetzten Bemühungen der Regierung und der italienischen Zettelbanken, die Landesvaluta zu festigen, sind, unterstützt durch die günstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, ebenfalls vom besten Erfolg gekrönt worden; die Goldprämie ist verschwunden und die Bewertung der italienischen Valuta an den ausländischen Märkten hat sich weiterhin gehoben, so daß z. B. die Notierung der italienischen Devise in Berlin sich von ihrem vorjährigen Mittel, 80,26, auf 81,20 erhöhen konnte und ihre Maximal- und Minimalwerte auf 81,45 und 80,90 gestiegen sind. Unter diesen Umständen war es Italien möglich, seine Goldreserve durch Zufuhren aus dem Auslande zu verstärken. Die Regierung ist infolge dieser günstigen Entwickelung ihrem wichtigen Endziel, der Beseitigung des Zwangskurses für die Notenausgabe, abermals näher gekommen. Noch ist allerdings die Lage der Notenbanken, zumal wenn man den hohen Betrag der für Rechnung des Staates ausgegebenen Banknoten, die neben den durch den eigentlichen Bankbetrieb in Umlauf gelangten

Noten zirkulieren, sowie deren noch lange nicht genügende metallische Deckung mitberücksichtigt, nicht kräftig genug, um, wie ursprünglich beabsichtigt war, den letzten abschließenden Schritt in der Reform der italienischen Währung schon jetzt vornehmen zu können. Dazu sind die italienischen Notenbanken durch ihren großen Immobilienbesitz noch zu sehr in ihrer freien Beweglichkeit gehemmt, wenngleich derselbe auch in diesem Jahre wieder erheblich abgenommen hat. Es ist daher vom Schatzminister der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der die Hinausschiebung des Termins für die Aufhebung des Zwangskurses auf den 31. Dezember 1904 bezweckt. Andere Maßnahmen sollen den Zettelbanken die Abstoßung ihres Besitzes an Immobilien erleichtern. Dahin gehört unter anderem die kurz vor Jahresschluß unter der Aegide der Bank von Italien erfolgte Gründung des Instituto Romano dei Beni Stabili, welches speziell jener Bank einen Teil ihrer Grundstücke abnehmen soll.

Zu der günstigen Gestaltung der Valuta hat in nicht geringem Grade die in der Hauptsache von der Regierung diktierte Diskontpolitik der drei Emissionsbanken beigetragen, welche auch im Berichtsjahre von dem hohen offiziellen Diskontsatz von 5 Proz. nicht abgegangen sind und dadurch den Marktsatz auf angemessenem Niveau gehalten haben. Die Anfang Juli erfolgte Herabsetzung des Vorzugszinssatzes für erstklassige Kaufmannswechsel auf $3^1/_2$ Proz. sollte vermutlich für die beabsichtigte Konversion der 4-proz. Rente den Boden vorbereiten. Der Marktdiskont hatte die Höhe von $4^1/_2$ Proz., die Ende 1902 bestand, noch bis Mitte Februar beibehalten; dann ging der Satz zunächst auf 4 und Ende Mai auf $3^3/_4$ Proz. zurück. Doch hielt er sich auf diesem Niveau nur kurze Zeit; schon von Mitte Juni ab schwankte er zwischen $3^3/_4$, $3^7/_8$ und 4 Proz., welch letztere Notierung er von Ende August ab bis zum Ablauf des Jahres beibehielt.

Von den italienischen Notenbanken hat im Berichtsjahre jede einzelne ihren Status kräftigen können. Der Notenumlauf ist zwar infolge der gesteigerten Ansprüche der Volkswirtschaft gewachsen; doch in weit höherem Maße hat infolge der günstigen Haltung der Devisenkurse ihre Metallreserve, namentlich auch der Goldbestand, zugenommen, so daß die metallische Deckung der Zirkulation sich erheblich gebessert hat. Als typisches Beispiel für sämtliche drei Zettelbanken mögen hier aus dem Status der größten von ihnen, der Bank von Italien, die Verschiebungen in den maßgebendsten Positionen Erwähnung finden.

Der Goldvorrat dieser Bank ist im Laufe des Jahres von 338,966 Mill. Lire auf 465,269 Mill. gewachsen, ebenso die Anlage in Devisen von 68,252 auf 70,729 Mill. Lire. Dagegen ist das inländische Wechselportefeuille mit 270,764 Mill. Lire um 4,886 Mill. kleiner geworden und der Immobilienbesitz ist von 162,598 auf 144,356 Mill. Lire zurückgegangen. Der Notenumlauf erweiterte sich von 855,417 auf 899,389 Mill. Lire.

In Spanien bildete neben den mißlichen inneren Verhältnissen

der ungünstige Zustand des dortigen Geldwesens, um dessen Verbesserung die Gesetzgebung schon lange, namentlich aber seit dem unglücklichen Kriege gegen die Vereinigten Staaten von Amerika bemüht ist, andauernd ein Hemmnis für die gesunde wirtschaftliche Entwickelung. Nachdem die Versuche, welche im Interesse der Hebung der Landesvaluta schon im Vorjahre mit der Bildung des sogenannten Frankensyndikates gemacht wurden, zu keinen größeren Erfolgen geführt hatten, erweckten die durchgreifenden, im Auslande meist sehr günstig aufgenommenen Reformvorschläge des späteren Ministerpräsidenten Villaverde die weitestgehenden Hoffnungen, die aber mit seinem Rücktritte ebenfalls zu nichte wurden. Den Erwartungen und Befürchtungen, welche sich aus dieser Entwickelung ergaben, entsprachen vollständig die Bewegungen der Kurse der spanischen Devise und der spanischen Extérieurs im Auslande, namentlich an den Londoner und Pariser Märkten; die Gestaltung der Kurse der letztgenannten Papiere an diesen Börsen spiegelt bekanntlich in hohem Grade die Beurteilung wieder, welcher das spanische Finanz- und Geldwesen im Auslande begegnet.

Auf den Mangel irgend einer Reform des Geldwesens ist es im wesentlichen auch zurückzuführen, daß der Status der Bank von Spanien noch fast genau dasselbe Aussehen wie vor einem Jahre hat. Vielleicht darf von einer leichten Besserung desselben gesprochen werden. Denn obwohl die Anlage in Wechseln und im Lombard sich von rund 325 Mill. Pes. am 27. Dezember 1902 auf 338 Mill. Pes. am 26. Dezember 1903 erhöht hat, ist der Notenumlauf in der gleichen Zeit um eine Kleinigkeit, nämlich von 1618,5 auf 1608 Mill. Pes. zurückgegangen bei gleichzeitiger Erhöhung des Metallbestandes und der ausländischen Guthaben um wenige 2,075 auf 885,2 Mill. Pes. Dabei hat der Silbervorrat um nahezu $13^1/_2$ Mill. Pes. abgenommen; dagegen ist der Bestand an Pagarés de Ultramar mit 700 Mill. Pes. derselbe geblieben. Der offizielle Bankdiskontsatz der Bank von Spanien ist am 12. September von 4 auf $4^1/_2$ Proz. erhöht worden.

In Oesterreich-Ungarn haben sich trotz des schweren Druckes, welchen der Nationalitätenhader und mit ihm die Lahmlegung der parlamentarischen Tätigkeit, dann die Ungewißheit über das zukünftige Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn und das Ausbleiben größerer Staatsaufträge notwendigerweise auf das heimische Wirtschaftsleben ausüben mußten, deutliche Zeichen der Besserung bemerkbar gemacht. Gesteigerte Eisenbahneinnahmen, erhöhte Erträgnisse verschiedener Industriezweige, die Zunahme des Aktivsaldos der Handelsbilanz und die trotz des Rückströmens beträchtlicher Summen heimischer Börsenwerte stets günstige Zahlungsbilanz lassen die wirtschaftliche Erstarkung des Landes erkennen. Dieselbe ist durch die beiden letzten überaus reichen Ernten und durch den hierdurch geförderten Aufschwung der Landwirtschaft, besonders in Ungarn, mächtig gefördert worden.

Die Wiener Börse blieb jedoch — wie die französische — von diesen belebenden Momenten bis in das dritte Quartal hinein ziemlich unberührt. Zu Anfang des Jahres hatte sich zwar unter dem Ein-

druck, daß die Ausgleichsverhandlungen zwischen den beiden Teilen der Monarchie zu einem allgemein befriedigenden Abschluß gelangen würden, nach langer Zeit der Verödung eine bessere Stimmung eingestellt. Bald gab man sich aber wieder dem alten Pessimismus hin und gelangte damit in denselben Zustand der Apathie wie früher. Mit dem Beginn des Herbstes trat indes auch hier eine zuversichtlichere Stimmung ein; man betrachtete die innere Krise vielleicht in zu weitgehendem Optimismus als abgetan und ließ die feste Tendenz der Auslandsbörsen, besonders Berlins, auf sich wirken, zumal die heimatliche wirtschaftliche Besserung jetzt auch durch offiziöse Auslassungen dargetan wurde. Infolgedessen war das letzte Quartal des Berichtsjahres ein solches lebhafter Börsenumsätze und steigender Kurse, ja es wurde in einigen Industriewerten, z. B. in Montanpapieren, die wirtschaftliche Besserung allzureichlich eskomptiert.

Auf dem Geldmarkt herrschte im allgemeinen ein leichter Geldstand, wenngleich die Geldflüssigkeit des Vorjahres auch hier nicht erreicht wurde, da das regere wirtschaftliche Leben der Monarchie einen stärkeren Kapitalbedarf mit sich brachte, und die höheren Zinssätze des Auslandes, besonders des Berliner Platzes, Kapitalentziehungen nach dort herbeiführten.

Der Privatdiskont in Wien hielt sich dementsprechend auf einem höheren Niveau als im Vorjahre und zwar betrug der Unterschied durchschnittlich etwa $^1/_3$ Proz. Der mit dem Jahreswechsel eintretende übliche Rückgang der privaten Zinssätze vollzog sich rasch und kräftig, war aber nicht von langer Dauer; unter der Einwirkung des Runs auf die Böhmische Sparkasse (vergl. Chronik v. 1903 S. 69) zog der Privatdiskont, der in den ersten Tagen des Monats Januar von $3^3/_{16}$ Proz. auf $2^5/_{16}$ Proz. herabgesunken war und sich im Februar nur noch um ein geringes ermäßigt hatte, bald wieder an; er wurde Ende März mit $3^1/_4$ Proz. notiert. Eine leichte Ermäßigung brachte noch der Juli; der August zeigte aber schon beträchtlich höhere Sätze; dieselben sind durch die Geldbedürfnisse des Herbstes, die diesmal schon Anfang September in größerer Stärke auftraten, im Oktober und nach schwachen Rückgängen wieder im November vorübergehend nahe an die Höhe des offiziellen Bankdiskonts geführt worden.

In der Gestaltung des Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank findet die eingangs erwähnte wirtschaftliche Besserung gleichfalls deutlichen Ausdruck; sie läßt eine etwas stärkere Inanspruchnahme der reichen Mittel der Bank erkennen, welche indes bei weitem noch nicht voll ausgenutzt worden sind. Die Wechselanlage, ausschließlich des Devisenbesitzes, weist mit 255 Mill. K. gegen das Vorjahr ein um 17 Mill. K. höheres Durchschnittsniveau auf, wogegen freilich die mittlere Lombardanlage mit 41 Mill. K. gegen die damaligen Bestände um 5 Mill. K. zurückbleibt. Da sich der Verkehr nur schwer und langsam an den Gebrauch von Goldmünzen gewöhnt, so machte sich der erhöhte Bedarf an Umlaufsmitteln weniger in einer Nachfrage nach Metallgeld als in einer solchen nach Noten geltend. Aus diesem

Grunde und infolge reichlicherer Goldeingänge aus dem Auslande hat sich der Goldvorrat der Bank im Jahresdurchschnitt von 1089 Mill. K. im Jahre 1902 auf 1104 Mill. K. gehoben. Auch das Silber wies durchschnittlich einen um 10 Mill. K. höheren Bestand gegen das Vorjahr auf, was indes in der Hauptsache durch den Fortgang der Silberprägung herbeigeführt sein dürfte. Der Notenumlauf war in diesem Jahre durchschnittlich um 93 Mill. K. höher, so daß eine Ueberdeckung der Noten, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1902 mit Ausnahme von 6 Tagen vorhanden war, diesmal nur an 9 Tagen ausgewiesen wurde. Die Höhe des Notenumlaufs ist zum Teil durch die Anhäufung von Gold in den Kassen der Bank bedingt. Der mäßige Rückgang der privaten Giroguthaben um durchschnittlich 7,3 Mill. K. entspricht der größeren Nachfrage nach Zahlungsmitteln. Um ungefähr den gleichen Betrag ging das Guthaben der beiden Finanzverwaltungen durch Einlösung von Staatsnoten zurück. Die Liquidität der Bank blieb durchaus befriedigend; die Deckung des Notenumlaufs durch Metall stellte sich im Jahresdurchschnitt auf 90 Proz. (1902 : 94,1 Proz.), diejenige sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat auf 85,3 Proz. gegen 88,1 Proz. im Vorjahr.

Die Devisenkurse waren während der Berichtsperiode günstig. Die mit der Rentenkonversion zusammenhängende Repatriierung großer Beträge und die Nachfrage nach Devisen zwecks Ausnutzung eines höheren Zinsniveaus im Auslande haben nur vorübergehend mäßige Steigerungen bewirkt; das große Devisenportefeuille und die planmäßige Verwendung desselben zur Bekämpfung allzu stark steigender Devisenkurse haben sich wiederholt bewährt.

Rußlands wirtschaftliche Lage[1]), die schon im Vorjahre Spuren der Besserung aufwies, hinsichtlich verschiedener Zweige der Industrie aber doch noch Besorgnisse einflößte, hat im Berichtsjahre eine merkliche Kräftigung erfahren. Dieselbe ist namentlich der Eisen- und der Kohlenindustrie, deren Verhältnisse sich ziemlich schwierig gestaltet hatten, zugute gekommen, und die damals herrschende Beunruhigung macht allmählich dem wiederkehrenden Vertrauen Platz. Angebot und Nachfrage, die im Vorjahre durchaus nicht im Gleichgewicht gestanden hatten, beginnen sich einander anzupassen. Auch der Ausfall der Getreideernte, der für Rußlands Volkswirtschaft von so hervorragender Bedeutung ist, war im allgemeinen befriedigend, wenn er dem vorjährigen auch nicht ganz gleichkommt. Ihr Rohertrag ist gegen den Durchschnitt der vorhergegangenen fünf Jahre der Menge nach um fast 12 Proz. gestiegen, während die Bevölkerungsziffer im Vergleich zur selben Periode nur um etwas über 4 Proz. gewachsen ist und der Getreidepreis sich fast auf gleicher Höhe bewegt. Davon ist naturgemäß auch die russische Handelsbilanz vorteilhaft beeinflußt worden.

Die Bilanz des in der Zeit bis zum 10. Dezember über die euro-

---

1) Die folgende Besprechung lehnt sich an den Bericht des russischen Finanzministers über das Reichsbudget an den Zaren an.

päischen Grenzen gegangenen russischen Außenhandels weist nämlich in der Ausfuhr mit 902 Mill. Rbl. gegen das Vorjahr eine Zunahme um 119 Mill. Rbl., die Einfuhr mit 540 Mill. Rbl. eine solche um 57 Mill. Rbl. auf. Dem ganzen Entwickelungsgange nach läßt die Steigerung der Einfuhr in diesem Jahre auf eine Erhöhung der produktiven Tätigkeit und der Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung schließen.

Der russische Geldmarkt ist von den Vorgängen, welche sich an den westlichen europäischen Märkten abspielten, kaum in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch innere Einflüsse machten sich an ihm im Grunde genommen erst vom August ab im Zusammenhang mit der Erntebewegung bemerkbar. Zu einer Aenderung der Zinssätze hat sich indessen während der Berichtsperiode ein Anlaß nicht geboten. Während ihrer ganzen Dauer wurde der St. Petersburger Privatdiskont mit 5 bis $6^1/_2$ Proz., der offizielle Diskont mit $4^1/_2$ bis $5^1/_2$ Proz. notiert. Auch die Entwickelung der Börse beansprucht kein besonderes Interesse. Nachdem sie in der ersten Hälfte des Jahres von einer gewissen Lustlosigkeit beherrscht war, gestaltete sich ihre Tätigkeit späterhin unter dem Eindruck der günstigen Erntenachrichten etwas lebhafter. Der sich verschärfende russisch-japanische Gegensatz hat im Berichtsjahre den Geldmarkt und die Börse noch nicht stärker beeinflußt.

Der Goldvorrat Rußlands hat im Jahre 1903 eine erhebliche Kräftigung erfahren; offenbar konnte auch er aus den internationalen Goldströmungen Nutzen ziehen. Auf dem Wege der Begebung staatlicher Anleihen im Auslande, auf dem Rußland so häufig die Mittel zur Sicherung seiner Währung gefunden hat, ist dem Lande diesmal Gold nicht zugeflossen. Dagegen ist es wahrscheinlich, daß die im Frühjahr in Paris erfolgten Emissionen von russischen Eisenbahnanleihen zu Goldimporten nach Rußland geführt haben. Eine weitere Goldquelle eröffnet sich Rußland vielleicht in Zukunft, wenn verschiedene augenblicklich noch schwebende Projekte russischer Kommunen, ihren Kreditbedarf im Auslande zu decken, sich verwirklichen sollten. Der gesamte Goldvorrat Rußlands ist von 1664,8 Mill. Rbl., seinem Bestande zu Ende des Jahres 1902, in der Berichtsperiode auf 1845 Mill. Rbl. gewachsen, von denen sich 1058 Mill. in den Tresors der Reichsbank und der Reichsrenteien, 787 Mill. im Verkehr befinden. Der letztere hat im Laufe des Jahres beinahe 50 Mill. Rbl. an Goldmünzen an sich gezogen, während der Rest des Goldzuganges in Höhe von etwa 130 Mill. Rbl. jenen Instituten zugeflossen ist.

Nicht zum kleinsten Teil auf diesen Umstand ist es zurückzuführen, daß der Status der russischen Staatsbank sich im Berichtsjahre erheblich weiter kräftigen konnte. Diese Entwickelung kommt sowohl in der Gestaltung der einzelnen Positionen im Laufe des Jahres, wie auch bei einer Vergleichung ihrer diesjährigen Durchschnittsziffern mit denjenigen des Vorjahrs zum Ausdruck. Die Anlage in Wechseln und im Lombard ermäßigte sich in Folge von Rückflüssen bis zum 5. August n. St. gegen den Bestand am Jahresanfang fast ununterbrochen um 99,6 Mill. Rbl. Im Vorjahr war der Rückfluß bis zum

gleichen Tage allerdings um 39,7 Mill. Rbl. stärker; damals war die Lombardanlage bei Jahresbeginn aber auch beträchtlich höher gewesen als jetzt. Vom 5. August ab machten sich bereits die Vorbereitungen zur Bewegung der in diesem Jahre sehr früh zur Reife gelangten Ernte fühlbar; beide Anlagen nahmen bis zum Jahresschluß wie üblich stark zu, blieben schließlich aber doch um 7 Mill. Rbl. gegen das Vorjahr zurück. Auch ihr Jahresdurchschnitt stellt sich auf 416,0 Mill. Rbl. gegen 422,3 Mill. Rbl. im Jahre 1902. Von den fremden Geldern bewegten sich die privaten Guthaben fast ausnahmslos auf einem niedrigeren Niveau als vor einem Jahre. Dagegen wiesen die staatlichen Guthaben bei geringeren Schwankungen in der Regel weit größere Bestände auf. Ihr Minimum stellte sich auf 470,8 Mill. Rbl. am 29. September n. St. gegen 396,0 Mill. Rbl. am 22. September 1902. Am Jahresschluß beliefen sich die fremden Gelder insgesamt auf 707,5 Mill. Rbl. gegen 616,0 Mill. Rbl. vor einem Jahre. Ihr Jahresdurchschnitt ist von 609,1 auf 633,4 Mill. Rbl. gewachsen. Die günstige Entwickelung der Gesamtdepositen erwies sich in Verbindung mit dem Rückfluß aus den Anlagen dem Barvorrat als außerordentlich vorteilhaft. Denn von 834,5 Mill. Rbl. am Anfang des Jahres war derselbe bis zum 21. August n. St. auf 921,3 Mill. Rbl. gestiegen. Mit der dann beginnenden Zunahme der Wechseleinreichungen und Lombarddarlehne, deren Wirkung durch Depositenentziehungen noch gesteigert wurde, verminderte sich der Barvorrat allerdings bis zum 6. Oktober n. St. wieder auf 853,7 Mill. Rbl.; doch wurde er durch die Einzahlungen staatlicher Gelder in den letzten Wochen des Jahres so gekräftigt, daß er sich am 29. Dezember auf 944,4 Mill. Rbl. belief. Er war während der ganzen Berichtsperiode erheblich höher als im Vorjahre, namentlich am Jahresschluß, als die Differenz bei einem Bestande von 931,4 Mill. sogar 125,9 Mill. Rbl. betrug. Die Gestaltung des Barvorrats war in der Hauptsache bedingt durch diejenige des Goldschatzes und des Portefeuilles der Goldwechsel auf das Ausland, die in den Barvorrat mit einbezogen sind. Auf das auffällig starke Anwachsen dieser Wechsel einschließlich der Guthaben auf das Ausland ist bereits in den letzten Quartalsberichten hingewiesen worden. Ihr Bestand hat sich seit dem 5. Juni, an welchem Tage er mit 28,5 Mill. Rbl. den geringsten Umfang hatte, bis zum Jahresschluß auf 152,7 Mill. Rbl. erhöht. Durch diese Bewegung ist der Rückgang des Goldvorrats, der am 29. Juli bei 762,9 Mill. Rbl. seinen diesjährigen Höchstbestand aufwies, mehr wie gut gemacht worden. Daher konnte sich der gesamte Barvorrat im Jahresdurchschnitt auf 882,9 Mill. Rbl. heben, wovon 724,2 Mill. auf den tatsächlichen Goldbestand, 79,4 Mill. Rbl. auf Auslandswechsel etc. entfielen. Die entsprechenden vorjährigen Zahlen waren 816,1, 699,8 und 38,5 Mill. Rbl. Der durchschnittliche Notenumlauf ist mit 580 Mill. Rbl. um 20,6 Mill. Rbl. höher als vor einem Jahre. Die größte Ausdehnung hatte die Notenzirkulation am 21. September n. St. mit 613,8 Mill. Rbl. Schon einige Wochen vorher hatte sich die Bank infolge der außerordentlich gesteigerten Nachfrage nach papiernen Zahlungsmitteln genötigt gesehen, die Ge-

samtemission der Kreditbillets mit Genehmigung des Finanzministers vorübergehend von 630 auf 655 Mill. Rbl. zu erhöhen (vgl. Chr. von 1903, S. 312 und 568). Die durchschnittliche Deckung der umlaufenden Noten durch den Barvorrat hat sich von 145,9 Proz. im Jahre 1902 auf 152,2 Proz. gehoben, während allerdings ihre Deckung durch Gold allein von 125,1 auf 124,8 Proz., also um eine Kleinigkeit zurückgegangen ist. Dieser Erscheinung ist, namentlich angesichts des großen Bestandes an goldwerten Auslands-Wechseln und -Guthaben, natürlich keinerlei Bedeutung beizulegen.

Von den zur Skandinavischen Münzunion vereinigten nordischen Reichen behielt Schweden während des ganzen Jahres den offiziellen Bankdiskont von $4^1/_2$ Proz. bei. Dagegen setzte die Norwegische Bank in Christiania ihren bei Beginn des Jahres schon höheren Satz von 5 Proz. am 3. Juni noch weiter, auf $5^1/_2$ Proz., herauf. Erst am 3. November machte sie diese Maßregel mit der Wiederermäßigung auf 5 Proz. rückgängig. In Dänemark wurde am 16. Mai die bis dahin mit 4 Proz. notierte offizielle Rate auf $4^1/_2$ Proz. erhöht.

Ueber die wirtschaftliche Lage der Vereinigten Staaten von Amerika im Berichtsjahre ein einheitliches, auf die Gesamtheit zutreffendes Urteil abzugeben, ist nicht möglich. Die für die Beurteilung ausschlaggebenden Faktoren, Landwirtschaft und Industrie, unterscheiden sich diesmal in ihrer Entwickelung von einander ganz wesentlich. Der Süden und Westen, diejenigen Gebiete, die vorzugsweise für die Zwecke der Landwirtschaft nutzbar gemacht werden, konnten sich infolge der hervorragend guten Ernten, die ihnen schon während einer Reihe von Jahren beschieden waren, einer Fortdauer des Aufschwunges erfreuen, wogegen der industriereiche Osten unter einer anhaltenden Depression stand, die nicht nur in dem Mißverhältnis zwischen der vorhergegangenen Ueberproduktion und der jetzt verringerten Nachfrage, sondern auch in den nach Beendigung des vorjährigen Kohlenarbeiterstreikes mehr und mehr gesteigerten Lohnansprüchen der organisierten Arbeiterschaft ihren Ursprung hat. Daß es nicht zu einer offenen wirtschaftlichen Krisis, sondern nur zu einem fühlbaren Rückschlage gekommen ist, ist nur der mit energischem Wollen gepaarten gesunden Kraft, die jenem Lande innewohnt, zu verdanken gewesen.

Diese einander widerstrebenden Einflüsse machten sich auch am Geldmarkt und namentlich an der Börse bemerkbar. Eine Eigentümlichkeit der Gesamttendenz der Börse in diesem Jahre ist der Umstand, daß dem ungünstigen Moment fast ständig eine weit größere Herrschaft eingeräumt wurde, als in früheren Zeiten, so daß es den sonst so leicht durchbrechenden Optimismus selbst in Fällen, wo er tatsächlich angebracht gewesen wäre, gar nicht aufkommen ließ. Verhältnismäßig ruhiger ging, wenigstens bis zum Beginn des letzten Quartals, die Entwickelung am Geldmarkte vor sich; hier waren die im Vorjahre gesammelten Erfahrungen doch nicht ganz unbeachtet geblieben.

Die New Yorker Börse litt fast während der ganzen Berichts-

periode an einer weitgehenden Teilnahmlosigkeit des großen Publikums, das durchaus keine Lust bekundete, den Großspekulanten und Syndikaten die drückende, jede Bewegungsfreiheit raubende Last der zahllosen, mit den Trustbildungen geschaffenen Werte abzunehmen. Das Bekanntwerden gewisser unlauterer Manipulationen der Gründer hatte doch ein zu großes Mißtrauen gegen den inneren Wert einiger ihrer Schöpfungen hervorgerufen. Diese Zurückhaltung wurde selbst durch den guten Ernteausfall und die damit zusammenhängende günstige Entwickelung der Eisenbahneinnahmen nur wenig gemindert. Fast noch nachhaltiger wirkte aber das Vorgehen der New Yorker Banken, welche in dem Bestreben, einer Wiederholung der vorjährigen Erschütterungen des Geldmarktes vorzubeugen, sich bei der Kreditgewährung überaus rigoros und reserviert verhielten. Durch die Rücksichtslosigkeit, mit der sie besonders im dritten Quartale den Trustgesellschaften und Spekulanten Vorschüsse auf deren Besitz an nicht klassierten Effekten verweigerten, zwangen sie jene, diese Papiere unter großen Verlusten zu veräußern. Die Folge dieses Vorgehens und der dadurch hervorgerufenen Kursdepression war, daß eine ziemliche Anzahl selbst größerer Firmen die Zahlungen einstellen mußte. Im letzten Quartale verschlimmerte sich die Situation an der Börse durch die weitere Zuspitzung der Verhältnisse des Geldmarktes noch bedenklich. Eine Besserung der Tendenz trat erst ein, als späterhin von Europa aus die vielfach auf ein Minimum herabgedrückten Kurse zu Ankäufen amerikanischer Werte benutzt wurden.

Am New Yorker Geldmarkt machte sich neben den bereits besprochenen Momenten auch in diesem Jahre, wie stets in Zeiten der Anspannung, der Mangel eines den Verhältnissen angepaßten Systems der Notenausgabe fühlbar, das es den Nationalbanken ermöglicht hätte, gleich der Mehrzahl der europäischen Zentralbanken aus eigener Kraft den Anforderungen des Verkehrs zu genügen, ohne bei jeder außergewöhnlichen Steigerung des Geldbedarfs auf die Hilfe der Regierung angewiesen zu sein. Derartige Hilfsmaßnahmen, wie sie jetzt schon wiederholt erforderlich gewesen sind und die bisher ihren Zweck zum Teil auch erfüllt haben, mögen für Zeiten, in denen der Regierung die Hände durch politische Verwickelungen nicht gebunden sind, bis zu einem gewissen Grade unbedenklich sein. Es darf aber nicht übersehen werden, daß mit dem Augenblick, in welchem sich die Regierung zur Einstellung ihrer Unterstützungstätigkeit gezwungen sieht, die Gefahr einer Geldkrisis in den Bereich der Möglichkeit tritt. Aus diesen Erwägungen heraus ist es erklärlich, wenn Vorgänge, welche die als nötig erkannte Reform des Geldwesens hinauszuschieben geeignet sind, wie sie sich wiederholt abspielten, verstimmend auf den Geldmarkt einwirkten.

An diesem war mit dem Jahresbeginn infolge der Rückflüsse aus dem Innern und der andauernden Getreideexporte eine fast bis Ende Februar anhaltende Erleichterung eingetreten, die nur vorübergehend durch das starke Geldbedürfnis einer größeren Zahl von Eisenbahnen und durch die seitens des Schatzamtes erfolgte Ankündigung der Ein-

stellung einiger seiner vorjährigen Hilfsmaßnahmen gestört wurde. So konnte sich der Zinssatz für Gelder on call, der am 2. Januar noch 10 Proz. betragen hatte, bis zum 9. Februar auf $2^1/_2$ Proz. ermäßigen. Als dann aber wieder die Geldabflüsse nach dem Innern einsetzten und gleichzeitig, nach dem Scheitern der Fowler und Aldrich Bills und dem Erlaß der erwähnten Bekanntmachung des Schatzsekretärs, die Nationalbanken anfingen, mit Darlehnskündigungen und der Einschränkung ihrer Notenausgabe vorzugehen, begann der Geldstand sich merklich zu versteifen, so daß der Zinssatz bereits am 9. März wieder auf der Höhe von $6^1/_2$ Proz. angelangt war. Indessen wirkte der durch diese Entwickelung begünstigte Zufluß ausländischer Kapitalien abschwächend, so daß sich der Zinssatz fast bis zum Ende des dritten Quartals mit einer auffälligen, nur selten unterbrochenen Regelmäßigkeit auf dem niedrigen Niveau von $2^1/_2$ und $2^1/_4$, zeitweise sogar 2 und $1^3/_4$ Proz. bewegen konnte, obgleich das Ausland zuletzt nicht mehr mit der früheren Bereitwilligkeit auf die Prolongation seiner Vorschüsse einging. Speziell im dritten Quartal wurde diese im direkten Gegensatz zur Börsenlage stehende Gestaltung nur durch das bereits angedeutete Vorgehen der Nationalbanken und durch die auf Seite 412 eingehend besprochenen Maßnahmen des Schatzsekretärs ermöglicht. Erst Ende Oktober, als sich mit dem Beginn der Erntebewegung der große herbstliche Geldbedarf einstellte und die New Yorker Banken auch sonst noch erhebliche Summen nach dem Innern abgaben, um dort eine aus Anlaß verschiedener Zahlungseinstellungen von Nationalbanken und Trustgesellschaften drohende Panik im Keime zu ersticken, verschärfte sich die Lage in New York zusehends: der Zinssatz für Gelder on call stieg im Laufe des Monats November von 4 auf 7 Proz. Dieser Steigerung des Zinssatzes folgte aber alsbald wieder ein vollständiger Umschwung. Denn nun gestalteten sich die Devisenkurse günstiger und namentlich der Kurs für Sterlingwechsel ging so stark zurück, daß er umfangreiche Goldimporte von London her ermöglichte, die sich bis in den Dezember hinein fortsetzten. Offenbar haben diese zur Erleichterung der Lage beigetragen. Wenigstens war am 22. Dezember der Zinssatz für Gelder on call wieder auf $3^3/_4$ Proz. gesunken. Zum Jahresschluß ging er auf $7^1/_2$ Proz., worin nichts Ungewöhnliches zu erblicken ist.

Im Status der Vereinigten New Yorker Banken tritt als auffälligste Erscheinung der durchweg hohe Stand der Notenzirkulation hervor, der nunmehr seit dem letzten Quartal des Vorjahres ununterbrochen besteht; ihre vorübergehenden Einschränkungen im ersten und im dritten Quartal hängen mit den mehrfach erwähnten Maßregeln des Schatzsekretärs zusammen. Ihr Durchschnitt hat sich von 34,5 und 31,1 Mill. $ in den beiden Vorjahren auf 44,5 Mill. $ erhöht. Die Anlage in Wechseln und im Lombard, die bis gegen das Ende des Jahres 1902 stets hinter den Depositen zurückgeblieben war, hat diese im Berichtsjahr regelmäßig überwogen. Diese Entwickelung war ermöglicht durch das oben erwähnte Anwachsen des Notenumlaufs.

Der Barbestand war im Jahresdurchschnitt und, mit Ausnahme der Monate August bis Oktober sowie der beiden letzten Dezemberwochen, an sämtlichen einzelnen Ausweistagen niedriger als vor einem Jahre.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die

Ausweise der Vereinigten New Yorker Banken im Durchschnitt der Jahre 1903, 1902 und 1901
in Millionen Dollars.

Aktiva				Passiva				Reserve			
	1903	1902	1901		1903	1902	1901		1903	1902	1901
Metall	165,6	171,2	179,7	Notenumlauf	44,5	34,5	31,1	Totale	236,7	244,1	253,3
Legal Tender Noten	71,1	72,9	73,5	Reine Depositen	898,5	934,8	957'7	Gesetzliche	224,6	233,7	239,4
Wechsel und Lombard	909,2	894,6	880,1					Surplus	12,1	10,4	13.8

Die Bewegung der Zinssätze am Geldmarkte Indiens zeigt in diesem Jahre nicht ganz das bekannte Bild. Ihr Rückgang vom höchsten Stande, den sie auch diesmal im Februar erreichten, ging weniger stetig und weniger schnell vor sich als sonst. Die Banken von Bombay und von Bengalen in Calcutta hatten ihre offiziellen Diskontsätze bis Mitte Februar auf das diesjährige Maximum von 8 Prozent erhöht. Bereits im März begannen sie mit Ermäßigungen vorzugehen, die aber schon im Mai bei 5 und 6 Proz. ihren vorläufigen Abschluß fanden, um einer abermaligen Steigerung auf 6 und 8 Proz. Platz zu machen. Ende Juli trat dann die endgültige Abwärtsbewegung ein. Doch wurde der Tiefstand von 3 Proz. erst im September erreicht. Die letzten Wochen des Jahres brachten die üblichen Erhöhungen und zwar auf 4 und 5 Proz.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Im Jahre 1903 ist auf dem Gebiete des Währungswesens wieder eine ganze Reihe bedeutsamer Vorgänge zu verzeichnen; teils sind die schon in den vorhergehenden Jahren in Angriff genommenen Reformen weitergefördert oder abgeschlossen worden, teils sind neue aufgetaucht oder angebahnt worden. Die Goldwährung hat weiter an Boden gewonnen. In Oesterreich-Ungarn ist die im Jahre 1892 begonnene Währungsreform fast bis ans Ende durchgeführt; die Staatsnoten gelten seit dem 1. März 1903 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und werden seit dem 1. September auch von den Staatskassen und Aemtern nicht mehr angenommen. Ein Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme der Barzahlungen liegt dem österreichischen und dem ungarischen Abgeordnetenhause vor (S. 128). — In den Niederlanden ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1903, das zusammen mit dem Gesetz betreffend die Privilegserneuerung der Niederländischen Bank (s. S. 687) veröffentlicht wurde, die Ausgabe von staatlichen

Kassenscheinen eingestellt worden. Diese Scheine gelten nur noch bis zum 1. Oktober 1904 als gesetzliches Zahlungsmittel und werden noch bis zum 1. Oktober 1905 bei allen Staatskassen zum Nominalbetrage in Zahlung genommen. Bis zum 1. April 1909 spätestens werden sie gegen Bargeld oder Bankscheine eingewechselt. — In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Schatzsekretär seine am 30. September 1902 getroffene Anordnung wieder rückgängig gemacht, indem die auf Grund derselben bei dem Schatzamt als Sicherung des Notenumlaufs deponierten Bonds von Einzelstaaten und Städten bis zum 31. Juli 1903 wieder durch Staatsbonds ersetzt werden sollten (S. 23). Ueber weitere Vorlagen und Vorschläge wird im Zusammenhange mit dem Notenbankwesen berichtet werden. — Auf den Philippinen ist die Goldwährung seit dem 25. Februar 1903 gesetzlich eingeführt. Die Münzeinheit ist der Goldpeso, im Werte eines halben amerikanischen Dollars; außerdem sollen die Goldmünzen der Vereinigten Staaten in dem oben genannten Wertverhältnis gesetzliches Zahlungsmittel für alle öffentlichen und privaten Schuldverbindlichkeiten sein (S. 129, 314). — In Siam und in den Straits Settlements hat die Währungsreform einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Goldvaluta vorwärts getan. Die Absicht der siamesischen Regierung, dem Tikal einen von den Schwankungen des Silberpreises unabhängigen festen Wert von $^1/_{17}$ £ beizulegen, mußte zwar zunächst wieder fallen gelassen werden; man mußte sich fürs erste mit einem erheblich niedrigeren Werte des Tikal begnügen; bis Ende August wurde indes bereits die Relation von 1 £ = $17^1/_2$ Tikal erreicht (S. 417). In den Straits Settlements wurde der neugeprägte Straits Settlements-Dollar an Stelle des mexikanischen für die Normalmünze erklärt (S. 577), außerdem die Ausfuhr des ersteren, die Einfuhr des letzteren verboten (S. 417). — Für Indochina ist die Einführung der Goldwährung von der Münzkommission der französischen Kammer beschlossen worden (S. 314). — Für Formosa soll Japan eine gleiche Maßregel vorbereiten (S. 507). — In Samoa ist die Reichsmarkwährung nunmehr definitiv zur Einführung gelangt (S. 313); englische Silbermünzen und solche der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden von den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes nicht mehr in Zahlung genommen (vergl. Chron. 1901, S. 397). — Die seitens der russischen Regierung ins Auge gefaßte Beseitigung des auf der Goldbasis beruhenden finländischen Münzsystems und seine Angliederung an das russische (S. 416) sei der Vollständigkeit wegen hier mit erwähnt.

Eine hochinteressante Erscheinung auf dem Gebiete des Währungswesens bildeten die internationalen Währungskonferenzen, die im verflossenen Sommer in Paris, London, im Haag, in Berlin und St. Petersburg tagten. Die Besprechungen fanden zwischen den von den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und China — letzteres Land vertreten durch die Delegierten der Union — entsandten Kommissionen für den internationalen Wechselkurs und den Vertretern der betreffenden europäischen Staaten statt. Die Verhandlungen hatten in der Hauptsache den Zweck, über die Grundlagen, auf

denen die unvermeidlichen Reformen der Währungen in den Ländern und Kolonien mit noch schwankenden Valuten, in erster Linie in Mexiko und China, vorzunehmen sind, Uebereinstimmung in den Anschauungen der maßgebenden Staaten herbeizuführen, um bei diesen Reformen ein möglichst gleichartiges Vorgehen zu sichern und ihnen von vornherein die moralische und, wenn möglich, auch materielle Unterstützung der Kulturmächte und damit eine größere Aussicht auf Erfolg zu verbürgen. Dieses Ziel ist im wesentlichen erreicht worden. Die Absicht, etwas für die größere Stabilität des Silberpreises zu erzielen, kam erst in zweiter Reihe. Nach den von den Kommissionen der Union und Mexikos veröffentlichten Berichten wurde allseitig für die Silberwährungsländer die Schaffung von Währungen auf Basis der Goldwechselkurse als wünschenswert erachtet. Nur hinsichtlich der Frage, ob das zukünftige chinesische Geldwesen sogleich oder später auf die Goldbasis gestellt werden solle, stimmten die Ansichten nicht überein; Großbritannien und Rußland hielten es für angezeigt, China überhaupt erst einmal eine einheitliche Währung, und zwar vorläufig auf der Silberbasis, zu geben (S. 312, 506). — Fast noch vor der Entsendung der Währungskommission hat China selbst die Reform seines Geldwesens in Angriff genommen; ein kaiserliches Edikt faßt die Schaffung eines einheitlichen Silbermünzumlaufs ins Auge und ordnet zu diesem Zwecke die Errichtung eines Zentralmünzamtes in Peking an (S. 265). — Die in Mexiko zum Studium der Währungsfrage eingesetzte besondere Kommission (S. 70) hat ihre Tätigkeit teilweise beendet und Bericht erstattet. Nach den bisher vorliegenden Nachrichten ist man, wie zu erwarten war, dahin schlüssig geworden, daß für Mexiko zur Herbeiführung stabiler auswärtiger Wechselkurse ein auf der Goldbasis beruhendes Münzsystem mit überwiegendem Silberumlauf das geeignete sei. Als Uebergang solle vorerst ein neuer Silberpeso mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels geprägt und derart in Umlauf gesetzt werden, daß die Parität zwischen ihm und dem Golde in einem noch zu bestimmenden Verhältnis gesichert sei. Der Bestimmung des Wertes der zukünftigen Silberpesos werde der Durchschnittswert der jetzigen Pesos an den auswärtigen Plätzen während der letzten 10 Jahre zu Grunde zu legen sein. Zur Regulierung des Silbermünzumlaufes wird die Bildung eines Reservefonds und das Verbot der Einfuhr der seither geprägten, meist nach Ostasien abgeflossenen alten Piaster empfohlen, die auf eine längere Zeit noch gegen die neuen Pesos pari ausgetauscht werden sollen. Die Durchführung dieses Plans würde naturgemäß die Aufhebung des Rechts der Freisilberprägung zur Voraussetzung haben. Das neue Projekt weicht mithin im Prinzip nicht sehr erheblich von dem auf S. 207 mitgeteilten ab. — Zur Hebung und Stabilisierung des Wechselkurses waren auch in Spanien Bestrebungen im Gange. Zu diesem Zwecke hatte sich unter Führung der Bank von Spanien ein Frankensyndikat gebildet, das indes anscheinend keine großen Erfolge zu verzeichnen hat (S. 128). Ferner hat der damalige Ministerpräsident Villaverde am 21. Oktober den

Cortes einen die gleichen Zwecke verfolgenden Währungsgesetzentwurf unterbreitet, der sehr detaillierte und beachtenswerte Vorschläge enthält (S. 503—506). Auf die Einführung der freien Goldprägung zielt ein weiterer Entwurf ab, dessen Vorlage an die Kammer vom Ministerrat bereits beschlossen ist (S. 416). — Die ebenfalls auf die Regulierung der fremden Wechselkurse gerichtete Absicht der Regierung von Portugal, einen entsprechenden Umwechselungsfonds zu schaffen, konnte bis jetzt auch nicht um einen Schritt der Verwirklichung näher gebracht werden (S. 206, 263). — Durch Begründung eines gleichen Umwechselungsfonds sucht man auch in Paraguay dem arg zerrütteten Geldwesen aufzuhelfen (S. 577). — Das Geldwesen der Türkei wird vermutlich ebenfalls verbessert werden; es soll nämlich die verschiedenartige Wertbemessung einzelner Münzgattungen innerhalb des Reiches beseitigt werden (S. 416).

Auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung sind im Berichtsjahre gleichfalls in einer Reihe von Ländern Verordnungen in Kraft getreten oder erweitert oder auch erst beabsichtigt, die alle darauf hinausgehen, den betreffenden Regierungen einen mehr oder minder großen Teil des für den Dienst ihrer auswärtigen Schuld erforderlichen Goldes zu liefern und sie von den für die Wechselkurse häufig so verhängnisvollen Goldbeschaffungen in etwas zu entbinden, oder in anderer Weise zur Konsolidierung der Währung beizutragen. In Spanien soll die Erhebung der Einfuhrzölle in Gold, die für gewisse Waren bereits seit dem 1. März 1902 besteht, auf sämtliche Waren ausgedehnt werden (S. 350); für die Ausfuhrzölle besteht eine derartige Verordnung gleichfalls schon seit dem 1. März 1902 (vergl. Chron. 1902 S. 56). — Portugal will für mindestens ein Drittel der Importzölle die Zahlung in Gold anordnen (S. 128). — Nicaragua läßt bei der Entrichtung der Zölle in Gold eine Ermäßigung um 5 Proz. eintreten (S. 129). — Griechenland hat den Wert einer Drachme Gold bei der Entrichtung von Zöllen erhöht (S. 350). — Mexiko berechnet das Kilogramm Gold nicht mehr nach der Relation $1:15^1/_2$, sondern nach dem durchschnittlichen Wechselkurs des vorhergehenden Monats (S. 24). — Die gleiche Berechnung will China bei der beabsichtigten Erhebung der Zölle auf der Goldbasis in Anwendung bringen (S. 24). — In Französisch-Hinterindien wurde der Ausfuhrzoll auf Silbermünzen aufgehoben (S. 350). — Infolge der indischen Geldreformen seit dem Jahre 1893 hat die Regierung der Insel Mauritius, auf welcher die Rupie gesetzliches Zahlungsmittel ist, die Umwechselungssätze für die Werte der aus den Goldwährungsländern eingehenden Waren neu festgesetzt (S. 70).

Auf dem Gebiete des Münzwesens ist für Deutschland die Bestimmung des Bundesrates zu erwähnen, nach der die bei den öffentlichen Kassen noch eingehenden österreichischen Taler nunmehr für den Umlauf unbrauchbar zu machen sind (S. 127). — Das Prägerecht für Deutsch-Ostafrika ist am 1. April durch Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wieder auf das Reich über-

gegangen (S. 166). — In England wurde die schon vor längerer Zeit angeregte Einführung des dezimalen Münzsystems auch von den Delegierten der britischen Handelskammer befürwortet (S. 349). Ferner wurde die Einführung eines 2 Pencestückes aus Nickel ins Auge gefaßt (S. 127). — Auch in Frankreich wird das silberne 20 Centimesstück durch eine neue 25 Centimesnickelmünze (S. 206), in einigen französischen Kolonien der Papierumlauf durch Nickelmünzen von 1 und $^1/_2$ frcs. (S. 350) ersetzt werden. Die neuen Nickelmünzen sind in Frankreich bereits in den Verkehr gebracht worden. — In Oesterreich-Ungarn wurde die Prägegebühr, welche die Zentralnotenbank dieses Landes für die Ausprägung von Goldbarren an die Münze abzuführen hat, von 4 auf 2 K. für 1 kg Feingold herabgesetzt (S. 314).

Auf dem Gebiete des Notenbankwesens ist in Deutschland von dem Verzicht der Landständischen Bank in Bautzen auf ihr Notenrecht zu berichten. Da das Bankgesetz von 1875 diese Bank zu den eigentlichen Notenbanken nicht rechnet, so findet auch eine entsprechende Erhöhung des Notenkontingents der Reichsbank nicht statt (S. 349). — Bei der Bank von England hat sich der fiduziäre Notenumlauf durch Verzicht mehrerer privaten Banken auf ihr Notenprivileg von 18,175 Mill. L auf 18,45 Mill. L erhöht (S. 349). — In Rußland wird die Russische Staatsbank den Verkehr in Kreditbriefen vom 1. Januar 1904 ab in der Weise erweitern, daß diese Kreditinstrumente künftighin bei sämtlichen Filialen der Bank und den Renteien zahlbar sein werden (S. 458). In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden weitere Versuche zur Schaffung stabilerer Verhältnisse auf dem Geldmarkte und im Zusammenhang damit auch zu einer Verbesserung der Notenausgabe unternommen, indes ohne daß bis jetzt ein positives Ergebnis erzielt worden wäre. Die Fowler-Bill, welche einen kontingentierten Notenumlauf gegen bankmäßige Deckung bei den Nationalbanken eingeführt wissen (S. 23), und die Aldrich-Bill, welche als Deckung für die bei den Nationalbanken hinterlegten Zolleingänge auch andere als Regierungsbonds zulassen wollte (S. 70), sind bis zum Schluß des Kongresses nicht zur Annahme gelangt (S. 129). Auch der Schatzsekretär Shaw und der frühere Schatzsekretär Fairchild, jetzt Vorsitzender des Währungsausschusses des Vereins amerikanischer Bankiers, sind mit Reformvorschlägen hervorgetreten (S. 413, 459), die indes zu einem Gesetzentwurf noch nicht geführt haben. — In der Schweiz ist ein Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank von der Regierung ausgearbeitet und einer Sachverständigenkommission zur Prüfung unterbreitet worden (S. 264, 350). — Das zum 31. März 1904 gekündigte Notenprivileg der Niederländischen Bank (S. 24, 168) ist durch Gesetz vom 31. Dez. d. J. auf weitere 15 Jahre, also bis zum 31. März 1919, verlängert worden. Von diesem Zeitpunkte ab soll das Privileg immer als auf ein Jahr verlängert gelten, wenn es nicht vor dem jedesmaligen 31. März seitens der Regierung oder seitens der Bank gekündigt wird; im letzteren Falle ist der Bank das

Recht eingeräumt, noch weitere 2 Jahre als Notenbank bestehen zu bleiben. Der Wortlaut des Gesetzes wird demnächst gegeben werden. — In Portugal haben die schwebenden Fragen wegen Neugestaltung des Notenbankwesens noch immer keine endgültige Erledigung gefunden (S. 24). — In Griechenland ist das Notenprivilegium der Griechischen Nationalbank und des anderen neben ihr noch bestehenden Emissionsinstituts, der Ionischen Bank, weiter verlängert worden (S. 169, 207); die Unterhandlungen, welche zwischen diesen beiden Banken im Berichtsjahre mit der Absicht gepflogen wurden, die Ionische Bank zu einem Verzicht auf ihr Notenrecht zu veranlassen, sind erfolglos geblieben (S. 576). — In Korea ist jetzt auch die Gründung einer nationalen Notenbank erfolgt (S. 264); die Errichtung einer mit dem Recht der Notenausgabe ausgestatteten Filiale der Russisch-chinesischen Bank war beabsichtigt (S. 265). — Desgleichen plant die dänische Regierung die Errichtung einer Notenbank in Dänisch-Westindien (St. Thomas) (S. 507). — Die Mexikanische Nationalbank hat ihr Grundkapital um 6 Mill. Piaster erhöht (S. 350). — Guatemala hat eine Reform seines Notenbankwesens gesetzlich in die Wege geleitet (S. 350).

In Deutschland hat sich die Verkehrskommission des Handelstags in einer Resolution für die Einführung des Postscheckverkehrs ausgesprochen (S. 501). — Die gleichen Bestrebungen haben in der Schweiz bereits zur Vorlage eines Gesetzentwurfs vor den gesetzgebenden Körperschaften geführt (S. 416). — In Oesterreich-Ungarn ist der Gebrauch der Postsparkassenschecks im Verkehr mit den Staatskassen erweitert worden (S. 416). Der Postscheckverkehr ist ferner auch auf die österreichisch-ungarischen Postämter in Jaffa, Janina und Scutari (vergl. Chron. 1902, S. 183) ausgedehnt worden (S. 206). — In Ungarn ist auf Anweisung des Justizministers der Entwurf eines Scheckgesetzes ausgearbeitet worden (S. 128).

Der im Bankwesen Deutschlands schon seit längerer Zeit vor sich gehende Konzentrationsprozeß hat im Jahre 1903 weitere Fortschritte gemacht (S. 22, 127, 314); auch die mehrfachen Kapitalserhöhungen von Kreditinstituten (S. 22, 502, 574) stehen zum Teil hiermit im Zusammenhang. Eine an sich nicht neue, aber durch die Bedeutung der in Betracht kommenden Banken besonders bemerkenswerte Form der Interessengemeinschaft ist der Zusammenschluß der Dresdner Bank und des A. Schaaffhausenschen Bankvereins zu gemeinsamer Geschäftsführung bei voller Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit (S. 501, 573). — Gleichartige Entwickelungen haben sich im Berichtsjahre auch innerhalb der amerikanischen Bankwelt vollzogen (S. 158, 207). — In Wien hat sich eine neue Vereinigung mehrerer Großbanken zu gemeinsamer Uebernahme finanzieller Transaktionen gebildet (S. 23).

Von sonstigen Vorgängen auf dem Gebiete des Bankwesens ist in Deutschland die endgültig erfolgte Gründung der Hessischen Landeshypothekenbank in Darmstadt (S. 20) und die durch

das Landeskreditkassengesetz in Aussicht genommene Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Landeskreditkasse in Weimar (S. 69) zu erwähnen. Die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer nahm eine Erklärung zu Gunsten des Depositenbank- und Scheckwesens an (S. 69). — In Mexiko ist ein neues Gesetz betreffend die Regelung des Bankwesens erlassen worden (S. 70). — Canada plant die Einführung des Penny-Bank-Systems (S. 264). — Die Bestrebungen europäischer Länder, sich im fernen Osten auch wirtschaftliche Stützpunkte zu sichern, haben mehrfach Maßnahmen betreffs Gründung von überseeischen Banken gezeitigt: hierher gehört das Projekt einer österreichisch-chinesischen Bank (S. 168), einer bereits erwähnten Filiale der russisch-chinesischen Bank in Korea (S. 265) und weiterer Filialen im Innern Chinas (S. 458), einer russisch-persischen Bank (S. 128), einer englischen Bank in Teheran (S. 459). Die beabsichtigte Errichtung einer japanisch-chinesischen Bank (S. 169) und einer chinesischen Bank, letztere in Tsingtau und Tsinanfu (S. 459), sei gleichfalls hier angeführt.

Die Bewegung zu Gunsten einer Reform der Börsen- und Börsensteuergesetzgebung in Deutschland hat zu bedeutsamen Kundgebungen geführt. Die Vorstände aller deutschen Börsen haben in einer gemeinsamen Tagung zwei Resolutionen gefaßt (S. 68), in denen sie ihrer Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform des Börsengesetzes Ausdruck geben. In gleichem Sinne spricht sich die vom Zentralverbande des deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebene Denkschrift aus (S. 575), und auch das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hat eine ähnliche Denkschrift angekündigt (S. 416). Die Bewegung hat bereits einen Erfolg erzielt, indem in der Thronrede, mit der am 3. Dezember der neue Reichstag eröffnet wurde, eine Börsenreform in Aussicht gestellt wurde (S. 576). — In Oesterreich ist durch einen Zusatz zu dem geltenden Börsengesetz das Verbot des börsenmäßigen Termingeschäftes in Getreide und Mühlenfabrikaten ausgesprochen worden (S. 22). — In Ungarn befindet sich ein neues Börsengesetz in Vorbereitung (S. 22). — In Rußland hat der erste Kongreß der Vertreter russischer Börsen eine Reihe wichtiger Neuerungen im Börsenverkehr aufgestellt, die in der Hauptsache eine bessere Organisation des Getreidehandels bezwecken (S. 577). — In den Niederlanden will die Amsterdamer Effektenbörse einschneidende, unter anderem auf die Begründung eines Terminhandels abzielende Statutenänderungen vornehmen (S. 168). Dieselben sind bei den Provinzialbanken auf Widerstand gestoßen (S. 314). — Die Neugründung einer Börse in der Stadt Mexiko ist ins Auge gefaßt (S. 459). — Japan hat durchgreifende Aenderungen in den bisherigen Bestimmungen über den Börsenverkehr vorgenommen. Ihre Wirkung wird sich voraussichtlich dahin äußern, daß die Errichtung von Börsen, die dem Japaner

vielfach nur eine Stätte zur Befriedigung seiner Spiellust waren, für die Folge erschwert wird.

Die schon wiederholt angeregte Frage einer einheitlichen Regelung der Tageszeit für die Aufnahme von Wechselprotesten ist insofern in ein akutes Stadium getreten, als nunmehr die Handelsvertretungen vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe zur Aeußerung hierüber aufgefordert worden sind (S. 127). — Die erst unterm 9. Juli v. J. (vergl. Chronik 1902, S. 318) erlassene Novelle zum Aktiengesetz in Frankreich hat durch eine neue Novelle in einigen Punkten Abänderungen erfahren (S. 206, 502).

3. Statistik.

Tabelle 1.

Diskontänderungen der wichtigsten Notenbanken im Jahre 1903.

In Prozent. (Nach amtlichen Mitteilungen.)

1903		Berlin	Paris	London	Wien	St. Petersburg [2]	Amsterdam	Brüssel	Schweiz
Januar		4	3	4	3½	4½—5½	3	3	4½· 4
Februar		4· 3½	3	4	3½	4½—5½	3	3	4
März		3½	3	4	3½	4½—5½	3· 3½	3	4
April		3½	3	4	3½	4½—5½	3½	3	4
Mai		3½	3	4· 3½	3½	4½—5½	3½	3	4
Juni		3½· 4	3	3½· 3	3½	4½—5½	3½	3	4
Juli		4	3	3	3½	4½—5½	3½	3	4· 3½
August		4	3	3	3½	4½—5½	3½	3	3½· 4
September		4	3	3· 4	3½	4½—5½	3½	3· 4	4
Oktober		4	3	4	3½	4½—5½	3½	4· 3½	4· 4½
November		4	3	4	3½	4½—5½	3½	3½	4½
Dezember		4	3	4	3½	4½—5½	3½	3½· 3	4½
Durchschnitt [1]	1903	3,84	3,—	3,75	3,50	4,50 (für Dreimonatswechsel)	3,40	3,18	4,06
„	1902	3,32	3,—	3,33	3,55	4,56	3,—	3,—	3,77
„	1901	4,10	3,—	3,72	4,08	5,16	3,23	3,28	3,99
„	1900	5,33	3,25	3,96	4,58	5,56	3,61	4,09	4,88
„	1899	5,04	3,06	3,75	5,04	5,32	3,58	3,91	4,96
„	1898	4,27	2,20	3,25	4,16	4,80	2,83	3,04	4,33
„	1897	3,81	2,—	2,63	4,—	4,63	3,14	3,—	3,93
„	1896	3,66	2,—	2,48	4,09	6,33	3,03	2,84	3,94
„	1895	3,14	2,09	2,—	4,30	6,08	2,50	2,60	3,27

1) Bei der Durchschnittsberechnung ist das Jahr zu 360 Tagen angenommen.

2) Für die Jahre 1895 und 1896 nach den wöchentlichen Angaben des englischen „Economist".

Anmerkungen zu Tabelle 2 auf S. 691.

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

2) Für 1895 nach den wöchentlichen Angaben des Londoner „Economist", seit 1896 auf Grund börsentäglicher Notierungen.

3) Für die Jahre 1895 und 1896 nach den wöchentlichen Angaben des Londoner „Economist", seit 1897 auf Grund börsentäglicher Notierungen.

4) Nach den wöchentlichen Angaben des Londoner „Economist".

Tabelle 2.
Marktdiskontsätze und Londoner Silberpreis.

1903	Berlin [1]) Proz.			Paris [2]) Proz.			London [2]) Proz.			Wien [3]) Proz.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	2,26	$2\frac{3}{4}$	2,—	2,92	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{13}{16}$	3,44	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{4}$	2,37	3,—	$2\frac{9}{32}$
Februar	1,90	2,—	$1\frac{7}{8}$	2,84	3	$2\frac{3}{4}$	3,42	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{5}{16}$	2,30	$2\frac{11}{16}$	$2\frac{5}{32}$
März	2,69	3,—	2,—	2,92	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{13}{16}$	3,68	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{9}{16}$	2,88	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{17}{32}$
April	2,62	3,—	$2\frac{1}{4}$	2,92	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{3}{4}$	3,49	$3\frac{9}{16}$	$3\frac{3}{8}$	3,04	$3\frac{9}{32}$	$2\frac{25}{32}$
Mai	3,09	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{7}{8}$	2,76	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{9}{16}$	3,44	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{5}{16}$	3,03	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{13}{32}$
Juni	3,29	$3\frac{5}{8}$	3,—	2,66	$2\frac{13}{16}$	$2\frac{9}{16}$	2,90	$3\frac{3}{16}$	$2\frac{9}{16}$	3,06	$3\frac{7}{32}$	$2\frac{13}{16}$
Juli	2,96	$3\frac{1}{8}$	$2\frac{3}{4}$	2,79	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{9}{16}$	2,39	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{3}{16}$	2,80	$3\frac{3}{32}$	$2\frac{17}{32}$
August	3,30	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{8}$	2,34	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{5}{32}$	2,76	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{7}{16}$	3,31	$3\frac{7}{16}$	$2\frac{3}{4}$
September	3,68	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{3}{8}$	2,63	$2\frac{11}{16}$	$2\frac{1}{2}$	3,80	$4\frac{1}{8}$	$2\frac{7}{8}$	3,40	$3\frac{15}{32}$	$3\frac{5}{16}$
Oktober	3,32	$3\frac{1}{2}$	3,—	2,81	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{11}{16}$	3,67	4	$3\frac{7}{16}$	3,48	$3\frac{15}{32}$	$3\frac{1}{4}$
November	3,46	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	2,90	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{13}{16}$	4,03	$4\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{8}$	3,30	$3\frac{13}{32}$	$3\frac{1}{8}$
Dezember	3,54	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{8}$	2,88	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{13}{16}$	3,79	4,—	$3\frac{3}{8}$	3,35	$3\frac{13}{32}$	$3\frac{3}{16}$
Im Jahre 1903	3,01	$3\frac{7}{8}$	$1\frac{7}{8}$	2,78	3,—	$2\frac{5}{32}$	3,40	$4\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{16}$	3,03	$3\frac{15}{32}$	$2\frac{5}{32}$
„ „ 1902	2,19	$3\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{2}$	2,43	3,—	$1\frac{3}{4}$	2,99	4,—	$2\frac{7}{16}$	2,72	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$
„ „ 1901	3,06	4,13	2,13	2,48	3,—	1,50	3,20	4,50	2,13	3,65	4,28	3,09
„ „ 1900	4,41	5,63	3,63	3,17	4,50	2,50	3,70	5,56	2,31	4,34	5,50	3,81
„ „ 1899	4,45	6,38	3,50	2,96	4,50	2,75	3,29	7,—	1,88	4,74	5,88	4,09
„ „ 1898	3,55	5,63	2,38	2,12	3,—	1,75	2,65	4,06	0,88	3,94	5,—	3,31
„ „ 1897	3,08	4,75	2,25	1,96	2,13	1,75	1,87	3,13	0,88	3,68	4,—	3,16
„ „ 1896	3,04	4,88	2,—	1,83	2,—	1,25	1,52	3,88	0,50	3,85	4,88	3,50
„ „ 1895	2,01	3,88	1,13	1,63	3,—	0,88	0,81	1,50	0,56	4,07	5,—	3,38

1903	St. Petersburg [3]) Proz.			Amsterdam [4]) Proz.			New York [4]) Proz.			Silberpreis in London per oz. stand.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	2,78	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{4}$	5,73	6,—	$5\frac{1}{4}$	21,97	$22\frac{13}{16}$	$21\frac{11}{16}$
Februar	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	2,69	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	4,97	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{7}{8}$	22,02	$22\frac{5}{16}$	$21\frac{15}{16}$
März	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	2,72	$3\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	4,94	$5\frac{3}{8}$	5	22,49	$22\frac{7}{8}$	$22\frac{1}{8}$
April	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,34	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	5,63	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	23,41	$25\frac{1}{16}$	$22\frac{5}{8}$
Mai	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,30	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{8}$	5,22	$5\frac{5}{8}$	$4\frac{7}{8}$	24,91	$25\frac{1}{4}$	$24\frac{5}{16}$
Juni	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,25	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{8}$	4,94	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{5}{8}$	24,33	$24\frac{9}{16}$	$24\frac{1}{8}$
Juli	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,41	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	5,25	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	24,87	$25\frac{15}{16}$	$24\frac{1}{4}$
August	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,35	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	5,69	6,—	$5\frac{1}{4}$	25,64	$26\frac{3}{4}$	$25\frac{5}{16}$
September	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,33	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	6,—	6,—	6,—	26,77	$27\frac{9}{16}$	$26\frac{1}{4}$
Oktober	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,38	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{8}$	6,—	6,—	6	27,88	$28\frac{1}{2}$	$27\frac{7}{16}$
November	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,41	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{8}$	5,75	$6\frac{7}{8}$	$5\frac{5}{8}$	26,95	$27\frac{5}{8}$	$26\frac{1}{4}$
Dezember	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,31	$3\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{4}$	5,—	6,—	6,—	25,73	$26\frac{7}{16}$	25
Im Jahre 1903	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	$5-6\frac{1}{2}$	3,19	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	5,51	6,—	$4\frac{7}{8}$	24,75	$28\frac{1}{2}$	$21\frac{11}{16}$
„ „ 1902	4,65—6,56	$5\frac{1}{2}-7$	$4\frac{1}{2}-6\frac{1}{2}$	2,47	$2\frac{7}{8}$	$1\frac{3}{4}$	5,04	6,—	4,25	24,09	$26\frac{1}{8}$	$21\frac{11}{16}$
„ „ 1901	5,67—7,11	6,50—7,50	5,50—7,—	3,—	3,75	2,38	4,48	5,25	3,25	27,19	29,56	24,94
„ „ 1900	6,18—7,18	7, —8,—	6, —7,—	3,44	5,—	2,88	4,73	6,—	3,89	28,27	30,19	27,—
„ „ 1899	6,18—7,52	7, —8,—	6, —7,5	3,24	5,—	1,88	4,28	5,75	3,13	27,44	28,88	26,63
„ „ 1898	4,96	6,25	4,—	2,49	3,—	2,—	4,23	6,50	3,50	26,88	28,31	25,—
„ „ 1897	5,24	5,75	4,50	2,42	3,—	1,50	3,87	4,63	3,50	27,54	29,81	23,75
„ „ 1896	6,07	6,50	5,25	2,44	3,38	1,88				30,76	31,56	29,44
„ „ 1895	5,62	6,50	5,—	1,32	2,—	1,13				29,81	31,38	27,19

Tabelle 3.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken im Durchschnitt des Jahres 1903.

(Nach den veröffentlichten Wochenausweisen.)
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staats-Bank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	2488,9	2016,0	—	—	1103,6	938,1	724,3	1564,6
Metall { Silber	—	—	—	1109,6	898,8	—	—	305,2	259,4	79,2	171,0
Summe	904,9	69,0	973,9	3598,5	2914,8	34,42	703,20	1408,8	1197,5	803,5	1735,6
Sonstige Geldsorten	37,6	16,7	54,3	—	—	—	—	0,5	0,4	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	79,4	171,5
Gesamtsumme des Barvorrats	942,5	85,7	1028,2	3598,5	2914,8	34,42	703,20	1469,3	1248,9	882,9	1907,1
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	845,7	138,9	984,6	689,3	558,3	Gov. Sec.		254,6	216,4	216,1	466,8
Lombard	74,8	49,2	124,0	462,4	374,6	16,42	335,46	41,4	35,2	199,9	431,8
Effekten	81,0	19,4	100,4	221,0	179,0	Other Sec.		24,2	20,6	49,8	107,5
Sonstige Anlagen	83,1	36,2	119,3	283,5	229,6	27,98	571,63	550,2	467,6	412,1	890,1
Summe der Anlagen	1084,6	243,7	1328,3	1656,2	1341,5	62,68 [1]	1280,55 [1]	870,4	739,8	877,9	1896,2
Summe der Aktiva	2027,1	329,4	2356,5	5254,7	4256,3	97,10	1983,75	2339,7	1988,7	1760,8	3803,3
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,26	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	47,1	13,0	60,1	34,5	28,0	3,00	61,29	10,8	9,2	5,0	10,8
Notenumlauf	1248,7	145,6	1394,3	4305,8	3487,7	28,91	590,63	1564,7	1330,0	580,0	1252,8
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	553,7	63,3	617,0	465,9	377,4	41,32	844,17	153,6	130,5	114,0	246,2
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben				168,2	136,2	8,80	179,78	3,5	3,0	519,3	1121,7
Summe	553,7	63,3	617,0	634,1	513,6	50,12	1023,95	157,1	133,5	633,3	1367,9
Sonstige Verbindlichkeiten	27,6	41,2	68,8	89,8	72,7	0,52	10,62	397,1	337,5	492,5	1063,8
Summe der Passiva	2027,1	329,1	2356,2	5254,7	4256,3	97,10	1983,75	2339,7	1988,7	1760,8	3803,3
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	163,8	11,7	175,5	694,2	562,3	23,78	485,83	300,6	255,5	518,3	1119,5
Deckung:	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.		Proz.		Proz.		Proz.	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	75,4	58,8	73,7	83,6		119,1		93,9		152,2	
durch Metall	72,5	47,4	69,8	83,6		119,1		90,0		138,5	
der Noten u. täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52,3	41,0	51,1	72,8		43,55 [2]		85,3		72,8	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont		3,84		3,—		3,75		3,5		4,5—5,5	
Marktdiskont		3,01 [3]		2,84		3,40		3,03		5—6,5	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) Einschließlich der 18,28 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-epartmen t.
2) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: 47,5 Proz.
3) In Berlin.

Tabelle 4. Kurse von fremden Wechseln und Banknoten an der Berliner Börse.

(Nach dem amtlichen Kursbericht auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse)[1].

1903	Paris (100 frs. per 8 Tage = M.)			London (1 £ per 8 Tage = M.)			Wien (100 Kr. österr. Banknoten = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	81,39	81,50	81,30	20,46	20,475	20,425	85,36	85,50	85,25
Februar	81,45	81,50	81,40	20,48	20,49	20,465	85,39	85,45	85,30
März	81,46	81,50	81,40	20,48	20,495	20,475	85,37	85,50	85,25
April	81,44	81,45	81,40	20,48	20,49	20,47	85,46	85,60	85,35
Mai	81,27	81,40	81,20	20,45	20,47	20,435	85,37	85,45	85,30
Juni	81,14	81,20	81,10	20,40	20,43	20,38	85,29	85,40	85,20
Juli	81,09	81,15	81,05	20,37	20,38	20,355	85,22	85,35	85,15
August	80,99	81,05	80,95	20,36	20,37	20,355	85,22	85,30	85,10
September	80,88	80,95	80,80	20,36	20,36	20,35	85,18	85,30	85,05
Oktober	81,10	81,20	80,90	20,39	20,405	20,37	85,26	85,35	85,20
November	81,18	81,20	81,15	20,42	20,435	20,405	85,33	85,40	85,25
Dezember	81,17	81,20	81,10	20,42	20,44	20,39	85,34	85,45	85,25
im Jahre 1903	81,21	81,50	80,80	20,42	20,495	20,35	85,32	85,60	85,05
„ „ 1902	81,28	81,40	81,15	20,45	20,475	20,385	85,35	85,65	85,05
„ „ 1901	81,12	81,45	80,80	20,41	20,47	20,36	85,20	85,50	84,90
„ „ 1900	81,34	81,50	81,10	20,45	20,50	20,39	84,59	85,20	84,15
„ „ 1899	81,02	81,30	80,80	20,44	20,57	20,39	84,79	85,05	84,48
„ „ 1898	80,83	81,10	80,60	20,43	20,54	20,37	84,94	85,15	84,60
„ „ 1897	80,96	81,20	80,65	20,37	20,42	20,33	85,10	85,35	84,25
„ „ 1896	80,98	81,30	80,55	20,40	20,47	20,34	84,93	85,35	84,05
„ „ 1895	81,02	81,25	80,75	20,44	20,49	20,39	83,87	85,—	81,95

1903	St. Petersburg (100 Rubel russische Banknoten = M.)			Amsterdam (100 fl. h. per 8 Tage = M.)			New York (100 $ Sicht = M.)		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	216,23	216,35	216,10	168,70	168,80	168,60	419,71	420,25	419,25
Februar	216,35	216,45	216,25	168,80	168,95	168,75	419,92	420,25	419,75
März	216,31	216,45	216,—	168,83	168,95	168,75	420,29	420,75	419,75
April	216,13	216,30	216,—	168,99	169,10	168,90	420,12	420,75	419,50
Mai	216,12	216,30	216,—	168,87	169,15	168,50	418,85	419,25	418,25
Juni	216,11	216,25	216,—	168,58	168,70	168,45	418,15	419,—	417,50
Juli	216,04	216,10	216,—	168,82	168,95	168,70	418,23	419,—	417,50
August	216,09	216,20	216,—	168,76	168,85	168,65	419,04	419,50	418,75
September	216,06	216,20	216,—	168,63	168,75	168,50	418,56	418,75	418,—
Oktober	216,14	216,25	216,05	169,12	169,40	168,65	419,76	420,50	418,75
November	216,13	216,25	216,05	169,44	169,55	169,35	421,58	422,25	420,75
Dezember	216,10	216,20	216,—	169,37	169,50	169,15	421,55	423,—	420,—
im Jahre 1903	216,15	216,45	216,—	168,91	169,55	168,45	419,65	423,—	417,50
„ „ 1902	216,31	217,10	216,—	168,57	168,90	168,25	419,37	421,—	418,25
„ „ 1901	216,22	216,90	216,—	168,86	169,60	168,20	418,53	420,75	417,—
„ „ 1900	216,28	216,90	216,—	169,11	169,85	168,55	420,12	422,25	418,25
„ „ 1899	216,37	217,15	216,—	168,71	169,50	168,10	419,62	421,—	417,75
„ „ 1898	216,48	217,80	216,—	169,06	169,60	168,35	420,91	424,—	419,—
„ „ 1897	216,70	218,—	216,—	168,61	168,95	168,30	418,56	419,75	414,50
„ „ 1896	216,95	218,60	216,05	168,44	169,20	168,—	418,12	420,75	416,50
„ „ 1895	219,73	222,20	217,10	168,67	169,50	167,90	417,46	419,75	416,—

1) Für das Jahr 1895 nur auf Grund der im Kurszettel mit „b“ bezeichneten Notierungen.

Tabelle 5.

Kurse von deutschen und ausländischen Staatsanleihen.

(Nach den amtlichen Kursberichten auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, auch der Brief- und Geldkurse.)

1903	$3^1/_2$-proz. deutsche (unkonvertierte) Reichsanleihe in Berlin				3-proz. deutsche Reichsanleihe in Berlin				$3^1/_2$-proz. preußische (unkonvertierte Konsols in Berlin			
	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster
Januar	102,84	3,40	103,10	102,25	91,99	3,26	92,80	91,50	102,53	3,41	103,—	102,20
Februar	103,04	3,40	103,30	102,80	93,15	3,22	93,40	92,90	103,—	3,40	103,20	102,80
März	102,73	3,41	103,20	102,50	92,65	3,24	93,40	92,40	102,68	3,41	103,20	102,50
April	102,78	3,41	102,90	102,70	92,55	3,24	92,75	92,50	102,74	3,41	102,90	102,60
Mai	102,56	3,41	102,80	102,—	92,06	3,26	92,50	91,70	102,33	3,42	102,75	101,90
Juni	101,94	3,43	102,20	101,75	91,49	3,28	91,80	91,20	101,87	3,44	102,20	101,70
Juli	102,30	3,42	102,60	102,—	91,28	3,29	91,70	90,90	102,23	3,42	102,40	102,—
August	101,95	3,43	102,30	101,70	90,35	3,32	91,—	89,60	101,73	3,44	102,20	101,30
September	101,40	3,45	101,60	101,—	89,55	3,35	89,90	89,20	101,38	3,45	101,60	101,10
Oktober	101,74	3,44	101,90	101,40	90,34	3,32	90,90	89,90	101,77	3,44	102,—	101,50
November	102,05	3,43	102,25	101,90	90,86	3,30	91,20	90,60	101,94	3,43	102,10	101,70
Dezember	102,25	3,42	102,40	102,—	91,62	3,27	91,90	91,—	102,18	3,43	102,30	102,—
im Jahre 1903	102,30	3,42	103,30	101,—	91,49	3,28	93,40	89,20	102,20	3,42	103,20	101,10
,, ,, 1902	102,06	3,43	103,30	101,20	92,18	3,25	93,50	90,30	101,99	3,43	103,—	101,20
,, ,, 1901	99,54	3,52	101,75	95,80	89,27	3,36	92,40	86,25	99,45	3,52	101,60	96,—
,, ,, 1900	95,80	3,65	99,10	92,75	86,74	3,46	89,—	84,90	95,82	3,65	98,90	92,75
,, ,, 1899	99,77	3,51	101,90	96,90	90,71	3,31	94,30	87,60	99,72	3,51	101,90	96,60
,, ,, 1898	102,65	3,41	104,—	100,80	95,52	3,14	97,70	92,50	102,65	3,41	104,10	100,90
,, ,, 1897	103,59	3,38	104,50	102,60	97,66	3,07	99,—	96,80	103,68	3,38	104,50	102,70
,, ,, 1896	104,58	3,35	105,70	103,—	99,22	3,02	99,90	97,60	104,61	3,35	105,60	103,20
,, ,, 1895	104,44	3,35	105,20	103,30	98,91	3,03	100,30	96,10	104,43	3,35	105,20	103,30

1903	3-proz. preußische Konsols in Berlin				$2^3/_4$-proz. (seit 6. IV. 03 $2^1/_2$-proz.) englische Konsols in London				3-proz. französische (ewige) Rente in Paris			
	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster	Durchschnitt	Rentabilität	höchster	niedrigster
Januar	91,94	3,26	92,80	91,50	93,12	2,95	93,44	92,30	99,85	3,00	100,09	99,48
Februar	93,09	3,22	93,30	92,90	92,69	2,97	93,08	92,15	99,89	3,00	100,—	99,75
März	92,62	3,24	93,30	92,30	91,14	3,02	92,25	90,10	99,58	3,01	100,08	98,73
April	92,56	3,24	92,75	92,40	91,44	2,73	92,31	90,34	98,25	3,05	98,75	97,66
Mai	92,11	3,26	92,50	91,75	92,01	2,72	92,59	91,60	97,84	3,07	98,09	97,44
Juni	91,44	3,28	91,80	91,10	91,33	2,74	92,52	90,74	97,53	3,08	98,31	96,54
Juli	91,22	3,29	91,60	90,80	92,06	2,72	92,79	91,15	97,38	3,08	97,92	96,44
August	90,35	3,32	91,—	89,60	90,76	2,75	91,25	90,18	97,58	3,07	97,82	97,41
September	89,61	3,35	90,—	89,30	89,04	2,81	90,78	87,26	96,96	3,09	97,56	96,31
Oktober	90,36	3,32	90,80	90,—	88,55	2,82	88,95	88,11	96,85	3,10	97,39	96,41
November	90,84	3,30	91,10	90,60	88,31	2,83	89,01	87,51	97,92	3,06	98,15	97,40
Dezember	91,57	3,28	91,80	91,10	88,55	2,82	89,06	87,91	97,94	3,06	98,49	97,14
im Jahre 1903	91,48	3,28	93,30	89,30	90,75	2,82	93,44	87,26	98,13	3,06	100,09	96,31
,, ,, 1902	91,98	3,26	93,—	90,30	94,35	2,91	97,61	92,27	100,60	2,98	101,95	98,55
,, ,, 1901	89,27	3,36	92,50	86,—	94,29	2,92	97,69	91,30	101,22	2,96	102,40	99,94
,, ,, 1900	86,78	3,46	89,10	84,80	99,63	2,76	103,11	96,88	100,60	2,98	102,07	99,20
,, ,, 1899	90,71	3,31	94,60	87,60	107,18	2,57	111,38	98,01	101,24	2,96	103,01	98,83
,, ,, 1898	96,21	3,12	98,30	93,75	110,96	2,48	113,03	107,34	102,85	2,92	104,28	101,32
,, ,, 1897	98,06	3,06	99,30	97,30	112,40	2,45	113,67	110,94	103,33	2,90	105,20	101,90
,, ,, 1896	99,38	3,02	100,10	98,—	110,89	2,48	113,69	105,75	102,16	2,94	103,30	100,40
,, ,, 1895	99,15	3,03	100,40	96,25	106,20	2,59	108,06	103,62	102,03	2,94	103,73	99,65

Tabelle 6.

Kurse einiger wichtiger Industrie- und Bankaktien an der Berliner Börse.

(Für die Jahre 1900—1903 nach den amtlichen Kursberichten auf Grund aller börsentäglichen Notierungen, von 1895 bis 1899 nach „Neumanns Kurstabellen“.)

1903	Gelsenkirchen Bergw.-Akt.			Harpener Bergb.-Akt.			Hibernia Bergw.-Akt.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	176,02	178,—	172,30	174,18	177,80	168,90	173,20	176,25	170,10
Februar	175,24	177,90	173,—	174,11	175,60	172,50	172,32	174,90	170,40
März	180,22	187,80	176,60	179,02	186,60	174,70	180,18	187,30	174,25
April	184,55	186,90	182,30	185,20	186,90	184,10	184,62	186,70	182,50
Mai	180,25	183,50	174,70	182,26	185,90	176,80	180,04	183,70	174,10
Juni	177,63	183,20	174,75	180,79	184,90	178,—	176,10	179,—	173,90
Juli	184,28	186,10	182,40	179,67	182,25	177,10	179,36	181,50	177,70
August	184,03	186,90	182,50	180,06	182,10	178,25	178,83	180,40	177,60
September	189,68	195,30	184,10	183,26	185,80	180,—	181,68	185,50	178,25
Oktober	202,22	206,60	195,75	195,70	201,90	186,40	197,60	204,40	187,—
November	209,45	214,—	204,60	202,53	205,20	198,70	208,43	217,30	202,40
Dezember	217,04	224,10	211,—	205,22	206,80	203,50	215,35	217,40	213,20
im Jahre 1903	188,38	224,10	172,30	185,17	206,80	168,90	185,64	217,40	170,10
„ „ 1902	170,37	179,90	162,60	167,85	181,25	158,—	168,81	178,20	155,80
„ „ 1901	169,24	186,25	153,—	164,22	182,90	145,10	167,93	189,—	146,40
„ „ 1900	199,05	229,80	176,90	201,11	244,40	166,60	216,62	257,40	182,—
	letzter Kurs			letzter Kurs			letzter Kurs		
„ „ 1899	198,25	212,80	182,10	202,30	212,50	176,50	221,60	227,—	186,10
„ „ 1898	191,—	194,75	175,10	178,60	194,80	169,—	197,30	203,70	185,10
„ „ 1897	192,10	192,10	156,50	194,20	198,30	167,75	209,70	209,70	166,—
„ „ 1896	170,90	180,—	160,90	176,30	176,90	150,—	180,60	186,50	158,75
„ „ 1895	171,—	196,25	154,30	167,80	190,40	133,25	169,—	189,50	126,80

1903	Bochumer Gußstahl-Akt.			Dortmunder Union Vorz.-Akt. La. C.[1])			Königs- u. Laura-hütte-Akt.		
	Durchschnitt	höchstsr	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	181,99	184,—	179,90	72,14	74,10	70,75	216,60	219,—	211,50
Februar	185,75	188,—	183,90	73,08	74,90	71,90	218,70	220,60	217,10
März	190,70	196,—	185,90	79,14	88,50	74,—	221,23	225,60	217,40
April	189,48	196,10	185,—	84,48	87,75	82,60	222,99	226,20	220,80
Mai	179,66	185,50	172,50	81,08	83,60	76,10	218,83	222,—	213,25
Juni	174,71	177,75	172,90	76,42	78,30	74,10	217,50	223,40	213,10
Juli	175,26	180,75	171,90	79,35	82,30	76,50	216,36	220,—	213,40
August	181,70	186,60	178,—	84,70	89,—	81,25	223,55	229,50	218,75
September	183,63	187,90	179,75	84,52	89,—	81,70	227,62	230,60	224,75
Oktober	187,94	193,50	181,50	85,31	88,50	83,10	233,64	242,—	226,90
November	187,90	191,50	185,30	84,01	86,—	82,40	238,01	240,80	236,30
Dezember	190,73	192,70	188,50	84,94	86,—	84,20	239,72	241,50	237,75
im Jahre 1903	184,12	196,10	171,90	80,76	89,—	70,75	224,56	242,—	211,50
„ „ 1902	186,16	204,50	163,60	47,47	59,25	39,—	200,70	211,75	187,20
„ „ 1901	175,82	201,80	155,10	60,18	86,—	37,50	192,59	217,70	172,60
„ „ 1900	223,30 letzter Kurs	283,40	167,—	111,02 letzter Kurs	141,80	80,50	233,80 letzter Kurs	284,—	186,—
„ „ 1899	260,30	287,50	229,50	133,25	149,75	101,80	253,50	276,40	214,50
„ „ 1898	229,50	235,50	195,40	98,50	105,40	92,60	217,—	217,—	181,25
„ „ 1897	204,75	205,90	148,60	98,10	109,—	91,50	184,40	184,50	150,60
„ „ 1896	166,50	168,75	146,90	102,25	103,40	97,50	163,80	163,80	142,25
„ „ 1895	149,40	182,75	134,50	—	—	—	142,—	158,50	120,—

1903	Berliner Maschinenb.-Akt. (Schwartzkopff)			Allgemein. Elektr.-Ges. Akt.			Siemens & Halske Akt.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	200,16	201,80	198,50	181,09	187,—	178,—	120,54	123,50	119,75
Februar	213,27	226,60	200,25	190,34	194,—	186,—	131,23	136,25	126,50
März	228,33	232,—	225,25	189,60	191,30	188,25	129,62	131,75	128,50
April	230,31	238,75	226,—	190,15	194,—	188,60	131,14	132,—	129,90
Mai	232,63	236,—	230,—	182,78	188,50	178,—	130,06	131,25	129,—
Juni	228,21	232,75	225,—	180,33	182,—	179,—	128,46	129,80	127,50
Juli	223,18	225,—	221,—	177,91	182,—	176,—	127,07	128,50	125,50
August	226,44	230,—	221,—	185,86	192,25	180,40	128,68	129,50	125,50
September	224,83	228,—	223,60	191,05	194,—	189,—	129,40	130,25	127,50
Oktober	226,41	233,—	223,—	202,13	213,75	191,—	134,32	142,25	128,—
November	230,40	233,—	228,—	216,54	220,—	210,50	140,75	142,—	139,50
Dezember	227,11	229,25	225,25	222,65	227,50	218,25	140,46	141,40	138,—
im Jahre 1903	224,27	238,75	198,50	192,54	227,50	176,—	130,98	142,25	119,75
„ „ 1902	188,98	205,—	175,—	179,59	201,—	163,30	132,28	147,60	108,75
„ „ 1901	183,55	201,50	155,10	190,60	212,25	169,—	151,19	161,—	140,—
„ „ 1900	223,89 letzter Kurs	254,—	196,25	232,78 letzter Kurs	261,80	189,75	168,19 letzter Kurs	180,50	155,—
„ „ 1899	228,—	249,30	214,—	255,90	305,—	243,—	178,—	199,25	175,—
„ „ 1898	232,75	279,50	225,75	284,25	296,50	263,50			
„ „ 1897	262,50	268,—	225,—	278,25	280,50	247,—			
„ „ 1896	241,—	281,60	236,50	253,—	257,50	225,—			
„ „ 1895	240,25	277,50	233,10	226,75	248,50	206,—			

1) Laut Generalversammlungsbeschluß vom 9. 6. 1902 wurden die Vorzugs-Aktien La. C im Verhältnis von 5 : 3 zusammengelegt. Die im Jahre 1903 angegebenen Kurse beziehen sich auf die zusammengelegten Aktien.

1903	Hamb.-Amer.-Paketf.-Akt.			Nordd. Lloyd-Akt.			Stettiner Vulkan-B.-Akt.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	100,27	103,70	97,30	95,32	97,50	93,40	205,35	208,50	204,—
Februar	105,32	106,50	103,10	97,92	98,60	97,10	205,73	210,25	200,50
März	106,38	107,40	105,40	97,40	98,90	96,30	208,03	209,75	206,60
April	106,98	108,60	105,25	100,74	104,40	97,10	212,24	216,50	208,—
Mai	107,10	108,25	105,50	103,18	104,40	102,—	208,45	211,90	205,90
Juni	103,29	105,50	101,60	99,78	101,60	98,30	203,33	206,—	197,50
Juli	101,63	102,90	100,75	98,66	100,—	97,50	205,15	206,—	203,50
August	102,69	104,40	100,80	99,77	101,75	97,60	206,04	207,25	205,10
September	104,11	104,90	102,80	101,63	102,50	100,50	207,07	209,50	205,25
Oktober	105,61	108,75	103,—	103,56	105,90	101,40	208,02	213,60	203,75
November	108,08	109,10	107,30	105,13	106,25	104,50	214,80	224,25	211,—
Dezember	110,26	111,40	108,40	105,66	106,70	104,60	222,43	225,90	219,25
im Jahre 1903	105,14	111,40	97,30	100,73	106,70	93,40	208,89	225,90	197,50
„ „ 1902	107,20	116,90	96,50	106,77	115,80	94,10	204,41	216,—	185,30
„ „ 1901	119,61	132,40	104,—	113,32	120,40	98,25	197,72	210,60	184,—
„ „ 1900	125,50	131,80	117,—	118,17	133,—	105,25	233,71	277,—	186,25
	letzter Kurs			letzter Kurs			letzter Kurs		
„ „ 1899	129,—	130,40	117,30	123,60	129,60	113,60	257,80	257,80	217,—
„ „ 1898	124,75	125,60	108,25	115,40	118,75	107,90	226,—	232,—	179,—
„ „ 1897	113,40	138,75	107,20	112,—	115,—	99,40	187,50	191,25	167,50
„ „ 1896	135,—	136,75	106,75	112,10	119,60	100,50	168,70	171,60	135,—
„ „ 1895	107,20	117,70	81,50	99,75	119,25	84,75	135,—	145,60	118,—

1903	Deutsche Bank-Akt.			Diskonto-Kommand.-Ant.		
	Durchschnitt	höchster	niedrigster	Durchschnitt	höchster	niedrigster
Januar	214,86	217,—	213,30	194,67	199,—	191,70
Februar	216,70	217,25	216,10	197,53	199,—	194,60
März	217,15	218,60	215,50	195,09	196,50	193,20
April	211,71	212,75	211,—	190,11	191,80	188,80
Mai	210,39	211,60	208,80	188,38	190,75	185,20
Juni	209,20	210,—	208,10	185,45	187,—	184,40
Juli	210,66	211,40	210,—	187,—	188,—	186,10
August	212,—	212,90	211,—	187,18	188,25	186,20
September	211,55	213,—	210,25	186,34	187,70	184,80
Oktober	216,75	219,75	213,90	191,99	196,40	187,30
November	220,19	221,70	218,90	196,38	198,40	194,20
Dezember	224,22	225,20	222,40	198,26	200,—	196,—
im Jahre 1903	214,62	225,20	208,10	191,53	200,—	184,40
„ „ 1902	209,61	215,90	203,25	188,05	196,50	180,60
„ „ 1901	198,34	210,50	187,25	178,95	192,60	168,50
„ „ 1900	197,72	213,75	180,80	182,78	198,75	165,75
	letzter Kurs			letzter Kurs		
„ „ 1899	207,30	216,50	199,50	192,75	203,75	188,90
„ „ 1898	207,—	211,—	190,20	199,40	206,50	190,60
„ „ 1897	209,60	212,50	186,20	201,20	213,90	191,40
„ „ 1896	196,—	198,90	183,—	211,25	218,90	203,60
„ „ 1895	185,70	222,—	170,25	201,25	234,70	195,60

Tabelle 7.

Ausprägung von deutschen Reichsmünzen.

(Nach den monatlichen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger.)

Jahr		Es wurden im Laufe der Jahre		Vom Beginn der Münzreform bis zum Schlusse der Jahre wurden		Es waren netto ausgegeben am Schlusse der Jahre
		geprägt M.	wieder eingezogen M.	geprägt M.	wieder eingezogen M.	M.
	Gold					
1903	20 M.	63 241 460	2 027 260	3 308 239 520	8 515 640	3 299 723 880
	10 „	30 228 650	3 981 230	664 467 960	25 020 100	639 447 860
	5 „	—	—	27 969 925	24 249 855	3 720 070
1903	Summe	93 470 110[1])	6 008 490	4 000 677 405[1])	57 785 595	3 942 891 810
1902	„	87 761 720	6 658 930	3 907 207 295	51 777 105	3 855 430 190
1901	„	118 274 170	5 919 405	3 819 445 575	45 118 175	3 774 327 400
1900	„	145 715 950	5 960 970	3 701 171 405	39 198 770	3 661 972 635
1899	„	141 296 020	3 768 155	3 555 455 455	33 237 800	3 522 217 655
1898	„	179 307 090	23 243 630	3 414 159 435	29 469 645	3 384 689 790
1897	„	126 662 420	934 245	3 234 852 345	6 226 015	3 228 626 330
1896	„	105 602 840	1 150 030	3 108 189 925	5 291 770	3 102 898 155
1895	„	107 514 010	521 595	3 002 587 085	4 141 740	2 998 445 345
	Silber					
1903	5 M.	35 999 060	4 870	183 052 415	82 260	182 970 155
	2 „	16 785 828	6 436	187 956 476	141 236	187 815 240
	1 „	7 162 077	11 888	220 423 895	64 664	220 359 231
	50 Pfg.	192 094	208 774	72 307 436	880 950	71 426 486
	20 „	—	54 234	35 717 923	30 251 319	5 466 604
1903	Summe	60 139 059	286 202	699 458 145	31 420 429	668 037 716
1902	„	44 105 573	860 355	639 319 086	31 134 227	608 184 859
1901	„	30 036 609	1 526 789	595 213 514	30 273 872	564 939 642
1900	„	23 719 670	3 118 937	565 176 905	28 747 083	536 429 822
1899	„	18 261 771	4 014 678	541 457 235	25 628 146	515 829 089
1898	„	15 565 546	8 208 376	523 195 464	21 613 469	501 581 995
1897	„	—	4 067	507 629 918	13 405 093	494 224 825
1896	„	11 421 715	355 668	507 629 918	13 401 025	494 228 893
1895	„	7 672 429	3 490	496 208 204	13 045 358	483 162 846
	Nickel u.					
1903	Kupfer					
	20 Pfg.	—	152 060	5 005 861	4 335 418	670 443
	10 „	995 433	40 602	47 651 350	173 704	47 477 646
	5 „	554 416	4 738	23 278 558	20 841	23 257 717
	2 „	—	475	6 213 208	1 735	6 211 473
	1 „	249 406	298	9 923 677	1 246	9 922 431
1903	Summe	1 799 255	198 173	92 072 654	4 532 944	87 539 710
1902	„	2 034 281	1 026 121	90 273 398	4 334 771	85 938 627
1901	„	3 232 464	1 255 190	88 239 118	3 308 650	84 930 468
1900	„	9 052 182	1 022 688	85 006 654	1 053 460	83 953 194
1899	„	3 480 861	26 597	75 954 472	30 773	75 923 699
1898	„	3 207 827	834	72 473 610	4 176	72 469 434
1897	„	1 685 916	340	69 265 783	3 341	69 262 442
1896	„	1 965 274	279	67 579 867	3 002	67 576 865
1895	„	522 490	252	65 614 593	2 723	65 611 870

1) Darunter für Privatrechnung im Jahre 1903 93 470 110 M.
„ „ „ bis zum Schlusse des Jahres 1903 2 675 041 490 „

Tabelle 8.

Deutschlands Goldbilanz.

(Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes.)

a) Nach Ländern.
in 1000 M.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1903	1902	1901	1903	1902	1901
Frankreich	7 113	2 241	9 277	194	393	777
Großbritannien	218 366	34 944	91 024	1 602	998	3 662
Oesterreich-Ungarn	27 932	22 093	10 331	23 733	43 803	24 250
Rußland	2 473	340	46 752	50 562	36 969	3 509
Niederlande	5 125	9 352	10 315	1 078	1 198	6 429
China	1 854	26 073	21 861	—	—	—
Transvaal	—	—	372	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	8 306	16 553	55 739	—	—	1 001
Uebrige Länder	9 597	28 532	11 162	14 465	22 659	11 963
Insgesamt	280 766	140 128	256 833	91 634	106 020	51 591
Mithin Mehreinfuhr	189 132	34 108	205 242	—	—	—

b) Nach Monaten.
in 1000 M.

	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-		Mehr-		Mehr-	
							Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	1903	1902	1901	1903	1902	1901	1903		1902		1901	
Januar	5 996	21 712	4 104	17 461	4 709	5 258	—	11 465	17 003	—	—	1 154
Februar	2 777	5 177	3 818	2 155	2 607	2 263	622	—	2 570	—	1 555	—
März	1 169	3 552	4 316	4 858	4 719	2 657	—	3 689	—	1 167	1 659	-
April	1 071	1 431	15 839	6 140	3 993	3 294	—	5 069	—	2 562	12 545	—
Mai	5 129	4 044	21 521	3 717	3 340	5 956	1 412	—	704	—	15 565	—
Juni	31 779	6 441	6 517	2 309	3 523	2 666	29 470	—	2 918	—	3 851	—
Juli	15 121	19 176	27 106	19 617	8 806	2 530	—	4 496	10 370	—	24 576	—
August	50 128	23 549	20 526	3 520	14 463	3 324	46 608	—	9 086	—	17 202	—
September	77 421	10 309	45 637	4 348	8 417	3 550	73 073	—	1 892	—	42 087	—
Oktober	32 309	13 121	19 480	3 388	9 702	12 787	28 921		3 419	—	6 693	—
November	40 480	16 894	27 426	2 832	6 635	3 232	37 648		10 259	—	24 194	—
Dezember	17 386	14 722	60 543	21 289	35 106	4 074	—	3 903	—	20 384	56 469	—
	280 766	140 128	256 833	91 634	106 020	51 591	189 132	—	34 108		205 242	—

Tabelle 9.

Englands Goldbilanz.

(Nach den „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom“.)

a) Nach Ländern
in 1000 £.

	Einfuhr 1903	Einfuhr 1902	Einfuhr 1901	Ausfuhr 1903	Ausfuhr 1902	Ausfuhr 1901
Deutschland	131	81	366	6 641	686	3 317
Frankreich	273	342	1 175	2 636	2 206	1 698
Belgien	851	394	458	99	—	33
Holland	748	1 033	118	188	20	238
Vereinigte Staaten von Amerika	30	51	264	3 842	386	52
Mexiko, Central- und Südamerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien	989	1 113	1 061	2 849	2 572	1 689
Brasilien	441	414	460	694	718	426
Britisch Südafrika	14 020	7 947	1 962	182	1 283	300
Britisch Ostindien, Aden und Manila	4 334	3 213	6 946	2 650	2 023	2 448
Japan	—	—	17	750	1 580	100
Australien und Neuseeland	5 818	5 462	5 567	—	—	—
Uebrige Länder	1 022	1 579	2 322	7 236	3 935	3 664
Insgesamt	28 657	21 629	20 716	27 767	15 409	13 965
Mithin Mehreinfuhr	890	6 220	6 751			

b) Nach Monaten
in 1000 £.

	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr- 1903		Mehr- 1902		Mehr- 1901	
	1903	1902	1901	1903	1902	1901	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Januar	1 470	1 419	1 767	1 207	1 117	1 670	263	—	302	—	97	—
Februar	2 214	1 232	2 457	1 032	902	632	1182	—	330	—	1825	—
März	3 010	1 468	1 602	1 439	807	644	1571	—	661	—	958	—
April	1 789	2 105	2 737	1 058	1 051	551	731	—	1054	—	2186	—
Mai	2 134	1 816	2 171	1 089	352	643	1045	—	1464	—	1528	—
Juni	3 039	2 584	1 402	1 777	230	447	1262	—	2354	—	955	—
Juli	2 373	2 225	1 496	2 447	1 054	582	—	74	1171	—	914	—
August	1 735	1 423	2 423	2 363	752	598	—	628	671	—	1825	—
September	3 083	2 046	1 253	4 347	2 763	1 584	—	1264	—	717	—	331
Oktober	2 852	1 480	1 400	3 321	2 415	3 261	—	469	—	935	—	1861
November	1 770	1 385	1 038	3 766	2 128	1 714	—	1996	—	743	—	676
Dezember	1 188	2 446	970	3 921	1 838	1 639	—	733	608	—	—	669
Zusammen	28 657	21 629	20 716	27 767	15 409	13 965	890	—	6220	—	6751	—

Tabelle 10.

Frankreichs Goldbilanz.

(Nach „L'Économiste français".)

a) Nach Ländern
in 1000 frcs.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1903	1902	1901	1903	1902	1901
Gold in Barren [1]):						
England	91 844	199 945	79 542			
Italien	4 534	4 626	1 281			
Verein. Staaten v. Nord-Amerika	106 052	73 081	151 568			
Andere Länder	46 494	49 178	44 163			
zusammen	248 924	326 830	276 554	7 077	6 991	20 791
Gold in Münzen:						
England	21 792	26 025	41 560	3 244	5 640	14 202
Belgien	3 699	4 557	18 475	—	—	—
Deutschland	9 762	14 767	11 532	—	—	—
Italien	3 957	8 962	6 841	125	534	66
Schweiz	—	—	—	2 332	479	4 897
Türkei	1 919	6 041	16 104	7 082	7 278	1 368
Verein. Staaten v. Amerika	—	—	—	11 535	3 275	4 268
Aegypten	8 922	12 720	22 824	24 992	41 960	9 385
Andere Länder	24 833	40 555	34 394	77 543	60 884	89 490
zusammen	74 884	113 627	151 730	126 853	120 050	123 676
Totalsumme	323 808	440 457	428 284	133 930	127 041	144 467
Mithin Mehreinfuhr	189 878	313 416	283 817			

b) Nach Monaten
in 1000 frcs.

Monat	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-		Mehr-		Mehr-	
							Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	1903	1902	1901	1903	1902	1901	1903		1902		1901	
Januar	23 778	25 902	39 860	5 066	10 026	741	18 712	—	15 876	—	39 119	—
Februar	37 176	29 509	27 692	4 653	1 371	5 333	32 523	—	28 138	—	22 359	—
März	22 972	90 355	45 674	5 741	3 944	3 841	17 231	—	86 411	—	41 833	—
April	8 079	47 620	11 458	7 698	3 752	8 399	381	—	43 868	—	3 059	—
Mai	15 007	9 354	24 347	10 711	2 241	2 974	4 296	—	7 113	—	21 373	—
Juni	41 431	14 561	27 698	7 109	3 897	7 655	34 322	—	10 664	—	20 043	—
Juli	101 544	50 560	48 351	3 066	2 837	4 368	98 478	—	47 723	—	43 983	
August	17 264	40 844	10 009	6 500	3 687	21 060	10 764	—	37 157	—	—	11 051
September	8 683	23 702	10 086	23 447	16 848	43 251	—	14 764	6 854	—	—	33 165
Oktober	13 293	22 081	41 071	29 297	11 179	26 068	—	16 004	10 902	—	15 003	—
November	19 975	43 044	67 711	13 799	35 449	11 086	6 176	—	7 595	—	56 625	—
Dezember	14 606	42 925	74 327	16 843	31 810	9 691	—	2 237	11 115	—	64 636	--
	323 808	440 457	428 284	133 930	127 041	144 467	189 878	—	313 416	—	283 817	—

1) Die Spezifikation der Ausfuhr von Barrengold nach Ländern fehlt in den französischen Veröffentlichungen.

Tabelle 11. Sichtbare Goldbestände.

In Millionen Mark.

	Gegen Ende des Jahres 1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1890
Deutschland:									
Reichsbank	[8]) 550,0	546,7	632,2	500,6	469,0	504,5	568,1	531,4	483,2
Reichskriegsschatz	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0	120,0
Privatnotenbanken [8])	60,0	62,0	70,0	75,0	76,0	76,0	77,0	75,0	
Großbritannien:									
Bank von England [1])	574,3	604,3	661,8	579,0	595,4	595,3	618,1	693,8	475,3
Bank von Schottland [2])	122,3	126,4	123,9	123,1	127,2	119,1			
Bank von Irland [2])	71,3	68,9	62,4	64,8	57,5	54,3			
Länder der Frankenwährung:									
Bank von Frankreich [3])	[4]) 1912,7	2040,5	1983,7	1890,8	1511,8	1472,9	1575,9	1548,7	907,4
Belgische Nationalbank [3])	[2]) 73,7	72,6	69,8	74,4	75,0	74,5	71,9	70,0	48,3
Schweizerische Emissionsbanken [4])	85,9	86,2	88,4	81,1	78,5	77,4	75,1	71,3	49,7
Bank von Italien [4])	376,9	272,9	254,0	243,7	239,0	245,6	243,1	242,5	[5]) 159,8
Bank von Neapel [2])	75,3	59,9	55,9	54,3	52,7	51,0			
Bank von Sicilien [2])	33,2	30,0	28,4	28,4	28,4	28,4			
Griechische Nationalbank [2]	0,8	0,8	1,6	1,6	1,6	1,6			
Bank von Spanien [4])	294,8	291,3	283,8	283,5	275,4	224,0	191,0	172,7	122,3
Niederländische Bank [4])	85,0	95,3	116,4	98,9	76,4	87,5	53,3	53,4	66,0
Oesterreich-ungar. Bank [4])	943,2	941,3	948,7	781,7	668,1	611,0	618,5	513,6	92,3
Russische Staatsbank und Reichs-Rentei [6])	2285,3	2003,4	1793,0	1744,8	2002,3	2475,4	2840,4	2338,1	919,2
Bank von Finnland [2])	17,0	17,0	17,0	17,0	18,6	17,0			
Skandinavische Münzunion:									
Dänische Nationalbank [2])	89,9	83,4	81,8	82,6	82,3	82,6			
Schwedische Reichsbank [4])	73,8	58,9	52,9	41,5	34,2	35,2	33,1	26,5	
Norwegische Bank [4])	39,8	41,9	34,4	32,7	36,2	36,2	32,6	32,1	
Bank von Portugal [2])	21,9	21,9	21,9	21,1	21,9	21,9			
Serbische Nationalbank [2])	13,0	8,1	5,7	5,7	5,7	4,1			
Rumänische Nationalbank [4])	59,8	60,0	40,0	32,3	29,5	48,7	44,1	51,4	
Bulgarische Nationalbank [2])	4,9	4,1	5,7	5,7	3,2	3,2			
Ver. Staaten v. Amerika: Nationalbanken [7])	[9]) 1324,8	[9]) 1350,9	1275,8	1266,7	1153,7	1182,2	872,3	760,3	[14]) 798,3
Ver. Staaten v. Amerika: Staatsschatz [7])	[10])2818,5	2592,2	2271,4	2013,1	1671,7	1183,3	829,4	735,9	1230,7
Bank von Japan	[4]) 247,8	[3]) 227,6	[3]) 145,3	[3]) 138,2	[3]) 217,2	[11]) 187,7	[12]) [13]) 181,9	[12]) 191,0	[12]) 83,2
	12 375,9	11 888,5	11 245,9	10 402,3	9728,8	9620,6			

1) Nach dem Londoner Economist (Metallbestand überhaupt, abzüglich des bis einschließlich 1902 auf 200 000 £, für 1903 auf 800 000 £ geschätzten Silbervorrates).
2) Nach „L'Économiste Européen".
3) Nach den Verwaltungsberichten.
4) Nach den veröffentlichten Ausweisen.
5) Einschließlich des Silbers.
6) Seit dem Jahre 1897 nach den offiziellen russischen Finanzberichten, für 1890 und 1896 nach dem „Bulletin russe etc. 1897".
7) Nach „Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States".
8) Eigene Schätzung.
9) 1903 — Anfang September, 1902 — Anfang November.
10) Anfang Dezember.
11) Nach den „Annual Reports of the Director of the Mint".
12) Nach „Japanisches Bankwesen etc. von K. J. Stöpel 1898".
13) Bestand vom 27. November.
14) Specie, d. i. Metall überhaupt, darunter 125—150 Mill. M. Silber.

Tabelle 12.

Der Wechselumlauf in Deutschland[1]).

Kalenderjahr	Ertrag des Wechselstempels[2]) Taus. M.	Mit 1/2 pro Mille kapitalisierter Ertrag des Wechselstempels Mill. M.	Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel[3]) Mill. M.	Mittlere Bevölkerung (Statistik des Deutschen Reiches) Millionen	Durchschnittlich wurden pro Kopf der Bevölkerung Wechsel in Umlauf gesetzt M.	Durchschnittlicher Wechselumlauf in Deutschland[4]) Mill. M.	Durchschnittlich waren pro Kopf der Bevölkerung im Umlauf M.
1	2	3	4	5	6	7	8
1888	6 777	13 554	12 198	48,17	253	3050	63
1889	7 337	14 674	13 206	48,72	271	3302	68
1890	7 789	15 578	14 020	49,24	285	3505	71
1891	8 114	16 229	14 606	49,76	294	3651	73
1892	7 936	15 871	14 284	50,27	284	3571	71
1893	8 103	16 206	14 585	50,76	287	3646	72
1894	8 193	16 387	14 748	51,34	287	3687	72
1895	8 467	16 935	15 241	52,—	293	3810	73
1896	9 103	18 207	16 386	52,75	311	4096	78
1897	9 738	19 477	17 529	53,57	327	4382	82
1898	10 763	21 527	19 374	54,41	356	4843	89
1899	11 631	23 263	20 937	55,25	379	5234	95
1900	12 946	25 893	23 304	56,05	416	5826	104
1901	12 759	25 517	22 966	56,86	404	5741	101
1902	11 947	23 895	21 505	57,71	373	5376	93
1903	12 371	24 742	22 268	58,55	380	5567	95

1) Hinsichtlich der Statistik für die Jahre 1872—1887 siehe Chronik von 1900, S. 563, Tab. 11.

2) Nach den amtlichen Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger.

3) Das sind alle in Deutschland ausgestellten und alle im Auslande ausgestellten, aber in Deutschland in Umlauf gelangten Wechsel (vgl. Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, § 1).

Die Wechselstempelsteuer beträgt von einer Summe von 200 M. und weniger 10 Pfg., sie steigt für je 200 M. Wechselbetrag um 10 Pfg. bis zu einem Wechselbetrage von 1000 M., und dann für jedes weitere Tausend um je 50 Pfg. in der Weise, daß jede angefangene Stufe des Wechselbetrages für voll gerechnet wird. Die Steuer beträgt mithin mindestens 1/2 pro Mille des Wechselbetrages. Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Jahres ausgestellten Wechsel läßt sich daher nur schätzungsweise feststellen, da man von dem mit 1/2 pro Mille kapitalisierten Steuerertrag einen der Abstufung entsprechenden, aber nicht genau zu ermittelnden Abzug vornehmen muß. Der obigen Berechnung ist ein Abzug von 10 Proz. des mit 1/2 pro Mille kapitalisierten Stempelertrages zu Grunde gelegt.

4) Errechnet unter Annahme einer durchschnittlichen Laufzeit von 3 Monaten.

Tabelle 13. Ertrag der Stempelsteuer in Deutschland für Wertpapiere (Effektenstempel), für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Umsatzsteuer).

(Nach den monatlichen Veröffentlichungen im Centralblatt für das Deutsche Reich.)
Tausend Mark.

	Effektenstempel			Umsatzsteuer		
	1903	1902	1901	1903	1902	1901
Januar	1 967	1 267	1 318	1 603	1 633	1 222
Februar	1 429	1 049	1 102	1 361	1 525	1 197
März	1 023	1 623	1 705	1 323	1 184	1 361
April	1 294	3 264	1 389	1 416	1 218	1 423
Mai	1 132	3 948	1 145	973	1 196	1 173
Juni	1 079	2 142	875	769	1 069	1 115
Juli	1 296	1 827	1 610	901	951	1 079
August	675	965	1 321	817	835	809
September	848	1 124	999	922	1 053	691
Oktober	836	1 027	1 303	1 606	1 071	888
November	905	980	741	1 288	926	910
Dezember	1 525	1 595	1 195	1 279	900	874
	14 009	20 811	14 703	14 258	13 561	12 742

Tabelle 14. Emissionen in Deutschland.

(Nach dem „Deutschen Oekonomist" von W. Christians.)
Millionen Mark.

	1903		1902		1901		1900	
	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert	Nominal-betrag	Kurs-wert
Deutsche Papiere	1 239,2 [1] [2]	1 271,5 [1] [2]	1 647,7	1 657,2	1 412,7	1 421,3	1 316,3	1 501,8
Ausländische Papiere	245,9	241,7	481,9	453,5	225,8	210,0	280,4	275,3
Gesamtemissionen	1 485,1 [1] [2]	1 513,2 [1] [2]	2 129,6	2 110,7	1 638,5	1 631,3	1 596,7	1 777,1
und zwar:								
Festverzinsliche Werte	1 252,6 [1] [2]	1 213,5 [1] [2]	1 831,9	1 749,3	1 480,4	1 416,9	1 035,0	996,3
Dividenden-Papiere	232,5	299,7	297,7	361,4	158,1	214,4	561,7	780,8
Darunter:								
Inländische Staats- und Kommunal-Anleihen	566,1 [2]	538,3 [2]	777,9	732,5	848,4	799,1	438,7	420,7
Inländische Pfandbriefe u. Eisenbahn-Aktien u. Obligationen	406,0 [1]	405,4 [1]	463,7	467,8	228,4	228,3	263,9	266,7
Ausländische Staats- und Kommunal-Anleihen	124,7	116,1	430,5	400,2	51,3	42,1	188,2	171,2
Ausländische Pfandbriefe u. Eisenbahn-Aktien u. Obligationen	109,3	109,1	40,9	42,1	164,9	156,0	74,6	79,6
Bankwesen und Industrie im In- und Auslande (Aktien und Obligationen)	123,8	149,0	256,2	283,6	229,4	241,5	333,8	377,8
speziell:								
Inländische Industrie-Aktien	157,2	195,3	160,4	184,5	116,1	164,3	297,5	461,1

1) Darunter (provisorisch in die Statistik eingesetzt) 400 Mill. M. Pfandbriefe von Hypothekenbanken und anderen Pfandbriefinstituten. Der Verkauf dieser Werte vollzieht sich durchweg unter der Hand auf Grund der Zulassung großer Summen zum Börsenhandel, welche erst im Laufe mehrerer Jahre Absatz finden. Die Berichtigung der als verkauft angenommenen Summen erfolgt später auf Grund der Hypothekenbankstatistik des „Deutschen Oekonomist". Im Jahre 1902 sind 411,04 Mill. M. solcher Pfandbriefe verkauft worden. 2) Vgl. Anmerkung S. 647.

Tabelle 15. Emissionen in England.

(Nach dem Londoner Economist.)
1000 £.

	1903	1902	1901	1900
1) Anleihen der englischen Regierung, britischer Städte und Grafschaften	12 520,8	48 581,5	81 076,1	57 883,5
2) Anleihen der britischen Kolonien, kolonialen und fremden Korporationen	36 452,4	21 204,5	19 052,4	8 764,0
3) Anleihen fremder Staaten	8 633,8	13 868,8	867,2	1 960,0
4) Britische, koloniale und fremde Eisenbahnen	14 443,5	21 530,3	18 486,0	17 669,0
5) Industrie etc.	36 412,2	48 626,9	39 876,8	79 222,7
	108 462,7	153 812,0	159 358,5	165 499,2
Im speziellen: Anleihen des englischen Staates	1 970,0	33 870,0	74 240,0	47 213,0

Tabelle 16. Emissionen in Frankreich.

(Nach „L'Économiste Européen".)
Millionen frcs.

In den Jahren	Es wurden emittiert bezw. eingeführt: Anleihen von Staaten und Städten, insgesamt	Anleihen von Staaten und Städten, darunter französische	Aktien	Obligationen	Insgesamt
1903	1717,8	92,4	499,7	916,8	3134,3
1902	935,3	156,8	594,7	187,0	1717,0
1901	1837,3	271,8	602,8	252,5	2692,6
1900	313,1	Angaben	1298,4	996,8	2608,3
1899	616,8	fehlen	595,8	478,1	1690,7
1898	563,1	"	769,8		1332,9
1897	227,6	"	224,2		451,8
1896	857,3	"	147,3		1004,6
1895	425,9	"	386,1		812,0

Tabelle 17. Abrechnungsverkehr.

Deutschland[1]).
Jahresumsätze der Abrechnungsstellen der Reichsbank im einzelnen.

Abrechnungsstellen	1903 Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	1903 Summe der Einlieferungen 1000 M.	1902 Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	1902 Summe der Einlieferungen 1000 M.	1901 Stückzahl der zur Abrechnung eingelieferten Papiere	1901 Summe der Einlieferungen 1000 M.
Berlin	1 000 688	9 574 367	870 671	9 048 831	794 684	8 201 682
Bremen	100 783	1 370 565	86 034	1 191 609	87 607	1 168 810
Breslau	68 025	344 737	62 051	327 222	55 583	373 589
Chemnitz	74 300	108 145	21 639	31 430	—	—
Cöln	176 273	920 567	158 502	869 689	166 068	953 556
Dresden	104 920	206 353	102 765	351 682	113 394	446 661
Elberfeld	72 089	183 939	68 749	165 022	70 303	213 779
Frankfurt a. M.	481 746	4 938 090	475 844	5 094 502	439 821	4 767 815
Hamburg	4 043 454	12 663 097	3 749 949	12 059 068	3 483 006	11 801 341
Leipzig	106 374	440 082	101 558	433 930	106 522	543 052
Stuttgart	74 707	386 590	94 146	396 065	92 997	451 750
Jahr	6 303 359	31 136 532	5 791 908	29 969 050	5 409 985	28 922 035

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

Es betrugen die Einlieferungen in 1000 M.

Monat	Deutschland[1]). Die 11 Abrechnungsstellen der Reichsbank insgesamt nach Monaten			Frankreich[2])[3]). Chambre de Compensation des Banquiers de Paris nach Monaten		
	1903	1902	1901	1903	1902	1901
Januar	2 755 498	2 531 248	2 677 334	799 673	748 040	736 917
Februar	2 400 966	2 542 756	2 318 709	662 130	651 990	652 160
März	2 647 350	2 349 427	2 464 432	789 912	634 883	685 592
April	2 818 716	2 763 043	2 724 467	806 366	819 556	667 233
Mai	2 564 770	2 609 168	2 396 514	774 505	746 752	678 825
Juni	2 486 006	2 319 174	2 297 035	838 408	659 228	652 727
Juli	2 602 278	2 680 170	2 623 432	855 247	690 979	671 852
August	2 257 774	2 233 552	2 290 287	692 770	612 158	639 751
September	2 433 957	2 413 119	2 164 109	766 196	669 022	594 501
Oktober	2 836 996	2 703 748	2 475 809	837 060	807 274	736 730
November	2 430 188	2 284 527	2 194 613	789 264	768 723	693 355
Dezember	2 902 033	2 539 118	2 295 294	807 790	735 791	702 364
Jahr	31 136 532	29 969 050	28 922 035	9 419 321	8 544 396	8 112 007

Jahr	England[4])[5]) Clearinghouse zu London in 1000 M.				Vereinigte Staaten von Amerika[6]). Clearinghouse in New York
	Gesamtbetrag der Einlieferungen	Von den Einlieferungen erfolgten: am 4. eines jeden Monats	an Börsenarrangementstagen	an Konsolsarrangementstagen	in 1000 M.
1903	206 748 025	7 810 083	29 761 913	12 127 350	277 846 192
1902	204 887 199	7 868 819	32 009 009	11 651 985	320 578 394
1901	195 334 683	8 014 260	32 333 008	9 889 080	333 596 281
1900	183 056 273	7 609 419	27 367 436	8 950 894	220 223 858
1899	186 939 996	7 336 168	31 549 947	8 234 148	255 199 526
1898	165 427 655	6 767 785	25 166 634	8 230 450	176 281 486
1897	153 046 871	6 172 373	22 752 523	7 408 122	140 393 515
1896	154 754 247	5 938 613	23 757 352	7 770 632	121 257 255
1895	155 122 661	5 794 152	26 654 592	7 057 462	125 335 543

IV. Kleingewerbe (nebst Mittelstandsbewegung).

Inhalt: Die Bewegung für obligatorische Pensionsversicherung der Privatbeamten und die Agitation für obligatorische Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker.

Die Mittelstandsbewegung des Jahres 1903 stand unter dem Zeichen zweier Ideen: der Pensionsversicherung der Privatbeamten

1) Nach amtlichen Mitteilungen.

2) Nach dem Bulletin de Statistique et de Législation comparée (Ministère des Finances) bezw. nach den Veröffentlichungen im Économiste français.

3) Umgerechnet zum Satze 1 fr. = 0,81 M.

4) Nach Bankers' Magazine, bezw. nach dem Londoner Economist.

5) Umgerechnet zum Satze 1 £ = 20,43 M.

6) Nach Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States. Bei der Umrechnung ist 1 $ = 4,20 M. gesetzt.

Die Angaben für Frankreich, England und New York für das Jahr 1903 sind vorläufige Zahlen.

und der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker. Für beide Ideen ist im vergangenen Jahre eine äußerst lebhafte Agitation entfaltet worden. An der Spitze der Agitation für die Pensionsversicherung der Privatbeamten stand die zur Pflege dieses Gedankens eingesetzte spezielle Kommission (mit dem Sitze in Aachen). Diese hat in einer Reihe von Orten Zweigvereine gegründet und auf einem in Berlin abgehaltenen Vertretertage eine Anzahl Leitsätze für diese Versicherung zur Annahme gebracht. Angesichts des lebhaften Interesses, das die Privatbeamten aller Schichten diesem Plane entgegenbringen, haben sich sowohl die maßgebenden Parteien des Reichstages zur Förderung dieser Idee bereit erklärt, als auch hat das Reichsamt eine entgegenkommende Behandlung der Frage zugesagt, gleichzeitig jedoch die Bedingung gestellt, daß ihm ausreichendes statistisches Material über die Verhältnisse der Privatangestellten geliefert werde. So hat es allen Anschein, als ob diese Idee Chancen habe, schon in wenigen Jahren in die Praxis übergeführt zu werden.

In den Kreisen der Handwerker hat es an einer entsprechend organisierten Zentralstelle, die für den Plan der Handwerkerversicherung agitierte, gefehlt. Trotzdem hat diese Idee unter den kleinen Handwerksmeistern und den wissenschaftlichen Vertretern der Handwerkerinteressen (so namentlich unter den Handwerkskammersekretären) großen Beifall gefunden, während die wohlhabende Oberschicht des Handwerks noch wenig davon wissen will. Immerhin hat der letzte deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der im September in München tagte, sich lebhaft dafür ausgesprochen, daß die Handwerker mit weniger als 2000 M. Einkommen in die allgemeine Invalidenversicherung eingereiht werden sollten, während für die wohlhabenderen Handwerker zwei Extraklassen auf die bestehende Invalidenversicherung aufgesetzt werden sollten. Es ist bekannt, daß die Haltung der Reichsregierung dieser Idee gegenüber bisher keineswegs ermutigend für deren Anhänger gewesen ist. Aber es ist sicher, daß die Bewegung für den Gedanken damit nicht zum Stillstand kommen, sondern immer weitere Kreise ergreifen wird. Ueber den schließlichen praktischen Erfolg läßt sich freilich nichts vorhersagen.

V. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Deutschland: Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; Kinderschutzgesetz; Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte; Notstandsarbeiten deutscher Städte. Englisches Kinderschutzgesetz. Russisches Gesetz betr. die Unfallentschädigung der Arbeiter in Metallfabriken und Bergwerken. Neuseeländisches Gesetz betr. die Vergütung bei Unfällen der Arbeiter. Die Selbsthilfebewegung der Arbeiter. Der erste Kongreß der nicht-sozialdemokratischen Arbeiter in Deutschland.

Es kann als anerkannte Tatsache bezeichnet werden, daß Deutschland seit einigen Jahren wieder die führende Rolle in der sozialen Reformbewegung übernommen hat. Diese Tatsache wird durch einen Vergleich dessen, was Deutschland im Laufe des Jahres 1903 auf diesem Gebiete getan hat, mit den Leistungen anderen Kulturstaaten von neuem bestätigt.

Im Deutschen Reiche ist zunächst die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz verabschiedet worden, die das alte Gesetz sehr wesentlich zu Gunsten der Arbeiter verbessert. Weiter ist das Kinderschutzgesetz angenommen worden, das von großer Wichtigkeit ist und einen sehr erheblichen Fortschritt, ganz besonders für die Jugend der Großstädte und die Gegenden der Hausindustrie, bedeutet. Schließlich ist von den verbündeten Regierungen der Gesetzentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte eingebracht worden, der sicher im Laufe der nächsten Jahre — wenn auch in veränderter Form — bei den gesetzgebenden Körpern Annahme finden wird. Sonst ist noch wichtig, daß sich in Deutschland eine immer größere Reihe von Städten dazu entschlossen zeigt, zur Verminderung der winterlichen Arbeitslosigkeit Notstandsarbeiten vorzunehmen.

Betrachten wir nunmehr die Sozialpolitik der anderen Staaten im Laufe des Jahres 1903. In der Schweiz ist rein gar nichts geschehen. Nachdem durch Plebiszit in den Jahren 1899 und 1900 eine Reihe von Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsvorlagen (in der Schweiz und in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt) niedergeschmettert worden sind, wagen die Regierungen gar nicht mehr, mit neuen Gesetzen von reformatorischer Tragweite auf den Plan zu treten.

In Oesterreich haben die Wirren in der inneren Politik eine Fortführung der sozialen Gesetzgebung nicht zugelassen.

In Frankreich hat die kirchenpolitische Gesetzgebung und wohl auch das Bedürfnis, den regierenden parlamentarischen „Block“ zusammenzuhalten, verhindert, daß man sich mit Fragen der Sozialpolitik intensiver beschäftigte.

In England ist ein recht mäßiges Kinderschutzgesetz von der Regierung beantragt worden. Dort hat man sich fast ausschließlich mit der Frage des Imperialismus und der neuen Chamberlainschen Zollvorschläge beschäftigt. Freilich stellen diese — in Nachahmung Bismärckischer Ideen — im Falle der Einführung von Lebensmittelzöllen auch die Durchführung der Altersversicherung aus den Erträgnissen der neuen Zölle in Aussicht.

Wohl aber hat Rußland einen gewissen sozialen Fortschritt erzielt durch Dekretierung eines Gesetzes über die Unfallentschädigung der Arbeiter, das für die Metallfabriken und Bergwerke gelten soll.

Bei den Antipoden ist, wie immer, so auch dieses Mal von sozialpolitischen Fortschritten zu berichten: so ist in Neuseeland ein weitgehendes Gesetz eingeführt worden betr. die Vergütung bei Unfällen der Arbeiter in allen gewerblichen Unternehmungen und Bergwerken.

Die Selbsthilfebewegung (Gewerk- und Konsumvereinsbewegung) der Arbeiter hat im Jahre 1903 in allen Ländern einen mächtigen Aufschwung genommen. Dagegen sind, vermutlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Depression, verhältnismäßig wenig Streiks versucht worden.

Sonst ist noch anzumerken, daß im Deutschen Reiche zum erstenmal ein großer Kongreß nicht-sozialdemokratischer Ar-

beiter stattgefunden hat, an dem die Deligierten von 600 000 Arbeitern teilgenommen haben. So ist eine große Arbeiterorganisation geschaffen worden, die auf sozial-monarchisch-nationaler Grundlage errichtet ist. Natürlich wird man die weitere Entwickelung abzuwarten haben, ehe man ein Urteil über diese neue soziale Bewegung fällt.

VI. Finanzwesen.

Inhalt: Allgemeine Finanzlage und Haushalte der einzelnen Staaten im Jahre 1903.

Die Finanzlage der meisten Staaten war während des abgelaufenen Berichtsjahrs keine befriedigende. Die Etats hatten beinahe allenthalben mit Fehlbeträgen zu kämpfen, die teils durch die Nachwirkungen der wirtschaftlichen Depression der vergangenen Jahre, teils durch den gesteigerten Finanzaufwand hervorgerufen waren. Auch die beiden letzten Etats des Deutschen Reiches schlossen mit Defizits ab, 1903 mit 48 Mill. M. und 1904 mit 30 Mill. M. Die finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten harren noch einer endgültigen Lösung. Die Erkenntnis, daß hier unbedingt Wandel geschaffen werden muß, ist eine allgemeine. Allein gerade hier bei den verwickelten Umständen, den mannigfachen Interessen und den politischen Bedingungen bedarf es einer sicheren und sehr geschickten Hand, um einen angemessenen Ausgleich zu finden. Im August d. J. hat sich ein Wechsel in der Person des Reichsschatzsekretärs vollzogen, indem an die Stelle des ausscheidenden Freiherrn v. Thielemann der bayerische Staatsrat und Bevollmächtigter zum Bundesrat Freiherr v. Stengel trat. Er hat denn auch sofort mit einem Plane einer Reichsfinanzreform debutiert, die zwar keineswegs geeignet ist, das Problem zu lösen, wohl aber seine Lösung vorbereitet. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei, die Einzelstaaten möglichst von allen Zuschüssen an das Reich zu befreien. Dabei bleibt aber trotzdem die wichtigste Frage offen, ob die endgültige Reform ohne Einführung neuer Steuern möglich ist oder nicht. Auch hat der Reichshaushaltsetat für 1904 mehrfache etatstechnische Aenderungen vorgesehen. Eine Reform der Zuckersteuer hat das Gesetz vom 6. Januar 1903 gebracht, das endgültig mit der Prämienwirtschaft aufgeräumt hat.

In den deutschen Einzelstaaten ist die Lage der Finanzen noch immer nicht günstig gewesen und zwar aus ähnlichen Ursachen, wie im Reiche. In Preußen zeigte sich das erhebliche Defizit von 72 Mill. M., zu dessen Beseitigung die Aufnahme einer Anleihe notwendig wurde, obgleich die Entwickelung der Einkommen- und Ergänzungssteuerstatistik im ganzen befriedigte. Auch das Budget in Bayern für 1904 und 1905 bedarf zur Balanzierung einer Verstärkung der Steuereinnahmen und der Gebühren. Das bayerische Verkehrswesen, bisher ein Bestandteil des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, ist nunmehr einem eigenen Verkehrsministerium unterstellt worden. Die sächsische Finanzverwaltung muß ebenfalls mit einem Fehlbetrag von 9 bezw. 7 Mill. M. rechnen. In Württemberg konnte der Finanzminister kein erfreuliches Budget vorlegen; er schließt mit einem

Jahresdefizit von 4,4 Mill. M. Dagegen gelang hier nach langem Mühen und zahlreichen Zwischenfällen und Schwankungen der Abschluß der Reform der direkten Steuern. Dadurch ist auch Württemberg mit seiner neuen, allgemeinen Einkommensteuer in das Lager der Personalbesteuerung übergegangen und aus der Reihe der Staaten mit Ertragssteuersystem ausgeschieden. Baden hat einen Fehlbetrag von 471 549 M. aufzuweisen und man sieht sich daher genötigt, den Steuerfuß der Einkommen- und Kapitalrentensteuer von je 2,5 auf 3 Pf. und von 1 auf 1,2 Pf. pro 1 M. Steuerkapital zu erhöhen. Hessen beabsichtigt zur Nivellierung der Etatschwankungen einen „Ausgleichfonds“ zu schaffen, in den die Ueberschüsse der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft und der hessisch-thüringischen Staatslotterie fließen sollen. Diese Einrichtung soll eine ausgleichende Wirkung haben. In den übrigen deutschen Mittel- und Kleinstaaten waren die Finanzverhältnisse im allgemeinen nicht befriedigend. Immerhin aber lassen die jüngsten Berichte allenthalben die Spuren einer sich anbahnenden Besserung erkennen. Es ist daher zu hoffen, daß nach dem Rückschlag der verflossenen Jahre sich allmählich wieder die normalen Zustände einstellen werden.

Von den auswärtigen Staaten hat Oesterreichs Budget mit einem mäßigen Ueberschusse abgeschlossen, während die meisten anderen Staaten gleichfalls mit Fehlbeträgen in ihren Etats zu kämpfen hatten. Auch hier waren alle jene Umstände wirksam, die in Deutschland gleiche Erscheinungen erzeugten. In Frankreich ist abermals ein Einkommensteuerprojekt vom Minister Rouvier ausgearbeitet worden, das zwar von einer eigentlichen Einkommensteuer weit entfernt ist, aber immerhin mancherlei Besserungen der französischen direkten Besteuerung einfügen will. Ueber sein weiteres Schicksal hat man nichts gehört. Viel Hoffnung, daß es Gesetzeskraft erlange, ist allerdings kaum vorhanden. Englands Budget schließt mit 10,80 Mill. Pfd. Ueberschuß ab und gestattete die Herabsetzung der Einkommensteuer und die Aufhebung des Kornzolls. Dagegen ist die britische Staatsschuld im letzten Jahre um 56,9 Mill. Pfd. oder um 1100 Mill. M. gestiegen. Nach den Ausführungen des italienischen Schatzministers ist die Finanzlage Italiens zufriedenstellend. Auch die Angaben des russischen Finanzministers stellen die Lage des Reichsbudgets Rußlands als sehr befriedigend hin. Er hat einen Ueberschuß im Ordinarium von über 16 Mill. Rbl. herausgerechnet, so daß die Mehrausgabe über die Mehreinnahme im Extraordinarium dadurch gedeckt werden kann. Die freien Barbestände der Reichsrentei haben 300 Mill. Rbl. überschritten.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I und J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik
für das Jahr 1904

Abdruck
aus den
Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik
Gegründet von Bruno Hildebrand
Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Prof. in Halle a. S.
In Verbindung mit Dr. Edg. Loening, Prof. in Halle a. S. und
Dr. W. Lexis, Prof. in Göttingen



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1905

Volkswirtschaftliche Chronik.

Januar 1904.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt. Beschäftigungsgrad im Januar. Einigungsamt für Streitigkeiten zwischen Herstellern und Verbrauchern kartellierter Artikel. Prozeß der Hochöfen gegen die Walzwerke. Kartellbewegung im Januar.

Zur Feststellung der monatlichen Schwankungen des Beschäftigungsgrades in der Landwirtschaft, im Gewerbe, Handel und Verkehr fehlen noch fortlaufende statistische Beobachtungen, die die monatlichen Veränderungen direkt reflektieren würden. Immerhin geben eine Reihe allmonatlich veröffentlichter Ziffern Anhaltspunkte zur Beurteilung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage. Für den Kohlenbergbau und das Eisengewerbe liegen Produktionsziffern vor, die nicht allein für den Gang der Produktion in den beiden Gewerben selbst maßgebend sind, sondern auch eine gewisse Bedeutung für den allgemeinen gewerblichen Beschäftigungsgrad haben. Einen Schluß auf den gewerblichen Geschäftsgang lassen auch die periodischen Beobachtungen des Arbeitsmarktes zu. Endlich dürfen zur Beurteilung des Beschäftigungsgrades auch die monatlichen Einnahmen aus dem deutschen Eisenbahnverkehr herangezogen werden. Wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, daß das hier aufgeführte Beobachtungsmaterial noch lange nicht hinreichend und genau genug ist, um die monatlichen Schwankungen des Geschäftsganges feststellen zu können, so bietet es doch schon inmitten der Masse von Einzelbeobachtungen und oft wenig kontrollierbaren Stimmungsberichten gewisse Fingerzeige, die bei der Bildung einer eigenen Meinung wertvoll sind.

Unter Berücksichtigung dieses statistischen Materials ergibt sich, daß der Geschäftsgang in Gewerbe, Handel und Verkehr während des Monats Januar im allgemeinen nachgelassen hat. Um die Monatsschwankungen festzustellen, genügt ein Vergleich mit dem Vormonat allein ebensowenig, wie ein solcher mit dem entsprechenden Monat des Vorjahres, vielmehr ist die Veränderung, die zwischen dem Berichtsmonat und dem unmittelbar vorhergegangenen Monat eingetreten ist, festzustellen und diese dann zu vergleichen mit der entsprechenden Veränderung im Jahre zuvor.

Nach den vorläufigen Produktionsziffern für den Kohlenbergbau sind im Januar 1904 16 055 625 t Kohlen, Koks und Briketts ausgebracht worden gegen 16 155 440 im Dezember 1903. Es hat also im Januar eine Abnahme von 99 815 t stattgefunden. Dieser Abnahme stand im vorigen Jahre eine Zunahme von 476 800 t gegenüber. Es wurden nämlich im Dezember 1902 15 285 032 t produziert gegen

15 761 832 im Januar 1903. Das Saldo zu Ungunsten des Januars 1904 beträgt also 576 615 t. Bei der Roheisengewinnung ist der Unterschied weniger erheblich. Es betrug die Roheisengewinnung im Januar d. J. 831 053 t gegen 848 748 im Dezember 1903. Die Abnahme beträgt demnach 17 245 t. Im Vorjahre dagegen hat der Januar eine Steigerung von 38 058 t gegenüber dem Dezember gebracht, indem im Dezember 1902 die Ermittelung der Produktion 753 995 t ergab, gegen 792 053 im Januar 1903. Zu Ungunsten des Januars laufenden Jahres verschlechterte sich also die Erzeugung um 55 303 t. Gleichfalls eine Verschlechterung weist die Bewegung der Verkehrsziffern auf. Es betrugen nämlich die Einnahmen sämtlicher deutscher Eisenbahnen aus dem Güterverkehr pro Kilometer im Januar d. J. 2043 M. gegen 2139 M. im Dezember 1903. Die Abnahme der Einnahmen beträgt also pro Kilometer 96 M. Im Januar vorigen Jahres betrug die Kilometereinnahme 1965 M. gegen 2022 M. im Dezember 1902. Die Abnahme betrug damals nur 57 M. pro Kilometer. Sie ist in diesem Jahre um 39 M. pro Kilometer größer als im Vorjahre.

Ein etwas anderes Bild bietet die Beobachtung des Arbeitsmarktes. Nach den Nachweisungen der Krankenkassen, wie sie allmonatlich im „Reichsarbeitsblatt" veröffentlicht werden, ergab sich für die versicherungspflichtigen Mitglieder bei den berichtenden Kassen (mit Ausnahme der Hilfskassen) eine Abnahme von 1956 Personen. Aus dieser Ziffer allein läßt sich aus zwei Gründen nichts schließen: einmal macht das „Reichsarbeitsblatt" keine Angaben über die entsprechende Mitgliederbewegung vom 1. Januar auf den 1. Februar vorigen Jahres, sodann aber hat sich der Personenkreis, der dem Versicherungszwang unterliegt, am 1. Januar 1904 erheblich erweitert, so daß der Vergleich mit dem Vormonat unzulässig ist. Wohl aber läßt die Beobachtung der Bewegung an den Arbeitsnachweisen Vergleiche mit dem Vorjahre zu und ergibt bemerkenswerterweise eine Abnahme des Andrangs der Arbeitsuchenden. Nach der von Dr. Jastrow herausgegebenen Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" kamen auf je 100 offene Stellen im Januar d. J. 159,1 Arbeitsuchende gegen 166,9 im Dezember 1903. Der Andrang auf je 100 offene Stellen hat also um 7,8 abgenommen. Im Januar 1903 betrug die entsprechende Ziffer 202,3 gegen 203,9 im Dezember 1902. Es betrug also damals die Abnahme nur 1,6 auf das Hundert Arbeitsuchende. Wenn auch aus der Bewegung des Angebotes nicht unmittelbar auf den Beschäftigungsgrad geschlossen werden darf, so ist es doch immerhin auffallend, daß im Gegensatz zu den anderen Symptomen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Januar hinweisen, der Arbeitsmarkt eine Abnahme der Arbeitsuchenden aufweist. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Erscheinung daraus zu erklären, daß die Abnahme des Angebotes auf den großen Mangel weiblicher Arbeitskräfte, die gerade in Zeiten schlechteren Geschäftsganges besonders lebhaft verlangt werden, zurückzuführen ist. Auf dem männlichen Arbeitsmarkt allein hat sich im Januar auch eine Verschlechterung herausgestellt, indem das Angebot von 215,2 im Dezember auf 225,9 im Januar d. J. gestiegen ist. Freilich war im Vor-

jahr diese Steigerung erheblicher, das Angebot ging von 274,2 im Dezember 1902 auf 304,1 im Januar 1903 hinauf. Also auch so war die Bewegung des Angebotes im laufenden Januar doch günstiger als im Vorjahre.

Zur Aufklärung der auch so noch bestehenden Differenz sei darauf hingewiesen, daß die Arbeiter im Kohlenbergbau und im Eisengewerbe sich der öffentlichen Arbeitsnachweise so wenig bedienen wie die Arbeitgeber, so daß eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in diesen Gewerben an den Arbeitsnachweisen nicht zum Ausdruck kommen kann.

Wenn nun auch die hier vorgeführten Ziffern keinen bündigen Schluß auf die Veränderung der allgemeinen Geschäftslage im Januar zulassen, so bestätigen sie doch die in der gewerblichen Fachpresse sowie in den Stimmungsberichten der Handelspresse ausgesprochene Auffassung, daß die Wirtschaftslage sich im Januar 1904 wieder ungünstig verändert habe.

* * *

Um die Gegensätze innerhalb der Industrie zwischen den Herstellern und Verbrauchern von kartellierten Artikeln auszugleichen, hat der Zentralverband deutscher Industrieller, der im Jahre 1902 eine Abteilung für Syndikatswesen eingerichtet hat, beschlossen, auf Anrufung um Intervention seitens einer Partei eine vermittelnde Tätigkeit ausüben und versuchen zu wollen, durch Anberaumung von Besprechungen mit den Interessenten die Gegensätze und Beschwerden möglichst zu beseitigen. Es wäre wohl möglich, daß durch Einrichtung eines Einigungsamtes, in dem sowohl die Syndikate als auch die Verbraucher in gleicher Zahl unter einem unbeteiligten Vorsitzenden vertreten sind, ein großer Teil der zahlreichen Beschwerden erledigt und viele Gegensätze ausgeglichen werden könnten. Sicherlich würde das Verfahren vor einem solchen Einigungsamte zum Nutzen der Beteiligten sehr viel rascher vor sich gehen, als wenn sich die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte wenden. Bei prinzipiellen und gewichtigen Gegensätzen würde ja das ordentliche Gerichtsverfahren noch immer offen bleiben.

Der überaus wichtige Prozeß der Hochöfen gegen die Walzwerke, die die Erfüllung der in der Zeit der Hochkonjunktur getätigten Roheisenabschlüsse verweigert hatten, ist noch immer nicht entschieden, da gegen das kürzlich ergangene Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm nunmehr Revision beim Reichsgericht eingelegt worden ist. Vom Oberlandesgericht ist die Berufung der Walzwerke gegen das Urteil des Hagener Landgerichtes in einem sehr ausführlichen Urteil zurückgewiesen worden. Die Urteilsbegründung besagt unter anderem:

Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nach § 119 des B.G.B. ist nicht zulässig. Daß der Abschluß des der Klage zu Grunde liegenden Vertrages in allen wesentlichen Punkten so getätigt ist, wie es das klagende Hochofenwerk behauptet, steht außer Streit. Jeder Teil wollte den Vertrag so, wie er nach dem Briefwechsel getätigt ist, wenn auch die beklagte Firma aus wirtschaftlichen Gründen nur ungern zu dieser Willenserklärung gelangt ist. Die Erwägungen über die Marktlage, die bei dem Geschäftsabschluß diesem vorausgingen, wurden

nicht zum Bestandteile des Geschäftes erhoben, auch nicht in Form von Bedingungen. Es ist also unerheblich, wenn die Beklagte in ihrer Beurteilung der Marktlage, die ihr schließlich die Bestellung angezeigt erscheinen ließ, geirrt haben möchte. Anders würde es sein, wenn zu dem Geschäftsabschluß ein durch ein arglistiges Verhalten der Klägerin hervorgerufener Irrtum die Beklagte bestimmt hätte.

Letztere behauptet, daß allerdings nicht von der Klägerin, wohl aber von dem Syndikat ein darauf abzielendes arglistiges Verhalten geübt worden sei: 1) durch die unrechtmäßigen Streichungen im Herbst 1899, 2) durch den Brief vom März 1900. Die Beklagte mußte durch die darin enthaltenen Erklärungen der Syndikatsvertreter in einen Irrtum versetzt und zu dem Abschluß bestimmt worden sein. Hierzu führt die Entscheidung ähnlich wie in dem ersten Urteil aus, daß die Roheisennot, welche in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten im Jahre 1899 und zu Anfang 1900 bestand, kein bloßes Kunstprodukt der Syndikatsbestrebungen gewesen sei; schon deshalb, weil das Syndikat, wenn es auch die dortige engere Marktlage nach einer gewissen Richtung beherrscht, auch seinerseits wieder zu rechnen hatte mit der allgemeinen Marktlage in anderen Ländern, und weil sich außerdem die Roheisenerzeugung in einem Abhängigkeitsverhältnis von den Koksproduzenten befand, welche sich zum Kokssyndikat zusammengeschlossen hatten. Wenn die Produzentenvereinigung, als welche das Syndikat sich darstellt, danach trachtete, durch ihre Betätigung auf dem Eisenmarkt und durch eine planmäßige Regulierung ihrer Verkäufe die Nachfrage nach ihren Produkten zu steigern und auf diese Weise die Preisbildung zu ihren Gunsten zu beeinflussen, so war dies an sich erlaubt, selbst wenn die betreffenden Konsumenten hierdurch in eine wirtschaftliche Bedrängnis kamen. In dem Schreiben vom 23. Februar 1900 ist der Versuch einer Einwirkung auf die Entschlüsse der Kundschaft nicht zu finden. Aus den Verhandlungen bis 1. März 1900 ist eine Absicht des Syndikats, der Beklagten falsche Tatsachen vorzuspiegeln, in keiner Weise erkennbar. Das Schreiben vom 1. März muß in Verbindung mit dem Schreiben vom 23. Februar gewürdigt werden. Das Syndikat hatte keine Veranlassung, bei Feststellung seiner Bedingungen die Veränderungen (Hochofenbauten und Hüttenverkauf) im Interesse der Kundschaft in Betracht zu ziehen. Bei dem Gedanken, welche das Schreiben zum Ausdruck bringen wollte, brauchte mit bloßen Möglichkeiten nicht gerechnet zu werden; es genügte, wenn der Inhalt der realen Sachlage entsprach. Die Ueberzeugung, daß dies der Fall war, mußte man auf Grund der Würdigung des gesamten Materials gewinnen.

Auch diese Begründung kommt also zu dem Resultat, daß wissentlich falsche Vorspiegelungen nicht gemacht worden seien, daß also eine Anfechtung weder auf Grund des § 119 noch des § 123 des B.G.B. zulässig ist. Besonders wichtig für alle ähnlichen Organisationen ist die Anerkennung des Rechts der Syndikate, die Preisbildung durch Regulierung der Verkäufe zu ihren Gunsten beeinflussen zu dürfen, selbst wenn darunter die Käufer in eine wirtschaftliche Bedrängnis geraten.

Im Laufe des Januars war die Kartellbewegung in einer Reihe von Gewerben sehr lebhaft, ohne daß indessen die Verhandlungen, die gerade wegen der wichtigsten in Frage stehenden Verbände schwebten, schon zum Abschluß gelangt wären. Soweit neue Vereinbarungen und Syndikate, sowie Erweiterungen und Verlängerungen bestehender stattgefunden haben, finden sie sich in nachstehender Aufzählung:

Auf der rechtsrheinischen Seite haben sich sämtliche namhaften Schwemmsteinindustriellen mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab teils zu einem festen Verkaufsverein (Rheinischer Schwemmstein-Verkaufsverein G. m. b. H. in Neuwied), teils zu einer Preiskonvention zusammengeschlossen. Verkaufsverein und

Konvention haben die Minimalpreise für das Jahr 1904 gemeinschaftlich festgesetzt. — Kurz darauf, am 4. Januar, haben auch die linksrheinischen Schwemmsteinindustriellen eine Preisvereinigung gebildet.

In Dessau haben sich die Ziegeleien der Stadt und nächsten Umgebung zu einer Gesellschaft m. b. H. zusammengeschlossen und eine gemeinsame Verkaufsstelle errichtet, die nur zu einheitlichen, angemessenen Preisen verkauft. — Unter der Firma „Thüringer Tonwerke" haben sich seit dem 1. Januar die Ziegeleien von Eisfeld bis Salzungen zu einem Ring mit dem Sitze in Meiningen zusammengeschlossen.

Unter der Firma „Süddeutsche Zementverkaufsstelle G. m. b. H. in Heidelberg" ist im Januar ein süddeutsches Zementsyndikat ins Leben getreten. Die Gesellschaft bezweckt den Verkauf des in den Fabriken der Mitglieder der Gesellschaft erzeugten Portlandzement. Ferner will sie Fabriken hydraulischer Bindemittel sowohl aufkaufen wie neue gründen, insbesondere aber auch Neugründungen durch Personen, die außerhalb des Syndikats stehen, durch Aufkauf von Grundstücken verhindern. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft umfaßt Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, das Fürstentum Birkenfeld und Teile der Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Wiesbaden und Kassel. Die Dauer der Gesellschaft ist vorerst bis Ende 1913 festgesetzt.

Ueber das Benzolsyndikat, das gleichfalls erneuert worden ist, dessen Bestimmungen aber bisher so gut wie unbekannt waren, macht die „Kölnische Volkszeitung" einige Angaben. Dem Syndikat gehören die Westdeutsche Benzolverkaufsvereinigung in Bochum, die Aktiengesellschaft für Teer- und Erdölindustrie in Berlin, sowie die Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken an. Und zwar ist das erstgenannte Werk mit einer Jahreserzeugung von ungefähr 15000 t, das zweite mit einer solchen von 7000 und das dritte mit einer von 4000 t beteiligt. Auf Grund dieser Beteiligungsmengen erfolgt von Vierteljahr zu Vierteljahr die Verteilung der von den Verbrauchern abgerufenen Mengen und ihre Ausführung von der in Bezug auf Fracht am günstigsten gelegenen Stelle aus, einerlei, ob der Verbraucher das Erzeugnis gekauft hat oder nicht. Die Verrechnung erfolgt unter den drei Kartellmitgliedern. Die Wirkung dieser Bestimmung ist die, daß große Mengen Benzol aus dem Osten nach dem Westen, dagegen fast nichts aus dem Westen nach dem Osten und nach der Berliner Gegend geht.

In Schlesien ist am 25. Januar ein Verband der Schrauben- und Mutternfabriken (s. S. 27) gebildet worden.

Die Vereinigung der deutschen Karbonisieranstalten ist bis 30. Sept. 1905 verlängert worden.

Die Konvention der Reisstärke-Fabriken hat anscheinend eine Erweiterung erfahren, indem die bisher außerhalb der Konvention stehende Fabrik von Dr. Etke u. Co. in Harburg ihr beigetreten sein soll.

Die Vereinigung der Tapetenhersteller ist in einer Versammlung vom 31. Januar verlängert worden. Auch die Tapetenhändler einigten sich dahin, die früher wegen des Verkaufs beschlossenen Vereinbarungen beizubehalten.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Lage der deutschen Spiritusproduktion; Lage des Spiritusmarktes. Kartoffelernte Deutschlands i. J. 1903. — Beratungen des Preußischen Landesökonomiekollegiums. — Hebung der bäuerlichen Viehzucht in Deutschböhmen. — Besetzung der preußischen Landesgestüte.

Auf dem Gebiete der Spiritusproduktion hat namentlich die Entwicklung derselben in der seit dem Herbst laufenden Kampagne Gelegenheit gegeben, die Wirkung des Zusammenschlusses der Spiritusproduzenten zu prüfen und zu sehen, ob der letztere sich auch unter wechselnden Verhältnissen bewährt. Entstanden war diese Vereinigung im Jahre 1901, als man eine ganz ungewöhnlich hohe Kartoffelernte in Deutschland vor sich hatte und tatsächlich die Gefahr einer Ueber-

produktion an Spiritus vorlag. Es war, um dies zu verhindern, die Vereinbarung aller Spiritusbrenner in bezug auf Produktionseinschränkung das einzige Mittel. Im Jahre 1903 war nun, wie weiter unten eingehender noch gezeigt werden soll, die Kartoffelernte zwar nicht eine direkt schlechte im Verhältnis zu anderen früheren Jahren, aber doch eine viel geringere als 1901; auch verminderte sich der verarbeitungsfähige Vorrat an Kartoffeln durch eine nicht unbeträchtliche Erkrankung und durch nachträgliches Verderben. Dazu kam außerdem eine verhältnismäßig geringe Ernte in einigen fremden Ländern, z. B. in England, sodaß der Import dahin zum mindesten in gewissem Grade ins Gewicht fällt. Die Lage der Spiritusproduktion am Beginn dieses Jahres wird nun durch folgende Ausführungen der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ vom 21. Januar 1904 näher erläutert:

Soeben wird die allgemeine Erhöhung des Produktionsrechtes um weitere 30 Proz. bekannt gegeben. Ueber die Wirkung dieser Maßnahme wird man sich allzugroßen Erwartungen nicht hingeben dürfen. Es ist vielmehr als eine feststehende Tatsache zu betrachten, daß ein sehr erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Brennereien aus Mangel an Kartoffeln außer Stande ist, auch nur das ursprüngliche Produktionsrecht auszunutzen oder zu überschreiten. Das äußert sich auch in der amtlichen Statistik für den Monat Dezember. Die Produktion ist zwar von 56,9 Mill. Liter im Dezember 1902 auf 58,6 Mill. Liter im Dezember 1903, das ist etwa um $2^1/_2$ Proz., gestiegen. Das diesjährige Produktionsrecht hätte aber gegen das vorjährige bei den landwirtschaftlichen Brennereien eine Vergrößerung der Erzeugung um 18 Proz. zugelassen, ungerechnet der im November und Dezember ausgesprochenen zweimaligen Erhöhung um je 10 Proz. Die neuerliche Erweiterung der Produktionsgrenze ist also ein unmittelbares Bedürfnis nur für die nicht sehr große Anzahl von Brennereien, die mangels anderweitiger günstigerer Verwendung noch über reichliche Kartoffelvorräte verfügen und somit in der Lage sind, die im Dezember eingetretene Aufbesserung der Preise auszunutzen.

Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Preisbesserung im Laufe der Brennkampagne auch auf einen größeren Kreis von Brennereien wirkt, indem sie zu einer Aenderung der bisher getroffenen Verfügungen führt und Kartoffeln, die bisher für den Verkauf bestimmt waren, in die Brennereien bringt. Ein Erfolg in dieser Richtung würde sich vermutlich weniger in dem Anwachsen der Produktion während der nächsten Monate, als vielmehr in einer längeren Ausdehnung der Brennkampagne äußern. Noch fehlt es aber hierfür an einem festen Anhalt, und solange die Verwaltung des Verwertungsunternehmens auf Schätzungen und Vermutungen angewiesen ist, empfiehlt sich notgedrungen eine außerordentliche Vorsicht in der Handhabung der Geschäfte, zumal auch in der Bemessung der Verkaufspreise und der Uebernahme neuer Lieferungsverpflichtungen.

In der obengenannten Zeitschrift findet sich zugleich eine eingehende Charakterisierung der Lage des Spiritusmarktes am Ende Dezember 1903, die für die Beurteilung der Lage eine weitere Wichtigkeit hat:

Die amtlichen Nachweisungen über Branntweinerzeugung und -Verbrauch im Dezember 1903 lassen ein gewisses, wenn auch geringfügiges Anwachsen der Erzeugung gegenüber dem gleichen Monate des letzten Vorjahres erkennen. Es wurden nämlich erzeugt:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1903	586 328 hl	1 112 913 hl
1902	569 856 „	1 090 279 „
1901	630 511 „	1 413 420 „
1900	574 693 „	1 310 019 „
1899	511 276 „	1 114 004 „

Es war somit die Dezembererzeugung 1903 um 16372 hl größer als die des Jahres 1902; sie war überhaupt die zweithöchste innerhalb der letzten fünf Jahre und wurde nur von der des Jahres 1901 und zwar um 44183 hl übertroffen.

Die Erzeugung der ersten drei Kampagnemonate gehört dagegen entschieden zu den niedrigeren. Sie kam innerhalb der letzten fünf Jahre erst an vierter Stelle; nur das letzte Vorjahr zeigt eine und zwar um 22634 hl geringere Erzeugung des gleichen Zeitraums, während das Jahr 1901, in welchem während der Monate Oktober bis Ende Dezember innerhalb der letzten fünf Jahre der meiste Spiritus erzeugt worden war, eine die Produktion des gleichen Zeitraumes des Jahres 1903 um 300597 hl übertreffende Erzeugung zeigt. Die relative Steigerung der Dezemberproduktion ist zweifellos zum nicht geringsten Teile auf die bereits Mitte Dezember in Kraft getretene Erhöhung des Abschlagspreises der Zentrale zurückzuführen.

Angesichts des stets wachsenden Spiritusbedarfes, namentlich an technischem Spiritus, dem, wie die vorliegende Dezemberstatistik zu ergeben scheint, auch jetzt ein steigender Trinkverbrauch sich anschließt, angesichts des Umstandes, daß eine außerordentlich lohnende Kartoffelverwertung auf allen anderen Gebieten gegeben ist, war ein derartiger Anreiz zur Spirituserzeugung unabweisbar. Hoffen wir, daß unsere Brenner diesem Anreiz Folge leisten, denn bei einem Preise von 45 M. wird die Kartoffel gut durch die Brennerei verwertet. Besonders, wenn wir die außerordentlich großen Vorteile, die der Brennereibetrieb der gesamten Wirtschaft bietet, mit in die Wage werfen, werden wir uns leicht entschließen können, zu brennen, besonders, wenn der rein pekuniäre Effekt beim Verkauf ein anscheinend etwas günstigerer sein sollte.

Zum ersten Male seit langer Zeit finden wir im Dezember 1903 eine Steigerung des Trinkverbrauchs. Es wurde nämlich nach Erlegung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr gesetzt:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1903	225 740 hl	614 328 hl
1902	212 229 „	623 404 „
1901	212 741 „	634 908 „
1900	216 940 „	641 147 „
1899	212 447 „	620 382 „

Es war somit der Dezember-Trinkverbrauch des Jahres 1903 der höchste nicht nur innerhalb der letzten 5 Jahre, sondern überhaupt bis dahin beobachtete; er übertraf den des letzten Vorjahres um 13 511 hl und den bis dahin höchsten, in das Jahr 1900 fallenden um 8800 hl. Es ist diese Erscheinung um so auffälliger, als gerade im Dezember außerordentliche Preissteigerungen stattgefunden haben und stattfinden mußten, um den einmal festgesetzten Abschlagspreis in der schließlichen Verwertung auch zu erreichen. (Der Verkauf war im Oktober und November ungewöhnlich gering gewesen. D. R.)

Es ist dieses eine Illustration zu der alten Erfahrung, daß gerade beim Trinkbranntwein die Rolle, die der Preis in Bezug auf die Höhe des Verbrauchs spielt, eine verhältnismäßig untergeordnete ist, daß vielmehr bezüglich des Verbrauchs an Trinkbranntwein die allgemeine wirtschaftliche Lage, die sich zur Zeit wieder etwas günstiger zu gestalten beginnt, der maßgebende Faktor ist. Allerdings können wir nicht wissen, wie viel von den 225 000 hl wirklich konsumiert worden sind; es erscheint nicht ausgeschlossen, daß gerade die Preissteigerung, die zweifellos erwartet war, und die Furcht vor weiteren Preissteigerungen eine Anzahl von Konsumenten zu vorzeitigen Deckungskäufen veranlaßt hat. Groß können die betreffenden Mengen nicht sein, denn wer sich auf längere Zeit mit Spiritus eindeckt, wird nicht versteuerten, sondern unversteuerten Spiritus dazu verwenden.

Der gesteigerte Dezember-Trinkverbrauch hat jedoch nicht vermocht, den verminderten Verbrauch der ersten beiden Monate auszugleichen. Die seit dem Jahre 1900 beobachtete absteigende Tendenz im Trinkverbrauche bleibt auch für die ersten 3 Monate des neuen Betriebsjahres bestehen.

Der Trinkverbrauch dieses Zeitraumes ist für das Jahr 1903 der niedrigste innerhalb der letzten 5 Jahre beobachtete; er steht gegen den des letzten Vor-

jahres um 9096 hl und gegen den innerhalb der letzten 5 Jahre den höchsten Trinkverbrauch zeigenden des gleichenden Zeitraumes des Jahres 1900 gar um um 26 819 hl zurück.

Wie sich der Trinkverbrauch in den kommenden Monaten gestalten wird, ob die im Dezember beobachtete Steigerung anhalten wird, bleibt abzuwarten.

Auch im steuerfreien Verbrauch von Branntwein haben die Preissteigerungen anscheinend keinen Rückgang verursacht. Es wurden nämlich zur steuerfreien Benutzung abgegeben:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1903	125 330 hl	352 428 hl
1902	94 601 „	302 757 „
1901	30 594 „	240 487 „
1900	95 856 „	289 281 „
1899	84 727 „	252 978 „

Es ist richtig, daß gerade beim steuerfreien Spiritus ein Vergleich zwischen den letzten Jahren wegen der vielfach wechselnden Brennsteuerverhältnisse nicht gut möglich ist; immerhin bleibt die Tatsache bemerkenswert, daß der Verbrauch an steuerfreiem Spiritus erheblich gestiegen ist. Das gilt nicht allein für den Dezember 1903, sondern auch für den Gesamtverbrauch der ersten 3 Monate des Betriebsjahres.

Der Mehrverbrauch im Dezember betrug gegenüber dem des gleichen Monats des letzten Vorjahres 50 789 hl und gegenüber dem des Jahres 1900, in welchem bis dahin der höchste steuerfreie Dezemberverbrauch berechnet worden war, 29 534 hl.

Der Mehrverbrauch der Monate Oktober bis Dezember 1903 betrug gegenüber dem letzten Vorjahre, in welchem Jahre bis dahin am meisten Spiritus zu steuerfreien Zwecken abgegeben worden war, 49 671 hl, also etwas weniger als der Mehrverbrauch allein des Dezember. Das erklärt sich daraus, daß in den beiden ersten Kampagnemonaten gegenüber dem letzten Vorjahre ein Minderverbrauch zu konstatieren war.

Von den steuerfrei abgegebenen Spiritusmengen waren vollständig denaturiert:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1093	90 291 hl	250 849 hl
1902	48 443 „	209 007 „
1901	58 402 „	142 061 „
1900	65 486 „	193 332 „

Auch beim vollständig denaturierten Spiritus finden wir, daß dessen Verbrauch sowohl im Dezember als auch in den ersten 3 Kampagnemonaten der weitaus höchste bis dahin beobachtete war. Im Dezember wurde im Jahre 1903 um 41 848 hl mehr vollständig denaturiert als das Jahr vorher und um 24 805 hl mehr als im Jahre 1900, in welches Jahr der zweithöchste Dezemberverbrauch der letzten 4 Jahre fiel. Es übertraf ferner die vollständige Denaturierung des Dezember 1903 sowohl die des Oktober als auch die des November desselben Jahres ganz erheblich.

Eine ungünstige Einwirkung der bereits Mitte Dezember eingetretenen Preiserhöhung für Brennspiritus sowohl im Kleinhandel als auch im Großhandel auf den Verbrauch läßt sich also aus den vorliegenden Zahlen nicht nachweisen.

Es muß jedoch fraglich bleiben, ob die erhöhte steuerfreie Abgabe an vollständig denaturiertem Spiritus im Dezember tatsächlich dem wirklichen Verbrauche entspricht. Ob und inwieweit der höhere Preis einen Einfluß auf den Verbrauch ausüben wird, müssen die kommenden Monate lehren.

Der Gesamtverbrauch an vollständig denaturiertem Spiritus während des Ende Dezember verflossenen Teiles des Betriebsjahres war im Jahre 1903 um 41 842 hl höher als im letzten Vorjahre, das bis dahin den höchsten Verbrauch gezeigt hatte. Es deckt sich diese Zahl bis auf 6 hl mit der Dezemberzunahme gegen das Vorjahr.

Unvollständig denaturiert oder ohne Denaturierung wurden steuerfrei ababgegeben:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1903	34 689 hl	101 579 hl
1902	26 158 „	93 750 „
1901	32 182 „	98 426 „
1900	30 370 „	95 449 „

Auch der Verbrauch an unvollständig denaturiertem Spiritus zeigt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber früheren Jahren, namentlich gegen das letzte Vorjahr, in welchem allerdings gegen die früheren Jahre ein erheblicher Rückgang in diesem Verbrauche stattgefunden hatte. Es sind im Dezember 1903 um 8531 hl mehr in dieser Weise steuerfrei abgegeben worden als im Dezember 1902 und um 2507 hl mehr als im Dezember 1901, der innerhalb des Dezemberverbrauches der letzten 4 Jahre der zweithöchste war.

Zu ähnlichen Resultaten gelangen wir bei Betrachtungen des Verbrauches der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember; während dieses Zeitraumes wurden im Jahre 1903 um 7829 hl mehr verbraucht als im Jahre 1902 und um 3153 hl mehr als im Jahre 1901.

Auch für den unvollständig denaturierten Spiritus finden wir, daß sich der bisher beobachtete Mehrverbrauch des laufenden Betriebsjahres im wesentlichen auf den Dezember konzentriert.

Die Ausfuhr hat gegen das Vorjahr erheblich abgenommen; sie wird bei der nicht übermäßigen Erzeugung und bei dem starken Verbrauche auf anderen Gebieten nach Möglichkeit eingeschränkt, um keinen positiven Mangel an Ware entstehen zu lassen, und auf diejenigen Mengen beschränkt, über die bereits vorher in dieser Richtung verfügt worden ist. Es wurden exportiert:

	im Dezember	vom 1. Oktober bis Ende Dezember
1903	18 719 hl	58 713 hl
1902	29 869 „	124 148 „
1901	3 829 „	7 092 „
1900	10 766 „	19 751 „
1899	14 807 „	25 481 „

Es war somit die Dezemberausfuhr des laufenden Betriebsjahres die zweithöchste innerhalb der letzten fünf Jahre beobachtete, sie wurde nur von der des unmittelbar voraufgegangenen Jahres und zwar um 11 150 hl übertroffen. Ebenso war die Ausfuhr der Monate Oktober bis Dezember die zweithöchste der letzten fünf Jahre und blieb nur gegen die des Vorjahres, und zwar um 65 435 hl zurück.

Die Bestände sind im Laufe des Dezember um eine verhältnismäßig geringe Menge gestiegen.

Es betrug nämlich:

	der Bestand Ende November	der Bestand Ende Dezember	die Bestandzunahme im Dezember
1903	232 187 hl	423 055 hl	190 868 hl
1902	717 371 „	955 380 „	238 009 „
1901	703 821 „	1013 736 „	309 915 „
1900	366 452 „	601 669 „	235 217 „
1899	306 771 „	498 344 „	191 573 „

Es waren also die Dezemberbestände die niedrigsten innerhalb der letzten fünf Jahre beobachteten, sie waren um 532 325 hl geringer als die vorjährigen.

Auch die Bestandzunahme im Dezember war die geringste bis dahin beobachtete und um 47 141 hl geringer als die des letzten Vorjahres.

Alles in allem steht die Marktlage für Spiritus zweifellos unter dem Zeichen einer gewissen Knappheit an Ware, die sich in den kommenden Monaten trotz der günstigen Preise für Spiritus, die eine durchaus vorteilhafte Verwertung der Kartoffeln durch den Brennereibetrieb ermöglicht, nicht wesentlich ändern wird; denn einmal sind Kartoffeln im Uebermaße nicht vorhanden und für die vorhandenen wird, so lange eine noch bessere anderweitige Verwertung sich bietet, immer die Neigung bestehen, sich dieser zuzuwenden.

Andererseits scheinen die hohen Preise für den Konsum diesen kaum ein-

zuschränken, wenigstens lassen die vorliegenden statistischen Zahlen eine derartige Wirkung nicht erkennen.

Wir hegen jedoch die sichere Hoffnung, daß diese Knappheit nicht zu einem positiven Mangel an Ware führen wird. Ein solcher würde auch in keiner Weise im Interesse unserer Brenner liegen, denn er wäre geeignet, die gedeihliche Entwicklung unseres Spiritusverbrauches zu unterbinden.

Einer derartigen Gefahr würde am besten entgegen gewirkt werden können, wenn im kommenden Herbste die Kampagne rechtzeitig kräftig einsetzte, wenn unsere Landwirte, soweit es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, sich durch frühzeitigen Beginn der Kartoffelbestellung und durch den Anbau früherer Sorten für ein frühes Brennen vorbereiteten. Finanziell vorteilhaft würde eine derartige Maßnahme für die betreffenden Brenner zweifellos sein; denn an ein starkes Zurückgehen der Spirituspreise im Beginn des Herbstes ist wohl kaum zu denken.

Die Gesamtbewegung auf dem deutschen Spiritusmarkte in 1903 zeigte folgendes Bild:

Bestand Ende November		232 187 hl
Erzeugung im Dezember		586 328 „
Es standen somit zur Verfügung:		818 515 hl.
Es wurden verbraucht:		
zu Trinkzwecken	225 740 hl	
zu steuerfreien Zwecken	125 390 „	339 749 „
zur Ausfuhr	18 719 „	
mithin Sollbestand		448 666 hl
dagegen Istbestand		423 055 „
also nicht nachgewiesen:		25 611 hl.

Die schon oben erwähnte Kartoffelernte Deutschlands im Jahre 1903 verteilt sich auf die verschiedenen Provinzen und Länder nach der in Nr. 12 des „Deutschen Reichsanzeigers“ vom 15. d. Mts. veröffentlichten, im Kaiserlichen Statistischen Amt zusammengestellten Uebersicht über die „Ernte der wichtigsten Feldfrüchte im Jahre 1902 im Deutschen Reich“ folgendermaßen:

Es betrug im Jahre 1903 im Deutschen Reiche für Kartoffeln:

(Siehe Tabelle auf S. 11.)

Demnach wurden im Deutschen Reiche im Jahre 1903 auf einer gegen das Jahr zuvor um 1019 ha kleineren Anbaufläche im ganzen 560 863 Tonnen (zu 1000 kg) und auf den Hektar im Durchschnitt 0,16 Tonnen Kartoffeln weniger als im Jahre 1902 geerntet.

Im preußischen Staate ist im Jahre 1903 die Kartoffelernte quantitativ nur in Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Hohenzollern etwas beträchtlicher, in Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Hessen-Nassau und Rheinland dagegen geringer als im Jahre zuvor ausgefallen.

Was die übrigen deutschen Staaten anbetrifft, so sind im Jahre 1903 in der bayrischen Rheinpfalz, in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Bremen und Hamburg ebenfalls geringere, sonst allenthalben allerdings etwas größere Mengen als im Jahre 1902 geerntet worden.

Der Prozentsatz der krank geernteten Kartoffeln ist im Jahre 1903 fast ebenso groß wie im Jahre zuvor gewesen. Die verhältnismäßig meisten Kartoffeln wurden im Jahre 1903 im Gebiete der freien Städte Hamburg und Bremen, in Schleswig-Holstein, Lübeck, Schaumburg-Lippe,

Staaten und Landesteile	die Anbaufläche	die Erntemenge überhaupt	die Erntemenge vom Hektar	davon erkrankt	davon erkrankt
	ha	Tonnen	Tonnen	Tonnen	%
Provinz Ostpreußen	173 396	1 797 748	10,37	176 491	9,8
„ Westpreußen	190 333	1 854 352	9,71	119 085	6,4
„ Brandenburg mit Berlin	309 271	4 611 357	14,91	158 140	3,4
„ Pommern	199 704	2 672 135	13,38	199 124	7,5
„ Posen	284 372	3 601 851	12,67	174 541	4,8
„ Schlesien	328 340	4 238 896	12,91	216 960	5,1
„ Sachsen	200 354	3 162 107	15,78	113 516	3,6
„ Schleswig-Holstein	31 297	357 344	11,42	57 122	16,0
„ Hannover	131 989	1 855 124	14,06	170 715	9,2
„ Westfalen	94 934	1 322 075	13,93	118 011	8,9
„ Hessen-Nassau	86 346	1 087 583	12,60	97 145	8,9
„ Rheinland	174 005	2 155 857	12,38	126 074	10,5
Hohenzollern	4 839	47 309	9,78	2 135	4,5
Königreich Preußen	2 209 870	28 763 738	13,02	1 829 059	6,4
Bayern rechts des Rheins	268 828	3 917 182	13,66	219 418	5,6
„ links des Rheins (Pfalz)	58 077	804 732	13,86	62 807	7,8
Königreich Bayern	344 899	4 721 914	13,69	282 225	6,0
Königreich Sachsen	125 008	2 016 624	16,13	56 451	2,8
Württemberg	98 742	1 151 977	11,67	90 562	7,9
Baden	87 720	1 030 009	11,74	60 705	5,9
Hessen	66 391	957 728	14,43	40 605	4,2
Mecklenburg-Schwerin	55 780	874 103	15,67	52 213	6,0
Sachsen-Weimar	23 952	341 081	14,23	15 916	4,7
Mecklenburg-Strelitz	9 634	134 064	13,92	6 435	4,8
Oldenburg	15 879	212 807	13,40	24 904	11,7
Braunschweig	18 986	290 300	15,29	21 495	7,4
Sachsen-Meiningen	14 380	211 478	14,71	10 999	5,2
Sachsen-Altenburg	9 210	137 636	14,94	2 858	2,1
Sachsen-Coburg-Gotha	12 459	161 168	12,94	7 779	4,8
Anhalt	19 384	334 060	17,23	4 587	1,4
Schwarzburg-Sondershausen	4 980	65 426	13,14	3 360	5,1
Schwarzburg-Rudolstadt	6 168	77 914	12,63	1 886	2,4
Waldeck	4 174	42 066	10,08	2 239	5,3
Reuß ältere Linie	2 130	27 264	12,80	2 454	9,0
Reuß jüngere Linie	5 252	75 118	14,30	2 148	2,9
Schaumburg-Lippe	1 718	23 538	13,70	2 816	12,0
Lippe	6 371	79 660	12,50	5 522	6,9
Lübeck	1 055	10 856	10,29	1 501	13,8
Bremen	1 340	12 744	9,51	2 024	20,0
Hamburg	1 366	11 523	8,44	3 506	30,4
Elsaß-Lothringen	90 703	113 734	12,53	56 682	5,0
Deutsches Reich 1903	3 237 558	42 901 530	13,25	2 590 931	6,0
dagegen 1902	3 240 577	43 462 393	13,41	2 740 929	6,3
„ 1901	3 318 83	48 687 261	14,67	2 419 951	5,0
„ 1900	3 218 777	40 585 317	12,61	918 077	2,3
„ 1899	3 131 463	38 486 202	12,29	1 161 379	3,0

Oldenburg und Rheinland, die verhältnismäßig wenigsten erkrankten in Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, dem Königreich Sachsen und Reuß jüngerer Linie geerntet.

Die Gesamternte an Kartoffeln ist im Deutschen Reiche in den letzten drei Jahren von Jahr zu Jahr geringer ausgefallen und im Jahre 1903 die drittgrößte im letzten Jahrfünft gewesen. Der Prozentsatz der krank geernteten Kartoffeln war im Jahre 1903 der zweitgrößte im letzten Jahrfünft. („Zeitschrift für Spiritusindustrie“ 21. Januar 1904.)

Von allgemeinem Interesse werden auch diesmal die Beratungen des preußischen Landesökonomiekollegiums sein, welche am 4. bis 6. Februar stattfanden. Die wichtigeren dabei zu behandelnden Gegenstände sind u. a.:

Die Mitwirkung landwirtschaftlicher Organe in dem Vorverfahren bei Genehmigung der nach § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.

Ist eine Ergänzung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899 erforderlich?

Empfiehlt sich eine Abänderung des Mühlenregulativs vom 1. Januar 1900?

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Futter- und Düngemitteln.

Welche Anforderungen sind bei der gesetzlichen Entschädigung der Milzbrandverluste hinsichtlich der amtlichen Feststellung dieser Seuche zu stellen?

Die Aenderung des Schlachthausgesetzes und die Freizügigkeit des Fleisches.

In welchem Stadium befindet sich gegenwärtig die Frage der obligatorischen staatlichen Schlachtviehversicherung?

Bericht über die Reise zur Erforschung der Arbeiterverhältnisse in Ungarn und Galizien.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Zentrale zur Beschaffung der galizischen Wanderarbeiter durch die preußischen Landwirtschaftskammern, bezw. deren Arbeitsnachweise.

Einen eingehenden Bericht über die Maßnahmen zur Hebung der bäuerlichen Viehzucht in Deutschböhmen bringt der deutsche landwirtschaftliche Sachverständige für Oesterreich-Ungarn und die Donaustaaten in Bukarest, Ulrich Scheidemann, in den „Mitteilungen der Deutschen Landw.-Ges.“ 1904, Beilage 3. Derselbe lautet wie folgt:

Nach den Ergebnissen der letzten Viehzählung entfallen auf einen Stier im Landesdurchschnitte etwa 20 Kühe und tragende Kalbinnen. Stiere sind also im allgemeinen in sehr reichlicher Anzahl vorhanden. Jedoch litt bis vor kurzem die Zucht darunter, daß viele dieser Stiere nicht mit Rücksicht auf ein anzustrebendes Zuchtziel ausgewählt wurden, daß die Auswahl des Stieres ganz dem einzelnen überlassen war, für den, wie die Sachen nun einmal liegen, in den meisten Fällen ein billiger Preis des Stiers und nicht die Rücksicht auf dessen Zuchtwert den Ausschlag gibt. Es wurden daher vielfach für den Fleischer bestimmte Stiere gegen eine kleine Vergütung von 30 bis 50 Pf. zum Sprunge verwendet, was wegen der Minderwertigkeit derartiger Stiere eine große Gefahr für die Zucht darstellt und die Vereinheitlichung einer bestimmten Zuchtrichtung sehr erschwert.

Diese Unzukömmlichkeiten sind nun allerdings durch ein Steuerlizenzierungs-(Kör-)Gesetz wesentlich eingeschränkt worden; jedoch sollen sie durchaus noch nicht gänzlich beseitigt sein.

Neben der durch das Körgesetz angestrebten Ausmerzung untauglichen Zuchtmaterials sind für die Hebung der bäuerlichen Viehzucht die auf Einführung und Verbreitung hochwertiger Zuchttiere gerichteten Bestrebungen von besonderer Bedeutung. Die Durchführung dieser Bestrebungen liegt in Böhmen im wesentlichen in den Händen des Landeskulturrats. Dieser besteht (unter wechselndem Namen) seit dem Jahre 1770. Im Jahre 1891 wurde er in zwei nationale Sektionen nämlich in eine deutsche und eine tschechische geteilt, von denen die deutsche Sektion in ihrem Gebiete (Deutsch-Böhmen) gerade hinsichtlich der Rindviehzucht ganz hervorragende Erfolge erzielt hat.

Die grundlegenden diesbezüglichen Maßnahmen bestehen:

1) In der Einteilung in bestimmte Zucht- und Nutzgebiete,

2) in der Abgabe von Subventionsstieren und sonstigen Beihilfen,

3) in der Errichtung von Rindviehzuchtstationen,

4) in der Errichtung von Zuchtgenossenschaften,

5) in der Anlegung von Herdbüchern,

6) in der Anstellung eines Tierzuchtinspektors, welchem die Durchführung und fortdauernde Kontrolle aller die Tierzucht betreffenden Maßnahmen obliegt,

7) in der Abhaltung von Gebietsrindviehschauen und Zuchtviehmärkten, in der Erteilung von Stierhaltungsprämien, in der Abhaltung von Stallrevisionen, in der Errichtung von Jungviehweiden und in der Propaganda für Tuberkulinimpfung.

Auf die wichtigsten dieser Maßregeln sei etwas näher eingegangen.

Die Einteilung Deutsch-Böhmens in bestimmte Zucht- und Nutzgebiete erfolgte im Jahre 1894 nach Befragung der landwirtschaftlichen Vereine. Als „reine Nutzgebiete“ gelten diejenigen Bezirke, welche nach der Viehzählung von 1890 auf 100 Kühe nur bis 25 Stück Jungvieh beiderlei Geschlechts ausweisen. Diese Bezirke müssen infolge zu geringer Aufzucht den überwiegenden Teil des zur Ergänzung ihres Viehbestandes erforderlichen Bedarfs an Kühen und nahezu den ganzen Bedarf an Zugvieh durch Ankauf aus anderen Bezirken decken und kommen bei den auf Hebung der Landesviehzucht gerichteten Bestrebungen des Landeskulturrats am wenigsten in Betracht.

„Nutz- und Zuchtgebiete“ sind diejenigen Bezirke, welche im Jahre 1890 auf 100 Kühe 26—40 Stück Jungvieh auswiesen. Man nimmt an, daß diese Bezirke den eigenen Bedarf an Melkvieh nahezu decken, aber keineswegs ein Mehr an Zuchtvieh erzielen, welches an andere Bezirke abgegeben werden könnte. Sie nehmen an der Errichtung von Zuchtstationen teil; erhalten aber keine Subventionsstiere.

„Reine Zuchtgebiete“ sind diejenigen Bezirke, welche im Jahre 1890 auf 100 Kühe mehr als 40 Stück Jungvieh auswiesen und und im Verkaufe von Jung-, Zucht- und Zugvieh einen Hauptnutzungszweck finden. Sie allein sind berechtigt, sämtliche zur Verfügung stehenden Subventionsstiere zu bekommen. Zuchtstationen erhalten sie natürlich auch. Ueberhaupt werden sie in allererster Reihe gefördert.

Diesen Bestimmungen gemäß galten in Deutsch-Böhmen ursprünglich

als reines Nutzgebiet	11	Bezirke	namentlich im Norden des Landes.
„ Nutz- und Zuchtgebiet	11	„	
„ reines Zuchtgebiet	81	„	

Falls sich das Verhältnis der Jungviehaufzucht in einem Bezirke dauernd derart ändert, daß er infolgedessen in die Zuchtgebiete einzureihen wäre, so kann diese Einreihung vom Landeskulturrate auf Grund eines Berichtes beschlossen werden.

Außer der geschilderten Einteilung in „Nutz“-, „Nutz- und Zucht“- und „reine Zuchtgebiete“ wurde für jeden Bezirk festgestellt, welcher Rinderschlag in demselben bei Berücksichtigung der lokalen Futter-, Absatz- und sonstigen Verhältnisse zu fördern sei. Subventionsstiere einer anderen als der für den betreffenden Bezirk bestimmten Rasse dürfen nicht abgegeben werden; so wurden mehrere Zuchtgebiete genau abgegrenzt.

Hauptsächlich wurde die Hebung der bäuerlichen Zucht durch Kreuzung des Landviehs mit Simmenthalern ins Auge gefaßt; namentlich dort, wo die Futterverhältnisse für diese Rasse günstig genug liegen. Die Zuchtgebiete der Simmen-

thaler haben daher ihre Hauptzentren bei Bischofteinitz, Oberplan, Saaz, Friedland und Braunau.

Wo die Fütterungs- und Pflegeverhältnisse weniger gut und das vorhandene Kuhmaterial zum Belegen mit schweren Simmenthalern zu schwach erscheint, werden Kuhländer Zuchttiere abgegeben. Ihr Zuchtgebiet erstreckt sich auf den nicht gebirgigen, also weitaus größten Teil Nordwestböhmens, sowie auf die an das Riesengebirge und an Mähren angrenzenden Landschaften. Jedoch nahm man in diesem, den Kuhländern zugewiesenen Gebiete von vornherein die Ueberweisung von Simmenthalern in Aussicht, sobald wesentliche Vervollkommnungen des Viehstapels in Bezug auf Körperformen und Größe festzustellen und die Futterverhältnisse höheren Züchtungsansprüchen angemessen sein würden. Demgemäß hat sich inzwischen das Zuchtgebiet der Simmenthaler auf Kosten desjenigen der Kuhländer nicht unerheblich ausgedehnt.

Auch auf die bereits vorhandenen Viehschläge wurde Rücksicht genommen, soweit sie sich bewährt hatten. So wurde den Pinzgauern das Erzgebirge und der größte Teil Südböhmens belassen; ebenso den Egerländern der Bezirk Eger und ein sich südlich daran anschließender schmaler Landstrich; den Schwyzern einige nördliche (meist Industrie-) Bezirke, in denen der Milchverkauf von besonderer Bedeutung ist. Späterhin ist das Gebiet der Schwyzer auf die Bezirke Tetschen-Aussig und Böhmisch-Kamnitz beschränkt worden.

Subventionswesen. Die Zahl der Subventionsstiere war bis zum Jahre 1892 in Böhmen sehr gering; denn im ganzen Lande standen damals nur etwa 90—100 solcher Stiere, von denen auf Deutschböhmen nur ein Teil entfiel. Gegenwärtig stehen in Deutschböhmen allein zwischen 300 und 350 Subventionsstiere fortdauernd in Verwendung.

Ursprünglich wurden die Subventionsstiere einzelnen Stierhaltern gegen ein kärgliches Entgelt in Kost gegeben. Bei diesem System war der Stierhalter jedoch am Gedeihen und einer langen Zuchttauglichkeit des ihm überwiesenen Stieres nicht so interessiert, als wenn das Tier sein Eigentum gewesen wäre. Aus diesem Grunde werden die Subventionsstiere seit dem Jahre 1893 gegen Zahlung von 50 Proz. der Anschaffungskosten abgegeben, und zwar an landwirtschaftliche Vereine, in deren Eigentum sie auf diese Weise übergehen. Der Verein überweist den Stier einer Stierhaltungsgenossenschaft oder einem zuverlässigen Züchter, welcher Vereinsmitglied sein muß. Vereine wie Stierhalter haben sich bei Uebernahme eines Subventionsstieres zu verpflichten, denselben fünf Jahre zu halten, oder, falls der Subventionsstier zuchtuntauglich werden sollte, denselben durch einen Stier gleicher Rasse zu ersetzen; unter Umständen — nämlich wenn ihm seitens des Landeskulturrates kein neuer bewilligt wird — muß der Verein bezw. Stierhalter den Ersatzstier sogar aus eigenen Mitteln ankaufen.

Falls der Stierhalter seinen Verpflichtungen bezüglich guter Fütterung, Pflege, vorgeschriebener Sprungverwendung und Führung eines Sprungregisters nicht oder lässig nachkommt, so steht dem Landeskulturrate das Recht zu, von dem beteiligten landwirtschaftlichen Vereine den Rückersatz des bei Zuweisung des Stieres gewährten 50-proz. Nachlasses einzufordern; jedoch hat der Verein kraft eines Reverses, welchen der Stierhalter bei Uebernahme des Stieres ausstellen muß, das Regreßrecht an den Stierhalter. Im allgemeinen werden die subventionierten Zuchtstiere sehr gut gepflegt und sind diesbezüglich Beanstandungen nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen vorgekommen.

Während ursprünglich nur Stiere abgegeben wurden, ist man seit einigen Jahren in stetig wachsendem Maße dazu übergegangen, auch Subventionskühe, namentlich aber jährige Kalbinnen unter ähnlichen Bedingungen aufzustellen, dergestalt, daß gegenwärtig mit den Subventionsstieren fast regelmäßig auch 2—5 weibliche Zuchttiere abgegeben werden. Der Stand der letzteren beziffert sich (abgesehen von deren Nachzucht) zur Zeit auf etwa 700—800 Stück.

Die so entstehenden „Rindviehzuchtstationen" haben den Zweck, edlere, den lokalen Verhältnissen entsprechende Rinderrassen beim bäuerlichen Besitzer einzuführen und in Stammzuchten zu erhalten, deren Nachzucht die Möglichkeit bietet, nach und nach genügend Stiere der einheitlichen Zucht im betreffenden Zuchtgebiete zu erwerben. Hierdurch wird den oft sinnlosen Kreuzungen Einhalt geboten, der Volkswohlstand durch Besserung der Landesviehzucht gehoben und das

Land bei der Beschaffung edler Zuchttiere vom Auslande (namentlich von Süddeutschland) immer unabhängiger.

Da der Uebernehmer einer Rindviehzuchtstation aus den weiblichen Zuchttieren einen größeren persönlichen Nutzen zieht als aus den Stieren, so hat er für Kühe und Kalbinnen nicht 50, sondern 80 Proz. von deren Gestehungskosten zu zahlen, und zwar in drei verzinslichen Jahresraten. Nach Zahlung der ersten Rate werden die Zuchttiere Eigentum des Uebernehmers, haften jedoch als Pfand für den restlichen Kaufschilling. Den Beauftragten des Landeskulturrates steht das Recht zu, die Zuchtstation jederzeit zu besichtigen und züchterische Anordnungen zu treffen.

Der Uebernehmer verpflichtet sich, die von den übernommenen Zuchttieren abstammende Nachzucht zu Zuchtzwecken aufzuziehen und ohne Einwilligung des Landeskulturrates nicht zu kastrieren. Für den Fall des Verkaufs behält sich der Landeskulturrat das Vorkaufsrecht vor, wobei ein fünf- bis sechswöchiges Kalb in der Regel mit einem Preise berechnet wird, welcher den jeweilig ortsüblichen Fleischbankpreis von 75 Proz. seines Lebendgewichts für 1 kg um 4 Kreuzer (etwa 7 Pfg.) überragt.

Für die Bewilligung von Subventionstieren sind folgende Grundsätze maßgebend:

Weitgehendste Berücksichtigung finden:

1) Gesuche um Zuchtstiere;

2) Gesuche von Vereinen, welche ihren Sitz in noch nicht subventionierten Zuchtgebietsbezirken haben.

Gesuche um weibliche Zuchttiere werden dagegen abgewiesen, solange die Stierhaltung im betreffenden Vereinsgebiete noch nicht dauernd geregelt und gesichert ist.

In welcher Weise sich die Abgabe subventionierter Zuchtrinder in Deutsch-Böhmen seit dem Bestehen der deutschen Sektion des Landeskulturrates hob, möge aus folgenden Zahlen entnommen werden.

Es wurden von der Deutschen Sektion abgegeben:

	im Jahre 1892	im Jahre 1901	1892—1901 zusammen
Simmenthaler Stiere	7	53	293
„ Kühe bezw. trag. Kalbinnen	—	13	64
„ jährige Kalbinnen	—	80	321
Kuhländer Stiere	7	13	154
„ Kühe bezw. trag. Kalbinnen	—	—	8
„ jährige Kalbinnen	—	24	90
Pinzgauer Stiere	7	15	90
„ Kühe bezw. trag. Kalbinnen	—	—	19
„ jährige Kalbinnen	—	30	77
Schwyzer Stiere	—	2	8
„ Kühe bezw. trag. Kalbinnen	—	2	2
„ jährige Kalbinnen	—	3	3
Egerländer Stiere	—	—	8
„ Kühe	—	—	16
Zusammen Stiere	21	83	553
„ Kühe bezw. trag. Kalbinnen	—	15	109
„ jährige Kalbinnen	—	137	491
Insgesamt Zuchtrinder	21	235	1153

Innerhalb dieser 10 Jahre wurden von Vereinen auf Grund bewilligter Barunterstützungen 315 Zuchtrinder angeschafft, davon waren 235 Stiere.

Im Jahre 1902 wurden durch die Deutsche Sektion des Landeskulturrates 301 Subventionszuchtrinder zugewiesen gegen 235 im Vorjahre, also wiederum ein bedeutender Fortschritt.

Diese 301 Stück verteilen sich folgendermaßen:

	Stiere	Kühe bezw. tragende Kalbinnen	Jährige Kalbinnen
Simmenthaler	59	12	125
Pinzgauer	11	5	31
Kuhländer	12	7	35
Montafuner	4	—	—
zusammen	86	24	191

Der Einkaufspreis dieser 301 Zuchtrinder betrug 108 181 K.[1]), welcher sich aus 49 707 K. Subvention und 58 394 K. Beiträgen der Uebernehmer deckte.

Ferner wurden in demselben Jahre (1902) von den Vereinen selbst angekauft und nach Prüfung des Zuchtwerts durch die Deutsche Sektion des Landeskulturrates mit 6779 K. subventioniert (der von den Züchtern geleistete Beitrag ist für diese 50 Zuchtrinder mit mindestens 8000 K. anzunehmen):

	Stiere	Kühe und Kalbinnen
Simmenthaler	23	15
Kuhländer	7	4
Pinzgauer	1	—

Um die Stierhalter zu ermuntern, die wertvollen Stiere so lange wie möglich in gutem Stande zu erhalten, wird bewährten Stierhaltern eine Stierhaltungsprämie von 40—60 K. zugesprochen. Von dieser seit 1897 bestehenden Maßregel verspricht man sich mittelbar eine Entlastung bezüglich der Erwerbung von Ersatzstieren.

Genossenschaftswesen. Zur Zeit bestehen in Deutsch-Böhmen 33 Rindviehzuchtgenossenschaften, von denen 18 Herdbücher führen, und 40 Stierhaltungsgenossenschaften.

Die Rindviehzucht- (Herdbuch-) Genossenschaften haben den Zweck, die Viehzucht zu heben durch Belehrung, gemeinschaftliche Anschaffung und Haltung edler Sprungstiere, Herdbuchführung, Erhaltung der besten Zuchtstiere im Genossenschaftsgebiete, durch Bildung von Ortszuchtgruppen als genossenschaftliche Unterabteilungen, durch Bildung örtlicher Notschlachtungs- und Viehversicherungsvereine, durch Anlage von Jungviehweiden, durch Abhaltung von, bezw. durch Beteiligung an lokalen Zuchtviehmärkten, Tierschauen und Ausstellungen, durch Führung einer Liste der verkäuflichen Zuchttiere, unentgeltliche Vermittelung bei An- und Verkauf von Zuchtvieh für Mitglieder, sowie durch Errichtung von Anstalten zur Verwertung von Viehzuchterzeugnissen.

Ortsgruppen können in solchen Ortschaften gebildet werden, in denen mindestens 80 weibliche Zuchttiere ins Herdbuch aufgenommen sind. Den Ortsgruppen wird seitens der Genossenschaft ein Zuchtstier beigestellt.

Ueber die Genossenschaftsangelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorzubehalten sind, entscheidet ein Ausschuß. Zu den Obliegenheiten des letzteren gehört namentlich die Feststellung der Verträge mit den Stierhaltern, der Pachtverträge für Weiden, die Festsetzung der Weideordnung und die Ueberwachung der Herdbuch- und Sprungregisterführung, sowie der Haltung, Fütterung und Verwendung der Genossenschaftsstiere.

Das Herdbuch wird vom Herdbuchführer geführt, welchem auch das Markieren der in das Herdbuch aufgenommenen Tiere obliegt. Eine aus der Genossenschaft hervorgehende Herdbuchkommission hat die zur Aufnahme in das Herdbuch angemeldeten, sowie die bereits aufgenommenen Tiere zu untersuchen und über deren Aufnahme bezw. Streichung zu entscheiden. Ins Herdbuch dürfen nur Genossenschaftsmitgliedern gehörende taugliche Zuchttiere aufgenommen werden. Einige Genossenschaften haben die Körung auch der weiblichen Zuchttiere eingeführt. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß zuweilen nicht entsprechende Tiere

1) 1 Krone = $^1/_2$ Gulden = 0,85 M.

angekört und ins Herdbuch aufgenommen worden sind, um beim Verkauf einen besseren Preis zu erzielen. Der Landeskulturrat ist übrigens bestrebt, derartigen Unzukömmlichkeiten nach Kräften vorzubeugen.

Der Ankauf von Zuchtstieren wird nach Weisung des Ausschusses ebenfalls durch die Herdbuchkommission besorgt. Die Genossenschaftsstiere werden auf Grund besonderer Verträge Stierhaltern übergeben, denen die Führung eines Sprungregisters, die Ausstellung von Sprungzetteln, jederzeitige Auskunftserteilung an den Ausschuß und unverzügliche Anzeige bei Erkrankung des Stiers an den Ausschuß zur Pflicht gemacht wird.

Vom Genossenschaftsstiere dürfen in der ersten Reihe nur die den Genossenschaftern gehörenden weiblichen Zuchttiere belegt werden, welche ins Züchterregister aufgenommen sind. Nur wenn die Zahl derselben gering ist, können auch nicht ins Zuchtregister aufgenommene Kühe der Genossenschafter, unter keinen Umständen aber die Kühe von Nichtmitgliedern, vom Genossenschaftsstiere belegt werden.

In ähnlichem, aber engerem Rahmen als die Tätigkeit der Viehzuchtgenossenschaften mit Herdbuchführung bewegt sich diejenige der einfachen Viehzuchtgenossenschaften und der Stierhaltungsgenossenschaften.

Die Zahl dieser Genossenschaften wächst von Jahr zu Jahr. Manche von ihnen haben bereits einen wirtschaftlich sehr günstigen Einfluß ausgeübt und zur Heranbildung eines kräftigeren, entwickelungsfähigeren, das Futter besser verwertenden Nachwuchses Anerkennenswertes beigetragen.

Andere Genossenschaften sollen dagegen nur ein Scheindasein führen, die Vorschriften ihres Statuts nur mangelhaft erfüllen und somit wenig oder gar nichts zur Hebung der Landesviehzucht beitragen. Diese können sogar recht schädlich wirken, weil Kauflustige nach den geringwertigen Viehbeständen einer lässigen Genossenschaft auf den Bestand im ganzen übrigen Zuchtgebiete Schlüsse ziehen können. Um also die guten Leistungen reger Genossenschaften zu schützen, wird von maßgebender Stelle vor der Gründung von Rindviehzuchtgenossenschaften und Herdbüchern, wo solche noch nicht am Platze sind, eindringlichst gewarnt, dagegen auf die in erster Reihe notwendige Regelung der Zuchtstierhaltung durch Stierhaltungsgenossenschaften hingewirkt.

Um der Bevölkerung die großen Vorteile einer geregelten Behandlung der Viehweiden vor Augen zu führen, welche, abgesehen von der Erzielung wertvolleren Viehs, in manchen Gegenden auch infolge der Unrentabilität des Feldbaues und des Mangels an Arbeitskräften bei steigenden Lohnforderungen immer mehr Beachtung verdienen, suchte die deutsche Sektion des Landeskulturrates in verschiedenen Gegenden des Landes die Anlage von Muster- und Jungviehweiden zu fördern. Zu diesem Zwecke wurden die erforderlichen Sämereien sowie Düngemittel und Umzäumungsdraht kostenlos überwiesen, auch kleine bare Beihilfen für Pachtzins und Meliorationsarbeiten geleistet. Bisher haben jedoch nur die Zuchtgenossenschaften zu Kuttenplan und die Stierhaltungsgenossenschaft zu Habakladran diese Vergünstigungen in Anspruch genommen.

Kurz erwähnt sei noch, daß die in vielen Orten Deutsch-Böhmens aus freiem Uebereinkommen der Viehbesitzer entstandenen Notschlachtungsvereine immer weitere Verbreitung finden.

Das Bedürfnis nach einer Viehversicherung wird mit der Wertsteigerung der Viehbestände immer fühlbarer und der Wunsch nach Errichtung einer Landesviehversicherungsanstalt ist stark verbreitet. Jedoch sind die Anschauungen darüber noch nicht geklärt, ob die Errichtung einer Reichsviehversicherung mit Zugrundelegung einer fixen Umlage, oder eine Landesviehversicherung als Zusammenschluß von Orts- und Bezirksversicherungsvereinen, gleich der in Bayern und Baden bereits bewährten Organisation vorzuziehen ist, ferner ob der Beitritt obligatorisch oder freiwillig sein oder auf dem Majoratsprinzipe beruhen solle.

Die **Besetzung der Preußischen Landgestüte** ist zu ersehen aus dem amtlichen Nachweise der Aus- und Einrangierung in den Landgestüten im Kalenderjahre 1903. Danach befanden sich in den 18 Landgestüten am 1. Januar 1903 überhaupt 3007 Beschäler.

Davon kamen im Laufe des Kalenderjahres in Abgang

a) durch Ausrangierung, einschließlich der an den Königlichen Obermarstall abgegebenen Hengste	226	Beschäler
b) durch Einrangierung in die Hauptgestüte	—	„
c) durch Tod	66	„
	292	Beschäler

Es bleiben somit 2715 Beschäler.

In die Landgestüte wurden einrangiert:

I. aus den Hauptgestüten:	a) Trakehnen	35	Beschäler
	b) Graditz	24	„
	c) Beberbeck	4	„
II. aus den Zuchtgestüten:	a) bei Neustadt a. Dosse	4	„
	b) Zwion-Georgsburg	—	„
III. aus der Zahl der Klepper:	einrangiert	11	„
		78	Beschäler
IV. durch Ankauf:	a) Vollbluthengste	5	„
	b) Halbbluthengste	169	„
	c) Kaltblütige Hengste	89	„
		263	Beschäler

Es ergibt sich somit ein Bestand am 1. Januar 1904 von 3056 Beschälern, einschließlich 597 in den Hauptgestüten gezogenen.

Von diesen sind:	Vollblut	84	Beschäler
	Halbblut	2317	„
	Kaltblut	655	„
		3056	Beschäler.

III. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt. 1) Bergbau: Kohlenförderung im Januar. Abnahme der Ausfuhr. Verlängerung der Schichtdauer. Schwierigkeiten bei der Erneuerung des Kalisyndikates. Die Aussichten der deutschen Erdölindustrie.

2) Eisengewerbe: Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im Januar. Verschlechterung der Geschäftslage in der Siegerländer Eisenindustrie. Absatz des Halbzeug- und Trägerverbandes. Exportpreise. Neue Verbände und Vereinbarungen. Beitritt der A.-E.-G. in Berlin zur General Electric Co.

3) Textilgewerbe: Die Baumwollhausse. Ankauf einer deutschen Nähfadenfabrik durch englische Konkurrenten. Matter Konsum in Seidenwaren.

1) Bergbau.

Die Kohlenförderung im deutschen Reich während des Monats Januar war zwar stärker als im gleichen Monat des Jahres 1903, indessen blieb die Steigerungsquote in diesem Jahre hinter der im Januar 1903 doch weit zurück. Es betrug nämlich im Januar der letzten 3 Jahre die Förderung von Kohlen sowie die Herstellung von Koks, Briketts und Naßpreßsteinen in Tonnen

	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Briketts und Naßpreßsteine
1902	9 705 212	3 708 407	705 255	723 610
1903	9 863 454	5 064 906	913 618	919 844
1904	9 969 853	4 152 658	987 980	945 224

Was die Förderung von Steinkohlen betrifft, so ist es bemerkenswert, daß gegenüber dem Vorjahre nur in den Oberbergamtsbezirken Dortmund und Bonn, sowie in Elsaß-Lothringen eine Zunahme der Förderung erfolgte. Der Hauptanteil der Steigerung entfällt auf den Ruhrbezirk, der in den Bereich des Oberbergamts Dortmund fällt. Hier betrug die Steinkohlenförderung 5 537 357 t gegen 5 333 655 im Januar

des Vorjahres. Diese erhebliche Steigerung wurde aber durch Minderförderungen in anderen Bezirken wieder stark herabgedrückt. Allein im Oberbergamtsbezirk Breslau ging die Förderung auf 2563560 t zurück gegenüber 2677205 t im Jahre 1903.

Die Braunkohlenförderung zeigt in fast allen Bezirken eine gleichmäßige, aber bescheidene Zunahme, nicht so die Herstellung von Briketts und Naßpreßsteinen. Letztere hat im Bergamtsbezirk Dortmund und Bonn abgenommen. Die Koksgewinnung hat sich mit Ausnahme von Sachsen, wo sie im Vergleich zum Vorjahre um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist, in sämtlichen Bezirken, absolut am meisten im Oberbergamtsbezirk Dortmund, gesteigert.

Obgleich so die Förderziffern an sich schon keine wesentliche Steigerung erfuhren, so waren sie doch im Vergleich zu der Gestaltung des Absatzes noch immer zu hoch. Auf dem Ruhrkohlenmarkt trat eine merkliche Abschwächung ein, die im wesentlichen auf die widrigen Schiffahrtsverhältnisse zurückzuführen war. Nach dem „Essener Glückauf" war in der ersten Woche des Monats die Rheinschiffahrt infolge Eisgangs vollständig geschlossen; auch nach ihrer Wiedereröffnung stand der andauernd schlechte Wasserstand des Rheins, wozu sich infolge des Frostes auch noch Störungen an den Kippern gesellten, einer Belebung des Versandes, insbesondere zu Berg, hindernd im Wege. Ein Ausgleich durch entsprechenden Mehrversand konnte sich erst nach und nach geltend machen, so daß namentlich in der zweiten Monatshälfte, als die Förderung wiederum ihre normale Höhe erreichte, eine Absatzstockung unausbleiblich war. Ein erheblicher Rückgang des Absatzes war seit Beginn des Jahres namentlich auch auf dem Koksmarkte zu verzeichnen, der zum Teil in den verminderten Bezügen der Hochofenwerke mit eigener Kokserzeugung, zum Teil in der ungewissen Lage der Roheisenindustrie seine Erklärung findet. In Oberschlesien ließ der Absatz gleichfalls zu wünschen übrig. Die Abforderungen in Stück-, Würfel- und Hausbrandkohlen sind zu klein, um die geförderten Mengen, geschweige die noch vorhandenen Bestände unterbringen zu können. Es mußten sogar viele Gruben weitere Quantitäten aufstapeln. Ebenso wurde der Absatz in Industriekohlen schwächer, vor allem weil die Zuckerfabriken ihre Bezüge eingestellt haben. Befriedigend blieb nur der ziemlich regelmäßige und starke Bedarf der oberschlesischen Eisenindustrie.

Zu der Abflauung des Marktes trug auch der geringe Umfang der Ausfuhr bei, die gegenüber dem Vorjahr sich vermindert hat. Es betrug nämlich in t die Ausfuhr von

	1903	1904
Steinkohlen	1 645 875	1 572 570
Braunkohlen	1 822	1 658
Koks	208 278	208 132
Preß- und Torfkohlen	76 274	84 952

Am stärksten fällt die Abnahme der Steinkohlenausfuhr ins Gewicht. Sie ging beträchtlich nach Frankreich und Oesterreich-Ungarn zurück, während sie sich nach Belgien und nach den Niederlanden steigern

konnte. Umgekehrt nahm die Einfuhr bei Steinkohlen etwas zu, sie betrug im Januar 390021 t gegen 358709 im Januar 1903. Namentlich hat die Einfuhr aus Großbritannien stärker zugenommen, sie stieg um mehr als 31000 t. Dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat ist die Abnahme der Ausfuhr um so unangenehmer, als nach dem neuen Syndikatsvertrag die Beteiligungsziffer der Mitgliedszechen erheblich gesteigert worden ist. Das Syndikat hat namentlich mit der englischen Konkurrenz zu kämpfen, die im Laufe des letzten Jahres den Preis um einen Schilling die Tonne herabgesetzt hat. Dabei sind die Seefrachten annähernd auf der gleichen Höhe geblieben. Bei der ständig steigenden Tendenz auf Erhöhung der Förderung sieht sich das Syndikat veranlaßt, alles aufzubieten, um die erworbenen Absatzgebiete im Auslande gegenüber der Konkurrenz wenigstens zu behaupten.

Infolge des ungünstigeren Absatzes einerseits und der Tatsache, daß die Zechen lange nicht ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend förderten, andererseits, wurde auch der Arbeitsmarkt in Mitleidenschaft gezogen. Wenn auch die Beschäftigung der Zechen äußerst verschieden lag, und solche Gruben, die bevorzugte Marken förderten, sogar genötigt waren, mit Ueberschichten zu arbeiten, so mußte doch die Mehrzahl der Zechen in der Hauptsache die vorgeschriebene Einschränkung von 20 Proz. durchführen. Ja vielfach mußten im Laufe des Januar noch besondere Feierschichten eingelegt werden. An eine Aufbesserung der Löhne ist bei dem ziemlich starken Zudrang von Bergleuten zu den Zechen nicht zu denken. Nur auf den nördlich gelegenen Zechen des Ruhrkohlenreviers machte sich hier und da ein Mangel an geschulten Bergleuten geltend. Diese vom Verkehr ziemlich abgelegenen Gruben können nur durch erhöhte Löhne ihre Arbeitskräfte halten. Dagegen gingen vereinzelt Zechenverwaltungen mit der Absicht um, eine Verlängerung der Schichtdauer herbeizuführen, wogegen die Belegschaften sich energisch zur Wehr setzten. Auf der Zeche „Oberhausen“ wurde im Laufe des Januars die Anordnung einer Schichtverlängerung mit Wirkung vom 1. Februar ab bekannt gemacht. Die Arbeiter fügten sich der Anordnung nicht, und es kam am 1. Februar zu einem Streik, der aber durch das rasche Eingreifen der Bergamtsbehörde rasch und in der Hauptsache zu Gunsten der Arbeiter beigelegt wurde.

* * *

Die Gegensätze zwischen den älteren und jüngeren Werken des Kalibergbaues haben schon bei der Erneuerung des Kalisyndikats im Jahre 1901 große Schwierigkeiten bereitet. Da der augenblicklich laufende Vertrag nur bis Ende 1904 gilt, so sind schon seit längerer Zeit Verhandlungen wegen abermaliger Verlängerung des Kalisyndikats und zwar um 5 Jahre im Gange. Nach längeren Vorberatungen über einen neuen Vertrag fand am 18. Januar die entscheidende Verhandlung der Mitglieder des Syndikats wegen der Erneuerung des Vertrages auf neuer Grundlage statt. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos, weil über die Beteiligungsfrage keine Einigung erzielt werden konnte. Die von der Gesamtheit der Kaliwerke zur Vorberatung der Feststellung der Beteiligungsziffern erwählte Vermittelungskommission hatte

eine Beteiligungstabelle aufgestellt, nach der die sogenannten jüngeren Werke für die vorgesehenen 5 Jahre des neuen Vertrages auf nicht unerhebliche Teile der bisherigen Produktionsmengen und ihres jetzigen Umsatzwertes hätten verzichten müssen. Mit diesem Vorschlag waren die jüngeren Werke nicht einverstanden, sie verlangten vielmehr die Erhöhung ihrer Quoten, wogegen die älteren Werke, die sich schon vorher zu Zugeständnissen bereit erklärt hatten, darüber hinaus jede weitere Reduktion ihrer Beteiligungsziffer bestimmt ablehnten. Auch der preußische Fiskus ließ in den Verhandlungen erklären, daß er mit der Quote für sein Staßfurter Werk in keinem Falle unter die Quoten der großen älteren Werke herabgehen werde. Diese älteren Werke sind Neu-Staßfurt, Westeregeln, Aschersleben, Solvay, Hercynia. Die älteren Werke gaben die Erklärung ab, daß sie an weiteren Bestrebungen, das Syndikat auf Grundlage einer anderen Quotenverteilung zu stande zu bringen, in keinem Falle teilnehmen würden. Sie würden erst dann wieder zu einer Sitzung erscheinen, wenn die jüngeren Werke ihnen zuvor die schriftliche Erklärung abgeben würden, daß sie über die ihnen nach dem Verteilungsplan der bisherigen Vermittelungskommission zugebilligten Quoten unter sich eine Verständigung erzielt hätten. Nach dieser Absage der älteren hielten die jüngeren Werke Tags darauf und dann wieder am 29. Januar besondere Versammlungen ab, in denen das fernere Verhalten der jüngeren Werke festgestellt werden sollte. Es wurde in der zweiten Versammlung ein Antrag angenommen, nach dem die vertretenen Werke in geheimen Erklärungen mitteilen sollten, welche Forderungen sie bezüglich der Quote stellen. Weiter wurde eine Kommission gewählt, die auf Grund der abgegebenen Quotenforderungen mit den einzelnen Werken verhandeln solle. Endlich wollen sich die Werke untereinander verpflichten, an einer gewissen Beteiligungshöhe den älteren Werken gegenüber unweigerlich festzuhalten.

Damit ist der Konflikt innerhalb des Syndikats so scharf zugespitzt, daß es zur Kündigung des Kalisyndikats kommen dürfte. Nach dem bestehenden Vertrage würde das Syndikat, falls es nicht im März dieses Jahres gekündigt wird, sich um ein Jahr verlängern. Die Kündigung ist ziemlich sicher zu erwarten und zwar zum 1. Januar 1905. Sollte nun bis zum 30. Juni dieses Jahres kein neues Syndikat zu stande kommen, so wäre es den Syndikatswerken nach dem bestehenden Vertrage gestattet, schon vom 1. Juli dieses Jahres ab freihändige Kaliverkäufe mit Lieferungstermin vom 1. Januar 1905 ab zu tätigen. Das heißt: der Wettbewerb zwischen den älteren und jüngeren Werken würde schon vor Ablauf des jetzigen Syndikatsvertrages seinen Anfang nehmen.

* * *

Ziemlich überraschend kam für die weitere Oeffentlichkeit die Kunde von einem erneuten und diesmal hoffnungsreichen Aufschwung der deutschen Erdölindustrie. War es doch der preußische Handelsminister selbst, der bei einem Besuche des Hauptortes der deutschen Erdölindustrie Wietze eine Rede hielt, in der er der Zuversicht Ausdruck gab, daß durch die Konkurrenz des deutschen

Petroleums die Uebermacht des amerikanischen Petroleummonopols gebrochen werden könnte. Da man kaum annehmen kann, daß ein Handelsminister eine derartige Perspektive eröffnet, ohne über die einschlägigen Verhältnisse genau unterrichtet zu sein, so wird man wohl die bisherige Auffassung über die Bedeutung der deutschen Erdölquellen revidieren müssen. Die preußische Regierung hat ihre Hoffnungen auf die Zukunft der deutschen Erdölindustrie dadurch bekundet, daß sie die Unterstellung der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl unter die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes als notwendig erachtet. Sie hat dem Herrenhaus einen entsprechenden Gesetzentwurf zugehen lassen, in dessen Begründung nähere Mitteilungen über das Vorkommen und die Qualität des Erdöls in Preußen, vor allem in der Provinz Hannover, gemacht werden, denen wir nachstehende Angaben entnehmen.

Das Vorkommen von Erdöl an verschiedenen Orten des preußischen Staates ist zwar schon seit langer Zeit bekannt; von größerer Bedeutung ist indessen nur das Vorkommen bei Oelheim, nördlich von Peine in der Provinz Hannover, gewesen, das in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts Anlaß zu einer schnell aufblühenden, aber bald wieder sinkenden und gegenwärtig nur unbedeutenden Industrie gegeben hat. Besondere gesetzliche Maßregeln zum Schutze der erdölführenden Schichten waren bei dieser Sachlage bisher entbehrlich.

Seit Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts sind indessen in der Gegend zwischen Celle und Schwarmstedt (Provinz Hannover), namentlich bei Wietze und Steinförde, Arbeiten zur Gewinnung von Erdöl betrieben und mit stetig fortschreitendem Erfolge weitergeführt worden. Es sind dort allmählich mehrere Hundert Bohrlöcher niedergebracht worden, und zur Zeit sind 17 Gesellschaften mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl beschäftigt. Die dortige Erdölproduktion hat in den letzten Jahren diejenige des Elsaß, welche noch im Jahre 1898 90 Proz. der gesamten Erdölproduktion Deutschlands ausmachte, nicht unerheblich überflügelt. Folgende Tabelle veranschaulicht die Entwickelung der Jahre 1892—1902:

(Siehe Tabelle auf S. 23.)

Im Jahre 1903, für das die genauen Zahlen noch nicht vorliegen, beziffert sich die Produktion der Werke zu Wietze und Steinförde auf über 40000 t im Werte von über 3 Mill. M.; die für Oelheim auf ungefähr 800 t im Werte von rund 65000 M. Der Rückgang der Produktion im Jahre 1901 ist nicht etwa auf eine geringere Ergiebigkeit der Betriebe, sondern auf Absatzschwierigkeiten zurückzuführen. Die neu erbaute Raffinerie zu Wilhelmsburg, an der einige bedeutende Erdölfirmen beteiligt sind, hat nicht rechtzeitig in Betrieb gesetzt werden können, und es waren aus diesem Grunde die Firmen genötigt, ihre Produktion dadurch einzuschränken, daß sie neue Bohrlöcher nicht niederbrachten und den Pumpbetrieb der bereits ölfündigen Bohrlöcher nach Möglichkeit beschränkten. Auch im Jahre 1903 wirkte dieser Umstand noch nach.

Was die Beschaffenheit des zu Wietze gewonnenen Erdöls betrifft, so ist zwischen dem bisher fast ausschließlich geförderten Oele der sogenannten „oberen Oelzone“ und dem der erst in neuester

Jahr	Erdöl-produktion des deutschen Reiches		Erdölförderung in der Provinz Hannover						Verhältnis der Produktion zu Wietze zu der des deutschen Reiches	
			a) Oelheim		b) Wietze		c) insgesamt			
	Menge in t	Wert in 1000 M.	Menge in t	Wert in 1000 M.	Menge in t	Wert in 1000 M.	Menge in t	Wert in 1000 M.	in Proz. d. Menge	in Proz. d. Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1892	14 527	880	758	97	826	70	1 584	167	5,69	7,95
1893	13 974	783	464	63	897	83	1 365	146	6,42	10,60
1894	13 232	972	509	74	1 088	85	1 600	159	8,22	8,74
1895	10 751	963	723	105	886	80	1 612	185	5,20	8,31
1896	20 395	1189	701	105	809	82	1 512	187	3,97	6,90
1897	23 030	1396	1054	139	1 546	153	2 600	292	6,63	10,96
1898	25 989	1578	805	112	1 740	170	2 545	282	6,70	10,77
1899	27 027	1578	869	117	2 536	249	3 405	366	9,38	15,78
1900	50 357	3726	689	96	27 042	2339	27 731	2435	53,68	62,78
1901	44 095	2950	832	112	23 266	1732	24 098	1884	52,76	58,71
1902	49 275	3351	723 [1])	58	28 797 [1])	2283	29 520 [1])	2341	58,44	68,13

Zeit erbohrten sogenannten „zweiten Oelzone“ zu unterscheiden. Das Erdöl der sogenannten oberen Zone (bei einer Tiefe bis etwa 270 m) ist ein schweres, dickflüssiges, dunkelbraunes Oel von 0,935—0,95 spezifischem Gewicht, das bei betriebsmäßiger Verarbeitung zu hellen Schmierölen folgende Ausbeute an raffinierten Produkten ergab: 0,5 Proz. Benzin, wasserhell, spez. Gew. 0,725, 6,0 Proz. Ia Petroleum, wasserhell, spez. Gew. 0,80, 6,0 Proz. IIa Petroleum, gelblicher Stich, spez. Gew. 0,84, 20 Proz. Spindelöl, 22 Proz. Maschinenöl I, 22 Proz. Maschinenöl II, 10 Proz. Goudron, das sich weiter in 70 Proz. paraffinhaltiges Oel und 30 Proz. Koks zerlegen ließ.

Eine Analyse der aus der sogenannten zweiten Oelzone (bei einer Tiefe von etwas über 300 m) gewonnenen Erdöle ergab bei einem spezifischen Gewichte von 0,8885: 4,6 Proz. Benzin, 32,5 Proz. Leuchtöle, 60,5 Proz. Schmieröle, mit 3,6 Proz. Paraffingehalt.

Ueber die technische Verwendbarkeit der Erdöle ist zu bemerken, daß das bisher allein zur Verwendung gelangte „obere Oel“ nach Abtreibung des Benzins und des Petroleums fast ausschließlich als Waggonschmieröl (Eisenbahnöl) gebraucht worden ist; für die leichteren und erheblich leuchtölreicheren Oele „der zweiten Zone“ sind die erforderlichen Einrichtungen der Raffinieren, namentlich zur Gewinnung des Benzins und der Leuchtöle sowie zur Verarbeitung der paraffinhaltigen Rückstände auf Paraffin und Gasöle noch nicht fertiggestellt. Es läßt sich annehmen, daß auch das Oel der „zweiten Oelzone“ technisch gut verwendbar sein wird, wie denn überhaupt gerade die Erschließung dieser „zweiten Oelzone“ die Aussichten des Wietzer Vorkommens erheblich verbessert hat.

Neben den Aufschlüssen bei Wietze und Steinförde ist nun

1) Die Zahlen für Oelheim und Wietze (1902) werden anderweit auch noch etwas höher angegeben.

noch an zahlreichen anderen Orten der Provinz Hannover, an benachbarten Orten des Herzogtums Braunschweig, sowie an mehreren Stellen der Provinz Schleswig-Holstein Erdöl in größeren oder geringeren Mengen festgestellt worden. Abgesehen von den bis jetzt unbedeutenden Erdölspuren bei Verden a. d. Aller findet man wesentliche Aufschlüsse in einer von Wietze-Steinförde nach Südosten bis in die Gegend östlich der Stadt Braunschweig verlaufenden Linie und südlich dieser Linie in der Gegend von Oberg bis Hannover. Im Anschluß an Wietze-Steinförde sind dies auf jener Linie die Aufschlüsse bei Hänigsen, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einen, wenn auch nicht andauernden Betrieb ermöglicht haben und jetzt die Veranlassung zu zahlreichen neuen Aufschlußarbeiten gaben, sodann die eingangs erwähnten, zeitweise sehr ergibigen Betriebe bei Oelheim, die bis zum Jahre 1900 einschließlich eine Gesamtproduktion von rund 35 000 t aufzuweisen, ferner die erfolgreichen Aufschlüsse bei Horst unweit Meinersen, wo in einer Tiefe von 172 und 190 m ein leichtes Oel erbohrt worden ist, und schließlich verschiedene Aufschlüsse östlich der Stadt Braunschweig, bei Klein-Schöppenstedt und in der Hordorf-Dibbersdorfer Waldung. Im Süden dieser Linie ist unter anderem durch Aufschlüsse bei Oberg (7 km südlich von Peine), wo von 1865 ab einige Jahre hindurch Gewinnungsarbeiten stattgefunden haben, bei Oelsburg, bei Hoheneggelsen und bei Sehnde, wo schon im 18. Jahrhundert Bergteer gefunden und in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein wertvolles, an Reinpetroleum sehr reiches Erdöl gewonnen wurde, der Beweis des Erdölvorkommens erbracht worden, auch sind hier die Asphaltgruben bei Limmer, Ahlen und Linden (unweit der Stadt Hannover) von Bedeutung.

Weitere Erdölvorkommen sind in den Provinzen Schleswig-Holstein (bei Hölle unweit Heide), Sachsen (bei Wettin und Löbejün) und Westfalen an verschiedenen Orten bekannt geworden, doch hat eine nähere Untersuchung hier noch nicht vorgenommen werden können. Bei Hölle unweit Heide ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts etwa 10 Jahre lang Betrieb geführt worden; die Destillation der Erdöle hat ein vorzügliches Petroleum ergeben. Der Bohrbetrieb ist in neuester Zeit, und zwar anscheinend mit Erfolg, wieder aufgenommen worden.

Hiernach ist in verschiedenen Provinzen das Vorkommen von Erdöl unzweifelhaft, in der Provinz Hannover aber ein größeres Gebiet als erdölführend festgestellt. Die geologischen Verhältnisse dieses Gebietes sind leider noch wenig bekannt; als festgestellt kann nur gelten, daß der Ursprung des Erdöles ganz oder teilweise in Schichten zu suchen ist, die älter sind als unterer Lias, und daß das Erdöl in allen näher bekannten Oelgebieten Nordwestdeutschlands (auch in Schleswig-Holstein) zugleich mit Salzwasser emporsteigt und die angrenzenden Schichten imprägniert.

Ermöglichen hiernach die geologischen Verhältnisse einen bestimmten Schluß auf die Bedeutung der einzelnen Erdölvorkommen noch nicht, so gewinnt die auf die tatsächlichen Aufschlüsse und ihre Ausdehnung gegründete Annahme, daß es sich doch um möglicherweise bedeutendere Erdölvorkommen handele, eine nicht unwesentliche Unterstützung durch die bei der galizischen und der rumänischen Erdöl-

industrie gemachten Beobachtungen. Das Erdöl hat sich hier regelmäßig in gewissen Spuren auf der Oberfläche gezeigt, es ist sodann gewöhnlich zuerst ein schweres Oel, bei zunehmender Tiefe aber ein leichteres Oel gefunden worden, und das unmittelbar über dem Erdöl erbohrte Wasser hat sich überall als salzhaltig erwiesen; alles dies stimmt mit den in Nordwestdeutschland gemachten Beobachtungen überein. In der Fachliteratur ist denn auch das Erdölvorkommen im nordwestlichen Deutschland in günstigem Sinne besprochen worden.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Nachfrage auf dem Eisenmarkt während des Monates Januar erheblich nachgelassen hat, so widerspricht die Annahme, als habe die Beschäftigung der Roheisenindustrie im Januar im Vergleich mit dem Vorjahr ganz bedeutend nachgelassen, doch den Tatsachen. Nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" zeigt vielmehr die Roheisenproduktion des deutschen Reiches einschließlich Luxemburgs gegenüber dem Januar 1903 eine ganz erhebliche Zunahme. Während damals die Roheisengewinnung sich auf 792053 t belief, stellte sie sich im Januar dieses Jahres auf 831053 t. Die Gesamtgewinnung im Januar verteilt sich auf die verschiedenen Qualitäten, verglichen mit dem Januar 1903, wie folgt:

	1903 t	1904 t
Gießerei-Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung	144 405	159 155
Bessemer-Roheisen (saures Verfahren)	26 857	41 916
Thomasroheisen (basisches Verfahren)	471 408	513 947
Stahl und Spiegeleisen einschl. Ferromangen, Ferrosilic	77 255	52 862
Puddel-Roheisen ohne Spiegeleisen (Schweißeisen)	72 128	63 173

Die Beteiligung der einzelnen Bezirke an der Produktion war folgende:

	1903 t	1904 t
Rheinland-Westfalen, ohne Saar und ohne Siegen	314 324	309 320
Siegerland, Lahnbezirk und Hessen-Nassau	53 428	56 759
Schlesien	62 657	64 103
Pommern	11 252	12 398
Königreich Sachsen	—	—
Hannover und Braunschweig	29 031	28 277
Bayern, Württemberg und Thüringen	11 976	13 895
Saarbezirk	54 356	66 859
Lothringen und Luxemburg	255 029	279 442

Von der Zunahme entfällt der größte Teil auf die Werke an der Saar, in Lothringen und Luxemburg, die 346 301 t erzeugten gegen 309 395 im Januar 1903. In Oberschlesien war die Zunahme nur geringfügig, in Rheinland-Westfalen hat eine Abnahme stattgefunden. Erheblich verschlechtert hat sich eigentlich nur der Beschäftigungsgrad in der Siegerländer Eisenindustrie.

Seit dem Ausbleiben der amerikanischen Aufträge, die im letzten Jahre den Siegerländer Hütten reichliche Arbeit geboten hatten, ist der Absatz immer unbefriedigender geworden. Den Hochofenwerken im Siegerlande fehlen namentlich die größeren Aufträge und Abschlüsse,

wie sie solche sonst vor Beginn eines neuen Quartals zu buchen gewohnt waren. Selbst bei den außerhalb des Roheisensyndikates stehenden Hochöfen liegen die Verhältnisse kaum günstiger. Wenn diese auch größere Aufträge haben, so werden sie doch dadurch geschädigt, daß der Eisensteinverkaufsverein den Rohspatpreis für die außerhalb des Roheisensyndikates stehenden Werke 10 M. pro Doppelwaggon höher hält. Trotzdem infolge der schlechten Marktlage die Roheisengewinnung niedrig gehalten wird, so werden doch die Mengen, die aufgestapelt werden müssen, immer größer. Um zwischen Verbrauch und Erzeugung ein richtiges Verhältnis zu schaffen, müßte die Einschränkung der Erzeugung mindestens 35 Proz. betragen. Die besondere Verschlechterung des Siegerländer Eisenmarktes hat der „Kölnischen Zeitung“ Veranlassung gegeben, die Gründe zu erörtern, die die Notlage der Eisenindustrie herbeigeführt haben. Sie findet sie in den ungünstigen Frachtsätzen für Brennstoffe und Eisenerze, sowie in den ungenügend entwickelten Eisenbahnverkehrswegen.

Während die Puddelei im Ruhr- und Saargebiet noch im großen Maßstabe betrieben wird, ist sie im Siegerland in dem Gebiet der oberen Lenne infolge der Kohlenfrachten und der ungünstigen Absatzverhältnisse so weit zurückgegangen, daß gegenwärtig in den beiden letzteren Bezirken zusammen nur noch etwa 30 Puddelöfen im Feuer stehen, eine Anzahl, die einzelne Werke der anderen Gebiete für sich allein betreiben. Die riesenhafte Entwickelung der Roheisen-Industrie, die sich einerseits auf die Verarbeitung phosphorreicher Lothringer und Luxemburger Erze und andererseits auf die stetig zunehmende Einfuhr guter ausländischer Erze auf dem Wasserwege stützt, haben eine Notlage geschaffen, die nicht nur für die Puddel- und Walzwerke, sondern auch für die Hochöfen und Gruben des Siegerlandes angesichts der schlechten Verfassung des Weltmarktes besonders bedenklich geworden ist.

Trotz aller wirtschaftlichen und technischen Umwälzungen, die einzelne Zweige der Siegerländer Eisenindustrie in harte Mitleidenschaft gezogen hat, darf aber die auf durchaus gesunder Grundlage beruhende Gesamtindustrie nicht dem Untergang preisgegeben werden, da die Natur im Siegerland solch reiche Schätze an Eisenstein und Erzen abgelagert hat, daß die nüchterne und strebsame Bevölkerung auf absehbare Zeit von deren Verarbeitung leben kann. Durch die Art seiner Behandlung ist das Land in seiner Entwickelung stets zurückgedrängt worden; seine Industrie ist nicht in der glücklichen Lage, neue billige Verkehrswege zu fordern; wenn aber der Staat andern Bezirken für den Bau von Kanälen Millionen opfert, darf das Siegerland einen Ausgleich durch billigere Frachtsätze und den kürzeren Ausbau der bestehenden Eisenbahnlinien erwarten. In erster Linie bleibt die Forderung der Gleichstellung der Frachtsätze für Brennstoffe und Eisenerze, um die man sich seit 20 Jahren vergebens bemüht hat, mit allem Nachdruck zu verfolgen.

Die Verluste der Puddel- und Walzwerke, die nun schon seit mehreren Jahren meistens mit Schaden gearbeitet haben, nehmen jetzt einen solchen Umfang an, daß es unmöglich ist, die Betriebe noch längere Zeit aufrecht zu erhalten. Mit dem Erliegen der Werke wird eine große Zahl altansässiger fleißiger Arbeiter brotlos und in eine höchst traurige Lage geraten. Die wirtschaftlichen Schäden, die dadurch den Gemeinden und dem Staat entstehen, sollten den maßgebenden Stellen ein baldiges Eingreifen nahelegen.

Daß im Gegensatz zu der im Vergleich zum Vorjahr festgestellten Steigerung der Roheisengewinnung eine zum Teil recht erhebliche Abnahme des Bedarfs eingetreten ist, das zeigen die Absatzziffern des Halbzeugverbandes. Es betrug nämlich der Januarversand an Halbzeug seitens der Verbandswerke 100811 t, davon 63795 für das Inland, 37016 für das Ausland. Im Januar des Vorjahres betrug dagegen der

Versand 135031 t, davon 63192 für das Inland, 71839 für das Ausland. Auch der Versand der Werke des Trägerverbandes hat trotz Zunahme der Produktion sowohl nach dem Inland wie nach dem Ausland abgenommen. Nach dem Inlande wurden im Januar dieses Jahres 31778 t gegen 33670 im Vorjahre, nach dem Auslande 21560 gegen 21882 versandt. Noch mehr geht die Verschlechterung der Marktlage daraus hervor, daß beim Trägerverband der Auftragsbestand vom Inlande am 1. Februar 1904 nur 141318 t gegen 204632 t am 1. Februar 1903, der vom Auslande 147226 t gegen 175744 t betrug. Gleichzeitig waren die Lagerbestände am 1. Februar dieses Jahres etwas höher als am gleichen Tag des Vorjahres.

Um den Halbzeugverbrauch zu steigern, sucht man durch billige Exportpreise das Ausland zum Kauf anzuregen. Die starken Unterbietungen der deutschen Feinblechpreise im Auslande sind nur dadurch zu erklären, daß deutsches Halbzeug wieder zu außerordentlich billigen Preisen nach dem Ausland verkauft wurde, so daß die ausländischen Blechwalzwerke mit Hilfe billigen deutschen Materials ihre deutschen Wettbewerber unterbieten können. Wie groß gegenwärtig bei einigen Artikeln die Spannung zwischen Inlands- und Auslandspreisen ist, geht aus nachstehenden Preisangaben des „Ironmonger" hervor. Es beträgt in M. pro Tonne

für	Exportpreis	Inlandspreis
Stahlbarren	72— 74	90 ab Werk
Luppen	70— 71	80— 86 „ „
Schiffsbleche	104—106	115 „ „
Kesselbleche	115—120	150 „ „
Schwere Schienen	85— 90	120 „ „

Mit Rücksicht auf diese die weiterverarbeitende deutsche Industrie schädigende Preisgestaltung hat die Vereinigung der Halbzeugverbraucher gemäß dem Beschlusse in der Vorstandssitzung vom 20. Januar ein Schreiben an den Halbzeugverband gerichtet, in dem abermals auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen wird, die Halbzeugpreise auch für das Inland herabzusetzen, da die Fertigerzeugnisse dies entschieden fordern. Die Verbraucher von Halbzeug haben nach dem Schreiben ihre Betriebe stark eingeschränkt und ziehen vor, ihre Betriebe noch mehr einzuschränken, wenn sie in Folge der hohen Halbzeugpreise weiter mit Schaden arbeiten sollen.

Im Mittelpunkt der lebhaften Kartellbestrebungen innerhalb der Eisenindustrie standen im Monat Januar die Verhandlungen wegen der Bildung eines deutschen Stahlwerksverbandes, die indes im Berichtsmonat noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Von weniger wichtigen, aber immerhin bemerkenswerten neuen Vereinigungen und Abmachungen ist der Verband der schlesischen Schrauben- und Mutternfabriken zu erwähnen, der bezweckt, die gesamte Erzeugung unter die einzelnen beteiligten Werke so zu verteilen, daß die günstigsten Herstellungsmöglichkeiten ausgenützt werden. Es sollen einzelne Werke nur noch Schrauben, andere nur noch Muttern herstellen, ferner soll eine Preiserhöhung von 2 Proz. für sämtliche Artikel durchgeführt werden.

Gegenüber den Syndikaten der Produzenten bilden sich nunmehr auch Händlervereinigungen im Eisengewerbe. Am 4. und 5. Januar

wurden in einer Versammlung zu Wiesbaden zwei mit einander ins Kartellverhältnis tretende Vereinigungen der Trägerhändler gebildet. Die rheinisch-westfälische Trägerhändler-Vereinigung umfaßt die Provinzen Westfalen, Rheinland und Nassau, während die nordwest- und mitteldeutsche Trägerhändler-Vereinigung sich über das Königreich Sachsen, die Provinzen Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen, sowie die in diesem Bereiche liegenden Fürstentümer erstreckt. Der rheinisch-westfälischen Vereinigung gehören etwa 15, der nordwest-mitteldeutschen etwa 20 Firmen an. Der Zweck der Vereinigung ist vor allem die Feststellung der Preise im Verkehr mit den Kunden. Bei Androhung einer Konventionalstrafe von 10 M. pro Tonne werden die Mitglieder verpflichtet, nicht unter die von der Vereinigung jeweilig produzierenden Preise herunter zu gehen.

Von Abmachungen mit der ausländischen Konkurrenz erwähnen wir aus dem Eisengewerbe, daß zwischen dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Stahlformgußverbande Verhandlungen über den gegenseitigen Schutz der Absatzgebiete schweben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um den Absatz von bestimmten Spezialartikeln, die von Deutschland nach Oesterreich-Ungarn eingeführt werden. Der österreichisch-ungarische Verband verlangt, daß die Lieferungen dieser Artikel deutscherseits unterbleiben, ferner daß unter gewissen Voraussetzungen ihnen ein Anteil an dem Absatz in Deutschland und der Schweiz eingeräumt werde.

Ebenso sind Verhandlungen wegen einer Abmachung über den Absatz von Gußröhren zwischen dem deutschen und österreichischen Gußröhrensyndikat im Gang. Die beiden Verbände hatten sich in den letzten Monaten gegenseitig heftig bekämpft. Die österreichischen Werke waren mit niedrigen Offerten nach Deutschland und die deutschen ebenso nach Oesterreich gekommen. Der Kampf hatte sogar vorübergehend zu einer Krise innerhalb des österreichischen Syndikats geführt. Um dem Kampfe ein Ende zu machen, sind nunmehr die beiden Syndikate wegen einer Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären miteinander in Verbindung getreten. Abmachungen ähnlicher Art zwischen oberschlesischen und österreichischen Werken bestehen unter anderem schon für Stabeisen, Bleche u.s.w.

Verzeichnet seien hier auch aus der Elektrizitäts-Industrie der Beitritt der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin zur General Electric Co., der mächtigsten Trägerin der elektrischen Industrie in Amerika, sowie die internationalen Vereinbarungen wegen der Ausnützung der Dampfturbinenpatente. Ueber die Tragweite dieser Abmachungen kann bei dem geringen Material, das bis jetzt der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde, noch kein Urteil gefällt werden. Wir beschränken uns daher auf die Mitteilungen, die der Generaldirektor der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in der Sitzung des Delegationsrats der A. E.-G. und der Union-Elektrizitätsgesellschaft in Berlin machte. Er führte aus:

Auf den Beitritt zur General Electric Co. sowie auf die Vereinigung der im Besitze der A. E.-G. befindlichen Dampfturbinenpatente mit denen von Curtis, die die General Electric Co. außerhalb der Vereinigten Staaten zu verwerten im Begriff stand, waren die Bemühungen gerichtet, mit dem bekannten Erfolge. Die zum

Abschluß gekommenen zahlreichen Verträge mit amerikanischen und europäischen Gesellschaften enthalten Vereinbarungen über den gegenseitigen Austausch von Patenten, Erfindungen und Erfahrungen, die Ueberlassung der Dampfturbinenpatente von Riedler-Stumpf und Curtis für alle Anwendungen zu Wasser und zu Lande, sowie die Abgrenzung der Interessensphären zum Zwecke des Zusammenwirkens der Vertragschließenden. Nachdem kürzlich die Vereinigte Turbinen-Gesellschaft m. b. H. zur Verwertung der Turbinenpatente in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Finnland, Holland, Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Türkei und den Balkanstaaten mit 3 Mill. M. Stammkapital von der General Electric Co. und der A. E.-G gegründet worden ist, wird diese jetzt eine Aktiengesellschaft mit 5 Mill. M. Grundkapital für den Bau von Dampfturbinen und Turbodynamos errichten und außerdem, wie bereits gemeldet, gemeinsam mit den Interessenten der Thomson-Houston-Gruppe eine besondere italienische Gesellschaft mit 6 Mill. Lire Kapital ins Leben rufen, in welch' letztere nicht nur die beiderseitigen Organisationen, sondern auch die Turbinenpatente von Riedler-Stumpf einerseits, Curtis andererseits übergehen. Auch in Belgien hat eine Vereinigung der Interessen der Société belge d'Electricité, A. E.-G. und der Union Electrique stattgefunden.

3) Textilgewerbe.

Den Einwirkungen der beispiellosen Baumwollhausse, die im Januar von den amerikanischen Börsen aus inszeniert wurde, konnte sich auch das deutsche Textilgewerbe nicht gänzlich entziehen. Ohne Rücksicht auf die Lage der Statistik, die Erntebewegung und die Lage der Industrie gelang es den amerikanischen Spekulanten, wie schon in früheren Jahren, so auch dieses Mal die Meinung in weiten Kreisen zu verbreiten, daß die amerikanische Ernte von 1903/04 quantitativ für den Bedarf unzureichend sei. Bis zu einem gewissen Grad wurde das Treiben der Spekulation durch niedrigere Ernteschätzungen unterstüzt, die sich auf die Abnahme der Zufuhren Ende Dezember und Anfang Januar gründeten. Wie weit die Ernteschätzungen für die laufende Ernte auseinandergehen, ergibt sich daraus, daß von den etwa 14 verschiedenen Ernteschätzungen die niedrigste auf einen Ertrag von 9,5 Mill. Ballen, die höchste auf einen solchen von etwa 11,25 Mill. Ballen lautete. Unter oft heftigen Schwankungen stiegen die Preise für „Basis middling" im Laufe des Januars bis auf 81 Pfennig für den laufenden Monat, $80^3/_4$ Pf. für Mailieferung per Pfund. In den drei letzten Jahren wurden auch nie annähernd so hohe Preise erreicht. Es betrug nämlich pro Pfund in Pfennigen:

	1900/01	1901/02	1902/03
höchster Preis	70	51	69
niedrigster Preis	41	40	41

Die scharfe Preissteigerung von Rohbaumwolle hat alsbald auf die Erzeugung in der Baumwollindustrie einschränkend gewirkt. Die Spinner der amerikanischen Südstaaten haben eine erhebliche Produktionseinschränkung durchgeführt. Nach fachmännischen Schätzungen dürfte der Baumwollkonsum der amerikanischen Spinnereien in der Saison 1903/04 ca. 150 000 bis 200 000 Ballen weniger betragen als in der vorhergehenden Saison, falls nicht die Preise des Rohstoffes und der Fabrikate sich wieder stark nähern. Auch die englische Spinnerei begann vereinzelt mit Betriebseinschränkungen, die infolge der unsicheren Lage in Ostasien im Laufe des Januars fast eine Verallgemeinerung erfahren haben.

Weniger direkt berührt wurde der Beschäftigungsgrad in den Betrieben des deutschen Baumwollgewerbes. Einmal hatten sich die Spinner noch vor der starken Hausse meist für längere Zeit hinreichend mit Rohstoff versorgt. Infolgedessen konnten sie noch mit ihren Garnpreisen entgegenkommend sein. Wenn auch zu Beginn des Jahres neue Aufträge in nennenswertem Umfang nicht einliefen, so lagen doch noch aus früherer Zeit Aufträge vor, die für längere Zeit Beschäftigung gaben. Fast günstiger als die Webereien waren die Baumwollspinnereien beschäftigt, wenn auch die Umsätze infolge der steigenden Preise sich in engen Grenzen hielten. Die Garnpreise stiegen von Woche zu Woche, ohne freilich der rapiden Steigerung der Baumwollpreise zu folgen.

In der deutschen Nähfadenindustrie hat der Ankauf der sächsischen Nähfadenfabrik vorm. R. Heydenreich zu Witzschdorf einiges Aufsehen erregt. Die Engländer, die in früheren Jahren den deutschen Markt wie die meisten ausländischen fast allein beherrscht haben, sind infolge der immer höher gewordenen Eingangszölle und der erstarkten inländischen Konkurrenz mehr und mehr vom deutschen Markt verdrängt worden. Es lag daher nahe, in Deutschland selbst zu fabrizieren, was wohl der Grund für den Entschluß der Gesellschaft „I. P. Coats Limited, Glasgow“ gewesen sein dürfte, die Nähfadenfabrik zu Witzschdorf aufzukaufen. In der Generalversammlung der fraglichen Nähfadenfabrik wurde an dem vorgelegten Ankaufs-Projekt scharfe Kritik von einigen Aktionären geübt. Dem gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß alle Nähfadenfabriken Deutschlands unter der Konkurrenz eines übermächtigen Gegners in Süddeutschland stark zu leiden hätten, der gegenüber es unmöglich sei, voranzukommen. Außerdem aber beabsichtige die englische Gesellschaft, die bereits Zweigfabriken in Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien und Nord-Amerika besitze, auf alle Fälle festen Fuß in Deutschland zu fassen. Falls daher die Aktionäre einen Verkauf ihrer Stücke ablehnten, würde die englische Firma entweder eine andere deutsche Fabrik aufkaufen oder selbst eine neue Fabrikanlage irgendwo in Deutschland errichten. Die süddeutsche Fabrik, unter der die Nähfadenbetriebe Deutschlands so stark zu leiden haben, ist die Nähfadenfabrik Göggingen, die sich auch gegen alle bisherigen Versuche, einen Zusammenschluß der deutschen Nähfadenbetriebe herbeizuführen, ablehnend verhalten hat.

Im Seidengewerbe haben die Kriegsbefürchtungen eine Preissteigerung der Rohseide zur Folge gehabt. Es bleiben aber die Umsätze auf dem Rohseidenmarkt gering, da der Konsum für Seidenwaren viel zu wünsehen übrig läßt. Die im Laufe des Januars vom Großhandel in Seidenwaren verzeichneten Erfolge bei der Aufnahme von Lieferungsbestellungen für die kommende Geschäftszeit entsprachen lange nicht den Erwartungen, die man an die gute Weihnachtszeit des Kleinhandels geknüpft hatte. Es befriedigten aber auch die Ausfuhraussichten nicht. Das Geschäft mit England konnte sich noch immer nicht wieder erholen, und der Absatz nach Amerika vermindert sich mehr und mehr. Um den Preisdrückereien zu begegnen, haben sich die Sammetbandfabriken bis auf eine zu einer Konvention zusammengeschlossen und

die Preise etwas erhöht. Zur Zeit bestehen nun Konventionen für die Sammetband- und die Kravattenstofffabriken, für die Färber, Appreteure, Drucker und Presser. Der Beschäftigungsgrad blieb infolge der gedrückten Marktlage in der Krefelder Seidenindustrie ziemlich unbefriedigend. Die Stoffweberei konnte noch immer nicht voll arbeiten. Nur im Betrieb der Sammetfabriken war etwas mehr Regsamkeit.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Kündigung der deutschen Handelsverträge. Abschluß neuer Handelsverträge Deutschlands mit Italien und Oesterreich-Ungarn. Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein. Deutsche Zentralauskunftsstelle für Auswanderer. Zollunion zwischen Togo und der Goldküste. Entwicklung von Kiautschou. Unruhen in Deutsch-Südwestafrika. Gouvernementsräte für deutsche Schutzgebiete. Handelsverträge Oesterreich-Ungarns mit Mexiko und Japan. Skandinavisches Handelsgesetzbuch. Handelspolitische Bevorzugung des südafrikanischen Zollvereins in Canada. Arbeiterfrage in Südafrika. Verhältnis des Papua-Territoriums zum australischen Bund. Fleischzölle in Frankreich. Handelsverträge Frankreichs mit Montenegro und Nicaragua. Vorschriften über den Verkauf von Garn in New-York. Handelspolitische Bevorzugung der Vereinigten Staaten von Amerika in Brasilien. Handelsvertrag zwischen Italien und Montenegro. Handelsvertrag zwischen Spanien und Norwegen. Portugiesischer Zolltarif. Rumänisch-bulgarisches Handelsabkommen. Handelsverträge Chinas mit den Vereinigten Staaten und mit Japan. Nationalvermögen Japans. Schiffahrtssubventionen. Dampferlinie zwischen Portugal und Brasilien. Panamakanal. Preußische Wasserstraßen. Eisenbahn im britischen Sudan.

Am 18. Januar 1904 fand im deutschen Reichstage eine Debatte über die Nichtkündigung der Handelsverträge Deutschlands statt. Die abwartende Handelspolitik der Reichsregierung wurde von konservativer Seite als verfehlt bezeichnet; die baldige Kündigung der Handelsverträge sei eine politische und finanzielle Notwendigkeit, für die deutsche Landwirtschaft geradezu eine Lebensfrage. Der Staatssekretär des Innern warnte dagegen vor übereiltem Handeln; die Reichsregierung stehe vor sehr schwierigen Aufgaben und könne über den Stand der Verhandlungen nichts mitteilen; sie habe nie erklärt, daß sie die Verträge zu einem bestimmten Termin kündigen würde, vielmehr es immer als das Programm ihres Handelns hingestellt, möglichst die alten Verträge in die neuen zu konvertieren, um die deutsche Volkswirtschaft vor schweren Erschütterungen zu bewahren; der Reichskanzler, der am Steuer stehe, könne allein den Kurs des Schiffes berechnen; er werde sich von seinem Kurs unter keinen Umständen abdrängen lassen, insbesondere bei der gefährlichen Stelle in fremden Gewässern.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen deutsch-italienischen Handelsvertrags haben Anfang Januar 1904 in Rom begonnen. In der Eröffnungsrede sprach der italienische Minister Tittoni die Hoffnung aus, daß die bestehenden ausgezeichneten politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien durch fruchtbare wirtschaftliche Beziehungen noch befestigt werden möchten. Nach dem Gang der Verhandlungen soll, wie verlautet, zu erwarten sein, daß die Konferenzen bald zu einem beiderseits befriedigenden Ergebnis führen werden.

Ueber die Aussichten des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn

wurde Ende Januar 1904 in der Berliner „Freihandels-Korrespondenz“ folgendes geschrieben:

Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Handelsvertrages sollen jetzt auch zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingeleitet werden. Daß es nicht längst geschehen ist, daß nicht, wie es wohl den Beziehungen zwischen beiden Ländern entsprochen hätte, diese Verhandlungen zuerst oder doch mindestens gleichzeitig mit denjenigen mit Rußland begonnen worden sind, liegt an den politischen Wirren, die sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn jede wirtschaftspolitische Aktion verhindern. Der Zolltarifentwurf, den die österreichische und die ungarische Regierung aufgestellt haben, ist von den Parlamenten noch nicht genehmigt worden. Die Beratungen im österreichischen Reichsrat ergeben die Notwendigkeit, in neue Verhandlungen mit der ungarischen Regierung einzutreten, aber diese hat keine Zeit dazu, so lange sie von den Obstruenten in ihrem Reichstage in Anspruch genommen wird. Die deutsche Regierung hat, wenn die „N. Fr. Pr.“ recht berichtet ist, schon mehrmals, natürlich in sehr freundschaftlicher Form, angefragt, ob Oesterreich-Ungarn bereit sei, in Verhandlungen mit ihr einzutreten. Neuerdings scheint eine etwas dringlicher gehaltene Anfrage eingegangen zu sein; denn man hat sich in Wien und Budapest entschlossen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß die österreichische und die ungarische Regierung geneigt seien, in Verhandlungen einzutreten. Der österreichischen Regierung werden durch den Nationalitätenstreit in dieser Hinsicht die Hände nicht gebunden, die ungarische Regierung bedarf aber dazu der Ermächtigung durch den Reichstag, die sie bis jetzt noch nicht nachgesucht hat. Als sie sich wegen des Abschlusses des Abkommens mit Italien an den Reichstag wandte, waren die Obstruenten so gnädig, der Mehrheit die Erteilung der Ermächtigung zu gestatten. Ob sie aber ebensolches Entgegenkommen zeigen werden, wenn Graf Tisza eine Ermächtigung für Verhandlungen mit Deutschland verlangt, ist noch fraglich; Tisza selbst scheint sich nicht allzugroßen Hoffnungen hinzugeben; denn er hat bis jetzt die Ermächtigung nicht verlangt, will vielmehr erst nach Schluß der Delegationssitzungen sein Gesuch einbringen. In Wiener Blättern wird zwar gemeldet, daß Graf Tisza die Verhandlungen ohne Ermächtigung zu führen entschlossen sei, wenn die Obstruktion sie verhindere; indessen kann vorläufig noch niemand absehen, was werden wird. Zunächst ist in Wien die „österreichisch-ungarische Zollkonferenz“ zusammengetreten, deren Aufgabe sein soll, die „formellen Vorbedingungen für die Einleitung der Verhandlungen mit Deutschland“ zu erörtern und gleichzeitig die Grundsätze festzustellen, wie den übrigen Vertragsstaaten gegenüber verfahren werden soll. Der erste Anfang für die Verhandlungen mit Deutschland ist demnach in Wien und Pest gemacht worden; es werden aber im günstigsten Fall doch noch einige Wochen vergehen, ehe wir die österreichisch-ungarischen Unterhändler in Berlin sehen werden.

In Berlin fand am 21. Januar 1904 die konstituierende Versammlung des infolge der Anregung von Prof. Dr. J. Wolf in Breslau gegründeten „mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins“ statt. Anwesend waren Parlamentarier, Industrielle, Gelehrte und Publizisten, meistens der schutzzöllnerischen Richtung angehörig. Nach einem Bericht der „Frankfurter Zeitung“ kennzeichnete Prof. Wolf die Ziele des neuen Vereins folgendermaßen:

Er ging von Amerika aus. Dort habe man ein großes wirtschaftliches Gebiet und einheitliche Produktionstypen. Daraus resultiere eine Verbilligung der Produktion und starke Konkurrenzfähigkeit. Ein ähnliches Gebiet lasse sich in Mitteleuropa durch Vereinigung befreundeter Reiche schaffen. Eine Zollunion sei anstößig und unausführbar, nicht aber ein Wirtschaftsverein. Innerhalb der einzelnen Glieder der Vereinigung müsse man nach Spezialisierung der Produktion streben. Man müsse Produktionstypen schaffen, und die Industriellen der verschiedenen Länder müßten sich kartellieren, um diese Produktionstypen untereinander zu verteilen. Dadurch ergebe sich größere Arbeitsteilung, größere Spezialisierung, Verwendung von mehr Maschinen, größere Billigkeit u. s. w. Eine weitere Aufgabe des Vereins würde die Reform des Meistbegünstigungsrechts sein, wenn sie auch keine radikale zu sein brauche. Politisch und wirtschaftlich sei es ein Unding, einem

Lande, das Zölle von 50 Proz. des Wertes erhebt, denselben Zoll zu gewähren, wie einem Lande, das keine Zölle hat. Auf diesem Wege würde man die Vereinigten Staaten und Rußland schneller zwingen, von ihren hohen Zöllen abzugehen. Weiter solle sich die Tätigkeit der Vereinigung auf praktische Ziele richten: Beseitigung der überflüssigen Zollchikanen, schnelle Erledigung der Zollstreitigkeiten, erleichterte Zollabfertigung. Die Klagen über Zollchikanen seien andauernd, blieben aber ohne Erfolg. Das ganze Verfahren sei überdeckt durch eine Staub- und Schmutzschicht. Diplomatische Verhandlungen erzielten keine Fortschritte. Als weitere Ziele führt der Referent an: ein einheitliches Schema für Zolltarife, die Gewährung internationaler Rechtshilfe, Vereinheitlichung des Handelsrechts, Wechselrechts und Konkursrechts, Ausarbeitung internationaler Vertragstypen, Schaffung internationaler Rechtsbureaus, gemeinsame Rohstoffbeschaffung durch Kartellierung der Abnehmer, z. B. Baumwolle u. s. w.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen rühmte Prof. Wolf die gute Aufnahme, die seine Vorschläge allenthalben gefunden hätten. Der verstorbene Dr. v. Siemens, Prof. Schäffle, Luzatti, dänische und andere Staatsmänner hätten ihm ihren Beifall bekundet. Alle Parteien, die auf dem Boden der positiven Arbeit stehen, könnten sich der Bewegung anschließen. Die Bestrebungen seien nicht maßlos. Nicht das Trennende, sondern das Einigende sollte betont werden. Man habe dem Initiativkomitee bereits Vorwürfe gemacht wegen der zu großen Mannigfaltigkeit der politischen Zusammensetzung. Diesen Vorwurf nehme man aber gern entgegen. Es sollten alle Parteien zu dem gemeinsamen Werke vereinigt werden.

Die im Jahre 1902 eingerichtete deutsche Zentralauskunftsstelle für Auswanderer (vergl. Chronik für 1901, S. 461), welcher in den letzten beiden Jahren Reichszuschüsse bewilligt wurden, hat in der „Deutschen Kolonialzeitung“ (vom 14. Januar 1904) einen Geschäftsbericht über den Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis zum 30. September 1903 erstattet. Demselben ist folgendes zu entnehmen:

Die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer hat vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903 2906 schriftliche und 470 mündliche, im ganzen also 3376 Auskünfte erteilt. Die Mehrzahl der Anfragenden war unverheiratet. Das Alter schwankte im allgemeinen zwischen 18 und 45 Jahren. Nur wenige Anfragende waren jünger oder älter. Ein großer Teil der schriftlichen Anfragen enthielt überhaupt keine näheren Angaben über Alter, Beruf, Vermögen und sonstige persönliche Verhältnisse, was die Auskunftserteilung wesentlich erschwerte. In vielen Fällen mußte sich die Zentralauskunftsstelle vorerst über diese Punkte von den Anfragenden nähere Angaben erbitten, ehe sie eine sachgemäße Auskunft zu erteilen vermochte. Viele Auswanderungslustige fragten gleichzeitig für Freunde resp. befreundete Familien an, in mehreren Fällen handelte es sich sogar um Gruppen von 30, 40, 50 und mehr Personen. Es ist deshalb wohl anzunehmen, daß oft weite Kreise in den Wohnorten der Anfragenden von den seitens der Zentralauskunftsstelle erteilten Auskünften Kenntnis erhalten haben. Es ist daher wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Zahl der erteilten Auskünfte mit 5 multipliziert und somit zu einem Gesamtresultat von mindestens ca. 17 000 Auskünften gelangt.

Weit über die Hälfte dieser Anfragen, nämlich 2315, betraf die deutschen Schutzgebiete und von diesen ging die überwiegende Mehrzahl von Personen aus, die zur Auswanderung nach dort nicht geeignet waren, indem sie oft nicht einmal das erforderliche Reisegeld besaßen. Am meisten, und zwar in 574 Fällen wurden Erkundigungen über Deutsch-Südwestafrika eingezogen, während Deutsch-Ostafrika mit 323 Anfragen folgte. 1046 Anfragen bezogen sich auf die deutschen Kolonien im allgemeinen, ohne Nennung eines bestimmten Schutzgebiets.

Vom außerdeutschen Ausland zeigt Südbrasilien die größte Anziehungskraft. Es bezogen sich 237 Anfragen auf diesen Teil Südamerikas. Nicht wenige dieser Anfragen mußten abmahnend beantwortet werden, da die Anfragenden zu südbrasilischen Urwaldskolonisten absolut nicht geeignet erschienen. Die Vereinigten Staaten von Amerika schließen sich mit 215 Anfragen an. Die Mehrzahl der Auswanderer, die nach Nordamerika gehen, sind von ihren dort wohnenden Verwandten und Freunden gerufen. Südbrasilien wurde noch des öfteren erwähnt, da

es für manchen, wenig bemittelten Anfragenden, dem zuerst ein anderes Auswanderungsziel vorschwebte, für welches seine Barmittel zur Ansiedelung jedoch nicht als ausreichend bezeichnet werden konnten, zur Niederlassung geeigneter erschien. Bei Erwähnung eines ursprünglich nicht beabsichtigten Auswanderungsziels wurde natürlich stets mit der größten Vorsicht verfahren. Was die Anzahl der Anfragen anbetrifft, so folgt als Auswanderungsziel Britisch-Südafrika mit 130 Anfragen, dann reihen sich Argentinien mit 76, Canada mit 62 und Australien mit 61 Anfragen an. Fast über sämtliche Länder der Erde wurden Erkundigungen eingezogen.

Was die Herkünfte der Anfragen anbetrifft, so steht die preußische Provinz Brandenburg mit 663 Anfragen an der Spitze, während die Rheinprovinz mit 234 Anfragen folgt. Es kommt dann die Provinz Sachsen mit 169, Schlesien mit 145 und Hannover mit 119 Anfragen. Pommern, Ostpreußen und Posen bilden den Schluß. Von den anderen deutschen Bundesstaaten steht das Königreich Bayern mit 332 Anfragen an erster Stelle. Es folgen dann das Königreich Sachsen mit 312, das Großherzogtum Baden mit 110, das Königreich Württemberg mit 102, die Freie und Hansestadt Hamburg mit 88 Anfragen u. s. w.

Was die verschiedenen Berufsklassen der Anfragenden anbetrifft, so sind die Handlungsgehilfen, meistens Stellung suchende junge Leute, mit 713 Anfragen am zahlreichsten vertreten. Es folgen 509 Handwerker, 501 Landwirte und Gärtner, 255 Ingenieure und Techniker, 107 Arbeiter, 93 Anfragende weiblichen Geschlechts, meist dem dienenden Stand angehörig, 54 Lehrer und 19 frühere Offiziere.

Die Kündigung des Abkommens zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend die Zollunion zwischen Togo und der britischen Goldküstenkolonie östlich vom Volta, vom 24. Februar 1894, ist, wie das amtliche Kolonialblatt mitteilt, deutscherseits für den 30. April 1904 ausgesprochen, um der Kolonialverwaltung freie Hand zu gewähren für eine Neugestaltung der Togozölle, welche die Beschaffung der Mittel für den Bau der Eisenbahn von Lome nach den Baumwoll- und Oelpalmengebieten des Hinterlandes ermöglichen soll. Die Togointeressenten haben sich in Verhandlungen mit der Kolonialverwaltung mit Zollerhöhungen zu Zwecken des Eisenbahnbaus einverstanden erklärt. Großbritannien gegenüber hat sich die Reichsregierung bereit erklärt, über ein neues Abkommen auf Grundlage der für Togo in Aussicht genommenen Zölle zu unterhandeln. (Vergl. Chronik für 1903, S. 540.)

Dem deutschen Reichstage ist im Januar 1904 eine Denkschrift über die Entwickelung des deutschen Schutzgebiets von Kiautschou zugegangen. Nach derselben entspricht die Entwickelung des Gebiets den von der deutschen Verwaltung gehegten Erwartungen; in dem Maße, in dem einerseits die Erschließung des Hinterlandes durch den Bau des Schienenwegs und andererseits die Erleichterung des Seeverkehrs durch die Hafeneinrichtungen gefördert werde, vollziehe sich mit Stetigkeit und Sicherheit der Aufschwung des jungen deutschen Handelsplatzes. Von Interesse sind folgende Mitteilungen der Denkschrift über Einzelheiten:

Bis zum Ende des Berichtsjahres (September 1903) ist die Schantungeisenbahn bis Tschoutsun, einem großen, etwa 85 km östlich von Tsinanfu gelegenen Marktflecken, eröffnet worden, so daß nunmehr eine Strecke von 303 km in regelmäßigem Betrieb ist.

Die Entwickelung des Handelsverkehrs ist ziffermäßig nachweisbar durch die Statistik des chinesischen Seezollamts in Tsingtau. Nach dieser ist der das Zollamt passierende Handel von 9 374 000 Dollar im Vorjahre gestiegen auf 17 276 732 Dollar im Berichtsjahre, ausschließlich der im Schutzgebiete selbst verbrauchten und verarbeiteten Waren. Besonders bemerkenswert ist dabei die Zu-

nahme fremden (nichtchinesischen) Einfuhrhandels, der von 4 217 000 Dollar auf 8 320 069 Dollar gestiegen ist, wobei die für die Eisenbahn und den Bergbau eingeführten Materialien nicht inbegriffen sind. Aber auch die Handelsentwickelung hinsichtlich der Erzeugnisse des chinesischen Hinterlandes weist Fortschritte auf und folgt dem Ausbau der großen neuen Verkehrsstraße. Im Berichtsjahre zeigte sich dies besonders deutlich, als die Eisenbahn bei Tschoutsun zum erstenmal ein wichtiges Seidenproduktionsgebiet in Schantung berührte und sogleich die Seidenausfuhr über Tsingtau einen starken Aufschwung nahm.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Bahnarbeiten darf die Vollendung der Strecke nach der Hauptstadt der Provinz Schantung, Tsinanfu, bis zum 1. Juni 1904, dem bei der Erteilung der Baukonzession von 1899 vorgesehenen Zeitpunkte, ungeachtet der inzwischen durch die chinesischen Wirren eingetretenen Hindernisse, pünktlich erwartet werden. Die Hafenbauarbeiten galten im Berichtsjahre in erster Linie der Förderung des großen Molenbaues für die Kohlenverladung, der Ausbaggerung der Einfahrtsrinne zum Hafen und der Errichtung von Seezeichen. Der erste Schiffliegeplatz an der Mole ist bereits fertiggestellt. Die private Bautätigkeit war rege, sowohl bei den Europäern als auch bei den Chinesen. In Tsingtau und Tapautau entstanden 6 Fabrikgebäude, sowie bei Ts'augk'ou eine Seidenspinnerei. In Tsingtau selbst wurden 9 europäische Wohn- und Geschäftshäuser errichtet, in Tapautau wurden 24 Wohn- und Geschäftshäuser gebaut. Das gewerbliche Leben in Tsingtau und seinem wirtschaftlichen Hinterlande hat sich ebenfalls befriedigend entwickelt.

Die friedlichen und freundlichen Beziehungen, die sich zwischen der deutschen Kolonie und dem chinesischen Hinterland mehr und mehr entwickeln, fanden ihre Bekräftigung und weitere Verstärkung durch den Besuch des chinesischen Provinzgouverneurs in Tsingtau und den Gegenbesuch des deutschen Gouverneurs in Tsinanfu.

Die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres waren günstig. Bemerkt wird, daß in dem aufgeforsteten Gebiete das Regenwasser bedeutend langsamer ablief als in den früheren Jahren, der Boden mehr Wasser in sich aufnahm und die Fruchtbarkeit sich erhöhte. Die hygienischen Einrichtungen Tsingtaus haben sich im allgemeinen bewährt. Die ausgesprochene Erwartung, daß sich Tsingtau seiner besonders günstigen Gesundheitsverhältnisse wegen zu einem beliebten Seebade entwickeln werde, hat sich bestätigt. Im Laufe des Sommers fanden sich zahlreiche Badegäste zum Kurgebrauch ein. Die große Zahl der Badegäste hat Anlaß dazu gegeben, mit dem Bau eines Badehotels an der Auguste-Viktoria-Bucht zu beginnen, der bis zum Sommer 1904 beendet sein soll.

In Deutsch-Südwestafrika sind gegen Ende des Jahres 1903 Unruhen ausgebrochen, die im Januar 1904 infolge eines Aufstandes der Hereros in dem von der Eisenbahn Swakopmund-Windhoek durchzogenen Gebiete einen bedrohlichen Charakter annahmen und das Deutsche Reich zur Entsendung von Hilfstruppen nach dem Schutzgebiete veranlaßten. Wie groß die durch die Unruhen verursachte wirtschaftliche Schädigung des Landes sein wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Das „Deutsche Kolonialblatt“ vom 1. Januar 1904 veröffentlicht eine Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten für Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Neuguinea und Samoa. Der Gouvernementsrat setzt sich zusammen aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (amtliche Mitglieder) und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebietes (außeramtliche Mitglieder) oder deren Stellvertretern. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrat drei außeramtliche Mitglieder angehören, die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht

übersteigen. Der Gouverneur bestimmt die amtlichen Mitglieder und beruft — nach gutachtlicher Anhörung von Berufskreisen — die außeramtlichen Mitglieder. Das Amt des Mitgliedes des Gouvernementsrates ist ein Ehrenamt; die außeramtlichen Mitglieder müssen im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, nach Möglichkeit sollen solche Personen berufen werden, die am Sitze des Gouvernements oder in dessen Nähe wohnen. (Vergl. Chronik für 1903, S. 489 f.)

Dem Gouvernementsrate sind vor der Einreichung an die Kolonialabteilung zur Beratung vorzulegen: a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsvoranschlag, b) die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben.

Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfes an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an die Kolonialabteilung zu berichten. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die unter a und b bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten.

Anträge von außeramtlichen Mitgliedern, welche einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung einer anberaumten Sitzung bilden sollen, sind schriftlich anzubringen. Der Gouverneur kann ihre Beratung versagen, wenn sie nicht von einem zweiten außeramtlichen Mitglied unterstützt sind.

Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines außeramtlichen Mitgliedes ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

Eine Abschrift des über eine jede Beratung zu führenden Protokolls ist der Kolonialabteilung einzureichen.

Die Geltungsdauer des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Mexiko, der am 31. Dezember 1903 ablaufen sollte (vergl. Chronik für 1902, S. 172), ist um ein Jahr verlängert worden.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 22. Januar 1904) mitgeteilt wird, ist am 31. Dezember 1903 das Zusatzabkommen zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 5. Dezember 1897 abgelaufen und damit der in Art. 1 und 2 des Abkommens enthaltene österreichisch-ungarisch-japanische Vertragstarif außer Kraft getreten. Die österreichisch-ungarischen Herkünfte sind demgemäß von diesem Tage an bei der Einfuhr nach Japan, soweit nicht die Oesterreich-Ungarn durch Artikel XVII seines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Japan vom 5. Dezember 1897 zugestandene Meistbegünstigung in Anwendung kommt, den autonomen Zollsätzen des japanischen allgemeinen Zolltarifs unterworfen.

Diesen Sätzen unterliegen mit derselben Maßgabe nunmehr auch die entsprechenden Waren deutscher Herkunft, die bisher auf Grund der uns in den Artikeln V und XVI unseres Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Japan vom 4. April 1896 eingeräumten Meistbegünstigung an den österreichisch-ungarischen Vorzugszöllen teilgenommen hatten.

Wie der „Frankfurter Zeitung“ am 20. Januar 1904 aus Stockholm berichtet wurde, ist der Entwurf eines skandinavischen Handelsgesetzbuches, an dem eine aus Mitgliedern aller drei Länder zusammengesetzte Kommission 3 Jahre lang gearbeitet hat, jetzt fertiggestellt. Von welcher Wichtigkeit für den Handel diese Tatsache an und für sich schon ist, geht daraus hervor, daß Schweden noch heute

nur sein zwar vielfach geändertes, aber zum großen Teil noch in der ursprünglichen Form vorliegendes Gesetz von 1734 besitzt, daß in Norwegen noch das norwegische Gesetzbuch König Christians V. von 1687 gilt, und daß ebenso in Dänemark noch das dänische Gesetzbuch desselben Königs von 1683 in Kraft ist. Von weiterer großer Wichtigkeit ist, daß das neue Gesetz nach seiner Annahme in allen drei skandinavischen Ländern in allen Hauptpunkten gleichlautend sein wird, und zwar ist dieser Umstand ebenso für die Förderung der materiellen Verbindungen zwischen den drei Ländern von größter Bedeutung, wie er auch geeignet sein wird, die künftigen Handelsverbindungen mit anderen Ländern außerordentlich zu erleichtern.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 19. Januar 1904) mitgeteilt wird, ist die Regierung Canadas nach einem Berichte des dortigen Staatsrates vom 31. Oktober 1903 willens, dem Südafrikanischen Zollverein die Vergünstigungen des britischen Vorzugstarifs einzuräumen, falls die Regierungen der zum südafrikanischen Zollverein gehörigen Kolonien und Gebiete bei der Einfuhr von Waren und Gegenständen, welche in Canada gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind, den in den Artikeln 3 und 4 des Zollvereinigungsvertrages vorgesehenen Zollnachlaß gewähren und sobald von den genannten Kolonien und Gebieten der Zeitpunkt bekannt gegeben ist, an welchem ein solcher Zollnachlaß in Wirksamkeit treten soll. Canada wird sich indessen das Recht vorbehalten, seine Tarifgesetzgebung nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit abzuändern, unter der Voraussetzung, daß von den zum Südafrikanischen Zollverein gehörigen Kolonien etc. eine gleiche Freiheit beansprucht werden sollte.

Infolge der Resolution des gesetzgebenden Rates von Transvaal, welche die Einführung chinesischer Arbeiter grundsätzlich guthieß (vergl. Chronik für 1903, S. 543), veröffentlichte die Regierung in Prätoria Anfang Januar 1904 einen Gesetzentwurf zur Regelung einer solchen Beschaffung von Arbeitskräften. In die lebhafte Diskussion, welche diese Veröffentlichung hervorrief, mischten sich nicht nur die liberalen Politiker des Mutterlandes ein, welche diese Lösung der südafrikanischen Arbeiterfrage grundsätzlich mißbilligen, sondern auch die Premierminister von Neuseeland und Australien, welche Mitte Januar 1904 gegen die Einführung von Chinesen in Transvaal telegraphisch protestierten. In Transvaal selbst soll die Mehrheit der weißen, namentlich der holländischen, und schwarzen Bevölkerung die vorgeschlagene Lösung verwerfen. Auch in Kapland hält die Mehrheit des Volkes, die „Afrikander" ebenso wie die „progressiven" Imperialisten, die Einführung von Chinesen nicht für wünschenswert. Aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurde in der „Frankfurter Zeitung" (vom 10. Januar 1904) nach englischen Zeitungsberichten folgendes mitgeteilt:

Es werden ein Superintendent und Inspektoren ernannt, welche die allgemeine Anwendung der Verordnung und die Behandlung der Arbeiter, deren Behausung und Pflege im Hospital zu überwachen haben. Die Einfuhr chinesischer Arbeiter ist nur auf eine von der Regierung erteilte Erlaubnis möglich, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Arbeit der Chinesen auf die Ausbeutung von Mineralien beschränkt wird. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn nicht eine passende

Unterbringung der Arbeiter vor deren Ankunft in der Kolonie gesichert und von dem Gesuchsteller Sicherheit für die Heimbeförderung der eingeführten Arbeiter gewährleistet ist. Eingeführte Arbeiter dürfen nirgendwo anders in der Kolonie als im Witwatersrand-Distrikt beschäftigt werden. Die Einführung von Arbeitern ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet, die in dem zwischen dem Importeur und den Arbeitern abzuschließenden Kontrakt aufzuführen sind: 1) Solange der Arbeiter in der Kolonie bleibt, soll er nur als ungelernter Arbeiter bei der Ausbeutung der Mineralien verwendet werden; 2) der Arbeiter soll nur derjenigen Person dienen, die ihn eingeführt hat oder dem diese Person eine rechtsgültige Vollmacht gibt; 3) nach Beendigung des Kontraktes soll der Arbeiter ohne Verzug auf Kosten des Importeurs in seine Heimat zurückbefördert werden. Kein Kontrakt soll auf länger als 3 Jahre abgeschlossen werden und eine Erneuerung desselben darf nur für einen Zeitraum erfolgen, der zusammen mit der ersten Periode nicht 5 Jahre übersteigt.

Um eine gehörige Kontrolle der Arbeiter zu ermöglichen, hat jeder Importeur einen genauen Bericht über die Zahl der Arbeiter und den Ort ihrer Beschäftigung einzureichen. Kein Arbeiter darf Handel treiben, Land erwerben oder pachten; jeder Arbeiter muß einen Paß haben, der jedes Jahr zu erneuern ist. Kein Arbeiter darf ohne besondere Autorisation die Lokalitäten verlassen, in denen er beschäftigt ist und keine solche Autorisation der zur Ausstellung derselben berechtigten Personen soll auf mehr als 48 Stunden Geltung haben. Jeder Inspektor, Stadtpolizist oder Gendarm kann von jeder Person, die er für eine eingeführte hält und außerhalb ihrer Lokalität antrifft, die Vorzeigung des Erlaubnisscheines oder Passes verlangen und wenn der Befragte dieser Forderung nicht nachzukommen vermag, kann er ohne weiteres verhaftet werden. Jeder Importeur muß eine Kaution stellen für die Rückbeförderung der Arbeiter, und strenge Strafen werden für die Verletzung der Bestimmungen der Verordnung festgesetzt.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 5. Januar 1904) mitgeteilt wird, ist die frühere englische Kronkolonie Britisch-Neuguinea durch königliches Patent vom 18. März 1902 dem Australischen Bunde unterstellt und zum Papua-Territorium erklärt werden. Nach einem vom australischen Unterhause bereits angenommenen und jetzt dem dortigen Oberhause vorliegenden Gesetzentwurfe soll als höchster Beamter des neuen Territoriums ein Lieutenant-Governor eingesetzt werden, welcher ebenso wie sein etwaiger ständiger Stellvertreter (Administrator) von dem Governor-General des Australischen Bundes zu ernennen ist und abgesetzt werden kann. Dem Lieutenant-Governor soll ein Executive Council und ein Legislative Council zur Seite stehen. In beiden führt er den Vorsitz, er allein bestimmt auch den Beratungsstoff des Executive Council. Die Mitglieder dieser beiden Körperschaften werden vom Governor-General ernannt und können von diesem jederzeit abgesetzt werden. Die vom Bundesparlament erlassenen Gesetze finden auf das Papua-Territorium nur Anwendung, wenn sie eine solche Bestimmung enthalten. Jedoch steht grundsätzlich dem Parlament jederzeit und über jede Materie das volle Gesetzgebungsrecht zu. Das Legislative Council hat das Verfügungsrecht über die öffentlichen Gelder. Rechtsverbindliche Kraft erhält ein vom Legislative Council erlassener Beschluß jedoch erst durch die Zustimmung des Lieutenant-Governor, der in gewissen Sachen vorher die Einwilligung des Governor-General einzuholen hat. — Nach einem weiteren Gesetzentwurf soll dem neuen Territorium bei der Einfuhr seiner Erzeugnisse in das Gebiet des Australischen Bundes ein Nachlaß von 33 v. H. der im Bunde sonst geltenden Zollsätze gewährt werden. Der Nachlaß soll indessen in keinem

Fall so viel betragen, daß dadurch der noch verbleibende Zollbetrag geringer wird als die innere Abgabe, die etwa für die Herstellung von Waren der gleichen Art innerhalb des Bundesgebietes erhoben wird.

In Frankreich ist, wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 29. Januar 1904) mitteilen, der Deputiertenkammer am 10. November 1903 aus dem Schoße der Versammlung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, durch welches die Regierung ermächtigt werden soll, für gesalzenes Fleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Canada im Verordnungswege den Minimaltarif zu gewähren. Der Gesetzentwurf ist damit begründet, daß der neue Zoll im Maximaltarif für gesalzenes Fleisch aus den Vereinigten Staaten einem Einfuhrverbot gleichkomme, und deshalb Gegenmaßregeln von seiten der Vereinigten Staaten insbesondere gegen die Einfuhr von französischem Wein zu gewärtigen seien. Die Gewährung des Minimaltarifs werde unzweifelhaft dazu führen, für französische Erzeugnisse weitere Zollermäßigungen zu erreichen. Von dem Zugeständnis an Canada erhofft man eine Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Der Entwurf ist an die Zollkommission verwiesen worden.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 16. Januar 1904) mitgeteilt wird, hat die montenegrinische Regierung am 17. Dezember 1903 die zwischen Frankreich und Montenegro auf dem Fuße der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossene Handels- und Schiffahrtskonvention vom 18./30. Juni 1892 gekündigt. Der Vertrag wird 12 Monate nach erfolgter Kündigung außer Kraft treten.

Nach derselben Quelle („Nachrichten“ vom 19. Januar 1904) ist das zwischen Frankreich und Nicaragua am 27. Januar 1902 abgeschlossene Handelsabkommen ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind am 3. September 1903 in Paris ausgetauscht worden. (Vergl. Chronik für 1902, S. 269.)

In denselben „Nachrichten“ (vom 5. Januar 1904) wird aus den Vereinigten Staaten von Amerika berichtet, daß im Staate New York besondere Vorschriften über den Verkauf von Garn erlassen worden sind. (Vergl. Chronik für 1900, S. 415.) Die Mitteilung lautet folgendermaßen:

Ein von der gesetzgebenden Körperschaft des Staates New York erlassenes und am 1. Januar 1904 in Kraft getretenes Gesetz bestimmt, daß Garne aller Art, die im Staate New York hergestellt oder gehandelt werden, auf der Verpackung oder an einer sonst sichtbaren Stelle mit der Bezeichnung des Gewichts in Pfunden (bezw. Unzen) oder der Länge in Yards versehen sein müssen. Die vorschriftsmäßige Bezeichnung der Einfuhrwaren ist entweder schon im Ausfuhrlande oder vor dem Absatze von dem Einführer oder Händler im Staate New York vorzunehmen. Die nicht für den Absatz im Staate New York bestimmte Einfuhrware wird durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Die Unterlassung der Anbringung dieser Bezeichnung, die Anbringung einer unrichtigen, 5 v. H. oder mehr von dem tatsächlichen Inhalt abweichenden Bezeichnung oder der Verkauf von Garn mit wissentlich unrichtiger Bezeichnung werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 20 Dollar bestraft.

Ueber einen Versuch der Vereinigten Staaten von Amerika, in Brasilien zollpolitische Bevorzugungen zu er-

langen, wird in der „Frankfurter Zeitung“ (vom 21. Januar 1904) berichtet. Der Versuch scheint einstweilen mißlungen zu sein; aus weiteren, zum Teil sich widersprechenden telegraphischen Meldungen dürfte indessen hervorgehen, daß die Verhandlungen über Zollbegünstigungen noch nicht abgebrochen sind. Der „Frankfurter Zeitung“ wurde am 29. Dezember 1903 aus Rio de Janeiro folgendes geschrieben:

Eine besondere Handelsvergünstigung wollten die Nordamerikaner soeben in Brasilien erlangen. Der Ausgabeetat der Republik lag eben in zweiter Lesung der Kammer vor, als ein Zusatzvorschlag auftauchte, dahin zielend, die Regierung möge ermächtigt werden, den Staaten, die den Kaffee zollfrei einführen, 40 Proz. des brasilianischen Eingangszolles zu erlassen. Dieser Vorschlag war so ungeheuerlich, daß er anfangs gar nicht ernst genommen wurde. Auch die Kammer ließ sich nicht beirren und lehnte den Zusatz in zweiter Lesung ab, ohne daß ein Wort zu dessen Verteidigung gefallen war. Kurz vor der Abstimmung in der dritten Lesung gelangte dagegen in der Budgetkommission ein Schreiben des Finanzministers zur Kenntnis, worin er unumwunden erklärt, der Vertreter der Vereinigten Staaten brauche unbedingt für sein Land die Zollermäßigung von 40 Proz. auf Farben, Gummiartikel, Uhren, kondensierte Milch und Mehl. Als sodann der Vorsitzende der Kammer eröffnete. die Genehmigung dieser Vergünstigung entspreche dem ausdrücklichen Wunsch der Regierung und entspringe einer planmäßigen internationalen Politik, war die Kammer gefügig genug, die Ungeheuerlichkeit gutzuheißen. Zum Glück fühlte sich der Senat unabhängiger, und nachdem schon die Budgetkommission sich über diesen Zuschlagsantrag ablehnend ausgesprochen, verwarf ihn der Senat in allen drei Lesungen mit großer Mehrheit.

Damit wäre die große Gefahr abgewendet. Immerhin verdient der Fall sorgfältige Beachtung. Erstens wird man nicht recht klug daraus, ob die Regierung im Ernst auf der Annahme einer derartigen Vergünstigung bestehen wollte, oder ob ihr Verhalten nur ein Scheinmanöver war, um dem eigenartigen Ansinnen der großen Schwesterrepublik die unzweideutige Antwort der gesetzgebenden Behörde entgegensetzen zu können. Denn leitenden Ortes dürften wohl über die Tragweite einer derartigen Zollermäßigung in einem Lande, das sozusagen ausschließlich von den Zollabgaben lebt, keine Zweifel bestehen, ganz abgesehen von den Repressalien, die von Seite der geschädigten europäischen Industriestaaten sicherlich nicht ausgeblieben wären. Andererseits kennzeichnet das Vorgehen der hiesigen amerikanischen Vertretung eine neue Seite der nordamerikanischen Politik.

Vier Jahre lang hatte die junge Republik Brasilien den Vereinigten Staaten 25 Proz. Zollermäßigung gewährt. Dennoch vermochte der nordamerikanische Handel nicht, hier Fuß zu fassen. Es ging ihm dazu alles ab, Anpassungsvermögen, Wagemut und Platzkenntnis. Seitdem mögen die Verhältnisse wohl anders geworden sein, wenigstens sind große Anstrengungen in dieser Richtung gemacht worden. Jetzt muß die nordamerikanische Industrie auf Ausdehnung ihres Absatzmarktes immer mehr bedacht sein. Was lag da, um gegen die europäische Industrie aufzukommen, näher, als der Versuch, von Brasilien eine neue Ausnahmestellung zu erlangen?

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 29. Januar 1904) mitteilen, ist zwischen Italien und Montenegro (vergl. Chronik für 1903, S. 15) durch Notenwechsel vom 21./22. Dezember 1903 ein vorläufiges Handelsabkommen getroffen worden, nach welchem bis zum 30. Juni 1904 auf die Wareneinfuhr aus Montenegro nach Italien der gegenwärtig gültige italienische Vertragstarif Anwendung findet, während die aus Italien nach Montenegro eingeführten Waren nach den Minimalsätzen des neuen montenegrinischen Tarifs mit dem Recht auf Meistbegünstigung verzollt werden sollen.

Obgleich dieser Minimaltarif dem gegenwärtig gültigen Tarif gegenüber eine bedeutende Erhöhung bedeutet und somit die italienische Einfuhr eine höhere Belastung erfährt, hat die italienische Regierung das Abkommen in der Voraussetzung angenommen, in der Zwischenzeit ein neues Abkommen auf Grund billigerer und für beide Teile annehmbarer Grundlagen abschließen zu können.

Das Handelsabkommen ist in Italien durch eine Königliche Verordnung vom 27. Dezember 1903, welche dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen bleibt, genehmigt worden.

Spanien und Norwegen haben sich in einem Zusatzabkommen zu dem zwischen ihnen abgeschlossenen Handelsvertrage vom 27. Juni 1892 verschiedene zollpolitische Vergünstigungen zugestanden. Das am 25. August 1903 vereinbarte Zusatzabkommen ist den spanischen Cortes am 30. November 1903 vorgelegt worden.

Die Regierung von Portugal hat, wie Ende Januar 1904 in der Presse berichtet wurde, dem Parlamente einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die Hälfte der Importzölle in Gold gezahlt und der Zolltarif geändert werden soll. Das Goldagio, welches jetzt etwa 23 Proz. beträgt, würde den Zoll um etwa $11^1/_2$ Proz. erhöhen. Die vorgeschlagene Aenderung des Zolltarifs soll eine Erleichterung des Bezugs von manchen Rohmaterialien und eine Erschwerung der Einfuhr von Fabrikaten bezwecken.

Das zwischen Rumänien und Bulgarien auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossene und am 31. Dez. 1903 abgelaufene provisorische Handelsabkommen ist um ein weiteres Jahr verlängert worden. (Vgl. Chronik für 1902, S. 473.)

Der Kaiser von China ratifizierte am 10. Jan. 1904 die mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Japan abgeschlossenen Handelsverträge (vgl. Chronik für 1903, S. 496 und 547). Die Ratifikationsurkunden wurden kurz darauf in Washington und Peking ausgetauscht. Die chinesische Regierung wird durch die Verträge verpflichtet, binnen 2 Monaten die in der Hand der Russen befindlichen mandschurischen Häfen Mukden, Antung und Tatungkau dem Verkehr zu öffnen. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden noch im Januar 1904 Konsuln zur Vertretung der amerikanischen Interessen in den erwähnten Häfen ernannt. Es ist aber zweifelhaft, ob die Russen während der kriegerischen Verwickelungen in Ostasien den Konsuln gestatten werden, ihr Amt anzutreten.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 16. Jan. 1904) mitgeteilt wird, belief sich nach einer Schätzung der Bank von Japan das japanische Nationalvermögen am 31. Dez. 1902 auf etwa 11 690 000.000 Yen. Dasselbe setzt sich zusammen, wie folgt: Landbesitz 7010 000 000 Yen, Minen 400 000 000 Yen, Vieh 80 000 000 Yen, Gebäude 1 900 000 000 Yen, Mobiliargegenstände 400 000 000 Yen, Eisen- und Straßenbahnen 350 000 000 Yen, Schiffe einschließlich der Kriegsschiffe 250 000 000 Yen, Gold und Silber 200 000 000 Yen, industrielle Unternehmungen 300 000 000 Yen, sonstige Werte 800 000 000 Yen. Die nationale Schuld Japans ist von 4 880 000 Yen im Jahre 1870 auf 545 026 140 Yen im Jahre 1902 gestiegen.

In dem Jahresbericht der Hamburger Handelskammer für 1903 finden sich interessante Angaben über die Lage der Schiffahrt unter

besonderer Berücksichtigung der staatlichen Subventionspolitik. Dem Bericht ist folgendes zu entnehmen:

Die Lage des Frachtenmarktes ist das ganze Jahr hindurch eine sehr gedrückte gewesen. Infolge des lebhafteren Ausfuhrgeschäfts konnten sich allerdings die ausgehenden Frachten etwas erholen, eingehend sind aber die Raten wieder auf dem tiefsten Stande des Vorjahres angelangt, ja noch unter denselben hinuntergegangen. Den Passagierlinien nach Amerika gewährte der lebhafte Auswanderer- und der sich stetig mehr entwickelnde Reisendenverkehr einen erfreulichen Ersatz, wie überhaupt die regelmäßigen Linien, welche durch Vereinbarungen sich einen Stamm fester Kundschaft zu sichern suchen, unter der Ungunst der Zeiten weniger leiden, als die in freier Fahrt befindlichen Schiffe, denen eine derartige Macht nicht zu Gebote steht und die sich in den immer beschränkteren Fahrten, welche ihnen verbleiben, um so schärfere Konkurrenz machen. Für die in den letzten Jahren übermäßig vermehrten Tramp-Dampfer und für Segelschiffe ist es vielfach unmöglich, Frachten zu erlangen, welche auch nur die baren Auslagen der Reise, ohne jede Verzinsung und Abschreibung, decken. Bezeichnend ist, daß gerade von einer Vereinigung französischer Segelschiffsreeder, die infolge der hohen ihnen gewährten Meilengelder am meisten zu dem Druck auf die Frachten beigetragen haben, in diesem Monat die Einladung zu einer Konferenz ausgegangen ist, um über etwaige Mittel zur Besserung der Lage der Segelschiffsreederei zu beraten. In der Tat ist nach den Angaben Sachverständiger die Lage der französischen Segelschiffsreederei trotz der Subvention noch ungünstiger als die ihrer unsubventionierten Konkurrenz, weil infolge der Unterstützungen die Sparsamkeit im Betriebe leidet und der kaufmännische Geist gelähmt wird. Es ist zu hoffen, daß diese Erkenntnis sich weiter Bahn bricht und zur Beseitigung des ungesunden Subventionssystems führt, das noch nirgends dauernde Erfolge erzielt hat. Auf der inzwischen in Paris stattgehabten Konferenz sind Abreden getroffen worden, welche dahin zielen, durch einen engeren Zusammenschluß der Segelschiffsreedereien Englands, Deutschlands und Frankreichs für Schiffe über 1000 Reg.-Tonnen Minimalfrachtsätze festzusetzen, welche, ohne den Warenverkehr zu erschweren, die effektiven Auslagen der Reise annähernd decken, und die Schiffe lieber aufliegen lassen, als sie zu verlustbringenden Frachten in Betrieb zu halten.

Den portugiesischen Cortes ist am 4. Jan. 1904 ein Gesetzentwurf zugegangen, nach welchem die Regierung ermächtigt werden soll, einer Gesellschaft, welche einen regelmäßigen Dampferverkehr zwischen den portugiesischen Häfen in Europa und denen Brasiliens zu unterhalten sich verpflichten will, einen Nutzen von 6 v. H. eines Kapitals bis zu 3330 Kontos de Reis unter folgenden Bedingungen sicherzustellen: die Schiffe der zu errichtenden Gesellschaft müssen an bestimmten Tagen von Leixöes über Lissabon nach den Haupthäfen Brasiliens und umgekehrt fahren. Die Gesellschaft soll ihren Sitz in Lissabon oder Porto haben und nach jeder Richtung vollständig portugiesisch sein. Ihre Leiter sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen sämtlich, die Aktionäre mindestens zu $^3/_4$ portugiesische Bürger sein, gleichviel ob sie in Portugal oder in Brasilien wohnen.

Am 4. Januar 1904 richtete Präsident Roosevelt an den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika eine sehr umfangreiche besondere Botschaft, in der er den Schriftwechsel wegen des Panamakanals mitteilte und das Vorgehen der Regierung gegen Columbien rechtfertigte; die Unterstellungen von einer Mitschuld der Vereinigten Staaten an der Revolution in Panama wurden für unbegründet und beleidigend erklärt. Der Präsident empfahl eine schleunige Ratifikation des Kanalvertrages (vgl. Chronik für 1903, S. 548 f.)

In der Thronrede, mit welcher der preußische Landtag am 16. Januar 1904 eröffnet wurde, fand sich eine Ankündigung mehrerer

„wasserwirtschaftlicher" Vorlagen. Es wurde mitgeteilt, daß u. a. „die Bewilligung der Kosten für die notwendigste Ergänzung des Netzes der Binnenwasserstraßen" beantragt werden solle. „Im Hinblick auf die erheblichen Staatsmittel, die der unaufschiebbare Schutz gegen Hochwassergefahren erheischt," so heißt es in der Thronrede, „beschränken sich diese Forderungen auf den Ausbau der dringlichsten Wasserstraßen im Osten und Westen der Monarchie, und zwar auf den Ausbau des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin, die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau, die Verbesserung der Oder-Weichsel-Wasserstraße einschließlich der Warthe und auf die Herstellung einer Schiffahrtsstraße vom Rhein bis nach Hannover. In der Ausführung dieser Vorlagen erblicke ich eine der volkswirtschaftlich wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Zwei großen Staatsinteressen soll in gleichem Maße gedient werden: dem Schutz und der Förderung, deren die Landwirtschaft bedarf, wie der Sicherung und Befestigung der Stellung, welche Handel und Industrie in rastloser Arbeit sich errungen haben."

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 2. Januar 1904) mitteilen, soll in englischen Kolonialkreisen viel über das Projekt einer Eisenbahn im britischen Sudan gesprochen werden, welche Jungeru, in neuerer Zeit Sitz der Verwaltungsbehörde von Nordnigeria, mit einem Punkte am schiffbaren Niger oberhalb Rabba in Verbindung bringen soll. Der Plan geht aus von Baumwollinteressenten in Liverpool und Manchester im Verein mit den für die Förderung der Baumwollkultur in Britisch-Westafrika arbeitenden Handelskammern. Wahrscheinlich wird an das Parlament das Ersuchen gerichtet werden, eine Summe von 500 000 £ für den Bau der Bahn, welche ausgedehnte, zur Baumwollkultur geeignete Flächen mit dem Niger in Verbindung bringen würde, zur Verfügung zu stellen. Dr. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: Deutschland. Umarbeitung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. Preußischer Gesetzentwurf über Hilfeleistung bei Bränden. Resolution im preuß. Abgeordnetenhaus betr. Viehversicherung. Die Hagelversicherungsfrage in Bayern. Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen seitens einer Versicherungsanstalt. Neue Feuerversicherungsgesellschaft. Ergebnisse der Knappschaftsversicherung. Ausland. Versicherungswissenschaft in Oesterreich. Die Verzinsungsfrage in Oesterreich-Ungarn. Die Seeversicherung und die ostasiatische Kriegsgefahr. Neue Lebensversicherungsart in England. Russische Kassiererversicherung.

Der im Mai 1903 vom Reichs-Justizamt der Oeffentlichkeit unterbreitete Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag hat eine solche Fülle eingehender Kritiken erfahren, daß eine Umarbeitung notwendig erscheint, welche für den Sommer 1904 in Aussicht gestellt worden ist. Dieser zweite Entwurf soll alsdann dem Bundesrat unterbreitet werden.

Dem preußischen Herrenhause ist ein Gesetzentwurf betr. die Befugnis der Polizeibehörden im Erlaß von Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden zugegangen, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Durch Polizeiverordnungen können Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere über die Errichtung von Pflichtfeuerwehren, über die Regelung der mit denselben verbundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Gegenden getroffen werden.“

Der Entwurf wurde zur näheren Beratung einer Kommission überwiesen.

Eine die Viehversicherung betreffende Resolution wurde im preußischen Abgeordnetenhause von dem konservativen Abgeordneten Michaelis mit Unterstützung aus den Reihen seiner Partei zur 2. Lesung des Etats eingebracht, wonach die verbündeten Regierungen ersucht werden sollen, eine allgemeine Viehversicherung herbeizuführen und unter Ausschluß der Erhebung von Gebühren von den nach § 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 Verpflichteten, die Kosten der amtlichen Untersuchung des Schlachtviehes zu übernehmen.

Aus den besonders gefährdeten Gebietsteilen Bayerns haben sich nach den überaus schlimmen Erfahrungen in Bezug auf Hagelschäden die bedeutendsten privaten Hagelversicherungsgesellschaften zurückgezogen, so daß künftighin nahezu ausschließlich der staatlichen Bayerischen Hagelversicherungsanstalt die schwierige Aufgabe zufällt, den hagelungünstigen Gemarkungen die erforderliche Deckung zu gewähren. Das Risiko der Landesanstalt wird sich also bedeutend erhöhen. Dabei ist zu beachten, daß diese Anstalt schon im Jahre 1903 nur 57 Proz. Schadenersatz leisten konnte. In weiten Kreisen wird, um die Hagelversicherungsfrage in Bayern zu lösen, gefordert, daß nur solche private Anstalten zugelassen werden sollen, welche sämtlichen Teilen Bayerns Versicherung gewähren. — Im Zusammenhang mit der geringen Entschädigung seitens der staatlichen Anstalt im Vorjahre steht der in der bayerischen Kammer der Abgeordneten gestellte Antrag der Abgeordneten Steiniger und Genossen, welche für die Ueberweisung eines einmaliges Zuschusses von seiten des Staates zur Hagelversicherungsanstalt zwecks Erhöhung der Entschädigung für die Versicherten eintraten. Der Antrag gelangte zur Annahme trotz der dagegen gerichteten beachtenswerten Ausführungen des Finanzministers von Riedel, welcher u. a. bemerkte:

„Der Finanzminister habe die häufig recht undankbare Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Staatsgelder mit Vorsicht, mit Sparsamkeit und mit Gerechtigkeit verwaltet und verwendet werden. Er müsse den Landwirten entgegenhalten, daß es auch noch andere Leute in Bayern gibt, die nicht bloß immer zahlen wollen. Das müsse er bei aller Freundschaft für die Landwirtschaft den Herren sagen, die immer von neuem Unterstützungen für die Landwirtschaft fordern. Vom ersten Tage seiner sehr langen Ministertätigkeit an habe er danach getrachtet, die Landwirtschaft zu entlasten, er wolle keine Aufzählung der Millionen vornehmen, die der Landwirtschaft zugewendet wurden. Er möchte nur in vorliegendem Falle auf folgendes aufmerksam machen: Der Abgeordnete Steiniger verlange 600 000 M., die doch nur einem Teil der Landwirtschaft zugute kommen sollen, und er habe sich im Finanzausschuß bereit erklärt, eine Million herzugeben, um zum Besten der ganzen Landwirtschaft die Hagelversicherungsanstalt dauernd zu stärken. Den Privatversicherungsgesellschaften könnten bei der Konzessionierung keine besonderen Schwierigkeiten auferlegt werden: sie zögen sich jetzt schon aus Bayern zu-

rück. Wollte man ihnen die Tätigkeit in Bayern noch mehr erschweren, so würden sie bald aus dem Lande ganz und gar verschwinden.“

Ein nicht häufiges Vorkommnis im Versicherungsgewerbe bedarf der Erwähnung: die Erteilung der staatlichen Genehmigung an die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, 12 Mill. Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den Verkehr zu bringen.

Die Errichtung einer neuen deutschen Feuerversicherungsgesellschaft, einer Tochteranstalt der Viktoria in Berlin, steht bevor. Die Gründung dieser Gesellschaft ist von der weittragendsten Bedeutung einmal, weil hier gewisse, bisher nur in anderen Versicherungszweigen übliche Normierungen zum ersten Male versucht werden sollen, insbesondere aber, weil durch die Errichtung einer neuen Anstalt eine Sprengung des deutschen Feuerversicherungskartelles nicht ausgeschlossen ist.

Dem 4. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches sind die folgenden Ergebnisse der Krankenversicherung bei den Knappschaftskassen für das Jahr 1902 zu entnehmen, welche deshalb von besonderem Interesse sein dürften, weil der industrielle Rückgang auch hier deutlich zum Ausdruck kommt. Gegenüber 677 822 Mitgliedern in 1901 sind in 1902 nur 671 094 Mitglieder versichert.

„Auf das Königreich Preußen kommen 1902 611 767, auf das Königreich Sachsen 32 632 und auf Bayern 10 158 Knappschaftskassenmitglieder. Die Zahl der Erkrankungsfälle mit Krankengeldbezug oder Krankenhauspflege betrug 1902 352 229, die der gleichartigen Krankheitstage 5 747 472. Die Ausgaben hierfür betrugen 19 420 370 M., wovon 2 462 693 M. auf Arzthonorar, 2 765 901 M. auf Arznei, 9 671 572 M. auf Krankengelder und 756 793 M. auf Verwaltungskosten entfielen. Letztere sowie das Vermögen von 25 976 161 M. sind meist nur schätzungsweise angegeben. Aehnlich verhält es sich mit den Beiträgen, die sich auf 10 415 920 M. für die Mitglieder und auf 8 047 646 M. für die Werkseigentümer berechnen. Bei den meisten Werken ist der Beitrag der letzteren ebenso hoch wie der der Mitglieder, während bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen die Arbeitgeber nur ein Drittel des Beitrages zahlen.“

In Oesterreich hat man das Beispiel des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft nachzuahmen versucht, indem der Oesterreich-ungarische Verband der Privatversicherungsanstalten wissenschaftliche Fachabteilungen ins Leben gerufen hat und zwar eine mathematische, versicherungs-ärztliche und technische Abteilung. Hiermit im engsten Zusammenhang steht die Auflösung des Verbandes der österreich-ungarischen Versicherungstechniker.

Ueber die Verzinsungsfrage der österreich-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften berichtet das „Neue Wiener Journal“ das folgende:

„Seit September des abgelaufenen Jahres fanden wiederholt Konferenzen derjenigen österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften statt, welche mit Rücksicht auf die rückgängige Tendenz des Zinsfußes eine Aenderung der Prämienpolitik anstreben. Eine Einigung ist jedoch in diesen Verhandlungen nicht erzielt worden, und der Gegensatz zwischen den großen und den kleinen Gesellschaften

hat sich in der letzten Zeit so wesentlich vertieft, daß die Aktion, welche auf ein einheitliches Vorgehen aller interessierten Gesellschaften abzielte, kaum von Erfolg begleitet sein dürfte. Im Vorjahre schon hatte der Generaldirektor Richetti von der Assecurazioni Generali einen Entwurf ausgearbeitet, welcher dahin ging, daß nicht nur die festzusetzenden Prämien auf einem einheitlichen Tarif basieren sollen, sondern daß auch die Usancen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen und der Agentenprovisionen etc. vollkommen gleichartig sein müssen, weil sonst auf diesem Umwege der angestrebte Zweck einer Sanierung des Lebensversicherungsgeschäftes illusorisch gemacht werden könnte. Die kleinen Gesellschaften wollten sich diesem Standpunkte nicht akkomodieren, indem sie den Einwurf machten, daß für den Fall, daß neben den Prämien auch die Versicherungsbedingungen bei den großen und kleinen Gesellschaften vollkommen gleiche sein würden, kein Mensch eine Versicherung bei einer kleinen Gesellschaft mehr abschließen würde, so daß die kleinen Gesellschaften mit der Zeit von den großen ganz verdrängt werden müßten. Die kleineren Gesellschaften verlangten, daß sie hinsichtlich der Versicherungsbedingungen koulanter vorgehen dürften als die großen, um auf diesem Wege die bisherige Konkurrenzfähigkeit zu behalten, womit wieder die großen Gesellschaften nicht einverstanden waren. Inzwischen ist seit dem 1. Januar d. J. insofern eine Aenderung der Situation eingetreten, als die „Allianz“ mit einer Erhöhung der Prämien für die Volksversicherungsabteilung vorgegangen ist, und im Anschlusse daran dürften auch andere Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Einigung zu stande kommt oder nicht, eine Regelung ihres Prämientarifes vornehmen. Die Assecurazioni hat, wie verlautet, schon vor dem 1. Januar einen neuen Tarif ausgearbeitet, der zwar den Interessenten intimiert, aber bisher nicht genehmigt wurde. Es verlautet nunmehr in Fachkreisen, daß die Assecurazioni Generali die Absicht habe, diesen neuen Tarif, falls nicht unvorhersehbare Ereignisse dazwischentreten sollten, ab 1. April d. J. in Kraft treten zu lassen, und man hält es für wahrscheinlich, daß auch andere große Gesellschaften dann diesem Beispiele folgen dürften.“

Die Kriegsgefahr im fernen Osten hat naturgemäß sofort ihren Einfluß in der Seeversicherung geltend gemacht. So haben die Lloyds in London seit Ende Oktober 1903 die Prämiensätze von Versicherungen der nach Ostasien fahrenden Schiffe verdoppelt und die Hamburger Nachrichten zeigen an, „daß die Kohlenladungen auf neutralen Dampfern, die nach den an den Grenzen Ostasiens gelegenen japanischen und russischen Häfen expediert werden, mit 1 Proz. gegen das Kriegsrisiko versichert werden. Für die Frachten auf japanischen Dampfern sind die Prämien binnen wenigen Tagen von 1 Proz. auf $^1/_4$ Proz. herabgegangen, während englische Schiffe in ein oder zwei Fällen zum Satz von 1 Proz. für eine Versicherungsdauer von 12 Monaten gegen Beschlagnahme versichert wurden. Die hier und dort ausnahmsweise von 25 Proz. auf 30 Proz. erhöhten Prämiensätze lassen leicht vermuten, daß man es da hauptsächlich mit einer Kriegsversicherung zu tun hat, und die Versicherer wären gezwungen, die ganze versicherte Fracht zu bezahlen, sobald eine Kriegserklärung erfolgt, wohingegen die viel niedrigeren anderen Prämiensätze nur die größeren Risken deckten, die bei Ausbruch eines Krieges eintreten könnten.“

Verschiedenen Zeitungsnachrichten zufolge soll die gesamte japanische Flotte gegen Kriegsgefahr bei Lloyds versichert worden sein.

Eine neue Versicherungsart ist von englischen Lebensversicherungsgesellschaften geschaffen worden, für welche das von der National Mutual Life Association angenommene System typisch ist.

Eine jährliche Prämie, die schon gezahlt werden muß, wenn das Kind noch in jungem Lebensalter steht, sichert diesem die Kapitalszahlung eines gewissen

vorher zu vereinbarenden Betrages, sage von 100 £ per Jahr, für die sechs Jahre vom 16. bis 21. Lebensjahre, beide Jahre eingeschlossen. Bei dieser Versicherung ist aber auch Rücksicht auf das Ableben des versicherten Kindes wie ebenfalls der versicherten Eltern genommen. Stirbt der die Prämien zahlende Vater, so fällt jede weitere Prämienzahlung fort, die Vorteile der Versicherung bleiben aber pro rata bestehen, während im Todesfalle des Kindes, sobald derselbe vor dem 16. Lebensjahre, also bevor die Kapitalszahlung an das versicherte Kind beginnt, eintritt, alle gezahlten Prämien, jedoch ohne den darauf gemachten Zinsgewinn, zurückgegeben werden. Sollten, wenn das versicherte Kind stirbt, schon Teilzahlungen des versicherten Kapitales stattgefunden haben, so wird nur ein entsprechender Teil der eingezahlten Prämien rückgewährt. Sind Prämien während dreier Jahre gezahlt, so wird von denselben in allen Fällen eine Rückgewährquote von 95 Proz. garantiert.

In Rußland ist nach einer dortigen Zeitung folgende eigentümliche gegenseitige Versicherungsgesellschaft für Kassierer gegründet worden.

„Eine Gruppe Kassierer privater Anstalten in Warschau hat Statuten zur gegenseitigen Versicherung zusammengestellt und zur Bestätigung vorgelegt. Laut denselben wird kein Mitglied ohne Zustimmung des administrativen Ausschusses, welcher über das häusliche und öffentliche curriculum vitae des Kandidaten die genauesten Auskünfte einzuziehen berufen ist, zur Versicherung aufgenommen. Derselbe Ausschuß wird das Privatleben der Kassierer kontrollieren und die Prinzipale in Kenntnis setzen, wenn ihre Kassierer die Grenze der normalen Ausgaben überschreiten oder sich andere Unkorrektheiten zu schulden kommen lassen. Die Verwaltung wird für die Mitglieder der Gesellschaft Dienststellen vermitteln und gleichzeitig auch über die Kreditfähigkeit der Prinzipale Erkundigungen sammeln, damit Kautionen der Kassierer nicht verloren gehen, wie es bis jetzt nicht selten geschieht."

VI. Geldmarkt und Börse.

Inhalt: 1. Entwickelung des internationalen Geldmarkts im Monat Januar.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung: Gesetzentwurf der preußischen Staatsregierung betreffend die Wechselproteststunden. — Kapitalserhöhungen der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Diskonto-Gesellschaft in Berlin. — Geplante Ausgabe von Zwanzigdinargoldnoten seitens der serbischen Nationalbank. — Gesetzentwürfe betreffend die Entrichtung von Einfuhrzöllen in Gold und die Neuprägung von Silber- und Nickelmünzen in Portugal. — Die Zustimmung Japans zu den Vorschlägen der internationalen Währungskonferenz hinsichtlich Chinas.

3. Statistik: Deutschlands, Frankreichs und Englands Goldbewegungen im Jahre 1903, nach Ländern und Monaten spezifiziert.

4. Tabelle der Kursschwankungen.

1. Der internationale Geldmarkt.

Am internationalen Geldmarkt ist nach der mit dem Jahresschluß verbunden gewesenen Anspannung im Januar überall diejenige Erleichterung des Geldstandes eingetreten, welche diesen Monat zu charakterisieren pflegt. Die Zinssätze haben ausnahmslos eine Abwärtsbewegung eingeschlagen. Allerdings ging diese in demselben langsamen Tempo vor sich wie im Vorjahr, und die Sätze haben sich auch ungefähr auf dem vorjährigen Niveau gehalten; nur in New York waren sie erheblich niedriger als damals. Einem lebhafteren Rückgang der Zinssätze scheint die Ungewißheit über die Entwickelung der Dinge im Osten Asiens entgegengestanden zu haben.

Auf Erwägungen dieser Art beruht es auch vorzugsweise, wenn die europäischen Zentralnotenbanken davon absahen, schon in diesem Monat eine Herabsetzung ihrer offiziellen Rate vorzunehmen, obwohl

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im Januar.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,28	81,40	81,20	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,90	81,05	80,80	Marktdiskont	2,84	$2^{15}/_{16}$	$2^{13}/_{16}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,445	20,48	20,415	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,292	20,33	20,265	Marktdiskont	3,29	$3^{9}/_{16}$	3,—
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,38	85,50	85,30	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 K. 2 Monate	84,75	84,80	84,70	Marktdiskont	2,79	$2^{31}/_{32}$	$2^{21}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Banknoten	216,03	216,10	216,—	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,91	213,30	212,50	Marktdiskont	5—$6^{1}/_{2}$	5—$6^{1}/_{2}$	5—$6^{1}/_{2}$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,52	169,60	169,45	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	168,56	168,65	168,50				
New York				**New York**			
100 $ vista	420,94	421,50	420,50	Tägliches Geld	2,39	$4^{1}/_{2}$	$1^{3}/_{4}$
				Berlin			
				Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
				Marktdiskont	2,58	$2^{7}/_{8}$	$2^{1}/_{4}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 29. Jan.: 1 Rupie = 1 sh. $4^{1}/_{8}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. Januar: $26^{13}/_{16}$ d., am 14. Januar: $27^{5}/_{16}$ d., am 21. Januar $26^{1}/_{4}$ d. und am 28. Januar: $25^{9}/_{16}$ d.

sie sämtlich ihren Status zu kräftigen vermochten. Nur die Schweizerischen Emissionsbanken haben ihren offiziellen Diskont am 22. Januar von $4^{1}/_{2}$ auf 4 Proz. ermäßigt. Der übereinstimmenden Bewegung der Zinssätze entsprechend hielt sich im allgemeinen auch diejenige der Devisenkurse in Grenzen, welche lebhaftere internationale Goldbewegungen nicht aufkommen ließen. Eine Ausnahme machte nur der Kurs der holländischen Devise, der sich in Frankreich und Deutschland für die Niederlande erheblich günstiger gestaltete.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die einheitliche Regelung der für die Aufnahme von Wechselprotesten bestimmten Tageszeit für die ganze preußische Monarchie (vergl. Chronik für 1903, S. 127) bezweckt ein dem preußischen Landtage am 29. d. M. zugegangener Regierungsentwurf

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Januar 1904.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Januar			Ausweis vom 28. Januar		Ausweis vom 27. Januar		Ausweis vom 31. Januar		Ausweis vom 16./29. Jan.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2345,1	1899,5	—	—	1118,2	950,5	750,8	1621,7
Metall Silber	—	—	—	1103,5	893,9	—	—	299,7	254,7	78,8	170,2
Summe	912,7	70,7	983,4	3488,7	2793,4	34,19	698,5	1417,9	1205,2	829,6	1791,9
Sonstige Geldsorten	30,3	13,6	43,9	—	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	175,9	380,0
Gesamtsumme des Barvorrats	943,0	84,3	1027,3	3448,7	2793,4	34,19	698,5	1478,0	1256,3	1005,5	2171,9
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	810,8	133,7	944,5	940,4	761,7	Gov. Sec.:		280,9	238,8	247,7	535,1
Lombard	58,3	45,0	103,3	479,3	388,3	19,23	392,9	38,8	33,0	212,0	457,9
Effekten	71,4	20,6	92,0	221,0	179,0	Other Sec.:		27,3	23,2	51,8	111,9
Sonstige Anlagen	97,9	34,0	131,9	308,2	249,6	24,25	495,4	560,7	476,6	467,7	1010,2
Summe der Anlagen	1038,4	233,3	1271,7	1948,9	1578,6	[1] 61,93	[1] 1265,2	907,7	771,6	979,2	2115,1
Summe der Aktiva	1981,4	317,6	2299,0	5397,6	4372,0	96,12	1963,7	2385,7	2027,9	1984,7	4287,0
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	47,6	13,1	60,7	34,5	27,9	3,00	61,3	11,0	9,4	5,0	10,8
Notenumlauf	1240,1	136,5	1376,6	4358,5	3530,4	28,04	572,8	1649,8	1402,3	578,8	1250,2
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	500,6	62,4	563,0	488,9	396,0	43,83	895,4	98,3	83,5	107,8	232,9
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				202,3	163,9	5,98	122,2	2,9	2,5	699,7	1511,4
Summe	500,6	62,4	563,0	691,2	559,9	49,81	1017,6	101,2	86,0	807,5	1744,3
Sonstige Verbindlichkeiten	43,1	39,0	82,1	122,9	99,5	0,72	14,7	413,7	351,7	543,4	1173,7
Summe der Passiva	1981,4	317,0	2298,4	5397,6	4372,0	96,12	1963,7	2385,7	2027,9	1984,7	4287,0
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	172,9	19,3	192,2	641,5	519,6	24,59	502,4	225,2	191,4	641,1	1384,8
Prozentzahlen:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	76,0	61,7	74,6	79,1		121,9		89,6		173,8	
durch Metall	73,6	51,9	71,4	79,1		121,9		85,9		143,3	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	54,2	42,4	57,7	68,3		43,9 [2]		84,4		72,6	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		4,—		$3\frac{1}{2}$		$4\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$2\frac{1}{4}$ [3]			$2\frac{13}{16}$		3,—		$2\frac{29}{32}$		5—$6\frac{1}{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
2) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $49\frac{1}{4}$ Proz.
3) In Berlin.

eines „Gesetzes, betreffend die Wechselproteststunden“. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wechselproteste dürfen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Einwilligung des Protestaten erhoben werden. Die Einwilligung muß ausdrücklich erklärt sein; sie ist in dem Proteste zu beurkunden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Daß gegenwärtig in Preußen eine einheitliche Gesetzesvorschrift noch nicht besteht, rührt daher, daß in den dem alten Bestande der Monarchie nach dem Jahre 1866 angegliederten Gebieten die Bestimmungen der einstigen Landesgesetze zu Recht bestehen blieben. In einigen Landesteilen, wie in dem Gebiete des ehemaligen Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen und des Herzogtums Nassau fehlen überhaupt diesbezügliche Vorschriften. Dieser Mangel an Einheitlichkeit hat besonders im Bezirke des Landgerichts Frankfurt am Main, welcher sich aus Gebieten der ehemaligen freien Stadt Frankfurt am Main, aus kurhessischen, nassauischen, großherzoglich und landgräflich hessischen Gebiete zusammensetzt, zu großen Unzuträglichkeiten geführt, die eine anderweitige Regelung mindestens für diesen Bezirk als notwendig erscheinen lassen.

Die preußische Staatsregierung ist jedoch in Würdigung der Wünsche der interessierten Kreise weiter gegangen und will den für die alten Gebietsteile geltenden Bestimmungen des preußischen Einführungsgesetzes zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 15. Februar 1850 Gesetzeskraft in der ganzen Monarchie verschaffen, nachdem sich die Hoffnung auf eine Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung nicht erfüllt hat.

An der Annahme des bereits im Herrenhause gebilligten Gesetzentwurfs ist nicht zu zweifeln.

Die von der Norddeutschen Bank in Hamburg und der Diskonto-Gesellschaft in Berlin geplanten Kapitalserhöhungen (vergl. Chronik für 1903, S. 574) sind in den beiderseitigen Generalversammlungen vom 9. und 10. d. M. genehmigt worden.

Die serbische Nationalbank beabsichtigt die Ausgabe von in Gold einlöslichen Zwanzigdinarnoten, um die Uebelstände, welche der hohe Umlauf von Zehndinarsilbernoten mit sich bringt, zu beseitigen.

In Portugal ist den Kortes Anfang Januar ein Gesetzentwurf zugegangen, nach welchem die Zölle für die über Lissabon, Porto und Funchal eingeführten Waren mindestens zur Hälfte in Gold zu entrichten sind. Als Gold werden neben portugiesischen Goldmünzen englische und solche der lateinischen Münzunion angenommen, ferner gute Schecks oder Sichtwechsel auf Amsterdam, Berlin, Brüssel, London und Paris. Nach einem weiteren gleichzeitigen Gesetzentwurf soll die Regierung ermächtigt werden, neue Silbermünzen im Werte von 50, 100, 200 und 500 Reis, sowie Nickelmünzen im Werte von 5, 10 und 20 Reis zu prägen als Ersatz für die bisherigen Münzen aus Silber, Nickel, Bronze und Kupfer.

Die Vorschläge der internationalen Währungskommission zwecks Herstellung geordneter Währungsverhältnisse in China (vergl. Chronik für 1903, S. 506) sind auch von der japanischen Kommission, welche zu ihrer Begutachtung zusammengetreten war, in allen Punkten gebilligt worden.

3. Statistik.

Deutschlands Goldbewegung

in den einzelnen Monaten des Jahres 1903, getrennt nach den hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländern[1]).

a) Einfuhr.

In 1000 M.

Monat	Frankreich	Großbritannien	Oesterreich-Ungarn	China	Vereinigte Staaten von Amerika	Uebrige Länder	Gesamteinfuhr
Januar	149	2 565	2 361	—	—	921	5 996
Februar	77	8	1 795	—	—	897	2 777
März	66	3	357	—	—	743	1 169
April	130	3	267	3	39	629	1 071
Mai	208	2 748	341	829	18	985	5 129
Juni	305	26 905	455	591	2 671	852	31 779
Juli	363	5 564	2 586	8	5 548	1 052	15 121
August	354	47 257	689	413	3	1 412	50 128
September	659	64 689	10 289	—	3	1 781	77 421
Oktober	432	29 146	682	—	13	2 036	32 309
November	4 204	33 831	969	10	3	1 463	40 480
Dezember	166	5 647	7 141	—	8	4 424	17 386
	7 113	218 366	27 932	1 854	8 306	[2]) 17 195	280 766

b) Ausfuhr.

Monat	Frankreich	Großbritannien	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Niederlande	Uebrige Länder	Gesamtausfuhr
Januar	22	15	1 169	15 540	14	701	17 461
Februar	20	106	820	151	112	946	2 155
März	81	1 162	2 639	154	79	743	4 858
April	—	111	4 575	87	117	1 250	6 140
Mai	5	141	2 114	160	123	1 174	3 717
Juni	8	28	1 413	209	8	643	2 309
Juli	—	3	1 567	17 099	62	886	19 617
August	—	10	2 440	150	96	824	3 520
September	—	8	3 386	280	31	643	4 348
Oktober	35	10	1 580	173	91	1 499	3 388
November	23	—	1 169	246	73	1 321	2 832
Dezember	—	8	861	16 313	272	3 835	21 289
	194	1 602	23 733	50 562	1 078	14 465	91 634

1) Nach den amtlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes zusammengestellt.

2) Hiervon entfallen auf Rußland 2,473 Mill. M., Niederlande 5,125 Mill. M.

Englands
in den einzelnen Monaten des Jahres 1903, getrennt
stimmungs

In £ a) Ein

Monat	Deutschland	Frankreich	Belgien	Niederlande	Vereinigte Staaten von Amerika	Mexiko, Central- und Südamerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien
Januar	300	23 896	11 078	9 195	—	80 485
Februar	9 825	15 178	235 437	6 841	1 156	29 007
März	102 700	39 810	74 534	568 337	1 015	126 580
April	6 900	23 200	122 261	11 240	1 490	70 516
Mai	4 800	2 684	219 489	17 773	8 231	92 812
Juni	2 200	40 575	78 498	20 999	6 423	102 691
Juli	2 193	46 227	29 756	17 199	1 043	64 176
August	1 750	18 444	31 511	22 259	333	69 727
September	700	44 973	11 475	22 269	2 128	89 148
Oktober	—	2 668	10 375	15 831	110	87 714
November	—	6 415	16 645	16 622	2 717	91 920
Dezember	—	8 487	9 618	19 638	5 258	84 559
	131 368	272 557	850 677	748 203	29 904	989 335

b) Aus

Monat	Deutschland	Frankreich	Belgien	Niederlande	Vereinigte Staaten von Amerika	Mexiko, Central- und Südamerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien
Januar	293 851	188 853	—	—	—	237 950
Februar	—	305 914	—	—	1 000	194 500
März	—	141 164	450	—	—	472 100
April	—	27 740	30 000	—	—	706 100
Mai	170 000	5 896	900	26 000	—	553 100
Juni	1 128 000	225 062	20 000	—	4 000	133 490
Juli	810 800	827 417	—	450	—	82 850
August	1 177 800	150 897	48 000	20 000	—	121 750
September	2 422 370	34 386	—	14 000	—	69 450
Oktober	179 450	306 006	—	98 000	—	67 150
November	130 000	320 543	—	26 000	1 548 875	102 850
Dezember	328 850	101 907	—	3 000	2 287 950	108 100
	6 641 121	2 635 785	99 350	187 450	3 841 825	2 849 390

1) Nach den „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom"

Goldbewegung
nach den hauptsächlichsten Herkunfts- und Be-
ländern[1]).

fuhr.

Brasilien	Britisch Südafrika	Britisch Ostindien, Aden und Manila	Japan	Australien und Neuseeland	Uebrige Länder	Zusammen
32 844	757 059	227 955	—	266 655	60 037	1 469 504
33 993	781 613	205 357	—	843 245	52 445	2 214 097
36 294	1 361 071	240 746	55	391 960	67 182	3 010 284
38 825	815 303	203 133	—	453 833	42 350	1 789 051
32 624	877 931	194 272	—	499 960	183 804	2 134 380
46 256	1 704 174	202 905	—	590 210	244 080	3 039 011
23 502	1 141 243	224 027	—	791 300	32 644	2 373 310
47 098	859 500	466 322	—	134 046	83 972	1 734 962
34 670	1 780 543	212 946	—	792 308	92 143	3 083 303
30 891	1 083 944	1 217 088	—	361 234	41 921	2 851 776
35 885	1 043 381	210 973	—	305 413	39 993	1 769 964
48 290	1 814 482	727 917	—	387 620	81 882	3 187 751
441 172	14 020 244	4 333 641	55	5 817 784	1 022 453	28 657 393

fuhr.

Brasilien	Britisch Südafrika	Britisch Ostindien, Aden und Manila	Japan	Australien und Neuseeland	Uebrige Länder	Zusammen
21 900	120	216 510	225 000	—	22 603	1 206 787
114 330	10 085	248 650	150 000	—	7 291	1 031 770
197 650	10 000	206 750	375 000	—	36 441	1 439 555
100 200	520	187 000	—	—	6 593	1 058 153
60 000	360	240 750	—	—	31 703	1 088 709
28 300	120	164 500	—	—	73 670	1 777 142
500	50 314	165 750	—	—	509 438	2 447 519
2 500	—	213 000	—	—	629 145	2 363 092
29 500	250	220 400	—	—	1 556 392	4 346 748
6 300	110 000	214 000	—	—	2 339 840	3 320 746
81 000	—	308 450	—	—	1 247 944	3 765 662
51 620	—	264 500	—	—	774 702	3 920 629
693 800	181 769	2 650 260	750 000	—	7 235 762	27 766 512

1903, zusammengestellt.

Frankreichs Goldbewegung

in den einzelnen Monaten des Jahres 1903, getrennt nach den hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländern[1]).

In 1000 frcs.

a) Einfuhr (in Barren und Münzen).

Monat	England	Belgien	Deutschland	Italien	Schweiz	Türkei	Verein. Staat. v. Amerika	Aegypten	Uebrige Länder	Gesamteinfuhr
Januar	16 847	87	367	249	—	378	21	163	5 666	23 778
Februar	30 508	170	494	1 064	—	—	16	—	4 924	37 176
März	2 211	662	7 015	917	—	315	10	439	11 403	22 972
April	900	176	510	1 479	—	177	16	320	4 501	8 079
Mai	1 055	787	96	991	—	177	2 462	2 930	6 509	15 007
Juni	3 336	541	189	716	—	183	31 836	56	4 574	41 431
Juli	26 219	194	462	887	—	215	63 519	2 902	7 146	101 544
August	2 616	92	509	679	—	112	7 811	2 112	3 333	17 264
September	1 266	460	29	303	—	78	307	—	6 240	8 683
Oktober	6 154	124	—	180	—	60	46	—	6 729	13 293
November	13 937	231	90	548	—	82	8	—	5 079	19 975
Dezember	8 587	175	1	478	—	142	—	—	5 223	14 606
	113 636	3 699	9 762	8 491	—	1 919	106 052	8 922	71 327	323 808

b) Ausfuhr.

Monat	England	Belgien	Deutschland	Italien	Schweiz	Türkei	Verein. Staat. v. Amerika	Aegypten	Uebrige Länder	Gesamt-Ausfuhr
	nur gemünzt									in Münzen und Barren
Januar	274	—	—	—	73	—	—	4	1 119	5 066
Februar	58	—	—	—	42	—	1 920	—	1 677	4 653
März	374	—	—	—	108	—	4 808	—	291	5 741
April	544	—	—	4	69	—	—	—	6 633	7 698
Mai	970	—	—	1	177	—	2 129	4	7 223	10 711
Juni	298	—	—	12	309	—	2 678	—	3 452	7 109
Juli	205	—	—	26	108	—	—	—	2 615	3 066
Angust	303	—	—	16	321	—	—	—	5 731	6 500
September	2	—	—	51	293	3 602	—	5 116	14 380	23 447
Oktober	2	—	—	—	20	3 373	—	256	25 374	29 297
November	214	—	—	10	755	105	—	8 533	3 748	13 799
Dezember	—	—	—	5	57	2	—	11 079	5 300	16 843
	3 244	—	—	125	2 332	7 082	11 535	24 992	77 543	133 930

1) Nach dem „Économiste français" zusammengestellt.

4. Tabelle der Kursschwankungen.

Um die Tragweite der Kursschwankungen für die gesamten an den Börsen gehandelten Werte festzustellen, geben wir von nun an allmonatlich eine Tabelle, die die Veränderungen im Kurswerte von Ultimo eines Monats zum Ultimo des nächstfolgenden Monats zum Ausdruck bringt. Um ein einigermaßen verwertbares Spiegelbild der Veränderungen des Kurswertes sämtlicher Börsenpapiere zu erhalten, war es nötig, eine geeignete Auswahl der jeden Monat zu berechnenden Werte zu treffen.

Zu Grunde gelegt sind die an der Berliner Börse gehandelten Papiere, die zunächst in 26 Gruppen eingeteilt wurden. Ein Teil dieser Gruppen zerfällt wieder in mehrere Unterabteilungen, die aber hier zunächst außer Betracht bleiben. Für jede einzelne Gruppe wurde die Zahl der gehandelten Papiere sowie ihr Nominalwert festgestellt. Um nun die Veränderung der Kurswerte sämtlicher Papiere von Ultimo zu Ultimo feststellen zu können, war es notwendig, jede einzelne Gruppe im Verhältnis zur Höhe des insgesamt ermittelten Nominalkapitals zur Berechnung heranzuziehen; denn nur dann ergeben sich für mehrere und sämtliche Gruppen zuverlässige Durchschnitte. Um ein möglichst großes Kapital zu erfassen, werden daher von jeder Gruppe ca. 50 Proz. des Nominalwertes bei der Berechnung berücksichtigt.

Außerdem waren aber bei der Auswahl der einzelnen Papiere noch andere Erfordernisse zu berücksichtigen. So durfte bei den festverzinslichen Werten nicht einseitig ein einzelner Zinstypus bevorzugt werden; es wurde daher von dem Gesamtbetrage der Werte, die zu dem gleichen Zinssatze ausgegeben sind, je die Hälfte des Kapitals zur Berechnung herangezogen. Außerdem war bei den ausländischen Staats- und Kommunalanleihen darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Staaten die ihnen je nach der Höhe der von ihnen gemachten Anleihen zukommende Berücksichtigung fanden. Bei den Aktiengesellschaften wurde nur das eingezahlte Kapital in Rechnung gestellt.

Ist am Ultimo der Kurs eines Papieres nicht notiert, so wurde die zunächst vorhergegangene Kursnotiz zur Berechnung des Kurswertes benutzt.

Berechnungen, wie sie in nachstehender Tabelle gemacht sind, werden in anderen Ländern, wie Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten schon seit längerer Zeit angestellt. Ueber ihren Wert sich zu verbreiten, ist hier nicht der Ort. Nur soviel sei bemerkt, daß man einen Ueberblick über die Masse der Kursschwankungen der einzelnen Papiere gar nicht gewinnen kann, so lange man nicht versucht, dieses unübersichtliche Durcheinander und Gegeneinander gewissermaßen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen."

(Siehe Tabelle auf S. 56.)

Für sämtliche Gebiete des Börsenmarktes ergibt sich für Ultimo Januar im Vergleich zum Ultimo Dezember eine Abnahme des Kurswertes um 0,35 Proz. Es betrug nämlich der Kurswert der festverzinslichen und der Dividendenwerte am 31. Dez. 1903 rund 40 647 und am 30. Jan. 40 511 Mill. M. Da der Nominalwert sämtlicher berechneten Papiere 38 248 Mill. M. beträgt, so stand der Kurs

Kursbewegung der Börsenwerte im Januar 1904.

Bezeichnung der Wertpapiergruppen	Nominalwert in Mill. M.	Kurswert am 31. Dezember 1903 in Mill. M.	Kursstand am 31. Dezember 1903	Kurswert am 30. Jan. 1904 in Mill. M.	Kursstand am 30. Jan. 1904
Festverzinsliche Werte					
Deutsche Staatsanleihen	6 751,29	6 693,45	99,14	6 715,22	99,46
„ Provinzial- und Kreisanleihen	350,97	352,93	100,56	353,60	100,76
„ Kommunalanleihen	915,10	922,46	100,80	923,61	100,93
Ausländische Staats- und Kommunalanleihen	14 320,94	14 051,38	98,12	13 947,38	97,39
Lospapiere	672,18	1 136,02	169,01	1 130,20	168,14
Kommunale und landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe	1 504,16	1 493,07	99,26	1 495,01	99,32
Hypothekenbank-Pfandbriefe und Obligationen	3 439,79	3 362,91	97,78	3 377,41	98,18
Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	71,35	71,64	100,40	71,71	100,50
Ausländische Eisenbahn-Priorit.-Obligationen	5 317,95	4 603,47	86,56	4 609,66	86,68
Klein- und Straßenbahn-Obligat.	85,30	79,90	93,67	80,32	94,15
Obligationen von industriellen u. Bergwerksgesellschaften	502,22	509,84	101,52	509,72	101,49
Insgesamt	33 931,25	33 277,07	98,72	33 213,84	97,89
Dividendenwerte (nach Gewerbegruppen)					
Bergbau, Hütten und Salinen	528,49	996,84	188,62	982,06	185,82
Steine und Erden	69,07	124,91	180,87	122,82	177,83
Metalle und Maschinen	386,59	609,21	157,58	610,03	158,89
Chemische Industrie	73,70	157,63	214,10	164,07	222,62
Textilgewerbe	55,00	83,67	152,14	82,13	149,32
Papier	16,08	17,20	107,00	17,00	105,73
Leder	16,50	33,62	203,74	32,56	197,36
Holz- und Schnitzstoffe	18,95	42,96	226,69	42,30	223,25
Nahrungs- und Genußmittel	126,21	235,79	186,82	240,94	199,88
Bauwesen	80,67	131,49	162,99	129,41	160,41
Handelsgewerbe:					
Bankaktien, deutsche	1 198,63	1 963,21	163,79	1 934,35	161,42
„ ausländische	288,19	486,55	168,83	480,83	166,85
Versicherungsgewerbe	32,97	1 002,72	3 040,84	965,52	2 928,03
Verkehrswesen	1 376,78	1 405,29	102,07	1 414,64	102,75
Sonstige Aktiengesellschaften	49,09	79,05	161,06	78,31	159,53
Insgesammt	4 316,92	7 370,14	170,73	7 296,97	169,03

sämtlicher Papiere am 31. Dez. 1903 auf 106,27, dagegen am 30. Jan. 1904 auf 105,92. Der Rückgang des Kurswertes verteilt sich sowohl auf die festverzinslichen als auch auf die Dividendenwerte; er ist bei den letzteren erheblicher.

Von den festverzinslichen Werten zeigen namentlich die ausländischen Staats- und Kommunalanleihen einen empfindlichen Rückgang des Kurswertes, der bei der gewaltigen Kapitalsumme dieser Werte das Gesamtgebiet der Zinspapiere beeinflussen mußte. Bei ihnen betrug der Rückgang 0,73 Proz. Im Gegensatz dazu standen die Kursbesserungen der deutschen Staats-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalanleihen. Die Besserung bei den deutschen Staatsanleihen betrug 0,32, bei den Provinzial- und Kreisanleihen 0,20 und bei den Kommunalanleihen 0,13 Proz. Noch mehr als die Staatsanleihen haben die Obligationen von Klein- und Straßenbahnen mit 0,48 und die Hypothekenpfandbriefe mit 0,40 Proz. gewonnen, während der Kurs der kommunalen und landschaftlichen Pfand- und Rentenbriefe, der Eisenbahnprioritäts-Obligationen sich nur wenig verbessert hat. Zurückgegangen sind von den festverzinslichen Werten noch die Obligationen von industriellen und Bergwerksgesellschaften und die Lospapiere, letztere um 0,86 Proz.

Bei den Dividendenwerten, deren Kurs im Gegensatz zum Stande der festverzinslichen Werte erheblich über Pari steht, ist im Durchschnitt sämtlicher Papiere der Rückgang bei den einzelnen Gruppen und insgesamt größer. Von den 15 aufgeführten Gruppen sind bei 11 Abnahmen zu verzeichnen, die besonders in der Gruppe Bergbau, Hütten und Salinen, bei den deutschen sowie den ausländischen Bankaktien ins Gewicht fallen. Bei der Gruppe Bergbau, Hütten und Salinen ging der Kurs um 2,8, bei den deutschen Bankaktien um 2,37, bei den ausländischen um 1,98 Proz. zurück. Kurssteigerungen haben namentlich in der chemischen Industrie (8,52 Proz.), bei den Nahrungs- und Genußmitteln (13,06 Proz.) und im Verkehrswesen (0,68 Proz.) stattgefunden. Für sämtliche Gruppen der Dividendenwerte betrug der Rückgang im Januar 1,7 Proz. des Nominalwertes.

VII. Kleingewerbe.

Inhalt: Staatsminister Graf Posadowsky über die obligatorische Handwerkerversicherung. Programm für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Schärfere Besteuerung der Großmühlen.

Am 14. Januar hat im Deutschen Reichstage die Besprechung der Interpellation der nationalliberalen Partei, betreffend die Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung für die selbständigen Handwerker, stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Staatsminister Graf Posadowsky gegenüber diesem Plane äußerst kühl verhalten. Immerhin nahm er keine gänzlich ablehnende Haltung ein, sondern gab namens der verbündeten Regierungen die Erklärung ab, daß sie das Problem prüfen wollten. —

Der „Schlesischen Ztg.“ entnehmen wir die folgende wichtige Mitteilung. Die Bewegung für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten ist einen wesentlichen Schritt vorwärts gekommen. An der am Sonntag in Berlin abgehaltenen Sitzung des Hauptausschusses haben 8 Reichstagsabgeordnete der konservativen

Partei (Frhr. von Richthofen), der nationalliberalen (Patzig, Bartling, Dr. Becker) und des Zentrums (Sittart, Erzberger, Nacken und Gleitsmann) teilgenommen, welche sämtlich der Bewegung sympathisch gegenüber stehen. Man einigte sich auf ein allgemeines Programm, das in seinen Grundzügen lautet;

1) Obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. 2) Reichszuschuß von 50 M. für jede Rente. 2a) Beitragsleistung von Arbeitgebern und Angestellten je zur Hälfte. 3) Erstreckung der Versicherungspflicht auf alle Privatangestellten, ohne Unterschied des Gehaltes mit Altersgrenze von 18 und 40 Jahren. 4) Befugnis zum freiwilligen Beitritt der kaufmännischen Agenten, Kommissionare, Bücherrevisoren und nicht festangestellten Buchhalter; für Privatlehrer, Privatgelehrte, Schriftsteller, Korrektoren, Künstler in nicht festen Stellungen. 5) Betrag der Invalidenrente 70 Proz., Altersrente vom 60. Jahre ab; Erziehungsbeiträge bis zum 16. Lebensjahre der Waisen. 6) Erwünscht ist, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten erreichen. 7) Befreiung solcher Privatangestellter von der staatlichen Versicherung, die bereits einer die Mindestleistungen der letzteren gewährenden Kasse angehören. —

Derselben Zeitung zufolge ist eine Petition, die die Einführung einer Umsatzsteuer für die größeren Mühlenbetriebe beantragt, zur Zeit in Umlauf und wird in nächster Zeit die Landtage der einzelnen Bundesstaaten beschäftigen. Ueber Zweck und Begründung derselben wird folgendes mitgeteilt:

Die 44 000 binnenländischen Mühlenbetriebe des Reiches befinden sich in wachsender Bedrängnis durch die Vorteile und Vergünstigungen, die eine kleine Anzahl an den Hafenplätzen und Wasserstraßen gelegener Einfuhrmühlen genießen. Als besonders unbillig wird die Ungleichheit der Besteuerung empfunden. Die müllerischen Großbetriebe zahlen im Verhältnis zu ihren Produktionsmengen viel geringere Steuern als die Mittel- und Kleinbetriebe, besonders da auf vielen älteren Mühlen noch eine besondere Rentenabgabe liegt. Dadurch ist die Produktion der letzteren ungünstig belastet und der Wettbewerb erschwert. Es erscheint daher als eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, einen Besteuerungsmodus einzuführen, der die gewerbliche Steuer nach der Produktions- oder Umsatzmenge bemißt und zwar so, daß die Steuer mit der Größe des Umsatzes staffelförmig steigt. Es kommt hierbei in Betracht, daß die Großbetriebe mancherlei Verkehrsvorteile und Zollvergünstigungen genießen, die den anderen Mühlen infolge ihrer Lage versagt sind. Bisher besitzt nur Bayern eine staffelförmige Umsatzsteuer für Mühlen. Ein früheres Gesuch des Deutschen Müllerbundes um eine allgemeine Einführung einer solchen Steuer von Reichswegen, wurde abschläglich beschieden, mit der Begründung, daß die Besteuerung der Betriebe Sache der einzelnen Bundesstaaten sei.

Der Deutsche Müllerbund wendet sich in dieser Angelegenheit nunmehr erneut an die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Bundesstaaten. Eine erfolgreiche Erledigung auf diesem Gebiete scheint

aber nur dann gesichert, wenn alle Bundesstaaten in dieser Sache einheitlich und gleichmäßig vorgehen.

VIII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Erklärung des Staatsministers Grafen Posadowsky, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Berufsvereine und betreffend Errichtung von Arbeiterkammern. Schaffung eines Fonds zur Förderung der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung und Rechtsberatungen für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen. Gesetzentwurf, betreffend die Kaufmannsgerichte. Beantragte Resolutionen im Deutschen Reichstage, betreffend die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages in Fabriken. Vornahme städtischer Regiearbeiten zur Herabminderung der Arbeitslosigkeit in Zürich. Arbeitslosenbeschäftigung der Stadt Düsseldorf. Statistik der Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden. Begründung eines Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberbundes zum Kampf gegen die Gewerkschaften. Stiftung für schlesische Handweber. Das Ende des Krimmitschauer Streiks.

1. Gesetzgebung.

Am 30. Januar fand im deutschen Reichstage die Interpellation der Abgeordneten Trimborn und Genossen statt, des Inhalts: Darf baldigst erwartet werden:

1) die Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechtes,

2) die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden?

Darauf gab der Staatsminister Graf Posadowsky namens der verbündeten Regierung die folgende Erklärung ab:

Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter anzuerkennen und die Berufsvereine, die sich zu juristischen Körperschaften ausgestalten wollen, mit allen Rechten und Pflichten zu umgeben, welche juristische Personen zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei von der Voraussetzung aus, daß in eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter, die in den Reichs- und Staatsbetrieben und in gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben der Allgemeinheit zu erfüllen haben, beschäftigt sind, nicht einzubegreifen sind. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung Vorsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten ausreichend geschützt sind und daß die Berufsvereine, wenn sie die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten wollen, sich von den gesetzlichen oder staatlichen Grundlagen nicht entfernen dürfen. Was die Arbeitervertretung betrifft, so wurde bereits in der Verhandlung des Reichstages vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der kaiserlichen Botschaft in friedlicher Weise ihre Wünsche sowohl den Arbeitgebern wie den Behörden gegenüber zu vertreten. Dementsprechend ist auch in dem Gewerbegerichtsgesetze daran festgehalten, daß die Gewerbegerichte berechtigt sein sollen, in gewerblichen Fragen sich an die Vertreter des Staates oder der Kommunen und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu wenden. Damit war bereits ein grundlegender Schritt getan zur Bildung der Arbeitervertretung, welche der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1894 verhieß. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage die Arbeitervertretung weiter auszubauen. Was

schließlich die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes betrifft, so könnte es sich nur darum handeln, die arbeitsstatistische Abteilung des Statistischen Amtes in gleicher Weise auszubilden zu einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden selbständigen Behörde, wie etwa die biologische Abteilung selbständig gemacht werden soll innerhalb des Reichsgesundheitsamtes. Ob und wann ein derartiger Weg beschritten wird, wird von den Etatsberatungen der künftigen Jahre abhängen. —

Neu ist im Etat (laut Bericht der „Schles. Ztg.“) der Titel zur Förderung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung und Rechtsberatungen für die minderbemittelten Bevölkerungsklassen im Betrage von 30000 M. Zur Begründung des Fonds wird ausgeführt:

Die erfolgreiche Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsvermittelung, auf die im Interesse der lohnarbeitenden Bevölkerung besonders Gewicht gelegt werden muß, stößt nach den bisherigen Erfahrungen in manchen Fällen, namentlich bei ungenügender Leistungsfähigkeit der Träger der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelungsstellen, auf Schwierigkeiten, die nur durch staatliche Beihilfe überwunden werden können. Das stetige Anwachsen der Zahl der nicht gewerbsmäßigen allgemeinen Arbeitsvermittelungsstellen und die mehr dauernde Natur der zu leistenden Beihilfen machen es erforderlich, für diesen Zweck besondere Mittel bereit zu stellen. Aus diesen sollen zugleich Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung nicht gewerbsmäßiger Rechtsberatungsstellen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise gewährt werden. Das Bedürfnis nach Rechtsbelehrung macht sich mit dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung immer stärker geltend, und es liegt im Interesse namentlich der Arbeiterkreise, daß sie zur Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht auf die Tätigkeit solcher Personen angewiesen sind, welche aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen. —

Der Gesetzentwurf betr. die Kaufmannsgerichte ist soeben veröffentlicht worden. Die Entscheidung, ob Anschluß des Kaufmannsgerichtes an das Amts- oder an das Gewerbegericht, ist in letzterem Sinne entschieden worden. Die wichtigsten Paragraphen sind die folgenden.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden. § 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als fünfzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf. § 3. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. § 9. Besteht am Sitz des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern sie die im § 10 bezeichnete Befähigung haben, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen. § 11. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden. Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Durch das Statut kann die Wahl der ersteren Beisitzer einer für den Bezirk bestehenden Vertretung des Handelsstandes, die Wahl der letzteren Beisitzer den am Sitz des Gerichts bestehenden Verbänden der Handlungsgehilfen oder den zu den Handlungsgehilfen gehörenden Vertretern der bestehenden Krankenkassen übertragen werden. —

Im Anschluß an den Krimmitschauer Streik sind im Reichstage Resolutionen, die den Zehnstundentag fordern, beantragt worden. Die Sozialisten fordern die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, wonach die tägliche Arbeitszeit in Fabriken nicht mehr als 10 Stunden betragen soll. Die Zentrumspartei ihrerseits richtet an die Regierung das Ersuchen,

1) Tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiter (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 der Reichsgewerbeordnung) auf höchstens 10 Stunden täglich vorzulegen.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages: tunlichst bald einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Beschränkung der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeiterinnen (über 16 Jahre) in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen auf höchstens 10 Stunden täglich, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 9 Stunden, vorzulegen.

2) Tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen auf höchstens 9 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens 6 Stunden festgesetzt wird. —

Ueber Vornahme städtischer Regiearbeiten zum Zwecke der Herabminderung der Arbeitslosigkeit berichtet die „Soziale Praxis“ das Folgende. Zu einer wichtigen Aufgabe des städtischen Arbeitsamtes in Zürich hat sich die Zuweisung von Arbeitslosen zu den städtischen Regiearbeiten gestaltet. Als solche Notstandsarbeiten sind bis auf weiteres Tiefbauarbeiten ausersehen, man beschäftigt dabei rund 500 Arbeiter. Es war vorauszusehen, daß die Leistungen der eingestellten Arbeitslosen nicht derjenigen von Facharbeitern entsprächen. „Unter den Mitteln, die zur Bekämpfung der Arbeitslosennot dienen, ist die Beschaffung von Arbeit, also auch die Regiearbeit, die vornehmste und der Arbeitslosenunterstützung unbedingt vorzuziehen.“ Die städtischen Behörden beschlossen, diese Regiearbeiten in erster Linie für Arbeiter zu reservieren, die während der Krise in Not gekommen, diese Arbeiten aber auch, wo immer möglich, allgemeiner anzuwenden, wodurch geübte Arbeiter erzogen und vielen eine dauernde Beschäftigung ermöglicht wird. Das Tiefbauamt hat in seinem Geschäftsbericht 1902 die Erfahrungen mit der Einführung des Regiebetriebes im allgemeinen gut genannt und hat deshalb das ganze Jahr hindurch Regiearbeiter beschäftigt. Es gewährte dabei einen Minimaltaglohn (Frcs. 3,60 für Handlanger, Frcs. 4,50 für Handwerker) und überschritt bei den meist weniger guten Arbeitskräften die mit gewöhnlichen Unternehmerpreisen aufgestellten Kostenvoranschläge ziemlich stark — die Ausführung in Regie wurde zum Teil 20 bis 25 Proz. teurer als diejenige in Akkord durch Unternehmer —, gleichwohl will man an dieser Einrichtung festhalten, für die sich die Zuweisung durch das städtische Arbeitsamt vollkommen bewährt hat. Den Abbruch der alten Strafanstalt am Oetenbach läßt man gleichfalls in Regie ausführen; 85 geeignete Arbeiter sind dazu im Dezember 1902 vom Arbeitsamt angewiesen und werden voraussichtlich bis zum Frühjahr 1904 dabei Beschäftigung finden. —

Ueber die Arbeitslosenbeschäftigung der Stadt Düsseldorf im Winter 1902/03 enthält das Reichs-Arbeitsblatt einen sehr instruktiven Bericht, aus dem wir die folgenden Daten herausheben.

Während bei der anhaltenden Ungunst der wirtschaftlichen Lage, wie insbesondere nach dem Stand, welchen die Mitgliederzahlen der Krankenkassen aufwiesen, noch zu Anfang des Winters 1902/03 mit einer größeren Arbeitslosigkeit als im Vorjahre gerechnet werden mußte, ist der Umfang der von der Stadt Düsseldorf veranstalteten Arbeitslosenbeschäftigung (Notstandsarbeiten) in dem erwähnten Zeitraum geringer gewesen als im Winter 1901/02.

Entsprechend den im Vorjahre gemachten Erfahrungen waren für die Arbeitslosen vom Tiefbauamte nur Regiearbeiten vorgesehen. Und zwar wurden die Arbeitslosen beschäftigt mit Straßenaufschüttungen, Straßenunterhaltungs- und Reinigungsarbeiten, Arbeit in den Kiesgruben u. s. w. Am wichtigsten waren wieder die Anschüttungsarbeiten. Von der Einrichtung einer Schreibstube, die sich im Winter 1901/02 nicht bewährt hatte, wurde abgesehen.

Als arbeitslos haben sich vom 15. Dezember 1902 ab gemeldet 1063 Individuen (gegen 1750 im Vorjahre) in 1093 Fällen (gegen 1926 im Vorjahr). Von den 1063 Personen, die sich in 1093 Fällen um Arbeit meldeten, wurden 188 (186 von der Armenverwaltung, 2 vom Tiefbauamte) in ebensoviel Fällen abgewiesen, darunter 33, weil nicht in Düsseldorf ortsangehörig. Von den übrigen 875 Personen, die in 915 Fällen Arbeitsscheine erhielten, unterließen 29 in 33 Fällen die Meldung (beim Tiefbauamt), während 110, die sich meldeten, in 113 Fällen die Arbeit nicht aufnahmen. Es waren also 139 Personen oder 15,9 Proz. (im Vorjahre 14,8 Proz.) aller, die Arbeitsscheine erhalten hatten, welche die ihnen gebotene Arbeitsgelegenheit nicht ergriffen.

Die Dauer der Beschäftigung der Arbeitslosen war im Berichtsjahre im ganzen größer als im Vorjahre, obwohl die Zeit, während deren Notstandsarbeiten stattfanden, kürzer war. Letztere fanden nämlich in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 21. März, also in einem Zeitraum von 97 Tagen (1901/02 in einem solchen von 117 Tagen) statt, in welchen 18 Feiertage fielen, an deren keinem aber gänzlich gefeiert wurde. Von zwei als ständige Arbeiter Eingestellten abgesehen, ist kein Arbeitsloser länger als 90 Tage beschäftigt gewesen. Während aber im Vorjahre 238 oder 17,0 Proz. der Arbeitenden nicht mehr als 6 Tage gearbeitet haben, waren es im Berichtsjahre nur 90 oder 12,2 Proz. Ueber 6 bis 10 Tage haben 78 oder 10,6 Proz. (im Vorjahre 481 oder 10,1 Proz.), über 10 bis 30 Tage 269 oder 36,7 Proz. (im Vorjahre 142 oder 34,4 Proz.), über 30 Tage 297 oder 40,5 Proz. (im Vorjahre 538 oder 38,5 Proz.) gearbeitet, darunter über 60 Tage 59 oder 8,0 Proz. (im Vorjahre 141 oder 10,1 Proz.).

Wie im Vorjahre, haben die gelernten Arbeiter im ganzen kürzere Zeit gearbeitet als die ungelernten.

Gelohnt wurden die Beschäftigten sämtlich im Tagelohn. Der normale Lohnsatz war der von 2 M. Von den insgesamt 21 089,4 Arbeits-

tagen entfallen nicht weniger als 20076,4 oder 95,2 Proz. auf diesen Satz, wie denn auch auf 1 Arbeitstag durchschnittlich 2 M. Lohn entfielen. Als niedrigerer Tagelohnsatz kam der von 1,50 M. (für jugendliche Arbeiter) in Betracht, während als höhere Sätze solche von 2,20 M., 2,50 M., 3,00 M. und 3,50 M. zu verzeichnen waren. 1,1 Proz. der von ungelernten und 3,1 Proz. der von gelernten Arbeitern geleisteten Arbeitstage entfielen auf diese höheren Lohnsätze.

Die Summe der verdienten Löhne betrug 42090,18 M. gegen 76292,16 M. im Vorjahre.

Die Beendigung der Arbeit erfolgte in der großen Mehrzahl der Fälle freiwillig. Von den 169 Personen, deren Beschäftigung nicht länger als 10 Tage währte, konnten nur 10 diese kurze Beschäftigungsdauer auf Entlassung zurückführen. Im ganzen blieb bei 7 Personen die Art der Beendigung der Arbeiten unbekannt, 572 legten freiwillig die Arbeit nieder, Tod war bei 2, Krankheit bei 6 Personen die Ursache der Beendigung der Arbeit. 7 Personen wurde als städtische Arbeiter eingestellt, 130 entlassen. Hiervon wurden 103 lediglich wegen Beendigung der Notstandsarbeiten, aus anderen Gründen nur 37, darunter 24 wegen Trunksucht entlassen.

Was die Kosten der Notstandsarbeiten anlangt, so treten zu den oben angeführten 42090,18 M. für Löhne an die Beschäftigten noch 6748 M. für Löhne des Aufsichtspersonals hinzu. Ferner waren zur Ausführung der Arbeiten umfangreiche Geräteanschaffungen erforderlich, darunter die einer Feldbahn, sodaß im ganzen die Kosten sich auf 77719,42 M. stellten.

Die Arbeitsleistung war nach den Mitteilungen des Statistischen Amtes im Berichtsjahre, in dem die Arbeiten nur im Regiebetriebe ausgeführt wurden, größer als im Vorjahre und bestätigte somit die bereits im Bericht über die vorjährigen Arbeiten gezogene Schlußfolgerung des Amtes, nach der die Notstandsarbeiten in städtischer Regie mit weniger Verlust verbunden sind als Unternehmerarbeit mit Arbeitslosen. —

2. Tatsächliches.

Dem „Reichsarbeitsblatt“ entnehmen wir ferner (nach der „Schl. Ztg.“) aus den angestellten Erhebungen über die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden die folgenden Angaben:

Die Aufnahme der Arbeitslosigkeit vom 31. Dezember 1903 umfaßt 429318 Personen gegen 414855 am 30. September 1903 und 213962 bei der ersten Aufnahme vom 30. Juni 1903. Nicht in Betracht gezogen sind Fälle von Arbeitslosigkeit infolge von Streik, sondern nur Arbeitslosigkeit infolge von Mangel an Arbeit. Am 31. Dezember v. J. waren in den angeschlossenen Verbänden, die 429318 Personen umfaßten, 9607 am Orte, 1423 außerhalb des Ortes arbeitslos. Das sind 2,2 Proz. aller Mitglieder (gegen 1,8 Proz. am 30. September und 3,2 Proz. am 30. Juni). Das Ergebnis ist in Anbetracht der Jahreszeit wohl als sehr günstig zu bezeichnen, war doch die Arbeitslosigkeit im Juni noch um 1 Proz. größer. Freilich würde das Ergebnis wohl nicht so günstig sein, wenn das Baugewerbe in entsprechender Weise in der Statistik vertreten wäre. Es ist jedoch nur durch den Gewerkverein der deutschen Bauhandwerker mit 1113 Mitgliedern und dem Zentralverband der Glaser vertreten. Das hauptsächlichste Ereignis des

letzten Monats, die Stilllegung der Bautätigkeit durch den Frost, kommt danach in keiner entsprechenden Weise zur Erscheinung. Es ist auch nicht zu vergessen, daß es sich in der Statistik fast nur um gelernte Arbeiter handelt. Aber selbst, wenn man das berücksichtigt, so sind doch auch die Zahlen der Arbeitslosigkeit in Anbetracht der Jahreszeit und im Verhältnis zu den früheren Quartalen mit wenigen Ausnahmen als sehr günstig zu bezeichnen und sie bestätigen, was auch auf anderem Wege festgestellt ist, die verhältnismäßige Gunst der Wirtschaftslage um die Jahreswende. Im einzelnen schwankt der Prozentsatz zwischen 0,2 bei den Bergarbeitern und 15,4 bei dem Zentralverein der Bildhauer. Bemerkenswert gering ist die Arbeitslosigkeit in der Metallbranche und geeignet, die Besserung der Lage dieser Industrie ins rechte Licht zu setzen. Von den 158548 Arbeitern des Metallarbeiterverbandes waren am 31. Dezember 2632 am Orte und 516 auf der Reise außer Arbeit, das sind 1,7 Proz.; von dem Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter nur 0,9 Proz. Die höchsten Zahlen finden sich diesmal gerade für weibliche Personen und zwar im Zentralverband der Konditoren 18,9 Proz. und im Verein deutscher Zigarrensortierer 16,1 Proz., ein Prozentsatz, der allerdings niedriger ist als der am 30. September festgestellte. Eine Besserung gegen den September zeigen Buchbinder, Buchdrucker, Graveure und Formenstecher — eine Erscheinung, die den Saisonverhältnissen entspricht. Die stärkste Verschlechterung ist bei den Bildhauern eingetreten um 8,4 Proz. —

Der Krimmitschauer Streik hat den Anlaß gegeben, daß der Plan der Gründung eines Allgemeinen deutschen Arbeitgeberbundes entstanden ist. Ueber die Ziele des neuen Unternehmens schreibt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“:

Der neue Bund ist geschlossen, unter dem Vorantritt des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“, von allen größeren Industrieverbänden des Reiches. Er bezweckt ein einheitlich geregeltes, gemeinschaftliches Einschreiten zu Gunsten solcher Mitglieder, die von den sozialdemokratischen Gewerkschaften vergewaltigt werden und, gleich den Krimmitschauer Fabrikanten, nicht im stande sind, sich aus eigener Kraft erfolgreich zur Wehr zu setzen. Zu diesem Zwecke sollen sich vor allem die verschiedenen Industriezweige zu Unterverbänden zusammenschließen, wie es die Textilindustriellen bereits getan haben. Wie diese Organisation des Unternehmertums im einzelnen durchzuführen ist, in welcher Weise Einzelverbände dem Gesamtverbande angegliedert werden sollen und wie dies Eingreifen des Gesamtverbandes in die Streikbewegung sich zu gestalten hat, darüber zu beraten ist Sache der zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission. —

Von großer Wichtigkeit für die Aufgabe, die Kinder der armen schlesischen Handweber in besser lohnende Berufe hineinzubringen, ist die neue Kessel-Stiftung für Handweber. Hüttendirektor Adolf Kessel (gestorben 1902) hat nämlich die Stadt Schweidnitz zur Universalerbin seines über drei und eine halbe Million Mark betragenden Nachlasses zu Gunsten der Handweberkinder, und zwar zur Errichtung und Unterhaltung von Erziehungsanstalten in Schweidnitz, eingesetzt. In diesen Instituten sollen Kinder verstorbener oder noch lebender armer Weber im schlesischen Gebirge der Kreise Hirschberg, Waldenburg, Landeshut (Schmiedeberg), Schweidnitz, Neurode, Glatz, Habelschwerdt Aufnahme, Verpflegung und Erziehung finden, mit dem Zwecke, die Knaben dem Weberhandwerk und der Mitarbeit im väterlichen Hause oder in Webereifabriken zu entziehen, um sie für einen anderen Beruf, die Mädchen zu hauswirtschaftlicher Arbeit vorzubereiten. Keines der Institute soll (Knaben und Mädchen getrennt) gleichzeitig mehr als etwa 50 Kinder aufnehmen. Die Zugehörigkeit

einer bestimmten Religion darf nicht zur Bedingung der Aufnahmefähigkeit gemacht werden.

Zuerst soll nach den Bestimmungen des Stifters ein Institut für Knaben errichtet werden, und wenn dies fertig ist, ein solches für Mädchen. Es bleibt dem Testamentvollstrecker, welches der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Schweidnitz ist, unbenommen, falls die Mittel ausreichen sollten, auch noch ein drittes Institut zu errichten. Wenn es nicht möglich sein sollte, die Institute mit je 50 armen Weberkindern zu besetzen, so gestattet das Testament auch die Aufnahme anderer Ganz- oder Halbwaisen. Die Knaben sollen in dem Institute ganz besonders auch körperlich ausgebildet werden. Jedes Institut, für welches besondere Baulichkeiten errichtet sind, die von einem besonderen Vorsteher mit der Rektoratsqualifikation geleitet werden müssen, erhält eine besondere Schule; die Zöglinge sollen die Stadtschulen nicht besuchen. Die Knaben sollen einem Handwerk zugeführt werden, für welches sie eine besondere Neigung haben; sollte der Meister sie nicht ganz bei sich aufnehmen, so erhalten sie bis nach vollendeter Lehrzeit in dem Institute Wohnung und Kost. Besonders begabte Schüler können auch auf Kosten der Stiftung oder auf Grund besonderer Stipendien einer technischen Lehranstalt zugeführt werden. —

Der Streik in Krimmitschau ist durch bedingungslose Unterwerfung der Arbeiter beendigt worden.

IX. Finanzwesen.

Die Reichseinnahmen vom 1. April bis 31. Dezember 1903. Ein Nachtragsetat für Deutsch-Südwestafrika. Das preußische Budget für 1904. Die Erhöhung der Berliner Umsatzsteuer. Die Reform der badischen Biersteuer. Braunschweigs Finanzlage. Oesterr. Abschlüsse. Das russische Reichsbudget.

In der Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1903 sind nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ folgende Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen des Deutschen Reichs zur Anschreibung gelangt:

Zölle 408 140 922 M. (gegen das Vorjahr + 6 690 448 M.), Tabaksteuer 8 171 749 M. (— 439 657 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 78 138 175 M. (— 5 847 132 M.), Salzsteuer 40 381 031 M. (+ 1 566 806 M.), Maischbottichsteuer — 2 055 268 M. (— 4 792 550 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 97 916 911 M. (— 5 358 202 M.), Brennsteuer — 2 457 753 M. (— 3 276 873 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 3 420 723 M. (+ 884 845 M.), Brausteuer 22 523 258 M. (+ 382 756 M.), Uebergangsabgabe von Bier 2 647 455 M. (— 55 897 M.), Summe 656 827 203 M. (— 12 015 146 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 9 590 265 M. (— 7 281 561 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 9 971 492 M. (+ 750 682 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 3 313 961 M. (— 650 748 M.), Staatslotterien 24 190 716 M. (+ 300 694 M.), d) Schiffsfrachturkunden 657 516 M. (+ 38 684 M.), Spielkartenstempel 1 182 305 M. (— 20 036 M.), Wechselstempelsteuer 9 290 240 M. (+ 297 994 M.), Post- und Telegraphenverwaltung 346 054 185 M. (+ 17 368 350 M.), Reichseisenbahnverwaltung 73 476 000 M. (+ 5 551 000 M.).

Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen etc. und der Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 365 014 224 M. (+ 10 974 121 M.), Tabaksteuer 8 949 543 M. (— 777 041 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 76 851 775 M. (+ 11 219 393 M.), Salzsteuer 36 529 596 M. (+ 1 128 587 M.), Maischbottichsteuer — 841 146 M. (— 7 117 614 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 84 246 556 M. (— 2 536 773 M.), Brennsteuer — 2 457 753 M. (— 3 276 873 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 2 850 204 M. (+ 263 642 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 21 388 240 M. (+ 277 438 M.), Summe 592 531 239 M. (+ 10 154 880 M.). — Spielkartenstempel 1 083 833 M. (— 38 656 M.).

Die Ereignisse in Deutsch-Südwestafrika haben einen Nachtragsetat zum Reichshaushaltsetat für 1904 notwendig gemacht. Die Kosten für die Verstärkung der Schutztruppen betragen für das Rechnungsjahr 1903 1 496 000 M., für das Rechnungsjahr 1904 1 325 000 M. Die Verstärkung besteht aus einem Stabsoffizier, 1 Hauptmann erster Klasse, 2 Hauptleuten zweiter Klasse, 4 Oberleutnants, 9 Leutnants, 1 Assistenzarzt, 1 Oberveterinär, 2 Zahlmeisteraspiranten und 500 Mann. In der Begründung heißt es: „Da mit Rücksicht auf die aufständische Bewegung unter den Bondelzwarts ein starker Teil der Schutztruppe auf längere Zeit im Süden der Schutzgebiete festgehalten wird, so ist zum Zwecke der Niederwerfung des Herero-Aufstandes eine sofortige Verstärkung der Schutztruppe unvermeidlich. Vor allem gebietet die Sicherheit der Verbindung zwischen dem Hafenplatz Swakopmund und der Hauptstadt Windhoek sowie der Schutz der Eisenbahn zwischen beiden Orten eine rasche und energische Unterdrückung des Aufstandes. Nach dem Bericht aus Windhoek sind zur Zeit im ganzen Norden des Schutzgebietes nur 400 Mann verfügbar, denen ein an Zahl ganz bedeutend überlegener Gegner gegenübersteht. Ein Ablösungstransport von 225 Mann ist nach Swakopmund unterwegs. Es soll nun eine weitere Verstärkung von 500 Mann nebst zugehörgen Chargen nach Swakopmund entsandt werden, so daß die gegen die Herero verfügbare Truppe auf die Stärke von 1125 Mann gebracht wird. Diese Truppenzahl ist mindestens notwendig, um die dauernde Unterwerfung und die Entwaffnung der Hereros zu sichern. Die Verstärkung wird in zwei Transporten voraussichtlich am 30. Januar und 5. Februar von Hamburg abgehen können. Die Kosten der schon am Donnerstag an Bord des Norddeutschen Lloyddampfers „Darmstadt“ abgehenden Expedition von 500 Mann Marine-Infanterie, außerdem Pioniere und Artillerie, werden in einem späteren Nachtragsetat gefordert werden.

Die Thronrede, mit der am 16. Januar der preußische Landtag eröffnet wurde, konstatiert wiederum eine günstigere Finanzlage nach einer kurzen Zeit des Rückgangs. Ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung zeigt sich in der Wiederbelebung des Verkehrs bei den Staatseisenbahnen und in der Hebung der Staatseinnahmen. Die Rechnung des Jahres 1901 hat günstig abgeschlossen. Im Rechnungsjahre 1903 wird voraussichtlich der zur Verfügung gestellte Staatskredit von 70 Mill. M

nicht in Anspruch genommen werden. Es wird sich vielmehr ein Ueberschuß ergeben. Auch im Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1904 war es möglich, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen.

Seine wichtigsten Zahlen sind die folgenden:

Nach dem dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurfe des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1904 sind die Einnahmen des Staats auf 2 800 805 050 M., die Ausgaben im Ordinarium auf 2 626 260 668 M., im Extraordinarium auf 174 544 382 M., zusammen mithin ebenfalls auf 2 800 805 050 M. veranschlagt.

Gegenüber den Veranschlagungen für das laufende Jahr zeigt, wenn die zur Balanzierung des letzteren angesetzte außerordentliche Einnahme von 70 976 935 M. außer Betracht bleibt, die für 1904 angesetzte Einnahme ein Mehr von 191 687 318 M., das sich mit 170 138 908 M. auf die Betriebsverwaltungen, mit 10 509 701 M. auf die Dotationen und die allgemeine Finanzverwaltung und mit 11 038 709 M. auf die Staatsverwaltungseinnahmen verteilt. Bei den Ausgaben im Ordinarium tritt dagegen ein Mehr von 104 086 798 M. hervor, wovon 71 388 491 M. auf die Betriebsverwaltungen, 10 271 927 M. auf die Dotationen und die allgemeine Finanzverwaltung und 22 426 380 M. auf die Staatsverwaltungsausgaben entfallen. Das Extraordinarium ist um 16 623 585 M. höher angesetzt.

Bei den staatlichen Betriebsverwaltungen ist im Ordinarium ein Mehrüberschuß von überhaupt 98 750 417 M. veranschlagt, der sich aus Mehrüberschüssen von 103 338 962 M. und aus Minderüberschüssen von 4 588 545 M. zusammensetzt.

Von den Mehrüberschüssen entfallen 82 787 742 M. auf die Eisenbahnverwaltung, deren Einnahmen um 138 418 483 M. höher veranschlagt sind, und zwar um 29 990 000 M. bei dem Personen- und um 109 260 000 M. bei dem Güterverkehr, während an dauernden Ausgaben 55 630 741 M. mehr angesetzt sind. Von den Mehrausgaben sind hervorzuheben: 6 329 300 M. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse, insbesondere für 3246 neue etatsmäßige Stellen, 6 647 900 M. für Hilfsarbeiter, 1 464 000 M. für Wohlfahrtszwecke, 11 599 000 M. für Betriebsmaterialien, 12 801 000 M. für den Oberbau, 11 833 020 M. für Betriebsmittel und 1 978 000 M. Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preußischen und hessischen Eisenbahnbesitzes.

Bei der Forstverwaltung ist ein Mehrüberschuß von 11 515 000 M. veranschlagt; insbesondere eine Mehreinnahme für Holz von 11 600 000 M.; an Mehrausgaben werden namentlich erfordert 124 190 M. Besoldungen u. s. w., darunter die Bezüge für 3 neue Oberförster- und 23 neue Försterstellen, ferner 1 129 000 M. für Werbung und Transport von Holz; dem Mehrerfordernis stehen gegenüber Minderausgaben von insgesamt 892 160 M., weil die betreffenden Ausgaben vom 1. Oktober 1904 ab nach dem Forstwirtschaftsjahr verrechnet werden sollen, darunter 388 600 M. zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege; 195 200 M. Holzverkaufskosten, 64 000 M. Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere und 169 000 M. Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter u. s. w. Im Extraordinarium ist wiederum ein Zuschuß zu dem ordentlichen Grundstücksankaufsfonds und zwar in der Höhe von 4 000 000 M., statt der bisherigen 1 400 000 M., vorgesehen.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist der Mehrüberschuß auf 4 613 700 M. veranschlagt, indem die Einnahmen aus der Einkommensteuer um 5 000 000 M. höher, diejenigen aus der Eisenbahnabgabe dagegen um 304 000 M. niedriger in Ansatz gebracht sind.

Bei der Verwaltung der indirekten Steuern ergibt sich ein Mehrüberschuß von 3 832 800 M., der sich aus einer Mehreinnahme von 4 925 000 M. und einer Mehrausgabe von 1 092 200 M. zusammensetzt. Mehreinnahmen sind veranschlagt: 4 700 000 M. an Stempelsteuer und 900 000 M. an Erbschaftssteuer, Mindereinnahmen dagegen 916 000 M. an Vergütung für Erhebung an Reichssteuern; von Mehrausgaben sind hervorzuheben 758 918 M. aus Anlaß des neuen Zolltarifs zur Vermehrung und anderweiten zweckmäßigeren Einteilung sowie zur besseren Ansbildung der Beamten der Zollverwaltung.

Ein Mehrüberschuß von 206 920 M. entfällt auf die Domänenverwaltung. Bei

der Neuverpachtung von Domänenvorwerken hat sich zwar ein Mindorertrag von 172 930 M. ergeben und außerdem entsteht durch Verkauf von sechs Domänenvorwerken ein Mindererertrag von 34 700 M., andererseits ist aber aus der Selbstbewirtschaftung und der Verpachtung von neu angekauften Domänen eine Mehreinnahme von 687 000 M. in Aussicht zu nehmen, der bei den Betriebskosten für selbstbewirtschaftete Grundstücke entsprechende Mehrausgaben gegenüberstehen. Diese sind unter Berücksichtigung der Mehrkosten für bereits vorhanden gewesene Grundstücke auf 210 225 M. veranschlagt. Im ganzen beziffern sich die Mehreinnahmen auf 478 270 M. und die Mehrausgaben auf 271 350 M.

Endlich ist bei dem Seehandlungsinstitut auf Grund der Durchschnittsberechnung ein Mehrüberschuß von 382 400 M. in Ansatz gebracht.

Die Minderüberschüsse entfallen zum überwiegenden Teile, nämlich mit 4 548 595 M. auf die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Der Betrag von 4 548 595 M. setzt sich aus einer Mehreinnahme von 7 532 555 M. und einer Mehrausgabe von 12 081 150 M. zusammen. Diese Mehrausgabe beruht hauptsächlich auf der fortschreitenden Entwickelung des angekauften westfälischen Bergwerksbesitzes und auf der Betriebserweiterung der bereits vorhandenen anderweiten Werke. Von Mehrausgaben sind insbesondere zu erwähnen 2 515 000 M. für Materialien und Geräte, 5 089 000 M. an Löhnen, 664 000 M. für Wohlfahrtszwecke und 2 530 242 M. für Neu- und Erweiterungsbauten.

Die Dotationen und die allgemeine Finanzverwaltung weisen einen Minderbedarf von 237 774 M. auf.

Die Verwaltung der öffentlichen Schuld erfordert zwar eine Mehrausgabe von 1 394 550 M.; zur Verzinsung sind 1 373 702 M. und zur Tilgung 50 018 M. mehr veranschlagt.

Dagegen ergibt sich bei der allgemeinen Finanzverwaltung ein Minderbedarf von 1 711 059 M., indem Mehreinnahmen von 10 510 126 M. Mehrausgaben von 8 799 067 M. gegenüberstehen. Den bezüglichen Ansätzen in dem Entwurf zum Reichhaushaltsetat für 1904 entsprechend, sind die Ueberweisungen vom Reich um 7 188 420 M. höher eingestellt. Dazu tritt ein Mehr von 4 500 000 M. an hinterlegten Geldern, während bei der Einnahme des vormaligen Staatsschatzes ein Weniger von 1 680 000 M. anzusetzen war. Andererseits zeigt der Matrikularbeitrag eine Steigerung, die mit 7 237 825 M. annähernd der Steigerung der Ueberweisungen vom Reiche entspricht; an den sonstigen Mehrausgaben sind die Rückzahlungen von hinterlegten Geldern mit 1 500 000 M. beteiligt.

Bei den eigentlichen Staatsverwaltungen ist die Einnahme um insgesamt 11 038 709 M. höher veranschlagt, und zwar erscheinen unter anderem 2 162 524 M. beim Finanzministerium, 1 558 500 M. bei der Bauverwaltung, 561 531 M. bei der Handels- und Gewerbeverwaltung, 3 564 100 M. bei der Justizverwaltung und 1 314 865 M. bei der Verwaltung des Innern; in letzterer Summe ist eine Mehreinnahme von 1 186 680 M. zu Beihilfen für unterstützungsbedürftige ehemalige Krieger enthalten, der eine Mehrausgabe von gleichem Betrage gegenübersteht.

Die dauernden Ausgaben bei den eigentlichen Staatsverwaltungen erhöhen sich um 22 426 380 M.

In dem Etat des Finanzministeriums sind an Mehrausgaben 4 751 464 M. vorgesehen, und zwar 1 639 110 M. für die Oberpräsidien und Regierungen, darunter die Bezüge für 30 neue Regierungsmitglieder, 150 Bureaubeamte und 25 Kanzlisten, 100 000 M. zur Verstärkung des Assessorendiätenfonds, 219 200 M. für Bureaubedürfnisse, 252 500 M. zu Diäten, Fuhr- und Versetzungskosten und 500 000 M. zur Verstärkung des Dispositionsfonds der Oberpräsidenten zur Förderung und Befestigung des Deutschtums in den Ostmarken; ferner 2 000 000 M. für Zivilpensionen, 1 200 000 M. zu gesetzlichen Witwen- und Waisengeldern und 100 000 M. behufs Erhöhung des Fonds zu widerruflichen, nicht pensionsfähigen Gehaltszulagen an die in der Provinz Posen und den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten. Im Extraordinarium sind 1 000 000 M. zur Herstellung eines Königlichen Residenzschlosses in der Stadt Posen als erste Rate vorgesehen; ferner 3 000 000 M. als dritte Rate des Bedarfs zum Erwerb und zur Erschließung des Umwallungsgeländes der Stadt Posen, sowie 150 000 M. Beihilfe für den Neubau eines Stadttheaters in Thorn.

Bei der allgemeinen Bauverwaltung sind an dauernden Mehrausgaben veranschlagt 1039477 M., darunter 185497 M. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse hauptsächlich infolge der Errichtung neuer Stellen, und 338420 M. zur Unterhaltung der Seehäfen, der Binnenhäfen und der Kanäle.

Bei der Handels- und Gewerbeverwaltung ist die dauernde Ausgabe um 1044542 M. gestiegen; insbesondere treten hinzu 854961 M. für das gewerbliche Unterrichtswesen, darunter 400000 M. Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen, 50000 M. für Fachschulen von geringerer Bedeutung und 30000 M. zur Förderung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung und Rechtsberatung für die minder bemittelten Bevölkerungskreise. Der Mehrausgabe für das gewerbliche Unterrichtswesen steht eine Mehreinnahme bei den Unterrichtsanstalten von 154421 M. gegenüber.

Die dauernde Mehrausgabe der Justizverwaltung stellt sich auf 3741600 M. Abgesehen von dem Mehrbedarf aus Anlaß der Umwandlung von 17 Amtsrichterstellen in Stellen für Amtsgerichtsdirektoren und von 6 Staatsanwaltsstellen in Stellen für Erste Staatsanwälte sind mehr vorgesehen die Gehälter für neue Stellen für 150 Richter und Staatsanwälte, 200 Bureaubeamte u. s. w., ferner 5400 M. zu Zulagen von je 900 M. für 6 Erste Staatsanwälte, 100000 M. Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, 300000 M. für Hilfsarbeiter, 200000 M. zu Bureaubedürfnissen, 175200 M. Gefängnisverwaltungskosten, 230000 M. zu vermischten Ausgaben, 166562 M. für die besonderen Gefängnisse, 600000 M. bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen und 199550 M. zur Unterhaltung der Justizgebäude.

Bei der Verwaltung des Innern sind an Mehrausgaben namentlich vorgesehen 257569 M. für die Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, 304867 M. für die Polizeiverwaltung in den Provinzen, 129241 M. für die Landgendarmerie, 1427071 M. allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei, darunter 1320000 M. für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, endlich 403293 M. für die Strafanstaltsverwaltung.

Bei der landwirtschaftlichen Verwaltung sind 1381686 M. an dauernden Mehrausgaben eingestellt; darin sind enthalten 760000 M., die bisher im Extraordinarium zur Verstärkung verschiedener Dispositions- u. s. w. Fonds ausgebracht waren und nunmehr auf das Ordinarium übernommen worden sind. Außerdem haben die betreffenden Fonds noch eine Verstärkung um insgesamt 157000 M. erfahren. Von dem gesamten Mehr von 1381686 M. entfallen 196760 M. auf die Generalkommissionen 283841 M. auf die landwirtschaftlichen Lehranstalten, 525000 M. auf die Förderung der Viehzucht und 202000 M. auf allgemeine Ausgaben. Von den bisherigen extraordinären Verstärkungen von Dispositionsfonds ist nur noch die des Dispositionsfonds zu Prämien bei Pferderennen im Extraordinarium belassen und gleichzeitig um 250000 M., nämlich auf den Betrag von 500000 M. erhöht worden.

Bei der Gestütverwaltung ist die dauernde Ausgabe um 431053 M. erhöht, welcher eine Mehreinnahme von 90635 M. gegenübersteht. Von der Mehrausgabe entfallen 250000 M. auf die Verstärkung des ordentlichen Pferdeankaufsfonds, außerdem ist im Extraordinarium wiederum ein Zuschuß zu diesem Fonds, und zwar in der Höhe von 115000 M. vorgesehen.

Von den dauernden Mehrausgaben bei der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Gesamtbetrage von 4961345 M. sind zu erwähnen: 311142 M. für die Universitäten, 337976 M. für die höheren Lehranstalten, 2230327 M. für das Elementarunterrichtswesen, darunter der Mehrbedarf für 4 neue Seminare und 5 neue Präparandenanstalten, 300000 M. behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten, 400000 M. zu Zuschüssen für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen, 300000 M. zur Errichtung neuer Schulstellen, 80000 M. zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, 450000 M. zu Witwen- und Waisengeldern für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern; ferner 236027 M. für Kunst und Wissenschaft, 581145 M. für das technische Unterrichtswesen, 850000 M. Staatsrente an den Pfarrwitwen- und Waisenfonds und 184002 M. für das Medizinalwesen.

Von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben entfallen auf die Be-

triebsverwaltungen 114 026 340 M., darunter 101 320 350 M. auf die Eisenbahnverwaltung, und auf die eigentlichen Staatsverwaltungen 60 518 042 M.

Am 15. Januar genehmigte die Majorität der Berliner Stadtverordneten die Verdoppelung der Umsatzsteuer für bebaute Grundstücke von $^1/_2$ auf 1 Proz. des Wertes, für unbebaute von 1 auf 2 Proz. Dagegen ist der Zuschlag zur Staatseinkommensteuer, der 100 Proz. beträgt, nicht erhöht worden.

Die badische Regierung hat dem Landtag einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Biersteuergesetzes vorgelegt, die vor allem bestimmt, daß zur Bierbereitung außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden dürfe. Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden, für die ersten 250 dz 8 M., für die folgenden 1250 dz 10 M., für die folgenden 1500 dz 11 M., für die folgenden 2000 dz 12 M. und für die folgenden 13 M. Die letzteren Steuersätze sollen mit dem 1. Januar 1905, die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs mit dem Zeitpunkt der Verkündigung des Gesetzes in Kraft treten.

Der braunschweigische Landtag wurde am 13. Januar durch den Staatsminister von Otto im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums, eröffnet. In der Eröffnungsansprache führte der Minister, wie „W. T.-B.“ meldet, aus, daß wegen der ungünstigen Finanzlage die jetzige Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer um 50 Proz. erhöht werden müsse. Ferner kündigte der Minister einen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Warenhäuser und Wanderlager, und einen Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des braunschweigischen Vereinsgesetzes, an.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufstellung des Zentralabschlusses für 1903 und das Budgetprovisorium für das erste Semester 1904. — Die Gesamtausgaben betrugen 1 732 196 912 und die Gesamteinnahmen 1 732 199 884 K.; der Ueberschuß ist mithin 2972 K.

Ueber das russische Reichsbudget für 1904 teilt der Bericht des Finanzministers an den Kaiser folgende Daten mit:

In das Budget für das Jahr 1904 sind an ordentlichen Staatseinnahmen 1 980 094 493 Rbl., an außerordentlichen 2 750 000 Rbl., zusammen 1 982 844 493 Rbl. eingestellt worden. Die ordentlichen Staatsausgaben betragen 1 966 458 251 Rbl., die außerordentlichen 212 178 804 Rbl., zusammen 2 178 637 055 Rbl. Zur Begleichung der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben sind aus dem freien Barbestande der Reichsrentei noch 195 792 562 Rbl. bei den Einnahmen eingestellt worden.

Die ordentlichen Einnahmen des Budgets für das Jahr 1904 übersteigen die ordentlichen Ausgaben um 13 636 242 Rbl.; gegen den Staatsvoranschlag von 1903 wird für das künftige Finanzjahr im Ordinarium eine Mehreinnahme von 83 061 815 Rubel erwartet. Eine Steigerung der Einnahmen für das Jahr 1904 ist in erster Linie beim Betriebe der Staatseisenbahnen, beim fiskalischen Branntweinverkauf und bei den Zöllen vorgesehen. Insgesamt sind die Erträgnisse aus diesen drei Einnahmekategorien um 72,5 Mill. Rbl. höher angesetzt worden. Der Zuwachs der Einkünfte aus dem Betriebe der Staatsbahnen ist auf 34,7 Mill. Rbl. veran-

schlagt, in Berücksichtigung des tatsächlichen Eingangs der Betriebseinnahmen dieser Bahnen sowie der steigenden Frequenz des Eisenbahnverkehrs. Beim fiskalischen Branntweinverkauf ist eine Mehreinnahme von 25,5 Mill. Rbl. angenommen worden. Die Zolleinkünfte erscheinen um 12,3 Mill. Rbl. höher bemessen, entsprechend dem durch die verstärkte Einfuhr einiger Waren — wie namentlich Baumwolle, Wolle, Tee und Früchte — bewirkten Steigen dieser Einnahmen in der letzten Zeit. Von den übrigen Einnahmen sind nach Maßgabe ihres tatsächlichen Einganges höher veranschlagt worden: die Posterträge um 3,8 Mill. Rbl., die Naphtasteuer um 2 Mill. Rbl., die Stempel-, Gerichts-, Kanzlei- und Eintragungsgebühren um 2 Mill. Rbl., der Ertrag aus den dem Fiskus gehörenden Kapitalien und aus Bankoperationen um 1,8 Mill. Rbl., die Einkünfte von Grundstücken und Gewerbebetrieben um 1,7 Mill. Rbl., die Eisenbahnpassagier- und Eilgutsteuer um 1,5 Mill. Rbl., die Reichsgewerbesteuer um 1,4 Mill. Rbl., die Tabaksteuer um 1,4 Mill. Rbl. u. s. f. Einige Einnahmen erscheinen dagegen in einem gegen den Voranschlag von 1903 verminderten Betrage angesetzt. So wird bei den Ablösungszahlungen ein Mindererträgnis von 3 Mill. Rbl. erwartet; die Rückzahlungen von Darlehen sind um 2,7 Mill. Rbl. niedriger veranschlagt. Ferner ist eine Verminderung der Erträgnisse vorgesehen: bei den Münzeinnahmen um 1,7 Millionen Rbl., bei der Getränkesteuer um 1,6 Mill. Rbl., bei den Erträgen aus dem Betriebe der Staatsfabriken, technischen Anstalten und Niederlagen um 1,1 Mill. Rbl. u. e. a. — Die ordentlichen Ausgaben sind im Budget für das Jahr 1904 gegen den Voranschlag von 1903 um 86 Mill. Rubl. höher veranschlagt, d. h. um nahezu denselben Betrag, der für das künftige Jahr als Einnahmenzuwachs (83 Mill. Rbl.) zu erwarten steht. Von diesen 86 Mill. Rbl. entfallen 30,8 Mill. Rubel auf die Vermehrung der Ausgaben des Kriegsministeriums, was sich daraus erklärt, daß mit dem Jahre 1904 ein neues Quiquennium beginnt, für welches ein neuer Etat des Kriegsressorts für dessen Normalbedarf festgesetzt worden ist. Von dem für die Zivilverwaltung eingestellten Mehrbetrage sind 21,6 Mill. Rbl. dem Ministerium der Verkehrswege zugewiesen, hauptsächlich zu Betriebsausgaben für die Staatsbahnen und zur Vermehrung des rollenden Materials auf ihnen. Beim Ministerium des Innern sind die Ausgaben um 15 Mill. Rbl. erhöht, darunter für die Bedürfnisse der Post und Telegraphenverwaltung 1,8 Mill. Rbl.; von den restierenden 13,2 Mill. Rbl. ist ein erheblicher Teil, nämlich 8 Mill. Rbl., zur Verabfolgung von Darlehen und Subventionen an Landschaften behufs Anlage lokaler Verkehrswege bestimmt; 1,4 Mill. Rbl. sind für die Reorganisation der Polizei angewiesen, 0,8 Mill. Rbl. zum Unterhalt der Behörden für Bauerangelegenheiten u. dgl. Bei der Hauptverwaltung für Handelsschiffahrt und Hafenwesen, deren Etat aus Krediten gebildet ist, die aus den Etats des Ministeriums der Verkehrswege und des Finanzministeriums ausgeschieden wurden, erscheinen die Ausgaben um 6,3 Mill. Rbl. vermehrt. Die Etats des Finanzministeriums sind insgesamt um 6,8 Mill. Rbl. gesteigert. Die erheblichsten Zuschüsse erfolgten: für den fiskalischen Branntweinverkauf, Betriebskosten und Vorbereitungsausgaben zusammen genommen — 2,7 Mill. Rbl.; zu Garantiezahlungen an Eisenbahngesellschaften — 3,8 Mill. Rbl. u. s. w.; außerdem sind als Neubewilligungen in das Budget eingestellt worden: zur Entschädigung der Landschaften für die Rückstände an Landschaftsabgaben von den bäuerlichen Landanteilen — 3 Mill. Rbl. und zur Gewährung von Darlehen an Kleinkreditinstitute — 2 Mill. Rbl. Andererseits sind die Kredite für die Betriebsausgaben des Münzhofes um 2,3 Mill. Rbl. und zur Verstärkung der Mittel der Bauer-Agrarbank um 0,9 Mill. Rbl. herabgemindert, sowie auch einige Aufwendungen zu Bauzwecken und temporäre Bewilligungen eingeschränkt worden. Der Etat des Ministeriums der Volksaufklärung wurde um 4,4 Mill. Rbl. gesteigert; davon entfallen nahezu $2^1/_2$ Mill. Rbl. auf die Lehranstalten, namentlich für den Elementarunterricht, und 1,7 Mill. Rbl. auf Gehaltsaufbesserungen für das Lehrpersonal. Ferner erfolgte eine Erhöhung nachstehender Etats: Justizministerium nebst Verwaltung des Gefängniswesens um 1,7 Mill. Rbl., Landwirtschafts- und Domänenministerium um 0,8 Mill. Rbl., Ministerium des Auswärtigen um 0,7 Mill. Rbl., Heiligster Synod um 0,9 Mill. Rbl., davon eine halbe Million Rbl. zur Aufbesserung der materiellen Lage der orthodoxen Geistlichkeit. Hiernach stellt sich mit Einschluß der früheren Bewilligungen zu diesem Zweck der Gesamtbetrag der staatlichen Aufwendungen zur Ver-

sorgung der Geistlichkeit für 1904 auf 11,7 Mill. Rbl. Aus der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben nach dem Voranschlag für das Jahr 1904 geht hervor, daß bei Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Budget letzteres aufs neue um den Betrag von 86 Mill. Rbl. angewachsen ist; jedoch erscheint diese Zunahme mäßig im Vergleich zur Steigerung des Budgets in den beiden vorhergehenden Jahren, da hier der Zuwachs der ordentlichen Ausgaben betragen hatte: 1902 — 119,3 Mill. Rbl. und 1903 — 104,5 Mill. Rbl. Zu außerordentlichen Ausgaben im Jahre 1904 sind 212 178 804 Rbl. angewiesen. Der größte Teil dieser Summe ist zu Eisenbahnbauten zu verwenden, hauptsächlich auf den bereits im Bau befindlichen Linien, zu Hilfsunternehmungen, die mit dem Bau der Sibirischen Bahn in Verbindung stehen; 63 Mill. Rbl. zur Verabfolgung von Kapitaldarlehen an Aktiengesellschaften behufs Ausbaues von Eisenbahnen und 2 Mill. Rbl. zur Entschädigung von Privatpersonen und Institutionen für die Aufhebung des ihnen zustehenden Propinationsrechts. Die außerordentlichen Ansgaben erscheinen gedeckt durch die außerordentlichen Eingänge (ewige Einlagen bei der Reichsbank) im Betrage von 2 750 000 Rbl. und durch den Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben mit 13 636 242 Rbl., während der restierende Betrag von 195 792 562 Rbl. zur Deckung auf den freien Barbestand der Reichsrentei zu verweisen ist. Ihrem Umfange nach (212 Mill. Rbl.) übersteigen die außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1904 die früheren Aufwendungen dieser Art, die im letzten Jahrfünft, bei einem Höchstbetrage von 192,9 Mill. Rbl. im Jahre 1900, durchschnittlich 159,2 Mill. Rbl. ausmachten. Diese Zunahme erklärt sich aus der Verwendung erheblicher Summen für die im Bau befindlichen und mehr oder weniger ihrer Vollendung entgegengehenden Eisenbahnen.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Februar 1904.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt. Beschäftigungsgrad im Februar. Die Gründung des Stahlwerkverbandes. Kartellbewegung im Februar.

Unter der Einwirkung des Ausbruchs der Feindseligkeiten zwischen Japan und Rußland bemächtigte sich nicht nur der Börse, sondern auch der industriellen Kreise eine starke Beunruhigung, die zu einer überaus pessimistischen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage führte. Indessen waren die direkten und sofortigen Einwirkungen des Krieges auf den Beschäftigungsgrad viel weniger erheblich, als zunächst angenommen wurde. Und auch zu der sonst unfreundlichen Beurteilung der Geschäftslage im Februar lag, wenn man nunmehr Rückschau hält, keine Berechtigung war. Wenn man das bescheidene, aber immerhin doch beachtenswerte statistische Beobachtungsmaterial, das für den Februar vorliegt, prüft, so ergiebt sich aus ihm allerdings keine einheitliche Tendenz für die Bewegung des Beschäftigungsgrades. Es zeigt sich im Kohlenbergbau im Vergleich zum Vorjahr noch eine Steigerung, bei der Roheisengewinnung dagegen eine Abnahme der Produktion. Die Verkehrsziffern zeigen eine Besserung, die Ausweise der Arbeitsnachweise dagegen eine kleine Verschlechterung an. Soviel aber dürfte aus allem hervorgehen, daß die Veränderung des Beschäftigungsgrades im Februar 1904 nicht ungünstiger war als im Februar 1903.

Nach den vorläufigen Produktionsziffern für den Kohlenbergbau sind im Februar 1904 15 518 162 t Kohlen, Koks und Briketts ausgebracht worden gegen 16 055 625 im Januar, es hat also im Februar eine Abnahme von 537 463 t stattgefunden. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Februar 2, in manchen Gegenden auch 3 Arbeitstage weniger hatte als der Januar, ist die Abnahme ziemlich erheblich, sie bleibt aber doch weit zurück hinter der entsprechenden Abnahme im Vorjahr, die 1 713 252 t betrug. Es wurden nämlich im Februar 1903 14 048 580 t produziert gegen 15 761 832 im Januar. Die Bewegung der Produktion stellte sich also für die Berichtszeit dieses Jahres günstiger als 1903. Bei der Roheisengewinnung dagegen trat im Februar eine Verschlechterung ein. Sie betrug nämlich im Februar d. J. 780 460 t gegen 831 053 im Januar. Die Abnahme beträgt demnach 50 593 t. Im Vorjahre betrug die Abnahme nur 47 218 t. Es ging nämlich die Roheisengewinnung von 792 053 t im Januar 1903 auf 744 835 im Februar zurück. Die Bewegung der Verkehrsziffern zeigt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre. Es betrugen nämlich die Einnahmen sämtlicher deutscher Eisenbahnen aus dem Güterverkehr pro km im Februar 2086 M. gegen 2043 M. im Januar. Die Zunahme der Einnahmen beträgt also pro km 43 M. Im Februar vorigen Jahres war die Kilometereinnahme 1928 M. gegen 1965 M. im Januar. Das Saldo zu Gunsten des Februars 1904 beträgt also 80 M. pro km.

Die Bewegung von Angebot und Nachfrage an den Arbeitsnachweisen ergibt eine Abnahme des Andrangs, die jedoch hinter der des Vorjahres etwas zurückbleibt. Nach der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ kamen auf je 100 offene Stellen im Februar d. J. 134,2 Arbeitsuchende gegen 159,1 im Januar. Der Andrang auf je 100 offene Stellen hat also um 24,9 abgenommen. Im Februar 1903 betrug bei den nämlichen Arbeitsnachweisen die entsprechende Ziffer 156,8 gegen 190,5 im Januar. Die Abnahme stellte sich damals also auf 33,7 für je 100 offene Stellen.

Ein bedeutendes Ereignis für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben brachte der letzte Tag des Berichtsmonats. An ihm wurde der schon seit mehr als einem Jahre in Bildung begriffene Stahlwerkverband perfekt. Ueber die Einzelheiten dieser bis jetzt großartigsten Kartellbildung innerhalb Deutschlands vergleiche man den folgenden Abschnitt III, 2. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß das neue Kartell darum eine besondere Stellung einnimmt, weil es im Gegensatz zu dem bisher mächtigsten Verband, dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat, nicht nur die Produzenten eines einzigen, wenn auch des für die Erzeugung wichtigsten Produktionsgebietes, sondern sämtliche Bezirke und auf den ersten Schlag fast sämtliche in Frage kommenden Werke Deutschlands umfaßt. Weiter verfügt der neue Verband über eine viel größere Macht den inländischen Verbrauchern gegenüber als die meisten andern Kartelle. Diese Macht resultiert in erster Linie aus dem Zollschutz, den die Produkte des neuen Verbandes genießen. Endlich darf nicht übersehen werden, daß von der Bildung eines solchen Stahlwerksyndikats der unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzig mögliche Schutz gegenüber der drohenden Konkurrenz vor allem der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf dem Eisenmarkt gefunden werden kann und wird.

Von sonstigen neuen Vereinbarungen und Syndikaten, sowie Erweiterungen und Verlängerungen, die im Februar stattgefunden haben, nennen wir folgende:

Die wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Gaswerke hat ein Syndikat gebildet, das den gesamten Verkauf des in Deutschland von den Gasanstalten gewonnenen Koks in die Hand nehmen will. Das Syndikat übernimmt den An- und Verkauf von Gas-Koks, sowie auch den Versand. Der Kleinverkauf am Orte bleibt den einzelnen Gasanstalten überlassen.

Am 3. Februar wurde die oberschlesische Kohlenkonvention auf 3 Jahre verlängert. Außerdem sind ihr die Rybniker Gruben beigetreten, so daß ihr nunmehr außer dem Fiskus nur die Gruben „Gott mit uns“ und „Beatens Glück“ nicht angehören.

Am 6. Februar wurde in Leipzig unter dem Namen Verkaufsverein der sächsischen Braunkohlenwerke ein Syndikat der Braunkohlen- und Briketwerke des Meuselwitzer Reviers gegründet. Der neue Verein trat sofort mit der Kohlenbrikett- und Naßpreßkohlenvereinigung für das sächsisch-thüringische Gebiet, die in Halle a. S. ihren Sitz hat, in Unterhandlungen, um einheitliche Verkaufspreise festzusetzen. —

Nach längeren Verhandlungen wurde von den Schienenwalzwerken, die bisher einen Schienenverband gebildet hatten, der Antrag der Firma Krupp, den Verband auf 2 Jahre zu verlängern und dem Eisenbahnminister gegebenenfalls die Schienen mit Baisseklausel anzubieten, am 20. Februar mit allen gegen die Stimme des Werkes, die den Antrag gestellt hat, definitiv abgelehnt. Mit diesem Beschluß ist der Schienenverband aufgelöst.

Ein Syndikat für Dampfturbinen ist von folgenden Firmen gebildet worden: Escher, Wyss & Cie. in Zürich, Fried. Krupp, Aktiengesellschaft in Essen,

Norddeutsche Maschinen- und Armaturen-Fabrik in Bremen (Norddeutscher Lloyd), Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. in Berlin, Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbau-Gesellschaft Nürnberg. Der Zweck des neuen Syndikats ist, die von der Firma Escher, Wyss & Cie. gebauten Dampfturbinen, System Zölly, in die Praxis einzuführen. —

Neben der bereits bestehenden Betriebskonvention haben die deutschen Jute-Industriellen im Februar eine Preiskonvention für Jutegarne und Jutegewebe gebildet. Die Vereinigung hat sofort die Verkaufspreise erhöht.

Die niederrheinischen Samtfabrikanten haben in einer Versammlung zu Krefeld beschlossen, eine Konvention zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu gründen, ferner in Anbetracht der hohen Preise der Rohstoffe (Schappe und Baumwolle) eine Preiserhöhung der Fabrikate um 5 Proz. vorzunehmen. Nur zwei Fabriken sind der Konvention noch nicht beigetreten, doch erwartet man ihren Anschluß.

Die Verbandstoff-Fabrikanten Deutschlands haben in einer zu Berlin abgehaltenen Versammlung, zu der fast sämtliche Firmen der Branche erschienen waren, die Verabredung getroffen, angesichts der in den letzten Jahren stark gestiegenen Rohstoffpreise (Baumwolle, Spiritus u. s. w.), namentlich aber mit Rücksicht auf die Baumwolle-Hausse, zu der die Verkaufspreise in gar keinem Verhältnis stünden, vom 1. März ab die bisherigen Preise um 20 Proz. zu erhöhen.

Sämtliche 26 deutschen Dörrgemüsefabriken haben auf einer Versammlung in Kassel eine Preisvereinbarung für Dörrgemüse zunächst auf 1 Jahr, vom 1. Januar 1904 ab gerechnet, beschlossen. Der Sitz des Verbandes ist Andernach am Rhein.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt. Beratungen des deutschen Landwirtschaftsrats: Nachrichtendienst über Getreideproduktion und Getreidehandel. Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft. Vererbungsweise des bäuerlichen Besitzes. Bekämpfung der Güterschlächterei. Zurückführung von Arbeitern vom Westen nach dem Osten. Fideikommißgesetzgebung. Leistungsfähigkeit der deutschen Viehzucht. Zoll- und Grenzschutz. — Kontraktbruch ländlicher Arbeiter. Verpachtungsart preuß. Domänen. Genossenschaftsbewegung in Deutschland. Ländliche Fortbildungsschulen. Viehzucht in Bayern. Viehseuchen im Deutschen Reiche. Seuchen im Auslande. Tuberkulose beim Vieh. Fischerei im preuß. Etat. Norwegische Heringsfischerei.

Wie alljährlich, so hielt auch in diesem Jahre in der ersten Hälfte des Februar der deutsche Landwirtschaftsrat in Berlin seine Sitzungen ab. Unter den dabei verhandelten Gegenständen sollen im nachfolgenden einige, die ein allgemeineres Interesse haben, kurz erwähnt werden. So wurde unter anderem über die Organisation eines zuverlässigen Nachrichtendienstes über Getreideproduktion und Getreidehandel beraten. Es wurde dabei folgende Resolution angenommen:

Der deutsche Landwirtschaftsrat wolle beschließen: In Erwägung, daß

1. die Fortschritte in unserer landwirtschaftlichen Produktion nur dann gesichert erscheinen, wenn es den deutschen Landwirten gelingt, durch eine zeitgemäße Organisation des Verkaufes ihres Getreides an der Preisbildung desselben mitzuwirken, und wenn zu diesem Zwecke ein möglichst zuverlässiger Nachrichtendienst als wesentliche Voraussetzung anerkannt wird,

2. ein solcher, den modernen Zeitverhältnissen genügender Nachrichtendienst zur Zeit nicht vorhanden ist,

3. als Aufgabe eines solchen Nachrichtendienstes zu betrachten ist

a) möglichst zuverlässige Preisermittelung für Inland und Weltmarkt,

b) eine Getreidebewegungsstatistik über wöchentliche Zufuhr und Abfuhr an den wichtigsten Getreideumschlagsplätzen,

c) eine dem fortwährenden Wechsel sich anpassende Konsumstatistik,

d) eine wöchentliche Vorratsstatistik für Getreide und Mehl in zweiter Hand, sowie eine Statistik über die Vorräte in der Hand der Landwirte am 1. März und 1. Juli,

e) eine auf diesen statistischen Hilfsmitteln sich aufbauende verbesserte Erntestatistik,

4. die Lösung dieser schwierigen Aufgabe nur gelingen kann, wenn sämtliche in Betracht kommende Faktoren, nämlich die großen landwirtschaftlichen Organisationen, unter Mitwirkung des Staates zusammenarbeiten:

zur Ausarbeitung dieser leitenden Gedanken eine Kommission von 3 Mitgliedern mit dem Rechte unbeschränkter Zuwahl einzusetzen.

Ferner wurde über die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reiches verhandelt, wobei die Versammlung folgender Erklärung zustimmte:

„Die vom Herrn Reichskanzler für das Heeresergänzungsgeschäft von 1902 angeordneten statistischen Erhebungen haben den nackten Nachweis von der überlegenen Militärtauglichkeit der vom platten Lande stammenden jungen Leute gegenüber den stadtgeborenen erbracht. Aber die Bearbeitung des statistischen Materials leidet an erheblichen Mängeln, die daraus hervorgehen, daß man damit die Vorsitzenden der Ersatzkommissionen beauftragt hatte. Die Scheidung der Geburtsorte in nur zwei Kategorien (Ortschaften von weniger als 2000 Einwohnern und größere Ortschaften), die Zugrundelegung der letzten Volkszählung bei der Feststellung der Größe des Geburtsortes etc. lassen sehr bescheidene Anforderungen an die Genauigkeit und Ergiebigkeit dieser Angaben unerfüllt; nicht minder die berufsstatistischen Mitteilungen, wenn sie die Gestellungspflichtigen in nur 2 Gruppen einteilen, je nachdem sie landwirtschaftlich beschäftigt sind oder nicht. — Ueberhaupt aber wird die bloße Feststellung des Geburtsortes und des Berufes der vorgestellten Mannschaften der weittragenden Bedeutung des Gegenstandes nicht gerecht. Es ist zu fordern, daß das Urteil über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Wehrkraft auf eine so breite Grundlage gestellt werde, wie es das in den Listen der Ersatzbehörden enthaltene Material bei geeigneter Bearbeitung gestattet. — In dieser Hinsicht verweist der deutsche Landwirtschaftsrat auf seine im letzten Jahre zum gleichen Gegenstande gefaßte Resolution und ersucht wiederholt den Reichskanzler, das gesamte Material der Ersatzbehörden — sei es auch nur für eine jeweils weiter zurückliegende Zeit — den statistischen Zentralstellen zur fortlaufenden Verarbeitung und Veröffentlichung zu überweisen."

Der Referent (Sering) gab dabei zuerst eine Kritik der bisherigen statistischen Erhebungen, die unbezweifelbar die Ueberlegenheit in der Militärtauglichkeit der vom platten Lande stammenden jungen Leute gegenüber den Städten ergeben haben. Das heißt: unter solchen Verhältnissen erhöht sich die Wehrfähigkeit auf dem Lande, vermindert sie sich nach den Städten zu. Ausnahmen sind nur die Korps in Oberschlesien, Frankfurt a. M. und Lothringen. Aber auch diese Ausnahmen verschwinden, wenn man die Ziffern der Ersatzreservisten in Betracht zieht. Der einzige deutsche Korpsbezirk, in welchem bei Verrechnung der Ersatzreserven die Tauglichkeit der Stadtbevölkerung größer ist als die der Landbevölkerung, ist der Bezirk des 8. Armeekorps in der Rheinprovinz. Aber das Material reicht nicht aus, um diese Ausnahme zu erklären. Vielleicht, daß viele Landgemeinden hier schon zu sehr industrialisiert sind, möglich aber auch, daß es sich um eine Anomalie handelt, die wieder verschwindet. Doch auch diese eine Ausnahme macht den aufgestellten Satz von der Ueberlegenheit der Landgeborenen nicht hinfällig. Man hat eingewendet, daß die Zahlen eines Jahres nicht für allgemeine Schlüsse geeignet seien. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die gleiche Erscheinung in jedem einzelnen Bezirk beobachtet worden ist und mit allen Erfahrungen und Einzelheiten im Einklange steht. Der Unterschied in der Tauglichkeitsziffer mag manchem gering erscheinen; die Sache erhält aber ein anderes Gesicht, wenn man die absoluten Zahlen betrachtet. Wäre die Tauglichkeitsziffer des Landes nur die der Stadt gewesen, so würden wir 14 371 Rekruten weniger gehabt haben, d. h. den Ersatz für mehr als ein ganzes Armeekorps. Aber das platte Land bringt mehr Kinder hervor. Auf diesen Umstand sind 21 295 Mann zu setzen, in Summa auf die größere Lebenskraft des Landes über 35 000 Mann,

d. h. die Rekruten für 3 Armeekorps. Diese Zahlen können wir mehr einsetzen, als es der Fall gewesen wäre, wenn hier die Tauglichkeitsziffer der Stadtbevölkerung gälte. Am größten ist die Differenz in den Tauglichkeitsziffern der Land- und Stadtbevölkerung im 9. Korps (Altona) und im 3. Korps (Brandenburg-Berlin) mit 10 bezw. 13 Proz. Es sind das die beiden Bezirke, in denen die beiden größten Städte des Deutschen Reiches: Hamburg und Berlin mit Vororten gelegen sind. Genauere Daten liegen für Berlin vor, die ergeben, daß das schlechte Aushebungsresultat für das 3. Korps lediglich der Zugehörigkeit der Großstadt zuzuschreiben ist. Die allgemeine Tauglichkeitsziffer für die Stadt Berlin ist mit Einschluß der zahlreichen, hier nicht geborenen Freiwilligen 35 Proz., in Brandenburg ohne Berlin 60 Proz. Unter den in Berlin abgefertigten sind 25 Proz. auf dem Lande geboren, 75 Proz. in Orten von mehr als 2000 Einwohnern. Die Tauglichkeitsziffer für die ersteren beträgt 40 Proz., für die letzteren nur 33 Proz. Unter diesen finden sich die geborenen Berliner. Sie machen indessen mit Einschluß der hier vor dem 15. Lebensjahre eingewanderten Stadtgeborenen nur etwa 37, von jenen 75 Proz. Stadtgebürtigen aus, während auf die zwischen dem 15. und 20. Lebensjahre eingewanderten Stadtgebürtigen 38 Proz. entfallen. Auch die meisten Landgeborenen sind mutmaßlich erst zwischen dem 15. und 20. Lebensjahre eingewandert. Das schlechte Resultat der Berliner Aushebung kann deshalb in der Tat nicht lediglich den geborenen Berlinern zur Last gelegt werden. Die geringe Militärbrauchbarkeit der Zugewanderten mag teils mit der Zuwanderung von viel elendem Volke, teils mit einer starken Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte zusammenhängen. Der Hauptgrund dürfte aber nach Ansicht eines Sachverständigen in frühzeitigen Ausschweifungen der einheimischen, wie der zugewanderten Jugend zu erblicken sein. — Die Landgeborenen, welche in der Provinz Brandenburg vorgestellt wurden, stellten auf 100 Mann je 37 Taugliche mehr als die Stadtgeborenen von Berlin. Freilich, wie unter den Abkömmlingen der Städte große Differenzen in der Militärtauglichkeit bestehen, so auch unter den Sprößlingen des platten Landes. Am niedrigsten ist, wenn lediglich ganze Korpsbezirke in Betracht gezogen werden, die Tauglichkeit der letzteren in Oberschlesien. — Die Auszählung der Gestellungspflichtigen nach ihrem Beruf ist für die Frage des Zusammenhanges der Lebensbedingungen und der Wehrkraft von untergeordneter Bedeutung, weil die im 20. Lebensjahre gestellungspflichtig werdenden Leute erst seit wenigen, höchstens 6 Jahren unter den Einwirkungen ihres Berufes stehen. Die Körperbeschaffenheit entscheidet mehr über die Berufswahl als umgekehrt der Beruf über die körperliche Tauglichkeit. Mit den vorliegenden Ziffern ist um so weniger etwas anzufangen, als die neue Berufszählung sich mit 2 Rubriken begnügt: landwirtschaftlich Beschäftigte und sonstige. Im ganzen führen diese Angaben nur zu denselben Resultaten wie die Herkunftsstatistik. Das wichtigste Ergebnis ist nur rein volkswirtschaftlicher Art, daß nämlich von allen abgefertigten und tauglichen Mannschaften nur noch 28—29$^{1}/_{3}$ Proz. sich dem landwirtschaftlichen Berufe gewidmet haben. Die Zahl entspricht noch genau dem Ergebnis der deutschen Berufszählung von 1875, wonach von allen 18—20-jährigen Männern 28,8 Proz. landwirtschaftlich beschäftigt waren. Damals war aber die Gesamtzahl aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft immerhin noch etwas größer als in der Industrie. Jedoch verschiebt sich unausgesetzt das Verhältnis zu Ungunsten der Landwirtschaft. Nicht sowohl die Industrialisierung als die damit verbundene Zusammendrängung der Bevölkerung in die Städte bedeutet nach dem vorigen eine Schwächung der V. lksgesundheit. In 20 Jahren wird die Mehrzahl der deutschen Musterungspflichtigen nicht mehr aus Landgeborenen, sondern aus Städtern bestehen und die allgemeine Tauglichkeitsziffer voraussichtlich gesunken sein. Die hygienischen Verbesserungen haben bisher die Differenz in der Lebenskraft der städtischen und ländlichen Bevölkerung keineswegs zu mindern vermocht. Sie wird voraussichtlich immer bestehen bleiben, weil es im Wesen des städtischen Lebens liegt, die Menschen zwar zu großen Leistungen anzustacheln, aber auch ihre Kraft rascher zu verbrauchen als das ländliche Dasein. Die militärische Brauchbarkeit vieler industrieller Arbeiter ist gewiß nicht zu unterschätzen, da nicht wenige Industrien eine Auslese der kräftigsten und gewandtesten Leute an sich ziehen. Aber es muß eben die Möglichkeit solch unausgesetzten Zuzugs vom Lande her immer bestehen bleiben, und es ist eine sehr bedenkliche Erscheinung, wenn in sämtlichen östlichen Agrarbezirken im Laufe

des letzten Jahrzehnts die Zahl der Gestellungspflichtigen sich gemindert hat. Ist auch zu hoffen, daß in den großstädtischen Massen mehr als bisher das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Ganzen wach werden möge, so wird doch niemals der Zusammenhang zwischen dem Schicksal des Einzelnen mit dem des Ganzen ihnen so greifbar klar werden, wie dem Manne, der ein Stück des Heimatsbodens sein eigen nennt. Die Landwirtschaft ist durch die Zahl der selbständigen Besitzer allen anderen Berufsabteilungen weitaus überlegen. Ihr gehören $^3/_5$ der ganzen Schicht der wirtschaftlich Selbständigen in Deutschland an. Richtig ist, daß Industrie und Handel unseren Einfluß auf dem Erdball, unsere technischen Machtmittel, unseren Reichtum und unsere Volkszahl ungemein vermehrt haben. Die Schädigungen aber, die das Großstadtleben unserem Volke an Leib und Seele zugefügt hat, sind dadurch nicht zu kompensieren. Es ist unsere Aufgabe, neben einer mächtigen Industrie und einem schwunghaften Handel eine blühende Landwirtschaft als die Grundlage alles übrigen und als die Voraussetzung für ein gesundes und starkes Volkstum zu erhalten! (Lebh. allseitiger Beifall!) — Der vorgerückten Zeit wegen beschränkte sich der Korreferent auf einige zustimmende Bemerkungen. Darauf wurde einstimmig die Resolution angenommen.

Bei den Verhandlungen über die Vererbungsweise des bäuerlichen Besitzes in den früheren Gebieten des französischen Rechtes mit Rücksicht auf die Erhaltung des Bauernstandes stimmte man im wesentlichen für folgenden Antrag:

„Der Deutsche Landwirtschaftsrat hält in Uebereinstimmung mit den schon früher gefaßten Beschlüssen es für unbedingt erforderlich, durch besondere erbrechtliche Bestimmungen auch den mittleren und kleineren Grundbesitz in der Hand eines seßhaften und leistungsfähigen Bauernstandes zu erhalten. Die im Bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich der Vererbung im allgemeinen, sowie betreffs der Bevorzugung von Miterben und die Vererbung von Landgütern enthaltenen Vorschriften erscheinen dauernd nicht ausreichend, um den Grundbesitz in der wünschenswerten Weise geschlossen und in einer Hand weiter zu vererben. Dies trifft besonders zu auf diejenigen Bezirke des deutschen Vaterlandes, in welchen die Einführung des Code Civil vielfach zu einer höchst beklagenswerten Parzellenzersplitterung und zu einem erheblichen Rückgange des seßhaften mittleren Grundbesitzes geführt hat.

Unter Vorbehalt weiterer Vorschläge für das Gebiet der Reichslande, in welchem die besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Einführung eines Anerbenrechtes zur Zeit entgegenstehen, empfiehlt deshalb der deutsche Landwirtschaftsrat wiederholt, daß im Wege der Landesgesetzgebung für den land- und forstwirtschaftlich benutzten und mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz ein auf dem Prinzip des Anerbenrechts beruhendes Intestatserbrecht eingeführt werde, welches jedoch dem Eigentümer die freie Verfügung durch Verträge unter Lebenden und letztwillige Verfügungen erhält.

Inwieweit außerdem von den Bestimmungen eines Intestaterbrechts Besitzungen unter einer gewissen Größe und die innerhalb größerer Industriebezirke belegenen ländlichen Besitzungen auszuschließen sein werden, wird nach der Prüfung der besonderen örtlichen Verhältnisse noch näherer Erwägung vorzubehalten sein. Um der in manchen Bezirken immer mehr zunehmenden Parzellenzersplitterung entgegenzutreten, wird außerdem empfohlen, soweit es noch nicht geschehen ist, landesgesetzliche Bestimmungen dahin zu treffen, 1) daß zu dem Antrage auf Zusammenlegung der Grundstücke die einfache Mehrheit der Grundbesitzer und des Grundsteuerreinertrages genügen soll; 2) daß nur so geteilt werden darf, daß jedes Stück einen unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Wege behält; 3) daß ein Parzellenminimum vorgeschrieben werde, das bezüglich seiner Größe den örtlichen Verhältnissen anzupassen und nur für Wald, Wiese, Weide und Ackerland zu bestimmen ist. Auch hier sind die Industriebezirke und Grundstücke in unmittelbarer Nähe größerer Städte auszunehmen.

Der Korreferent, der dem Vorhergehenden in manchem gegenüberstand, empfahl zur Bekämpfung der Güterschlächterei folgende Anträge:

1) Eine ständige Beaufsichtigung des Handels mit landwirtschaftlichen

Grundstücken; 2) das Verbot der Versteigerung von Grundstücken in Wirtshäusern; 3) die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs (in Anlehnung an den badischen Entwurf vom Januar 1902), durch welchen die Weiterveräußerung eines landwirtschaftlichen Anwesens, das bisher im ganzen bewirtschaftet wurde, in einzelnen Parzellen für eine gewisse Zeit nach dem entgeltlichen Erwerb untersagt wird. Von dem Verbot auszunehmen ist der Zwergbesitz und der Großgrundbesitz. Eine Anzahl von gesetzlichen Ausnahmen von dem Verbot sind zu machen und ein Dispens ist allgemein zuzulassen. Das Verbot ist auf die Veräußerung durch Zwangsversteigerung auszudehnen, abgesehen von dem Falle, daß diese auf Grund einer Forderung eintritt, die einer öffentlichen oder öffentlich ermächtigten Anstalt oder Kasse zusteht, und abgesehen von dem Falle, daß die Forderung schon vor 2 Jahren vor der Stellung solchen Antrages erworben ist. Andererseits dürfte, um die Veräußerung nicht allzu sehr zu erschweren, eine Herabsetzung der Frist von 5 auf 3 Jahre vorzunehmen sein. Unumgänglich seien Einrichtungen, durch welche die Beleihung von Grundstücken und die Ablösung von Gesamthypotheken seitens öffentlicher Kassen und Anstalten gesichert würden."

Bei der längeren Besprechung darüber verzichtete der Korreferent auf eine Abstimmung seiner Anträge, die den Staatsregierungen als Material überwiesen wurden. Der Antrag des Referenten dagegen wurde mit Ausnahme von Satz 1 angenommen.

Von Interesse waren einige Mitteilungen, welche sich auf die Erfahrungen über die Zurückführung von Arbeitern aus dem Westen nach dem Osten bezogen.

Danach hatte die ostpreußische Landwirtschaftskammer einen sachverständigen Landwirt nach dem Westen geschickt, der sich genau die Verhältnisse der abgewanderten polnischen Arbeiter ansah und ihre Rückkehr in die Wege leitete. Die Bürgermeistereien ließen ihm dabei freundliche Unterstützungen angedeihen. So sind denn verschiedene Transporte, etwa 200 Arbeiter, wieder nach dem Osten gegangen. Zuerst schien alles gut zu gehen und man glaubte schon, daß die Leute sich wieder einleben würden. Aber den anfänglichen günstigen Berichten folgten schon nach einem halben Jahre die ungünstigsten Aeußerungen. Es zeigte sich, daß die Leute absolut sich nicht mehr für die geordneten ostpreußischen Verhältnisse eigneten. Da inzwischen auch ein neuerer Transport nicht von Erfolg begleitet war, wurde den Besitzern die Sache schließlich zu teuer (die Kosten betrugen für jeden zurückgekommenen Arbeiter etwa 70 M.) und man gab die Versuche auf. Der Referent warnte auf Grund dieser Erfahrungen dringend vor ähnlichen Experimenten.

Ferner stand die Fideikommißgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten zur Verhandlung, über die bekanntlich ein Gesetzentwurf in der Vorbereitung ist. Die Berichterstatter legten folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor, der bei der Einzelabstimmung angenommen wurde:

„Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt:

1) Die Aufrechterhaltung und weitere Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Familienfideikommisse in Deutschland erscheint aus gewichtigen land- und volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Motiven wünschenswert und geboten.

2) Bei einer durch Landesgesetzgebung etwa vorzunehmenden Revision der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Fideikommißgesetzgebung werden folgende Punkte der Beachtung empfohlen:

a) Der Gegenstand eines Fideikommisses soll prinzipiell auf land- und forstwirtschaftlich benützten Grundbesitz beschränkt werden. Geld, Mobilien, industrielle Betriebe, städtischer Hausbesitz sollen nur als Zubehör oder Bestandteile eines Fideikommißgutes dem Fideikommiß einverleibt werden können.

b) Festsetzung einer Minimalgrenze des Umfanges des fideikommissarischen Grundbesitzes nach Maßgabe eines jährlichen Reinertrages, welcher den Zwecken und Aufgaben der Fideikommißeinrichtung als angemessen zu erachten ist, vor-

behaltlich analogen, den wirtschaftlichen Interessen des kleineren Grundbesitzers dienenden Organisationen.

c) Unbeschränkte Freiheit der Fideikommißerrichtung für jeden Inländer (Staatsangehörigen des Deutschen Reiches) nach Maßgabe der über die Art und Weise der Fideikommißerrichtung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich besonderer landesherrlicher Genehmigung.

d) Sicherung des nachhaltigen Betriebes der Fideikommißgüter durch Nachweisung eines entsprechenden Betriebskapitals bei der Fideikommißerrichtung und fortwährende Ansammlung eines zur Erhaltung und Verbesserung des Fideikommißgutes bestimmten Kapitalfonds.

e) Festhaltung des Prinzips der Unveräußerlichkeit des Fideikommißgrundbesitzes als Ganzes oder in dessen Teilen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmefälle, unter denen besonders die Bedürfnisse der Rentengutsbildung und Arbeiteransiedelung, sowie sonstiger öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke zu berücksichtigen sind.

f) Beschränkung der Belastung des Fideikommißgutes auf einen bestimmten Teil des Reinertrages bezw. des Ertragswerts.

g) Hypothek darf auf dem Fideikommißgut nur als unkündbare Tilgungshypothek bestellt werden unter Beschränkung der Befriedigung der Gläubiger auf die Zwangsverwaltung des Pfandobjektes.

h) Sicherung der Ansprüche der Familienmitglieder durch Errichtung von Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen.

i) Organisation einer ständigen Interessenvertretung der Fideikommißanwärter, gleichviel ob in Form eines Familienrates oder eines Fideikommißkurators, jedoch unbeschadet der selbständigen wirtschaftlichen Stellung und des Rechtes des Fideikommißbesitzers auf freien Genuß und Verwaltung des Fideikommißvermögens.

k) Besetzung der staatlichen Fideikommißbehörden mit Richter- und Verwaltungsbeamten mit dem Rechte der Beiziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger."

Bei der Diskussion über die Leistungsfähigkeit der deutschen Viehzucht beantragten die Referenten folgende Beschlußfassung, der die Versammlung beistimmte:

„Der deutsche Landw.-Rat wolle beschließen: Nach dem Resultate der Volks- und Viehzählungen der letzten 30 Jahre steht zweifellos fest, daß die deutsche Landwirtschaft im stande ist, den Bedarf der Bevölkerung an Vieh und Fleisch ohne ausländische Zufuhr zu decken:

Trotz der abnormen Schädigungen, welche die aus dem Auslande eingeführten Seuchen in dieser Zeit unserer Viehzucht verursacht haben, trotz der dolosen Konkurrenz, welche durch die bis zum Vorjahre völlig ununtersuchte ausländische Fleischeinfuhr dem inländischen, an den Schlachtviehhöfen doppelt untersuchten Fleisch verursacht wurde, trotz endlich der infolge gänzlich ungenügenden Zollschutzes ständig zunehmenden Einfuhr lebenden Schlachtviehes und der einheimischen Viehzucht und besonders der Viehmast, ist nicht nur eine ständige Zunahme aller Viehgattungen, mit Ausnahme der Schafe, zahlenmäßig nachweisbar, sondern dieselbe hat auch unter Berücksichtigung der züchterischen Verbesserungen und Mehrleistungen (Gewichtszunahme, Frühreife) in der Fleischproduktion mit der gewaltigen Zunahme der deutschen Bevölkerung Schritt gehalten. Die nach der letzten Viehzählung 1902 für Preußen nachweisbare Verminderung der Rindviehbestände resultiert lediglich aus dem zufälligen Umstande, daß die außerordentliche Viehzählung sofort nach der abnormen Trockenheit der Jahre 1900 und 1901, durch welche die Landwirtschaft in Deutschland gezwungen wurde, ihre Rinderbestände vorübergehend zu reduzieren, veranstaltet worden ist.

Der deutsche Landwirtschaftsrat empfiehlt, auf dem eingeschlagenen Wege zur Vermehrung unserer Viehbestände fortzuschreiten, und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß es die deutsche Landwirtschaft auch fernerhin nicht an der besten Pflege und kräftigster Entfaltung der deutschen Viehzucht fehlen lassen wird, um ihrer Aufgabe, die Fleischversorgung des Inlandes durch unsere eigene Fleischproduktion zu decken, voll gerecht zu werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist aber auf die Dauer nur durchführbar, wenn die eben geschilderten

schweren Schädigungen der deutschen Viehzucht durch entsprechenden Schutz unserer Viehproduktion dauernd beseitigt werden."

Betreffs des Zoll- und Grenzschutzes wurden noch folgende Sätze angenommen:

„Damit die deutsche Landwirtschaft in die Lage versetzt werde, ihre viehzüchterischen Aufgaben zu erfüllen, ist es erforderlich, daß 1) die Viehzölle in den bevorstehenden neuen Handelsverträgen zweckmäßig und ausreichend bemessen werden, nämlich a) als Gewichtszölle und gleichmäßig hoch für alle Viehgattungen, b) in genügender Höhe, — 2) der veterinäre Grenzschutz nicht abgeschwächt, sondern eher noch verstärkt werde, und insbesondere Viehseuchenkonventionen, wie die zur Zeit mit Oesterreich-Ungarn, nicht wieder abgeschlossen werden."

Von allgemeinerem Interesse ist ein Antrag, der bei der Beratung des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung im preußischen Abgeordnetenhause eingebracht wurde, und welcher sich auf den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter bezieht. Derselbe lautet:

„Die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahin 1) daß auch derjenige Arbeitgeber bestraft wird, welcher Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie noch einem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind a) in Dienst nimmt, b) während der Dauer dieser Verpflichtung in Dienst behält, sofern nicht 4 Wochen seit der unrechtmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses verstrichen sind, 2) ferner derjenige bestraft wird, der die Arbeitsvermittelung für solche Arbeiter oder Gesinde übernimmt, 3) endlich derjenige bestraft wird, der Gesinde oder einen landwirtschaftlichen Arbeiter verleitet, widerrechtlich einen Dienst nicht anzutreten, vorzeitig zu verlassen, oder die vertragsmäßige Arbeit niederzulegen."

Gewissermaßen eine neue Etappe in der Entwickelung der landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse stellt die Einführung einer neuen Verpachtungsart der Königlich Preußischen Domänen dar, wie sie der Minister für Landwirtschaft zum ersten Male eingeführt hat. Die Deutsche Tag.-Ztg. schreibt darüber folgendes:

Bei der großen Schwierigkeit, die preußischen Domänen günstig zu verpachten, beabsichtigt der Herr Minister für Landwirtschaft, die preußischen Domänen nicht nur gegen eine feststehende Pachtsumme zu verdingen, die auf 18 Jahre im voraus bestimmt wird, sondern die Domänenpacht nur zum Teil in einer Geldsumme, zum anderen Teil in Naturallieferung bestehen zu lassen. Es ist zweifellos eine so gewagte Spekulation, wie sie selten im Erwerbsleben vorkommt, wenn ein Domänenpächter sich auf 18 Jahre verpflichtet, eine gewisse Pacht zu bezahlen, obgleich er im gegebenen Momente noch gar nicht zu übersehen vermag, welche landwirtschaftlichen und Zollverhältnisse während dieser 18 Jahre herrschen werden. Man denke nur daran, daß z. B. Zoll- oder Steuerveränderungen einen gewaltigen Strich durch die Rechnung des Domänenpächters machen können und daß noch so genau vorgenommene Berechnungen und Wahrscheinlichkeitskalkulationen über den Haufen geworfen werden, wenn durch neue Gesetze neue Lasten oder Vorteile dem betreffenden pachtenden Landwirt zugefügt werden. Gewisse Einnahmen werden als „feststehende" zu bezeichnen sein und ist es daher auch nur richtig, wenn ein bestimmter Teil der Pacht in einer Geldrente zu zahlen ist. Die Höhe des anderen Teils der Pacht wird sich danach zu richten haben, welche Erzeugnisse auf der Domäne vorherrschen, zumal die Domänenbewirtschaftung nach einem gewissen vorher stipulierten Wirtschaftsplane zu erfolgen hat. In einem sehr interessanten Vortrag, den Herr Ministerialdirektor Dr. Thiel dieser Tage im „Klub der Landwirte" hielt, wurden zum erstenmal in der Oeffentlichkeit einige genauere Angaben über das neue Verpachtungssystem bekannt. Nach dem neuen Systeme der Verpachtung sei vor kurzem eine Domäne in der Provinz Sachsen verpachtet worden. Bei dieser Verpachtung sei zu berücksichtigen gewesen, daß 40 Proz. der Einnah-

men aus der Zuckerproduktion, 18 Proz. aus der Getreideproduktion herstammen. Diese beiden Posten könnten durchaus schwankende Erträge geben, und so wäre es im Interesse beider Vertragschließenden gelegen, die Höhe der Verpachtungssumme nach der Höhe der Zucker- und Getreidepreise zu bemessen. Bei niederen Preisen sei ein niederer Pachtsatz, bei höheren Preisen ein höherer Pachtsatz als angemessen zu bezeichnen. Die Preisbestimmung erfolgt für Zucker nach den amtlichen Notierungen der Magdeburger Börse, für Getreide nach den Notierungen der Zentralstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern. Auf diese Weise ist sowohl der Domänenpächter als der preußische Fiskus davor gesichert, daß jetzt noch nicht zu übersehende Zolländerungen oder politische Maßnahmen, sowie eine eventuelle Aenderung in dem wirtschaftlichen Betriebe zu Ungunsten eines der Vertragschließenden wirken. Für die sich annähernd gleich bleibenden Einnahmen kommt die feststehende Pachtsumme in Betracht, für die ausschlaggebende Warenerzeugung die jeweiligen Preisermittelungen der Magdeburger Börse oder der Notierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern.

Ueber die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in Deutschland gibt der Bericht vom Dezember 1903 einen Einblick in die weitere Entwickelung derselben. Danach zeigt die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung im Dezember 1903 im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitabschnitt im Vorjahre ein etwas vermindertes Tempo der Zunahme. Es wurden errichtet 99 (im Vorjahre 124) ländliche Genossenschaften, aufgelöst 12 (18) Genossenschaften, so daß eine Zunahme um 87 gegen 106 Genossenschaften verbleibt. Die Abnahme verteilt sich auf alle Arten von Genossenschaften, am stärksten war indes der absolute Rückgang bei der Gründung von Molkereigenossenschaften. Im einzelnen befanden sich unter den 99 neuerrichteten Genossenschaften: 65 Spar- und Darlehnskassen, 18 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 8 Molkereigenossenschaften, 1 Milchverwertungsgenossenschaft und 7 sonstige Genossenschaften. Bei diesen Neugründungen ist die beschränkte Haftpflicht bei 11 Spar- und Darlehnskassen, 11 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 3 Molkereigenossenschaften, 1 Milchverwertungsgenossenschaft und 5 sonstigen Genossenschaften vertreten, während die übrigen Genossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht gewählt haben. Die sonstigen Genossenschaften sind: 1 Genossenschaftsdarre, 2 Dampfdresch-, 1 Dampfpflug-, 1 Obstbau-, 1 Lagerhaus- und 1 Maschinengenossenschaft. In Liquidation sind getreten: 2 Spar- und Darlehnskassen, 2 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 1 Molkereigenossenschaft, 1 Milchverwertungsgenossenschaft und 6 sonstige Genossenschaften. Nach den Aufzeichnungen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bestanden hiernach im Deutschen Reiche bei einer Vermehrung von 87 landwirtschaftlichen Genossenschaften im Monat Dezember am 1. Januar 1904: 11 960 Spar- und Darlehnskassen, 1665 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2379 Molkereigenossenschaften, 209 Milchverwertungsgenossenschaften und 1310 sonstige Genossenschaften, zusammen 17 523 landwirtschaftliche, dem Genossenschaftsgesetz unterstellte Genossenschaften. Bei einem Rückblick auf das nunmehr abgelaufene Jahr ergibt sich eine Zunahme von 1035 Genossenschaften im Jahre 1903 gegen eine Zunahme von 1075 Genossenschaften im Jahre 1902. Hier zeigt sich eine erfreuliche Stabilität in der weiteren Ausbreitung der ländlichen Genossenschaften. Relativ am stärksten war

die Zunahme bei den Bezugsgenossenschaften, deren Gesamtbestand sich im abgelaufenen Jahre von 1499 auf 1665 erhöht hat. Die Propagandakraft des Genossenschaftsgedankens hat also nichts von ihrem Einfluß eingebüßt!

Die Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen hat in den letzten Jahren ein größeres Interesse auf sich gelenkt, trotzdem die verschiedenen Landesteile, speziell Preußen, ungleichartig in dieser Frage vorgingen. Ueber die bisherige Entwickelung ist eine Denkschrift im preußischen Abgeordnetenhause erschienen.

Danach hat das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen früher dem Kultusministerium, später dem Handelsministerium unterstanden. Durch Allerhöchste Verordnung vom 24. Januar 1895 ist dessen Ueberweisung auf das Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgt. Mit dem Uebergang auf das landwirtschaftliche Ressort wurden durch den Staatshaushaltsetat für 1895/96 aus dem allgemeinen Fonds zur Förderung der Fortbildungsschulen 23 000 M. ausschließlich für die Zwecke der ländlichen Fortbildungsschulen ausgeschieden und unter Verstärkung um 13 000 M. dem Minister für Landwirtschaft überwiesen (Kap. 102, Tit. 15b des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung). Dieser besondere Fonds von 36 000 M. ist inzwischen erhöht worden: durch den Staatshaushaltsetat

für	1897/98	um	14 000	M.	also	auf	50 000	M.
„	1899	„	40 000	„	„	„	90 000	„
„	1902	„	20 000	„	„	„	110 000	„
„	1903	„	25 000	„	„	„	135 000	„

Eingestellt sind für das Rechnungsjahr 1904 mehr 25 000 M., die Erhöhung beträgt also insgesamt bis 1904 einschl. 124 000 M. Die Verteilung der ländlichen Fortbildungsschulen auf die einzelnen Provinzen gibt auch 1902 ein Bild der sehr ungleichen Entwickelung. Es bestanden 1427 Schulen mit 20 755 Schülern, und zwar 1421 ländliche, 6 Versuchsfortbildungsschulen mit 20 666 bezw. 89 Schülern; in Ostpreußen 86 mit 980 Schülern, Westpreußen 31 mit 433 Schülern, Pommern 25 mit 385 Schülern, Posen 41 mit 415 Schülern, Schlesien 71 mit 1627 Schülern, Sachsen 53 mit 672 Schülern, Schleswig 150 mit 1270 Schülern, Hannover 282 mit 4081 Schülern, Westfalen 107 mit 2030 Schülern, Hessen-Nassau 180 mit 3883 Schülern, Rheinprovinz 236 mit 4335 Schülern, Hohenzollern 53 ländliche Fortbildungsschulen mit 89 Schülern. Von 35 Regierungsbezirken haben 2 (Potsdam, Frankfurt a. O.) keine Schulen, Königsberg 38, Gumbinnen 48, Posen 24, Merseburg 44, Düsseldorf 27 u. s. w.

Ueber die Bedeutung der Viehzucht und der gesamten tierischen Produktion in Bayern ist aus den Angaben der Viehzählung vom Jahre 1900 die beste Uebersicht zu gewinnen.

Danach betrug (nach: Deutsche Landwirtschaftliche Tierzucht, 1904 S. 81) der Rindviehbestand des Königreichs 3 469 163 Stück mit einem Kapitalwerte von 757 152 324 M. gegenüber der Zählung vom Jahre 1892 (3 337 978 Stück im Werte von 665 519 702 M.) ergibt dies eine Mehrung um 131 185 Stück (0,93 Proz.) und um 91 633 922 M. (13,77 Proz.). Während im Jahre 1892 der durchschnittliche Wert eines Viehstückes, einschließlich der Kälber und des Jungviehs, 199 M. betrug, ist derselbe bis zum Jahre 1900 auf 218 M. gestiegen. In dem gleichen Zeitraum beläuft sich die Erhöhung des Verkaufswertes bei Kälbern unter 6 Wochen auf 54,38 Proz., bei Jungvieh auf 12,46 Proz., bei Kühen auf 20,59 Proz. und bei Bullen auf 18,97 Proz. Nur bei Stieren und bei Ochsen ist seit dem Jahre 1892 eine Minderung des Verkaufswertes um 6,70 Proz. eingetreten, der jedoch seit dem Jahre 1902 wieder eine Mehrung erfahren hat. Die Erhöhung des Verkaufswertes steht in engem Zusammenhang mit der Zunahme des Lebendgewichtes, das seit 1892 um 11,68 Proz. gestiegen ist. Die Werterhöhung ist außerdem auch eine Folge der Zunahme des Zuchtwertes. — Die Zahl der im Jahre 1902 der Körung

unterstellten Bullen betrug 32 107, von denen 29 478 angekört wurden. Von den angekörten Bullen wurden 10 556 von Gemeinden und Genossenschaften und 18 922 von Privaten gehalten. Die von der Staatskasse zu tragenden tierärztlichen Kosten der Körung belaufen sich auf jährlich rund 92 000 M. Im Königreich wurden für Zuchtstierhaltung in den Jahren 1897—1902 einschließlich aufgewendet: 546 597 M., davon entfallen auf die Kreise 176 004 M., auf die Distrikte 33 173 M., auf die landwirtschaftlichen Kreisausschüsse 18 506 M. und auf die Bezirksausschüsse 18 964 M. Die Pfalz hat hiervon 48 166 M. aufgewendet (Kreis 24 000 M., Distrikte 19 931 M., Bezirksausschuß 4235 M.). Niederbayern steht hinter der Pfalz um 16 719 M. zurück. — In der Tierzucht hat das genossenschaftliche Zusammengehen sich ebenfalls Geltung verschafft und zur Bildung zahlreicher Züchtervereinigungen geführt. Hierdurch werden die für den einzelnen schwer oder nicht ausführbare Beschaffung guter und bester männlicher und auch weiblicher Zuchttiere, die Regelung der Bullenhaltung für größere Gebiete, die Einrichtung von Aufzuchtstationen und Jungviehweiden und die möglichst lange Erhaltung der Zuchttiere durch Austausch ermöglicht. Wenn die Zahl der den Züchterverbänden angehörenden Landwirte (18 184) im Verhältnis zu der Gesamtzahl der selbständigen bayerischen Landwirte (424 882) noch eine geringe ist und nur 4,22 Proz. der letzteren beträgt, so liegt das außer an falsch angebrachter Sparsamkeit insbesondere daran, daß den Landwirten noch häufig der erforderliche Gemeinsinn fehlt. In der Pfalz bestehen zwei große Zuchtvereinigungen, nämlich: 1) Zuchtverband für Glan-Donnersberger Vieh mit dem Sitze in Kaiserslautern (seit 27. März 1898). Er hat sich zur Aufgabe gemacht, das Glan-Donnersberger Vieh reinzuzüchten und zu veredeln. Im Jahre 1898 zählte der Verband 37 Genossenschaften mit 963 Mitgliedern und 2579 Herdbuchtieren und am 1. Januar 1903 40 Genossenschaften, 864 Mitglieder und 2061 Herdbuchtiere. Er unterhält für die Aufzucht junger Bullen die Zuchtstationen Schernau und Schmalfelderhof. Das Glan-Donnersberger Vieh findet guten Absatz nach der Rheinprovinz und nach Rheinhessen. 2) Der Zuchtverband für Fleckvieh, der seit 26. Februar 1899 mit dem Sitze in Landau besteht. Seine Aufgabe beruht in der Verbesserung der Zucht und Leistung des Fleckviehes Simmentaler Schlages. Im Jahre 1900 zählte der Verband 653 Mitglieder mit 1022 Herdbuchtieren, die sich auf 23 Zuchtgenossenschaften verteilen. Am Jahresschlusse 1902 betrug die Zahl der Mitglieder 888, der Einzelzüchter 1, der Herdbuchtiere 1536, der Zuchtgenossenschaften 32 und der Zuchtstiergenossenschaften 1. — Für Zuchtverbände, Zuchtstationen u. dergl. sowie für Beschaffung an Zuchtvieh wurden im Königreiche in den Jahren 1897—1902 einschließlich aufgewendet 685 722 M. Davon leistete die Pfalz 112 693 M. Hinter ihr stehen zurück Mittelfranken mit 67 013 M., Unterfranken mit 33 242 M. und Oberfranken mit 32 248 M. — Die Erfolge der meisten Zuchtverbände sind dank dem Mitwirken aller in Betracht kommenden Faktoren befriedigende. Neben den Zuchtverbänden und Herdbuchgesellschaften bestehen in Bayern noch kleinere Vereinigungen zur Förderung der Rindviehzucht; so in der Pfalz 2 Rindviehzuchtgenossenschaften, und zwar 1 für Fleckvieh und 1 für Shorthorn (Bruch-Sickingerhöhe), sowie 16 Zuchtstiergenossenschaften. — Eine für die Viehzüchter bedeutsame Maßnahme, sagt die Denkschrift des Staatsministeriums des Innern, ist die Erhöhung der Viehzölle durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902. Nach dem Zolltarifgesetze vom 22. Mai 1885 sind an Stückzoll zu zahlen für Stiere und Kühe 9 M., für Ochsen 30 M., Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren 6 M. und für Kälber unter 6 Wochen 3 M. Zugochsen im Alter von $2^1/_2$ bis zu 5 Jahren unterliegen für die Bewohner der Grenzbezirke bei Einfuhr unter Kontrolle für den eigenen Wirtschaftsbetrieb einem Zoll von 20 M. das Stück. Durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Rußland, Schweiz und Rumänien wurde der Zoll für Stiere, Kühe und Kälber gebunden und für Ochsen auf 25,50 M., sowie für Jungvieh auf 5 M. herabgesetzt; außerdem wurde auch der ermäßigte Zoll für Zugochsen für die Grenzbezirke vertragsmäßig festgelegt. Nach dem neuen Zolltarife unterliegt Rindvieh einem Zoll von 18 M. für einen Doppelzentner Lebendgewicht. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 M. das Stück abgelassen werden.

Der Viehhandel gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung: während im Jahre

1897 auf den bayerischen Viehmärkten 1 138 062 Rinder aufgetrieben und hiervon 320 586 verkauft wurden, betrug die Zahl der im Jahre 1902 aufgetriebenen Rinder 1 266 566, von denen 809 056 Stück zum Verkaufe kamen. Die Anzahl der verkauften Tiere beläuft sich tatsächlich noch höher, da im Jahre 1902 für 139 Marktorte der Verkauf nicht ermittelt ist. Die Preise für Zucht- und Nutzvieh sind in den letzten Jahren fortwährend gestiegen. (Pfälz. Rundschau.)

Ueber den Stand der Viehseuchen im Deutschen Reiche gibt der Seuchenbericht vom 31. Januar 1904 nach den Berichten der beamteten Kreistierärzte, wie sie im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellt sind, den sichersten Aufschluß:

Rotz herrschte in Preußen in 10 Regierungsbezirken; ferner in Bayern, Württemberg, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Braunschweig und Elsaß-Lothringen. Zusammen 28 Gemeinden mit 32 Gehöften.

Lungenseuche im Kr. Pleschen, Prov. Posen.

Maul- und Klauenseuche in Preußen in 4 Kreisen; ferner in Bayern, Württemberg und Baden.

Das Jahr 1903 begann mit 24 Gemeinden und 310 Gehöften und schloß mit 21 Gemeinden und 107 Gehöften. Zusammen Januar 1904 23 Gemeinden mit 64 Gehöften.

Schweineseuche einschl. Schweinepest (aber kein Rotlauf) in Preußen: 314 Kreise mit 1525 Gehöften, davon in Ostpreußen 77 Gehöfte, Westpreußen 169, Brandenburg 81, Posen 127; Schlesien 199. Das Jahr 1903 begann im ganzen Deutschen Reiche mit 694 Gemeinden und 887 Gehöften und schloß mit 1150 Gemeinden und 1586 Gehöften. Januar 1904: 1289 Gemeinden, 1730 Gehöfte.

Schweineseuche, Rotlauf, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz, Geflügelcholera und Hühnerpest stehen unter Anzeigepflicht. Verheimlichung wird bestraft.

Auch über den Stand der Seuchen im Auslande findet sich in der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien 1904, Heft VII, ein kurzer Bericht. Nach demselben waren am 31. Dezember 1903 in Oesterreich an Rotlauf und Schweineseuche 712 Höfe, an Maul- und Klauenseuche 203 Höfe verseucht, in Ungarn an Rotlauf und Schweineseuche 174 Höfe, an Maul- und Klauenseuche 1786 Höfe. In der Schweiz wurde vom 21. bis 31. Dezember 1903 3mal Maul- und Klauenseuche und in 10 Ställen Rotlauf und Schweineseuche festgestellt. In Holland waren im Dezember 23 Schweine von Schweineseuche befallen.

Ueber die Tuberkulose beim Vieh, die in der neueren Zeit in immer größerem Maße das Interesse auf sich zieht, findet sich für gewöhnlich in den Seuchenberichten kein Aufschluß, dagegen lassen sich in dieser Beziehung die Erfahrungen auf den preußischen Schlachthöfen verwerten, um gewisse Zahlen über die Ausbreitung dieser verhängnisvollen Seuche zu gewinnen. Nach der offiziellen Zusammenstellung wurden auf den preußischen Schlachthöfen

Tiere geschlachtet Stück		Jahr	Stück	in Proz.
1 474 131	Schafe und Ziegen	1901	1 493	0,101
1 400 736	„ „ „	1900	1 389	0,099
1 501 949	Kälber unter 6 Wochen	1901	2 410	0,160
1 428 419	„ „ 5 „	1900	2 111	0,147
1 421 708	Rinder	1901	215 764	15,1
1 330 323	„	1900	199 235	15,—
4 109 543	Schweine	1901	104 802	2,52
4 272 297	„	1900	96 358	2,25

Die Zusammenstellung ergibt, daß die Tuberkulose 1901 unmerklich stärker aufgetreten ist als 1900. Dies Mehr kann aber ganz gut in einer schärferen Ueberwachung begründet sein. Es zeigt sich, daß Schafe und Ziegen am wenigsten unter der Tuberkulose leiden, dann kommen die Kälber unter 6 Wochen, dann die

Schweine und schließlich die Rinder, rund $^1/_7$ der in Preußen geschlachteten Rinder sind nach dieser Aufstellung tuberkulös.

Ueber die Bedeutung, welche man der Fischerei in volkswirtschaftlicher Beziehung beilegt, gibt die Behandlung derselben im preußischen Abgeordnetenhause im Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung für das Etatsjahr 1904 einen gewissen Anhalt. Danach ist die *Fischerei im preußischen Etat* in folgender Weise berücksichtigt:

Kap. 105 Tit. 1: 6 Oberfischmeister mit (2700—3400 M.) 22 300 M., 44 Fischmeister mit (1200—1600 M.) 62 350 M. (1 Oberfischmeister und 5 Fischmeister haben Dienstwohnung: Einem der letzteren ist eine 0,636 ha große fiskalische Fläche gegen Entschädigung zur Benutzung überwiesen)	84 650 M.
Tit. 2. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 460 M.
Tit. 3. Zur Remunerierung von Oberfischmeistern im Nebenamte, von Fischerei- und Schonrevieraufsehern, von Aufsehern für die im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, von Bootsleuten, Matrosen und sonstigem Dienstpersonal, sowie zu Stellvertretungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten für die Zu- und Rückreise, ferner 800 M. bezw. 2200 M. zu Stellenzulagen je bis zu 400 M. für Oberfischmeister bezw. je bis zu 200 M. für Fischmeister	82 722 M.
Tit. 4. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen	2 400 M.
Tit. 5. Zu Dienstaufwandsentschädigungen für die Fischereibeamten	47 440 M.
Tit. 5a. Zu Reise- und Versetzungskosten und zu Nachtgeldern	12 800 M.
Tit. 5b. Zur baulichen Unterhaltung der Dienstwohnungen der Fischereiaufsichtsbeamten	1 000 M.
Tit. 6. Zu vermischten Ausgaben, insbesondere zur Unterhaltung der Dienstfahrzeuge der Fischeibeamten, zur Unterhaltung und zum Betriebe der im Interesse der Fischerei errichteten Sturmsignalstationen, sowie zur örtlichen Bezeichnung der Schonreviere und Laichstellen	43 125 M.
Tit. 7. Für die wissenschaftliche Kommission in Kiel zur Erforschung der deutschen Meere im Interesse der Fischerei	15 000 M.
Tit. 8. Zur Hebung der Fischerei überhaupt [1])	140 000 M.
Summa Kap. 105	434 597 M.

Ferner sind unter den „Einmaligen und außerordentlichen Ausgaben" folgende Positionen erwähnenswert:

Zum Ausbau der hochwassergefährlichen Gebirgsflüsse in den Provinzen Schlesien und eventuell Brandenburg, sowie zu den damit in Zusammenhange stehenden Verbesserungen an der mittleren Oder und der schiffbaren Strecke der Glatzer Neiße und eventuell des Bobers und der Lausitzer Neiße, 4. Rate 1 000 000 M.

Dieser Betrag ist eingestellt auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. Es besteht nun die Absicht, den Ausbau und die Unterhaltung der in der Provinz Brandenburg belegenen Strecken des Bobers und der Lausitzer Neiße ebenfalls gesetzlich zu regeln. Falls der dem Landtage vorzulegende Gesetzentwurf im laufenden Etatsjahr zur Verabschiedung kommen sollte, sollen die Mittel des vorbezeichneten Fonds auch zu der auf Grund des neuen Gesetzes zu leistenden Staatsbeihilfe verwendet werden.

Beitrag behufs Beteiligung der Kommission zur Erforschung der deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland an der internationalen Aufnahme der Nordmeere (Anteil der landwirtschaftlichen Verwaltung) 17 600 M.

---

1) Dieser Betrag ist gegen das Vorjahr um 21 500 M. erhöht worden. Diese Erhöhung hat in erster Linie zur Förderung des Baues von Fischpässen in verschiedenen Flußgebieten und ferner dazu zu dienen, die wachsenden Bestrebungen zur Hebung der Fischzucht und Fischerei in wirksamer Weise zu unterstützen.

Zur Gewährung einer Beihilfe zur Ausführung der Regulierung des Bodeflusses in den Kreisen Quedlinburg, Oschersleben, Wanzleben und Calbe, 2. Rate 150 000 M.

Beihilfe zur Regulierung der Sieg im Siegkreise von der Stoßdorf-Buisdorfer bis zur Meindorf-Geislarer Gemarkungsgrenze, 2. Rate 50 000 M.

Beihilfe zur Verbesserung des Hochwasserprofils der Elbe durch Verlegung des Deiches an der Scharlibber Gemeindewiese, Kreis Jerichow II 9666 M.

Endlich sind zur Unterstützung einer Ausstellung der preußischen Landwirtschaft bei der Weltausstellung in St. Louis 1904, einschließlich 39 000 M. für Entsendung von Kommissionen und Sachverständigen, in den Etat eingestellt worden 100 000 M.

Es ist beabsichtigt, in St. Louis die Leistungen auf dem Gebiete der Pferdezucht, der Schafzucht, der Saatzüchtungen, der Moorkultur, des Meliorationswesens und der Kulturtechnik zur Veranschaulichung zu bringen. Auch sollen die Leistungen der deutschen Landwirtschaftswissenschaft und Art und Einrichtung des landwirtschaftlichen Hochschul-, mittleren und niedrigen Fachschulwesens durch Ausstellung der technischen und wissenschaftlichen Arbeitsmittel, der Anschauungs- und Lehrmittel zur Darstellung gebracht werden.

Bei der Bedeutung der Heringsfischerei ist ein Bericht von Interesse, der in der Fischereizeitung 1904, S. 93 über die norwegische Heringsfischerei im Jahre 1903 erstattet wird.

Danach hat die Heringsfischerei des verflossenen Jahres in qualitativer Hinsicht eine durchaus zufriedenstellende Ausbeute ergeben, wie aus Bergen berichtet wird. Besonders hat hierzu die Fettheringsfischerei beigetragen, welche mit Ablauf des Jahres beendigt war und mit 500 000 gesalzenen Tonnen das vorige Jahr um mehr als das Doppelte übertraf. Der Handelsertrag der Fischerei war dagegen nicht ganz so gut. Trotz der durchgehends schönen Qualität des Herings gestaltete sich der Absatz im Auslande nicht so flott, wie zu hoffen gewesen wäre. Einerseits hielten sich die Käufer im Hinblick auf die reichen Fangergebnisse sehr zurück, andererseits wurde der Absatz auch noch durch den ungewöhnlich ergiebigen holländischen Fang gelähmt. Desto größere Hoffnungen macht man sich auf das Frühjahrsgeschäft und zwar um so mehr, als Spekulationskäufe bisher fast gar nicht stattgefunden haben. Die Lager in Bergen dürften wahrscheinlich genügen, um den Bedarf zu decken. — Die Vaarheringsfischerei ergab etwa 204 300 Wall Garnhering und 135 000 Zugnetzhering, gegen zusammen 296 000 Wall im Jahre 1902. Gesalzen wurden 200 000 Tonnen gegen 250 000 im Vorjahre. Der Absatz, welcher im ganzen ausreichende Preise brachte, richtete sich im verflossenen Jahre hauptsächlich nach Rußland und Schweden, während Deutschland infolge der englischen und schottischen Konkurrenz sich mehr abweisend verhielt. Die hiesigen Lager von Vaarhering sind wahrscheinlich in diesem Augenblick gänzlich geräumt. — Die Großheringsfischerei brachte vom 1. Januar bis Ende des Fangs eine Ausbeute von 120 000 Wall, wovon 10 000 Tonnen gesalzen wurden. Im Herbst 1903 ist diese Fischerei recht stark gegen ihren gewöhnlichen Umfang zurückgeblieben, und das ganze bis jetzt gesalzene Quantum kann auf höchstens 35 000 Tonnen angenommen werden. Auch die Qualität ist bis jetzt geringer als sonst. Die Treibnetzfischerei in der Nordsee ergab etwa 14 000 gesalzene Tonnen. Im ganzen dürfte das Gesamtquantum an gesalzenem Hering für das verflossene Jahr auf etwa 800 000 Tonnen wirklicher Handelsware anzunehmen sein.

III. Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt. 1) Bergbau: Kohlenförderung und Marktlage im Februar. Bewegung der Ausfuhr. Einlegung von Feierschichten.

2) Eisengewerbe—Metalle und Maschinen: Der Stahlwerkverband,

die wichtigsten Bestimmungen aus seinen Statuten, Zahl der Mitglieder und ihre Beteiligungsziffer. Roheisengewinnung im Februar. Absatz von Halbzeug und Trägern. Eine neue Interessengewerkschaft im oberschlesischen Eisengewerbe.

1) Bergbau.

Die Kohlenförderung im Deutschen Reich während des Monats Februar zeigt im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres eine Steigerung, die größer ist als die Steigerung, die der Februar 1903 gegenüber 1902 zu verzeichnen hatte. Wenn auch der Umstand, daß der Februar 1904 einen Arbeitstag mehr hatte, berücksichtigt wird, so bleibt doch immer noch, wenigstens für die Braunkohlenförderung, eine kräftige Zunahme bestehen. Es betrug nämlich im Februar der letzten 3 Jahre die Förderung von Kohlen, sowie die Herstellung von Koks, Briketts und Naßpreßsteinen in Tonnen

Jahr	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Briketts und Naßpreßsteine
1902	8 182 290	3 295 976	674 732	673 719
1903	8 947 692	3 493 162	839 697	768 029
1904	8 718 268	3 932 048	957 473	910 373

Die Förderung von Steinkohlen nahm gegenüber dem Vorjahr wieder am meisten im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu. Hier betrug sie 5 430 158 t gegen 4 853 844 t im Februar des Vorjahres. Eine Minderförderung kam im Gegensatz zum Vormonat nur in dem für Steinkohle ganz unwichtigen Bezirk Halle a. S. vor, wobei es sich aber nur um einige Tonnen handelt.

Die Braunkohlenförderung zeigte durchweg eine kräftige Zunahme, vor allem in den Oberbergamtsbezirken Dortmund und Bonn. Noch stärker nahm die Herstellung von Briketts und Naßpreßsteinen zu. Auch die Koksgewinnung erfuhr eine erhebliche Steigerung, die auch in Sachsen hervortrat.

Die Steigerung der Förderziffern stand im Gegensatz zu der Gestaltung des Absatzes. Auf dem Ruhrkohlenmarkt hielt nämlich der schon für den Januar konstatierte Rückgang an. Dazu kam, daß im Februar noch mehr als im Januar die widrigen Witterungsverhältnisse dem Absatz hindernd im Wege standen. Nachdem nämlich der günstige Wasserstand in der zweiten Woche des Monats eine Wiederaufnahme der Verschiffungen nach dem Oberrhein ermöglicht hatte, führte das hierauf eintretende Hochwasser eine vollständige Stockung der Schiffahrt sowohl zu Berg wie zu Tal herbei. Und als der Wasserstand wieder normal geworden war, hatte das Frostwetter mit den dadurch bedingten Störungen an den Kippern unliebsame Absatzstockungen, insbesondere für Waschprodukte, zur Folge. Auf dem Koksmarkt ging der Absatz etwas zurück, während die Brikettfabriken eine Besserung verspürten. In Oberschlesien blieb der Absatz anhaltend so gering, daß namentlich an den Sonnabenden knapp die Hälfte des normalen Quantums versandt wurde. Grobe Kohlen gingen nicht, weil die Eisenbahnlager überfüllt waren, Nußkohlen litten unter der verhältnismäßig geringen Kälte, und den kleinen Sortimenten wurde durch die Braunkohlenindustrie empfindlicher Schaden zugefügt. Der

Verbrauch der Koksanstalten, der Eisen- und Stahlwerke besserte sich demgegenüber nicht derart, daß dadurch irgend ein Ausgleich geschaffen wurde. Im ganzen Monat betrug der oberschlesische Kohlenversand nur 130 991 Doppelwaggons gegen 132 666 im Februar des Vorjahres.

Auch die Kohlenausfuhr hat im Gegensatz zum Februar des Vorjahres keinen Fortschritt gemacht, sondern sich noch etwas vermindert. Es betrug nämlich in Tonnen die Ausfuhr von

	1903	1904
Steinkohlen	1 378 192	1 364 255
Braunkohlen	1 650	1 726

Dagegen hat sich die Ausfuhr von Koks gehoben. Sie betrug 209 154 t gegen 178 882 im Februar 1903. Die Ausfuhr von Preß- und Torfkohlen stellte sich auf 70 731 t gegen 74 946 im Vorjahre. Eine starke Abnahme der Steinkohlenausfuhr machte sich namentlich nach Frankreich und Oesterreich-Ungarn bemerkbar. Nach Kiautschou gingen 2995 t. Die Ausfuhr von Koks steigerte sich beträchtlich nach Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Dänemark.

Infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse mußten auch im Februar noch Feierschichten eingelegt werden. Das war namentlich in Oberschlesien der Fall, wo die meisten Gruben ein weiteres Lagern wegen der schon großen Vorräte nicht mehr ermöglichen konnten. Aber auch im Ruhrbezirk wurden Feierschichten eingelegt, so unter anderem von den Zechen Nordstern, Königsgrube, Alstaden, Rheinelbe, Schacht Alma, sowie auf den Schächten der Bergbaugesellschaft Neu-Essen.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Der Stahlwerkverband ist am 29. Februar zu stande gekommen. Sein Sitz ist Düsseldorf, wo ihm die Stadtverwaltung zwei städtische Häuser zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung gestellt hat. Die Dauer des Verbandes ist zwar zunächst bis zum 30. Juni 1907 vorgesehen. Falls aber bis zum 30. Juni 1906 kein schriftlicher Widerspruch von einem Mitgliede erfolgt, gilt er vom 31. Dezember 1906 ab auf weitere 5 Jahre, also bis Ende 1911 als fest abgeschlossen. Ein Antrag auf Aufhebung während der Vertragsdauer kann nur erfolgen, wenn ein neuer Wettbewerb entsteht, der 5 Proz. der im Verbande vereinigten Stahlerzeugung erreicht. Zahl und Namen der Mitglieder ist aus den unten abgedruckten Beteiligungstabellen zu ersehen.

Nach § 14 der definitiven Satzungen umfaßt der Verband folgende Erzeugnisse:

1. Die gesamte inländische Produktion der Stahlwerksbesitzer an a) Rohstahl (gleichgültig, ob nach dem Thomas-, Bessemer-, Siemens-, Martin-, Tiegel- oder einem sonstigen Verfahren hergestellt) und b) Puddelluppen.

2. Den gesamten Bezug der Stahlwerksbesitzer an a) Rohstahl (Rohstahl und Puddelluppen), b) gewalztem Halbzeug und sonstigen Stahlfabrikaten, bestimmt zur Herstellung der unter 3 und 4 aufgeführten Fabrikate. Das gesamte unter diese Abteilung (2) fallende Material wird Zukaufs-Rohstahl genannt, gleichgültig, ob es sich um Rohstahl, Halbzeug oder um ein sonstiges Stahlfabrikat handelt, wohingegen der Rohstahl der eigenen Produktion der Stahlwerksbesitzer (Abteilung 1) kurz als „Eigenrohstahl" bezeichnet wird.

3. Die gesamte inländische Produktion der Stahlwerksbesitzer an folgenden Walzfabrikaten: a) Halbzeug, als vorgewalzte Blöcke und Brammen, Knüppel und Platinen. b) schweres Eisenbahn-Oberbaumaterial, als Eisenbahnschienen, auch Rillen und sonstige Schienen im Gewicht von 15 kg pro laufenden Meter und darüber; Laschen und Unterlagsplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen; Hakenplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen. c) leichtes Eisenbahn-Oberbaumaterial, als Schienen unter 15 kg pro laufenden Meter, Laschen und Unterlagsplatten zu vorbezeichneten Schienen und Schwellen. d) I-, U- und Zores-Eisen von 80 mm Höhe und mehr.

4. Die gesamte inländische Produktion der Stahlwerksbesitzer an nachbezeichneten Fabrikaten: a) Stabeisen (Universal- und Flacheisen, auch Röhrenstreifen und Weichenplatten; Rund- und Quadrateisen; sonstiges Stab- und Stabformeisen; Bandeisen, sowie Klemmplatteneisen. b) Walzdraht in allen Façons, auch gestreckt. c) Grobbleche, 5 mm dick und dicker, Feinbleche jeder Art, unter 5 mm dick, Riffelbleche, Walzenbleche und Bleche mit sonstigem Walzmuster. d) Röhren. e) Eisenbahnachsen, Räder und Radreifen, Schmiedestücke, Stahlgußstücke, Stahlwalzen, sowie alle anderen Fabrikate, soweit sie nicht aus einem der unter 3 und 4 aufgeführten Fabrikate, sondern direkt aus dem Rohstahl hergestellt werden.

5. Den gesamten Bezug der Stahlwerksbesitzer an den unter 3 aufgeführten Fabrikaten, soweit diese zur Weiterverarbeitung in den eigenen Betrieben des Stahlwerksbesitzers bestimmt sind und die daraus hergestellten Produkte durch den Verband verkauft werden.

Abgesehen von Rohstahl zum unmittelbaren Versand (Versand ohne vorherige Weiterverarbeitung) fallen alle aus 1 und 2 (Eigenrohstahl und Zukaufsrohstahl) hervorgehenden Fabrikate eines Stahlwerksbesitzers unter eine der unter 3 und 4 aufgeführten Positionen. Sie fallen stets unter die Position, zu der sie nach der Endstufe ihrer Weiterverarbeitung gehören, d. h. der Stufe der Weiterverarbeitung, von der aus sie seitens des Stahlwerksbesitzers nicht mehr auf ein anderes der Fabrikate unter 3 und 4 gebracht werden.

Mit Dreiviertelmehrheit der Stahlwerksbesitzerversammlung können auf einstimmigen Antrag der in dem Verbande des betreffenden Produktes B vereinigten Werke die unter § 14, 4 bezeichneten Produkte (Produkte B) oder einzelne derselben unter die Position § 14, 3 (Produkte A) aufgenommen werden. Die Kommission (§ 11) bestimmt die betreffenden Einsatzgewichte.

Ueber die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der beteiligten Werke wird generell bestimmt: 1. Die Stahlwerksbesitzer verkaufen dem Verbande ihre gesamten **Produkte A**, und zwar sowohl die gute Ware, als auch die Schönheitsfehler- und Ausschußware und die reingeschnittenen Enden. 2. Der Verband übernimmt die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen (§ 16).

Die vor dem Abschluß dieses Vertrages seitens der Stahlwerksbesitzer eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Stahlwerksbesitzer selbst abzuwickeln. — Sofort nach Abschluß dieses Vertrages haben die Stahlwerksbesitzer alle derartigen Lieferungsverpflichtungen dem Verbande aufzugeben und fortlaufend, entsprechend den Anweisungen des Vorstandes, dem letzteren über die Abwickelung zu berichten (§ 20).

Dem Vorstande des Verbandes soll es gestattet sein, Produkte A auch von außerhalb des Verbandes stehenden Stahl- und Walzwerken anzukaufen und diese zu verkaufen.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz des Verbandes gilt diejenige Rohstahlmenge A, die mit dem Stahlwerksbesitzer bei Abschluß des Vertrages vereinbart ist. Die Rohstahlmenge A wird als Hauptbeteiligung A bezeichnet.

Die Rohstahlmenge A setzt sich zusammen aus: a) der Menge Rohstahl, die der Stahlwerksbesitzer zur Weiterverarbeitung auf die Produkte A selbst herstellt

(Eigenrohstahl), und b) der Menge Rohstahl, die der Stahlwerksbesitzer in Form von Rohblöcken, gewalztem Halbzeug und sonstigen Stahlfabrikaten zur Weiterverarbeitung auf die Produkte A hinzukauft (Zukaufsrohstahl). Dieser Zukaufsrohstahl, soweit er nicht aus Rohblöcken, sondern aus gewalztem Halbzeug und sonstigen Stahlfabrikaten besteht, ist auf Grund der von der Kommission festgesetzten Verbrauchszahlen (§ 22, 3) auf Rohstahl umzurechnen und mit dieser umgerechneten Ziffer in die Beteiligung aufzunehmen. Jede dieser beiden Rohstahlmengen ist bei Abschluß des Vertrages zu vereinbaren (§ 22).

Die Produkte A werden zum Zwecke der Festsetzung von Gruppenbeteiligungsziffern in folgende Gruppen eingeteilt: Gruppe I Rohstahl zum unmittelbaren Versand, sowie Halbzeug (letzteres laut § 14, 3a); Gruppe II Eisenbahn-Oberbaumaterial (§ 14, 3b und c); Gruppe III I-, U- und Zoreseisen von 80 mm Höhe und mehr (§ 14, 3d).

Die Beteiligung am Absatz in den einzelnen vorbezeichneten Gruppen ist gleichzeitig bei Abschluß des Vertrages für jeden Stahlwerksbesitzer festzusetzen. Diese Gruppenbeteiligungen sind auf Grund der von der Kommission festgesetzten Verbrauchszahlen in Rohstahlgewicht auszudrücken, d. h. in dem Gewichte in Rohstahl, das zur Herstellung der Erzeugnisse der betreffenden Gruppe — sei es in direkter Verarbeitung oder unter Benutzung einer Zwischenstufe der Verarbeitung — verwendet wird. Dieses Gewicht wird Einsatzgewicht genannt.

Die Verteilung der Lieferungen einer jeden einzelnen Gruppe hat auf die Mitglieder dieser möglichst nach Verhältnis ihrer Beteiligung in der betreffenden Gruppe zu geschehen.

Zur Vereinfachung der Fabrikation der einzelnen Stahlwerksbesitzer ist es den Stahlwerksbesitzern gestattet, untereinander einen Austausch von Gruppenbeteiligungsziffern vorzunehmen, dergestalt, daß ein Stahlwerksbesitzer seine Gruppenbeteilung oder einen Teil derselben an einen andern Stahlwerksbesitzer derselben Gruppe überträgt und dagegen in der gleichen Höhe in einer andern Gruppe, in welcher er bereits beteiligt ist, von dem andern Stahlwerksbesitzer dessen Beteiligung erhält.

Durch den Austausch darf hiernach: a) die Hauptbeteiligungsziffer A eines Stahlwerksbesitzers nicht verändert werden, b) die Gesamtbeteiligungsziffer einer Gruppe keine Aenderung erfahren, c) kein Stahlwerksbesitzer in einer Gruppe beteiligt werden, in welcher er bisher noch nicht beteiligt war. Der Austausch bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Die Grundlage für die Preisabrechnung zwischen dem Verbande und den Stahlwerksbesitzern für deren Lieferungen bildet die Preistabelle. Das Verhältnis der Tabellenpreise zueinander (d. h. sowohl der in der Tabelle bereits enthaltenen, als auch der gemäß Vorstehendem von der Kommission festzusetzenden Tabellenpreise) ist während der Dauer dieses Vertrages unabänderlich.

Sofern der Verband zur Unterstützung seiner Ausfuhr von den Lieferanten der Stahlwerksbesitzer oder von Vereinigungen dieser Lieferanten eine Ausfuhrvergütung erhält, wird diese Ausfuhrvergütung den Stahlwerksbesitzern besonders gutgeschrieben, für die die Zahlung seitens der Lieferanten oder Lieferantenvereinigungen an den Verband erfolgt ist.

Die Abrechnung zwischen Verband und Mitgliedern erfolgt monatlich, und zwar stellt der Vorstand des Verbandes monatlich

für jeden Stahlwerksbesitzer die gegenüber seinem Hauptbeteiligungsanteil sich ergebende Mehr- oder Mindereinnahme während des betreffenden Monats, sowie seit Beginn des Vertrages einschließlich des letzten Monats fest und teilt diese Mengen den Stahlwerksbesitzern mit. Die geldliche Abrechnung der Mehr- oder Mindereinnahme findet dagegen erst nach Ablauf des Vertrages statt. Die Abgabe für jede Tonne Mehrabnahme, sowie die Entschädigung für jede Tonne Minderabnahme beträgt 5 M.

Die **Produkte B** werden nicht an den Verband verkauft, sondern jeder Stahlwerksbesitzer verkauft diese selbst oder durch andere Vereinigungen, denen er sich anschließt oder angeschlossen hat. Die Grundlage für die gesamte Herstellung in den Produkten B bildet für die Stahlwerksbesitzer die Menge, die mit ihnen bei Abschluß dieses Vertrages vereinbart ist. Diese Menge ist in Rohstahlgewicht auszudrücken, d. h. in dem Gewicht an Rohstahl, das zur Herstellung der Produkte B, sei es in direkter Vereinbarung oder unter Benutzung einer Zwischenstufe der Verarbeitung, verwendet werden darf.

Diese Menge wird Hauptziffer B genannt. Geradeso wie die Hauptbeteiligungsziffer A setzt sich auch die Hauptziffer B zusammen aus: einer Eigen-Rohstahlmenge B und einer Zukaufs-Rohstahlmenge B. Beide Mengen sind bei Abschluß des Vertrages festzusetzen.

Die Verteilung der Hauptziffer B auf die unter § 14, 4 a—e aufgeführten Positionen (Gruppen genannt) ist bei Abschluß dieses Vertrages ebenfalls anzugeben und zwar ebenfalls in Rohstahlgewicht.

Ein Austausch unter den Gruppenziffern eines Stahlwerksbesitzers dergestalt, daß die Minderherstellung in einer Gruppe zu einer Mehrherstellung in einer anderen Gruppe verwendet wird, ist unstatthaft.

Eine Verminderung der Herstellung in den einzelnen Gruppen der Produkte B ist den Stahlwerksbesitzern ohne weiteres gestattet, jedoch können die letzteren zu einer solchen Verminderung auf Grund dieses Vertrages nicht verpflichtet werden. Soweit in einer Fabrikationsgruppe die Produktion bei dem einzelnen Stahlwerksbesitzer seine Gruppenbeteiligung innerhalb eines Jahres übersteigt, hat der Stahlwerksbesitzer, der eine größere Menge erzeugt hat, von der Mehrproduktion eine Abgabe an den Verband zu zahlen, der diese an die Stahlwerksbesitzer vergütet, die ihre Beteiligung nicht überschritten haben. Diese Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Beteiligungsziffern in der betreffenden Fabrikationsgruppe.

Die Stahlwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren gesamten an dem unter § 14, 2 erwähnten Material, sowie ihren Bedarf über die eigene Produktion hinaus an den in § 14, 3 aufgeführten Stahlfabrikaten ausschließlich vom Verband zu kaufen, und der Verband verpflichtet sich, den Stahlwerksbesitzern diese Mengen zu liefern. Der Verband dagegen verkauft den Stahlwerksbesitzern den Rohstahl und die Stahlfabrikate zu den gleichen Preisen und den gleichen Bedingungen, die er für seine anderweitigen Verkäufe in dem gleichen Fabrikat für das gleiche Absatzgebiet und für den gleichen Zeitraum festgesetzt hat.

Die Stahlwerksbesitzer dürfen endlich ohne vorherige Genehmigung der Stahlwerksbesitzer-Versammlung ihre Anlagen, in denen sie Produkte A herstellen, an Nichtmitglieder dieses Verbandes weder verkaufen noch verpachten.

Sollte dem Verbande während der Vertragsdauer im Inlande ein neuer Wettbewerb erwachsen, dessen Erzeugung nach Ansicht der

Mehrheit des Beirats 5 Proz. der im Verbande vereinigten Gesamtstahlmenge A und B erreicht, so kann ein Antrag auf Aufhebung des Vertrages bei der Versammlung der Stahlwerksbesitzer gestellt werden. Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer Mehrheit von 75 Proz. der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Uebersteigt die Leistung der außenstehenden Konkurrenz nach Ansicht der Mehrheit des Beirats die vorerwähnte Grenze von 5 Proz., so kann die Aufhebung dieses Vertrages durch die Versammlung der Stahlwerksbesitzer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand hat die Stahlwerksbesitzer zu benachrichtigen, sobald einer der erwähnten Fälle eintritt.

Die auf Grund dieses Vertrages festgestellten Beteiligungsziffern der Verbandswerke in den verschiedenen Erzeugnissen der Produkte A und in den Produkten B, die zusammen die Erzeugnisse an eigenem Rohstahl darstellen, und wozu dann bei den Werken, die mit dem Eigenrohstahl nicht auskommen, noch der Zukaufsrohstahl tritt, ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung. Die in Betracht kommende Menge an Zukaufstahl ist gering (23 485 t); es sind nur 3 Werke, die einer Zukaufsmenge bedürfen: Rheinische Stahlwerke, Union und Eisenwerk Krämer.

I. Beteiligungsziffer in den Produkten A.

	Werke	Trägerformeisen t	Eisenb.-Oberbaumaterial t	Halbzeug t	Summe der Produkte A t
1	Deutscher Kaiser und Thyssen & Co.	102 000	133 000	50 000	285 000
2	Königs- und Laurahütte }	55 000	85 000	in B	140 000
3	Oberschlesische Friedenshütte }				
4	De Wendel & Co.	130 900	52 600	64 900	248 400
5	Friedrich Krupp	—	144 400	90 000	234 000
6	Hörder Verein	65 000	63 133	121 867	250 000
7	Gute Hoffnungshütte	43 000	110 300	48 970	202 270
8	Romberger Hüttenwerke	75 500	47 740	217 460	340 700
9	Rheinische Stahlwerke	40 000	100 000	111 400	251 400
10	Aachener Hütten-Aktien-Verein	88 000	48 600	77 300	213 900
11	Dortmunder Union	56 000	114 000	59 000	229 000
12	Eisen- und Stahlwerke Hoesch	50 700	62 767	38 264	151 731
13	Bochumer Verein	—	88 500	54 500	143 000
14	Gesellschaft für Stahlindustrie	—	54 300	18 200	72 500
15	Burbacher Hütte	129 000	55 000	10 000	194 000
16	Röchlingsche Werke	105 300	49 700	37 000	192 000
17	Gebr. Stumm	85 000	62 000	25 000	172 000
18	Peiner Walzwerk	145 000	5 000	15 000	165 000
19	Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede	55 000	27 000	127 900	209 900
20	Aktiengesellschaft Differdingen	55 000	23 000	70 932	148 932
21	Eisen-Hüttenverein Düdelingen	40 000	40 000	111 288	191 288
22	Dillinger Hüttenwerke	—	30 000	60 600	90 600
23	Maximilianshütte	37 600	54 000	17 200	108 800
24	Hasper Eisen- und Stahlwerk	17 700	—	7 404	25 104
25	Eisenwerk Krämer	13 500	26 500	—	40 000
26	Georgs-Marien-Verein	—	61 200	300	61 500
27	van der Zypen	16 000	1 200	60 000	23 200
	Summa	1 405 200	1 538 540	1 440 485	4 384 225

II. Beteiligung an den Produkten B und Gesamtziffern.

	Werke	Produkte B t	Gesamtziffern A und B t	Zukaufs-Rohstahl t
1	Deutscher Kaiser und Thyssen & Co.	409 178	694 178	
2 3	Königs- und Laurahütte Oberschlesische Friedenshütte	335 000	475 000	
4	De Wendel & Co.	211 600	460 000	
5	Friedrich Krupp	222 000	456 000	
6	Hörder Verein	174 661	424 061	
7	Gute Hoffnungshütte	205 780	408 050	
8	Rombacher Hüttenwerke	38 000	378 700	
9	Rheinische Stahlwerke	133 600	377 783	+ 7 217
10	Aachener Hütten-Aktien-Verein	119 068	332 968	
11	Dortmunder Union	104 000	323 000	+ 10 000
12	Eisen- und Stahlwerke Hoesch	169 301	321 032	
13 14	Bochumer Verein Gesellschaft für Stahlindustrie	90 524	306 024	
15	Burbacher Hütte	98 761	292 761	
16	Röchlingsche Werke	100 761	292 761	
17	Gebr. Stumm	120 761	292 761	
18	Peiner Walzwerk	87 517	252 517	
19	Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede	30 000	239 900	
20	Aktiengesellschaft Differdingen	70 000	218 932	
21	Eisen-Hüttenverein Düdelingen	20 000	211 288	
22	Dillinger Hüttenwerke	96 996	187 596	
23	Maximilianshütte	55 000	163 800	
24	Hasper Eisen- und Stahlwerk	75 556	100 660	
25	Eisenwerk Krämer	60 000	93 732	+ 6 268
26	Georgs-Marien-Verein	13 500	75 000	Zukaufs-
27	van der Zypen	46 800	70 000	material
	Summa	3 088 364	7 449 104	23 485

* * *

Die **Roheisengewinnung** des deutschen Reiches einschließlich Luxemburgs im Februar 1904 bezifferte sich nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ auf 780 460 t. Im Februar 1903 hatte sie nur 744 835 t betragen. Die Gesamterzeugung verteilt sich auf die **verschiedenen Sorten**, verglichen mit dem Februar 1903, wie folgt:

	1903 t	1904 t
Gießerei-Roheisen	131 121	136 385
Bessemer-Roheisen	25 139	38 574
Thomas-Roheisen	455 356	496 521
Stahl- und Spiegeleisen	60 039	37 828
Puddel-Roheisen	73 180	71 152

Abgenommen hat die Erzeugung von Stahleisen und Spiegeleisen, sowie von Puddel-Roheisen, während bei Thomas-Roheisen eine sehr erhebliche Steigerung stattgefunden hat.

Die Beteiligung der einzelnen Bezirke an der Produktion war folgende:

	1903 t	1904 t
Rheinland-Westfalen	292 955	287 468
Siegerland, Lahnbezirk und Hessen-Nassau	54 933	52 001
Schlesien	55 729	61 773
Pommern	10 068	11 237
Königreich Sachsen	—	—
Hannover und Braunschweig	28 164	26 345
Bayern, Württemberg und Thüringen	10 836	13 449
Saarbezirk	51 116	63 154
Lothringen und Luxemburg	241 034	265 033

Von der Zunahme entfällt wieder der größere Teil auf die Werke im Saarbezirk und in Luxemburg, die zusammen im Februar des laufenden Jahres 328 187 t erzeugten gegen 292 150 t im Februar 1903. Rheinland-Westfalen zeigt dagegen eine Abnahme. Interessant ist auch, daß die Erzeugung in Lothringen und Luxemburg sich stark der von Rheinland-Westfalen nähert.

Wenn von Januar auf Februar des laufenden Jahres die Roheisengewinnung etwas mehr abgenommen hat, als vom Januar auf Februar im Vorjahre, so ist dies in erster Linie auf die Abnahme des Bedarfs im Januar dieses Jahres zurückzuführen.

Im Februar dagegen zeigte sich wieder eine Zunahme der Absatzziffern. Es betrug nämlich bei den Werken des Halbzeugverbandes der Februarversand an Halbzeug 111 144 t, davon 72 372 für das Inland, 38 772 für das Ausland. Die Besserung des Inlandsabsatzes beträgt gegenüber Januar 14 Proz. An Abschlüssen waren Ende Februar 57 046 t für das Inland, 204 652 t für das Ausland gebucht, gegen 81 760 t bezw. 165 518 t im Vormonat. Ganz beträchtlich hat sich auch der Versand der Werke des Trägerverbandes gehoben. Er betrug im Februar für das Inland 59 383 t, nach dem Ausland 22 771 t. Der Auftragsbestand betrug am 1. März für das Inland allerdings nur 119 829 t, dagegen für das Ausland 190 536 t. Ersterer ist gegen den Vormonat um 5 Proz. geringer, letzterer um 30 Proz. höher. Die Lagerbestände auf den Werken betrugen am 1. März 183 226 t gegen 178 494 am 1. Februar.

Eine neue Interessengemeinschaft, die für die oberschlesische Eisenindustrie von Wichtigkeit ist, vollzog sich im Februar. Zwischen der oberschlesischen Eisenindustrie-Aktiengesellschaft (Caro-Hegenscheidt) und der Bismarckhütte ist ein Vertrag geschlossen worden, nach dem für die Dauer von fünf Jahren eine Gemeinschaft auf dem Gebiete der von den beiden Gesellschaften betriebenen Walzeisenindustrie herbeigeführt wird. Das Abkommen sieht einerseits eine gemeinsame Versorgung der auf den Werken der Gesellschaften zur Verwendung gelangenden Roh- und Halbproduktmengen vor, während die Walzeisendarstellung unter einheitlicher Disposition für die zur Verfügung stehenden Anlagen auf gemeinsame Rechnung erfolgen wird.

Die getroffene Vereinbarung soll das für die Walzeisenerzeugung wichtige Problem lösen, unter Belassung der selbständigen Geschäftsgebarung der einzelnen Gesellschaften, einen in kaufmännischer und namentlich in technischer Beziehung wichtigen Zusammenschluß der Interessenten auf dem Gebiete der Walzeisenerzeugung herbeizuführen. Abgesehen von dem namhaften Vorteile, der in der Zusammenlegung der langjährigen Erfahrungen der auf dem Gebiete der Walzeisendarstellung bewährten Gesellschaften zu suchen ist, soll durch die sachgemäße Verteilung der Walzarbeit auf eine größere Anzahl Walzeisenstrecken (die vereinigten Werke Baildonhütte, Herminenhütte, Bismarckhütte besitzen 12 Handelseisenstraßen) eine weitgehende Unifizierung in der Fabrikation unter Erreichung wesentlicher Betriebsersparnisse erzielt werden. Generaldirektor Marx übernimmt neben seiner Stellung als Vorstandsmitglied der Bismarckhütte die Funktion eines technischen Beirats der Direktion der oberschlesischen Eisenindustrie-A.-G. Aus den Aufsichtsräten der oberschlesischen Eisenindustrie-A.-G. und der Bismarckhütte wird eine ständige Kommission zur Entscheidung von beide Gesellschaften gemeinsam interessierenden Fragen gebildet.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein und Meistbegünstigung. Deutsch-italienischer Handelsvertrag. Oesterreich-ungarische Zollkonferenz. Schiedsgerichtsverträge zwischen England und Italien, Frankreich und Spanien, England und Spanien, Dänemark und Holland. Neugestaltung der englischen Handels- und Kolonialpolitik. Handelspolitik Canadas. Arbeiterfrage in Transvaal. Neuwahlen im Kapland. Englische Expedition nach Tibet. Handelsverträge Frankreichs mit Honduras und Brasilien. Vertrag Frankreichs mit Siam. Spanisch-norwegisches Handelsabkommen. Handelsvertrag Italiens mit Cuba. Erhöhung der cubanischen Zölle. Wirren in Santo Domingo. Vertrag zwischen Brasilien und Bolivien über das Acregebiet. Streit wegen des Kiwusees. Mißstände im Kongostaate. Krieg in Ostasien. Wirtschaftliche Entwickelung Japans. Schutz der japanischen Industrie. Außenhandel Deutschlands. Panamakanal. Eisenbahnen in Togo und Deutsch-Ostafrika. Bagdadbahn. Ueberlandbahn in Canada. Deutsch-holländische Postunion. Amerikanisches Kabel nach Japan.

Eine ausführliche Besprechung der wirtschaftspolitischen Lage, insbesondere des Plans eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses der mitteleuropäischen Staaten und einer Reform der deutschen Meistbegünstigungsverträge, fand am 9. Februar 1904 in der Vollversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats statt. Ueber die in der Versammlung nahezu einstimmig gefaßte Resolution wurde in der „Frankfurter Zeitung“ folgendes berichtet:

Graf Schwerin-Loewitz empfahl als Referent eine lange Resolution, deren erster Abschnitt den vor kurzem begründeten mitteleuropäischen Wirtschaftsverein (vgl. Chronik, S. 32 f.) freudig begrüßt. Eine europäische Zollunion sei zwar zur Zeit weder möglich noch erwünscht; ein engerer wirtschaftlicher Zusammenschluß der europäischen Festlandsstaaten sei aber namentlich gegenüber der Ueberlegenheit der großen amerikanischen und englischen Wirtschaftsgebiete dringend geboten. Das schwerste Hindernis für einen solchen Zusammenschluß bilde das bisherige System der unbedingten Meistbegünstigung. In ihrem zweiten Abschnitt verlangt die Resolution daher eine Einschränkung der Meistbegünstigung dadurch, daß in den neu abzuschließenden Tarifverträgen eine Bestimmung Aufnahme findet, wo-

nach die von den vertragschließenden Staaten einander eingeräumten Vergünstigungen dritten Staaten nicht auf dem Wege allgemeiner Meistbegünstigung, sondern nur auf Grund gleichwertiger tarifarischer Gegenkonzessionen zugestanden werden dürfen. Ziemlich unvermittelt schließt sich an diese Forderung im dritten Abschnitt der Resolution der Ausdruck des tiefen Bedauerns darüber, daß die bestehenden Handelsverträge noch nicht gekündigt sind, und die dringende Bitte an den Reichskanzler, diese Kündigung unverzüglich vorzunehmen.

Ende Februar 1904 ist, wie übereinstimmend in Berlin und Rom bekannt wurde, in den Verhandlungen über den neuen deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag (vgl. oben S. 31) ein vollständiges Einverständnis erzielt worden. Ueber die Einzelabmachungen wurde nichts mitgeteilt. Der neue Vertrag soll nach Uebereinkunft der beiden Regierungen gleichzeitig in Deutschland und in Italien veröffentlicht werden, sobald dies nach dem Stande der Verhandlungen mit den anderen Staaten angängig erscheint.

Wie die Berliner „Freihandels-Korrespondenz“ (vom 4. Februar 1904) berichtet, hat die österreichisch-ungarische Zollkonferenz (vgl. oben S. 31 f.), die einberufen wurde, um Vorschläge über die Einleitung von Verhandlungen wegen des Abschlusses neuer Handelsverträge zu machen, in drei Sitzungen ihre Aufgabe insofern erledigt, als sie nach einer offiziellen Mitteilung „eine vollkommene Einigung über die bei den Verhandlungen mit den fremden Staaten einzunehmenden Standpunkte“ erzielt hat. Die Korrespondenz bemerkt hierzu folgendes:

Da dies in Oesterreich-Ungarn als ein erfreuliches Ergebnis angesehen wird, so wollen wir es auch registrieren; wenn aber wirklich die Vorschläge der Konferenz, wie die „N. Fr. Pr.“ meldet, im wesentlichen sich darauf beziehen, daß so bald wie möglich mit Deutschland und Italien die Verhandlungen begonnen werden sollen, so ist mit ihnen nicht viel erreicht. Die Hauptsache ist, ob Oesterreich-Ungarn auch in der Lage ist, Verhandlungen mit Aussicht auf Erfolg einzuleiten, und dies ist im höchsten Grade zweifelhaft. Zwar wird hervorgehoben, daß insbesondere die ungarischen Mitglieder der Konferenz die Notwendigkeit, mit Deutschland die Verhandlungen so bald wie möglich zu beginnen, sehr stark betont haben, aber gerade aus Ungarn kommen die Schwierigkeiten. Die Szell'sche Klausel setzt für Ungarn die Erledigung des Zolltarifs durch das Parlament für die Einleitung von Vertragsverhandlungen voraus; der Zolltarif ist aber im ungarischen Reichstage noch nicht zur Beratung gelangt, weil dort seit Monaten eine kleine Minderheit Obstruktion treibt und es nicht zum Erlaß der allernotwendigsten Gesetze kommen läßt. Der Zolltarif kann aber auch nicht von Ungarn allein festgestellt werden, es muß eine Verständigung darüber mit Oesterreich erzielt werden, die, wie der Versuch, wenigstens im österreichischen Reichsrate den Zolltarifentwurf zur Beratung zu bringen, gezeigt hat, sehr schwer und nur von Regierungen zu erreichen sein wird, die sowohl willens sind, einander Zugeständnisse zu machen, als auch die Kraft haben, diese Zugeständnisse in den parlamentarischen Körperschaften zur Annahme zu bringen.

Vorläufig fehlen alle Voraussetzungen für eine solche Verständigung zwischen den beiden in unserem Nachbarreiche vereinigten Ländern. Ungarn hat außerdem beschlossen, daß die Zollgemeinschaft mit Oesterreich nur bis 1907 dauern soll, wenn bis dahin kein Uebereinkommen über eine Verlängerung erreicht wird. Dies bedeutet, daß Handelsverträge nur bis 1907 abgeschlossen werden können, wenn Ungarn nicht einlenkt. Einen Handelsvertrag für einen so kurzen Zeitraum abzuschließen, lohnt indessen nicht die Mühe. Angesichts dieser Zustände soll die Zollkonferenz in Wien beschlossen haben, daß die Handelsvertragsverhandlungen vorläufig nur in unverbindlicher Form gepflogen werden sollen. Wenn die deutsche Regierung auf diesen ungewöhnlichen Vorschlag eingehen sollte, so würde es lediglich

geschehen, um dem verbündeten Reiche zu zeigen, wie sehr sie dessen innere Schwierigkeiten würdigt, und wie sehr sie bemüht ist, alles zu vermeiden, was diese noch vermehren könnte, aber Verhandlungen in unverbindlicher Form haben — das wird man in Oesterreich und Ungarn sich auch nicht verhehlen — keinen sonderlichen Zweck.

Nach dem Muster des englisch-französischen und französisch-italienischen Schiedsgerichtsvertrags (vgl. Chronik für 1903, S. 447 und 543) ist im Februar 1904 ein englisch-italienischer, ein französisch-spanischer und ein englisch-spanischer Schiedsgerichtsvertrag geschlossen worden.

Ferner ist Mitte Februar 1904 ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Dänemark und den Niederlanden unterzeichnet worden. Derselbe enthält, wie aus Kopenhagen gemeldet wurde, keine einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Angelegenheiten, die durch den Haager Schiedsgerichtshof zur Entscheidung gebracht werden können, sondern nur den Vorbehalt, daß private Forderungen gegen einen der vertragschließenden Staaten auf den gewöhnlichen Prozeßweg verwiesen werden. Eine Bestimmung des Vertrages eröffnet anderen Mächten die Möglichkeit, ihm beizutreten. Zur Ratifikation des Vertrages ist die Genehmigung der holländischen Generalstaaten erforderlich.

Im englischen Unterhause fand im Februar 1904 eine sechstägige Debatte über die Neugestaltung der englischen Handels- und Kolonialpolitik (vgl. Chronik für 1903, S. 634) statt, allerdings in Abwesenheit des Premierministers, der krank war, und Chamberlains, der eine längere Reise angetreten hatte. Das von dem Abgeordneten Morley vorgeschlagene Amendement zur Thronrede, welches die Rückkehr zu Schutzzöllen verurteilte, wurde am 15. Februar 1904 mit 327 gegen 276 Stimmen abgelehnt. Die Abstimmung zeigte, daß die Regierung nur noch über eine geringe Majorität verfügt. — Aus einer Statistik der 14 Parlamentsnachwahlen, die in England seit der Veröffentlichung der Reformvorschläge Chamberlains stattgefunden haben, ergibt sich, daß statt 3 freihändlerischer Radikaler und 11 Unionisten 8 Radikale und 6 Unionisten gewählt worden sind, und daß sich eine Regierungsmajorität von 15 120 Stimmen in eine Oppositionsmajorität von 5037 Stimmen verwandelt hat.

Aus verschiedenen Meldungen aus England nnd Canada ergibt sich, daß eine Neuregelung der Handelspolitik Canadas geplant wird. Die canadische Regierung wünscht grundsätzlich an einer „gemäßigten" Schutzzollpolitik festzuhalten; gegenüber der im Mutterlande vorgeschlagenen Tarifreform verhält sie sich abwartend. Dagegen scheint sie die Beseitigung des zollpolitischen Konfliktes mit Deutschland (vgl. Chronik für 1903, S. 300) direkt anzustreben. Von mehreren Seiten wird berichtet, daß Verhandlungen zur friedlichen Regelung der handelspolitischen Beziehungen Canadas zu Deutschland angeknüpft seien.

Am 3. Februar 1904 hat der gesetzgebende Rat von Transvaal den Gesetzentwurf zur Einführung chinesischer Arbeiter (vergl. oben S. 37 f.) in dritter Lesung angenommen. Der Gouverneur Lord Milner erklärte dem englischen Kolonialminister in einem Tele-

gramm, er habe nicht die geringsten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Verordnung über die Einführung von Arbeitern in Südafrika; die gedrückte Geschäftslage verschlimmere sich mit jedem Tage; die Einkünfte verringerten sich und die Bevölkerung sei ohne Arbeit; wenn die Lage sich nicht bald ändere, sei die Auswanderung der Weißen unvermeidlich; im vorigen Jahre würde der Vorschlag wenig Unterstützung gefunden haben; aber gegenwärtig habe sich das Blatt gewendet; man sei entschieden für die Einführung von fremden Arbeitern. Am 16. und 17. Februar 1904 wurde die Frage der Einführung im englischen Unterhause erörtert. Ein von den Liberalen beantragtes Amendement zur Thronrede, in welchem die Einführung von Chinesen in Transvaal verurteilt wurde, wurde mit 281 gegen 230 Stimmen verworfen.

Die Wahlen zur Erneuerung der gesetzgebenden Versammlung der Kapkolonie, die in diesem Jahre von besonderer Wichtigkeit waren, haben am 12. Februar 1904 mit einem Siege der „Progressiven" geendet. Diese erhielten mit 48 Stimmen eine knappe Mehrheit in der aus 95 Mitgliedern bestehenden Versammlung; die „Afrikander" gewannen 45 Sitze; dazu kamen 2 „Unabhängige". Die Afrikander schreiben ihre Niederlage dem Umstande zu, daß viele von ihnen als „Rebellen" des Wahlrechts beraubt waren. Die Progressiven werden voraussichtlich sofort, um ihre Herrschaft zu sichern, das Wahlrecht, namentlich die Einteilung der Wahlkreise, die für sie bisher ungünstig war, ändern. Der Führer der siegreichen Partei, der bekannte Dr. Jameson, ist Premierminister des Kaplandes geworden. Eine interessante Charakteristik der verschiedenen Parteien der Kapkolonie fand sich in einer in der „Frankfurter Zeitung" (vom 12. Februar 1904) erschienen Korrespondenz aus Kapstadt. Derselben ist folgendes zu entnehmen:

Bis vor wenigen Monaten besaß die Kapkolonie überhaupt nur zwei Parteien, die progressive und die Afrikanderpartei. Die Progressiven repräsentieren die Jingo- und Kapitalistenwelt, deren Zweck die Herrschaft des „Union Jack" ist, um dadurch die Unterstützung der englischen Nation zu erreichen und weiterhin Südafrika für ihre eigenen selbstsüchtigen Zwecke auszubeuten. Es ist die Partei, deren Führer Cecil Rhodes war . . . . . Die progressive Partei hat vor einiger Zeit ein politisches Manifest erlassen, welches ihre Prinzipien vertritt. Als Hauptpunkte des Programms sind da proklamiert: 1) Die Oberherrschaft Großbritanniens und englischer Ideen und Ideale in Südafrika. 2) Billige Arbeit. 3) Die Zentralisation des Erziehungswesens in den Händen der Regierung und unter Ausschluß des Einflusses der Kirche. 4) Gleiche Rechte für alle zivilisierten Männer in Südafrika, ohne Rücksicht auf Nationalität, Glauben oder Farbe. 5) Staatsbeihilfe für Einwanderer, um das Land so viel wie möglich mit Engländern zu bevölkern. 6) Besteuerung von im Lande erzeugten Spirituosen und Weinen.

Die Tendenz dieser Politik geht dahin, die Entwickelung einer südafrikanischen Nationalität zu unterbinden. Deshalb auch der Wunsch, das Erziehungswesen zu zentralisieren, denn dadurch wird nicht nur der Einfluß der holländischen Kirche auf die Schulen aufgehoben, sondern das führt allmählich auch zur Unterdrückung der holländischen Sprache . . . . .

Direkt entgegengesetzt ist das Programm der Afrikanderpartei. Diese besteht nicht nur aus den Mitgliedern des alten „Afrikander Bond" und der holländisch sprechenden Bevölkerung, sondern ist in den letzten Jahren wesentlich durch eine große Anzahl gemäßigter Engländer, meistens Liberaler, verstärkt worden, welche nicht mit der Politik der Jingos übereinstimmen. Der Wahlspruch dieser

Partei ist: „Afrika den Afrikandern.“ Dies soll heißen, daß die direkte Wohlfahrt Südafrikas für sie wichtiger ist als das allgemeine Wohl des britischen Reiches, dessen Interessen erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Für sie liegt die Stärke Südafrikas nicht in seinem Mineralreichtum, der nur ein Faktor von vorübergehender Bedeutung ist, sondern in der landwirtschaftlichen Ausnützung des Bodens und in der Viehzucht. Sie verlangt die Hilfe der Regierung in allem, was die Lage des Farmers verbessern kann, besonders in Bezug auf Bewässerung. Denn der Mangel an Wasser ist das größte Uebel, mit dem der südafrikanische Farmer zu kämpfen hat. Sie verlangt ferner allerdings einen Schutzzoll auf alle landwirtschaftlichen Produkte, welche Südafrika hervorbringt, besonders auf Weizen, Hafer und Spirituosen. Sie wünscht ein Unterrichtswesen, das den Farmer in den Stand setzt, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben, und will, statt der Zentralisation, mehr Macht in die Hände der lokalen Schulbehörden gelegt wissen, wenn sie auch dem Prinzip der Oberaufsicht durch den Staat nicht entgegensteht. Und wenn diese Wünsche nicht erreicht werden können, so strebt die Partei die Einrichtung eigener Schulen für ihre Kinder an, die auch finanziell völlig unabhängig von der Regierung sein sollen. Die Afrikander wünschen weiter einen vollständigen Wechsel in der fiskalischen Politik der Regierung, befürworten die Steuer auf Diamanten, weil deren Gewinnung ein Monopol in den Händen einiger Männer ist, die nur unbedeutend zu den Einkünften des Landes beitragen; sie verlangen endlich eine gerechte Einkommensteuer und die Besteuerung der reichen Dividenden, welche englische und andere Gesellschaften aus Südafrika ziehen. Vor allem aber verlangt diese Partei für die südafrikanische Nation das Recht, ihre eigene Sprache zu haben und Einrichtungen zu schaffen, welche dem Charakter des Landes gemäß sind. Auch die Afrikander wünschen billige Arbeitskräfte, glauben aber, daß solche in der eingeborenen Bevölkerung gefunden werden können. Sie wollen dieser eine passende Erziehung, besonders für die Arbeit in der Industrie und im Handwerk geben, betrachten aber vorläufig noch die schwarze Rasse als eine der weißen inferiore, die allerdings in der Zukunft große Fähigkeiten habe, jetzt aber noch nicht auf gleichen Fuß mit dem weißen Manne gesetzt werden dürfe.

Bis vor wenigen Monaten waren dies die beiden einzigen Parteien in Südafrika, aber kürzlich haben sich noch zwei weitere gebildet. Die eine ist die Arbeiterpartei. Man darf diese indessen nicht für sozialpolitisch halten, obgleich zweifellos eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Labour Party späterhin sozialistische Prinzipien aufnimmt. Jetzt ist sie noch sehr zurückhaltend in den Ansprüchen. Sie verlangt nur ein Unfallgesetz, Schiedsgerichte in Streitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, überhaupt eine arbeiterfreundliche Gesetzgebung. Deshalb geht ihr Ruf nach billiger Nahrung, angemessenen Löhnen und vernünftigen Mietpreisen . . . . .

Die vierte Partei endlich nennt sich „Unabhängigkeitspartei“ und hat kein wirkliches Programm . . . . .

Die englische Regierung hat am 8. Februar 1904, also am Tage des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Japan, eine Reihe von Aktenstücken veröffentlicht, welche sich auf die gegen Ende des Jahres 1903 unternommene englische Expedition von Indien nach Tibet (vergl. Chronik für 1903, S. 635 f.) beziehen. Allgemein ist die drohende Sprache in manchen Schriftstücken aufgefallen. Das Wolffsche Telegraphenbureau teilte über den Schriftwechsel folgendes mit:

London, 8. Februar. Ueber die britische Mission nach Tibet veröffentlichte amtliche Schriftstücke ergeben, daß infolge der in den Jahren 1900 und 1901 vom Dalailama nach Petersburg gesandten Mission Großbritannien Rußland und China davon verständigte, daß es irgendwelchen Maßnahmen, die darauf gerichtet seien, den bestehenden Zustand in Tibet zu ändern, nicht gleichgültig zusehen könnte. Die indische Regierung benachrichtigte am 8. Januar 1903 die englische Regierung, der einzige Weg, der den britischen Interessen drohenden Gefahr zu begegnen, sei, daß Großbritannien die Initiative ergreife und Chinas Vorschläge wegen einer Kon-

ferenz annehme. Letztere sollte in Lhassa im Beisein eines Vertreters der tibetanischen Regierung stattfinden. Die indische Regierung legte nahe, daß die Verhandlungen nicht nur die Frage der Grenze von Sikkim, sondern die ganze Frage der Beziehungen zwischen Großbritannien und Tibet zum Gegenstand haben sollten, und daß in Lhassa ein ständiger Vertreter Großbritanniens eingesetzt werde. Ein russisches Memorandum vom 2. Februar 1903 enthält die Mitteilung, daß Rußland infolge des Vorgehens Englands vielleicht Schritte ergreifen könne, um seine Interessen zu schützen. Lord Lansdowne teilte darauf dem russischen Botschafter mit, wenn Rußland irgendwelche Tätigkeit entfalten sollte, werde Großbritannien gezwungen sein, seinerseits eine Tätigkeit zu entfalten, welche über diejenige Rußlands hinausgehe. Solange ein Meinungsaustausch im Gange war, wurde es nicht für wünschenswert gehalten, eine Mission nach Lhassa zu senden. Einige Wochen später unterbreitete der russische Botschafter eine Darlegung der Anschauungen Rußlands, in der erklärt wurde, daß, wenn auch Rußland nicht wünsche, sich in Tibet einzumischen, doch irgendwelche Verletzung des Status quo in Tibet Rußland zwingen werde, seine Interessen in Asien zu schützen. Lord Lansdowne erwiderte, Großbritannien müsse darauf bestehen, daß Tibet seine Vertragsverpflichtungen erfülle. Als die britische Mission nach Tibet abmarschierte, erhob Graf Benckendorff ernste Vorstellungen bei Lord Lansdowne. Dieser entgegnete, es erscheine ihm über die Maßen sonderbar, daß diese Einsprüche von einer Macht erhoben würden, die auf der ganzen Welt niemals zögerte, in die Rechte eines Nachbarn einzugreifen, wenn die Umstände das zu erfordern schienen. Wenn die russische Regierung ein Recht habe, sich darüber zu beklagen, daß Großbritannien Schritte tue, um durch das Eindringen in das tibetanische Gebiet einen Ersatz von den Tibetanern zu verlangen, zu welcher Sprache, so fragte Lord Lansdowne, würde dann nicht Großbritannien berechtigt sein, angesichts der russischen Uebergriffe in der Mandschurei, Turkestan und Persien. Ein Telegramm des Vizekönigs von Indien an den Staatssekretär für Indien vom 13. Dezember 1903 besagt, daß nach einem Bericht des Obersten Younghusband russische Waffen in Tibet eingeführt würden, und die Tibetaner sich auf die Versprechungen russischer Unterstützung verließen.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 2. Februar 1904) mitteilen, hat die französische Deputiertenkammer dem ihr am 16. Juni 1902 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Genehmigung des am 11. Februar 1902 zwischen Frankreich und der Republik Honduras abgeschlossenen Handelsabkommens (vergl. Chronik für 1902, S. 269), die Zustimmung erteilt.

Nach derselben Quelle („Nachrichten“ vom 24. Februar 1904) ist mittels Notenwechsels vom 11. Januar 1904 die für den 1. Januar 1904 erfolgte Kündigung des zwischen Frankreich und Brasilien abgeschlossenen Handelsabkommens vom 30. Juni 1900 zurückgezogen und das Handelsabkommen mit der Maßgabe verlängert worden, daß die Kündigungsfrist auf 1 Jahr festgesetzt ist. (Vergl. Chronik 1903, S. 378 und 544.)

Am 13. Februar 1904 ist zwischen Frankreich und Siam ein neues Abkommen (vergl. Chronik für 1903, S. 544) getroffen worden. Siam soll sich nur nach langem Widerstreben zu den umfassenden politischen und wirtschaftlichen Konzessionen, die im Vertrage enthalten sind, entschlossen haben; insbesondere verlangte es als Vorbedingung seiner Zugeständnisse die Räumung von Tschantabun durch die Franzosen, gab aber schließlich doch nach. Nach einem Bericht des Wolffschen Telegraphenbureaus sichert das neue Abkommen Frankreich alle Vorteile des Abkommens von 1902, enthält aber außerdem eine Reihe von Bestimmungen, die darüber hinaus Frankreich wirt-

schaftlichen und politischen Einfluß im siamesischen Laos und den Provinzen um den großen See verschaffen, wo Siam seit mehreren Jahren bemüht war, die lokalen Behörden zu unterdrücken und an Stelle der eingeborenen Polizei siamesische Gendarmerie zu setzen. Diese Versuche werden sich nicht wiederholen, da Siam sich verpflichtet hat, in diesen Provinzen eine reine Eingeborenenpolizei zu unterhalten, deren Offiziere Franzosen sein sollen. Sobald dort die allgemeine Sicherheit durchgeführt ist, sollen öffentliche Arbeiten unter Leitung französischer Ingenieure unternommen werden. Frankreich behält Tschantabun, bis die neue französich-siamesische Grenze, namentlich der Teil zwischen dem großen See und dem Meere, der seit 1867 nicht hatte festgesetzt werden können, von einer gemischten Kommission festgestellt ist, und bis die Frankreich zukommenden Gebietsteile sich in seinem Besitz befinden. Französische Ingenieure erhalten die Erlaubnis, auf dem Land- oder Wasserwege die Verbindung mit der bedeutendsten Stadt des Nam-Mun-Tales, Ubon, zu erleichtern. Dies wird es Französisch-Indochina ermöglichen, dort wirtschaftlichen Einfluß auszuüben und Absatzgebiete für die aus Saigon kommenden Waren zu erschließen. Längs des rechten Ufers des Mekong hat Siam Frankreich in allen großen Handelszentren, die das Generalgouvernement von Indochina bezeichnet hat, Strecken Landes eingeräumt, wo Handels- und Schiffsniederlassungen gegründet werden sollen. Auf siamesischem Gebiete sollen überall, wo der Mekong Verkehrshindernisse bietet, Eisenbahnen gebaut werden. Frankreich wird somit auf dem rechten Mekongufer zahlreiche Punkte besetzen, so daß die Zone von 25 Kilometern überflüssig wird, durch die Siam gehindert werden sollte, sich auf dem linken Mekongufer festzusetzen. Im weiteren verzichtet Siam auf die Souveränetät über mehrere auf dem rechten Mekongufer gelegene Territorien. Die Frage der Schutzbefohlenen ist den Forderungen Frankreichs entsprechend geregelt worden. Siam erkennt die gegenwärtigen Listen an. Die französische Rechtsprechung wird auf alle französischen Schutzbefohlenen ohne Unterschied ausgedehnt. In einem Briefe vom 14. Februar 1904 gibt ein Pariser Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ dazu folgende Erläuterung:

„Am 7. Oktober 1902 hatte Herr Delcassé mit dem Geschäftsträger von Siam ein neues Uebereinkommen unterzeichnet, wodurch die alten Gebietsstreitigkeiten zwischen Siam und seinem östlichen Nachbar, dem französischen Indochina, endgültig geregelt werden sollten. Frankreich sollte danach die noch bei Siam verbliebenen ehemaligen Gebiete des unter sein Protektorat gefallenen Königreichs Kombodscha erhalten; es sollte aber zugleich seine seit zwölf Jahren „provisorisch“ in Tschantabun installierte Besatzungstruppe zurückziehen. Herr Delcassé hatte die beiderseitigen Zugeständnisse abgewogen und war der Meinung, daß Frankreich zufrieden sein könne. Sobald aber der Vertrag bekannt wurde, widersetzten sich die Kolonialpolitiker der Kammer mit lärmendem Nachdruck seiner Ratifikation, und die Regierung wagte gegenüber der heftigen Kritik der Kolonialpartei schließlich überhaupt nicht mehr, es auf eine Kammerdebatte ankommen zu lassen. Delcassé mußte die Verhandlungen wieder erneuern; die alte Konvention von 1893 wurde immer wieder auf einige Monate verlängert; morgen sollte sie definitiv ablaufen, und es sah aus, als ob ein Bruch unvermeidlich sei. Nun rückte Herr Delcassé plötzlich mit einem neuen Vertragstext heraus, der gestern unterzeichnet worden ist und der Frankreich tatsächlich alle Vorteile und Rechte gewährt, die

es nur wünschen kann, vorausgesetzt, daß es nicht ganz Siam bis zur Grenze der englischen Interessensphäre aufsaugen will. Frankreich nimmt nach diesem neuen Uebereinkommen nicht nur das ganze Kombodscha in seinen eigenen Besitz, sondern erhält auch die polizeiliche, juristische, kommerzielle und administrative Kontrolle über das ganze Becken des Mekongflusses und seines wichtigen Nebenflusses Nam-Mun. Die Festsetzung der neuen Grenze wird einer gemischten Kommission anvertraut und erst, wenn deren Arbeit zu beiderseitiger Zufriedenheit beendet sein wird, muß Frankreich seine Garnison aus Tschantabun zurückziehen; zur besonderen Entschädigung für Tschantabun soll Frankreich jedoch die Kombodscha vorgelagerte Küstenprovinz Samse mit dem kleinen Hafen von Krat erhalten, der in Zukunft die Grenze zwischen dem französischen Indochina und Siam markieren wird. Aus dem Text des neuen Vertrags geht nicht hervor, welche Vorteile Siam gegen diese enormen Zugeständnisse eingetauscht hat; vielleicht braucht man in Bangkok so dringend Geld, daß man mit einem Konflikt nicht mehr länger drohen konnte; vielleicht handelt es sich aber um einen kombinierten französisch-englischen Vorstoß, dem das arme Siam sich nicht entziehen kann. Man weiß, daß seit dem Abschluß des englisch-französischen Schiedsgerichtsvertrags die Regierungen von Paris und London in eine Prüfung alter, zwischen beiden Ländern bestehender Kolonialdifferenzen eingetreten sind, und wenn die siamesische Frage zu diesen Differenzen gehört, so ist zu erwarten, daß auf den französischen Vorstoß im Osten recht bald eine englische Ausdehnung im Nordwesten oder auf der malayischen Halbinsel folgen wird. Eine solche siamesische Zwillingsbrüderschaft zwischen England und Frankreich könnte nicht verfehlen, Europa gegenüber dem russisch-japanischen Krieg einigermaßen zu beruhigen.

Das zwischen Spanien und Norwegen am 25. August 1903 abgeschlossene Zusatzabkommen zum Handelsvertrage (vergl. oben S. 41) nebst einer am 5. Februar 1904 unterzeichneten Zusatzerklärung, nach welcher die Dauer der genannten Verträge auf ein Jahr, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden ab gerechnet, festgesetzt ist, und ihr Außerkrafttreten nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Kündigung seitens eines der beiden vertragschließenden Teile ab, erfolgen soll, ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind in Madrid am 18. Februar 1904 ausgetauscht worden.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 12. Februar 1904) mitgeteilt wird, ist in Havana zwischen Italien und Cuba ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag unterzeichnet worden, in welchem sich beide Staaten die Meistbegünstigung, unter Ausschluß der von Cuba den Vereinigten Staaten von Amerika zugestandenen Vorzugszölle (vergl. Chronik für 1903, S. 545), zusichern.

Nach derselben Quelle („Nachrichten" vom 5. und 27. Februar 1904) ist der Präsident der Republik Cuba von dem cubanischen Kongreß ermächtigt worden, die gegenwärtigen Zollsätze nach seinem Ermessen um Beträge bis zu 30 Proz. zu erhöhen, um den durch Gegenseitigkeitsvertrag Cubas mit den Vereinigten Staaten von Amerika verursachten Einnahmeausfall zu decken. Darauf sind mit Wirkung vom 6. Februar 1904 ab für nachstehende Waren die Zölle bei der Einfuhr nach Cuba, wie folgt, erhöht worden:

für Eisen- und Stahlwaren, Baumwollengarn, Ton- und Glaswaren, Bier, sowie beinahe alle Nahrungsmittel um 30 Proz.;
für Kupferwaren und Maschinen (ausgenommen die für Zuckerfabriken und Landwirtschaft) um 25 Proz.;
für Bänder und Baumwollenwaren, mit Ausnahme des Garnes, um 20 Proz.;
für Wollen- und Leinenwaren um 15 Proz.

Der Konflikt der Dominikanischen Republik mit den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Chronik für 1903, S. 378 f.) hat sich in den letzten Monaten verschärft. Auch andere Nationen haben unter den unaufhörlichen Wirren in Santo Domingo zu leiden. In den Vereinigten Staaten wird gewünscht, daß die amerikanische Regierung auf der Insel endlich Ruhe schaffen möge. Aus New York wurde der „Frankfurter Zeitung" am 11. Februar 1904 hierüber folgendes geschrieben:

Amerikas Geduld ist erschöpft, und wenn nächstens nach Europa gekabelt wird, die Vereinigten Staaten hätten die Oberaufsicht über diesen interessanten Staat übernommen, so darf niemand sich wundern. Heute schießen Regierungsboote vor Santo Domingo auf ein amerikanisches Handelsschiff, morgen reißen Revolutionäre Geleise der amerikanischen Eisenbahn auf und töten sogar einen Ingenieur auf einem amerikanischen Kriegsschiff. Die amerikanischen Plantagen sind beständig der Gefahr ausgesetzt, geplündert zu werden. Den Europäern gehts nicht besser als den Amerikanern; namentlich haben Deutsche schlimme Unbill erlitten, ohne daß Genugtuung erlangt werden konnte. Es ist besonders die Befürchtung, europäische Staaten möchten auf eigene Faust mit Santo Domingo abrechnen, welche die Washingtoner Regierung dazu treibt, einen gewaltigen Apparat von Kriegsschiffen gegen die kleine Republik aufzubieten. Admiral Wise, der das Schulgeschwader in Guantanomo kommandiert, ist angewiesen worden, sich sofort nach Santo Domingo zu begeben und dort den Oberbefehl über die amerikanischen Fahrzeuge zu übernehmen. Er hat ausführliche Instruktionen erhalten, die hauptsächlich darauf abzielen, Ordnung in dem dort jetzt herrschenden Chaos herzustellen und die Wiederkehr anarchischer Zustände zu verhüten. Allgemein bedauert man in der Bundeshauptstadt, daß nicht Staatssekretär Sewards Vorschlag vom Jahre 1868 ausgeführt worden ist. Es wurde damals schon angeregt, Santo Domingo zu annektieren, und die Sache wurde des langen und breiten im Senat besprochen. Es geschah indessen nichts, wenn auch damals schon Präsident Johnson die Zustände in der interessanten Republik als „sehr unbefriedigend und bedauerlich" schilderte. So sind sie geblieben, nur in etwas höherer Potenz.

Der Vertrag zwischen Brasilien und Bolivien über das Acre-Gebiet (vergl. Chronik für 1903, S. 493 ff.) ist, wie aus Rio de Janeiro berichtet wurde, am 19. Februar 1904 vom brasilianischen Präsidenten sanktioniert worden.

Es wird angenommen, daß bei dem Besuche, welchen der belgische König dem deutschen Kaiser Ende Januar 1904 in Berlin abgestattet hat, der Besitz des Kiwusees in Afrika erörtert worden ist. Diesen Besitz machen sich Deutsch-Ostafrika und der Kongostaat seit mehreren Jahren streitig. Die „Deutsche Kolonialzeitung" (vom 4. Februar 1904) schrieb hierzu folgendes:

„Der Kongostaat gründet seinen Anspruch darauf, daß der See nach neueren Feststellungen weiter westlich liegt, als der als Grenze beider Länder festgesetzte 30. Längengrad, während Deutschland den Talweg des Russisi als natürliche Grenze seiner Kolonie beansprucht. Darnach würde der größere östliche Teil des Sees mit der Insel Kwijwi zu Deutsch-Ostafrika gehören. Dem entspricht auch der tatsächliche Zustand: deutsche Truppen halten das östliche, kongostaatliche das Westufer besetzt. Eine vor einiger Zeit zur Vorbereitung der Grenzregulierung entsandte deutsch-belgische Expedition hat ihre Arbeiten beendet. Bis zu einem Vertragsabschluß ist es aber noch nicht gekommen. Deutschland wünscht lediglich die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes und der Kongostaat, der dem durch seine Uebergriffe gegen die Verletzung der Handelsfreiheit veranlaßten Vorgehen Englands gegenüber dringend des Wohlwollens Deutschlands bedarf, hat alle Ursache, diesen Wunsch zu erfüllen. Unter diesen Umständen scheinen auch die deutscherseits schon seit einiger Zeit in Brüssel beabsichtigten Vorstellungen

gegen die Behinderung des deutsch-ostafrikanischen Handelsverkehrs durch das im Kongostaat geübte Monopolsystem Aussicht auf Berücksichtigung zu haben.

Am 13. Februar 1904 ist in London ein Blaubuch über die Mißstände im Kongostaate (vergl. Chronik für 1903, S. 547) veröffentlicht worden. In diesem findet sich der Bericht des englischen Konsuls Casement über den Gegenstand. Nach einer Mitteilung des Wolffschen Telegraphenbureaus weist dieser Bericht darauf hin, daß von den belgischen Beamten eine große Tatkraft entwickelt werde bei der Einführung ihrer Maßnahmen zu dem Ziele, eines der wildesten Gebiete Afrikas zu beherrschen. Casement erwähnt zunächst, daß der offene Verkauf von Sklaven verschwinde, der früher ein weit verbreitetes Uebel war, und geht dann zu einer ausführlichen Schilderung der Zwangsarbeit über. Sodann führt er zahlreiche Mißbräuche an, darunter die Inhaftsetzung von Frauen, die ihre Männer zur Arbeit zwingen, und schildert ferner schwere Fälle von Grausamkeiten und Folterungen durch die Eingeborenentruppen, die im Kautschukgebiet als Polizei verwendet werden. Schließlich teilt das Blaubuch eine Denkschrift vom 11. Februar 1904 mit, durch welche das Auswärtige Amt eine Note des Kongostaates vom 17. September beantwortete. In der Denkschrift heißt es, der Bericht des Konsuls Casement werde den Signatarmächten der Berliner Kongoakte und dem Parlament vorgelegt werden; die Mitteilung Casements über die Verwaltung des Kongo und das bei der Steuereintreibung beobachtete Verfahren bilden eine ernste Anklage, die keines Kommentars bedürfe; die britische Regierung sei der Meinung, daß in den weiten Gebieten die durch den Berliner Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht durchgeführt worden sind; was den Kongohandel betreffe, so dürfte es angezeigt sein, die Frage dem Haager Schiedsgericht zu unterbreiten. Wie bald darauf aus Brüssel gemeldet wurde, beschwerte sich die Regierung des Kongostaates über den unfreundlichen Ton des Berichtes von Casement und behauptete, daß die Angaben desselben größtenteils auf Mitteilungen von Eingeborenen beruhten, die jeder Glaubwürdigkeit entbehrten; sie werde die Angaben sofort genauer untersuchen lassen und das Ergebnis der Nachforschungen baldigst veröffentlichen.

Am 8. Februar 1904 ist in Ostasien der Krieg zwischen Rußland und Japan ausgebrochen. Die andern Mächte haben sich für neutral erklärt und suchen zu verhüten, daß China in den Krieg hineingezogen wird. Die beiden kriegführenden Mächte sind damit einverstanden, daß das eigentliche China, d. h. China außer der Mandschurei, nicht Kriegsschauplatz werden soll. Die Bestimmungen der von China mit Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Handelsverträge über die Eröffnung von Häfen der Mandschurei sind durch den Krieg vorläufig unausführbar geworden. Angesichts der Wichtigkeit der in Ostasien aufgeworfenen wirtschafts- und machtpolitischen Fragen verdient die folgende amtliche japanische Darstellung der Verhandlungen Japans mit Rußland (nach einem Telegramm des Wolffschen Bureaus aus Tokio vom 11. Februar 1904) mitgeteilt zu werden:

Amtlicherseits wird eine Darstellung des Verlaufs der Verhandlungen mit Rußland veröffentlicht, worin ausgeführt wird: Japan hielt es, erkennend, daß die Erhaltung der Unabhängigkeit der territorialen Unverletzlichkeit Koreas Hauptbedingung für Japans Ruhe und Sicherheit und daß die Anerkennung der japanischen vorherrschenden Interessen auf der Halbinsel notwendig sei, für angezeigt, die Angelegenheiten in der Mandschurei und Korea einer bestimmten Definition entgegenzuführen zwecks dauernder Befestigung des Friedens. Insbesondere schien dies notwendig, nachdem Rußland entgegen dem Vertrage mit China und seinem Versprechen gegenüber den Mächten die Okkupation der Mandschurei fortsetzte und Maßregeln ergriff, welche für Korea bedrohlich waren. Japan leitete freundschaftliche Verhandlungen ein und fand russischerseits Entgegenkommen. Japan legte am 12. August 1903 in Petersburg einen Vertragsentwurf vor, umfassend 1) gegenseitige Anerkennung der Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit Chinas und Koreas, sowie 2) kommerzielle und industrielle Gleichberechtigung aller Nationen dortselbst; 3) gegenseitige Anerkennung der einerseits vorherrschenden Interessen Japans in Korea, andererseits der Rechte Rußlands, bezüglich der Eisenbahnen in der Mandschurei sowie Anerkennung des beiderseitigen Rechts, Maßnahmen zum Schutze obiger Interessen zu ergreifen, ohne die vorerwähnte Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit anzutasten; 4) das Alleinrecht Japans, Korea zu inneren Reformen Ratschläge und Unterstützung zu gewähren; 5) das Versprechen, daß Rußland die Ausdehnung der Koreabahnen nach der Südmandschurei und deren Anschluß an die ostsibirische Bahn und die Niutschwang-Schanhaikwanbahn nicht hindere. Der japanischen Absicht, die Verhandlungen behufs Beschleunigung in Petersburg zu führen, widersprach Rußland entschieden und schob die Auslandsreise des Kaisers und andere Gründe vor, um die Verhandlungen nach Tokio zu verlegen. Erst am 3. Oktober machte Rußland folgenden Gegenvorschlag: Rußland lehnte es ab, sich bezüglich der Souveränetät und territorialen Integrität Chinas zu engagieren, lehnte die Anerkennung der Handelsgleichberechtigung aller Nationen in der Mandschurei ab und forderte Japan auf, zu erklären, daß die Mandschurei und die mandschurischen Küsten zur Interessensphäre Japans nicht gehörten. Auch wurden verschiedene Einschränkungen der Aktionsfreiheit in Korea beantragt, besonders das Recht der Truppenentsendung zum Schutze der japanischen Interessen in Korea sollte der Bedingung unterliegen, daß Japan keine Gebietsteile Koreas für strategische Zwecke gebrauche. Schließlich schlug Rußland die Schaffung einer neutralen Zone innerhalb Koreas nördlich des 39. Breitegrades vor. Am unerklärlichsten erschien Japan Rußlands Ablehnung einer bindenden Erklärung bezüglich der Mandschurei, da dieselbe nur den früheren Versicherungen Rußlands, die Souveränetät und Integrität Chinas zu achten, entsprochen hätte und nur die russischerseits ausgesprochene Absicht der Nichtannektierung der Mandschurei wiederholt hätte. Dadurch wurde Japan befremdet und erkannte, daß diesem Punkte besondere Wichtigkeit beizulegen sei. Japan besaß in der Mandschurei wichtige, entwickelungsfähige Handelsinteressen, während Japans politische Interessen dort infolge seiner Beziehungen zu Korea noch wichtiger waren. Japan konnte daher die gewünschte Erklärung bezüglich der Interessensphäre nicht abgeben. Es legte Rußland Abänderungsvorschläge vor, indem es mitteilte, die neutrale Zone wäre besser beiderseits der jetzigen Koreagrenze, 50 Kilometer breit, anzulegen. Nach wiederholten Konferenzen in Tokio legte Japan am 13. Oktober Rußland seine definitiven Abänderungsvorschläge vor. Trotz wiederholten Ersuchens wurde die Rückäußerung bis zum 11. Dezember verschoben. In der Antwort Rußlands war die Klausel, betreffend die Mandschurei, vollständig weggelassen. Die abzuschließende Konvention sollte sich auf Korea allein beschränken. Bezüglich Koreas wurde gefordert, daß eine japanische Besetzung koreanischen Gebietes für strategische Zwecke ausgeschlossen und die neutrale Zone beibehalten werde. Die Ausschaltung der Mandschureifrage konnte mit den von Japan verfolgten Zwecken nicht harmonieren, das hauptsächlich Beilegung der sämtlichen Fragen wünschte, die die freundschaftlichen Beziehungen beider Nationen stören könnten. Japan entschloß sich daher, Rußland zu ersuchen, diesen Punkt nochmals zu erwägen. Gleichzeitig äußerte Japan, die von Rußland gegen die Ausdehnung der neutralen Zone auf die Mandschurei erhobenen Bedenken müßten auch auf Korea Anwendung finden. Die letzte Antwort Rußlands ging am 6. Januar in Tokio ein. Rußland verlangt

darin, Japan solle erklären, daß die Mandschurei und deren Küsten außerhalb der japanischen Sphäre liegen, während Rußland innerhalb der Mandschurei sowohl Japan wie anderen Mächten bezüglich der durch Verträge mit China erworbenen Rechte keine Schwierigkeiten bereiten werde, ausgenommen die Errichtung von fremden Niederlassungen. Hieran war aber die Bedingung geknüpft, daß Japan der Errichtung einer neutralen Zone zustimme und mit der Beschränkung bezüglich Sicherung der strategischen Punkte einverstanden sei. Nach dem russischen Vorschlag wäre auch die Zusicherung über die chinesische Souveränetät und die territoriale Integrität Chinas weggefallen, wodurch selbstverständlich die ganze völkerrechtliche Grundlage der Handelsverträge mit China erschüttert worden wäre. Es ist evident, daß durch die russische Besitzergreifung der Mandschurei alle von China, Japan und anderen Mächten gewährten Vertragsrechte aufgehoben würden. Japan mußte daher darauf bestehen, daß Rußland die territoriale Integrität der Mandschurei auch ferner anerkenne und auch den Einspruch betreffs der fremden Niederlassungen fallen lasse. Bezüglich Koreas mußte Japan an seinem früheren Standpunkte festhalten, da diesbezüglich keine Konzessionen möglich waren. Japan ersuchte daher am 13. Januar Rußland um nochmalige Prüfung der Vorschläge. Trotz wiederholten Ersuchens erhielt Japan keine Antwort, nicht einmal das Versprechen, ein Datum dafür zu fixieren. Die japanische Regierung glaubt durch vorstehende Darstellung bewiesen zu haben, daß sie die Verhandlungen stets maßvoll und gerecht geführt hat. Die japanischen Forderungen bezüglich der Mandschurei wollten nur eine Wiederholung der bereits früher von Rußland den Mächten gemachten Versprechungen erzielen. Die Weigerung Rußlands, sich Japan gegenüber zu binden, die unerklärliche Verschleppung der Verhandlungen mit gleichzeitigen ostentativen Rüstungen, die Aufstellung von bedeutenden Truppenmassen an der koreanischen Grenze mußten die Geduld Japans erschöpfen, das bis dahin den Frieden zu erhalten wünschte. Das Endergebnis konnte daher kein anderes sein, als die Aufgabe jeglicher Hoffnung auf eine versöhnliche Auseinandersetzung und der unvermeidlich gewordene Abbruch der Verhandlungen.

Nach einem Bericht des deutschen Generalkonsulats in Yokohama (abgedruckt in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ vom 5. Februar 1904) haben die zahlreichen Klagen eines Teiles der japanischen Presse über die gegenwärtige geschäftliche Depression in Japan eine in Tokio erscheinende nationalökonomische Zeitschrift zur Anstellung eingehender statistischer Erhebungen über die wirtschaftliche Entwickelung Japans während der letzten 8 bis 10 Jahre veranlaßt. Hierbei gelangte sie zu folgendem Ergebnis:

Eingezahltes Kapital wirtschaftlicher Gesellschaften:
1896 298 Mill., 1901 829 Mill. Yen.
Zahl der durch die Post beförderten Briefe:
1893 84 Mill. Stück, 1901 196,5 Mill. Stück.
Zahl der mit Eisenbahnen beförderten Personen:
1893 32,5 Mill., 1901 111 Mill.
Menge der mit Eisenbahnen beförderten Frachtgüter:
1893 3,4 Mill. t, 1901 14,4 Mill. t.
Brutto-Tonnengehalt der Handelsflotte:
1893 169 000 Reg.-Tons, 1901 605 000 Reg.-Tons.
Auswärtiger Handel:
1893 178 Mill. Yen, 1902 530 Mill. Yen.
Bankdepositen in Tokio:
1893 37 Mill. Yen, 1903 132,6 Mill. Yen.
Bankdepositen in Osaka:
1893 10,5 Mill. Yen, 1903 76,7 Mill. Yen.
Produktion von Seidenstoffen:
1893 6,8 Mill. tan[1]), 1901 12,2 Mill. tan.

1) 1 tan = 10,6 m.

Produktion an europäischem Papier:
1893 31,8 Mill. Pfund [1]), 1901 113 Mill. Pfund.
Produktion der Baumwollspinnereien:
1893 10,6 Mill. kwan [2]), 1901 33,1 Mill. kwan.
Verbrauch von Steinkohlen für industrielle Zwecke:
1893 1,7 Mill. t, 1901 6,6 Mill. t.

Die Ziffern beweisen (nach dem Bericht des Generalkonsulats) allerdings, daß Japan sich während des letzten Jahrzehnts in ganz außerordentlicher Weise wirtschaftlich entwickelt hat. Es ist aber nicht zu verkennen, daß diese Entwickelung zum Teil eine sehr schnelle war und, insbesondere während der Jahre 1895 bis 1897, zahlreiche ungesunde Spekulationen gezeitigt hat. Der in einem solchen Falle unvermeidliche Rückschlag ist im Frühjahr 1900 eingetreten und machte sich in einer allgemeinen Depression bemerkbar, die zum Teil noch jetzt anhält. An dieser Tatsache vermögen auch die oben angeführten statistischen Zahlen nichts zu ändern.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 12. Februar 1904) nach einem Berichte des deutschen Generalkonsulats in Yokohama mitgeteilt wird, wurde in einer Versammlung der vereinigten japanischen Handelskammern, welche im Juni 1903 in Osaka tagte, unter anderem beschlossen, die Regierung zu energischen Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie gegen den fremden Wettbewerb, sei es auf dem inländischen oder auf dem ausländischen Markte, aufzufordern. Zur Ausarbeitung detaillierter Vorschläge in dieser Richtung wurde ein besonderer Ausschuß erwählt. Inzwischen hat nun, wie die „Japan Times" berichtet, die Handelskammer von Tokio die Führung in dieser Bewegung übernommen und in einer an die Regierung gerichteten Eingabe ein eingehendes Programm für diese Schutzbestrebungen entwickelt. Unter den vorgeschlagenen Maßnahmen verdienen die folgenden besondere Beachtung:

1. Gewisse Industriezweige sollen von staatlichen Abgaben befreit werden und erforderlichenfalls eine Subvention seitens der Regierung erhalten.
2. Die Regierung soll alle ihre Einkäufe tunlichst bei japanischen Fabrikanten bewirken und die von ihr subventionierten Gesellschaften gleichfalls hierzu anhalten.
3. Die Staatsbahnen und die staatlich subventionierten Eisenbahn- und Schiffahrtslinien sollen gewissen Fabrikanten Vorzugsraten gewähren.
4. Der Einfuhrzoll für bestimmte Rohmaterialien soll bei der Ausfuhr der daraus hergestellten Fabrikate zurückerstattet werden.
5. Wenn der Einfuhrzoll für Waren, die auch in Japan hergestellt werden, infolge der Vertragstarife autonom nicht erhöht werden kann, so soll die japanische Produktion doch durch Einführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere durch Gewährung von Ausfuhrprämien, geschützt werden.
6. Zur Förderung junger Industrien sowie zur Anlernung von Arbeitern sollen Musterfabriken errichtet werden.

Dem Beispiele Tokios ist eine große Anzahl anderer Handelskammern gefolgt und hat sich auch für derartige Schutzmaßregeln zu Gunsten der japanischen Industrie ausgesprochen. Ueber die Stellung, welche die japanische Regierung zu diesen Anregungen einnimmt, ist bisher nichts bekannt geworden.

Die Maßnahmen, welche die japanische Regierung auf Anregung des Parlaments zur Begründung einer Fensterglasindustrie in Japan (vgl. Chronik für 1903, S. 93) zu treffen entschlossen ist, werden sich nach einem neueren Bericht des deutschen Generalkonsulats in Yokohama, wie verlautet, in folgender Richtung bewegen:

---

1) 1 japanisches Pfund = 600 g.
2) 1 kwan = 3,75 kg.

Es soll nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, eine staatliche Fabrik zur Schulung der Arbeiter begründet werden, sondern die Regierung wird eine zu diesem Zwecke errichtete Privatfabrik mit einem Betrage von 500000 Yen subventionieren, der, vom Jahre 1904 beginnend, über 4 Jahre verteilt wird. Die Fabrik soll dagegen verpflichtet sein, mindestens 65 Arbeiter für ihren eigenen Betrieb und mindestens 50 für die Regierung auszubilden. Sie muß ferner so angelegt sein, daß sie 80000 Quadratmeter Glas in einem Monat herstellen kann, und endlich muß mit Zustimmung des Handelsministers ein ausländischer Sachverständiger für die Errichtung der Fabrik engagiert werden, während 32 Ausländer dauernd zur Unterweisung der japanischen Arbeiter anzustellen sind.

Der Außenhandel Deutschlands hatte im Januar der Jahre 1902, 1903 und 1904 folgenden Umfang:

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar 1902	29,7 Mill. dz.	24,7 Mill. dz.
1903	32,0 „ „	31,5 „ „
1904	32,8 „ „	29,6 „ „

Der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 23. Februar 1904 mit 66 gegen 14 Stimmen den Panamakanal-Vertrag (vgl. oben S. 42) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden sind am 26. Februar 1904 in Washington ausgetauscht worden.

Wie die „Deutsche Kolonialzeitung“ (vom 4. Februar 1904) mitteilt, beabsichtigt die deutsche Kolonialverwaltung, beim Reichstage noch während seiner jetzigen Tagung die Bewilligung der Mittel für die Eisenbahnlinie Lome—Palime, für welche das Kolonialwirtschaftliche Komitee die Trassierungsarbeiten vorgenommen hat, zu beantragen. Gerade diese etwa 120 km lange Eisenbahn soll wirtschaftlich von ganz besonderer Bedeutung sein. Sie durchquert nicht nur die etwa 90 km breite Oelpalmenzone, sondern reicht auch in die für Baumwollbau besonders geeigneten Gebiete Togos hinein. Auch für Kakao, Kautschuk, Kola und Zuckerrohr geeignete Gebiete werden erschlossen. Vor allem aber wird das Inland durch Ueberbrückung der gefährlichen Tsetsegegenden mit der Küste in ganz anderer Weise als bisher verbunden. Am 26. Februar 1904 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe für das Schutzgebiet Togo, welche die Mittel zum Bau der Eisenbahn beschaffen soll, den zuständigen Ausschüssen überwiesen. (Vgl. oben S. 34.)

Der in der Thronrede vom 3. Dezember 1903 angekündigte Gesetzentwurf wegen Uebernahme einer Zinsbürgschaft des deutschen Reiches für eine Eisenbahn von Dar-es-Salam nach Mrogoro (vgl. Chronik für 1903, S. 549) ist vom Bundesrat am 11. Februar 1904 angenommen und bald darauf dem Reichstag vorgelegt werden. Nach amtlichen Mitteilungen unterscheidet sich der neue Entwurf von dem dem vorigen Reichstage vorgelegten im wesentlichen darin, daß für die zu erbauende Eisenbahn nicht mehr die sogenannte Kapspur mit 1,0688 m, sondern die Spurweite der Kongobahn von 0,75 m vorgesehen ist. Diese Herabsetzung der Spurweite verringert die Baukosten um ein Fünftel, ermöglicht eine Reduktion des für die zu gründende Eisenbahnbaugesellschaft erforderlichen Grundkapitals von 24 Mill. M. auf 18750000 M. und damit eine Herabsetzung der vom Reich zu ge-

währleistenden Jahreszahlungen von 815 113,44 M. auf 636 807,38 M. Der Bau und Betrieb der Bahn hat durch eine von dem Bankenkonsortium innerhalb eines Jahres vom Tage der Konzessionserteilung zu bildende Kolonialgesellschaft zu erfolgen. Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn ist innerhalb 5 Jahren vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages zu bewirken; indessen hofft das Bankenkonsortium, den Bau innerhalb einer 3jährigen Frist vollenden zu können. Die 3 ersten Jahreszahlungen an die Anteilseigner der zu bildenden Eisenbahngesellschaft (1. Juli 1905, 1906 und 1907) erfolgen zu Lasten des Baufonds, so daß eine erstmalige Belastung des Reichs aus der zu übernehmenden Zinsbürgschaft erst mit dem 1. Juli 1908 eintritt.

Nach einem am 24. Februar 1904 bei der Verwaltung der Schantungeisenbahn in Berlin eingegangenen Telegramm ist am 23. Februar der erste Bauzug auf der Schantungbahn in Tsinanfu-Ost angelangt. Damit hat die deutsche Bahn in Schantung die 388 km von Tsingtau entfernte Hauptstadt der Provinz Schantung erreicht. (Vgl. oben S. 34 f.) Tsinanfu-West, die Endstation der ganzen Bahn, welche 6 km von dem zur Erleichterung des Verkehrs eingerichteten Ostbahnhof in Tsinanfu entfernt ist und zugleich den Durchgangsverkehr der chinesischen Staatsbahnlinie Tientsin-Tschinkiang aufnehmen wird, ist in der Errichtung begriffen und wird voraussichtlich spätestens am 1. Juni 1904 dem Betriebe übergeben werden. Die „Deutsche Kolonialzeitung" bemerkt hierzu folgendes:

Tsinanfu, die Hauptstadt Schantungs, liegt am Hoangho, an der Westgrenze der chinesischen Provinz, die wir als unsere Interessensphäre betrachten können. Mit ihrer Erreichung durch die 388 km lange Eisenbahn ist Tsingtau der Ein- und Ausfuhrhafen für den ganzen Nordwesten von Schantung geworden. Daher dürfte mit der Vollendung der Linie der Augenblick einer schnellen wirtschaftlichen Entwickelung unseres Schutzgebiets Kiautschou gekommen sein.

Ueber den Bau der Bagdadbahn (vgl. Chronik für 1903, S. 162 f.) finden sich im Geschäftsbericht der „Deutschen Bank" für 1903 folgende Mitteilungen: „Am 5. März 1903 wurde von unseren Vertretern der Vertrag mit der Kaiserlich Ottomanischen Regierung über die Bagdadbahn unterzeichnet. Zunächst handelt es sich nur um die Ausführung einer Teilstrecke von 200 km, von dem Endpunkte der Anatolischen Eisenbahn in Konia bis zum Fuß des Taurusgebirges; der Bau der Strecke ist einer in Frankfurt a. M. domizilierten Baugesellschaft übertragen und soll im Laufe des nächsten Jahres beendet sein. In dem Kapital der zur Uebernahme der Konzession errichteten „Kaiserlich Ottomanischen Eisenbahngesellschaft der Bagdadbahn" sind, außer der Anatolischen Eisenbahngesellschaft und der Türkischen Regierung, eine Reihe befreundeter deutscher, französischer, österreichischer, schweizerischer, italienischer und ottomanischer Institute und Firmen zur schließlichen Durchführung des großen Unternehmens mit uns interessiert."

Nach einem Berichte des deutschen Konsulats zu Montreal (abgedruckt in den „Nachrichten für Handel und Industrie" vom 22. Februar 1904) hat das am 29. Juli 1903 zwischen der canadischen Regierung

einerseits und den Vertretern der neugegründeten Grand Trunk Pacific Railway Company andererseits getroffene Abkommen über den gemeinsamen Bau und den Betrieb einer neuen canadischen Ueberlandbahn im canadischen Parlament seine gesetzliche Sanktion erhalten. Die neue Linie soll zum östlichen Endpunkt Moncton, N. B.,[1]) zum westlichen Port Simpson oder einen anderen etwa geeigneten Punkt an der pazifischen Küste in Britisch-Columbien haben. Die über Quebec von Moncton bis Winnipeg, Man., führende Strecke heißt die östliche Abteilung, die Strecke von Winnipeg bis zum pazifischen Endpunkte die westliche Abteilung. Letztere zerfällt in den Prärieabschnitt, von Winnipeg bis zum östlichen Fuße der Rocky Mountains reichend, und den Gebirgsabschnitt, vom östlichen Fuße des Felsengebirges bis zum Ozean reichend. Die östliche Hälfte wird von der Dominialregierung, die westliche von der Gesellschaft gebaut, und zwar mit tunlichster Beschleunigung; die Gesellschaft muß ihre Strecke spätestens am 1. Dezember 1908 fertiggestellt haben und hinterlegt dafür eine Kaution in Höhe von 5 Mill. Dollar.

Sobald die östliche Abteilung fertiggestellt ist, verpachtet die Dominialregierung sie für einen Zeitraum von 50 Jahren an die Grand Trunk Pacific. Für die ersten 7 Jahre ist der Pachtzins erlassen, für die restierenden 43 Jahre beträgt er 3 Proz. der Konstruktionskosten, doch wird, falls während der ersten 3 Jahre dieses Zeitraums von 43 Jahren die Reineinnahmen auf dieser Strecke hinter 3 Proz. der Konstruktionskosten zurückbleiben, der Pachtzins insoweit ermäßigt und der nachgelassene Betrag zu den zu verzinsenden Konstruktionskosten geschlagen. Nach Ablauf der 50 Jahre hat die Gesellschaft, falls die Dominialregierung nicht selbst den Betrieb übernehmen will, das Recht, die östliche Abteilung für weitere 50 Jahre zu pachten, sofern ihr Pachtangebot nicht hinter demjenigen anderer leistungsfähiger Eisenbahngesellschaften zurückbleibt.

Ueber die Frage des Abschlusses von Postunionen Deutschlands mit Holland und der Schweiz (vergl. Chronik für 1903, S. 383) ist am 18. und 19. Februar 1904 im deutschen Reichstage gesprochen worden. Der Staatssekretär des Reichspostamts bemerkte, er habe zur Frage einer Postkonvention mit Holland bereits früher erklärt, daß die deutsche Regierung der Sache sympathisch gegenüberstehe; auch der Reichskanzler habe gesagt, daß wir einen hierauf bezüglichen Antrag der holländischen Regierung, sobald er an uns heranträte, wohlwollend in Erwägung ziehen würden; dieser Fall sei nicht eingetreten; der holländische Ressortminister habe kürzlich in der Kammer erklärt, die Frage könne erst nach dem Kongreß in Rom im nächsten Jahre weiter erörtert werden.

Wie am 25. Februar aus Washington gemeldet wurde, beschloß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Legung eines neuen Kabels zwischen Japan, der Insel Guam und den Philippinen mit Anschluß an das Pacific-Kabel zu genehmigen, mit der Begründung, daß die Erleichterungen des Handelsverkehrs keinen Bruch der Neutralität begründen; der Zweck des geplanten

---

1) In Moncton findet die neue Bahn Anschluß an die alte Regierungsbahn, die Intercolonial Railway, welche sich dort nach den Seehäfen St. John, N. B., und Halifax, N. S., verzweigt.

Kabels bestände darin, die Isolierung Japans für den Fall zu verhindern, daß Rußland die beiden vorhandenen Kabel zwischen Japan und Schanghai abschneiden sollte. Dr. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: Deutschland. Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes. Etat des Amtes. Sterblichkeitsverhältnisse der Witwen. Streikversicherung. Maschinenversicherung. Schlachtviehversicherung. Bayerische Vieh- und Hagelversicherung, sächsische Schlachtviehversicherung, hessischer Gesetzentwurf über Schlachtviehversicherung. Ausland. Schweizerischer Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Einwirkung der Alkoholenthaltung auf die Lebensdauer nach Erfahrungen englischer Gesellschaften. Kodifikationsbestrebungen in Oesterreich. Gesetzgebungsarbeiten in Dänemark. Reform der Feuerversicherung in der Türkei. Versicherungswesen in Brasilien. Die Brände von Aalesund und Baltimore in ihrer Einwirkung auf die deutsche Versicherung. Die Einwirkung des ostasiatischen Krieges auf die Versicherung.

Das erste Heft der diesjährigen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung enthält neben anderen Mitteilungen eine Mustersatzung für kleinere Kaskoversicherungsvereine.

Die Reichstagsberatung des Etats für das Amt gab Veranlassung zu der Forderung einer stärkeren Berücksichtigung der Versicherungsnehmer im Versicherungsbeirat. Graf Posadowsky stellte eine Vermehrung der Mitglieder des Beirats unter Beachtung des geäußerten Wunsches in Aussicht.

Ueber die ungünstigen Sterblichkeitsverhältnisse der Witwen in Preußen werden in den Berichten über den vorjährigen Brüsseler Kongreß für Hygiene die folgenden Ziffern für 1894 bis 1897 veröffentlicht.

Alter	Verheiratete Frauen	Verwitwete Frauen
25 bis 30 Jahre	5,2 Proz.	8,0 Proz.
30 bis 40 „	7,5 „	9,1 „
40 bis 50 „	9,1 „	10,9 „
50 bis 60 „	15,4 „	18,5 „
60 bis 70 „	35,4 „	41,9 „
70 bis 80 „	80,5 „	94,4 „

Man beobachtete ferner bei den jungen Witwen eine starke Tuberkulosensterblichkeit, was man sowohl der Ansteckung als der Not zuschrieb. Von nicht weniger Bedeutung ist die Statistik der Geistesstörungen. In Preußen zählte man bei den Geistesgestörten 37,1 Proz. verheiratete und 52,1 Proz. verwitwete Frauen.

Der deutsche Bund der Industriellen, welcher dem Komitee für die Errichtung eines allgemeinen Arbeitgeberverbandes angehört, beabsichtigt eine allgemeine Streikversicherung in Form einer Rückversicherung derjenigen Arbeitgeberverbände, die bereits eine Streitklasse gebildet haben, einzuführen.

Die Genehmigung zum Betriebe der Versicherung von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen ist neben einer württembergischen auch einer preußischen Gesellschaft erteilt worden.

Ein Delegiertentag der Generalvertreter des Privat-

versicherungswesens zur Erzielung eines Zusammenschlusses unter den Vereinigungen Deutschlands der Generalvertreter des Privatversicherungswesens hat in Frankfurt a. M. stattgefunden. Die Zwecke dieser Vereinigungen sind: Förderung gemeinsamer Berufsinteressen, Wahrung des Standes und Pflege fachwissenschaftlicher Bildung. Die Bildung des Verbandes ist in die Wege geleitet.

Das preußische Landesökonomiekollegium hat in seiner dritten Tagung der neunten Sitzungsperiode folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Plenarversammlung erklärt auf Grund der von den Landwirtschaftskammern Preußens erstatteten Gutachten, daß eine Abänderung bezw. Erweiterung der kaiserlichen Verordnung unbedingt zu vermeiden ist, da jede solche Abänderung die bisher hervorgetretene und sowohl von der Landwirtschaft als auch vom Viehhandel anerkannte günstige Wirkung der kaiserlichen Verordnung, nämlich die Abnahme der Prozesse im Viehhandel, gefährden und der Landwirtschaft nur neue Lasten aufbürden würde. Der Antrag des deutschen Fleischerverbandes, die Rinderfinne unter die Gewährsmängel aufzunehmen, kann als eine zweckmäßige und den Interessen der Landwirtschaft und des Fleischergewerbes dienende Erledigung dieser Frage nicht betrachtet, sondern nur durch eine staatliche obligatorische Schlachtviehversicherung gelöst werden."

Aus den Verhandlungen des bayerischen Landtags über die Viehversicherung ist hervorzuheben, daß der Zuschuß an die Viehversicherungsvereine auf 125000 M., die Versicherungssumme um $1^1/_4$ Mill. M. gewachsen ist. Minister Frhr. v. Feilitzsch teilte mit, daß die Zahl der Versicherungsvereine 1902: 1552, 1903: 1537 betrage, sie habe sich um 15 vermindert. Der Rückgang der Maul- und Klauenseuche habe zum Rückgang der Zahl beigetragen, auch die Pferdeversicherung habe gewirkt. Immerhin sei der Stand der Versicherungsvereine sehr erfreulich. In den sieben Jahren des Bestehens seien in 56988 Fällen Entschädigungen gewährt worden. Die Kosten der Verwaltung seien gering. 1902 seien 392 und 1903 350 Vereine unterstützt worden. — Ueber die bayerische Landesviehversicherungsanstalt ist dem Bericht für das Geschäftsjahr 1902/3 das Folgende zu entnehmen:

Der durchschnittliche Beitrag konnte auf 1,21 Proz. der Versicherungssumme herabgesetzt werden. Die Anstalt besteht aus 1537 Untervereinen mit 292,545 versicherten Tieren und einer Versicherungssumme von 67217630 M.; sie hat seither 56988 Schadensfälle geregelt und den Betrag von 8241491 M. an Entschädigung ausbezahlt. Die Versicherten haben in der Entschädigung um 623322 M. mehr erhalten, als sie an Beiträgen aufgebracht. Die gewährten staatlichen Zuschüsse betragen jetzt 125000 M. jährlich. Außerdem hat die Anstalt bereits einen Reservefonds von 320555 M. angesammelt, dessen Zinsen zu den Entschädigungen verwendet werden. Die meisten Schadensfälle im Rinderbestande werden durch Infektionskrankheiten, insbesondere durch die Tuberkulose (24,77 Proz.) veranlaßt. Eine geringere Bedeutung nimmt die Schlachtviehversicherung ein. Bei der bayrischen Anstalt wurden notgeschlachtet 5735 Tiere = 64,59 Proz., umgestanden sind 2973 Tiere = 33,08 Proz., und endlich fanden auf nur 207 Tiere = 2,33 Proz. die Bestimmungen über die Schlachtviehversicherung Anwendung. Durch rechtzeitige Notschlachtung wurde ein Reinerlös von 33,80 Proz. der ganzen Entschädigung erzielt.

Die staatliche bayerische Hagelversicherungs-Anstalt hat im Jahre 1903 an Beiträgen zu verzeichnen 3085350 M., an Staatszuschuß 200000; ferner stand ihr der vierte Teil ihres Reserve-

fonds zu 2 161 500 M. zur Verfügung. Die zu bezahlenden Schäden betrugen 6 809 122 M.

Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen hat nach einem Anfang dieses Jahres erstatteten Bericht, welcher sich auf die Jahre 1902 und 1903 bezieht, die folgenden Ergebnisse zu verzeichnen:

Im allgemeinen ist eine Steigerung der Geschäfte und des Umfanges der Institution zu ersehen, welche auch im Jahre 1903 angehalten hat. Die auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres festgestellten Versicherungsbeiträge betrugen in der Berichtszeit 2,50 M. für ein männliches Rind, 7 M. für ein weibliches Rind und 40 Pf. für ein Schwein. Die Entschädigungen beziffern sich auf 1 675 412 M., was gegen das Vorjahr eine ganz unvorhergesehene Steigerung ausmacht und seine Begründung darin findet, daß 1902 5907 Entschädigungansprüche mehr als im vorhergehenden Jahre angemeldet worden sind und außerdem der der Entschädigungsberechnung zu Grunde liegende Durchschnittspreis Erhöhung erfahren mußte. Im Zusammenhang damit stand auch eine Erhöhung den übrigen mit der Schädenregulierung unmittelbar verbundenen Ausgaben namentlich der den Mitgliedern der Orts- und Bezirkschätzungsausschüsse zu gewährenden Vergütungen, welche um 40563 M. auf insgesamt 152 935 M. gestiegen sind. Die Versicherungsbeiträge nebst dem Staatszuschusse und den sonstigen Einnahmen langten zur Deckung der Ausgaben nicht zu, ja, es ergab sich sogar bei Abschluß des Rechnungsjahres ein Fehlbetrag von 187 135 M., was eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge im Jahre 1903 zur Folge hatte. — Von der Gesamtentschädigungssumme in Höhe von 1 661 309 M. kamen 104 471 auf männliche Rinder, 1 100 145 M. auf weibliche Rinder und 456 692 M. auf Schweine. Die Gesamteinnahme stellte sich beim Entschädigungskonto der Anstalt einschließlich des Staatszuschusses von rund 460 000 sowie des Kassenbestandes aus 1901 von rund 115 000 M. auf 1 708 436 M., welcher Summe eine Ausgabe von 1 895 572 M. gegenüberstand. Der Verwaltungsausschuß hielt 4 weitere und 28 engere Sitzungen ab, in welchen über 676 Beratungsgegenstände Beschluß gefaßt wurde; u. a. an Erzielung einer zutreffenderen Festsetzung der Durchschnittspreise für das Schlachtvieh verschiedene Maßnahmen getroffen.

In Hessen ist ein Gesetzentwurf, die Einführung einer staatlichen Schlachtviehversicherung betreffend vom Ministerium des Innern der zweiten Kammer vorgelegt worden. Die „Frankfurter Zeitung" berichtet über den Entwurf das Folgende:

Nach dieser Vorlage soll für das Großherzogtum eine staatliche Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit mit Versicherungszwang errichtet werden. Der Versicherung unterliegt das im Großherzogtum zur Schlachtung kommende Rindvieh im Alter von mehr als 3 Monaten. Von der Versicherung soll ausgeschlossen bleiben Schlachtvieh, das dem Reiche oder einem anderen Bundesstaate gehört und solches, das bereits nach seinem Zustand vor der Schlachtung als zum Genuß, für Menschen ungeeignet anzusehen ist, und solches, das innerhalb eines Monats vor der Schlachtung aus einem anderen Staat eingeführt ist. Der Ausschluß tritt nicht ein für Tiere, die aus dem Großherzogtum stammen und innerhalb der letzten zehn Tage vor der Schlachtung zum Verkauf in einem nicht hessischen Ort und von da wieder nach dem Großherzogtum zurückgebracht worden waren. Die Versicherungsanstalt hat den Versicherten dafür zu entschädigen, daß das Fleisch des Tieres für untauglich, bedingt tauglich, oder minderwertig erklärt wird. Als Entschädigung ist der Schlachtwert zu gewähren, nach Abzug des tatsächlichen Wertes der verwendbaren Teile des geschlachteten Tieres. Außerdem werden die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachtgebühr und Schlächterlohn mit einem dem Verhältnis der Entschädigung zum Schlachtwert entsprechenden Betrag ersetzt. Die für die Entschädigungsbeträge und die Kosten der Schätzungsausschüsse erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch einen festen Beitrag für jedes der Versicherung unterliegende Tier, der nach dem Bedarf für die gewerblichen Schlachtungen zu berechnen ist, und für den bei den nicht gewerblichen Schlachtungen sich ergebenden Fehlbetrag durch Aufschlag auf die Rindviehbestände. Die Höhe des festen Bei-

trags wird für jedes Rechnungsjahr auf Vorschlag der Versicherungsanstalt vom Ministerium des Innern festgesetzt. — Durch die Schlachtviehversicherung werden namentlich auch die Verluste durch Tuberkulose getroffen.

In der Schweiz ist der von Professer Roelli verfaßte Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungs-Vertrag dem Parlament unterbreitet worden, nachdem der frühere Entwurf wesentliche Abänderungen erfahren hat. Die Tendenz des Gesetzprojekts geht aus folgenden, den Entwurf begleitenden Aeußerungen des Bundesrates hervor:

„Die da und dort geltenden allgemeinen oder besonderen Normen des kantonalen privaten Versicherungsrechts sind teils veraltet, teils ungenügend, teils, vom Standpunkte der heutigen Rechtslage aus, geradezu verkehrt . . . . Aber auch vollkommenere kantonale Gesetzgebungen vermöchten nicht zu genügen. Das Versicherungsgeschäft bedarf, weil es den planmäßigen Großbetrieb fordert, mehr als jedes andere Verkehrsgeschäft auf ohnehin kleinem Staatsgebiete der einheitlichen Ordnung.

. . . Die gesetzliche Regelung des Versicherungsrechtes entspricht weiter einem dringenden Bedürfnisse der interessierten Kreise. Das Versicherungsgeschäft bedarf schon seiner Besonderheiten wegen, die in der eigenartigen Verbindung technischer und wirtschaftlicher Momente wurzeln, der gesetzlichen Konsolidierung. Wesen und Funktion der Versicherung werden von den wenigsten erfaßt. Auf das mangelnde Verständnis ist eine Reihe wirklich unbegründeter landläufiger Klagen zurückzuführen. So stößt sich beispielsweise der Unkundige daran, daß der Feuerversicherer bei einem Totalschaden nicht kurzweg die Versicherungssumme bezahlt, daß der Lebensversicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung nicht die eingezahlten Prämienbeträge unverkürzt restituiert etc. Nur die gesetzliche Feststellung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vermag hier Wandel zu schaffen. Sie erhöht das Zutrauen des Publikums zur Versicherungsinstitution und fördert damit die Entwickelung des Versicherungswesens."

Aus den Statistiken englischer Gesellschaften ergeben sich wichtige Folgerungen über den Einfluß des Alkohols auf die Lebensdauer.

Die Limited Kingdom and General Provident Institution hätte bei Benutzung ihrer gewöhnlicher Sterbetafeln in 37 Jahren für die Gruppe der mäßigen Trinker 2 815 518 Pfd. zahlen müssen; sie brauchte aber nur 2 674 197 Pfd. auszuzahlen, so daß sie 138 321 Pfd. sparte. Bei den ganz Enthaltsamen hätte sie in demselben Zeitraum 2 217 606 Pfd. aufzuwenden; es waren aber nur 1 524 769 Pfd. erforderlich, also 692 837 Pfd. weniger. Nach den Absterbetafeln hätte man erwarten können, daß bei den Mäßigen 12 166 sterben würden, während es tatsächlich nur 11 654 waren, also ein Unterschied von 512. Bei den ganz Enthaltsamen kamen auf ein berechnetes Sterben von 9236 Menschen in Wirklichkeit nur 6625, mithin 2611 weniger. Für eine andere Londoner Versicherungsgesellschaft, die Spectre Life Association, wurden dieselben Zahlen berechnet, doch nur für die mit 1901 endenden letzten 18 Jahre; auch hier ergaben sich ähnliche Ziffern. Unter den Mäßigen starben statt 2081 nach dem rechnerischen Anschlag deren nur 1652, also nur 80 v. H., bei den ganz Enthaltsamen 673 an Stelle von 1221, also gar nur 55 v. H.

Auch in Oesterreich wird die Kodifikation des Versicherungsrechts in Angriff genommen. Der die öffentlich-rechtliche Seite regelnde Entwurf ist im Ministerium des Innern fertiggestellt und soll in absehbarer Zeit einer Beratung zugeführt werden. Parallel hiermit wurde vom Justizministerium ein Entwurf betreffend den Versicherungsvertrag erstellt. Auch dieser dürfte in Bälde den beteiligten Zentralstellen zur Begutachtung zugehen. — Das Ministerium des Innern hat seinen Bericht über die Privatversicherung in Oesterreich im Jahre 1901 herausgegeben. — Der Versicherungsver-

band österreichischer und ungarischer Industrieller in Wien, welcher bereits eine unabhängige Feuerversicherung für seine Mitglieder eingerichtet hat, ist mit der Organisation einer selbständigen Unfall- und Haftpflichtversicherung beschäftigt.

Aus Dänemark wird berichtet, daß das Folkething die Vorlage über die Lebensversicherungsgesellschaften in zweiter Lesung erledigt hat. Ueber die Bedingungen, die fremden Gesellschaften gestellt werden sollen, herrschte große Uneinigkeit. Der Wortführer des Ausschusses verlangte, daß sie als Sicherheit eine Summe von 100 000 K. hinterlegen sollen, um Schwindeleien vorzubeugen, wogegen andere Redner von den fremden Gesellschaften meist größere Garantien verlangten und zwar „ein Vermögen, das ausreiche, um zu jeder Zeit Verpflichtungen erfüllen zu können“.

Ueber die Reform des Feuerversicherungswesens in der Türkei meldet das „Berl. Tagebl.“ aus Konstantinopel:

„Der Staatsrat hat ein für die Feuerversicherungsgesellschaften wichtiges Gesetz zu Ende beraten. Während sie früher sich jeglicher Freiheit in Ausübung ihres Geschäfts erfreuten, sollen sie in Zukunft einer Aufsicht unterworfen werden. Innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes müssen die in der Türkei arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften dem Ministerium einen gehörig beglaubigten Ausweis über den Sitz der Gesellschaft, ihr Kapital und die Anzahl ihrer hiesigen Vertreter überreichen und bei der Ottomanbank eine Kaution von 15 000 bis 50 000 Pfund hinterlegen. Die Ausbezahlung der Schadensummen darf erst nach polizeilicher Beweisaufnahme erfolgen. Alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Streitigkeiten werden von den ottomanischen Gerichten geschlichtet. Keine Gesellschaft darf ihre Tätigkeit einstellen, bevor sie nicht allen Verbindlichkeiten nachgekommen ist. Die Vertreter müssen rechtschaffene Leute sein, Fremde müssen ein Sittenzeugnis beibringen. Am Ende jedes Jahres muß die Gesellschaft ihre Bilanz auf dem Handelsministerium hinterlegen, desgleichen tragen sie auch zu den Kosten der Feuerwehr bei. Es bleibt abzuwarten, ob nicht einzelne dieser Bestimmungen als gegen die sogenannten Kapitulationen (Verträge wegen der hier domizilierenden Ausländer) verstoßend angefochten werden. Das neue Gesetz war allerdings in mehrfacher Richtung notwendig; denn in Versicherungsgeschäften sind infolge manches moralisch minderwertigen Agenten große Mißbräuche eingerissen, die abgestellt werden müssen. Die auf dem hiesigen Platze arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften sind übrigens seit Jahresfrist kartelliert und halten an den vereinbarten Prämiensätzen fest. Das neue Gesetz enthält auch Bestimmungen über die zur Bekämpfung der Feuersgefahr zu ergreifenden Maßregeln, wie Erweiterung der Straßen u. s. w.“

Der Betrieb des Versicherungsgewerbes in Brasilien ist nunmehr unter günstigeren Bedingungen wie früher ermöglicht. Das „Leipziger Tageblatt“ berichtet hierüber wie folgt:

„Für diejenigen deutschen Versicherungsgesellschaften, welche früher in der brasilianischen Feuerversicherung arbeiteten, seit 1902 aber der von der Regierung erlassenen rigorosen Bestimmungen halber aus Brasilien sich ganz zurückgezogen haben, dürfte es interessant sein, zu erfahren, daß die Regierung des genannten Landes ihre bisherigen Forderungen durch eine neue Verordnung ganz erheblich, und zwar so weit modifiziert hat, daß den deutschen Gesellschaften die Beteiligung am brasilianischen Geschäft wieder ermöglicht ist. Während man 1902 nicht allein die Hinterlegung eines ansehnlichen Depots, sondern auch die Anlegung des gesamten Reingewinnes in Brasilien selbst verlangte, ist durch die neue Verordnung, und zwar für einheimische wie fremde Gesellschaften gleichmäßig, bestimmt worden, daß diejenigen von ihnen, welche in Brasilien Versicherungsverträge abschließen wollen, die Höhe des Betriebskapitals aufzugeben haben, das jenen Verträgen als Unterlage zu dienen bestimmt ist. Sodann hat jede Gesellschaft einen Betrag von

200 Contos (etwa 500000 M.) in bar oder in brasilianischen Staatspapieren als Garantie zu hinterlegen. Als Reservefonds müssen 20 Proz. des jährlichen Reingewinns, und zwar in brasilianischen Staatspapieren, in Grundeigentum, in kurzfristigen Hypotheken oder in brasilianischen Eisenbahnaktien, angelegt und hinterlegt werden. Wird außer der Feuerversicherung noch ein anderer Versicherungszweig betrieben, so ist eine weitere Anfangsgarantiesumme außer den für jeden Versicherungszweig näher zu bestimmenden Reserven zu hinterlegen. Diese Bestimmungen haben für sämtliche Versicherungsgesellschaften, in- und ausländische, Gültigkeit, auch wird gleichzeitig konstatiert, daß für alle Gesellschaften fiskalische Gleichberechtigung fortan gilt. Infolgedessen ist auch den deutschen Gesellschaften der Betrieb unter gleichen Konkurrenzbedingungen in Brasilien wieder ermöglicht worden."

Die Brände in Aalesund und Baltimore haben auch die deutschen Feuer- und Rückversicherungsanstalten stark getroffen. Nach der „Forsikringstitende" hat die Hamburg-Bremer Gesellschaft 1/4 Mill., die Providentia 200000 M. in Aalesund zu zahlen. Ueber die Schadenziffer in Baltimore wird gemeldet, daß die in Amerika stark engagierte Münchener Rückversicherungsgesellschaft, deren Aktien an der Münchener Börse an einem Tage auf 82 M. zurückgingen, weit über 1 Mill. M. zu tragen hat. Ferner werden als beteiligt genannt die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft mit 500000 M., die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft mit 80000 M. und die Thuringia mit 100000 M. Das Aktienkapital beträgt bei der Münchener Rückversicherungsgesellschaft 20 Mill. M., bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft 9 Mill. M., bei der Thuringia 9 Mill. M., bei der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft 6 Mill. M.

Dazu bemerkt das „Berl. Tagebl.":

„Eine Gefährdung der Gesellschaften durch den Schaden in Baltimore ist also nicht zu besorgen. Die Gesellschaften verfügen zumal über erheblichere Reserven. Der Verlust der Münchener Rückversicherungsgesellschaft ist zu einem größeren Teil durch „Retrocession" gedeckt, so daß, wie uns mitgeteilt wird, auch das Erträgnis des Jahres durch den Brand nicht wesentlich geschmälert werden dürfte. Ueber das technische System, das die Versicherungsgesellschaften ihren Abschlüssen in Amerika zu Grunde legten, können wir folgendes mitteilen. Die einzelnen Häuserblocks der Straßen wurden in Versicherungsbezirke eingeteilt. Zwei solcher Bezirke waren gewöhnlich durch breite Straßen, Kanäle und andere ein Feuer behindernde Scheidelinien begrenzt. Innerhalb eines Versicherungsbezirkes wurde nur von jeder Gesellschaft ein bestimmtes Risiko übernommen. Die Ausdehnung, die die Katastrophe in Baltimore angenommen hat, machte freilich diese Vorsichtsmaßnahmen illusorisch."

Die Einwirkung des ostasiatischen Krieges auf die Versicherungsgesellschaften schildert das „Neue Wiener Journal":

„Nach Rußland arbeiten sämtliche österreichischen Institute, allerdings aber nur nach den großen Städten und Marktplätzen. Nun ist eine Gefährdung der bisher laufenden Verträge ausgeschlossen, aber naturgemäß wird das Geschäft nach Rußland eine wesentliche Einschränkung erfahren, und die Versicherungsgesellschaften selbst werden größere Vorsicht obwalten lassen müssen. Aehnliches gilt für die Seetransportversicherung. Die Prämien werden natürlich steigen. Es ist nun fraglich, ob die hierdurch notwendig eintretende Verminderung des Frachtgutes in der Erhöhung der Prämien eine entsprechende Kompensation finden wird. In Versicherungskreisen ist man der Ansicht, daß der Ausbruch des Krieges auch auf die Lebensversicherungsgesellschaften insofern eine Rückwirkung ausüben wird, als die Absicht zur Erhöhung der Tarife jetzt kaum mehr Aktualität behalten wird, da im weiteren Verlaufe des Krieges mit einer Steigerung des Zinsfußes und besseren Verwertung der Barbestände gerechnet werden kann.

VI. Geldmarkt und Börse.

Inhalt: 1. Der internationale Geldmarkt im Monat Februar.
2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung: Entwurf einer Börsengesetznovelle in Deutschland. — Mangel an Kupfermünzen der Reichswährung. — Bankenfusionen in Deutschland. — Gesetzentwurf über die fremdländischen Aktiengesellschaften in Frankreich. — Reform des belgischen Aktienrechts. — Die teilweise Erhebung der Einfuhrzölle in Gold in Portugal. — Regelung des Notenbankwesens und Einführung einer neuen Münzeinheit in Dänisch-Westindien. — Neugründung von Notenbanken in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Mexikanische Währungsreformprojekte. — Einführung der Goldwährung in Kolumbien.
3. Statistik: Edelmetallproduktion der Welt im Jahre 1902 nach Ländern.

1. Der internationale Geldmarkt.

In der Entwickelung des internationalen Geldmarkts ist im Monat Februar durch den Ausbruch des Krieges in Ostasien ein völliger Umschwung herbeigeführt worden. Dieses Ereignis hat seine Schatten zwar schon seit längerer Zeit vorausgeworfen. Indes haben die Hoffnungen auf eine Beseitigung des Gegensatzes zwischen Rußland und Japan auf friedlichem Wege stets überwogen, so daß der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und der Beginn der Feindseligkeiten zwischen diesen beiden Mächten die Börse ziemlich unvorbereitet traf. Die Wirkung äußerte sich in panikartiger Erschütterung und einer momentanen Lähmung fast aller Unternehmungslust, die sich zum Teil über die Grenzen der Börse hinaus erstreckte. Besonders tiefgehend war der Eindruck in Berlin, Wien und Paris, während sich die Börse in London, wo man dem Gang der Dinge mit mehr Skepsis und wohl auch mit mehr Voraussicht gefolgt war, besser hielt.

Die Periode der Erschütterungen ist in verhältnismäßig kurzer Zeit vorübergegangen, hat aber eine fast vollständige Stagnation des Geschäfts zurückgelassen. Dieselbe stellt an sich einen Faktor billigen Diskonts dar. Gleichwohl hat die Zurückhaltung der Geldgeber im Hinblick auf die unvermeidlichen Kriegsanleihen und mehr noch aus Furcht vor weiteren kriegerischen Verwickelungen fast überall jene Versteifung des Geldstandes herbeigeführt, der man in unsicheren Zeiten regelmäßig begegnet. Und in England wie auf dem Kontinent haben vom Beginn der zweiten Februarwoche ab die privaten Diskontsätze, welche vom vorausgegangenen Monat her anfänglich rückläufige Richtung verfolgten, ziemlich allgemein steigende Bewegungen angenommen, obgleich die Ausweise der zentralen Notenbanken, wie dies im Februar die Regel ist, meist eine Zunahme der dem Markt zur Verfügung stehenden Geldkapitalien erkennen ließen. In Deutschland bedurfte es sogar einer künstlichen Beschränkung derselben durch das Mittel der Begebung von Reichsschatzanweisungen seitens der Reichsbank am offenen Markte, um die Börsenzinssätze auf eine den Verhältnissen entsprechende Höhe zu heben und den ungünstigen Kursbewegungen der kurzen Wechsel auf London entgegenzuwirken. In Paris bewegte sich der Kurs der englischen Wechsel in gleicher Richtung. Diese Erscheinung hat neben anderen Wahrnehmungen die Fachpresse zu dem

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im Februar.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1]) nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.
Paris			
100 frcs. 8 Tage	81,33	81,40	81,25
100 „ 2 Monate	81,05	81,10	80,95
London			
1 £ 8 Tage	20,479	20,495	20,465
1 £ 3 Monate	20,323	20,34	20,305
Wien			
Oesterr. Banknoten	85,36	85,55	85,15
100 K. 2 Monate	84,65	84,90	84,30
St. Petersburg			
Russische Banknoten	216,07	216,50	216,—
100 Rbl. 3 Monate	212,61	213,50	211,50
Amsterdam			
100 fl. 8 Tage	169,51	169,65	169,40
100 fl. 2 Monate	168,61	168,65	168,60
New York			
100 $ vista	421,20	421,75	420,25

Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1]) nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris			
Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
Marktdiskont	2,60	$2^{13}/_{16}$	$2^{7}/_{16}$
London			
Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
Marktdiskont	3,21	$3^{1}/_{2}$	$2^{13}/_{16}$
Wien			
Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
Marktdiskont	2,88	$3^{1}/_{4}$	$2^{9}/_{16}$
St. Petersburg			
Bankdiskont	5,09—6,09	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$—$5^{1}/_{2}$
Marktdiskont	5,30—6,77	$6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$	5—$6^{1}/_{2}$
Amsterdam			
Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
New York			
Tägliches Geld	1,83	2,0	$1^{3}/_{4}$
Berlin			
Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
Marktdiskont	2,77	$3^{1}/_{4}$	$2^{1}/_{4}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 4. Febr.: 1 Rupie = 1 sh. $4^{5}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 4. Februar: $25^{11}/_{16}$ d., am 11. Februar: $26^{7}/_{8}$ d., am 18. Februar: $27^{7}/_{16}$ d. und am 25. Februar: $26^{11}/_{16}$ d.

Schluß geführt, daß die Kurssteigerungen dieser Devise im Monat Februar nicht allein durch Unterschiede zwischen den Marktzinssätzen der einzelnen Länder, sondern in erheblichem Maße auch durch die Ueberführung eines Teils der in Berlin und Paris von Rußland unterhaltenen Guthaben nach London bewirkt worden seien. Unter den obwaltenden Verhältnissen hat diese Vermutung viel für sich.

Eine Ermäßigung des offiziellen Banksatzes der Zentralnotenbanken ist im Berichtsmonat natürlich nirgends in Frage gekommen. Die russische Staatsbank hat den ihrigen am 13. Februar vielmehr von $4^{1}/_{2}$ bis $5^{1}/_{2}$ Proz. auf $5^{1}/_{2}$ bis $6^{1}/_{2}$ Proz. erhöht, was der Sachlage vollkommen angepaßt war.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Der in der Thronrede, mit welcher der Reichstag am 3. Dezember v. J. eröffnet wurde, angekündigte Entwurf eines Gesetzes be-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Februar 1904.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 29. Februar			Ausweis vom 3. März		Ausweis vom 2. März		Ausweis vom 29. Februar		Ausweis vom 16.|29. Febr.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2338,0	1893,8	—	—	1129,4	960,0	755,8	1632,
Metall: Silber	—	—	—	1109,2	898,4	—	—	304,7	259,0	81,3	175,
Summe	937,3	70,8	1008,1	3447,2	2792,2	35,41	723,4	1434,1	1219,0	837,1	1808,
Sonstige Geldsorten	35,3	16,2	51,5	—	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	160,8	347,
Gesamtsumme des Barvorrats	972,6	87,0	1059,6	3447,2	2792,2	35,41	723,4	1494,2	1270,1	997,9	2155,
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	772,0	124,9	896,9	941,8	762,9	Gov. Sec.:		251,0	213,4	265,0	572,
Lombard	61,7	50,8	112,5	510,3	413,3	19,22	392,7	39,4	33,5	216,7	468,
Effekten	51,0	21,8	72,8	221,0	179,0	Other Sec.:		27,0	22,9	47,6	102,
Sonstige Anlagen	97,5	33,7	131,2	302,8	245,3	25,23	515,4	560,8	476,6	553,7	1196,
Summe der Anlagen	982,2	231,2	1213,4	1975,9	1600,5	62,90 2)	1285,1 2)	878,2	746,4	1083,0	2339,
Summe der Aktiva	1954,8	318,2	2273,0	5423,1	4392,7	98,31	2008,5	2372,4	2016,5	2080,9	4494,
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108,
Reservefonds	47,6	13,1	60,7	34,5	27,9	3,00	61,3	11,0	9,4	5,0	10,
Notenumlauf	1182,2	135,0	1317,2	4389,0	3555,1	27,71	566,1	1602,1	1361,8	611,5	1320,
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	531,0	64,0	595,0	509,4	412,6	39,94	816,0	134,3	114,1	110,9	239,
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				106,4	86,2	12,30	251,3	2,9	2,5	739,9	1598,
Summe	531,0	64,0	595,0	615,8	498,8	52,24	1067,3	137,2	116,6	850,8	1837,
Sonstige Verbindlichkeiten	44,0	39,9	83,9	193,3	156,6	0,81	16,5	412,1	350,2	563,6	1217,
Summe der Passiva	1954,8	318,0	2272,8	5423,1	4392,7	98,31	2008,5	2372,4	2016,5	2080,9	4494,
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	260.4	23,6	284,0	611,0	494,9	26,15	534,2	289,1	245,7	594,4	1283,
Prozentzahlen:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	82,3	64,5	80,5	78,5		127,8		93,3		163,2	
durch Metall	79,3	52,4	76,5	78,5		127,8		89,5		136,9	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	56,8	43,7	55,4	68,9		44,3 3)		85,9		68,4	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		4,—		$3^1/_2$		$5^1/_2$—$6^1/_2$	
Marktdiskont	$3^1/_4$ 1)			$2^9/_{16}$		3,—		$3^1/_{32}$		5—$6^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) In Berlin.
2) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
3) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $49^7/_8$ Proz.

treffend die Aenderung des Abschnittes IV des Börsengesetzes (vergl. Chronik für 1903, S. 575) ist nebst Begründung am 19. Februar dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Der Entwurf ist im wesentlichen das Ergebnis der Besprechungen, welche am 18. und 19. September 1901 unter dem Vorsitz des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und unter Beteiligung der maßgebenden Kreise stattgefunden haben.

Die grundlegenden Vorschriften des bestehenden Gesetzes hinsichtlich des Börsenregisters und des Börsenterminhandels in bestimmten Waren oder Wertpapieren bleiben unverändert. Die in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts geübte Auslegung des § 48 des Gesetzes hat in dem Entwurf entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Aenderungen sind nur insoweit vorgenommen, als sie notwendig sind, „um der verwerflichen Ausnutzung der von dem Gesetz an die Hand gegebenen Einwendungen durch Personen, die eines besonderen Schutzes nicht bedürfen und für die er nicht bestimmt war, wie dem Uebermaße der entstandenen Rechtsunsicherheit sowohl im Gebiete des Effekten- wie in dem des Produktenhandels entgegenzutreten“.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der Abschnitt IV des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird geändert, wie folgt:

I. Dem § 48 wird folgender neue Absatz beigefügt: Als Börsentermingeschäft gilt nicht der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Waren, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschließende nur Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art, wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche in das Handelsregister eingetragene Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf von Waren der bezeichneten Art gehört.

II. Dem § 51 wird am Schlusse folgender neue Absatz beigefügt: Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäft in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, kann verweigert werden.

III. Der § 52 erhält folgende Fassung: Wird die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht, so kann ein tatsächlich stattfindender Terminhandel von den Börsenaufsichtsbehörden untersagt werden. Die Untersagung hat nur die im § 51 Abs. 1,2 bezeichneten Folgen.

IV. Im § 57 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „zwanzig“, im § 57 Abs. 2 das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

V. Der § 66 wird durch folgende Vorschriften ersetzt: Die Erfüllung der durch ein Börsentermingeschäft begründeten Verbindlichkeit kann verweigert werden, wenn nicht beide Teile zur Zeit des Geschäftsabschlusses in ein Börsenregister für den Geschäftszweig eingetragen waren, welchem das Geschäft angehört. Das gleiche gilt von Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften entstehen.

VI. Hinter dem § 67 wird folgender neue § 67a eingefügt. Wer zur Zeit des Geschäftsabschlusses als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen war, kann die Erfüllung nicht deshalb verweigern, weil er in das Börsenregister nicht eingetragen gewesen ist. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher zu der angegebenen Zeit oder früher berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betrieben oder eine Börse nicht bloß vorübergehend besucht hat.

VII. Der § 68 wird durch folgende Vorschriften ersetzt: Die Vorschriften der §§ 66 und 67a finden auch dann Anwendung, wenn das Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist. In Ansehung der Personen, welche im Inlande

weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister nicht erforderlich.

VIII. Hinter dem § 68 werden folgende §§ 68a bis 68c eingefügt: § 68a. Die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Börsentermingeschäfte kann auf Grund der Vorschriften des § 51 Abs. 3 und des § 66 nur dann verweigert werden, wenn der Schuldner vor dem Ablaufe von sechs Monaten dem Gläubiger gegenüber die Weigerung erklärt hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem einen Teile eine schriftliche Mitteilung des andern Teiles über die Art und das Ergebnis der Abwickelung des Geschäfts zugegangen ist. Die Erfüllung kann nicht verweigert werden, wenn der Schuldner bei oder nach Absendung oder Empfang der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mitteilungen seine Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat. § 68b. Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach der Abwickelung des Geschäfts zur Erfüllung der Verbindlichkeit geleistet worden ist, findet auf Grund der Vorschriften des § 51 Abs. 3 und des § 66 nicht statt. Die auf Grund des § 51 Abs. 3 und des § 66 dem Schuldner zustehenden Einreden hindern den Gläubiger nicht, seine Forderung gegen Forderungen des Schuldners aus andern Börsentermingeschäften aufzurechnen. Auch wird der Gläubiger nicht gehindert, seine Befriedigung aus einer für die Forderung bestellten Sicherheit zu suchen, sofern der Besteller ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. In der Erklärung müssen, wenn die Sicherheit in Wertpapieren besteht, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. § 68c. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt in den Fällen des § 68a und des § 68b Abs. 3 die telegraphische Uebermittlung; wird diese gewählt, so kann nachträglich die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung verlangt werden.

IX. Der § 69 wird durch folgende Vorschriften ersetzt: Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in ein Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, ein Einwand aus § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Das gleiche gilt von demjenigen, welcher sich nach § 67a, § 68 Abs. 2 nicht darauf berufen kann, daß er nicht in das Börsenregister eingetragen gewesen sei. Der in Abs. 1 bezeichnete Einwand unterliegt gegenüber den daselbst aufgeführten Geschäften, soweit er nicht nach Abs. 1,2 ausgeschlossen ist, den Beschränkungen der §§ 68a bis 68c.

Art. 2. Die Vorschriften des § 51 Abs. 3, §§ 66, 68a bis 68c und des § 69 Abs. 3 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, die Vorschriften über die Wirksamkeit eines Schuldanerkenntnisses sowie einer bestellten Sicherheit jedoch nur dann, wenn das Schuldanerkenntnis oder die Sicherheitsbestellung nach dem Inkrafttreten erfolgt ist. Ist eine Mitteilung der im § 68a Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so endigt die daselbst vorgesehene Frist nicht vor dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten.

Die Vorlage entspricht bei weitem nicht den Wünschen der interessierten Kreise, welche daher auch auf einem Allgemeinen Deutschen Bankiertage und in einer Versammlung sämtlicher Börsenvorstände auf die dem Entwurf angeblich anhaftenden Mängel hinweisen und ihre früher gemachten Vorschläge nochmals begründen wollen.

Um eine Vermehrung der Kupfermünzen ersucht der Zentralausschuß der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Vereine Berlins in einer Eingabe an den Staatssekretär des Reichsschatzamts; der Mangel an Kupfergeld soll sich namentlich im Zahlungsverkehr der großen Warenhäuser und bei Entrichtung der Invaliditäts- und Krankenversicherungsbeiträge fühlbar machen.

Von den auf S. 573/574 der Chronik für 1903 erwähnten Bestrebungen zur Bildung neuer Bankgruppen sind wieder mehrere verwirklicht worden. Es ist nämlich die Vereinigung der Cölnischen

Wechsler- und Kommissionsbank mit der Rheinischen Diskontogesellschaft in Aachen durch die Beschlüsse der beiderseitigen Generalversammlungen am 3. d. M. genehmigt worden. Die Rheinische Creditbank, Mannheim, nimmt ferner die Credit- und Depositen-Bank, Zweibrücken, in sich auf, mit welcher sie schon seit ihrer Gründung (sie ging im Jahr 1897 aus den alten Bankgeschäften Henigst, Cullmann u. Co. und Ad. Froehlich hervor) in enger Fühlung steht.

Der französischen Kammer ist ein Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse fremder Aktiengesellschaften in Frankreich zugegangen. Auf seinen Inhalt wird nach erfolgter Annahme näher eingegangen werden.

Die Reform des belgischen Aktienrechts bezweckt ein dem Parlament von dem Justizminister van den Heuven unterbreiteter Gesetzentwurf; die Aenderungen des bestehenden Rechts werden gleichfalls einer späteren Besprechung vorbehalten.

Der in der Januarchronik (S. 50) erwähnte Gesetzentwurf der portugiesischen Regierung über die Erhebung der Importzölle zur Hälfte in Gold ist von der Deputiertenkammer genehmigt und dem Senat zur Beschlußfassung überwiesen worden.

Die Errichtung einer mit dem Notenrecht ausgestatteten Nationalbank (vergl. Chronik für 1903, S. 507) sowie die Einführung einer neuen Münzeinheit nach dem Frankensystem in Dänisch-Westindien betrifft ein dem dänischen Reichstage zugegangener Gesetzentwurf.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind während des Jahres 1903 515 neue Notenbanken mit einem Gesamtkapital von 28,788 Mill. $ entstanden, so daß Ende 1903 insgesamt 5184 Notenbanken mit einem Grundkapital von 767,567 Mill. $ vorhanden waren; die emittierten Banknoten betrugen 425,163 Mill. $; als Deckung für dieselben waren im Bundesschatzamte Vereinigte Staaten-Bonds im Nominalwerte von 389,336 Mill. $ hinterlegt. Kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1900, welches das Mindestkapital für neu zu gründende Nationalbanken von 50000 auf 25000 $ herabsetzte, belief sich ihre Anzahl auf 3367.

Zu den auf S. 685 der Chronik für 1903 mitgeteilten Vorschlägen, welche die mexikanische Währungskommission gemacht hat, ist noch folgendes nachzutragen:

Der neue Silberpeso, welcher nur für Rechnung der Regierung geprägt wird und bis zu jedem Betrage gesetzliches Zahlungsmittel ist, soll wie der bisherige Piaster 900/1000 Feingehalt haben. Scheidemünzen von 50, 20, 10 und 5 Centavos werden mit einem Feingehalt von 800/1000 geprägt. Die 50- und 20-Centavosmünzen sind gesetzliches Zahlungsmittel bis zur Höhe von 10 Piaster, die 5-Centavosmünzen nur bis zu 25 Centavos.

Sobald genügender Vorrat an neuen Münzen vorhanden ist, soll der Umtausch der alten gegen neue unbeschränkt erfolgen. Mit Bankinstituten soll die Regierung das Abkommen treffen, daß ihnen gegen Einlieferung alter Piaster Münzzertifikate, welche von den Banken als

Reserve angesehen werden können, zwecks späterer Einlösung in Piaster neuer Prägung ausgehändigt werden.

Um aber eine Entwertung der neuen Piaster als Folge einer etwaigen Uebersättigung des Verkehrs mit ihnen zu verhindern, soll der Regierung vorbehalten bleiben, von einem gewissen Zeitpunkte ab neue Münzen nur noch im Austausch gegen Gold abzugeben unter Zugrundelegung eines gesetzlich fixierten Wertverhältnisses zwischen Gold und dem neuen Piaster. Zur Verstärkung des Goldvorrates der Regierung und zur Verminderung der in Gold kontrahierten Auslandsschulden soll aus Münzüberschüssen ein besonderer Fonds geschaffen werden. Eine den Verhältnissen nicht entsprechende Paritätsdekretierung von seiten der Regierung soll nicht stattfinden, vielmehr wird die allmähliche Hebung des Piasterkurses bis zur Höhe der Goldparität durch eine Regulierung der fremden Wechselkurse mit Hilfe des zu gründenden Fonds empfohlen. Wird die Goldparität erreicht oder überschritten, so soll die Goldwährung eingeführt und mit der Ausprägung von Goldmünzen in Beträgen von 5 und 10 $ mit einem Feingehalt von 900/1000 vorgegangen werden. Die den Silberminenbesitzern und Exporteuren durch die Währungsreform entstehenden Nachteile sollen, soweit dies ohne Schädigung der staatlichen Finanzen möglich ist, durch Subventionen wieder gut gemacht werden.

In Columbien ist die Goldwährung dekretiert worden durch ein Gesetz, das in seinen Hauptpunkten wie folgt lautet:

Art. 1. Die nationale Münzeinheit ist der Goldpeso mit einem Nettogewicht von 1,672 g und einem Feingehalt von 900/1000. Von der Regierung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangene Verbindlichkeiten, welche in einer anderen Goldmünze zu erfüllen sind, sollen unbeeinflußt durch die neuen Bestimmungen dem Vertrage gemäß behandelt werden.

Art. 2. Die noch nicht demonetisierten heimischen Goldmünzen sowie diejenigen fremder Länder mit einem Feingehalt von mindestens 900/1000 können als Umlaufsmittel auch fernerhin Verwendung finden; das gleiche gilt für inländische Silbermünzen mit einem Feingehalt von 835/1000 und für fremde mit einem solchen von 900/1000.

Art. 3. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Vermehrung des Papiergeldes (gegenwärtig stellt sich sein Umlauf auf ca. 140 Mill. £; der Kurswert desselben beträgt jedoch nur $1^1/_2$ Mill. £) unbedingt verboten.

Art. 4. Das emittierte Papiergeld behält seinen Zwangskurs und seine Eigenschaft als unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) für die Abwickelung öffentlicher oder privater Abschlüsse kann die Zahlung mit Münzen der Goldwährung oder mit Papiergeld vereinbart werden.

b) Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung die Zahlung in Gold verabredet ist, können auch durch Hingabe von Papiergeld nach Maßgabe des jeweiligen Kurses getilgt werden.

c) In dem Panamagebiet und in den Provinzen Cucuta, Pasto, Tuquerres, Obando, Barbacoas, Nunez, Caqueta, San Juan und Atrato soll das Silbergeld in einem durch seinen Marktpreis bestimmten Verhältnis zum Golde weiterhin Umlaufsmittel sein.

d) Die mit dem Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten sind nach den Vorschriften des Art. 203 des Handelsgesetzbuches zu erfüllen.

e) Jede Verbindlichkeit, welche mittels der gangbaren oder einer vertragsmäßig bestimmten Münze zu erfüllen ist, kann auch mittels des mit dem Zwangskurs ausgestatteten Papiergeldes reguliert werden.

Art. 10. Der Etat wird auf Grundlage der im Art. 1 festgelegten Währungseinheit aufgestellt. Die Zölle sind in Gold oder in Papiergeld zum Tageskurse zu entrichten.

3. Statistik.

Edelmetallproduktion der Welt im Jahre 1902 in den einzelnen Ländern.

(Die Gewichtsangaben nach dem „Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals in the United States during the year 1902.)
1 kg fein Gold = 2790 M. 1 kg fein Silber = 180 M. Münzwert.

	Gold		Silber		
	kg fein	Münzwert in 1000 M.	kg fein	Münzwert in 1000 M.	Handelswert in 1000 M.
Deutschland	94	262	178 032	32 046	12 739
England	175	488	5 387	970	386
Frankreich	—	—	11 956	2 152	856
Oesterreich-Ungarn	3 267	9 115	58 523	10 534	4 187
Rußland	33 905	94 595	4 937	889	353
Griechenland	—	—	33 915	6 105	2 427
Italien	8	22	30 000	5 400	2 147
Norwegen	3	8	6 422	1 156	459
Portugal	2	6	118	21	8
Schweden	94	262	1 439	259	103
Spanien	15	42	115 113	20 720	8 237
Türkei	46	128	14 949	2 691	1 070
Finland	2	6	269	49	18
Europa	37 611	104 934	461 060	82 992	32 990
Vereinigte Staaten von Amerika	120 373	335 841	1 726 603	310 789	123 543
Argentinien	45	126	1 174	211	84
Bolivien	7	20	404 201	72 756	28 922
Brasilien	3 001	8 373	—	—	—
Canada	31 209	87 073	133 891	24 100	9 580
Central-Amerika	3 012	8 403	30 217	5 439	2 162
Chile	866	2 416	110 962	19 973	7 940
Columbien	3 796	10 591	55 269	9 949	3 955
Ecuador	301	840	240	43	17
Guayana (Britisch)	2 721	7 592	—	—	—
„ (Französisch)	484	1 350	—	—	—
„ (Holländisch)	3 642	10 161	—	—	—
Mexiko	15 279	42 628	1 872 091	336 976	133 953
Peru	3 500	9 765	132 668	23 880	9 493
Uruguay	87	243	24	4	2
Venezuela	653	1 822	58	10	4
Amerika	188 976	527 244	4 467 398	804 130	319 655
Afrika	58 716	163 817	—	—	—
Australien	122 749	342 470	249 690	44 944	17 866
China	13 138	36 655	—	—	—
Japan	1 936	5 401	12 151	2 187	869
Britisch Indien	14 428	40 254	—	—	—
Hinter-Indien (Brit. Inseln)	1 545	4 311	—	—	—
„ „ (Holl. Inseln)	850	2 372	3 679	663	263
Korea	5 266	14 692	—	—	—
Asien	37 163	103 685	15 830	2 850	1 132
Insgesamt	445 215	1 242 150	5 193 978	934 916	371 643

VII. Kleingewerbe (einschließlich Mittelstand).

Inhalt: Staatliche Aufwendungen zur Förderung des Handwerks in Preußen. Statistik des Genossenschaftswesens in Deutschland. Begründung deutscher Mittelstandsorganisationen. Die Handwerkerfrage auf dem Kongreß der Steuer- und Wirtschaftsreformer. Gegenwärtiger Stand der Bewegung für Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Die folgenden staatlichen Aufwendungen zur Förderung des Handwerks sind, laut der „Handwerkszeitung", im Etat der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung vorgesehen. Für gewerbliches Unterrichtswesen nebst wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken sind 8 799 868 M. ausgeworfen (7 944 907 M. im Vorjahre). Davon entfallen auf Besoldungen für das gewerbliche Unterrichtswesen 2 881 707 M. gegen 2 682 922 M. im Jahre 1903.

An Zuschüssen zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen und Aufsichtskosten für diese werden 1 730 000 M. gegen 1 330 000 M. in 1903 gefordert; außerdem für die Errichtung von Fortbildungsschulen in Westpreußeu und Posen wie im Vorjahre 400 000 M. und zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für Fortbildungs- und Fachschulen wie im Vorjahre 195 000 M.

An Zuschüssen zu völlig oder teilweise von Gemeinden und Vereinen zu unterhaltende Fachschulen sind vorgesehen 1 229 489 M. (gegen 1 233 444 M. in 1903), für den Dispositionsfonds zu Aufwendungen im Interesse der Industrie (gewerblicher Unterricht, Unterstützung gewerblicher Vereine und Einrichtungen, Prämien für Anlernung Taubstummer in Handwerken etc.) 279 210 M. gegen 343 310 M. im Vorjahr.

Die Zuschüsse für Veranstaltungen der Handwerkskammern und ähnlicher Körperschaften zur Hebung des Kleingewerbes betragen wie im Vorjahre 100 000 M.

Eine Reihe kleinerer Posten zur Beschaffung von Lehrmitteln und Ausstattungen werden gefordert für Fachschulen in Iserlohn, Flensburg, Stettin, Rheydt, Potsdam, Halle, Krefeld, Einbeck, Hildesheim, Dortmund und Warmbrunn.

Zur Förderung von Meisterkursen und Ausstellungen von Maschinen für das Kleingewerbe werden 102 000 M. verlangt. Schließlich sind 33 000 M. zur Entsendung von Beamten, Direktoren und Lehrern zur Weltausstellung in St. Louis ausgeworfen. —

Dem Reichs-Arbeitsblatt entnehmen wir die folgenden Daten über das deutsche Genossenschaftswesen. Es bestanden am 31. März 1903 überhaupt 22 512 Genossenschaften. Diese gliederten sich in

13 481 Kreditgenossenschaften,
1 888 Rohstoffgenossenschaften,
727 Werkgenossenschaften,
338 Magazin- und Absatzgenossenschaften,
1 291 Produktivgenossenschaften,
442 Versicherungs- und sonstige Genossenschaften,
1 847 Konsumvereine,
498 Baugenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften sind, wie in den Vorjahren, mit 771 neu errichteten Genossenschaften bei der Vermehrung im allgemeinen am hervorragendsten beteiligt. Die Zentralkassen für Kreditgenossenschaften haben sich mit 56 auf der gleichen Höhe des Vorjahres gehalten; von ihnen dienen 33 den Interessen landwirtschaftlicher Genossenschaften, 10 zählen landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften zu ihren Mitgliedern, 11 sind für Handwerkergenossenschaften und 2 von Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet. Einen Stillstand weist die Gründung von Handwerker-(Innungs-)Kreditgenossenschaften auf, die seit dem Jahre 1896 überhaupt nur 121 Neugründungen zu verzeichnen haben.

Die Zahl der gewerblichen Rohstoffgenossenschaften erhöhte sich von 188 im Vorjahre auf 215 am 31. März 1903. Neu errichtet wurden 37 von diesen, darunter 13 Schuhmacher-, 5 Schneider-, 4 Holzgewerbe-, 2 Metallgewerbe-, 2 Korbmacher-, 3 Bäcker-, 2 Barbier- und Friseur-, 2 Glasergenossenschaften, 1 Maler- und Lackierergenossenschaft und 2 Genossenschaften verschiedener Art. Die landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften bezifferten sich am 31. März 1903 auf 1673, darunter 23 Zentralgenossenschaften.

Die gewerblichen Werkgenossenschaften haben eine Erhöhung ihres Bestandes von 78 auf 91 am 31. März 1903 zu verzeichnen, während bei den landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften eine Erhöhung von 591 auf 636 stattfand. Eine erheblichere Steigerung ihres Bestandes weisen noch die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften von 2819 am 31. März 1902 auf 2968 zum nämlichen Zeitpunkt in 1903 und die Konsumvereine von 1643 auf 1847, d. h. um 164 Neugründungen auf. —

Ueber neue Mittelstandsorganisationen berichtet die „Schles. Ztg.“ das Folgende. Eine deutsche Mittelstandspartei ist in einer Berliner Konferenz von Vertretern verschiedener gewerblicher Vereinigungen ins Leben gerufen worden. Die Einladung ging vom Zentralausschuß Deutscher Innungsverbände aus, der durch seinen Vorstand vertreten war. Das Referat hatte der Abgeordnete Baumeister Felisch. Er erklärte, daß die neue Partei unter folgenden Gesichtspunkten zu arbeiten habe: Die Ausbildung der jungen Handwerker soll nur durch die Meister erfolgen. Der allgemeine Befähigungsnachweis wird nicht als durchführbar angesehen, dagegen ist der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe unter allen Umständen zu fordern, ferner die Besteuerung der Konsumvereine und der Kampf gegen die Auswüchse der Warenhäuser. Verlangt werden scharfe Grenzlinien zwischen Fabrik und Handwerk und außerdem die Heranziehung der Großindustrie für die Wohlfahrtseinrichtungen des Handwerks, sobald die Industrie handwerksmäßig ausgebildete Gesellen beschäftigt. Schließlich wird auch die Einschränkung der Gefängnisarbeit als notwendig angesehen. Der Kampf gegen die Rabattsparvereine und den unlauteren Wettbewerb muß mit aller Kraft aufgenommen werden. Diesen Vorschlägen stimmte die Versammlung zu. Es wurde weiter erörtert, auf welche

Weise die Propaganda für die Bewegung entfaltet werden könne. Man kam dahin überein, die Handwerkerverbände und Vereine der Gewerbetreibenden zur Teilnahme aufzufordern. Die Mittel zur Organisation sollen durch Umlage beschafft werden. Es wurde eine Kommission gewählt, welche die Vorarbeiten in die Hand nehmen und einer demnächst einzuberufenden größeren Versammlung weitere Vorschläge machen soll.

Eine andere Organisation des Mittelstandes ist unter dem Namen Bund der Handwerker in einer Zusammenkunft von Handwerksvertretern aus allen Teilen des Reiches kürzlich in Berlin gegründet worden. Leiter des Bundes ist der aus seiner Agitation gegen die Handwerskammer in Liegnitz bekannte Schlosserobermeister Seifert aus Greiffenberg in Schlesien. Der Bund der Handwerker will eintreten für die Beseitigung des Schwindels im geschäftlichen Leben, gegen den unlauteren Wettbewerb in jeder Form, für die Verbesserung der Handwerkergesetze, für die Aenderung des Submissionswesens und für die Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Alters- und Invalidenversicherung.

Andere Mittelstandsvereinigungen sind in der jüngsten Zeit bekanntlich in München, Hannover, Darmstadt, Posen u. s. w. entstanden. Eine Zusammenfassung aller dieser Verbindungen wird voraussichtlich auf dem allgemeinen Mittelstandskongreß erfolgen, der zum Herbst nach Berlin einberufen wird. —

In Berlin wurde auf der 29. Hauptversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer auch die Handwerkerfrage behandelt. Der Landtagsabgeordnete Jakobskötter (Erfurt), selbst ein Handwerksmeister, beantragte folgende Erklärung:

„Die Versammlung wolle erklären: Der Handwerkerstand ist noch heute ein bedeutungsvoller Teil des bürgerlichen Mittelstandes; seine Erhaltung ist daher eine der wichtigsten Aufgaben. Das Gesetz vom 26. Juli 1897 bedeutet einen gesunden Fortschritt auf dem Wege der Gesetzgebung. Es bedarf aber des Ausbaues nach zwei Seiten: 1) der Meister muß allein berechtigt sein, Lehrlinge zu halten und anzuleiten; 2) die Großbetriebe, welche ausschließlich oder hauptsächlich im Handwerksbetrieb ausgebildete Gesellen (Gehilfen) beschäftigen, müssen zu den Kosten der Innungen und Handwerkskammern entsprechend herangezogen werden. — Im übrigen ist die Förderung des Handwerkerstandes Sache der Verwaltungsbehörden und kann geschehen durch Unterstützung aller auf die bessere Vorbildung gerichteten Bestrebungen, sowie des gewerblichen Genossenschaftswesens."

In seinen Ausführungen wandte sich Abg. Jacobskötter zunächst unter Darlegung der geschichtlichen Verhältnisse gegen die Behauptung, daß das Handwerk heute notleidend sei und ganz seinen goldenen Boden verloren habe und daß die gute Zeit vorbei sei. Er könne auch nicht anerkennen, daß die neue Gewerbeordnung das Handwerk ruiniert habe. Die Fabriken und Großbetriebe, von deren Konkurrenz das Handwerk so scharf betroffen wird, bestanden schon damals. Schlimmer ist, daß die Organisationen des Handwerks zerstört wurden. Man bemüht sich daher jetzt, wieder Ordnung hineinzubringen. Das Gesetz von 1897 verfolgt diesen Zweck. Man muß aber zugeben, daß das Gesetz nicht gerade Großes gewirkt hat. Trotz allem könne man nicht sagen, daß der Handwerkerstand notleidend sei. Manche große Schwierigkeiten sind ja zuzugeben; aber manche Branchen haben sich doch auch gehoben, so z. B. die verschiedenen Baugewerbe, die, angeregt durch den Städtebau, heute in einer Blüte erstehen, wie sonst nie. Die Warenhäuser allerdings machen eine große Konkurrenz. Aber

wenn man mir nur sagen wollte, was hiergegen zu tun wäre! Ich weiß kein wirksames Mittel! Auch die Besteuerung hat nicht geholfen. Die Magazine sind eine Notwendigkeit unserer Zeit, und man kann im Interesse des Handwerkers höchstens beklagen, daß das Handwerk nicht selbst solche Magazine errichtet hat. Der Grundsatz, daß nur Handwerker mit Handwerkswaren handeln dürften, ist heute nicht durchführbar, da es wohl kein einziges Handwerksprodukt gibt, das nicht auch in der Fabrik hergestellt werden kann. Hier muß sich das Handwerk auf genossenschaftlichem Wege helfen.

In der Besprechung begründete Abg. von Erffa-Wernburg einen Antrag: die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, den längst in Aussicht gestellten Gesetzentwurf baldigst vorzulegen, durch welchen die Bauhandwerker für ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenen Forderungen gesichert werden.

Darauf wurde die Erklärung Jacobskötters und die Resolution von Erffa fast einstimmig angenommen. —

Der „Schlesischen Ztg." wird aus den Kreisen der Privatangestellten das Folgende über den gegenwärtigen Stand der Bewegung für Pensionsversicherung geschrieben: Die von Seiten der Konservativen, des Zentrums und der nationalliberalen Partei in Sachen der Pensionsversicherung der Privatangestellten im Reichstage eingebrachten Anträge bezw. Resolutionen sind vorläufig von der Verhandlung zurückgestellt worden. Ueber die Aufschiebung der Besprechung dieser Anträge im Plenum ist man in beteiligten Kreisen nicht sehr erbaut, zumal die Befürchtung nahe liegt, daß die oben genannten Anträge in absehbarer Zeit überhaupt nicht zur Verhandlung gelangen werden. Hierdurch würde aber die ganze Bewegung ins Stocken geraten und die Sache selbst schwer gefährdet werden. Unter diesen Umständen ist es augenblicklich von großer Wichtigkeit, dahin zu wirken, daß die gestellten Anträge möglichst bald vor dem Plenum des Reichstages zur Verhandlung kommen. Dem Vernehmen nach beabsichtigen verschiedene Vereine, in dieser Weise vorzugehen; u. a. hat bereits das in Oppeln bestehende Lokalkomitee zur Förderung der staatlichen Regelung der Pensionsversorgung der Privatbeamten eine dahingehende Eingabe an den Reichstag sowie an die Vorsitzenden der einzelnen Parteien abgesandt.

VIII. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Eine sehr wichtige Erklärung über die Stellung der Reichsregierung zur Arbeiterbewegung hat jüngst der Staatsminister Graf Posadowsky in der Reichstags-Kommission für die Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Kaufmannsgerichte abgegeben:

Der modernen, auf Beteiligung der Arbeiter am öffentlichen Leben gerichteten Bewegung gegenüber kann man zwei Wege gehen. Diese Bewegung trägt jetzt

noch häufig einen turbulenten, selbst revolutionären Charakter. Dies ist Folge der vielfach vorhandenen politischen Unreife der Massen. Hofft man durch politische Erziehung die Arbeiter in ihrem eigenen, dauernden Berufsinteresse urteilsreifer zu machen, so muß man ihnen auch Gelegenheit geben, in geordneter, friedlicher Weise ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen. Dies ist der Standpunkt der Allerhöchsten Botschaften, und auf diesem Standpunkte stehen die Verbündeten Regierungen, wie der Reichskanzler und ich mit ihnen. Wer einen solchen Weg nicht für gangbar hält, wer an die Möglichkeit einer politischen Erziehung der Massen nicht glaubt, der kommt mit innerer Notwendigkeit zu allgemeinen Repressivgesetzen. Jeder Staatsmann muß sich darüber klar sein, welchen der beiden Wege er gehen will. Wer den ersteren Weg einschlägt, wird aber doch fordern müssen, daß die Gesetzgebung im einzelnen auch Kautelen enthält, die eine ruhige, mit den staatlichen Interessen verträgliche Entwickelung und den geordneten Fortbestand des Staatswesens sichern. —

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt hat beim Großen Rate (Landtage) einen Gesetzentwurf eingebracht, der die tägliche Arbeitszeit für die Arbeiterinnen auf 11 Stunden beschränkt und zugleich das Arbeiterinnenschutzgesetz auf alle Ladengeschäfte ausdehnt. Nur Verkäuferinnen, die über 18 Jahre alt sind, dürfen täglich 11 Stunden arbeiten. Wöchnerinnen dürfen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Die Ueberzeitarbeit darf höchstens täglich 2 Stunden betragen. Es ist wohl allgemein bekannt, daß das bisherige Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons nicht ausgeführt worden ist. —

2. Tatsächliches.

Ueber die Ausgestaltung des geplanten Arbeitgeberbundes schreibt die „Schles. Ztg." das Folgende: Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" wünscht, daß dabei die im höchsten Grade unpolitische Idee einer allgemeinen Streikversicherung nicht zur Ausführung gebracht werde. Selbstverständlich, so sagt sie, ist gegebenen Falls eine einheitliche finanzielle Unterstützung einzelner Fabrikanten bezw. einzelner Lokalverbände in den Pflichtenkreis des Arbeitgeberbundes einzubeziehen. Für diese Notwendigkeit zeugen vor allem die Vorgänge in Crimmitschau. Im großen und ganzen aber sollte sich die Tätigkeit des Bundes in Bahnen bewegen, die die berechtigte Kritik der Allgemeinheit an dessen moralischem Wert unter allen Umständen ausschließen. Und eine solche Berechtigung würde ohne Zweifel dann vorliegen, wenn der seelenlose Mechanismus einer Streikversicherung den Kontakt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie er trotz allem und allem auch heute noch vorhanden ist, vollständig zerstört. Der Bund muß eine Instanz darstellen, die die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt in erster Linie vom menschlichen Standpunkt aus beurteilt, er muß auf einer höheren moralischen Warte stehen als die Sozialdemokratie, der es eben nur um die Vernichtung jedes friedlichen Einvernehmens zwischen den beiden Kontrahenten des Arbeitsvertrags zu tun ist. Er wird erziehlich nicht nur auf die Arbeiter, sondern auch auf seine eigenen Mitglieder einzuwirken haben, und je idealer er die Erfüllung seiner Pflichten auffaßt, um so größer wird das Maß seiner Kraftentfaltung sein. —

Ueber die Wirkungen des britischen Conciliation Act

vom Jahre 1896 berichtet die „Soziale Praxis“ das Folgende. Von 1896 bis Juli 1903 sind 154 Fälle von Einigungsverhandlungen vorgekommen; 56 im Baugewerbe, 31 in der Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau, 21 im Bergbau und Steinbruchsbetriebe, 14 im Transportgewerbe, 8 in der Textilindustrie, 7 im Buchdruck-, Buchbinderei- und Papierverarbeitungsgewerbe, 6 in der Bekleidungsindustrie und anderen Gewerbszweigen. 99 dieser 154 Fälle sind öffentlich nach der Anleitung des Gesetzes, 14 durch Privatverhandlungen der Parteien selbst erledigt worden. In 40 Fällen lehnte das Board of Trade ein Eingreifen ab oder war trotz Versuchs keine Einigung zu erzielen. Von den 99 geglückten Einigungen wurden 65 durch Schiedsspruch und 34 durch gütliche Vereinbarungen erzielt; bei 23 Fällen der letzteren Gruppe kam diese dank besonderer Bemühungen der Beamten des department zu stande. In den letzten beiden Jahren allein (Juli 1901 bis 1903) lagen 41 Fälle vor, wobei es sich in 21 um Arbeitseinstellungen handelte: 29 wurden nach dem Gesetz erledigt, und zwar 27 durch Schiedsrichter oder Obmänner des Board of Trade, 2 durch Einigungspersonen. 4 Fälle wurden durch die Parteien selbst zum friedlichen Austrag gebracht, während die Verhandlungen vor dem Board of Trade noch schwebten, und nur 7 Fälle blieben ergebnislos, zum Teil deshalb, weil das Board seine Mitwirkung verweigerte. Eine Reihe von Streitfällen, wo das Board of Trade gewissermaßen nur probeweise zu einer ersten Information der Parteien über die Streitlage angegangen wurde, ohne das Verlangen nach einer Einmischung des Amtes, sind in den vorstehenden Zahlen nicht berücksichtigt.

Die wichtigsten Einigungsverhandlungen der letzten Zeit betrafen den Kampf der Grimsby-Fischer, der über drei Monate andauerte, 4000 Personen umfaßte und sich um das Lohnsystem, wonach die Arbeiter teilweise nach Maßgabe des Geschäftsergebnisses entlohnt werden sollten, drehte. Der vom Board ernannte Schiedsrichter Sir Edward Fry fällte nach mehrfachen Sitzungen einen Spruch im Dezember 1901. Andere bedeutsame Fälle, die durch Schiedsspruch beigelegt wurden, betrafen einen 15 Monate langen Streik von 300 Schmieden und Nietern zur Abwehr einer Lohnreduktion, einen Kampf von 1000 Bauarbeitern um Lohnverbesserung, einen Lohnkampf von 1000 Londoner Buchbindern u. s. w. Die beiden Fälle, in denen Einigungspersonen den Ausschlag gaben, umfaßten einmal das gesamte Baugewerbe in Bristol und das andere Mal das Buchdruckgewerbe in Reading, von wo der Kampf nach London überzuspringen drohte. —

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ gibt die folgende Statistik der Arbeitsstreitigkeiten in Großbritannien im Jahre 1903.

Im Vergleich zum letzten Dezennium war die Zahl gewerblicher Streitigkeiten in keinem Jahre so gering, wie im Jahre 1903. Neu zum Ausbruch kamen in ihm 360 Streitigkeiten, an denen insgesamt 113 873 Personen beteiligt waren, während die Gesamtdauer der Streitigkeiten, und zwar für alle im Berichtsjahr schwebenden, im ganzen 2 316 792 Arbeitstage betrug. Dagegen belief sich der jährliche Durch-

schnitt für die Jahre 1893 bis 1902 auf 724 Streitigkeiten, 271000 Beteiligte und eine Dauer von 8839347 Tagen.

An den Ziffern für 1903 war der Kohlenbergbau hinsichtlich der beteiligten Personen mit 51 Proz., hinsichtlich der Gesamtdauer der Streitigkeiten mit 52 Proz. beteiligt. Es folgen die Metallindustrie, die Maschinen- und Schiffsbauindustrie mit 81 Streitigkeiten, 32110 Arbeitern und einer Gesamtdauer der Streitigkeiten von 474102 Arbeitstagen. Auf die übrigen Gewerbe entfallen 21 Proz. der insgesamt beteiligten Personen und 28 Proz. der Gesamtdauer der Streitigkeiten.

Des näheren wird dies aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Gewerbegruppe	Zahl der im Jahre 1903 begonnenen Streitigkeiten	Zahl der beteiligten Arbeiter			Gesamtdauer der Streitigkeiten in Arbeitstagen
		direkt	indirekt	überhaupt	
Baugewerbe	43	3 303	346	3 649	114 203
Kohlenbergbau	103	45 105	12 806	57 911	1 198 935
Uebriger Bergbau und Brüche	12	3 337	212	3 549	182 448
Metallindustrie, Maschinen u. Schiffsbau	81	27 520	4 590	32 110	474 102
Textilindustrie	51	5 310	3 960	9 270	115 126
Bekleidungsindustrie	24	2 201	270	2 471	136 127
Transportgewerbe	15	2 122	40	2 162	33 159
Verschiedenes, einschl. Beschäftigung in städtischen Diensten	31	2 202	549	2 751	62 692
Zusammen	360	91 100	22 773	113 873	2 316 792

Wie üblich, war die Mehrzahl der Streitigkeiten — 214 — durch Lohnfragen verursacht. Auf sie entfielen von den im Berichtsjahr an Arbeitsstreitigkeiten direkt Beteiligten 52 Proz. In 25 Fällen mit zusammen 17602 Personen hatten sich die Arbeiter geweigert, mit Nichtorganisierten (non-unionists) zusammen zu arbeiten, oder handelte es sich um andere die Gewerkvereine berührende Fragen, während in 54 Fällen mit zusammen 13471 Personen Fragen der Betriebs- bezw. Arbeitsregelung Gegenstand des Streites waren. Unterschieden nach der Ursache der Streitigkeiten, gliederten sich diese im Jahre 1903, wie folgt:

	Hauptursachen d. Arbeitsstreitigkeiten im Jahre 1903					
	Lohnfragen	Arbeitsdauer	Beschäftigung Nichtorganisierter	Fragen der Betriebs- (Arbeits-) regelung	Organisation	Andere Ursachen
Zahl der Streitigkeiten	214	15	49	54	25	3
Zahl d. beteiligten Arbeiter						
direkt	47 638	3972	7600	13 471	17 602	817
indirekt	15 404	364	4514	2 154	269	68

Ueber den Ausgang der Streitigkeiten wird für 1903 berichtet, daß 83 derselben mit insgesamt 28 241 direkt Beteiligten zu Gunsten der Arbeiter endigten, während 156 Streitigkeiten mit zusammen 25 699 direkt betroffenen Personen zu Gunsten der Arbeitgeber entschieden wurden. 92 Streitigkeiten mit zusammen 17 380 direkt Beteiligten wurden durch Vergleich beigelegt. Unter dem Gesichtspunkt der Zahl der beteiligten Personen betrachtet, ergibt sich, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, ein für die Arbeiter günstiges Bild. Dasselbe verschiebt sich indessen zu Gunsten der Arbeitgeber, sobald man die Fälle ausscheidet, in denen der Gegensatz zwischen Organisierten und Unorganisierten die Streikursache bildete.

Ergebnis	Zahl der Streitigkeiten		Zahl der (direkt) beteiligten Arbeiter	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Zu Gunsten der Arbeiter	83	23,1	28 241	31,0
Zu Gunsten der Arbeitgeber	156	43,3	25 699	28,2
Vergleich	92	25.6	17 380	19,1
Unentschieden bezw. noch nicht beendigt	29	8,0	19 790	21,7

Der Bericht der „Labour Gazette“ bemerkt dazu noch, daß die hohen Ziffern der letzten Zeile dieser Uebersicht wesentlich auf eine 14 000 Weißblecharbeiter umfassende Arbeitsstreitigkeit in Südwales zurückzuführen ist, welche zur Zeit noch den Gegenstand schiedsrichterlichen Verfahrens bildet.

IX. Finanzwesen.

Die Reichseinnahmen vom 1. April bis 31. Januar 1904. Aenderung der Reichsschuldenordnung. Anträge zur Revision der preußischen Einkommensteuer. Die Hauptergebnisse der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für 1903. Die Umsatzsteuer für Baugelände in Frankfurt a. M. Ein Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes in Hessen. Der Etat für Elsaß-Lothringen. Das englische Heeres- und Marinebudget für 1904/05.

In der Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Januar 1904 sind nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ folgende Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen des Deutschen Reichs zur Anschreibung gelangt:

Zölle 458 569 142 M. (gegen das Vorjahr + 946 583 M.), Tabaksteuer 9 294 300 M. (— 459 643 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 87 600 975 M. (— 4 929 182 M.), Salzsteuer 45 012 995 M. (+ 1 722 227 M.), Maischbottichsteuer — 2 319 976 M. (— 5 057 162 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 105 828 414 M. (— 6 041 204 M.), Brennsteuer — 1 916 005 M. (— 3 822 070 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 3 743 315 M. (— 835 217 M.), Brausteuer 25 690 504 M. (+ 499 799 M.), Uebergangsab-

gabe von Bier 2 937 749 M. (— 62 600 M.), Summe 739 081 365 M. (— 18 038 469 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 10 960 355 M. (— 7 878 078 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 11 447 363 M. (+ 623 245 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 3 765 946 M. (— 488 792 M.), Staatslotterien 25 978 029 M. (— 1 401 764 M.), d) Schiffsfrachturkunden 727 415 M. (+ 38 899 M.), Spielkartenstempel 1 363 854 M. (— 16 797 M.), Wechselstempelsteuer 10 393 878 M. (+ 320 879 M.), Post- und Telegraphenverwaltung 389 011 216 M. (+ 20 091 913 M.), Reichseisenbahnverwaltung 81 304 000 M. (+ 6 162 000 M.).

Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen etc. und der Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 420 992 122 M. (+ 7 115 900 M.), Tabaksteuer 9 744 944 M. (— 814 537 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 85 520 104 M. (+ 8 445 931 M.), Salzsteuer 41 385 684 M. (+ 1 557 274 M.), Maischbottichsteuer 1 981 276 M. (— 7 083 511 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 90 313 970 M. (— 2 982 164 M.), Brennsteuer — 1 916 005 M. (— 3 822 070 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 3 190 206 M. (+ 532 043 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 24 338 062 M. (+ 385 901 M.), Summe 675 550 363 M. (+ 3 334 767 M.). — Spielkartenstempel 1 245 557 M. (— 43 284 M.).

Ein Gesetz vom 22. Februar ordnet eine Aenderung der Reichsschuldenordnung:

Art. 1. Die Reichsschuldenordnung wird geändert, wie folgt:

I. In dem § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen.“

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.“

Art. 2. Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Dieses Gesetz hat zunächst die Bewegungsfreiheit der Finanzverwaltung bei Ausnutzung der Anleihekredite gesichert. Die durch die Reichsschuldenordnung begründete Rechtslage soll dahin klargestellt werden, daß der Kredit erst durch die Begebung von Schuldverschreibungen erschöpft wird, während Schatzanweisungen auf Grund dieses Kredits nach Bedarf wiederholt zur Ausgabe gelangen können.

Das Gesetz ermächtigt daher das Reichsschatzamt, verfallende Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Titeln dieser Art oder durch Schuldverschreibungen des Reiches einzulösen, und zwar, daß die Ausgabe jeweils zwei Wochen vor dem Kündigungstermine erfolgen darf. Die Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung von früher ausgegebenen soll auf Anordnung des Reichskanzlers auch wiederholt erfolgen dürfen. Diese neuen Vorschriften sollen rückwirkende Kraft auch schon für die bisher bewilligten Kredite erhalten. Vor allem soll

dabei die Rechtslage klargestellt werden, daß nicht mit der Deckung eines Kredits, wenn diese in kurzfristiger Form geschah, dieser Kredit endgültig verbraucht sei, daher jede Erneuerung der kurzfristigen Titel einer neuen Bewilligung durch den Reichstag bedürfe.

Die neue Novelle findet zunächst Anwendung auf die 4-proz. Reichsschatzanweisungen von 1900. Von den emittierten 80 Mill. M. werden je 20 Mill. M. am 1. April und 1. Juli 1904 und 1905 rückzahlbar. Denn im Jahre 1900 wurde der Geldbedarf durch die 4 und 5 Jahre laufenden Schatzanweisungen gedeckt, offenbar in der Absicht, später, zu einer geeigneteren Zeit, neue Anlehenstitel zu begeben. Das neue Gesetz ermächtigt das Reichsschatzamt, Geldbedürfnisse des Reiches, auch die bisher nur vorübergehend durch Schatzscheine gedeckten, je nach den Verhältnissen wiederholt durch neue Schatzscheine zu decken, bis in einem passenden Zeitpunkt diese schwebenden Schulden in die fundierte Form einer Reichsanleihe umgewandelt werden können.

Zur Revision des Einkommensteuergesetzes in Preußen hat der Abgeordnete Kirsch mit Unterstützung des Zentrums im Abgeordnetenhause zum Etat der Verwaltung der direkten Steuern, Einnahme, Kap. 4 Titel 1, den Antrag eingebracht, die Staatsregierung zu ersuchen, baldigst eine umfassende Revision des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorzunehmen, dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: 1) daß die auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb haftenden kommunalen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern für abzugsfähig vom Einkommen gemäß § 9 des genannten Gesetzes erklärt werden; 2) daß die Veranlagung der ganz großen Einkommen zu einem höheren Steuersatze als bisher erfolgen soll, und sodann einen entsprechenden Entwurf zu einem abändernden Gesetz dem Landtage vorzulegen. — Frhr. v. Zedlitz und Neukirch hat mit Unterstützung der Freikonservativen zum Etat der Verwaltung der direkten Steuern einen Antrag im Abgeordnetenhaus eingebracht, in welchem die Revision des Einkommensteuergesetzes von 1891 verlangt und die Staatsregierung aufgefordert wird, eine entsprechende Vorlage dem Landtage zu unterbreiten.

Ueber die Hauptergebnisse der Einkommensteuerveranlagung in Preußen für 1903 bringt die „Stat. Korr.“ folgende Mitteilungen:

Nach der im Königl. Statistischen Bureau bearbeiteten Einkommensteuerstatistik betrug:

im Steuerjahre	die Gesamtzahl der Zensiten	deren steuerpflichtiges Reineinkommen M.	deren Einkommensteuer M.
1892	2 437 886	5 961 397 632	124 842 848
1902	3 762 047	9 036 016 525	188 837 843
1903	**3 897 782**	**9 091 538 136**	**186 358 311**
1903 gegen 1892	+ 59,9 v. H.	+ 52,5 v. H.	+ 49,3
1903 gegen 1902	+ 3,6 v. H.	+ 2,6 v. H.	— 0,3

Seit der erstmaligen Veranlagung im Jahre 1892 hat sich hiernach die Zensitenzahl schon um rund drei Fünftel und das steuerpflichtige Einkommen um über die Hälfte vermehrt. Die Einkommensteuer ist, wennschon sie seit 1894 zum ersten Male wieder gegen das Vorjahr

etwas zurückgegangen ist, noch immer um fast 50 Hundertteile höher als die des ersten Veranlagungsjahres.

Im übrigen ist gegen 1902 die Zensitenzahl noch etwas stärker als von 1901 auf 1902, dagegen das Einkommen entsprechend der ungünstigen Wirtschaftslage der bei der Veranlagung schwankender Einnahmen zu berücksichtigenden Vorjahre nur wenig gestiegen. Daß bei vermehrtem Einkommen der Steuerertrag abgenommen hat, erklärt sich dadurch, daß vorzugsweise die „besseren“ Einkommen hinsichtlich ihrer Höhe in rückläufiger Bewegung begriffen sind und demgemäß bei dem progressiven Charakter unserer Einkommensteuer von einem bedeutenden Einkommensteile ein geringerer Prozentsatz als früher zu versteuern war.

Unterscheidet man zwischen physischen und nicht physischen steuerpflichtigen Personen und bei ersteren auch zwischen Einkommen von mehr als 900 bis 3000 M. und solchen über 3000 M., so betrug zunächst der physischen Einkommensteuerzensiten

mit Einkommen von		Zahl	v. H. der Bevölkerung	Einkommen Mill. M.	Einkommen durchschnittl. M.	Steuer Mill. M.	Steuer durchschnittl. M.
über 900 bis 3000 M.	1892	2 118 969	7,1	2912,0	1374	32,8	15,5
	1902	3 309 696	9,1	4459,9	1348	49,0	14,8
	1903	**3 433 488**	**9,8**	**4616,0**	**1344**	**50,6**	**14,7**
über 3000 M.	1892	316 889	1,1	2792,3	8812	82,0	258,6
	1902	449 681	1,3	4100,0	9118	121,1	269,4
	1903	**461 696**	**1,3**	**4093,2**	**8866**	**120,8**	**261,6**
über 900 M. insgesamt	1892	2 435 858	8,1	5704,3	2342	114,8	47,1
	1902	3 759 377	10,9	8559,9	2277	170,2	45,3
	1903	**3 895 184**	**11,1**	**8709,3**	**2236**	**171,4**	**44,0**

Hiernach hat von 1902 auf 1903 die Zensitenzahl in den beiden Haupteinkommensklassen absolut zugenommen. Insgesamt sowohl als in der untern Gruppe hat sie sich sogar noch etwas schneller, in der oberen wenigstens ebenso schnell wie die Bevölkerung vermehrt. Während aber Einkommens- und Steuersumme in der Einkommensgruppe von über 900 bis 3000 M. und auch im ganzen gestiegen sind, haben sie bei den Zensiten mit 3000 M. übersteigendem Einkommen einen wenn auch geringen Rückgang erfahren. Durchschnittseinkommen und -steuer sind dagegen überall, namentlich auch bei den „besseren“ Einkommen, gesunken.

Trennt man die Einkommen nach Stadt und Land, so findet man physische Zensiten

mit Einkommen von		in den Städten überhaupt	in den Städten vom Hundert der Gesamtzahl	in den Städten vom Hundert der Bevölkerung	auf dem Lande überhaupt	auf dem Lande vom Hundert der Gesamtzahl	auf dem Lande vom Hundert der Bevölkerung
über 900 bis 3000 M.	1892	1 172 160	83,1	9,9	946 809	92,3	5,2
	1902	1 978 876	85,1	13,2	1 330 820	92,8	6,8
	1903	**2 092 189**	**86,5**	**13,6**	**1 341 299**	**92,7**	**6,8**
über 3000 M.	1892	237 756	16,9	2,0	79 133	7,7	0,4
	1902	346 339	14,9	2,3	103 342	7,2	0,5
	1903	**355 693**	**14,5**	**2,3**	**106 003**	**7,3**	**0,5**
über 900 M. insgesamt	1892	1 409 916	100	11,9	1 025 942	100	5,7
	1902	2 325 215	100	15,5	1 434 162	100	7,2
	1903	**2 447 882**	**100**	**15,9**	**1 447 302**	**100**	**7,3**

Erfreulicherweise ist demnach in den Städten wie auf dem Lande im Berichtsjahre in keiner der beiden Einkommensgruppen eine Verringerung der Zensitenzahl, sei es überhaupt oder im Verhältnis zur Bevölkerung, eingetreten. Erweitert hat sich allerdings der steuerpflichtige Bruchteil der Bevölkerung lediglich im Stadtgebiet und auch hier nur in der unteren Gruppe um eine Kleinigkeit. In den Städten haben jetzt aufs Hundert der Bevölkerung gerade doppelt so viele Zensiten als auf dem Lande ein Einkommen von über 900 bis 3000 M. und noch mehr als viermal so viele ein solches von über 3000 M.

		Ferner betrug bei den physischen Zensiten							
		in den Städten				auf dem Lande			
mit Einkommen von M.		Einkommen		Steuer		Einkommen		Steuer	
		Millionen M.	durchschnittl. M.	Millionen M.	durchschnittl. M.	Millionen M.	durchschnittl. M.	Millionen M.	durchschnittl. M.
über 900 bis 3000	1892	1654,9	1412	19,8	16,4	1257,1	1328	13,6	14,3
	1902	2716,5	1373	30,6	15,5	1743,4	1310	18,4	13,9
	1903	**2860**,6	**1367**	**32**,1	**15**,3	**1755**,5	**1309**	**18**,6	**13**,8
über 3000	1892	2197,7	9244	65,0	273,6	594,6	7514	16,9	213,6
	1902	3285,5	9486	97,6	281,9	814,5	7882	23,5	227,4
	1903	**3282**,1	**9227**	**97**,4	**273**,9	**811**,1	**7651**	**23**,3	**220**,0
über 900 insgesamt	1892	3852,6	2733	84,3	59,8	1851,7	1805	30,5	29,7
	1902	6002,0	2581	128,2	55,2	2557,9	1784	42,0	29,3
	1903	**6142**,7	**2509**	**129**,5	**52**,9	**2566**,6	**1773**	**41**,9	**28**,9

Hiernach findet man 1903 in Stadt und Land ausschließlich bei den Steuerpflichtigen mit mehr als 3000 M. Einkommen eine Abnahme des Einkommens sowie der Steuer überhaupt, wogegen die Durchschnittsbeträge sich in keiner Gruppe auf ihrer vorjährigen Höhe erhalten haben. Insbesondere bei den städtischen Zensiten der oberen Gruppe zeigt sich die Einwirkung der wirtschaftlichen Krisis der letzten Zeit darin, daß das Durchschnittseinkommen, welches bis zum Jahre 1901 stark gestiegen war, noch unter den Stand von 1892 heruntergegangen ist.

Die „veranlagte Bevölkerung", d. h. die Zahl der Zensiten mit Einschluß der Angehörigen, bezifferte sich im Berichtsjahre auf 35,9 v. H. der Gesamtbevölkerung gegen 35,4 im Jahre 1902 und 29,3 im Jahre 1896, insbesondere in den Städten auf 46,0 bezw. 44,9 und 37,7, auf dem Lande auf 28,1 bezw. 28,1 und 23,5 Hundertteile der dortigen Bevölkerung überhaupt. Berücksichtigt man auch die nach den §§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes Freigestellten nebst ihren Angehörigen, so machte die Schicht der von einem Einkommen von mehr als 900 M. lebenden Personen im Jahre 1903 41,1, im Jahre 1902 40,3 und im Jahre 1896 32,8 v. H. der gesamten Bevölkerung, insbesondere bereits 51,2 bezw. 49,9 und 41,5 Hundertteile der städtischen und 33,2 bezw. 33,0 und 26,9 Hundertteile der ländlichen Bevölkerung aus.

Endlich betrug

	der nicht physischen Zensiten				
		steuerpflichtiges Einkommen		Einkommensteuer	
im Steuerjahre	Zahl	überhaupt M.	durchschnittlich M.	überhaupt M.	durchschnittl. M.
1892	2028	257 070 865	126 761	10 056 743	4958,9
1902	2670	476 131 693	178 326	18 644 359	6982,9
1903	2598	**382 285 139**	**147 715**	**14 970 248**	**5784**,5

Während sich also im Berichtsjahre die Zahl der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften nur um 72 = 2,7 v. H. vermindert hat, ist ihr gesamtes steuerbares Einkommen und die auf sie veranlagte Steuersumme je um fast ein Fünftel gesunken. Der Abgang solcher hohen Beträge, in welchem ebenfalls die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck gelangt ist, hat natürlich die Gesamtziffern der Einkommensteuer sehr wesentlich beeinflußt.

Die Stadt Frankfurt a. M. ist dem Beispiel anderer Städte gefolgt und ist gleichfalls zu einer Besteuerung des Anfallgewinns von Grundstücken übergegangen, die den Gemeinden zusteht, denen die Realsteuern nach dem Kommunalabgabengesetz überwiesen sind. Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Steuergesetzen zugestimmt. Bis zu einem Wertzuwachs von 30 Proz. besteht Steuerfreiheit, bei einer Wertsteigerung von 30—49 Proz. beträgt die Steuer 5 Proz., bei einem solchen von 50—74 Proz.: 10 Proz., bei einem solchen von 75 und mehr Proz.: 20 Proz. Eine so wirksame Besteuerung der Bodenkonjunktur besteht noch nirgends.

Die zweite Kammer im Königreich Sachsen nahm nach längerer Debatte den Antrag Rueder u. Gen. betr. die Aufhebung des § 19 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 an, wonach künftig das landwirtschaftliche Betriebskapital von der Vermögenssteuer nicht mehr befreit sein soll.

Die hessische Regierung hat einen provisorischen Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes ausgearbeitet, mit Motiven versehen, und ihn den politischen Gemeinden und interessierten Körperschaften zur Einsichtnahme und Beurteilung übergeben. Die „Frkf. Ztg.“ teilt über dessen Inhalt folgendes mit:

Da das hessische Gesetz über die Gemeindeumlagen vom 30. März 1901 mit dem 1. März 1904 außer Kraft tritt, wenn seine Geltungsdauer nicht etwa auf ein weiteres Jahr im Wege der Verordnung erstreckt wird, war eine unverzügliche Neuregelung der Materie erforderlich geworden. Der neue Entwurf beabsichtigt nicht, an der prinzipiellen Abgrenzung der Steuergebiete, wie sie durch die letzte Steuerreform für Staat und Gemeinden festgelegt wurde, eine Aenderung vorzunehmen. Nach wie vor bleiben Einkommensteuer und Vermögenssteuer dem Staate, und Einkommen- und Realsteuern den Gemeinden vorbehalten. Nur sollen die sogenannten Realsteuern in ihrem Wesen anders erfaßt werden als früher. Was zunächst die Grundsteuer anlangt, so sind für sie im wesentlichen auch heute noch die Grundsätze der Gesetze vom 13. April 1824 und vom 31. Januar 1825 maßgebend. Als Grundsteuerkapitalien gelten die mittleren Reinerträge, die man aus den Grundstücken bei normalen Verhältnissen Ende der 1820er Jahre erzielen konnte. Sie waren aber so stabil gedacht, daß sie im allgemeinen niemals eine Veränderung erfahren sollten. Selbstverständlich entsprechen die Grundsteuerkapitalien heute durchaus nicht mehr den mittleren Reinerträgen der von ihnen belasteten Grundstücke. Der Entwurf will nun die Besteuerung nach dem Ertrag des Grundbesitzes verlassen und auch für die Gemeinden zur Besteuerung nach dem Vermögenswert übergehen, und zwar so, daß, wie der Artikel 4 besagt, die Steuer nach dem gemeinen Werte der einzelnen ihr unterliegenden Gegenstände und Rechte erhoben wird, wie er für die staatliche Vermögenssteuer nach dem für diese geltenden Bestimmungen festgestellt wird, oder festzustellen wäre, wenn diese Gegenstände und Rechte der staatlichen Vermögenssteuer unterliegen würden. Ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten soll dabei aber nicht stattfinden.

Die Ungleichmäßigkeit in der Belastung, die die Gewerbesteuer, wie sie heute besteht, mit sich bringt, macht ihre Umgestaltung ebenfalls erforderlich. In Zukunft soll die Gewerbesteuerveranlagung individualisieren. Sie soll die Verhältnisse des einzelnen gewerblichen Betriebes erfassen und dabei nicht durch Schranken beengt sein, wie sie die dermalige Klasseneinteilung der Gewerbe und die Festsetzung der fixen Steuerkapitalien für alle Gewerbe einer Klasse darstellen. Auch für den Gewerbebetrieb wird somit die Beseitigung des dermaligen Steuersystems und dessen Ersatz durch eine Besteuerung nach dem Bruttovermögenswert des im einzelnen Gewerbe arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals vorgeschlagen. Ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Leistungen ist auch hier ausgeschlossen. Dabei soll nach preußischem Vorgang solchen Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, auf diesem Gebiete der Besteuerung eine größere Bewegungsfreiheit eingeräumt werden. Es soll ihnen gestattet sein, im Wege des Ortsstatutes die Einführung besonderer Steuern für den eigentlichen Gewerbebetrieb zu beschließen, die nach anderen Merkmalen für den Umfang des Ertrages als nach dem Anlage- und Betriebskapital bemessen werden können, stets aber auf die individuellen Verhältnisse des einzelnen Betriebes Rücksicht nehmen müssen.

Der dritten Steuer, die abgesehen von der Einkommensteuer mit den vorbesprochenen beiden Realsteuern die Grundlage der heutigen Gemeindebesteuerung bildet, der Kapitalrentensteuer, sollte die Aufgabe zufallen, das Kapitalvermögen in gleicher Weise mit einer Sondersteuer zu belegen, wie dies bezüglich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes bereits geschehen war, und damit eine bis dahin bestandene Lücke in der Steuergesetzgebung auszufüllen. Während aber jene Objektsteuern zunächst auf den wirklichen Ertrag des einzelnen Grundstücks oder Gewerbebetriebs keine Rücksicht nehmen, vielmehr auch den ertraglosen Grundbesitz und Gewerbebetrieb besteuern, trifft die Kapitalrentensteuer seither nur das eine ertragbringende Kapital in seiner Rente, läßt also den Abzug etwaiger Schuldzinsen zu. Diese Steuer soll nun in Zukunft nach dem Gemeindewert des Kapitalvermögens erhoben werden und ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten nicht stattfinden. Diese Besteuerung des Kapitals selbst wird aber auch das zinslose Kapital treffen und damit eine Lücke der seitherigen Rentenbesteuerung ausfüllen. Außerdem aber wird sie sich in das vorstehend für Grundbesitz und Gewerbebetrieb vorgeschlagene System passend einfügen und dieses zu einer Besteuerung des gesamten Bruttovermögens des Pflichtigen in der Gemeinde zusammenschliessen. Auf diese Weise wird sich dann in Zukunft die ganze Steuerveranlagung im engsten Zusammenhang mit der Staatssteuerveranlagung vollziehen, wodurch zweifellos das ganze Steuerveranlagungsverfahren sowohl an Einfachheit wie an Einheitlichkeit und Gründlichkeit erheblich gewinnen wird. In dem Gesetz soll schließlich ein gewisser Spielraum offen gelassen werden, innerhalb dessen die Gemeinden das Verhältnis zwischen Einkommen und Realsteuern ihren Verhältnissen entsprechend festsetzen. Gegen eine bei der Einführung einer Autonomie der Gemeinden an sich möglichen Ueberlastung der einen oder andern Steuerquelle hat das Gesetz durch entsprechende Bemessung der Grenze, innerhalb welcher sich die Autonomie nur betätigen kann, überdies aber auch die Staatsaufsicht Vorsorge getroffen.

Im Landesausschuß von Elsaß-Lothringen brachte kürzlich, wie „W. T. B.“ meldet, der Unterstaatssekretär von Schraut den Etat für das Jahr 1904 ein und führte aus: wie in den letzten Jahren sei eine Bilanzierungsanleihe von 2900000 M. nötig, wovon vermutlich ein Teil durch größere Einnahmen werde gedeckt werden. Der Ausfall der Steuern gegen den Voranschlag sei durch andere Einnahmen gedeckt. Die wichtigste Position des Etats sei die Gehaltsaufbesserung der Elementarlehrer im Betrage von 920000 M., die auf den Staat, die Bezirke und Gemeinden verteilt seien. Der Redner bezeichnete das Finanzverhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten als sehr unbefriedigend und wies auf die gefährliche Strömung hin,

ungedeckte Matrikularbeiträge zu einer ständigen Einrichtung zu machen und die Reichsausgaben auf die Einzelstaaten abzuwälzen; dringend zu wünschen sei, daß die dankenswerten Bestrebungen der Reichsregierung auf Beseitigung der Ueberweisungen Erfolg hätten. — Aus dem Hause wurden Anträge auf Gleichstellung der Reichslande mit den Bundesstaaten und auf Reform des Vereinsrechtes gestellt.

Das englische Heeresbudget für 1904/05 wird, „W. T. B." zufolge, auf 28 900 000 Pfd. £ beziffert, was eine Verminderung von 5 600 000 Pfd. bedeutet, der gesamte Effektivbestand auf 227 000 Mann, d. i. eine Verminderung um 8761 Mann. Die ständige Besatzung in Südafrika soll 21 500 Mann betragen. Die vollständige Neubewaffnung der Artillerie soll Ende März 1907 beendet sein und Indien den Vorrang der Verstärkung haben.

Der Voranschlag für die englische Marine auf das Jahr 1904/05 beziffert sich, nach einer Meldung der gleichen Quelle, auf 36 889 000 Pfd. £ gegenüber 34 457 000 Pfd. £ im laufenden Jahr. Ueber die Hälfte der Mehraufwendungen sei der Tatsache zuzuschreiben, daß beabsichtigt werde, den ganzen, am 1. April d. J. noch fälligen Ankaufspreis für die beiden jüngst gekauften chilenischen Kriegsschiffe zu bezahlen und Munition für sie für das nächste Jahr zu beschaffen. Für Neubauten seien in dem Voranschlag 11 654 176 Pfd. vorgesehen. Im nächsten Jahre würden zwei Schlachtschiffe, vier Panzerkreuzer, vierzehn Torpedobootszerstörer und zehn Unterseebote gebaut und der Mannschaftsbestand um 4000 Mann vermehrt werden.

Volkswirtschaftliche Chronik.

März 1904.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt. Die Gestaltung der Frühjahrssaison. Beschäftigungsgrad im März. Kartellbewegung. Auflösung der Aktiengesellschaft Westfälisches Kohlensyndikat in Bochum.

Etwas später als im Vorjahre setzte in diesem Jahr die Frühjahrsbelebung ein. Deutlich wahrnehmbar war sie erst von Anfang des März ab. Der Grad der Belebung ist noch ein wenig stärker als voriges Jahr, wenn auch nicht auf allen Gebieten des Wirtschaftsmarktes, so doch in den Gewerben, die wegen der hohen Zahl der darin Beschäftigten für das Gepräge der Geschäftslage im allgemeinen ausschlaggebend sind.

Vor allem dürfte, nach zahlreichen Beobachtungen und Berichten zu schließen, die Baukonjunktur lebhaft werden: die Unternehmungslust ist rege, der Geldmarkt für Bauzwecke flüssig, so daß, wenn nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, die Unternehmungslust sich ungehindert entfalten kann. Dabei sind es nicht nur die Großstädte, sondern namentlich auch die mittleren und Kleinstädte, in denen die Aussichten für die Bausaison als erfreulich bezeichnet werden. Eine flotte Bautätigkeit bringt nun ohne weiteres einer ganzen Anzahl von Industrien und Handwerken Beschäftigung, so den Ziegeleien, Kalkbrennereien, dem Zementgewerbe, bis zu einem gewissen Grade auch der Steinbruchindustrie. In Voraussicht der Besserung sind diese Gewerbe teilweise schon mit Preiserhöhungen für ihre Erzeugnisse vorgegangen.

Wie sich der Geschäftsgang im Textilgewerbe entwickeln wird, darüber ist zur Zeit schwer etwas Gewisses zu sagen. Geht man davon aus, daß der Geschäftsgang im Bekleidungsgewerbe auf den Beschäftigungsgrad im Textilgewerbe eine unmittelbare Rückwirkung ausübt, so lassen sich die Aussichten nicht ganz so günstig an wie im Vorjahr. Damals herrschte im März fast an allen Arbeitsnachweisen eine auffallende Nachfrage nach Arbeitskräften im Bekleidungsgewerbe. Dieses Jahr ist zwar auch Nachfrage vorhanden; die Beschäftigung im Schneidergewerbe war im März, meist wohl auch im Hinblick auf Ostern, sehr befriedigend, aber die Belebung hat nicht den starken Aufstieg wie im Vorjahr. Außer dem Umstande, daß die Zunahme des Konsums danach keine besonderen Fortschritte zeigt, kommen für die Gestaltung des Geschäftsganges im Textilgewerbe auch noch die heftigen

Schwankungen des Baumwollpreises als störendes Moment hinzu. Immerhin waren im März die Spinnereien vor allem normal beschäftigt.

Noch unsicherer ist die Entwickelung des Beschäftigungsgrades im Eisengewerbe. Zwar ist gerade von diesem Gewerbe behauptet worden, daß es sich ganz bedeutend erholt, daß die Bildung des Stahlwerkverbandes den Eisenmarkt befestigt habe. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß diese Besserung nichts weiter ist, als die ganz natürliche Reaktion auf die ausnahmsweise starke Zurückhaltung, die die Konsumenten von Roheisen und Halbzeug in den letzten Monaten, während welcher das Schicksal des Stahlwerkverbandes noch ungewiß war, an den Tag legten. Solange sie mit der Möglichkeit rechneten, daß der Stahlwerkverband nicht zu stande kommen werde, solange konnten sie fallende Preise erwarten. Wäre der Stahlwerkverband gescheitert, dann wäre innerhalb des Eisengewerbes eine starke Konkurrenz entbrannt. Nachdem nun aber am letzten Tage des Februars der Verband perfekt geworden war, trat der so lange zurückgehaltene Bedarf fast mit Plötzlichkeit hervor und steigerte die Nachfrage weit mehr, als es der Fall gewesen wäre, wenn in den letzten Monaten die Marktverhältnisse ohne Rücksicht auf die Verhandlungen wegen des Stahlwerkverbandes sich entwickelt hätten. Ob der Konsum von Eisen eine stärkere Steigerung erfahren wird, das hängt von der Höhe der Aufträge ab, die bei den weiter verarbeitenden Industriezweigen eingehen. Ein Teil dieser Betriebe bezeichnet die Aussichten als günstig, andere klagen aber noch sehr über den schwachen Eingang von Bestellungen.

In engem Konnex mit dem Beschäftigungsgrad im Eisengewerbe dürfte sich die Förderung im Bergbau entwickeln. Bei der überaus starken Leistungsfähigkeit des Kohlenbergbaus ist aber so viel wahrscheinlich, daß die Förderung die volle Leistungsfähigkeit nicht erreichen wird.

Nach den vorläufigen Produktionsziffern für den Kohlenbergbau sind im März 1904 16 909 989 t Kohlen, Koks und Briketts ausgebracht worden gegen 15 518 162 im Februar. Es hat also im März eine Zunahme von 1 391 827 t stattgefunden. Diese Zunahme ist fast doppelt so groß wie in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, wo die Zunahme nur 735 569 t betrug. Es wurden nämlich im März 1903 14 794 149 t ausgebracht gegen 14 048 580 im Februar. Die Bewegung der Produktion gestaltete sich also für den Berichtsmonat dieses Jahres erheblich günstiger als im März 1903. Bei der Roheisengewinnung stellte sich im März eine Steigerung von 69 880 t gegenüber dem Monat Februar ein. Die Erzeugung betrug im März 850 340 t gegen 780 460 im Februar. Die Steigerung von Februar auf März bleibt weit zurück hinter der entsprechenden Zunahme des Vorjahres, die 109 309 t betrug. Die Bewegung der Verkehrsziffern war gegenüber Februar stark steigend. Es betrugen die Einnahmen sämtlicher deutschen Eisenbahnen aus dem Güterverkehr pro Kilometer im März 2354 M. gegen 2086 M. im Februar. Die Zunahme der Einnahmen beträgt also pro Kilometer 268 M. Im März vorigen Jahres war die Kilometereinnahme 2186 M. gegen 1928 M. im Februar. Die Zunahme von Februar auf März war also in diesem Jahre um 10 M. größer als im Vorjahre.

Die Lage des Arbeitsmarktes zeigt das schon seit 1900 im März nie mehr dagewesene Verhältnis, daß Angebot und Nachfrage sich beinahe ausgleichen. Nach der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ kamen nämlich an den öffentlichen Arbeitsnachweisen auf je 100 offene Stellen im März d. J. 100,4 Arbeitssuchende gegen 134,2 im Februar. Der Andrang auf je 100 offene Stellen hat also

um 34,8 abgenommen. Im März 1903 betrug bei den nämlichen Arbeitsnachweisen die entsprechende Ziffer 126,1 gegen 156,8 im Februar. Die Abnahme stellte sich damals nur auf 30,7 für je 100 offene Stellen.

Von neuen Vereinbarungen und Syndikaten, sowie Erweiterungen und Verlängerungen, die im März stattgefunden haben, nennen wir folgende:

Die Braunkohlen-Brikett-Großhändler aus Kiel, Hamburg und Lübeck haben als Vertreter des Helmstedter Syndikats für Oldenburg, Nordfriesland, Bremen, Nordost-Hannover, Hamburg, Lübeck, Lauenburg, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Stettin, Prignitz, Dänemark, Schweden und Norwegen ihre Betriebe kosonlidiert und eine Brikett-Großhandelsgesellschaft m. b. H. in Lübeck gegründet. Die Jahresproduktion der Werke beträgt ca. 12 Mill. Ztr. Briketts.

Der von den deutschen Porzellanfabrikanten gebildeten Preiskonvention sind nunmehr alle in Betracht kommenden Betriebe bis auf wenige beigetreten. Auch die Händler haben sich mit dem Bestehen der Konvention ausgesöhnt, nachdem die königliche bayerische Porzellanmanufaktur freigegeben worden ist.

Fünfzehn rheinische Bleiweißhersteller bringen vom 1. April d. J. ab ihre Erzeugnisse, Bleiweiß in Stücken, in Pulver und in Oel angerieben, Bleigrau in Oel angerieben, Kremserweiß in Stücken, in Pulver und in Teigform nur noch durch eine gemeinsame Verkaufsstelle in den Handel. Diese wird in Köln errichtet und führt die Bezeichnung Bleiweiß-Verkaufskontor Köln. Die Tätigkeit des Bleiweiß-Verkaufskontors wird auf die Abgabe von Angeboten und auf die Verteilung der einlaufenden Aufträge unter die beteiligten Firmen sich beschränken. Die Bestätigung, Ausführung und Berechnung der Aufträge erfolgt von den Werken selbst, denen auch alle Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Geschäften verbleiben. Die neue Einrichtung wurde getroffen, um den durch starke Uebererzeugung hervorgerufenen Preisdruck zu beheben und den in den letzten Jahren zum größten Teil mit Zubuße arbeitenden Betrieben wieder ein ausreichendes Erträgnis zu sichern. Das Bleiweiß-Verkaufskontor will maßvolle Handhabung der Preise sich zur Aufgabe stellen und die auf Zuteilung bestimmter Marken gerichteten Wünsche seiner Abnehmer nach Möglichkeit berücksichtigen. Dem Verkaufskontor gehören folgende Firmen an: I. Bechers & Co. (Düren); Bergmann u. Simons, G. m. b. H. (Mühlheim, Rhein); Bruch & Co., A.G. (Call i. d. Eifel); Chemische Fabrik Freiweinheim Dr. Bopp & Odernheimer (Nieder-Ingelheim); Deus & Moll (Düsseldorf); Farbwerke W. A. Hospelt, G. m. b. H. (Köln-Ehrenfeld); Aug. Herder (Euskirchen); Gebr. Kolter (Zülpich); W. Leyendecker & Co. (Köln-Ehrenfeld); C. A. Lindgens (Köln); Lindgens & Söhne (Mühlheim, Rhein); Raderschatt & Co. (Köln); Friedr. Wilh. Remy & Co. (Bendorf, Rhein); Toelle & vom Hofe (Deutz).

Nach der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ soll zwischen sämtlichen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften Deutschlands ein Kartell abgeschlossen worden sein mit dem Zweck, die von den Versicherten zu leistenden Prämien auf einer gewissen Höhe zu erhalten und jede Art von Unterbietung zu verhindern. Demgegenüber wird der „Frankfurter Zeitung“ aus Feuerversicherungskreisen mitgeteilt, daß weder ein derartiges Uebereinkommen getroffen noch darüber verhandelt worden ist. Nur für gewisse Industriezweige haben die Gesellschaften bereits vor einigen Jahren eine Tarifgemeinschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um gemeinschaftliche Tarife für insgesamt 7 Industriezweige und zwar für die Textilindustrie, die Braunkohlen-, Papier-, Tabak-, Leder-, Tonwaren- und Zementindustrie, für elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke.

Einer besonderen Erwähnung bedarf an dieser Stelle die Auflösung der Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat in Bochum, die am 31. März erfolgte. Das Kokssyndikat wurde im vorigen Jahre dem Kohlensyndikat angegliedert und stellt künftighin sozusagen einen Ausschuß der Zechenbesitzerversammlung

des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats dar, in dem die Mitglieder, die Koks herstellen, ihre besonderen Angelegenheiten, so die Feststellung der Beteiligung, die Regelung des Absatzes u. s. w. erledigen.

Das westfälische Kokssyndikat bestand als selbständiges Kartell seit dem Jahre 1890. Die Bestrebungen zur Verwirklichung des Alleinverkaufs in der westfälischen Koksindustrie reichen bis ins Jahr 1887 zurück. Als grundlegend darf die von dem Bergassessor Pieper unter dem 12. Juli 1887 an die Beteiligten gerichtete Denkschrift über den Alleinverkauf von Koks und Kokskohle im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrachtet werden. Am 29. August 1890 wurde von den Koksinteressenten beschlossen, zum Zweck des Alleinverkaufs des im Oberbergamtsbezirk Dortmund hergestellten Koks eine Aktiengesellschaft unter der Firma Westfälisches Kokssyndikat zu errichten. Am 18. Sept. wurde die Gesellschaft handelsgerichtlich eingetragen. 98,5 Proz. des gesamten Koksabsatzes im Oberbergamtsbezirk Dortmund unterstanden von Anfang an dem Verkauf durch das Syndikat. Die Entwickelung des westfälischen Kokssyndikats spiegelt im wesentlichen das wirtschaftliche Bild des Ruhrkohlenbergbaus in den letzten 13 Jahren wider. Insbesondere aber folgte die Koksentwickelung dem mächtigen Aufblühen der deutschen Roheisenindustrie, welch letztere ständig wachsende Ansprüche an die Ruhrfettkohlenzechen stellte. Die Beteiligungsziffer beim Kokssyndikat stieg in diesem Zeitraum von 3 863 672 t am 1. Dezember 1890 auf 9 245 364 t Ende 1903.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Ausfuhr von Spiritus aus dem deutschen Zollgebiete. — Ein- und Ausfuhr von Spirituosen in Oesterreich-Ungarn. — Melassebrennerei in Deutschland. — Ausfuhr von Stärke nach dem deutschen Zollgebiete. — Ausfuhr von Stärke und Stärkemehl aus Oesterreich-Ungarn. — Rübenzuckerindustrie in Nordamerika. — Kaffeekultur und Kaffeeproduktion. — Kakaoproduktion in Brasilien. — Baumwollernte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Baumwollproduktion in Aegypten. — Baumwollproduktion in der Welt. — Flachsbau in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Gewinnung und Verwertung von Drahtgras in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Bei der eigentümlichen Lage des deutschen Spiritusmarktes in diesem Jahre, bei dem ein etwaiger Mangel nicht ganz ausgeschlossen ist, ist es von gewissem Interesse, die Entwickelung der Ausfuhr an Spiritus aus dem deutschen Zollgebiete zu verfolgen, wie sich dieselbe bis zum letztvergangenen Jahre entwickelt hat.

Nach dem Dezemberheft 1903 der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes belief sich die Ausfuhr von Spiritus in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete im Jahre 1903 auf 232 797 dz gegen 313 502 dz im Jahre zuvor und 155 672 dz im Jahre 1901; sie ist demnach zwar erheblich geringer als im Jahre 1902, aber immerhin noch erheblich größer als im Jahre 1901 gewesen. (Nach Zeitschr. f. Spiritusindustrie, 1904, No. 6.) Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen wurde nur 1 dz im Veredelungsverkehr ausgeführt; im Jahre 1902 wurden im Veredelungsverkehr auch nur 54 dz, im Jahre 1901 aber 7297 dz ausgeführt. Die Ausfuhr von wirklich deutschem Spiritus betrug im Jahre 1903 demnach 232 796 dz gegen 313 448 dz im Jahre 1902 und 148 375 dz im Jahre 1901; sie ist gegen das Jahr 1902 also zwar um 80 652 dz

zurückgeblieben, übertraf aber die Einfuhr im Jahre 1901 noch um 84421 dz und ist überhaupt die zweitgrößte im letzten Jahrzehnt gewesen.

Es wurden nämlich an deutschem Spiritus in Fässern ausgeführt in den Jahren:

1894	76 987 dz	1899	159 662 dz
1895	167 652 „	1900	134 322 „
1896	182 408 „	1901	148 375 „
1897	28 201 „	1902	313 448 „
1898	60 250 „	1903	232 796 „

Im Vergleich zu den in den letzten beiden Vorjahren ausgeführten Mengen, einschließlich der geringen im Veredelungsverkehr ausgeführten, gingen nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	55 713 dz	92 106 dz	57 803 dz
der Schweiz	51 012 „	29 535 „	35 424 „
den Niederlanden	22 412 „	15 754 „	8 219 „
Italien	15 134 „	14 845 „	2 741 „
Oesterreich-Ungarn	14 323 „	46 217 „	2 319 „
dem Freihafen Hamburg	11 395 „	42 540 „	3 433 „
der Türkei in Europa	9 053 „	15 196 „	6 „
„ „ „ Asien	8 602 „	9 780 „	1 099 „
Britisch-Westafrika	5 006 „	7 252 „	7 503 „

Nach den übrigen Ländern gingen geringere Mengen. Die Ausfuhr von Spiritus nach den Niederlanden und Italien ist in den letzten 3 Jahren ununterbrochen gestiegen; auch nach der Schweiz gingen im Jahre 1903 erheblich größere Mengen als in den letzten beiden Vorjahren; dagegen ist die Spiritusausfuhr nach Großbritannien und Britisch-Westafrika im Jahre 1903 geringer als in den letzten beiden Vorjahren gewesen. Nach dem Freihafen Hamburg, Oesterreich-Ungarn sowie der Türkei in Europa und Asien gingen im Jahre 1903 zwar geringere Mengen als im Jahre zuvor, aber erheblich größere als im Jahre 1901. Die Türkei und Oesterreich-Ungarn kamen erst in den letzten beiden Jahren als Absatzgebiete überhaupt in Betracht.

Der Gesamtwert der Ausfuhr von Spiritus in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete im Jahre 1903 wird vorläufig auf 3550000 M. geschätzt, während der Gesamtwert der betreffenden Ausfuhr im Jahre zuvor endgültig auf 4781000 M. und im Jahre 1901 auf 3253000 M. geschätzt wurde. Die vorläufigen Wertschätzungen weichen erheblich von den endgültigen ab; z. B. betrug die vorläufige Wertschätzung des im letzten Vorjahre (1902) ausgeführten Spiritus 6552000 M., war mithin um 1771000 M. höher als die endgültige.

Unter dem im Jahre 1903 aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Branntwein und Spiritus in Flaschen (außer Likör) befanden sich überdies auch noch 22973 dz inländischer Spiritus gegen 25611 dz in den im Jahre zuvor und 11079 dz in den im Jahre 1901 ausgeführten betreffenden Mengen.

Die Einfuhr von Spiritus in Fässern in das deutsche Zollgebiet ist, wie bisher, so auch im Jahre 1903 nur gering gewesen. Sie betrug im Jahre 1903 nur 8095 dz gegen 3415 dz im Jahre zuvor und 9980 dz im Jahre 1901, wovon aus Oesterreich-Ungarn 3081 (1902 : 577 und 1901 : 4990) dz und aus Rußland 2912 (1902 : 2475 und 1901 : 3514) dz kamen. Diese Mengen wurden indessen beinahe ausschließlich im Veredelungsverkehr eingeführt, d. h. mit der Bestimmung demnächstiger Wiederausfuhr. Im Jahre 1903 betrugen die im Veredelungsverkehr eingeführten Mengen 7813, im Jahre zuvor 3238 und im Jahre 1901 sogar 9685 dz. Die für den Verbrauch im deutschen Zollgebiete selbst eingeführten Mengen waren also ganz belanglos; sie betrugen im Jahre 1903 nur 282 dz, im Jahre zuvor nur 177 dz und im Jahre 1901 nur 295 dz.

Demgegenüber gestaltete sich die Ein- und Ausfuhr von Spirituosen und verwandten Produkten in Oesterreich-Ungarn nach den statistischen Angaben betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, zusammengestellt

vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium im Jahre 1903 im Vergleich zum Jahre 1902 folgendermaßen.

Benennung der Waren	vom 1. Januar bis 31. Dezember			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903 dz	1902 dz	1903 dz	1902 dz
Alkohol	19	6		
Arrak	161	137	ohne Ausfuhrbonifikation	
Rum	4724	4451		
Franzbranntwein	55	63		
Kognak	3235	3107	2 460	2 112
Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	1592	1173	gegen Ausfuhrbonifikation 177 200	178 397
Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	338	409		
Stärke und Stärkemehl	6101	5530	33 532	39 907
Stärkegummi (Dextrin) und andere Gummisurrogate	6992	5015	5 163	4 025
Preßhefe	806	1106	1 281	607
Speiseessig in Fässern	564	533	2 204	2 270
Speiseessig in Flaschen und Krügen	15	17	171	16

Nur an Stärkegummi wurden geringere, an allen übrigen vorstehend genannten Waren dagegen größere Mengen ausgeführt als eingeführt.

Die Einfuhr von Spirituosen im großen Ganzen, von Stärke und Stärkemehl, Stärkegummi und Speiseessig ist im Jahre 1903 etwas größer, von Preßhefe etwas geringer als im Jahre zuvor gewesen.

Die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist im Jahre 1903 nur wenig geringer, diejenige von Speiseessig im großen Ganzen nur wenig größer als im Jahre zuvor gewesen. An Preßhefe und Stärkegummi ferner wurden im Jahre 1903 größere, an Stärke und Stärkemehl geringere Mengen als im Jahre zuvor ausgeführt.

Trotzdem in der letzten Zeit die Verarbeitung von Rübenmelasse zu Spiritus wegen der anderweitigen Verwendung der Melasse an Bedeutung verloren hat, ist doch immerhin noch die Melassebrennerei in Deutschland in gewissem Umfange zu finden. Nach der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ 1904 No. 5 ist die Branntweinerzeugung in den deutschen Melassebrennereien im Berichtsjahre 1901/02 zwar um 4931 hl reinen Alkohols oder 5,9 Proz. größer als im letzten Vorjahre, immerhin aber die zweitkleinste im Jahrzehnt 1892/93 bis 1901/02 gewesen. Bei den sehr niedrigen Spirituspreisen soll die Herstellung von Melassespiritus nicht sehr gewinnbringend gewesen sein, trotz der gegen das Jahr zuvor erheblich niedrigeren Melassepreise.

Es wurden in den deutschen Melassebrennereien an reinem Alkohol erzeugt in den Betriebsjahren:

1892/93	105 955 hl	1897/98	134 202 hl
1893/94	96 376 „	1898/99	102 889 „
1894/95	218 472 „	1899/1900	94 734 „
1895/96	122 285 „	1900/01	83 797 „
1896/97	127 794 „	1901/02	88 728 „

Den im Betriebsjahre betriebenen Melassebrennereien war, soweit sie kontingentiert sind, ein Kontingent von 81 182 hl r. A. zugewiesen, wovon 81 111 hl abgebrannt

wurden. Zum höheren Verbrauchsabgabensatze wurden in den kontingentierten Melassebrennereien 3 784 hl, in den nicht am Kontingente beteiligten 3 833 hl erzeugt.

An der gesamten Branntweinerzeugung im Deutschen Reiche waren die Melassebrennereien im Betriebsjahre 1901/02 nur mit 2 Proz. (wie im Jahre zuvor) beteiligt. Am beträchtlichsten ist ihre Beteiligung an der Gesamterzeugung (bei 260 248 hl) im Betriebsjahre 1891/92 gewesen, in welchem die Spirituserzeugung aus Melasse überhaupt ihren bisherigen höchsten Punkt erreicht hatte und annähernd 9 Proz. der Gesamterzeugung ausmachte.

Im Berichtsjahre sind im Deutschen Reich im ganzen 28 Melassebrennereien betrieben worden (eine, und zwar in der Provinz Sachsen, mehr als im Jahre zuvor), nämlich 9 in der Provinz Sachsen, je 4 in Schlesien und Baden, 3 in Anhalt, je 2 in Hannover, Württemberg und Braunschweig, je 1 im Königreich Sachsen und in Hamburg.

Von diesen 28 Melassebrennereien erzeugten an reinem Alkohol:

2	über	150	bis	200	hl	(je 1 in der Provinz und im Königreich Sachsen),
2	„	1000	„	1200	„	(je 1 in Schlesien und Baden),
1	„	1200	„	1400	„	(in Württemberg),
1	„	1600	„	1800	„	(in Anhalt),
2	„	1800	„	2000	„	(je 1 in Schlesien und der Provinz Sachsen),
2	„	2000	„	2200	„	(je 1 in der Provinz Sachsen und in Baden),
1	„	2200	„	2400	„	(in Braunschweig),
2	„	2400	„	2600	„	(je 1 in der Provinz Sachsen und in Baden),
1	„	2600	„	2800	„	(in der Provinz Sachsen),
1	„	2800	„	3000	„	(in Braunschweig),
6	„	3000	„	4000	„	(je 2 in der Provinz Sachsen und in Anhalt, je 1 in Baden, und Hamburg),
1	„	4000	„	5000	„	(in der Provinz Sachsen),
2	„	5000	„	6000	„	(je 1 in Schlesien und Hannover).
3	„	6000	„	7000	„	(je 1 in Schlesien, Hannover und in der Provinz Sachsen),
1	„	8000	„	9000	„	(in Württemberg).

Die gesamte Erzeugung an reinem Alkohol betrug in den Melassebrennereien im Betriebsjahr 1901/02 im Vergleich zum letzten Vorjahre:

	1901/02	1900/01
I. im Königreich Preußen, und zwar:		
1. in der Provinz Schlesien	15 158 hl	14 448 hl
2. „ „ „ Sachsen	26 201 „	23 619 „
3. „ „ „ Hannover	11 665 „	10 374 „
zusammen:	53 024 hl	48 441 hl
II. im Königreich Sachsen	165 „	131 „
III. „ „ Württemberg	9 373 „	9 133 „
IV. „ Großherzogtum Baden	8 963 „	9 136 „
V. „ Herzogtum Braunschweig	5 261 „	5 239 „
VI. „ „ Anhalt	8 326 „	8 119 „
VII. in Hamburg	3 616 „	3 598 „
überhaupt:	88 728 hl	83 767 hl

Nur in Baden ist im Berichtsjahre die Branntweinerzeugung aus Melasse geringer, in den übrigen vorstehend genannten Direktionsbezirken aber größer als im Jahre zuvor gewesen.

Am beträchtlichsten ist die Melassebrennerei in der Provinz Sachsen, sodann in Schlesien und Hannover. Auf diese drei preußischen Provinzen zusammen entfiel im Berichtsjahre mehr als die Hälfte der gesamten Melassebranntweinerzeugung; an der Erzeugung der übrigen Mengen waren die deutschen Staaten im Berichtsjahre in folgender Reihenfolge beteiligt: Württemberg, Baden, Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Sachsen.

Im ganzen wurden im Betriebsjahre 1901/1902 im Vergleich zum Jahre zuvor an Melasse zur Branntweinbereitung verwendet:

I. im Königreich Preußen, und zwar:

	1901/1902	1900/1901
1. in der Provinz Schlesien	56 529 dz	51 380 dz
2. „ „ „ Sachsen	92 541 „	82 106 „
3. „ „ „ Hannover	43 555 „	36 613 „
zusammen	192 625 dz	170 099 dz
II. im Königreich Bayern	359 dz	— dz
III. „ „ Sachsen	540 „	422 „
IV. „ „ Württemberg	34 271 „	34 031 „
V. „ Großherzogt. Baden	36 174 „	35 149 „
VI. „ Herzogt. Braunschweig	19 137 „	19 906 „
VII. „ „ Anhalt	26 960 „	26 460 „
VIII. in Hamburg	62 972 „	12 364 „
überhaupt	323 038 dz	298 431 dz

Der Durchschnittspreis für Melasse zu Brennzwecken betrug im Betriebsjahre 1901/1902 in Magdeburg — dem hierfür hauptsächlich in Betracht kommenden Handelsplatze — 3,72 M. für 100 kg ohne Tonne gegen 5,90 M. im Jahre zuvor, also 2,18 M. weniger als in letzterem, und zwar betrug der Melassepreis im Oktober 1901 5,05 M., im November 1901 4,85 M. und im Dezember 1901 4,58 M.; im Jahre 1902 betrug er im Januar 3,70 M., im März 3,50 M., im April 3,30 M., im Mai 3,25 M., im Juni 3,15 M., im August 2,85 M. und im September 2,95 M., während im Februar und Juli Melassepreise nicht notiert wurden.

Ueber die Ausfuhr von Stärke und Stärkefabrikaten aus dem deutschen Zollgebiete liegt jetzt ein Bericht aus dem Jahre 1903 vor, der die Bedeutung der genannten Produkte erkennen läßt. Nach der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ 1904, No. 7, ist dieselbe — abgesehen von der Ausfuhr von Dextrin und Reisstärke sowie anderer als Kartoffelstärke — erheblich geringer als im Jahre 1902 gewesen.

Die Ausfuhr von Kartoffelstärke und Kartoffelmehl ist im Jahre 1903 erst die sechstgrößte im letzten Jahrzehnt, im letzten Vorjahre dagegen die zweitgrößte seit dem Bestehen des neuen Deutschen Reiches gewesen; sie betrug in den Jahren:

1894	369 997 dz	1899	339 193 dz
1895	304 183 „	1900	217 921 „
1896	339 364 „	1901	254 449 „
1897	141 518 „	1902	459 607 „
1898	173 281 „	1903	279 950 „

Die erhebliche Minderausfuhr (um 179 657 dz) dem Jahre 1902 gegenüber entfällt ausschließlich auf die ersten drei Vierteljahre des Berichtsjahres; denn im letzten Vierteljahre 1903 wurden bei 90 616 dz noch 1073 dz mehr als im letzten Vierteljahre 1902 (in welchem die betreffende Ausfuhr 89 543 dz betragen hatte), wenn auch 12 989 dz weniger als im letzten Vierteljahre 1901 (in welchem die bebetreffende Ausfuhr 103 605 dz betragen hatte) ausgeführt.

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	155 828 dz	238 376 dz	140 609 dz
Spanien	41 421 „	63 293 „	37 340 „
Dänemark	25 145 „	53 011 „	18 959 „
den Vereinigten Staaten von Amerika	18 436 „	31 278 „	18 428 „
Italien	14 865 „	25 333 „	12 787 „
der Schweiz	12 495 „	17 110 „	8 422 „
Finnland	2 836 „	10 666 „	5 497 „

Die restlichen Mengen gingen nach nicht besonders aufgeführten Ländern. Nach allen vorstehend genannten Absatzgegieten gingen im Jahre 1903 weit geringere Mengen als im Jahre zuvor, wenn auch — abgesehen von Finnland — größere als im Jahre 1901.

Die Ausfuhr von Reisstärke aus dem deutschen Zollgebiete ist im Jahre 1903 zwar um 1583 dz größer als im Jahre zuvor, immerhin aber noch die zweitkleinste innerhalb der letzten 6 Jahre gewesen; sie betrug nämlich in den Jahren:

	überhaupt	davon im Veredelungsverkehr aus Reisstärkefabriken
1898	90 756 dz	86 808 dz
1899	98 619 „	94 446 „
1900	98 076 „	95 347 „
1901	73 689 „	70 904 „
1902	62 925 „	60 505 „
1903	64 508 „	16 712 „

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	22 258 dz	23 443 dz	26 814 dz
Rußland	5 170 „	5 432 „	5 671 „
der Schweiz	5 132 „	4 372 „	5 123 „
den Niederlanden	4 508 „	4 456 „	4 620 „
Oesterreich-Ungarn	4 361 „	4 483 „	4 486 „
Spanien	3 431 „	3 565 „	2 805 „
Brasilien	2 869 „	2 320 „	1 850 „

Die restlichen Mengen gingen nach sonstigen Ländern. Die Ausfuhr von Reisstärke nach Großbritannien, Rußland und Oesterreich-Ungarn hat in den letzten 3 Jahren eine stetige Abnahme, nach Brasilien eine stetige Zunahme erfahren; auch nach der Schweiz gingen im Jahre 1903 größere Mengen als in den letzten beiden Vorjahren, nach den Niederlanden größere als im Jahre zuvor, aber geringere als im Jahre 1901, nach Spanien endlich zwar geringere als im Jahre zuvor, aber größere als im Jahre 1901.

Die Ausfuhr von Weizen- und Maisstärke, Kraftmehl, Puder und Arrowroot ist zwar an und für sich nur geringfügig, hat aber in den letzten 3 Jahren stetig zugenommen und ist im Berichtsjahre die größte innerhalb der letzten 6 Jahre gewesen; sie betrug nämlich in den Jahren:

1898	2236 dz	1901	2414 dz
1899	2775 „	1902	3173 „
1900	2421 „	1903	4459 „

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Dänemark	707 dz	528 dz	337 dz
Oesterreich-Ungarn	461 „	470 „	295 „
sonstigen Ländern	3291 „	2175 „	1782 „

Die Ausfuhr von Dextrin und Kleber aus dem deutschen Zollgebiete ist im letzten Jahrfünft von Jahr zu Jahr ununterbrochen gestiegen und im Jahre 1903 überhaupt größer als je zuvor gewesen; sie betrug in den Jahren:

1894	73 596 dz	1899	99 842 dz
1895	87 250 „	1900	101 673 „
1896	110 871 „	1901	111 525 „
1897	98 765 „	1902	140 478 „
1898	80 855 „	1903	140 772 „

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	69 174 dz	68 895 dz	45 710 dz
den Vereinigten Staaten von Amerika	18 668 „	23 519 „	24 810 „
Oesterreich-Ungarn	9 852 „	7 642 „	7 230 „
Spanien	9 009 „	7 759 „	6 927 „
der Schweiz	7 111 „	7 553 „	6 192 „

Die Ausfuhr von Dextrin und Kleber nach Großbritannien, Oesterreich-Ungarn und Spanien hat in den letzten 3 Jahren stetig zugenommen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika stetig abgenommen, während nach der Schweiz im Jahre 1903 etwas geringere Mengen als im Jahre zuvor, aber größere als im Jahre 1901 gingen. Nach den übrigen, nicht besonders aufgeführten Ländern gingen nur geringfügige Mengen.

Die Ausfuhr von krystallisiertem Stärkezucker u. s. w. ist im letzten Jahre nicht halb so groß als im Jahre zuvor, wenn auch etwas größer als im Jahre 1901 gewesen und überhaupt die viertkleinste im letzten Jahrzehnt; sie betrug nämlich in den Jahren:

1894	22 411 dz	1899	12 645 dz
1895	17 156 „	1900	9 534 „
1896	17 195 „	1901	10 457 „
1897	10 188 „	1902	28 876 „
1898	10 612 „	1903	12 026 „

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	9 764 dz	23 243 dz	6 587 dz
Britisch-Australien	1 651 „	5 018 „	2 847 „
sonstigen Ländern	611 „	615 „	1 023 „

Die Ausfuhr nach Großbritannien ist im Jahre 1903 erheblich geringer als im Jahre zuvor, aber größer als im Jahre 1901, diejenige nach Britisch-Australien geringer als in den letzten beiden Vorjahren gewesen.

Auch die Ausfuhr von syrupartigem Stärkezucker u. s. w. ist im Jahre 1903 bei weitem nicht halb so groß als im Jahre zuvor gewesen, betrug aber immerhin noch mehr als das Doppelte der betreffenden Ausfuhr im Jahre 1901, ist auch immer noch die drittgrößte im letzten Jahrzehnt gewesen; sie betrug nämlich in den Jahren:

1894	35 282 dz	1899	13 023 dz
1895	27 842 „	1900	14 063 „
1896	23 513 „	1901	14 307 „
1897	14 307 „	1902	76 789 „
1898	13 160 „	1903	30 623 „

Von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen gingen im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren nach:

	1903	1902	1901
Großbritannien	19 973 dz	63 787 dz	9 330 dz
der Schweiz	7 700 „	7 828 „	3 204 „
sonstigen Ländern	2 950 „	5 174 „	1 773 „

Nach Großbritannien und der Schweiz gingen im Jahre 1903 geringere Mengen als im Jahre zuvor, aber größere als im Jahre 1901.

Für deutsche Stärke und Stärkefabrikate bildet nach vorstehendem Großbritannien das weitaus wichtigste Absatzgebiet. —

Der Wert der im Jahre 1903 aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführten Mengen betrug nach amtlicher vorläufiger Schätzung im Vergleich zu den letzten beiden Vorjahren (für welche jedoch die endgültigen Schätzungen angegeben sind) für:

	1903	1902	1901
Kartoffelstärke und Kartoffelmehl	4 619 000 M.	7 584 000 M.	4 198 000 M.
Reisstärke	2 349 000 „	2 281 000 „	2 597 000 „
Weizen- und Maisstärke u. s. w.	147 000 „	105 000 „	99 000 „
Dextrin und Kleber	3 027 000 „	3 020 000 „	2 509 000 „
kristallisierten Stärkezucker u. s. w.	238 000 „	572 000 „	230 000 „
sirupartigen Stärkezucker u. s. w.	628 000 „	1 574 000 „	315 000 „

Der Gesamtwert der im Jahre 1903 aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Stärke und Stärkefabrikate stellt sich demnach nach vorläufiger Schätzung auf 11 008 000 M., der im Jahre 1902 ausgeführten betreffenden Mengen nach der endgültigen Schätzung auf 15 136 000 M. und der im Jahre 1901 ausgeführten betreffenden Mengen ebenfalls nach endgültiger Schätzung auf 9 948 000 M.

Nach derselben Zeitschrift hat sich die Ausfuhr von Stärke und Stärkemehl aus Oesterreich-Ungarn in folgender Weise gestaltet.

Nach den amtlichen österreichischen Ausweisen wurden im Jahre 1903 aus Oesterreich-Ungarn an Stärke und Stärkemehl im ganzen 33532 dz brutto im Werte von 1073024 Kronen gegen 39907 dz im Werte von 1277024 Kronen im Jahre 1902, also 6375 dz weniger als in letzterem ausgeführt. Im Vergleiche zum letzten Vorjahre gingen von den im Jahre 1903 ausgeführten Mengen nach:

	1903	1902
Großbritannien	19 431 dz	11 845 dz
Italien	4 470 „	9 734 „
dem Deutschen Reich (Zollgebiet)	3 056 „	7 621 „
Bulgarien	1 761 „	1 364 „
Aegypten	1 014 „	735 „
der Schweiz	950 „	1 326 „
Rumänien	509 „	768 „
dem deutschen Freibezirk Hamburg	500 „	1 002 „
Serbien	497 „	398 „
Rußland	377 „	242 „
der Türkei	287 „	858 „
Frankreich	262 „	35 „
Griechenland	166 „	374 „
Kapland	162 „	— „
Spanien	70 „	155 „
Belgien	16 „	16 „
den Niederlanden	4 „	536 „
Brasilien	— „	372 „
Portugal	— „	100 „
dem Freibezirk Triest	— „	10 „
Montenegro	— „	1 „

Ueber die Entwickelung der Rübenzuckerindustrie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegt jetzt eine übersichtliche Zusammenstellung vor in den „Blättern für Zuckerrübenbau“, 1904, No. 5, der folgende Angaben bringt:

	Fabrik	Zucker erzeugt Tons à 2240 Pfd.	Rübenanbau Acres	Rübenertrag Tons à 2240 Pfd.	Rübenertrag pro Acre Tons à 2240 Pfd.	Prozent Zucker erzeugt
1879	1	?	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
1888/89	2	1 861	—	—	—	—
1889/90	2	2 203	—	—	—	—
1890/91	2	3 459	—	—	—	—
1891/92	3	5 356	—	—	—	—
1892/93	6	12 018	—	—	—	—
1893/94	6	19 550	18 900 (?)	—	—	—
1894/95	5	20 042	19 538	—	—	—
1895/96	6	29 220	22 948	281 165	12,1	10,3
1896/97	7	37 536	37 239	311 000	8,3	12,0
1897/98	9	40 399	45 236	383 000	8,5	10,6
1898/99	15	32 471	37 440	309 000	8,2	10,5
1899/00	31	72 944	64 600	703 600	11	10,3
1900/01	34	76 900	95 000	912 000	9,6	8,4
1901/02	39	163 126	194 725	1 521 957	7,8	10,7
1902/03	44	195 463	259 513	1 685 008	9,6	11,6
1903/04	33	270 000	?	?	—	—
				Mittel	9,4	10,6 %

= 112 Ztr. pro Morgen.

Ueber die Kaffeekultur und Kaffeeproduktion der Welt sind nachstehende Angaben einer Zusammenstellung der Fachzeitschrift für Kaffeekultur etc. „El Cafetal“ entnommen (referiert nach „Deutsche Kolonialzeitung“, 1904, 12). Die Gesamtzahl der auf der Welt vorhandenen großen und kleinen Kaffeeplantagen beträgt danach 49000. Die jährliche Produktion beträgt 21 500 000 Sack = 2 881 000 000 Pfund Kaffee im Werte von etwa 1100 Mill. M. Die Zahl der Kaffeebäume wird nach dem Ergebnis, unter der Zugrundelegung von $1^3/_5$ Pfd. pro Baum auf 1800 Mill. berechnet. Das ausschließlich für Kaffeekultur verwendete Land wird, mit durchschnittlich 500 Bäumen pro Acre ($2^1/_2$ Acres = 1 ha) auf 3 600 000 Acres, der Wert dieser Flächen, einschließlich der auf demselben befindlichen Gebäude, Maschinen usw. mit über $5^1/_2$ Milliarden M. berechnet. Die Zahl der auf den Pflanzungen jährlich beschäftigten Personen wird auf 2 200 000 angegeben, welche jährlich rund 570 Mill. M. an Löhnen und Gehältern beziehen. Die Produktionskosten für das Pfd. Kaffee werden im Durchschnitt mit 4,7 Cents = etwa 20 Pf., der Erlös mit $8^{27}/_{32}$ Cents = 37 Pf. angegeben. Diese statistischen Zahlen werden wohl, wie solche Statistiken im allgemeinen, kaum den Tatsachen vollkommen entsprechen. Allein die letzten Zahlen — Produktionskosten und Erlös — dürften fromme Wünsche sein, denn daß die Kaffeepflanzungen bei den niedrigen Kaffeepreisen in den letzten Jahren derartige Ueberschüsse erzielt haben sollten, trifft sicher nicht zu.

Während Brasilien auf dem Kaffeemarkte immer mehr die Lage beherrscht, ist in der letzten Zeit seine Bedeutung in der Kakaoproduktion ebenfalls beträchtlich gestiegen. Es ist dies aus einem kurzen Bericht über die Kakaoausfuhr Brasiliens (in der „Deutschen Kolonialzeitung“, 1904, No. 13) zu ersehen. Danach ist die Ausfuhr von Kakaobohnen aus Brasilien von 15 682 000 kg im Jahre 1901 auf 20 642 000 kg im Jahre 1902 gestiegen. Der weitaus größte Teil, nämlich $^5/_6$ der Produktion, stammt aus dem Staate Bahia. Die Hauptabnehmer sind Frankreich mit 6 950 000 kg (1901: 4 232 000 kg), Vereinigte Staaten von Amerika mit 5 064 000 kg (1901: 4 045 000 kg), Deutschland mit 3 995 000 kg (1901: 2 808 000 kg) und Großbritannien mit 2 477 000 kg (1901: 2 344 000 kg). Die Durchschnittspreise am Produktionsort waren 1902 um 10 Proz. niedriger gegen das Vorjahr.

Betreffs der Baumwollernte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sich in dem Bericht des Zensusbureaus die Angabe, daß sich der Ertrag an entkörnter Baumwolle, wenn die Rundballen als halbe Ballen gerechnet werden, auf 9 859 277 Handelsballen stellt.

Bekanntlich spielt die Baumwollproduktion in Aegypten trotz des unerschütterlichen Uebergewichts von Nordamerika doch auch eine wichtige Rolle. Ueber den Anbau der Baumwollpflanzen in Aegypten finden sich in der „Deutschen Kolonialztg.“, 1904, No. 13, folgende allgemein interessante Abgaben:

In Aegypten wird die Baumwolle von Mitte März bis Mitte April gepflanzt, geerntet wird vom September bis Dezember. Als Ertrag rechnet man im Durch-

schnitt 4 bis 5 Kantar (à 44,5 kg) entkernter Baumwolle per Feddan (= 1,04 Acre = 0,4 ha). Bei besseren Böden und reichlicher Bewässerung werden 6 bis 7 Kantar erzielt. Die wichtigste Sorte ist die im Deltagebiet namentlich gepflanzte Mitasisi; sie zeichnet sich durch die Feinheit der Faser aus, liefert einen guten Ertrag und reift frühzeitig. Daneben wird vielfach die Abassi-Varietät angebaut; seit einigen Jahren wird auch vielfach die Ivanovich-Sorte gepflanzt, die zwar weniger liefert, deren Qualität aber der Sea-Island-Baumwolle nur wenig nachsteht. Die oberägyptische Aschumisorte ist nicht so wertvoll wie die vorgenannten. Diese vier Sorten sind auch in Deutsch-Ostafrika durch das Kolonialwirtschaftliche Komitee eingeführt und scheinen sich, namentlich die drei guten Sorten, für das dortige Klima zu eignen, da die bisher dort geerntete Baumwolle vollständig die guten Eigenschaften der ägyptischen Baumwolle zeigt und namentlich ihren seidigen Glanz behält.

Die Anbaufläche in Aegypten betrug 1901 1600000 Feddan, 1902 1700000 Feddan und soll im Jahre 1903 infolge Fertigstellung des Nildammes bei Assuan um weitere 18 Proz. zugenommen haben, demnach etwa 2 Mill. Feddan betragen. Für Unterägypten dürfte damit die äußerste Grenze der bewässerbaren Anbaufläche erlangt sein. Größere Flächen stehen dann aber noch in Oberägypten und namentlich in dem in seiner Pazifizierung immer mehr vorwärtsschreitenden Sudan zur Verfügung.

Bekanntlich besteht nun in der neueren Zeit, wenigstens in gewissem Maße, die Aussicht, auch in den deutschen Schutzgebieten einen nicht ganz bedeutungslosen Anteil der Baumwollproduktion zu schaffen. Für diese Frage ist ein Bericht von Wichtigkeit, den der Vizepräsident der Britisch Cotton-Growing-Association, Hutton, neuerlich in Manchester über den Baumwollenbau in der Welt kundgegeben hat und der viel Beachtenswertes enthält. Die Gesamtproduktion beziffert sich danach auf 16 Mill. Ballen (zu je 2270 kg); davon kommen auf die Union 11, auf Indien 3, auf Egypten 1 und auf die übrigen Länder auch 1 Mill. Die Union erzeugt also 70 Proz. des Ganzen und bestimmt natürlich die Preise. An Spindeln sind 112 Mill. in Tätigkeit; davon 48 in England, 34 auf dem europäischen Kontinent, 22 in der Union, 5 in Indien, $1^1/_2$ Mill. in Japan und in allen übrigen Ländern 2,10 Mill. Die englischen Spinnereien verarbeiteten 3356000, die anderen europäischen 4586000, die amerikanischen 3367000 Ballen u. s. f., im ganzen $13^1/_4$ Mill. Der Verbrauch steigert sich jährlich um 4500000 Ballen, d. h. in stärkerem Maße als die Erzeugung. Daraus erklärt sich die Unruhe der Fabrikanten und die Krisis, die seit mehreren Jahren in der englischen Baumwollindustrie herrscht. Sie hat zu der Bildung der Britisch Cotton-Growing-Association geführt. Durch sie wurden nach und nach alle fraglichen Gebiete der Erde fachmännisch untersucht, Englisch-Indien, die Antillen, Aegypten, der Sudan, Uganda, Nyassaland, Rhodesia, Gambia, Sierra Leone, die Goldküste, Lagos und Nigeria. Der Boden und das Klima werden untersucht, und zugleich werden Anbauversuche gemacht. Infolgedessen sind die primitiven Methoden in Indien und Aegypten verbessert worden. In Uganda, Nyassaland und Rhodesia berechtigen die Versuche zu guten Erwartungen; dort werden neue Studien mit verschiedenen Samen gemacht. Große Hoffnungen setzt Mr. Hutton auf Westafrika, namentlich auf Nordnigeria. Er sieht voraus, daß man ein Zehntel des britischen Westafrika mit Baumwolle bebauen könnte, etwa 30 Mill. Acker, die jährlich 10 Mill. Ballen liefern werden. Die 20 Mill. Bewohner dort würden hinreichende Arbeiter darbieten.

Trotzdem gegenüber der immer weiter zunehmenden Verwendung der Baumwolle der Lein in seiner Bedeutung zurückgegangen ist, hat er immerhinn noch eine gewisse Wichtigkeit. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet der Flachsbau eine gewisse Verbreitung, wie aus einem Bericht des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in San Franzisko hervorgeht, allerdings vorzugsweise zur Samengewinnung. Danach nimmt heute der Staat Nord-Dakota in Bezug auf den Flachsbau die erste Stelle unter den Staaten der Union

ein. Die diesjährige Ernte wird auf 16000000 Bushel geschätzt, während die Gesamternte in der Union sich auf 27300000 Bushel Flachssamen belaufen soll.

Da der Flachsbau von Jahr zu Jahr für Dakota wichtiger wurde, gleichzeitig aber auch störende Einflüsse eintraten, hat die staatliche landwirtschaftliche Versuchsstation sich ganz besonders für die Flachskultur interessiert. Das Ergebnis des Studiums und der angestellten Versuche ist veröffentlicht in den Bulletins No. 50 und 53 vom Dezember 1901 bezw. März 1903.

Im nachfolgenden folgt ein das Wichtigste enthaltender kurzer Auszug mit persönlichen Beobachtungen und Erkundigungen des Berichterstatters: Beim Studium der Geschichte des Flachsbaues in den Vereinigten Staaten fallen besonders zwei Vorgänge auf; erstens, daß der Anbau sich allmählich aus den östlichen Staaten nach dem Westen verschoben hat und zweitens, daß Flachs anfangs fast nur der Faser halber gezogen wurde, mit der Zeit aber die Faser immer mehr in den Hintergrund trat und die Gewinnung des Flachssamens das Hauptziel des Farmers wurde.

Die folgende Uebersicht veranschaulicht letzteren Vorgang:

Es wurden geerntet:

im Jahre	Bushel Samen	lbs Faser
1869	1730444	27133034
1879	7170951	1565546
1889	10250410	241389
1900	19979482	nicht ermittelt.

Im Laufe der letzten 35 Jahre ist also die Gewinnung von Flachsfaser so heruntergegangen, daß sie kaum noch Bedeutung hat. Die Verschiebung des Flachbaues von Osten nach Westen findet ihre Erklärung darin, daß die Bestellung desselben Ackers mit Flachs mehrere Jahre hintereinander immer zu Mißerfolgen führte, daß daher der jungfräuliche Boden der Prärie des Nordwestens mit Vorliebe zum Flachsanbau gesucht wurde.

Die Ernten, welche in den beiden Dakotas und Minnesota im letzten Jahre 80 Proz. der Gesamternte der Union ausmachten, sind nicht etwa durch bessere Kulturmethoden erzielt, sondern nur dadurch, daß größere Flächen neuen Präriebodens zum Anbau verwendet sind. Jetzt aber wird die Möglichkeit, Flachs als erste Frucht auf neuem Boden zu bauen, bald am Ende sein, da solcher Boden nicht mehr vorhanden ist.

Es müssen daher bessere Kulturmethoden gefunden werden, oder die Flachsindustrie des Landes wird bald ihre Bedeutung verlieren.

Als Hauptschwierigkeiten beim Flachsbau haben sich herausgestellt, erstens: die hohen Kosten von Handarbeit, die notwendig ist, um die Ernte gebührend auszunutzen, besonders in Bezug auf die Fasergewinnung; zweitens: der noch verhängnisvollere Umstand, daß der Flachsbau den Boden gewöhnlich für nachfolgenden Flachsanbau untauglich macht.

Im angezogenen Bulletin wird der erste Punkt bezüglich der notwendigen Arbeitskräfte vertrauensvoll mit der Bemerkung übergangen, daß hierfür wohl noch Maschinen erfunden werden würden. Der zweite Punkt wird dagegen um so ausführlicher behandelt. Der Verfasser, H. F. Bolley, kommt an der Hand vieler Experimente zu dem Schluß, daß die Erscheinung des sogenannten „flachskranken Bodens“ von parasitischen Pilzen herrühre. Der schädlichste derselben soll ein Fusarium sein, von Professor Bolley „lini“ genannt, außerdem Arten von Colletotrichum und Alternaria.

Diese Pilze verbreiten sich leicht und schnell, und zwar gewöhnlich durch Aussaat befallenen Samens. Die Sporen halten sich selbst im Boden jahrelang keimfähig und befallen die Wurzeln der später gesäten Pflanzen, ihnen sicheren Tod bringend.

Als Hauptvorbeugungsmittel gegen die Krankheit wird die Verwendung von ausgesuchtem, reinem Samen empfohlen. Die Behandlung des Samens mit einer Lösung von Formaldehyd (1 lb. auf 40 gall. Wasser) wird angeraten. Ferner wird die hergebrachte Methode, mehrere Jahre hintereinander auf demselben Schlage

Flachs zu bauen, verurteilt; mindestens 2, besser jedoch 5 Jahre sollen bis zum nächsten Flachsanbau vergehen.

Nur bei der schärfsten Beobachtung der angegebenen Regeln sei es möglich, den Flachsbau auf die Dauer in Dakota zu erhalten; denn der Boden sei bereits so stark verseucht, daß fast alle untersuchten Proben des heimatlichen Flachssamens mit Sporen des Fusarium befallen gewesen seien.

Aber auch an Samen, der aus fremden Ländern, so aus Argentinien, Japan, Australien, Holland, Rußland und Belgien bezogen ist, haben sich Sporen der Parasiten gefunden. Besonders unheilbringend ist der Umstand, daß Pflanzen, die spät im Jahre befallen werden, noch reifen Samen bringen können, der dann, wenn gesät, die Seuche weiterverbreitet.

Ueber die Auswahl des für Nord-Dakota geeignetsten Samens sind Experimente im Gange. Bis jetzt scheint der Ertrag eines ursprünglich aus Rußland bezogenen Samens denjenigen des bisher gebauten Flachses bedeutend zu übersteigen.

Beide Arten wurden auf ungepflügtem, nur gedrilltem Lande, welches im Jahre vorher Mais getragen hatte, 1 bis $1^1/_2$ Zoll tief eingesät. Der Durchschnittsertrag von 2 Jahren war im Jahr: vom russischen Flachs 17,5 Bushel Samen vom Acker, vom hiesigen Flachs 14,9 Bushel.

Infolge dieses Ergebnisses soll von pilzfreiem russischen Samen weiteres Saatgut zur späteren Verteilung an Flachsbauer gezogen werden.

Versuche bezüglich der Saatmenge haben ergeben, daß eine mäßig dünne Einsaat einer reichlichen vorzuziehen ist. Eine Saatmenge von $^3/_4$ Bushel auf den Acker gab die günstigsten Erfolge. Eine gemischte Aussaat von Flachs und Weizen hatte folgende Ergebnisse: Weizen und Flachs gemischt; 14,5 Bushel Weizen und 3,9 Bushel Flachs; Weizen allein: 15,3 Bushel. Als beste Mischung hat sich bewährt $^3/_4$ bis 1 Bushel Weizen mit $^1/_4$ bis $^1/_2$ Bushel Flachs auf den Acker.

Zum Schluß sei noch über die Gesamternte und den Markt einiges berichtet. Die Gesamternte in den Vereinigten Staaten wird auf 27 300 000 Bushel geschätzt; ein Durchschnittsertrag von 8,4 Bushel gegen 7,8 Bushel vom Acker im letzten Jahre. Davon sollen 84,9 Proz, von guter Qualität sein.

Der Nordwesten allein meldet 21 Mill. Bushel. Duluth und Minneapolis sind demgemäß die Hauptmärkte für den Flachssamen. Besonders von Duluth wird die Ware nach dem Osten, und zwar zu Schiff, und nach Europa versandt.

Bis zum 22. d. M. wurden von der diesjährigen Ernte 13 350 000 Bushel Flachssamen nach Duluth gebracht; nach Minneapolis 5 100 000, also im ganzen 18 450 000 Bushel gegen 19 678 000 Bushel im letzten Jahre.

Der Marktbericht sagt weiter: „Es ist fast unmöglich, bezüglich des Verbrauches Schlüsse zu ziehen, aber es ist leicht möglich, daß die genannten Eingänge zusammen mit den kleineren Eingängen in Chicago, St. Louis und Kansas City und einzelnen Plätzen in Iova mehr als genügend sind, um den Bedarf bis zum August nächsten Jahres zu decken. Die jetzt nachkommende Ware wird daher einfach den großen Ueberschuß von 10 bis 12 Mill. Bushel der vorjährigen Ernte noch vergrößern."

Niedrige Preise sind also unvermeidlich. Die Barpreise für Flachssamen in Duluth waren am 17. Dezember 1903 $98^3/_4$ Cents und am 22. Dezember 97 Cents für 1 Bushel. Die Preise für Leinöl in Minneapolis sind 30 bis 32 Cents für die Gallone, die für Oelkuchen 17,50 bis 18,00 $ für die Tonne. Allgemein hat es den Anschein, als ob im nächsten Jahre weniger Fläche mit Flachs bebaut werden wird.

Ein nur wenig bekanntes Material, welches ebenfalls zu Textilwaren, wenigstens in gewissem Sinne, verwendet wird, liefert in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das sogenannte Drahtgras (Carex filiformis). Nach dem Bericht des obengenannten Sachverständigen hat die Verwendung von Carex filiformis, dem sogenannten Drahtgras, zur Herstellung von Matten, Teppichen u. s. w. in den letzten Jahren in den Staaten Minnesota und Wisconsin einen Industriezweig ins Leben gerufen, welcher rasch zur Blüte gelangt ist.

Diese Segge kommt auch in Süddeutschland vor und es dürfte daher eine Schilderung der Gewinnung und Verwertung derselben auch in Deutschland von Interesse sein.

Die Segge findet sich in obengenannten Staaten von Amerika auf feuchtem, mit Sand durchsetztem Boden, vorwiegend in der Umgegend von Seen und in Seebetten, aus denen das Wasser zurückgetreten ist. Das Vorkommen ist daher platzweise dem Terrain sich anschmiegend. Die dicht bewachsenen Flächen sind in Größe sehr verschieden, von einem bis zu mehreren Hundert Acker groß. Bedingung zum erfreulichen Wachsen ist, daß während der Wachstumszeit, also im Frühjahr bis Mitte Juni, die Wurzeln immer naß sind. Um dies in trockenen Jahren zu bewirken, wird künstliche Bewässerung angewandt. Die stetige Feuchtigkeit bewirkt zweierlei; erstens befördert sie das Wachstum und zweitens verhindert sie das Anwachsen anderer Grasarten, die trockneren Boden verlangen. Die jetzt vorhandenen Grasflächen sind alle natürlichen Ursprungs; künstliche Anzucht ist noch nicht notwendig geworden.

Carex filiformis erreicht bis zum Beginn der Ernte, Mitte Juni, eine Höhe von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß (1 Fuß amer. = 30,48 cm). Das Gras wird mit Maschinen geschnitten und bleibt zum Trocknen liegen, dann wird es mit einer Raffmaschine in kleine Bündel zusammengerafft, die mit 2 Händen zu umfassen sind. Diese bleiben solange liegen, bis sie vollständig trocken sind. Nun nimmt eine zweite Maschine diese kleinen Bündel auf und vereinigt sie zu größeren. Diese kommen in die Presse, woselbst sie zu viereckigen Ballen zusammengepreßt und verschnürt werden. Es wird peinlich darauf geachtet, daß die glatten Halme, die bekanntlich knotenlos sind, sich nicht verwirren.

Die Erntearbeiten werden durch zu hohen Wasserstand oft erschwert; da dann das Schneiden und Trocknen unmöglich gemacht wird, so konnte in Minnesota im letzten regenreichen Jahre kaum ein Drittel des stehenden Grases eingebracht werden. Nach mehrjährigem Abernten derselben Fläche finden sich andere Grasarten auf den ursprünglich reinen Carexflächen ein und verdrängen die Carex zum Teil. Dies läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß das dauernde Schneiden vor dem Blühen keinen Samen auf den Boden kommen läßt und dadurch das Carexgras dünner wird. Auch sind es die trockneren Lagen, die jährlich zum Schneiden kommen, wo andere Grasarten eher Bedingungen zum Gedeihen finden. Sobald letztere in größerer Menge auftreten, wird die Fläche nicht mehr zur Gewinnung von „Mattengras“ genutzt. Doch kann der Aufwuchs zu Viehfutter verwandt werden; jedoch frißt das Vieh reine Carex nicht. Carexwiesen, die im Sommer nicht zum Schnitt kommen, werden, sobald das Gras trocken ist, überbrannt.

Der Ernteertrag einer gut bestockten Fläche schwankt zwischen 1 bis 2 t. vom Acker. Alle größeren Flächen, die im Minnesota, Wisconsin und Michigan mit Carex bestanden sind, sind von der „Twine Gras Factory“, einer Gesellschaft, die in St. Paul ihren Sitz hat, aufgekauft; im ganzen sollen dies etwa 1 Mill. Acker sein, wofür angeblich 5 $ für den Acker bezahlt sein sollen.

Die gepreßten Grasballen werden in besonderen Frachtzügen an die Fabriken nach St. Paul, West Superior und Oshkosh (Wisconsin) gebracht, woselbst das Gras zu Matten und Möbeln verarbeitet wird.

Die Fabrikation ist verhältnismäßig einfach. Nachdem das Gras gekämmt und sortiert ist, wird es lose durch große mit Stacheln besetzte Räder gezogen, und die einzelnen Halme fallen gleichmäßig in eine schräge Rinne. Auf dieser gleiten sie in die Oeffnung einer Maschine, welche die Gräser zu einem Seil von $\frac{1}{16}$ Zoll Dicke aufdreht und gleichzeitig mit einem dünnen, aber starkem Faden, von der Farbe des zukünftigen Gewebes umwickelt. Diese Grasseile werden entweder auf dem Webstuhle zu Matten und Teppichstoff verarbeitet oder gehen nach Brooklyn, N. Y., woselbst sie von der American Furniture and Manufacturing Company bei Herstellung von Möbeln verwandt werden.

Die Abfälle, bezw. die kurzen Gräser, die beim Kämmen ausscheiden, werden zu Flaschenhülsen verarbeitet; die Fabrik in St. Paul hat im letzten Jahre 200 Mill. Stück davon abgeliefert. Diese Fabrik beschäftigte zur Zeit der Besichtigung 600 Leute; 120 Webstühle waren im Gange, die täglich 60 t Gras verar-

beiteten. Es wurde mitgeteilt, daß die Tonne Gras der Gesellschaft etwa 8 $ koste, und daß das Erzeugnis mit etwa 80 $ für die t bezahlt werde.

Da diese Fabrikate mit einem sehr gefälligen Aussehen große Dauerhaftigkeit verbinden und für einen mäßigen Preis zu haben sind, findet man sie in Amerika fast in allen Häusern, sowohl im Salon der Vornehmen, wie in der Wohnung des Arbeiters.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt. 1) Bergbau: Die Uebertragung der Beteiligungsziffer bei den Zechen des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats. Die beabsichtigte Stilllegung wenig rentabler Ruhrkohlenzechen. Kohlenförderung und Marktlage im März. Bewegung der Ausfuhr. Stand der Wurmkrankheit unter den Bergarbeitern.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im März. Absatzverhältnisse. Geschäftsgang in der Schiffbauindustrie.

3) Baugewerbe: Die Konjunkturaussichten für 1904.

1. Bergbau.

In den neuen Satzungen des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats haben die Bestimmungen über die Festsetzung der Beteiligungsziffer tief einschneidende Aenderungen gegen früher gebracht. Während früher die Anlage neuer Schächte ganz automatisch einen Zuwachs der Beteiligung brachte, werden nach dem neuen Vertrage Mehrbeteiligungen den einzelnen Zechen nur dann zugestanden, wenn die Marktlage dies zuläßt. Dabei wird die jeweilig zugestandene Mehrbeteiligung zu einer dauernden erst dann, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Monaten wirklich geleistet worden ist. Durch diese Neuerung sind der Ausdehnung des Kohlenbergbaues durch die einzelnen am Syndikat beteiligten Bergwerksgesellschaften Grenzen gezogen. Die Anlage neuer Schächte bringt an und für sich keine Mehrbeteiligung mehr.

Da nun aber einerseits eine ganze Reihe Bergwerksgesellschaften über außergewöhnlich ergiebige Kohlenfelder verfügen und durch Anlagen neuer Schächte diese ausbeuten möchten, da andererseits aber in den südlichen Revieren, in denen ausschließlich oder überwiegend Magerkohle abgebaut wird, viele Zechen liegen, die im Verhältnis zu den nördlichen Zechen ungünstig wirtschaften, so lag es nahe, den Betrieb der weniger rentablen Zechen eingehen und ihre Beteiligungsziffer auf die weitaus rentableren nördlichen Zechen übergehen zu lassen.

Der Vorgang einer solchen Uebertragung ist nicht neu. Schon im Jahre 1896 erwarb die Gesellschaft „Nordstern“ durch die Vermittelung des rheinischen Spekulanten Leo Hanau die Zeche „Helene Nachtigall“ bei Witten für den Preis von 750000 M., stellte den unlohnenden Betrieb der angekauften Zeche ganz ein und erhöhte auf diese Weise ihre eigene Beteiligung beim Kohlensyndikat um die bis dahin der Zeche „Helene Nachtigall“ zustehende Beteiligungsziffer. Im Jahre 1902 machte dann der Ankauf der Zeche „Steingatt“ durch die Bergbaugesellschaft „Concordia“ wieder von sich reden.

Seit der neuen Regelung der Beteiligung haben sich nun diese Zechenankäufe stark vermehrt. Nicht ohne weiteres bedeutet aber der Verkauf unrentabler Zechen auch schon die sofortige Einstellung der Förderung auf diesen Gruben. Ueber die Zahl der Zechen, die

stillgelegt wurden oder stillgelegt werden sollen, sowie über die Zahl der Arbeiter, die dabei in Betracht kommen, machte der Handelsminister in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. April bei der Besprechung der Interpellation der Abgeordneten Stoetzel, Brust und Genossen folgende Angaben:

„Nach dem amtlichen Bericht, der mir von dem Oberbergamt vorgelegt ist, ist gegenwärtig bekannt, daß zwölf Zechen in den letzten Jahren in die Hände anderer Zechen übergegangen sind, und daß für einen Teil derselben die Stilllegung schon eingetreten ist, für einen Teil zur Erwägung steht. Von diesen Zechen ist eine, die Zeche „Helene Nachtigall“, bereits vor 6 oder 7 Jahren stillgelegt, kann also meines Erachtens hier vollständig ausscheiden aus der Betrachtung. Auch eine zweite Zeche „Steingatt“, die gerade in dem Bezirk von Kupferdreh liegt, ist bereits seit beinahe 2 Jahren stillgelegt. Ich habe sie aber noch aufgenommen, weil ich mir Mühe gegeben habe, auf Grund der bestehenden Statistiken festzustellen, um wie viele Arbeiter es sich bei den jetzt in Frage kommenden Zechen überhaupt handelt. Ich habe daher die Zeche „Steingatt“ noch aufgenommen, weil sie im Jahre 1902, dem letzten Jahre, für das ich habe Zahlen finden können, noch im Betrieb gewesen ist. Im übrigen sind es außer diesen beiden noch zehn Zechen, bei denen der Verkauf entweder perfekt ist, oder bei denen der Verkauf als sicher angenommen wird: bei einem Teil derselben schweben noch, soviel ich weiß, gegenwärtig die Verhandlungen.

Es handelt sich bei den elf Zechen insgesamt um eine Belegschaft von 12 500 Arbeitern, nicht um 22 000 und noch 6000 weitere, also 28 000 Arbeiter. Von diesen 12 500 Arbeitern sind auf drei Zechen, die bisher noch mit Vorteil gearbeitet haben, allein 5864 Mann beschäftigt, mit einer Gesamtförderung von rund 1 200 000 Tonnen im Jahre 1902. Demgegenüber stehen die übrigen acht Zechen, die im Jahre 1902 insgesamt nur eine Belegschaft von 6614 Mann hatten und 1 330 000 Tonnen rund förderten. Dabei hatten sich bei diesen acht Zubußzechen im Jahre 1902 Zubußen ergeben von rund 2,25 Mill. M.; und bei den drei Zechen, die noch mit Vorteil gearbeitet haben, ist eine Ausbeute von insgesamt 623 000 M. verteilt worden. Es wäre vermessen, von den Zahlen der Ausbeutung und Zubußen direkt auf die Rentabilität schließen zu wollen. Von den Zubußen werden gewisse Beträge für die Weiterentwickelung der Zechen verwandt; es hängen davon gewisse Zufälligkeiten ab. Jedenfalls wird aber dadurch, daß die Zechen Zubußen nicht nur in jenem Jahre, sondern auch Jahre vorher erfordert haben, bewiesen, daß eine Rentabilität nicht vorhanden war, und ich glaube doch, berechtigt zu sein, aus diesen Zubuße-, bezw. Ausbeutungszahlen gewisse Schlüsse auf die Rentabilität ziehen zu können. Nach dieser meiner Berechnung ergibt sich für die acht Zubußzechen bei der von ihnen genannten Förderung eine Zubuße von 1,63 M. pro Tonne geförderter Kohle im Jahre 1902. Das sind Zahlen, die für sich selbst sprechen. Bei solchen Zahlen ist eine dauernde Aufrechterhaltung des Betriebes unmöglich. Bei den drei anderen Zechen ist der verteilte Ueberschuß im Vergleich zu dem, was in dem wirklich ergiebigen Kohlengebiet sonst erzielt wird, ungemein mäßig.

Nun handelt es sich aber bei den Zechen, die hier in Frage kommen, zum ganz erheblichen Teil um solche, die entweder überhaupt noch für eine gewisse Zeit fortbetrieben werden, oder bei denen nur gewisse Teile ausgeschaltet werden. Nach meinen Informationen wird die größte Gesellschaft, die hier in Frage kommt, die Zechen „Hamburg“ und „Franziska“, die beinahe 3000 Arbeiter im Jahre 1902 beschäftigt haben, bei einer Förderung von 561 000 Tonnen, nur eine einzige Nebenzeche, die Zeche „Walfisch“ außer Betrieb setzen. Nach den mir gewordenen Informationen soll der übrige Betrieb noch für Jahre aufrecht erhalten werden. Bei der Zeche „Hasenwinkel“, die auch eine von den Zechen ist, die Ausbeute gegeben haben, soll die Förderung von der Nachbarzeche, an die sie verkauft ist, aufgenommen werden und eventuell nach Wiederherstellung eines schadhaft gewordenen Schachtes auf dem alten Bergwerk auch dort auf dem alten Schacht „Hasenwinkel“ wahrscheinlich die Förderung direkt wieder vorgenommen werden. Es sind dort überhaupt von den etwa 1800 Arbeitern zur Zeit noch 400 Mann ent-

lassen. Das ist notwendig gewesen, um die Ausmauerung des in Holz stehenden Schachtes auf „Hasenwinkel“ ausführen zu können. Die Arbeiter, die dort entlassen sind, sind nach anderen Nachrichten im wesentlichen auf anderen Zechen untergebracht.

Die dritte der Zechen, die Ausbeute erteilt haben, ist die Zeche „Eiberg“. Auch hier soll es, nach den mir zugekommenen Nachrichten, nur beabsichtigt sein, einen neuen Schacht „Herrmann“, der nur etwa 140 bis 150 Mann beschäftigt, stillzulegen. Nach mir von unserer Bergwerksverwaltung in Gladbeck zugegangenen Nachrichten sind von diesen 140 Mann 120 dort bereits angelegt worden. Bei den übrigen Werken sind die Nachrichten über den Weiterbetrieb nicht überall zuverlässig, und es wird notwendig sein, daß weitere Recherchen angestellt werden“.

Diese Zechenverkäufe, die die Stilllegung der angekauften Zechen in Aussicht stellen, verfehlen nicht, die Bevölkerung der Gemeinden, in deren Nähe die gekauften Zechen liegen, in hohem Grade zu beunruhigen. Manche kleineren Ortschaften bestehen größtenteils aus ansässigen Bergleuten, für die man Erwerbslosigkeit befürchtet. Wandern sie nach Norden aus, so müssen sie ihr Besitztum entweder zu einem niedrigen Preis verkaufen oder aber vernachlässigen. Auch viele kleinere Landwirte würden in ihrer bisherigen Existenz geschädigt, Geschäftsleute und Handwerker würden mit dem Verlust ihrer bisherigen Erwerbsquellen bedroht. Auch die Gemeinden selbst haben großen Schaden von der Stilllegung bisher in Förderung stehender Zechen, wie man dies anläßlich der Stilllegung von „Steingatt“ erfahren hat. Die Gemeinde Altendorf, in deren Gemarkung „Steingatt“ liegt, gab noch 1901/1902 für Schulbauten 40 000 M. aus, legte mit bedeutenden Kosten eine Wasserleitung an, hatte sich mit Rücksicht auf eine fernere günstige Entwickelung des Bergbaues in ihrer Gegend eine Schuldenlast von 200 000 M. aufgeladen. Da kam plötzlich Ende 1902 die Stilllegung der Zeche, die die Auswanderung von Hunderten von Arbeitern zur Folge hatte und die seßhaften Einwohner, sowie die Gemeinde selbst in eine recht schwierige Lage brachte.

Daß derartige Umwälzungen große wirtschaftliche und soziale Nachteile im Gefolge haben, ist bedauerlich. Es ist auch dringend zu wünschen, daß die entstehenden Schädigungen möglichst gemildert werden. Aber über den Schattenseiten dieser Umwälzung darf man nicht vergessen, daß es sich bei der Stilllegung der Kohlenzechen im Süden und Osten des Ruhrbezirks um einen Prozeß handelt, der in der Richtung des wirtschaftlichen Fortschrittes liegt.

Die Magerkohlengruppe des rheinisch-westfälischen Steinkohlengebiets, die südlich von Ruhrort, Mülheim, Essen, Hattingen, Witten und Hörde liegt, zeigt zunächst schon lange eine allmähliche Erschöpfung ihrer Kohlenvorräte. Die Ruhrwerke haben vielfach nur noch die Magerkohlenpartie zur Verfügung, während die oberen Partien, die Fett-, Gas- und Gasflammkohlen fehlen. Sodann liegt aber auch der Magerkohlenmarkt schon seit längerer Zeit recht ungünstig. Teils durch die Vermehrung der Förderung hochwertiger Kohle in den nördlicher gelegenen Bezirken des Oberbergamtsbezirks Dortmund, teils durch die damit Hand in Hand gehende Verfeinerung der Eisenverarbeitung, die auf guten Kohlensorten basiert, ist es gekommen, daß Magerkohle gegenwärtig hauptsächlich nur den Hausbrand versorgt, im übrigen aber,

abgesehen von speziellen Verwendungen, einer regeren Nachfrage nur in der Zeit einer Kohlennot begegnet. Die ungünstige Lage der Magerkohlenzechen äußert sich schon lange in den fortwährenden Klagen, die diese Zechen dem Syndikat gegenüber zum Ausdruck brachten. Mußten sie doch fast immer eine höhere Erzeugungseinschränkung durchführen als die Zechen, die hauptsächlich Fett- oder Gaskohlen förderten. Im Jahre 1902 z. B. war das Verhältnis zwischen Beteiligung, Förderung, Absatz und Selbstverbrauch der Syndikatszechen, nach Qualitätsgruppen geordnet, folgendes:

	Fettkohlen			Gas- u. Flammkohlen			Eß- u. Magerkohlen			Insgesamt	
	in Mill. M. t	Proz. der betreffenden Gesamtziffer	gegen 1901 Proz.	in Mill. M. t	Proz. der betreffenden Geamtziffer	gegen 1901 Proz.	in Mill. M. t	Proz. der betreffenden Gesamtziffer	gegen 1901 Proz.	in Mill. M. t	gegen 1901 Proz.
Beteiligung	35,080	58,03	+ 4,90	17,653	29,20	+ 9,48	7,718	12,77	+ 1,48	60,451	+ 5,73
Förderung	28,860	59,37	— 1,11	13,913	28,62	— 6,22	5,837	12,01	— 8,67	48,610	— 3,58
Absatz	28,932	59,37	— 0,61	13,965	28,65	— 5,44	5,840	11,98	— 7,90	48,737	— 2,95
Versand	18,834	52,12	+ 0,34	13,091	36,23	— 4,94	4,208	11,65	— 7,02	36,134	— 2,52
Selbstverbrauch	10,098	80,12	— 2,35	0,874	6,93	— 12,32	1,632	12,95	— 10,11	12,604	— 4,17

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß die Eß- und Magerkohlengruppe weit ungünstiger gestellt ist, als die beiden anderen Gruppen. Die Folge der höheren Erzeugungseinschränkung war eine bedeutende Erhöhung der Selbstkosten bei den Magerkohlenzechen, die sowieso als ältere Werke über minder moderne Betriebsanlagen verfügen. Die Magerkohlenzechen waren es daher auch, die mit Rücksicht auf ihre ungünstige Lage innerhalb des Syndikats fortgesetzt auf eine Steigerung der Kohlenpreise hinarbeiteten.

* * *

Die Kohlenförderung im Deutschen Reich während des Monats März zeigt im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres eine starke Steigerung, die indessen bei Steinkohle und Koks geringer ist als die Zunahme im März 1903 gegenüber 1902. Es betrug nämlich im März der letzten 3 Jahre die Förderung der Kohlen, sowie die Herstellung von Koks, Briketts und Naßpreßsteinen in Tonnen:

Jahr	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Briketts und Naßpreßsteine
1902	8 177 451	3 196 294	719 452	642 983
1903	9 489 749	3 581 413	935 021	787 966
1904	10 639 803	4 263 505	1 034 130	972 551

Der größte Teil der Zunahme der Steinkohlenförderung gegenüber dem Vorjahr entfällt auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Hier betrug die Förderung 5 997 123 t gegen 5 143 793 t im Februar des Vorjahres. Beim rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat betrug die Beteiligungsziffer 6 361 136 t, die Minderförderung 20,06 Proz. gegen 22,58 Proz. im Februar. Eine Minderförderung fand, wie schon im Vormonat, auch im Bezirk Halle a. S. statt.

Die Braunkohlenförderung zeigte eine erhebliche Zunahme, namentlich in den Oberbergamtsbezirken Halle a. S. und Bonn. Eine besonders rege Förderung zeigte sich während des März auf den altenburgischen Kohlenbergwerken (im Meuselwitzer Revier). Wurden hier doch insgesamt von 35 Förderanlagen 212 918 t Kohle zu Tage gebracht, und von 13 Brikettfabriken 37 588 t Briketts gemacht. Damit haben sowohl die Förderanlagen als auch die Brikettpressen einen neuen Rekord aufgestellt: denn bislang war die höchste Förderziffer 212 227 t, und die Brikettfabriken hatten bisher in einem Monat noch nie über 36 091 t Briketts geliefert. Zieht man einen Vergleich mit dem Betriebe während des März 1903, so ergibt sich, daß im heurigen März 22 000 t mehr Kohlen gefördert und 9 000 t mehr Briketts gemacht worden sind. Dem Vormonat gegenüber aber ist ein Mehr festzustellen, das bei der Förderung reichlich 17 000 t und bei der Brikettfabrikation über 2000 t ausmacht.

Nicht ganz so günstig wie die Förderung im deutschen Kohlenbergbau gestaltete sich der Absatz. Gegen den Februar trat allerdings eine Besserung ein, insofern als die Wasserstandsverhältnisse normal waren. Besonders stark waren die Versendungen nach dem Oberrhein, wozu auch die Erwartung einer Erhöhung der Wasserfracht vom 1. April ab beitrug, die die Händler zu stärkeren Bezügen vor diesem Termin veranlaßte. Die Bezüge durch die Industrie erfolgten durchaus regelmäßig. Die Erneuerung der Abschlüsse für das mit dem 1. April beginnende Geschäftsjahr vollzog sich glatt. Auch auf dem oberschlesischen Markte war die Lage wesentlich besser als im Februar, wenn auch noch lange nicht befriedigend. Gehoben hat sich der Versand nach Oesterreich-Ungarn; die Industrie, sowie die Koksanstalten bezogen gleichfalls erhebliche Mengen. Die Besserung des Absatzes in Oberschlesien ist um so bemerkenswerter, als sie sich kurz vor dem 1. April einstellte, zu welchem Termin die Preise allgemein billiger werden.

Ueber die fernere Entwickelung der Absatzverhältnisse, soweit der Ruhrkohlenmarkt in Betracht kommt, neigt man in Syndikatskreisen der Ansicht zu, daß der Monat April eine Belebung der Nachfrage nach Gewerbekohlen und Koks bringen werde, die auch im Monat Mai noch andauern dürfte. Während der drei Sommermonate sei dann ein Stillstand in der Steigerung des Absatzes zu erwarten, welcher Feierschichten auf den Zechen notwendig machen werde. Wie das Kohlengeschäft im letzten Vierteljahr 1904 sich gestalten werde, sei heute indes noch nicht zu übersehen, da die Dauer und die Folgen des ostasiatischen Krieges dabei in Frage kommen würden.

Die Kohlenausfuhr hat gegenüber März 1903 bei Steinkohlen eine Zunahme, bei Braunkohlen und Koks dagegen eine kleine Abnahme erfahren. Es betrug nämlich in Tonnen die Ausfuhr von

	1903	1904
Steinkohlen	1 363 320	1 486 951
Braunkohlen	2 351	1 989
Koks	233 655	222 664

Bemerkenswert ist, daß bei Koks die Einfuhr nicht unerheblich zunahm. Sie betrug im März 1904 47879 t gegen 33835 t im März 1903. Die Ausfuhr von Steinkohlen war besonders nach den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Großbritannien und Rußland stark, während sie nach Belgien abnahm.

Auf dem Arbeitsmarkt wurde es unangenehm empfunden, daß noch immer Feierschichten eingelegt werden mußten. Sie sind zwar nicht mehr so zahlreich gewesen wie im Februar, konnten aber, namentlich in Oberschlesien, nicht vermieden werden. Erfreulich dagegen ist die Wahrnehmung, daß die Wurmkrankheit unter der Bergarbeiterschaft erheblich abgenommen hat.

Die Zahl der Schachtanlagen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, auf denen die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft vorgenommen ist, betrug nach dem „Reichsanzeiger“ gegen Ende März 1904 122. Von diesen Schachtanlagen waren zum gleichen Zeitpunkte 89 mit der zweiten oder auch häufigeren Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaften fertig. Auf diesen 89 Schachtanlagen sind bei der jeweilig ersten Untersuchung insgesamt 13974, bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 4079 Wurmträger ermittelt worden, so daß in der Zahl der ermittelten Wurmträger eine Verminderung um 9895 gleich 70,8 Proz. eingetreten ist. Auf einigen Schachtanlagen ist die Zahl der Wurmträger auf ein Minimum herabgemindert, oder es ist überhaupt kein Wurmträger mehr ermittelt worden. Auf einigen anderen Schachtanlagen zeigen die Zahlen der bei den Untersuchungen ermittelten Wurmträger ganz geringe Schwankungen, die darauf zurückzuführen sind, daß sich die Zahl der ermittelten Wurmträger nicht immer ganz genau mit der der wirklich vorhandenen Wurmträger deckt, da nicht bei jeder Untersuchung eines Wurmträgers Wurmeier gefunden werden. Jedenfalls aber lassen die vorstehend angegebenen Zahlen im Vergleich zu den früheren Untersuchungsergebnissen einen erheblichen Fortschritt in der Bekämpfung der Krankheit erkennen, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Zeitpunkt der Feststellungen	Zahl der Schachtanlagen, die ihre gesamte unterirdische Belegschaft untersucht haben	Zahl der Schachtanlagen, die ihre gesamte unterirdische Belegschaft mehrmals untersucht haben	Bei der ersten Untersuchung sind Wurmträger ermittelt	Bei der jeweilig letzten Untersuchung sind Wurmträger ermittelt	Also Abnahme der Wurmträger um absolut	in Proz.
Ende September 1903	100	37	7763	4049	3714	47,8
Ende November 1903	105	62	12157	4819	7338	60,4
Ende März 1904	122	89	13974	4079	9895	70,8

Inzwischen ist für einige weitere Schachtanlagen die mikroskopische Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft bergpolizeilich angeordnet worden. Erkrankungen von Familienangehörigen wurmkranker Bergleute sind auch inzwischen nicht bekannt geworden, so daß bis jetzt nur ein einziger Fall einer solchen Erkrankung wahrgenommen worden ist.

Im Oberbergamtsbezirk Breslau sind, abgesehen von 10 sporadischen Fällen, andere Fälle von Wurmkrankheit nicht bekannt geworden, trotzdem sowohl in Oberschlesien als auch in Niederschlesien zahlreiche Untersuchungen von Bergleuten stattgefunden haben. Im Oberbergamtsbezirk Bonn ist nur auf der Zeche Rheinpreußen bei Homberg a. Rh., die ihrer Lage und ihren sonstigen Verhältnissen nach mehr zum Oberbergamtsbezirk Dortmund zu rechnen ist, eine ver-

hältnismäßig geringe Zahl von Erkrankungsfällen festgestellt worden. Die erforderlichen Maßregeln sind getroffen worden. In den übrigen Oberbergamtsbezirken sind Fälle von Wurmkrankheit nicht beobachtet worden.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Roheisengewinnung des deutschen Reiches einschließlich Luxemburgs bezifferte sich im März 1904 nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ auf 850 340 t. Gegen März 1903 ergibt sich eine kleine Abnahme. Damals hatte die Erzeugung 854 144 t betragen. Die Gesamterzeugung im März 1904 verteilte sich auf die verschiedenen Sorten, verglichen mit März 1903, wie folgt:

	1903 t	1904 t
Gießereiroheisen	153 910	146 726
Bessemer Roheisen	34 905	41 681
Thomas-Roheisen	521 483	535 901
Stahl- und Spiegeleisen	67 485	52 684
Puddel-Roheisen	76 361	73 348

Zugenommen hat die Erzeugung wieder bei Thomas-Roheisen, außerdem bei Bessemer-Roheisen, während bei den übrigen Sorten eine starke Abnahme eingetreten ist.

Die Beteiligung der einzelnen Bezirke an der Produktion war folgende:

	1903 t	1904 t
Rheinland-Westfalen	337 759	332 661
Siegerland, Lahnbezirk u. Hessen-Nassau	63 827	53 224
Schlesien	67 023	64 021
Pommern	11 203	12 600
Königreich Sachsen	—	—
Hannover und Braunschweig	30 718	29 166
Bayern, Württemberg u. Thüringen	13 625	13 909
Saarbezirk	57 860	65 673
Lothringen und Luxemburg	272 129	279 086

In den meisten Bezirken, vor allem auch in Rheinland-Westfalen, hat die Erzeugung im Monat März abgenommen. Eine Zunahme zeigen nur die Bezirke Lothringen und Luxemburg, Pommern, Bayern, Württemberg und Thüringen, sowie der Saarbezirk. Der Saarbezirk und Lothringen-Luxemburg zusammen hatten im März d. J. eine höhere Produktionsziffer als Rheinland-Westfalen.

Noch im Anfang des März waren die Absatzverhältnisse recht unbefriedigend. Es herrschte eine übertriebene Zurückhaltung. Fast plötzlich trat dann aber starker Bedarf hervor, der bis Ende des Monats anhielt. Im ganzen ist indessen die Besserung des Absatzes im Vergleich zu den Vormonaten gering, besonders, wenn man berücksichtigt, daß die kleine Zunahme im Versand darauf zurückzuführen ist, daß der März um 2 Tage länger war als der Februar. Der Abruf der Werke ließ

jedenfalls noch zu wünschen übrig und stand nicht im Verhältnis zu der vermehrten Erzeugung.

Infolgedessen konnten auch die Vorräte auf den Hütten nicht bedeutend vermindert werden. Bei den Werken des Düsseldorfer Roheisensyndikats betrugen nämlich die Vorräte am 1. Januar 233 228 t, am 1. Februar 255 892 t, am 1. März 243 779 t, am 1. April 241 073 t. Der Prozentsatz der Abnahme der Vorräte, der im Februar 4,7 ausmachte, ging demnach auf 1,1 zurück, und die Vorratsmengen pro 1. April übertreffen noch immer die vom 1. Januar um fast 800 t.

Geklagt wird auch noch über das Preisniveau. Die Konkurrenz eines östlichen Werkes, das Roheisen zu verlustbringenden Preisen nach Süd- und Westdeutschland verschickte, sei hauptsächlich schuld an der ungünstigen Preisgestaltung. Zur Abwehr dieses Wettbewerbes ist das Roheisensyndikat dazu übergegangen, den Kampf durch Versendung von Roheisen nach dem Osten aufzunehmen, ferner nahm das Syndikat den Wettbewerb mit der englischen Konkurrenz auf.

Auf dem Grobblechmarkte hat namentlich der Absatz in Schiffsblechen, vor allem auch in Marineschiffsblechen, zugenommen. In dieser Zunahme spiegelt sich eine wesentliche Besserung des Beschäftigungsgrades der großen deutschen Werften. Obwohl der Frachtenmarkt, ungeachtet des russisch-japanischen Krieges, nur geringe Spuren einer Besserung zeigt und auf manchen wichtigen Verkehrsgebieten noch immer unter starker Depression leidet, haben doch die großen Reedereien — an ihrer Spitze die Hamburg-Amerika-Linie — in der letzten Zeit in Erwartung einer Besserung der Konjunktur recht umfangreiche Bestellungen auf Neubauten gemacht. Das Schiffsbauprogramm des Norddeutschen Lloyd, ebenso das der deutschen Ostafrika-Linie und der Wörmann-Linie ist größtenteils durchgeführt. Größere Bestellungen laufen zur Zeit nur von der Hamburg-Amerika-Linie, der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, der deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos, der deutschen Austral-linie ein. Dazu kommen Bestellungen auf kleinere Schiffe, die eine ganze Anzahl von Ostsee-Reedereien für die Ostsee- und Nordseefahrt, speziell für Skandinavien und Rußland vorgenommen hat. Die Preise der Schiffe sind allerdings im allgemeinen noch recht niedrig.

3. Baugewerbe.

Die Tätigkeit im Baugewerbe hat im Frühjahr 1904 kräftig eingesetzt. Neben Gebieten und Plätzen, in denen eine bedeutende Besserung gegenüber 1903 zu erwarten ist, stehen verhältnismäßig nur wenige, in denen eine Abnahme der Bautätigkeit befürchtet wird. Für ausgedehnte Bezirke tritt aber mindestens keine Verschlechterung ein. Die Aussichten des Beschäftigungsgrades in der Saison 1904 gestalten sich nach einer zusammenfassenden Uebersicht der Berliner Halbmonatschrift „Der Arbeitsmarkt“ im allgemeinen so, daß in den Industriebezirken, sowie in Berlin, in der Maingegend, sowie in einzelnen Orten der östlichen Provinzen Preußens die Bautätigkeit leb-

hafter sein wird als im Vorjahr. Im Königreich Sachsen und in Mitteldeutschland dürfte die Konjunktur sich auf der Höhe des Vorjahres bewegen, und nur in Süddeutschland, speziell in Bayern, ist eine Verflauung gegenüber dem Vorjahr zu erwarten.

Recht lebhaft läßt sich schon jetzt in den beiden Industriebezirken Rheinland-Westfalen und Oberschlesien die Bautätigkeit an. Selbst in solchen Orten, wo letztes Jahr der Beschäftigungsgrad unbefriedigend war, hofft man auf reichliche Arbeitsgelegenheit.

In Berlin und Umgegend ist die Bautätigkeit nicht nur jetzt schon in gutem Gange, alle Anzeichen sprechen für reichliche Arbeitsgelegenheit. Zwar ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen im Jahre 1903 wieder gestiegen. Sie betrug 1902 2584, im Vorjahre 4514. Für Berlin mit seinen 470 000 Wohnungen rechnet man aber, wenn es genügenden Spielraum für jährliche Zuzüge und Umzüge besitzen soll, mindestens 3 Proz., also etwa 14 000 leerstehende Wohnungen als notwendig. Es ergibt sich demnach, daß noch ein starkes Bedürfnis nach Wohnungen vorhanden ist. Auch die Errichtung von kommunalen und Staatsbauten ist in stattlicher Anzahl in Aussicht genommen. Wohlfeile Baugelder stehen zur Verfügung, und die Beschaffung von Hypotheken ist nicht schwierig. Auch in den Orten der Provinz Brandenburg ist teilweise mit einer recht guten Konjunktur für 1904 zu rechnen.

Außerordentlich günstig liegen im allgemeinen die Aussichten im Großherzogtum und in der Provinz Hessen. In Frankfurt a. M. werden zwar mit Ausnahme mehrerer Schulneubauten nur wenige öffentliche Neubauten errichtet, dafür dürfte aber die private Bautätigkeit, besonders im Bau kleinerer Wohnungen, wieder erheblich werden. Ob der neue Ostbahnhof in Angriff genommen werden wird, steht noch dahin. Wiesbaden wird in der Bautätigkeit hinter Frankfurt nicht zurückbleiben. Die 22 Millionenanleihe der Stadt von 1903 soll fast nur für Hochbauzwecke Verwendung finden. An geplanten größeren Neubauten seien nur erwähnt: mehrere Schulbauten, das Badehaus, Kurhaus, der Bahnhof, das Hauptpostgebäude u. s. w. Bei der starken Entwickelung und der notwendigen Sanierung der alten Stadt wird auch die sonstige Bautätigkeit kaum zurückgehen; über 200 Bauten sollen bereits angemeldet sein. In Mainz wird die Entfestigung in nächster Zeit von größter Bedeutung für die Bautätigkeit sein, ebenso in Kastel. Der Abbruch der alten Schloßkaserne in der besten Lage der Stadt schafft ein größeres Bauterrain, auf dem sich schon jetzt eine lebhafte Bautätigkeit entfaltet. An öffentlichen Gebäuden kommt das Justizgebäude und wahrscheinlich das neue Hauptpostgebäude zur Ausführung. Auch die vielen Kurorte werden viel zu bauen haben.

Endlich dürfte auch in den Städten der östlichen preußischen Provinzen die Bautätigkeit reger als 1903 werden. In Königsberg ist durch Verlegung der Gasanstalt aus der inneren Stadt heraus ein größeres Terrain für den Bau von Wohnungen frei geworden. Da Königsberg mit gesunden Wohnungen sehr im Rückstande ist, so sind noch mehrere Sanierungen, verbunden mit größeren Brückenbauten, in der inneren Stadt durchzuführen, wodurch die Bautätigkeit eine starke Belebung erfährt. Ebenso werden in Danzig mehrere größere Bauten in Angriff genommen werden. Auch in den Provinzstädten dürfte allem Anschein nach der Beschäftigungsgrad besser werden als 1903.

Weniger gut, aber immerhin so gut wie im Vorjahr dürfte das Baugeschäft im Königreich und in der Provinz Sachsen, sowie in Hannover werden. Leipzig und Dresden haben reichliche Arbeitsgelegenheit, ebenso die größeren Industrieplätze. In den kleineren Orten werden sich die Verhältnisse gegen 1903 wenig ändern, mindestens aber nicht verschlechtern. In der Provinz Sachsen haben die mittleren Städte bessere Aussichten als Magdeburg. In dieser Stadt ist der Ueberfluß an herrschaftlichen Wohnungen enorm, und der Bedarf an kleineren Wohnungen ist in den Vorstädten und den umliegenden Dörfern reichlich gedeckt. Dagegen wird in Stendal, Halberstadt und Zerbst durch die schon in Angriff genommenen Kasernenbauten die Bautätigkeit belebt werden. Umgekehrt wie in der Provinz Sachsen liegen im großen und ganzen die Verhältnisse in der Provinz

Hannover. Hier haben die Provinzorte weniger Baugelegenheit zu erwarten als im Vorjahr, dagegen umsomehr die Hauptstadt. In Hannover bringt vor allem die Errichtung neuer Kirchen sehr viel Beschäftigung. Dazu kommt an öffentlichen Gebäuden der Neubau einer Kaserne, einer städtischen Badehalle, sowie der Rathausneubau. Auch eine ganze Reihe von Gebäuden für den preußischen Fiskus harren der Ausführung. Das Bahnhofsumbauprojekt allein ist auf 44 Mill. Mark veranschlagt und wird für eine Reihe von Jahren die Bautätigkeit günstig beeinflussen. Zu all dem kommt noch eine ziemlich lebhafte private Bautätigkeit, der Bau von mehreren Geschäftshäusern, endlich die Errichtung von Beamten- und Arbeiterwohnungen.

Mittelmäßig und teilweise ungünstig müssen die Aussichten für einige Teile Süddeutschlands bezeichnet werden. In Württemberg ist ein mittelmäßiges Baujahr zu erwarten. Der Beschäftigungsgrad dürfte sich etwa auf der nämlichen Höhe bewegen wie 1903. Eine ausnahmsweise lebhafte Bautätigkeit wird sich nur in Ulm entfalten, wo durch die Durchbrechung der Festungswälle die jahrzehntelang gehemmte Bautätigkeit einen großen Aufschwung nehmen wird. Noch unbefriedigender läßt sich die Konjunktur für viele Plätze Bayerns an, vor allem für die Hauptstadt München. Hier hemmt die gespannte Situation des Grundstücksmarktes jede kräftigere Belebung. Die Hypothekenbanken, die einen Ueberfluß von Wohnungen als vorhanden erachten, schränken die Gewährung des Realkredits ein und verlangsamen so die Errichtung neuer Gebäude. Wenn auch von dieser Bankpolitik in erster Linie zahlungsunfähigen Unternehmern die Möglichkeit zum Bauen genommen wird, so trifft dies doch den Arbeitsmarkt insofern nachteilig, als die Nachfrage nach Arbeitskräften zurückgehen muß.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Inkrafttreten des deutschen Zolltarifs. Deutsch-belgischer Handelsvertrag. Verstärkung der deutschen Kriegsflotte. Holländischer Zolltarif. Englische Einwanderungspolitik. Handelspolitik Canadas. Arbeiterfrage in Südafrika. Australische Handelspolitik. Französisch-englisches Handelsabkommen betr. Britisch-Ostindien. Französisch-niederländisches Handelsabkommen betr. niederländische Kolonien. Organisation des französischen Kongogebiets. Preisbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Rumänischer Zolltarif. Rumänisches Industriegesetz. Belgisch-griechisches Handelsabkommen. Mißstände im Kongostaate. Vertrag Japans mit Korea. Japanische Handelsstudenten. Außenhandel (Statistik) der Schweiz, Italiens, Spaniens, Norwegens, der Türkei, Bulgariens, Aegyptens, Brasiliens und Deutschlands. — Wasserwirtschaftliche Vorlage in Preußen. Wasserstraßenbauten in Frankreich. Eisenbahn in Togo. Pan-amerikanische Eisenbahn. Kap-Kairo-Bahn.

Am 25. März 1904 nahm die Plenarversammlung des „Deutschen Handelstags“ in Berlin zu der Frage des Inkrafttretens des neuen deutschen Zolltarifs und neuer Handelsverträge (vergl. oben S. 31) Stellung. Die vom Ausschuß des Handelstages vorgeschlagene Resolution wurde, abgesehen vom Schlußsatz, der mit 149 gegen 147 Stimmen abgelehnt wurde, einstimmig angenommen. Sie hatte folgenden Wortlaut:

Die bevorstehende Einführung des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und Ersetzung der bestehenden Handelsverträge durch neue wird die Grundlage des deutschen Außenhandels in erheblichem Maße verändern. Wie der Herr Reichskanzler Graf Bülow bereits in einer Rede vom 11. Februar cr. anerkannt hat, ist es notwendig, daß der Uebergang zu dem künftigen Zustand sich glatt und ohne Erschütterung vollziehe. Dies ist aber nur dann erreichbar, wenn zwischen der Entscheidung über den künftigen Zustand und seinem Eintritt ein größerer Zeitraum liegt, der es ermöglicht, die schwebenden geschäftlichen Beziehungen zum Ausland ungestört abzuwickeln und sich auf die veränderten Verhältnisse hin-

reichend vorzubereiten. Diese Uebergangsfrist sollte, entsprechend der in den geltenden Handelstarifverträgen enthaltenen und auch in die künftigen Verträge aufzunehmenden Kündigungsfrist auf ein Jahr bemessen werden. Kann diese Forderung nicht erfüllt werden, so ist die Uebergangsfrist auf mindestens sechs Monate festzusetzen und die Erledigung der bereits geschlossenen Geschäfte innerhalb Jahresfrist zu den alten Zollsätzen zu gestatten.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen deutsch-belgischen Handelsvertrags haben Ende März 1904 in Brüssel begonnen.

Seit einiger Zeit wird in Deutschland wieder mit größerem Nachdruck darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, die deutsche Kriegsflotte über das Programm des Jahres 1900 hinaus (vergl. Chronik für 1900, S. 193) erheblich zu verstärken. Große Beachtung fand namentlich eine Rede des Lübecker Bürgermeisters zur Taufe eines neuen Kreuzers am 26. März 1904. Der Bürgermeister sagte u. a. folgendes:

Der Kaiser hat mir, dem Vertreter der freien und Hansastadt Lübeck, den ehrenvollen Auftrag erteilt, beim Stapellauf des neuerbauten Kreuzers unserer Marine „Ersatz Merkur“ den feierlichen Taufakt zu vollziehen. Auf einer bewährten Werft erbaut, steht das Schiff hier vor uns, bereit, in das Element zu gleiten, ein willkommenes Ersatzschiff unserer Flotte. Nun haben, seitdem der Kaiser vor wenigen Jahren in Hamburg mit zündenden Worten das Gewissen des Volkes aufweckte, die Vertreter des Volkes einer kräftigen Entwickelung der Marine opferbereit ihre Zustimmung erteilt. Aber ein Abschluß für den Ausbau ist es noch nicht, um so weniger, als die älteren Schiffe gegenüber der nie rastenden Vervollkommnung des Schiffbaues in ihrem Gefechtswert schnell überholt werden. Ueber das jetzige Programm hinaus erheischt daher die Sicherheit des Vaterlandes Zuwachs und Ersatz, denn nicht auf dem Lande allein, sondern auch auf dem Wasser liegt die Entscheidung bei dem Ringen der Völker. Die neuesten Weltereignisse zeigten es wiederum unwiderleglich. Deutschland muß eine Machtstellung zur See ebenbürtig den anderen Mächten gewinnen, in gleicher Weise, wie einst die im Hansabund vereinigten Städte, zu denen auch Stettin gehörte, einer anderen Seemacht völlig gewachsen waren.

In Holland ist am 1. März 1904 der längst angekündigte (vergl. Chronik für 1901, S. 377) Entwurf eines neuen Zolltarifs veröffentlicht worden; er sieht zahlreiche Zollerhöhungen vor. In der Begründung des Entwurfs heißt es (nach der „Frankfurter Zeitung“), daß ein rein fiskalischer Zolltarif für ein kleines Absatzgebiet wie Holland unzweckmäßig zu nennen sei. Bei der Festsetzung des Tarifs sei genau darauf geachtet worden, ob der Artikel in Holland hergestellt werde, ob er hier zusammengesetzt werde u. s. w.; deshalb seien Rohstoffe, die die Landwirtschaft oder die Industrie aus dem Ausland beziehen müsse, frei geblieben. Die früheren Tarife von 1862 und 1877 seien wenig systematisch gewesen; sie belasten z. B. Schrauben und lassen Nägel frei. Der Zoll auf Halbfabrikate speziell sei direkt unvollkommen gewesen. Jetzt werden Halbfabrikate mit einem mäßigen Zoll, je nach Art ihrer Bearbeitung, belegt. Im weiteren sei daran gedacht worden, die Artikel des allgemeinen Lebensbedarfs frei zu lassen und sie proportional höher zu belasten, je nachdem sie zur Annehmlichkeit oder gar zum Luxus dienen. Halbfabrikate sollen mit einem Wertzoll von 6—8, fertige mit einem solchen von 6—12 Proz. belegt

werden. Der Tarifentwurf stößt in Holland vielfach auf entschiedenen Widerspruch.

Am 29. März 1904 wurde im englischen Unterhause von der Regierung ein Gesetzentwurf zur Beschränkung der Einwanderungsfreiheit (vergl. Chronik für 1903, S. 340 f.) eingebracht und in erster Lesung angenommen. Nach einem Bericht des Wolffschen Telegraphenbureaus bestimmt der Entwurf, daß mittellosen Ausländern und solchen, die eines Verbrechens in ihrem Lande überführt worden sind, wegen dessen Auslieferung zu erfolgen hätte, ferner Ausländern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, die Erlaubnis verweigert werden kann, britischen Boden zu betreten. Die Einwanderer können auch angehalten werden, sich über ihren Leumund und ihr Vorleben auszuweisen. Gegen Ausländer, die eines Verbrechens in England überführt sind, kann als Teil ihrer Strafe Ausweisung verfügt werden.

In Canada fand Mitte März 1904 eine bedeutsame parlamentarische Debatte über das Recht dieser Kolonie, selbständig, d. h. ohne Mitwirkung des Mutterlandes, Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, statt. Die Agitation des Premierministers Laurier zur Erlangung dieses Rechtes wurde vom Führer der Opposition aus imperialistischen Gründen als unerklärlich bezeichnet; Canada sei vom Mutterlande niemals zurückgewiesen worden, wenn es die Teilnahme an Verhandlungen, die es betrafen, verlangte. Der Premierminister erklärte dagegen, dies sei für die nationale Entwickelung Canadas nicht genügend; der Tag werde kommen, an dem Canada das volle Recht des freien Vertragsabschlusses erlangen würde. „Wir verlangen diese Befugnis, um Herren der Situation zu sein."

Das englische Kolonialamt hat im März 1904 dem Gouverneur von Transvaal mitgeteilt, daß der König gegen das Gesetz zur Einführung von chinesischen Arbeitern (vergl. oben S. 98 f.) zwar keinen Einspruch erhebe, daß es aber vorläufig noch nicht in Kraft treten könne. Die Bedeutung dieser Mitteilung ist nicht ganz klar geworden. Es verlautet jedoch, daß das Gesetz erst nach Erlöschen der vor kurzem in Südafrika ausgebrochenen Bubonenpest in Kraft gesetzt werden soll. Das englische Ministerium wurde wegen der Chineseneinfuhr im März 1904 von den Liberalen nochmals im Unter- und Oberhause heftig angegriffen.

In Sydney hat sich Anfang März 1904 eine Liga zur Einführung von Vorzugszöllen für England in Australien gebildet, die als besonders deutschfeindlich geschildert wird. Auch im Bundesparlament haben Regierungsvertreter die Vorzugszölle grundsätzlich empfohlen. Jedoch bezweifeln sachkundige Berichterstatter, daß den Worten auch Taten folgen werden.

Ueber den Inhalt des Handelsabkommens, das am 19. Februar 1903 zwischen Frankreich und Großbritannien wegen Britisch-Ostindien abgeschlossen worden ist (vergl. Chronik für 1903, S. 543), wird in den „Nachrichten für Handel und Industrie" folgendes mitgeteilt:

Nach dem Abkommen sollen die nachstehenden kolonialen Verzehrungsgegenstände: Kaffee, Kakao, Pfeffer, Piment, Amomen und Kardamomen, Zimt, Zimtkassia, Muskat, Macis, Gewürznelken, Vanille und Tee, soweit sie aus Britisch-Ostindien stammen, bei der Einfuhr nach Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Besitzungen sowie den Schutzgebieten von Hinterindien und Tunis die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf die gleichartigen Erzeugnisse irgend welchen anderen fremden Ursprungs anwendbar sind.

Umgekehrt sollen die Natur- und Gewerbserzeugnisse Frankreichs, Algeriens, der französischen Kolonien und Besitzungen sowie der Schutzgebiete von Hinterindien und Tunis ohne jede Einschränkung und jeden Vorbehalt bei ihrer Einfuhr nach Britisch-Ostindien die niedrigsten Zollsätze genießen, welche auf die gleichartigen Erzeugnisse irgend welchen anderen fremden Ursprungs anwendbar sind.

Ferner sollen die Eingangsabgaben für Essig in Fässern und Eisenvitriol aus Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Besitzungen sowie den Schutzgebieten von Hinterindien und Tunis bei ihrer Einfuhr nach Britisch-Ostindien nicht mehr als $2^1/_2$ v. H. vom Wert betragen.

Die Vergünstigungen und Verbindlichkeiten gemäß diesem Abkommen sollen auf die Eingeborenenstaaten Ostindiens ausgedehnt werden, die etwa infolge vertraglicher oder sonstiger Abmachungen mit Großbritannien das Recht haben, hinsichtlich der Bestimmungen des Abkommens auf demselben Fuße behandelt zu werden wie Britisch-Ostindien.

Die britische Regierung wird der französischen Regierung je nachdem ein Verzeichnis dieser Staaten mitteilen.

Das Abkommen ist mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen und soll sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Das zwischen Frankreich und den Niederlanden am 13. August 1902 abgeschlossene Handelsabkommen wegen der niederländischen Kolonien (vergl. Chronik für 1902, S. 440f.) ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind am 2. März 1904 im Haag ausgetauscht worden.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 3. März 1904) mitgeteilt wird, ist das französische Kongogebiet nebst seinen Dependenzen durch ein Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 29. Dezember 1903 neu organisiert worden. Unter anderem ist folgendes bestimmt worden:

Die unter die Obergewalt eines Generalkommissars mit dem Amtssitz in Brazzaville gestellten Besitzungen des französischen Kongogebiets nebst Dependenzen umfassen 1) die Kolonie Gabon, 2) das mittlere Kongogebiet, 3) das Ubangi-Scharigebiet und 4) das Tschadgebiet. Gabon bildet eine in administrativer und finanzieller Hinsicht selbständige Kolonie unter der unmittelbaren Gewalt eines Gouverneur-Stellvertreters (lieutenant gouverneur) und unter der Oberleitung des Generalkommissars. Der Gouverneur-Stellvertreter hat seinen Amtssitz in Libreville; ihm zur Seite stehen ein Generalsekretär und ein Verwaltungsrat. Das mittlere Kongogebiet bildet eine in administrativer und finanzieller Hinsicht selbständige Kolonie unter der unmittelbaren Gewalt des Generalkommissars, der seinen Amtssitz in Brazzaville hat; ihm zur Seite stehen ein Generalsekretär und ein Verwaltungsrat. Der Generalkommissar hat in Bangi einen ständigen Vertreter, der mit der Verwaltung des Ubangi-Scharigebiets beauftragt ist; in dem Tschadgebiet wird er von dem Offizier, der die daselbst stehenden Truppen befehligt, vertreten. Diesen Vertretern kann er einen Teil seiner Machtbefugnisse übertragen. Beim Generalkommissar ruhen die Machtbefugnisse der Regierung der Republik für den ganzen Umfang der Besitzungen des französischen Kongogebiets und seiner Dependenzen. Ihm zur Seite steht ein Gouvernementsrat. Der Gouverneur-Stellvertreter von Gabon vertritt vorübergehend den Generalkommissar der Kolonien und wird seinerseits vorübergehend durch den Generalsekretär von Gabon vertreten.

Die Bewegung der Preise in den Vereinigten Staaten von Amerika ist in der letzten Zeit mehrfach untersucht worden. Namentlich bei Unterhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern hat die Frage der Kosten des Lebensunterhalts in Amerika eine hervorragende Rolle gespielt. Ueber das Ergebnis einer interessanten Untersuchung der Preisbewegung wurde in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 19. Dezember 1903) berichtet.

Eine Zusammenfassung von Preisen verschiedener für den Lebensunterhalt wichtiger Artikel stellen die Indexziffern der Agentur Dun & Co. dar. Sie sind gebildet aus den Preisen mehrerer Hundert Artikel durch Berechnung der Kosten des Jahresverbrauchs eines jeden derselben pro Kopf der Bevölkerung. Die Verschiebung in den Kosten des Lebensunterhalts insgesamt und in den Hauptgruppen der dafür benötigten Materialien seit 1860 veranschaulichen diese Indexziffern in folgender Weise:

	Brotstoffe	Fleisch	Molkerei- und Gartenprodukte	Andere Nahrungsmittel	Kleidungsstücke	Metalle	Verschiedene andere Waren	Insgesamt
	$	$	$	$	$	$	$	$
1860	23,6	10,1	14,1	9.0	22,1	26,1	16,6	121,6
1870	29,1	15,2	21,2	16,2	33,0	27,7	23,1	165,5
1880	22,9	9,2	14,0	11,9	22,7	25,0	17,0	122,7
1890	13,8	7,6	12,7	9,9	14,9	16,2	15,1	90,2
1900	13,2	7,3	13,7	9,2	17,5	18,1	16,3	95,3
1901	14,5	8,4	15,6	9,5	16,0	15,8	15,9	95,7
1902	20,0	9,7	15,2	9,0	15,5	15,4	16,8	101,6
1903:								
1. Jan.	17,1	9,5	14,6	9.4	15,9	16,2	16,6	100,3
1. März	17,9	9,6	13,5	9,4	16,5	17,1	17,1	101,1

Unter Brotstoffen sind vorstehend die verschiedenen Getreidearten, nämlich Weizen, Mais, Hafer, Roggen und Gerste zusammengefaßt; unter Fleisch sind inbegriffen lebende Schweine, Ochsen, Schafe und verschiedene Provisionen, Schweinefett, Talg u. s. w.; unter Molkerei- und Gartenprodukten sind auch zu verstehen Eier, Gemüse und Früchte, unter anderen Nahrungsmitteln Fische, geistige Getränke, Gewürze, Zucker, Reis, Tabak u. s. w.; unter der Rubrik Kleidungsstücke sind mehrere Arten wollener, baumwollener und anderer Textilwaren, sowie Häute, Leder, Stiefel und Schuhe berücksichtigt; bei Berechnung der Kosten des im weiteren Sinne für den Lebensunterhalt nötigen Metallverbrauchs wurden die verschiedenen Eisenprodukte, ebenso die übrigen Metalle sowie Kohlen und Petroleum in Betracht gezogen; unter die verschiedenen anderen Gegenstände sind gerechnet mehrere Arten Hart- und Weichholz, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Kalk, Glas, Terpentin, Hanf, Leinöl, Farben, Düngemittel und Drogen.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß im Jahre 1860 ein Einwohner der Vereinigten Staaten zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse 121,6 $ aufwenden mußte, während zu diesem Zwecke 1870 der größte Betrag von 165,5 $ erforderlich war und 1890 sich der Lebensunterhalt mit 90,2 $ sehr billig stellte. Die Indexziffer ging in den neunziger Jahren noch bedeutend tiefer herab und erreichte am 1. Juli 1897 mit 72,5 $ ihr Minimum. Seitdem erfuhr sie eine stetige, nur zu Anfang 1903 unterbrochene Steigerung. Danach stellten sich im laufenden Jahre die Kosten des Lebensunterhalts weit niedriger als 1870 und selbst als 1860.

In Rumänien wurde der Kammer vom Finanzminister der Entwurf eines neuen Zolltarifs unterbreitet. Derselbe setzt, wie Anfang März 1904 vom Wolffschen Telegraphenbureau aus Bukarest berichtet wurde, dreierlei Taxen fest, nämlich Schutzzölle, fiskalische und statistische Taxen. Die Schutzzolltaxen bleiben hinter dem Tarif von

1896 und 1891 zurück und bewegen sich in den Grenzen der Tarife Deutschlands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns. Einige frühere Tarife sind sogar ermäßigt worden. Die fiskalischen Taxen sind allgemein etwas höher gehalten, einige auch etwas herabgesetzt worden. Für Rohstoffe, die für die landwirtschaftlichen oder industriellen Bedürfnisse Rumäniens notwendig sind, werden Ausnahmen festgesetzt. Die für die rumänische Industrie wichtigen Halbfabrikate werden verhältnismäßig geringen fiskalischen Taxen unterworfen. Alle den beiden ersten Taxen nicht unterliegenden Gegenstände treffen fiskalische Taxen. Nach einer Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung" ist die Begründung des Entwurfs sehr umfangreich und sorgfältig ausgearbeitet. Während der jetzige Tarif nur 576 Artikel und 623 Taxen enthält, befinden sich im neuen 854 Artikel und 2833 Taxen. Für fast alle Artikel ist eine Erhöhung der Zollsätze eingetreten, denn während die gegenwärtige Durchschnittsbelastung $7^1/_2$ Proz. ad valorem beträgt, ist dieselbe im neuen Tarif auf 10 bis 15 Proz. gesteigert worden.

Einige Tage später unterbreitete der rumänische Handelsminister der Kammer den Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutz der nationalen Industrie. Der Entwurf bedeutet eine Fortsetzung der Bestrebungen zur Förderung der industriellen Entwickelung Rumäniens (vergl. Chronik für 1899, S. 329). Während das alte Gesetz nur die größere Industrie (Fabriken mit 50000 Le. Kapital und 25 Arbeitern) schützt, dehnt der neue Entwurf seinen Schutz auch auf die kleinere Industrie aus. Ueber die Einzelheiten des Gesetzes wurde der „Frankfurter Zeitung" am 11. März 1904 aus Bukarest folgendes berichtet:

Allerdings werden für die Zukunft die Begünstigungen in zwei große Kategorien eingeteilt und zwar in allgemeine und in besondere. Erstere werden jeder Industrie erteilt, letztere nur gewissen besonders im Gesetz aufgezählten Industriegruppen, sofern die betreffende Unternehmung einen Motorbetrieb von mindestens 5 HP besitzt, 15 Arbeiter täglich beschäftigt und mindestens 25000 Le. ausschließlich in Maschinen und Werkzeugen investiert hat. Die Industriegruppen, denen die besonderen Begünstigungen gewährt werden können, sind: Basalt und Keramik; Briketts und Agglomerate; Zement und Kalk; Konserven; Derivate oder Fabrikate aus land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen; Papier, Pappe, Zellulose und deren Derivate; Metallurgie und Montage; Möbel; Alimentarpasten und Fecule; Petroleum und Derivate; chemische Produkte und Dünger; Stearin, Seife und Kerzen; Glaswaren, Fayence und Porzellan; Leder und Sohlen; Webereien, Spinnereien und Filzwaren; Zucker und Glukose: vegetarische und tierische Oele; elektrische Kraft- und Kraftverteilungsanlagen.

Die allgemeinen Begünstigungen sind folgende: Verkauf zu den billigsten Preisen der für die Installation notwendigen Terrains bis zu 10 Hektaren aus den Staats-, Bezirks- oder Gemeindegütern oder aus den Krondomänen. Verkauf der eventuell nötigen Wasserkraft zum Preise von 150 bis 500 Le. per Pferdekraft. Die Bezahlung des Terrains sowie der Wasserkraft kann ratenweise in 10 Jahren geschehen. Da die Verfassung den Fremden den Besitz von Ruralboden verbietet, wird diesen Fremden das Terrain für 90 Jahre zum Gebrauch übergeben. Eingeführten Waren, die im Lande einer Veredelung unterzogen werden, um dann wieder ausgeführt zu werden, wird bei der Ausfuhr der eventuell bezahlte Zoll zurückerstattet. Die Behörden müssen bei öffentlichen Lizitationen bei sonst gleicher Qualität und gleichen Preisen die Erzeugnisse der rumänischen Industrie bevorzugen. Die erzeugten Waren erfreuen sich auf den Eisenbahnen ermäßigter Tarife. Das Packmaterial wird kostenfrei zurückbefördert. Die Eisenbahnverwaltung

ist verpflichtet, den Fabriken die notwendigen Gleiseanschlüsse zu gewähren und ihnen gegen Hinterlegung einer Garantie in bar oder Staatspapieren die Transportgebühren zu kreditieren.

Die besonderen Begünstigungen zerfallen hauptsächlich in zwei große Kategorien und zwar 1) Zollbefreiung für sämtliche bei der ersten Installation notwendigen Maschinen, Apparate, Werkzeuge u. s. w.; 2) ganz oder teilweise Erlassung der Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern. Für Brennmaterialien wird keinesfalls eine Zollfreiheit gewährt. Die Steuern werden für 8 Jahre ganz erlassen, wenn nach 4 Jahren bereits 50 Proz. der Arbeiter Rumänen sind. Wenn nach diesen 8 Jahren 60 Proz. der Arbeiter Rumänen sind, werden für weitere 4 Jahre 70 Proz. der Steuern erlassen, und wenn nach diesen 4 Jahren 75 Proz. der Arbeiter Rumänen sind, werden für weitere 4 Jahre 50 Proz. der Steuern erlassen. Da im alten Gesetze ähnliche Vorschriften dazu geführt haben, daß die Fabrikanten, um dem Gesetze Genüge zu tun, Rumänen für untergeordnete Arbeiten verwendet haben, wenn sie keine rumänischen Spezialarbeiter auftreiben konnten, sieht nunmehr das Gesetz ausdrücklich vor, daß die angegebenen Prozente rumänischer Arbeiter für alle Arbeitskategorien zu verstehen sind.

Belgien und Griechenland haben sich für die gegenseitige Wareneinfuhr für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, d. h. bis 7./20. März 1905, das Recht der Meistbegünstigung zugesichert. (Vergl. Chronik für 1903, S. 376.)

Wie der „Frankfurter Zeitung" am 15. März 1904 aus Brüssel telegraphiert wurde, veröffentlichte die Regierung des Kongostaates ein umfangreiches Schriftstück als ersten Teil ihrer Antwort auf den Bericht des englischen Konsuls Casement über die häufigen angeblichen Grausamkeiten in ihren Gebieten (vergl. oben S. 105). Ueber viele Einzelfälle, heißt es darin, seien Untersuchungen angeordnet, deren Ergebnisse erst später bekannt gegeben werden können. Der Bericht erklärt das Abnehmen der schwarzen Bevölkerung besonders aus der Sklavenkrankheit. Er betont, daß die den Eingeborenen auferlegten Steuern in Arbeitsleistungen beständen. Dieses Prinzip sei auch von den Engländern z. B. auf den Fidji-Inseln angewendet worden. Die Kongoregierung sei bestrebt, die Interessen der Eingeborenen mit den ihren möglichst zu versöhnen, aber sie dulde keinen Druck von außen, der sie in ihren wesentlichen Rechten treffen wolle. Die Behauptung Casêments, daß bei der Eintreibung der Steuern häufig Verstümmelungen der Eingeborenen vorkommen, sei leichtfertig. Sie beruhe auf Behauptungen der Schwarzen, die in Casement ihren Befreier von der Herrschaft der Kongoregierung zu sehen glaubten. Der englische Konsul habe sich auf fremdem Gebiete in sehr ungewöhnlicher Weise betragen und sei sich dessen selbst bewußt geworden.

Japan hat nach seinen ersten kriegerischen Erfolgen gegenüber Rußland (vergl. oben S. 105 ff.) mit Korea, das zum großen Teil von japanischen Truppen besetzt war, am 23. Februar 1904 einen Bündnisvertrag geschlossen. Dieser Vertrag bestimmte, wie der „Frankfurter Zeitung" aus Paris nach Mitteilungen des dortigen japanischen Gesandten berichtet wurde, folgendes:

Der erste Artikel verpflichtet die Regierung von Korea, unbedingtes Vertrauen in die japanische Regierung zu setzen und deren Ratschläge in Bezug auf die Verbesserung der koreanischen Verwaltung anzunehmen. In dem zweiten und dritten Artikel garantiert Japan die Sicherheit der kaiserlichen Dynastie von Korea, sowie die Unabhängigkeit und die Integrität des koreanischen Gebietes. Der vierte Artikel gibt Japan das Recht, alle nötigen strategischen Maßnahmen zu ergreifen

für den Fall, daß die Wohlfahrt des kaiserlichen Hauses oder die Unabhängigkeit des Territoriums von Korea bedroht werden, sei es von dem Angriffe einer dritten Macht oder durch innere Unruhen. Im fünften Artikel verpflichten sich beide Regierungen, in Zukunft keine den Grundsätzen der gegenwärtigen Konvention entgegengesetzten Abmachungen mit anderen Mächten ohne vorherige gegenseitige Zustimmung abzuschließen. Der letzte Artikel ermächtigt die Vertreter Japans, im Verein mit dem koreanischen Minister des Aeußern die Einzelheiten des Abkommens je nach den Umständen festzusetzen.

Nach einem Berichte des deutschen Generalkonsulats in Yokohama entsendet das japanische Ministerium für Ackerbau und Handel von Jahr zu Jahr junge Leute zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung ins Ausland, sei es, um die Absatzverhältnisse für japanische Erzeugnisse an Ort und Stelle, namentlich in den ostasiatischen Ländern, zu studieren, sei es, um sich in den größeren Industriestaaten Europas und Amerikas in den für Japan in Betracht kommenden Industriezweigen zu vervollkommnen. Zur Zeit befinden sich nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik 93 solcher Studenten im Auslande, davon 31 in Amerika und 21 in China. 72 andere sollen bereits ihre Ausbildung im Auslande beendet haben.

Der Außenhandel der Schweiz hatte in den Jahren 1902 und 1903 folgenden Umfang (Mill. frcs.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903	1902	1903	1902
Waren	1 178	1 129	888	874
Gemünztes Edelmetall	56	79	28	43
zusammen	1 234	1 207	917	917

Ueber den Außenhandel Italiens liegen folgende Angaben (in Mill. Lire) vor:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903	1902	1903	1902
Rohstoffe	692	665	243	242
Halbfabrikate	366	394	497	558
Fabrikate	379	355	318	310
Lebensmittel	401	362	404	363
zusammen	1 838	1 776	1 462	1 472
dazu Edelmetalle	157	35	7	10

Der Außenhandel Spaniens (des spanischen Festlandes und der Balearen) hatte folgenden Umfang (Mill. Pesetas):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902	1903	1902	1903
Rohstoffe	440	444	329	326
Fabrikate	248	255	145	159
Nahrungsmittel	111	122	279	309
zusammen	798	822	753	794
Gold	2	0	0	0
Silber	10	14	15	17
überhaupt	811	836	768	811

Der Umfang des Außenhandels Norwegens (für 1903 nur vorläufige Schätzungen) war folgender (Mill. Kronen):

	Einfuhr	Ausfuhr
1902	290	173
1903	294	184

Nach der kürzlich von der türkischen Zollverwaltung veröffentlichten Statistik belief sich der Wert der Einfuhr nach der Türkei im Rechnungsjahre 1315, d. h. nach unserer Zeitrechnung in der Zeit vom 1. März 1899 bis 28. Februar 1900, auf 2 449 653 793 Piaster gegen 2 662 115 255 Piaster im vorhergehenden Jahre. Der Wert der aus der Türkei ausgeführten Waren betrug im Jahre 1315 1 559 140 616 Piaster gegen 1 342 543 955 Piaster im Vorjahre.

Die Beteiligung der wichtigsten Länder an dieser Handelsbewegung gestaltete sich, wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1314	1315	1314	1315
	Wert in tausend Piastern			
Deutschland	43 647	48 694	27 508	45 176
Großbritannien	1 028 497	831 000	462 959	551 468
Oesterreich-Ungarn	523 131	480 198	120 235	148 177
Belgien	73 860	66 036	5 630	9 215
Ver. Staaten v. Amerika	4 384	3 102	50 504	57 214
Frankreich	247 403	296 952	429 897	476 233
Griechenland	44 025	34 262	46 807	40 556
Niederlande	31 959	29 351	28 274	45 963
Italien	138 695	132 812	54 074	70 916
Persien	63 143	62 555	1 964	1 823
Rumänien	96 290	76 132	29 113	25 623
Rußland	175 162	197 178	46 830	54 542
Aegypten	75 025	62 063	—	—
Bulgarien	91 097	111 441	31 300	25 889

In der Einfuhr finden die Anschreibungen nicht nach den wirklichen Ursprungsländern, sondern nach den Verschiffungshäfen statt.

An Einfuhrzöllen wurden im Jahre 1315 178 802 585 Piaster erhoben gegen 194 919 139 Piaster im vorhergehenden Jahre. Die Einnahme an Ausfuhrzöllen belief sich auf 14 266 508 Piaster gegen 12 349 580 Piaster im Jahre 1314.

Die in den oben angegebenen Zahlen nicht enthaltene Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten hatte nach den Angaben der Direktion der Tabakregie und der Tumbeki-Gesellschaft im Jahre 1315 folgenden Umfang:

4 937 542 Stück Zigarren im Werte von 318 933 Piaster,
3 367 kg Tabak „ „ „ 17 308 „
9 935 „ Schnupftabak „ „ 2 050 „
1 301 404 „ Tumbeki (Narghilehtabak)
im Werte von 3 310 034 „

Die Ausfuhr von Tabak, welche ebenfalls in obigen Zahlen nicht enthalten ist, belief sich im Jahre 1315 auf 19 475 415 kg, gegen 16 898 915 kg im vorhergehenden Jahre.

Ueber den Außenhandel Bulgariens wird folgendes berichtet:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1903	1902	1903	1902
	Wert in tausend Franken			
Oesterreich-Ungarn	22 830	18 142	9 697	8 245
Großbritannien	14 840	15 216	20 180	24 499
Belgien	2 103	1 987	25 948	19 107
Deutschland	10 918	8 556	9 278	10 609
Italien	6 147	5 023	2 836	2 766
Rumänien	2 182	1 484	1 511	1 209
Rußland	3 902	3 096	258	262
Türkei	12 325	11 077	23 165	22 211
Frankreich	3 367	3 958	7 506	7 652
Zusammen einschl. anderer Länder	81 803	71 246	108 074	103 685

Ueber den Außenhandel Aegyptens wird folgendes mitgeteilt:

	Einfuhr 1902	Einfuhr 1903	Ausfuhr 1902	Ausfuhr 1903
	Wert in £ E			
Belgien	471 293	524 877	122 516	145 767
Deutschland	580 394	742 924	1 193 835	1 348 068
Großbritannien	5 447 116	5 919 404	9 215 111	10 084 854
Frankreich	1 326 007	1 647 506	1 376 818	1 672 150
Griechenland	209 657	216 222	4 794	15 430
Italien	807 069	893 122	634 693	712 882
Oesterreich-Ungarn	1 170 963	1 213 898	708 399	885 325
Rußland	552 931	605 901	1 484 030	1 246 972
Türkei	2 044 140	2 347 564	321 689	327 256
Schweden	247 171	290 091	1 562	783
Alle Länder	14 814 684	16 753 190	17 617 003	19 118 487

Ueber den Außenhandel Brasiliens im Jahre 1902 finden sich folgende interessante Angaben nebst einer eingehenden Erläuterung in einem Bericht des deutschen Konsulats in Rio de Janeiro:

Die wichtigeren Länder waren an der Einfuhr Brasiliens in folgender Weise beteiligt:

Herkunftsländer	Wert im Verschiffungsland	Wert in Brasilien (einschl. Kosten, Versicherung und Fracht)	Prozentualer Anteil der Fracht u. s. w.	Gesamtprozentsatz
	Wert in Milreis (ungefähr 1 M.)			
Großbritannien	110 297 514	132 615 667	20,235	28,149
Ver. Staaten v. Amerika	47 337 291	57 676 248	21,841	12,250
Deutschland	48 210 057	53 887 857	11,777	11,439
Argentinien	37 369 524	42 242 287	13,039	8,952
Frankreich	37 897 116	41 368 288	9,133	8,783
Portugal	27 897 178	32 626 490	16,953	6,929
Englische Besitzungen	21 190 665	29 307 742	21,152	6,218
Uruguay	22 442 702	24 880 787	10,864	5,285
Italien	15 386 482	17 228 884	11,974	3,664
Belgien	9 614 164	11 203 917	16,535	2,376
Oesterreich-Ungarn	7 745 670	8 698 831	12,305	1,845
Schweden u. Norwegen	4 434 917	5 173 374	16,651	1,097
Schweiz	3 442 723	3 672 152	6,664	0,779
Niederlande	2 324 173	2 689 201	15,706	0,570
Zusammen einschl. der Einfuhr von anderen Ländern	405 116 726	471 114 120	—	100,000

Da diese Liste nicht nur den Wert der Einfuhr in Brasilien, sondern auf Grund des durch die Konsularfakturen gelieferten Materials erstmalig auch den Wert im Verschiffungslande nachweist, so gewähren die Zahlen nach mehreren Richtungen interessante Einblicke. Erstlich zeigt sich, daß, wenn der Wert im Verschiffungslande zu Grunde gelegt wird, die deutsche Ausfuhr nach Brasilien die der Vereinigten Staaten von Amerika um beinahe eine Million und desgleichen der französische Export den Argentiniens um etwa ½ Mill. überstiegen hat. Tatsächlich ist der gedachte Wert der für die betreffenden Ausfuhrländer wesentliche. — Ferner läßt die Zusammenstellung erkennen, daß der Betrag, um den sich der Wert der Einfuhr durch die Fracht- und sonstigen Kosten erhöht, nicht nur nach der zurückzulegenden Entfernung, sondern auch nach der Beschaffenheit der Güter ein sehr verschiedener ist. Artikel, welche bei verhältnismäßig geringem Wert viel Raum einnehmen wie Kohlen, Holz u. dergl., werden durch den Transport sehr

viel mehr verteuert, als wertvolle Güter von geringem Umfange, woraus sich erklärt, daß bei der Einfuhr aus Großbritannien, aus dessen Besitzungen und aus den Vereinigten Staaten von Amerika der bezügliche Anteil 20 bis 21 Proz. beträgt, während derselbe bei den Importen aus Deutschland und aus Frankreich auf 11,7 und 9,1 Proz. herabgeht. Es ist dies auch insofern von Bedeutung, als diejenigen Länder, welche die Beförderung der Waren zum größten Teil Schiffen anderer Nationen überlassen, wie die Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal, verhältnismäßig hohe Beträge — z. B. die Vereinigten Staaten an 10 Mill. Milreis nur für den Import nach Brasilien — an ausländische, d. i. meist deutsche oder englische Schiffsgesellschaften zu zahlen haben.

Die am meisten in Betracht kommenden Länder waren an der Ausfuhr Brasiliens im Jahre 1902, wie folgt, beteiligt:

Bestimmungsländer	Wert in Milreis frei Bord	Prozentualer Anteil
Vereinigte Staaten von Amerika	272 249 005	37,006
Großbritanien	127 884 791	17,355
Deutschland	116 375 988	15,812
Frankreich	76 630 423	10,417
Niederlande	36 003 661	4,902
Oesterreich-Ungarn	21 613 091	2,939
Argentinien	20 741 083	2,817
Belgien	16 532 723	2,245
Uruguay	8 890 532	1,206
Portugal	7 211 031	0,981
Italien	6 566 806	0,892
Schweden und Norwegen	608 146	0,083
Zusammen einschl. der Ausfuhr nach andern Ländern	735 940 125	100,000

Der Außenhandel Deutschlands hatte in den ersten beiden Monaten der Jahre 1902, 1903 und 1904 folgenden Umfang:

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar und Februar 1902	54,9 Mill. dz	48,6 Mill. dz
„ „ „ 1903	62,4 „ „	59,6 „ „
„ „ „ 1904	64,2 „ „	57,6 „ „

Am 2. März 1904 gab der preußische Eisenbahnminister im Abgeordnetenhause bezüglich der in der Thronrede angekündigten „wasserwirtschaftlichen“ Vorlage (vergl. oben S. 42 f.) folgende Erklärung ab:

Die wasserwirtschaftliche Vorlage umfaßt, abgesehen von einem Gesetzentwurf betr. Maßnahmen zur Verhütung der Hochwassergefahr in der Provinz Brandenburg, Havelgebiet, der Provinz Sachsen, sowie dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzes betr. Freihaltung des Ueberschwemmungsgebiets, der Wasserläufe und der Berechnung der Unterstützungen, aus Anlaß des vorjährigen Hochwassers folgende Gesetzentwürfe: 1) Einen Gesetzentwurf betr. die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse im Gebiet der oberen und mittleren Oder; 2) einen Gesetzentwurf betr. die Verminderung der Hochwassergefahr und die Verbesserung der Vorflut der unteren Oder, Havel und Spree; 3) einen Gesetzentwurf betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. Die beiden letzten Entwürfe werden in den nächsten Tagen fertiggestellt sein und sollten dann nach der ursprünglichen Absicht der Regierung dem Abgeordnetenhause unverzüglich vorgelegt werden. Nach neueren Erwägungen wird die königliche Staatsregierung aber von der sofortigen Vorlegung absehen, weil der zu 1) erwähnte, noch der Begutachtung des schlesischen Provinziallandtages unterliegende und deshalb noch nicht abgeschlossene Gesetzentwurf über die Wasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse der oberen und mittleren Oder mit dem Entwurf über

die Regelung der unteren Oder in engem Zusammenhang steht, und eine gleichzeitige Beurteilung und Beratung beider Gesetzentwürfe, sowie eine einheitliche Würdigung der einheitlich für den ganzen Oderstrom beabsichtigten Maßnahmen vielfach und gerechterweise gewünscht worden ist. Deshalb sollen die drei Gesetzentwürfe erst nach der Osterpause in diesem hohen Hause zur Vorlage kommen.

In Frankreich ist das Gesetz über den Ausbau der Binnenkanäle und die Erweiterung einiger Seehäfen (vergl. Chronik für 1902, S. 12 ff.) wegen der schlechten Finanzlage des Staates erst am Ende des Jahres 1903 perfekt geworden. Der Bautenminister Baudin konnte seinen Plan auch nicht in dem von ihm gewünschten Umfange durchsetzen. Das Wasserbautenprogramm, das, wie ein Pariser Korrespondent in der „Frankfurter Zeitung“ (vom 1. Januar 1904) bemerkte, vielleicht weniger imponierend aussieht, weil es eine Reihe von über das ganze Land zerstreuten Einzelarbeiten und nicht eine einzige großartige Unternehmung betrifft, darf in keiner Weise unterschätzt werden. Es kann kaum etwas anderes als kleinere Teilstücke in sich begreifen. Denn das System der großen Kanalverbindungen, wie es etwa in Norddeutschland der Mittelkanal darstellt, ist in Frankreich längst in Betrieb. Es handelt sich heute nur darum, das alte System zu ergänzen. Diese Ergänzungen bilden aber, wie z. B. der Nordkanal oder die Verbindung der Rhone mit dem Hafen von Marseille, erst die Schlußsteine und werden darum von größter praktischer Bedeutung werden. Dann aber ist das jetzt Gesetz gewordene Bauprogramm noch unter einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten: Es ist ein Teil jenes größeren Programms, das mit den Freihafenprojekten, mit den Reformen in der Handelsmarine eine Wiederbelebung des gesamten französischen Wirtschaftslebens anstrebt. Ueber die Einzelheiten der gesetzlichen Bestimmungen wurde in jener Korrespondenz noch folgendes mitgeteilt:

Das gesetzliche Programm umfaßt

	29 170 000	frcs.	für Verbesserungsarbeiten,
	176 900 000	„	„ Kanalneubauten,
	86 880 000	„	„ Hafenanlagen,
zus.	292 950 000	frcs.	

Diese Summe von nahezu 300 Mill. frcs. genügt reichlich, um die geplanten Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen, und es besteht kein Zweifel, daß der Mehrbetrag von 160 Mill., die das ursprüngliche Projekt Baudin noch erfordert, anstandslos bewilligt werden wird, wenn die schon gesetzlich genehmigten Meliorationen und Neuanlagen ausgeführt sind. Genau besehen, erscheint die geübte Sparsamkeit nur als eine recht zweckmäßige Förderung des Planes, da es doch vorteilhafter erscheint, die verschiedenen kleineren Kanäle sehr bald dem Verkehr zu überliefern, als eine größere Anzahl zugleich in Angriff zu nehmen und die Fertigstellung viel weiter hinauszuschieben. Uebrigens ist mit dem Erlaß des heutigen Gesetzes nicht verhindert, daß schon möglichst bald auch Spezialgesetze über die vielfach erörterte Kanalisation der Seine und der Loire ausgearbeitet werden.

Die genehmigten Kredite für die Verbesserungsarbeiten entfallen mit

2 470 000	frcs.	auf den Kanal von Deule
1 200 000	„	„ „ „ „ Lens
4 500 000	„	„ „ „ „ Aire
7 500 000	„	„ „ „ „ Orléans
11 000 000	„	„ die Kanäle des Südens
3 000 000	„	„ die Garonne.

Die Kosten für diese Verbesserungen werden ausschließlich vom Staat getragen.

Das System der bewilligten Neuanlagen umfaßt mit

60 000 000	frcs.	den Nordkanal,
36 000 000	„	die Verlängerung des Ourqu-Kanals,
4 000 000	„	den Kanal von Combleux- Orléans,
1 600 000	„	den Loire-Kanal,
4 240 000	„	den Kanal von Cette zur Rhone.
71 000 000	„	den Kanal von Marseille zur Rhone.

Bei diesen Neubauten wird durchweg das Prinzip befolgt, daß der Staat die Hälfte der Kosten auf sich nimmt, während die andere Hälfte von den interessierten Handelskammern, Gemeinden und Departements getragen wird. Diese verschiedenen Körperschaften erhalten durch das Gesetz die Ermächtigung, die notwendigen Gelder aufzunehmen und aus den später erhobenen Schifffahrtsabgaben zu amortisieren. Was speziell den Nordkanal betrifft, der das nördliche Kohlenbecken mit dem Meer verbinden soll, so hat sich die Handelskammer von Douai verpflichtet, die Hälfte der Kosten (30 Mill.) durch Ausgabe von Obligationen aufzubringen. Diese Emission wird ihrerseits von den zwölf großen Grubengesellschaften des Beckens — jede mit einem genau fixierten Betrag haftend — garantiert. Die Amortisation des nach und nach entsprechend dem Fortgang der Bauarbeiten aufzunehmenden Kapitals soll in 50 Jahren erfolgen. Für die Dauer dieser Periode ist die Handelskammer ermächtigt, Abgaben zu erheben. Doch fällt nach Ablauf dieser Frist der Kanal dem Staate und der freien Schifffahrt anheim. Aehnliche Abkommen sind für die übrigen Kanäle getroffen. Die zu erhebenden Schifffahrtsabgaben zerfallen in einen dreistufigen Tarif von 0,006 frcs., 0,010 frcs. und 0,012 frcs pro Tonnenkilometer. Die erste Klasse umfaßt alle Rohmaterialien, Kohlen, Holz, Getreide u. s. w., die in großen Quantitäten transportiert werden. Die zweite Tarifklasse wird angewandt auf Maschinen, Industrieprodukte, Mehl u. s. w., die dritte auf alle übrigen Transportgegenstände. In jeder Klasse ist ein Frachtminimum von 5 t angesetzt.

Die mit dem Gesetze genehmigten Hafenerweiterungen bestimmen:

26 000 000	frcs.	für	Dünkirchen,	3 100 000	frcs.	für	St. Nazaire,
4 500 000	„	„	Boulogne,	22 000 000	„	„	Nantes,
5 820 000	„	„	Dieppe,	8 000 000	„	„	Bordeaux,
8 500 000	„	„	Hâvre,	2 100 000	„	„	Bayonne,
4 000000	„	„	Rouen,	2 860 000	„	„	Cette.

Auch hier trägt der Staat überall die Hälfte der Kosten, und die lokalen Interessenten sorgen für die anleihemäßige Aufbringung des Restes, der dann aus den Erträgnissen wieder getilgt wird.

Wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ am 31. März 1904 schrieb, sollte der Gesetzentwurf über die Aufnahme einer Anleihe für das deutsche Schutzgebiet Togo (vergl. oben S. 109) in den nächsten Tagen dem Reichstage vorgelegt werden, nachdem er bereits die Zustimmung des Bundesrats erhalten hatte. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt zum Bau der Eisenbahn Lome-Palime. Die dreieinhalbprozentige, binnen 30 Jahren pari zu tilgende Anleihe soll acht Millionen Mark betragen. Die für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind vom Schutzgebiet aufzubringen; doch übernimmt das Reich die Garantie für pünktliche Leistung der fälligen Zahlungen. Die Begründung hebt hervor, daß, nachdem seit Jahren in den benachbarten englischen und französischen Kolonien der Bau von Eisenbahnen betrieben ist, auch in Togo der Bau der Inlandsbahn in Angriff genommen werden muß, wenn nicht das deutsche Schutzgebiet in wirtschaftlicher Beziehung hinter den Nachbarländern zurückbleiben soll. Vor allem aber drängt der Erfolg der Versuche mit Baumwollkulturen im Hinterlande von Togo

zum baldigen Bau einer leistungsfähigen Verkehrsstraße nach dem Innern, da ohne sie eine rationelle Weiterentwickelung und Ausnutzung der Baumwollkultur nicht möglich ist. Durch den Bau der Bahn wird das Reich finanziell nicht in Anspruch genommen. Das Schutzgebiet Togo wird dauernd in der Lage sein, die Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu bestreiten. Wenn trotzdem eine Reichsgarantie vorgesehen ist, so geschieht es darum, weil die Anleihe ohne Reichsgarantie mit einem höheren Zinsfuße ausgestattet werden müßte und infolgedessen das Schutzgebiet mit rund 50 000 M. jährlich stärker belastet würde. Die Bahn wird Lome mit Palime verbinden und in das Herz des Bezirks Wisahese hineinführen, wo bereits ausgedehnte erfolgreiche Versuche mit der Baumwollkultur gemacht sind.

Wie der „Frankfurter Zeitung“ am 21. März 1904 aus New York berichtet wurde, ist der Regierung der Ver. Staaten von Amerika vor kurzem ein Bericht unterbreitet worden, der sich mit den Aussichten auf die Verwirklichung des panamerikanischen Eisenbahnprojektes (vergl. Chronik für 1902, S. 143 f.) beschäftigt. Vor etwa 9 Monaten war Herr Charles M. Pepper von der Regierung nach Mittel- und Süd-Amerika gesandt worden, um sich über den Fortschritt des Eisenbahnnetzes besonders mit Rücksicht auf das erwähnte Projekt zu informieren. Seiner Ansicht zufolge wird noch auf lange Zeit die Linie New York-Buenos Aires ein Traum bleiben. Er gibt die Lücken, welche die schon bestehenden Linien lassen, auf insgesamt 4800 englische Meilen an, und schätzungsweise 150 Mill. Doll. als die Summe, welche für die noch ungebauten Strecken verausgabt werden muß. Die noch zu bauenden Bahnlinien würden gerade in Regionen fallen, wo der private Unternehmungsgeist noch auf Jahrzehnte keinen Gewinn im Bahnbau sehen kann. In den Gebirgen von Kolumbien, Ecuador, Peru und Bolivien, wo die Bevölkerung eine sehr dünne ist und Bürgerkriege an der Tagesordnung sind, werden auf Jahre hinaus keine längeren Strecken angelegt werden. Der Korrespondent setzte noch folgendes hinzu:

In Mexiko und Guatemala macht der Eisenbahnbau kräftige Fortschritte. Mexiko hat gegenwärtig 9700 Meilen Eisenbahn gegen 335 im Jahre 1873. Das mexikanische System kommt der Grenze von Guatemala auf 172 Meilen nahe. San Salvador wird ehestens von Guatemala mittelst der Eisenbahn erreicht werden können. In den übrigen mittelamerikanischen Staaten bestehen die Bahnen lediglich aus kurzen Schienenstraßen von der Küste landeinwärts, indessen dürfte der Panamakanal da Wandel schaffen. Von Panama südlich bis nach Peru ist indessen, wie schon gesagt, auf lange Zeit nichts von der privaten Initiative zu erhoffen. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Staaten sind so zerrüttet, daß auch von den Regierungen keine großen öffentlichen Arbeiten zu erwarten sind. Peru hat indessen eine Linie nach der Grenze Boliviens in Vorbereitung und ein argentinischer Staat dürfte ebenfalls einen Schienenstrang über seine Grenze anlegen, da ein Vertrag darüber schon unterzeichnet ist. In Argentinien und Chile steht der Eisenbahnbau in Blüte, ersterer Staat hat allein 11 360 Meilen Eisenbahn. Augenscheinlich drängen die Kräfte im Süden wie im Norden Amerikas auf die Vollendung des pan-amerikanischen Bahnprojektes, indessen wird man in dieser Generation schwerlich je in New York den Ruf hören: „Nach Buenos Aires, alles einsteigen!“

Nach Berichten von Reuters Bureau ist zu erwarten, daß die Kap-Kairo-Bahn (vergl. Chronik für 1903, S. 161) den Zambesi

bei den Viktoriafällen im Laufe des Monats April 1904 erreichen wird, und daß der erste durchgehende Zug zum Zambesi im April oder Mai abgelassen wird. Am 1. Februar 1904 waren die Schienen bis auf 48 (englische) Meilen an die Viktoriafälle herangekommen und die Erdarbeiten für die große Brücke über den Zambesi schritten rüstig vorwärts. Der erste Teil des Brückenbaues ist bereits nach Südafrika unterwegs, und die übrigen Teile werden so rasch wie möglich folgen, so daß die Errichtung der Brücke noch in diesem Jahre vollendet werden wird. Mit der Errichtung der Brücke und der Vollendung der Geleise sind die bestehenden Kontrakte erfüllt. Der Teil der Strecke, der sodann in Angriff genommen werden soll, läuft vom Zambesi nordöstlich nach Broken Hill, 350 km in der Richtung nach dem Tanganjikasee. Auch dieser Teil wird bald begonnen werden. Dr. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt. Deutschland. Ergebnisse des Versicherungsgeschäftes 1903. Umarbeitung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. Stellung des Handelstags zu dem Gesetzentwurf. Amtliche Grundsätze für die Beleihung und Ermittelung des Wertes inländischer Grundstücke. Versicherung des Gewinnentgangs. Tarifvereinigung der deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften. Die Hagelversicherungsgesellschaften in der Provinz Westfalen. Die Ergebnisse der bayrischen Landes-Pferdeversicherungsanstalt. Die Haftpflichtversicherung durch Berufsgenossenschaften. Ausland. Gemeinsame Versicherungsbedingungen der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften. Aenderung des schwedischen Stempelsteuergesetzes. Preiskartell der amerikanischen Feuerversicherungsgesellschaften. Brasilianische Gesetzgebung. Internationaler Verband für das Studium der Verhältnisse des Mittelstandes. Die Einwirkung des ostasiatischen Krieges auf die Seeversicherung.

Ueber die Ergebnisse des Versicherungsgewerbes im Jahre 1903 ist dem Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie (Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin) das Folgende auszugsweise entnommen:

„Die Ergebnisse des Feuerversicherungsgeschäfts im Jahre 1903 werden aller Wahrscheinlichkeit nach keine günstigen werden, weil Zahl und Höhe der vorgekommenen Brandschäden einen mehr als gewöhnlichen Umfang angenommen haben. Und zwar haben speziell die industriellen Risiken in ihren verschiedensten Kategorien das Hauptkontingent der Schäden gestellt, aber auch die merkantilen und landwirtschaftlichen Versicherungen sind schadenreich verlaufen.

Während hiernach das Berichtsjahr, wie sicher anzunehmen ist, in Bezug auf die Brandschäden sehr unvorteilhaft von dem Vorjahre absticht, wird das hoffentlich von der sonstigen Entwickelung des Feuerversicherungsgeschäfts nicht gesagt werden können.

In der Lebensversicherungsbranche ist in diesem Jahre im allgemeinen von einer erfreulichen Entwickelung des Neugeschäfts bei den Berliner Gesellschaften zu berichten; auch ist der Abgang an Versicherungen durch vorzeitige Auflösung durchweg wieder geringer als im Vorjahre gewesen; die Gesellschaften gewinnen mehr und mehr eine Stabilität ihres Versicherungsbestandes, wie solche in keinem anderen Lande beobachtet wird. Auch der Verlauf der Sterblichkeit entspricht im ganzen den günstigen Ergebnissen des Vorjahres, und die Anlage der Prämienreserven war bei sorgfältiger Auswahl der Hypotheken zu noch befriedigenden Zinssätzen möglich. Es werden danach die finanziellen Ergebnisse auch in diesem Jahre voraussichtlich recht günstig sein.

Auch in der „Kleinen Lebensversicherung“ kann der Zugang von neuen Versicherungen durchaus befriedigen; von einigen Seiten wird noch immer als Nachwirkung der geschäftlichen und industriellen Krisen der Vorjahre ein stärkerer Verfall von Versicherungen berichtet. Die finanziellen Ergebnisse des Geschäfts dürften normale sein.

Das Leibrentengeschäft hat sich in diesem Jahre beträchtlich gehoben, da die Einzahlungen auf Leibrente bei den großen deutschen Versicherungsgesellschaften allgemein als denkbar sicherste Anlage gelten. Das Geschäft an den Erlebensfallversicherungen (Aussteuer-, Militärdienst-, Spar- und Altersversorgungsversicherungen) liegt dagegen zur Zeit recht still. Beide konnten einen nennenswerten Gewinn für die Gesellschaften nicht abwerfen. Das Leibrentengeschäft hat vielfach sogar Verluste infolge Langlebigkeit der Rentner gebracht.

Was die Transportversicherung betrifft, so stellen sich nach den Seeunfalllisten der hiesigen Klassifikationsgesellschaft „Germanischer Lloyd“ die Seeschäden in den Jahren 1902 und 1903, wie folgt:

Totalverluste.

	Dampfer		Segelschiffe	
	Anzahl	Brutto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt
1903	248	312 929	734	286 212
1902	251	333 381	684	274 875

Beschädigungen.

	Dampfer	Segelschiffe
1903	4971	2708
1902	4283	2192

Die Statistik zeigt also, daß die Beschädigungen gegenüber dem Vorjahre erheblich zugenommen haben. Bei den Totalverlusten der Dampfer ist ein Rückgang zu verzeichnen, während die Totalverluste der Segelschiffe sich im laufenden Jahre vermehrt haben. Soweit sich das Gesamtergebnis des Geschäfts im laufenden Jahre bis jetzt übersehen läßt, muß angenommen werden, daß das Resultat in der Transportversicherung hinter demjenigen des Jahres 1902 etwas zurückstehen wird. Der industrielle Gewinn der Transportversicherungsgesellschaften ist bekanntlich seit Jahren schon fast durchweg infolge der übergroßen internationalen Konkurrenz ein verschwindend kleiner gewesen.

Im Jahre 1903 standen im Deutschen Reiche ebenso wie bisher auf dem Gebiete des Hagelversicherungswesens drei Versicherungsarten in Tätigkeit: Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeitsvereine und eine öffentliche Landesversicherungsanstalt ohne Beitrittszwang. Letztere, die bayrische Staats-Hagelversicherung, ist durch die Ungunst der bayrischen meteorologischen Verhältnisse in eine verhängnisvolle Lage geraten. Obgleich sie nämlich mit sehr geringen Verwaltungskosten behaftet ist (sie läßt bekanntlich ihre Geschäfte von der staatlichen Brandkasse gegen Zahlung eines sehr geringen Aversums besorgen) und obgleich sie ferner mit steigenden Selbstversicherungsprozenten arbeitet, hat sie doch nur 57 Proz. der ermittelten Schäden auszuzahlen vermocht, so daß eine gesetzliche Reform und eine weitere Vermehrung der staatlichen Beihilfe erforderlich sein wird.

Die Hagelgefahr des Jahres 1903 war für die einzelnen Landesteile sehr verschieden. Während die deutschen Küsten nebst der Mark Brandenburg und der Provinz Schlesien von Schäden fast verschont blieben, wurden einzelne Teile Hannovers, sowie des Ostens und Südens aufs schwerste vom Hagel heimgesucht. Indem daher die vorwiegend im Norden und in Schlesien arbeitenden Gesellschaften nur niedrige Jahresbeiträge zu erheben brauchten, mußten andere Gesellschaften Nachschüsse bis zur Höhe von 130 Proz. ausschreiben, um den Ausgleich zwischen Bedarf und Beiträgen herzustellen. Auch die größte über das ganze Reich verbreitete Norddeutsche Gesellschaft mußte eine Ergänzungsrate von 60 Proz. der Netto-Vorprämie (— 51 Proz. der Brutto-Vorprämie) erheben, während ihr durchschnittlicher Nachschuß nur 30 Proz. der Netto-Vorprämie (im letzten Jahrzehnt 37 Proz.) betrug.

Die Entwickelung des Geschäftes in der Unfall- und Haftpflichtbranche zeigt auch pro 1903 die bereits seit einigen Jahren beobachtete Tendenz: in der Unfallbranche ein gleichmäßiges Vorwärtsschreiten, in der Haftpflichtbranche

eine erhebliche Vermehrung der in Versicherung genommenen Risiken, die in erster Linie auf die Verschärfung des Haftpflichtrisikos durch die neuere Gesetzgebung (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Unfallversicherungsgesetze) und in zweiter Linie auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Kenntnis von dem Wesen der Haftpflicht durch die Propaganda der Gesellschaften und die Besprechungen in den industriellen gewerblichen Hausbesitzer- etc. Vereinen in immer weitere Kreise dringt. Mit der Ausdehnung des Geschäftes hebt sich jedoch nicht die Rentabilität der Branche. Im Gegenteil, dieselbe geht immer mehr zurück, was zunächst seine Ursache in den sich von Tag zu Tag ungünstiger gestaltenden Schädenverhältnissen hat. In zweiter Linie ist die ungünstigere Gestaltung der Rentabilität in der Verschärfung des Konkurrenzkampfes begründet. Die Prämien sind auf das äußerste gedrückt, und in Bezug auf die Acquisitionskosten machen sich durch die von einigen auswärtigen Gesellschaften geübten Provisionsschleudereien Aufwendungen notwendig, die das normale Maß überschreiten.

Der erheblichen Zunahme der gegen Einbruchsdiebstahl versicherten Werte entsprechend, ist im Jahre 1903 auch eine Zunahme der Zahl der den Ver sicherungsgesellschaften gemeldeten Schäden, sowie eine Vermehrung der dafür gewährten Entschädigungssummen zu konstatieren. Der Schadenverlauf muß aber im ganzen als durchaus normal bezeichnet werden.

Das Glasversicherungsgeschäft hat im Jahre 1903, soweit es sich bisher übersehen läßt, einen nicht ungünstigen Verlauf genommen. Die Prämieneinnahmen haben, entsprechend der noch günstigen Bautätigkeit, eine mäßige Steigerung erfahren. Die Zahl der Schäden ist zwar wiederum gewachsen, jedoch blieben die Ersatzkosten ungefähr auf der Höhe des Vorjahres, da die Glaspreise, insbesondere für Spiegelglas, keine Erhöhung erfuhren.

Das Rückversicherungsgeschäft hat sich im abgelaufenen Jahr gebessert, da durch die Erhöhung der Prämien seitens der Feuerversicherungsgesellschaften für verschiedene industrielle Risiken, für welche die Prämie durch die große Konkurrenz zu sehr herabgedrückt war, auch den Rückversicherungsgesellschaften ein bescheidener Gewinn verblieb, immerhin hat derselbe bei weitem nicht ausgereicht, die enormen Verluste der letzten Jahre zu decken, und das Jahr 1903 ist für die Feuerbranche gegen das ausnahmsweise sehr günstig verlaufene Vorjahr bedeutend schadenreicher, so daß die Rückversicherer für das laufende Jahr zufrieden sein können, wenn ihre Beteiligung am Feuerrückversicherungsgeschäft ohne Verlust abschließen wird. Die Transportversicherungsbranche verlief für die Rückversicherer auch weniger günstig; auch hier sind gegen das Vorjahr bedeutend mehr Schäden zu verzeichnen. Die übrigen Branchen (Leben, Unfall, Haftpflicht, Einbruchsdiebstahl) hatten normalen Geschäftsverlauf. Somit läßt das Jahr den Rückversicherern für die Hoffnung Raum, daß ihnen aus den verschiedenen Branchen zusammen ein, wenn auch allerdings nur mäßiger, Gewinn verbleibt."

Der Jahresbericht der Berliner Handelskammer entwickelt ungefähr das gleiche Bild und bemerkt allgemein:

„Die im großen und ganzen eingetretene mäßige Besserung der wirtschaftlichen Lage ist auch im Versicherungsgeschäft insofern zur Geltung gekommen, als eine Ausdehnung des Geschäftsumfanges stattgefunden hat. Die hieraus sich ergebenden Vorteile sind allerdings zum Teil durch Nachgeben der Prämiensätze, erhöhte Unkosten, vermehrte Schadensfälle, niedrigen Zinsfuß und andere Umstände wieder aufgehoben worden, immerhin dürften die Jahresabschlüsse bei der Mehrzahl der Gesellschaften ein ziemlich befriedigendes Erträgnis aufweisen."

Die „Nationalliberale Korrespondenz" berichtet:

Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag wird die gesetzgebenden Körperschaften kaum noch in der laufenden Arbeitsperiode beschäftigen können. Die von seiten der Einzelregierungen und der um Abgabe ihrer Gutachten angegangenen Interessenvertretungen eingelaufenen Einwände und Abände-

rungsanträge sind so zahlreich gewesen, daß es bis jetzt noch nicht möglich war, die Neuredigierung des Entwurfs auf Grund der berücksichtigenswerten Wünsche so weit zu fördern, um eine Einbringung der betreffenden Vorlage im Reichstage vor nächstem Winter wahrscheinlich zu machen.

Zu diesem Gesetzentwurf gab der Deutsche Handelstag in seiner 30. Vollversammlung nach ausführlicher Begründung durch seinen Generalsekretär Dr. Soetbeer folgende Erklärung ohne Debatte ab.

„Die langersehnte und vom Deutschen Handelstag am 22. März 1899 und 9. Januar 1901 geforderte privatrechtliche Regelung des Versicherungswesens hat durch die Veröffentlichung des im Reichsjustizamt aufgestellten Entwurfes eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag eine wesentliche Förderung erfahren. Für die Lösung der schwierigen Aufgabe bildet der Entwurf eine dankenswerte Grundlage, und insbesondere ist anzuerkennen, daß er in der Abwägung und Berücksichtigung der Interessen der Versicherer und der Versicherten im großen und ganzen das Richtigste trifft. Den Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige muß noch in höherem Maße Rechnung getragen werden, und auch sonst ist manche der Bestimmungen des Entwurfes änderungsbedürftig. Der Deutsche Handelstag erwartet, daß die in dieser Richtung von seinem Ausschuß auf Grund fünftägiger Verhandlungen einer Kommission geäußerten Wünsche eine angemessene Beachtung erfahren. Unter diesen Wünschen befindet sich auch der, daß die nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalten allen Vorschriften des Gesetzes unterworfen werden, soweit nicht für Versicherungen, die bei ihnen unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden, Ausnahmen unbedingt geboten sind. Die über diese Grenze hinausgehende Befreiung der öffentlichen Anstalten mit Zwangsversicherung von den Vorschriften des Gesetzes und die völlig ungerechtfertigte Ausnahmestellung der öffentlichen Anstalten ohne Zwangsversicherung muß aus dem Entwurf beseitigt werden, damit das Gesetz nach Möglichkeit dem Verlangen nach einem von den Schlacken partikularen Rechts und von Sonderrechten befreiten allgemeinen und gerechten Reichsgesetz entspricht und aufs wirksamste dazu beiträgt, das deutsche Volk dem großen Ziel einer einheitlichen Regelung des bürgerlichen Rechts immer näher zu bringen."

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung hat „Grundsätze für die Beleihung und die Ermittelung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke" veröffentlicht und zunächst die ihm unterstellten Lebensversicherungsanstalten zu deren Beachtung aufgefordert.

Bei der neuerdings mit besonderem Nachdruck wiederholt geforderten Versicherung des Gewinnentgangs bei der Feuerversicherung ist die amtliche Meldung von Interesse, wonach der Reichskanzler der „Phönix Assurance Company Limited of London" (Londoner Phönix, Feuer-Assekuranz-Societät) die Erlaubnis zur Versicherung von Waren in Kühlhäusern gegen Entwertung, welche infolge der Zerstörung oder Beschädigung der Eismaschinen und Kühlanlagen durch Feuer, Blitzschlag oder Dampfkesselexplosion eintritt, mit der Maßgabe erteilt hat, daß die Gesellschaft die Versicherung gegen den mittelbaren Sachschaden nur für Gegenstände übernehmen darf, die sie bereits gegen unmittelbaren Brand-(Explosions-)Schaden versichert hat.

Als erste ausländische Anstalt ist unter dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 die englische Feuerversicherungsgesellschaft Yorkshire zugelassen worden, und zwar unter der Bedingung der Hinterlegung erheblicher Kautionen.

Die seit vielen Monaten in Vorbereitung begriffene Gründung einer Tarifvereinigung der in Deutschland tätigen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften ist unter dem

Vorsitz von Generaldirektor Dr. Hahn zu stande gekommen. Dieses Kartell hat als Zweck die Aufstellung gemeinsamer obligatorischer Versicherungsbedingungen sowie gemeinsamer obligatorischer Tarife. Die Bedingungen sind bereits dem Aufsichtsamt zur Genehmigung unterbreitet worden.

Der 45. westfälische Provinziallandtag behandelte eingehend die Bildung eines Hagelrückversicherungsfonds, ohne daß er jedoch zu einer Einigung darüber gelangte.

Ueber den Stand der staatlichen Bayerischen Pferdeversicherungsanstalt, welche in ihrem dritten Geschäftsjahre steht, berichtete der Präsident Dr. v. Haag:

Zur Zeit sind schon 401 Pferdeversicherungsvereine vorhanden, die sich der Landesanstalt angeschlossen haben. Versichert sind mehr als 60 000 Pferde im Werte von 35 432 640 M. Im letzten Jahre ist die Zahl der Schadensfälle gestiegen und damit auch die geleistete Entschädigung, so daß sich ein Durchschnittsbeitrag von 2,24 Proz. der Versicherungssumme ergibt. Der Erfolg der ganzen Versicherung hängt zu gutem Teile von richtiger Haltung und Behandlung der Pferde ab. Manche Schadensfälle könnten vermieden werden, wenn der Pferdebesitzer und sein Personal sorgsamer zu Werke gehen möchten. Im großen und ganzen erweisen sich die bei der Anstalt eingeführten Gefahrenklassen als richtig ergriffen. — Regierungsrat Burkhardt trug vor über die Ergebnisse im Jahre 1902/1903. Entschädigt wurden 2390 Schadensfälle mit 875 047 M. Die meisten Schäden führen sich auf Kolik und Leberleiden, dann auf die schwarze Harnwinde zurück. Mit Einrechnung des Zuschusses aus der Staatskasse von zusammen 60 000 M., stellt sich der Beitrag zur Deckung der Entschädigungen im Durchschnitt auf 2,24 Proz. gleich 2,24 M. auf 100 M. der beitragspflichtigen Versicherungssumme. In den nun abgelaufenen 3 Jahren haben die Versicherten für 5039 Schadensfälle 1 683 014 M. Entschädigung erhalten. Ueberdies ist der Erlös aus der Verwertung getöteter Pferde, welcher in 3 Jahren 73 710 M. betrug, den Pferdeversicherungsvereinen verblieben. Der Reservefonds ist nun auf 186 073 M. angewachsen.

Ueber den Betrieb der Haftpflichtversicherung durch Berufsgenossenschaften berichtet die „Deutsche Tageszeitung“:

Bei der Novelle zum Unfallversicherungsgesetze, die am 1. Oktober 1900 in Kraft trat, wurde den Berufsgenossenschaften die Berechtigung erteilt, Einrichtungen zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, sowie zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht zu treffen. Was die letztere Berechtigung betrifft, so haben bisher 5 Berufsgenossenschaften und zwar 2 gewerbliche und 3 landwirtschaftliche die Absicht, von ihr Gebrauch zu machen, geäußert. Fünf Anträge auf Uebernahme der Haftpflichtversicherung lagen bis Ende 1903 dem Reichsversicherungsamte vor. Davon sind dem Bundesrat vier bereits übermittelt worden, während einer noch der geschäftsmäßigen Vorbereitung beim Reichsversicherungsamte unterliegt.

In Oesterreich-Ungarn hat, wie das „Wiener Fremdenblatt“ meldet, der dortige Verband der Privatversicherungsgesellschaften sich anläßlich der geplanten Zinsfußreduktion der Aufgabe unterzogen, gemeinsame Lebensversicherungsbedingungen zu entwerfen. Dieser Entwurf liegt — wie das „Wiener Fremdenblatt“ meldet — nun vor:

„Seine wesentlichste Verbesserung besteht darin, daß die Gesellschaften, sobald eine rückständige Prämie eingeklagt wird, das Risiko aufzunehmen und so lange zu tragen haben, bis die Unmöglichkeit der Eintreibung erwiesen ist. Bisher hielten sich einzelne Anstalten für berechtigt, die erstjährige Prämie oder einzelne Teile derselben gerichtlich einzufordern, ohne die außer Kraft befindliche Versicherung sofort aufleben zu lassen. Der im Entwurf vorgeschlagene Modus entspricht entschieden besser der „guten Sitte“. Die veralteten Bestimmungen,

nach denen langjährige Versicherungen wegen Duells oder Selbstmords angefochten werden konnten, sind selbstverständlich eliminiert. Nach 3-jährigem Bestand soll Selbsttötung, nach 1-jährigem Bestand soll Zweikampf keinen Anfechtungsgrund mehr bilden. Diese Liberalität hat sich in der ausländischen Versicherungsindustrie bestens bewährt, und nach den statistischen Ausweisen sind weder die Selbstmordfälle noch die Duelle mit tödlichem Ausgang infolge der Unanfechtbarkeit im Auslande häufiger geworden .... Hinsichtlich der Kriegsversicherungsbedingungen zeigt sich der Entwurf keineswegs auf der Höhe seiner Aufgabe. Für Wehrpflichtige wird das Kriegsrisiko bis 10000 Kr., für Landsturmpflichtige bis 30000 Kr. limitiert. Zeigt schon diese Beschränkung von geringem patriotischem Sinn, so ist es um so weniger berechtigt, daß der Entwurf die Versicherung von Berufssoldaten, Offizieren und Freiwilligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten wissen will. Im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht erscheint eine solche Bestimmung durchaus veraltet.“

In Schweden hat die Regierung dem Reichstage eine Abänderung des Stempelgesetzes vorgeschlagen, wodurch die den ausländischen Versicherungen oder deren Agenten obliegende Pflicht, jede Prämienquittung mit einem Stempel zu versehen, ehe sie in Schweden herausgegeben wird, aufhören soll. Dieser Stempel ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1889 auf 0,6 Proz. bei Mobilienversicherung und auf 0,3 Proz. bei Lebensversicherung, Mindestbetrag mindestens 50 Oere, festgesetzt worden.

Alle amerikanischen Feuerversicherungsgesellschaften und die meisten amerikanischen Vertretungen ausländischer Gesellschaften in Nordamerika stimmten, wie aus Philadelphia gemeldet wird, der Gründung einer großen allgemeinen Versicherungsvereinigung mit gleichmäßigen Raten zu. Die neue Vereinigung steht unter der Kontrolle einer Zentralverwaltung. Jede ihr angehörige Gesellschaft leistet einen Beitrag zu dem Jahresbetriebsfonds von 100000 $.

Aus Brasilien wird der „Frankfurter Zeitung“ berichtet, daß während der letztjährigen Budgetverhandlungen die Deputiertenkammer die Bestimmung erlassen hatte, daß alle im Ausland versicherten und nach Brasilien eingeführten Waren einer Stempelsteuer von 25 Proz. in Gold von der Versicherungsprämie unterworfen werden sollten. Auch im Senat hatte sich nicht eine Stimme gegen diese Ungeheuerlichkeit erhoben, sie war mit dem Budgetgesetz angenommen worden. Zur Ueberraschung der Oeffentlichkeit stellte es sich aber heraus, daß diese Bestimmung im sanktionierten Budgetgesetz fehlte. Die Redaktionskommission des Senats hatte in letzter Stunde die Undurchführbarkeit einer derartigen Maßregel erkannt und sie einfach aus dem Gesetz gestrichen.

In den Sitzungen des Internationalen Verbandes für das Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, die unter dem Vorsitz des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Bödiker in Brüssel stattfanden, wurde beschlossen unter anderem auch die Fragen des Versicherungswesens in Bearbeitung zu nehmen und gelegentlich der im Jahre 1905 in Lüttich abzuhaltenden Ausstellung einen Kongreß einzuberufen. Der Kongreß soll den Namen führen „Kongreß des städtischen und ländlichen Mittelstandes“. Ferner wurde die Gründung einer Bibliothek und entsprechender Registratur beschlossen.

Der ostasiatische Krieg hatte ursprünglich die Seeversicherungsprämie für ostasiatische Sendungen auf eine enorme Höhe getrieben. Nun berichten die „Hamburger Nachrichten" folgende Beispiele für den Prämienrückgang in japanischen Ladungen:

„Vor Ausbruch des Krieges bedangen Kohlensendungen nach Japan 80 Proz., an einigen Tagen, als die Meldungen vom Osten einen besonders bedrohlichen Charakter trugen, sogar noch mehr; jetzt können solche Ladungen via Kapland zu 30 Proz. versichert werden. Gegen Beschlagnahme von Reisladungen konnte man sich kurz vor dem Kriege nur gegen Zahlung von mindestens 50—60 Proz. versichern lassen, dagegen stellt sich gegenwärtig der Satz nur noch auf 15 Proz. Gewöhnliche Ladungen in japanischen Schiffen, die anfangs Februar kaum zu 40 Proz. gedeckt werden konnten, werden jetzt via Kapland zu 20 Proz. übernommen."

VI. Geldmarkt und Börse.

Inhalt. 1. Die Entwickelung des internationalen Geldmarkts. Allgemeine Uebersicht über den internationalen Geldmarkt. Deutschland. (Allgemeines, Zinssätze in Berlin, Begebung von Reichsschatzanweisungen seitens der Reichsbank, Status der Reichsbank, Abrechnungsstellen der Reichsbank, Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer und aus den Börsensteuern, Emissionstätigkeit, Berliner Börse, Kursbewegung der Reichsanleihen und ausgewählter Dividendenpapiere, Devisen- und Notenkurse, Goldbewegungen.) England. (Allgemeines, Zinssätze, Status der Bank von England, Emissionstätigkeit, Londoner Börse, Kursbewegung der $2^1/_2$-proz. englischen Konsols, Devisenkurse, Goldbewegungen, Preis feinen Barrengoldes und -silbers.) Frankreich. (Allgemeines, Devisenkurse, Pariser Privatdiskont, Status der Bank von Frankreich, Pariser Börse.) Schweiz. (Diskontherabsetzung.) Oesterreich-Ungarn. (Allgemeines, Wiener Börse, Zinssätze, Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Devisenkurse.) Rußland. (Allgemeines, St. Petersburger Börse, Zinssätze, Erweiterung der Notenemission der russischen Staatsbank, Devisenkurse, Status der russischen Staatsbank.) Vereinigte Staaten von Amerika. (Allgemeines, New Yorker Effekten- und Warenbörse, Zinssätze, Kursbewegung der Cable transfers auf London, Bankausweise.)

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Fusionsbestrebungen im deutschen Bankwesen. Hessische Landeshypothekenbank, Kapitalserhöhung. Neuer Bundesbankgesetzentwurf in der Schweiz. Gesetz betreffend die Einziehung der Staatskassenscheine in den Niederlanden. Niederländisches Bankgesetz. Vertrag zwischen Rußland und der Schweiz betreffend die Rechtsstellung bestimmter Gesellschaften des einen Landes im andern. Verordnung des russischen Zolldepartements über die Einfuhr von Wertpapieren aus dem Auslande. Normierung von Gold und Silber bei der Zollberechnung in Griechenland. Gesetzentwurf zur Valutaregulierung in Spanien. Münzprägungen in Serbien. Erschöpfung des Vorrats an Silber, das seiner Zeit gemäß der Sherman Bill in den Vereinigten Staaten von Amerika angehäuft worden war. Die neuen Philippinenbonds. Ausfuhrzölle auf geprägtes Silber in Bolivien. Ausfuhrzölle auf Gold und Silber, sowie Einfuhrverbot kolumbischer Silbermünzen in Panama. Einfuhrverbot ausländischer, nicht mehr im Kurs befindlicher Silbermünzen in Tunis.

3. Statistik. Goldbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika für die Jahre 1901 bis 1903 und Goldbewegung derselben für das Jahr 1903 nach Ländern und Monaten.

1. Die Entwickelung des internationalen Geldmarkts.

Der internationale Geldmarkt empfing diesmal seine besondere Färbung durch die Krisis, welche in der Berichtsperiode in der Entwickelung des russisch-japanischen Gegensatzes eintrat. Die mit Jahres-

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im März.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1]) nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1]) nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,26	81,35	81,20	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,91	81,—	80,85	Marktdiskont	2,68	$2^3/_4$	$2^9/_{16}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,43	20,445	20,415	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,285	20,305	20,27	Marktdiskont	3,03	$3^3/_{16}$	$2^{15}/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,13	85,25	85,—	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 K. 2 Monate	84,52	84,60	84,40	Marktdiskont	2,98	$3^5/_{32}$	$2^{25}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Banknoten	216,21	216,50	216,05	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	213,02	213,25	212,55	Marktdiskont	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,10	169,40	168,80	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,27	168,50	168,05				
New York				**New York**			
100 $ vista	419,39	420,25	418,75	Tägliches Geld	1,79	2,—	$1^1/_2$
				Berlin			
				Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
				Marktdiskont	3,44	$3^3/_4$	$3^1/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 24. März: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 3. März: $26^5/_8$ d., am 10. März: $26\,^7/_{16}$ d., am 17. März: $26^1/_8$ d., am 24. März: $25^{13}/_{16}$ d. und am 30. März: $25^1/_2$ d.

anfang regelmäßig einsetzende Verbilligung der Zinssätze hat durch das beherrschende Ereignis des Quartals, den Kriegsausbruch, frühzeitig eine Unterbrechung erfahren. Doch war die Wirkung desselben nicht so tiefgehend, daß das Bild leichten Geldstandes allgemein verwischt worden wäre, und die den Zinsfuß steigernden Einflüsse sind bis jetzt durch entgegengesetzte Wirkungen, wie z. B. die von der Verringerung des Geldbedarfs infolge der Lähmung des Unternehmungsgeistes ausgehenden, zu einem erheblichen Teil wieder ausgeglichen worden.

Von heftigen Kursrückgängen an den maßgebenden Börsenplätzen Europas abgesehen, zeigte sich die Rückwirkung der Ereignisse in Ostasien stärker bisher nur in Rußland und zwar in empfindlichen Steigerungen der offiziellen wie privaten Diskontsätze. Sie tritt ferner am Status des zentralen Noteninstituts dieses Landes in die Erscheinung, indem dessen Gesamtbild eine den Verhältnissen entsprechende Anspannung zeigt und das Herabsinken der Guthaben im Ausland und der

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Devisenbestände die erhöhten Anstrengungen erkennen läßt, denen sich die Staatsbank zur Aufrechterhaltung des Wechselkurses zu unterziehen hatte. Immerhin läßt das Verharren des Zinsfußes aller übrigen großen europäischen Emissionsinstitute auf dem höheren Niveau der Herbst- und Wintermonate trotz zunehmender Kräftigung ihres Status in einer Zeit, die sonst regelmäßig Diskontherabsetzungen sieht, den Ernst der Lage erkennen.

Der amerikanische Geldmarkt war in der Hauptsache von seinen eigenen Sorgen beherrscht, die auf den wiederholt skizzierten, immer noch nicht befriedigenden wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen.

Die internationalen Goldströmungen bieten weder ein besonderes Interesse, wie man nach der allgemeinen politischen Lage erwarten möchte, noch haben sie einen größeren Umfang angenommen, da jedes Land seine Goldbestände nach Möglichkeit festzuhalten bestrebt war.

Am deutschen Geldmarkt begann mit Jahresanfang die übliche Erleichterung des Geldstandes, welche diesmal durch die Zurückhaltung der Geldgeber von langfristigen Engagements und die Einschränkung der von der Börse ausgehenden Ansprüche infolge der bedrohlichen politischen Entwickelung in Ostasien begünstigt worden ist. Wie im Vorjahre suchte auch diesmal deutsches Kapital den Weg ins Ausland, namentlich nach London, um aus dem dortigen höheren Zinssatz Nutzen zu ziehen. Der Privatdiskont in Berlin war nämlich von $2\,^7/_8$ Proz. bei Jahresbeginn bereits nach Verlauf von drei Wochen, am 23. Januar, auf dem niedrigsten Stande in diesem Vierteljahr, $2^1/_4$ Proz., angelangt. Allerdings hatte sich auch der Londoner Privatsatz in gleicher Richtung bewegt; es bestand aber von vornherein zwischen beiden Raten eine Spannung von $^1/_2$ bis $^5/_8$ Proz., die erst Mitte Februar verschwand und jenen Kapitalabfluß erklärlich erscheinen läßt. Dementsprechend gestalteten sich die Devisenkurse recht ungünstig.

Diese Entwickelung schloß für die Reichsbank die Möglichkeit einer Ermäßigung ihres Diskontsatzes aus, zumal das Portefeuille stets erheblich über die entsprechenden vor- und vorvorjährigen Bestände hinausging. Vermutlich teilte die Leitung der Reichsbank den Optimismus, der sich hinsichtlich der Beurteilung der politischen Lage in den weitesten Kreisen des Inlands und Auslands geltend machte, nicht. Sie mußte daher in der großen Differenz zwischen ihrer Rate und dem Privatdiskont eine unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu unterschätzende Gefahr für die Durchführung der von ihr für nötig erachteten Diskontpolitik erblicken. Zur Hebung der Marktrate gab sie in der ersten Februarwoche zunächst einen kleineren Posten Reichsschatzanweisungen an den Markt ab. Der Erfolg dieser ersten Maßregel war nur gering: der Privatdiskont ging um nicht mehr als $^1/_8$ Proz. in die Höhe. Als auch der Ausbruch des Krieges im Osten und die durch ihn hervorgerufene Panik an den Börsen von Paris und Berlin den deutschen Geldmarkt nicht aus seiner Ruhe aufzurütteln vermochten — der Berliner Privatdiskont hatte sich bis zum 15. Februar erst auf $2^3/_4$ Proz. erhöht —, ging die Reichsbank energischer vor. Dazu bot ihr die Uebernahme eines Postens von 100 Mill. M. Reichsschatzanweisungen

die erwünschte Gelegenheit. Durch die direkte Weitergabe derselben an den offenen Markt erreichte sie ihre Absicht, den Privatdiskont auf ein höheres Niveau zu heben, vollständig. Dieser stieg jetzt stetig, bis er am 22. März sein diesmaliges Maximum, $3^3/_4$ Proz., erreicht hatte. Zu jenem Vorgehen konnte sich die Reichsbank übrigens um so leichter entschließen, als es feststand, daß die Reichsfinanzverwaltung die Aufnahme einer Anleihe am Markt vorläufig nicht beabsichtigte, und bis dahin von den deutschen Bundesstaaten nur Preußen eine Anleihe von 70 Mill. M. 3-proz. Konsols Anfang Februar und zwar unter der Hand begeben hatte. Eine Durchkreuzung etwaiger Emissionsabsichten des Reichsschatzamts war also nicht zu befürchten, während die Bank sich darauf einzurichten hatte, im Laufe des Jahres noch recht große Ansprüche des Reichs befriedigen zu müssen. Zum Schlusse des Quartals, nach Ueberwindung der Ultimoansprüche, schwächte sich der Privatdiskont in der üblichen Weise, aber nur auf $3^1/_4$ Proz., ab.

Der während des Quartals herrschenden Geldflüssigkeit entsprach auch die Entwickelung des Satzes für tägliches Geld. Derselbe hatte sich von 4 Proz. am Jahresanfang schon am 8. Januar auf $2^1/_2$, am 21. Januar auf 2 Proz. ermäßigt. Auf diesem Niveau hielt er sich im großen und ganzen bis zum 18. März, abgesehen von den zu Ultimo Januar und Februar und am Tage der Börsenpanik, dem 9. Februar, zu verzeichnenden vorübergehenden und geringfügigen Erhöhungen, auf $2^1/_2$ Proz. am 30. Januar, 1. und 9. Februar, auf $3^1/_2$ Proz. am 29. Februar, und einer Herabsetzung auf $1^1/_2$ Proz. in den Tagen vom 23.—26. Februar. Mit dem Herannahen des Quartalstermins erhöhte sich der Satz am 21. März auf 3 Proz. und an den beiden letzten Tagen dieses Monats auf 5 und 6 Proz.

Monatliche Durchschnittsnotierungen in Berlin.

im Jahre	Privatdiskont			Zinssatz für tägliches Geld		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
1904	2,58	2,77	3,44	2,52	2,03	2,67
1903	2,26	1,90	2,69	2,35	1,83	2.15
1902	2,11	1,85	1,79	2,08	1,83	1,85

Ultimogeld bedang im Januar anfangs $3^1/_4$, am Schlusse $3^1/_8$ Proz. und im Februar zwischen $3^1/_2$ und $3^5/_{16}$ Proz. Im März stellte sich der Satz für dasselbe etwas höher; seine Anfangsnotierung war $4^3/_8$—$4^1/_2$ Proz; im weiteren Verlauf mußten bis zu 5 Proz. bewilligt werden, zuletzt 5—$4^3/_4$ Proz.

Der Status der Reichsbank hat, wie im Vorjahre, auch im ersten Quartal dieses Jahres nicht die Kräftigung erfahren, welche nach der hohen Spannung zwischen der offiziellen und der privaten Rate in den beiden ersten Monaten hätte erwartet werden können. Auch jetzt wieder läßt die Entwickelung des Metallvorrats, welcher der in ununterbrochener Ausdehnung begriffenen Notenzirkulation nicht zu folgen vermochte, eine gewisse Schwäche erkennen. Die Ursache für diese Erscheinung ist aber diesmal nicht in einer übermäßigen

Beanspruchung der Bankmittel durch Uebernahme von Reichsschatzanweisungen zu suchen, denn diese hat die Reichsbank bis auf einen unbedeutenden Rest von zuletzt etwa 29 Mill. M. weiterbegeben, vielmehr in der gesteigerten Wechselanlage und am Vierteljahrsschluß zum Teil auch im Anwachsen der Lombarddarlehne, sowie in der Haltung der Depositen, deren Betrag sich durchaus nicht im gleichen Verhältnis wie das gesamte Aktivgeschäft der Reichsbank entwickelt hat. Der Metallvorrat hat im Vergleich zu seinem Bestande bei Jahresanfang um nur 34,6 Mill. M. gegen 32,4 Mill. M. im Vorjahre zugenommen; mit einem Durchschnitt von 919,4 Mill. M. ist er nur um 15,8 Mill. M. höher als der Durchschnitt im ersten Vierteljahre 1903. Auch im Minimum von 828,1 Mill. M. am 31. März und im Maximum von 980,8 Mill. M. am 23. Februar übertrifft das Metall die entsprechenden vorjährigen Bestände nur um 9,6 und 11,8 Mill. M. Die Anlagen in Wechseln und im Lombard hatten bis zur vorletzten Quartalswoche eine verhältnismäßig günstige Entwickelung genommen. Jene hatte sich bis dahin um 373,5, diese um 155,7 Mill. M. verringert. Doch führte die letzte Woche des Vierteljahrs der Bank so viel neues Material zu, daß das Wechselportefeuille mit 1093,5 Mill. M. nur um 44,9 Mill. M., die Lombardanlage mit 190,4 Mill. M. nur um 22,3 Mill. M. kleiner war als am vorangegangenen Jahresschluß, und daß beide Anlagen die entsprechenden vorjährigen um 158,5 und 36,6 Mill. M. überschritten. Die Depositen überstiegen nur einmal, am 15. Februar, den Betrag von 600 Mill. M., nachdem sie in der Vorwoche mit dem diesmaligen Minimum von 467,2 Mill. M. ausgewiesen waren. Vermutlich war damals der aus den übernommenen Schatzanweisungen resultierende Erlös mit 100 Mill. M. zur Verstärkung des Reichsguthabens bei der Bank verblieben. Im übrigen aber stellte sich ihr Durchschnitt auf nur 539,1 Mill. M. (537,6 Mill. M. im Vorjahr). Der Notenumlauf war an sämtlichen Ausweistagen größer als damals; sein Durchschnitt beziffert sich auf 1237,1 Mill. M. gegen 1212,5 Mill. M. und 1178,1 Mill. M. für die gleichen Perioden der beiden Vorjahre. Am Quartalsschluß war er mit 1496,9 Mill. M. nur um 68,6 Mill. M. kleiner als am verflossenen Jahresultimo. Entsprechend ungünstig gestalteten sich die steuerfreie Notenreserve und der steuerpflichtige Umlauf. Erst die zweite Januarwoche brachte der Bank wieder eine steuerfreie Reserve, die aber am 31. März einem steuerpflichtigen Umlauf von 166,1 Mill. M. weichen mußte.

Die Deckung der Noten durch Metall hatte sich in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 23. Februar von 50,7 auf 86,2 Proz. — im Vorjahre von 51,8 auf 87,3 Proz. — gehoben. Nachdem sie in der vorletzten Märzwoche noch 84,5 gegen 82,1 Proz. im Vorjahre betragen hatte, ging sie in den letzten acht Tagen des Quartals auf 55,3 gegen 56,5 Proz. am 31. März 1903 zurück. Auch die Deckung der Noten zuzüglich der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Metall war am Quartalsschluß mit 40,7 Proz. etwas schwächer als vor einem Jahre bei 41,2 Proz.

Die Umsätze bei den Abrechnungsstellen der Reichs-

bank haben im Vergleich zum Vorjahre recht erhebliche Steigerungen erfahren, die zum Teil wohl auf die Einführung größerer Beträge amerikanischer Eisenbahnpapiere in Deutschland, der Hauptsache nach aber wahrscheinlich auf die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit im allgemeinen zurückzuführen sind. Im Monat Januar ist die höchste bisher erzielte Umsatzziffer erreicht worden; die Ziffern der Monate Februar und März erscheinen an 6. und 3. Stelle der sämtlichen bisher veröffentlichten Monatsresultate.

In den drei ersten Monaten der letzten Jahre ergaben sich folgende Umsätze in Millionen Mark:

	Januar	Februar	März
1904	2 964	2 813	2 876
1903	2 756	2 401	2 647
1902	2 531	2 543	2 349

Hand in Hand mit der Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der allseitigen Belebung geschäftlicher Tätigkeit haben auch die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer gegen das Vorjahr eine Besserung erfahren. Sie betrugen im Januar 1 103 638 M., im Februar 1 040 118 M., im März 1 074 726 M. gegenüber 1 080 753, 996 667 und 1 002 972 M. in den entsprechenden vorjährigen Monaten.

Bei den Börsensteuern ist, und zwar sowohl hinsichtlich der Umsatzsteuer wie auch hinsichtlich des Effektenstempels, im Monat Januar ein erheblicher Ausfall, im Februar eine beträchtliche Mehreinnahme im Vergleich zum Vorjahre zu verzeichnen. Zum ersteren Resultat hat zweifellos das Nachlassen des gesamten Börsenverkehrs im Hinblick auf die gespannte politische Lage im allgemeinen wie die Verlangsamung der Emissionstätigkeit im besonderen beigetragen. Die Steigerung der Einnahmen im Februar hingegen ist wohl mit der Einführung und Emission größerer Posten ausländischer, speziell amerikanischer Eisenbahnaktien und -bonds in Zusammenhang zu bringen. Im Monat März brachte der Effektenstempel im Vergleich zum Vorjahre ebenfalls ein sehr erhebliches Mehr, während die Umsatzsteuer allerdings einen empfindlichen Ausfall ergeben hat.

Die Einnahmen aus diesen Steuern betrugen in Mark:

im Jahre	Börsenumsatzsteuer			Effektenstempel		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
1904	1 475 871	1 472 570	1 010 950	1 370 090	2 434 754	2 126 808
1903	1 603 308	1 360 567	1 322 963	1 966 607	1 428 994	1 022 748
1902	1 632 553	1 524 767	1 184 212	1 267 382	1 048 722	1 623 208

Die Emissionstätigkeit auf dem Gebiete staatlicher Anleihen ist im Laufe des Vierteljahrs nur eine beschränkte gewesen. Den offenen Markt hat mit einem nennenswerten Betrage — $28^1/_2$ Mill. M. $3^1/_2$-proz. Anleihe — nur Baden ganz gegen den Schluß des Quartals aufgesucht, während Preußen, wie bereits erwähnt, 70 Mill. M. 3-proz.

Consols Anfang Februar unter der Hand begab. Dagegen haben sich von sonstigen deutschen Kreditnehmern einige Städte, die Rheinprovinz und mehrere Hypothekeninstitute den flüssigen Geldstand teils in Emissionen, teils in Einführungen an den Börsen zunutze gemacht. Während die Städte dabei den $3^1/_2$-proz. Typus beibehielten, haben sich die Hypothekeninstitute bei ihren Pfandbriefen wieder dem 4-proz. zugewandt. Von ausländischen Papieren sind zu erwähnen 4-proz. Refunding Mortgage Gold Bonds der Central Pacific Railroad Comp. und der Long Island Railway Comp., welche in Höhe von 5 bezw. 10 Mill. $ emittiert wurden, und 125 Mill. $ Stamm-Aktien der Baltimore and Ohio Railroad Company, die Ende Januar von der Deutschen Bank zur Einführung gebracht wurden.

Die deutschen Börsen, welche sich seit dem Auftauchen der ostasiatischen Frage gleich der Pariser Börse den Alarmnachrichten der englischen Presse gegenüber ziemlich skeptisch verhalten hatten und sich von der Erwartung einer friedlichen Lösung der russisch-japanischen Differenzen nicht abbringen ließen, konnten sich endlich dem Ernst der Lage doch nicht mehr ganz verschließen. So begann die Spekulation schon im Januar zeitweise Zurückhaltung an den Tag zu legen. Doch gewann der frühere Optimismus immer wieder die Oberhand, zumal die heimische Wirtschaftslage günstig blieb und die besten Aussichten erweckte. Dafür sprach in erster Linie die Steigerung der Einnahmen bei den deutschen Eisenbahnen und die Erkenntnis der Notwendigkeit von Materialbeschaffungen für dieselben, welche der deutschen Industrie den Ausblick auf eine lohnende Beschäftigung eröffnete. Bei dieser halb zuversichtlichen, halb abwartenden Haltung traf die Börsen die ganz unvermittelte Nachricht von dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Rußland und Japan und von der tags darauf erfolgten Eröffnung der Feindseligkeiten so unvorbereitet, daß, wie in Paris und Wien, so auch namentlich an der Berliner Börse eine Panik mit heftigen Kursrückgängen entstand. Einem weiteren Umsichgreifen der Deroute trat die Hochfinanz mit Erfolg entgegen. Auch bewirkten die von der Spekulation nunmehr vorgenommenen Deckungskäufe und bald auch wieder Meinungskäufe des großen Publikums rasch eine Befestigung der Kurse. Neben den russischen Papieren, deren Kursrückgang ja erklärlich ist, hatten aber auch die inländischen Staatsanleihen wie alle Werte des Börsenverkehrs überhaupt empfindliche Kursverschlechterungen erlitten, in der Hauptsache wohl wegen der Befürchtung weiterer politischer Komplikationen.

Eine zweite Erschütterung suchte die Börsen heim, als an der Pariser Börse infolge ungesunder Ueberspekulation am 20. Februar eine abermalige Panik ausbrach, deren Wellen auch nach Deutschland herüberschlugen. Verschiedene kleinere Spekulationsfirmen, welche dem ersten Anprall noch standgehalten hatten, vermochten diesen zweiten Schlag nicht zu überwinden, und so kam es nach längerer Pause wieder zu einer Reihe von Zusammenbrüchen, an denen allerdings das Privatpublikum nur wenig beteiligt war und deren ernsteren Folgen die Großbanken wiederum durch energisches Eingreifen vorbeugten.

Unter diesen Umständen ging ein Ereignis, das in normalen Zeiten zweifellos zu einer außerordentlichen Belebung der Börsen beigetragen haben würde, die nach langwierigen Verhandlungen Ende Februar zustande gekommene Bildung des deutschen Stahlwerksverbandes, fürs erste fast eindruckslos vorüber.

Schließlich führten der schleppende Gang, in welchem sich die Dinge in Ostasien entwickelten, sowie die allmählich erstarkende Hoffnung auf Lokalisierung des Krieges auf jenen Erdstrich zu einer ruhigeren Beurteilung der Lage seitens der Börsen, womit sich auch wieder eine Befestigung der Kurse anbahnte, wenngleich das Börsengeschäft selbst sich noch immer in mäßigen Grenzen hielt.

Der Kurs der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihe hatte sich von 102,20, seiner Notierung am 31. Dezember 1903, bis zum 21. Januar auf 103,00 gehoben, bis zum 6. Februar aber wieder auf 102,70 ermäßigt. Unter dem Eindruck der geschilderten Ereignisse setzte er diese Bewegung in den nächsten Tagen in beschleunigtem Tempo fort, so daß er am 11. Februar auf 102,00 und nach einer vorübergehenden Aufbesserung am 23. Februar auf 101,30 angelangt war. Vom 2. März ab begann er sich wieder zu heben; doch erreichte er das Januarmaximum, 103,00, nicht einmal annähernd. Seine höchste Notierung im März war 102,20 (am 18. d. M.); am Quartalsschluß stellte er sich auf nur 101,80.

Ganz ähnlich ging auch die Entwickelung des Kurses der 3-proz. deutschen Reichsanleihe vor sich, mit dem Unterschiede jedoch, daß seine Schwankungen sich der Zahl und dem Umfang nach intensiver als bei der $3^1/_2$-proz. Anleihe gestalteten. Von 91,80, seiner Notierung am Jahresschluß, war der Kurs nämlich zunächst auf 91,20 am 8. Januar zurückgegangen, bis zum 23. d. M. aber wieder auf 92,20 gestiegen. Am 6. Februar noch mit 91,70 notiert, stellte er sich am 8. d. M. auf 90,80, am folgenden Tage auf nur 90,00 und am 20. d. M. sogar auf nur noch 89,00. Im März erfuhr auch dieser Kurs eine Besserung, die sich fast ununterbrochen bis zum Quartalsschluß fortsetzte, ihn aber doch nur auf 90,40 zu heben vermochte, so daß er im Laufe des Vierteljahrs 1,40 Proz. eingebüßt hat, während der Verlust bei der $3^1/_2$ proz. Anleihe nur 0,40 Proz. beträgt.

Die Notierungen beider Anleihen waren im Durchschnitt der Monate

	Januar 1904	Februar 1904	März 1904	März 1903
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (nicht konvertierte)	102,54	102,11	101,73	102,73
3-proz. deutsche Reichsanleihe	91,68	90,18	89,71	92,65

Nachstehend folgt die übliche Uebersicht über die Bewegungen einer Anzahl von Aktienkursen an der Berliner Börse:

(Siehe Tabelle auf S. 194.)

Die für Deutschlands Goldbewegungen maßgebenden Kurse der fremden Wechsel und ausländischen Noten gestalteten sich im Januar, zum Teil auch noch im Februar, als die Spannung zwischen dem hiesigen Privatdiskont und mehreren auswärtigen Zinsraten zur Anlage deutschen Kapitals im Auslande anreizte, zeitweise recht ungünstig. Am meisten war dies der Fall bei dem Kurse der kurzen

	2. Jan.	15. Jan.	30. Jan.	15. Febr.	29. Febr.	15. März	31. März
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	218,75	215,90	213,50	207,70	196,—	208,75	211,60
Harpener Bergb.-Akt.	206,30	203,60	203,50	194,—	182,90	193,75	193,50
Hibernia Bergw.-Akt.	211,—	206,25	204,10	195,40	181,90	192,70	195,—
Bochumer Gußstahl-Akt.	191,75	192,50	190,40	185,90	179,70	189,90	188,75
Königs- und Laurahütte-Akt.	238,75	238,50	234,90	226,—	212,40	227,80	233,90
Berliner Bank-Akt.	94,50	94,10	93,50	91,10	87,—	89,60	89,30
Deutsche Bank-Akt.	223,60	222,25	223,—	218,25	215,90	220,—	215,80
Diskonto-Kommand.-Ant.	195,10	194,10	193,—	185,75	181,70	184,60	183,—
Dresdner Bank-Akt.	156,25	155,60	155,10	149,30	144,—	147,90	149,40
Nationalbank f. D.-Akt.	127,—	125,25	124,60	119,25	115,20	115,75	116,80
Allgem. Elektr.-Ges.-Akt.	220,25	223,—	220,—	214,80	205,—	210,—	210,—
Schuckert, Elektr.-Ges.-Akt.	106,75	105,25	104,10	100,—	97,75	97,60	102,60
Siemens & Halske-Akt.	140,—	140,10	139,60	137,50	133,—	135,50	138,75
Berliner Maschinenbau-Akt.	226,50	226,50	228,—	228,—	220,75	223,75	226,—
Elberfeld. Farben-Fabr.-Akt.	392,—	390,—	410,75	409,25	402,25	415,—	454,—
Hambg.-Amerik. Packetfahrt-Akt.	110,50	110,30	109,90	109,10	106,50	107,20	108,80

Amsterdamer Devise, der fast während der ganzen beiden ersten Monate mit 169,45 bis 169,65 auf dem Goldpunkt und meist erheblich darüber stand und erst im März um eine Kleinigkeit zurückging. Aehnlich verhielt sich der Kurs der Oesterreichischen Noten, der bis zur Mitte Februar zwischen 85,30 und 85,55 schwankte, sich dann aber zwischen 85,05 und 85,25 hielt. Auch die Devisen kurz London und kurz Paris hatten im Januar und Februar bei verhältnismäßig starker Nachfrage ziemlich hohe Notierungen aufzuweisen; der Kurs der Londoner Devise z. B. hob sich von 20,415 bis Mitte Februar auf 20,495, während der Pariser Kurs von 81,20 auf 81,40 gestiegen war und sich längere Zeit hindurch auf dieser Höhe sowie auf 81,35 hielt. Im März trat indessen auch bei den letzteren Devisen eine leichte Abschwächung ein. Das meiste Interesse bot diesmal der Kurs der russischen Noten, an dem sich zu zeigen hatte, wie sich die russische Goldwährung in kritischen Zeiten bewähren würde. Die Probe ist bis jetzt glänzend ausgefallen. Bis über die Mitte Februar hinaus wurde der Kurs mit 216 bis 216,10 notiert; in der zweiten Hälfte dieses Monats ist er dann auf 216,50 gestiegen, um sich bis zum Ende des Quartals allmählich wieder auf 216,05 zu ermäßigen. Auch wenn es sich bewahrheiten sollte, daß die Steigerungen dieses Kurses von Mitte Februar ab in der Hauptsache durch Interventionskäufe bewirkt waren, so könnte das günstige Urteil über die Erfolge der russischen Währungsreform hierdurch doch nicht wesentlich beeinflußt werden. Der New Yorker Vista-Kurs stand im Januar und während der ersten Hälfte Februar ziemlich hoch, ohne jedoch Goldabflüsse befürchten zu lassen; seine Notierung bewegte sich in jener Zeit zwischen 420,50 und 421,75. Bis zum Ende des Quartals trat aber auch bei ihm ein Rückgang und zwar auf 419,25 ein.

Die Goldbewegungen zwischen Deutschland und dem Ausland entsprechen im großen und ganzen der geschilderten Haltung der Devisenkurse. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich Großbritanniens festzustellen, von welchem Lande Deutschland auch im Januar und Februar mehr Gold empfing, als es dorthin abgab. Die für Deutschland etwas

ungünstige Goldbilanz dieser beiden Monate ist im übrigen durch den günstigen Abschluß für den Monat März wieder ausgeglichen worden, so daß bei einer Gesamteinfuhr von etwa 27 und einer Ausfuhr von 24 Mill. M. für das Vierteljahr sogar noch eine Mehreinfuhr von etwa 3 Mill. M. verbleibt. An der Einfuhr sind Großbritannien mit 14, Oesterreich-Ungarn mit ca. $5^1/_2$ Mill. M. beteiligt, während die Ausfuhr nach den Niederlanden etwa 9, nach Großbritannien 4,7, nach Oesterreich-Ungarn 4 und nach Russland ca. 3 Mill. M. betrug[1]).

Der englische Geldmarkt steht im ersten Quartal des Kalenderjahres bekanntlich unter dem Einfluß der staatlichen Steuereinziehungen, welche sich auf dieses Vierteljahr, als das letzte des Finanzjahres, zu konzentrieren pflegen, deren Druck aber in der Regel durch die dem Markte mit der Einlösung fälliger Schatzwechsel und verstärkten sonstigen Regierungsauszahlungen zufließenden Gelder wesentlich vermindert wird.

Zur Erleichterung trug diesmal noch der Umstand bei, daß die aus Anlaß des südafrikanischen Krieges erhöhte staatliche Einkommensteuer in diesem Finanzjahr wieder ermäßigt worden war. Wie kaum anders zu erwarten, wurde die Entwickelung am englischen Geldmarkt stark beeinflußt durch die Spannung der politischen Lage, die auch hier aus erklärlichen Gründen zu einer abwartenden Haltung der Geldgeber Veranlassung bot. Es mußte in England immer damit gerechnet werden, daß, wenn die anfangs noch in diplomatischer Fehde, später aber im offenen Kriege stehenden Staaten, Japan und Rußland, zur Aufnahme auswärtiger Anleihen gezwungen sein würden, sich Japan nur an England, Rußland ebenso zweifellos nur an den Kontinent wenden, aber auch im letzteren Falle von hier aus ein erheblicher Teil der an Rußland auszufolgenden Gelder England entzogen werden würde. Dabei kam es dem englischen Geldmarkt aber zustatten, daß Handel und Verkehr nur geringe Ansprüche an ihn stellten und daß bei der vom Jahresbeginn bis in den Februar bestehenden Marge zwischen dem Londoner Privatdiskont und den wesentlich niedrigeren, in Paris und an den deutschen Plätzen notierten Raten meist rege Nachfrage nach englischen Diskonten bestand; auch die zeitweise sehr umfangreichen Ansprüche des Auslandes an den Londoner Goldmarkt erweckten bei den diesmaligen starken Goldzufuhren aus Indien und aus Südafrika keine besonderen Besorgnisse und konnten meist ohne Inanspruchnahme der Reserven der Bank von England am offenen Markte befriedigt werden.

So gewährte der englische Geldmarkt während des ersten Vierteljahres im allgemeinen das Bild ausreichend leichten Geldstandes, obgleich sich die Marktdiskontraten meist auf einer für englische Verhältnisse ansehnlichen Höhe hielten. Versteifungen traten eigentlich nur bei Ausbruch des Krieges in Ostasien und den sich daran anschließenden Paniken an den kontinentalen Börsen, sowie gegen den Schluß des Quartals ein, als die 10- bis 12-fach überzeichnete Emission von 5 Mill. £ $2^3/_4$-proz. Irish Land Stocks dem Markte vorübergehend

1) Für die Monate Januar und Februar nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets; für den Monat März nach Schätzung.

beträchtliche Mittel entzog und ihn zwang, in stärkerem Maße auf die Bank von England zurückzugreifen, die bei dieser Gelegenheit den Satz für Darlehne auf $4^1/_2$ Proz. erhöhte.

Eine Herabsetzung des offiziellen Bankdiskonts kam trotz der günstigen Lage des Geldmarktes und der Besserung des Status der Zentralbank im Hinblick auf die politische Lage während des Quartals doch nicht ernsthaft in Frage.

Die Bewegung des Privatdiskonts in London ging bis über die Mitte Februar hinaus so ziemlich in der gleichen Richtung vor sich wie diejenige des Berliner Privatdiskonts. Nach einer leichten Erhöhung von $3^1/_4$ auf $3^9/_{16}$ Proz. am 11. Januar nahm er bis zum 3. Februar auf $2^{13}/_{16}$ Proz ab. In den wenigen Tagen vom 8. bis zum 12. Februar hob er sich unter den bereits erwähnten Einflüssen vorübergehend von 3 auf $3^1/_2$ Proz., welche Notierung bis zum Schlusse des Quartals indes nicht mehr ganz erreicht wurde. Die nun beginnende, nur in der Zeit vom 18. bis 24. Februar stärker unterbrochene Abwärtsbewegung führte den Satz bis zum 27. März auf $2^{15}/_{16}$ Proz. herab.

Die durchschnittlichen Notierungen des Privatdiskonts betrugen in den Monaten

	Januar	Februar	März	
1904	3,29	3,21	3,03	Proz.
1903	3,44	3,42	3,68	„
1902	3,05	2,78	2,71	„

Auch die Entwickelung des Zinssatzes für tägliches Geld läßt die verhältnismäßig günstige Gestaltung des Geldmarktes und ihre Störungen durch die politischen Ereignisse erkennen. Nach einer Erhöhung von $2^3/_4$ auf $3^3/_4$ Proz. in der ersten Januarwoche ging der Satz mit einigen Schwankungen auf 2 Proz. am 5. Februar herunter. Am 12. Februar war bereits wieder der Stand von $3^3/_4$ Proz. erreicht; er ging zwar bald auf $2^5/_8$ Proz. zurück, hob sich aber kurz darauf im Anschluß an die Börsenpanik vom 20. Februar und im Hinblick auf die Ultimoliquidation am 25. d. M. abermals, und zwar auf 4 Proz. Nach der Wiederkehr normaler Verhältnisse stellte sich die Notierung in der ersten Hälfte März im großen und ganzen auf $2^1/_2$ Proz. Zum Quartalsschluß trat die übliche Erhöhung, auf $4^1/_4$ Proz., ein.

Der Status der Bank von England hat sich unter den günstigen Verhältnissen am Geldmarkt gegen das vorhergegangene Vierteljahr erheblich gekräftigt. Beim Vergleich mit der entsprechenden Periode des Vorjahres erweckt er jedoch nicht ohne weiteres einen gleich günstigen Eindruck, da der Metallvorrat am Schlusse des jetzigen Quartals erheblich, die Totalreserve immerhin nennenswert schwächer ist als damals. Zum Teil hängt dies mit der Gestaltung der Depositen zusammen, deren Gesamtbestand von Mitte Januar ab stets niedriger war als vor einem Jahre, zum Teil mit der in der Lage der staatlichen Finanzen begründeten Zunahme der Anlagen des Banking Department in Government Securities, die sich diesmal fast ununterbrochen um 4 bis $4^1/_2$ Mill. £ höher stellten als im ersten Quartal 1903. Was die jetzige Entwickelung des Status von der vorjährigen

indessen vorteilhaft unterscheidet, das ist der Rückgang der Other Securities im Banking Department, deren durchschnittlicher Bestand etwa 5 Mill. £ niedriger war als in der gleichen Periode des Vorjahrs. Von den Kapitalanlagen hatte diejenige in Government Securities am 30. März mit 19,226 Mill. £ noch fast dieselbe Höhe wie am 30. Dezember 1903, nachdem sie in der ersten Januarwoche sogar auf 22,235 Mill. £ angewachsen war und sich am 20. Januar noch auf 20,934 Mill. £ belaufen hatte. Die Anlage in Other Securities hatte sich von 36,425 Mill. £, dem Bestande am Jahresschluß, schon am 13. Januar auf 24,958, am 27. Januar auf 24,248 Mill. £ ermäßigt. Nach geringer Zunahme gegen Ende Februar nahm sie am 16. März mit 24,993 Mill. £ ihren Tiefstand in diesem Monat ein, von dem sie sich bis zum Quartalsende auf 31,345 Mill. £ hob. Von den fremden Geldern sind die privaten Depositen im Laufe des Vierteljahrs von 48,425 Mill. £ unter den üblichen kleinen Erhöhungen beim Monatswechsel auf 40,310 Mill. £ am 30. März zurückgegangen. Die staatlichen Depositen waren nur am 24. Februar höher, sonst ausnahmslos niedriger als an den entsprechenden vorjährigen Ausweistagen. Ihr Minimum erreichten sie mit 5,976 Mill. £ am 27. Januar, das Maximum mit 15,401 Mill. £ am 30. März. Der Metallvorrat hob sich unter geringen Schwankungen von 28,912 Mill. £ auf 35,793 Mill. £ am 23. März, verringerte sich aber in der letzten Quartalswoche auf 34,059 Mill. £. Im Vorjahre hatte er am 1. April noch 36,198 Mill. £ betragen. Der Notenumlauf schwankte innerhalb enger Grenzen. Von 28,788 Mill £ am Jahresultimo hatte er sich nach einer geringen Erweiterung in der ersten Januarwoche auf 28,915 Mill. £ bis zum 17. Februar auf 27,520 Mill. £, sein diesmaliges Minimum, zusammengezogen; gelegentlich des Quartalswechsels dehnte er sich am 30. März auf 28,975 Mill. £, sein diesmaliges Maximum, aus. Die mäßigen Ansprüche, denen die Bank in den kritischen Februartagen hinsichtlich der Uebernahme von Other Securities zu genügen hatte, kommen in den Bewegungen des Metallvorrats, des Notenumlaufs und der Totalreserve nicht nur nicht als Schwächung des Bankstatus zum Ausdruck, vielmehr bewirkten die gerade damals in verstärktem Tempo einsetzenden Steuereingänge sogar noch eine Kräftigung der Bankmittel. Die Totalreserve, welche am 30. Dezember sich nur auf 18,574 Mill. £ belaufen hatte, betrug nämlich am 24. Februar nach fast ununterbrochenem Ansteigen 26,305 Mill. £. Bis zum 16. März erhöhte sie sich weiter auf 26,562 Mill. £, ging dann aber bis zur Quartalswende auf 23,534 Mill. £ zurück. Ihr Verhältnis zu den täglichen Verbindlichkeiten war von $32^7/_8$ Proz. am Jahresultimo auf $49^1/_4$ Proz. am 27. Januar gewachsen. Es sank zwar in der nächsten Woche auf 48 Proz., hielt sich aber doch bis zum 2. März auf 49 und $48^7/_8$ Proz., und hat sich bis zum 16. März sogar auf $50^1/_2$ Proz. erhöht. Am 30. März betrug es allerdings nur noch $42^1/_8$ Proz. gegen $43^3/_4$ Proz. am 1. April des Vorjahres.

Die Emissionstätigkeit war auch im verflossenen Vierteljahr nur beschränkt. In ihrem Umfange ging sie zwar etwas über diejenige des dritten und vierten Quartals 1903 hinaus, blieb aber doch noch hinter dem recht mäßigen Ergebnis des gleichen vorjährigen Quartals zurück.

Die englischen Emissionen betrugen im ersten Quartal in Millionen £:[1])

1904	1903	1902	1901	1900
19,905	22,226	47,993	35,044	51,587

Die britische Regierung beanspruchte diesmal mit ihren Emissionen von 3 Mill. £ 3-proz. Local Loan Stocks zum Kurse von ca. $96^1/_2$ Proz. und von 5 Mill. £ $2^3/_4$-proz. Irish Land Stocks zum Kurse von 87 Proz. den Hauptanteil des zur Anlage gelangten Kapitals, nämlich insgesamt 7,245 Mill. £. Ziemlich 4 Mill. £ wurden von britischen und ausländischen Eisenbahnen absorbiert, während der überwiegende Teil des Restes der heimischen Industrie, namentlich elektrischen Licht- und Kraftanlagen und Brauereien, zufloß.

Auch die Londoner Börse wurde in ihrer Entwickelung mehr oder weniger durch die politischen Störungen beeinflußt. In gewisser Hinsicht war ihre Position im Vergleich zu derjenigen der festländischen Börsen insofern günstiger, als man in London von vornherein der Ansicht zuneigte, daß die ostasiatische Frage ihre Lösung schwerlich auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen, sondern wahrscheinlich und zwar schon in naher Zeit durch die Entscheidung der Waffen finden werde. Dementsprechend hatte die Londoner Spekulation ihre Engagements schon ganz erheblich eingeschränkt, als man auf dem Kontinent im festen Glauben an einen friedlichen Ausgang teilweise noch in Haussestimmung verharrte. Die Lösung der Londoner Hausseposition wurde dadurch jedenfalls wesentlich erleichtert. Daher war auch, als Anfang Februar der Krieg wirklich ausbrach, der Rückschlag an der Londoner Börse bei weitem nicht so heftig wie auf dem Kontinent. Eine empfindlichere Rückwirkung äußerte jedoch die mit dem Kriege nur in mittelbarem Zusammenhang stehende Panik an der Pariser und an der Berliner Börse vom 20. Februar, als diese Plätze den Hauptteil ihrer Engagements in internationalen Spekulationswerten in London zur Abwickelung brachten und dort empfindliche Kursrückgänge veranlaßten. Von der zweiten Märzwoche ab gewann aber auch in London eine freundlichere Auffassung der Dinge die Oberhand und die Grundtendenz gestaltete sich gegen Schluß des Quartals wieder fester.

Im einzelnen machte sich der Einfluß der politischen Ereignisse naturgemäß in erster Linie an den Anleihen der im Mittelpunkte derselben stehenden Staaten — Rußland, Japan und China — geltend. Bis zur zweiten Hälfte Februar war die Stimmung für diese Werte, bei den russischen Anleihen hauptsächlich infolge der vom Kontinent her bewirkten Abgaben, mehr oder minder gedrückt. Späterhin besserte sie sich jedoch merklich. Den Kursen der russischen Anleihen sind dabei vielleicht Interventionskäufe für Rechnung der russischen Regierung zustatten gekommen, die ja lebhaftes Interesse daran hat, den Kredit ihrer Anleihen am Markte möglichst ungeschmälert zu erhalten. Auf dem Minenmarkte wechselte die Tendenz häufig, je nachdem sich die Aussicht auf eine befriedigende Lösung der Arbeiterfrage für Transvaal besserte oder verschlechterte. Die schließliche Erteilung der

1) Nach dem Londoner Economist vom 2. April 1904.

königlichen Genehmigung zu dem die Zulassung von Chinesen in das südafrikanische Minengebiet regelnden Gesetz verfehlte aber ihres günstigen Eindrucks schon deshalb, weil das Inkrafttreten dieses Gesetzes vorläufig noch hinausgeschoben wurde. Zum Schlusse des Quartals wirkte dann noch die Nachricht von dem Ausbruch der Pest in Johannesburg lähmend auf die Kurse der südafrikanischen Minenwerte ein.

Der Kurs der $2^1/_2$-proz. englischen Konsols unterlag gleichfalls zahlreichen Schwankungen, die in der etwas über 3 Proz. betragenden Spannung zwischen den Maximal- und Minimalkursen des Vierteljahrs Ausdruck finden. Die günstigen Verhältnisse am Geldmarkt ließen den Kurs nach einer leichten Abschwächung von 87,91, der Notierung am Jahresultimo, bis zum 22. Januar auf 88,26, den höchsten Stand des Quartals, steigen. Von da ab aber ging der Kurs, der ungünstigen Allgemeinstimmung der Börse folgend, bis zum 8. März auf 85,22, seinen niedrigsten Stand nicht nur im Vierteljahr, sondern überhaupt, zurück. Erst die letzten Märzwochen brachten ihm eine kleine Besserung, die aber schließlich durch die Emission der günstiger rentierenden Irish Land Stocks wieder etwas abgeschwächt wurde. Am 31. März lautete die Notierung 86,29.

Von den Kursen der fremden Wechsel gaben diejenigen der auf zentral- und südamerikanische Plätze lautenden Devisen andauernd Veranlassung zu ziemlich starken Goldabflüssen, während die kontinentalen Devisen, wenigstens im Januar und Februar, dem Lande vorwiegend günstig waren. Nur vorübergehend machten hierin Wechsel auf Holland, Frankreich und Deutschland eine Ausnahme.

Die Goldbewegungen [1]) waren im Januar und Februar dem Lande etwes ungünstig gewesen, so daß sich trotz der starken Goldeingänge aus Südafrika, Ostindien und Australien, die sich in diesen beiden Monaten auf nahezu 5 Mill. £ beliefen, doch noch eine Mehrausfuhr von etwa $^3/_4$ Mil. £ ergab. Im März trat dann allerdings, nachdem die umfangreichen Ansprüche Aegyptens, Zentral- und Südamerikas der Hauptsache nach befriedigt waren, ein Umschwung ein und es verblieb schließlich für das ganze Vierteljahr bei einer Gesamteinfuhr von 9,460 und einer Ausfuhr von 8,215 Mill. £ noch ein Einfuhrüberschuß von 1,245 £. Die Bewegungen zwischen England und dem europäischen Kontinent sowie den Vereinigten Staaten von Amerika waren nur wenig belangreich; von Deutschland gingen z. B. 0,499 Mill. £ ein, nach Frankreich 0,945 und nach der Union 0,654 Mill. £ aus. Dagegen bezifferten sich die Eingänge aus Südafrika 3,843, aus Ostindien auf 3,168 und aus Australien auf 1,133 Mill. £, während nach Aegypten 0,900, nach Zentral- und Südamerika einschließlich Brasiliens 3,922 und nach Ostindien 1,332 Mill. £ abflossen.

Der Preis feinen Barrengoldes in London hielt sich während der ersten Januarwoche infolge lebhafter ausländischer Nachfrage auf 77 sh. $10^3/_8$ d., ging dann aber mit dem allmählichen Nachlassen derselben bis zum 18. Februar nach und nach auf 77 sh. 9 d.

1) Nach den „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom".

zurück. In den letzten Märzwochen erhöhte er sich wieder auf 77 sh. $9^5/_8$ d.

Der Preis für feines Barrensilber vermochte sich unter der Wirkung ziemlich erheblicher Ankäufe für Rechnung der indischen Regierung von $26^1/_8$ d. per oz. stand., seiner Schlußnotierung vom vergangenen Jahre, bis zum 14. Januar auf $27^5/_{16}$ d. zu heben, ging danach aber, mit dem Aufhören dieser Käufe, ebenso schnell auf $25^1/_2$ d. am 25. Januar zurück. Eine vorübergehende Aufbesserung des Preises auf $26^1/_{16}$ d. trat Anfang Februar ein, als die indischen Bazare als Abnehmer am Markte auftraten und die Pariser Münze einen Posten von 12 500 kg erwarb. Mit dem Ausbruch des russisch-japanischen Krieges machte sich nochmals, und zwar von Ostasien aus, eine so starke Nachfrage nach diesem Metall geltend, daß sein Preis sich bis zum 16. Febr. auf $27^1/_2$ d. erhöhen konnte. Von da ab ging er allerdings mangels jeglicher Anregung andauernd zurück, bis er am 31. März wieder auf $25^1/_2$ d. angelangt war.

Die Notierungen waren im Durchschnitt der Monate

1903	Dezember	25,78 d.	1902	Dezember	22,19 d.
1904	Januar	26,47 „	1903	Januar	21,97 „
„	Februar	26,65 „	„	Februar	22,02 „
„	März	26,16 „	„	März	22,49 „

Die Silberausfuhr nach Indien und Ostasien belief sich für die Zeit vom Jahresanfang bis zum 30. März nach Pixley and Abell's Circulars auf 3 447 942 £ gegen 2 325 230 £ im letzten und 2 302 491 £ im ersten Quartal 1903.

Mehr noch als in Deutschland und England herrschte am französischen Geldmarkt vom Beginn des Quartals an leichter Geldstand, der nur durch die nicht besonders günstige Lage der staatlichen Finanzen, welche wiederholt die Begebung von Schatzbons erforderte, und Mitte Februar, nach Ausbruch des Krieges, durch zeitweise starke Zurückziehungen russischer Guthaben aus Paris etwas beeinträchtigt wurde. Die Geldflüssigkeit steigerte sich im Grunde genommen noch im März, als mit der Abwärtsbewegung des Londoner Privatdiskonts die weitere Belassung französischer Kapitalien in London nicht mehr lohnend erschien und diese nach Frankreich zurückströmten. Einer intensiven Ausnutzung des leichten Geldstandes wirkte aber auch in Frankreich die Rücksichtnahme auf die Ungewißheit der künftigen politischen Gestaltung entgegen, und die Zurückhaltung der Geldgeber war Anlaß, daß die Stadt Paris die ursprünglich für den Monat März beabsichtigte Emission einer Anleihe von 170 Mill. frcs. zum Ausbau des Métropolitain-Netzes einstweilen verschob. In den letzten Märztagen machte sich der französische Geldmarkt die gesteigerten Geldsätze in Deutschland zunutze, indem er erhebliche Beträge zu Prolongationszwecken dorthin legte.

Von den Kursen der auswärtigen Wechsel beansprucht auch diesmal wieder die Londoner Devise besonderes Interesse. In den ersten beiden Monaten des Quartals herrschte für dieselbe außerordentlich lebhafte Nachfrage, teils — und zwar namentlich im Januar — weil die Marge zwischen dem Pariser und Londoner Privatdiskont

zur Anlage französischer Kapitalien in London anregte, auch weil größere Beträge am Londoner Markt übernommener amerikanischer Eisenbahn-Obligationen dort zu decken waren, teils — und zwar besonders im Februar — wegen umfangreicher Ankäufe in jener Devise für Rechnung der russischen Regierung, die wohl beabsichtigte, ihre Guthaben in London zu verstärken. Der Kurs-Scheck London war im Zusammenhang damit von 25,165, seiner Notierung am 31. Dezember, bis zum 10. Februar auf 25,225 gestiegen, während zu gleicher Zeit der Kurs der russischen Devise infolge starken Angebots zurückging. Von Ende Februar ab nahm der Kurs Scheck London die entgegengesetzte Bewegung an, da die Nachfrage der russischen Regierung nach dieser Devise anscheinend befriedigt war und man in Paris bei der nunmehr weichenden Tendenz des Londoner Privatdiskonts die fällig werdenden Forderungen an England realisierte. Dies geschah schließlich, als der Scheckkurs auf 25,145 und weiter auf 25,135 zurückging, durch den Bezug von Gold. Andererseits sind freilich auch erhebliche Beträge Goldes nach Aegypten abgeflossen; die Gesamtgoldbilanz stellt sich jedoch, soweit statistische Angaben vorliegen, zu Gunsten Frankreichs.

Die Bewegungen des Privatdiskonts hielten sich wiederum in verhältnismäßig engen Grenzen. Die Schlußnotierung des letzten Jahres, $2^{15}/_{16}$ Proz., ermäßigte sich für den 6. Januar und vom 11. d. M. ab auf $2^{13}/_{16}$ Proz., welcher Satz bis zum 1. Februar bestehen blieb. Fast während der ganzen Zeit vom 3. Februar bis zum 11. März stellte er sich auf nur $2^{9}/_{16}$ Proz.; nur an den Tagen nach dem Ausbruch des Krieges in Ostasien, als Rußland einen Teil seiner Guthaben in Paris flüssig machte, vom 11. bis 15. Februar, erfuhr er eine kleine Erhöhung auf $2^{11}/_{16}$, am 20. d. M. aber sogar eine Abschwächung auf $2^{7}/_{16}$ Proz. Die Vorbereitungen zur Medioliquidation im März hoben ihn dann am 12. d. M. auf $2^{3}/_{4}$ Proz., welchen Stand er bis zum Quartalsschluß nicht mehr verließ.

Die durchschnittlichen Notierungen des Pariser Privatdiskonts lauteten für die Monate

	Januar	Februar	März
1904	2,84 Proz.	2,60 Proz.	2,68 Proz.
1903	2,92 „	2,84 „	2,92 „

Der Status der Bank von Frankreich hat sich im Laufe des Vierteljahres gekräftigt; sämtliche Positionen erscheinen am 31. März im Vergleich zum Jahresschluß gebessert. Doch ist er immer noch merklich schwächer als vor einem Jahre. Namentlich hat die Bank den erheblichen Verlust an ihrem Metallbestande, den dieser im letzten Quartal 1903 erlitten hatte, noch nicht annähernd ausgleichen können, und die Anlagen in Wechseln sowie im Lombard sind im diesjährigen ersten Vierteljahre durchweg höher gewesen als vor einem Jahre, obwohl die Spannung zwischen Privatdiskont und offizieller Rate diesmal größer war als zu jener Zeit.

Das Portefeuille ist von 1040 Mill. frcs. am 31. Dezember unter den üblichen Schwankungen bis zum 24. März auf 719,2 Mill. frcs., den tiefsten Stand des Vierteljahrs, zurückgegangen, hat sich aber in

der letzten Quartalswoche wieder auf 975,7 Mill. frcs., die höchste Ausweisziffer in diesen drei Monaten, ausgedehnt. In der entsprechenden vorjährigen Periode bewegte sich diese Anlage zwischen 836,5 und 860,7 Mill. frcs. Auch der Lombardbestand hielt sich gegen damals auf höherem Niveau, zwischen 479,3 Mill. frcs. am 28. Januar und 510,3 Mill. frcs. am 3. März gegen 428,8 und 485,5 Mill. frcs. im ersten Quartal 1903. Er hat per Saldo nur eine ganz geringfügige Abnahme erfahren. Die fremden Gelder haben sich um 29,6 Mill. frcs. erhöht, indessen allein infolge der Zunahme der privaten Depositen, welche von 471,5 auf 528,3 Mill. frcs. gewachsen sind. Die Bewegungen der letzteren waren etwas lebhafter als vor einem Jahre; sie schwankten zwischen 409,9 Mill. frcs. am 21. Januar und 528,3 Mill. frcs. am 31. März, während ihnen im Vorjahre die Grenzen mit 420,8 und 512,2 Mill. frcs. gezogen waren. Die staatlichen Guthaben sind im Gegensatze dazu von 235,6 auf 208,4 Mill. frcs. zurückgegangen. Infolgedessen war auch die Aufbesserung des Metallbestandes nicht sehr erheblich; dieser konnte sich nämlich nur um 15,1 Mill. frcs. kräftigen: von 3462,0 auf 3477,1 Mill. frcs. An dieser Zunahme ist jedoch das Gold mit nur 1,3 Mill. frcs. beteiligt. Am 2. April 1903 hatte der Metallvorrat sich noch auf 3612,3 Mill. frcs. belaufen, von denen 2513,2 Mill. frcs. in Gold bestanden, während von diesem Metall am Ende der Berichtsperiode nur 2362,6 Mill. frcs. vorhanden waren. Die Notenzirkulation wurde am 31. März d. J. mit 4427,9 Mill. frcs. gegen 4490,9 Mill. frcs. am 31. Dezember und 4373,4 Mill. frcs. am 2. April 1903 ausgewiesen. Ersterer Betrag stellt gleichzeitig das Maximum dieses Vierteljahres dar, während der Notenumlauf im vorjährigen ersten Quartal die größte Ausdehnung am 15. Januar mit 4502,7 Mill. frcs. hatte.

Die metallische Deckung der Noten hat sich wie diejenige der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten im Vergleich zum 31. Dezember gebessert; doch sind die günstigen Deckungsverhältnisse des vorjährigen ersten Vierteljahrs nicht erreicht worden. Die Deckung der Noten durch Metall hat sich nämlich von 77,1 auf nur 78,5 gegen 82,6 Proz. am 2. April 1903 erhöht, während sich diejenige der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich der Noten von 66,6 auf 67,3 gegen 71,5 Proz. am 2. April 1903 gehoben hat.

Fast noch empfindlicher als in Berlin machte sich der Einfluß der politischen Vorgänge an der Pariser Börse geltend. Die Fülle der in Frankreich untergebrachten russischen Papiere mußte sie für den Eindruck der Kriegsnachrichten besonders empfänglich machen. Die Erschütterung, welche die Pariser Börse am Anfang der zweiten Februarwoche heimsuchte, wurde noch dadurch verschärft, daß die Mehrzahl der Kurse durch ungesunde, durch den billigen Geldstand geförderte Kurstreibereien bereits eine außerordentliche Höhe erreicht hatte, und daß die Organisation der Börse seit längerer Zeit schon das Aufkommen einer kräftigen Baissepartei erschwerte, die in Zeiten der Panik durch ihre Deckungskäufe sehr wohl zur Aufrechterhaltung der Kurse auf einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Höhe beitragen kann. Einen weiteren deprimierenden Einfluß übte eine

Woche später die unwahre, mindestens übertriebene Nachricht von der Mobilmachung Spaniens aus, dessen Rente bekanntlich eins der beliebtesten Spekulationspapiere in Paris bildet, so daß am 20. Februar eine erneute, ursprünglich rein lokale Panik ausbrach, die in der Folge auch die übrigen europäischen Börsen in Mitleidenschaft zog. Während jedoch in Berlin das Einschreiten der Großbanken dazu beitrug, die Panik und ihre etwaigen Folgen für weitere Kreise auf ein möglichst enges Gebiet zu beschränken, fehlte es in Paris vollständig an einer Stützung durch die dortigen kapitalmächtigen Institute. Es bedurfte dort schon einer besonderen, vom Finanzminister Rouvier im Interesse der französischen Rente beim Syndicat des Agents de change durchgesetzten Maßnahme, um dem sich auf alle Gebiete des Effektenmarktes erstreckenden Kurssturz Einhalt zu tun. Diese, späterhin auch von den Kulissemaklern aufgenommene und bis Mitte März in Kraft gehaltene Maßregel lief darauf hinaus, Verkäufe in französischen Renten nur dann auszuführen, wenn sie zur Lösung bestehender Kaufengagements dienten oder wenn den Verkaufsordres die zu liefernden Stücke beigefügt waren, was also dem vollständigen Ausschluß von Blankoverkäufen gleichkam. Ein gewisser Erfolg dieser Maßregel war nicht zu verkennen. Von Mitte März ab begann eine ruhigere Beurteilung der Lage Platz zu greifen, in deren Gefolge sich auch die Kurse wieder aufbessern konnten.

Die Kurse der russischen Papiere wurden von den Erschütterungen weniger schwer betroffen, als erwartet werden konnte. Die in den breitesten Schichten der sparenden Bevölkerung zu suchenden Besitzer dieser Werte ließen sich in ihrem Vertrauen auf die guten inneren Eigenschaften derselben auf die Dauer nicht wankend machen. Verhältnismäßig schwerer litt der Kurs der französischen Rente, der von seinem Höchststande im Vierteljahr, 97,925 am 22. Januar, bis zum 20. Februar auf 94,579, also um fast $3^1/_2$ Proz. heruntergegangen war, sich aber bis zum Quartalsschluß doch wieder auf 96,54 heben konnte.

Die vereinigten Schweizerischen Emissionsbanken ermäßigten am 22. Januar ihren offiziellen Diskontsatz von $4^1/_2$ auf 4 Proz.

Auch in Oesterreich-Ungarn gingen die Ereignisse, die dem ersten Vierteljahr sein Gepräge verliehen, an Börse und Geldmarkt nicht spurlos vorüber. Zu den wiederholt angedeuteten Störungen und den für das große Donaureich besonders beachtenswerten Vorgängen auf dem Balkan gesellten sich von neuem unerquickliche Entwickelungen innerpolitischer Natur hinzu. Die Folge war, daß die kaum geweckte Unternehmungslust wieder einen heftigen Stoß erlitt und die Tätigkeit der Börse wieder, wie allerwärts, in eine ziemliche Apathie zurücksank. Auf dem Geldmarkt blieb unter diesen Umständen ein leichter Geldstand vorherrschend, der auch zu den Ultimo-Terminen bei den geringen Engagements nur wenig nachließ.

Immerhin hielt sich der private Zinssatz im Durchschnitt der ersten drei Monate — bei dem unverändert gebliebenen Bankdiskont von $3^1/_2$ Proz. — in diesem Jahre auf etwas höherem Niveau, auf 2,88 Proz. gegen 2,51 Proz. im vorigen Jahre. Die flüssigen Mittel

kamen den Anlagepapieren zugute oder wanderten auch in die Sparkassen; so sind die Spareinlagen bei der Ersten Oesterreichischen Sparkasse innerhalb der Berichtsperiode um nahezu 12 Mill. K. gestiegen. Der Privatdiskont in Wien ging unmittelbar nach dem Jahresschluß von $3^3/_{16}$ Proz. auf $2^{31}/_{32}$ Proz., am folgenden Tage auf $2^3/_4$ Proz. zurück und behielt im großen und ganzen diese Tendenz während des Januar und noch bis in den Februar hinein bei; nur gegen den Ultimo jenes Monats hin war ein leichtes Anziehen des Zinssatzes eingetreten. Mit dem 8. Februar, dem Tag der Börsenderoute, begann eine Steigerung; der Satz hob sich successive von $2^9/_{16}$ bis $3^1/_4$ Proz. am 24. Februar. Nach einem auch noch über den Ultimo hinaus anhaltenden Herabsinken des Privatdiskonts bis auf $2^{25}/_{32}$ Proz. am 7. März veranlaßte der Quartalsbedarf ein erneutes Anziehen des Satzes, der in den letzten drei Tagen des Monats mit $3^5/_{32}$ Proz. notiert wurde.

In den Bewegungen des Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank spiegelt sich im großen und ganzen die geschilderte Entwickelung der Zinssätze wider; die Gesamtlage der Bank ist trotz eines durchweg höheren Metallbestandes nicht unwesentlich gespannter als zur entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Portefeuillebestand betrug im Durchschnitt des Quartals 250,5 Mill. K. gegen 223 Mill. K. im Vorjahre, wenn er auch im Laufe der Berichtsperiode per Saldo um 129,4 Mill. Kronen kleiner geworden ist. Dagegen stellt sich die durchschnittliche Lombardanlage mit 40,5 Mill. K. um 2,7 Mill. K. niedriger als in 1903. Sie ist im ganzen um 11 Mill. K., von 52 auf 41 Mill. K., zurückgegangen; nach dem stärkeren Rückfluß von 11,9 Mill. K. in den ersten vierzehn Tagen hielten sich die Bewegungen in nur engen Grenzen. Die privaten Guthaben erhöhten sich in der ersten Woche des Quartals von 129,4 auf 154,7 Mill. K., bewegten sich aber in den folgenden Wochen auf einer durchschnittlichen Höhe von nur 125,8 Mill. K. gegen 173,7 Mill. im Vorjahre; ihr Bestand von 140,1 Mill. K. am 31. März ist um 17,2 Mill. niedriger als damals. Infolge weiterer Einlösung von Staatsnoten sind die hierfür reservierten staatlichen Gelder auf 2,8 Mill. K. zurückgegangen. Der Metallvorrat erfuhr eine fast ununterbrochene Steigerung von 1402,4 Mill. K. am 31. Dezember 1903 auf 1446,6 Mill. K. am 23. März l. J., vornehmlich durch Zufluß von Gold aus dem Auslande; aber auch der Silbervorrat konnte sich um 16,9 Mill. K. heben. Der Ultimo März brachte für den Metallvorrat wieder einen kleinen Rückgang von 5,9 Mill. K. Der Durchschnittsbestand betrug 1428,2 Mill. K. gegen nur 1415,1 Mill. K. im Vorjahre. Der Notenumlauf stellte sich durchschnittlich auf 1601,7 Mill. K., d. h. um 100,8 Mill. höher als zur entsprechenden Zeit des Vorjahres; sein höchster Bestand belief sich auf 1686,6 Mill. K. am 7. Januar, sein niedrigster auf 1552,4 Mill. am 23. Februar, derjenige am 31. März auf 1632,5 Mill. K. gegen 1533 Mill. K. im Jahre vorher. Das Verhältnis des Barvorrats zum Notenumlauf erhöhte sich von 82,5 Proz. im Laufe des Quartals bis auf 92 Proz. gegen 96 Proz. im Vorjahre; eine Ueberdeckung der Noten, wie sie in der gleichen Periode 1903 an fünf Ausweistagen zu verzeichnen gewesen war, hat seit dem 23. Juni v. J. über-

haupt nicht mehr stattgefunden. Auch das Verhältnis des Barvorrats zu den sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten besserte sich von 76,8 auf 84,6 Proz. gegen 86,9 Proz. am 31. März 1903.

Der Markt der fremden Wechsel bot in diesem Quartal insofern besonderes Interesse, als die Kurse im Februar eine zum Teil recht lebhaft steigende Bewegung einschlugen, also zu einer Zeit, wo der Privatdiskont sich im großen und ganzen in gleicher Richtung bewegte. Es gilt dies namentlich von den Wechseln auf deutsche Plätze. Nachdem sie im ersten Monat, wohl im Zusammenhang mit der Zurückziehung von in Berlin placierten Geldern, von 117,23 auf 117,05 gesunken waren, setzte mit dem 9. Februar eine Steigerung ein, die auch im Monat März noch längere Zeit anhielt, so daß der Durchschnittskurs in diesem Monat sich auf 117,54 stellte gegen 117,21 im Januar und 117,24 im Februar. Der beträchtliche Unterschied in den Marktzinssätzen des Berliner und Wiener Platzes — im Durchschnitt des Monats März 3,44 Proz. in Berlin gegen 2,98 Proz. in Wien — war nicht zum wenigsten die Veranlassung für die rege Nachfrage nach deutschen Zahlungsmitteln. Auch die Devise Paris bewahrte fast bis zum Schluß des Quartals steigende Tendenz, während die sonstigen Devisen nach den vorausgegangenen Steigerungen im dritten Monat wieder rückgängig waren.

In Rußland, wo man sich noch Ende des verflossenen Jahres durch die Möglichkeit eines ernsthaften Konfliktes mit Japan nicht übermäßig beunruhigen ließ, machten sich jetzt doch die drohenden Anzeichen und der schließliche Ausbruch des Krieges weit empfindlicher geltend als im übrigen Europa. Schon vor Beginn der Feindseligkeiten bemächtigte sich in erster Linie der Börse auf allen Gebieten eine große Unsicherheit. Der Kurs der 4-proz. Staatsrente wurde besonders ungünstig beeinflußt. Derselbe verlor z. B. in der kurzen Zeit von Mitte Januar bis Anfang Februar mehrere Prozent. Die unmittelbare Ursache der Kursherabsetzung lag im Grunde genommen bei der Staatsbank. Zum Schutze der heimischen Valuta durfte sie keine allzu großen Widersprüche zwischen den heimischen und auswärtigen Notierungen aufkommen lassen, wenn nicht die Arbitrage sich dieselben zunutze machen und durch umfangreiche Einfuhren russischer Fonds wohl gar zu Goldabflüssen Veranlassung geben sollte. Nur dank der Haltung der Staatsbank und der wiederholten eindringlichen Ermahnungen der russischen Regierung sowie des in der Hauptsache hierauf zurückzuführenden Entgegenkommens der Privatbanken gegenüber dem Publikum — bei der Verpfändung russischer Staatspapiere etc. — hielten sich die Störungen der Börse und des Effektenmarktes bisher in erträglichen Grenzen.

Eine merkliche Beeinflussung des russischen Geldmarktes trat erst nach Ausbruch des Krieges in die Erscheinung, als die russische Staatsbank am 13. Februar zum Schutze der Landesvaluta und zur Verhinderung einer etwaigen übermäßigen Inanspruchnahme ihrer im Staatsinteresse doch möglichst intakt zu haltenden Mittel den seit Mitte Februar 1902 auf $4\,^1/_2$—$5\,^1/_2$ Proz. bemessenen offiziellen

Diskont auf $5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ Proz. erhöhte. Zehn Tage später folgte der St. Petersburger Markt, welcher den Privatdiskont von 5—$6\frac{1}{2}$ auf 6—$7\frac{1}{2}$ Proz. heraufsetzte, und in der Schwierigkeit, zu mäßigem Satze Geld zu erlangen, machte sich der japanische Krieg bereits recht unangenehm fühlbar. Eine weitere Maßregel der Staatsbank, welcher unter dem Eindruck der Kriegslage eine weit übertriebene Bedeutung beigelegt wurde, möge hier schon vorweg Besprechung finden, nämlich die abermalige Erhöhung der Gesamtnotenemission am 14. Februar von 630 auf 680 Mill. Rbl. Bekanntlich war eine solche in geringerem Umfange bereits im Herbst vergangenen Jahres anläßlich des vermehrten Bedarfs des Verkehrs an papiernen Zahlungsmitteln vorübergehend vorgenommen worden (vgl. Chr. von 1903, S. 312, 568 und 680). Die natürliche Erklärung dafür ist wohl die, daß die russische Staatsbank damit rechnen mußte, die Regierung bald über ihr Bankguthaben verfügen zu sehen, während der dermalige Kassenbestand der Bank an Noten und gemünztem Landesgelde jenem Guthaben nicht einmal gleich kam, ganz abgesehen davon, daß unter anderem der verstärkte Umlauf der russischen Noten in Ostasien von selbst zu einer Verlangsamung des Rückflusses nach den Kassen der Bank führen muß. Bei dem großen Vorrat der Staatsbank an Gold, welcher noch eine sehr bedeutende Steigerung des Notenumlaufs auf gesetzlicher Grundlage zuläßt, ergab sich die erwähnte Maßnahme ganz von selbst. Den speziellen Anlaß zur Ausdehnung der Notenemission soll nach einer nur des Interesses halber wiedergegebenen Version der „Times" der Umstand geboten haben, daß die russische Regierung von ausländischen Gläubigern um Sicherstellung gegen eine mögliche Entwertung der ihren Forderungen zu Grunde liegenden russischen Valuta angegangen worden und diesem Verlangen in entgegenkommendster Weise sofort mit Hingabe von Sechsmonatswechseln auf London, Paris und Berlin nachgekommen sei. Zur Bezahlung dieser ursprünglich nicht vorgesehenen Devisenanschaffungen seien die neu ausgegebenen Noten verwendet worden.

Die in St. Petersburg notierten Devisenkurse, deren Bewegungen sich bisher in ziemlich engem Rahmen zu halten pflegten, unterlagen in diesem Vierteljahr, wie leicht erklärlich, etwas lebhafteren Schwankungen. Der Rückfluß heimischer Werte, Realisierungen von Forderungen des Auslandes u. s. w. sind in kritischen Zeiten wie den gegenwärtigen kaum zu vermeiden. Im Zusammenhang mit solchen Vorgängen hat denn auch die Devise Scheck London ihre Notierung vom 1. Januar n. St., 94,70, bis zum 12. Februar successive auf 95,05, die Devise Scheck Paris die ihrige bis zum 22. Januar von 37,675 auf 37,725 erhöht, während andererseits der Kurs von Schecks auf Berlin bis zum 26. Februar unverändert den Stand von 46,30 beibehielt und in den letzten Tagen dieses Monats sogar auf 46,275 wich. Ein plötzlicher Rückgang trat bei diesen drei Devisen, vielleicht im Zusammenhang mit der Lösung übertriebener darin bestehender Haussepositionen seitens der spekulierenden Arbitrage, am 1. März ein; damals sanken die Kurse auf 94,55, 37,575 und 46,225. Bis zum Quartalsschluß war im großen und ganzen der normale Zustand wiedergekehrt. Daß

die Bewegungen dieser Devisenkurse nicht noch eine weitere, die Bewertung der russischen Valuta im Auslande gefährdende Ausdehnung genommen haben, ist dem Eingreifen der russischen Staatsbank und des russischen Finanzministeriums zu danken, welche beiden Instanzen der Geschäftswelt mit Befriedigung des Bedarfs an Auslandswechseln aus ihren Beständen und auf der Grundlage ihrer Auslandsguthaben nach Möglichkeit entgegenkamen. Allerdings dürfte das die Notwendigkeit zur Folge haben, diese Guthaben nach Maßgabe ihrer Beanspruchung wiederaufzufüllen, sei es durch Vorschüsse auf eine schwerlich zu vermeidende äußere Anleihe oder durch Goldsendungen, und es wird interessant sein zu beobachten, wie sich die Goldbewegungen Rußlands im Verkehr mit dem Auslande gestalten werden. Bisher boten sie noch kein besonderes Interesse.

Erwähnt sei noch, daß die Staatsbank zur besseren Ueberwachung ihres gesamten Devisengeschäfts Anfang März die Abgabe von Goldwechseln bei all ihren Zweiganstalten in der Provinz einstellte, Abschlüsse in solchen also ihrer Zentrale in St. Petersburg vorbehielt.

Der Status der Russischen Staatsbank hat, was unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus erklärlich ist, nicht die sonst um diese Zeit übliche Kräftigung erfahren. Er erscheint vielmehr am 29. März n. St. etwas schwächer als am 29. Dezember n. St. 1903. Im Gegensatz zu der in der Regel im ersten Quartal zu beobachtenden Entwickelung sind diesmal nicht nur die Rückflüsse aus der Wechselanlage ausgeblieben, vielmehr hat sich dieselbe sogar noch etwas ausgedehnt. Das Wechselportefeuille hat sich nämlich von 230,5 Mill. Rbl. am 29. Dezember n. St. auf 255,3 Mill. Rbl. am 29. März vergrößert, nachdem es jedoch bereits am 7. März sein Maximum mit 267,0 Mill. Rbl. erreicht hatte. Dagegen hat die Lombardanlage sich auch jetzt wieder, wenn auch nur in geringem Umfange, von 222,0 auf 208,0 Mill. Rbl., verringert. Die Wirkungen des Kriegsausbruches kommen bei diesen beiden Anlagen im Ausweise vom 14. Februar nur durch das Anwachsen um 10,0 und 14,6 Mill. Rbl. zum Ausdruck. Die Bewegung der beiden Kategorien von Depositen ist als günstig zu bezeichnen. Denn die privaten Gelder nahmen von 92,6 auf 110,4, die staatlichen und sonstigen öffentlichen Guthaben von 603,9 auf 651,8 Mill. Rbl. zu, nachdem jene am 14. März mit 118,3, diese mit 749,5 Mill. Rbl. am 14. Februar auf dem Höchststand innerhalb des Vierteljahres angelangt waren. Auch der Metallbestand hat sich gebessert: der Goldvorrat ist von 724,9 Mill. Rbl. fast ununterbrochen auf 776,7 Mill. Rbl., der Silberbestand von 73,1 auf 83,6 Mill. Rbl. angewachsen. Eine beträchtliche Einschränkung haben dagegen aus der oben erörterten Ursache die Auslandswechsel und -guthaben erfahren; sie verringerten sich von 146,3 auf 97,3 Mill. Rbl., nachdem sie sich bis zum 14. Februar bereits auf 177,8 Mill. Rbl. erhöht hatten. Doch hat der gesamte Barvorrat immerhin noch um 13,2 Mill. Rbl. zugenommen. Die Notenzirkulation hat sich um 49,7 Mill. Rbl., von 579,3 auf 629,0 Mill. Rbl., erweitert. Infolgedessen verschlechterte sich ihre Deckung durch den Barvorrat von 163,0 auf 152,2 Proz.; auch

die Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich der Noten durch den Barvorrat ist von 74,0 auf 68,8 Proz. zurückgegangen.

Der New Yorker Geldmarkt stand gleich den vom russisch-japanischen Konflikt nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Märkten Europas fast vom Beginn des Quartals an unter dem Zeichen der Geldflüssigkeit und behielt diese bis ans Ende bei, obgleich es auch in diesem Vierteljahr nicht an Ereignissen fehlte, welche ihn direkt oder im Gefolge von Erschütterungen der Fonds- und der Warenbörse hätten störend beeinflussen können. Zu jenen gehört in erster Linie ein solches elementaren Ursprungs: das Brandunglück in Baltimore anfangs Februar, welches diese wohlhabende und blühende Stadt aufs schwerste heimsuchte und zur Linderung der dringendsten Not nicht nur schnelle und umfangreiche Hilfsaktionen nötig machte, sondern auch große Ansprüche an die zum Teil in New York domizilierten Versicherungsgesellschaften stellte. Die Höhe der zu regulierenden Brandschäden soll sich nach einigermaßen zuverlässiger Schätzung auf etwa 100 Mill. $ belaufen haben. Dahin sind ferner zu rechnen die Geldansprüche der großen Eisenbahngesellschaften, von denen unter anderem die Pennsylvaniabahn eine nach anderthalb Jahren rückzahlbare schwebende Anleihe von 50 Mill. $ zu $4^1/_2$ Proz. aufnahm, an der sich vermutlich wohl auch ausländische Bankiers beteiligt haben; schließlich die ebenfalls zu Anfang Februar erfolgte Ankündigung des Schatzsekretärs, daß er sich genötigt sehen werde, die zur Einlösung der Panamakanalaktien erforderlichen Gelder auf dem Wege der Zurückziehung von Regierungsdepositen aus den Nationalbanken zu beschaffen, und seine Aufforderung an letztere, 20 Proz. jener Depositen zum 25. März bereitzustellen. Dieser Termin ist dann allerdings wiederholt, zuletzt bis zum Juni, hinausgeschoben worden.

Die Effektenbörse konnte sich naturgemäß der Einwirkung der politischen Vorgänge nicht ganz entziehen; wie in Europa schwankte auch in New York im Januar die Tendenz, je nachdem die Aussichten für die Erhaltung des Friedens zu- oder abnahmen, und im Gefolge der herrschenden Unsicherheit begann man auch hier, größeren und für längere Zeit bindenden Engagements gegenüber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen. Von tieferem Eindruck war die Panik an der Pariser Börse, die ja auch die Börsen Londons und Berlins empfindlich beunruhigt hatte und dazu führte, daß von diesen beiden Plätzen aus zahlreiche Verkaufsaufträge nach New York zusammenströmten. Die Mitte März in dem Prozeß der Bundesregierung gegen die Northern Securities Co. vom Bundesobergericht gefällte Entscheidung, daß die Errichtung dieser Gesellschaft als gegen das Shermansche Anti-Trust-Gesetz verstoßend und daher als ungesetzlich erfolgt anzusehen sei, verursachte keine besondere Ueberraschung; sie wurde sogar eher in günstigem Sinne aufgenommen.

Ungleich schwerer waren die Erschütterungen an der Warenbörse, namentlich am Baumwollenmarkt, Anfang Februar und Mitte März. Hier hatte ein unter Leitung des Spekulanten Sully stehendes

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den letzten Wochenausweisen des Monats März 1904.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. März			Ausweis vom 31. März		Ausweis vom 30. März		Ausweis vom 31. März		Ausweis vom 16.|29. März	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2362,6	1913,7	—	—	1131,5	961,8	776,7	1677,7
Metall: Silber	—	—	—	1114,5	902,7	—	—	309,3	262,9	83,7	180,8
Summe	828,1	67,5	895,6	3477,1	2816,4	34,06	695,9	1440,8	1224,7	860,4	1858,5
Sonstige Geldsorten	32,7	17,8	50,5	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	97,3	210,1
Gesamtsumme des Barvorrats	860,8	85,3	946,1	3477,1	2816,4	34,06	695,9	1500,8	1275,7	957,7	2068,6
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	1093,5	123,5	1217,0	975,7	790,3	Gov. Sec.:		270,9	230,3	255,3	551,4
Lombard	190,4	58,4	248,8	503,7	408,0	19,23	392,9	41,0	34,8	208,0	449,3
Effekten	29,2	23,3	52,5	221,0	179,0	Other Sec.:		26,0	22,1	41,6	89,9
Sonstige Anlagen	81,7	37,7	119,4	323,8	262,3	31,34	640,3	559,3	475,4	551,9	1192,2
Summe der Anlagen	1394,8	242,9	1637,7	2024,2	1639,6	[2] 69,02	[2] 1410,1	897,2	762,6	1056,8	2282,8
Summe der Aktiva	2255,6	328,2	2583,8	5501,3	4456,0	103,08	2106,0	2398,0	2038,3	2014,5	4351,4
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	51,6	13,5	65,1	34,5	27,9	3,00	61,3	11,0	9,4	5,0	10,8
Notenumlauf	1496,9	151,4	1648,3	4427,9	3586,6	28,98	592,1	1632,5	1387,6	629,0	1358,7
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	539,7	65,9	605,6	528,3	427,6	40,31	823,5	140,1	119,1	110,4	238,5
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				208,4	168,8	15,40	314,6	2,9	2,4	651,8	1407,9
Summe	539,7	65,9	605,6	736,7	596,7	55,71	1138,1	143,0	121,5	762,2	1646,4
Sonstige Verbindlichkeiten	17,4	31,2	48,6	111,7	90,5	0,84	17,2	401,5	341,3	568,3	1227,5
Summe der Passiva	2255,6	328,0	2583,6	5501,3	4456,0	103,08	2106,0	2398,0	2038,3	2014,5	4351,4
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-166,1*	5,5	[1] *-160,6*	572,1	463,4	23,53	480,7	265,5	225,7	539,3	1164,9
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	57,5	56,3	57,4	78,5		117,5		92,0		152,2	
durch Metall	55,3	44,6	54,3	78,5		117,5		88,3		136,8	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	42,3	39,2	40,2	67,3		40,2 [3]		84,6		68,8	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		4,—		$3^1/_2$		$5^1/_2$—$6^1/_2$	
Marktdiskont	$3^1/_4$ [4]			$2^3/_4$		$2^{15}/_{16}$		$3^5/_{32}$		6—$7^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.
2) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
3) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $42^1/_8$ Proz.
4) In Berlin.

Haussekonsortium die Preise bis Ende Januar auf eine ungebührliche Höhe getrieben und damit die Baumwollenindustrie der ganzen Welt auf das schwerste geschädigt; eine große Zahl von Spinnereien und Webereien war wegen der Schwierigkeiten bei Beschaffung der Rohmaterialien zu Betriebseinschränkungen genötigt. Der empfindliche Rückschlag, der Anfang Februar einsetzte, äußerte sich in bis zur Mitte dieses Monats andauernden Preisstürzen. Eine abermalige, zunächst wiederum mit Erfolg durchgeführte Hausseaktion desselben Konsortiums endete Mitte März mit dessen vollständigem Zusammenbruch; der Verlust wird auf etwa 50 Mill. $ beziffert.

Wie schon anfangs angedeutet wurde, hatten alle diese Vorgänge keinen tieferen Eindruck auf den Geldmarkt auszuüben vermocht. Der Zinssatz für Gelder on call, der am Jahresschluß sich auf 7 1/2 Proz. gestellt hatte, war bis zum 7. Januar bereits auf 2 1/2, am 12. Januar auf 2 Proz. gesunken. Vom 27. d. M. ab hielt er sich bis zum Schluß des Quartals sogar vorwiegend auf dem niedrigen Niveau von 1 3/4 Proz., nur hin und wieder und ganz vorübergehend sich auf 2 Proz. hebend. Dementsprechend waren auch die Zinssätze für Darlehne auf längere Fristen und für Handelswechsel erheblich niedriger als im verflossenen Vierteljahr. Jene gingen allmählich von 4 1/4 bis 4 1/2 Proz. auf 2 1/2 bis 3 Proz. zurück, diese hielten sich in der Hauptsache auf 4 1/4 bis 5 1/2 Proz. Bei solcher Haltung der Zinssätze verfolgte namentlich der Sterlingkurs steigende Richtung. Der Kurs der Cable transfers auf London hob sich im Laufe des Quartals von 4,845 auf 4,8775 $ pro £. Die Wahrscheinlichkeit von Goldausgängen, die in dieser Zeit übrigens nichts Abnormes an sich haben, wuchs, und es haben zuletzt tatsächlich auch Goldausfuhren nach Argentinien für Londoner Rechnung stattgefunden.

Der Status der Vereinigten New Yorker Banken hat seinen Rahmen in diesem Vierteljahr in einer überraschenden Weise ausgedehnt und seine Entwickelung hat sogar wiederholt am New Yorker Markt namentlich durch die außerordentliche Zunahme der Darlehne trotz entsprechender Steigerung der Depositeneinlagen und der Barmittel lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Die Depositen haben sich nämlich in der Zeit vom 2. Januar bis zum 26. März von 886,2 auf 1048,7 Mill. $ erhöht, so daß die gegen Wechsel und im Lombard gewährten Darlehne von 908,6 auf 1007,9 Mill. $ vermehrt werden konnten. Am stärksten konzentrierten sich diese Bewegungen auf den Monat Januar, in welchem jene schon bis auf 1023,9, diese bis auf 994,6 Mill. $ angewachsen waren. Der Metallvorrat hat sich schon allein im Januar von 160,7 auf 205,5 Mill. $, bis zum Schlusse des Quartals aber weiterhin auf 217,7 Mill. $ gekräftigt, nachdem sein Maximum im Vierteljahr sich am 5. März sogar auf 219,2 Mill. $ gestellt hatte. Im Gegensatz dazu ist die Notenzirkulation andauernd von 44,9 auf 36,9 Mill. $ zurückgegangen. Die Surplusreserve nahm zunächst bis zum 23. Januar von 9,5 auf 26,1 Mill. $, dann, nach einem vorübergehenden mäßigen Rückgang, bis zum 27. Februar auf 32,2 Mill. $

zu, eine Höhe, welche seit dem 10. Juni 1899 nicht mehr erreicht worden war. Am 26. März belief sie sich noch auf 27,5 Mill. $.

Stand der Vereinigten New Yorker Banken.

Wochendurchschnitte. in Millionen $.

Wochenausweis vom	Metall	Legal-Tender-Noten	Anlage in Wechseln und im Lombard	Noten im Umlauf	reine Depositen	darunter Regierungsdepositen	Surplusreserve
2. Januar 1904	160,7	70,4	908,6	44,9	886,2	36,8	9,5
30. „ „	205,5	75,6	994,6	42,7	1023,9	36,9	25,1
27. Februar „	217,4	71,8	990,2	40,2	1027,9	38,8	32,2
26. März „	217,7	71,9	1007,9	36,9	1048,7	45,9	27,5
28. „ 1903	163,5	66,4	904,6	42,9	894,3	40,2	6,3

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Am 6. März ist dem Reichstage der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873“ nebst Begründung zugegangen; er lautet:

Art. 1. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird geändert wie folgt:

I. An die Stelle des Art. 3 § 1 Abs. 2 tritt folgende Bestimmung:

Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Fünf-, Zwei- und Einmarkstücken 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer, bei den Fünfzigpfennigstücken 750 Teile Silber und 250 Teile Kupfer.

II. Im Art. 13 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Bundesrat ist befugt:“ als Ziffer 1 die Worte „die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen;“ und im Abs. 2 desselben Artikels hinter den Worten „unter 1“ die Worte „und 2“ zugesetzt.

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 werden Ziffer 2 und 3.

Art. 2. Die nach dem bisherigen Mischungsverhältnis ausgeprägten Fünfzigpfennigstücke sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Die Fusionsbestrebungen auf dem Gebiete des Bankwesens in Deutschland dauern fort. Die Rheinische Diskonto-Gesell- (vergl. Chronik für 1903, S. 123) wie die mit der Deutschen Bank in Berlin eng verbundene Bergisch-Märkische Bank (vergl. Chronik für 1902, Seite 447) suchen sich die Trierer Bank anzugliedern. Ferner ist demnächst die Vereinigung des Dortmunder Bankvereins mit dem Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co. zu erwarten.

Die Hessische Landeshypothekenbank in Darmstadt, über deren Gründung, Aufgaben und Entwickelung schon mehrmals berichtet ist (vergl. Chronik für 1902, S. 316, und Chronik für 1903, S. 20), hat durch Generalversammlungs-Beschluß vom 26. März ihr Kapital um

4,4 Mill. M. auf 9 Mill. M. erhöht. Die neuen Aktien übernimmt die hessische Regierung, die sich bereits im Besitz eines größeren Betrages der ersten Aktienemission befindet, ganz.

In der Schweiz ist der im August 1903 einer Sachverständigenkommission überwiesene Bundesbankgesetzentwurf durch einen neuen ersetzt, dessen Inhalt jedoch noch nicht offiziell bekannt gegeben ist.

Der deutsche Wortlaut des Gesetzes vom 31. Dezember 1903, betreffend die Einziehung der Staatskassenscheine (muntbiljetten) in den Niederlanden (vergl. Chronik für 1903, S. 683 und 684), ist folgender:

„Wir Wilhelmina, von Gottes Gnaden Königin der Niederlande u. s. w.

Art. 1. Es werden keine Staatskassenscheine mehr ausgegeben werden.

Die Staatskassenscheine, welche auf Grund der Gesetze vom 26. April 1852 (Staatsblatt No. 90) und vom 27 April 1884 (Staatsblatt No. 98) ausgegeben sind, werden eingezogen.

Die Staatskassenscheine haben aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Art. 2. Bis zum 1. April 1909 wird die Einwechslung der Staatskassenscheine noch von den Betaalmeesterskantoren[1]) sowie von der Niederländischen Bank in Amsterdam, von ihrer Bijbank, ihren Agenturen und Korrespondenzkontoren erster Klasse bewirkt werden.

Die Einwechslung hat nach Wahl des Inhabers in Hartgeld oder in Banknoten zu erfolgen.

Indessen darf die Einwechslung in Münze seitens der Agenturen und Korrespondenzkontore nötigenfalls bis zur Ankunft des Metallgeldes von der Hauptanstalt aufgeschoben werden. Wir behalten uns vor, falls erforderlich, hinsichtlich der Einwechslung bei den Betaalmeesterskantoren nähere Anweisungen zu erlassen.

Einlösungsgesuche, welche nicht innerhalb des im ersten Abschnitt dieses Artikels genannten Zeitraumes vorgebracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Art. 3. Die Kassenscheine werden noch bis zum 1. Oktober 1905 bei allen Zahlungen an Staatskassen angenommen werden.

Art. 4. Die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eingewechselten oder bei Staatskassen eingezahlten Kassenscheine werden durch unseren Finanzminister der General-Rechnungskammer zur Vernichtung übergeben. Allmonatlich wird die Anzahl und Gattung der dieser Behörde im Laufe des Vormonats übergebenen Kassenscheine durch unseren ebengenannten Minister im Regierungsanzeiger (Staatscourant) bekannt gegeben werden.

Art. 5. Die gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1884 (Staatsblatt No. 98) in einem der Hauptbücher der Nationalschuld unter dem Titel: „Fonds zur Sicherung der Einwechslung der Kassenscheine gegen Münze“ eingetragenen Kapitalien werden unter dem Titel: „Amortisierte Schuld“ geführt werden.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem genannten Tage verliert das Gesetz vom 27. April 1884 (Staatsblatt No. 98) seine Geltung.

Wir gebieten und befehlen, daß dies in dem Staatsblatt veröffentlicht werden soll, und daß alle Ministerialdepartements, Autoritäten, Kollegien und Beamte, welche es angeht, gehalten sein sollen, das Gesetz genau und einwandsfrei zu befolgen.

Gegeben zu ’s Gravenhage, am 31. Dezember 1903.

Der Finanzminister:
Harte v. Tecklenburg.

Wilhelmina.
Ausgegeben am 12. Januar 1904.
Der Justizminister
J. A. Loeff.

---

1) D. s. Regierungskassen die etwa den preußischen Kreiskassen entsprechen.

Das Notenprivileg der Niederländischen Bank, welches am 31. März 1904 abgelaufen ist, wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1903 auf weitere 15 Jahre verlängert. Wie es im Zuge der Zeit liegt und wie man es bei allen Privilegserneuerungen der letzten Jahre begegnet, hat auch die holländische Regierung diese Gelegenheit benutzt, die Tätigkeit der Niederländischen Bank im Dienste der staatlichen Finanzverwaltung sowie den Anteil des Fiskus am Gewinn der Bank zu erweitern. Das niederländische Bankgesetz vom 22. Dezember 1863, welches bereits durch die Gesetznovelle vom 7. August 1888 amendiert worden war, hat durch die neueste Bankgesetznovelle vom 31. Dezember 1903, mit Kraft vom 1. April 1904, folgenden Wortlaut erhalten:

Art. 1. Die Gründung einer Notenbank oder die Zulassung von Noten eines ausländischen Emissionsinstitutes zum Umlaufe im Inlande bedürfen eines besonderen Gesetzes.

Als Notenbank gilt jedes Institut, welches mit der Absicht gegründet ist, Banknoten auszugeben oder in Umlauf zu setzen.

Art. 2. Die Zeit, während welcher die Niederländische Bank kraft Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1863 (Staatsblatt No. 148) und Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1888 (Staatsblatt No. 122) in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 16. November 1901 (Staatsblatt No. 221) berechtigt ist als Notenbank zu wirken, wird vom 31. März 1904 ab gerechnet auf weitere 15 Jahre, also bis zum 31. März 1919, verlängert und zwar nach Maßgabe der in den Gesetzen ausgesprochenen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz (vom 31. Dezember 1903) aufgehoben worden sind. Die Privilegsdauer gilt jedesmal aufs neue um ein Jahr verlängert, wofern nicht die Regierung oder die Bank die Absicht der Nichtverlängerung zu erkennen gibt. Das Recht der Notenausgabe erlischt infolge dieser Kündigung jedoch erst nach Ablauf zweier Jahre von dem auf die Kündigung folgenden nächsten 1. April an gerechnet.

Art. 3. Die Niederländische Bank ist eine Aktiengesellschaft.

Art. 4. Die Anordnungen dieses Gesetzes sind bei der Gründung der Bank als Aktiengesellschaft maßgebend.

Art. 5. Der Hauptsitz der Niederländischen Bank verbleibt in Amsterdam.

Am oder vor dem 1. Januar 1865 sind in Rotterdam eine Beibank (bijbank) und an anderen Orten Agenturen und Korrespondenzkontore zu errichten. Jede Provinz ist mit mindestens einer Agentur auszustatten.

Die Zahl der Korrespondenzkontore richtet sich nach dem Bedürfnis.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Beibank und Agenturen bedürfen der königlichen Genehmigung.

Art. 6. Das Grundkapital der Niederländischen Bank beträgt 20 Mill. fl., die voll eingezahlt sein müssen; es kann mit Zustimmung der Bank durch Gesetz erhöht werden.

Art. 6b. Die Bank bildet einen Reservefonds im Betrage von einem Viertel ihres Grundkapitals.

Der Reservefonds ist, sofern er nicht gemäß Abs. 2 des Art. 22 in Anspruch zu nehmen ist, dazu bestimmt, Verluste am Grundkapital zu ersetzen.

Art. 7. Die Geschäfte der Bank bestehen in Folgendem:

1. in der Diskontierung

a) von Wechseln, Anweisungen und Zahlungsversprechen, aus denen zwei oder mehr Personen haften und welche eine den Handelsgewohnheiten entsprechende Laufzeit, jedoch keine längere als eine solche von sechs Monaten, haben;

b) von im Inlande zahlbaren Schuldverschreibungen und Rententiteln der Niederlande und fremder Staaten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten sowie ähnlicher, von bestimmten Korporationen und Instituten ausgegebener Werte und zwar stets unter Solidarhaft des Diskontanten;

2. in der Beleihung

a) von Effekten und zwar von Staatspapieren wie von Anteilsscheinen und Obligationen bestimmter Körperschaften oder Institute;

b) von Gütern und Waren sowie Edelmetall in Barren und Münzen;

3. in dem Handel in Gold und Silber, sowie deren Verarbeitung und Ausmünzung;

4. in der Annahme von Depositengeldern in laufender Rechnung;

5. in dem An- und Verkauf von Wechseln und anderen Handelspapieren aufs Ausland mit zwei oder mehr Verbundenen und mit einer dem Handelsbrauche entsprechenden Laufzeit.

Die Gesamtanlage in solchen im Auslande zahlbaren Papieren darf nie länger als 14 Tage hintereinander mehr als die verfügbaren Metallbestände[1]) der Bank betragen.

Außerdem ist die Bank ermächtigt, Geld und andere Wertgegenstände gemäß ihren öffentlich bekannt zu gebenden Bedingungen in eigentliche Aufbewahrung zu nehmen.

Für den Fall, daß der Staat einem Doppelwährungsbunde beitritt, in dessen Mitgliedsstaaten die vornehmsten Notenbanken zum Münzpreise alles dasjenige angebotene Münzmetall anzukaufen verpflichtet sind, welches von Rechtswegen jedermann frei ausprägen lassen kann, soll auch er berechtigt sein, der Niederländischen Bank gleiche Anordnungen aufzuerlegen.

Art. 8. Der Niederländischen Bank sind alle nicht in dem vorhergehenden Artikel genannten Geschäfte verboten.

Sie gewährt in keinem Falle ungedeckten Kredit.

Sie beteiligt sich an keinem kommerziellen, industriellen oder sonstigen Unternehmen.

Sie darf ihre eigenen Aktien nicht ankaufen.

Ebensowenig kauft sie Effekten, Waren oder Kaufmannsgüter.

Mit Ausnahme der für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten kauft oder besitzt sie auch keine Immobilien.

Die eigenen Anteilsscheine bleiben von der Beleihung ausgeschlossen.

Sie gibt kein Geld auf Hypothek noch gegen Verpfändung von Schiffen.

Art. 9. Die Bank ist, in Abweichung von der im Art. 8 Abs. 5 ausgesprochenen Bestimmung, befugt, ihren Reservefonds und ein Fünftel ihres Aktienkapitals in niederländischen Staatsfonds sowie in anderen an der Amsterdamer Börse oder an anderen wichtigen Plätzen Europas täglich begebbaren Schuldverschreibungen anzulegen.

Das Verzeichnis dieser Schuldverschreibungen wird von der Direktion und den Kommissaren der Bank in gemeinsamer Sitzung aufgestellt und nötigenfalls von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen.

Art. 10. Der Bank bleibt fernerhin die kostenlose Verwaltung des Staatsschatzes in Amsterdam übertragen. Sie hat auch die Funktionen des Staatskassierers hier wie in Rotterdam und an allen Plätzen, welche mit Bankagenturen versehen sind und noch versehen werden, kostenlos wahrzunehmen.

Für die ordnungsmäßige Erledigung dieser Aufgaben ist sie dem Finanzminister und der General-Rechnungskammer Antwort und Rechenschaft schuldig.

Falls es der Finanzminister für notwendig erachtet, hat die Bank ferner kostenlos als Kassierer der königlichen Postsparkasse sowie anderer durch Gesetz oder königliche Verordnung ins Leben gerufener Institute tätig zu sein und alle eigenen Wertsachen wie Unterpfänder dieser Sparkasse und der betreffenden anderen Institute unentgeltlich in Gewahrsam zu nehmen.

Art. 11. Die Niederländische Bank wirkt ohne Vergütung bei der Einziehung der staatlichen Kassenscheine[2]) mit.

Das Nähere über die Erfüllung der ihr in diesem und in dem vorhergehenden Artikel auferlegten Leistungen wird durch Uns nach Anhörung der Direktion der Bank bestimmt.

Art. 11b. In Abweichung von der in Abs. 2 des Artikels 8 niedergelegten Be-

1) D. s. die 40 Proz. des Notenumlaufs zuzüglich der abgegebenen Anweisungen und der Depositen übersteigenden Metallbestände.

2) Vergl. Chronik für 1903, S. 683 und S. 212 dieser Chronik.

stimmung ist die Bank auf Verlangen des Finanzministers verpflichtet, zur vorübergehenden Verstärkung der Mittel des Schatzamtes der Regierung in laufender Rechnung Vorschüsse gegen Hinterlegung eines hinreichenden Unterpfandes in Schatzanweisungen, deren Ausgabe und Verpfändung gesetzlich gestattet ist, zu gewähren.

Diese Vorschüsse werden von der Bank zinsfrei gewährt, doch dürfen sie zu gleicher Zeit insgesamt nie mehr als 15 Mill. fl. betragen.

Diese Verpflichtung hört auf:

1. falls die Regierung nach dem 1. Oktober 1904 beschließt Papiergeld auszugeben,

2. sobald und solange der verfügbare Metallbestand unter 10 Mill. fl. gesunken ist. Sie hört ferner auf, falls dieser Bestand durch die Vorschüsse unter diesen Betrag herabgedrückt werden sollte.

Art. 12. Form und Betrag der auszugebenden Noten sind von der Direktion der Bank zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Es dürfen keine kleineren Appoints als solche zu 10 fl. ausgegeben werden.

Art. 13. Die Noten der Niederländischen Bank sind an ihrem Hauptsitze, bei der Beibank sowie bei ihren Agenturen bei Vorzeigung einzulösen.

Indessen kann die Einlösung der Noten in Metall seitens der Agenturen solange eingestellt werden, bis diese die notwendigen Barmittel von der Hauptanstalt empfangen haben.

Die Banknoten können zu Zahlungen bei den Staatskassen zugelassen werden; sie unterliegen der Stempelgebühr nicht.

Art. 14. Der Inhaber einer Banknote hat ausschließlich das Recht, von der Bank den in der Note ausgedrückten Betrag zu fordern.

Die Bank ist nicht verpflichtet, für abhanden gekommene oder vernichtete Noten Ersatz zu leisten.

Bei Verdacht eines Deliktes oder auf schriftlichen Antrag des Interessenten kann die Bank von dem Einreicher Quittung und Abschrift der zur Einwechslung angebotenen Banknote verlangen.

Die Vorschriften des Artikels 227—229 des H.G.-B. finden auf die Banknoten keine Anwendung.

Art. 15. Außer ihren Noten darf die Niederländische Bank nur noch an Order lautende Anweisungen, welche die Niederlassungen der Bank aufeinander ausstellen, ausgeben.

Art. 16. Das Verhältnis, in welchem der Gesamtbetrag der Noten, abgegebenen Anweisungen und des Saldos des Kontokurrentguthabens durch Bargeld und monetäres Edelmetall zu decken ist, wird auf Vortrag der Bankdirektion durch königlichen Beschluß festgesetzt. Dieser Beschluß wird im Staatsblatt veröffentlicht und je nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit modifiziert werden[1]).

Art. 17. Die Direktion der Bank besteht aus dem Präsidenten, 5 Direktoren und einem Sekretär. Die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Direktion wird von Kommissaren ausgeübt.

Art. 18. Der Präsident und der Sekretär werden vom König für eine Periode von 7 Jahren ernannt.

In gemeinsamer Sitzung der Direktion und der Kommissare ist für jede Ernennung eine Präsentationsliste mit den Namen von zwei Kandidaten aufzustellen und dem Könige zu überreichen. Auf die Liste wird tunlichst Rücksicht genommen werden.

Die Direktoren werden durch die stimmberechtigten Anteilseigner auf die Dauer von 5 Jahren ernannt, und zwar auf Grund einer von der Direktion und den Kommissaren in gemeinsamer Sitzung aufgestellten Vorschlagsliste von 3 Personen.

Jedes Jahr scheidet einer der Direktoren aus.

Alle Mitglieder der Direktion können nach Ablauf ihrer Periode wieder gewählt werden.

---

1) Der Beschluß ist am 16. April 1864 erlassen und bestimmt als gesetzliche Minimaldeckung 40 Proz. Ein weiterer königlicher Beschluß vom 20. Juni 1880 setzt den Höchstwert, welcher den beiden Münzmetallen beigelegt werden kann, wie folgt, fest: 1647,50 fl. für 1 kg Gold, 80 fl. für 1 kg Silber.

Auf Vorschlag der in gemeinsamer Sitzung versammelten Direktion und Kommissare kann der König den Präsidenten und den Sekretär vorübergehend oder endgültig ihrer Amtstätigkeit entheben. Wird eine vorübergehende Dienstenthebung vorgeschlagen, so ist zugleich hinsichtlich der Stellvertretung für die Zeit der Suspendierung ein Vorschlag zu machen.

Auf Grund eines gleichen Vorschlages können auch die übrigen Direktionsmitglieder durch die stimmberechtigten Anteilseigner entlassen werden.

Art. 19. Die Zahl der Kommissare hat mindestens 15 zu betragen; sie werden durch die stimmberechtigten Anteilseigner gewählt.

Art. 20. Die Regierung überwacht die Tätigkeit der Bank durch einen Kommissar, welcher vom König ernannt und abberufen wird. Der königliche Kommissar hat das Recht, allen Versammlungen der Aktionäre und Kommissare mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Direktion der Bank ist verpflichtet, dem königlichen Kommissar auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die er zu einer wirksamen Ausübung seiner Kontrolltätigkeit für nötig erachtet.

Die nähere Anweisung, nach welcher der Kommissar zu verfahren hat, wird durch königlichen Beschluß festgestellt.

Seine Besoldung wird von der Regierung bestritten.

Art. 21. Die Direktion der Niederländischen Bank hat wöchentlich einmal einen Auszug ihrer Bilanz in der vom Könige vorgeschriebenen Form in dem Regierungs-Anzeiger (Nederlandsche Staats-courant) zu veröffentlichen.

Art. 22. Der erzielte Gewinn verbleibt bis zu $3\,^1/_2$ Proz. des Aktienkapitals ausschließlich der Bank.

Sollte der Gewinn eines Geschäftsjahres hinter diesen $3\,^1/_2$ Proz. zurückbleiben, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen, vorausgesetzt, daß derselbe hierdurch nicht unter 15 Proz. des Aktienkapitals herabsinkt.

Beträgt der Gewinn mehr als $3\,^1/_2$ Proz. des Aktienkapitals, so werden von dem Ueberschuß zunächst bis 10 Proz. dem Reservefonds überwiesen, bis dieser den im Artikel 6b genannten Betrag erreicht. Von dem Ueberschuß werden 3 Proz. als Tantieme an die Direktion und Kommissare abgeführt. Von dem alsdann verbleibenden Rest fallen $^1/_3$ an die Bank, $^2/_3$ an den Staat.

Für die Festsetzung des Gewinnes ist die Jahresbilanz maßgebend, welche von den Kommissaren nach den Vorschriften des Gesetzes und der Statuten der Bank aufzustellen ist.

Uneinigkeiten über die Frage, ob die Bilanz den Vorschriften entspricht, werden in letzter Instanz von drei Schiedsmännern entschieden. Von diesen wird einer von dem Finanzminister, der zweite von der Direktion der Bank erwählt und der dritte vom Tribunal ernannt. Anteilseigner können hierzu nicht gewählt werden.

Die Gewinnbeteiligung des Staates erlischt:

a) wenn er einem anderen Institut als der Niederländischen Bank die Ausgabe oder Inumlaufsetzung von Banknoten gestattet;

b) wenn er beschließt, nach dem 1. Oktober 1904 Papiergeld auszugeben.

Art. 23. Die Zinsen der gemäß Art. 9 erworbenen Effekten werden unter dem Gewinn der Bank verrechnet. Die auf diese Wertpapiere entstehenden Kursgewinne und -verluste werden zu Gunsten oder zu Lasten des Reservefonds verbucht.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 24. Wenn der Reservefonds beim Ablauf der Periode, für welche Artikel 2 dieses Gesetzes der Niederländischen Bank das Recht verleiht, als Notenbank tätig zu sein, sich als größer erweisen sollte als am 31. März 1889 gemäß Bilanz für das Geschäftsjahr 1888/89 und diese Periode nicht wieder verlängert werden sollte, so kommt der Ueberschuß je zur Hälfte dem Staat und der Bank zugute.

Art. 25. Die Statuten der Niederländischen Bank sind vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

In Oesterreich-Ungarn werden die Goldmünzen der Kronenwährung vom 1. April d. J. ab auch zur Einlösung der Zinsscheine der österreichischen und ungarischen Goldrenten und auf Gold lautenden Eisenbahnanleihen statt der bisher üblichen Goldfranken Verwendung finden.

Mit dem 1. November 1903 sind die Bestimmungen eines zwischen Rußland und der Schweiz geschlossenen Vertrages[1]) in Kraft getreten, gemäß welchem „die in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichteten und domizilierenden Aktiengesellschaften und anderen Handels-, Gewerbs- und Finanzgesellschaften in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht zu erscheinen, sowohl um Prozesse zu führen, als auch um sich als Beklagte zu verteidigen“.

Nach einem Zirkular des russischen Zolldepartements vom 16./29. Januar 1904[2]) gelten für die Einfuhr von Wertpapieren aus dem Auslande nach Rußland folgende Bestimmungen:

„Wertpapiere, die in Rußland auf Grund der allgemeinen Gesetzesbestimmungen oder vom Kaiser bestätigter Statuten ausgegeben worden sind, sowie die zugehörigen Zinsscheine dürfen ungehindert aus dem Auslande eingeführt werden. Das unterscheidende Kennzeichen dieser Papiere besteht darin, daß sie mit einem bei der Herstellung eingedruckten Stempel des Finanzministeriums über Entrichtung der russischen Stempelgebühr (auf Aktien, Schuldverschreibungen u. a., sowie auch auf den zugehörigen Zinsscheinanweisungen von erneuerten Zinsscheinbogen) oder mit einem solchen Stempel über die Befreiung von der Stempelsteuer (auf den ursprünglich mit den Wertpapieren ausgegebenen Zinsscheinanweisungen) versehen sind.

Zum ungehinderten Eingang nach Rußland sind ferner im Ausland ausgegebene Papiere zugelassen, welche schon früher mit dem Stempel über Entrichtung der russischen Stempelgebühr versehen worden sind, außer in den Fällen, in denen die Einfuhr solcher Papiere später durch eine besondere in der Gesetzsammlung veröffentlichte Verfügung des Finanzministers verboten ist.“

In Griechenland sind dem Parlamente innerhalb kurzer Zeit drei Gesetzentwürfe zugegangen, welche den Umrechnungssatz zwischen Gold und Papier bei der Zollberechnung abändern sollen. Die Erhöhung des seit dem 1./13. Juni 1903 gültigen Umrechnungssatzes von 1 : 1,35 auf 1 : 1,40 sollte nach einem Regierungsentwurfe von der Kammer genehmigt werden. Er wurde, noch ehe er zur Beratung kam, durch einen zweiten Gesetzentwurf ersetzt, welcher eine weitere Erhöhung auf 1 : 1,50 vorsah; doch auch an Stelle dieses Entwurfs trat ein neuer, welcher das Verhältnis auf 1 : 1,45 festlegt; das Parlament hat dieses Verhältnis genehmigt. Der Hauptzweck dieser Regierungsmaßnahme ist die Erlangung höherer Einnahmen zur Ansammlung eines Kriegsfonds; die Einführung eines Einfuhrzolles auf Getreide und Mehl, welcher diesem Zwecke dienen sollte, scheiterte an dem Widerspruch der Volksmehrheit. Gleichzeitig trägt jedoch die obige Wertfestsetzung auch einiges zur Stabilisierung des Wechselkurses bei.

---

1) Deutsches Handels-Archiv, März-Heft für 1904, S. 275.
2) Nachrichten für Handel und Industrie für 1904, No. 20, S. 10.

In Spanien hat der Kabinetswechsel auch die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes zur Valutaregulierung mit sich gebracht; der jetzige Finanzminister de Osma hat nämlich den Cortes am 14. März einen Entwurf nachstehenden Inhalts unterbreitet:

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der Bank von Spanien folgendes Abkommen zu treffen:

1) Zur Beseitigung oder Beschränkung der starken Schwankungen des Goldagios auf dem heimischen Geldmarkte hat die Bank von Spanien neben ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit alle diejenigen Operationen vorzunehmen, welche sie im Interesse der Regulierung für notwendig hält, und zwar durch Abgabe wie Ankauf von den Wechselschwankungen unterliegenden Papieren. Diese Operationen sind auf einem besonderen Konto zu verbuchen und vom Finanzminister in der Weise zu überwachen, daß eine Trennung garantiert ist, zu welchem Zwecke die Bank alltäglich über die ausgeführten Operationen Bericht erstattet. Zu Lasten dieses Kontos sind die Kosten der Kredite zu verbuchen, welche die Bank in Ausführung obengenannter Operationen im Auslande halten muß.

2) In die aus diesen Operationen sich ergebenden jährlichen Gewinne und Verluste haben sich die Regierung und die Bank von Spanien je zur Hälfte zu teilen. Die etwaigen Verluste der Regierung werden ihr bis zur Abzahlung, welche im Etat vorzusehen ist, von der Bank unter Berechnung von 2 Proz. Zinsen belastet. Gewinnanteile der Regierung sind unverzüglich zur Begleichung etwaiger Schuldposten zu verwenden, wenn dies aber nicht erforderlich ist, dem Metallguthaben der Regierung zuzuschreiben.

3) Regierung wie Bank haben ein Rücktrittsrecht.

Bekanntlich liegt den Cortes noch der die gleichen Ziele verfolgende Villaverde'sche Entwurf vor (vergl. Chronik für 1903, S. 503/506).

In Serbien ist die Ausprägung von 11,95 Mill. Din. Silbermünzen sowie von 25000 Din. Nickel- und Kupfermünzen angeordnet worden.

Nach dem jüngst erschienenen Bericht des Münzdirektors der Vereinigten Staaten von Amerika werden die Silbervorräte, welche in Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli 1890 (Sherman Bill) angekauft sind, durch die für das Fiskaljahr 1904 (1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905) vorgesehenen Prägungen aufgebraucht werden. Es dürfen nach diesem Zeitpunkte weitere Scheidemünzen aus angekauftem Silber nur mit gesetzlicher Erlaubnis geprägt werden.

Die Reihe derjenigen Effekten, welche das Schatzamt als Sicherheit für hinterlegte öffentliche Gelder von den Nationalbanken annehmen kann, wird durch die am 15. April zur Ausgabe gelangenden 3 Mill. $ Philippinenbonds erweitert, jedoch mit der Einschränkung, daß sie an Stelle von Vereinigten Staaten-Bonds nur dann als Sicherheit dienen können, wenn die freiwerdenden Bonds zu einer von dem Schatzsekretär genehmigten Erweiterung der Notenemission einer Bank verwendet werden.

In Bolivien ist der Ausfuhrzoll auf geprägtes Silber durch Gesetz vom 19. Dezember 1903 von 1 auf 5 Proz. erhöht.

In der neugegründeten Republik Panama hat die provisorische Regierung durch Gesetz vom 24. Dezember 1903 gleichfalls Ausfuhrzölle für Gold und Silber festgesetzt:

für Gold- und Silberbarren	2,5	Proz. des Wertes,
für Gold- und Silbererze	2,5	Proz. der Versicherungssumme.

Durch eine Verordnung derselben Regierung vom 8. Januar 1904 ist die Einfuhr kolumbischer Silbermünzen verboten.

Das in der Chronik für 1903, S. 576 erwähnte Einfuhrverbot von ausländischen, außer Kurs gesetzten Silbermünzen in Frankreich und Algier hat nunmehr durch eine Verordnung auch in Tunis Gültigkeit erlangt.

3. Statistik.

Goldbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika.

(Nach dem „Monthly Summary of Commerce and Finance of the United States".)

a) Nach Ländern. In Dollars.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1903	1902	1901	1903	1902	1901
Deutschland	14	15	—	3 083 285	4 953 498	14 799 900
Frankreich	4 773 149	1 540 597	1 179 275	20 289 981	18 806 515	34 213 129
England	18 845 167	2 873 280	254 858	—	190 925	1 635 663
Canada	19 809 202	19 680 978	25 267 925	8 931 146	4 146 762	3 442 704
Centralamerika	760 387	843 904	699 922	—	—	—
Mexiko	9 430 274	9 461 039	7 792 030	—	—	—
Westindien	1 306 484	478 672	1 738 192	2 394 874	1 596 740	946 165
Südamerika	757 007	1 344 550	1 254 240	7 687 875	3 384 961	1 026 150
Japan	2 149 457	12 289	4 019 580	1 646 660	2 637 936	220
Australien	7 300 835	7 791 277	12 461 921	—	—	—
Uebrige Länder	135 720	176 716	93 937	313 013	313 254	1 720 008
Zusammen	65 267 696	44 193 317	54 761 880	44 346 834	36 030 591	57 783 939
Mithin Mehreinfuhr	20 920 862	8 162 726	—	—	—	
„ Mehrausfuhr						3 022 059

b) Nach Monaten. In 1000 Dollars.

	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-		Mehr-		Mehr-	
							Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	1903	1902	1901	1903	1902	1901	1903		1902		1901	
Januar	2 010	1 406	4 265	86	1 974	8 221	1 924	—	—	568	—	3 956
Februar	1 817	1 697	1 859	1 506	8 665	417	311	—	—	6 968	1 442	—
März	4 568	2 636	2 520	1 043	4 433	490	3 525	—	—	1 797	2 030	—
April	1 306	1 865	2 249	1 705	2 844	4 917	—	399	—	979	—	2 668
Mai	1 507	1 497	1 773	14 488	1 969	10 101	—	12 981	—	472	—	8 328
Juni	2 768	4 086	3 261	12 508	392	5 345	—	9 740	3 694	—	—	2 084
Juli	4 631	1 594	4 076	9 118	7 884	2 875	—	4 487	—	6 290	1 201	—
August	7 849	5 144	3 491	85	2 305	151	7 764	—	2 839	—	3 340	—
September	5 185	4 981	11 905	998	530	163	4 187	—	4 451	—	11 742	—
Oktober	5 026	11 118	9 139	352	1 461	4 067	4 674	—	9 657	—	5 072	—
November	11 371	5 982	7 432	993	721	16 293	10 378	—	5 261	—	—	8 861
Dezember	17 230	2 187	2 792	1 465	2 853	4 744	15 765	—	—	666	—	1 952
Zusammen	65 268	44 193	54 762	44 347	36 031	57 784	20 921	—	8 162	—	—	3 022

Die Goldbewegung der Vereinigten

in den einzelnen Monaten des Jahres 1903, getrennt nach

(Nach dem „Monthly Summary of Commerce

In Dol-

	Frankreich	Deutschland	England	Canada	Central-Amerika	Mexiko	Westindien
							a) Ein-
Januar	245 110	—	—	907 648	90 266	713 608	20 767
Februar	386 000	—	—	538 378	44 049	737 077	13 012
März	2 443 000	—	1 000	1 197 746	51 363	738 838	51 062
April	193 000	—	—	324 688	35 323	703 401	9 547
Mai	193 000	—	—	518 994	55 538	630 074	3 596
Juni	1 313 000	—	—	516 244	40 257	854 987	10 592
Juli	—	—	—	2 166 190	28 049	862 952	39 031
August	39	—	795	4 305 072	41 955	937 533	67 526
September	—	—	2 579	2 514 540	75 487	631 812	161 893
Oktober	—	—	—	2 366 119	94 771	944 663	40 161
November	—	14	6 041 936	3 370 347	95 328	945 835	839 231
Dezember	—	—	12 798 857	1 083 236	108 001	729 494	50 066
	4 773 149	14	18 845 167	19 809 202	760 387	9 430 274	1 306 484
							b) Aus
Januar	—	3 700	—	30 749	—	—	32 934
Februar	—	2 600	—	28 006	—	—	708 979
März	—	450	—	133 867	—	—	306 777
April	—	—	—	1 075 112	—	—	24 614
Mai	6 827 664	—	—	3 086 506	—	—	465 456
Juni	6 307 999	2 776 202	—	492 417	—	—	149 176
Juli	7 154 318	300 333	—	1 046 025	—	—	23 657
August	—	—	—	58 576	—	—	3 450
September	—	—	—	959 224	—	—	10 357
Oktober	—	—	—	215 637	—	—	97 000
November	—	—	—	800 745	—	—	165 100
Dezember	—	—	—	1 004 282	—	—	407 374
	20 289 981	3 083 285	—	8 931 146	—	—	2 394 874

Staaten von Amerika

den hauptsächlichsten Herkunfts- und Bestimmungsländern.

and Finance of the United States.")

lars.

Süd-Amerika	Japan	Australien	Hongkong	Uebriges Nord-Amerika	Uebrige Länder	Zusammen	Hiervon in Erzen und Barren	Hiervon in Münzen
fuhr.								
30 054	2 800	—	—	—	598	2 010 851	1 724 076	286 775
77 984	—	—	—	—	20 956	1 817 456	1 367 911	449 545
68 737	—	—	—	—	15 982	4 567 728	1 512 680	3 055 048
20 304	—	800	—	—	18 880	1 305 943	1 056 229	249 714
104 936	—	285	—	—	100	1 506 523	1 286 007	220 516
24 578	—	—	—	—	7 895	2 767 553	1 369 583	1 397 970
56 921	4 502	1 459 950	—	—	13 612	4 631 207	3 040 009	1 591 198
54 403	—	2 433 250	—	—	7 980	7 848 553	5 343 063	2 505 490
93 364	—	1 703 275	—	—	1 908	5 184 858	3 282 004	1 902 854
117 104	—	1 459 950	—	—	3 268	5 026 036	3 452 550	1 573 486
61 588	—	—	—	—	16 411	11 370 690	8 226 244	3 144 446
47 034	2 142 155	243 325	—	—	28 130	17 230 298	11 656 050	5 574 248
757 007	2 149 457	7 300 835	—	—	135 720	65 267 696	43 316 406	21 951 290
fuhr.								
—	—	—	5 940	1 070	11 558	85 951	33 639	52 312
762 655	—	—	2 580	1 550	—	1 506 370	26 426	1 479 944
586 100	—	—	11 149	4 000	255	1 042 598	12 607	1 029 991
585 000	—	—	2 610	13 280	4 850	1 705 466	12 312	1 693 154
4 035 000	—	—	1 670	21 972	50 000	14 488 268	6 848 770	7 639 498
1 694 000	1 072 600	—	5 197	7 997	2 000	12 507 588	9 751 955	2 755 633
5 000	574 060	—	4 905	9 460	—	9 117 758	8 052 101	1 065 657
—	—	—	5 530	13 720	3 500	84 776	28 581	56 195
7 000	—	—	15 495	6 000	—	998 076	64 966	933 110
—	—	—	9 000	30 540	—	352 177	55 400	296 777
—	—	—	12 595	13 510	1 200	993 150	183 688	809 462
13 120	—	—	16 580	22 300	1 000	1 464 656	144 667	1 319 989
7 687 875	1 646 660	—	93 251	145 399	74 363	44 346 834	25 215 112	19 131 722

VII. Kleingewerbe (nebst Mittelstandsbewegung).

Inhalt: Die Berliner Handwerker und die Einführung der Handwerkerversicherung. Zur Neuregelung des Submissionswesens. Begründung einer Zentral-Einkaufsgesellschaft von Kolonialwarenhändlern.

Der Innungsausschuß der vereinigten Berliner Innungen hatte zum 3. März eine allgemeine Handwerkerversammlung einberufen zum Zweck der Stellungnahme zur Frage der „staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker". Hier wurde, nach einem Vortrage des Handwerkskammersyndikus Dr. Roehl, die folgende Resolution angenommen:

„Die heute in Kellers Festsälen tagende allgemeine Handwerkerversammlung erklärt sich mit der Stellungnahme des Münchener Handwerks- und Gewerbekammertages zur Handwerkerversicherungsfrage vollkommen einverstanden. Sie hält die Ausdehnung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung auf die selbständigen Handwerker für dringend notwendig und ersucht den Reichstag und die Reichsregierung, die Frage nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern möglichst bald in Erwägungen darüber einzutreten, in welchem Umfange und in welcher Weise dieser Gedanke möglichst bald verwirklicht werden kann. Sie bittet, dabei die Vorarbeiten zu Grunde zu legen, welche seitens des Ausschusses des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gemacht worden sind. Die Versammlung beauftragt den Vorstand des Berliner Innungsausschusses, die Resolution dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, und außerdem dem Zentralausschuß deutscher Innungsverbände mit dem Ersuchen, sie allen angeschlossenen Innungen zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten, mit dem Ziel, auf dem nächsten deutschen Innungstage eine entsprechende Stellung dazu zu nehmen". —

Im preußischen Landtage standen jüngst die folgenden Anträge auf der Tagesordnung: der Antrag des Abgeordneten Dr. Arendt:

„Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, daß 1) dem Mindestbietenden nur dann der Zuschlag erteilt wird, wenn er in Bezug auf Leistungsfähigkeit und in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen namentlich auch gegen die Arbeiter und Handwerker Sicherheit bieten und sein Gebot angemessen ist, 2) die Arbeiten und Lieferungen tunlichst in getrennten Losen an Unternehmer und Unternehmerverbände vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden, 3) bei der Vergebung nach Möglichkeit die ortsangesessenen Handwerker und Unternehmer berücksichtigt werden."

Ferner der Antrag der Abg. Felisch und Hammer

„Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Neuregelung des Submissionswesens nach der Richtung herbeizuführen, daß dem Mindestbietenden nicht grundsätzlich der Zuschlag erteilt werde, die Arbeiten und Lieferungen möglichst nicht an Generalunternehmer, sondern in getrennten Losen vergeben, auch angemessene Ausschreibungsfristen innegehalten werden"

sowie der Antrag des Abgeordneten Oeser und Genossen:

„dem Antrag des Abgeordneten Dr. Arendt und Genossen hinzuzufügen: a) bei No. 2: und die Frist so bemessen wird, daß die Arbeit nach Möglichkeit in die geschäftsstille Zeit verlegt werden kann; b) folgende neue No. 4 hinzufügen: 4) Angebote solcher Unternehmer unberücksichtigt zu lassen sind, welche Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, die hinter den in ihrem Gewerbe ortsüblichen Löhnen oder Arbeitsbedingungen zurückbleiben."

Auf die begründenden Reden dieser Abgeordneten erwiderte — laut Bericht der Handwerkszeitung — der Unterstaatssekretär Schultz, die Regierung widme der Regelung des Submissionswesens besondere Aufmerksamkeit. Sie habe nach den Anregungen, die ihr im Hause gegeben wurden, Gutachten der Provinzialbehörden und der Handelskammern eingefordert; sobald eine Sichtung dieses Materials stattgefunden habe, werde die Weiterberatung dieser Materie stattfinden. „Die meisten Wünsche des Hauses haben in der Vorlage, die wir später zu machen gedenken, bereits ihre Erledigung gefunden, so die Berücksichtigung der ortseingesessenen Handwerker und die Ansetzung ausreichender Fristen. Was den Zuschlag betrifft, so kann ich feststellen, daß eine grundsätzliche Berücksichtigung nur des Mindestfordernden niemals stattgefunden hat. Wenn für die Regierung die Anträge auch nicht notwendig sind, so hat sie doch keine Veranlassung, der Annahme der Anträge zu widersprechen."

Die Anträge wurden der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen. —

Die „Sozialistischen Monatshefte" berichten das folgende interessante Faktum.

Die formelle Gründung der Zentraleinkaufsgesellschaft deutscher Kolonialwarenhändler m. b. H. in Hamburg hat nunmehr am 20. Januar in Leipzig stattgefunden. Es waren bis dahin bereits Anteile in der Höhe von 318000 M. gezeichnet. Die Gesellschaft tritt also mit einer ganz anderen Kapitalmacht ins Leben, als seinerzeit die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Sie wird auch voraussichtlich gleich über einen größeren Kundenkreis verfügen, da in zahlreichen Städten Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler errichtet sind, die ihre Waren durch die Gesellschaft beziehen werden. —

VIII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der deutsche Heimarbeiterschutz-Kongreß und seine Resolutionen. Sozialpolitische Beschlüsse des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in Deutschland. Die Interpellation Millerands betr. die Einführung der Altersversicherung der Arbeiter vor der französischen Deputiertenkammer. Annahme eines neuen Arbeiterinnenschutzgesetzes im Kanton Aargau. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Marine- und Heeresverwaltung. Statistik der Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preußens.

1. Gesetzgebung.

Vom 7. bis 9. März hat in Berlin ein Heimarbeiterschutz-Kongreß getagt, auf dem neben den Delegierten der Gewerkschaften auch zahlreiche bürgerliche Sozialreformer erschienen waren. Auf dem Kongresse wurde schließlich die folgende Resolution einstimmig angenommen:

„In der modernen Produktionsweise ist die Hausindustrie eine Betriebsform, die durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen

die schwersten Schäden in wirtschaftlicher und physischer Beziehung zur Folge hat und den Unternehmern die Umgehung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze ermöglicht. Sie ist infolge ihrer ungesunden Arbeitsstätten ein Herd infektiöser Krankheiten, sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten; mithin eine Gefahr für das gesamte Volkswohl. Angesichts dieser Volksgefahr ist es Aufgabe der Gesetzgebung, in besonders gesundheitsschädlichen Industrien die Heimarbeit zu verbieten, ferner durch geeignete Maßnahmen auf die wirtschaftliche Hebung der Lage der Heimarbeiter und Arbeiterinnen hinzuwirken und diese sowie das Gesamtpublikum vor den gesundheitsschädlichen Gefahren dieser Betriebsform zu schützen und ihre allmähliche Einschränkung und Ablösung herbeizuführen. Der am 7. bis 9. März 1904 im „Gewerkschaftshaus" zu Berlin tagende erste Heimarbeiterschutzkongreß fordert deshalb die unverzügliche Schaffung eines Heimarbeiterschutzgesetzes, und zwar auf folgender Grundlage:

1) Auf Antrag von Arbeitern oder deren Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Ort seiner Zuständigkeit und für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze für die Branche, für die es berufen wurde, festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen besondere Kommissionen, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter, zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und einem Vertreter der Gewerbeinspektion als Vorsitzenden, eingesetzt werden. Die normierten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein, als die in den Fabriken und Werkstätten gezahlten, und sind nach ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.

2) Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Hausindustrie, insbesondere dahingehend, daß dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind und daß mindestens 15 kbm Luftraum auf den Kopf der darin tätigen Personen entfallen. Die Arbeitsstätten dürfen ferner weder zum Wohnen noch zum Schlafen oder Kochen benutzt werden. Die Benutzung von Dach- und Kellerräumen als Arbeitsstätten ist zu verbieten.

3) Wer als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Räume der oben bezeichneten Art in Benutzung nehmen will, hat hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen und ihr die bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anmeldung und darüber, daß die Räume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, innerhalb 3 Tagen eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos auszustellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt des zu benutzenden Raumes und der Personenzahl, die darin beschäftigt werden darf, enthalten.

4) Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

5) Desinfektion und, wenn nötig, Vernichtung derjenigen Materialien und Waren, die entgegen dem Verbot, in Wohnungen oder Arbeitsstätten lagern oder bearbeitet werden, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die durch die Desinfektion und Vernichtung entstehenden Kosten hat derjenige Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien und Waren bearbeitet werden.

6) Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbeinspektion. Die diesbezüglichen Aufgaben müssen besonderen vollberechtigten männlichen und weiblichen Beamten übertragen werden, die vor allem in genügender Zahl aus den Kreisen der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu entnehmen sind.

7) Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen als Heimarbeiter (Hausindustrieller) beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, fortlaufend zu ergänzen und jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion vorzulegen.

8) Geeignete, für jedermann sichtbare Kennzeichnung aller auch nur zum Teil in der Hausindustrie hergestellten Waren. Die Kennzeichnung darf erst dann entfernt werden, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.

9) Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, ferner der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit (Hausindustrie).

10) Unterstellung nicht nur der Heimarbeiter, sondern auch der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Unternehmern (Verlegern) aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.

11) Einführung von Lohnbüchern, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die Lohnsätze bei Ausgabe der Arbeit einzutragen sind.

12) Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen.

Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen und die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter oder den unter 1) gedachten Kommissionen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen. Unternehmer, die dem zuwider handeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschließen.

13) Verhängung wirksamer Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung Unternehmer und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

„Angesichts der für alle Kulturstaaten gleich großen Gefahr der Hausindustrie fordert der Kongreß die deutsche Regierung auf, zu internationalen Vereinbarungen die Initiative zu ergreifen.“ —

Der 62000 Mitglieder zählende Verband deutscher Handlungsgehilfen hat in Leipzig seine 22. Hauptversammlung abgehalten. Aus seinen Beschlüssen sei — nach der „Schles. Ztg.“ — folgendes hervorgehoben. Er empfahl die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, bereitete Eingaben an alle maßgebenden Stellen vor, in welchen Besuchszwang und Tagesunterricht für die kaufmännischen Fortbildungsschulen gefordert wird und erklärte die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren für dringend geboten. Höchst wünschenswert sei Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich (und Kürzung der Sonntagsarbeitszeit) mit Geschäftsschluß im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr, mindestens 2-stündige Mittagspause, für Handlungsgehilfen und Lehrlinge zum Zwecke der Fortbildung und des Besuchs der Schulen bis zum 18. Jahre, sowie für weibliche Personen Minderung der Arbeitszeit um 1 Stunde täglich, gesetzliche Festlegung eines Sommerurlaubs von 14 Tagen und Einführung von Handelsinspektoren. Bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses wurde beschlossen, dahin zu wirken, daß, solange völlige Sonntagsruhe nicht zu erreichen sei, an Sonntagen nicht über 12 Uhr mittags, an den ersten Feiertagen der hohen Feste gar nicht gearbeitet werden darf, daß der Ladenschluß einheitlich durch Reichsgesetz auf 8 Uhr abends festgelegt und daß die Durchführung und Ueberwachung dieser Bestimmungen nicht mehr den örtlichen Polizeibehörden, sondern einer besonderen Aufsichtsbehörde, den Handelsinspektoren, übertragen werde. —

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung liefert der folgende Bericht der „Schles. Ztg.“ einen Beitrag. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben der Verband sächsischer Bäckerinnungen „Saxonia“ und die Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände in Petitionen an den Reichstag erörtert. Von ersterer Seite wurde dargelegt, daß der Handwerkerstand eine weitere Belastung zu Gunsten einer staatlichen Arbeitslosenversicherung nicht zu tragen vermöge.

Die andere Seite will die Einführung einer solchen Versicherung den Arbeitern in ihren Organisationen selbst überlassen, oder wenigstens bei etwaiger Einführung einer solchen Versicherung seitens des Staates die Kosten derselben denjenigen Staatsbürgern auflegen, zu deren eigenstem Vorteil die Einrichtung getroffen werde. In der Petitionskommission gab der Kommissar des Reichsamts des Innern die Erklärung ab, die Frage, ob die Durchführung einer Zwangsversicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit überhaupt möglich sei, und in welcher Weise eine solche Versicherung eventuell ausgestaltet werden könne, sei noch zu wenig geklärt, als daß bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte eine bestimmte Erklärung zu der von den Gesuchsstellern angeregten Frage über die Beitragspflicht der Arbeitgeber abgegeben werden könne. Die Kommission beschloß, zu beantragen, die Petitionen dem Reichskanzler als Material zu überweisen. —

In der französischen Deputiertenkammer hat der Sozialist und frühere Handelsminister Millerand die Regierung über die Verzögerung interpelliert, die der Finanzminister Rouvier der Vorlage betr. die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter bereite. Die „Schles. Ztg.“ berichtet darüber: Millerand beschuldigt den Ministerpräsident Combes, daß er seine Kraft ganz auf den Kampf gegen die Orden beschränke, und die Mehrheit, daß sie keine soziale Reform zu stande bringe. Ministerpräsident Combes erwidert, er sei ernstlich gewillt, das Invalidenversicherungsgesetz zur Abstimmung zu bringen. Er zählt sodann die seit seinem Amtsantritt angenommenen sozialen Gesetze auf und setzt hinzu, die heutige Interpellation stelle zweifellos eine gegen die Regierung in ihrem Kampfe wider die Orden gerichtete Diversion dar. Millerand bringt hierauf eine Tagesordnung ein, welche die Regierung auffordert, mit der Deputiertenkammer zusammenzuarbeiten, um das Arbeiterinvaliditätsgesetz zu stande zu bringen. Jaurès fragt Millerand, ob er der Sache der Arbeiter zu dienen glaube, wenn er so hauste, wie er es tue. Er wirft ihm vor, daß er lauter Signale zur Entmutigung gebe. Es sei ein schlechtes Verfahren, wenn man gegen die Politik der Regierung in dem Augenblick Widerspruch erhebe, wo alle Kräfte der Reaktion sich gegen dieselbe erheben. Er müsse daher Millerand den Vorwurf machen, daß er die Majorität zertrümmern wolle, welche man niemals unter anderen Umständen wiederfinde. Millerand erwidert darauf, es sei Zeit, die Mehrheit an die Interessen des Landes und der Republik zu mahnen. Schließlich bringt Bienvenue Martin (radikaler Republikaner) eine Tagesordnung ein, welche die Erklärungen der Regierung billigt und das Vertrauen zu ihrer Tatkraft ausspricht, daß sie das Werk der sozialen Aktion durchführen werde. Gleichzeitig lehnt die Tagesordnung jeden weiteren Zusatz ab. Die Tagesordnung wurde vom Hause mit 284 gegen 265 Stimmen angenommen. —

Im Kanton Aargau ist mit dem Jahre 1904 ein neues Arbeiterinnenschutzgesetz in Kraft getreten. Dasselbe gilt für die Arbeiterinnen, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, also für die

weiblichen Angestellten in Modewarengeschäften, Damenschneidereien, Blumengeschäften, Wäschereien, Posamentiergeschäften, Verkaufsmagazinen und Gastwirtschaften. Der Inhalt des Gesetzes ist, laut der „Soz. Praxis“, der folgende.

Das Gesetz verbietet die Anstellung von Mädchen im schulpflichtigen Alter als Arbeiterinnen oder als Lehrtöchter. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit soll nicht mehr als 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und 4 Uhr nachmittags nicht überschreiten. Es ist verboten, den eigenen oder anderen unter diesem Gesetze stehenden Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeiten nach Hause mitzugeben. Eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit, die vom Bezirksamt bei Arbeiterinnen über 18 Jahr gegen Lohnzuschlag von 25 Proz. bewilligt werden kann, darf zwei Stunden nicht übersteigen und sich nicht über zwei Monate hinaus erstrecken. Unterrichtsstunden, die in die Arbeitszeit fallen, sind zu bezahlen. Bei Anstellung von Lehrtöchtern ist in allen Fällen ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen mit Bestimmungen über das Lehrfach, die Lehrzeit, das Lehrgeld, über die Zuverlässigkeit anderer nicht zum Beruf gehörender Arbeiten, über die beiden Teilen zukommenden Entschädigungen bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrags und die Bedingungen, unter denen eine einseitige Aufhebung des Vertrags zulässig ist. Es dürfen keine Bußen ausgesprochen werden, dagegen haftet die Arbeiterin für den dem Geschäfte sowohl absichtlich als durch grobe Pflichtvernachlässigung zugefügten Schaden und kann in beiden Fällen sofort entlassen werden. Weiblichen Angestellten in Ladengeschäften soll jedenfalls im Laufe eines Tages eine Stunde Ruhezeit und eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu teil werden. Soweit es die Arbeit möglich macht, soll den Ladentöchtern Gelegenheit zum Sitzen geboten werden. Die für den Betrieb von Wirtschaften und Gasthöfen notwendigen Bediensteten können, soweit es zur Bedienung der Gäste nötig ist, abends bis zur Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Doch haben sie in allen Fällen das Recht auf eine ununterbrochene Nachtruhe von acht Stunden. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen nicht zu ständiger Bedienung verwendet werden. Weibliche Angestellte in Ladengeschäften und Wirtschaften haben im Monat mindestens einen freien Sonntag und außerdem noch an einem zweiten Sonntag genügend Zeit zum Besuche des Gottesdienstes. Für die anderen Sonntage, an denen sie mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb den ganzen Tag tätig sein müssen, ist ihnen während der Woche je ein halber Tag freizugeben. Für Kuranstalten und ähnliche Betriebe kann die zuständige Regierungsdirektion während der Sommermonate Ausnahmen gestatten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Bußen von 5—200 frcs. zu belegen. Im Wiederholungsfalle darf das Gericht außer einer angemessenen Buße Gefängnis bis auf zwei Monate verhängen. Alle Abmachungen und Vereinbarungen, die dem Gesetze zuwiderlaufen, sind ungültig und ziehen, wie oben angedeutet, die Bestrafung der Beteiligten nach sich.

Wer die „Durchführung“ der Arbeiterinnenschutzgesetze in den anderen Kantonen der Schweiz kennt, wird wissen, daß auch dieses neue Gesetz nur ein Schlag ins Wasser bedeutet.

2. Tatsächliches.

Ueber die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung schreibt der „Arbeitsmarkt“: die Berichtsperiode (1900—1902) ist um so interessanter, als die Zeit des gewerblichen Niedergangs in sie fällt und sich als Ergebnis herausstellt, daß im Gegensatz zu der Bewegung des Verdienstes und der Löhne in den

gewerblichen Privatbetrieben die Lohnsummen und zum Teil auch die Lohnsätze in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung gestiegen sind. Am schärfsten tritt die Steigerung bei den Betrieben der Marineverwaltung hervor. Es betrugen nämlich die auf den kaiserlichen Werften und der Torpedowerkstatt Friedrichsort bezahlten Lohnsummen im Jahre

1900	1901	1902
18 922 259	20 026 721	22 188 980 M.

Danach sind die Lohnsummen 1902 noch stärker in die Höhe gegangen, als 1901. Teilweise rührt die Mehrsteigerung daher, daß die Zahl der Neueinstellungen 1902 viel erheblicher war, als 1901. Die Uebersichten geben zwar keine genaue Auskunft über die Bewegung der Beschäftigten während der einzelnen Jahre; sie beschränken sich vielmehr nur auf zahlenmäßige Anlagen über den Arbeitsverdienst der Arbeiter, die im betreffenden Rechnungsjahre 280 Tage und darüber gearbeitet haben; d. h. es werden eigentlich nur Angaben über die Vollarbeiter gemacht, obgleich es sehr wissenswert wäre, wieviel Arbeitsstunden auf die einzelnen Arbeiter entfallen. Als Vollarbeiter waren nun im Jahre 1902 etwa 70 Proz. der Gesamtarbeiterzahl, nämlich 13570 Mann tätig. Im Jahre 1901 waren es 11 361; auch diese Zahl entspricht dem Satze von 70 Proz. Nur im Jahre 1900 war der Prozentsatz der Vollarbeiter mit 75 höher, obwohl die absolute Zahl nur 11 184 betrug. Indessen ist die höhere Lohnsumme im Jahre 1902 nur zum Teil auf die gestiegene Zahl der Vollarbeiter zurückzuführen. Viel gewichtiger war die Erhöhung der Löhne für die einzelnen Arbeiter, die darin zum Ausdruck kommt, daß in den untersten Verdienststufen die Zahl der Arbeiter ab-, in den obersten aber merklich zugenommen hat. Unter 800 M. Jahresverdienst hatten 1900 867 Arbeiter. Im Im Jahre 1901 waren es noch 246 und 1902 gar nur 88. Auch die Zahl derer, die zwischen 800 und 900 M. verdienen, ist von 741 im Jahre 1900 auf 553 im Jahre 1902 zurückgegangen. 1600 M. und darüber verdienten 1900 erst 12,9 vom Hundert, 1901 schon 15,7 und 1902 beinahe ein Fünftel sämtlicher Arbeiter oder genau 19,5 Proz. Ueber 2000 M. verdienten im ersten Berichtsjahre 74, im zweiten 82, im dritten dagegen 147 Arbeiter. Teilt man die Arbeiter nach dem Verdienst in drei Gruppen, so ergibt sich folgende für 1902 günstig auffallende Gruppierung: Es hatten von je 100 Arbeiter einen Jahresverdienst von

	1900	1901	1902
weniger als 1000 M.	18,6	17,0	13,0
von 1000 bis 1500 „	60,7	59,3	58,4
von 1500 M. und darüber	20,7	23,7	28,6

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ veröffentlicht die folgende Statistik der Bergarbeiterlöhne in den Hauptbergbaubezirken Preußens für das Jahr 1903 (Berechnung der Durchschnittslöhne sämtlicher Arbeiter).

Art und Bezirk des Bergbaues (O.B. = Oberbergamtsbezirk)	Gesamtbelegschaft im Jahre 1903	Gesamtbelegschaft im Jahre 1902	Verfahrene Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter im Jahre 1903 (abgerundet auf ganze Zahlen)	Verfahrene Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter im Jahre 1902 (abgerundet auf ganze Zahlen)	Verdiente reine Löhne (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge) insgesamt im Jahre 1903 M.	insgesamt im Jahre 1902 M.	auf 1 Arbeiter und 1 Schicht im Jahre 1903 M.	auf 1 Arbeiter und 1 Schicht im Jahre 1902 M.	auf 1 Arbeiter im Jahre 1093 M.	auf 1 Arbeiter im Jahre 1902 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
) Steinkohlenbergbau:										
n Oberschlesien	82 213	79 179	279	277	68 425 264	64 946 995	2,98	2,97	832	820
n Niederschlesien	24 553	24 061	301	293	20 307 560	19 214 417	2,75	2,73	827	799
m O.B. Dortmund										
a) Nördliche Reviere	180 543	171 736	310	295	220 629 436	196 770 083	3,94	3,89	1222	1146
b) Südliche Reviere	65 482	63 859	313	300	76 078 172	70 050 602	3,72	3,65	1162	1097
umme O.B. Dortmund (a, b und Revier Hamm)	248 120	236 543	311	296	298 951 205	267 613 650	3,88	3,82	1205	1131
ei Saarbrücken (Staatswerke)	43 811	42 036	297	295	46 808 101	44 249 996	3,60	3,57	1068	1053
ei Aachen	13 178	12 361	305	301	15 169 478	13 832 991	3,79	3,71	1151	1119
)Braunkohlenbergbau:										
m Oberbergamtsbezirk Halle	33 016	33 676	304	302	29 879 780	29 943 997	2,98	2,94	905	889
c) Salzbergbau:										
m Oberbergamtsbezirk Halle	5 901	5 603	297	298	6 274 024	5 971 904	3,59	3,58	1063	1066
d) Erzbergbau:										
n Mansfeld (Kupferschiefer)	14 591	14 700	305	305	13 041 109	12 720 962	2,84	2,84	894	865
m Oberharz	3 145	3 170	300	300	2 151 874	2 165 033	2,28	2,27	684	683
n Siegen-Nassau	17 058	17 302	288	277	14 510 181	13 596 810	2,96	2,84	851	786
onstiger rechtsrheinischer	7 580	7 569	286	289	6 031 328	5 925 207	2,78	2,70	796	783
inksrheinischer	4 127	4 136	289	284	2 885 532	2 811 643	2,42	2,39	699	680

IX. Finanzwesen.

Die Reichseinnahmen v. 1. April 1903 bis 28. Februar 1904. Aussicht der Reichssteuern. Ein Notgesetz für den Reichshaushaltsetat von 1904. Die Novelle zum Reichsstempelgesetz. Anträge zur preuß. Warenhaussteuer. Statistik der gemeindlichen Steuerzuschläge in Preußen. Bayerische Schatzanweisungen und Anlehen. Die Warenhaussteuervorlage in Baden. Mittelstandspolitik in Weimar. Das Bremische Budget für 1904. Die Besitzwechselabgabe in Elsaß-Lothringen. Die ungarische Investitionsvorlage. Das französische Budget für 1905. Die Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ergebnisse der türkischen Staatsschuldenverwaltung für 1903-04.

In der Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats Februar 1904 sind nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" folgende Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen des Deutschen Reichs zur Anschreibung gelangt:

Zölle 496 460 528 M. (gegen das Vorjahr + 1 027 554 M.), Tabaksteuer 10 446 882 M. (— 681 012 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 94 229 954 M. (— 6 388 521 M.), Salzsteuer 49 347 888 M. (+ 1 922 558

M.), Maischbottichsteuer 7 374 957 M. (— 5 222 820 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 113 022 695 M. (— 6 870 188 M.), Brennsteuer — 882 658 M. (— 4 099 988 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 4 149 412 M. (— 779 092 M.), Brausteuer 28 162 088 M. (+ 651 598 M.), Uebergangsabgabe von Bier 3 242 521 (— 64 753 M.), Summe 805 554 267 M. (— 20 504 664 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 13 395 109 M. (— 6 872 318 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 12 919 933 M. (+ 735 248 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 4 151 381 M. (— 423 638 M.), Staatslotterien 31 534 542 M. (+ 306 141 M.), d) Schiffsfrachturkunden 796 956 M. (+ 47 425 M.), Spielkartenstempel 1 534 439 M. (— 785 M.), Wechselstempelsteuer 11 433 996 M. (+ 364 330 M.).

Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen etc. und der Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 465 637 424 M. (+ 7 814 191 M.), Tabaksteuer 10 443 038 M. (— 930 915 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 86 369 849 M. (— 1 114 857 M.), Salzsteuer 46 926 302 M. (+ 2 255 185 M.), Maischbottichsteuer 5 378 431 M. (— 6 984 086 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 96 313 055 M. (— 3 594 568 M.), Brennsteuer — 882 658 M. (— 4 099 987 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 3 511 441 M. (+ 779 423 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 26 712 811 M. (+ 528 693 M.), Summe 740 693 M. (— 5 346 922 M.). — Spielkartenstempel 1 408 398 M. (— 34 175 M.).

Zu den Reichssteuern, die am Schlusse des Etatsjahres 1904 weniger einbringen werden, als der Etat für 1903 vorgesehen hatte, zählen die Zuckersteuer, die Maischbottichsteuer und die Börsensteuer. Eine offiziöse Korrespondenz bringt darüber nachstehende Mitteilungen:

Die Zuckersteuer hatte bis zum Schlusse des zehnten Monats des laufenden Finanzjahres immer noch einen Betrag aufzuweisen gehabt, der größer war, als der entsprechende des Vorjahres. Der Monat Februar hat darin aber eine starke Aenderung herbeigeführt. Während im Februar 1903 rund 10,4 Mill. M. an Zuckersteuer vereinnahmt wurden, betrug die Einnahme im Februar des laufenden Jahres nur 0,8 Mill. M., wies also eine Verringerung um 9,6 Mill. M. auf. Insgesamt sind aus ihr bis zum Ende Februar 87,7 Mill. M. eingenommen. Wie der Monat März ausfallen wird, muß sich ja demnächst entscheiden. Jedenfalls kann man, da der von den verbündeten Regierungen ursprünglich vorgeschlagene Etatsansatz für diese Steuer vom Reichstage um 15 Mill. M. erhöht und auf 113,6 Mill. M. normiert ist, auf einen recht beträchtlichen Ausfall für die Reichskasse an dieser Stelle rechnen. Während im Etatsjahre 1902 die Erhöhung des Zollansatzes durch den Reichstag sich bewährt hatte, hat sich die für 1903 bei der Zuckersteuer wiederholte Manipulation als verfehlte Spekulation schon jetzt herausgestellt. Man ersieht daraus wieder, wie vorsichtig in der Abschätzung der Etatseinnahmeposten verfahren werden soll.

Die Maischbottichsteuer hat im Februar ein kleineres Einnahmeplus gegenüber dem gleichen Monate des Vorjahres aufzuweisen gehabt. Trotzdem bleibt die Gesamteinnahme der ersten elf Monate des laufenden Etatsjahres hinter derjenigen des Vorjahres um nahezu 7 Mill. M. zurück. Zur Abschreibung sind in dem gleichen Zeitraum an Maischbottichsteuer 26,5 Mill. M. gelangt. Davon sind 19,1 Mill. M. für Ausfuhrvergütungen verwendet. Es bleiben also 7,4 Mill. M. als Einnahme angeschrieben, woraus zu schließen ist, daß sich die Gesamtisteinnahme aus der Maischbottichsteuer verhältnismäßig doch etwas besser stellen wird, als das bisherige effektive Ergebnis es erwarten läßt. Wenn man aber erwägt, daß die Maischbottichsteuer in den Etat mit 18,6 Mill. M. eingestellt ist, diesen aber

bis Ende Februar nur eine Isteinnahme von 5,4 Mill. M. gegenüberstand, so wird man auch hier ein ganz bedeutendes Defizit als sicher voraussagen können.

Bei der Börsensteuer ist das ungünstige Ergebnis durch den Stempel für Wertpapiere veranlaßt. Er ist im Etat mit 19,8 Mill. M. veranschlagt, in Wirklichkeit hat er bis Ende Februar 13,4 Mill. M. erbracht, während dem im Etat auf 13,3 Mill. M. veranschlagten Stempel für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte eine effektive Einnahme für die ersten elf Monate in Höhe von 12,9 Mill. M. gegenübersteht. Es ist also als ziemlich sicher anzunehmen, daß die letztere Einnahme in Wirklichkeit den Etatsansatz überschreiten wird. Das Mehr, das hierbei erzielt werden würde, würde aber voraussichtlich das Weniger bei dem Stempel für Wertpapiere nicht decken. Somit ist auch bei der Börsensteuer mit einem Ausfall zu rechnen, allerdings wird dieser, der ja bekanntlich das finanzielle Verhältnis der Einzelstaaten zum Reiche rechnungsmäßig angeht, nicht so groß sein, wie der bei der Zucker- oder Maischbottichsteuer.

Der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 konnte bei der trostlosen Geschäftslage des deutschen Reichstags nicht rechtzeitig fertiggestellt werden bis zum Beginn des neuen Etatsjahrs. Der Reichsschatzsekretär hat daher in der 61. Sitzung einen Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Reichshaushaltsetats für die Monate April und Mai 1904 eingebracht, der sich in Form und Inhalt einem Vorgänger aus dem Jahre 1878 anschließt. Er wurde zum Gesetz vom 25. März 1904 erhoben und lautet:

§ 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1904 folgendes bestimmt:

1) Von den durch den Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903 (Reichsgesetzbl. S. 65) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können

a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,

b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats wieder erscheinen,

für die Monate April und Mai 1904 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Die Ausgabe nach dem Etat über den Reichsinvalidenfonds für das Rechnungsjahr 1903 an die Bundesstaaten und an Elsaß-Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer unter Kapitel 83 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben ist für die Monate April und Mai 1904 von einer Summe von 11 500 000 M. zu berechnen.

Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahresetat für 1903 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

2) Die Matrikularbeiträge sind bis je zum zwölften Teile der durch den Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

3) Die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Monate April und Mai 1904 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904 verrechnet.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 275 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 3. Der Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungs-

jahr 1903 gilt mit der im § 1 Ziffer 1a bezeichneten Maßgabe auch für die Monate April und Mai 1904.

Dem Reichstage ist neuerdings eine Novelle zum Reichsstempelgesetz zugegangen. Sie entspricht in der Hauptsache der Absicht, einige Mängel der Börsensteuergesetzgebung abzustellen und auf diese Weise die Entwickelung der Reichseinnahmen zu fördern und den berechtigten Anforderungen des Verkehrs Rechnung zu tragen.

Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe beschäftigte sich mit dem Antrag Fuchs (Zentrum), der auf eine Verschärfung der Warenhaussteuer gerichtet ist. Er beabsichtigt vor allem die Herabsetzung der Umsatzsumme von 400 000 auf 200 000 M. und eine Steigerung der Steuersätze bis auf 5 Proz. Daneben will er das Steuerrecht noch weiter ausgebaut wissen. Es wurde beschlossen, von der Regierung verschiedenes statistisches Material über die Veranlagung und Ergebnisse der Warenhaussteuer einzufordern.

Das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte" (Jahrgang 1903) bringt für eine Anzahl preußischer Großstädte eine interessante Uebersicht der gemeindlichen Steuerzuschläge und sonstigen auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Einkommen gelegten Abgaben. Danach erhoben im Rechnungsjahre 1902

die Städte	Hundertteile der Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Einkommensteuer
Aachen	178	150—200	150	121
Altona	390	100	100	120—137
Barmen	200	200	200	200
Berlin	150	150	100	100
Bochum	165	150	150	120
Breslau	164,5	160	100	134
Charlottenburg	145,5	97	100	97
Cöln	125	200	135	110
Crefeld	162	162—167	167	167
Danzig	182	140	150	188
Dortmund	200	165 —173	180	160
Düsseldorf	165	$166\frac{2}{3}$—190	190	140
Duisburg	175	170	170	160
Elberfeld	188	163—188	200	125—200
Erfurt	169	169	169	143
Essen	220	220	200	150—200
Frankfurt a. M.	119	100	100	70—100
Frankfurt a. O.	174	174	174	170
Görlitz	150	150	200	100
Halle a. S.	160	160	160	135
Hannover	135	120—135	135	110
Kassel	136	136	100	96
Kiel	230	150	150	180
Königsberg i. Pr.	190	190	190	202
Liegnitz	150	150	150	100
Magdeburg	$169\frac{3}{4}$	$169\frac{3}{4}$	$169\frac{3}{4}$	$134\frac{1}{3}$
Posen	164	164	100—200	164
Potsdam	150	100	100	100
Spandau	205	150—190	100	185
Stettin	195	195	100	130
Wiesbaden	112,5	112,5	112,5	90

Wo hierbei schwankende Beträge angegeben sind, beruht dies darauf, daß für die verschiedenen Gewerbesteuerklassen oder Einkommensstufen auch verschiedene Sätze bestehen. Sowohl Grundsteuer wie Gewerbe- und Einkommensteuer werden in einer Reihe von Städten nach besonderen Tarifen erhoben. In diesen Fällen bedeutet die angegebene Ziffer das Verhältnis dieser Steuern zu den staatlich veranlagten Steuern derselben Art. Bei Danzig kommt noch die Mietssteuer hinzu, mit deren Einrechnung sich der Satz bei der Einkommensteuer von 188 auf 203,4 und bei der Gewerbesteuer auf 182 erhöhen würde. Das Gleiche ist in Frankfurt a. M. der Fall, wo die Mietssteuer einem Zuschlage zur Einkommensteuer von 94 und einem solchen zur Gewerbesteuer von 27 v. H. entspricht. Von weniger wichtigen Unterschieden sehen wir ab.

Die Erhebungssätze sind ein Erzeugnis der nach Steuerkraft, ferner nach den größeren oder geringeren, schnell oder langsam wachsenden Bedürfnissen und Ansprüchen der Gemeinden und ihrer Angehörigen, endlich auch nach der Verschiedenheit steuerpolitischer Anschauungen mannigfach schwankenden Verhältnisse, für deren Gestaltung das Kommunalabgabengesetz bekanntlich nur einige allgemeine Anleitungen und Schranken gegeben hat. Das größte allgemeine Interesse dürften die Verhältnissätze der Einkommensteuer beanspruchen. Am höchsten sind diese (bei Einrechnung der Mietssteuer) in Danzig und nächstdem in Königsberg i. Pr., wo sie 200 v. H. der Staatssteuer überschreiten. Fällt hier offenbar die geringe Steuerkraft jener beiden Städte ausschlaggebend ins Gewicht, die zur Erhebung hoher Zuschläge nötigt, so wird in den Großstädten des westlichen Industriegebietes, die mehrfach 200 oder bis zu 200 v. H. erreichen, das gewaltige Wachstum der Gemeinden entscheiden, das ihre Verwaltung fortdauernd vor neue und kostspielige Aufgaben stellt. Am günstigsten stehen einige wohlgelegene und wohlhabende Städte, wie Wiesbaden, Kassel und Charlottenburg, die noch unter 100 v. H. bleiben, gleichwohl aber mit diesen geringen Zuschlägen so viel leisten können, daß sie andauernd das Ziel weiteren gleichartigen Zuzugs bilden. Verhältnismäßig günstig stehen neben Berlin noch Görlitz, Liegnitz und Potsdam, die bisher mit dem Satze von 100 v. H. ausgekommen sind.

Dem bayerischen Landtage ist ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den der Finanzminister ermächtigt wird, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatskasse nach Bedarf Schatzanweisungen, die auf längstens 6 Monate lauten, bis zum Betrage von 35 Mill. M. auszugeben. Die Schatzanweisungen können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter, ausgegeben werden. Auch können die Schatzanweisungen durch Obligationen abgelöst werden. Die dem Finanzminister im August 1902 und Dezember 1903, die provisorische Steuererhebung 1904 betreffend, erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen ist erloschen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß der vorgeschlagene Höchstbetrag von 35 Mill. M. die seitherigen Bewilligungen zur Ausgabe von Schatzanweisungen in sich faßt. Selbst im Falle der Emission des vollen Betrags würde deshalb das Verlagskapital für die laufende Finanzperiode zeitweilig erst den Betrag von rund 19 Proz. der sämtlichen budgetmäßigen Ausgaben erreichen und immer noch unter der seither stets als erforderlich bezeichneten Höhe verbleiben.

Außerdem hat die bayerische Finanzverwaltung an ein Konsortium unter Führung der königlichen Bank eine $3^1/_2$-proz. Anleihe im Betrage von 60 Mill. M. zum Kurse von 99,40 begeben. Von diesen 60 Mill. M. der neuen Anleihe sind 40 Mill. M. Eisenbahnanlehen und 20 Mill. M. allgemeine Anleihe. Der Erlös aus dem Eisenbahnanlehen ist für Eisenbahnneubauten und Beschaffung von Fahrmaterial bestimmt. Der Ertrag der allgemeinen Anleihe soll zu Justiz- und Post-

bauten, sowie zu Telegraphen- und Telephonanlagen Verwendung finden. Eine abermalige Anleiheoperation ist bereits angekündigt worden.

Der neue badische Gesetzentwurf, der die Gemeindebesteuerung in Baden ergänzen soll, hat auch die Einführung einer Warenhaussteuer vorgesehen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 M. beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind. Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt. Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 M. beträgt. — Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahre in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen. — Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 400 000 M. ausschließlich 20 Pf. von 100 M. Umsatz, von 400 000 M. bis 600 000 M. ausschließlich 30 Pf. von 100 M. Umsatz, von 600,000 M. bis 800 000 ausschließlich 40 Pf. von 100 M. Umsatz, von 800 000 M. bis 1 000 000 M. ausschließlich 50 Pf. von 100 M. Umsatz, von 1 000 000 M. bis 1 100 000 M. ausschließlich 60 Pf. von 100 M. Umsatz, von je weiteren angefangenen 100 000 M. je 10 Pf. weiter von 100 M. des gesamten Umsatzes. — Die Steuer darf 8 Proz. des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 79c Abs. 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pf. von 100 M. Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung. — Steuerpflichtige, die bei Ermittelung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden bis zu 5000 M. bestraft.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar blüht gleichfalls der Kampf gegen den Großbetrieb. Die Mühlenbesitzer haben an den Landtag eine Position um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für die Großmühlen gerichtet und ebenso haben zahlreiche Gewerbe- und kaufmännische Vereine, Handlungsgehilfenvereine u. a. m., an den Landtag Eingaben gerichtet, die eine Sondersteuer der Warenhäuser verlangen. All diese Anregungen wurden der Regierung als „Material“ überwiesen.

Das bremische Budget für 1904 schließt in Einnahme mit 27,514 Mill M., in Ausgabe mit 30,133 Mill. M. ab, woraus sich ein Fehlbetrag von 2,618 Mill. M. ergibt. Zu seiner Deckung soll die Erbschaftssteuer auf Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie ausgedehnt, das Schulgeld und der Gaspreis erhöht werden. Auch denkt man an eine stärkere Heranziehung der Hafenabgabe und der Einkommensteuer.

In Elsaß-Lothringen ist dem Landesausschuß ein Gesetzentwurf über die Besitzwechselabgaben zugegangen. Sein Hauptinhalt ist folgender:

Der Entwurf beläßt die Verkehrssteuer für Verkäufe von Grundstücken und Bergwerkseigentum auf dem bisherigen Tarifsatze von 5½ Proz. Begründet wird diese Stellungnahme damit, daß eine erhebliche Minderung der Verkehrssteuer für den Verkauf von Grundstücken und Bergwerkseigentum aus finanziellen Gründen in Elsaß-Lothringen nicht möglich sei. Die Einnahme aus der Uebertragung von Grundstücken und Bergwerkseigentum unter dem jetzigen Titel (Kauf und Tausch) hat in den 5 Jahren 1898—1902 durchschnittlich 4 767 000 M. betragen. Hiervon kommen auf Rechtsgeschäfte, auf welche der Steuersatz von 5½ Proz. nicht Anwendung findet (Teilungsherausgaben und Käufe von Miterben 4 Proz., Vertauschungen 2½ Proz., Verkäufe des Staates 2 Proz.), zusammen 333 000 M. Es bleibt sohin als Ertrag der Abgabe von 5½ Proz. die Summe von 4 434 000 M. Die Herabsetzung von 5½ auf 4 Proz. würde eine Minderung des Ertrages von $^3/_{11}$ zur Folge haben, also einen Ausfall von 1 209 000 M. Diese Summe könne der Landeshaushalt nicht entbehren, sie sei zu hoch und stelle einen so bedeutenden Teil der Gesamteinnahme an Registrierungsarbeiten dar, daß sie durch Tariferhöhungen für andere Rechtsgeschäfte und durch scharfe Maßnahmen zur Sicherung des Steuereinkommens entfernt nicht aufgebracht werden könne. Der durch solche Steuerermäßigung eintretenden Störung der Finanzwirtschaft des Landes stünde ein entsprechender Vorteil für die Steuerpflichtigen nicht gegenüber. Weiter wird in den Motiven des Gesetzentwurfes ausgeführt, die Bedenken, die vielfach gegen eine höhere Besteuerung des Grundstücksverkehrs erhoben werden, könnten in der Hauptsache nicht als zutreffend angesehen werden. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es erwünscht, daß der Besitzwechsel bei Grundstücken höher belastet werde als andere Rechtsgeschäfte. Der Grundbesitz solle nicht in gleichem Maße zum Spekulationsgegenstand werden wie bewegliche Werte, und eine sachgemäße Besteuerung sei das beste Mittel, Auswüchse der Spekulation zu verhindern. Ein gesunder Güterverkehr auf spekulative Art werde durch den zur Zeit geltenden Steuersatz keineswegs ausgeschlossen. Dies lehre die tägliche Erfahrung in den größeren Städten und den Industriebezirken, wo hie und da trotz der hohen Abgabe sich schon Erscheinungen zeigen, von denen zweifelhaft sei, ob sie noch innerhalb erwünschter Grenzen sich halten. Auch vom Standpunkt der Steuertheorie sei eine höhere Abgabe auf die Grundstücksverkäufe gerechtfertigt. Es würden dadurch Gewinne zu den öffentlichen Lasten herangezogen, die sich der Erfassung durch die direkten Steuern in der Regel entziehen, zur Besteuerung sich aber um deswillen besonders eignen, weil sie nicht das Ergebnis einer geschäftlichen Tätigkeit seien, sondern infolge allgemeiner wirtschaftlicher Verhältnisse mühelos den Begünstigten zufallen. Die allgemeine Wertsteigerung des Bodens in den Städten und Industriegegenden lasse den Eigentümer eines vor Jahren erworbenen Grundstücks beim Verkaufe häufig ein Vielfaches des von ihm oder seinen Vorfahren gezahlten Erwerbspreises erzielen. Demgegenüber sei die Steuer von 5½ Proz. nicht nur nicht fühlbar, sie bilde vielmehr eine gerechte Abgabe an den Staat als den Vertreter der Allgemeinheit für den dem Verkäufer aus der Konjunktur erwachsenen Vorteil. Auch die auf Erzielung von Gewinn aus der Wertsteigerung gerichtete Tätigkeit, die Spekulation, verdanke ihren Ertrag der Konjunktur, den allgemeinen Verhältnissen, und sie rechne von vornherein mit der zu entrichtenden Abgabe. Die Minderung der letzteren würde allen jetzigen Grund- und Bergwerksbesitzern, Spekulanten und anderen, die verkaufen wollen, in Form eines entsprechenden Mehrerlöses ein unverdientes Geschenk zuführen auf Kosten des Landes.

Der ungarische Finanzminister reichte eine neue Investitionsvorlage ein, welche insgesamt 320 918 000 Kr. erfordert, die zurückgezogene Vorlage des früheren Ministeriums betrug 255 977 000 Kr. Die beanspruchte Summe soll auf 6 Jahre verteilt werden. Auf die ersten 2 Jahre entfallen 76 Mill. Kr. Von der Gesamtsumme entfallen 153 Mill. Kr. auf Eisenbahnbauten, 43 Mill. Kr. auf Straßenbauten, 124 878 000 Kr. auf andere Investitionen. Unter den Eisenbahnen befinden sich die Linien Nagyberezna bis zur Landesgrenze mit Anschluß an Lemberg. Hierfür sind 25 300 000 Kr. eingestellt. Weiter sind ge-

plant der Ausbau der Szekely-Bahnen auf der Linie Sächsisch-Regen bis Madefalva (32 840 000 Kr.). Der Bau der Bahn Neuhäusel-Komorn samt der Donaubrücke (13 Mill. Kr.). Der Bau einer Bahn Baja-Battaszek (8 Mill. Kr.). Einer Bahn Gombos-Erdoed samt einer Donaubrücke statt der dortigen Dampffähre (7 Mill. Kr.). Einer Bahn Ogulin-Bihac bis zur bosnischen Grenze (10 Mill. Kr.) Weiter werden verwendet für Eisenbahnbauten im Fiumaner Hafen 5,2 Mill. Kr., für die Erweiterung staatlicher Eisenwerke 14 Mill. Kr., für die Erweiterung des Fiumaner Hafens und Einrichtung eines neuen Schwimmdocks 6,7 Mill. Kr., für die Erhöhung des Industriefonds 15 750 000 Kr. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Investitionen Rentenobligationen auf Kronen und nicht höher als 4 Proz. lautend, auszugeben.

Der französischen Kammer ist am 30. März das Budget für 1905 vorgelegt worden. Es stellt die Einheit des Budgets her, indem nunmehr die Zinsgarantien für die Eisenbahngesellschaften ins Ordinarium eingestellt sind und aus den Einnahmen alle vorübergehenden und außerordentlichen Eingänge ausgeschieden sind. Die Budgetziffern balancieren mit 3610 Mill. frcs. und ergeben einen Ueberschuß von 137 000 frcs. Die Steigerung des Ausgabeetats um 38 Mill. frcs. gegenüber dem Budget von 1904 entspricht durchaus den allgemeinen Verhältnissen und steht mit der Weiterentwickelung der verschiedenen Verwaltungszweige im Zusammenhang. Der Einnahmeetat ist wiederum sehr vorsichtig angesetzt, so daß Ueberraschungen kaum zu befürchten sind.

Ueber die Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika für das Jahr 1902—1903 entnehmen wir einem Auszug des Berichtes des Schatzsekretärs folgende Angaben:

Der Etat der Vereinigten Staaten von Amerika für das Jahr 1902/03 schließt mit einem Ueberschuß von 54,3 Mill. $ ab, d. h. noch mit 11 Mill. $ mehr, als der Voranschlag angenommen hatte; denn wenn auch die Zolleinnahmen um $15^1/_2$ Mill. $ (5 Proz.) hinter dem Voranschlage zurückblieben, so wurde der Ausfall in anderen Posten ausgeglichen, und eine Verminderung der vorgesehenen Ausgaben um 11 Mill. $ brachte den Ueberschuß zu stande.

Nicht so günstig sieht es in dem Haushaltungsplan des laufenden Jahres aus. Während er im vorjährigen Anschlage noch mit einem veranschlagten Ueberschusse von 51,8 Mill. $ figuriert, nimmt der Bericht des amerikanischen Schatzsekretärs nur 14 Mill. $ an, und ob auch dies erreicht werden wird, kann zweifelhaft erscheinen; die ersten 5 Monate schlossen mit einem Defizit von 2 Mill. $ ab, und erst der immer etwas abnorme Dezember machte die Bilanz wieder zu einer positiven.

Für das Jahr 1904/05 erwartet der Voranschlag ein Defizit von 23 Mill. $ und auch dies nur in der Voraussicht, daß die Zolleinnahmen gegen das laufende Jahr um 10, die Einnahmen aus Steuern um 5 und die der Post um 15 Mill. $ steigen.

Es ist freilich nicht unwahrscheinlich, daß der Kongreß durch Abstriche auf der Ausgabenseite, die eine Vermehrung um 67 Mill. $ zeigt, eine günstigere Balancierung des Etats herbeiführt. Es ist dies um so eher möglich, als die Mehrforderungen fast ausschließlich auf außerordentliche Ausgaben entfallen; das Kriegsdepartement partizipiert daran mit $40^1/_2$ Mill. $, die Marine mit 12 Mill. $ für öffentliche Arbeiten, die nicht in den ordentlichen Militär- und Marineetats aufgeführt sind.

Der ordentliche Militäretat, der im Vorjahre — einschließlich der Kriegskosten auf den Philippinen — $118^1/_2$ Mill. $ betrug, ist für das laufende Jahr mit 115, für 1904/05 mit knapp 78 Mill. $ eingestellt. Der Marineetat beträgt

für die 3 Jahre 82½, 96 und 91 Mill. $; der Pensionsetat bleibt um die hohe Summe von 138 bis 139 Mill. $ stetig, trotzdem bereits 40 Jahre seit dem großen Kriege verflossen sind.

Die Bundesschuld hat sich um 16 Mill. $ vermindert. Aus dem Obengesagten erhellt auch, wie notwendig die Staatsschuldverschreibungen sind, um die Ausgabe der Noten durch die Nationalbanken und damit eine Vermehrung der Umlaufsmittel zu ermöglichen. Wie der Schatzsekretär angibt, stieg dieser Banknotenumlauf um 57 Mill. $, kann aber ohne Beschaffung neuer Bonds nicht in dem erforderlichen Maße weiter steigen. Wenn also die Bonds nicht, wie bis vor kurzem aus anderen Gründen die britischen Konsols, geradezu einen Liebhaberpreis erreichen sollen, der es den Banken unmöglich macht, sie zu halten, bleibt dem Bunde nichts übrig, als neue Schulden zu machen, auch wenn er es sonst nicht nötig hätte. Vorläufig gibt die bevorstehende 130 Mill. $ Anleihe für den Panamakanal willkommene Abhilfe, und der Schatzsekretär empfiehlt denn auch abermals, daß diese Bonds den Banken als Basis zur Notenausgabe zugänlich gemacht werden möchten.

Bei den Erträgnissen der indirekten Steuern ist der starke Fall der Einnahmen aus Bier-, Wein- und Tabaksteuer nicht auf ein Sinken der Erzeugung, sondern lediglich auf den Wegfall der erhöhten Kriegssteuern zurückzuführen. Den Rückgang des Ertrags der Margarinesteuer auf ¼ des vorjährigen Betrags verursachte die gesetzliche Beschränkung der Margarinefabrikation.

Die Kosten der Erhebung der indirekten Steuern betrugen für 230,7 Mill. $ Ertrag 4,77 Mill. $, also wenig über 2 Proz.

Bei der Erhebung der Zölle beklagt der Schatzsekretär die Schwierigkeit, Schädigungen des Fiskus durch zu geringe Wertangaben für Importgüter zu verhindern. An anderer Stelle hebt er hervor, daß das Gebaren der Zollmakler zu schweren Klagen Anlaß gibt und die Einführung eines Lizenzzwanges zwecks Ausübung einer Kontrolle am Platze sei. Diese Bemerkungen sind insofern beachtenswert, als sie zeigen, daß nicht die amerikanischen Zollbehörden allein, vielmehr auch unzuverlässige private Zollmakler und Kommissionäre die Mißstände mit verschulden, über die sich die Importeure oft beklagen.

Ueber die Ergebnisse der türkischen Staatsschuldenverwaltung im Jahre 1903—1904 hat sich der neue Vorsitzende der Administration Herr Léon Berger nach der „Frkf. Ztg.“, wie folgt, ausgesprochen:

Das Gesamtergebnis der Verwaltung hat sich im Berichtsjahre günstiger gestaltet, als angenommen worden war. Denn mit Rücksicht auf die Unifikation mußte diesmal bekanntlich gesonderte Abrechnung für das erste Halbjahr noch unter dem alten Regime erfolgen, für das zweite Halbjahr erstmals schon nach dem neuen. Für die erste Jahreshälfte war der Zins auf die Serienanleihen zum ersten und zum enzigen Male pro rata von 1¼ Proz. p. a. zu entrichten, und trotzdem konnte damals noch ein Restüberschuß von 139 652 t. Pfd. in die Reserve gelegt werden. Nach Herrn Berger mußten aber zu jener Zeit selbst optimistische Erwartungen damit rechnen, daß für den nächsten Kupon wenigstens ein Teil von jenem Restüberschuß heranzuziehen sein werde. Die Resultate seien indes über Erwarten so, daß das zweite Halbjahr seinem Erfordernis genügen werde. Die Monatsausweise ließen allerdings bisher einen Mindererträg; der zuletzt veröffentlichte für Ende Januar ergab bis dahin nur 926 048 t. Pfd. Einnahmen (gegen 1 876 846 im Vorjahrsabschnitt). Aber hierbei hatten wir hervorzuheben, daß in der Ziffer für 1902 137 254 t. Pfd. enthalten sind, die im laufenden Etatsjahr bereits im ersten Semester verrechnet wurden, und weitere 342 055 t. Pfd. Einnahme aus 27 rückständigen Monatsraten des ostrumelischen Tributs, denen diesmal nur die drei regulären Raten mit 38 006 t. Pfd. gegenüberstehen. Herr Berger teilte nunmehr mit, daß aus den 5 überwiesenen indirekten Steuern 36 000, aus dem Tabakszehnten 7000, zusammen also 43 000 t. Pfd. Mehrertrag erzielt seien. Man dürfe daher aus dem zweiten Halbjahr etwa 1 080 000 t. Pfd. Einnahme erwarten. Für die 4 Proz. Prioritäten aber sind 215 250 t. Pfd. erforderlich, der Halbjahrszins für die Unifizierten kostet 654 775 t. Pfd., ihre Halbjahrstilgung 73 662 t. Pfd., endlich

für die Türkenlose 135 000 t. Pfd. Das erheischt zusammen 1 078 687 t. Pfd., so daß der Bedarf reichlich gedeckt ist. Den stärksten Mehrertrag lieferte die Seide mit 27 000 t. Pfd.; der ostrumelische Tribut ging pünktlich ein. Die Reserve wird hiernach aus dem zweiten Halbjahr keinen oder keinen nennenswerten Ueberschuß bekommen, aber den vom ersten Halbjahr behalten. Einschließlich Zinsen und mit den 300 000 t. Pfd., die ihr von der Pforte bei der Unifikation zu überweisen waren, beläuft sie sich nunmehr auf rund 1 430 000 t. Pfd. Herr Berger fügte „rein akademisch" eine Aufstellung hinzu, wie die Rechnung von 1903/04 sich für den Staatsschatz gestaltet hätte, wenn die Pforte dafür schon den Anteil des neuen Regimes bekäme. Mit den 1 411 890 t. Pfd. aus dem ersten Halbjahr sei der Gesamtertrag für 1903/04 auf 2 491 890 t. Pfd. zu erwarten. Hätte man hieraus zweimal zu zahlen, was das zweite Halbjahr für die Anlehensgläubiger erfordert, also 2 157 374, so wären 334 516 t. Pfd. als Ueberschuß verblieben, von denen der Anteil der Pforte mit 75 Proz. ihr bereits 250 887 t. Pfd. eingebracht haben würde. Den Anteil der Unifizierten berechnete er für diesen Fall auf 53 000 t. Pfd., den der Türkenlose auf 74 594 t. Pfd. Als bemerkenswert hob er weiter hervor, daß die Einnahmen selbst in den Wilajets von Saloniki, Adrianopel, Durezzo und Monastir befriedigend eingingen (trotz der Unruhen), und daß sie jedenfalls für das Gesamtergebnis nicht allzuschwer ins Gewicht fielen. Den Kurssturz der Unifizierten habe die Administration benützt, um etwa die Hälfte der Reserve in solchen Titeln anzulegen, was ihr 5 Proz. Zins bringt und zugleich dem Markt eine Stütze bot. Das muß indes geschehen sein, ohne die Zustimmung der Administration einzuholen, da Mr. Adam Block Einspruch erhob. Selbst bei einem Kursstande von 80 Proz., so führt Herr Berger weiter aus, habe der Besitzer von Unifizierten darin noch ein Aequivalent für sogar hohe Kurse der Serien (B 56, C 33.60, D 30 Proz.), und natürlich mit sehr viel höherem Zinsertrage als früher (gegen die jetzige Rentabilität von je 5 Proz. früher: B nur 1.78 $^{1}/_{2}$ Proz., C. nur 2.97 $^{1}/_{2}$ Proz., auch D nur 3.33 Proz.). Von Verträgen, an denen die Administration in 1903-04 teilnahm, erwähnte er: die Konversion der 5-proz. Administrations- (Fischerei-) Anleihe in 4-proz. von 1903; die 4-proz. Bagdad-Anleihe I. Serie; die Konversion der 5-proz. Anleihe von 1991 in 4-proz.; die Option auf die 4-proz. Anleihe von 1904 mit 2 $^{1}/_{2}$ Mill. £, deren Sicherung in der künftigen Plusvalue liegen soll. Für die hauptsächlich deshalb erfolgende Verbesserung des Stempelgesetzes habe die Kommission soeben ihre Arbeiten beendet. Schließlich bemerkte Herr Berger, daß gemäß dem Verlangen der Pforte die Verwaltung mit größter Sparsamkeit geführt werden solle; vielleicht werde man die Ausgaben noch unter den Voranschlag herunterbringen können, den die Administration selbst als drückend hoch finde.

Volkswirtschaftliche Chronik.

April 1904.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt. Berufs- und Gewerbezählung 1907. Beschäftigungsgrad im April. Internationale Kartellbestrebungen im Eisengewerbe. In freier Konkurrenz mit Syndikaten. Sonstige Kartellbewegung im April.

Die nächste Berufs- und Gewerbezählung wird, wie nunmehr definitiv entschieden ist, im Jahre 1907 stattfinden. Die Bedenken, die gegen die Vornahme der Berufs- und Gewerbezählung in dem bereits durch die Volkszählung belasteten Jahre 1905 zu erheben waren, mußten bisher um deswillen zurückgestellt werden, weil bei einer Verschiebung der Berufszählung die Besorgnis bestand, das zur Ausführung des § 32 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderliche Zahlenmaterial nicht rechtzeitig zu erlangen. Nunmehr haben vor kurzem abgehaltene Beratungen mit Vertretern der statistischen Landeszentralstellen ergeben, daß mit dem durch die vorangehende Bearbeitung der Volkszählung geschulten Hilfspersonal die erforderlichen Tabellen entgegen der bisherigen Annahme noch zu rechter Zeit fertiggestellt werden können, wenn die Berufszählung erst im Jahre 1907 vorgenommen wird. Zugleich ist von den Vertretern der Statistik im Interesse einer eingehenden Vorbereitung der Zählung und einer gründlichen Bearbeitung des Materials der dringende Wunsch nach einer Verlegung der Berufs- und Gewerbezählung auf das Jahr 1907 geäußert worden. In dem gleichen Sinne sind die Vertreter der Kommunalverwaltungen einer Reihe größerer Städte vorstellig geworden. Diesen Anträgen ist auch stattgegeben, und die Vornahme der Berufs- und Gewerbezählung erst für das Jahr 1907 angesetzt worden. Die inzwischen eingeleiteten Vorarbeiten für die Zählung sollen fortgesetzt und durch die nunmehr zu Gebote stehende ausgiebige Zeit möglichst fruchtbringend gestaltet werden.

Es mag zugegeben werden, daß die Bedenken gegen die Belastung des Jahres 1905 mit einer doppelten Zählung recht gewichtig waren, aber bedauerlich bleibt es doch, daß durch die nunmehr getroffene Entscheidung die Anbahnung eines 10-jährigen Turnus für unsere Berufs- und Gewerbezählung unmöglich geworden ist. In der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1902 gab Graf Posadowsky zu, daß vom wissenschaftlichen Standpunkte aus eine Periodizität der Berufs- und Gewerbestatistik anzustreben sei. Schwankungen in der Fristbemessung gefährden

die Vergleichbarkeit. Bei der ungemein raschen wirtschaftlichen Entwickelung empfiehlt es sich, die Berufs- und Gewerbezählung mindestens alle 10 Jahre zu wiederholen. Eine Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1905 wäre der Anfang zu einem 10-jährigen Turnus gewesen. Die erste gewerbestatistische Aufnahme in Deutschland hatten wir 1875, die zweite 7 Jahre später, im Jahre 1882, die dritte im Jahre 1895. —

Wie alljährlich, zeigt der Monat April eine Abflauung des Beschäftigungsgrades gegenüber dem März. Die Tatsache der Abflauung allein ist aber keineswegs charakteristisch für das Gepräge des Geschäftsganges im Berichtsmonat. Es kommt vielmehr auf den Grad der Abflauung im Vergleich zum Vorjahr an. Ein solcher Vergleich, wie er dem nachfolgenden statistischen Monatsmaterial zu entnehmen ist, ergibt allerdings, daß die Abflauung im April d. Js. etwas stärker war als im Vorjahr. Für diese Auffassung spricht in erster Linie die Abnahme der Eisenbahneinnahmen aus dem Güterverkehr, ferner die Produktionsziffern im Bergbau. Die Roheisengewinnung allerdings zeigt in diesem Jahre eine etwas geringere Abnahme als 1903, während auf dem Arbeitsmarkt die schwächere Zunahme des Angebots gegenüber dem Vorjahr nicht allzusehr ins Gewicht fallen dürfte, um so weniger, als in den Ziffern der Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes im Bergbau und im Eisengewerbe nicht zum Ausdruck gelangt.

Nach den vorläufigen Produktionsziffern für den Kohlenbergbau sind im April 1904 14 843 097 t ausgebracht worden gegen 16 909 989 t im März, es hat also im April eine Abnahme um 2 066 892 t stattgefunden. Diese Abnahme ist beträchtlich größer als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, wo sie nur 1 066 889 t betrug. Es wurden nämlich im April 1903 13 727 260 t ausgebracht gegen 14 797 149 im März. Die Gestaltung der Förderung war also im Berichtsmonat dieses Jahres ungünstiger als im April 1903. Bei der Roheisengewinnung stellte sich gegenüber dem Vormonat gleichfalls eine Abnahme der Erzeugung ein. Die Erzeugung betrug nämlich im April 1904 833 298 t gegen 850 340 t im März. Die Abnahme beträgt 17 042 t. Im Vorjahre betrug die Abnahme der Roheisenerzeugung von März auf April 29 692 t. Auch die Bewegung der Verkehrsziffern ging im April zurück. Es betrugen die Einnahmen sämtlicher deutschen Eisenbahnen aus dem Güterverkehr pro km im April 2 106 M. gegen 2 354 M. im März. Die Abnahme der Einnahme beträgt also pro km 248 M. Im April v. Js. war die Kilometereinnahme 2 066 M. gegen 2 186 M. im März. Die Abnahme von März auf April war also im laufenden Jahr mehr als doppelt so groß wie im Vorjahr.

Die Lage des Arbeitsmarktes zeigt gegenüber März 1904 gleichfalls eine Abflauung, in dem das Angebot wieder über die Nachfrage hinaus ging. Nach der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ kamen nämlich an den öffentlichen Arbeitsnachweisen auf je 100 offene Stellen im April d. Js. 112,8 Arbeitssuchende gegen 100,4 im März. Der Andrang hat also um 12,4 zugenommen. Wenig mehr nahm er im Vorjahr zu, wo das Angebot auf je 100 offene Stellen von 124,6 im März auf 139,0 im April stieg. —

Die Ursache der neuesten internationalen Kartellbestrebungen im Eisen- und Stahlgewerbe ist in dem überaus ungünstigen Preisniveau auf dem Weltmarkte zu suchen. Die Exportpolitik im Eisen- und Stahlgewerbe, die namentlich von Deutschland während der Jahre der Krise verfolgt wurde, hat zu äußerst verlustbringenden Preisen auf dem Weltmarkt geführt. Seitdem nun durch die Bildung des Stahl-

werkverbandes die gegenseitige Konkurrenz der deutschen Werke auf dem Weltmarkte beseitigt ist, und sie gemeinsam exportieren, geht das Streben des Stahlwerkverbandes dahin, den Exportpreis zu erhöhen. Es ist denn auch schon gelungen, das Preisniveau auf dem gesamten Exportgebiet um 5 M. für die Tonne zu heben. Was das zu bedeuten hat, kann man ermessen, wenn man erfährt, daß dadurch allein für Träger, von denen der Stahlwerkverband rund 400000 t exportiert, eine Mehreinnahme von jährlich 2 Mill. M. erzielt wird. In Halbzeug ist der Export noch größer, und der Gesamtexport des Stahlwerkverbandes umfaßt überhaupt ca. 30 Proz. der Erzeugung. Eine dauernde Hebung des Exportpreises hängt aber nicht einseitig nur von der Preispolitik der deutschen Werke ab, sondern noch vielmehr von der Preispolitik der übrigen Exportländer. Um nun eine Regelung der Preise auf dem Weltmarkt zu erzielen, sucht der Stahlwerkverband zu Preisvereinbarungen und kartellartigen Abmachungen mit den Produzenten des Auslandes zu gelangen.

Zunächst fanden am 12. April Besprechungen der Exportkommission des deutschen Stahlwerkverbandes mit Vertretern der belgischen, französischen und englischen Eisenindustrie statt, die ergaben, daß der Gedanke eines internationalen Stahlsyndikats, das die sämtlichen Interessenten in Deutschland, England und Nordamerika umfasse, vorläufig noch keineAussicht auf Verwirklichung habe. Man ist in England der Ansicht, die zu überwindenden Schwierigkeiten seien so schwerwiegender Natur, daß ein Mißlingen der Bemühungen kaum irgend welche Ueberraschung hervorrufen dürfte. Dagegen sei es eher möglich, in gewissen Zweigen der fraglichen Industrie, in denen in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten bereits eine Organisation besteht, zu Verabredungen zu gelangen. So z. B. dürfe man den von den Röhrenwalzwerken in den genannten drei Ländern bereits seit längerer Zeit verfolgten Bestrebungen ein Gelingen in Aussicht stellen. Andererseits erscheine es aber noch durchaus unmöglich und auch wenig ratsam, die in ihren Interessen so außerordentlich weit auseinandergehenden Stahlwerke Großbritanniens unter einen Hut bringen zu wollen, zumal da die britische Stahlindustrie völlig ohne Schutzzoll arbeite, während letzterer in Deutschland und auch in den Vereinigten Staaten recht hoch sei.

Die darauf folgenden Besprechungen wegen einer internationalen Röhrenkonferenz ergaben, wie in Aussicht gestellt, auch eine prinzipielle Einigung. In Frage kam der Schutz der einzelnen auf der Konferenz beteiligten Länder vor einer gegenseitigen Konkurrenz durch die Vereinbarung von Mindestpreisen. Speziell die deutschen Werke haben ein Interesse daran, die amerikanische Konkurrenz in Röhren, die sich bisher durch Vermittelung einer süddeutschen Firma in Deutschland geltend machte, fernzuhalten. England hat ebenfalls das Interesse, bei den dort jetzt herrschenden Verhältnissen vor der fremden Invasion geschützt zu sein. Jedoch fühlen sich die Engländer durch die bei ihnen herrschende Gesetzgebung gehindert, Verein-

barungen, wie sie zu erstreben sind, ohne weiteres beizutreten, so sehr auch die Neigung dazu vorhanden ist. Es ist daher als nächste Aufgabe in Aussicht genommen worden, zunächst zwischen den Röhrenwerken Deutschlands und Oesterreich-Ungarns eine feste Verbindung zu schaffen. Ist erst ein deutsch-österreichischer Verband gegründet, so dürfte für eine Annäherung an die französischen, belgischen und amerikanischen Werke der Weg geebnet und eine internationale Verständigung leichter zu erzielen sein.

Der Stahlwerkverband, der mit seinen Vorschlägen auf internationale Vereinbarungen zunächst noch auf Schwierigkeiten gestoßen ist, versucht nun, mit den Interessenten einzelner Länder über die Regelung der Preise von bestimmten Erzeugnissen sowie über die Abgrenzung der Absatzgebiete auf gemeinsamen ausländischen Märkten Vereinbarungen zu treffen. So verhandelte er bis jetzt mit den Vertretern der französischen Hüttenwerke, um den Absatz in der Schweiz und in den französischen Kolonien zu regeln. Die Vereinbarungen beziehen sich auf den Absatz in Trägern, Schienen und Halbzeug. Kompliziert werden die Verhandlungen dadurch, daß in Frankreich im Vorjahre eine Reihe neuer Werke errichtet worden ist, deren Erzeugung bis zu einem gewissen Grade in den Exportquoten mitberücksichtigt werden muß. —

Die Bekämpfung außerhalb von Syndikaten stehender Werke führt bei der zunehmenden Macht der Kartelle zu dem Ruin der mit den Kartellen konkurrierenden Werke. Das Ergebnis eines solchen Kampfes ergibt sich aus dem Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Kokerei Wilhelmsburg. Dieses Unternehmen schließt das Geschäftsjahr 1903 nach Aufzehrung des Vortrages in Höhe von 35 014 M. und der Reserven in Höhe von 85 338 M. mit einer Unterbilanz von 2839 M. Zur Erklärung dieses ungünstigen Resultates wird ausgeführt, daß das Geschäftsjahr 1903 vollkommen unter dem Einfluß des Austrittes aus den rheinisch-westfälischen Syndikaten gestanden habe.

„Während wir im letzten Berichte noch ein freundliches Verhältnis zum rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat erwähnen konnten, nahm dasselbe wohl auf Anregung des Kokssyndikats Veranlassung, die Lieferungen im Laufe des Jahres nicht weiter an uns fortzusetzen. Es gelang uns jedoch bald, hinreichenden Ersatz in anderen Kohlen zu beschaffen, wenn auch die Maßnahmen der Syndikate — insbesondere verfehlte das Kokssyndikat nicht, in unserem natürlichen Absatzgebiet Stimmung gegen unsere Produkte zu machen — dazu führten, uns den Absatz zu erschweren. Dieser Stellungnahme zu begegnen, sahen wir uns zu Produktionseinschränkungen veranlaßt. Wir benutzten diese Gelegenheit, um gleichzeitig während der Zeit der Einschränkung den Ausbau unserer Ofenanlage in die Hand zu nehmen, die uns während der ganzen Sommermonate so vollauf in Anspruch nahm, daß wir den Betrieb stellenweise zur Hälfte stilllegen mußten.“

Nachstehend bringen wir die regelmäßige Uebersicht über die Kartellbewegung im Berichtsmonat.

Ueber die Ursachen, die zu der Bildung eines Gaskokssyndikats durch die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke (s. S. 74) geführt haben, sowie über die Gesichtspunkte, die für die Organisation dieses Kartells maßgebend waren, werden nunmehr genauere Angaben bekannt, die teilweise den Vorlagen

entnommen sind, auf Grund deren die Stadtverordnetenversammlungen der einzelnen Städte den Beitritt ihrer Gaswerke zu dem Syndikat zu beschließen haben. In der Begründung der Vorlage, die der Stadtverordnetenversammlung in Köln zugegangen ist, wird die Bildung eines festen Gaskokssyndikats der deutschen Gaswerke als eine unbedingte Notwendigkeit bezeichnet. Besonders sind es die größeren Anstalten, in erster Linie Köln, welche ein hohes Interesse an dem Zustandekommen des Syndikats hatten. Die schon seit einer Reihe von Jahren bestehende „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke", welche die Markt- und Richtpreise in jedem Jahr festsetzte, hatte kein festes Syndikatsgefüge. Durch einfachen Austritt wurden die Mitglieder in den Preisfestsetzungen für ihre Nebenprodukte unbeschränkt. Während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur, während welcher ein Kokspreis von 169 M. für den Dopellader erzielt wurde, hielt die Vereinigung zusammen, als aber der Niedergang kam, und der Preis nicht mehr zu halten war, traten sofort eine Reihe der größeren Anstalten, wie Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Stuttgart, aus und drückten durch ein ganz unwirtschaftliches Unterbieten den Preis derart, daß seitens der Wirtschaftlichen Vereinigung der Konventionspreis aufgegeben werden mußte. Der Preis sank dann auf 100 M. ab Köln. Da der Koksverkauf im Etat der Städte eine sehr wichtige Position bedeutet (er beträgt für Köln z. B. 757 900 M.), so wirkt ein solcher Sturz im Preise und die Unstetigkeit des Marktes sehr empfindlich auf den Haushalt ein. Es war daher im Interesse der Städte unbedingt eine Syndizierung anzustreben. Dazu kommt der Wettbewerb der bereits bestehenden Brennmaterialsyndikate, vor allem des westfälischen Zechenkoks-Syndikats, welche in dem Kohlenkontor neuerdings eine Zentralvertriebsstelle ihrer Produkte eingerichtet haben, die die Marktpreise diktiert und der gegenüber die einzelne Gasanstalt machtlos ist, gegen die es vielmehr ratsam erscheint, sich zusammenzuschließen und möglichst eine Angliederung zu erstreben. Ein weiterer Grund für eine Syndizierung liegt in der Abhängigkeit des Koksgeschäfts für Hausbrandzwecke von der Witterung. Ein kalter Winter steigert außerordentlich das Bedürfnis, während ein milder Winter große Vorräte schafft. Diesem Uebelstand ist ebenfalls besser durch eine geschlossene Vereinigung als im freien ungeregelten Verkehr zu begegnen. — Bei der Aufstellung eines Satzungsentwurfs für eine Gaskoksverkaufsvereinigung war als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß eine Regelung der Erzeugung durch Einschränkung oder durch Belohnung der Mehr- oder Mindererzeugung nicht möglich ist, da die Koksgewinnung sich nach der Gasherstellung richtet; folglich kann von einer Begrenzung, von einer Be- oder Einschränkung der Erzeugung keine Rede sein. Es mußte deshalb die Einteilung der Werke nach der Kokserzeugung in Zonen ins Auge gefaßt werden, wobei den Angehörigen der betreffenden Zone je ein und derselbe Preis zu berechnen wäre. Dagegen soll ein etwaiger Mehrerlös den Lieferanten des betreffenden Koks zugute kommen. Die Vereinigung hat die Form der Aktiengesellschaft, das Kapital ist auf 100 000 M. bemessen. Da der allgemeine Zweck der Aktiengesellschaft der Verkauf von Gaskoks ist, so ist die Erzielung eines Gewinnes der Aktiengesellschaft nicht in Aussicht genommen. Der Verkauf am Orte ist von der Verkaufstätigkeit der Vereinigung gänzlich ausgenommen, so daß jedes Gaswerk an seinem Heimatsort den Preis vollständig selbständig festsetzen kann und somit in der Lage ist, den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen und den städtischen Zwecken sozialpolitischer und anderer Art Rechnung zu tragen. —

Zwischen dem deutschen Stahlformgussverband und dem österreich-ungarischen Stahlgußkartell ist am 20. April eine Vereinbarung zu stande gekommen. Die Verhandlungen schwebten bereits seit Mitte Januar. Zweck der Vereinigung ist der gegenseitige Schutz der Absatzgebiete.

Am 18. April hat sich in Kassel ein Verein deutscher Emaillierwerke zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen konstituiert, dem bisher 50 deutsche Emaillierwerke als Mitglieder beigetreten sind. Aufgabe des Vereins ist unter anderem auch die Regulierung der Preise. Zur Vorbereitung der Preisbestimmungen wurde eine Kommission eingesetzt. —

Die niederrheinischen Sammet-, Plüsch- und Sammet-

band-Fabrikanten haben den Beschluß, eine Konvention zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zu gründen, (s. S. 75), ausgeführt und eine Verkaufskonvention abgeschlossen, deren Bestimmungen am 1. Mai in Kraft traten. Die Bedingungen, zu deren Innehaltung sich sämtliche Mitglieder der Konvention verpflichtet haben — für Uebertretungen sind Geldstrafen bis zu 1000 M. für jeden einzelnen Fall festgesetzt, — sind unter anderem folgende: Die Bestimmungen sollen am Schluß des Monats ausgestellt und für den folgenden Monat berechnet werden. Valutierungen dürfen nicht stattfinden, auch darf kein längeres Ziel als 6 Monate bewilligt werden. Die Lieferungen erfolgen franko Fracht und Verpackung. Der Skonto, der gewährt werden darf, beträgt bei sofortiger Zahlung 6 Proz., er sinkt dann von Monat zu Monat um 1 Proz., bis bei einem Ziel von 6 Monaten überhaupt netto zu zahlen ist. Die Mustersendungen werden zum Selbstkostenpreise berechnet; außerdem dürfen sogenannte Abfallmuster nicht mehr verschenkt, sondern dürfen nur verkauft werden, und zwar nicht unter 5 M. pro Kilogramm. Für die Uebergangszeit ist die Bestimmung getroffen, daß die laufenden Abschlüsse von dem Abkommen nicht berührt werden. Zur Kontrolle der Innehaltung der Konventionsbestimmungen wird ein Vertrauensmann bestimmt, der berechtigt ist, die Bücher einzusehen und der jährlich mindestens einmal eine Prüfung bei jeder Firma vornehmen muß. Man hofft, daß durch den Abschluß dieser Konvention gesundere Zustände im Sammet- und Plüschgewerbe geschaffen werden. Namentlich die Mißstände, die sich durch Valutierungen und die hohen Skonti ergaben, werden beseitigt werden. Ebenso fallen die großen Gratismusterungen, die für viele Fabrikanten sehr kostspielig waren, fort. —

In der Lederindustrie machen die Kartellbestrebungen, wie auf der ordentlichen Generalversammlung des Zentralvereins der deutschen Lederindustrie, die am 25. April in Hamburg stattfand, festgestellt wurde, recht gute Fortschritte. Eine von Lederfabrikanten aus allen Teilen Deutschlands und von allen Gerberverbänden ausserordentlich stark beschickte Versammlung in Leipzig beschloß, die Kartellbestrebungen tatkräftig zu unterstützen. —

In der deutschen Parkettfabrikation sind zur Zeit Einigungsbestrebungen im Gange. Zunächst ist eine Vereinigung der westdeutschen Parkettfabrikanten und Händler mit einem Kontrollbureau in Köln geplant. Diese Vereinigung soll später auf das ganze Reich ausgedehnt werden. —

Unter Führung der Versicherungsgesellschaft Wilhelma in Magdeburg hat sich ein Kartell der Unfallversicherungs- und Haftpflichtgesellschaften gebildet, dessen Bedingungen und Prämiensätze dem Reichsaufsichtsamt für Versicherungswesen vorgelegt wurden. Anlaß zu dieser Kartellierung bot für die Unfallversicherung die unverhältnismäßige Zunahme der Schadenforderungen und die Ausnutzung der einzelnen Schadenfälle, für die Haftpflichtversicherung die scharfe Konkurrenz der einzelnen Gesellschaften.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Saatenstandsbericht aus der Mitte des Monats April. Verbrauch an Kalirohsalzen in der deutschen Landwirtschaft. Geschäftsergebnis Landwirtschaftlicher Zentralgenossenschaften für 1903. Die Arbeitskraft im bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe. Oesterreichs Spiritusindustrie. Rinderzucht in Ungarn. Herstellung von Feuchtigkeitskarten für den Boden Deutschlands.

Ueber den Zustand, in welchem die Wintersaaten aus dem Winter gekommen sind, und andererseits über die Verhältnisse, unter denen die Bestellung des Sommergetreides stattgefunden hat, ist der Saatenstandsbericht aus der Mitte des Monats April im allgemeinen schon bezeichnend. Für Preußen lautet dieser Bericht, wie er vom Königl. Statistischen Bureau herausgegeben wird, folgendermaßen:

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Regierungsbezirke	Winterweizen	Winterroggen	Klee	Regierungsbezirke, Staat	Winterweizen	Winterroggen	Klee
Königsberg	2,7	2,5	2,8	Stade	2,9	2,5	2,5
Gumbinnen	2,8	2,6	2,8	Osnabrück	2,6	2,6	2,7
Danzig	2,6	2,6	2,9	Aurich	3,0	2,7	2,4
Marienwerder	2,6	2,6	2,6	Münster	2,8	2,6	2,4
Potsdam	2,7	2,6	3,0	Minden	2,6	2,5	2,6
Frankfurt	2,6	2,4	2,8	Arnsberg	2,7	2,5	2,6
Stettin	2,6	2,5	2,6	Kassel	2,5	2,5	2,5
Köslin	3,0	2,8	2,9	Wiesbaden	2,5	2,4	2,3
Stralsund	2,6	2,5	2,5	Koblenz	2,5	2,3	2,5
Posen	2,6	2,6	3,4	Düsseldorf	2,5	2,4	2,4
Bromberg	2,7	2,8	3,2	Cöln	2,3	2,4	2,7
Breslau	2,6	2,6	3,2	Trier	2,7	2,5	2,5
Liegnitz	2,6	2,6	3,1	Aachen	2,5	2,6	2,5
Oppeln	2,4	2,6	2,8	Sigmaringen	2,4	2,2	2,6
Magdeburg	2,3	2,2	2,6	April 1904	2,5	2,5	2,8
Merseburg	2,2	2,1	2,9	„ 1903	3,3	3,0	2,5
Erfurt	2,4	2,4	2,7	„ 1902	2,3	2,3	2,7
Schleswig	2,8	2,8	2,7	„ 1901	3,9	3,0	3,3
Hannover	2,6	2,3	2,6	„ 1900	2,8	3,0	3,1
Hildesheim	2,4	2,5	2,5	„ 1899	2,4	2,8	2,8
Lüneburg	2,5	2,4	2,8				

Der Winter verlief meist trübe, naß und mild. Nur die Monate Dezember und Januar, sowie einige Tage im Anfange des März brachten trockene Kälte. Schnee bekamen in größeren Mengen nur die Gebirge, weniger das Flachland; hier fiel davon erst Ende Februar und Anfang März soviel, daß die Felder auf kurze Zeit bedeckt waren. Sehr verschieden war die Witterung des März in den einzelnen Landesteilen. Während auf die kalten Tage in den meisten Gegenden mildes, sogar ziemlich warmes, trockenes Wetter folgte, besonders trocken im Nordosten, sowie in einigen Strichen zwischen Oder und Elbe, wurde die Rheinprovinz, hervorragend die Moselgegend, von übermäßigen Niederschlägen betroffen. Mit dem April trat allerorten rauhes Wetter mit Nachtfrösten ein, welch letztere sich in den Provinzen Ost- und Westpreußen am stärksten fühlbar machten. Es folgten dann die den April kennzeichnenden Regenschauer bei starkem Westwinde.

Trotz der mangelnden Schneedecke hat der nur in den nördlichen und nordöstlichen Gebieten etwas strenger aufgetretene Kahlfrost keinen bedeutenden Schaden angerichtet. Mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen wird berichtet, daß die Saaten gut durch den Winter gekommen seien. Daß sich das Wachstum bisher nur recht mäßig, in den mehr von dem rauhen Wetter der letzten Tage heimgesuchten Strichen fast gar nicht zeigt, hat Besorgnis kaum erregt, da, wie man allgemein erwartet, mit dem Eintritt wärmeren Wetters alles gut gedeihen werde.

Was die für den Aprilbericht in Frage kommenden Fruchtarten anlangt, so muß allerdings gesagt werden, daß die Weizensaaten, welche zum größeren Teile wegen später Bestellung mangelhaft in den Winter gekommen sind, strichweise einigen Schaden durch den Kahlfrost davon getragen haben. Der geringere Befund in den östlichen Gegenden wird aber durch besseren in der westlichen Staatshälfte ausgeglichen. Dagegen haben die Roggensaaten, welche infolge zeitigerer Bestellung meist kräftig entwickelt sind, weniger durch den Frost, als durch tierische Schädlinge, besonders durch Mäuse, Krähen (?) und Schnecken, sowie im Regierungsbezirk Merseburg auch durch Kaninchen gelitten. Schnecken sind namentlich in dem von der Feuchtigkeit mehr betroffenen Rheinlande, aber auch in den Regierungsbezirken Aurich, Münster und Arnsberg recht zahlreich vorhanden. Das Wintergetreide soll indes zu den besten Hoffnungen berechtigen. Die Begutach-

tungsziffern ergaben beim Weizen im Staatsdurchschnitt den gleichen Stand wie im November v. J., nämlich 2,5. Unter dem Mittel (3,0), welches sich für die Regierungsbezirke Köslin und Aurich ergab, wurde keine Ziffer ermittelt; die beste Note erhielt Merseburg mit 2,2. Beim Roggen, welcher im ganzen gegen den November um 0,1 geringer geschätzt wurde, stellte sich die Ziffer gleichfalls auf 2,5. Von diesem Staatsdurchschnitt weichen die Ergebnisse in den einzelnen Landesteilen nur unbedeutend ab; sie schwanken zwischen 2,1 für Merseburg und 2,8 für Köslin, Bromberg und Schleswig. Der bedeutend ungünstigere Stand der beiden Halmfrüchte im vorjährigen April, nämlich 3,3 beim Weizen und 3,0 beim Roggen, war auf starke Auswinterungen zurückzuführen.

Weniger günstig als die Halmfrüchte wurde der Klee beurteilt. Auch seine Abnahme während des Winters ist nicht allein durch den Kahlfrost, sondern mehr durch Mäusefraß verursacht, außerdem sollen die dünnen Stellen hier und da vom Lagern der Deckfrucht herrühren. Die Gesamtschätzung mit 2,8 steht gegen November um 0,4 und gegen den gleichen Monat im Vorjahre um 0,3 schlechter. Besonders zurückgegangen ist der Stand des Klees in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg, Breslau und Liegnitz, für welche sich die Noten auf 3,4 bezw. 3,2, 3,2 und 3,1 berechneten. Gerade das Mittel (3,0) wurde für Potsdam, als günstigste Ziffer 2,3, für Wiesbaden, gefunden.

Auch die Luzerne hat etwas durch die Mäuse gelitten, behauptete aber im allgemeinen ihren Stand vom November, also 2,7. Unter dem Mittel ergab die Berechnung für Gumbinnen und Posen mit 3,2, für Königsberg und Bromberg mit 3,1; genau das Mittel erhielten Breslau, Schleswig und Hannover. Am besten fiel die Schätzung in Aurich aus, wo sich die Note auf 2,0 gegen 3,0 im November stellte. Im vorjährigen April wurde die Luzerne im Staatsdurchschnitt gleichfalls mit 2,7 beziffert.

Ueber die Wiesen wird zumeist berichtet, daß sie noch kein Wachstum besäßen, das Gras vielmehr noch eine graue Farbe zeige. Vielfach stehen sie unter Wasser und sind im nordwestlichen Staatsgebiet stellenweise noch nicht schneefrei. So wurde denn auch von vielen Vertrauensmännern keine Begutachtungsziffer abgegeben. Jedoch ist dieser Zustand kein ungewöhnlicher und die Schätzung der Ernteaussichten darum noch nicht ungünstig. Gegen den gleichen Monat des Vorjahres berechnete sich die Note für den Staat um 0,2 geringer, d. h. auf 2,9 im Berichtsmonat. Am ungünstigsten wurde der Stand der Wiesen im Regierungsbezirk Köslin befunden, für welchen er 3,4 ergab. Die günstigste Ziffer erhielten Wiesbaden und Trier mit 2,3; es folgen Aurich, Koblenz und Sigmaringen mit 2,4.

Die Sommerbestellung ist infolge der nassen Witterung der letzten Wochen im allgemeinen sehr im Rückstande, in den Provinzen Ost- und Westpreußen kaum begonnen; nur in Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist man mit wenig Ausnahmen bis auf die Hackfrüchte fertig.

Aus demselben Grunde konnten die meisten ausgewinterten Flächen noch nicht umgeackert werden. Der Umfang der Neubestellungen wird sich mit einiger Sicherheit erst im nächsten Monat feststellen lassen; bis dahin dürften sich, sofern bald wärmere Witterung eintritt, manche scheinbar abgestorbene Pflanzen wieder erholen. Von den bis Mitte April eingegangenen 4624 Berichten gab nur ein kleiner Teil Umpflügungszahlen an, auch das Gesamtergebnis wird kein bedeutendes sein. Hervorzuheben ist die auf 13,58 Hundertteile des Weizenbaues im Regierungsbezirk Aurich berechnete Umpflügungsziffer; sie bedeutet eine Neubestellung von 518 ha und soll zum großen Teil auf Schnecken- und Mäusefraß, weniger auf Frost zurückzuführen sein. Auf gleicher Ursache beruht die beim Winterroggen vorläufig ermittelte höchste Ziffer von 3,14 Hundertteilen für Hildesheim, welcher einer Fläche von 1431 ha entspricht.

Von gewissem Interesse für die Entwickelung des Düngerwesens in Deutschland, speziell der Anwendung von künstlichen Düngemitteln ist der periodisch wiederkehrende Bericht der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft über den Verbrauch von Kalirohsalzen in der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1898 und 1902.

Darüber schreiben die Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft folgendes:

Bereits für die Jahre 1885, 1890, 1894 und 1898 hat die D.L.-G. den Verbrauch von Kalisalzen in der deutschen Landwirtschaft, nach Verwaltungsbezirken geordnet, mit Hilfe des Kalisyndikats festgestellt und veröffentlicht, die verschiedenen Intensitätsgrade der Benutzung auch durch eine beigegebene Karte veranschaulicht. Diese Vergleichung erfolgte in Heft 16 und 54 der „Arbeiten", nachdem man übereingekommen war, den Vergleich von 4 zu 4 Jahren zu wiederholen.

Der Vergleich des Kaliverbrauches in den Jahren 1898 und 1902 ist nun in dem soeben erschienenen Heft 88 der „Arbeiten"[1]) durchgeführt. Um diesen Vergleich zu ermöglichen, mußten die Ziffern des Kalisyndikats, die wegen des Hinzukommens der hochprozentigen Salze den Verbrauch nach reinem Kali angeben, in Kainit umgerechnet werden, weil auch in den früheren Veröffentlichungen der D.L.G. die Angaben für Kainit gemacht waren.

Ein Hauptzweck dieser periodisch wiederkehrenden Veröffentlichungen ist, die Landwirte auf den steigenden Verbrauch von Kali hinzuweisen und immer von neuem starke Anregungen zur Verwendung dieses wichtigen Pflanzennährstoffes zu geben.

Die Entwickelung der Kalidüngung in Deutschland ergibt sich aus folgender Uebersicht; es wurden danach verbraucht:

Jahr	Karnallit und Bergkieserit dz	Kainit und Sylvinit (einschl. Hartsalz u. Schönit) dz	Zusammen Kalirohsalze dz	Kalidüngesalz 40 Proz. dz
1882	102 486	304 135	406 621	—
1883	173 341	481 383	655 724	—
1884	186 542	486 435	672 977	—
1885	189 879	508 701	698 580	—
1886	227 290	658 354	885 644	—
1887	308 922	844 932	1 153 854	—
1888	317 764	1 052 369	1 370 133	—
1889	377 464	1 503 418	1 880 882	—
1890	345 740	1 780 311	2 126 051	—
1891	388 931	2 400 008	2 788 939	—
1892	453 674	3 666 614	4 120 288	—
1893	594 644	4 288 911	4 883 555	—
1894	608 931	4 662 076	5 271 007	—
1895	505 283	4 369 225	4 874 508	—
1896	565 407	5 575 266	6 140 673	—
1897	585 440	6 683 400	7 268 840	—
1898	607 931	7 221 151	7 829 082	—
1899	586 772	7 176 372	7 763 144	312 832
1900	554 892	7 246 242	7 801 134	539 291
1901	778 623	8 591 152	8 369 775	578 420
1902	1 165 345	8 252 300	9 417 645	580 309

Es ergibt sich daraus, daß die Verbrauchszunahme auch in den letzten 4 Jahren sehr erheblich gewesen ist; wenn sie auch bei den Kalirohsalzen nicht ganz so hoch war, wie im vorangehenden Berichtsabschnitt, so wird dieser Mangel mehr als ausgeglichen durch die hochprozentigen Salze.

1) Verbrauch an Kalirohsalzen in der deutschen Landwirtschaft; zusammengestellt von G. Siemssen, Geschäftsführer der Düngerabteilung. Heft 88 der „Arbeiten der D.L.G." Preis im Buchhandel (P. Parey-Berlin) 2 M.

Was nun die Steigerung der Kalidüngung innerhalb der einzelnen deutschen Gaue betrifft, so hat sich hier das frühere Bild der Verbrauchsintensität allmählich sehr verschoben, da, abgesehen von dem immer noch an der Spitze stehenden Herzogtum Anhalt, die mitteldeutschen Provinzen und Staaten die Führung an Oldenburg, Brandenburg, Posen, Hannover abgegeben haben, trotzdem auch sie einen gesteigerten Verbrauch aufweisen. In der Einleitung zu der tabellarischen und kartographischen Uebersicht sind diese Vergleiche für eine Anzahl der wichtigeren Verwaltungsbezirke durchgeführt.

Während im Jahre 1894 von 838 Kreisen noch 63 ohne jegliche Kalidüngung waren, die im Jahre 1898 auf 26 zurückgingen, sind es im Jahre 1902 nur noch 10 Kreise, die keinen Kalibezug hatten, also gegen 1898 eine Abnahme um 36,1 Proz. Es steht somit zu hoffen, daß bald auch diese 10 Kreise, soweit sie nicht durch natürliche Umstände der Bodenbeschaffenheit an der Kaliverwertung verhindert sind, den anderen folgen werden.

Das ganze Deutsche Reich mit einem Gesamtbezug von 10 788 625 dz Kalirohsalzen und einem Verbrauch im Durchschnitt von 3153,2 dz auf 10 000 ha, hat eine Zunahme von 41,7 bezw. 45,6 Proz. gegen 1898 gehabt, d. h. es wurden gedüngt durchschnittlich 31,5 kg auf 1 ha gegen 22,3 im Jahre 1898.

Von Interesse ist eine Veröffentlichung über die Geschäftsergebnisse landwirtschaftlicher Zentralgenossenschaften im Jahre 1903. Danach bezeichnet das Jahr 1903 für die im Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften vereinigten Zentralgenossenschaften einen Abschnitt weiterer gesunder Fortentwickelung. Nach den stattgehabten Ermittelungen, die zum Teil allerdings nur auf Schätzung beruhen, stieg bei den Zentralkreditgenossenschaften des Reichsverbandes der Gesamtumsatz

von 1600 Mill. M. im Jahre 1902
auf 1700 „ „ „ „ 1903

Das Gesamtbetriebskapital hat sich erhöht

von 96 Mill. M. im Jahre 1902
auf 121 „ „ „ „ 1903

Dieser starke Zuwachs kommt fast gänzlich auf den Zufluß von Einlagen aus dem Kreise der angeschlossenen Genossenschaften. Es betrugen nämlich die Einlagen der Genossen:

Ende 1902: 72 Mill. M.
„ 1903: 94 „ „

Hierin liegt ein erfreuliches Anzeichen für die fortgesetzte Erstarkung des lokalen Unterbaues der Zentralkreditgenossenschaften — der örtlichen Spar- und Darlehnskassen. Auch bei den Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Reichsverbandes begegnen wir entsprechenden Fortschritten. Der Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln hat sich erhöht

von 19,5 Mill. Ztr. im Werte von 51 Mill. M. in 1902
auf 25 „ „ „ „ „ 60 „ „ „ 1903

Der gemeinschaftliche Getreideabsatz der Zentralgenossenschaften stieg

von 900 000 Ztr. im Werte von 6,4 Mill. M. in 1902
auf 1 400 000 „ „ „ „ 10,2 „ „ „ 1903

Der Maschinenbezug endlich wuchs

von 620 000 M. im Jahre 1902
auf 740 000 „ „ „ 1903

Für die betriebswirtschaftliche Frage des Bedarfs an Arbeitskräften bei verschiedener Größe des landwirtschaftlichen Betriebes ist ein kurzer Aufsatz von Bedeutung von R. Westermeier über „die Arbeitskraft im bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb“, der sich in Fühlings Landwirtschaftlicher Zeitung 1904 S. 149 findet. Unter anderem führt derselbe folgendes aus:

„Begünstigt durch die Verfügung über das statistische Material[1]) der letzten Zählung vom 3. Juni 1902, die in Oesterreich zum erstenmal auch die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse eingehend berücksichtigte, konnte ich die Menge der beschäftigten Menschen und Arbeitstiere in jedem einzelnen Besitzstand einer ganzen, für die landwirtschaftlichen Verhältnisse Nordböhmens typischen Gemeinde ermitteln. Weitere eigene Untersuchungen verschafften den Einblick in die Wirtschaftseinrichtung und ermöglichten dadurch die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsbedarfs, so daß sich schließlich ein Vergleich nicht nur zwischen Vorrat und Bedarf an Arbeitsorganen überhaupt, sondern auch die Erkenntnis des typischen Verhaltens der verschieden großen Wirtschaften in dieser Beziehung ergab.

Die den nachfolgenden Ermittelungen zu Grunde gelegte Gemeinde B. umfaßt ein Areal von rund 555 ha. Davon entfallen 64 Proz. auf Aecker, 19 Proz. auf Wiesen, 6 Proz. auf Weiden und der Rest, 11 Proz., auf Gärten, Wald und unproduktive, steuerfreie Flächen. Der Grund und Boden ist von mittelguter Beschaffenheit, schwach humoser, kalkarmer, sandiger Lehm, jedoch die Verteilung der wenigen Bonitätsklassen und Kulturgattungen auf die einzelnen Besitzer ziemlich gleichmäßig. Ebenso kommen die übrigen natürlichen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Grundstücke allen Landwirten in gleicher Weise zu. Diese Tatsache gestattet es daher, die allenfalls vorkommenden Abweichungen in der Organisation der Arbeit als eine Folge der Betriebseinrichtung überhaupt oder der Größe des Wirtschaftsumfanges anzusehen. Der Charakter der Betriebseinrichtung zeigte sich nun aber bei näherer Untersuchung in der Hauptrichtung durchaus nicht wesentlich verschieden. Zwar wird je nach der Größe des Wirtschaftsareals der Grund und Boden durch andere Kulturpflanzen genutzt, ein verschieden starker Viehstand gehalten und überhaupt das Kapital mannigfach verteilt, jedoch überall steht die Milchgewinnung im Vordergrund des Betriebsinteresses, eine Erscheinung, die hier in erster Linie durch die dem Futterbau günstigen Boden- und klimatischen Verhältnisse, in manchen Orten auch durch eine gute Milchverwertung (20 Heller für 1 l) begründet ist. Wenn daher im vorliegenden Falle die Wirtschaftseinrichtung einen einschneidenden Einfluß auf den Umfang der Arbeitsleistungen nicht hat, so konnte der Bedarf an Arbeitsorganen in seiner Durchschnittsgröße für die Flächeneinheit (1 ha) berechnet werden. Danach stellte sich der Bedarf an Arbeitstagen im Jahr für 1 ha (nach einer Berechnung in R. Westermeier, „Bäuerlicher Wirtschaftsbetrieb in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde Nordböhmens“, Tabelle 15 — Verlag O. Henckel, Tetschen a./E.):

	an menschlichen	Pferdegespannstagen.
auf dem Ackerland	22,5	7,1
„ den Wiesen	14	1
im Wald	12	2
sonstige Verrichtungen (auf die landwirtschaftliche Fläche berechnet)	2	2

Die 108 selbständigen landwirtschaftlichen Besitzstände der Gemeinde B. wurden hinsichtlich ihrer Größe in nachstehender Weise zusammengestellt:

1) Dasselbe ist amtlich bisher noch nicht veröffentlicht und steht mir (R. Westermeier) nur infolge der Beteiligung an der Zählung und auf Grund der Abschriften der Zählbogen für den politischen Bezirk Tetschen zu Gebote.

Größengruppe	ha	Durchschnittsgröße ha	Anzahl der Besitzstände	Anteil an der Gemeindeflur Proz.
I	18 —24	20,6	7	26
II	16 —18	17	6	18
III	12 —16	14,3	3	7,5
IV	9 —10	9,8	3	5
V	5 — 9	6,9	8	10
VI	4 — 5	4,3	11	8,5
VII	3 — 4	3,4	18	11
VIII	2 — 3	2,5	18	8
IX	1 — 2	1,6	18	5
X	0,2— 1	0,4	16	1

Bei den größeren Besitzständen mußten die Grenzen für den Wirtschaftsumfang etwas weiter gefaßt werden, um einen wenigstens aus drei Einzelfällen entstandenen Durchschnitt zu gewinnen; dagegen war es bei der großen Anzahl der weniger als 5 ha messenden Besitzstände leicht, selbst bei engster Begrenzung der Größenabweichungen zuverlässige Typen für jede Gruppe herzustellen. Von dem Durchschnittsareal jeder Gruppe sind:

in Gruppe	Durchschnittsgröße ha	Acker ha	Wiese ha	Wald ha
I	20,6	12,9	4,2	2
II	17	10,8	3,3	1
III	14,3	9,1	2,8	1
IV	9,8	6,4	1,6	1
V	6,9	4,5	1,6	0,3
VI	4,3	2,8	1,3	0,06
VII	3,4	2,5	0,7	0,02
VIII	2,5	1,9	0,5	—
IX	1,6	1,1	0,4	—
X	0,45	0,25	0,15	—

Unter Zugrundelegung dieser Zahlen und des weiter oben angeführten Bedarfs an Hand- und Spannarbeitstagen für 1 ha ergibt sich der Gesamtbedarf im Jahr an Handarbeitstagen:

Tabelle I. Handarbeitstage.

Größengruppe	Acker Tage	Wiese Tage	Wald Tage	für Verschiedenes Tage	Zusammen Tage	Davon im Frühjahr u. Sommer Tage
I	290	57	24	37	408	275
II	243	46	12	31	332	228
III	202	39	12	26	279	191
IV	144	22	12	17	195	130
V	101	22	4	13	140	98
VI	63	18	1	8	90	65
VII	56	10	—	7	73	52
VIII	43	7	—	5	55	39
IX	25	6	—	3	34	25
X	5	2	—	1	9	7

Dabei wurden unter der Aufschrift „für Verschiedenes“ alle Arbeiten, die dem ganzen Besitzstand zu gute kommen und deshalb auch nach dem ganzen Um-

fang der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche eingeschätzt werden mußten, zusammengefaßt. In gleicher Weise stellt sich der Gesamtbedarf an Doppelgespannstagen:

Tabelle II. Gespannstage. P = Pferde, K = Kühe auf

Größengruppe	Acker Tage	Wiese Tage	Wald Tage	für Verschiedenes Tage	Zusammen Tage
I	92 P	4 P	4 P	37 P	137 P
II	77 "	3 "	2 "	31 "	113 "
III	72 "	3 "	2 "	26 "	103 "
IV	83 P u. K	3 P u. K	2 P u. K	32 P u. K	120 K u. P
V	64 K	3 K	1 K	26 K	94 K
VI	40 "	3 "	—	17 "	60 "
VII	35 "	1 "	—	13 "	49 "
VIII	27 "	1 "	—	10 "	38 "
IX	16 "	1 "	—	6 "	23 "
X	3 "	0,5 "	—	2 "	5 "

Die Berechnung der Pferdegespannstage in solche für Kühebespannung wurde dabei den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dort durchgeführt, wo, wie in den Besitzständen V—X, die Milchkühe nebenher auch zu den Wirtschaftsarbeiten verwendet werden. In der Gruppe IV fand sich in einem Falle gemischtes Zugvieh und in zwei Fällen nur Kühe, weshalb die Umrechnung für diese Besitzstandsgröße (9—10 ha) nach dem Verhältnisse 2 : 3,6, dagegen in den übrigen Fällen nach dem Leistungsverhältnis 2 : 4 vorgenommen wurde. Vergleicht man nun dieses Erfordernis an Arbeitstagen in den Tabellen I und II mit dem durch den Besatz mit Menschen und Arbeitstieren gegebenen Vorrat, so ergibt sich fast überall (s. Tabelle III) ein bedeutender Ueberschuß an menschlicher und tierischer Arbeitskraft.

Tabelle III.

	Menschliche Arbeitstage			Tierische Arbeitstage		
	Bedarf	Arbeitspersonen in jedem Besitzstand	Vorrat an Arbeitstagen im Jahr	Bedarf	Arbeitstiere (P = Pferde K = Kühe)	Vorrat an Arbeitstagen im Jahr
I	408	5,6	1624	137 P	2 P	290
II	332	4,8	1392	113 "	1,3 "	188
III	279	4,1	1189	103 "	1,3 "	188
IV	195	3	870	120 P u. K	0,3 P u. 4,3 K	667
V	140	2,7	783	94 K	3,5 K	507
VI	90	2,2	638	60 "	2,2 "	319
VII	73	1,7	493	49 "	2 "	290
VIII	55	1,4	406	38 "	1,6 "	232
IX	34	1,3	377	23 "	0,9 "	130
X	9	8	232	5 "	0,06 "	8

Die menschliche Arbeitskraft, die sich in jedem Falle aus des Landwirts eigener Person und dessen Familie zusammensetzt, die sich aber in den Betriebsgrößen I, II und III regelmäßig, dagegen in den kleineren Besitzständen nur selten (in V und VI) oder gar nicht (in IV und VII—X) durch Gesinde ergänzt, stellt, wenn das Jahr zu 290 Arbeitstagen gerechnet wird, ein so großes Arbeitskapital dar, daß es den Wirtschaftsbedarf nicht nur im allgemeinen um ein Vielfaches übersteigt, sondern ganz besonders den Klein- und Zwergbesitzstand überlastet, und das um so sicherer, als der Umfang der durch die Zählung vom 3. Juni 1902 festgestellten auswärtigen (gewerblichen oder landwirtschaftlichen) Lohnarbeiten in den

Angaben der Tabelle III bereits in Abzug gebracht ist. Sehr deutlich ersichtlich wird dieser Ueberschuß, wenn man Bedarf und Bestand an Arbeitspersonen in allen Größengruppen auf die gleiche Einheit, 100 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, berechnet. Der Gesamtbedarf an Arbeitspersonen ist für 100 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche:

1) bei 72 Proz. Acker 72 . 22 = 1594 Tage
„ 21 „ Wiese 21 . 14 = 294 „
„ 7 „ Weide 0 „ 1888 Tage
für sonstige Verrichtungen 100 . 2 = 200 „
2088 Tage
daher (2088 : 290) 7,2 Arbeiter;
2) bei einem Viehstand von 42,5 bis 76,8 Proz. Großvieh[1]) 2—4 Personen, also im Höchstfalle 4 Gesindepersonen
im ganzen rund 11 Personen

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Der wirkliche Personenstand ist auf 100 ha landwirtschaftlich nutzbare Flächen	30	30	30	35	42	52	51	58	82	206
Der Ueberschuß daher	19	19	19	24	31	41	40	47	71	195

Danach ist es nicht zweifelhaft, daß die auf den sämtlichen Besitzständen im Ueberschuß vorhandene menschliche Arbeitskraft, die gewiß nicht brach liegt, in weit höherem Grade, als die statistische Erhebung erkennen läßt, zum Nebenerwerb verwendet wird, auch dann noch, wenn der tatsächliche Gesamtbedarf, wie ich in meiner angezogenen Arbeit getan, verdoppelt wird.

Ganz ebenso ergibt die Betrachtung der Zugviehstandszahlen, daß weder die Pferde noch die Milchkühe durch die Wirtschaftsansprüche überbürdet sind. Bei den letzteren hat diese Feststellung die Bedeutung einer Erläuterung des geringen Einflusses auf die Milchergiebigkeit, bei den Pferden erklärt sie deren Verfügbarkeit zum Lohnfuhrwerk.

Ueber die Entwickelung von Oesterreichs Spiritusindustrie in den letzten 10 Jahren (Campagnen) bringt die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“, 1904, No. 13, nach dem „Pester Lloyd“ No. 46 vom 23. Februar d. J. folgenden Bericht. Es wurden in Oesterreich (d. h. den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern) an Spiritus

	erzeugt	versteuert	ausgeführt	abgabenfrei verwendet
	Menge in Hektolitern zu 100 Proz.			
1893/1894	1 231 044	949 702	120 522	122 750
1894/1895	1 354 513	942 037	186 910	136 018
1895/1896	1 385 209	953 414	180 954	156 849
1896/1897	1 361 148	967 329	198 564	176 043
1897/1898	1 362 309	975 491	210 110	178 662
1898/1899	1 521 634	987 854	229 877	197 692
1899/1900	1 415 331	974 903	238 051	200 085
1900/1901	1 513 417	1 040 591	204 354	234 308
1901/1902	1 478 789	962 028	199 574	250 424
1902/1903	1 383 167	960 078	177 935	245 817

Die Spirituserzeugung und -Versteuerung in Oesterreich ist demnach in den letzten 3 Jahren stetig herabgegangen und im Betriebsjahre 1902/03 die fünft-, bezw. viertkleinste im letzten Jahrzehnt gewesen.

1) Siehe des Verfassers „Bäuerlicher Wirtschaftsbetrieb ......“, oben S. 249.

Auch die Ausfuhr von Spiritus aus Oesterreich ist in den letzten 4 Jahren von Jahr zu Jahr etwas geringer und im Betriebsjahre 1902/03 die zweitkleinste im letzten Jahrzehnt gewesen.

Dagegen hat die abgabenfreie Verwendung von Spiritus (zur Essigfabrikation, zu medizinischen und technischen Zwecken u. s. w.) im letzten Jahrzehnt bis 1901/02 von Jahr zu Jahr ununterbrochen zugenommen; im Betriebsjahre 1902/03 ist sie zwar etwas geringer als im Jahre zuvor, aber immerhin noch beträchtlicher als in den übrigen Vorjahren gewesen.

Ueber die Entwickelung der Rinderzucht in Ungarn, die durch die wiederholten Mischungen von westlichen Kulturrassen mit osteuropäischem Naturvieh ein besonderes Interesse hat, bringt der landwirtschaftliche Sachverständige für Oesterreich-Ungarn und die Donaustaaten in Bukarest, Ulrich Scheidemann, in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ 1904, Beilage 8, folgenden Bericht:

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts Ungarn für einige Zeit eine der wichtigsten Kornkammern wurde, fielen dem sich plötzlich ins riesenhafte ausdehnenden Getreidebau gewaltige Weideländereien zum Opfer. Eine Folge davon war das Zurückgehen der Viehzucht. Dieser Rückgang machte sich auf dem Gebiete der Pferde- und Schafzucht zunächst weniger bemerkbar; denn die Schafzucht, welche später übrigens sehr stark zurückging, war zur in Rede stehenden Zeit wegen der damaligen hohen Wollpreise noch recht einträglich; für die Hebung der Pferdezucht aber wurde schon aus militärischen Gründen viel getan, auch hat der Ungar von jeher für Pferdezucht eine besondere Leidenschaft. Dagegen ging der Rinderbestand Ungarns von 4 877 605 Stück, welche im Jahre 1857 gezählt wurden, bis zum Jahre 1870 auf 4 496 905 Stück zurück. Der aus diesen Zahlen ersichtliche Rückgang begann sicherlich schon vor dem Jahre 1857 und reichte jedenfalls über das Jahr 1870 hinaus. Wenn also im Jahre 1884 wieder 4 879 038 und im Jahre 1895 gar 5 829 018 Rinder gezählt wurden, so bedeutet dies, namentlich im letzterwähnten Zeitabschnitte, einen sehr beträchtlichen Zuwachs[1]).

Als auf die erwähnte plötzliche Ausdehnung des Getreidebaues die Zeit der niedrigen Getreidepreise folgte und die Frage des Pflanzennährstoffersatzes, der Düngung, auch in den fruchtbarsten Gegenden Ungarns sich immer dringlicher gestaltete, da erkannte man allmählich, daß die Hebung der im Verfall begriffenen Rinderzucht zu den wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben gehöre, um so mehr als die Vieh- und Milchpreise im Gegensatze zu den sinkenden Getreidepreisen eine steigende Richtung zeigten.

Zwar hatten viele größere Landwirte westeuropäische Zuchtrinder bezogen, welche sich dem einheimischen Steppenvieh gegenüber durch größere Frühreife und Milchergiebigkeit auszeichneten. Auf diese Weise entstand manche hervorragende Herde. Aber für die bäuerliche Rinderzucht geschah wenig oder gar nichts; dieselbe ging sogar durch die Kreuzung mit herrschaftlichen Stieren anspruchsvoller Rassen vielfach nicht unwesentlich zurück, da den Kreuzungserzeugnissen nicht die entsprechende bessere Haltung zu teil wurde. Auch entstand durch ziellose Kreuzungen ein unentwirrbares Durcheinander von unausgeglichenem, keinerlei ausgeprägte Eigenschaften aufweisendem Vieh.

Vom Jahre 1880 ab nahm der Staat die Hebung der Rinderzucht tatkräftig in seine Hand; und man kann wohl behaupten, daß in kaum einem anderen Lande der Staat so tief in die Rinderzucht eingegriffen hat wie in Ungarn.

Zunächst rief die Regierung eine Anzahl hervorragender Fachleute zu einer

---

1) Diese, sowie die folgenden Angaben beziehen sich auf das eigentliche Ungarn, d. h. auf die Länder der Stefanskrone ohne Kroatien und Slavonien.

Beratung zusammen. Das Ergebnis derselben war, daß staatlicherseits für die Beschaffung guter Stiere gesorgt und eine Einteilung des Landes in Zuchtgebiete vorgenommen wurde. Bei der Absteckung der Zuchtgebiete wurde auf die örtlichen Verhältnisse, auf die vorhandenen Verwertungsgelegenheiten, auf die Fähigkeit und Vorliebe der Bevölkerung u. dergl. mehr geachtet.

Nach einiger Zeit stellte es sich jedoch heraus, daß diese Zuchtgebietseinteilung einige Mängel aufwies. Beispielsweise machte man mit den in ihr als zur Verbreitung in einigen, namentlich nordwestlichen Gegenden vorgesehenen Mariahofer und Kuhländer Rindern keine besonders günstigen Erfahrungen. Namentlich aber gelangte man zur Ueberzeugung, daß vor allen Dingen die Aufrechterhaltung und Verbesserung des vorhandenen Zuchtmaterials anzustreben sei, weil dieses nicht erst aus dem Auslande bezogen zu werden braucht und sich den besonderen örtlichen Verhältnissen schon derartig angepaßt hat, daß Rückschläge in der 2. oder 3. Generation nicht wie beim fremden Vieh zu befürchten sind. Ferner zog man mehr als zuvor in Erwägung, daß ein ausgeglichener Viehbestand mit bestimmten Eigenschaften nur durch Schaffung sehr ausgedehnter Zuchtgebiete zu erreichen sei.

Diese Gesichtspunkte führten zur teilweisen Aenderung der ursprünglichen Zuchtgebietseinteilung in dem Sinne, daß an Stelle zahlreicher bunt zugeschnittener Zuchtgebiete nunmehr nur einige große bestehen: Im Westen des Landes, wo die Landwirtschaft am entwickeltsten ist und die Futterverhältnisse am günstigsten sind, wo auch entsprechende Stallungen die Haltung anspruchsvollen Viehs ermöglichen, wird das einheimische, dort meist rotbunte Vieh mit Simmentaler Blut veredelt. Von den Gebirgslandschaften bilden die südwestlichen das Zuchtgebiet des Pinzgauer, die nordöstlichen dasjenige des „dachsgrauen“ (Allgäuer, Oberinntaler) Viehes. Der Gegend zwischen Donau und untersten Drau ist das dort einheimische, den örtlichen Verhältnissen gut entsprechende rotbunte Bonyhader Vieh belassen worden. Der bei weitem größte Teil Ungarns, vor allen Dingen die Tiefebene, fällt aber der einheimischen silbergrauen Rasse zu, welcher etwa 60 Proz. des ungarischen Rindviehbestandes angehören. Diese Rasse ist allerdings spätreif und arm an Milch, liefert aber ausgezeichnete Zugochsen, ist mastfähig, hält dem im Sommer heißen, im Winter rauhen ungarischen Klima, sowie den je nach dem Witterungsverlaufe recht wechselnden Futterverhältnissen am besten stand und besitzt überhaupt eine harte Konstitution.

Von der Erwägung ausgehend, daß die Einführung einer neuen Viehrasse durch einen einzelnen Züchter die Zucht der Umgebung unter Umständen auch ungünstig beeinflussen kann, indem sich die Fehler etwaiger unrichtiger Kreuzungsversuche nicht nur beim experimentierenden Züchter, sondern in der ganzen Umgebung rächen, erklärte die Regierung, daß die Tierzucht nur innerhalb gewisser Grenzen Privatsache sei. Dagegen wurde anerkannt, daß es eine Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, daß Unstätigkeit, Rassenwechsel, Kreuzungsmanie und sonstige Fehler das allgemeine Zuchtinteresse nicht gefährden.

Demgemäß ist nach Artikel 12 des 1894er Feldpolizeigesetzes die Verwendung von Stieren, welche einer anderen als der dem betreffenden Zuchtgebiete zugewiesenen Rasse angehören, nur innerhalb der Herde des Eigentümers selbst gestattet; das Belegenlassen fremder Kühe mit solchen Stieren ist dagegen verboten.

Dafür verpflichtet sich der Staat, die einzelnen Zuchtgebiete nach Möglichkeit mit Stieren der betreffenden Rasse zu versorgen. Zu diesem Zwecke waren vom Ackerbauministerium bereits in den Jahren 1880— 1888 außerhalb Ungarns 1367 Stiere zusammengekauft worden. Ganz besonders kam diesem, auf Einführung westeuropäischer Rinderschläge gerichteten Bestreben der Umstand sehr zu statten, daß im Jahre 1893 in den Alpenländern und Süddeutschland großer Futtermangel herrschte, was in jenen für den Ankauf von Zuchtrindern in erster Reihe in Betracht kommenden Ländern ein wesentliches Sinken der Viehpreise zur Folge hatte. Daher konnte das ungarische Ackerbauministerium in jenem Jahre etwa 3000 Stück Zuchtvieh westlicher Rassen einführen. Späterhin, namentlich seit dem Jahre 1900, hat diese Einfuhr ausländischen Zuchtviehs wesentlich nachgelassen. Es wurden nämlich durch die ungarische Regierung aus dem Auslande, namentlich aus der Schweiz und Oesterreich, weniger aus Süddeutschland eingeführt:

im Jahre	Stiere Stück	Kühe und Kalbinnen Stück	im ganzen Stück
1896	69	399	468
1897	131	230	361
1898	439	513	952
1899	315	1000	1315
1900	492	508	1000
1901	225	100	325
1902	389	—	389
1903	280	100	380
zusammen	2340	2850	5190

Trotz des Rückgangs der Zuchtvieheinfuhr nimmt die Zahl der an die Gemeinden verteilten Zuchtrinder jedoch ständig zu, weil nunmehr der Bedarf in Ungarn selbst gedeckt werden kann. Es gelangten in den letzten Jahren zur Verteilung:

im Jahre	Stiere der ungarischen Rasse Stück	Stiere der Simmentaler, Pinzgauer und dachsgrauen Rasse, sowie Büffelstiere Stück	im ganzen Stiere Stück
1896	192	392	584
1897	241	487	728
1898	513	671	1 484
1899	588	1 240	1 828
1900	1036	2 850	2 886
1901	1185	2 243	3 428
1902	1162	2 864	4 026
1903	1242	2 940	4 182
zusammen	6159	12 987	19 146

An der Spitze der züchterischen Beeinflussung des Landes steht die Sektion für Tierzucht im Königlich ungarischen Ackerbauministerium. Als deren Fachbeamte sind seit dem Jahre 1896 mehrere Tierzuchtinspektoren (zur Zeit 21) tätig, deren Amtsbezirke sich auf je 2—4 Komitate erstrecken (Ungarn ohne Kroatien-Slavonien in 64 Komitate eingeteilt). Diesen Tierzuchtinspektoren stehen mehrere Hundert Staatstierärzte gelegentlich unterstützend zur Seite. Auch die Mitarbeit der landwirtschaftlichen Vereine wird in Anspruch genommen. Von einem seinerzeit gefaßten Gedanken, die Weiterhebung der Rinderzucht gänzlich den Vereinen zu überlassen, ist das Ackerbauministerium wieder abgekommen.

Während die zur Verteilung gelangenden Stiere anfangs hauptsächlich aus dem Auslande bezogen wurden, kann der Bedarf gegenwärtig, wie bereits erwähnt, nahezu vollständig im Inlande gedeckt werden. Die Regierung strebte dieses Ziel schon aus dem Grunde an, um durch Errichtung von Stammzuchten ein nachahmenswertes Beispiel zu geben, ferner um das für ihre Zuchtvieheinkäufe aufzuwendende Geld tunlichst den Züchtern im eigenen Lande zukommen zu lassen. Dies bewog denn auch viele Landwirte, der Aufzucht von Stieren zum Zwecke des Verkaufs an die Regierung, bezw. Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zu widmen und somit ihre Herden überhaupt zu verbessern. Zum Aufziehen der bei den kleineren Züchtern gekauften Stierkälber errichtete der Staat zwei Stierhöfe zu Torda und Obád. Ferner sorgen die großen Staatsdomänen, die Wirtschaften der landwirtschaftlichen Lehranstalten und Ackerbauschulen, sowie viele hervorragende

Züchter in stetig steigendem Maße für die Aufzucht wertvoller, durch die Regierung an die Gemeinden zu verteilender Zuchttiere.

Auf der über 3 Quadratmeilen großen Staatsgestütsdomäne Mezöhegyes besteht eine der herrlichsten Zuchten des einheimischen, silbergrauen, langgehörnten ungarischen Gulga-Viehes mit etwa 220 Kühen und eine Simmentaler Herde mit etwa 380 Kühen. Zum Verkauf gelangen jährlich 25—30 Stiere ungarischer Rasse zum Preise von durchschnittlich 250—400 M. und etwa 60 Simmentaler Stiere zum Preise von etwa 400 M.

Die Staatsgestütsdomäne Bábolna (bei Komorn) weist eine Simmentaler Herde auf, welche im Jahre 1881 mit teilweise aus der Schweiz bezogenen Tieren gegründet und seitdem mehrmals durch neue Bezüge aus dem Simmentale vervollständigt wurde. Mit ihrem Bestande von 8 Stieren, 300 Kühen und 500 Stück Jungvieh dürfte die Zucht neben der vorgenannten eine der größten Simmentaler Zuchten Europas sein. Verkauft werden jährlich etwa 50 Stiere zu je 500—850 M. und 35—40 Kalbinnen. Die Kühe liefern im Durchschnitt täglich je $8^1/_2$ l Milch, jährlich 2980 l. Das Durchschnittsgewicht der Kälber ist bei der Geburt 41—44 kg, zurzeit des Absetzens 131 kg bei Kuhkälbern, bezw. 154 kg bei Stierkälbern.

Auf der Bábolna benachbarten Staatsgestütsdomäne Kisbér steht seit 1892 eine etwa 150 Kühe umfassende Herde, welche aus der Kreuzung von Bonyhader (einheimischem, rotbuntem) Vieh mit aus Bábolna bezogenen Simmentalern hervorging. Jetzt werden zum Belegen nur Simmentaler Stiere verwendet. Die jährlich verkauften 30—35 Stiere erzielen durchschnittlich etwa 400 M. Das tägliche Melkergebnis beziffert sich auf die Kuh durchschnittlich auf 6,81 l.

Auf dem Staatsgute Fogarasch (zwischen Hermannstadt und Kronstadt) werden Pinzgauer und Büffel gezüchtet; 90 bezw. 60 Kühe.

Auf dem Krongute Gödöllö stehen etwa 240 Oberinntaler Kühe, welche auf Kuh und Tag durchschnittlich 6,8 l Milch liefern, und etwa 160 Pinzgauer Kühe (Milchertrag 5,8 l). Die Milch wird im nahen Budapest verkauft. Von jedem dieser beiden Viehschläge werden jährlich 25—30 Stiere zum Preise von etwa 350—500 M. für die Hebung der Landesviehzucht abgegeben.

Zu den hervorragendsten Privatzuchten Ungarns gehören folgende:

Die etwa 180 Stück umfassende Simmentaler Herde des ehemaligen Ministerpräsidenten Koloman von Széll zu Rádót-Héraháze (Eisenburger Komitat); sie wurde im Jahre 1883 gegründet, und zwar durch Bezug von 30 trächtigen Rindern und 2 Stieren, welche aus Beständen der hervorragendsten Züchter des oberen Simmentals gekauft worden und sämtlich bereits mit ersten Preisen prämiiert waren. Es wurden nur ganz tadellose Tiere angekauft und für sie Preise von durchschnittlich 1200—1600 M. für das Stück angelegt. Zur Blutauffrischung werden auch jetzt noch alle zwei Jahre 1—2 Originalstiere bezogen, wobei nur allerbeste Tiere berücksichtigt werden. Herr von Széll bekümmert sich persönlich aufs allereingehendste um seine Zucht, welche sowohl was Schönheit der Tiere als auch was deren Leistungsfähigkeit anbetrifft, den höchsten Anforderungen entspricht. Jahresmilcherträge von weit über 4000 l kommen bei einzelnen Kühen der Herde häufig vor, und selbst 6000 l sind erreicht worden. Die Stierkälber haben bei der Geburt gewöhnlich ein Gewicht von 55—78 kg, die Kuhkälber 45—64 kg.

Die über 200 Stück zählende Simmentaler Herde des Erzherzogs Josef zu Alcsuth (Stuhlweißenburger Komitat) wurde 1887 mit aus der Schweiz (Simmental) bezogenen Zuchttieren begründet. Zur Blutauffrischung werden zuweilen Stiere aus der Zucht des Herrn von Széll und aus Bábolna bezogen.

Herr Josef Bernrieder von Berneck in Közép-Hidvég (Komitat Tolna) hat seit 20 Jahren eine Simmentaler Herde, welche teils im Vollblut, teils als Kreuzung mit dem rotbunten Landschlage gezüchtet wird und ebenso, wie die vorgenannte Herde, die Zucht von Stieren zum Verkaufe an Gemeinden als einen Hauptzweck verfolgt.

Demselben Zwecke dient auch die Simmentaler Herde des Grafen Géza Apponyi zu Högyéss (Komitat Tolna), sowie zahlreiche andere Zuchten, welche alle hier mit Namen zu nennen zu weit führen würde.

Denjenigen Privatzüchtern, welche sich zur Mitarbeit durch Aufzucht von später an Gemeinden zu verkaufenden Stierkälbern verpflichteten, ging die Regierung

beim Ankaufe von ausländischen Zuchttieren an die Hand. Namentlich Herr Ministerialrat Béla von Tarmay besorgte für den Staat, für Gemeinden und Private viel wertvolles Zuchtmaterial aus dem Auslande.

Beim Ankaufe für private Züchter trug der Staat in der Regel die durch Einkauf und Transport entstehenden Unkosten. Für die auf Rechnung von Gemeinden angeschafften, nunmehr meist schon in Ungarn gezüchteten Tiere, streckt der Staat außerdem noch den Ankaufspreis vor, welcher dann in 4 oder 6 halbjährigen Raten zurückzuzahlen ist; auch werden vielfach 10—50-proz. Nachlässe gewährt. Ganz armen Gemeinden werden Stiere auch ganz unentgeltlich überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß der für einen unbrauchbar gewordenen Stier etwa vereinnahmte Erlös wieder zur Anschaffung eines anderen Stieres verwendet werden müsse.

Auf diese Weise fließen die von der Regierung aufgewendeten Beträge zum größten Teile wieder zurück und können immer wieder von neuem zum gleichen Zwecke verwendet werden. In den letzten Jahren wurden derart für Viehzucht überhaupt, mit Ausnahme der Pferdezucht, bei weitem in erster Reihe aber für Rinderzucht in runden Zahlen

im Jahre	ausgegeben	wieder vereinnahmt	mehr ausgegeben
	Kronen zu je 85 Pfennigen		
1896	206 000	40 000	166 000
1897	538 000	256 000	282 000
1898	1 000 000	600 000	400 000
1899	1 400 000	920 000	480 000
1900	1 595 000	1 035 000	560 000
1901	2 060 000	1 500 000	560 000
1902	2 060 000	1 500 000	560 000
1903	2 060 000	1 500 000	560 000

Außer durch Verteilung von Gemeindestieren wirkt die ungarische Regierung auf die Rinderzucht auch durch Prämiierungen fördernd ein, welche gelegentlich der häufig abgehaltenen, meist einen lokalen Charakter tragenden Zuchtviehschauen veranstaltet werden und namentlich den bäuerlichen Züchtern zu gute kommen. Als Prämien, sowie als Unterstützung landwirtschaftlicher Vereine bei den Prämiierungen, Zuchtviehmärkten und Schauen verteilte der Staat im Jahre 1896 nur 4340 Kronen; seitdem ist dieser Etatsposten aber ständig gewachsen; im Jahre 1902 erreichte er die Höhe von 57 133 Kronen (etwa 49 000 M.). In den 7 Jahren 1896 bis 1902 wurden staatlicherseits im ganzen 234 988 Kronen aufgewendet.

Um den Absatz guten Zuchtviehs zu erleichtern, werden durch die Regierung alljährlich größere Zuchtviehmärkte veranstaltet; namentlich in Budapest, wo alle in Ungarn vorkommenden Rassen zum Verkaufe gelangen, und in Klausenburg, wo als im Mittelpunkte der Zucht des einheimischen silbergrauen Viehes, hauptsächlich dieses vertreten ist. Der Zuchtviehhandel wird ferner auch durch billige Tarife auf den ungarischen Staatsbahnen weitmöglichst unterstützt, was wiederum den Absatz und den Ankauf von Zuchtvieh erleichtert und somit auch dazu beiträgt, in weiteren Kreisen Lust und Liebe zum Züchten hervorzurufen.

Um den höheren Wert hochgezüchteter Tiere zu sichern und zu potenzieren, sowie um die Viehzucht überhaupt zu regeln und zu fördern, wurde vom ungarischen Landesagrikulturvereine bereits im Jahre 1858 die Gründung eines Landesherdbuchs in Angriff genommen. Dieses Unternehmen rief unter den Züchtern jedoch ein nur geringes Interesse wach. Dasselbe ist von einem im Jahre 1871 unternommenen diesbezüglichen Versuche zu sagen. 1886 kam jedoch ein Landesherdbuch zu stande, welches 1894 umgeändert wurde und dergestalt auch jetzt besteht. Schon im Jahre 1890 waren in das Landesherdbuch bereits 154 Rinder-, Schaf-, Schweine- und Pferdezuchten mit 19 022 Tieren aufgenommen. Seitdem hat sich die Teilnahme jedoch noch ganz bedeutend vermehrt. Durch Drucklegung gelangten zur Veröffentlichung folgende Abteilungen des Herdbuchs: Die der einheimischen silber-

grauen Rasse angehörenden Zuchten (veröffentlicht 1895 in 2 Heften), Braunvieh (1895), Simmentaler (1896 und 1899), Pinzgauer (1900).

Die Leitung der Herdbuchangelegenheiten ruht in den Händen einer Kommission, deren Mitglieder zur Hälfte vom Ackerbauministerium, zur anderen Hälfte vom ungarischen Landesagrikulturvereine gewählt werden. In den Räumen des letzteren Vereins wird das Landesherdbuch geführt und liegt zur Einsichtnahme auf. Ins Landesherdbuch können aufgenommen werden: zweifellos reinblütige Tiere der anerkannten Schläge, sowie Kreuzungsprodukte, wenn sie wenigstens durch 6 Generationen von ins Landesherdbuch aufgenommenen Vatertieren ein und desselben Schlages abstammen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Kommission; unter Umständen, namentlich wenn es sich um Kreuzungsprodukte oder um neue Zuchten handelt, nach vorangegangener Inaugenscheinnahme.

Die Zahl der Rindviehzuchtvereine ist in Ungarn nicht groß. Der bei weitem bedeutendste ist derjenige zu Ungarisch-Altenburg (Magyar-Ovár). Derselbe wurde im Jahre 1896 gegründet und zählte ursprünglich 22 Mitglieder. Bis Ende 1901 war die Mitgliederzahl, zum überwiegenden Teile handelt es sich um Deutsche, schon auf 1792 gestiegen. Es gibt im Lande keinen zweiten Tierzuchtverein, der einen solchen Mitgliederstand aufweisen könnte. Die Mitgliedergebühr beträgt 2 Kronen (1,70 M.) jährlich. Dafür erfreuen sich die Mitglieder folgender Begünstigungen: sie bekommen billigere Sämereien und Futterkleie; die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte der Fabrik Kühne in Ungarisch-Altenburg erhalten sie mit 15-prozentigem Nachlaß, ihre kranken Tiere werden in der Ungarisch-Altenburger landwirtschaftlichen Hochschule unentgeltlich behandelt; sie können (soweit anwesend) an den Verlosungen von Futtersämereien unentgeltlich teilnehmen, welche gelegentlich der Generalversammlungen und zahlreichen Wintervorträge abgehalten werden. Hierdurch wird die Beteiligung an den Versammlungen und Vorträgen reger gestaltet. Ferner erhalten die Mitglieder mancherlei Drucksachen und fachlichen Lesestoff unentgeltlich, sie können an den Prämiierungen und Schauen teilnehmen, ihre entsprechenden Tiere können sie ins Herdbuch eintragen lassen. Ferner genießen sie die Vorteile der Kaufs- und Verkaufsvermittelung. Auch sorgt der Verein für die Gründung von Molkereigenossenschaften. Die Vorträge, welche namentlich vom Zuchtinspektor des Vereins und Professor an der Ungarisch-Altenburger Landwirtschaftlichen Akademie, Herrn Ujhelyi abgehalten werden, beschäftigen sich hauptsächlich mit Futterbau und Einrichtung von Milchgenossenschaften. Ueberhaupt sucht der Verein in jeder Richtung Sinn und richtiges Verständnis für züchterische Bestrebungen unter den Kleingrundbesitzern seines sich über mehr als 60 Gemeinden erstreckenden Wirkungskreises zu erwecken.

Zum Schlusse sei noch kurz erwähnt, daß es der ungarischen Rinderzucht gelungen ist, sich innerhalb kürzester Zeit vom Bezuge ausländischen Zuchtviehs nicht nur so gut wie unabhängig zu machen, sondern sogar in immer steigendem Maße Zuchtvieh im Auslande abzusetzen. Namentlich beziehen Rumänien, Serbien und Bulgarien ihren Zuchtviehbedarf, soweit er nicht im eigenen Lande gedeckt werden kann, zum großen Teile aus Ungarn, welches den genannten Ländern am nächsten gelegen ist, auch ähnliche klimatische und Futterverhältnisse hat wie jene. Aus ähnlichen Gründen ist es mit Unterstützung des ungarischen Ackerbauministeriums kürzlich aber auch gelungen, in Ungarn gezüchtete Rinder, namentlich Simmentaler, zu guten Preisen in Rußland abzusetzen.

Bei der in Berlin am 7.—9. April 1904 tagenden X. allgemeinen Versammlung der Deutschen meteorologischen Gesellschaft wurde nach einem Vortrage von P. Holdefleiss-Halle über „Die meteorologischen Ursachen des Auswinterns des Getreides“ beschlossen, die Feuchtigkeitsverhältnisse der oberen Bodenschichten in den Bereich der meteorologischen Untersuchungen einzubeziehen. Der Vorstand wurde mit der Bestellung einer Kommission beauftragt, welche über die Herstellung von Bodenfeuchtigkeitskarten für Deutschland beraten soll.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt. 1) Bergbau: Kohlenförderung und Marktlage im April. Die Tätigkeit des Kohlenkontors. Bewegung der Ein- und Ausfuhr.
2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im April. Absatzverhältnisse. Lage der elektrotechnischen Industrie.
3) Textilgewerbe: Baumwollanbau in den Kolonieen.

1. Bergbau.

Die Kohlenförderung im Deutschen Reich während des Monats April zeigt im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahrs eine starke Steigerung, die bei Steinkohle, Briketts und Naßpreßsteinen besonders auffallend ist. Es betrug im April der letzten drei Jahre die Förderung von Kohle sowie die Herstellung von Koks, Briketts und Naßpreßsteinen in Tonnen:

Jahr	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Briketts und Naßpreßsteine
1902	8 751 047	3 139 511	729 261	668 568
1903	8 893 384	3 178 879	928 716	726 281
1904	9 393 859	3 604 434	986 974	857 830

Bei den Steinkohlen entfällt die Gesamtmehrförderung gegenüber dem Vorjahr fast ausschließlich auf die Oberbergamtsbezirke Dortmund und Breslau. Verhältnismäßig ist die Mehrförderung im Bezirk Breslau größer als die im Bezirk Dortmund. Die Förderung im Bezirk Breslau während des Aprils betrug nämlich 1904 2 341 654 t gegen 2 164 235 t im Vorjahr, während im Oberbergamtsbezirk Dortmund die Aprilförderung dieses Jahres 5 302 745 t betrug gegen 5 033 663 t im Vorjahr. Beim rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat ergab sich bei 24 Arbeitstagen im April eine Minderförderung gegenüber der Beteiligungsziffer von 23,19 Proz., während die vorgesehene Einschränkung bloß 20 Proz. betrug. Die rechnungsmäßige Beteiligungsziffer belief sich auf 5 838 103 t.

Eine erhebliche Steigerung der Förderung zeigt sich auch bei Braunkohlen. Die Förderung nahm im Vergleich zum Vorjahre sogar stärker zu als die Steinkohlengewinnung. Im Oberbergamtsbezirk Halle stieg die Förderung von 2,25 Mill. Tonnen im April 1903 auf 2,41 im April des laufenden Jahres. Im Oberbergamtsbezirk Bonn stieg sie von 0,44 auf 0,51 Mill. Tonnen. Gering war die Steigerung in Sachsen, und im Herzogtum Braunschweig hat sogar eine Abnahme um rund 10 000 t stattgefunden.

Eine ungemein starke Ausdehnung zeigt die Kokserzeugung. Obgleich schon die gegenwärtige Koksgewinnung weit größer ist als der Bedarf, so vermehren doch immer noch viele Zechen und Hüttenwerke ihre Kokserzeugung. So wird z. B. auf der Zeche Minister Stein, die der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft gehört, eine neue Koksofenbatterie von 60 Oefen angelegt. Eine ebensolche Anlage plant der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein auf einem ihm gehörigen Grundstück in der Gemeinde Hacheney. Auch auf der Zeche Bruchstraße,

die zum Steinkohlenbergwerk Luise Tiefbau gehört, soll demnächst mit dem Bau einer großen Koksofenanlage begonnen werden.

Zeigte sich schon im März zwischen Förderung und Absatz ein wenig günstiges Verhältnis, so verschlechterte sich dieses im Laufe des Monats April zusehends. Auf dem Ruhrkohlenmarkt war der Gesamtabsatz erheblich geringer. Insbesondere erfuhr der Versand auf dem Rhein einen starken Rückgang, während sich der Versand zur Strecke bei gleichmäßig guter Abnahme durch die Industrie im ganzen auf gleicher Höhe wie im März hielt. Bei dieser Marktlage sammelten sich auf vielen Zechen große Bestände an, und machte sich die Einlegung zahlreicher Feierschichten erforderlich. Auf dem oberschlesischen Kohlenmarkte wuchsen die Kohlenbestände derart an, daß, abgesehen von der Einlegung von Feierschichten, einzelne Strecken eingestellt und Arbeiter entlassen werden mußten. Auf der dem Borsigwerk gehörigen Ludwigs-Glücksgrube und der von der gräflich Ballestremschen Verwaltung gepachteten Hedwig-Wunsch-Grube sind allein im Anfang April zwischen 6 und 700 Arbeiter wegen der notwendig gewordenen Betriebseinschränkung entlassen worden. Die bisher täglich verfahrenen Doppelschichten wurden auf einfache Schichten eingeschränkt.

Stark zurückgegangen ist namentlich auch der Koksabsatz. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug der gesamte Koksversand im April dieses Jahres 642 439 t gegen 701 369 t im März 1904 und 694 352 t im April vorigen Jahres. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in den diesjährigen Ziffern der Versand von Koksasche mit enthalten ist. Der Absatz in Hochofenkoks wurde durch den beschränkten Abruf der Hochofenwerke, namentlich der Siegerländer, ungünstig beeinflußt. Bei den Brikettfabriken hat der Absatz gegen März gleichfalls nachgelassen, aber gegenüber April 1903 zeigt sich im laufenden Jahre doch noch eine ziemliche Steigerung des Absatzes. Es ist namentlich der Bedarf im Hausverbrauch gesunken, aber auch der Verbrauch in den verschiedenen Gewerben, wo Briketts zu Heizzwecken Verwendung finden, zurückgegangen. Infolgedessen sind die Brikettfabriken genötigt, ihren Betrieb in weniger lebhafter Gangart zu führen als bisher. Der frühere Brikettverkaufsverein Dortmund, der wie das Kokssyndikat im Kohlensyndikat aufgegangen ist, hat aber durch Anknüpfung zahlreicher Verbindungen mit dem Auslande ein bedeutendes Absatzfeld für die Ausfuhr gewonnen, was zur Folge hat, daß die Pressen gegenwärtig nicht gerade über Arbeitsmangel zu klagen haben.

Bis zu einem gewissen Grad ist der Absatz im Ruhrgebiet während des Monats April auch durch die neue Organisation des Kohlenhandels gestört worden, die am 1. April in Kraft getreten ist. Das Kohlenkontor (Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft m. b. H. in Mühlheim a. d. Ruhr) hat bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Aber auch die Organisation des Kohlenkontors selbst ließ zu wünschen übrig. Auf der Zechenbesitzerversammlung des Kohlensyndikats im April wurden die unliebsamen Störungen in der Abnahme

der Kohlenmengen durch das Kohlenkontor zugegeben und damit erklärt, daß die erwähnte Gesellschaft für ihre Organisation und die Ueberleitung der bisher von ihren Beteiligten geführten Geschäfte nur eine außerordentlich knappe Zeit zur Verfügung hatte, und zudem durch die starken Märzversendungen über die Rheinstraße von den in Betracht kommenden Händlern und Verbrauchern erhebliche Vorräte angesammelt worden waren, weshalb die Gesellschaft sofort bei Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Nachlassen des Abrufs zu rechnen hatte. Die Verhältnisse mußten es naturgemäß der Gesellschaft erschweren, ihrer Abnahmeverpflichtung sofort in vollem Maße gerecht zu werden. Inzwischen seien jedoch die größten Schwierigkeiten behoben, so daß in kurzer Zeit mit einer normalen Gestaltung der Dinge gerechnet werden könne.

Die ungünstige Marktlage im Inland hat zu einer nicht unerheblichen Steigerung der Ausfuhr während des Monats April geführt. Es betrug nämlich in Tonnen die Ausfuhr von

	1903	1904
Steinkohlen	1 188 158	1 587 828
Koks	206 884	265 851
Preßkohlen	60 734	69 151

Die Ausfuhr von Steinkohle war im Verhältnis zum Vorjahr ganz besonders stark nach Belgien, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Aegypten, während sie nach Dänemark, Großbritannien und Spanien abgenommen hat. Die Koksausfuhr verdoppelte sich fast nach Frankreich und nahm außerdem zu nach Norwegen, Oesterreich-Ungarn und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eine erhebliche Abnahme zeigt die Koksausfuhr nach Mexiko.

Gegenüber der Steigerung der Ausfuhr fällt die Zunahme der Einfuhr weniger ins Gewicht. Sie betrug während des Aprils in Tonnen bei

	1903	1904
Steinkohlen	533 002	634 138
Braunkohlen	696 778	712 831
Koks	32 164	42 388

Fast die gesamte Zunahme der Mehreinfuhr von Steinkohlen entfällt auf Großbritannien. Unter der Braunkohleneinfuhr, die fast ausschließlich aus Böhmen herrührt, leidet die Niederlausitzer Braunkohlenindustrie nicht unerheblich. Andererseits beklagen sich die böhmischen Braunkohlenwerke über die Konkurrenz der Niederlausitzer Werke in Oesterreich-Ungarn und verlangen scharfe Tarifwaffen gegen die kleine Niederlausitz. Zur Ausgleichung der bestehenden Gegensätze ist neuerdings der Vorschlag aufgetaucht, eine Verständigung über den Absatz zwischen den böhmischen und deutschen Braunkohlenwerken herbeizuführen.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Roheisengewinnung des Deutschen Reiches einschließlich Luxemburgs bezifferte sich im April 1904 auf 833 298 t gegen 824 452

im April 1903. Gegen das Vorjahr ergibt sich somit eine Zunahme von 8846 t. Die Gesamterzeugung im April 1904 verteilte sich auf die verschiedenen Sorten, verglichen mit April 1903, wie folgt:

	1903	1904
Gießereiroheisen	153 497 t	142 305 t
Bessemer Roheisen	42 288 „	38 951 „
Thomasroheisen	505 889 „	525 463 „
Stahl- und Spiegeleisen	53 434 „	52 078 „
Puddelroheisen	69 244 „	74 501 „

Zugenommen hat die Erzeugung gegenüber dem Vorjahr bei Thomas- und Puddelroheisen, bei den übrigen Sorten ist eine Abnahme eingetreten.

Ueber die Absatzverhältnisse liegt mit dem Vorjahr vergleichbares Zahlenmaterial nicht vor. Es ist aber zu wünschen, daß der Stahlwerkverband durch periodische Veröffentlichung seiner monatlichen Versandziffern statistische Unterlagen zur Beobachtung des Verbrauchs liefert. Auch sollten Zusammenstellungen über den Eingang von Roheisenaufträgen und den Verkauf von Roheisen durch die in Frage kommenden Syndikate regelmäßig jeden Monat bekanntgegeben werden.

Für die rheinisch-westfälischen und Siegerländer Hochofenwerke veröffentlicht die „Rh.-W. Ztg.“ eine Zusammenstellung, die bei dem Mangel entsprechender Vergleichszahlen aus den Vorjahren zwar kein Urteil darüber zuläßt, inwieweit in diesem Jahre eine Besserung eingetreten ist, aber doch für den April im Vergleich mit dem Vormonat eine Abnahme des Absatzes zeigt. Es betrugen

	Verkäufe der rheinisch-westf. Werke	Versand der rheinisch-westf. Werke	Verkäufe der Siegerländer Werke	Versand der Siegerländer Werke
Januar	60 255	52 329	16 568	18 011
Februar	115 175	60 245	17 862	19 401
März	123 299	64 533	4 904	21 393
April	66 700	53 072	.	.

Von dem Gesamtverkauf der rheinisch-westfälischen Werke entfielen auf: Gießereieisen, Januar 40 179, Februar 103 632, März 89 214, April 46 265 t; Puddel- und Stahleisen 5070 t, bezw. 6543, 20 210 und 5200 t; Thomaseisen 15 006 bezw. 5000, 13 875 und 15 235 t. Diese Ziffern bieten aber nur ein unvollkommenes Bild, denn sie enthalten nicht den bei weitem stärkeren Eigenverbrauch der sog. gemischten Werke. So betrug beispielsweise im März der Eigenverbrauch dieser Werke nicht weniger als 217 126 t, der Versand nur 85 926 t. Man ersieht daraus, daß die wichtigsten Roheisenverbraucher die gemischten Stahlwerke sind. —

Ueber die gegenwärtige Lage der elektrotechnischen Industrie sind der Tagespresse von einer der Elektrizitätsindustrie nahestehenden Seite nachstehende instruktive Ausführungen zuge-

gangen, die den Beginn einer neuen Aufschwungsperiode in Aussicht stellen.

Im Laufe der beiden letzten Jahre hat sich in der elektrotechnischen Industrie eine umfangreiche Konsolidation der finanziellen Grundlagen vollzogen, die jetzt zu einem gewissen Abschlusse gekommen ist und es daher nahelegt, die Entwickelung der ganzen Verhältnisse noch einmal zusammenzufassen. Hierbei sind von Anfang an die elektrotechnischen Fabriken in zwei Gruppen zu unterscheiden, in solche, welche die gesamten Artikel der Elekrotechnik in ihren Betrieben herstellen, also die jetzt zu zwei Unternehmungen verschmolzenen A. E. G., Siemens, Schuckert und Union, und solche, die sich nur mit Erzeugung von Spezialartikeln, wie Dynamomaschinen, Motoren, Kabeln, Meßinstrumenten, Starkstromapparaten, Telegraphenapparaten u. s. w., allein befassen, also die „Spezialfabriken".

Was den Anteil dieser beiden Gruppen an der Gesamtproduktion angeht, so kann man diesen einigermaßen zuverlässig nur aus der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten bestimmen. Nach ihrem letzten Jahresberichte beschäftigte die A. E. G. etwa 18 000 Arbeiter, von denen etwa 4000 in der Installation und der Fabrikation von Dampfturbinen, Kupferwaren, Gummiwaren, Drähten, Automobilen und ähnlichen Artikeln beschäftigt sein dürften, so daß für die Produktion elektrotechnischer Artikel 14 000 Personen verbleiben. Die Siemens-Schuckertwerke zählen, abgesehen von ihren ausländischen Fabrikfilialen und den Spezialfabriken der Stammfirma Siemens & Halske-Aktiengesellschaft in ihren deutschen Fabrikationsstätten für Elektrotechnik etwa 10 000 Arbeiter, so daß die ganze Gruppe über etwa 24 000 Arbeiter und Angestellte verfügt.

In den Spezialfabriken, deren man etwas mehr als 200 zählt, sind nach zuverlässigen Erhebungen etwa 35 000 Personen tätig, so daß diese ca. 60 Proz. und die Gesellschaften A. E. G. Union und Siemens-Schuckert 40 Proz. der Gesamtproduktion decken dürften.

Die große Krise, die die Elektrotechnik in den letzten Jahren durchmachen mußte, war darauf zurückzuführen, daß die leitenden Firmen, voran die der ersten Gruppe, die Ausbreitung der Elektrizität durch eigene Gründung von Elektrizitätswerken und Bahnen übermäßig forcierten, unrentable Fabrikfilialen im Auslande gründeten, hohe Gewinngarantien für die eigenen Anlagen übernahmen und sich auf diese und andere Weise vom reinen Fabrikationsgeschäfte abkehrten. Eine erfreuliche Tatsache ist es nun, daß die Erkenntnis von einer solchen falschen Betätigung dieser Industrie bei der Vereinigung der großen Elektrizitätsfirmen dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß die alten Gründungsgeschäfte meistens von den neuen Gründungen ausgeschlossen, und für die Durchführung von elektrischen Anlagen besondere Banken und Finanzierungsinstitute in Aussicht genommen wurden. Ohne große finanzielle Opfer ist die Konsolidierung der großen Firmen, wie man aus den Operationen bei Schuckert und Union sieht, allerdings nicht durchzuführen gewesen, aber diese Verluste werden bei weitem durch die Tatsache überwogen, daß man es bei den neuen Gebilden nur mit reinen Produktionsunternehmungen zu tun hat, die von den Ergebnissen der Gründungstätigkeit unbeeinflußt bleiben und daher der ganzen Industrie eine größere Stetigkeit geben können. Die

Fabriken, die den leitenden Firmen in der Selbstfinanzierung von elektrischen Anlagen folgten, mußten diese Gefolgschaft teilweise mit ihrer Existenz, wie z. B. Kummer, teilweise mit beträchtlichen Verlusten büßen.

Die elektrotechnischen Spezialfabriken haben die Krise der letzten Jahre leichter überwinden können, da sie schon aus finanziellen Rücksichten ihre Betriebe in der Zeit der Hochkonjunktur nicht so rasch ausdehnen und daher bei der Abflauung auch leichter eine Einschränkung vornehmen konnten. Sehr viele von ihnen erzielten selbst in den Krisenjahren einen zufriedenstellenden Gewinn und sind für die Zukunft nicht mit den Garantieleistungen für elektrische Anlagen belastet, da sie sich von der Gründungstätigkeit naturgemäß fernhielten. Ihre Existenzfähigkeit liegt hauptsächlich darin begründet, daß die Elektrotechnik feinmechanische Produkte herstellt, bei denen die intellektuelle Mitarbeit der Unternehmer und die technische Fortbildung der in stetem Fortschritt befindlichen Industrie eine große Rolle spielen. Die Existenzfähigkeit haben die Spezialfabriken dadurch bewiesen, daß die Zahl derselben in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, sondern bedeutend gestiegen ist; sie wurden hierbei in wachsendem Umfange durch die elektrotechnischen Installateure gestützt, die in den Installationsbüreaus der großen Firmen ihre größte Konkurrenz erblicken und daher immer mehr ihren Bedarf bei den Spezialfabriken decken.

Beide Gruppen von elektrotechnischen Firmen haben augenblicklich das Gemeinsame in ihrer Geschäftslage, daß die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen in letzterer Zeit bedeutend gestiegen und zum mindesten auf die Höhe der Zeit der Hochkonjunktur wieder gekommen ist, daß aber die in der Krise stark geworfenen Preise sich noch nicht erholen konnten. Der Anlage von Elektrizitätszentralen in den deutschen Städten ist zwar dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß die meisten größeren Kommunen bereits solche besitzen, auch die Umwandlung der Pferdebahnen in elektrische Bahnen ist fast überall durchgeführt worden, aber die Zahl der elektrischen Einzelanlagen in der gesamten deutschen Industrie zeigt eine stetige Zunahme, der Bergbau und die Landwirtschaft bedienen sich in immer grösserem Umfange der elektrischen Kraft, die bestehenden Elektrizitätswerke und elektrischen Bahnen erfahren fortwährend einen weiteren Ausbau und das Ausland ist ein wachsender Abnehmer der überall in hohem Ansehen stehenden elektrotechnischen Erzeugnisse Deutschlands geworden.

Wenn nun diese gesteigerte Nachfrage, trotz des bekannten volkswirtschaftlichen Gesetzes von der Erhöhung des Preises bei zunehmendem Begehr noch nicht zur Wiedererlangung zufriedenstellender Preise geführt hat, so dürfte dieses in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß die großen Firmen bisher zu sehr mit den Arbeiten für ihre innere Rekonstruktion beschäftigt waren. Jetzt aber, wo diese Neuorganisation, wie schon oben erwähnt, zu einem gewissen Abschlusse gelangt ist, dürfte man auch der Preisfrage eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

3. Textilgewerbe.

Die maßlosen Preisspekulationen in Baumwolle, wie sie nun schon seit Jahren an den amerikanischen Börsen getrieben werden, schädigen das Textilgewerbe in so hohem Maße, daß die europäischen Textilindustriellen alle Mühe aufwenden, um sich von den Preisschwankungen der amerikanischen Baumwolle möglichst unabhängig zu machen. Sie wenden in neuester Zeit vor allem den Versuchen, in den deutschen Kolonien den Anbau von Baumwolle in großem Stil zu ermöglichen, erhöhte Aufmerksamkeit zu. Seit 1900 etwa sind diese Versuche planmäßig und energisch von dem kolonialwirtschaftlichen Komitee in Angriff genommen und durchgeführt worden. Die Kulturarbeiten bewegen sich gegenwärtig nach zwei Richtungen: Eingeborenenkultur und Plantagenkultur. Ein amerikanisches Angebot, Massenansiedelung von amerikanischen Baumwollnegern in den deutschen Kolonien, ist vorläufig zurückgestellt worden. Auf Grund des Arbeitsprogramms 1903/06 ist nunmehr eine einheitliche Organisation mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geschaffen.

Ueber die bisherigen Ergebnisse der Versuchsarbeiten und die Aussichten des Baumwollanbaues ist vom kolonial-wirtschaftlichen Komitee ein Bericht für das Jahr 1903/04 veröffentlicht worden, dem für die einzelnen kolonialen und Auslandsgebiete nachstehende Angaben entnommen sind.

Togo. Unter dem Einfluß der Versuchsstation Tove hat sich die Togobaumwolle nach dem Gutachten der Bremer Baumwollbörse von Lieferung zu Lieferung verbessert; dort vorgenommene Kreuzungsversuche amerikanischer mit einheimischer Saat ergaben die für Togobaumwolle bisher höchste Taxe „fully good middling etwa 30 mm Stapel, Wert am 25. Februar d. J. 75 Pf. per $^1/_2$ kg.“ Die Inspektion kontrolliert die über die Kolonie verbreiteten Aufkaufmärkte und Ginstationen. Hier erfolgt auch die Verteilung von einheimischer und ausländischer Saat; von amerikanischer, ägyptischer und Perusaat in den verschiedenen Sorten wurden bisher etwa 50000 Pfund verteilt. Die jetzt hereinkommende Ernte 1904 beträgt nach Schätzung der Inspektion etwa 200000 Pfd. Dank der Unterstützung des stellvertretenden kaiserlichen Gouverneurs Grafen v. Zech und der Bezirksleiter ist es gelungen, die Anbaufläche in diesem Jahre um das Fünffache zu vermehren, so daß bei normaler Entwickelung der Kulturen mit dem fünffachen Ernteertrage im Jahre 1905 gerechnet werden kann.

Bemerkenswert ist der erste größere Baumwollplantagenversuch der Plantage Kpeme G. m. b. H., welche Baumwolle als Zwischenkultur mit Kokospalmen baut. Die Plantage verfügt über gut trainiertes Zugvieh und hat durch ihre Lage an der im Bau begriffenen Küstenbahn Lome-Klein-Popo günstige Transportverhältnisse. Als Ansporn für die weitere Ausbreitung der Baumwollkultur wird Ende des Jahres eine Baumwollausstellung in Palime abgehalten.

Vorbedingung der Weiterentwickelung der Kultur eines Stapelartikels wie Baumwolle in grösserem Stile, bei dessen Kalkulation jeder Pfennig eine Rolle spielt, ist die Schaffung von billigen und leistungsfähigen Transportmitteln; wegen der im tropischen Afrika vielfach herrschenden Viehseuchen kommen hier ausschließlich Eisenbahnen in Betracht. Für eine Togohinterlandbahn Lome-Palime hat das Komitee im Jahre 1901 die spezielle Tracierung ausgeführt. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für das Schutzgebiet Togo in Höhe von rund 8 Mill. M. zum Bau dieser Eisenbahn liegt dem Reichstage zur Beschlußfassung vor. Durch eine Kundgebung im Namen von 200 Handelskammern,

Städten, industriellen und kolonialen Körperschaften, Bankinstituten und Missionen hat das Komitee dem Reichstage die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen.

Kamerun. Unter Benutzung des Wasserweges Niger-Benué läßt das Komitee nunmehr durch Vermittelung des stellvertretenden Residenten Hauptmann Thierry mehrere tausend Kilo Baumwolle aus der Landschaft Garua kommen, um Qualität und Kalkulation der Garuabaumwolle festzustellen. Der kaiserliche Gouverneur v. Puttkamer bezeichnet Garua als zukunftsreiches Baumwollland. Auch in Bali werden Baumwollkulturversuche durch die dortige Mission angestellt.

Deutsch-Südwestafrika. Ein Projekt von Farmern, in einem geschlossenen, an die künftige Otavibahn grenzenden Gebiet Baumwollkultur zu betreiben, ist vorläufig zurückgestellt und wird das Komitee nach Beendigung des Aufstandes der Hereros beschäftigen. Aus Okahandja stammende Baumwollproben sind der feinen Sea-Islandbaumwolle 1 M. bis 1,70 M. per $^1/_2$ kg gleich bewertet.

Deutsch-Ostafrika. Die Organisation der Baumwollunternehmungen in Deutsch-Ostafrika ist den lokalen Verhältnissen entsprechend wesentlich anders eingerichtet als in der Togokolonie. Hier gilt es vornehmlich, die plantagenmäßig betriebenen Baumwollkulturversuche der Kommunen, kaufmännischen und Pflanzungsfirmen und Missionen durch Anleitung der Baumwollsachverständigen, durch Gewährung von Prämien und Vorschüssen und durch Lieferung von Saatgut, von Gins und Pressen lebensfähig zu machen. Die Gutachten der Bremer Baumwollbörse über ostafrikanische Baumwolle lauten: a) „Wert am 21. Januar 1904 etwa 90 bis 92 Pf. per $^1/_2$ kg, ausgezeichneter Charakter und Stapel. Letzterer nur hie und da ein wenig gemischt.“ b) „Wert 1 M. bis 1,05 M. per $^1/_2$ kg, hervorragend, Stapel sehr schön und rein, ein wenig rauher als Joanovich“.

Für Ostafrika ist bis jetzt als Pflanzperiode die Zeit vom Januar bis April festgestellt, die Ernte beginnt im Monat August; von ausländischer Saat, vorzugsweise ägyptischer, in verschiedenen Sorten, wurden etwa 70000 Pfd. verteilt. In dieser Kampagne sind in Kultur genommen worden in den nördlichen und südlichen Küstenbezirken: Tanga-Wilhelmstal-Mombo 900 ha, Pangani 20 ha, Saadani 40 ha, Bagamoyo 160 ha, Dar-es-Salaam-Mrogoro 300 ha, Mohorro 60 ha, Lindi 200 ha, Mikindani 20 ha, Kilwa 450 ha, insgesamt über 2000 ha. Im Kilwabezirk bezeichnet der Baumwollinspektor ferner etwa 100000 ha als gutes Baumwollland.

Auf die Ausbreitung der Kultur im Tangabezirk hat die Usambarabahn günstig eingewirkt. Die Bewilligung von Mitteln für eine Eisenbahnlinie Dar-es-Salaam-Mrogoro hat das Komitee beim Reichstage befürwortet. In Songea am Nyassasee und namentlich in der Landschaft Nera am Viktoria-Nyanza sind bereits größere Versuche mit Eingeborenen- und Plantagenkultur unternommen. Die Nera-Baumwolle gelangt durch die Ugandabahn über Mombassa zur Ausfuhr. Eine Baumwollkultur größeren Stils bereitet das Komitee nunmehr im Rufidjigebiet vor, da dort nach Angabe der Sachverständigen über 700000 ha vorzügliches Baumwollland zur Verfügung stehen und die Transportmöglichkeit durch den etwa 150 km schiffbaren Rufidji gegeben ist. Zur Zeit wird in der Kolonie eine Zentralginstation mit Dampfanlage eingerichtet, während die im Betrieb befindlichen 26 Ginmaschinen und 13 Pressen etappenförmig nach dem Innern vorgeschoben werden. Eine Baumwollausstellung wird gelegentlich der von dem kaiserlichen Gouverneur Grafen von Götzen für August zu Dar-es-Salaam geplanten landwirtschaftlichen Ausstellung stattfinden. Wie die Wörmannlinie für Togo, so haben die Deutsche Ostafrikalinie und Wm. O'Swald & Co. für Deutsch-Ostafrika die vorläufige frachtfreie Beförderung von Baumwolle nach Deutschland übernommen.

Neu-Guinea. Der Firma Kaumann & von Blumenthal in Kuragakaul ist Baumwollsaat zur Verfügung gestellt und frachtfreie Beförderung der Ernte zugesagt. — Kleinasien. Zur Steigerung der Produktion in den Gebieten von Adana ist eine Deutsch-Levantinische Baumwollgesellschaft in Bildung begriffen, deren Unternehmung durch das kolonialwirtschaftliche Komitee gefördert wird. — Marokko. Durch die Deutsche Marokkanische Gesellschaft hat das Komitee in Marokko den deutschen Interessenten E. G. Dannenberg in Mazagan und Richter in Saffi ägyptische Baumwollsaat übermittelt. — Südbrasilien. Der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft und dem Kolonieunternehmen Dr. Hermann Meyer wurde amerikanische Baumwollsaat geliefert. — Borneo. Die deutsche Firma Caffee-Compagnie Rambey-Serdang erhielt amerikanische Baumwollsaat.

Mit der fabrikatorischen Prüfung der bis Januar d. J. nach Deutschland eingeführten über 140000 Pfd. Togo- und Ostafrika-Baumwolle befaßten sich etwa 50 Spinnereien. Alle Urteile stimmen darin überein, daß die deutsche Kolonialbaumwolle sich von Lieferung zu Lieferung verbessert habe und eine für die deutsche Industrie durchaus marktgängige Qualität darstelle.

Unter den Baumwollkulturversuchen der europäischen Kolonialmächte in ihren Kolonien nehmen die Englands die hervorragendste Stellung ein, dank der außerordentlichen Opferwilligkeit seitens der englischen Textilindustrie, die bis heute etwa 4 Mill. M. aufgebracht hat und die Beschaffung eines Kapitals bis zu 10 Mill. M. auf Zeit betreibt. Im englischen Westafrika wird der Anbau in größerem Maßstabe hauptsächlich in Lagos und Süd- und Nord-Nigeria betrieben. Im englischen Ostafrika sind 2000 ha im Nyassa-Hochland in Kultur genommen, die Anbaufläche soll jedoch schon in der nächsten Saison auf 40000 ha ausgedehnt werden.

Von Interesse ist ein amerikanisches Urteil über die deutschkolonialen Baumwollunternehmungen. Der offizielle Bericht des amerikanischen Generalkonsuls Frank H. Mason in Berlin hebt hervor, „daß das wohlüberlegte, sachverständige und planmäßige Vorgehen des kolonialwirtschaftlichen Komitees hinsichtlich der Erschließung einer Baumwollkultur großen Stiles in den deutschen Kolonien anerkannt werden muß“, und schließt wie folgt: „Es mag eine Anzahl von Jahren vergehen, ehe der europäische Kreuzzug für koloniale Baumwollkultur alles erreicht, was er sich als Ziel vorgesteckt hat, aber — ob es uns gefällt oder nicht — der Tag wird kommen, früher oder später, an dem die Baumwolle unserer Südstaaten außerhalb der Vereinigten Staaten nicht mehr alleinherrschend sein wird.“

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Vierteljahrsübersicht: Konjunktur. Preisgestaltung in Deutschland und England. Außenhandel Deutschlands, Englands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten. — Monatsübersicht: Schutz von Werken der Photographie und Kunst in Deutschland. Beiräte der deutschen Konsulate. Verluste in Deutsch-Südwestafrika. Chinesische Arbeitskräfte in Deutsch-Neuguinea. Oesterreich-ungarischer Handelsvertrag mit Deutschland. Baumwollkultur in englischen Kolonien. Englisch-französisches Kolonialabkommen. Handelspolitik Australiens. Englische Expedition nach Tibet. Französisch-holländischer Schiedsgerichtsvertrag. Einwanderungsfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere gegenüber Ungarn. Handelsverträge der Vereinigten Staaten von Amerika mit Abessynien und Brasilien. Handelsverträge Brasiliens mit Bolivien, Italiens mit Ecuador, Belgiens mit Argentinien. Förderung der Industrie in Mexiko. Kündigung der Handelsverträge Bulgariens und Montenegros. Korinthenhandel in Griechenland. Bau von Wasserstraßen in Preußen, Frankreich und Rußland. Australische Küstenschiffahrt. Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika und Togo. Deutsche Eisenbahnbauten in China.

Das erste Vierteljahr 1904 brachte für Deutschland eine weitere Besserung der wirtschaftlichen Konjunktur; dagegen lauteten die Berichte über die wirtschaftliche Lage im Auslande, insbesondere

in England, Frankreich und Nordamerika, weniger günstig, teilweise sogar recht ungünstig.

Die Bewegung der wichtigsten Warenpreise in Deutschland ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Großhandelspreise (Mark)

Warengattung	Ort	1901	1902	1903	Dez. 1903	Jan. 1904	Febr. 1904	März 1904
Roggen	Danzig	134,0	139,4	125,1	126,1	126,1	130,7	130,9
Weizen	„	162,9	162,4	156,6	160,2	162,2	171,4	180,3
Hafer	„	134,3	146,3	123,4	117,1	118,6	123,8	123,7
Gerste	„	135,0	128,4	126,9	127,4	126,8	127,9	128,1
Hopfen	Nürnberg	168,7	193,6	290,0	350,0	380,0	385,0	375,0
Kartoffeln	Berlin	22,6	19,6	26,3	28,3	35,0	35,0	35,0
Rindfleisch	„	117,3	121,3	129,0	133,2	132,4	130,0	129,2
Schweinefleisch	„	112,0	118,8	99,7	92,8	91,0	91,0	89,2
Kalbfleisch	„	123,0	130,2	139,6	142,4	137,2	132,5	139,0
Hammelfleisch	„	112,9	120,8	132,9	135,0	128,2	126,5	122,5
Roggenmehl	Danzig	18,8	19,7	17,9	17,5	17,5	18,0	18,0
Weizenmehl	„	21,7	22,4	21,4	21,5	21,5	23,0	24,0
Rohzucker	Köln	20,7	17,0	19,5	18,2	17,7	17,2	18,0
Raffinade	„	57,9	56,6	53,7	39,6	38,7	38,0	38,0
Kartoffelspiritus	Berlin	40,8	37,1	—	—	—	—	—
Heringe	Stettin	33,1	42,0	30,5	31,0	32,5	32,5	29,5
Kaffee	Bremen	75,8	72,1	64,9	75,5	81,2	78,5	76,0
Reis	„	21,6	20,2	22,3	21,5	20,5	20,5	19,8
Rohtabak	„	60,7	63,2	65,2	60,0	60,0	60,0	60,0
Wolle	Berlin	231,2	255,8	299,2	305,0	305,0	300,0	290,0
Baumwolle	Bremen	68,3	70,3	78,2	93,4	103,7	111,5	112,2
Rohseide	Krefeld	42,0	46,0	50,2	48,0	47,0	45,0	43,0
Hanf	Lübeck	70,8	67,2	63,6	62,0	62,0	62,0	62,0
Roheisen	Breslau	66,5	61,3	60,5	60,0	59,0	59,0	60,0
Blei	Berlin	27,8	23,5	24,2	23,5	24,2	24,5	25,2
Kupfer	„	154,9	115,4	130,5	124,0	125,0	123,5	126,0
Zink	Breslau	33,0	35,5	40,4	40,5	41,5	41,2	42,2
Zinn	Frankfurt a/M.	244,0	245,3	257,9	249,0	258,0	260,0	260,0
Steinkohlen	Breslau	17,8	16,5	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Petroleum	Berlin	22,0	21,7	23,1	24,4	24,3	24,0	22,8

Die Schwankungen der Totalindexziffer des „Economist“ waren seit Anfang 1900 folgende:

1900 am 1. Januar	2145	1902 am 1. April	1983
1900 „ 1. April	2240	1902 „ 1. Juli	1995
1900 „ 1. Juli	2211	1902 „ 1. Oktober	2002
1900 „ 1. Oktober	2235	1903 „ 1. Januar	2003
1901 „ 1. Januar	2125	1903 „ 1. April	2099
1901 „ 1. April	2018	1903 „ 1. Juli	2111
1901 „ 1. Juli	2007	1903 „ 1. Oktober	2114
1901 „ 1. Oktober	1980	1904 „ 1. Januar	2197
1902 „ 1. Januar	1948	1904 „ 1. April	2234

Ueber die Ergebnisse des Außenhandels Deutschlands im ersten Vierteljahr 1904 wird folgendes berichtet:

A. Einfuhr.

1. Viertel-jahr	Gesamt-gewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1902	8,45 Mill. t	1376,1 Mill.M.	37,6 Mill. M.	1338,4 Mill. M.
1903	9,77 „ „	1531,4 „ „	20,3 „ „	1511,1 „ „
1904[1])	10,21 „ „	1593,7 „ „	35,1 „ „	1558,6 „ „

B. Ausfuhr.

1. Viertel-jahr	Gesamt-gewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
1902	7,42 Mill. t	1080,1 Mill.M.	18,7 Mill. M.	1061,4 Mill. M.
1903	9,15 „ „	1217,2 „ „	32,6 „ „	1184,7 „ „
1904[1])	9,00 „ „	1255,5 „ „	30,0 „ „	1225,6 „ „

Teilt man die einzelnen Warengruppen der amtlichen Statistik (abgesehen von den unbedeutenden Posten: Kalender, Lichte und Spielkarten) wie bei den früheren Vierteljahrsübersichten in 4 Hauptgruppen ein, je nach der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr, so ergibt sich folgendes (Angaben in 1000 dz):

(Siehe Tabelle auf S. 270.)

Die Ergebnisse des Außenhandels Englands waren im ersten Vierteljahre 1904 folgende (Mill. £):

1. Viertel-jahr	Einfuhr im ganzen	englische Waren	fremde Waren	im ganzen
1902	132,7	67,8	15,5	83,3
1903	133,6	72,8	17,7	90,5
1904	138,9	72,2	19,1	91,3

Der Außenhandel Frankreichs hatte im ersten Vierteljahr 1904 folgenden Umfang:

	1. Vierteljahr 1903	1. Vierteljahr 1904
Einfuhr	1 208 Mill. frcs.	1 183 Mill. frcs.
Ausfuhr	1 037 „ „	1 073 „ „

Ueber den Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika in den ersten 9 Monaten (1. Juli bis 31. März) der Fiskaljahre 1902/03 und 1903/04 wird folgendes berichtet (in Mill. Dollar.)

Warenverkehr	Juli bis März 1902/03	Juli bis März 1903/04
Einfuhr	777	745
Ausfuhr		
inländische	1 093	1 149
ausländische	21	18
Summa	1 114	1 168
Ausfuhrüberschuß	337	422
Goldverkehr		
Einfuhr	39	73
Ausfuhr	18	17
Einfuhrüberschuß	21	56

1) Der Wert der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1904 ist vorläufig nach den für 1903 festgestellten Einheitswerten berechnet worden. Jedoch sind für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Weizen-, Roggenmehl, Kampfer, Teerfarben, Indigo, Wollabfälle u. s. w. besondere Einheitswerte benutzt worden.

Warengruppen	Einfuhr			Ausfuhr		
	1. Vierteljahr		Unterschied	1. Vierteljahr		Unterschied
	1904	1903		1904	1903	
I. Abfälle	3 401	3 237	+ 164	401	398	+ 3
Baumwolle und Baumwollenwaren	1 660	1 495	+ 165	343	333	+ 10
Flachs u. andere vegetabilische Spinnstoffe (außer Baumwolle)	1 095	955	+ 140	170	159	+ 11
Glas und Glaswaren	26	26	+ 1	392	370	+ 22
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	281	156	+ 125	831	591	+ 240
Kleider, Leibwäsche, Putzwaren	2	2	+ 0	26	25	+ 1
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	2	2	+ 0	75	65	+ 9
Leder und Lederwaren	28	27	+ 1	55	52	+ 3
Literarische und Kunstgegenstände	17	16	+ 1	58	48	+ 10
Papier und Pappwaren	149	120	+ 29	630	603	+ 27
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	2	2	+ 0	1	1	+ 0
Vieh	625	614	+ 11	51	48	+ 4
Zinn und Zinnwaren	34	31	+ 2	12	10	+ 2
II. Blei und Bleiwaren	140	127	+ 13	93	100	— 8
Eisen und Eisenwaren	742	597	+ 145	6 902	9 015	— 2113
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest u. s. w.	19 829	15 779	+ 4050	13 338	13 572	— 234
Haare, Federn, Borsten	42	39	+ 3	14	14	— 0
Häute und Felle	373	349	+ 25	133	140	— 7
Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	9 959	8 362	+ 1597	1 209	1 248	— 39
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	323	222	+ 101	157	157	— 1
Leinengarn, Leinwand, Leinenwaren	54	49	+ 5	55	64	— 9
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	3 500	3 311	+ 189	3 302	4 267	— 965
Stroh- und Bastwaren	8	8	+ 1	4	5	— 0
Teer, Pech, Harze, Asphalt	616	586	+ 30	205	221	— 16
Tiere und tierische Produkte	439	432	+ 7	27	30	— 3
III. Drogerie-, Apotheker- und Farbewaren	3 326	3 367	— 41	2 519	2 408	+ 112
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	14 339	15 357	— 1018	2 950	2 057	+ 893
Hopfen	4	6	— 1	26	25	+ 0
Oel und Fette	2 377	2 506	— 129	568	566	+ 2
Petroleum	3 557	3 587	— 30	47	31	+ 15
Seide und Seidenwaren	19	20	— 1	18	18	+ 0
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks u. s. w.	32 540	33 566	— 1025	53 008	52 337	+ 671
Wolle u. s. w. und Waren daraus	739	782	— 43	222	218	+ 4
Zink und Zinkwaren	48	49	— 1	207	189	+ 18
IV. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	2	3	— 0	6	6	— 0
Kautschuk und Guttapercha sowie Waren daraus	45	46	— 1	30	30	— 0
Seife und Parfümerien	4	5	— 1	25	26	— 1
Steine und Steinwaren	1 408	1 463	— 55	1 072	1 261	— 189
Tonwaren	339	394	— 54	768	796	— 28
Wachstuch, Wachsmusselin u. s. w.	1	1	— 0	3	3	— 0

Im Deutschen Reiche ist neben dem bereits früher ausgearbeiteten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie (vergl. Chronik für 1902, S. 266) der Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes hergestellt worden. Beide Entwürfe sind später zu einem einheitlichen Entwurfe zusammen-

gefaßt worden, der Ende April 1904 veröffentlicht worden ist. Von der Aufstellung eines Gesetzentwurfs über das Verlagsrecht bei Werken der Photographie und der bildenden Künste hat man vorläufig Abstand genommen. Aus den Erläuterungen des Gesetzentwurfs teilte eine amtliche Korrespondenz folgendes mit:

Im einzelnen hat die Neuregelung für das Gebiet der bildenden Künste zunächst die urheberrechtliche Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst und der Baukunst mit den übrigen Werken der bildenden Kunst im Auge. Ferner handelt es sich um die Beseitigung oder Abänderung verschiedener Bestimmungen des geltenden Rechtes, welche die Befugnisse des Urhebers zu sehr beschränken oder nach der heutigen Rechtsauffassung entbehrlich sind. Einzelne Vorschriften sollen die ideellen und persönlichen Interessen des Schöpfers eines Werkes in weitgehendem Maße gegen Mißbrauch schützen. Auch in Ansehung der photographischen Erzeugnisse soll der Schutz nach verschiedenen Richtungen hin verstärkt werden. Es kommt hier hauptsächlich in Betracht die Verlängerung der Schutzdauer, das Verbot der Nachbildung, auch wenn sie auf anderem als mechanischem Wege erfolgt, sowie die Beseitigung der Beschränkung, welche sich aus der Freigabe der Benutzung von Photographien ergibt, die mit industriellen Erzeugnissen in Verbindung stehen. Auch die Beseitigung der urheberrechtlichen Verpflichtungen zur Angabe des Namens und Wohnortes des Verfertigers und des Kalenderjahres des Erscheinens gehört hierher. Für beide Gebiete ist ferner neu eine Einschränkung der Befugnisse des Urhebers durch Einführung eines Schutzes des Abgebildeten gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses.

Im engen Zusammenhange mit dem Urheberrechte steht das Verlagsrecht. Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden; nach dem Ergebnisse dieser Beratungen erscheint es indessen, wie die „Erläuterungen“ feststellen, nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltige, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich ist. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwickelung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neu gestalteten Urheberrechts abzuwarten, die verschiedenartigen Handelsgebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlags zu schaffen.

Die deutschen Reichstagsabgeordneten, welche bereits wiederholt die Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande (vergl. Chronik für 1902, S. 84) angeregt hatten, schlugen bei der Etatsberatung am 19. April 1904 in einer Resolution vor, in den Etat für das nächste Rechnungsjahr die erforderlichen Mittel einzustellen, um, soweit dazu ein Bedürfnis vorliege, im Ausland den deutschen Konsuln zur Unterstützung in wirtschaftlichen Angelegenheiten einen aus deutschen Kaufleuten gebildeten sachverständigen Beirat zur Seite stellen zu können. Nachdem der Regierungsvertreter seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, für den Zweck eine kleine Summe einzustellen, wurde die Resolution gegen die Stimmen der sozialdemokratischen und der freisinnigen Volkspartei angenommen.

Die Verluste der Ansiedler in Deutsch-Südwestafrika infolge der dort ausgebrochenen Unruhen (vergl. oben S. 35) wurden

(nach der Frankfurter Zeitung) in einer Mitte April 1904 der Budgetkommission des Reichstags mitgeteilten amtlichen Denkschrift auf 5 Mill. M. für Vieh, 137 000 M. für Häuser, 484 000 M. für totes Inventar, 702 000 M. für Warenbestände und 389 000 M. für Mobiliar, Kleider und Wäsche geschätzt. Die Denkschrift spricht die Hoffnung aus, daß Ersatz wenigstens des größten Teiles des geraubten Viehes aus dem Beutevieh geleistet werden kann. Sie führt aus, daß es im eigensten Interesse des Schutzgebietes liegt, daß die durch den Aufstand Geschädigten durch öffentliche Hilfeleistungen zur Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes in stand gesetzt werden. Aus dem Umstande, daß die Geschädigten sich im Vertrauen auf den Schutz des Reiches in dem Schutzgebiet angesiedelt haben, lasse es sich auch rechtfertigen, sie gegenüber der eingetretenen Schädigung wenigstens in ihren notwendigen Lebensbedingungen zu schützen und in ihrem Haus- und Nahrungsstande zu erhalten. Aehnliche Erwägungen hätten gegenüber Schäden aus Elementarereignissen zu dem Erlaß des preußischen Wassernotstandsgesetzes von 1888 und des bayerischen Hochwassergesetzes von 1899 geführt. Die staatlichen Hilfeleistungen sollen nebeneinander als Beihilfen und als Darlehen gewährt werden.

Die Denkschrift nimmt an, daß die ungünstigen Erfahrungen mit der Rückerstattung von Darlehen, insbesondere in Preußen, sich im Schutzgebiet in noch höherem Maße zeigen würden. Die Form von Darlehen würde daher nur dort am Platze sein, wo sie zur Aufrechterhaltung der Kreditfähigkeit der Geschädigten ausreiche. In allen übrigen Fällen werde grundsätzlich in erster Linie die Form der Beihilfen ohne Auflage der Zurückerstattung zu wählen sein. Berücksichtigt werden sollen auch solche Ausländer, die dem Schutzgebiete gute Dienste im Kampf gegen die Eingeborenen geleistet haben. Für die Gewährung von Beihilfen soll grundsätzlich als Vorbedingung verlangt werden, daß sich der Geschädigte möglichst unter entsprechender Sicherheitsleistung zum Wiederaufbau seines Anwesens und zur Fortsetzung seines Wirtschaftsbetriebes im Schutzgebiet verpflichtet. Handelt es sich um eine Person oder Gesellschaft mit einem Landbesitz, der ihre derzeitige Wirtschaftsgrenze übersteigt, so soll die Hilfeleistung von der Abtretung eines angemessenen Teiles des nicht bewirtschafteten Landbesitzes an den Fiskus zu eigenem Eigentum abhängig gemacht werden können. Die Verpflichtung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes soll nur ausnahmsweise erlassen werden, wenn, wie im Fall der Witwen und Waisen, die Weiterführung des Betriebes untunlich ist. Hier aber werde es billig sein, die Abtretung des Anwesens an den Fiskus zum Eigentum zur Voraussetzung der Hilfeleistung zu machen. Die Beihilfen sollen außer in barem Gelde auch in Gestalt von Lebensmitteln, Saatgut, Baumaterialien, Handwerkszeug u. s. w. verabfolgt werden, auch die Anweisungen auf den bewilligten Betrag nicht auf einmal, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen. Die Bemessung der Beihilfen soll einer Kommission von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Oberrichters in Windhuk übertragen werden und die Kommission zur Gewährung von Vorschüssen, vielleicht bis zu einer Million Mark ermächtigt werden, damit die Geschädigten ohne Verzug mit den Wiederherstellungsarbeiten beginnen können.

Wie in der „Deutschen Kolonialzeitung" (vom 21. April 1904) mitgeteilt wird, hat der Gouverneur für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea eine am 15. Februar 1904 in Kraft getretene Verordnung erlassen, die die Einwanderung und Einführung von Chinesen in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen betrifft.

Danach darf die Einwanderung und Einführung von Chinesen nur über die dem Auslandverkehr geöffneten Hafenplätze erfolgen. Jeder in das Schutzgebiet einwandernde Chinese ist verpflichtet, binnen 8 Tagen nach seiner Landung sich der Meldebehörde unter Angabe seiner Personalien vorzustellen, worauf ihm eine Bescheinigung erteilt wird. Ein Unternehmer, der Chinesen im festen Vertragsverhältnis zur Dienstleistung einführt, muß binnen 8 Tagen nach der Landung der Meldebehörde eine Abschrift des geschlossenen Vertrages und in 2 Exemplaren ein Namensverzeichnis einreichen. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses muß der Unternehmer auf Verlangen der Behörde die eingeführten Chinesen nach dem Anwerbeort zurückbefördern oder die Kosten der veranlaßten Zurückbeförderung erstatten. Jederzeit muß über einen angeworbenen Chinesen auf Verlangen Auskunft erteilt werden. Meldebehörden sind für den Bezirk von Kaiser Wilhelms-Land das Kaiserliche Bezirksamt in Friedrich-Wilhelmshafen, für den Bezirk des Bismarck-Archipels und der Salomoninseln das Kaiserliche Bezirksamt in Herbertshöhe. Auf Zuwiderhandlungen stehen Geldbußen bis zu 1000 M. oder Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten.

Die österreichische und die ungarische Regierung haben, wie die Berliner „Freihandels-Korrespondenz" (vom 25. April 1904) schreibt, endlich eine Verständigung miteinander über die Forderungen erzielt, die sie für die Verhandlungen wegen eines neuen Handelsvertrages mit Deutschland erheben wollen (vergl. oben S. 97). Der österreichisch-ungarische Botschafter in Berlin hat nach Meldungen aus Wien am vergangenen Freitag die von der österreichisch-ungarischen Zollkonferenz ausgearbeitete und von den Regierungen in Wien und Pest genehmigte Aufstellung mit dem Auftrage erhalten, sie dem deutschen auswärtigen Amte sofort zuzustellen. Wahrscheinlich ist der deutsche Botschafter in Wien in der Lage, auch die deutschen Forderungen unverzüglich dem gemeinsamen österreichisch-ungarischen Ministerium des Aeußeren zu überreichen. Damit würden die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn begonnen haben, nachdem sie wegen der durch die inneren politischen Verhältnisse Oesterreichs und Ungarns erwachsenen Schwierigkeiten so lange hinausgeschoben werden mußten. Diese Schwierigkeiten sind auch jetzt noch nicht beseitigt. In Pest allerdings hat sich die Aussicht eröffnet, daß die Volksvertretung in der Lage sein wird, nach Abschluß der Verhandlungen dem Vertrage seine Genehmigung zu erteilen; in Oesterreich dagegen ist nicht abzusehen, ob im Reichsrat in absehbarer Zeit die Obstruktion so weit niedergekämpft werden wird, daß wieder eine gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet werden kann. Man hat sich dort schon längst mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß der Handelsvertrag mit Deutschland nur mit Hilfe des Oktroyierungsparagraphen der österreichischen Verfassung in Kraft gesetzt werden kann. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß einer Verständigung mit Deutschland über den neuen Handelsvertrag eine Abmachung zwischen Oesterreich und Ungarn über die Fortdauer der Zollgemeinschaft voraufgehen muß, und es sehr fraglich ist, ob Ungarn sich damit einverstanden erklären wird, daß auch diese Abmachung durch eine Oktroyierung für Oesterreich abgeschlossen werden kann.

Am 27. April 1904 nahm das englische Unterhaus eine Resolution an, in der die Regierung aufgefordert wurde, in den englischen

Kolonien den Anbau von Baumwolle (vergl. Chronik für 1902, S. 469 f. und oben S. 267) zu fördern. Der Kolonialminister bezeichnete die Aussichten der Baumwollkultur in den Kolonien als sehr gute und machte Mitteilungen über die zur Hebung der Kultur getroffenen Maßregeln. In der Presse wurde hierüber folgendes berichtet:

Zwischen dem Kolonialamt und dem „Verein für englischen Baumwollbau" ist auf 3 Jahre ein Abkommen geschlossen worden, wonach der Verein jährlich 30 000 Pfund für die Entwickelung des Baumwollbaus in Westafrika zahlt. Die Kolonien Lagos, Südnigeria und Sierra Leone erhalten je 10 000 Pfund. Die 3 Kolonien ihrerseits steuern zu diesem Kapital jährlich zusammen 6500 Pfund bei. Die Regierung stellt dafür dem Verein Landgebiet zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Der Eisenbahnverkehr wird in der ersten Zeit frei sein, und die Dampfschiffahrtsgesellschaft Elder, Dempster & Co. hat sich erboten, vorläufig eine gewisse Quantität Baumwolle frei zu transportieren. Der Verein für Baumwollbau verwendet ferner in den ersten 5 Jahren jeden etwaigen Profit auf die Weiterentwickelung des Anbaus. Die Ausgaben, die der Regierung aus diesem Abkommen erwachsen werden, sind nicht unbeträchtliche, da die Eisenbahn von Lagos, um das Hauptgebiet der Baumwolle zu erreichen, um 70 Meilen verlängert werden muß. Trotzdem ist der Schatzsekretär mit dem Kolonialsekretär der Ansicht, daß sich der Plan durchführen lassen werde. Der Bau einer leichten Eisenbahn nach Kano, in Nordnigerien, erscheint weniger dringend, wird aber auch in Erwägung gezogen. Die Regierung teilte weiter mit, daß eine bedeutende Entwickelung des Baumwollbaus in Egypten und dem Sudan beabsichtigt sei, und daß das Kolonialamt Versuche auch in Westindien mache.

Am 8. April 1904 ist ein englisch-französisches Abkommen unterzeichnet worden, das als eines der wichtigsten macht- und wirtschaftspolitischen Ereignisse der Neuzeit aufgefaßt werden muß. Es enthält eine Regelung fast sämtlicher außereuropäischen Streitfragen, die in den letzten Jahrzehnten zwischen England und Frankreich bestanden. Nach einem Aufsatz der „Deutschen Kolonialzeitung" besteht das Abkommen aus zwei Teilen, einer „Konvention" über Besitzveränderungen in Neu-Fundland, am Gambia, der Los-Inseln und an der Grenze zwischen dem IIIe Territoire militaire (Sinder) und Nothern Nigeria und einer Reihe von „Deklarationen" handels- und rechtspolitischer Natur und über Abgrenzungen von Interessensphären, Aegypten, Marokko, Siam, Madagaskar und die Neuen Hebriden betreffend. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind folgende:

In Neu-Fundland behält Frankreich sein Fischereiprivilegium an der French Shore zwischen Kap St. John und Kap Ray, verzichtet aber auf das ihm im Vertrage zu Utrecht 1713 eingeräumte Recht, Gebäude zur Verarbeitung der Fische auf diesem Küstenstreifen zu errichten. Die französischen Besitzer von Fischereietablissements werden von England durch Geld abgefunden. Als territoriale Entschädigung für die Aufgabe dieses Vorrechtes erhält Frankreich folgende Gebietsabtretungen:

1) den Ort Yarbutenda und die dazu gehörigen Ländereien als Verschiffungsplatz am Gambia. Sollte es sich herausstellen, daß die Seeschiffe den Gambia nicht bis Yarbutenda heraufkommen können, so wird Frankreich der Zugang zu einem Platz weiter stromab zugesichert, der dies gestattet. Die Bedingungen für den Transitverkehr

auf dem Gambia und seinen Nebenflüssen werden so geregelt, daß sie zum mindesten ebenso günstig sind, als die in der Berliner Konferenz für den englischen Teil des Niger festgesetzten.

2) Die Los-Inseln, gegenüber Konakry, dem Ausgangspunkt der großen Bahn Konakry-Kouroussa.

3) Gebietsabtretungen an der Grenze des IIIe Territoire militaire und Northern Nigeria und Zusicherung des freien Verkehrs zwischen den französischen Besitzungen im Nordwesten und Südosten des Tschad zu jeder Jahreszeit.

England erklärt, den politischen status quo in Aegypten nicht zu ändern, garantiert die absolute Neutralität des Suezkanals durch Anerkennung der Konvention vom 29. Oktober 1888 und respektiert die Vertrags- und Gewohnheitsrechte, die Frankreich augenblicklich in Aegypten genießt. Frankreich dagegen verzichtet auf die Angabe eines Termins für die Räumung Aegyptens durch England und gewährt der khedivialen Regierung eine größere Verfügungsfreiheit über die Finanzen. — In Marokko räumt England Frankreich das Recht ein, über die Ruhe des Landes zu wachen und ihm seinen Beistand zu leisten bei allen notwendig werdenden administrativen, finanziellen und militärischen Reformen unter der Voraussetzung, daß die augenblichlich in Marokko bestehenden Vertrags- und Gewohnheitsrechte Englands unangetastet bleiben. Frankreich erklärt, den politischen status quo aufrecht zu erhalten, verbürgt Handelsfreiheit für Marokko auf mindestens 30 Jahre und verpflichtet sich, an der marokkanischen Küste zwischen Melilla und dem Sebu keinerlei Befestigungen aufzuführen. — Bezüglich Siams ergänzen beide Regierungen ihren Vertrag von 1896 dahin, daß das Gebiet östlich des Menam-Bassins und alle siamesischen Besitzungen östlich und südöstlich dieser Zone bis zum Golf von Siam und die vor seiner Küste liegenden Inseln zur französischen Einflußsphäre gehören sollen. Das Gebiet westlich des Menam-Bassins und alle siamesischen Besitzungen westlich dieser Zone und des Golfes von Siam mit Einschluß der malaiischen Halbinsel und der ihr vorgelagerten Inseln dagegen bleiben der englischen Machtsphäre vorbehalten. Beide Parteien weisen jeden Gedanken an eine Annektion irgend eines siamesischen Gebietsteiles ausdrücklich von sich. — England gibt Frankreich die Erklärung zur Kenntnis, daß es seinen nach der Annektierung Madagaskars durch die Franzosen erhobenen Einspruch gegen die Einführung des Zolltarifes aufgibt. — Zur Beilegung der Grundbesitzstreitigkeiten auf den Neuen Hebriden wird eine Kommission gebildet.

Der deutsche Reichskanzler äußerte sich am 12. April 1904 im Reichstage folgendermaßen über das englisch-französische Kolonialabkommen:

Wir haben keine Ursache, anzunehmen, daß das englisch-französische Kolonialabkommen eine Spitze habe gegen irgend eine andere Macht. Was vorzuliegen scheint, ist der Versuch, die Differenzpunkte, die zwischen Frankreich und England bestanden, auf dem Wege gütlicher Verständigung aus der Welt zu bringen. Dagegen haben wir vom Standpunkt der deutschen Interessen nichts einzuwenden; denn ein gespanntes Verhältnis zwischen England und Frankreich brauchen wir

schon deshalb nicht zu wünschen, weil ein solches eine Gefährdung des Weltfriedens, dessen Aufrechterhaltung wir aufrichtig wünschen, wäre. Was speziell den Kernpunkt dieses Abkommens, Marokko, angeht, so sind wir, wie im Mittelmeer überhaupt, so speziell in Marokko, im wesentlichen wirtschaftlich interessiert. Wir haben dort vor allem kommerzielle Interessen; deshalb haben wir auch ein erhebliches Interesse daran, daß in Marokko Ruhe und Ordnung herrschen. Wir haben keinen Grund zu besorgen, daß von seiten irgend einer anderen Macht unsere wirtschaftlichen Interessen in Marokko mißachtet oder verletzt werden könnten.

In Australien ist das Bundesministerium Deakin nach einer parlamentarischen Niederlage anläßlich der Beratung eines Gesetzentwurfes über Einigungsämter und Schiedsgerichte am 22. April 1904 zurückgetreten. Die Bildung eines neuen Kabinetts unternahm der Führer der Arbeiterpartei Watson; das neue Ministerium besteht fast ausschließlich aus früheren Arbeitern. Die Hauptpunkte des Programms der Arbeiterpartei, wie sie im November 1903 formuliert wurden, sind Bewahrung Australiens für die weiße Rasse, Erhaltung geeigneter Lebensbedingungen für die Massen, Bekämpfung des Militarismus, jedoch Ausbildung des Volkes für die Verteidigung, Beschränkung des Borgsystems, Ausbeutung der Eisen- und der Tabakindustrie durch den Staat, Altersversicherung. Man nimmt an, daß das neue Ministerium zwar schutzzöllnerisch, aber gegen Differenzialzölle sei. Der neue Ministerpräsident hat erklärt, die Vorzugsfrage sei noch so nebelhaft, das seine Partei bisher zu keinem festen Entschluß in dieser Frage gekommen sei; wenn das Mutterland feste Vorschläge mache, so werde die Arbeiterregierung bereit sein, diese Vorschläge höflich und entgegenkommend zu untersuchen.

Die englische Expedition, welche beauftragt ist, mit den Machthabern von Tibet einen „Handelsvertrag" abzuschließen (vgl. oben S. 100, f.), ist nach gewaltsamer Ueberwindung bewaffneten Widerstandes Mitte April 1904 an ihrem vorläufigen Ziele, der Stadt Gyantse in Tibet, angelangt und sucht von dort aus den Dalai Lama zu einer entgegenkommenden Haltung zu bewegen. Der Widerstand scheint jedoch stärker zu werden. Die Engländer versichern, Tibet nicht annektieren zu wollen; sie wollen jedoch verhindern, daß sich in Tibet, einem der „Glacis der Festung Indien", ebensowenig wie in Arabien, Persien, Afghanistan und Siam, starke Feinde des britischen Reichs festsetzen.

Am 7. April 1904 ist zwischen Frankreich und Holland ein Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen worden, der inhaltlich den von Frankreich vor kurzem mit anderen Ländern getroffenen Vereinbarungen (vgl. oben S. 98) entspricht. In einer Pariser Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung" vom 7. April 1904 wird zum Abschluß dieses Vertrages folgendes bemerkt:

Trotz der Gleichheit des Textes hat der französisch-holländische Vertrag doch eine andere politische Bedeutung als seine Vorgänger; denn es handelt sich zum erstenmal um den Abschluß eines dauernden Schiedsgerichts-Uebereinkommens zwischen einer europäischen Großmacht und einem Staat zweiten Ranges. Der Vorschlag zum Abschluß der neuen Konvention ist bereits vor mehr als einem Jahre von der holländischen Regierung ausgegangen. Er war der erste seiner Art und fand zunächst bei der französischen Regierung einen passiven Widerstand;

nachdem jedoch die Regierungen von Dänemark und Schweden-Norwegen dem Vorgang Hollands gefolgt waren, kamen die Verhandlungen in Fluß und führten zu einem Meinungsaustausch der Großmächte, der vielleicht erst den Anstoß zum Abschluß der bereits vereinbarten Verträge der erwähnten Mächte gegeben hat. Die Idee, die Holland und die nordischen Staaten bei ihrem Vorschlag leitete, konnte nur dahin gedeutet werden, daß diese Kleinstaaten durch Herstellung eines dauernden Friedensverhältnisses mit den europäischen Großmächten mittelbar zu einer Garantie ihrer eigenen Neutralität und ihres Besitzes gelangen sollten; es lag deshalb sowohl im Interesse Frankreichs wie in demjenigen Hollands, daß das Vertragsverhältnis auch von den übrigen Großmächten anerkannt würde; denn in Anbetracht des großen holländischen Kolonialbesitzes könnte Frankreich kaum eine Neutralitätspflicht übernehmen, wenn nicht England und Deutschland das Gleiche tun sollten. Die Rücksicht auf die übrigen Großmächte war der besondere Grund des anfänglichen Widerstands der französischen Diplomatie gegen den Vertrag mit Holland; wenn er jetzt zu stande gekommen ist, so darf man daraus schließen, daß die französischen Bedenken durch einen Austausch der Ansichten unter den Großmächten zerstreut worden sind.

In den Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigte man sich in der letzten Zeit wieder eingehender mit der Einwanderungsfrage (vgl. Chronik für 1903, S. 96, f.). Gegenüber dem starken Zustrom von Einwanderern aus dem Osten und Süden Europas wurden weitreichende Beschränkungen der Einwanderungsfreiheit vorgeschlagen. Es ist z. B. von einem Mitglied des amerikanischen Repräsentantenhauses angeregt worden, nicht mehr als 80 000 Personen jährlich einzulassen. Ein Senator wünscht, wie in einer New-Yorker Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung“ vom 15. April 1904 berichtet wurde, in allen großen Auswanderungshäfen in Europa je einen Einwanderungsbeamten und einen Arzt zu stationieren, welche unbrauchbares Menschenmaterial zurückweisen sollen, bevor dem Einwanderer Kosten für die Seereise erwachsen sind. Eine dritte Maßregel soll darin bestehen, daß im Falle der Begünstigung der Einwanderung durch Schiffahrtssubventionen seitens fremder Regierungen von jedem Einwanderer ein bedeutender Steuerzuschlag erhoben wird. Der letztere Vorschlag bezieht sich auf die eigentümliche Auswanderungspolitik der ungarischen Regierung, die ein zur Regelung des Auswanderungswesens erlassenes Gesetz im April 1904 in Kraft treten ließ. Ueber die beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen dieses Gesetzes berichtet eine Budapester Korrespondenz der „Frankfurter Zeitung“ vom 3. April 1904 folgendes:

Der Zweck des Gesetzes war die Regelung, womöglich Eindämmung der von Jahr zu Jahr immer stärker werdenden Auswanderuug, welche in den letzten Jahren weit über 100 000 Personen umfaßt hat, so daß es in Oberungarn heute tatsächlich schon Ortschaften fast ganz ohne männliche Bevölkerung gibt, und selbst die Stelle des Richters von einer Frau bekleidet wird. Die eigentliche Veranlassung zur Schaffung des Gesetzes bildete jedoch das Drängen der Agrarier, welche durch die anhaltende Auswanderung immer mehr der billigen Arbeitskräfte verlustig gehen. Nach den Intentionen des Gesetzes sollten in erster Reihe der Transport der Auswanderer, die Tätigkeit der Agenten einer strengen staatlichen Aufsicht unterworfen und die Beförderung der Auswanderer an strenge Bedingungen geknüpft werden. Das Hauptaugenmerk aller Verfügungen war darauf gerichtet, daß möglichst viele Auswanderer die Reise von Fiume aus antreten, mit einem Worte, daß Fiume der Zentralpunkt für die ganze Auswanderung werde. Die Regierung schloß bald nach Votierung des Gesetzes mit der „Cunard-Linie“ und mit deren Vertreterin in Ungarn, der „Ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft Adria“,

einen Vertrag, wonach diese sich verpflichtete, die Gesamtauswanderung aus Ungarn nach Amerika über Fiume zu leiten und sich der ungarischen staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. In dem Vertrage wurden der Cunard-Linie und der „Adria" außer sehr wertvollen Beneficien eine sehr bedeutende Jahressubvention zugesichert und überdies die Garantie für mindesten 30 000 Auswanderer im Jahr gegeben. Nun stellt es sich immer deutlicher heraus, daß dieser Vertrag zu einer förmlichen Jagd auf Auswanderer unter staatlicher Aufsicht ausgenützt wird. In Nord- und Südungarn wimmelt es von Auswanderungsagenten, welche in der Hoffnung auf den ziemlich reichlichen Gewinn (sie erhalten angeblich 20 Kronen für den Kopf) alles aufbieten, um die infolge der Arbeitslosigkeit zur Auswanderung geneigten Bauern zum Verkaufe ihrer letzten Habe und zum Verlassen der heimatlichen Scholle zu veranlassen. Die Organe der Regierung sehen dem ruhig zu, denn die jährlichen 30 000 Personen müssen aufgebracht werden, weil sonst die Regierung die Gebühren für die fehlenden Auswanderer zahlen muß.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 18. April 1904) mitgeteilt wird, hat der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. März 1904 den mit dem Negus von Abessinien Ende des Jahres 1903 abgeschlossenen Handelsvertrag (vgl. Chronik für 1903, S. 546) genehmigt. Dieser Vertrag sichert den Vereinigten Staaten die Meistbegünstigung in Abessinien zu und insbesondere vollkommene Gleichstellung auf allen abessinischen Verkehrsstraßen mit der meistbegünstigten Nation.

Gemäß Art. 6 des brasilianischen Budgetgesetzes für das Jahr 1904 ist die Regierung von Brasilien ermächtigt, einen Differentialtarif für ein oder mehrere ausländische Erzeugnisse mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. aufzustellen. Die Regierung hat im April 1904 von dieser Ermächtigung zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika Gebrauch gemacht und für Gummiwaren, kondensierte Milch, Mehl, Uhren, Lacke und Farben, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, eine Zollermäßigung von 20 v. H. zugestanden (vergl. oben S. 39 f.). Der „Frankfurter Zeitung" wurde hierzu am 19. April 1904 aus Rio de Janeiro folgendes geschrieben:

Brasilien hat den Liebeswerbungen Onkel Sams nicht zu widerstehen vermocht. Heute wird ein Dekret veröffentlicht, in dem der Präsident der Republik, auf Antrag seines Finanzministers, eine Zollvergünstigung von 20 Proz. den Vereinigten Staaten auf Weizenmehl, kondensierte Milch, Gummiwaren, Farben und Taschenuhren gewährte. Ich erwähnte schon Ende des vorigen Jahres einen mißglückten Versuch der Nordamerikaner, eine Vergünstigung von 40 Proz. für die gleichen Artikei zu erlangen. Damals scheiterten sie an der entschiedenen Ablehnung der Novelle durch den Senat. Gleich darauf begab sich der hiesige amerikanische Gesandte auf Urlaub nach Hause, und er muß in Washington den endgültigen Erfolg seiner Bemühungen mit Sicherheit vorausgesagt haben; denn schon Ende Januar wurde von dort aus die Gewährung der Vorzugszölle als Tatsache berichtet. Dies hat sich jetzt bestätigt. Ohne daß der Senat darauf achtete, hatte sich im Budgetgesetz für 1904 die Regierung die Ermächtigung vorbehalten, nach Gutdünken Staaten 20 Proz. Zollvergünstigung zu gewähren, die brasilianische Produkte bevorzugen. Wie dieser Zusatz in das Budgetgesetz hineingekommen ist, dafür hat niemand eine Erklärung. Aber er ist nun einmal da, und es war zu erwarten, daß die Regierung davon Gebrauch machen werde.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 18. April 1904) mitteilen, bestimmt der zwischen Brasilien und Bolivien am 17. November 1903 abgeschlossene Gebietsaustausch-usw.-Vertrag (vergl. oben S. 104), der nach dem Austausch der Ratifikations-

urkunden brasilianischerseits am 10. März 1904 in Wirksamkeit gesetzt worden ist, u. a., daß zwischen beiden Teilen innerhalb eines Zeitraumes von 8 Monaten ein Handels- und Schiffahrtsvertrag auf Grundlage der größtmöglichen Freiheit für beide Nationen im Verkehr zu Lande und in der Flußschiffahrt abgeschlossen werden soll. Von diesem Vertrage sollen jedoch die Küstenschiffahrt (Schiffahrt von Hafen zu Hafen desselben Landes) und der Flußcabotageverkehr ausgeschlossen sein.

Ferner soll es für die Zwecke der Durchfuhrabfertigung von Ein- und Ausfuhrwaren Bolivien freistehen, den brasilianischen Zollämtern Belém (Pará), Manáos und Corumbá sowie den Zollposten, die Brasilien am Madeira, am Mamoré oder an anderen Orten der gemeinschaftlichen Grenze errichtet, Zollbeamte beizuordnen. Andererseits darf Brasilien dem bolivianischen Zollamt in Villa Bella oder den anderen Zollposten, die Bolivien an der gemeinschaftlichen Grenze errichtet, Zollbeamte beigeben.

Der italienischen Deputiertenkammer ist, wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 5. April 1904) mitgeteilt wird, am 20. Februar 1904 ein am 12. August 1900 zwischen Italien und Ecuador abgeschlossener Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, in dem die gegenseitige Meistbegünstigung in Bezug auf die Niederlassung der beiderseitigen Angehörigen sowie den Handel und die Schiffahrt, mit Ausnahme der Küstenschiffahrt, vereinbart ist, vorgelegt worden. Wie in der Denkschrift ausgeführt wird, ist die späte Vorlage dadurch veranlaßt, daß der Kongreß von Ecuador ein nach dem Abschluß des Vertrages erlassenes Gesetz —, wonach in den von Ecuador abgeschlossenen Verträgen die Meistbegünstigungsklausel dahin auszulegen ist, daß Begünstigungen, die einem der vertragschließenden Teile seitens einer dritten Macht gegen Entgelt zugebilligt sind, nur in gleicher Weise auch dem anderen Teile gewährt werden dürfen —, schon auf den vorliegenden Vertrag angewendet wissen wollte. Erst im September 1902 ist der Vertrag ohne diesen Vorbehalt von dem Kongreß von Ecuador genehmigt worden.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 23. April 1904) mitteilen, gestehen sich nach einem der belgischen Repräsentantenkammer in der Sitzung vom 16. März 1904 zur Genehmigung vorgelegten Handelsübereinkommen zwischen Belgien und der Argentinischen Republik die beiden Länder gegenseitig das Meistbegünstigungsrecht zu. Die allgemeine Meistbegünstigungsklausel soll indessen nicht die besonderen Maßnahmen ausschließen, die jeder der beiden Staaten aus gesundheitlichen Gründen oder im Hinblick auf kriegerische Ereignisse treffen wird, und ferner sich nicht auf diejenigen Zuschlagzölle erstrecken, die eintretenden Falls zum Ausgleich der Ausfuhrprämien erhoben werden.

Ueber staatliche Maßnahmen zur Einführung neuer Industriezweige in Mexiko, die auf einem vom mexikanischen Kongresse angenommenen Gesetze beruhen, wird in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 23. April 1904) folgendes mitgeteilt:

Von der Exekutivregierung können Konzessionen und Vergünstigungen im Sinne dieses Gesetzes auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren je nach der Wichtigkeit

der neuen Industrie und der Größe des Anlagekapitals verliehen werden. Das zur Einrichtung und zum Betriebe der Industrie dienende Kapital, welches mindestens 100000 Dollar betragen muß, soll für die Dauer der Konzession von allen Bundessteuern befreit bleiben. Der Konzessionär erhält die Erlaubnis, die zur Einrichtung der neuen Industrie und zum Bau der Gebäulichkeiten benötigten Maschinen, Apparate, Utensilien und Baumaterialien einmalig zollfrei einzuführen. Die Prüfung der in die Einfuhrliste aufzunehmenden Gegenstände liegt dem Departamento de Fomento ob. Dieselbe Behörde entscheidet über die Höhe der Kaution, welche der Konzessionär nach Vollziehung des Vertrags als Sicherheit für die gehörige Erfüllung seiner Verpflichtungen in öffentlichen Staatspapieren zu hinterlegen hat.

Im Widerspruch mit früheren Meldungen (vergl. Chronik für 1903, S. 17) wird in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 13. April 1904) mitgeteilt, daß Bulgarien seine sämtlichen Handelsverträge zum 13. März 1905 gekündigt habe. Demnächst wird eine Kommission von Fachmännern ernannt werden, die mit der Vorbereitung neuer Verträge betraut werden soll.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 5. April 1904) mitteilen, hat die Regierung des Fürstentums Montenegro ein neues Gesetz über den allgemeinen Zolltarif erlassen, welches mit dem 1. Januar 1904 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig hat sie allen Vertragsstaaten mitgeteilt, daß ihre Handelsverträge zu gelten aufgehört haben. Infolgedessen werden die Waren und Erzeugnisse aller bisherigen Vertragsstaaten bis zur Abschließung neuer Verträge bei der Einfuhr nach Montenegro nach dem Minimalsatze des neuen Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif verzollt werden, vorausgesetzt, daß den montenegrinischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in diese Länder das Meistbegünstigungsrecht auch weiterhin zugestanden wird.

In Griechenland hat die Regierung der Kammer Ende März 1904 einen neuen Gesetzentwurf über die Korinthen (vergl. Chronik für 1903, S. 546 f.) vorgelegt. Wie in der „Frankfurter Zeitung" (vom 11. April 1904) ausgeführt wird, ist der Grundgedanke aller Korinthengesetze der letzten 10 Jahre, die chronische Krisis durch Staatshilfe zu beheben; der Staat soll soviel Korinthen dem Außenhandel entziehen, daß für den Rest gute Nachfrage gesichert wird. Zu einer Einschränkung der Produktion ist man dagegen nicht geschritten, obwohl eine solche bei den geringeren Qualitäten, der „Provinzialfrucht", sich immer mehr als notwendig herausstellt. Im vorliegenden Gesetzentwurfe sucht die Regierung wenigstens neue Anpflanzungen zu verhindern; sie schlägt für Neuanlagen von Korinthenfeldern eine so hohe Erlaubnisgebühr vor, daß diese in der Regel einem Bepflanzungsverbote gleichkommt. Vor einem Jahre stand die Frage der Monopolisierung des Korinthenhandels in der Hand eines englischen Syndikats auf der Tagesordnung. Sie scheiterte weniger an den Widersprüchen aus dem Inlande, als an dem Einspruche, den England, Deutschland, Holland und Italien auf Grund ihrer Handelsverträge erhoben. England stützte seinen Einspruch ferner auf eine Spezialkonvention, durch die es sich gegen eine künstliche Steigerung der Korinthenpreise gesichert hat. Ob es auch gegen den neuen Gesetzesvorschlag protestieren wird, scheint von der Regierung noch als

zweifelhaft betrachtet zu werden. Wie Premierminister Theotokis der Kammer erklärte, hofft die Regierung darüber nach Ostern im Klaren zu sein. England ist der Abnehmer von rund der Hälfte des gesamten Exportquantums der Korinthe, und Griechenland kann daher seine Wünsche nicht unberücksichtigt lassen.

Nach dem neuen Gesetzentwurf bleibt die jetzt gesetzlich bestehende Verpflichtung jedes Korinthenexporteurs, eine Quote jedes Ausfuhrquantums in natura in die staatlichen Magazine abzuliefern, auch in Zukunft in Kraft. Diese Quote wechselt bekanntlich in ihrer Höhe je nach der Größe der Jahresproduktion jährlich auf Grund Beschlusses einer am 14. August zusammentretenden Spezialkommission zwischen 10 bis 20 Proz. Neu eingeführt wird jetzt, daß außerdem auch die bisher in Geld zu zahlenden Grundsteuern und sonstigen Abgaben der Korinthenproduzenten durch Naturalleistungen ersetzt werden, und zwar sollen sie für die ionischen Inseln 20 Proz., für das übrige Griechenland 15 Proz. der Nettoausfuhr betragen. Die staatliche Einhaltung würde somit durchschnittlich ein Drittel der Produktion umfassen. Uebernehmerin und Verwalterin dieser Naturalleistungen ist die Korinthenbank. Die Bank war bisher verpflichtet, die Korinthen zur Fabrikation von Wein, Spirituosen u. s. w. zu verwenden. Neu tritt jedoch die Befugnis hinzu, die Korinthen auch ins Ausland zu verkaufen oder den Verkauf für ihre Aktionäre zu übernehmen. Dazu wird die Bank insbesondere übergehen, um gleich nach der Ernte dringende und für die Preisbildung nachteilige Verkaufsangebote geldbedürftiger Produzenten zu verhindern.

Am 12. April 1904 sind dem preußischen Abgeordnetenhause fünf wasserwirtschaftliche Vorlagen (vergl. oben S. 176 f.) zugegangen, von denen vier Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse in verschiedenen Teilen des Staates betreffen, während die fünfte von der Herstellung und dem Ausbau von Wasserstraßen handelt. Bemerkenswert ist, daß die preußische Regierung in dieser Vorlage nicht mehr den Bau des ganzen Rhein-Weser-Elbe-Kanals, sondern nur einer Teilstrecke desselben beantragt; das Mittelglied zwischen Hannover und der Elbe ist ausgelassen. Für den Kanal vom Rhein bis zum Dortmund-Ems-Kanal in der Gegend von Herne, einschließlich des Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm werden 70 500 000 M. gefordert; für Ergänzungsbauten des Dortmund-Emskanals von Dortmund bis Bevergern 6 150 000 M., für den Schiffahrtskanal Bevergern und Hannover mit zwei Kanälen nach Osnabrück, Minden und Linden einschließlich der Weserkanalisierung Minden-Hameln oder einem Staubecken an Stelle dieser Kanalisierung 120 500 000 M., zusammen für den Kanal Rhein-Hannover 197 150 000 M.; ferner für Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin, Wasserstraße Berlin-Hohensaaten, 43 Mill., für Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie Warthe und Netze bis Posen 21 175 000 M., für die Oderkanalisierung von der Glatzer Neiße bis Breslau sowie zu Versuchsbauten von Fürstenberg a. Oder 18 950 000 M., zusammen 280 275 000 M. Ueber sonstige Einzelheiten der Kanalvorlage berichtete das Wolffsche Telegraphenbureau noch folgendes:

In weiteren Paragraphen werden die bezeichneten Bauten von der Uebernahme bestimmter Verpflichtungen durch die beteiligten Provinzen und öffentlichen Verbände bis zum 1. Juli 1906 abhängig gemacht. Erstens sollen die Beteiligten für einen etwaigen Fehlbetrag der jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten aufkommen, und zwar hinsichtlich des Dortmund-Rheinkanals bis 535 000 M., hinsichtlich Bevergern-Hannover und Zubehör bis 1 007 500 M., hinsichtlich Berlin-

Hohensaaten bis 655 000 M., hinsichtlich der Netze und Brahe bis 556 000 M., hinsichtlich der Oderkanalisierung bis 215 000 M. für das Rechnungsjahr. Ferner sollen die Beteiligten sich verpflichten, anteilig für $3^1/_2$ Proz. Verzinsung eines Drittels des Baukapitals der Hauptanlagen und der Hälfte des Baukapitals der Zweigkanäle, sowie vom 16. Betriebsjahre ab für Abschreibung dieser Anteile mit $^1/_2$ Proz. jährlich nebst den ersparten Zinsen aus eigenen Mitteln einzutreten, soweit die laufenden Einnahmen abzüglich der Betriebskosten zur Verzinsung und Tilgung nicht ausreichen. Beim Kanal Bevergern-Hannover, der Oder-Weichselverbindung und der Oderkanalisierung ist die Verzinsung während der ersten 5 Betriebsjahre auf ein, während der nächstfolgenden 5 auf 2 Proz. ermäßigt. Insgesamt beträgt die Inanspruchnahme der Interessenten an jährlich zu gewährleistenden Einnahmen für Unterhaltungskosten 2 968 500 M., für Verzinsung und Tilgung 3 267 250 M., zusammen 6 235 750 M., gegenüber einer Gesamtbelastung des Staates mit jährlich 6 608 575 M.

In der Begründung der Wasserstraßenvorlage wird mitgeteilt, daß die westlich von Hannover geplanten Anlagen, sowie der Berlin-Stettiner Kanal für 600 Tonnenschiffe, die an der Oder östlich davon vorgesehenen Bauten für 400 Tonnenschiffe geplant werden. Es sollen innerhalb der in der Reichsverfassung gegebenen Grenzen Abgaben zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie Verzinsung und Tilgung erhoben werden. Die Staatsregierung wird bemüht sein, durch Festsetzung der Abgaben die inländische Erzeugung tunlichst zu fördern. Die Einheitssätze sind verschiedene, ebenso die Zahl der Güterklassen. Bei den östlichen Wasserstraßen ist die wirkliche Ladung an Stelle der Tragfähigkeit zu Grunde gelegt, und statt der bisherigen 2 werden jetzt 4 Güterklassen eingeführt. Auf dem Dortmund-Emskanal sind drei Klassen festgesetzt. Bei dem Dortmund-Rheinkanal sind bei den Verkehrsermittelungen 3 Güterklassen mit 2, $1^1/_2$ und 1 Pf. Abgabe für den Tonnenkilometer wirklicher Ladung angenommen, für Bevergern-Hannover 3 Klassen mit 1, $^3/_4$ und $^1/_2$ Pf. Tonnenkilometer Abgabe; auf der kanalisierten Weser 3 Klassen mit $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pf., für Berlin-Hohensaaten, die Oder-Weichsel- und Oderkanalisierung 4 Güterklassen, und zwar bei den beiden ersten Wasserstraßen $^6/_{10}$, $^5/_{10}$, $^4/_{10}$ und $^3/_{10}$ Pf. für ein Tonnenkilometer wirklicher Ladung, bei der kanalisierten Oder 4, 3, 2 und 1 Pf. für eine Tonne wirklicher Ladung und jede Schleuse bemessen. Die auf der Oder einzuführende Abgabe beträgt per Tonnenkilometer 0,63, 0,47, 0,32 und 0,16 Pf. Das Floßholz auf der Oder, der Weichsel und dem alten Finowkanal bleibt unverändert.

Die Begründung geht ausführlich auf den voraussichtlichen Ausfall an Eisenbahneinnahmen ein und berechnet denselben bei den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen auf 18 Mill. brutto und 15 Mill. netto, hält diesen Ausfall für unbedenklich und hofft, derselbe werde durch die Kanäle in absehbarer Zeit sich nicht nur ausgleichen, sondern in eine erhöhte Einnahmesteigerung verwandeln. — Der Begründung sind sechs Denkschriften beigegeben.

In Frankreich ist vor kurzem über das Projekt des Baues eines „Zwei-Meere-Kanals“ (vergl. Chronik für 1902, S. 14) der Bericht eines parlamentarischen Ausschusses veröffentlicht worden. Dieser von dem Abgeordneten Leygue ausgearbeitete Bericht ist der Verwirklichung des Projektes günstig und empfiehlt die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen. In der „Frankfurter Zeitung“ (vom 14. März 1904) wurde über den Plan folgendes mitgeteilt:

Der von dem Bautenministerium eingesetzte Ausschuß hatte im Jahre 1894 ein ungünstiges Gutachten über das Projekt abgegeben, und der jetzige Bautenminister Maruéjouls hat in einer Zuschrift an den Marineausschuß der Kammer sich diesem Gutachten vollinhaltlich angeschlossen und das Unternehmen als undurchführbar bezeichnet. Der Berichterstatter verweist nun darauf, daß der außerparlamentarische Ausschuß sich nur mit dem Projekte eines schmalen Kanales beschäftigt habe, der selbstverständlich keinerlei Resultate ergeben konnte, und stellt dann alle irrigen Behauptungen richtig. Er berechnet, daß die Durchfahrt durch den Zweimeerekanal für ein Schiff von 3500 Tonnen und einer Fahrgeschwindigkeit von $22^1/_2$ Knoten an Zeit- und Kraftersparnis 8960 frcs. und 7050 frcs. für dasselbe Schiff mit

16 Knoten Geschwindigkeit betragen würde. Diese Ziffern gelten natürlich nur für einen Kanal mit doppelter Fahrstraße und für Dampfschiffe. Herr Leygue weist nach, daß der Ausschuß die Kosten für einen Doppelkanal, die Einnahmen hingegen nur für einen einfachen berechnet habe, so daß das Projekt naturgemäß nicht rentabel sein konnte. Nach den Statistiken vom Jahre 1899 passierten in diesem Jahre $48^1/_2$ Mill. Tonnen die Meerenge von Gibraltar, die ohne Zweifel den Zweimeerekanal benützt hätten. Berechnet man aber nur die Durchfahrt für 30 Mill. Tonnen und die Küstenschiffahrt auf 5 Mill. Tonnen, so würde ein Verkehr von 35 Mill. Tonnen einen Ertrag in der Höhe von 82 Mill. frcs. abwerfen. Herr Leygue stellt seine Berechnungen auf Grund der bei dem Manchester- und dem Nord-Ostsee-Kanale gemachten Erfahrungen auf und bestreitet die Richtigkeit der angegebenen Kostenziffer von 1500 Mill., da der Bau seiner Ansicht nach höchstens 1000 Mill. in Anspruch nehmen könnte. Die Verzinsung dieses Anlagekapitals und die Betriebskosten des Kanales würden jährlich rund 68 Mill. erheischen, so daß ein Reingewinn von etwa 14 Mill. zu erwarten wäre.

Auch in Rußland beschäftigt man sich mit großartigen Kanalprojekten. Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 28. April 1904) mitteilen, hat ein russischer Ingenieur ein großes Projekt ausgearbeitet, wonach eine Wasserstraße zwischen Riga und Chersson, d. h. eine Verbindung zwischen der Ostee und dem Schwarzen Meer geschaffen werden soll. Im allgemeinen ist das Projekt unter entsprechender Verwertung der Stromläufe der Dwina und des Dnjepr unter teilweiser Kanalisierung und Herstellung eines Verbindungskanals gedacht. Die Gesamtlänge des Kanals soll 2369 km betragen und zwar 330 Meilen im Stromlauf der Dwina, 66 Meilen Verbindungskanal zwischen der Dwina und dem Dnjepr und 1072 Meilen im Stromlauf des Dnjepr. Die Tiefe des Kanals soll $31^1/_2$ Fuß, die Breite 140 Fuß auf der Sohle und 266 Fuß auf der Oberfläche ausmachen.

Die Kosten des Projekts belaufen sich auf 350 000 000 Rbl.

Als Lösch- und Ladeplätze sind folgende Orte in Aussicht genommen: Chersson, Alesschk, Berisslaw, Nikopol, Alexandrowsk, Jekaterinoslaw, Werchne-Dnjeprowsk, Krementschug, Nowogeorgijewsk, Tscherkassk, Kanew, Kiew, Mogilew oder Kopyff, Beschenkowitschi, Dvinsk (Dünaburg), Jacobstadt und Riga.

Eine Beleuchtung des Kanals mit elektrischem Licht ist vorgesehen, so daß ein Weiterfahren der Schiffe ohne Unterbrechung erfolgen kann. Die höchste Fahrgeschwindigkeit soll 8 Knoten betragen wie auch im Suez- und Kaiser Wilhelmkanal; die Zeit für die Durchfahrt durch den 1468 engl. Meilen langen Kanal würde hiernach etwa 160 Stunden oder 7 Tage betragen.

Die wirtschaftliche Bedeutung einer derartigen Wasserstraße liegt klar auf der Hand. Es würde durch dieselbe nicht nur ein ganz bedeutendes Gebiet im Herzen des europäischen Rußland erschlossen, sondern auch für den Durchgangsverkehr eine kürzere und billigere Verbindung geschaffen werden. Während jetzt beispielsweise ein Dampfer von St. Petersburg nach Odessa etwa 6 Wochen Fahrzeit benötigt, würde er bei einer Fahrt durch den projektierten Kanal die Reise in 12 Tagen zurücklegen können.

In Australien ist im März 1904 ein Gesetzentwurf zur Regelung der Küstenschiffahrt dem Senate vorgelegt worden. Nach diesem Entwurfe dürfen englische Schiffer an der australischen Küstenschiffahrt nur unter der Bedingung teilnehmen, daß sie denselben Lohn zahlen und sich denselben Arbeitsbedingungen unterwerfen wie australische Schiffer. Ausländische Schiffer werden noch weiteren Beschränkungen unterworfen; sie müssen unter anderem Sicherheit dafür leisten, daß sie australische Lohnsätze zahlen werden. Westaustralische Häfen sind von der Wirkung des Gesetzentwurfes ausgenommen. Falls die

Vorschriften Gesetzeskraft erlangen, werden wahrscheinlich die großen europäischen Schiffahrtsgesellschaften mit ihren erstklassigen Dampfern auf die australische Küstenfahrt verzichten und dieselbe den minderwertigen australischen Fahrzeugen überlassen.

Die Vorlagen betr. den Bau von Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika (vgl. oben S. 109) und in Togo (vgl. oben S. 178 f.) sind am 25. April 1904 im deutschen Reichstage eingehend beraten worden. Grundsätzlich wurden sie nur von Vertretern der sozialdemokratischen und der freisinnigen Volkspartei bekämpft. Die Vorlagen wurden der Budgetkommission überwiesen. Es ist nicht anzunehmen, daß sie vor den Sommerferien erledigt werden.

Ueber deutsche Eisenbahnbauten in China (vgl. oben S. 110) wurde im Geschäftsbericht der Berliner Disconto-Gesellschaft für 1903 folgendes mitgeteilt:

Die von dem deutschen Konsortium für asiatische Geschäfte in Vereinigung mit anderen Kräften in der Provinz Schantung ins Leben gerufenen Unternehmungen haben sich weiterhin günstig entwickelt. Der Bau der Schantung-Eisenbahn wird voraussichtlich mit der am 1. Juni 1904 geplanten Betriebseröffnung der gesamten Strecke innerhalb der Konzessionsfrist beendigt werden. Die Zunahme des Verkehrs entspricht unseren Erwartungen; inbesondere beginnt die Ausfuhr aus dem Innern der Provinz den Bahnweg nach Tsingtau einzuschlagen. Im Kohlenbergbau ist man mit Abteufung neuer Förderschächte behufs Erhöhung der Ausbeute beschäftigt.

Zur Ausdehnung der deutschen Bahnunternehmungen in China hatte das deutsche Konsortium für asiatische Geschäfte bereits früher in Verbindung mit englischen Banken die Präliminarkonzession für eine Eisenbahnlinie erlangt, welche von Tientsin über Tsinanfu nach dem Yangtse erbaut werden soll. Diese Bahn soll als chinesische Staatsbahn gebaut und die erforderlichen Mittel durch eine Kaiserlich chinesische Anleihe beschafft werden, welcher als Sicherheit die aus ihrem Erlöse erbaute Eisenbahn und deren Einnahmen dienen sollen. Ueber den Abschluß des endgültigen Vertrages wird mit der chinesischen Regierung verhandelt.

Zur Vorbereitung des Baues der deutscherseits herzustellenden Bahnstrecke Tientsin—Südgrenze Schantung ist von oben genanntem Konsortium die Deutsch-Chinesische Eisenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 10 000 000 M., auf welches bisher 25 Proz. zur Einzahlung gelangt sind, errichtet worden.

Dr. P. Arndt.

V. Versicherungswesen [1]).

Inhalt: 1. Sozialversicherung. Deutschland: Ergebnisse der Arbeiterversicherung 1902. Reichstagsantrag betr. Krankenkassen und Aerzte. Handwerkerversicherung. Heimarbeiterversicherung. Arbeitslosenversicherung in Leipzig. Privatbeamtenversicherung. Ausland: Belastung der österreichischen Industrie durch die Arbeiterversicherung. Erhöhung der Beiträge bei der österreichischen Unfallversicherung. Belgische Arbeitslosenversicherung. Norwegische Arbeitslosenversicherung. Englischer Parlamentsantrag zur Ausdehnung der Unternehmer Haftpflicht. Das neue russische Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz. Ungiltigkeitserklärung des ersten Staatsversicherungsversuchs in Nordamerika.

2. Privatversicherung. Deutschland: Ergebnisse der deutschen Lebensversicherung 1903. Ergebnisse der Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften 1903.

---

1) In dieser V. Abteilung wird von jetzt ab nicht nur über das private, sondern auch über das gesamte sozialpolitische Versicherungswesen berichtet werden, welches bisher in den Abteilungen VII und VIII behandelt wurde.

Neugründungen. Haftpflichtverband der deutschen Eisen- und Stahlindustrie. Lebensversicherung von Abstinenzlern. Ausland: Staatsmonopol für Versicherung in Frankreich. Der ostasiatische Krieg und die russische Versicherung. Die amerikanische Feuerversicherung 1903.

1. Sozialversicherung.

Den verschiedenen amtlichen Nachweisungen über die Ergebnisse der deutschen Arbeiterversicherung im Jahre 1902 ist das folgende auszugsweise entnommen.

1) Auf dem Gebiet der Unfallversicherung waren im Betriebsjahr 114 Berufsgenossenschaften (66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), 481 Ausführungsbehörden (199 staatliche und 282 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden) und 14 Versicherungsanstalten, von welchen 12 den Baugewerksberufsgenossenschaften, 1 der Tiefbauberufsgenossenschaft und 1 der Seeberufsgenossenschaft angegliedert sind, tätig. Neu errichtet sind die Schmiedeberufsgenossenschaft und die Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft.

Die 114 Berufsgenossenschaften mit 931 Sektionen, 1154 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, 5882 Mitgliedern der Sektionsvorstände, 25 007 Vertrauensmännern, 214 technischen Aufsichtsbeamten, 2589 Arbeitervertretern haben 5 217 291 Betriebe mit 18 289 608 versicherten Personen umfaßt. Hierzu treten bei den 481 Ausführungsbehörden 793 150 Versicherte, so daß im Jahre 1902 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 19 082 758 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In der letzterwähnten Zahl dürften $1^1/_2$ Mill. Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren.

An Entschädigungsbeträgen sind von den Berufgenossenschaften gezahlt worden 97 213 031,77 M. (gegen 89 092 002,93 M. im Vorjahre); von den Ausführungsbehörden 8 714 338,78 M. (gegen 8 052 886,58 M. im Vorjahre); von den Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaft 1 515 955,72 M. (gegen 1 410 979,06 M. im Vorjahre), zusammen 107 443 326,27 M. (gegen 98 555 868,57 M. im Vorjahre).

Die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten u. s. w.) belief sich

im Jahre 1902 auf	107 443 326,27	M.
„ „ 1901 „	98 555 868,57	„
„ „ 1900 „	86 649 946,18	„
„ „ 1890 „	20 315 319,55	„
„ „ 1886 „	1 915 366,24	„

Rechnet man zu dem Betrage von 107 443 326,27 M. die als Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit gezahlten 689 778,19 M. hinzu, so entfallen auf jeden Tag im Jahr 1902 rund 296 000 M., welche den Verletzten oder ihren Hinterbliebenen zu gute gekommen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1902 Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 121 284 (gegen 117 336 im Vorjahre). Hiervon waren Unfälle mit tödlichem Ausgange 7975 (gegen 8504 im Vorjahre), Unfälle mit mutmaßlich dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 1435 (gegen 1446 im Vorjahre). Die Zahl der von den getöteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 16 924 (gegen 17 324 im Vorjahre). Darunter befinden sich 5440 Witwen (Witwer), 11 196 Kinder und Enkel und 288 Verwandte der aufsteigenden Linie. Die Anzahl sämtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 488 707 (gegen 476 260 im Vorjahre).

Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen für die Schiedsgerichte und für die Unfallverhütung erforderten zusammen 6 329 733,53 M.

In die Reservefonds sind für das Jahr 1902 14 162 013,66 M. eingelegt worden.

Die laufenden Verwaltungskosten betragen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 7 456 355,12 M. (gegen 6 832 152,09 M. im Vohrjahre), bei den

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 2 832 477,25 M. (gegen 2 481 088,96 M. im Vorjahr).

Die Gesamtausgaben der 481 Ausführungsbehörden haben sich auf 8 899 009,80 M., die der 14 Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft auf 2 040 736,46 M. belaufen.

Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahres angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 164 684 470,12 M., die der mehrerwähnten Versicherungsanstalten 1 140 465,98 M.

Die Uebernahme des Heilverfahrens innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle erfolgte im Jahre 1902 seitens der gewerblichen Berufsgenossenschaften in 7641, seitens der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in 2136, zusammen also in 9777 Fällen.

Von den dem Reichversicherungsamt ausschließlich unterstellten 61 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nunmehr 60 Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Die Beachtung der für die Unfallverhütung erlassenen Vorschriften seitens der Betriebsunternehmer und Arbeiter lassen 56 gewerbliche Berufsgenossenschaften durch 217 technische Aufsichtsbeamte überwachen.

Anträge auf Schaffung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen haben bis zum Schlusse des Jahres 1903 beim Reichsversicherungsamt 2 gewerbliche und 3 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften gestellt.

2) Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung waren bis zum Schlusse des Jahres 1903 insgesamt 1 477 414 Invaliden-, Kranken und Altersrenten anerkannt, von denen am 1. Januar 1904 noch 833 944 weiter zu zahlen waren. Von den Ansprüchen auf Beitragserstattungen sind bis zum Schlusse des Berichtsjahres 1 281 448 anerkannt worden. An die Rentenempfänger u. s. w. wurden im Berichtsjahre nach einer vorläufigen Feststellung etwa 126,2 Mill. Mark verausgabt.

Die mit dem Jahre 1897 beginnende Statistik der Heilbehandlung ist bis einschließlich 1902 ergänzt worden und umfaßt nunmehr 140 447 Personen, deren Behandlung 32 016 635 M. erforderte. Die Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit ist abgeschlossen; die Ergebnisse werden demnächst veröffentlicht werden.

Zu gemeinnützigen Zwecken waren aus den Vermögensbeständen der Versicherungsanstalten und der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen bis zum 31. Dezember 1903 leihweise hergegeben:

1) für den Bau von Arbeiterwohnungen	118 393 391 M.
2) zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses	69 585 052 „
3) für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern u. s. w. sowie für andere Wohlfahrtseinrichtungen	148 873 087 „
zusammen	336 851 530 M.

Für die Errichtung eigener Kranken-, Genesungs-, Invalidenhäuser u. s. w. hatten die Anstalten bis zum Schluß des Betriebsjahres 29 068 861 M. verausgabt. Fertiggestellt wurde im Jahre 1903 der Bau eines Invalidenhauses.

Wie die Förderung des Arbeiterwohnungswesens überhaupt, ist auch die Nutzbarmachung des Erbbaurechts zur Schaffung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen vom Reichsversicherungsamt aufmerksam verfolgt. Die Genehmigung zur Hergabe eines Dahrlehnes auf Erbbaurecht wurde in einem Falle erteilt.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalten bezifferten sich im Jahre 1902 auf rund 173 Mill. M., die Ausgaben auf 94,5 Mill. M., so daß sich ein Vermögenszuwachs von 78,5 Mill. M. ergibt. Das Vermögen der Anstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil des Vermögens der Kasseneinrichtungen belief sich Ende 1902 auf rund 1008 Mill. M., wozu noch der Wert aller Inventarien mit 3,4 Mill. M. zu rechnen ist. Von 1000 M. Vermögen waren 13 M. im Kassenbestand, 949 M. in Wertpapieren und Dahrlehen, 38 M. in Grundstücken angelegt. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen betrug 3,55 Proz.

Veranlaßt durch die lebhaften Streitigkeiten zwischen den deutschen Krankenkassen und den Aerzten ist von nationalliberaler Seite im Reichstag der Antrag gestellt worden: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Aerzten einer Regelung unterzieht; erforderlichenfalls auch außerhalb des Rahmens einer Gesamtreform des Krankenversicherungsgesetzes".

Gegen die zwangsweise Alters- und Invalidenversicherung der selbständigen Handwerker haben eine Reihe von Handwerkervertretungen sich ausdrücklich ausgesprochen, so unter anderem die Gewerbekammer in Plauen und die Handwerkerkammer Dortmund. Die Ausdehnung dieser Versicherung auf die Hausindustriellen und Heimarbeiter wurde gelegentlich einer Audienz beim Staatssekretär des Innern in Aussicht gestellt.

Ueber den Stand der Arbeitslosenversicherung in Leipzig ist zu melden, daß der dortige Arbeitslosenversicherungsverein seine Auflösung beschlossen hat. Es ist jedoch eine Neugründung beabsichtigt, bei welcher mitzuwirken die beiden christlichen Arbeitervereine Leipzigs zugesagt haben.

Die Bewegung zur Herbeiführung einer Privatbeamtenversicherung hat eine weitere Förderung insofern erfahren, als (nach der „Deutschen Tageszeitung") Graf Posadowsky die Zusage gemacht hat, amtlich in eine Prüfung der von privater Seite veranstalteten Erhebungen über die Lage der Privatbeamten einzutreten und von den Ergebnissen dieser Prüfung dem Reichstage baldmöglichst in geeigneter Form Mitteilung zu machen. Gleichzeitig soll in Aussicht genommen sein, bei der 1907 stattfindenden Gewerbezählung durch eine besondere Rubrik in dem Fragebogen den Stand der Privatbeamten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ferner wird gemeldet, daß der Zusammenschluß der zahlreichen Privatbeamtenvereine zur Herbeiführung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für diese Kreise gesichert ist.

Die Belastung der Industrie in Oesterreich durch die sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung ist (wie die „Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" berichtet) weit größer als in Deutschland. Dieselbe erfordert für einen Betrieb in Deutschland bei einem Jahreslohne von 130000 M. an Abgaben für die Krankenversicherung 800 M., Unfallversicherung 1550 M., Invalidenversicherung 750 M., insgesamt also 3100 M. In Oesterreich sind dafür notwendig für die Krankenversicherung 2400 M., Unfallversicherung 3820 M., insgesamt also 5600 M. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Oesterreich noch keine Invalidenversicherung besitzt. Mit Beginn des Jahres 1905 wird zufolge einer Revision der Gefahrklasseneinteilung bei der Unfallversicherung eine Erhöhung der Beiträge stattfinden.

Ueber die Ergebnisse der Arbeitslosenversicherung in Belgien ist der „Frankf. Zeitung" zu entnehmen, daß nach dem Bericht über die ersten 25 Monate der Wirksamkeit der städtischen

Arbeitslosenfonds in Gent das Ergebnis bei den organisierten Arbeitern ebenso befriedigend wie unbefriedigend bei den unorganisierten Arbeitern ist.

„Trotz der nachhaltigen Agitation durch Presse und Zirkulare haben nur 13, sage nur 13, unorganisierte Arbeiter von den Vorteilen, die der Fonds ihnen gewährte, Gebrauch gemacht. Die Ursachen dieses Versagens sind ziemlich klar. Eine Voraussicht auf 3 Monate konnte man von jenen minderwertigen Arbeiterelementen, die sich von den Gewerkvereinen fernhalten und ihrer Zucht entbehren, nicht erwarten. Das Komitee schlägt für die Zukunft vor, daß der Arbeiter, der ein Sparkassenbuch besitzt, sich erst bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit zu melden brauche, um die Zuschüsse des Fonds zu seinen Gelderhebungen zu beziehen. Es ist aber zweifelhaft, ob es außerhalb der Gewerkvereine überhaupt Massen von Arbeitern gibt, die über Sparkassenbücher mit genügenden Einlagen verfügen.

Außerordentlich befriedigend sind im Gegensatz hierzu die Erfolge des städtischen Arbeiterfonds bei den organisierten Arbeitern. Die meisten Gewerkvereine, bei denen noch keine Arbeitslosenversicherung bestand, beeilten sich, eine solche ins Leben zu rufen. Im Jahre 1898 zahlten die Genter Gewerkvereine an ihre Arbeitslosen 15 000 frcs., 1902 bereits 42 000 frcs. Am Ende des Jahres 1903 gehörten dem Genter Arbeitslosenfonds 34 Gewerkvereine mit 12—13 000 Arbeitern an. Diese Gewerkschaften huldigten den verschiedensten politischen Tendenzen, ohne daß daraus Reibereien entstanden, sie erstreckten sich über alle Industrien der Stadt. Wenn man bedenkt, daß der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in St. Gallen niemals mehr als 4965 Mitglieder angehört haben, und daß die Kölner Kasse im März 1903 nur 1355 Mitglieder zählte, so machen diese Genter Ziffern einen stattlichen Eindruck.

Bei Beginn seiner Tätigkeit setzte der Fonds seine Zuschüsse zu den Leistungen der Gewerkvereine auf 50 Proz. der täglichen Maximalsumme von 1 fr. an. Arbeitslose, denen der Gewerkverein 9 frcs. wöchentlich zahlte, standen sich nun auf 12 frcs., solche, die 3 frcs. erhielten, auf 4,50 frcs. Dieser Prozentsatz wurde mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel und auf die Schärfe der Arbeitslosigkeit vom Komitee herauf- und heruntergesetzt. Zeitweise wurde erwachsenen männlichen Arbeitern ein höherer Prozentsatz gewährt, als Frauen und Kindern. In den schwersten Monaten der wirtschaftlichen Krisis (November 1902 bis Januar 1903) erhielten die erwachsenen männlichen Arbeiter teilweise 100 Proz., doch wurde dann das Maximum auf 75 Centimes herabgesetzt. Im ganzen waren bei Abschluß des Berichts in 25 Monaten 4919 Arbeitslose aus 29 Gewerkvereinen unterstützt worden, sie hatten von ihren Vereinen 83 000 frcs., aus dem städtischen Fonds 37 000 frcs. bezogen. Was das Verhältnis von Selbsthilfe und Staatszuschuß betrifft, so war es 1901 74 zu 26, 1902 72 zu 28 und 1903, sowohl wegen der Krisis, als auch wegen des Beitritts der 3 größten Vororte Ledeberg, Mont Saint Amand und Gentbrügge 65 zu 35 gewesen. Die aus dem städtischen Fonds kommende Unterstützung bedeutete nur eine mehr oder minder beträchtliche Erhöhung der dem Arbeiter aus eigener Kraft zufließenden Arbeitslosenentschädigung. Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Fonds betrug 1901 10 000 frcs. und in den beiden folgenden Jahren 15 000 frcs. Der Fonds zahlte für nicht mehr als 50 Tage im Jahre an denselben Arbeiter Zuschüsse. Auch bei den Genter Gewerkvereinen hat ein Mitglied nur für eine beschränkte Dauer Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung."

Es ist bemerkenswert, daß das Genter System der Arbeitslosenversicherung weite Verbreitung in Belgien gefunden hat. In 3 Jahren ist es von 21 belgischen Kommunen nachgeahmt worden. Zahlreiche andere Städte beabsichtigen die Einführung. Auch außerhalb Belgiens hat es Beachtung gefunden, so wurde es in Amiens eingeführt und soll auch in München nachgeahmt werden.

Auch in Norwegen macht die Arbeitslosenversicherung Fortschritte. So wurden von dem norwegischen Storthing, zufolge einer

Petition der Gewerkschaften und der Arbeiterpartei, 5000 Kr. zur weiteren Untersuchung der Frage des Staatszuschusses für Arbeitslosigkeitszwecke bewilligt. Die norwegischen Gewerkschaften haben im Jahre 1903 aus eigenen Mitteln 50 000 M. für Arbeitslosigkeitszwecke verwendet.

Zur Erweiterung des englischen Workmen Compensation Act, welcher die Haftpflicht der Unternehmer gegenüber den Arbeitern nur sehr unvollkommen regelt, ist ein Abänderungsantrag dem Parlament unterbreitet werden.

Das in Rußland in diesem Jahre in Kraft getretene neue Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz weist nach der „Sozialkorrespondenz“ folgende Bestimmungen auf:

„Jede Unternehmung ist bei jedem mit dem Betrieb zusammenhängenden Unfall ersatzpflichtig, es sei denn, daß der Unternehmer dem Betroffenen Böswilligkeit oder durch die Arbeitsbedingungen nicht gerechtfertigte Unvorsichtigkeit nachweisen kann. Der Arbeiter hat es nicht nötig, ein Verschulden der Unternehmung nachzuweisen. Die Arbeitsverträge zwischen den beiden Parteien müssen eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der etwaigen Unfallrenten enthalten und von den Fabrikinspektoren genehmigt und unterschrieben sein. Wenn der Inspektor findet, daß der Vertrag die Interessen des Arbeiters schädigt, kann er seine Unterschrift verweigern. Gegebenenfalls darf der Arbeiter sich an die Gerichte wenden. Ereignet sich ein Betriebsunfall, so hat der Unternehmer den Verletzten ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht zu entschädigen, falls die eintretende Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage dauert und nicht durch den Betroffenen verschuldet ist. Stirbt der Arbeiter, so gebührt die Entschädigung seinen Hinterbliebenen. Jede etwaige frühere Abmachung, die den Zweck hätte, das Anspruchsrecht oder die Anspruchssumme des Arbeiters zu verringern, wird vom Gesetz für ungültig erklärt. Die Entschädigung besteht in Krankengeld und nötigenfalls später in Renten. Das erstere läuft vom Tage des Unfalles bis zum Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Erklärung der dauernden Invalidität. Seine Höhe beträgt $^2/_3$ des festen Lohnes. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit beginnt die Zahlung einer Rente und zwar bei gänzlicher Invalidität in Höhe von $^2/_3$ des Jahreslohnes, andernfalls je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit. Die Renten von Kindern und anderen Minderjährigen steigen mit dem Alter allmählich bis zur Höhe jener von Erwachsenen. Hat der oder die Betroffene nicht unentgeltlichen ärztlichen Beistand empfangen, so muß der Unternehmer die bis zur vollständigen Genesung auflaufenden Heilkosten ersetzen. Stirbt das Opfer sofort nach dem Unfall oder während des Heilverfahrens oder innerhalb zweier Jahre, so muß die Unternehmung auch die Bestattungskosten tragen (für Erwachsene 30, für Kinder 15 Rbl.), sowie der Witwe und den Kindern — auch den unehelichen und den angenommenen — Pensionen aussetzen: der Witwe $^1/_3$, jedem Kind $^1/_6$ (bei Ganzwaisen $^1/_4$) des Lohnes des Verstorbenen. Doch darf der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenpensionen nicht $^2/_3$ des Jahreslohnes über-

steigen. Zahlt der Chef das Krankengeld oder eine Rente dem Opfer oder den Hinterbliebenen nicht rechtzeitig, so hat er für jeden Monat Verspätung einen Zuschlag von 1 Proz. zu entrichten. Wenn ein Betrieb falliert oder verkauft wird oder liquidiert, müssen die Pensionen der Arbeiter durch Kapitalisierung oder Versicherung gedeckt werden."

Ein amerikanisches Gerichtsurteil hat dem ersten Versuch der Einführung einer staatlichen Arbeiter-Unfallversicherung den Garaus gemacht. Gelegentlich des Schadensersatzprozesses eines Arbeiters gegen eine Eisenbahngesellschaft des Staates Maryland ging die Entscheinung dahin, daß das in Maryland herrschende Gesetz, wonach bei Bezahlung von 60 Cents pro Jahr und Kopf der Angestellten ein Unternehmer seine Arbeiter gegen Tod durch Unfall bis zum Betrag von 1000 Doll. versichern konnte und alsdann von jeder weiteren persönlichen Haftpflicht befreit war, wider die Verfassung sei. Denn nach dieser habe jeder Staatsbürger ein im Wege des Prozesses durchzusetzendes Recht auf vollen Schadenersatz bei Verletzung seiner Person oder seines Vermögens. Die Einführung der Versicherung habe den Bürgern die Möglichkeit der Durchsetzung dieses Rechts genommen und den Versicherungsbehörden unbefugter Weise richterliche Befugnisse übertragen.

2. Privatversicherung.

Ueber die Ergebnisse der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1903 ist dem „National-Oekonom" zu entnehmen, daß bei 54 Anstalten im abgelaufenen Jahre 958 131 Policen über 872 858 148 M. Versicherungskapital, 2 185 445 M. Jahresrente, 757 000 M. Invaliditätsrenten und 132 000 M. Pensionen neu ausgestellt wurden. Dazu bemerkt die erwähnte Zeitschrift ferner: „Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften haben im abgelaufenen Jahre für 873 Mill. M. neue Kapitalversicherungen zum Abschlusse gebracht, die weitaus höchste Produktion, welche sie bisher innerhalb eines Jahres erzielten. Im letzten Jahrzehnte hat die Neuproduktion eine Vermehrung um nicht weniger als 190 Mill. M. erfahren, eine Zunahme, welche um so bedeutsamer ist, als sie nicht auf Kosten der Sicherheit und Rentabilität des Geschäftsbetriebes erzielt wurde. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Deutschland seit einigen Jahren leidet, haben der Entwickelung der Lebensversicherung nicht geschadet, obgleich anzunehmen ist, daß ohne den wirtschaftlichen Rückschlag die Produktionszunahme größere Fortschritte gemacht haben dürfte. — Besonders bemerkenswert erscheint uns die bedeutende Produktion von kleinen Versicherungen, wovon auf die Viktoria 76,2, auf den Friedrich Wilhelm 44,0 Mill. entfallen, während vor 10 Jahren insgesamt nur 53,1 Mill. zum Abschluß gelangten. Man hatte damals einen solchen Aufschwung der Volksversicherung nicht für möglich gehalten und sind noch weit größere Resultate zu erwarten, da eine Anzahl von Gesellschaften nunmehr diesem Geschäftszweige volle Aufmerksamkeit zuwendet. Ende 1902 waren bereits 4,32 Mill. Policen über 814,4 Mill. M.

Volksversicherungen in Kraft und das Jahr 1903 dürfte wohl einen neuen Zuwachs von 70—80 Mill. M. gebracht haben."

Für die deutsche Hagelversicherung war das Jahr 1903, insoweit die Aktiengesellschaften in Betracht kommen, ein seltenes Jubiläumsjahr, indem nicht weniger als 3 von den 5 Anstalten, nämlich die Kölnische, die Union und die Magdeburger mit ihm ihr 50. Geschäftsjahr beendet haben. Der „Münchener Allgemeinen Zeitung" sind die nachfolgenden Zahlen über das Ergebnis im Vorjahre entnommen.

Der Versicherungsbestand und seine Aenderungen gegenüber dem Vorjahre sind aus folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Versicherungsbestand 1903		Zu- resp. Abnahme	
	Policen	Vers.-Summe	Policen	Vers.-Summe
Berliner	20 250	94 029 807 M.	— 590	— 4 027 014 M.
Kölnische	39 367	227 126 519 „	+ 909	— 5 427 367 „
Union	37 073	246 776 340 „	+ 1723	— 3 195 696 „
Magdeburger	?	303 669 510 „	?	+ 521 689 „
Vaterländische	34 192	131 794 524 „	+ 876	+ 1 917 624 „

Im direkten Geschäft ist die Prämieneinnahme aller fünf Gesellschaften zusammen um 74 852 M. gleich 0,79 Proz. zurückgegangen, während sie sich im Vorjahre um 632 252 M. gleich 7,17 Proz. erhöht hatte. Der Rückgang der Prämieneinnahme ist nicht ganz so hoch wie der der Versicherungssumme, weil für manche Feldmarken die notwendige Erhöhung der Prämien hat erreicht werden können. Das kommt auch in der Durchschnittsprämie für je 100 M. Versicherungssumme zum Ausdruck, die mehrfach eine Erhöhung aufweist.

Was die Schäden anbelangt, so betrug im Gesamtgeschäft deren Zahl bei der

	Berliner	Kölnischen	Union	Magdeburger	Vaterländischen
1902	2998	4404	4344	20 459	4030
1903	1901	4025	4280	16 551	4046

		Entschädigungen absolut	Entschädigungen in Proz. der Prämie		Regulierungskosten
		1903	1902	1903	1903
Zusammen	1903	5 706 674 M.	84,2	54,4	568 909 M.
	1902	8 757 763 „			618 704 „

Die Unkosten haben sich auf der Höhe des Vorjahres gehalten; verausgabt sind für:

		Provisionen	Verwaltungskosten	Steuern
Zusammen	1903	1 222 610 M.	1 031 070 M.	53 488 M.
	1902	1 197 007 „	1 044 255 „	62 947 „

Die Gründung der Feuerversicherungsgesellschaft Viktoria ist ein bemerkenswertes Ereignis in der Entwickelung des gesamten Feuerversicherungswesens zufolge der hier zum ersten Male eingeführten wichtigen Aenderungen der bisher allgemein üblichen Versicherungsbedingungen. Nach den Bestimmungen der neuen Anstalt ist für die Mobiliarversicherung, ohne daß eine Prämienerhöhung stattfindet, unter anderem Freizügigkeit des Mobiliars eingeführt worden. Die Konzession der neuen Anstalt erstreckt sich übrigens nicht nur auf Versicherung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände gegen Feuer, Blitz und Explosionsgefahr, sondern auch über Versicherungen unbeweglicher Gegenstände gegen Beschädigung durch Sturm, insofern diese Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosionsgefahr bei den Gesellschaften bereits versichert

sind oder gleichzeitig versichert werden sollen; über Versicherungen gegen Wasserleitungsschäden; über Versicherungen gegen die durch Einbruchsdiebstahl verursachten Schäden. Das Grundkapital beträgt 3 000 000 M.

Eine andere Gründung ist ebenfalls von weittragender Bedeutung für das gesamte Versicherungswesen, nämlich die des Haftpflichtverbandes der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, welcher die Mitglieder der dem Verband deutscher Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften Angehörigen gegen Ansprüche aus Haftpflichtfällen zu versichern bestimmt ist. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bemerkt hierzu:

„Es handelt sich hier um eine Gegenseitigkeitsgründung der deutschen Industrie auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung, wie sie von ähnlichem Umfang bisher noch nicht ins Leben gerufen wurde; umfaßten doch die in den beteiligten Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften vereinigten Betriebe im Jahre 1902 841 768 Arbeiter mit rund 860 Mill. M. Löhnen. Der Gründungsfonds des Verbandes beträgt 500 000 M. und ist durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht. Gegen eine zu starke Inanspruchnahme schützt den Verband ein Rückversicherungsvertrag, laut welchem diese Gesellschaft für Schäden von mehr als 5000 M. eintritt. Die Prämien des Verbandes sind nach seitherigen Erfahrungen berechnet und stellen sich bedeutend niedriger als bei den Privatgesellschaften. Die Versicherung umfaßt nicht nur die unmittelbaren Betriebsgefahren, sondern auch das Privatrisiko der Unternehmer, ohne daß hierfür besondere Prämienzuschläge erhoben werden, wie überhaupt die Prämienbemessung auf den einfachsten Grundlagen (den den Berufsgenossenschaften nachzuweisenden Lohnsummen) beruht. Die Zentralstelle des Verbandes befindet sich in Saarbrücken, außerdem ist der Verband in Sektionen eingeteilt, entsprechend den Bezirken der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften.“

Nach dem Muster der im Ausland, insbesondere in England und Schottland, Nordamerika, Kanada, Neuseeland und den skandinavischen Ländern betriebenen Lebensversicherung von Abstinenzlern haben auch eine Anzahl deutscher Lebensversicherungsanstalten eine Bevorzugung abstinenter Personen bei der Lebensversicherung, und zwar auf Veranlassung des Zentralverbandes der katholischen Kreuzbündnisse, eingeführt.

In Frankreich ist dem „Siècle“ zufolge der Finanzminister Rouvier mit der Frage des Staatsmonopols für das gesamte Versicherungswesen beschäftigt; dem Projekt liegt die Annahme zu Grunde, daß das Versicherungsmonopol die zur Errichtung von Arbeiterpensionskassen erforderlichen Geldmittel liefern werde.

Ueber die Einwirkung des ostasiatischen Krieges auf das russische Versicherungswesen liegen folgende interessante Nachrichten vor. So berichtet die „Frankfurter Zeitung“ über die Kriegswirkungen in Bezug auf Kursverluste bei den Versicherungsgesellschaften: „Es scheinen diesmal auch die Assekuranzgesellschaften, die in Rußland ihre Kapitalien und Reserven ausschließlich in festverzinslichen Werten halten, erheblich in Mitleidenschaft gezogen zu sein, und, obwohl das Feuergeschäft sich in 1903 sehr günstig angelassen hat, ihren Aktionären doch nicht mehr oder nur wenig mehr Dividende zahlen können, als im Vorjahr. So z. B. hat sich die Erste Russische Assekuranzgesellschaft genötigt gesehen, für

die voraussichtliche Entwertung ihres Effektenportefeuilles 400000 Rbl. zu reservieren, wonach sie ebenso wie im Vorjahr 90 Rbl. pro Aktie zur Verteilung bringt. Die Russische Assekuranzgesellschaft von 1867 soll sogar aus einem Gewinn von 43 Proz. oder 430000 Rbl. nur 18 Proz. als Dividende beantragen, restliche 25 Proz. aber zurückstellen wollen. Die Zweite Russische Assekuranzgesellschaft zahlt 10 Proz. gegen 7 Proz. im Vorjahr; der Salamander ebenso wie damals 18 Proz.

Die Seeversicherung hat den „Times" zufolge hinsichtlich der ostasiatischen Transporte einen vollkommenen Stillstand zu verzeichnen. Die wenigen Versicherer, welche bisher noch die Kriegsgefahr versicherten, haben in Anbetracht des Umstandes, daß in der allernächsten Zeit Wladiwostok eisfrei sein wird und alsdann bei der größeren Beweglichkeit der Kriegsschiffe auf beiden Seiten die Wegnahme von Schiffen bedeutend erleichtert werden dürfte, ihre Agenten angewiesen, sämtliche Kriegsversicherungs-Anträge zukünftig abzulehnen.

Ueber die Feuerversicherung des Jahres 1903 in den Vereinigten Staaten ist dem Bericht des Versicherungsamts für den Staat New York zu entnehmen, daß die Prämieneinnahmen sich seit 28 Jahren mehr als verdreifacht und insbesondere die ausländischen Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb äußerst erweitert haben. Die Prämiensätze haben andauernd eine Verbilligung erfahren. Sie sind beispielsweise in Promille der Versicherungssumme von 7—9½ im Jahre 1885 auf 6,86—7,99 im Jahre 1903 gesunken. In der gleichen Zeit ist ein Herabgehen der Schäden zu verzeichnen von 4,07—5 auf 3,25—3,93. Im einzelnen sind nach dem „Nat.-Oek." folgende Ergebnisse zu melden.

a) New Yorker Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften:

	1903	1902	1901
Zahl der Gesellschaften	46	47	48
Aktien	109 551 460	102 272 653	95 134 370
Reservefonds	50 933 941	47 338 507	41 898 878
Aktienkapital	18 550 000	18 050 000	18 350 000
Ueberschüsse	40 067 519	36 884 146	34 885 491
Prämieneinnahmen	53 963 875	47 450 756	40 875 586
Gesamte Einnahmen	59 466 872	60 705 709	44 574 483
Schadenzahlen	25 554 708	25 181 723	22 739 477
Dividenden bezahlt	2 569 547	2 113 249	2 077 959
Gesamte Kosten	48 403 340	45 414 551	40 388 325
Versicherungssummen	7 861 129 185	7 311 912 559	6 783 973 658

b) Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften der anderen Staaten:

	1903	1902	1901
Zahl der Gesellschaften	68	65	62
Aktien	171 523 951	160 112 799	149 135 685
Reservefonds	85 769 799	80 577 156	74 141 753
Aktienkapital	37 552 875	36 752 875	35 852 875
Ueberschüsse	48 201 277	42 782 767	39 141 058
Prämieneinnahmen	86 633 221	74 805 556	71 969 451
Gesamte Einnahmen	94 291 743	93 360 958	77 994 831
Schadenzahlen	42 604 127	43 625 934	41 075 166
Dividenden bezahlt	4 554 878	4 441 321	4 226 369
Gesamte Kosten	80 582 713	78 519 855	72 971 734
Versicherungssummen	10 832 776 028	10 035 121 416	9 397 865 978

c) Ausländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften:
Geschäftsumfang in den Vereinigten Staaten:

	1903	1902	1901
Zahl der Gesellschaften	33	33	36
Aktiven	82 790 764	78 011 966	76 146 809
Reservefonds	49 794 682	48 331 473	46 383 660
Ueberschüsse	32 996 082	29 680 493	29 763 149
Prämieneinnahmen	55 935 772	53 247 711	50 681 170
Gesamte Einnahmen	59 935 659	67 098 640	53 018 759
Schadenzahlen	28 675 184	29 143 134	32 548 865
Gesamte Kosten	53 232 502	53 856 758	50 547 463
Versicherungssummen	7 306 324 600	7 074 540 555	7 077 375 714

Gegenüber diesen günstigen Ergebnissen ist es sehr bemerkenswert, daß zufolge der Brände dieses Jahres insbesondere bei einigen deutschen Versicherungs-Gesellschaften die Absicht zu Tage getreten bezw. bereits ausgeführt worden ist, sich von dem Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten zurückzuziehen. In diesem Bestreben bekräftigt dürften die ausländischen Versicherungsanstalten um so mehr werden, als neuesten Nachrichten zufolge das große Feuer in Toronto etwa einen Schaden von über 13 Mill. Dollars durch Zerstörung von 130 Gebäuden gebracht hat.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1. Der internationale Geldmarkt im Monat April.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Verordnung, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Februar 1904. Projekt der Beschaffung papierner Geldzeichen und der Errichtung einer Notenbank in Deutsch-Ostafrika. Gesetzentwurf wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Reichstag betreffend die Börsengesetznovelle. Stellungnahme der Delegiertenversammlung der deutschen Börsenvorstände und des deutschen Handelstages zum genannten Gesetzentwurf. Petition des Vereins für die Interessen der Fondsbörse in Berlin an den Reichstag, betreffend die Börsengesetznovelle. Kundgebungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zu den Börsengesetz- und Reichsstempelgesetznovellen. Liquidation des Börsenhandelsvereins. Statutenänderung der Badischen Bank in Mannheim. Ablehnung der Gesetzesvorlage, betreffend den Mißbrauch der Bezeichnung „Sparkasse“, in Hamburg. Geld- und Währungswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika (Hill-Bill). Verbot der Einfuhr von amerikanischen und britischen Dollars in Atschin (Niederländisch-Indien) und von Maria Theresia-Talern in der britischen Kolonie Lagos.

3. Statistik. Edelmetallbewegung Oesterreich-Ungarns nach Gewicht und Handelswert seit 1859. Gold-Ein- und -Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Ländern seit 1892.

1. Der internationale Geldmarkt.

Am Gesamtbild des internationalen Geldmarkts ist im April keine prinzipielle Aenderung eingetreten. Die Entwickelung, welche mit Jahresanfang einsetzte und im verflossenen Quartal durch die bekannten politischen Ereignisse so empfindlich gehemmt worden war, hat weiteren Fortgang genommen, und an den wichtigsten Brennpunkten des internationalen Geldverkehrs, in London und New York, ist sogar große Geldflüssigkeit eingetreten. Der russisch-japanische Krieg hat freilich nicht aufgehört, seinen Einfluß auszuüben, was sich

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im April.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1]

nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.
Paris			
100 frcs. 8 Tage	81,35	81,40	81,25
100 „ 2 Monate	81,02	81,05	80,95
London			
1 £ 8 Tage	20,431	20,445	20,415
1 £ 3 Monate	20,305	20,315	20,295
Wien			
Oesterr. Banknoten	85,30	85,45	85,20
100 K. 2 Monate	84,72	84,75	84,70
St. Petersburg			
Russische Banknoten	216,06	216,15	216,—
100 Rbl. 3 Monate	213,23	213,25	213,10
Amsterdam			
100 fl. 8 Tage	169,27	169,35	169,20
100 fl. 2 Monate	168,37	168,45	168,30
New York			
100 $ vista	419,21	419,50	419,—

Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1]

nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris			
Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
Marktdiskont	2,73	$2^3/_4$	$2^9/_{16}$
London			
Bankdiskont	3,55	4,—	3,—
Marktdiskont	2,51	$2^3/_4$	$2^1/_8$
Wien			
Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
Marktdiskont	2,96	$3^5/_{32}$	$2^{13}/_{16}$
St. Petersburg			
Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
Marktdiskont	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$
Amsterdam			
Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
New York			
Tägliches Geld	1,41	$1^3/_4$	1,—
Berlin			
Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
Marktdiskont	2,83	3,—	$2^5/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 27. April: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 7. April: $25^1/_{16}$d., am 14. April: $24^5/_8$ d., am 21. April: $24^{13}/_{16}$ d. und am 28. April: $25^3/_8$ d.

daran zeigt, daß auf dem Kontinent die privaten Zinssätze der allgemeinen rückgängigen Bewegung nicht überall folgten, und daß die Diskontermäßigungen, zu denen die Bank von England im April schreiten konnte, nirgends Nachahmung gefunden haben.

Hinsichtlich der Folgen dieses Krieges befand sich England freilich in einer bevorzugten Lage, insofern die beiden beteiligten Mächte, die in London große Zahlungen zu leisten haben, hier bisher nur Gelder ausschütteten; die Rückwirkung der Kriegsanleihen, die noch bevorstehen, wird später in die Erscheinung treten. Dazu kam, daß Großbritannien durch den Abschluß des englisch-französischen Kolonialabkommens — das wichtigste Ereignis des Monats — von zum Teil auf dem Allianzverhältnis zu Japan beruhenden ernsten politischen Sorgen befreit worden ist.

Einen besonderen Zug brachten in die Entwickelung die sehr bemerkenswerten Goldströmungen von Amerika nach Europa, die bereits anfingen, den Charakter des New-Yorker Geldmarktes zu verändern, und die in der Hauptsache durch die Ueberführung der seitens der

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den letzten Wochenausweisen des Monats April 1904.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich: Reichsbank	Deutsches Reich: Privatnotenbanken	Deutsches Reich: Summe	Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Ausweis vom 30. April			Ausweis vom 28. April		Ausweis vom 27. April		Ausweis vom 30. April		Ausweis vom 16.|29. April	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2430,0	1968,3	—	—	1131,3	961,6	799,6	1727
Metall: Silber	—	—	—	1118,6	906,1	—	—	309,8	263,3	84,8	183
Summe	909,6	58,9	968,5	3548,6	2874,4	34,49	704,6	1441,1	1224,9	884,4	1910
Sonstige Geldsorten	34,8	11,7	46,5	—	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	57,9	125
Gesamtsumme des Barvorrats	944,4	70,6	1015,0	3548,6	2874,4	34,49	704,6	1501,2	1276,0	942,3	2035
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	883,4	125,1	1008,5	892,1	722,6	Gov. Sec.:		296,6	252,1	232,0	501
Lombard	79,0	55,6	134,6	495,0	401,0	17,28	353,0	43,7	37,1	196,1	423
Effekten	25,7	23,2	48,9	220,8	178,8	Other Sec.:		23,7	20,2	41,3	89
Sonstige Anlagen	77,7	30,6	108,3	338,8	274,4	25,37	518,3	557,6	474,0	501,9	1084
Summe der Anlagen	1065,8	234,5	1300,3	1946,7	1576,8	2) 61,10	2) 1248,3	921,6	783,4	971,3	2098
Summe der Aktiva	2010,2	305,1	2315,3	5495,3	4451,2	95,59	1952,9	2422,8	2059,4	1913,6	4133
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108
Reservefonds	51,6	13,5	65,1	34,5	27,9	3,00	61,3	11,0	9,4	5,0	10
Notenumlauf	1313,6	133,6	1447,2	4294,9	3478,9	28,39	580,0	1688,4	1435,1	626,0	1352
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	476,1	56,8	532,9	583,1	472,3	40,91	835,8	122,1	103,8	116,9	252
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				277,0	224,4	8,44	172,4	2,8	2,4	573,8	1239
Summe	476,1	56,8	532,9	860,1	696,7	49,35	1008,2	124,9	106,2	690,7	1491
Sonstige Verbindlichkeiten	18,9	35,0	53,9	115,3	93,4	0,30	6,1	388,5	330,2	541,9	1170
Summe der Passiva	2010,2	304,9	2315,1	5495,3	4451,2	95,59	1952,9	2422,8	2059,4	1913,6	4133
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	100,8	8,6	109,4	705,1	571,1	24,55	501,6	209,9	178,4	527,9	1140
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	71,9	52,9	70,1	82,6		121,5		88,9		150,5	
durch Metall	69,3	44,1	66,9	82,6		121,5		85,4		141,3	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	52,8	37,1	51,3	68,8		44,4 3)		82,8		71,5	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		3,—		$3^1/_2$		$5^1/_2$—$6^1/_2$	
Marktdiskont	3,— 1)			$2^{11}/_{16}$		$2^3/_8$		3,—		6—$7^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) In Berlin.
2) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
3) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $49^5/_8$ Proz.

Union an Frankreich zu zahlenden Ablösungsgelder für den Panamakanal in Verbindung mit den außerordentlich niedrigen Zinssätzen in Amerika verursacht sind.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Gemäß Allerhöchster Ordre vom 23. Dezember 1903 hat der Reichskanzler eine Verordnung, betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Februar 1904, erlassen, aus der nachstehend die wichtigsten Paragraphen wiedergegeben werden (vgl. Chr. v. 1903 S. 166 und 167).

§ 1. Die Rechnungseinheit des deutsch-ostafrikanischen Münzsystems ist die Rupie.

Die Rupie wird in 100 Heller eingeteilt.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit welchem die Rechnung nach Rupien zu 100 Heller an Stelle der gegenwärtigen Rechnung nach Rupien zu 64 Pesa in Kraft tritt, wird durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt.

§ 3. Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
   Zwei-Rupien-Stücke,
   Ein-Rupien-Stücke,
   Einhalb-Rupien-Stücke,
   Einviertel-Rupien-Stücke;
2. als Kupfermünzen:
   Ein-Heller-Stücke und
   Einhalb-Heller-Stücke.

§ 8. Die Ausprägung der in § 3 genannten Silber- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9. Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets sind bei allen Zahlungen, die bisher in Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft oder in britisch-indischen Rupien zu leisten waren oder geleistet werden konnten, sowohl bei den öffentlichen Kassen als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien.

§ 10. Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtauschs festsetzen.

§ 12. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Silbermünzen sind bis zu ihrer Außerkurssetzung, der eine Einlösung seitens des Schutzgebiets vorausgehen wird, neben den in dieser Verordnung vorgesehenen Landessilbermünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets bei allen in Rupien zu leistenden Zahlungen anzunehmen.

§ 13. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeprägten Kupfermünzen (Pesa) sind nach Maßgabe der Ausprägung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kupfermünzen einzuziehen.

§ 14. Von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets sind von einem durch Bekanntmachung des Gouverneurs zu bestimmenden Zeitpunkt an die Reichsgoldmünzen zu 20 M. zum Werte von 15 Rupien, die Reichsgoldmünzen zu 10 M. zum Werte von $7\frac{1}{2}$ Rupien in Zahlung zu nehmen.

Wie aus der eingehenden Denkschrift vom 19. April d. J., mit welcher obige Verordnung dem Reichstage vom Reichskanzler vorgelegt wurde, hervorgeht, ist die endgültige Neuordnung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens wohl in erster Linie durch das Vorgehen der Regierung des Sultanats Sansibar veranlaßt worden, die mit Bekanntmachung vom 7. März 1903 ihren Kassen die Annahme aller nicht indischen, d. h. der deutschen Rupien untersagte. Die vom deutschen Auswärtigen Amt bei der großbritannischen Regierung unternommenen

Schritte zu einer Aufhebung des Verbots hatten keinen Erfolg und der Verlauf der Verhandlungen ließ keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Ausschließung der deutschen Rupie von Sansibar eine dauernde sein werde. Daraus ergab sich für die Kolonialverwaltung die dringende Aufgabe, ihrerseits Einrichtungen zur Sicherung des deutsch-ostafrikanischen Geldwesens zu treffen, das sich bisher eng an die indische Rupie angelehnt hatte. Nachdem die Kolonialverwaltung in Verbindung mit der Reichsfinanzverwaltung und nach Anhörung der bedeutendsten Interessenten sich zu einer Neuordnung desselben auf der Grundlage der Beibehaltung der Rupie unter Festlegung ihres Wertverhältnisses zur Mark entschlossen hatte, wurde die Frage nach der Höhe des der Rupie beizulegenden Kurses im Sinne des § 14 der Verordnung entschieden, wie dies auch vom Reichsbankdirektorium in einem bei ihm eingeholten Gutachten empfohlen worden war. Die von Interessenten befürwortete Festlegung des Rupienwertes auf 1,40 M. wurde von den Regierungsinstanzen für unzweckmäßig erachtet; ebenso wurde von der Bewertung der Rupie mit 1,362 M. — entsprechend der zwischen dem Sovereign und der indischen Rupie bestehenden gesetzlichen Parität — abgesehen; dieselbe hätte im Grunde genommen eine vollständige, unter den erwähnten Umständen aber zwecklose Anlehnung an das englische Geldsystem bedeutet, daneben aber auch noch gegenüber dem in der Verordnung angenommenen Verhältnis Nachteile münzpolitischer und finanzieller Natur im Gefolge gehabt.

Um die Bindung der deutschostafrikanischen Rupie an die deutsche Reichsmark noch enger zu gestalten, wird einerseits die Legationskasse in Berlin vom 1. Mai 1904 an Zahlungsanweisungen auf die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam, die auf deutschostafrikanisches Landesgeld im Betrage von mindestens 10000 Rupien lauten und auf Sicht zahlbar sind, gegen Einzahlungen in deutscher Reichswährung verabfolgen, und zwar bis auf weiteres zum Kurse von 134,25 M. für 100 Rupien, andererseits die Gouvernements-Hauptkasse in Daressalam gegen Einzahlung von Rupien deutscher Prägung in Beträgen von mindestens 10000 Rupien Sichtwechsel auf die Legationskasse, auf Reichswährung oder Sterlingwährung lautend, verabfolgen, sobald die Rupien zu einem Kurse von $132^1/_2$ M. für 100 Rupien, bezw. $15^1/_2$ d für 1 Rupie oder niedriger angeboten werden.

Zur Ergänzung seines Kassenbedarfs an Rupiengeld deutscher Prägung ist es dem Gouvernement in Daressalam jedoch gestattet, derartige auf Reichs- oder Sterlingwährung lautende Sichtwechsel auf die Legationskasse in Berlin bis zum Höchstkurse von $133^1/_3$ M. für 100 Rupien bezw. $15^5/_8$ d für 1 Rupie abzugeben.

Zur Krönung des mit dieser Verordnung begonnenen Werkes würde jetzt noch die Schaffung papierner Geldzeichen für Deutsch-Ostafrika in Verbindung mit der Frage einer im Schutzgebiete zu errichtenden und mit dem Recht der Notenausgabe auszustattenden Bank erforderlich sein. Dem Vernehmen nach sollen die darauf hinzielenden Verhandlungen ihrem Abschluß ziemlich nahe sein; es verlautet, daß die Bank voraussichtlich unter Mitwirkung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und des Mrogoro-Bahn-Syndikats, mit anderen Worten der deutschen Großbanken, zustande kommen dürfte

Der dem Reichstage am 24. März d. J. zugegangene Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes sieht im wesentlichen folgende Erleichterungen des Börsengeschäfts in Wertpapieren gegenüber dem zur Zeit in Kraft befindlichen Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 vor:

a) hinsichtlich des sog. Effektenstempels:

Ausländische Wertpapiere der im Tarif unter No. 1 und 2 bezeichneten Art können von der Entrichtung der daselbst vorgesehenen Stempelabgabe befreit werden, wenn der ausländische Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner, Emittent), oder ein inländischer Vertreter nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften sich zur Zahlung einer Abfindung an das Reich verpflichtet und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit leistet.

Diese Abfindung ist zehn Jahre lang jährlich zu entrichten; ihre Höhe und die Zahlungsmodalitäten werden vom Reichskanzler bestimmt.

b) hinsichtlich der Abgabe für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (des sog. Umsatzstempels):

Für Geschäfte in unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten soll die Abgabe von $^2/_{10}$ auf $^1/_{20}$ vom Tausend,

für Geschäfte in den sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie in Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere von $^2/_{10}$ auf $^1/_{10}$ vom Tausend herabgesetzt werden.

Die im bisherigen Gesetz für den Arbitrageverkehr zugestandenen Ermäßigungen werden unter den gleichen Voraussetzungen für Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten (ausschl. Schatzanweisungen) in $^1/_{40}$ vom Tausend geändert, in allen sonstigen Fällen um $^1/_{40}$ vom Tausend erhöht.

Für Kostgeschäfte ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

Infolge der Ermäßigung der betreffenden Tarifsätze würden die Stempelabgaben für Geschäfte in Schatzanweisungen und Renten- etc. Verschreibungen des Reichs etc. nicht mehr wie bisher in Abstufungen von je 0,20 M., sondern von je 0,05 und 0,10 M. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages zu erheben sein.

Die Ausstellung der Schlußnote muß nicht mehr am Tage des Geschäftsabschlusses, sondern spätestens am dritten Tage nach demselben erfolgen.

Schließlich führt der Entwurf für die nach dem Gesetze zu entrichtenden Abgaben eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ein.

Zu dem Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Börsengesetzes, haben die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin am 21. März eine Eingabe an den Reichstag gerichtet; es wird darin nochmals betont, „daß eine Reform des Börsengesetzes, die von dauerndem Werte sein soll, in erster Linie die Aufhebung der Verbote des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und die Beseitigung des Börsenregisters zum Gegenstand haben muß. . . Im heutigen Wirtschaftsleben ist das Bestehen eines leistungsfähigen Zentralmarktes einer der ersten Faktoren, von denen die Wohlfahrt und die Machtstellung eines Landes abhängt.

„Schon im Jahre 1886 bestand in Preußen nach einer Berechnung ein Viertel des gesamten Nationalvermögens in Papieren, deren Wert von der Börse festgestellt wird, und die Zahl der Effektenbesitzer betrug schon um jene Zeit in Deutschland $1^1/_2$—2 Mill. Für alle diese Personen, Leute aus allen Schichten der Bevölkerung, hängt der Wert ihres Besitzes an der jederzeitigen Veräußerlichkeit. Alle diese Personen haben ein vitales Interesse an einer leistungsfähigen Börse, die

die jederzeitige Möglichkeit des Geschäftsabschlusses und eine richtige Preisbildung gewährleistet.

„Die Börse hat der Industrie die zu ihrer Entfaltung erforderlichen Mittel zu gewähren, sie hat das Anleihebedürfnis des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden zu befriedigen. . . .

„Nicht bloß im Interesse unseres Standes also, sondern zugleich im Interesse der heimischen Wirtschaft und der Machtstellung Deutschlands stellen wir an die gesetzgebenden Faktoren den Antrag, durch eine grundlegende Reform des Börsengesetzes dem deutschen Kapitalmarkt die Rechtssicherheit, den deutschen Börsen die Unabhängigkeit vom Auslande und ihre internationale Bedeutung wiederzugeben."

Im gleichen Sinne haben sich die Delegiertenversammlung der deutschen Börsenvorstände, welche am 21. März in Berlin stattfand, und der deutsche Handelstag zum Börsenreformgesetz-Entwurf geäußert.

Letztere Versammlung hat auch ihre Wünsche hinsichtlich der Börsensteuerreform in einer Resolution niedergelegt, deren Wortlaut zu bringen sich erübrigen dürfte, da zur Zeit ihrer Fassung der Regierungsentwurf noch nicht veröffentlicht war.

Auch der Verein für die Interessen der Fondsbörse in Berlin hat zu dem Börsenreformgesetzentwurf in einer an den Reichstag gerichteten Petition Stellung genommen, in welcher er sich nicht allein darauf beschränkt, die nach seiner Ansicht bestehenden Mängel und Unzulänglichkeiten der Novelle aufzuzählen und zu besprechen, sondern auch Vorschläge zu der nach seiner Meinung wünschenswerten Fassung der gesetzlichen Bestimmungen macht.

In gleicher Weise hat man sich neuerdings in industriellen Kreisen lebhaft mit den beiden Gesetzentwürfen betr. Aenderung des Börsen- und des Reichsstempelgesetzes beschäftigt und es liegen dazu Beschlüsse und Erklärungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vor. Auch diese Körperschaften halten die Gesetzesvorlagen, wenngleich sie nicht verkennen, daß dieselben geeignet sind, eine teilweise Besserung der bestehenden Mißstände herbeizuführen, nicht für ausreichend und mindestens ihre Erweiterung und Ergänzung dahin für erforderlich, daß die Möglichkeit zur Nichterfüllung der aus Bankier- und Börsengeschäften entstandenen Verpflichtungen noch weiter beschränkt und die Ermäßigung des Effekten- und des Umsatzstempels noch durchgreifender gestaltet werde.

Die Verwaltung des Börsenhandelsvereins, einer der beiden in Berlin bestehenden Maklerbanken, beabsichtigt, der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Aktionäre den Vorschlag der Liquidation des Unternehmens zu unterbreiten. In einem zu dem Zweck ausgegebenen Communiqué motiviert die Verwaltung ihren Schritt mit der Unmöglichkeit, die Geschäfte in einer bei Beobachtung der erforderlichen Vorsicht auch genügenden Nutzen sichernden Weise fortzuführen. Sie führt diese Entwickelung zurück:

1) auf die großen Stempelspesen und sonstigen Lasten und Unkosten, die nicht im Verhältnis zu dem erzielten Courtagegewinn und dem zu übernehmenden Delkredere stehen;

2) auf den Mangel einer starken Börsenspekulation, die es den einzelnen Agenten ermöglichen würde, die entrierten Geschäfte stets sofort auszugleichen, ein Mangel, der sie nötigt, eigene Engagements zu halten, die mit großen Risiken für sie selbst und den Verein verknüpft sind;

3) in der durch das Börsengesetz geschaffenen Rechtsunsicherheit.

Die ordentliche Generalversammlung der Badischen Bank in Mannheim vom 16. März d. J. hat den Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 1903, betr. die Aenderung ihres Statuts hinsichtlich Erweiterung des Kreises der im Lombard zu be-

3. Statistik.

Die Edelmetallbewegungen Oesterreich-Ungarns.

(Nach den im k. k. österreichischen Finanzministerium verfaßten Tabellen zur Währungsstatistik.)

Gold nach dem Gewicht, seit 1859.

In Kilogrammen.

Jahr	Einfuhr [3])			Ausfuhr [4])			Mehr-	
	in Barren [1])	in Münzen [2])	Zusammen	in Barren [1])	in Münzen [2])	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr
1859—70	4 370	156 242	160 612	510	111 363	111 873	48 739	—
1871—80	1 393	161 796	163 189	404	44 871	45 275	117 914	—
1881	542	13 620	14 162	—	1 502	1 502	12 660	—
1882	1 263	11 393	12 656	—	3 002	3 002	9 654	—
1883	225	9 436	9 661	189	1 268	1 457	8 204	—
1884	42	7 098	7 140	71	2 012	2 083	5 057	—
1885	128	5 640	5 768	218	2 695	2 913	2 855	—
1886	60	4 690	4 750	—	679	679	4 071	—
1887	59	4 951	5 010	4	2 249	2 253	2 757	—
1888	181	15 708	15 889	7	6 814	6 821	9 068	—
1889	226	14 758	14 984	191	5 028	5 219	9 765	—
1890	526	28 022	28 548	—	2 609	2 609	25 939	—
1891	1 424	23 595	25 019	668	5 332	6 000	19 019	—
1892	22 526	29 290	51 816	2 844	8 540	11 384	40 432	—
1893	58 843	47 356	106 199	1 114	9 413	10 527	95 672	—
1894	3 887	17 416	21 303	558	15 166	15 724	5 579	—
1895	5 784	30 279	36 063	1 817	15 352	17 169	18 894	—
1896	13 104	30 149	43 253	723	23 806	24 529	18 724	—
1897	33 740	32 752	66 492	475	33 316	33 791	32 701	—
1898	507	15 917	16 424	105	42 620	42 725	—	26 301
1899	720	13 850	14 570	98	22 770	22 868	—	8 298
1900	1 891	13 012	14 903	888	20 628	21 516	—	6 613
1901	22 815	37 020	59 835	681	12 299	12 980	46 855	—
1902	23 906	29 156	53 062	390	24 156	24 546	28 516	—
1903 [5])	16 211	19 117	35 328	742	19 801	20 543	14 785	—

1) Gold, roh und alt, gebrochen und in Abfällen, ohne Goldkrätze.

2) Landesgoldmünzen der Kronenwährung, andere Goldmünzen, Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Gold.

3) Hiervon kamen in den Jahren 1855—1890 über die Grenze gegen Deutschland 327 011 kg, Balkanstaaten 43 676 kg, Italien 9 910 kg, über Triest 73 780 kg.

4) Hiervon gingen in den Jahren 1855—1890 über die Grenze gegen Deutschland 53 827 kg, Balkanstaaten 21 749 kg, Italien 11 275 kg, über Triest 98 910 kg.

5) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

leihenden Wertpapiere (vgl. Chron. v. 1903, S. 457, Z. 10—5 v. u. unter 1) wieder aufgehoben.

In Hamburg ist der vom Senat der Bürgerschaft unterbreitete Gesetzentwurf betr. die Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „Sparkasse" (vgl. Chron. v. 1903, S. 167) bei der zweiten Lesung in der Bürgerschaft mit 67 gegen 66 Stimmen abgelehnt worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Ausschuß des Repräsentantenhauses für Banken und Banknoten dem Plenum die nach ihrem Verfasser „Hill-Bill" genannte Vorlage in amendierter Form vorgelegt. Dieselbe umfaßt in ihrer jetzigen Gestalt folgende fünf Vorschläge[1]:

1) Alle Einnahmen der Regierung, also auch die Zolleinnahmen, sollen in Nationalbanken deponiert werden dürfen;

Gold nach dem Handelswert, seit 1859[2]).

In 1000 Kronen.[3]).

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-	
	in Barren[4])	in Münzen[5])	Zusammen[6])	in Barren[4])	in Münzen[5])	Zusammen[7])	Einfuhr	Ausfuhr
1859—70	10 942	374 922	385 864	918	267 274	268 192	117 672	—
1871—80	3 422	413 922	417 344	1 034	115 150	116 184	301 160	—
1881	1 452	38 136	39 588	38	4 356	4 394	35 194	—
1882	3 714	33 292	37 006	44	8 772	8 816	28 190	—
1883	524	27 930	28 454	484	3 804	4 288	24 166	—
1884	124	20 584	20 708	244	6 036	6 280	14 428	—
1885	366	16 920	17 286	544	8 354	8 898	8 388	—
1886	180	14 538	14 718	62	2 172	2 234	12 484	—
1887	176	15 348	15 524	86	7 196	7 282	8 242	—
1888	446	47 752	48 198	88	21 260	21 348	26 850	—
1889	554	44 274	44 828	548	15 586	16 134	28 694	—
1890	1 574	80 144	81 718	30	7 722	7 752	73 966	—
1891	2 263	68 897	71 160	1 117	15 783	16 900	54 260	—
1892	66 212	82 062	148 274	1 258	24 424	25 682	122 592	—
1893	150 243	136 795	287 038	2 670	27 673	30 343	256 695	—
1894	11 977	50 846	62 823	316	44 891	45 207	17 616	—
1895	16 472	85 640	102 112	1 019	43 754	44 773	57 339	—
1896	38 864	83 528	122 392	1 001	66 754	67 755	54 637	—
1897	100 747	89 479	190 226	649	91 620	92 269	97 957	—
1898	1 379	43 613	44 992	94	117 142	117 236	—	72 244
1899	2 131	37 747	39 878	112	62 618	62 730	—	22 852
1900	5 520	35 618	41 138	832	57 057	57 889	—	16 751
1901	68 369	100 356	168 725	452	33 896	34 348	134 377	—
1902	71 536	78 986	150 522	254	66 429	66 683	83 839	—
1903[8])	48 385	51 521	99 906	695	54 144	54 839	45 067	—

1) Nach der New Yorker Handelszeitung.

2) Die Sätze für die Umrechnung der Gewichtsmengen werden von der „k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte" jährlich festgesetzt.

3) Bis zum Jahre 1890 umgerechnet nach dem Satze 2 K = 1 ö. fl.

4) Roh und alt, gebrochen und in Abfällen. Bis zum Jahre 1890 einschließlich Goldkrätze.

5) Auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen.

6) Außerdem von 1858—1890 Gold- und Silbermünzen gemengt 99 436 000 K.

7) Außerdem von 1858—1890 Gold- und Silbermünzen gemengt 374 730 000 K.

8) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

2) der Paragraph des Bankgesetzes vom Jahre 1882, welcher (indirekt) die Verringerung des Notenumlaufs auf 3 Mill. $ pro Monat begrenzt, soll aufgehoben werden;

3) aus den im Schatzamt vorhandenen Silberdollars soll Scheidemünze bis zu einem beliebigen Betrage geprägt werden;

4) Goldzertifikate sollen auch in Stücken von 10 $ ausgefertigt werden, während sie bisher im Minimum auf 20 $ lauten durften;

5) den Nationalbanken soll gestattet sein, bei Beobachtung der hinsichtlich der Sicherung des Notenumlaufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen 5 $-Noten in beliebigem Betrage auszugeben, während sie bisher nur bis zu einem Drittel ihres Umlaufs in solchen kleinsten Abschnitten emittieren durften.

Da indessen kaum Aussicht vorhanden ist, daß die Vorlage noch in dieser Kongreßsession zum Gesetz erhoben wird, während der Geschäftsverkehr des Landes mehr Scheidemünze verlangt, so hat der Finanzausschuß des Senats der Allgemeinen Bewilligungsbill die Bestimmung angehängt, daß „alle Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Umlaufs an Scheidemünze aufgehoben werden". Nach dem zur Zeit bestehenden Recht darf dieser Umlauf nie mehr als 100 Mill. $ betragen. Es ist Aussicht vorhanden, daß dieser Antrag keinen Widerspruch finden wird, zumal er die Quelle, aus welcher das zur Aus-

Silber nach dem Gewicht seit 1859.

In Kilogrammen.

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-	
	in Barren [1])	in Münzen [2])	Zusammen	in Barren [1])	in Münzen [2])	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr
1859—70	417 327	1 628 113	2 045 440	2 166	2 526 866	2 529 032	—	483 592
1871—80	1 350 085	601 064	1 951 149	51 406	2 098 232	2 149 638	—	198 489
1881	126 859	63 367	190 226	1 937	13 739	15 676	174 550	—
1882	22 922	14 681	37 603	218	556 977	557 195	—	519 592
1883	67 787	8 888	76 675	131	2 194	2 325	74 350	—
1884	14 331	6 912	21 243	624	65 254	65 878	—	44 635
1885	31 737	7 028	38 765	263	44 754	45 017	—	6 252
1886	28 720	3 876	32 596	18	291	309	32 287	—
1887	21 491	10 955	32 446	230	11 029	11 259	21 187	—
1888	32 724	3 952	36 676	113	9 617	9 730	26 946	—
1889	43 071	6 032	49 103	76	1 270	1 346	47 757	—
1890	26 894	5 098	31 992	129	942	1 071	30 921	—
1891	47 901	4 846	52 747	965	30 607	31 572	21 175	—
1892	82 294	60 340	142 634	5 792	79 420	85 212	57 422	—
1893	57 440	58 550	115 990	16 166	87 016	103 182	12 808	—
1894	77 050	56 130	133 180	1 970	102 110	104 080	29 100	—
1895	49 430	4 400	53 830	2 500	47 375	49 875	3 955	—
1896	138 470	5 730	144 200	3 280	183 070	186 350	—	42 150
1897	100 100	3 670	103 770	4 520	114 560	119 080	—	15 310
1898	15 400	5 470	20 870	5 270	26 130	31 400	—	10 530
1899	29 030	5 060	34 090	48 340	15 240	63 580	—	29 490
1900	29 500	8 630	38 130	54 400	17 441	71 841	—	33 711
1901	41 820	8 890	50 710	22 232	43 087	65 319	—	14 609
1902	177 880	10 400	188 280	7 130	195 070	202 200	—	13 920
1903 [3])	150 070	5 720	155 790	5 130	130	5 260	150 530	—

1) Silber, roh und alt, gebrochen und in Abfällen, ohne Silberkrätze.

2) Landessilbermünzen ö. W., andere Silbermünzen, Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus Silber.

3) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

prägung erforderliche Silber zu entnehmen ist, ob aus dem Vorrat an Silberdollars oder aus anzukaufendem Barrensilber, unbestimmt läßt.

Im Anschluß an das seitens der Regierung der Straits Settlements Ende Oktober vergangenen Jahres erlassene Verbot der ferneren Einfuhr von mexikanischen und britischen Dollars hat auch der Gouverneur von Atschin (Niederländisch-Indien) die Einfuhr dieser Dollars untersagt. Im nördlichen Sumatra ist die Einfuhr der alten Dollars noch nicht verboten; indessen ist zu erwarten, daß die holländische Regierung über kurz oder lang doch Schritte tun wird, um das Geldwesen auch hier auf eine gesunde Basis zu bringen [1]).

In der britischen Kolonie Lagos ist seit dem 9. Januar 1904 die Einfuhr aller unter dem Namen Maria Theresia-Taler bekannten Münzen von jedem Gewicht oder Feingehalt verboten [2]).

Silber nach dem Handelswert seit 1859 [3]).
In 1000 Kronen [4]).

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr			Mehr-	
	in Barren [5])	in Münzen [6])	Zusammen [7])	in Barren [5])	in Münzen [6])	Zusammen [8])	Einfuhr	Ausfuhr
1859—70	73 446	260 970	334 416	286	410 166	410 452	—	76 036
1871—80	228 762	94 000	322 762	8 024	328 980	337 004	—	14 242
1881	22 316	9 886	32 202	314	2 060	2 374	29 828	—
1882	4 006	2 110	6 116	120	84 064	84 184	—	78 068
1883	11 918	1 334	13 252	32	334	366	12 886	—
1884	2 520	968	3 488	238	9 788	10 026	—	6 538
1885	5 324	914	6 238	90	6 714	6 804	—	566
1886	4 648	488	5 136	32	42	74	5 062	—
1887	3 488	1 482	4 970	114	1 500	1 614	3 356	—
1888	4 880	514	5 394	196	1 212	1 408	3 986	—
1889	6 372	664	7 036	110	160	270	6 766	—
1890	4 288	632	4 920	36	128	164	4 756	—
1891	7 140	554	7 694	132	3 912	4 044	3 650	—
1892	11 167	7 057	18 224	371	8 561	8 932	9 292	—
1893	7 003	6 726	13 729	567	8 637	9 204	4 525	—
1894	7 566	4 742	12 308	168	8 477	8 645	3 663	—
1895	4 968	452	5 420	214	4 048	4 262	1 158	—
1896	14 443	686	15 129	257	15 400	15 657	—	528
1897	9 082	380	9 462	349	8 408	8 757	705	—
1898	1 371	517	1 888	409	1 892	2 301	—	413
1899	2 642	552	3 194	4 250	1 108	5 358	—	2 164
1900	2 764	981	3 745	4 824	1 358	6 182	—	2 437
1901	3 699	1 023	4 722	1 921	2 990	4 911	—	189
1902	14 248	1 168	15 416	540	12 296	12 836	2 580	—
1903 [9])	11 841	891	12 732	410	21	431	12 301	—

1) Nach den „Nachrichten für Handel und Industrie" No. 29 von 1904.

2) Nach den „Nachrichten für Handel und Industrie" No. 27 von 1904.

3) Die Sätze für die Umrechnung der Gewichtsmengen werden von der „k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte" jährlich festgesetzt.

4) Bis zum Jahre 1890 umgerechnet nach dem Satze 2 K. = 1 ö. fl.

5) Roh und alt, gebrochen und in Abfällen. Bis zum Jahre 1890 einschließlich Silberkrätze.

6) Auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen.

7) Außerdem von 1858—1890 Gold- und Silbermünzen gemengt 99 436 000 K.

8) Außerdem von 1858—1890 Gold- und Silbermünzen gemengt 374 730 000 K.

9) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

Goldeinfuhr in Oesterreich-Ungarn nach den hauptsächlichsten Herkunftsländern seit 1892.

In 1000 Kronen.

Jahr		Herkunftsländer									Gesamteinfuhr
		Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Niederlande	Italien	Schweiz	Ver. Staaten von Amerika	Uebrige Länder	
1892	Barren	29 822	19 174	13 650	270	3 193	—	—	3	100	66 212
	Münzen	62 725	114	6 787	29	310	3687	950	1 201	6 259	82 062
	Zusammen	*92 547*	*19 288*	*20 437*	*299*	*3 503*	*3687*	*950*	*1 204*	*6 359*	*148 274*
1893	Barren	54 438	31 487	13 958	48	20 642	—	1447	19 274	8 949	150 243
	Münzen	65 905	2 760	1 205	—	5 191	5808	1067	2 912	51 947	136 795
	Zusammen	*120 343*	*34 247*	*15 163*	*48*	*25 833*	*5808*	*2514*	*22 186*	*60 896*	*287 038*
1894	Barren	3 001	5 890	342	3	18	15	—	—	2 708	11 977
	Münzen	40 951	77	3 341	3	—	2891	207	—	3 376	50 846
	Zusammen	*43 952*	*5 967*	*3 683*	*6*	*18*	*2906*	*207*	—	*6 084*	*62 823*
1895	Barren	14 948	—	1 152	—	—	6	12	—	354	16 472
	Münzen	77 049	—	1 535	6	23	2904	204	—	3 919	85 640
	Zusammen	*91 997*	—	*2 687*	*6*	*23*	*2910*	*216*	—	*4 273*	*102 112*
1896	Barren	17 817	13 439	1 436	23	5 589	4	—	—	556	38 864
	Münzen	58 553	3 772	11 360	44	656	4915	180	3	4 045	83 528
	Zusammen	*76 370*	*17 211*	*12 796*	*67*	*6 245*	*4919*	*180*	*3*	*4 601*	*122 392*
1897	Barren	11 398	65 684	290	24	17 127	6	—	5 029	1 189	100 747
	Münzen	46 938	4 000	5 836	369	7 278	2412	180	12 911	9 555	89 479
	Zusammen	*58 336*	*69 684*	*6 126*	*393*	*24 405*	*2418*	*180*	*17 940*	*10 744*	*190 226*
1898	Barren	919	—	43	14	—	6	2	—	395	1 379
	Münzen	28 181	5	7 250	151	71	2143	228	—	5 584	43 613
	Zusammen	*29 100*	*5*	*7 293*	*165*	*71*	*2149*	*230*	—	*5 979*	*44 992*
1899	Barren	1 876	—	5	31	—	—	—	—	219	2 131
	Münzen	23 445	25	1 897	196	8	1245	646	68	10 217	37 747
	Zusammen	*25 321*	*25*	*1 902*	*227*	*8*	*1245*	*646*	*68*	*10 436*	*39 878*
1900	Barren	5 147	—	13	37	—	3	2	—	318	5 520
	Münzen	21 262	695	7 832	164	—	1108	118	3	4 436	35 618
	Zusammen	*26 409*	*695*	*7 845*	*201*	—	*1111*	*120*	*3*	*4 754*	*41 138*
1901	Barren	36 092	19 726	4 146	15	1 875	—	—	5 910	605	68 369
	Münzen	32 142	3 643	59 064	59	19	1439	117	2 198	1 675	100 356
	Zusammen	*68 234*	*23 369*	*63 210*	*74*	*1 894*	*1439*	*117*	*8 108*	*2 280*	*168 725*
1902	Barren	19 756	27 650	3 160	48	4 019	—	—	16 445	458	71 536
	Münzen	37 262	466	28 883	168	17	2439	387	6 957	2 407	78 986
	Zusammen	*57 018*	*28 116*	*32 043*	*216*	*4 036*	*2439*	*387*	*23 402*	*2 865*	*150 522*
1903 [1]	Barren	32 403	10 611	3 814	48	78	87	—	—	1 344	48 385
	Münzen	20 030	267	20 700	38	62	2808	151	3	7 462	51 521
	Zusammen	*52 433*	*10 878*	*24 514*	*86*	*140*	*2895*	*151*	*3*	*8 806*	*99 906*

1) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

Goldausfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach den hauptsächlichsten Bestimmungsländern seit 1892.

In 1000 Kronen.

Jahr		Bestimmungsländer									Gesamt-Ausfuhr
		Deutschland	England	Frankreich	Rußland	Niederlande	Italien	Schweiz	Ver. Staaten von Amerika	Uebrige Länder	
1892	Barren	401	—	25	5	—	794	25	—	8	1 258
	Münzen	10 725	343	5 176	—	—	3 775	643	—	3 762	24 424
	Zusammen	*11 126*	*343*	*5 201*	*5*	—	*4 569*	*668*	—	*3 770*	*25 682*
1893	Barren	2 581	—	36	—	—	43	1	—	9	2 670
	Münzen	9 157	3 325	5 989	820	74	3 411	646	—	4 251	27 673
	Zusammen	*11 738*	*3 325*	*6 025*	*820*	*74*	*3 454*	*647*	—	*4 260*	*30 343*
1894	Barren	120	—	47	—	—	145	2	—	2	316
	Münzen	11 935	956	4 804	151	50	12 808	1 702	—	12 485	44 891
	Zusammen	*12 055*	*956*	*4 851*	*151*	*50*	*12 953*	*1 704*	—	*12 487*	*45 207*
1895	Barren	585	10	119	—	—	279	18	—	8	1 019
	Münzen	18 003	308	7 054	168	74	1 468	3 044	—	13 634	43 753
	Zusammen	*18 588*	*318*	*7 173*	*168*	*74*	*1 747*	*3 062*	—	*13 642*	*44 772*
1896	Barren	895	—	12	2	—	92	—	—	—	1 001
	Münzen	45 548	303	6 701	166	34	600	5 187	14	8 201	66 754
	Zusammen	*46 443*	*303*	*6 713*	*168*	*34*	*692*	*5 187*	*14*	*8 201*	*67 755*
1897	Barren	453	—	2	12	—	175	2	—	5	649
	Münzen	80 872	55	336	165	39	1 213	2 698	6	6 236	91 620
	Zusammen	*81 325*	*55*	*338*	*177*	*39*	*1 388*	*2 700*	*6*	*6 241*	*92 269*
1898	Barren	59	—	—	2	—	27	2	—	4	94
	Münzen	82 578	684	134	363	25 904	2 362	1 756	—	3 361	117 142
	Zusammen	*82 637*	*684*	*134*	*365*	*25 904*	*2 389*	*1 758*	—	*3 365*	*117 236*
1899	Barren	55	—	—	—	—	55	—	—	2	112
	Münzen	42 848	267	5 002	410	8 690	1 350	597	—	3 454	62 618
	Zusammen	*42 903*	*267*	*5 002*	*410*	*8 690*	*1 405*	*597*	—	*3 456*	*62 730*
1900	Barren	706	5	36	—	—	77	—	—	8	832
	Münzen	48 546	374	1 895	288	910	2 379	719	8	1 938	57 057
	Zusammen	*49 252*	*379*	*1 931*	*288*	*910*	*2 456*	*719*	*8*	*1 946*	*57 889*
1901	Barren	201	—	84	12	—	141	—	—	14	452
	Münzen	24 079	372	3 475	350	755	2 282	1 276	—	1 307	33 896
	Zusammen	*24 280*	*372*	*3 559*	*362*	*755*	*2 423*	*1 276*	—	*1 321*	*34 348*
1902	Barren	159	—	—	—	—	74	—	—	20	253
	Münzen	51 158	825	5 321	382	1 892	2 541	481	—	3 829	66 429
	Zusammen	*51 317*	*825*	*5 321*	*382*	*1 892*	*2 615*	*481*	—	*3 849*	*66 682*
1903 [1]	Barren	593	3	—	—	—	77	—	—	22	695
	Münzen	43 698	527	391	448	66	3 457	512	—	5 045	54 144
	Zusammen	*44 291*	*530*	*391*	*448*	*66*	*3 534*	*512*	—	*5 067*	*54 839*

1) Die Angaben für 1903 sind vorläufige.

VIb. Die Kursschwankungen an der Berliner Effektenbörse.

Der unerwartete Ausbruch des Krieges zwischen Japan und Rußland, sowie die ersten Kriegsnachrichten haben den Geldmarkt derart in Mitleidenschaft gezogen, daß eine erhebliche Entwertung fast sämtlicher Papiere eintrat. Die erste Börsenpanik fiel auf den 8., die zweite auf den 20. Februar. Die Entwertung war durchgehends so stark, daß alle günstigen Eindrücke im Verlaufe des Februars bei weitem nicht hinreichten, die Kursherabsetzungen einigermaßen auszugleichen.

Für sämtliche Gebiete des Marktes ergibt sich für Ultimo Februar im Vergleich zum Ultimo Januar eine Abnahme des Kurswertes um 2,99 Proz. Es betrug nämlich der Kurswert der festverzinslichen und der Dividendenwerte am 30. Januar 40511 Mill. M., am 29. Februar dagegen nur noch 39367 Mill. M. Da der Nominalwert sämtlicher berechneten Papiere 38248 Mill. M. beträgt, so stand der Kurs am 30. Januar auf 105,92, am 29. Februar dagegen nur noch auf 102,93. Wiederum ist der Rückgang des Kurswertes graduell am stärksten bei den Dividendenwerten.

Von den festverzinslichen Werten sind sämtliche Gruppen, mit Ausnahme der Klein- und Straßenbahnobligationen, im Kurswert zurückgegangen. Am stärksten ist der Rückgang bei den Lospapieren, wo er 4,9 Proz. beträgt. Unmittelbar darauf folgen die ausländischen Anleihen, die um 3,53 Proz. entwertet wurden. Auch die ausländischen Eisenbahnprioritäts-Obligationen stehen der durchschnittlichen Abnahme noch sehr nahe. Von den festverzinslichen deutschen Papieren sind am erheblichsten die Staatsanleihen, dann die Pfandbriefe und Rentenbriefe gefallen.

Bei den Dividendenpapieren ging der Kurs von 169,03 am 30. Januar auf 161,37 am 29. Februar, also um 7,66 Proz. zurück. Weit über dem Durchschnitt war der Verlust in den Gruppen Versicherungsgewerbe, chemische Industrie, Bergbau, Hütten und Salinen, sowie bei den ausländischen Bankaktien. Erheblich unter dem Durchschnitt bewegte sich der Kursverlust bei der Gruppe Verkehrswesen und sonstige Aktiengesellschaften. Die einzige Steigerung fand in der Gruppe Papier statt.

Im März trat dann eine langsame Erholung ein, die für sämtliche Gebiete des Börsenmarktes eine Steigerung des Kurswertes um 1,90 Proz. zur Folge hatte. Es betrug nämlich der Kurswert der festverzinslichen und der Dividendenwerte am 31. März 1904 rund 39984 Mill. M. gegen 39387 am 29. Februar. Da der Nominalwert sämtlicher berechneten Papiere 38348 Mill. M. beträgt, so stand der Kurs sämtlicher Papiere am 31. März auf 104,27.

Von den festverzinslichen Werten zeigten die kräftigste Erholung die Lospapiere, die ausländischen Staats- und Kommunalanleihen, sowie die ausländischen Eisenbahnprioritäts-Obligationen. Eine Kurseinbuße weisen im März nur die deutschen Provinzial- und Kreisanleihen sowie die Klein- und Straßenbahnobligationen auf. Insgesamt erhöhte

sich der Kursstand der festverzinslichen Werte von 95,49 auf 96,53 oder um 1,04 Proz.

Kräftiger noch war die Erholung auf dem Markte der Dividenden-

Kursbewegung der Börsenwerte im Februar 1904.

Bezeichnung der Wertpapiergruppen	Kurswert in Mill. M. 30. Jan. 1904	Kurswert in Mill. M. 29. Febr. 1904	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Mill. M.	Kursstand am 30. Jan.	Kursstand am 29. Febr.	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Proz.
Fest verzinsliche Werte:						
Deutsche Staatsanleihen	6 715,22	6 603,97	— 111,25	99,46	97,82	— 1,64
Deutsche Provinzial- und Kreisanleihen	353,60	350,56	— 3,04	100,76	99,88	— 0,88
Deutsche Kommunalanleihen	923,61	919,44	— 4,17	100,93	100,47	— 0,93
Ausländische Staats- und Kommunalanleihen	13 947,38	13 442,22	— 505,16	97,39	93,86	— 3,53
Lospapiere	1 130,20	1 100,28	— 29,92	168,14	163,69	— 4,45
Kommunale und landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe	1 495,01	1 476,55	— 18,46	99,32	98,16	— 1,16
Hypothekenbank-Pfandbriefe u. Obligationen	3 377,41	3 357,07	— 20,34	98,70	97,59	— 1,11
Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	71,71	71,49	— 0,22	100,50	100,19	— 0,31
Ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	4 609,66	4 494,22	— 115,44	86,68	84,51	— 2,17
Klein- und Straßenbahn-Obligationen	80,32	80,34	+ 0,02	94,15	94,18	+ 0,03
Obligationen von industriellen und Bergwerksgesellschaften	509,72	504,86	— 4,86	101,49	100,53	— 0,96
Insgesamt	33 213,84	32 401,00	— 812,84	97,89	95,49	— 2,40
Dividendenwerte (nach Gewerbegruppen):						
Bergbau, Hütten und Salinen	982,06	919,30	— 62,76	185,82	173,95	— 11,87
Steine und Erden	122,82	116,75	— 6,07	177,83	169,04	— 8,79
Metalle und Maschinen	610,03	580 75	— 29,28	158,89	150,22	— 8,67
Chemische Industrie	164,07	165,69	+ 1,62	222,62	224,81	+ 2,19
Textilgewerbe	82,13	76,68	— 5,45	149,32	139,41	— 9,91
Papier	17,00	16,71	— 0,29	105,73	103,94	+ 1,79
Leder	32,56	31,35	— 1,21	197,36	190,02	— 7,34
Holz- und Schnitzstoffe	42,30	40,64	— 1,66	223,25	214,48	— 8,77
Nahrungs- und Genußmittel	240,94	234,49	— 5,45	190,88	185,79	— 5,09
Bauwesen	129,41	124,86	— 4,55	160,41	154,77	— 5,64
Handelsgewerbe:						
Bankaktien, deutsche	1 934,35	1 853,45	— 80,90	161,42	154,63	— 6,79
„ ausländische	480,83	451,32	— 29,51	166,85	156,61	— 10,24
Versicherungsgewerbe	965,52	942,20	— 23,31	2928,03	2 876,66	— 51,37
Verkehrswesen	1 414,64	1 355,93	— 58,71	102,75	98,50	— 4,25
Sonstige Aktiengesellschaften	78,31	75,97	— 2,34	159,53	154,70	— 4,83
Insgesamt	7 296,97	6 986,09	— 310,88	169,03	161,83	— 7,20

werte. Es wurde nicht nur der Kursausfall des Monats Februar wieder völlig ausgeglichen, es trat vielmehr noch eine Steigerung gegenüber dem Kursstand vom 29. Februar ein. Der Kurs stellte sich nämlich für

Kursbewegung der Börsenwerte im März 1904.

Bezeichnung der Wertpapiergruppen	Kurswert in Mill. M.		Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Mill. M.	Kursstand am		Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Proz.
	29. Febr. 1904	31. März 1904		29. Febr.	31. März	
Festverzinsliche Werte						
Deutsche Staatsanleihen	6 603,97	6 646,71	+ 42,74	97,82	98,45	+ 0,63
„ Provinzial- und Kreisanleihen	350,56	349,47	— 1,09	99,88	99,57	— 0,31
„ Kommunalanleihen	919,44	923,21	+ 3,77	100,47	100,89	+ 0,42
Ausländische Staats- und Kommunalanleihen	13 442,22	13 654,68	+ 212,46	93,86	95,35	+ 1,49
Lospapiere	1 100,28	1 112,74	+ 12,46	163,69	165,54	+ 1,85
Kommunale und landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe	1 476,55	1 486,34	+ 9,79	98,16	98,81	+ 0,65
Hypothekenbank-Pfandbriefe u. Obligationen	3 357,07	3 375,13	+ 18,06	97,59	98,11	+ 0,52
Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	71,49	71,68	+ 0,19	100,19	100,47	+ 0,28
Ausländische Eisenbahn-Priorit.-Obligationen	4 494,22	4 547,06	+ 52,84	84,51	85,51	+ 1,00
Klein- und Straßenbahn-Obligat.	80,34	79,76	— 0,58	94,18	93,50	— 0,68
Obligationen von industriellen u. Bergwerksgesellschaften	504,86	506,52	+ 1,66	100,53	100,86	+ 0,33
Insgesamt	32 401,00	32 753,30	+ 352,30	95,49	96,53	+ 1,04
Dividendenwerte (nach Gewerbegruppen)						
Bergbau, Hütten und Salinen	919,30	1 065,44	+ 146,14	173,95	201,60	+ 27,65
Steine und Erden	116,75	116,14	— 0,61	169,04	168,17	— 0,87
Metalle und Maschinen	580,75	602,83	+ 22,08	150,22	155,94	+ 5,72
Chemische Industrie	165,69	174,80	+ 9,11	224,81	237,18	+ 12,37
Textilgewerbe	76,68	77,95	+ 1,27	139,41	141,72	+ 2,31
Papier	16,71	17,64	+ 0,93	103,94	109,68	+ 5,74
Leder	31,35	31,09	— 0,26	190,02	188,13	— 1,89
Holz- und Schnitzstoffe	40,64	42,28	+ 1,64	214,48	223,12	+ 8,64
Nahrungs- und Genußmittel	234,49	238,92	+ 4,43	185,79	189,30	+ 3,51
Bauwesen	124,86	126,12	+ 1,26	154,77	156,33	+ 1,56
Handelsgewerbe:						
Deutsche Bankaktien,	1 853,45	1 873,04	+ 19,59	154,63	156,27	+ 1,64
Ausländische „	451,32	459,07	+ 7,75	156,61	159,29	+ 2,68
Versicherungsgewerbe	942,20	953,72	+ 11,52	2876,66	2882,46	+ 5,80
Verkehrswesen	1 355,93	1 373,93	+ 18,00	98,50	99,79	— 0,11
Sonstige Aktiengesellschaften	75,97	78,17	+ 2,20	154,70	159,24	+ 4,54
Insgesamt	6986,09	7231,14	+ 245,05	161,83	167,71	+ 5,68

sämtliche Dividendenwerte auf 167,51 gegen 161,83 Ende Februar. Die Steigerung betrug also 5,68 Proz. Der Kurs der ausländischen Bankaktien ging um 2,68 Proz. in die Höhe. Erheblich war die

Kursbewegung der Börsenwerte im April 1904.

Bezeichnung der Wertpapiergruppen	Kurswert in Mill. M. 31. März 1904	Kurswert in Mill. M. 30. April 1904	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Mill. M.	Kursstand am 31. März	Kursstand am 30. April	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Proz.
Fest verzinsliche Werte:						
Deutsche Staatsanleihen	6 646,71	6 636,00	— 10,71	98,45	98,29	— 0,16
Deutsche Provinzial- und Kreisanleihen	349,47	350,05	+ 0,58	99,57	99,73	+ 0,16
Deutsche Kommunalanleihen	923,21	922,15	— 1,06	100,89	100,77	— 0,12
Ausländische Staats- und Kommunalanleihen	13 654,68	13 579,68	— 75,00	95,35	94,82	— 0,53
Lospapiere	1 112,74	1 119,25	+ 6,51	165,54	166,51	+ 0,97
Kommunale u. landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe	1 486,34	1 487,54	+ 1,20	98,81	98,89	+ 0,08
Hypothekenbank - Pfandbriefe und Obligationen	3 375,13	3 379,33	+ 4,20	98,11	98,24	+ 0,13
Deutsche Eisenbahnprioritäts-Obligationen	71,68	71,65	— 0,03	100,47	100,42	— 0,05
Ausländische Eisenbahnprioritäts-Obligationen	4 547,06	4 552,45	+ 5,39	85,51	85,60	+ 0,09
Klein- und Straßenbahnobligationen	79,76	80,32	+ 0,56	93,50	94,15	+ 0,65
Obligationen von industriellen und Bergwerksgesellschaften	506,52	518,33	+ 11,81	100,86	103,21	+ 2,35
Insgesamt	32 753,30	32 696,75	— 56,55	96,53	96,36	— 0,17
Dividendenwerte (nach Gewerbegruppen):						
Bergbau, Hütten und Salinen	1065,44	992,30	— 73,14	201,60	187,76	— 13,84
Steine und Erden	116,14	117,95	+ 1,81	168,17	170,78	+ 2,61
Metalle und Maschinen	602,83	623,04	+ 20,21	155,94	161,16	+ 5,18
Chemische Industrie	174,80	188,46	+ 13,66	237,18	255,71	+ 18,53
Textilgewerbe	77,95	77,11	— 0,84	141,72	140,19	— 1,53
Papier	17,64	18,18	+ 0,54	109,68	113,05	+ 3,37
Leder	31,09	30,93	— 0,16	188,13	187,46	— 0,67
Holz- und Schnitzstoffe	42,28	43,77	+ 1,49	223,12	230,99	+ 7,87
Nahrungs- und Genußmittel	238,92	238,24	— 0,68	189,30	191,80	+ 2,87
Bauwesen	126,12	125,29	— 0,83	156,33	155,30	— 1,03
Handelsgewerbe:						
Bankaktien, deutsche	1873,04	1899,69	+ 26,65	156,27	158,41	+ 2,14
„ ausländische	459,07	457,58	— 1,49	159,29	158,78	— 0,51
Versicherungsgewerbe	953,72	968,16	+ 14,44	2882,46	2926,11	+ 43,65
Verkehrswesen	1 373,93	1381,71	+ 7,78	99,97	100,36	+ 0,39
Sonstige Aktiengesellschaften	78,17	79,36	+ 1,19	159,24	161,67	+ 2,43
Insgesamt	7231,14	7 241,77	+ 10,63	167,51	167,75	+ 0,24

Steigerung bei der Gruppe Bergbau, Hütten und Salinen, sowie bei den Werten der chemischen Industrie. Eine Abnahme weisen die Werte in der Industrie der Steine und Erden, im Ledergewerbe und im Verkehrswesen auf.

Der April endlich brachte wieder eine kleine Erschlaffung. Für sämtliche Gebiete des Börsenmarktes ging der Kursstand um 0,12 Proz. zurück. Es betrug nämlich der Kurswert der festverzinslichen und der Dividendenwerte am 30. April 1904 39 939 Mill. M. Das entspricht einem Kursstand von 104,15 gegen 104,27 Ult. März. Der Rückgang verteilt sich sowohl auf die festverzinslichen wie auf die Dividendenwerte.

Bei den festverzinslichen Werten ging der Kurs insgesamt um 0,17 Proz. oder von 96,53 Ult. März auf 96,36 Ult. April zurück. Von dem Rückgang werden in der Hauptsache die deutschen und ausländischen Staatsanleihen betroffen.

Für die Dividendenwerte trat eine kleine Steigerung um 0,24 Proz. ein. Der Kurs stieg von 167,51 Ult. März auf 167,75 Ult. April. Die starke Kurssteigerung, die die Gruppe Bergbau, Hütten und Salinen im März zu verzeichnen hatte, ging im April wieder um die Hälfte verloren. Dagegen setzte sich die Kurssteigerung der Werte der chemischen Industrie und des Versicherungsgewerbes im April fort.

VII. Kleingewerbe (nebst Mittelstandsbewegung).

Inhalt: Gründung eines deutschen „Bundes der Handwerker." Errichtung einer deutschen Mittelstandskasse in Posen.

In Berlin hat sich im April ein „Bund der Handwerker" endgültig konstituiert, die provisorischen Statuten genehmigt und ein Bundesprogramm aufgestellt, enthaltend den Erlaß eines Gesetzes betreffend Errichtung eines Gewerberegisters, Aenderung des Handwerkergesetzes, Schaffung eines Handwerkerministeriums und staatliche Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker. Die Bestimmungen des provisorischen Statuts, daß nur christliche deutsche Reichsangehörige Mitglieder des Bundes werden können, wurde gestrichen. Der Zweck des Bundes ist, alle Handwerksinteressenten ohne Rücksicht auf die politische Parteistellung zur Wahrung des dem Handwerk gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um dem Handwerk die gebührende Stellung in den parlamentarischen und kommunalen Körperschaften zu verschaffen.

In Posen ist (noch im März) eine Deutsche Mittelstandskasse errichtet und als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist: A. Die Befestigung des vorhandenen deutschen Bauernbesitzes der Provinz Posen durch 1) Regelung der Schuld- und Rechtsverhältnisse bäuerlicher Güter, 2) bessere Organisation der deutschen Dörfer durch Wiederherstellung eines Gemeindebesitzes und dergleichen gemeinschaftliche Einrichtungen; B. die Erhaltung und Stärkung des deutschen

Besitzstandes der Provinz Posen durch Vermittelung von Hypothekengeschäften, Grundstück- und Geschäftsverkäufen und dergleichen an Deutsche; C. Vorübergehender Erwerb von Hypotheken und Grundstücken zur Durchführung und Unterstützung der Aufgaben unter A und B. Das Stammkapital beträgt 1 500 000 M.

VIII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Die Stilllegung kleiner Kohlenzechen im Ruhrrevier und die Arbeiter. Das Programm des Ministeriums der Arbeiterpartei in Australien. Der Zehnstundentag in Frankreich. Der Arbeiterschutzvertrag zwischen Frankreich und Italien. Der internationale Regierungskongreß betreffend den Arbeiterschutz. Errichtung einer Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Fortschritte der sozialistischen Gewerkschaften in Deutschland. Statistik des sozialistischen Bergarbeiterverbandes. Regelung des Arbeitsvertrages in den sozialistischen Zeitungsdruckereien. Lage des Arbeitsmarktes in England und Frankreich. Streik der ungarischen Eisenbahner.

1. Gesetzgebung.

Infolge der Wirtschaftspolitik des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats werden im Ruhrgebiet — aus Gründen der Erhöhung des Profits — abbaufähige Kohlenzechen, die noch für Jahre eine lohnende Produktion versprechen, stillgelegt! Die „Soziale Praxis“ schreibt mit Recht: „Dieses Vorgehen bedeutet die Ausnutzung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit einiger weniger auf Kosten der Arbeitsexistenz von Tausenden wirtschaftlich Schwacher. So sind durch das Stilllegen zweier Zechen bereits 2000 Arbeiter in ihrer alten Erwerbsstätte fallen gelassen worden. Das Schicksal von 20 000 steht auf dem Spiel. Das Vorgehen jener Zechenbesitzer ist zugleich unwirtschaftlich, denn es führt dazu, die Ausnutzung nationaler Bodenschätze, deren Abbau noch mit Erfolg betrieben werden kann, zu verhindern. Für die Zeche „Eiberg“, deren Stilllegung bevorsteht, wurde für die letzten 3 Jahre 1900/1903 eine durchschnittliche Dividende von 7 bis 8 Proz. erzielt, also eine Verzinsung, die die landesübliche um mehr als das zweifache übersteigt. Eine Durchführung der Stilllegung würde also eine Schädigung des Nationalvermögens bedeuten, deren Verhinderung gleichfalls die Aufgabe des Staates ist.“

Ueber diesen Vorgang hat die Zentrumspartei im preußischen Abgeordnetenhause die folgende Interpellation eingebracht: 1. Ist der königlichen Staatsregierung bekannt, daß infolge der Zuteilung der Förderungen seitens des Kohlensyndikats an die einzelnen Zechen von den größeren Zechen (Gewerkschaften) die kleineren im Ruhrrevier angekauft und stillgelegt werden, um das Förderquantum zu übernehmen? 2. Was gedenkt die königliche Staatsregierung gegen diese, die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner, insbesondere die Bergleute und Gewerbetreibenden, in bedenklicher Weise schädigende Politik zu tun?

Die Interpellation ist vom Handelsminister Möller dahin beantwortet worden, daß eine Ministerialkommission eingesetzt werden soll, die feststellen soll, wieweit man diesen Mißständen abhelfen könne.

Faktisch sind die Zechen bereits, infolge des Drucks der öffentlichen Meinung, mit der Stilllegung viel zurückhaltender geworden.

Im australischen Bundesstaate hat der Führer der Arbeiterpartei, Watson, ein Koalitionsministerium gebildet; er selbst hat als Ministerpräsident in einer großen Arbeiterversammlung sein Programm entwickelt. Er sagte hier, laut der „Schles. Ztg.", das Folgende. All sein Streben werde darauf gerichtet sein, die Geldmittel zur Bildung großer Genossenschaften zu finden. Gewaltsame Enteignung werde er niemals versuchen, sondern es müßten große industrielle und landwirtschaftliche Genossenschaften gebildet werden, welche die bestehenden Betriebe übernehmen oder neue Betriebe einrichteten. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften würden nur die Aufgabe haben, gemeinsam die Arbeitsmittel zu beschaffen und die Erzeugnisse zu verwerten. Das Land selbst solle den Einzelbesitzern vorläufig verbleiben, doch solle es später in den Besitz des Staates übergehen, der das Land den Inhabern für eine 50-jährige Pachtzeit überlasse. Deshalb werde das erste Gesetz, welches er einbringen werde, sämtlichen Koloniestaaten verbieten, Staatsland an Gesellschaften oder Einwanderer zu verkaufen oder zu verschenken. Ueberall solle sofort ein Pachtverhältnis eintreten, welches den Staat als den eigentlichen Besitzer des Landes bestehen lasse.

Seit dem 1. April 1904 ist das unter Millerands Ministerium angenommene Gesetz, das für alle Fabriken den 10-stündigen Maximalarbeitstag für junge Personen unter 18 Jahren, für Frauen sowie für Männer, die mit jenen in gleichen Räumen arbeiten, anordnet, in Kraft getreten. In der Textilindustrie Nordfrankreichs haben die Arbeitgeber versucht, entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit die Löhne herabzusetzen. Ein Streik von 30000 Textilarbeitern hat jedoch die Arbeitgeber bewogen, sich in dieser Frage zu einem Kompromiß zu verstehen.

Am 15. April ist zwischen Frankreich und Italien ein Arbeiterschutzvertrag zu stande gekommen. Der Zweck desselben ist, 1) den beiderseitigen Staatsangehörigen, die im Auslande arbeiten, den Genuß ihrer Sparanlagen zu erleichtern und die Wohltat der sozialen Versicherungen zu sichern; 2) den Arbeitern die Anwendung der bereits erlassenen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten zu verbürgen und zum Fortschritt der Arbeitergesetzgebung beizutragen.

Der schweizerische Bundesrat hat Einladungen an eine Reihe von Staaten zur Abhaltung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz ergehen lassen. Dieselbe soll im Mai 1905 stattfinden und in erster Linie die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen und das Verbot der Verwendung des Weißphosphors in der Zündholzfabrikation betreffen.

2. Tatsächliches.

In einer Delegiertenversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller ist die Errichtung einer Haupt-

stelle deutscher Arbeitgeberverbände beschlossen worden. Die „Schles. Ztg." weiß über die Verhandlungen das Folgende zu berichten:

Zunächst referierte über die erste Entwickelung der Angelegenheit Generalsekretär Bueck, der namentlich feststellte, daß die Sozialdemokratie einen Opfermut im Kampfe gegen die Arbeitgeber dokumentiere, der sich in Millionen von Mark ausdrücke. Das habe man namentlich im Crimmitschauer Kampfe gesehen. Es handle sich darum, diesen Bestrebungen der Sozialdemokratie einen ausreichenden Faktor entgegenzusetzen. Die Vorverhandlungen seien ja zur Errichtung der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände abgeschlossen. Es handle sich jetzt um die Annahme der Satzungen dieser Hauptstelle.

Regierungsrat a. D. Dr. Leidig legte die Entwickelung der Vorverhandlungen zur Errichtung der Hauptstelle näher dar. Ein gewisser Gegensatz zwischen den Organen, die sich mit der Angelegenheit befaßt hätten, sei über die Frage entstanden, wie weit die Grenzen der Abwehr zu ziehen seien. Man fragte, ob namentlich das Handwerk und weiter das Baugewerbe hineinbezogen werden solle. Man habe aber geglaubt, das Handwerk nicht hineinziehen zu sollen. Andererseits könne nicht zweifelhaft sein, daß es den einzelnen Lokalvereinen überlassen ist, gegebenenfalls das Handwerk in die Organisation einzufügen. Da eine Reihe von wirtschaftlichen Vereinen, auch von Arbeitgeberverbänden, in ihrem Aufbau und in ihrer Stellung gegen die Arbeiter Hindernisse habe, sich als Mitglieder anzuschließen, sei vereinbart worden, daß mit ihnen ein Kartellverhältnis geschaffen werden könne, bei dem sie sich freier bewegen dürften. Die Hauptabsicht der Hauptstelle sei im § 2 in deutlichster Weise zum Ausdruck gekommen, nämlich wieder zu friedlichen Verhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu gelangen. Die Scheidewand, die zwischen beiden von der Sozialdemokratie errichtet ist, solle niedergerissen werden. Nach dem § 2 hat die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, „welche die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet läßt, neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck: a) durch Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen, b) den Schutz der Arbeitswilligen, c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber zu fördern, d) die Streikklausel nach Möglichkeit durchzuführen, e) den Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu übernehmen." Zu den ersten praktischen Aufgaben der Hauptstelle gehören vor allem die Begründung von Arbeitsnachweisen und die Errichtung eines Kriegsschatzes für den Kampf gegen die Sozialdemokratie. Hierauf verbreitete sich der Referent über die formelle Seite der Organisation und schilderte die Gründe, weshalb der Zentralverband auf der Stellung habe beharren müssen, die ihm in den Satzungen gewährt wird. Die Hauptstelle solle ein selbständiges Leben neben dem Zentralverbande führen, nur sei verhindert, daß sie ein gegensätzliches Leben neben ihm führen kann.

In der Generaldiskussion bemerkte Geheimrat Vogel (Chemnitz): „Er bedaure, daß es nicht gelungen sei, die ganze deutsche Industrie gegen die Sozialdemokratie zusammenzubringen. Er habe den Standpunkt des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" nicht geteilt; da aber gegen den Zentralverband nicht anzukämpfen sei, habe er es aufgegeben, jetzt noch Einwände zu machen. Im Gegenteil, er habe jetzt eine freudige Mitteilung zu machen. Eine Versammlung der Dissentierenden, die gestern auf seine Einladung getagt habe, habe folgende Resolution angenommen: „In Erwägung, daß ein Teil der bestehenden oder in Entstehung begriffenen Arbeitgeberverbände der vom Zentralverbande ins Leben gerufenen Hauptstelle sich derzeit nicht anschließen kann, daß aber auch die Zusammensetzung dieser Verbände es als wünschenswert erscheinen läßt, ihnen für später ein gemeinsames Wirken zu ermöglichen, beauftragt die heutige Versammlung den Vorstand des Verbandes deutscher Metallindustrieller, die Vorbereitungen für eine spätestens in 2 Monaten abzuhaltende Versammlung derjenigen Verbände, die der Hauptstelle noch nicht angeschlossen sind, in die Hand zu nehmen, womöglich zur Eingliederung in die Hauptstelle des Zentralverbandes!" Er halte es nunmehr für wünschens-

wert, nachdem etwas anderes nicht erreicht sei, daß der neue Verband unter der Aegide des Zentralverbandes gegründet werde. Und zwar deshalb, weil etwas geschehen müsse. Denn wenn nichts gegen die Sozialdemokratie geschehe, dann sei das vom größten Uebel.

Der Fortschritt der sozialdemokratischen Gewerkschaften ist, nach der „Schles. Ztg.“, auch in diesem Jahre nicht unbedeutend. Die Generalkommission bezifferte unlängst den Zuwachs der freien Gewerkschaften auf 140 000 Mitglieder. In die Augen fallend ist die fortschreitende Entwickelung des Deutschen Metallarbeiterverbandes, obwohl gerade dieser Verband im letzten Jahre schwere Kämpfe und Niederlagen zu verzeichnen hat. Er hat eine Mitgliederzahl von 160 135 (154 567 männliche, 5568 weibliche) und damit gegen 1902 eine Zunahme von 31 293. Und die Jahresabrechnung ergibt, daß das Vermögen des Metallarbeiterverbandes trotz der zahlreichen, schwierigen und kostspieligen Kämpfe, in die er verwickelt war, sich doch um über 200 000 M. vermehrt hat! Die Einnahmen und Ausgaben bilanzieren mit 3 242 773,48 M., die Reineinnahme beträgt 2 814 807,57 M. (1902 1 567 433,67 M.). Die Ausgaben des Verbandes für Unterstützungen sind enorm gestiegen, wie folgende Aufstellung zeigt: Reisegeld 146 773,14 M. (1902 135 226,24 M.), Arbeitslosenunterstützung 329 859,59 M. (1902 366 034,12 M.), Streikunterstützung 1 220 551,59 M. (1902 419 750,1 M.). Besondere Notfälle 84 060,19 M. (1902 66 344,27 M.), Rechtsschutz 45 374,35 M. (1902 12 372,68 M.). Summa: 1 826 618,87 M. (1902 999 727,32 M.). Der Mehraufwand für Unterstützungen beläuft sich also im Jahre 1903 auf nicht weniger als 826 891,55 M., die Streikunterstützung hat sich verdreifacht. Zu den dafür ausgegebenen 1 220 551,59 M. kommen aber noch die großen Summen, die aus den Lokalkassen dafür geopfert wurden, in Berlin allein 224 710,85 M.

Der sozialistische Bergarbeiterverband hat, wie wir nach derselben Quelle berichten, im Jahre 1903 einen größeren Mitgliederzuwachs aufzuweisen, da er am Schlusse des Jahres 1903 rund 69 000 Mitglieder zählte, gegen 48 300 am Schlusse des Jahres 1902, d. i. eine Zunahme von 20 700. Jetzt hat der Verband angeblich bereits 75 000 Mitglieder. Im Ruhrgebiet hat der Verband 48 132 Mitglieder (Ende 1903) gegen 32 832 im Vorjahr; auch im Königreich Sachsen ist der Verband vorwärts gekommen, von 4527 auf 6904, Niederschlesien weist ebenfalls einen Zuwachs auf (von 2509 auf 3768). In Thüringen sind die Schieferbrucharbeiter, welche unterirdisch beschäftigt sind, der Organisation beigetreten, auch in den Lausitzer Braunkohlenrevieren soll es mit dem Verband aufwärts gegangen sein. Aber in Bayern ist die Mitgliederzahl von 1633 auf 1556 am Schlusse des Jahres 1903 gesunken. In Oberschlesien ist der Rückgang noch stärker, von 925 auf 800. Der Verband hat deshalb einen zweiten Verbandsagitator, den „Genossen“ Adamek, nach Oberschlesien geschickt. Im Wurm- und Saargebiet bleibt der Verband vollständig machtlos, obwohl er hier schon viele Tausende für die Agitation geopfert hat; im ganzen zählt er in diesem Gebiete nur 464 Mitglieder. Die Finanzen des Verbandes sollen gut sein. Besondere Aufmerksamkeit will der Verbandsvorstand

der Heranbildung von redegewandten Agitatoren zuwenden. 360 000 Flugblätter hat der Verband verbreitet, davon 23 000 in polnischer Sprache. —

Eine sozialdemokratische Konferenz hat, laut der „Soz. Pr.“, den Arbeitsvertrag in den Druckereien der sozialdemokratischen Zeitungen in folgender Weise geregelt:

A. In Bezug auf den § 616 B. G. B. sollen den Arbeitsordnungen folgende Bestimmungen beigefügt werden:

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Parteibuchdruckereien beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als 14 Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tage dauernden Uebungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.

2. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten für die Dauer der hierzu notwendigen Abwesenheit der Lohn weiter gewährt; wird für solche Funktionen anderweit eine Entschädigung gewährt, so ist die anzurechnen.

3. In anderen Fällen, z. B. Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigener Sache, Eheschließungen, Todesfällen oder schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen, wird ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des Lohnes für die versäumte Arbeitszeit nicht zugestanden; ebensowenig findet ein Anspruch auf Entschädigung bei Krankheitsfällen statt.

B. Die Parteigeschäfte verpflichten sich, tunlichst bald

a) die 8-stündige effektive Arbeitszeit in ihren Betrieben einzuführen;
b) für alle mindestens ein Jahr im Betriebe beschäftigten Arbeiter Ferien bis zur Dauer von einer Woche zu gewähren unter Fortzahlung des Lohnes;
c) die Beiträge zur Invalidenversicherung ganz zu bezahlen;
d) die Differenz zwischen Lohn und Krankenkassenentschädigung bei im Geschäft erlittenen Unfällen zu vergüten. —

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes in England und Frankreich berichtet der „Vorwärts“ das Folgende. Während sich in Deutschland eine steigende Besserung des Beschäftigungsgrades vollzieht, ist der Geschäftsgang in anderen europäischen Ländern noch mehr oder minder gedrückt. Im Gegensatz zu Deutschland blieb z. B. in England der Beschäftigungsgrad im März sogar noch hinter dem des Vorjahres zurück. Es betrug nämlich die Zahl der Arbeitslosen Ende März nicht weniger als 6 Proz. gegen 4,3 Proz. im Vorjahr. Verhältnismäßig befriedigend war die Beschäftigung nur im Bergbau. Dagegen ließ schon die Lage des Eisengewerbes viel zu wünschen übrig. Es waren weit weniger Hochöfen während des diesjährigen März im Betrieb als im Vorjahr. Im Maschinenbau und im Schiffbau war die Zahl der Beschäftigungslosen größer als selbst im Vorjahr, wo die Arbeitslosigkeit in diesen Industriezweigen schon weit über das Durchschnittsmaß hinausging. Die Bautätigkeit liegt sehr darnieder und zeigt selbst gegen den Februar kaum eine leise Besserung. Ganz unbefriedigend war der Geschäftsgang im Textilgewerbe, was in der Hauptsache auf das Mißverhältnis zwischen Rohstoff und Fabrikatpreise zurückgeführt wird. Es zeigt sich nämlich, daß solche Betriebe, bei denen dieses Mißverhältnis aus bestimmten Gründen nicht in Frage kam, recht gut beschäftigt waren. Bei dieser ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes mußten die Löhne ihre sinkende Richtung weiter innehalten. Im Eisen-

gewerbe fand eine ziemlich durchgreifende Lohnreduktion statt, von der ca. 50000 Arbeiter betroffen wurden. Auch in Frankreich merkte man von einer Frühjahrsbelebung auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt nur wenig. Eine Ausnahme machte allerdings das Baugewerbe, in dem eine scharfe Besserung deutlich hervortrat. Dagegen hat sich im Textilgewerbe die Krise fast auf alle Baumwollbezirke ausgebreitet. Die meisten Betriebe lassen die Arbeit an 1—2 Tagen der Woche ruhen. Die Geschäftslage im Metall- uud Maschinengewerbe zeigt, im ganzen genommen, eine kleine Erholung, die aber in der Hauptsache daher rührt, daß in einzelnen Branchen, so vor allem in der Automobilindustrie, der Geschäftsgang besonders flott ist. Daß aber gegenüber dem Vorjahr der Arbeitsmarkt noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, geht aus der noch immer hohen Arbeitslosenziffer hervor: im März des Vorjahres wurden 7 Proz. als beschäftigungslos gemeldet, im März dieses Jahres dagegen 10,9 Proz. —

Mitte April stellten 30000 Beamte und Angestellte der ungarischen Staatsbahnen die Arbeit ein, weil ihre Gehälter seit 30 Jahren fast unverändert geblieben sind. Nach einer Woche sahen sie sich zum Nachgeben gezwungen, doch hat die ungarische Regierung versprochen, den Mißständen nach Möglichkeit abzuhelfen.

IX. Finanzwesen.

Die Reichseinnahmen vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. Denkschrift über die Zukunft der Reichsfinanzen (1904—09). Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1903. Kopfsteuer in Kamerun. Reform der Totalisatorsteuer. Bestrafung des Spiels in auswärtigen Lotterien in Preußen. Die Entwickelung des preußischen Staatsschuldbuch i. J. 1903. Ein Steuerverband Groß-Berlin. Verschärfung der Kontrollen bei der bayerischen Kapitalrentensteuer. Eine Steuerreform in Bayern? Die russischen Kriegsfinanzen. Russische Anlehensverhandlungen. Der Geschäftsbericht der internationalen Finanzkontrolle in Griechenland.

In der Zeit vom 1. April 1903 bis zum Schlusse des Monats März 1904 sind nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" folgende Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen des Deutschen Reichs zur Anschreibung gelangt:

Zölle 535500101 M. (gegen das Vorjahr + 653794 M.), Tabaksteuer 11472435 M. (— 808729 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 104689346 M. (— 3930393 M.), Salzsteuer 53381473 M. (+ 2280838 M.), Maischbottichsteuer 10779559 M. (— 4825988 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 121198380 M. (— 7763323 M.), Brennsteuer 158160 M. (— 4334933 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 4592771 M. (— 701488 M.), Brausteuer 30626855 M. (+ 644422 M.), Uebergangsabgabe von Bier 3539595 (— 47848 M.), Summe 875938675 M. (— 18833648 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 15521917 M. (— 5768258 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 13930883 M. (+ 423235 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 4380219 M. (— 372095 M.), Staatslotterien 34965881 M. (+

1 236 486 M.), d) Schiffsfrachturkunden 874 515 M. (+ 51 054 M.), Spielkartenstempel 1 695 586 M. (+18 342 M.), Wechselstempelsteuer 12 508 722 M. (+ 436 084 M.).

Die zur Reichskasse gelangte Isteinnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen etc. und der Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 506 916 912 M. (+ 10 867 599 M.), Tabaksteuer 11 167 453M. (— 920 879 M.), Zuckersteuer und Zuschlag 101 941 311 M. (+ 3 643 492 M.), Salzsteuer 52 181 076 M. (+ 2 891 071 M.), Maischbottichsteuer 7 449 363 M. (— 6 608 031 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 103 920 624 M. (— 4 242 487 M.), Brennsteuer 158 160 M. (— 4 334 933 M.), Schaumweinsteuer (einschl. Nachsteuer) 3 803 156 M. (+ 1 002 247 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 29 060 368 M. (+ 537 257 M.), Summe 816 598 423 M. (+ 2 835 336 M.). — Spielkartenstempel 1 574 708 M. (— 28 658 M.).

Der Reichsschatzsekretär Freiherr von Stengel hat in der Budgetkommission des Deutschen Reichstags eine Denkschrift überreicht, in der die Schätzungen der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches bis 1909 vorgetragen sind. Das Reichsschatzamt rechnet von 1904 bis 1909 auf eine Steigerung der Ausgaben für das Auswärtige Amt von 15 auf 18,7 Mill. M., für das Reichsamt des Innern von 78,4 Mill. M. auf 100,96 Mill. M. und für die Verwaltung des Reichsheeres von 619 Mill. M. auf 692,7 Mill. M., für die Marineverwaltung von 175 Mill. M. auf 208,9, für das Münzwesen von 0,8 Mill. M. auf 1,3 Mill. M., für die Verzinsung der Reichsschuld von 104,7 Mill. M. auf 128,3 Mill. M., für den allgemeinen Pensionsfonds von 78,8 Mill. M. auf 95,4 Mill. M., für Veteranenbeihilfen von 11,5 Mill. M. auf 18 Mill. M., für die Post- und Telegraphenverwaltung von 427,4 Mill. M. auf 508,2 Mill. M., für die Reichsdruckerei von 5,8 Mill. M. auf 6,8 Mill. M., für die Reichseisenbahnen von 78,3 Mill. M. auf 97,4 Mill. M., für die Kolonialverwaltung von 22,6 Mill. M. auf 24 Mill. M., für Kiautschou von 12,6 Mill. M. auf 12,7 Mill. M., für verschiedene Verwaltungsausgaben von 10,8 Mill. M. auf 11,6 Mill. M. Ferner rechnet das Reichsschatzamt auf eine Steigerung der Einnahmen in der Zeit von 1904 bis 1909 für die Zölle von 490,8 Mill. M. auf 611,7 Mill. M., für die Tabaksteuer von 11,8 Mill. M. auf 12,2 Mill. M., für die Zuckersteuer von 105,3 Mill. M. auf 140,9 Mill. M., für die Salzsteuer von 50,3 Mill. M. auf 54,2 Mill. M., für die Maischbottichsteuer von 12,7 Mill. M. auf 13 Mill. M., für die Verbrauchsabgabe von Branntwein von 106,4 Mill. M. auf 106,5 Mill. M., für die Schaumweinsteuer von 4,5 auf 4,9 Mill. M., für die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier von 29,5 Mill. M. auf 32,6 Mill. M., für die Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von 0,07 Mill. M. auf 0,08 Mill. M., für den Spielkartenstempel von 1,5 Mill. M. anf 1,8 Mill. M., für die Wechselstempelsteuer von 11,4 Mill. M. auf 14,6 Mill. M., für die statistische Gebühr von 1,05 Mill. M. auf 1,28 Mill. M., für das Auswärtige Amt von 1,04 Mill. M. auf 1,15 Mill. M., für das Reichsamt des Innern von 10 Mill. M. auf 13,25 Mill. M., für die Verwaltung des Reichsheeres von 8,8 Mill. M. auf 10,5 Mill. M., für die Marineverwaltung von 0,58 Mill. M. auf 0,6 Mill. M., für das Münzwesen von

3,6 Mill. M. auf 5,3 Mill. M., für den Reichsanteil am Reingewinn der Reichsbank von 10,6 Mill. M. auf 12,4 Mill. M., für die Banknotensteuer von 0,39 Mill. M. auf 0,53 Mill. M., für die Post- und Telegraphenverwaltung von 480 Mill. M. auf 592,3 Mill. M., für die Reichsdruckerei von 8,3 Mill. M. auf 9,5 Mill. M., für die Reichseisenbahnen von 96,3 Mill. M. auf 123,8 Mill. M., für die Ausgleichungsbeträge von 18,09 Mill. M. auf 24,59 Mill. M. Die Stempelabgabe für Wertpapiere und Kassengeschäfte wird von der Regierung konstant auf 74,7 Mill. M. geschätzt. Insgesamt rechnet das Reichsschatzamt auf eine Steigerung der Ausgaben des Reichs von 1904 bis 1909 von 1694,3 Mill. M. auf 1925 Mill. M. und auf eine Steigerung der Einnahmen in demselben Zeitraum von 1614 Mill. M. auf 1874,4 Mill. M. Das Reichsschatzamt berechnet ferner, daß nach der schätzungsweisen Ermittelung der Ausgabe- und Einnahmebeträge zur Deckung fehlen würden im Jahre 1905: 80 Mill. M., im Jahre 1906: 76 Mill. M., im Jahre 1907: 68,6 Mill. M., im Jahre 1908: 95,5 und im Jahre 1909: 50,5 Mill. M.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht ein G. v. 25. März 1904 über einen zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1903 in der Höhe von 3,092 Mill. M., die durch die Expedition in das südwestafrikanische Schutzgebiet veranlaßt sind und einen gleichen zum Haushaltsetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1903 mit 1,727 Mill. M. zu dem gleichen Zwecke.

Ueber die Erhebung einer Kopfsteuer von der farbigen Bevölkerung im Verwaltungsbezirk Duala hat der Gouverneur von Kamerun nach dem „Deutschen Kolonialblatt“ folgende Bestimmungen getroffen:

Steuerpflichtig ist jeder arbeitsfähige erwachsene eingeborene Mann sowie jedes arbeitsfähige unverheiratete erwachsene farbige Weib. Die Höhe der Steuer beträgt für den Kopf und das Jahr 3 M. Sie ist zahlbar im voraus zur Hälfte je am 1. April und am 1. Oktober des Jahres. Verheiratete Männer, welche mehrere Frauen haben, haben für jede zweite u. s. w. Frau einen Zuschlag von 2 M. für den Kopf und das Jahr zu zahlen, dessen Höhe von Jahr zu Jahr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Bezirks von dem Gouverneur besonders festgesetzt wird. Das Steuerjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März eines jeden Jahres. Die Veranlagung zur Steuer und Eintragung in die Steuerlisten erfolgt bezirksweise durch eine Kommission, welche aus 3 Mitgliedern besteht. Vorsitzender der Kommission ist der Bezirksamtmann bezw. dessen Stellvertreter. Die beiden übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksamtmanns aus der farbigen Bevölkerung des Bezirks durch den Gouverneur ernannt. Gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist einzulegen binnen 4 Wochen nach Empfang des Steuerzettels oder der öffentlichen Auslegung der Steuerliste oder der mündlichen Mitteilung über die Veranlagung zur Steuer. Die Erhebung der Steuer erfolgt gleichfalls bezirksweise. Mit der Erhebung der Steuer können die Stammeshäuptlinge betraut werden, denen dafür ein verhältnismäßiger Anteil an dem Steuerertrіgnis als eigene Einnahme überwiesen werden kann. An Stelle der Stammeshäuptlinge können für einzelne Bezirke auch besondere Steuererheber bestellt werden. Ueber die erfolgte Zahlung ist dem Steuerpflichtigen eine mit dem Stempel des Bezirksamts versehene Empfangsbescheinigung auszustellen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit hat der Steuerpflichtige den Steuerbetrag durch Arbeitsleistung zu ersetzen. Die Art der Arbeitsleistung und die Höhe des auf die Steuer zu verrechnenden Tagelohns bestimmt der Bezirksamtmann. Eine Stundung der Steuer findet nicht statt. Wer sich der Eintragung in die Steuerlisten arglistig entzieht, hat den fünffachen Steuerbetrag für das

Steuerjahr, in welchem die Hinterziehung erfolgt ist, zu zahlen. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 500 M. und Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Steuerhinterziehung arglistig versucht oder einen Steuerpflichtigen bei der Hinterziehung der Steuer wissentlich unterstützt.

Zwei Gesetzentwürfe, die eines allgemeineren Interesses nicht entbehren, sollen hier angeführt werden. Der eine betrifft die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und liegt dem Deutschen Reichstag zur Beschlußfassung vor. Er lautet:

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3. Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nicht gestattet.

Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.

§ 5. Vereine, denen die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens nach §§ 1, 2 erteilt ist, erhalten die Hälfte des Ertrags der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei den von ihnen veranstalteten Pferderennen zur Verwendung für Zwecke der Landespferdezucht überwiesen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft:

1) wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt,

2) wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

Der andere Gesetzentwurf ist dem preußischen Landtag zugegangen und betrifft die Bestrafung des Spiels in außerpreußischen Lotterien. Es soll am 1. Juli 1904 in Kraft treten und das jetzt geltende Gesetz vom 29. Juli 1885 aufheben. Sein wesentlicher Inhalt ist der folgende:

§ 1 lautet: Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreich Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.

§ 2 bedroht den, der solche Lose verkauft oder sonst veräußert, desgleichen jeden, der an einem solchen Geschäft mitwirkt, mit Geldstrafe bis zu 1000 M. Handelt es sich um einen gewerbsmäßigen Losehändler oder war das Los öffentlich ausgestellt, versandt, oder in einer preußischen Zeitung angezeigt, so tritt Geldstrafe von 1000 bis 1500 M. ein. Jeder einzelne Verkauf oder abschließende Handlung wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft.

§ 3 erhöht die Strafe für den Wiederholungsfall bis auf 2000 M.

§ 4 für den ferneren Rückfall auf 3000 M.

§ 5 setzt diese erhöhte Strafandrohung außer Anwendung, wenn seit der Zahlung der Strafe bis zu der neuen Zuwiderhandlung 3 Jahre verstrichen sind.

Nach § 6 soll derjenige, der Ziehungslisten über außerpreußische Lotterien

öffentlich bekannt gibt, mit Geldstrafen bis zu 50 M., und wenn es sich um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt, mit Geldstrafe von 100 bis 600 M. belegt werden.

Durch die §§ 7 und 8 werden den in § 1 genannten Lotterien alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleichgestellt, desgleichen die nur für einen Teil der preußischen Monarchie genehmigten Lotterien und Ausspielungen für den von der Genehmigung nicht erfaßten Teil der Monarchie.

Die Vorlage wird damit begründet, daß das Unwesen des verbotenen Handels mit Losen außerpreußischer, in Preußen nicht zugelassener Lotterien zum Nachteile der einheimischen Staatslotterie um sich greift und das preußische Gebiet mit Angeboten solcher Lose überschwemmt wird. Auch werde die Spiellust in den mannigfaltigsten Formen angereizt. Die wenigsten Fälle dieser unlauteren Gebarung gelangen zur strafrechtlichen Verfolgung. Die Strafen fallen häufig nur wenig fühlbar aus. Auch die Gerichtspraxis genüge nicht. Dergleichen Klagen sind im Abgeordnetenhause öfters laut geworden, sie sind aber nicht der ausschließliche Grund für die Einbringung der Vorlage. Die Lotterieeinnahmen gehen zumal nach der letzten Erhöhung des Lotteriestempels zurück und der Absatz der Lose gestaltet sich immer schwieriger. Dem soll nun durch eine Verschärfung des Spielverbots in nicht preußischen Lotterien entgegengewirkt werden. Man hofft, diejenigen, welche durch die hohen Strafen von dem Spiel in nicht konzessionierten Lotterien abgeschreckt werden, der preußischen Staatslotterie wieder zuzuführen.

Ueber die Entwickelung des preußischen Staatsschuldbuchs im abgelaufenen Geschäftsjahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 macht die Hauptverwaltung der Staatsschulden nähere Mitteilungen: Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1902	30 337	über	1 577 323 650	M.
1903	31 383	„	1 629 887 550	„;

sie ist bis Ende März 1904 auf 32 477 über 1 709 584 050 M. Kapital gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85,9 Proz. auf Kapitalforderungen bis zu 50 000 M. und 14,1 Proz. auf größere Kapitalanlagen. Für physische Personen waren Ende 1904: 19 556 Konten über 759 904 150 M., für juristische Personen 5975 Konten über 651 829 400 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6199 Konten über 200 333 250 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft stehende betrug 1796. Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18 922 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6028 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf Reichsbankgirokonto und 14 068 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschuldentilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt. Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 27 943, in anderen Staaten Deutschlands 4162, in den übrigen Staaten Europas 286, in Asien 18, Afrika 13, Amerika 52 und Australien 3.

Die Großstädte und vor allem Berlin haben mit finanzpolitischen

Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Wohlhabenderen unter den Steuerzahlern in die Vororte abwandern und der Metropole ihre Steuerkraft entziehen. Man will das Uebel durch die Gründung eines Steuerverbandes Groß-Berlin bekämpfen. Der Stadtverordnete Bürckner-Rixdorf hat jetzt den Vorschlag gemacht, Berlin möge sich mit den umliegenden Stadt- und Landbezirken zu einem Steuerverband verbinden und nach Londoner Muster eine Ausgleichsbesteuerung herbeiführen. Ein solches Steuerausgleichsgesetz, das behördlichen Schwierigkeiten nicht begegne, würde mit einem Schlage die Steuernot beseitigen. Gegenwärtig würden in Berlin und den umliegenden 22 Stadt- und Landgemeinden, die insgesamt 2 620 000 Seelen umfassen, 36 856 000 M. Staatseinkommensteuer gezahlt, d. h. pro Kopf 13,44 M. Ein Steuerausgleichsgesetz, das ein gerechtes Verteilungssystem gewährleistete, würde für Berlin den Vorteil bedeuten, daß die Residenz, die gegenwärtig 13,44 M. pro Kopf bringt, 2 Pf. für ihre 1 921 000 Einwohner aus der allgemeinen Kasse erhält. Der Betrag von 36,500 Mill. M. würde nicht groß ins Gewicht fallen, aber die Stadt Berlin würde dadurch alle Ansprüche der Nachbargemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes, die Schullasten u. s. w. los. Charlottenburg, Lichterfelde, Wilmersdorf, Grunewald und die anderen westlichen Vororte müßten nachzahlen. Sämtliche Vorortgemeinden in Niederbarnim würden dagegen Steuerbeträge empfangen. Das Steuerausgleichsgesetz soll nach den Vorschlägen des Stadtverordneten Bürckner folgende Paragraphen enthalten:

1) Die Städte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf sowie 19 Landgemeinden aus den Kreisen Teltow und Niederbarnim werden zu einem Steuerverbande vereinigt. 2) Diese haben außer der von ihnen an die Steuerkasse abzuführenden Einkommensteuer einen gleichen Betrag an die Verbandskasse als Steuer abzuführen. 3) Das Gesamteinkommen dieser Steuer wird nach der Kopfzahl der Einwohner des Verbandsgebietes an diese verteilt. 4) Zur Verwaltung der Verbandskasse wählt jede beteiligte Gemeinde einen Abgeordneten; die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern wählen einen zweiten, die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern einen dritten; die Stadt Berlin ernennt außerdem den Vorsitzenden der Kasse. Die Verwaltung erfolgt im Ehrenamte. 5) Die Abgeordneten treten mindestens einmal im Jahre zusammen; sie wählen einen Vorstand von 5 Mitgliedern, dem die Anstellung des Rendanten und der Beamten obliegt. 6) Die Kosten werden von dem Steuereinkommen abgezogen. Es ist zulässig, die Ein- und Auszahlungen durch Anweisung an eine vom Vorstande zu bestimmende Staatskasse zu leisten. 7) Die Aufsicht über die Kasse führt der Magistrat von Berlin im Auftrage der Staatsregierung. 8) Ansprüche der Verbandsgemeinden auf Grund des § 35 des Kommunalabgabengesetzes finden am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht mehr statt.

Das Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage seiner Verkündigung. Es sollen Delegierte aus den einzelnen Gemeinden ernannt werden, die diese Vorschläge zu prüfen haben.

Der bayrischen Kammer lag ein Antrag Lutz vor über die Verschärfung des Verfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kapitalrentensteuergesetz vom 9. Juni 1899. Er lautet:

Art. 1. Bei Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über Kapitalrentensteuer vom 9. Juni 1899 gemäß Art. 33 bezw. 40 dieses Gesetzes sind die Rentämter befugt, Durchsuchungen vorzunehmen und bei denselben angetroffene Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Belang sein können,

vorläufig in Beschlag zu nehmen. Art. 2. Erachtet das Rentamt die Mitwirkung eines Richters bei Durchsuchungen für notwendig, so haben die Amtsgerichte bezüglicher Requisition Folge zu geben. Art. 3. Die Zeugen sind verpflichtet, den an sie vom Rentamt ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Erscheint die Beeidigung eines Zeugen veranlaßt, so hat das Rentamt dies bei dem Amtsgericht zu beantragen. Insbesondere sind Bankiers, Bankkommissäre, sowie Leiter, Beamte und Bedienstete von Kreditanstalten aller Art zur Zeugniserstattung verpflichtet. Art. 4. Für diejenige bisher hinterzogene Kapitalrentensteuer, welche innerhalb 3 Monaten nach Erlaß dieses Gesetzes angemeldet wird, bleibt Nachzahlung und Strafe erlassen.

Der Finanzminister Frhr. v. Riedel hat — trotz der Zustimmung des Zentrums und der keineswegs feindlichen Stellung der liberalen Partei — erklärt, daß die Sache in der vorliegenden Form unausführbar sei. In der Fassung, wie sie vorliege, sei der Entwurf für die Regierung unannehmbar.

Bei dieser Gelegenheit äußerte sich der Minister über eine künftige Steuerreform. Es müsse eine weitere harmonische Ausgestaltung der direkten Steuern herbeigeführt werden. Die Staatsregierung beabsichtige schon in der nächsten Tagung eine Vorlage in dieser Richtung einzubringen. Dagegen hat sich der Minister nicht ausgesprochen, in welcher Form diese Fortbildung geschehen solle: ob eine neue Revision der bisherigen Ertragsbesteuerung geplant ist oder ob auch in Bayern der Uebergang zur Personalbesteuerung durch Angliederung einer allgemeinen Einkommensteuer an das bisherige Steuersystem unter angemessener Umgestaltung der Ertragssteuern vorbereitet wird.

Ueber die russischen Kriegsfinanzen schreibt zunächst eine allgemein orientierende Korrespondenz der „Frkf. Ztg." aus St. Petersburg:

Der vorläufige Ausweis über das Finanzergebnis für 1903 gibt zum erstenmal etwas genauere Anhaltspunkte für die Frage, wie hoch sich die verfügbaren Barmittel der russischen Regierung belaufen, und mithin wie weit sie im stande ist, den gegenwärtigen Krieg ohne Inanspruchnahme des inneren oder äußeren Staatskredits zu führen. Vorauszuschicken ist, daß von dem insgesamt 134,4 Mill. Rbl., um die laut Gesetz vom 6./19. März d. J., die Ausgabenetats von 1904 und der Vorjahre gekürzt werden, 115,5 Mill. Rbl. auf das laufende Jahr, 16,7 Mill. Rbl. auf 1903 und die restlichen 2,2 Mill. Rbl. auf 1900 und 1902 entfallen. Nun wurde der freie Barbestand zum 1. Januar 1903 im letzten Bericht des Reichskontrolleurs auf 257,4 Mill. Rbl. angegeben, und er erhöht sich durch die jetzt beschlossenen Kürzungen, die auf die Zeit vor 1903 entfallen (2,2 Mill.), rechnungsmäßig auf 259,6 Mill. Rbl. Das Finanzergebnis des Jahres 1903 ist nach dem obenerwähnten vorläufigen Ausweis, der die auf 1903 entfallenden Kürzungen von 16,7 Mill. Rbl. bereits berücksichtigt, ein Einnahmeüberschuß von 93,7 Mill. Rbl. und damit würde der freie Barbestand zum 1. Januar 1904 auf 353,3 Mill. Rbl. steigen. Hierzu treten dann noch die freigewordenen Restkredite früherer Jahre, über die noch keine Angaben vorliegen. Zahlenmäßige Schätzungen dieses Postens sind unmöglich, obwohl freilich anzunehmen ist, daß jetzt nach Vornahme ansehnlicher Streichungen in den noch offenen Krediten der Vorjahre, die Ersparnisse nicht sehr erheblich sein werden. Ebenso ist es möglich, daß bei der endgültigen Abrechnung der freie Barbestand noch eine weitere Erhöhung aus den sog. Kassenumsätzen erfahren wird, doch ist auch in Bezug hierauf jeder Versuch einer zahlenmäßigen Schätzung vergeblich. Was nun das Budget des laufenden Jahres betrifft, so sind die Ausgaben durch das Gesetz vom 6./19. im Ordinarium auf 1906,5 Mill. Rbl. und im Extraordinarium auf 156,7 Mill. Rbl. herabgemindert worden, so daß im ganzen noch 2063,2 Mill. Rbl. zu bewirken bleiben. Darunter ist ein Reservekredit von

15 Mill. Rbl. enthalten, der wohl ohne weiteres zur Deckung der Kriegsbedürfnisse dienen wird. Die Einnahmen sind auf insgesamt 1982,8 Mill. Rbl. veranschlagt, und da sie bereits in 1903 2035,6 Mill. Rbl. erreichten, so ist wohl anzunehmen, daß der Voranschlag für 1904 zum mindesten voll eingehen wird. Trotzdem würden dann aber an dem Ausgabensoll immer noch ca. 80 Mill. Rbl. fehlen und diesen Betrag wird man daher vor der Hand als nicht disponibel zu betrachten und von der obigen rechnungsmäßigen Summe von 353,3 Mill. Rbl. zu kürzen haben. Man kann daher das, was wirklich frei verfügbar ist, zur Zeit auf höchstens 273—300 Mill. Rbl. veranschlagen. Daß man mit einer solchen Summe nicht einen Krieg, wie den jetzt im Gang befindlichen, führen kann, ist wohl ohne weiteres klar. Allerdings gehen die Schätzungen der Kriegskosten sehr weit auseinander. Hier wird namentlich auf den Umstand hingewiesen, daß der gegenwärtige Krieg auf russischem Territorium geführt wird, und daß für viele Kategorien von Kriegsausgaben, wie z. B. Bahnfrachten etc., die Regierung selbst der Empfänger ist, so daß diese Ausgaben gewissermaßen nur Zahlungen von einer Staatskasse an die andere sind. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß das Regierungscommuniqué über die Kürzung der Ausgabenbudgets von „sehr großen außerordentlichen Ausgaben" sprach, die durch den jetzigen Krieg hervorgerufen werden. Nach einer mir zugegangenen Information soll man bei dem jetzigen Stand der Dinge das monatliche Erfordernis für den Krieg auf etwa 80—100 Mill. Rbl. veranschlagen dürfen. Danach würde der Moment bereits nicht mehr fern sein, wo die verfügbaren Reserven erschöpft sind und man daran gehen muß, neue außerordentliche Mittel auf dem Kreditwege zu beschaffen. Das bestätigen auch die immer bestimmter hervortretenden Gerüchte über hier geführte Anleiheverhandlungen.

Eine offizielle Mitteilung über die infolge des Krieges beschlossenen Einschränkungen einiger Staatsausgaben veröffentlicht der „Regierungsbote".

Ihnen sei zu entnehmen, daß es für zweckentsprechend befunden worden sei, vorläufig für Kriegszwecke den freien Barbestand der Staatsrentei zu verwenden, ohne zu anderen Quellen seine Zuflucht zu nehmen, außerdem aber durch Streichungen im Budget für 1904, besonders bei den Civilressorts, die Mittel der Staatsrentei zu vergrößern. Eine besondere Konferenz unter Vorsitz des Grafen Ssolski habe Vorschläge ausgearbeitet, die nach der Begutachtung durch die Minister vom Reichsrat geprüft und am 19. März vom Kaiser bestätigt worden seien. Das leitende Prinzip bei den vorgenommenen Streichungen sei gewesen, sie nur für neue Maßnahmen, die zur Verbesserung schon bestehender Einrichtungen geplant gewesen sind, zuzulassen, ohne den gewöhnlichen Gang des Staatslebens zu stören und die Rechte irgend jemandes hinsichtlich der Verpflichtungen der Staatskasse zu verletzen. Die Gesamtsumme der vorgenommenen Streichungen betrage 134 377 106 Rbl.; davon entfielen auf in den Vorjahren eröffnete Kredite über 18 Mill. Rbl. Der Rest von 115 498 366 Rbl. entfalle auf das Budget von 1904. Am bedeutendsten gekürzt seien die Ausgaben für Bahnbauten, nämlich um 54 Mill., für Verbesserung bestehender Bahnen, sowie für einige Arbeiten in den Kriegshäfen Wladiwostok, Port Arthur u. s. w. Im allgemeinen sei das Budget für 1904 um 5,3 Proz. gekürzt worden. Die gewöhnlichen Ausgaben seien um 60 Mill. Rbl. gegen den Budgetvoranschlag herabgesetzt worden, d. i. um 3 Proz.; dabei übersteigen sie auch nach den vorgenommenen Streichungen die gleichen Posten des Budgets für 1903 noch um 26 Mill. Rbl. Nach dem Prozentverhältnis seien die meisten Ersparnisse durch Streichungen bei den außerordent-

lichen Ausgaben erzielt worden, nämlich 26 Proz.; sie beliefen sich auf 55 Mill. Rbl.

Die hier angegebenen Maßregeln können aber keinesfalls ausreichen, die sehr beträchtlichen Kosten eines sehr kostspieligen Krieges zu decken, ohne Anleihen in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht durch die Begebung 5-proz. 3 Jahre laufender Schatzscheine im Betrage von 1000 Mill. frks., die ein internationales Finanzkonsortium unterbringen will. Die schwebende Schuld soll dann nach dem Kriege in eine innere konsolidierte Anleihe umgewandelt werden.

Aus dem Rechenschaftsbericht der internationalen Finanzkommission in Griechenland bringt die „Frankf. Ztg." einen Auszug.

Der Bericht stellt fest, daß die Jahreseinnahmen zum Dienste der griechischen Staatsschulden aus den Monopolartikeln (Salz, Petroleum, Zündhölzchen, Spielkarten, Zigarettenpapier), sowie aus Tabak, Stempel und Naxosschmirgel, zusammen brutto 34 755 553 Drachmen (i. V. 32 448 833 Dr.) ausmachen. Gegenüber der durch die Gesetze vom 10. März 1898 über die Einsetzung der Finanzkontrolle und das Arrangement der Schulden fixierten Minimalhöhe dieser Einnahmen auf 28,90 Mill. Dr. ergibt sie somit ein Mehrerträgnis von 5 855 553 Dr. gegen 3 548 833 Dr. im Vorjahr. Davon gehen die durch gesetzliche Vorschrift auf 18 Proz. festgesetzten Administrationskosten der Finanzkommission mit 1 053 999 Dr. (638 789 Dr.) ab, so daß sich ein Reinüberschuß von 4 801 553 Dr. ergibt. Hiervon fallen gesetzmäßig dem Staate 40 Proz. und den Gläubigern 60 Proz. oder 2 880 932 Dr. zu. Dazu tritt der Valutagewinn. Der Wechselkurs stellte sich 1903 im Durchschnitt auf 157,82 (i. V. 162,56) für 100 frcs.; die zum Schuldendienst laut Art. 3 des Schuldarrangementsgesetzes für 1903 erforderlichen 9 Mill. frcs. konnten daher mit 14 203 710 Dr. beschafft werden. Da im Gesetze den Berechnungen ein Wechselkurs von 165 Dr. zu Grunde gelegt ist, so daß 9 Mill. frcs. sich 14 855 000 Dr. gleichstellen, so beziffert sich die Kursersparnis auf 646 290 Dr. (1902: 149 712 Dr.) Hiervon kommen ebenfalls den Gläubigern 60 Proz. gleich 387 774 Dr. (1902: 89 827 Dr.) zu, die restlichen 40 Proz. gehören dem Staate. Demgemäß ist der Total-Ueberschuß für die Gläubiger aus den Plus-values und dem Währungsgewinn 3 268 706 Dr. (1902: 1 835 853 Dr.), die je zur Hälfte zur Zinsaufbesserung und zur Amortisationsverstärkung zu benutzen sind. Von der für die Zinserhöhung bestimmten Hälfte von 1 634 353 Dr. zieht die Finanzkommission 4326 Dr. als Spezialausgaben bei der Salinenverwaltung ab; die verbleibenden 1 630 026 Dr. hat sie in 1 096 501 frcs. umgewechselt. Dazu treten der Saldovortrag aus 1902 nebst Zinsen mit 96 496 frcs. (95 740 frcs.) und die Zinsersparnis aus amortisierten Titres mit 180 632 frcs. (142 628 frcs.), zusammen 1 373 630 frcs. (809 248 frcs.) Daraus erhält: die 1. Gruppe der Anleihen einen Zuschuß über die neue Normalverzinsung hinaus von 4 Proz. des ursprünglichen Zinsfußes (im Vorjahre ebenfalls 4 Proz.) insgesamt erfordernd 227 897 frcs.; die 2. Gruppe einen solchen von 6 Proz. (im Vorjahre 2 Proz.) oder 743 856 frcs.; die 3. Gruppe einen solchen von 6 Proz. (im Vorjahre 4 Proz.) mit 363 718 frcs.; ein Rest von 38 158 frcs. wird vorgetragen. Die 1. Gruppe besteht aus der 4-proz. Monopolanleihe von 1887, die sich aus ihrer Normalverzinsung von 1,72 Proz. und dem 4-proz. Zuschlag (gleich 0,16 Proz.) für 1903 mit 1,88 Proz. verzinst, und aus der 5-proz. Fundinganleihe von 1893, die 1,60 Proz. als Normalzins und 0,20 Proz. als Zuschlag, zusammen 1,80 Proz. bringt. Die 2. Gruppe wird von den 5-proz. Anleihen von 1881, 1884 und 1890 (Eisenbahn Piräus-Larissa) gebildet: sie erhalten als Normalzins 1,60 Proz., der 6-proz. Zuschlag für 1903 beträgt 0,30 Proz. und sie verzinsen sich somit für 1903 mit 1,90 Proz. Die 3. Gruppe besteht aus der 4-proz. Rente von 1889, deren Normalzins 1,28 Proz. beträgt: zuzüglich der Zuzahlung von 6 Proz. des ursprünglichen Zinssatzes gleich 0,24 Proz. verzinst sie sich 1903 mit 1,52 Proz. Die 1 099 411 frcs. zur Amortisationsverstärkung vermehren sich durch den Saldovortrag aus 1902 und dessen Zinsen um 195 740 frcs. auf insgesamt 1 295 152 frcs. (1902 680 022 frcs). Daraus werden 4 Proz. des ursprünglichen Zinsfußes mit 232 350 frcs. der Gruppe 1 der Anleihen zugewiesen; Gruppe 2 erhält 6 Proz. oder 761 797 frcs.,

die 3. Gruppe 4 Proz. gleich 248000 frcs. Auf neue Rechnung werden 53005 frcs. vorgetragen. Im Vorjahre entfielen auf jede Gruppe nur 2 Proz. Das Zollamt Piräus, dessen Einnahmen nur für den eventuellen Fall mitverpfändet sind, daß die übrigen Eingänge die gesetzlich evaluierte Minimalhöhe von 28,90 Mill. Dr. nicht erreichen, und das also für 1903 wie für alle Vorjahre aus den Berechnungen ausscheidet, erbrachte in 1903 19074101 Dr. gegen 18760800 Dr. in 1902. Das im Jahre 1903 erzielte Resultat ist das günstigste der jetzt sechsjährigen internationalen Schuldenverwaltung. Die zur Verrechnung gelangenden Ueberschüsse hatten im Jahre 1898: 1575000 frcs., 1899: 1712878 frcs., 1900: 1264526 frcs., 1901: 1540512 frcs., 1902: 1489270 frcs. und 1903: 2668783 frcs. betragen. Die darin enthaltenen Valutagewinne stellten sich 1898 auf 523337, 1899: 283071 frcs., 1900: 73151 frcs., 1901: 0, 1902: 55866 frcs. und 1903: 260851 frcs. Was die Einzelheiten der Eingänge betrifft im Vergleiche zum Vorjahre sowie zum Voranschlage des Schuldenarrangementgesetzes, so verteilt sich das Mehrerträgnis für 1903 auf alle Positionen. — Salz, taxiert zu einer Jahreseinnahme von 2410000 Dr., erbrachte 1903 2882116 Dr. gegen 2763921 in 1902; Petroleum, taxiert zu 5300000 Dr., erbrachte 6783555 Dr. gegen 6460890 Dr.; Zündhölzchen, taxiert zu 1 Mill. Dr., ergaben 1615533 Dr. gegen 1487374 Dr.; Spielkarten, taxiert zu 290000 Dr., ergaben 355175 Dr. gegen 309290 Dr.; Zigarettenpapier, zu 2700000 Dr. taxiert, 3080488 Dr. gegen 2921378 Dr.; Tabak, zu 6600000 Dr. taxiert, 7682752 Dr. gegen 7164667 Dr.; Stempel, zu 10 Mill. Dr. taxiert, 11417086 Dr. gegen 10524744 Dr.; Schmirgel, zu 600000 frcs. taxiert, 938848 frcs. gegen 816569 frcs. Insgesamt ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 2306920 Dr. Die Staatsschuld hat sich bei den alten Goldanleihen von 542,41 Mill. am 31. Dezember 1902 auf 539,91 Mill. per 31. Dezember 1903 vermindert. Ebenso sank die 1898 aufgenommene $2^1/_2$-proz. garantierte Anleihe von 150,59 frcs. auf 148,72 Mill. frcs. Die 4-proz. Eisenbahnanleihe im Betrage von 22 Mill. frcs. ging auf 21,96 Mill. frcs. zurück. Die Totalschuld Griechenlands in Gold betrug somit am 31. Dezember 1903 710,60 Mill. frcs. (i. V. 715 Mill. frcs.) Dazu treten an Papierschulden zusammen 176,30 Mill. Dr. gegen 178,62 Mill. frcs. Ende 1902. Davon entfallen 85,77 Mill. Dr. (1902 87,77 Mill. frcs.) auf die Noten mit Zwangskurs.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Mai 1904.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt. Beschäftigungsgrad im Mai. Kartellbewegung.

Schon für den Monat April konnte festgestellt werden, daß die Lebendigkeit des Beschäftigungsgrades gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres nachgelassen hatte. Die leichte Abflauung hat sich auch im Monat Mai weiter bemerkbar gemacht. Wohl ist gegenüber dem unmittelbar vorhergegangenen Monat die übliche Besserung eingetreten, aber sie war weit schwächer als im vergangenen Jahr. Das zeigt sich sowohl an der Bewegung der Produktionsziffern im Bergbau und in der Eisenindustrie, als auch an der Gestaltung der Eisenbahneinnahmen aus dem Güterverkehr. Auch die stärkere Zunahme des Angebots auf dem Arbeitsmarkt zeigt an, daß die Entwickelung des Beschäftigungsgrades im Mai d. J. nicht so günstig war wie im Vorjahr. Immerhin hat das laufende Jahr einen solchen Vorsprung vor dem Jahre 1903 voraus, daß die ungünstigere Gestaltung des Beschäftigungsgrades in den beiden letzten Monaten noch nicht hinreicht, um die Konjunkturkurve auf das Niveau des Vorjahres herabzudrücken.

Nach den vorläufigen Produktionsziffern für den Kohlenbergbau sind im Mai 1904 14 914 740 t ausgebracht worden gegen 14 843 097 t im April. Es hat also im Mai eine Zunahme um 71 643 t stattgefunden. Diese Zunahme ist um das Zehnfache geringer als im Vorjahre, wo sie 795 628 t betrug. Es wurden nämlich im Mai 1903 14 522 888 t ausgebracht gegen 13 727 360 im März. Wie schon im April war also auch im Mai dieses Jahres die Gestaltung der Förderung ungünstiger als im Vorjahre. Auch bei der Roheisengewinnung ist die Zunahme gegenüber dem Vormonat nicht so erheblich, wie dies 1903 der Fall war. Die Erzeugung betrug im Mai 1904 867 477 t gegen 833 298 im April. Die Zunahme beträgt danach 34 179 t. Im Vorjahre betrug die Zunahme der Roheisenerzeugung von April auf Mai 64 925 t. Die Verkehrsziffern stiegen gleichfalls von April auf Mai 1904 lange nicht in dem Grade wie im Vorjahre. Es betrugen nämlich die Einnahmen sämtlicher deutschen Eisenbahnen aus dem Güterverkehr pro Kilometer im Mai dieses Jahres 2129 M. gegen 2106 im April. Die Steigerung der Einnahmen beträgt also pro Kilometer nur 23 M. Im Vorjahre war dagegen die Zunahme 82 M. Die Kilometereinnahme stellte sich im Mai 1903 auf 2148 M. gegen 2066 im April.

Endlich zeigte auch die Lage des Arbeitsmarktes eine ungünstige Verschiebung gegenüber dem Vorjahre. Die Steigerung des Angebotes im Mai ist zwar eine regelmäßige Erscheinung, aber sie war in diesem Jahre erheblich größer als 1903. Nach der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ kamen nämlich an den öffentlichen Arbeitsnachweisen auf je 100 offene Stellen im Mai d. J. 123,4 Arbeitssuchende gegen 112,8 im April. Der Andrang hat also um 10,6 zugenommen. Im Vorjahre nahm er nur um 2,6 zu, indem das Angebot auf je 100 offene Stellen von 139,0 anf 141,6 stieg.

Nachstehend folgt die Uebersicht über die Kartellbewegung im Berichtsmonat.

Bestrebungen zur Bildung einer Preiskonvention in der Glasindustrie scheiterten, da die Bindung der Erzeugung in dem verlangten Umfang von einzelnen Betrieben nicht zugestanden wurde.

Die vielfach erwartete Auflösung des Walzdrahtverbandes ist nicht erfolgt, vielmehr wurde in der Generalversammlung vom 9. Mai beschlossen, mit den neuen Walzdrahtwerken in Differdingen, Burbach und Völklingen ein weiteres Abkommen bis zum 30. September zu treffen.

Das deutsche Gas- und Siederohrsyndikat hat Anfang Mai eine allgemeine Preisherabsetzung vorgenommen, nachdem die Verhandlungen, die in Berlin zwischen den deutschen, englischen, amerikanischen und österreichischen Vertretern wegen einer internationalen Verständigung geführt wurden, resultatlos verlaufen sind. Die Preisherabsetzung des deutschen Syndikats richtet sich hauptsächlich gegen die amerikanische Konkurrenz.

Die Herstellung einer Preiskonvention der Fahrradfabrikanten bezweckten Verhandlungen, die im Mai in Kassel geführt wurden. Die Verhandlungen wurden vorläufig vertagt, da eine definitive Einigung noch nicht erzielt werden konnte. Eine lose Vereinigung von Fahrradfabrikanten bestand zwar schon seit längerer Zeit, die indes eine ausgesprochene Preispolitik nicht verfolgte. Die großen Fahrradfabrikanten wurden nun allmählich durch die Tätigkeit zahlreicher kleiner Fabriken, die billige Massenartikel an den Markt brachten, aus dem Massengeschäft herausgedrängt. Um die fühlbare Konkurrenz in Rädern für den Massenkonsum zu beseitigen, beschlossen die großen Fabriken, Adler, Naumann, Dürkopp und andere im vorigen Jahre, eine Kampfmarke zu einem Einheitspreise an den Markt zu bringen, der sich auf ca. 90 M. für den Händler stellte. Der Erfolg war, daß das Geschäft für den Massenbedarf sich bei den großen Firmen konzentrierte, und die Mehrzahl der Kleinen der Branche dem Ruin nahe gebracht wurde. Bei den großen Fabriken hat sich aber die Nachfrage derart gesteigert, daß dieselben es an der Zeit erachten, die für sie bessere Konjunktur durch höhere Preise auszunützen. Es heißt nach dem „B. T.“, daß die Nachfrage derart wuchs, daß für die gangbaren Maschinen, die sonst vom Lager geliefert wurden, 5- bis 6-wöchige Lieferungsfristen ausbedungen werden müssen. Voraussichtlich werde die Preiserhöhung sich in erster Linie auf die geschaffene Kampfmarke beziehen, an der den Firmen kaum ein Nutzen blieb. Aber auch weitere Preiserhöhungen dürften nicht ausbleiben. Die Aktien von Fahrradfabriken haben infolge günstiger Beurteilung der Aussichten für ein Zustandekommen der geplanten Vereinigung ihre Kurse erhöht.

Das internationale Glühlampenkartell, das im Jahre 1903 erst gegründet wurde, hat schon mit Existenzschwierigkeiten zu kämpfen. Ein Mitglied des Kartells stellte den Antrag auf Auflösung, der indessen in der Generalversammlung vom 9. Mai abgelehnt würde.

Der Verein der Tuchfabrikanten in Forst hat beschlossen, in Verbindung mit sämtlichen anderen deutschen Tuchfabrikantenvereinen einheitliche Zahlungsbedingungen festzustellen. Auch die Frage der unentgeltlichen Musterlieferung soll einheitlich geregelt werden.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Saatenstand im Deutschen Reiche Mitte Mai. Rübenbau in Europa 1903. Zuckerverbrauch und Zuckerexport Rußlands. Weinernte in Bayern. Reblausbekämpfung. Italienische Weinproduktion. Obstverkaufsvereinigungen in Kalifornien. Erfolge des Genossenschaftswesens in Dänemark.

Die Ueberwinterung des Getreides ist für Deutschland und die in ähnlichem Klima liegenden Länder nach den Berichten vom Mai im allgemeinen am sichersten zu beurteilen, weshalb auch das königlich preußische statistische Bureau in diesem Jahre beschlossen hat, für die Frage der Ueberwinterung den Maibericht in besonderem Maße von jetzt ab heranziehen. — Ueber den Saatenstand im Deutschen Reiche um die Mitte des Mai 1904 bringt der Reichsanzeiger folgenden Bericht (2 bedeutet gut, 3 mittel; die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Mai 1903): Winterweizen 2,3 (2,9), Sommerweizen 2,4 (2,4); Winterspelz 2,1 (2,4); Winterroggen 2,4 (2,8): Sommerroggen 2,3 (2,3); Sommergerste 2,3 (2, 3); Hafer 2,4 (2,4); Klee 2,4 (2,5); Luzerne 2,3 (2,6); Wiesen 2,2 (2,2). Die wegen Auswinterung u. s. w. umgepflügte Fläche betrug in Prozenten der Anbaufläche der betreffenden Frucht: Winterweizen 0,7 (17,4); Winterspelz 0,2 (3,1); Winterroggen 0,5 (3,2); Klee 2,7 (3,4); Luzerne 0,8 (4,0). — In den Bemerkungen zum Bericht heißt es:

Gegenüber dem 11-jährigen Durchschnitt aus den Jahren 1893—1903 sind alle Saatenstandsnoten im diesjährigen Mai günstiger, besonders für Winterroggen, Luzerne, Klee und Wiesen. An tierischen Schädlingen werden besonders Drahtwurm und Maden genannt, während die Klagen über den Mäusefraß fast verstummt sind. Auch die Verunkrautung der Aecker ist meist unbedeutend. Die Entwickelung der Winterhalmfrüchte ist nach dem kräftigen Aufschwung, den sie zu Anfang des Berichtsmonats genommen hat, wieder etwas ins Stocken geraten, was aber von mancher Seite nicht als Schaden angesehen wird, da bei weiterem zu üppigen Wachstum stärkeres Lagern zu befürchten war. Letzteres ist auch schon in Süddeutschland beim Roggen stellenweise eingetreten. Ueberhaupt steht die Winterung in Süddeutschland fast durchgehend gut. Die Aussat der Sommerhalmfrüchte ist in manchen Bezirken durch die Ungunst der Witterung verzögert worden. Im allgemeinen wird der Stand der Sommersaaten als befriedigend angesehen. — Bei den Futterpflanzen ist im allgemeinen eine Bessernng unverkennbar. Vor allem steht in Süddeutschland der Klee meist recht üppig, aber auch die Luzerne befriedigt dort allgemein. Bezüglich des Standes der Wiesen überwiegen diejenigen Berichte, nach denen sich der Stand gebessert hat. In Süddeutschland wird er fast durchgehend als gut, vielfach sogar als sehr üppig und reiche Erträge versprechend bezeichnet. — Den Winter 1903/1904 kann man daher in Deutschlend für die Ueberwinterung der Saaten als einen günstigen bezeichnen.

Auf Grund einer Umfrage der Statistischen Vereinigung liegt nachfolgender Bericht über den Rübenbau Europas vom Jahre 1903 vor: Deutschland 415 586 ha, Oesterreich 309 100 ha, Frankreich 234 260 ha, Rußland 535 100 ha, Belgien 59 150 ha, Holland 40 345 ha, Schweden 27 378 ha, Dänemark 14 000 ha, zusammen 1 634 919 ha. Schätzung der Vereinigung 1904: Deutschland 411 390 ha, Oesterreich 321 000 ha, Frankreich 189 090 ha, Rußland 487 233 ha, Belgien 45 000 ha, Holland 35 856 ha, Schweden 24 875 ha, Dänemark 14 000 ha,

zusammen 1 528 444 ha. In Deutschland haben 5 Fabriken den Betrieb eingestellt, eine Fabrik wird mangels Rüben nicht arbeiten. Den obigen Zahlen sind folgende Bemerkungen hinzuzufügen: Deutschland: In Handelskreisen rechnet man mit dem gleichen Anbau wie im Vorjahr. Oesterreich wird allgemein auf 5 Proz. Mehranbau geschätzt. Frankreich: In diesem Jahre ist der Spekulationsanbau größer denn je. Da Spiritus fallende Preise, Zucker steigende Preise hat, nimmt man an, daß der Zuckerfabrikation noch ein beträchtlicher Teil Rüben zufallen dürfte. Belgien: In Handelskreisen rechnet man auf 10 Proz. Minderanbau. Holland: Anbau in gleicher Höhe wie im Vorjahre. Rußland: Umackerungen ausgewinterter Getreidefelder dürften den Minderanbau geringer werden lassen.

Beim Aufblühen der russischen Zuckerindustrie in Verbindung mit dem dortigen Anbau von Zuckerrüben ist ein kurzer Bericht von Interesse über den Zuckerverbrauch und Zuckerexport Rußlands, nach dem in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme konstatiert werden kann. Der Verbrauch ist von 35,1 Mill. Pud im Jahre 1898/1899 auf 44,7 Mill. Pud im Jahre 1902/1903 gestiegen. Die Ausfuhr stieg von 7,3 Mill. Pud im Kalenderjahre 1898 auf 14,7 Mill. Pud im Kalenderjahre 1903. Die plötzliche Steigerung des russischen Zuckerexports ist um so bemerkenswerter, als im letzten Jahre die Lage des Weltmarktes für Rübenzucker keine günstige war. Die stärkste Zunahme fällt in die Zeit nach dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention und ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß der russische auf den Märkten Finnlands, der Türkei, Persiens, Chinas, Afghanistans u. s. w. dadurch jetzt wesentlich im Vorteil gegenüber dem westeuropäischen Rübenzucker ist, daß er nach wie vor Ausfuhrprämien genießt und deshalb billiger geliefert werden kann als deutscher, österreichischer und französischer Zucker. Die gesamte Zuckerausfuhr Rußlands belief sich im letzten Jahre auf ungefähr $^{1}/_{3}$ des einheimischen Verbrauches von Zucker.

Aus München liegt ein offizieller Bericht über die Weinernte in Bayern vor, die in der Weinproduktion Deutschlands bekanntlich eine wichtige Rolle spielt. Die Weinernte Bayerns betrug danach 1903 738 085 hl. Dabei kommen nur die Regierungsbezirke Pfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben uud die Gemeinden mit mindestens 5 ha in Ertrag stehender Rebbaufläche in Betracht. Die Anbaufläche in Bayern betrug 1903 24 670 (1902 24 798) ha, wovon 22 128 (22 189) ha in Ertrag, 2542 (2604) ha nicht in Ertrag standen. (Von der 1903 im Ertrag stehenden Weinbaufläche des Deutschen Reiches zu 119 648 ha trafen auf Preußen 18 316, Sachsen 345, Hessen 13 403, Bayern 22 120, Württemberg 16 804, Baden 17 633, Elsaß-Lothringen 30 897, auf die übrigen deutschen Staaten 122 ha). Von den 738 085 hl in Bayern geernteten Weinmostes wurden 0,6 Proz. als von sehr guter, 21,8 Proz. als von guter, 66 Proz. als von mittlerer, 9,7 Proz. als unter mittel stehender, 1,9 Proz. als von geringer Qualität geschätzt. Die Pfalz erntete 584 191 hl (sehr gut —, gut 60 868, mittel 438 069, unter mittel

71155, gering 14129 hl), Mittelfranken 10446 hl (sehr gut —, gut 2412, mittel 7726, unter mittel 308 hl), Unterfranken 139379 hl (sehr gut 4330, gut 94073, mittel 40961, unter mittel 15 hl), Schwaben 4069 hl (sehr gut —, gut 3739, mittel 330 hl). Die ertragende Rebenanbaufläche war in der Pfalz 15896, Mittelfranken 429, Unterfranken 6014, Schwaben 97 ha.

Der Stand der Reblausverbreitung sowie auch die Bekämpfung durch staatliche Maßnahmen in Preußen wird durch nachstehende Notiz charakterisiert.

Die preußische Staatsregierung hat seit Erlaß des Landesgesetzes vom 27. Februar 1878 betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus alle Maßnahmen ergriffen, die zur Bekämpfung des Insekts geeignet schienen, ohne Kosten zu sparen. Es sind bis jetzt einschließlich des Jahres 1903 und einschließlich der auf die Versuche mit amerikanischen Reben verwendeten Kosten im ganzen 8462000 M., oder bei einer Weinbaufläche von 18336 ha (im Jahre 1903) pro Hektar rund 461,5 M. ausgegeben worden. Wenn man die Preußen durch die Bekämpfung der Reblaus erwachsenen Kosten mit denen im ganzen Deutschen Reich bis jetzt entstandenen vergleicht, so ergibt sich, daß Preußen, das nicht 1/6 der Weinbaufläche des Reiches besitzt, 2/3 der entstandenen Kosten getragen hat. Im vorigen Jahre (1903) sind Kosten in Höhe von rund 700000 M. oder 35 M. pro Hektar entstanden. Bis vor wenigen Jahren erschien die Hoffnung begründet, daß es durch die ergriffenen Maßnahmen gelingen werde, die Weinberge von der Reblaus wieder zu befreien oder doch die weitere Verbreitung zu verhindern. Dann stellte sich heraus, daß sich die Reblaus in dem Weinbaugebiet der Provinz Sachsen bereits so weit verbreitet hatte, daß es nicht angängig war, mit dem Ausrottungsverfahren dort weiter vorzugehen. Aber auch im Rheingebiet sind in den letzten Jahren sehr umfangreiche neue Verseuchungen entdeckt worden, so daß sich schon daraus der zwingende Schluß ergab, daß in der bisherigen Art gegen die Reblaus mit Erfolg nicht weiter gekämpft werden könne, sondern daß es notwendig sei, die Interessenten, die sich bisher dem staatlichen Eingreifen gegenüber völlig passiv, wo nicht ablehnend verhalten haben, zur Beteiligung an den zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen.

Ueber den Stand der italienischen Weinproduktion wird folgendes berichtet:

Die italienische Weinlese ergab im Jahre 1903 nur 35,10 Mill. hl, weniger um 6,34 Mill. hl als im Jahre 1902, um 9,08 Mill. hl als im Jahre 1901 und 7,65 Mill. hl als eine normale Mittelernte. Dieses wenig günstige Resultat war durch unzuträgliche Witterungsverhältnisse im größten Teile Italiens bewirkt worden. Nur in Sizilien, Sardinien und auf der mittelländischen Seite Italiens war bei günstigeren Witterungsverhältnissen eine ausgiebige Lese zu verzeichnen. Die von der Phylloxera in einigen Provinzen, insbesondere in Sizilien, angerichteten Schäden werden durch alljährlich vorgenommene Neuanpflanzungen teilweise wieder ersetzt. Seit dem Jahre 1901 ist eine jährliche Zunahme der bebauten Fläche um ca. 19000 ha zu verzeichnen. Diese betrug im Jahre 1903 insgesamt 4,01 Mill. ha, d. i. um 70000 ha mehr als der Durchschnitt der letzten Jahre. Die Mittelernte pro ha betrug im Jahre 1903 8,75 hl, weniger um 1,61 hl als im Jahre 1902, 2,32 hl als im Jahre 1901 und um 2,10 hl als die mittlere Jahresproduktion. Die verhältnismäßig geringe Höhe dieser letzten ist darauf zurückzuführen, daß bei Berechnung der Ausdehnung der Rebenpflanzungen auch jene Zwischenräume mitgezählt werden, welche für anderweitige Anflanzungen ausgenutzt sind. Gemeinden mit einer Durchschnittszahl von 50 Reben pro ha sind nicht selten. Das System gemischter Anpflanzungen ist fast in ganz Italien verbreitet, und die Mehrzahl der Reben wird an Bäume gebunden. Andererseits sind in Gemeinden intensiver Rebenkultur Durchschnittsziffern pro ha von 15000, 20000, 25000 und sogar

30000 Reben zu verzeichnen. Zur Erläuterung folgen die Durchschnittsziffern in hl pro ha in einzelnen ein relativ hohes Erträgnis liefernden Provinzen im Jahre 1903: Catania 30,98, Messina 23,08, Sassari 22,78, Neapel 20,19, Livorno 19,05, Turin 17,24, Girgenti 16,36, Cuneo 14,32, Lerre 14,29, Pavia 14,24. Die größten absoluten Produktionsziffern in Mill. hl liefern die Provinzen Lerre und Cagliari mit je 2, Rom 1,44, Catania 1,27, Alessandria 1,26, Bari delle Puglie 1,18, Teramo 1. Sodann folgen 16 Provinzen mit mehr als 1/2 Mill. hl, darunter 11 mit mehr als 70000 hl. Der Inlandskonsum, d. h. Produktion plus Import, minus Export, betrug für das Jahr 1901/1902 (das auf die Lese folgende landwirtschaftliche Jahr geht vom 1. Dezember bis zum 30. November des folgenden Jahres) 42,98 und für das Jahr 1902/1903 49,59 Mill. hl. Dieser auffallend große Unterschied wurde durch die kleinere Ernte und den beinahe um die Hälfte größeren Export herbeigeführt. Dieser hob sich nämlich (Wein in Fässern) von 1,275 Mill. hl im Jahre 1901/1902 auf 1,890 Mill. hl im Jahre 1902/1903. Der Exportwert pro hl Faßwein (exklusive Wermuth) wurde für die statistischen Jahresausweise pro 1901/1902 und 1903 mit 27, 25, 30 Lire fesgesetzt.

Neben dem Weinbau ist in der letzten Zeit in Kalifornien auch der Anbau von Obst immer wichtiger geworden. Zur Verwertung der Produkte desselben haben sich sogenannte Verkaufsvereinigungen gebildet, über welche der land- und forstwirtschaftliche Sachverständige beim Kaiserlichen Generalkonsulat in San Franzisko nachfolgendes berichtet:

Wie bekannt, nehmen in keinem Lande der Welt die Trusts eine solche einschneidende Stellung im landwirtschaftlichen Leben ein, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika. Fast keine Woche vergeht, in welcher nicht Gerüchte über neue Vereinigungen von Produzenten oder Händlern in die Oeffentlichkeit gelangen. Der Charakter dieser Vereinigungen ist verschieden. Teils handelt es sich um die Beherrschung ganzer Industriezweige, die ihren Einfluß auf dem Weltmarkte geltend macht.

Andere Vereinigungen schließen nur Händler, wieder andere nur Produzenten in ihren Ring ein. Von den zwei letztgenannten sind die meisten örtlicher Natur mit der Hauptaufgabe, den Mitgliedern durch Beobachtung des Marktes, der Ernten, des Versands und der Vorräte zu nützen und, „last not least", sie gegen Uebergriffe anderer Korporationen zu schützen.

Diese Vereinigungen finden sich fast in allen Zweigen der Industrie. Verhältnismäßig spät haben die Landwirte und Obstzüchter sich zu gemeinsamem Handeln zusammengeschart; denn den Männern, die auf eigener Scholle sitzen, ist ein Aufgeben selbst eines Teiles ihrer Selbständigkeit nicht leicht. Aber schließlich hat die Einsicht, daß ein einzelner Produzent leichter der Willkür der Händler preisgegeben ist, als eine kapital- und kreditkräftige Gesellschaft vieler, und ferner die Aussicht, für ihre Erzeugnisse ein größeres und vorteilhafteres Absatzgebiet zu erlangen, viele trustartige Organisationen auch in diesen Kreisen zustande gebracht.

In Kalifornien ist der Obstbau einer der wichtigsten Zweige der Landwirtschaft und der Handel mit Früchten bedeutend. Eine der erfolgreichsten Organisationen ist die „California Fruit Distributors Association". Ihr gehören die bedeutendsten Obstzüchter und -Händler Kaliforniens an. Ihre Hauptaufgabe liegt im Verkauf des frischen, leicht verderblichen Obstes. Bezüglich der Produktion werden den Mitgliedern keine Beschränkungen aufgelegt. Dagegen werden sämtliche Verkäufe durch ein in Sacramento befindliches Hauptbureau vermittelt; letzteres stellt gleichsam den Agenten für jedes Mitglied dar. Hat ein Mitglied z. B. einen Waggon Obst verladen, so schickt es die Konossamente an diese Stelle, welches die Ware nach Erwägung der täglich eingehenden Drahtberichte über Nachfrage, Preis u. s. w. auf den zur Zeit günstigst erscheinenden Markt bringt, sie dort verkauft und den Erlös dem Verlader überweist. Etwa entstehende Schwierigkeiten bei der Abnahme des Obstes werden von dem Bureau vertreten. Ehe die Ver-

einigung gebildet war, arbeiteten besonders die Händler unter ungünstigen Verhältnissen. Jeder bemühte sich, sein Geschäft geheim zu halten. Das Ergebnis war, daß häufig weit mehr Obst nach ein und demselben Marktplatze geschickt wurde, als abgesetzt werden konnte. Teils geschah dies zufällig, teils dadurch, daß eine Sendung gute Preise brachte, dies bekannt wurde und dann von allen Seiten dorthin geschickt wurde. Statt des erwarteten Gewinnes mußte nun zu Schleuderpreisen verkauft werden. Diesen und anderen Uebelständen sollte durch gemeinschaftliches Vorgehen abgeholfen werden und die „California Fruit Distributors Association“ kam zustande.

Selbstredend muß die Grundbedingung zum Erfolg einer solchen Vereinigung absolute Ehrlichkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit gegen alle Beteiligten sein, so daß alle die Vorteile in gleichem Maße genießen. Die weitere Bedingung zum Erfolg liegt in der Erlangung schneller und sicherer Information bezüglich des geeigneten Absatzgebietes für jede Fruchtsorte. Diese werden von angestellten Agenten an den Hauptabsatzplätzen während der Ernte täglich gegeben.

Das System hat sich in diesem Jahre gut bewährt. Es sollen durch Vermittelung des genannten Zentralbureaus im verflossenen Jahre 90 Proz. der Gesamtausfuhr der unten angeführten Obstarten verkauft sein.

Es wurden verschickt:

1719	Waggons	Birnen,
1857	„	Pfirsiche
1804	„	Trauben
1145	„	Zwetschen und Pflaumen
241	„	Aprikosen
211	„	Kirschen
19	„	Quitten
2	„	Nektarinen

Einen wesentlich andern Charakter haben Vereinigungen von Züchtern solchen Obstes, welches ohne Schaden längere Zeit aufgehoben und vom Markte ferngehalten werden kann. Hier tritt die Festsetzung der Preise (gewöhnlich Mindestpreise) seitens der Produzenten in den Vordergrund. Die Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, die gemeinsam festgesetzten Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen einzuhalten.

Um einen Einblick in die Geschäfte und die innere Organisation solcher Vereinigungen zu bekommen, führe ich folgende Beispiele an: Die Pflaumenpreise waren im Herbste so niedrig, daß die Rentabilität der Pflaumenpflanzungen fraglich wurde. Es kam zu einer Versammlung der Züchter, in welcher ein Komitee gewählt wurde, das die Lage des Marktes untersuchen und Vorschläge zur Besserung derselben machen sollte. Am 20. Januar wurde der Bericht dieses Komitees vor einer abermalig einberufenen Versammlung der Pflaumenzüchter verlesen. Er lautete etwa in abgekürzter Form folgendermaßen:

Nach sorgfältiger Erforschung der verschiedenen Pflaumendistrikte ist festgestellt, daß nicht über 1200 Waggons Pflaumen in Kalifornien und ungefähr 400 Waggons in Oregon und Washington vorhanden sind. Der Osten hat auch keine großen Vorräte. Ebensowenig sind hier wie dort Vorräte von anderm getrockneten Obst vorhanden. In Anbetracht dieser Tatsachen müßte die Lage besonders günstig sein, und sie würde es auch sein ohne das Verhalten der Pflaumenzüchter selbst. Händler (packers) bieten verhältnismäßig niedrige Preise, und infolge des Notstandes mancher kleiner Züchter kommen sie in Besitz einer beträchtlichen Menge von Pfaumen, die ausreicht, um die Aussicht auf bessere Preise zu verderben. Um dem entgegenzutreten, schlagen wir vor, eine Genossenschaft von Pflaumenzüchtern zu bilden. Die Mitglieder dieser Genossenschaft würden sich einem Vorstande unterzuordnen haben, der Vorstand muß die Vollmacht haben, Preise festzusetzen, die Menge und Zeit der Lieferungen zu bestimmen. Auch muß er ermächtigt sein, Pflaumen, die zu niedrigeren Preisen als die von der Gesellschaft festgesetzten angeboten werden, für die Gesellschaft anzukaufen. Wir sind überzeugt, daß nur durch ähnliche Maßnahmen den Pflaumenzüchtern geholfen werden kann.

Daraufhin wurde folgendes Uebereinkommen von 60 Proz. der anwesenden Züchter unterzeichnet: „Wir, die unterzeichneten Züchter und Besitzer der Pflaumenernte 1903, die wir kontrollieren, kommen hierdurch überein, gegenwärtig unsere Pflaumen nicht für weniger als $2^3/_4$ Cents netto für 1 lb zu verkaufen und sie überhaupt nicht zu verkaufen, ohne vorher den zu erwählenden Vorstand der hiermit gebildeten Organisation zu befragen. Weiter erklären wir, daß wir zusammenhalten wollen, um die Preise hochzuhalten, und in jeder Weise mit dem besagten Vorstand einig gehen wollen.“ An die nicht anwesenden oder nicht unterzeichneten Pflaumenzüchter wurde ein Aufruf zum Beitritt erlassen.

Die „California Raisin Growers Association“, welche am 13. Januar 1904 eine Extraversammlung abhielt, beschloß folgendes:

„Wir verpflichten uns hierdurch, den augenblicklichen Preis für Rosinen als Mindestpreis für die ganze Saison beizubehalten, und wir benachrichtigen unsere Direktoren, den Händlern sofort mitzuteilen, daß die jetzigen Preise nicht ermäßigt werden können, wohl aber nach dreitägiger Vorbenachrichtigung erhöht. Gleichfalls beschließen wir, wenn die jetzt in den Händen der Direktoren unserer Gesellschaft befindlichen Rosinen nicht vor Eintritt der Ernte von 1904 verkauft sind, den Verkauf derselben an die Destillerien oder zur Ausfuhr zum höchstmöglichen Preise mit der Bedingung, daß dieselben nicht mehr auf dem amerikanischen Markt erscheinen dürfen. Ferner beschließen wir, daß alle Rosinenzüchter einen dreijährigen Kontrakt mit der Gesellschaft unterzeichnen, und zwar vor dem 1. Mai 1904.“ Für Reklamezwecke wurden dann $ 50 000—100 000 bewilligt.

Aehnliche Organisationen, wie die geschilderten, bestehen hier unter den Produzenten fast jeder handelsfähigen Obstart. Der auf die Mitglieder ausgeübte Zwang ist bald weniger bald mehr begrenzt. Der Vorstand erstreckt gewöhnlich seine Fürsorge erst auf die geerntete Ware, oft aber auch greift er, Ueberproduktion fürchtend, schon früher ein.

So verkündete z. B. am 20. Januar der Vorstand der Apfelsinenzüchtervereinigung den Mitgliedern, sofort mit dem Pflücken der Apfelsinen aufzuhören, da der Markt überfüllt sei und der Kälte im Osten halber eine Erleichterung vorläufig nicht zu erwarten sei.

Durch Anfrage bei vielen Mitgliedern dieser Organisationen im Obsthandel erfuhr ich, daß, wenn auch die Beschränkung in der Handelsfähigkeit oft lästig für den einzelnen sei, doch das Zusammenschließen vieler notwendig sei, um gemeinsame Interessen durchzuführen und dadurch eine gewisse Garantie für die Rentabilität der Obstzüchter zu erreichen.

Für die gemeinsamen Unternehmungen sowohl zum Einkauf als auch zur Verwertung landwirtschaftlicher Produkte und Gebrauchsartikel ist ja bekanntlich das Königreich Dänemark in der neuesten Zeit mustergiltig geworden. Der landwirtschaftliche Sachverständige bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Kopenhagen charakterisiert diese Entwickelung durch einen Bericht über die Erfolge des Genossenschaftswesens in Dänemark, aus dem Nachstehendes zu entnehmen ist:

Wenn man von der hohen Blüte der Landwirtschaft in Dänemark liest, und aus den ungeheuren Summen, welche alljährlich für ausgeführte landwirtschaftliche Produkte in das Land strömen, nicht mit Unrecht auf ihre Rentabilität schließt, so vermutet der in die örtlichen Verhältnisse nicht Eingeweihte gewöhnlich zunächst, daß die landwirtschaftliche Technik der Dänen eine überaus vollkommene sein müsse, oder, daß etwa der Boden und das Klima Dänemarks ungeahnt reiche Ernten ermögliche. Schon mancher Landwirt anderer Länder, der es trotz sauerer Arbeit nicht zu einer befriedigenden Rentabilität seiner Unternehmungen bringen konnte, mag schon gewünscht haben, daß ihm das Rezept der dänischen Fachgenossen verraten werde. Aber wenn er dann den Wanderstab in

die Hand genommen, um selbst des Rätsels Lösung zu suchen, so entdeckt er, daß die landwirtschaftliche Technik es nicht sein kann, die den außerordentlichen Unterschied in der landwirtschaftlichen Rentabilität verursacht, noch weniger aber der Boden und das Klima. Denn er sieht, daß die Felder durchschnittlich nicht besser aussehen als auf vielen Gütern und Höfen seiner Heimat, soweit sie von intelligenten und fleißigen Landwirten bewirtschaftet werden. Weder was die Bearbeitung, noch die Bestellung, noch die Reinheit von Unkraut, noch die Wahl des Saatgutes anbelangt, kann er so wesentliche Unterschiede entdecken, daß sie den Gegensatz erklären könnten. Eher schon geht ihm das Herz auf, wenn er die schönen Viehbestände der dänischen Bauern zu sehen bekommt und hört, wieviel Milch und wieviel Schweine so ein kleines dänisches Bauerngut jährlich hervorbringen und absetzen kann. Er hört diese Zahlen zwar nicht mit Staunen, denn weder die durchschnittlich jährliche Ergiebigkeit der Milchkühe, noch die Futterverwertung der Schweine ist so ungewöhnlich groß, daß er darüber staunen müßte; auch in der Heimat hat er bei tüchtigen Viehzüchtern solche Zahlen vernommen. Aber indem er die hohen Zahlen hört, denkt er im stillen an die Heimat, an sein fern von der Stadt und Eisenbahn gelegenes Gut und beneidet den dänischen Kollegen, der solche Mengen tierischer Produkte absetzen kann, rtotzdem auch er keine Stadt, keinen eigentlichen Konsumtionsort für diese Produkte in einigermaßen erreichbarer Nähe hat. Und wenn er sich dann erzählen läßt, wie dies trotzdem möglich geworden ist, so hat er des Rätsels Lösung gefunden. Dann weiß er aber auch zugleich, daß er allein nicht imstande ist, nach dänischem Rezept aus Häcksel Gold zu machen, sondern daß er mit seinen gleichgesinnten Nachbarn sich zusammenschließen muß zu genossenschaftlichen Unternehmungen.

Die genossenschaftliche Bewegung in Dänemark ist aus dem Bauernstand heraus geboren. Die auf ihrem eigenen Grund und Boden zerstreut wohnende Landbevölkerung war von jeher darauf hingewiesen, durch ökonomischen Zusammenschluß sich diejenigen Vorteile zu verschaffen, die sonst nur der kapitalstarke Großbesitzer oder die Einwohner eines Dorfes oder einer Stadt genießen. Dies Bewußtsein kam in Dänemark in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft. Die Generation, welche die Aufhebung der Hörigkeit und die Befreiung des Grundeigentums erlebt hatte, ohne jedoch die damit gegebenen Möglichkeiten recht zu begreifen, war dahin gestorben, und ihr waren Generationen gefolgt, die, in Schulen gut vorgebildet, Verständnis genug für die neuen Verhältnisse erlangt hatten, um einzusehen, daß trotz allen Freiheitsdranges die Unterordnung unter den Willen einer größeren Gemeinschaft nicht bloß segensreich, sondern unbedingt notwendig sei, wenn es sich darum handele, die aus der Kleinheit des Besitzes und der zerstreuten Lage der Höfe erwachsenden Nachteile zu beseitigen.

Naturgemäß hat man auch in Dänemark mit Genossenschaften zur wohlfeilen Erlangung allerhand notwendiger Gebrauchsgegenstände begonnen. Der erste nach dem Rochdaler Vorbilde eingerichtete Konsum- und Einkaufsverein wurde 1866 in Thisted in Jütland gegründet. Jetzt gibt es fast 900 solcher Vereine mit etwa 140 000 Mitgliedern.

Doch waren diese Konsumvereine zusammen mit Sparkassen, Vorschußvereinen und anderen zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Kredits getroffenen Einrichtungen nur die Vorbedingung und der Ausgangspunkt für diejenigen genossenschaitlichen Bildungen, welche den wohlfeilen Absatz aller möglichen landwirtschaftlichen Produkte als Ziel verfolgen.

Die erste Genossenschaftsmeierei wurde im Jahre 1882 in Westjütland gegründet. Jetzt gibt es über das ganze Land zerstreut 1057 Genossenschaftsmeiereien mit fast 150000 Genossen, einer verarbeiteten Milchmenge von 2155 Mill. kg und einer Butterproduktion von rund 70 Mill. kg. Wenn man damit die Zahlen der privaten Meiereien der großen Güter oder anderweiter Unternehmer, welche Milch aufkaufen — erstere 63, letztere 188 an der Zahl — vergleicht, so sieht man, wie weit die genossenschaftliche Organisation das dänische Meiereiwesen durchdrungen hat. Jeder noch so kleine Bauer kann Genosse einer solchen Meierei werden und seine Milch ebenso vorteilhaft verwerten wie der Großbauer oder Groß-

grundbesitzer, und nach Maßgabe der von ihm gelieferten Milch ist er obendrein noch an dem erzielten Ueberschuß des Unternehmens beteiligt.

Die größte derartige Meierei befindet sich in Havlev auf Seeland. Sie heißt Trifolium und ist wegen ihrer vorzüglichen Einrichtung im Auslande sehr bekannt. Sie verarbeitet jetzt etwa 20 Mill. kg Milch jährlich, die von 8000—9000 Kühen der Umgegend geliefert werden. Doch dürfte sie nicht so charakteristisch sein für die dänischen Durchschnittsverhältnisse, weil die Zahl der Genossen im Vergleich zur verarbeiteten Milchmenge sehr gering ist. Die Meierei gehört nämlich nur 60 Genossen, worunter sich einige sehr große Grundbesitzer befinden. Charakteristisch dürften die Zahlen einiger jütländischer Meiereien sein, so z. B. die der zweitgrößten in Dänemark, welche im Amte Aarhus liegt, fast 7 000 000 kg Milch jährlich verarbeitet und 400 Anteilhabern gehört, oder auch eine andere im Kreise Thisted, welche nur 3 000 000 kg Milch verarbeitet, aber 430 Genossen zählt. Bei der zuletzt genannten kommen nicht einmal drei Kühe durchschnittlich auf jeden Genossen, woraus zu schließen ist, daß an ihr eine sehr große Zahl kleiner und kleinster Landwirte beteiligt ist.

Das gemeinschaftliche Absatzgebiet für alle diese Genossenschaftsmeiereien, wie überhaupt für die dänischen Meiereien, ist England. Um dort mit einer gleichmäßig guten Qualität aufwarten zu können, hat sich die Mehrzahl der Meiereien wiederum zu Vereinen zusammengeschlossen, welche durch regelmäßige Kontrolle, Prüfungen und Ausstellungen die Güte der Produkte auszugleichen und zu heben bestrebt sind. So sind z. B. 1000 Meiereien Mitglieder eines Warenzeichenvereins. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Buttersendungen mit einer gemeinschaftlichen in England und Dänemark geschützten Warenmarke zu versehen, welche die Güte des Prodnktes verbürgt. Selbstverständlich setzt die Mitgliedschaft voraus, daß eine regelmäßige Prüfung der Butter durch die Vereinsleitung stattfindet.

Ueber 800 Meiereien senden regelmäßig Butterproben zur Begutachtung an das staatliche landwirtschaftliche Versuchslaboratorium in Kopenhagen ein. An Butterprobenausstellungen innerhalb ihrer Kreise haben im vorigen Jahre nicht weniger als 939 Genossenschaftsmeiereien teilgenommen.

Aber auch andere Einrichtungen haben die Genossenschaftsmeiereien unter sich wieder genossenschaftlich geordnet. So sind fast 1000 Meiereien Mitglieder einer Versicherungskasse gegen Unfälle des Personals; fast 500 haben unter sich eine Einkaufsgenossenschaft gegründet und — was nicht zu unterschätzen ist — über 500 beteiligen sich an einer regelmäßigen Statistik über den Meiereibetrieb und fast 600 an einer solchen über Butterpreise. Endlich besteht seit 1899 eine Zentralstelle für das dänische Meiereiwesen, nämlich ein Geschäftsausschuß der zusammenarbeitenden dänischen Meiereivereine, dessen Aufgabe hauptsächlich darin besteht, auf ein geschlossenes, einiges Auftreten aller Vereinsmitglieder hinzuwirken.

Die finanzielle Bedeutung der durch das Genossenschaftswesen so ungeheuer geförderten dänischen Butterproduktion erhellt daraus, daß im Jahre 1903 $72\frac{1}{2}$ Mill. kg Butter mit einem Werte von über 152 Mill. M. ausgeführt sind. Vor 10 Jahren belief sich die Summe auf etwa 100 Mill. M., vor 20 Jahren auf nur 25 Mill. M. — also eine Versechsfachung in zwanzig Jahren.

Neben den Genossenschaftsmeiereien sind an zweiter Stelle die Genossenschafts-Schweineschlachtereien als bewunderswerte Einrichtungen der dänischen Landwirtschaft zu nennen. Ueber ihre Organisation und wirtschaftlichen Erfolge habe ich bereits im Jahre 1902 einen besonderen Bericht erstattet [1]). Zur Zeit bestehen 29 solcher Anstalten mit zusammen 67 200 Anteilhabern. Außerdem finden sich in Dänemark noch 24 Privatschlachtereien, die, ebenso wie die Genossenschaftsschlachtereien, für den Export arbeiten. Im ganzen mögen diese 53 Schlachtereien jetzt 1,2—1,4 Mill. Schweine jährlich schlachten. Allein die Genossenschaftsschlachtereien verwerteten im vorigen Jahre nicht weniger als 927 000 Schweine und nebenher 18 000 Stück Rindvieh und 3000 Hammel. Die Schweine werden

1) Abgedruckt in den „Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft" — Beilage No. 5 zu Stück 7 vom 7. Februar 1903.

von den Teilhabern nach bestimmten Grundsätzen[1]) zu ganz bestimmter Form und Qualität herangezogen, in der Hauptsache unter Verwertung der von den Meiereien zurückgelieferten Magermilch. Bei der Ablieferung an die Schlachterei erhält der Teilhaber gewöhnlich eine dem vollen Werte des Schweines ziemlich nahekommende Summe sofort bar ausbezahlt. Nach der Schlachtung wird ihm dann der etwa sich ergebende Rest durch die Post zugesandt, und schließlich erhält er alljährlich nach Aufmachung der Jahresrechnung seinen Gewinnanteil nach Maßgabe des von ihm gelieferten Gewichtes.

Die größten dieser Schlachtereien schlachten bis zu 80 000 Schweine jährlich. Da gewöhnlich zweimal in der Woche geschlachtet wird, sind Tage mit 600 geschlachteten Schweinen nichts Ungewöhnliches. Wenn man bedenkt, daß dabei auf die Stunde 50—60 Stück, also auf die Minute ein Schwein kommt, so staunt man über diese Leistungen. Bis das einzelne Schwein alle Stationen des Schlachtungsprozesses bis zur Aufhängung zum Auskühlen durchlaufen hat, vergehen kaum $1^1/_2$ Stunden. Natürlich wird eine solche Beschleunigung des ganzen Vorganges nur möglich durch eine wohl eingerichtete und weitgehende Arbeitsteilung.

Nach der Auskühlung und Teilung wird das Schweinefleisch gepökelt und schließlich nach erlangter Reife exportiert, ebenso wie die Butter fast ausschließlich nach England.

Die erste der dänischen Genossenschaftsschlachtereien wurde im Jahre 1887 gegründet. 1900 war ihre Zahl auf 26 angewachsen, und jetzt gibt es 29 solcher Anstalten. Die Zahl der in ihnen geschlachteten Schweine war

1888	23 407	Stück
1890	147 455	„
1895	528 811	„
1900	660 000	„
1903	927 000	„

Für diese zuletzt genannte Menge mögen etwa 50 Mill. M. von den Engländern bezahlt, also nach Dänemark in die Taschen der Genossen geflossen sein. Im ganzen haben die dänischen Landwirte für 86—87 Mill. M. Schweinefleisch nach England geliefert.

An dritter Stelle ist als eine äußerst bemerkenswerte dänische Spezialität die genossenschaftliche Organisation der Eierverwertung zu nennen. Auch hier handelt es sich um recht beträchtliche Ziffern im Vergleich zur Größe des Landes. Der Wert der Mehrausfuhr an Eiern hat durchschnittlich jährlich betragen:

1876/80	1 320 000 M.	1897	13 000 000 M.
1881/85	2 880 000 „	1898	14 000 000 „
1886/90	5 680 000 „	1899	17 600 000 „
1891/95	7 660 000 „	1900	18 440 000 „
1896	10 120 000 „		

Im selben Jahre zahlte England für dänische Eier etwas über 20 Mill. M., im Jahre 1901 fast 24 Mill. M., 1902 28 Mill. M. und im Jahre 1903 sogar nahe an 34 Mill. M.

Die respektable Menge Eier, welche diesen Geldsummen entspricht — 1900 etwa 336 Mill. Stück, 1901 380 Mill., 1902 430 Mill. und 1903 gar 510 Mill. — wird in der Hauptsache von den dänischen Bauern und Häuslern produziert. Rechnet man als Durchschnittsertrag des Huhnes 100 Eier das Jahr, so müssen allein für den Export von Eiern über 5 Mill. Hühner gehalten werden. Im ganzen gibt es in Dänemark etwa 270 000 selbständige Landeigentume mit einer Durchschnittsgröße von 10 ha oder nur wenig darüber. Jeder Eigentümer müßte also durchschnittlich 18—19 Hühner oder auf 1 ha 1,8—1,9 Huhn halten — allein für den Export. Tatsächlich ist der Hühnerbestand Dänemarks noch viel größer.

---

1) Darüber Bericht in den „Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“, Beilage No. 22 zu Stück 27 vom 4. Juli 1903.

Nach der Statistik für 1898 wurden damals 8,7 Mill. Hühner gezählt, und jetzt geht man wohl nicht fehl, wenn man die Zahl auf über 10 Mill. schätzt. Diese Zahlen zeigen anschaulich, daß die Stärke der so einträglichen Hühnerzucht der dänischen Bauern nicht darin zu suchen ist, daß sie besonders rationell eingerichtete Hühnerhöfe mit besonders fleißigen Eierlegern haben. Im Gegenteil, da könnte nach dem eigenen Urteil dänischer und demjenigen ausländischer Fachleute vieles besser sein. Die Stärke liegt vielmehr darin, daß die genossenschaftliche Organisation des Eierhandels es jedem, auch dem kleinsten Landwirt ermöglicht, so viel Hühner zu halten, wie er mit dem Abfall seiner Wirtschaft billig ernähren kann. Deshalb ist die Geflügelhaltung auf dem Lande erheblich größer als in den meisten deutschen Landstrichen mit zerstreut wohnender Bevölkerung und dementsprechend auch die Eierproduktion im Vergleich zur Größe des Landes.

Die genossenschaftliche Organisation des Eierabsatzes hat sich ganz von selbst aus der Organisation der Meiereien und Schlachtereien ergeben. So befaßt sich z. B. der Verband der Genossenschaftsschlachtereien auch mit Eierexport, indem er den Genossen die Eier zum Export auf gemeinschaftliche Rechnung abnimmt. Mit der Einsammlung sind 6 geeignet gelegene Schlachtereien beauftragt, wo die mit Marken gestempelten Eier auf ihre Güte geprüft und verpackt werden. Der Verband der Genossenschaftschlachtereien setzt auf diese Weise 2,55 Mill. kg Eier mit einem Wert von 2,6 Mill. M. um.

Eine andere bedeutende Sammelstelle ist die der Dansk Andels-Smörpakkeri Diese Genossenschaft umfaßt als Genossen 20 Meiereien, deren Butter sie verhandelt. Außerdem verwertet sie noch die Butter von 25 anderen Meiereien und verhandelt die Eierproduktion von 15000 Genossen. Hier ist also der Eierexport mit dem genossenschaftlich organisierten Butterexport verbunden.

Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe anderer mehr oder weniger reiner Eierverkaufsgenossenschaften. An der Spitze aller aber verdient die Gesellschaft Dansk Andels-Aegeksport genannt zu werden, welche seit 1895 existiert und jetzt etwa 23000 Genossen zählt. Ihr Umsatz beträgt etwa $4^1/_2$ Mill. kg Eier und Geflügel mit einem Wert von 4,5 Mill. M. Sie hat sich, wie ich in einem im Jahre 1902 erstatteten Bericht[1]) schon hervorgehoben habe, dadurch um den dänischen Eierhandel in hervorragender Weise verdient gemacht, daß sie durch Einführung strenger Kontrolle und hoher Strafen für Lieferung schlechter Eier die Solidität des Handels und damit die auf dem englischen Markte erzielten Preise erheblich verbessert hat.

Bei den gewaltigen klingenden Erfolgen, welche die genossenschaftliche Ordnung der vorgenannten landwirtschaftlichen Produktionszweige den dänischen Bauern brachten — im Jahre 1903 erhielten sie von England allein für Butter, Schweinefleisch und Eier nicht weniger als 273 Mill. M. — ist es begreiflich, daß der genossenschaftliche Gedanke nach und nach so ziemlich alle Zweige des landwirtschaftlichen Erwerbslebens durchdrungen hat. Heutzutage ist so ziemlich alles auf dem Lande genossenschaftlich organisiert und wird so ziemlich alles mit einer größeren oder kleineren Zahl von Genossen gemeinschaftlich oder in Vereinen, die wiederum zu Verbänden sich zusammengeschlossen haben, beraten und ins Werk gesetzt, so die Verbesserung der Pferdezucht, der Milchproduktion, der Schweinezucht, der Geflügelhaltung, des Saatgutes, der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, der Versorgung mit in- und ausländischen Arbeitskräften, des Kreditwesens, des Versicherungswesens u. s. w. u. s. w. Jeder, auch der kleinste Bauer, tritt als Mitglied irgend einer Verwertungsgenossenschaft durch die Versammlungen, Vereins- und Fachorgane stets in enge Fühlung mit seinen Berufsgenossen und dem Verkehrsleben; und so kommt es ganz von selbst, daß er eine relativ hohe Stufe des Wissens, Verstehens und Könnens in seinem Fach erlangt. Ein beredtes Zeugnis für diesen mächtig fördernden Einfluß des Genossenschaftswesens kann man erblicken in dem Anklang, den die Gründung der sogenannten Kontrollvereine bei den dänischen Bauern gefunden.

---

1) Abgedruckt in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftgesellschaft“, Beilage No. 15 zu Stück 16 vom 19. April 1902.

Das Ziel dieser Vereine besteht darin, durch regelmäßige Kontrolle der Fütterung, sowie der Milchmenge und des Fettgehaltes für jede einzelne Kuh ihre individuellen Eigenschaften festzustellen, um danach die Rentabilitat der Viehhaltung steigern und für die Nachzucht die besten Stammeltern auswählen zu können. Oft werden auch die Schweinezucht und andere Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe mit in die Beobachtung eingezogen. Zugleich arbeiten die Vereine daraufhin, daß die Buchführung der Landwirte überall eine eingehendere und genauere wird.

Der erste dieser Vereine wurde 1895 errichtet. Jetzt gibt es schon 308 solcher vom Staate unterstützer Vereine mit 7380 Mitgliedern und einer unter Kontrolle stehenden Zahl von 136 800 Milchkühen. Außerdem existieren noch mindestens 10 derartige Vereine, die eine Staatsunterstützung noch nicht erhalten. In nicht voll 8 Jahren gewiß ein beachtenswerter Fortschritt.

Wie steht nun der Staat dem Genossenschaftswesen gegenüber? Diese Frage ist nicht allein für Staatswirte interessant, sondern auch von praktischer Bedeutung, wenn etwa die dänischen Einrichtungen als Vorbild für andere Länder dienen sollten. Da ist zunächst hervorzuheben, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Dänemark durch kein besonderes Gesetz, keinen Registerzwang irgendwie gebunden ist. Wenn die und die Bauern es für gut befinden, eine Genossenschaftsmeierei oder eine Genossenschaftsschlachterei zu gründen, so ist es ihnen völlig frei gelassen, wie sie ihre Organisation und ihre Satzungen einrichten wollen. Sie brauchen die geschehene Gründung weder anzumelden, noch vorher um staatliche Genehmigung dazu einzukommen. Für die Haftpflicht der Genossen gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen des dänischen bürgerlichen Rechtes, außerdem die Statuten der Genossenschaft, auf die sich die Genossen durch Unterschrift verpflichtet haben. Ein wirksamer Regulator freilich ist zunächst die Vorsicht der das Anlagekapital vorstreckenden Geldinstitute, welche die Statuten und die Solidität der Genossen natürlich vorher prüfen. Außerdem hat die Staatsregierung insofern einen Einfluß auf die Gestaltung der Genossenschaften, als sie ihre Unterstützung nur denjenigen Genossenschaften und Vereinen zukommen läßt, die bestimmte von ihr vorgeschriebene Bedingungen erfüllen. Dadurch haben sich im Laufe der Zeit gewisse Normaltypen herausgebildet, ohne daß diese aber irgendwie gesetzlich oder durch behördliche Verordnungen festgelegt wären. Im Gegenteil sind sie jederzeit veränderlich, und darin erblicken die Dänen einen Vorteil der völlig freien Entwickelung ihres Genossenschaftswesens, indem sie wohl mit Recht behaupten, daß sie nur so im stande sein könnten, etwaigen Veränderungen in den Konjunkturen ihrer Landwirtschaft rasch genug zu folgen.

Eine andere wichtige Frage bei Erwägungen, ob das Beispiel der dänischen Bauern in anderen Ländern nachgeahmt werden kann, ist die nach dem Stande der Reife der Landbevölkerung für derartige Einrichtungen. Denn solange die breite Menge den genossenschaftlichen Bestrebungen kein Verständnis entgegenzubringen befähigt ist, sind alle Bemühungen auf diesem Gebiete umsonst. Da muß nun konstatiert werden, daß die dänische Landbevölkerung im allgemeinen eine sehr gute allgemeine wie fachliche Bildung erhält. Nicht nur sind die kommunalen Volksschulen vorzüglich, sondern auch die Zahl der Landwirtschafts-; Meierei-, Gärtner- und sogenannten Volksschulen relativ sehr groß. In ganz Dänemark mit seinen 500 Quadratmeilen landwirtschaftlich benutzten Areals und einer Landbevölkerung von rund 900 000 Seelen gibt es, abgesehen von der Kopenhagener staatlichen Landwirtschaftlichen Hochschule, 19 Landwirtschafts-, Meierei- und Gärtnerschulen — also reine Fachschulen — ferner 28 Volksschulen mit landwirtschaftlichem Unterricht und 51 gewöhnliche Volkshochschulen oder Haushaltungsschulen, im ganzen also 98 Fortbildungsschulen. In den sogenannten Volkshochschulen wird der Unterricht der Elementarschulen fortgesetzt und außerdem allerhand praktische Fächer gelehrt. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen, welche an den vollen Jahreskursen teilnahmen, belief sich im vorigen Jahre auf etwa 2500. Außerdem halten die meisten Schulen noch kürzere Sommer- oder Winterkurse, die ebenfalls fleißig benutzt werden.

Bezeichnenderweise sind auch diese Schulen keine staatlichen Einrichtungen, sondern private Unternehmungen, welche infolgedessen unter dem unmittelbaren Einfluß der Landbevölkerung selbst stehen. Der Staat unterstützt jedoch die

Schulen pekuniär, doch nicht höher als mit 3000 Kr. (3400 M.) für die Schule, wenn sie gewisse Bedingungen und Anforderungen erfüllen. Im ganzen sind für das laufende Finanzjahr 157500 Kr. für 83 Schulen und außerdem 250000 Kr. zur Unterstützung der Schüler bewilligt (167200 bezw. 281000 M.).

Wie schon vorher ausgesprochen, tragen auch die Genossenschafts- und Vereinsleitungen durch die große Zahl der von ihnen herausgegebenen Fachorgane und Schriften dazu bei, die sachliche wie allgemeine Bildung der Bauern zu fördern. Der dänische Bauer hat eben nicht bloß gelernt, zu lesen, sondern auch mit Nutzen zu lesen.

In diesen Zeilen sind mehrere Punkte hervorgehoben, die eine unmittelbare Uebertragung der dänischen Einrichtungen auf die Landwirtschaft der meisten deutschen Gegenden unmöglich oder untunlich erscheinen lassen. Wohl aber dürfte man mit dem hier beigebrachten Material dem deutschen Bauernstande von den riesigen Vorteilen, welche genossenschaftliche Zusammenschlüsse zur Folge haben können, ein klares Bild geben können, vorausgesetzt, daß er gelernt hat, zu denken und zu begreifen.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt. 1) Bergbau: Die Zechenstillegungen im südlichen Ruhrrevier. Kohlenförderung und Marktlage im Mai.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im Mai. Geschäftslage der Eisenkonstruktionswerkstätten und Brückenbauanstalten. Preisdruck für Werkzeugmaschinen. Interessengemeinschaft im Werkzeugmaschinengewerbe.

3) Textilgewerbe: Erster internationaler Kongreß der Baumwollenindustriellen in Zürich.

1. Bergbau.

Die Erregung, die sich der Oeffentlichkeit wegen der beabsichtigten Stillegung von Kohlenzechen im südlichen Ruhrgebiet bemächtigt hat, veranlaßte den Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die Frage der Verschmelzung von Zechen auf die Tagesordnung seiner Generalversammlung zu setzen, die am 18. Jnni 1904 in Essen stattgefunden hat. Das Referat über diesen Punkt der Tagesordnung hatte der Geheime Bergrat Dr. Weidtman-Elberfeld, der die Verhältnisse jeder einzelnen von den kürzlich veräußerten Zechen besprach. Im ganzen sind während der letzten Monate folgende 10 Zechen veräußert worden: 1) Ver. Bommerbänker Tiefbau, 2) Julius Philipp, 3) Hamburg und Franziska bei Witten, 4) Ver. Bickefeld Tiefbau bei Aplerbeck, 5) Eiberg bei Steele, 6) Hasenwinkel bei Dahlhausen, 7) Maria, Anna und Steinbank, 8) Berneck und in Verbindung damit Glückwinkelsburg, 9) Sprockhövel, 10) Alstaden bei Oberhausen. Von den hier aufgeführten Zechen sind dauernde Betriebseinstellungen nur zu erwarten bei den Zechen: Ver. Bickefeld Tiefbau, Sprockhövel, Julius Philipp, Berneck und Maria, Anna und Steinbank mit im ganzen etwa 4000 Arbeitern. Bei den anderen Zechen wird der Betrieb in der Hauptsache aufrecht er-

halten. Aus dem Referat des Geh. Bergrat Dr. Weidtman entnehmen wir über die Gründe, die zu den Verkäufen, zu den Stillegungen oder zu den betrieblichen Veränderungen geführt haben, folgende tatsächliche Angaben:

Nach den Erklärungen der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., welche die Zeche Hamburg und Franziska erworben hat, denkt die Käuferin nicht im entferntesten daran, die Betriebe einzustellen, die die Vorbesitzerin, die Gewerkschaft Hamburg und Franziska geführt hatten. Die einzige Veränderung, die in betrieblicher Beziehung vorgenommen wurde, besteht darin, daß einem Teil der auf Schacht Walfisch einfahrenden Belegschaft die Anweisung gegeben wurde, auf den gleich günstig gelegenen Schächten Hamburg und Franzika einzufahren. Zur Beruhigung der Gemeinden und zur Illustration dafür, daß die neue Eigentümerin die Absicht hat, wie bisher in den Zechen eine tatsächliche Förderung von 630 t Kohlen zu halten, wird erwähnt, daß sie den beteiligten Gemeinden angeboten hat oder anbieten wird, den Steuerertrag nach oben abgerundet durch Abonnement für 5 Jahre festzulegen.

Die Zeche Bommerbänker Tiefbau ist von der Gewerkschaft Mont Cenis seit dem 1. Mai 1903 übernommen worden. Eine Einstellung des Betriebes liegt zur Zeit noch nicht vor. Die Grube soll auch einstweilen noch im Betrieb bleiben; wie lange der Betrieb dauern wird, ob 2, 3 oder 4 Jahre, kann nicht angegeben werden. Die Gewerkschaft förderte 135 000 t bei einer Beteiligung im Syndikate von 175 000 t. Während früher, also bis zum 1. Mai 1903 die Gewerken Zubuße zahlten, ist für die Zeit vom 1. Mai 1903 bis 1. April 1904 eine Ausbeute von 230 000 M. verteilt worden. Die Selbstkosten betrugen 1900 8,71 M., 1901 10,07 M., 1902 9,26 M. und 1903 7—8 M. pro Tonne bei einem Durchschnittserlöse von 8,50 M. in 1899, 9,51 M. in 1900, 10,17 M. in 1901, 9,61 M. in 1902 und 8,80 M. in 1903. Das abbauwürdige Kohlenquantum wird auf 300 000 t geschätzt, ist also bei einer Jahresförderung von annähernd 150 000 t in 2 Jahren fortgenommen. Allerdings ist der Kohlenreichtum anderweit auf 12 Mill. angegeben worden, die aber wegen ihrer tiefen Lagerung kaum aufzuschließen sind. Versuchsbetriebe haben sich als unrentabel erwiesen. Nach amtlichen Ermittelungen stehen an aufgeschlossenen Kohlen noch etwa 800 000 t an, von denen 300 000 t abgebaut werden können. Der Rest liegt wegen der erheblichen Förderlängen sehr ungünstig. Die Flözverhältnisse sind bei starkem Gebirgsdruck schlecht. Es ist mit Wasserzuflüssen zu rechnen, so daß von einem Abbau des Restes von 526 000 t abgesehen werden muß. Wenn die 526 000 t noch abgebaut würden, so müßte auch heute der Betrieb nicht rentabel sein und es erscheint nach den behördlichen Feststellungen durchaus richtig, das Quantum Kohlen stehen zu lassen.

Die Gewerkschaft Ver. Bickefeld Tiefbau hat ihr Bergwerkseigentum an die Gewerkschaft Graf Bismarck verkauft. Der Betrieb wird bereits am 1. Juli eingestellt werden, weil die Arbeiter massenhaft freiwillig abgekehrt sind, so daß ein ordnungsmäßiger Betrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. Die Gewerkschaft, die im Jahre 1894 123 000 t förderte bei 596 Arbeitern, förderte im Jahre 1902 131 000 t bei 872 Arbeitern. 1894 war die durchschnittliche Leistung 0,68 t gegen 0,62 im Jahre 1902. Die Selbstkosten betrugen 1894 pro Tonne 6,91 M. gegen 10,33 im Jahre 1902 und der Erlös 1894 8,09 M. pro Tonne gegen 10,89 im Jahre 1902. Ausbeute ist seit 1893 überhaupt nicht gegeben, dagegen sind an Zubuße seit 1896 1 850 000 M. gezahlt worden und sind noch 1 235 000 M. Verbindlichkeiten zu decken. Bei Bickefeld hat man mit zwei durch eine große Verwerfung getrennten annähernd gleich großen Feldeshälften zu rechnen, von denen jede durch einen Förderschacht abgebaut wird. Der Förderschacht für den östlichen Feldesteil liegt in Schüren bei Aplerbeck, der für das westliche Feld in der Gemeinde Hörde. Nach amtlichen Ermittelungen ist der östliche Teil sozusagen abgebaut; er würde schon vollständig angebaut sein, wenn nicht in den letzten Jahren Längenfelder hinzugekauft wären. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Hörder Schachte. Hier stehen noch große Kohlenvorräte an, aber ihre Lager sind noch nicht bekannt. Ihre Erschließung erfordert jedenfalls einen neuen Schacht und

neue Tagesanlagen, für die noch weitere 2 Mill. M. aufgewendet werden müßten. Die etwa vorhandenen Kohlen stehen unter dem bebauten Stadtgebiet von Hörde an und ihr Abbau wird, selbst wenn auch große Sicherheitspfeiler stehen bleiben sollten, erhebliche Bergschäden verursachen, die teuer zu bezahlen sind.

Am meisten Aufsehen erregt hat der Fall Eiberg, da man annahm, daß diese Zeche sich besonders günstiger Verhältnisse erfreue. Allerdings hat die Zeche von 1889 ab, mit Ausnahme des Jahres 1892, stets Ausbeute gegeben, die aber im Jahre 1902 auf 200 und 1903 auf 100 M. zurückgegangen ist. Die Zeche hat auch 1650000 M. Obligationsschulden und außerdem noch Schulden in Höhe von 380000 M. Die Zeche besitzt 2 Schachtanlagen. Zu nennen ist zunächst der Schacht Hermann, der als Wetterschacht projektiert, nachher als Förderschacht heruntergebracht wurde, sich aber in seiner Anlage als vollkommen verfehlt erwies. Die Aufschlüsse, die auf der anderen Ruhrseite, in Ueberruhr, gemacht wurden, waren durchaus ungünstige; es wird nur in der mageren und vollständig gestörten Partie gebaut. Der Schacht müßte unter allen Umständen eingestellt werden. Die Verhältnisse auf der anderen Schachtanlage Eiberg haben sich auch verschlechtert; es bezieht sich das insbesondere auf die Wasserzuflüsse, die von 4,5 cbm im Jahre 1900 auf 8,9 cbm im Jahre 1903 gestiegen sind. Es besteht dazu die Gefahr, daß infolge der Einstellung von Maria, Anna und Steinbank die Wasser sich durchdrücken; das erfordert dann größere Wasserhaltungsmaschinen und erscheint es höchst fraglich, ob sich dann die Zeche noch rentiert. Weiter steht amtlich fest, daß die markscheidende Zeche Charlotte nach höchstens 5—6 Jahren gänzlich abgebaut ist und dann für immer zum Erliegen kommt. Da die Bauten dieser Zeche mit den Bauten der Zeche Eiberg durchschlägig sind, so werden dann die Wasser von Charlotte übertreten und die Zuflüsse um etwa 1—2 cbm vermehren. Das anstehende Kohlenquantum wird markscheiderisch auf 4436000 t angegeben, das aber wegen der Wassergefahr und wegen der Abbauwürdigkeit auf 2000000 t reduziert werden muß. Zunächst kommt indessen die Zeche Eiberg noch nicht zum Erliegen. Die unterirdischen Verhältnisse im Baufeld der alten Schachtanlage sind erwiesenermaßen derart günstig, daß sich noch während einer längeren Zeitdauer der Betrieb sehr lohnend gestalten wird. Die erwerbende Gewerkschaft ist nicht einmal imstande zu sagen, ob der Betrieb in 5 Jahren spätestens eingestellt werden muß, und es besteht jedenfalls die Absicht, auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus, wenn die Verhältnisse unterirdisch nicht zu schlecht werden, die Zeche zu betreiben.

Die Gewerkschaft Julius Philipp hat ihr Bergwerkseigentum an die Arenbergsche Aktiengesellschaft verkauft. Die Gewerkschaft Julius Philipp hat seit 1872 nur 1165 M. Ausbeute verteilt, dagegen an Zubußen und Anleihen im Ganzen 3421218,50 M. erfordert. Die Gewerken haben also 2200000 M. zu dem Erwerbspreise der Kuxe zugesetzt. In den letzten 10 Jahren allein hat die Zeche 1360000 M. Zubußen und 500000 M. Anleihe erfordert, wogegen an Ausbeute nur 380000 M. gewährt wurden, so daß in 10 Jahren 1480000 M. zugezahlt wurden. Nach den amtlichen Berechnungen soll das Kohlenvorkommen der Zeche 11000000 t betragen und davon über der tiefsten Sohle 1000000 t. Nach derselben Quelle haben sich aber die Verhältnisse der Grube von Sohle zu Sohle verschlechert; die 4. Sohle hat sich viel schlechter aufgeschlossen wie alle anderen Sohlen, und es wird vermutet, daß die Verhältnisse in der Teufe noch viel schlechter werden, daß die Flöze in Muldentiefen nicht flacher werden, sondern wegen der Steilheit der Muldenflügel total zerrissen sind und einen Abbau kaum noch gestatten. Infolgedessen müßten bei dem berechneten Kohlenquantum eine ganz gewaltige Menge als abbauunwürdig abgesetzt werden. Die erwerbende Aktiengesellschaft hat denn die Einstellung dieses bisher so außerordentlich unrentablen Betriebes beschlossen.

Die Bochumer Koks- und Kohlenwerke Aktiengesellschaft sind in das Eigentum der Gewerkschaft Ver. Constantin der Große übergegangen. Die Aktiengesellschaft Bochumer Kohlen- und Kokswerke besaß die weitaus größte Zahl der Kuxe der Gewerkschaften Berneck und Glückwinkelsburg. Es werden daher durch diesen Eigentumsübergang berührt die Betriebe des Bergwerks Glückwinkelsburg, des Bergwerks Berneck und der Betriebe einer angeschlossenen Kokerei mit

den Fabriken für die Gewinnung der Nebenprodukte. Die übernehmende Gewerkschaft wird nun, was zweifellos feststeht, die Kokerei und Fabrik weiter betreiben und den Betrieb noch wesentlich steigern. Das Bergwerk Glückwinkelsburg liegt seit 1901 still; auf dem Schacht sind nur einige Leute angefahren, um an die Baue von Berneck zu kommen. Die Flözerverhältnisse sind dort außerordentlich schlecht und die Kohlen so miserabel, daß das Kohlensyndikat sie nicht auf den Markt bringen konnte; das Kohlensyndikat zahlte sogar eine Entschädigung, damit die Kohlen nicht auf den Markt kamen. Die Zeche hatte nur Geld gekostet und keine Einnahmen gebracht. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auf Berneck. Die schlechten Verhältnisse dieses Zeche beruhen auch hier auf natürlichen Verhältnissen, der steilen Ablagerung, dem sehr schlechten Nebengestein, der unreinen Beschaffenheit der Kohlen und den vielen Flözstörungen. Allseitig erwartet man noch eine Verschlechterung der Verhältnisse. Daher erklären sich auch die außerordentlich hohen Selbstkosten, welche zuletzt 10 M. pro Tonne betrugen gegen 8,80 M. Erlös. Die Bochumer Kohlen- und Kokswerke hatten zuletzt eine Beteiligungsziffer von 260000 t Kohlen und 130000 t Koks. Die anstehende Kohlenmenge wird auf 1200000 t geschätzt und zwar über der tiefsten Sohle 500000 t. Man muß aber berücksichtigen, daß es sich hier um Projektionen handelt, daß also die vielen Flözstörungen gar nicht in Betracht gezogen sind und daß die unreine Beschaffenheit der Kohlen außer acht gelassen ist. Unter diesen Umständen wird die Erwerberin den Betrieb einstellen, denn in der letzten Zeit ist auf Berneck allein jährlich mit 150—200000 M. Zubußen gebaut worden bei einer Schuldenlast von außerdem 600000 M. Im ganzen wurden in der letzten Zeit ausgegeben etwa 945000 M. für Anlagen und 1075000 M. für Zuschuß; Glückwinkelsburg allein hat ca. 260000 M. Zuschuß erfordert.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation hat 2 Bergwerke verkauft. Es handelt sich zunächst um die an die Gewerkschaft Matthias Stinnes übergegangene Zeche Maria, Anna und Steinbank. Die Zeche ist bereits stillgelegt worden. Die anstehende Kohlenmenge stellt sich nach den amtlichen Ermittelungen auf noch 8735000 t, wovon 4235000 t über der tiefsten Sohle stehen. Daß dieser Kohlenvorrat aber mit irgend welchem Nutzen gewonnen werden kann, ist nicht erwiesen, es darf vielmehr unbedenklich das Gegenteil angenommen werden. Allerdings hat die Zeche keine Schlagwetter, auch ist die Kohlenstaubentwickelung sehr gering, so daß bei den weitaus meisten Betrieben nicht gerieselt wird. Große Schwierigkeiten bereiten aber die Wasser; die Grubenwasser steigen im Winter bis zu 11—12 cbm in der Minute und ihre Hebung erfordert allein 18000 M. Kosten für den Kubikmeter und das Jahr. Ungünstig sind auch die großen Förderlängen, die häufig 5—6 km betragen. Außerdem wird das Grubenfeld von zahlreichen Störungen durchsetzt, ein regelmäßiger Betrieb ist nur in einem kleinen Teile des Bergwerks möglich. Man stößt überall an der Streich- und Einfallrichtung auf Störungen, so daß der Betrieb sehr gehindert ist; dazu kommt, daß die Kohlen nicht einmal besonders gut sind. Das erklärt denn auch, daß die Selbstkosten höher sind als der Erlös, sie betragen nämlich 9,09 M. gegen 8,16 M. pro Tonne. Wie wenig wirtschaftlich der ganze Betrieb war, erhellt daraus, daß er in den letzten Jahren nicht weniger als 5250000 M. Zubußen gekostet hat. So betragen die Zubußen im Jahre 1900 360000 M., im Jahre 1901 193000 M., im Jahre 1902 527000 M.

Die zweite von dem Bochumer Verein veräußerte Zeche ist das Bergwerk Hasenwinkel, das in das Eigentum der Gewerkschaft Friedlicher Nachbar übergegangen ist. Die Gründe für den Erwerb dieser Zeche waren wesentlich betrieblicher Natur. Der Bochumer Verein hat auch die Zeche nur unter der Bedingung verkauft, daß sie weiter betrieben werden müsse, und er hat diese Vorschrift bei Stellung der Verkaufsbedingungen berücksichtigt. Die Zeche Hasenwinkel wird daher auch nicht außer Betrieb kommen.

Die Gewerkschaft Sprockhövel hat ihr Bergwerk der Aktiengesellschaft Königsborn verkauft, letztere wird den Betrieb einstellen. Es ist eine kleine Zeche, mit 120000 t Beteiligung, aus welcher niemals mehr als 76925 t jährlich gefördert wurden. Die großen Hoffnungen, welche man bei der Anlegung der 90er Jahre hegte, haben sich in keiner Weise erfüllt. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß

man nur wenig bauwürdige Abteilungen einrichten konnte, es mußten Störungszonen von 4—500 m Länge durchlöchert werden, erst bei einer Länge der Sohlenstrecke von 13—1400 m hat man ein regelmäßigeres Verhalten des Flözes angetroffen. Das Flöz hat aber nur die geringe Mächtigkeit von 0,70—0,80 m und auch nicht das beste Nebengestein, namentlich ist das Hangende vielfach gebräch, so daß der Ausbau mit Holz viele Kosten verursachte. Während diese Verhältnisse im Nordflügel der Mulde vorliegen, hat man im Südflügel durch einen 800 m langen Querschlag die Flöze „Hauptflöz" und „Wasserbank" aufgeschlossen. Sobald man östlich und westlich mit dem Auffahren ins Feld begann, stieß man wieder bald, sowohl im Streichen wie im Einfallen, auf Störungszonen, die wiederholt die größten Schwiergkeiten bei der Vorrichtung der künftigen Baufelder hervorgerufen haben. Entsprechend diesen schlechten Verhältnissen der Grube waren auch die finanziellen Ergebnisse. Die Selbstkosten haben im Jahre 1903 10,09 M. pro Tonne betragen gegenüber einem Erlös von 9,27 M. pro Tonne. Ausbeute hat die Zeche überhaupt noch nicht gebracht, an Zubußen hat sie vielmehr 1 600 000 M. erfordert.

Die Zeche Alstaden bei Oberhausen ist von der Bergwerksgesellschaft Hibernia angekauft worden. Die Zeche Alstaden gehörte der gleichnamigen Aktiengesellschaft. Das Grubenfeld Alstaden ist durch 2 Schächte aufgeschlossen: Schacht 1 hat eine Tiefe von 287 m, Schacht 2 ist bis zu 500 m abgeteuft. Auf Schacht 1 sind die hangenderen, edleren Flöze vollständig verhauen und im Betriebe sind nur die Betriebe Mausegatt und Sandbank. Die Kohle dieser Flöze ist zum Teil sehr unrein, so daß die Zeche wegen derselben erhebliche Absatzschwierigkeiten hat. Im Ostfeld sind neuerdings mehrfach Gebirgsstörungen angefahren worden, und es ist notorisch, daß schon vor einiger Zeit geplant wurde, die Betriebe in diesen Flözen ganz still zu legen. Die Absicht, die Förderung auf dem Schacht 1 still zu legen, war längst vorhanden und ist ganz unabhängig von den Verkaufsverhandlungen gefaßt worden. Das, was aus Schachtanlage 1 noch gewonnen werden konnte, sollte dem Schacht 2 zugeführt werden; die zu diesem Zwecke erforderlichen Querschläge sind bereits seit längerer Zeit in Ausführung begriffen. Auf Schacht 2 stehen noch über der 5. Sohle 2 700 000 Tonnen Kohlen an, und es wird dort noch langdauernder Abbau möglich sein, namentlich deshalb. weil diese Schachtanlage mit neuzeitlichen Einrichtungen (neue Wäsche, Brikettfabrik) versehen worden ist, und weil sich die Selbstkosten der Grube durch Einstellen der Förderung auf Schachtanlage 1 wesentlich vermindern. Die Erwerberin wird demnach den Betrieb auf der Schachtanlage 2 nicht einstellen, im Gegenteil sie wird ihn dauernd weiterführen und auch keine Arbeiterentlassung vornehmen.

Wie aus diesen Angaben hervorgeht, ist die Stillegung auf den in Frage kommenden Zechen ausschließlich deswegen erfolgt, weil der Betrieb nicht mehr rentabel war. Soweit dies nicht der Fall ist, wird auf den veräusserten Zechen die Förderung aufrecht erhalten werden. Auch die nunmehr erschienene Denkschrift der Kommission, die der Minister für Handel und Gewerbe zur Untersuchung der Zechenstilllegung ins Ruhrrevier entsandt hatte, kommt zu dem Resultate, daß sämtliche Gruben, die stillgelegt sind oder stillgelegt werden, Zubußzechen sind und darum ihre Stillegung berechtigt ist. Auch bei Zeche Eiberg erachtet die Denkschrift das Einstellen des Schachtes Hermann für gerechtfertigt. Dagegen geht allerdings aus der Denkschrift hervor, daß die Stillegung der verschiedenen Zechen bei einer Reihe von Gemeinden eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung der Gemeinden und ihrer Angehörigen, insbesondere der Gewerbetreibenden und Hausbesitzer zur Folge habe. Dem gegenüber treten die Schädigungen der Arbeiter insofern zurück, als bei weitem die meisten auf benachbarten Zechen, zum Teil unter Beibehaltung ihres bisherigen Wohnsitzes, Arbeit gefunden haben oder voraussichtlich finden werden.

* * *

Die Kohlenförderung im Deutschen Reich während des Monats Mai zeigt im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres bei Braunkohlen, Briketts und Naßpreßsteinen eine kräftige, bei Koks und Steinkohlen eine geringe Steigerung. Es betrug im Mai der letzten 3 Jahre die Förderung von Kohle sowie die Herstellung von Koks, Briketts und Naßpreßsteinen in Tonnen:

Jahr	Steinkohlen	Braunkohlen	Koks	Briketts und Naßpreßsteine
1902	8 550 119	3 297 073	735 848	717 433
1903	9 444 685	3 340 463	975 231	762 509
1904	9 495 168	3 556 503	1 014 822	848 247

Bei den Steinkohlen entfällt die Mehrförderung wieder ausschließlich auf die Oberbergamtsbezirke Breslau und Dortmund, während in den übrigen Bezirken mehr oder weniger erhebliche Abnahmen der Förderung zu verzeichnen sind. So sank z. B. die Förderung im Oberbergamtsbezirk Bonn von 1 082 508 im Mai 1903 auf 1 077 036 im Mai laufenden Jahres, in Bayern von 110 671 auf 105 138 t, in Sachsen von 380 462 auf 356 127 t. Die Förderung von Braunkohlen nahm im Oberbergamtsbezirk Bonn, wo sie von 413 164 t im Mai 1903 auf 460 269 im Mai laufenden Jahres stieg, am erheblichsten zu. Die Kokserzeugung stieg in fast allen Erzeugungsgebieten.

Der Absatz war im Mai im Ruhrkohlengebiet nicht unbeträchtlich besser als im April. Dazu trug viel der Umstand bei, daß die Schwierigkeiten, mit denen das Kohlenkontor anfangs zu kämpfen hatte, überwunden waren. Doch war im ganzen die Absatzsteigerung nicht groß genug, um den Anforderungen der Zechen voll zu genügen. Diese mußten vielmehr noch Feierschichten einlegen. Auf dem oberschlesischen Markt trat nur eine Besserung der Nachfrage in Kokskohlen ein, die allerdings so erheblich ist, daß die fiskalischen Gruben die vor 2 Jahren der Industrie gewährten Vergünstigungen vom 1. Juli ab wieder aufheben werden. Diese Besserung der Nachfrage dürfte indessen an der allgemeinen Lage des oberschlesischen Marktes wenig ändern, da auch das Geschäft in Kokskohlen durch eine in Aussicht stehende große Zunahme der Förderung bedroht ist. Auf verschiedenen Gruben sind nämlich Fettkohlenflöze von sehr guter Qualität erschlossen worden, die nunmehr allmählich in Förderung treten.

Es handelt sich nach der „Frkf. Ztg." hierbei vor allem um die Grubenanlagen der oberschlesischen Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft, der vereinigten Königs- und Laurahütte und der Preußen-Grube bei Beuthen, die binnen nicht allzuferner Zeit in der Fettkohlenförderung leistungsfähig und auf den zweckentsprechenden Absatz dieser Kohlensorte angewiesen sein dürften, zumal es sich zum Teil um sehr kostspielige Neuanlagen handelt, an deren entsprechender Verzinsung die betreffenden Gewerkschaften ein großes Interesse haben. Da bisher hauptsächlich der Fiskus als Verkäufer von Kokskohlen am Markt war und für dies Material auch in den Zeiten ungünstiger Lage der Eisenindustrie auf relativ hohe Preise hielt, so ist es klar, welchen Einfluß die erwartete Steigerung der Fettkohlenförderung auf Preis- und Absatzverhältnisse haben dürfte. Der zweifellose Fortbestand der Kohlenkonvention in den nächsten Jahren dürfte hieran nicht viel ändern können, da es sich bei der Mehrförderung um Unternehmungen

handelt, die gegenwärtig noch Käufer von Kokskohlen sind, und daher in Zukunft sich ihren Koksbedarf zweifellos aus der eigenen Kokskohlenproduktion selbst darstellen werden. Hieraus würde unter Umständen für die übrige auf Fettkohlenankauf angewiesene oberschlesische Hochofen- und Handelskoksindustrie ein Nutzen entspringen können, der namentlich bei ungünstiger Lage des Eisenmarktes von Wert sein würde.

Die Lage des Koksmarktes hat sich während des Monats Mai nicht gebessert. Im Vergleich zum Mai 1903 zeigte der Mai dieses Jahres im Ruhrkohlengebiet einen Rückgang des Absatzes um rund 11 Proz. Die Gründe für diesen Rückgang lagen zum größten Teil in dem beschränkten Abruf der Hochofenwerke. Die Verringerung der Beteiligungsanteile mußte in Höhe der vorgesehenen 25 Proz. voll eingehalten werden. Die Brikettfabriken hatten befriedigende Absatzziffern zu verzeichnen.

Trotz der wenig aussichtsreichen Lage des Kohlenmarktes zeigt die Kohlenförderung einen ziemlich starken Ausdehnungsdrang. Die Förderung nimmt zunächst auf den vielen neuen, in der Entwickelung begriffenen Zechen des nördlichen Kohlenreviers in Westfalen zu. Diese Wahrnehmung teilt der Verwaltungsbericht des Landkreises Recklinghausen mit, indem er die Stillegung der kleineren Bergwerke im südlichen Teil des Ruhrkohlenreviers bespricht. Auch die fiskalischen Gruben in Gladbeck und Bettrop erweitern ihre Anlagen ständig. Außerdem werden auch fortwährend neue Schächte abgeteuft. So wird auf dem Grunde der Gewerkschaft Alter-Hellweg in Unna demnächst mit der Anlage eines neuen Schachtes begonnen werden. Endlich werden in den verschiedensten Gegenden noch immer neue, aussichtsreiche Kohlenfunde gemacht. Nachdem vor kurzem die Internationale Bohrgesellschaft in der Nähe des Bahnhofes Selm bei 876 m Tiefe ein abbauwürdiges Kohlenflöz angebohrt hatte, ist nunmehr auch die Gewerkschaft Rheinpreußen in der nämlichen Gegend bei einer Tiefe von 888 m auf Kohlen fündig geworden. Auch in Oberschlesien wurden in der Umgegend der Grenzortschaft Bielitz Kohlenbohrungen mit günstigem Ergebnis vorgenommen. Man fand in einer Tiefe von 260 bis 300 m vier übereinanderliegende mächtige Kohlenflöze, von denen das stärkste 3 m mißt. Augenblicklich hat man schon mit dem Abteufen eines Schachtes begonnen.

Braunkohlenlager erschließt man auch in Kurhessen und in Franken der Förderung. In der Gemarkung von Böddiger im Edertale (Kreis Melsungen) sind neuerdings Bohrungen nach Braunkohlen mit Erfolg vorgenommen worden. In einer Tiefe von 17 m hatte man schon früher ein großes Lager angebohrt; neuerdings in anderer Richtung ein solches in einer Tiefe von 24 m. Auch noch in anderen Gemarkungen im Kreise Melsungen sind Lager gesichtet worden, so daß in Kürze Bohrungen vorgenommen werden können. In Franken erschließt man bei dem Dorfe Kahl ein neues Lager. Das Kohlenbecken soll sich in einer Breite von 300—400 m und einer Länge von mehreren Kilometern bei einer Mächtigkeit bis zu 23 m durch die Markungen von Großwelzheim und Kahl erstrecken. Man schätzt die Dauer der

Ausbeute bei einer jährlichen Förderung von rund 10000 Waggons auf etwa 80 Jahre. Das Becken wird durch ein neu gegründetes Unternehmen „Gewerkschaft Gustav Dettingen“ ausgebeutet.

Die Ausfuhrtätigkeit ist gegenüber dem Vorjahre während des Monats Mai wieder zurückgegangen. Es betrug nämlich in Tonnen die Ausfuhr von

	1903	1904
Steinkohlen	1 339 718	1 266 236
Koks	217 496	186 771
Preßkohlen	76 185	66 596

Die Ausfuhr von Steinkohle war gegenüber dem Vorjahr beträchtlich geringer nach den Niederlanden, nach Schweden, Spanien und Großbritannien, während sie nach Frankreich, Rußland und Kiautschou größer war. Die Koksausfuhr nahm ab nach Frankreich, Italien, den Niederlanden, Mexiko, während sie nach Oesterreich-Ungarn, Schweden und namentlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika stieg.

Gegenüber der Abnahme der Ausfuhr ist die Steigerung der Einfuhr auffallend, nur bei Braunkohlen fand eine Abnahme der Einfuhr statt. Die Einfuhr betrug während des Monats Mai in Tonnen bei

	1903	1904
Steinkohlen	636 569	663 471
Braunkohlen	685 476	672 294
Koks	36 383	43 041

Die Einfuhr von Steinkohle war ganz besonders stark im Vergleich zum Vorjahre aus Belgien und Oesterreich-Ungarn. Die Mehreinfuhr von Koks rührt fast ausschließlich aus Belgien her.

2. Eisengewerbe.

Die Roheisengewinnung des Deutschen Reichs einschließlich Luxemburgs bezifferte sich im Mai 1904 auf 867477 t gegen 858311 t im Mai 1903. Gegen das Vorjahr ergibt sich somit eine Zunahme von 34179 t. Die Gesamterzeugung im Mai 1904 verteilte sich auf die verschiedenen Sorten, verglichen mit Mai 1903, wie folgt:

	1903 t	1904 t
Gießereiroheisen	155 341	157 963
Bessemer Roheisen	39 027	32 437
Thomasroheisen	519 215	564 691
Stahl- und Spiegeleisen	57 623	50 303
Puddelroheisen	87 105	62 083

Zugenommen hat die Erzeugung bei Gießerei- und Thomasroheisen, während bei den anderen Sorten eine mehr oder minder erhebliche Abnahme der Erzeugung eingetreten ist.

Die Beteiligung der einzelnen Bezirke an der Produktion war im Mai folgende:

	1903 t	1904 t
Rheinland-Westfalen	346 532	357 559
Siegerland, Lahnbezirk u. Hessen-Nassau	64 888	41 338
Schlesien	64 628	71 376
Pommern	11 143	12 171
Königreich Sachsen	—	—
Hannover und Braunschweig	31 638	30 117
Bayern, Württemberg u. Thüringen	13 524	13 834
Saarbezirk	62 884	64 785
Lothringen und Luxemburg	263 074	276 297

Die Erzeugung hat in der Mehrzahl der Bezirke zugenommen. Eine ganz erhebliche Abnahme findet sich dagegen im Siegerland, Lahnbezirk und Hessen-Nassau. Auch in Hannover und Braunschweig fand eine Abnahme statt.

Die Geschäftslage der Eisenkonstruktionswerkstätten und Brückenbauanstalten ist insofern in jüngster Zeit etwas besser geworden, als die Aufträge im Zusammenhang mit der lebhaften Bausaison zugenommen haben. Dagegen sind die Preise nach wie vor unbefriedigend, was in einer Zuschrift eines Fachmannes an die „Rhein.-Westf. Ztg." näher erörtert wird. Namentlich bei größeren Aufträgen macht sich eine starke Unterbietung bemerkbar, und es ist bis jetzt wenigstens in dieser Beziehung nicht festzustellen gewesen, daß das Zustandekommen der größeren Verbände einen Einfluß auf die Preisstellung für die Fabrikate der genannten Anstalten gehabt hat. Wohl ist das Rohmaterial um 5—10 M. gestiegen, ohne daß aber ein Aequivalent für fertige Fabrikate bezw. fertige Bauwerke geboten worden ist. Die Angebote für die Rheinbrücke Ruhrort und Homberg, welche unter den fünf größten Brückenbaufirmen Deutschlands ausgeschrieben wurde, sind am 3. Mai geöffnet worden. Es hat sich dabei zwischen dem höchsten und niedrigsten Angebot eine Differenz von nicht weniger als einer Mill. M. herausgestellt. Das höchste Gebot mit 4,8 Mill. hat die Gutehoffnungshütte, das niedrigste mit 3,8 Mill. die Dortmunder Union abgegeben. Allerdings läßt sich auf Grund der nackten Gesamtpreise ein Vergleich nicht anstellen; es wird durch die Gutachter erst festgestellt werden müssen, was für die verschiedenen Preisangebote geliefert werden soll. Das Gewicht der Eisenkonstruktion der Brücke beträgt zwischen 5—6 Mill. Kilogramm.

Versuche, Aufträge aus dem Auslande hereinzuholen, sind zum Teil ebenfalls gescheitert an der maßlosen Unterbietung durch ausländische Werke. So haben beispielsweise für einen mittelamerikanischen Staat die Amerikaner einen Preis von 145 M. p. t. f. o. b. New Orleans für montagefertig vorgerichtetes Material zu eisernen Behältern verlangt, was, da die Fracht und Spesen von f. o. b. Hamburg bis f. o. b. New Orlean's etwa 15 M. ausmachen, einem Preise von 160 M. f. o. b. Hamburg geliefertes Material gleichkommen würde. Das ist ein Preis, welcher nur Material, Fracht und einen Teil der Werkstattlöhne decken, den Rest der letzteren aber und die Generalunkosten — von Gewinn

gar nicht zu reden — vollständig außer acht lassen würde. Auch belgische Werke haben im europäischen Auslande sehr billig angeboten, so daß der Wettbewerb den deutschen Werken recht schwer gemacht wird. Die Ausfuhrprämie, die auf Material für indirekten Export gewährt wird, sei gänzlich ungenügend. Es mag bemerkt werden, daß den oben erwähnten Angeboten allerdings nicht das gute Material zu Grunde gelegen haben wird, das die deutschen Hüttenwerke liefern. Immerhin ist aber die Differenz eine so enorme, daß hier unbedingt Remedur geschaffen werden müßte.

Ueber recht ungenügende Preise klagen auch noch immer die Werkzeugmaschinenfabriken, über deren Geschäftslage auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken in Köln Bericht erstattet wurde. Von den Eisen verarbeitenden Industriezweigen befindet sich nach diesem Bericht der Maschinenbau noch in der unbefriedigendsten Situation. Insbesondere haben die Preise der Werkzeugmaschinen sich von dem Druck des überwiegenden Angebots noch nicht erholen können, so daß größtenteils ohne genügenden Nutzen, ja vielfach selbst mit Verlust gearbeitet werden mußte. Auch verschlechterte sich die Handelsbilanz für Werkzeugmaschinen im Jahre 1903 um annähernd 1000 t, zum Teil infolge des Rückganges der Ausfuhr um 500 t, zum Teil infolge der Mehreinfuhr amerikanischer Maschinen um rund 450 t. Im 1. Vierteljahr 1904 hat diese Bewegung insofern angehalten, als die Einfuhr von 524 t auf 972 t gestiegen ist, also in erheblich stärkerem Maße zugenommen hat als gleichzeitig die Ausfuhr, die von 5055 t auf 5790 t gestiegen ist. Die Ausfuhr ist also jetzt nur noch etwa 6mal so groß als die Einfuhr, während sie im Vorjahre das Neunfache derselben betrug. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben im 1. Vierteljahr 1904 ihre Einfuhr mehr als verdoppelt, nämlich von 245 t auf 526 t gebracht und scheinen sie weiter steigern zu wollen.

Unter diesen Umständen müsse die von dem Verbande seit Jahren erhobene Forderung einer zolltarifarischen Gegenseitigkeit im Verkehr mit anderen Staaten immer wieder aufs neue gestellt werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika besteuern deutsche Maschinen mit 45 Proz. des Wertes und schließen dadurch lediglich solche so gut wie gänzlich von der Einfuhr aus, während Deutschland kaum 5 Proz. vom Wert der amerikanischen Maschinen an Zoll erhebt. Dabei sei ein Bedürfnis nach letzteren in Deutschland schlechterdings nicht vorhanden, da der deutsche Werkzeugmaschinenbau, wie schon seine ansehnliche Ausfuhrtätigkeit beweist, in wirtschaftlicher und technischer Beziehung allen Anforderungen entsprechen könne. Es wird daher, auch in Bezug auf die vielfach neuerdings erhöhten anderen ausländischen Zölle, der dringende Wunsch geäußert, daß die deutsche Handelspolitik diesen Verhältnissen bei den Handelsvertragsverhandlungen Rechnung trage.

Inbetreff des russisch-japanischen Kriegs wird in dem Bericht bemerkt, daß er den Geschäftzweig bis jetzt nicht beeinträchtigt, im einzelnen sogar ansehnliche Aufträge auf Maschinen für Kriegsbedarf, z. B. für Japan, deutschen Fabriken gebracht habe.

Angesichts der fortschreitenden Verbandsbildung im Eisen- und Stahlgewerbe wird zur Zeit der Gedanke einer wirtschaftlichen

Interessengemeinschaft im Werkzeugmaschinengewerbe näher erörtert und eine Verständigung über die einschlägigen Fragen zunächst unter bestimmten Gruppen zur Vermeidung unwirtschaftlicher Unterbietung empfohlen.

Auf der Hauptversammlung selbst wurde noch festgestellt, daß die Beschäftigung der Fabriken in neuester Zeit zugenommen habe, die Preise aber noch keine erhebliche Besserung zeigten, da noch große Vorräte an Maschinen vorhanden seien, und der amerikanische Wettbewerb sich fortschreitend fühlbarer mache, weil in den Vereinigten Staaten von Amerika die Werkzeugmaschinenfabriken an Absatzmangel leiden und ihre dort unverkäuflichen Vorräte ins Ausland werfen. Ueber die Interessengemeinschaft im Werkzeugmaschinenbau entspann sich eine längere Erörterung, als deren Ergebnis eine Uebereinstimmung der Meinungen dahin zu verzeichnen ist, daß bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Werkzeugmaschinenbau zwar eine Verständigung zwischen den gleichartigen Fabriken über Preise und Bedingungen dringend zu empfehlen sei, eine Verbandsbildung aber vorerst noch nicht ins Auge gefaßt werden könne.

3. Textilgewerbe.

Die gewaltigen Preisschwankungen von Baumwolle haben die Federation of Master Cotton Spinners in Manchester veranlaßt, an die in England und auf dem Festlande in der Baumwollindustrie bestehenden Verbände die Aufforderung zu einer gemeinsamen Besprechung ergehen zu lassen. Die Folge des Rufes war der erste internationale Kongreß der Baumwollindustriellen, der vom 24.—28. Mai in Zürich stattgefunden hat. Auf der Tagesordnung des Kongresses stand die Frage des Baumwollenbaues in den Kolonien der einzelnen Länder, der Baumwollterminhandel, der Baumwollcorner und endlich die Frage der Organisation der Baumwollindustriellen.

Die Verhandlungen, an denen sich 59 Vertreter aus England, Frankreich, Belgien, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz beteiligten, ergaben, daß die Gemeinsamkeit der Interessen erst schwach entwickelt ist. Es war daher nicht zu verwundern, daß gerade in den wichtigsten Fragen die Ansichten der Vertreter der einzelnen Länder weit voneinander abwichen. Der Vorsitzende des englischen Spinnerverbandes C. W. Macara hatte kurz vor Beginn des internationalen Kongresses den Baumwollspinnern die gegenwärtige Notlage der Baumwollindustrie in einem Artikel der Rev. Ec. Internationale vor Augen geführt und Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände gemacht. Nach den Ausführungen Macaras reiche die Baumwollernte nicht mehr aus, um sämtliche Fabriken in allen Weltgegenden mit Rohstoff hinreichend versorgen zu können. Diesen Umstand habe sich die Spekulation zu nutze gemacht und den Baumwollpreis um 50 Proz. — von 6 d bis auf 9 d — vorübergehend in die Höhe geschraubt. Das sei der Baumwollindustrie verhängnisvoll geworden; sie sei nicht ausreichend beschäftigt und arbeite vielfach ohne jeglichen Verdienst, nicht selten

auch mit Verlust. Namentlich sei dadurch in England, dem zweitgrößten Baumwollverarbeiter der Welt, eine ernste Situation heraufbeschworen worden, denn etwa 3 Mill. Menschen des Königreichs seien von dem Wohl und Wehe der Industrie abhängig. Macara schätzt den durch die mangelhafte Beschäftigung den englischen Arbeitern entstandenen Lohnverlust auf 40 Mill. M. Ebenso hoch sei der Verlust, den die Arbeiter in den verwandten Erwerbszweigen erleiden mußten, und ungefähr so hoch auch der Schaden, der den an der Baumwollindustrie und deren Abzweigungen interessierten Kapitalisten entstanden sei; hierbei ist der durch den Transportmangel den Schiffahrtsgesellschaften, Bahnen u. s. w. erwachsene Verlust nicht einmal berücksichtigt.

Die Vorschläge, die Macara zur Beseitigung des jetzigen Zustandes macht, gipfeln in der Forderung einer internationalen Organisation der Spinner. Diese Organisation soll, wenn es geraten erscheint, in allen Ländern einheitlich Betriebseinschränkungen vornehmen, um die Baumwollspekulation lahmzulegen. Auf dem Züricher Kongreß trat bald zu Tage, daß an eine solche Organisation, wie sie sich Macara vorstellt, zunächst noch nicht zu denken sei.

Ganz und gar ist vorläufig von der Möglichkeit einer wesentlichen Betriebseinschränkung in allen Ländern abzusehen. Die englischen Spinnereien sind die einzigen, die sich einem solchen Plane geneigt zeigen; schon die belgischen und französischen Vertreter machten Bedenken geltend. Deutschland und Oesterreich verhielten sich ablehnend. Diese Haltung der einzelnen Länder war vorauszusehen. Schon im Vorjahr, als Macara mit seinem Plan einer gemeinsamen internationalen Betriebseinschränkung zum erstenmal hervortrat, lehnten die deutschen Baumwollspinner ihn rundweg ab. Damals wurde ihm von den vereinigten Spinnereien in Westdeutschland erwidert, daß man dort auf lange hinaus noch mit Aufträgen versorgt sei und Betriebseinschränkungen daher nicht angebracht wären. In ähnlicher Weise sprachen sich auch die italienischen Spinner aus.

Auch das Projekt der internationalen Einkaufsgesellschaft hat noch wenig Aussicht auf Verwirklichung, so anschaulich auch die guten Wirkungen einer solchen Gesellschaft auf dem Kongresse vorgetragen wurden. Die Gesellschaft wäre von Baumwollpflanzern und Spinnern zu gründen. Das Bureau der Gesellschaft sollte gleichzeitig auch für eine objektive Berichterstattung über den Baumwollmarkt Sorge tragen. In Anbetracht des Umstandes, daß es 4000 bis 5000 Spinnereien auf der Welt gebe, sollte es nicht schwer sein, durch geringe Beiträge dieser Spinnereien die Mittel zusammenzubringen, um eine Organisation zu schaffen, welche Garantie für wahrheitsgetreue Berichterstattung biete. Auch die Erlangung eines Einflusses auf den Baumwollmarkt sollte nicht schwer sein. Keine Industrie habe so wenig Einfluß auf die Preisbildung ihres Rohproduktes wie die Baumwollindustrie. Wenn sich die Baumwollspinner verpflichten würden, auf je 10000 Spindeln 100 Ballen Baumwolle per Jahr zu den

Einkaufspreisen der Organisation zu übernehmen, um diese instand zu setzen, eine Million Ballen zu übernehmen, ohne irgend welches Risiko, könnten Preisschwankungen wesentlich verringert werden. An diesen kranke die Industrie aber am meisten. Der Einzelne hätte auf diese Weise kaum 5 Proz. seines Bedarfs von der Vereinigung zu decken.

Auch wegen des Nutzens oder Schadens des Terminhandels in Baumwolle wurde man sich nicht einig.

Immerhin ging der Kongreß nicht auseinander, ohne den ersten Schritt zu einer internationalen Organisation der Baumwollindustriellen zu tun. Mit Einstimmigkeit wurde die Einsetzung eines ständigen internationalen Ausschusses beschlossen, dessen Aufgabe es sein soll, alle weiteren Schritte zu unternehmen, Auskünfte zu erteilen und fernere internationale Versammlungen vorzubereiten. Dem Ausschusse wurde auch die Aufgabe erteilt, die Industriellen der an dem Kongreß nicht beteiligten Länder für die gemeinsamen Bestrebungen zu gewinnen. Der Ausschuß wird vornehmlich die Beschlüsse des Züricher Kongresses auszuführen suchen, die in folgender Resolution zusammengefaßt sind:

Der erste internationale Kongreß der Baumwollindustriellen gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die große Preissteigerung der Baumwolle eine ungeheure Belastung aller Verbraucher dieses Rohstoffes bildet, und fordert daher den von ihm zur Wahrung der Interessen der gesamten Baumwollindustrie gewählten Ausschuß auf, er möge alle hier vertretenen Vereinigungen, die verwandten Industrien und die Bevölkerung im allgemeinen sowie die Regierungen aller europäischen Industriestaaten über die unbedingte Notwendigkeit einer größeren Baumwollversorgung belehren und ihre Sympathie und werktätige Unterstützung für alle mit Aussicht auf Erfolg und wo auch immer unternommenen Bestrebungen zur Ausdehnung des Baumwollbaus wachzurufen versuchen, da der Kongreß der festen Ueberzeugung ist, daß die Vermehrung der Rohstoffversorgung für die Erhaltung der Baumwollindustrie, von der das wirtschaftliche Gedeihen der Staaten Europas in so hohem Grade abhängt, unerläßlich ist. Der Kongreß spricht gleichzeitig denjenigen Regierungen und Institutionen seine dankbare Anerkennung aus, welche dem Baumwollbau in den Kolonien ihrer Länder bereits Förderung haben angedeihen lassen. Nach eingehenden Beratungen der durch die Terminspekulation in Baumwolle geschaffenen Lage beschloß der Kongreß, der von ihm gewählte Ausschuß möge die Aufmerksamkeit der Vorstände der Baumwollbörsen von New York, New Orleans, Liverpool und Alexandria auf die großen Uebelstände lenken, die durch die enorme Baumwollspekulation hervorgerufen werden, und diese weiter auffordern, dahin zu wirken, daß Personen, die weder als Pflanzer noch als Händler, Spinner oder Weber am Baumwollhandel interessiert sind, verhindert werden, zum Schaden aller beteiligten Industrien ihre Manipulationen auf dem Baumwollmarkt auszuführen. Der Ausschuß möge auch die Hilfe der Regierungen aller Staaten in dieser Frage anrufen und überhaupt alle Schritte unternehmen, die geeignet sind, in dieser hochbedeutsamen Angelegenheit Abhilfe zu bringen.

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Weltausstellung von St. Louis. Internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. Handelsvertrag Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn. Englisches Handelsmarkengesetz. Einführung chinesischer Arbeiter in Südafrika. Zollvergünstigungen im Sudan. Englisch-französisches Kolonialabkommen. Frankreichs Politik gegenüber Marokko. Zollpolitik französischer Kolonien. Italienische Kolonialpolitik. Monroedoktrin. Russische Zölle im Amurgebiet. Handelsverträge

Griechenlands mit Spanien und Montenegro. Handelsverträge Bulgariens. Rumänischer Zolltarif. Außenhandel (Statistik) Rußlands, Dänemarks, Britisch-Ostindiens, Persiens, Chinas, Japans, der Philippinen, Argentiniens und Deutschlands. — Preußische Kanalvorlage. Verkehr durch den Suezkanal. Schiffahrt der Vereinigten Staaten von Amerika. Schiffsverbindungen mit Mexiko. Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika und Togo.

Die Weltausstellung in St. Louis ist am 1. Mai 1904 offiziell eröffnet worden.

Vom 24. bis zum 28. Mai 1904 fand in Berlin ein internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz statt.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn (vergl. oben S. 273) haben am 30. Mai 1904 in Berlin begonnen.

Im englischen Unterhause ist Anfang Mai 1904 ein Antrag eingebracht worden, nach dem die in England eingeführten Waren nicht mehr, wie in dem Handelsmarken-Gesetze von 1887 vorgeschrieben, den Namen des Herkunftlandes, sondern nur die Bezeichnung „imported“ oder „made abroad“ tragen sollen. Das für die Einfuhr aus Deutschland vorgeschriebene „made in Germany“ würde dann also verschwinden. Die Antragsteller hoffen, daß die durch das Gesetz von 1887 unfreiwillig für die deutschen Waren gemachte Reklame damit aufhören, und der englische Produzent besser geschützt werden würde.

Am 13. Mai 1904 ist in London ein Abkommen betreffend die Einführung chinesischer Arbeiter in Südafrika (vergl. oben S. 168) vom englischen Staatssekretär des Auswärtigen und vom chinesischen Gesandten unterzeichnet worden. Wie verlautet, beziehen sich die Abmachungen nicht nur auf Transvaal oder ganz Südafrika, sondern auf alle englischen Besitzungen.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 5. Mai 1904) mitgeteilt wird, hat eine Verordnung der Regierung des Sudans bestimmt, daß die bei der Einfuhr von Waren aus der erythräischen Kolonie nach dem egyptischen Sudan laut Zollvertrages vom 26. November 1901 gewährten Vergünstigungen (vergl. Chronik für 1902 S. 140 f.) in gleicher Weise auf die aus Uganda kommenden Waren Anwendung finden sollen.

Zu dem am 8. April 1904 unterzeichneten englisch-französischen Kolonialabkommen (vergl. oben S. 274 f.) bemerkte die „Deutsche Kolonialzeitung“ (vom 5. Mai 1904) folgendes:

Mit dem Abschluß des vorstehenden Abkommens vom 8. April hat Frankreich einen so bedeutenden politischen Erfolg zu verzeichnen. Man muß unwillkürlich fragen, welche Abmachungen auf anderem Gebiet wohl noch getroffen sein müssen, um England so freigebig zu stimmen. Der Verzicht Frankreichs auf seine geringwertigen Hoheitsrechte an der French Shore war kein großes Opfer, zumal da der französische Fischfang vor Abschluß des Vertrages durch Ausbleiben des Kabeljaus schon ziemlich ruiniert war. Für die Aufgabe dieses also schon recht minderwertigen Privilegiums sind die erhaltenen Kompensationen sehr wertvolle zu nennen. Wenn auch der Wert des neuen Verbindungsweges zwischen der Küste und dem Hinterland von Senegambien über den Gambia nach

Fertigstellung der Bahnen Kayes—Bammako und Konakry—Kouroussa nicht allzu hoch einzuschätzen sein wird und die Abtretung der Los-Inseln lediglich einen acte de politesse bedeutet, so ist die Ueberlassung des Weges Say-Sinder-Tschad von um so größerem Wert. Dieser Weg ist der einzige, der einen Verkehr zwischen Niger und Tschad durch französisches Gebiet gestattet, so daß sein Besitz für das Militärterritorium Sinder eine Lebensfrage war.

Das wichtigste Zugeständnis Englands ist die völlige Ueberantwortung Marokkos an Frankreich. Zur Gewährung der 30jährigen Handelsfreiheit konnte sich Frankreich um so leichter verstehen, als es augenblicklich kaum in der Lage wäre, eine militärische Okkupation Marokkos durchzuführen. Wohingegen die schrittweise, friedliche Eroberung des Landes vor allem den großen Vorteil hat, daß sie sich unvergleichlich billiger stellt und sich vielleicht nicht einmal langsamer vollziehen dürfte.

Für dieses große Opfer Englands in Marokko gibt Frankreich als einziges Aequivalent die Gewährung größerer finanzieller Aktionsfreiheit für die egyptische Regierung.

Die Abmachungen über Siam dürften beiden Teilen gleiche Vorteile bringen, sie streichen Siam aus der Liste der selbständigen Staaten."

In Frankreich ist nach dem Abschluß des Kolonialabkommens mit England die Frage mit erneutem Eifer erörtert worden, welche wirtschafts- und machtpolitischen Aufgaben Frankreich in Marokko zu lösen haben würde. (Vergl. Chronik für 1903, S. 544.) Auf Grund von Aeußerungen der französischen Presse gab der Pariser Korrespondent der „Frankfurter Zeitung" am 10. April 1904 eine Charakteristik der Lage Frankreichs gegenüber Marokko. Er hob hervor, daß die Idee einer militärischen Expedition nach Marokko von der ernsteren französischen Presse von vornherein zurückgewiesen werde; man greife dagegen auf das von Delcassé selbst wiederholt in Parlamentsreden aufgestellte Programm der „wirtschaftlichen Penetration" des Sultanats von der algerischen Grenze aus zurück. Er führte dann folgendes aus:

Jedes Vordringen Frankreichs auf marokkanischem Gebiet hängt aber nunmehr von neuen Verträgen mit dem Sultan selbst ab, und diese Verträge sollen eben zunächst der wirtschaftlichen Entwickelung Marokkos dienen. In diesem Augenblick verhandelt bekanntlich ein Konsortium von Pariser Banken mit dem Sultan über die Umwandlung der drei älteren Anleihen in eine einzige französische Anleihe unter Verpfändung der Hafenzölle; diese Zölle werden demnach unter französische Aufsicht gestellt werden müssen. Die also konsolidierte Schuld nützt aber dem Sultan selbst nicht viel, da sie ihm nur einen ganz geringen Ueberschuß beläßt; der Sultan bedarf einer dauernden Einnahmequelle zur Besoldung und Reorganisation seiner Armee, denn davon hängt die Herstellung der Ordnung und seine eigene Herrschaft im Lande ab. Die Eintreibung der Steuern hat im letzten Jahr vollständig versagt, eben weil der Sultan infolge des Aufstands im Osten und der Desorganisation seiner Truppen keine Macht mehr über die Stämme an der Peripherie des Reiches besaß. Die erste Bedingung für die Wiederherstellung der Autorität des Sultans ist also die Neuordnung des Steuerwesens in Verbindung mit der Schaffung einer zuverlässigen Polizeitruppe. Die Lösung dieser Schwierigkeit deutet von selbst auf die Rolle hin, die Frankreich zu spielen berufen ist; es wird die Reorganisation der Truppen überwachen, ein geeignetes Ausbildungspersonal stellen und die Kosten vorstrecken, wogegen der Sultan weiterhin einen Teil der Steuern verpfänden muß. Frankreich ist in der Lage, aus seinen algerischen Provinzen ein militärisches und administratives Personal abzusondern, das besonders geübt ist im Verkehr mit der arabischen Bevölkerung, aber es wird eben doch zu einer mehr oder weniger ausgesprochenen militärischen Okkupation schreiten müssen. In dieser Richtung scheint jedoch Spanien besondere Vorbehalte gemacht zu haben und man darf annehmen, daß es eine sofortige Aufteilung des Sultanats

vorgezogen hätte, um der Gefahr eines französischen Protektorats zu begegnen. Frankreich widersetzt sich aber jeder Aufteilung; es weiß, daß eine Eroberung des Landes in der Form eines Krieges gegen den Sultan einen heiligen Krieg der Araber heraufbeschwören und ein gefährliches Abenteuer darstellen würde, dessen Folgen nicht abzusehen wären; es besteht also im Gegenteil auf der Verbesserung der Verhältnisse, um die erhöhte Autorität des Sultans zur friedlichen Eroberung ausbeuten zu können. Nach den guten Erfahrungen, die Frankreich in Tunesien gemacht hat, ist dieses Programm selbstverständlich. Die militärische Macht, deren Frankreich in Marokko nicht entbehren kann, bedarf natürlich der nötigen Kasernen und Befestigungen, auf die sie sich stützen muß.

Der neue Vertrag mit England verpflichtet Frankreich, keine Befestigung der die Straße von Gibraltar abschließenden Küstenstrecke zuzulassen; aus dem betreffenden Wortlaut ergibt sich, daß diese Verpflichtung besonders Spanien verhindern wird, Ceuta und seine übrigen Presidios in Festungen umzuwandeln. Daß Frankreich selbst sich zur Unterlassung von Festungsbauten verpflichtet habe, ist in dem bisher mitgeteilten Text nicht enthalten; aber gerade dieser Artikel ist recht dunkel und es erscheint sicher, daß er durch geheime Abmachungen zwischen England und Frankreich ergänzt wird. Das offene Bekenntnis, daß Frankreich auf die Befestigung der Meerenge verzichten mußte, würde allerdings die Freude am Vertrage verdorben haben; aber nicht mit Unrecht spricht Alphonse Humbert die Hoffnung aus, daß diese Vertragsbestimmung die Einleitung der absoluten Neutralität der Straße von Gibraltar bedeute.

In Frankreich ist durch ein Gesetz vom 19. April 1904 die Bestimmung im Art. 5 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892, wonach die Erzeugnisse einer französischen Kolonie bei der Einfuhr in eine andere französische Kolonie keinerlei Zöllen unterliegen, dahin abgeändert worden, daß von dieser Vergünstigung die Erzeugnisse Französisch-Hinterindiens ausgeschlossen sein sollen. Diese Erzeugnisse werden bei ihrem Eingang nach den französischen Kolonien meistbegünstigt behandelt; jedoch dürfen dahin von baumwollenen Geweben aller Art (bis zu No. 26 französisch) und von baumwollenen Garnen (bis zu No. 20 französisch) jährlich im ganzen 2 Mill. bezw. $1^1/_2$ Mill. kg zollfrei aus Französisch-Hinterindien eingeführt werden. Dieser Zollnachlaß findet jedoch auf Gewebe nur dann Anwendung, wenn sie aus in Pondichery gesponnenen Garnen hergestellt sind. Die Verteilung der Jahresmengen auf die einzelnen Fabriken richtet sich nach der Zahl und Arbeitsdauer der während des Jahres in den betreffenden Fabriken im Betriebe gewesenen Webstühle und Spindeln.

Eine auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1900 und in Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1901 von der französischen Regierung am 16. April 1904 erlassene Verordnung bestimmt, daß die von den neuen Hebriden stammenden Erzeugnisse, soweit sie Boden- und Gewerbserzeugnisse von Handels- oder landwirtschaftlichen Niederlassungen sind, die sich im Besitz von Franzosen oder französischen bürgerlichen oder Handelsgellschaften befinden, nach allen französischen Kolonien, mit Ausnahme von Neu-Kaledonien, zollfrei eingeführt werden können. Mais von den neuen Hebriden genießt Zollfreiheit bei der Einfuhr nach Neu-Kaledonien. Die Art und Menge dieser zollbegünstigten Erzeugnisse, ebenso der auf jeden Produzenten oder jede produzierende Gesellschaft entfallende Anteil werden alljährlich durch besondere Verordnungen bestimmt.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 5. Mai 1904) mitgeteilt wird, soll es nach einem von der italienischen Regierung der Deputiertenkammer vorgelegten Gesetzentwurfe gestattet sein, von dem in Erythrea gewonnenen Weizen jährlich eine Menge von 20000 dz frei von Zoll und statistischer Gebühr nach Italien einzuführen. In gleicher Weise soll die abgabenfreie Einfuhr von Baumwolle in Flocken oder in Masse, von Durrha, Hirse, Gerste, Negerkorn, Aloesaft, Gummi, Harz, Tamarinde, Holz, Kussoblüten, Sennesblättern und Kleie in unbeschränkter Menge erfolgen. Die Regierung soll auch das Recht haben, zur Hebung der Kolonisation beim Anbau von Weizen Erleichterungen zu gewähren und erforderlichenfalls die vorgenannte Menge von 20000 dz zu erhöhen.

Die an mehreren Stellen in Südamerika ausgebrochenen Unruhen, der Bürgerkrieg in Uruguay und die Kriegsrüstungen zwischen Brasilien und Peru wegen des Acre-Gebiets haben in den Vereinigten Staaten von Amerika wieder Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Monroedoktrin (vgl. Chronik für 1903, S. 636) veranlaßt. Der Staatssekretär des Auswärtigen, Hay, hat den Regierungen von Brasilien und Peru den Rat erteilt, ihren Streithandel friedlich zu schlichten. Präsident Roosevelt hat sogar drohend erklärt, die nordamerikanische Union werde in Zentral- und Südamerika intervenieren müssen, wenn sich die lateinischen Republiken nicht angemessen zu regieren vermögen. Diese Aeußerung hat allerdings in der Union heftigen Widerspruch hervorgerufen. In der „Frankfurter Zeitung“ (vom 26. Mai 1904) wurde hierzu folgendes geschrieben:

Es war das eine sehr unvorsichtige Aeußerung von Herrn Roosevelt, der eben in eine Präsidentschaftskampagne hineinzieht und dessen Gegner nicht müde werden, auf sein „unsicheres“ Temperament als eine Gefahr für das Land zu verweisen. Die ganze Presse, auch die republikanische, verurteilt diese Drohung; die „Sun“ bescheinigt es dem Präsidenten, daß seine Sprache über internationale Dinge weder safe noch sane sei. Die Union habe gar nicht das Recht, den übrigen amerikanischen Staaten Predigten zu halten, auch sei sie nicht deren Schutzmann und Schuldenzahlungskontrolleur. Das letztere bezieht sich auf die Haltung der Union in dem venezolanischen Handel, dessen Wiederaufflackern man nach einer heutigen Depesche unseres New-Yorker Korrespondenten in Washington befürchtet. Vorsichtig war Herrn Roosevelts Aeußerung jedenfalls nicht. Und was den Hauptteil von Südamerika betrifft, so wird sie auch kaum Eindruck machen; denn diese Länder sind für die Vereinigten Staaten selbst zu entlegen, um nachdrücklich intervenieren zu können. Dagegen gestalten sich für Mittelamerika und für den Nordrand des südlichen Kontinents die Dinge immer deutlicher so, daß die Union hier allerdings die Sittenpolizei übernimmt. Ja, die europäischen Mächte werden sogar fordern müssen, daß, wenn das amerikanische Volk von ihnen die Respektierung der Monroedoktrin verlangt, es in diesem Bezirke als „Schutzmann und Schuldenkontrolleur“ auftrete.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 31. Mai 1904) aus Rußland gemeldet wird, sollen gemäß einem Ukas vom 1. Mai 1904 ausländische Waren in das Generalgouvernement des Amur sowohl über die an der Einmündung des Amur und südlich dieses Flusses gelegenen Häfen als auch über die Landgrenze gegen die Mandschurei ohne Erhebung eines Eingangszolles eingelassen werden, wobei in-

dessen für die Waren, welche im Innern des Reichs einer Accise unterworfen sind, eine Befreiung von der letzteren nicht erfolgen darf. Die Zölle, die auf Baumwollenwaren russischer Erzeugung ruhen, sollen bei der Einfuhr derartiger Waren in das Generalgouvernement des Amurgebiets gemäß den durch den Reichsrat festgesetzten, vom Kaiser unterm 20. Dezember 1894 und durch den § 4 des kaiserlichen Ukases vom 21. Juli 1900 bestätigten Bestimmungen zurückerstattet werden.

Der griechischen Deputiertenkammer ist, wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 18. Mai 1904) mitgeteilt wird, ein am 23. September 1903 zwischen Griechenland und Spanien abgeschlossener Handels- und Schiffahrtsvertrag zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Vertrag ist ein Meistbegünstigungsvertrag. Er ist auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen.

Der Handelsvertrag zwischen Griechenland und Montenegro vom 11. Dezember 1896 ist von der montenegrinischen Regierung gekündigt worden. Er soll am 31. Dezember 1904 außer Kraft treten, falls nicht innerhalb dieser Frist ein neuer Verstrag zu stande kommt.

Zur Kündigung der Handelsverträge Bulgariens (vgl. oben S. 280) wird in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 26. Mai 1904) noch mitgeteilt, daß der diplomatische Agent Bulgariens vom 20. April 1904 in Wien dem dortigen schweizerischen Gesandten eine Note überreicht habe, wonach die bulgarische Regierung das unterm 28. Februar 1897 mit der Schweiz abgeschlossene Handelsabkommen zum 19. April 1905 kündige. Gegenüber denjenigen Staaten, mit denen Bulgarien Tarifverträge abgeschlossen hatte, ist die Kündigung bereits am 15. März 1904 erfolgt; diese Verträge werden daher bereits am 14. März 1905 außer Kraft treten.

Der neue rumänische Zolltarifentwurf ist Anfang Mai 1904 ohne wesentliche Aenderungen von den Kammern angenommen worden. Man bereitet sich jetzt in Rumänien auf dem Abschluß neuer Handelsverträge vor; als besonders gut gelten die Chancen des baldigen Zustandekommens eines deutsch-rumänischen Handelsvertrages. (Vergl. oben S. 170 f.).

Ueber den Außenhandel Rußlands werden folgende Angaben gemacht:

	(Millionen Rubel)		
	1901	1902	1903
Einfuhr	533	527	601
Ausfuhr	730	825	949

An der Einfuhr Rußlands waren die wichtigsten Länder folgendermaßen beteiligt

	(Millionen Rubel)		
	1901	1902	1903
Deutschland	209	204	236
Großbritannien	103	99	112
Vereinigte Staaten von Amerika	34	38	63
Frankreich	28	27	28
Oesterreich-Ungarn	25	24	28
Finnland	22	23	23

Die Ausfuhr Rußlands verteilte sich folgendermaßen auf die wichtigsten Länder:

	(Millionen Rubel)		
	1901	1902	1903
Deutschland	179	203	232
Großbritannien	157	189	218
Niederlande	85	103	101
Frankreich	61	55	76
Italien	38	49	57
Finnland	39	38	47
Belgien	21	29	43
Oesterreich-Ungarn	30	36	37
Vereinigte Staaten von Amerika	4	4	5

Der Außenhandel Dänemarks hatte in den Jahren 1902 und 1903 folgenden Umfang:

	(Millionen Kronen)	
	1902	1903
Einfuhr zum Gebrauch	434	445
Einfuhr dänischer Waren	320	353

Einen Ueberblick über den Außenhandel Britisch-Ostindiens gewährt die folgende Tabelle:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902/03	1903/04	1902/03	1903/04
	Wert in tausenden Rupien			
Lebendes Vieh	4 449	5 363	2 061	2 228
Nahrungsmittel	105 063	117 039	358 988	449 099
Mettalle und Metallwaren	144 117	163 594	3 008	3 448
Chemikalien, Drogen, Arzeneien etc.	24 467	27 506	107 145	130 072
Oele	37 148	35 375	8 577	10 310
Rohstoffe	34 718	38 895	520 849	626 725
Ganz- und Halbfabrikate	437 917	460 311	258 170	276 436
Zusammen	787 879	848 083	1 258 798	1 498 318
Außerdem für Rechnung der Regierung	70 313	77 690	5 812	5 576
Edelmetalle und Münzen	253 788	401 292	96 576	162 723
Wiederausfuhr	—	—	29 356	33 255
Ueberhaupt	1 111 980	1 327 065	1 390 542	1 699 872

Ueber den Außenhandel Persiens ist folgendes mitzuteilen (Angaben in Millionen Kran):

	1900/01	1901/02	1902/03
Einfuhr	255	299	273
Ausfuhr	147	151	186

Das Fiskaljahr läuft vom 21. März bis zum 20. März. Der Wert eines Kran schwankt sehr bedeutend; gegenwärtig wird 1 Kran einem Wert von 41 Pfg. gleichkommen.

Gegenwärtig nimmt die erste Stelle auf den persischen Märkten Rußland ein. Am auswärtigen Handel Persiens war Rußland mit mehr als 50 Proz. beteiligt, während Großbritanniens Anteil sich nur auf 25 Proz. belief. Rußland lieferte nach Persien für 115 Mill. Kran Waren, namentlich Zucker, Gewebe, Metalle, Petroleum u. s. w., während es aus Persien für 123 Mill. Kran Waren bezog, namentlich Fische, rohe Baumwolle, Wolle, Häute, Teppiche, Reis, Holz u. s. w. Großbritannien importierte aus Persien für 18 Mill. Kran (Opium, Perlen, Früchte, Häute u. s. w.) und exportierte dorthin für 102 Mill. Kran Waren, allein für 53 Mill. Kran Gewebe.

Man sieht hieraus, daß Großbritannien in Persien ein gutes Absatzgebiet für seine Waren besitzt, jedoch für persische Waren kein wesentlicher Absatzmarkt ist. Nach Rußland dagegen unterhält Persien einen ganz bedeutenden Export.

Nach den Aufzeichnungen der Seezollämter erreichte der Gesamtwert des Außenhandels Chinas in den letzten 10 Jahren folgende

Summen (Angaben in Millionen Haikwan Taels; Wert eines Haikwan Taels im Jahre 1903 gleich 2 sh $7^2/_3$ d oder 2,68 M.):

1894	290	1899	461
1895	315	1900	370
1896	334	1901	438
1897	366	1902	530
1898	369	1903	541

Die Summen verteilten sich in den letzten Jahren folgendermaßen auf Ein- und Ausfuhr:

	1900	1901	1902	1903
Einfuhr	211	268	315	327
Ausfuhr	159	170	214	214

In den Berichten der Seezollämter wird das Jahr 1899 als das letzte für den chinesischen Handel günstige Jahr bezeichnet. In dem darauf folgenden Jahre wurde der Handel durch die Wirren stark beeinträchtigt, im Jahre 1901 litt er unter den bedeutenden Ueberschwemmungen im Yang-tse-Tale und im Jahre 1902 unter der Mißernte im Süden. Im verflossenen Jahr hat die reichliche Ernte nicht den zu erwartenden Einfluß auf den Handel ausgeübt.

Der Außenhandel Japans hatte in den letzten Jahren folgenden Umfang (ohne Edelmetallverkehr; Angaben in Millionen Yen):

	1901	1902	1903
Einfuhr	256	272	317
Ausfuhr	252	258	290

Der Außenhandel der Philippinen gestaltete sich in dem am 30. Juni 1903 abgelaufenen Fiskaljahre im Vergleich zum vorhergehenden Jahre, wie folgt:

Einfuhr	1902/03	1901/02
	Wert in Dollars	
Nahrungsmittel und lebendes Vieh	14 675 522	10 846 142
Fabrikate	14 985 085	17 263 412
Rohstoffe und Halbfabrikate	989 450	1 068 839
Luxusartikel usw.	2 227 855	2 710 487
Verschiedenes	93 970	252 962
Zusammen	32 971 882	32 141 842
Edelmetalle und Münzen	2 127 359	8 930 896
Ausfuhr		
Erzeugnisse des Ackerbaues	31 332 483	20 659 573
Fabrikate	1 327 704	2 088 114
Erzeugnisse der Forstwirtschaft	206 601	222 849
Bergbauerzeugnisse	1 171	3 657
Verschiedenes	253 821	953 486
Zusammen	33 121 780	23 927 679
Edelmetalle und Münzen	6 546 586	3 229 408

An der Waren-Ein- und Ausfuhr waren hauptsächlich folgende Länder beteiligt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902/03	1901/02	1902/03	1901/02
	Wert in tausend Dollars			
Großbritannien	5 172	5 523	8 802	8 283
Deutschland	1 999	2 357	307	76
Frankreich	1 183	1 525	3 679	956
Spanien	2 621	2 389	755	869
China	5 633	4 301	405	463
Hongkong	757	1 820	2 122	3 183
Japan	701	923	1 502	926
Britisch-Ostindien	2 235	2 995	838	671
Französisch-Ostindien	5 956	3 244	9	2
Vereinigte Staaten von Amerika	3 944	4 035	13 863	7 692
Australien	618	523	336	438

Ueber den Außenhandel Argentiniens wird folgendes berichtet (Angaben in Millionen Goldpesos):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1902	1903	1902	1903
Zollpflichtige Waren	85	101	80	83
Zollfreie Waren	18	30	99	138
Gemünzte Edelmetalle	9	26	4	1

Der Warenverkehr Argentiniens hatte in den letzten Jahren folgenden Umfang:

	Einfuhr	Ausfuhr
1899	117	185
1900	113	155
1901	112	168
1902	103	179
1903	131	221

Die einzelnen Länder, die mit Argentininen in Handelsbeziehungen stehen, sind an der Einfuhr des Jahres 1903 wie folgt beteiligt:

Einfuhr.

	1902	gegen 1903
	1000 $ Gold	
Großbritannien	44 827	+ 7 831
Deutschland	17 009	+ 3 780
Ver. Staaten v. Amerika	16 685	+ 3 381
Italien	14 702	+ 2 437
Frankreich	12 708	+ 3 465
Belgien	5 449	— 35
Brasilien	5 351	+ 767
Spanien	3 575	+ 408
Paraguay	1 060	— 410
Niederlande	791	+ 169
Uruguay	761	+ 16
Cuba	373	+ 266
Chile	200	— 13
Bolivien	125	+ 3
Afrika	63	+ 58
Andere Länder	7 528	+ 6 042

Die Ausfuhr Argentiniens nach den verschiedenen Ländern hat sich im Jahre 1903 wie folgt gestaltet:

Ausfuhr.

	1903	gegen 1902
	1000 $ Gold	
Großbritannien	35 601	+ 517
Frankreich	34 295	+ 4 707
Deutschland	26 813	+ 3 873
Belgien	20 143	+ 6 383
Afrika	9 171	+ 886
Brasilien	8 454	+ 176
Vereinigte Staaten	8 126	— 1 911
Niederlande	4 547	+ 1 713
Italien	4 339	+ 123
Uruguay	4 189	+ 515
Spanien	2 036	+ 10
Chile	1 171	+ 487
Bolivien	451	— 150
Paraguay	174	— 39
Cuba	165	— 306
Andere Länder	12 833	+ 2 636
Versch. Länder auf Ordre	48 388	+ 21 878

Der Außenhandel Deutschlands hatte in den ersten 4 Monaten der Jahre 1902, 1903 und 1904 folgenden Umfang:

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar bis April 1902	121,6 Mill. dz.	101,6 Mill. dz.
„ „ „ 1903	134,4 „ „	120,6 „ „
„ „ „ 1904	142,0 „ „	124,8 „ „

Am 3. Mai 1904 begann im preußischen Abgeordnetenhause die erste Lesung der Vorlage zum Ausbau von Wasserstraßen (vergl. oben S. 281 ff.). Aus den Verhandlungen ließ sich noch nicht erkennen, ob die Vorlage Aussicht hat, angenommen zu werden. Zur Begründung des Baues eines Kanals vom Rhein nach Hannover wurde in einer der Vorlage beigegebenen Begründung folgendes ausgeführt:

Der Kanal vom Rhein nach Hannover entspricht einem dringenden Verkehrsbedürfnis der berührten Landesteile. Dabei hängen die in ihr zusammengefaßten Einzelteile: Dortmund-Rheinkanal, südliche Strecke des Dortmund-Emskanals und Kanal Bevergern-Hannover in mehrfacher Beziehung von einander ab und geben dadurch in technischer und wirtschaftlicher Beziehung ein einheitliches Ganzes. Der Dortmund-Rheinkanal hat auf dem Gebiet des Wasserstraßenverkehrs zwei Hauptaufgaben zu erfüllen, die bessere Verbindung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes mit dem Rhein und die Versorgung des Kanals, im gewissen Grade auch des Dortmundkanals mit Gütern aus dem besagten Industriegebiet. In der Wasserverbindung mit dem Ruhrrevier ist der Verkehr des Oberrheins mit ungefähr den gleichen Gütermengen beteiligt wie der Verkehr des Unterrheins. Bei der Wasserverbindung mit dem Oberrhein handelt es sich im allgemeinen nur um einheimische Güter und deutsche Interessen, während bei dem Verkehr mit dem Unterrhein, bei dem mehr einheimische als fremde Güter in Frage kommen, die deutschen Interessen ebenfalls günstig beeinflußt werden. Lediglich bei dem durch die belgischen und holländischen Seehäfen vermittelten überseeischen Verkehr werden zugleich mit den deutschen Interessen des im Industriegebiet ansässigen Empfängers oder Versenders auch diejenigen der ausländischen Seehäfen gefördert. Alles zusammengefaßt, überwiegt das deutsche Interesse bei der Wasserverbindung des Rheins mit dem Industriegebiet.

Die Bedeutung des Dortmund-Rheinkanals für den Kanal nach Hannover besteht darin, daß der Verkehr des letztgenannten Kanals hauptsächlich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet wurzelt und sehr erschwert würde, wenn er auf längere Strecken die Eisenbahn bis zu dem Umschlagshafen Dortmund oder Herne benützen müßte. Der Bau des Dortmund-Rheinkanals ist hiernach für den Kanal Bevergern-Hannover von großer Wichtigkeit, andererseits aber auch von diesem abhängend. Der Dortmund-Rheinkanal ist nämlich hinsichtlich der Wasserspeisung zu gewissen Zeiten auf Zuschußwasser angewiesen, das in ausreichender Menge nur der Weser entnommen werden kann. Die starke Entwickelung des Ruhrgebietes drängt dazu, die Verbindung zwischen dem Rhein und dem Dortmund-Emskanal so bald wie möglich zur Ausführung zu bringen. Jedes Jahr der Verzögerung steigert die Baukosten in erheblichem Maße.

Dazu kommt, daß die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse im rheinisch-westfälischen Industriegebiet mit Notwendigkeit dahin drängt, die zur Beseitigung des Riesenverkehrs dienenden Wege in der Weise weiter auszugestalten, daß das Wasser sich am Transport der minderwertigen Massengüter in höherem Maße als bisher beteiligt und dadurch die Eisenbahn entlastet wird. Wird aber das Kanalstück östlich von Bevergern nicht gleichzeitig ausgeführt, so tritt die im Ruhrgebiet erhoffte Erleichterung nur zum Teil ein, weil der nach dem Osten gerichtete Verkehr das kurze Stück des Dortmund-Rheinkanals gar nicht benutzt, sondern schon vom Versandort an auf die Eisenbahn übergehen wird. Endlich ist die Fortführung des Kanals bis zur Weser gleichzeitig mit der Herstellung des Dortmund-Rheinkanals dringend erwünscht, um die bereits erwähnte Begünstigung der niederländischen Seehäfen durch einen Anschluß der deutschen Weserhäfen an das binnenländische Wasserstraßennetz tunlichst auszugleichen. Bei dem großen zeit-

lichen Vorspruug, den Emden bis zur Vollendung des Kanals vom Rhein nach Hannover hat, wird auch dieser Hafen sich so gefestigt haben, daß er den Wettbewerb mit den holländischen und belgischen Häfen bestehen kann.

Nach einer Statistik der Suezkanalgesellschaft belief sich der Schiffsverkehr durch den Suezkanal im Jahre 1903 auf 3761 Schiffe von 16 615 309 Registertons gegen 3708 Schiffe von 15 693 819 Registertons im Vorjahre. Der Anteil Deutschlands stieg von 480 Schiffen von 2 371 046 Tons im Jahre 1902 auf 494 Schiffe von 2 464 493 Tons im Jahre 1903. Der Anteil der einzelnen Nationen an dem Gesamtverkehr betrug in den letzten 3 Jahren:

Land	1901		1902		1903	
	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons	Schiffe	Reg.-Tons
Großbritannien	2075	8 651 015	2165	9 333 996	2278	10 215 252
Deutschland	511	2 452 423	480	2 371 046	494	2 464 493
Frankreich	281	1 158 077	274	1 174 036	261	1 186 844
Niederlande	230	709 548	218	727 943	223	770 576
Oesterreich-Ungarn	138	555 065	139	569 345	128	562 048
Rußland	129	537 035	110	472 946	119	500 588
Japan	57	334 553	61	331 562	53	308 093
Italien	87	268 329	85	252 091	72	227 331
Spanien	35	155 974	30	133 157	26	121 276
Norwegen	47	102 796	41	100 730	35	94 426
Dänemark	20	76 178	14	55 702	11	53 749
Türkei	40	67 871	38	57 863	26	41 601
Vereinigt. Staaten von Amerika	25	65 923	21	67 996	12	34 945
Griechenland	6	11 617	14	25 370	7	11 890
Belgien	4	7 036	—	—	—	—
Portugal	6	4 339	3	4 306	3	2 879
Schweden	4	2 729	7	8 284	1	2 343
Argentinien	1	1 777	—	—	—	—
Siam	1	521	2	1 172	—	—
Sarawak	1	365	—	—	—	—
Aegypten	1	62	6	6 274	11	16 615
Persien	—	—	—	—	1	360
Summe	3699	15 163 233	3708	15 693 819	3761	16 615 309

Wie der „Frankfurter Zeitung“ am 27. Mai 1904 aus New York geschrieben wurde, hat vor kurzem eine vom Kongreß eingesetzte, aus fünf Senatoren und fünf Repräsentanten bestehende Kommission (Merchant Marine Commission) Erhebungen über den gegenwärtigen Stand der amerikanischen Handelsflotte angestellt und Vorschläge zur Neubelebung der amerikanischen Schiffahrt angehört. Es wurde konstatiert, daß 90 Proz. des amerikanischen Außenhandels in fremden Schiffen befördert werden. Die Vorschläge für die Hebung der amerikanischen Schiffahrt sind folgende: Subventionen für amerikanische Schiffbauer und alle unter amerikanischer Flagge fahrende Schiffe, Exportprämien und Differentialzölle. Die direkt beim Schiffsbau interessierten Kreise sind natürlich für Subventionen. Die Leiter der großen Eisenbahnlinien neigen mehr zu Prämien für Schiffe, welche Exportartikel befördern, hin. Diese Ansicht vertrat besonders Herr J. J. Hill, der Präsident der „Great Northern Railway“ und der „Northern Securities Co.“. Die hiesige „Maritime Association“ unter-

breitete der Kommission Beschlüsse, in welchen sie Zuschlagszölle für in fremden Schiffen eingeführte Waren befürwortete und außerdem verlangte, die Regierung solle amerikanischen Postdampfern direkte Subventionen gewähren.

Wie in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 18. Mai 1904) mitgeteilt wird, sind in den letzten Jahren von verschiedenen Staaten, wie Deutschland, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, neue Schiffsverbindungen mit Mexiko zur Erleichterung des Absatzes ihrer Produkte u. s. w. geschaffen worden. Frankreich, welches bisher das Monopol des Passagiertransports zwischen Veracruz und Saint-Nazaire besaß, hat eine erhebliche Konkurrenz in den von der Hamburg—Amerika-Linie zwischen Veracruz und Havre eingerichteten Schiffsverbindungen erhalten, die sich schnell die Gunst des Publikums erworben haben. Auch die „Compagnie Transatlantique" läßt einen transatlantischen Schnelldampfer „La Champagne" von Veracruz auslaufen, der, wie man hofft, die Ueberfahrt in 12 bis 14 Tagen bewerkstelligen wird. Auch Italien steht in Vorverhandlungen wegen Errichtung einer neuen Dampferlinie. Ferner spricht man in amerikanischen Blättern von der Aufnahme einer Dampferverbindung zwischen Montreal und Veracruz, die von der kanadischen Regierung subventioniert werden soll. Schließlich würde noch die Schaffung einer belgischen Linie Antwerpen—Veracruz zu nennen sein.

Die Eisenbahnvorlage für Togo (vergl. oben S. 284) ist von der Budgetkommission des deutschen Reichstags am 11. Mai 1904 in folgender Form angenommen worden:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiet Togo zum Zweck des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens einem Meter ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7,8 Mill. M. nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen. Dieses Darlehen ist seitens des Schutzgebietes Togo binnen 30 Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplan zurückzuerstatten und bis dahin mit $3^1/_2$ Proz. jährlich zu verzinsen. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebietes Togo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den Einkünften desselben an das Reich abzuführen. Die Gewährung des Darlehens ist davon abhängig, daß sich die im Verkehrsbezirk der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer zu einem ihren Interessen entsprechenden Beitrag zum Bahnbau verpflichten, und daß letzterer mit einer Spurweite von 1,067 Metern ausgeführt wird.

Dr. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

1. Sozialversicherung. Deutschland. Statistik der Invaliditätsursachen, Zunahme der Invalidenrenten, Zunahme des Markenerlöses. Errichtung unentgeltlicher Rechtsauskunftstellen. Krankenfürsorge für Seeleute. Verschmelzung von Kranken- uud Invalidenversicherung. Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und Angestellten. Einheitliche Regelung des Knappschaftswesens. Bestrebungen zur Ausdehnung der Versicherung auf Heimarbeiterinnen, die Arbeitslosigkeitsversicherung auf dem Handlungsgehilfentag. Die Reichsversicherung in St. Louis. Ende des Leipziger Kassenärztekonflikts. Ausland. Die Sozialversicherung in der Schweiz. Reform der österreichischen Unfallversicherung. Stand der Sozialversicherungsprojekte in Frankreich. Lage der genossenschaftlichen Versicherung in Belgien. Arbeitslosigkeitsversicherung in Luxemburg. Internationales Abkommen

zwischen Frankreich und Italien. 2. Privatversicherung. Deutschland. Erweiterung des Versicherungsbeirats. Erlaß des preußischen Kultusministers über Todes- und Krankheitsursachenstatistik. Verband der deutschen Lebensversicherungsanstalten. Jahresbericht über die Viehversicherung Bayerns. Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. Bund der Versicherungsvertreter. Ausland. Amtlicher Bericht über das Versicherungswesen der Schweiz. Neue Gesetze in Dänemark und in der Türkei.

1. Sozialversicherung.

Der im Jahre 1898 veröffentlichten ersten Statistik des Reichsversicherungsamtes über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invaliditätsversicherungsgesetz ist der zweite, die Jahre 1896—99 umfassende Band gefolgt. Aus dem Werke mag das Folgende hervorgehoben werden.

Von 1000 versicherungspflichtigen Männern in den Lebensaltern bis zu 50 Jahren gehören mehr als 600 zur Industrie; dieser Anteil der Industrie schrumpft zusammen, je höher man in den Altersstufen geht. Das Resultat der früheren Statistik wird in dieser Beziehung von der neuen durchaus bestätigt. Neu ist die Tatsache, daß der Anteil der Männer an den Rentenempfängern überall gesunken ist, und zwar für die Gesamtheit bis auf ungefähr denselben Satz, der dem Anteil der Männer an der gesamten versicherungspflichtigen Bevölkerung entspricht. Im Jahre 1898 waren männlichen Geschlechts unter den Rentenempfängern 77 Proz., bei der Statistik im Jahre 1903 nur noch 68 Proz. Die verhältnismässige Abnahme der männlichen Invaliden gegenüber den weiblichen tritt übrigens bei allen Altersklassen deutlich zu Tage. Was die eigentlichen Invaliditätsursachen betrifft, so sind diese in zwei große Gruppen eingeteilt, in allgemeine Erkrankungen, wie Altersschwäche, Tuberkulose, Krebs u. s. w. und in örtliche Krankheiten, wie Geisteskrankheiten, Augen-, Ohren-, Magen-, Nierenkrankheiten u. s. w. Auffällig ist die Zunahme der Lungentuberkulose gegenüber der Abnahme anderer Lungenkrankheiten. Die Statistik bemerkt hierzu, es liege der Schluß nahe, daß neuerdings die Aerzte vermöge der Fortschritte in der Erkennung der Tuberkulose einen Teil der Fälle, die früher unter die sonstigen Lungenkrankheiten eingereiht worden waren, als Lungentuberkulose erkannt haben. Ueberall tritt die große Bedeutung der Tuberkulose deutlich hervor. Bei den Männern von Mitte der 20er bis Ende der 50er Jahre stehen Lungentuberkulose an erster, andere Lungenkrankheiten an zweiter Stelle. An dritter Stelle erscheinen in den jüngeren und mittleren Lebensaltern meistens die Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße, während eher die Krankheiten der Bewegungsorgane an dieser Stelle zu erwarten waren. Höchst beachtenswert ist, daß bei allen Berufen, auch bei denen, wo die Lungentuberkulose nicht den ersten Platz einnimmt, eine relative Zunahme dieses Leidens festzustellen ist. Das gilt selbst für die Landwirtschaft, welche unter ihren Invaliden im Verhältnis die wenigstens Tuberkulosen hat. Von allen männlichen Arbeitern der Industrie, die bis zum Alter von 35 Jahren Invaliden werden, leidet — so heißt es wörtlich in den Vorbemerkungen der amtlichen Publikation — mehr als die Hälfte, in

den jüngsten Altersklassen beinahe zwei Drittel an Lungenschwindsucht, und noch um die Mitte der 50er Jahre ist bei einem Drittel dieser Invaliden Lungentuberkulose die Hauptsache der Erwerbsunfähigkeit. Mit dem Alter nimmt bekanntlich diese Krankheit an Häufigkeit ab, eine Erscheinung, die sich auch bei den Erwerbsunfähigen in der Berufsabteilung Handel und Verkehr zeigt.

Nach den neuesten Ausweisen des Reichsversicherungsamtes nimmt die Zahl der Invalidenrenten dauernd in starkem Masse zu. Der Zuwachs der laufenden Invalidenrenten hat im ersten Viertel des Jahres 1904 rund 21 500 betragen, zu denen noch etwas über 700 Krankenrenten hinzukamen. Wenn demgegenüber auch die Zahl der Altersrenten noch fällt und in dem genannten Zeitraume diese Verminderung rund 2800 ausgemacht hat, so wird man doch mit einer vierteljährlichen Vermehrung der Gesamtrentenanzahl um etwa 20 000 zu rechnen haben. Am 1. April d. J. liefen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes 853 269 Renten. Man darf daher wohl annehmen, daß Ende des laufenden Jahres die Zahl von 900 000 schon beträchtlich überschritten und Ende 1905 sogar die erste Million laufender Renten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes erreicht sein wird.

Auch hinsichtlich des Markenerlöses aus der Alters- und Invalidenversicherung ist für das abgelaufene Vierteljahr eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen. Der Erlös betrug bei den 31 Landesversicherungen Deutschlands insgesamt 33 641 000 M. gegen 31 463 000 M. in denselben Monaten des Vorjahres, 29,3 Mill. in 1902, 28,8 in 1901 und 26,2 in 1900, so daß in den 5 Jahren eine Steigerung um fast ein Viertel der Gesamtsumme eingetreten ist; und während früher die Versicherungsanstalten im Osten hinsichtlich der Steigerung zurückblieben, sind diesmal die sämtlichen Anstalten ohne Ausnahme daran beteiligt. — Wenn auch die Anstalten mit rein städtischem, bezw. vorwiegend industriellem Charakter an der Steigeruug nicht in gleichem Maße beteiligt sind, so kann das doch die Annahme nicht erschüttern, daß die erhebliche Vermehrung der Einnahmen aus dem Markenerlös als erfreulicher Beweis dafür gelten kann, daß die wirtschaftliche Lage in beständigem Aufschwung begriffen ist.

Nach Zeitungsnotizen soll seitens der preußischen Regierung die Errichtung unentgeltlicher Rechtsauskunftsstellen in Arbeiterversicherungssachen für minder Bemittelte geplant sein.

Der sozialen Praxis ist über die Krankenfürsorge für Seeleute das Folgende zu entnehmen:

„Der Reichstag hat sich mit der ersten Lesung einer Novelle zur Seemannsordnung befaßt, nach welcher im § 59 die Krankenfürsorgepflicht der Reeder auf 26 Wochen ausgedehnt und damit eine Gleichstellung der Seeleute mit den übrigen gewerblichen Arbeitern herbeigeführt werden soll. Die Sozialdemokraten kündigten für die zweite Beratung Abänderungsanträge und insbesondere eine Resolution an, durch welche die Unterstellung auch der Seeleute unter das Krankenversicherungsgesetz gefordert wird, da die Reeder bestrebt seien, die ihnen durch die Seemannsordnung auferlegte Krankenfürsorge durch Abmusterung kranker Leute von sich abzuwälzen. Staatssekretär Graf Posadowsky bat dringend, die Erörterung, ob man die Krankenfürsorge für Seeleute auf eine andere Grundlage stellen soll, mit dieser Novelle nicht zu verbinden, damit die Wohltaten der letzteren den Seeleuten bald gewährt werden könnten.“

Durch Bundesratsbeschluß sind die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande außer Kraft gesetzt worden.

Auf der Ende Mai von den deutschen Landesversicherungsanstalten in Hannover abgehaltenen Konferenz wurde als einziges Thema die Frage der Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung erörtert. An die Referate der Herren Dr. Freund-Berlin, Regierungsrat Düttmann-Oldenburg und Landesrat Stöhr-Posen knüpfte sich eine Debatte, in der die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung im Prinzip fast allgemein anerkannt wurde, wenn man sich auch der Schwierigkeiten bezüglich der Durchführung der Verschmelzung nicht verschloß. Zur weiteren Erörterung der Frage wurde eine Kommission von sieben Versicherungsanstalten eingesetzt, welche der nächsten Versammlung Bericht erstatten soll.

Auf der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wurde das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und Angestellten eingehend erörtert.

Direktor Dr. Bischoff (Leipzig) behandelt — wie die Nationalzeitung meldet — die Einrichtungen in gewerblichen Unternehmungen vom Standpunkte der Versicherungswissenschaft. Nach einer kurzen Betrachtung der Wege, auf denen eine Befriedigung des Versicherungsbedürfnises der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen zunächst möglich ist, nämlich durch Ergänzung der staatlichen Versicherung sowie durch Inanspruchnahme der privaten Versicherungsgesellschaften, kommt er zu dem Ergebnis, daß das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter vorerst am besten als private Wohlfahrtseinrichtung, d. h. im Wege der Schaffung besonderer von den beteiligten Unternehmungen ins Leben gerufener Versicherungskassen weiter ausgestaltet wird. Die Heranziehung der Angestellten (Beamten) des industriellen Unternehmens in die Arbeiterkasse ist nicht zweckmäßig und nicht notwendig. Auf diesem Fürsorgegebiet vermag bei weiterer Ausbildung unsere durch die Lebensversicherungs-Gesellschaften repräsentierte private Versicherungsindustrie besser zu wirken. — Die Erfahrungen und Forderungen der Arbeitgeber auf dem Gebiete des Pensionswesens bringt der zweite Referent, Dr. jur. Zimmer, Syndikus der Siemens-Schuckert-Werke in Berlin, zur Darstellung. Von der Wahrnehmung ausgehend, daß die Privatbeamten in neuerer Zeit mit großer Energie die gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung und Reliktenversorgung anstreben, weist der Referent darauf hin, daß bei den Arbeitern das Interesse für derartige Versicherungen im allgemeinen gering sei. Trotzdem gebe es eine stattliche Anzahl derartiger Wohlfahrtseinrichtungen. Die nur von den Zuwendungen der Betriebe gespeisten Kassen entsprechen am meisten den Wünschen der Betriebe selbst, wenn auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft die Kasseneinrichtungen mit Beitragspflicht der Arbeiter den Vorzug verdienten, namentlich die mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten. Redner schloß mit dem Antrag, bei geeigneten Privatversicherungsanstalten die Aufnahme der Volksversicherung für Pensions- und Reliktenversorgung in die Wege zu leiten. Oberbürgermeister Dr. Adickes (Frankfurt a. M.) behandelte das Gebiet des Pensions- und Reliktenwesens der Städte, Präsident Gruner (Berlin) die verwaltungsrechtliche Seite der Frage.

In der 15. Generalversammlung des Bergarbeiterverbandes wurde eine reichsgesetzliche Regelung des Bergwesens gefordert und hier insbesondere die einheitliche Regelung des Knappschaftswesens auf der Grundlage ausschlaggebender Teilnahme der Arbeiter

an der Kassenverwaltung, damit die Versicherten selbst Einfluß auf die Ausgestaltung der Versicherung haben.

Der Evangelisch-Soziale Kongreß, welcher sich unter anderem mit der Frage der weiblichen Heimarbeit beschäftigte, worüber Frl. Gertrud Dyhrenfurth und Dr. Wilbrandt-Berlin referierten, beschloß, der Resolution der evangelischen Arbeitervereine über diese Frage sich anzuschließen. Sie lautet: Es sollen bei den zuständigen Stellen die geeigneten Schritte getan werden, um den Arbeitern und Arbeiterinnen der Hausindustrie 1. die Wohltaten der Versicherungsgesetze, besonders der Krankenversicherung; 2. die Fürsorge der Arbeiterschutzgesetzgebung soweit möglich zuzuwenden; insbesondere möge hierzu gefordert werden a) die Erweiterung der Aufsicht der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Gewerbeinspektionsbeamten, b) die allmähliche Durchführung von Tariffestsetzungen zum Zweck der Erhöhung der Löhne; 3. die Bestrebungen auf Organisation der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen sollen mit allen Mitteln unterstützt werden.

Der deutsche Handlungsgehilfentag faßte — wie die „Hamb. Nachr.“ melden — nach einem Referat von Bechly-Hamburg über die staatliche Arbeitslosenversicherung folgenden Beschluß:

„Für eine staatliche Regelung der Arbeitslosenversicherung fordert der Handlungsgehilfentag die Durchführung folgender Grundsätze: Anwendung des öffentlichen rechtlichen Zwanges durch Reichsgesetz. Der organisatorische Aufbau der Versicherung hat unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgruppen über das ganze Reich hin zu erfolgen. Die Höhe des Beitrages der Arbeitgeber richtet sich nach dem Umfange der Arbeitslosigkeit in ihrer Berufsgruppe und nach der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter. Der Beitrag wird durch Umlage erhoben. Betriebe, die die Berufsgruppe über den Durchschnitt belasten, können zu einem erhöhten Beitrag herangezogen werden. Die Höhe der Rente wird unter Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohns festgesetzt. Die Dauer der Rentenzahlung richtet sich nach der Höhe der angesammelten Beiträge des Arbeitnehmers. Rentenempfänger mit Familie erhalten Zuschüsse, die nach der Größe der Familie bemessen werden. Die dadurch erforderlichen Mittel sind durch die Gemeinde aufzubringen. Die Rente ist täglich auszuzahlen; die Melde- und Zahlstellen sind mit paritätischen Arbeitsnachweisen zu verbinden, die von den Gemeinden unterhalten werden müssen und in zweckentsprechender Weise mit den Gemeindearbeitsnachweisen zu vereinigen sind. Dem Rentenempfänger, der an einem anderen Orte sichere Arbeit gefunden hat, ist eine angemessene Reiseunterstützung zu gewähren. Wünschenswert ist ein Uebereinkommen mit den Staatseisenbahnen, wonach diejenigen Reisenden, die behördlich beglaubigte Bescheinigung eines Arbeitsnachweises vorweisen, daß die Reise durch Antritt einer Arbeitsstelle veranlaßt wird, zu ermäßigten Preisen befördert werden. Die Rente wird bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gezahlt. Der Arbeitnehmer ist nur dann verschuldet arbeitslos, wenn er seine Arbeit ohne ausreichenden Grund freiwillig aufgegeben hat; nicht sofort nach eingetretener Kündigung die Hilfe eines Arbeitsnachweises in Anspruch genommen hat. Versicherte, deren Arbeitsverdienst zum Unterhalte einer Familie dient, haben Anspruch auf billige Berücksichtigung dieses Umstandes bei Stellenangeboten, deren Annahme mit einem Ortswechsel verbunden wäre. — Bei Lohnkämpfen haben sich die Versicherten, wenn sie Renten beanspruchen wollen, dem Spruche des Einigungsamtes zu unterwerfen. Die geschäftliche Leitung liegt in den Händen einer streng paritätischen Verwaltung mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Bei Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Versicherten steht letzteren die Berufung an ein von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in getrennten Wahlgängen gewähltes Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgiltig. Im Bezirke eines Gewerbe- oder Kauf-

mannsgerichtes fällt diesem die Entscheidung zu. Arbeitnehmer, die durch die Mitgliedschaft in einer Vereinigung sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, sind, wenn diese Versicherung die staatliche Versicherungsanstalt gewährleistet, von der Beitragsleistung befreit. Betriebe, die in einem Rechnungsjahr eine freie Kasse über den Durchschnitt der in der Berufsgruppe festgestellten Arbeitslosigkeit belasten, haben an diese Kasse einen entsprechenden Zuschuß zu leisten.

Seitens des Reichsversicherungsamtes, des Statistischen Amtes, der Ortskrankenkassen zu Leipzig sowie mehrerer Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften ist auf der Weltausstellung in St. Louis eine Sonderausstellung zur Veranschaulichung der Leistungen und Wirkungen der deutschen Arbeiterversicherung veranstaltet worden.

Seitens der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz werden von nun ab in periodischen Zwischenräumen von 1—2 Monaten amtliche Nachrichten erscheinen, in welchen die wichtigeren Vorkommnisse im Bereich der Anstalt, statistisches Material, Abhandlungen über einzelne Gesetzesparagraphen etc. zur Veröffentlichuug gelangen sollen.

Der Leipziger Kassenarztkonflikt ist beendet, und zwar hat die Organisation der Aerzte über die der Kassen gesiegt. Unter Aufhebung des Distriktsarztssystems ist die freie Arztwahl wieder eingeführt worden. Ueber die Ergebnisse der Einführung der freien Arztwahl bei den Münchener Krankenkassen ist zu vermelden, daß die Besuchsziffer um 50 Proz. gestiegen, die Inanspruchnahme des Krankenhauses um 12 Proz. gesunken ist und die Mehrausgabe für ärztliche Dienstleistuugen ohne die Kosten für besondere Leistungen nahezu 25000 M. beträgt.

Ueber den Stand der Sozialversicherung in der Schweiz berichtet die Kreuzzeitung das Folgende:

Das Versicherungswesen, soweit es einen sozialen Zweck verfolgt, ist bei uns leider noch weit zurück, und jeder Fortschritt auf diesem Gebiete hat mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden. Man hat schließlich dazu kommen müssen, für einzelne Berufsstände besondere Organisationen, Pensionsfonds u. s. f. zu schaffen. Namentlich wird in dieser Richtung für die Besserstellung der Primar- und Mittelschullehrer viel getan. Auch für die Geistlichen beider Konfessionen bestehen in den meisten Kantonen besondere Unterstützungs- und Pensionsfonds. Die Staatsbeamten, von denen es ein großer Teil gerade am meisten nötig hätte, da ihre kärglichen Besoldungen nicht durch Aussicht auf Ruhegehälter ausgeglichen werden, sind bis jetzt unberücksichtigt geblieben, wenn man die Pensionskasse für Post-, Telegraphen- u. s. w. Beamte und Angestellte ausnimmt, deren Ursprung auf mehr freiwilliger Betätigung beruht. Entschieden eine geradezu grausame soziale Ungerechtigkeit, wenn man die leichte Absetzbarkeit der Magistrate und unteren Rangstufen der Beamtenhierarchie des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in Betracht zieht. Auch hier sieht nun die Kommission des Nationalrates für den Bereich der Eidgenossenschaft — über weiteres hat sie ja nicht zu befinden — eine Besserung insoweit vor, als das Projekt einer Alters- und Invalidenversicherung für Beamte betont wird. Noch viel mehr wäre ein solches für die Kantone zu begrüßen.

In Oesterreich beschäftigt man sich mit der Reform der Unfallversicherung und der Revision der Gefahrklasseneinteilung für beteiligte Kreise. In Beantwortung einer Interpellation bezüglich dieser Gegenstände erklärt der Ministerpräsident, daß diese Reformen

nur in obligatorischem Zusammenhange mit der Reform und Ausgestaltung der gesamten Arbeiterversicherung zu verwirklichen seien und mithin die Legislative in dem für die Behandlung dieses großen Reformwerkes geeigneten Zeitpunkt beschäftigen werde.

Ueber den Stand der Sozialversicherungspläne in Frankreich ist Zeitungsmeldungen zu entnehmen, daß die mit der Durcharbeitung der Entwürfe beauftragte Kommission die gesamte Gesetzesvorlage im wesentlichen nach Art des im Jahre 1901 in Uebereinstimmung mit dem Kabinett Waldeck-Rosseau veröffentlichen Entwürfe gestalten dürfte. Die grundlegenden Bestimmungen lauten dahin, daß die Versicherung obligatorisch ist und daß die zur Bestreitung der Ausgaben für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter erforderlichen Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch staatliche Zuschüsse aufgebracht werden sollen. Ueber die Höhe des staatlichen Zuschusses gehen die Ansichten wesentlich auseinander und um diesen Punkt dürften sich sehr eingehende Debatten entspinnen. Wie man sieht, ist die Gestaltung auch dieses neuesten Entwurfs der französischen Alters- und Invaliditätsversicherung im wesentlichen nach deutschem Vorbild gestaltet.

Ueber den Stand der genossenschaftlichen Kranken- und Invaliditätsversicherung in Belgien meldet die Soziale Praxis: Nach einer soeben erschienenen Statistik gab es am 31. Dezember 1903 in Belgien 6447 Mutualitäten, welche die vom Staate vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllten und die mit der „Anerkennung“ verbundenen Vergünstigungen genossen. Von ihnen widmeten sich 2097 der Krankenversicherung, 4272 der Invaliditätsversicherung und 78 spezielleren Versicherungen. Am 31. Dezember 1898 hatte es erst 1927 anerkannte Mutualitäten gegeben. Die Zunahme von 1902 auf 1903 umfaßte 381 neue Gesellschaften.

Die Arbeitslosenversicherung der Stadt Luxemburg ist, wie der Buchdrucker-„Correspondent“ berichtet, auf das Gutachten der Gemeinderatskommission hin beschlossen worden. Danach bewilligt die Stadt Luxemburg für die bestehenden oder noch zu gründenden Arbeitslosen-Unterstützungskassen der Gewerkschaften eine Unterstützung um 1500 frcs. Dieser Zuschuß wird in der Zukunft verdoppelt und verdreifacht werden, wenn die Arbeiter erst einmal diesen Unterstützungszweig in ihren Gewerkschaften eingeführt haben werden. Der Gemeinderat in Luxemburg und sechs angrenzende Gemeinden planen weiter die Errichtung einer allgemeinen Kasse für unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Tagelöhner und überhaupt aller Arbeiter und Angestellten, die keiner mit Arbeitslosenversicherung ausgestatteten Gewerkschaft angehören. Die Arbeiter haben je nach ihrem Verdienste zu dieser Kasse 15—45 Cents wöchentlich beizusteuern. Die Unterstützung darf nicht unter 1 frc. täglich und nicht über den wirklichen gewöhnlichen Tagelohn betragen. Die Kasse ist vorläufig versuchsweise für eine Dauer von 2 Jahren in Aussicht genommen.

Zwischen Frankreich und Italien ist ein internationales Abkommen getroffen worden, in welchem u. a. auch über die Sozialversiche-

rung der beiden Staaten Bestimmungen enthalten sind. Die beiden Regierungen haben sich geeinigt, ihren im Ausland arbeitenden Staatsangehörigen die Nutznießung ihrer Ersparnisse zu erleichtern und ihnen den Vorteil der sozialen Arbeiterversicherung auch im Ausland zu gewähren. Durch die Konvention ist es den in Frankreich lebenden Italienern ebenso wie den in Italien lebenden Franzosen ermöglicht, ihre Beiträge für die Staatsversorgungskassen ihrer Heimatländer durch die ausländische Postanstalt befördern und sich auch durch diese ihre Pension auszahlen zu lassen. Bei Durchführung der französischen Invalidenversicherung werden die italienischen Arbeiter in Frankreich in diese einbezogen werden. Auch die Einrichtung von Arbeitslosenversicherungen wird erwähnt. Bei ihrer etwaigen Einführung sollen die Angehörigen des Vertrags stets den Inländern möglichst gleich gestellt werden.

2. Priatversicherung.

Der Bundesrat hat in einer Plenarsitzung seine Zustimmnng zur Erweiterung des Kaiserlichen Versicherungsbeirats erteilt.

Von Bedeutung für die gesamte Personenversicherung ist eine Verfügung des preußischen Kultusministers, die statistische Erhebung über Krankheiten und Todesursachen betreffend. Aus dieser mag das Folgende mitgeteilt werden.

Den statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen über die Sterblichkeit und die Todesursachen in Preußen ist bisher bezüglich der Benennung der Todesursachen das System nach Virchow zu Grunde gelegt worden, welches ursprünglich für das Statistische Amt der Stadt Berlin bestimmt, den Aerzten durch die Aufnahme in den preußischen Medizinalkalender bekannt geworden ist und in den letzten 3 Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts unter den Statistikern allgemeine Verbreitung gefunden hat. Die neuerlichen Fortschritte auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Medizin haben schon seit längerer Zeit in den beteiligten Kreisen das Bedürfnis einer Ergänzung und Neubearbeitung des vielfach veralteten Systems nach Virchow hervortreten lassen. Mit Rücksicht hierauf ist auf eine Anregung des preußischen statistischen Bureaus und des statistischen Amtes der Stadt Berlin eine Erörterung der Angelegenheit in einer Konferenz von ärztlichen Sachverständigen und Statistikern veranlaßt worden, aus deren Verhandlungen der anliegende Entwurf eines Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen hervorgegangen ist. Dieser Entwurf trägt unter voller Würdigung des grundlegenden Aufbaues des Systems der Todesursachen nach Virchow dem augenblicklichen Stand der medizinischen Wissenschaft und der gebräuchlichen Bezeichnung der Krankheiten und Todesursachen durch die Streichung oder Abänderung veralteter Benennungen und durch eine andere Abgrenzung der Krankheitsgruppen in der erforderlicken Weise Rechnung.

Ueber das Schicksal des Gesetzentwurfs betr. den Versicherungsvertrag wird gemeldet, daß derselbe nach Vorlage an die Einzelregierungen im nächsten Monat im Bundesrate eingebracht und im Winter vor dem Reichstag zu erwarten ist.

Aus den Jahresversammlungen der verschiedenen Versicherungsunternehmerverbände bedarf der Erwähnung, daß der Verband der deutschen Lebensversicherungsanstalten einen Antrag, die Tuberkulosenheilstätten und Isolieranstalten zu subventionieren, sowie die Tuberkulosefürsorgestellen finanziell zu unter-

stützen, abgelehnt hat, da es nicht in der Aufgabe und in der Zuständigkeit der Lebensversicherungsgesellschaften gelegen sein könne, für derartige Zwecke helfend einzugreifen, der Verband auch keinen Anlaß habe, den Projekten näher zu treten, zumal es nicht angängig sei, in solchen Fragen den einzelnen Anstalten vorzugreifen.

Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender hat die Gründung einer Pensions-, Alters- und Invaliditäts-, Witwen- und Sterbekasse für die Angehörigen des deutschen Handels- und Gewerbestandes beschlossen.

Aus dem Jahresbericht der bayerischen Landesversicherungsanstalt sind die folgenden Mitteilungen über Viehversicherung zu entnehmen.

In das Berichtsjahr sind 1463 Ortsvereine (gegen 1450 im Vorjahre) eingetreten; am Schlusse desselben (1. November 1903) betrug der Versicherungsstand 1537 Vereine mit 74673 Mitgliedern und 292545 Tieren bei einem Versicherungswerte von 67217630 M. (gegenüber 1552 Vereinen mit 74829 Mitgliedern und 307760 Tieren im Werte von 66524415 M. im Vorjahre).

Auf einen Verein trafen im Durchschnitt 48 Mitglieder mit 190 versicherten Tieren. Der Versicherungswert eines Viehstücks stellte sich durchschnittlich auf 230 M.

An der Versicherung waren 8,23 Proz. aller durch die Viehzählung vom Jahre 1900 ermittelten Tiere beteiligt (8,65 Proz. im Vorjahre).

Insgesamt wurden von 8949 Entschädigungsansprüchen 8879 = 3,04 Proz. der versicherten Tiere für begründet erachtet, nämlich:

5735 = 64,59 Proz. für notgeschlachtete Tiere,
2937 = 33,08 „ „ umgestandene Tiere,
207 = 2,33 „ „ geschlachtete Tiere,

letztere auf Grund der Schlachtviehversicherung.

Der Gesamtbetrag der festgesetzten Entschädigungen belief sich auf 1371872 M. Diesem stand ein Reinerlös aus der Verwertung von notgeschlachteten und umgestandenen Tieren in Höhe von 463657,16 M. = 33,80 Proz. der festgesetzten Entschädigungsbeträge gegenüber; die Nettoentschädigung betrug 908214,84 M. = 1,38 Proz. der beitragspflichtigen Versicherungssumme.

Von den auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft gefaßten Beschlüssen dürfte für weitere Kreise von Interesse sein, daß die Abteilung für Versicherungsmathematik auf Antrag des Herrn Professor Dr. Bleicher (Frankfurt a. M.) eine Kommission zur Beratung der Frage eingesetzt hat, in welcher Weise die künftige Berufszählung für die Zwecke der Versicherungstechnik und zwar insbesondere für die Angelegenheit der Witwen- und Waisenversicherung brauchbar zu gestalten sei. Ferner wurde eine Kommission (Direktor Dr. Bischoff-Leipzig, Professor Dr. Florschütz-Gotha, Generalsekretär Dr. Manes-Berlin, Dozent Dr. Moldenhauer-Köln, Regierungsrat Dr. Pietsch-Berlin) mit der Anfertigung von Gutachten welche über die Frage der Förderung der Versicherungswissenschaft sich auslassen sollen, beauftragt. Dieser Beschluß beruht auf einer vom Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky ausgehenden Aufforderung, in welcher es heißt, daß „im Hinblick auf die große Bedeutung, welche das Versicherungsgewerbe im Wirtschaftsleben jetzt besitzt und immer mehr gewinnt, die Frage wichtig sei, in welcher Weise die Pflege aller Zweige der Versicherungswissenschaft sowohl praktisch wie auch theoretisch gefördert werden kann“.

Der Bund der Versicherungsvertreter hat in seiner zweiten Jahresversammlung zur Regelung des Agentenwesens im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag sowie zur Organisation des Aussendienstes in der Versicherung eingehend Stellung genommen und dem Reichsjustizamt Abänderungsvorschläge hinsichtlich des Rechts der Agenten unterbreitet.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz für das Jahr 1902 ist erschienen. Es sind aus ihnen die folgenden Ziffern zu entnehmen, welche einen Ueberblick über den Stand der gesamten Privatversicherung in der Schweiz geben.

Es betrugen die Prämieneinnahmen bei sämtlichen konzessionierten Versicherungsunternehmungen im Jahre 1902:

Versicherungszweige	Prämien	Davon entfallen auf		Ferner auf	
		einheimische Gesellschaften	fremde Gesellschaften	gegenseitige Gesellsch.	Aktien-gesellsch.
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
Lebensversicherung	32 055 465	15 601 021	16 454 444	15 577 593	16 477 872
Unfallversicherung	11 026 546	9 624 339	1 402 207	1 110 510	9 916 036
Feuerversicherung	9 756 061	6 598 345	3 157 716	3 023 612	6 732 449
Glasversicherung	215 451	77 621	137 830	73 006	142 445
Wasserleitungsversicherung	36 735	35 170	1 565	—	36 735
Diebstahl- u. Kautversicherung	163 678	74 001	89 677	—	163 678
Viehversicheruug	369 893	18 651	351 242	369 893	—
Hagelversicherung	675 015	675 015	—	675 015	—
Transportversicherung	1 864 985	1 679 842	185 143	—	1 864 985
Total 1902	56 163 829	34 384 005	21 779 824	20 829 629	35 334 200
Proz.	100	61,2	38,8	37,1	62,9
1886	22 004 697	12 629 562	9 375 135	6 135 676	15 869 021
Proz.	100	57,4	42,6	27,9	72,1

Ein neues dänisches Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung ist in Kraft getreten. Während bisher überhaupt kein Versicherungszweig irgendeiner gesetzlichen Aufsicht in Dänemark unterstand, wird jetzt insbesondere für die ausländische Lebensversicherung festgesetzt, daß der Betrieb nur vermittelst eines im Lande wohnenden Generalbevollmächtigten ausgeübt werden darf, und bei einer Reihe eingehender Nachweisungen. Auch wird die Hinterlegung einer Kaution gefordert, welche mindestens 100 000 Kr. betragen muß.

Zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Türkei ist eine Kommission von der Regierung eingesetzt worden.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt. 1. Der internationale Geldmarkt im Monat Mai.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Gesetzentwürfe wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, und bezüglich der Anlegung der Sparkassenbestände in Preußen. Fusionen und Kapitalserhöhungen deutscher Banken. Resolutionen des zweiten All-

gemeinen deutschen Bankiertages zur Börsengesetznovelle. Verhandlungen über eine neue Maklerordnung für die Berliner Börse. Auflösung des Börsenhandelsvereins. Die Entwickelung der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in ihrem 9. Geschäftsjahr. Gesetz betreffs der Wechselprotesttage in den Niederlanden. Außerkurssetzung italienischer Banknoten. Ausstattung der Bank von Algier mit dem Notenprivileg für die Regentschaft Tunis. Münzgesetz für die dänisch-westindischen Inseln. Wirtschaftliche und finanzielle Lage in Japan.

3. Statistik. Emissionen nach Wertpapiergruppen und Konvertierungen im Jahre 1903, unter Berücksichtigung der Schuldnerländer. Gesamtemissionen seit 1872, Emissionen nach großen Ländergruppen seit 1898 und nach Wertpapierkategorien seit 1892.

1. Der internationale Geldmarkt.

Am internationalen Geldmarkt hat sich im Mai die in der letzten Chronik angedeutete Entwickelung im großen und ganzen unverändert fortgesetzt. Die auf diesem Gebiete wichtigsten Ereignisse des Monats, die Auflegung der russischen und der japanischen Kriegsanleihe, haben zwar zu großen Kapitalbewegungen Anlaß ge-

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis im Mai.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1]				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1]			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,25	81,30	81,15	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,97	81,—	80,90	Marktdiskont	2,35	$2^9/_{16}$	$2^1/_8$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,398	20,415	20,38	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,286	20,295	20,275	Marktdiskont	2,07	$2^5/_{16}$	$1^{15}/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,27	85,45	85,20	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 K. 2 Monate	84,64	84,70	84,60	Marktdiskont	3,02	$3^{11}/_{32}$	$2^{21}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Banknoten	216,05	216,20	216,—	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	212,99	213,15	212,85	Marktdiskont	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$	6—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,99	169,35	168,60	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,14	168,45	167,85				
New York				**New York**			
100 $ vista	418,79	419,25	418,50	Tägliches Geld	1,55	$2^1/_4$	$1^1/_4$
				Berlin			
				Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
				Marktdiskont	2,10	$3^3/_8$	$2^7/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 25. Mai: 1 Rupie = 1 sh. $4^1/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 5. Mai: $25^3/_{16}$ d., am 12. Mai: $25^{15}/_{16}$ d., am 19. Mai: $25^9/_{16}$ d. und am 26. Mai: $25^3/_4$ d.

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den letzten Wochenausweisen des Monats Mai 1904.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich: Reichsbank	Deutsches Reich: Privatnotenbanken	Deutsches Reich: Summe	Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Ausweis vom 31. Mai			Ausweis vom 2. Juni		Ausweis vom 1. Juni		Ausweis vom 31. Mai		Ausweis vom 16.|29. Mai	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	K.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall: Gold	—	—	—	2770,3	2244,0	—	—	1128,2	959,0	812,5	1755,0
Metall: Silber	—	—	—	1126,2	912,2	—	—	312,3	265,4	80,6	174,1
Summe	964,5	61,7	1026,2	3896,5	3156,2	32,85	671,1	1440,5	1224,4	893,1	1929,1
Sonstige Geldsorten	37,2	10,0	47,2	—	—	—	—	0,1	0,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	41,6	89,9
Gesamtsumme des Barvorrats	1001,7	71,7	1073,4	3896,5	3156,2	32,85	671,1	1500,6	1275,5	934,7	2019,0
Anlagen:						Banking Dep.					
Wechsel	822,8	125,0	947,8	799,6	647,7	Gov. Sec.:		277,2	235,6	216,4	467,4
Lombard	69,8	55,3	125,1	517,2	418,9	16,60	339,2	39,8	33,8	201,8	435,9
Effekten	11,8	22,6	34,4	221,0	179,0	Other Sec.:		23,9	20,3	41,4	89,4
Sonstige Anlagen	75,7	29,0	104,7	312,0	252,7	27,24	556,5	564,9	480,2	541,5	1169,6
Summe der Anlagen	980,1	231,9	1212,0	1849,8	1498,3	62,29 [2]	1272,6 [2]	905,8	769,9	1001,1	2162,3
Summe der Aktiva	1981,8	303,6	2285,4	5746,8	4654,5	95,14	1943,7	2406,4	2045,4	1935,8	4181,3
Passiva.											
Grundkapital	150,0	66,0	216,0	190,5	154,3	14,55	297,3	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	51,6	13,5	65,1	34,5	27,9	3,00	61,3	11,0	9,4	5,0	10,8
Notenumlauf	1209,7	123,5	1333,2	4239,7	3434,2	28,71	586,5	1618,7	1375,8	656,0	1416,9
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	549,4	65,4	614,8	858,6	695,5	40,24	822,1	155,3	132,0	119,3	257,7
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				249,2	201,8	8,40	171,6	2,8	2,4	555,0	1198,8
Summe	549,4	65,4	614,8	1107,8	897,3	48,64	993,7	158,1	134,4	674,3	1456,5
Sonstige Verbindlichkeiten	21,1	35,0	56,1	173,8	140,8	0,24	4,9	408,6	347,3	550,5	1189,1
Summe der Passiva	1981,8	303,4	2285,2	5746,3	4654,5	95,14	1943,7	2406,4	2045,4	1935,8	4181,3
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	262,0	18,5	280,5	760,3	615,8	22,59	461,5	278,9	237,1	496,4	1072,3
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	82,8	58,1	80,5	91,9		114,4		92,8		142,4	
durch Metall	79,7	49,9	77,0	91,9		114,4		89,1		136,1	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	57,0	38,0	55,1	72,9		42,5 [3]		84,5		70,2	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	4,—			3,—		3,—		$3\frac{1}{2}$		$5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$	
Marktdiskont	$2\frac{7}{8}$ [1]			$2\frac{5}{16}$		$1\frac{15}{16}$		$3\frac{1}{8}$		6—$7\frac{1}{2}$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 und 87, Jahrg. 1900.

1) In Berlin.
2) Einschließlich der 18,45 Mill. £ betragenden Anlagen des Issue-Department.
3) Verhältnis der Reserve zu den Depositen: $46\frac{3}{8}$ Proz.

geben, die Tendenz aber nicht auf die Dauer zu beherrschen vermocht. So groß die in Betracht kommenden Beträge waren, nämlich 800 Mill. frcs. 5-proz. russischer Schatzanweisungen, die in Paris zur Zeichnung gelangten, und 10 Mill. £ 6-proz. japanischer Bonds, die je zur Hälfte in London und New York begeben wurden, so haben die Emissionen doch nur an den Plätzen der Transaktionen selbst und auch nur vorübergehend zu einer leichten Versteifung der Zinssätze geführt, worauf eine noch größere Geldflüssigkeit, als sie vorher bestanden hatte, nachfolgte.

Die Emissionen hatten nämlich fürs erste nur einen Zusammenfluß großer Kapitalien, die zum Teil aus den Nachbarländern kamen, in den Händen der die Anleihen finanzierenden Institute bewirkt, welche Kapitalien nun bis zu ihrer weiteren Verwendung den lokalen Märkten zu billigen Sätzen zur Verfügung standen.

In Frankreich ist die Geldflüssigkeit durch die anhaltenden Zuflüsse amerikanischen Goldes noch verstärkt worden. Sie haben im Berichtsmonat den größten Umfang angenommen, ohne in der Union wesentlich andere Spuren als eine Verringerung der Goldvorräte in den Reserven der New Yorker Banken zu hinterlassen.

Demgegenüber hat sich an den übrigen maßgebenden Plätzen des europäischen Kontinents trotz fast vollständigem Darniederliegen der Börsentätigkeit und trotz der Zurückhaltung des Unternehmertums eine Versteifung des Geldstandes angebahnt, von welcher schon im April die ersten Anzeichen wahrnehmbar waren. Dieser Gegensatz hat sich in der Folge noch verschärft, und Ende Mai bot der internationale Geldmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika und im Westen Europas ein wesentlich anderes Bild als in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und insbesondere in Rußland.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Dem preußischen Abgeordnetenhause ist unterm 7. Mai vom Finanzminister der „Entwurf eines Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung“ zugegangen. Danach soll das zur Zeit 34,4 Mill. M. betragende eigene Kapital dieses Instituts um 65 Mill. M. erhöht werden.

In der dem Entwurf beigegebenen Begründung wird die Notwendigkeit einer solchen Maßregel damit motiviert, daß die Erfüllung der Aufgaben, welche der Seehandlung als dem staatlichen Bankinstitut zufallen, zur notwendigen Voraussetzung habe, „daß sie selbst auf dem Geldmarkt und innerhalb der hier tätigen und sich kreuzenden Kräfte eine starke Stellung einnimmt“. Nur dann könne sie den für den Staat notwendigen und wünschenswerten Einfluß ausüben, die Staats-Finanzverwaltung unabhängig erhalten von den sich immer stärker zentralisierenden Mächten der Großfinanz und der Großbanken; nur dann aber könne auch ihre Mitwirkung für diese Mächte selbst begehrenswert bleiben und das notwendige Zusammenwirken der Großfinanz mit den staatlichen Interessen dauernd sichern. In den letzten Jahrzehnten sei aber infolge der unzureichenden Höhe ihres Grundkapitals ihre Bedeutung und ihr Einfluß auf den Geldmarkt in einem fortgesetzten langsamen Zurückgehen begriffen ...

Von dem gegenwärtigen Grundkapital der Seehandlung sei nahezu die Hälfte in gewerblichen und industriellen Etablissements, in Krediten an Kommunen, Pro-

vinzen etc., der Rest aber in Effekten angelegt, welche sie aus Rücksicht auf ihre Liquidität, auf ihr Depotgeschäft und aus weiteren zwingenden Veranlassungen zu halten genötigt sei. So werde ihr eine Betätigung auf dem Geldmarkt, abgesehen von einem mäßigen Teil ihrer Depositen, fast nur noch durch die ihr aus der Generalstaatskasse zu vorübergehender Nutzbarmachung überwiesenen Gelder ermöglicht. Bei der schwankenden Höhe und der häufig nur kurzfristigen Belassung dieser Beträge aber könne deren Verwendung nur eine unsichere und unzulängliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Seehandlung bilden. Namentlich zu den Vierteljahrsschlüssen müsse sie sich zeitweilig völlig als Geldgeberin vom Geldmarkt zurückziehen. Die sich im Zusammenhang damit ergebenden Kombinationen hinsichtlich des Standes der Staatsfinanzen und des Geld- und Anleihemarktes geben zu stets wenig erwünschten Beunruhigungen Anlaß.

Von noch größerer Wichtigkeit sei, daß die Seehandlung sich durch das geringe Maß ihrer Mittel verhindert sehe, sich derjenigen Aufgabe zu widmen, die ihr als der Preußischen Staatsbank von selbst zufalle und mit dem Anwachsen der Preußischen Staatsschuld immer dringender werde, der Pflege und Ueberwachung des Marktes der Preußischen und der von ihm bis zu einem gewissen Grade nicht zu trennenden Reichsanleihen. Der Markt dieser Anleihen, an dem der Staatskredit und die Volkswirtschaft nicht minder als der große Kreis der Anlage suchenden Kapitalisten ein starkes Interesse habe, sei zur Zeit völlig sich selbst überlassen und entbehre deshalb auch in normalen Zeiten der wünschenswerten stetigen und gleichmäßigen Entwickelung. Obwohl die Preußischen Staatsanleihen hinsichtlich ihrer Sicherheit und inneren Güte den Anlagewerten keines anderen Staates nachstehen, bleibe ihr Kurs durchschnittlich hinter dem der staatlichen Werte Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Nordamerika wie auch kleinerer Staaten in einem Maße zurück, das durch die Verschiedenheit des landesüblichen Zinsfußes sicherer Kapitalsanlagen nur zum Teil seine Erklärung finde, und sie seien auch in normalen Zeiten viel häufigeren und stärkeren und durch die allgemeine Lage des Geld- und Anlagemarktes nicht gerechtfertigten Schwankungen ausgesetzt als jene. In letzterer Hinsicht wirke auch die fortgesetzt starke Zentralisierung des Bankwesens und der Bankgeschäfte in den großen Privatbanken mittelbar nachteilig auf die Kursentwickelung ein . . . Jede dieser Großbanken sei eine Börse in sich; ein großer Teil der An- und Verkaufsaufträge des Publikums ströme bei ihnen zusammen und finde dort durch Kompensation seine Erledigung, während an die Börse nur die nicht ausgeglichenen Beträge gelangen. Dadurch habe sich der Kreis der Interessenten an der Börse stark verringert, und in völlig normalen Zeiten wirken jetzt am Markte oft schon sehr mäßige Beträge kursdrückend . . .

Eine Ueberwachung des Konsolmarktes durch die Seehandlung könne sich selbstverständlich nicht eine völlige Stabilisierung des Kurses ihrer Anleihen zum Ziel setzen; aber ein finanzkräftiges Staatsinstitut, das die dauernde Ueberwachung des Konsolmarktes, auf dem es selbständig als Käufer und Verkäufer auftrete, sich zur Aufgabe setze, wäre gleichwohl für die größere Stetigkeit und Sicherung dieses Marktes von nicht zu unterschätzender Bedeutung . . .

Für die staatliche Finanzverwaltung würde überdies die Erhöhung des Kapitals der Seehandlung den weiteren Vorteil haben, sie für die Begebung dieser Anleihen und für die Wahl des Zeitpunktes hierfür wesentlich unabhängiger und günstiger zu stellen als bisher, und namentlich bei schwierigeren Verhältnissen des Geldmarktes werde hierfür eine Vermehrung der eigenen Kapitalkraft des Staatsinstituts von erhöhter Bedeutung sein. Eine Vermehrung der eigenen finanziellen Mittel der Seehandlung liege endlich auch insofern im Interesse des Staates, als für den Fall eines Krieges die Stärkung der Seehandlung eine unmittelbare Stärkung der staatlichen Finanzverwaltung und eine Milderung der auf dem Geldmarkt und im Wirtschaftsleben eintretenden Krisis bedeuten würde . . .

Dasselbe Ziel, welches der vorstehend besprochene Gesetzentwurf an erster Stelle erstrebt, die Stabilisierung des Kurses der Preußischen Staatsanleihen, sucht auf einem anderen Wege der dem Preußischen Abgeordnetenhause am 3. Mai vorgelegte Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 zu erreichen.

Während u. a. das bestehende Gesetz von einzelnen juristischen Personen zur Eintragung in das Staatsschuldbuch als Gläubiger nur diejenigen zuläßt, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, und für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staates die Erhebung einer Gebühr vorsieht, sollen in Zukunft einzelne juristische Personen ohne Einschränkung hinsichtlich des Domizils als Gläubiger zugelassen und für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden Gebühren nicht mehr erhoben werden. In der dem Entwurf beigegebenen Begründung wird von der Erwartung ausgegangen, daß diese Erleichterungen einer Stabilisierung des Kurses der Preußischen Staatsanleihen insofern förderlich sein werden, als sie zu einer ausgiebigeren Benutzung des Staatsschuldbuchs anregen und dazu beitragen werden, die hohen, am offenen Markt befindlichen Beträge der Staatsanleihen zu verringern und einen größeren Teil der Staatsschuld als bisher zu dauernder Anlage in feste Hände zu bringen.

Dem gleichen Zweck sollen allem Anschein nach auch die preußischen Sparkassen dienstbar gemacht werden. Es hat nämlich in der ersten Hälfte d. M. im preußischen Ministerium des Inneren eine Besprechung zwischen Kommissaren verschiedener Ministerien und Vertretern der Sparkassen stattgefunden, um letzteren Gelegenheit zur Aeußerung über einen in Bearbeitung befindlichen Gesetzentwurf bezüglich der Anlegung der Sparkassenbestände zu geben. Dem Vernehmen nach sieht der Gesetzentwurf die Anlage eines Sechstels der Sparkassenbestände in Reichs- oder preußischer Staatsanleihe vor.

Die Konzentrationsbestrebungen in der deutschen Bankenorganisation haben wiederum mehrere große Projekte gezeitigt. Besonderes Interesse bieten die Bestrebungen der Interessengemeinschaft Dresdner Bank-A.Schaaffhausenscher Bankverein (vergl. Chronik f. 1903, S. 573), insofern nicht nur ihre Interessensphäre erweitert, sondern auch die Pflege eines neuen eigenartigen, von den Berliner Großbanken bisher nicht betriebenen Geschäftszweiges übernommen werden soll. Die Direktion der Dresdner Bank hat nämlich mit derjenigen der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. einen Vertrag geschlossen, nach welchem letztere ohne Liquidation in das sächsische Institut übergehen soll, mit der Maßgabe jedoch, daß die Unterstützung und Pflege des Genossenschaftswesens als ein neuer Geschäftszweig von der genannten Großbank aufgenommen wird. Auch das alte Frankfurter Haus von Erlanger & Söhne soll von der Dresdner Bank übernommen werden, welche zur Durchführung dieser Transaktion ihr Aktienkapital um 30 Mill. M. erhöhen will. Ferner plant der A. Schaaffhausensche Bankverein eine Kapitalserhöhung und zwar um 25 Mill. M. zwecks Uebernahme der Niederrheinischen Kreditanstalt vormals Peters & Co. mit dem Hauptsitze in Krefeld und der Westdeutschen Bank vormals Jonas Cahn in Bonn. Perfekt sind diese Projekte noch nicht geworden, da die Generalversammlungen bislang nicht stattgefunden haben oder beschlußunfähig gewesen sind. Dagegen ist die Vereinigung des Dortmunder

Bank-Vereins mit dem Barmer Bank-Verein (vergl. Chron. f. 1904, S. 211) zustande gekommen; der Dortmunder Bank-Verein geht in den mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin in enger Fühlung stehenden Barmer Bank-Verein über.

Als Gegengewicht zu der infolge der geplanten Vereinigung mit der Niederrheinischen Kreditanstalt zu erwartenden Vermehrung des Einflusses des A. Schaaffhausenschen Bankvereins hat sich die Bergisch-Märkische Bank und mittelbar die Deutsche Bank die Firma A. Molenaar & Co. in Krefeld angegliedert. Die von der Deutchen Bank beabsichtigte Uebernahme der Berliner Bank ist gescheitert. Dennoch soll bei der Deutschen Bank eine Kapitalserhöhung um 20 Mill. M. stattfinden.

Die seitens der deutschen Bankwelt angekündigte öffentliche Stellungnahme zu der Börsengesetznovelle hat auf dem zweiten Allgemeinen deutschen Bankiertage am 16. Mai in Berlin stattgefunden. Es gelangten folgende Resolutionen zur einstimmigen Annahme:

I. In Erwägung, daß durch die mit dem Börsengesetz eingeführten Beschränkungen des Terminhandels der Verletzung von Treu und Glauben Vorschub geleistet, die Konzentration der Kapitalkräfte in den Händen großer Aktienunternehmungen und damit die Ausschaltung selbständiger Einzelbetätigung gefördert, hiermit aber die Börse als Wertpapiermarkt, der eine Vielheit von Personen und Umsätzen voraussetzt, zum Schaden der Gesamtheit aufs empfindlichste geschwächt worden ist, hat der Allgemeine Bankiertag bereits mittels einer am 20. September 1901 einstimmig gefaßten Resolution die Beseitigung der Beschränkungen des Terminhandels in Wertpapieren als volkswirtschaftliche Notwendigkeit gefordert.

Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen muß der Allgemeine deutsche Bankiertag von neuem verlangen, daß der Börse durch die Abschaffung des Börsenregisters und die Aufhebung des Verbots des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen die für eine gesunde Entwickelung des einheimischen Erwerbslebens und für einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande erforderliche Grundlage wiedergegeben werde.

II. Der Bankiertag erkennt indessen an, daß die dem Reichstage vorgelegte Novelle zum Börsengesetz geeignet ist, wenigstens den unerträglichsten Mißständen, zu denen das Börsengesetz und seine Auslegung Anlaß gegeben hat, ein Ende zu machen, sofern sie noch in den folgenden Punkten abgeändert werden:

1) Bezüglich der durch § 67a des Entwurfs betroffenen Personen stellt sich die Begründung der Novelle mit Recht auf den Standpunkt, daß eine Erhebung des Register- oder Differenzeinwandes ihrerseits als Verstoß gegen den kaufmännischen Ehrbegriff unstatthaft sei. Weshalb der § 66 diesen Personen ein Leistungsverweigerungsrecht offen läßt, so weit sie von einem ins Börsenregister nicht eingetragenen Kläger

in Anspruch genommen werden, ist unverständlich; denn ein so begründeter Einwand verstößt nicht weniger gegen die kaufmännische Ehre, ist also nicht weniger unstatthaft. § 66 Abs. 1 B.-G. müßte daher entsprechend abgeändert werden.

2) Der § 67a Satz 2 B.-G. müßte auch auf diejenigen ausgedehnt werden, welche gewohnheitsmäßig Börsengeschäfte abschließen.

3) Die im § 68a dem Schuldner vergönnte Frist von 6 Monaten zur Erklärung seiner Erfüllungsverweigerung enthält eine völlig unbegründete Begünstigung des Schuldners. Dem Zwecke des Gesetzes geschieht durchaus Genüge, wenn der Schuldner überhaupt in die Lage gesetzt wird, die Erfüllung, zu der er an sich verpflichtet ist, zu verweigern. Den Gläubiger einer sechsmonatigen Ungewißheit über die Durchführbarkeit seines Anspruches auszusetzen, wäre eine unbillige Härte. Die Weigerung des Schuldners sollte vielmehr nur dann rechtserheblich sein, wenn sie unverzüglich nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Gläubigers über Art und Ergebnis der Abwickelung des Geschäftes schriftlich und ausdrücklich erklärt wird. Ferner sollte die Bestimmung des § 66a Abs. 2 dahin erweitert werden, daß die Erfüllung bezüglich derjenigen Börsentermingeschäfte nicht verweigert werden kann, die in einem ausdrücklich und schriftlich anerkannten Saldo einer Kontokorrentabrechnung enthalten sind.

4) Zu § 68b B.-G. empfehlen wir einen Zusatz, wonach der Gläubiger, wenn seitens des Schuldners der Registereinwand erhoben wird, zur Zurückforderung derjenigen Beträge befugt sein soll, welche der Schuldner während der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung von ihm als Gewinn aus Börsengeschäften bezogen oder gutgebracht erhalten hat.

5) Im § 68b Abs. 3 Satz 2 ist auszusprechen, daß in der Erklärung die Wertpapiere nach Gattung, Zahl und Nennwert oder nach dem Höchstbetrage zu bezeichnen sind, bis zu welchem sie als Sicherheit haften sollen.

6) Im § 69 Abs. 1 ist neben dem § 764 auch der § 762 B.G.-B. zu nennen und demgemäß auch die Fassung des Abs. 3 zu ändern.

7) Endlich ist es geboten, den Vorschriften der Novelle die ihnen in Art. 2 nur prinzipiell beigelegte rückwirkende Kraft uneingeschränkt zu verleihen. Ein wohlerworbenes Recht auf Erhebung von Einwänden, welche die Begründung selbst als wider Treu und Glauben verstoßend bezeichnet, kann es nicht geben.

Die Bestrebungen der Kursmakler an der Berliner Börse, die Kursnotierungen unabhängig vom Börsenvorstande vorzunehmen und sich der Aufsichts-, Disziplinar- und Ehrengerichtsgewalt der Börsenorgane zu entziehen, sind, wie es zu erwarten war, auf erheblichen Widerstand seitens des Börsenvorstandes und der Handelskammer gestoßen. Eine kommissarische Besprechung, welche über die neue Maklerordnung unlängst stattgefunden hat, ist ergebnislos verlaufen; die Entscheidung hat nunmehr der Oberpräsident zu treffen.

Ueber die Auflösung des Börsenhandelsvereins (vergl. Chron. f. 1904, S. 300) konnte infolge nicht genügender Teilnahme

seitens der Aktionäre an der Generalversammlung noch kein endgültiger Beschluß gefaßt werden.

Die Preußische Central-Genossenschaftskasse hat in ihrem IX. Geschäftsjahr (Etatsjahr 1903, vom 1. April 1903 bis 31. März 1904) ihren Wirkungskreis weiter ausgedehnt. Wenn auch der Gewinn hinter demjenigen des Vorjahres etwas zurückgeblieben ist, so haben sich die Gesamtumsätze im Betrage von 8674,9 Mill. M. doch um 494,5 Mill. M. gesteigert. Im Depositen- und Scheckverkehr allein wurden 52 Mill. M., im Verkehr in laufender Rechnung 50 Mill. M., im Verkehr in Wertpapieren (einschließlich der eigenen) 37 Mill. M. mehr umgesetzt als im Vorjahr, während der Umsatz im Lombardverkehr nur um 2,5 Mill. M. zugenommen und der Wechselverkehr sogar um 11 Mill. M. nachgelassen hat. Diese Vergrößerung der Umsatzzahlen ist in der Hauptsache eine Folge der Erweiterung der Geschäftsverbindungen. Die 52 mit der Central-Genossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehenden Vereinigungen und Verbandskassen umfaßten in diesem Jahre 9345 Genossenschaften mit 887 664 Mitgliedern gegen 9153 Genossenschaften mit 855 859 Mitgliedern im Jahre 1902.

Im Depositen- und Scheckverkehr wurden 302,5 Mill. M. gegen 272,0 Mill. M. im Vorjahr kreditiert. Das Konto schloß mit einem Depositenbestand von 27,4 Mill. M. gegen 28,3 Mill. M. im Jahre vorher. Der Betrag der in laufender Rechnung gewährten Darlehne stellte sich auf 337,4 Mill. M. gegen 307,8 Mill. M. im Vorjahre. Im Lombardverkehr wurden ausgeliehen insgesamt 20,0 Mill. M. gegen 19,7 Mill. M. im Jahre 1902. Diskontwechsel auf das Inland wurden im Berichtsjahre 156,8 Mill. M. gegen 200,7 Mill. M. im Jahre 1902, Wechsel auf das Ausland 21,0 Mill. M. gegen 3,2 Mill. M. erworben.

	Stand der Forderungen in		
	Laufender Rechnung	Lombard	Inlands-Wechseln
am 31. März 1903:	M. 12 176 668	M. 2 025 797	M. 51 214 660
am 31. März 1904:	„ 14 974 802	„ 1 798 899	„ 37 826 000

Außerdem ist noch neben unbedeutenden Ankäufen von Branntwein-Kontingentscheinen und Zuckerausfuhrzuschußscheinen die Erwerbung von 3,0 Mill. M. Branntweinsteuervergütungsscheinen, ziemlich unverändert wie im Vorjahr, zu erwähnen. Wesentlich gehoben hat sich auch der Bestand in eigenen Wertpapieren; er betrug am Schluß des Berichtsjahres 55,8 Mill. M. gegen 33,6 Mill. M. im Vorjahre.

Zum Jahresschluß 1904 haben den der Preußischen Central-Genossenschaftskasse angeschlossenen Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insgesamt Kredite im Betrage von 72,3 Mill. M. (i. V. 72,6 Mill. M.) zur Verfügung gestanden, in laufender Rechnung 28,4 Mill. M. (i. V. 27,9 Mill. M.) und 43,9 Mill. M. Diskontkredite (i. V. 44,7 Mill. M.). In dieser Summe sind Diskontkredite enthalten, die einzelnen Verbandskassen bis zur Höhe von 1,8 Mill. M. (i. V. 2,4 Mill. M.) infolge der Mißernte im Jahre 1901 innerhalb der Provinz Posen erteilt wurden. Ein entsprechender außerordentlicher Kredit für Pommern ist inzwischen beglichen worden.

Der Vorzugszinssatz im Verkehr mit den Verbandskassen in laufender Rechnung ist seit 1. Oktober 1898 unverändert derselbe geblieben, d. h. bei Guthaben 3 Proz. und bei Darlehnen $3^1/_2$ Proz.

Von den Bruttoeinnahmen im Betrage von 2,75 Mill. M. (i. V. 2,75 Mill. M.) verzehrten die Unkosten 0,40 Mill. M. (i. V. 0,33 Mill. M.), sodaß ein Geschäftsgewinn von 2,35 Mill. M. verblieb (i. V. 2,42 Mill. M.), mithin das Stammkapital sich mit 4,7 Proz. verzinste gegen 4,83 Proz. im Vorjahre.

Durch ein am 5. Mai 1904 im „Staatskurant" veröffentlichtes Niederländisches Gesetz, betreffs der Wechselprotesttage, das am 25. Mai in Kraft trat, ist bestimmt worden, daß in Zukunft der Neujahrstag, die ersten und zweiten Oster- und Pfingsttage, die beiden Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag, sowie der Geburtstag der Königin, wie Sonntage, als Tage gelten sollen, an denen Wechselzahlungen nicht geleistet zu werden brauchen und Protesterhebungen nicht stattfinden dürfen. Durch dieses Gesetz wurde dem alten Uebelstande im holländischen Wechselverkehr abgeholfen, daß unter den allgemein anerkannten christlichen Feiertagen, für die das Protestverbot wie für die Sonntage galt, nur die ersten, nicht auch die zweiten Feiertage der drei großen Feste verstanden wurden, wodurch der Handelsstand gezwungen war, um der Gefahr der Protesterhebung zu entgehen, an den zweiten Feiertagen seine Kassen offen zu halten.

Die letzte Erinnerung an die frühere Zersplitterung des italienischen Notenbankwesens wird mit dem 30. Juni d. J. verschwinden, insofern nach diesem Tage auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1896 alle italienischen Banknoten alten Stils, nämlich diejenigen der Banca Nazionale del Regno d' Italia, der Banca Nazionale Toscana, der Banca Toscana di Credito, der Banca di Genova, der Banca delle Quattro Legazioni, der Banca di Parma, der Banca di Sconto di Firenze, der Banca di Sconto di Livorno und die alten Serien des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia außer Kurs gesetzt und wertlos sein werden, so daß alsdann nur die neueren Serien der Noten der beiden letztgenannten Banken und die Noten der Banca d'Italia als Zahlungsmittel dienen werden.

Ein vom 7. Mai datiertes Dekret der französischen Regierung hat die Bank von Algier mit dem Notenprivileg für die Regentschaft Tunis sowie mit dem Recht der Niederlassung daselbst ausgestattet. Dafür ist der Bank, ganz nach dem Vorbild der von der Bank von Frankreich übernommenen Lasten, die Verpflichtung auferlegt, während der Dauer ihres Privilegs dem Tunesischen Staatsschatz eine Million frcs. zinslos zu überlassen, welche der Entwickelung der Landwirtschaft und der französischen Kolonisation dienstbar gemacht werden sollen, sowie ferner eine sich von 66 000 frcs. auf 100 000 frcs. allmählich steigernde Jahresabgabe zu zahlen.

Ein unterm 29. März 1904 für die dänisch-westindischen Inseln erlassenes Münzgesetz führt daselbst die Frankenwährung ein. Die bisherige Münzeinheit war der in 100 Cent eingeteilte westindische Taler, der aber nie geprägt wurde, sondern nur als Rechnungsmünze mit einem im Vergleich zu den im Verkehr

gebräuchlichen Münzen schwankenden Kurswert bestand. Der neue Frank wird in 100 Bit geteilt; 5 Franken sollen gleich einem dänisch-westindischen Taler sein. An Goldmünzen sollen Stücke zu 50, 25 und 20 Franken, an Silbermünzen solche zu 5, 2 und 1 Franken, sowie zu 50 Bit, an Nickelmünzen 25 Bitstücke und an Bronzemünzen solche zu 10, 5 und $2^1/_2$ Bit geprägt werden. Niemand ist verpflichtet, von Scheidemünze bei einer Zahlung einen höheren Betrag als 25 Franken in Silber-, 5 Franken in Nickel- und 1 Frank in Bronzemünzen anzunehmen, während für öffentliche Steuern und Abgaben jeder Betrag in Silbermünzen angenommen werden muß. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Einführung der neuen Rechnungseinheit, der Einführung der neuen Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel, sowie der Einziehung der alten Münzen bleibt königlicher Verordnung vorbehalten[1]).

Die finanzielle und wirtschaftliche Lage Japans ist in Anbetracht der gegenwärtigen Inanspruchnahme der nationalen Kräfte durch den Krieg von besonderem Interesse. In normalen Zeiten ist die japanische Handelsbilanz fast ganz abhängig von dem Ausfall der Ernten. So war jene allgemeine geschäftliche Depression in den Jahren 1898—1901 im wesentlichen die Folge einer Reihe ungenügender Seiden- und Reisernten, durch welche die Handelsbilanz und die Edelmetallbewegungen Japans im Verkehr mit dem Auslande so sehr verschlechtert worden sind. In jenen Jahren waren dem Lande per Saldo nicht weniger als 93 Mill. Yen Gold entzogen worden. Für die Kleinheit der in Betracht kommenden Verhältnisse ist das eine außerordentlich große Summe, deren Entgang sich in Handel und Industrie entsprechend stark fühlbar machte. Auch die hierauf folgende Periode der wirtschaftlichen Blüte, die schon durch die Abschwächung der Konjunktur für Seide empfindlichen Abbruch erlitten hatte und die dann durch den Ausbruch des Krieges, zum Teil auch bereits durch die Trübung der politischen Beziehungen zu Rußland vollends zum Zusammenbruch gebracht worden ist, hatte in der Hauptsache ihren Grund in den erträglicheren Ernten der letzten Zeit, die einen bedeutenden Aufschwung der meisten übrigen Zweige der Erwerbstätigkeit bewirkten. Als Maß der Fortschritte kann das Anwachsen des Außenhandels betrachtet werden, der freilich in ununterbrochenem Aufschwung begriffen ist, namentlich seit Beendigung des japanisch-chinesischen Krieges. In der Einfuhr hob sich der Außenhandel in den Jahren 1901 bis 1903 von 252 Mill. auf 290 Mill. Yen, in der Ausfuhr von 256 Mill. auf 317 Mill. Yen.

Interessanter noch sind die Veränderungen in den Ausweisen der Bank von Japan. Sie bringen die eben berührten Verhältnisse deutlich zum Ausdruck, insbesondere stehen sie seit Anfang 1904 ganz unter der Einwirkung des außergewöhnlichen Geldbedarfs der Regierung. Nachdem sich die Bank in den Jahren 1902 und 1903 aus dem Zustand der Schwäche, in welchen sie in den Jahren der Depression und gestörten Zahlungsbilanz geraten war, so ziemlich erholt hatte, ist die

---

1) Nach den „Nachrichten für Handel und Industrie“ No. 47 vom 20. Mai 1904.

Anspannung bereits wieder recht groß. Der Goldvorrat, der sich von etwa 60 Mill. Yen im April 1901 auf 118,3 Mill. Yen Ende 1903 gehoben hatte, ist auf 82 Mill. Yen herabgesunken, und zwar richtete sich der Abfluß, der seit Jahresanfang ziemlich ununterbrochen vor sich geht, nicht nach dem heimatlichen Markt, sondern ins Ausland. Der größte Teil des aus dem Lande geschafften Goldes ging nach den Vereinigten Staaten von Amerika und betrug in den ersten drei Monaten dieses Jahres 43,8 Mill. Yen, wovon auf den März allein 19,0 Mill. Yen kommen. Merkwürdigerweise zeigt die zinsbringende Anlage im Verkehr mit den Privaten infolge des Krieges keine größere Anspannung, wie es in europäischen Ländern unter entsprechenden Umständen der Fall sein würde. Die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehnen weist gegen die Vorjahre ganz auffallende Rückgänge auf. Sie betrug am 7. Mai 51,0 Mill. Yen, zur entsprechenden Zeit im Jahre 1903 76,2 Mill. Yen, im Jahre 1902 64,1 Mill. Yen, im Jahre 1901 103,0 Mill. Yen. Ob diese Entwickelung die Folge einer vollständigen Stagnation der Geschäfte oder ob sie durch Restriktionen seitens der Bank herbeigeführt ist, läßt sich vorläufig nicht entscheiden. Die offizielle Zinsrate, die von 8¾ Proz. Mitte März 1902 stufenweise bis auf 5,84 Proz. Mitte März 1903 herabgesetzt worden war, hat man seitdem unverändert gelassen. Auch der Notenumlauf zeigt wunderbarerweise kein wesentlich anderes Bild als in den beiden Vorjahren. Er hat, wie in Friedenszeiten, keine Ausdehnung, sondern eine Einschränkung erfahren. Er betrug am 7. Mai 1904 191,6 Mill. Yen gegen 203,3 Mill. Yen im Jahre 1903. Die öffentlichen Gelder weisen im Gegensatz zu den privaten, welche die gewohnten Bewegungen erkennen lassen, begreiflicherweise einen sehr tiefen Stand auf, obgleich sie durch die Kriegsanleihen sowie durch die wachsende Inanspruchnahme von Bankkredit fortwährend neu aufgefüllt werden. Das Konto der Vorschüsse an den Staat, welche Mitte Dezember 1903 erst 32 Mill. Yen betrugen, schloß Anfang Mai mit 76 Mill. Yen ab. Die öffentlichen Guthaben beliefen sich am 7. Mai 1904 auf 10,0 Mill. Yen gegen 17,9 Mill. Yen im Jahre 1903 und 20,4 Mill. Yen im Jahre 1902 zur entsprechenden Zeit.

Die angeführten Zahlen zeigen, daß die Finanzkraft des Landes noch eine recht geringe sein muß und die Regierung an der Bank von Japan keinen übermäßig starken Rückhalt finden wird.

Bekanntlich hat die japanische Regierung mit der Aufnahme einer Anleihe 6proz. Schatzbonds von 10 Mill. £, von denen die eine Hälfte in London, die andere in New York aufgelegt worden ist, bereits den Kredit des Auslandes in Anspruch genommen. Hierdurch ist einer weiteren Entblößung des Landes von Gold für die Gegenwart vorgebeugt. Die gleiche Wirkung erwartet man von einer guten Thee- und Luxuswarenausfuhr nach Amerika und besonders von der Erhöhung verschiedener Zölle. Ferner ist im Inlande selbst eine Kriegsanleihe in Gestalt von 100 Mill. Yen 5proz., innerhalb 7 Jahren rückzahlbarer Schatzwechsel aufgenommen worden, der schon Mitte Juni 1904 eine weitere Emission von gleicher Höhe folgen soll.

3. Statistik.

Emissionen im Jahre 1903[1]).

(Nach dem „Moniteur des intérêts matériels“ No. 39 vom 15. Mai 1904.)

In 1000 M.

	Staaten, Provinzen und Städte	Kredit-institute	Eisen-bahnen u. Industrie-gesell-schaften	Konver-tierungen	Insgesamt im Jahre 1903	Gesamt-summe der Emissionen im Jahre 1902
Deutschland	692 388	462 773	473 182	—	1 628 343	1 732 539
England und Kolonien	966 433	148 305	832 358	—	1 947 096	2 479 571
Frankreich u. Kolonien	68 514	264 517	244 962	—	577 993	6 359 260[3])
Oesterreich-Ungarn	—	16 265	2 835	4 066 184	4 085 284	447 269[3])
Rußland	32 805	12 794	195 411	535 312	776 322	728 316
Belgien	174 472	3 726	25 435	—	203 633	195 822
Bulgarien	—	—	—	—	—	77 274
Dänemark	—	6 464	—	—	6 464	11 745
Griechenland	—	—	3 305	—	3 305	14 880
Italien	202	22 897	76 713	958 787	1 058 599	70 073
Niederlande u. Kolon.	34 772	11 431	68 083	—	114 286	98 443
Norwegen	14 157	5 386	—	—	19 543	97 505
Schweden	10 030	—	—	—	10 030	32 846
Portugal u. Kolonien	6 658	—	25 409	—	32 067	1 005 258[3])
Rumänien	19 038	—	—	116 538	135 576	2 090
Serbien	43 740	—	—	—	43 740	—
Schweiz	27 030	8 545	21 350	66 258	123 183	92 082
Spanien	810	16 200	47 781	—	64 791	331 286
Türkei	43 740	—	1 822	1 123 370	1 168 932	255 183[3])
Ver. Staat. v. Amerika	—	21 263	2 036 743	216 768	2 274 774	2 869 229[3])
Canada	—	—	88 047	—	88 047	120 497
Uebriges Amerika	207 984	28 188	41 043	—	277 215	127 433[3])
Kongostaat	—	—	8 811	—	8 811	104 376
Aegypten	—	47 841	21 173	—	69 014	67 286
Transvaalfreistaat[2])	—	—	—	—	—	51 452
Uebriges Afrika	7 290	—	77 255	—	84 545	274 679
China	31 266	—	—	—	31 266	10 780
Japan	—	—	—	—	—	121 918
Persien	—	—	—	—	—	21 870
	2 381 329	1 076 595	4 291 718	7 083 217	14 832 859	17 800 962

1) Die Statistik umfaßt — abweichend von den üblichen Emissionsstatistiken — nicht die in den einzelnen Ländern zur Emission gelangten Werte, sondern die von diesen Ländern in Anspruch genommenen Kredite. So sind zum Beispiel die am 21. Juli 1903 in Paris zur Subskription aufgelegten 173 000 000 frcs. einer neuen 4-proz. russischen Eisenbahnanleihe nicht in den Ziffern für Frankreich, sondern in denjenigen für Rußland mit einbegriffen.

Die Statistik betrifft nur die Emissionen, von denen der Moniteur Kenntnis erhält, das sind im wesentlichen die von den großen Börsenplätzen Europas und der Union vorgenommenen. Siehe auch die Anmerkung auf S. 130 der „Volkswirtschaftlichen Chronik für 1903“.

2) Vom Jahre 1903 ab ist der Transvaalfreistaat unter „England und Kolonien“ mit enthalten.

3) Einschließlich der ausgeführten Konvertierungen.

Gesamtemissionen der Jahre 1872/1903.

Jahr	Emissionen Milliarden M.	Jahr	Emissionen Milliarden M.	Jahr	Emissionen Milliarden M.
1872	10,2	1883	3,4	1894	14,4
1873	8,8	1884	4,0	1895	5,3
1874	3,4	1885	2,7	1896	13,5
1875	1,4	1886	5,4	1897	7,8
1876	3,0	1887	4,1	1898	8,5
1877	6,4	1888	6,4	1899	9,2
1878	3,7	1889	10,3	1900	9,6
1879	7,6	1890	6,6	1901	8,0
1880	4,5	1891	6,2	1902	17,8
1881	5,8	1892	2,0	1903	14,8
1882	3,6	1893	4,9		

Emissionen nach großen Ländergruppen.

	1903		1902		1901		1900		1899		1898	
	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.	Mill. M.	Proz.
England und Kolonien [1])	1 947	13,13	2 531	14,21	3023	37,57	3205	33,34	2189	23,97	2209	25,88
Europäischer Kontinent	10 052	67,77	11 500	64,61	4695	58,33	6013	62,59	5288	57,90	5279	61,83
Afrika	163	1,09	498	2,79	130	1,62	76	0,79	266	2,91	163	1,90
Amerika	2 640	17,79	3 117	17,52	188	2,33	315	3,28	1107	12,13	597	6,99
China, Japan u. Persien [2])	31	0,22	155	0,87	13	0,15	—	—	282	3,09	292	3,40
	14 833	100,—	17 801	100,—	8049	100,—	9609	100,—	9132	100,—	8540	100,—

Emissionen nach Wertpapierkategorien.

In Prozenten.

	1903	1902	1901	1900	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893	1892
Staaten, Provinzen und Städte	16,05	26,84	52,19	40,44	22,10	19,38	22,58	22,47	30,43	16,45	34,74	36,63
Kreditinstitute	7,26	3,60	7,04	11,85	13,37	13,39	9,20	4,62	10,85	1,90	9,53	2,74
Eisenbahn- und Industriegesellschaft.	28,94	30,89	40,77	47,71	58,97	51,67	61,08	27,50	38,84	10,69	21,76	57,16
Konvertierungen	47,75	38,67	—	—	5,56	15,56	7,14	45,41	19,88	70,96	33,97	3,47
	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	100,—

VIb. Die Kursschwankungen an der Berliner Effektenbörse.

Der allgemeine Rückgang der Kurse hielt auch während des Monats Mai an. Die Erholung der Kurse nach der gewaltigen Erschütterung im Februar wich schon im April wieder einer kleinen Abschwächung, die sich im Mai in noch erhöhtem Grade fortsetzte. Für sämtliche Gebiete des Marktes stellte sich der Kurs Ultimo Januar auf 105,92. Er fiel Ultimo Februar auf 102,98 und stieg bis

1) Für 1903 und 1902 einschließlich der Transvaalkolonie.
2) Persien nur für das Jahr 1902.

Ende März wieder auf 104,54. Ende April ging er dann auf 104,42 und Ende Mai auf 104,06 zurück. Der Kurswert sämtlicher berechneten Papiere stellte sich nämlich Ende Mai auf 39 801 Mill. M.

Kursbewegung der Börsenwerte im Mai 1904.

Bezeichnung der Wertpapiergruppen	Kurswert in Mill. M. 30. April 1904	Kurswert in Mill. M. 31. Mai 1904	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Mill. M.	Kursstand am 30. April	Kursstand am 31. Mai	Zu- (+) resp. Abnahme (—) in Proz.
Fest verzinsliche Werte:						
Deutsche Staatsanleihen	6 636,00	6 630,46	— 5,54	98,29	98,21	— 0,08
Deutsche Provinzial- und Kreisanleihen	350,05	349,64	— 0,41	99,73	99,63	— 0,10
Deutsche Kommunalanleihen	922,15	919,36	— 2,79	100,77	100,47	— 0,30
Ausländische Staats- und Kommunalanleihen	13 579,68	13 469,75	— 109,93	94,82	94,06	— 0,76
Lospapiere	1 119,25	1 118,73	— 0,52	166,51	166,43	— 0,08
Kommunale u. landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe	1 487,54	1 487,14	— 0,40	98,89	98,87	— 0,02
Hypothekenbank - Pfandbriefe und Obligationen	3 379,33	3 375,10	— 4,23	98,24	98,12	— 0,12
Deutsche Eisenbahnprioritäts-Obligationen	71,65	71,55	— 0,10	100,42	100,28	— 0,14
Ausländische Eisenbahnprioritäts-Obligationen	4 552,45	4 527,88	— 24,57	85,60	85,14	— 0,46
Klein- und Straßenbahnobligationen	80,32	80,24	— 0,80	94,15	94,06	— 0,09
Obligationen von industriellen und Bergwerksgesellschaften	518,33	507,98	— 10,35	103,21	101,14	— 2,07
Insgesamt	32 696,75	32 537,83	— 158,92	96,36	95,89	— 0,47
Dividendenwerte (nach Gewerbegruppen):						
Bergbau, Hütten und Salinen	992,30	1006,07	+ 13,77	187,76	190,37	+ 2,61
Steine und Erden	117,95	120,53	+ 2,58	170,78	174,51	+ 3,73
Metalle und Maschinen	623,04	622,04	— 1,00	161,16	160,90	— 0,26
Chemische Industrie	188,46	190,72	+ 2,26	255,71	258,78	+ 3,07
Textilgewerbe	77,11	78,35	+ 1,24	140,19	142,46	+ 2,27
Papier	18,18	18,11	— 0,07	113,05	112,62	— 0,43
Leder	30,93	31,13	+ 0,20	187,46	188,64	+ 1,18
Holz- und Schnitzstoffe	43,77	43,74	— 0,03	230,99	230,80	— 0,19
Nahrungs- und Genußmittel	238,24	246,24	+ 8,00	191,80	195,10	+ 3,30
Bauwesen	125,29	125,72	+ 0,43	155,30	155,83	+ 0,53
Handelsgewerbe:						
Bankaktien, deutsche	1899,69	1894,64	— 5,05	158,41	158,07	— 0,34
„ ausländische	457,58	456,89	— 0,69	158,78	158,54	— 0,24
Versicherungsgewerbe	968,16	985,25	+ 17,09	2926,11	2977,75	+ 51,64
Verkehrswesen	1381,71	1364,53	— 17,18	100,36	99,04	— 1,32
Sonstige Aktiengesellschaften	79,36	78,94	— 0,42	161,67	160,80	— 0,87
Insgesamt	7241,77	7262,90	+ 21,13	167,75	168,24	+ 0,49

Der allgemeine Rückgang rührt einzig und allein her von den Kurseinbußen auf dem Markte der festverzinslichen Werte, wo Kurssteigerungen in keiner einzigen Wertpapiergruppe sattgefunden haben. Die absolut erheblichste Verminderung des Wertstandes erlitten die ausländischen Staats- und Kommunalanleihen, deren Wert um 109,93 Mill. M. sank, was für den Kurs eine Einbuße von 0,76 Proz. ausmacht. Beträchtlich ist auch der Kursverlust bei den Obligationen von industriellen und Bergwerksgesellschaften, der 2,07 Proz. beträgt. Weit geringer ist die Kurseinbuße bei den deutschen Staatsanleihen, die sich prozentual nur auf 0,08 stellt. Immerhin entspricht dieser geringe Prozentsatz einer Summe von 5,54 Mill. M. Nicht zu übersehen ist endlich der Rückgang bei den ausländischen Eisenbahnwerten sowie bei den Pfand- und Rentenbriefen.

Während für den Markt der festverzinslichen Werte sich im Mai eine Kurseinbuße von 0,47 Proz. ergibt, zeigen die Dividendenpapiere insgesamt eine Steigerung von 0,49 Proz. Doch kommt diese Steigerung für die Gesamtheit aller Werte nur insofern zum Ausdruck, als die Kurseinbuße von 0,47 Proz. bei den festverzinslichen Werten auf 0,36 Proz. herabgedrückt wird. Von den Dividendenwerten haben sich prozentual und absolut am meisten die Versicherungsaktien gebessert. In ziemlichem Abstande folgen die Werte der Gewerbegruppe Bergbau, Hütten und Salinen, bei denen der Wertstand sich um 13,77 Mill. M., der Kurs um 2,61 Proz. heben konnte.. Wegen einer weit über dem Durchschnitt stehenden Steigerung sind noch zu erwähnen die Werte der chemischen Industrie und der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel. Von den Gruppen, die eine Kurseinbuße erlitten haben, steht in erster Linie das Verkehrswesen mit einer Wertverminderung um 17,18 Mill. M., die einem Kursrückgang von 1,32 Proz. entspricht. Außerdem sind die Kurse der Bankaktien gefallen, die inländischen sogar etwas stärker als die ausländischen. Endlich sind die Aktien der Unternehmungen gefallen, die den Gruppen Metalle und Maschinen, Papierindustrie sowie Holz- und Schnitzstoffe angehören.

VII. Kleingewerbe (nebst Mittelstandsbewegung).

Inhalt: Bewegung der Privatangestellten. Statistik der Innungsverbände in Preußen. Der Potsdamer Magistrat und das Submissionswesen.

Eine Versammlung von Privatangestellten aller Zweige hat in Berlin stattgefunden, um über einen einheitlichen Zusammenschluß der Privatangestellten und Sicherung ihrer Stellung und Zukunft ihrer Familien zu beraten. Es wurde schließlich die folgende Erklärung angenommen:

„Stellung und Ansehen der Privatangestellten in Deutschland entsprechen nicht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren Leistungen. Zur Hebung des Standes auf dem Wege der Selbsthilfe und der Staatshilfe ist einheitliches Zusammenwirken aller Berufsgruppen und Organisationen der Privatbeamten erforderlich, das nur erfolgen kann auf der Grundlage eines allgemeinen Standesbewußtseins. Die Versammlung begrüßt und befürwortet daher jedes Vorgehen,

das geeignet ist, zur Stärkung des Gefühles der Solidarität und Zusammengehörigkeit aller Privatangestellten beizutragen, die gemeinsamen Interessen aller Gruppen klarzustellen und damit die Voraussetzungen zu schaffen für eine spätere Verständigung und einen dauernden Zusammenschluß des gesamten Privatbeamtenstandes." —

In Preußen bestehen, laut „Handwerkszeitung", gegenwärtig 34 Innungsverbände. Davon ist der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen „Germania" mit 995 Innungen und 43 547 Verbandsgenossen der bedeutendste, ihm folgt der deutsche Fleischerverband mit 1054 Innungen und 35 268 Verbandsgenossen. In weitem Abstande folgt der Bund deutscher Schneiderinnungen mit 233 Innungen und 20 473 Verbandsgenossen, der Bund deutscher Barbier-, Friseur-, und Perückenmacheninnungen mit 349 Innungen und 15 477 Verbandsgenossen und der Bund deutscher Schuhmacherinnungen mit 116 Innungen und 12 398 Verbandsgenossen. Die übrigen Verbände haben unter 10 000, verschiedene von diesen sogar nur einige 100 Verbandsgenossen. Es sind im ganzen in den 34 Verbänden 4187 Innungen mit 190 654 Innungsmitgliedern und 1419 Einzelmitgliedern, also zusammen 192 073 Handwerker organisiert. —

In der Potsdamer Stadtverordnetensitzung wurde, laut derselben Quelle, kürzlich auch die Handwerkerfrage aufgerollt und in einer längeren Debatte eine Beschwerde des Innungsausschusses besprochen, der Verwahrung dagegen einlegen wollte, daß der Magistrat Arbeiten an auswärtige Gewerbetreibende vergebe. Der Innungsausschuß machte in seiner Beschwerde mehrere Ausstellungen, unter anderem seien Tischlerarbeiten, die mit 1200 M. (nach Abzug der Malerarbeiten nur mit 1050 M.) veranschlagt waren, mit 600 M. nach Brandenburg vergeben worden, während das nächsthöchste Potsdamer Gebot 870 M. betragen habe. Zur Prüfung der Beschwerde war eine Kommission eingesetzt worden, die indessen durch ihren Wortführer Stadtverordneten Schultz erklären ließ, daß der Magistrat völlig korrekt nach den bestehenden Vorschriften gehandelt habe. Es heiße in diesen unter anderem, nur bei geringen Preisunterschieden sollen hiesige Bieter vor auswärtigen bevorzugt werden. Die erwähnte Differenz sei aber durchaus keine derart geringe, und da dem Lieferanten die vorzüglichsen Zeugnisse ausgestellt waren, konnte gegen ihn nichts eingewendet werden, wie denn auch seine gelieferten Arbeiten durchaus befriedigten. In der Debatte erklärte der Stadtverordnete Artelt, es sei die alte Geschichte, doch bleibe sie ewig neu, der Billigste bekomme den Zuschlag, und den technischen Beamten, die ihre Kostenanschläge auf Grund maßgebender Unterlagen von Lieferanten und Fabrikanten sorgfältig aufstellen, werde das schlechteste Zeugnis ausgestellt. Auch der stellvertretende Vorsteher Pauli verurteilte es, daß Arbeiten zu Preisen vergeben werden, ohne die technischen Beamten zu hören, ob jene dafür auszuführen seien. Der Magistrat in Brandenburg habe anders gehandelt wie der hiesige, er habe dem hiesigen Schlossermeister Glauert bei einer Lieferung nicht den Zuschlag erteilt, obwohl er der Mindestfordernde war, sondern einem Brandenburger Meister, der ein

nicht unerheblich höheres Gebot gegeben hatte. Der Magistrat habe die eingesessenen Handwerker ebensowenig zu verletzen und zu kränken wie die übrigen Bürger.

VIII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Vorlage betreffend Gewerkvereine und Arbeitskämpfe in England. Anträge beim Verband Evangelischer Arbeitervereine. Beschlüsse des Verbandes deutscher Bergarbeiter. Vom Verbandstage der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Die Entwickelung der Hamburger Genossenschaft „Produktion". Der Berliner Bäckerstreik. Die Wiener Streikbewegung.

1. Gesetzgebung.

Im englischen Parlament ist eine Vorlage betreffend Gewerkvereine und Arbeitskämpfe durchgegangen, die den Arbeitern eine gesichertere Stellung als bisher geben will. Der Gesetzentwurf, den übrigens der Premierminister Balfour bekämpfte, hat, nach der Uebersetzung der „Sozialen Praxis", den folgenden Wortlaut:

1) „Während der Einleitung und Fortsetzung einer gewerblichen Streitigkeit soll es einer oder mehreren Personen, die im Namen einer Trades-Union oder einer anderen Verbindung handeln, gestattet sein, sich neben einem Hause oder Platze aufzuhalten, um Mitteilungen zu empfangen, oder um in friedlicher Weise eine Person zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, oder um alle diese Zwecke auszuführen; solche Handlungen, wenn ohne Gewalt ausgeführt, sollen nicht als Bewachen und Besetzen im Sinne des siebenten Abschnittes des Gesetzes, betreffend Verschwörung und Eigentumsschutz vom Jahre 1875, betrachtet werden.

2) Ein Uebereinkommen oder eine Verbindung von zwei oder mehreren Personen, um eine Handlung auszuführen oder ausführen zu lassen zur Einleitung oder Förderung einer gewerblichen Streitigkeit, soll nicht klagbar sein, wenn eine solche Handlung, von einer einzigen Person ausgeführt, nicht klagbar ist.

3) Eine Trades-Union oder Verbindung darf auf Ersatz von Schäden, die von Mitgliedern der Trades-Union oder Verbindung verursacht wurden, nicht angeklagt werden, außer wenn nachgewiesen wird, daß diese Mitglieder der Trades-Union oder Verbindung im Sinne und unter der Autorität der Statuten der Trades-Union oder der Verbindung gehandelt haben."

2. Tatsächliches.

Auf einem Kongresse des Verbandes deutscher Bergarbeiter sind, laut der „Schles. Ztg.", beim Thema „Stand der Berggesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Knappschaftsverhältnisse" die folgenden Resolutionen angenommen worden.

Die Resolution zur Knappschaftsreform protestiert gegen die Anmaßung des „Allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes", sich „Vertretung der Knappschaftsvereine" zu betiteln. In Wirklichkeit handele es sich um eine Veranstaltung der Knappschaftsherren (Werkbesitzer), bei der die Anschauung der Knappschaftsmitglieder (Arbeiter) ignoriert und die geringfügige Zahl der Aeltesten (Arbeitervertreter) mit erdrückender Majorität überstimmt werde. Deshalb ersucht die Versammlung die Regierung, die Majoritätsbeschlüsse der Generalversammlung des Knappschaftsverbandes nur als Willensäußerung der Werksbesitzer zu bewerten und nicht auch als Meinung der Arbeiter.

Die Resolution betreffend Reichsberggesetz besagt, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Bergwesens unumgänglich nötig wurde. Indessen muß das Reichs-

berggesetz auch die Arbeiterverhältnisse treffen, nicht nur den Bergbau und das Bergrecht an sich. Das zu erlassende Reichsberggesetz soll vornehmlich festsetzen: 1) Achtstündige Schicht inkl. Ein- und Ausfahrt; Sechsstundenschicht bei einer Temperatur von über 28 Grad. 2) Verbot der unterirdischen Anfahrung von Arbeitern unter 18 Jahren; gänzliches Verbot der Frauenarbeit in der Montanindustrie. 3) Teilnahme der Belegschaften an der Werkskontrolle vermittelst aus der und durch die Arbeiterschaft gewählten Hilfsinspektoren, die vom Staate besoldet werden müssen. 4) Genügende sanitäre Einrichtungen zum Schutze der Arbeitergesundheit. 5) Einheitliches Knappschaftswesen auf der Grundlage ausschlaggebender Teilnahme der Arbeiter an der Kassenverwaltung, damit die Versicherten selbst Einfluß haben auf die Ausgestaltung ihrer Versicherung.

Die Resolution für Vereinsfreiheit fordert völlige Befreiung des Vereinsrechts von allen Schranken! Ferner die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaften und die obligatorische Anerkennung von Arbeiterausschüssen, damit die Arbeiter gesetzlich anerkannte Organe zu ihrer Vertretung besitzen. Schließlich fordern wir die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes und von Arbeiterämtern, damit man auch für den Bergbau zu dem Abschluss von korporativen Arbeitsverträgen (Tarifen) komme.

Zu dem Thema: Internationale Bewegung wurde nachstehende Resolution angenommen:

Die Generalversammlung erkennt die Notwendigkeit internationaler Verständigung unter den Arbeitern an und empfiehlt den Berufsgenossen in Deutschland die Beschickung des diesjährigen internationalen Kongresses in Paris. Der Vorstand des Verbandes wird ermächtigt, zur Pflege der internationalen Beziehungen die finanziellen Mittel unserer Organisation in Anspruch zu nehmen. —

In Frankfurt a. M. hat eine Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands stattgefunden. Aus den Anträgen der Verbände und Vereine hebt die „Schl. Ztg.“ die folgenden hervor:

Der Gesamtverband tritt der neugegründeten Zentralstelle für das evang. Deutschland bei.

Der Beitritt zu den nicht sozialdemokratischen, besonders den christlichen Gewerkschaften wird den Vereinsmitgliedern aufs wärmste empfohlen.

Der Gesamtverband erkennt den deutschen Arbeiterkongreß in Frankfurt a. M. als den ersten verheißungsvollen Anfang einer gesunden sozialen Entwickelung innerhalb der deutschen Arbeiterschaft an, und erklärt, daß er die Bestrebungen des Ausschusses der christlich-nationalen Arbeiterschaft mit ganzer Energie unterstützen wird.

Gesamtverband soll gemäß dem Anstrage des schlesischen Verbandes bei den zuständigen Instanzen die geeigneten Schritte tun, um den Arbeitern und Arbeiterinnen der Hausindustrie 1) die Wohltaten der Versicherungsgesetze, besonders der Krankenversicherung, 2) die Fürsorge der Arbeiterschutzgesetzgebung soweit möglich zuzuwenden; insbesondere möge hierzu gefordert werden a) die Erweiterung der Aufsicht der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Gewerbeinspektionsbeamten, b) die allmähliche Durchführung von Tariffestsetzungen zum Zweck der Erhöhung der Löhne. 3) Die Bestrebungen auf Organisatton der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen sollen mit allen Mitteln unterstützt werden. —

Dieselbe Quelle berichtet über den letzten Verbandstag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine das Folgende. Auf diesem Verbandstage hat der radikale Flügel einen Sieg davongetragen. Es wurde nämlich über die Errichtung von Arbeitskammern verhandelt. Unter Arbeitskammern ist bekanntlich eine Organisation zu verstehen, in welcher gemeinsam Arbeitgeber und Arbeiter über ihre gemeinsamen Interessen beraten sollen. Die radikalen Gewerkvereinler aber verlangten die Errichtung von Arbeiterkammern, also einseitigen Interessen-

vertretungen der Arbeiter. Sie führten aus, mit gemeinsamen Kammern sei nichts zu erreichen, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern seien da und auch die Arbeitgeber wollten, wie deren neue Organisation zeige, nicht mit den Arbeitern gemeinsam verhandeln. Der freisinnige Abgeordnete Goldschmidt, der Redakteur des Verbandsorganes, vertrat den Standpunkt des Vorstandes; er führte aus, daß man theoretisch zwar in Konsequenz von Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern für Arbeiterkammern sein könne, daß aber Zweckmäßigkeitsgründe für paritätische Arbeitskammern sprächen. Erstere wären nicht erreichbar und bei starken Arbeiter-Organisationen auch nicht unbedingt nötig. Arbeitskammern lägen zudem auf der geschichtlich festgelegten Linie der Gewerkvereine, die eine versöhnliche Tätigkeit mit dem Ziele des Gemeinwohls verfolgten. Er sei erstaunt, daß Mitglieder der Gewerkvereine jetzt den Klassenkampfstandpunkt vertreten, während die Sozialdemokratie immer mehr von dem früheren Standpunkte abgehe und paritätische Arbeitsnachweise und Schlichtungskommissionen sowie Tarifverträge verlange. Die alten Gewerkvereine wollten den Klassenkampf nicht, sondern stellten sich auf den Boden einer ernsten sozialen Weiterentwickelung. Alle diese Mühen aber waren vergebens. Die Mehrheit des Verbandstages begab sich auf den „Klassenkampfstandpunkt“ und beschloß mit 40 gegen 17 Stimmen, die Errichtung von Arbeiterkammern zu fordern. —

Den „Sozialistischen Monatsheften“ entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über die seit nunmehr fünf Jahren bestehende Hamburger Genossenschaft „Produktion“. Danach hat sich die Entwickelung der Genossenschaft auch im verflossenen Jahre in stark aufsteigender Linie bewegt. Die Mitgliederzahl ist von 13 319 auf 16 240, d. h. um 22 Proz., der Umsatz von 2 221 583 auf 2 655 949 M., d. h. um 20 Proz. und der Reingewinn von 74 012 auf 102 371 M. = 38 Proz. gestiegen. Dieser Reingewinn gestattet die Verteilung einer 3prozentigen Dividende, ca. 15 Proz. desselben werden zur Stärkung der verschiedenen Fonds verwandt. — Die in diesem Jahre in Betrieb gesetzte Bäckerei hat sich sehr gut bewährt. Es wurden Backwaren im Werte von 120 761 M. hergestellt. Auch die Schlächterei, in der von Juni bis Dezember 321 Schweine ihr Leben lassen mußten, verspricht für die Zukunft gute Erfolge. Die Erträgnisse der Grundstücke decken diesmal infolge Leerstehens einiger Wohnungen nicht ganz die statutenmäßigen Abschreibungen. Die Genossenschaft besitzt jetzt 27 Läden, von denen 3 im Betriebsjahre eröffnet wurden. Sie beschäftigt in ihren Betrieben 168 Personen. —

In Berlin ist am 10. Mai ein Streik der Bäcker ausgebrochen. Die Gesellen fordern in erster Linie die Beseitigung des Kost- und Logierwesens beim Meister, die Feststellung eines Mindestlohnes von 21—25 M. (je nach der Größe der Betriebe), die Errichtung einer paritätischen Arbeitsnachweisungsstelle und die Konzession dreier freien Nächte zur Zeit der hohen Feste. Das Berliner Gewerbegericht hat, laut dem „Berliner Tageblatt“, den folgenden Vergleichsbeschluß verkündet:

1) Als Minimallohn für die Woche werden gezahlt: a) in Betrieben mit 1—2 Gesellen 21 M.; b) in Betrieben mit 3—7 Gesellen 23 M.; c) in Betrieben mit 8 und mehr Gesellen 25 M. Dem Arbeitgeber ist gestattet, dem von ihm Ausgelernten im ersten Jahre nach vollendeter Lehrzeit einen geringeren Wochenlohn zu gewähren, aber nicht unter 18 M. Kost und Wohnung dürfen vom Arbeitgeber als Teil des Arbeitsverdienstes nicht mehr gewährt werden. Ausnahmsweise ist es bis zum 1. Oktober d. J. in denjenigen Betrieben, die nachträglich diesem Tarifvertrage beitreten, gestattet, Kost und Wohnung im Hause des Meisters beizubehalten, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse solches zweckmäßig erscheinen lassen. Die Entscheidung hierüber hat im Streitfalle die Schlichtungskommission zu treffen. Soweit bereits höhere Löhne, als hier festgesetzt, von einzelnen Meistern gezahlt werden, bleiben diese bestehen. 2. Gesetzlich zulässige Ueberstunden, die durch Mehrarbeit entstehen, werden den Gesellen mit 60 Pfg. für jede Stunde vergütet. Darunter sind die über 84 Stunden pro Woche geleisteten Ueberstunden mit einbegriffen. 3. Die Lohnzahlung hat wöchentlich spätestens am Sonntag mittag während der Arbeitszeit zu erfolgen. 4. An den drei hohen Festen Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist jedem Gesellen eine Freinacht ohne Lohnabzug zu gewähren. 5. Es soll ein paritätischer Arbeitsnachweis eingeführt werden, dessen Einrichtung der Schlichtungskommission obliegt. 6. Es wird eine Schlichtungskommission gebildet aus 10 Arbeitgebern und 10 Arbeitnehmern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. (Wenn die Parteien den Vertrag nicht billigen, ist das Einigungsamt anzurufen). 7. Vorstehender Vertrag gilt bis zum 1. Oktober 1906 und läuft immer ein Jahr weiter, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird. 8. Für den Fall, daß zwischen den Innungen und dem Verbande der Bäcker ein Tarifvertrag abgeschlossen wird, der günstigere Bedingungen für beide Parteien enthält, soll dieser Vertrag an die Stelle des heute geschlossenen treten und dann der vorstehende Tarifvertrag kraftlos werden.

Jedoch hat nur der kleinere Teil der Bäckermeister zu diesem Vergleich, dem die Arbeiter zugestimmt haben, seine Einwilligung gegeben. —

Der „Vorwärts" bringt die folgende interessante Korrespondenz über die Streikbewegung in Wien.

Seit einem Monat etwa herrscht hier in den meisten Branchen eine sehr lebhafte Streikbewegung. Die Organisationen sind erstarkt und gehen nun, da die Krise einigermaßen nachgelassen hat, daran, nicht nur die Arbeitsbedingungen, die die Arbeiter während der schlechten Zeit notgedrungen herabdrücken lassen mußten, wieder auf den alten Stand zu bringen, sondern auch neue Fortschritte auf gewerkschaftlichem Gebiete zu machen.

Zuerst gingen die Schlosser in den Kampf. Vor Monaten schon hatten sie von den Meistern eine Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung verlangt. Die Meister hatten es nicht einmal für notwendig gefunden, ihr Memorandum zu beantworten. Als dann die Vertreter der Gehilfen in der genossenschaftlichen Meisterversammlung die Forderungen der Arbeiter neuerlich aufstellten, wurden sie beschimpft und die Versammlung lehnte die Forderungen einstimmig ab. Nun organisierten die Arbeiter partielle Streiks, zunächst in den größten Werkstätten. Die Unternehmer drohten darauf mit der Aussperrung und es sollen sich bereits 200 Meister, die 2600 Gehilfen beschäftigen, ehrenwörtlich verpflichtet haben, die Gehilfen auszusperren. Jetzt trat der Verband der Metallarbeiter erneut an den Genossenschaftsvorstand heran, und die Meister, die an den wenigen Streiks schon genug hatten, ergriffen die angebotene Friedenshand. Nach kurzen Verhandlungen wurde der Friede geschlossen: die Arbeiter errangen die Verkürzung der Arbeitszeit auf $9^1/_2$ Stunden und einen Minimallohn von 31 Hellern für die Stunde.

Ganz ohne Kampf gelang es den Bäckern, namhafte Erfolge zu erzielen. Die Arbeitslosigkeit unter den Bäckern ist riesig groß. Alle Arbeitslosen des Reiches strömen in Wien zusammen und drücken die Löhne der Arbeiter. Die Organisation der Bäckergehilfen mußte daher sehr vorsichtig vorgehen, um einerseits die schwer zu disziplinierenden Arbeiter zu einem geschlossenen Ganzen zusammenzufassen, andereseits bei den Unternehmern sich Anerkennung zu verschaffen. Ohne viel Lärm arbeiteten die Bäckerarbeiter an ihrer Organisation, und es gelang

ihnen im Verlaufe mehrerer Monate, die Mitgliederzahl zu verdoppeln, so daß sie heute 3000 Mitglieder, die Mehrzahl der im Gewerbe Beschäftigten, umfaßt. Nun mußten sich die Meister, so ungern sie es taten, zu Verhandlungen bequemen. Und als sie am Verhandlungstisch saßen, mußten sie auch schließlich in den sauren Apfel beißen und den Gehilfen eine Reihe sehr wertvoller Zugeständnisse machen. Vor allem wurde ein Minimallohn festgesetzt, der für die verschiedenen Arbeiterkategorien in Betrieben bis zu 5 Gehilfen 20—30 Kr., in Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen 22—34 Kr. wöchentlich beträgt. Die Arbeitszeit wurde auf 12 Stunden — worin eine zweistündige Pause eingerechnet werden soll — bestimmt, sodaß also ein zehnstündiger Arbeitstag errungen wurde. Bisher war die Arbeitszeit ganz ungeregelt und es gab Bäckereien, wo bis zu 18 Stunden gearbeitet wurde. Ausdrücklich wurde festgelegt, daß kein Gehilfe mehr als 6 Tage in der Woche arbeiten darf. Die Organisation wurde anerkannt und der 1. Mai als Feiertag erklärt. Daneben wurde die Lehrlingsfrage dahin geregelt, daß auf je 4 Gehilfen ein Lehrling kommen soll. Der Tarif wurde für 3 Jahre festgelegt und zugleich bestimmt, daß Unternehmer- und Arbeiterorganisation gemeinsam jeden Meister, der die Vereinbarungen bricht, bekämpfen werden. Zu diesem Zwecke wurde eine paritätische Kontrollkommission eingesetzt.

Allerdings gelten die Vereinbarungen bloß für die Weißbäckereien. In den Schwarzbäckereien haben die Unternehmer härtere Schädel. Vorläufig wird noch immer verhandelt. Wahrscheinlich dürfte auch hier das Verlangen der Arbeiter erfüllt werden. Wenn nicht, dürfte es zu partiellen Streiks kommen, da bereits in einzelnen Schwarzbäckereien die Forderungen der Arbeiter bewilligt wurden.

Ein interessanter Streik war der der Kanalräumer, der vier Nächte dauerte. Die Kanalräumerarbeiten werden von der Kommune zu pauschalierten Beträgen vergeben. Die 17 Meister, denen so die Kommune ein arbeitsloses Einkommen vermittelt, beschäftigen etwa 500 Arbeiter, die natürlich ganz unorganisiert sind und für ihre schwere Arbeit bisher 2 bis höchstens 3 Kr. an Tagelohn erhielten. Vor einigen Wochen traten die Kanalräumer an den sozialdemokratischen Gemeinderat Reumann mit dem Verlangen heran, mit den Meistern zu verhandeln, damit ihnen die Löhne erhöht würden. Die Meister wiesen nicht nur die Intervention des Genossen Reumann als eine Einmischung nicht beteiligter Personen zurück, sondern lehnten auch die Forderungen der Gehilfen ab. Diese traten darauf in den Streik und harrten darin mit einer geradezu überraschenden Solidarität aus. Die Meister ließen sich nun zu Unterhandlungen herbei und mußten auch die Intervention des Genossen Reumann anerkennen. Das Ende war, daß den Gehilfen Lohnerhöhungen von 2—3 Kr. wöchentlich gewährt wurden und daß die Gehilfen jetzt eine Organisation gründen.

Mit einem geringen Erfolg mußte die Lohnbewegung bei den sogenannten Hofschneidern beendet werden. Es handelte sich darum, einige der größten Firmen, die für die reiche Bourgeoisie und den Adel arbeiten, zur Anerkennung des Tarifs 1. Klasse mit den höchsten Löhnen zu bewegen. Das gelang bei einigen Firmen durch gütliche Vereinbarungen, bei andern nach kurzem Streik. Zum Schlusse blieben noch 3 Firmen Bubacek, Humdal und Jungbauer übrig, bei denen man aber durch den Streik bloß die Anerkennung des Tarifs 2. Klasse durchzusetzen vermochte.

Noch nicht beendet ist der Kampf der Bauarbeiter.

IX. Finanzwesen.

Inhalt. Die Feststellung des Reichshaushalts und des preußischen Etats für 1904. Ein Gesetzentwurf über das preußische Staatsschuldbuch. Eine preußische Ministerialentscheidung über die Heranziehung der Militärpersonen zu Gemeindeabgaben. Zur Finanz- und Steuerpolitik in Bayern. Eine Sondersteuer für Warenhäuser in der Stadt Braunschweig. Das gemeinsame Reichsbudget in Oesterreich-Ungarn für 1904. Der ungarische Staatsvoranschlag für 1904. Die Lage der japanischen Finanzen.

Das Reichsgesetz vom 20. Mai 1904 regelt die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904. Er schließt in Aus-

gabe und Einnahme mit 2 034 511 548 M. An dieser Hauptsumme sind die ordentlichen Ausgaben mit 1 696 161 674 M., die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats mit 171 861 841 M. und die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats mit 166 488 033 M. beteiligt. Die Matrikularbeiträge sind im Betrage von 236 437 113 angesetzt mit der Maßgabe, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, wenn diese die Summe von 219 650 000 M. effektiv überschreiten, deren Erhebung vorerst für dieses Rechnungsjahr auszusetzen ist, bis der zur Deckung des Bedarfs nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist. Zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt war abermals die Einsetzung einer sogenannten „Zuschußanleihe" in der Höhe von 152 065 221 M. erforderlich. Das Maximum der zulässigen Schatzscheinemission ist wiederum auf 175 Mill. M. limitiert.

Am 14. Mai wurde im deutschen Reichstag eine Resolution bei der zweiten Lesung des Etats eingebracht. Sie stellt die Anfrage:

1) ob und wieweit eine Besteuerung des aus anderen Stoffen als aus Rüben hergestellten Zuckers herbeizuführen ist, sowie, ob und in welchem Umfange die Vorschriften über die Besteuerung von Rübstoffen einer Abänderung zu unterziehen sind;

2) in Fällen, in denen Inländer durch Ausführung des Süßstoffgesetzes unverschuldet hart betroffen werden, Erleichternngen zu gewähren.

Ein Gesetz vom 21. Mai 1904 betrifft die Feststellung des preußischen Staatshaushaltsetats für 1904. Der Etat balanciert in Ausgabe und Einnahme mit 2 800 805 050 M. Von den Ausgaben entfallen 2 626 288 668 M. auf die fortdauernden und 174 516 382 M. auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Der Etat der Zentralgenossenschaftskasse ist mit einer Einnahme von 4900 M. und einer Ausgabe von 427 910 M. vorgetragen. Zur Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstautskasse können im Etatsjahr 1904 Schatzanweisungen bis zur Höhe von 100 Mill. M. wiederholt ausgegeben werden.

Durch einen Gesetzentwurf, der dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangen ist, sollen Einzelheiten des Gesetzes vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch abgeändert werden. Zunächst wurden die juristischen Personen überhaupt, nicht nur die im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, als eintragsfähige Gläubiger bezeichnet. Die wichtigsten Aenderungen bringt der § 21 über die Erhebung von Gebühren. Er lautet:

An Gebühren werden erhoben:

1) für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders berechnet, 25 Pf. von je angefangenen 1000 M. des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 M.;

2) für die Ausreichung von Staatschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag 50 Pf., zusammen mindestens 1 M.

Gebühren werden nicht erhoben:

1) für die Eintragungen bei der Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staats;

2) für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten;

3) für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund,

Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 M.: 1,50 M.,
bei Beträgen über 2000 M.: 3 M.,

soweit nicht gemäß § 42 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

Der preußische Finanzminister hat folgende Entscheidung getroffen:

In den Gesetzen, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 ist eine untere Grenze für die Steuerpflicht des dieser Abgabe unterliegenden Einkommens der Militärpersonen nicht festgesetzt und nach der ausdrücklichen Vorschrift unter No. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 beträgt diese Abgabe „bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 M.“ = 2,40 M. Hiernach scheint allerdings der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung zuzulassen, daß die Veranlagung zu dem Satze von 2,40 M. auch dann zu erfolgen habe, wenn das der Abgabe unterliegende Einkommen geringer ist als dieser Steuersatz, so daß also die Abgabe teilweise aus dem ihr nicht unterworfenen Diensteinkommen bestritten werden müßte. Diese Auslegung führt indes zu unannehmbaren Ergebnissen und kann nicht aufrecht erhalten werden. Aus Anlaß mir vorliegender Beschwerden bestimme ich daher im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und des Krieges, daß das der Gemeindeabgabe nach Maßgabe der eingangs genannten Gesetze unterliegende Einkommen zu derselben nur dann zu veranlagen ist, wenn dasselbe einen Mindestbetrag von 10 M. übersteigt.

Der bayerische Finanzminister v. Riedel hatte dem Landtag vor 8 Monaten eine Vorlage auf Erhöhung der Erbschaftssteuer und der Gebühren für die laufende zweijährige Finanzperiode zur Abgleichung des Budgets vorgelegt. Gegen die Erhebung der Erbschaftssteuern hatte das Zentrum nichts einzuwenden, denn der bäuerliche Besitz vererbt sich zumeist im engsten Familienkreise, bleibt also steuerfrei. Anders mit den Gebühren. Daher wollte das Zentrum von deren allgemeiner Erhöhung nichts wissen. Wohl aber benutzte es die Gelegenheit, zu verlangen, daß die ohnedem schon sehr hohen Gebühren bei Gründung von Aktiengesellschaften von $1^1/_2$ auf 2 Proz. erhöht, die Gebühren für Besitzveränderungen bei mehr als 50000 M. Wert um 10 Proz., bei mehr als 200000 M. Wert um 25 Proz. erhöht werden. Der Finanzminister ist den Impulsen des Zentrums gefolgt, hat nun im Finanzausschuß erklärt, daß er die damalige Vorlage zurückziehe und eine neue Vorlage einbringe, in der die Erhöhung der Erbschaftssteuer beibehalten, die Gebühren für Gründung einer Aktiengesellschaft von $1^1/_2$ auf 2 Proz., die Gebühren bei Besitzveränderungen bei mehr als 20000 M. Wert um 10 Proz., außerdem von 15 auf 20 M. erhöht werden. Er erklärte ferner, daß dem nächsten Landtag eine Grund- und Haussteuerreform werde vorgelegt werden. Die Reform der Grundsteuer werde in einer geringen Objektsteuer in Verbindung mit einer Einkommensteuer bestehen, wobei die Schulden und die Bodenzinse und sonstige Lasten abgezogen werden können. Noch in dieser Session

werde eine Vorlage kommen, daß bei der bestehenden Grund- und Haussteuer Abzüge ermöglicht werden, wenn der Steuerpflichtige eine größere Kinderzahl hat oder wenn er durch Unglücksfälle, Krankheit u. s. w. heimgesucht worden ist. Die Bauern werden frohlocken, Industrie und städtischer Verkehr, die schon durch Besteuerung des Wertzuwachses und der unverdienten Wertsteigeruug getroffen werden, zahlen wiederum die Kosten. („Frankf. Ztg.“)

Desgleichen hat der Finanzminister, wie das „W. T. B.“ erfährt, dem Landtage eine neue Vorlage über Aufbesserung der Beamtengehälter vorgelegt. An der Aufbesserung sollen die ledigen Beamten und Bediensteten vom 1. Januar 1905 ab teilnehmen, alle übrigen bereits vom 1. Januar 1904 ab. Die Aufbesserung beträgt 60—270 M.

Der Ausschuß der bayerischen Kammer der Abgeordneten hat mit den Zentrumsstimmen gegen die der Liberalen und des sozialdemokratischen Abgeordneten v. Haller den Wertzuwachsantrag des Abg. Dr. Jäger (Zentrum) in folgender von ihm selbst abgeänderter Fassung angenommen: „Es sei die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in den Großstädten und in allen Gemeinden, deren Volkszuwachs innerhalb der letzten Zählungsperiode den Landesdurchschnitt bedeutend (etwa um das Fünffache) überschritten hat, eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes (unverdienter Wertzuwachs) in der Weise einführt, daß beide Teile einen angemessenen Betrag von diesem Wertzuwachs erhalten, wobei die Gemeinden ihren Anteil zur Förderung des Wohnwesens der minderbemittelten Klassen verwenden sollen, der Staat seinen Anteil teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet.“ Dieses Verbinden von Steuergesetzen mit bestimmten Vorspannzwecken wird in Bayern immer mehr kultiviert und ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch sozial- und wirtschaftspolitisch verwerflich.

In der Stadt Braunschweig ist den Stadtverordneten eine Magistratsvorlage zugegangen, wonach die Stadt von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis, eine Sondersteuer für die Warenhäuser zu erheben, Gebrauch machen will. Produktivgenossenschaften und Konsumvereine sollen ausgeschlossen bleiben. Das zulässige Höchstmaß der Steuer beträgt vom Umsatz 2 Proz., bei Wanderlagern bis 10 Proz.

Ueber das neue gemeinsame Budget für Oesterreich-Ungarn berichtet das W. T. B.:

Das den Delegationen unterbreitete gemeinsame Budget für 1905 weist ein Gesamtbruttoerfordernis von 377 114 997 K. und nach Abschlag der Bedeckungssumme von 7 967 114 K. ein Gesamtnettoerfordernis von 369 147 883 K. auf, was gegenüber dem Gesamtnettoerfordernis für 1904 um 1 137 965 K. größer ist. Das ordentliche Erfordernis beträgt 349 018 480 und das außerordentliche 28 096 517 K. Als Kredit für die okkupierten Provinzen werden 7 663 000 bezw. nach Abzug der Bedeckung für 80 000 K. 7 583 000 K. angesprochen. Außerdem wird um die Bewilligung eines Teilbetrages von 88 Mill. K. als einmaliges außerordentliches Erfordernis zur Fortsetzung der Beschaffung des neuen Feldartilleriematerials, dann zur entsprechenden planmäßig auf mehrere Jahre verteilten Beschaffung von Aus-

rüstungsgegenständen, für die bisher nur kleine Raten des außerordentlichen Heereserfordernisses angesprochen wurden, nachgesucht. Ferner wird für die Kriegsmarine die Bewilligung eines Teilbetrages von 75 176 000 K. als einmaliges außerordentliches Erfordernis zur entsprechenden planmäßigen, auf mehrere Jahre verteilten Beschaffung von Marineerfordernissen, für die bisher nur verhältnismäßig kleine Raten im Budget verlangt wurden. Die Einnahmen der Zollgefälle der beiden Reichshälften und für Bosnien und die Herzegowina werden auf 122 745 300 K. veranschlagt. Der reine Zollgefälleüberschuß ist auf 114 716 729 K., um 1 443 310 K. höher gegen das Präliminare von 1904, veranschlagt. — In der Vorlage, betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen Kredits von 88 Mill. K. für das Heer, wird ausgeführt, von dem Gesamterfordernis für Beschaffung des neuen Feldartilleriematerials von rund 185 Mill. K. sei für 1904 ein Teilbetrag von 15 Mill. K. bereits bewilligt. Für 1905 solle diesem Zwecke ein weiterer Teilbetrag von 50 Mill. K. zugeführt werden. Weiter erscheine es erforderlich, eine Reihe von Ausrüstungsgegenständen, für die bisher im außerordentlichen Heereserfordernis nur kleine Raten eingestellt worden seien, zur Sicherung der Schlagfertigkeit des Heeres nach einem entsprechenden Plan auf mehrere Jahre verteilt zu beschaffen. Hierzu wurde sukzessive ein Betrag von 65 Mill. K. erbeten, wovon für 1904 10 Mill. K., für 1905 28 Mill. K. in Anspruch genommen werden. — In der Vorlage, betreffend einen außerordentlichen Kredit von 75 176 000 K. für die Kriegsmarine, heißt es, die bereits im Zuge befindlichen Schiffsbauten samt Maschinen, sowie deren Ausrüstung, Armierung und Munition benötigen im Laufe der nächsten Jahre ein Erfordernis von 47 886 000 K. Hierzu wird noch eine Reihe von unbedingt notwendigen Ersatzbauten für die Torpedoflotte mit einem Erfordernis von 34 Mill. K., ferner der Bau von Unterseeboten, verschiedene neue Marineerfordernisse, so daß das Gesamterfordernis für die Kriegsmarine 120 956 000 K. enthalte, wovon für 1904 12 500 000, für 1905 62 676 000 K., zusammen 75 176 000 K. in Anspruch genommen würden, während der Rest in den folgenden Jahren nach Maßgabe der Dringlichkeit werde eingefordert werden. Da eine raschere Bauausführung der Schiffe und Torpedoboote sowie der Unterseeboote, als sie durch die im Budget einzustellende Jahresrate gestattet werde, sich vom bautechnischen Standpunkt aus als notwendig und ökonomisch erweise, andererseits die übrigen angeführten Erfordernisse ebenfalls als dringend bezeichnet werden müßten, empfehle es sich, diese Aufwendungen zusammenzufassen und einer einheitlichen Beschlußfassung zu unterziehen. Hierdurch werde ein ähnlicher Vorgang angestrebt, wie ein solcher rücksichtlich der Beschaffung des neuen Geschützmaterials für das Heer beobachtet worden sei.

Der ungarische Staatsvoranschlag für 1904, den Finanzminister Lukacs heute dem Abgeordnetenhause überreichte, weist 1 024 562 000 Kr. ordentliche Ausgaben auf, 1 081 376 000 Kr. ordentliche Einnahmen. Die ordentliche Gebarung ergibt demnach ein Plus von 56 814 000. Im Extraordinarium stehen 165 522 441 transitorischen Ausgaben und Investitionen 109 305 150 außerordentliche Einnahmen gegenüber, was einen Abgang von 5 621 791 Kr. bedeutet. Ordinarium und Extraordinarium zusammen ergeben 1 190 084 621 Kr. Gesamtausgaben und 1 190 681 945 Kr. Gesamteinnahmen. Gegenüber dem Endergebnis weist der Voranschlag daher einen Ueberschuß von 597 324 Kr. auf, der um 1 643 728 Kr. kleiner ist als der für 1903 mit 2 241 052 Kr. festgesetzte.

Ueber die Lage der japanischen Finanzen, die für den gegenwärtigen Krieg mit Rußland von der größten Bedeutung sind, entnehmen wir einer Mitteilung der „Frankf. Ztg.“, die eine Korrespondenz des Londoner „Economist“ wiedergibt, folgende Daten:

Das japanische Budget weist seit 1874 kein Defizit auf; 1901—02 vielmehr einen Ueberschuß von 7,50 Mill. Yen, 1902/03 einen solchen von 0,68 Mill. Yen. Für 1903/04 lautete der Voranschlag mit 251,68 Mill. Yen Einnahmen und 244,75 Mill. Yen Ausgaben auf einen Ueberschuß von 6,93 Mill. Yen. Von den ordent-

lichen Einnahmen (insgesamt 231,80 Mill. Yen.) waren dabei veranschlagt: Landsteuer mit 46,99 Mill., Branntweinsteuer 66,54 Mill., Post und Telegraph 25,92 Mill., Tabak-Monopol 12,61 Mill. und Eisenbahneinnahmen 8,79 Mill. Yen. Zusammengefaßt sollten die Einnahmen aus öffentlichen Unternehmungen und Staatseigentum 52,74 Mill. Yen ergeben gegen erst 8,73 Mill. in 1890/91. In der gleichen Zeit stiegen die Steuereinnahmen von 65,36 Mill. auf 158,49 Mill., wie das englische Blatt meint, ein Beweis von der Entwickelung des Reichtums des Landes, da irgendwelche Zeichen von einer übermäßigen Steuerbelastung nicht vorlägen. Die notorisch überaus ungünstige Lage der arbeitenden Bevölkerung in Japan scheint uns damit allerdings nicht recht im Einklang zu stehen. Das Blatt verweist weiter auf die bekannte Entwickelung des japanischen Handels, der sich in der Ausfuhr von 56,60 Mill. in 1890 auf 258,80 Mill. in 1902, in der Einfuhr während der gleichen Zeit von 81,73 Mill. auf 271,73 Mill. gehoben hat, und der in dem ersten Quartal des laufenden Jahres auch noch nicht wesentlich beeinträchtigt erscheint; gegenüber der Mehreinfuhr von Kriegsmaterial und -Bedarf ist auch die Ausfuhr, namentlich von Seiden- und Baumwoll-Rohstoffen und -Fabrikaten erheblich gestiegen. Auch das Eisenbahnnetz ist in diesem Zeitraum gewaltig gewachsen, von 1399 Meilen auf 4237, wovon 1226 im Besitz des Staates. Die Anleiheschulden Japans belaufen sich bei einer Bevölkerung von etwa 50 Mill. auf 530 Mill. Yen, gleich ungefähr 53 Mill. £, wovon in London bisher 19,50 Mill. emittiert wurden. Die Sicherheit der japanischen Auslandsanleihen, auch bei deren jetzt beabsichtigter Erhöhung auf rund 30 Mill. £., hält das englische Blatt unter normalen Verhältnissen für „ample", wobei es allerdings auch seinerseits gleich hinzufügt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nicht normal, sondern anormal sind und daß die Erwerber daher sich werden entscheiden müssen, ob die ihnen in hoher Verzinsung etc. gebotenen Vorteile das Risiko auszugleichen vermögen. Diese Mahnung erscheint uns in hohem Maße notwendig, und zwar sowohl für die japanische wie für die russische Anleihe, und namentlich für die kleineren Kapitalisten.

